



An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2070**

Alle Abgeordneten

14. Dezember 2023

### **Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen beschlossen.

Der Landesentwicklungsplan wird gemäß § 17 Abs. 2 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass Ausschuss für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie federführend ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst MdL



**Entwurf**  
**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-**  
**Westfalen**

**Vom [X. Monat JJJJ]**

Auf Grund des §17 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), der durch Artikel 1 Nummer 19 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212) neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags:

**Artikel 1**

In der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. 2017 S. 122), die durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112) geändert worden ist, wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:

**„Anlage, Stand [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung]“.**

2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Begründung der Änderung des LEP NRW“ durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„Begründung der 2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien“**

**Begründung der 1. Änderung des LEP NRW“.**

3. Das Verzeichnis der „Ziele, Grundsätze und Erläuterungen“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Nummern 10.2-2 bis 10.2-3 werden durch die folgenden Angaben zu den Nummern 10.2-2 bis 10.2-3 ersetzt:

„10.2-2 Ziel	Vorranggebiete für die Windenergienutzung
10.2-3 Ziel	Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“

b) Die Angaben zu der Nummer 10.2-5 werden durch die folgenden Angaben zu den Nummern 10.2-5 bis 10.2-18 ersetzt:

„10.2-5 Grundsatz	Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
10.2-6 Ziel	Windenergienutzung in Waldbereichen
10.2-7 Grundsatz	Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
10.2-8 Ziel	Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
10.2-9 Grundsatz	Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
10.2-10 Ziel	Monitoring der Windenergiebereiche
10.2-11 Grundsatz	Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
10.2-12 Ziel	Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
10.2-13 Ziel	Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
10.2-14 Ziel	Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

- |                   |                                                                                                                            |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.2-15 Ziel      | Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie                                    |
| 10.2-16 Grundsatz | Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie |
| 10.2-17 Grundsatz | Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum                                      |
| 10.2-18 Grundsatz | Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“.                                                                                |

c) Die Angaben zu den Nummern „Zu 10.2-2“ bis „Zu 10.2-3“ werden durch die folgenden Angaben zu den Nummern „Zu 10.2.-2“ bis „Zu 10.2.-3“ ersetzt:

- |            |                                                                   |
|------------|-------------------------------------------------------------------|
| „Zu 10.2-2 | Vorranggebiete für die Windenergienutzung                         |
| Zu 10.2-3  | Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“ |

d) Die Angaben zu der Nummer „Zu 10.2-5“ werden durch die folgenden Angaben zu den Nummern „Zu 10.2.-5“ bis „Zu 10.2.-18“ ersetzt:

- |            |                                                                                                                            |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| „Zu 10.2-5 | Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen                                                    |
| Zu 10.2-6  | Windenergienutzung in Waldbereichen                                                                                        |
| Zu 10.2-7  | Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden                                                                                  |
| Zu 10.2-8  | Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur                                                                   |
| Zu 10.2-9  | Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen                                      |
| Zu 10.2-10 | Monitoring der Windenergiebereiche                                                                                         |
| Zu 10.2-11 | Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen                                                                      |
| Zu 10.2-12 | Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten                                                                       |
| Zu 10.2-13 | Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum                                                                      |
| Zu 10.2-14 | Raubedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum                                                                         |
| Zu 10.2-15 | Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie                                    |
| Zu 10.2-16 | Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie |
| Zu 10.2-17 | Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum                                      |
| Zu 10.2-18 | Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“.                                                                                |

4. Nach dem Verzeichnis der „Ziele, Grundsätze und Erläuterungen“ wird folgende Begründung der 2. Änderung des LEP NRW eingefügt:

**„Begründung der 2. Änderung des LEP NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien**

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um die Erderwärmung, wie im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbart, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen kurzfristig drastisch reduziert und perspektivisch bilanzielle Treibhausgasneutralität erreicht werden. Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen tragen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eine besondere Verantwortung in Europa.

Die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Öl und Gas, ist einer der Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen. Der Umstieg auf erneuerbare Energien wie Wind- und Solarenergie ist daher entscheidend für die Dekarbonisierung des Energiesektors und das Erreichen der Klimaziele.

Neben der Klimakrise ist das Industrie- und Energieland Nordrhein-Westfalen besonders von der Energiekrise betroffen. Steigende Energiepreise belasten Unternehmen, Kommunen und Bürgerinnen und Bürger und der andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zeigt, wie abhängig die europäische Energieversorgung von Importen fossiler Energieträger ist.

Die Transformation zu einem Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien ist die einzige und zwingend notwendige Antwort auf beide Herausforderungen. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Bereits Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) verankert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dies impliziert die Verantwortung der staatlichen Gewalt, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021- 1 BvR 2656/18). Entsprechend dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Artikel 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger unter anderem zur Stromgewinnung verringert werden kann (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17).

Angesichts der zunehmenden Zuspitzung der Klimakrise hat der Bundesgesetzgeber daher das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) novelliert, welches der Förderung der Erneuerbaren Energien in Deutschland dient und darauf abzielt, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch maßgeblich auszubauen. Dabei wird das bundesweite Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 unter anderem durch das Ziel konkretisiert, bis zum Jahr 2030 den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent zu steigern (§ 1 Absatz 2 EEG). Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hat der Bundesgesetzgeber ebenfalls mit dem neuen § 2 EEG gesetzlich verankert, indem er feststellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Darauf aufbauend hat das Wirtschaftsministerium NRW in seinem Energiebericht 2022 bereits umfangreiche Maßnahmen dargestellt, die die Transformation des Energiesystems auf dem Weg zur Klimaneutralität deutlich beschleunigen sollen. Diese Transformation ist mit Blick auf den Klimaschutz zwingend, angesichts der perspektivisch preisdämpfenden Wirkung der Erneuerbaren Energien ökonomisch vorteilhaft und für die Souveränität und Energieversorgungssicherheit von erheblicher Relevanz.

Konkret sind im EEG bei der **Windenergie an Land** die Ausbaupfade auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert worden, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde auch der Ausbaupfad für **Photovoltaik** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in

weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, das heißt jeweils etwa 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund müssen die Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden; dazu sind unter anderem Änderungen des Landesentwicklungsplans erforderlich. Ziel ist es, die Transformation hin zur Klimaneutralität in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gemäß § 2 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Absatz 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 ROG sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Für die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans insgesamt sind insbesondere die Grundsätze in § 2 Absatz 2 Nummer 4 und 6 ROG relevant. Danach ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen. Darüber hinaus ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

### **Begründung der Änderungen zur Windenergie**

Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele für die **Windenergie an Land** hat der Bundesgesetzgeber ein umfangreiches Gesetzespaket mit dem sogenannten Wind-an-Land Gesetz verabschiedet. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche Flächenziele - sogenannte Flächenbeitragswerte - vorgegeben. Diese leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen her und bilden damit die bundesweiten energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab (vergleiche Gesetzesbegründung Wind-an-Land-Gesetz, BT-Drs. 20/2355). Das Gesamtziel von 2 Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel, der die vorhandenen Flächenpotenziale berücksichtigt, zwischen den Ländern verteilt. Nordrhein-Westfalen muss in der Folge insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung bis 2032 ausweisen. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche identifiziert. Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Wind-an-Land Gesetz wird deutlich, dass die Flächenbeitragswerte ebenso wie die Umsetzungsfristen Mindestvorgaben sind (BT-Drs. 20/2355, S. 25). Demnach besteht für den Plangeber auch die Möglichkeit, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte deutlich früher zu erwirken. Um den klima- und energiepolitischen Notwendigkeiten zu entsprechen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, hat sich Nordrhein-Westfalen das Ziel gesetzt, die zur Erfüllung der Ziele des EEG errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens deutlich vor den vom Bund gesetzten Fristen zu erreichen. Aktuelle Studien wie zum Beispiel der im März 2023 veröffentlichte Synthesebericht des Weltklimarates (IPCC) zeigen deutlich auf, dass beim Klimaschutz größtmögliche Geschwindigkeit geboten ist, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Nordrhein-Westfalen kommt als bevölkerungsreichstem Bundesland Deutschlands und als Energie- und Industriestandort mit entsprechend hohen Treibhausgasemissionen hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2 EEG ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am

schnellstmöglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist.

Nach dem derzeitigen bekannten Stand der Planung sind in NRW insgesamt 43 050 Hektar für Windenergie landesweit ausgewiesen, das entspricht etwa 1,3 Prozent der Landesfläche NRW. Auf Ebene der Regionalplanung werden nicht durchgängig Bereiche für Windenergie ausgewiesen. Um die im WindBG formulierten Flächenziele für das Jahr 2032 in Nordrhein-Westfalen zu erreichen, besteht daher zwingender Handlungsbedarf.

Zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte wurde daher ein Weg gewählt, der auf der einen Seite eine schnelle Verwirklichung noch vor den im WindBG genannten zeitlichen Fristen erlaubt, der aber gleichzeitig auch die Berücksichtigung der grundlegenden Erfordernisse der Raumordnung nach § 2 Absatz 2 ROG ermöglicht.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land Gesetz festgelegten Vorgaben steht nach § 3 Absatz 2 WindBG die Option zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. Entscheidend für die Bewertung dieser Optionen ist die Betrachtung der Rechtsfolge nach § 249 Absatz 7 BauGB: wenn die Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen nach § 3 Absatz 1 WindBG nicht erreicht werden, wären Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre nicht mehr möglich.

Dies ist aus Sicht der Landesregierung zu vermeiden. Aufgabe der Regionalplanung in NRW ist es, darauf hinzuwirken, dass „die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden“ (§ 9 Absatz 5 LPlG NRW). Den Trägern der Regionalplanung kommt damit eine zentrale Rolle bei der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum zu. Soweit die oben genannte Rechtsfolge aus § 249 Absatz 7 BauGB greift, wird diese Aufgabe bezogen auf die Windenergie nicht zu erfüllen sein.

Um weiterhin eine sachgerechte Abwägung der Erfordernisse der Raumordnung mit den besonderen Anforderungen des Klimaschutzes in NRW auf Dauer zu gewährleisten, ist daher eine Änderung des Landesentwicklungsplans erforderlich, indem die Flächenbeiträge des WindBG im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die Planungsregionen verteilt werden. Die Umsetzung der Teilflächenziele soll dann durch die Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung in ihrem konkreten Planungsraum möglichst zügig und sachgerecht erfolgen.

Die Umsetzung der Teilflächenziele soll außerdem schnellstmöglich erfolgen, da die Ausweisung von Flächen nur ein Zwischenschritt sein kann. Entscheidend ist, dass auf diesen Flächen möglichst schnell Windenergieanlagen errichtet werden, deren regenerativ erzeugter Strom zur Importunabhängigkeit von Strom aus fossilen Energieträgern und geopolitisch unsicheren Herkunftsländern, zur Energiepreisdämpfung und nicht zuletzt zum Schutz gegen den Klimawandel beiträgt. Das erst ist die notwendige Grundlage dafür, den Bürgerinnen und Bürgern im Land dauerhaft bezahlbare Strompreise und den Kommunen und Unternehmen darüber hinaus eine sichere und wettbewerbsfähige Stromversorgung zu ermöglichen.

Um auch in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalpläne die Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung zu sichern und eine angemessene Abwägung der Belange der Erneuerbaren Energien mit den Erfordernissen der Raumordnung zu gewährleisten, wird ein zusätzliches Steuerungsinstrument eingeführt mit dem Ziel, den Ausbau in der Übergangszeit auf bestehende Standorte, kommunale Planungen, von den Kommunen unterstützte Standorte beziehungsweise auf Kernpotenzialflächen („No-Regret-Flächen“) zu konzentrieren. Sobald die Entwürfe der angepassten Regionalpläne

vorliegen, soll die Planung und Genehmigung der Windenergie auf die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche konzentriert werden.

## **Begründung der Änderungen zur Solarenergie**

Auch für den Ausbaupfad für **Photovoltaik** ergibt sich aus den vorangegangenen Erwägungen die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen, um die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Bundes- Klimaschutzziele zu leisten.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für **Solaranlagen** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2022 mit einer installierten Leistung von rund 67,5 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 147,5 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, das heißt jeweils etwa im Umfang von rund 74 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen wird diese Zielsetzung ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächen-Solaranlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 7,6 Gigawatt (Stand Ende 2022) entfallen nur rund 6 Prozent, das heißt circa 430 Megawatt auf Freiflächenanlagen. Freiflächen-Solaranlagen sind schon jetzt eine der kostengünstigsten Arten der Stromerzeugung. Der erhebliche Elektrizitätsbedarf aus erneuerbaren Energien lässt keine Priorisierung zwischen den verschiedenen Technologien zu, sondern erfordert den konsequenten Ausbau in allen Bereichen. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/171) dient jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Artikel 20a GG verpflichtet ist (vergleiche BVerfGE 157, 30 <138 ff. Rn. 197 ff.> - Klimaschutz).

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Allerdings sind dabei insbesondere auch die Grundsätze nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Satz 5 und 6, § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 7 und § 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 1 und 4 des ROG zu berücksichtigen, wonach der Freiraum zu schützen, eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist sowie Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Grundsätze sind mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden überragenden öffentlichen Interesse in Einklang zu bringen.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein.



Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

Weiterhin sind gemäß den oben genannten Grundsätzen des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten besonders ertragsfähiger und hochwertiger Ackerböden sowie von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

Gerade weil die Siedlungstätigkeit gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 und 6 ROG räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden soll, erscheint es sinnvoll, die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum insbesondere als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen. Damit wird unterstützt, dass mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gut erschlossene Flächen im Siedlungsraum in weiten Teilen den gewerblichen beziehungsweise industriellen Unternehmen vorbehalten bleiben, die von vielen Beschäftigten erreicht werden müssen, und dennoch eine Eigenversorgung dieser Unternehmen mit Strom aus Photovoltaikanlagen möglich wird. Gleichzeitig wird dadurch vermieden, dass für solche Unternehmen weiterer Siedlungsraum festgelegt werden muss – dann eventuell auch an weniger gut mit dem SPNV erschlossenen Standorten, da die Möglichkeiten entlang von Schienenstrecken begrenzt sind.“

5. Die Überschrift der Begründung der Änderung des LEP NRW wird wie folgt gefasst: **„Begründung der 1. Änderung des LEP NRW“.**

6. Nummer „10. Energieversorgung“ wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu den Nummern 10.2-2 und 10.2-3 werden wie folgt gefasst:

**„10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

**Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:**

- **Planungsregion Arnsberg: 13 186 Hektar,**
- **Planungsregion Detmold: 13 888 Hektar,**
- **Planungsregion Düsseldorf: 4 151 Hektar,**
- **Planungsregion Köln: 15 682 Hektar,**
- **Planungsregion Münster: 12 670 Hektar,**
- **Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2 036 Hektar.**

**Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.**

**10.2-3 Ziel Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

**Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.“**

b) Die Angabe zu Nummer 10.2-5 wird durch die folgenden Angaben zu den Nummern 10.2-5 bis 10.2-18 ersetzt:

***„10.2-5 Grundsatz Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen***

**Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 ROG bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245e Absatz 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Im Jahr 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.**

***10.2-6 Ziel Windenergienutzung in Waldbereichen***

**Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.**

***10.2-7 Grundsatz Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden***

**In waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereiche verzichtet werden.**

***10.2-8 Ziel Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur***

**Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete handelt.**

***10.2-9 Grundsatz Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen***

**Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.**

***10.2-10 Ziel Monitoring der Windenergiebereiche***

**Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.**

***10.2-11 Grundsatz Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen***

**Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.**

***10.2-12 Ziel Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten***

**In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.**

***10.2-13 Ziel Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum***

**Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.**

**Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.**

**Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende, für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.**

**Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden.**

***10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum***  
**Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.**

***10.2-15 Ziel Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie***  
**Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.**

***10.2-16 Grundsatz Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie***  
**Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.**

***10.2-17 Grundsatz Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum***  
**Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise:**

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Metern genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

#### ***10.2-18 Grundsatz Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum***

**Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.“**

c) Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 und 10.2-3 werden wie folgt gefasst:

#### ***„Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung***

Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 Prozent (61 402 Hektar) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).

Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie eine Flächenanalyse durchgeführt und im LANUV-Fachbericht 142 Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Im Rahmen der Flächenstudie wurde rechnerisch eine Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 Prozent der Gemeindefläche angesetzt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vergleiche Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 Prozent wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert angesetzt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen. Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche für den Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hingewiesen.

Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.

Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen. Dies soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung anteilig zur Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird.

Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Planungsregionen ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie umsetzen können. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen.

Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 Prozent der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden

Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 Prozent entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten. Aus diesem Ansatz ergeben sich die Teilflächenziele dann rechnerisch. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt ist, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist.

Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.

Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 Hektar. Dies entspricht anteilig 0,3 Prozent des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitragswert nach WindBG bei geringfügigen Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen.

Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der sechs Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.

Bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergie ist der Grundsatz 8.2-1 zu berücksichtigen. Danach sollen Transportfernleitungen bedarfsgerecht ausgebaut und in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Dazu wird es in aller Regel sinnvoll sein, sofern raumstrukturell möglich, den Bereich parallel zu vorhandenen raumbedeutsamen ober- und unterirdischen Transportfernleitungen durch einen Puffer freizuhalten, der es ermöglicht, Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive zwingend erforderlichem Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen.

Zur Umsetzung von Grundsatz 8.2-1 soll darüber hinaus bei der Festlegung von Windenergiebereichen die über die Bundesfachplanung festgelegten oder durch Raumordnungsverfahren beziehungsweise Raumverträglichkeitsprüfungen empfohlenen Trassenkorridore für raumbedeutsame ober- und unterirdische Transportfernleitungen berücksichtigt werden, dies insbesondere, wenn das förmliche Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet wurde. Umgekehrt sollen neue raumbedeutsame ober- und unterirdische Transportfernleitungen so geplant werden, dass in Aufstellung befindliche oder festgelegte Windenergiebereiche nicht tangiert werden.

Trassenführungen durch festgelegte Windenergiebereiche sind nur möglich, wenn sie mit der Vorrangfunktion der Windenergiebereiche vereinbar sind. In Aufstellung befindliche Windenergiebereiche sind bei den Trassenführungen zu berücksichtigen. In Bezug auf die Vereinbarkeit von Windenergiegebieten wird drauf hingewiesen, dass

Windenergieanlagen auf Grund von Nachlaufturbulenzen technisch bedingte Mindestabstände zu anderen Windenergieanlagen aufweisen. Für Transportleitungen, für die es keine ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenführungen um einen in Aufstellung befindlichen oder festgelegten Windenergiebereich gibt, ist eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf den Einklang mit der Vorrangfunktion des Windenergiebereichs erforderlich. Wenn die Einzelfallprüfung keine Vereinbarkeit ergibt, kommt für die beschriebenen Fallkonstellationen ein Zielabweichungsverfahren oder eine Regionalplanänderung in Betracht. Es wird davon ausgegangen, dass im Falle einer Vereinbarkeit der Trassenplanung mit dem Windenergiebereich der Flächenbeitragswert angerechnet wird. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wäre unter anderem nachzuweisen, dass die Erreichung des Flächenbeitragswertes nicht in Frage gestellt wird (weiterhin hinreichend Flächen ausgewiesen sind). Im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens müssten für den Flächenbeitragswert ggf. verlorene Flächen andernorts neu ausgewiesen werden. Auf Ziel 10.2-10 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

### ***Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen***

Nach § 4 Absatz 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.“

d) Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-5 werden durch die folgenden Erläuterungen zu den Zielen beziehungsweise Grundsätzen 10.2-5 bis 10.2-18 ersetzt:

#### ***„Zu 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen***

Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.

Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.

§ 245e Absatz 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab dem Jahr 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

### ***Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen***

Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten

Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden.

Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Mit Öffnung von rund 340 000 Hektar Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen, bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten. Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist.

Für die Identifikation von Nadelwaldflächen können zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis.NRW) zur Landbedeckung herangezogen werden, die zwischen in Nadel- und Laubwald unterscheiden. Zur Prüfung der Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche auf Nadelwaldflächen wird auf § 13 LPIG NRW in Verbindung mit § 9 ROG und somit auf die zu erfolgende frühzeitige Unterrichtung und Aufforderung an die unteren Forstbehörden, für die Abwägung zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, verwiesen. Die ab dem Jahr 2007 beziehungsweise seit dem Jahr 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laubwald. Da im Regelfall nach 20 Jahren das Mischungsverhältnis eines Waldbestandes konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz für diese Laubwälder ab dem Jahr 2027 beziehungsweise ab dem Jahr 2038.

Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiebereichen auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Beschleunigungsgebiete gemäß RED III“ möglich ist.

Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiebereichen in Betracht. Seit dem



Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden.

Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.

### ***Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden***

In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

### ***Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur***

Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den regionalen Planungsträgern (nicht der kommunalen Bauleitplanung) die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen. Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 beziehungsweise der im WindBG des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht beziehungsweise erleichtert werden.

Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN. Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiebereichen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Beschleunigungsgebiete gemäß RED III“ möglich ist.

Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### ***Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen***

Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt zum Beispiel im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 verwiesen.

In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

### ***Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche***

Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle fünf Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.

### ***Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen***

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15 Prozent ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.

### ***Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten***

Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute beziehungsweise für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.

Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.

In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.

Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

### ***Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum***

Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden.

In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte beziehungsweise ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Absatz 1 und 2 BauGB), umzusetzen.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiebereiche zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.

Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ] angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossenen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen beziehungsweise „No-Regret-Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits im Jahr 2023 auf insgesamt 9 000 Hektar sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen.

Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 des LPIG NRW) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.

### ***Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum***

Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (zum Beispiel Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren unter anderem aus der Moduldichte, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.

Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:

- Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),
- Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder
- Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für

eine Haltung größerer Tiere; vergleiche auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15).

Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu.

Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2-14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können. Der Orientierungswert von 10 Hektar ergibt sich in Anlehnung an § 32 DVO zum LPlG NRW, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar vorzunehmen sind. Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Freiflächen-Solarenergieanlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt, es liegt jedoch nahe, diese Anlagen unter Nummer 18.7.1 der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) zu subsumieren, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht. Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von 10 Hektar und mehr sind zum Beispiel, wenn die Solaranlage von der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt.

In Anlehnung an die Größenklassen des UVPG wird für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 Hektar bis weniger als 10 Hektar in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich sein, ob eine Raumbedeutsamkeit festgestellt werden kann. Hiermit ist nicht verbunden, dass zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit eine formelle UVP-Vorprüfung (als eigener Verfahrensschritt) vorliegen muss.

Sofern sich aus den anderen unten genannten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 Hektar und unterhalb von 10 Hektar nicht raumbedeutsam sind. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.

Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:

- die Lage

Ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage z. B. im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben .

- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.

- die Vorbelastung oder technische Überprägung der Landschaft

Hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint .

- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung

Hier kann es z. B. von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.

- oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).

Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich).

Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen unter anderem eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers gegebenenfalls noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.

Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können (vergleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung, Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, BT-Drs. 20/8657, 09.10.2023, S. 99; siehe auch Verordnungsermächtigung zu Biodiversitätssolaranlagen, ebenda, Art. 1 Nummer 48, § 94, Satz 24).

Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die

Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

- Regionale Grünzüge  
Möglich, wenn mit der konkreten Schutzfunktion des Regionalen Grünzugs vereinbar – zum Beispiel, wenn die Funktion als Kaltluftentstehungsflächen oder Kaltluftleitbahnen durch Freiflächen-Solarenergie-anlagen niedriger Bauart nicht beeinträchtigt wird, bandartige Freiräume dadurch nicht zerschnitten werden oder die Funktion für Naherholungs- und Freizeitnutzungen durch eine verringerte Einsehbarkeit bzw. eine naturnahe Ausgestaltung der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)  
Möglich, wenn mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar – zum Beispiel in Teilbereichen großräumiger BSLE mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung in Kombination mit verringerter Einsehbarkeit und naturnaher Ausgestaltung der Anlagen. Hier kann der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV hilfreiche Hinweise geben. Ausgeschlossen etwa bei Vogelschutzgebieten innerhalb von BSLE (Kollision mit höherrangigem FFH-Recht).
- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume (in der Regel nur Agri-PV, siehe Grundsatz 10.2-16)
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz  
Hier wird die Vereinbarkeit zum Beispiel davon abhängen, welche Wasserschutzzonen von dem Vorhaben „betroffen“ sind; in Abhängigkeit von der Ausführung der jeweiligen Freiflächen-Solarenergieanlage kann eine solche Anlage in der Wasserschutzzone IIIa oder III b durchaus vereinbar sein.
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)  
Nicht mit Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern der Abbau der Lagerstätte beeinträchtigt wird.  
Mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, soweit der Abbau der Lagerstätte bereits vollständig erfolgt ist und der Abbau benachbarter BSAB-Flächen oder Rohstoffreserverflächen nicht beeinträchtigt wird und soweit mit den raumordnerischen Zielen für die Folgenutzung des BSAB sowie die im Rahmen der Vorhabenzulassung festgelegten Wiederherstellungsziele vereinbar.
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

Bei den Planungen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist der Grundsatz 8.2-1 zu berücksichtigen. Danach sollen Transportfernleitungen bedarfsgerecht ausgebaut und in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Dazu wird es in aller Regel sinnvoll sein, sofern raumstrukturell möglich, den Bereich parallel zu vorhandenen raumbedeutsamen ober- und unterirdischen Transportfernleitungen durch einen Puffer freizuhalten, der es ermöglicht, Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive zwingend erforderlichem Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen.

Zur Umsetzung von Grundsatz 8.2-1 sollen darüber hinaus bei den Planungen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie die über Bundesfachplanungsverfahren festgelegten oder durch Raumordnungsverfahren beziehungsweise Raumverträglichkeitsprüfungen ausgewählten Trassenkorridore für raumbedeutsame ober- und unterirdische Transportfernleitungen berücksichtigt werden, dies insbesondere, wenn das förmliche Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet wurde.

### ***Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie***

Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.

Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434, Ausgabe Mai 2021, <https://www.din.de/de/wdc-beuth:din21:337886742>, nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 Prozent des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.

Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe beziehungsweise sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.



### ***Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie***

Grundsatz 10.2-16 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Absatz 2 Nummer 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen (landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen) die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen.

Grundsatz 10.2-16 schützt damit neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch diese Flächen und berücksichtigt damit bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen auch die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Bestimmung dieser Flächen, aber auch der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume, können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.

Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu Zielen 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.

### ***Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum***

Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (beziehungsweise Flächen oder Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vergleiche Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Als geeignete Brachflächen werden Flächen verstanden, die

- über einen längeren Zeitraum ungenutzt und funktionslos geworden sind,
- über einen längeren Zeitraum mindergenutzt sind,

- über einen längeren Zeitraum temporär zwischengenutzt werden und in absehbarer Zeit für Folgenutzungen zur Verfügung stehen oder
- deren Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben wird

(vergleiche LANUV 2015: Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen).

In diesem Zusammenhang gilt als „längerer Zeitraum“ eine Dauer von mehr als zwei Jahren.

Sofern konkrete Folgenutzungen in absehbarer Zeit geplant sind, gelten die entsprechenden Flächen nicht als Brachflächen im Sinne dieses Grundsatzes, zum Beispiel für die landwirtschaftliche Nutzung hochwertig rekultivierte Flächen im Bereich der Braunkohletagebaue.

Landwirtschaftliche Flächen und Kalamitätsflächen fallen nicht unter den Begriff der Brachflächen.

Um Aufschüttungen im Sinne des LEP NRW handelt es sich entsprechend Grundsatz 10.2-1 und der Anlage 3 zur LPIG-DVO unter anderem bei:

- a) Abfalldeponien als Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Punkt 2.ja-1) und
- b) Halden als Standorte beziehungsweise Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen (Punkt 2.ja-2).

Geeignet sind Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, sofern sie nicht die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen aufweisen (vergleiche Grundsatz 10.2-16).

Die Bereiche von bis zu 500 Metern von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des § 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst.

Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 Metern ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) beziehungsweise dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur beziehungsweise dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 Meter“ beziehungsweise „bis zu 200 Meter“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen. Die genannten Abstände sind vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen. Dabei muss die Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen unter Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (§ 9 des Bundesfernstraßengesetzes) erfolgen. Bei einer Anlagenausweisung entlang von Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 25 StrWG NRW zu beachten. Wirtschaftswege, auch wenn sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (unter anderem Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.

Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 ROG festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden. Dies umfasst auch die Möglichkeiten des Repowering.

In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gemäß § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG beeinträchtigt werden.

### ***Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum***

Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.

Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden beziehungsweise möglich sein.

Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche

Nutzungen ergänzen (zum Beispiel im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).

Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (zum Beispiel auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.“

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2023

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
Mona N e u b a u r

Der Minister für Finanzen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung  
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister für Justiz  
Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien  
Nathanael L i m i n s k i



## 1. Einleitung

Der Klimawandel gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit. Um die Erderwärmung, wie im Pariser Klimaschutzabkommen vereinbart, auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, müssen die weltweiten Treibhausgasemissionen kurzfristig drastisch reduziert und perspektivisch bilanzielle Treibhausgasneutralität erreicht werden. Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen tragen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eine besondere Verantwortung in Europa.

Die Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Öl und Gas, ist einer der Hauptverursacher von Treibhausgasemissionen. Der Umstieg auf erneuerbare Energien wie Wind- und Solarenergie ist daher entscheidend für die Dekarbonisierung des Energiesektors und das Erreichen der Klimaziele.

Neben der Klimakrise ist das Industrie- und Energieland Nordrhein-Westfalen besonders von der Energiekrise betroffen. Steigende Energiepreise belasten Unternehmen, Kommunen und Bürgerinnen und Bürger und der andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zeigt, wie abhängig die europäische Energieversorgung von Importen fossiler Energieträger ist.

Die Transformation zu einem Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien ist die einzige und zwingend notwendige Antwort auf beide Herausforderungen. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Bereits Artikel 20a GG verankert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dies impliziert die Verantwortung der staatlichen Gewalt, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20). Entsprechend dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger u.a. zur Stromgewinnung verringert werden kann (1 BvR 1187/17).

Angesichts der zunehmenden Zuspitzung der Klimakrise hat der Bundesgesetzgeber daher das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) novelliert, welches der Förderung der Erneuerbaren Energien in Deutschland dient und darauf abzielt, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch maßgeblich auszubauen. Dabei wird das bundesweite Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 u.a. durch das Ziel konkretisiert, bis zum Jahr 2030 den Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent zu steigern (§ 1 Abs. 2 EEG). Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hat der Bundesgesetzgeber ebenfalls mit dem neuen § 2 EEG gesetzlich verankert, indem er feststellt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Darauf aufbauend hat das Wirtschaftsministerium NRW in seinem Energiebericht 2022 bereits umfangreiche Maßnahmen dargestellt, die die Transformation des Energiesystems auf dem Weg zur Klimaneutralität deutlich beschleunigen sollen. Diese Transformation ist mit Blick auf den Klimaschutz zwingend, angesichts der perspektivisch preisdämpfenden Wirkung der Erneuerbaren Energien ökonomisch vorteilhaft und für die Souveränität und Energieversorgungssicherheit von erheblicher Relevanz.

Konkret sind im EEG bei der **Windenergie an Land** die Ausbaupfade auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert worden, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde auch der Ausbaupfad für **Photovoltaik** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll.

Vor diesem Hintergrund müssen die Rahmenbedingungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien angepasst werden; dazu sind u.a. Änderungen des Landesentwicklungsplans erforderlich. Ziel ist es, die Transformation hin zur Klimaneutralität in Einklang zu bringen mit den Erfordernissen der Raumordnung. Gem. § 2 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Grundsätze der Raumordnung im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren. Gemäß §2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind im Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Für die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans insgesamt sind insbesondere die Grundsätze in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG relevant. Danach ist den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen und dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien schaffen. Darüber hinaus ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen.

## 2. Begründung der Änderungen zur Windenergie

Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele für die **Windenergie an Land** hat der Bundesgesetzgeber ein umfangreiches Gesetzespaket mit dem sog. Wind-an-Land Gesetz verabschiedet. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden den Ländern verbindliche Flächenziele - sogenannte Flächenbeitragswerte - vorgegeben. Diese leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen her und bilden damit die bundesweiten energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab (vgl. Gesetzesbegründung Wind-an-Land-Gesetz, BT-Drs. 20/2355). Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel, der die vorhandenen Flächenpotenziale berücksichtigt, zwischen den Ländern verteilt. Nordrhein-Westfalen muss in der Folge insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung bis 2032 ausweisen. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche identifiziert.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Wind-an-Land Gesetz wird deutlich, dass die Flächenbeitragswerte ebenso wie die Umsetzungsfristen Mindestvorgaben sind (BT-Drs. 20/2355, S. 25). Demnach besteht für den Plangeber auch die Möglichkeit, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte deutlich früher zu erwirken.

Um den klima- und energiepolitischen Notwendigkeiten zu entsprechen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten, hat sich Nordrhein-Westfalen das Ziel gesetzt, die zur Erfüllung der Ziele des EEG errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens deutlich vor den vom Bund gesetzten Fristen zu erreichen. Aktuelle Studien wie zum Beispiel der im März 2023 veröffentlichte Synthesebericht des Weltklimarates (IPCC) zeigen deutlich



auf, das beim Klimaschutz größtmögliche Geschwindigkeit geboten ist, um die Erderwärmung noch auf 1,5 Grad begrenzen zu können. Nordrhein-Westfalen kommt als bevölkerungsreichstem Bundesland Deutschlands und als Energie- und Industriestandort mit entsprechend hohen Treibhausgasemissionen hierbei eine besondere Verantwortung zu. Gleichzeitig stellt die Transformation in Richtung Klimaneutralität eine besondere Herausforderung aber auch eine zwingende wirtschaftliche Notwendigkeit dar. Bereits aus § 2 EEG ergibt sich, dass ein überragendes öffentliches Interesse auch am schnellstmöglichen Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht, bis das Ziel der Treibhausneutralität erreicht ist.

Nach dem derzeitig bekannten Stand der Planung sind in NRW insgesamt 43.050 ha für Windenergie landesweit ausgewiesen, das entspricht etwa 1,3 Prozent der Landesfläche NRW. Auf Ebene der Regionalplanung werden nicht durchgängig Bereiche für Windenergie ausgewiesen. Um die im WindBG formulierten Flächenziele für das Jahr 2032 in Nordrhein-Westfalen zu erreichen, besteht daher zwingender Handlungsbedarf.

Zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte wurde daher ein Weg gewählt, der auf der einen Seite eine schnelle Verwirklichung noch vor den im WindBG genannten zeitlichen Fristen erlaubt, der aber gleichzeitig auch die Berücksichtigung der grundlegenden Erfordernisse der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG ermöglicht.

Zur Umsetzung der im Wind-an-Land Gesetz festgelegten Vorgaben steht nach § 3 Abs. 2 WindBG die Option zur Verfügung, die notwendigen Flächen in regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen oder die Ausweisung durch die kommunalen Planungsträger zu sichern. Entscheidend für die Bewertung dieser Optionen ist die Betrachtung der Rechtsfolge nach § 249 Abs. 7 BauGB: wenn die Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen nach § 3, Abs. 1 WindBG nicht erreicht werden, wären Windenergieanlagen im gesamten von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig. Eine Steuerung des Ausbaus über Darstellungen in Flächennutzungsplänen, Ziele der Raumordnung sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung wäre nicht mehr möglich.

Dies ist aus Sicht der Landesregierung zu vermeiden. Aufgabe der Regionalplanung in NRW ist es, darauf hinzuwirken, dass „die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden“. (§ 9 Abs. 5 LPlG NRW). Den Trägern der Regionalplanung kommt damit eine zentrale Rolle bei der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum zu. Soweit die o.g. Rechtsfolge aus § 249 Abs. 7 BauGB greift, wird diese Aufgabe - bezogen auf die Windenergie - nicht zu erfüllen sein.

Um weiterhin eine sachgerechte Abwägung der Erfordernisse der Raumordnung mit den besonderen Anforderungen des Klimaschutzes in NRW auf Dauer zu gewährleisten, ist daher eine Änderung des Landesentwicklungsplans erforderlich, indem die Flächenbeiträge des WindBG im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die Planungsregionen verteilt werden. Die Umsetzung der Teilflächenziele soll dann durch die Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung in ihrem konkreten Planungsraum möglichst zügig und sachgerecht erfolgen.

Die Umsetzung der Teilflächenziele soll außerdem schnellstmöglich erfolgen, da die Ausweisung von Flächen nur ein Zwischenschritt sein kann. Entscheidend ist, dass auf diesen Flächen möglichst schnell Windenergieanlagen errichtet werden, deren regenerativ erzeugter Strom zur Importunabhängigkeit von Strom aus fossilen Energieträgern und geopolitisch unsicheren Herkunftsländern, zur Energiepreisdämpfung und nicht zuletzt zum Schutz gegen den Klimawandel beiträgt. Das erst ist die notwendige Grundlage dafür, den Bürgerinnen und Bürgern im Land dauerhaft bezahlbare

Strompreise und den Kommunen und Unternehmen darüber hinaus eine sichere und wettbewerbsfähige Stromversorgung zu ermöglichen.

Um auch in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalpläne die Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung zu sichern und eine angemessene Abwägung der Belange der Erneuerbaren Energien mit den Erfordernissen der Raumordnung zu gewährleisten, wird ein zusätzliches Steuerungsinstrument eingeführt mit dem Ziel, den Ausbau in der Übergangszeit auf bestehende Standorte, kommunale Planungen, von den Kommunen unterstützte Standorte bzw. auf Kernpotenzialflächen („No-Regret-Flächen“) zu konzentrieren. Sobald die Entwürfe der angepassten Regionalpläne vorliegen, soll die Planung und Genehmigung der Windenergie auf die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche konzentriert werden.

### 3. Begründung der Änderungen zur Solarenergie

Auch für den Ausbaupfad für **Photovoltaik** ergibt sich aus den vorangegangenen Erwägungen die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen, um die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Bundes- Klimaschutzziele zu leisten.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für **Solaranlagen** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2022 mit einer installierten Leistung von rund 67,5 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 147,5 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa im Umfang von rund 74 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen wird diese Zielsetzung ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächen-Solaranlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 7,6 Gigawatt (Stand Ende 2022) entfallen nur rund 6 Prozent, d.h. ca. 430 Megawatt auf Freiflächenanlagen. Freiflächen-Solaranlagen sind schon jetzt eine der kostengünstigsten Arten der Stromerzeugung (vgl. z.B. Fraunhofer ISE (2021)). Der erhebliche Elektrizitätsbedarf aus erneuerbaren Energien lässt keine Priorisierung zwischen den verschiedenen Technologien zu, sondern erfordert den konsequenten Ausbau in allen Bereichen. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1187/17) dient jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 157, 30 <138 ff. Rn. 197 ff.> - Klimaschutz).

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Allerdings sind dabei insbesondere auch die Grundsätze § 2 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 5 und 6, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 1 und 4 des ROG zu berücksichtigen, wonach der Freiraum zu schützen, eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist sowie Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Grundsätze sind mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden überragenden öffentlichen Interesse in Einklang zu bringen.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als

auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen zum Schutz der Natur , nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

Gerade weil die Siedlungstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 6 ROG räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur ausgerichtet werden soll, erscheint es sinnvoll, die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum insbesondere als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen. Damit wird unterstützt, dass mit dem Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gut erschlossene Flächen im Siedlungsraum in weiten Teilen den gewerblichen / industriellen Unternehmen vorbehalten bleiben, die von vielen Beschäftigten erreicht werden müssen, und dennoch eine Eigenversorgung dieser Unternehmen mit Strom aus Photovoltaikanlagen möglich wird. Gleichzeitig wird dadurch vermieden, dass für solche Unternehmen weiterer Siedlungsraum festgelegt werden muss – dann eventuell auch an weniger gut mit dem SPNV erschlossenen Standorten, da die Möglichkeiten entlang von Schienenstrecken begrenzt sind.



# **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 ROG**

**zur Umweltprüfung und  
zu den Ergebnissen der Beteiligung der Öffentlichkeit  
sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen  
im Rahmen der Änderung des  
Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der  
Erneuerbaren Energien (LEP NRW)**

## Inhalt

1. Anlass und rechtliche Grundlagen.....	3
2. Durchführung des Aufstellungsverfahrens und der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung .....	4
2.1 Aufstellungsverfahrens und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen .....	4
2.2 Durchführung der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung .....	5
3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	6
3.1 Ergebnisse des Umweltberichts .....	6
3.2. Bewertung des Umweltberichts im Beteiligungsverfahren .....	7
3.3 Bewertung der beabsichtigten Planänderungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange .....	8
4. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum LEP-Entwurf .....	9
4.1 Stellungnahmen zum Entwurf des LEP.....	9
4.2 Überarbeitung des LEP-Entwurfs .....	13
4.3 Erläuterung der Herleitung der Teilflächenziele.....	17
5 Gründe für die Annahme des Landesentwicklungsplans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen .....	19
6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP NRW auf die Umwelt .....	20

## 1. Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zu ändern.

Der Landesentwicklungsplan legt gemäß § 7 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in einem mittelfristigen Zeitraum fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§ 1 ROG).

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, aus der hervorgeht,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsalternativen gewählt wurde, und
- welche Maßnahmen zur Überwachung von möglichen Auswirkungen auf die Umwelt durchgeführt werden sollen (Monitoring).

Der Raumordnungsplan ist mit der Begründung und, wenn über die Annahme des Raumordnungsplans nicht durch Gesetz entschieden wird, einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung nach Absatz 3 und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 im Internet zu veröffentlichen.

Zusätzlich ist Einsichtnahme an einem oder mehreren Orten zu gewähren. Wenn das Landesrecht keine Bestimmungen zum Ort der Einsichtnahme trifft, wird er von der planaufstellenden Stelle bestimmt. In der Bekanntmachung oder in der Verkündung des Raumordnungsplans ist auf die Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse sowie auf die Einsichtnahmemöglichkeit hinzuweisen. (§ 10 Abs. 2 ROG).

## **2. Durchführung des Aufstellungsverfahrens und der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung**

### **2.1 Aufstellungsverfahrens und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 31. August 2022 Eckpunkte für die Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau Erneuerbarer Energien beschlossen.

Im Anschluss wurden am 15.09.2022 1.080 in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen über die geplanten Änderungen informiert und gleichzeitig aufgefordert, Anschluss über diejenigen von ihnen beabsichtigten oder bereits eingeleiteten Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die Planaufstellung bedeutsam sein können. Gleiches galt für weitere ihnen vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich waren. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die zu einem anderen Planentwurf als dem vorliegenden Anlass gegeben hätten.

Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 12. September 2022 veröffentlicht auf der Internetseite der Landesplanung und im Ministerialblatt Nr. 33 vom 6.10.2022 auf Seite 789 wurde außerdem die Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 ROG von der Aufstellung des Raumordnungsplans unterrichtet.

Am 02. Juni 2023 hat die Landesregierung beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 05. Juni 2023 veröffentlicht im Ministerialblatt Nr. 21 am 7.06.2023 auf Seite 548 wurde eine Beteiligungsfrist vom 14. Juni 2023 bis 21. Juli 2023 festgelegt. Aus formalen Gründen wurde dann die öffentliche Bekanntmachung vom 07. Juni 2023 durch eine neue öffentliche Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 (veröffentlicht am 15.06.2023 im Ministerialblatt Nr. 22 Seite 567) aufgehoben. Hierdurch wurde die Beteiligungsfrist neu festgesetzt auf den Zeitraum vom 23. Juni 2023 bis 28. Juli 2023.

Die Planunterlagen lagen ab dem 23. Juni 2023 bei der Landesplanungsbehörde und allen Regionalplanungsbehörden in Nordrhein-Westfalen zur Einsichtnahme aus. Bei den Kreisen und kreisfreien Städten wurden sie elektronisch ausgelegt. Alternativ konnten alle Planunterlagen und weitere Informationen zu der Planung ab dem 14. Juni 2023 auch über die Internetseite der [Landesplanung Nordrhein-Westfalen](#) sowie im [Beteiligungsportal des Landes NRW](#) eingesehen und die jeweiligen Plan-Dokumente per Download abgerufen werden. Im Beteiligungsportal konnten ab 14. Juni 2023 Stellungnahmen abgelegt werden, ebenso konnten Stellungnahmen per E-Mail an die Landesplanung übermittelt werden.

Weiterhin wurden 1.062 öffentliche Stellen und weitere Institutionen schriftlich beteiligt. Dazu wurden Anschreiben an 428 nordrhein-westfälische Gebietskörperschaften (Kreise, Städte und Gemeinden), 32 Behörden des Bundes und des Landes NRW, ca. 70 Behörden und Einrichtungen der Nachbarländer und der Nachbarstaaten Niederlande und Belgien sowie ca. 530 weitere Beteiligte, u. a. die im Land Nordrhein-Westfalen vertretenen kommunalen Spitzenverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Verbände aus dem Bereich der Industrie und der Wirtschaft, des Natur- und Umweltschutzes, des Tourismus sowie Naturparke, Energieversorger und Stadtwerke und Verkehrsverbände versendet.



Im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Landesentwicklungsplans sind gegenüber der Landesplanungsbehörde rund 530 Stellungnahmen abgegeben worden, darunter etwa 190 Stellungnahmen von Kreisen, Städten und Gemeinden aus Nordrhein-Westfalen, rund 20 von Behörden des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sowie ca. 100 Stellungnahmen von Kammern, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen.

Weiterhin haben 220 Firmen und Bürgerinnen und Bürger Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren abgegeben.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde die Stellungnahmen der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen technisch aufbereitet und seit dem 06. September 2023 sukzessive auf der Internetseite der Landesplanung zur allgemeinen Information bereitgestellt, sofern der Bereitstellung nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Im Verlauf des zweiten Halbjahres 2023 hat die Landesplanungsbehörde alle Teilstellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ausgewertet und die öffentlichen und privaten Belange entsprechend § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abgewogen. Die einzelnen Teilstellungnahmen wurden jeweils mit Erwidern der Landesplanungsbehörde versehen. Sofern mehrere wortgleiche Stellungnahmen abgegeben wurden, werden diese nur einmal abgewogen. Aus diesen Gegenüberstellungen geht auch hervor, ob den geäußerten Anmerkungen und Anregungen gefolgt wird oder ob Änderungen am LEP-Entwurf vorgenommen wurden.

## **2.2 Durchführung der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung**

Bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplans war gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, bei der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht frühzeitig beschrieben und bewertet wurden.

Die Umweltprüfung soll dazu beitragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Sie beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen des Plans sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden.

Weiterhin wurde entsprechend § 7 Abs. 6 ROG geprüft, ob bei der Aufstellung des LEP NRW Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder Europäische Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können.

Entsprechend § 8 Abs. 1 ROG wurden die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des

Raumordnungsplans berührt werden kann, sowie die kommunalen Spitzenverbände und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW am 01.12.2022 schriftlich beteiligt, um den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts festzulegen (sog. „Scoping-Verfahren“).

Auf der Grundlage des Scoping-Verfahrens wurde der Umweltbericht durch ein beauftragtes Gutachterbüro erarbeitet und als Teil der Planunterlagen im Beteiligungsverfahren mit ausgelegt.

### **3. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

#### **3.1 Ergebnisse des Umweltberichts**

Der Umweltbericht zum Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW wurde entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 ROG und der Anlage 1 zu § 8 ROG erarbeitet; er ist das Kernstück der Umweltprüfung.

Gemäß § 8 Abs. 3 ROG soll die Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Da zu dem geltenden LEP NRW sowie zu der 1. Änderung des LEP NRW bereits eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt wurde, konnte die Umweltprüfung im Rahmen der 2. Änderung auf die von der Änderung betroffenen Ziele und Grundsätze beschränkt werden.

Entsprechend wurden die Beschreibung der Prüfungsmethodik, die Darstellung der für den LEP relevanten Ziele des Umweltschutzes und die Art ihrer Berücksichtigung, die Beschreibung des Umweltzustandes und die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands im Wesentlichen auf die Inhalte der 2. Änderung des LEP NRW bezogen.

Als ein Ergebnis der Umweltprüfung ist festzuhalten, dass die voraussichtlichen Wirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf einzelne Umweltschutzgüter nur allgemein beschrieben werden können. Ursächlich dafür ist insbesondere, dass mit den Festlegungen der LEP-Änderung noch keine räumlich konkreten Festlegungen von Windenergiebereichen oder Standorten für PV-Anlagen verbunden sind.

Die Umweltprüfung kommt laut Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass die geplanten Festlegungen des LEP NRW sowohl hinsichtlich der Verteilung von Flächenbeitragswerten für die Windenergie als auch für die Beschreibung der zur Verfügung stehenden Standorte für Freiflächen-Solarenergie eine gerechte, den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechende Verteilung im Land Nordrhein-Westfalen vorsehen.

Auf nachfolgenden Planungsebenen ergeben sich laut Umweltbericht ausreichend planerische Spielräume, um mögliche kumulativ auftretende negative Umweltwirkungen zu vermeiden und durch Standortalternativen zu umgehen, ohne dass die Ausbauziele der Landesregierung für Erneuerbare Energien in Frage gestellt werden müssen.

Dabei ist relevant, dass räumliche Festlegungen zu Windenergiebereichen erst auf der Ebene der Regionalplanung konkret abgegrenzt und festgelegt werden und auf dieser Ebene

ebenfalls eine konkretere bzw. stärker raumbezogene Umweltprüfung durchzuführen ist. Gleiches gilt für die konkrete Verortung von Freiflächen-PV-Anlagen durch die örtliche Bauleitplanung.

### **3.2. Bewertung des Umweltberichts im Beteiligungsverfahren**

Als Teil der im Beteiligungsverfahren ausgelegten Planunterlagen konnte zu dem Umweltbericht ebenfalls Stellung genommen werden. Von rund 2.850 Teilstellungnahmen, die im Beteiligungsverfahren identifiziert wurden, konnten nur wenige dem Umweltbericht selbst zugeordnet werden.

In verschiedenen Stellungnahmen wurden unter Bezug auf Ausführungen im Umweltbericht kritische Anmerkungen und Anregungen getroffen, die sich im Kern allerdings auf verschiedene Festlegungen der geplanten LEP-Änderung selbst bezogen. Dies gilt beispielsweise auch für verschiedene kritische Anmerkungen zu den Kriterien und Pufferabständen, die in der Flächenanalyse Windenergie NRW (Potentialstudie) durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) getroffen wurden.

In verschiedenen Stellungnahmen wurde auch kritisch zu den im Umweltbericht wiedergegebenen Artenlisten Stellung genommen oder auf ergänzende Artenfunde in einzelnen Ortschaften bzw. Teilen des Landes hingewiesen. Dazu ist anzumerken, dass entsprechende Wiedergaben im Umweltbericht weitgehend auf amtlichen Daten des LANUV beruhen und dem möglichen Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung auf Ebene des LEP entsprechen. Ergänzende Informationen zu Artenvorkommen oder anderen örtlich begrenzten Schutzgut-relevanten Fakten und Daten können hingegen bei der räumlich-konkreten Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen oder der Festlegung von Gebieten für die Solarenergienutzung in den dort vorzunehmenden Umweltprüfungen relevant sein.

Gleiches gilt auch für einzelne im Verfahren vorgetragene Hinweise und Anregungen zu vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfungen.

Der Umweltbericht hat eine ebenenspezifische FFH-Prüfung zu möglichen Auswirkungen der zu prüfenden Festlegungen auf Gebiete des Natura 2000-Netzes sowohl für den Bereich der Windenergienutzung als auch für den Bereich der Solarenergienutzung nach den Vorschriften des § 7 Abs. 6 und 7 ROG in Verbindung mit §§ 34, 36 BNatSchG) durchgeführt.

Aus den Zielen 10.2-8 und 10.2-10 der 2. LEP-Änderung wird deutlich, dass eine Windenergienutzung in NATURA 2000-Gebieten nicht zulässig ist. Auch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen in Regional- und Bauleitplänen weder auf regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen noch in Bereichen zum Schutz der Natur errichtet werden. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass die jeweiligen Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sind. Auch darüber ist eine Inanspruchnahme von NATURA 2000-Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

Der Umweltbericht legt weiterhin dar, dass Beeinträchtigungen, die von Windenergie- und Solarenergieanlagen von außerhalb auf die Natura-2000-Gebietskulisse wirken könnten, sich auf der Ebene des LEP NRW nicht hinreichend konkret prognostizieren lassen.

Da durch den LEP NRW keine konkreten Bereiche für die Nutzung der Windenergienutzung und der Solarenergienutzung festgelegt werden, könnten daraus erwachsende Beeinträchtigungen erst auf den nachfolgenden Planungsebenen im Rahmen von FFH-Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfungen geprüft werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich aufgrund der Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, die Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen des Umweltberichts ändern.

Die Änderungen des LEP NRW führen auch nicht dazu, dass grenznahe Standorte bevorzugt werden. Daher sind alleine durch die geplanten Änderungen des LEP NRW keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Nachbarstaaten Niederlande oder Belgien zu erwarten.

### **3.3 Bewertung der beabsichtigten Planänderungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange**

Das Beteiligungsverfahren hat zu geringfügigen Änderungen des Entwurfs, darunter auch einzelner Festlegungen geführt, die aber als redaktionelle oder klarstellende Anpassungen zu bewerten sind.

Aus den nach Durchführung des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erfolgten Änderungen des LEP-Entwurfs sind auf der Planungsebene des LEP keine grundsätzlich neuen oder anders zu bewertenden erheblichen Auswirkungen auf Schutzgüter der Umweltprüfung zu beschreiben und zu bewerten.

Nach Durchführung und Auswertung der im Beteiligungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Umweltbericht sowie aufgrund der nur geringfügigen inhaltlichen Änderungen der Festlegungen wird an den Einschätzungen des Umweltberichtes zur Umweltprüfung zum 2. Änderungsverfahren des LEP NRW unverändert festgehalten.

## 4. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum LEP-Entwurf

### 4.1 Stellungnahmen zum Entwurf des LEP

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht zu den Festlegungen des ersten LEP-Entwurfs, die im Beteiligungsverfahren von besonderem Interesse gewesen sind:

Von ca. 530 ausgewerteten Stellungnahmen zum LEP-Entwurf gehen gezielt ein auf ....			
Ziel/Grundsatz	Inhalt oder Thema der Stellungnahme		Anzahl
Z	10.2-2	Vorrangbereiche für die Windenergienutzung	204
Z	10.2-3	Unvereinbarkeit Höhenbeschränkung mit Windenergie	151
G	10.2-5	5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	86
Z	10.2-6	Windenergienutzung in Waldbereichen	200
G	10.2-7	Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	81
Z	10.2-8	Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	129
G	10.2-9	9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	134
Z	10.2-10	Monitoring der Windenergiebereiche	79
G	10.2-11	Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	85
Z	10.2-12	Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	130
Z	10.2-13	Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	221
Z	10.2-14	Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	217
Z	10.2-15	Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	110
G	10.2-16	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	67
G	10.2-17	Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	169
G	10.2-18	Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	87
		Umweltbericht und LANUV-Studie	136
		Anmerkungen zum Verfahren	216
		Allgemeines zur Windenergie	145
		Allgemeines zur Solarenergie	54
		Allgemeines zu Erneuerbaren Energien	110
		Sonstiges	31

Die eingegangenen Stellungnahmen zu den **Festlegungen im Bereich Windenergie (10.2-02 bis einschließlich 10.2-13)** reichen von einer generellen Ablehnung des Ausbaus der Windenergie insgesamt über sehr differenzierte Stellungnahmen zu einzelnen Festlegungen bis hin zu Forderungen, den Ausbau der Windenergie noch stärker zu forcieren, als dies im vorliegenden Landesentwicklungsplan vorgesehen ist.

Die Stellungnahmen zum **Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“** bitten insbesondere um eine bessere Nachvollziehbarkeit der Herleitung der Flächenziele. Missverständlich scheint insbesondere die Formulierung von Obergrenzen in 10.2-2, die aber keine Obergrenzen im Sinne eines Ziels der Raumordnung sind, sondern lediglich Kriterien, die auf verschiedene Weise zur Herleitung der Flächenziele herangezogen wurden. Ebenso wird die Herleitung der vermeintlichen Obergrenzen in Frage gestellt. Daneben wird wiederholt eine andere Form der Verteilung der Flächenziele eingefordert, da die vorliegende Herleitung

insbesondere die dicht besiedelten Regionen vor große Herausforderungen stelle, weil in Verdichtungsräumen mit vielen Nutzungskonkurrenzen seitens des Landes prozentual eher weniger der regional ermittelten Potenziale verortet werden sollten. Zumindest sollten die Teilflächenziele stärker proportional zu den jeweiligen Flächenpotenzialen verteilt werden. Schließlich wird in den Stellungnahmen auf einen Fehler in der Flächenanalyse des LANUV aufmerksam gemacht. Im Stadtgebiet von Bocholt wurden aufgrund eines Fehler bei der Verarbeitung der Geobasisdaten Potenzialflächen einbezogen, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind. Ebenfalls angemahnt werden flankierende Festlegungen zum Netzausbau, um den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Die **Streichung des Grundsatzes 10.2-3** wird in den meisten Stellungnahmen begrüßt. In einigen Stellungnahmen werden im Ergebnis zu geringe Abstände zu Siedlungsgebieten befürchtet. Das neue **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbegrenzungen mit Windenergiebereichen** wird überwiegend befürwortet. Es wird die Frage aufgeworfen, inwieweit Nebenbestimmungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren von dieser Festlegung betroffen sind.

Der **Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen** wird weitgehend begrüßt. Allerdings wird kritisch angemerkt, dass es dadurch nicht zu weniger Beteiligung oder kürzeren Fristen kommen darf. Zusätzlich wird die Frage aufgeworfen, inwieweit die Landesregierung durch Grundsatz 10.2-5 von der Möglichkeit Gebrauch macht, die in § 3 Absatz 1 Satz 2 WindBG sowie in der Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG genannten Stichtage des WindBG auf einen früheren Zeitpunkt vorzuziehen.

Das **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung im Wald** wird unterschiedlich aufgenommen. Einerseits wird darum gebeten, auch Laubwälder und Schutzgebiete für die Windenergienutzung zu öffnen, andererseits wird die Streichung und damit der Ausschluss von Nadelwäldern gewünscht. Vereinzelt wird angemerkt, dass das Verhältnis zu Ziel 7.3-1 geklärt werden sollte. In vielen Stellungnahmen wird auch die Definition von Nadelwald sowie das Mischungsverhältnis und damit die konkrete Reichweite des Ziels problematisiert.

Der **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden** wird überwiegend begrüßt. Vereinzelt wird gefordert den Grundsatz 10.2-7 zu streichen, in ein Ziel zu ändern oder den prozentualen Anteil zur Bestimmung einer waldarmen Gemeinde zu verändern.

Neben einigen Befürwortern einer Öffnung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), die z.T. auch eine Öffnung der ausgenommenen Schutzgebiete für die Windenergie fordern, wird das **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur** mehrheitlich abgelehnt. Vereinzelt wird darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zu 7.2-2 und 7.2-3 zu klären sei. In der Mehrzahl der Stellungnahmen wird gefordert, in die Zielformulierung aufzunehmen, dass Windenergiebereiche nur dann in BSN-Flächen ausgewiesen werden dürfen, wenn es keine Alternativen gibt.

Der **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen** wird sehr begrüßt. Kritisiert wird, dass die konkrete Festlegung der Eignung von Windenergiestandorten weitgehend den Trägern der Regionalplanung überlassen wird. Teilweise wird darauf hingewiesen, dass größere Abstände als 400 m zur Wohnbebauung eingehalten werden sollten, teilweise wird auf die Möglichkeit

geringerer Abstände und die Notwendigkeit von Einzelfallprüfungen hingewiesen.

In den Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche** wird überwiegend begrüßt, dass ein Monitoring der Windenergieflächen durchgeführt werden soll. Einwände werden lediglich dahingehend erhoben, dass das Monitoring jeweils durch die Regionalplanung und in anderen Zeiträumen (überwiegend nach 10 Jahren gemäß § 7 Abs. 8 ROG) durchgeführt werden sollte.

Der **Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen** wird weitreichend begrüßt. Einige Stellungnahmen regen an, das in den Erläuterungen erwähnte Kriterium einer Begrenzung der Inanspruchnahme der Fläche einzelner Kommunen in die Zielformulierung aufzunehmen. Ebenso wird die Grenze unterschiedlich bewertet: einige Stellungnahmen sehen die Grenze zu hoch angesetzt, andere zu niedrig. Gefragt wird außerdem nach der Herleitung der Obergrenze.

Das **Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten** wird häufig begrüßt, aber regelmäßig so verstanden, dass erst durch dieses Ziel Gewerbe- und Industriegebieten für Windenergieanlagen geöffnet werden. Es wird oft angemerkt, dass auch in Gewerbe- und Industriegebieten auf die zusätzlichen Emissionen geachtet werden soll und es nicht zu einem Verlust von Gewerbe- und Industriegebieten kommen darf. Ebenso wird die Anrechnung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten auf den von NRW bereitzustellenden Flächenbeitragswert nach § 3 Abs. 1 WindBG angeregt.

Zum **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum** sind insbesondere die landesseitige Herleitung der Kernpotenzialflächen ohne örtliche Beteiligung hinterfragt worden. Der zum Zeitpunkt des Beteiligungsverfahrens noch nicht vorliegende Erlass wurde dringlich erbeten. Inhaltlich sind die Zielsetzungen, den Windenergieausbau zu beschleunigen und zu lenken, sowohl unterstützt als auch kritisiert worden. Insbesondere von kommunaler Seite erfolgte Unterstützung. Kritik richtet sich gegen die Komplexität der Regelung und die sich daraus vermeintlich ergebenden Hemmnisse für den Ausbau.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu den **Festlegungen im Bereich der Freiflächen-Solarenergie (10.2-14 bis einschließlich 10.2-18)** reichen von der Forderung, diese Festlegungen zu streichen und stattdessen bei Ziel 10.2-5 des LEP NRW von 2019 zu bleiben, bis zu differenzierten Stellungnahmen zu einzelnen Festlegungen. Alle Anregungen und landesplanerischen Bewertungen dazu ergeben sich aus der Synopse der Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten und der Bürgerinnen und Bürger.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass bei verschiedenen Festlegungen gefordert wird, die Festlegungen auch auf nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auszuweiten; auch wird die Frage zum Verhältnis der landesplanerischen Regelungen zu den Privilegierungstatbeständen (bestimmter) Freiflächen-Solarenergieanlagen gemäß § 35 BauGB gestellt.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** kritisieren insbesondere:

- einerseits eine fehlende bzw. ungenügende raumordnerische Steuerung bzw. Steuerungsmöglichkeit für die Freiflächen-PV,

- andererseits aber auch den Ausschluss von regionalplanerisch dargestellten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur,
- fehlende oder bisher unzureichende Begriffsdefinitionen,
- fehlende Aussagen zum Netzausbau, u. a. zum Verhältnis dieser Festlegung zu Grundsatz 8.2-1.

Während die eingegangenen Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie** einerseits den Schutz der hochwertigen Ackerböden befürworten, setzen sich andere Stellungnahmen mit den in NRW aufgrund der ungleichen Verteilung der Bodenqualität und den sich daraus ergebenden Auswirkungen der Festlegung kritisch auseinander. Sie fordern eine Absenkung der Bodenzahl, eine weitere räumliche Differenzierung oder die Einbeziehung weiterer Kriterien oder sogar einen Verzicht auf diese Festlegung.

In den eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie** wird einerseits angeregt, die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen, in denen nur Agri-PV stattfinden soll, entfallen zu lassen. Da landwirtschaftliche Kernräume derzeit überwiegend noch gar nicht regionalplanerisch festgelegt seien, könne der Grundsatz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kernräume noch keine Wirkung entfalten. Andere Stellungnahmen fordern weitere Kriterien für die Definition der landwirtschaftlichen Kernräume. Zum Teil wird bezweifelt, ob die Technik von Agri-Photovoltaikanlagen schon ausreichend erprobt und ausgereift sei. Weitere Stellungnahmen fordern, in landwirtschaftlichen Kernräumen Freiflächen-Solarenergie insgesamt auszuschließen. Es gibt aber auch verschiedene zustimmende Stellungnahmen zu diesem Grundsatz.

Ein Teil der eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** fordert die Umwandlung dieses Grundsatzes in ein Ziel. Darüber hinaus wird in einem erheblichen Teil der Stellungnahmen angeregt, die Flächenkulisse entlang der Verkehrswege einzuschränken – sowohl bezüglich der nachgeordneten und kleineren Straßen bzw. Wirtschaftswege als auch in Bezug auf die Breite der Korridore entlang der Verkehrswege. Auch der Korridor von 200 m um den Siedlungsraum herum wird eher kritisch gesehen, weil befürchtet wird, dies könne die weitere Siedlungsentwicklung der Gemeinden oder auch die weitere Festlegung von Siedlungsraum durch die Regionalplanung erschweren. Die Nutzung von Windenergiebereichen auch für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie wird zum Teil begrüßt, aber um Klarstellung bezüglich der Anrechenbarkeit der Flächenbeitragswerte gebeten, zum Teil wird kritisiert, dass dort eben auch eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden könne. Insgesamt wird auch hier um die Erläuterung bestimmter Begrifflichkeiten gebeten.

In den eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum** wird häufig gefordert, im Siedlungsraum bevorzugt vorhandene bauliche Anlagen oder Parkplätze für Solarenergieanlagen in Anspruch zu nehmen. Auch die Sorge, durch eine Inanspruchnahme des Siedlungsraums durch Freiflächen-Solarenergie würden Flächenpotenziale für (andere) gewerbliche und industrielle Nutzungen reduziert bzw. (als Ersatz) nach außen verlagert, wird in verschiedenen Stellungnahmen vorgebracht. Darüber hinaus werden eher vereinzelt nähere Erläuterungen zu bestimmten Begrifflichkeiten gefordert.



## 4.2 Überarbeitung des LEP-Entwurfs

Die Stellungnahmen zu **Ziel 10.2.2** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Das Ziel ist grundsätzlich notwendig, um den Verpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nachzukommen.

Den vorgebrachten Anregungen zu einer auf Basis der Flächenstudie strikt proportionalen Verteilung der Flächenziele wird nicht gefolgt. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

Allerdings werden die Erläuterungen des Ziels 10.2-2 redaktionell angepasst, um den in den Stellungnahmen häufig auftretenden Missverständnissen vorzubeugen, Ziel 10.2-2 bestimme Obergrenzen zur Flächenausweisung für die Kommunen oder die Planungsregionen. Um die Herleitung der Flächenziele vollständig transparent zu gestalten, wird außerdem eine ausführliche Herleitung der Flächenziele dieser zusammenfassenden Erklärung beigelegt (vgl. Gliederungspunkt 4.3).

Außerdem konnte nach Prüfung der angemahnte Fehler in der Flächenanalyse im Stadtgebiet Bocholt gefunden werden. Das Flächenpotenzial für die Planungsregion Münster würde damit um ca. 800 ha sinken. Dies ist auf die nun berücksichtigten Ausschlussbereiche um die zuvor fehlenden Wohngebäude in der Gemeinde Bocholt zurückzuführen. Allerdings bleibt das Ergebnis der aus der Studie abgeleiteten Zielvorgaben der Windenergiebereiche für die Regionalplanung Münster unverändert, da sich der tatsächliche Anteil des Flächenziels damit - durch die Verringerung der Potentialfläche - zwar auf 72 % erhöht, die Grenze von 75 % aber nicht überschreitet.

Weiterhin werden in den Stellungnahmen angeregte Hinweise zum Netzausbau in die Erläuterungen aufgenommen.

Die Stellungnahmen zur Streichung des **Grundsatzes 10.2-3** werden zur Kenntnis genommen und die Inhalte der Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-3** in die Abwägung eingestellt. Nebenbestimmungen im Rahmen von Genehmigungsentscheidung sind von der vorliegenden Regelung zur Höhenbeschränkung nicht erfasst. Es werden keine Änderungen jenseits redaktioneller Anpassungen vorgenommen.

Die Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-5** „Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen“ führen nach der Abwägung ebenfalls nicht zu Änderungen. Generell wird darauf hingewiesen, dass das Gegenstromprinzip und die rechtlichen Regelungen zu Beteiligungsverfahren erhalten bleiben. Da Zeitverläufe von Planverfahren wegen ihrer Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres fest vorgegeben werden können, ist hier bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt worden. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Fristen in § 3 Absatz 1 Satz 2 sowie in der Anlage zu § 3 Absatz 1 WindBG wird dadurch aber nicht ausgelöst.

Die Stellungnahmen zum **Ziel 10.2-6** „Windenergienutzung in Waldbereichen“ werden zur

Kenntnis genommen und die Inhalte in die Abwägung eingestellt. Die Wildnisentwicklungsgebiete werden in die Zielformulierung aufgenommen. Diese sind bereits durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und werden entsprechend ergänzt. Die Stellungnahmen zum Komplex Definition von Nadelwald, Mischungsverhältnis und Abgrenzung führen dazu, dass die Definition von Nadelwald gestrafft wird und zur Identifizierung von Nadelwald auf die aktuellen Daten der Landvermessung (Geobasis) zur Landbedeckung zurückgegriffen werden kann.

Im Abschnitt über Kalamitätsflächen wird ein Rechenfehler redaktionell korrigiert. Der Zeitraum von 20 Jahren wird nicht geändert, da dieser Zeitraum benötigt wird, bis sich in der Regel ein neues Mischungsverhältnis im Wald eingestellt hat. Der geänderte Absatz in den Erläuterungen stellt dies klar. Weitere Änderungsvorschläge werden nicht übernommen, da sie dem Ziel der Nutzung von Nadelwäldern für die Windenergie zuwiderlaufen.

Die Stellungnahmen zum **Grundsatz 10.2-7** „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“ werden zur Kenntnis genommen und führen nach der Abwägung zu keinen Änderungen. Der Grundsatz wird nicht in ein Ziel geändert, weil dieses den planerischen Spielraum der regionalen Planungsträger zu weit einschränkt und somit dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien nicht gerecht wird. Das Ziel wird nicht gestrichen, weil die Waldfunktionen in waldarmen Gemeinden ein wichtiger Belang sind, der zu berücksichtigen ist.

Die Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-8** „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Es kommt zu vereinzelt redaktionellen Änderungen und zur Klarstellung, dass dieses Ziel nicht für die kommunale Bauleitplanung gilt.

Die Stellungnahmen zum **Grundsatz 10.2-9** „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“ werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Das Abstandskriterium von 400 m zur Wohnbebauung wird vor dem Hintergrund der Höhe heutiger Windenergieanlagen als Vorgabe für die Abwägung als angemessen erachtet. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmung der Eignung in den Regionen unterschiedliche Fragestellungen aufwerfen wird: in einigen Regionen ist der Abstand zur Wohnbebauung zentral, in anderen Regionen sind es Fragen der Windhöflichkeit oder der Hangneigung, in anderen Regionen sind es Abstände zu Drehfunkfeuern und so weiter. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang auf das Ziel 10.2-10 zu verweisen, mit dem sichergestellt werden soll, dass dauerhaft geeignete Windenergiebereiche ausgewiesen und bestehende Planungen regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden.

Die Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-10** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Das Ziel ist grundsätzlich notwendig, die Effizienz und Eignung der gesicherten Flächen für die Windenergie auch in Zukunft sicher zu stellen. Den vorgebrachten Anregungen, den Zeitraum der Überprüfung oder den Adressaten des Monitorings zu ändern, wird nicht gefolgt. Das Monitoring muss nach landeseinheitlichen Kriterien erfolgen. Die Überprüfung der Windenergiebereiche soll nach fünf Jahren und damit zur Hälfte des generellen Überprüfungszeitraums der Regionalpläne nach § 7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes erfolgen. Ein kürzerer Zeitraum ermöglicht keine wirkungsvolle

Überprüfung der ausgewiesenen Bereiche, ein länger Zeitraum ist nicht geeignet, auf geänderte Rahmenbedingungen frühzeitig zu reagieren.

Die Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-11** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Der Grundsatz ermöglicht den regionalen Planungsträgern einen planerischen Spielraum bei der Ausweisung der regionalplanerischen Windenergiegebiete und dient der Vermeidung einer Überbelastung einzelner Kommunen sowie einer Gleichbehandlung der kommunalen Belange. Dabei wird die Konkretisierung der Belange der Kommunen dahingehend, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden, nicht verändert. Der Wert orientiert sich an der bisher überwiegender landesweiter Planungspraxis auf kommunaler Ebene. Zudem sollen sich die regionalen Planungsträger an diesem Wert orientieren und diesen bei der Abwägung angemessen berücksichtigen.

Die Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-12** werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Viele Stellungnahmen zu Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“ werden zur Kenntnis genommen und offensichtlich vorhandene Missverständnisse aufgelöst. Wichtig ist dabei, dass das Ziel so angelegt ist, dass es gerade nicht zu einem Verlust der Funktion von Industrie- und Gewerbegebieten kommen soll.

Die Stellungnahmen zum **Ziel 10.2-13** sind zum Teil durch den zwischenzeitlich veröffentlichten Erlass und weitere Informationsangebote beantwortet. Das Ziel entfaltet nur Wirkung in einem begrenzten Übergangszeitraum bis zur Rechtskraft der Regionalpläne und Feststellung der Flächenbeitragswerte in den Regionen. Inhaltliche Änderungen sind nicht erforderlich.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-14** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Entgegen der in den eingegangenen Stellungnahmen oftmals vorgetragenen Auffassung, mit diesem Ziel sei keine Steuerung mehr möglich, führt das Ziel zu einer möglichen Flächenkulisse, deren Inanspruchnahme durch (raumbedeutsame) Freiflächen-Solarenergieanlagen aber – sieht man von den privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen ab – der Bauleitplanung bedarf. Damit verbunden können Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auch weiterhin steuern, welche Bereiche sie in ihrem Gemeindegebiet der nicht privilegierten Freiflächen-Solarenergie zur Verfügung stellen wollen und welche sie (weiterhin) für andere Nutzungen wie z. B. die Siedlungsentwicklung reservieren möchten. Das Ziel wird beibehalten, auch weil die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung trägt. Dies wird dadurch erreicht, dass die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird, gleichzeitig schützenswerte Bereiche nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen und der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein muss.

Die mögliche Flächenkulisse ist gleichzeitig aber auch so groß, dass es anders als bei der Windenergie nicht erforderlich ist, regionalplanerisch dargestellte Waldbereiche (auch Kalamitätsflächen) und Bereiche für den Schutz der Natur für eine Inanspruchnahme durch

raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu öffnen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass beide Bereiche für den Klimaschutz bzw. die Klimaanpassung ebenfalls eine herausragende Bedeutung haben. In den Stellungnahmen angeregte Hinweise und Klarstellungen werden in die Erläuterungen aufgenommen (insbesondere zur Definition von Raumbedeutsamkeit, zu den Einzelfallprüfungen von Schutz- und Nutzfunktionen und zum Netzausbau – Grundsatz 8.2-1 LEP NRW).

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Ziel 10.2-15** wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Die Festlegung wird beibehalten und die Erläuterungen werden um die Klarstellung ergänzt, dass auch Ziel 10.2-15 die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Änderung des LEP im Bereich Freiflächen-Solarenergie trägt den Grundsätzen des ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig gemäß der in der Begründung zum LEP genannten Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion erhalten werden. Bereits in der Festlegung 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte des geltenden LEP werden Böden ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten als besonders fruchtbar eingestuft. Ziel 10.2-15 greift das auf und integriert sich damit in die bereits bestehenden Regelungen des LEP NRW.

Auch die eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-16** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Eine Änderung des Grundsatzes erfolgt nur insofern, als klargestellt wird, dass der Grundsatz sich nicht nur auf die bereits regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräume, sondern auch auf Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften bezieht. Damit können landwirtschaftliche Kernräume oder vergleichbare Flächen bereits mit Inkrafttreten der LEP-Änderung Berücksichtigung finden. Darüber hinaus wird auch hier in den Erläuterungen klargestellt, dass der Grundsatz nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert.

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-17** wurden ebenfalls zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Eine Änderung des Grundsatzes erfolgt nur insofern, als klargestellt wird, dass Schienenwege des Personen- und Güterverkehrs angesprochen sind. Mit Grundsatz 10.2-17 ist keine absolute Flächenausdehnung oder eine vorlaufende Flächenfestlegung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit für die Regional- oder Bauleitplanung; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). In den Stellungnahmen angeregte Hinweise und Klarstellungen werden, sofern erforderlich, aufgenommen, wie verschiedene Begriffsdefinitionen (zu Brachflächen, zu Aufschüttungen, zu geeigneten Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten und zu Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen aber auch dazu, dass für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege keine Straßen i.S. des Grundsatzes 10.2-17 sind).

Die eingegangenen Stellungnahmen zu **Grundsatz 10.2-18** wurden zur Kenntnis genommen und die Anregungen und Änderungsvorschläge abgewogen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen hat stattgefunden. Eine Änderung des Grundsatzes und der Erläuterungen erfolgt nicht. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

### 4.3 Erläuterung der Herleitung der Teilflächenziele

Zentral für eine angemessene, gerechte Verteilung der Flächenziele ist das Bemühen, einen Ausgleich der Ungleichgewichte zwischen den Regionen zu finden, wobei dabei die Gestaltungsmöglichkeiten für alle Raumnutzungen in den Regionen langfristig offen gehalten werden müssen (§ 2, Abs. 2, Ziffer 1 ROG).

Eine Möglichkeit (Alternative I) der Herleitung der Flächenziele bestünde daher in einer strikt proportionalen Verteilung: jede Region müsste einen gleichen prozentualen Anteil ihres Potenzials für die Windenergie sichern. Die Höhe des Anteils bemisst sich dabei rechnerisch, denn insgesamt müssen 61.402 Hektar für die Windenergie gesichert werden. Nach dieser Überlegung müssten alle Planungsregionen rechnerisch 57,49 Prozent ihres Potenzials gemäß der LANUV-Studie umsetzen. Mit anderen Worten versucht die proportionale Methode also einen gesamtäumlichen Ausgleich herzustellen, indem allen Regionen die gleiche Inanspruchnahme des Potenzials vorgegeben wird. Dieses Vorgehen wird in den Stellungnahmen vor allem aus den dicht besiedelten Regionen wie der Planungsregion Düsseldorf und der Planungsregion des RVR bevorzugt.

Dies überzeugt aber nicht vollständig, denn in einer proportionalen Verteilung wird die ungleiche Verteilung des Bestands an kommunal und regionalplanerisch gesicherten Flächen nicht berücksichtigt. Zumal diese Flächen im Land ungleich verteilt sind, so dass in einigen Planungsregionen (Düsseldorf, RVR, Münster) bereits über die Hälfte des Umfangs des jeweils ermittelten Potenzials für die Windenergie planerisch ausgewiesen ist. Dies ist bei der Verteilung der Teilflächenziele zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis der festgelegten Flächen zu den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen, Nutzungskonflikte zu minimieren und insgesamt die Gestaltungsmöglichkeiten für alle Raumnutzungen in den Regionen langfristig offen halten müssen (§ 2, Abs. 2, Ziffer 1 ROG).

Notwendig ist daher eine Verteilung der Flächenziele (Alternative II), die erstens potenzialbasiert bleibt, um planerische Spielräume zu sichern, und zweitens ein zusätzliches Kriterium für Regionen mit geringen Beständen einführt, das sicherstellt, dass die Flächenziele nach einem transparenten Kriterium abgeleitet werden und die Regionen gleich behandelt werden. Dies erfolgt näherungsweise, da für die sämtlichen gegenüber den erneuerbaren Energien

abzuwägenden Belange keine vergleichbaren Potenzialermittlungen vorliegen, die eine detaillierte quantifizierte Abwägung insoweit erlauben. Dies erscheint für den sehr heterogenen Raum in NRW auch grundsätzlich nicht möglich. Grundsätzlich muss die Bemessungsgrundlage jenseits der proportionalen Verteilung der Flächenziele (Alternative I) liegen, derzufolge bereits 57 % des Flächenpotenzials in allen Planungsregionen für die Windenergie rechnerisch zu sichern war.

Letztlich erscheint eine weitere Anhebung der Obergrenze jenseits von 75 % nicht weiter sinnvoll. Damit wird den dicht besiedelten Regionen mit – vergleichsweise – hohem Bestand ein sachgerechtes Flächenziel zugewiesen: für die Region Düsseldorf verbleibt eine negative Differenz zwischen Flächenziel und Bestand (der Bestand ist größer als die Hektarzahl des Flächenziels), dem RVR wird jenseits des bekannten Bestandes eine zusätzliche Ausweisung von Flächen in Höhe von ca. 600 Hektar zugewiesen. Die Obergrenze von 75 % beruht damit letztlich auf der heuristischen Überlegung, dass eine höhere Ausschöpfung die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung zu stark einschränken könnte und mit der Wahl dieser Obergrenze letztlich 25 % der Windpotenzialflächen dauerhaft für andere Belange zur Verfügung stehen.

Weiterhin werden die Flächenziele in Relation zur Gesamtfläche der Planungsregionen gesetzt. Das Kriterium erscheint vor allem deshalb geeignet, weil es die Flächenziele anteilig an der verfügbaren Fläche der Planungsregionen bemisst und auf diese Weise auch zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen beiträgt. Bei Ausnutzung von 75% des Flächenpotenzials für die Windenergie kann rechnerisch der notwendige Flächenanteil des Flächenziels an der Planungsregion insgesamt auf 2,13 % festgelegt werden. Damit wird im Übrigen auch die bundesseitige Obergrenze der Flächeninanspruchnahme von 2,2 % Prozent unterschritten.

*Verteilung der Teilflächenziele*

Planungsregion	Gesamtfläche Planungsregion (in ha)	Flächenpotenzial Planungsregion (in ha)	Fläche von 2,13 % an Gesamtfläche in ha	Fläche von 75 % des Potenzials in ha
Arnsberg	619.056	29.266	<b>13.186</b>	21.950
Detmold	652.004	23.152	<b>13.888</b>	<b>17.364</b>
Düsseldorf	363.782	5.535	7.749	<b>4.151</b>
Köln	736.253	27.540	<b>15.682</b>	20.655
Münster	594.841	18.595	<b>12.670</b>	<b>13.946</b>
RVR	443.710	2.714	9.451	<b>2.036</b>
			Summe	61.613

\*Fett gedruckte Flächengrößen werden als mögliche Teilflächenziele der betreffenden Planungsregion betrachtet.

Auch wenn die Flächenpotenziale und Flächenanteile nach dieser Ableitung unterschiedlich auf die Planungsregionen verteilt sind, relativiert sich das Bild, wenn die bereits bestehenden kommunal und regionalplanerisch gesicherten Flächen für die Windenergie berücksichtigt werden. Eine strikt proportionale Verteilung hätte zur Folge, dass in Regionen mit derzeit vergleichsweise geringem Bestand wie Arnsberg und Köln eine vergleichsweise höhere Neuinanspruchnahme mit entsprechenden Nutzungskonflikten erforderlich wäre. Demgegenüber hat das gewählte Vorgehen den Vorteil, dass in Regionen mit hohem Bestand

auch bei einer höheren erforderlichen Potenzialausschöpfung nach heutigem Stand eine geringere Flächenneuanspruchnahme erforderlich ist. Daher führt die gewählte Methodik (Alternative II) somit aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert. Die stärkere Gewichtung des Bestandes gegenüber den absoluten Potenzialen ist daher gerechtfertigt, um die aus der Erweiterung der Flächenkulisse resultierenden Nutzungskonflikte aus landesweiter Sicht zu minimieren.

Insgesamt wird in der vorliegenden Abwägung also die Alternative II (75% maximale Potenzialausschöpfung, Flächenanteil von 2,13%) bevorzugt, da sie eine ausgewogene Lösung darstellt, die den unterschiedlichen Anforderungen und Raumstrukturen der Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen Rechnung trägt.

## **5 Gründe für die Annahme des Landesentwicklungsplans nach Abwägung mit den geprüften Alternativen**

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist in der zusammenfassenden Erklärung auch darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Die landesplanerischen Bewertungen zu den Rückmeldungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und öffentlichen Stellen und damit auch die Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ergeben sich aus der Synopse der Stellungnahmen der institutionellen Beteiligten und der Bürgerinnen und Bürger.

Zwei weitere Alternativen, die sich aus den Stellungnahmen ableiten lassen, sind: erstens die Waldbereiche und zweitens die Bereiche für den Schutz der Natur nicht für die Windenergienutzung zu öffnen (Streichung: Ziel 10.2-6 und Streichung: Ziel 10.2-8).

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat im Rahmen der Potenzialstudie Flächenanalyse Windenergie NRW verschiedene Varianten betrachtet, die nicht vollständig im Abschlussbericht dargestellt werden. Ohne eine Teilöffnung des Waldes haben die regionalen Planungsträger keinen angemessenen Entscheidungsspielraum bei der Ausweisung von Windenergiebereichen. Daher wird das Ziel 10.2-8 nicht gestrichen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Aus diesem überragenden öffentlichen Interesse lässt sich ableiten, dass die regionalen Planungsträger, die die Ausweisung der Flächenbeitragswerte übernehmen, einen ausreichenden planerischen Spielraum benötigen, um die Flächenbeitragswerte auszuweisen. Diese LEP-Änderung schafft eine Flächenkulisse für die Windenergienutzung. Ein Weglassen des Ziels 10.2-8 und somit eine Verringerung der Flächenkulisse um Bereiche für den Schutz der Natur, die nicht fachrechtlich geschützt sind, schränkt den planerischen Spielraum vor allem in Regionen mit vielen Nutzungsansprüchen ein. Dieser Einschnitt im planerischen Spielraum ist kaum zu vereinbaren mit dem überragenden öffentlichen Interesse. Fachrechtlich ist eine Inanspruchnahme dieser Flächen durchaus vertretbar. Somit ist auch diese Alternative aus Sicht des Plangebers nicht sinnvoll für einen verträglichen Windenergieausbau

Die geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Freiflächen-Solarenergie ergeben sich im Wesentlichen aus Kap. 3.1. Im Ergebnis wird die mit den nun vorliegenden Festlegungen 10.2-14 bis 10.2-18 ermöglichte Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie als die vorzugswürdige Alternative betrachtet. Dies auch vor dem Hintergrund, dass für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen regelmäßig Bauleitplanung erforderlich ist und die Gemeinden damit im Rahmen der möglichen Flächenkulisse abwägen können, welche Flächen sie der Freiflächen-Solarenergie einräumen möchten und welche Flächen den anderweitigen Entwicklungsmöglichkeiten. Durch den Ausschluss von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und den Bereichen für den Schutz der Natur wird auch den Freiraumschutzbelangen Rechnung getragen. Agri-PV als Bauart für die raumbedeutsamen Freiflächenanlagen für die hochwertigen Ackerböden vorzugeben und für weitere für die Landwirtschaft wichtige Flächen zu empfehlen berücksichtigt wiederum die Belange der Landwirtschaft und damit auch der regionalen Nahrungsmittelversorgung.

## **6 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des LEP NRW auf die Umwelt**

Aufgrund der abschließenden Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderungen einzelner Festlegungen sind keine Überwachungsmaßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG zu treffen.

Im Rahmen der Aufstellung des LEP NRW wurden Ausführungen zur grundsätzlichen Umweltbeobachtung und zu unterschiedlichen Form des Monitorings in der Landes- und Regionalplanung getroffen, die weiter Bestand haben.



# **Bericht über das Verfahren der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW**

**im Dezember  
2023**

## **Anlagen**

- Anlage 1 Synopse zu den geplanten Änderungen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens
- Anlage 2 Rechtsverordnung
- Anlage 3 Planbegründung zur Änderung des LEP NRW
- Anlage 4 Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 3 ROG
- Anlage 5 Synopse der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit mit Bewertung und Abwägung
- Anlage 6 Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf  
Telefon: 0211/61772-0

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Anlass und rechtliche Grundlagen.....	3
2. Beteiligungsverfahren und verfahrensbegleitende Umwelt- prüfung.....	4
3. Umweltbericht zur Umweltprüfung.....	4
4. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Entwurf.....	5
4.1 Stellungnahmen zum Entwurf.....	5
4.2 Überarbeitung des Entwurfs .....	5
5. Beteiligung der Clearingstelle Mittelstand.....	7

# 1. Anlass und rechtliche Grundlagen

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern.

Der Landesentwicklungsplan legt gemäß § 7 ROG i. V. m. § 17 LPLG die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, in einem mittelfristigen Zeitraum fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt (§ 1 ROG).

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) soll das Wind-an-Land-Gesetz schnellstmöglich umgesetzt werden. Dies erfordert die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie. Zudem soll die Flächenkulisse für Freiflächen-PV erweitert werden. Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien soll die Energieversorgung in NRW in Zukunft bezahlbar, klimaneutral und versorgungssicher werden. Zur schnellstmöglichen Umsetzung wird das Planverfahren auf wesentliche und zentrale Inhalte beschränkt.

Im Einzelnen verfolgt die Landesregierung Nordrhein-Westfalen mit den geplanten Änderungen des LEP NRW insbesondere folgende Absichten:

- Zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes ist in den Regionalplänen eine ausreichende Flächensicherung für Windenergie vorzunehmen.
- Die Erzeugung von Windenergie soll künftig auch auf geeigneten Waldflächen (Kalamitätsflächen und beschädigte Forstflächen) möglich sein. Ausgenommen von Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Monumenten, Naturwaldzellen und Natura 2000-Gebieten erhalten die Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit bei der Festlegung von Windenergiebereichen Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Dies gilt auch für Bereiche für den Schutz der Natur, solange es sich dabei nicht um die genannten Gebiete handelt. In waldarmen Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 20 % soll weiterhin auf die Festlegung von Windenergiebereichen im Wald durch die Regionalplanung verzichtet werden.
- Die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie soll erweitert werden. Ausgenommen von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur ist eine Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie möglich, wenn dies mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Vorzugsweise sollen geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten und entlang von Straßen und Schienenwegen sowie künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion vereinbar ist, für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie genutzt werden. Hochwertige Ackerböden und landwirtschaftliche Kernräume sowie vergleichbare Flächen sind im Wesentlichen der Agri-PV vorbehalten. Agri-PV und Floating-PV können wesentlich dazu beitragen, die Fläche in NRW möglichst effizient zu nutzen.
- Die Windenergienutzung in Gewerbegebieten soll als eine arrondierende, den anderen

gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung ermöglicht werden.

- Die Träger der Regionalplanung werden angehalten, die Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Der Zubau von Windenergieanlagen soll bis dahin auf einen gesicherten Flächenkorridor gelenkt werden.

Der Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG beigefügt (Anlage 4)

## **2. Beteiligungsverfahren und verfahrensbegleitende Umweltprüfung**

Nach dem Beschluss der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über den Entwurf des Landesentwicklungsplans am 02. Juni 2023 wurden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vom 23. Juni bis zum 28. Juli 2023 zu dem Entwurf der Änderung und den entsprechenden Unterlagen beteiligt. Letztere beinhalteten auch einen für die Planänderung erarbeiteten Umweltbericht.

Im Beteiligungsverfahren zur Änderung sind gut 530 Stellungnahmen abgegeben worden.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens hat die Landesplanungsbehörde alle Stellungnahmen aufbereitet und die einzelnen Hinweise, Anregungen und Bedenken unter Zuweisung von thematischen Schlagworten in sogenannte „Teilstellungnahmen“ aufgegliedert. So aufbereitete Stellungnahmen der institutionell Beteiligten wurden im Herbst 2023 auf der Internetseite der Landesplanung zur allgemeinen Information bereitgestellt.

Von August bis Dezember hat die Landesplanungsbehörde alle Teilstellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren ausgewertet und die öffentlichen und privaten Belange entsprechend § 7 Abs. 2 ROG gegeneinander und untereinander abgewogen. Die einzelnen Teilstellungnahmen wurden jeweils mit einer landesplanerischen Bewertung als Beschlussvorschlag für das Landeskabinett versehen. Aus diesen Gegenüberstellungen geht auch hervor, ob den geäußerten Bedenken und Anregungen gefolgt wurde und ob Änderungen am LEP-Entwurf vorgenommen wurden. Sofern mehrere wortgleiche Stellungnahmen abgegeben wurden, werden diese nur einmal abgewogen.

Die vollständige Synopse der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit mit Bewertung und Abwägung ist als Anlage 5 dem vorliegenden Bericht beigefügt.

## **3. Umweltbericht zur Umweltprüfung**

Der Umweltbericht, der entsprechend der Vorgaben des § 8 ROG und der Anlage 1 zu § 8 ROG zum Entwurf der LEP-Änderung in der Fassung des Beschlusses der Landesregierung vom 02. Juni 2023 erarbeitet wurde, ist das Kernstück der Umweltprüfung. Er unterzieht insbesondere die textlich festgelegten Ziele und Grundsätze sowie die zeichnerischen Festlegungen einer

Umweltprüfung, da von diesen Festlegungen Bindungswirkungen für nachgeordnete raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgehen.

In methodischer Hinsicht ist herauszustellen, dass

- der LEP auf der obersten Stufe eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist,
- seine Festlegungen in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen weiter konkretisiert werden und
- erst auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen konkrete Projekte und Vorhaben, deren Umsetzung erhebliche Umweltauswirkungen haben können, sowie allgemeinverbindliche Rechtsverordnungen mit konkreten Regelungen (z. B. Naturschutzgebiets- o- der Wasserschutzgebietsverordnungen) umgesetzt werden.

Dementsprechend hat der Umweltbericht für viele Festlegungen des LEP-Entwurfs zur Beurteilung von voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nur eine Trendeinschätzung ohne konkreten Raumbezug geben können.

## 4. Berücksichtigung der Stellungnahmen zum Entwurf

### 4.1 Stellungnahmen zum Entwurf

Aus den **Anlagen** kann entnommen werden, wie Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Entwurf des Landesentwicklungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Planentwurf nach Abwägung mit unterschiedlichen Belangen geändert bzw. beibehalten wurde.

### 4.2 Überarbeitung des Entwurfs

Bei der Überarbeitung des Entwurfs für die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, durch die sich eine zweite Offenlage ergeben würde. Es gibt redaktionelle Anpassungen, die in der **Anlage 1 (Synopsis)** kenntlich gemacht sind und es gibt vereinzelt inhaltliche Änderungen zur Konkretisierung, Klarstellung oder Anpassung, die hier aufgeführt werden.

Bei **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung** werden Mindestgrößenvorgaben für die Festlegung von Windenergiebereichen in den sechs Planungsregionen gemacht. Die Formulierung wurde in Stellungnahmen zum Teil als Obergrenze verstanden und die Ausführung in der Erläuterung daher konkretisiert. Aus den Stellungnahmen ergibt sich ein Ergänzungsbedarf mit Aussagen zu der Vereinbarkeit der Windenergie mit dem Netzausbau.

**Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen** enthält die Öffnung des Nadelwalds auf regionalplanerischer Ebene und eine abgeschlossene Auflistung von Ausnahmen. Bei den

Ausnahmen werden die Wildnisentwicklungsgebiete ergänzend aufgenommen. Zudem wird auf Grund von Stellungnahmen und für eine verlässliche Datengrundlage die Definition von Nadelwald angepasst und nur zwischen Nadelwald und Laubwald unterschieden. Bei der Planung der Windenergiebereiche soll auf Geodaten der Landvermessung zugegriffen werden.

In den Erläuterungen zum **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur** wird klargestellt, dass nur die Regionalplanung Windenergiebereiche in Bereichen für den Schutz der Natur ausweisen darf. Die kommunale Bauleitplanung hat diese Möglichkeit nicht. Die Stellungnahmen haben auf die missverständliche Lesart hingewiesen.

In der Formulierung des **Ziels 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum** wird ein Verweis auf den Grundsatz 10.2-5 ergänzt, da sonst die Zielformulierung eine Frist für die Regionalplanungsbehörden enthalten würde. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht festgelegt werden soll, wird für diesen Inhalt des Landesentwicklungsplans bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Bei den Erläuterungen zu **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** zeigen die Stellungnahmen, dass klargestellt werden muss, ab wann eine Freiflächen-Solarenergieanlage raumbedeutsam ist. Die Ergänzungen hierzu stammen aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022. Die nicht-abgeschlossene Liste mit möglichen Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit wird mit weiteren Ausführungen ergänzt, die den Inhalt nicht ändern. Bei der Aufzählung der Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung in Bezug auf die Schutz- und Nutzfunktionen vorzunehmen ist, werden ebenfalls Passagen aus dem LEP-Erlass vom 28. Dezember 2022 ergänzt. Zudem wird bei landwirtschaftlichen Kernräumen ein Verweis auf Grundsatz 10.2-16 ergänzt, da in landwirtschaftlichen Kernräumen nur Agri-PV möglich sein soll. Hinzugefügt wird, dass spezielle Biodiversitäts- Solarenergieanlage existieren und genutzt werden können. Auch in diesem Ziel ergibt sich aus den Stellungnahmen ein Ergänzungsbedarf mit Aussagen zu der Vereinbarkeit mit dem Netzausbau.

In den Erläuterungen zu **Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie** wurde eine Klarstellung ergänzt, dass die privilegierten und nicht-raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage nicht durch das Ziel im adressiert sind. Das Ziel regelt nur Regional- und Bauleitplanung für die raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Im **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen** für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie wird klargestellt, dass sich dieser Grundsatz nicht nur auf die landwirtschaftlichen Kernräume, sondern auch auf Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften bezieht. Dies trägt u. a. der Tatsache Rechnung, dass erst im nächsten Änderungsverfahren das Planzeichen der landwirtschaftlichen Kernräume im Landesentwicklungsplans verankert werden soll. In den entsprechenden Erläuterungen wird ebenfalls klargestellt, dass die privilegierten und nicht-raumbedeutsamen Freiflächen-

Solarenergieanlage nicht durch den Grundsatz adressiert sind.

Im **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** ist eine klarstellende Ergänzung notwendig. Überregionale Schienenwege umfassen sowohl Personen- als auch Güterverkehrsschienenwege. Es werden Aussagen des LEP-Erlasses vom 28. Dezember 2022 übernommen, um Begriffsdefinitionen in den Erläuterungen zu ergänzen (zum Beispiel zur Eignung von Brachflächen). Zusätzlich wird der Hinweis ergänzt, dass landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete geeignet sind, sofern sie nicht die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen aufweisen. Die Aussagen zum Bündelungsgebot von Freiflächen-Solaranlagen an Straßen werden so konkretisiert, dass die Längenangaben vom äußeren Fahrbahnrand gelten und Wirtschaftswege keine Straßen im Sinne des Grundsatzes sind. Bei der Bündelung von Freiflächen-Solaranlagen in Windenergiebereichen wird ergänzt, dass die Möglichkeiten des Repowerings von Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

#### Planbegründung

Es wurde für die Planänderung eine allgemeine Begründung erarbeitet (die ergänzt wird durch weitere begründende Elemente der Vorlage). In dieser Begründung werden auch die Wesentlichen politischen Ziele, die mit der LEP-Änderung verfolgt werden, zusammengefasst dargestellt.

Der Entwurf der Rechtsverordnung zur Änderung des LEP NRW mit dem entsprechenden geänderten Plan ist als **Anlage 2** beigefügt.

## **5. Beteiligung der Clearingstelle Mittelstand**

Im Verfahren zur Änderung des LEP war auch eine Stellungnahme der Clearingstelle Mittelstand einzuholen (Anlage 6), da der LEP als Rechtsverordnung den Regelungen des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) und der Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO) unterfällt.

Im Sommer 2023 ist dementsprechend ein förmliches Clearingverfahren nach § 6 Abs. 3 MFG eingeleitet worden. Eine Stellungnahme wurde abgegeben und bei der Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen einbezogen.





# Synopse der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit mit Bewertung und Abwägung

Hinweis: Sind im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nahezu wortgleiche Stellungnahmen eingegangen, so werden diese in der Bewertung und Abwägung nur einmal dargestellt.

# Synopse der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen

Synopse der Stellungnahmen der öffentlichen Stellen .....	2
Stadt Lemgo.....	20
ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz.....	26
AFD-Fraktion Ruhr .....	36
Aggerverband .....	58
Amprion.....	61
Architektenkammer Nordrhein-Westfalen .....	74
Bad Driburg.....	100
BDEW und VKU eV.....	130
Bergisch-Rheinischer Wasserverband .....	162
Bezirksregierung Arnsberg .....	163
Bezirksregierung Detmold .....	184
Bezirksregierung Münster .....	212
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben .....	270
Bezirksregierung Düsseldorf.....	271
Bezirksregierung Köln und Regionalrat Köln .....	325
Bundesamt für Infrastruktur,Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr .....	349
Bundesnetzagentur .....	351
Bundesverband Keramische Rohstoffe .....	354
BUND Kreisgruppe HSK.....	358
Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Kreistag Paderborn.....	365

CDU-Fraktion im Ruhrparlament.....	375
Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW .....	386
Deutsche Bahn AG.....	420
Deutscher Wetterdienst.....	427
DGB NRW.....	428
Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen.....	434
Die LINKE Fraktion im Regionalverband Ruhr .....	435
Eifelgemeinde Nettersheim.....	439
Eisenbahnbundesamt.....	440
Energiestadt Lichtenau .....	442
Ennepe-Ruhr-Kreis.....	446
ENNI Solar GmbH.....	472
eregio GmbH & Co. KG .....	475
ExxonMobil Production Deutschland GmbH.....	497
Familienbetriebe Land und Forst.....	499
Fernstraßen-Bundesamt.....	516
Fischereiverband NRW .....	518
Flämische Regierung.....	521
Flughafen Düsseldorf GmbH.....	531
Förderverein für die Initiative 50TausendBäume e.V. ....	533
GARTENSTADT HAAN.....	537
GASCADE Gastransport GmbH .....	540
Gemeinde_Blankenheim .....	545

Gemeinde Alfter .....	549
Gemeinde Altenbeken.....	550
Gemeinde Altenberge .....	557
Gemeinde Bad Sassendorf.....	558
Gemeinde Bedburg-Hau .....	562
Gemeinde Bönen .....	577
Gemeinde Brüggen.....	578
Gemeinde Dahlem.....	579
Gemeinde Diemelsee .....	583
Gemeinde Ense.....	587
Gemeinde Erndtebrück .....	593
Gemeinde Everswinkel .....	598
Gemeinde Exertal .....	599
Gemeinde Heek .....	601
Gemeinde Hellenthal.....	621
Gemeinde Herzebrock-Clarholz.....	634
Gemeinde Hopsten.....	644
Gemeinde Inden .....	648
Gemeinde Kall.....	660
Gemeinde Kalletal .....	661
Gemeinde Kerken .....	665
Gemeinde Kirchhundem.....	666
Gemeinde Kranenburg .....	668

Gemeinde Kürten .....	670
Gemeinde Langerwehe.....	671
Gemeinde Legden.....	675
Gemeinde Lippetal .....	676
Gemeinde Marienheide.....	679
Gemeinde Merzenich .....	686
Gemeinde Metelen.....	705
Gemeinde Mettingen .....	709
Gemeinde Möhnesee .....	718
Gemeinde Neunkirchen.....	721
Gemeinde Recke.....	725
Gemeinde Rödinghausen .....	736
Gemeinde Rommerskirchen.....	753
Gemeinde Rosendahl .....	756
Gemeinde Saerbeck.....	762
Gemeinde Schermbeck.....	766
Gemeinde Senden .....	770
Gemeinde Sonsbeck .....	773
Gemeinde Stemwede .....	779
Gemeinde Swisttal.....	780
Gemeinde Wachtendonk.....	807
Gemeinde Westerkappeln.....	812
Gemeinde Wickede .....	821

Gemeinde Willingen .....	840
SPD-Fraktion im Ruhrparlament.....	841
GRÜNE Ratsfraktion Geilenkirchen .....	844
Hansestadt Attendorn .....	848
IHK Arnsberg.....	851
IHK NRW .....	869
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein.....	890
Kamp-Lintfort Hochschulstadt.....	892
Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW .....	907
Kreis Borken.....	955
Kreis Coesfeld .....	967
Kreis Düren .....	978
Kreis Euskirchen.....	990
Kreis Gütersloh .....	1022
Kreis Heinsberg.....	1029
Kreis Höxter .....	1030
Kreis Lippe .....	1067
Kreis Mettmann.....	1089
Kreis Olpe.....	1107
Kreis Paderborn .....	1109
Kreis Recklinghausen .....	1136
Kreis Siegen-Wittgenstein .....	1146
Kreis Soest .....	1161

Kreisstadt Bergheim .....	1189
Kreisstadt Unna .....	1226
Kreis Steinfurt .....	1231
Kreis Unna.....	1250
Kreisverwaltung Kleve .....	1276
Kreis Viersen .....	1296
Kreis Warendorf .....	1322
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) .....	1337
Landesbetrieb Wald und Holz NRW .....	1362
Landeshauptstadt Düsseldorf.....	1401
Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V .....	1414
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe.....	1422
Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.....	1428
Landesverband Lippe.....	1460
Landgemeinde Titz .....	1474
Landkreis Emsland .....	1485
Landkreis Nienburg/Weser.....	1486
Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.....	1487
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).....	1507
Landwirtschaftskammer NRW .....	1514
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.....	1537
LVR (Landschaftsverband Rheinland) .....	1539
Märkischer Kreis .....	1560

Mühlenkreis Minden-Lübbecke.....	1574
Naturschutzinitiative e.V. ....	1577
Natur- und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.....	1611
Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e. V.....	1643
Oberbergischer Kreis.....	1646
PLEdoc GmbH.....	1655
Regierungspräsidium Gießen.....	1659
Regierungspräsidium Kassel.....	1661
Regionalrat Detmold.....	1662
Regionalrat Düsseldorf.....	1684
Regionalrat Münster.....	1717
Rhein-Erft-Kreis.....	1748
Rheinisch-Bergischer Kreis.....	1764
Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.....	1774
Rhein-Kreis Neuss.....	1791
Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.....	1792
Rhein-Sieg-Kreis.....	1795
RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH.....	1810
Regionalverband Ruhr (RVR).....	1823
RWE AG.....	1859
RWE Power.....	1878
Samtgemeinde Spelle.....	1887
Sauerländer Heimatbund.....	1888



SIHK zu Hagen.....	1902
Stadt Aachen.....	1903
Stadt Alsdorf.....	1924
Stadt Bad Pyrmont.....	1928
Stadt Bad Wünneberg.....	1929
Stadt Balve.....	1938
Stadt Bergkamen.....	1961
Stadt Bielefeld.....	1971
Stadt Billerbeck.....	1984
Stadt Blomberg.....	1991
Stadt Bocholt.....	1992
Stadt Bonn.....	2002
Stadt Borken.....	2010
Stadt Bornheim.....	2022
Stadt Burscheid.....	2023
Stadt Dorsten.....	2024
Stadt Dortmund.....	2034
Stadt Duisburg.....	2042
Stadt Dülmen.....	2052
Stadt Elsdorf.....	2056
Städteregion Aachen.....	2057
Stadt Erftstadt.....	2068
Stadt Erkrath.....	2081

Stadt Erwitte.....	2082
Stadt Espelkamp.....	2094
Stadt Essen.....	2095
Stadt Geseke.....	2100
Stadt Gevelsberg.....	2105
Stadt Goch.....	2111
Stadt Greven.....	2135
Stadt Gütersloh.....	2137
Stadt Haltern am See.....	2139
Stadt Halver.....	2140
Stadt Hamm.....	2141
Stadt Heinsberg.....	2151
Stadt Hemer.....	2152
Stadt Herdecke.....	2182
Stadt Herne.....	2183
Stadt Herzogenrath.....	2188
Stadt Hilchenbach.....	2190
Stadt Höxter.....	2196
Stadt Ibbenbüren.....	2199
Stadt Kamen.....	2204
Stadt Köln.....	2227
Stadt Kreuztal.....	2235
Stadt Leverkusen.....	2252

Stadt Lohmar .....	2271
Stadt Marienmünster .....	2292
Stadt Marl .....	2293
Stadt Marsberg .....	2296
Stadt Meckenheim .....	2299
Stadt Mönchengladbach.....	2304
Stadt Netphen .....	2320
Stadt Neuenrade .....	2345
Stadt Niederkassel .....	2352
Stadt Kerpen .....	2364
Stadt Plettenberg.....	2369
Stadt Ratingen .....	2371
Stadt Recklinghausen .....	2381
Stadt Rees .....	2388
Stadt Remscheid .....	2398
Stadt Rheinbach.....	2405
Stadt Rheinberg .....	2418
Stadt Rietberg.....	2421
Stadt Salzkotten.....	2441
Stadt Sankt Augustin .....	2458
Stadt Selm.....	2462
Stadt Siegen .....	2469
Stadt Soest.....	2495

Stadt Solingen.....	2509
Stadt Stadtlohn.....	2511
Stadt Tönisvorst.....	2514
Stadt Troisdorf.....	2536
Stadtverwaltung Hilden.....	2537
Stadtverwaltung Leichlingen.....	2538
Stadtverwaltung Linnich.....	2545
Stadtverwaltung Stolberg.....	2567
Stadt Viersen.....	2572
Stadt Wegberg.....	2581
Stadtwerke Düsseldorf AG.....	2582
Stadtwerke Köln.....	2584
Stadtwerke Menden.....	2595
Stadt Werne.....	2597
Stadt Wesseling.....	2613
Stadt Wetter.....	2619
Stadt Willebadessen.....	2620
Stadt Winterberg.....	2643
Stadt Würselen.....	2655
Stadt Zülpich.....	2656
Strassen.NRW.....	2658
Thyssengas GmbH.....	2660
Thyssenkrupp Steel Europe AG.....	2666

Umweltverein Leverkusen.....	2667
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V. ....	2674
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen .....	2694
Verbandswasserwerk GmbH .....	2696
Verein Deutscher Zementwerke e.V .....	2697
Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.....	2701
Vernunftkraft NRW e.V.....	2710
Waldbauernverband.....	2736
Wald und Holz NRW NLP Eifel .....	2752
Wallfahrtsstadt Werl .....	2765
Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis.....	2773
Wasserversorgung Beckum GmbH.....	2774
Weltraumkommando der Bundeswehr.....	2775
Werkgroep Milieubeheer Berg en Dal.....	2777
Wesel .....	2783
Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.....	2817
Westfalenwind.....	2825
Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.....	2839
Westnetz GmbH .....	2862
WHB Westfälischer Heimatbund e. V.....	2863
Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes .....	2894
Zweckverband go.Rheinland .....	2902
Stadt Dormagen.....	2904

Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Gütersloh.....	2905
Stadt Warburg .....	2911
Stadt Olsberg .....	2918
Stadtwerke Bochum .....	2920
Emschergenossenschaft und Lippeverband.....	2921
Stadt Borgentreich.....	2929
Stadt Wassenberg.....	2945
Flugplatzgemeinschaft e.V. Oerlinghausen .....	2947
Gemeinde Wachtberg .....	2949
Gemeinde Borchen.....	2951
Gemeinde Lotte .....	2973
Hochsauerlandkreis .....	2985
Hochsauerlandwasser GmbH .....	2993
Stadt Baesweiler .....	2994
juwi GmbH.....	3001
Stadt Bergisch Gladbach.....	3023
Stadt Schleiden .....	3025
Gemeinde Eitorf .....	3040
Mohnheim am Rhein.....	3047
Naturhistorischer Verein Hönnetal e.V .....	3056
Stadt Warendorf.....	3060
Gemeinde Finnentrop .....	3080
Stadt Beverungen .....	3082

Stadt Brilon .....	3095
Stadt Herten .....	3104
Stadt Nieheim .....	3108
Stadt Voerde .....	3129
Stadtwerke Ahaus-Elfriede Gerwing .....	3137
Städtische Werke AG Kassel .....	3138
Stadt Brühl .....	3139
Stadt Vreden .....	3143
USB Neue Energien Deutschland GmbH .....	3151
Wasserverband Oleftal .....	3159
Westfalenwind .....	3160
Alterric Deutschland GmbH .....	3162
Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V .....	3183
Arenberg-Schleiden GmbH .....	3194
BBWind .....	3200
Bürgerwind Almsicker Brook GbR .....	3207
Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde .....	3210
Erwitter Zementwerke .....	3226
Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordeifel .....	3236
Gräfl. Plettenberg'sche Forst- und Renteverwaltung .....	3238
Gräflich Nesselrodesche Verwaltung .....	3243
IRE Windkraft Kontor .....	3248
Lineg .....	3249

Projektentwicklung Bürgerwindpark Attendorn GmbH .....	3254
1013065_001, 1009120.....	3257
Stellungnahmen von Privatpersonen .....	3257
1013450_001, 1009323.....	3258
1013454_001, 1009328.....	3263
1013277_001, 1009177.....	3264
1014050_001, 1009744.....	3270
1013467_001, 1009343.....	3276
1012996_001, 1009083.....	3286
1013224_001, 1009083.....	3288
1014046_001, 1009737.....	3289
1013480_001, 1009361.....	3308
1013320_001, 1009233.....	3312
1013456_001, 1009330.....	3316
1013457_001, 1009332.....	3325
1013059_001, 1009119.....	3338
1013449_001, 1009322.....	3340
1013474_001, 1009351.....	3347
1013309_001, 1009220.....	3348
1014024_001, 1009717.....	3349
1013050_001, 1009093.....	3351
1012729_001, 1008948.....	3355
1012804_001, 1008993.....	3362



1012640_001, 1008890.....	3367
1017905_001, 1010869.....	3369
1013477_001, 1009354.....	3373
1013292_001, 1009198.....	3376
1013521_001, 1009418.....	3378
1013054_001, 1009114.....	3384
1012554_001, 1008843.....	3385
1012938_001, 1009034.....	3406
1012727_001, 1008946.....	3408
1012725_001, 1008944.....	3409
1012940_001, 1009036.....	3410
1012736_001, 1008936.....	3412
1012732_001, 1008951.....	3413
1012667_001, 1008900.....	3416
1012730_001, 1008949.....	3417
1012583_001, 1008880.....	3418
1012664_001, 1008897.....	3422
1012663_001, 1008896.....	3423
1012666_001, 1008899.....	3425
1012731_001, 1008950.....	3427
1012907_001, 1009019.....	3428
1012949_001, 1009019.....	3429
1012724_001, 1008943.....	3431

1012802_001, 1008991.....	3432
1013151_001, 1009135.....	3433
1013191_001, 1009149.....	3434
1013295_001, 1009201.....	3447
1013519_001, 1009407.....	3460
1013299_001, 1009204.....	3476
1013499_001, 1009401.....	3477
1013455_001, 1009329.....	3479
1013382_001, 1009267.....	3480
1013200_001, 1009164.....	3499
1012834_001, 1009005.....	3505
1012446_001, 1008677.....	3518
1013066_001, 1009121.....	3519
1014023_001, 1009716.....	3520
1014022_001, 1009715.....	3521
1013817_001, 1009598.....	3522
1013475_001, 1009352.....	3530
1013428_001, 1009293.....	3533
1013366_001, 1009254.....	3534
1013463_001, 1009340.....	3535
1015830_001, 1010069.....	3539
1013439_001, 1009294.....	3542
1014043_001, 1009734.....	3553

1012365_001, 1006811.....	3556
1013298_001, 1009206.....	3561
1013438_001, 1009308.....	3599
1013153_001, 1009137.....	3601
1012477_001, 1008773.....	3602
1012550_001, 1008831.....	3607
1025337_001, 1013830.....	3611
1013451_001, 1009324.....	3614
1013363_001, 1009251.....	3615
1013617_001, 1009470.....	3616
1014066_001, 1009758.....	3617

Stadt Lemgo	
1013444_001, Abteilung Stadtplanung	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Abteilung Stadtplanung
<b>StN-ID:</b>	1013444_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Abteilung Stadtplanung, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo
Inhalt	Abwägung
<p>leider konnte die Gremienberatung aufgrund des Beteiligungszeitraumes kurz vor und in den Sommerferien nicht erfolgen. Laut Zuständigkeitsordnung der AHL ist der STEA für Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung zuständig. Vorbehaltlich der Beratungen und Beschlüsse sende ich die vorläufige Stellungnahme fristgerecht zum 28.07.2023. Bei Änderungen durch die noch folgenden politischen Beratungen bitte ich um Austausch der Unterlagen und Berücksichtigung der Änderungen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme erfolgte unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die politischen Gremien. Es wird davon ausgegangen, dass Konsens zu den Stellungnahmen mit den politischen Gremien erzielt wurde.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013444\_002, Abteilung Stadtplanung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Abteilung Stadtplanung  
**StN-ID:** 1013444\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Abteilung Stadtplanung, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo

Inhalt

**zur Streichung 10.2-3, zum neuen Ziel 10.2-3, Grundsatz 10.2-9 und 10.2-11:**

Der Wegfall des Vorsorgeabstandes sowie die Ankündigung des Wegfalls des 1000m Abstandes sind ein sinnvoller Beitrag zum Ausbau der Windenergie.  
Das LANUV setzt in seinem Potenzialflächengutachten zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) 700 m und zu Wohngebäuden im Außenbereich gemäß § 35 BauGB Abstände von 500 m an.  
Gemäß Grundsatz 10.2-9 LEP-E werden Abstände unter 400 m zu Wohnbebauung, auch zu Wohnbebauung im Außenbereich, als ungeeignet angesehen. Sofern kommunale Planungen daher geringere Abstände vorsehen, und diese Konzentrationszonen noch nicht in Anspruch genommen wurden, sind diese in die Regionalplanentwürfe Teilpläne Windkraft regelmäßig nicht zu übernehmen.  
In Bezug auf Lemgo würde dieses Grundsatz 10.2-9 die jetzige Gebietskulisse der Konzentrationszonen deutlich verringern (300 m Abstand zu Wohnen im Außenbereich)  
Die aus diesem Grundsatz resultierende Reduktion der Konzentrationszonen wird aus Sicht der AHL nicht als negativ gewertet, da in der Planungs- und Genehmigungspraxis der Abstand von 300 m in Lemgo durch Anlagenbetreiber schwer ausschöpfbar war.  
Die Anlagenhöhen der modernen Windkraftanlagen sind stetig gestiegen. Anlagen unter 200 m sind selten geworden. Mit der 2-H Regelung der Rechtsprechung hätten ohnehin Abstände von 400 m und mehr eingehalten werden müssen, um die erdrückende Wirkung der Anlagen sachgerecht in die Abwägung einzubringen. Auch lärmschutztechnisch sind die Abstände regelmäßig deutlich größer ausgefallen.  
  
Die Regelung und die Anwendung einheitlicher Abstandflächenannahmen in Potenzialflächenanalysen in den Regionalplanungen /Landesentwicklungs-planungen werden daher positiv betrachtet, da sie zu regionaler Vereinheitlichung der Analysemethodik führen.  
Die grundsätzliche Berücksichtigung von kommunalen, rechtswirksamen Planungen bei der Flächenausweisung der Windenergiebereiche des LEPs ist positiv herauszustellen, ebenso wie die grundsätzliche Flächeneinschränkung auf 15 % des Gemeindegebietes für Windenergiegebiete/Windenergiebereiche durch die Regionalplanung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013444\_003, Abteilung Stadtplanung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Abteilung Stadtplanung  
**StN-ID:** 1013444\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Abteilung Stadtplanung, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo

Inhalt

**zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung im Wald**

Diese Möglichkeit der Waldinanspruchnahme wird begrüßt. In Lemgo liegen konkrete Anfragen vor, die einen Beitrag zur Klimaneutralität Lemgos leisten. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob diese Waldflächen im Stadtgebiet Lemgo innerhalb der Gebietskulisse der Windenergiebereiche/ Windenergiegebiete der Regionalplanentwürfe der Bezirksregierung Detmold liegen werden, wäre es sinnvoll, im LEP für die Übergangszeiträume (Ziel 10.02-13) während der Planaufstellung zu konkretisieren, dass kommunale Bauleitplanungen für den Zubau von Windenergieanlagen analog dem Grundsatz 10.02-11 ergänzend, auch außerhalb der potenziellen Windenergiebereiche stattfinden können.  
(Siehe dazu auch Stellungnahme zu Ziel 10.2-13)

zur Begründung "Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen."

Aus Sicht der Kommunen ist diese Klarstellung zu den Kalamitäten sinnvoll und hilfreich, da es Klarheit in die Nutzbarmachung dieser Aufforstungsbereiche im Wald zum Windkraftausbau bringt. Sie gelten somit weiterhin als Nadelwaldfläche und können überplant werden, bis sie ab 2027 in den Schutz der Laubwälder hineinwachsen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Konkretisierung ist aus Sicht der Landesplanungsbehörde nicht notwendig. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht vor, dass die Gemeinden über die kommunale Bauleitplanung weitere Flächen außerhalb von anrechenbaren Windenergiebereichen gem. § 4 WindBG ausweisen dürfen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013444\_004, Abteilung Stadtplanung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Abteilung Stadtplanung  
**StN-ID:** 1013444\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Abteilung Stadtplanung, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo

### Inhalt

#### Ziel 10.2-13 In Verbindung mit Ziel 10.2-6

Es wird begrüßt, dass mit dieser Übergangsregelung weiterhin der Wind-energieausbau innerhalb der potenziellen Windenergiebereiche /Kernpotenzialflächen zur Überbrückung der Planaufstellungszeit der Bezirksregierungen ermöglicht wird.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Kernpotenzialflächen für Wind-energiegebiete oder aber die weiter gefassten Potenzialflächen der Windenergiegebiete der Regionalplanentwürfe evtl. eine größere Gebietskulisse als die wirksamen Konzentrationszonenplanungen der Kommunen haben könnten. Diese Konzentrationszonen entfalten bis zur Rechtskraft der Regionalpläne im Jahr 2025, spätestens jedoch bis 2027, die Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB. Ein Zubau / eine Genehmigung ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes im Übergangszeitraum ist nur innerhalb dieser Konzentrationszonen rechtssicherer möglich, auch wenn die regionalplanerischen Windenergiebereiche /Kernpotenzialflächen eine größere Gebietskulisse ausweisen.

Aus den Erläuterungen ist nicht ersichtlich, ob nur Genehmigung für Wind-kraftanlagen außerhalb der genannten Flächen (Planentwurf der Regional-planungsträger oder Kernpotenzialflächen) zurückgestellt werden (Plansicherung) oder aber auch gemeindliche Bauleitplanungen betroffen sein könnten.

Die Zurückstellung von konkreten Genehmigungsverfahren macht für Kommunen ohne eine wirksame Konzentrationszonenplanung mit Ausschlusswirkung Sinn, um einen ungesteuerten Zuwachs zu vermeiden, zumal die Pauschalabstände fallen.

Die Zurückstellung kommunaler Bebauungspläne Wind im Aufstellungszeit-raum, die explizit durch die Kommunen als Positivplanung beschlossen werden, wird als problematisch eingeschätzt und sollte aus der Regelung herausgenommen werden.

Den zukünftigen Zielen der Landes- und Regionalplanung steht die kommunale Bauleitplanung Wind als Positivplanung nicht entgegen, da die Kommunen auch zukünftig ab 2025- über die Flächen der Windenergiebereiche hinaus, ergänzende kommunale Flächenausweisungen vornehmen können. (Grundsatz 10.2-11).

Kommunale Bauleitplanungen sind endabgewogen und verfolgen als Positivplanung einen Steuerungsansatz. Eine Klarstellung diesbezüglich wäre wünschenswert.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Der gesicherte Flächenkorridor für den Ausbau der besteht den Erläuterungen zufolge aus den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Regionalplänen bzw. ihren Planentwürfen vorsehen sowie, soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, aus den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotenzialflächen. Außerdem werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen einbezogen. Entsprechend sind kommunale Konzentrationszonen Teil des gesicherten Flächenkorridors. Kommunale Planung sollen dabei explizit nicht zurückgestellt werden. Vielmehr soll die Zurückstellung im Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen erfolgen. Eine Änderung der Festlegung erscheint daher nicht notwendig.

#### Änderungsvorschlag

## 1013444\_005, Abteilung Stadtplanung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Abteilung Stadtplanung  
**StN-ID:** 1013444\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Abteilung Stadtplanung, Heustraße 36-38, 32657 Lemgo

### Inhalt

#### zu Ziel 10.2-14 i.V. m. Grundsatz 10.2-17 Sowie Ziel 10.02-15 in Verbindung mit dem Grundsatz 10.02.16

Die Ausweitung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird im Grundsatz begrüßt.

Die Beschränkung dieser großen raumbedeutsamen Anlagen (>10 ha, im Einzelfall auch 2 bis 10 ha) auf den vorherigen Flächenkorridor wird aufgegeben und ermöglicht nunmehr größerer Photovoltaikfreiflächen-anlagen (PV-FFA) auf Böden unterhalb der Bodenwertzahl 55 (BWZ 55), vorzugsweise an den nebenstehend geeigneten Standorten oder Infrastrukturanlagen. Weiterhin ermöglicht das Ziel die Errichtung raumbedeutsamer Agri-PV-Anlagen nach DIN SPEC 91434 auch auf höherwertigen Böden größerer BWZ 55 sowie in landwirtschaftlichen Kernzonen.

Raubedeutsame, normale PV-FFA, die nicht eine Agri-PV gemäß DIN SPEC 91434 sind, dürfen nur auf Böden unterhalb der Bodenwertzahl BWZ 55 errichtet werden. Dem Grundsatz 10.2-16 folgend aber nicht in landwirtschaftlichen Kernräumen.

Problematisch bei dieser Ziel-Grundsatz Kombination ist, dass die Landwirtschaftlichen Kernräume hier im Fall Lemgo- einen erheblichen Teil der Böden mit einer geringeren Bodenwertzahl 55 (BWZ<55) überspannen und häufig bis an die Infrastrukturanlagen (nebenstehende Straßen/Wege) heranreichen. Die Gebietskulisse für raumbedeutsame, normale FFA-PV Anlagen reduziert sich bei Anwendung des Grundsatzes fast gegen Null. Da größere Agri-PV Anlagen nach DIN SPEC 91434 noch nicht wirtschaftlich marktfähig sind, kann Lemgo die selbst gesteckten Ausbauziele Solarenergie, die nur in einer Parallelstrategie Dachanlagen und Freiflächenanlagen zu erreichen sind, schwer erfüllen.

Sinnvoll wäre daher herauszustellen, dass der Grundsatz 10.2-16 (LWS Kernzonen) im Wege der Abwägung überwunden werden kann, beispielsweise in den Fällen, in denen innerhalb der Vorzugsräume / Vorzugskorridore (Grundsatz 10.02-17) die Böden unterhalb der Bodenwertzahl 55 BWZ von landwirtschaftlichen Kernräumen überlagert werden.

Damit könnten in diesen Vorzugsräumen/Vorzugskorridoren neben Agri-PV Anlagen auch raumbedeutsame, klassische Freiflächen PV-Anlagen ermöglicht werden, die auf

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dass Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden können ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist eine entsprechende Bauleitplanung notwendig. Die Entscheidung zur Einleitung eines solchen Verfahrens obliegt daher weiterhin der Kommune im Rahmen ihrer Kommunalen Planungshoheit.

#### Änderungsvorschlag



den überwiegend sehr hochwertigen Böden in Lemgo sonst kaum noch errichtet werden können. Im Sinne eines überragenden öffentlichen Interesses an dem Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte diesem Aspekt Rechnung getragen werden.

ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz
<b>StN-ID:</b>	1014069_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf
Inhalt	Abwägung
Wir halten den Ausbau der erneuerbaren Energien in einem gebührenden Umfang für zwingend notwendig. Allerdings darf dabei mit Blick auf die dramatische Biodiversitätskrise und das bis heute ungebremste Artensterben die Natur nicht im Übermaß belastet werden. Wie in der Einleitung richtigerweise formuliert wird, ist im Artikel 20a GG der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung verankert. Wie dies unter Aufgabe wesentlicher artenschutzrechtlicher Prüfungen bei der Ausweisung von Windenergiegebieten sichergestellt sein kann, ist uns unerklärlich. Leider liegt dem Land kein vollständiges, aktuelles Inventar der Naturlausstattung vor, eine Reduzierung der Betrachtung auf eine stark reduzierte Liste von sog. windenergiesensiblen Arten reicht hierzu nicht aus.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Die Ausweisung der Windenergiebereiche erfolgt auf der Ebene der Regionalplanung. Dort werden auch die aufgeworfenen Fragen der Arbeitsgemeinschaft beantwortet.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1014069\_002, ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz  
**StN-ID:** 1014069\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf

Inhalt

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Ausbau der regenerativen Energien regionalplanerisch gesteuert werden soll. Für eine sachgerechte Ausweisung der Windenergiegebiete ist hierzu eine Betrachtung der Naturausstattung zwingend erforderlich. Die Bundesebene gibt vor, dass 1,8 % der Fläche von NRW als Windenergiegebiete ausgewiesen werden sollen. Das stellt alle vor eine große Herausforderung. Wir erwarten, dass die 1,3 % bereits ausgewiesener Flächen für Windenergie hierbei berücksichtigt werden. Demnach müssen neben diesen Windenergiegebieten weitere 0,5 % der Landesfläche (entspricht 18.563 ha) neu als Windenergiegebiete in der Regionalplanung festgelegt werden. Unklar bleibt, ob der unter 10.2-2 festgelegte Umfang der Vorranggebiete und die Verteilung auf die Planungsregionen die bereits durch Kommunen ausgewiesenen Windenergieflächen berücksichtigt. Inakzeptabel ist, dass neben den in den Regionalplänen auszuweisenden Windenergiegebieten die Kommunen weitere Gebiete ausweisen können. Damit werden in NRW zusätzlich über das 1,8 %-Ziel hinaus Flächen durch Windenergie in Anspruch genommen. Und das, obwohl für die 1,8% Landesfläche Prüfstandards weitgehend abgeschafft und ökologisch wertvolle Flächen für die Windenergie geöffnet werden mit der Begründung, dass das 1,8 % Ziel erreicht werden muss.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Grundsatz 10.2-9 bestimmt, dass bestehende kommunale Planungen bei der Ausweisung der Windenergiebereiche angemessen berücksichtigt werden sollen. Daher ist im Regelfall von einer Übernahme geeigneter kommunaler Flächen auszugehen. Die Möglichkeit kommunaler Positivplanung bleibt davon nicht zuletzt auch als Ausdruck der kommunalen Planungshoheit unbenommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1014069\_003, ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz  
**StN-ID:** 1014069\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Laut Bundeswaldinventur werden Mischwälder als solche definiert, die bei Laubbaumdominierten Wäldern (Laubmischwälder) mindestens 10 % Nadelbaum-Beimischung aufweisen und beim Nadelmischwald eine mindestens 10%ige Laubbaum-Beimischung. Reiner Nadelwald weist demnach also höchstens 10% Laubbaumarten auf (<https://www.bundeswaldinventur.de/dritte-bundeswaldinventur-2012/hintergrundinformationen/was-ist-ein-mischwald>). Der LEP-Entwurf dagegen definiert Wälder als Nadelwald? schon dann, wenn Nadelbaumarten mehr als 50% einnehmen. Damit öffnet der LEP nicht nur den Nadelwald sondern auch den Nadel-Mischwald für die Windenergie. Dies ist äußerst kritisch zu sehen, da Mischwälder für die Windenergienutzung ausgeschlossen sein sollten und die Zukunft für klimaresiliente Wälder darstellen.

Die Inanspruchnahme der Kalamitätsflächen aus 2007 (Orkan Kyrill) lehnen wir kategorisch ab. Auf ihnen hat sich im Kreis Soest seit fast 20 Jahren - ob über Sukzession oder Pflanzung - überwiegend ein Laub-Mischwald entwickelt, der eine sehr hohe Bedeutung für die Biodiversität hat. Auch wenn diese Flächen erst nach 20 Jahren den planerischen Status des Nadelwaldes verlieren sollten, müssen sie mindestens dem Mischwald zugeordnet werden. Ansonsten müssten sie im Übrigen spätestens 2027 aus den Windenergiegebieten des Regionalplans herausgenommen werden, so dass dann der Regionalplan nicht mehr das 1,8 % Ziel erreichen würde.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Grundlage der Bewertung der Nadelwaldflächen sind die Daten der Landvermessung. Diese Daten sind am aktuellsten und genauesten. Der Laubwald ist für die Windenergie ausgeschlossen, da er ökologisch wertvoller ist als der Nadelwald.

Laubwälder, die durch Sukzession oder Aufforstung entstehen, erreichen ihre ökologische Wertigkeit in der Regel erst nach 20 Jahren und müssen somit erst in ihren Schutz hineinwachsen. Das Monitoring gem. Ziel 10.2-10 stellt sicher, dass Windenergiebereiche, die nicht mehr geeignet sind, identifiziert werden, sodass die regionalen Planungsträger im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne nachsteuern können.

#### **Änderungsvorschlag**

1014069\_004, ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz  
**StN-ID:** 1014069\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf

Inhalt

**Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Als waldarm sind Gemeinden bereits dann anzusehen, wenn der Waldanteil weniger als 30% beträgt. Im Übrigen ist kein Grund ersichtlich, warum in diesem Zusammenhang ein der planerischen Abwägung zugänglicher Grundsatz formuliert wird. Stattdessen sollte im Interesse der Erhaltung von Waldflächen in waldarmen Gemeinden ein Ziel der Raumordnung des Inhalts formuliert werden, dass „in waldarmen Gemeinden (unter 30% Waldanteil) in Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten zu verzichten ist“.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Definition lässt sich aus verschiedenen Faktoren ableiten. Die ausschlaggebenden Faktoren waren: Verhältnis der waldarmen Kommunen gegenüber allen Kommunen, Waldanteil im Gemeindegebiet, Fläche des Waldes der waldarmen Gemeinden im Verhältnis zum Nadelwald bzw. der gesamten Potenzialfläche.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik. Aus diesem Grund muss den regionalen Planungsträgern ein planerischer Spielraum eröffnet werden, um dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden. Dementsprechend soll der planerische Spielraum nicht verkleinert werden, dennoch soll es eine Handlungsanweisung sein, um waldarme Gemeinden zu schützen. Dennoch unterliegt dieses Anliegen dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Somit kann im Einzelfall der Grundsatz in der Abwägung mit einem schlüssigen Plankonzept und Begründung überwunden werden.

**Änderungsvorschlag**

## 1014069\_005, ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz  
**StN-ID:** 1014069\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), die noch nicht rechtlich gesichert sind, stellen ebenso wie Naturschutzgebiete schützenswerte Räume mit einer hohen Biodiversität dar. Sie sind wie Schutzgebiete zu bewerten. Der Windenergie-Erlass NRW trägt diesem Umstand bisher Rechnung, indem unter Ziff. 3.2.4.1 klargestellt wird, dass BSN Tabubereiche für die Windkraftnutzung sind („Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) nicht in Betracht“). Daran ist uneingeschränkt festzuhalten. Nur weil bei den rechtlich noch nicht zum Schutzgebiet erklärten BSN ein Umsetzungsdefizit der Behörden besteht, dürfen diese Räume nicht geopfert werden. Im Kreis Soest liegen diese Bereiche v.a. dort, wo noch keine Landschaftsplanung vorliegt. Die Tatsache, dass diese Bereiche für die Windenergienutzung geöffnet werden sollen, lässt die Interpretation zu, dass Schutzgebiete, Nationalparks, Naturmonumente und Natura 2000-Gebieten nicht aufgrund ihres besonderen Naturwertes von der Windenergie frei gehalten werden sollen, sondern aus rechtlichen Gründen, da die Öffnung rechtlich aufwendiger wäre. Wir lehnen die Öffnung der Bereiche für den Schutz der Natur für die Windenergie ab.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1014069\_006, ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz  
**StN-ID:** 1014069\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Ziel 10.2-13 Abs. 1 S. 2 nimmt die Träger der Regionalplanung in die Pflicht, Windenergiebereiche in dem in Ziel 10.2-2 festgelegten Umfang bis 2025, mithin bis spätestens zum 31.12.2024, festzulegen. Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes sind dagegen der 31.12.2027 und der 31.12.2032 maßgeblich (§ 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 WindBG). Die Regionalplanung wird durch Ziel 10.2-13 Abs. 1 S. 2 unter massiven Zeitdruck gesetzt, der es ausgeschlossen erscheinen lässt, Windenergiegebiete in einer geordneten und dem Abwägungsgebot (§ 7 Abs. 2 S. 1 ROG) vollauf gerecht werdenden Weise festzulegen. Fehler regionalplanerischer Festlegungen werden auf diesem Wege gleichsam vorprogrammiert.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Kern der Regelung in Ziel 10.2-13 ist die Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum.

Die hier genannte zeitliche Vorgabe für die Regionalplanverfahren ist im Grundsatz 10.2-5 geregelt und wird an dieser Stelle lediglich referenziert. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Zur Klarstellung des Regelungsgehalts und des lediglich verweisenden Charakters wird die Zielformulierung um einen ausdrücklichen Verweis auf den Grundsatz 10.2-5 ergänzt.

#### **Änderungsvorschlag**

Im Ziel 10.2-13 wird klargestellt, dass die Träger der Regionalplanung gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten sind, die Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

1014069\_007, ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz  
**StN-ID:** 1014069\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf

Inhalt

Ziel 10.2-13 Abs. 2 sieht vor, dass Windenergiegebiete, die in einem Entwurf des Regionalplans dargestellt sind, bereits für die Windenergie in Anspruch genommen werden können, bevor der Regionalplan Rechtskraft erlangt. Damit werden jegliche Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit ausgehebelt. Im Übrigen wird der Abwägungsprozess auf regionalplanerischer Ebene in ? auch verfassungsrechtlich (Art. 20 Abs. 3 GG) ? nicht hinnehmbarer Weise belastet, wenn auf der Grundlage von Entwurfsfassung bereits Fakten auf Flächen geschaffen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Vorranggebiete war die Überlegung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Gebiete in den Regionen zu identifizieren, die nach den vorliegenden Gegebenheiten voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Ziel der Regelung ist es, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in der Übergangszeit wirksam zu steuern, ohne den Ausbau zu bremsen. Die Möglichkeit der Regionalplanungsträger, in ihrer Abwägung von den Flächen abzuweichen, wird dadurch nicht eingeschränkt. Denn ohne die Regelung im Übergangszeitraum würde der Zubau auch auf den von den Regionalplanungsträgern nicht vorgesehenen Flächen erfolgen.

**Änderungsvorschlag**



1014069\_008, ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz  
**StN-ID:** 1014069\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf

Inhalt

Aus Sicht der Landesregierung ist der Zubau der Windenergieanlagen so dringlich, dass auch schon bis zur Vorlage der Regionalplanentwürfe Flächen für den Ausbau gesichert zur Verfügung stehen müssen. Dies sind die Kernpotenzialflächen, die nach der in den Erläuterungen von Ziel 10.2-13 beschriebenen Vorgehensweise aus der veröffentlichten LANUV-Potenzialstudie abgeleitet wurden. Es ist zu erwarten bzw zeigt sich bereits, dass die Regionalplanentwürfe diese Flächen wegen deren günstigen Eigenschaften für die Windenergie aus übernehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

**Änderungsvorschlag**

1014069_009, ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz
<b>StN-ID:</b>	1014069_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Brachen und landwirtschaftlich benachteiligte Flächen stellen aus Sicht der Biodiversität besonders wertvolle Flächen dar. Eine vorzugsweise Nutzung dieser Flächen führt zu einem Konflikt mit den Zielen des Naturschutzes. Zum einen sollen über Brachen die Feldlandschaften mit wichtigen Naturflächen angereichert werden, dies betrifft auch die nach der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU verpflichtende Stilllegung von Ackerflächen im Umfang von 4 % der Fläche. Gerade im Kreis Soest mit den großen Ackerfeldfluren sind derartige Anreicherungsmaßnahmen für Vögel, Insekten und Pflanzen von hoher Bedeutung.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Zum anderen sind die im Kreis Soest liegenden landwirtschaftlich benachteiligten Flächen aus Naturschutzsicht und auch aus Sicht des Bodenschutzes (Rendzina-Böden) von besonderer Bedeutung. Diese mit Freiflächen-PV zu bestücken würde zu einem erheblichen Naturschutzkonflikt würden.	<b>Begründung</b>
Die Schwerpunktsetzung „Freiflächensolar“ auf ertragsschwachen Standorten bedeutet mithin gleichzeitig eine Inanspruchnahme ökologisch besonders wertvoller Flächen	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Bereiche zum Schutz der Natur sind in der Regel über die Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert. Ansonsten ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die Schutz- und Nutzfunktionen werden in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 näher beschrieben. Die Entscheidung hierrüber erfolgt meist durch die jeweilige Regionalplanungsbehörde.
	Über den Grundsatz 10.2-17 ist anschließend gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Es liegt dann immer noch in der Entscheidung der Kommune an dieser Stelle Bauleitplanung zu betreiben.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014069_010, ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	ABU - Arbeitsgemeinschaft Biologischer Umweltschutz
<b>StN-ID:</b>	1014069_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)
<b>Adressangaben:</b>	Teichstr. 19, 59505 Bad Sassendorf
Inhalt	Abwägung
<p><b>Natürlicher Klimaschutz</b></p> <p>Leider behandelt die LEP-Änderung lediglich den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Da es sich bei dem Ausbau der Regenerativen Energien um einen bedeutenden Aspekt des Klimaschutzes handelt, hätten wir erwartet, dass der zweite bedeutende Aspekt des Klimaschutzes der natürliche Klimaschutz ebenfalls behandelt und hierfür Flächen ausgewiesen werden. Wir regen daher an, in einem weiteren Änderungsschritt die Potentiale der Natur für den Klimaschutz zu nutzen und Ziele für den natürlichen Klimaschutz zu benennen und Flächen hierfür auszuweisen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Anregung geht über die Eckpunkte und Ziele der vorliegenden Änderung des LEP hinaus. Die Stellungnahme wird insoweit zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## AFD-Fraktion Ruhr

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

### Inhalt

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans und der gleichzeitigen Änderung der Regionalpläne sollen Flächen für die Errichtung von industriellen Windenergieanlagen und großflächigen Solarenergieanlagen in der Natur bereitgestellt werden.

Geplant sind Windenergieanlagen im Wald, Abschaffung der bisher verbindlichen Abstandsregelung von 1.500 m zur umliegenden Wohnbebauung, Zulässigkeit von Windenergieanlagen in geplanten, aber noch nicht rechtlich verbindlichen Bereichen der Natur, Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Freiflächen-Solarenergie im Freiraum, auch auf hochwertigen Ackerböden und Gewässern.

Großzügig wird darauf verwiesen, dass andere Schutz- und Nutzfunktionen berücksichtigt werden sollen, dies wird jedoch mit dem Verweis gleich wieder ausgehebelt, dass dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen sei. Die Vorgabe, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern steht im völligen Widerspruch zu den geplanten verbindlichen Vorgaben des LEP und ist eine bewusste Irreführung, da der Landesregierung die massive Steigerung der Photovoltaik gemäß EEG bekannt ist.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sachlich begründbare Erfordernisse zur Anpassung der Festlegungen sind nicht erkennbar.

Die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien wird abgelehnt.

Sie geht von den nicht haltbaren Begründungen aus:

- dass die angebliche Klimakrise durch fossile Brennstoffe hervorgerufen wird,
- dass die schon seit Jahren absichtlich durch Verknappung und Zertifikate-Handel in die Höhe getriebenen Energiepreise durch den Krieg verursacht wurden,
- dass die Versorgungssicherheit nur durch den Ausbau der erneuerbaren Energien gewährleistet werden kann,
- dass die erneuerbaren Energien die Strompreise senken werden und
- dass der Ausbau umweltverträglich ist.

Die Schlussfolgerung, dass es in der Verantwortung der staatlichen Gewalt liegt, den Umwelt- und Klimaschutz durch den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern, ist nicht begründet und widerspricht Artikel 20aGG, der den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von Mensch und Tier garantiert.

Damit ist der Umweltschutz oberstes Gebot, dem alles unterzuordnen ist, auch der sogenannte Klimaschutz. Der Ausbau der erneuerbaren Energien in der geforderten Form zerstört die Natur in einem nie gekannten Ausmaß.

Darüber hinaus gibt es systemimmanente Kritik zu den Zielen und Grundsätzen, die im Folgenden erläutert wird:

1012723\_002, AFD-Fraktion Ruhr

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

#### Inhalt

##### 1. Beteiligungsfrist

Die Frist ist für die Beteiligung vom 14. Juni bis zum 28. Juli 2023 ist insbesondere für die Öffentlichkeit viel zu kurz bemessen und reicht für den normalen Bürger nicht aus, um sich in die Thematik einarbeiten zu können. Man muss sich mit einem Bundesgesetz, dem WindBG und dem dazugehörigen Gutachten, dem LANUV-Fachbericht zur Teilfortschreibung des LEP NRW oder raum- und bauordnungsrechtlichen Grundlagen auseinandersetzen. Darüber hinaus überschneidet sich die Frist mit der Ferienzeit dies ist eine unzumutbare Einschränkung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

##### **Änderungsvorschlag**

1012723_003, AFD-Fraktion Ruhr	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	AFD-Fraktion Ruhr
<b>StN-ID:</b>	1012723_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
2. Auslegung	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Auslegung der Unterlagen bei der obersten Landesplanungsbehörde und den Trägern der Regionalplanung, den Regierungspräsidien und dem RVR, ist nicht nachvollziehbar. Eine Auslegung hätte auch bei den Kreisfreien Städten und den Landkreisen erfolgen müssen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Es wird auf § 13 Satz 2 LPIG NRW verwiesen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-2

Ist die landesweite Vorgabe des Flächenziels noch mit der bundesgesetzlichen Vorgabe des WindBG begründbar, so fehlt der Vorgabe für die Planungsregionen der Nachweis einer abschließenden Abwägungsentscheidung. Die Stellungnahme des LANUV ist eine summarische Flächendarstellung mit verschiedenen Rahmenbedingungen. Abwägungsentscheidungen trifft sie nicht und kann sie wegen fehlender Zuständigkeit auch nicht treffen.

Die Vorgabe der Ausweisung als Rotor-außerhalb-Flächen ist für die Regelung des Ziels nicht nachvollziehbar und wird in der Begründung nicht erläutert. Der Satz ist zu streichen.

Begründung zu Z 10.2-2

Es erfolgen eine Reihe von Erläuterungen, die sich auf die weiter folgenden Festsetzungen beziehen.

Die dort angesprochene Möglichkeit, eine Umverteilung zwischen den Flächenvorgaben für die einzelnen Regionen im Wege eines Zielabweichungsverfahrens vornehmen zu können, ist planungssystematisch nicht nachvollziehbar. Die Regionen nehmen eine abschließende Flächenausweisung mit den geforderten Vorgaben vor. Eine Reduzierung der Vorgaben in einer Region vornehmen zu wollen, da in einer anderen Region eine Übererfüllung der Planvorgabe vorliegt

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sind keine sachlich begründeten Änderungserfordernisse erkennbar.

- Die Flächenanalyse des LANUV ist die Grundlage zur Herleitung der Flächenziele in Ziel 10.2-2 und somit Grundlage der Abwägung, die sie weder ersetzen kann noch soll.
- Die Vorgabe der Ausweisung als Rotor-außerhalb-Flächen folgt einer klar vorgegebenen Systematik des WindBG, nach der Rotor-außerhalb Flächen vollständig und Rotor-innerhalb-Flächen nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind (§ 4, Abs. 3 WindBG).
- Die Erwähnung der Möglichkeit eines Zielabweichungsverfahrens überträgt ein bekanntes Instrument der Raumordnung auf die Ausweisung der Windenergiegebiete in Ziel 10.2-2. Der Zusammenhang ist offensichtlich (vgl. § 6 ROG).
- Die Thesen zum Klimawandel sind sachlich falsch.

**Änderungsvorschlag**



wäre planungssystematisch widersinnig.

Der Hinweis, die Flächensicherung sei aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich ist zudem eine fundamentale Falschbehauptung. Von der strittigen These des menschengemachten Klimawandels abgesehen, ist Deutschlands Anteil am weltweiten CO -Ausstoß minimal. Andere Länder bauen die Kohlekraft sogar massiv aus. Auch eine bezahlbare Energieversorgung gewährleistet der Windausbau mitnichten. Das Abschalten der Kohle- und Kernkraftwerke sowie der Zertifikate-Handel haben die Energieversorgung mutwillig verknappt und verteuert. Energie aus Wind- und Sonne ist als weder steuerbare noch speicherbare Energie gänzlich ungeeignet, diese enorme Lücke zu schließen, egal ob 1,8 Prozent oder 18 Prozent der Landesfläche der Windindustrie zur Verfügung gestellt werden.

1012723\_005, AFD-Fraktion Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr

**StN-ID:** 1012723\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Grundsatz 10.2-3

Die Streichung der Abstandsvorgabe ist nicht nachvollziehbar, die Abstandsregelung dient den betroffenen Bürgern im Wohnumfeld, um sie vor Beeinträchtigungen vorsorglich zu schützen. Allenfalls würde eine Anpassung an die bauplanungsrechtlich ermöglichte 1.000 m Regelung Sinnmachen.

Die Streichung des letzten Satzes zum Repowering ist dagegen gerechtfertigt, da diese Anlagen in gleicher Weise Beeinträchtigungen hervorrufen wie neu errichtete Anlagen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-3

Ein Verzicht auf Höhenbeschränkungen ist nicht sinnvoll. Höhenbeschränkungen können im Einzelfall Sinn machen, um Sicht-Beeinträchtigungen von kulturhistorisch wertvollen Landschaften oder historischen Objekten (z.B. Nationalen Naturdokumenten oder z.B. Welterbestätten) ausschließen zu können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung Windenergiebereiche. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine Nichthöhenbegrenzung Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

1012723\_007, AFD-Fraktion Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr

**StN-ID:** 1012723\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Grundsatz 10.2-5

Der parallele Abschluss der Landes- und Regionalplanänderungen ist planungssystematisch nicht möglich. Erst nach Abschluss der Änderung des Landesentwicklungsplans steht fest, welche Vorgaben tatsächlich von der Regionalplanung umzusetzen sind. Der Abschluss der Regionalplanänderung muss zeitlich deutlich nach Abschluss der Änderung des Landesentwicklungsplans liegen.

Auch der Grundsatzcharakter und die Soll-Formulierung lösen diese Problematik nicht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die regionalen Planungsträger werden durch das LEP-Verfahren in die Lage versetzt, die Festlegungen des LEP als Raumordnungsplan in Aufstellung entsprechend zu berücksichtigen und damit dem Erfordernis eines schnellen Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-6

Es wird eine Öffnung von Nadelwald, einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen für die Windenergie vorgenommen und es werden Gebiete benannt, in denen diese Ausnahmeregelung nicht greift.

Wälder mit mehr als 50 % Nadelbaumarten werden als Nadelwälder definiert. Das bedeutet, dass durch die Hintertür auch Mischwälder in Anspruch genommen werden. Diese Vorgehensweise führt absichtlich in die Irre.

Die Tatsache, dass der Wald durch die Speicherung von mehr als 4 Mrd. Tonnen CO<sub>2</sub> eine entscheidende Rolle in der Bekämpfung des Treibhauseffektes spielt, wird ignoriert.

Selbst die geringere Speicherkraft der Nadelwälder incl. der Kalamitätsflächen ist keine Begründung für das Abholzen, sondern eher für das ökologisch nachhaltige Aufforsten mit klimaresistenten Baumarten.

Die Vernichtung der schon mit viel Geld und Aufwand unter ökologischen Gesichtspunkten aufgeforsteten Kalamitätsflächen ist auszuschließen.

Die Begründung, die Öffnung von Nadelwäldern sei zwingend erforderlich, um die Flächenbeitragswerte zu gewährleisten, ist sachlich nicht begründet, sondern lediglich eine politische Forderung.  
Das Ziel ist zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Anregung das Ziel zu streichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern die keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Öffnung bestimmter Waldbereiche erfolgt auf Grundlage seiner geringen ökologischen Wertigkeit. Wiederaufgeforstete und durch Sukzession entstehenden Laubwälder müssen erst noch die ökologische Wertigkeit eines Laubwaldes erreichen. Aus diesem Grund können Windenergiegebiete auf Kalamitätsflächen ausgewiesen werden.

**Änderungsvorschlag**

1012723_009, AFD-Fraktion Ruhr	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	AFD-Fraktion Ruhr
<b>StN-ID:</b>	1012723_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-7	<b>Abwägungsvorschlag</b>
In waldarmen Gemeinden soll auf die Windenergie im Wald verzichtet werden. Abgesehen davon, dass überhaupt kein Wald in Anspruch genommen werden sollte, ist diese Vorgabe richtig. Sie ist jedoch als Ziel zu formulieren, um der Bedeutung und Funktion dieser Flächen in den Gemeinden den notwendigen Nachdruck zu verleihen.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Zusatz soweit planerisch vertretbar ist zu streichen.	<b>Begründung</b>
	Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Um diesem gerecht zu werden, müssen die nachfolgenden Planungsebenen in die Lage versetzt werden, ausreichend Windenergiebereiche auszuweisen, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen. Um den planerischen Spielraum zu erweitern, wurden die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 in die LEP Änderung mitaufgenommen. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen. Der Grundsatz gibt eine Handlungsanweisung bzw. Handlungsempfehlung. Über diese kann sich die nachgelagerten Planungsebenen nur mit besonderen Plankonzept und einer guten Begründung hinwegsetzen. Dadurch wird das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG gewahrt. Dementsprechend ist keine Ausweisung von Windenergiebereichen im Wald nicht möglich, da so die Flächenbeitragswerte nicht eingehalten werden kann und dies den planerischen Spielraum zu sehr einschränkt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012723\_010, AFD-Fraktion Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-8

Mit der Ausweisung als Ziel wird der Eingriff in die Bereiche für den Schutz der Natur geradezu vorgegeben. Nicht nur bei Lage innerhalb von den dort genannten Schutzbereichen sollte der Schutz gewährleistet werden, sondern auch wenn die Bereiche außerhalb der aufgeführten Schutzbereiche liegen.

Die Begründung macht deutlich, dass diese Flächen möglichst nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn ihre Funktion im landesweiten Biotopverbund nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Konflikt der Vorgabe als Ziel, dass die Bereiche für den Schutz der Natur genutzt werden können und des erforderlichen Abwägungsprozesses wird kaum zu Gunsten dieser Gebiete zu lösen sein.

Das Ziel 10.2-8 ist zu streichen. Die Bereiche zum Schutz der Natur sind genauso wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke von Windenergie freizuhalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

1012723\_011, AFD-Fraktion Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr

**StN-ID:** 1012723\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Grundsatz 10.2-9

Die Berücksichtigung kommunaler Planungen als landesplanerischer Grundsatz ist überflüssig, denn hier handelt es sich um ein selbstverständliches Prinzip der Raumordnung und ist nicht erforderlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Grundsatz stellt klar, dass bestehende Windenergiegebiete angemessen in die Abwägung eingestellt werden können, unter anderem, indem bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche. Damit soll insgesamt ein angemessener Ausbau gewährleistet werden.

**Änderungsvorschlag**



1012723\_012, AFD-Fraktion Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-10

Ein Monitoring ist sicher sinnvoll, hier geht es aber um die Pflicht zur Fortschreibung der Regionalpläne, die damit explizit nach 5 Jahren eingefordert wird. Darüber hinaus greift die Pflicht des Monitorings inhaltlich viel zu kurz. Vielmehr wäre die beabsichtigte Transformation auf Erneuerbare Energien insgesamt auf den Prüfstand zu stellen, sowohl unter technischen Fragestellungen (z.B. massive Turbinenprobleme bei Großanlagen, Korrosionsprobleme auf See) als auch unter dem Aspekt wirtschaftlicher Abhängigkeiten (Verlust der Wettbewerbsfähigkeit bei Windenergieanlagen wie bei der Photovoltaik). Der beschlossene Ausstieg aus fossilen Energieträgern bedeutet den Einstieg in massive neue Abhängigkeiten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Fortschreibung der Regionalpläne wird nur dann erforderlich, wenn dies aus dem Ergebnis des Monitorings resultiert. Die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie erfolgt anhand klarer Maßgaben. Dabei wird überprüft, ob sich die Eignung bzw. Nichteignung von Flächen im Überprüfungszeitraum auf Grund von u.a. technischen Fortschritt geändert hat. Die Überprüfung erfolgt dabei immer mit dem Ziel, die Ausbau- und Flächenziele zu erreichen und die unabhängige, klimaverträgliche Energieversorgung für die Menschen in NRW und für den Wirtschaftsstandort NRW sicherzustellen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012723_013, AFD-Fraktion Ruhr	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> AFD-Fraktion Ruhr	
<b>StN-ID:</b> 1012723_013	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
<b>Adressangaben:</b> Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen	
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-11	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Beschränkung der Vorgaben der Regionalplanung für einzelne betroffene Gemeinden auf eine Fläche von 15 Prozent der Gemeinde ist auf 10% zu senken. Kommunale Flächenausweisungen sind anzurechnen.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Der Grundsatz 10.2-11 zielt auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze, aber ausdrücklich als Abwägungsgebot in dem Sinne, dass eine darüberhinausgehende kommunale Flächenausweisung unberührt bleiben soll. Dementsprechend orientiert sich der Wert an der bisher landesweit überwiegend geübten Planungspraxis auf kommunaler Ebene. Eine Begrenzung auf 10 % würde dem zuwiderlaufen und die planerischen Spielräume in der Abwägung in den Regionen unnötig einschränken.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012723_014, AFD-Fraktion Ruhr	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> AFD-Fraktion Ruhr	
<b>StN-ID:</b> 1012723_014	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	
<b>Adressangaben:</b> Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen	
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-12	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten ist eine bauplanungsrechtliche Fragestellung (BauGB und BauNVO). Dort sind auch untergeordnete Nutzungen geregelt. Die Zielvorgabe ist überflüssig, da hier kein landesplanerischer Regelungsbedarf besteht.	<b>Begründung</b> Eine wesentliche Neuerung durch das Ziel ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen.
Es wird für die kommunale Bauleitplanung ein zusätzliches Abwägungserfordernis aufgeworfen.	<b>Änderungsvorschlag</b>
Dieses Ziel ist zu streichen.	

1012723\_015, AFD-Fraktion Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-13

Hier wird für einen Übergangszeitraum bis zur Verbindlichkeit der überarbeiten Regionalpläne per landesplanerischer Zielvorgabe Flächen in Planentwürfen ein Rechtscharakter zugemessen, der eine Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen soll.

Dieses Vorgehen ist rechtlich fragwürdig und wahrscheinlich sogar rechtswidrig.

Dieses Ziel ist zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Regelung greift auf bestehende gesetzliche Regelung des § 36 Abs. 2 LPIG NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 ROG zurück, welche zur Sicherung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen geschaffen ist. Eine grundsätzliche Rechtswidrigkeit ist nicht ersichtlich.

**Änderungsvorschlag**

1012723\_016, AFD-Fraktion Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-14

Hier wird eine großzügige Zulässigkeit der Freiflächen-Solarenergie im Freiraum geregelt.

Die Einschränkung, dass dies mit der Schutz- und Nutzfunktion anderer Nutzungen vereinbar sein soll, wird ausgehebelt mit dem Hinweis auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Die Zielvorgabe formuliert somit eine Abwägungsentscheidung gegen berechnete Schutz- und Nutzfunktionen. Daran ändert auch die geforderte Einzelfallprüfung nichts. Die Gefahr, dass aus Gründen einfacherer Machbarkeit incl. Kosten- und Renditeerwägungen landwirtschaftliche- und Gewässerflächen den schon bebauten und wieder zu nutzenden Flächen vorgezogen werden, ist absehbar. Das überragende öffentliche Interesse muss in der Erhaltung der Landschaft und der Wasserqualität der Seen und ihrer Erholungsfunktion sowie der Ernährung der Bevölkerung bestehen.

Das Ziel ist zu streichen und das bisher gültige Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung beizubehalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ziel 10.2-14 formuliert keine Abwägungsentscheidung gegen die Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan. Der Begriff aus dem LEP gilt nur für die Bereiche im Regionalplan, die einer Abwägung zugänglich sind. Die durch Ziel 10.2-14 definierte Flächenkulisse beschreibt einen Suchraum für Freiflächen-Solarenergieanlagen. Den Kommunen obliegt hier weiterhin die Entscheidung über die Bauleitplanung konkrete Flächen für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen auszuweisen.

**Änderungsvorschlag**

1012723\_017, AFD-Fraktion Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr

**StN-ID:** 1012723\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-15

Die Nutzung von besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch Agri-PV-Anlagen stellt das Überleben der landwirtschaftlichen Betriebe und damit die Ernährungssicherheit der Bevölkerung in Frage. Es ist offensichtlich, dass die Nutzung keinen Ausnahmecharakter hat, sondern den Regelfall darstellen soll.

Die Zielvorgabe ist nicht mit dem erforderlichen Schutz der hochwertigen Ackerböden vereinbar und deshalb zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbarer Flächen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Grundsatz 10.2-16

Die Nutzung von landwirtschaftlichen Kernräumen durch Agri-PV-Anlagen steht im Widerspruch zu ihrer Definition, die die besonders hohe wirtschaftliche Ertragskraft der Böden, die besonders günstige Agrar- und Betriebsstruktur sowie eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen? hervorhebt. Auch hier fehlt die erforderliche Einschränkung, dass es sich nur um einen begründeten Ausnahmefall handeln kann. Deshalb ist dieser Grundsatz zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

**Änderungsvorschlag**

1012723_019, AFD-Fraktion Ruhr	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	AFD-Fraktion Ruhr
<b>StN-ID:</b>	1012723_019
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-17	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Hier werden besonders geeignete Flächen für Freiflächen-Solarenergie benannt, die vorzugsweise genutzt werden sollen, dies impliziert, dass auch andere Flächen in Frage kommen können.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Grundsatz ist zu streichen. Es wird auf das bisher gültige Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung verwiesen.	<b>Begründung</b>
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Diese ambitionierten Klimaziele verlangen eine größere Flächenkulisse als die des Ziels 10.2-5.
	Dass Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden können ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG.
	Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1012723\_020, AFD-Fraktion Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** AFD-Fraktion Ruhr  
**StN-ID:** 1012723\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Grundsatz 10.2-18

Die Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum unterstützen.

Dies ist Aufgabe der Regelungen der Bauleitplanung. Es handelt sich um eine unangemessene landesplanerische Forderung an die kommunale Bauleitplanung, die zu streichen ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.

**Änderungsvorschlag**

<b>Aggerverband</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Aggerverband
<b>StN-ID:</b>	1012579_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach
Inhalt	Abwägung
auf Ihr o.g. Schreiben teile ich Ihnen aus Sicht der Abwasserbehandlung mit, dass die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes zur Kenntnis genommen werden. Bei Baumaßnahmen die das Einzugsgebiet des Aggerverbandes betreffen, wird in dem entsprechenden gesonderten detaillierten Bauleitplanungen zu den betreffenden Orten gegeben falls eine Stellungnahme erfolgen.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012579_002, Aggerverband	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> Aggerverband	
<b>StN-ID:</b> 1012579_002	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen	
<b>Adressangaben:</b> Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach	
Inhalt	Abwägung
Aus Sicht des Bereiches Gewässerentwicklung und -unterhaltung teile ich Ihnen mit, dass die geplanten Änderungen im Landesentwicklungsplan zur Kenntnis genommen werden. Die weiteren Anforderungen bei den Planungen bezüglich der dem Aggerverband obliegenden Aufgaben zur Gewässerunterhaltung und -entwicklung erfolgen im Rahmen der weitergehenden kommunalen Bauleitplanung.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012579_003, Aggerverband	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Aggerverband
<b>StN-ID:</b>	1012579_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach
Inhalt	Abwägung
Aus Sicht der Trinkwasserfernversorgung und der Talsperrenabteilung werden die geplanten Änderungen im Landesentwicklungsplan zur Kenntnis genommen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

# Amprion

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Amprion  
**StN-ID:** 1013672\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

## Inhalt

wir danken Ihnen für die Beteiligung der Amprion GmbH an dem o. g. Änderungsverfahren. Mit Schreiben vom 26.10.2022 haben wir im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG zur geplanten Änderung des LEP NRW eine erste Stellungnahme abgegeben. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei.

In der v. g. Stellungnahme haben wir insbesondere auf die Projekte A-Nord und Ultranet einschließlich des Konverters Ultranet hingewiesen. Diese beiden Projekte befinden sich in einem fortgeschrittenen Verfahrensstand, den wir aufgrund der potentiellen Konfliktsituationen mit Gebieten für erneuerbare Energien im Rahmen der Änderung des LEP NRW zu berücksichtigen bitten.

Ebenfalls haben wir in der v. g. Stellungnahme auf das Projekt Nr. 82 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG Höchstspannungsleitung Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede Bürstadt; Gleichstrom (Gleichstromverbindung DC34) hingewiesen. Zwischenzeitlich wird die Gleichstromverbindung DC34 als Bestandteil des Energiekorridors Rhein-Main-Link zusammen mit drei weiteren Vorhaben (DC35/NOR-19-2/NOR-19-3) geplant. Amprion macht daher das Gesamtvorhaben Rhein-Main-Link, welches als Energiekorridor errichtet werden soll, zum Gegenstand ihrer Stellungnahme. Das Gesamtvorhaben befindet sich in einer frühen Planungsphase. Wir möchten jedoch frühzeitig darauf hinweisen, dass durch die Lage der Netzverknüpfungspunkte bei Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede (NDS) sowie Bürstadt, Kriftel, Marxheim (Taunus) und Ried (HE) davon auszugehen ist, dass das Vorhaben u. a. durch Nordrhein-Westfalen verlaufen wird.

Für alle vier vorgenannten Vorhaben wird derzeit gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ein Präferenzraum von der Bundesnetzagentur ermittelt. Amprion hat dazu im Juni 2023 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Ermittlung eines Präferenzraumes gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG gestellt. Nach dessen Festlegung soll voraussichtlich bis Juni 2024 ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG gestellt werden. Wir bitten Sie daher, auch dieses Gesamtvorhaben mit den dazugehörigen Teilvorhaben im Zuge der von Ihnen beabsichtigten Änderung zu berücksichtigen. Ergänzend möchten wir auf die beiden Projekte Energiekorridor Rhein-Ruhr-Link sowie BalWin2 hinweisen, um deren Berücksichtigung wir ebenfalls bitten.

Der Energiekorridor „Rhein-Ruhr-Link“ besteht aus den vier Vorhaben NOR-21-1

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Die genannten Vorhaben werden zur Kenntnis genommen.

### Änderungsvorschlag

(BorWin7) mit Netzverknüpfungspunkt (NVP) an der Umspannanlage (UA) Niederrhein (Stadt Wesel, Inbetriebnahme 2032), NOR-15-1 mit NVP an der UA Kusenhorst (Stadt Marl/Stadt Dorsten, IBN 2033), NOR-17-1 mit NVP an der UA Rommerskirchen (Stadt Bergheim, IBN 2034) sowie NOR-19-1 mit NVP in Oberzier (Gemeinde Niederzier, IBN 2036). Neben der HGÜ-Kabelleitung von der Offshore-seitigen Konverterstation zur landseitigen Konverterstation in der Nähe des NVP ist darüber hinaus die Errichtung einer AC-Leitung zwischen der landseitigen Konverterstation und der UA zur Integration der Leistung in das AC-Netz von Amprion erforderlich.

Amprion plant die vier Vorhaben des Energiekorridors Rhein-Ruhr-Link auf einer möglichst langen Strecke gemeinsam zu führen, um dort Synergien bei der Planung, Genehmigung sowie der Errichtung zu heben und somit die Eingriffe in die Natur zu verringern sowie eine beschleunigende Wirkung zu erzielen. Derzeit befindet sich Amprion in der Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens. Der Anhörungstermin ist hierbei für Ende September 2023 geplant, die Einreichung der Verfahrensunterlagen soll im März 2024 folgen.

Das Vorhaben BalWin2 (NOR-10-1) soll im Jahr 2030 eine Leistung von 2 GW aus Offshore-Windenergie am Netzverknüpfungspunkt in Westerkappeln (Gemeinde Westerkappeln) anbinden. Das Vorhaben wurde im NEP 2035 v 2021 am 14.01.2022 gemäß § 12c Abs. 4 EnWG von der BNetzA vom Grenzkorridor zwischen AWZ und Küstenmeer bis zum NVP in Westerkappeln und Inbetriebnahme in 2033 bestätigt, da der zu diesem Zeitpunkt gültige FEP noch keine Flächen für das ONAS ausgewiesen hatte. Nach Beendigung des Fortschreibungsverfahrens für den FEP am 22.01.2023 legte dieser gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 u. 5 WindSeeG fest, dass das ONAS die Fläche N-10.1 im Jahr 2030 anbinden soll, anstatt wie ursprünglich geplant einer Fläche im Gebiet 11 im Jahr 2033.

Für den innerhalb von NRW befindlichen Abschnitt wurde am 09.12.2021 die Antragskonferenz für den Teil "Gleichstrom-Erdkabel" durchgeführt. Zuständige Regionalplanungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster. Das Umlaufverfahren für die ergänzende Unterlage zur Antragskonferenz für die Bestandteile Konverterstation und AC-Anbindungsleitung wurde am 13.07.2022 durch Schreiben der Bezirksregierung Münster eingeleitet. Die Einreichung der vollständigen Unterlagen erfolgte am 25.07.2023.

1013672\_002, Amprion

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Amprion  
**StN-ID:** 1013672\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

### Inhalt

Zur beabsichtigten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen möchten wir darüber hinaus ergänzend zur v. g. Stellungnahme Folgendes mitteilen:

1. Vorschlag zur Änderung des Grundsatzes 8.2-3 Berücksichtigung bestehender Höchstspannungsfreileitungen im Rahmen der Bauleit-planung

Das verstärkte zu beobachtende Heranrücken neuer Wohnbebauung an bereits seit Jahrzehnten bestehende Leitungstrassen stellt ein erhebliches Risiko für einen zügigen Netzausbau in den dicht besiedelten Gebieten von NRW dar. Denn hierdurch können Optionen wie der Ersatz-neubau in bestehenden Freileitungstrassen oder der Parallelbau daneben verhindert oder erheblich erschwert werden. Gemäß dem Grundsatz 8.2-1 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP?) sollen jedoch die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat demnach Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Daher plädieren wir für eine vorausschauende Sicherung potenziell geeigneter Flächen für künftige Ausbaubedarfe. Solche Flächen im Umfeld bestehender Leitungstrassen sollten planerisch von konfligierenden Nutzungen wie insbesondere Wohnbebauung freigehalten werden.

Rechtlich umgesetzt werden kann dies durch eine Überführung des Grundsatzes 8.2-3 aus dem LEP in ein landesplanerisches Ziel mit einer entsprechend stärkeren Steuerungswirkung. Dann wären die Kommunen landesplanerisch verbindlich dazu angehalten, bei der bauplanungs-rechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten einen Abstand von mindestens 400 Metern zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr einzuhalten.

### Formulierungsvorschlag zur Änderung des Grundsatzes 8.2-3:

8.2-3 Grundsatz-Ziel Bestehende Höchstspannungsfreileitungen  
Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität ? insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen ? zulässig sind, soll ist nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Festlegungen sind nicht Bestandteil dieses Änderungsverfahrens.

#### Änderungsvorschlag

Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. Bei der Ausweisung von Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 200 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.

2. Vorschlag zur Änderung des Ziels 8.2-4 Herabstufung des Ziels 8.2-4 zum Grundsatz der Raumordnung

Aufgrund seiner besonders hohen Siedlungsdichte weist Nordrhein-Westfalen kaum noch freie Räume auf, in denen die Errichtung einer Höchstspannungsfreileitung in neuer Trasse konfliktfrei möglich ist. Insbesondere die aus dem Ziel 8.2-4 resultierenden 400- und 200-m-Puffer um Wohngebäude bilden dabei vermehrt Riegel und Engstellen teilweise über mehrere Kilometer. Als Ziel der Raumordnung resultiert die alternativlose Unterschreitung der 400- und 200-m-Abstände in unverhältnismäßigen Aufwänden, die sich projektverzögernd auswirken. Die Regel-Ausnahme-Struktur des Ziels 8.2-4 schafft an dieser Stelle keine Abhilfe, insbesondere, da die Ausnahmeveraussetzungen nach Auffassung von Amprion mit Auslegungsunsicherheiten behaftet sind.

Der mit diesen Auslegungsunsicherheiten verbundene Prüf- und Umsetzungsaufwand ist unverhältnismäßig groß und wirkt sich potenziell projektverzögernd aus. Insbesondere ist nicht eindeutig ersichtlich, auf welchem Wege ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität begründet werden kann. Auch die zweite Ausnahmeveraussetzung keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftlich zulässige Variante? zeigt sich in der Praxis als zu wenig eindeutig, als dass sie regelmäßig Anwendung findet.

Auch im Projekt Westerkappeln-Gersteinwerk zeigt sich bereits auf Ebene des Raumordnungsverfahrens, dass der Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung nicht ohne zahlreiche Unterschreitungen der 400- und 200-m-Abstände realisierbar ist. Sollte für jede Abstands-unterschreitung eine Einzelprüfung der Ausnahmeveraussetzungen des Ziels 8.2-4 nötig sein, müsste in so zahlreichen Fällen eine Ausnahme beantragt werden, dass das Ziel ad absurdum geführt würde. Deshalb plädieren wir dafür, das Ziel 8.2-4 als Grundsatz der Raumordnung herabzustufen. Wenn möglich sollen weiterhin entsprechende Abstände zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität gehalten werden, der Belang sollte allerdings der Abwägung zugänglich gemacht werden. Sowohl ein Zielabweichungsverfahren als auch die Prüfung der Ausnahmebedingungen des Ziels 8.2-4 sind aufgrund der Unvermeidbarkeit von Abstandsunterschreitungen nicht verhältnismäßig.

Formulierungsvorschlag zur Änderung des Ziels 8.2-4:

8.2-4 Ziel-Grundsatz Neue Höchstspannungsfreileitungen

Neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet werden, sind so zu planen, sollen nach Möglichkeit so geplant werden,



- dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Anlagen vergleichbarer Sensibilität insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen,

- dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen.

~~Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine andere technisch geeignete und energiewirtschaftsrechtlich zulässige Variante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.~~

1013672\_003, Amprion

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Amprion  
**StN-ID:** 1013672\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

#### Inhalt

3. Vorschlag zur Ergänzung des Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Darüber hinaus schlagen wir eine Ergänzung des geplanten Ziels 10.2-2 bezüglich der Querung der Wind-Vorranggebiete durch Höchstspannungsleitungen vor.  
Vor dem Hintergrund der gesetzlich festgelegten Ausbauziele für erneuerbare Energien kommt es zu einem starken Ausbau der Erzeugungsanlagen sowie des Übertragungsnetzes. Die vorgeschlagene Ergänzung ist erforderlich, damit sich der Ausbau von Erzeugung und Transportkapazitäten nicht gegenseitig behindert. Erfahrungsgemäß lassen sich Windenergieanlagen und Trassen für Höchstspannungsleitungen durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Windparkbetreiber gut miteinander vereinbaren. Gängige Richtlinien und Normen sowie anwendbare Techniken sichern schon heute den gleichzeitigen, sicheren und störungsfreien Betrieb von Windenergieanlagen und Höchstspannungsleitungen in gemeinsamer räumlicher Nähe ohne signifikanten Raumverlust, sodass im Zweifelsfall auch innerhalb ausgewiesener Windenergiebereiche Höchstspannungsleitungen geplant, errichtet und betrieben werden können.  
Im Dienste der vorausschauenden Konfliktbewältigung sollte der LEP das Verhältnis zwischen Höchstspannungstrassen und Wind-Vorranggebieten adressieren, um die einheitliche Handhabung in den Regionen zu gewährleisten. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung soll sichergestellt werden, dass bei der Trassenplanung nicht per se ein Zielkonflikt mit den Vorranggebieten für Windenergie auf Ebene der Raumordnung angenommen wird. Eine derartige Ergänzung zur Vereinbarkeit unterschiedlicher Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete für Windenergie, findet sich bereits in Grundsatz 10.2-17 mit Blick auf die Freiflächen-Photovoltaik. Geht der Planentwurf dort grundsätzlich von der Vereinbarkeit sogar einer extensiven Flächennutzung mit dem Wind-Vorrang aus, so muss dies erst recht für liniengebundene Vorhaben gelten. Aus technischer Sicht ist eine gemeinsame Nutzung von Vorranggebieten Wind durch eine Trasse grundsätzlich möglich, so dass sich aus Sicht von Amprion per se kein raumordnerischer Zielkonflikt bei einer gemeinsamen Nutzung der Fläche ergibt. Anders Gestaltet sich die Situation bei den Konverterstationen. Trotz ihrer unterschiedlichen Beschaffenheit stellen Windenergieanlagen und Konverterstationen ähnliche Ansprüche an für sie geeignete Außenbereichsflächen. Vor diesem

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Ergänzung des Ziels 10.2-2 erscheint nicht erforderlich, da der Vorschlag hier lediglich eine ohnehin gültige Klarstellung hinsichtlich der Qualität der Windenergiebereiche als Vorranggebiete enthält. Um den Erfordernissen des Netzausbaus hier Rechnung zu tragen, wird eine Ergänzung der Erläuterung vorgenommen, die auf die grundsätzlichen Aspekte der Vereinbarkeit der Festlegung von Windenergiebereichen mit dem Netzausbau hinweist.

##### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung des Ziel 10.2-2 mit einigen erläuternden Aspekten zur Abstimmung der Planung von Windvorranggebieten mit den Anforderungen des Netzausbaus.

Hintergrund ist absehbar, dass sich die von Amprion ermittelten Potenzialflächen für Konverter, insbes. im Umfeld der Netzverknüpfungspunkte von Offshore-Anbindungsleitungen (Kusenhorst, Rommerskirchen, Oberzier, Lippe, Sechtem), mit der Potenzialkulisse für Wind-Vorranggebiete zu guten Teilen überschneiden werden. Gemäß dem vorliegenden LEP-Entwurf sollen die Vorranggebiete durch die Regionalplanung ausgewiesen werden. Aus Sicht von Amprion bestehen Bedenken hinsichtlich der Realisierbarkeit der Netz-ausbauvorhaben in den kommenden Jahren, sofern im Umfeld der Netz-verknüpfungspunkte die entsprechenden Flächenausweisungen erfolgen. Die Konstellation Wind-Vorrang Konverterstation wird, anders als im Falle der Höchstspannungstrassen, regelmäßig unvereinbar sein. Im ungünstigsten Fall würde die Realisierung der erforderlichen Konverter erheblich erschwert oder gar unmöglich. Amprion wird zeitnah auf die betroffenen Planungsträger (Regionalverband Ruhr, Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf) zugehen, um etwaige Flächenkonkurrenzen frühzeitig zu erkennen und im Dialog aufzulösen. Amprion weist ergänzend darauf hin, dass die Ergebnisse landesplanerischer Verfahren zu Trassenplanungen bei der Ausweisung von Vorrang-gebieten für die Windenergienutzung durch die Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ROG).

**Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des Ziels 10.2-2:**  
***Vorranggebiete für die Windenergienutzung können durch Höchstspannungsleitungen gequert werden, sofern dies mit der Vorrangfunktion vereinbar ist.***

1013672\_004, Amprion

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Amprion  
**StN-ID:** 1013672\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

#### Inhalt

4. Vorschlag zur Ergänzung des Ziels 10.2-8 Windenergienutzung in den Bereichen für den Schutz der Natur  
Gemäß dem neuen Ziel 10.2-8 dürfen, abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht zugleich um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Amprion regt an, eine Ausnahmeregelung auch für Höchstspannungsleitungen aufzunehmen, da der Energiebedarf in NRW zunehmend durch Stromimporte gedeckt wird und somit dem Ausbau der Netze eine essenzielle Bedeutung für die Versorgungssicherheit des Landes zukommt. So sieht der aktuelle 2. Entwurf des NEP bspw. vor, dass bis zum Jahr 2045 16 GW Offshore-Windleistung durch acht Offshore-Netzanbindungssysteme direkt in NRW angebunden werden sollen. Auch befinden sich derzeit zahlreiche weitere Vorhaben mit Netzverknüpfungspunkten in NRW wie bspw. A-Nord und Korridor B in laufenden Genehmigungsverfahren. Diese Vorhaben stehen gem. § 1 Abs. 3 WindSeeG, § 1 Abs. 1 BBPlG und § 1 Abs. 2 EnLAG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.  
Das aktuell laufende Fortschreibungsverfahren des Regionalplans Münsterland zeigt, dass die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) einen nicht unwesentlichen Teil des Planungsraums, von in diesem Fall 15 % ausmachen. Auch aufgrund der Ausdehnung dieser Bereiche entlang von Wald- und Höhenzügen sowie Flüssen, können sich in den Planungs- und Zulassungsverfahren der Netzausbauvorhaben daher Riegel ergeben, die zu nicht oder nur schwer vertretbaren Mehrlängen, zusätzlichen Kosten und Betroffenheiten führen.  
Da der Schutz bedeutender Naturbereiche vorrangig durch die Unterschutzstellung als Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke gewährleistet ist und Höchstspannungsleitungen in der Regel mit diesen vereinbar sind bzw. Betroffenheiten bspw. durch eine geänderte Bauweise vermieden werden können, schlagen wir vor, eine entsprechende Ausnahme i. S. d. Ziels 10.2-8 auch für Höchstspannungsleitungen aufzunehmen.

**Formulierungsvorschlag zur Ergänzung des Ziels 10.2-8:**  
***Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Höchstspannungsleitungen auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, sofern dies mit***

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Das Ziel handelt von Windenergienutzung in Bereichen zum Schutz der Natur. Somit hat der Netzausbau im engeren Sinne nichts mit diesem Ziel zu tun. Die Anregungen werden aber aufgenommen und der Netzausbau wird im Ziel 10.2-2 in den Erläuterungen thematisiert und somit ausreichend gewürdigt.

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen von 10.2-2 werden um Inhalte des Netzausbaus erweitert.

*der Vorrangfunktion vereinbar ist.*

1013672\_005, Amprion

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Amprion

**StN-ID:** 1013672\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

#### Inhalt

5. Vorschlag zur Anpassung der Entwurfsfassung für den Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Der Ausbau erneuerbarer Energien, hier im Speziellen der Windenergienutzung, zur Umsetzung der Energiewendeziele kann nur Hand in Hand mit dem Ausbau der Stromnetzinfrasturktur gelingen, da sie sachlich und räumlich einander bedingen. Dies kann nur dann erfolgreich gelingen, wenn sowohl den erneuerbaren Energien als auch den Übertragungsnetzen substanziell Raum eingeräumt wird.

Da sowohl Standorte der Nutzung erneuerbarer Energien als auch der Raum für die Stromnetzinfrasturktur ähnlichen Restriktionen unterliegen und daher tendenziell in ähnliche Raumstrukturen rücken, ist eine konkurrierende Beplanung des Raumes zu befürchten, die die Möglichkeiten des Stromnetzausbau stark einschränken oder gar stellenweise verriegeln kann. Dass der Stromnetzausbau eher unter einer konkurrierenden Raumnutzung leiden würde als der Ausbau der erneuerbaren Energien, wäre zu befürchten, da Standorte der erneuerbaren Energien typischerweise weniger Raum als linienförmige Stromnetzinfrasturkturen einnehmen und dadurch, aber vor allem auch durch im Regelfall deutlich kürzer andauernde Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissions-schutzgesetz, schneller zur Genehmigungsreife gelangen als Projekte im Stromnetzausbau, die einem Planfeststellungs- und gegebenenfalls einem vorgelagerten Raumordnungs- oder Bundesfachplanungsverfahren unterliegen. Daher ist es aus Sicht des Übertragungsnetzausbau zielführend, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen die durch ein Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrassenkorridore, die durch ein Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen sowie Präferenzräume gemäß § 12c Absatz 2a EnWG berücksichtigt werden sollten. Zwar lassen sich Windenergieanlagen und Trassen für Höchstspannungsleitungen durch eine frühzeitige Abstimmung zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Windparkbetreiber erfahrungsgemäß miteinander vereinbaren (s.o. zu Ziel 10.2-2). Zur Reduzierung von zeitaufwändigen Abstimmungsbedarfen und genehmigungsrechtlichen Restriktionen zwischen den Planungen von Windenergiebereichen und solchen des Stromnetzes sollten diese aber grundsätzlich, sofern vorausschauend möglich, räumlich getrennt geplant werden. Bereiche, in denen die mehrstufigen, komplexen und zeitintensiven Planungen der

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die vorgeschlagenen Ergänzungen werden inhaltlich unterstützt, sie geben aber die ohnehin gültige Rechtslage wieder und sind daher für einen Grundsatz der Raumordnung wenig geeignet, zumal der Grundsatzes 10.2-9 auf die Berücksichtigung bestehender kommunaler Windenergiegebiete abzielt.

Stattdessen wird auf die Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 10.2-2 zum Netzausbau verwiesen.

##### **Änderungsvorschlag**

Es wird auf die Ergänzung der Erläuterung zu Ziel 10.2-2 zum Netzausbau verwiesen.

Stromnetze bereits einen hinreichend verfestigten Stand erfahren haben, sollten daher von Festlegungen von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 von vornherein ausgenommen werden.

Mittels des vorgeschlagenen Vorgehens kann gesichert werden, dass sowohl dem Ausbau erneuerbarer Energien als auch dem Ausbau der Stromnetzinfrastruktur in substantieller Weise Raum geschaffen und eingeräumt wird.

Formulierungsvorschlag zur Änderung des Grundsatzes 10.2-9

**Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen sowie künftiger Höchstspannungsleitungen.**

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. ***Ebenfalls sollen die durch ein Raumordnungsverfahren für Höchstspannungs-leitungen ermittelten Vorzugstrassenkorridore, die durch ein Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz für Höchstspannungsleitungen ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridore sowie Präferenzräume gemäß § 12c Absatz 2a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung dahin gehend berücksichtigt werden, dass die betreffenden Bereiche nach Möglichkeit räumlich nicht zugleich auch als Windenergiebereiche gemäß Ziel 10.2-2 festgelegt werden sollen.***

1013672\_006, Amprion

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Amprion  
**StN-ID:** 1013672\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund

## Inhalt

6. Vorschlag zur Anpassung der Entwurfsfassung für das Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Auch der Ausbau der raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergie kann nur Hand in Hand mit dem Ausbau der Stromnetzinfrasturktur gelingen, da sie sachlich und räumlich einander bedingen. Dies kann nur dann erfolgreich gelingen, wenn sowohl den erneuerbaren Energien als auch den Übertragungsnetzen substanziiell Raum eingeräumt wird.  
Bei den Freiflächen-Solarenergien ergibt sich eine mit den Windenergiestandorten vergleichbare Situation, da auch hier eine konkurrierende Beplanung des Raumes zu befürchten ist. Dies kann künftig die Möglichkeiten des Stromnetzausbaus stark einschränken oder gar stellenweise verriegeln.  
Daher ist es aus Sicht des Übertragungsnetzausbaus unabdingbar, dass bei der Festlegung von Bereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen die Ergebnisse von Raumordnungsverfahren und Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG für Höchstspannungsleitungen sowie Präferenzräume gemäß § 12c Abs. 2a EnWG beachtet werden müssen.  
Eine Beachtung der durch ein Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrassenkorridore für Höchstspannungsleitungen, der durch ein Bundesfachplanungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen sowie von Präferenzräumen gemäß § 12c Abs. 2a EnWG wird als nötig angesehen, da zum einen ähnliche Bündelungskörper für Freiflächen-Solarenergieanlagen sowie Höchstspannungsleitungen genutzt werden ? hier insbesondere Bundesfernstraßen. Zum anderen sind die Großprojekte der Höchstspannungsgleichstromübertragung als Erdkabel zur Verbindung der Offshore-Windparks mit den Stromverbraucherzentren für die Umsetzbarkeit auf konfliktarme Gebiete angewiesen.  
Das Projekt A-Nord steht derzeit genau in diesem Konflikt, durch Freiflächensolarenergieanlagen vor einem Riegel zu stehen, der die Planung und Umsetzung des Projekts drastisch erschwert, da eine Unterkabelung von Freiflächen-Solarenergieanlagen durch planungs- sowie genehmigungsrechtliche als auch bauliche und betriebstechnische Risiken als Ausschlusskriterium anzusehen ist. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen zwischen den Planungen der Freiflächen-Solarenergieanlagen und solchen des Stromnetzes sollten diese räumlich getrennt

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

### Begründung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist eine Bauleitplanung notwendig. In diesem Verfahren werden die Netzbetreiber beteiligt und haben die Möglichkeit Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise einzubringen. Dabei sollten dann auch die Ergebnisse von Bundesfachplanungsverfahren bzw. Raumverträglichkeitsprüfungen Beachtung bzw. Berücksichtigung finden. Dies ergibt sich schon aus Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW.

Zur Klarstellung wird ein entsprechender Absatz in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzt.

Der darüberhinausgehende Vorschlag für eine Zieländerung wird ausfolgenden Gründen abgelehnt: ein vollständiger Ausschluss von Freiflächen-Solarenergie in derzeit zumindest in Teilen noch gar nicht konkret festgelegten Räumen ist für ein Ziel der Raumordnung nicht vertretbar. Stattdessen erscheint eine differenziertere Herangehensweise und Betrachtung des Einzelfalls deutlich vertretbarer.

### Änderungsvorschlag

Hinweise zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzen



geplant werden. Bereiche, in denen die mehrstufigen, komplexen und zeitintensiven Planungen der Stromnetze bereits einen hinreichend verfestigten Stand erfahren haben, sollten daher von Festlegungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen von vornherein ausgenommen werden.

Formulierungsvorschlag zur Änderung des Ziels 10.2-14:

**Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regional-planerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. *In Vorzugstrassenkorridoren für*

*Höchstspannungsleitungen, die durch ein Raumordnungsverfahren ermittelt wurden, in gemäß § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen oder innerhalb eines Präferenzraums gemäß § 12c Absatz 2a des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung ist eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum unzulässig.*

## Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

### Inhalt

Positionen

Ausbau der Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen trotz Dringlichkeit und Vorrang nur auf Grundlage steuerungsfähiger Instrumente und regionaler bzw. kommunaler Planungskonzepte!

Kurzfristig zu erreichende Ziele dürfen trotz Dringlichkeit eine regionale und kommunale sowie auf lange Sicht ausgerichtete Planung und ihre Ziele im örtlichen Kontext nicht konterkarieren!

Die städtebauliche Abwägung zugunsten eines mit Vorrang eingeräumten Belangs darf in der Flächenplanung nur die Ausnahme bilden!

Planung von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen nur unter Berücksichtigung hoher Gestaltungsansprüche und baukultureller Belange!

Diversifizierung im Energiesektor: Förderung und Ausbau auch von mittel- und langfristig technologieoffenen Lösungen!

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange sind, soweit sie einer Regelung über Raumordnung zugänglich sind, ohnehin in die Abwägung der kommunalen und regionalen Planungsträger einzustellen. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.

#### **Änderungsvorschlag**

1013048\_002, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Vorbemerkung

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs.1 ROG zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein- Westfalen mit Hinweisen und Anregungen wie folgt Stellung.

Aufgabe der AKNW ist es u.a., die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das barrierefreie Bauen, den Städtebau und die Landschaftspflege unter Beachtung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Lande Nordrhein-Westfalen zu fördern, vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauKaG NRW.

Diese gesetzlichen Zuständigkeiten sowie die Berufsaufgaben unserer Mitglieder bilden den Rahmen der nachfolgenden Stellungnahme aus Sicht der planenden Praxis.

Ausbau der Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen trotz Dringlichkeit und Vorrang nur auf Grundlage steuerungsfähiger Instrumente und regionaler bzw. kommunaler Planungskonzepte

Die AKNW kann aufgrund der großen Bedeutung das Anliegen der Bundesregierung und der Landesregierungen, den Ausbau der erneuerbaren Energien für eine sichere und klimaverträgliche Energieversorgung zügig voranzutreiben, nachvollziehen. Dass in diesem Kontext dem Ausbau von

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Belange betreffen primär die Regionalplanung bzw. die Bauleitplanung. Sie sind auf den entsprechenden Ebenen in die Abwägung einzustellen.

**Änderungsvorschlag**

Windenergie an Land und Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Abwägung von verschiedenen Interessen und Schutzgütern Vorrang eingeräumt wird bis die festgelegten Ausbauziele erreicht sind, erscheint aus dieser Perspektive nachvollziehbar.

Die mit der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans von der Landesregierung NRW beabsichtigten Anpassungen an die Bundesvorgaben sind demnach auch vorwiegend an die nach vorgenanntem Vorrang ausgerichteten Ausbauziele sowie sämtlichen damit zusammenhängenden aktuellen Gesetzesgrundlagen zu verstehen. Dem damit für den Ausbau von Windenergie kurzfristig eingeräumten Vorrang im Abwägungsprozess kann und darf aus Sicht der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen nicht die Regel bilden und auch nicht dazu führen, dass bestehende und auf Langfristigkeit ausgelegte kommunale Planungskonzepte konterkariert werden oder unkontrollierte und nicht mehr steuerbare Ausmaße annimmt.

Kurzfristig zu erreichende Ziele dürfen trotz Dringlichkeit eine regionale und kommunale und auf lange Sicht ausgerichtete Planung und ihre Ziele im örtlichen Kontext nicht konterkarieren.

Im Sinne eines integrierten Ansatzes zur Entwicklung von Stadtgebieten in für Stadtbaukultur und Landschaftsbild relevanten Bereichen sieht die AKNW die kommunale Planungshoheit und Steuerungskompetenz durch § 249 Abs. 5 Satz 1 BauGB Sonderregelungen für Windenergieanlagenbeschnitten. Das Bestreben der Landesregierung, hier sehr zügig zu einem Nachweis der geforderten Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung zu kommen, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich begrüßt, da in der Folge die kommunale Planungshoheit wieder zurückgewonnen wird. Die städtebauliche Abwägung zugunsten eines mit Vorrang eingeräumten Belangs darf in der Flächenplanung nur die Ausnahme bilden

Ein Interessensausgleich im Sinne der städtebaulichen Abwägung ist in kommunaler Hand deutlich leichter durchsetzbar: Wenn es einer Kommunalverwaltung gelingt, über ein Windenergiekonzept eine kommunalpolitische Willensbildung herbeizuführen, erzeugt die Umsetzung des Konzepts deutlich geringere Widerstände und Konfliktslagen, als wenn dies über bundes-, landes- oder regionalplanerische Vorgaben erfolgt.

Nach Auffassung der AKNW ist der Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen wenn als Planungsgrundlage einzelne Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen abgewägt werden nach wie vor mit Maß und Bedacht voranzutreiben.

Planung von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen nur unter Berücksichtigung hoher Gestaltungsansprüche und baukultureller Belange

Die AKNW weist darauf hin, dass bei der Ausweisung von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes unbedingt zu vermeiden sind. Dies gilt umso mehr für gewachsene, zusammenhängende Kulturlandschaften, denen nicht zuletzt auch aus baukultureller Sicht ein hoher Stellenwert einzuräumen sind. Der Begriff Baukultur beschreibt die Herstellung von gebauter Umwelt sowie den Umgang damit. Baukultur hat einen großen Anteil an der Wahrnehmung und der Qualität der räumlichen Umwelt und ist auch gem.

BauGB Bestandteil einer nachhaltigen Stadtentwicklungspolitik. Demnach sind nach § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung? BauGB Gemeinden dazu verpflichtet, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung - auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz - zu gewährleisten (§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB). Sie müssen den Belangen der Baukultur sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ebenso gerecht werden wie den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 5, 7

BauGB). Folglich sind baukulturelle Belange bei der Flächenzuweisung sowie hohe Gestaltungsansprüche an die konkreten Planungen von Windenergie- und Freiflächen-Solarenergieanlagen unerlässlich.

Diversifizierung im Energiesektor: Förderung und Ausbau auch von mittel- und langfristigtechnologieoffenen Lösungen. Aufgrund begrenzter Ressourcen- sowie Flächenverfügbarkeiten plädiert die AKNW im Sinne des nachhaltigen Planens und Bauens sowie dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu einer Diversifizierung beim Ausbau erneuerbarer Energien. Zur Erreichung der Klimaziele und im Umbau der Energieversorgung sollte daher nicht allein auf kurzfristige Lösungen wie dem Ausbau von Windenergie und Freiflächen-Solarenergieanlagen gesetzt werden. Es müssen darüber hinaus Anstrengungen unternommen werden, mittel- und langfristig technologieoffene Lösungen im Energiesektor - u.a. durch finanzielle Anreize für Forschung und Praxis - zu fördern und konkret anzugehen.

1013048\_003, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung:

Berücksichtigung konkreter örtlicher Verhältnisse: Die enge Abstimmung mit Kommunen ist bei der Flächenzuweisung durch die Planungsregionen unerlässlich

Die Erfüllung der Flächenziele sollte über eine flexible Bewertung erfolgen: Übererfüllung einzelner Kommunen darf die Unterschreitung anderenorts ausgleichen

Die Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen durch die sechs Planungsregionen in NRW sollte zwar räumlich ausgewogen, aber nicht über die reine Fläche allein erfolgen. Eine gerechte Verteilung insb. mit Rücksicht auf den im BauGB § 1 vorgegebenen Leitgedanken zur geordneten städtebaulichen Entwicklung, berücksichtigt sämtliche weitere durch konkrete örtliche Verhältnisse definierte Kriterien (z.B. geografische Lage, topografische Situation, vorhandene Infrastrukturen, Transportlogistik oder bestehende Siedlungsbestände im nahen Umfeld). Eine enge Abstimmung zwischen Planungsregion und den Kommunen ist unter Würdigung der kommunalen Planungshoheit dabei unerlässlich.

Unter gerechter Flächenzuweisung sollte auch eine gerechte Auswertung in der Erfüllung der Flächenwerte durch solidarischen Ausgleich verstanden werden. Eine entsprechende Klarstellung, dass ambitionierte Kommunen durchaus mehr Flächen ausweisen dürfen und im Ergebnis ausgleichen können, was an anderer Stelle nicht erreicht wurde, wäre im Sinne einer geordneten Planung und einem konstruktiven Miteinander zwischen den Planungsregionen insb. mit Bezug

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird davon ausgegangen, dass die Träger der Regionalplanung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten alle abwägungsrelevanten regionalen und örtlichen Belange sowie die Belange der Gemeinden angemessen berücksichtigen (Grundsatz 10.2-11). Für die Frage der Umsetzung der Flächenbeitragswerte ist jedoch allein die Ausweisung von Windvorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung maßgeblich. Dementsprechend kann auch kein Ausgleich zwischen den Gemeinden erfolgen. Die Möglichkeit einer über die Regionalplanung hinausgehenden Positivplanung durch die Kommunen bleibt unberührt.

**Änderungsvorschlag**

auf die zeitlichen Vorgaben hilfreich. Zweckdienlicher wäre es nach Ansicht der AKNW, wenn sich die Erfüllung der Flächenbeitragswerte nicht allein auf zeitliche Ziele und regionale Vorgaben, sondern primär leistungsbezogen verstehen würden. In diesem Zusammenhang wäre die Anwendung des § 249 Abs. 7 BauGB ?§ 249 Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land? auch nicht auf Teilregionen zu beziehen, sondern der Nachweis des Flächenbeitragswertes würde sich ausschließlich auf Gesamt-Nordrhein-Westfalen beziehen.



1013048\_004, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zur Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen? (LEP NRW 2019):

Eine Abstandsregelung muss für sämtliche Planerinnen und Planer praktikabel sein. Durch den Verzicht auf einen Mindestabstand kann die Auslösung von Konflikten zu anderen Schutzgütern nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Streichung der 1.500 m Abstandsregelung von Windenergieanlagen zu Wohnnutzung, die de facto bereits mit § 2 BauGB-AG NRW auf bereits 1.000 m reduziert wurde und welche dort zwecks Harmonisierung mit den neuen bundesgesetzlichen Regelungen (Wind-an-Land-Gesetz) gänzlich abgeschafft wird, erfolgt eine konsequente Angleichung der gesetzlichen Grundlage mit der Regelung im Landesentwicklungsplan.

Zur nun vorgesehenen Abschaffung des pauschalen Abstandes möchte die AKNW jedoch auf folgende Sachverhalte hinweisen:

- Grundsätzlich sind einheitliche Grundlagen bzw. konkrete Vorgaben hilfreiche Orientierungsplanken für die Planung und dienen der Erleichterung von Planungsprozessen.
- Die AKNW gibt zu bedenken, dass die durch das Änderungsgesetz BauGB-AG NRW erfolgte Festlegung eines einheitlichen Mindestabstandes von 1.000 m, zu einer hohen Akzeptanz bei der Bevölkerung bzw. in den Planverfahren geführt hat und somit dem

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung Windenergiebereiche. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine Nichthöhenbegrenzung Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Windenergieausbau durchaus dienlich war. Eine Streichung des Mindestabstandes würde insbesondere die örtliche Akzeptanz betreffend? nach Ansicht der AKNW diese positive Entwicklung unterlaufen.

- Darüber hinaus ergeben sich Abstände spätestens über die Genehmigungsebene, auf Grundlage der erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Nachweise. Eine entsprechende Planung und Dimensionierung von Windenergieanlagen ist somit gemäß der immissionsschutzbezogenen einzuhaltenden Werte zu ermitteln. Inwiefern dies ein investorenfreundlicherer Ansatz ist und zur beabsichtigten Beschleunigung führt und ob sich hier in der Regel Abstände unter 1.000 m ergeben, bleibt dem Einzelfall überlassen. Insofern stellt sich hier zudem die Frage des Nutzens und der Effizienz in Bezug auf die Ermittlung der Flächenbeitragswerte.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die AKNW daher eine Beibehaltung des bestehenden Mindestabstandes mit den bislang beschlossenen Ausnahmen (Repoweringvorhaben, Abgrenzung von Windenergiegebieten, die sich am Bestand orientieren).

1013048\_005, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen:

Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen im regionalplanerischen Kontext

Die AKNW regt um ergänzende Klarstellung in der Erläuterung an, dass dieses Ziel ausschließlich regionalplanerische Festlegungen betrifft, die Zulassungsebene hiervon jedoch unberührt bleibt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

## 1013048\_006, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen:

Kurzfristige Ziele dürfen langfristige Planungen nicht konterkarieren - Auch die Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen trägt im übergeordneten Kontext zum Klimaschutz bei  
Das Fehlen von abwägungsrelevanten Schutzgütern führt ggf. zu Fehlschlüssen in der kommunalen Klimaschutzplanung  
Zur Definition von für die Windenergienutzung geeigneten Waldflächen sind fachliche Kriterien erforderlich und der Auswahl von Waldstandorten für die Windenergienutzung zugrunde zu legen

Auch forstliche Kalamitätsflächen bzw. beschädigte Forstflächen können aus Gründen ihres Entwicklungspotenzials und/oder ihrer Lage in Schutzgebieten oder aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund als Standorte für die Windenergienutzung ungeeignet sein

Der Auslegungserlass zum LEP NRW (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 konkretisiert bereits, dass das Ziel 7.3-1 im aktuell gültigen Landesentwicklungsplan NRW neben der Verpflichtung der Regionalplanung zur Ausweisung von Waldgebieten eine Einzelfallprüfung für die Inanspruchnahme derselben für andere Nutzungen enthält:

Ausnahmsweise dürfen Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Eine Ausweisung von Windenergiebereichen konterkariert nicht die Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen. Der Wald, der durch eine Waldumwandlung "verloren" geht, wird in der Regel an anderer Stelle ausgeglichen. Die ökologische Wertigkeit einer des Waldes auf einer Kalamitätsfläche wird erst in der Regel nach 20 Jahren erreicht.

Im Umweltbericht und in der Änderung des Landesentwicklungsplans werden alle vorgeschriebenen Schutzgüter berücksichtigt. Es fehlt kein Schutzgut in der Betrachtung. Jede\*r Planungsträger\*in muss alle Schutzgüter in die Abwägung einstellen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche (in oder außerhalb von Kalamitätsflächen) verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### **Änderungsvorschlag**

Nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Der Erlass verweist zudem auf den Umstand, dass unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien, im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass sog. Kalamitätsflächen und andere Nadelwaldflächen, die aufgrund von Sturm, Eiswurf oder Eisbruch, Dürre oder Schädlingsbefall überwiegend mit stehendem Totholz oder irreversibel geschädigten Bäumen, deren Absterben zeitnah oder in den nächsten Jahren zu erwarten ist, bei Abwägungsentscheidungen in Plan- und Genehmigungsverfahren im Ergebnis für Zwecke der Windenergienutzung umgewandelt werden können.

Diese pauschale Annahme kann die AKNW aus verschiedenen Gründen nicht in Gänze teilen. Mit Bezug auf die wechselseitige Schutzgüterabwägung, gibt die AKNW zu bedenken, dass auch andersartig gelagerte wertvolle Beiträge weiterhin in abwägungsrelevante Überlegungen eingehen müssen. Dies gilt sowohl für Überlegungen der Wiederaufforstung in Bezug auf den Erhalt von zusammenhängenden Natur- und Landschaftsräumen im übergeordneten Kontext als auch für die Einbeziehung von Überlegungen zum Wert des Waldes in seinen vielfältigen Funktionen für die Erholung, Wasserwirtschaft und als Lebensraum.

Die Entscheidungen über die Ausweisung von Kalamitätsflächen und anderen Nadelwaldflächen als Standort für erneuerbare Energien kann insofern nach Ansicht der AKNW nicht pauschal, sondern ausschließlich einerseits im übergeordneten regionalen Gefüge interpretiert sowie über eine differenzierte Betrachtung zwischen waldarmen und waldreichen Kommunen vorgenommen werden.

1013048\_007, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-7 ?Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden?:

Die AKNW begrüßt den Grundsatz regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013048\_008, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur :

Flächen der Gebietskategorie BSN, die regionalplanerisch für den Naturschutz gesichert und entwickelt werden, dürfen nicht pauschal als Flächen für Vorranggebiete der Windenergie in Betracht gezogen werden

Die AKNW lehnt die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Bereichen der Flächenkategorie zum Schutz der Natur (BSN) ab. Eine dahingehende Betrachtung bedarf zunächst einer gründlichen Diskussion, die eine nachvollziehbare Definition zur entsprechenden Abgrenzung erlaubt. Auf Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse werden BSN-Flächen ohnehin lediglich um planerische Spielräume und mögliche Erweiterungsflächen betrachtet, sodass diese Zielsetzung nach Auffassung der AKNW zu überdenken ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

1013048\_009, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche:

Eine Evaluierung bedarf einer konkreten Regelung einschl. ihrer Zuständigkeiten und an die Lebensdauer von Windenergieanlagen angepassten Zyklen

Die AKNW begrüßt es, dass die Eignung der bestehenden Flächen zur Windenergie regelmäßig überprüft und im Hinblick auf eine langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung evaluiert werden soll. Es wird jedoch angeregt, den vorgesehenen Evaluierungsturnus von 5 Jahren an die faktische Lebensdauer der Windkraftenergieanlagen, die eingeschlossen der Genehmigungszeiten für neue Anlagen deutlich darüber liegt (i.d.R. 20-25 Jahre), auszurichten und entsprechend zu erhöhen. Darüber hinaus sollte eine Klarstellung über die entsprechenden Regelungen einschl. der Zuständigkeiten des Monitorings erfolgen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie erfolgt anhand klarer Maßgaben und durch die Landesplanungsbehörde. Dabei wird überprüft, ob sich die Eignung bzw. Nichteignung von Flächen im Überprüfungszeitraum auf Grund von technischem Fortschritt geändert haben. Dabei werden die in den Regionalplänen ausgewiesenen Flächen und keine bereits aufgestellten Windenergieanlagen überprüft.

**Änderungsvorschlag**



1013048\_010, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten:

Gemäß dem Prinzip Innen- vor Außenentwicklung begrüßt die AKNW es, dass auch Gewerbe- und Industrieflächen beim Ausbau von Windenergie in den Blick gerückt werden

Das Instrument sollte darüber hinaus über das BauGB bzw. die BauNVO geregelt werden

Die AKNW begrüßt es, dass auch Gewerbe- und Industrieflächen beim Ausbau von erneuerbaren Energien in den Blick gerückt werden. Das Ausnutzen von sog. Pufferzonen wie Abstandsflächen und arrondierenden Restflächen großer Industrie- und Gewerbebauten auf bereits erschlossenen und versiegelten Bereichen entspricht dem erklärten Ziel der Stadtentwicklung nach dem Prinzip Innen vor Außen im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Fläche. Aber auch hier verweist die AKNW auf eine differenzierte Betrachtung, sodass es sich stets um Einzelfallentscheidungen handeln kann, die sich aus örtlichen Verhältnissen ergeben. Offen bleibt, inwiefern dieses Instrument in Bezug auf die Erfüllung der Flächenbeitragswerte Nutzen bringt.

Die AKNW erlaubt sich an dieser Stelle den Hinweis, dass das Instrument sofern es zum Einsatz kommen sollte - darüber hinaus über das BauGB bzw. die BauNVO geregelt werden sollte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.

**Änderungsvorschlag**

1013048\_011, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum?:  
  
? Eine Definition und Herleitung von „Kernpotenzialflächen“ ist im Sinne einer planerischen Absicherung unerlässlich  
  
Um Irritationen zu vermeiden und im Sinne der kommunalen planerischen Absicherung, regt die AKNW eine klarstellende Definition der in den Erläuterungen erwähnten ?Kernpotenzialflächen? mit entsprechender Herleitung und weitergehender Erläuterungen an.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Definition ist in dem Ziel erhalten. In der Erläuterung zum Ziel erfolgt eine ausführliche Erläuterung, mit der die Flächenauswahl reproduzierbar ist. Es ergibt sich nicht, welche ergänzenden Ausführungen benötigt werden.

**Änderungsvorschlag**

1013048\_012, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“:

Vorrang der gebäudeintegrierten Anwendung von Photovoltaik als landesplanerische Vorgabe

Nutzung von bereits versiegelten Flächen und Dachflächen (vorzugsweise gestalterisch einfügende Solardächer/Solardachziegel)

Wahrung des Schutzgutes Landschaft: Keine Zergliederung der kulturlandschaftlichen Prägung und des natürlichen Landschaftsbildes durch massive Ausweitung von Freiflächen-Solarenergieanlagen und zwar unabhängig von ihrer Größenordnung und Raumbedeutsamkeit

Planung von Freiflächen-Photovoltaik nur unter Berücksichtigung gestalterischer Kriterien: Bewertung, Einfügung und Eingliederung in die Ästhetik des Landschaftsbildes

Die AKNW begrüßt grundsätzlich alle Maßnahmen zur CO<sub>2</sub>-Reduktion in der Energiegewinnung und zum Klimaschutz, worunter grundsätzlich auch PV-Anlagen zählen. Solche sollten aber nach Auffassung der AKNW vorwiegend im baulichen Bestand und auf bereits versiegelten Flächen eingesetzt werden. Der Vorrang der gebäudeintegrierten Anwendung von Photovoltaik mit ihrem hohen Potenzial der Solarenergienutzung sollte als landesplanerische Vorgabe zudem festgeschrieben werden.

Der Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen vor dem Hintergrund des Erhalts des

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Ziel 10.2-14 adressiert nur Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Für alle Anlagen, egal ob Raumbedeutsam oder nicht, ist allerdings Bauleitplanung erforderlich. Es ist daher auch die Aufgabe der Kommune die unterschiedlichen Schutzgüter zu gewichten und darüber zu entscheiden.

**Änderungsvorschlag**

Landschaftsbildes und mit Rücksicht auf gewachsene zusammenhängende Kulturlandschaften steht die AKNW zunächst kritisch gegenüber. Eine entsprechende Planung muss sensibel eingebettet und unter Berücksichtigung hoher Gestaltungsansprüche anhand ästhetischer Gestaltungskriterien, die der Bewertung, Einfügung und Eingliederung in das bestehende Landschaftsbild dienen, erfolgen.

Diesem Hinweis möchte die AKNW umso mehr Ausdruck verleihen, als dass der Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen auch unabhängig ihrer Größenordnung zu einer Zergliederung der kulturlandschaftlichen Prägung und des natürlichen Landschaftsbildes beitragen kann. Auch kleinere Freiflächen-Solarenergieanlagen, die weniger als 2 ha betragen und somit gem. den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 der beiliegenden Synopse als „nicht raumbedeutsam“ eingestuft werden, können durchaus Einfluss auf die Wirkung eines zusammenhängenden Landschaftsbildes haben. Dies umso mehr, wenn kleinere Anlagen in großen Mengen und ungeplant entstehen. Insbesondere sei hier auf die mit der Novelle der Bauordnung NRW neu einzuführende Freistellung von gebäudeunabhängigen Solaranlagen bis zu 100 m<sup>2</sup> im Baugenehmigungsverfahren gem. § 62 (verfahrensfreie Bauvorhaben) Absatz 1 Nr. 3 zu verweisen. Der damit verbundene entfallende Abwägungsprozess und die fehlende Anhörung der zu beteiligenden Behörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens öffnet somit Wege für einen ungehinderte und nicht steuerbarem Ausbau. Somit wird ein essenzielles Instrument zwecks Erhalts des natürlichen Landschaftsbildes und darüber hinaus weiterer wichtiger Belange gem. BauGB § 1 Abs. 7 ff. §Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung zur Steuerung entzogen.

1013048\_013, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:

Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden ausschließlich über Agri-PV und Floating-PV Anlagen mit Synergieeffekten zu anderen Schutzgütern

Mit Blick auf Technologieoffenheit sowie vor dem Hintergrund begrenzt zur Verfügung stehender Flächen und dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sind nach Ansicht der AKNW integrierte PV-Anlagen wie Agri-PV und Floating-PV, welche durchaus Doppelnutzungen zulassen und Synergieeffekte zu anderen Schutzgütern (Landwirtschaft, Flora, Fauna) bei gleichzeitigem Energieertrag vorweisen, allen anderen Freiflächen-Solarenergieanlagen vorzuziehen (vgl. <https://www.ise.fraunhofer.de/de/leitthemen/integrierte-photovoltaik.html> ).

Denn mit Agri-PV lassen sich Flächenkonkurrenzen durch ihre effiziente Nutzung reduzieren. Darüber hinaus werden Synergien zwischen den Nutzungen Landwirtschaft und erneuerbarer Energien ermöglicht, wie z.B. u.a. durch Schutz vor Hagel-, Frost- und Dürreschäden und dienen u.a. als Sonnenschutz für Nutzpflanzen und Tiere.

Auch Floating-PV-Anlagen bieten deutliche Vorteile gegenüber reinen Freiflächen-Solarenergieanlagen, indem sie z.B. Nutzungskonkurrenzen um Landflächen entschärfen, keine Flächenaufbereitung oder -pflege benötigen und durch die Gewässerkühleffekte mehr Strom erzeugen können. Zu-

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die bestätigende Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

dem sind bei zunehmender sommerlicher Hitzebelastungen durch die Verschattung der PV-Element weniger Wasserverluste durch Verdunstung und geringere Wassertemperaturen nachweisbar, womit Floating PV klimaförderliche Eigenschaften aufzeigen können. Darüber hinaus bestehen weitgehende Synergieeffekte durch Zusammenschaltung mit Wasserkraftwerken, Pumpspeicherkraftwerken oder Offshore-Windkraftanlagen.

Gleich hohe Gestaltungsansprüche wie zu sonstigen Freiflächen-Solarenergieanlagen gelten im selben Maße.

1013048\_014, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

**StN-ID:** 1013048\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Hier vertritt die AKNW dieselbe Position wie zu Ziel 10.2-15.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013048\_015, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

Vorrang auf bereits belastete Standorte

Die AKNW regt folgende Ergänzung an: Freiflächen-Solarenergieanlagen sollten im besiedelten Bereich und auch im Freiraum vorrangig auf bereits vorbelasteten Standorten (bereits versiegelte Flächen wie z.B. Parkplätze, Straßen/Radwege, die durch aufgeständerte Freiflächen- Solarenergieanlagen doppelt genutzt werden können) errichtet werden. Hierdurch wird auch den Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs aus der Biodiversitätsstrategie Nordrhein- Westfalens entsprochen.

Ferner unterstützt die AKNW mit Bezug auf die Flächeneffizienz die Kombination der Gebietskulissen Windenergie(park) mit Freiflächen-Solarenergieanlagen, wie im Grundsatz nun vorgesehen ausdrücklich. Bereits vorhandene Windparks stellen eine technische Vorprägung der Landschaft dar, verbunden mit versiegelten Flächen und Netzanschlüssen für den Abtransport des erzeugten Stroms. Da mittlerweile auch die Errichtung von Elektrolyseuren zur Erzeugung von grünem Wasserstoff durch den neuen § 249 a Absatz 1 BauGB Sonderregelung für Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien? an der Privilegierung der Windkraftnutzung teilhaben, diese aber einen deutlich besseren Wirkungsgrad haben, wenn eine

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Grundsatz 10.2-17 legt mit den im Grundsatz genannten Spiegelstrichen bereits einen Vorzugsraum fest, welcher auch vorbelastete Standorte beinhaltet.

Grundsatz 10.2-17 gibt vor, dass (u.a.) vorzugsweise Flächen angrenzend an den Siedlungsraum bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden sollen. Eine konzentrierte Nutzung hat durchaus Vorteile gegenüber einer dezentralen Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen, so kann z.B. die vorhandene Infrastruktur für die Anlagen genutzt werden. Darüber hinaus können Siedlungsränder bereits eine gewisse Vorbelastung aufweisen. Die Entscheidung, welche Flächen sich für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen, trifft dabei die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung.

**Änderungsvorschlag**



gleichmäßige Stromzufuhr auch in den windarmen Sommertagen gewährleistet ist, macht die Kombination schon aus energetischen Gründen Sinn. Sie macht aber auch Sinn aus ökologischer Sicht, da Flächen unter Freiflächen-Solarenergieanlagen nur geringes Nahrungsangebot für windkraftsensible Vogelarten bieten und daher Freiflächen-Solarenergieanlagen rund um Windkraftanlagen dazu beitragen können, dass es zu weniger Vogelschlag kommt.

Mit Bezugnahme zu folgendem Textauszug LEP-Änderungsentwurf (betroffener Punkt in Fettdruck), möchte die AKNW noch einige Hinweise geben:

Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.?

Das ideale siedlungsstrukturelle und stadtbaukulturelle Ziel besteht in einer Differenzierung von Landschafts- und Siedlungsraum durch möglichst gut ausgebildete Siedlungsränder. Dieses Ziel gibt das Baugesetzbuch mit dem restriktiven Charakter von § 35 BauGB vor, das Bauvorhaben privilegiert und die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung als Beeinträchtigung öffentlicher Belange normiert (§ 35 Absatz 3 Nr. 7 BauGB). Im Umkehrschluss ist die Bewahrung der ablesbaren Siedlungsstruktur ein öffentlicher Belang. Auch der LEP NRW normiert diesen Belang mit Ziel 6.1-4, das bandartige Siedlungsstrukturen ebenso wie Splittersiedlungen als zu vermeiden festsetzt.

Nachdem Freiflächen-Solarenergieanlagen über § 35 BauGB zwischenzeitlich teilprivilegiert worden sind, belegen diese Anlagen bereits heute vielfach Außenbereichsflächen entlang der einschlägigen Verkehrsstrassen und sind als deutliche Veränderung des Landschaftsbilds wahrzunehmen. Auch die Schwerpunktsetzung des LEP NRW-Änderungsentwurfs entlang von Bundes- und

Landesstraßen sowie überregionalen Schienentrassen betrifft den Außenbereich. Der geplante Grundsatz, darüber hinaus vorzugsweise Flächen unmittelbar an den Siedlungsraum anzudocken, würde dazu führen, dass die Ablesbarkeit und Unterscheidbarkeit des Siedlungskörpers vom Außenbereich nicht mehr gegeben ist, weil die Charakteristik der Freiflächen-Solarenergieanlagen aufgrund der Teilprivilegierung und der genannten Schwerpunktsetzung ausdrücklich die Verortung im Außenbereich ist. Ein Anschmiegen an den Siedlungsraum würde die Trennschärfe aufheben und dazu führen, dass diese außenbereichstypischen Aufbauten nahtlos in den Siedlungskörper übergehen und mehr und mehr als Teil desselben wahrgenommen werden. Damit widerspricht der geplante Grundsatz ausdrücklich dem sonstigen gesetzlichen und städtebaulichen Ziel, bandartige oder Splitterstrukturen zu vermeiden.

Daher empfiehlt die AKNW die Umkehrung der Regelung zumindest für den Siedlungsraum mit einem Mindestabstand zum jeweiligen Siedlungsrand, der einzuhalten ist. Welcher Abstand hierfür am besten geeignet wäre, wäre dann noch festzulegen. Um eine Erkennbarkeit zu gewährleisten, wäre ein Abstand von mindestens 200 m denkbar.

1013048\_016, Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Architektenkammer Nordrhein-Westfalen  
**StN-ID:** 1013048\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Zollhof 1, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-18 ?Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum?:  
Hier vertritt die AKNW dieselbe Position wie zu Ziel 10.2-17, erster Absatz.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch hier obliegt die Entscheidung über die Steuerung und Ausgestaltung der Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung der Kommune.

**Änderungsvorschlag**

<b>Bad Driburg</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
1.	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Stellungnahme zu dem Verfahren	Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine unverhältnismäßig kurze Frist vom 14.06. bis 28.07.2023, wobei der Großteil des Beteiligungszeitraums in den Ferien NRW liegt. Dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit und Tragweite der Änderungen und im Zusammenhang mit möglichen politischen Beratungen unangemessen und wird von der Stadt Bad Driburg kritisiert.	<b>Begründung</b>
	Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013032\_002, Bad Driburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

#### Inhalt

In den Festlegungen oder Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet, die erläutert werden sollten bzw. bei denen auf die entsprechende Gesetzesgrundlage verwiesen werden sollte: Rotor-außerhalb-Flächen, Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum werden die großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen als Kernpotentialflächen bzw. No-Regret-Flächen bezeichnet. Hier stellt sich die Frage, ob mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist oder ob es neben den Kernpotentialflächen noch weitere Flächen gibt. Wenn mit den Begriffen das Gleiche gemeint ist, kann der Begriff No-Regret-Fläche entfallen, da dies sonst zu Irritationen führt. Sind unterschiedliche Flächenkategorien gemeint, ist dies zu erläutern.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Erläuterungen sind aus hiesiger Sicht verständlich. Der Begriff "Rotor außerhalb der Fläche" bedeutet, dass auf den Windenergieflächen die Türme innerhalb der Windenergieanlagen stehen müssen und der Rotor über die Grenze der Fläche hinausragen darf. Go-To-Flächen sind eine erste Bezeichnung für die neue Flächenkategorie, die durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) der EU eingeführt wurde, aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist. Kernpotenzialflächen und No-Regret-Flächen sind ausweislich der Erläuterungen synonym zu verstehen. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete sind europarechtlich definiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013032\_003, Bad Driburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

#### Inhalt

In den Erläuterungen hierzu wird erwähnt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angesetzt, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Im Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen? erfolgt eine erneute Erläuterung hierzu.

Es wird angeregt, die Zielfestlegung 10.2-2 um folgende Formulierung zu ergänzen:  
?Dabei sind pro Gemeinde maximal 15% der Gemeindefläche als Windenergiebereiche festzulegen.?

Bei entsprechender Berücksichtigung kann der Grundsatz 10.2-11 dann entfallen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Grundsatz 10.2-11 zielt explizit auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze, ausdrücklich als Abwägungsgebot in dem Sinne, dass eine darüberhinausgehende kommunale Flächenausweisung unberührt bleiben soll. Die Festlegung erscheint sachgerecht und zielführend. Sie wird an dieser Stelle nur zur Klarstellung aufgenommen und spielt auch bei der Herleitung der Flächenziele insofern keine Rolle. Insofern wird der Anregung nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013032\_004, Bad Driburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg

**StN-ID:** 1013032\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Inhalt

In den Erläuterungen hierzu wird erwähnt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angesetzt, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Im Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen? erfolgt eine erneute Erläuterung hierzu.

Es wird angeregt, die Zielfestlegung 10.2-2 um folgende Formulierung zu ergänzen:  
?Dabei sind pro Gemeinde maximal 15% der Gemeindefläche als Windenergiebereiche festzulegen.?

Bei entsprechender Berücksichtigung kann der Grundsatz 10.2-11 dann entfallen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Ziel 10.2-2 und Grundsatz 10.2-11 haben unterschiedliche Inhalte und sind daher bewusst getrennt formuliert. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1013032_005, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
Des Weiteren ist in dem Ziel festgelegt, dass in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in einem bestimmten Umfang mindestens festgelegt sind. Damit es innerhalb der Planungsregion Detmold, und hier vor allem im Kreis Höxter, nicht zu einer übermäßigen Ausweisung von Windenergiebereichen kommt, sollte der mindestens geforderte Wert nicht um mehr als 5% überschritten werden. Dies ist mit in die Zielfestlegung aufzunehmen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b> Die genannten Teilflächenziele für die Regionen sind, der Logik des Wind-an-Land-Gesetzes folgend, explizit als Mindestvorgaben zu verstehen. Der Anregung, einen maximalen Flächenwert für die Planungsregionen festzulegen, wird daher nicht gefolgt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013032_006, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Festlegung wird von der Stadt Bad Driburg als geeignet angesehen	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013032_007, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-5 ?Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Diese Forderung richtet sich an die Regionalplanungsbehörde, eine zügige Umsetzung der Planungen wird aber von der Stadt Bad Driburg begrüßt.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013032\_008, Bad Driburg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

### Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Als Nadelwaldflächen werden in den Erläuterungen zum o.g. Ziel solche mit mehr als 50 % Nadelbaumanteil definiert. Die Bundeswaldinventur definiert Nadelwald demgegenüber jedoch erst ab 90 % Nadelbaumanteil. Diese Definition sollte zu Grunde gelegt werden, zumal bei 50 % kaum von .einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand.gesprochen werden kann. Ansonsten ist die Inanspruchnahme auch Ökologisch höherwertiger Mischwälder für Windenergievorhaben absehbar.

Der bisherige LEP vertrat die Nutzung von Waldflächen für die Windenergie nur soweit, wie entsprechende Alternativen außerhalb von Waldbereichen nicht zur Verfügung stehen (Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme). Nach LEP-Erlass vom 28.12.2022 dürfen Kalamitätsflächen in die Planung einbezogen werden, sofern außerhalb von Waldflächen kein substantiell ausreichender Raum für Windkraftnutzung geschaffen werden kann. Diese Regelung sollte übernommen werden. Insbesondere für Kommunen wie unsere, bei denen der Erholungsfunktion des Waldes aufgrund der Klassifizierung als Kur- und Badestadt, mit den daran gekoppelten wirtschaftlichen Abhängigkeiten, eine besondere Bedeutung zukommt, muss die Möglichkeit gegeben werden, durch planerische Steuerung (durch Gemeinde oder Bezirksregierung) von einer Waldinanspruchnahme Abstand nehmen zu können, sofern es ihr gelingt, die notwendigen Flächen an anderer Stelle im Freiland nachzuweisen. Hinzu kommt, dass auf Teilen der Waldflächen, z.B. auf den Kyrillflächen in gutem Glauben bereits vor mehr als 15 Jahren Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald durchgeführt wurden, die andernfalls obsolet würden. Auch diese Wälder leisten heute schon einen Beitrag für die Biodiversität und als CO2- Senke.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Bundeswaldinventur ist eine Stichpunktinventur und trifft keine Aussage über die Gesamtfläche. Daraus resultiert, dass es keine flächendeckenden Daten (GIS-Layer) gibt, mit den die regionalen Planungsträger und Gemeinden arbeiten können. Somit kann mit der Definition nicht gearbeitet werde, weil keine entsprechenden Daten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus führen die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung fort, was in der Praxis gelebt wird. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Die Einwanderin regt an, dass Kalamitätsflächen nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nicht gewährleistet werden kann, den Flächenbeitragswert durch Windenergiebereiche außerhalb der Kalamitätsflächen zu erreichen. Jede Region ist unterschiedlich und so auch die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Waldbereichen, in denen die Kalamitätsflächen vorkommen. Den regionalen Planungsträgern soll kein Verfahren vorgeschrieben werden, wie sie bei ihrer Plankonzeption vorgehen. Dieses Vorgehen würde den planerischen Spielraum begrenzen und das wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht. Zudem können die regionalen Planungsträger ihre Plankonzeption um entsprechende Kriterien erweitern.

Eine planerische Steuerung von Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger ist gewährleistet, weil die Verantwortung der Ausweisung von Windenergiebereichen bei den regionalen Planungsträgern liegt.

#### Änderungsvorschlag

Eine Änderung ist nicht erforderlich, da der gefolgte Teil der Anregung bereits durch die 2. LEP Änderung Erneuerbare Energien sichergestellt ist.

1013032_009, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
Die Freigabe von Waldflächen für die Windenergienutzung wird auch hinsichtlich seiner Folgewirkung kritisch gesehen. Die Forstbehörde fordert für die Waldumwandlung in der Regel einen flächenhaften 1:1 Ausgleich. Die Stadt Bad Driburg befürchtet, dass entsprechende Aufforstungen vornehmlich auf Grünlandflächen erfolgen würden. Dies widerspräche aber der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW sowie den in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen formulierten Erhaltungszielen zum Erhalt von Grünland. Um den hohen Grünlandverlust der letzten Jahrzehnte und dem damit verbundenen Artenverlust zu stoppen, sollte die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Grund der genannten Folgewirkung nicht zur Regel werden. In diesem Kontext ist auch zu überdenken, ob von der forstbehördlichen Forderung eines 1:1 Ausgleiches von Waldflächen abgewichen werden kann. Denkbar wäre so z.B. ein flächenmäßiger Ausgleich für in Anspruch genommene Nadelholzbestände in standortgerechte Edellaubwälder im Verhältnis 2:1.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf. Das Handeln der Forstbehörde in einem forstrechtlichen Verfahren kann nicht im Landesentwicklungsplan vorgeschrieben werden.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013032\_010, Bad Driburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Inhalt

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung wird seitens des Kreises Höxter abgelehnt. BSN-Flächen sind hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems (Biotopverbundstufe 1) und sind erst z.T. bereits als Naturschutzgebiet gesichert. BSN-Flächen, die für die Windenergienutzung freigegeben würden, könnten zudem später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Diese Flächen sollten daher freigehalten werden.

Die Entscheidungsverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung kann zudem zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Regierungsbezirken führen. Dies ist zu vermeiden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Da die Windenergiebereiche von den regionalen Planungsträgern ausgewiesen werden, ist es nur konsequent, ihnen die Entscheidung zu überlassen, ob und wie sie BSN Flächen in ihre Plankonzeption zum Ausweisen von Windenergiebereichen aufnehmen oder nicht. Bei der Ausweisung von Windenergiebereichen können auch Gebiete, die später zu Naturschutzgebieten entwickelt werden sollen, berücksichtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

1013032_011, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen?	<b>Begründung</b> Die beiden angesprochenen Grundsätze haben unterschiedliche Inhalte und sind bewusst getrennt formuliert.
Es wird angeregt, die beiden Grundsätze zusammenzufassen (falls eine Zielfestlegung des Grundsatzes 10.2-11 ausscheidet; s.o. zu Ziel 10.2-2.)	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013032_012, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen?	<b>Begründung</b> Die beiden angesprochenen Grundsätze haben unterschiedliche Inhalte und sind bewusst getrennt formuliert.
Es wird angeregt, die beiden Grundsätze zusammenzufassen (falls eine Zielfestlegung des Grundsatzes 10.2-11 ausscheidet; s.o. zu Ziel 10.2-2.)	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013032\_013, Bad Driburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg

**StN-ID:** 1013032\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Inhalt

Weiterhin wird angeregt, dass die Erläuterungen im Grundsatz 10.2-9 ?Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen? ergänzt wird mit der Formulierung ?in Abstimmung mit den Gemeinden?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

**Änderungsvorschlag**



1013032_014, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-10 ?Monitoring der Windenergiebereiche?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Evaluierung alle 5 Jahre wird vom Kreis Höxter positiv gesehen.	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

1013032\_015, Bad Driburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

#### Inhalt

Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“

Die Verwirklichung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) wird regelmäßig mit Problemen verbunden sein (Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung und Abstandflächen). Die vorhandenen GE und GI sollten auch aufgrund von Flächenknappheit i.d.R. für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden.

Die Flächenanalyse Windenergie des LANUV Fachbericht 142 hat Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und GE und GI ausgeschlossen (vgl. hierzu S 10, 16, 20 und 21 des Fachberichts). Deshalb ist auch nicht nachzuvollziehen, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in GI und GE vorgesehen ist.

Die Planung von Windenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Das Ziel sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Windenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Genehmigungsverfahren werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung geprüft werden sollen, wurden Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Potenzial in die Analyse einbezogen.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Ein wesentlicher neuer Teil des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013032\_016, Bad Driburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Inhalt

Sollte die Landesplanungsbehörde das o.g. Ziel nicht streichen:

In den Erläuterungen wird dargestellt, dass „die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden soll.“ Hier sollte das Wort „erheblich“ gestrichen werden, da in der Festlegung von einer „untergeordneten Nutzung“ die Rede ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Durch eine Energieproduktion nah am Energieverbrauch kann erheblich zu einer dezentralen Versorgung mit erneuerbare Energie beigetragen werden. Allerdings darf nicht der Eindruck entstehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete zweckentfremdet genutzt werden dürfen. Daher steht in Ziel 10.2-13, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist.

**Änderungsvorschlag**

1013032_017, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> Bad Driburg	
<b>StN-ID:</b> 1013032_017	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	
<b>Adressangaben:</b> Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg	
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht, Festlegungen für eine Übergangszeit zu treffen, in der ein Wildwuchs von Windenergieanlagen unterbunden werden kann. Kritisch gesehen wird allerdings das im o.g. Ziel vorgesehene Konstrukt.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013032\_018, Bad Driburg

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

## Inhalt

Die Stadt Bad Driburg hat in den vergangenen Jahren viel Zeit, Energie und Geld in die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB investiert. Ziel dabei ist es Windenergieanlagen (WEA) auf geeignete Flächen zu konzentrieren und die übrigen Flächen im Stadtgebiet von WEA freizuhalten.

Nach dem o.g. Ziel erfolgt der Zubau von WEA entweder auf den Flächen, die der Regionalplan in seinem Entwurf vorsieht oder, falls dieser noch nicht vorliegt, auf großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen).

Weder aus der Festlegung an sich noch aus den Erläuterungen geht genauer hervor, wie sich diese Gebietskulisse zusammensetzt. Lediglich aus der „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“, die nachträglich noch den Beteiligungsunterlagen hinzugefügt wurde, ergeben sich nun die Kernpotentialflächen. Nach Aussage von Dr. Alexandra Renz (Leiterin Landesplanung) auf der Regionalveranstaltung zur Änderung des LEP am 13.06.2023 in Bochum ist die Flächenanalyse Windenergie die Basis für die Ableitung der Kernpotentialflächen. Hierbei sind allerdings die betroffenen Kommunen mit ihren Planungen nicht berücksichtigt worden. Auch ist die besagte Analyse nach heutigem Stand noch immer nicht vollständig für die Kommunen einsehbar. Auf der Homepage des LANUV ist lediglich ein Zwischenbericht veröffentlicht, der jedoch weitgehend Fragestellungen offenlässt.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Gemäß dem Steuerungsziel soll bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) der Zubau von Windenergieanlagen innerhalb eines gesicherten Flächenkorridors auf folgenden Flächen erfolgen:

- Auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Regionalplänen bzw. ihren Planentwürfen vorsehen (Voraussetzung hierfür ist mindestens ein Beschluss des regionalen Planungsträgers zu der Konzeption und den räumlich bestimmten Flächen).
- Auf den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotentialflächen soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen.
- Auf den von den Kommunen planerisch für die Windenergie vorgesehenen Flächen (Konzentrationszonen), die den vorgenannten gleichgestellt sind.

Dabei sind die Kernpotentialflächen nur soweit und solange heranzuziehen, wie noch keine vom Planungsträger beschlossenen Plankonzepte vorliegen, die die Flächenkulisse (z.B. Suchflächen) der Region auch bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss sicherstellen.

Die Karte der Kernpotentialflächen muss daher aktualisiert werden, wenn sich der gesicherte Flächenkorridor durch entsprechende Beschlüsse der Träger der Regionalplanung ändert. Sie ist insofern auch nicht Teil der Beteiligungsunterlagen.

Die Herleitung der Kernpotentialflächen ist in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 abschließend beschrieben.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Kernpotentialflächen war die Erwägung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Grundlage war die Flächenanalyse Windenergie NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Wesentlicher

Bestandteil der Studie war eine Raumanalyse, in der verschiedene Raumnutzungen (z.B. Siedlung oder Wald) oder rechtliche Merkmale (z.B. Allgemeiner Siedlungsbereich oder Naturschutzgebiet) als für die Windenergienutzung ungeeignet definiert wurden. Nach Ausschluss dieser Flächen verbleiben Potenzialflächen, auf denen eine Windenergienutzung möglich ist. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar, da die Karte der Kernpotenzialflächen nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung aktualisiert werden muss.

**Änderungsvorschlag**

1013032\_019, Bad Driburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Inhalt

Analog zu den Grundsätzen 10.2-9 und 10.2-11 sind die Kernpotentialflächen auch mit den betroffenen Kommunen abzustimmen. Dies ist in die Zielfestlegung direkt aufzunehmen. Die Erläuterungen hierzu reichen an der Stelle nicht aus.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das Ziel 10.2-13 zielt insbesondere auf die Wahrung der kommunalen Belange zur Lenkung der Windenergie im Übergangszeitraum ab. Dabei ist Die Herleitung der Kernpotentialflächen ist in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 abschließend beschrieben. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Kernpotentialflächen war die Erwägung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Dabei sind die Kernpotentialflächen nur übergangsweise soweit und solange heranzuziehen, wie noch keine vom Planungsträger beschlossenen Plankonzepte vorliegen, die die Flächenkulisse (z.B. Suchflächen) der Region auch bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss sicherstellen. Die Belange der Kommunen sind dem Gegenstromprinzip folgend dann auch nachfolgend in den regionalplanerischen Überlegungen einzubringen.

**Änderungsvorschlag**

1013032\_020, Bad Driburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

#### Inhalt

Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wie mit kommunalen Flächenausweisungen im Rahmen von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung von WEA im Außenbereich mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umzugehen ist. Nach § 245 e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen dieser Ausweisungen fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen erst, wenn das Erreichen eines Flächenbeitragswerts festgestellt worden ist, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Die Stadt Bad Driburg führt derzeit ein derartiges Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans durch und beabsichtigt eine Rechtswirksamkeit des Plans bis zum 01.02.2024 zu erreichen.

Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau im Übergangszeitraum allerdings auf den Flächen, die der Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorgesehen hat und soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, auf großen, zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen). Würde man nun den Festlegungen in Ziel 10.2.13 folgen, wären die kommunalen Flächenausweisungen somit faktisch wirkungslos, da hier offenbar kein Zubau stattfinden kann. Dem steht aber ausdrücklich § 245 e Abs. BauGB entgegen. Insofern wird angeregt, den Zusammenhang zwischen dem hier gegenständlichen Ziel und § 245 e Abs. 1 BauGB näher zu erläutern bzw. die Zielformulierung zu überarbeiten, damit klar ist, welche Plangrundlagen anzuwenden sind.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es liegt ein Missverständnis bzgl. der Regelung vor.

Gemäß dem Steuerungsziel soll bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) der Zubau von Windenergieanlagen innerhalb eines gesicherten Flächenkorridors auf folgenden Flächen erfolgen:

- Auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Regionalplänen bzw. ihren Planentwürfen vorsehen (Voraussetzung hierfür ist mindestens ein Beschluss des regionalen Planungsträgers zu der Konzeption und den räumlich bestimmten Flächen).
- Auf den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotenzialflächen soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen.
- Auf den von den Kommunen planerisch für die Windenergie vorgesehenen Flächen (Konzentrationszonen), die den vorgenannten gleichgestellt sind.

Bestehende Konzentrationszonen können und sollen auch nicht wirkungslos werden. Im Gegenteil soll die Möglichkeit der Steuerung im Übergangszeitraum auch dann sichergestellt werden, wenn bestehende Konzentrationszonen beispielsweise durch rein formelle Mängel nicht zur Lenkung des Ausbaus herangezogen werden können.

##### **Änderungsvorschlag**



1013032_021, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_021
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum > 23 - Erläuterung 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
In den Erläuterungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass „solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird.“. Hier stellt sich die Frage, wie die Konzeption der Kernpotenzialflächen bereits 2023 greifen kann. Man kann davon ausgehen, dass der LEP frühesten 2024 in Kraft treten wird und erst mit Inkrafttreten das Konstrukt der Kernpotenzialflächen Anwendung finden kann. Bis dahin handelt es sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung der Abwägung unterliegt und eben nicht strikt zu beachten ist. Vorgesehen ist auch, dass bis 2024 die ersten Entwürfe der Regionalpläne für die Windenergiebereiche vorliegen, so dass dann der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist aber auch nochmal auf § 245 e Abs1. BauGB hinzuweisen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Es werden hinreichende Flächen zur Verfügung gestellt, auf denen ein Zubau landesplanerisch ermöglicht wird und keine Zurückstellungen nach dem Steuerungsinstrument erfolgen.
	Ziel 10.2-13 entfaltet Wirkung als Ziel in Aufstellung in Zusammenhang mit den Regelungen des § 36 LPIG und § 12 ROG. Die Steuerung ist ausdrücklich als Übergangsteuerung bis zur Rechtskraft der Regionalpläne ausgeführt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013032_022, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_022
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
Begrüßt wird, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraums mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung raumbedeutsamer Planungen) begegnet und dass dies im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden soll.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013032\_023, Bad Driburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_023  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Inhalt

Kritisch gesehen wird, dass weitere Einzelheiten die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass regeln will. Statt eines ergänzenden Erlasses sind die Einzelheiten in den Erläuterungen zum LEP direkt darzulegen.

Insgesamt wird gefordert das Ziel zu überarbeiten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der genannte Erlass regelt Verfahrensfragen, um ein einheitliches Vorgehen der Behörden in NRW bei der Umsetzung des Ziels sicherzustellen. Es werden keine Regelungen jenseits der Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 getroffen.

**Änderungsvorschlag**

1013032\_024, Bad Driburg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_024  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

### Inhalt

Die Zielfestlegung 10.2-14 ist nur im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“, den Grundsätzen 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ und 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raum-bedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ zu sehen.

Auf den ersten Blick scheint sich eine Öffnung des gesamten Freiraums (mit Ausnahmen von Waldbereichen und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu ergeben. Allerdings ergeben sich durch die nachfolgenden Festlegungen Einschränkungen.

Durch das Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? scheiden schon einmal hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl > 55) für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (außer Agri-PV-Analgen) aus.

Die nachfolgenden Grundsätze sind jedoch bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, so dass sich hier im Planungsprozess eine Abschichtung ergibt.

Zunächst ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob folgende Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen.

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer,
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist
- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen (dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüberhinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

#### Änderungsvorschlag

Schienenwegen erfolgen)

- Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungs-raum
- Flächen außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen (außer Agri-PV-Anlagen)

Erst wenn sich hierbei keine geeigneten Standorte ergeben sollten, kann der Freiraum (mit Ausnahme der Waldbereiche und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Der pauschale Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen im BSN wird aus Sicht der Stadt Bad Driburg abgelehnt. An dieser Stelle sollten standortbezogene Einzelfallentscheidungen getroffen werden, da es durch angepasste Rahmenparameter (Größe, Abstände, Neigung etc.) aus Sicht der Fachwelt durchaus realistisch scheint, dass ein ?Nebeneinander? von BSN und FFPV möglich ist und funktionieren kann.

1013032\_025, Bad Driburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_025  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

#### Inhalt

In den Erläuterungen zu 10.2-17 wird ausgeführt, dass „wegen der unterschiedlichen Raumbelastung Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen sind“. Ein Vorrang der Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen ergibt sich allerdings nicht aus dem Grundsatz direkt, da hier die Begriffe vorrangig und vorzugsweise nebeneinander verwendet werden. Es wird daher angeregt, dies im Grundsatz genauer zu formulieren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen.

1013032\_026, Bad Driburg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

### Inhalt

Des Weiteren führt die Formulierung „Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“ dazu, dass auch Flächen entlang von allen Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig großes Maß erweitern. Deshalb sollte die Formulierung „Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“ ersetzt werden durch „Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i.S.d. § 3 Abs. 3 StrWG NW, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1013032\_027, Bad Driburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bad Driburg  
**StN-ID:** 1013032\_027  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg

Inhalt

Es stellt sich die Frage, ob das Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ auch indirekte Auswirkungen auf die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB (keine Agri-PV-Anlagen) haben kann? Denn auch für diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen gilt, dass diese, wenn raumbedeutsam, gem. § 35 Abs. 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Somit wären auch diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl > 55) nicht zulässig. Dies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden.

Um gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land herzustellen, ist zu prüfen, ob nicht als Kriterium für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der mittlere gewichtete Bodenwertpunkt einer Gemarkung heranzuziehen ist. Dies hätte die positive Konsequenz, dass die guten landwirtschaftlichen Böden in Gemarkungen mit geringerer Bodenqualität weiterhin für die landwirtschaftliche Urproduktion zur Verfügung stehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Zur Klarstellung wird zum Ende des Erläuterungstextes in die Erläuterungen aufgenommen, dass für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen Ziel 10.2-15 nicht einschlägig ist, weil das Ziel an die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen anknüpft .

**Änderungsvorschlag**

Zur Klarstellung wird zum Ende des Erläuterungstextes ein entsprechender Satz aufgenommen.



1013032_028, Bad Driburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bad Driburg
<b>StN-ID:</b>	1013032_028
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Der Grundsatz sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE oder GI zu planen.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.
	Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

<b>BDEW und VKU eV</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BDEW und VKU eV
<b>StN-ID:</b>	1014058_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<b>Bedeutung des Vorhabens</b> Eine klimaneutrale Energieversorgung beruht auf erneuerbaren Energien. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien - eng koordiniert mit dem erforderlichen Um- und Ausbau der Energienetzinfrastruktur - ist die Grundvoraussetzung für das Gelingen der Energie-, Wärme- und Verkehrswende sowie einer CO <sub>2</sub> -neutralen Industrie. Als wichtiges Steuerungsinstrument für das Erreichen der Klimaziele auf Landesebene ist es geboten, dass der LEP dieser Entwicklung Rechnung trägt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die LEP-Änderung erfolgte aufgrund der Notwendigkeit Erneuerbare Energien noch schneller als bisher ausbauen zu können.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1014058_002, BDEW und VKU eV	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BDEW und VKU eV
<b>StN-ID:</b>	1014058_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Wir begrüßen daher grundsätzlich die Bestrebungen des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der Änderung des LEPs NRW den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik nachhaltig zu beschleunigen. Die verfolgten Ziele, die Umsetzung der Flächenvorgabe von 1,8 Prozent des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes schneller als gefordert zu erreichen sowie die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW maßvoll zu erweitern, finden unsere Unterstützung. Die geplanten Änderungen bedeuten eine erhebliche und aus unserer Sicht notwendige Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau sowohl der Windenergie als auch der Photovoltaik auf Landesebene.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1014058_003, BDEW und VKU eV	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BDEW und VKU eV
<b>StN-ID:</b>	1014058_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Wir heißen ferner die Einführung eines befristeten Steuerungsinstruments gut, das die angestrebte Steuerung durch die neuen Regionalpläne in der Übergangszeit bis zum Jahr 2025 vorzieht, da mit dieser Maßnahme ein wesentlicher Beitrag zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren erzielt wird.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung erscheint nicht erforderlich.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014058\_004, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

Aus unserer Sicht gilt es jedoch, noch weitere Aspekte zu berücksichtigen, um die Zubauziele von erneuerbaren Energien erreichen zu können. Neben den zentralen Änderungen des LEP NRW sollte insbesondere die Synchronisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien mit der Netzausbauplanung in den Blick gerückt werden. Hierzu gehört auch, Vorsorge zu treffen, dass potenzielle Konflikte zwischen bestehenden bzw. künftigen Netzanlagen und Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien bereits im Vorfeld planerisch ausgeschlossen werden.

Ferner sind Netzbetreiber ebenfalls in die Lage zu versetzen, in schlanken, rechts- und planungssicheren Prozessen einen beschleunigten Netzausbau umzusetzen. Bisher ergriffene Maßnahmen bieten diese Möglichkeiten nicht. Sofern also eine rein auf Erzeugungskapazitäten ausgelegte Beschleunigung angestrebt wird, möchten wir auf die volkswirtschaftlich nachteiligen Risiken (Errichtung ohne oder mit nur verzögertem oder begrenztem Anschluss) hinweisen. Dies gilt insbesondere für entwicklungsschwache, ländliche oder bewaldete Gebiete, die ggf. nicht oder noch nicht über entsprechende Anschlusskapazitäten verfügen.

Um die oben genannten Aspekte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende zu berücksichtigen, sehen wir es als erforderlich an, die folgenden beiden Aspekte umzusetzen:

- a) Berücksichtigung der Netzsituation (inkl. der schon geplanten Netzausbau- und Erzeugungszubauprognozen) aller betroffenen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber insbesondere bei der Festlegung von Windflächen
- b) frühestmögliche Mitteilung der Ausweisungsgebiete, um eine entsprechend vorausschauende Netzausbauplanung vornehmen zu können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Anregungen zum Netzausbau sind i.d.R. bereits gesetzlich vorgegeben. Es werden entsprechende Klarstellungen in die Erläuterung in Ziel 10.2-2 aufgenommen.

##### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 zum Belang des Netzausbaus.

1014058_005, BDEW und VKU eV	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BDEW und VKU eV
<b>StN-ID:</b>	1014058_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<b>BDEW/VKU-Vorschläge:</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
1. Das Flächenziel und der ambitionierte Zeitplan zur Flächenfestlegung sind zu begrüßen	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Zu 1.	<b>Begründung</b>
Der Mangel an verfügbaren Flächen ist ein wesentliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie. Dieser muss jedoch erheblich an Fahrt aufnehmen, damit Deutschland und NRW ihre Klimaschutzziele erreichen und ihren Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele leisten können. Aktuell werden nach Branchenschätzungen nur etwa 0,7 Prozent der Fläche von NRW für die Windkraft genutzt. Bis 2027 muss das Land NRW laut Bundesgesetz 1,1 Prozent der Landesfläche und bis 2032 1,8 Prozent für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Land NRW das 1,8 Prozent-Ziel für die Ausweisung neuer Windenergiegebiete bereits bis 2025 erreichen will und eine entsprechend rasche Umsetzung im Landesentwicklungsplan und in der Regionalplanung begonnen hat.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014058_006, BDEW und VKU eV	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BDEW und VKU eV
<b>StN-ID:</b>	1014058_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
2. Die verbindliche Rotor-außerhalb-Regelung für Vorranggebiete ist zu begrüßen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Zu 2. Die verbindliche Rotor-außerhalb-Regelung für Vorranggebiete ist sehr sinnvoll, da die Genehmigungsbehörden in vielen BImSchG-Verfahren verlangen, dass auch die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des jeweils maßgeblichen Plangebiets der Raumordnung und/oder eines Flächennutzungsplans liegen. Diese Forderungen erheben die Genehmigungsbehörden oft rein vorsorglich, ohne entsprechende Anhaltspunkte in den Plänen, und führen zu massiven Flächenverkürzungen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014058_007, BDEW und VKU eV	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BDEW und VKU eV
<b>StN-ID:</b>	1014058_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<p>3. Einführung einer Gemeinden-Öffnungsklausel, die es Gemeinden erlaubt, Windvorranggebiete unabhängig von Regionalplänen auszuweisen.</p> <p>Zu 3. In vielen Gemeinden herrscht derzeit Unsicherheit, wie mit aktuell laufenden Planungen umzugehen ist. In großen Teilen wird auf die Entscheidung der Länder zur Verteilung der Flächenbeitragswerte gewartet. Mit der vorgeschlagenen Gemeinde-Öffnungsklausel könnten die Gemeinden schon jetzt Flächen für die Windenergie ausweisen, ohne zu befürchten, dass ihre Planungen im Widerspruch zu einer übergeordneten Regionalplanung stehen. Dies dient der Beschleunigung des Windenergieausbaus.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Die gewünschte Ergänzung ist nicht erforderlich. Die Möglichkeit der Kommunen, jenseits der Regionalpläne eigene Positivplanung für die Windenergie zu betreiben, ist im Baugesetzbuch abschließend geregelt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1014058\_008, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

4. Klarstellen, dass es sich bei den Flächenzielen um Mindestanforderungen handelt, die auch übertroffen werden können.

Zu 4.

Um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei den Flächenzielen um Mindestanforderungen handelt und Gemeinden darüber hinaus weitere Flächen (als sogenannte Positivplanung) ausweisen können, wäre ein zusätzlicher Hinweis innerhalb der Formulierung des Ziels sinnvoll, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

In der Begründung des Ziels wird in Hinblick auf die Begrenzung der Ausweisung von Flächen, die nicht mehr als 15 Prozent der Gemeindefläche betragen, der Begriff „Obergrenze“ eingeführt. Aus unserer Sicht könnte diese Begriffseinführung zu Irritationen führen. Es sollte daher klar herausgestellt werden, dass diese Grenze von 15 Prozent nur für die Ausweisung von Flächen durch die regionalen Planungsträger Anwendung finden soll, einzelne Gemeinden jedoch freiwillig, d.h. durch Positivplanungen auch Flächenanteile ausweisen dürfen, die darüber hinausgehen. Gerade für solche Positivplanungen erscheint es wenig sachdienlich, Begrifflichkeiten wie „Obergrenze“ einzuführen, da derartige Formulierungen für eine spätere Ausweisung weiterer Flächen nicht förderlich erscheinen und etwaigen Gegnern des Windenergieausbaus nur zusätzliche Argumente liefern. In diesem Zusammenhang sollte auch die Argumentation der Begrenzung auf 15 Prozent der Gemeindefläche überarbeitet werden, denn tatsächlich kann aufgrund einer rein flächenbezogenen Begrenzung kausal nicht auf eine mögliche Umzingelung einzelner Ortslagen geschlossen werden. Vielmehr macht die Begründung zu dem hier sogar einen neuen Punkt, den mögliche Gegner von Windenergieanlagen nutzen könnten, auf, ohne dass es an dieser Stelle erforderlich ist oder für die Argumentation hilfreich wäre.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Nennung der Obergrenze von 15 % erfolgt in der Erläuterung zu Ziel 10.2-2 nur nachrichtlich. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 geregelt, dies aber ausdrücklich und auch nach dem Wortlaut der Erläuterung als Erfordernis der Abwägung in dem Sinne, dass eine darüberhinausgehende kommunale Flächenausweisung unberührt bleiben soll. Insofern erscheint eine Änderung nicht erforderlich. Dass die in Ziel 10.2-2 genannten Teilflächenziele als Mindestanforderungen an die Regionalplanung zu verstehen sind, ergibt sich folgerichtig aus der in der Erläuterung beschriebenen Möglichkeit der Umverteilung über Zielabweichungsverfahren. Zudem wird in der Planbegründung ausdrücklich darauf hingewiesen.

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden zur Vermeidung von Missverständnissen angepasst.

1014058\_009, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

5. Erfolgte Festlegungen für Windvorrangflächen sollten regelmäßig dahingehend überprüft werden, inwieweit die Flächen tatsächlich für die Windenergie nutzbar sind. Im Falle, dass Vorrangflächen sich als dauerhaft nicht bebaubar erweisen, sollte in einem zügigen Verfahren eine Anpassung der Flächenkulisse möglich sein.

#### Zu 5.

In der Praxis erweisen sich Teile von Windvorrangflächen aufgrund von Interessenkonflikten als nicht nutzbar für die Windenergie. Auf diese Umstände müssen Planungsträger flexibel reagieren können, um ausreichend Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stellen zu können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung wird zugestimmt. Entsprechend wurde ein eigenes Ziel 10.2-10 zum Monitoring der Windenergiebereiche bereits im Planentwurf aufgenommen. Eine weitere Anpassung erscheint nicht erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1014058\_010, BDEW und VKU eV

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen (vollständige Streichung)**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“

**BDEW/VKU-Vorschlag:**

Die Aufhebung der 1.500-Meter-Vorsorgeabstandsregelung ist zu begrüßen.

**Begründung:**

In Anbetracht des Mangels an verfügbaren Flächen für die Windenergie sind pauschale Abstandsregeln nicht vertretbar, da sie zu einer weiteren unnötigen Beschneidung der zur Verfügung stehenden Potenziale führen. Für die Steigerung der Akzeptanz gibt es bessere Ansätze als pauschale Abstandsregelungen. Hinzukommt, dass Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen ohnehin bereits über immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen reguliert werden. Die Regelung zum planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten hat in der Vergangenheit überdies zu zahlreichen Missverständnissen zwischen der Branche und den Genehmigungsbehörden geführt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

**Änderungsvorschlag**

1014058\_011, BDEW und VKU eV

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV

**StN-ID:** 1014058\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

?Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.?

**BDEW/VKU-Vorschlag:**

Der Wegfall von Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ist zu begrüßen.

**Begründung:**

Oftmals begrenzen Höhenvorgaben für die maximale Größe der zu errichtenden Windenergieanlagen das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere Windenergieanlagen nicht aufgestellt werden können. Bauhöhenbegrenzungen führen zu einem größeren Bedarf der Anlagenzahl und der zu installierenden elektrischen Leistung. Auch die für den Bau der Windparks erforderliche Fläche steigt an. Daher ist es zu begrüßen, dass die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen für regionalplanerische Windenergiegebiete festgeschrieben wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

**Änderungsvorschlag**

1014058\_012, BDEW und VKU eV

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
„Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.“

**BDEW/VKU-Vorschlag:**

Die vorgesehene parallele Führung der Landes- und Regionalplanänderungen ist zu begrüßen.  
Rechtsunsicherheiten bei EE-Projekten außerhalb der definierten Kernpotenzialflächen sind durch diesbezüglichen Erlass entgegenzutreten.

**Begründung:**

Es dient der Verfahrensbeschleunigung und der Rechtsklarheit, wenn die Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchgeführt und abgeschlossen werden. Dass die Verfahren zur Festlegung der Flächenziele einem zeitlich ambitionierten Fahrplan folgen (Ziel: Ausweisung von 1,8 Prozent der Landesfläche bereits bis 2025), ist außerdem wichtig, damit die Ausbaumengen auch so rechtzeitig erreicht werden, wie es dem im EEG vorgesehenen Zeitplan entspricht.  
Wir weisen in diesem Kontext allerdings darauf hin, dass eine signifikante Zahl von EE-Projekten außerhalb der definierten Kernpotenzialflächen liegen und diese durch die Regelung von Rückstellungen bedroht sein könnten. Hier besteht eine große Rechtsunsicherheit und daraus resultierend Verunsicherung. Die Landesplanung könnte hier in Widerspruch zur Intention der Bundesgesetzgebung geraten. Dieser Punkt sollte schnellstmöglich durch einen Erlass geregelt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seit September 2023 gibt es einen Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit.

**Änderungsvorschlag**

1014058\_013, BDEW und VKU eV

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
„Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.“

**BDEW/VKU-Vorschlag:**

Die Öffnung von Nadelwäldern einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen für den Windenergieausbau ist zu begrüßen.

**Begründung:**

Nadelholzflächen und die darin vorhandenen Kalamitätsflächen, das heißt Waldflächen, die durch Dürre, Stürme oder Schädlingsbefall wie den Borkenkäfer stark geschädigt sind, stellen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie dar. Ohne dieses wären die Flächenausbauziele des Landes NRW nicht zu erreichen. Es ist daher folgerichtig, dass diese Flächen nun dauerhaft landesplanerisch für den künftigen Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden.

Wir regen Ausnahmeregelungen für Projekte von übergeordneter industriepolitischer Bedeutung an. Andernfalls würde dies die Sektorenkopplung, beispielsweise bei der industrienahen und kostengünstigen Erzeugung von grünem Wasserstoff erschweren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Ziel des LEP-Entwurfes ist es, genügend Flächen für die Erneuerbaren Energien zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite steht die Festlegung 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme. Um die Waldinanspruchnahme so gering wie möglich zu halten, wird der Anregung nicht gefolgt. Der Wald mit seinen Waldfunktionen ist wertvoll und die Ausweisung von Industrieanlagen erfolgt durch die Ausweisung von GIB in der Regionalplanung.

**Änderungsvorschlag**

1014058\_014, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
„In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.“

**BDEW/VKU-Vorschlag**  
Grundsatz zur Begrenzung der Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Waldsterbens stellen.

**Begründung:**  
Im Zuge des Klimawandels und des bereits eingesetzten Waldsterbens werden in den kommenden Jahren voraussichtlich weitere Gemeinden, die bisher noch nicht als waldarme Gemeinden anzusehen sind, zu waldarmen Gemeinden werden. Für solche Gemeinden wären Teile (d.h. Waldflächen) der Gemeindefläche somit nur nach gesonderter Abwägung nutzbar. Beispielsweise infolge einer geringen lokalen Akzeptanz könnten der Windenergie so geeignete Flächen entzogen werden. Obgleich wir die Intention dieses Grundsatzes („Schutz von Waldflächen in Gebieten mit ohnehin wenig Wald“) anerkennen und nachvollziehen können, regen wir dennoch an, diesen Grundsatz unter den Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Waldsterbens zu stellen und z.B. innerhalb des Ziels 10.2-10 regelmäßig auf Sinnhaftigkeit zu prüfen. Weiterhin wäre auch abzuwägen, ob die bei der Inanspruchnahme von Waldflächen üblicherweise auferlegte Kompensationsanforderungen (oftmals Neuaufforstung 2:1) nicht nachhaltiger und als Lösungsansatz zu bevorzugen wäre.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Das vom Einwender adressierte Waldsterben kann planerisch nicht festgestellt werden. Im Zuge des Klimawandels wird es zu einer Veränderung des Waldes kommen. Es kann ebenfalls vorkommen, dass Waldgebiete aufgrund von Dürre oder Schädlingsbefall absterben. Dies führt aber nicht dazu, dass es planerische weniger Waldgebiete gibt. Die ausgewiesenen Waldgebiete bleiben gleich, weil der Zustand des Waldes dafür unerheblich ist. Waldumwandlungen sind genehmigungspflichtig und dementsprechend kommt es dann in der Regel zu einem Waldausgleich, sodass sich die Fläche an sich nicht verkleinert. Aus diesem Grund ist keine Änderung notwendig.

##### **Änderungsvorschlag**

1014058\_015, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
„Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.“

##### **BDEW/VKU-Vorschlag**

Der BDEW und VKU begrüßen, dass Teilflächen in Bereichen für den Schutz der Natur bei der Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch genommen werden können. Sie sollten bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort verstärkt ausgewiesen werden.

##### **Begründung:**

In den regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) besteht ein nicht unerhebliches Potenzial für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele in NRW deutlich schwieriger zu erreichen wären. Der aktuelle Umgang mit BSN berücksichtigt weder die Privilegierung der Windkraft im Außenbereich gem. § 35 BauGB, noch die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG. Eine Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur sollte daher kein grundsätzliches Bauverbot begründen, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss höher wiegen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, werden Schutzgebiete ausgenommen.

##### **Änderungsvorschlag**



1014058_016, BDEW und VKU eV	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BDEW und VKU eV
<b>StN-ID:</b>	1014058_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<p><b>Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b></p> <p>Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  „Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.“</p> <p><b>BDEW/VKU-Vorschlag:</b>  Klarstellung, dass bestehende Flächenkulissen, für die aktuell Höhenbegrenzungen gelten, nicht auf die Flächenziele anrechenbar sind.</p> <p><b>Begründung:</b>  Mit dem Ziel, etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Begründung des Grundsatzes um die Klarstellung ergänzt werden, dass bestehende Flächenkulissen wie z.B. Konzentrationszonen, für die aktuell Höhenbegrenzungen gelten, nicht auf die Flächenziele anrechenbar sind. Eine solche textliche Ergänzung ist auch vor dem Hintergrund des Ziels 10.2-3 als sinnvoll anzusehen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b>  Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Dies wird in Ziel 10.2-3 in den LEP übernommen. Dabei ist nicht relevant, ob der Windenergiebereich durch Berücksichtigung kommunaler Planungen von der Regionalplanung übernommen wird.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014058\_017, BDEW und VKU eV

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
„Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.“

**BDEW/VKU-Vorschlag:**

Ein regelmäßiges Monitoring der Windenergiebereiche ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte eine eher schnelle Taktung, etwa ein 2-Jahres-Rhythmus eingeführt werden.

**Begründung:**

Technische Entwicklungen können die Anforderungen an Windenergiebereiche in der Tat erheblich verändern. Der vorgeschlagene Zeitraum einer Überprüfung von 5 Jahren erscheint vor dem Hintergrund der eher langen Zeitspannen, bis entsprechende Änderungen auch eine tatsächliche Wirkung entfalten können (insbesondere bis eine Windenergieanlage dann in Betrieb genommen werden kann) und in Anbetracht des erforderlichen Tempos für den Zubau verhältnismäßig lang. Eine deutliche Verkürzung etwa auf 2 Jahre halten wir für sinnvoller.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Mit dem Monitoring soll die Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche mit Blick auf die Ausbauziele des Landes überprüft werden. Noch immer brauchen Plan- und Genehmigungsprozesse eine gewisse Zeit, so dass ein Zeitraum der Überprüfung von weniger als fünf Jahren zu kurz ist. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche alle fünf Jahre und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne durchzuführen, wird als angemessen sowie sachgerecht erachtet, um zum einem wirkungsvoll die ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und zum anderen zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1014058\_018, BDEW und VKU eV

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
„Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.“

**BDEW/VKU-Vorschlag**

Die Möglichkeit, einer kommunalen Flächenausweisung über die Ausweisung von Flächen durch die regionalen Planungsträger hinaus, ist zu begrüßen.

**Begründung:**

Wir verweisen zu diesem Grundsatz auf unsere Ausführungen zu Ziel 10.2-2. Wir begrüßen, dass in der Begründung klargelegt wird, dass eine kommunale Flächenausweisung über die Ausweisung von Flächen durch die regionalen Planungsträger hinaus, möglich ist. Gleichwohl erscheint es für solche Positivplanungen wenig förderlich, in der Begründung wiederum auf die Einhaltung einer ?Obergrenze? bei der Einbeziehung in die regionalplanerischen Windenergiebereiche hinzuweisen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1014058\_019, BDEW und VKU eV

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
„In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.“

**BDEW/VKU-Vorschlag:**

Die (teilweise) Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten ist zu begrüßen. Es sollte diesbezüglich ein Anwendungserlass erarbeitet werden. Weiterhin sollte die explizite Erwähnung von Flächen für „Entsorgung“ wie Kläranlagen an dieser Stelle ergänzt werden.

**Begründung:**

Zwar ist die (teilweise) Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung zu begrüßen, allerdings erscheint absehbar, dass sich aus der Abgrenzung der priorisierten Nutzungsform (bzw. der arrondierten Nutzung von EE-Vorhaben) zahlreiche Fachfragen ergeben werden. Aus unserer Sicht empfiehlt sich diesbezüglich daher die Ausarbeitung eines Anwendungserlasses mit klaren Regelungen. Das sollte analog für Flächen für ?Entsorgung? wie Kläranlagenstandorten gelten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Dies gilt auch, wenn in den Gewerbe- und Industriegebieten Abfallbehandlungsanlagen die vorherrschende Nutzungsart sind.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
"Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.?"

**BDEW/VKU-Vorschlag:**  
Sicherstellung notwendig, dass der angestrebte Zeitplan auch eingehalten werden kann.

**Begründung:**  
Auch wenn es sich bei 10.2-13 um ein Ziel handelt, so ist doch der generelle Zeitplan nur als Grundsatz (vgl. 10.2-5) definiert und die zeitliche Zurverfügungstellung von Flächen im Übergangszeitraum somit vage. Da die Zeitschiene zudem sehr ambitioniert gefasst ist und einzelne Initiativen parallel laufen, ist nicht sichergestellt, dass der

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Ziel 10.2-13 zielt auf die Lenkung des Windenergieausbaus auf einen gesicherten Flächenkorridor. Dabei sieht § 36 Abs. 2 LPIG NRW i. V. m. § 12 Abs. 2 ROG eine Ermessensentscheidung vor, die zu treffen ist, selbst wenn eine Kommune ihr Einvernehmen nach 10.2-13 verweigert. Die Gefahr einer Verzögerung des Ausbaus der Windenergie durch 10.2-13 wird daher nicht gesehen.

**Änderungsvorschlag**

angestrebte Zeitplan auch eingehalten werden kann. In diesem Fall und bei einem Worst-Case Ansatz würden Kommunen/Gemeinden, die sich bisher der Windenergie versperrt haben, ein starkes „Werkzeug“ bekommen und könnten Anträge für Windenergieanlagen im Außenbereich mit Verweis auf die laufenden Aktivitäten der regionalen Planungsträger zurückstellen. Zeitlich wäre dies so lange möglich, bis die Fristen des WindBG (2027/2032) greifen. Da derart lange Verzögerungen aber äußerst kontraproduktiv sind, sollte alles Notwendige getan werden, dass die regionalen Planungsträger den avisierten Zeitplan (Entwürfe 2024 / Ausweisung der Flächen 2025) auch einhalten. Darüber hinaus wäre zu hinterfragen, ob man das Recht der Kommunen der Rückstellung von Anträgen für den Außenbereich nicht an weitere Bedingungen knüpfen sollte bzw. einschränken müsste, um auch im Worst-Case Szenario den Ausbau der Windenergie in NRW sicher stellen zu können.

1014058\_021, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

In Hinblick auf die Kernpotentialgebiete stellen sich zudem wesentliche Fragen, wie diese Gebiete identifiziert wurden und wann die Gebiete tatsächlich nutzbar sind bzw. wie rechtlich unanfechtbar die Gebietsausweisung erfolgte bzw. erfolgen wird.

In diesem Kontext möchten wir im Übrigen darauf hinweisen, dass der Eindruck gewonnen werden kann, dass einzelne Behörden und Dienste teilweise dazu übergehen, die Kriterien aus der LANUV-Studie als „feste Vorgabe“ zu übernehmen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei dieser Studie jedoch nur um eine vorbereitende Studie, die selbst keine Regelungswirkung entfaltet. Dies sollte gegenüber allen Beteiligten klar zum Ausdruck gebracht werden. Sofern einzelne Sachverhalte (z.B. Beeinträchtigung von Freileitungen, seismologische Stationen etc.) nur projektspezifisch bewertet werden können, sollte dies auch weiterhin so erfolgen und es darf nicht zu Situationen kommen, bei denen grundsätzlich geeignete Flächenpotentiale aufgrund dieses Missverständnisses tatsächlich nicht nutzbar gemacht werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Herleitung der Kernpotenzialflächen ist in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 abschließend beschrieben. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar, da die Karte der Kernpotenzialflächen nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung aktualisiert werden muss.

Im Rahmen der Flächenanalyse des LANUV wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse keine bindenden Vorgaben für Träger der Regionalplanung sind.

##### **Änderungsvorschlag**

1014058_023, BDEW und VKU eV	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BDEW und VKU eV
<b>StN-ID:</b>	1014058_023
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Darüber hinaus halten wir die Nennung von Gewerbe- und Industrieflächen bzw. Kläranlagenstandorten als Kernpotenzialflächen / sogenannten „No-Regret-Flächen“ für sinnvoll und wichtig, um möglichst kurzfristig mit dem Ausbau der Energieerzeugung starten zu können.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b> Sofern Windenergie in den genannten Flächen ohnehin bauplanungsrechtlich zulässig ist, ist eine Nennung in den Kernpotenzialflächen weder notwendig noch sinnvoll.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1014058\_024, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_024  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

~~? die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,~~

~~? Aufschüttungen oder~~

~~? Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“~~

##### **BDEW/VKU-Vorschlag:**

Leitfaden für die Auslegung dieses Ziels erarbeiten, um einheitliche Umsetzung zu erreichen.

##### **Begründung:**

Im Hinblick auf die Auslegung dieses Ziels (insbesondere die Auslegung zur Konformität der Schutz- und Nutzfunktion) stellen sich einige Detailfragen, die regelmäßig einer Abwägung unterliegen und somit auch einem Ermessensspielraum des jeweiligen Sachbearbeiters/der jeweiligen Sachbearbeiterin unterliegen. Um diesen Sachverhalten möglichst einheitlich zu begegnen, wäre die zeitnahe Ausarbeitung eines Leitfadens sinnvoll.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kriterien und Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien zu den Themen "Raumbedeutsamkeit" und "Nutz- und Schutzfunktionen" wurden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen. Die Erläuterungen sind damit ausreichend, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten. Dort wo eine Einzelfallprüfung erforderlich ist, ist auch die vor Ort vorhandenen Rahmenbedingungen zu verweisen. Es ist nicht möglich jeden Einzelfall über die Erläuterungen oder einen Erlass abzudecken.

##### **Änderungsvorschlag**

1014058\_025, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_025  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

~~? die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,~~

~~? Aufschüttungen oder~~

~~? Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“~~

**BDEW/VKU-Vorschlag:** Abstellen auf die Schutzfunktion ist ausreichend.

Bgründung: Die Formulierung im Umweltbericht „wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist“ lässt aus unserer Sicht zu viel Spielraum für die Ablehnung von Freiflächen-PV im Rahmen der Bauleitplanung. Daher sollte der LEP lediglich auf die Schutzfunktion, jedoch nicht auch die Nutzfunktion hinweisen. Abstellen auf die Schutzfunktion ist ausreichend.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Schutz- und Nutzfunktionen stellen in jeder Hinsicht abwägungsrelevante Ansprüche bei der Regional- und Bauleitplanung dar.

##### **Änderungsvorschlag**

1014058\_026, BDEW und VKU eV

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

~~? die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,~~

~~? Aufschüttungen oder~~

~~? Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“~~

#### BDEW/VKU-Vorschlag:

Erweitern der Flächengröße für Solarenergie, die als raumverträglich eingeordnet werden kann.

Begründung: Derzeit liegt die Größe für Flächen der Solarenergie, die als raumbedeutsam einzustufen sind, bei größer 10 Hektar. Die Flächengröße sollte auf mindestens 30 ha erweitert werden. Unterhalb dieser Flächengröße sollten die Flächen für Solarenergie als raumverträglich eingeordnet werden. Dabei würde es dann der Planungshoheit der Kommunen obliegen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Des Weiteren sollte bei der Prüfung der „Raumbedeutsamkeit“ / der Ermittlung der Flächengröße auf eine Zusammenfassung von benachbarten Freiflächen-Solaranlagen verzichtet werden. Oberhalb der o.g. Flächengröße von 30 ha sollte die „Raumbedeutsamkeit“ so definiert werden, dass sie aus sich heraus alleine prüfbar ist und keiner weiteren Auslegung bedarf; so sollte z.B. auf subjektive Kriterien, die eine Verhinderung des Ausbaus der Freiflächen-Solarenergie ermöglichen (wie z.B. das Kriterium der „optisch bedrängenden Wirkung“) verzichtet werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Raubedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. **Eine willkürliche Anhebung der Grenze von 10 ha auf 30 ha ist nicht möglich.** Auch ist es nicht möglich einzelne Kriterien, wie z.B. das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung, ohne Begründung nicht zu berücksichtigen. Aus der Stellungnahme gehen keine Gründe für den Wert von 30 Hektar hervor.

#### Änderungsvorschlag

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_027  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW  
„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.  
~~? die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,  
? Aufschüttungen oder  
? Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“~~

BDEW/VKU-Vorschlag:

Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen typenoffen gestalten.

Begründung:

Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen sollte typenoffen gestaltet werden. Eine regionalplanerische Festlegung auf bestimmte Anlagentypen, wie bspw. Agri-PV würde unter den aktuellen Marktbedingungen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Derzeit ist von mind. 20 Prozent höheren Entwicklungs- und Errichtungskosten für Agri-PV-Projekte gegenüber konventionellen PV-Freiflächen-Projekten auszugehen. In der EEG-Ausschreibung ist derzeit kein separates Ausschreibungssegment für Agri-PV vorgesehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Agri-PV-Projekte aufgrund der höheren Kosten bei EEG-Ausschreibungen nicht erfolgreich sein werden. Folglich wird ein wirtschaftlicher Betrieb außerhalb der EEG-Förderung aufgrund des Wettbewerbsnachteils von Agri-PV bezweifelt. Das Ziel der Bundesregierung gemäß ?Photovoltaik-Strategie 2023? ist der Zubau von Freiflächen-Solaranlagen zu möglichst niedrigen Kosten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist weitestgehend typenoffen gestaltet. Auf den zur Verfügung stehenden Flächen können Freiflächen-Solarenergieanlagen in jeder Form errichtet werden. Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag allerdings dafür ausgesprochen, dass hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollen. Daher ist, nur auf diesen Flächen und den landwirtschaftlichen Kernräumen bzw. diesen vergleichbaren Flächen, eine Errichtung von Agri-PV Anlagen vorgesehen. Flächen, welche einen Beitrag zur Versorgung der Bürger mit Lebensmitteln dienen, werden daher über Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16 geschützt.

**Änderungsvorschlag**

1014058\_028, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV

**StN-ID:** 1014058\_028

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

?Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.?

##### **BDEW/VKU-Vorschlag:**

Es ist zu begrüßen, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auch auf hochwertigen Ackerböden errichtet werden können.

##### **Begründung:**

Für eine umfassende Steigerung des PV-Ausbaus ist es wichtig, auch hochwertige Ackerböden zu nutzen. Die Verwendung von Agri-Photovoltaikanlagen gewährleistet dabei, dass die Fläche auch weiterhin sinnvoll für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Die Definition von hochwertigen Ackerböden, die sich an einer Bodenwertzahl von 55 und mehr orientiert, erscheint sachgerecht.

Um den Umbau des Energiesystems hin zu einer klimaneutralen Stromerzeugung zu unterstützen und zu beschleunigen, sind Doppelnutzungen von Flächen unverzichtbar. Agri-PV bietet die Chance, die knappen Flächen optimal zu nutzen und damit Flächenkonkurrenzen zu überwinden. Damit leisten Agri-Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014058_029, BDEW und VKU eV	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BDEW und VKU eV
<b>StN-ID:</b>	1014058_029
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
?Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.?	<b>Begründung</b>
<b>BDEW/VKU-Vorschlag:</b>	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Es ist zu begrüßen, dass auch in landwirtschaftlichen Kernräumen raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen errichtet werden können.	<b>Änderungsvorschlag</b>
<b>Begründung:</b>	
Um den Ausbauzielen gerecht zu werden, müssen neben Flächen für PV-Freiflächenanlagen kurzfristig weitere Flächen für die Agri-PV verfügbar werden. Hier gilt es, so viele Flächen wie möglich bei der Planung zu berücksichtigen.	

1014058\_030, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_030  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.“

##### **BDEW/VKU-Vorschlag:**

Klarstellen in der Raumplanung in NRW, dass die Nutzung bundesweit privilegierter Flächen für Freiflächen-Solaranlagen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen.

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 im ersten Satz wird klargestellt, dass Ziel 10.2-14 die Regional- und Bauleitplanung und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie.

##### **Änderungsvorschlag**

Kein Vorziehen der Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen.

**Begründung:**

Die vorzugsweise Nutzung von „Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen“ sollte sich sinnvollerweise auf die Regelung im EEG beziehen und nicht eigene feste Abstands-Vorgaben machen. Da der Gesetzgeber bereits für Freiflächen-Solaranlagen baurechtliche Erleichterungen vorgenommen und diese im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter bestimmten Umständen privilegiert hat, sollte in der Raumplanung in NRW klargestellt werden, dass die Nutzung dieser bundesweit privilegierten Flächen für Freiflächen-Solaranlagen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen. Die Änderung des LEP NRW sieht vor, die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Die damit verbundene Einschränkung von Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise den Freiraum zu nutzen, ist nicht mehr zeitgemäß, zumal der Betrieb einer Freiflächen-Solaranlagen befristet ist (in der Regel 30 Jahre) und diese nach Beendigung des Betriebes vollständig zurückgebaut werden kann.



1014058\_031, BDEW und VKU eV

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BDEW und VKU eV  
**StN-ID:** 1014058\_031  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Holzstr. 2, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

In Hinblick auf die Kernpotentialgebiete stellen sich zudem wesentliche Fragen, wie diese Gebiete identifiziert wurden und wann die Gebiete tatsächlich nutzbar sind bzw. wie rechtlich unanfechtbar die Gebietsausweisung erfolgte bzw. erfolgen wird.

In diesem Kontext möchten wir im Übrigen darauf hinweisen, dass der Eindruck gewonnen werden kann, dass einzelne Behörden und Dienste teilweise dazu übergehen, die Kriterien aus der LANUV-Studie als „feste Vorgabe“ zu übernehmen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei dieser Studie jedoch nur um eine vorbereitende Studie, die selbst keine Regelungswirkung entfaltet. Dies sollte gegenüber allen Beteiligten klar zum Ausdruck gebracht werden. Sofern einzelne Sachverhalte (z.B. Beeinträchtigung von Freileitungen, seismologische Stationen etc.) nur projektspezifisch bewertet werden können, sollte dies auch weiterhin so erfolgen und es darf nicht zu Situationen kommen, bei denen grundsätzlich geeignete Flächenpotentiale aufgrund dieses Missverständnisses tatsächlich nicht nutzbar gemacht werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Dem Inhalt wird zugestimmt. Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Für die Regionalpläne können kleinräumigere Analysen durchgeführt und detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

Bergisch-Rheinischer Wasserverband	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bergisch-Rheinischer Wasserverband
<b>StN-ID:</b>	1013035_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Düsseldorfer Straße 2, 42781 Haan
Inhalt	Abwägung
von den Änderungen des LEP NRW (Ausbau Erneuerbare Energien) sind die Belange des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes nicht betroffen.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## Bezirksregierung Arnsberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg  
**StN-ID:** 1013316\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung > 3 - Erläuterung - 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete  
**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

### Inhalt

#### Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

- Erläuterungen um LANUV-Potenzialsstudie Wind ergänzen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

#### **Begründung**

Die Flächenanalyse des LANUV sollte in den Erläuterungen explizit erwähnt werden.  
Die Erläuterungen werden angepasst.

#### **Änderungsvorschlag**

Redaktionelle Anpassung der Erläuterungen.

1013316\_002, Bezirksregierung Arnsberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg  
**StN-ID:** 1013316\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

- Verfahrensrechtliche Regelung nicht Inhalt des LEP, hier nur materiell-rechtliche Regelungen (Erwähnung in Präambel / Erläuterungen)
- Grundsatz mit Überarbeitung der Regionalpläne obsolet
- Kongruenz zwischen Grundsatz und Ziel 10.2-13 Absatz1 herstellen (??Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.?)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ist gemäß § 3 WindBG an konkrete Umsetzungsfristen gebunden. Um eine schnellstmögliche Umsetzung des WindBG zu realisieren, erscheint es sinnvoll, die konkreten Flächenziele, wie sie in der LEP-Änderung festgelegt werden, mit einer konkreten zeitlichen Perspektive zu verbinden. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst auch ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen sich in der Regel an den genannten Zeitrahmen halten.

Die hier genannte zeitliche Vorgabe für die Regionalplanverfahren ist in Grundsatz 10.2-5 geregelt und wird in Ziel 10.2-13 lediglich referenziert. Zur Klarstellung des Regelungsgehalts und des lediglich verweisenden Charakters wird die Zielformulierung um einen expliziten Verweis auf den Grundsatz 10.2-5 ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Zielformulierung in 10.2-13 um einen expliziten Verweis auf den Grundsatz 10.2-5.

1013316_004, Bezirksregierung Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013316_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung des Ziels um Kalamitätsflächen und Anpassung des Ziels 7.3-1 LEP NRW</li> </ul> <p>Begründung: Lenken der Windenergienutzung innerhalb von festgelegten Waldbereichen auf Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen ergibt sich nur aus Erläuterungen; Kalamitätsflächen beinhalten auch ehemalige Laub- und Mischwaldbestände</p> <p>Hinweis: Die Nutzung von Kalamitätsflächen in Laubwäldern ist somit nicht (mehr) zulässig</p> <p>Allerdings: Ziel 7.3-1 des rechtskräftigen LEP enthält Ausnahmetatbestände für die Waldinanspruchnahme und differenziert dabei nicht nach Waldarten. Bei Erfüllen aller Ausnahmetatbestände könnten also nach Ziel 7.3-1 auch Laub- und Mischwaldflächen in Anspruch genommen werden. Das widerspricht aber eindeutig der Intention von Ziel 10.2-6 des Änderungsentwurfs à Anpassung des Ziels 7.3-1</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.</p> <p>Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013316\_005, Bezirksregierung Arnsberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg

**StN-ID:** 1013316\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

Inhalt

Zu **10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen** zu Begründung "Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein- Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären."

- Kalamitätsflächen inkl. Laub- und Mischwaldkalamitätsflächen werden erst hier in den Erläuterungen aufgeführt → Klarstellung im Ziel (s.o.).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Im Rahmen der LEP Änderung ist der Zustand des Waldes nicht relevant. Der Anregung, Kalamitätsflächen in das Ziel aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Zum einen ist der Begriff „Kalamität“ nicht gesichert und nicht abgegrenzt und Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz NRW unterscheiden nicht zwischen Kalamität und Wald. In den Erläuterungen wird deutlich, dass die auf den Kalamitätsflächen durch Naturverjüngungen und Wiederaufforstungen ihren planerischen Schutzstatus erst nach 20 Jahren hineinwachsen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg  
**StN-ID:** 1013316\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

Inhalt

Zu **10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen** zu Begründung "Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören."

- Ggf. Zielkonflikt im Zulassungsverfahren im weiteren zeitlichen Verlauf nach Rechtskraft des R-Plans, wenn sich anstelle des erwarteten Nadelwalds Laub- oder Mischwald in diesem Bereich entwickelt
- Klarstellung: Entspricht die Aussage „Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend“ der Unterteilung von Waldtypen in den ATKIS-Daten?

Begründung: Die Bundeswaldinventur definiert Mischwald bereits ab 10 % Laubholz in ansonsten nadelholzdominierten Beständen (bzw. umgekehrt). Aus dem Lebensraumtypenkatalog NRW des LANUV lässt sich eine ähnliche Abstufung ableiten.

Für die Abgrenzung der WEB im Regionalplan wurden (analog zur LANUV-Flächenanalyse) ATKIS-Daten verwendet und Laub- und Mischwald gemäß ATKIS ausgeschlossen. Die Klarstellung ist erforderlich, um die Inanspruchnahme von z. B. Wald mit 40 % Laubholz und 60 % Nadelholz zu begründen, da es sich dabei gemäß Bundeswaldinventur-Definition um Mischwald handeln würde.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Definition von Nadelwald wird im Ziel 10.2-6 klargestellt.

Es werden Daten der Landvermessung genutzt und diese unterteilen nur in Nadel- und Laubwald. Somit ergeben sich die Fragen der Einwenderin nicht mehr.

**Änderungsvorschlag**

Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für die Identifikation von Nadelwaldflächen sind zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis) zur Landbedeckung heranzuziehen, die zwischen in Nadel- und Laubwald unterscheiden. Zur Prüfung der Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereichen auf Nadelwaldflächen wird auf § 13 LPIG i V. m. § 9 ROG und somit auf die Beteiligung der unteren Forstbehörde verwiesen.

1013316\_007, Bezirksregierung Arnsberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg  
**StN-ID:** 1013316\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

- Die Inanspruchnahme von BSN für die Festlegung von WEB wird mit Blick auf die Umsetzung des Ziels 7.2-1 LEP NRW „landesweiter Biotopverbund“ und die Biodiversitätsstrategie des Landes NRW abgelehnt.

In der Planungsregion Arnsberg ist die Erreichung des Flächenbeitragswertes voraussichtlich ohne Inanspruchnahme entsprechender BSN zu erreichen.

Begründung: § 35 LNatSchG NRW regelt, dass in NRW ein Netz räumlich funktional verbundener Biotope darzustellen und festzusetzen ist, das 15 % der Landesfläche umfasst. Ebenso ist dies Bestandteil der NRW-Biodiversitätsstrategie.

Im Regionalplan werden zur Erreichung dieser Vorgaben insbesondere die im Fachbeitrag des LANUV NRW dargestellten Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Stufe I), d.h. Flächen, die unter landesweiten und regionalen Gesichtspunkten repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten sind und Bereiche mit einer besonderen Schutzwürdigkeit aufweisen, als BSN festgelegt. Besondere Bedeutung kommt dem Regionalplan an dieser Stelle als Landschaftsrahmenplan zu.

- Sollte die vorgesehene Zielsetzung beibehalten werden, wäre eine Ausnahmereglung in Ziel 7.2-2 LEP NRW zu formulieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Es handelt sich um eine Konkretisierung des Ziels 7.2-2. Somit ist die Formulierung einer Ausnahmereglung nicht notwendig.

**Änderungsvorschlag**



1013316\_008, Bezirksregierung Arnsberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg

**StN-ID:** 1013316\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen > 15 - Erläuterung Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

- Widerspruch zwischen Regelungsmöglichkeit eines Grundsatzes der RO und Erläuterungen ? Anpassung der Erläuterungen: Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen *sollen geprüft* und in der Regionalplanung *berücksichtigt werden*.
- Ergänzung/Klarstellung erforderlich: „Bereits genutzte Standorte und bestehende Planungen können begründet...“ (bestehende Planungen = Regionalplanung & *Bauleitplanung*)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es besteht kein Widerspruch zwischen der Formulierung des Grundsatzes und der Erläuterung. Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach eigenen Kriterien zwingend erforderlich.

Die gewünschte Klarstellung erscheint angesichts der eindeutigen Formulierung des Grundsatzes nicht erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1013316\_009, Bezirksregierung Arnsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg

**StN-ID:** 1013316\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche > 17 - Erläuterung Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

#### Inhalt

##### Zu **10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

- Angleichung des Monitoringzeitraums für WEB an die Änderung des ROG (§ 7 Abs. 8 ROG n.F. (10 Jahresturnus))
  - Adressat der Regelung benennen
  - landesweites Monitoring des LANUV im Aufbau, damit kann Zubau der WEA ermittelt werden
  - Zeitraum der Umsetzung der WEB mit konkreten WEA wird u.a. aufgrund der Genehmigungsverfahren, Netzanschlussplanung, Anlagenbeschaffung längeren Zeitraum in Anspruch nehmen
  - Typengenehmigung für WEA i.d.R 20-25 Jahre
  - Erläuterung hat keinen regelnden Charakter, daher Klarstellung im Ziel
  - Verfahrensregelung keine materiell-rechtliche Regelung (nicht RVO)
- Umgang mit erteilten immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen nach Wegfall von WEB (bei Evaluation) ? Stichwort ?Bestandsschutz? klärungsbedürftig, da nicht beliebig ?neue? WEB festgelegt werden können und sich die Anlagen gegenseitig beeinflussen

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Der Adressat der Regelung wird in den Erläuterungen genannt. Das Monitoring des LANUV umfasst den Zubau von Windenergieanlagen.

Bereits aufgestellte Windenergieanlagen bleiben erhalten und fallen unter den Bestandsschutz.

##### **Änderungsvorschlag**

1013316_010, Bezirksregierung Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013316_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen > 19 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
Zu <b>10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellung sofern Beibehaltung: 15%-Deckelung im Grundsatz aufnehmen</li> </ul>	<b>Begründung</b> Der Grundsatz 10.2-11 zielt zwar in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze ab, dies aber ausdrücklich als Anforderung an die Abwägung in dem Sinne, dass eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus unberührt bleiben soll. Insofern erscheint eine generelle Betonung kommunaler Belange im Grundsatz bei der Nennung einer quantitativen Obergrenze in den Erläuterungen sinnvoll.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013316_011, Bezirksregierung Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013316_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klarstellung erforderlich, wer Adressat der Regelung sein soll</li> <li>• Moderne WEA mit i.d.R. 250 m Gesamthöhe sind raumbedeutsam und dürften kaum das Kriterium einer untergeordneten Nutzung erfüllen, hier wäre eher der Aspekt der Zuordnung der WEB zu GIB zu betrachten</li> <li>• Planungsregion Arnsberg hat u.a. aufgrund der Topographie nur eingeschränkte Möglichkeiten geeignete GIB festzulegen</li> <li>• Innerhalb der GE/GI-Gebiete sollte auf das Potenzial von Kleinwindanlagen etc. abgestellt werden</li> </ul>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Kommunen sind für die Bauleitplanung zuständig und sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlagen geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.</p> <p>Die Verortung von Windenergiebereichen in der Nähe von Gewerbe- und Industriebereichen obliegt der Regionalplanung und würde von der Landesplanung begrüßt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg  
**StN-ID:** 1013316\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

- Steuerungsinstrument wird begrüßt, aber Klärungsbedarf hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung des Instrumentariums (Ergänzung der Erläuterungen und Erlass)
  - Verhältnis LEP-E zu BauGB (hier: Privilegierung von WEA oder Ausschlusswirkung durch Konzentrationszonenplanung / FNP)
  - §12 ROG enthält Kann-Regelung, keine Soll-Regelung wie jetzt im LEP geplant, ab wann greift die Zurückstellung?
  - Definition ?Planentwürfe?
- Widerspruch zu Grundsatz 10.2-5 Satz 2 (s.o.)
- Ergänzung des Ziels um Karte der Kernpotenzialflächen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Inhalt der Stellungnahme in Bezug auf "Verhältnis LEP-E zu BauGB" ist zu allgemein. Ein konkreter Belang abzuwägender Belang ist nicht erkennbar.

Im Zuge einer zügigen Flächenausweisung werden im Kontext des Ziels 10.2-13 bereits Plankonzepte vor dem formellen Aufstellungsbeschluss herangezogen.

In der Zielformulierung wird klargestellt, dass die zeitliche Vorgabe an 10.2-13 nicht neu geregelt wird, sondern lediglich auf Grundsatz 10.2-5 verweist.

Die genannte Karte der Kernpotenzialflächen muss nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung auch aktualisiert werden. Daher ist diese auf der Seite der Landesplanungsbehörde zu finden.

**Änderungsvorschlag**

In der Zielformulierung wird klargestellt, dass die zeitliche Vorgabe an 10.2-13 nicht neu geregelt wird, sondern lediglich auf Grundsatz 10.2-5 verweist.

1013316_013, Bezirksregierung Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013316_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ergänzung des Ziels 10.2-14 um Standortkriterien für den Ausbau der FFPV, um die Steuerungsmöglichkeit der Regionalplanung beizubehalten und Flächenkonkurrenzen zu vermindern.</li> </ul> <p>Begründung: Die Kriterien des Grundsatzes 10.2-17 können durch Abwägung überwunden werden, sodass der Außenbereich (mit Ausnahme von Waldbereichen und BSN) grundsätzlich geöffnet ist. Damit wird der Druck einer multifunktionalen Nutzung von insbesondere bereits (baulich) genutzten Flächen deutlich verringert.</p> <p>Die Steuerungsnotwendigkeit raumbedeutsamer Nutzungen zur Konfliktbewältigung mit weiteren Raumansprüchen besteht weiterhin (Bsp. Rohstoffsicherung).</p> <p>Nutzungskonflikte ergeben sich mit der Landwirtschaft, aber auch durch potenzielle Siedlungsentwicklungen (Anwendung des Ziels 2-3 und 2-4 LEP NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Entsprechend der bundesgesetzlichen Zielsetzung des EEG und den Flächenvorgaben für WEA sollte eine Flächen- oder Leistungsvorgabe für den Ausbau der FFPV in dem Ziel festgelegt werden. Eine Umsetzung würde durch die Festlegung von Solarenergiebereichen erfolgen.</li> <li>Doppelnutzung von WEB (außerhalb der Waldbereiche) und Solarenergie aufnehmen</li> </ul>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Anders als bei den Windenergiegebieten ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune dem Steuerungsanspruch gerecht zu werden, Raumansprüche zu berücksichtigen und Konflikte zu bewältigen.</p> <p>Der hier angesprochene Hinweis zur Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Solarenergie findet sich bereits in Grundsatz 10.2-17 wieder.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013316_015, Bezirksregierung Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013316_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
Zu <b>10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definition Schutz- und Nutzfunktion erforderlich</li> <li>• Klarstellung, dass auch privilegierte Anlagen raumbedeutsam sein können</li> </ul>	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine zusätzliche Definition der Schutz- und Nutzfunktionen über die aktuellen Erläuterungen hinaus ist nicht nötig. Diese sollte u.a. auch über den jeweiligen Regionalplan erfolgen.
	Der Bundesgesetzgeber hat sich dafür entschieden eine Privilegierung für Solarenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auszusprechen. Die Landesregierung hat nicht vor zusätzliche Einschränkungen für vom Bund privilegierte Anlagen einzuführen und bezieht sich damit nur auf Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013316\_016, Bezirksregierung Arnsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg

**StN-ID:** 1013316\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie > 27 - Erläuterung - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

#### Inhalt

##### Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

- Hochwertige Ackerböden gem. Erläuterungen: Ackerböden mit Bodenwertzahl > 55 betrifft nahezu vollständig den Kreis Soest
- Agri-PV ist derzeit für die Kulturen in der Planungsregion Arnsberg kaum sinnvoll umsetzbar

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Stellungnahme bzw. die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden, die naturgemäß ungleichmäßig verteilt sind, und in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten.

##### Änderungsvorschlag



1013316_017, Bezirksregierung Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013316_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
<b><i>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</i></b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Im R-Plan-Entwurf MK-OE-SI und im Teilplan SO/HSK sind keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt, da die strukturellen Voraussetzungen nicht vorliegen. Der Grundsatz findet hier keine Anwendung.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen liegt in der Verantwortung der Regionalplanung. Neben landwirtschaftlichen Kernräumen sind gemäß Grundsatz 10.2-16 auch vergleichbare Flächen zu berücksichtigen. 10.2-16 wurde dahingehend ergänzt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>
	Ergänzung der Festlegung 10.2-16 um die Formulierung "und vergleichbare Flächen".

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg  
**StN-ID:** 1013316\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum**

- „Steuerung“ nur noch über Grundsatz, aber durch großzügige Öffnung der Flächenkulisse Steuerung kaum mehr möglich à Beibehaltung von Standortkriterien im Ziel 10.2-5 (s.o.)
- Mindestens Beschränkung der Flächenkulisse auf übergeordnete Straßen (Bundes und Landesstraßen)
- Betrachtung der beabsichtigten Kulisse mit Blick auf geplante dritte Änderung des LEP NRW (Eckpunkte u.a. Flexibilisierung der Siedlungsraumfestlegungen, etc.)
- Erhöhte Anforderungen an Kommunen zur Erstellung von Solarkonzepten bzw. Kriterien für Bauleitplanung

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Aspekten der 3. LEP-Änderung kann in diesem Verfahren nicht vorgegriffen werden.

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Arnsberg  
**StN-ID:** 1013316\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum**

- ?Steuerung? nur noch über Grundsatz, aber durch großzügige Öffnung der Flächenkulisse Steuerung kaum mehr möglich à Beibehaltung von Standortkriterien im Ziel 10.2-5 (s.o.)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.

Eine Steuerung erfolgt über die regionalplanerische und bauleitplanerische Berücksichtigung der Grundsätze und Beachtung der Ziele. Landwirtschaftliche Kernräume können dazu beitragen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle

landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen. Auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (sofern nicht privilegiert) ist eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune kann insofern weiter steuern.

**Änderungsvorschlag**

1013316_020, Bezirksregierung Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013316_020
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsatz als Ziel festlegen und Ausnahme für untergeordnete arrondierende Nutzung formulieren</li> </ul> <p>Begründung: Siedlungsraum sollte von FFPV freigehalten werden, nur ausnahmsweise sollte eine Inanspruchnahme als untergeordnete, arrondierende Nutzung (= nicht raumbedeutsam) erfolgen</p> <p>Ziel muss sein, eine multifunktionale Nutzung der Flächen zu erreichen, um eine weitere Ausweisung von „neuen“ Siedlungsflächen zu vermeiden mindestens zu vermindern (s. Eckpunkte zur 3. Änderung des LEP NRW)</p> <p>Nicht mehr benötigte Bauflächen, die heutigen Anforderungen an Wohnen oder Gewerbe nicht mehr entsprechen sind nach LEP in Freiraum zurückzuführen.</p> <p>Das Argument einer temporären Nutzung durch FFPV zieht angesichts der Herstellergarantien von bis zu 40 Jahren nicht.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen unterscheidet sich deutlich von Windenergieanlagen, da diese eben großflächig und nicht punktuell stattfindet. Somit unterscheidet sich auch die Errichtung der Anlagen innerhalb des Siedlungsraumes. Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen diese Anlagen auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf Ziel 6.3-1 des LEP NRW verwiesen, welches für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen festlegt, dass ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013316_021, Bezirksregierung Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013316_021
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum > 33 - Erläuterung Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
Zu <b>10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b> zur Begründung "Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein."	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.
<i>Regelungsbedarf als Ziel der RO</i>	<b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
<i>Siedlungsraum und Freiflächen-PV stehen eigentlich im Widerspruch à u.a. Konflikt zu Siedlungserweiterung auf Grundlage der Ausnahmetatbestände Ziel 2-3 bzw. Ziel 2-4 LEP NRW</i>	Es wird an dieser Stelle kein Konflikt zu Ziel 2-3 bzw. 2-4 gesehen. Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013316_022, Bezirksregierung Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013316_022
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Seibertzstr. 2, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
Die beigefügte Anlage ?Synopsis LEP Änderung?, mit den Anregungen und Hinweisen der Bezirksregierung Arnsberg, ist wortgleich mit der Ihnen bereits mit der Stellungnahme des Regionalrates Arnsberg übersandten Anlage.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Der Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Bezirksregierung Detmold

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

### Inhalt

#### zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- Mit Blick auf die Akzeptanz der Energiewende ist der Bezirksregierung Detmold eine gerechte Verteilung des Flächenbeitragswertes aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf die einzelnen Planungsregionen wichtig. Die Bezirksregierung Detmold begrüßt vor diesem Hintergrund, dass in dem vorliegenden Entwurf des LEP auf die gerechte Verteilung der Teilflächenziele geachtet wurde.
- Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold sind die gewählte Methodik und die Kriterien zur Verteilung des landesweiten Flächenbeitragswertes auf die einzelnen Planungsregionen nachvollziehbar und transparent.
- Die Bezirksregierung Detmold weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die unterschiedlichen siedlungs- und freiraumstrukturellen Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen in der Region hin. Die Ergebnisse der Flächenanalyse Windenergie des LANUV zeigen, dass die Flächenpotenziale für die Windenergie nicht gleichmäßig auf die Region OWL verteilt sind. Nach der v.g. Potentialstudie des LANUV ist davon auszugehen, dass die größten Potentiale für die zukünftige Flächenausweisung und der damit verbundene weitere Ausbau der Windenergie überwiegend in den Kreisen Paderborn und Höxter, sowie in Teilen des Kreises Lippe vorhanden sind und damit in jenen Kreisen, die bereits heute schon in einem großen Maße zum Ausbau der Windenergie beitragen.
- Zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels ist eine gemeinsame Kraftanstrengung der gesamten Region notwendig. Nur auf Grundlage eines dialogorientierten und transparenten Verfahrens, welches neben Städten, Gemeinden und den Kreisen alle wesentlichen Akteure sowie die Öffentlichkeit einbezieht, wird die Region dieses Ziel erreichen können. Dazu ist ein möglichst konsensuales und nachvollziehbares Vorgehen notwendig, welches zum Ziel hat in der gesamten Region eine breite Akzeptanz für die im Regionalplan festgelegte Flächenkulisse für die Windenergie zu erreichen.
- Es wird angeregt, in den Erläuterungen den Begriff ?Rotor-außerhalb-Flächen? zu definieren.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine explizitere Definition von Rotor-Out Flächen erscheint nicht erforderlich. Sie ergibt sich im Umkehrschluss zur Definition von Rotor-innerhalb-Flächen nach § 2, Ziffer 2 WindBG.

#### Änderungsvorschlag



1013595\_002, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung > 3 - Erläuterung - 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Es wird angeregt, eine gleichlautende Überschrift für die Erläuterungen und das Ziel zu verwenden.

zur Begründung 10.2-2 "Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben."

Grundsätzlich wird die angedachte Flexibilisierung zwischen den Planungsregionen begrüßt. Ob sich hierfür das Instrument eines Zielabweichungsverfahrens empfiehlt, sollte mit Blick auf eine rechtssichere Umsetzung noch einmal überprüft werden.  
? In den Erläuterungen sollte darüber hinaus darauf hingewiesen werden, dass die Umverteilung nur konsensual und im Einvernehmen zwischen den betroffenen Planungsregionen erfolgt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**  
Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**  
Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

Eine Änderung des Zielabweichungsverfahrens zur Flexibilisierung erscheint nicht erforderlich. Die Umsetzung erfordert, dass die Grundsätze der Planung, d.h. die Umsetzung des Flächenbeitragswerts, gewahrt bleiben. Daher muss in einem Antrag auf Zielabweichung notwendigerweise dargelegt werden, wie die Flächenziele trotz Abweichung eingehalten werden können. Insofern wird von einer einvernehmlichen Umsetzung ausgegangen.

**Änderungsvorschlag**  
Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

1013595\_003, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass im Rahmen der Erläuterungen zum Ziel klargestellt wird, dass alle im Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche (ohne Höhenbeschränkung) auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden können. Die Anrechnung der regionalplanerisch festgelegten Flächen auf den Flächenbeitragswert sollte sich folglich unabhängig von möglichen, auf Genehmigungsebene hinzukommenden Höhenbeschränkungen aus fachrechtlichen Erfordernissen, ergeben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt, wirken sich nicht auf die Anrechenbarkeit des regionalen Windenergiebereichs auf den Flächenbeitragswert aus (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

1013595\_004, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Der Sachliche Teilplan Wind/Erneuerbare Energien wird von der Planungsregion OWL mit hoher Priorität bearbeitet. Entsprechende Beschlüsse hat der Regionalrat in seinen Sitzungen im März und im Juni 2023 gefasst. Der Bezirksregierung Detmold ist es wichtig, dass trotz der notwendigen und angestrebten Schnelligkeit bei der Umsetzung eine Mitnahme der Region durch einen transparenten Dialog- und Beteiligungsprozess gewährleistet wird. Innerhalb dieses Spannungsfeldes wird angestrebt alle Beschleunigungsmöglichkeiten für das Verfahren zu nutzen. Ziel ist es, eine gute Balance aus Schnelligkeit, Akzeptanz und Rechtssicherheit bei der Planung zu erreichen.

? Die Bezirksregierung Detmold weist daraufhin, dass es innerhalb des Verfahrens Komponenten gibt, welche nicht steuerbar sind und Einfluss auf die entsprechende Zeitplanung des Verfahrens haben können. Dies betrifft etwa die Anzahl der auszuwertenden Stellungnahmen sowie ein mögliches zweites Beteiligungsverfahren. Ein Abschluss des Verfahrens in 2025 wird angestrebt, kann jedoch aufgrund der zuvor dargelegten, nicht steuerbaren Komponenten und der notwendigen Beteiligungsschritte nicht von Beginn an verbindlich zugesichert werden.

? Mit Blick auf die rechtlichen Konsequenzen für eine rechtssichere Planung regt die Bezirksregierung Detmold an, den Grundsatz zu streichen. An Stelle der Vorgaben in einem Grundsatz wird angeregt die Inhalte in das Vorwort oder die Präambel des LEP NRW zu übernehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

**Änderungsvorschlag**

1013595\_005, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Um die Rechtssicherheit bei der Anwendung und Auslegung des Ziels zu erhöhen, regt die Bezirksregierung Detmold an, das Verhältnis zum LEP-Ziel 7.3-1 in den Erläuterungen genauer auszuführen.

- Falls die Inanspruchnahme des Waldes durch die Windenergie auch für die kommunale Bauleitplanung gilt, regt die Bezirksregierung an, dies nicht nur in den Erläuterungen aufzunehmen, sondern auch im Ziel selbst festzulegen.
- Die Inanspruchnahme von Wald sollte - aus systematischen Gründen- auch in Wildnisgebieten ausgeschlossen werden. Dies dient zur Klarstellung. Auswirkungen auf die Potentialflächenkulisse werden sich hierdurch in der Regel nicht ergeben, da als Wildnisgebiete vorrangig alte Laubwälder ausgewiesen worden sind.
- Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass die Formulierung des Ziels an die Formulierung der Festlegungen für BSN angepasst wird: „Vorranggebiete für die Windenergienutzung können auch in regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche festgelegt werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, (Wildnisgebiete) sowie Natura 2000-Gebiete.“

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.

Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

Die Wildnisentwicklungsgebiete werden in das Ziel mit aufgenommen.

1013595\_006, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold

**StN-ID:** 1013595\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Regelung, dass Flächen, welche ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 wiederaufgeforstet wurden, nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen, sollte anhand einer forstrechtlichen Grundlage in den Erläuterungen begründet werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das Bundeswaldgesetz und das Landesforstgesetz NRW unterscheidet den Wald nicht in Nadel- und Laubwald. Daher ist eine forstrechtliche Herleitung nicht möglich. Die Herleitung erfolgt nach der ökologischen Wertigkeit. Diese ist in der Regel erst 20 Jahre nach der Naturverjüngung oder Wiederaufforstung der entsprechenden Kalamitätsfläche. Die Anpassung der Erläuterung ist nicht notwendig.

**Änderungsvorschlag**

1013595_007, Bezirksregierung Detmold	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Detmold
<b>StN-ID:</b>	1013595_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
zu <b>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Festlegung in Form eines Grundsatzes wird von der Bezirksregierung Detmold begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013595\_008, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Das Ziel öffnet einen Teil der Bereiche für den Schutz der Natur für die Nutzung durch die Windenergie. Mit dieser Öffnung kann der Eindruck entstehen, dass die im Regionalplan festgelegten Bereiche für den Schutz der Natur einen unterschiedlichen Qualitäts- und Schutzstatus aufweisen. Insofern berücksichtigt die Festlegung nicht die Herleitung und Gesamtkonzeption der Bereiche für den Schutz der Natur. Nur weil ein Teil der Bereiche für den Schutz der Natur noch nicht fachgesetzlich geschützt ist, sind diese mit Blick auf den angestrebten landesweiten Biotopverbund nicht weniger wertvoll. Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan den Aspekt der Entwicklung der Flächen berücksichtigen muss.

- Durch die Verwendung des Begriffs „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur nur für die regionalplanerischen Festlegungen infrage kommt. Die Bereiche für den Schutz der Natur stehen im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung für die Windenergie nicht zur Verfügung. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dies in den Erläuterungen klar zu stellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Durch die Formulierung "Vorranggebiete für Windenergienutzung" wird ausdrücklich die Ebene der Regionalplanung adressiert. Gemeinden können mit ihrer Bauleitplanung keine Vorranggebiete ausweisen. Daher ist eine Klarstellung im Ziel nicht notwendig. In den Erläuterungen wird dieser Fakt spezifischer genannt.

**Änderungsvorschlag**

Eine klarstellende Formulierung in den Erläuterungen, sodass klar wird, dass dieses Ziel nicht die Bauleitplanung betrifft.

1013595\_009, Bezirksregierung Detmold

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold

**StN-ID:** 1013595\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur > 13 - Erläuterung - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

#### Inhalt

zur Begründung zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

- In den Erläuterungen wird der Begriff „Bereiche zum Schutz der Natur“ verwendet. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dies anzupassen und durch den Begriff „Bereiche für den Schutz der Natur“ zu ersetzen.

- Der in den Erläuterungen aufgeführte Passus, nach dem BSN-Flächen möglichst nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird, wird von der Bezirksregierung Detmold ausdrücklich begrüßt.

- Die Bezirksregierung Detmold regt eine Prüfung an, ob aus systematischen Gründen die Auflistung der Ausschlussgebiete um Naturwaldzellen (und Wildnisgebiete) ergänzt werden sollte.

- Die Bezirksregierung Detmold regt an, den ersten Halbsatz („Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3“) zu streichen. Diese Anregung ist systematischbegründet. Bei den Festlegungen zur Windenergie im Wald wird auch nicht auf das bestehende Waldziel 7.3-1 bzw. die Ausnahmeregelung verwiesen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist die Ausnahmeregelung des Ziels 7.2-3 rechtlich kritisch zu sehen. Die Ziele 7.2-2 und 7.2-3 beziehen sich zudem nicht primär auf BSN, sondern auf GSN.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung zu redaktionellen Änderung von BSN wird gefolgt.

Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen werden nicht mit aufgenommen, weil diese in ausgewiesenen Waldbereichen vorkommen. Dort ist die Ausnahme genannt. BSN können auch außerhalb von Wald festgelegt werden.

Der Halbsatz zum Ziel 7.2-2 und 7.2-3 wird nicht gestrichen. So wird deutlich, dass es sich um eine Konkretisierung der entsprechenden Ziele handelt und sich diese nicht entgegenstehen.

##### **Änderungsvorschlag**

Bereiche für den Schutz der Natur werden redaktionell angepasst.



1013595_010, Bezirksregierung Detmold	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Detmold
<b>StN-ID:</b>	1013595_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen Die Festlegung in Form eines Grundsatzes wird von der Bezirksregierung Detmold begrüßt.  Es wird angeregt, in den Erläuterungen den Begriff "geeignet" zu definieren bzw. Kriterien zu benennen, anhand derer die Geeignetheit geprüft werden kann.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Kriterien können dabei sein:  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen, auf denen leistungsstarke Anlagen neu errichtet werden können</li> <li>• Flächen, die aktuell bereits belegt sind (dort also Strom produziert wird)</li> <li>• Flächen, die repowering-fähig sind, also auch perspektivisch weiter für die Windenergie genutzt werden können.</li> </ul> <b>Änderungsvorschlag</b>

1013595\_011, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold

**StN-ID:** 1013595\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen > 15 - Erläuterung Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen sollen in die Regionalpläne übernommen werden, wenn sie „dauerhaft“ für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Die Bezirksregierung Detmold regt an, in den Erläuterungen den Begriff „dauerhaft“ zu konkretisieren bzw. Kriterien zu benennen, anhand derer eine „dauerhafte“ Verfügbarkeit beurteilt werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit über den Regionalplan hat.

Durch Ziel 10.2-10 ist ein Monitoring vorgesehen.

**Änderungsvorschlag**

1013595_012, Bezirksregierung Detmold	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Detmold
<b>StN-ID:</b>	1013595_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
zu <b>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Bezirksregierung Detmold begrüßt es, dass mit dem Ziel ein Monitoring der Windenergiebereiche im LEP festgelegt werden soll. Eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien und der Nutzbarkeit der festgelegten Flächen für die Windenergie stellt eine wichtige Grundlage für das Gelingen und den weiteren Fortschritt der Energiewende dar.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013595_013, Bezirksregierung Detmold	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Detmold
<b>StN-ID:</b>	1013595_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche > 17 - Erläuterung Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
zur Begründung zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass das Monitoring nicht, wie in den Erläuterungen ausgeführt, von der Landesplanungsbehörde, sondern vom Träger der Regionalplanung durchzuführen ist. In diesem Zusammenhang sollte das Monitoring des Regionalrates durch eine Berichtspflicht an die Landesplanungsbehörde ergänzt werden.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Das Monitoring muss nach einheitlichen Kriterien landesweit erfolgen. Die Rechte der Träger der Regionalplanung bleiben unberührt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013595_014, Bezirksregierung Detmold	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Detmold
<b>StN-ID:</b>	1013595_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
zu <b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Bezirksregierung begrüßt ausdrücklich, dass die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick genommen werden sollen. Hierzu gehört, dass die bisherigen kommunalen Planungen zum Ausbau der Windenergie im Sinne von Grundsatz 10.2-9 anerkannt werden.	<b>Begründung</b> Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Ziele und Grundsätze des LEP sind für den Grundsatz 10.2-11 bindend. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013595\_015, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold

**StN-ID:** 1013595\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen > 19 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Die Bezirksregierung Detmold spricht sich dafür aus, eine konkrete Obergrenze für die Flächenfestlegung je Gemeinde in den Grundsatz des LEP aufzunehmen. Es wird daher angeregt, die im Rahmen der Flächenanalyse Windenergie des LANUV verwendete Obergrenze für das Flächenpotenzial von maximal 15 Prozent der Gemeindefläche direkt in den Text des Grundsatzes aufzunehmen.  
? Darüber hinaus hält die Bezirksregierung Detmold es für sinnvoll, im Titel des Grundsatzes nicht von einer Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiegebieten zu sprechen, sondern sich vielmehr auf eine Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beziehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune festzulegen. Daher wird davon abgesehen, die Obergrenze direkt in den Text des Grundsatzes aufzunehmen.

Sinn des Grundsatzes ist es, maximal 15 Prozent der Fläche in einer Kommune durch die Ausweisung von Windenergiebereichen für die Windenergie nutzbar zu machen. Daher wird keine Notwendigkeit gesehen anstelle von Inanspruchnahme von Berücksichtigung zu sprechen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1013595\_016, Bezirksregierung Detmold

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

#### Inhalt

##### zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt es, dass die Windenergienutzung in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) lediglich als arrondierende und ergänzende Nutzung vorgesehen ist.

- Die im Regionalplan festgelegten GIB stellen wichtige Entwicklungsflächen für die Wirtschaft und insbesondere emittierende Betriebe dar und sollten daher vorrangig für diese Nutzung gesichert werden. Im aktuellen Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans OWL hat sich gezeigt, dass die Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen rar und nicht beliebig vermehrbar sind. Windenergieanlagen im GIB sollten daher die gewerbliche und industrielle Nutzung lediglich unterstützen und ergänzen. Das Ziel sollte daher sicherstellen, dass es lediglich bei einer arrondierenden und untergeordneten Nutzung der Windenergie bleibt, welche einen konkreten Bezug zum Betrieb bzw. dem Gebiet aufweisen.
- Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass in den Erläuterungen zum Ziel Kriterien angegeben werden, welche eine Beurteilung durch die jeweilige Kommune ermöglichen.
- Im Zieltext und in den Erläuterungen werden unterschiedliche Begrifflichkeiten verwendet. Es ist unklar, ob auf die regionalplanerisch festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) oder die bauleitplanerischen Gewerbe- und Industriegebiete nach der BauNVO Bezug genommen wird. Es wird eine Klarstellung und eine einheitliche Verwendung von Begrifflichkeiten in dem Zieltext und in den Erläuterungen angeregt.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Mit welchen Kriterien die Kommunen die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann.

Die Prüfung soll in den Gewerbe- und Industriegebieten nach BauNVO stattfinden. Durch eine möglichst effiziente Flächennutzung der Gebiete sollen weitere Ausweisungen von Bereichen für Gewerbe- und Industrie (GIB) vermieden werden. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### Änderungsvorschlag

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt ausdrücklich, dass durch das Ziel eine Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum über fest verankerte Plansicherungsinstrumente ermöglicht werden soll. Das damit verbundene Instrument der Rückstellung stellt für die Region OWL eine wichtige Möglichkeit dar, um dem ungesteuerten Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum mit Blick auf den dringend notwendigen Ausbau der Windenergie verantwortungsvoll begegnen zu können. Mit Blick auf die rechtssichere Anwendung, begrüßt die Bezirksregierung Detmold die zeitnahe Ergänzung durch einen Erlass.

- Der Bezirksregierung Detmold ist es wichtig, dass das entsprechende Rückstellungsinstrument, auch vor dem Hintergrund möglicher Schadenersatzforderungen der Betreiber, rechtssicher ausgestaltet wird.  
- Die Bezirksregierung Detmold regt an die Jahresangabe „2025“, analog zu den Anregungen zum Grundsatz 10.2-5, aus dem Ziel zu streichen. An Stelle der Vorgaben in einem Grundsatz sollten die Inhalte in das Vorwort oder die Präambel des LEP NRW übernommen werden. Bedenken werden von der Bezirksregierung Detmold mit Blick auf die möglichen Rechtswirkungen einer solchen Zielsetzung für den Fall erhoben, dass trotz aller Anstrengungen das Regionalplanverfahren nicht bis zu dem im Grundsatz bzw. Ziel genannten Zeitpunkt abgeschlossen werden kann. Mit Blick auf eine rechtssichere Ausgestaltung des LEP und insbes. des Zieles ist zudem zu berücksichtigen, dass zeitliche Vorgaben für den Träger der Regionalplanung einerseits in einem Grundsatz und andererseits in einem Ziel festgelegt werden.

- Es ist vorgesehen, dass außerhalb der Kernpotenzialflächen der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel widerspricht, soweit dieses nicht anderweitig gewährt ist. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass die Begrifflichkeit der „anderweitigen Wahrung“ im LEP bzw. im angekündigten Erlass genauer definiert und erläutert wird.

- Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass im Rahmen des angekündigten Erlasses definiert wird, ab wann die Steuerung im Übergangszeitraum bspw. auf Grundlage der Kernpotenzialflächen anzuwenden ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

In der Zielformulierung wird klargestellt, dass die zeitliche Vorgabe an 10.2-13 nicht neu geregelt wird, sondern lediglich auf Grundsatz 10.2-5 verweist.

Das Prinzip der anderweitigen Wahrung ist in den Erläuterungen abschließend erklärt, da auf das gemeindliche Einvernehmen hingewiesen wird. Die Anwendung erfolgt wie im Ziel formuliert nach den Voraussetzungen des § 36 LPIG NRW i. V. m. § 12 ROG.

**Änderungsvorschlag**

In der Zielformulierung wird klargestellt, dass die zeitliche Vorgabe an 10.2-13 nicht neu geregelt wird, sondern lediglich auf Grundsatz 10.2-5 verweist.



1013595\_018, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold

**StN-ID:** 1013595\_018

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum > 23 - Erläuterung 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Im Zieltext und den Erläuterungen werden die Begriffe „Konzept“ und „(Plan-)Entwurf“ mehrfach verwendet. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass in den Erläuterungen die beiden Begriffe definiert und voneinander abgegrenzt werden. Mit Blick auf eine rechtssichere Anwendung regt die Bezirksregierung Detmold zudem an, dass in den Erläuterungen Anforderungen an die „Konzepte“ beschrieben werden.

- Es wird angeregt in den Erläuterungen die folgenden Begriffe zu definieren und ggf. voneinander abzugrenzen: Kernpotenzialflächen, Beschleunigungsflächen, No-Regret-Flächen und Go-to-Gebiete

- Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold wäre zu klären, ob in die „Kernpotentialflächen“ BSN-Flächen einbezogen sind und dies ggf. zu bewerten.

- Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass das Verhältnis des landesplanerischen Ziels mit den wirksamen kommunalen Konzentrationszonen in den Erläuterungen oder im entsprechenden Erlass konkret erläutert wird. Dies betrifft insbesondere den Zusammenhang zwischen der mit den wirksamen kommunalen Konzentrationszonen verbundenen Ausschlusswirkung im restlichen Gemeindegebiet und den Kernpotenzialflächen.

- Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass die Wirkung des kommunalen Einvernehmens im Zusammenhang mit der Steuerung im Übergangszeitraum im LEP bzw. im angekündigten Erlass genauer erläutert wird. Es sollte erläutert werden, inwieweit das Instrument der Rückstellung bei einem erteilten oder nicht erteilten gemeindlichen Einvernehmen angewendet werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die für die Anwendung des Ziels (in Aufstellung) notwendigen Begriffe sind dort, in der Begründung und in dem Erlass zum Ziel definiert.

Für die Anwendung des Ziels (in Aufstellung) kommt es auf die Frage von BSN-Flächen nicht an.

Die Bestimmungen des Ziels vermögen den Ausweis kommunaler Konzentrationszonen grundsätzlich nicht zu überschreiben. Einzelheiten auch zur Frage des Einvernehmens sind in dem Erlass zum Ziel geregelt.

**Änderungsvorschlag**

1013595\_019, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die Bezirksregierung Detmold begrüßt es grundsätzlich, die Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie zu erweitern. Durch die im LEP-Entwurf vorgesehene Regelung entfällt eine Steuerung auf landesplanerischer Ebene jedoch überwiegend. Um Konflikte mit der Siedlungsentwicklung und weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, zu beschränken, ist eine weitere Steuerung auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung unerlässlich. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen sollte nur möglich sein, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass ausreichende Flächen im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen nicht zur Verfügung stehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Dadurch, dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune Konflikte mit der Siedlungsentwicklung und weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, zu beschränken.

**Änderungsvorschlag**

1013595\_020, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold

**StN-ID:** 1013595\_020

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

In Bezug auf Floating-Photovoltaikanlagen weist die Bezirksregierung Detmold darauf hin, dass hinsichtlich der Auswirkungen derartiger Anlagen auf Oberflächengewässer mit ihrer Flora und Fauna bislang kaum Erfahrungswerte vorliegen. Um ein besseres Verständnis über die Auswirkungen von Floating-PV-Anlagen zu erlangen erscheint es daher sinnvoll, den Betrieb durch wissenschaftliche Untersuchungen zu begleiten. Für aussagekräftige Ergebnisse und grundlegende Erkenntnisse empfiehlt es sich, einheitliche Untersuchungsparameter/-designs für die Vorhaben auf Landesebene und ggfs. bundesländerübergreifend festzulegen.

? Die Festlegungen beziehen sich auf die Regional- und Bauleitplanung und damit nicht auf nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solaranlagen. Auch bei den privilegierten Anlagen sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Bezirksregierung Detmold regt an zu prüfen, ob zur Normklarheit in den Erläuterungen darauf hingewiesen wird, dass auch bei privilegierten Anlagen die Inanspruchnahme von Waldbereichen und BSN in der Regel ausgeschlossen ist, bzw. sich dies nach den Festlegungen und Ausnahmeregelungen für Waldbereiche und BSN richtet.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Planung von Floating-PV obliegt der Kommune. Weiter fachgesetzliche Regelungen, wie das WHG, sind dabei zu beachten. Gewässer zur Trinkwassergewinnung sind ausgenommen.

Der Bundesgesetzgeber hat sich dafür entschieden eine Privilegierung für Solarenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auszusprechen. Die Landesregierung hat nicht vor zusätzliche Einschränkungen für vom Bund privilegierte Anlagen einzuführen und bezieht sich damit nur auf Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen.

**Änderungsvorschlag**

1013595\_021, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold

**StN-ID:** 1013595\_021

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Die Bezirksregierung Detmold hält es grundsätzlich für sinnvoll die landwirtschaftliche Nutzung von hochwertigen Ackerboden zu sichern. Es wird daher begrüßt, dass auf diesen Flächen nur eine Nutzung durch Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll und die Nutzung durch klassische, bodennah aufgeständerte Freiflächen-Solarenergieanlagen somit ausgeschlossen wird.

? Den ertragsstarken Böden kommt gerade mit Blick auf den Klimawandel und die erforderliche Klimaanpassung eine herausragende Bedeutung zu (Wasserrückhaltung und Speicherung, Ertragssicherheit auch bei Dürreperioden). Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob das Ziel auch auf privilegierte Anlagen erweitert werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Auch Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Privilegierte Anlagen werden von der Festlegung nicht erfasst. Diese Entscheidung wurde in Abwägung mit den Klimaschutzzielen NRW / dem § 2 EEG getroffen.

**Änderungsvorschlag**

1013595\_022, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold

**StN-ID:** 1013595\_022

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie > 27 - Erläuterung - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Die Bezirksregierung Detmold hält es grundsätzlich für sinnvoll, dass durch das Ziel die landwirtschaftliche Nutzung von hochwertigen Ackerböden gesichert werden soll. Sie begrüßt es, dass auf diesen Flächen nur eine Nutzung durch Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll und die Nutzung durch klassische, bodennah aufgeständerte raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen somit ausgeschlossen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013595\_023, Bezirksregierung Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold

**StN-ID:** 1013595\_023

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Der Grundsatz wird von der Bezirksregierung Detmold begrüßt. Die Festlegung der Kernräume basiert im Regierungsbezirk Detmold auf dem Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer. Dabei werden neben der Bodengüte auch weitere Parameter wie z.B. die Schlaggröße berücksichtigt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_024  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum**

Die im Grundsatz aufgeführte bevorzugte Flächenkulisse zielt unter anderem auf alle dem Verkehr gewidmeten öffentlichen Straßen ab und stellt damit eine erhebliche Ausweitung der Flächenkulisse dar, die den Nutzungsdruck und die Nutzungskonkurrenz zu anderen Freiraumbelangen insbesondere mit Blick auf die Landwirtschaft verstärken wird. In diesem Zusammenhang spricht sich die Bezirksregierung Detmold dafür aus, die Flächenkulisse auf klassifizierte Straßen zu beschränken.

- Darüber hinaus wird vonseiten der Bezirksregierung Detmold angeregt, die Methodik zur Ermittlung der Entfernungsangaben in den Erläuterungen genauer zu definieren.
- Die Potentialflächenkulissen für den Ausbau der Windenergie und der Freiflächen-Solarenergieanlagen unterscheiden sich maßgeblich. Die Potentiale zum Ausbau der Windenergie konzentrieren sich aufgrund naturräumlicher und siedlungsstruktureller Rahmenbedingungen auf einzelne wenige Teilräume. Im Regierungsbezirk Detmold beispielsweise auf die Kreise Paderborn, Höxter und in Teile des Kreises Lippe. Das Potential für Freiflächen-Solarenergieanlagen ist deutlich größer und gleichmäßiger auf den Raum bzw. die Kommunen verteilt. Aus Sicht der Bezirksregierung Detmold besteht gerade für die Kommunen, die nicht oder wenige Potentiale für den Ausbau der Windenergie aufweisen, die besondere Verantwortung und Notwendigkeit, einen Ausbau der Solarenergie anzustreben und neben Solarenergieanlagen auf und an Gebäuden auch Flächen für Freiflächen-Solaranlagen auszuweisen. Die Bezirksregierung Detmold regt an, dass hierauf im Grundsatz Bezug genommen wird.
- Sowohl auf Bundes- als auch Landesebene bestehen Ausbauziele für die Solarenergie, zum Teil auch konkret für Freiflächen-Solaranlagen. Die Bezirksregierung Detmold regt an, auf diese Richtwerte in den Erläuterungen hinzuweisen und diese ggf. mit einer Konkretisierung für die einzelnen Planungsregionen zu versehen. Dieser Wert könnte damit als Orientierung für die regionale und kommunale Planung dienen.
- Die Bezirksregierung Detmold regt an, in den Erläuterungen eine Definition für den Begriff ?landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete? vorzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.

Bzgl. der Methodik zur Ermittlung der Entfernungsangaben wird ein Satz in den Erläuterungen ergänzt, dass die Abstände vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen sind.

Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit, selbst auf naturräumliche und siedlungsstrukturelle

Rahmenbedingungen einzugehen - und dafür zu sorgen, dass ein angemessener Ausbau im Gemeindegebiet erfolgt.

Auf die Ausbauziele auf Bundes- als auch auf Landesebene wird in der Begründung zur aktuellen Änderung des Landesentwicklungsplans verwiesen. Auf die Möglichkeit des Ausbaus von Dachflächen oder Parkplätzen wird in Grundsatz 10.2-18 Bezug genommen.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die Ausweisung von Flächenpotenzialen und / oder Ausbauzielen würde weitere Änderungen und Untersuchungen in den Planungsregionen NRW nach sich ziehen. Dies würde den Zeitraum für den Ausbau der Erneuerbaren Energien verlängern. Da für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, auch noch Bauleitplanung betrieben werden muss, würde sich der Ausbau noch weiter in die Länge ziehen.

Es würde sich daher dafür entschieden, unter Beachtung der Nutz- und Schutzfunktionen und mit dem Ausschluss von Wald und Bereichen zum Schutz der Natur, eine bevorzugte Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen zu definieren. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit eben dieser bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Die Kriterien zur Abgrenzung von benachteiligten Gebieten werden von dem Europäische Parlament und dem Rat in einer EU - Verordnung vorgegeben. Eine weitere Definition auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist nicht notwendig.

#### **Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_025  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Die inhaltliche Vorgabe, dass die Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum eine arrondierende untergeordnete Nutzung darstellen soll, wird von der Bezirksregierung Detmold ausdrücklich geteilt. Mit Blick auf die in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorgesehenen Raumnutzungen regt die Bezirksregierung Detmold eine stärkere Verbindlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit in Form eines Ziels an. Das Ziel kann so zu einer stärkeren Sicherung von Flächen für Siedlungsnutzungen beitragen, welche nicht beliebig vermehrbar und von herausragender Bedeutung für die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Kommunen sind. Eine solche Festlegung leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.  
? Die Bezirksregierung Detmold spricht sich dafür aus, dass in den Erläuterungen stärker auf die vorhandenen Potenziale auf baulichen Anlagen verwiesen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Detmold  
**StN-ID:** 1013595\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

**Hinweise zum Umweltbericht:**

Themenfeld Bodenschutz:

Im vorliegenden LEP-Entwurf wird von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Funktionen des Bodens im Bereich der Fundamente ausgegangen. Davon ist für die Dauer des Betriebs zweifellos auszugehen.

§ 1 BBodSchG sieht vor, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Damit muss aus bodenschutzrechtlicher Sicht rechtssicher geklärt werden, ob eine zukünftige Wiederherstellung der Funktionen des Bodens im LEP berücksichtigt werden muss. Eine solche Wiederherstellung der Funktionen des Bodens wäre nach einer Aufgabe eines Windenergie-Standortes mit einer Entfernung der Fundamente (z.B. bei Verwendung geeigneter Fertigfundamente) denkbar. Die Funktionen des Bodens als Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze sowie der Filterfunktion und des Retentionsvermögens wären dann nach Rückbau der Fundamente wiederherstellbar.

Auf der Ebene der Landesplanung kann eine anlagenspezifische Vorgabe zur Bauweise des Fundamentes zwar nicht erfolgen. Jedoch kann in der Planung darauf hingewiesen werden, dass die Wiederherstellung des Bodens eine rechtliche Anforderung des nachhaltigen Bodenschutzes ist und bei den späteren Anlagenplanungen und im Zulassungsverfahren Berücksichtigung findet. Ein entsprechender Hinweis auf Planungsebene wäre in dem Fall aus Sicht des Bodenschutzes und aus Gründen der vorausschauenden Planung für Betreibende von Anlagen sinnvoll.

Im weiteren LEP-Entwurf in Tab. 13 Prüfbogen zu Ziel 10.2-6 und zu Grundsatz 10.2.-7 (s. S. 58), Tab. 15 Prüfbogen zu Ziel 10.2.-8 und Tab. 19 Prüfbogen zu Ziel 10.2-12 und unter der „Nr. 4 Boden“ wäre dann unter Berücksichtigung der o.a. Anmerkung eine entsprechende Änderung erforderlich.

Themenfeld Wasserwirtschaft:

In Tabelle 6 des Umweltberichts zur beabsichtigten LEP-Änderung werden Ausschlusskriterien für die Festlegung von Windenergiebereichen aufgeführt. Für fließende Gewässer 1. Ordnung wird dort ein Abstand von 50 m zu den Windenergiebereichen festgelegt. Dieses Kriterium stimmt nicht mit den in NRW fachlich angestrebten Entwicklungskorridoren für Fließgewässer überein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen des LEP oder des Umweltberichtes erfolgt nicht.

Die Hinweise zum Bodenschutz sind zutreffend, allerdings sind zum Verständnis des Umweltberichtes und der Umweltprüfung sowie im LEP-Entwurf selbst keine Änderungen oder Ergänzung zum Bodenschutz erforderlich, da hier auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen notwendige Wiederherstellungsmaßnahmen konkreter getroffen werden können.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Abstände entstammen der Flächenanalyse Windenergie und werden im LEP selbst nicht festgelegt. Die Flächenanalyse des LANUV ist eine Grundlage für die Ermittlung der Flächenanteile der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die gemäß Ziel 10.2-2 in den sechs Planungsregionen des Landes NRW konkret festzulegen sind. Es obliegt den Regionalplanungsbehörden, bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche von einzelnen Kriterien der Flächenanalyse Windenergie abzuweichen. Die Stellungnahme spricht auch nur Gewässer 1. Ordnung an, so dass sich auch bei einer modifizierten Kriteriensetzung bzw. der Wahl anderer Abstandswerte keine wesentlichen Verschiebungen bei der Zuweisung von Flächenkontingenten ergeben würden.

**Änderungsvorschlag**

Oberirdische Gewässer sind entsprechend des § 27 WHG so zu bewirtschaften, dass ein guter ökologischer und guter chemischer Zustand erhalten und erreicht wird. Im Fall eines künstlich oder erheblich veränderten Gewässers ist das gute ökologische Potential zu erhalten oder zu erreichen. Zur Zielerreichung dieser Vorgaben ist es geboten, Gewässerentwicklungskorridore mit entsprechenden Flächen für renaturierende Gewässerausbaumaßnahmen entlang der Gewässer freizuhalten. Dies gilt nicht nur für die Gewässer 1. Ordnung, sondern auch für Gewässer 2. und sonstiger Ordnung. Ein ausreichender Abstand der Windenergiebereiche ist daher für alle Fließgewässer vorzusehen.

Für die Quantifizierung des Abstands der Windenergiebereiche zum Gewässer sollte zudem der typkonforme Entwicklungskorridor des jeweiligen Gewässers hergeleitet werden (MULNV Blaue Richtlinie - Anhang 1, 2010 sowie LANUV Arbeitsblatt 55, 2022). Für die Lippe als Gewässer 1. Ordnung ergibt sich demnach ein benötigter Entwicklungskorridor zur typkonformen Gewässerentwicklung von bis zu 300 m (Typ 15: Sand- und Lehmgeprägte Tieflandflüsse). Dieser ist damit dreimal so groß, wie der im Umweltbericht anvisierte beidseitige Abstand von 50 m zum Fließgewässer. Gleiches gilt für die Ems 1. bzw. 2. Ordnung (Typ 11: organisch geprägter Bach bzw. weitergehend Typ 15: Sand- und Lehmgeprägter Tieflandfluss). Für größere Fließgewässer ergeben sich ungleich größere Abstände. So ist für die Weser 1. Ordnung ein Entwicklungskorridor von 500 m freizuhalten. Die Festlegung der Gewässerentwicklungskorridore ist fachlich begründet, geeignet, erforderlich und angemessen zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG). Im Rahmen der beabsichtigten Änderung des LEP ist eine Entscheidung erforderlich, ob von den fachlichen Standards zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie notwendig abgewichen werden muss.

## Bezirksregierung Münster

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

### Inhalt

für die Beteiligung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalens danke ich. Die Bezirksregierung Münster unterstützt das Bestreben der Landesregierung, die räumlichen Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.  
Die Energiewende liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen.  
Das Münsterland möchte auch weiterhin eine Vorreiterrolle bei der planerischen Steuerung der Wind- und Solarenergienutzung einnehmen. Das vorrangige Ziel ist aus diesem Grund zum einen, das Erreichen des Teilflächenziels zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für die Planungsregion schnellstmöglich zu erklären, um von dem neuen Rechtssystem zu profitieren und den Kommunen mehr Steuerungskompetenz innerhalb des Kriteriengerüsts des Regionalplans beim zukünftigen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen. Zum anderen halten wir eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit für die Anlage von Freiflächen-PV-Anlagen im landwirtschaftlich geprägten Münsterland auf Ebene der Landes- und Regionalplanung für ebenso unerlässlich, um den Nutzungsdruck und die Flächenkonkurrenz im Freiraum nicht weiter (ungesteuert) zu erhöhen.  
Umso wichtiger ist es, dass auch künftig die Planungen rechtssicher umgesetzt, aufeinander abgestimmt und die Grundlagen für die langfristige Sicherung einer umweltverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energieversorgung schnell geschaffen werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

#### **Änderungsvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1013564_002, Bezirksregierung Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Münster
<b>StN-ID:</b>	1013564_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
<p>LEP-Änderungsentwurf - Textliche Festlegungen</p> <p>Die vorgesehenen Änderungen des LEP NRW in Kapitel 10 werden grundsätzlich begrüßt. An dem in den Änderungen und in ihrer Begründung mehrfach zum Ausdruck kommenden überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien besteht kein Zweifel.</p> <p>Ebenso hat der Bundesgesetzgeber allerdings den Netzausbau als ein überragendes öffentliches Interesse deklariert, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 1 NABEG und § 1 Abs. 2 EnLAG. Damit wird deutlich, dass nicht nur die Anlagen zur Energieerzeugung selbst, sondern auch die Infrastrukturen zum Transport der erzeugten Energie zum Gelingen der Energiewende beitragen. Der Entwurf zur LEP-Änderung lässt das Themenfeld des Infrastrukturausbaus für die erneuerbaren Energien bislang außer Betracht. Es wird angeregt, weitere Festlegungen und Erläuterungen im Sinne der nachfolgenden Ausführungen in den LEP NRW aufzunehmen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Die Belange des Netzausbaus sind nicht Gegenstand der gegenwärtigen Änderungen. Gleichwohl werden einige die Rechtslage klarstellende Aspekte in die Erläuterung zu 10.2-02 aufgenommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Ergänzung der Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 mit Klarstellungen zum Netzausbau.</p>

1013564\_003, Bezirksregierung Münster

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

#### Inhalt

Das Münsterland ist bekanntermaßen von fast allen bereits realisierten und noch geplanten Netzausbaumaßnahmen der Netzentwicklungspläne Strom, Gas und demnächst auch Wasserstoff tangiert, welche die Nordseeregion mit dem Ruhrgebiet und Südwestdeutschland verbinden. Die Korridorplanungen dieser Vorhaben treffen in nicht wenigen Fällen auf Windenergiebereiche, weshalb eine Klarstellung zur Vereinbarkeit beider Nutzungen erforderlich ist. Die LEP-Festlegungen sollten nicht dazu führen, dass in den Bereichen für die Nutzung der Wind- und Solarenergie keine Leitungsvorhaben nach Kapitel 8.2 des LEP NRW mehr stattfinden können. Hier sind die jeweils geplanten Maßnahmen aufeinander abzustimmen, wobei die überregional bedeutsamen Vorhaben insbesondere zum Stromübertragungsnetzausbau bei einer raumordnerischen Trassenbestimmung Priorität haben sollten. Konkret sollte auch zukünftig der Neubau einer Höchstspannungsfreileitung in einem Windenergievorranggebiet mit entsprechendem Schutzabstand der Windenergieanlagen möglich sein, ebenso wie im Erdreich verlegte Strom-, Gas- und Wasserstoffleitungen. Planungsrechtlich ist eindeutig sicherzustellen, dass eine Doppelnutzung rechtssicher verwirklicht werden kann (Vereinbarkeit mit der Vorrangwirkung, vollständige Anrechenbarkeit der Windenergiebereiche auf den Flächenbeitragswert; vgl. Anmerkungen in beigefügter Synopse).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Um die Belange des Netzausbaus besser zu berücksichtigen, wird eine Klarstellung in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 aufgenommen. Bei konkreten Konflikten wird eine Einzelfallprüfung erforderlich sein.

##### **Änderungsvorschlag**

1013564\_004, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass das BVerwG in mehreren Entscheidungen zum wiederholten Male festgestellt hat, dass es sich bei Ziel 7.3-1 LEP NRW zur Walderhaltung und Waldinanspruchnahme entgegen der gewählten Bezeichnung nicht um eine verbindliche zielförmige Festlegung handelt, die im Wege der Abwägung nicht überwunden werden kann, da der maßgebliche materielle Gehalt der Planaussage entgegen der Bezeichnung kein Ziel im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG darstellt (vgl. BVerwG, Urteile v. 31.03.2023 - 4 A 10.21 und 4 A 11.21 sowie Urteile v. 10.11.2022 - 4 A 15.20 und 4 A 16.20, nach Zweifeln und noch offen gelassen im Urteil v. 12.11.2020 - 4 A 13.18 - unter Bezug auf OVG Münster, Urteile v. 22.09.2015 - 10 D 82/13.NE -, 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE - und 17.01.2019 - 2 D 63/17.NE). Aufgrund dieser inzwischen als gefestigt anzusehenden, für mich in Planfeststellungsverfahren bindenden ständigen Rechtsprechung des BVerwG wie des OVG Münster rege ich eine entsprechende Überarbeitung von Ziel 7.3-1 LEP NRW an.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.

Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_005, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

Die angedachte Regelung in Ziel 10.2-13 begegnet nicht nur rechtlich erheblichen Bedenken, sondern führt bereits jetzt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit laufenden bzw. geplanten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die derzeit im Regierungsbezirk Münster angefragt und beantragt werden, liegen fast ausnahmslos außerhalb der Windenergiebereiche, die im Planentwurf des Regionalplans Münsterland enthalten sind. Eine bislang nicht erforderliche zusätzliche Einbindung der Regionalplanungsbehörden - und anschließende Abstimmung mit den Kommunen - würde die laufenden Genehmigungsverfahren zeitlich erheblich verschleppen und einen fristgerechten Verfahrensabschluss verhindern. Es ist zu befürchten, dass die angedachte Regelung die Genehmigungsverfahren verzögern und die Entscheidungen insgesamt rechtsunsicher machen wird.

Detaillierte Anregungen, Bedenken und Hinweise zu den einzelnen textlichen Festlegungen des LEP-Entwurfes sind der beigefügten Synopse zu entnehmen. Weiterhin haben die im Rahmen des Scopings vorgetragene Anregungen weiterhin Bestand.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine verzögernde Wirkung ist nicht erkennbar. Die im Rahmen der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit vorgebrachten Belange einer parallelen Nutzung von Windenergie und Freiflächen-PV sind an anderer Stelle abgewogen.

**Änderungsvorschlag**



1013564\_006, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

Flächenanalyse des LANUV  
Aus hiesiger Sicht sind bei der Aufstellung des LEP-Änderungsentwurfes die Bauschutzbereiche der Flughäfen, die Hindernisfreiflächen der Flugplätze einschließlich An- und Abflugflächen, Platzrundenverläufe sowie weitere Belange der Luftfahrt bislang nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden.  
Detaillierte Anmerkungen und Hinweise zu der LANUV-Flächenanalyse sind dem als Anlage beigefügten Dokument zu entnehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE und den obersten Flugsicherungsbehörden Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

Umweltbericht  
 Ein weiterer wesentlicher Teil des Verfahrens zur 2. Änderung des LEP NRW ist die Umweltprüfung inklusive des Umweltberichts.  
 Zu Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung wurde im Dezember 2022 ein Scoping durchgeführt. Da der Umweltbericht gemäß Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (Richtlinie 2001/42/EG) unter anderem darstellen soll, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, sollte das Scoping und dessen Ergebnisse Eingang in den Umweltbericht finden.  
 Zwar ist die „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“ offiziell nicht Gegenstand des Verfahrens, allerdings ist diese direkt mit den konkreten Festlegungen des Ziels 10.2-13 verknüpft. Deshalb sind auch die Kernpotenzialflächen selbst anhand eines schutzgutbezogenen Prüfbogens auf ihre Umweltauswirkungen hin zu überprüfen. Da ein Teil der Kernpotenzialflächen, die als Rotor-Out-Flächen festgelegt sind, innerhalb eines 375 m Radius (300 m + 75 m Rotorabstand) von FFH- und/oder Vogelschutzgebieten liegt, ist für diese Bereiche zusätzlich bereits auf Ebene der Landesplanung eine FFH-Vorprüfung nach der VV-Habitatschutz i. V. m. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) erforderlich.  
 Grundsätzlich ist anzumerken, dass die rechtliche Wirkung von Zielen und Grundsätzen im Umweltbericht oft verkannt wird. Die Abgrenzung, dass Ziele zu beachten und Grundsätze lediglich zu berücksichtigen, diese also der Abwägung zugänglich sind, wird oft nicht getroffen. In der Argumentation der Umweltauswirkungen, die durch die Festlegungen des LEP-Entwurfes entstehen können, wird den Grundsätzen häufig fälschlicherweise eine bindende (endabgewogene) Wirkung zugesprochen, die Umweltauswirkungen gänzlich verhindert. Dabei wird verkannt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen für den Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegt und sich dieses Interesse in der Abwägung mit einem raumordnerischen Grundsatz in der Regel durchsetzen wird. Der Umweltbericht ist daraufhin insgesamt zu überarbeiten.  
 Ebenso missverständlich ist die Argumentation mit der Flächenanalyse Wind des LANUV zu den Umweltauswirkungen der einzelnen Festlegungen. Der Umweltbericht erkennt nicht, dass die Flächenanalyse ein rein statistisches Werkzeug zur Ermittlung der regionalen Flächenbeitragswerte darstellt. Stattdessen wird irrtümlicherweise davon ausgegangen, dass die Anwendung von Ausschlusskriterien in der Flächenanalyse

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen und Anregungen werden weitgehend nicht geteilt.

Die beteiligte Stelle hat ihrer Stellungnahme als Anlage eine ergänzende kommentierte Fassung des Umweltberichtes beigefügt, welche die Aussagen der Stellungnahme teilweise an einigen Textstellen konkretisiert bzw. belegt, teilweise aber auch redaktionelle Hinweise enthält, die nach näherer Würdigung nicht zu Änderungen der Festlegungen des LEP oder des Umweltberichtes führen. Insbesondere führen diese Stellungnahme und die Anlage nicht zu einer grundsätzlichen neuen oder geänderten Einschätzung möglicher Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter der Umweltprüfung. Aus technischen Gründen konnte die Anlage nicht synoptisch aufgearbeitet werden. Soweit sich aus der Anlage einzelne, die Stellungnahme ergänzende Aspekte ergeben, wird darauf in dieser Erwiderung mit darauf eingegangen.

Der Umweltbericht wurde nach Durchführung des Scoping-Verfahrens und Auswertung der im Scoping eingegangenen Stellungnahmen erstellt. Die Stellungnahmen und Hinweise aus der Beteiligung zum Scoping-Verfahren wurden geprüft und - soweit möglich - bei der Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Plans berücksichtigt. Die methodische Durchführung der Umweltprüfung ist im Umweltbericht dokumentiert. Eine weitergehende Dokumentation des Scoping-Prozesses ist im Umweltbericht nicht vorgesehen.

Der Umweltbericht hat eine Prüfung der Zielfestlegung 10.2-13 vorgenommen. Einzelne Windenergiebereiche und insoweit auch die in im Ziel 10.2-13 adressierten Gebiete, die in der Übergangszeit bis Inkrafttreten des LEP zu nutzen sind, werden im LEP selbst nicht näher festgelegt und sind insoweit auch nicht Gegenstand einer detaillierten Prüfung auf Ebene des Landesentwicklungsplans. Sie sind aber bei Festlegung konkreter Bereiche auf Ebene der Regionalplanung vertiefend zu prüfen.

dazu führt, dass diese Bereiche auf Ebene der Regionalplanung von Windenergiebereichen und -anlagen freigehalten werden. Auch daraufhin ist der Umweltbericht zu überarbeiten. Die genauen, zu überarbeitenden Textstellen können dem beigefügten kommentierten Umweltbericht entnommen werden.

Der Argumentation, dass im Umweltbericht nicht ausreichend zwischen der Wirkung von Zielen und Grundsätzen differenziert wird, wird nicht gefolgt. Innerhalb der Umweltprüfung konnte zunächst nur sinnvoll aufgezeigt werden, von welchen Auswirkungen bei Berücksichtigung des Grundsatzes ausgegangen wird. Die Wirkungen des § 2 EEG kommen insbesondere bei Festlegung und Abwägung konkreter Flächen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zum Tragen. In diesen Fällen erfolgt dann eine der Planungsebene entsprechende konkretere Umweltprüfung.

Der Umweltbericht musste bei seiner Beschreibung und Bewertung möglicher voraussichtlicher Umweltauswirkungen vorrangig in Erwägung ziehen, dass sich die Regionalplanungsbehörden bei Festlegung konkreter Windenergiebereiche die Kriterien der Flächenanalyse zu eigen machen. Soweit fachrechtlich möglich und planerisch sinnvoll, können die Regionalplanungsbehörden bei der Festlegung räumlich-konkreter Windenergiebereiche von den dort genannten Kriterien abweichen. Dort, wo einzelne Kriterien ggf. zu weiteren Beeinträchtigungen von Umweltgütern führen können, muss dies dann in den konkreten Umweltprüfungen auf Ebene der Regionalplanung näher beschrieben und bewertet werden. Schon aus systematischen Gründen kann die Umweltprüfung zum LEP nicht die eigenständigen konkreteren Planungen in den jeweiligen Regionalplänen antizipieren.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013564\_008, Bezirksregierung Münster

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

### Inhalt

#### Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Bezirksregierung Münster unterstützt das Bestreben der Landesregierung, die räumlichen Voraussetzung für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen. Die Energiewende liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen. Umso wichtiger ist es, dass die Planungen rechtssicher umgesetzt, aufeinander abgestimmt und die Grundlagen für die langfristige Sicherung einer umweltverträglichen, sicheren und kostengünstigen Energieversorgung schnell geschaffen werden.

Zur Umsetzung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Länder verbindlich festgelegten Flächenziele für die Windenergie an Land (Flächenbeitragswerte) hat die Landesregierung die Option gewählt, die Ausweisung durch die regionalen Planungsträger sicherzustellen. Damit wird den regionalen Planungsbehörden eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der Ziele des WindBG zugeschrieben. Die Regionalplanungsbehörde und der Regionalrat Münster haben deswegen bereits unmittelbar nach Bekanntwerden der Vorgaben des Bundesgesetzgebers die Planung für die Umsetzung des regionalen Teilflächenziels aufgenommen. Aufbauend auf den Erfolgen der letzten Jahrzehnte und den auf regionaler und kommunaler Ebene vorhandenen Planungen wurden die erforderlichen Festlegungen in das aktuelle Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland eingearbeitet. Nach jetzigem Stand kann das für das Plangebiet Münsterland in Ziel 10.2-2 vorgesehene Teilflächenziel von 12.670 ha erreicht werden.

Bezüglich der Zielformulierung werden folgende Punkte angemerkt:

Satz 1 nimmt Bezug zur Verpflichtung aus § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG und enthält keinen eigenen Regelungsgehalt. Er sollte in die Erläuterungen verschoben oder mit dem nachfolgenden Satz verknüpft werden:

„Zum Erreichen des nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) für das Land Nordrhein-Westfalen festgelegten Flächenbeitragswertes sind in den Regionalplänen Bereiche für die Nutzung der Windenergie (Windenergiebereiche) als Vorranggebiete festzulegen. Dabei sind in den nach § 2 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen bestimmten regionalen Plangebiet Windenergiebereiche in mindestens

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dabei scheint der Bezug der Festlegung zum WindBG offenkundig, sodass eine Anpassung der Begrifflichkeiten nicht notwendig ist. Zudem ergibt sich die Definition von Rotor-außerhalb Flächen aus dem Umkehrschluss zur Definition von Rotor-innerhalb Flächen in §2 Ziffer 2 des WindBG.

#### Änderungsvorschlag

folgendem Umfang festzulegen (regionale Teilflächenziele):

- Plangebiet der Bezirksregierung Arnsberg: X ha
- Plangebiet der Bezirksregierung Detmold: X ha
- Plangebiet der Bezirksregierung Düsseldorf: X ha
- Plangebiet der Bezirksregierung Köln: X ha
- Plangebiet der Bezirksregierung Münster: X ha
- Plangebiet des Regionalverbandes Ruhr: X ha“

Satz 2 sollten die Begrifflichkeiten des WindBG aufgegriffen und herausgestellt werden, dass es sich um die Festlegung von „regionalen Teilflächenzielen“ handelt.

Zur besseren Verständlichkeit wird angeregt, eine Definition von Rotor-out-Flächen in Satz 3 aufzunehmen:

„Es ist festzulegen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche dieser Vorranggebiete liegen müssen (Rotor-außerhalb-Flächen).“

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung > 3 - Erläuterung - 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Inhaltlich wird bei den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 noch ein weiterer Präzisierungs- und Erläuterungsbedarf gesehen:

- Es wird angeregt, die Überschrift („Vorranggebiete für die Windenergienutzung) - anzugleichen.
- Es wird angeregt, konkret auf § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG abzustellen und den Begriff „Flächenbeitragswert“ aufzugreifen.
- Es wird angeregt eine Erläuterung aufzunehmen, warum das Land die Option gewählt hat, die regionalen Teilflächenziele als Ziele der Raumordnung festzulegen.
- Es wird angeregt, einen eindeutigen Bezug zum LANUV-Fachbericht „Flächenanalyse Windenergie“ (Fachbericht 142) und den dort aufgezeigten Potenzialen herzustellen. Für eine bessere Verständlichkeit wäre bei den folgenden Bezugnahmen eine Angabe der genauen Fundstellen hilfreich.
- Es wird angeregt zu präzisieren, wo dies aufgezeigt wird.
- Es wird um Klarstellung gebeten, ob mit der Formulierung „wird...hinzuweisen sein“ eine zukünftige Festlegung oder die Festlegung in Ziel 10.2-12 LEP-Entwurf gemeint ist.
- Es wird begrüßt, dass auf eine gerechte Verteilung der Teilflächenziele geachtet wurde, um die regionsspezifischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

Bezogen auf die „Flächenanalyse Windenergie“ werden allerdings folgende Bedenken vorgetragen:

Der Umfang und die Umsetzbarkeit der ermittelten Flächenpotentiale von 12.670 ha für das Plangebiet Münsterland wird hinterfragt. Folgende in der Flächenanalyse des LANUV ermittelten Flächenpotentiale für die Windenergienutzung wurden einbezogen, ohne dass eine spätere Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung möglich ist:

o Das vom LANUV ermittelte Potential für das Münsterland beinhaltet auch Waldflächen in waldarmen Kommunen (60 Kommunen des MSL, ca. 2000 ha Potenzialflächen). Zumindest sind sowohl dem Kurzbericht vom 08.03.2023 als auch dem Abschlussbericht (Fachbericht 142) keine gegenteiligen Hinweise zu entnehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

- Die redaktionellen Hinweise werden umgesetzt.
- Die Bezüge zum WindBG erscheinen offensichtlich. Eine weitergehende Klarstellung ist daher nicht notwendig.
- Die Planbegründung enthält eine ausführliche Darlegung, warum die vorliegende Option zur Umsetzung des WindBG gewählt wurde.
- Ein direkter Bezug zur Flächenstudie des LANUV wird auch im Wortlaut übernommen. Weitergehende direkte Referenzen herzustellen, erscheint unnötig und entbehrlich, da der Zusammenhang offensichtlich ist.
- Die in der Karte der Flächenanalyse dargestellten Potenzialflächen stellen nur ein Zwischenergebnis der Flächenanalyse Windenergie NRW dar. Nach der Verschneidung der konkreten Flächendaten erfolgten zwei weitere rechnerische Korrekturschritte. Zur Berücksichtigung technischer Restriktionen aufgrund von Turbulenzen und Schräganströmungen im komplexen Gelände wurde im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse ein pauschaler, aber räumlich differenzierter (gemeindespezifischer) Abschlagfaktor angesetzt.
- Eine fehlende Berücksichtigung zwingend notwendiger Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten in der Flächenanalyse ist nicht erkennbar.
- Zur Abwägung der Belange der Luftfahrt, die durch die BR Münster vorgetragen wurden, wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Dez. 26 der BR Münster verwiesen.
- Das Zielabweichungsverfahren wird als geeignetes Instrument betrachtet. Konkrete Argumente dagegen fehlen an dieser Stelle.
- Die Herleitung der Teilflächenziele wird in der zusammenfassenden Erklärung nochmals präzisiert.
- Die Darstellung, dass die Flächenanalyse des LANUV nicht die Planung vor Ort ersetzt, ist in der Flächenanalyse selbst ausführlich erfolgt. Eine weitere Klarstellung ist redundant und entbehrlich.
- Die Definition von Rotor-außerhalb Flächen ergibt sich logisch aus dem Umkehrschluss zur Definition von Rotor-innerhalb Flächen im §2, Ziffer 2

Diese Potenzialermittlung steht in direktem Widerspruch zur Festlegung in Grundsatz 10.1-7 LEP-Entwurf.

- o Erforderliche Abstände zu FFH- und Vogelschutzgebieten wurden bei der Flächenanalyse nicht berücksichtigt.
- o Die Bauschutzbereiche der Flughäfen, die Hindernisfreiflächen der Flugplätze einschließlich An- und Abflugflächen, Platzrundenverläufe sowie weitere Belange der Luftfahrt wurden nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in der beigefügten fachlichen Stellungnahme von Dez. 26 der Bezirksregierung Münster verwiesen.
- o Im Stadtgebiet von Bocholt wurden ca. 1000 ha Potenzialflächen einbezogen, die nicht für die Windenergienutzung geeignet sind:

(es folgt eine Karte)

Schon allein aus diesem Grund ist das ermittelte Windenergiepotenzial für das Plangebiet Münster um rd. 1000 ha zu reduzieren. Nur bei Herausrechnung dieser 1000 ha beträgt der Anteil des Flächenziels am ermittelten Potenzial bereits mindestens 72 Prozent.

Um als fachliche Grundlage für eine endabgewogene Zielfestlegung dienen zu können, sollte die Flächenanalyse in den genannten Punkten überarbeitet und nachgebessert werden.

Weiterhin wird angeregt in den Erläuterungen eindeutig herauszustellen, dass die Flächenanalyse des LANUV nur der Ermittlung der Teilflächenziele für die Planungsregionen dient und nicht die Grundlage für die zeichnerischen Festlegungen der Windenergiebereiche darstellt. Die Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt ausschließlich durch die zuständigen Planungsträger und die regionalen Planungsbehörden auf Grundlage der jeweiligen Planungskonzepte und -kriterien. Es wird angeregt, die Berechnungsmethodik in den Erläuterungen zu präzisieren.

Es wird angemerkt, dass das Zielabweichungsverfahren kein geeignetes Instrument für eine Umverteilung der regionalen Teilflächenziele darstellt. Hierfür müssten die Mengenvorgaben in Ziel 10.2-2 angepasst werden.

Es wird angeregt, eine Erläuterung zu Satz 3 (Rotor-außerhalb-Flächen) in Anlehnung an die Grundlagen im WindBG aufzunehmen. Die Berechnung der für den Ausbau der Windenergie erforderlichen Flächenbedarfe und die Festlegung der Flächenbeitragswerte des WindBG ist unter der Annahme erfolgt, dass es sich um Rotor-außerhalb Flächen handelt, der Rotor also über die Flächengrenze hinausragen darf. Weiterhin sollte klargestellt werden, wie auf Ebene der Regionalplanung mit in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Rotor-innerhalb-Flächen umzugehen ist.

WindBG.

- Eine fachliche Überprüfung der LANUV-Flächenanalyse bzgl. der nördlichen Flächen in Bocholt hat stattgefunden. Dabei wurde ein Fehler in der Datengrundlage festgestellt und anschließend intern die Auswirkungen überprüft. Durch die veränderte Datengrundlage ergeben sich für den Bereich Bocholt weniger Potenzialflächen (Zwischenergebnis der LANUV-Studie nach der GIS-Analyse). Allerdings bleibt das Ergebnis der aus der Studie abgeleiteten Zielvorgaben der Windenergiebereiche für die Regionalplanung Münster unverändert, da sich das Teilflächenziel für die Planungsregion Münster nach der gewählten Methode an der Fläche der Planungsregion orientiert.

#### **Änderungsvorschlag**

Die redaktionellen Hinweise werden übernommen.

1013564_010, Bezirksregierung Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Münster
<b>StN-ID:</b>	1013564_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
Streichung des Grundsatz 10.2-3	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Streichung wird begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013564\_011, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Es wird angeregt, dem Festlegungsmuster des LEP zu folgen und statt einer Vereinbarkeits- eine Festlegungsregel zu treffen:

„Windenergiebereiche nach Ziel 10.2-2 sind ohne Höhenbeschränkungen festzulegen.“

Die Festlegung könnte auch in Ziel 10.2-2 als Satz 4 ergänzt werden.

zur Begründung zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Es sollte klargestellt werden, an wen das Ziel adressiert ist und wie auf Ebene der Regionalplanung mit Höhenbeschränkungen umzugehen ist, die in Flächennutzungsplänen bereits festgelegt sind.

Weiterhin sollte der Umgang mit Höhenbeschränkungen, die sich aus dem Fachrecht ergeben, geregelt werden.

Redaktionell wird angeregt, den Begriff „Windenergiebereiche“ fortlaufend zu verwenden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert: Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

1013564\_012, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Es wird angeregt, den Grundsatz zu streichen. Ein Grundsatz der Raumordnung ist erst ab Inkrafttreten des Raumordnungsplans zu berücksichtigen. Zu diesem Zeitpunkt ist die Änderung des LEP abgeschlossen und der Grundsatz liefere tatbestandlich ins Leere; der Grundsatz würde sich insofern „selbst überholen“.

Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde Münster sind aus eigenem Interesse motiviert und bestrebt, die für die Festlegung der Windenergiebereiche notwendige Regionalplanänderung schnellstmöglich abzuschließen. Eine Verfahrensregel ist hierfür nicht erforderlich und widerspricht der Festlegungssystematik des LEP. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass § 245e Abs. 4 BauGB neben dem Abschluss des Beteiligungsverfahrens auch die Annahme voraussetzt, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht.

Es wird angeregt, die parallele Durchführung der Planverfahren in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 aufzugreifen.

Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass es in den Regionalplanverfahren nicht um die „Festlegung der Flächenziele“, sondern um die „Festlegung der Windenergiebereiche“ geht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das parallele Vorgehen bedeutet, dass das LEP-Verfahren nicht abgeschlossen sein muss, bevor die Regionalplanung mit der Ausweisung von Windenergiebereichen beginnen kann. Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Gegen dieses Ziel bestehen Bedenken.

Die Inanspruchnahme von Waldbereichen ist bereits nach den geltenden Regelungen des LEP NRW (Ziel 7.3-1) für die Nutzung der Windenergie nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Fachlich angemessen ist eine Inanspruchnahme jedoch nur, wenn sich im Planvorgang zeigt, dass das im LEP festgelegte Teilflächenziel einer Planungsregion nicht erreicht, der Windenergienutzung also nicht substantiell Raum verschafft werden kann, ohne dass Waldbereiche in Anspruch genommen werden. In diesem Fall und erst dann macht es Sinn, in die Waldbereiche einzugreifen. Eine Abweichung von diesem Ziel ist insofern nicht erforderlich.

Im Münsterland kann das Teilflächenziel ohne die Inanspruchnahme von Nadelwaldbereichen erreicht werden. Eingriffe in den Wald hätten im ohnehin schon waldarmen Münsterland verheerende Folgen. Hierbei müssen die Funktionen der Nadelwälder insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel berücksichtigt werden. Es muss gewährleistet werden, dass die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auch von Nadelwäldern angemessen berücksichtigt werden, insbesondere wenn es sich um zusammenhängende, größere Waldbereiche (> 10 ha) handelt.

Sollte es dennoch bei dieser Zielfestlegung bleiben, wird angeregt, die Zielfestlegung in folgenden Punkten zu präzisieren:

In welchem Verhältnis steht Ziel 10.2-6 zu dem bestehenden Ziel 7.3-1?

Was gilt für die Inanspruchnahme von Laub- und Mischwald?

Wie verhält es sich mit den Potenzialen, welche die Flächenanalyse des LANUV für Laub- und Mischwald festgestellt hat? Die Flächenpotenziale sind nach hiesiger Auffassung um diese Flächen zu reduzieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.

Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

Auf die Frage, was für mit Laub- und Mischwald gilt, verweist die Landesplanungsbehörde auf das Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen mit folgendem Wortlaut: "Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete." Folglich darf der Laubwald nicht in Anspruch genommen werden.

Die Potenzialstudie des LANUV hat Laubwald nach ATKIS ausgeschlossen. Somit müssen keine Flächenpotenziale reduziert werden.

Die regionalen Planungsträger dürfen weitere Kriterien erarbeiten, die sie in ihre Konzeption für die Ausweisung von Windenergiebereichen aufnehmen. Darunter zählen auch Kriterien, die die Einwanderin formuliert hat.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_014, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Regionalplanungsbehörden sollen die Möglichkeit erhalten, Windenergiebereiche im Wald festzulegen. In diesem Fall müsste der regionalplanerisch festgelegte Waldbereich zurückgenommen werden, um dort einen Windenergiebereich festzulegen. Diese „ersetzende Planung“ auf Ebene der Regionalplanung ist technisch keine Inanspruchnahme, da eine Zielfestlegung für eine andere Zielfestlegung weichen müsste. Für die Ebene der Regionalplanung sollte daher präzisiert werden, dass die regionalplanerisch festgelegten (Nadel-) Waldbereiche bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergiebereiche einbezogen werden können und der Abwägung zugänglich sind. Dies sollte in der Zielformulierung zum Ausdruck kommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Ausgewiesene Waldbereiche und Windenergiebereiche sind Vorranggebiete. Beide können überlagernd dargestellt werden, weil sie mit der jeweiligen anderen Vorrangfunktion vereinbar sind. Somit wird der Raum auch von der Windenergienutzung in Anspruch genommen. In den Erläuterungen wird klargestellt, dass eine Überlagerung der Festlegungen möglich ist.

**Änderungsvorschlag**

Eine Klarstellung wird in die Erläuterung übernommen.

1013564\_015, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-6 "Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten."

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aussage nicht auf alle Planungsregionen zutrifft (vgl. Ausführungen oben).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Aussage des LANUV bezieht sich auf ganz NRW und nicht auf die einzelnen Planungsregionen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

Zur Begründung zu 10.2-6 "Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen."

Diese Erläuterung verkennt das Entwicklungspotential von Naturverjüngungen hin zu einem resilienten Wald. Daher sollte der Absatz gestrichen werden. Die Aussage dieses Absatzes steht außerdem im Widerspruch zu den Aussagen des Grundsatzes 7.3-3 LEP, wo gerade eine Waldvermehrung im Zusammenhang mit einer Strukturverbesserung gefordert wird. Es ist davon auszugehen, dass die funktionale Bedeutung und damit der Schutzanspruch von Waldbeständen aufgrund ihrer Struktur und Besiedlung mit unterschiedlichen Pflanzen und Tieren kontinuierlich zunehmen. Ohne weitere Erläuterung kann nicht nachvollzogen werden, warum der planerische Laubwaldschutz erst nach unterschiedlich langen Zeiträumen eintreten sollte. Die Erfahrung hat gezeigt, dass offene Flächen im Wald sehr schnell eine hohe Bedeutung für den Arten- und Biodiversitätsschutz erlangen.

Aus den Erläuterungen geht nicht hervor, inwiefern die Argumente, die gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen innerhalb von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten sprechen, die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen außerhalb von Schutzgebieten begründen können. Es wird angeregt, die Bedeutung von Nadelwäldern außerhalb von Schutzgebieten in ihrer Bedeutung angemessen zu würdigen und in die Abwägung des Ziels einzustellen. Dabei sind auch die widersprüchlichen Aussagen bezüglich der allgemeinen ökologischen Funktion von Nadelwäldern aufzulösen. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum die ökologische Funktion ab einem gewissen kommunalen Waldanteil gegeben bzw. nicht gegeben sein soll (vgl. Grundsatz 10.2-7 LEP).

Der Begriff „Go-to-Gebiete“ steht hier völlig ohne rechtlichen Zusammenhang. Es wird angeregt, die Erläuterung zu ergänzen und zu präzisieren. Hierbei könnte auf das entwickelte Konzept zur Umsetzung der „Go-to-Gebiete“ auf der Ebene der Regionalplanung hingewiesen werden, damit die Planungsregionen entsprechende

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der planerische Schutz des Laubwaldes ist in der Regel erst nach 20 Jahren gegeben, da erst mit fortgeschrittener Bestockung die ökologische Wertigkeit der Kalamitätsflächen, dem des Laubwaldes entspricht. Die verschiedenen Zeiträume wurden harmonisiert.

Die Windenergiebereiche sollen Beschleunigungsgebiete (ehemals Go-To-Gebiete) gemäß Artikel 15 c RED III werden. Die RED III schließt Natura 2000 Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen worden sind, aus. Daher wird hier eine Unterscheidung getroffen und dies in den Erläuterungen dargestellt.

**Änderungsvorschlag**

Regelungen in die Regionalpläne aufnehmen können.



1013564\_017, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

Zur Begründung 10.2-6 "Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich."

Es wird angeregt, die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für die Windenergienutzung nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch in der Zielfestlegung eindeutig zu regeln und näher zu präzisieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das Ziel an sich adressiert keine Planungsebene.

Die Erläuterungen dagegen nehmen die regionalen Planungsträger in den Fokus. Aus diesem Grund ist eine entsprechende Klarstellung auch nur auf der Ebene der Erläuterung notwendig.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

u **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Gegen diesen Grundsatz bestehen Bedenken.  
Der Schutz von Waldbereichen hat im waldarmen Münsterland insgesamt einen hohen Stellenwert. Dies gilt auch für Kommunen mit einem Waldanteil über der gewählten Grenze von 20 Prozent, da vier der sechs münsterländischen Kommunen mit einem Waldanteil von über 20 % nicht über 22 % Waldanteil aufweisen und die beiden anderen Kommunen um den Landesdurchschnitt von 24,8 % liegen. Hinzu kommt, dass das gesamte Münsterland mit einem Waldanteil von 14 % nur noch wenige zusammenhängende Waldbereiche aufweist. Daher muss in dieser waldarmen Region der Schutz des Waldes besonders beachtet werden, insbesondere wenn es sich um zusammenhängende Waldgebiete handelt, die nur noch in geringem Umfang im Münsterland vorkommen.  
Dort, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, sollte der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als Ziel ausgestaltet sein (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-6). Eine Festlegung in Form eines Grundsatzes würde ins Leere laufen. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein Belang im überragenden öffentlichen Interesse ist, würde er sich im Rahmen einer Abwägungsentscheidung stets durchsetzen.  
Es wird angeregt, eine Zielfestlegung zu treffen, die regelt, dass insbesondere in waldarmen Planungsregionen nach Erreichen des Teilflächenziels die (weitere) Inanspruchnahme von Waldbereichen (auch von Kalamitätsflächen) ausgeschlossen ist, unabhängig davon, ob diese im Einzelfall knapp über 20% Waldanteil verfügen. Dies ist besonders für größere zusammenhängende Waldbereiche sicherzustellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Um diesem gerecht zu werden, muss den regionalen Planungsträgern genügend planerischer Spielraum gegeben werden, um Windenergiebereiche auszuweisen.

Das vorgeschlagene Ziel entspricht der Systematik des Grundsatzes 10.2-7. Geht aber darüber hinaus, in dem es vorschreibt, dass Waldgebiete nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nicht gewährleistet werden kann, den Flächenbeitragswert durch Windenergiebereiche außerhalb Waldbereiche zu erreichen. Jede Region ist unterschiedlich und so auch die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Waldbereichen. Den regionalen Planungsträgern soll kein Verfahren vorgeschrieben werden, wie sie bei ihrer Plankonzeption vorgehen. Dieses Vorgehen würde den planerischen Spielraum begrenzen und das wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht. Zudem können die regionalen Planungsträger ihre Plankonzeption um entsprechende Kriterien erweitern.

Es besteht vonseiten der Landesplanung kein Regelungsbedarf, spezifische Festsetzungen zu treffen, nachdem der Flächenbeitragswert erreicht worden ist. Weitere Planungen durch die Kommunen sind gewünscht und werden durch ein eigenes Plankonzept begründet, bei der die bestehende Steuerung ausreicht. So wird dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_019, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_019

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden > 11 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Es wird angeregt, die Schwelle von 20 % fachlich zu begründen. Es ist nicht plausibel, warum (Nadel-)Wald in Kommunen mit 19 % eine hervorgehobene Bedeutung haben soll und im Falle von Kommunen mit 20% nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 20% Grenze für waldarme Gebiete auch in Grundsatz 7.3-3 LEP nicht fachlich begründet ist. Dies ist hier zwingend nachzuholen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Definition lässt sich aus verschiedenen Faktoren ableiten. Die ausschlaggebenden Faktoren waren: Verhältnis der waldarmen Kommunen gegenüber allen Kommunen, Waldanteil im Gemeindegebiet, Fläche des Waldes der waldarmen Gemeinden im Verhältnis zum Nadelwald bzw. der gesamten Potenzialfläche.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Es wird angeregt, dieses Ziel inhaltlich zu präzisieren. Auf Ebene der Regionalplanung werden Vorranggebiete mit unterschiedlichen Sicherungszielen nicht überlagernd festgelegt. Technisch bedeutet dies, dass an der Stelle, an der das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie festgelegt werden soll, die Festlegung des BSN zurückgenommen wird (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-6 zur Waldinanspruchnahme). Daher sollte für die Ebene der Regionalplanung präzisiert werden, dass die regionalplanerisch festgelegten BSN bei der Ermittlung der Flächen für die Windenergiebereiche einbezogen werden können und der Abwägung zugänglich sind.

Gegen das Ziel bestehen auch inhaltliche Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Regelung suggeriert wird, dass die Bereiche zum Schutz der Natur einen unterschiedlichen Qualitäts- und Schutzstatus genießen. Insofern berücksichtigt die Festlegung nicht die Herleitung und Gesamtkonzeption der Bereiche für den Schutz der Natur. Im Regionalplan Münsterland wurden alle BSN über die Begründung des Fachbeitrags des LANUV hinaus fachlich geprüft. Dadurch kam es zu einer Reduzierung der BSN-Kulisse gegenüber dem Vorschlag des LANUV. Diesen Teil der BSN-Kulisse als weniger wertvoll zu bezeichnen, nur, weil er noch nicht fachgesetzlich geschützt ist, ist fachlich nicht zutreffend. Hierbei ist einzubeziehen, dass der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist und damit den Entwicklungsaspekt beinhalten muss. Bereits jetzt ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu erkennen, dass Vorhabenträger BSN je nach Schutzstatus unterschiedlich bewerten und die Entwicklungsfunktion dieser Gebiete (zunächst) nicht anerkennen. Das Ziel 10.2-8 würde eine unterschiedliche Bewertung der BSN manifestieren, mit der Konsequenz, dass BSN ohne fachrechtlichen Schutz ihrem Status als Vorranggebiet nicht mehr gerecht würden.

In Regionen, in denen der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur erreicht werden kann, eröffnet die Regelung vom Gesetzgeber nicht gewollte Eingriffe in Bereiche mit einer hohen Schutzbedürftigkeit. Daher wird dafür plädiert, die Konfliktlösung dem jeweiligen Plangeber zu überlassen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Mit der Zielformulierung wird eindeutig geklärt, dass eine überlagernde Festlegung möglich ist.

Aus der Festlegung BSN resultieren keine unterschiedlichen Schutzstadien. Diese ergeben sich aus den darüberhinausgehenden Fachgesetzen und dies macht sich die EU zu eigen. Zu beachten ist, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union liegt. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, werden Schutzgebiete ausgenommen.

Bei der Ausweisung von Windenergiebereichen können die regionalen Planungsträger weitere Kriterien in ihre Plankonzeption - wie Entwicklungsperspektiven, zukünftige Unterschutzstellung - einfließen lassen. Eine weitere Regelung auf Ebene der Landesplanung ist nicht notwendig, da gerade genannten Kriterien ggf. in den unterschiedlichen Planungsregionen unterschiedlich bewertet werden. Hier sollten keine Vorgaben gemacht werden, um den planerischen Spielraum der regionalen Planungsträger nicht einzuschränken.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_021, Bezirksregierung Münster

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_021

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur > 13 - Erläuterung - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

#### Inhalt

Zur Begründung zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur "Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist"

Der Begriff „Go-to-Gebiete“ steht hier völlig ohne rechtlichen Zusammenhang. Es wird angeregt, die Erläuterung zu ergänzen und zu präzisieren. Hierbei könnte auf das entwickelte Konzept zur Umsetzung der „Go-to-Gebiete“ auf der Ebene der Regionalplanung hingewiesen werden, damit die Planungsregionen entsprechende Regelungen in die Regionalpläne aufzunehmen können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Der Anregung wird gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

Der rechtliche Rahmen wird ergänzt sowie die Namen der Gebiete aktualisiert.

1013564\_022, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_022

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur > 13 - Erläuterung - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung "Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutz- fachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird."

Die Aussage dieses Absatzes wird begrüßt, allerdings steht dieser Absatz im Widerspruch zu den vorangehenden Festlegungen und Erläuterungen. Dieser Widerspruch ist aufzuheben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung zu dem Satz in der Erläuterung wird zur Kenntnis genommen.

Es wird kein Widerspruch zu den vorangegangenen Festlegungen und Erläuterungen erkannt. Somit erfolgt keine Änderung.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_023, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_023

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Es wird begrüßt, dass die Windenergieplanungen der Kommunen bei der Festlegung von Windenergiebereichen eine angemessene Berücksichtigung finden sollen. So sieht es auch der Gesetzgeber als ein berechtigtes öffentliches Anliegen an, dass den kommunalen Planungen dadurch Rechnung getragen wird, dass vorhandene Windenergiestandorte und -planungen in die Planung der Windenergiebereiche mit einbezogen werden. Dafür spricht auch, dass diese Flächen rein formal bereits nach den Regelungen des WindBG auf den Flächenbeitragswert bzw. die Teilflächenziele anrechenbar sind. Es wäre also nicht begründbar, warum auf diese Flächen bei der planerischen Umsetzung der Windenergiebereiche verzichtet wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_024, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_024

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen > 15 - Erläuterung Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu den Begründungen zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen:

zu "Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen."

Es wird angeregt, die Definition der Geeignetheit noch weiter zu konkretisieren. Bei einzelnen Standorten sollte die Übernahme möglich sein, solange die genehmigte Anlage in Betrieb ist. Kommunale Windenergieplanungen sollten übernommen werden, sobald und solange die Flächen für die Windenergienutzung materielle Planreife erlangt haben. Dies wäre für die Regionalplanung im Gegensatz zur „Dauerhaftigkeit“ einer Planung eindeutig feststellbar. Ansonsten wird darum gebeten, den Begriff der „Dauerhaftigkeit“ eindeutig zu definieren. Der Verweis auf die technologischen Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen ist zu begründen. Dabei sollte auf eine Technologieoffenheit geachtet werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Kriterien können dabei sein:

- Flächen, auf denen leistungsstarke Anlagen neu errichtet werden können
- Flächen, die aktuell bereits belegt sind (dort also Strom produziert wird)
- Flächen, die repowering-fähig sind, also auch perspektivisch weiter für die Windenergie genutzt werden können.

Durch Ziel 10.2-10 ist ein Monitoring vorgesehen.

**Änderungsvorschlag**



1013564\_025, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_025

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen > 15 - Erläuterung Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu "Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen."

Bei den Erläuterungen wird nicht begründet, wie man zu der Annahme gelangt, dass Flächen im Abstand von unter 400 Metern zur Wohnbebauung nicht geeignet sind, nur, weil sie bislang nicht genutzt sind (z. B. weil die Pläne gerade erst wirksam geworden sind). Wie die Rechtsprechung im Zusammenhang mit pauschalen Mindestabständen herausgestellt hat, gibt es keine belastbaren Gründe, welche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf Flächen ab einem gewissen Abstand zur Wohnbebauung schlechterdings unmöglich machen. Ein geringerer Abstand mag zwar im Einzelfall unmöglich und unerwünscht sein, kann aber nicht pauschal dazu führen, dass eine gesamte Fläche als ungeeignet eingestuft wird. So ist auch die Annahme einer optisch bedrängenden Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB) stets eine Frage und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen der Genehmigung der Anlage. Bei der Windenergieplanung auf Ebene der Regionalplanung geht es dagegen um die Eignung von Flächen, nicht um die punktuelle Eignung einzelner Standorte. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber die Problematik von pauschalen Abstandsregelungen erkannt und bestimmt hat, dass Abstandsregelungen nicht auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten anzuwenden sind. Diese klare gesetzgeberische Wertung würde missachtet, wenn diese Flächen auf Ebene der Regionalplanung nun nicht berücksichtigt würden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_026, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_026

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen > 15 - Erläuterung Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu "Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen"

Es wird angeregt herauszustellen, dass bei wirksamen Planungen grundsätzlich davon auszugehen ist, dass diese auch geeignet sind. Erst wenn Gründe vorliegen, welche schlechterdings gegen die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf der Fläche sprechen, kann die Ungeeignetheit der Fläche im Einzelfall festgestellt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_027, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_027  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Die Festlegung wird begrüßt, da die Regionalplanung so auf aktuelle Entwicklungen und planerische Bedürfnisse reagieren und gezielt die notwendigen Flächen zum Erhalt des Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels zur Verfügung stellen kann. Redaktionell sollte die Formulierung dahingehend geändert werden, dass die Windenergiebereiche ?zu prüfen und bei Bedarf fortzuschreiben? sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die redaktionelle Änderung erscheint redundant, da Pläne ohne Bedarf und daher ohne Planbegründung nicht fortzuschreiben sind.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_028, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_028

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche > 17 - Erläuterung Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

In redaktioneller Hinsicht wird angeregt, die Regionalplanungsbehörden eindeutig als Adressat der Regelung zu bestimmen. Die Landesplanungsbehörde kann sich im LEP nicht selbst adressieren.

Die Überprüfung sollte korrespondierend mit § 7 Abs. 8 ROG alle 10 Jahre erfolgen, da auch die Festlegungen in Raumordnungsplänen für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum zu treffen sind. Unter „mittelfristig“ werden nach herrschender Auffassung 10 bis 15 Jahre verstanden. Eine Überprüfung nach 10 Jahren ist geeignet, um mit einem etwaigen anschließenden Planänderungsverfahren die Mittelfristigkeit zu gewährleisten

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Letztlich soll über die Durchführung durch die Landesplanungsbehörde sichergestellt werden, dass das Monitoring nach einheitlichen Kriterien erfolgt und zu vergleichbaren Ergebnissen kommt.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_029, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_029

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass bei einem Grundsatz eine Soll-Formulierung gewählt und die Belange der betroffenen Kommunen berücksichtigt werden sollten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15 % einbezogen werden sollen. Es wird auch keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten und den Belangen der Kommunen in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_030, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_030

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen > 19 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Der Schwellwert von 15 Prozent sollte fachlich begründet werden. Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass nicht einzelne Kommunen, sondern die Windenergieflächen-Potenziale einzelner Kommunen in die Planung einbezogen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Obergrenze ergibt sich aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie.

Im Grundsatz geht es darum, dass maximal 15 % der Gesamtfläche der Kommunen für die Windenergie regionalplanerisch festgelegt werden. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_031, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_031  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Dass Unternehmen die Möglichkeit erhalten sollen, energieautark zu wirtschaften, wird ausdrücklich begrüßt.  
Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Umsetzung des Ziels 10.2-12 nur innerhalb der Grenzen der §§ 8, 9 und 15 der BauNVO möglich ist. Weiterhin muss die Festlegung zur Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten gewährleisten, dass die Nutzung kleinflächig arrondierend und dem Betrieb eindeutig untergeordnet ist.  
Weiterhin darf die Nutzung der Nachbarflächen innerhalb des Gewerbe- und Industriegebietes nicht von Beeinträchtigungen, die durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage entstehen (z. B. Lärm, bedrängende Wirkung, Schattenwurf) unmöglich gemacht werden. Angesichts der hohen Flächenkonkurrenzen ist andernfalls zu befürchten, dass sich das Flächenangebot für gewerblich-industrielle Nutzungen erheblich verringern und nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird. Neuausweisungen von Gewerbe- und Industriegebieten und somit ein höherer Flächenverbrauch könnten die Folge sein.  
Kriterien, die eine Beurteilung durch die jeweilige Kommune ermöglichen, sind zu entwickeln. Es muss verhindert werden, dass die Windenergienutzung zu einer Beschränkung der Gewerbeentwicklung (Mobilisierungshemmnisse, erforderliche Mindestabstände) führt. Dies gilt insbesondere auch für die im Regionalplan Münsterland vorgesehenen GIB-Potenzialbereiche, die der originär gewerblich-industriellen Nutzung zur Verfügung stehen müssen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert.

Mit welchen Kriterien die Kommunen die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_032, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_032  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten > 21 - Erläuterung - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Es wird angeregt den Begriff "untergeordnete Nutzung" in den Erläuterungen dahingehend zu definieren, dass durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten die Nutzung der Nachbarflächen, u. a. aufgrund von Abstandserfordernissen, nicht beeinträchtigt wird.

zur Begründung "Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten"

Nach hiesigem Verständnis soll Ziel 10.2-12 die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb von kommunal ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten regeln. Die Ausweisung (kommunale Ebene) bzw. Festlegung (regionalplanerische Ebene) von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (regionalplanerische Ebene) wird im Ziel nicht geregelt. Daher wird angeregt, diesen Teil der Erläuterungen zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

Der zweite Absatz der Erläuterung dient als Hinweis, ergänzend zu dem kommunalen Prüfauftrag auch bei der Festlegung der Windenergiebereiche durch die Regionalplanung die Nähe zu energieintensiven Nutzungen zu bevorzugen. Die dezentrale, klimaverträgliche Energieversorgung von Gewerbe- und Industriegebieten soll durch die kommunale Prüfung auf ergänzende Windenergieanlagen und die regionalplanerische Bündelung von Energieproduktion und Energieverbrauch erreicht werden.

**Änderungsvorschlag**



1013564\_033, Bezirksregierung Münster

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_033  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

#### Inhalt

##### zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Gegen das Ziel bestehen erhebliche Bedenken.

Bei Satz 1 handelt es sich um eine Beschreibung der Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, die mit Erreichen der einzelnen in Ziel 10.2-2 festgelegten Teilflächenziele eintritt. Der Satz hat keinen eigenen Regelungscharakter und sollte lediglich zur Erläuterung einer Festlegung herangezogen werden. Dabei sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

Die Formulierung „Zubau von Windenergieanlagen“ ist umgangssprachlich; es sollte auf die „Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen“ abgestellt werden. Die Formulierung „sowie auf Sonderbauflächen, Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“ ist zu unpräzise (Welche Sonderbauflächen? Welche Sondergebiete?); es sollte auf die Begriffsbestimmung in § 2 Nummer 1 WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) abgestellt werden.

Satz 2 steht im Widerspruch zu Grundsatz 10.2-5. Eine zeitliche Zielfestlegung muss endabgewogen sein.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### Begründung

Die Bezugnahme im Ziel auf die genannten Begriffe nach BauGB bzw. WindBG ist aus hiesiger Sicht offensichtlich.

Satz 2 steht nicht im Widerspruch zu Grundsatz 10.2-5, er referenziert Grundsatz 10.2-5. Dies wird klargestellt.

##### Änderungsvorschlag

Klarstellung, dass die Zielformulierung Grundsatz 10.2-5 referenziert und nicht ersetzt.

1013564_034, Bezirksregierung Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bezirksregierung Münster
<b>StN-ID:</b>	1013564_034
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
<p>u "<b>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen</b>"</p> <p>Redaktionell werden folgende Punkte angemerkt:  Der Übergangszeitraum und das Anpassungsziel sollten präziser definiert werden. Inhaltlich stellt die Regelung auf das Erreichen der in Ziel 10.2-2 festgelegten Teilflächenziele ab. Insofern würde eine (teilweise) Anpassung der Regionalpläne an dieses Ziel ausreichen. Eine Anpassung an die anderen mit der 2. Änderung eingeführten Festlegungen ist nicht erforderlich.  Gegenstand der Anpassung ist nicht die jeweilige Regionalplanung, sondern sind die Regionalpläne.  Die Zielaussage enthält keinen Regelungsgehalt und widerspricht den geltenden Regelungen des BauGB zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen bis zum Erreichen bzw. Verfehlen der Teilflächenziele</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b>  Der Regelungsgehalt des Ziels lenkt den Ausbau der Windenergie im Übergangszeitraum auf den in 10.2-13 genannten Flächenkorridor. Dem Ausbau außerhalb des Korridors kann mit Maßnahmen zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Raumordnungspläne nach § 36 LPlG NRW i. V. m. § 12 ROG begegnet werden. Rechtliche Widersprüche sind nicht erkennbar, der Regelungsgehalt erscheint ausreichend bestimmbar.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013564\_035, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_035  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu "**Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.**"

Bezüglich der inhaltlichen Bestimmtheit und räumlichen Konkretisierung der in Ziel 10.2-13 genannten Kernpotenzialflächen bestehen Bedenken. Da die Kernpotenzialflächen zur Grundlage von weiteren Anlagengenehmigungen gemacht werden sollen, müssen sie räumlich hinreichend klar und unmissverständlich sein. Insofern fehlt im Ziel bereits eine Bezugnahme bzw. ein Verweis auf eine räumliche Abgrenzung. Eine Karte, die nicht Gegenstand der Planunterlagen ist, dürfte für eine Zielbindung nicht ausreichen. Weiterhin entspricht die Zielaussage nicht den Regelungen des BauGB zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen bis zum Erreichen bzw. Verfehlen der Teilflächenziele.

Redaktionell wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Konzentration“ im Zusammenhang mit der Festlegung der Windenergiebereiche fachlich irreführend ist. Die Windenergiebereiche sind im Regionalplan nach Ziel 10.2-2 als Vorranggebiete (ohne Ausschlusswirkung) festzulegen. Sie können gemäß § 249 Abs. 1 BauGB keine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB bewirken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Regelungsgehalt des Ziels lenkt den Ausbau der Windenergie im Übergangszeitraum auf den in 10.2-13 genannten Flächenkorridor. Dem Ausbau außerhalb des Korridors kann mit Maßnahmen zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Raumordnungspläne nach § 36 LPlG NRW i. V. m. § 12 ROG begegnet werden. Rechtliche Widersprüche sind nicht erkennbar, der Regelungsgehalt erscheint ausreichend bestimmbar.

Die Herleitung der Kernpotenzialflächen ist in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 abschließend beschrieben. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar, da die Karte der Kernpotenzialflächen nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung aktualisiert werden muss.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_036  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu "**Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.**"

Der Verweis auf § 12 ROG und § 36 LPIG NRW wird als Versuch verstanden, in Anlehnung an § 245e Abs. 2 BauGB ein Plansicherungsinstrument auf der Ebene der Regionalplanung zu schaffen. Dagegen werden rechtliche Bedenken erhoben. Für die Aufstellung von Raumordnungsplänen gibt es ein - mit §§ 245e Abs. 2, 15 Abs. 3 BauGB vergleichbares - Plansicherungsinstrument nicht, obwohl auch hier ein Bedürfnis zur Plansicherung eintreten kann, z. B. wenn die Ausschlusswirkung einer kommunalen Planung durch gerichtliche Entscheidung für unwirksam erklärt wird. Der Anwendungsbereich für eine raumordnerische Untersagung ist in diesen Fällen allerdings nicht eröffnet.

Ein die Untersagung rechtfertigendes Sicherheitsbedürfnis besteht nur, wenn es eine (geplante) Zielfestlegung gibt, die durch eine Planung oder Maßnahme konterkariert würde. Die Kernpotenzialflächen dürften schon nicht hinreichend konkret und bestimmt sein, um als Untersagungsgrund zu dienen. Es ist nämlich nicht bestimmt, dass die Windenergiebereiche (nur) aus den Kernpotenzialflächen zu entwickeln und somit tatsächlich Eingang in die endgültige Fassung der Regionalpläne finden werden. Ohne entsprechende Planentwürfe der regionalen Planungsträger ist der Abwägungsprozess für die Festlegung der Windenergiebereiche noch gänzlich offen. Damit lässt sich vor der Aufstellung der Planentwürfe in den einzelnen Regionen nicht absehen, ob eine Windenergieplanung bzw. -anlage innerhalb eines zukünftigen Windenergiebereichs liegen wird oder nicht.

Auch ist nicht erkennbar, welche Zielaussage in den Planentwürfen der regionalen Planungsträger bzw. im LEP abgesichert werden soll. Die Windenergiebereiche sollen als Vorranggebiete festgelegt werden. Durch die Planung sollen also nicht die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 erzeugt werden. Das Ziel zur Festlegung der Windenergiebereiche trifft keine Zielaussage für die Flächen außerhalb der

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Regelungsgehalt des Ziels lenkt den Ausbau der Windenergie im Übergangszeitraum auf den in 10.2-13 genannten Flächenkorridor. Dem Ausbau außerhalb des Korridors kann mit Maßnahmen zur Sicherung in Aufstellung befindlicher Raumordnungspläne nach § 36 LPIG NRW i. V. m. § 12 ROG begegnet werden. Rechtliche Widersprüche sind nicht erkennbar, der Regelungsgehalt erscheint ausreichend bestimmbar.

**Änderungsvorschlag**

Windenergiebereiche. Wenn also das Ziel selbst keine Aussagen zur Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen enthält, kann eine Plansicherung diese auch nicht herbeiführen. Sofern darauf abgestellt wird, dass die Planung zum Ziel hat, langfristig die Rechtsfolgen des § 249 Abs. 2 BauGB herbeizuführen, werden diese nicht mit der Zielfestlegung, sondern durch einen separaten Akt außerhalb des Planverfahrens erzeugt.

Zu diesem Ergebnis gelangt auch die Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz, Abschnitt 8.4, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023: „Die raumordnerische Untersagung nach § 12 Abs. 2 ROG kann angewendet werden, wenn es um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) geht. Die über § 249 Abs. 2 BauGB eintretende außergebietliche „faktische“ Ausschlusswirkung ist hingegen kein Ziel der Raumordnung. Es handelt sich um eine unbepflanzte „Weißfläche“, die keiner Untersagung zugänglich ist. Solche Bereiche des Planungsraums können mit raumordnerischen Mitteln während der Planungsphase nicht geschützt werden. Es bedürfte einer dem (§ 245e Abs. 2 BauGB) entsprechenden gesetzlichen Regelung.“

Sollte es also Wille der Landesregierung sein, ein Plansicherungsinstrument zu schaffen, bedürfte es einer entsprechenden gesetzlichen Regelung im LPIG NRW bzw. ROG. In diesem Zusammenhang könnten auch formelle Aspekte (Antragstellung bzw. Anhörung der Gemeinden) gesetzlich verankert werden.

1013564\_037, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_037

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum > 23 - Erläuterung 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung von 10.2-13 "Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossenen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen."

Die angedachte Regelung begegnet nicht nur rechtlich erheblichen Bedenken, sondern führt bereits jetzt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit laufenden bzw. geplanten Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen. Die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die derzeit im Regierungsbezirk Münster angefragt und beantragt werden, liegen fast ausnahmslos außerhalb der Windenergiebereiche, die im Planentwurf des Regionalplans Münsterland enthalten sind. Eine bislang nicht erforderliche zusätzliche Einbindung der Regionalplanungsbehörden - und anschließende Abstimmung mit den Kommunen - würde die laufenden Genehmigungsverfahren zeitlich erheblich verschleppen und einen fristgerechten Verfahrensabschluss verhindern. Somit würde der LEP nicht zu einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie führen, sondern diesen verzögern und insgesamt rechtsunsicher machen. Bei rechtswidrigen Untersagungen würde das Land sich schadensersatzpflichtig machen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Vertrauensschutzregelung findet sich in dem Erlass zum Ziel. Anlagen können bei Anwendung des Ziels in Aufstellung Zurückgestellt, nicht untersagt werden. Auf die Aufstellung des Regionalplans Münster hat das Ziel keinen Einfluss.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_038, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_038

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum > 23 - Erläuterung 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu "Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet."

In der Karte der Kernpotenzialflächen werden auch die Windenergiebereiche des Regionalplans Münsterland dargestellt. Es ist klarzustellen, dass diese Flächen nicht das Ergebnis der Flächenanalyse des LANUV sind, sondern nach dem Kriteriengerüst des Plangebers entwickelt wurden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Definition der Kernpotenzialflächen ist in dem Ziel und seiner Begründung enthalten. Einer Klarstellung bedarf es daher nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_039, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_039

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum > 23 - Erläuterung 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu "Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass."

Bei den Maßnahmen nach § 12 ROG und § 36 LPlG NRW ist eine Mitwirkungsbefugnis der Kommunen („gemeindliches Einvernehmen“) nicht normiert. Selbst wenn man diese Befugnis einführen wollte, würde hieraus nicht folgen, dass der Gemeinde ein generelles Ermessen oder eine sonstige tatbestandsunabhängige Entscheidungsfreiheit zusteht. Insbesondere wäre es der Gemeinde verwehrt, ihr Einvernehmen deshalb zu versagen, weil das Vorhaben nicht ihren Vorstellungen entspricht. Allein der Wunsch der Gemeinde, ein bestimmtes Vorhaben zu verhindern, reicht für die Versagung des Einvernehmens nicht aus.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Verweigerung des Einvernehmens folgt rechtlichen Kriterien. Dies ist in dem Erlass zum Ziel konkretisiert. Die beschriebene Konstellation kann daher nicht eintreten.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_040  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Gegen die großräumige Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Solarenergieanlagen bestehen erhebliche Bedenken.  
Das Ziel stellt eine Abkehr von der bislang praktizierten Steuerung dar. Es wird angeregt, das bestehende Ziel 10.2-5 LEP beizubehalten und nicht zu einem Grundsatz herabzustufen.  
Der Planentwurf spricht von einer „maßvollen“ Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Tatsächlich handelt es sich um eine fast vollständige Öffnung des Freiraums mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur.  
Es besteht großer Konsens, dass im landwirtschaftlich geprägten Münsterland der Nutzungsdruck auf den Freiraum und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht noch verstärkt werden soll. Entlang von Straßen und Schienen besteht schon jetzt großes Flächenpotenzial für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen.  
Um Konflikte mit der Siedlungsentwicklung und weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, zu beschränken, ist eine weitere Steuerung unerlässlich.  
  
Eine Inanspruchnahme neuer Flächen sollte nur möglich sein, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass ausreichende Flächen im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen nicht zur Verfügung stehen.  
Ohne steuernde Kriterien werden Flächennutzungen durch erneuerbare Energien in ihrem Umfeld langfristig auch die Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklungen (z. B. Mobilisierungshemmnisse, erforderliche Mindestabstände) beschränken.  
Im Regionalplan Münsterland wird gerade ein neues Siedlungsflächenpotenzialmodell eingeführt. Dazu wurden in einem aufwändigen Planungsprozess neben den bestehenden ASB und GIB weitere konfliktarme Räume identifiziert, die für die Siedlungsentwicklung besonders geeignet sind. In den neu eingeführten GIB-Potentialbereichen ist der originär gewerblich-industriellen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen (Vorbehaltsgebiete). Eine entsprechende Festlegung gibt es

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Dadurch, dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune nicht in die hier erwähnten Siedlungsflächenpotenziale zu planen.

Es war der nachvollziehbare Entschluss des regionalen Planungsträgers die Potenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete aufzunehmen und nicht als Vorranggebiete. Dazu passt dann nicht die Forderung, sowohl die bestehenden ASB und GIB als auch die ASB und GIB Potenzialbereiche vollständig aus der Flächenkulisse für Erneuerbare Energien herauszunehmen.

**Änderungsvorschlag**

auch für ASB-Potenzialbereiche. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. Es ist erforderlich, dass alle Flächen, die im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, aus der Flächenkulisse für konkurrierende erneuerbare Energien ausgenommen werden. Ansonsten würde sich das besondere Gewicht für die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten nicht nachhaltig durchsetzen können, den landesweit gewünschten Einsatz von Flexmodellen obsolet machen und vor allem das ebenfalls seitens der Landesregierung forcierte Ziel des Flächensparens unterlaufen werden.

1013564\_041, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_041

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-14 "Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen."

Mit Verweis auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien wird jede Abwägung zugunsten der EE ausfallen müssen. Damit geht jedwede Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung verloren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dies gilt nur für die Bereiche im Regionalplan die einer Abwägung zugänglich sind. Dies gilt nicht für Ziele/ Vorranggebiete. Damit ist eine Steuerung auf Ebene der Regionalplanung, wenn auch in reduziertem Umfang, möglich.

Darüber hinaus könnten Vorbehaltsgebiete oder auch Vorranggebiete die im Regionalplan für die FFPV festgelegt werden, ebenfalls eine Steuerungswirkung entfalten, weil sie ein Angebot darstellen. Auch wenn außerhalb keine Ausschlusswirkung einhergeht.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_042  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Im Münsterland wird die geplante Lenkung von Agri-PV-Anlagen auf „hochwertige Ackerböden“ und „landwirtschaftliche Kernräume“ nicht zum beabsichtigten Schutz landwirtschaftlicher Flächen führen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt und weniger als 5 % der Ackerböden gelten nach der Definition des LEP als „hochwertig“.

Die Bodenwertzahl 55 stellt kein belastbares Abgrenzungskriterium von hochwertigen und weniger hochwertigen Ackerböden dar. Zum einen wird der Begriff „Bodenwertzahl“ im LEP-Entwurf uneinheitlich verwendet, zum anderen ist die Datengrundlage nicht eindeutig bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker und Grünland) zählen zu den hochwertigen Böden - unabhängig von der Bodenwertzahl - auch solche, die aufgrund anderer Eigenschaften eine besondere Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Ohne weitere Konkretisierung und Erläuterung ist Ziel 10.2-15 nicht anwendbar. Die Bodenwertzahl stellt im Münsterland insofern kein geeignetes Kriterium zur differenzierenden Steuerung dar. Vielmehr sollten noch weitere Kriterien herangezogen werden. Zum Beispiel könnte darauf abgestellt werden, ob eine landwirtschaftliche Fläche für die Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Des Weiteren sollten raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zumindest im Münsterland nur auf Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten möglich sein.

Es wird dringend das Erfordernis gesehen, im LEP NRW - ggf. differenziert nach Planungsregionen - wirkungsvolle Kriterien vorzusehen, die die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen und der Landwirtschaft auf regionalplanerischer Ebene lösen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Bereits in der Festlegung 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte des geltenden LEP werden Böden ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten als besonders fruchtbar eingestuft.

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Auch dort, wo die Bodenzahl unter 55 liegt, können je nach regionalspezifischen Gegebenheiten durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen Agrarstandorte auch mit niedrigeren Bodenzahlen in den Schutz von Grundsatz 10.2-16 mit einbezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013564\_043, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_043

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Im Regionalplan-Entwurf Münsterland werden keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt. Insofern kann dieser Grundsatz hier keine Anwendung finden.  
Vgl. Bedenken zu Ziel 10.2-1

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

1013564\_044, Bezirksregierung Münster

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_044  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

#### Inhalt

##### zu **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum**

Im Sinn der obigen Ausführungen sollte das geltende Ziel 10.2-5 beibehalten werden, um eine Steuerung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung weiterhin zu gewährleisten. Die als „vorzugswürdig“ geltende Flächenkulisse macht im Münsterland rd. 65 % des Planungsraums aus. Dies zeigt, dass die angelegten Kriterien (vor allem die Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen) zur differenzierenden Steuerung nicht geeignet sind.

Gegen die Aufnahme der Windenergiebereiche in die Liste der vorzugsweise für FFPV geeigneten Gebietskategorien des Regionalplans werden Bedenken erhoben, solange die rechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang nicht abschließend geklärt sind (Vereinbarkeit mit der Vorrangwirkung, Anrechenbarkeit der Windenergiebereiche bei gleichzeitiger Nutzung durch FFPVA). So ist planungsrechtlich eindeutig sicherzustellen, dass eine Doppelnutzung in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Windenergie rechtssicher verwirklicht werden kann, um die Nutzung von Windenergiebereichen für Freiflächen-Solaranlagen in dem im Grundsatz 10.2-17 beschriebenen Ausmaß zu ermöglichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu steuern.

Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel *Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG* klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_045  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

u "Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

**Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden."**

Es wird dafür plädiert, zumindest die Wirtschaftswege aus der Flächenkulisse herauszunehmen und es der Regionalplanung zu überlassen weitere Kriterien, welche die Inanspruchnahme des Freiraums regeln, festzulegen. Dazu sollte gehören, dass der Vorhabenträger den Anschluss an das öffentliche Stromnetz sicherzustellen hat.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Der Netzbetreiber ist gesetzlich verpflichtet, einen Netzanschluss für die PV-Anlagen herzustellen. Dieser Anspruch umfasst auch entsprechende Ausbaumaßnahmen des Netzes, sodass ein Netzanschluss für entsprechende Flächen gewährleistet wird. Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 verwiesen.

**Änderungsvorschlag**



Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1013564\_046, Bezirksregierung Münster

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_046

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

#### Inhalt

zu "**Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.**"

Es wird angemerkt, dass die Abstandsregelung präzisiert werden muss. Es wird davon ausgegangen, dass die Abstände vom äußeren Rand der Fahrbahn gemessen werden. Um eine Kommune nicht übermäßig zu belasten, sollte eine Obergrenze für die Inanspruchnahme des Gemeindegebietes festgelegt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Es wird eine Ergänzung in den Erläuterungen aufgenommen, dass die Abstände vom äußeren Rand der Fahrbahn gemessen werden.

Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal selbst die Möglichkeit dafür zu sorgen, dass ein übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt. Auf der anderen Seite ist ein Ausbauziel keine Begrenzung. Das bedeutet, dass die Kommunen auch nach Erreichen des Ausbauziels weiter Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergie betreiben können.

##### **Änderungsvorschlag**

1013564\_047, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_047

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 31 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung 10.2-17 zu "Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden."

Die hier dargelegte Fallkonstellation bezieht sich ausschließlich auf den Fall, dass der Windenergiebereich bereits von Windenergieanlagen genutzt wird. Völlig unberücksichtigt bleibt aber der Fall des Repowering. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur in Ausnahmefällen die bestehenden Standorte der Windenergieanlagen beim Repowering wieder genutzt werden. In der Regel kommt es zu Verlegung der Standorte, was auch mit einer Änderung der technischen Mindestabstandflächen einhergeht.

Weiterhin unberücksichtigt bleibt die Fallkonstellation, in der noch keine Windenergieanlage in einem Windenergiebereich errichtet wurde und es hierfür auch noch keine Konzeption gibt. Für derartige Fälle ist es erforderlich, dass im LEP deutlich wird, dass die Windenergieplanung Vorrang vor der planungsrechtlichen Darstellung von Sondergebieten für FFPVA im FNP hat.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

In den Erläuterungen wird bereits jetzt klargestellt, dass Windenergieanlagen in Windenergiebereichen Vorrang vor Freiflächen-Solarenergieanlagen haben. Das Repowering wurde bisher nicht in den Erläuterungen angesprochen. In einem ergänzenden Satz soll daher klargestellt werden, dass dabei zu berücksichtigen ist, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden. **Dies umfasst auch die Möglichkeiten des Repowering.**

**Änderungsvorschlag**

Satz in Erläuterungen ergänzen, dass dabei zu berücksichtigen ist, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden. **Dies umfasst auch die Möglichkeiten des Repowering.**

1013564\_048, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster  
**StN-ID:** 1013564\_048  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Es wird angeregt, den Grundsatz als Ziel festzulegen, um zu gewährleisten, dass es bei einer arrondierenden und untergeordneten Nutzung bleibt. Aufgrund des gesetzlich manifestierten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien würde der Grundsatz 10.2-18 im Rahmen von Abwägungsentscheidungen ansonsten regelmäßig unterliegen.

Dies gilt insbesondere für die ASB- und GIB-Potentialbereiche des Regionalplans Münsterland. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-14).

Grundsätzlich wird die Möglichkeiten zur dezentralen Energieversorgung begrüßt, da sie einen Beitrag dazu leisten kann, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den notwendigen Ausbau der Versorgungsleitungen zu reduzieren. Allerdings sollten die Flächenkonkurrenzen nicht weiter erhöht werden. Die Steuerung sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen gewerblichen Nutzungen nicht eingeschränkt werden (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-12).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegung in ein Ziel erfolgt nicht.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

**Änderungsvorschlag**

1013564\_049, Bezirksregierung Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bezirksregierung Münster

**StN-ID:** 1013564\_049

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum > 33 - Erläuterung Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-18 "Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen."

Die Potenziale im Siedlungsbestand (Dach-, Fassaden- und Abstandsflächen sowie über Parkplätzen) sollten vorrangig genutzt werden. Dies sollte deutlicher herausgestellt werden, um die Flächenkonkurrenzen im Freiraum zu reduzieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

## Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BImA  
**StN-ID:** 1013431\_001  
**Gliederungspunkt:** Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien  
**Adressangaben:** Hohenzollernring 48, 48145 Münster

### Inhalt

Sejr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben vom 7.06.2023 weisen Sie darauf hin, dass die Landesregierung am 2.06.2023 Änderungen am Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ROG, § 13 LPIG NRW beschlossen hat.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit der Beteiligung.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) begrüßt und unterstützt die beschlossenen Änderungen des Landesentwicklungsplans in Bezug auf die Erneuerbaren Energien.

Deren Ausbau steht im Fokus wie selten zuvor. Vor dem Hintergrund der gesteckten Ziele der Bundesregierung und entsprechend den Vorgaben des Haushaltsbeschlusses zum Koalitionsvertrag ( Biodiversität, Ernährungssicherheit oder Erneuerbare Energien) unterstützt die BImA ausdrücklich die Energiewende und somit den Klimaschutz auch in Nordrhein-Westfalen.

Mit freundlichen Grüßen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

## Bezirksregierung Düsseldorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

### Inhalt

2. Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Der Erfolg einer sogenannten „Energiewende“ hängt davon ab, dass möglichst rasch und in möglichst großer Zahl Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie (u. a. grüner Strom) errichtet und betrieben werden. Deshalb ist allen übergeordneten Querschnittsplanungen (Raumordnung, Landesplanung, Regionalpläne) zu empfehlen, den Raum für solche Anlagen ausdrücklich zu öffnen und im Rahmen des zulassungsorientierten Fachrechts auch über die Vorzugsräume hinaus flächendeckend willkommen zu heißen.

Die Formulierungen dürfen dabei so gewählt werden, dass die kommunalen Bauleitpläne im Wege deren Anpassungspflicht nicht länger entgegenstehen.  
Im Übrigen hiermit Fehlanzeige.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013537_002, BR Düsseldorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BR Düsseldorf
<b>StN-ID:</b>	1013537_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie
<b>Adressangaben:</b>	Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<p>Im Fachbericht 142 des LANUV befindet sich auf S. 10 f. eine Tabelle mit Abständen zu bestimmten Flächennutzungen.</p> <p>Diese enthält für Gewerbe- und Industriegebiete keine Zahlenangaben zum erforderlichen Mindestabstand. Eine Aussage kann nicht getroffen werden.</p> <p>Die „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“ bildet in kleinem Maßstab ganz Nordrhein-Westfalen ab mit zwei Flächen in Grevenbroich, gegebenenfalls Rommerskirchen. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bzw. Betriebsbereiche in eigener Zuständigkeit, die Achtungsabstände auslösen würden, sind im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1013537\_003, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

Zum Umweltbericht nehme ich aus bodenschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:  
Die für das Schutzgut Boden relevanten Aspekte wie Flächensparen und schutzwürdige Böden wurden im Umweltbericht ausreichend differenziert dargestellt.  
Durch die geplanten Änderungen wird eine arrondierende Nutzung von Freiflächen-Solarenergie in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht.  
Mit der Erweiterung der möglichen Flächenkulisse für die Freiflächen-Solarenergie sowohl im Bereich von Verkehrsinfrastruktur als auch in landwirtschaftlich weniger ertragreichen Gebieten ergeben sich gemäß Umweltbericht voraussichtlich deutliche Zuwächse in der Flächeninanspruchnahme.  
Der Freiflächen-PV-Ausbau in Regionen mit hochwertigen Ackerböden soll sich nur auf Agri-PV-Anlagen beschränken. Der Verlust an Bodenstandorten konzentriert sich somit auf die Standorte der Modulfundamente.  
Die Inanspruchnahme hochwertiger Ackerböden ist jedoch möglichst zu vermeiden, bzw. sollte nur nach vollständigem Ausschluss weniger wertiger Böden lediglich in Einzelfällen erfolgen.  
Entsprechende Vorbereitungs- und Baumaßnahmen auf den Ackerböden sind nur unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der natürlichen Bodenstrukturen umzusetzen.  
Die Anlage von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten führt tendenziell zu einer Vermeidung unnötiger Inanspruchnahmen von Böden mit besonderen Bodenfunktionen. Böden in Bereichen mit gewerblicher und industrieller Nutzung sind in der Regel bereits anthropogen überprägt. Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.  
Dies ist zu begrüßen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013537\_004, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

##### 3.3.1. Hinweise

- Nach Sichtung der „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“ ist die Bezirksregierung Düsseldorf im Rhein-Kreis Neuss bezüglich der ausgewiesenen „Beschleunigungsflächen Windenergie“ betroffen.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist anzumerken, dass gemäß HygrisC Altablagerungen für den gekennzeichneten Bereich zwischen Rommerskirchen und Grevenbroich vorhanden sind. Die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit liegt entsprechend bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss.

Die Bezirksregierung Düsseldorf ist als Obere Bodenschutzbehörde für die im Planungsraum ansässige Firma NOEX zuständig. Für den Standort ist eine schädliche Bodenveränderung bekannt, die mittlerweile saniert ist. Für den Planungsraum sind schutzwürdige Böden bekannt. Die aktuellen Karten des Geologischen Dienstes sind entsprechend zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Sachverhalte sind im Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Behörden zu prüfen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013537\_005, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

- Zum Punkt Nr. 5.1.3 des Umweltberichts (Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung):  
Bei nachfolgenden Planungen sind für Windenergieanlagen Maßnahmen zu prüfen, die einen späteren Rückbau und die Entfernung des Fundaments regeln.  
- Grundsätzlich sollten die erforderlichen Untersuchungen bei den nachfolgenden Planungsschritten sowohl auf Art und Zustand der Böden (hochwertige Ackerböden, Industriestandort etc.) als auch auf die Art der Nutzung (PV-, Wind-Anlage etc.) abgestimmt sein. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist zu empfehlen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes, da sich die Stellungnahme auf die Vermeidungsmaßnahmen auf der Ebene nachfolgender Planungen bezieht.

**Änderungsvorschlag**

1013537\_006, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

Ich verweise diesbezüglich auf meine Stellungnahme im Rahmen des Scopingverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 ROG vom 19. Dezember 2022, an der sich grundsätzlich nichts ändert.  
In Bezug auf den § 50 BImSchG, auf Basis dessen ich in Planungsverfahren Stellung nehme, sehe ich die dort aufgeführten Belange in diesem Planverfahren nicht berührt. Insofern habe ich keine über meine obengenannte Stellungnahme hinausgehenden Bedenken oder weitere, noch grundsätzliche (mit Ausnahme des folgenden Absatzes) Anregungen.  
Aufgrund der sehr geringen Detailtiefe der Landesentwicklungsplanung wird für die Details zu den einzelnen Flächen auf die nachfolgenden Planverfahren verwiesen. Dies ist nachvollziehbar. Infolgedessen ist auch zu den Betriebsbereichen gemäß § 3 Absatz 5a BImSchG hier an dieser Stelle keine Detailprüfung möglich.  
Allerdings weise ich darauf hin, dass in den nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen ist, dass Windenergieanlagen in der Nähe von Betriebsbereichen zu vermeiden sind. Durch Defekte an Windenergieanlagen, beispielsweise durch mechanisches Versagen der Strukturbauteile, ist bei zu naher Aufstellung eine mechanische Einwirkung auf technische Einrichtungen, in denen Stoffe enthalten sind, die von der 12. BImSchV erfasst werden, möglich. Dies erhöht die Eintrittswahrscheinlichkeit von Störfällen durch von außerhalb des Betriebsbereichs einwirkende mechanische Energie.  
Die Bezirksregierungen sind für die Erteilung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen und deren Überwachung nicht zuständig; die Zuständigkeit liegt bei den Unteren Immissionsschutzbehörden.  
Die Bezirksregierungen nehmen nur eine Beratungs- und Unterstützungsaufgabe gegenüber den vorgenannten Unteren Immissionsschutzbehörden wahr. Auch nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ? auch unter Berücksichtigung des Updates ? hat mir mein Sachgebiet 53.7 (Regional- Initiative Wind / Verfahrensstelle Transformationsgenehmigungen) keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013537\_007, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

Die Belange des Sachgebiets 54.5 konnten aufgrund der groben Planunterlagen nicht geprüft werden. Gegen die in der zweiten Änderung angeführten Flächenziele in Ziel 10.2-2 bestehen jedoch keine grundsätzlichen Bedenken.

Da ich aufgrund des Planungsmaßstabs nicht ausschließen kann, dass landeseigene Flächen oder Bereiche der Ruhr betroffen sind, bitte ich um die Aufnahme der folgenden Passage:

Die Flächen der Ruhr und direkt daran angrenzende Bereiche im Landeseigentum unterliegen vorrangig den Zielsetzungen der WRRL. Nicht zwangsläufig wassergebundene Ziele sind diesen Zielen unterzuordnen. Alle in der Verwaltung der Ruhrunterhaltung liegenden landeseigenen Flächen (Ruhr, Nordkanal, u. a.) stehen daher für Fremdnutzungen nicht zur Verfügung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die genannten regionalen Belange sind in die entsprechenden nachgelagerten Regionalplanverfahren einzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013537_008, BR Düsseldorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BR Düsseldorf
<b>StN-ID:</b>	1013537_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Die Belange des Sachgebiets werden bezüglich der Änderungen für die Windenergienutzung auf Ebene des LEP NRW nicht berührt. Bei späteren Zulassungen von Regionalplänen ist aber hingegen zu erwarten, dass eine intensivere Prüfung insbesondere durch die Änderung, dass auch Flächen zum Schutz der Natur (mit grundsätzlicher Ausnahme von Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationale Naturmonumenten und Nationalparks) zur Windenergienutzung ausgewiesen können, hinsichtlich des Schutzes von Oberflächengewässern wahrscheinlicher wird. Für die Freiflächen-Solaranlagen wurden die Vorgaben im LEP NRW umfänglich verändert; so sind die möglichen Flächen zur Solarenergienutzung erheblich erweitert worden. Eine Beschränkung auf urbane Brachflächen sowie militärische Konversionsflächen, Aufschüttungen, Bundesfernstraßen und überregionale Schienenwege wird mit den Änderungen aufgehoben.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013537\_009, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutende Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

Durch die Änderungen werden die für das Sachgebiet besonders relevanten Floating-PV-Anlagen genauer beschrieben und eine Einzelfallprüfung zur Abwägung der Schutz- und Nutzfunktionen der Standorte im Regionalplan eingeführt. Weiter wird in den Änderungen unter Grundsatz 10.2-17 aufgeführt, dass künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer vorzugsweise genutzt werden sollen. Unter Punkt 10.2-17 wird im Weiteren aufgeführt, dass der primäre Zweck des Gewässers durch eine Floating-PV Anlage nicht eingeschränkt werden darf. Als Beispiel werden hier Abgrabungsgewässer angeführt, die meist eine geringere ökologische Wertigkeit besitzen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013537\_010, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

Der Beteiligung ist außerdem ein Bericht zur Umweltprüfung hinsichtlich der Änderungen beigefügt. Hierzu hat sich eine Verständnisfrage ergeben: Nach Tabelle 20 zur Wirkmatrix zu Freiflächensolarenergie auf Seite 74 (Dokument) in der Spalte anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Fundamentgründungen wird angegeben, dass für das Schutzgut Wasser keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. In den weiteren Ausführungen des Berichts wird aber auf die Auswirkungen der Floating-PV-Anlagen hinsichtlich der Verankerung im Gewässergrund sowie die Verschattung des Gewässers durch solche Anlagen eingegangen. Wäre hier in der Wirkmatrix somit nicht auch entsprechend das Schutzgut Wasser aufzunehmen?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein zwingendes Erfordernis, den Umweltbericht zu ändern oder zu ergänzen.

Der Tabelle kommt ein gewisses Maß an Abstraktion zu, bei der insbesondere der Sonderfall der Floating-PV-Anlagen nicht dezidiert integriert wird und Wirkung von eher untergeordneter Bedeutung nicht mit aufgenommen werden. Tatsächlich bezieht sich die Matrix eher auf klassische PV-Freiflächenanlagen und nicht auf Floating-PV-Anlagen. Die Verankerung von Floating-PV-Anlagen ist in ihrer Wirkung nicht einem tatsächlichen Bodenverlust für Landwirtschaft oder anderen terrestrischen Nutzungen oder Funktionen (z. B. Biotopfläche) gleichzusetzen. Auch die Beschattung von Wasserflächen wäre eher dem Schutzgut Wasser zuzuordnen.

Eine andere Einschätzung bzw. eine Ergänzung der Tabelle würde auch nicht zu grundsätzlich anderen Bewertungen der Planfestlegungen des LEP-Entwurfs führen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013537\_011, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

##### 5.3. Rohrfernleitungen

In Nordrhein-Westfalen verlaufen mehrere Rohrfernleitungsanlagen. Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster sind ebenfalls zu beteiligen. Gemäß Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV) und Technischer Regel für Rohrfernleitungsanlagen (TRFL) sind Rohrfernleitungsanlagen in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen verlegt. Innerhalb dieses Schutzstreifens sind Arbeiten jeglicher Art im Vorfeld mit dem Betreiber der Anlage abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass die Integrität der Rohrfernleitungsanlagen und ihr sicherer Betrieb durch die beantragte Maßnahme nicht gefährdet werden.

Der erzeugte Strom wird üblicherweise erdgebunden abtransportiert.

Diese benötigten Erdkabel können den aktiven Korrosionsschutz der Leitung negativ beeinflussen.

Ich habe zunächst keine Bedenken. Bei zukünftig geplanten Anlagen sollten u. a. folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Stellungnahme der Rohrfernleitungsbetreiber
- Maßnahmen zum Schutz des KKS (gegebenenfalls ein Bericht von einer anerkannten Prüfstelle nach § 6 Rohr-FLtgV)
- Bei Windkraftanlagen:

Gutachten zur Gefährdungsbewertung, z. B. Abwurf eines ganzen Rotorblatts oder eines Teils davon, Eisfall und

Eiswurf, Abwurf des Maschinengehäuses und Kippen der gesamten

Windenergieanlage 5.3.1. Hinweis

Mithilfe des Leitungsportals BIL ist eine Leitungsauskunft möglich: <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungsbedarf ist nicht erkennbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1013537_012, BR Düsseldorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BR Düsseldorf
<b>StN-ID:</b>	1013537_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
5.4. ÜSG/HWRM Sollten Vorhaben in einem nach § 76 WHG, § 83 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) geplant werden, so gelten besondere Schutzvorschriften gemäß § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Sollten Vorhaben in Hochwasser-Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten geplant werden, so gelten die Regelungen des § 78b WHG.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung ist nicht erforderlich. <b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

Ziel 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

In diesem Ziel wird festgehalten:

„Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden.“

Bei Trinkwassertalsperren halte ich die Einschränkung „in aller Regel“ für nicht tragbar. Der Talsperrenkörper stellt die Zone I von Trinkwasserschutz- bzw.

Trinkwassereinzugsgebieten dar. Es handelt sich hierbei um das Rohwasserreservoir, aus dem das Wasser für die Trinkwasserversorgung unmittelbar entnommen wird. Gemäß DVGW W 102 wird der Schutzzweck für die Schutzzone I wie folgt definiert:

„Die Schutzzone I muss den Stausee und seine unmittelbare Umgebung vor jeglichen nachteiligen Einwirkungen (Verunreinigungen und weiteren Beeinträchtigungen) schützen. Dies ist darin begründet, dass sich Ereignisse unmittelbar und ohne wesentlichen Zeitverzug auf die Wasserbeschaffenheit im Stausee auswirken. Daher sind Handlungen und Einrichtungen, die nicht für den Betrieb, die Bewirtschaftung und die Überwachung der Talsperre erforderlich sind, grundsätzlich auszuschließen.“

Aus Sicht des Sachgebiets sind Talsperrenkörper, die der Trinkwassergewinnung dienen, nicht als geeignete Standorte zu betrachten.

Weiterhin wird unter 10.2-17 folgender Absatz aufgeführt:

„In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von

Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen.“

Im weiteren Textverlauf werden diese Aussage in Hinblick auf raumbedeutsame Freiflächensolarenergie-Anlagen beschrieben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Zur Klarstellung nochmal der Hinweis, dass der hier angesprochene Grundsatz 10.2-17 kein Ziel der Raumordnung ist, sondern nur ein Grundsatz und damit eine andere Bindungswirkung entfaltet.

Eine Errichtung von Floating-PV-Anlagen ist nur in der Wasserschutzzone III möglich. Eine Errichtung auf Talsperrenkörpern, die der Trinkwassergewinnung dienen, ist somit ausgeschlossen.

Windenergiebereiche werden i.d.R. von den Regionalplanungsbehörden als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 festgelegt. Andere Nutzungen sind dann in diesen Bereichen ausgeschlossen soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

Inwieweit andere Nutzungen die Vorrangfunktion der Windenergiebereiche beeinflussen, ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens und muss separat ermittelt werden.

**Änderungsvorschlag**

Diese Passage wird ausschließlich unter dem Ziel 10.2- 17 aufgeführt.  
Sollte sich die Aussage tatsächlich nur auf die Freiflächensolarenergie beziehen, bitte ich darum, dies eindeutig kenntlich zu machen.  
Aus dem Wortlaut dieses zitierten Absatzes könnte man jedoch auch eine grundlegende, übergreifende Aussage interpretieren, die nicht nur für die Freiflächensolarenergie gilt. In diesem Fall sollte aber diese Grundsatz-Aussage an entsprechender Stelle im LEP NRW (z. B. unter 10.2.2) aufgeführt sein. Allerdings halte ich einen solchen pauschalen übergreifenden Vorrang vor jeglichen anderen raumbedeutsamen Planungen für kritisch. Wenn z. B. ein Wasserschutzgebiet gemäß § 52 WHG zum Schutz einer künftigen Wasserversorgung ausgewiesen wurde, muss es auch möglich sein, hier später auch eine Wassergewinnung zu errichten.

1013537\_014, BR Düsseldorf

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

## Inhalt

Kapitel 5.1.4: Ziele 10.2-2 und 10.2-3 und Grundsatz 10.2-11  
Vorranggebiete für die Windenergienutzung ohne Höhenbeschränkungen und unter Berücksichtigung gemeindlicher Belange  
Tab. 8 Prüfbogen zu den Zielen 10.2-2, 10.2-3 und zu Grundsatz 10.2-11 Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen Ziffer 5 Wasser:  
„Trinkwasservorkommen werden durch die Errichtung von WEA in der Regel nicht erheblich beeinträchtigt, wenn die Errichtung außerhalb der Schutzzonen I und II erfolgt“  
Die Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die einzelnen Regionen basiert auf einer aktuellen Flächenanalyse des LANUV. (2023c). In dieser Studie werden umfassend Ausschlussflächenkriterien auch aus dem Bereich Gewässer berücksichtigt.  
Damit ist sichergestellt, dass bei der Konkretisierung der gesetzten regionalen Flächenbeitragswerte in den  
Regionen Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete, Zonen I und II, sowie die unmittelbare Umgebung von Gewässern vollständig von WEA freigehalten werden können (siehe Kap. 5.1.2)? In der zitierten Flächenanalyse des LANUV als auch unter der hier genannten Ziffer 5 wurden lediglich die Schutzzonen I und II bereits ausgewiesener Wasserschutzgebiete als hartes Ausschlusskriterium formuliert. Die Einzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnungen, die bisher noch nicht als Wasserschutzgebiet förmlich ausgewiesen wurden, werden in diesem Zusammenhang nicht genannt.  
Ebenso werden auch nicht die Reservegebiete genannt, die für künftige Wassergewinnungen vorgehalten werden.  
Ich gehe davon aus, dass es sich hierbei lediglich um eine sprachliche Unschärfe handelt und diese Gebiete - wie im LEP NRW bisher auch - ebenfalls berücksichtigt wurden.  
Anderenfalls widerspräche dies dem Ziel des bestehenden LEP NRW zur Sicherung von Trinkwasservorkommen, welches auch nicht im Rahmen dieser Beteiligung geändert wurde.  
Ich bitte darum, dies richtig zu stellen.  
Weiterhin halte ich die Aussage, dass es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung handelt, wenn die Errichtung der WEA außerhalb der Schutzzonen I und II erfolgt, für

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.

Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich weniger auf den Umweltbericht, sondern auf die Flächenanalyse Windenergie, mit der Festlegung von Flächenbeitragswerten in Ziel 10.2-2 begründet wurden. Bezogen auf die Flächenanalyse können die Regionalplanungsbehörden bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche von den Kriterien und Abstandswerten der Flächenanalyse abweichen. Entsprechendes gilt auch für die Schutzgebietszonen; hier sind letztlich die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebiete zu beachten. Zum Gesamtverständnis des Umweltberichtes und der Bewertung möglicher Eingriffe in Schutzgüter bedarf es auf der Ebene der Umweltprüfung auf Ebene des LEP keiner Ergänzung.

### Änderungsvorschlag

zu pauschal und nicht zutreffend. Insbesondere in der direkten Umgebung der Zone II besteht aufgrund der für AwSV-Anlagen atypischen baulichen Besonderheiten von Windenergieanlagen (wassergefährdende Stoffe befinden sich in großer Höhe) eine deutliche Gefährdung bei strukturellem Versagen der Anlage.

Bei einem Bruch der Anlage, Abknicken des Mastes oder Gondelabriss können somit die wassergefährdenden Stoffe direkt zumindest in die Zone II, gegebenenfalls sogar in die Zone I eingetragen werden. Um dies zu verhindern, hält Dezernat 54 für die Ausweisung von Konzentrationszonen einen Puffer von 200 Metern zur Zone II von festgesetzten bzw. potentiellen Wasserschutzgebieten für erforderlich. Falls keine Zone II ausgewiesen oder vorgesehen ist, ist der Puffer zur Zone I zu berücksichtigen.

Die oben genannte Stellungnahme zu Tabelle 8 gilt analog für Tabelle 13 Prüfbogen zu Ziel 10.2-6 und zu Grundsatz 10.2-7, Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen, Ziffer 5 Wasser.

1013537\_015, BR Düsseldorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

### Inhalt

#### zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die generellen Bemühungen um den Ausbau der Windenergienutzung und die Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen werden ausdrücklich begrüßt. Der Regionalrat hat hier mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörde bereits in der Vergangenheit gehandelt und in größerem Umfang Windenergiebereiche im Regionalplan festgelegt. Die aktuellen Festlegungen im RPD bleiben jedoch hinter den Flächenwerten in der geplanten Fassung des Ziels 10.2-2 zurück. Hinsichtlich der geplanten Höhe des Flächenwertes für die Planungsregion wird in diesem Zusammenhang auf die der Landesplanungsbehörde zugegangene einstimmige Stellungnahme des Regionalrates vom 22.03.2023 und die entsprechenden Bedenken verwiesen. [https://www.regionalratduesseldorf.nrw.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZazFCpKtH5XmJwfDGW2yR08JSmdXj7QLC79kztXBt37i/Stellungnahme\\_der\\_Fraktionen\\_des\\_Regionalrates\\_vom\\_22.03.2023.pdf](https://www.regionalratduesseldorf.nrw.de/sdnetrim/UGhVM0hpd2NXNFdFcExjZazFCpKtH5XmJwfDGW2yR08JSmdXj7QLC79kztXBt37i/Stellungnahme_der_Fraktionen_des_Regionalrates_vom_22.03.2023.pdf) Diese Stellungnahme ist als Anhang Teil der aktuellen Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf zum Entwurf der 2. Änderung des LEP NRW. Es wird darum gebeten, die betreffenden Ausführungen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ergänzend anzumerken ist, dass nach der inzwischen vorliegenden Karte der Potenzialflächen aus der Flächenanalyse des LANUV (S. 47 der Studie) ein ganz erheblicher der vom LANUV in der Planungsregion gesehenen und dem Entwurf des Ziel 10.2-2 zu Grunde gelegten Potenziale im Reichswald liegt. Das ist das einzige große zusammenhängende Waldgebiet am unteren linken Niederrhein. Es hat eine hohe Bedeutung den Artenschutz, die Erholung sowie die Kulturlandschaft und wird vom LANUV als Bereich der höchsten Wertigkeit des Landschaftsbildes eingestuft. Größere, nicht nur baumartenbedingte Aussparungen sind im Wesentlichen nur im zentralen FFH-Gebiet erkennbar. Letzteres wäre bei einer Umsetzung der Potenziale

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Der Regionalrat Düsseldorf argumentiert, dass in Verdichtungsräumen mit vielen Nutzungskonkurrenzen seitens des Landes prozentual eher weniger der regional ermittelten Potenziale verortet werden sollten. Zumindest sollten die Teilflächenziele stärker proportional zu den jeweiligen Flächenpotenzialen verteilt werden. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele wurde auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Eine strikt proportionale Verteilung hätte zur Folge, dass in Regionen mit derzeit vergleichsweise geringem Bestand wie Arnsberg und Köln vergleichsweise hohe zusätzliche Eingriffe in den Raum erforderlich wären. Demgegenüber hat das gewählte Vorgehen den Vorteil, dass in den Regionen mit hohem Bestand (neben Münster insbesondere die Planungsregion Düsseldorf und der RVR) auch bei einer höheren erforderlichen Potenzialausschöpfung nach derzeitigem Stand voraussichtlich geringere Eingriffe in den Raum erforderlich sind. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt somit aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

Die Frist zur Erreichung der in Ziel 10.2-2 genannten Teilflächenziele wird in Grundsatz 10.2-5 bewusst nicht als Ziel formuliert, da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst. Daher bleibt die Rechtsfolge des § 249 BauGB an die Fristen des § 3 Abs. 1 WindBG gebunden.

Bei der Bewertung der Ergebnisse der Flächenanalyse ist zu berücksichtigen, dass sich aus der landesweiten Perspektive der Untersuchung und den verwendeten Datengrundlagen maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad ergibt. Die Flächenanalyse Windenergie NRW hat nicht den Charakter detaillierter

aber fast komplett von Windenergieanlagen umschlossen. Die in die Begründung für das geplante Ziel 10.2-2 eingeflossenen Potenziale umfassen zudem auch in größerem Umfang Potenziale in den waldarmen Kommunen Kleve und Goch, in denen nach dem geplanten Grundsatz 10.2-7 gar keine Windenergiegebiete in regionalplanerischen Waldbereichen festgelegt werden sollen. Auch dies sollte noch einmal überprüft werden.

(Es folgt eine Grafik)

Zum geplanten Zieltext wird ferner angeregt, zielförmige Festlegungen aufzunehmen, die rechtlich bindend festlegen, zu welchem der beiden Zeitpunkte des § 3 Abs. 1 WindBG welcher Flächenwert zu erreichen ist: Der geplante Grundsatz 10.2-5 regelt dies nicht entsprechend verbindlich, sondern ist gemäß § 4 ROG nur zu berücksichtigen. Zudem ist im Text des geplanten Grundsatzes kein Stichtag des § 3 Abs. 1 WindBG genannt. Der geplante Grundsatz 10.2-5 fordert nur einen Abschluss der Verfahren bis 2025. Etwaige mit Blick auf die bislang nicht terminierten Zielwerte des Ziels 10.2-2 erforderliche Streichungen anrechenbarer Bereiche (durch Plan- oder Gerichtsverfahren) im Folgejahr wären z.B. nicht erfasst. Rechtliche Risiken würden vermieden, wenn entsprechend § 3 WindBG im geplanten Ziel klar festgehalten wird, welcher Hektarwert zum 31. Dezember 2027 und welcher Wert zum 31.12.2032 in den Planungsregionen zur Umsetzung der Anforderungen des WindBG mindestens festgelegt sein muss. Dies wäre dann auch die Basis für Feststellungen nach § 5 WindBG. Hier kann im LEP NRW ggf. auch begründet geregelt werden, dass es zu beiden Stichtagen jeweils der gleiche Wert sein muss, welcher in der Summe der Planungsregionen die Flächenvorgabe von mindestens 1,8% der Landesfläche aus Anlage 1 Spalte 2 WindBG umsetzt (Vorziehen des Wertes für den 31.12.2032 auf den 31.12.2027). Es wird von hiesiger Seite davon ausgegangen, dass dieser Ansatz seitens der Landesplanung gewünscht ist. Daten entsprechend der Systematik des § 3 Wind BG werden für die Angaben zu Stichtagen bei den Feststellungen nach § 5 WindBG benötigt. Ferner wird darum gebeten, auch die Flächenbedarfe und Flächenkonkurrenzen mit in den Blick zu nehmen, die sich in der Region aus aktuellen und künftigen Leitungsvorhaben - z.B. Windader West - ergeben. Hier wird es zudem auch Klärungsbedarf hinsichtlich des rechtlichen Verhältnisses beider Nutzungsarten zueinander gehen; damit sollte man sich bereits im Verfahren auseinandersetzen. Schließlich sei der Hinweis gegeben, dass der Grundsatz aus der linken Spalte aus hiesiger Sicht in der mittleren Spalte durchgestrichen dargestellt werden sollte (inkl. Überschrift). Alternativ könnte eine Darstellung in

Standortgutachten und kann und soll dementsprechend regionale planerische Analysen oder projektbezogene Untersuchungen nicht ersetzen. Eine kleinräumige Betrachtung muss zwingend im Zusammenhang mit einer detaillierteren planerischen Würdigung der Gegebenheiten vor Ort erfolgen. Darüber hinaus wurden die Ausschlusskriterien der Flächenanalyse mit Hilfe landesweit einheitlicher Geodatensätze in einem Geoinformationssystem flächenscharf aufbereitet. Die in der Karte dargestellten Potenzialflächen stellen jedoch nur ein Zwischenergebnis der Flächenanalyse Windenergie NRW dar. Nach der Verschneidung der konkreten Flächendaten erfolgten zwei weitere rechnerische Korrekturschritte. Zur Berücksichtigung technischer Restriktionen aufgrund von Turbulenzen und Schräganströmungen im komplexen Gelände wurde im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse ein pauschaler, aber räumlich differenzierter (gemeindespezifischer) Abschlagfaktor angesetzt. Ebenfalls im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse wurde ein weiterer Korrekturfaktor angewandt, mit dem das Flächenpotenzial je Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche begrenzt wurde. Damit soll eine übermäßige Belastung einzelner Gemeinden und die Umzingelung von Ortslagen durch Windenergieanlagen vermieden und eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen gewährleistet werden. Beide Aspekte wurden daher nicht auf Basis flächenscharfer Geodaten, sondern mit Hilfe gemeindespezifischer Korrekturwerte berücksichtigt. Diese führten im Ergebnis der GIS-technischen Berechnungen zu einer Reduktion der landesweiten Potenziale um ca. 16 Prozent. Beide Arbeitsschritte waren für die Ermittlung der Flächenpotenziale und damit der Teilflächenziele notwendig, sind aber in den Geodaten der Potenzialflächen nicht abgebildet.

Die Bedenken hinsichtlich der Eignung des Instruments der Zielabweichung werden nicht geteilt. Letztlich greift der erläuternde Passus lediglich die auch bundesrechtlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffnete Möglichkeit der Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern auf und wendet sie analog auf die Planungsregionen an. Das Instrument der Zielabweichung erscheint hier geeignet, da es sich um ein etabliertes Instrument der Raumordnung handelt, dass neben der Flexibilisierung im Einzelfall gleichzeitig sicherstellt, dass die Grundzüge der Planung - hier insbesondere die Einhaltung der Flächenbeitragswerte für NRW - gewahrt bleiben. Somit ist dem Ziel und Zweck des Wind-an-Land-Gesetzes Genüge getan. Eine bestandskräftige Zielabweichungsentscheidung ist zudem ein Verwaltungsakt und entfaltet Tatbestandswirkung. Dies dürfte dementsprechend auch für die Anwendung der Rechtsfolgen des § 249 BauGB gelten.

Die Anregung einer nochmaligen Auseinandersetzung mit den Belangen des Netzausbaus wird teilweise aufgenommen. Um den Erfordernissen des Netzausbaus hier Rechnung zu tragen, wird eine Ergänzung der Erläuterung vorgenommen, die auf die grundsätzlichen Aspekte der Vereinbarkeit der Festlegung von Windenergiebereichen mit dem Netzausbau hinweist.



gesonderten Zeilen erfolgen, wie bei Grundsatz 10.2-3 und Ziel 10.2-3 Entwurf. In jedem Fall sollte die Umsetzung einheitlich sein. Es wird darum gebeten, diese Systematik für alle Änderungen der Festlegungen und Erläuterungen auch mit den Ausführungen auf der ersten Seite abzugleichen. Zudem müsste ähnlich wie bei der 1. Änderung des LEP NRW auch eine Änderung des Inhaltsverzeichnisses adressiert werden.

Vgl.

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=17882&ver=8&val=17882&sg=0&menu=1&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17882&ver=8&val=17882&sg=0&menu=1&vd_back=N)

zu den Begründungen zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Hierzu wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Zielabweichungen am Ende der Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 ist ergänzend anzumerken, dass eine solche Umverteilung zwischen den Planungsregionen über Zielabweichungsverfahren im WindBG und dem § 249 BauGB nicht vorgesehen ist. Hier würden sich zudem weitere Fragen dahingehend stellen, zu Gunsten welcher Regionen eine Umverteilung möglich wäre, wenn z.B. eine Region einen Überschuss aufweist und gleich zwei andere Regionen eine entsprechende Unterdeckung.

Der § 249 BauGB regelt aus hiesiger Sicht klar die bauplanungsrechtlichen Folgen, wenn die Zielwerte zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 nicht erreicht werden.

Hat das Land diese Zielwerte zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 gemäß § 3 WindBG auf die Regionen verteilt, so sind diese regionalen Werte nach hiesigem Verständnis des § 249 BauGB auch zumindest bauplanungsrechtlich (§ 249 BauGB) uneingeschränkt maßgeblich für die Situation in den betreffenden Regionen.

Spätere Umverteilungen der Werte müssten nach hiesigem Verständnis landesseitig per LEP-Änderung erfolgen. Optional könnte eine vom WindBG ermöglichte und schneller umsetzbare gesetzliche Regelung zur Anpassung der Werte geprüft werden, wobei dann ggf. ein Widerspruch zu Ziel 10.2-2 des LEP NRW bestünde.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Ausführungen in den Erläuterungen noch einmal zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Schließlich sei der Hinweis gegeben, dass in der linken Spalte auch die Erläuterungen zu dem zu streichenden Grundsatz 10.2-2 stehen sollten und in der mittleren Spalte dieser Text dann gestrichen wiedergegeben werden sollte (jeweils inkl. Überschrift der Erläuterungen).

### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung des Ziel 10.2-2 mit einigen erläuternden Aspekten zur Abstimmung der Planung von Windvorranggebieten mit den Anforderungen des Netzausbaus.

1013537_016, BR Düsseldorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BR Düsseldorf
<b>StN-ID:</b>	1013537_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<b>Streichung des Grundsatzes 10.2-3</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Streichung wird begrüßt. Ferner wird folgender Hinweis gegeben: Es fehlt eine Darstellung der bisherigen Erläuterungen in der linken Spalte (in einer Folgezeile) und eine Darstellung dieser Erläuterungen in durchgestrichener Form in der mittleren Spalte (jeweils inkl. Überschrift der Erläuterungen).	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013537\_017, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

##### zu **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Es sollte hier klar geregelt werden, dass seitens der Regional- und Bauleitplanung in Windenergiebereichen keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden dürfen und etwaige bestehende planerische Höhenbeschränkungen darin aufgehoben werden müssen. Dies entspricht zwar - so wie auch der geplante Text des Ziels 10.2-2 - nicht dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG, aber der gesetzgeberischen Intention, wäre landesplanerisch begründbar und auch mit Blick auf die energetischen Beiträge zur Energiewende sinnvoll.

Es sollte zugleich eindeutig ablesbar sein, dass fachrechtliche Höhenbeschränkungen natürlich weiterhin gegeben sein können (z.B. aus Gründen der Luftsicherheit). Ähnliches gilt für Beschränkungen aufgrund der Regelungen zu 2H im § 249 Abs. 10 BauGB.

Derzeit ist die Formulierung dahingehend nach hiesiger Auffassung nicht zweckmäßig. Sie sollte überprüft und angepasst werden.

Zu den Begründungen zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Hierzu wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Vermieden werden sollte, dass nur die Regionalplanung keine Höhenbeschränkungen in WEB festlegen darf aber die Bauleitplanung schon. Dahingehend sind die Erläuterungen und insb. der Satz 2 nach hiesiger Auffassung nicht passend bzw. nicht ausreichend.

Neben den Änderungen des Zieltextes wird daher auch eine entsprechende Prüfung und Änderung der Erläuterungen angeregt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

1013537\_018, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_018

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Die in dem Grundsatz zum Ausdruck kommende Zielsetzung einer raschen Festlegung der Windenergiebereiche wird begrüßt.

Es wird jedoch auch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG hingewiesen und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen.

Der Regionalrat muss bei seiner Abwägung in jedem Fall zeitlich hinreichende Möglichkeiten haben, z.B. auf neue Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren durch Entwurfsänderungen zu reagieren, sollte dies notwendig werden.

Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen bei Ziel 10.2-2 zur exakten Festlegung der zum 31.12.2027 und 31.12.2032 mindestens regional zu erreichenden Hektarwerte hingewiesen. Die Daten in dem geplanten Grundsatz 10.2-5 ersetzen dies nicht. Zudem passt eine grundsatzförmige Regelung mit dem Bezugsjahr 2025 nicht dazu, dass das Jahr 2025 in der geplanten - insoweit kritischen - Festlegung 10.2-13 als Ziel vorgegeben werden soll.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

Zur Klarstellung des Regelungsgehalts und des lediglich verweisenden Charakters wird die Zielformulierung 10.2-13 um einen ausdrücklichen Verweis auf den Grundsatz 10.2-5 ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Zielformulierung in 10.2-13 um einen expliziten Verweis auf den Grundsatz 10.2-5.

1013537\_019, BR Düsseldorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

### Inhalt

#### zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Bei diesem Ziel sollte das Verhältnis zum Ziel 7.3-1 des LEP NRW dargelegt werden. Nach hiesigem Verständnis wird mit Ziel 10.2-6 dem Wortlaut entsprechend eine weitere Ausnahme geschaffen, welche die generellen, unveränderten Ausnahmen des Ziels 7.3-1 ergänzt (Spezialregelung in Ziel 10.2-6 geht hier zu Gunsten der Windkraftnutzung den Verboten des Ziels 7.3-1 vor), aber nicht ersetzt. Auch die Ausnahme des Ziels 7.3-1 kann ergänzend für die Windkraftnutzung angewendet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (z.B. zur Umsetzung der bundesrechtlichen Privilegierung in Gemeinden, die viel Wald, aber keinen Nadelwald haben).

Das heißt auch, dass die Möglichkeiten nicht beschnitten werden, die der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 eröffnet (darin z.B. der vorletzte Satz des Kap. 2).

Zudem wird davon ausgegangen, dass Nicht-Nadelwälder auch von den Rotoren von WEA überstrichen werden können ? gemäß Ziel 10.2-6 und / oder den Ausnahmen in Ziel 7.3-1. Ansonsten wäre auch die Flächenanalyse des LANUV - auf welche der LEP NRW bei den Flächenzielen des Kap. 10.2-2 Bezug nimmt - insoweit nicht passend erstellt, da hier keine Pufferung z.B. der Mischwälder mit 75 m erfolgte.

In dem Zusammenhang wird auch auf § 2 WindBG hingewiesen und auf die Ausführungen des BVerfG im Beschluss vom 27.09.2022, 1 BvR 2661/21. In letzterer Entscheidung wurde seitens des BVerfG bezogen auf die Thematik der Windenergienutzung im Wald - jenseits des konkreten Verfahrenskontextes - u.a. ausgeführt, dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet.

Gebeten wird in diesem Kontext auch darum, die Konsequenzen des Urteils des BVerwG vom 10.11.2022, 4 A 15.20 darzulegen. Denn dies spielt für die regionalplanerischen Konzeptionen zur Umsetzung des LEP NRW ggf. eine wichtige Rolle bei der sachgerechten, rechtssicheren Abwägung. In dem Urteil äußerte sich des BVerwG kritisch zur den Zielen 7.3-1 (Thema Wald) und

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.

Die Seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

Die LANUV-Studie diene vor allem dazu, die Flächenbeitragswerte gerecht auf die Planungsregionen zu verteilen. Der LEP gibt keine Mindestabstände für Masten einer Windenergieanlage zur Laubwäldern vor.

Eine Ausnahmeregelung für bestehende Windenergiegebiete, die dem Ziel nicht entsprechen, wird nicht aufgenommen, weil sie der Plankonzeption widerspricht und die Windenergienutzung auf die Flächen des Nadelwaldes, der eine geringere Biotopwertigkeit besitzt, gelenkt werden soll. An dieser Stelle wird an die Anpassungspflicht hingewiesen.

In Ziel 10.2-13 berücksichtigt diesen Belang und dementsprechend wurden keine Laubwaldflächen als Kernpotenziale definiert.

Um eine schnelle Planung zu gewährleisten wird auf Geodaten verwiesen, die zur Abgrenzung von Nadel- zu Laubwald genutzt werden können.

7.2 -3 (Thema BSN) LEP NRW. Das BVerwG äußerte u.a., dass Zumutbarkeitserwägungen für die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung sprächen.

<https://www.bverwg.de/101122U4A15.20.0> (Randnummer 52)

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass im geltenden Regionalplan Düsseldorf WEB im Wald festgelegt sind - im Einklang mit der Ausgangsfassung des LEP NRW vor der 1. Änderung der LEP NRW und bestätigt

im damaligen Anzeigeverfahren. Es handelt sich um Standorte, bei denen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu erwarten sind. In Abhängigkeit von der Einschätzung der unteren Forstbehörden

zur Waldzusammensetzung (Thematik der 50%; siehe Kommentar zu den Erläuterungen) dürfte ein Teil der Bereiche unter die Ausschlusswirkung des neuen Ziels fallen, sofern standörtlich die Ausnahmen des

Ziels 7.3-1 nicht greifen. Dies muss in die Abwägung des geplanten Ziels 10.2-13 eingehen. Mit Blick u.a. auf den Vertrauensschutz und die Planungssicherheit könnte erwogen werden, eine generelle Ausnahme für

bereits bestehende Windenergiegebiete in das Ziel aufzunehmen, sofern bei den Bereichen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen zu erwarten sind (vgl. dahingehend auch bereits die Anregung in

der hiesigen Stellungnahme vom 25.10.2022 im Zuge der Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG, S. 13). Dies würde dem Regionalrat zumindest eindeutiger die Option der Beibehaltung der Bereiche eröffnen.

Klargestellt werden sollte zumindest in der Abwägung der Stellungnahmen zudem, welche Regelung gilt, wenn Kommunen in NRW Windenergiegebiete in anderen Waldarten als Nadelwald festgelegt haben und

dort kein WEB besteht oder eben künftig nicht mehr besteht. Dem Wortlaut nach werden diese Bereiche nicht von der Ausschlusswirkung des geplanten Ziels 10.2-13 erfasst. Hier ist dann aber die Frage, wie Ziel 7.3-1 diesbezüglich zu sehen ist.

zur Begründung zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Wichtig wäre für eine schnelle und effiziente Planung, wenn zu der in den Erläuterungen genannten neuen Definition von Nadelwaldflächen (50%-Wert) landesseitig zeitnah passende und verlässliche GIS-Daten

zur Verfügung gestellt werden können. Nach eigenen Recherchen lassen sich derzeit dafür keine standardisierten Daten finden. Verfügbare Daten weisen in der Regel bereits bei geringeren Mischverhältnissen (unter 50%) einen Mischwald aus.

Die gemäß den Erläuterungen vorgesehene individuelle Befragung der Forstbehörden dürfte sich hier für die Planung erschwerend und verzögernd auswirken.

### **Änderungsvorschlag**

Der Absatz zur Bestimmung von Nadelwald wird angepasst.

1013537\_020, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

##### zu **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Gegen diesen Grundsatz bestehen im Zusammenwirken mit den Festlegungen des geplanten Ziels 10.2-2 Bedenken.  
In der Planungsregion Düsseldorf wird gemessen an den Potenzialen der Flächenanalyse des LANUV ein sehr hoher Grad der Ausschöpfung der ermittelten Potenziale erforderlich werden. Diese regionale Belastung wird verschärft, wenn im LEP NRW weitergehenden Restriktionen - auch als Grundsatz - verankert werden, die die Nutzung der vom LANUV ermittelten Potenziale einschränken.  
Denn bei der LANUV-Flächenanalyse wurden auch die Potenziale in waldarmen Gemeinden eingerechnet. So wurden in der Flächenanalyse des LANUV zwar große Potenziale im Reichswald auch in Kleve und Goch ermittelt (Seite 47 der Studie) und im LEP somit den regionalen Flächenzielen mit zu Grunde gelegt, aber dies sind - anders als Kranenburg - rechnerisch waldarme Kommunen - folgt man den Werten des LEP NRW.  
Zudem hängt der Grad des Waldreichtums zum Teil von historischen Festlegungen von Gebietsgrenzen ab. So können für die Einwohner von Kommunen weitere große Waldgebiete unmittelbar an der Grenze des Gemeindegebietes erreichbar sein und doch ist es rechnerisch eine waldarme Kommune. Siehe auch hier z.B. Kleve und Goch.  
Insoweit wird ? falls trotz des Absatzes 1 ? an dem Grundsatz festgehalten wird, hier angeregt, eher auf die Waldfunktionskarte des LANUV abzustellen und z.B. vorzugeben, dass Wald mit Erholungsfunktion 1 etc. ausgespart werden soll.  
Besser wäre aber die Streichung des Grundsatzes, um den regionalen Planungsträgern angemessene Spielräume für die Umsetzung der Flächenausbauziele zu geben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Die weiteren Waldfunktionen können auf Ebene der Regionalplanung individuell betrachtet werden und dementsprechend in die Gesamtkonzeption für die Ausweisung von Windenergiebereichen aufgenommen werden. Eine landesweite einheitliche Maßgabe wird den unterschiedlichen Planungsregionen nicht gerecht.

Dieser Grundsatz ist der Abwägung zugänglich und somit besitzen die regionalen Planungsträger einen angemessenen Spielraum, um ausreichend Windenergiebereiche entsprechend der Flächenbeitragswerte auszuweisen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013537\_021, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_021

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

zu **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziel 10.2-6 zum Urteil des BVerwG vom 10.11.2022, 4 A 15.20 verwiesen. Es wird angeregt, hier die Rechtslage zu klären.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die dritte LEP-Änderung hat das Ziel 7.2-3 zum Gegenstand. Dort wird die Rechtslage geklärt. Eine Klärung in diesem Verfahren ist nicht möglich, weil der Bundesgesetzgeber die Fristen für den Bereich Erneuerbare Energien sehr eng vorgegeben hat.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Hier bestehen Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit, auch wenn es nur ein Grundsatz ist.

Bei den „geeigneten Windenergieplanungen“ sollte begrifflich auf rechtsgültige Bauleitplandarstellungen umgestellt werden. Dann ist der Stand klar. Weitergehende Planungsüberlegungen der Kommunen oder alte BLPDarstellungen (z.B. verworfene) kann dann jeder Regionalplanungsträger nach eigenen Erwägungen einbeziehen.

Ähnlich kritisch ist die unbestimmte Formulierung „geeignete Windenergiestandorte“. Auch hier sollten nicht zusätzliche Abwägungshürden geschaffen werden. Solche Aspekte kann jeder Planungsträger ebenfalls besser eigenständig abwägen.

zu der Begründung zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Die Ausführungen zu den 400 m sollten noch einmal überprüft und nach unten angepasst werden.

Denn nach hiesigen Informationen ? Daten des LANUV ? wurden in den letzten Jahren in NRW auch moderne WEA mit geringeren Abständen genehmigt ? und dies vor der neuen 2H-Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB. Letztere ermöglicht ? bundespolitisch gewollt ? hinsichtlich der Thematik der optisch bedrängenden Wirkung geringere Abstände als bisher. Hinsichtlich des Lärmschutzes gilt ohnehin die TA Lärm und hier bestehen Spielräume durch die Nutzung leiser Anlagen und einen schallreduzierten Betrieb nachts.

Insoweit wäre die Nennung eines geringeren Wertes von z.B. 300 oder 350 m je nach den zu prüfenden Daten des LANUV angemessen.

Ergänzend ist anzumerken, dass auch höhere Abstände keinen erhöhten Lärmschutz bedeuten müssen. Denn Investoren können dann ggf. auch lautere (evtl. billigere) Anlagen verwenden oder auf den schallreduzierten Betrieb nachts verzichten. Im Ergebnis können die Lärmbelastungen dann bei kleineren oder größeren Abständen gleich sein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die regionalen Planungsträger können kommunale Planungen übernehmen, müssen dies aber nicht.

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Kriterien können dabei sein:

- Flächen, auf denen leistungsstarke Anlagen neu errichtet werden können
- Flächen, die aktuell bereits belegt sind (dort also Strom produziert wird)
- Flächen, die repowering-fähig sind, also auch perspektivisch weiter für die Windenergie genutzt werden können.

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**



1013537\_023, BR Düsseldorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_023  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

### Inhalt

#### zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Aufgrund des engen Regelungszusammenhangs wird hier auf das Ziel und die Erläuterungen gebündelt eingegangen:

Es wird davon ausgegangen, dass abweichend von den Erläuterungen eine Überprüfung durch die Regionalplanung gemeint ist (zumal sich die Landesplanung sonst selber binden würde). Hier sollten die Erläuterungen dahingehend geändert werden, wenn trotz der nachstehenden Ausführungen an dem Ziel festgehalten wird. Eine Überprüfung durch die Landesplanung wäre nicht sinnvoll. Dies ist eine ureigene Aufgabe der Regionalplanung und letztlich muss auch der Regionalrat die etwaigen Fortschreibungsentscheidungen treffen.

Im Ziel sollte auch keine Fortschreibung vorgegeben werden, denn die kann je nach Prüfergebnis nicht angezeigt sein. Zudem ist nicht bestimmt oder bestimmbar, wann und aufgrund welcher Kriterien der Regionalrat zum Ergebnisse kommen sollte, die Windenergiegebiete zur Erfüllung des Ziels fortzuschreiben. Hier sollte geprüft werden, ob man nicht besser auf die Entscheidungen der Regionalräte auch zum Thema Fortschreibungen vertraut.

Mitgedacht werden sollte dabei, dass § 7 Abs. 8 ROG ab Ende September 2023 ohnehin eine Überprüfung der Regionalpläne nach 10 Jahren vorsehen wird. Insoweit stellt sich die Frage der Erforderlichkeit dieser planerischen Festlegung im LEP NRW.

Die Überprüfungen und Anpassungen können in jedem Fall auch zur Unzeit kommen, wenn regional eigentlich andere Themen prioritär zu behandeln wären ? z.B.

Anpassungen der Siedlungs-, Klimaanpassungs-, Wasser- oder Rohstoffvorgaben.

Daher sollte der generelle Verzicht auf diese Regelung erwogen werden.

Alternativ sollte mindestens die Umwandlung in einen Grundsatz vorgenommen werden (ggf. ohne den bisher vorgesehenen Turnus und ohne Regelungen zur Fortschreibung).

zu den Begründungen zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Es wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Es wird in den Erläuterungen klargestellt, dass das Monitoring durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt wird, um einheitliche Kriterien und Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen. Die Rechte der Träger der Regionalplanung bleiben davon unberührt, auch bzgl. der Entscheidung ob und wann eine Fortschreibung der Regionalpläne erfolgt.

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Eine langfristige Sicherung der Zielsetzung einer verlässlichen und klimaverträglichen Energieversorgung kann nur sichergestellt werden, wenn die ausgewiesenen Flächen regelmäßig auf ihre Eignung und Berücksichtigung geänderter Anforderungen u.a. durch den technischen Fortschritt überprüft werden.

#### Änderungsvorschlag

Darüber hinaus ist anzumerken, dass ein Zeitraum von 5 Jahren sehr kurz ist und zumindest eine Nichtrealisierung von WEA in diesem Zeitraum nicht bedeuten muss, dass die Flächen ungeeignet sind.

Schon alleine aufgrund der verfahrensmäßigen Vorläufe von WEAGenehmigungen, der Vielzahl der in Deutschland zu erwartenden neuen Windenergiegebiete, der quantitativ jeweils begrenzten einzelnen Ausschreibungsrunden, der begrenzten Planungs- und Baukapazitäten ist davon auszugehen, dass es länger als 5 Jahre dauern könnte, bis die Windenergiegebiete ausgeschöpft sind.

1013537\_024, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_024

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Dieser Grundsatz ist nach hiesiger Einschätzung nicht erforderlich. Das Einstellen der Belange der betroffenen Kommunen in die Abwägung nimmt der Regionalrat mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörde ohnehin vor.

Allerdings führen gerade die sehr hohen Ausnutzungsgrade der Potenziale (Ziel 10.2-2) beim Planungsraum Düsseldorf dazu, dass man im Ergebnis ? trotz des in den Blicknehmens ? eher weniger auf lokale Betroffenheiten Rücksicht nehmen kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund möglicher Streubebauungen im Außenbereich. Die Entscheidung obliegt also weiterhin den Regionalräten bei der Abwägung mit Unterstützung durch die Regionalplanungsbehörden. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013537\_025, BR Düsseldorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_025  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

### Inhalt

#### zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Hier wäre eine Ausführung zum Verhältnis zu den anderen Zielen des LEP - bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen - wünschenswert bzw. erforderlich.

Die Grundidee Gewerbe und Wind in nicht für eine gewerblich/ industrielle Nutzung nutzbaren Teilbereichen in Industrie- und Gewerbegebieten zu kombinieren wird begrüßt.

Aus hiesiger Sicht richtet sich die Prüfpflicht, geeignete Flächen für eine Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten zu identifizieren, entsprechend der Begrifflichkeiten an die Bauleitplanung bzw. die Kommune. Dabei sind aber auch Emissionskontingente etc. zu bedenken. Die Raumordnung hat aber (in Verfahren nach § 34 LPlG) ebenso wie die Bauleitplanung Sorge dafür zu tragen hat, dass die bislang in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) diesen weiterhin hinreichend vorbehalten bleiben und keine neuen GIB-Festlegungen aus der Inanspruchnahme für Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten resultieren. Somit ist im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darauf zu achten, dass möglichst keine nennenswerten Gewerbereserven des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) für Windenergie zu Lasten klassischer GIB-Nutzungen in Anspruch genommen werden. Windenergienutzungen sollten nur arrondierend vorgesehen werden. Um keine zukünftigen Flächenbedarfe für Gewerbe auszulösen, sollten zudem Inanspruchnahmen für Windenergie in Gewerbe und Industriegebieten auf Abstandsflächen und arrondierenden „Restflächen“ nicht als gewerbliche Inanspruchnahmen im SFM erfasst werden und in zukünftige Bedarfsberechnungen einfließen. Eine genauere Ausdifferenzierung des im Ziels verwendeten Passus „arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen“ wird für mehr Klarheit angeregt. In den Erläuterungen wird konkretisiert, dass geeignete Flächen i.S.d. Ziels

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Die Nennung eines konkreten Flächenwertes erfolgt im Landesentwicklungsplan nicht. Die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten sind zu unterschiedlich. Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Weder kann ein Mindestwert noch ein Maximalwert zielführend sein, da Windenergie nur als arrondierende, untergeordnete Nutzung ermöglicht werden soll.

Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.

#### Änderungsvorschlag

Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“ umfassen. Hier steht in Frage, ob sich „untergeordnet“ auf einen konkreten Flächenwert (% Größenverhältnis in Bezug auf das Gewerbegebiet oder den Betriebsstandort) oder auf den Betriebszweck (z.B. Versorgung des Gewerbegebietes) bezieht. Ebenfalls wäre hier zu erläutern, ob sich untergeordnet auf ein Gewerbegebiet oder einen einzelnen gewerblichen Nutzer bezieht. Hier wäre die Frage, ob in einem Teilbereich eines nicht gewerblich genutzten Gewerbegebietes eine Windenergienutzung zur Versorgung des gesamten Gewerbegebietes als untergeordnet möglich wäre oder ein Betrieb eine „Restfläche“ neben seiner Betriebsstätte zur seiner eigenen Energieversorgung nutzen kann.

Nach hiesiger Auffassung wären im Übrigen etwaige Windenergienutzungen in GIB - jenseits der WEB - nicht für den Flächenwert des geplanten Ziels 10.2-2 anrechenbar.

zur Begründung zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Zunächst wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

In den Erläuterungen wird aber auch ausgeführt, dass für eine Windenergienutzung bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete in Frage kommen. Hier ist die Frage, ob das als abschließend zu verstehen ist, da theoretisch auch Gewerbegebiete ohne B-Plan bestehen könnten, in denen noch unbebaute Restflächen vorliegen. Tendenziell könnten hier auch nutzbare Bereiche sein, so dass erwogen werden sollte, die Erläuterungen offener zu formulieren. Zudem sollte klargestellt werden, was mit ?rechtsverbindlich geplante? gemeint ist.

1013537\_026, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

##### zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Gegen dieses Ziel bestehen Bedenken.  
Zunächst einmal bestehen diese hinsichtlich der Nennung der Jahreszahl 2025 im Ziel, auch wenn eine schnelle Verfahrensdurchführung wichtig ist und auch von hiesiger Seite angestrebt wird.  
Denn die Verfahrensregelungen des § 9 ROG ? die im wesentlichen Teilen auf der SUP-Richtlinie der EU fußen ? sind in jedem Fall einzuhalten.  
Daher muss es den Planungsträgern möglich bleiben, auf neue Sachlagen oder Erkenntnisse aus den Beteiligungsprozessen zu reagieren und den Entwurf ggf. vor dem Feststellungsbeschluss noch einmal zu ändern.  
Letzteres macht bei wesentlichen Änderungen eine erneute Beteiligung nötig. Der zwingend nötigen Ergebnisoffenheit der Abwägung und der angemessenen Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der Beteiligung läuft die Nennung dieser Jahreszahl zuwider.  
Hier ist im Übrigen auch auf die Doppelung mit dem geplanten Grundsatz 10.2-5 hinzuweisen, der ansonsten in Teilen auch redundant wäre. Zudem ist festzustellen, dass die Rechtswirksamkeit der Festlegung in den letzten Schritten nicht von der Regionalplanung, sondern der Landesplanungsbehörde abhängig ist (Prüfung und Bekanntmachung). Ist mit ?Festlegung? hier nur der Feststellungsbeschluss des regionalen Planungsträgers gemeint?

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die zeitliche Vorgabe für die Fertigstellung der Regionalplanverfahren ist ausdrücklich als Grundsatz der Raumordnung vorgesehen um verfahrensmäßigen Besonderheiten in den Regionalplanverfahren und daraus resultierenden zeitlichen Verzögerungen Rechnung tragen zu können. Grundsatz 10.2-5 zielt auf den Abschluss der Regionalplanverfahren und damit die tatsächliche planerische Bereitstellung von Windenergieflächen durch rechtskräftige Regionalpläne.

##### Änderungsvorschlag



1013537\_027, BR Düsseldorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_027  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

### Inhalt

#### zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum

Die weitergehende Freigabe des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächensolartenergieanlagen (FFSA) ist im Sinne des § 2 EEG und wird begrüßt. Die Ermöglichung der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für die Errichtung von raumbedeutsamen FFSA im Freiraum ? mit Ausnahme der Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan kann zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beitragen. Der Verweis auf die Nutz- und Schutzfunktionen der Regionalpläne stellt dabei den raumordnerischen Rahmen dar und hilft evtl. Nutzungskonkurrenzen zu vermeiden. Die explizite Nennung der Waldbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird begrüßt, um etwaige Unsicherheiten vor dem Hintergrund des BVerwG-Urteils (Az.: 4 A 15.20) vom 10.11.2022 - dahingehend auszuschließen, ob Waldbereiche und BSN unter diese Schutz- und Nutzfunktionen zu subsumieren sind.

Die Streichung der bislang in Ziel 10.2-5 LEP NRW genannten Flächenkulisse ist im Sinne einer weitgehenden Öffnung des Freiraums für FFSA nachvollziehbar. Damit liegt die Steuerung jedoch auch im Wesentlichen in der Zuständigkeit bzw. Verantwortung der Kommunen.

Mit Blick auf die zu erwartende Veränderung des Landschaftsbildes durch den Ausbau von FFSA, wird angeregt, die Einführung einer Obergrenze für FFSA zu prüfen, ab deren Erreichen die Zulässigkeit von raumbedeutsamen FFSA (vgl. Bundesregelung für die Windenergie) wieder auf die „alte“ oder eine neue Flächenkulisse - vorbelastete Flächen wie Halden, Aufschüttungen, Konversionsflächen, entlang bestimmter Verkehrsinfrastrukturen ? beschränkt wird. Diese Obergrenze könnte analog zum Vorgehen beim Wind an Ausbauziele für FFSA und/oder auf einen maximalen Flächenanteil am Gemeindegebiet (vgl. Potentialflächenermittlung des LANUV für die Windenergie - 15% als Obergrenze pro Kommune) bezogen werden. Ergänzender Hinweis: Die Überschrift und der erste Satz des bisherigen Ziels 10.2-5 müsste nach hiesiger Auffassung in der mittleren Spalte auch als durchgestrichener Text dargestellt werden. Zudem müsste nachstehend der bisherige Erläuterungstext zu Ziel 10.2-5 in der linken Spalte stehen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit dafür zu sorgen, dass ein übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt. Auf der anderen Seite ist ein Ausbauziel keine Begrenzung. Das bedeutet, dass die Kommunen auch nach Erreichen des Ausbauziels weiter Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergie betreiben können.

#### Änderungsvorschlag

und durchgestrichen in der mittleren Spalte (auch jeweils inkl. Überschrift).

1013537\_028, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_028

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Erläuterungen werden begrüßt. Sie entsprechen im Wesentlichen inhaltlich dem LEP-Erlass - Erneuerbare Energien vom 28.12.2022, sind somit seit 6 Monaten bekannt und haben sich in der Praxis bewährt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013537\_029, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_029

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

zu **Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Die geplante Festlegung 10.2-15 wird insoweit begrüßt, als dass sie dazu beitragen kann, die Flächenkonkurrenz zwischen EE und der Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechender Bodenwerte zu reduzieren, in dem beiden Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche erfolgen. In der Planungsregion Düsseldorf würden von der Zielformulierung des LEP-Entwurfs erfasst:

Bodenwertzahl ha Anteil an der Planungsregion

>55 bis 65 51.792 ca.14%

>65 bis 75 69.314 ca.19%

>75 22.560 ca. 6 %

>55 bis > 75 143.666 ca. 39%

Das sind insgesamt ca. 39% der Gesamtfläche der Planungsregion, bzw. 18% des Planungsraums, auf dem keine Schutz- oder Nutzfunktionen des Regionalplans Düsseldorf der Errichtung einer FFSA entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Formulierung des Ziel-Entwurfs so gewählt ist, dass:

- FFSA, die nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB privilegiert sind (für die keine Bauleitplanung erforderlich ist)

und

- nicht raumbedeutsame FFSA, nicht unter die zielförmige Vorgabe zur Pflicht von Agri-PV-Anlagen fallen,

wird die Formulierung dennoch als sachgerecht und verhältnismäßig eingeschätzt. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die räumliche Verteilung der Böden mit einer Bodenwertzahl > 55 recht heterogen ist (vgl. Karte).

(Es folgt eine Karte)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013537\_030, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_030

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Im Regionalplan Düsseldorf wurden keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt (diese Planzeichen gab es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht). Insofern kann dieser Grundsatz hier keine Anwendung finden.  
Darüber hinaus scheint dieser Grundsatz für die Planungsregion Düsseldorf entbehrlich, da hier großflächig hohe Bodenwertzahlen (>55) vorliegen und somit das Ziel 10.2-14 in Bezug auf eine Pflicht für Agri-PV-Anlagen greift.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

1013537\_031, BR Düsseldorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_031

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

### Inhalt

#### zu **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum**

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher der Abwägung zugänglich ist. Dennoch wird der Ansatz begrüßt, analog zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 eine Orientierung für mögliche FFSA-Standorte der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung an die Hand zu geben.

Aber der Grundsatz dient nach hiesigem Verständnis vor allem als Orientierungsrahmen bei der räumlichen Steuerung durch diese Planungsebenen. Von der Förderkulisse des EEG geht nach den hiesigen Erfahrungen bisher eine deutlich stärkere Lenkungswirkung aus.

Zu der Flächenkulisse des Grundsatzes ist festzustellen, dass diese deutlich über die des EEG hinausgeht. Während das EEG einen Abstand von 500m nur für Bundesautobahnen und Schienenwege umfasst, nennt der Grundsatz diesen Abstand zudem auch für Bundesstraßen und Landesstraßen. Mit Blick auf die zusätzliche Nennung eines Abstands von 200m zu für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Schienenwegen sowie die Siedlungsbereiche wird die Flächenkulisse deutlich erweitert.

In Bezug auf die in dem Grundsatz verwandten Begrifflichkeiten ist festzustellen, dass mit Blick auf den Vollzug des Grundsatzes weitere Konkretisierungen wünschenswert wären.

So stellt sich zum Beispiel in Bezug auf die Brachflächen die Frage, ob sich der Grundsatz vorrangig auf Brachflächen im Außenbereich bezieht, was von hier ausdrücklich unterstützt wird, oder ob auch Brachflächen im Siedlungsraum gemeint sind, welche nach hiesiger Einschätzung zumindest vorrangig der Siedlungsentwicklung und somit dem Ziel des Flächensparens dienen sollen (siehe hierzu auch Grundsatz 6.1-8 LEP NRW), soweit sie dafür nutzbar sind.

Der Begriff Deponie und Aufschüttung wurde im LEP-Erlass Erneuerbare Energien klar benannt. Eine solche klare und abschließende Definition wäre auch hier wünschenswert.

Darüber hinaus stellen sich zu den gewählten Formulierungen folgende Fragen bzw.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Weiter wird auf Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum verwiesen. Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen. Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der

sind folgende Hinweise zu geben:

Der Begriff des „überregionalen Schienenwegs“ findet in der LPIG-DVO und damit auch im Düsseldorfer Regionalplan bisher keine Verwendung. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien enthält eine nähere Bestimmung, die vermutlich auch hier als maßgeblich angesehen werden soll. Die dortigen Begriffe sind jedoch vergleichsweise unbestimmt bzw. kurzfristig veränderlich und in der Datenbeschaffung schwierig (z.B. Auslastung von Regionalverkehrszügen RE / RB / S-Bahn, Länge der Züge, Taktfrequenz, Distanz zwischen Ziel und Endbahnhof). Es ist anzunehmen, dass der Wortwahl die Annahme einer relativ großen Zerschneidungswirkung und damit räumlichen Vorprägung „überregionaler“ Schienenwege zugrunde liegt. Doch ist festzuhalten, dass z.B. die Zerschneidungswirkung einer eingleisigen S-Bahn (die durchaus als überregional diskutiert wird) ungleich geringer ist als die einer mehrgleisigen Schnellzugstrecke. Hier wäre eine Verdeutlichung wichtig. Schienenwege werden eigentlich nicht „dem öffentlichen Verkehr“ gewidmet, sondern dem Schienenverkehr. Eine Begrenzung auf „öffentlichen Verkehr“ könnte als Ausschluss von Güterverkehrsstrecken verstanden werden. Und eine Begrenzung auf „gewidmete“ Schienenwege wirft die Frage auf, ob tatsächlich die Räume entlang von seit sehr langen Zeiträumen (mitunter zig Jahre) stillgelegten und kaum noch in der Landschaft erkennbaren Trassen, die ggf. trotzdem noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden (also noch gewidmet sind), für Freiflächen-Solarenergie zur Verfügung stehen sollen. Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierunter fallen - mit Ausnahme von insbesondere Privatstraßen - fast alle Straßen und Wege, u.a. auch solche, die durch einen seitlichen Anbau von Solarenergieanlagen voraussichtlich zu stark überprägt würden. So zählen zu den in § 3 StrWG NW benannten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen neben den Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nicht zuletzt - als Sonstige öffentliche Straßen - auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Mit der vorgesehenen Regelung stünden diese für einen begleitenden Anbau von Solarenergieanlagen zur Verfügung. Grundsatz 8.1-3 LEP NRW sieht vor, dass die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen flächensparend gebündelt werden sollen. Und auch Grundsatz 8.2-1 sieht vor, dass die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen. Hinzu kommen Flächenbedarfe für Ausbauten (u.a. Projekte der in gesetzestform festgeschriebenen Bedarfspläne, z.B. zusätzliche Gleise) und Ergänzungen (z.B. straßenbegleitende Radwege) von Infrastrukturen. Um Flächen für diese gewünschte Bündelung linienhafter Infrastrukturen vorzuhalten, wäre es besser, wenn die Anlagenausweisung nicht direkt an der Infrastrukturanlage beginnt. Andernfalls fehlt

Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung möglich sein. Eine vorsorgliche Flächen- bzw. Trassensicherung (Angebotsplanung) für noch nicht bekannte und geplante Trassen ist im Regionalplan nicht vorgesehen. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

Die Formulierung überregionaler Schienenverkehr wird ersetzt durch Schienenwege des Personen- und Güterverkehrs. Eine Erläuterung zu Brachflächen und Deponien wird im Sinne des angesprochenen Erlasses ergänzt. Die Ausführungen des Erlasses Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 zu Brachflächen, Deponien und Aufschüttungen werden in die Erläuterungen übernommen.

Bei den Planungen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist der Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW zu berücksichtigen. Danach sollen Transportfernleitungen bedarfsgerecht ausgebaut und in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Dazu wird es in aller Regel sinnvoll sein, sofern raumstrukturell möglich, den Bereich parallel zu vorhandenen raumbedeutsamen ober- und unterirdischen Transportfernleitungen durch einen Puffer freizuhalten, der es ermöglicht, Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive zwingend erforderlichem Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen.

Zur Umsetzung von Grundsatz 8.2-1 sollen darüber hinaus bei den Planungen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie die über Bundesfachplanungsverfahren festgelegten oder durch Raumordnungsverfahren bzw. Raumverträglichkeitsprüfungen ausgewählten Trassenkorridore für raumbedeutsame ober- und unterirdische Transportfernleitungen berücksichtigt werden, dies insbesondere, wenn das förmliche Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet wurde.

#### **Änderungsvorschlag**

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

Die Ausführungen des Erlasses Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 zu Brachflächen, Deponien und Aufschüttungen werden in die Erläuterungen übernommen.

nach Bau der Solarenergie-Anlagen der Raum für diese Nutzungen.  
Mindestens sollte eine Aussage zu einer Rückbauverpflichtung im Falle einer Verbreiterung oder Ergänzung von linienhafter Infrastruktur erfolgen.  
Geringstenfalls sollte eine Klarstellung erfolgen, in welchem Verhältnis der Grundsatz der Bündelung bandartiger Infrastruktur (z.B. Grundsatz 8.2-1 bezogen auf Transportfernleitungen) zu Grundsatz 10.2-17 steht.  
Es ist nicht ersichtlich, inwieweit den Belangen des im Zusammenhang mit der Energiewende erforderlichen Aus- bzw. Umbau der Energienetze Rechnung getragen wird (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG). Neben der Leitungsinfrastruktur selbst bilden Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Schienenwege mitunter auch Bündelungspotentiale für neue Transportfernleitungen. Im Unterschied zu vielen anderen Raumnutzungen benötigt die bandartige Infrastruktur zusammenhängende möglichst restriktionsfreie bzw. entsprechend vorbelastete Räume. Eine Inanspruchnahme der Bereiche parallel zu bestehender Bandinfrastruktur kann - sofern nicht ein passender Abstand für Erweiterungen vorgesehen wird - dazu führen, dass der ebenfalls erforderliche Netzausbau in sensiblere Bereiche gedrängt wird.  
In Bezug auf die im Grundsatz genannten 200m Siedlungsarrondierung durch FFSA ist darauf hinzuweisen, dass durch diese ggf. die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB eingeschränkt werden, da ja auch die Siedlungsentwicklung gemäß LEP Grundsatz 6.2-1 und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll.



1013537\_032, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_032

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 31 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

Zur Begründung zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Auf die obenstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Nach hiesigem Kenntnistand ist seitens des Bundes nicht geklärt, ob Windenergiegebiete mit FFSA auf die Flächenziele des WindBG (und des Ziels 10.2-2) anrechenbar sind. Solange das nicht positiv geklärt ist, sollten die WEB (trotz der Vorteile für die effiziente Nutzung vorbelasteter Bereiche und der Ausnutzung der Infrastruktur/Leitungen) der Windenergienutzung vorbehalten bleiben. Dabei ist auf die Bedeutung einer rechtssicheren WEB-Planung mit Blick auf die Steuerungsregelungen des § 249 BauGB hinzuweisen.

Insoweit werden die - nicht notwendigen - Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser Thematik sehr kritisch gesehen. Darauf sollte verzichtet und eine Klärung durch den Bund abgewartet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel *Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG* klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

Dadurch, dass die Fragestellung durch den Bund geklärt wurde, sind auch die Ausführungen in den Erläuterungen hierzu weiterhin notwendig und werden nicht gestrichen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013537\_033, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_033  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Der Auftrag an die Bauleitplanung dahingehend, dass sie die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll, wird begrüßt. Es kann hier geeignete Standorte geben. Von hiesiger Seite wird jedoch darum gebeten, klarzustellen, ob damit auch eine negative, reglementierende Grundsatzaussage zu anderen Standorten im Siedlungsraum verbunden sein soll, die in die Abwägung bei der Bauleitplanung eingeht. Der maßgebliche Wortlaut des Grundsatzes enthält eine solche Aussage nicht, aber die Erläuterungen können so verstanden werden. Zu bedenken sind in diesem Kontext auch die Funktionen des Siedlungsraumes für Wohnen und Arbeiten. Ebenso sollte dargelegt werden, wie sich diese Regelung zu anderen siedlungsbezogenen Festlegungen des LEP NRW verhält.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Weder dem Grundsatz noch den Erläuterungen ist eine negativ reglementierende Grundsatzaussage zu entnehmen. Darüber hinaus bleiben auch die weiteren Funktionen des Siedlungsraumes für Wohnen und Arbeiten unberührt.

**Änderungsvorschlag**

1013537_034, BR Düsseldorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BR Düsseldorf
<b>StN-ID:</b>	1013537_034
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum > 33 - Erläuterung Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
zur Begründung zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.
Es wird angeregt, die Begriffe „untergeordnet“ und „randlich“ in der Erläuterung genauer auszudifferenzieren. Ähnlich wie in Ziel 10.2-12 stellt sich Frage, ob „untergeordnet“ auf einen Flächenwert oder einen Betriebszweck bezogen ist. Zudem sollte dargelegt werden, ob Freiflächen-Solarenergienutzung untergeordnet zu einzelnen gewerblichen Betrieben, zu einem Gewerbe-/Industriegebiet oder einem ASB bzw. GIB sein sollten. Zudem sollte die Bezugsgröße für „randlich“ genauer dargelegt werden. Auch hier stellt sich die Fragen nach der Lage auf einem Baugrundstück, in einem Baugebiet oder im Siedlungsraum.	<b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_035  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

Soweit das Ziel den Zubau außerhalb der skizzierten Gebietskulissen der Regionalplanung oder der Kernpotenzialflächen weitgehend verhindern soll, bestehen auch dagegen Bedenken.

Denn die Windkraftnutzung ist im Außenbereich bundesrechtlich derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Diese Privilegierung darf gesamträumlich - positive gegenläufige lokale Festlegungen bleiben unberührt - nur durch rechtskräftige Konzentrationszonenkonzepte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt werden, aber nicht durch Negativziele.

In diesem Kontext sei beispielsweise auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021, 12 KN 159/18 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE (Juris RN 102 ff) hingewiesen.

Das geplante Ziel aber würde hier einschränkend wirken, indem festgelegt wird, dass der Zubau zunächst (nur) auf Entwurfsflächen der Regionalplanung und zuvor den Kernpotenzialflächen erfolgt. Hier bestünde (auch in KOZO der Kommunen jenseits dieser Kulisse und bei Repoweringvorhaben) eine Zielbindung nach § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. HSBauGB ? die auch ohne Untersagung nach § 12 ROG / § 36 LPIG Vorhabensgenehmigungen verhindert.

Das heißt, WEA würden bereits aufgrund des Ziels außerhalb der genannten Kulissen ggf. nicht mehr genehmigt werden können (vorbehaltlich des weiter unten in den Anmerkungen zu Ziel 10.2-13 thematisierten Aspektes der anderweitigen Wahrung des „Steuerungsziels“). Dies ist losgelöst davon zu sehen, ob eine Untersagung erfolgt. Dies gilt spätestens, wenn das Ziel im LEP rechtskräftig ist, aber ggf. auch vorher je nach Gewicht des LEP-Ziels in Aufstellung.

Zudem bestehen keine Übergangsregelungen für laufende WEAGenehmigungsverfahren. Auch dies sollte überdacht werden.

Hinzu kommt, dass die Konzeption in NRW auch bei rechtskräftigen Regionalplanfestlegungen nach dem geplanten Ziel 10.2-2 keine außergebietliche Ausschlusswirkung vorsieht. Kommunen können weitere Flächen außerhalb der WEB festlegen und selbst außerhalb solcher Flächen sind im - seltenen - Einzelfall weitere WEA als Vorhaben nach § 35 Abs. 2 möglich, auch wenn die

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zurückstellung nach § 36 Abs. LPIG NRW i. V. m. § 12 ROG bietet eine etablierte Möglichkeit zur Sicherung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ziel 10.2-13 entspricht mit der Lenkung und Steuerung der Windenergie auf eine massive Flächenkulisse aus Regionalplanentwürfen gemäß Flächenbeitragswerte und zusätzlich kommunal gewollten Flächen der Intention des Wind-an-Land-Gesetz, was ausdrücklich die planerische Steuerung unterstützt.

Gesetzestechisch fußen Ziel 10.2-13 und § 36 LPIG im Raumordnungsrecht und kollidieren damit nicht mit baurechtlichen Vorgaben des Bundes.

Zu der geforderten Übergangsregelung für laufende Windenergiegenehmigungsverfahren wird auf die Ausführungen im begleitenden Erlass der beteiligten Ministerien zu Vertrauensschutz Gesichtspunkten verwiesen.

Ziel 10.2-13 stellt klar, dass auch außerhalb der Regionalplanbereiche ein kommunal gewollter Windenergiezubau immer möglich ist (siehe 3. Absatz der Erläuterungen zum Ziel). Im zugehörigen Erlass sind dazu detaillierte Ausführungsbestimmungen vorgesehen.

**Änderungsvorschlag**

regionalen Flächenziele erreicht sind.  
Zusätzliche WEA außerhalb der geplanten WEB werden daher nur in bestimmten Fällen überhaupt die geplante Aufstellung von Zielen der RO ? hier der WEB ? stören / unmöglich machen / wesentlich erschweren ? und wären zumindest gemäß § 2 EEG regelmäßig zu begrüßen.

1013537\_036, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_036  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

Das geplante Ziel aber würde hier einschränkend wirken, indem festgelegt wird, dass der Zubau zunächst (nur) auf Entwurfsflächen der Regionalplanung und zuvor den Kernpotenzialflächen erfolgt. Hier bestünde (auch in KOZO der Kommunen jenseits dieser Kulisse und bei Repoweringvorhaben) eine Zielbindung nach § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. HSBauGB ? die auch ohne Untersagung nach § 12 ROG / § 36 LPIG Vorhabensgenehmigungen verhindert.  
Das heißt, WEA würden bereits aufgrund des Ziels außerhalb der genannten Kulissen ggf. nicht mehr genehmigt werden können (vorbehaltlich des weiter unten in den Anmerkungen zu Ziel 10.2-13 thematisierten Aspektes der anderweitigen Wahrung des „Steuerungsziels“). Dies ist losgelöst davon zu sehen, ob eine Untersagung erfolgt. Dies gilt spätestens, wenn das Ziel im LEP rechtskräftig ist, aber ggf. auch vorher je nach Gewicht des LEP-Ziels in Aufstellung.  
Zudem bestehen keine Übergangsregelungen für laufende WEAGenehmigungsverfahren. Auch dies sollte überdacht werden.

#### Abwägung

##### Referenz

1013537\_035

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Zurückstellung nach § 36 Abs. LPIG NRW i. V. m. § 12 ROG bietet eine etablierte Möglichkeit zur Sicherung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ziel 10.2-13 entspricht mit der Lenkung und Steuerung der Windenergie auf eine massive Flächenkulisse aus Regionalplanentwürfen gemäß Flächenbeitragswerte und zusätzlich kommunal gewollten Flächen der Intention des Wind-an-Land-Gesetz, was ausdrücklich die planerische Steuerung unterstützt.

Gesetzestechisch fußen Ziel 10.2-13 und § 36 LPIG im Raumordnungsrecht und kollidieren damit nicht mit baurechtlichen Vorgaben des Bundes.

Zu der geforderten Übergangsregelung für laufende Windenergiegenehmigungsverfahren wird auf die Ausführungen im begleitenden Erlass der beteiligten Ministerien zu Vertrauensschutz Gesichtspunkten verwiesen.

Ziel 10.2-13 stellt klar, dass auch außerhalb der Regionalplanbereiche ein kommunal gewollter Windenergiezubau immer möglich ist (siehe 3. Absatz der Erläuterungen zum Ziel). Im zugehörigen Erlass sind dazu detaillierte Ausführungsbestimmungen vorgesehen.

##### Änderungsvorschlag

1013537\_037, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_037  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

Hinzu kommt, dass die Konzeption in NRW auch bei rechtskräftigen Regionalplanfestlegungen nach dem geplanten Ziel 10.2-2 keine außergebietliche Ausschlusswirkung vorsieht. Kommunen können weitere Flächen außerhalb der WEB festlegen und selbst außerhalb solcher Flächen sind im - seltenen - Einzelfall weitere WEA als Vorhaben nach § 35 Abs. 2 möglich, auch wenn die regionalen Flächenziele erreicht sind. Zusätzliche WEA außerhalb der geplanten WEB werden daher nur in bestimmten Fällen überhaupt die geplante Aufstellung von Zielen der RO ? hier der WEB ? stören / unmöglich machen / wesentlich erschweren ? und wären zumindest gemäß § 2 EEG regelmäßig zu begrüßen.

#### Abwägung

##### Referenz

1013537\_035

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Zurückstellung nach § 36 Abs. LPIG NRW i. V. m. § 12 ROG bietet eine etablierte Möglichkeit zur Sicherung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ziel 10.2-13 entspricht mit der Lenkung und Steuerung der Windenergie auf eine massive Flächenkulisse aus Regionalplanentwürfen gemäß Flächenbeitragswerte und zusätzlich kommunal gewollten Flächen der Intention des Wind-an-Land-Gesetz, was ausdrücklich die planerische Steuerung unterstützt.

Gesetzestechisch fußen Ziel 10.2-13 und § 36 LPIG im Raumordnungsrecht und kollidieren damit nicht mit baurechtlichen Vorgaben des Bundes.

Zu der geforderten Übergangsregelung für laufende Windenergiegenehmigungsverfahren wird auf die Ausführungen im begleitenden Erlass der beteiligten Ministerien zu Vertrauensschutz Gesichtspunkten verwiesen.

Ziel 10.2-13 stellt klar, dass auch außerhalb der Regionalplanbereiche ein kommunal gewollter Windenergiezubau immer möglich ist (siehe 3. Absatz der Erläuterungen zum Ziel). Im zugehörigen Erlass sind dazu detaillierte Ausführungsbestimmungen vorgesehen.

##### Änderungsvorschlag

1013537\_038, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_038  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

In diesem Kontext sei hinsichtlich Untersagungen auf die engen Voraussetzungen für die Anwendung des § 12 Abs. 2 ROG verwiesen:

„Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.“

Ferner wird auf die Ausführungen der Fachkommission Städtebau und des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung in der am 3. Juli 2023 beschlossenen „Arbeitshilfe Windan-Land“ hingewiesen. Unter 8.4 werden darin die Möglichkeiten und - vor allem außerhalb der Positivflächen von Planentwürfen - die Grenzen einer raumordnerischen Untersagung thematisiert. Mit Blick auf das künftige Verwaltungshandeln wird um die Prüfung der betreffenden Darlegungen gebeten.

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-anland-gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=8](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-anland-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=8)

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ziel 10.2-13 und die Regelung des § 36 II LPIG bauen auf der bundesrechtlichen Regelung des § 12 ROG auf. Die Arbeitshilfe Wind-an-Land-Gesetz enthält zu dem LEP-Ziel 10.2-13 keine Aussage.

##### **Änderungsvorschlag**



1013537\_040, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_040  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

Zudem sollte klargestellt werden, ob das Ziel, dessen Verwirklichung gemäß § 12 Abs. 2 ROG ggf. unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, das geplante LEP-Ziel 10.2-13 sein soll - und hier welcher Teil - oder einzelne / alle Teilflächen aus dem im hiesigen Planungsraum noch gar nicht vorliegenden Planentwurf für die Aufstockung der WEB. Derzeit wird davon ausgegangen, dass nur das Ziel 10.2-13 gemeint ist.

Nähere Ausführungen wären auch sinnvoll zur Frage, was das „Steuerungsziel“ ist und wer ? welche Planungsebene / welcher Planungsträger ? dies in den einzelnen Räumen wie festlegt oder festgelegt hat. Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass künftig keine planerische Konzentrationszonenwirkung mehr vorgesehen werden kann, sondern nur eine gesetzgeberische Veränderung des Raumes intendiert ist, in dem WEA privilegiert sind (soweit Flächenziele eingehalten werden). Denn WEA sind bei Erreichung des Flächenziels künftig nur noch in WEB und kommunalen Windenergieflächen privilegiert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

„Steuerungsziel“ im Sinne dieser Frage ist das LEP Ziel 10.2-13. Die dabei in Bezug genommene Flächenkulisse ergibt sich im Wesentlichen aus den Windenergiebereichen der Regionalplanentwürfe und kommunale gewollten Flächen. Zusätzlich stehen übergangsweise Beschleunigungsflächen zur Verfügung.

##### **Änderungsvorschlag**

1013537\_041, BR Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013537\_041  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

Zudem bestehen Bedenken gegen die (für ein Ziel bereits vom Wort her ungewöhnliche) „Soll“-Regelung im letzten Absatz des geplanten Ziels. Denn bundesrechtlich ist in § 12 ROG eine „kann“-Regelung normiert. Dem Bundesrecht würde das geplante Ziel insoweit voraussichtlich widersprechen. Vorbehalte bestehen auch gegen die auf der Internetseite des MWIKE abrufbaren Kernpotenzialflächen (3 Flächen im Planungsraum Düsseldorf, davon zwei in Rommerskirchen; zwei Flächen sind teilweise ein WEB). [https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zursteuerung-im-ubergangszeitraum\\_0.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zursteuerung-im-ubergangszeitraum_0.pdf)

Die Auswahlkriterien konnten hier nicht umfassend nachvollzogen werden. Die östliche Kernpotenzialfläche in Rommerskirchen ist z.B. in großen Teilen ein Golfplatz. Hinsichtlich des nordwestlichen Teils der Kernpotenzialfläche in Geldern sei zudem darauf hingewiesen, dass dort ein Wohngrundstück in den Niederlanden unmittelbar angrenzt. Zudem sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Regionalrat frei entscheiden kann, welche Bereiche er künftig als WEB festlegt. Anzumerken ist auch, dass die Regionalplanung nicht zwingend alle Konzentrationszonenflächen der Kommunen übernehmen wird.

Es sollte daher auch im geplanten Ziel - und zuvor dem kommenden Erlass - zumindest klargestellt werden, dass mit dem Ziel nicht der Zubau in kommunalen Konzentrationszonen oder weitergehenden kommunalen Windenergiegebieten ohne Konzentrationswirkung verboten werden soll. Gleiches gilt für bestehende WEB und WEVB.

Es darf nicht die Gefahr bestehen, dass die Absätze 2 und 3 wörtlich so interpretiert werden, dass die bestehenden WEB und FNP-Flächen außerhalb der Kernpotenzialflächen und später der künftigen RPDEntwurfsflächen (für WEB) nicht genutzt werden können, bis das Verfahren zur Aufstockung der WEB abgeschlossen ist. Das ist insbesondere nach einem Inkrafttreten des Ziels 10.2-13 und der dann gegebenen Beachtungspflicht ggf. relevant. Zudem sollte klargestellt werden, wie sich die Positivwirkung des Ziels zur Ausschlusswirkung bestehender kommunaler Konzentrationszonenregelungen verhält.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Zu den verschiedenen Fragen zur Umsetzung von Ziel 10.2-13 wird auf den Erlass zur Übergangssteuerung verwiesen. Insbesondere zu der Frage, wie die Gemeinden ihr Einvernehmen zur Windenergieplanungen außerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche erklären können. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass solche kommunal gewollten Flächen immer mögliche Standorte von Windenergieanlagen sind.

Die Beschleunigungsflächen sind technisch aus der LANUV-Potentialstudie abgeleitete Flächen, die Herleitung wird in den Erläuterungen des Ziels beschrieben. Im Einzelfall können Flächenanteile enthalten sein, bei denen sich auf nachfolgenden Planungsebenen Umsetzungshindernisse ergeben. Die regionalen Planungsträger sind dann gehalten, in ihren Planentwürfen dann vorliegende neuer Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Bezüglich der ROG-Novelle wird auf die diesbezüglichen und im raumordnungsrecht langjährigen Übergangsregelungen für laufende Verfahren verwiesen. NRW plant zudem insoweit mit einer Novelle des Landesplanungsgesetzes vom ROG abzuweichen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013537\_042, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_042

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

Ergänzend wird auf die geplanten Neuregelungen zu Zielen in Aufstellung im ROG hingewiesen.

Eher redaktioneller Natur ist der Hinweis, dass der zweite Satz mit dem Wort „dieser“ nicht zum ersten Satz passt. Im ersten Satz werden auch kommunale Flächenkategorien genannt, die auch außerhalb der WEB liegen können. Das Wort „dieser“ könnte aber suggerieren, dass alle Windenergiegebiete als WEB festgelegt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Interpretation wird nicht gefolgt, die Bedeutung ist im Zusammenhang verständlich.

**Änderungsvorschlag**

1013537\_043, BR Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR Düsseldorf

**StN-ID:** 1013537\_043

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum > 23 - Erläuterung 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Es wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.  
Zum letzten Absatz der Erläuterungen wird zudem darum gebeten, die rechtliche Grundlage dafür darzulegen, dass etwaige Maßnahmen im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden sollen. Hier stellen sich zudem Fragen der entsprechenden Kriterien und der Vermeidung von Entschädigungsrisiken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung über die Anweisung zur Vornahme einer befristeten Aussetzung ist § 36 Abs. 2 LPlG i.V.m. § 12 Abs. 2 ROG. Gemäß § 36 Abs. 2 LPlG NRW können die Bezirksregierungen unter den Voraussetzungen des § 12 ROG die Baugenehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen im Einzelfall auszusetzen.

**Änderungsvorschlag**

## Bezirksregierung Köln und Regionalrat Köln

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

### Inhalt

Dringlichkeitsbeschluss  
des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln  
Gemeinsame Stellungnahme des Regionalrates Köln und der  
Regionalplanungsbehörde  
Köln zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes  
NRW vom 05.06.2023  
Köln, den 27. Juli 2023  
Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)  
Erläuterung:  
Der Ältestenrat des Regionalrates Köln hat in einer Sondersitzung am 21. Juli  
2023 beschlossen, gemeinsam mit der Regionalplanungsbehörde die  
angehängte Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans  
Nordrhein-Westfalen abzugeben.  
Begründung:  
Die Dringlichkeit für diesen Beschluss ergibt sich aus der festgelegten  
Stellungnahmefrist bis zum 28.07.2023. Eine Einhaltung dieser Frist wäre bei  
einer Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des Regionalrates am  
18.08.2023 nicht möglich.  
Daher wird der Regionalratsbeschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung  
nach § 5 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Regionalrats eingeholt. Die formelle  
Bestätigung findet in der nächsten Sitzung des Regionalrats am 18.08.2023 statt.  
Die Fraktionsvorsitzenden wurden gem. § 5 Abs. 3 GO über das Verfahren  
unterrichtet.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Das MWIKE begrüßt, dass der Regionalrat von der Möglichkeit eines  
Dringlichkeitsbeschlusses Gebrauch gemacht hat.

#### **Änderungsvorschlag**

1013526\_002, BR und RR Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

#### Inhalt

Grundsätzlich werden vom Regionalrat und der Regionalplanungsbehörde alle Bemühungen der Landesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien unterstützt. Auch die tragende Rolle der Regionalplanung und die Verantwortung der Regionen werden begrüßt.

Als Regionalrat Köln haben wir bereits am 9. Dezember 2022 beschlossen, einen Sachlichen Teilplan Erneuerbaren Energien aufzustellen und die Bezirksregierung mit den Vorarbeiten beauftragt. Die frühzeitige Unterrichtung ist erfolgt und bei den Kommunen sind die Daten zum augenblicklichen Bestand und zu Planungsabsichten abgefragt worden. Am 23. Juni 2023 haben wir uns einstimmig im ÄR darauf verständigt, den ursprünglichen Zeitplan für die Regionalplanänderung zu straffen. Wir streben den Feststellungsbeschluss für das Frühjahr 2025 an.

Neben der Schnelligkeit der Regionalplanänderung ist aber auch die Rechtssicherheit des Verfahrens eine wesentliche Voraussetzung für eine schnelle Realisierung. Der Erfolg der Windvorrangplanung steht oder fällt mit der Rechtssicherheit der Planung. Der Regionalrat geht davon aus, dass die Ziele und Grundsätze des LEP vom Planungsgeber rechtssicher und endabgewogen sind bzw. bis zum Abschluss des LEP-Verfahrens entsprechend formuliert sind.

Der Regionalrat respektiert grundsätzlich die von der Landesregierung vorgenommene Verteilung der Windvorrangflächen auf die 6 Planungsregionen. Wir haben die feste Absicht, die für die Planungsregion Köln vorgesehene Fläche von 15.682 ha regionalplanerisch auszuweisen, auch wenn der dichtbesiedelte Planungsraum den planerischen Spielraum stärker begrenzt als in anderen Regierungsbezirken. Wir weisen aber darauf hin, dass eine nicht vollständig nachvollziehbare Herleitung der konkreten Flächenbeitragswerte für die einzelnen Planungsregionen ein Einfallstor sein könnte, die Rechtmäßigkeit der so aufgestellten Regionalpläne in Frage zu stellen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der zusammenfassenden Erklärung wird eine ausführliche Herleitung der Teilflächenziele beigefügt.

##### **Änderungsvorschlag**

Der zusammenfassenden Erklärung wird eine ausführliche Herleitung der Teilflächenziele beigefügt.

1013526\_003, BR und RR Köln

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

Auch ist darauf hinzuweisen, dass bei der engen Terminierung zur Planung der Windenergiebereiche eine 2. Beteiligung voraussichtlich in dem Zeitrahmen bis zum Frühjahr 2025 nicht möglich sein wird. Wir bitten die Landesregierung, die verfahrensrechtlichen Vorgaben so zu präzisieren, dass nicht schon wegen der zeitlichen Straffung die Rechtmäßigkeit des Regionalplans in Frage gestellt werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei 10.2-5 handelt es sich um einen Grundsatz und kein bindendes Ziel der Raumordnung. Die Regionalplanverfahren sollen möglichst 2025 abgeschlossen werden. Die Verfahren müssen dabei selbstverständlich ordnungsgemäß ablaufen. Ist eine zweite Offenlage erforderlich, so muss diese durchgeführt werden und die Zeitpläne angepasst werden.

**Änderungsvorschlag**

1013526\_004, BR und RR Köln

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln

**StN-ID:** 1013526\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

Außerdem bitten wir um weitergehende Erläuterungen zu Ziel 10.2-13. Hinsichtlich der rechtlichen Umsetzbarkeit bestehen derzeit noch Bedenken. Die Einführung einer neuen Plankategorie „Kernpotenzialflächen“ erscheint nicht hinreichend bestimmt und ihre intendierte Wirkung nicht frei von Widersprüchen zum geltenden Planungsrecht. So müsste die Einführung der neuen Plankategorie „Kernpotenzialfläche“ mit den Bestimmungen des ROG in Einklang gebracht werden. Um eine sichere Durchsetzung der Steuerungswirkung zu erzielen, bedarf es einer kurzfristigen Klarstellung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Definition ist in dem Ziel erhalten. In der Erläuterung zum Ziel erfolgt eine ausführliche Erläuterung, mit der die Flächenauswahl reproduzierbar ist. Es ergibt sich nicht, welche ergänzenden Ausführungen benötigt werden.

**Änderungsvorschlag**



1013526\_005, BR und RR Köln

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

Die hier vorgelegte LEP-Änderung greift in die kommunale Planungshoheit ein. Ein größtmöglicher Konsens mit den Kommunen ist eine wesentliche Erfolgsgarantie.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt nicht vor, da sich die Ausweisung von Windenergiebereichen durch die Regionalplanung im Rahmen der Gesetze befindet. Die Träger der Regionalplanung sind angehalten die kommunalen Belange in der Abwägung entsprechend zu berücksichtigen. Es ist weiterhin angestrebt den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW einvernehmlich zwischen den verschiedenen Planungsebenen zu gestalten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013526_006, BR und RR Köln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BR und RR Köln
<b>StN-ID:</b>	1013526_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Inhalt	Abwägung
Mehr als 61.000 ha werden in einem kurzen Zeitraum für die Gewinnung von Windenergie zunächst beplant und anschließend zügig mit Windenergieanlagen bestückt werden. Dies wird das Landschaftsbild in Nordrhein-Westfalen innerhalb weniger Jahre erheblich verändern. Der Regionalrat regt an, dazu mit einer Kommunikationsstrategie seitens des Landes für die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung, insbesondere in den von der Ausweisung der Windvorranggebiete stärker betroffenen Gebiete außerhalb der Großstädte zu sorgen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Landesregierung bietet vielfältige Informationsmöglichkeiten, zum Beispiel durch die NRW.Energy4Climate oder die Task Force Ausbaubeschleunigung Windenergie NRW.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013526\_007, BR und RR Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

#### Inhalt

Das grundsätzliche Ziel, die Stromproduktion durch Solaranlagen zu steigern, wird ausdrücklich geteilt. Das „überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ sollte aber nicht dazu führen, faktisch auf eine räumliche Steuerung zu verzichten. Dem hohen Nutzungsdruck, der auf unserem Siedlungs- und Freiraum lastet, sollte durch eine landesseitige Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf konfliktarme Räume Rechnung getragen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Über den LEP werden weiterhin Freiflächen-Solarenergieanlagen gesteuert, indem Waldbereiche und BSN aus der Flächenkulisse herausgenommen werden und auf hochwertigen Ackerböden und (zumindest als Grundsatz vorgegeben) in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen, nur Agri-PV errichtet werden soll. Die Regionalplanung kann über eine Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen zusätzlich steuern. Außerdem können auch die jeweiligen Gemeinden, sofern es sich nicht um privilegierte Anlagen handelt, über ihre kommunale Bauleitplanung selbst steuern.

Der LEP verpflichtet nicht dazu, den kompletten "Möglichkeitsraum" zu nutzen. Die Landesregierung strebt allerdings mit dieser Änderung an, den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013526\_008, BR und RR Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

#### Inhalt

Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

zur Erläuterung "Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein- Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen."

Die 15 % Obergrenze wird als Planungsleitsatz begrüßt. Der kommunalen Planung sollte ermöglicht werden, diese Grenze für das eigene Gemeindegebiet zu überschreiten. Eine „Umzingelung“ von Ortslagen wird damit nicht vermieden. Das ist in der Karte zur Potenzialanalyse sehr deutlich zu erkennen (in der Kölner Planungsregion ist dies häufig der Fall).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Grundsatz 10.2-11 ist ausdrücklich geregelt, dass die Obergrenze eine Anforderung an die Abwägung in dem Sinne ist, dass eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus unberührt bleiben soll. Außerdem ist die Obergrenze erst im Anschluss an die GIS-technischen Analysen bei der Potenzialberechnung berücksichtigt worden und ist daher in den konkreten Flächen nicht enthalten. Auch wurde sie nicht als Kriterium zur Herleitung der Teilflächenziele herangezogen. Dies wird in den Erläuterungen klargestellt.

##### **Änderungsvorschlag**

Klarstellung der Erläuterung.

1013526\_009, BR und RR Köln

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

**zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

"Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar."

Höhenbeschränkungen würden dem WindBG widersprechen. Daher wird die Regelung grundsätzlich gestützt.

Es wird angeregt, klar zu regeln, dass weder auf Ebene der Regionalplanung, noch im Rahmen der Bauleitplanung Höhenbeschränkungen festgelegt werden dürfen und dass fachrechtliche Höhenbeschränkungen weiterhin möglich sein können (Luftsicherheit, 2-H Regelung, Radarstrecken etc.) Anderenfalls würden von vornherein Flächen ausgeschlossen, obwohl dort erhebliche Potentiale an Winderträgen gewonnen werden könnten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

**zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen wird grundsätzlich geteilt.

Da das Ziel im Widerspruch zum LEP-Ziel Walderhalt 7.3-1 steht, sollte das Verhältnis beschrieben bzw. eindeutig festgelegt werden. Wir regen an, diese Ausnahme als Ergänzung zum Ziel 7.3.-1 vorzusehen.

Die Inanspruchnahme von Wald sollte vorrangig auf Kalamitätsflächen stattfinden. Gilt die Ausnahme des Ziels 7.3- LEP auch für die Windenergie im Laub-/Mischwald? Welches der beiden Ziele hat Vorrang?

Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen zur Begründung "Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist."

Es ist darauf zu achten, dass der vorrangige Belang nicht dazu führt, dass großflächige PV-Anlagen im Wald etabliert werden. Die Waldinanspruchnahme für Erneuerbare Energien sollte auf Windenergieanlagen beschränkt bleiben. Flächen, die nicht zwingend für den Betrieb der Windenergieanlage erforderlich sind (Standfläche, Kranaufstellfläche, Zuwegung) sind wieder aufzuforsten.

zur Begründung "Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.

Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

Das Ziel 10.2-6 sieht nicht vor, Freiflächensolarenergieanlagen im Wald zu ermöglichen und die Waldumwandlungsgenehmigung sowie Eingriffs- und Ausgleichsregelungen sorgen dafür, dass der Eingriff und die Waldumwandlung auf das Nötigste beschränkt werden. Die Waldumwandlung ist im engeren Sinne nicht Teil der 2. LEP Änderung Erneuerbaren Energien.

Die Anregung zu einem Datensatz werden aufgenommen und entsprochen.

**Änderungsvorschlag**

Der Absatz zur Definition von Nadelwald wird so angepasst, dass ein GIS-Layer zur Verfügung steht.

anzuhören.

Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen."

Im Sinne der einheitlichen Festlegung und der Verfahrensbeschleunigung regen wir an, als Grundlage für die Identifizierung der Kalamitätsflächen sowie für die Abgrenzung des Nadelwaldes zu Laub- und Laubmischwald eine zu einem festzulegenden zeitnahen Stichtag erstellte Karte (GIS-Daten) der Forstbehörde festzulegen.

Gerade auf wiederbestockten Waldflächen, unabhängig ob die Wiederbestockung durch Naturverjüngung oder durch gezielte Wiederaufforstung entstanden ist, besteht die größte Aussicht, dass sich auf diesen Flächen die gewünschten Mischbestände aus verschiedenen Baumarten entwickeln. Diese Waldflächen sollten nicht als Nadelwaldflächen, sondern als Laubmischwälder eingestuft werden.

zu Begründung "Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich."

Wald bleibt auch bei der Nutzung zur Windenergieerzeugung weiterhin Wald. Die Doppelnutzung ist ausdrücklich erwünscht bzw. die Rechtfertigung für die Inanspruchnahme von Wald. Im Sinne einer zügigen Umsetzung der Planung in tatsächlich errichtete Windenergieanlagen sollte durch eine eindeutige Regelung im Forstgesetz geregelt werden, dass der forstrechtliche Ausgleich für Windenergiegebiete qualitativ und nicht quantitativ erfolgt.

1013526_011, BR und RR Köln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> BR und RR Köln	
<b>StN-ID:</b> 1013526_011	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	
<b>Adressangaben:</b> Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln	
Inhalt	Abwägung
zu <b>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die LANUV Potenzialstudie hat diesen Grundsatz, d.h. den Flächenansatz, nicht berücksichtigt bzw. herausgerechnet.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Handlungsbedarf entsteht nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

zu **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Das Verhältnis zu den LEP Naturschutzzielen 7.2-2 und 7.2-3 ist nicht eindeutig beschrieben und kann als Quelle für rechtliche Auseinandersetzungen dienen.

Es wird angeregt, die Windenergienutzung als Ausnahme im Ziel 7.2.2 LEP festzulegen.

Es ist klarzustellen, dass es keine hierarchische Abstufung innerhalb der Potentialflächen gibt. Die mit Ziel 10.2-8 definierten Bereiche für den Schutz der Natur, stehen für die Windenergieplanung vollumfänglich zur Verfügung. Darüber hinaus sollte es eine einzige Ausnahme geben: der landesweite Biotopverbund würde an dieser Stelle unmöglich

zur Begründung "Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutz- fachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird."

Es wird angeregt, die Inanspruchnahme der BSN-Flächen nur dann auszuschließen, wenn die Funktion im landesweiten Biotopverbund durch die Ausweisung der Fläche unmöglich gemacht würde.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das Ziel 10.2-9 Windenergienutzung von Bereichen für den Schutz der Natur konkretisiert die Ziele 7.2-2 und 7.2-3 hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur. Eine weitergehende Anpassung der Ziele 7.2-2 und 7.2-3 ist nicht notwendig.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird von der Ausweisung in Schutzgebieten Abstand genommen.

Eine weitere Aufnahme des landesweiten Biotopverbundes ist nicht zwingend notwendig, da dieser Belang ausreichend im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten durch die regionalen Planungsträger berücksichtigt werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1013526\_013, BR und RR Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln

**StN-ID:** 1013526\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

#### Inhalt

##### zu **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Der Regelfall sollte die Übernahme (und damit Anrechenbarkeit) des Bestandes und der kommunalen Windenergieplanungen sein. Die Nichtberücksichtigung des Bestandes sollte auf wenige Einzelfälle (z.B. sog. Verhinderungsplanung) beschränkt bleiben.

Zur Begründung zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen:

Der Grundsatz sollte durch eine Begründung im Text des LEP gestärkt werden. Insbesondere in den Fällen, in denen die bestehenden Standorte und kommunalen Planungen nicht in den Potenzialbereichen verortet sind, sollte kein Risiko der Rechtmäßigkeit entstehen. Zur eindeutigen Bestimmtheit wäre es hilfreich, wenn an Stelle des unbestimmten Begriffs „geeignete Windenergieplanungen“ auf rechtsgültige Bauleitplandarstellungen abgestellt werden. Ähnlich kritisch ist die unbestimmte Formulierung „geeignete Windenergiestandorte“. Weitere inhaltliche Vorgaben zur Übernahme sollte die Erläuterung nicht setzen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Kriterien können dabei sein:

- Flächen, auf denen leistungsstarke Anlagen neu errichtet werden können
- Flächen, die aktuell bereits belegt sind (dort also Strom produziert wird)
- Flächen, die repowering-fähig sind, also auch perspektivisch weiter für die Windenergie genutzt werden können.

##### **Änderungsvorschlag**

1013526_014, BR und RR Köln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BR und RR Köln
<b>StN-ID:</b>	1013526_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Inhalt	Abwägung
Zur Begründung zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche:	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Wir regen an, den Zeitraum der Evaluierung auf 10 Jahre festzulegen. Dieser würde auch dem § 7 Abs. 8 ROG entsprechen.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013526_015, BR und RR Köln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BR und RR Köln
<b>StN-ID:</b>	1013526_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Inhalt	Abwägung
Zur Begründung zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Diese Belastungsgrenze ist bereits in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 LEP-E beschrieben.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013526\_016, BR und RR Köln

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

zu **Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Die Doppelnutzung ist ausdrücklich zu begrüßen. Auch die Erläuterung, nach der die Windenergieanlagen die GIB-spezifische Nutzung nicht verdrängen dürfen, wird geteilt. Es wird angeregt, klarzustellen, wann eine Nutzung arrondierend und untergeordnet ist. Außerdem sollte den Erläuterungen zu entnehmen sein, dass damit eine bedarfsrelevante Inanspruchnahme von Siedlungsraumreserven verbunden sein kann. Es wird zudem angeregt, klarzustellen, dass sich der Prüfauftrag nicht an die regionale, sondern die kommunale Ebene richtet. Außerdem sollte geprüft werden, ob und mit welchem Faktor die Fläche in die Bilanz nach WindBG Eingang findet.

Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- + Gewerbegebieten zur Begründung: "Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete"

Eine untergeordnete Arrondierung der GIB durch WEA kann durch die Bauleitplanung bereits nach jetzigem Rechtsstand umgesetzt werden. Im Rahmen der landesplanerischen Prüfung nach § 34 LPIG wird dann geprüft, ob das GIB weiterhin für die abgezielte industrielle Nutzung geeignet bleibt

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

zu **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum "Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen."**

Die sogenannten und auch räumlich abgegrenzten Kernpotenzialbereiche gem. der Anlagenkarte sind in der Region Köln nicht ohne Restriktionen. Es ist nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien diese abgegrenzt worden sind.

zu "Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist."

Dies entspricht der Intention des § 245e Abs. 4 BauGB, dass der Planentwurf bereits eine Steuerungswirkung hat.

Soweit durch dieses Ziel der WEA-Zubau außerhalb der Kernpotenzialflächen oder der Gebietskulissen im Entwurfsstadium verhindert werden soll, könnte ein Widerspruch zum BauGB bestehen. Soweit keine rechtskräftigen kommunalen Konzentrationszonen entgegenstehen, ist die Windenergienutzung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin privilegiert. Auch die Planentwürfe nach § 245e steuern lediglich nach innen als ohne Ausschlusswirkung.

Dieses Ziel würde darüber hinaus im Ergebnis den Zubau an Windenergie im Übergangszeitraum deutlich einschränken.

zu "Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden."

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Definition ist in dem Ziel erhalten. In der Erläuterung zum Ziel erfolgt eine ausführliche Erläuterung, mit der die Flächenauswahl reproduzierbar ist.

Die Abgrenzung zu § 245e BauGB ist in dem Erlass zum Ziel näher dargelegt.

§ 12 ROG i.V.m. § 36 stellen ein hinreichendes und rechtssicher anwendbares Instrument für Zurückstellungen zur Verfügung.

**Änderungsvorschlag**

Das ROG § 12 lässt im Einzelfall bereits eine Zurückstellung zu. Da die Sorge besteht, dass dieses Instrument wegen der hohen rechtlichen Anforderungen nicht oder nur in Einzelfällen zur Anwendung kommen wird, wird angeregt, eine Planerhaltung über eine Veränderungssperre (vgl. § 15/16 BauGB) im LPIG zu lösen.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

zu **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Über die Bauleitplanung und die entsprechende Anpassung an die regionalplanerischen Ziele sind Wald und BSN oder andere entgegenstehende regional-planerische Funktionen zu beachten.

zur Begründung "Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen."

Privilegierte Freiflächen PV Anlagen müssen, wenn Sie raumbedeutsam sind, auch die Ziele der Raumordnung beachten (§ 35 Abs. 3 BauGB).

zur Begründung "Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:

- die Lage
- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)."

Im Gebiet der Regierungsbezirks Köln stehen bis zur vollständigen Befüllung der Restseen über mehrere Jahrzehnte Böschungsflächen in den Tagebauen sowie auch an Abgrabungen zur Gewinnung nichtenergetischer Rohstoffe zur Verfügung. Diese Böschungen sollten vorrangig zur Nutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen werden. Gemeinsam mit Floating-PV -Flächen stehen ausreichende Zubaumöglichkeiten, insbesondere in den Gebieten, die eine hohe Bodenzahl aufweisen, zur Verfügung.

Zur Begründung: Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen- Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Bundesgesetzgeber hat sich dafür entschieden eine Privilegierung für Solarenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auszusprechen. Die Landesregierung hat nicht vor zusätzliche Einschränkungen für vom Bund privilegierte Anlagen einzuführen und bezieht sich damit nur auf Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Überschwemmungsbereiche sind grundsätzlich von Bebauung frei zu halten. Die Gefahr, dass Schäden an der Anlage durch Hochwasser entstehen können, ist zu hoch. Insbesondere da das Hochwasser auch im Boden befindliche Technik und Leitungen betreffen würde. Es ist daher effizienter andere Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch zu nehmen.

**Änderungsvorschlag**



- ? Regionale Grünzüge
- ? Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- ? Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- ? Landwirtschaftliche Kernräume
- ? Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- ? Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- ? stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)"

Für diese Einschränkung liefert der LEP-E bisher keine Begründung.  
Freiflächensolaranlagen können so konstruiert werden, dass die Solarmodule nicht vom Hochwasser berührt werden. Der regelmäßige Ausschuss sollte gestrichen werden.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

**zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Grundsätzlich wird eine Regelung zum Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Böden begrüßt. Dies kann dazu beitragen, die Flächenkonkurrenz zwischen der Landwirtschaft und den Flächenansprüchen der EE etwas zu entschärfen. Hochwertige Ackerböden sollten grundsätzlich nicht für Freiflächen-PV-Anlagen verschwendet werden.

Gerade vor dem Hintergrund, dass zunehmend berichtet wird, durch Stückelung von Anlagen die Schwelle der Raumbedeutsamkeit zu unterschreiten, sollte ein genereller Ausschluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf hochwertigen Ackerflächen erfolgen.

zur Begründung zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Für die normalen Anlagen bedeutet der Bodenwert 55 in der Region Köln in einigen Bereichen wie der Börde eine Einschränkung des Flächenpotenzials für die Solarenergie. Zur Stärkung der Landwirtschaft in der Flächenkonkurrenz ist das Ziel aber eine sachgerechte Festlegung, die von uns ausdrücklich unterstützt wird.

Böden mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit haben einen besonderen Wert für die Landwirtschaft. Gem. Grundsatz 7.5-2 haben nicht nur Böden mit einer Bodenwertzahl von 55, die als besonders fruchtbar gelten, eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft, sondern auch weitere im gleichen Grundsatz definierte Flächen. Zumindest diese Flächen sollten von der Inanspruchnahme für Freiflächen-PV-Anlagen ausgeschlossen sein. Dies hätte zudem den Vorteil, dass innerhalb des LEP unterschiedliche Flächendefinitionen vermieden werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Ziel ist, den Ausbau der EE gezielt mit Agri-PV und gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nahrungsmittelproduktion auch dort zu ermöglichen, wo hochwertige Ackerböden vorkommen und klassische Freiflächen-Solarenergie nicht in Betracht kommt.

Der Grundsatz 7.5-2 ist auch weiterhin zu berücksichtigen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder vergleichbarer Flächen im Sinne der Grundsatzes 10.2-16 können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BR und RR Köln  
**StN-ID:** 1013526\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum**

Als Grundsatz wird diese Festlegung in Praxis insbesondere gegenüber dem erhöhten öffentlichen Interesse (§ 2 EEG) aber auch im Verhältnis zu den Zielen 10.2-14 und 10.2-15 LEP-E kaum Wirkung zeigen.

Es wird angeregt, „geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ zu streichen.

Charakteristisch für Windenergieflächen ist die Doppelnutzung der Fläche durch Windenergieerzeugung und landwirtschaftlicher Erzeugung. Diese Flächen sind also keineswegs als konfliktarm anzusehen. Es wird angeregt, „Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,“ zu streichen. In Bezug auf die im Grundsatz genannten 200 m Siedlungsarrondierung durch Freiflächensolaranlagen ist darauf hinzuweisen, dass durch diese ggf. die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB eingeschränkt werden, da ja auch die Siedlungsentwicklung gemäß LEP Grundsatz 6.2-1 und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme nicht gefolgt.

Aus der Stellungnahme gehen keine Gründe hervor, warum die benachteiligten Gebiete aus Grundsatz 10.2-17 gestrichen werden sollen. Nach entsprechender Prüfung und Beachtung bzw. Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze können sich diese Bereiche sehr wohl für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen.

Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen in den Windenergiebereichen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigen. Für den Schutz landwirtschaftlicher Flächen ist darüber hinaus auch Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16 zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde auch durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz noch einmal klargestellt. So wird auf Seite 8 im Kapitel Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“ Der angesprochene Satz wird daher nicht gestrichen.

In Bezug auf die in der Stellungnahme genannten 200 m Siedlungsarrondierung durch Freiflächen-Solaranlagen wird darauf hingewiesen, dass die Kommune Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen betreiben muss und es daher Ihre Aufgabe ist die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

1013526_021, BR und RR Köln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	BR und RR Köln
<b>StN-ID:</b>	1013526_021
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Inhalt	Abwägung
zu <b>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Grundsätzlich sind Bauleitplanungen für Freiflächen-PV-Anlagen bereits heute in ASB möglich, wenn die Funktion Siedlungsentwicklung erhalten bleibt und die Anlagen im baurechtlichen Sinne untergeordnet sind.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Es wird angeregt, klar zu stellen, wann eine Nutzung randlich und untergeordnet ist. Außerdem sollte den Erläuterungen zu entnehmen sein, dass damit eine bedarfsrelevante Inanspruchnahme von Siedlungsraumreserven verbunden sein kann. Flächenpotenziale an und auf Gebäuden und auf/über versiegelten Flächen sind in weitaus größerem Umfang als bisher für Solaranlagen zu nutzen.	<b>Begründung</b>
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Die Frage der Anrechnung von Flächen für Freiflächen-Solarenergie auf den Siedlungsflächenbedarf betrifft den Regelungsinhalt von LEP-Ziel 6.1-1, das nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens ist.
	Die Formulierung im Grundsatz 10.2-18 sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.
	Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
**StN-ID:** 1012756\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Fontainengraben 200, 53123 Bonn

### Inhalt

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen (WEA) können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzlich zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Planungs- und Genehmigungsverfahren stellen sicher, dass militärische Belange beachtet werden.

#### **Änderungsvorschlag**

1012756\_002, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
**StN-ID:** 1012756\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Fontainengraben 200, 53123 Bonn

#### Inhalt

Ich nehme zum o.g.Vorhaben bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung:

Meine Stellungnahme vom 21.10.2022 (Bezug 2) behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Ferner bitte ich Sie im Abschlussbericht der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen auf der Seite 32 den Absatz „Liegenschaftsflächen der Truppenübungsplätze der Gaststreitkräfte“ zu ergänzen: „In dem Bereich um den Truppenübungsplatz Senne sind Flugbeschränkungsgebieten festgelegt, in denen bodennaher militärischer Luftverkehr stattfindet. Darüber hinaus bestehen Tiefflugkorridore mit einer Breite von vier Kilometern in Richtung Norden und Osten, die bis zu einer Entfernung von ca. drei Kilometern zur Übungsplatzgrenze die Bebauung mit WEA ausschließen.“

Außerdem fügen Sie bitte im Absatz „Radaranlagen der Luftverteidigung“ folgenden Text hinzu: „Das Bundesministerium der Verteidigung hat Schutzbereich mit einem Radius von 4000 m um die Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthhoven (Radom) in NRW angeordnet und ortsüblich bekannt gemacht.“

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für bestimmte Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereiche. Die Datengrundlage für Hubschraubertiefflugstrecken und Schutzbereiche um Radaranlagen der Landesverteidigung stammt vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr. Eine Anpassung an eine neue Datengrundlage ist nicht vorgesehen.

##### **Änderungsvorschlag**

## Bundesnetzagentur

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bundesnetzagentur  
**StN-ID:** 1014048\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

### Inhalt

Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, im weiteren Verlauf der Planung in Ihrer Zuständigkeit und mit Blick auf die entsprechende Operationalisierung der hier gegenständlichen Festlegungen auf Ebene der Regionalplanung sicherzustellen, dass ein Ersatz- bzw. Parallelneubau, insbesondere in oder neben der Trasse der bestehenden Stromleitungen nicht erschwert wird. Ich rege daher an zu prüfen, ob bestehende und bereits zugelassene Hoch- und Höchstspannungsleitungen zuzüglich eines angemessenen Abstandes von der Trassenachse, der die Errichtung einer weiteren Freileitung als Parallel- oder Ersatzneubau zulässt, per se von der Ausschlusswirkung der hier gegenständlichen Vorranggebiete ausgenommen werden können.

Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten regionalen Belange des Netzausbaus sind in die Regionalplanverfahren einzustellen.

#### **Änderungsvorschlag**

Kraft getretenen  
Raumordnungsplan mitzuteilen.



1014048\_002, Bundesnetzagentur

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bundesnetzagentur  
**StN-ID:** 1014048\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Inhalt

Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die vorbezeichneten Abschnitte der Vorhaben Nrn. 1, 2, 48 und 49 bzw. die Vorhaben Nrn. 63, 82, 88 und 94 zuständigen Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) und TenneT TSO GmbH (bauleitplanung@tennet.eu) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zu den vorbezeichneten Abschnitten der Vorhaben Nrn. 1, 2, 48 und 49 bzw. der Vorhaben Nrn. 63, 82, 88 und 94 sowie auch die oben genannten Bundesfachplanungsentscheidungen abrufbar sind ([www.netzausbau.de/vorhaben](http://www.netzausbau.de/vorhaben)) bzw. abrufbar sein werden. Die Bundesnetzagentur ist an den dort teilweise bereits ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die entsprechenden Unternehmen wurden im Rahmen der Beteiligung angeschrieben und haben z.T. eigene Stellungnahmen abgegeben.

**Änderungsvorschlag**

## Bundesverband Keramische Rohstoffe

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bundesverband Keramische Rohstoffe  
**StN-ID:** 1013196\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Engrser Landstr. 44, 56564 Neuwied

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Wir begrüßen die Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen für den dringend benötigten Ausbau der Windenergie. Denn nur mit einer massiven Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien können Energiewende und Transformation gelingen. In diesem Zusammenhang ist es aber sinnvoll die Nutzung von Kalamitätsflächen nicht nur auf den Nadelwald zu beschränken, sondern auf alle Waldbereiche auszuweiten um weitere Potentialflächen zu heben. Allerdings ist in Reservegebieten für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze eine Überprüfung dahingehend unverzichtbar, inwieweit eine zukünftige Rohstoffgewinnung durch die Windenergienutzung nicht ausgeschlossen wird.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund des zeitlichen Aspektes und des unbestimmten Begriffs der Kalamität wird nur zwischen Laub- und Nadelwald unterschieden, egal in welchem Zustand er sich befindet. Der Laubwald wurde für die Windenergiebereiche ausgenommen, weil er über eine höhere ökologische Wertigkeit verfügt als der Nadelwald. Außerdem ist die Öffnung des Nadelwaldes ausreichend, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander, zu denen auch die Rohstoffsicherung gehört, Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### **Änderungsvorschlag**

1013196\_002, Bundesverband Keramische Rohstoffe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bundesverband Keramische Rohstoffe  
**StN-ID:** 1013196\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Engrser Landstr. 44, 56564 Neuwied

Inhalt

Auszug Abschlussbericht Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen (→ LANUV-Fachbericht 142):  
„Auf Grund der tatsächlichen Nutzung (z. B. Sand- und Kiesabbau) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Abgrabungsbereichen allerdings regelmäßig nicht in Betracht. Im Sinne einer möglichst realistischen Ermittlung der Flächenpotenziale werden die BSAB daher in der Flächenanalyse ausgeschlossen. (...) Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze, die als Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) in den Regionalplänen festgelegt werden können, werden nicht ausgeschlossen.“  
**Dieser Abgleich sollte zwischen dem Geologischen Dienst NRW, der Rohstoffindustrie sowie den Planungsbehörden erfolgen und als Grundsatz in die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW - Erneuerbare Energien aufgenommen werden.**

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die konkrete Flächenausweisung erfolgt durch die Träger der Regionalplanung in den Regionalplänen. Die Träger der Regionalplanung sind dazu angehalten bei der Ausweisung von Windenergiebereichen die regionalen Gegebenheiten mit einzubeziehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1013196\_003, Bundesverband Keramische Rohstoffe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bundesverband Keramische Rohstoffe  
**StN-ID:** 1013196\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Engrser Landstr. 44, 56564 Neuwied

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Ein beschleunigter Solarenergieausbau ist richtig und wichtig. Allerdings sehen wir eine Einzelfallprüfung in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB), vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, sehr kritisch. In planerisch endabgewogenen BSAB ist immer zwingend der standortgebundene Rohstoffgewinnung Vorrang zu gewähren, denn keramische Rohstoffe und Industriemineralien sind Transformationsminerale. Sie stecken in jedem Windrad, in jeder Solarzelle, in jedem Smartphone, in jedem elektrischen Leiter.

**Wir fordern daher die Streichung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) als raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum. BSAB dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen der Rohstoffgewinnung nicht entgegensteht.**

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird insofern gefolgt, dass die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien in die Erläuterungen übernommen werden. Somit wird klargestellt, dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nur für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen, sofern der Abbau der Lagerstätte nicht beeinträchtigt wird.

In Einzelfällen kann eine Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen allerdings möglich sein, soweit der Abbau der Lagerstätte bereits vollständig erfolgt ist und der Abbau benachbarter BSAB-Flächen oder Rohstoffreserveflächen nicht beeinträchtigt wird und soweit mit den raumordnerischen Zielen für die Folgenutzung der BSAB sowie die im Rahmen der Vorhabenzulassung festgelegten Wiederherstellungsziele vereinbar ist.

**Änderungsvorschlag**

Nutz- und Schutzfunktionen für BSAB gem. LEP-Erlass Erneuerbare Energien ergänzen.

1013196\_004, Bundesverband Keramische Rohstoffe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bundesverband Keramische Rohstoffe  
**StN-ID:** 1013196\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Engrser Landstr. 44, 56564 Neuwied

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum**

Analog zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen fordern wir die Aufnahme von Kalamitätsflächen in allen Waldbereichen zur vorzugsweisen Nutzung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen, um weitere Potentialflächen zu heben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wald übernimmt vielfältige wichtige Funktionen - nicht zuletzt sowohl was den Klimaschutz (CO<sub>2</sub>-Speicherung) als auch die Klimaanpassung (Feuchtespeicher, Kühlungsfunktion) angeht. Viele Flächen eignen sich auch nicht für eine Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen aufgrund der vorhandenen Topographie und durch Verschattung.

Auch eine zeitlich begrenzte Nutzung von Kalamitätsflächen von 20 Jahren würde genau für diesen Zeitraum eine Aufforstung oder eine natürliche Sukzession verhindern. Gerade, wenn dies in einem relevanten Umfang erfolgt, würde dies zu entsprechenden ökologischen Konsequenzen führen, d. h. die funktionale Lücke im ökologischen System würde um diese 20 Jahre verlängert werden. Auch das Landschaftsbild wäre damit über weitere Jahrzehnte von dem Bild der Kalamitätsflächen geprägt.

**Änderungsvorschlag**

## BUND Kreisgruppe HSK

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BUND Kreisgruppe HSK  
**StN-ID:** 1013057\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Frielinghausen 14a, 59889 Eslohe

### Inhalt

Um Klimaschutz mit Umwelt- und Artenschutz in Einklang zu bringen, ist die Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien von elementarer Bedeutung. Denn falsch geplant, bringen die EE mehr Nachteile, als dass sie den gewünschten Effekt erzielen. Aus diesem Grund befürworten wir den Ausbau von Windkraft und Freiflächen-PV auf bereits versiegelten Flächen, entlang der Infrastruktur-Trassen (Autobahnen, Bahnschienen), in Industriegebieten und, falls erforderlich, auf weiteren, ökologisch weniger wertvollen Freiflächen. Durch Effizienzsteigerungen der Anlagen und Abstandsreduzierungen zur Wohnbebauung können die Potentialflächen entsprechend angepasst werden, um Wälder und Schutzgebiete dauerhaft für Windenergie und Freiflächen-PV zu sperren. Die Nutzung von Waldflächen inkl. Kalamitäts-Flächen und Schutzgebieten im Hochsauerlandkreis möchten wir aus den folgenden Gründen ausschließen:

1. Der Wald ist einer der wenigen CO<sub>2</sub>-Senken Deutschlands. Im Zuge der LuLuCF-Vereinbarung hat sich auch NRW verpflichtet, diese Senke nicht nur unter Schutz zu stellen, sondern noch auszubauen. Das bedeutet, dass keine weiteren Versiegelungen auf Wald- oder Kalamitäts-Flächen zuzulassen sind. Denn nicht nur die Anpflanzungen selbst, sondern auch die Böden erfüllen die Aufgabe der CO<sub>2</sub>-Senken. Deswegen müssen Aufforstungen sofort in erheblichem Umfang stattfinden, um das im Boden gebundene CO<sub>2</sub> im Waldboden zu retten. Andernfalls entweicht auch dieses in die Atmosphäre. Die Funktion der CO<sub>2</sub>-Senken erfüllen die Waldgebiete des Hochsauerlandes in besonderem Maße. Die entsprechenden Flächen sind

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Anregung im Sauerland keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Zu 1.)

Es wird nochmal darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Waldumwandlung für Windenergieanlagen in der Regel zu einem 1:1 Waldausgleich kommt. Somit kommt es zu keinem Waldverlust.

Zu 2., 5., 6. und Aufzählung der "Tabugebiete")

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Zu diesen Belangen gehören auch die vom Einwender vorgebrachten Anregungen. Das Ziel der Bundesrepublik 30 % des Bundesgebiets als Schutzgebiet auszuweisen wird von der

nicht als Potentialflächen in den LEP aufzunehmen.

2. Neben der Funktion der CO<sub>2</sub>-Senken erfüllen die Waldflächen weitere Aufgaben: Die Regulierung

des Wasserhaushaltes (Dürre- und Hochwasserschutz), Sauerstoffproduktion und Mikroklimaregulation (Kühleffekte), Schadstofffilter, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Erholungsräume für Menschen, Holzlieferant für Energie und Bauwirtschaft, Tourismus.

Die schnelle Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen sichert diese Funktionen nachhaltig.

Die Nutzung für Windanlagen und Freiflächen-PV schränkt sie ein und verursacht eine Zerschneidung

und Verinselung naturnaher, unzerschnittener und verkehrsarmer Räume, deren Regeneration entsprechend nicht mehr vollständig erreicht werden kann (zusätzlich zu den

Anlagen kommen Ausbau der Zuwegungen und anhängiger Infrastruktur). Die Waldflächen

im Hochsauerland erfüllen alle o.g. Funktionen oder werden sie nach klima-angepasster

Aufforstung zukünftig wieder erfüllen können. Essentiell ist dafür der konsequente Schutz vor

Zerschneidung und Versiegelungen. (gemäß Art. 20a GG, ebenso verankert im Green Deal:

30% Schutzflächen nach Beschluss von Montreal IPBES - Selbstverpflichtung, der auch

NRW unterliegt, zur Sicherung der Biodiversität und des Artenschutzes).

3. Die Berichte von Havarien, wie z. B. Bränden, an WEA häufen sich und werden mit einem

weiteren Ausbau signifikant ansteigen. Bei einem Brand kann nur ein kontrolliertes Abbrennen

erfolgen. Die Hauptaufgabe besteht darin, Flächenbrände, die z. B. durch Funkenflug entstehen, zu löschen. In Waldgebieten und gerade auf Kalamitätsflächen besteht eine erhöhte

Brandgefahr. Sollten diese Flächen im LEP für Windkraft ausgewiesen werden, müsste zwangsläufig auch ein Konzept zur Bevorratung mit Löschwasser (unterirdische Löschwasserbecken,

Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung etc.) mit geplant werden.

4. Die Waldgebiete des Hochsauerlandkreises sind der Lebensraum vieler, teilweise auch streng

geschützter Tierarten, die wir im Folgenden näher erläutern möchten und die einen besonderen

Schutz der Wälder vor baulichen Eingriffen erfordern:

Rotmilan

Landesregierung zur Kenntnis genommen und unterstützt. Eine Aufteilung der 30 % auf die einzelnen Bundesländer ist noch nicht geschehen. Die Landesregierung NRW wird ihren Beitrag zu dem Ziel leisten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Zu 3.)

Die vorgebrachten Gefahren von Windenergieanlagen sind Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Dort wird sichergestellt, dass genügend Vorsorge vor etwaige Gefahren durch eine Windenergieanlage getroffen werden. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde hier keinen Handlungsbedarf.

Zu 4.)

Die regionalen Planungsträger führen bei Neuaufstellung bzw. Änderungen der Regionalpläne eine Umweltprüfung inklusive einer Artenschutzprüfung durch. Somit wird sichergestellt, dass der Artenschutz eingehalten wird.

#### **Änderungsvorschlag**

Das Vorkommen des Rotmilans, für dessen Schutz Deutschland als eines der Hauptverbreitungsgebiete und Bruthabitat eine besondere Verantwortung trägt, ist in der Region Sauerland besonders hoch. Es finden sich lokale Dichtezonen, die als genpoolrelevant für

einen gesunden Erhaltungszustand der gesamten Population zu betrachten sind.

Eingriffe

in Brut- und Ruhestättenhabitats, vor allem also Waldflächen, sind deswegen grundsätzlich

abzulehnen. Eine gründliche Raumnutzungsanalyse durch ornithologische Fachexpertise

ist zwingend erforderlich, um eine Verschlechterung der Lebensbedingungen zu verhindern.

Zahlreiche Sichtungen im Bereich Cobbenrode/Herscheid, Auf der Sange, Reiste/ Büemker Berg und Landenbecker Berg können unter [ornitho.de](http://ornitho.de) abgerufen werden. In

diesen Bereichen sollte der Schutz der Population einen Ausschluss der Potentialflächen

nachsichziehen.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch (*ciconia nigra*) hat sein Nahrungshabitat an den Bachläufen der Tallagen und in den Quellbereichen und -sümpfen, die in den Waldgebieten auf den Höhenzügen der Sauerländer Bergrücken entspringen. Dort sind auch die Horste zu finden,

die möglicherweise nicht mehr genutzt werden, wenn durch Baumaßnahmen in der Bauphase

zu viele Störungen im Nahrungshabitat entstehen oder das Nahrungshabitat durch die Maßnahme dauerhaft verändert, beschädigt oder zerstört wird. Ebenfalls wurden über

die Bergketten Pendelverkehre bei Bachläufen zu beiden Seiten (Nahrungshabitats) des

Höhenzuges und Horstbesuche registriert. Diese Besuche und Pendelbewegungen kreuzen

potentielle Windenergiestandorte und Konflikte sind nicht auszuschließen. Die konkreten

Sichtungen und Horste für die Bereiche Cobbenrode, Sange, Reiste sind ebenfalls unter

[ornitho.de](http://ornitho.de) abrufbar.

Dunkers Quellschnecke

In sehr vielen Quellgebieten im Hochsauerland konnte die Dunkers Quellschnecke nachgewiesen

werden. Sie gilt als Leitart der Quellen und Quellbäche des Rheinischen Schiefer- bildete sich die Bindung an den Quellbereich heraus. Sie benötigt Wassertemperaturen zwischen 6 und 8 Grad. Der Lebensraum dieser Art erstreckt sich von unterirdischen Gewässer über Spaltengewässer, Quelle und Quellbach abwärts. Eine Verbindung für



Dunkers Quellschnecke, unter den einzelnen Quellen ist im Wassereinzugsgebiet über die

Quellfieder, über die Quellsiepen und vielleicht über das Grundwasser möglich.

Gefährdungen

der Vorkommen entstehen durch wasserbauliche Maßnahmen, durch zerfahren der Biotope durch Forstmaschinen, den Wegebau und die dadurch verursachten Bodeneinschwemmungen.

Die Dunkers Quellschnecke gehört zu den endemischen Arten Mitteleuropas.

Ein Großteil der europäischen Vorkommen liegt in Nordrhein-Westfalen. Ein wesentlicher Teil des Verbreitungsgebietes liegt in den Naturräumen

Eifel/Siebengebirge,

Bergisches Land und Sauer-/Siegerland. Daher hat das Land Nordrhein-Westfalen für die

Erhaltung dieser Art eine besonders hohe Verantwortung. Es ist daher umso wichtiger, dass der Schutz der Quellen und des dazugehörige Wassereinzugsgebiet erfolgt und entsprechende Berücksichtigung bei der Planung von Windindustriegebieten erhält.

Ringel- und Schlingnattern

In der letzten Zeit gibt es immer wieder Berichte, dass vermehrt Schlangen (meist Ringelund

Schlingnattern) in Gärten oder auf Straßen gesichtet werden. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass durch Straßenbau und stetig wachsende Wohn- und Industriegebiete ihre

natürliche Umgebung immer kleiner wird und sie immer weniger Nahrung finden. So werden naturnahe Gärten mit offenen Komposthaufen und Gartenteichen ein „Ausweichlebensraum“.

Da Ringel- und Schlingnattern streng geschützte Tiere sind und auf der Roten Liste für bedrohte Tierarten stehen, muss ihnen zwangsläufig bei der Planung von

Windindustriegebieten ein besonderer Schutz zukommen.

Fledermäuse

Bei der Festlegung der Potentialflächen müssen zwingend die Zugrouten der ziehenden Fledermausarten berücksichtigt werden, da diese durch die Höhen der WEA gefährdet werden. Barotraumata führen meistens zum Tod der Tiere. Diese Gefahr besteht allerdings

auch für die ortsbeständigen Arten wie die Zwergfledermaus, so dass neben der Beachtung

der Zugkorridore des Weiteren ein ausführliches Monitoring der Arten vor der Baumaßnahme

und in einem Zweijahreszeitraum nach Inbetriebnahme erfolgen muss, um mögliche Abschaltzeiten zu ermitteln.

Wildkatze

Obwohl es keine belastbaren Studien zur Auswirkung des Betriebs einer WEA auf die Habitate der Wildkatze gibt, ist die störungsempfindliche Art jedoch nachweislich in der Bauphase betroffen. Auch sind Konflikte bei den Flächen, die die Katze als

Kinderstuben (Windwurfflächen) nutzt, abzusehen, da genau diese auch für die Windenergievorhaben interessant sind. Die Freigabe dieser Flächen ist auch aus diesem Grund abzulehnen. Die Wanderkorridore der Art (s. BUND Karte Wanderwege der Wildkatze) liegen im Sauerland vor allem in den Bereichen, die als unzerschnitten bewertet werden müssen, das sind zusammenhängende Waldgebiete mit wenigen, kaum befahrenen Straßen und Wegen. Zu nennen sind hier Homert, Sange (Sichtungen an BUND Wildkatzenteam gemeldet), Cobbenrode/Herscheid und Richtung Hennetal/Rarbach (Sichtungen an BUND Wildkatzenteam gemeldet). Um den Austausch innerhalb der Art zur Fortpflanzung und zum Fortbestand zu schützen, ist im Grunde die Einrichtung eines Biotopverbunds notwendig, wodurch die Flächen als Potentialflächen für Windenergie auszuschließen sind. Zwar erholt sich der Artbestand derzeit leicht, aber die Katzen brauchen große, unberührte, ruhige naturnahe und zusammenhängende Gebiete, damit diese Entwicklung erhalten werden kann. Deutschland trägt auch hier eine besondere Verantwortung.

#### Zugvögel

Bei der Planung von Windindustrieanlagen müssen die Flugkorridore und Raststätten der ziehenden Zugvögel (z. B. Kraniche) zwingend berücksichtigt werden.

5. Gerade bei der Beplanung der Höhenzüge ergeben sich weitere Probleme, die sorgfältig abzuwägen sind, denn durch die Verdichtung und Versiegelung v. a. des Waldbodens in großem Ausmaß wird seine Funktion Wasser zu speichern, empfindlich, gestört. Dürren und Hochwasserereignisse nehmen nicht nur durch den Klimawandel zu und ein effektiver Hochwasserschutz beginnt nicht erst in den Tälern. Hinzukommt, dass durch die breiten Zufahrtswege (teilweise bis zu 12 m, wenn kein Ringverkehr möglich ist), bei Starkregenereignissen das Wasser ungebremst talabwärts schießen kann.

6. Schutz der Böden: Die Fundamente der Windanlagen werden hauptsächlich aus Beton gegossen, nachdem massive Verdichtungen im Erdreich vorgenommen wurden. Daraus ergeben sich zwei Probleme für die empfindliche Ökologie der Waldböden: Erstens handelt es sich bei den Erden im HSK vor allem um saure Braunerden, deren pH-Wert durch das Einbringen basischen Betons verändert und gestört wird. Infolgedessen werden die essentiellen Mikroorganismen

negativ beeinflusst. Die Betonfundamente müssten entsprechend durch Barrieren kontaktfrei hergestellt werden. Zweitens müssen, damit sich der Waldboden nach Rückbau einer Anlage tatsächlich erholen könnte, sämtliche Verdichtungen restlos beseitigt werden.

Ein weiteres Problem für die Böden entsteht durch den Betrieb der Anlagen: Durch Abrieb entsteht beispielsweise Mikroplastik, das auf die Waldböden herabsinkt und in den Nahrungskreislauf aufgenommen wird. Als weiteres Beispiel ist Bisphenol-A zu nennen, dessen Kontakt mit den Waldböden unbedingt zu vermeiden ist. Weitere umweltschädliche oder problematische Stoffe, wie Schmiermittel und Öle sowie FS6-Gas, müssen in den Wäldern auch aufgrund der schwierigen Entsorgungslage und Dekontaminierungsmöglichkeiten vermieden werden.

Tabugebiete für Windenergie und Freiflächen-PV nach o.g. Gründen (1-6):  
Das Waldgebiet zwischen Oberhenneborn, Altenilpe und Kleins Wiese ist für den Biotop- und Artenschutz unverzichtbar. Bei einer Begehung im Juni diesen Jahres konnten bei 22 Quellen und Quellsiepen Dunkers Quellschnecke (*Bythinella dunkeri*) nachgewiesen werden. Die Potentialfläche für Windkraft zwischen Arnsberg-Bruchhausen und dem Möhnesee ist auf Oberkarbonischen Gestein und die Deckschicht ist Verwitterungslehm. Das Gebiet ist von zahlreichen Bächen durchzogen. Die Quellen und Quellsiepen sind tief eingeschnitten und fließen dann in die Vorfluter ab. Die Lehmschicht ist ein guter Wasserspeicher. Bei einer Begehung konnten in 3 Quellsiepen Quellschnecken gefunden werden.

Östlich von Sundern ist die Hellefelder Mark. Hier gelten die gleichen Bedingungen wie in Bruchhausen. An 27 Quellsiepen konnte Dunkers Quellschnecke nachgewiesen werden. Das Waldgebiet zwischen Uentrop und Eversberg liegt auch auf Karbonischen Schichten mit dicker Lehmschicht. Hier sind ebenfalls viele tief eingeschnittene Quellsiepen. Zwischen Wenigloh und Stemel gelten die gleichen Geologischen Bedingungen. In einigen Quellen konnte Dunkers Quellschnecke nachgewiesen werden.

Bei den oben aufgeführten Gebieten würden bei dem Bau von Windrädern und den Zuwegungen viele Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope beeinträchtigt. Der Wald ist unverzichtbar für

den Biotop- und Artenschutz und sehr wichtig für die Grundwasserneubildung.  
Sämtliche Eingriffe  
müssen unterbleiben.  
Das Gebiet zwischen Cobbenrode/Herrscheid über Hengsbeck/Sange/Frielinghausen  
bis rüber nach  
Landenbeck sind als Wildkatzenwanderkorridore sowie als Dichtezonen für Rotmilan-  
und Schwarzstorchvorkommen  
vor baulichen Eingriffen zu schützen. Zahlreiche Quellsiepen, in denen die Dunkers  
Quellschnecke nachgewiesen werden konnte, liegen ebenfalls auf dieser Schiene.  
Mit freundlichen Grüßen

Im Anhang befinden sich 2 Karten

## Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Kreistag Paderborn

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bündnis 90/Die Grünen  
**StN-ID:** 1014021\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn

### Inhalt

Die **\*\*Fraktion Bündnis90/Die Grünen im Kreistag Paderborn\*\*** begrüßt die eingeleitete Änderung des LEPs. Damit wird der zur Verwirklichung der Energiewende notwendige Ausbau der Wind- und Sonnenenergie auf eine, auch juristisch, verlässliche Grundlage gestellt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1014021_002, Bündnis 90/Die Grünen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bündnis 90/Die Grünen
<b>StN-ID:</b>	1014021_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn
Inhalt	Abwägung
<p>**Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**</p> <p>Das Ziel enthält Flächenvorgaben für alle Planungsregionen des Landes. Auf den Regierungsbezirk Detmold entfallen dabei knapp 14000 ha an Vorranggebieten (2,1%) der Landesfläche. Dies ist, auch im Hinblick auf die bereits bestehende Windenergienutzung im Kreis Paderborn, ein erreichbares Ziel. Positiv anzumerken ist ebenfalls, dass Ziele für alle Planungsregionen aufgestellt werden, und sich damit keine Region der Verantwortung für die Energiewende entziehen kann.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014021_003, Bündnis 90/Die Grünen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bündnis 90/Die Grünen
<b>StN-ID:</b>	1014021_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn
Inhalt	Abwägung
**Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Wir begrüßen den Wegfall des bisherigen Mindestabstands von 1500 m zu Wohngebieten, der den Ausbau der Windenergie in vielen Teilen des Landes bislang faktisch verhindert hat. Dies kann, auch innerhalb des Kreisgebietes, zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Windenergiebereiche führen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014021\_004, Bündnis 90/Die Grünen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bündnis 90/Die Grünen  
**StN-ID:** 1014021\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn

Inhalt

**\*\*Ziel 10.2.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen\*\***

Die grüne KT-Fraktion Paderborn begrüßt das Ziel, auch in Nadelwaldbereichen Windkraft zu ermöglichen.

ö Wir regen jedoch die Ergänzung durch einen neuen Grundsatz zum Ziel 1.2.6. an:

Die Inanspruchnahme von Nadelwald für die Windenergie soll in erster Linie auf aktuell geschädigten Flächen (Kalamitätsflächen) erfolgen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Sowohl der Begriff geschädigte Flächen als auch der Begriff Kalamität ist nicht gesichert und klar abgegrenzt. Da sich Wald über die Jahre verändert und der Zustand sich im Vergleich sehr schnell ändert, wird im LEP Änderungsentwurf nicht auf den Zustand, sondern nur die Art des Waldes unterschieden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**



1014021\_005, Bündnis 90/Die Grünen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bündnis 90/Die Grünen  
**StN-ID:** 1014021\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn

Inhalt

\*\*Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden\*\*

Wir begrüßen den Grundsatz, in waldarmen Gemeinden möglichst auf die Inanspruchnahme von Waldflächen für die Windenergie zu verzichten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1014021\_006, Bündnis 90/Die Grünen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bündnis 90/Die Grünen  
**StN-ID:** 1014021\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn

Inhalt

**\*\*Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur\*\***

Auch dieses Ziel scheint aufgrund der Bedeutung der Windenergie für eine klimaverträgliche Energieversorgung notwendig zu sein. Wir gehen davon aus, dass die Regionalplanung bei der Ausweisung solcher Flächen sehr behutsam vorgeht, im Sinne der Erläuterungen im Planentwurf: "Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird".

ö Wir regen an, diese Erläuterungen zu einem Grundsatz aufzuwerten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es ist nicht möglich, endabgewogen festzulegen, wann eine Inanspruchnahme von BSN notwendig ist und wann nicht. Aus diesem Grund wird diese Handlungsmaxime nicht im Ziel festgelegt.

**Änderungsvorschlag**

1014021\_007, Bündnis 90/Die Grünen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bündnis 90/Die Grünen

**StN-ID:** 1014021\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn

Inhalt

\*\*Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte \*\*

Wir begrüßen ausdrücklich, das Planungen der Kommunen, welche sich bereits in verantwortungsvoller Weise mit der Windenergie auseinandergesetzt haben, nicht vergebens waren, sondern eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Windenergiebereichen durch die Regionalplanung darstellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1014021\_008, Bündnis 90/Die Grünen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bündnis 90/Die Grünen  
**StN-ID:** 1014021\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn

Inhalt

**\*\*Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten\*\***

Die Erleichterungen für die Windenergienutzung in Industrie und Gewerbegebieten unterstützen wir ausdrücklich. Weiterhin regen wir an, Windenergieanlagen auch auf bereits planfestgestellten Deponieflächen zu ermöglichen. (s. dazu auch die Stellungnahme des Kreises Paderborn)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Dies gilt auch, wenn in den Gewerbe- und Industriegebieten die vorherrschende Nutzungsart Deponie ist.

**Änderungsvorschlag**

1014021\_009, Bündnis 90/Die Grünen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bündnis 90/Die Grünen  
**StN-ID:** 1014021\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn

Inhalt

**\*\*Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum\*\***

Im Übergangszeitraum bis zu einer verbindlichen Regionalplanung hauptsächlich die von der LANUV kartierten Kernpotentialflächen zu nutzen, erscheint sinnvoll. Da die Kartierung in sehr kleinen Maßstäben erfolgte (veröffentlicht im Maßstab 1:300000) werden diese Fläche beim "Herunterbrechen" auf kommunale Planungsmaßstäbe auch durch Waldflächen überlagert. Weitere Flächen erscheinen aufgrund des Reliefs ungeeignet oder sind bereits durch WKAs "belegt".

ö Wir regen eine Überprüfung dieser Flächen im Einzelfall an, falls Kommunen entsprechende Hinweise geben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kernpotentialflächen sind im Maßstab der Landesplanung ausgewählt und beinhaltet kleinräumig ggfls. Flächenanteile. Generell sind die Kernpotentialflächen nur eine Übergangslösung bis zur Vorlage der Regionalplanentwürfe. Hinweise der Kommunen sind im Rahmen der Regionalplanverfahren zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

1014021_010, Bündnis 90/Die Grünen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Bündnis 90/Die Grünen
<b>StN-ID:</b>	1014021_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstr. 16, 33102 Paderborn
Inhalt	Abwägung
Die Ziele des neuen LEPs zur Fotovoltaik und insbesondere die Erleichterung von AGRI-PV-Anlagen auf Agrarstandorten begrüßen wir ausdrücklich.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## CDU-Fraktion im Ruhrparlament

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** CDU-Fraktion im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1013190\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

### Inhalt

Die CDU-Fraktion im Ruhrparlament begrüßt ausdrücklich die neue Zielrichtung der geplanten LEP-Änderung im Sinne einer schnellen Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes für eine unabhängige und klimaneutrale Energieversorgung.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Änderung des LEP ist notwendig geworden. Das MWIKE begrüßt die grundsätzliche Zustimmung hierzu.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013190\_002, CDU-Fraktion im Ruhrparlament

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** CDU-Fraktion im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1013190\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

### Inhalt

Vorab möchten wir als CDU-Fraktion im Ruhrparlament aber auch deutliche Kritik am Verfahren zur Auslegung des Änderungsentwurfs des LEP für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in den Sommerferien formulieren. Eine derart umwälzende Änderung des LEP NRW mit einer vierwöchigen Offenlage des Änderungsentwurfs in die Sommerferien vorzunehmen, ist aus verschiedenen Gründen zu kritisieren. Aus allen Bereichen, die sich mit den Inhalten des Änderungsentwurfes befassen wollen oder müssen, werden in diesen vier Wochen zahlreiche Akteure ferienbedingt nicht in der Lage sein, sich umfassend mit den Änderungsvorschlägen zu befassen. Derart komplexe Themen, die eine außerordentliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit bedürfen, in einen Zeitkorridor zu terminieren, der die notwendige Transparenz und Beteiligungsmöglichkeiten ggf. beschneidet, ist wenig sachdienlich und kann nur kritisch bewertet werden. Dies gilt unter anderem auch bezüglich der Teilhabe von ehrenamtlich politisch aktiven Frauen und Männern in den Fraktionen des Regionalverbandes Ruhr, die ebenfalls aufgerufen sind, ggf. Stellungnahmen zu erarbeiten. Gerade auch diese politischen Vertreter befinden sich in aller Regel in den Ferien im Urlaub.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Ausweislich der Planbegründung ist es Ziel des Verfahrens, dem in § 2 EEG verdeutlichten überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien dadurch Rechnung zu tragen, dass die erforderlichen Flächenausweisungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schnellstmöglich erfolgen. Dementsprechend sollen das vorliegende Verfahren sowie die nachgelagerten Regionalplanverfahren möglichst zügig durchgeführt werden. Darüber hinaus ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Ein früherer Beginn der öffentlichen Auslegung und der Stellungnahmefrist war nicht zu realisieren. Die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung vom 07. Juni 2023 wurde aus lediglich formellen Gründen mit erneuter öffentlicher Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 (veröffentlicht am 15.06.2023 im Ministerialblatt Nr. 22 Seite 567) aufgehoben. Damit wurde die Beteiligungsfrist formal neu festgesetzt auf den Zeitraum vom 23. Juni 2023 bis zum 28. Juli 2023. Tatsächlich ist damit aber davon auszugehen, dass die erforderliche Anstoßwirkung vor Beginn der Sommerferien erreicht wurde. Vor diesem Hintergrund erscheinen die gesetzte Frist und der gewählte Beteiligungszeitraum zwar anspruchsvoll, aber vertretbar. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen stand ausreichend Zeit zur Verfügung, um auch während der Schulferien die notwendige interne Abstimmung zur Abgabe einer Stellungnahme vorzunehmen, da auch während der Schulferien ein normaler Dienstbetrieb gewährleistet sein muss. Darüber hinaus wurde die im Wortlaut des § 9 Abs. 2 ROG genannte Mindestfrist von einem Monat im Verfahren eingehalten. Eine besondere oder vergleichsweise übermäßige Komplexität der Unterlagen ist nicht erkennbar.

#### **Änderungsvorschlag**



1013190_003, CDU-Fraktion im Ruhrparlament	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	CDU-Fraktion im Ruhrparlament
<b>StN-ID:</b>	1013190_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
Zum anderen möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass das öffentlich zur Verfügung gestellte Kartenmaterial wenig hilfreich erscheint, um transparent die potentielle Flächenkulisse zum Ausbau der Erneuerbaren Energien nachvollziehen zu können. Da speziell dieser Punkt mehrfach in vergangenen Gesprächen von allen NRW-Regionalräten kritisch angesprochen und seitens der Landesplanungsbehörde auch detaillierteres Kartenmaterial zugesichert wurde, ist der Umstand besonders bedauerlich.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Vom LANUV wurde keine potentielle Flächenkulisse erarbeitet und daher auch nicht veröffentlicht.</p> <p>Den Planungsregionen wurde umfangreiches Datenmaterial zur Verfügung gestellt, sobald es verfügbar war.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013190_004, CDU-Fraktion im Ruhrparlament	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	CDU-Fraktion im Ruhrparlament
<b>StN-ID:</b>	1013190_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
Des Weiteren verweisen wir - bekräftigend dem Regionalverband Ruhr - auf die besondere Situation in der Metropole Ruhr. Durch die dichte Besiedlung des Kernraumes sind die Potenziale für den Ausbau der Windenergie gegenüber anderen Planungsregionen eingeschränkt. Zudem prägen die Relikte des Steinkohlenbergbaus das Erscheinungsbild der Region. Die Bergehalden unserer Region können unter bestimmten Voraussetzungen Chancen und Potenziale für den Ausbau erneuerbarer Energien bieten. Die Änderungen des LEP NRW sollten daher die Spielräume für die Realisierung von erneuerbaren Energien auf planerisch geeigneten Halden weiter offenhalten.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Belange der Rohstoffsicherung sind bereits in der Flächenanalyse berücksichtigt. Ebenso wurden bei der Herleitung der Flächenziele die unterschiedlichen Potenziale in den Planungsregionen berücksichtigt.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013190\_005, CDU-Fraktion im Ruhrparlament

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** CDU-Fraktion im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1013190\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-2 im Kontext der Anforderungen des WindBG

Die CDU-Fraktion sieht das Vorhaben der Landesregierung, die Verteilung der gemäß Windenergieflächengesetz (WindBG) bis Ende 2032 zu erreichende Windenergiegebietskulisse (1,8 %) in einem Schritt ohne zeitliche Staffelung auf die Planungsregion zu verteilen, kritisch. Die CDU-Fraktion spricht sich deutlich dafür aus, dass hier die bundesgesetzliche Grundlage des WindBG zur Umsetzung in den Ländern Anwendung findet. Hier ist vorgesehen, dass zuerst bis Ende 2027 lediglich eine zu verteilende Kulisse von 1,1 % erreicht wird und in einem zweiten Schritt bis Ende 2032 das Ziel von 1,8 % möglichst realisiert wird. Die kritischen Ausführungen des RVR mit Blick auf die Fertigstellung entsprechender Regionalplanverfahren mit Zieldatum 2025 teilen wir ausdrücklich und empfehlen dringend die zeitliche Staffelung gemäß WindBG.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Ziel der LEP-Änderung ist es unter anderem, dass die Umsetzung der Teilflächenziele schnellstmöglich erfolgt, um den klima- und energiepolitischen Notwendigkeiten zu entsprechen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde zur Setzung der Frist in NRW bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

**Änderungsvorschlag**

1013190\_006, CDU-Fraktion im Ruhrparlament

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** CDU-Fraktion im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1013190\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche, die für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden sollen, insofern es sich um Nadelwälder handelt, widersprechen der LANUV Studie, die zur Ermittlung der Potenziale alle Kalamitätsflächen, auch Laub und Mischwälder, umfasst. An dieser Stelle stellt sich die Frage, inwieweit sich die Aussparung der Laub- und Mischwälder auf die rechnerischen Vorgaben auswirkt. Hier wird erwartet, dass es zu einer deutlicheren Erläuterung bezüglich der Aussparung von Laub- und Mischwäldern kommt und welche Auswirkungen es auf die Flächenberechnungen innerhalb des RVR hat.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden. Der von dem Einwender angesprochene GIS-Layer mit den Kalamitätsflächen, der in der LANUV Studie genutzt wurde, bezieht sich nur auf Nadelwaldflächen. Dementsprechend würde sich nichts an den Potenzialen ändern aber viel gewichtiger ist der Grund, dass aus der Potenzialstudie des LANUV (siehe Abs. 1 der Erwiderung) sich nicht direkt die Teilflächenziele für die Regionen ableiten lassen. Daher erfolgt keine Änderung.

**Änderungsvorschlag**

1013190\_007, CDU-Fraktion im Ruhrparlament

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** CDU-Fraktion im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1013190\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Die CDU-Fraktion spricht sich dafür aus, dass in waldarmen Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 20 % im Gemeindegebiet, auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet wird. Die hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die vielfältige Waldfunktion und der Erhalt der biologischen Vielfalt und des Biotopverbundes ist in waldarmen Gemeinden von außerordentlicher Bedeutung. Der Verzicht auf die Festlegung als Waldenergiegebiet ist daher aus Sicht der CDU-Fraktion nachvollziehbar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013190_008, CDU-Fraktion im Ruhrparlament	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	CDU-Fraktion im Ruhrparlament
<b>StN-ID:</b>	1013190_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
<u>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</u> Die CDU-Fraktion teilt grundsätzlich ? entgegen der RVR Stellungnahme - die Absicht des LEP Entwurfes, bezüglich der Geeignetheitsprüfung kommunaler Bestandsflächen. Insbesondere die Absicht, bislang nicht genutzte kommunale Flächenplanungen mit Abständen von unter 400 m zur Wohnbebauung als nicht geeignet anzusehen, begrüßt die CDU-Fraktion.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013190\_009, CDU-Fraktion im Ruhrparlament

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** CDU-Fraktion im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1013190\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Zu 10.2-12 Windenergie in Industrie - und Gewerbegebieten teilt die CDU-Fraktion ausdrücklich die Haltung des RVR, das Ziel zu streichen. Neben den seitens des RVR formulierten Gründen muss auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass es bereits heute zu einem erheblichen Flächenmangel für Wirtschaft und Gewerbe insbesondere in den Kernstädten des Ruhrgebiets kommt. Dies erschwert deutlich die Expansion ansässiger sowie Ansiedlung neuer Firmen mit attraktiven Arbeitsplätzen. Vor dem Hintergrund, der nach wie vor hohen Arbeitslosigkeit in der Region, sollte dieses Ziel daher überdacht werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

## 1013190\_010, CDU-Fraktion im Ruhrparlament

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** CDU-Fraktion im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1013190\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

### Inhalt

#### Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der CDU-Fraktion ist unverständlich, warum Windenergieanlagen in BSN, die noch nicht verbindlich umgesetzt sind, zulässig sein sollen, Freiflächen-Solaranlagen aber nicht. Das sollte harmonisiert werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüberhinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

#### **Änderungsvorschlag**



1013190\_011, CDU-Fraktion im Ruhrparlament

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** CDU-Fraktion im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1013190\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Die CDU-Fraktion hat - wie der RVR - Bedenken bezüglich des Grundsatzes 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum, weil auch hier die Inanspruchnahme von GIB Flächen für FF-PV ermöglicht werden soll. Der Grundsatz sollte höchstens als Ziel mit Blick auf angemessene Steuerung formuliert werden, wenn nicht gar gestrichen werden. Berechtigt erscheint auch die Frage, wie der Umgang mit FF-PV in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) erfolgen soll, wenn dort keine gewerbliche Nutzung, sondern Wohnbebauung besteht.

Grundsätzlich sollte der Hinweis im letzten Absatz auf die zu begrüßenden Solaranlagen auf Dächern etc. soweit möglich mit Zielcharakter und am Anfang des betreffenden Kapitels stehen. Es gilt, die landwirtschaftlichen Flächen so weit als möglich zu schonen und insoweit anderen Möglichkeiten Vorrang einzuräumen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

Nach BauNVO sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE und GI zulässig, nicht aber in z.B. Wohngebieten. Es besteht kein Grund dies über den LEP zu steuern, da dies die BauNVO regelt. Falls eine Kommune eine Freiflächen-Solarenergieanlage in einem ASB errichten möchte, muss sie Bauleitplanung hierfür betreiben und beispielsweise ein SO planen.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

## Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen das Vorhaben des Landes, insbesondere mit der Änderung des LEP NRW die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau der Windenergie zu schaffen. Sicherzustellen sei, dass der LEP-Entwurf ein ordnungsgemäßes Aufstellungsverfahren durchlaufe und innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 in Kraft getreten ist.

Unter grundsätzlicher Begrüßung der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nord-rhein-Westfalen stellen unternehmer nrw, der DGB NRW und IHK NRW heraus, dass richtungsweisende Aspekte zur Erreichung der gesteckten und erforderlichen Ausbauziele bzw. zur Schaffung der entsprechenden notwendigen Voraussetzungen enthalten sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1014068\_002, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

unternehmer nrw, die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, der DGB NRW und IHK NRW konstatieren zudem, dass der beabsichtigte beschleunigte Ausbau von bzw. die geplante Flächenerweiterung für Erneuerbare Energien im LEP einen wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die nordrhein-westfälische Wirtschaft leistet.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1014068\_003, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, IHK NRW und unternehmer nrw thematisieren das Fehlen des im Koalitionsvertrag angekündigten Vorhabens, Flächen für Erneuerbare Energien in der Flächenstatistik nicht auf die Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen. Auch im Hinblick auf die beabsichtigte Wiederaufnahme des angestrebten 5 ha Flächenverbrauchsziels das mit der nächsten Änderung in den LEP aufgenommen werden soll sei dies aber wichtig, um die ohnehin schon bestehende Flächenkonkurrenz nicht weiter zu verschärfen. Vom Handwerk begrüßt wird die Berücksichtigung der Hinweise zu den Eckpunkten der LEP-Änderung im Oktober 2022, insbesondere hinsichtlich der Einschränkung der möglichen Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, damit diese vorrangig für dort typische gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Eckpunkte der 3. LEP-Änderung für eine nachhaltigere Raumentwicklung stehen bereits fest. Die Inhalte werden im Rahmen der 3. LEP-Änderung in einem gesonderten Beteiligungsverfahren zur Diskussion gestellt.

**Änderungsvorschlag**

1014068\_004, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

IHK NRW moniert, dass sich die Flächenkonkurrenz durch verschiedene Faktoren weiter erhöhen könnte. Zum einen ist der mögliche Flächenbedarf für die Anpassung der Energieinfrastruktur, etwa für Trafos und Umspannwerke, nicht berücksichtigt, sodass solche Anlagen im Zweifel in Gewerbe- oder Industriegebieten errichtet werden müssen. Auch seien die Ende Juni 2023 vorgestellten Eckpunkte für die dritte Änderung des LEP nicht berücksichtigt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Eckpunkte der 3. LEP-Änderung für eine nachhaltigere Raumentwicklung stehen bereits fest. Die Inhalte werden im Rahmen der 3. LEP-Änderung in einem gesonderten Beteiligungsverfahren zur Diskussion gestellt.

**Änderungsvorschlag**

1014068\_005, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Aus Sicht von unternehmer nrw ist besonders wichtig, dass die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Erneuerbare Energien nicht dazu führt, dass Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen beschränkt werden. Eine Position, die grundsätzlich auch der DGB NRW vertritt. Eine Verengung der Flächenbereitstellung nur für Erneuerbare Energien sei aus Sicht des Unternehmerverbandes demnach weder sachgerecht noch zielführend.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Gegenstand des Verfahrens sind die Erneuerbaren Energien. Für allgemeine Belange der Flächensicherung für die Belange der Wirtschaft wird auf die in ihren Eckpunkten bereits beschlossene 3. Änderung des Landesentwicklungsplans verwiesen.

**Änderungsvorschlag**

1014068\_006, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Die Weiterentwicklung der Flächen für Industrie und Gewerbe müssen demnach bei der künftigen Flächenentwicklung einen hohen Stellenwert einnehmen und sich am notwendigen Bedarf der Unternehmen orientieren. Insbesondere im verarbeitenden Gewerbe löse die Transformation bzw. die Dekarbonisierung von Produktionsprozessen häufig neben einem Investitionsbedarf einen hohen Mehrbedarf an Flächen durch die notwendige Neuerrichtung und Erweiterung der entsprechenden Anlagen aus.  
Um in einer Phase des Übergangs eine grundlastsichere Stromversorgung sicherzustellen, müssen nach Ansicht des DGB NRW auch modernste Gaskraftwerke zum Einsatz kommen, die langfristig H2-ready auf grünen Wasserstoff umgestellt werden können. Darüber hinaus stelle ein Erneuerbares Energiesystem hinsichtlich Vernetzung und Steuerung ganz neue Anforderungen an die Transport- und Verteilnetze.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1014068\_007, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-2 – Vorranggebiete für Windenergiegebiete**

Die Möglichkeit zur Umverteilung der Flächenziele zwischen den sechs Planungsregionen wird von den nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen und den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt, da so insbesondere für dicht besiedelte Planungsregionen mehr Flexibilität geschaffen wird. So könne etwa eine Unterdeckung von Windenergiebereichen aufgrund vorhandener Restriktionen durch eine Überdeckung in anderen Planungsregionen ausgeglichen werden.

IHK NRW unterstützt die schnelle Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie, verbunden mit der Hoffnung, dass es in der Praxis vor dem Hintergrund bisheriger Planungsprozesse tatsächlich schnell gelingt, die für die Energiewende nötigen Flächen auszuweisen.

Einer im Auftrag von IHK NRW vorgelegte Studie des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln (EWI) zufolge müsse Nordrhein-Westfalen 2030 unter anderem über eine Wind Onshore Stromproduktionskapazität von 16 Gigawatt (GW) verfügen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Da aktuell lediglich 6,8 GW realisiert seien, müsse mehr als die bereits vorhandene Kapazität in den nächsten sechseinhalb Jahren zugebaut werden, andernfalls drohe im Falle der Durchsetzung des vorzeitigen Kohleausstiegs eine Kapazitätslücke, die den Wirtschaftsstandort NRW massiv beeinträchtigen und ausbremsen würde.

Unternehmer NRW betont die erheblichen Auswirkungen der vorgesehenen Ausweisung von fast 62.000 ha für Erneuerbare Energien auf andere wichtige Flächennutzungen, da diese Flächen zukünftig nicht mehr für Wirtschaft, Industrie, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft oder mit Blick auf naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzflächen zur Verfügung stehen. Diese Flächenkulisse werde somit zu einer weiteren, spürbaren Verknappung verfügbarer Flächen führen, da mit jedem Eingriff aufgrund des Ausbaues von Wind- oder Solaranlagen nicht nur Flächen für die Anlagen selbst für anderweitige Nutzungen verloren gehen, sondern auch Ausgleichsflächen für die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt bereitgehalten werden müssten.

Die kommunalen Spitzenverbände regen an, darauf zu achten, dass Abstände zu ASB städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Zudem sollte die Methode zur Ermittlung der Teilflächenziele nachvollziehbar in den Erläuterungen dargestellt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Der angesprochenen Verknappung verfügbarer Fläche durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien wird durch die potenzialbasierte Verteilung der Flächenziele für die Windenergie sowie durch verschiedene Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Steuerung des Ausbaus der Solarenergie im Rahmen der LEP-Änderung getragen.

Die Beachtung relevanter Abstände zu Siedlungsbereichen ist Aufgabe der regionalen Planungsträger bei der Ausweisung konkreter Windenergiebereiche. Entsprechende Abstände sind bereits im Rahmen der Flächenanalyse des LANUV berücksichtigt.

Zusätzlich wird der zusammenfassenden Erklärung eine detailliertere Darstellung der Herleitung der Flächenziele beigelegt.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

Der zusammenfassenden Erklärung wird eine detailliertere Darstellung der Herleitung der Flächenziele beigelegt.



Grundsatz 10.2-3 a. F. ? Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen  
Die Streichung des Grundsatzes wird von den nordrhein-westfälischen  
Handwerksorganisationen, dem DGB NRW, IHK NRW und den kommunalen  
Spitzenverbänden begrüßt.

1014068\_008, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-3 – Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Nach Ansicht von IHK NRW sollte im weiteren Änderungsprozess geprüft werden, ob vorhandene Höhenbeschränkungen von Regional- und Bauleitplanung zurückzunehmen sind, um so den Flächenbedarf für Windenergiebereiche zu begrenzen. Angeregt wird eine Ausnahme bei Bereichen, die fachrechtlich Höhenbeschränkungen unterliegen. Diese sollten den Windenergiebereichen nach Ziel 10.2-2 zugeordnet werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1014068\_009, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Grundsatz 10.2-5 – Landes und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

IHK NRW begrüßt die eingeforderte parallele Arbeit am LEP und den Regionalplänen in der Hoffnung, dass der ehrgeizige Zeitplan nicht durch die raumordnungsrechtlich festgelegten Beteiligungsverfahren ausgehebelt wird. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien müsse planerisch sehr viel, schnell und insbesondere gleichzeitig geschehen, auch da die Unternehmen schnell verlässliche Rahmenbedingungen benötigen.

Auch die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Zielsetzung einer zügigen Festlegung der Windenergiebereiche, weisen jedoch auch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen hin. Betont wird, dass die notwendigen Abstimmungen mit den Kommunen über die Auswirkungen der neuen Festlegungen und die Stellungsfristen der Kommunen in den Regionalplanänderungsverfahren durch das Parallelverfahren nicht beschränkt bzw. verkürzt werden dürfen.

Da die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des LEP durchgeführt werden sollen, mahnt der DGB NRW ausreichende personelle Kapazitäten und planerische Fachkompetenzen in den regionalen Planungsbehörden an. Dies müsse im Sinne eines schnellen Umstiegs auf Erneuerbare Energien dringend mitberücksichtigt und entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der gesetzlich vorgesehenen Beteiligungserfordernisse der Regionalplanverfahren ist mit dem Grundsatz nicht verbunden.

**Änderungsvorschlag**

## 1014068\_010, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### Ziel 10.2-6 – Windenergienutzung in Waldbereichen

Angesichts der rund 340.000 ha, die durch das LANUV als „geeignete Flächen für Windenergieanlagen“ bewertet werden, sieht unternehmer nrw die Gefahr einer dauerhaften Überplanung von Rohstoffpotentialflächen, da großflächige Nadelwaldflächen insbesondere in den Mittelgebirgen von Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, unter denen erhebliche Rohstoffpotentiale an Hartgestein lagern. Entsprechend wird herausgestellt, die Belange einer generationenübergreifenden Rohstoffsicherung und -versorgung zwingend zu berücksichtigen.

IHK NRW führt aus, dass in einigen IHK-Bezirken Wälder Bestandteil erfolgreicher und landschaftsorientierter Tourismusregionen sind. Insbesondere in tourismusorientierten Unternehmen gebe es demnach die Sorge vor energiewirtschaftlicher Überprägung der Landschaft und als Folge ein Ausbleiben windkraftsensibler eingestellter Gäste (mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen). Herausgestellt wird, dass die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen und es einer sensiblen Steuerung auf Ebene der Regionalplanung bedarf.

In diesem Zusammenhang müsse zudem der notwendige Ausbau der Infrastruktur - wie beispielsweise die Zuwegung und Kabeltrassen - mitgedacht werden. Darüber hinaus bedarf es einer Klärung, ob zum Beispiel Elektrolyseure oder Speicher auf Kalamitätsflächen entwickelt werden dürfen oder ob sie mit der dann eintretenden Verknappung von Flächen auf Gewerbe- und Industriegebiete verwiesen werden. Für den zweiten Fall setzt sich IHK NRW dafür ein, diese Flächen im Siedlungsflächenmonitoring nicht als in Anspruch genommene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu werten.

Aus Gründen der Normenklarheit regen die kommunalen Spitzenverbände an, ausdrücklich auf Ziel 7.3-1 Bezug zu nehmen und in Ziel 7.3-1 die Windenergienutzung als Ausnahme festzuschreiben. In diesem Zusammenhang sollten auch die Hinweise des Urteils des BVerwG vom 10.11.2022 (4 A 15.20) umgesetzt werden, wonach Zumutbarkeitserwägungen für die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung und nicht als Zielfestlegung sprächen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Aufgabe der regionalen Planungsträger ist es, die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum in Einklang zu bringen. Dazu gehören auch die von der Einwanderin vorgebrachten Zielkonflikte zwischen Rohstoffabbau und Ausweisung von Windenergiebereichen. Diese Zielkonflikte werden bei der Verortung der jeweiligen Ansprüche auf Ebene der Regionalplanung gelöst.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (auch der Tourismusindustrie) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Der Bau von weitreichender Weiterverarbeitung oder Speicherinfrastruktur ist nicht Teil des Ziels. Somit ist eine Klarstellung nicht notwendig. Das bestehende Raumordnungs- und Bauplanungsrecht reicht aus, um entsprechende Infrastrukturen zu planen. Die Änderung der Kriterien für das Siedlungsflächenmonitorings ist nicht Teil dieses LEP-Verfahrens.

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.

Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

1014068\_011, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Grundsatz 10.2-7 – Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Der Grundsatz wird von den kommunalen Spitzenverbänden grundsätzlich unterstützt mit dem Hinweis, dass der Zusatz "soweit planerisch vertretbar" eine Öffnungsklausel suggeriere, die bei den Beteiligten Planungsunsicherheit auslöse.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es handelt sich um einen Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist. Somit ist die vom Einwender formulierter "Öffnungsklausel" intendiert. Mit der entsprechenden Begründung und Plankonzeption soll es den nachgelagerten Planungsebenen möglich sein, den Grundsatz in der Abwägung zu überwinden. Somit ist keine Planungsunsicherheit gegeben und dementsprechend ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

**Änderungsvorschlag**

1014068\_012, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-8 – Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Das Ziel wird von IHK NRW begrüßt, da es die Bereichskulisse für Windkraftanlagen zusätzlich vergrößert.  
Die kommunalen Spitzenverbände regen eine Klarstellung dahingehend an, dass diejenigen Bereiche für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt im Rahmen eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des jeweiligen Landschaftsplanes eingeleitet ist. Dadurch bliebe das Interesse des Planungsträgers gewahrt. Im Rahmen der Beteiligung der Planungsträger durch die Regionalplanungsbehörde könnten diese auf die geplanten Änderungen in den Landschaftsplänen hinweisen. Bei geplanten Aufhebungen oder Teilaufhebungen von Naturschutzgebieten stünden diese im Umkehrschluss perspektivisch für die Windkraft zur Verfügung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanverfahrens werden alle planungsrelevanten Belange gesammelt, auch die vorgebrachten Argumente der Einwenderin. Der regionale Planungsträger trifft fundiert eine Abwägung, in der alle Belange mit und untereinander abgewogen werden, so auch die Argumente, dass ein Kreis oder kreisfreie Stadt dort ein Naturschutzgebiet ausweisen möchte. Aus diesem Grund besteht auf der Ebene der Landesplanung dort kein Änderungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

## 1014068\_013, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW
<b>StN-ID:</b>	1014068_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### **Grundsatz 10.2-9 – Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Aus Sicht von IHK NRW ist der Grundsatz wichtig, um innerhalb des LEP explizit darzulegen, dass die Flächenbeitragswerte auch bereits bestehende (kommunale) Planungen umfassen. Die planerischen Erfolge von Regionen aus den vergangenen Jahren würden so anerkannt und unterstützten die Akzeptanz in der Bevölkerung für zukünftige Planungen und Projekte.

Allerdings wird eine Anpassung des Grundsatzes gefordert, damit die Berücksichtigung und Übernahme von rechtskräftigen Windenergieplanungen nicht von einer pauschalen Abstands-vorgabe abhängig gemacht werden. Vorgeschlagen wird, auf rechtsgültige Darstellungen in Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) abzustellen statt auf „geeignete Windenergieplanungen“. Auch „geeignete Windenergiestandorte“ sollten rechtskräftig ausgewiesen sein.

Auch die kommunalen Spitzenverbände regen an, begrifflich auf rechtskräftige Konzentrationszonen und Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Windenergieanlagen abzustellen, um unterschiedliche Auslegungen in den sechs Planungsregionen zu vermeiden. Zudem würde dies eine Anrechnung bestehender kommunaler Planungen auch bei konzeptionell unterschiedlichen planerischen Kriterien sichern, da der regenerative Stromertrag letztendlich von Bedeutung sei.

Durch den Grundsatz werde dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen und bereits getroffene kommunale Abwägungsentscheidungen können für die regionalen Flächenausweisungen verwendet werden, so dass die kommunalen Gestaltungsvorstellungen weitestmöglich berücksichtigt werden.

Angeregt wird die Streichung des vorletzten Absatzes in den Erläuterungen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Es besteht kein Anspruch auf einheitliche Kriterien in den sechs Planungsregionen. Die Kommunen dürfen eigene Kriterien für die Ermittlung ihrer Potentialflächen und ihrer späteren Konzentrationszonen nutzen, dieses Recht haben auch die Planungsregionen.

#### **Änderungsvorschlag**



## 1014068\_014, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-10 – Monitoring der Windenergiebereiche**

IHK NRW hält es für verfehlt, Windenergiebereiche alle fünf Jahre auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung zu prüfen und fortzuschreiben. Dies vor dem Hintergrund der gängigen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen und dem bei Änderung des LEP zu erwartenden „Run“ auf neue Anlagen.

Befürchtet wird, dass sich die einschlägigen Planungsprozesse auch zukünftig aufgrund begrenzter Verwaltungskapazitäten und der Sorge vieler Kommunen, bei sorgloser Planung rechtlich angreifbar zu werden, über den fünf-Jahres-Zeitraum hinaus erstrecken werden.

Empfohlen wird, sich am ab September gültigen, überarbeiteten § 7 Abs. 8 ROG zu orientieren, der die Überprüfung von Raumordnungsplänen alle zehn Jahre verlangt. Dieser Zeitraum reicht nach ihrer Ansicht aus, um prüfen zu können, ob sich einzelne Windenergiebereiche tatsächlich im Sinne der Änderung des LEP entwickelt haben. Im Hinblick auf die Verlässlichkeit von Regionalplänen, die Zuständigkeitsregeln, den zeitlichen Aufwand für Genehmigungsverfahren und den Aufwand für die erforderliche stetige Neubewertung der Windenergiebereiche bestehen deutliche Bedenken der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der Regelung. Zudem widerspreche sie der Zielsetzung einer langfristigen Sicherung. Es wird dringend angeraten, die Zielvorgabe zu streichen.

Insgesamt sei unklar, nach welchen Kriterien sich die Streichung und Neufestlegung genau richte, sodass die Kommunen über die zukünftige Ausweisung von Flächen weiter in Unsicherheit blieben. Darüber hinaus soll die Landesplanungsbehörde die Prüfung durchführen, obwohl die Windenergiebereiche in den Regionalplänen festgelegt werden, über deren Fortschreibung die Regionalplanungsbehörden entscheiden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Mit dem Monitoring soll die Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche mit Blick auf die Ausbauziele des Landes überprüft werden. Noch immer brauchen Plan- und Genehmigungsprozesse eine gewisse Zeit, so dass ein Zeitraum der Überprüfung von weniger als fünf Jahren zu kurz ist. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche alle fünf Jahre und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne durchzuführen, wird als angemessen sowie sachgerecht erachtet, um zum einen wirkungsvoll die ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und zum anderen zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Laufende Planungen in den Kommunen werden dabei berücksichtigt. Zudem würde, wenn notwendig, nach dem Monitoring eine Fortschreibung in den Regionalplänen folgen, bei der die Kommunen und öffentlichen Stellen wieder beteiligt werden.

Die Rechte der regionalen Planungsträger bleiben unberührt.

#### **Änderungsvorschlag**

1014068\_015, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Grundsatz 10.2-11 – Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

IHK NRW begrüßt den Grundsatz, da die Obergrenze kommunale Widerstände gegen Windenergieanlagen (sowohl auf politischer Ebene als auch in der Bevölkerung) verhindern beziehungsweise minimieren könne und Raum für alternative - gewerbliche - Nutzungen lasse.

Auch die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Festlegung, wenngleich zu berücksichtigen sei, dass sich eine Überlastung von Kommunen - insbesondere durch Umzingelungswirkung - nicht allein nach der ausgewiesenen Fläche richtet, sondern auch nach der Lage der Windräder und ihrer Verteilung. Zudem können auch in Nachbargemeinden stehende Wind-energieanlagen eine entsprechende Wirkung erzeugen. Angeregt wird, diese Kriterien in den Grundsatz aufzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die positive Resonanz der IHK NRW und der kommunalen Spitzenverbände wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die Lage der Windräder, deren Verteilung und die Berücksichtigung der Planungen in angrenzenden Kommunen.

**Änderungsvorschlag**

## 1014068\_016, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW
<b>StN-ID:</b>	1014068_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-12 – Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbeflächen**

Da der Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in GE- und GI-Gebieten zu einer Verstärkung der Flächenkonkurrenz führen kann, begrüßen die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, der DGB NRW und die kommunalen Spitzenverbände, dass die Windenergienutzung in GE- und GI-Gebieten explizit nur als arrondierende und den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung vorgesehen ist.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen und unternehmer nrw bewerten die angestrebte Nutzung vorhandener ohnehin notwendiger Abstandsflächen als effizient und sinnvoll.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen, IHK NRW, der kommunalen Spitzenverbände und des DGB NRW bedarf es einer Präzisierung des Begriffs der „untergeordneten Nutzung“ und einer entsprechenden Klarstellung, ob hier eine flächenhafte Unterordnung (Fläche der Windenergieanlage (WEA) im Verhältnis zur Fläche des gesamten Gebiets), eine nutzungsbezogene Unterordnung (Stromversorgung des Gebietes oder Einspeisung in das „allgemeine“ Stromnetz), eine Unterordnung i.S. einer baulichen Nebenanlage gegenüber einer selbstständigen baulichen Anlage, eine auf die Anlagenanzahl (WEA-Anlagen im Verhältnis zu den anderen gewerblichen Anlagen) bezogene Unterordnung oder eine auf den Betriebszweck (z.B. Versorgung des Gewerbegebietes) bezogene Unterordnung gemeint ist.

Für IHK NRW liegt dabei eine flächenbezogene Unterordnung nicht mehr vor, wenn der Bau von Windenergieanlagen die Erweiterung oder Ansiedlung von Betrieben verhindern könnte. Ob das der Fall ist, sei in jedem Einzelfall zu klären. Besondere Bedeutung komme hierbei der „arrondierenden Restfläche“ zu. Der Begriff sei auslegungsfähig. Darunter könne die betriebliche Erweiterungsfläche eines Unternehmens ebenso wie das Grundstück verstanden werden, das sich in kommunalem Eigentum befindet und das in der Kommune als nicht vermittelbar (Kauf/Miete) gilt.

Solange ein Unternehmen auf seinem Betriebsgelände eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung errichten will (oder von einem anderen Unternehmen genau zu diesem Zweck errichten und betreiben lässt), ist hiergegen aus Sicht von IHK NRW

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Den Kommunen werden keine Vorgaben gemacht, mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen und es muss kein bestimmter Zielwert erreicht werden. Die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten ist zu unterschiedlich. Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Weder kann ein Mindestwert noch ein Maximalwert zielführend sein, da Windenergie nur als arrondierende, untergeordnete Nutzung ermöglicht werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Ziel 10.2-12 beinhaltet keine Aussagen zu Gewerbe- und Industriebereichen der Regionalplanung, sondern nur zu Gewerbe- und Industriegebieten der Kommunalplanung.

Photovoltaikanlagen an Gebäuden oder über versiegelten Flächen wie Parkplätzen werden von der Landesplanung begrüßt, sind aber nicht Bestandteil dieses Ziels.

Industrie- und Gewerbegebiete ohne Bebauungsplan zählen zu den bebauten Industrie- und Gewerbegebieten, wenn sie bereits bebaut sind. Wenn es sich um unbebaute und noch nicht rechtsverbindliche geplante Industrie- und Gewerbegebiete handelt, dann findet Ziel 10.2-12 für diese Flächen keine Anwendung.

Im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden soll der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu Neuausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen im Freiraum führen. Daher ist es ein Ziel der Landesplanung, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist. Diese Zielformulierung ist abwägungsfest im Gegensatz zu einer Grundsatzformulierung.

nichts einzuwenden.

Die erwähnten „schwer vermittelbaren Restflächen“ könnten aber schnell zum Einfallstor für eine Windenergienutzung werden, die flächenmäßig nicht mehr als „untergeordnet“ gewertet werden kann. Insofern wird die reale Gefahr gesehen, dass die Flächenknappheit in Industrie- und Gewerbegebieten durch die Freigabe „arrondierender Restflächen“ für die hier in Rede stehenden Anlagen erhöht wird. Um dieser Gefahr aktiv zu begegnen, bleibe dem Land demnach nur die Möglichkeit, die Flächen für Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten im Siedlungsflächenmonitoring nicht als Verbrauch von GIB-Flächen zu werten. IHK NRW setzt sich für eine entsprechende Ergänzung des Ziels mit Nachdruck ein.

Mit Blick auf die nutzungsbezogene Unterordnung sollten lediglich Windenergieanlagen zulässig sein, die einen Betriebs- oder Gebietsbezug haben. Die Gesamtkapazität der Anlagen sollte sich an dem Energiebedarf einzelner oder mehrerer Unternehmen des konkreten Gebietes orientieren. Bei reduziertem Verbrauch entstehende Überschüsse in der Stromproduktion könnten in das allgemeine Netz abgegeben werden.

Ein so formuliertes Ziel würde die Beiträge vieler Unternehmen unterstützen, die bereits heute in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen vornehmlich auf Betriebsgebäuden für die Eigenversorgung betreiben und so die dezentrale Stromversorgung stärken.

Das gelte auch für die Ermunterung der Landesregierung, Windenergiebereiche in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung auszuweisen - solange es sich dabei nicht um Potentialflächen für die gewerbliche Nutzung handelt. Zudem wird eine Präzisierung dahingehend angeregt, ob auf Industrie- und Gewerbegebiete oder auf GIB Bezug genommen wird.

Der DGB NRW regt die Prüfung hinsichtlich der Nutzung weiterer Flächenpotenziale an, etwa entlang von Verkehrskorridoren, ohne dabei jedoch bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen für Verkehrswege aller Art zu beeinträchtigen.

Nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände sollte landesplanerisch klargestellt werden, dass in GIB insbesondere eine Solarnutzung auf Dachflächen und an Wänden sowie ergänzend auf Grundstücks-Restflächen erfolgen kann. In der Baunutzungsverordnung wurde dies für Gewerbe- und Industriegebiete bereits klarstellend umgesetzt. In den Kommunen seien zahlreiche gut geeignete entsprechende Flächen bekannt, die derzeit nicht (zusätzlich) mit Solarnutzungen belegt sind.

Die Prüfung von Abstandsflächen oder Restflächen für die Nutzung von Windenergie stehe hierzu nicht im Widerspruch, sondern könne als ergänzende Nutzung gewertet werden - insbesondere dann, wenn die erzeugte Energie der Anlagen vorrangig von den Betrieben in den jeweiligen Gewerbe- und Industriegebieten genutzt werden kann. Dies trage auch zur Akzeptanz der Erzeugungsanlagen bei.

Angeregt wird, auch Gewerbegebiete ohne (wirksame) Bauleitplanung einzubeziehen, da dort noch unbebaute Restflächen vorliegen. Zudem sollte klargestellt werden, was mit „rechtsverbindlich geplant“ gemeint ist.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände könnte die Rechtskonformität des Ziels 10.2-12 zweifelhaft sein und durchaus zu erwarten sein, dass dessen Vorgaben gerichtlich aufgehoben werden. So ist als Satz 1 des Ziels keine

## Änderungsvorschlag

Raumentwicklungsvorgabe, sondern eine Prüfpflicht vorgesehen. Überdimensionierte GIB beispielsweise planerisch zurückzunehmen, um stattdessen aufgrund einer räumlichen Eignung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wäre gesondert zu veranlassen und sollte ergebnisoffen betrachtet werden: das Ausbauziel von Erneuerbaren Energien einschließlich der Windenergie steht nicht in Frage. Auch können individuelle Lösungen wie spezielle kleine Windenergieanlagen weiterhin in GIB vorgesehen werden.

Sofern die Inhalte des Zieles 10.2-12 beibehalten werden sollen, wird angeregt, stattdessen einen Grundsatz zu formulieren. Angeregt wird, kompatible Mehrfachnutzungen mit Erneuerbaren Energien in den Siedlungsräumen soweit möglich landesplanerisch zu unterstützen, ohne deren bisherige Kernfunktionen in einen Abwägungswiderstreit zu stellen.

## 1014068\_017, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-13 – Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Für IHK NRW ist das Steuerungsziel im Übergangszeitraum grundsätzlich nachvollziehbar, wenngleich angeregt wird, die aktuellen Formulierungen so anzupassen, dass bereits weit fortgeschrittene Projekte und Planungen auch im Übergangszeitraum rechtssicher umsetzbar sind.

Unternehmer NRW betont, dass insbesondere Potentialflächen nicht endgültig überplant werden, sondern vielmehr eine frühzeitige Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW erfolgen sollte, damit bedeutsame Flächen nicht aus der Flächenkulisse herausfallen.

Von Seiten der kommunalen Spitzenverbände werden erhebliche Bedenken geäußert, dass das vorgesehene Ziel bei Fehlen einer wirksamen Konzentrationszonenplanung sicherstellen kann, einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete zu verhindern.

Zwar widerspreche nach diesem Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotentialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPlG NRW) begegnet werden.

Dieser Wortlaut lasse befürchten, dass ein Anlagenzubau außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotentialflächen im Regelfall zugelassen werden muss. Dies widerspreche dem Steuerungsziel des Ziels 10.2-13 und den kommunalen Interessen nach einem geordneten Windenergieausbau.

Mit Verweis auf vorliegende Erkenntnisse, wonach davon auszugehen ist, dass die bereits ein-gereichten und in den kommenden Monaten zu erwartenden Anträge auf die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Kernpotentialflächen bzw. außerhalb der von den Regionalplanungsträgern für die Windenergie vorgesehenen Flächen zahlreiche Anlagen (wohl mehrere hundert) umfassen, könne das Ziel der Übergangssteuerung aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände mit vorliegenden Regelungen nicht erreicht werden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern nachdrücklich, eine Lösung für die

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der Erlassung zum Ziel enthält Regelungen zum Vertrauensschutz.

Die Kernpotentialflächen sind nicht endgültig angelegt.

§ 12 ROG i.V.m. § 36 stellen ein hinreichendes und rechtssicher anwendbares Instrument für Zurückstellungen zur Verfügung. Für bereits eingereichte Anträge sind, wie dargelegt, in dem Erlass geeignete Regelungen enthalten. Dort finden sich auch Regelungen zum Umgang mit unwirksamen Konzentrationszonenplanungen.

#### **Änderungsvorschlag**

Steuerung des Windenergieausbaus für Städte und Gemeinden ohne wirksame Konzentrationszonenplanung zu finden.

## 1014068\_018, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-14 – Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

IHK NRW zufolge können auf ASB- und GIB-Flex-Flächen, ASB- und GIB-Potentialflächen und Sondierungsbereichen für den Siedlungsraum errichtete Freiflächen-Solarenergieanlagen langfristige Beschränkungen für die Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung zur Folge haben (beispielsweise durch erforderliche Mindestabstände, steigende Nutzungskonkurrenzen und Mobilisierungshemmnisse). Bei diesen Flächen handele es sich um konfliktarme Räume, für die bei der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen keine Einzelfallprüfung erforderlich sei. Mit Blick auf die Mobilisierungshemmnisse neuer Siedlungsflächen sollte daher auf Ebene des LEP sichergestellt werden, dass für die Siedlungsentwicklung vorgesehene (Potenzial-) Flächen von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen freigehalten und in touristisch geprägten Regionen die Interessen der Tourismuswirtschaft angemessen berücksichtigt werden (vgl. hierzu die Anmerkungen zu Ziel 10.2-6).

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Ziel große Teile des Freiraums für raumbedeutsame Solar-energieanlagen eröffnet werden und sich der Flächennutzungsdruck - auch mit Blick auf im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Anlagen erforderliche Kompensationsflächen - insgesamt deutlich erhöhe, wird eine planerische Steuerung empfohlen, um dadurch entstehende Konflikte mit weiteren Freiraumnutzungen und der Siedlungsentwicklung einzudämmen.

Aus Sicht von unternehmer nrw sollten die Potentiale von Floating-PV-Anlagen nicht unberücksichtigt bleiben und die Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf künstlichen Oberflächengewässern in größerem Umfang (beispielsweise auch in Überschwemmungsgebieten) ermöglicht werden.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Regelung und die damit einhergehende Aufgabe der bisherigen Beschränkung auf Konversions- und Brachflächen sowie Aufschüttungen. Durch den Wegfall der Flächenbeschränkungen werde der kommunale Handlungsspielraum erweitert.

Der geplante Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie im Wald wird als sachgerecht bewertet, da die Flächeneffizienz für Photovoltaik im Vergleich zur Windenergie, die zukünftig im Wald zulässig sein soll, deutlich geringer (um den Faktor 15) ist. Hinzu kommen weitere Flächeninanspruchnahmen für Randbereiche, um eine Beschattung der Module zu verhindern. Zudem sei unter bzw. zwischen den Modulen keine

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss, liegt es in der Hand der Kommune welche Flächen am Ende tatsächlich in Anspruch genommen werden. Der gewünschten Forderung, dass Siedlungsflächenpotenziale freizuhalten sind, wurde mit Grundsatz 10.2-18 Rechnung getragen. Demnach soll Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

Um eine einheitliche Handhabung im gesamten Landesgebiet sicherzustellen, werden die Definitionen aus dem EE-Erlass, insbesondere die zur Raumbedeutsamkeit, in die Erläuterungen übernommen. Eine Errichtung von Floating-PV-Anlagen kommt nur auf stehenden, künstlichen Oberflächengewässern in Frage. Überschwemmungsgebiete sind dabei von jeglicher Bebauung freizuhalten, um die Funktion als Retentionsraum nicht zu beeinflussen.

#### **Änderungsvorschlag**

Übernahme der Erläuterungen zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit aus dem EE-Erlass



natürliche Waldentwicklung möglich.

Moniert wird das Fehlen einer einheitlichen und abschließenden Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raum-bedeutsam einzustufen sind. Zudem bedürfe es weitergehender Handreichungen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien, insbesondere vor dem Hintergrund der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen.

Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen werde es je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen, was die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren behindert.

Angeregt wird die Übernahme der Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien (vom 28. Dezember 2022) in die Begründung.

1014068\_019, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-15 – Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie-**

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Bestimmung, da diese Anlagen dazu beitragen können, die Flächenkonkurrenz zwischen Erneuerbaren Energien und Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechenden Bodenwerten zu reduzieren, indem beide Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche erfolgen können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Hinweise und die Zustimmung werden zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1014068\_020, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW
<b>StN-ID:</b>	1014068_020
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 - Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen und IHK NRW stellen heraus, dass Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung - besonders für die Weiterentwicklung von Wirtschaftsflächen, die entlang von Verkehrsachsen aus logistischen Gründen besonderen Sinn machen - bei der Realisierung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen angemessen berücksichtigt werden sollten. Eine Überplanung mit Freiflächen-Solaranlagen könne sonst zu weiteren Gewerbeflächenengpässen führen.

Zudem dürfe der Zubau von Photovoltaikanlagen entlang der Infrastrukturkorridore nicht dazu führen, dass der Ausbau von Infrastruktur verhindert bzw. eingeschränkt wird oder entsprechende Planungsverfahren verzögert werden.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen regen daher an, im Einzelfall immer eine potenzielle Beeinträchtigung von geplanten oder angedachten Infrastrukturerweiterungsprojekten zu prüfen.

Auf die Ausführungen zu Ziel 10.2-14 verweisend regt IHK NRW an, Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsfläche aus der Gebietskulisse herauszunehmen.

unternehmer nrw moniert die Voraussetzung - dass die Anlagen mit der Schutz- und Nutzungsfunktion sowie mit der Nachfolgenutzung in Einklang stehen müssen - als besonders problematisch für die Realisierung von Floating-PV-Anlagen auf Baggerseen, da diese für die Nachnutzungen in der Regel nicht vorgesehen seien.

Da der Handlungsspielraum der Kommunen für die planerische Steuerung erweitert wird, findet die Festlegung die grundsätzliche Zustimmung der kommunalen Spitzenverbände, wenngleich die folgenden Punkte angeregt werden:

- Ausschluss der der Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG NRW zuzuordnenden Straßen und Wege, da die vollständige Öffnung für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu einer Überfrachtung des Freiraums und zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen kann.
- Klärung des Verhältnisses zu Grundsatz 8.1-3 LEP, durch Festlegung, ob und welcher Abstand zur Verkehrsstrasse eingehalten werden muss, um Flächen für diese gewünschte Bündelung und den Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen zu sichern.
- Klarstellung, ob Brachflächen nur im Freiraum oder auch im Siedlungsraum erfasst

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in

werden

- Definition der Begriffe „Deponie“ und „Aufschüttung“ - Klarstellung, wann ein überregionaler Schienenweg vorliegt und worin sich dieser von dem in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegierten Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen unterscheidet. Zwecks einheitlicher Bewertung sollten Kriterien wie Auslastung, Taktfrequenz, Streckendistanz oder die Zerschneidungswirkung vorgegeben und klargestellt werden, ob auch stillgelegte, aber noch nicht entwidmete Schienenwege erfasst sind

In Bezug auf die geplante 200 m Abstandsfläche zur Siedlungsarrondierung bestehen Bedenken, dass hierdurch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB eingeschränkt werden, da die Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll. Angeregt wird die Vergrößerung des Abstandes auf mindestens 500 m.

der Hand der Kommune die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu steuern und hierbei auch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur (siehe u.a. auch Grundsatz 8.1-3) zu berücksichtigen.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird.

In den Erläuterungen wird ein Hinweis ergänzt, dass bei den Planungen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen der Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW zu berücksichtigen ist. Da die Kommune aber weiterhin für jede nicht privilegierte Anlage Bauleitplanung betreiben muss, bleibt es Aufgabe der Kommune die Weiterentwicklung von Wirtschaftsflächen angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die Abstandsflächen zur Siedlungsarrondierung.

In den Erläuterungen wird ein Hinweis ergänzt, dass sofern konkrete Folgenutzungen in absehbarer Zeit geplant sind, die entsprechenden Flächen nicht als Brachflächen im Sinne dieses Grundsatzes gelten, z.B. fallen die für die landwirtschaftliche Nutzung hochwertig rekultivierten Flächen im Bereich der Braunkohletagebaue, Landwirtschaftliche Flächen und Kalamitätsflächen nicht unter den Begriff der Brachflächen.

Die Formulierung des Grundsatzes macht bereits klar, dass hier nur Flächen im Freiraum angesprochen werden.

Bzgl. der angesprochenen Definitionen (Brachflächen, Deponien, Aufschüttungen und Schienenwege) werden die Begriffsdefinitionen aus dem EE - Erlass in die Erläuterungen übertragen.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1014068\_021, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### **Grundsatz 10.2-18 – Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Die arrondierende Nutzung von Flächen im Siedlungsraum durch Freiflächen-Photovoltaik als untergeordnete Nutzung zu anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen wird von den kommunalen Spitzenverbänden unter dem Hinweis begrüßt, dass die Nutzung von Abstands-flächen, Lärmschutzwällen oder die Überdeckung von Parkplätzen denkbar sei.

Indes sollte klargestellt werden, dass die Freiflächen-Solarnutzung im Siedlungsraum nicht als eigenständige Nutzung realisiert werden, sondern - räumlich untergeordnet - einem Gewerbebetrieb zugehören sollte. Herausgestellt werden sollte zudem, dass die Regelung der untergeordneten Flächeninanspruchnahme im Siedlungsraum sowohl für raumbedeutsame als auch nicht-raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen gilt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den nicht-raumrelevanten Anlagen-Größen auszuschließen.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen und IHK NRW sollten - insbesondere mit Blick auf die Flächenknappheit - die Flächenpotentiale in bebauten GIB (Dach-, Fassaden-, Abstandsflächen) vorrangig bzw. intensiver für die Errichtung der Anlagen genutzt werden. Mithin sollte dies stärker herausgestellt werden.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen betonen in dem Zusammenhang auch die Maxime der Technologieoffenheit und begrüßen die Unterstützung der Nutzung existierender baulicher Anlagen (wie etwa großflächige Solaranlagen auf Dachflächen oder über notwendigen Stellplatzflächen). Positiv sei zudem der explizite Hinweis, dass die Nutzung der Freiflächen-Solaranlagen die Nutzung anderer gewerblichen Nutzungen nicht beschränken darf.

Weitere Anmerkungen: Gesicherte Rohstoffversorgung  
unternehmer nrw betont die Gewährleistung einer sicheren Rohstoffversorgung durch heimische Lager- und Abbaustätten als entscheidenden Standortfaktor für viele Branchen. Vor dem Hintergrund vorgegebener Versorgungszeiträume und damit der Notwendigkeit zur Erschließung neuer Flächen für Rohstoffe, sei es perspektivisch wünschenswert, das Instrument eines Flächentauschs für erhöhte Flexibilisierung im Einzelfall vor Ort mit einer langfristig vorsorgenden raumordnerischen Sicherung der Rohstofflagerstätten zu kombinieren. So könne sowohl die ökonomische Planungssicherheit als auch der technische Zugriff gewährleistet werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

Bzgl. der Gewährleistung einer sicheren Rohstoffversorgung werden BSAB bereits unter Ziel 10.2-14 als Einzelfallprüfung angeführt. Dann ist immer noch Bauleitplanung notwendig und die Kommune muss dafür tätig werden. Eine Abstimmung mit dem geologischen Dienst findet im Bauleitplanverfahren statt und nicht auf Ebene der Landesplanung.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen

Gefordert wird der Verzicht insbesondere auf die Festlegung von Zeithorizonten und die raumplanerische Sicherung von Gebieten für den Rohstoffabbau bereits bei den Änderungen des LEP. Drohende Nutzungskonkurrenzen zwischen Flächen für Rohstoffe und Erneuerbare Energien seien dabei in geeigneter Weise miteinander in Einklang zu bringen.

In Bezug auf bereits ausgewiesene Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wäre aus Sicht von unternehmer nrw ein grundsätzlicher Ausschluss der Reservegebiete, mit Option zur Berücksichtigung des Einzelfalls wünschenswert. Damit würden Unternehmen eine weitere Entwicklungsperspektive zur Nutzung der standortgebundenen Rohstoffe behalten. Hinsichtlich der möglichen Einzelfallprüfung könnte die Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW sinnvoll sein, da von regionalplanerischer Sicht oftmals das Problem bestünde, dass eine entsprechende Festlegung zeichnerisch und textlich nicht hinreichend rechtssicher möglich sein soll. Ohne diese Sicherheit auf einen anschließenden Rohstoff-Zugriff, würden Investition in eine Windenergieanlage (und Nutzung für ca. 20-25 Jahre) ausbleiben, was die Intention der Änderung des LEP konterkariert.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen. Sie begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen schafft zudem mehr Flexibilität.

Um den gesetzten Zeitplan zur Durchführung der Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele zu erfüllen und die für die Unternehmen erforderlichen verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind ausreichende personelle Kapazitäten in den regionalen Planungsbehörden entscheidend.

Mit den Änderungen sollen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Umsetzung der im Windenergiebedarfsgesetz festgesetzten Flächenbeitragswerte geschaffen werden. Die Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktionen hat dabei unmittelbaren Einfluss auf die Flächenbedarfe der Unternehmen, mithin auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. andere Flächennutzungen für Wirtschaft und Rohstoffgewinnung. Insgesamt ist eine umsichtige planerische Steuerung erforderlich, in der die berechtigten Interessen der Stakeholder miteinbezogen werden.

Als entscheidend stellt sich dar, dass die bestehende Flächenkonkurrenz nicht durch den Aus-bau der Erneuerbaren Energien und vor dem Hintergrund des übergeordneten Flächenverbrauchsziels weiter verschärft wird und Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden.

(ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).

### Änderungsvorschlag

## 1014068\_022, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen schafft zudem mehr Flexibilität.

Um den gesetzten Zeitplan zur Durchführung der Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele zu erfüllen und die für die Unternehmen erforderlichen verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind ausreichende personelle Kapazitäten in den regionalen Planungsbehörden entscheidend. Mit den Änderungen sollen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Umsetzung der im Windenergiebedarfsgesetz festgesetzten Flächenbeitragswerte geschaffen werden. Die Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktionen hat dabei unmittelbaren Einfluss auf die Flächenbedarfe der Unternehmen, mithin auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. andere Flächennutzungen für Wirtschaft und Rohstoffgewinnung. Insgesamt ist eine umsichtige planerische Steuerung erforderlich, in der die berechtigten Interessen der Stakeholder miteinbezogen werden.

Als entscheidend stellt sich dar, dass die bestehende Flächenkonkurrenz nicht durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und vor dem Hintergrund des übergeordneten Flächenverbrauchsziels weiter verschärft wird und Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Clearingstelle Mittelstand für die nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen aus:

- in Bezug auf Ziel 10.2-6 die Belange der Rohstoffsicherung und -versorgung bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und klarzustellen, ob Elektrolyseure oder Speicher auf Kalamitätsflächen entwickelt werden dürfen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Clearingverfahren stattgefunden hat und die Einwanderin die Ziele positiv sieht.

Die personellen Kapazitäten bei den regionalen Planungsträgern ist kein Verfahrensgegenstand, die Anzahl der Stellen wird in den jeweiligen Stellenplänen definiert.

Die regionalen Planungsträger sind durch § 9 ROG i. v. m. § 13 LPIG NRW gesetzlich verpflichtet bei Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Beteiligung durchzuführen. Somit werden "Stakeholder miteinbezogen". Durch die Raumordnung werden Flächenkonflikte adressiert, sodass die alle Belange (u. a. die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie und Gewerbe) gegeneinander und untereinander abgewogen werden und eine Lösung für planerische Konflikte gefunden wird.

Der Vorgeschlagenen Änderung des Ziel 10.2-6 wird nicht gefolgt. Im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption (hier der gesamte LEP bzw. nachgeordnet der Regionalplan), werden die Belange der Rohstoffsicherung berücksichtigt. Durch das Ziel 10.2-6 werden die Ziele und Grundsätze im Kapitel 9 nicht beeinträchtigt. Die regionalen Planungsträger müssen die genannten Belange ebenfalls berücksichtigen und in ihre Abwägung einstellen. Elektrolyseure oder Speicher anderer Art sind keine Windenergienutzung und somit nicht durch das Ziel 10.2-6 abgedeckt. Eine Klarstellung ist nicht weiter nötig, da dies bereits aus dem Wortlaut des Ziels hervorgeht.

#### Änderungsvorschlag

## 1014068\_023, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_023  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen schafft zudem mehr Flexibilität.

Um den gesetzten Zeitplan zur Durchführung der Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele zu erfüllen und die für die Unternehmen erforderlichen verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind ausreichende personelle Kapazitäten in den regionalen Planungsbehörden entscheidend.

Mit den Änderungen sollen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Umsetzung der im Windenergiebedarfsgesetz festgesetzten Flächenbeitragswerte geschaffen werden. Die Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktionen hat dabei unmittelbaren Einfluss auf die Flächenbedarfe der Unternehmen, mithin auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. andere Flächennutzungen für Wirtschaft und Rohstoffgewinnung. Insgesamt ist eine umsichtige planerische Steuerung erforderlich, in der die berechtigten Interessen der Stakeholder miteinbezogen werden.

Als entscheidend stellt sich dar, dass die bestehende Flächenkonkurrenz nicht durch den Aus-bau der Erneuerbaren Energien und vor dem Hintergrund des übergeordneten Flächenverbrauchsziels weiter verschärft wird und Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Clearingstelle Mittelstand für die nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen aus:

- in Bezug auf Grundsatz 10.2-9 begrifflich auf rechtsgültige Darstellungen in Bauleitplänen hinsichtlich der Windenergieplanungen abzustellen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Änderungsvorschlag



## 1014068\_024, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_024  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen schafft zudem mehr Flexibilität.

Um den gesetzten Zeitplan zur Durchführung der Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele zu erfüllen und die für die Unternehmen erforderlichen verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind ausreichende personelle Kapazitäten in den regionalen Planungsbehörden entscheidend.

Mit den Änderungen sollen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Umsetzung der im Windenergiebedarfsgesetz festgesetzten Flächenbeitragswerte geschaffen werden. Die Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktionen hat dabei unmittelbaren Einfluss auf die Flächenbedarfe der Unternehmen, mithin auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. andere Flächennutzungen für Wirtschaft und Rohstoffgewinnung. Insgesamt ist eine umsichtige planerische Steuerung erforderlich, in der die berechtigten Interessen der Stakeholder miteinbezogen werden.

Als entscheidend stellt sich dar, dass die bestehende Flächenkonkurrenz nicht durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und vor dem Hintergrund des übergeordneten Flächenverbrauchsziels weiter verschärft wird und Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Clearingstelle Mittelstand für die nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen aus:

- in Bezug auf Ziel 10.2-10 den Evaluierungszeitraum an die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes für Raumordnungspläne anzupassen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

#### Änderungsvorschlag

## 1014068\_025, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_025  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen schafft zudem mehr Flexibilität.

Um den gesetzten Zeitplan zur Durchführung der Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele zu erfüllen und die für die Unternehmen erforderlichen verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind ausreichende personelle Kapazitäten in den regionalen Planungsbehörden entscheidend. Mit den Änderungen sollen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Umsetzung der im Windenergiebedarfsgesetz festgesetzten Flächenbeitragswerte geschaffen werden. Die Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktionen hat dabei unmittelbaren Einfluss auf die Flächenbedarfe der Unternehmen, mithin auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. andere Flächennutzungen für Wirtschaft und Rohstoffgewinnung. Insgesamt ist eine umsichtige planerische Steuerung erforderlich, in der die berechtigten Interessen der Stakeholder miteinbezogen werden.

Als entscheidend stellt sich dar, dass die bestehende Flächenkonkurrenz nicht durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und vor dem Hintergrund des übergeordneten Flächenverbrauchsziels weiter verschärft wird und Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Clearingstelle Mittelstand für die nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen aus:

- in Bezug auf Ziel 10.2-12 die Begriffe arrondierende Restfläche und untergeordnete Nutzung zu präzisieren und die jeweilige Bezugsgröße klarzustellen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Es gibt keine Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Die Nennung eines konkreten Flächenwertes pro Gewerbe oder Industriegebiet erfolgt im Landesentwicklungsplan nicht. Die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten sind zu unterschiedlich. Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Weder kann ein Mindestwert noch ein Maximalwert zielführend sein, da Windenergie nur als arrondierende, untergeordnete Nutzung ermöglicht werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

#### Änderungsvorschlag

## 1014068\_026, Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Clearingstelle Mittelstand des Landes NRW bei IHK NRW  
**StN-ID:** 1014068\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen schafft zudem mehr Flexibilität.

Um den gesetzten Zeitplan zur Durchführung der Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele zu erfüllen und die für die Unternehmen erforderlichen verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind ausreichende personelle Kapazitäten in den regionalen Planungsbehörden entscheidend.

Mit den Änderungen sollen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Umsetzung der im Windenergiebedarfsgesetz festgesetzten Flächenbeitragswerte geschaffen werden. Die Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktionen hat dabei unmittelbaren Einfluss auf die Flächenbedarfe der Unternehmen, mithin auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. andere Flächennutzungen für Wirtschaft und Rohstoffgewinnung. Insgesamt ist eine umsichtige planerische Steuerung erforderlich, in der die berechtigten Interessen der Stakeholder miteinbezogen werden.

Als entscheidend stellt sich dar, dass die bestehende Flächenkonkurrenz nicht durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und vor dem Hintergrund des übergeordneten Flächenverbrauchsziels weiter verschärft wird und Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Clearingstelle Mittelstand für die nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen aus:

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Eine konkrete Erwiderung erfolgt auf die hier noch nicht benannten konkreten Anregungen zur Änderung des LEP.

#### Änderungsvorschlag

## Deutsche Bahn AG

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Deutsche Bahn AG  
**StN-ID:** 1012990\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Erna-Scheffler- Str. 5, 51103 Köln

### Inhalt

Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Das MWIKE begrüßt das Bekenntnis der Deutschen Bahn zur Erneuerbare Energien und zur Klimaneutralität.

#### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Deutsche Bahn AG  
**StN-ID:** 1012990\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Erna-Scheffler- Str. 5, 51103 Köln

Inhalt

Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu unseren Infrastrukturanlagen.

Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).

Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor Gefahren sowie Störpotentialen dringend geschützt werden.

Um dies zu gewährleisten, hat das Eisenbahnbundesamt (EBA) in ihren „Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen“ (EiTB) Empfehlungen zu den Abständen von WEA zu EdB abgegeben. Gemäß EiTB Teil A, Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6, müssen WEA einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.

Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.

Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:

*„Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:*

- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen <sup>3</sup> 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen <sup>3</sup> 1 x Rotordurchmesser.

*Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der*

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet für NRW in den Regionalplänen statt. Diese werden sich an die rechtlichen Vorgaben halten.

**Änderungsvorschlag**

*Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter  $> 1 \times$  Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden.*

*Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“*

Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:

[Es folgt eine Grafik]

1012990\_003, Deutsche Bahn AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Deutsche Bahn AG  
**StN-ID:** 1012990\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Erna-Scheffler- Str. 5, 51103 Köln

#### Inhalt

In dem hier vorgelegten Abschlussbericht „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ wird auf Seite 26/28 auf die erforderlichen Abstandsbereiche zu Freileitungen eingegangen: *„In der Flächenanalyse dieser Studie wird pauschal ein Schutzstreifen auf beiden Seiten von Freileitungen von 100 m angenommen und ausgeschlossen. Zudem wird ein Abstandsbereich von 75 m (eine Rotorlänge) zu diesen Schutzstreifen ebenfalls ausgeschlossen.“*

Auf Seite 22/24 wird zudem auf die erforderlichen Abstandsbereiche zu Bahnstrecken näher eingegangen: *„Zu elektrifizierten Bahnstrecken wird ein Abstandsbereich von insgesamt 175 m zu beiden Seiten ausgeschlossen. Dieser Abstand setzt sich zusammen aus einem Schutzstreifen von 100 m (analog zum Vorgehen bei Freileitungen, siehe Kapitel 3.3) und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m), damit auch bei ungünstiger Stellung die Blattspitze des Rotors potenzieller Anlagen nicht in den Schutzstreifen der Oberleitungen ragt. Sonstige Bahnstrecken (ohne Oberleitungen) werden in Ermangelung verbindlicher rechtlicher Vorgaben wie Bundesstraßen bzw. Landes- und Kreisstraßen behandelt und ein Abstandsbereich von 95 m zu beiden Seiten der Bahnstrecke ausgeschlossen.“*

Da sich die hier angegebenen Abstandsbereiche nicht mit den vom EBA empfohlenen Sicherheitsabständen decken, bitten wir diese Punkte entsprechend anzupassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet für NRW in den Regionalplänen statt. Diese werden sich an die rechtlichen Vorgaben halten.

##### **Änderungsvorschlag**

1012990\_004, Deutsche Bahn AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Deutsche Bahn AG  
**StN-ID:** 1012990\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Erna-Scheffler- Str. 5, 51103 Köln

#### Inhalt

In dem hier vorgelegten Abschlussbericht „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ wird auf Seite 26/28 auf die erforderlichen Abstandsbereiche zu Freileitungen eingegangen: *„In der Flächenanalyse dieser Studie wird pauschal ein Schutzstreifen auf beiden Seiten von Freileitungen von 100 m angenommen und ausgeschlossen. Zudem wird ein Abstandsbereich von 75 m (eine Rotorlänge) zu diesen Schutzstreifen ebenfalls ausgeschlossen.“*

Auf Seite 22/24 wird zudem auf die erforderlichen Abstandsbereiche zu Bahnstrecken näher eingegangen: *„Zu elektrifizierten Bahnstrecken wird ein Abstandsbereich von insgesamt 175 m zu beiden Seiten ausgeschlossen. Dieser Abstand setzt sich zusammen aus einem Schutzstreifen von 100 m (analog zum Vorgehen bei Freileitungen, siehe Kapitel 3.3) und der Länge eines typischen Rotorblattes (75 m), damit auch bei ungünstiger Stellung die Blattspitze des Rotors potenzieller Anlagen nicht in den Schutzstreifen der Oberleitungen ragt. Sonstige Bahnstrecken (ohne Oberleitungen) werden in Ermangelung verbindlicher rechtlicher Vorgaben wie Bundesstraßen bzw. Landes- und Kreisstraßen behandelt und ein Abstandsbereich von 95 m zu beiden Seiten der Bahnstrecke ausgeschlossen.“*

Da sich die hier angegebenen Abstandsbereiche nicht mit den vom EBA empfohlenen Sicherheitsabständen decken, bitten wir diese Punkte entsprechend anzupassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien wie die vom Eisenbahn-Bundesamt empfohlenen Sicherheitsabstände anzuwenden.

##### **Änderungsvorschlag**



## 1012990\_005, Deutsche Bahn AG

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Deutsche Bahn AG  
**StN-ID:** 1012990\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Erna-Scheffler- Str. 5, 51103 Köln

### Inhalt

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind immer blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten und so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind die Anlagen entsprechend anzupassen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Bei mit 110 kV - Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die jeweils zuständige Genehmigungsbehörde in alleiniger Verantwortung entscheiden kann. Sie hat dabei die Abstandsempfehlungen des EBA aber auch andere erkenntnisleitende Informationen über etwaige auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung NRW zu berücksichtigen. Allerdings trägt sie dann auch die Verantwortung für diese Entscheidung, insbesondere wenn sie von den allgemeinen Empfehlungen abweicht.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten, z. T. sehr detaillierten Anforderungen kann auf den nachfolgenden Planungsebenen stattfinden.

#### Änderungsvorschlag



<b>Deutscher Wetterdienst</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Deutscher Wetterdienst
<b>StN-ID:</b>	1012953_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Helene-Weber-Allee 21, 80637 München
Inhalt	Abwägung
Der DWD hat keine Einwände gegen die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans, da die vom Deutschen Wetterdienst in 2022 vorgebrachten Kriterien bereits berücksichtigt wurden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

## DGB NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** DGB NRW  
**StN-ID:** 1013152\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf

### Inhalt

Die Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen im Sinne des beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien wird nicht zuletzt angesichts der Folgen der Energie(preis)krise grundsätzlich begrüßt. Um die gesteckten und erforderlichen Ausbauziele zu erreichen, gehen die vorgeschlagenen Eckpunkte der Landesregierung grundsätzlich in die richtige Richtung.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1013152\_002, DGB NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** DGB NRW

**StN-ID:** 1013152\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Ziffer 10-2-2 und Ziffer 10-2-5

Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung soll entsprechend der vorgelegten Änderung am LEP nun in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als sog. „Windenergiebereiche“ erfolgen. Eine gerechte Verteilung der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss die unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen.

Da die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans (Ziffer 10-2-5) durchgeführt werden sollen, erfordert dies ausreichende personelle Kapazitäten und planerische Fachkompetenzen in den regionalen Planungsbehörden. Dies muss im Sinne eines schnellen Umstiegs auf Erneuerbare Energien dringend mitberücksichtigt und entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013152\_003, DGB NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** DGB NRW

**StN-ID:** 1013152\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Ziffer 10-2-2 und Ziffer 10-2-5

Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung soll entsprechend der vorgelegten Änderung am LEP nun in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als sog. „Windenergiebereiche“ erfolgen. Eine gerechte Verteilung der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss die unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen.

Da die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans (Ziffer 10-2-5) durchgeführt werden sollen, erfordert dies ausreichende personelle Kapazitäten und planerische Fachkompetenzen in den regionalen Planungsbehörden. Dies muss im Sinne eines schnellen Umstiegs auf Erneuerbare Energien dringend mitberücksichtigt und entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013152_004, DGB NRW	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	DGB NRW
<b>StN-ID:</b>	1013152_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Ziffer 10-2-3	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der pauschale Mindestabstand von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern wurde vom DGB bereits in der Vergangenheit als zu unflexibel eingeschätzt und daher kritisch bewertet. Folglich wird die Streichung dieses Grundsatzes nun begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013152\_005, DGB NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** DGB NRW  
**StN-ID:** 1013152\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Ziffer 10-2-12:  
Die Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaik in Gewerbe- und Industriegebieten sollte nachrangig sein und beispielweise mit Gewerbeflächenbedarfsprognosen in Kontext gesetzt werden können. Bereits heute sind Gewerbe- und Industrieflächen in NRW äußerst knapp. Deshalb ist der Vorschlag arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Flächen zu suchen, positiv zu bewerten. Es bedarf allerdings einer Präzisierung des Begriffs der „untergeordneten Nutzung“.  
Eine generelle Öffnung von Gewerbe- und insbesondere Industriegebieten zur Errichtung oben genannter Anlagen würde die Konflikte um knappe Flächen weiter verschärfen. Es ist zu bedenken, dass die Erweiterungspotenziale von Bestandsbetrieben und Neuansiedlungen auf bestehenden GI und GE-Flächen nicht durch den Bau von Anlagen für Erneuerbare eingeschränkt wird. Geprüft werden sollte in Ergänzung dazu die Nutzung weiterer Flächenpotenziale, etwa entlang von Verkehrskorridoren, ohne dabei jedoch bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen für Verkehrswege aller Art zu beeinträchtigen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**



1013152\_006, DGB NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** DGB NRW  
**StN-ID:** 1013152\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 34-38, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Weiterer Hinweis

NRW ist auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Das betrifft die energieintensiven Industrien aber auch kleine Betriebe und Privathaushalte. Um in einer Phase des Übergangs eine grundlastsichere Stromversorgung sicherzustellen, müssen auch modernste Gaskraftwerke zum Einsatz kommen, die langfristig „H2-ready“ auf grünen Wasserstoff umgestellt werden können.  
Ein erneuerbares Energiesystem stellt hinsichtlich Vernetzung und Steuerung ganz neue Anforderungen an die Transport- und Verteilnetze. Eng verknüpft mit der Energiewende ist die Entwicklung von Netztechnologien

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Änderungserfordernisse sind nicht erkennbar.

**Änderungsvorschlag**

## Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Westfalen  
**StN-ID:** 1012665\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Philipstraße 3, 44803 Bochum

### Inhalt

Die Änderungen beziehen sich auf die Seite 19 der Synopse.

1. Der Absatz 1 ist mit folgenden Hinweis auf die Fachgesetze zu ergänzen: Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraße, unter Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (§ 9) des Bundesfernstraßengesetzes, und der überregionalen Schienenwege erfolgen.

Zu Punkt 10.2-17,

2. Absatz: Der letzte Satz dieses Absatzes ist zu streichen, da nicht generell davon ausgegangen werden kann, dass die Raumbelastung an Bundesfernstraßen, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der Netzstrukturen und hohen Siedlungsdichte, geringer einzustufen ist als im Umfeld der sonstigen Verkehrswege.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Dem 1. Änderungsvorschlag wird insofern gefolgt, als dass der Hinweis auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes in die Erläuterungen aufgenommen werden. Dem 2. Änderungs- bzw. Streichungsvorschlag wird nicht gefolgt. Aufgrund von Straßenbreite, Verkehrsaufkommen, gefahrenen höheren Geschwindigkeiten wird nach wie vor von einer höheren primären Raumbelastung auf die Umgebung im Vergleich beispielsweise zu Kreis- oder Gemeindestraßen ausgegangen.

#### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterung:

"Dabei muss die Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen unter Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (§ 9 des Bundesfernstraßengesetzes) erfolgen."

## Die LINKE Fraktion im Regionalverband Ruhr

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Die LINKE Fraktion im Regionalverband Ruhr  
**StN-ID:** 1014067\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

### Inhalt

Grundsätzlich halten wir die geplanten Änderungen im Interesse einer zeitnahen Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes für sinnvoll und dringend notwendig. Politik und Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr haben sich bereits vor der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes auf den Weg gemacht, die Potenziale für den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik in unserer dicht besiedelten Region insbesondere auf Bergehalden zu ermitteln. Eine Potentialstudie, die seit Sommer letzten Jahres vorliegt, hat ergeben, dass bei 47 Halden die technischen Voraussetzungen für Energieerzeugung durch Photovoltaik und Windkraft Energie bestehen. Deshalb ist es uns wichtig, dass bei der Änderung des LEP NRW alle Möglichkeiten zur Ausschöpfung der Potentiale für erneuerbare Energien auf planerisch geeigneten Halden bestehen bleiben.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1014067\_002, Die LINKE Fraktion im Regionalverband Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Die LINKE Fraktion im Regionalverband Ruhr  
**StN-ID:** 1014067\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Grundsätzlich halten wir die geplanten Änderungen im Interesse einer zeitnahen Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes für sinnvoll und dringend notwendig. Politik und Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr haben sich bereits vor der Verabschiedung des Wind-an-Land-Gesetzes auf den Weg gemacht, die Potenziale für den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik in unserer dicht besiedelten Region insbesondere auf Bergehalden zu ermitteln. Eine Potentialstudie, die seit Sommer letzten Jahres vorliegt, hat ergeben, dass bei 47 Halden die technischen Voraussetzungen für Energieerzeugung durch Photovoltaik und Windkraft Energie bestehen. Deshalb ist es uns wichtig, dass bei der Änderung des LEP NRW alle Möglichkeiten zur Ausschöpfung der Potentiale für erneuerbare Energien auf planerisch geeigneten Halden bestehen bleiben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Ausschöpfung der Potentiale für erneuerbare Energien auf planerisch geeigneten Halden bleibt weiterhin bestehen.

**Änderungsvorschlag**

## 1014067\_003, Die LINKE Fraktion im Regionalverband Ruhr

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Die LINKE Fraktion im Regionalverband Ruhr  
**StN-ID:** 1014067\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

### Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
Die Fraktion DIE LINKE im Regionalverband Ruhr regt anders als die Verwaltung des RVR an, das Ziel beizubehalten. Allerdings sollte es dahingehend präzisiert werden, dass damit nicht die Planung von überlagernden Windenergiebereichen gemeint ist, die dazu führen könnten, dass der Charakter der GIB/GE als Standort von Industrie und Gewerbe verloren geht. Dabei sollte deutlicher herausgearbeitet werden, welche Rolle und Verantwortung hierbei die Regionalplanungsbehörden einnehmen sollen und können. In den Erläuterungen zum Ziel wird bisher ausschließlich die Bauleitplanung erwähnt.

So kann sichergestellt werden, dass die in den Erläuterungen des Ziels dargestellten und beabsichtigten Effekte, wie die Nutzung vorbelasteter Flächen und die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen in Industrie- und Gewerbegebieten im Rahmen der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes auch erfolgt. Außerdem sind wir der Überzeugung, dass in Industrie- und Gewerbegebieten die Inbetriebnahme von Windenergieanlagen in der Regel eher möglich ist, als in Bereichen mit Wohnbebauung, zumal hier bereits im Planungsprozess die Einhaltung von Abstandsregelungen zur Wohnbebauung, der Einhaltung der BImSchG u.a. gesetzlicher Vorgaben erfolgt. Gleichzeitig ist der Bedarf an Energie in Industrie- und Gewerbegebieten oft besonders hoch, so dass es kontraproduktiv wäre, diese Flächen auszunehmen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Diese Prüfung ist von den Kommunen durchzuführen.

Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche bzw. Flächenbeitragswerte der Regionalplanung erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.

#### **Änderungsvorschlag**

1014067\_004, Die LINKE Fraktion im Regionalverband Ruhr

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Die LINKE Fraktion im Regionalverband Ruhr  
**StN-ID:** 1014067\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

Zum Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum bzw. zum Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
In der Begründung zum Grundsatz 10.2-18 begrüßt die Landesplanungsbehörde eine stärkere Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie im Siedlungsraum, wie z.B. auf Dächern oder über Parkplätzen. Um hier eine entsprechende räumliche Steuerung auch im Interesse des Schutzes von Freiraumflächen, insbesondere von Biotopverbänden, BSN und landwirtschaftlicher Flächen zu erreichen, regen wir an, hier soweit möglich einen neuen Passus in Form eines Grundsatzes oder Ziels aufzunehmen.  
Aus unserer Sicht sollte die Nutzung versiegelter Flächen für die Gewinnung von Wind- und vor allem Solarenergie Vorrang vor der Nutzung von Freiflächen haben. Das gilt gerade in den dicht besiedelten Kernbereichen des Ruhrgebietes. Dazu gehört die Nutzung von Dächern ebenso wie die von Parkplätzen oder anderen versiegelten Flächen.  
Auch die Potentialanalyse des RVR zur Gewinnung von Solarenergie auf Dächern hat gezeigt, welches hohe Potential zur Gewinnung von Erneuerbarer Energie hier vorhanden ist. Es könnte einen großen Teil des Energiebedarfs dezentral decken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

## Eifelgemeinde Nettersheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Eifelgemeinde Nettersheim  
**StN-ID:** 1013459\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Krausstr. 2, 53947 Nettersheim

### Inhalt

im Rahmen der Öffentlichen Auslegung zum \_ Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans zum Ausbau Erneuerbarer Energien teilt die Gemeinde Nettersheim mit, dass sie sich gemäß Dringlichkeitsbeschluss vom 24.07.2023 der beigefügten kreisweiten Stellungnahme des Kreises Euskirchen vollumfänglich anschließt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Abwägungen zur Stellungnahme des Kreises Euskirchen sind an entsprechender Stelle nachzulesen.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Eisenbahnbundesamt</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Eisenbahnbundesamt
<b>StN-ID:</b>	1013286_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Werkstattstr. 102, 50733 Köln
Inhalt	Abwägung
Bezüglich der Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW bestehen aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes grundsätzlich keine Bedenken.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1013286\_002, Eisenbahnbundesamt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Eisenbahnbundesamt  
**StN-ID:** 1013286\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Werkstattstr. 102, 50733 Köln

#### Inhalt

Die Änderungen des LEP NRW orientieren sich augenscheinlich u. a. an dem Gutachten „LANUV-Fachbericht 142“ und dem „Umweltbericht“, die auf Ihrem Beteiligungsportal abgelegt sind. Hierin sind (z. B. auf Seite 10 des LANUV-Fachberichts) „Abstandsbereiche“ zu Bahnstrecken genannt, die nicht den Abstandsempfehlungen des Eisenbahn-Bundesamtes zwischen Windenergieanlagen und Bahnstrecken entsprechen. Überschlüssig betrachtet sind diese „Ausschlussbereiche“ in den vorliegenden Gutachten geringer bemessen, als das Eisenbahn-Bundesamt dies aus Sicht der Eisenbahnbetriebssicherheit empfehlen würde. Wir empfehlen gemeinhin die Anwendung der in den Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB), Anlage A 1.2.8/6 aufgeführten Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu Verkehrswegen und Gebäuden. Im Allgemeinen gelten danach in nicht besonders eisgefährdeten Regionen Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Verkehrswegen sowie Gebäuden - gemessen von der Turmachse - größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) als ausreichend. Will man in Einzelfällen näher an die Strecken heranrücken, wäre hiernach die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich. Ich bitte daher zu beachten, dass das Delta zwischen den beiden jeweiligen Mindestabstandsforderungen zu Diskrepanzen bei der Festlegung der Vorranggebiete als sog. ?Rotor-Außerhalb-Flächen? führen könnte.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien wie die vom Eisenbahn-Bundesamt empfohlenen Sicherheitsabstände anzuwenden.

##### **Änderungsvorschlag**

## Energiestadt Lichtenau

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Energiestadt Lichtenau  
**StN-ID:** 1012988\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Lange Str. 39, 33165 Lichtenau

### Inhalt

Die hier in Rede stehende Änderung des LEP NRW enthält gravierende Änderungen in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit dem Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" sollen schwerwiegende Eingriffe in die Planungshoheit der Energiestadt Lichtenau implementiert werden. In der Planungsregion Detmold sollen 13.888 ha als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgesetzt werden. Mit rd. 1.650 ha. hat die Energiestadt Lichtenau bereits einen ca. 12%igen Anteil hieran über Windvorrangzonen im rechtskräftigen und vor allem unbeklagten FNP festgesetzt. Derzeit sind rd. 180 WEAn im Stadtgebiet in Betrieb. Repowering Projekte sowie Verdichtungsneubaten sind in Planung bzw. werden bereits umgesetzt.

Im Rahmen der Ausweisung der Zonen im FNP haben verschiedene Faktoren, wie der Mindestabstand zur Wohnbebauung mit 1.000 m, Freihaltung von Sichtschneisen usw., erheblich zur Akzeptanzsteigerung beigetragen.

Nunmehr mussten wir bei Sichtung des Kartenmaterials zur LEP-Änderung feststellen, dass zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum sogenannte Beschleunigungsflächen ausgewiesen werden sollen (vgl. Anlage 1: Karte mit dem Az.: 2023-90-0047 vom 13.06.2023). Hier soll eine im FNP festgesetzte Konzentrationszone westlich des Dorfes Ebbinghausen und nördlich der Dörfer Atteln und Henglarn um ca. 130 ha nach Osten und Süden ausgeweitet werden. Dadurch wird der Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung von 1.000 m aus dem FNP deutlich unterschritten.

Die gemeindliche Planungshoheit wird hier ad absurdum geführt, die Entscheidungshoheit des Rates der Energiestadt Lichtenau völlig außer Acht gelassen und damit der Wille der Bürgerinnen und Bürger missachtet.

Aus meiner Sicht ist der Eingriff in die Planungshoheit der Energiestadt Lichtenau rechtlich unzulässig, selbst unter dem Aspekt des herausragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien.

Als Energiestadt stehen wir den erneuerbaren Energien sehr aufgeschlossen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Eine Definition der Kernpotenzialflächen ist in dem Ziel erhalten. In der Erläuterung zum Ziel erfolgt eine ausführliche Erläuterung, mit der die Flächenauswahl reproduzierbar ist. Die Kriterien definieren große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen und sind für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Sie sind anhand objektiver definiert und damit nicht austauschbar. Ein Verstoß gegen die kommunale Selbstverwaltung liegt hierin nicht: Wirksame kommunale Festlegungen in FNP zum Ausschluss von WEAn vermögen sie nicht zu überschreiben.

#### **Änderungsvorschlag**

gegenüber, der bisherige Ausbau ist ein untrügliches Zeichen dafür. Auf Grund es bisherigen Zubaus an WEAn halten wir die zusätzliche Ausweisung von Flächen, die gegen die Grundzüge unserer bisherigen Planung verstoßen für nicht hinnehmbar und lehnen die Festsetzung von Beschleunigungsflächen im Stadtgebiet vom Grundsatz her ab.

Da wir das herausragende Interesse an der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien anerkennen, aber unsere Grundzüge der FNP-Planung nicht verletzen wollen, schlagen wir daher zwei andere Flächen westlich des Kernortes Lichtenau vor. Diese sind im damaligen FNP-Verfahren nicht in die Konzentrationszone aufgenommen worden, da es sich um Waldflächen handelt und die landwirtschaftlich genutzten Flächen im LSG verortet sind.

Ich habe diese Flächen (ca. 75 ha) im anliegenden Lageplan (Anlage 2) in Rot dargestellt. Sie würden die vorhandene Vorrangzone arrondieren, den Mindestabstand von 1.000m nicht unterschreiten und keine Änderung von vorhandenen und etablierten Sichtschneisen bedeuten.

1012988_002, Energiestadt Lichtenau	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Energiestadt Lichtenau
<b>StN-ID:</b>	1012988_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Lange Str. 39, 33165 Lichtenau
Inhalt	Abwägung
Ausdrücklich begrüße ich, dass Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien nur auf Kalamitätsflächen und nicht auf allen Waldflächen errichtet werden können.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012988\_003, Energiestadt Lichtenau

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Energiestadt Lichtenau  
**StN-ID:** 1012988\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Lange Str. 39, 33165 Lichtenau

Inhalt

Abschließend bitte ich eindringlich um Berücksichtigung meiner Einwendungen, um die schon vorhandenen eklatanten Einschränkungen (freier Blick in die Landschaft, Lärm) für die Bürgerinnen und Bürger der Energiestadt Lichtenau nicht noch weiter zu verschlechtern.

Die vorstehende Stellungnahme wird ausnahmslos und nachdrücklich von den Fraktionsvorsitzenden aller im Rat der Energiestadt Lichtenau vertretenen Parteien (CDU, SPD, Bündnis 90/die Grünen, FDP) unterstützt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Das MWIKE begrüßt den bestehenden parteiübergreifenden Konsens. Alle Stellungnahmen wurden von den fachlichen Stellen inhaltlich geprüft und fachlich abgewogen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Ennepe-Ruhr-Kreis</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis
<b>StN-ID:</b>	1013744_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 92, 58332 Schwelm
Inhalt	Abwägung
Nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Unterlagen nimmt der Ennepe-Ruhr-Kreis im Einzelnen zu den nachstehend aufgeführten Zielen und Grundsätzen vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 25.09.2023 wie folgt Stellung:	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Der Vorbehalt wurde mit E-Mail vom 17.10.2023 aufgehoben</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## 1013744\_002, Ennepe-Ruhr-Kreis

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

### Inhalt

Im Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben.

Die Ermittlung der Flächenpotenziale für die einzelnen Planungsregionen basiert auf der Flächenanalyse Windenergie NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LA-NUV Fachbericht 142) vom Mai 2023. Die Landesplanungsbehörde hat dabei die in Anspruch zunehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale gedeckelt. Außerdem sollte der maximale Wert weiterhin nicht die Obergrenze des WindBG von 2,2 %, die für die Ermittlung der Flächenwerte für die Bundesländer eingeführt wurde, übersteigen.

Die zusätzliche Einführung der maximalen Obergrenze von 75% je Planungsregion lässt sich weder wissenschaftlich noch aus einer höherrangigen Rechtsnorm ableiten. Zudem ist nicht erkennbar, dass dieses Ziel Ergebnis einer sachgerechten Abwägung zwischen teilweise konfligierenden Belangen ist. Insofern besteht grundsätzlich die Gefahr bei einer fehlenden oder nur unzureichenden Begründung, dass die getroffene Zielfestlegung im Ziel 10.2-2 nicht gerichtsfest ist.

Das Urteil vom 03.05.2022 des Oberverwaltungsgerichtes Münster zum Thema Kiesabbau (0OVG NRW 11D135/20.N uE nd) der damit einhergehenden Feststellung der Planunwirksamkeit mag dabei als Beispiel herangezogen werden. Denn an eine Zielfestlegung sind nach der Auffassung des OVG entsprechende juristische Anforderungen zu stellen, zumal bei erheblichen räumlichen Konsequenzen auf die kommunale Bauleitplanung.

Die zusätzliche Anforderung, dass als Obergrenze der Anspruchnahme von maximal 15 % der Gemeindefläche je Kommune angesetzt wird, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht nachvollzogen werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Zur Herleitung der Flächenziele liegt ein Missverständnis vor.

Die Obergrenze von 75 % ergibt sich nicht aus einer höherrangigen Rechtsnorm, sondern aus der Fragestellung, welche Methodik zur Verteilung der Flächenziele aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen führt, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert. Dabei wurde im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Die Vorgehensweise bei der Ableitung der Teilflächenziele wird in der zusammenfassenden Erklärung noch einmal ausführlich erläutert.

Zur Begrenzung der Fläche anteilig an die Planungsregion wird herangezogen, um einen Ausgleich im Hinblick auf bereits bestehende kommunale Planungen herzustellen. Eine Begrenzung auf 2,2 % erfolgt ausweislich der tatsächlichen Flächenziele nicht. Ebenso wurde die Begrenzung auf 15 % der kommunalen Flächen im Rahmen der Flächenanalyse rechnerisch berücksichtigt, ein eigenes Kriterium zur Herleitung der Flächenziele ergibt sich daraus nicht.

Die Bedenken hinsichtlich der Eignung des Instruments der Zielabweichung werden nicht geteilt. Das Instrument der Zielabweichung erscheint geeignet, da es sich um ein etabliertes Instrument der Raumordnung handelt, das neben der Flexibilisierung im Einzelfall gleichzeitig sicherstellt, dass die Grundzüge der Planung - hier insbesondere die Einhaltung der Flächenbeitragswerte für NRW - gewahrt bleiben. Eine bestandskräftige Zielabweichungsentscheidung ist zudem ein Verwaltungsakt und entfaltet Tatbestandswirkung. Dies dürfte dementsprechend auch für die Anwendung der Rechtsfolgen des § 249 BauGB gelten. Inwiefern dies im Rahmen eines raumordnerischen Vertrags sichergestellt werden kann, ist nicht zu erkennen.

Letztlich bezieht sich der § 6 WindBG auf die immissionsschutzrechtliche

Dabei ist letztendlich maßgebend, aufgrund welcher Entscheidungskriterien ein Wert von 15 % angesetzt wird.

Aufgrund der Heranziehung der Obergrenze von 2,2 % führt diese Vorgehensweise im Ergebnis dazu, dass z.B. in der Planungsregion Arnsberg nicht einmal 50% der möglichen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden müssen, während die Planungsregion Ruhr diese voll ausschöpfen muss.

Diese Vorgehensweise verkennt jedoch den Umstand, dass bereits heute Planungsregionen existieren können, die ihren Flächenbeitragswert schon erfüllt haben. Aufgrund der Raum- und Siedlungsstruktur mit dem großräumigen Ballungskern der Metropole Ruhr ist nicht vorhersehbar, ob dieses Flächenziel im Regionalplan tatsächlich - nach Umsetzung von objektiv nachvollziehbaren Kriterien - überhaupt festgelegt werden kann.

Dabei ist auch zu beachten, dass auf der Ebene der Regionalplanung auch noch eine dezidierte Betrachtung z.B. der artenschutzrechtlichen Belange stattzufinden hat. Hierbei kann noch nicht ermessen werden, wie sich der noch im Entwurf befindliche neue Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ auf die Regionalplanung auswirken wird. Zu diesem Entwurf ist die Abgabe einer Stellungnahme an den Landkreistag NRW noch bis zum 31.07.2023 möglich, der dann gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV NRW) eine Stellungnahme abgeben wird.

Im Übrigen ist für die Berechnung darauf hinzuweisen, dass gem. § 249b Abs. 1 und 2 BauGB eine Anrechnung der Windenergie auf den Flächenbeitragswert nicht erfolgen kann, wenn eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Fläche durch Photovoltaikausbau möglich ist.

Die mögliche Nichterreichung des Flächenbeitragswertes führt automatisch zu einer Privilegierung der Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion, so dass eine räumliche Steuerung nicht mehr umgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 16.05.2023 (00VG NRW 7 D 423/21.AK). Bei der Entscheidungsfindung hat sich das Gericht auch erstmalig vom § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) leiten lassen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Sofern eine - wie im Urteil aufgeführt - Sonderkonstellation vorliegt, ist eine Windenergienutzung auch im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Dieses Urteil könnte mithin eine räumliche Steuerung insoweit konterkarieren, dass im

Genehmigung. Es ist nicht zudem nicht zu erkennen, inwiefern noch ausstehende Leitfäden zum Arten- und Immissionsschutz die vorliegende Planung verzögern könnten.

Auch das Argument, dass § 2 EEG grundsätzlich einer Lenkung der Windenergie im Übergangszeitraum entgegensteht, wird nicht geteilt. In diesem Zusammenhang wird auf Ziel 10.2-13 verwiesen.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Eine weitere Änderung erscheint nicht erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag**

Ausführlichere Darstellung der Herleitung der Teilflächenziele im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung sowie Klarstellung in der Erläuterung zur Vermeidung von Missverständnissen und Verbesserung der Nachvollziehbarkeit.



Umkehrschlussan eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen sehr hohe Anforderungen zu stellen sind, die auch den §2 EEG entsprechend berücksichtigen.

1013744\_003, Ennepe-Ruhr-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

#### Inhalt

In der Begründung zur Zielformulierung 10.2-2 wird zudem dargelegt, dass ein potenzieller Flächenüberhang grundsätzlich geeignet sein kann, eine Verminderung des Flächenumfangs in einer anderen Planungsregion zu begründen. Für diesen Flächenausgleich soll dann das planungsrechtliche Instrument der Zielabweichung genutzt werden. Die Anwendung der Zielabweichung nach dem Landesplanungsgesetz ist ein eigenes planungsrechtliches Verfahren. In Anbetracht der Länge und des Umfangs eines derartigen Verfahrens kann nicht nachvollzogen werden, warum man diese grundsätzliche Kompensationsmöglichkeit nicht in einem landesplanerischen Vertrag regelt.

Im Übrigen ist es für eine sachgerechte Änderung des Landesentwicklungsplans erforderlich, die erst in Kürze zu erwartenden Rechtsnormen auch mit einzubeziehen. So soll u. a. noch ein Auslegungsleitfaden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK zu) § 6 WindBG vorgelegt werden. Dieser Auslegungsleitfaden wird dabei auch die Änderung des WindBG durch das „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und Änderung weiterer Vorschriften vom 03.Juli 2023“ zu berücksichtigen haben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Das Instrument des Zielabweichungsverfahrens erscheint als ein geeignetes Instrument, um die Grundzüge der Planung und damit die Einhaltung des Flächenbeitragswertes für Nordrhein-Westfalen zu sichern. Eine Lösung über einen raumordnerischen Vertrag wirft neben einer Reihe von praktischen Fragen insbesondere die Frage auf, wie die dauerhafte Einhaltung des Flächenbeitragswertes sichergestellt werden kann. Im Übrigen betrifft § 6 primär die Ebene der Genehmigungsverfahren und nicht die Ebene der Raumordnung.

##### **Änderungsvorschlag**

1013744\_004, Ennepe-Ruhr-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Des Weiteren wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches vom 12. Juli 2023“ ein zusätzlicher Absatz im § 245e BauGB eingeführt. Nach diesem Absatz 5 soll es den Kommunen ermöglicht werden, noch weitere Windenergiegebiete auszuweisen, selbst wenn dieses Gebiet nicht mit der Raumordnung vereinbar ist. Dem hierfür erforderlichen Antrag der Kommune soll dann durch die Regionalplanungsbehörde stattgegeben werden.

Außerdem soll ein neuer Windenergieerlass NRW aufgestellt werden, der auch diese Regelwerke zu berücksichtigen hat.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch hinsichtlich der aktuellen Gesetzgebung und jüngeren Rechtsprechung, sollte das Ziel entsprechend komplett überarbeitet werden. Die Komplexität des Themas sowie die verschiedenen Belange und Interessen sind hierbei hinreichend zu würdigen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Änderung erschließt sich nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013744\_005, Ennepe-Ruhr-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“ von pauschal 1.500 m Abstand ist auch aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen in § 249 Abs. 10 BauGB nachvollziehbar. Nach der aktuellen Rechtslage muss der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entsprechen (sog. 2 H-Regelung). Außerdem ist eine pauschalierte Einhaltung der Abstandsregelung mit dem grundsätzlichen Ziel des Ausbaus der Windenergie nicht mehr vereinbar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013744\_006, Ennepe-Ruhr-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis

**StN-ID:** 1013744\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Das Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“ ist aufgrund der bereits vielfach ergangenen Gerichtsentscheidungen, die eine grundsätzliche Höhenbeschränkung nicht für sachgerecht gehalten haben, nachvollziehbar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013744\_007, Ennepe-Ruhr-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-5“ Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen“ sollte gestrichen werden, da das gewünschte parallele Vorgehen bereits von Anfang an nicht gewährleistet werden konnte. Für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr gibt es bislang noch keinen einheitlichen Regionalplan Ruhr. Der Entwurf hierzu soll in der Sondersitzung der Verbandsversammlung am 10.11.2023 beschlossen werden, so dass er frühestens Anfang 2024 in Kraft treten könnte. Ob die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Rahmen der erforderlichen Änderung des Regionalplanes Ruhr innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden können, ist aktuell überhaupt nicht absehbar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das parallele Vorgehen bedeutet, dass das LEP-Verfahren nicht abgeschlossen sein muss, bevor die Regionalplanung mit der Ausweisung von Windenergiebereichen beginnen kann. Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet.

**Änderungsvorschlag**

1013744\_008, Ennepe-Ruhr-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

#### Inhalt

Das Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen betrifft den ERK nur bedingt. Der ERK mit einem Anteil von statistisch 29,4% Waldnutzungen an seiner Kreisfläche gilt als walddreicher Kreis; auch sind entsprechende Darstellungen im künftigen Regionalplan Ruhr vorgesehen. Selbst die beiden flächenkleinsten kreisangehörigen Kommunen (Schwelm und Herdecke) gelten immernoch als walddreicher. Allerdings ist die naturschutzrechtliche Sicherung innerhalb des Kreisgebietes sehr ausgefeilt und ausschließliche Nadelwaldflächen sind sowohl durch Kyrill wieauch durch den Borkenkäferbefall nicht in den Größenordnungen vorhanden, die entsprechende Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen umsetzbar erscheinen lassen. Hinzu kommt, dass die Öffnung des Nadelwalds inklusiver der darin enthaltenen Kalamitätsflächen darf nicht dazu führen, dass gehäuft solche Flächen nicht wieder naturnah aufgeforstet werden. Durch Trocknisschäden im Rahmen des Klimawandels ist viel Wald verloren gegangen. Sofern Waldstandorte für Windparks umgenutzt werden sollten, reduziert sich der Waldanteil und wichtige Funktionen des Waldes für den Klimaschutz würden verloren gehen was auch auf den Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen zutreffen würde.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Die Entscheidung, wie eine Kalamitätsfläche wieder aufgeforstet wird, treffen die Eigentümer\*innen der Flurstücke. Wenn dort naturnah aufgeforstet werden soll, spricht dem nichts entgegen. Die Bestockung bei Kalamitätsflächen, die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 entstanden ist, wird in der Regel bis zum Jahr 2027 bzw. 2038 konsolidiert sein, sodass der Laubwald in den planerischen Schutz eines Laubwaldes hineinwächst. Somit werden diese Gebiete zukünftig geschützt sein. Diese Regelung führt nicht dazu, dass zu befürchten ist, dass nicht mehr naturnah aufgeforstet wird.

Für die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald muss eine Waldumwandlung beantragt werden und in der Regel wird dabei beauftragt, dass entsprechend der Waldumwandlung neuer Wald gepflanzt wird. Somit werden wichtige Funktionen des Waldes und Lebensraum für Flora und Fauna nicht verloren gehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013744\_009, Ennepe-Ruhr-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden betrifft den ERK nicht wird jedoch infolge der Intention des Verzichts in diesen Kommunen begrüßt - schon wegen der besonderen Bedeutung des Waldes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als CO2 Senker und Naherholungsgebiet für die Bevölkerung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**



1013744\_010, Ennepe-Ruhr-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

#### Inhalt

Das Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ ist kritisch zu sehen. Die regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind die grundlegenden Instrumente, um den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Rechnung zu tragen. Hiergeht es unter anderem darum, weiträumige, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die ein ökologisch funktionales Netz ermöglichen und so den Grundstein zum Erhalt der Biodiversität und des Artenschutzes leisten (Stichwort Artenkrise). Diese Maßnahmen tragen einem ausgeglichenen Naturhaushalt Rechnung, der wiederum in der Lage ist, wichtige Funktionen im Rahmen des Klimaschutzes zu übernehmen (CO<sub>2</sub>-Senke, Wasserspeicher, Verdunstungskühle, ...). Eingriffe in diese Bereiche, beispielsweise in Form von großen, bodenversiegelnden Fundamenten für Windkraftanlagen, würden nicht nur die Biotop- und Artenschutzfunktionen, sondern ebenso die Klimaschutzfunktionen konterkarieren. Z bedenken iist auch, dass die BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Schutzausweisungen zu sichern sind. Dies geschieht u.a. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie jedoch sinnvollerweise ausgeschlossen ist. BSN-Flächen, die auf der nachgelagerten Ebene noch keine Schutzausweisung erhalten haben, sind nicht als „tendenziell verfügbar für Windvorranggebiete“ zu betrachten. Viel mehr erfüllen sie wichtige Pufferfunktionen für die bereits ausgewiesenen Schutzgebiete und sind perspektivisch ebenfalls unter Schutz zu stellen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird man dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht, auch wenn das Ziel 10.2-8 weitere Ausnahmen definiert. Die nachgelagerten Planungsebenen sollen bei der Verortung der Windenergiebereiche Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch eine perspektivische Unterschutzstellung durch ein Naturschutzgebiet usw. muss in die Abwägung mit eingestellt werden. Die Regionalplanung bekommt mit dem LEP einen Rahmen gesetzt, den sie nutzen kann. Aus diesem Grund ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1013744\_011, Ennepe-Ruhr-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis

**StN-ID:** 1013744\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Zum Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen? werden keine grundsätzlichen Ausführungen vorgebracht, obschon sich generell die Frage stellt, ob auf den Grundsatz durch die im WindBG und BauGB normierte Methodik zur Anrechenbarkeit von Flächen an dieser Stelle nicht komplett verzichtet werden sollte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013744\_012, Ennepe-Ruhr-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Das Ziel 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“ durch die Landesplanungsbehörde wird als sinnvoll erachtet, um rechtzeitig auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Dabei ist ein entsprechender enger Austausch zwischen der Landesplanungsbehörde mit den kommunalen Behörden z.B. den Genehmigungsbehörden notwendig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert. Es wird weiterhin Wert darauf gelegt, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen einvernehmlich und in enger Abstimmung zwischen den verschiedenen Planungsebenen zu gestalten.

**Änderungsvorschlag**

1013744\_013, Ennepe-Ruhr-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Der im Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“ enthaltene Regelungsinhalt ist hinsichtlich der in der Begründung beschriebenen 15% Regelung kritisch zu hinterfragen, zumal - wie bereits unter der Zielformulierung 10.2-2 dargelegt -, dieser weder wissenschaftlich noch anderweitig rechtssicher begründet werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013744\_014, Ennepe-Ruhr-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

#### Inhalt

Im Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten wird beschrieben, dass die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in diesen Gebieten zu prüfen ist. Zum einen erscheint es rechtlich nicht plausibel, dass eine Zielformulierung, die unter anderem dem Bestimmtheitsgebot unterliegt und in sich abgewogen sein muss, einen eigenen Prüfauftrag enthält. Dies widerspricht der raumordnerischen Bedeutung und Wirkungsweise einer Zielfestlegung. Zum anderen wird in der LANUV-Studie darauf hingewiesen, dass nach § 249 Abs. 5 BauGB der Ausweisung von Windenergiebereichen entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können. Aufgrund der Potenzialanalyse besteht jedoch in NRW grundsätzlich die räumliche Möglichkeit den gesetzlich vergebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % zu erfüllen, ohne dass hierfür die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Anspruch genommen werden müssen. Insbesondere die Aufstellung des Regionalplanes Ruhr hat gezeigt, wie schwierig es geworden ist, bedarfsorientiert Flächen für die gewerbliche Nutzung auszuweisen. Insofern sollte keine zusätzliche Flächenkonkurrenz entwickelt werden, weil es bereits heute in einigen Kommunen einen zusätzlichen Bedarf zur Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten gibt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden soll der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu Neuausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen im Freiraum führen. Daher ist es ein Ziel der Landesplanung, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist. Diese Zielformulierung ist abwägungsfest im Gegensatz zu einer Grundsatzformulierung.

Windenergieanlagen sollen nur als untergeordnete Nutzung auf arrondierenden Flächen entwickelt werden, daher überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Der Flächenbeitragswert muss von der Regionalplanung erfüllt werden, kommunale Planungen können diese ergänzen aber nicht ersetzen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013744\_015, Ennepe-Ruhr-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

#### Inhalt

Die Formulierung im Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ hat die Intention, dass der Träger der Regionalplanung diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen hat. Hierzu werden erhebliche Bedenken vorgebracht, daher sollte auf das Ziel grundsätzlich verzichtet werden, da hierfür die erforderliche Grundlage fehlt. Der Bundesgesetzgeber hat in seinem WindBG für die einzelnen Bundesländer ein zwei Stufenmodell entwickelt, welches vorsieht, dass bis zum 31.12.2027 ein Teilziel und bis zum 31.12.2032 der endgültige Flächenbeitragswert zu erreichen ist. Die weiteren gesetzlichen Normen wie z. B. das BauGB berücksichtigen diese Vorgehensweise.

Es kann nachvollzogen werden und ist aufgrund der LANUV-Studie auch umsetzbar, dass der Flächenbeitragswert durch Überspringen des Teilzieles bereits zum 31.12.2027 erreichbar wäre. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit durch eine zusätzliche Zielmarke weitere Flächen zur Verfügung zu stellen, die lediglich einer Übergangskarte zu entnehmen und nicht abschließend, z. B. durch einen entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ermittelt worden sind. Dieser ist jedoch - wie auch in der Umweltprüfung im Kapitel 5.1.6 i.V.m. Kapitel 5.1.4 beschrieben - zwingend erforderlich. Die Ausweisung auf der Regionalplanungsebene würde ein somit zusätzliches regionalplanerisches Verfahren beinhalten. Zudem würde dieses Verfahren auch noch eine präjudizierte Wirkung für die eigentliche zukünftige Festlegung im Regionalplan auslösen.

Dieses Vorgehen dient lediglich der Sicherstellung der gewünschten politischen Zielvorstellung von 200 Anlagen pro Jahr, verkennt aber die eigentliche juristische Anforderung, die an einer Zielformulierung gestellt wird. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Ausführungen zum Ziel 10.2-2 verwiesen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

§ 12 ROG i.V.m. § 36 stellen i.V.m. dem Ziel (in Aufstellung) ein rechtssicher anwendbares Instrument für Zurückstellungen zur Verfügung. Zum Verhältnis zu Normen des Baurechts verhält sich der Erlass zum Ziel.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Neben dem Ausbau der Windenergie soll zudem der Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen forciert werden. Daher soll das bisherige Ziel 10.2-5 im LEP NRW i. d. F. 06.08.2019 durch das Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ im Freiraum dahingehend verändert werden, dass dann eine deutlich größere Flächenkulisse durch die Regional- und Bauleitplanung zur Verfügung gestellt werden kann.

Hierzu ist zu zunächst darauf hinzuweisen, dass mit dem „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023“ und der damit verbundenen Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa) und bb) BauGB eine Teilprivilegierung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie an Infrastrukturtrassen eingeführt wurde. Des Weiteren gibt es mit dem „Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023“ einen zusätzlichen neuen Privilegierungstatbestand (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Dadurch ergibt sich bereits jetzt eine deutliche Aufweitung der Flächenkulisse. Außerdem sollte nicht verkannt werden, dass der Außenbereich grundsätzlich der Bereich ist, der vor einer weiteren Inanspruchnahme geschützt werden sollte. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Energieertrag einer PV-Freiflächenanlage bezogen auf die Flächeninanspruchnahme gegenüber einer WEA deutlich geringer ist. Lt. der Studie Flächenverbrauch von erneuerbaren Energien (04.2023) von Jonas Böhm vom Thünen-Institut erzeugen Wind und Photovoltaik die meiste Energie auf einem Hektar Land. Seine Berechnungen ergaben, bezogen auf einen Hektar Ackerfläche, dass Photovoltaik-(PV)-Freiflächenanlagen, pro Hektar 230 Haushalte und Windräder 6.000 Haushalte versorgen können.

Diese Erkenntnisse sollten in der Zielformulierung entsprechend berücksichtigt werden, mit der Maßgabe, dass zunächst die bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplätze) in Anspruch zu nehmen sein sollten, bevor eine zusätzliche Inanspruchnahme des Freiraums erfolgt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaziele des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen ist ein gleichzeitiger Ausbau von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen erforderlich.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Der EE-Erlass und der darin erläuterte Begriff der Raumbedeutsamkeit wurde anhand der aktuell gängigen Literatur und Rechtsprechung entworfen. Eine eindeutige Definition des Begriffes ist nicht möglich, da für eine Beurteilung auch immer die Rahmenbedingungen des Standortes berücksichtigt werden müssen. Der Erlass gibt hierzu Hinweise und Hilfestellungen, um eine Einschätzung vorzunehmen. Die Rückmeldungen der Regionalplanungsbehörden zur Anwendbarkeit des Erlasses waren durchweg positiv. Die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen.

Bzgl. der hier angesprochenen Obergrenze für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass, anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird), bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich ist. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit, selbst dafür zu sorgen, dass ein übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 wurde auf der Grundlage der bisherigen Zielfestlegung 10.2-5 im LEP-NRW eine Interpretationshilfe vor allem bezüglich der Problematik mit dem Umgang des Begriffes "Raumbedeutsamkeit" und der Erklärung des Begriffes „Freiflächen-Solarenergieanlagen“ herausgegeben. Dieser Erlass soll dann mit dem Inkrafttreten der 2. LEP-Änderung seine Rechtsgültigkeit verlieren, weil sich die Inhalte des Erlasses im Wesentlichen in der LEP-Änderung wiederfinden.

Die Städteregion Ruhr 2020 hat hierzu am 27.01.2023 an Herrn Ministerialdirigent Theben vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW bereits mitgeteilt, dass die Formulierungen des Erlasses vom 28.12.2022 im Kapitel Raumbedeutsamkeit als nicht praxisgerecht erachtet werden.

[Im vorliegenden Entwurf werden die maßgeblichen Aussagen aus dem Erlass aufgenommen, so dass die Anmerkungen aus dem v.g. Schreiben noch einmal vorgetragen werden:

Der Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen wird weiterhin nicht abschließend definiert. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird jedoch zwingend benötigt. Bei der Aufzählung von Kriterien für die Einzelfallprüfung sollte ein abschließender Katalog zur Verfügung gestellt werden, da durch den Zusatz des Wortes „insbesondere“ eine Entscheidungsfindung erschwert wird. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehende Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird beispielsweise auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen. Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des UVP-Gesetzes könnte in Bezug auf die Definition der Raumbedeutsamkeit Abhilfe schaffen. Durch Aufnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben und Staffelung nach räumlichem Umfang und ggf. nach der Bauart der Anlage könnte die Frage der Raumbedeutsamkeit der Anlage abschließend geregelt werden. Ein mögliches Vollzugsproblem kann in der Bewertung der Frage der Raumbedeutsamkeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 1 durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden entstehen. Daher sind weitere Vorgaben zur verfahrensmäßigen Klärung der Frage der Raumbedeutsamkeit notwendig, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Leider stellt die Veröffentlichung des BMWK

## Änderungsvorschlag



vom 05.05.2023 "Photovoltaik-Strategie - Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik? nur eine Arbeitshilfe dar und kann nicht im Rahmen von Genehmigungsverfahren einen entsprechend erforderlichen Ersatz ersetzen.

Vor dem Hintergrund der durch das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“ eingeführten Privilegierung von bestimmten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass bislang nicht vorgeschrieben ist, die Frage der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde abzustimmen. In der Konsequenz könnten Freiflächen-Solarenergieanlagen privilegiert genehmigt werden, die als nicht-raumbedeutsam fehleingeschätzt wurden und die möglicherweise im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen. Die Aufnahme der Pflicht zu einer Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Regionalplanungsbehörde würde aber zugleich auch einen weiteren Verfahrensschritt bedeuten und somit ggf. nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

In diesem Zusammenhang wäre es auch überlegenswert, wenn die Kommunen unter Beachtung der Privilegierungstatbestände eine Deckelung bezüglich der Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-Solarenergie erhalten, weil es zum einen bereits jetzt eine große Flächenkonkurrenz gibt und zum anderen der noch zur Verfügung stehenden Außenbereich nicht gänzlich überformt werden sollte (Theorie: der Außenbereich ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. ). In diesem Zusammenhang sei auf

die Ausführungen im Grundsatz 10.2-17 verwiesen, wonach prioritär die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen sollte, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung; die Belange landwirtschaftlicher Betriebe sind dabei explizit zu berücksichtigen. Diese Ausführungen sollten in sach- und fachgerechter Form in das Ziel integriert werden].

Insofern sollte die Zielfestlegung noch einmal grundsätzlich überdacht werden und die im Änderungsentwurf bisherigen - jetzt nur noch als Grundsatz unter 10.2-17 aufgeführten - Formulierungen wieder in die Zielformulierung übernommen werden. Außerdem soll ja bereits eine zusätzliche Möglichkeit durch die Einführung des Ziels 10.2-15 eröffnet werden, in dem für hochwertige Ackerböden eine Doppelnutzung durch Agri-PV vorgesehen wird.

1013744\_017, Ennepe-Ruhr-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

Inhalt

Zum Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie wird aktuell nur der Hinweis gegeben, dass durch die Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB und vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Ziel 10.2-14 auch dieses Ziel entsprechend zu überarbeiten ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Auch Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung Erl.: Die Festlegung adressiert die Regional- und Bauleitplanung ? und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.

1013744\_018, Ennepe-Ruhr-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

#### Inhalt

Der Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie sollte in die Zielformulierung des Ziels 10.2-15 mit einfließen, um die erforderliche Klarheit zu erhalten, in welchen Fällen die Nutzung einer Agri-PV ermöglicht werden soll.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Ziel 10.2-15 ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Diese Eindeutigkeit und Endabgewogenheit liegt bei der Festlegung Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen oder von vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Vergleich nicht vor. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Deshalb kann die Festlegung 10.2-16 nicht zu einem Ziel umgewandelt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013744_019, Ennepe-Ruhr-Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis
<b>StN-ID:</b>	1013744_019
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 92, 58332 Schwelm
Inhalt	Abwägung
Der Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignet Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum wäre dann vor dem Hintergrund der vorangestellten Ausführungen obsolet, weil insbesondere in den entsprechenden, noch zu überarbeitenden Zielformulierungen die Inanspruchnahme klar und abschließend geregelt werden sollte.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird, mit Blick auf die vorangegangenen Ausführungen in der Stellungnahme ID 1013744_016, nicht gefolgt.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013744_020, Ennepe-Ruhr-Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Ennepe-Ruhr-Kreis
<b>StN-ID:</b>	1013744_020
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 92, 58332 Schwelm
Inhalt	Abwägung
Auch zum Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum können die Ausführungen zum Grundsatz 10.2-17 herangezogen werden, zumal hierzu bereits entsprechende (neue) Regelungen im BauGB existieren. Hinzu kommt, dass die anstehende Novellierung der Landesbauordnung entsprechende (ergänzende) Regelungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien vorsieht.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013744\_021, Ennepe-Ruhr-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

#### Inhalt

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass zu den Themenbereichen Geothermie sowie Biomasse, die auch zu den erneuerbaren Energien zu subsumieren sind, im vorliegenden Änderungsentwurf keine Aussagen getroffen werden - obwohl sehr wohl (vergleiche hierzu LANUV Fachbericht 40 Potenzialstudie Geothermie) entsprechendes Potenzial zu attestieren ist. Im Rahmen des Änderungsentwurfes sollte dieses Potenzial abgebildet werden oder entsprechend darauf verwiesen werden, dass hierzu noch weitere Änderungen im LEP entsprechend vorgesehen sind.

#### Abwägung

##### Referenz

1014059\_018

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Entsprechend den Eckpunkten zum Änderungsverfahren liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes sowie auf dem Ausbau der Solarenergie, da nach den Ausbaupfaden des § 4 EEG in diesen Bereichen schnellstmöglich ausreichend Flächen planerisch gesichert werden müssen.

##### Änderungsvorschlag

1013744\_022, Ennepe-Ruhr-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Ennepe-Ruhr-Kreis  
**StN-ID:** 1013744\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Hauptstraße 92, 58332 Schwelm

#### Inhalt

Der Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie sollte in die Zielformulierung des Ziels 10.2-15 mit einfließen, um die erforderliche Klarheit zu erhalten, in welchen Fällen die Nutzung einer Agri-PV ermöglicht werden soll.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Ziel 10.2-15 ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder vergleichbarer Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume oder Bereiche mit vergleichbaren Eigenschaften festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Deshalb kann die Festlegung 10.2-16 nicht zu einem Ziel umgewandelt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

## ENNI Solar GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** ENNI Solar GmbH  
**StN-ID:** 1013445\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** ENNI Solar GmbH, Am Jostenhof 15, 47441 Moers

### Inhalt

vielen Dank für die Möglichkeit die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zu kommentieren.  
Insgesamt sind wir der Auffassung, dass die vorgeschlagene Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zu einer Verlangsamung des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen führen wird, was aus unserer Sicht der in § 2 EEG 2023 beschriebenen besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien nicht gerecht wird.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die dort vertretene Auffassung nicht geteilt; konkrete Anregungen zur Änderung von Festlegungen können dieser Anregung nicht entnommen werden. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

#### **Änderungsvorschlag**



## Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	ENNI Solar GmbH
<b>StN-ID:</b>	1013445_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	ENNI Solar GmbH, Am Jostenhof 15, 47441 Moers

## Inhalt

Insbesondere der in Ziel 10.2-15 und Ziel 10.2-16 beschriebene Fokus auf Agri-Photovoltaik ist als Begründung anzuführen. Grundsätzlich sind, gemäß der geplanten Änderung zum LEP NRW, Flächen > 10 ha sowie Flächen > 2 ha nach Einzelfallprüfung als raumbedeutsam einzustufen. Sollte dann die Bodenwertzahl > 55 sein, dürfen gemäß der o. g. Ziele nur Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Hierzu stellen wir fest, dass bisher auf dem gesamten Bundesgebiet nur eine sehr kleine Anzahl von Agri-PV-Anlagen errichtet wurde. Auch haben wir in unserer Projekterfahrung festgestellt, dass Agri-PV-Anlagen oft weder im Interesse des Landwirts noch im Interesse des Energieerzeugers sind. Das liegt insbesondere daran, dass

- die landwirtschaftliche Nutzung durch Agri-PV-Anlagen erschwert wird, so dass sich der landwirtschaftliche Ertrag der Fläche verringert,
- die Energieerzeugung auf den Flächen entweder geringer ist, weil die Module mit größerem Abstand gebaut werden müssen oder deutlich teurer, weil sie höher aufgeständert werden müssen und dadurch die statischen Anforderungen erheblich zunehmen,
- Agri-PV-Anlagen den Abstimmungsaufwand zwischen Landwirt und Energieerzeuger in Planung und Betrieb der Anlage erhöhen, da eine passende landwirtschaftliche Nutzung für die Laufzeit der Energieerzeugungsanlage abgestimmt werden muss und die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche technische Wartungsarbeiten an der Anlage erschwert.

Insgesamt bitten wir Sie also darum insbesondere die Festlegung der Ziele 10.2-15 und 10.2-16 zu überdenken und auch weiterhin die Nutzung dieser Flächen für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen zu ermöglichen.

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Dabei soll der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV betragen. Ein erhöhter Abstimmungsaufwand zwischen Landwirt und Energieerzeuger in Planung und Betrieb der Anlage und eine im Vergleich andere Kostenstruktur sind vor dem Hintergrund sowohl des öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des Interesses an der gleichzeitigen Erhaltung der Nahrungsmittelproduktion mit Agri-PV verbunden.

**Änderungsvorschlag**

## eregio GmbH & Co. KG

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

### Inhalt

Wir begrüßen, dass es für die Erreichung der Ziele laut Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) den ambitionierten Plan gibt, sowohl die Regionalpläne als auch den Landesentwicklungsplan fortzuschreiben. Allerdings möchten wir einschränkend darauf hinweisen, dass LEP und Regionalplan für längerfristige Gültigkeitsdauern ausgelegt sind. Ob sie für die Steuerung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien das richtige Werkzeug sind, wagen wir anzuzweifeln.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Es ist die Aufgabe der Landes- und Regionalplanung in den jeweiligen Raumordnungsplänen ausreichend Flächen für die Energieversorgung bereitzustellen und dies in der Abwägung mit den anderen Ansprüchen an den Raum zu steuern. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1014020\_002, eregio GmbH & Co. KG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG

**StN-ID:** 1014020\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Inhalt

Bei der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Synopse ist uns aufgefallen, dass gerade die Windenergie mitunter als notwendiges Übel dargestellt wird. In den Erläuterungen zu 10.2-5 wird beispielsweise vermittelt, dass nur aufgrund der „sich verschärfenden Klima- und Energiekrise“ der LEP fortgeschrieben werden muss. Die Windenergie ist eine Zukunftstechnologie mit einer nicht zu unterschätzenden wirtschaftlichen Kraft. Darüber hinaus bestehen seit jeher Akzeptanzprobleme für die Windenergie, denen durch solche Formulierungen der Weg geebnet wird. Wir möchten mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen, dass der Landesentwicklungsplan in jedem Fall neutral sein muss.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1014020\_003, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

##### Vorranggebiete für Windenergienutzung

Im Ziel 10.2-2 werden Flächenziele der einzelnen Planungsregionen festgelegt. Für uns ist es an dieser Stelle nicht nachvollziehbar, durch welche Methodik die einzelnen Hektarangaben für die Regionen festgelegt wurden. Aus den Erläuterungen zu diesem Ziel geht dies nicht hervor. Wir bitten hier um eine transparente Darlegung der Vorgehensweise. In den Erläuterungen ist ebenfalls die Rede von einer Obergrenze, die durch das WindBG festgelegt wird. Diese liegt für NRW bei 2,2 Prozent der Landesfläche. Wir möchten hier gerne darauf hinweisen, dass das WindBG keinesfalls eine Obergrenze vorsieht, nach der kein Zubau mehr möglich ist, sondern lediglich eine Untergrenze festlegt. Wenn einzelne Kommunen weitere Flächen ausweisen möchten, können sie das bspw. mittels isolierter Positivplanung weiterhin tun. Die fehlerhafte Benennung einer Obergrenze, die tatsächlich eine Untergrenze ist, lässt erneut die Vermutung aufkommen, dass der Ausbau der Windenergie nur als unvermeidbare Notwendigkeit gesehen wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die genannte Obergrenze bezieht sich auf Grundsatz 10.2-11, der auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze abzielt, dies aber ausdrücklich als Anforderung an die Abwägung in dem Sinne, dass eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus unberührt bleiben soll. Auch die regionalen Teilflächenziele sind ausdrücklich als Mindestvorgaben zu verstehen.

##### **Änderungsvorschlag**

In der zusammenfassenden Erklärung wird die Anregung aufgegriffen, die Herleitung der Teilflächenziele transparenter zu erläutern.

1014020\_004, eregio GmbH & Co. KG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Inhalt

Nutzung von Nadelwald

Wir begrüßen, dass zukünftig Nadelwaldflächen für die Inanspruchnahme durch Windenergie auch in NRW vorgesehen sind. Aufgrund der bereits bestehenden Schäden und Kalamitäten ist eine wirtschaftliche Nutzung von Waldbeständen nicht nur durch die Forstwirtschaft auch im Interesse der Waldbesitzer. Jedoch darf es keine Einschränkungen geben, wenn für Windenergie nicht nutzbare Laub- und Mischwaldbestände für die Zuwegung, Verkabelung etc. durchquert werden müssen. Darüber hinaus sollte ein Überstreichen des Rotors von Misch- und Laubwaldbeständen in der Regel zugelassen werden, da keinerlei Auswirkungen auf die darunter liegenden Bestände vorliegen. Eine Rodung von Misch- und Laubwaldbeständen bleibt selbstverständlich ausgeschlossen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung von Windenergieanlagen erfolgt im Rahmen der Gesetze, insbesondere des Bundeswaldgesetzes und des Landesforstgesetz NRW. Eine weitere Regelung ist nicht notwendig.

**Änderungsvorschlag**

1014020\_005, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Aus unserer Sicht ist ein Ausschluss von Nadelwaldbeständen in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil am Gemeindegebiet) im Grundsatz 10.2-7 nicht nachvollziehbar. Ob ein Waldbestand für die Windenergie genutzt werden darf, sollte nicht vom prozentualen Anteil am Gemeindegebiet abhängen. Ein Beispiel wäre, dass eine Kommune über sehr wenig Wald verfügt, der zudem noch stark beschädigt ist. Diese Waldfläche bietet kaum Erholungsfunktion, wäre aber für die Windenergie gut geeignet. Dieser bereits geschädigte Wald könnte nicht in Anspruch genommen werden. Umgekehrt könnte ein intakter Nadelwaldbestand in einer waldreichen Kommune mit hoher Erholungsfunktion für die Windenergie in Frage kommen, da der prozentuale Anteil für die Gemeinde erreicht werden würde. Ein Ausschluss von Waldgebieten sollte somit nur aufgrund der Qualität und nicht aufgrund prozentualer Anteile erfolgen. Wir bitten daher, diesen Grundsatz zu streichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Je weniger Waldfläche in einer Kommune zur Verfügung steht, desto wichtiger sind die Waldfunktionen. Insbesondere rückt die Erholungsfunktion der Menschen in der betroffenen Gemeinde in den Vordergrund. Diese wird vor allem durch die Emissionen einer Windenergieanlage beeinträchtigt. Da Kalamitäten mit der Zeit zum Wald werden, daher ist der Zustand des Waldes nicht ausschlaggebend. Somit ist Windhöflichkeit im Sinne einer gesamtheitlichen Planung nicht das einzige Kriterium. Deshalb ist der Grundsatz wichtig, um zu zeigen, dass Wälder in waldarmen Gemeinden nicht genutzt werden sollen, sofern es planerisch vertretbar ist. Der Grundsatz steht somit nicht dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien entgegen, denn der Grundsatz kann überwunden werden. Durch den Grundsatz wird der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger gelenkt, aber nicht verkleinert und somit sind sie in der Lage, ausreichend Windenergiebereiche auszuweisen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014020\_006, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

BSN-Flächen in der Windenergie

Wir begrüßen, dass im Ziel 10.2-8 geregelt ist, dass in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN-Flächen) Windenergie möglich sein soll, sofern kein strikteres Schutzgebiet vorliegt. Es soll geregelt werden, dass durch die Einbeziehung von BSN-Flächen die Flächenkulisse für Windenergie erhöht werden kann, wenn das vorgegebene Flächenziel noch nicht erreicht wurde. Wir möchten jedoch darum bitten, dass BSN-Flächen regelmäßig für die Windenergie genutzt werden sollen. In der Eifel gibt es beispielsweise viele BSN-Flächen, deren Schutzzweck teilweise nicht nachvollziehbar und erkennbar ist. Mit ihrer guten Windhöflichkeit sollte die Eifel jedoch für die Planungsregion Köln einen entsprechenden höheren Anteil an den Flächenausweisungen erhalten. Es würden Verschiebungen an wirtschaftlich schlechtere oder konfliktreichere Standorte notwendig. Wir erachten es daher für sinnvoll, BSN-Flächen regelmäßig für die Windenergie zu nutzen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Mit dem Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur wird die mögliche Flächenkulisse erweitert und somit dem überragenden öffentlichen Interesse entsprochen. Wie die regionalen Planungsträger diesen neuen planerischen Spielraum ausnutzen, ist ihnen überlassen und muss in ihre Plankonzeption passen.

Die regionalen Planungsträger müssen regelmäßig ihre Regionalpläne überprüfen und fortschreiben. In einem solchen Prozess können ebenfalls BSN Flächen überprüft und zurückgenommen werden, wenn ihr Schutzzweck nicht mehr erkennbar ist. Diese Bewertung obliegt den regionalen Planungsträgern.

##### **Änderungsvorschlag**



1014020\_007, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG

**StN-ID:** 1014020\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Einzelne Kommunen sollen mit maximal 15 % ihrer Flächen in die regionalplanerisch ausgewiesenen Windenergiebereiche einbezogen werden. Hierdurch soll die Überlastung einzelner Kommunen verhindert werden. Diese Regelung ist nachvollziehbar, jedoch bitten wir darum, dass nochmals klargestellt wird, dass Kommunen weiterhin die Möglichkeit haben, mehr Flächen für Windenergie auszuweisen. Im Gespräch mit den Kommunen wurde festgestellt, dass es bezüglich dieser Regelungen Unsicherheiten und Verwirrungen gibt. Die 15% für die regionalplanerischen Bereiche sind keine Obergrenze, wenn beispielsweise über eine isolierte Positivplanung weitere Flächen genutzt werden sollen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die 15-Prozent Obergrenze ist keine harte Grenze und gilt generell für die Regionalplanungsbehörden und ihre Ausweisungen von Windenergiebereichen in den Regionalplänen. Die Kommunen können darüber hinaus weitere Flächen ausweisen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014020\_008, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum

Für den Zeitraum zwischen Verabschiedung des LEP und dem Inkrafttreten der Regionalpläne soll es eine rechtliche Steuerung geben, indem bestimmte Gebiete für den Windenergieausbau vorgesehen werden. Für uns sind der Beginn und das Ende dieses Zeitraumes nicht nachvollziehbar, da keine genauen Zeitangaben gemacht werden. Auch ist ungeklärt, was passiert, wenn eine Planungsregion gar keine raumordnerische Steuerung für ihre Flächenziele vornimmt. In unseren Augen muss dies dringend konkretisiert werden. In der bereitgestellten „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ durch das MWIKE werden Flächen benannt, die in diesem Übergangszeitraum für die Windenergie nutzbar sein sollen. Für uns ist vollkommen unverständlich, woher diese Flächen stammen und nach welchen Maßgaben sie ausgewählt wurden. Es gibt hierzu keinerlei Erklärung, sodass es wie eine willkürliche Ausweisung erscheint. Darüber hinaus ist für uns nicht ersichtlich, welche Bindung die zur Verfügung gestellte Karte hat. Da sie das gesamte Bundesland darstellt, ist eine genaue Abgrenzung nicht erkennbar und damit auch keine detaillierte Planung. Wir bitten hier ebenfalls um eine Konkretisierung der Regeln, transparenten Darstellung der Vorgehensweise und Bereitstellung von Detailkarten der einzelnen Flächen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Zeitraum der Übergangsregelung ist explizit mit Verweis auf Grundsatz 10.2-5 definiert. Daraus ergibt sich unmittelbar die Rechtsfolge, sofern eine Region keine Änderung der Regionalpläne zum genannten Zeitraum zur Rechtskraft bringt.

Die Herleitung der Kernpotenzialflächen sowie ihre Bindungswirkung ist in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 abschließend beschrieben. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar, da die Karte der Kernpotenzialflächen nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung aktualisiert werden muss.

##### **Änderungsvorschlag**

1014020\_009, eregio GmbH & Co. KG

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

### Inhalt

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Im Ziel 10.2-14 werden BSN-Flächen im Zuge der Freiflächen-Photovoltaik erneut angesprochen. Es ist geplant, BSN-Flächen als Ausschlusskriterium für die Errichtung von Photovoltaikanlagen vorzusehen. Ein pauschaler Ausschluss von BSN-Flächen ist ein sehr hartes und in einigen Gebieten auch weitreichendes Kriterium. Eine sehr große Flächenkulisse ist als BSN ausgewiesen, die somit aus der Betrachtung frühzeitig herausgenommen werden würde. BSN-Flächen stehen jedoch durch ihren Schutzzweck der Nutzung durch Freiflächen-Photovoltaik nicht zwangsläufig entgegen. Wir fordern daher, dass Bereiche zum Schutz der Natur nur als Ausschlussgrund für Photovoltaik betrachtet werden sollen, wenn der Schutzzweck der Nutzung durch Photovoltaik explizit widerspricht. Sofern kein klarer Widerspruch durch den Schutzzweck erkennbar ist, soll eine Photovoltaikanlage auf BSN-Flächen errichtet werden können. Hierdurch erhöht sich die verfügbare Flächenkulisse für Photovoltaik massiv.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüberhinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

#### **Änderungsvorschlag**

1014020\_010, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

In benachteiligten Gebieten sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen. Diese Regelung steht mitunter in Widerspruch zu Bereichen zum Schutz der Natur. Gerade in den Mittelgebirgslandschaften mit klimatischen Ungunzfaktoren für die Vegetation (bspw. in der Eifel) sind Böden mit einem unterdurchschnittlichen Bodenwert anzutreffen. Hier haben sich aufgrund der schlechten Böden jedoch auch Bewirtschaftungsformen in der extensiven Weidehaltung etabliert, die die Landschaft entsprechend geprägt haben. Beispielsweise wurden, durch extensive Schafhaltung, größere Gebiete mit Magerrasen geschaffen, die nun durch BSN-Flächen geschützt werden. Die extensive Weidehaltung mit Schafen kann auch bei Errichtung einer Photovoltaikanlage beibehalten werden, sofern geringe technische Anpassungen vorgenommen werden. Die Öffnung der Flächenkulisse auf benachteiligte Gebiete verliert einen Teil ihrer Wirkung, sofern BSN-Flächen als Ausschlussgrund bestehen bleiben. Wir bitten daher, das Ausschlusskriterium - wie oben bereits beschrieben - anzupassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein Widerspruch zu Bereichen zum Schutz der Natur besteht nicht. Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen. Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüberhinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Auch wenn in Grundsatz 10.2-17 als bevorzugte Fläche benachteiligte Gebiete aufgelistet werden, und sollten diese Gebiete innerhalb eines BSN liegen, so ist eine Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014020\_011, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

Flächen, die als Bereich zum Schutz der Natur ausgewiesen sind, dürfen auch intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Dies bedeutet, dass dort beispielsweise vier Mahden pro Jahr möglich sind. Durch die Errichtung einer Photovoltaikanlage können Flächen in ihrer Nutzung extensiviert werden, indem die Zahl der Mahden reduziert oder gänzlich auf Schafbeweidung umgestellt wird. Insbesondere im Hinblick auf die Bewirtschaftung sind anschließend weitere Maßnahmen möglich, die eine ökologische Integration in die bestehenden Schutzzwecke des BSN ermöglichen: die erste Mahd des Jahres kann beispielsweise erst nach dem 15.06. eines Jahres erfolgen, wodurch bodenbrütende Vögel zwischen den Modulreihen im hohen Gras geschützt werden. Möglich sind ebenfalls höhere Schnitthöhen für bessere Deckungsmöglichkeiten unmittelbar nach der Mahd oder auch eine Mindesthöhe der Zaununterkante sodass ein Solarpark für Kleintiere durchgängig bleibt und keine Barriere darstellt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüberhinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1014020\_012, eregio GmbH & Co. KG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Inhalt

Problematisch ist auch, dass im Entwurf Kriterien, die miteinander in Zusammenhang stehen, teilweise entgegengesetzten Zielen dienen. Aufgrund der schlechten Böden werden die benachteiligten Gebiete definiert. Allerdings existieren durch die schlechten Böden dort auch Bewirtschaftungsformen, die zu einer schützenswerten Landschaft führen. Es sollte eine klare Abwägung stattfinden, welche Kriterien überwiegen und somit geklärt werden, welche Gebiete grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Frage kommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wenn zwei Grundsätze in gleicher Weise betroffen sind, sind beide zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die zu treffende Abwägung im Verfahren liegt bei dem jeweiligen Planungsträger.

**Änderungsvorschlag**

1014020\_013, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

##### Raubedeutsamkeit

Innerhalb des Entwurfs wird definiert, dass Solarenergieanlagen, die eine Größe von zwei Hektar nicht überschreiten, nicht als raumbedeutsam einzustufen sind. Diese Regelung wird erfahrungsgemäß kaum zur Anwendung kommen, da für das Erreichen der Wirtschaftlichkeit eine gewisse Mindestgröße der Photovoltaikanlage benötigt wird. Die benötigte Größe liegt weit oberhalb dieses Grenzwertes. Um die Ersparnis eines Prüfschrittes herzuleiten und somit einen schnelleren und fokussierten Ausbau der Solarenergie zu erreichen, ist es sinnvoll, die Flächengröße, ab der eine Prüfung der Raumbedeutsamkeit zu erfolgen hat, auf 20 ha anzuheben. Dies ist ein Angleich an die Vorgaben aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Im Zuge der Prüfung auf Raumbedeutsamkeit halten wir es für erforderlich, dass ein verbindliches Zeitfenster (in Anlehnung an die EEG-Einspeisezusage bis 30 kWp) definiert wird, in dem die Prüfung und die Rückmeldung an den Projektier erfolgen soll. Hiermit werden eine zeitnahe Umsetzung und eine Beschleunigung des Ausbaus sichergestellt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Raubedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raubedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. **Eine willkürliche Anhebung der Grenze von 10 ha auf 20 ha ist nicht möglich.**

##### **Änderungsvorschlag**

1014020\_014, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG

**StN-ID:** 1014020\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

Innerhalb der angegebenen Auflistung der Kriterien wird zudem die „Vorbelastung [?] der Landschaft“ aufgeführt. Photovoltaikanlagen können aufgrund ihrer flächigen Ausdehnung eine Auswirkung auf das Landschaftsbild haben und sollen daher nach Möglichkeit in bereits vorbelasteten Räumen angesiedelt werden. Laut Grundsatz 10.2-17 sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen bevorzugt entlang von Infrastrukturtrassen geplant und gebaut werden. Eine Vorbelastung der Landschaft ist bereits durch die Infrastrukturtrasse gegeben, weshalb diese Vorbelastung einer Photovoltaikanlage in der Abwägung nicht entgegenstehen darf. Eine Belastung des Landschaftsbilds aus linienhafter Infrastruktur und flächenhafter Photovoltaikanlagen ist in diesem Fall hinzunehmen. Wir bitten dies in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis betrifft allerdings nachfolgende Planungsebenen und hat keine Auswirkungen auf das aktuelle LEP Änderungsverfahren.

##### **Änderungsvorschlag**



1014020\_015, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

##### Standortkriterien

Es ist begrüßenswert, dass im Ziel 10.2-14 in Hinblick auf die Vorgaben des Regionalplans Standortkriterien festgesetzt werden. Allerdings stellt sich hierbei die Frage, inwiefern es sinnvoll ist, bestimmte Zonen als harte Ausschlusskriterien zu betrachten. Oftmals ist es möglich, etwaige Ausschlussgründe durch präventive Maßnahmen bei der Errichtung und dem Betrieb des Solarparks aufzulösen. Wenn beispielsweise besondere Anforderungen an den Grundwasserschutz gestellt werden, kann eine zusätzliche Wanne unterhalb des Trafos installiert werden. Dadurch wird im unwahrscheinlichen Fall einer Leckage eventuell auftretendes wassergefährdendes Material sofort aufgefangen. Wir bitten daher von pauschal ausschließenden Kriterien für Gebiete für Photovoltaik-Freiflächen abzusehen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dort wo bestimmte Belange einer Abwägung zugänglich sind, können bestimmte Maßnahmen, wie hier aufgeführt, in die Einzelfallentscheidung mit einbezogen werden. Im Zweifel entscheidet hierüber die jeweilige Regionalplanungsbehörde.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

Eine Öffnung von weiteren Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen ist aber auch gar nicht nötig, denn die in der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans zur Verfügung gestellte Flächenkulisse im Freiraum bietet ausreichende Möglichkeiten, um die Klimaschutzziele des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

**Änderungsvorschlag**

1014020\_016, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG

**StN-ID:** 1014020\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

Hochwertige Ackerböden

Das Ziel 10.2-15 befasst sich mit dem Einklang von Landwirtschaft und Freiflächen-Photovoltaik. Hierbei wird klargestellt, dass hochwertige Ackerböden nur im Zusammenhang mit Agri-PV zur Energiegewinnung genutzt werden dürfen. Als „hochwertig“ gelten Flächen mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr. Die Festlegung einer festen Bodenwertzahl erachten wir als sinnvoll. Hochwertige und ertragsstarke Flächen bedürfen besonderem Schutz zur Nahrungsgewinnung und dürfen nicht in Konkurrenz zur Stromproduktion stehen. Zur Bestimmung der Bodenwertzahl sollen die nachgewiesenen Werte aus dem Liegenschaftskataster genutzt werden. Da diese nicht immer aktuell sind, sollte es ebenfalls möglich sein, durch einen unabhängigen Gutachter eine erneute Bodenschätzung vornehmen zu lassen. Darüber kann Planungs- und gegebenenfalls auch Rechtssicherheit geschaffen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Als Grundlage dient die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend. Dies ist eine einheitliche amtliche Grundlage, die nicht durch lokale Einzelgutachten relativiert werden braucht.

##### **Änderungsvorschlag**

1014020\_017, eregio GmbH & Co. KG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG

**StN-ID:** 1014020\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

Inhalt

ombination aus Wind und PV

Raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen bevorzugt auch in Windenergiebereichen errichtet werden dürfen. Hier findet eine Konzentration der Stromgewinnung auf wenige Bereiche statt, die jedoch die Kombination aus Wind- und Solarpark miteinander in Einklang bringen können. Es können sinnvolle Synergien geschaffen und genutzt werden, die den Ausbau beider Technologien beschleunigen können. Wir begrüßen diesen Punkt sehr.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1014020\_018, eregio GmbH & Co. KG

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

### Inhalt

#### Infrastrukturtrassen

Entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen sollen in einem Korridor von 500 Metern Flächen bevorzugt genutzt werden. Entlang von allen anderen öffentlichen Straßen sowie Schienenwegen soll hingegen nur im 200 Meter Korridor eine bevorzugte Nutzung stattfinden. Wir begrüßen die Erweiterung auf die übrigen Verkehrswege, sodass hier Potenziale für weitere Photovoltaikanlagen geschaffen werden. In Bezug auf die Schienenwege werden „überregionale Schienenwege“ als Maßstab genutzt. Wir bitten hier um eine Angleichung an das Baugesetzbuch (BauGB), da dort in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB „Schienenwege des übergeordneten Netzes“ nach § 2b Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) als klarer Indikator genutzt werden. Hierdurch entfällt ein Prüfschritt, ob ein Schienenweg als überregional einzuordnen ist.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die Formulierung Schienenverkehr wird ersetzt durch Schienenwege des Personen- und Güterverkehrs. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 gibt Orientierung zur Zuordnung von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. Aufgrund des überregionalen Liniennetzes des schienengebundenen Nahverkehrs in NRW können auch Trassen von RE-Linien, regelmäßig und von RB Linien und S-Bahnen in Einzelfällen bei entsprechender Auslastung und mit entsprechender Begründung als überregionale Schienenwege eingestuft werden. Um möglichst geeignete Flächen für den Ausbau der Freiflächensolarenergie zu finden, kann diesbezüglich die regionalplanerische Einordnung über die für die baugesetzlichen Regelungen relevante Definition zur Privilegierung hinausgehen.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine

Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Formulierung Schienenverkehr wird ersetzt durch Schienenwege des Personen- und Güterverkehrs: Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

1014020_019, eregio GmbH & Co. KG	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	eregio GmbH & Co. KG
<b>StN-ID:</b>	1014020_019
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen
Inhalt	Abwägung
Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Grundsatz 10.2-18 greift die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Siedlungs-, insbesondere im Gewerbegebiet, auf. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen als untergeordnete Nutzung auch im Siedlungsraum ermöglicht werden. Gewerbegebiete weisen ohnehin bereits eine optische Beeinträchtigung für die Bevölkerung auf und dienen nur ausnahmsweise zur Bewohnung. Außerdem bietet sich der Vorteil, den produzierten Strom ohne lange Kabelwege direkt für den Verbrauch der ansässigen Industrie zu nutzen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014020\_020, eregio GmbH & Co. KG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** eregio GmbH & Co. KG  
**StN-ID:** 1014020\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Rheinbacher Weg 10, 53881 Euskirchen

#### Inhalt

##### Netzausbau

Der forcierte Ausbau der Erneuerbaren Energien wird sehr begrüßt. Die energetische Unabhängigkeit und der Klimaschutz sind essenzielle Themen, die nun auch mit der nötigen Vehemenz angegangen werden. Einschränkend muss jedoch berichtet werden, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien auch massive strukturelle Defizite offenlegt: der Ausbau des Stromnetzes stockt und behindert auf diese Weise einen schnellen Ausbau von regenerativen Erzeugungsanlagen. In vielen ländlichen Gebieten, die nur einen geringen Stromverbrauch haben, sind die Stromnetze nicht darauf ausgelegt, dass dort multi-MW Windenergie- oder PV-Anlagen angeschlossen werden. Hierbei reicht der Ausbau des Mittelspannungsnetz nicht aus. Aufgrund der Vielzahl der Windenergie- und Photovoltaikanlagen, die auf den zukünftig ausgewiesenen Flächen errichtet werden können, muss zwingend das Übertragungsnetz verstärkt werden. Gerade größere Windparks sollten bei den erreichten Leistungen der einzelnen Windenergieanlagen (teilweise über sieben MW pro WEA) besser an das Übertragungsnetz angeschlossen werden, wie das etwa bei Offshore-Windparks der Fall ist. Der nötige Netzausbau lässt jedoch aufgrund langer Planungs- und Genehmigungszeiträume auf sich warten. Dies führt dazu, dass Projekte nicht ans Stromnetz angeschlossen werden können, was jedoch die Grundvoraussetzung für eine Genehmigung ist. Wenn seitens des Netzbetreibers eine Netzanschlusszusage vorliegt, wird der Strom teilweise entsorgt, da er nicht durch das Stromnetz transportiert werden kann. Dies führt den Ausbau der regenerativen Energien ad absurdum.

Wir fordern daher, dass der Ausbau des Stromnetzes ebenfalls forciert wird. Ansonsten können in Zukunft viele Windenergie- und PV-Anlagen die erzeugte Energie schlicht nicht ins Energienetz einspeisen. Aufgrund der Ersatzpflicht der Netzbetreiber führt dies zu hohen, unnötigen und nicht nachvollziehbaren Kosten in der Bevölkerung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen wird eine zusätzliche Klarstellung zum Netzausbau aufgenommen. Die Belange sind auf regionaler Ebene insbesondere bei der Ausweisung der Windenergiegebiete zu berücksichtigen.

##### **Änderungsvorschlag**

In den Erläuterungen wird eine zusätzliche Klarstellung zum Netzausbau aufgenommen.



## ExxonMobil Production Deutschland GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** ExxonMobil Production Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012574\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Vahrenwalder Straße 238, 30179 Hannover

### Inhalt

Von dem hier angezeigten Vorhaben sind eine Vielzahl verfüllter Bohrungen und eine 5 km Schutzzone unserer seismischen Messstation Brockum der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen ist die 5 km Schutzzone der SON-Station Brockum (Seismische Messstation) betroffen. Den Standort sowie die schraffiert gekennzeichnete Schutzzone entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersichtskarte.

Für die stationär errichtete seismische Messstation SON-Brockum, die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurde und in deren Zusammenhang auch die betroffenen Landkreise informiert wurden, ergeben sich Mindestabstände von 5 km die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Die regionalen Planungsträger werden bei der Ausweisung von Windenergiegebieten eine Beteiligung durchführen, wo die Einwanderin ihre Anliegen vortragen kann.

#### **Änderungsvorschlag**

Ein möglicher Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb eines Radius von 5 km und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden stört den Betrieb der genannten seismischen Messstation in erheblichem Maße und kann damit den Betrieb des gesamten Überwachungsnetzes signifikant stören bzw. gänzlich unmöglich machen. Wir können daher dem Bau von neuen Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone nicht zustimmen.

Eine Kopie unserer Stellungnahme haben wir an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, Herrn Napp (E-Mail Matthias.Napp@lbeg.niedersachsen.de) und Herr Nix (E-Mail Thomas.Nix@lbeg.niedersachsen.de) gesendet. Wir gehen davon aus, dass sich das LBEG ebenfalls noch im Verfahren äußern wird, sofern Sie es bereits im Verfahren beteiligt haben.

Im Bundesland Nordrhein-Westfalen befinden sich eine Vielzahl verfüllter Bohrungen verschiedener Unternehmen. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die Lage der verfüllten Bohrungen liegen ihrem geologischen Dienst vor.

Wir bitten Sie, uns bei zukünftigen konkreten Planungen zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.

## Familienbetriebe Land und Forst

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

### Inhalt

wir bedanken uns für die Möglichkeit zu den Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Wir begrüßen die Ziele der Zukunftscoalition ausdrücklich und unterstützen den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Land. Die Mitglieder unseres Verbandes sind als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft unmittelbar vom Klimawandel betroffen und bereit, ihren Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zu leisten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013497\_002, Familienbetriebe Land und Forst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % stellt eine verhältnismäßige Verteilung der Windenergieanlagen sicher und vermeidet eine Überbeanspruchung einzelner Kommunen. Es gilt weiterhin, Akzeptanz in der Bevölkerung zu sichern. Das geht nur, wenn die Windenergieanlagen in angemessener Anzahl an geeigneten Orten installiert werden.

Gleichwohl sollte den Kommunen die Planungshoheit verbleiben, in begründeten Fällen von der Höchstgrenze abweichen zu können, um der Windenergie auf geeigneten Flächen Raum zu geben.

Um den Druck auf die Bevölkerung zu lindern, bieten sich vor allem Standorte im Wald an. Diese sind oft siedlungsfern und aufgrund des die Windanlagen umgebenden Waldes wirkt die Höhe weniger erschlagend, auch wenn nach aktueller Rechtssprechung der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben dann schon nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken **mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA** entspricht (vgl. § 249 Abs. 10 BauGB)

Ebenfalls begrüßen wir den Ausbau von Windenergieanlagen in gewerblich und industriell genutzten Regionen. Hier wird zum einen die ortsnahe Energieerzeugung ermöglicht. Zum anderen ist der Eingriff in die Natur gering. Eine Kumulation von Eingriffen stellt für Natur und Bevölkerung stets die geringste Beeinträchtigung dar.

Wir sprechen uns gegen einen pauschalen Abstand um seismologische Stationen aus. Die bloße Möglichkeit von Störungen muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Diese darf nicht vorab pauschal unterstellt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP wird zur Kenntnis genommen. Ein pauschaler Abstand zu seismologischen Stationen wird im Übrigen mit dem LEP nicht eingeführt.

**Änderungsvorschlag**

1013497\_003, Familienbetriebe Land und Forst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst

**StN-ID:** 1013497\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-3 alt Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Wir begrüßen die Streichung des 1.500 Meter-Abstandes ausdrücklich.

Diese Regelung hat in der Vergangenheit mehr Verwirrung geschaffen, als dass sie Betroffenen geholfen hat. Die gerichtlich festgelegten Abstände sowie die Vorgaben des Immissionsschutzes stellen einen ausreichenden Schutz der Anwohner sicher.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013497\_004, Familienbetriebe Land und Forst

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Höhenbeschränkungen sollten sich lediglich aus den einzuhaltenden Abstandsflächen ergeben. Pauschale Höheneinschränkungen sind abzulehnen. Ziel sollte es sein, den bestmöglichen Ertrag aus dem jeweiligen Standort zu erzielen. Insbesondere bei Repowering-Vorhaben können sich Höhenbeschränkungen negativ auswirken, dem gilt es durch die Aufhebung von Höhenbeschränkungen ? auch bei bereits vorhandenen Anlagen ? entgegenzuwirken.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013497\_005, Familienbetriebe Land und Forst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Wir begrüßen, dass die Verfahren parallel durchgeführt werden sollen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien muss zwingend beschleunigt werden. Im letzten Satz ist das „soll“ daher durch ein „muss“ zu ergänzen. Bis Ende 2025 sind es noch 2 Jahre, in dieser Zeit muss es möglich sein, die Planung abzuschließen.

Die Möglichkeit eines Verfahrens nach § 245 e BauGB ist zu begrüßen. Allerdings bedarf es einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren an sich. Die Möglichkeit, den Antrag bereits 2024 zu stellen, verpufft, wenn die Genehmigungsverfahren weiterhin mindestens 5 Jahre andauern.

Parallel zur Überarbeitung des LEP bedarf es einer Anpassung des Windenergie-Erlasses und eines Entscheidungsleitfadens für die zuständigen Behörden. Genehmigungsverfahren dauern oftmals 8 bis 10 Jahre. Hier müssen zwingend Entscheidungshilfen geschaffen werden, damit die Genehmigungsbehörde Anträge rechtssicher bewilligen oder ablehnen kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Aussagen zum Genehmigungsverfahren oder deren Änderung sind nicht Teil des Landesentwicklungsplans.

**Änderungsvorschlag**

## 1013497\_006, Familienbetriebe Land und Forst

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Wir begrüßen die Öffnung des Waldes als Standort für Windenergieanlagen ausdrücklich, halten die Beschränkung auf Nadelwaldflächen aber für zu eng und zu kurz gedacht.

#### 1. Wald als Standort

Wir begrüßen die Möglichkeit, Windenergieanlagen in Nadelwäldern zu errichten ausdrücklich.

Gerade die von der Borkenkäferkalamität betroffenen Flächen bieten sich als Standorte an. Aufgrund der nahezu fehlenden Vegetation stellen die Anlagen einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt dar. Zudem können die Flächen günstig überplant werden.

Schließlich stellt der oft siedlungsferne Wald einen guten Standort dar, weil er die Belange der Anwohner wenig tangiert. Die Abstände sind unproblematisch einzuhalten und die bedrängende Höhe wird durch den die Anlage umgebenden Wald optisch reduziert.

Hier regen wir aber an, auch geringfügige Eingriffe in Misch- und Laubwälder zu ermöglichen, insbesondere, wenn diese zur Erschließung der Anlage notwendig sind.

Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass auch in Laubwäldern Kalamitätsflächen auftreten (wie z.B. beim Eschentriebsterben). Auch diese Flächen kommen als Standorte in Betracht und weisen nahezu gleiche Gegebenheiten auf wie die Fichtenkalamitätsflächen. Aufgrund der Klimaextreme ist auch in Zukunft mit Kalamitäten bei Laubbäumen zu rechnen. Diese Flächen sollten als potentielle Standorte mit erfasst werden. Die Festlegung auf Nadelwald halten wir daher für zu eng.

Schließlich sollte entscheidendes Kriterium für den Standort die Windhöffigkeit sein.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Aufgrund der höheren ökologischen Wertigkeit werden Laubwälder nicht in die Flächenkulisse der Windenergiebereiche aufgenommen.

Ziel der Landesregierung ist, dass die Windenergiebereiche als Beschleunigungsgebiete gemäß Artikel 15 c der RED III ausgewiesen werden. Nur so kommen Verfahrenserleichterungen zum Tragen, die den Ausbau der Windenergie maßgeblich beschleunigen. Die RED III schließt Natura 2000-Gebiete aus. Aus diesem Grund wird der Anregung nicht gefolgt.

Die Hinweise zur Kalamität werden zur Kenntnis genommen. Der Zustand des Waldes ist nicht der ausschlaggebende Faktor. Es ist die Bestockung und neue Bestockung oder Sukzession benötigt in der Regel 20 Jahre, um in den Schutz des Laubwaldes oder in das Nutznießen des Nadelwaldes hineinzuwachsen.

#### **Änderungsvorschlag**



## 1. Ausgenommene Gebiete

Wir akzeptieren die im LEP ausgenommenen Gebiete und begrüßen, dass Landschaftsschutzgebiete richtigerweise nicht enthalten sind.

Wir sprechen uns aber ausdrücklich dagegen aus, dass in der jetzigen Formulierung Vogelschutzgebiete als ausgenommene Gebiete gelten. Die aufgeführten Natura 2000-Gebiete beinhalten FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Der Ausschluss darf aber nur für FFH-Gebiete gelten. Vogelschutzgebiete dürfen nicht per se ausgeschlossen sein. Bei Vogelschutzgebieten handelt es sich um großflächige Gebiete, in denen oft Arten geschützt werden, die nicht windenergiesensibel sind.

Durch den Ausschluss von Vogelschutzgebieten gehen große Flächen verloren, ohne dass dies zum Schutz der geschützten Art erforderlich ist. Vor der Genehmigung einer Windenergieanlage sind ornithologische Gutachten einzuholen. Diese stellen sicher, dass geschützte Vogelarten durch die Windenergieanlage nicht bedroht werden. Kommen in einem Vogelschutzgebiet windsensible Arten vor, wird diese Fläche durch das ornithologische Gutachten ausgeschlossen. Handelt es sich aber um Arten, die nicht windenergiesensibel sind, stellt der pauschale Ausschluss einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Eigentum des Flächeneigentümers dar. Zudem ist der Ausschluss unverhältnismäßig.

Dem Schutz der Arten ist durch die Untersuchungen vor Genehmigungserteilung hinreichend Rechnung getragen. Die pauschale Ausnahme von Vogelschutzgebieten aus dem LEP ist damit nicht rechtmäßig.

**Wir fordern Sie daher auf, den Begriff Natura 2000-Gebiete zu löschen und durch FFH-Gebiete zu ersetzen.**

### 1. Nadelwald

Die Definition des Nadelwaldes als ein Wald mit „Bestockungsanteilen von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten“ ist für die Standortbestimmung in Ordnung. Diese Definition darf aber nicht auf andere Bereiche übertragen werden. Tatsächlich liegt bei einem Nadelholzanteil von knapp über 50 % noch ein Mischwald vor.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, welche Wirkung die Anhörung der Forstbehörde haben soll. Wird diese bei der Planerstellung hinzu gebeten, um festzustellen, ob es sich um Nadelwald oder Mischwald handelt? Eine Anhörung hat zudem keine rechtlichen Konsequenzen. Sinnvoll wäre es, wenn seitens des Landesbetriebs eine Karte zur Verfügung gestellt wird, der die %-Anteile des Nadelholzes zu entnehmen sind

Unabhängig von der Definition des Nadelwaldes möchten wir auch an dieser Stelle

noch einmal zu bedenken geben, dass es nicht zielführend ist, sämtlichen Wald mit weniger als 50 % Nadelholz per se als Standort auszuschließen.

#### 1. Kalamitätsflächen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass auch die durch Kyrill entstandenen Kalamitätsflächen trotz Wiederbestockung als Kalamitätsflächen gelten.

Besonders die Kalamitätsflächen, die aufgrund der Dürre und der Borkenkäfer entstanden sind, eignen sich als Standorte für Windenergieanlagen. Auf diesen Flächen ist derzeit keine Bestockung und die Infrastruktur der Flächen ist aufgrund der Holzabfuhr oft zerstört, so dass diese im Rahmen der Windparkplanung neu geschaffen werden kann.

Für den Waldbesitzer kann eine Windenergieanlage eine temporäre Einnahmequelle darstellen. Durch diese Betriebseinnahmen wird es ihm möglich gemacht, in die Wiederaufforstung der Kalamitätsflächen zu investieren.

Auch hier möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass zukünftig auch bei den Laubbäumen mit flächigen Abgängen und daraus folgenden „Kalamitätsflächen“ zu rechnen ist. Bei einem zukunftsgerichteten LEP sollten auch diese Flächen bei der Planung Berücksichtigung finden.

1013497\_007, Familienbetriebe Land und Forst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten

Wir begrüßen sehr, dass die Unterscheidung in „waldreiche“ Gebiete weggefallen ist. Dabei muss es zwingend bleiben. Die Windpotentialstudie bildet nun eine gute Grundlage für die Ausweisung von Windenergieflächen. In der Windpotentialstudie wurde endlich Abstand von den „waldreichen“ Regionen genommen und der Wald überall als solcher bewertet, wo er als Standort in Betracht kommt. Unserem langjährigen Appell, Windenergieanlagen nicht nur in waldreichen Regionen zu ermöglichen, wurde nun schließlich Beachtung geschenkt.

Die Regelungen zu waldarmen Gebieten akzeptieren wir. Diese ist als Soll-Vorschrift richtig formuliert. Sie lässt somit die Möglichkeit, soweit planerisch vertretbar, Ausnahmen zu genehmigen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013497\_008, Familienbetriebe Land und Forst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Wir begrüßen die Möglichkeit, in BSN Windenergiegebiete festlegen zu können, ausdrücklich. Denn erst auf der nachgeordneten Ebene ergibt sich, ob ein BSN zu einem LSG oder NSG wird oder vertraglich geschützt wird. Wenn die Ausweisung von Windenergiebereichen in BSN nicht möglich ist, würden diese den ausgenommenen Gebieten gleich gestellt. Die Entscheidung über den tatsächlichen Schutz erfolgt aber erst auf Ebene des Flächennutzungsplans.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013497\_009, Familienbetriebe Land und Forst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

Inhalt

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Wir schlagen vor, die Evaluierung auf alle 3 Jahre zu verkürzen. Die Entwicklungen der Technik schreiten zügig voran. Hier gilt es, durch Anpassung der Pläne zeitnah nachsteuern zu können, um den Windenergieausbau nicht auszubremsen.

Neben den technischen Entwicklungen stehen uns auch Veränderungen in Flora und Fauna bevor. Auch diese gilt es bei der Ausweisung von Windenergiebereichen zu beachten und zu aktualisieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Mit dem Monitoring soll die Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche mit Blick auf die Ausbauziele des Landes überprüft werden. Noch immer brauchen Plan- und Genehmigungsprozesse eine gewisse Zeit, so dass ein Zeitraum der Überprüfung von weniger als fünf Jahren zu kurz ist. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche alle fünf Jahre und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne durchzuführen, wird als angemessen sowie sachgerecht erachtet, um zum einen wirkungsvoll die ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und zum anderen zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Bei der Evaluierung der Windenergiebereiche werden alle Kriterien berücksichtigt, die für die Erreichung der Flächen- als auch der Ausbauziele relevant sind.

**Änderungsvorschlag**

1013497_010, Familienbetriebe Land und Forst	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Familienbetriebe Land und Forst
<b>StN-ID:</b>	1013497_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<u>Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Wir unterstützen die Nutzung von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten ausdrücklich. Sie kann einen großen Beitrag zur dezentralen Energieversorgung leisten. In einem industriell geprägten Land wie NRW sollten Freiflächen geschont und Gewerbebestandorte verdichtet werden.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013497_011, Familienbetriebe Land und Forst	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Familienbetriebe Land und Forst
<b>StN-ID:</b>	1013497_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<u>Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Es ist zwingend klarzustellen, dass im Übergangszeitraum auch weiterhin ein Zubau innerhalb bereits ausgewiesener Windenergiegebiete in aktuell gültigen Flächennutzungsplänen und Regionalplänen möglich bleibt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Dies ist im Ziel 10.2-13 klargestellt. Ein entsprechender Hinweis ist auch in dem Erlass zum Ziel erfolgt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## 1013497\_012, Familienbetriebe Land und Forst

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum

##### 1. Freiflächenanlagen

Das Ziel sagt aus, dass die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche nicht als Standorte in Betracht kommen.

Hier regen wir ein Umdenken an und die Möglichkeit, die aktuellen Borkenkäfer-Kalamitätsflächen temporär mit Freiflächen-PV zu nutzen. Es wird nicht möglich sein, sämtliche Waldflächen zeitnah wieder aufzuforsten. Dafür fehlt es an Pflanzgut, Personal und Geräten.

Es bietet sich daher an, zumindest Teile dieser Freiflächen für einen Zeitraum von 25 bis 30 Jahren für PV-Freiflächenanlagen zu nutzen. Dies vermeidet aufgrund der Schattenbildung unter den Panels auch eine Austrocknung des Bodens. In den letzten fünf Jahren könnte dann mit der Bepflanzung der Fläche unter und neben den Panels begonnen werden.

Insbesondere in der Nähe von Windenergieanlagen und auch auf den diese umgebenden Freiflächen bietet sich der Bau von PV-Anlagen an. Die notwendigen Leitungen liegen bereits vor und Wind- und Sonnenenergie ergänzen sich meist, so dass eine kontinuierliche Einspeisung ermöglicht wird.

##### 2. Floating-PV

Floating-PV-Anlagen stehen wir aufgeschlossen gegenüber.

Insbesondere auf den Kiesabgrabungsseen am Niederrhein bietet sich diese Nutzung an. Die Infrastruktur ist oft bereits vorhanden und eine anderweitige Nutzung der Wasserfläche noch nicht geplant. Bei den Floating-PV-Anlagen sollte auf künstlichen Gewässern zwingend die Regulierung bezüglich der Flächengröße aufgehoben bzw. zumindest großzügiger gehandhabt werden. Diese Anlagen werden nur dann installiert werden, wenn sie sich wirtschaftlich rechnen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu 1.: Wald übernimmt vielfältige wichtige Funktionen - nicht zuletzt sowohl was den Klimaschutz (CO<sub>2</sub>-Speicherung) als auch die Klimaanpassung (Feuchtespeicher, Kühlungsfunktion) angeht. Viele Flächen eignen sich auch nicht für eine Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen aufgrund der vorhandenen Topographie und durch Verschattung.

Auch eine zeitlich begrenzte Nutzung von Kalamitätsflächen von 25-30 Jahren würde genau für diesen Zeitraum eine Aufforstung oder eine natürliche Sukzession verhindern. Gerade, wenn dies in einem relevanten Umfang erfolgt, würde dies zu entsprechenden ökologischen Konsequenzen führen, d. h. die funktionale Lücke im ökologischen System würde um diese 20 Jahre verlängert werden. Auch das Landschaftsbild wäre damit über weitere Jahrzehnte von dem Bild der Kalamitätsflächen geprägt.

zu 2.: Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 und insbesondere zu Floating-PV Anlagen enthalten keine Regulierung der Flächengröße.

zu 3.: In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 wird auf die DIN SPEC 91434 verwiesen. Diese gibt Vorgaben für die Errichtung von Agri-PV Anlagen um die Nahrungsmittelproduktion auf den Flächen weiterhin sicherzustellen. Aber auch für diese Flächen ist immer eine entsprechende Bauleitplanung für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen notwendig. Es bleibt daher die Entscheidung der Kommune, welche Flächen in Anspruch genommen werden.

#### **Änderungsvorschlag**



Hier sollte das Große und Ganze betrachtet werden. Vielleicht macht es ökologisch mehr Sinn, einen See aufzuwerten und den anderen dafür vollständig als PV-Fläche zu nutzen, als an beiden Seen kleinere ökologische Maßnahmen vorzunehmen.

### 3. Agri-PV

Agri-PV-Anlagen halten wir in geeigneten Fällen für sinnvoll. Diese bieten sich aber nur bei wenigen Kulturen an und auch dort stellt sich die Frage der Wirtschaftlichkeit der verbleibenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen.

Wir regen sogenannte ?extensive Agri-PV?-Anlagen an. Diese könnten auf den 4% Stilllegungsfächen gemäß GAP-Konditionalität GLÖZ8 installiert werden. Auf diesen Flächen könnte eine Erhöhung der Biodiversität mit dem Ausbau der Photovoltaik kombiniert werden. Die Nutzung wertvoller Ackerflächen würde für den Erhalt der Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln geschont.

## 1013497\_013, Familienbetriebe Land und Forst

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Familienbetriebe Land und Forst  
**StN-ID:** 1013497\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Oststr. 162, 40210 Düsseldorf

### Inhalt

#### Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

In diesem Grundsatz wird formuliert, dass die Bereiche „vorzugsweise genutzt werden sollen“. Diese Formulierung zieht keine Rechtsfolge nach sich. Hier wäre eine Formulierung sinnvoller, die das Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien besser zum Ausdruck bringt, wie: „sind zu nutzen“ oder „Vorhaben sind zu genehmigen“.

Wir begrüßen die Anlage von PV-Anlagen entlang von Verkehrswegen. Die Unterscheidung zwischen 500 m und 200 m erschließt sich uns aber nicht. Um Genehmigungsverfahren zu vereinfachen wäre eine einheitliche Regelung wünschenswert.

Ebenfalls schlagen wir vor, in Gewerbe- und Industriebrachen sowie Konversionsflächen in die besonders geeigneten Standorte mit aufzunehmen. Diese Flächen stellen in NRW ein großes und meist infrastrukturell gut erschlossenes Potential dar.

Wir sehen in den Änderungen des LEP einen Schritt nach vorne und tragen gerne zum Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW bei. Eine zügige und rechtssichere Umsetzung der Vorgaben durch die Planungsbehörden ist dabei unerlässlich und dürfen durch Regelungsänderungen bzw. Anpassungen nicht zu einem zeitlichen Hindernis insbesondere des Windenergieausbaus führen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Je größer und befahrener ein Verkehrsweg ist, desto weitreichender sind auch seine Auswirkungen auf den umgebenden Raum. Daran angepasst werden unterschiedliche Abstände angesetzt. Grundsatz 10.2-17 enthält für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum unter anderen die Vorgabe, diese vorzugsweise auf geeigneten Brachfläche zu nutzen. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Die Erläuterungen werden zur Klarstellung bezüglich Brachflächen ergänzt: Als geeignete Brachflächen werden Flächen verstanden, die über einen längeren Zeitraum ungenutzt und funktionslos geworden sind, über einen längeren Zeitraum mindergenutzt sind, über einen längeren Zeitraum temporär zwischengenutzt werden und in absehbarer Zeit für Folgenutzungen zur Verfügung stehen oder deren Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben wird. (vgl. LANUV 2015: Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen) In diesem Zusammenhang gilt als „längerer Zeitraum“ eine Dauer von mehr als zwei Jahren.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden zur Klarstellung bezüglich Brachflächen ergänzt: Als geeignete Brachflächen werden Flächen verstanden, die über einen längeren Zeitraum ungenutzt und funktionslos geworden sind, über einen längeren Zeitraum mindergenutzt sind, über einen längeren Zeitraum temporär zwischengenutzt werden und in absehbarer Zeit für Folgenutzungen zur Verfügung stehen oder deren Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben wird. (vgl. LANUV 2015: Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen) In diesem Zusammenhang gilt als ?längerer Zeitraum? eine Dauer von mehr als zwei Jahren.

## Fernstraßen-Bundesamt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Fernstraßen-Bundesamt  
**StN-ID:** 1012797\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Straße 72-78, 04109 Leipzig

### Inhalt

Bezüglich der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamt zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau erneuerbarer Energien wird um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Wir möchten bereits jetzt darauf hinweisen, dass Folgende Punkte bei der späteren Planung im anbaurechtlichen Bereich von Bundesautobahnen zu beachten sind:

- Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Metern gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG).

- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die diversen Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien sehen unter anderem in Tabelle 1 der Flächenanalyse des LANUV vor, den notwendigen Abstand von Windenergieanlagen zu Bundesautobahnen auf 115 m zu begrenzen.

Gemäß Leitfadene Planungen Dritter, Kapitel 10 Windenergieanlage (WEA), basierend auf folgenden rechtlichen Regelungen, Baugesetzbuch (BauGB), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018, Baunutzungsverordnung (BauNVO), Bundesfernstraßengesetz (FStrG), Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG), Gemeinsamer Runderlass des MWMEV und des MBW vom 04.02.1997 über die Zusammenarbeit der Straßenbaubehörden und der Bauaufsichtsbehörden bei Anbauvorhaben an Straßen des überörtlichen Verkehrs (Anbauerlass), Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass),

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche bzw. deren Abstände zu anderen Nutzungen, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

#### **Änderungsvorschlag**

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für NRW (VV TB NRW), ergibt sich der Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und befestigtem Rand der Fahrbahn der Bundesautobahn von der Nabenhöhe N zuzüglich des Rotordurchmessers R, summiert zu multiplizieren mit 1,5.

Abstand= (N + R) x 1,5.

Hintergrund dieser Festlegungen sind die Gefahren durch herabfallende Teile (Rotorblätter) und Eisabwurf. Das Unterschreiten dieser Mindestabstände wird als besonders kritisch in eisgefährdeten Gebieten gesehen. Einer allgemeinen Festlegung des erforderlichen Mindestabstandes von 115 Metern Entfernung zur BAB unabhängig von der Höhe der Windkraftanlage kann nicht zugestimmt werden, weil damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn nicht sichergestellt ist.

Aus der Prüfung der Unterlagen zum e.g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind.

Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/anlage.html>

<https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html>

Projektinformationssystem (PRINS\*) zum Bundesverkehrswegeplan:

[https://www.bvwp-projekte.de/map\\_street.html](https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html)

\*Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG).

## Fischereiverband NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Fischereiverband NRW  
**StN-ID:** 1013178\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Sprakeler Straße 409, 48159 Münster

### Inhalt

der Landesentwicklungsplan NRW dient vornehmlich zur weiteren Flächengewinnung für die Windenergie. Im Hinblick auf Ausführungen zur Nutzung von Floating Photovoltaik im LEP NRW möchte der Fischereiverband NRW e.V. eine Stellungnahme zu den Auswirkungen auf die Seeökologie, insbesondere auf Fische und die Frühjahrs- und Herbstzirkulation, abgeben.

Der Fischereiverband NRW und die organisierten Anglerinnen und Angler in Nordrhein-Westfalen verfolgen die energiepolitische Diskussion zur Genehmigung und zum Ausbau der schwimmenden Photovoltaik mit großer Skepsis und Besorgnis.

Als Teil der Bemühungen zur Energiewende gewinnt die Erzeugung von Solarstrom auf Gewässerflächen durch schwimmende Photovoltaikanlagen (Floating PV) auf Stillgewässern in Deutschland und NRW zunehmend an Bedeutung.

In Nordrhein-Westfalen sind Baggerseen und Talsperren ein prägender Teil der Gewässer- und Kulturlandschaft. Wie natürliche Stillgewässer, dies es in NRW nur vereinzelt gibt, sind diese von Menschenhand geschaffenen Seen wichtige und ökologisch wertvolle Lebensräume u. a. für viele Fischarten, Amphibien, Insekten und Wasservögel. In Nordrhein-Westfalen kümmern sich mehrere hundert Fischerei- und Gewässerschutzvereine mit über 100.000 organisierten Anglerinnen und Anglern fachkundig und ehrenamtlich um diese Gewässer.

Floating Photovoltaikanlagen auf Seen können zweifellos einen Beitrag zur nachhaltigen Energie-erzeugung leisten. Sie ermöglichen die Nutzung der Sonnenenergie und tragen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Auch wenn der Ausbau der regenerativen Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, sollten bei der Planung und Umsetzung solcher Anlagen die ökologischen Auswirkungen sorgfältig berücksichtigt werden.

Der potenzielle Einfluss schwimmender PV-Anlagen auf die Seeökologie, die damit verbundenen Prozesse und Lebensgemeinschaften ist bis heute weitgehend unerforscht. Das betrifft u. a. Fragen zum Zirkulationsgeschehen und zur Wassertemperatur, Produktivität, Abschattung, Verankerung und Lebensraumverfügbarkeit für die aquatische Tier- und Pflanzenwelt. So kann weniger Licht auch den Lebensraum für Wasserpflanzen beeinträchtigen, die wichtige Aufgaben wie Sauerstoff-produktion und Lebensraum für Fische erfüllen. Die Zirkulation spielt eine entscheidende Rolle bei der Sauerstoffversorgung des Gewässers. Floating Photovoltaikanlagen können den Wasserfluss beeinträchtigen und somit die

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Gewässern ist nur unter Vorbehalt fachgesetzlicher Prüfungen möglich. Die Errichtung von Floating-PV-Anlagen kann sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Gewässerstruktur haben. Diese sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen und ggfls. sind entsprechende Maßnahmen durchzuführen, um negative Auswirkungen auf die Gewässerstruktur zu vermindern bzw. zu vermeiden. Dies wird auch aus den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 und Grundsatz 10.2-17 ersichtlich.

#### **Änderungsvorschlag**

Durchmischung der Wassersäule während der Frühjahrs- und Herbstperioden stören. Eine unzureichende Durchmischung kann zu Sauerstoffmangel führen, der wiederum negative Auswirkungen auf die Wasserqualität und das gesamte Ökosystem haben kann. Daher sollten bei der Planung von Floating Photovoltaikanlagen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Zirkulation berücksichtigt werden. Darum ist eine sorgfältige Standortauswahl und ein angemessenes Management erforderlich, um sicherzustellen, dass der Lebensraum für Fische erhalten bleibt.

In diesen Zusammenhängen kann nicht ausschließlich nur von „künstlichen Gewässern“, „Ausbaupotenzialen“ und der „Vermeidung von Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft“ gesprochen werden. Vielmehr müssen die Gewässerökologie und die naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung dieser Seen bei allen FPV-Vorhaben Berücksichtigung finden!

Ebenso wie natürliche Seen durchlaufen Baggerseen unterschiedliche Entwicklungsstadien und mit dieser Sukzession verbundene ökologische Prozesse und Veränderungen sind Voraussetzung und Lebensgrundlage für verschiedene Tier- und Pflanzengemeinschaften. Es ist daher zwingend notwendig, die Planung und Genehmigung schwimmender PV-Anlagen im Einzelfall zu bewerten.

Der Fischereiverband NRW fordert daher im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Umweltverträglichkeitsprüfung für jede zu errichtende Floating PV-Anlage. Die Prüfungen sind unter Berücksichtigung aller betroffenen Tier- und Pflanzengruppen durchzuführen und müssen die Fischerei und Lebensgemeinschaften unter Wasser in besonderem Maße berücksichtigen. Bestehende Regelungen zur Begrenzung der Flächengröße von schwimmenden PV-Anlagen und Mindestabstände zum Ufer sind beizubehalten und dürfen nicht erweitert werden. Der Fischereiverband NRW macht darauf aufmerksam, dass ein erhöhter Forschungsbedarf zum Einfluss von Floating PV besteht. Dabei sind die Erfassung des Ist-Zustandes und ein Monitoring wichtig, um den Einfluss und langfristige Veränderungen der Seeökologie durch FPV-Anlagen erfassen zu können.

Es ist wichtig anzumerken, dass die genauen Auswirkungen von Floating Photovoltaik auf die Seeökologie von verschiedenen Faktoren abhängen, einschließlich der Größe des Sees, des Standorts der Anlage und des Umfangs der Installation. Daher ist es unerlässlich, umfassende ökologische Bewertungen und Studien durchzuführen, um die potenziellen Auswirkungen im Voraus zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Minimierung negativer Effekte zu entwickeln.

Im Einklang mit dem Ziel der nachhaltigen Energieerzeugung sollten Floating Photovoltaikanlagen auf Seen nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Stattdessen sollten sie unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien und einer ausgewogenen Betrachtung von Chancen und Risiken geplant und umgesetzt werden. Dazu gehören unter anderem eine sorgfältige Standortwahl, die Integration von Maßnahmen zum Schutz der Seeökologie und die Überwachung der Auswirkungen im laufenden Betrieb.

Wir empfehlen daher, dass bei der Erstellung des Landesentwicklungsplans NRW eine detaillierte Untersuchung der ökologischen Auswirkungen von Floating

Photovoltaikanlagen auf die Seeökologie, die Fische und die Frühjahrs- und Herbstzirkulation durchgeführt wird. Auf Grundlage dieser Untersuchung sollten konkrete Richtlinien und Best Practices entwickelt werden, um eine nachhaltige Nutzung von Floating Photovoltaikanlagen zu gewährleisten. Eine Beurteilung der Umweltauswirkungen durch eine verbal-argumentative Prognoseeinschätzung lehnt der Fischereiverband NRW e.V. ab und forderte eine Einzelfallbetrachtung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Einschätzung, dass mögliche Umweltwirkungen im Zusammenhang mit Floating-PV hinsichtlich ihrer Wirkprozesse im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung auch ohne flächenscharfe Darstellung beurteilt werden können, folgen wir nicht.

Der Fischereiverband NRW e.V. vertritt folgende Standpunkte:

- im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Umweltverträglichkeitsprüfung für jede zu errichtende Floating PV-Anlage, wie die prinzipielle Aufnahme von FPV in die Anlage 1 zum UVPG, unabhängig von der geplanten Flächengröße.
- Die Planung und Genehmigung schwimmender PV-Anlagen ist zwingend im Einzelfall zu bewerten.
- Die Prüfungen sind unter Berücksichtigung aller betroffenen Tier- und Pflanzengruppen durchzuführen und müssen die Fischerei und Lebensgemeinschaften unter Wasser in besonderem Maße berücksichtigen.
- Die Feststellung des Ist-Zustandes und ein Monitoring sind wichtig, um den Einfluss und langfristige Veränderungen der Seeökologie, durch FPV-Anlagen erfassen zu können.
- Bestehende Regelungen zur Begrenzung der Flächengröße von schwimmenden PV-Anlagen und Mindestabstände zum Ufer sind beizubehalten und dürfen nicht erweitert werden.
- Der Zugang zum Gewässer und die Ausübung der Angelfischerei muss auch nach einer Installation gewährleistet bleiben.

Der Fischereiverband NRW lehnt schwimmende PV-Anlagen auf nordrhein-westfälischen Seen nicht grundsätzlich ab, mahnt aber eindringlich die Berücksichtigung der Anliegen aller Beteiligten, des Natur- und Artenschutzes und der Fischerei an!



## Flämische Regierung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Flämische Regierung  
**StN-ID:** 1013334\_001  
**Gliederungspunkt:** Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien  
**Adressangaben:** Vaartskaaï 2, 20/8 1000 Brüssel

### Inhalt

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,  
Nach der Bekanntgabe der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen haben wir diese Akte eingesehen.  
Elia fordert, dass in den Projektunterlagen das Vorhandensein der genannten Hochspannungsleitungen, Hochspannungs- und Signalkabel sowie Hochspannungsumspannwerke in den genannten Gebieten berücksichtigt wird.  
Wir bitten daher darum, die Hochspannungsanlagen in die weiteren Bebauungspläne (SIP, BPA, etc.) aufzunehmen, damit einerseits diese Anlagen weitestgehend erhalten werden können und andererseits die geltenden Sicherheitsbestimmungen in den weiteren städtebaulichen Regelungen berücksichtigt werden.  
Nachstehend finden Sie unseren Standardtext, der zu diesem Zweck verwendet werden kann:  
Hochspannungsleitung: Die Bezeichnung ist für bestehende und neue Hochspannungsleitungen und deren Zubehör bestimmt.  
Alle Arbeiten, Handlungen und Änderungen für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung einer Hochspannungsleitung und ihrer Zubehörteile sind zulässig. Genehmigungsanträge für Hochspannungsleitungen und deren Zubehör werden unter Berücksichtigung der in der Bodenfarbe angegebenen Zonierung beurteilt.  
Diese Zonierung gilt, soweit der Bau, der Betrieb und die Änderung der bestehenden Hochspannungsleitung nicht beeinträchtigt werden.  
Sicherheitsabstände zu Bauwerken und Arbeiten wie z. B. unter anderem vorgesehen in Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September 2019 über Anlagen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, Teil 2, Kapitel 2.11, Unterabschnitt 2.11.1, Teil 7, Kapitel 7.1,

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind in die Abwägung der regionalen Planungsträger bei der konkreten Flächenausweisung einzustellen.

#### **Änderungsvorschlag**

#### Unterabschnitt 7.1.3.6

und Teil 9, Kapitel 9.3, Unterabschnitt 9.3.1. - 9.3.2.1. - 9.3.2.2. - 9.3.2.3. - 9.3.3.1. - 9.3.3.2. - 9.3.4.1. - 9.3.4.2. - 9.3.4.3. - 9.3.4.4. - 9.3.5.1. - 9.3.5.2. - 9.3.5.3. - 9.3.5.4. - 9.3.5.5. - 9.3.5.6 und 9.3.6.1

(Allgemeine Vorschriften über

die

Elektrische Installationen). Bitte lassen Sie sich von Elia bei Anträgen auf Bau- und/oder Umweltgenehmigungen

sowie bei Bau-, Aushub- und Konstruktionsarbeiten in der Umgebung beraten.

Die Leiter einer Hochspannungsfreileitung können sich sowohl horizontal als auch vertikal bewegen. Für

ortsfeste Bauwerke und bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen

gelten die Sicherheitsabstände, die unter anderem in Buch 3 des Königlichen Erlasses vom 8. September

2019 über elektrische Energieübertragungs- und -verteilungsanlagen, Teil 2, Kapitel 2.11, Unterabschnitt

2.11.1, Teil 7, Kapitel 7.1, Unterabschnitt 7.1.3.6 und Teil 9, Kapitel 9.3 festgelegt sind, Unterabschnitt 9.3.1. - 9.3.2.1. - 9.3.2.2. - 9.3.2.3. - 9.3.3.1. - 9.3.3.2. - 9.3.4.1. - 9.3.4.2. - 9.3.4.3. - 9.3.4.4. -

9.3.5.1. - 9.3.5.2. - 9.3.5.3. - 9.3.5.4. - 9.3.5.5. - 9.3.5.6 und 9.3.6.1 (Allgemeine Vorschriften für elektrische

Anlagen). Die sich daraus ergebende Höhenbegrenzung wird von mehreren Faktoren bestimmt (z. B. Art

der Verbindung und des Kabels, Abstand zwischen zwei Masten, Umgebungsvariablen wie Wind und

Temperatur, Belastung der Hochspannungsleitung), so dass wir keinen pauschalen Wert angeben können.

Bei Bedarf führen wir pro Projekt kostenlos eine Höhenmessung durch, um eine detaillierte Empfehlung aussprechen zu können.

In der Regel werden Potenzialeinschränkungen mindestens in einem Streifen von 25 Metern auf beiden

Seiten der Achse der Hochspannungsleitung berücksichtigt.

Zu den festen Bauten gehören auch solche auf Dächern wie Aufzüge, Klimaanlage, Sonnenkollektoren

und Schornsteine. Sicherheitsabstände für bauliche Anlagen gelten auch für Beleuchtungsmasten,

Werbeschilder, vorübergehende Anlagen wie Zelte und abnehmbare Wintergärten.

Bei den Arbeiten ist besondere Aufmerksamkeit auf das Aufstellen eines Baukrans, die Ausführung von

Kranarbeiten, Hubarbeitsbühnen, Betonpumpen, Gerüsten, Leitern, Kippen, Gabelstaplern usw. zu

richten.)

Die gleichen Sicherheitsabstände gelten für die Bepflanzung unter und neben den Hochspannungsleitungen.

Neben den Sicherheitsabständen, die gegenüber den Leitern einer Freileitung einzuhalten sind, müssen

auch die vorhandenen Masten berücksichtigt werden. Auch hier gelten Sicherheitsabstände, die von den in

ihrer Umgebung durchzuführenden Arbeiten abhängen. Aushubarbeiten, Grundwasserentwässerung,

Veränderungen des Bodenniveaus usw. können die Stabilität der Masten gefährden und die Fundamente

und Erdschleifen beschädigen. Außerdem müssen die Masten für unsere Mitarbeiter für Inspektions- und

Wartungsarbeiten stets zugänglich sein, damit die Stromversorgung bei eventuellen Problemen weiterhin

gewährleistet werden kann.

Anbei finden Sie auch die Sicherheitsvorschriften für die Arbeit in der Nähe von unterirdische Hochspannungs- und Lichtwellenleiterkabel.

Es ist auch zu bedenken, dass oberhalb und in der Nähe der unterirdischen Leitungen, die sich alle im

öffentlichen Bereich befinden, keine tiefwurzelnde Vegetation erlaubt sein sollte, da sie die Leitungen

beschädigen könnte. Bei technischen Problemen muss der Boden ausgehoben werden, was zu

Beeinträchtigungen in der unmittelbaren Umgebung führt.

Außerdem gibt es in Elia mehrere Hochspannungsstationen in den betroffenen Gebieten, und Sie sollten

die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachten.

Daher bitten wir Sie, bei der Implantation die folgenden allgemeinen Leitlinien zu berücksichtigen

Windmühlen.

Beim derzeitigen Stand der Gesetzgebung gibt es in Belgien keine Bestimmungen, die angemessene

Abstandsregeln speziell für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Hochspannungsanlagen

vorschreiben. Darüber hinaus ist es klar, dass die Abstandsregeln, die in Buch 3 des Königlichen Erlasses

vom 8. September 2019 über Anlagen zur Übertragung und Verteilung elektrischer Energie, Teil 2, Kapitel

2.11, Unterabschnitt 2.11.1, Teil 7, Kapitel 7.1, Unterabschnitt 7.1.3.6 und Teil

9, Kapitel 9.3, Unterabschnitt 9.3.1. - 9.3.2.1. - 9.3.2.2. - 9.3.2.3. - 9.3.3.1. - 9.3.3.2. - 9.3.4.1. - 9.3.4.2. -

9.3.4.3. - 9.3.4.4. - 9.3.5.1. - 9.3.5.2. - 9.3.5.3. - 9.3.5.4. - 9.3.5.5. - 9.3.5.6 nicht

ausreichend, da

Die Windkraftanlagen haben eine rotierende Komponente, die sich auf die Leiter von Hochspannungsleitungen und Hochspannungsanlagen anders auswirken kann als rein statische Strukturen.

Elia hat, zum Teil in Anlehnung an die in einigen unserer Nachbarländer geltenden Abstandsregelungen und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Windenergie, die nachstehend aufgeführten Faktoren und damit verbundenen Grundprinzipien festgelegt.

1. In der Nähe von Freileitungen

Bei der Beratung werden die folgenden Elemente berücksichtigt:

? Der horizontale Abstand zwischen der Achse der Windkraftanlage und dem Außenleiter der

Hochspannungsleitung;

? Die Höhe der Rotorachse der Windkraftanlage über dem Boden (Hw);

? Der Rotordurchmesser der Windkraftanlage (Dr)

Elia verwendet die folgenden Basisgrenzwerte:

? Beratungsgrenze (Ga): Der Mindestabstand zwischen der Windkraftanlage und den Elia-

Einrichtungen ist auf das 3,5-fache des Rotordurchmessers festgelegt, innerhalb dieses Abstands wird Elia immer eine Empfehlung in Abhängigkeit von den anderen Faktoren aussprechen, außerhalb dieses Abstands wird Elia immer eine positive Empfehlung aussprechen;

- Grenzwert der Absturzgefahr (Gv): die minimale gegenseitige Entfernung, in der eine umstürzende Windkraftanlage die Anlage von Elia treffen könnte. Diese Höhe ergibt sich aus der Länge des Mastes der Windkraftanlage plus dem Radius des Rotors, bei dem sich das Blatt in der höchstmöglichen Position befindet (Spitzenhöhe);
- Druckgefährdungsgrenze (Gd): der Mindestabstand zwischen ihnen, bei dem internationalen

Studien zufolge die von der Windturbine verursachten Winddruckveränderungen zu unerwünschten

Bewegungen der Leiter der Hochspannungsleitung führen könnten, mit dem Risiko von Langzeitschäden. Dieser Abstand entspricht dem 1,5-fachen Rotordurchmesser.

Das nachstehende Diagramm veranschaulicht diese Grundprinzipien; die Tabelle gibt Ihnen einen Überblick

über die konkrete Anwendung.

(Es folgt eine Zeichnung und eine Tabelle)

1. Die bedingte positive Stellungnahme kann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Risikoanalyse vorlegen kann, in der eine unabhängige Stelle die Erhöhung des

Ausfallrisikos für

Elia auf weniger als 10 % schätzt.

2. Die bedingte positive Stellungnahme kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass vor der Errichtung der Windkraftanlage eine Schwingungsstudie durchgeführt wird. Sollte die Studie ergeben, dass Anpassungen an der Hochspannungsleitung erforderlich sind (Einbau von Schwingungsdämpfern), wird Elia diese Arbeiten durchführen, sobald eine vorübergehende Stilllegung der betreffenden Leitung möglich ist. Die Kosten für die Studie sowie für die Lieferung und den Einbau der Schwingungsdämpfer gehen zu Lasten des Antragstellers.

Zusätzliche

Messungen können auch nach der Errichtung der Windkraftanlage verlangt werden.

2. In der Nähe von Hochspannungsumspannwerken

3. Es wird unterschieden zwischen AIS (Air Insulated Substation) oder "Außenstationen" und GIS (Gas Insulated Substation) oder "Innenstationen".

4. Der Mindestabstand zwischen der Windkraftanlage und dem Hochspannungsumspannwerk von

Elia wird in Bezug auf die Grundstücksgrenze des Grundstücks von Elia festgelegt. Die Grundstücksgrenze kann vom Standort des Zauns abweichen, dies aus Gründen zukünftiger

Erweiterungen des Hochspannungsumspannwerks.

5. Die nachstehenden Diagramme veranschaulichen die Grundsätze nach Artikelarten, die erläuternden Tabellen geben Ihnen einen Überblick von die konkreten Anwendung

(Es folgt eine Zeichnung)

1. Die bedingte positive Stellungnahme kann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Risikoanalyse vorlegen kann durch a unabhängigen Organismus durchgeführt wird.

(Es folgt eine Zeichnung)

1. Die bedingte positive Stellungnahme kann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine von einer unabhängigen Stelle durchgeführte Risikoanalyse vorlegen kann.

Anbei finden Sie auch die Sicherheitsvorschriften für Arbeiten in der Nähe von unterirdischen

Hochspannungs- und Glasfaserkabeln.

Es ist auch zu bedenken, dass oberhalb und in der Nähe der unterirdischen Leitungen,

die sich alle im öffentlichen Bereich befinden, keine tiefwurzelnde Vegetation erlaubt sein sollte, da sie die Leitungen beschädigen könnte. Bei technischen Problemen muss der Boden ausgehoben werden, was zu Beeinträchtigungen in der unmittelbaren Umgebung führt.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen in den Entwurf einzuarbeiten. In der Zwischenzeit sind wir weiterhin bereit, in Absprache mit Ihnen nach Lösungen zu suchen, um das Planungsgebiet zu optimieren.

Wir möchten Sie bitten, unsere Anmerkungen in den Entwurf einzuarbeiten. In der Zwischenzeit sind wir weiterhin bereit, in Absprache mit Ihnen nach Lösungen zu suchen, um das Planungsgebiet zu optimieren

--

In der Anlage befinden sich Sicherheitsvorschriften

1013359\_002, Flämische Regierung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Flämische Regierung  
**StN-ID:** 1013359\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Koning Albert II - laan 7, 1210 Brussel

Inhalt

Zielvorgabe 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergie

Handelt es sich bei diesen Vorranggebieten um die Beschleunigungszonen, die in Umsetzung der Richtlinie des Rates und des Europäischen Parlaments zur Änderung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RePowerEU) ausgewiesen werden sollen?

Wenn ja, könnte es sinnvoll sein, dies bereits im Text des Änderungsplans klarzustellen.

Der Änderungsplan sieht vor, dass einige Gemeinden von der Ausweisung von Windenergieflächen befreit werden können, soweit dies planerisch vertretbar ist:

Am besten wäre es, zu klären, wie bestimmt wird, ob eine Ausnahme planungsrechtlich zulässig ist oder nicht.  
für Planungszwecke akzeptabel ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die genannten Windenergiebereiche sind nicht mit den Beschleunigungsgebieten gemäß der kürzlich verabschiedeten RED III a priori gleichzusetzen. Ob die genannten Gebiete als Beschleunigungsgebiete in den Regionalplänen ausgewiesen werden können, hängt von der Implementierung der RED III durch den Bundesgesetzgeber ab.

**Änderungsvorschlag**

1013359\_003, Flämische Regierung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Flämische Regierung  
**StN-ID:** 1013359\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Koning Albert II - laan 7, 1210 Brussel

Inhalt

Im Änderungsplan heißt es, dass eine "angemessene kommunale Energieplanung" berücksichtigt werden soll:  
Wie wird bestimmt, wann die Energieplanung einer Gemeinde angemessen ist?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird, entscheidet die Planungsregion da sie die Planungshoheit hat.

**Änderungsvorschlag**



1013359\_004, Flämische Regierung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Flämische Regierung  
**StN-ID:** 1013359\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Koning Albert II - laan 7, 1210 Brussel

Inhalt

Solarenergie im freien Raum: Im Änderungsplan heißt es, dass "das übergeordnete öffentliche Interesse an der Entwicklung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen" ist: Es könnte klargestellt werden, was mit "Berücksichtigung" gemeint ist. Könnte dies zur Aufhebung bestimmter Verpflichtungen führen? Wird dies berücksichtigt bei bestimmten Aspekten der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt?  
Was ist mit einer "Umwidmung" gemeint?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das überragende öffentliche Interesse kann bei Bereichen, die einer Abwägung zugänglich sind, Berücksichtigung finden. Schutz- und Nutzfunktionen können hierdurch nicht aufgehoben werden.

Das Wort "Umwidmung" findet sich nicht in dem Ziel und auch nicht in den Erläuterungen wieder.

**Änderungsvorschlag**

1013359_005, Flämische Regierung	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Flämische Regierung
<b>StN-ID:</b>	1013359_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Koning Albert II - laan 7, 1210 Brussel
Inhalt	Abwägung
Im weiteren Prozess, insbesondere über die Einrichtung von Vorranggebieten in Gebieten an der Grenze zu Belgien und der flämischen Region möchte die flämische Regierung informiert werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die flämische Regierung wird im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen weiterhin beteiligt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Flughafen Düsseldorf GmbH	
<p>Allgemeine Angaben</p> <p><b>Stellungnehmer:</b> Flughafen Düsseldorf GmbH</p> <p><b>StN-ID:</b> 1014056_001</p> <p><b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur &gt; 2.0 - Allgemeines zur Windkraft</p> <p><b>Adressangaben:</b> Flughafenstraße 105, 40474 Düsseldorf</p>	
<p><b>Inhalt</b></p> <p>Gemäß den EASA Richtlinie der ADR:OPS.B.075 ist der Flughafenbetreiber zur Überwachung der Hindernisfreiflächen (OLS) im Umfeld des Flughafens verpflichtet.</p> <p>Eine Durchdringung einer dieser Freiflächen bedeutet eine Abweichung dieser Vorgaben. Dies macht ein Assessment erforderlich, was durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt werden muss.</p> <p>Aus diesem Grund muss jede Anfrage zu einem neuen Standort einzeln geprüft werden. Eine generelle Freigabe kann daher nicht erteilt werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Durch den LEP selbst werden keine Windenergiebereiche und keine Standorte für Windenergieanlagen vorgegeben. Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet in den nachgeordneten Regionalplänen mit geeigneten Auswahlkriterien statt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014056_002, Flughafen Düsseldorf GmbH	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Flughafen Düsseldorf GmbH
<b>StN-ID:</b>	1014056_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Flughafenstraße 105, 40474 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Gemäß den EASA Richtlinie der ADR:OPS.B.075 ist der Flughafenbetreiber zur Überwachung der Hindernisfreiflächen (OLS) im Umfeld des Flughafens verpflichtet.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Eine Durchdringung einer dieser Freiflächen bedeutet eine Abweichung dieser Vorgaben. Dies macht ein Assessment erforderlich, was durch das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt werden muss.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Aus diesem Grund muss jede Anfrage zu einem neuen Standort einzeln geprüft werden. Eine generelle Freigabe kann daher nicht erteilt werden.	Eine Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf Flächen, welche für den Flughafenbetrieb notwendig sind oder diesen einschränken würden, sind nicht mit den entsprechenden Nutz- und Schutzfunktionen vereinbar. Weitere fachgesetzliche Regelungen sind in den nachfolgenden Planungsverfahren zu berücksichtigen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Förderverein für die Initiative 50TausendBäume e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Förderverein für die Initiative 50TausendBäume e.V.  
**StN-ID:** 1013387\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Buchenweg 16, 50321 Brühl

### Inhalt

Es steht außer Frage, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden muss. Die Energiewende darf aber nicht auf Kosten der Artenvielfalt und des Naturschutzes erfolgen. Klima-, Natur- und Artenschutz sind gleichrangig zu behandeln.

Gesunde Wälder übernehmen wichtige Klimaschutzfunktionen. Daher sollten Waldflächen auf die zunehmenden Extremwetterereignisse besser vorbereitet werden. Mit den von der Landesregierung geplanten Änderungen im Landesentwicklungsplan befürchten wir, dass nicht nur Arten ? und naturschutzrechtliche Standards ausgehöhlt werden, sondern auch die Chance vertan wird, die Resilienz unserer Wälder im Kampf gegen die Klimakrise zu stärken.

Neben dem Bau von Windenergieanlagen müssen Stromtrassen errichtet und Zufahrtswege angelegt werden. Diese müssen für schwere Fahrzeuge dauerhaft (für Aufbau, Wartungsarbeiten und Rückbau sowie Entsorgung) befahrbar sein. Dafür müssen wieder wertvolle Flächen in Anspruch genommen werden.

Die geschaffenen Freiflächen würden die Temperatur und Feuchtigkeit im Wald nachhaltig beeinflussen. Das hätte negative Folgen für Nährstoffkreisläufe sowie den Wassergehalt der Böden. Die Stabilität des Waldes mit seinen klimatisch bedeutsamen Funktionen wäre gefährdet. Ganz zu schweigen davon, dass Biotopverbundsysteme fragmentiert würden, insbesondere dann, wenn Bereiche für den Schutz der Natur für Windenergieanlagen geöffnet werden. Für Nadelwälder, deren Vitalität ohnehin unter den herrschenden klimatischen Bedingungen leiden, ist das ein zusätzlicher Stressfaktor.

Kalamitätsflächen für den Bau von Windenergieanlagen zu öffnen, halten wir für bedenklich. Denn diese durchlaufen einen dynamischen Prozess der Sukzession. Bereits nach wenigen Jahren können dort junge Mischwälder (s. Nationalpark Bayerischer Wald) entstehen, die eine Fülle von Arten anlocken. Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen zu errichten, bedeutet, das Potential zukünftiger Wälder zu vergeuden: als Naherholungsraum für die Bevölkerung, Lebensraum für Tiere und

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der implizierten Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Durch die Artenschutzprüfung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten wird sichergestellt, geschützte Arten ausreichend geschützt werden.

#### Änderungsvorschlag

Pflanzen, Kaltluftquelle im Sommer für angrenzende Städte, Sauerstoff-Spender, CO2-Senke und Feinstaubfilter und schließlich als Schutz vor Sturm und Hochwasser

Die Regelung, erneuerbaren Energien pauschal ein überragendes öffentliches Interesse zuzuschreiben, könnte dazu führen, dass naturschutzfachliche Aspekte vernachlässigt werden. Etwa dann, wenn eine geschützte Art nur noch in dem Gebiet vorkommt, in dem eine Windenergieanlage errichtet werden soll.

1013387\_002, Förderverein für die Initiative 50TausendBäume e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Förderverein für die Initiative 50TausendBäume e.V.  
**StN-ID:** 1013387\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Buchenweg 16, 50321 Brühl

#### Inhalt

Es steht außer Frage, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt werden muss. Die Energiewende darf aber nicht auf Kosten der Artenvielfalt und des Naturschutzes erfolgen. Klima-, Natur- und Artenschutz sind gleichrangig zu behandeln.

Gesunde Wälder übernehmen wichtige Klimaschutzfunktionen. Daher sollten Waldflächen auf die zunehmenden Extremwetterereignisse besser vorbereitet werden. Mit den von der Landesregierung geplanten Änderungen im Landesentwicklungsplan befürchten wir, dass nicht nur arten- und naturschutzrechtliche Standards ausgehöhlt werden, sondern auch die Chance vertan wird, die Resilienz unserer Wälder im Kampf gegen die Klimakrise zu stärken.

Neben dem Bau von Windenergieanlagen müssen Stromtrassen errichtet und Zufahrtswege angelegt werden. Diese müssen für schwere Fahrzeuge dauerhaft (für Aufbau, Wartungsarbeiten und Rückbau sowie Entsorgung) befahrbar sein. Dafür müssen wieder wertvolle Flächen in Anspruch genommen werden.

Die geschaffenen Freiflächen würden die Temperatur und Feuchtigkeit im Wald nachhaltig beeinflussen. Das hätte negative Folgen für Nährstoffkreisläufe sowie den Wassergehalt der Böden. Die Stabilität des Waldes mit seinen klimatisch bedeutsamen Funktionen wäre gefährdet. Ganz zu schweigen davon, dass Biotopverbundsysteme fragmentiert würden, insbesondere dann, wenn Bereiche für den Schutz der Natur für Windenergieanlagen geöffnet werden. Für Nadelwälder, deren Vitalität ohnehin unter den herrschenden klimatischen Bedingungen leiden, ist das ein zusätzlicher Stressfaktor.

Kalamitätsflächen für den Bau von Windenergieanlagen zu öffnen, halten wir für bedenklich. Denn diese durchlaufen einen dynamischen Prozess der Sukzession. Bereits nach wenigen Jahren können dort junge Mischwälder (s. Nationalpark Bayerischer Wald) entstehen, die eine Fülle von Arten anlocken. Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen zu errichten, bedeutet, das Potential zukünftiger Wälder zu

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Erneuerbare Energien vergrößert die Flächenkulisse, in der die regionalen Planungsträger Windenergiebereiche ausweisen dürfen. Bei der konkreten Ausweisung werden klima-, natur- und artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

Die Inanspruchnahme von Böden für den Bau und Erschließung einer Windenergieanlage geschieht im Rahmen der Gesetze. Eine dauerhafte Waldumwandlung muss genehmigt werden und wird in der Regel mit Ersatzaufforstungen beauftragt.

Die individuelle Auswirkung einer Windenergieanlage auf einen bestimmten Waldbereich müssen auf den nachgelagerten Planungsebenen bewertet und in die Abwägung eingestellt werden. Der Artenschutz wird ebenfalls auf den nachfolgenden Ebenen adressiert. Auf Ebene der Landesplanung bedarf es keine weiteren Regelungen.

##### Änderungsvorschlag

vergeuden: als Naherholungsraum für die Bevölkerung, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Kaltluftquelle im Sommer für angrenzende Städte, Sauerstoff-Spender, CO<sub>2</sub>-Senke und Feinstaubfilter und schließlich als Schutz vor Sturm und Hochwasser

Die Regelung, erneuerbaren Energien pauschal ein überragendes öffentliches Interesse zuzuschreiben, könnte dazu führen, dass naturschutzfachliche Aspekte vernachlässigt werden. Etwa dann, wenn eine geschützte Art nur noch in dem Gebiet vorkommt, in dem eine Windenergieanlage errichtet werden soll.



## GARTENSTADT HAAN

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** GARTENSTADT HAAN  
**StN-ID:** 1013892\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Alleestraße 8, 42781 Haan

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Im Verhältnis zu den verfügbaren Windenergie-Potenzialflächen wird die Planungsregion Düsseldorf in Relation deutlich stärker in Anspruch genommen als andere Planungsregionen. So ist die Differenz zwischen den vom LANUV ermittelten Potenzialflächen und den gemäß der LEP-Vorgabe im Regionalplan festzusetzenden Windenergiebereichen hier (ebenso wie im RVR-Gebiet) deutlich geringer. Dies führt dazu, dass die Potenzialflächen in der Planungsregion Düsseldorf mit der Ausweisung von Windenergiebereichen weitgehend ausgeschöpft werden und eine Priorisierung vorhandener Flächen - anders als in anderen Regionen - nahezu unmöglich ist. Dies könnte dazu führen, dass Flächen mit erhöhten Schutzansprüchen (z.B. Bereiche zum Schutz der Natur, Waldbereiche) herangezogen werden, obwohl in anderen Planungsregionen geeignetere Flächen zur Verfügung stünden.

Darüber hinaus verfügt Haan mit 48,2 % über einen hohen Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen (Kreis Mettmann: 30,8 %; NRW: 16,8 %) sowie einen im Verhältnis geringen Anteil von Vegetationsflächen (51,2 %), der damit einhergeht (Kreis Mettmann: 57,7 %; NRW: 74,4 %). Hinzu kommt, dass die Stadt Haan mit einem Waldanteil von 15,9 % zu den waldarmen Gemeinden zählt (vgl. Grundsatz 10.2-7) und sich BSN-Bereiche, die für die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls in Frage kommen (vgl. Ziel 10.2-8), weitgehend mit Flächen mit besonderen Schutzansprüchen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Es wird argumentiert, dass die Art der Verteilung der Flächenziele dazu führt, dass in der Planungsregion Düsseldorf voraussichtlich mehr Flächen mit erhöhten Schutzansprüchen für die Windenergie zur Verfügung gesichert werden als in anderen Regionen. Dagegen kann argumentiert werden, dass im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt wurde. Entsprechend werden in den Regionen mit hohem Bestand wie Düsseldorf auch bei einer höheren erforderlichen Potenzialausschöpfung nach derzeitigem Stand voraussichtlich geringere Eingriffe in den Raum erforderlich sein.

Eine Ausweisung von Flächen auf Ebene der Kreise oder Gemeinden findet zudem nicht statt. Dies ist Aufgabe der regionalen Planungsträger.

#### **Änderungsvorschlag**

überlagern. Dies hat zur Folge, dass potenzielle Windenergiebereiche in Haan nur in Siedlungsnähe

ausgewiesen werden könnten und Windräder notgedrungen an die Wohnbebauung heranrücken würden.

1013892\_002, GARTENSTADT HAAN

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** GARTENSTADT HAAN  
**StN-ID:** 1013892\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Alleestraße 8, 42781 Haan

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Wie bereits zu Ziel 10.2-2 dargestellt, zählt Haan zu den waldarmen Gemeinden. Daher sind die Waldflächen hier - neben Laub- auch Nadelwaldflächen - besonders schützenswert. Es wird begrüßt, dass in Gemeinden mit einem Waldanteil von weniger als 20 % auf die Festlegung von Windenergiebereichen in regionalplanerisch ausgewiesenen Waldbereichen verzichtet werden soll. Um diese Waldflächen verbindlich zu schützen, spricht sich die Stadt Haan dafür aus, dies in einem Ziel und nicht, wie im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans angedacht, in einem Grundsatz festzulegen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Grundsatz 10.2-7 wird nicht zum Ziel heraufgestuft. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Die nachgelagerten Planungsebenen benötigen einen gewissen planerischen Spielraum, um Windenergiebereiche auszuweisen. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses darf dieser Spielraum nicht zu klein werden und durch diesen Grundsatz wird die Landesplanung dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und gibt mit dem Grundsatz weitere Handlungsziele vor, auch wenn diese der Abwägung zugänglich sind.

**Änderungsvorschlag**

## GASCADE Gastransport GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** GASCADE Gastransport GmbH  
**StN-ID:** 1012710\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

### Inhalt

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der WINGAS GmbH.

Gegen die Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken.

Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 10.10.2022 (Vorgangs-Nr. 2022.03349, siehe Anhang) halten wir weiter aufrecht.

Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten Planungsebenen (Regionalplanung, Bauleitplanung im Zuge der Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanebene) sowie auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (zZ. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG).

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

#### **Änderungsvorschlag**

1012710\_002, GASCADE Gastransport GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** GASCADE Gastransport GmbH  
**StN-ID:** 1012710\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel

Inhalt

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.

Im Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und WINGAS GmbH. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zuschützenden Erdgas Hochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Zur Vereinfachung benennen wir die betroffenen Anlagen so weit wie möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als unsere Anlagen.

Unsere Anlagen, DN bis 1400/MOP bis 100 bar, befinden sich in der Mitte von dinglich gesicherten Schutzstreifen. Abhängig vom Leitungsdurchmesser in einem Schutzstreifen von 4 bis 12 m Breite. Unsere Leitungsrohre sind kathodisch gegen Korrosion geschützt. Die Verlegung erfolgte i.d.R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1.0 m für Leitungsrohre und mind. 0,6 m für Kabel. Unmittelbar neben den Leitungsrohren befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe.

Die Kabel, welche nicht im Bereich einer Erdgas Hochdruckleitung verlegt sind, befinden sich mittig in einem Schutzstreifen von 1 m Breite und sind mit einer Erdüberdeckung von mind. 0,6 m verlegt.

Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich in Ihrem Verwaltungsgebiet mehrere Anlagen der GASCADE Gastransport GmbH und WINGAS GmbH befinden.

Die Lage unserer Anlagen ist in den Übersichtsplänen im M. 1 : 200 000 dargestellt, welche wir Ihnen auf der beigefügten CD zur internen Verwendung stellen. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

- Erdgas Hochdruckleitung MIDL, Blatt 3 bis 5
- Erdgas Hochdruckleitung WEDAL, Blatt 1 bis 4

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind in die jeweiligen Regionalplanverfahren einzubringen und entsprechend zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

- Erdgashochdruckleitung NOWAL, Blatt 1

In den v. g. Übersichtsplänen sind neben den Ferngasleitungen auch die Anschlussleitungen etc. ersichtlich.

Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen neben unseren Erdgashochdruckleitungen mit den Kabeln auch Schilderpfähle (Markierungspfähle), Armaturen, Stationsflächen etc. Letztere werden hier nicht im Einzelnen aufgeführt und sind ebenfalls in den Übersichtsplänen ersichtlich. Bei einigen Erdgasstationen wurden im Bereich bis 400 m abseits der Stationsfläche Anodenfelder und -kabel verlegt.

Wir weisen darauf hin, dass sich zahlreiche Kompensationsflächen der gesamten Betreiber im Gebiet des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (NRW) befinden und hier nicht einzeln aufgeführt werden.

Diese Kompensationsflächen wurden als Ausgleich zum Eingriff in Natur und Landschaft beim Bau unserer Anlagen hergerichtet oder angelegt. Eine Überbauung oder Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter ist nicht zulässig.

Ist eine Betroffenheit oder Beeinträchtigung unserer Kompensationsflächen durch Maßnahmen Dritter nicht vermeidbar, weisen wir daraufhin, dass diese Maßnahmen somit einen erneuten Eingriff in die Natur und Landschaft (Kompensationsfläche) darstellen, der genehmigungspflichtig ist. Dieser Eingriff ist bei der Unteren Naturschutzbehörde der Kreise zu beantragen und von dieser Behörde zu genehmigen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine Anlagen geplant.

Die Planungen zu o. g. Vorhaben sind mit uns abzustimmen. Um die Sicherheit unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, **sind uns die Verfahrensunterlagen vorzulegen.**

Nach Vorlage Ihrer Unterlagen zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW kann unsererseits geprüft werden von welchen Änderungsgebieten unsere Anlagen im Einzelnen betroffen / beeinträchtigt sind.

Grundsätzlich gilt:

- Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig.

- Im Bereich unserer Absperrstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 240 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 980 m.

Zu GDRM-, GDR- und GDM-Stationen ist ebenfalls ein Abstand von mind. 980 m einzuhalten.

- Es dürfen keine Anlagen bzw. Anlagenteile von Solarmodulen in unseren Schutzstreifen hineinragen.
- Zur Errichtung von Solarmodulen etc. dürfen die jeweiligen Krananlagen nicht auf unserem Leitungsröhr positioniert werden.
- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.
- Bohr- und Rammarbeiten dürfen nicht näher als 10 m zum Leitungsrohr unserer Anlage durchgeführt werden.
- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttung und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.
- Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen.
- Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung und Freiflächenphotovoltaikanlagen etc. befinden. Dadurch kann eine zusätzliche Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich.
- Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.
- Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. Weiter weisen wir Sie darauf hin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. Parallel zu unseren Anlagen sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten.

- Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.
- Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.

Kompensationsmaßnahmen sind in unserem Schutzstreifen nicht zulässig.

- Wir weisen darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.

Als zusätzliche Information für Ihre Planung liegen unsere "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei.

**Erst nach Vorliegen Ihrer weiteren Informationen und Unterlagen kann über eine Zustimmung und die Art der Auflagen durch die GASCADE Gastransport GmbH entschieden werden.**

Für weiteren Schriftverkehr, bitten wir Sie, uns direkt anzuschreiben. Anfragen zu Plan- und Leitungsauskünften der v.g. Betreiber werden zentral von GASCADE beantwortet. Unsere Kontaktdaten sind:

GASCADE Gastransport GmbH

Abteilung GNL

Kölnische Straße 108 -112

34119 Kassel

leitungsauskunft@gascade.de

In dem Gebiet des Landesentwicklungsplans NRW können sich Kabel und Leitungen weiterer Betreiber befinden. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagebetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.



<b>Gemeinde_Blankenheim</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde_Blankenheim
<b>StN-ID:</b>	1013373_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Gemeinde_Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim
Inhalt	Abwägung
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,  grundsätzlich teilt die Gemeinde Blankenheim alle Positionen, die im Rahmen der gemeinsamen Stellungnahme aller Kommunen des Kreises Euskirchen (siehe Anlage) aufgestellt wurden und schließt sich dem entsprechenden Schreiben an - mit Ausnahme der folgenden Forderung:</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b>  Die Abwägungen zur Stellungnahme des Kreises Euskirchen können an entsprechender Stelle nachgelesen werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013373\_002, Gemeinde\_Blankenheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde\_Blankenheim  
**StN-ID:** 1013373\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Gemeinde\_Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim

Inhalt

"Umweltbericht, Ausschlusskriterien der Flächenanalyse Windenergie NRW für die Festlegung von Windenergiebereichen, Tabelle 6  
Es wird angemerkt, dass für Nationalparks und Natura-2000-Gebiete ein Abstand von 75 m als zu gering bewertet wird. Auch Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten können Beeinträchtigungen auf ein Schutzgebiet haben. Insbesondere bei den Natura-2000-Gebieten sowie dem Nationalpark Eifel, die dem Schutz seltener Arten und deren Lebensräume sicherstellen sollen, ist dies kritisch zu bewerten. Es wird daher angeregt, den Abstand zu Natura-2000-Gebieten und Nationalparks entsprechend Punkt 8. 2. 2.2 des Windenergieatlas NRW mit i. d.R. 300 m festzusetzen."

Tabelle 6 Festlegung des Abstands von Windenergiebereichen zu Natura-2000-Gebieten und Nationalparks  
= in der Regel 300 m.

Der Gemeinde ist nicht ersichtlich, weshalb pauschal innerhalb eines Abstands von 300 m zu den genannten Gebieten mit Einschränkungen geschützter Arten gerechnet werden muss, wenn deren Vorkommen noch nicht überprüft wurde. Vielmehr sind Beeinträchtigungen durch Prüfungen im Einzelfall zu bewerten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Abstände entstammen der Flächenanalyse Windenergie und werden im LEP selbst nicht festgelegt. Die Flächenanalyse des LANUV ist eine Grundlage für die Ermittlung der Flächenanteile der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die gemäß Ziel 10.2-2 in den sechs Planungsregionen des Landes NRW konkret festzulegen sind. Es obliegt den Regionalplanungsbehörden, bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche von einzelnen Kriterien der Flächenanalyse Windenergie abzuweichen. In den Fällen, in denen aufgrund konkreter Abgrenzungen von Windenergiebereichen mögliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten nicht auszuschließen sind (FFH-Vorprüfung), ist eine FFH-Prüfung durchzuführen. Auf der Ebene des LEP kann keine FFH-Prüfung durchgeführt werden, da auf der Ebene des LEP keine konkreten Windenergiebereiche abgegrenzt werden.

**Änderungsvorschlag**

1013373\_003, Gemeinde\_Blankenheim

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde\_Blankenheim  
**StN-ID:** 1013373\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Gemeinde\_Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-2 Obergrenze Flächenpotenziale pro Kommune:  
Der maximale Flächenanteil der Windenergiegebiete von 15 % der Gemeindefläche wird als zu hoch angesehen. Die Obergrenze des Flächenpotenzials sollte abgestimmt auf die regionalen Besonderheiten und angelehnt auf die ermittelten Potentiale und nicht pauschal festgesetzt werden. Eine solche regionale Besonderheit ist, dass die Gemeinde Blankenheim im Vergleich zu anderen Kommunen über viele, großflächige Naturschutzgebiete sowie Natura-2000-Gebiete verfügt. Diese Flächen sollten bereits vor Berechnung der Obergrenze von der Gemeindefläche abgezogen werden. Die Obergrenze der festzulegenden Windenergiebereiche verringert sich dadurch nach absoluter Größe entsprechend, entspricht jedoch eher der in der Realität zu verwirklichenden Flächen.  
Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass seitens der Landesregierung bisher propagiert wurde, dass über die in den Regionalplänen festgelegten Windenergiebereiche hinaus jederzeit eine zusätzliche Positivplanung durch die Kommunen möglich sein soll.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die in Ziel 10.2-2 erwähnte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 erläutert. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen, dies aber ausdrücklich als Anforderung an die Abwägung in dem Sinne, dass eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus unberührt bleiben soll. Dabei sind die genannten Belange einzelner Kommunen, wie die hier erwähnten Natura-2000-Gebiete, durch die regionalen Planungsträger ohnehin ebenfalls in die Abwägung einzustellen. Jenseits der Berücksichtigung in der Flächenanalyse spielt das Kriterium bei der Herleitung der Flächenziele keine Rolle.

##### **Änderungsvorschlag**

1013373\_004, Gemeinde\_Blankenheim

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde\_Blankenheim  
**StN-ID:** 1013373\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Gemeinde\_Blankenheim, Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim

#### Inhalt

Zu Ziel 10. 2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen:  
Gemäß den Erläuterungen zur LEP-Anderung wird der Nadelwald wie folgt definiert:  
"Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend."  
Demnach kommen Nadelwaldbestände unabhängig vom Alter und schon ab einem Nadelholzanteil von größer 50% als mögliche Windenergiebereiche in Frage. Im Umkehrschluss kann es zur Inanspruchnahme von Waldbeständen mit einem Laubholzanteil von bis kleiner 50 % kommen. Hier ist eine sorgsame Abwägung zwischen Walderhalt und Windkraft zu tätigen. In Abstimmung mit dem Forstbetrieb der Gemeinde  
Blankenheim schlägt die Gemeindeverwaltung die Verringerung des Laubholzanteils kleiner 30% und Erhöhung des Nadelholzanteils größer 70% als Maßstab für die für die Windkraft zu öffnenden Waldbeständen vor.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterscheidung von hoher und geringer Biotopwertigkeit liegt auch dem Ziel 10.2-6 zugrunde. Die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung bilden dies ab.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Alfter</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Alfter, Regionale und nachhaltige Entwicklung
<b>StN-ID:</b>	1012739_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien
<b>Adressangaben:</b>	Gemeinde Alfter, Regionale und nachhaltige Entwicklung, Am Rathaus 7, 53347 Alfter
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans NRW hat die Gemeinde Alfter keine Bedenken. Sie unterstützt die landesplanerischen Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Gemeinde Altenbeken

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Altenbeken  
**StN-ID:** 1012708\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken

### Inhalt

#### Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Zunächst einmal möchte ich meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass ausgerechnet in den Kommunen Altenbeken, Lichtenau und Borcheln im Kreis Paderborn, die schon über umfangreiche Windenergieflächen verfügen, so kurzfristig weitere Flächen für Windkraft ausgewiesen werden sollen.

Die angedachte Beschleunigungsfläche südlich von Schwaney lehnen wir in dieser Form ab. Derzeit gibt es zwar Überlegungen auf Seiten der Kommune, dort Flächen im Wege einer Positivplanung auszuweisen, doch stößt diese Planung in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz. Des Weiteren muss hier bedacht werden, dass am westlichen bzw. südlichen Rand von Schwaney mittel- bis langfristig noch Wohnbauflächen entstehen sollen, so sieht es der Entwurf des Regionalplans zumindest vor. Hier wäre auf jeden Fall ausreichend Abstand zwischen Windkraft und zukünftiger Wohnbaufläche zu halten, damit die Windkraft dem Ort nicht sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten nimmt. Zudem wäre die optische Beeinträchtigung für die Einwohner immens, da wir hier eine tribünenartige Topographie um den Ort herum vorfinden. Überdies ist auch bekannt, dass der Bereich nur schwer an überregionale Stromnetze angeschlossen werden kann, was am tatsächlichen Nutzen der kurzfristigen Ausweisung zweifeln lässt.

Da wir aber anerkennen, dass zur Erreichung der Klimaziele die Ausweitung weiterer Windenergiegebiete unumgänglich ist, schlagen wir vor, stattdessen eine andere Fläche in unserem Gemeindegebiet als Beschleunigungsfläche auszuweisen.

### Abwägung

#### Referenz

1012741\_001

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Eine Definition der Kernpotenzialflächen ist in dem Ziel erhalten. In der Erläuterung zum Ziel erfolgt eine ausführliche Erläuterung, mit der die Flächenauswahl reproduzierbar ist. Die Kriterien definieren große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen und sind für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Sie sind anhand objektiver Kriterien definiert und damit nicht austauschbar. Ein Verstoß gegen die kommunale Selbstverwaltung liegt hierin nicht: Wirksame kommunale Festlegungen in FNP zum Ausschluss von WEA vermögen sie nicht zu überschreiben.

Die konkrete Flächenauswahl im Regionalplanverfahren erfolgt im Gegenstromprinzip. Die Gemeinde sollte sich hierbei mit Ihren Belangen und dem Hinweis auf den vorhandenen Bestand einbringen und auf eine sachgerechte Berücksichtigung hinwirken.

#### Änderungsvorschlag

In der Anlage übersende ich eine Kartendarstellung. In der Karte sind bestehende Vorrangzonen blau dargestellt. Des Weiteren sind die aus unserer Sicht vorhandenen Potenzialflächen gelb eingeraht und mit den Buchstaben A-D gekennzeichnet. Die von der Landesregierung vorgesehene Beschleunigungsfläche entspricht in Etwa unserer Potenzialfläche D. Wir bieten an, stattdessen die Fläche A (rot markiert) als Beschleunigungsfläche auszuweisen. Diese Fläche grenzt an eine bestehende Vorrangzone und würde in der Bevölkerung eine höhere Akzeptanz erfahren. Die optische Beeinträchtigung wäre deutlich geringer, der Abstand zu den Siedlungsbereichen größer. Diese Fläche hat die Gemeinde schon vor der Energiekrise als Erweiterungsfläche ins Auge gefasst und erste Planungsschritte in diese Richtung unternommen.

Die bestehende Vorrangzone (blau dargestellt, östlich von A) soll bitte nicht von der Beschleunigungsfläche überdeckt werden. Diese Fläche wollen wir weiterhin kommunal steuern. Aktuell sind wir dort auf einem guten Weg, den geltenden B-Plan in Abstimmung mit den Betreibern so weiter zu entwickeln, dass am Ende eine Wärmeversorgung des naheliegenden Schulzentrums bzw. neuen Quartiers durch Windstrom möglich wird. Diese Pläne wären nach unserer Einschätzung gefährdet, wenn die kommunale Steuerung für diese Fläche entfällt.

Soweit diese Fläche A nicht ausreicht, um die vom Land vorgesehene Flächengröße südlich von Schwaney zu kompensieren, könnten wir uns vorstellen, zusätzlich ggf. anteilig - eine weitere Fläche südlich der B64 (Zone C, ebenfalls rot markiert) anzubieten. Diese soll aber auf das notwendige Maß reduziert bleiben und wir bitten darum, hier mindestens einen Abstand von 1.000 m zu den Orten Buke und Schwaney einzuhalten.

Abschließend zu dieser Thematik möchte ich noch unsere Erwartung zum Ausdruck bringen, dass durch die kurzfristige Ausweisung der nicht gerade unerheblichen Beschleunigungsfläche in

unserem Gemeindegebiet unser Flächenbeitrag für Windenergie bis auf Weiteres erfüllt ist. Die Landesregierung hat immer betont, dass eine faire Verteilung der Windenergiegebiete unter den Kommunen gewährleistet sein soll. Sollte nur zwei Jahre später eine weitere Ausweisung von Flächen über den sachlichen Teilplan des Regionalplans erfolgen, würde dies in unserer Bevölkerung sicherlich als unfairempfunden werden, gerade auch mit Blick auf andere Kommunen und Kreise in OWL, die bisher weit weniger Flächen für Windkraft zur Verfügung gestellt haben.



1012708\_002, Gemeinde Altenbeken

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Altenbeken

**StN-ID:** 1012708\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken

Inhalt

**2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Zu dem Ziel 10.2-3 erhebt die Gemeinde Altenbeken Widerspruch, insbesondere zur geplanten Abschaffung des Abstands von 1.000 m zu Wohngebäuden. Die geltende Abstandsregelung dient der bisherigen und laufenden Planung von Windkraftanlagen vor Ort als wichtige Stütze in der Herstellung eines guten Akzeptanzniveaus in der Bevölkerung und hat sich diesbezüglich absolut bewährt. Die pauschale Abschaffung würde hingegen zu einer deutlich schwindenden Akzeptanz führen und die handelnden Akteure vor Ort vor erhebliche Probleme stellen. Überdies können die grundlegenden Ziele der LEP-Änderung auch weiterhin erreicht werden. Auf die generelle Streichung des Abstands gem. §2 BauGB-AG NRW ist aus Sicht der Gemeinde Altenbeken zu verzichten. Es wird angeregt, dass der 1.000 m-Abstand grds. erhalten bleibt und nur dann im Einzelfall ausgesetzt wird, wenn es nicht gelingt, in einer Gemeinde mindestens 10% der Fläche für Windkraft außerhalb des 1.000m-Radius? auszuweisen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

**Änderungsvorschlag**

Gemeinde Altenbeken	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Altenbeken
<b>StN-ID:</b>	1012741_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken
Inhalt	Abwägung
<p>1. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</p> <p>Zunächst einmal möchte ich meine Verwunderung zum Ausdruck bringen, dass ausgerechnet in den Kommunen Altenbeken, Lichtenau und Borcheln im Kreis Paderborn, die schon über umfangreiche Windenergieflächen verfügen, so kurzfristig weitere Flächen für Windkraft ausgewiesen werden sollen.</p> <p>Die angedachte Beschleunigungsfläche südlich von Schwaney lehnen wir in dieser Form ab. Derzeit gibt es zwar Überlegungen auf Seiten der Kommune, dort Flächen im Wege einer Positivplanung auszuweisen, doch stößt diese Planung in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz. Des Weiteren muss hier bedacht werden, dass am westlichen bzw. südlichen Rand von Schwaney mittel- bis langfristig noch Wohnbauflächen entstehen sollen, so sieht es der Entwurf des Regionalplans zumindest vor. Hier wäre auf jeden Fall ausreichend Abstand zwischen Windkraft und zukünftiger Wohnbaufläche zu halten, damit die Windkraft dem Ort nicht sämtliche Entwicklungsmöglichkeiten nimmt.</p> <p>Zudem wäre die optische Beeinträchtigung für die Einwohner immens, da wir hier eine tribünenartige Topographie um den Ort herum vorfinden.</p> <p>Überdies ist auch bekannt, dass der Bereich nur schwer an überregionale Stromnetze angeschlossen werden kann, was am tatsächlichen Nutzen der kurzfristigen Ausweisung zweifeln lässt.</p> <p>Da wir aber anerkennen, dass zur Erreichung der Klimaziele die Ausweisung weiterer Windenergiegebiete unumgänglich ist, schlagen wir vor, stattdessen eine andere Fläche in unserem Gemeindegebiet als Beschleunigungsfläche auszuweisen.</p> <p>In der Anlage übersende ich eine Kartendarstellung. In der Karte sind bestehende Vorrangzonen blau dargestellt. Des Weiteren sind die aus unserer Sicht vorhandenen Potenzialflächen gelb eingeraht und mit den Buchstaben A-D gekennzeichnet.</p> <p>Die von der Landesregierung vorgesehene Beschleunigungsfläche entspricht in etwa unserer Potenzialfläche D.</p> <p>Wir bieten an, stattdessen die Fläche A (rot markiert) als Beschleunigungsfläche auszuweisen. Diese Fläche grenzt an eine bestehende Vorrangzone und würde in der Bevölkerung eine höhere Akzeptanz erfahren. Die optische Beeinträchtigung wäre deutlich geringer, der Abstand zu den Siedlungsbereichen größer. Diese Fläche hat die Gemeinde schon vor der Energiekrise als Erweiterungsfläche ins Auge gefasst und erste Planungsschritte in diese Richtung unternommen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Eine Definition der Kernpotenzialflächen ist in dem Ziel erhalten. In der Erläuterung zum Ziel erfolgt eine ausführliche Erläuterung, mit der die Flächenauswahl reproduzierbar ist. Die Kriterien definieren große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen und sind für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Sie sind anhand objektiver Kriterien definiert und damit nicht austauschbar. Ein Verstoß gegen die kommunale Selbstverwaltung liegt hierin nicht: Wirksame kommunale Festlegungen in FNP zum Ausschluss von WEA vermögen sie nicht zu überschreiben.</p> <p>Die konkrete Flächenauswahl im Regionalplanverfahren erfolgt im Gegenstromprinzip. Die Gemeinde sollte sich hierbei mit Ihren Belangen und dem Hinweis auf den vorhandenen Bestand einbringen und auf eine sachgerechte Berücksichtigung hinwirken.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

Die bestehende Vorrangzone (blau dargestellt, östlich von A) soll bitte nicht von der Beschleunigungsfläche überdeckt werden. Diese Fläche wollen wir weiterhin kommunal steuern. Aktuell sind wir dort auf einem guten Weg, den geltenden B-Plan in Abstimmung mit den Betreibern so weiter zu entwickeln, dass am Ende eine Wärmeversorgung des naheliegenden Schulzentrums bzw. neuen Quartiers durch Windstrom möglich wird. Diese Pläne wären nach unserer Einschätzung gefährdet, wenn die kommunale Steuerung für diese Fläche entfällt.

Soweit diese Fläche A nicht ausreicht, um die vom Land vorgesehene Flächengröße südlich von Schwaney zu kompensieren, könnten wir uns vorstellen, zusätzlich - ggf. anteilig - eine weitere Fläche südlich der B64 (Zone C, ebenfalls rot markiert) anzubieten. Diese soll aber auf das notwendige Maß reduziert bleiben und wir bitten darum, hier mindestens einen Abstand von 1.000 m zu den Orten Buke und Schwaney einzuhalten.

Abschließend zu dieser Thematik möchte ich noch unsere Erwartung zum Ausdruck bringen, dass durch die kurzfristige Ausweisung der nicht gerade unerheblichen Beschleunigungsfläche in unserem Gemeindegebiet unser Flächenbeitrag für Windenergie bis auf Weiteres erfüllt ist. Die Landesregierung hat immer betont, dass eine faire Verteilung der Windenergiegebiete unter den Kommunen gewährleistet sein soll. Sollte nur zwei Jahre später eine weitere Ausweisung von Flächen über den sachlichen Teilplan des Regionalplans erfolgen, würde dies in unserer Bevölkerung sicherlich als unfair empfunden werden, gerade auch mit Blick auf andere Kommunen und Kreise in OWL, die bisher weit weniger Flächen für Windkraft zur Verfügung gestellt haben.

1012741_002, Gemeinde Altenbeken	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Altenbeken
<b>StN-ID:</b>	1012741_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstraße 5a, 33184 Altenbeken
Inhalt	Abwägung
<p>2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</p> <p>Zu dem Ziel 10.2-3 erhebt die Gemeinde Altenbeken Widerspruch, insbesondere zur geplanten Abschaffung des Abstands von 1.000 m zu Wohngebäuden. Die geltende Abstandsregelung dient der bisherigen und laufenden Planung von Windkraftanlagen vor Ort als wichtige Stütze in der Herstellung eines guten Akzeptanzniveaus in der Bevölkerung und hat sich diesbezüglich absolut bewährt. Die pauschale Abschaffung würde hingegen zu einer deutlich schwindenden Akzeptanz führen und die handelnden Akteure vor Ort vor erhebliche Probleme stellen. Überdies können die grundlegenden Ziele der LEP-Änderung auch weiterhin erreicht werden. Auf die generelle Streichung des Abstands gem. §2 BauGB-AG NRW ist aus Sicht der Gemeinde Altenbeken zu verzichten.</p> <p>Es wird angeregt, dass der 1.000 m-Abstand grds. erhalten bleibt und nur dann im Einzelfall ausgesetzt wird, wenn es nicht gelingt, in einer Gemeinde mindestens 10% der Fläche für Windkraft außerhalb des 1.000m-Radius? auszuweisen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Gesetzesentwurf betrifft das BauGB-AG NRW und nicht den Entwurf des LEP NRW.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## Gemeinde Altenberge

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Altenberge  
**StN-ID:** 1012807\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kirchstraße 25, 48341 Altenberge

### Inhalt

nach Durchsicht der Verfahrensunterlagen teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Altenberge weder Anregungen noch Bedenken gegen die zweite Änderung des LEP NRW vorträgt.

Unglücklich erachtet die Gemeinde Altenberge das geringe Zeitfenster der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung während der Sommerferien, dass eine Beteiligung der örtlichen (politischen) Gremien nicht ermöglicht

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht verändert.

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Bad Sassendorf

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Bad Sassendorf
<b>StN-ID:</b>	1012983_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
<b>Adressangaben:</b>	Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf

### Inhalt

zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich nicht um Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Es bestehen Bedenken:

Zu den Natura 2000 Gebieten gehören auch europäische Vogelschutzgebiete. Nahezu die gesamten Freiflächen der Gemeinde Bad Sassendorf befindet sich im europäischen Vogelschutzgebiet Hellweg-Börde (VGS). Lediglich um die Ortsteile sind 'Entwicklungsbereiche' freigehalten, die eine eingeschränkte Siedlungsentwicklung in den Freiraum ermöglichen, wobei hierbei auch immer zu vermeiden ist, dass trotz Lage außerhalb des VGS Beeinträchtigungen gegeben sind.

Eine eingeschränkte Nutzung der Windenergie ist nach derzeitigem Stand nur zwischen Bad Sassendorf und Soest nördlich der Bahnlinie möglich. Hier befinden sich bereits 2 Windenergieanlagen, die Gemeinde bemüht sich mit Eigentümern und Investoren insgesamt rund 4 Großanlagen zu entwickeln. Damit ist dann abgesehen von Repoweringmaßnahmen mit 1 WKA im Raum Bettinghausen der weitere Zubau von WKA abgeschlossen.

Der Gemeinde wird damit weitgehend die Möglichkeit genommen, durch Windkraft CO<sub>2</sub>-neutral zu werden und sich an der örtlichen Wertschöpfung bei erneuerbaren Energien wie in anderen Kommunen zu beteiligen. Außerdem erscheint es, dass Potenziale für erneuerbare Energien pauschal ausgeschlossen werden, mit der Gefahr, dass andere Bereiche und insbesondere auch Menschen durch WKA stark belastet werden.

Der Gemeinde ist der Vogelschutz sehr wichtig, bekannt ist aber auch, dass nicht alle Bereiche im VGS die gleiche Bedeutung für den Vogelschutz haben. Die Forderung ist deshalb, VGS nicht pauschal aus einer möglichen Gebietskulisse für WKA herauszunehmen, sondern die Verträglichkeit von WKA mit den Zielen und dem Schutzstatus der wertgebenden Vogelarten abzugleichen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Das Ziel muss ein Ziel bleiben, damit es seine Funktion als Konkretisierung der Ziele 7.2-2 und 7.2-3 entfalten kann.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird von der Ausweisung in Vogelschutzgebieten Abstand genommen.

#### Änderungsvorschlag

Nur so kann aus Sicht der Gemeinde Bad Sassendorf ein gerechter Ausgleich zwischen den Regionen hergestellt werden, indem auch weniger empfindliche Bereiche von VGS der Windkraft geöffnet werden und damit zu große Konzentrationen in anderen Bereichen vermieden werden. Weiter wäre voraussichtlich dann ein größerer Beitrag der Gemeinde zur Erzeugung regenerativer Energien möglich.

Auch wenn der planerische Aufwand bei der Untersuchung von vogelschutzverträglichen Bereichen in Natura 2000 Gebieten größer ist, so würde es zumindest insbesondere kommunikativ für eine gerechtere Lastenverteilung sorgen, indem mehr Potenzialflächen für WKA zur Verfügung stehen, zumal in Zukunft der Stromverbrauch (Wärmepumpen, Elektromobilität, Digitalisierung) weiter steigen und mehr Kapazitäten zur Stromerzeugung erfordern wird.

Hilfreich wäre ggfs. auch, das Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln, um Abwägungsspielräume zu ermöglichen.

Zur Erläuterung ist ein Gemeindeplan mit dem VGS beigelegt.

1012983\_002, Gemeinde Bad Sassendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bad Sassendorf  
**StN-ID:** 1012983\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf

#### Inhalt

zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum  
Zukünftig erfolgt der Zubau von WKA in Windenergiebereichen in Regionalplänen (bis 2025 festzulegen) sowie in So-Flächen/ Gebieten in der Bauleitplanung. Bis 2025 erfolgt der Zubau auf Flächen, die Regionalplanungsträger in Planentwürfen vorsehen, liegen solche Konzepte nicht vor, erfolgt die Nutzung von großen zusammenhängenden Flächen (Kernpotenzialflächen), die sich zur Übernahme in die Regionalplanung eignen.  
Außerhalb dieser Bereiche soll grds. kein Zubau erfolgen, begründeten Einzelfällen soll mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts begegnet werden.

#### Es bestehen Bedenken:

Wie schon zu Ziel 10.2-8 ausgeführt, gibt es in Bad Sassendorf die o.g. beschriebenen Fallgestaltungen -noch- nicht, insbesondere gibt es keine durch Bauleitplanung gesicherten Flächen, die Gemeinde wird sich allerdings bemühen, dass der Bereich zwischen Soest und Bad Sassendorf mit rd. 60 ha im Planentwurf des Regionalplanungsträgers berücksichtigt wird oder 'Kernpotenzialfläche' anerkannt wird. Ansonsten wäre ein Zubau von WKA nur im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich. Aus den Erläuterungen zu dem Ziel ergibt sich, dass Entscheidungen im Regelfall vom Einvernehmen der Kommune abhängig gemacht werden sollen, wobei Einzelheiten in einem Erlass der Landesplanungsbehörde geregelt werden sollen.

Die Gemeinde Bad Sassendorf äußert keine Bedenken zu der Änderung des LEP, wenn der angekündigte Erlass den Zubau von WKA auf verträglichen Flächen in der Gemeinde ermöglicht, soweit diese nicht in die Planung des Regionalplanungsträgers aufgenommen werden oder unterhalb der Größe von Kernpotenzialflächen liegen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine Definition der Kernpotenzialflächen ist in dem Ziel erhalten. In der Erläuterung zum Ziel erfolgt eine ausführliche Erläuterung, mit der die Flächenauswahl reproduzierbar ist. Die Kriterien definieren große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen und sind für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Sie sind anhand objektiver Kriterien definiert.

##### **Änderungsvorschlag**



1012983\_003, Gemeinde Bad Sassendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bad Sassendorf  
**StN-ID:** 1012983\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf

#### Inhalt

zu Ziel 10.2-14 raumbedeutsame Freiflächen-Solarthermie im Freiraum  
keine Bedenken,  
es sollte aber klargestellt werden, dass die entsprechenden Anlagen im VGS nicht von vornherein ausgeschlossen sind (Ausschluss nur von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wird darauf verzichtet, jeden Bereich aufzuzählen, in dem Freiflächen-Solarenergieanlagen errichtet werden dürfen. Gemäß den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ist für Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

##### **Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Bedburg-Hau

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Bedburg-Hau
<b>StN-ID:</b>	1013820_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Gemäß den Berechnungen zum Flächenpotential in den Planungsregionen inkl. zusätzlicher Flächenpotentiale in naturschutzrechtlichen nicht streng geschützten Teilflächen der BSN ist erkennbar, dass der Kreis Kleve mit seinen Flächenkommunen den Hauptanteil in der Planungsregion Düsseldorf übernehmen muss und im Ergebnis einen höheren Anteil am landesweiten Gesamtpotential hätte, als der gesamte Planungsraum des LVR (siehe hierzu die Stellungnahme des Kreises Kleve, S. 2).

In Bedburg-Hau wurde aufgrund der aktuellen politischen Entwicklungen und Anforderungen daher eine Flächenanalyse für die Windenergie beauftragt. Aufgrund der dispersen Siedlungsstruktur, insbesondere der in Teilflächen schachbrettartig angeordneten Wohnhäuser im Außenbereich sowie Einschränkungen durch Fachplanungen (großflächiger Natur- und Landschaftsschutz) sind die Potentiale zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie stark limitiert. Nach Abzug der harten Tabuzonen bleiben gemäß der Herleitung rd. 708,3 ha als Potentialflächen übrig, in denen mindestens zwei Windenergieanlagen errichtet werden können. Nach Abzug der weichen Kriterien nur noch 272,9 ha. Von diesen Flächen können nur 35,6ha in Summe als Konzentrationszonen dargestellt werden, was einem Flächenanteil von 5,02% entspricht.

In diesem Ergebnis sind noch keine Flächenabzüge durch Prüfung mit konkurrierenden Belangen der verschiedenen Fachrechte enthalten, die der Planung entgegenstehen oder nicht überwunden werden könnten. Hierzu gehören unter anderem der Artenschutz, militärische Sicherheit, Bodendenkmal- pflege etc. Des Weiteren kommen Anlagenanzahl und erzeugbare Energiemenge (Netzanschlussmöglichkeiten) zur Bewertung hinzu. Unter Berücksichtigung von Raumstruktur und Schutzgebietskulisse sowie den derzeitigen gesetzlichen Vorgaben durch den Windenergieerlass und Gesetze, wird es der Gemeinde Bedburg-Hau kaum möglich sein,

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Es wird argumentiert, dass das in der Flächenanalyse errechnete Potenzial für den Kreis Kleve und die Gemeinde Bedburg-Hau ausweislich einer vor Ort durchgeführten Potenzialstudie als zu hoch angesetzt ist. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der landesweiten Perspektive der Untersuchung und den verwendeten Datengrundlagen maßstabsbedingt ein gewisser Abstraktionsgrad ergibt. Die Flächenanalyse Windenergie NRW hat nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und kann und soll dementsprechend regionale planerische Analysen oder projektbezogene Untersuchungen nicht ersetzen. Eine kleinräumige Betrachtung muss zwingend im Zusammenhang mit einer detaillierteren planerischen Würdigung der Gegebenheiten vor Ort erfolgen. Es ist dabei Aufgabe der regionalen Planungsträger, ein auf die regionalen Belange und Konflikte vor Ort abgestimmtes Kriterienset erst zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Änderung nicht erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag**

innerhalb ihrer Möglichkeiten der Windenergie in substantieller Weise Raum  
zu schaffen oder zu den

bislang angesetzten Flächenwerten für den Kreis Kleve, s.o., angemessen beitragen zu können. Ergebnis wäre, dass im Rahmen einer Flächenumverteilung eine andere Kommune im Kreis Kleve die Verminderung der Flächenanteile in Bedburg-Hau einen Flächenüberhang rechnerisch abbilden müsste, um das Defizit zu kompensieren mit dem Ziel, das berechnete Flächenpotential für den Kreis Kleve erreichen zu können. Inwieweit bei einem solchen Planungsansatz von einer planerisch angemessenen Lösung mit dem Anspruch an einen sachgerechten Ausgleich zwischen Flächen zur Nutzung der Windenergie und den übrigen Belangen und nicht zuletzt der Entwicklungsfähigkeit der betroffenen Kommunen mit Überhangskapazitäten ausgegangen werden kann, ist zu bezweifeln.

1013820\_002, Gemeinde Bedburg-Hau

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bedburg-Hau  
**StN-ID:** 1013820\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalpländerungen parallel durchführen und abschließen**

Es ist zu begrüßen, dass die Änderungsverfahren für den Regional- und Landesentwicklungsplan parallel verlaufen. Inwiefern durch ein solches Verfahren ein zügiger Ausbau der Windenergie ermöglicht wird, ist aus folgenden Gründen zu bezweifeln. Zunächst wird der Artenschutz vernachlässigt, durch den die Vollzugsfähigkeit von Flächen ausgehebelt oder eingeschränkt werden kann. Des Weiteren nützt eine Flächenausweisung nichts, wenn die erforderliche Infrastruktur, bestehend etwa aus Leitungen und Umspannwerken, die gewünschte, produzierte Menge Energie nicht aufnehmen werden kann, weil dies die vorhandenen Leitungssysteme mit ihren Kapazitäten nicht hergeben. In Bedburg-Hau werden zurzeit Bestandwindenergieanlagen abgestellt mit der Begründung seitens der Energieerzeuger, in deren Netz einzuspeisen ist, dass bereits genügend Strom im Netz vorhanden ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass, selbst wenn die o.g. Planänderungen im Zeitplan bleiben, die Vollzugsfähigkeit des Ziels, einen schnelleren Ausbau mit Erneuerbaren Energien zu erzeugen, durch die fehlende Infrastruktur (Trassen, Leitungen) und fehlenden gutachterlichen Bewertungen der vorgeschlagenen Flächen zumindest in Bedburg-Hau (Artenschutz etc.) konterkariert und daher als Instrument fraglich ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Prüfung des Artenschutzes wird verändert, aber nicht vernachlässigt.

Der Netzausbau ist Teil der Aufgaben der Landesplanung, aber nicht dieser LEP-Änderung.

##### **Änderungsvorschlag**

1013820\_003, Gemeinde Bedburg-Hau

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bedburg-Hau  
**StN-ID:** 1013820\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

Inhalt

**Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Die Gemeinde Bedburg-Hau zählt mit 9% Waldanteil zu den waldarmen Kommunen. Die vorhandenen Waldgebiete dienen dem Sichtschutz, dem Lärmschutz, dem Klimaschutz, der Erholung, dem Schutz naturkundlicher, wissenschaftlicher und kultureller Objekte und sind im Gelände der Rheinischen Landeskliniken Bestandteil des Denkmalschutzbereiches. Daher empfehle ich die Streichung „planerisch vertretbar“, so dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Gemeinde Bedburg-Hau im Wald nicht möglich wird. In Bedburg-Hau haben die vorhandenen Waldflächen eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und dem Biotopverbund und sollten daher zwingend freigehalten werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Halbsatz "soweit planerisch vertretbar" verdeutlicht, dass es sich um einen Grundsatz der Raumordnung handelt, der der Abwägung zugänglich ist. Dementsprechend würde eine Streichung der drei Worte zu keiner nennenswerten Änderung führen. Der Grundsatz wird nicht zum Ziel heraufgestuft, weil der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Somit soll der planerische Spielraum nicht eingeschränkt werden. Trotzdem soll es mit dem Grundsatz eine Handlungsanweisung bzw. -empfehlung geben, die aber in einer Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1013820\_004, Gemeinde Bedburg-Hau

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bedburg-Hau  
**StN-ID:** 1013820\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

In Bedburg-Hau liegt mit einem großen Flächenanteil das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ und das FFH-Gebiet DE-4203-302 „Kalllack“. Gemäß den ersten Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des Gutachtens zur Windenergie in Bedburg-Hau kommen im erstgenannten Schutzgebiet insbesondere planungsrelevante und windenergiesensible Arten vor. In Teilen des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ hat hier der Steinkauz einen bedeutsamen Lebensraum und liegt ein Schwerpunkt vor - kommen von Sing- und Zwergschwan vor. Das FFH-Gebiet hingegen ist ein Bruthabitat für zahlreiche gefährdete Vogelarten wie der Eisvogel. Gleichzeitig stellt es einen Überwinterungslebensraum für Sing- und Zwergschwan, Löffel- und Krickente sowie Zwerg- und Gänsesäger dar.

Die im Biotopkataster des LANUV erfassten Strukturen, die geschützten Biotope und auch die geschützten Landschaftsbestandteile bieten Habitate für die heimische Fauna dar. Neben zahlreichen Vogelarten sind insbesondere verschiedene Fledermausarten wie Breitflügel-, Wasserfleder-, Rauhhautfleder-, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler und das Braune Langohr sowie die Kreuzkröte und die Zauneidechse zu finden.

Aus Gründen des Erhaltes der biologischen Vielfalt und heterogener Lebensraumstrukturen wird daher angeregt, die BSN-Gebiete nur nach Einzelfallprüfung zur Genehmigung von Windenergie und PV zuzulassen, da aus oben genannten Gründen in den Schutzgebieten nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine erhebliche Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen vorliegt. Eine Reduktion des Artenschutzes, der nur noch ausgewählte Tierarten in den Fokus der Schutzbedürftigkeit bringt, ist an dieser Stelle kontraproduktiv zu den Bemühungen und Planungen der letzten Jahrzehnte, den Artenschutz und die Artenvielfalt zu erhalten und weiter zu fördern.

FFSP stellen eine deutlich geringere Beeinträchtigung dar, weshalb nicht grundsätzlich der Windenergie Vorrang zu geben ist, sondern im Einzelfall

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Natura-2000 Gebiete und somit auch FFH-Gebiete sind vom Ziel ausgenommen. Bei der Ausweisung von Windenergiebereichen kommt es immer zu einer Überprüfung eines jeden Windenergiebereichs. Dabei werden alle Belange ermittelt, gegeneinander und untereinander abgewogen. Dazu zählen auch Belange des Artenschutzes und etwaiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen. So wird sichergestellt, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

##### **Änderungsvorschlag**

abzuwägen ist, ob statt Windenergie, die deutlich weniger störungsintensive

FFSP in einem Schutzgebiet zugelassen werden sollte und letztlich ein Energiemix realisiert wird, der die erneuerbaren Energiepotentiale angemessen und abgewogen zum Einsatz bringt.



1013820_005, Gemeinde Bedburg-Hau	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Bedburg-Hau
<b>StN-ID:</b>	1013820_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau
Inhalt	Abwägung
<p><b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen</b></p> <p>Die Gemeinde Bedburg-Hau verfügt bereits über einen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, an dem sie weiterhin festhält. Darüber hinaus ermöglicht sie infolge der Untersuchungsergebnisse der Prüfung der Windenergie in Bedburg-Hau (keine Konzentrationszonen mehr möglich, Flächenanteil bei rd. fünf Prozent als Potentialflächen nach Abzug harter Tabuzonenkriterien), dass zumindest Einzelanlagen nach BlmschG genehmigt werden können. Die Konzentrationszonen sollten aufgrund der Öffnung der Gemeinde für die Errichtung von Einzelanlagen angerechnet werden, da diese Flächen zumindest vollzugsfähig sind.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013820\_006, Gemeinde Bedburg-Hau

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bedburg-Hau  
**StN-ID:** 1013820\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

Inhalt

**Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten ist zu begrüßen, wenngleich zu klären ist, auf welcher Grundlage zur Definition von Industrie- und Gewerbegebieten zurückgegriffen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Die Prüfung findet auf Ebene der Bauleitplanung durch die Kommunen statt.

**Änderungsvorschlag**

1013820\_007, Gemeinde Bedburg-Hau

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bedburg-Hau  
**StN-ID:** 1013820\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Es wird angeregt, dass Windenergie und FFSP im BSN gleichbehandelt wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüberhinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1013820\_008, Gemeinde Bedburg-Hau

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bedburg-Hau  
**StN-ID:** 1013820\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Die Flächen für raumbedeutsame FFSP sollten nicht seitens der Landes- oder Regionalplanung festgelegt werden, da der Kommune an dieser Stelle die Planungshoheit obliegen sollte, im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens abzuwägen, ob der entsprechende Boden weiterhin der Produktion von Nahrungsmitteln oder zur Erzeugung Erneuerbarer Energien dienen soll. Der regionalen Lebensmittelproduktion (regionale Wirtschaftskreisläufe, Wertschöpfungsketten etc.) sollte daher im Landesentwicklungsplan kein geringerer Stellenwert eingeräumt werden als der Produktion von Energie, so dass Landwirte nicht künftig dazu tendieren müssen, ihr Land der Energieproduktion zuzuführen, anstelle der Nahrungsmittelproduktion. Dies wäre gerade bei weiterer Bevorzugung und auch finanziellen Förderung der Erneuerbaren Energien die Konsequenz. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass bei einer Bewertung des Bodens als Kriterium zur Zulässigkeit von FFSP, ähnlich der Tabuzonenkriterien bei der Windenergie, davon ausgegangen werden muss, dass es rechtlich dauerhaft nicht standhält und durch Rechtsprechung ausgehebelt werden wird, weil Einzelfallbetrachtungen nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

In Bedburg-Hau ist ein sehr hoher Anteil der Böden mit einer Wertigkeit von >55 Bodenpunkten, die es zu erhalten gilt, weshalb das Ziel 10.2-15 nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen, sondern auf alle Freiflächenanlagen angewendet werden sollte.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu

steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Eine willkürliche Anhebung der Grenze von 10 ha ist nicht möglich. Alle Maßstäbe und Kriterien komplett zu beschreiben ist nicht zielführend, da hier immer ein Blick auf die vorhandenen Gegebenheiten vor Ort und eine damit einhergehende Einzelfallprüfung notwendig ist.

#### **Änderungsvorschlag**

1013820\_009, Gemeinde Bedburg-Hau

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bedburg-Hau  
**StN-ID:** 1013820\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

### Inhalt

#### **Grundsatz 10.2.17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB werden als Korridore für PV-Nutzungen entlang der Hauptverkehrswege 200m angesetzt. Gemäß LEP-Änderung soll diese Fläche aus rechtlich nicht nachvollziehbaren Gründen auf 500 m aus-  
geweitet werden. Dies bedeutet einmal einen Widerspruch zum BauGB und damit zur Umsetzung vor Ort, da das BauGB zu PV-Nutzungen 200m ansetzt.  
Die Landesplanung verstärkt hierdurch ein Umsetzungsproblem der Kommunen,

weil die entsprechenden Gesetze und Fachgesetze nicht aufeinander abgestimmt sind, sondern sich in Teilen sogar widersprechen, wie vorab erläutert.

Des Weiteren wird nicht nur das Landschaftsbild überfrachtet und die anderen Funktionen der Landschaft wie die landschaftsorientierte Erholung zurückgestellt.

Da Bedburg-Hau aber auch für viele Touristen aus den Ballungsgebieten, hier insbesondere durch seine Radwege und Radwegverbindungen, viele Möglichkeiten zur Erholung bietet, ist in Frage zu stellen, ob ein Korridor von 500m nicht den Erholungswert unwiederbringlich zerstört.

In Bedburg-Hau ist darüber eine Errichtung an Bundesfernstraßen und Landesstraßen kaum möglich, weil sich die Siedlungsstruktur in Teilen über viele Jahrzehnte entlang der Hauptverkehrsachsen entwickelt hat. Die bestehenden „Lücken“ mit PV-Anlagen zu füllen, führt zu einer hohen Raumbelastung, deren Belastungsgrenze nicht weiter definiert und inhaltlich ausgeführt wurde, so dass nicht abschließend bewertet werden kann, ob bei den vorhandenen Siedlungsstrukturen eine zusätzliche Belastung für die Siedlungsstrukturen verkraftbar ist oder nicht.

Die Nutzung von Windenergiebereichen für raumbedeutsame Freiflächen-

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Es wird die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Insofern besteht kein Widerspruch zu den vom Bundesgesetzgeber festgelegten räumlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich.

Die Festlegung 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die planerische Umsetzung raumbedeutsamer Agri-PV oder klassische Freiflächen-PV obliegt der Abwägung des Planungsträgers. Die Grundsätze (10.2-16 und 10.2-17 und 10.2-18) sind gleichermaßen in die planerische Abwägung einzustellen und es ist bewusst dem Planungsträger überlassen, je nach regionalen oder örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

Solarenergieanlagen ist aus Sicht der Gemeinde Bedburg-Hau kein konfliktfreier Raum, da eine Begutachtung der Eignungsfähigkeit und damit Vorrangigkeit mit den BSN, Waldbereichen oder wertvollen Böden nicht stattfindet. Es findet keine fach- und sachgerechte Abwägung statt, die jedoch in anderen Planungsbereichen vorgeschrieben wird und daher auch bei der Prüfung auf Umsetzungsfähigkeit von Flächen für Erneuerbare Energien Anwendung finden sollte. Stichworte zu einer Umsetzungsfähigkeit sind hier nachhaltiges Boden- und Flächenmanagement sowie die Planungshoheit der Kommunen zur Flächennutzung.

#### **Änderungsvorschlag**

1013820\_010, Gemeinde Bedburg-Hau

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bedburg-Hau  
**StN-ID:** 1013820\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 47551 Bedburg-Hau

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Es ist zu begrüßen, FFSP zur Arrondierung und als untergeordnete Nutzung im Siedlungsraum einzusetzen. Dies ist jedoch bereits über das Instrument der Bauleitplanung möglich. Die untergeordnete Nutzung ist erforderlich, um die Zersiedlung und Nutzung von ASB und GIB nicht in der Hauptsache für Energieerzeugungsanlagen zu nutzen und damit die Flächen für ASB und GIB zu reduzieren. Es wäre empfehlenswert, den Freiraum bewusst nicht priorisiert für die Erzeugung von Energie zu nutzen, weshalb die Anbindung an GIB und ASB zu bevorzugen ist, um den Freiraum zu erhalten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Es findet demnach ein gleichzeitiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen und Photovoltaikanlagen auf Dächern statt.

##### **Änderungsvorschlag**



## Gemeinde Bönen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Bönen  
**StN-ID:** 1013287\_001  
**Gliederungspunkt:** Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien  
**Adressangaben:** Am Bahnhof 7, 59199 Bönen

### Inhalt

Die Gemeinde Bönen schließt sich der Stellungnahme des Kreises Unna an.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Abwägungen zur Stellungnahme des Kreises Unna können an entsprechender Stelle nachgelesen werden.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Brüggen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Brüggen
<b>StN-ID:</b>	1013476_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Klosterstr. 38, 41379 Brüggen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die Burggemeinde Brüggen begrüßt das Änderungsverfahren zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ausdrücklich. Die konkreten Änderungsinhalte betreffend schließt sich die Burggemeinde der Stellungnahme des Kreises Viersen vom 25.07.2023 vollumfänglich an und bestätigt die vorgetragene Hinweise, Anregungen und Bedenken.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Abwägungen zur Stellungnahme des Kreises Viersen kann an entsprechender Stelle nachgelesen werden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

<b>Gemeinde Dahlem</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Dahlem
<b>StN-ID:</b>	1012839_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 23, 53949 Dahlem
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>Ziel 10.2- 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p> <p>Es ist vorgesehen, bei der Festlegung der Flächenpotenziale für die Windenergienutzung eine Obergrenze von maximal 15% der Gemeindefläche festzuschreiben. Für Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialflächen ist dieser Wert deutlich zu hoch, um eine Umzingelung der dort bestehenden Ortslagen zu verhindern. Es wird dringend darum gebeten, die geplante Obergrenze auf ein angemessenes und verträgliches Maß zu reduzieren.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Eine Reduzierung aus landesplanerischer Perspektive erfolgt nicht, um planerische Spielräume vor Ort zur Umsetzung der Teilflächenziele zu erhalten.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012839_002, Gemeinde Dahlem	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Dahlem
<b>StN-ID:</b>	1012839_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 23, 53949 Dahlem
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die beabsichtigte Übernahme bestehender Windenergiestandorte in die Regionalplanung wird seitens der Gemeinde Dahlem ausdrücklich begrüßt. Eine ergänzende Klarstellung, in welchem Umfang bestehende WEA bei der Festlegung von Flächenpotenzialen angerechnet werden, wäre hilfreich.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012839_003, Gemeinde Dahlem	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Dahlem
<b>StN-ID:</b>	1012839_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 23, 53949 Dahlem
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die betroffenen Kommunen bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick genommen werden. Wie zu Ziel 10.2-2 bereits ausgeführt, ist die vorgesehene Obergrenze von 15% des Gemeindegebiets als maximaler Flächenanteil für Windenergiebereiche allerdings zu hoch, um eine Überlastung der betroffenen Kommunen zu vermeiden. Die geplante Obergrenze sollte deutlich reduziert werden.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Die genannte Obergrenze zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Eine Reduzierung aus landesplanerischer Perspektive erfolgt nicht, um planerische Spielräume vor Ort zur Umsetzung der Teilflächenziele zu erhalten.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012839\_004, Gemeinde Dahlem

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Dahlem  
**StN-ID:** 1012839\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Hauptstraße 23, 53949 Dahlem

Inhalt

**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Die Gemeinde Dahlem begrüßt das Ziel, bei einer fehlenden Konzentrationszonenplanung einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen außerhalb von künftigen Windenergiegebieten zu verhindern. So sind während der Übergangszeit bis 2025 ausschließlich große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Bereiche (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll allerdings während des Übergangszeitraums lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (8 12 ROG, § 36 LPIG NRW) begegnet werden. Dieser Wortlaut lässt befürchten, dass ein Anlagenzubau außerhalb der vg. Kernpotenzialflächen i. d. R. zugelassen werden soll. Dies widerspricht dem o.g. Steuerungsziel und den kommunalen Interessen nach einem geordneten Windenergieausbau. Es muss sichergestellt sein, dass der Landesentwicklungsplan ein wirksames Instrument darstellt, um einen ungesteuerten Anlagenzubau im Übergangszeitraum zu verhindern.

Wir bitten darum, die vorgetragenen Anregungen Änderungsverfahrens zu berücksichtigen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Zurückstellung nach §§ 12 ROG, 36 LPIG NW erfordert von Gesetzes wegen eine Betrachtung des Einzelfalls. Das Rechtsinstrument gibt hinreichende Möglichkeiten bei Bedarf entsprechende Zurückstellungen zu erklären.

**Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Diemelsee

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Diemelsee  
**StN-ID:** 1013898\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Am Kahlenberg 1, 34519 Diemelsee

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2-2: bestehendes Wasserrecht**

Auf die Festsetzung des **Wasserschutzgebietes** für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gut Forst I und Gut Forst II sowie die Brunnen Vasbeck I und Vasbeck II ? Wasserschutzgebietsverordnung ?Marsberg-Vasbeck? vom 25. Januar 2005 wird verwiesen.

**Zu Ziel 10.2-2:** Der **Regionalplan Nordhessen** befindet sich aktuell in der Überarbeitung. Gegenstand des Regionalplans Nordhessen werden auch Darstellungen und Festlegungen von Vorranggebieten für Windenergie und Vorranggebieten für Siedlung Planung sein. Hier bittet die Gemeinde Diemelsee um Abstimmung mit dem Dezernat Regionalplanung, Bauleitplanung, Bauaufsicht, Regionalentwicklung, Regierungspräsidium Kassel

**Zu Ziel 10.2-2:** Die Planungen auf nordrhein-westfälischer Seite haben in den an die Planungsregion Nordhessen angrenzenden Bereichen aufgrund der rechtskräftigen Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in Nordhessen eine **Umfassungs-Gradzahl** zu ermitteln. Diese beträgt für Vasbeck bereits 115°. Als maximal zumutbar wird eine durchgängige horizontale Verstellung des Horizonts durch Windenergieanlagen von 2/3 des Gesichtsfelds (= 120°) angesehen (vgl. OVG Magdeburg, 2012).

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Belange sind durch die betroffenen regionalen Planungsträger angemessen zu berücksichtigen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013898\_002, Gemeinde Diemelsee

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Diemelsee  
**StN-ID:** 1013898\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Am Kahlenberg 1, 34519 Diemelsee

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-3: Beeinträchtigungen von Funkstellen und Radaranlagen**

?

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt befindet sich eine Radaranlage in Flechtdorf (hier Wetterradar).

?

##### **Zu Grundsatz 10.2-3<**

Der Teilregionalplan Energie Nordhessen 2017 führt in der Begründung aus, dass für Windenergieanlagen „ein Mindestabstand von 1.000 Meter zu Wohnsiedlungsflächen“ festgelegt wird. „Damit soll der Schutz der Bevölkerung vor negativen Umwelteinwirkungen sichergestellt werden. Insbesondere die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm ist damit in der Regel gewährleistet, aber auch Belastungen durch Schattenwurf, Lichtreflexe und Infraschall können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die festgelegten Abstände werden auch für grenznahe Siedlungsflächen außerhalb der Planungsregion Nordhessen angewendet.“ Daher bittet die Gemeinde Diemelsee in den an die Planungsregion Nordhessen angrenzenden Bereichen kongruente Abstände anzunehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013898_003, Gemeinde Diemelsee	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Diemelsee
<b>StN-ID:</b>	1013898_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
<b>Adressangaben:</b>	Am Kahlenberg 1, 34519 Diemelsee
Inhalt	Abwägung
<p><b>Zu Ziel 10.2-8: Darstellungen in Landschaftsplänen</b></p> <p>?</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan Nordhessen stellt zwei verschiedene <b>avifaunistische</b> Schwerpunkträume an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen dar. Hierbei handelt es sich um das regional bedeutsame Brut- und lokal bedeutsame Rastgebiet „Offenland der Gemeinde Diemelsee“ sowie den „Diemelsee“ als regionalbedeutsames Rastgebiet und lokal bedeutsames Brutgebiet.</p> <p>?</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013898\_004, Gemeinde Diemelsee

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Diemelsee  
**StN-ID:** 1013898\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Am Kahlenberg 1, 34519 Diemelsee

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-8: Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Denkmalschutzes**

?  
Die Gemeinde Diemelsee bittet die bereits vorliegenden Daten und Unterlagen für die Erstellung des Umweltberichtes um die in Hessen liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete (u.a. FFH-Gebiete: Kalkflachmoor bei Vasbeck) zu ergänzen.

?  
Die Gemeinde Diemelsee bittet die bereits vorliegenden Daten und Unterlagen für die Erstellung des Umweltberichtes um die in Hessen liegenden Naturschutzgebiete (u.a. Naturschutzgebiet „Am Mühlenberg bei Adorf“, Naturschutzgebiet „Diemelsee“) zu ergänzen.

?  
Der Ortsteil Vasbeck wird vom Bergwerksfeld „Twiste“ zugunsten der Twiste Copper GmbH (Wolbecke 1, 57368 Lennestadt) überdeckt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.

Die Aussagen und Bewertungen im Umweltbericht entsprechen der Maßstabsebene des LEP, bei der keine NSG oder FFG-Gebiet sowie sonstige Schutzgebiete, abschließend und vollständig aufgeführt werden. Dies gilt sowohl für die in NRW selbst gelegenen Gebiete als die in benachbarten Ländern.

Dies erfolgt vor allem vor dem Hintergrund, dass im LEP NRW selbst keine räumlich konkreten Festlegungen von Windenergiebereichen oder Standorten für PV-Anlagen getroffen werden. Insoweit ergibt sich auch kein Bedarf sich mit einzelnen Naturschutzgebieten, NATURA 2000- Gebieten oder sonstigen Schutzgebieten konkret auseinanderzusetzen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Ense</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Ense
<b>StN-ID:</b>	1014019_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Am Spring 4, 59469 Ense
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Grundsätzlich begrüßt und unterstützt die Gemeinde Ense die Ziele der Landesregierung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Klimaneutralität bis zum Jahr 2023. Aufgrund der Terminierung des Beteiligungszeitraumes war eine Beratung zu dieser Stellungnahme in den politischen Gremien jedoch nicht möglich.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Es wird davon ausgegangen, dass mit den entsprechenden politischen Gremien ein Konsens zur Stellungnahme erfolgt ist.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014019_002, Gemeinde Ense	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Ense
<b>StN-ID:</b>	1014019_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Am Spring 4, 59469 Ense
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-3 ?Abstand von Bereichen/ Flächen für Windenergieanlagen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Streichung der pauschalen Abstandsregelungen wird zur Kenntnis genommen. In den folgenden Regionalplanänderungen sollten die bestehenden Siedlungsbereiche berücksichtigt und Entwicklungsmöglichkeiten für die Kommunen geschaffen werden. Deswegen sollte in den Regionalplänen ein Puffer zu Siedlungsbereichen berücksichtigt werden, welcher auch zu einer erhöhten Akzeptanz in der Bevölkerung führen wird.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014019_003, Gemeinde Ense	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Ense
<b>StN-ID:</b>	1014019_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Am Spring 4, 59469 Ense
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-5 ?Landes- und Regionalplanung parallel durchführen und abschließen?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der geplante Grundsatz wird grundsätzlich begrüßt. Den Kommunen sollte aber genügend Zeit und Mitgestaltungsrechte bei der Regionalplanung eingeräumt werden. Es muss eine intensive Abstimmung zwischen den Trägern der Regionalplanung den Kommunen geben.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014019\_004, Gemeinde Ense

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Ense  
**StN-ID:** 1014019\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Am Spring 4, 59469 Ense

#### Inhalt

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Rechtlich ist die Zulassung von Windenergiegebieten in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung nach dem BNatschG. Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommen, hängt insoweit vom Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung ab. In anderen Bundesländern ist unter diesem Gesichtspunkt die Windenergienutzung in Natura 2000 möglich. Die Gemeinde Ense regt an, diese Öffnung auch in NRW zuzulassen und Natura 2000 Gebiete nicht grundsätzlich für die Windenergie auszuschließen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, werden Natura 2000-Gebiete ausgenommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014019_005, Gemeinde Ense	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Ense
<b>StN-ID:</b>	1014019_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Am Spring 4, 59469 Ense
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-12 „Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten“	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Das Ziel wird seitens der Gemeinde Ense grundsätzlich begrüßt. Es gibt jedoch eine erhöhte Nachfrage nach Gewerbe und Industriegebieten. Gewerbliche Flächen die durch Windenergie genutzt werden, sollten nicht bei der regionalplanerischen Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt werden und sollten einer Neuausweisung von Gewerbeflächen nicht entgegenstehen. Die Sicherung und Entwicklung Gewerbe- und Industriestandorten muss gegeben sein.	<b>Begründung</b> Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014019_006, Gemeinde Ense	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Ense
<b>StN-ID:</b>	1014019_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Am Spring 4, 59469 Ense
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-13 ?Steuerung im Übergangszeitraum?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Zubau in den Gemeinden muss auch im Übergangszeitraum Einvernehmen der Gemeinde vorliegt.	<b>Begründung</b> Eine Änderung der Rechtslage erfolgt durch das Steuerungsziel nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



## Gemeinde Erndtebrück

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Erndtebrück  
**StN-ID:** 1013901\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Talstraße 27, 57339 Erndtebrück

### Inhalt

Das angestrebte Ziel den Zubau von Freiflächen-Solaranlagen erheblich zu steigern wird sehr kritisch gesehen. Die Gemeinde Erndtebrück ist, wie viele Kommunen in Südwestfalen, land- und forstwirtschaftlich geprägt. Bereits heute besteht, insbesondere in der Landwirtschaft, ein hoher Flächenbedarf. Aus Sicht der Gemeinde Erndtebrück sind diese Flächen für die Landwirtschaft weiterhin vorzuhalten, da auch diese einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge liefern. Daher sollte zunächst das Potenzial von Dachflächen und anderweitig versiegelten Flächen genutzt werden. Anders stellt sich der Sachverhalt bei Agri-Photovoltaikanlagen, die eine landwirtschaftliche Nutzung zu lassen dar, welche aufbereitete landwirtschaftlich genutzten Flächen eine sinnvolle weitere Nutzung darstellen können.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal selbst die Möglichkeit Zubau zu steuern - und ggfls. die landwirtschaftlichen Flächen zu schützen.

Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

#### **Änderungsvorschlag**

1013901\_002, Gemeinde Erndtebrück

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Erndtebrück  
**StN-ID:** 1013901\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Talstraße 27, 57339 Erndtebrück

#### Inhalt

Die Tatsache, dass eine Obergrenze des Flächenpotenzials für pro Kommune gesetzt wird, wird grundsätzlich begrüßt. Der Wert von 15 % ist jedoch sehr hoch und stellt mehr als das Achtfache des Wertes für das Land Nordrhein-Westfalen dar. Ein geringerer Wert, der eine ausgewogenere Verteilung zwischen einzelnen Kommunen nach sich zieht, wäre wünschenswert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Da kommunale Potenziale sehr heterogen im Land verteilt sind, erscheint die Analogie der Ermittlung einer Obergrenze zur landesweiten Betrachtung zudem nicht sachgerecht.

Letztlich steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Eine Reduzierung aus landesplanerischer Perspektive erfolgt nicht, um planerische Spielräume vor Ort zur Umsetzung der Teilflächenziele zu erhalten.

##### **Änderungsvorschlag**

1013901\_003, Gemeinde Erndtebrück

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Erndtebrück  
**StN-ID:** 1013901\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Talstraße 27, 57339 Erndtebrück

Inhalt

Die mögliche Inanspruchnahme von Nadelwäldern ist nachvollziehbar. Wünschenswert dennoch eine Zielsetzung, dass tatsächlich vorhandene, intakte und nicht akut gefährdete Nadelwälder nach Möglichkeit nachrangig gegenüber Kalamitätsflächen als Standort für Windenergieanlagen zu wählen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Wald wird nicht im Zustand unterteilt, weil dieser sich im Vergleich sehr schnell ändern kann. Darüber hinaus soll den regionalen Planungsträgern ein möglichst großer Spielraum geöffnet werden, sodass sie in ihrer Abwägung die bestgeeignetsten Bereiche als Windenergiebereiche ausweisen können. Die Verortung der Windenergiebereiche obliegt den regionalen Planungsträgern.

**Änderungsvorschlag**

1013901\_004, Gemeinde Erndtebrück

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Erndtebrück  
**StN-ID:** 1013901\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Talstraße 27, 57339 Erndtebrück

Inhalt

Freiflächen-Solaranlagen sollten aus Sicht der Gemeinde Erndtebrück nur insofern in Windenergiebereichen in Anspruch genommen werden, als dass sie nicht für die Wiederbenutzbarmachung für land- oder forwirtschaftliche Zwecke in Frage kommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist immer eine Bauleitplanung erforderlich. Dies gilt auch für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten. Damit hat es die Kommune selbst in der Hand diese Aspekte im bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

1013901_005, Gemeinde Erndtebrück	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Erndtebrück
<b>StN-ID:</b>	1013901_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Talstraße 27, 57339 Erndtebrück
Inhalt	Abwägung
Durch das jüngste Waldsterben ist nicht nur in der Forstwirtschaft ein großer wirtschaftlicher Schaden entstanden, sondern ein wichtiger CO <sub>2</sub> -Speicher erheblich verringert, der Lebensraum vieler Tiere maßgeblich verändert und ein Naherholungsraum teilweise verloren gegangen. Der Schutz von Laubwäldern und Naturschutzgebieten ist richtig und notwendig. Bei der Ausweisung neuer Windenergiebereiche sollte die ökologische Qualität der potenziellen Räume, auch vor dem Hintergrund notwendiger Zuwegungen, in der Abwägung eine gewichtige Rolle spielen. Hiermit ist explizit nicht gemeint, dass zu Ungunsten von Windenergieflächen abgewogen werden soll, sondern bei der Festlegung potenzieller Fläche gegeneinander die naturräumlichen Gegebenheiten eine entsprechende Würdigung erfahren.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange werden in die raumplanerische Abwägung eingestellt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## Gemeinde Everswinkel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Everswinkel  
**StN-ID:** 1012521\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Gemeinde Everswinkel, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel

### Inhalt

Der Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans wird zur Kenntnis genommen. Für eine grundlegende Prüfung und Beteiligung der politischen Gremien wird die Beteiligungsfrist vom 23.06. - 28.07.2023 - innerhalb der Sommerferien und damit Sitzungspause - als zu kurz und ungeeignet angesehen. Die Gemeinde Everswinkel verweist auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes NRW.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Abwägungen zur Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes können an entsprechender Stelle nachgelesen werden.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Exertal</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Exertal
<b>StN-ID:</b>	1012570_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Mittelstr. 35, 32699 Exertal
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Wir werden mit dem jetzigen Vorliegen der Flächenanalyse Windenergie Fachbericht 142 einen ersten internen Abgleich zwischen unserem seit 2017 rechtgültigen Flächennutzungsplan und den geplanten Windenergieflächen auf einfachen Wege vornehmen können.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Damit ist die Grundlage für die ersten Abstimmungen mit der Regionalplanungsbehörde gegeben, was wir im Rahmen der Beteiligung sehr begrüßen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Insbesondere das Teilziel 10-2-9 sehen wir als sinnvoll an, da uns über die Planungen und Untersuchungen aus dem Verfahren zum Flächennutzungsplan noch aktuelle Datenlagen aus 2016/ 2017 vorliegen, die wir gerne zur Verfügung stellen.	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012570\_002, Gemeinde Exertal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Exertal  
**StN-ID:** 1012570\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Mittelstr. 35, 32699 Exertal

Inhalt

Das Windenergieflächenmonitoring alle 5 Jahre gemäß Ziel 10-2-10 ist gleichfalls sehr sinnvoll und wird begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**



## Gemeinde Heek

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Heek
<b>StN-ID:</b>	1013900_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

### Inhalt

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Heek die Ziele der Änderung des LEP NRW, insbesondere den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes NRW zu erreichen.

Zum vorliegenden Entwurf des Landesentwicklungsplanes wird seitens der Gemeinde Heek wie folgt Stellung genommen:

#### 1. Änderungen zu Nutzungen der Windenergie

Die Gemeinde Heek hat mit zwei Änderungen des Flächennutzungsplanes in den Jahren 2002 und 2006 insgesamt fünf Windvorrangzonen mit einer Größe von insgesamt 377,5 ha ausgewiesen, die eine Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfalten. Die Bestandszone aus dem Jahre 2002 umfasst ca. 277 ha mit 14 Anlagen und einer Gesamtleistung von 19,9 MW. In den vier 2016 ausgewiesenen Windvorrangzonen wurden insgesamt 11 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 34,6 MW errichtet.

Um eine ausreichende Bürgerbeteiligung zu gewährleisten und die Akzeptanz in der Bürgerschaft zu erhöhen, wurde die Energiegenossenschaft AHL eG gegründet. Die mit der Gründung der Energiegenossenschaft verfolgten Ziele wurden uneingeschränkt erreicht; die Akzeptanz hinsichtlich der bestehenden Windkraftprojekte ist sehr hoch.

Aus diesem Grunde und auch vor dem Hintergrund der Energiekrise seit Beginn des Ukrainekrieges haben sich im Gemeindegebiet verschiedene Eigentümergesellschaften auf den Weg gemacht, um die Planung weiterer Windparkprojekte voranzutreiben. Hierzu wurden entsprechende Gesellschaften gegründet und die erforderlichen Umweltuntersuchungen in Auftrag gegeben.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

Im Einzelnen wurden Planungen im folgenden Umfang angestoßen:

1. Anthornshook Bürgerwind GbR	129 ha
2. Bürgerwind Heek-Strönfeld GbR	225 ha
3. Bürgerwind Plaggenbahn GbR	174 ha
4. Bürgerwind Ammert GbR	30 ha
5. Bürgerwind Ammert-Nord GbR	30 ha
Summe:	588 ha

Die genannten Flächengrößen der Windvorrangzonen sind als vorläufig anzusehen, da im weiteren Planungsprozess unter Berücksichtigung der teilweise noch nicht vollständig abgeschlossenen Umweltuntersuchungen die Zonen noch verkleinert werden können.

Die einzelnen Windprojekte wurden in den politischen Gremien der Gemeinde Heek bereits vorgestellt und werden entsprechend unterstützt; die notwendigen Genehmigungsvoraussetzungen sollen geschaffen und die Projekte auch entsprechend unterstützt werden.

Derzeit werden hierzu die notwendigen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der in den vergangenen Monaten stark geänderten Rahmenbedingungen und des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windvorrangzonen in der Gemeinde Heek geprüft. Geplant sind hierbei Positivplanungen nach § 245e BauGB durchzuführen. Auch hierbei ist von einer Verfahrensdauer von ca. 9 - 12 Monaten auszugehen, sobald die hierfür erforderlichen Umweltuntersuchungen vorliegen.

Da die einzelnen Windparkprojekte bis zu diesem Zeitpunkt bereits eine höhere sechsstellige Summe für Umweltuntersuchungen und weiteren Planungsleistungen erbracht haben, ist sicherzustellen, dass diese Projekte ab einem gewissen Planungsstadium auch weitergeführt und erfolgreich vollendet werden können. Dies gilt auch für solche Projekte, die

der-  
zeit aufgrund der gesetzlichen Regelungen in Landschaftsschutzgebieten umgesetzt  
wer-  
den können.

Es wäre in der heutigen Zeit den Projektverantwortlichen nicht zu vermitteln, wenn die  
Umsetzung kurz vor dem Ziel nicht mehr erfolgen könnte. Dies gilt auch vor dem  
Hintergrund, dass die Projekte bereits ca. eine Planungszeit von mehr als zwei Jahren  
absolviert  
haben und bereits nicht unerhebliche Kosten angefallen sind.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien  
sowie  
der dazugehörigen Nebenanlagen ist im überragenden öffentlichen Interesse und dient  
der  
öffentlichen Sicherheit; § 2 EEG 2023.

Die Gemeinde Heek wird deshalb im parallel verlaufenden Verfahren zur Änderung des  
Regionalplanes Münsterland die Ausweisung der Projektflächen als Windvorrangzonen  
beantragen.

Um den Netzanschluss für die gesamten Projekte zu gewährleisten, plant die  
Gemeinde  
Heek gemeinsam mit der Westnetz ein Umspannwerk, um den erzeugten Strom über  
die  
110 kV-Leitung in das überörtliche Stromnetz einzuspeisen.

1013900\_002, Gemeinde Heek

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek

**StN-ID:** 1013900\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

Inhalt

Nach Ziel 10-2-9 LEP-E sind bestehende geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Dies ist zu begrüßen. Dabei müssen sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen Abstände von mehr als 400 Metern zu Wohnbebauung haben. Bisher ausgewiesene Windvorrangzonen, die diesen Voraussetzungen nicht mehr genügen, sind ggf. zu verkleinern. Bezogen auf die Gemeinde Heek würde dies für die in 2002 ausgewiesenen Windvorrangzone Ahle zutreffen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1013900\_003, Gemeinde Heek

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek

**StN-ID:** 1013900\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

Inhalt

Nach Ziel 10.2-12 LEP-E soll die Windenergienutzung auch in Industrie- und Gewerbegebieten geprüft und vor allem als arrondierende untergeordnete Nutzung ermöglicht werden. Dieses Ziel wird seitens der Gemeinde kritisch gesehen, sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass nach Errichtung der Windkraftanlage Restriktionen für die Gewerbenutzung, auch in Hinblick auf eine mögliche Erweiterung der Gewerbeflächen, entstehen. Hierdurch sind ggf. Interessenskonflikte zwischen den verschiedenen Beteiligten zu erwarten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013900\_004, Gemeinde Heek

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek

**StN-ID:** 1013900\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

Inhalt

Nach Grundsatz 10.2-11 LEP-E sind bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Dies bedeutet, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen. Unter der Voraussetzung, dass die bestehenden Windvorrangzonen nicht verringert und die zuvor beschriebenen Zonen in Gänze berücksichtigt werden ergibt sich für die Gemeinde Heek eine Gesamtfläche von ca. 965 ha. Dies entspricht ca. 14 % der Gemeindefläche.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013900\_005, Gemeinde Heek

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek  
**StN-ID:** 1013900\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

#### Inhalt

Um Investitionen in der Übergangszeit bis zur Rechtskraft der Regionalpläne zu ermöglichen, soll mit dem Ziel 10.2-13 LEP-E ein neues, befristetes Steuerungsinstrument eingeführt werden. Danach soll bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne im Jahr 2025

der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen erfolgen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Auf diese Weise soll der Ausbau auf Flächen begrenzt und gelenkt werden, für die auch in den neuen Regionalplänen eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist.

Hierzu sind nach den Erläuterungen der Zielbestimmung von Planungsträgern beschlossene Plankonzepte, die das Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.

Diese Regelung wird seitens der Gemeinde Heek ausdrücklich begrüßt, da zumindest für diese Teilbereiche Rechtssicherheit geschaffen wird, um die eingeleiteten Planungen erfolgreich fortsetzen zu können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Regelung wird durch die Eingabeführerin begrüßt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013900_006, Gemeinde Heek	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Heek
<b>StN-ID:</b>	1013900_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstraße 60, 48619 Heek
Inhalt	Abwägung
Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung im AG BauGB	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung wird begrüßt; diese Einschränkung hat innerhalb der Gemeinde Heek auch lediglich eine untergeordnete Rolle gespielt, da über die vereinbarten Beteiligungskonzepte die direkten Anlieger in der Regel auch finanziell profitieren.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Gesetzesentwurf betrifft das BauGB-AG NRW und nicht den Entwurf des LEP NRW.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013900_007, Gemeinde Heek	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Heek
<b>StN-ID:</b>	1013900_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstraße 60, 48619 Heek
Inhalt	Abwägung
2. Freiflächenphotovoltaik	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Durch das Gebiet der Gemeinde Heek verläuft von Süd nach Nord auf einer Länge von ca. 11.800 m die Autobahn A 31. Hierdurch ergeben sich nach derzeitiger Einschätzung bereits privilegierte Flächen für die Nutzung für Freiflächenphotovoltaik in einer Größenordnung von ca. 400 - 500 ha, ohne das eine Steuerungsfunktion der Gemeinde Heek verbleibt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	Die Stellungnahme betrifft ein Bundesgesetz und nicht den Landesentwicklungsplan.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013900\_008, Gemeinde Heek

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek  
**StN-ID:** 1013900\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

### Inhalt

Auch die von der Politik geplante Privilegierung von Agri-PV-Anlagen, wenn ihre Grundfläche höchstens 2,5 Hektar beträgt und sie in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu einem land- oder forwirtschaftlichen Betrieb oder zu einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung steht, wird kritisch gesehen.

Der Kreis Borken hat einen Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Borken erstellt. Die Erstellung der Studie erfolgte in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Kreises Borken.

Für die Gemeinde Heek weist der nunmehr vorliegende Leitfaden insgesamt 245 ha als besonders geeignete Flächen für die PV-Freiflächennutzung aus, diese unterliegen keinerlei Einschränkungen. Weiterhin ergeben sich 952 ha bevorzugte Gebiete, die in Teilbereichen jedoch einer Einschränkung unterliegen, z.B. Landschaftsgebiet, Biotopverbundflächen oder geschützte Böden. Insgesamt liegen 1.140 ha förderfähige Gebiete gemäß EEG 2023 im

Gemeindegebiet. Hierbei handelt es sich um Flächen entlang der A 31, der B 54 im nördlichen Gemeindegebiet und der im Südwesten verlaufenden Bahntrasse. Insgesamt handelt es sich um 16 % der Gemeindefläche.

Eine solche starke Ausdehnung von PV-Freiflächenanlagen wird seitens der Gemeinde Heek abgelehnt. Hierdurch wird der Druck auf die Fläche bei jetzt schon sehr hohen Flächenpreisen noch höher. Der Druck wird auch dadurch noch verstärkt, dass bei Errichtung

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus der Stellungnahme gehen keine konkreten Änderungswünsche an den Festlegungen des LEP hervor.

#### **Änderungsvorschlag**

von PV Freiflächenanlagen noch weitere Ausgleichsverpflichtungen zu erfüllen sind. Unabhängig von einer Betrachtung im Einzelfall können sich hierbei noch Ausgleichsverpflichtungen in einer Größenordnung von 6.000 Ökowerteinheiten ergeben.

1013900\_009, Gemeinde Heek

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek  
**StN-ID:** 1013900\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

#### Inhalt

Brachflächen, Halden und Deponien und Standorte entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen werden nun im Grundsatz 10.2-17 LEP-E mit weiteren Bereichen - nämlich weiteren Straßen, landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässern sowie Windenergiebereichen - als besonders geeignete besondere Standorte qualifiziert.

Entsprechend diesem Grundsatz sollen entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Diese noch weitergehende Öffnung wird aufgrund der bereits vorhandenen Flächenkulisse innerhalb des Gemeindegebietes abgelehnt. Hierbei steht auch einer deutlichen Überfrachtung des Landschaftsbildes zu erwarten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013900_010, Gemeinde Heek	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Heek
<b>StN-ID:</b>	1013900_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstraße 60, 48619 Heek
Inhalt	Abwägung
Nach Ziel 10.2-15 LEP-E darf Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Als hochwertig gelten nach der Zielbestimmung Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr. Entsprechende Böden sind in der Gemeinde Heek nicht vorhanden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013900\_011, Gemeinde Heek

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek

**StN-ID:** 1013900\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

Inhalt

Mit diesem Ziel korrespondiert der Grundsatz 10-2-16 LEP-E, wonach Agri-Photovoltaik-anlagen zusätzlich in landwirtschaftlichen Kernräumen erforderlich sein sollen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die vorliegenden Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Landwirtschaftliche Kernräume wurden für die Gemeinde Heek nicht definiert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

1013900\_012, Gemeinde Heek

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek  
**StN-ID:** 1013900\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

#### Inhalt

Gem. dem Grundsatz 10.2-17 LEP-E sollen auch Windenergiebereiche, welche als Vor-ranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 ROG festgelegt sind, für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Eine entsprechende Einstufung wird seitens der Gemeinde Heek abgelehnt. Grds. mögen sich zwar Vorteile insbesondere hinsichtlich der Erschließung aufgrund des vorhandenen Netzanschlusses für die Windenergieanlagen ergeben. Jedoch entfällt auch hier eine weitergehende Steuerungsmöglichkeit der Gemeinde Heek. Das Flächenpotential wird insbesondere bei den Kommunen, die einen deutlichen Schwerpunkt auf die Nutzung der Windenergie gelegt haben, nochmals vergrößert. Bezogen auf die Gemeinde Heek ergeben sich weitere Potentialflächen in einer Größenordnung von mehreren Hundert Hektar.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist immer eine Bauleitplanung erforderlich. Dies gilt auch für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten. Die Gemeinde entscheidet daher, ob sie Bauleitplanung betreiben möchte oder nicht.

Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel *Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG* klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

##### **Änderungsvorschlag**

1013900\_013, Gemeinde Heek

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek  
**StN-ID:** 1013900\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

#### Inhalt

Die Festlegungen zu raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergie-Anlagen schließen mit dem Grundsatz 10.2-18 LEP-E, wonach die Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche - ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll. Eine entsprechende Festlegung wird seitens der Gemeinde Heek kritisch gesehen. Es ist nicht auszuschließen, dass konkurrierende Interessen nicht vereinbart werden können. Aus Sicht der Gemeinde Heek wäre es zielführend, wenn die riesigen Dachflächen in Gewerbe und Industriegebieten mit Photovoltaik ausgestattet werden. Neben statischen Problemen werden jedoch oftmals beantragte Netzzusagen nicht erteilt, da die Netze für die erzeugten Strommengen nicht ausreichend dimensioniert sind.

Im Rahmen der bisherigen politischen Diskussion wurden bereits Möglichkeiten angefragt, inwieweit durch eine gemeindliche gesamtheitliche Bauleitplanung der Zubau von PV-Freiflächenanlagen trotz der Privilegierung gem. BauGB eingeschränkt werden kann. Eine rechtliche Prüfung hierzu ist noch nicht abgeschlossen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

##### **Änderungsvorschlag**



1013900\_014, Gemeinde Heek

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek  
**StN-ID:** 1013900\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

Inhalt

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Windenergie seitens der Gemeinde Heek deutlich bevorzugt wird, da sie unter Berücksichtigung der Flächeninanspruchnahme deutlich effektiver ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie.

**Änderungsvorschlag**

1013900\_015, Gemeinde Heek

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek  
**StN-ID:** 1013900\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

#### Inhalt

##### 3. Gewährleistung des Netzausbaus

Um den Ausbau regenerativen Energien gewährleisten zu können, ist auch ein massiver Netzausbau erforderlich. Schon heute können geplante Photovoltaikanlagen auf größeren kommunalen Gebäuden, wie z.B. Schulen, oder auf größeren Gewerbe- und Industriehallen nicht realisiert werden, weil die hierfür erforderlichen Anschlusszusagen seitens des Netzbetreibers nicht gegeben werden. Auch bei angefragten Freiflächenphotovoltaikprojekten können Anschlusszusagen nicht gegeben werden bzw. lassen sich wirtschaftlich nicht darstellen. Aus diesen Gründen muss zukünftig ein größeres Augenmerk auf die Ertüchtigung der Netze gelegt werden, um den Ausbau der regenerativen Energien nicht gänzlich zu gefährden.

Anzumerken bleibt ebenfalls noch, dass bei der Installation von Wärmepumpen die vorhandenen Netzinfrastruktur nicht ausreicht und aus deshalb eine kurzfristige Ertüchtigung außerhalb einer Gesamtplanung erfolgen muss.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 eine Klarstellung bzgl. der Berücksichtigung der Belange des Netzausbaus erfolgen.

##### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen in 10.2-2 zum Netzausbau

1013900\_016, Gemeinde Heek

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Heek  
**StN-ID:** 1013900\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Bahnhofstraße 60, 48619 Heek

Inhalt

4. Beteiligung der Kommunen an der Wertschöpfung

Die Gründung der Energiegenossenschaft AHL eG gemeinsam mit den Nachbarkommunen Ahaus und Legden hat dazu geführt, dass viele Bürgerinnen und Bürger dieser Kommunen an den Erlösen der regenerativen Energien partizipieren. Dies hat entscheidend dazu beigetragen, dass die Akzeptanz der Bevölkerung für die regenerativen Energien sehr hoch ist. Bisher waren keine Klagen gegen Windprojekte noch Einwendungen in durchgeführten Bauleitplanverfahren zu verzeichnen.

Die Regelungen des EEG (§ 6 EEG 2023) hinsichtlich der finanziellen Beteiligung der Kommunen am Ausbau der regenerativen Energien ist noch nicht ausreichend, da es sich lediglich um eine Sollvorschrift handelt. Die Verhandlungen, insbesondere bei den Bestandswindkraftanlagen, gestalten sich schwierig und zeitaufwändig.

Unabhängig davon ist es ebenfalls wichtig, dass der lang erwartete Entwurf für das Bürgerenergiegesetz kurzfristig vorgelegt und verabschiedet wird. Hierdurch sollen Anwohner und Kommunen im Umfeld von Windenergieanlagen stärker finanziell an der Wertschöpfung beteiligt werden, ohne dass es weitergehender vertraglicher Regelungen bedarf. Der Entwurf des Bürgerenergiegesetzes ist für das 3. Quartal 2023 angekündigt.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Beteiligung bei solch einem wichtigen Verfahren in der Haupturlaubs- und Ferienzeit erfolgt. Die Beteiligung war zunächst für

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf zum Bürgerenergiegesetz liegt inzwischen vor. Die Beteiligungsfristen im Verfahren entsprechen den Vorgaben des ROG.

**Änderungsvorschlag**

das 2.  
Quartal 2023 angekündigt. Eine Beteiligung der politischen Gremien war vorliegend nicht im ausreichenden Maße möglich. Im Übrigen wurde der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz, und Energie vom 07.06.2023 erst am 20.06.2023 an die Kommunen weitergeleitet.

## Gemeinde Hellenthal

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Hellenthal
<b>StN-ID:</b>	1012568_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal

### Inhalt

Die Landesregierung NRW plant mit der Änderung des LEP NRW bis 2025 insgesamt 1,8% der Landesfläche über sog. Vorranggebiete für Windenergie (Windenergiebereiche) in den Regionalplänen in einem fachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zu sichern. Zum einen sollen hierüber Flächen für die Windenergie entsprechend der Ausbauziele des Wind-an-Land-Gesetzes zur Verfügung gestellt werden und zum anderen auch die Steuerung des Windenergieausbaus übernommen werden (vgl. Ziel 10.2.2 - Vorranggebiete für die Windenergienutzung). Dies hat zur Folge, dass den Kommunen und somit auch der Gemeinde Hellenthal die in Art. 28 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz (GG) verankerten Planungshoheit, soweit dies die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen betrifft, entzogen wird. Dies wird seitens der Gemeinde Hellenthal absolut kritisch gesehen.

Die beabsichtigte Steuerungswirkung, die auf der Grundlage der Änderung des LEP NRW, erfolgt, sollte sich daher lediglich auf die Festlegung prozentualer Ziele für die einzelnen Kommunen beschränken. Die Erreichung der Ziele sollte dann in einem weiteren planungsrechtlichen Schritt über die Flächennutzungspläne der Gemeinde erfolgen. Auch hier sollte vorab im LEP eine Obergrenze je Kommune definiert werden. Allerdings ist die Obergrenze des Flächenpotentials von maximal 15% der Gemeindefläche für die Gemeinde Hellenthal unter Berücksichtigung des bereits erfolgten und geplanten Ausbaus als zu hoch festgelegt und muss demnach deutlich reduziert werden. In der Gemeinde Hellenthal sind aktuell 3 Windenergiekonzentrationszonen mit einer Fläche von 232,80 ha ausgewiesen. Dies entspricht einem Flächenanteil von 1,69% an der Gesamtgemeindefläche. Hinzu kommt die aktuell in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hellenthal (Stand: Offenlage) beabsichtigte Ausweisung weiterer Konzentrationszonen mit einer Fläche von 3,45% am gesamten Gemeindegebiet. Insgesamt würde somit die Gemeinde Hellenthal bereits 5,14% der Windenergie zur Verfügung stellen. Was unter Berücksichtigung

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Ein Entzug der kommunalen Planungshoheit durch den LEP ist nicht erkennbar.

Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert. Sie dient in erster Linie einer möglichst einheitlichen planerischen Behandlung der kommunalen Flächen. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der landesweit in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie und ist lediglich als Bemessungsgrundlage im Rahmen der Abwägung definiert, nicht als Ziel der Raumordnung. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und bereits bestehende kommunale Flächen bei der Flächenausweisung in den Regionalplänen entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Grundsatz 10.2-9).

Eine Reduzierung aus landesplanerischer Perspektive erfolgt nicht, um planerische Spielräume vor Ort zur Umsetzung der Teilflächenziele zu erhalten.

#### Änderungsvorschlag

des geplanten Ziels von 1,8% bereits sehr viel ist. Die Festlegung auf 15% ist willkürlich und nicht begründet.

Sofern jedoch weiterhin an dem Vorhaben, die Steuerung der Windenergie über die Vorranggebiete in den Regionalplänen vorzunehmen, festgehalten wird, fordere ich aufgrund der o.a. Ausführungen im LEP NRW eine Obergrenze von maximal 5% je Gemeinde festzusetzen.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Hellenthal  
**StN-ID:** 1012568\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal

Inhalt

Die 2. Änderung des LEP NRW umfasst ausschließlich textliche Festsetzungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.  
Dabei handelt sich um Neuformulierungen sowie Modifizierungen oder Streichungen bestehender Festlegungen.

Die Festlegung des LEP NRW zur Verteilung der im WindBG genannten Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung in den Regionen erfolgt auf Grundlage der überarbeiteten Flächenanalyse für die Windenergienutzung im Land Nordrhein-Westfalen (Flächenanalyse Windenergie NRW) vom LANUV.

Dort heißt es, dass sich die Flächenpotentiale insbesondere auf die Randbereiche in Nordrhein-Westfalen konzentriert und für viele Großstädte im Ruhrgebiet und an der Reinschiene keine Flächenpotentiale identifiziert wurden. Die größten Potentiale liegen u.a. auch im Kreis Euskirchen (8.665 ha mit Berücksichtigung BSN-Gebiete und 11.197 ha ohne Berücksichtigung BSN-Gebiete) und somit auch im Gebiet der Gemeinde Hellenthal.

Es kann jedoch nicht sein, dass die ländlich geprägten Kommunen, die durch entsprechende Festsetzungen im LEP NRW in der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung, bereits erheblich beschnitten werden, künftig als „Grüne Lunge“ und somit als Energielieferanten für die Ballungszentren, bei denen keine Flächenpotentiale identifiziert werden, abgespeist werden ohne hierfür einen finanziellen Ausgleich zu erhalten. Die in § 6 Abs. 2 EEG normierte „mögliche“ finanzielle Beteiligung der Kommunen von 0,2 pro Kilowattstunde bildet hier nur einen Tropfen auf den heißen Stein. Vielmehr fordere ich, dass die Ballungszentren, die als großer Stromabnehmer fungieren, einen finanziellen Beitrag an der erforderlichen Energiewende leisten.

Die einfachste Möglichkeit hierfür wäre für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen einen Faktor ?Erneuerbare

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine raumplanerische Verknüpfung der Ausweisung von Flächen für die Windenergie mit der regionalen Strompreisbildung erscheint nicht darstellbar.

**Änderungsvorschlag**

Energieumlage? einzuführen. Maßstab hierfür wäre, die aus erneuerbaren Energien erzeugte Strommenge in Kilowatt pro Jahr. Je mehr eine Kommune an Kilowattstrom aus erneuerbaren Energien erzeugt, desto mehr Schlüsselzuweisungen sollte Sie erhalten.

Durch den notwendigen massiven Zubau weitere Windenergieanlagen entsteht eine Verspargelung der Landschaft und somit auch eine massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Wohnqualität im ländlichen Raum wodurch für die Bürger ein Identitätsverlust entsteht. Eine Ausgleichszahlung durch die Ballungszentren würde die Akzeptanz deutlich steigern, weil durch die Gelder zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur der Kommunen möglich werden und ein Ausbluten des ländlichen Raumes verhindert wird!



1012568\_003, Gemeinde Hellenthal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Hellenthal

**StN-ID:** 1012568\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal

#### Inhalt

Der unter Ziffer 10.2.9 gefasste Grundsatz, dass geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen sind wird ausdrücklich begrüßt. Diese Flächen sollten auch dann für die Berechnung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt werden, wenn diese eigentlich aufgrund der in der Flächenanalyse NRW durch das LANUV festgelegten Ausschlusskriterien, ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind diese Flächen dann auf die von der jeweiligen Gemeinde zu erbringenden Flächenpotentiale in Abzug zu bringen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet.

##### **Änderungsvorschlag**

1012568\_004, Gemeinde Hellenthal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Hellenthal  
**StN-ID:** 1012568\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal

Inhalt

Des Weiteren wurden in der Flächenanalyse Windenergie NRW vom LANUV Ausschlusskriterien definiert, die zum Teil auch Einfluss auf die Flächenermittlung in der Gemeinde Hellenthal haben werden. Hierzu führe ich im nachfolgenden aus:

Ziffer 3.1 Siedlung

Der Abstandsbereich zum bauplanungsrechtlichen Innenbereich mit 700m ist zu gering gewählt.

In der Flächengemeinde Hellenthal befinden sich 61 Ortschaften und Weiler. Die Berücksichtigung eines 700m Abstandes kann zu einer Umzingelung einzelner Ortschaften führen, die bisher durch den 1.000m Abstand weitestgehend ausgeschlossen war. Hier sollte geprüft werden, ob ggf. durch die Wahl eines höheren Siedlungsabstandes (z.B. 800m, 900m oder 1.000m) die Flächenziele dennoch erreicht werden können.

Im Gegenzug sollten die Ausschlussbereiche aus den im Regionalplan festgelegten BSN-Gebieten gestrichen werden, die weder Nationalpark-, Naturschutz-, Vogelschutz, oder Natura 2000-Gebiet sind.

Auch wenn zukünftig Windenergieanlagen in Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden können, wird positiv bewertet, dass die Industrie- und Gewerbeflächen sowie die im Regionalplan vorgesehenen GIB-Flächen als Ausschlussflächen festgelegt werden.

Ziffer 3.3 Infrastruktur (Seismologische Station)

Befürwortet wird, dass stationsspezifische Abstandsbereiche im Umkreis der seismologischen Stationen ausgeschlossen werden und für die seismologische Station in der Olefalsperre der Gemeinde Hellenthal ein konkreter Ausschlussradius von 5 km festgesetzt wird.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird eine gewisse Bodenunruhe erzeugt,

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien und Abstände anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**

die Auswirkung auf die Funktion einer Erdbebenmessstation haben kann. Und je mehr Anlagen vorhanden sind umso größer ist die Bodenunruhe. Aufgrund dessen ist nicht auszuschließen, dass durch die größeren Windenergieanlagen die Seismologische Station in der Olefalsperre beeinträchtigt werden kann. Es wird daher gefordert auch nach Abschluss der Offenlage an dem Ausschlussradius von 5 km festzuhalten.

#### Ziffer 3.5 Artenschutz und 3.6. Natur und Landschaft

Wie bereits oben beschrieben sollten die Ausschlussbereiche aus den BSN-Gebieten gestrichen werden, die weder Nationalpark- Naturschutz-, Vogelschutz, oder Natura 2000-Gebiet sind.

Es wird begrüßt, dass die Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, die gesetzlich geschützten Biotope, die Nationalparke und die Nationalen Naturmonumente als Ausschlusskriterium festgesetzt werden sollen.

Auch wenn durch die Änderungen im § 45b Absatz 6 BNatschG weitere fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Vogelkollisionen benannt sind, teile ich nicht die Einschätzung des LANUV, dass die in der Anlage 1 zum BNatschG

aufgelisteten verfahrenskritischen Vogelarten kritisch zu hinterfragen sind. Bei dem BNatschG handelt es sich um ein Bundesgesetz was zwingend anzuwenden ist. Von daher sollten die Arten der möglicherweise verfahrenskritischen Vorkommen nicht auf die vom LANUV festgelegten 10 Arten beschränkt werden. Insbesondere in der Gemeinde Hellenthal gibt es erhebliche Vorkommen des Rotmilans der in der Anlage 1 zum BNatschG als kollisionsgefährdete Art festgelegt wird.

Ebenfalls gibt es in den letzten Jahren in der Gemeinde Hellenthal vermehrte Brutvorkommen des seltenen Schwarzstorches. Auch wenn dieser nicht als kollisionsgefährdet gilt, ist § 45 Abs.

1 Nr. 3 BNatschG zu beachten, wonach es verboten ist, die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen,

zu beschädigen oder zu zerstören. Gemäß Abgrenzungsmethodik von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (vgl. Urteil 11 D 70/09.AK Rd.Nrn. 868f des OVG Münster vom 29.03.2017) ist bei dem Schwarzstorch für die Abgrenzung einer Fortpflanzungs-

und Ruhestätte eine „enge Abgrenzung“ (großes Brutrevier und essenzielles Nahrungshabitat) vorzunehmen. Durch den Zubau weitere Windenergieanlagen in der Nähe der Brutstätten des Schwarzstorchs, kann davon ausgegangen werden, dass dieser seine Brutstätten aufgeben wird und irgendwann ganz aus dem Gebiet der Gemeinde Hellenthal verschwinden wird.

Nach alledem ist aus artenschutzrechtlichen Gründen der zusätzliche Abstandsbereich für die Naturschutzgebiete, Natura

2000-Gebiete und den Nationalpark Eifel mit 75m zu gering gewählt.

Hier sollte auf den jeweiligen Schutzzweck der Gebiete abgestellt werden sofern sich dort eine windenergiesensible Art wie bspw. der Rotmilan oder der Schwarzstorch aufgeführt ist sollte sich für die jeweiligen Gebiete der Schutzabstand auf 300m erhöhen. Sofern hierdurch die Flächenziele nicht erreicht werden können, sollte der Schutzabstand auf maximal 150m reduziert werden. Bei allen anderen Gebieten bei denen der Schutzzweck keine windenergiesensible Art aufführt sollte weiterhin ein Schutzabstand von 75m angenommen werden oder ggf. geprüft werden ob dieser für diese Bereiche auch verringert bzw. auf 0 m reduziert werden kann.

#### Ziffer 3.7 Wald

Da Wälder als CO<sub>2</sub>-Speicher einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz leisten, den Boden vor Erosionen schützen und ein wichtiger Lieferant für sauberes Trinkwasser sind, befürworten wir, dass Laub- und Mischwald als für die Flächenanalyse ausgeschlossen werden.

Insbesondere in der Gemeinde Hellenthal, mit einem Waldbestand von ca. 53,6% am gesamten Gemeindegebiet, werden hiervon einige Flächen betroffen sein.

#### Ziffer 3.8 Gewässer

Die Berücksichtigung der Wasserschutzzonen (WSZ) I und II als Ausschlusskriterium im Rahmen der Flächenanalyse Windenergie wird im Hinblick auf den Schutz der Daseinsvorsorge als unerlässlich erachtet. Da es sich bei dem Trinkwasser um ein unverzichtbares Lebensmittel handelt, sollte hierzu ein entsprechender Grundsatz in den textlichen Festsetzungen des LEP NRW als Grundsatz oder Ziel formuliert werden.

In dem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass neben den festgesetzten WSZ I und II auch die in den Fachinformationssystemen ELWAS-WEB vom Ministerium für Umwelt, und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW) ausgewiesenen "geplanten Wasserschutzzonen" als Ausschlusskriterium mit abgedeckt und den festgesetzten WSZ gleichgestellt werden.

Die Oleftalsperre in der Gemeinde Hellenthal fungiert seit 1965 als Trinkwasserreservoir für das gesamte „Schleidener Tal“. Sie dient der Trinkwasserversorgung von ca. 70.000 Haushalten.

Nach Mitteilung der Bezirksregierung Köln ist es aufgrund der Arbeitsauslastung leider bis heute noch nicht dazu gekommen den Einzugsbereich der Trinkwassertalsperre Oleftal über

eine Wasserschutzgebietsverordnung mit der Ausweisung entsprechender Wasserschutzzonen zu sichern. Hier bestehen lediglich geplante Wasserschutzgebiete, deren Abgrenzung bereits im Fachinformationssystem des MUNV NRW hinterlegt ist.

Weil es neben der Oleftalsperre für die Bürger im Schleidener Tal keine weitere Möglichkeit der Trinkwasserversorgung gibt, fordere ich,

aufgrund der überragenden Bedeutung des Trinkwassers als unverzichtbares Lebensmittel, auch die im Fachinformationssystem des MUNV NRW ausgewiesenen geplanten Wasserschutzzonen als Ausschlussfläche auszuweisen, zumindest für die Fälle, in denen es sich um geplante Trinkwasserschutzgebiete handelt.

Ziffer 3.9 Sonstiges

Wie bereits oben erwähnt wird anstelle der im Ziel 10.2-2 vorgesehenen 15% eine Obergrenze für das Flächenpotential je Gemeinde i.H.v. maximal 10% gefordert.

Gegen die weiteren sonstigen Ausschlusskriterien (Windverhältnisse: Spezifische Energieleistungsdichte  $< 250\text{W/m}^2$  in 150m Höhe, Hangneigung  $>35\%$ , kleine Potenzialflächen  $<2$  ha sowie Windverhältnisse: Turbulenzen und Schräganströmungen) bestehen Seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken.

## 1012568\_005, Gemeinde Hellenthal

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Hellenthal  
**StN-ID:** 1012568\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal

### Inhalt

Bemängelt wird jedoch, dass in Ziel 10.2-14 die regionalplanerischen BSN-Bereiche hiervon ausgenommen werden. Die im Regionalplan ausgewiesenen BSN-Bereiche fallen zum Teil größer aus, als die tatsächlich festgesetzten Naturschutzgebiete und Natura 2000 Gebiete. Daher sollten die BSN-Bereiche im Einzelfall für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächenanlagen-Solarenergieanlagen nur dann ausgeschlossen werden, wenn es sich ebenfalls um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Da auch hier davon ausgegangen werden kann, dass raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen künftig überwiegend in ländlich geprägten Kommunen errichtet und diese als sog. „Grüne Lunge“ zum Stromlieferanten für den Ballungsraum werden, fordere ich anlog zu meiner o.a. Stellungnahme unter Ziffer „2. Windenergie“, dass der im ländlichen Raum für die Ballungszentren produzierte Strom aus PV-Freiflächenanlagen ebenfalls als „Erneuerbare Energieumlage“ im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen Berücksichtigung findet. Denn auch durch PV-Freiflächenanlagen werden dem ländlichen Raum Flächen für die Landwirtschaft entzogen, das Landschaftsbild entwertet und Siedlungsbereiche durch mögliche Blendwirkungen gestört. Eine finanzielle Ausgleichzahlung durch die Ballungszentren, die in die Infrastruktur des ländlichen Raumes investiert werden kann, würde auch hier mehr Akzeptanz in der Bevölkerung bringen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüberhinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

Die weiteren Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen, sind aber nicht Bestandteil dieses LEP Änderungsverfahrens und können daher nicht berücksichtigt

werden.

**Änderungsvorschlag**

1012568\_006, Gemeinde Hellenthal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Hellenthal

**StN-ID:** 1012568\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal

Inhalt

Bis auf die im § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB normierte Ausnahme (0-200m entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen) gibt es für PV-Freiflächenanlagen weiterhin keine Privilegierung im Außenbereich. Hierdurch verbleibt die Planungshoheit der Kommunen weiterhin erhalten. Dies wird ausdrücklich begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



1012568\_007, Gemeinde Hellenthal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Hellenthal

**StN-ID:** 1012568\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal

Inhalt

Auch, die Öffnung der sog. benachteiligten Gebiete im Grundsatz 10.2.17 LEP NRW sowie deren exakte Definition wird grundsätzlich positiv bewertet, weil hierdurch der Planungs- und Handlungsspielraum der Kommunen im ländlichen Raum zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößert wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
<b>Allgemeine Angaben</b> <b>Stellungnehmer:</b> Gemeinde Herzebrock-Clarholz <b>StN-ID:</b> 1012796_001 <b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung <b>Adressangaben:</b> Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz	
<b>Inhalt</b> <p>Das Ziel 10.2-2 letzter Satz entspricht nicht dem Grundsatz des §2 Nr. 2 WindBG und dem Konzept der Gemeinde Herzebrock-Clarholz. In beiden wird von Rotor-innerhalb-Flächen ausgegangen, was vordem Hintergrund der technischen Entwicklung und zunehmenden Rotordurchmessern sinnvoller erscheint, um ein gesichertes nebeneinander von Windenergie und Wohnnutzungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund und unter Bezug auf das gemeindliche Konzept wird dann eine Anpassung des Abstandes (siehe Erläuterung zu 10.2-9, Absatz 2) auf 350 Meter als zielführend angesehen.</p>	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt. <b>Begründung</b> Die Flächenbeitragswerte der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sind nach § 4 Abs. 3 WindBG als Rotor-außerhalb Flächen festzulegen. Daher erscheint es nicht sinnvoll, für NRW eine Rotor-innerhalb Regelung zu treffen. Die regionalen Planungsträger sind gehalten, dies bei der Übernahme kommunaler Rotor-innerhalb Flächen angemessen zu berücksichtigen. Als Orientierung dient § 4 Abs. 3 WindBG.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012796\_002, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
**StN-ID:** 1012796\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Inhalt

Das Ziel 10.2-12 wird begrüßt. Die Realisierbarkeit wird durch die bauordnungsrechtlichen Abstände aus §6 Abs. 13 BauO NRW (50 Prozent der größten Höhe) stark eingeschränkt. Eine parallele Anpassung der Bauordnung ist zur Erreichung des Gesamtziels somit erforderlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die BauO NRW soll sicherstellen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Durch die §§ 8, 9 und 15 der BauNVO NRW sind Windenergieanlagen bereits in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Ein wesentlicher neuer Teil des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Die BauNVO NRW und BauO NRW bleiben davon unberührt.

**Änderungsvorschlag**

1012796\_003, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
**StN-ID:** 1012796\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Inhalt

Das Ziel 10.2-13 wird in der Übergangszeit als Hemmnis für den Ausbau von Windenergie in vielen Kommunen und auch in Herzebrock-Clarholz gesehen. Unter Berücksichtigung der Definition von Kernpotenzialflächen aus den Erläuterungen zum Ziel auf Seite 13 Absatz 5 wird in vielen Kommunen, bis zur Erstellung des regionalplanerischen Konzeptes, die Weiterentwicklung der Windenergie in Frage gestellt. Hier ist eine Anpassung zur Vermeidung von Stillstand erforderlich. Aus Sicht der Gemeinde sollten erarbeitete kommunale Konzepte Berücksichtigung finden auch wenn sie noch nicht Gegenstand eines rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe hängen nicht von kommunalen Konzepten ab. Ein Stillstand droht damit nicht. Zudem werden bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen. Dem geltend gemachten Belang ist damit Rechnung getragen.

**Änderungsvorschlag**

1012796\_004, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
**StN-ID:** 1012796\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

#### Inhalt

Grundsätzlich wird die Zielsetzung der Beschleunigung des Ausbaus von Freiflächen-Solar begrüßt.  
Da jedoch das Ganze auch unterhalb der Raumbedeutsamkeit auf die Bauleitplanung verlagert wird,  
ist eine Beschleunigung aus Sicht der Gemeinde nicht zu erwarten.  
Bauleitplanverfahren sind zeit- und personalaufwendig. In Zeiten fehlender personeller Kapazitäten  
bei den Kommunen sind selbige nicht in der Lage zusätzliche Aufgaben im Bereich der Bauleitplanung  
zu übernehmen. Das Ziel einer Beschleunigung ist somit zwar formuliert, scheitert aber an den faktischen  
Gegebenheiten.  
Aus Sicht der Gemeinde kann eine effektive und reale Beschleunigung nur durch eine Privilegierung  
im § 35 Abs. 1 BauGB erfolgen. Die Voraussetzungen der Privilegierung sollten dabei aus dem Katalog  
des Ziels 10.2-17 entwickelt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht, welches am 1.1.2023 in Kraft getreten ist, sieht gemäß §35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB eine Privilegierung von PV-Anlagen bis zu 200 m entlang Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen vor. Demnach wird in diesem Bereich kein Bebauungsplan mehr für entsprechende Freiflächen-Solarenergieanlagen benötigt.

Die hier angesprochene Privilegierung bezieht sich auf ein Bundesgesetz. Eine Änderung oder Erweiterung über den Landesentwicklungsplan ist nicht möglich.

##### **Änderungsvorschlag**

1012796\_005, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
**StN-ID:** 1012796\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Inhalt

Zu Ziel 10.2-2, letzter Satz und Erläuterung zu Ziel 10.2-9, Absatz 2  
„Die Gemeinde fordert die Definition „Rotor-innerhalb“ entsprechen der Empfehlung im Bundesgesetz anzuwenden. Dabei ist ein Abstand von 350 Metern (Fläche zu Wohnbebauung) zu Wohnbebauung anzusetzen.“

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Die Flächenbeitragswerte der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sind nach § 4 Abs. 3 WindBG als Rotor-außerhalb Flächen festzulegen. Daher erscheint es nicht sinnvoll, für NRW eine Rotor-innerhalb Regelung zu treffen. Die regionalen Planungsträger sind gehalten, dies bei der Übernahme kommunaler Rotor-innerhalb Flächen angemessen zu berücksichtigen. Als Orientierung dient § 4 Abs. 3 WindBG.

Eine Empfehlung des WindBG zu Rotor-innerhalb Flächen ist nicht erkennbar.

**Änderungsvorschlag**

1012796_006, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Herzebrock-Clarholz
<b>StN-ID:</b>	1012796_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-2, letzter Satz und Erläuterung zu Ziel 10.2-9, Absatz 2 „Die Gemeinde fordert die Definition „Rotor-innerhalb“ entsprechen der Empfehlung im Bundesgesetz anzuwenden. Dabei ist ein Abstand von 350 Metern (Fläche zu Wohnbebauung) zu Wohnbebauung anzusetzen.“	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012796_007, Gemeinde Herzebrock-Clarholz	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Herzebrock-Clarholz
<b>StN-ID:</b>	1012796_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-2, letzter Satz und Erläuterung zu Ziel 10.2-9, Absatz 2 „Die Gemeinde fordert die Definition „Rotor-innerhalb“ entsprechen der Empfehlung im Bundesgesetz anzuwenden. Dabei ist ein Abstand von 350 Metern (Fläche zu Wohnbebauung) zu Wohnbebauung anzusetzen.“	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Die BauO NRW soll sicherstellen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Durch die §§ 8, 9 und 15 der BauNVO NRW sind Windenergieanlagen bereits in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Ein wesentlicher neuer Teil des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Die BauNVO NRW und BauO NRW bleiben davon unberührt.  <b>Änderungsvorschlag</b>



1012796\_008, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz

**StN-ID:** 1012796\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Inhalt

Zu Ziel 10.2-13 in Verbindung mit den Erläuterungen (Seite 13 Absatz 5)  
?Bereits vorhandene kommunale Konzepte sollen in der Zwischenzeit ebenfalls als Grundlage für eine Genehmigung dienen.?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Ziel erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1012796\_009, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
**StN-ID:** 1012796\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Inhalt

Zu Zielen 10.2-14 bis 10.2-17 mit Bezug auf die Vorzugsflächen aus 10.2-17  
?Die Gemeinde empfiehlt zur Beschleunigung des Freiflächen-Solarausbaus die Zielsetzung des Ziels 10.2-17 für Anlagen bis zwei Hektar als Privilegierungstatbestände § 35 Abs. 1 aufzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Forderung, Anlagen bis zwei Hektar als Privilegierungstatbestände in § 35 Abs. 1 BauGB mit auszunehmen, betrifft ein Bundesgesetz und nicht die Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens.

**Änderungsvorschlag**

1012796\_011, Gemeinde Herzebrock-Clarholz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz  
**StN-ID:** 1012796\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Am Rathaus 1, 33442 Herzebrock-Clarholz

Inhalt

Ich bitte sie mich über den weiteren Fortgang des Verfahrens und die Ergebnisse der Abwägung zu der gemeindlichen Stellungnahme zu informieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die weitere Beteiligung findet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen statt.

**Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Hopsten</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Hopsten
<b>StN-ID:</b>	1012980_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Bunte Straße 35, 48494 Hopsten
Inhalt	Abwägung
Die Gemeinde Hopsten begrüßt die Anpassung des LEP.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012980_002, Gemeinde Hopsten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Hopsten
<b>StN-ID:</b>	1012980_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Bunte Straße 35, 48494 Hopsten
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.14: Eine Umsetzung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen einschl. Agri-PV durch Bauleitplanung und keine Privilegierung nach § 35 BauGB wird begrüßt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
3.)	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012980_003, Gemeinde Hopsten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Hopsten
<b>StN-ID:</b>	1012980_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Bunte Straße 35, 48494 Hopsten
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-14: Seitens der Gemeinde Hopsten wird davon ausgegangen, dass mit Ausnahme der nach § 35 BauGB privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen, auch die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen der Planungshoheit der Gemeindeunterliegen unterliegen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  Die Annahme, dass auch die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen der Planungshoheit der Gemeinde unterliegen, ist korrekt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012980\_004, Gemeinde Hopsten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Hopsten  
**StN-ID:** 1012980\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Bunte Straße 35, 48494 Hopsten

Inhalt

Zu Ziel 10.2-17: Aufgrund eines konkreten Vorhabens vor Ort, in das bereits hohe Planungsinvestitionen geflossen sind und das vom Rat nachdrücklich unterstützt wird, wird davon ausgegangen, dass die jetzigen und zukünftigen Windenergiebereiche auch für die Errichtung von Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz stellt ebenfalls klar, dass Windenergiebereiche für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden können, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist. Grundsätzlich dürfen Agri-PV-Anlagen auch in Windenergiebereichen errichtet werden, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.

**Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Inden</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die Gemeinde Inden unterstützt das Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1012904\_002, Gemeinde Inden

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Inden  
**StN-ID:** 1012904\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Rathausstraße 1, 52459 Inden

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Eine gerechte Verteilung der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen sollte nicht nur die unterschiedlichen Windenergiepotenziale und die Flächengrößen der Planungsregionen berücksichtigen. Auch die Verfügbarkeit der Flächen muss in Betracht gezogen werden. Die Gemeinde Inden ist vom Tagebau Inden stark geprägt. Ca. 2/3 der Gemeindeflächen befinden sich unter Bergrecht und stehen der Gemeinde Inden nicht zur Verfügung. Der aktuell rechtskräftige Flächennutzungsplan der Gemeinde Inden zeigt das Verhältnis der verfügbaren und nicht verfügbaren Flächen.

Auch nach Beendigung des aktiven Tagebaues im Jahre 2029 werden nicht alle Flächen aus dem Bergrecht entlassen. Deswegen sollte in der Synopse zur geplanten Änderung zum Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete der Abschnitt zur gerechten Verteilung um Flächenverfügbarkeit erweitert werden.

?Eine ?gerechte Verteilung? der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen und die Flächenverfügbarkeit der Planungsregionen.?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die regionalen Planungsträger sind gehalten, die regionalen Belange vor Ort - wie hier vorgebracht - angemessen in ihre Abwägung einzustellen. Eine Änderung der Festlegung des LEP erscheint darüber hinaus nicht erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1012904\_003, Gemeinde Inden

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Inden  
**StN-ID:** 1012904\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Rathausstraße 1, 52459 Inden

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Bei einer Festlegung ohne Höhenbeschränkungen der Windenergiegebiete ist bei der Umsetzung auf die Verschattung und die Raumwirksamkeit der zu entstehenden Anlagen zu achten. Die diesem verfahren beigefügte "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142" zeigt in Tabelle 1 „Übersicht Ausschlusskriterien“ zeigt die Abstandsbereiche um z.B. allgemeine Siedlungsbereiche, staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete und Kur- und Klinikflächen. Besonders bei den aufgezählten Nutzungen sollte die Verschattung und Raumwirksamkeit beachtet werden. Zu diesen Nutzungen sollte eine Höhenbeschränkung mit dem Mindestabstand verknüpft sein. Bei zu großen Höhen der geplanten Anlagen sollte der Mindestabstand entsprechend angepasst und erweitert werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

1012904_004, Gemeinde Inden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Bei einer Festlegung ohne Höhenbeschränkungen der Windenergiegebiete ist bei der Umsetzung auf die Verschattung und die Raumwirksamkeit der zu entstehenden Anlagen zu achten. Die diesem verfahren beigefügte „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142“ zeigt in Tabelle 1 „Übersicht Ausschlusskriterien“ zeigt die Abstandsbereiche um z.B. allgemeine Siedlungsbereiche, staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete und Kur- und Klinikflächen. Besonders bei den aufgezählten Nutzungen sollte die Verschattung und Raumwirksamkeit beachtet werden. Zu diesen Nutzungen sollte eine Höhenbeschränkung mit dem Mindestabstand verknüpft sein. Bei zu großen Höhen der geplanten Anlagen sollte der Mindestabstand entsprechend angepasst und erweitert werden.	<b>Begründung</b> Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien und Abstände zu wählen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012904_005, Gemeinde Inden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
Inhalt	Abwägung
Zu Grundsatz 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Laut Ziel 10.2-5 sollen die Landesentwicklungs- und Regionalplanänderung parallel durchgeführt werden. Grundsätzlich ist ein solches Vorgehen, besonders mit Blick auf den angestrebten Abschluss des Regionalplanverfahrens im Jahre 2025 zu begrüßen. Bei allem Zeitdruck und Wichtigkeit der Verfahren sollte aber auch auf den damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand besonders für kleine Kommunen Rücksicht genommen werden. Bei solch komplexen Verfahren sind Stellungnahmen zu verfassen und politische Beratungen vorbereiten. Dies ist sehr zeitaufwändig. Auf die angespannte Personalsituation der kleinen Kommunen sollte Rücksicht genommen werden und entsprechend lange Fristen festgelegt werden.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012904_006, Gemeinde Inden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
Inhalt	Abwägung
Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Dass, bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind, ist sehr zu begrüßen. Wie bereits im Teil, zum Ziel 10.2-2 beschreiben ist im Falle der Gemeinde Inden besonders auf die Thematik Tagebau/Bergrecht und die daraus resultierende verringerte Flächenverfügbarkeit zu achten. Aktuell befinden sich ca. 2/3 der Gemeindeflächen unter Bergrecht und sind nicht verfügbar.	<b>Begründung</b> Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012904_007, Gemeinde Inden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
Inhalt	Abwägung
Die Ziele 10.2-14 bis 18 unterstützt die Gemeinde Inden ausdrücklich.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
In der Gemeinde Inden befindet sich jetzt schon eine ca. 10 ha große Photovoltaik-Anlage. Dies Anlage soll im laufenden Verfahren zur Flächennutzungsplanneufassung als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012904_008, Gemeinde Inden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
Inhalt	Abwägung
Die Ziele 10.2-14 bis 18 unterstützt die Gemeinde Inden ausdrücklich. In der Gemeinde Inden befindet sich jetzt schon eine ca. 10 ha große Photovoltaik-Anlage. Dies Anlage soll im laufenden Verfahren zur Flächennutzungsplanneufassung als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweis: Die Festlegungen 10.2-16 bis 10.2-18 sind keine Ziele, sondern Grundsätze der Raumordnung.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012904_009, Gemeinde Inden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
Inhalt	Abwägung
Die Ziele 10.2-14 bis 18 unterstützt die Gemeinde Inden ausdrücklich. In der Gemeinde Inden befindet sich jetzt schon eine ca. 10 ha große Photovoltaik-Anlage. Dies Anlage soll im laufenden Verfahren zur Flächennutzungsplanneufassung als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>



1012904_010, Gemeinde Inden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
Inhalt	Abwägung
Die Ziele 10.2-14 bis 18 unterstützt die Gemeinde Inden ausdrücklich. In der Gemeinde Inden befindet sich jetzt schon eine ca. 10 ha große Photovoltaik-Anlage. Dies Anlage soll im laufenden Verfahren zur Flächennutzungsplanneufassung als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012904_011, Gemeinde Inden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
Inhalt	Abwägung
Die Ziele 10.2-14 bis 18 unterstützt die Gemeinde Inden ausdrücklich. In der Gemeinde Inden befindet sich jetzt schon eine ca. 10 ha große Photovoltaik-Anlage. Dies Anlage soll im laufenden Verfahren zur Flächennutzungsplanneufassung als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012904_012, Gemeinde Inden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Inden
<b>StN-ID:</b>	1012904_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstraße 1, 52459 Inden
Inhalt	Abwägung
Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich der politischen Beratung des Hauptausschusses der Gemeinde Inden am 10.08.2023	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme erfolgte vorbehaltlich. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Gremienbeteiligung am 10.08.23 Konsens zur Stellungnahme erzielt wurde.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

<b>Gemeinde Kall</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Kall
<b>StN-ID:</b>	1013473_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstr. 9, 53925 Kall
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
die Gemeinde Kall schließt sich der Stellungnahme des Kreises Euskirchen zur Ändeurng des LEP mit nachfolgender Ergänzung zu Ziel 10.2-13 (siehe Seite 6) an:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	<b>Begründung</b> Das Steuerungsinstrument wird ausdrücklich begrüßt, im Übrigen auf die Stellungnahme des Kreises Euskirchen verwiesen. Eine Erwiderung hierzu erfolgt dort.
"Seitens der Gemeinde Kall wird die Einführung eines befristeten Steuerungsinstruments für die Windenergienutzung bis zur Rechtskraft der jeweiligen Regionalpläne - voraussichtlich im Jahre 2025 - <u>ausdrücklich begrüßt.</u> "	<b>Änderungsvorschlag</b>
Die Stellungnahme des Kreises Euskirchen einschließlich der entsprechenden Ergänzung füge ich nachrichtlich im Anhang nochmals bei.	

## Gemeinde Kalletal

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Kalletal  
**StN-ID:** 1013055\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal

### Inhalt

Gemäß §2 Abs. 2 Nr. 1 ROG sind im Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben (Seite 2, Planbegründung)

Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele für die Windenergie an Land hat der Bundesgesetzgeber ein umfangreiches Gesetzespaket mit dem sog. Wind-an-Land Gesetz verabschiedet. Mit dem **Windenergieflächenbedarfsgesetz** (WindBG) werden den Ländern verbindliche Flächenziele - sogenannte Flächenbeitragswerte - vorgegeben. Diese leiten sich aus den EEG-Ausbauzielen her und bilden damit die bundesweiten energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab (vgl. Gesetzesbegründung Wind-an-Land-Gesetz, BT-Drs. 20/2355). Das Gesamtziel von zwei Prozent der Bundesfläche wird durch einen Verteilungsschlüssel, der die vorhandenen Flächenpotenziale berücksichtigt, zwischen den Ländern verteilt. Nordrhein-Westfalen muss in der Folge insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung bis 2032 ausweisen. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche identifiziert.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013055\_002, Gemeinde Kalletal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Kalletal  
**StN-ID:** 1013055\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal

#### Inhalt

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für **Solaranlagen** erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Allerdings sind dabei insbesondere auch die Grundsätze § 2 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 5 und 6, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 1 und 4 des ROG zu berücksichtigen, wonach der Freiraum zu schützen, eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist sowie Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Grundsätze sind mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden überragenden öffentlichen Interesse in Einklang zu bringen.

**Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. (aus: Planbegründung zum LEP)**

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Kalletal  
**StN-ID:** 1013055\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Rintelner Str. 3, 32689 Kalletal

Inhalt

Im Mai 2020 hat die EU ihre Biodiversitätsstrategie für 2030 beschlossen.

Die Strategie sieht vor, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme Europas stärker zu schützen. Zu diesem Zweck sollen bis 2030 rund 30 % der EU zu Schutzgebieten entwickelt werden, zehn Prozent davon sollen sogar unter strengem Schutz stehen. Das bedeutet, dass in diesen Gebieten keine Störungen durch menschliche Aktivitäten wie Bergbau oder Abholzung stattfinden dürfen. Das Land NRW hat, so im Umweltbericht zum LBP angegeben, hierfür 8,7 % der Landesfläche ausgewiesen. Deutschland hat die 30 % bei weitem noch nicht erreicht. Daher ist anzunehmen, dass auch NRW hierfür zukünftig weitere Flächen bereitstellen muss.

Eine Auseinandersetzung mit der Biodiversitätsstrategie der EU auf Landesebene in NRW wird im Umweltbericht nicht durchgeführt, obwohl die Windkraftstandorte stark mit der Biodiversität konkurrieren.

Dies widerspricht der wie oben fett gedruckten Aussage in der **Planbegründung** zum LEP, dass die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung trägt, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen.

In Tabelle 2 auf Seite 13 des **Umweltberichtes** wird die Biodiversitätsstrategie unter „Schutzgüter“/ „Ziele des Umweltschutzes“ erwähnt: „Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, §§ 1, 20, 21, 23-30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 36, 40, 42 LNatSchG NRW, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, **Biodiversitätsstrategie NRW**)“;

auf Seite 35 ff. unter 4.10 Aktuelle Entwicklungstrends? **kann sogar nicht ausgeschlossen werden, dass die Biodiversität darunter leidet: „... Die künftige**

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf das planerische Konzept der geplanten LEP-Änderung. Dazu ist festzuhalten, dass die Flächenanalyse Windenergie bzw. auch die Festlegungen des LEP selbst davon ausgehen, dass die Flächenziele zum Ausbau der Windenergienutzungen keine Kerngebiete des Naturschutzes sowie Laub- und Laubmischwälder in Anspruch nehmen werden.

Die Stellungnahme bestätigt, dass sich der Umweltbericht an verschiedenen Stellen intensiv mit Biodiversitätsstrategien wie auch dem Schutzgut Tier und Pflanzen, Biologische Vielfalt intensiv auseinandersetzt.

**Änderungsvorschlag**

**Entwicklung der Landnutzung kann erhebliche Umweltauswirkungen haben. Bei einer weiter ansteigenden Intensität der Raumnutzung können die Struktur und das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft weiter verändert und die Lebensräume und Lebensbedingungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten gefährdet sowie Beeinträchtigungen des Bodens, des Wasserhaushalts und des lokalen Klimas hervorgerufen werden...“**

**Weiter heisst es auf Seite 37: „...Allerdings werden neue dezentrale Anlagen für die Energieerzeugung und -umwandlung sowie Transportleitungen auch Auswirkungen auf andere Schutzgüter haben.“**

Es bestehen deutliche Bedenken, dass die EU die formulierten Naturschutzziele somit verfehlen würde.

Wieviel Fläche sind durch das Land NRW für die Einhaltung und Umsetzung der Biodiversitätsstrategie zur Verfügung zu stellen und wie wird diese Planung im LEP vorgesehen?

Vergleicht man die Abbildung 2 „Ausschlussflächen Kategorie Siedlung Wohngebäude sowie Kur- und Klinikgebäude“ (Seite 17/84) und Abbildung 4 „Ausschlussflächen Kategorie Artenschutz“ (Seite 32/84) der **Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV-Fachberichtes Nr. 142**, so wird deutlich, dass der Biodiversität bezogen auf die Fauna buchstäblich „kein Raum“ gelassen wird und die Darstellung als „Tropfen auf den heißen Stein“ bezeichnet werden kann.

Ohne entsprechende Lebensräume kann die Biodiversität nicht gestärkt werden.

Daher ist es aus Sicht der Gemeinde Kalletal unverzichtbar, bei weiteren Planungen für die menschliche Nutzung von Flächen, ob nun Flächeninanspruchnahme durch Industriegebiete oder Windkraftanlagen, samt umfangreicher Erschließungsstruktur, entsprechenden Raum bzw. Fläche für die Entwicklung, Sicherung und den Erhalt der Natur vorzusehen.

Die Gemeinde Kalletal bittet um Berücksichtigung der oben genannten schriftlichen Darstellungen.



<b>Gemeinde Kerken</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Kerken
<b>StN-ID:</b>	1013884_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Dionysiusplatz 4, 47647 Kerken
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die Gemeinde Kerken schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve vollinhaltlich an.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Aufgrund der unglücklichen Fristsetzung unmittelbar zu Beginn der Sommerferien und der damit verbundenen sitzungsfreien Zeiten erfolgt die Stellungnahme ausdrücklich noch ohne politische Beratung und Beschlussfassung. Die politische Beteiligung ist für die Ratssitzung am 30.08.2023 vorgesehen. Sollten sich aus den Beratungen und Beschlussfassungen noch zusätzliche Betroffenheiten und Aspekte für die Gemeinde Kerken ergeben, werden diese umgehend nach Abschluss der politischen Beratungen nachgereicht.	<b>Begründung</b> Die Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Kleve können an entsprechender Stelle nachgelesen werden.  Der Vorbehalt, unter dem die Stellungnahme stand, wurde mit E-Mail vom 4.09.23 aufgehoben. Es gab keine Ergänzungen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Gemeinde Kirchhundem

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Kirchhundem  
**StN-ID:** 1012743\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Hundemstr. 35, 57399 Kirchhundem

### Inhalt

auch in herausfordernden Zeiten, und auch wenn die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich zu begrüßen ist, darf die grundgesetzlich gesicherte kommunale Planungshoheit nicht aus den Augen verloren gehen.  
Der auf Landes- und Bezirksregierungsebene im Rahmen der Aufstellungsverfahren für Landesentwicklungsplan und Regionalplan häufig genutzte Begriff „Gegenstromprinzip“ verkümmert jedoch zur leeren Worthülse, wenn - wie im vorliegenden Fall - neben der ohnehin allgemein bekannten und äußerst angespannten Personalsituation in den Verwaltungen auch außer Acht gelassen wird, dass sich dieses, über das normale Maß hinaus belastete Personal, in der Sommerferien im mehr als verdienten (und dringend erforderlichen) Erholungsurlaub befinden könnte (Schulferien NRW: 22.06. bis 04.08.2023). Zudem finden in der Gemeinde Kirchhundem in dieser Zeit keine Sitzungen der politischen Gremien statt. Der im § 9 (2) ROG festgeschriebenen „frühzeitigen Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans“ innerhalb „angemessener Frist“ wird m.E. somit leider nicht Rechnung getragen.

Die Gemeinde Kirchhundem ist sich der Notwendigkeit des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bewusst.

Da das Gemeindegebiet hierfür über vergleichsweise viel Potentialflächen verfügt ist es für Sie sicher nachvollziehbar, dass sich Verwaltung und Politik in Kirchhundem intensiv mit dem vorgelegten Änderungsentwurf des LEP NRW befassen möchte. Innerhalb der vorgesehenen Frist ist das aus o.g. Gründen jedoch nicht zu leisten.

Im Beteiligungsverfahren zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden. Eine Verlängerung war nicht möglich.

#### **Änderungsvorschlag**

Westfalen hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem daher in seiner Sitzung am 14.06.2023 einstimmig den nachstehenden Beschluss gefasst:

- Beschluss:

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem erhebt Bedenken gegen die vorgegebene Frist am 21. Juli 2023, die Zeitdauer und den Zeitraum in den Sommerferien zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß 8 9 Abs. 1 ROG, da eine ordnungsgemäße und verfahrensrechtlich vorgeschriebene Aufbereitung und Beratung in den gemeindlichen Gremien gemäß Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Kirchhundem nicht realisierbar ist.

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem beauftragt die Verwaltung, einen Antrag auf Fristverlängerung bis zur nächsten Sitzungsperiode zu stellen, um eine form- und fristgerechte Vorberatung im ABUG am 23.08.2023 und Beschlussfassung im Rat der Gemeinde Kirchhundem am 21.09.2023 zu ermöglichen.  
RAT Kirchhundem, 14.06.2023"

## Gemeinde Kranenburg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Kranenburg  
**StN-ID:** 1012800\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Klever Straße 4, 47559 Kranenburg

### Inhalt

Zum beabsichtigten Verfahren bestehen keine Bedenken. Inhaltlich werden die Änderungen im Sinne eines beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien begrüßt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1012800\_002, Gemeinde Kranenburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Kranenburg  
**StN-ID:** 1012800\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Klever Straße 4, 47559 Kranenburg

Inhalt

Die im Rahmen des Abschlussberichtes zur Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen ermittelten Flächenpotenziale werden durch die diesseitig erstellte Potentialflächenanalyse zum bestehenden Verfahren zur 38. Flächennutzungsplanänderung (Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen) bestätigt. Darüber hinaus hat die Grundstückseigentümerin wiederholend dargelegt, der Entwicklung von Windenergieanlagen auf ihren Flächen positiv gegenüberzustehen.

Die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 32 - Regionalentwicklung, erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Kürten</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Kürten
<b>StN-ID:</b>	1013440_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, 51515 Kürten
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
hiermit schließt sich die Gemeinde Kürten hinsichtlich der das Gemeindegebiet der Gemeinde Kürten betreffenden Anregungen der Stellungnahme des Rheinisch Bergischen Kreises, Amt 67 Planung und Landschaftsschutz, Abt. Planung vom 18.07.2023 an.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Abwägungen zu der Stellungnahme des Rheinisch Bergischen Kreises können an entsprechender Stelle nachgelesen werden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Gemeinde Langerwehe

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Langerwehe  
**StN-ID:** 1012975\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Den Erläuterungen zum Ziel 10.2-2 ist zu entnehmen, dass die landesweiten Flächenpotentiale für die Nutzung der Windenergie nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden sind. Im Einzelnen sind diese dem LANUV Fachbericht 142 zu entnehmen. Darin sind die Ausschlusskriterien im Einzelnen beschrieben und erläutert.

Unter „3.9 Sonstiges“ des Fachberichts sind unter anderem die „Wind Verhältnisse: Turbulenzen und Schräganströmungen“ zusammengefasst. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der gemeindescharf ermittelten Abzugsfaktoren basiert auf der Geländestruktur der jeweils zugeordneten naturräumlichen Haupteinheit einer jeden Gemeinde und wird in Anhang A2 des LANUV Fachberichts 142 näher beschrieben. Die im Anhang A2 vorgenommene Zuordnung der Gemeinde Langerwehe ist aus meiner Sicht überprüfungsbedürftig, da die vorgenommene Zuordnung zu derjenigen naturräumlichen Haupteinheit, die flächenmäßig die größten Anteile am Gemeindegebiet aufweist, der topographischen Komplexität des Geländes im Gemeindegebiet nicht annähernd gerecht wird. Das Gemeindegebiet ist den naturräumlichen Haupteinheiten 282 Rureifel (ca. 40% des Gemeindegebietes), 553 Zülpicher Börde (ca. 41% des Gemeindegebietes) und 560 Vennfußfläche (ca. 19 % der Gemeindefläche) zuzuordnen, die aufgrund der unterschiedlichen Geländeindikatoren mit Flächenverlusten zwischen 0% (Zülpicher Börde), 15 % (Vennfußfläche) und 30 % (Rureifel) belegt sind. Die vorgenommene Zuordnung des Gesamtgemeindegebietes zur naturräumlichen Haupteinheit 553 Zülpicher Börde mit einem Flächenverlust von 0% erscheint mir auf der Basis, dass der überwiegende Teil der Gemeinde (49 % der Gemeindefläche) der mit Flächenverlusten zwischen 15 und 30 % belegten naturräumlichen Haupteinheiten 282 und 560 zuzuordnen ist, nicht sachgerecht und sollte daher überprüft werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben der Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Aufgrund dieser Zielsetzung und des Untersuchungsmaßstabs ist die Zuordnung der Gemeinden zu derjenigen naturräumlichen Haupteinheit, die flächenmäßig die größten Anteile am Gemeindegebiet aufweist, weiterhin sachgerecht.

Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden.

#### Änderungsvorschlag

1012975\_002, Gemeinde Langerwehe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Langerwehe  
**StN-ID:** 1012975\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe

Inhalt

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Bei einer Festlegung der Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkungen ist bei der Umsetzung auf die Verschattung und die Raumwirksamkeit der entstehenden Anlagen zu achten.

Das gilt umso mehr, als die Anlagen in topographisch komplexen Gebieten errichtet werden sollen. Die diesem Verfahren beigefugte „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen Abschlussbericht LANUV-Fachbericht 142“ zeigt in Tabelle 1, Übersicht Ausschlusskriterien?

u.a. die Abstandsbereiche um allgemeine Siedlungsbereiche. Besonders bei dieser Nutzung sollte die Verschattung und Raumwirksamkeit unter Berücksichtigung der örtlichen Topographie betrachtet werden.

Bei zu großen Höhen der geplanten Anlagen auf topographisch bewegtem Gelände sollte der Mindestabstand entsprechend angepasst und erweitert werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

**Änderungsvorschlag**



1012975_003, Gemeinde Langerwehe	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Langerwehe
<b>StN-ID:</b>	1012975_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe
Inhalt	Abwägung
Zu Grundsatz 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Laut Ziel 10.2-5 sollen die Landesentwicklungs- und Regionalplanänderung parallel durchgeführt werden. Grundsätzlich ist ein solches Vorgehen, besonders mit Blick auf den angestrebten Abschluss des Regionalplanverfahrens im Jahre 2025, zu begrüßen. Bei allem Zeitdruck und Wichtigkeit der Verfahren sollte aber auch auf den damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand besonders für kleine Kommunen Rücksicht genommen werden. Bei derart komplexen Verfahren sind Stellungnahmen zu verfassen und politische Beratungen vorzubereiten.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012975\_004, Gemeinde Langerwehe

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Langerwehe  
**StN-ID:** 1012975\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Gemeinde Langerwehe, Schönthaler Str. 4, 52379 Langerwehe

#### Inhalt

Bei allem Zeitdruck und Wichtigkeit der Verfahren sollte aber auch auf den damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand besonders für kleine Kommunen Rücksicht genommen werden. Bei derart komplexen Verfahren sind Stellungnahmen zu verfassen und politische Beratungen vorzubereiten.

Dies ist sehr zeitaufwändig. Auf die angespannte Personalsituation der kleinen Kommunen sollte Rücksicht genommen werden und ausreichend lange Fristen (möglichst außerhalb der Ferien) festgelegt werden.

Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich der politischen Beratung des Ausschusses für Bau, Verkehr und Planungsangelegenheiten am 15.08.2023

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme erfolgte vorbehaltlich der politischen Beratung des zuständigen Ausschusses am 15.08.23.

Es wird davon ausgegangen, dass ein Konsens erzielt wurde.

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

##### **Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Legden

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Legden  
**StN-ID:** 1013041\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Amtshausstraße 1, 48739 Legden

### Inhalt

„Aufgrund der sehr kurzen Zeitspanne bis zum 28.07.2023 ist eine seriöse Beschäftigung mit den Änderungen des Landesentwicklungsplanes NRW nicht möglich. Auch die derzeitige starke Arbeitsbelastung und urlaubsbedingte Unterbesetzung kommen erschwerend hinzu. Des Weiteren tagen aufgrund der Sommerpause bis zum 28.07.2023 keine Gremien mehr, sodass eine Beratung bzw. Beschlussfassung über eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplanes NRW nicht möglich ist.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Lippetal</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Lippetal
<b>StN-ID:</b>	1014027_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstr 7, 59510 Lippetal
Inhalt	Abwägung
Im Zuge der Energiewende, bundespolitischer Neuausrichtungen und gesetzter Ziele ist die Änderung des Landesentwicklungsplanes eine Konsequenz, welche gleichzeitig als Basis für die regionalplanerische Positionierung dient. Im Parallelverfahren sollen die Regionalpläne in NRW geändert werden, was sich anschließend konkreter auf die Kommunen in ihrer Planungshoheit auswirkt. Die dabei gesteckten Rahmenbedingungen finden sich im jetzigen Entwurf zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Das MWIKE nimmt diese Zusammenfassung zur Kenntnis. Die Planungshoheit der Kommunen wird nicht eingeschränkt.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1014027\_002, Gemeinde Lippetal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Lippetal  
**StN-ID:** 1014027\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Bahnhofstr 7, 59510 Lippetal

#### Inhalt

Die Gemeinde Lippetal sieht jedoch einen erheblichen Verfahrensmangel in der Tatsache, dass das Beteiligungsverfahren zur o.g. Änderung des LEP NRW in den Sommerferien durchgeführt wird.

Eine Stellungnahme auf der Basis eines politischen Meinungsbildes, einer ausgewogenen Beratung in den politischen Gremien sowie eines Beschlusses durch den Rat der Gemeinde Lippetal ist aufgrund der zeitlichen Bemessung in der Sommerpause nicht möglich.

Somit sehen wir uns derzeit, insbesondere innerhalb der Beteiligungsfrist, nicht in der Lage, aufgrund der mangelnden politischen Beteiligung auf kommunaler Ebene eine konkrete Positionierung der Gemeinde Lippetal zu äußern.

Wir werden nach den Sommerferien diese Beratung thematisch anstoßen und kündigen somit nach politischer Beschlussfassung eine Stellungnahme der Gemeinde Lippetal an.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

In einer zweiten Stellungnahme nach Ablauf der Frist teilte die Gemeinde Lippetal mit, dass sie sich den Stellungnahmen des Kreises Soest und des Städte- und Gemeindebundes anschließen und keine weitere inhaltliche Präzisierung benötigen.

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

##### **Änderungsvorschlag**

1014027_003, Gemeinde Lippetal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Lippetal
<b>StN-ID:</b>	1014027_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstr 7, 59510 Lippetal
Inhalt	Abwägung
Darüber hinaus verweisen wir auf die zu erwartende Stellungnahme des kommunalen Spitzenverbandes (Städte- und Gemeindebund), der eine Positionierung zum Monatsende angekündigt hat.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Abwägung zur Stellungnahme der KSV kann an entsprechender Stelle nachgelesen werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## Gemeinde Marienheide

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Marienheide  
**StN-ID:** 1014034\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Hauptstraße 20, 51709 Marienheide

### Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Es wird angeregt voranstellend einen Obersatz in das Ziel klarstellend aufzunehmen, dass die Windenergienutzung sich innerhalb der im Regionalplan als Vorranggebiete festgelegten Bereiche zu vollziehen hat.  
Die räumliche Steuerung der Windenergie in den Gemeinden wird nun von der gemeindlichen Bauleitplanung auf die Regionalplanebene verlagert. Die Regionalplanungsbehörden haben jetzt die Aufgabe Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem festgelegten Umfang in den einzelnen Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen auszuweisen.

Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Marienheide den (beschleunigten) Ausbau der Windenergie. Inwiefern die im Ziel des LEP verankerten Größenordnungen von Flächenausweisungen für die Windenergienutzung auf Ebene der Regionalplanung jedoch umgesetzt werden können, ist fraglich. Sofern dies nicht gelingen sollte, ist zu befürchten, dass ein ungesteuerter Ausbau der Windenergie außerhalb der Vorranggebiete über § 249 Abs. 2 BauGB in den Gemeinden erfolgt, ohne dass die Gemeinden auf die Planungen Einfluss nehmen könnten. Mit der verbindlichen Zielfestlegung der Vorranggebiete wird über das bundesbaugesetzlich verankerte Anpassungsgebot direkten Einfluss auf die gemeindliche Bauleitplanung genommen. Positivplanungen der Gemeinden außerhalb der Windenergiegebiete würden der Zielfestlegung im LEP nicht entsprechen.

Zudem lässt die Umstellung der Planungssystematik befürchten, dass die Eignungsprüfung von Vorranggebieten für den Ausbau der Windenergie nicht vollumfänglich im Regionalplan möglich sein wird. Bei stringenter Umsetzung der bestehenden rechtlichen Regelungen und Anforderungen (z.B. Artenschutz) stellt sich die tatsächliche Eignung eines Standortes häufig erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens oder im Bauleitplanverfahren heraus.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme geht von der Annahme aus, dass mit der verbindlichen Zielfestlegung der Vorranggebiete Positivplanungen der Gemeinden außerhalb der Windenergiegebiete den Zielfestlegungen im LEP bzw. dem Wind-an-Land Gesetz insgesamt nicht entsprechen würden. Dies ist nicht der Fall. § 249 Abs. 4 BauGB stellt klar, dass die Rechtsfolge der Entprivilegierung in § 249 Abs. 2 BauGB eine Mehrausweisung über die Flächenziele des WindBG hinaus - unter Beachtung des § 1 Abs. 4 BauGB - nicht hindert. Insofern ist auch keine Änderung des LEP erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag**

1014034\_002, Gemeinde Marienheide

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Marienheide  
**StN-ID:** 1014034\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Hauptstraße 20, 51709 Marienheide

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Die Öffnung der Windenergienutzung in Nadelwaldbereiche wird ausdrücklich begrüßt.  
Im Zuge der zunehmend durch den Klimawandel verursachten häufigeren und länger anhaltenden Trockenperioden und den damit begünstigten Schädlingsbefall (Borkenkäfer) mussten viele Waldbestände, insbesondere Nadelwaldbestände, eingeschlagen werden.  
Es wird daher in der Zielformulierung angeregt, dass für die Windenergienutzung vorrangig solche Nadelwaldbereiche in Anspruch genommen werden müssen, die insbesondere von Kalamitäten betroffen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der LEP Änderung ist der Zustand des Waldes nicht relevant. Bei der Entscheidung, welche Waldflächen in das Ziel aufgenommen werden, ist ausschlaggebend, dass es sich um regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche handelt. Ergo wurden die Waldfunktionen eines bestockten Waldes als Grundlage genommen. Da Laub- und Mischwälder eine höhere ökologische Wertigkeit besitzen, wurden diese und Schutzgebiete für die Ausweisung von Windenergiegebieten ausgenommen. Der Anregung, eine weitere Unterteilung in Kalamitätsflächen und Wald wird nicht gefolgt. Zum einen ist der Begriff „Kalamität“ nicht gesichert und nicht abgegrenzt. Zum anderen würde eine derartige Zielformulierung implizieren, dass die regionalen Planungsträger regelmäßig monitoren, welche Flächen nicht mehr Kalamitätsflächen sind, um dann ihre Regionalpläne anzupassen. Dieser Arbeitsaufwand ist den regionalen Planungsträgern nicht zuzumuten und Ziel der Änderungen in den Regionalplänen ist eine langfristige Steuerung und Planungssicherheit. Diese wäre nicht mehr gewährleistet. Die Planungssicherheit wäre auch nicht mehr gegeben, wenn Windenergieanlagen in Windenergiebereichen auf Kalamitätsflächen geplant werden, dann die Fläche sich in einen "vollwertigen" Wald ändert, und die Windenergieanlage nicht mehr realisierbar wäre, weil es keine Kalamitätsfläche mehr ist.

**Änderungsvorschlag**



1014034\_003, Gemeinde Marienheide

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Marienheide

**StN-ID:** 1014034\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Hauptstraße 20, 51709 Marienheide

Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
Viele Gemeinden in NRW haben in der Vergangenheit mittels erarbeiteten Windenergiepotenzialflächenstudien kommunale Windenergieplanungen auch unter Beteiligung der Öffentlichkeit vor Ort vorangetrieben.  
Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass die kommunalen Windenergieplanungen im Regionalplan lediglich berücksichtigt werden sollen. Daher wird daher angeregt, den Grundsatz 10.2-9 als verbindliches Ziel in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet. Kommunale Windenergieplanungen werden trotzdem von der Landesplanung begrüßt.

**Änderungsvorschlag**

1014034\_004, Gemeinde Marienheide

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Marienheide  
**StN-ID:** 1014034\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Hauptstraße 20, 51709 Marienheide

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
Nach der Zielformulierung ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten zu prüfen. Nach dem Wortlaut erscheint eine bloße „Prüfung“ zu unbestimmt für eine verbindliche raumordnerische Zielbestimmung.  
Die verbindliche Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung von Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und ist originäre, grundgesetzlich geschützte, Aufgabe der planenden Gemeinden. Bauleitpläne sind von der Gemeinde in eigener Verantwortung aufzustellen. Geeignete und zugleich verfügbare Flächen werden in der Praxis auch kaum aufzufinden sein. Dies betrifft vor allem Gemeinden, die einen hohen Anteil am produzierendem Gewerbe aufweisen und ohnehin schon enorme Probleme haben, den eigentlichen Flächenbedarf für zusätzliche Gewerbe- und Industrieflächen abdecken zu können  
Von daher wird angeregt die Zielformulierung als Grundsatz herabzustufen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Den Kommunen werden keine Vorgaben gemacht, mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen und es muss kein bestimmter Zielwert erreicht werden. Ein Eingriff in die Planungshoheit findet nicht statt.

Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Weder kann ein Mindestwert noch ein Maximalwert zielführend sein, da Windenergie nur als arrondierende, untergeordnete Nutzung ermöglicht werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

## 1014034\_005, Gemeinde Marienheide

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Marienheide  
**StN-ID:** 1014034\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Hauptstraße 20, 51709 Marienheide

### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Vielen Gemeinden in NRW fehlt es an einer wirksamen Konzentrationszonenplanung im Flächennutzungsplan und der damit verbundenen Ausschlusswirkung des Zubaus von Windenergie im übrigen Außenbereich. Aktuell liegt ein Gesetzentwurf der Landesregierung in NRW zur Änderung des BauGB-AG-NRW vor, die den bislang geltenden pauschalen Mindestabstand von 1.000 m von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden im planungsrechtlichen Außenbereich abschaffen soll.  
Nach der Zielformulierung soll ein raumbedeutsamer Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Die Zielformulierung lässt jedoch befürchten, dass im Übergangszeitraum dennoch ein ungesteuerter Windenergieausbau außerhalb der Windenergiegebiete erfolgt. Dies würde zugleich dem landesplanerischen Ziel des gesteuerten Windenergieausbaus in den regionalplanerisch verorteten Windenergiegebieten zuwiderlaufen.  
Es ist daher nicht ersichtlich, wie bei dem vorgesehenen Ziel 10.2-13 im Übergangszeitraum eingesteuerter Ausbau von Windenergie bis zur Festlegung von Windenergiegebieten im Regionalplan, insbesondere rechtssicher, sichergestellt werden kann. Die Zielregelung könnte somit nicht erreicht werden und in der Genehmigungspraxis ins Leere laufen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Eine Zurückstellung nach §§ 12 ROG, 36 LPlG NW gibt hinreichende Möglichkeiten bei Bedarf entsprechende Zurückstellungen zu erklären. Die Behandlung unwirksamer Flächennutzungspläne ist im Erlass zum Ziel aufgegriffen.

#### **Änderungsvorschlag**

1014034\_006, Gemeinde Marienheide

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Marienheide  
**StN-ID:** 1014034\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hauptstraße 20, 51709 Marienheide

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Die Änderung der bisherigen Zielregelung im LEP NRW mit der Abkehr von ausschließlich belasteten bzw. vorbelasteten Flächen hin zur teilweisen Öffnung auch von raumbedeutsamen Freiflächensolaranlagen im Freiraum wird ausdrücklich begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1014034\_007, Gemeinde Marienheide

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Marienheide  
**StN-ID:** 1014034\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Hauptstraße 20, 51709 Marienheide

Inhalt

Bei der vorgenannten Stellungnahme zu den geänderten Zielen und Grundsätzen im LEP NRW handelt es sich um keine abgestimmte Wertung im politischen Raum der Gemeinde Marienheide. Dies war aufgrund des gewählten Zeitraumes und der Kürze des Beteiligungsverfahrens nicht möglich.

Ich bitte dies, beim Umgang mit dieser Stellungnahme der Gemeinde Marienheide zu beachten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Merzenich</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Merzenich
<b>StN-ID:</b>	1013737_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Valdersweg 1, 52399 Merzenich
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Angesichts der zunehmenden Zuspitzung der Klimakrise hat der Bundesgesetzgeber das EEG novelliert mit dem Ziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien in Deutschland zu fördern und maßgeblich auszubauen.</p> <p>Die Gemeinde Merzenich begrüßt insbesondere die im EEG gesteigerten Niveaus der Ausbaupfade bei der Windenergie an Land und der Photovoltaik.</p> <p>Zur Gewährleistung einer sachgerechten Abwägung der Anforderungen an den Klimaschutz in NRW mit den Erfordernissen der Raumordnung begrüßt die Gemeinde Merzenich diese Änderung des LEP NRW.</p> <p>Insbesondere die Flächenbeiträge des WindBG müssen im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die Planungsregionen verteilt werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde Merzenich die Notwendigkeit, die Rahmenbedingungen anzupassen und den LEP NRW zu ändern mit dem Ziel, die Transformation hin zu Klimaneutralität mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013737\_002, Gemeinde Merzenich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Merzenich  
**StN-ID:** 1013737\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Inhalt

Seite 1-3; Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Gemeinde Merzenich unterstützt eine gerechte Verteilung der im Wind-an-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete und möchte hierzu eigene Flächen, sofern geeignet einbringen. Die Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche stellt allerdings eine große Herausforderung für die kleineren Kommunen dar. Der Rat der Gemeinde Merzenich hat bereits im Jahr 2016 den Beschluss gefasst, ein gesamtträumliches Plankonzept Windenergie in Auftrag zu geben. Vor dem Hintergrund der sich stetig ändernden Rechtslage sind die Arbeiten an der Potenzialanalyse Windenergie zwischenzeitlich ausgesetzt worden. Als nächsten Schritt strebt die Gemeinde an, die angestoßene Potenzialanalyse mit geänderter Rechtslage abzuschließen und als Grundlage für weitere Projektierungen im September d.J. politisch befürworten zu lassen. Im Zuge der Finalisierung der Potenzialanalyse wird die Gemeinde bereits Vorgespräche mit verschiedenen Projektierern aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse auch zeitnah in realisierbare Projekte überführt werden können.

Die Gemeinde Merzenich regt an dieser Stelle nochmals an, die Erstellung der Potentialanalyse von kommunaler Seite mit Fördermitteln seitens des Ministeriums für Wirtschaft ,Industrie, Klimaschutz und Energie zu unterstützen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

**Änderungsvorschlag**

Klarstellung der Erläuterung, dass keine Obergrenze als Ziel der Raumordnung festgelegt wird.

1013737_003, Gemeinde Merzenich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Merzenich
<b>StN-ID:</b>	1013737_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Valdersweg 1, 52399 Merzenich
Inhalt	Abwägung
Seite 4, Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Gemeinde Merzenich unterstützt die Streichung des Grundsätze 10.2-3 und somit des Wegfalls des planerischen Vorsorgeabstandes für Windenergieanlagen von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Indes sollte im Vorfeld der Abstandsreduzierung eine artenschutzrechtliche Prüfung und ein entsprechendes Gutachten zur Einschätzung der negativen Umweltfeinflüsse erfolgen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Artenschutz und Umweltprüfverfahren werden durch die Streichung des Grundsatzes nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013737_004, Gemeinde Merzenich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Merzenich
<b>StN-ID:</b>	1013737_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Valdersweg 1, 52399 Merzenich
Inhalt	Abwägung
Seite 4, Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Gemeinde erkennt die Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen. Dennoch müssen gutachterliche Untersuchungen hinsichtlich etwaiger negativer Umwelteinflüsse erfolgen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein solches Erfordernis, das über die ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen hinausgeht, wird nicht gesehen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013737\_005, Gemeinde Merzenich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Merzenich

**StN-ID:** 1013737\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Inhalt

Seite 4-5, Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderung parallel durchführen und abschließen

Die Gemeinde Merzenich unterstützt im Sinne einer zügigen Umsetzung die parallele Durchführung der Planverfahren auf Landes- und Regionalplanebene.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013737\_006, Gemeinde Merzenich

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Merzenich  
**StN-ID:** 1013737\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Valdersweg 1, 52399 Merzenich

#### Inhalt

Seite 5-7, Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Vor dem Hintergrund des erheblichen Potenzials für den Ausbau der Windenergie unterstützt die Gemeinde Merzenich grundsätzlich die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen in Waldbereichen wie Kalamitätsflächen und beschädigten Forstflächen (Nadelwald). Die Gemeinde Merzenich sieht in der Ausweisung von Waldbereichen für die Windenergienutzung jedoch auch einen möglichen Zielkonflikt in Bezug auf die nachhaltige und biodiversitätsfördernde Flächenentwicklung. Unter Berücksichtigung der durch den Klimawandel hervorgerufenen klimatischen Veränderungen ist die aktive Förderung sowie der Erhalt von zusammenhängenden Waldbestandsflächen ein sehr wichtiger Bestandteil kommunaler Klimawandel- und Klimafolgenanpassungsstrategien.

Im Vorfeld der Ausweisung sollten in jedem Fall artenschutzrechtliche Prüfungen und entsprechende Gutachten zur Einschätzung der negativen Umweltfeinflüsse und Schutzgutabwägungen erfolgen, auch in Hinblick auf den Nutzen als natürliches CO<sub>2</sub>- und Wasser-Reservoir.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die von der Einwenderin vorgebrachten Anregungen (u. a. artenschutzrechtliche Prüfung) werden im Rahmen der Ausweisung der Windenergiebereiche durch die regionalen Planungsträger ermittelt und in die Abwägung eingestellt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013737\_007, Gemeinde Merzenich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Merzenich  
**StN-ID:** 1013737\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Inhalt

Seite 7, Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten

Die Gemeinde Merzenich befürwortet die Freihaltung von regionalplanerisch festgesetzten Waldbereichen in waldarmen Bereichen unter 20 % Waldanteil von der Festlegung als Windenergiegebiete, selbst unter planerisch vertretbaren Umständen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013737\_008, Gemeinde Merzenich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Merzenich  
**StN-ID:** 1013737\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Inhalt

Seite 7-8, Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Unter Berücksichtigung der Schutzgüterabwägung begrüßt die Gemeinde Merzenich zur Erleichterung der Umsetzung von Ziel 10.2-2 und der Schaffung von Planungsspielräumen die teilweise Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten. Im Gemeindegebiet Merzenich betrifft dies vor allem Flächen am Tagebau Hambach, für den nun im Rahmen der Neuaufstellung des Braunkohleplans neue Naturräume entwickelt werden. Hier sieht die Gemeinde Merzenich großes Potenzial zur Schaffung von Synergien zwischen neu entstehendem Naturraum und Flächen für erneuerbaren Energien. So können sich Ökosysteme entwickeln, die im Einklang mit der Energiegewinnung existieren können.

Den Ausschluss der Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 ? Gebieten unterstützt die Gemeinde Merzenich ausdrücklich. Auch in bereits bestehenden, intakten Ökosystemen innerhalb der BSN sollte eine ausführliche Schutzgutabwägung erfolgen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013737\_009, Gemeinde Merzenich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Merzenich

**StN-ID:** 1013737\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Inhalt

Seite 9, Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanung

Die Gemeinde Merzenich befürwortet den Grundsatz, geeignete kommunale Windenergiestandorte und kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Die Gemeinde hat den von der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Onlinefragebogen zur Bestandserfassung zu den kommunalen Konzentrationszonen und Einzelanlagen für die Windenergie genutzt und versendet.

Derzeit befindet sich die Gemeinde in aktiven Planungen zur Aufhebung der bestehenden Konzentrationszone für Windenergieanlagen. Da die Aufhebung als Positiv-Planung zu sehen ist, rechnet die Gemeinde hierbei mit weniger verfahrenstechnischen Schwierigkeiten und hofft, die Planungen bis zum Jahresende abschließen zu können.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Gemeinde Merzenich auch weitere Flächen für die Ausweisung von Windpotenzialflächen zur Verfügung zu stellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013737\_010, Gemeinde Merzenich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Merzenich  
**StN-ID:** 1013737\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Inhalt

Seite 10, Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Seitens der Gemeinde Merzenich wird die im Ziel dargestellte Überprüfung und Evaluierung der Kriterien hinsichtlich der Eignung von bestehenden Windenergiebereichen begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013737_011, Gemeinde Merzenich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Merzenich
<b>StN-ID:</b>	1013737_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Valdersweg 1, 52399 Merzenich
Inhalt	Abwägung
Seite 10, Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Den Grundsatz, einzelne Kommunen nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einzubeziehen, unterstützt die Gemeinde Merzenich, zumal darüber hinausgehende kommunale Flächenausweisungen hiervon unberührt bleiben	<b>Begründung</b> Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013737_012, Gemeinde Merzenich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Merzenich
<b>StN-ID:</b>	1013737_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Valdersweg 1, 52399 Merzenich
Inhalt	Abwägung
Seite 11, Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Gemeinde Merzenich befürwortet die grundsätzliche Prüfung der Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in Gewerbegebiet	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013737_013, Gemeinde Merzenich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Merzenich
<b>StN-ID:</b>	1013737_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Valdersweg 1, 52399 Merzenich
Inhalt	Abwägung
Seite 12-14, Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die bundesrechtliche Entscheidung, den weiteren Windenergieausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen, wird von der Gemeinde Merzenich begrüßt. Die Gemeinde befasst sich derzeit auch auf kommunaler Ebene intensiv mit dem Thema Windenergieausbau (siehe hierzu auch Stellungnahme Seite 1-3; Ziel 10.2-2). Die Kommunen haben auf Ebene der Bauleitplanung weiterhin die Möglichkeit Ihre Planungen zu betreiben.	<b>Begründung</b> Eine konkrete Stellungnahme zum Ziel erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## 1013737\_014, Gemeinde Merzenich

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Merzenich  
**StN-ID:** 1013737\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Valdersweg 1, 52399 Merzenich

### Inhalt

Seite 14-16, Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen - Solarenergie im Freiraum

Die Gemeinde Merzenich unterstützt die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorbehaltlos, insbesondere in Bezug auf unter Bergaufsicht stehende Flächen und auf Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturen. Die Gemeinde Merzenich begrüßt, dass die Begrifflichkeiten „Floating-PV“ und „Agri-PV“ verstärkt in den Fokus genommen werden. Hier sieht die Gemeinde Merzenich große, bisher ungenutzte Potenziale.

Die Gemeinde Merzenich möchte in diesem Zusammenhang nochmals auf die im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens eingegangene Stellungnahme zu diesem Themenkomplex verweisen und die Gelegenheit nutzen, nochmals vertieft auf diese Problematik einzugehen.

Die Gemeinde Merzenich folgt der Einschätzung des Regionalplans und auch des Landesentwicklungsplans soweit, dass Flächenverbräuche besonders hochwertiger landwirtschaftlicher Nutzflächen zu beschränken sind.

Generell lässt sich sagen, dass die Festschreibung eines Tatbestandes einer nicht vorliegenden Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich in Hinblick auf die zu erreichende Energiewende im Bereich erneuerbare Energie bedenklich ist. Die Gemeinde Merzenich regt daher an, in der bevorstehenden Änderung des Landesentwicklungsplans „Agri-PV“ nochmals gesondert zu fördern. Hierzu gibt es verschiedene Probleme, die in einer Änderung des Landesentwicklungsplans nicht geheilt werden können, aber mitgedacht werden müssen.

Die Genehmigung einer „Agri-PV“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist derzeit nicht möglich, da die Freiflächenphotovoltaik in der Regel nicht privilegiert im Außenbereich ist (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 5. März 2014, Rn. 41). Die Privilegierung im Außenbereich trifft laut Bezirksregierung Köln als obere Bauaufsichtsbehörde nur auf Windenergieanlagen oder primär landwirtschaftliche Nutzung zu. Auch ein Bauleitplanverfahren ist an dieser Stelle nur bedingt hilfreich. Von der

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit In-Kraft-Treten dieser Änderung des Landesentwicklungsplans das alte Ziel 10.2-5 außer Kraft tritt. Die Beurteilung findet dann auf Grundlage der mit dieser Änderung einhergehenden Ziele und Grundsätze statt.

Der Landesentwicklungsplan kann nicht die Regelungen zur Privilegierung aus dem Baugesetzbuch ändern. In diesem Zusammenhang wird aber auf die neu eingeführte Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB hingewiesen.

#### **Änderungsvorschlag**

planungsrechtlichen Ausgangssituation unter Bergrecht an vielen geeigneten Stellen abgesehen, wird der planungsrechtliche Gegenstand der „Agri-PV“ weder durch das BauGB, noch über die BauNVO abgebildet. Somit bliebe auch ein Bauleitplanverfahren gestützt auf die angesprochenen rechtlichen Rahmen erfolglos. Nach planungsrechtlich Maßgaben bliebe eine „Agri-PV-Anlage“ stets eine Freiflächen-PV, welche unter Maßgabe des LEP Ziel 10.2-5 Solarenergie in den meisten Außenbereichen des Landes NRW nicht zulässig wäre.

Hierzu regt die Gemeinde Merzenich die Berücksichtigung der aufgeführten Problemlagen im Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes an.

1013737_015, Gemeinde Merzenich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Merzenich
<b>StN-ID:</b>	1013737_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Valdersweg 1, 52399 Merzenich
Inhalt	Abwägung
Seite 16-17, Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Gemeinde Merzenich unterstützt das Ziel, in landwirtschaftlichen Kernräumen landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragreichen hochwertigen Ackerböden durch eine kombinierte Nutzung mit Agri-PV-Anlagen zu erhalten.	<b>Begründung</b> Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013737_016, Gemeinde Merzenich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Merzenich
<b>StN-ID:</b>	1013737_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Valdersweg 1, 52399 Merzenich
Inhalt	Abwägung
Seite 17-18,Ziel 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Gemeinde Merzenich befürwortet das Ziel, die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen Anlagen in landwirtschaftlichen Kerngebieten nur für Agri-PV-Anlagen zu betreiben.	<b>Begründung</b> Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013737_017, Gemeinde Merzenich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Merzenich
<b>StN-ID:</b>	1013737_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Valdersweg 1, 52399 Merzenich
Inhalt	Abwägung
Seite 18-20, Ziel 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Solarenergie im Freiraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Gemeinde Merzenich begrüßt die im Ziel dargestellten vorzugweisen Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen, insbesondere auch vorrangig an Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen. In der angestrebten Nutzung von Windenergiebereichen als Standorte für raumbedeutende Freiflächen-Solarenergieanlagen sieht die Gemeinde Merzenich ein erhebliches Flächenpotenzial.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung 10.2-17 nicht um ein Ziel, sondern um einen Grundsatz der Raumordnung handelt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013737\_018, Gemeinde Merzenich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Merzenich  
**StN-ID:** 1013737\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Valdersweg 1, 52399 Merzenich

Inhalt

Seite 20-21, Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Die Gemeinde Merzenich folgt dem Grundsatz der Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke. Weiterhin wird eine gezielte und untergeordnete Nutzung von Flächen im regionalplanerisch festgesetzten ASB, noch eher im GIB, vor dem Hintergrund der Eigenversorgung positiv gesehen. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen als Standorte für Solarenergieanlagen unterstützt die Gemeinde Merzenich vollumfänglich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



## Gemeinde Metelen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Metelen  
**StN-ID:** 1013042\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Sendplatz 18, 48629 Metelen

### Inhalt

Die Gemeinde Metelen hat mit Rechtskraft des heute gültigen Flächennutzungsplanes im Jahr 2016 von der in § 35

Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet

räumlich mit einer Konzentrationszone zu steuern. Die Umsetzung von Windenergieanlagen ist somit aktuell nur in zwei Bereich im Gemeindegebiet (Naendorf Langenhorster Damm und Moddefeld) zulässig.

Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international deutlich zugenommen. Gleichzeitig haben die veränderten geopolitischen

?Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine zudem wieder in den Focus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Auch die Gemeinde Metelen möchte ein Betrag zu einem schnellen Ausbau von regenerativen Energien - insbesondere im Bereich der Windenergie - leisten.

Mit der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, welche vom Rat der Gemeinde Metelen am 12.12.2022 beschlossen und sich aktuell zur Genehmigung bei der Bezirksregierung Münster befindet, ist die Aufhebung der Windkonzentrationszonen im Bereich Naendorf ?Langenhorster Damm und Moddefeld und, damit deren Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung im übrigen Außenbereich vorgesehen. Damit sind Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn Öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist,

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Festlegung der Windenergiebereiche erfolgt in den Regionalplänen.

#### **Änderungsvorschlag**

Durch die privilegierte Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich sollen insbesondere Anlagen im Rahmen des Steinfurter Bürgerenergiemodells umgesetzt werden. Um die Einhaltung der Bürgerenergieleitlinien des Kreises Steinfurt zu gewährleisten, hat sich der Vorhabenträger bereit erklärt, dazu mit der Gemeinde Metelen einen städtebaulichen Vertrag zu schließen:

Die Steuerung der Windenergienutzung wird künftig auf der Ebene der Regionalpläne der Bezirksregierung / Regionalräte erfolgen. Mit Inkrafttreten des Regionalplanes Münsterland werden Windenergieanlagen ab diesem Zeitpunkt ausschließlich in den im Regionalplan dargestellten Windenergiebereichen privilegiert zulässig sein. Für Anlagen außerhalb dieses dargestellten Bereiches ist gem. § 35 Abs. 2 BauGB eine Umsetzung über Bauleitplanung erforderlich. Im aktuellen Entwurf des Regionalplanes sind im Gemeindegebiet Metelen zwei kleine Flächen als Windenergiebereich dargestellt, welche sich an der bisherigen Konzentrationszonendarstellung im noch rechtswirksamen Flächennutzungsplan orientiert. Die aktuell zur Diskussion stehenden Anlagen in Metelen befinden sich außerhalb der im Regionalplanentwurf dargestellten Windenergiebereiche.

Ziel der Gemeinde Metelen bzw. des Vorhabenträgers ist es noch vor Rechtswirksamkeit des Regionalplanes die Genehmigung nach BImSchG zur Errichtung der Windenergieanlagen zu erhalten. Eine zeitintensive Bauleitplanung und die damit einhergehende Verzögerung der Errichtung der Anlagen könnte damit vermieden werden.

## 1013042\_002, Gemeinde Metelen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Metelen  
**StN-ID:** 1013042\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Sendplatz 18, 48629 Metelen

### Inhalt

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes ? erneuerbare Energien beinhaltet Ziele und-Grundsätze. Die Gemeinde Metelen äußert Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des Ziels 10.2.13. Durch dieses Ziel sollen Windenergieanlagen innerhalb der Übergangszeit (Zeitraum zwischen Inkrafttreten LEP und Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne) ausschließlich innerhalb derim Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche (bzw. Kernpotenzialflächen in anderen-Planungsregionen) ermöglichtwerden. Nach Auffassung der Gemeinde Metelen "steht diese Regelung im Widerspruch zu § 249 Abs. 2 BauGB. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen hängt davon ab, ob die bundesgesetzlich geforderten Flächenbeitragswerte erfüllt \* wurden. Solange das Erreichen des Flächenbeitragswertes nicht festgestellt wurde, kann keine Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage des LEP und des Regionalplans erfolgen.

Im abschließenden Absatz des Erläuterungstextes zu diesem Ziel wird eine Einzelfallentscheidung aufgeführt, dass ?etwaige Maßnahmen im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden sollen. Nach Auffassung der Gemeinde Metelen wird diese Einzelfallentscheidung so interpretiert, dass mögliche Maßnahmen des Raumordnungsrechtes gegen die Realisierung von Windenergieanlagen im Einzelfall insbesondere von der Zustimmung der Kommune abhängig ist. In der Erläuterung wird aber nicht weiter auf die genauen Umstände oder Voraussetzungen eines begründeten Einzelfalls eingegangen, sodass die Formulierung im Erläuterungstext nach Auffassung der Gemeinde Metelen zum jetzigen Stand zu unbestimmt ist. Im letzten Satz?

### Abwägung

#### Referenz

1012934\_001

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Ziel 10.2-13 ist in Kombination mit § 12 ROHG und 36 LPIG eine Regelung aus dem Kompetenzbereich der Raumordnung und Landesplanung, die nicht in Widerspruch zu den baurechtlichen und energierechtlichen Regelungen steht.

Zu den Regelungen haben die beteiligten Ministerien zwischenzeitlich einen Erlass zu den Vollzugsregelungen veröffentlicht.

Die erbetene zusätzliche Übergangsregelung richtet sich an das Bundesbaurecht und wird aktuell noch diskutiert. Hier soll es darum gehen, die baurechtlichen Regelungen des Wind-an-Land-Gesetz in Bezug auf die wechselnde Rechtslage zur Privilegierung der Windenergie bei Feststellung der Flächenbeitragswerte zu ergänzen. Diese Fragen können nicht im LEP geregelt werden, sondern sind für eine Ergänzung des Baurechts zu prüfen und zu entscheiden. Für die landesplanerische Übergangssteuerung besteht dazu keine direkte Beziehung.

#### Änderungsvorschlag

des Erläuterungstextes wird darauf verwiesen, dass weitere Einzelheiten in einem gesonderten Erlass geregelt werden, welcher aber bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wurde. So bleibt die Vorgehensweise zur Umsetzung dieses Ziels bzw. der aufgeführten Ausnahmeregelung - insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Vorgehensweise der Gemeinde Metelen, Windenergie im Bürgerwindmodell an verträglichen Standorten zu ermöglichen, welche aber im aktuellen Regionalplanentwurf nicht als Windenergiebereich dargestellt sind ? unklar.

Nach Auffassung der Gemeinde Metelen sollte das Ziel verfolgt werden, die Windenergie unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes an geeigneten Standorten zeitnah auszubauen. Durch das Ziel 10.2.13 bzw. die undefinierte Auslegung der Einzelfallregelung könnte dieser angestrebte Ausbau insbesondere im Gemeindegebiet Metelens verlangsamt werden.

Weiterhin möchte die Gemeinde Metelen darauf hinweisen, dass es aktuell keine Übergangsregelung für Windenergieanlagen gibt, welche sich außerhalb der in den Regionalplänen dargestellten Windenergiebereichen befinden, sich aber bis Inkrafttreten des zuständigen Regionalplanes noch im Genehmigungsverfahren befinden. Nach jetzigem Stand müssten die Vorhaben auch bei bereits fortgeschrittener und auch absehbarer Genehmigung zum Zeitpunkt der Regionalplanwirksamkeit abgelehnt werden. Diese Vorgehensweise kann nicht dem Ziel entsprechen, die Energiewende zeitnah vollziehen zu können.

Die Gemeinde Metelen bittet die Landesplanungsbehörde daher darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Übergangsregelung für Windenergieanlagen, welche sich bis Inkrafttreten der Regionalpläne im laufenden Genehmigungsverfahren befinden, geprüft bzw. umgesetzt wird.

<b>Gemeinde Mettingen</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Mettingen
<b>StN-ID:</b>	1013484_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Markt 6-8, 49497 Mettingen
Inhalt die Gemeinde Mettingen begrüßt die Änderung des Landesentwicklungsplanes im Hinblick auf eine Beschleunigung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013484\_002, Gemeinde Mettingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Mettingen  
**StN-ID:** 1013484\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Markt 6-8, 49497 Mettingen

Inhalt

S. 13 bis 19, zu 10.2-9: Dass Unternehmen auf dieser Grundlage die Möglichkeit erhalten sollen, ihren Standort und Betrieb energieautark aufzustellen, wird begrüßt. Aufgrund der zu erwartenden großen Flächenkonkurrenzen ist aber zu befürchten, dass auf Dauer nicht mehr ausreichend Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Es sollte sichergestellt werden, dass die Windenergienutzung ausschließlich kleinflächig arrondierend und dem Betrieb eindeutig untergeordnet wird. Sie sollte ausschließlich der Eigenversorgung des Betriebes dienen.

Zur Bewertung und Umsetzung des Ziels sind landesplanerische Ziel- und Grundsatzformulierungen erforderlich, die eine Beurteilung von Vorhaben/Planungen und Abwägung der unterschiedlichen Interessen durch die kommunale Steuerung sachlich, rechtssicher ermöglichen.

Aus Sicht der Gemeinde Mettingen sollte außerdem konkreter formuliert werden, dass Flächen für Windenergienutzung innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten nur in Anspruch genommen werden können, wenn eine konkrete betriebs- und gebietsgebundene Nutzung dargestellt wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013484_003, Gemeinde Mettingen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Mettingen
<b>StN-ID:</b>	1013484_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Markt 6-8, 49497 Mettingen
Inhalt	Abwägung
S. 19 ff, zu 10.2-13: Eine genauere Erklärung und Überprüfung der kommunalen Planungsspielräume und der Genehmigungsfähigkeit von umsetzungsfähigen Projekten zur Windenergie im ?Übergangszeitraum? und kommunale Spielräume hinsichtlich einer Überschreitung des Teilflächenziels für den Regionalplan sind erforderlich.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Sowohl die Begründung zum Ziel als auch der Erlass zum Ziel enthalten entsprechende Ausführungen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013484_004, Gemeinde Mettingen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Mettingen
<b>StN-ID:</b>	1013484_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Markt 6-8, 49497 Mettingen
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Der vorliegende Entwurf zum Landesentwicklungsplan öffnet bis auf wenige Ausnahmen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur. den raumordnerischen Freiraum im Ziel 10.2-14 für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	<b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Bereits heute besteht ein hoher Nutzungsdruck im Freiraum. In der ländlich geprägten Gemeinde Mettingen müssen Nutzungskonflikte zwischen der wohnbaulichen und gewerblichen Siedlungsentwicklung und insbesondere auch der Landwirtschaft und der natur-räumlichen Bedingungen/Qualitäten bewältigt werden. Der Landesentwicklungsplan sollte Festlegungen enthalten, auf deren Grundlage die Gemeinden die FFPV in der Abwägung auch mit den Interessen anderer Nutzungen im Freiraum planerisch steuern können. Erforderliche wohnbauliche und gewerbliche Flächenentwicklungen dürfen durch raumbedeutsame ab 10 ha und auch Anlagen von 2 bis 10 ha langfristig nicht eingeschränkt werden.	Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.  Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die Anlagen planerisch zu steuern.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013484\_005, Gemeinde Mettingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Mettingen  
**StN-ID:** 1013484\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Markt 6-8, 49497 Mettingen

Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

S. 27 bis 33, zu den Grundsätzen 10.2-15 und 10.2-16: Agri-PV-Anlagen auf „hochwertigen Ackerböden“ und in „landwirtschaftlichen Kernräumen“ führt auch in Mettingen nicht zur Entspannung des Drucks auf landwirtschaftliche Flächen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt worden. Außerdem gibt es in Mettingen kaum Ackerböden, die die entsprechende Bodenwertzahl 55 erreichen  
Es sollten auch weitere Kriterien, wie z. B. das Kriterium der Nahrungsmittelproduktion und der Auswirkungen auf das Mikroklima, Bodenstruktur und das Landschaftsbild auf landwirtschaftlichen Flächen im Freiraum, für die Abwägung der Standorte in die Grundsatz- und Zielformulierung einbezogen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Auch dort, wo die Bodenzahl unter 55 liegt, können je nach regionalspezifischen Gegebenheiten durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen Agrarstandorte auch mit niedrigeren Bodenzahlen nach anderen Kriterien in den Schutz von Grundsatz 10.2-16 mit einbezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume oder vergleichbare Flächen festzulegen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013484\_006, Gemeinde Mettingen

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Mettingen
<b>StN-ID:</b>	1013484_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Markt 6-8, 49497 Mettingen

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum S. 30, zu Grundsatz 10.2-17: Ich rege an, dass das Ziel 10.2.5 beibehalten wird, um eine Steuerung von raumbedeutsamer FFPV auf überkommunaler Ebene mit Blick auf die Beurteilung von Vorhaben und die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene zu gewährleisten.

Die Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen als Vorzugsraum für FFPV-Anlagen ist deutlich zu weitgehend. Das gilt in besonderem Maße für die Einbeziehung von Wirtschaftswegen. Vorstellbar aus meiner Sicht ist es, Bundeswasserstraßen und Bundesfernstraßen als zerschneidende Elemente einzubeziehen.

Sollte eine Obergrenze angesetzt werden, sollte diese die politisch verankerten Zielsetzungen von Kommunen/Kreisen/Bund beim Ausbau der Erneuerbaren Energien/ Klimaneutralität berücksichtigen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die Anlagen planerisch im Freiraum zu steuern.

**Änderungsvorschlag**

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

1013484\_007, Gemeinde Mettingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Mettingen  
**StN-ID:** 1013484\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Markt 6-8, 49497 Mettingen

Inhalt

S. 33, zu Grundsatz 10.2-18: ich begrüße, dass eine Bauleitplanung für FFPV-Anlagen im Siedlungsraum arrondierend und den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnet sein soll. Der abwägungsfähige Grundsatz sollte aber als Ziel formuliert werden, weil damit zu rechnen ist, dass aufgrund des gesetzlich bestimmten überragenden Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien der Belang der Siedlungsentwicklung in der Abwägung unterliegen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegung in ein Ziel erfolgt nicht.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

**Änderungsvorschlag**

1013484_008, Gemeinde Mettingen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Mettingen
<b>StN-ID:</b>	1013484_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Markt 6-8, 49497 Mettingen
Inhalt	Abwägung
<p>Ich begrüße, dass aufgrund der Änderung Erneuerbare Energien der Ausbau einer dezentralen Energieversorgung unterstützt wird. Die konkrete Steuerung sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen werden.</p> <p>Die Kommunen sollten durch die Grundsätze und Ziele der Landesplanung mit Blick auf die in der Abwägung darin unterstützt werden, dass vorrangig Potenziale von Dach-, Fassaden und Abstandsflächen und wo möglich von Parkplätzen genutzt werden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## Gemeinde Möhnesee

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Möhnesee
<b>StN-ID:</b>	1013362_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstr. 19, 59519 Möhnesee

### Inhalt

die Gemeinde Möhnesee lehnt - mehrheitlich mit den im Rat vertretenen Fraktionen - die im Entwurf des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) auf Gemeindegebiet ausgewiesene Windkraft-Kernpotenzialfläche auf der Südseite des Möhnesees südlich des Hevebeckens ab!

Laut Entwurf des LEP sollen angrenzend an die historische Sperrmauer und an den Möhnesee im Arnsberger Wald die beiden größten zusammenhängenden Windkraft-Kernpotenzialflächen ganz NRWs eingerichtet werden.

Im Entwurf des LEP werden Naturschutzgebiete und Natura2000/FFH-Gebiete für den Windkraftausbau ausgeschlossen.

Jedoch berücksichtigt der Entwurf in keiner Weise die Rolle des Möhnesees als weit überregional touristisch geprägtes Naherholungsgebiet.

Das Landschaftsbild "Möhnesee" mit dem sich südlich dahinter erstreckenden Naturpark Arnsberger Wald erschließt sich Einheimischen und Besuchern insbesondere von den am 10 km langen Nordufer hanglagig gelegenen Dörfern der Gemeinde Möhnesee. Dieses Landschaftsbild ist von unschätzbarem Wert und muss, auch für zukünftige Generationen, geschützt bleiben. Die Seekulisse muss frei und unbehindert sichtbar bleiben.

Weiterhin hat die Gemeinde Möhnesee größte Bedenken bzgl. der aufgrund der vorgesehenen Flächengröße zu erwartenden Versiegelungsmaßnahmen in Form von Mastfundamenten, Zufahrtstraßen mit den damit einhergehenden Verdichtungen der Waldböden, etc.

Hier wird es bei Starkregenereignissen in Verbindung mit Trockenwetterperioden zu massiven Wasserabflüssen in Richtung des Möhnesees kommen, da die Funktion der Waldböden als Wasserspeicher durch diese Eingriffe erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Grundsätzlich fordern wir, den erforderlichen Ökoausgleich direkt am Standort zukünftiger Potenzialflächen festzuschreiben, wobei hier Wasserretentionsflächen vor Ort zur Verbesserung der enormen Versiegelung vorzusehen sind.

Die Gemeinde Möhnesee erkennt die Notwendigkeit an, als Flächengemeinde ihren Beitrag zur Energiewende leisten zu müssen. Maximal akzeptabel sind für uns

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

In der in Rede stehenden Kernpotenzialfläche sind bereits WEA genehmigt. Aufgrund des gewählten Vorgehens wird von einer grundsätzlichen Eignung der Fläche für die Windenergie ausgegangen.

#### **Änderungsvorschlag**

Windkraftkernpotenzialflächen auf Kalamitätsflächen im Wald in dem südwestlichen Randbereich des Möhnesees.

Für den vorgesehenen Bereich der Kernpotenzialfläche fordert die Gemeinde Möhnensee den östlichen Teil-Bereich, welcher südlich des Hevebeckens liegt, aus dem LEP-Entwurf zu streichen (siehe beigefügter Planausschnitt, Anlage 1). Somit verbliebe der westliche Teil-Bereich auf dem Gemeindegebiet in einer Größe von ca. 610 ha (Anlage 2).

1013362_002, Gemeinde Mönesees	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Mönesees
<b>StN-ID:</b>	1013362_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstr. 19, 59519 Mönesees
Inhalt	Abwägung
<p>Weiterhin möchten wir anmerken, dass die Gemeinde Mönesees mit den vorhandenen Konzentrationszonen zur Windenergienutzung, den weiteren, außerhalb dieser Zonen bereits errichteten Anlagen sowie der von uns maximal vertretbaren Fläche für den LEP bereits bei ca. 6 % der Gesamtgemeindefläche (inkl. Flächen mit Ausschlusskriterien gemäß Entwurf des LEP) liegt. Dieser Wert liegt <b>bereits deutlich über</b> dem angestrebten landesweiten Wert und stellt insgesamt auch unsere Zumutbarkeitsgrenze für die Bürger/-innen und Touristen/-innen unserer ländlich-dörflich geprägten Gemeinde Mönesees dar.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



<b>Gemeinde Neunkirchen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Neunkirchen
<b>StN-ID:</b>	1012977_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstraße 3, 57290 Neunkirchen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Eigene Planungen und Vorhaben der Gemeinde Neunkirchen werden von den Änderungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen nicht berührt. Es werden deshalb keine Anregungen vorgebracht.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## 1013039\_002, Gemeinde Nottuln

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Nottuln  
**StN-ID:** 1013039\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln

### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass eine Definition des Übergangszeitraumes erforderlich ist.

Die Gemeinde Nottuln hat sich mit Ratsbeschluss im Jahr 2022 auf den Weg gemacht eine allgemeine Privilegierung von Windenergieanlagen zu erreichen. Das Planungsziel dieser 86. Änderung des FNP ist die ersatzlose Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung einschließlich der Höhenbegrenzung und Ausschlusswirkung. Durch diese Aufhebung soll die allgemeine Privilegierung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB wiederhergestellt werden.

Dauerhaft soll die räumliche Steuerung der Windenergie den Kommunen entzogen und den Bezirksregierungen übertragen werden. In den neuen regionalplanerischen „Windenergiebereichen“ sind Windenergieanlagen privilegiert zulässig; außerhalb nur im Einzelfall als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, erfordert Bauleitplanung) - also kein absoluter Ausschluss mehr.

Für die Gemeinde Nottuln wurden im Regionalplanungsentwurf lediglich die noch geltenden alten Konzentrationszonen, die derzeit aufgehoben werden, als Windenergiebereiche dargestellt. Um dennoch möglichst zeitnah Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet zu ermöglichen hatte sich die Gemeinde einen ambitionierten Zeitplan gesetzt. Ziel war es den zeitlichen Zwischenraum (zwischen Aufhebung der Konzentrationszonen und Inkrafttreten des Regionalplans (Ende 2024, ggf. auch 2025)) der allgemeinen Privilegierung zu nutzen, sodass Windenergieprojekte ohne weitere notwendige Bauleitplanung umgesetzt werden sollten (kommunaler Planungswille).

Das Ziel 10.2-13 wird dementsprechend aus Sicht der Gemeinde Nottuln als Planungssperre interpretiert. Die gemeindlichen Ziele der Klimaneutralität bis zum Jahr 2030 können somit leider nicht erschwert erreicht werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Das Steuerungsinstrument ist nicht im einer Planungssperre verbunden, da etwaige Maßnahmen im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden sollen. Die Möglichkeit für kommunale Planungen, insbesondere in der neuen Form der Positivplanung, bleibt ausdrücklich bestehen und wird begrüßt.

#### Änderungsvorschlag

Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Regelung besteht generell noch ein erheblicher Erklärungs- und Nachbesserungsbedarf. Insbesondere ist fraglich, wie die Regelung mit einer (isolierten) Positivplanung der Kommunen (die dann zwangsläufig auf die Gemeinde Nottuln zukommen wird) zu vereinbaren ist. Soll die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen im Übergangszeitraum nicht auch auf diesen Flächen stattfinden? Auch mit Blick auf privilegierte Einzelanlagen ist es wichtig, dass laufende Projekte genehmigungsfähig bleiben und realisiert werden können, wenn sie mit dem kommunalen Planungswillen vor Ort vereinbar sind. Im Sinne eines rechtssicheren LEP NRW sind die bestehenden rechtlichen Bedenken auszuräumen.

1013039\_003, Gemeinde Nottuln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Nottuln  
**StN-ID:** 1013039\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Stiftsplatz 8, 48301 Nottuln

#### Inhalt

Auf Grund der kurzen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme und der Sommerferien konnte eine Beratung der Stellungnahme im Ausschuss Planen und Bauen und im Rat der Gemeinde Nottuln leider nicht erfolgen.

Die Gemeinde Nottuln begrüßt grundsätzlich die geplante Änderung des LEP NRW zugunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien besonders hinsichtlich des Ziels der gemeindlichen Klimaneutralität bis 2030.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“. Bezüglich der anderen Änderungen möchten wir gemeindeseitig auf die Stellungnahme des Regionalrates Münster verweisen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Abwägung zur Stellungnahme des Regionalrats Münster kann an entsprechender Stelle nachgelesen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Recke

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Recke  
**StN-ID:** 1013897\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Hauptstr. 28, 49509 Recke

### Inhalt

Windenergie

S. 13 bis 19, zu 10.2-9:

Ich begrüße, dass Unternehmen auf dieser Grundlage die Möglichkeit erhalten sollen, ihren

Standort und Betrieb unabhängiger von der Preisentwicklung anderer, auch nicht erneuerbarer, Energieträger zu machen.

Aufgrund der zu erwartenden großen Flächenkonkurrenzen ist aber zu befürchten, dass auf

Dauer nicht mehr ausreichend Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zur Verfügung gestellt werden können. Deshalb sollte sichergestellt werden, dass die Windenergienut-

zung ausschließlich kleinflächig arrondierend und dem Betrieb eindeutig untergeordnet angelegt wird. Sie sollte ausschließlich der Eigenversorgung des Betriebes dienen. Zur Bewertung und Umsetzung des Ziels sind landesplanerische Ziel- und Grundsatzformulierungen erforderlich, die eine Beurteilung von Vorhaben/Planungen und Abwägung der unterschiedlichen Interessen durch die kommunale Steuerung sachlich, rechtssicher ermöglichen.

Aus Sicht der Gemeinde Recke sollte außerdem konkreter formuliert werden, dass Flächen für Windenergienutzung innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten nur in Anspruch genommen werden können, wenn eine konkrete betriebs- und gebietsgebundene Nutzung dargestellt wird.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Mit welchen Kriterien geprüft werden soll, wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich ist. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann.

#### Änderungsvorschlag

1013897_002, Gemeinde Recke	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Recke
<b>StN-ID:</b>	1013897_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstr. 28, 49509 Recke
Inhalt	Abwägung
S. 19 ff, zu 10.2-13: Es sind eine genauere Erklärung und eine Klarstellung der kommunalen Planungsspielräume und der Genehmigungsfähigkeit von umsetzungsfähigen Projekten zur Windenergie im „Übergangszeitraum“ erforderlich - zum einen vor dem Hintergrund der Privilegierung von Windenergieanlagen aufgrund des § 35 BauGB und zum anderen im Hinblick auf die kommunalen Spielräume zur Ausweisung weiterer Gebiete für Windenergie neben den regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebieten.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Sowohl die Begründung zum Ziel als auch der Erlass zum Ziel enthalten die zur Anwendung des Steuerungsinstruments benötigten Ausführungen. <b>Änderungsvorschlag</b>

1013897\_003, Gemeinde Recke

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Recke  
**StN-ID:** 1013897\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hauptstr. 28, 49509 Recke

#### Inhalt

olarenergienutzung

Der vorliegende Entwurf zum Landesentwicklungsplan öffnet bis auf wenige Ausnahmen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur den raumordnerischen Freiraum im Ziel 10.2-14 für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie.

Bereits heute besteht ein hoher Nutzungsdruck im Freiraum. In der ländlich geprägten Gemeinde Recke müssen Nutzungskonflikte zwischen der wohnbaulichen und gewerblichen Siedlungsentwicklung und insbesondere auch der Landwirtschaft und der naturräumlichen Bedingungen/Qualitäten bewältigt werden. Der Landesentwicklungsplan sollte Festlegungen enthalten, auf deren Grundlage die Gemeinden die FFPV in der Abwägung auch mit den Interessen anderer Nutzungen im Freiraum planerisch steuern können. Erforderliche wohnbauliche und gewerbliche Flächenentwicklungen dürfen durch raumbedeutsame Anlagen ab 10 ha und auch ?ggf. raumbedeutsame Anlagen von 2 bis 10 ha langfristig nicht eingeschränkt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal die selbst die Möglichkeit Zubau zu steuern - und ggfls. die landwirtschaftlichen Flächen zu schützen bzw. darauf zu achten, dass die Siedlungsflächenentwicklung nicht eingeschränkt wird.

##### **Änderungsvorschlag**

1013897\_004, Gemeinde Recke

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Recke

**StN-ID:** 1013897\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Hauptstr. 28, 49509 Recke

#### Inhalt

S. 27 bis 33, zu den Grundsätzen 10.2-15 und 10.2-16:

Die Planung und Umsetzung von Agri-PV-Anlagen auf „hochwertigen Ackerböden“ und in

„landwirtschaftlichen Kernräumen“ führt auch in Recke nicht zur Entspannung des Drucks auf landwirtschaftliche Flächen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kern-

räume festgelegt worden. Außerdem gibt es in Recke kaum Ackerböden, die die entsprechende

Bodenwertzahl 55 erreichen.

Es sollten auch weitere Kriterien, wie z. B. das Kriterium der Nahrungsmittelproduktion und

der Auswirkungen auf das Mikroklima, Bodenstruktur und das Landschaftsbild auf landwirtschaftlichen Flächen im Freiraum, für die Abwägung der Standorte in die Grundsatz- und Zielformulierung einbezogen werden

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Weitere Kriterien bezüglich der Bedeutung der Landwirtschaft werden nach wie vor über den Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte berücksichtigt. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbarer Flächen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Ziel 10.2-15 ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Diese Eindeutigkeit und Endabgewogenheit liegt bei der Festlegung Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Vergleich nicht vor. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind.

##### **Änderungsvorschlag**



1013897\_005, Gemeinde Recke

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Recke

**StN-ID:** 1013897\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Hauptstr. 28, 49509 Recke

Inhalt

S. 30, zu Grundsatz 10.2-17:

Ich rege an, dass das Ziel 10.2.5 beibehalten wird, um eine Steuerung von raumbedeutsamer

FFPV auf überkommunaler Ebene mit Blick auf die Beurteilung von Vorhaben und die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene zu gewährleisten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Ziel 10.2-5 ist zu restriktiv, um diese Ziele zu erreichen.

**Änderungsvorschlag**

1013897\_006, Gemeinde Recke

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Recke  
**StN-ID:** 1013897\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Hauptstr. 28, 49509 Recke

#### Inhalt

S. 33, zu Grundsatz 10.2-18:

Ich begrüße, dass über eine Bauleitplanung geregelte FFPV-Anlagen im Siedlungsraum arrondierend und den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnet sein sollen.

Dieser abwägungsfähige Grundsatz sollte aber als Ziel formuliert werden, weil damit zu rechnen ist, dass aufgrund des gesetzlich bestimmten überragenden Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien der Belang der Siedlungsentwicklung in der Abwägung unterliegen wird.

Ich begrüße, dass aufgrund der Änderung Erneuerbare Energien der Ausbau einer dezentralen Energieversorgung unterstützt wird. Die konkrete Steuerung sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen werden.

Die Kommunen sollten durch die Grundsätze und Ziele der Landesplanung mit Blick auf die in der Abwägung darin unterstützt werden, dass vorrangig Potenziale von Dach-, Fassaden und Abstandsflächen und wo möglich von Parkplätzen genutzt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegung in ein Ziel erfolgt nicht.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

##### **Änderungsvorschlag**

Gemeinde Regen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Regen
<b>StN-ID:</b>	1013815_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Kirchstraße 14, 48734 Regen
Inhalt	Abwägung
<p>Wie in vielen weiteren Städten und Gemeinden im Land liegt in der Gemeinde Regen auf Grund der Vielzahl an Urteilen zur Wirksamkeit von Flächennutzungsplänen keine diesbezügliche planerische Steuerung vor. Zuletzt scheiterte im Zeitraum von 2020 bis 2021 die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes Windenergienutzung, da nicht ausreichend substanzieller Raum für Windenergie ausgewiesen werden konnte. Bereits in diesem Verfahren wurde die Schutzwürdigkeit von Wald betont. Wald ist insbesondere mit seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschaftsund Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln. Letztendlich vertraute man aber auf den Schutzvorbehalt des Waldes auf Grundlage des aktuell gültigen Landesentwicklungsplanes zumal auch außerhalb vom Wald die Nutzung von Windenergie vorangetrieben wurde. Zuletzt wurden aus elf Windenergieanlagen (WEA) in der Gemeinde Regen über 24 Mio KWh eingespeist.</p> <p>Eine weitere große WEA befindet sich im Bau und wird die Gemeinde zu 100 Prozent stromautark werden lassen. Darüber hinaus liegen bereits jetzt für acht Anlagenstandorte außerhalb von Waldflächen Bauvoranfragen bzw. Baugenehmigungen vor weitere Anlagenstandorte sind in Planung. Es liegen jedoch auch bereits Planungen für Anlagen in Wäldern vor.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für den geschilderten Fall einer gescheiterten kommunalen Lenkung des Windenergieausbaus wird auf Ziel 10.2-13 verwiesen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## 1013815\_002, Gemeinde Regen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Regen  
**StN-ID:** 1013815\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kirchstraße 14, 48734 Regen

### Inhalt

Die Gemeinde Regen hat einen Waldanteil von 21,39 Prozent und gilt somit nach Auslegung des Änderungsentwurfs des LEP NRW nicht mehr als waldarm. Gemäß den offiziellen Waldkarten handelt es sich bei den Wäldern in Regen zumeist um Nadelwald (Kiefer/Mischwald). Kalamitätsflächen gibt es kaum. Die Gemeinde Regen ist als staatlich anerkannter Erholungsort zertifiziert und das Gemeindegebiet Teil des großen und wichtigen Erholungsgebietes "Naturpark Hohe Mark". Es wurde parteiübergreifend einstimmig die Erwartungshaltung und der Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass dieser Wald zusammenhängend erhalten bleibt. Daher werden gegen eine pauschale Öffnung von Waldbereichen für Windenergienutzung im LEP NRW Bedenken wie folgt geltend gemacht:

1.) Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Änderungsentwurf LEP Erneuerbare Energien:

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.?

Änderungsvorschlag Gemeinde Regen:

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung nur in Anspruch genommen werden, sofern außerhalb der Waldbereiche auf dem jeweiligen Gemeindegebiet die Windenergienutzung nicht möglich ist. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Naturparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete."

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Um den regionalen Planungsträgern den Spielraum zum Erreichen der Flächenziele des WindBG zu erweitern ist es notwendig, den Nadel- und Nadelmischwald für die Windenergie zu öffnen. Wie der regionale Planungsträger davon in seiner planerischen Gesamtkonzeption Gebrauch macht, ist ihm überlassen. Aus Gründen der planerischen Zurückhaltung und des größeren Entscheidungsspielraums für die nachgelagerte Ebene wird der Vorschlag nicht angenommen. Mit dem Ziel 10.2-7 werden waldarme Gemeinden geschützt und im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Regionalplans kann die Einwanderin sich im Verfahren einbringen und so wird ihre Planungshoheit, die im Rahmen der Gesetze besteht, berücksichtigt.

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich. Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

#### Änderungsvorschlag

Begründung:

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Festlegung ist es zwingend erforderlich, das Verhältnis zum LEP- Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) zu präzisieren. In Abwägung zwischen Walderhaltung und Klimaschutz sollte eine Waldinanspruchnahme für Windenergienutzung nur in Kommunen erlaubt sein, in denen im restlichen Gemeindegebiet keine Windenergienutzung möglich ist. In waldarmen Regionen, zu denen auch das Münsterland gehört, hätte eine pauschale Öffnung des Nadelwales verheerende Folgen. Daher muss es den Kommunen obliegen, im Rahmen ihrer Planungshoheit über eine Inanspruchnahme mit Wahlfreiheit zu entscheiden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen von Nadelwäldern angemessen berücksichtigt werden.

1013815\_003, Gemeinde Regen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Regen  
**StN-ID:** 1013815\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Kirchstraße 14, 48734 Regen

Inhalt

II.) Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Änderungsentwurf LEP Erneuerbare Energien:

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festigung von Windenergiegebieten verzichtet werden. Änderungsvorschlag Gemeinde Regen: In Gemeinden dürfen in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen Windenergiegebiete nur ausgewiesen werden, wenn eine Darstellung von Windenergiegebieten außerhalb des Waldes im Gemeindegebiet nicht möglich ist."

Begründung:

Der Schutz von Waldbereichen hat im waldarmen Münsterland insgesamt einen hohen Stellenwert - so auch in der Gemeinde Regen mit einem Waldanteil von 21,39 Prozent. Der prozentuelle Waldanteil einer Gemeinde kann nicht als pauschales Kriterium dienen, um eine Gemeinde als waldarm oder waldreich zu kategorisieren. Insgesamt gibt es lediglich sechs Kommunen mit einem Waldanteil knapp über 20 Prozent bei einem durchschnittlichen Waldanteil über das gesamte Münsterland hinweg von lediglich 14 Prozent. Gerade große zusammenhängende auch gemeindeübergreifende Waldbereiche sind besonders schützenswert. Die Waldgebiete in Regen bilden im Naturpark Hohe Mark ein Alleinstellungsmerkmal im Münsterland. Als zusammenhängendes WALDBand sind sie Gegenstand vieler Projekte, die naturverträglichen Tourismus, Besucherlenkung, Inklusion, Klimawandel und Biodiversität umfassen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Regionen in NRW sind sehr unterschiedlich. Es ist unstrittig, dass der Flächenbeitragswert nur erreicht werden kann, wenn in Nadelwaldflächen Windenergiebereiche ausgewiesen werden können. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Einwenderin würde das System Plankonzeption in den einzelnen Regionen geändert, auch wenn Windenergiebereichen in waldreichen bzw. waldgleichverteilten Gemeinden verortet werden sollen. Es wird pauschal davon ausgegangen, dass Waldbereiche schützenswerter sei als Offenland. Diese Bewertung soll im Rahmen der Plankonzeption und Abwägung durch den regionalen Planungsträger vorgenommen werden und nicht durch die Landesplanung. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Daraus folgt, dass die regionalen Planungsträger eine ausreichende Flächenkulisse und einen Planungsspielraum benötigen, um ausreichend Windenergiebereiche auszuweisen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da hier der eine Arbeitsweise vorgeschrieben werden soll, die der Unterschiedlichkeit der Regionen und dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht wird.

**Änderungsvorschlag**

Der Wald hat eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund in der Gemeinde.

Ich bitte um Prüfung der vorgebrachten Bedenken zur Waldinanspruchnahme.

<b>Gemeinde Rödinghausen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Rödinghausen
<b>StN-ID:</b>	1013889_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>die Gemeinde Rödinghausen befürwortet grundsätzlich das laufende Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplanes (LEP) und unterstützt damit das Ziel bis zum Jahr 2045 Klimaneutralität zu erreichen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2027 deutlich zu erhöhen. Dabei sind aber auch der Immissions- und Artenschutz zu gewährleisten.</p> <p>Das Vorantreiben des Ausbaus von erneuerbaren Energien wird seitens der Gemeinde Rödinghausen, deren Stromerzeugung aus regenerativen Energien im Jahr 2021 einen Anteil von ca. 32% hatte und damit einen Spitzenplatz im Kreis Herford belegt, für notwendig erachtet.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



## 1013889\_002, Gemeinde Rödinghausen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rödinghausen  
**StN-ID:** 1013889\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

### Inhalt

#### Ziel 10.2-2 Vorranggebiet für Windenergienutzung

Die Flächenpotenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Die Gemeinde Rödinghausen befürwortet es, dass bei der Verteilung auf die Planungsregionen zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt wurden. Dabei wurde die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt.

Diese Obergrenze ist wünschenswert und auch notwendig. Für die Gemeinde Rödinghausen mit einer Gesamtfläche von rd. 3.627 ha bedeutet dies eine Obergrenze von rd. 544 ha.

Die Obergrenze soll eine Umzingelung von Ortslagen mit überdurchschnittlichen Potenzialen vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume erhalten.

Dieses wäre in der Gemeinde Rödinghausen nicht der Fall. Würde das Potenzial von 544 ha ausgeschöpft, wären städtebauliche Planungen stark eingeschränkt bzw. nicht mehr vorhanden. Schon jetzt fehlt es an ausgewiesenen Wirtschaftsflächen. Aktuell stehen keine Flächen für die Ansiedlung und Erweiterung bestehender Unternehmen zur Verfügung.

Im Rahmen des 46. Flächennutzungsplanänderungsverfahrens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung wurde eine Potenzialstudie in Auftrag gegeben. Im Ergebnis stellte sich heraus, dass in Abhängigkeit der Abstände zur Wohnbebauung im Außenbereich (250 m Puffer bis 450 m Puffer) ein Suchraum von 5,4 % der Gemeindefläche bis zu nur 0,7 % der Gemeindefläche verbleibt. Das Verfahren wurde dann durch Ratsbeschluss vom 03.11.2016 we-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen und auch nicht zur Herleitung der Flächenziele zu Grunde gelegt. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

Eine Reduzierung aus landesplanerischer Perspektive erfolgt nicht, um planerische Spielräume vor Ort zur Umsetzung der Teilflächenziele zu erhalten.

#### Änderungsvorschlag

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung zur Vermeidung von Missverständnissen.

gen Fehlens des substanziellen Raumes für die Windenergienutzung eingestellt.

Damit ist für die Gemeinde Rödinghausen klar nachgewiesen worden, dass die nun festgelegte 15 % Obergrenze deutlich zu hoch angesetzt ist. Diese sollte stark verringert z.B. auf 5 % der Gemeindefläche festgelegt werden.

1013889\_003, Gemeinde Rödinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rödinghausen  
**StN-ID:** 1013889\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Regionalplanerische Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkungen festzulegen.

In der Gemeinde Rödinghausen besteht ein, vor dem 1. Februar 2023, ausgewiesenes Windvorranggebiet mit einer Höhenbeschränkung. Durch die Höhenbeschränkung werden landschaftsbildrelevante und natur- und artenschutzrechtlich bedeutsame Schutzgüter vor dem Einfluss der Windenergieanlagen gesichert, da nur kleinere Windenergieanlagen möglich sind.

Die Festlegung der regionalplanerischen Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkungen ermöglicht ein größeres Potenzial zur Zielerreichung und ist durchaus wünschenswert. Durch die Frist 1. Februar 2023 bleibt der bestehende Status in der Gemeinde Rödinghausen

gewahrt und dieses Gebiet mit der Höhenbeschränkung wird angerechnet.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013889_004, Gemeinde Rödinghausen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Rödinghausen
<b>StN-ID:</b>	1013889_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Parallele Durchführung der beiden Planänderungsverfahren wird ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde Rödinghausen ist zur weiteren Städtebaulichen Entwicklung dringend auf die Ausweisung weiterer Wohn- und Wirtschaftsflächen angewiesen. Daher ist es wichtig, dass die Regionalplanneuaufstellung im Jahr 2024 abgeschlossen werden kann und nicht durch die Landesentwicklungsplanänderung blockiert wird.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013889\_005, Gemeinde Rödinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rödinghausen  
**StN-ID:** 1013889\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Ziel 10.2-6 legt fest, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald (von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand) handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura-2000-Gebiete. Damit sollen Windenergiegebiete in Vogelschutzgebieten ausgeschlossen bleiben

Die Ausnahmeregelung wird ausdrücklich begrüßt. Die Gemeinde Rödinghausen ist Anliegerkommune des Wiehengebirges, das als Terra.Vita Nationalpark ausgewiesen ist. Außerdem erhalten weite Teile des Rödinghauser Wiehengebirges mit der Neuaufstellung des Landschaftsplanes zukünftig den Status eines Naturschutzgebietes. Schon jetzt sind Teilbereiche als NSG ausgewiesen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013889\_006, Gemeinde Rödinghausen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rödinghausen  
**StN-ID:** 1013889\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten

Der v.g. Grundsatz sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

Eine entsprechende Einschränkung erleichtert den waldarmen Kommunen wie z.B. im Kreis Herford mit 8,6 % Waldanteil an der Kreisfläche die planerische Abwägung, da in diesem Fall die „Waldarmut“ als „hartes Tabukriterium“ in den Planungsprozess eingestellt werden kann.

Eine solche Einschränkung ist auch im Sinn der landesplanerischen

Zielsetzung, gerade in waldarmen Gebieten den Wald zu erhalten, zu vermehren und zu entwickeln. In der Regel haben alle Wälder im waldarmen Kreis Herford einen hohen Stellenwert für den Biotopverbund, den Arten- und Biotopschutz, den Regulationsfunktionen im Naturhaushalt, die nachhaltige Holzproduktion und die landschaftsorientierte Erholung.

Die Gemeinde Rödinghausen gehört ebenfalls zu den waldärmeren Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Auch stellt der Wald ein exorbitant wichtiges Kriterium für den Fremdenverkehr des Luftkurortes Rödinghausen dar, dem eine solche Festsetzung sicher nicht dienlich ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Kriterienauswahl der Ausweisung von Windenergiebereichen ist der\*die Planersteller\*in zuständig. Im Rahmen der Abwägung darf er\*sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben seinen planerischen Spielraum nutzen. Die Landesplanung verortet keine Windenergiebereiche. Die von der Einwenderin vorgebrachten Argumente und Kriterien werden im Rahmen des Planverfahrens in die Abwägung regionalen Planungsträgers bzw. ihrer Abwägung eingestellt. Die Einwenderin kann über die festgelegten Windenergiebereiche durch den regionalen Planungsträger eigenständig weitere Windenergiebereiche ausweisen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013889\_007, Gemeinde Rödinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rödinghausen  
**StN-ID:** 1013889\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Regionalplanungsbehörden bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen sollen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Es ist wichtig und richtig, dass die Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationalen Naturmonumente und Natura 2000-Gebiete von der Festlegung von Windenergiegebieten ausdrücklich ausgeschlossen wurden. Dieses wird ausdrücklich befürwortet.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013889_008, Gemeinde Rödinghausen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Rödinghausen
<b>StN-ID:</b>	1013889_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Siehe Stellungnahme zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiet für Windenergienutzung. .	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013889\_009, Gemeinde Rödinghausen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rödinghausen  
**StN-ID:** 1013889\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

#### Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Die Kombination von Gewerbe- und Industrienutzungen mit Windenergienutzungen ist eine äußerst sinnvolle Kombination, da gerade diese Nutzungen sehr energieintensive Nutzungen darstellen und in diese Gebieten bereits Vorbelastungen bestehen.

In der Gemeinde Rödinghausen sind die gewerblichen Nutzungen auf wenige Gewerbegebiete konzentriert. Diese liegen allerdings nahe vorhandener Wohnstrukturen und sind für Windenergienutzungen aufgrund zu geringer Abstände (s. Windpotenzialstudie aus dem Jahr 2016) ungeeignet.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013889\_010, Gemeinde Rödinghausen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rödinghausen  
**StN-ID:** 1013889\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

#### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Der Ausbau der Freiflächen Solarenergie ist ein wesentlicher Beitrag zur notwendigen Energiewende. Die Gemeinde Rödinghausen unterstützt diese Energiegewinnung aktuell bereits durch die Ausweisung von zwei Sondergebieten für Freiflächenphotovoltaik (Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen). Die im LEP-Änderungsentwurf festgelegte 2 ha Raumbedeutsamkeitsgrenze wird als angemessen angesehen. Von den zwei in der Gemeinde Rödinghausen laufenden FNP-Änderungsverfahren wird eine FFPV-Anlage als raumbedeutsam eingestuft.

Die Festlegung der Kriterien für die Raumbedeutsamkeit

(cid:183)

das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds

(cid:183)

die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft

die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

(cid:183)

Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

werden als angemessen angesehen.

Die im LEP-Entwurf verankerte Einzelfallprüfung hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, wird ausdrücklich begrüßt.

1013889\_011, Gemeinde Rödinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rödinghausen

**StN-ID:** 1013889\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Der Erhalt der hochwertigen Ackerböden mit einer Ertragsmesszahl von 55 und mehr ist sehr wichtig, da landwirtschaftliche Nutzungen unbedingt zu erhalten und nicht unnötig eingeschränkt werden dürfen. Die mögliche parallele Nutzung mit sog. Agri-PV-Anlagen stellt eine sinnvolle Kombinationsmöglichkeit dar. Letztlich sollte aber der ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang eingeräumt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.

**Änderungsvorschlag**

## 1013889\_012, Gemeinde Rödinghausen

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Rödinghausen
<b>StN-ID:</b>	1013889_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

### Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Landwirtschaftliche Kernräume sollten ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Der landwirtschaftliche Flächenverbrauch durch Siedlungsflächen schränkt ohnehin schon die Verfügbarkeit ein. Dieses sollte nicht durch weitere Nutzungen verstärkt werden. Auch bei kombinierter Agri-PV-Nutzung werden sich geringere Erträge einstellen bzw. landwirtschaftliche Kulturen nicht anbaubar sein. Die Wirtschaftlichkeit wird unnötig eingeschränkt.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die

Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013889_013, Gemeinde Rödinghausen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Rödinghausen
<b>StN-ID:</b>	1013889_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Festlegung von Vorzugsgebieten im Freiraum ist sinnvoll und schützt den Freiraum. Die im Katalog genannten Bereiche erfüllen ohnehin eine geringere Freiraumfunktion und sind daher besonders geeignet. Die Abstände von 500 bzw. 200 m werden als angemessen angesehen. Die in der Gemeinde Rödinghausen laufenden FNP-Änderungsverfahren erfüllen diese Kriterien bereits. Außerhalb diese Zonen sollte der Freiraum geschützt werden. Diese wird durch die geregelten Grundsätze erreicht. Die Kombination mit Windenergiebereichen ist zu- dem eine sinnvolle Ergänzung, da auch die Windenergieanlagen bereits über einen Netzzugang verfügen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013889\_014, Gemeinde Rödinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rödinghausen  
**StN-ID:** 1013889\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Heerstraße 2, 32289 Rödinghausen

Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

Grundsätzlich sollte der Siedlungsraum den dort vorrangigen Nutzungen für Siedlungs- und Verkehrsflächen vorbehalten bleiben. Allerdings kann die flächenhaft untergeordnete Nutzung durch Freiflächen-Solar- energieanlagen eine Alternative zur Generierung von Flächen für Solarenergie sei. Die vorrangigen Nutzen dürfen nicht beschränkt werden. Energieintensive gewerbliche Nutzungen können durch die Arrondierung mit Freiflächen-Solarenergieanlagen sinnvoll kombiniert werden, da die erzeugte Energie gleich vor Ort verbraucht werden kann und den vorrangigen Nutzungen dienlich ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



## Gemeinde Rommerskirchen

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Rommerskirchen
<b>StN-ID:</b>	1013483_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Bahnstr. 51, 41569 Rommerskirchen

### Inhalt

die Gemeinde Rommerskirchen plant derzeit eine erneute Änderung des im Jahr 1999 in Kraft getretenen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“. Die Planänderung aus dem Jahr 2017 (47. FNP-Änderung „Windkraft Rommerskirchen“) wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf seinerzeit nicht genehmigt, obwohl damit die Potenzialflächen für die Windenergie erheblich ausgeweitet wurden. Da damit der alte Flächennutzungsplan aus dem Jahre 1999 fortgalt, konnte die Gemeinde Rommerskirchen bislang keine weiteren Windkraftanlagen im Gemeindegebiet genehmigen, da sie selbst an ihren früheren Flächennutzungsplan gebunden ist und keine Selbstverwerfungskompetenz besitzt.

Die aktuelle FNP-Änderungsplanung ist so weit vorangeschritten, dass die Offenlage voraussichtlich im August 2023 erfolgen kann, sodass eine Genehmigung und damit das Inkrafttreten bis zum 01.02.2024 möglich sind. Nach der Regelung des § 245e Abs. 1 BauGB dürfte der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen damit mindestens bis zum 31.12.2027 Bestand haben. Nach § 245e Abs. 2 Satz 3 BauGB kann er darüber hinaus fortgelten, wenn nicht im Einzelfall die Grundzüge der Planung berührt werden. Da der aktuelle Entwurf die bestehenden im Regionalplan Düsseldorf dargestellten Potenzialflächen berücksichtigt und darüber hinaus eine weitere große Potenzialfläche im Osten des Gemeindegebiets enthält, wird derzeit davon ausgegangen, dass der Flächennutzungsplan den Grundzügen der künftigen Regionalplanung entsprechen wird und damit auch über den 31.12.2027 hinaus fortgilt.

Es wird deshalb davon ausgegangen, dass die geplante Übergangsregelung im Ziel 10.2-13 für die Gemeinde Rommerskirchen nicht anwendbar sein wird. Vielmehr wird in den künftig dargestellten Konzentrationszonen im Gemeindegebiet die Übergangsregelung des § 245e Abs. 4 Bau GB gelten mit der Folge, dass Genehmigungen bereits nach dem Abschluss der Offenlage erteilt werden können und der Windkraftausbau damit deutlich schneller erfolgen kann, als nach der Übergangsregelung in Ziel 10.2-13 des Entwurfs.

Für den Fall, dass der bzw. die Änderung des Flächennutzungsplans nicht zum 01.02.2024 wirksam werden sollte und damit die Übergangsregelung des Ziels 10.2-13 zum Tragen kommt, werden Bedenken gegen die beabsichtigte Darstellung der

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Zielsetzung von 10.2-13 unterstützt gemeindliche Planungen. Eine landesplanerische Zurückstellung ist ausgeschlossen, wenn Kommunen Planungen positiv unterstütze, insoweit wird kein Konflikt gesehen.

Die erforderlichen Windenergieausbauziele des Landes können allerdings auch die bisher von den Gemeinden für die Windenergie vorgesehenen Flächenausweisungen übertreffen. Im Hinblick auf die aus Klimaschutzgründen und Gründen der Versorgungssicherheit ist das erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag**

Kernpotenzialflächen erhoben. Dies betrifft insbesondere die im Osten des Gemeindegebiets geplante Kernpotenzialfläche, soweit diese in ihren Umrissen in der vorliegenden Plankarte erkennbar ist.

Für diese Fläche existiert bereits eine gemeindliche Planung im Entwurf. Die Fläche hat in der gemeindlichen Planung allerdings einen anderen Zuschnitt als die vorgesehene Kernpotenzialfläche. Dies liegt daran, dass nach derzeitigem Planungsstand mit der Fläche, wie sie als Kernpotenzialfläche vorgesehen ist, eine nicht gewollte Umzingelung des Ortsteils Rommerskirchen verbunden wäre. Nach derzeitigem Stand der Planung zur Änderung des FNP ist deshalb vorgesehen, diese Fläche aufzulockern und in einem Abschnitt zu unterbrechen, damit keine Umzingelungswirkung entsteht und eine Sichtachse in Richtung Südosten frei bleibt. Die Einzelheiten sind der beiliegenden Kartendarstellung zu entnehmen. Darin sind die ermittelten Potenzialflächen als geeignet (grün) und nicht geeignet (rot) dargestellt. Lediglich die als geeignet dargestellten Flächen sollen Inhalt der aufzustellenden Flächennutzungsplanänderung werden.

(Es hängt eine .jpg an)

## 1013483\_002, Gemeinde Rommerskirchen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rommerskirchen  
**StN-ID:** 1013483\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Bahnstr. 51, 41569 Rommerskirchen

### Inhalt

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rommerskirchen auch dann der Windenergie substanziell Raum gibt, wenn die als nicht geeignet dargestellten Flächen nicht als Konzentrationsflächen ausgewiesen werden. Der Flächenanteil beträgt nämlich mit der vorgesehenen Planung ca. 24,0 % der zur Verfügung stehenden Außenbereichsflächen. Danach wird nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien der Windkraft substanziell Raum gegeben, sodass fachliche Bedenken einer solchen Planung nicht entgegenstehen.

Dagegen wäre die Planung fehlerhaft, wenn die als nicht geeignet dargestellten Flächen insbesondere im Osten des Gemeindegebiets als Konzentrationsflächen bzw. Kernpotenzialflächen dargestellt würden. Der Erläuterung zum Ziel 10.2-2 des vorliegenden LEP-Entwurfs ist zu entnehmen, dass der Plangeber das Problem der Umzingelung erkannt hat und vermeiden will. Dem würde die vorgesehene Darstellung der Kernpotenzialfläche im Osten des Gemeindegebiets allerdings widersprechen. Deshalb wird angeregt, die dargestellte Kernpotenzialfläche zu ändern und der gemeindlichen Planung anzupassen. Die vorgesehene kommunale Planung wird im Übrigen als geeignet angesehen, sodass nach dem Grundsatz 10.9 die Planung der Windenergiestandorte bzw. die kommunale Windenergieplanung zu berücksichtigen ist.

In diesem Zusammenhang werden Bedenken gegen die Formulierung in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-2 erhoben. Danach soll eine Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt werden, unter anderem um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten, was grundsätzlich begrüßenswert ist. Allerdings soll die Obergrenze auch dazu dienen, um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden zu vermeiden. Eine Umzingelungswirkung tritt aber nicht durch einen bestimmten Flächenanteil für Windenergie ein, sondern durch die Lage der entsprechenden Gebiete. So kann auch ein geringerer Flächenanteil zu einer Umzingelungswirkung führen, wenn die Flächen entsprechend um einen Ortsteil herum angeordnet sind, wie dies bei der hier vorgesehenen Kernpotenzialfläche im Osten des Gemeindegebiets zu befürchten ist. Die Erläuterungen sollten deshalb so formuliert werden, dass eine Umzingelung von Ortsteilen generell nicht wünschenswert ist, unabhängig davon, wie hoch die einzelnen Flächenanteile der Potenziale sind.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Wie hier dargestellt, kann die kommunale Obergrenze nur annäherungsweise der Vermeidung der Umzingelung von Ortslagen dienen. Dies ist aus landesweiter Perspektive auch, jenseits einer rechnerischen Berücksichtigung, auch nicht weiter leistbar. Die Frage der Umzingelung ist vielmehr von den Trägern der Regionalplanung bei der konkreten Flächenausweisung zu prüfen. Die Planungsträger sind nach Grundsatz 10.2-11 gehalten, die Belange der Gemeinden besonders zu berücksichtigen.

Die beigefügte Darstellung zeigt zudem Abweichungen zwischen den ausgewählten Kernpotenzialflächen und den aus kommunaler Sicht geplanten Flächen. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Überlegung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Es ist Aufgabe des Trägers der Regionalplanung, im Rahmen der Erarbeitung des Plankonzepts abzuwägen, ob die hier dargestellten Flächen anstelle der im ermittelten Kernpotenzialflächen als Windenergiebereiche gemäß Grundsatz 10.2-9 ausgewiesen werden.

#### Änderungsvorschlag

<b>Gemeinde Rosendahl</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Rosendahl
<b>StN-ID:</b>	1013814_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
Inhalt	Abwägung
Grundsätzlich werden weitere Regelungen für den Ausbau Erneuerbarer Energien, die dem Klimawandel begegnen und die Treibhausgasemissionen begrenzen, begrüßt. Die Gemeinde Rosendahl ist sich der Verantwortung als Kommune bewusst und sieht sich dabei als Förderer Erneuerbarer Energien. Die Windenergie wird somit bereits seit Jahren stark gefördert. Im Vergleich der Kommunen im Kreis Coesfeld zum produzierten Ökostrom im Verhältnis zum eigenen Stromverbrauch erreichte die Gemeinde Rosendahl bereits im Jahr 2021 mit 432 Prozent eine mehr als vierfache Energieautarkie.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013814_002, Gemeinde Rosendahl	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Rosendahl
<b>StN-ID:</b>	1013814_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
Inhalt	Abwägung
uch die Thematik der Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV-Anlagen) und Förderung derselben findet Raum in der aktuellen politischen Diskussion. So wurde durch die Verwaltung und Politik bereits eine Grundsatzentscheidung zum Umgang mit Anträgen und Errichtung von FFPV-Anlagen herbeigeführt.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013814_003, Gemeinde Rosendahl	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Rosendahl
<b>StN-ID:</b>	1013814_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl
Inhalt	Abwägung
<p><b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b></p> <p><b>Akzeptanz in der Bevölkerung</b></p> <p>Bestärkt wird die Aussage des Regionalrats in Bezug auf die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanung und die besondere Bedeutung der Akzeptanz in der Bevölkerung. Mit mehr als 1.000 aktiven Windenergieanlagen, darunter bislang bereits mehr als 30 allein in der Gemeinde Rosendahl (weitere Vorhaben sind geplant, te. Liegen schon BImSchG-Anträge vor), ist das Münsterland eine Vorreiterregion im Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Erfolge sind darauf zurückzuführen, dass die Planungs- und Beteiligungsprozesse in den Kommunen transparent gestaltet wurden. Die Kommunen leisten hier auf unterster Verwaltungsebene einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern. Damit dies weiter anerkannt wird, ist es wichtig, dass diese Flächen vollständig der schnellen Umsetzung des Flächenbeitragswertes zugutekommen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht angerechnet.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013814\_004, Gemeinde Rosendahl

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rosendahl

**StN-ID:** 1013814\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

### Inhalt

#### Landwirtschaft und FFPV-Anlagen

Durch die im Planentwurf angesprochene „maßvolle“ Erweiterung der Flächenkulisse für die FFPV-Anlagen wird eine fast vollständige Öffnung des Freiraums, mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, erwirkt. Dadurch entsteht ein immenser Druck auf die landwirtschaftlichen Flächen.

Durch die fast vollständige Öffnung des Freiraums ergibt sich eine deutliche Reduzierung der Steuerungsmöglichkeit.

Auch in Rosendahl hat die Landwirtschaft eine sehr große Bedeutung.

Daher ist es wünschenswert, bereits auf Ebene des LEP zusätzliche konkrete und rechtlich bindende Aussagen zur räumlichen Steuerung zu treffen. Nur so kann ein Interessensausgleich

zwischen den divergierenden Interessen der Landwirtschaft und den FFPV-Anlagenbetreibern herbeigeführt werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlicher Kernräume oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

Damit ist keine absolute Flächenausdehnung auf den Freiraum vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz).

**Änderungsvorschlag**



1013814\_005, Gemeinde Rosendahl

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Rosendahl  
**StN-ID:** 1013814\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl

Inhalt

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass Kritik am Beteiligungszeitpunkt unmittelbar vor den Sommerferien und somit vor der politischen Sommerpause geübt wird. Eine politische Beratung des durchaus wichtigen Themas war daher nicht möglich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

**Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Saerbeck</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Saerbeck
<b>StN-ID:</b>	1012691_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Ferrières-Str. 11, 48367 Saerbeck
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten Die Öffnung von Industrie- und Gewerbegebieten für die Nutzung der Windkraft halte ich im Grundsatz für sinnvoll. Vor allem die dezentrale Stromerzeugung gekoppelt mit dem dezentralen Stromverbrauch ist für mich eines der zentralen Themen der Energiewende. Saerbeck konnte hier bereits mit der lokalen regenerativen Stromversorgung des Elektrolyseurherstellers Enapter ein Leuchtturmprojekt realisieren. Dieses Beispiel zeigt, dass die netzunabhängige Stromversorgung zukünftig eine noch wichtigere Rolle bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben spielen wird. Dennoch bleiben weiterhin wertvolle Gewerbeflächen knapp, so dass es durch die Öffnung der Gewerbegebiete für Windenergie zu keiner Flächenkonkurrenz kommen darf. Darüber hinaus muss gewährleistet bleiben, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, denn zumindest in Saerbecker Gewerbegebieten ist auch das Wohnen für Betriebsleiter partiell zulässig.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Durch die §§ 8, 9 und 15 der BauNVO NRW sind Windenergieanlagen bereits in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Die BauO NRW stellt sicher, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012691\_002, Gemeinde Saerbeck

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Saerbeck  
**StN-ID:** 1012691\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Ferrières-Str. 11, 48367 Saerbeck

#### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Mit diesem Ziel der Raumordnung soll im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des Regionalplans Münsterland die Steuerung der Windenergie geregelt werden.  
Ich begrüße zunächst die Einsicht des Landes, dass es auch im Übergangszeitraum einer Steuerung der Windenergie bedarf.

Diese Auffassung teile ich aus kommunaler Sicht ausdrücklich. Ich halte es aber zunächst für geboten, dass der Übergangszeitraum genauer definiert wird. Weiterhin ist mir nicht klar, worauf die Kommunen ihr Einvernehmen (oder die Versagung des Einvernehmens) inhaltlich stützen sollen. Die Gemeinde Saerbeck wird ihre Konzentrationszonenplanung aufheben. Demnach steht einem weiteren Anlagenzubau in Saerbeck zukünftig zumindest kein kommunales Planungsrecht entgegen. Allerdings würde das in Rede stehende Ziel der Raumordnung dem Anlagenzubau als öffentlicher Belang entgegenstehen.  
Dies würde aber dazu führen, dass ich das Einvernehmen versagen müsste. Vor diesem Hintergrund verwundert es mich, dass das Ergreifen von raumordnungsrechtlichen Maßnahmen vom Einvernehmen der Kommunen abhängig gemacht werden soll.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Landesregierung verfolgt das Ziel eines akzeptierten Ausbaus der Windenergie. Dazu gehören neben den in den Regionalplänen auszuweisenden Flächen gemäß Wind-an-Land-Gesetz weitere Flächen, die auf kommunaler Ebene gewollt sind.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Saerbeck  
**StN-ID:** 1012691\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Ferrières-Str. 11, 48367 Saerbeck

Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
Hochwertige Ackerböden sollen auch in Zukunft vorrangig für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Daher erachte ich es für angemessen, dass auf hochwertigen Ackerböden ausschließlich Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen. Allein die Definition der hochwertigen Ackerböden scheint mir nicht angemessen. Hier wäre eine regionale Differenzierung der Bodenrichtwertzahlen oder gar die Zugrundelegung einer anderen Kennzahl wünschenswert.

In meinen Augen sollte weiterhin der Grundsatz im Vordergrund stehen, dass der Freiraum von jeglicher Bebauung frei zu halten ist. Auch wenn die Erneuerbaren Energien derzeit - und sicher auch zu recht - im überragenden öffentlichen Interesse stehen, so muss dennoch die Raumverträglichkeit einzelner Maßnahmen gewährleistet bleiben. Klimaschutz, Naturschutz und Artenschutz müssen stets in Einklang gebracht werden. Zumindest ist dies die Devise der Klimakommune Saerbeck.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Gemäß Ziel 10.2-15 sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels Agri-PV-Anlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.

Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend. Damit wird ein klar definierter, objektiver und nachvollziehbarer Maßstab für die Einstufung von Böden herangezogen.

Darüber hinaus schützt Grundsatz 10.2-16 neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Damit wird insgesamt dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der

Erneuerbaren Energien und auch der Landwirtschaft Rechnung getragen. Das am 1. Juli 2021 verabschiedete Klimaschutzgesetz NRW verpflichtet zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045. Der beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien ist die zwingende Voraussetzung zur Erreichung der nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele, gleichzeitig aber auch zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes NRW und zur Sicherstellung von Energie-Souveränität und Versorgungssicherheit in Deutschland. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

**Änderungsvorschlag**

Gemeinde Schermbeck	
<p>Allgemeine Angaben</p> <p><b>Stellungnehmer:</b> Gemeinde Schermbeck</p> <p><b>StN-ID:</b> 1012580_001</p> <p><b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur &gt; 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</p> <p><b>Adressangaben:</b> Weseler Str. 2, 51645 Schermbeck</p>	
<p>Inhalt</p> <p>1.) Bezug zu den Verfahrensunterlagen: Seite 9 der Synopse (Grundsatz 10.2-9: Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen)</p> <p>Zu dem Grundsatz 10.2-9 ist eindeutig klarzustellen, dass ein Zubau von Windenergieanlagen nicht auf Flächen erfolgen kann, die einer wirksamen Konzentrationszonenplanung der jeweiligen Standortkommune widersprechen. Diese ist deshalb geboten, um auch nichttraumbedeutsame Anlagenerrichtungen den örtlichen Planungserkenntnissen und -ermessen zu unterwerfen.</p>	<p>Abwägung</p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Seit September 2023 gibt es einen Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012580_002, Gemeinde Schermbeck	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Schermbeck
<b>StN-ID:</b>	1012580_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Weseler Str. 2, 51645 Schermbeck
Inhalt	Abwägung
<p>2.) Bezug zu den Verfahrensunterlagen: Seiten 12 - 14 der Synopse (Ziel 10.2-13; Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum)</p> <p>Zu der im Ziel 10.2-13 LEP-E befristet vorgesehenen Aussetzung von Genehmigungsanträgen bedarf es für die Herstellung der notwendigen Rechtseindeutigkeit zumindest einer Ergänzung der Erläuterungen zum Landesentwicklungsplan. Noch rechtssicherer wäre eine entsprechende Ergänzung im Landesplanungsgesetz. Der hierzu angekündigte Erlass wird als unzureichend erachtet.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Es wird nicht näher dargelegt, welche Ausführungen zur Herstellung der ?Rechtseindeutigkeit? fehlen. Die Begründung zum Ziel sowie der Erlass hierzu enthalten die Notwendigen Ausführungen zur Anwendung des Steuerungsinstruments.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012580\_003, Gemeinde Schermbeck

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Schermbeck  
**StN-ID:** 1012580\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Weseler Str. 2, 51645 Schermbeck

Inhalt

3.) Bezug zu den Verfahrensunterlagen: Seiten 5 -? 8 der Synopse  
(Ziele 10.2-6 bis 10.2-8: Windenergienutzung in Waldbereichen; Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden; Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur)  
Die Gemeinde Schermbeck ist aufgrund überörtlicher Vorgaben zu den örtlichen Entwicklungszielen auch maßgeblich auf den Tourismus auszurichten. Aktuelle Entwicklungsbemühungen verdeutlichen, dass die Anerkennung hochwertiger Tourismusbereiche in Zonen für Windenergie- und Freiflächensolar-Anlagen sich aufgrund deren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes schwierig gestaltet. Es sollte deshalb bei den LEP-Zielen 10.2-6 bis 10.2-8 eine klarstellende Abwägung getroffen werden, ob z.B. Naturparke (hier Naturpark Hohe Mark) ebenfalls in den Ausschlusskatalog aufzunehmen sind bzw. bewusst nicht aufgenommen wurden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Klarstellung ist nicht notwendig, da es sich um eine abschließende Negativauflistung handelt.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragendem öffentlichen Interesse. Die sensiblen Bereiche eines Naturparks sind als Naturschutzgebiet (ausgeschlossene Flächen) ausgewiesen. Die Ausweisung eines Windenergiebereiches widerspricht nicht den Zielsetzungen eines Naturparks. Die Errichtung einer Windenergieanlage ist darüber hinaus geeignet die nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern. Somit ist keine Änderung des Ziels 10.2-6 notwendig.

**Änderungsvorschlag**



1012580\_004, Gemeinde Schermbeck

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Schermbeck  
**StN-ID:** 1012580\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Weseler Str. 2, 51645 Schermbeck

Inhalt

4.) Bezug zu den Verfahrensunterlagen: Seiten 14 ? 18 der Synopse (Ziel 10.2-14: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum)  
Für die Errichtung von Freiflächensolar-Anlagen sind auch unterhalb der Raumbedeutsamkeit i.d.R. von den Standortkommunen Bebauungspläne aufzustellen. Um auch für diese Anlagen frühzeitig klare Planungssignale zu geben und damit erfolglose Projektinitiativen zu vermeiden, sollten die Kreise bzw. kreisfreien Städte als untere Naturschutz- und Baugenehmigungsbehörden aufgefordert / verpflichtet werden, hierfür kreisweite Empfehlungskarten im farblichen Ampelsystem mit gebietsspezifischen Bereichseinschätzungen zu kleinen, mittleren oder hohen Planungsrisiken bereit zu stellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, ist eine Bauleitplanung erforderlich. Den Kreisen, kreisfreien Städten oder Gemeinden steht es frei eigene Empfehlungs- bzw. Potentialkarten zu erstellen, sie können und sollen allerdings nicht zur Aufstellung solcher verpflichtet werden.

**Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Senden

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Senden  
**StN-ID:** 1012943\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-8:  
Im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie wurde die Gemeinde Senden durch die Regionalplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass ein ?Bereich zum Schutz der Natur?, dessen Schutzzweck in dem Gewässerschutz bestand, nicht als Windenergiebereich ausgewiesen werden dürfe. Diese Bereiche zum Schutz der Natur sind demzufolge sowohl als Standortflächen als auch als Rotorüberflug-flächen ausgeschlossen, wobei wenigstens Zweiteres ohne Beeinträchtigung des Schutzzweckes möglich gewesen wäre.  
Es wird daher angeregt, von der durch den LEP ermöglichten grundsätzlichen Nutzung der BSN für die Windenergie auf Ebene der Regionalplanung insbesondere unter der Beachtung der Schutzzwecke der Einzelnen BSN Gebrauch zu machen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Zu diesen Belangen gehört auch der einzelne Schutzzweck eines BSN. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1012943\_002, Gemeinde Senden

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Senden  
**StN-ID:** 1012943\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-12:

Die Nutzung von ortsnah durch eine Windenergieanlage produziertem Strom durch Gewerbe- oder Industriebetriebe ist grundsätzlich zu unterstützen. Sogenannte ?PPAs (Power-Purchase-Agreements)? zwischen einem Gewerbebetrieb einem Windstromproduzenten sind bereits heute keine Seltenheit.

Die Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesentwicklungsplanes ist jedoch kein taugliches Mittel, um dies zu ermöglichen. Vor allem in bestehenden Gebieten reichen die genannten Abstandsflächen und ?arrondierenden Restflächen? nicht aus, um die Windenergie effizient nutzen zu können. Im Jahresmittel sind in Nordrhein-Westfalen in einer Höhe von 100 m über dem Grund Windgeschwindigkeiten von 5 bis 7 m/s zu erwarten. Aufgrund des geringen Platzangebotes und der gem. § 6 Abs. 13 BauO NRW erforderlichen Abstandsflächen (Radius = 50 % der höchsten Höhe der Windenergieanlage ist von Bebauungen grds. frei zu halten) werden an diesen Stellen keine Windenergieanlagen errichtet werden können, die diese Windgeschwindigkeiten effizient ausnutzen können.

Darüber hinaus sind die von der WEA ausgehenden Emissionen dem Gewerbe- und Industriegebiet zuzuordnen, sodass dort ansässige Betriebe unter Umständen selbst weniger Lautstärke emittieren könnten, um umliegende Gebiete mit deren spezifischen Schutzansprüchen nicht zu stark zu belasten.

Das Ziel der Nutzung von dezentral und durch erneuerbare Energien produziertem Strom ist zu unterstützen, richtigerweise ist dies aber Aufgabe der Gesetzgebung. Der Darstellung des Zieles im LEP müssen weitergehende Schritte folgen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt.

#### **Änderungsvorschlag**

1012943\_003, Gemeinde Senden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Senden  
**StN-ID:** 1012943\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gemeinde Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17:  
Es ist grundsätzlich zu befürworten, dass neben den bisher in Ziel 10.2-5 benannten Frei-raumbereichen, auch künstliche oder veränderte Oberflächengewässer und Windenergiebereiche als bevorzugte Freiräume für Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden sollen.  
Die Gemeinde Senden regt an, dass neben den Windenergiebereichen selbst auch die Freifläche in einem Radius von bis zu 500 m um die Windenergiebereiche vorzugsweise genutzt werden kann.  
Die Fläche der Windenergiebereiche selbst ist häufig durch die erforderlichen Abstandsflächen der Windenergie blockiert, da diese Bereiche grds. von der Bebauung mit Gebäuden oder baulichen Anlagen, von denen Wirkungen, wie von Gebäuden ausgehen, frei zu halten sind. Von einer hoch aufgeständerten Solarenergieanlage kann, je nach Bauart, eine Wirkung wie von einem Gebäude ausgehen. Der Bereich in einem Radius von  $\frac{1}{2}$  der höchsten Höhe der Windenergieanlage um den Mittelpunkt des Mastes der Windenergieanlage wäre damit für eine Nutzung mit einer Freiflächen-Solarenergieanlage ausgeschlossen. Der Bereich innerhalb der Windenergiebereiche, der außerhalb der erforderlichen Abstandsflächen liegt und damit zur Errichtung einer Freiflächen-Solarenergieanlage nutzbar ist, ist gering.  
Damit dennoch die Möglichkeit eröffnet werden kann, z. B. Planungen zum Netzan-schluss mit verschiedenen Energieträgern oder Vorhabenträgern gemeinsam vorzuneh-men, sollte der Bereich um die eigentlichen Windenergiebereiche ebenfalls als bevorzugt gekennzeichnet werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In Windenergiegebieten ist darauf zu achten, dass die Vorrangfunktion des Gebietes nicht durch Freiflächen-Solarenergieanlagen beeinträchtigt wird. Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet.

Über den Windenergiebereich hinaus ist eine erneute Prüfung erforderlich und sinnvoll, ob sich die Flächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen. Dies kann in den jeweiligen Bauleitplanverfahren erfolgen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Sonsbeck</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Sonsbeck
<b>StN-ID:</b>	1012527_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen Bei der Ausgestaltung der Windenergiegebiete im Rahmen der Regionalpläne soll die spezifische Topographie (Höhenzüge) Berücksichtigung finden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Ausweisung von Windenergiebereichen ist Aufgabe der Regionalplanung. Die Landesplanung macht keine Vorgaben, wie die Bereiche identifiziert werden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012527\_002, Gemeinde Sonsbeck

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Sonsbeck  
**StN-ID:** 1012527\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

Inhalt

Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Die Beschränkung von Windenergiebereichen innerhalb des Waldes auf Nadelwald und Kalamitätsflächen wird begrüßt. Auch die Einschränkung der Flächen bei Kommunen mit geringem Waldanteil wird befürwortet.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012527\_003, Gemeinde Sonsbeck

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Sonsbeck  
**StN-ID:** 1012527\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

#### Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Die Tatsache, dass Windenergienutzung auch in Bereichen, die zum Schutz der Natur festgelegt sind, stattfinden soll, wird kritisch gesehen. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau regenerativer Energien, sollte nicht dazu führen, dass nur einseitig privilegierte Nutzungen ermöglicht werden. Vielmehr sollten die Planungsziele darauf abstellen, dass eine ausgewogene Mischung von erneuerbaren Energien und Naturschutz weiterhin angestrebt wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragenden öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1012527\_004, Gemeinde Sonsbeck

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Sonsbeck  
**StN-ID:** 1012527\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

#### Inhalt

Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
Die Inanspruchnahme von nicht mehr als 15 % der kommunalen Flächen für die regionalplanerische Ausweisung von Windenergieanlagen wird für die Gemeinde Sonsbeck als zu großzügig betrachtet, da das Gemeindegebiet durch eine Vielzahl von Streubebauungen im Außenbereich geprägt ist und ein Ziel in dieser Größenordnung zu erheblichen Interessenskonflikten führen würde.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund möglicher Streubebauungen im Außenbereich. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

##### **Änderungsvorschlag**



1012527\_005, Gemeinde Sonsbeck

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Sonsbeck

**StN-ID:** 1012527\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

#### Inhalt

Zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
Landwirtschaftliche Kernräume sollten von raumbedeutsamen Solarenergieanlagen komplett freigehalten werden, um die Nahrungs- und Rohstoffproduktion nicht noch weiter einzuschränken. Zudem würde eine Inanspruchnahme den Druck auf die Pachtpreise für landwirtschaftliche Flächen, die einen wesentlichen Bestandteil der meisten landwirtschaftlichen Betriebe bzw. deren Flächenkulisse darstellen, weiter befördern.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Es wird mit den Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und auch der Landwirtschaft Rechnung getragen. Das am 1. Juli 2021 verabschiedete Klimaschutzgesetz NRW verpflichtet zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045. Der beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien ist die zwingende Voraussetzung zur Erreichung der nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele, gleichzeitig aber auch zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes NRW und zur Sicherstellung von Energie-Souveränität und Versorgungssicherheit in Deutschland. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

##### **Änderungsvorschlag**

1012527\_006, Gemeinde Sonsbeck

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Sonsbeck  
**StN-ID:** 1012527\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck

Inhalt

Die Stellungnahme der Gemeinde Sonsbeck zur Änderung des Landesentwicklungsplanes - Erneuerbare Energien entnehmen Sie bitte der Anlage 1. Die Hinweise und Anregungen bitte ich in die Planunterlagen einzuarbeiten. Die Abgabe der Stellungnahme erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates. Diese Beschlussfassung ist für die ordentliche nächste Ratssitzung am 14.09.2023 vorgesehen. Ich beabsichtige, den zugehörigen Ratsbeschluss unaufgefordert nachzureichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Der Vorbehalt wurde mit Mail vom 27.09.23 aufgehoben.

**Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Stemwede

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Stemwede  
**StN-ID:** 1012735\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Buchhofstr. 17, 32351 Stemwede-Levern

### Inhalt

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass seitens der Gemeinde Stemwede zu dem Entwurf der Änderung des LEP NRW keine Stellungnahme abgegeben wird.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Swisttal</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Swisttal
<b>StN-ID:</b>	1013786_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstr. 115, 53913 Swisttal
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Die Gemeinde Swisttal begrüßt grundsätzlich die Stärkung des möglichen Ausbaus von Erneuerbaren Energien. Dennoch sind die Änderungen durch die Rechtsprechung des Bundes sowie die geplante Änderung des Landesentwicklungsplanes des Landes NRW aufs Äußerste zu kritisieren.</p> <p>Einleitend ist zu sagen, dass die Gemeinde die Auswirkungen des § 3 Absatz 2 Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) entschieden ablehnt. Mit dieser Änderung wird der Gemeinde die Planungshoheit entzogen und somit das Gegenstromprinzip infrage gestellt. Dies wird von der Gemeinde als äußerst problematisch angesehen, da diese Änderung einer eigenverantwortlichen und selbstbestimmten Gestaltung der städtebaulichen Entwicklung entgegensteht. Zudem wird der Gemeinde die Möglichkeit genommen zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung auf ihrem Gemeindegebiet eigenes Recht bezüglich Windkraftanlagen zu erlassen. Demnach handelt es sich hierbei um eine unangemessene Einschränkung bzw. einen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune, die grundgesetzlich durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz garantiert ist. Die Verhältnismäßigkeit sowie die Subsidiarität sind zu prüfen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt nicht vor, da sich die Ausweisung von Windenergiebereichen durch die Regionalplanung im Rahmen der Gesetze befindet.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013786_002, Gemeinde Swisttal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Swisttal
<b>StN-ID:</b>	1013786_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstr. 115, 53913 Swisttal
Inhalt	Abwägung
Den oben genannten Kritikpunkten ist hinzuzufügen, dass die Gemeinde Swisttal als Trägerin öffentlicher Belange nicht ? wie sonst üblich ? mittels Schreiben des Ministeriums auf die Beteiligungsphase hingewiesen wurde. Die Kenntnis der Beteiligungsphase ist alleine der guten Kommunikation zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den hierzu gehörenden Kommunen zu verdanken. Diese Vorgehensweise möchte ich hiermit ausdrücklich beanstanden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Gemeinde Swisttal wurde zweimal per E-Mail über das Verfahren informiert. Als E-Mailadresse wurde die Adresse gemeinde.swisttal@swisttal.de genutzt. Diese E-Mailadresse wird von der Gemeinde auf der eigenen Internetseite als Kontaktadresse angegeben.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

**zu Ziel/ 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Es wird angeregt, die Überschrift der Erläuterungen auf die Formulierung des jeweiligen Ziels abzustimmen, sodass Irritationen ausgeschlossen werden können.

- Zudem ist inhaltlich in der Erläuterung zu Ziel 10.2-2 beschrieben, dass die Flächen, die im WindBG Windenergiegebiete genannt werden in NRW Windenergiebereiche genannt werden. Dies sollte auch in der Überschrift konsistent übernommen werden (sofern diese nicht Windenergienutzung lauten soll).

Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Anwendung des Begriffes Windenergiegebiet entsprechend des WindBG und dem Begriff Windenergiebereich gemäß diesem LEP:

- Im WindBG werden Windenergiegebiete legaldefiniert als:  
?folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen,

Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;

b) ...".

- Gemäß § 3 Abs. 2 WindBG liegt die Planungshoheit der Windenergiegebiete entweder bei den Ländern / Regierungsbezirken oder bei den Kommunen. Daher ergibt es Sinn, in der Definition von Windenergiegebieten sowohl den Handlungsspielraum von Kommunen (Bauleitplanung) als auch die Windenergiegebiete als Vorrangflächen in der Regionalplanung in den Begriff der Windenergiebereiche zu inkludieren.
- In NRW wurden nun jedoch die Regierungsbezirke als

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die redaktionellen Anmerkungen werden im Sinne einer möglichst eindeutigen Wortwahl weitgehend übernommen. Unabhängig davon erscheint der Sachverhalt jedoch eindeutig, da mit dem vorliegenden Entwurf unmissverständlich von der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG dargestellten Option der Festlegung regionaler Teilflächenziele Gebrauch gemacht wird und keine kommunalen Flächenziele festgelegt werden. Die kommunale Planungshoheit bleibt unangetastet. Ebenso stellt § 249 Abs. 4 BauGB unmissverständlich klar, dass die Gemeinden weiterhin - auch jenseits der Regionalpläne - eigene Positivplanung für die Windenergie betreiben können.

**Änderungsvorschlag**

Die redaktionellen Hinweise werden weitgehend übernommen.

Planungshoheit festgelegt. Dennoch wird die volle Legaldefinition von Windenergiegebieten des Bundesgesetzes übernommen und somit auch die Ausweisung dieser Flächen in der Bauleitplanung.

- Mit Rechtswirksamkeit des LEPs hat die Bezirksregierung die Möglichkeit und Pflicht Windenergiebereiche auszuweisen und somit die Planungshoheit. Bei der vorliegenden Definition von Windenergiegebieten bzw. Windenergiebereichen sind jedoch Bauleitpläne inkludiert. Daher könnten diese (strenggenommen) ebenfalls durch die Bezirksregierung aufgestellt werden. Dies ist nach aktuellem Recht weder realisierbar, noch gewünscht.
- Fraglich ist, bezogen auf die gesamten Änderungen des LEPs, der Anwendungsbezug und die tatsächlichen Möglichkeiten der Kommunen.

Dies ist in den weiteren Zielen und Grundsätzen des LEPs nicht abschließend und unmissverständlich geklärt. Sowohl die missverständliche Verwendung des zentralen Begriffes der Windenergiebereiche als auch die Erwähnung von Windausweisungen in Bauleitplänen in manchen Zielen oder Grundsätzen setzt widersprüchliche Signale. Hierbei sei besonders auf Ziel 10.2-13 Übergangszeitraum hingewiesen.

- Es ist daher zwingend erforderlich, diesen Widerspruch aufzulösen, innerhalb des LEPs Begrifflichkeiten stringent zu definieren und Auslegungsmöglichkeiten zu minimieren. Dabei sollte eine klare Trennung bzw. Klarheit zwischen den Pflichten für die Bezirksregierung und den Möglichkeiten der Kommunen gezogen werden.

1013786\_004, Gemeinde Swisttal

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

### Inhalt

#### **Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

- Hier ist zu ergänzen, worauf Pläne mit den genannten Kriterien nicht anzurechnen sind. Auch wenn sich der Anwendungsbezug im Kontext vermuten lässt, sollte es der Anspruch sein, die einzelnen Ziele und Grundsätze verständlich zu gestalten, ohne andere Ziele oder Grundsätze heranziehen zu müssen.

Weiterhin ist zwischen formellen und materiellen Gründen für Höhenbegrenzungen zu unterscheiden. Eine Ausweitung der Flächen für Windenergie hat zwangsläufig zur Folge, dass auch Bereiche geprüft und ggf. bebaut werden, die sich im direkten Umkreis von z.B. Flughäfen oder Richtfunkanlagen befinden. Um den Ausbau von Windenergie mit diesem Ziel und insbesondere die Fristen des Ausbaus (hierzu siehe Anmerkung zu 10.2-5) nicht zu gefährden, sind in manchen Windenergiebereichen sachliche Höhenbegrenzungen erforderlich. Das Ziel sowie die Erläuterung sind diesbezüglich zu ergänzen und konkretisieren

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.



1013786\_005, Gemeinde Swisttal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

#### Inhalt

##### zu 10.2-5

Für die Unterschreitung der bundesgesetzlichen Fristen liegt keine inhaltliche Begründung vor. Das Ziel des ersten klimaneutralen Industrielandes Europas steht nicht zwangsläufig in direktem Zusammenhang mit dem zeitlich äußerst begrenzten Rahmen der Aufstellung der Pläne. Die aktuellen Fristsetzungen für das Land NRW bergen die erhöhte Gefahr (im Vergleich zu den Fristen der Bundesregierung), dass die gesetzten Fristen nicht eingehalten werden und dann die Rechtsfolge gemäß § 249 Absatz 3 Satz 1 BauGB in Kraft tritt. Dies ist durch die Landesregierung (und die Regierungsbezirke) nach bestem Wissen und Gewissen zu verhindern; beispielsweise durch angemessene Fristsetzungen. Zudem ist bekanntermaßen die Fehlerwahrscheinlichkeit bei dem aktuellen zeitlichen Druck der Durchführung der Pläne signifikant erhöht. Fehler können jedoch in diesem Zusammenhang unter anderem zu erneuten Beteiligungen und enormem zusätzlichem Zeitaufwand führen, für die es keine zeitlichen Möglichkeiten gibt, ohne die oben genannte Rechtsfolge zu gefährden. Daher wird angeregt, die aktuelle Fristsetzung noch einmal kritisch zu überdenken und längere Zeiträume für die einzelnen Etappen der Planung zu gewähren.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

##### Änderungsvorschlag

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

**zu10.2-6**

Der Name des Bundesgesetzes lautet: Windenergieflächenbedarfsgesetz  
- Die Definition von Nadelwaldflächen ist hier sehr weit gefasst und vereinfacht. Damit zusammenhängend ergeben sich folgende Fragen / Anmerkungen:  
o In welchem Umfang wird hier über Waldflächen gesprochen, bzw. wie kleinteilig oder großflächig werden Waldbereiche zusammengefasst?  
Diese Eingrenzung ist grundlegend für die Einschätzung der Hauptbaumarten sowie der Bestockung.  
o Mit der Frage nach der Einteilung von Waldflächen im Zusammenhang steht auch die Anregung, Nadelwald enger zu definieren. Die Definition von mehr als 50% Bestockungsanteile an Nadelbaumarten inkludiert ebenso den (Nadel-)Mischwald. Aber auch dieser ist als Mischwald mit großer Artenvielfalt zu erhalten. Entsprechend des Waldberichtes der Bundesregierung von 2021 wird angesichts des Klimawandels der Mischwald als zukunftsweisend angesehen (S. 43). Eine Definition von Nadelwaldflächen ist aus dieser Perspektive daher enger zu formulieren.  
- In Bezug auf die genannten Zeiträume für die Aufforstung von Kalamitätsschäden sind die Daten nicht nachvollziehbar:  
o Die Nennung von zwei Jahreszahlen als Beginn einer Zeitspanne bis zum heutigen Tag ist irritierend, da die zweite Zahl von der ersten bereits mit einbezogen ist (ab dem Jahr 2007 beinhaltet auch die Jahre ab 2018). Eine Nennung der zweiten Jahreszahl kann daher entfallen.

Ebenso verhält es sich mit den genannten Jahren der Bestockung.  
Falls hier zwei Zeitspannen (2007 ? 2027 und 2018 ? 2032) skizziert werden sollen, so ist nicht verständlich, warum die Zeiträume so unterschiedlich groß sind? Woher ergeben sich die zeitlichen Abstände?  
Hier wäre es hilfreich, die Ereignisse, auf die diese Jahreszahlen (vermutlich) zurückzuführen sind, zu nennen sowie eine wissenschaftliche Grundlage für die genannten Zeiträume darzustellen.

- Der Begriff der Nadelholzflächen ist bisher weder vorgekommen, noch

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Den redaktionellen Änderungen wird gefolgt.

Der Absatz zu Abgrenzung von Nadel- zu Laubwald wird angepasst. Die Zeiträume bei der Kalamität werden vereinheitlicht.

Der Anregung, Nadelwald enger zu fassen, wird nicht gefolgt. Ziel ist, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Dies ist auch im aktuellen Windenergieerlass geregelt. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung ab.

Flächen, die in kommunalen Konzentrationszonen zusätzlich ausgewiesen werden, werden für die Flächenbeitragswerte nicht anerkannt. Der Flächenbeitragswert aus dem Ziel 10.2-2 müssen auf der Ebene der Regionalplanung dargestellt werden. Dennoch dürfen Gemeinden darüber hinaus auch Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen und dies auch im Nadelwald gemäß des Ziels 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen.

**Änderungsvorschlag**

Redaktionelle Änderungen werden durchgeführt.

Der Absatz zu Abgrenzung von Nadel- zu Laubwald wird angepasst.

definiert worden. Eine Anpassung an den oben definierten Begriff der Nadel-  
WALDflächen wird daher angeregt

zu "Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen  
der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich"

Wie an anderen Punkten dieser Stellungnahme bereits dargestellt, ist die Festlegung  
der Möglichkeiten des Ausbaus der Windenergie durch die Kommune nicht klar  
dargelegt. Hierbei stellen sich insbesondere die Fragen, wann eine Inanspruchnahme  
von Nadelwaldflächen durch die Kommune infrage kommt (entsprechendZie110.2-13  
nicht während des Übergangszeitraumes), warum eine Inanspruchnahme von  
Nadelwaldflächen auf kommunaler Ebene erwähnt wird im Gegensatz zu vielen  
anderen Themen und wie sich diese auf die Erreichung des Flächenziels auswirkt?

1013786_007, Gemeinde Swisttal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Swisttal
<b>StN-ID:</b>	1013786_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstr. 115, 53913 Swisttal
Inhalt <b>zu 10.2-7</b>  Als waldarme Gemeinde begrüßen wir diese Einschränkung der Windenergienutzung in Waldgebieten. Auf diese Weise können die bestehenden Waldflächen der Bevölkerung weiterhin zur Erholung dienen. Es sollte hier konsistenter Weise von Windenergiebereichen gesprochen werden, s. Anmerkung zu Ziel 10.2-2	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

**Zu 10.2-8**

Dieses Ziel 10.2-8 stellt eine Abweichung der Ziele 7.2-2 sowie 7.2-3 dar. Hierbei sollte überlegt werden, ob es in diesem Zusammenhang hilfreich ist, hierfür ein eigenes Ziel zu formulieren. Im aktuellen Fall ist bei Anwendung der Ziele 7.2-2 und 7.2-3 kein Hinweis auf diese Ausnahme zu finden. Dies stellt somit einen theoretischen Widerspruch zwischen den Zielen dar. Da es sich in alien Fällen um Ziele handelt, ist keine Über- oder Unterordnung in der Anwendung vorhanden, alle Ziele müssen gleichrangig beachtet werden. Daher wird angeregt, die Ausnahmen jeweils in die Ziele 7.2-2 sowie 7.2-3 zu integrieren. Dies würde zudem eine Komplexitätsreduktion des LEPs sowie einem allgemeinen Verständnis der Sachverhalte desselben begünstigen. Im oben genannten Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen sind gleichermaßen Ausnahmen für die Windenergienutzung in einem bestimmten Bereich definiert. Hier werden zu den Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten auch die Naturwaldzellen. Unverständlich ist, warum diese bei Ziel 10.2-8 nicht als Ausnahmen genannt werden, da sich BSN Flächen regionalplanerisch ebenso über Waldbereiche erstrecken können. Die Nicht-Nennung dieser Ausnahme führt in diesem Zusammenhang zu Irritationen und Inkonsistenz des Gesamtplanes.  
 - Ebenso wird angeregt, die Reihenfolge der Aufzählung der Ausnahmen bei beiden oben genannten Zielen zu vereinheitlichen. Dies hat zwar keine inhaltlichen Auswirkungen, vereinfacht jedoch beim Lesen das Verständnis und steigert den Wiedererkennungswert.

zu "Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen..."

Auch hier ist innerhalb der Systematik des LEPs konsistent von Windenergiebereichen zu sprechen

zu "Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Bei dem Ziel 10.2-8 handelt es sich um eine Konkretisierung der Ziele 7.2-2 und 7.2-3. Aus diesem Grund müssen die Ziele 7.2-2 und 7.2-3 nicht angepasst werden.

Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete können auch auf BSN Flächen auftreten, aber sie treten immer in ausgewiesenen Waldbereichen auf. Aus diesem Grund reicht hier die Nennung im Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen.

Die Anregung zur Vereinheitlichung der Aufzählung wird aufgenommen.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Bei den Erläuterungen handelt es sich um Auslegungshinweise des Ziels. Das Ziel 10.2-8 muss als Ziel formuliert werden, damit BSN für eine Ausweisung als Windenergiebereich in Betracht gezogen werden können. Wäre es ein Grundsatz, könnte es sich nicht gegen das Ziel 7.2-2 und ggf. ein zukünftiges Ziel 7.2-3 (mit Zielqualität- Teil der 3. LEP Änderung) durchsetzen. Ein weiterer Grundsatz ist auch nicht notwendig, um zu verdeutlichen, dass die regionalen Planungsträger bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen sollen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die Vorrangfunktion des BSN und andere naturschutzfachlichen Aspekte müssen in die Abwägung eingestellt werden.

NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert. durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN.

Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen"

Der Absatz bezüglich der Flächenanalyse des LANUV ist zu überarbeiten, da aktuell weder die grammatischen Strukturen noch das Ziel des Absatzes kenntlich werden.  
- Auch in der Erläuterung ist in der Aufzählung der Ausnahmen die Naturwaldzee zu ergänzen.

zu "Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird."

Der Abschnitt bezüglich der nachrangigen Anwendung dieses Ziels widerspricht der Gesamtsystematik des Ziels. Eine nachrangige Inanspruchnahme sollte in den Augen der Gemeinde als Grundsatz formuliert werden. Ein Ziel ist per se als vorrangiger Belang zu beachten. Demnach ist dieser Belang nicht durch Abwägungen überwindbar und zu befolgen. Ein Grundsatz ist dagegen nur zu berücksichtigen. Dies hätte einen nachgeordneten Charakter und ist in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen einzustellen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung getroffen werden kann. Eine Hierarchisierung innerhalb dieser beiden raumordnerischen Kategorien ist nicht vorgesehen und sollte auch zukünftig unterbleiben. Eine eindeutige Einordnung wird nicht zuletzt rechtlich geboten sein, um die Rechtsfolge bei Auseinandersetzungen zu definieren.

Demzufolge wird gefordert, diesen Absatz der Zielauslegung grundsätzlich zu überarbeiten oder aber das Ziel 10.2-8 an die Anforderungen in diesem Absatz anzupassen und in einen Grundsatz zu ändern, um das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit zu erfüllen.

## Änderungsvorschlag

1013786\_009, Gemeinde Swisttal

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

### Inhalt

#### zu 10.9

Der genannte Mindestabstand ist nicht nachvollziehbar und im Zusammenhang mit den Daten des LANUV sowie des BauGB irritierend/irreführend: Im Bericht des LANUV, der als Datengrundlage für den gesamten LEP herangezogen wird, wird als Mindestabstand eine Fläche von 500 m bzw. 700 m für die Potentialflächen herangezogen. Demzufolge ist die Abweichung in dieser Erläuterung des Grundsatzes nicht nachvollziehbar und wirkt willkürlich, da sie nicht mit der wissenschaftlichen Basis des Planes übereinstimmt. Demgegenüber wird im BauGB ein Mindestabstand der doppelten Höhe der Anlagen definiert, mit dem der Begriff der optisch bedrängenden Wirkung legaldefiniert wird.

Abweichende Definitionen der Mindestabstände im BauGB und dem LEP sind zu vermeiden, weshalb um Anpassung des Mindestabstandes in Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Erläuterung der Zahl gebeten wird.

- Eine Eindeutigkeit ist in diesem Zusammenhang auch deshalb geboten, da der landesplanerische Mindestabstand gesetzlich durch die Landesregierung gestrichen werden soll.

- Der Begriff der Wohnbebauung ist in diesem Zusammenhang zudem zu konkretisieren, um eine eindeutige Anwendbarkeit des Mindestabstandes zu gewährleisten.

zu "Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 [zu verwiesen]"

Das Wort „zu ist in diesem Satz zu streichen.

zu "In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden"

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden. Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

Das "dem" bezieht sich auf den vorherigen Absatz und die Aussage, dass die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen anders sein dürfen, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung.

#### Änderungsvorschlag

"Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen"

Der erste Satz des Absatzes scheint ohne Bezug zu sein. Das Bezugswort ‚dem‘ ist nicht klar auf einen vorher genannten Belang anzuwenden, zudem ist uneindeutig, welche planerischen Kriterien hierfür infrage kommen. Der Absatz ist demnach zu konkretisieren und ein Bezug zu den vorherigen oder dem zugrunde gelegten Sachverhalt eindeutig zu formulieren.



1013786_010, Gemeinde Swisttal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Swisttal
<b>StN-ID:</b>	1013786_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstr. 115, 53913 Swisttal
Inhalt <b>zu 10.2-10</b>	Abwägung
<p>Der kurzfristige Abstand der Evaluierung ist zu überprüfen. Eine Feststellung der Bezirksregierung, dass die Flächen überarbeitet müssen, erfordert entsprechend des ROGs sowie des LEPs regelmäßig eine Änderung des jeweiligen Planes. Hierdurch entsteht ein erheblicher Aufwand nicht nur für die Bezirksregierungen selbst, sondern auch für sämtliche Städte und Gemeinden innerhalb des Regierungsbezirkes, die sich im Rahmen der Beteiligung erneut mit den Unterlagen beschäftigen (müssen). Diese enge Taktung der Überarbeitung der Pläne birgt die Gefahr, dass der erhebliche Mehraufwand in die Abwägung mit einfließt und eine tatsächliche Anpassung der Pläne seltener stattfindet, als eigentlich notwendig.</p> <p>Es wird darum gebeten, den Evaluierungszeitraum zu hinterfragen und ggf. anzupassen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Damit dieser wirkungsvoll und effizient gelingen kann, muss zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert werden. Ein Turnus von zehn Jahren ist daher zu lang. Der Aufwand, der durch mögliche Anpassungen der Windenergiebereiche in den Regionalplänen entsteht, soll sowohl bei den Regionalplanungsbehörden als auch in den Städten und Gemeinden so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## 1013786\_011, Gemeinde Swisttal

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Swisttal
<b>StN-ID:</b>	1013786_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

### Inhalt

#### zu 10.2-11

Es sollte anhand der Erläuterung deutlich werden, unter welchen Umständen auch mehr als 15% Fläche der Gemeinde / Stadt in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden können. Insbesondere für die Planungssicherheit der Kommunen ist eine klare Aussage hier notwendig.

- ...nicht mit mehr ALS 15% ... (,als einfügen)
- Die Verwendung des Begriffes ‚Obergrenze‘ deutet darauf hin, dass eine Überschreitung eines Wertes nicht vorgesehen ist. Dagegen wird im selben Absatz dieser Begriff durch die Wörter ‚möglichst und ‚Orientierung‘ wieder abgeschwächt. Es muss aus der Erläuterung klar hervorgehen, ob es sich hier um einen Richtwert handelt, der nur unter bestimmten Umständen überschritten werden kann und das (dafür müssten aber die Ausnahmen definiert werden) oder ob es sich um eine Obergrenze handelt, bei der eine Überschreitung nicht erwünscht ist. Dieser Absatz ist dementsprechend anzupassen.
- Bisher wird nicht deutlich, wie eine kommunale Flächenausweisung überhaupt weiterhin möglich ist. Während des Übergangszeitraums ist entsprechend Zie 10.2-13 keine Neuausweisung möglich, danach liegt die Planungshoheit bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Dieser Satz ist demnach umso irritierender, da hierdurch der Eindruck entstehen könnte, dass kommunale Flächenausweisungen weiterhin möglich seien. Dieser Punkt muss zwingend vollumfänglich klargestellt werden, insbesondere im Zusammenhang mit den Regelungen zum Übergangszeitraum sowie den kommunalen Möglichkeiten, die bei Übernahme der Planungshoheit durch die Bezirksregierung für die Kommunen noch vorliegen.
- Zudem ist hier noch einmal zu betonen, dass die Entscheidung des Gesetzgebers ablehnt, dass die Planungshoheit bezüglich des Themas Wind auf die Bezirksregierung über geht und somit den Kommunen entzogen wird.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Kommunen können weitere Flächen ausweisen.

Das Wort "als" wird zur Vervollständigung des Satzes eingefügt.

#### Änderungsvorschlag

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.

1013786\_012, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

**zu 10.2-12**

Die Gemeinde Swisttal begrüßt grundsätzlich die Absicht, die sich durch dieses Ziel ergibt.

- Es wird angeregt, die Zielsetzung noch einmal zu überdenken. Es ist fraglich, ob die Formulierung des Abschnittes als Ziel richtig gewählt wurde. Mit der aktuellen Formulierung geht die Pflicht (Beachtung, keine Abwägung) einher, dass jede Kommune alle Bebauungspläne der Industrie- und Gewerbegebiete hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit für die Windenergienutzung prüft. Dies ist aktuell einerseits aufgrund zeitlicher Kapazitäten nicht leistbar und andererseits finanziell nicht zu stemmen. Wenn man hierbei im Blick behält, dass für jede Änderung eines Bebauungsplanes üblicherweise Jahre vergehen, bis die jeweilige Änderung Rechtskraft erlangt, wird deutlich, dass die Erreichung eines solchen Zieles nicht realisierbar ist und demnach zu einem Grundsatz abgeschwächt werden muss. Diesem Ziel wird die vorsichtige Formulierung in der Erläuterung entgegengesetzt, dass es sich hier nur um Möglichkeiten handelt, die eine Kommune bauleitplanerisch prüfen und umsetzen kann. Diese Formulierungen scheinen in einem Widerspruch zu stehen und müssen aufeinander angepasst werden. Zudem wird bei Ziel 10.2-12 erneut sichtbar, dass bei dem Zusammenspiel von Windenergieflächen in Planungshoheit der Bezirksregierung und der Ausweisung von WKA durch die Kommune nicht klar wird (siehe Anmerkung zu Grundsatz 10.2-11 weder Grenzen noch Möglichkeiten der Kommunen deutlich werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich ist. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Windenergiebereiche der Regionalplanung und kommunale Flächen für Windenergienutzungen sind nicht Teil des Zieles, da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll und die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet nicht aufgehoben wird.

**Änderungsvorschlag**

## 1013786\_013, Gemeinde Swisttal

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Swisttal
<b>StN-ID:</b>	1013786_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

### Inhalt

#### zu 10.2-13

Im ersten Satz des Zieles werden sowohl Windenergiebereiche gemäß Ziel 10.2-2 genannt als auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und Ähnliches. Dies führt zu Irritationen, da entsprechend Ziel 10.2-2 Sonderbauflächen, Sondergebiete etc. bereits in der Definition des Begriffes enthalten sind (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2). Mit der aktuellen Formulierung entsteht die Wirkung, dass die Ausweisung von Windenergieanlagen in Bauleitplänen eine zusätzliche Möglichkeit darstellt. Dies wird jedoch unten nicht mehr als Möglichkeit im Übergangszeitraum erwähnt. Bei dem Satz: "Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im ..." ist der Bezug des Wortes "diese" zudem nicht eindeutig. Es könnte sich sowohl auf die Windenergiebereiche als auch auf die Bauleitplanung beziehen. Insgesamt ergibt sich durch die Formulierung die Frage, was im Zeitraum der Übergangszeit für Kommunen möglich ist. Werden in diesem Ziel die Sonderbauflächen, Sondergebiete und Ähnliches auch als Windenergiebereiche definiert, deren Planungshoheit bei der Bezirksregierung liegt (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2)? Oder sind dies zusätzliche Möglichkeiten des Windenergieausbaus, bei denen die Kommunen bauleitplanerisch unterstützen können?

- Ebenso unstimmtig wirkt der Absatz der Erläuterung bezüglich der Kernpotentialflächen:

o Es wird im Zusammenhang nicht vollständig klar, auf welche Konzepte zu Beginn des Satzes Bezug genommen werden soll, da in der gesamten Erläuterung noch nicht von Konzepten die Rede ist.

o Zudem wird durch den Ausschluss des Windenergieausbaus im Übergangszeitraum außerhalb von Kernpotentialflächen auch der Ausbau auf Sonderbauflächen etc. verhindert. Wie steht dies im Zusammenhang mit dem ersten Absatz des Zieles?

o Es wäre sinnvoll, entweder die Definition des Begriffes Windenergiebereich in NRW zu definieren (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2) oder hier eine deutliche Unterscheidung zwischen dem zu machen, was durch die Regierungsbezirke innerhalb des Übergangszeitraumes möglich ist und dem, was den Kommunen für Möglichkeiten zustehen, den Windenergieausbau zu unterstützen.

- Ein Widerspruch scheint zudem in dieser Erläuterung zu Grundsatz 10.2-11 zu stehen, da dort die kommunale Flächenausweisung explizit erwähnt wird, sowie zu Ziel

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Für die aufgeworfenen Fragestellungen ist von Bedeutung, dass kommunal gewollte Planungen jederzeit unterstützt werden. Sowohl unter dem Regime der Übergangsregelung als auch nach Feststellung der Flächenbeitragswerte. Die Gemeinde wird diesbezüglich beraten. Details können dem begleitenden Erlass zur Übergangsteuerung entnommen werden.

#### Änderungsvorschlag

10.2-12, da dort die Prüfung des Ausbaus der Windenergie in Bauleitplänen gefordert wird (womit auch ein Ausbau der Windenergie auf entsprechend der Prüfung möglichen Flächen einhergehen wird).

- Diese Gesamtproblematik ist innerhalb des LEPs zu klären und Widersprüche unter den Zielen und Grundsätzen sind diesbezüglich zu beseitigen zu "Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX.2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen"

Bitte grammatikalisch korrigieren: Hierzu sind von Planungsträgern beschlossene Plankonzepte, die die Flächenziele der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.

zu "§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass."

Bei einem begründeten Einzelfall wiederum von einem Regelfall zu sprechen, scheint ungünstig. Hierbei wird zudem die Abhängigkeit der Zustimmung der Kommune abgeschwächt. Wer definiert hierbei den Regelfall (des Einzelfalles) und in welchem Fall darf sich ein Planungsträger (Bezirksregierung) über die Ablehnung der Gemeinde hinwegsetzen?

- Eine Regulierung von Sachverhalten des LEPs, die nicht innerhalb des LEPs dargestellt werden und zum Zeitpunkt dessen Aufstellung noch nicht vorliegen, wird deutlich zurückgewiesen. Den Kommunen und Regierungsbezirken wird hiermit das Mitbestimmungsrecht / Recht auf Stellungnahme in diesem Punkt genommen. Dies wird unter anderem aufgrund der Tragweite des Sachverhaltes nicht gebilligt.

- Zudem ist hier nicht erkenntlich, worauf sich ,weitere Einzelheiten beziehen. Es ist nicht erkenntlich, ob in dem Er lass 'nur` weitere Punkte bezüglich einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb von Windenergiebereichen bzw. Kernpotenzialflächen innerhalb des Übergangszeitraumes geregelt werden, oder ob es sich hier um allgemeine Punkte zum Übergangszeitraum handelt.

Letzteres ist in besonderem Maße abzulehnen.

1013786\_014, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

**zu 10.2-14**

Die Beschreibung der Floating PV-Anlagen steht bereits weiter oben. Eine Wiederholung ist nicht notwendig. Zudem ist fraglich, ob das sich hieraus ergebende Ungleichgewicht der ausführlichen Erklärung von Floating PV-Anlagen zu sehr kurzen Beschreibungen der anderen APV-Anlagen die Wirkung einer (ungewollten) Wertung der unterschiedlichen Anlagen hervorrufen könnte. Daher wird darum gebeten, den Mehrwert innerhalb des LEPs von dieser ausführlichen Beschreibung zu hinterfragen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Beschreibung der verschiedenen Bauarten von Solarenergieanlagen wurde bereits mit dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien eingeführt. Diese Beschreibung wurde von den unterschiedlichen Planungsträgern als sehr hilfreich wahrgenommen und größtenteils begrüßt. Damit einher geht keine Wertung der unterschiedlichen Anlagen. Die Beschreibung dient u.a. auch dem Schutz der landwirtschaftlichen Flächen (Ziel 10.2-15) in dem diese nämlich nur durch Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen dürfen. Für Floating-PV Anlagen bestehen durch das Fachrecht ebenfalls Einschränkungen, da diese eben nur auf bestimmten Gewässern errichtet werden können.

**Änderungsvorschlag**

1013786\_015, Gemeinde Swisttal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

**zu 10.2-15**

Woher ergibt sich diese Grenze der Bodenwertzahl? Hier ist ein Bezug bzw. Freiflächen-Solarenergie eine Begründung der Zahl zu nennen, um diese nachvollziehbar zu gestalten.

Als Quelle könnte beispielsweise die Bewertungstabelle der mittleren Bodenwertzahlen des Geologischen Dienstes NRW herangezogen bzw. genannt werden, auf deren Bewertungskatalog die Zahl wahrscheinlich auch jetzt schon beruht.

Von DEN im Liegenschaftskataster... (ohne ,en am Ende)

zu "Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche..."

Diese Erläuterung ist sehr unpräzise formuliert und daher nicht eindeutig. Die Freiflächen-Solarenergie doppelte Erwähnung derselben Grundsätze mit jeweils anderen Aspekten dieser trägt nicht zum Verständnis des LEPs bzw. diesem Grundsatz bei. Es wird angeregt, diese Erläuterung inhaltlich zu vereinfachen sowie den Begriff des Grundsatzes einheitlich zu definieren und nicht mit einzelnen Aspekten der Grundsätze gleichzusetzen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen bzw. vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Bereits in der Festlegung 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte des geltenden LEP werden Böden ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten als besonders fruchtbar eingestuft. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

Ziel 10.2-15 ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Der Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie.

Diese Eindeutigkeit und Endabgewogenheit liegt bei der Festlegung Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Vergleich nicht vor. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Deshalb ist diese Festlegung 10.2-16 ein Grundsatz.

#### **Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

**zu 10.2-17**

Innerhalb dieses Grundsatzes 10.2-17 sind unterschiedliche Darstellungen der Flächen zu finden, entlang derer mit bestimmtem Abstand Freiflächensolaranlagen vorzugsweise errichtet werden sollen. Im Grundsatz ist zuerst von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen die Rede, im nächsten Satz nur noch von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen. Dagegen wird hier verwirrenderweise auf alle weiteren öffentlichen Verkehrsflächen Bezug genommen und somit für Landesstraßen nur noch eine Flächennutzung innerhalb von 200m Entfernung angenommen. Diese Konfusion zieht sich zudem durch die Erläuterungen zu diesem Grundsatz (siehe unten).  
Hier wird um Klarstellung gebeten.  
- Unklar ist zudem, wie sich dieser Grundsatz 10.2-17 im Zusammenspiel mit Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden verhält. Wie ist entlang von Autobahnen mit Flächen umzugehen, die eine Bodenwertzahl von 55 und mehr aufweisen? (Dies ist in Swisttal besonders relevant, da hier kaum Böden zu finden sind, die eine niedrigere Bodenwertzahl aufweisen.)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Ziel 10.2-15 gilt auch für die gemäß Grundsatz 10.2-17 besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum. Die Bereiche von bis zu 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Ein Widerspruch zu baurechtlichen und förderrechtlichen Regelungen entsteht durch die Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen nicht. Die Festlegung und die Erläuterungen sind bezüglich der Landesstraßen eindeutig: Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und

Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 31 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

Inhalt

**zu den Begründungen zu 10.2-17:**

Die Förderkulisse des EEG bezieht sich auf Autobahnen sowie Schienenwege und eine Entfernung zu diesen von bis zu 500m. Im LEP wird dagegen sind gemäß dem Bundesfernstraßengesetz sowohl Autobahnen als auch Bundesstraßen. Eine Ausweitung der Regelungen des EEGs auf Bundesstraßen sowie Landesstraßen im LEP wird nicht begründet und ist demnach nicht nachvollziehbar.

Die Unterscheidung von Landes- und Bundesstraßen wird im Alltag nicht wahrgenommen, daher ist die unterschiedliche Raumbelastung von Landes und Bundesstraßen nur als theoretischer Faktor zu sehen, die jedoch in der Realität gleichbedeutend sind. Mit einer Entfernung von 500 m um Landes- und Bundesstraßen geht eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher.

Insgesamt wird daher darum gebeten, diesen Grundsatz zu überdenken und an die Regelungen des EEG anzupassen. Eine Förderung des Ausbaus von Freiflächen PV-Anlagen entlang von Bundes- und Landesstraßen wird abgelehnt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen. Auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (sofern nicht privilegiert) ist eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune kann insofern weiter steuern.

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1013786_018, Gemeinde Swisttal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Swisttal
<b>StN-ID:</b>	1013786_018
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstr. 115, 53913 Swisttal
Inhalt	Abwägung
<b><i>Ergänzende Hinweise zur Potentialflächenanalyse des LANUV sind in zwei Karten dargestellt.</i></b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Text lautet:	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
1) Im Bereich des vom LANUV dargestellten Flächenpotentials westlich der Autobahn A 61 befindet sich eine Richtfunkstrecke der Bundespolizei. Durch gutachterliche Untersuchung ist hierfür zukünftig festzustellen inwieweit sich hieraus Restriktionen ergeben könnten.	<b>Begründung</b>
2) Der Bereich des vom LANUV dargestellten Flächenpotentials nördlich der Bahnstrecke entspricht nicht dem Abstand der angesetzten Ausschlussflächen des LANUV in der Flächenanalyse Windenergie NRW.	zu 1) Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Richtfunkstrecken wurden nicht in der Analyse berücksichtigt. Die Richtfunkstrecke der Bundespolizei ist von den Planungsregionen bei der Ausweisung von Windenergiebereiche in den Regionalplänen zu beachten.
	zu 2) Soweit es auf dem Kartenmaterial erkennbar ist, wird der Abstand von 95 m zu nicht-elektrifizierten Bahnstrecken eingehalten. Sollte es sich um eine elektrifizierte Bahnstrecke handeln, so liegt der Fehler im verwendeten Basis-DLM.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013786\_019, Gemeinde Swisttal

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Swisttal  
**StN-ID:** 1013786\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Rathausstr. 115, 53913 Swisttal

### Inhalt

In Bezug auf das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes bemängle ich zudem den ungeeigneten Zeitpunkt der Beteiligungsphase sowie die Kurzfristigkeit dieser Beteiligung:

Der Zeitpunkt der Beteiligung vom 14.06.2023 bis zum 21.07.2023 (mit Verlängerung auf den 28.07.2023) fällt in den Zeitraum der Schul-Sommerferien in NRW. Innerhalb dieses Zeitraumes liegt zum einen die politische Sommerpause, die eine Beratung bzw. eine Entscheidung der Stellungnahme durch die zuständigen politischen Gremien innerhalb der vorgegebenen Frist unmöglich macht. Jedoch ist meines Erachtens bei so grundlegenden Veränderungen mit weitreichenden Folgen, wie im LEP vorgenommen, eine Beschlussfassung bei allen Kommunen erforderlich. Dies kann in der sitzungsfreien Zeit nicht ordnungsgemäß erfolgen. Zum anderen ist die Anwesenheit von Mitarbeitenden in den Gemeinden (zusätzlich zum bereits bestehenden Fachkräftemangel) aufgrund der Sommerferien deutlich verringert. Gekoppelt mit einer unangemessen kurzen Zeitspanne der Beteiligung wird die gründliche Bearbeitung der vorliegenden Unterlagen erheblich erschwert. Die Komplexität und die Tragweite der Veränderungen (die Vielzahl der Änderungen der gesetzlichen Grundlagen des LEPs) erfordern jedoch eine eingehende Beschäftigung mit der Gesamtthematik, die aufgrund der oben genannten Gründe insbesondere von kleineren Kommunen im AI ltag kaum zu leisten ist. Aus diesen Gründen ist eine abschließende Stellungnahme der Gemeinde zum aktuellen Zeitpunkt nicht möglich. Die Gemeinde hält sich vor, ergänzende und weiterführende Inhalte nach ausführlicher Beratung in den politischen Gremien nachträglich einzubringen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt. Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien ein Konsens erzielt wurde.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Wachtendonk</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wachtendonk
<b>StN-ID:</b>	1013420_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>im Rahmen der Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gibt die Gemeinde Wachtendonk die nachfolgende Stellungnahme ab. Eine Beratung und Beschlussfassung durch den Gemeinderat war innerhalb der gesetzten Beteiligungsfrist nicht möglich.</p> <p>Die Gemeinde Wachtendonk schließt sich der Stellungnahme des Kreises Kleve an.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Abwägung zur Stellungnahme des Kreises Kleve ist an entsprechender Stelle nachzulesen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013420\_002, Gemeinde Wachtendonk

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Wachtendonk

**StN-ID:** 1013420\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk

Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Der vorgesehene Grundsatz wird begrüßt. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Möglichkeit, bestehende und damit akzeptierte Windenergiestandorte und kommunale Planungen planerisch anders zu beurteilen als die Festlegung weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1013420_003, Gemeinde Wachtendonk	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wachtendonk
<b>StN-ID:</b>	1013420_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk
Inhalt	Abwägung
<u>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Regelung darf nicht dazu führen, dass ein Zubau etwa in bestehenden oder bis zur Rechtskraft der angepassten Regionalplanung zusätzlich ausgewiesenen Sondergebieten ausgeschlossen wird.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Dies ist nicht die Rechtsfolge des Ziels
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013420\_004, Gemeinde Wachtendonk

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Wachtendonk  
**StN-ID:** 1013420\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk

Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Eine Einschätzung zu diesem Grundsatz ist nicht möglich, da die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume nicht bekannt ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen. Diese Beurteilung obliegt der Regionalplanung. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

1013420\_005, Gemeinde Wachtendonk

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Wachtendonk  
**StN-ID:** 1013420\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Weinstraße 1, 47669 Wachtendonk

Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Es bestehen Bedenken gegen die Einbeziehung eines 200 m - Korridors entlang aller anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierbei ist zu bedenken, dass auch viele sog. Wirtschaftswege dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Damit wären dann weite Teile des Außenbereichs als besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie zu bewerten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Festlegung 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

## Gemeinde Westerkappeln

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Westerkappeln  
**StN-ID:** 1013819\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Große Straße 13, 49492 Westerkappeln

### Inhalt

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Windenergienutzung in Vorranggebieten stattfinden soll.

Kritisch wird gesehen, dass neben den Potenzialen für Windenergie auch die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen eine zentrale Rolle bei der Abwägung spielen soll.

Die Abweichung von einer rein potenzialorientierten Verteilung wirft die Frage nach der effizienten Nutzung einer Windenergieanlage auf. Es sollte das Ziel bleiben, dass die Flächen mit dem größten Windenergiepotenzial für solche Anlage vorgehalten werden sollten, da sonst der Flächenverbrauch für ineffizientere Standorte sonst zu groß werden könnte, gerade unter dem Aspekt, dass die Obergrenze von 15 % der Gemeindefläche für Westerkappeln gilt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die effiziente Nutzung der Windenergiestandorte wurde bereits im Rahmen der Potenzialstudie überschlägig berücksichtigt. Zur Berücksichtigung der technischen Restriktionen durch Turbulenzen und Schräganströmungen im komplexen Gelände wurde im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse ein pauschaler, aber räumlich differenzierter (gemeindespezifischer) Abschlagfaktor angesetzt. Eine weitere Berücksichtigung der Effizienz konkreter Standorte kann darüber hinaus, soweit möglich, nur durch die regionalen Planungsträger anhand konkreter Standorte erfolgen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Obergrenze von 15 % um ein Abwägungskriterium für die Regionalplanung und nicht um eine Zielfestlegung des LEP handelt.

#### **Änderungsvorschlag**

1013819_002, Gemeinde Westerkappeln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Westerkappeln
<b>StN-ID:</b>	1013819_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Große Straße 13, 49492 Westerkappeln
Inhalt	Abwägung
Ein weiterer Kritikpunkt wird in dem Grundsatz gesehen, dass die Landes- und Regionalplanung parallel durchzuführen ist und 2025 abgeschlossen sein sollten. Dies führt im Gegenstromprinzip der einzelnen Planungshierarchien zu größeren Abstimmungen, die nicht immer synchronisiert werden können. Somit drohen wichtige Abstimmungen im Bereich der Erneuerbaren Energien aufgrund der Verfahrensbeschleunigung unter dem Tisch zu fallen und müssen in späteren bau- leitplanerischen Prozessen gelöst werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Landesplanung und die Regionalplanungsbehörden sind im steten Austausch. Das Gegenstromprinzip wird eingehalten.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013819_003, Gemeinde Westerkappeln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Westerkappeln
<b>StN-ID:</b>	1013819_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
<b>Adressangaben:</b>	Große Straße 13, 49492 Westerkappeln
Inhalt	Abwägung
Die Errichtung von Windenergieanlagen in den Bereich für den Schutz der Natur sollte nochmals überdacht werden. Gerade die naturräumlichen Gegebenheiten und Qualitäten in der Gemeinde Westerkappeln sollten durchaus Beachtung finden.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen, Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen Naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013819\_004, Gemeinde Westerkappeln

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Westerkappeln  
**StN-ID:** 1013819\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Große Straße 13, 49492 Westerkappeln

Inhalt

Es drängt sich die Frage auf, warum die Hinzunahme von Nadelwaldflächen als zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten nicht schon ausreichen und noch einen Entwicklungsvorstoß für Windenergieanlagen in Bereiche für den Schutz der Natur erforderlich machen.

Es wird hierzu keine ausreichende Begründung abgegeben. Diese Bereiche wurden aufgrund ihrer naturräumlichen Gegebenheiten nicht umsonst unter Schutz gestellt. Es stellt sich auch hier die Frage, ob dieses Ziel auch mit den Freiraumzielen überein gebracht werden kann und auch abgewogen wurde.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und durch die Ausnahme werden Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete weiterhin planerisch geschützt.

Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen, Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch eine perspektivische Unterschutzstellung durch ein Naturschutzgebiet usw. muss in die Abwägung mit eingestellt werden. Mit dem Ziel 10.2-8 wird sichergestellt, dass die regionalen Planungsträger in der Lage sein werden, ihre Flächenbeitragswerte zu erreichen und dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden.

**Änderungsvorschlag**

1013819_005, Gemeinde Westerkappeln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Westerkappeln
<b>StN-ID:</b>	1013819_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Große Straße 13, 49492 Westerkappeln
Inhalt	Abwägung
<p>Die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen und die Umsetzbarkeit dieses Ziels zu überprüfen führt zu der Frage, warum die Kommunen solche Restflächen nicht gewinnbringender (Stichwort: Gewerbesteuer) vermarkten dürfen.</p> <p>Es muss klar gemacht werden, dass so kleine ländliche Gemeinden wie Westerkappeln seit Jahren um Gewerbeflächen kämpfen müssen und sollen auf der anderen Seite, von den wenigen Flächen einen Teil für Windenergienutzungen bereithalten oder zumindest prüfen, ob die Nutzung integrierbar ist. Das führt dazu, dass neue Arbeitsplätze nicht geschaffen und Unternehmen sich auch nicht erweitern könnten. Gerade die Restflächen tragen in sich das Potenzial für eine Unternehmensvergrößerung.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1013819_006, Gemeinde Westerkappeln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Westerkappeln
<b>StN-ID:</b>	1013819_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Große Straße 13, 49492 Westerkappeln
Inhalt	Abwägung
Darüber hinaus bitten wir die Landesplanungsbehörde, darauf hinzuwirken, dass eine Übergangslösung für Windenergieanlagen, welche sich bis Inkrafttreten der Regionalpläne im laufenden Genehmigungsverfahren befinden, gegeben sein muss.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Der Erlass zum Ziel enthält eine Vertrauensschutzregelung
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013819\_007, Gemeinde Westerkappeln

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Westerkappeln  
**StN-ID:** 1013819\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Große Straße 13, 49492 Westerkappeln

Inhalt

Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum zuzulassen, bedeutet Anlagen ab einer Größe von 10 ha grundsätzlich einen Vorrang gegenüber dem Freiraum einzuräumen. Dabei ist es aus Sicht der Gemeinde Westerkappeln wichtig, dass die Regionalplanung verbindliche Vorgaben regelt und auch eine grundsätzliche Vorprüfung der Raumwiderstände für solch große Anlantentypen durchführt.

Es kann nicht sein, dass die kommunale Bauleitplanung für sich abwägen muss, wo die geeigneten Standorte im Gemeindegebiet sind und jedes Mal eine Einzelfallprüfung durchführen muss. Darüber hinaus setzt man die Gemeinden einer Dynamik aus, der sie nur schwerlich begegnen können, da Bauleitplanverfahren in der Regel langwierig und statisch verlaufen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Nur weil Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum errichtet werden können, ergibt sich hieraus kein genereller Vorrang für diese Anlagen im Freiraum.

Für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist eine entsprechende Bauleitplanung notwendig. Die Entscheidung zur Einleitung eines solchen Verfahrens obliegt daher weiterhin der Kommune im Rahmen ihrer Kommunalen Planungshoheit. Gem. 1 Abs. 3 BauGB besteht auf die Aufstellung von Bauleitplänen kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Für Gemeinden oder Landkreise kann es daher sinnvoll sein, eigene oder gemeinsame kommunale Konzepte für die Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu entwickeln.

**Änderungsvorschlag**

## 1013819\_008, Gemeinde Westerkappeln

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Westerkappeln  
**StN-ID:** 1013819\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Große Straße 13, 49492 Westerkappeln

### Inhalt

Hochwertige Böden einer Agri-Photovoltaikanlage zugänglich zu machen erscheint nicht sinnvoll.  
Dies erhöht weiter den Flächendruck im Außenbereich, der eigentlich der Landwirtschaft vorgehalten werden soll und würde zu einer massiven Veränderung des Landschaftsbildes führen.

Darüber hinaus ist es für eine kleine Kommune nicht leistbar, jedes Mal ein Bauleitplanverfahren für einzelne Landwirte durchzuführen, da diese Instrumente nur zum Einsatz kommen sollen, sofern sie erforderlich sind. Auch der zu gewährleistende erwartete Ertrag von 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage halten wir als zu niedrig angesetzt. Denn gerade durch den Klimawandel verschieben sich die Erträge der Landwirtschaft zu dynamisch.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Deshalb sollen auch hochwertige Ackerböden und landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen für eine mögliche Nutzung mit Agri-PV nicht ausgeschlossen werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen bzw. vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

#### **Änderungsvorschlag**

1013819_009, Gemeinde Westerkappeln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Westerkappeln
<b>StN-ID:</b>	1013819_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Große Straße 13, 49492 Westerkappeln
Inhalt	Abwägung
<p>Eine generelle Steuerung der PV-Freiflächenanlagen im Freiraum durch entsprechende Festlegungen ist aus Sicht der Gemeinde Westerkappeln zur Stärkung der weiteren Nutzungen auf dem Gemeindegebiet im Abwägungsprozess notwendig.</p> <p>Für Siedlungsbereiche sollte eine Nutzung von Dachflächen für PV-Anlagen einer Arrondierung mit PV-Freiflächen-Anlagen vorgezogen werden. Eine entsprechende Festlegung ist wünschenswert.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

<b>Gemeinde Wickede</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW gibt die Gemeinde Wickede (Ruhr) die folgende Stellungnahme ab. Aufgrund der Terminierung des Beteiligungszeitraumes war eine Beratung der Stellungnahme in den politischen Gremien nicht möglich. Die Stellungnahme wird daher unter dem Vorbehalt eines nachzuziehenden Ratsbeschlusses abgegeben.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme erfolgte vorbehaltlich der Beteiligung der politischen Gremien. Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien ein Konsens erzielt wurde.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029_002, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Für die Planungsregion Arnsberg werden verbindliche Flächenziele für den Ausbau von Windenergie vorgegeben. Für die Region Arnsberg liegt das Flächenziel bei 13.186 ha. Die Windenergiebereiche werden durch die Bezirksregierung Arnsberg im Regionalplan festgelegt. Die Obergrenze des Flächenpotenzials liegt je Gemeinde bei 15 % der Gemeindefläche. Aus Sicht der Gemeinde Wickede (Ruhr) gibt es nach aktuellem Stand durch die natürlichen Restriktionen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Vogelschutzes (VSG Hellwegbörde) nur begrenzte Möglichkeiten zu Flächenausweisungen auf Wickeder Gemeindegebiet. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029\_003, Gemeinde Wickede

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Wickede  
**StN-ID:** 1014029\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Hauptstraße 81, 58739 Wickede

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen:

Der Grundsatz, dass bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen ein Mindestabstand von 1.500 m einzuhalten ist, wird gestrichen. Es ist in jedem Fall darauf zu achten, dass weiterhin ein angemessener Abstand zu den Wohngebieten eingehalten wird, damit die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben und nicht negativ beeinträchtigt werden. Es ist im Einzelfall detailliert zu prüfen, welcher Vorsorgeabstand verträglich sein kann, sodass durch den Ausbau der Windenergie die Bewohner der Wohnsiedlungen in der Gemeinde z.B. keinen schädlichen gesundheitlichen Effekten (Lärm, Infraschall etc.) ausgesetzt sind. Aus Sicht der Gemeinde Wickede (Ruhr) wird der Grundsatz kritisch gesehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

1014029_004, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
In ausgewiesenen Windenergiebereichen ist eine Festsetzung von Höhenbeschränkungen nicht zulässig. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1014029_005, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029_006, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
In regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen können Windenergieanlagen errichtet werden, sofern es sich um Nadelwald handelt, ausgenommen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen und Natura 2000-Gebiete. Die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen sind nach Angabe der Landesregierung ohne die Öffnung von Nadelholz- und Kalamitätsflächen nicht zu erreichen. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) weist als waldarme Kommune ausdrücklich darauf hin, dass die vorhandenen und intakten Waldbereiche weiterhin geschützt und aufgeforstet werden müssen (siehe Grundsatz 10.2-7). Der Wald dient der Tierwelt als bedeutender Habitat- und Nahrungsraum und als Naherholungsziel nimmt der Wald für die Bevölkerung ebenfalls eine wichtige Funktion ein. Mit Blick auf das Klima ist der Wald ein wichtiger CO2 Speicher, der langfristig zu erhalten ist. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029\_007, Gemeinde Wickede

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Wickede  
**StN-ID:** 1014029\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Hauptstraße 81, 58739 Wickede

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden:

In Kommunen mit einem Waldanteil von unter 20% Waldanteil soll, sofern planerisch vertretbar, auf die Ausweisung von Windenergiegebieten in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen verzichtet werden. Der Waldanteil in der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegt nach IT.NRW (Stand 31.12.2021) bei 19,3% und ist folglich von diesem Grundsatz berührt und der bestehende Nadelwald geschützt. Der damit einhergehende Schutz von Waldflächen inklusive der Kalamitäten und des Nadelwaldes wird positiv bewertet. Dieser Grundsatz wird seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

##### **Änderungsvorschlag**

1014029_008, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sind auch in den im Regionalplan festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur möglich, sofern es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Naturparke handelt. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) verweist hier ebenfalls auf den geringen Waldanteil in der Kommune. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029\_009, Gemeinde Wickede

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Wickede

**StN-ID:** 1014029\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Hauptstraße 81, 58739 Wickede

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen:

Bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen sind in den Regionalplänen zu berücksichtigen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine intensive Abstimmung mit den Kommunen und kommunaler Planung bei der Regionalplanung gewährleistet ist. Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

**Änderungsvorschlag**

1014029_010, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029_011, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Kommunen sollen nicht mit mehr als 15% der Gesamtfläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des LEP-Entwurfs erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029_012, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Arrondierende ?Restflächen? in Industrie- und Gewerbegebieten sollen hinsichtlich einer Windenergienutzung geprüft werden, um geeignete Flächen (vorbelastete Flächen) zu ermitteln, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können. Das Ziel bezieht sich auf bereits gebaute Industrie- und Gewerbegebiete. Hierdurch sollen die Industrie- und Gewerbegebiete mit klimaverträglichen Strom bedient werden. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) hat nach aktuellem Stand nur wenige, bis gar keine Reserven oder vorbelastete, unbebaute Gewerbegrundstücke. Die wenigen vorhandenen Flächen, sind für die Nutzung durch Betriebe für eine Neuansiedelung oder Erweiterung der bestehenden Standorte vorgesehen. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1014029_013, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Windenergiebereiche sollen bis 2025 durch die Regionalplanungsbehörde festgelegt werden. In der Übergangszeit sind für die Planung der Windenergie Flächen vorgesehen, die die Regionalplanungsträger in den Planentwürfen vorsehen oder große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Auf Wickeder Gemeindegebiet sind keine Kernpotenzialflächen vom Land ausgemacht worden. Um den Windkraftausbau, insbesondere im planerischen Außenbereich, zu steuern, werden in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Landesplanung die Ausbauziele der Planungsregionen festgelegt. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Eine konkrete Auseinandersetzung mit dem Ziel erfolgt nicht, dieses werde ?zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029_014, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur ist Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist ? dies unabhängig von nach § 35 BauGB privilegierten Freiflächen- Solarenergieanlagen. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029_015, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Auf hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen können ausschließlich Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Agri-Photovoltaikanlagen dienen der gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und der PV- Stromproduktion. Gleichzeitig besteht ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014029\_016, Gemeinde Wickede

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Wickede

**StN-ID:** 1014029\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Hauptstraße 81, 58739 Wickede

Inhalt

Zu Ziel 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:

In landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Bauleitplanung, wie in Ziel 10.2-15, nur für Agri-PV- Anlagen erfolgen. Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Festlegung 10.2-16 nicht um ein Ziel, sondern einen Grundsatz der Raumordnung handelt.

**Änderungsvorschlag**

1014029\_017, Gemeinde Wickede

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gemeinde Wickede  
**StN-ID:** 1014029\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hauptstraße 81, 58739 Wickede

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame im Freiraum: Freiflächen-Solarenergie

Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen insbesondere geeignete Brachflächen, geeignete Halden und Deponien, geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, sein. Vorzugsweise sollen Flächen in einer Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sollen Flächen in einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Dieser Abstand wird kritisch gesehen. Eine Ortsrandbildung, eine Eingrünung und ein verträglicher Übergang zur Landschaft muss geschaffen werden. Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine

Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

**Änderungsvorschlag**

1014029_018, Gemeinde Wickede	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Wickede
<b>StN-ID:</b>	1014029_018
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Hauptstraße 81, 58739 Wickede
Inhalt	Abwägung
Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Freiflächen-Solarenergie kann im Siedlungsraum ermöglicht werden, flächenhaft untergeordnet, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Die Einschränkung als ?untergeordnete Nutzung? wird seitens der Gemeinde Wickede (Ruhr) als zu undefiniert betrachtet. In den im Regionalplan festgesetzten allgemeinen Siedlungsbereichen (AsB) und in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) soll die kommunale Bauleitplanung zur Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum andere gewerbliche Nutzungen ergänzen. Unabhängig davon soll vorzugsweise Solarenergie auf vorhandenen Potenzialen wie Dächern und Parkplätzen genutzt werden. Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

<b>Gemeinde Willingen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Gemeinde Willingen
<b>StN-ID:</b>	1012596_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Waldecker Straße 12, 34508 Willingen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Wir weisen darauf hin, dass das Sauerland einer der touristischen Schwerpunkte des Landes Nordrhein-Westfalen ist. Besonderes Augenmerk sollte beim Ausbau der Windkraft daher unbedingt auf die Sicherung der Natürlichkeit des Landschaftsraums gewidmet werden, die neben der Erholungsfunktion auch die Grundlage für den naturnahen Tourismus ist.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Alle Belange werden in die raumplanerische Abwägung eingestellt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



## SPD-Fraktion im Ruhrparlament

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Geschäftsstelle der SPD im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1014079\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen

### Inhalt

die SPD-Fraktion im Ruhrparlament begrüßt die neue Zielrichtung der geplanten LEP-Änderung im Sinne einer schnellen Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes für eine unabhängige und klimaneutrale Energieversorgung.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1014079\_002, Geschäftsstelle der SPD im Ruhrparlament

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Geschäftsstelle der SPD im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1014079\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen

Inhalt

Aus den in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen, bezüglich der Klage gegen die LEP-Änderungen zur Rohstoffversorgung, die zu Verzögerungen im Entscheidungsprozess geführt hatten, ist die rechtliche Dimension des neuen Gesetzes besonders zu würdigen. Wir erwarten, dass die Landesregierung das Gesetz so gestaltet, dass die angestrebten Änderungen in dem Regionalplan Ruhr zügig ohne wesentliche Klageverfahren umgesetzt werden können.

Deshalb sind die sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingen sorgfältig zu würdigen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen werden sorgfältig gewürdigt.

**Änderungsvorschlag**

1014079\_003, Geschäftsstelle der SPD im Ruhrparlament

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Geschäftsstelle der SPD im Ruhrparlament  
**StN-ID:** 1014079\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen

Inhalt

Ansonsten schließt sich die SPD im Ruhrparlament der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr an.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Erwiderung zur Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde RVR ist bei dieser nachzulesen.

**Änderungsvorschlag**

## GRÜNE Ratsfraktion Geilenkirchen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** GRÜNE Ratsfraktion Geilenkirchen  
**StN-ID:** 1012734\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Carl-Diem-Str. 5, 52511 Geilenkirchen

### Inhalt

#### LEP Lindern

Bei der Bewertung der LEP Fläche Lindern stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die aus den 1970ern Jahren stammenden Planungen auch heute im Jahre 2022 noch die Grundlagen und Bedürfnisse der Wirtschaft aber auch der Menschen widerspiegeln. Neu ist lediglich, dass das Gebiet in einzelne Bauabschnitte unterteilt worden ist. Dadurch ist die ursprünglich angenommene Nutzung für großindustrielle Ansiedlungen durch Absenkung der Flächenmindestgröße so verändert worden, dass auch Interessenten kleinerer Investitionen angesprochen werden können. Es ist somit fraglich, ob das Gebiet weiterhin als Fläche für 'landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben' dienen kann.

Festzuhalten bleibt, dass die alten Probleme allein mit der neuen Namensgebung 'FUTURE SITE InWEST' nicht zu beseitigen sind. Im Gegenteil: Mit den Erkenntnissen von heute ist es aus unserer Sicht nicht verantwortungsbewusst, dieses Vorhaben weiter zu betreiben.

#### Landwirtschaft:

Für die LEP Fläche in Lindern liegt, wie für alle Flächen in Geilenkirchen, eine überaus hohe Bodengüte vor. Die Lage in der Köln-Aachener Bucht ist nur vergleichbar mit wenigen anderen Standorten weltweit. Im bundesweiten Vergleich sind die Böden Geilenkirchens in der Randlage zur Jülicher Börde fast einmalig in ihrer Qualität. Lediglich die Böden der Lösslandschaften der Magdeburger Börde und des Thüringer Beckens sind von vergleichbarer Bodengüte.

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen schrieb 2016 dazu:

'Die Börde ? wertvoll wie Edelmetall'

'Die höchste Einstufung erfahren im bundesweiten Vergleich die Böden der Lösslandschaften, z. B. der Magdeburger Börde, des Thüringer Beckens und der Kölner Bucht. An diesen Standorten wirken sich eine maximale Durchwurzelungstiefe und ein sehr hohes Speichervermögen für pflanzenverfügbares Bodenwasser positiv aus.'

Gerade in Krisenzeiten sollte uns bewusst sein, wie wichtig eine stabile Versorgung mit heimischen Lebensmitteln ist. Eine produktive und leistungsfähige Landwirtschaft, die weitmöglichst unsere Eigenversorgung sichert und die Abhängigkeit von Importen aus dem Ausland reduziert, braucht gerade die besten Böden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Stellungnahme bezieht sich auf den LEP Standort in Lindern und ist somit nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens.

#### Änderungsvorschlag

Dies bestätigt auch der aktuelle Vorstoß von Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir, der für eine stabile Versorgung angesichts angespannter internationaler Agrarmärkte infolge des Ukraine-Kriegs mehr heimische Flächen zum Getreideanbau nutzen möchte.

Am Standort Lindern sollen aber ca. 270 ha hochwertige Fläche für die Landwirtschaft verloren gehen. Hinzu kommen noch viele Hektar für die geplanten Straßenzuführungen. Daraus folgt, dass ca. 6 bis 10 landwirtschaftlichen Betrieben die Lebensgrundlagen entzogen werden.

Zudem hat sich die neue Schwarz/Grüne Landesregierung im vorliegenden Koalitionsvertrag zum Flächenfraß eindeutig geäußert.

Hier heißt es u.a.:

'Das Prinzip der Flächensparsamkeit soll Leitschnur unseres Regierungshandelns sein. Dazu gehören u. a. flächenschonendes Bauen, die Nutzbarhaltung vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen, Flächenrecycling, die bessere finanzielle Ausstattung des 'Verbands für Flächenrecycling und Altlastensanierung'

'Landwirtschaftliche Fläche ist nicht vermehrbar und ein hohes Gut, dass es zu schützen

gilt. Daher werden wir für alle Regional- und Flächennutzungspläne ein Planzeichen Landwirtschaft einführen.'

Fazit ? Landwirtschaft:

Aufgrund der einmaligen Bodengüte, der Lage im ländlichen Raum, und der Wichtigkeit zur stabilen Versorgung mit ausreichend heimischen Lebensmitteln, ist ein Flächenfraß in dieser Größenordnung nicht zeitgemäß und abzulehnen und widerspricht den Zielen der neuen Landesregierung.

Verkehrsanbindung - Straße:

Die Verkehrsanbindung des geplanten LEP Gebietes an die überregionalen Verkehrswege, gestaltet sich nach wie vor als überaus schwierig und nach ökologischen Kriterien fast unmöglich.

Anbindungsmöglichkeiten an die ca. 6 km nördlich verlaufende A46 sowie die rund 12 km südlich- gelegene A44 sind nur mit erheblichem Aufwand und Flächenvernichtung zum großen Teil gegen massiven Bürger\* innenprotest möglich. Dies wird im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes gänzlich ignoriert.

Der geplante Neubau der L228 n muss alleine 3 Bahnstrecken kreuzen, um dann als Umgehung von Lindern zum Bestand geführt werden. Dies bedeutet einen massiven Einschnitt in das Landschaftsbild und erhebliche Kosten. Somit ist ein Anschluss an die L364 zur A 44 nicht realisierbar.

Der Neubau der L364n als Umgehung für Hückelhoven ist sehr lang und erzeugt massive Problem. Das Naturschutzgebiet Kapbusch ist ebenso betroffen wie der Junkerwald.

Die L 364n wird als Umgehungsstraße für Hückelhoven verkauft, wird aber vielmehr benötigt um den Schwerlastverkehr an das Industriegebiet Lindern, die Future Site InWest, anzubinden und vernichtet sehr viele hochwertige Flächen.

Eine Verbesserung der Verkehrsanbindung, ist in den nächsten Jahren nicht abzusehen. Alle Überlegungen gehen mit unverhältnismäßiger Vernichtung von Wald und Ackerflächen und einen nicht zu rechtfertigen Kostenaufwand einher. Die angenommenen Ziel- und Quellverkehre, die das geplante Industriegebiet auslösen würde, sind bei der jetzigen Verkehrsanbindung nicht tragbar. Der Aufwand für die neuen Straßen und die Belastung der Anwohner sind nicht hinnehmbar.

Zudem sind in den Planungen bisher die Anforderungen der LKW-Fahrer\*innen noch nicht berücksichtigt. Es geht um die sozialen Standards, Sanitärräume, Aufenthaltsräume, Freizeiträume, Platz für ruhige Übernachtungen, sowie nach geplanten EU-Vorgaben nur noch Übernachtungen außerhalb des LKWs, ausreichende Parkmöglichkeiten und Wartepätzen mit Anschlüssen für E-LKWs und Kühl-LKWs. Diese Herausforderungen wurden bisher noch nicht berücksichtigt.

#### Verkehrsanbindung - Gleisanschluss

Hin- und Rückfahrten von ca. 90 % des Gewerbeverkehrs und der Belegschaften gehen über die Straßen. Der Gleisanschluss in Lindern bringt zwar Vorteile, die aber nur wenig genutzt werden können. Leider ist die Schiene immer noch keine Alternative zum LKW-Verkehr. Ein Um und Ausbau der Schiene wird eine Aufgabe von Jahrzehnten bleiben.

Die zwingend erforderliche Anbindung eines Industriegebietes dieser Größenordnung, ist bisher noch nicht fachlich geprüft worden.

Im Perspektivbericht zur Entwicklung der LEP Fläche Lindern wird der Schienenverkehr nur am Rande erwähnt und unterfüttert mit mehr als unklaren Aussagen. So heißt es z. B.

'Zur Schieneninfrastruktur liegen derzeit keine relevanten Planungsparameter vor.'

'Im Falle einer Elektrifizierung muss die Gleisanlage voraussichtlich erweitert werden. Hierzu wäre konkret die Frage der Fahrleitung zu klären. Die Kosten für Bahnstrom sowie Fragen der Versorgung des restlichen Bahnverkehrs mit Strom können derzeit ebenfalls nicht beantwortet werden.'

'Zu klären wäre weiterhin, ob der neue Bahnhof zu einem Gütertarifpunkt ausgebaut werden soll. Kosten hierfür sind aktuell ebenfalls nicht kalkulierbar. Weiterhin sind die Slots für Güterzüge abzustimmen, um nachteilige Auswirkungen auf den Personenverkehr unbedingt zu vermeiden.'

Viele Fragen und keine Antworten zum Thema Gleisanschluss lassen nicht auf eine zielorientierte Priorisierung der Schiene hoffen.

#### Fazit ? Verkehrsanbindung:

Die Verkehrsanbindung des geplanten LEP Gebietes an die überregionalen Verkehrswege ist bis heute noch nicht ansatzweise gesichert. Es gibt erheblichen Klärungsbedarf sowohl bei den Straßen sowie bei der Gleisanbindung. Es gibt keine Möglichkeit eine konfliktarmen Verkehrserschließung herzustellen. Somit wird das LEP Gebiet die Akzeptanz der Bevölkerung jetzt und in Zukunft nicht haben.

Es ist vielmehr zu befürchten, dass mit zunehmenden Flächenverbrauch und mit zunehmender Zerstörung der Natur (Wald und Ackerfläche) der Unmut bei der Bevölkerung steigt.

#### Klimawandel

Die stattfindenden und weiterhin erwartbaren verheerenden Folgen des Klimawandels werden bisher kaum berücksichtigt. So ist beim LEP Lindern die Sicherung des Grundwassers nicht ausreichend berücksichtigt. Es werden riesige Flächen versiegelt aber die Schmutzwasserentsorgung ist nur oberflächlich angesprochen und eine Übersicht der Auswirkungen auf das Klima gibt es nicht.

Es gibt keine Klimaangepasstungskonzepte auf Gemeinde und Kreisebene.

#### Naturschutz

Das LEP Gebiet Lindern wird von Naturschutzgebiete eingerahmt, für die somit ein extrem hohes Gefährdungspotenziale besteht. Die Trennung der Naturschutzgebiete und Grünzüge durch das LEP Gebiet steht im Widerspruch zu den eigenen Richtlinien zum Natur- und Landschaftsschutz z.B. zur Wald- und Biotopvernetzung des Regionalplans.

Die bekannte Hochwasserproblematik an Wurm und Rur wird durch die riesige Versiegelung im LEP gebiet vergrößert.

Die Kompensationsflächen für die 3 Bauabschnitte sind nicht ausreichend erläutert und nachgewiesen. Die Flächen nur zu kaufen reicht bei Weitem nicht, da diese auch entsprechend den Vorgaben gem. dem Punkte Katalog ökologisch aufgewertet werden müssen, was mit Investitionen und einer dauerhaften Pflege verbunden ist.

#### Fazit ? Klima- und Naturschutz

Im vorliegenden Entwurf sind die Belange zum Klima- und Naturschutz unzureichend bis gar nicht berücksichtigt.

#### Fazit gesamt:

Der LEP-Standort Geilenkirchen Lindern ist insbesondere wegen der sehr schwierigen Verkehrsanbindung und der überaus hohen Bodengüte nicht mehr für eine weitere Sicherung als Industrieansiedlungsbereich geeignet, es sollte geprüft werden, ob dieser Standort zukünftig im LEP als Gebiet zum Schutz der Natur, für die Landwirtschaft oder eine andere Nutzung wie z. B. Erneuerbare Energien gesichert werden soll.

<b>Hansestadt Attendorn</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Hansestadt Attendorn
<b>StN-ID:</b>	1012987_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Kölner Str. 12, 57439 Attendorn
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
die Hansestadt Attendorn erkennt die Notwendigkeit einer landesweit steuernden Planung im Bereich der Erneuerbaren Energien vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Veränderungen an. Zur o. g. LEP-Änderung wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21.06.2023 folgende Stellungnahme abgegeben:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1012987\_002, Hansestadt Attendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Hansestadt Attendorf  
**StN-ID:** 1012987\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kölner Str. 12, 57439 Attendorf

#### Inhalt

##### 1. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Den Erläuterungen zum Ziel 'Vorranggebiete für die Windenergienutzung' ist zu entnehmen, dass maximal 15 % der Gemeindefläche als Obergrenze der Flächenpotenzialfläche für die Windenergie ausgenommen werden. Zwar wird ausgeführt, dass 'verbleibende kommunale Planungsspielräume' erhalten bleiben sollen und dass dieser Wert der 'tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen' entspricht, er bleibt ungeachtet dessen ein angenommener Wert, der seine Herleitung aus statistischen Durchschnittswerten entnimmt. Diese statistischen Durchschnittswerte können aber angesichts der großen Heterogenität, die für die unterschiedlichen Räume Nordrhein-Westfalens kennzeichnend ist (vgl. Ruhrgebiet/Südsauerland), nicht die regionalen oder gar lokalen Gegebenheiten eines Siedlungsraumes abbilden. Die pauschale Annahme eines Flächenanteils von 15 % einer Gemeindefläche verkennt dabei spezifische Gemeindekenngößen, z. B. topographische Gegebenheiten oder die Verteilung von einzelnen Dörfern im Stadtgebiet, ist aber geeignet, den kommunalen Spielraum bei der Neuausweisung von (baulichen) Entwicklungsflächen einzuengen (vgl. auch Grundsatz 10.2-11 'Inanspruchnahme von Kommunen und Windenergiebereichen').

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen und auch nicht bei der Herleitung der Flächenziele zu Grunde gelegt. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen durch die Regionalplanung im Rahmen der Abwägung ab. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Insofern erscheint auch die hier erwähnte Heterogenität des Raums in NRW angemessen berücksichtigt.

Die Erläuterungen werden angepasst, um Missverständnisse zu vermeiden.

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden angepasst, um Missverständnisse zu vermeiden.

1012987\_003, Hansestadt Attendorn

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Hansestadt Attendorn  
**StN-ID:** 1012987\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Kölner Str. 12, 57439 Attendorn

#### Inhalt

##### 2. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum

Die Hansestadt Attendorn befindet sich gerade in der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes ?Windenergie?. Ziel ist, in der zweiten Jahreshälfte einen Feststellungsbeschluss zu fassen, um nach entsprechender Genehmigung durch die Bezirksregierung eine Wirksamkeit des Planes vor dem 01.02.2024 zu erwirken. Die aktuelle Planung können Sie unter folgendem Link einsehen: <https://www.osp.de/attendorn/plan?pid=67559>. Den aktuellen Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ?Windenergie? zum Stand der erneuten Offenlage habe ich diesem Schreiben zusätzlich beigefügt.

Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des aktualisierten Landesentwicklungsplans angepassten Regionalplanung innerhalb des Übergangszeitraums auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihrer Planung vorsehen bzw. ? solange diese nicht feststehen ? auf sog. Kernpotenzialflächen. Hierbei handelt es sich nach Aussage der vorliegenden Unterlagen um große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen, bei denen besonders von einer planerischen Übernahme in die Regionalplanung ausgegangen werden kann.

Bei der Darstellung von Kernpotenzialflächen (bzw. ?No-Regret-Flächen?) sollten keine Flächen ausgewiesen werden, die aufgrund einer wirksamen Konzentrationszonenplanung (unter Anwendung von harten und weichen Tabukriterien) bereits auf kommunaler Ebene ausgeschlossen sind. Eine der auf Attendorner Stadtgebiet ausgewiesenen Kernpotenzialflächen im südlichen Stadtgebiet (Bereich Bremge/Vorstaubecken, s. beigefügte Karte) ist zum aktuellen Planungsstand nicht in der kommunalen Konzentrationszonenplanung enthalten. Auch wenn das Verfahren noch nicht zu Ende geführt ist, wird angeregt, derartige kommunale Planungen in den Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans bzw. der Regionalpläne zu berücksichtigen, da diese in der Regel bereits auf umfangreichen Untersuchungen beruhen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der LEP sieht ausdrücklich eine Berücksichtigung kommunaler Planungen in der räumlichen Umsetzung der Flächenziele in den Regionalplänen vor.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>IHK Arnsberg</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013780_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>Zur Änderung des Ziels 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p> <p>Vor dem Hintergrund der oben benannten Entwicklung wird das geplante Ziel zur Festlegung von Windenergiebereichen begrüßt. Zugleich kann der Flächenumfang nicht die einzige Kenn-zahl bleiben, nach der der Ausbau der erneuerbaren Energien bewertet wird. Der Fokus sollte auf Szenarien zu Energieverbräuchen und -erträgen liegen. Denn Flächengrößen und -vorgaben sagen noch nichts über den Beitrag zur erneuerbaren Energiegewinnung aus. Allerdings hat der Bundesgesetzgeber Flächenbeitragswerte normiert, sodass die Umsetzung dessen im Landesentwicklungsplan nachvollziehbar und erforderlich ist.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Betrachtung von Energieerträgen wird durch das in Ziel 10.2-10 eingeführte Monitoring der Windenergiebereiche erfolgen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013780_002, IHK Arnberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK Arnberg
<b>StN-ID:</b>	1013780_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Königstr. 18-20, 59821 Arnberg
Inhalt	Abwägung
<b>Zur Aufhebung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die geplante Aufhebung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand Flächen / Bereiche für Windenergie ist nachvollziehbar. Bei den kommunalen Konzentrationszonenplanungen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB musste der Grundsatz im Rahmen der Abwägung weggewogen werden. Die Einhaltung eines 1.500 Meter Abstandes ist bei gleichzeitiger Anforderung aus der Rechtsprechung des BVerwG, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen, in der Region Hellweg-Sauerland in wenigen Fällen möglich. Daher hat die geplante Aufhebung keine unmittelbaren Konsequenzen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013780\_003, IHK Arnsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg

**StN-ID:** 1013780\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

#### Inhalt

##### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Wind-energiebereichen**

Mit Blick auf die Flächenbeitragswerte ist nicht nachvollziehbar, weshalb Windenergiebereiche mit Höhenbeschränkungen nicht angerechnet werden können. Sowohl Windenergieanlagen mit 250 Metern als auch 150 Metern Gesamthöhe erzeugen erneuerbare Energie, und das sollte im Fokus liegen. Sofern sich Höhenbeschränkungen aus dem Fachrecht (z. B. Luftverkehr) ergeben, sollten die Bereiche daher anrechenbar sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013780_004, IHK Arnsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK Arnsberg
<b>StN-ID:</b>	1013780_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg
Inhalt	Abwägung
<b>Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Unternehmen der Energiewirtschaft, tourismusorientierte Betriebe ebenso wie die Stromverbraucher benötigen schnell verlässliche Rahmenbedingungen. Daher wird die Aufstellung der textlichen Festlegung zur geplanten parallelen Änderung der Raumordnungspläne mit Zielhorizont 2025 begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013780_005, IHK Arnberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK Arnberg
<b>StN-ID:</b>	1013780_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Königstr. 18-20, 59821 Arnberg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Zur Aufstellung des Ziels 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b></p> <p>Durch die Aufstellung des Ziels wird die Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Windenergienutzung erleichtert. Faktisch war eine Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung in bestimmten Ausnahmetatbeständen bereits möglich. Insbesondere in walddreichen Kommunen im Hochsauerlandkreis konnten die erforderlichen Nachweise häufig erbracht werden. Grundsätzlich wird die Ermöglichung von Windenergienutzung in Waldbereichen, zur Erweiterung der Potenzialflächenkulisse, begrüßt.</p> <p>Allerdings ist die Region Hellweg-Sauerland auch erfolgreiche Tourismusregion, mit besonderer Ausrichtung auf die landschaftsorientierte Erholung. Insbesondere in tourismusorientierten Unternehmen gibt es die Sorge vor industrieller Überprägung der Landschaft und als Folge dem Ausbleiben windkraftsensibler eingestellter Gäste. Daher gilt es, Tourismus und Energie-wende im Einklang weiterzuentwickeln. Bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es einer sensiblen Steuerung auf Ebene der Regionalplanung.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. die von der Einwenderin vorgebrachten Belange des Tourismus) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013780_006, IHK Arnberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK Arnberg
<b>StN-ID:</b>	1013780_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
<b>Adressangaben:</b>	Königstr. 18-20, 59821 Arnberg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Zur Aufstellung des Ziels 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</b></p> <p>Durch die Aufstellung des Ziels soll die potenzielle Bereichskulisse für die Windenergienutzung um Bereiche für den Schutz der Natur in Ausnahmefällen erweitert werden können. Dies führt zu einer erweiterten Bereichskulisse für die Energiegewinnung und potenziell höherem Ertrag. Daher wird die Festlegung befürwortet.</p> <p>Allerdings ist die Region Hellweg-Sauerland auch erfolgreiche Tourismusregion, mit besonderer Ausrichtung auf die landschaftsorientierte Erholung. Insbesondere in tourismusorientierten Unternehmen gibt es die Sorge vor industrieller Überprägung der Landschaft und als Folge dem Ausbleiben windkraftsensibler eingestellter Gäste. Deren Anteil liegt nach einer empirischen Untersuchung der Universität Passau im Auftrag der IHK Arnberg bei etwa 20 % der potenziellen Gäste des Sauerlandes.</p> <p>Daher gilt es, Tourismus und Energiewende im Einklang weiterzuentwickeln. Bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden. Insofern bedarf es einer sensiblen Steuerung auf Ebene der Regionalplanung, bei der die unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten und der Zustand des Waldes ebenso wie die Bedeutung des Landschaftsbildes für die jeweilige Ausrichtung des Tourismus mitgedacht werden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange, so auch die Interessen der Tourismusbranche, gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1013780\_007, IHK Arnsberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg

**StN-ID:** 1013780\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergie-standorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Der Grundsatz entfaltet in der Sache keine Wirkung. Der Rechtsanspruch auf Berücksichtigung örtlicher Belange gründet sich auf § 1 Abs. 3 ROG. Die geplante Festlegung ist durch das Gegenstromprinzip bereits abgedeckt und daher nicht erforderlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1013780\_008, IHK Arnsberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg  
**StN-ID:** 1013780\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Zur Aufstellung des Ziels 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Gemäß § 7 Abs. 8 ROG sind Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Durch das geplante Ziel soll eine gesonderte Prüfung der Windenergiebereiche bereits nach fünf Jahren erfolgen. Planungs- und Genehmigungszeiträume von Windenergieanlagen dauern mitunter mehrere Jahre. Darüber hinaus handelt es sich bei Windenergieanlagen um langfristige Investitionsvorhaben. Wir regen daher an, die Evaluierungszeiträume mit den raumordnungsrechtlichen Vorgaben zu harmonisieren. Dies gilt auch mit Blick auf die Inanspruchnahme von Kapazitäten in den Verwaltungsbehörden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Die Evaluierung setzt außerdem keine Änderungen der Windenergiebereiche voraus, sondern soll dort steuern, wo es notwendig wird, um den effizienten und beschleunigten Ausbau der Windenergie zu gewährleisten. Weitere Aufwände für die Mitarbeiter\*innen in der Verwaltungen entstehen daher nur dann, wenn Anpassungen notwendig sind.

**Änderungsvorschlag**

1013780\_009, IHK Arnsberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg

**StN-ID:** 1013780\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Wind-energiebereichen**

Der Grundsatz dient der gerechten Verteilung von Windenergieanlagenstandorten in Nord-rhein-Westfalen. Im IHK-Bezirk Arnsberg liegt der Hochsauerlandkreis, für den das landesweit größte Potenzial für die Windenergienutzung identifiziert wurde. Auch im Kreis Soest liegen vergleichsweise große Flächenpotenziale. Neben der erneuerbaren Energiegewinnung gibt es noch weitere raumbezogene, gewerbliche Interessen wie z. B. die Rohstoffgewinnung oder die touristische (Landschafts-)Nutzung. Deshalb bedarf es einer sorgfältigen Abwägung und Steuerung auf Ebene der Regionalplanung, ohne Überprägung einzelner Kommunen. Hierbei soll-ten auch Überprägungen an Landesgrenzen mit in den Blick genommen werden. Die geplante Aufstellung des Grundsatzes zur begrenzten Inanspruchnahme der Potenzialflächen wird be-grüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die positive Resonance zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, die Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zu den regionalen Gegebenheiten zählen auch Überprägungen an Landesgrenzen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013780\_010, IHK Arnsberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg  
**StN-ID:** 1013780\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

### Inhalt

#### Zur Aufstellung des Ziels 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Regional betrachtet wird die künftige Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zunehmend schwieriger (s. Informelles Gewerbe- u. Industrieflächenkonzept für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Für die lokale und regionale Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen essenziell. Um auch künftig wettbewerbsfähig zu sein und regional attraktive Standortbedingungen zu bieten, wird Raum für die Wirtschaft benötigt.

Eine Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung darf daher nicht generell, sondern nur in besonderen Einzelfällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sollen vorwiegend der Errichtung von gewerblichen Anlagen (Gewerbeimmobilien und Industriebauten) dienen. Hier liegt schon seit längerer Zeit ein unausgewogenes Verhältnis zwischen hoher gewerblicher Flächennachfrage und einem sehr eingeschränkten Flächenangebot vor. Diese Flächenknappheit muss dazu Anlass geben, die verfügbaren Flächen auch für gewerblich-industrielle Nutzungen zu reservieren. Windenergieanlagen sollten daher an solchen Standorten in Einzelfällen, als untergeordnete Anlagen, zur Eigenstromerzeugung oder als Zwischennutzung ermöglicht werden. Hier ist allerdings der Einzelfall und nicht der Regelfall zu sehen. Die geplante Festlegung sollte dies berücksichtigen.

Denkbar ist eine gleichlautende Festlegung für die Windenergienutzung in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze. Windenergieanlagen könnten hier als Zwischen- und Folgenutzung arrondierend errichtet werden. Der Vorrang der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus muss dabei allerdings im Mittelpunkt stehen. Allerdings könnte im Rahmen von Einzelfallprüfungen zumindest eine effiziente Flächenmehrfachnutzung ermöglicht werden.

In der geplanten textlichen Festlegung ist eine Klarstellung erforderlich, ob auf Gewerbe- und Industriegebiete, also die Ebene der Bauleitplanung, oder Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung, Ebene der Regionalplanung, Bezug genommen wird.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen.

#### Änderungsvorschlag

1013780\_011, IHK Arnsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg  
**StN-ID:** 1013780\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

#### Inhalt

##### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vor-gesehen. Für den Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, gibt es keinen Planentwurf. Für den Geltungsbereich des Regionalplan Teilabschnitts werden stattdessen zwei Kernpotenzialflächen in einer Beikarte zum Landesentwicklungsplan aufge-zeigt, in denen im Übergangszeitraum Anlagen errichtet werden können. Es ist nicht nachvoll-ziehbar und entsprechend begründet, wie die größten zusammenhängenden für die Windener-gie geeigneten Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. No-Regret-Flächen) definiert werden. Diesbezüglich ist anzugeben, ab welcher Flächengröße Potenzialflächen der LANUV-Potenzi- alstudie übernommen worden sind, und warum andere nicht. Die in der Erläuterung benannte Zielmarke von 200 Anlagen widerspricht der bundesrechtlichen Vorgabe in Form von (Teil-) Flächenbeitragswerten. Darüber hinaus ist der Zubau außerhalb der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit nicht möglich. Das bedeutet, dass für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, in dem große Aus-baupotenziale vorhanden sind, eine Errichtung von Windenergieanlagen nahezu ausgeschlos-sen ist. Lediglich in begründeten Einzelfällen sollen Raumordnungsbehörden eine Anlagener-richtung außerhalb der Kernpotenzialflächen nach formalem Verwaltungsverfahren ermögli-chen. Schlussendlich werden die in der Regionalplanung festzulegenden Windenergiebereiche Vor-ranggebiete im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Zwar wird die bauplanungsrechtliche Privile-gierung eingeschränkt, dennoch ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiebereiche weiterhin möglich. Über die geplante Zielfestlegung würden bereits geplante Vorhaben, die voraussichtlich genehmigungsfähig sind, auf Jahre zurückgestellt. Be-reits erstelle Gutachten müssten ggf. wiederholt werden und machen eine Investition unsicher und ggf. unrentabel. Außerdem würde je nach Ausgestaltung des Erlasses vorab etwas aus-geschlossen, dass hinterher nicht gänzlich ausgeschlossen ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Von Seiten der IHK werden die Beschleunigungsflächen im Regierungsbezirk Arnsberg angesprochen. Der Regionalrat hat diese zwischenzeitlich durch Flächen in den beiden Planentwürfen in einer Größenordnung von rund 15.000 ha ersetzt. Für den Windenergieausbau stehen damit im großen Umfang Flächen zur Verfügung.

##### **Änderungsvorschlag**

1013780\_012, IHK Arnsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg  
**StN-ID:** 1013780\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

#### Inhalt

##### **Zur Aufstellung des Ziels 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die Aufstellung des Ziels führt zu einer erheblichen Ausweitung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen. (Erneuerbare) Energiegewinnung liegt im Interesse der gewerblichen Wirtschaft.

Allerdings liegen im Freiraum neben Potenzialen für die Freiflächen-Solarenergie auch (unge-sicherte) Bereichspotenziale für die gewerbliche und industrielle Nutzung sowie Rohstoffvor-kommen. Aufgabe der Regionalplanung ist eben eine regionale Abwägung der unterschiedli-chen Nutzungsinteressen. Die Einzelfallprüfungen in bestimmten regionalplanerischen Berei-chen werden daher begrüßt, da die planerische Abwägung erhalten bleibt. Denkbar ist neben den in der Erläuterung aufgeführten Bereichskategorien ebenfalls eine Einzelfallprüfung für Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze. Obgleich der Ausbau der er-neuerbaren im überragenden öffentlichen Interesse liegt, muss auch eine sachgerechte Abwä-gung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander möglich bleiben. Grundsätzlich wird die Flächennutzungskonkurrenz in der Region durch die erhebliche Aus-weitung der Kulisse deutlich ansteigen. Schon heute stellt die Flächenverfügbarkeit eine große Herausforderung bei infrastrukturellen und siedlungsstrukturellen Vorhaben dar. Dies gilt ebenfalls für gewerbliche Investitionen (Ausgleichsflächen etc.).

Bei der erheblichen Ausweitung der potenziellen Flächenkulissen für raumbedeutsame Freiflä-chen-Photovoltaikanlagen ist in touristischen geprägten Regionen ebenfalls das Landschafts-bild in den Blick zu nehmen. Insbesondere in tourismusorientierten Unternehmen gibt es die Sorge vor industrieller Überprägung der Landschaft. Bei der Standortsteuerung müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden. Bei den nicht privilegierten Vorhaben sind diese Belange allerdings in den Planverfahren auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung abzuwägen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie bereits richtig erkannt wurde, sind die einer Abwägung zugänglichen Belange (Grundsätze und/ oder Vorbehaltsgebiete) im Planverfahren auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung abzuwägen.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die Flächennutzungskonkurrenzen zu berücksichtigen und somit auch das Landschaftsbild in touristisch geprägten Regionen zu berücksichtigen.

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist für BSAB und deren Reservegebiete bereits eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013780\_013, IHK Arnberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnberg

**StN-ID:** 1013780\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnberg

Inhalt

**Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Bislang sind im Regionalplan Arnberg keine landwirtschaftlichen Kernräume entsprechend Anlage 3 zur Durchführungsverordnung Landesplanungsgesetzes festgelegt. Daher entfaltet der Grundsatz im Kammerbezirk Arnberg zunächst keine Wirkung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder vergleichbarer Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume oder Bereiche mit vergleichbaren Eigenschaften festzulegen. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg  
**StN-ID:** 1013780\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

Inhalt

**Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Der Formulierung von Vorzugsstandorten für die raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum kann zugestimmt werden. Konkrete Vorzugsstandorte bringen Planungssicherheit für Unternehmen der Energiewirtschaft. Insbesondere angrenzend an Autobahnen / Anschlussstellen oder Bundesstraßen liegen in der Region Hellweg-Sauerland viele Bereichspotenziale für die gewerbliche und industrielle Nutzung. Diese sind konzeptionell ermittelt worden, unterliegen allerdings noch keiner langfristigen Sicherung in der Regionalplanung. Daher bedarf es bei der Öffnung der Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaik immer noch einer regionalen Abwägung, welche Nutzungen an welchem Standort vorzugswürdig sind. Das wird durch die Festlegung als Grundsatz ermöglicht. Die bevorzugte Standortwahl an überregionalen Schienenwegen ist für den Kammerbezirk Arnsberg uneindeutig. Im rechtswirksamen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, sind zeichnerisch ?Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr? sowie ?Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr? festgelegt. Eine Differenzierung der überregionalen und regionalen Schienenwege erfolgt nicht. Die geplante Festlegung erfordert daher eine eindeutige Klarstellung. Durch die geplante Festlegung entsteht eine Nutzungskonkurrenz zwischen Energiegewinnung (Freiflächen-PV) und Siedlungsentwicklung im Umfeld Siedlungsstrukturen (Ziel 6.3-3, und Ziel 2-3 inkl. Erlass zum LEP NRW i. d. F. d. 1. Ä.). Dies könnte sich insbesondere auf die Gewerbe- und Industriegebietsentwicklung auswirken. Das gilt es über regionalplanerische Verfahren zu vermeiden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz).

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 gibt Orientierung zur Zuordnung von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. Aufgrund des überregionalen Liniennetzes des schienengebundenen Nahverkehrs in NRW können auch Trassen von RE-Linien, regelmäßig und von RB Linien und S-Bahnen in Einzelfällen bei entsprechender Auslastung und mit entsprechender Begründung als überregionale Schienenwege eingestuft werden.



Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein (vgl. Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum). Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-18 werden ergänzt um den Satz "Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen."

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-18 werden ergänzt um den Satz "Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen."

1013780\_015, IHK Arnsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg  
**StN-ID:** 1013780\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

#### Inhalt

##### **Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Regional betrachtet wird die künftige Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zunehmend schwieriger (s. Informelles Gewerbe- u. Industrieflächenkonzept für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Für die lokale und regionale Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen essenziell. Um auch künftig wettbewerbsfähig zu sein und regional attraktive Standortbedingungen zu bieten, wird Raum für die Wirtschaft benötigt.

Eine Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen darf nicht generell, sondern nur in besonderen Einzelfällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sollen vorwiegend der Errichtung von gewerblichen Anlagen (Gewerbeimmobilien und Industriebauten) dienen. Hier liegt schon seit längerer Zeit ein unausgewogenes Verhältnis zwischen hoher gewerblicher Flächennachfrage und einem sehr eingeschränkten Flächenangebot vor. Diese Flächenknappheit muss dazu Anlass geben, die verfügbaren Flächen auch für gewerblich-industrielle Nutzungen zu reservieren. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten daher an solchen Standorten in Einzelfällen, als untergeordnete Anlagen, zur Eigenstromerzeugung oder als Zwischennutzung ermöglicht werden. Hier ist allerdings der Einzelfall und nicht der Regelfall zu sehen. Die geplante Festlegung sollte dies berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.

##### **Änderungsvorschlag**

1013780_016, IHK Arnberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK Arnberg
<b>StN-ID:</b>	1013780_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Königstr. 18-20, 59821 Arnberg
Inhalt	Abwägung
Zur Aufstellung des Grundsatzes 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden und Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie bestehen keine Anregungen oder Bedenken. Ebenso zur Planbegründung und dem Entwurf des Umweltberichts.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013780\_017, IHK Arnsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK Arnsberg  
**StN-ID:** 1013780\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Königstr. 18-20, 59821 Arnsberg

#### Inhalt

##### Fazit

Die gewerbliche Wirtschaft in Hellweg-Sauerland braucht Energie mit Versorgungssicherheit zu wettbewerbsfähigen Preisen. Der Ausbau der Energiegewinnungsanlagen wird daher begrüßt. Allerdings müssen neben der Energiegewinnung auch noch andere Belange planerische Berücksichtigung finden. Bei gewerblichen Belangen sind für die Region Hellweg-Sauerland die Gewerbe-/Industrieflächenentwicklung, Rohstoffgewinnung sowie touristische Nutzung von besonderer Bedeutung. Die Nutzungskonflikte müssen und sollen auf Ebene der Regionalplanung über die Steuerung der Bereiche abgewogen werden. Die Änderung und Ergänzung des Landesentwicklungsplanes wird mit oben benannten Anregungen und Bedenken unterstützt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Träger der Regionalplanung sind angehalten im Rahmen der Abwägung die regionalen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>IHK NRW</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK NRW
<b>StN-ID:</b>	1014064_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Unberücksichtigt bleibt bei der vorgelegten Änderung der mögliche Flächenbedarf für die Anpassung der Energieinfrastruktur, etwa für Trafos und Umspannwerke. Im Zweifel müssen solche Anlagen deshalb in Gewerbe- oder Industriegebieten errichtet werden, was dort in Kombination mit Ziel 10.2-12 sowie Grundsatz 10.2-18 die Flächenkonkurrenz erhöhen könnte. Auch die im Zukunftsvertrag der Regierungskoalition verankerte Idee, Flächen für Erneuerbare Energien ganz oder teilweise nicht auf die Neuinanspruchnahme der Natur-, Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen, fehlt. Dies kann die Flächenkonkurrenz in Gewerbe- und Industriegebieten ebenfalls erhöhen.</p> <p>Schließlich werden die Ende Juni vorgestellten Eckpunkte für die dritte Änderung des LEP nicht berücksichtigt. Das gilt exemplarisch für die geplante Wiederaufnahme des 5 ha-Grundsatzes in den LEP, der vor allem die industrielle Entwicklung des angestrebten klimaneutralen Nordrhein-Westfalens durch eine weitere potentielle Flächenverknappung behindern kann. Spätestens bei der planerischen Umsetzung der dritten Änderung ist hierauf aus Sicht von IHK NRW ein besonderes Augenmerk zu legen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Frage der zusätzlich notwendigen Inanspruchnahme von Flächen wurde bereits in der Herleitung der Flächenziele mit berücksichtigt. Grundsätzlich werden die Belange der nachhaltigen Flächenentwicklung in Bezug zu allen Belangen im Rahmen der 3. Änderung behandelt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014064\_002, IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW  
**StN-ID:** 1014064\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

Inhalt

IHK NRW anerkennt, dass die geplanten Änderungen (2. Änderung des LEP) der Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktion dienen. Das liegt im ausdrücklichen Interesse der Wirtschaft. Nicht zuletzt deshalb, weil der beschleunigte Kohleausstieg nur mit dem massiven und schnellen Ausbau Erneuerbarer Energien kompensiert werden kann.

IHK NRW unterstützt deshalb grundsätzlich die vorgesehene Änderung des LEP

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1014064\_003, IHK NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW  
**StN-ID:** 1014064\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Mit der Zielformulierung setzt das Land die Vorgaben des Bundes, heruntergebrochen auf die einzelnen Planungsregionen, um. Es macht damit klare Vorgaben, in welchem Umfang die Regionalräte kurzfristig (Grundsatz 10.2-5, Ziel 10.2-13) Windenergiebereiche ausweisen müssen.

Mit dieser Zielformulierung verbindet IHK NRW die Hoffnung, dass es in der Praxis vor dem Hintergrund bisheriger Planungsprozesse tatsächlich schnell gelingt, die für die Energiewende nötigen Flächen auszuweisen. Wie notwendig das ist, belegt eine im Auftrag von IHK NRW vorgelegte Studie des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln (EWI), der zufolge Nordrhein-Westfalen 2030 unter anderem über eine Wind Onshore Stromproduktionskapazität von 16 Gigawatt (GW) verfügen muss, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Aktuell sind lediglich 6,8 GW realisiert; mehr als die bereits vorhandene Kapazität muss also in den nächsten sechseinhalb Jahren zugebaut werden. Gelingt das nicht, ergibt sich im Falle der Durchsetzung des vorzeitigen Kohleausstiegs eine Kapazitätslücke, die den Industriestandort NRW massiv beeinträchtigen und ausbremsen würde.

IHK NRW unterstützt deshalb die schnelle Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung erscheint nicht erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1014064\_004, IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW

**StN-ID:** 1014064\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Gestrichener Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen**

In Teilen des Landes spielte der Grundsatz keine große Rolle. Im Rahmen des Abwägungsprozesses konkreter Ansiedlungsvorhaben und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG), der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen, konnte der 1500 Meter-Abstand etwa in der Region Hellweg-Sauerland nur selten durchgesetzt werden.

IHK NRW begrüßt deshalb die Streichung des Grundsatzes.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1014064\_005, IHK NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW

**StN-ID:** 1014064\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Ziel 10.2-3 dient der Umsetzung von § 4 Abs. 1 WindBG. Es ist nachvollziehbar, dass die auszuweisenden Windenergiebereiche optimal, im Sinne großer, leistungsstarker Windenergieanlagen bestückt werden sollen, um die energetischen Beiträge von diesen Flächen zu optimieren. Im weiteren Änderungsprozess sollte geprüft werden, ob vorhandene Höhenbeschränkungen von Regional- und Bauleitplanung zurückzunehmen sind, um so den Flächenbedarf für Windenergiebereiche zu begrenzen. Eine Ausnahme sollte aus Sicht von IHK NRW bei Bereichen gemacht werden, die fachrechtlich Höhenbeschränkungen unterliegen. Sie sollten den Windenergiebereichen nach Ziel 10.2-2 zugeordnet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1014064_006, IHK NRW	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK NRW
<b>StN-ID:</b>	1014064_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2.-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Damit der vorgezogene Kohleausstieg tatsächlich gelingen kann, muss im Hinblick auf Erneuerbare Energien planerisch sehr viel, sehr schnell und vor allem gleichzeitig geschehen. Die Unternehmen des Landes benötigen schnell verlässliche Rahmenbedingungen. IHK NRW begrüßt deshalb die ein-geforderte parallele Arbeit am LEP und den Regionalplänen ? und verbindet die Zustimmung mit der Hoffnung, dass der ehrgeizige Zeitplan nicht durch die raumordnungsrechtlich festgelegten Beteiligungsverfahren ausgehebelt wird.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014064\_007, IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW  
**StN-ID:** 1014064\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Das Ziel erleichtert den Bau von Windenergieanlagen in Wäldern. Gerade auf Kalamitätsflächen bestehen große Potentiale für den Bau solcher Anlagen. Insofern wird mit dem Ziel die Flächenkulisse für Windenergieanlagen deutlich vergrößert.

Allerdings sind in einigen IHK-Bezirken Wälder Bestandteil erfolgreicher Tourismusregionen, mit der besonderen Ausrichtung auf landschaftsorientierte Erholung. Dort gibt es insbesondere in tourismusorientierten Unternehmen die Sorge vor energiewirtschaftlicher Überprägung der Landschaft und als Folge ein Ausbleiben windkraftsensibler eingestellter Gäste. Eine Untersuchung der Universität Passau im Auftrag der IHK Arnsberg ergab, dass dazu 20 Prozent der potentiellen Gäste des Sauerlandes gehören (IHK Arnsberg 2022). Der wirtschaftliche Faktor dieser Gruppe ist nicht zu unterschätzen. Daher gilt es, Tourismus und Energiewende im Einklang weiterzuentwickeln. Bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden. Hierzu bedarf es einer sensiblen Steuerung auf Ebene der Regionalplanung.

Mitgedacht werden muss in diesem Zusammenhang der notwendige Ausbau der Infrastruktur ? etwa die Zuwegung, Kabeltrassen und ähnliches mehr. Geklärt werden muss aus Sicht von IHK NRW auch, ob zum Beispiel Elektrolyseure oder Speicher auf Kalamitätsflächen entwickelt werden dürfen oder ob sie mit der dann eintretenden Verknappung von Flächen auf Gewerbe- und Industriegebiete verwiesen werden.

Sollte die zweite Variante greifen, macht sich IHK NRW dafür stark, diese Flächen im Siedlungsflächenmonitoring nicht als in Anspruch genommene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu werten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Im zweiten Absatz ist gut beschrieben, dass die Belange der Touristik und die verschiedenen Anforderungen auf die Verortung von Windenergiebereichen auf Ebene der Regionalplanung beantwortet werden.

Elektrolyseure, Speicher und andere energieintensive Unternehmen sind mit größeren Anlagen verbunden. Diese sollen keine Sonderstellung bekommen, weil es vorteilhaft ist, sie in der Nähe von Windkraftanlagen zu bauen. Somit sind diese Anlagen in den GIB der Regionalplanung zu verorten. Der Wald mit seinen Waldfunktionen ist wertvoll und der Eingriff in den Wald sollte so gering wie möglich ausfallen. Aus diesem Grund wird dem Einwänder nicht gefolgt.

#### **Änderungsvorschlag**

1014064\_008, IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW

**StN-ID:** 1014064\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

IHK NRW begrüßt das Ziel, weil es die Bereichskulisse für Windkraftanlagen zusätzlich vergrößert. Die zu Ziel 10.2-6 formulierte tourismuswirtschaftliche Passage gilt auch mit Blick auf Ziel 10.2-8.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1014064\_009, IHK NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW

**StN-ID:** 1014064\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Der Rechtsanspruch auf Berücksichtigung örtlicher Belange gründet sich auf § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG). Die geplante Festlegung ist daher durch das Gegenstromprinzip grundsätzlich abgedeckt.

Dennoch ist der Grundsatz wichtig, um innerhalb des LEP explizit darzulegen, dass die Flächenbeitragswerte auch bereits bestehende (kommunale) Planungen umfassen. Die planerischen Erfolge von Regionen aus den vergangenen Jahren werden so anerkannt und unterstützen die Akzeptanz in der Bevölkerung für zukünftige Planungen und Projekte.

Die Berücksichtigung und Übernahme von rechtskräftigen Windenergieplanungen darf nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe abhängig gemacht werden ? der Grundsatz ist daher anzupassen. So sollte anstelle ?geeigneter Windenergieplanungen? von rechtsgültigen Darstellungen in Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) gesprochen werden. Auch ?geeignete Windenergiestandorte? sollten rechtskräftig ausgewiesen sein. Und der Hinweis in den Erläuterungen auf den 400-Meter-Abstand zur Wohnbebauung kann in der Praxis als neue Abstandsregelung interpretiert werden. Dass dazu kein Grund besteht, belegt der Hinweis eines Unternehmens aus dem Bezirk der IHK Mittlerer Niederrhein, dass inzwischen moderne Windenergieanlagen mit geringeren Abständen genehmigt wurden ? und dies vor der neuen 2H-Regel des § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB). IHK NRW plädiert deshalb für Einzelfallprüfungen anstelle pauschaler Vorgaben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht angerechnet.

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

##### **Änderungsvorschlag**

1014064\_010, IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW  
**StN-ID:** 1014064\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Vor dem Hintergrund der gängigen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen und dem bei Änderung des LEP zu erwartenden ?Run? auf neue Anlagen hält es IHK NRW für verfehlt, Windenergiebereiche alle fünf Jahre auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung zu prüfen und fortzuschreiben. Zu befürchten ist vielmehr, dass sich auch zukünftig die einschlägigen Planungsprozesse aufgrund begrenzter Verwaltungskapazitäten und der Sorge vieler Kommunen, bei sorgloser Planung rechtlich angreifbar zu werden, über den fünf-Jahres-Zeitraum hinaus erstrecken werden.

IHK NRW empfiehlt deshalb, sich am ab September gültigen, überarbeiteten § 7 Abs. 8 ROG zu orientieren, der die Überprüfung von Raumordnungsplänen alle zehn Jahre verlangt. Dieser Zeitraum reicht aus, um prüfen zu können, ob sich einzelne Windenergiebereiche tatsächlich im Sinne der Änderung des LEP entwickelt haben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Mit dem Monitoring soll die Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche mit Blick auf die Ausbauziele des Landes überprüft werden. Noch immer brauchen Plan- und Genehmigungsprozesse eine gewisse Zeit, so dass ein Zeitraum der Überprüfung von weniger als fünf Jahren zu kurz ist. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche alle fünf Jahre und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne durchzuführen, wird als angemessen sowie sachgerecht erachtet, um zum einem wirkungsvoll die ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und zum anderen zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Laufende Planung in den Kommunen werden dabei berücksichtigt. Zudem würde, wenn notwendig, nach dem Monitoring eine Fortschreibung der Regionalpläne folgen, bei der die Kommunen und öffentlichen Stellen wieder beteiligt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1014064_011, IHK NRW	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK NRW
<b>StN-ID:</b>	1014064_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
IHK NRW begrüßt den Grundsatz, der sicherstellen soll, dass Kommunen mit nicht mehr als 15 Prozent ihrer Fläche in Windenergiebereiche einbezogen werden sollen. Das kann kommunale Widerstände gegen Windenergieanlagen ? sowohl auf politischer Ebene als auch in der Bevölkerung ? verhindern beziehungsweise minimieren und lässt Raum für alternative ? gewerbliche ? Nutzungen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW  
**StN-ID:** 1014064\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Klassische Industrie- und Gewerbegebiete sind knapp in Nordrhein-Westfalen. Sie nehmen ungefähr zwei Prozent der Landesfläche in Anspruch. Zwischen 2016 und 2021 sank ihre Gesamtfläche um 545 Hektar. Ersatzflächen für diese Verluste lassen sich jedoch aus unterschiedlichen Gründen planungsrechtlich immer schwerer realisieren. So stößt etwa die Ausweisung neuer Flächen regelmäßig auf lokale Widerstände. Deshalb nehmen die Klagen erweiterungs- und ansiedlungswilliger Unternehmen über Flächenknappheit in den letzten Jahren deutlich zu.

Vor dieser Ausgangslage will das Land nun Industrie- und Gewerbegebiete für Windenergieanlagen öffnen. Sie sollen auf Abstandsflächen und arrondierenden Restflächen möglich werden und der gewerblich-industriellen Nutzung untergeordnet sein. In Frage kommen sie auf bereits bebauten und für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplanten Industrie- und Gewerbeflächen.

Diese Festsetzungen bedürfen der weiteren Konkretisierung. So ist etwa im weiteren Verfahren zu klären, wann die Nutzung „untergeordnet“ ist. In Frage kommt eine flächen- und eine nutzungsbezogene (Stromversorgung des Gebietes oder Einspeisung in das ?allgemeine? Stromnetz) Unterordnung. Mit Blick auf die flächenbezogene Unterordnung ist weiter zu klären, ob sie sich auf ein ganzes Gebiet oder das Gelände eines einzelnen Unternehmens bezieht.

Für IHK NRW liegt eine flächenbezogene Unterordnung nicht mehr vor, wenn der Bau von Windenergieanlagen die Erweiterung oder Ansiedlung von Betrieben verhindern könnte. Ob das der Fall ist, ist in jedem Einzelfall zu klären. Besondere Bedeutung kommt hierbei der ?arrondierenden Restfläche? (Erläuterung, Absatz 1) zu. Der Begriff ist auslegungsfähig. Unter ihr kann deshalb die betriebliche Erweiterungsfläche eines Unternehmens ebenso wie das Grundstück verstanden werden, das sich in kommunalem Eigentum befindet und das in der Kommune als nicht vermittelbar (Kauf/Miete) gilt.

Solange ein Unternehmen auf seinem Betriebsgelände eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung errichten will (oder von einem anderen Unternehmen genau zu

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen.

**Änderungsvorschlag**



diesem Zweck errichten und betreiben lässt), ist hiergegen aus Sicht von IHK NRW nichts einzuwenden. Die erwähnten ?schwer vermittelbaren Restflächen? können aber schnell zum Einfallstor für eine Windenergienutzung werden, die flächenmäßig nicht mehr als „untergeordnet“ gewertet werden kann. Es besteht insofern die reale Gefahr, dass die Flächenknappheit in Industrie- und Gewerbegebieten durch die Freigabe ?arrondierender Restflächen? für die hier in Rede stehenden Anlagen erhöht wird.

Will das Land dieser Gefahr aktiv begegnen, bleibt nur eine Möglichkeit: Flächen für Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten sind im Siedlungsflächenmonitoring nicht als Verbrauch von GIB-Flächen zu werten. Für eine solche Ergänzung des Ziels macht sich IHK NRW stark.

Mit Blick auf die nutzungsbezogene Unterordnung sollten lediglich Windenergieanlagen zulässig sein, die einen Betriebs- oder Gebietsbezug haben. Die Gesamtkapazität der Anlagen sollte sich an dem Energiebedarf einzelner oder mehrerer Unternehmen des konkreten Gebietes orientieren. Bei reduziertem Verbrauch entstehende Überschüsse in der Stromproduktion können in das allgemeine Netz abgegeben werden.

Ein so formuliertes Ziel würde die Beiträge vieler Unternehmen unterstützen, die bereits heute in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen vornehmlich auf Betriebsgebäuden für die Eigenversorgung betreiben und so die dezentrale Stromversorgung stärken. Das gilt im übrigen auch für die Ermunterung der Landesregierung, Windenergiebereiche in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung auszuweisen (Erläuterung, 2. Absatz) ? solange es sich dabei nicht um Potentialflächen oder Sondierbereiche für die gewerbliche Nutzung handelt.

Schließlich sollte im Text präzisiert werden, ob auf Industrie- und Gewerbegebiete oder GIB Bezug genommen wird.

1014064\_013, IHK NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW

**StN-ID:** 1014064\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Das Steuerungsziel im Übergangszeitraum ist grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichzeitig ist es sinnvoll, die aktuellen Formulierungen so anzupassen, dass bereits weit fortgeschrittene Projekte und Planungen auch im Übergangszeitraum rechtssicher umsetzbar sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Regelungen zum Vertrauensschutz sind im Erlass zum Ziel enthalten

**Änderungsvorschlag**

1014064\_014, IHK NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW  
**StN-ID:** 1014064\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Für bestimmte Bereiche ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen zwar an Einzelfallprüfungen gebunden. Das gilt jedoch nicht für ASB- und GIB-Flex-Flächen, ASB- und GIB-Potentialflächen und Sondierungsbereiche für den Siedlungsraum. Bei diesen Flächen handelt es sich um konfliktarme Räume, die sich perspektivisch besonders für die weitere Siedlungsentwicklung eignen. Auf ihnen errichtete Freiflächen-Solarenergieanlagen können deshalb langfristige Beschränkungen für die Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung zur Folge haben (erforderliche Mindestabstände, steigende Nutzungskonkurrenzen und Mobilisierungshemmnisse).

Mit Blick auf die Mobilisierungshemmnisse neuer Siedlungsflächen sollte daher auf Ebene des LEP sichergestellt werden, dass für die Siedlungsentwicklung vorgesehene (Potential-)Flächen von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen freigehalten und in touristisch geprägten Regionen die Interessen der Tourismuswirtschaft angemessen berücksichtigt werden (vgl. hierzu die Anmerkungen zu Ziel 10.2-6).

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Dadurch dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune nicht in diese Siedlungsflächenpotenziale reinzuplanen.

Es war der nachvollziehbare Entschluss des regionalen Planungsträgers die Potenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete aufzunehmen und nicht als Vorranggebiete. Dazu passt dann nicht die Forderung sowohl die bestehenden ASB und GIB als auch die ASB und GIB Potenzialbereiche vollständig aus der Flächenkulisse für Erneuerbare Energien herauszunehmen.

Der gewünschten Forderung, dass Siedlungsflächenpotenziale freizuhalten sind, wurde mit Grundsatz 10.2-18 Rechnung getragen. Demnach soll Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

#### **Änderungsvorschlag**

1014064\_015, IHK NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW  
**StN-ID:** 1014064\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Grundsätzlich eröffnet das Ziel die Möglichkeit, große Teile des Freiraums für raumbedeutsame Solarenergieanlagen in Anspruch zu nehmen. Auch mit Blick auf die im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Anlagen erforderlichen Kompensationsflächen könnte sich so der Flächennutzungsdruck insgesamt deutlich erhöhen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich damit auch die Bedingungen für Flächeninanspruchnahmen für Gewerbe und Industrie weiter verschlechtern. Aus diesem Grund empfiehlt IHK NRW eine planerische Steuerung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune nicht in die Siedlungsflächenpotenziale rein zu planen.

Der gewünschten Forderung, dass auch Flächen in Gewerbe und Industriebereichen freizuhalten sind, wurde mit Grundsatz 10.2-18 Rechnung getragen. Demnach soll Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014064_016, IHK NRW	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK NRW
<b>StN-ID:</b>	1014064_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
IHK NRW stimmt dem Ziel zu.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014064_017, IHK NRW	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	IHK NRW
<b>StN-ID:</b>	1014064_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
IHK NRW stimmt dem Ziel zu.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014064\_018, IHK NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW

**StN-ID:** 1014064\_018

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solar-energie im Freiraum**

Der Grundsatz konkretisiert Ziel 10.2-14, indem er die besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen definiert. IHK NRW verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Ziel 10.2-14 und regt zudem an, Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsfläche aus der Gebietskulisse herauszunehmen.

Dem zweiten Absatz des Grundsatzes (Flächeninanspruchnahme entlang von Verkehrsinfrastruktur und angrenzend an den Siedlungsraum) stimmt IHK NRW mit der Einschränkung zu, dass Potentialflächen und Sondierungsbereiche für die Siedlungsentwicklung, besonders für die Weiterentwicklung von Wirtschaftsflächen (die entlang von Verkehrsachsen aus logistischen Gründen besonderen Sinn machen), bei der Realisierung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen angemessen berücksichtigt werden. Konkret sollten vor allem GIB-Potentialflächen und GIB-Sondierungsbereiche freigehalten werden. Hinzukommende Photovoltaikanlagen entlang der Infrastrukturkorridore dürfen nicht dazu führen, dass der Ausbau von Infrastruktur verhindert oder Planungsverfahren verzögert werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Geeignete Brachflächen sind nicht gleichzusetzen mit Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsfläche, da hier oftmals bereits Nachnutzungsmöglichkeiten festgelegt sind. Sollte dies der Fall sein, so eignen sich diese Flächen oft nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Es handelt sich hier um einen Grundsatz und die Kommune muss sich während der Planung mit dem Thema auseinandersetzen. Eine Einzelfallprüfung erscheint daher für jede Fläche sinnvoll.

##### **Änderungsvorschlag**

1014064\_019, IHK NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IHK NRW  
**StN-ID:** 1014064\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Der Grundsatz soll Freiflächen-Solarenergieanlagen ?eher arrondierend? zu anderen gewerblichen Nutzungen in GIB in ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe ermöglichen. So soll die dezentrale Stromversorgung gestärkt und die Inanspruchnahme von Freiraum begrenzt werden. Der Bau, der hier in Rede stehenden Anlagen steht, allerdings unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dadurch die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird (Erläuterung, 2. Absatz). Die Potentiale im Siedlungsbestand (Dach-, Fassaden-, Abstandsflächen) sollten vorrangig genutzt werden. Dies sollte stärker herausgestellt werden, um die Flächenkonkurrenz zu reduzieren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht. Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

##### **Änderungsvorschlag**



1014064_020, IHK NRW	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> IHK NRW	
<b>StN-ID:</b> 1014064_020	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	
<b>Adressangaben:</b> Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf	
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Hierzu hat IHK NRW keine Anmerkung.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, es besteht kein Handlungsbedarf.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein  
**StN-ID:** 1013894\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Postfach 10 07 53, 41407 Neuss

### Inhalt

Zu dem vorgesehenen  
Änderungsverfahren nimmt die IHK Mittlerer Niederrhein wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 hat IHK NRW eine Stellungnahme zu der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien abgegeben.  
Dieser schließt sich die IHK Mittlerer Niederrhein an.

Für die energieintensiven Unternehmen am Mittleren Niederrhein ist die gesicherte Versorgung mit elektrischer Energie von existenzieller Bedeutung. Die infolge von Knappheiten stark gestiegenen Preise für Energie haben die Wettbewerbssituation am Standort NRW deutlich verschlechtert. Wie groß der Handlungsdruck im Bereich Energieversorgung ist, zeigt die von IHK NRW - dem Zusammenschluss der 16 IHKs in Nordrhein-Westfalen - beim Energiewirtschaftlichen Institut an der Universität zu Köln (EWI) in Auftrag gegebene Studie zur Versorgungssicherheit in Kombination mit einem Monitoring der Energiewende in NRW.  
Damit der Ausbau der Erneuerbaren Energien so schnell erfolgen kann, wie geplant und die ausscheidende, fossile Stromgewinnung kompensieren kann, müssen enorme Anstrengungen

Industrie- und Handelskammer | Mittlerer Niederrhein  
Krefeld | Nordwall 39, 47798 Krefeld | Telefon 02151 635-0, Telefax 02151 635-338  
Mönchengladbach | Bismarckstraße 109, 41061 Mönchengladbach | Telefon 02161 241-0, Telefax 02161 241-105  
Neuss | Friedrichstraße 40, 41460 Neuss | Telefon 02131 9268-0, Telefax 02131 9268-529  
ink@mittlerer-niederrhein.ihk.de | www.mittlerer-niederrhein.ihk.de

Seite 2 zum Schreiben vom 28. Juli 2023

unternommen werden. Allein in NRW werden bis 2030 zusätzliche Kapazitäten aus Windenergie von 9,2 GW und PV von 29,7 GW benötigt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

Der Ausbau

der Erneuerbaren Energien spielt insofern für NRW und den IHK-Bezirk

Mittlerer Niederrhein eine entscheidende Rolle. Das Änderungsverfahren für den

Landesentwicklungsplan NRW trägt dazu bei, dass zusätzliche Versorgungsangebote geschaffen werden. Insofern wird das vorgesehene Änderungsverfahren durch die IHK Mittlerer Niederrhein ausdrücklich begrüßt und unterstützt.

<b>Kamp-Lintfort Hochschulstadt</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kamp-Lintfort Hochschulstadt
<b>StN-ID:</b>	1014035_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>I. Allgemeine Informationen - Status Quo der Windenergie in Kamp-Lintfort</b></p> <p>Bereits im Rahmen der vom MWIKE durchgeführten Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 ROG im September 2022 hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 18.02.1994 der Stadt Kamp-Lintfort im Süden des Stadtgebietes zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, in welchen insgesamt drei Windenergieanlagen stehen und darüber hinaus im Stadtgebiet eine Windenergieanlage als untergeordnete Nebenanlage eines Betriebes vorhanden ist. Im Hinblick auf den perspektivischen Umgang mit dem Thema Windenergie teilte die Verwaltung mit, dass der Rat der Stadt Kamp-Lintfort am 05.10.2021 beschlossen hat, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der Leitbildprozess ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen und es ist davon auszugehen, dass bereits in der 2. Jahreshälfte 2023 ein erster Planentwurf politisch beraten wird und im Anschluss die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden durchgeführt werden. In diesem Verfahren werden auch die Themen Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik eine Rolle spielen und betrachtet werden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung erscheint nicht notwendig.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014035\_002, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt  
**StN-ID:** 1014035\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

#### Inhalt

##### **I. Allgemeine Informationen - Status Quo der Windenergie in Kamp-Lintfort**

Bereits im Rahmen der vom MWIKE durchgeführten Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs.1 ROG im September 2022 hatte die Verwaltung mitgeteilt, dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan vom 18.02.1994 der Stadt Kamp-Lintfort im

Süden des Stadtgebietes zwei Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen sind, in welchen insgesamt drei Windenergieanlagen stehen und darüber hinaus im Stadtgebiet eine Windenergieanlage als untergeordnete Nebenanlage eines Betriebes vorhanden ist. Im Hinblick auf den perspektivischen Umgang mit dem Thema Windenergie teilte die Verwaltung mit, dass der Rat der Stadt Kamp-Lintfort

am 05.10.2021 beschlossen hat, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Der

Leitbildprozess ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen und es ist davon auszugehen, dass bereits in der 2. Jahreshälfte 2023 ein erster Planentwurf politisch beraten wird und im Anschluss die frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden durchgeführt werden. In diesem Verfahren werden auch die Themen Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik eine Rolle spielen und betrachtet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1014035\_003, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt  
**StN-ID:** 1014035\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

#### Inhalt

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Kamp-Lintfort, dass die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen dem Ausbau der erneuerbaren Energien eine hohe Priorität einräumt und die dafür erforderlichen Gesetzgebungsverfahren in Angriff genommen werden. Ebenso wird positiv gewürdigt, dass - bezogen auf die hier zur Rede stehende Förderung der Windenergie - ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Regional- und Landesplanung vorgesehen ist, um die durch das Wind-an-Land-Gesetz des Bundes vorgegebenen Fristen für die Flächenbeitragswerte einzuhalten. Die damit verbundene Rechtsfolge, dass die künftigen Windenergiegebiete ihre Konzentrationszonenwir-

kung behalten, die die heutigen rechtswirksamen Konzentrationszonen ausweisungen in den kommunalen Flächennutzungsplänen besitzen, wird besonders begrüßt. Denn eine ungesteuerte Entwicklung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet ist aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort nicht akzeptabel.

Gleichwohl spielen in diesen beabsichtigt beschleunigten Prozessen die kommunalen Interessen eine wichtige Rolle, um die ambitionierten Ziele auch vor Ort fristgerecht umsetzen zu können. Dies vorweggeschickt, werden die nachfolgenden Anregungen und Hinweise gegeben bzw. Verständnisfragen aufgeworfen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

Der Vorbehalt unter dem die Stellungnahme stand, wurde durch Bestätigung des Gremiums am 27.09.23 aufgehoben.

##### **Änderungsvorschlag**

## 1014035\_004, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt  
**StN-ID:** 1014035\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

### Inhalt

#### Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Aus den Erläuterungen zu Ziel 10.2-3 ergibt sich, dass regionalplanerische Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkungen festzulegen sind. Es ist unklar, ob diese Regelung nur für die Regionalplanung gilt. Sofern dies zutrifft, wird darum gebeten, dies hier im Text zu ergänzen.

Zudem wird die Frage gestellt, ob diese Regelung auch für die Bauleitplanung gelten soll. Sofern dies beabsichtigt ist, ist zu bedenken, dass ggf. in einzelnen Planungssituationen durchaus Höhenbeschränkungen eine wichtige Rolle in der Abwägung spielen können, die sich z.B. aus luftfahrttechnischen Gründen oder Richtfunkstrecken ergeben können. Daher wird vorgeschlagen, dieses Ziel in einen Grundsatz zu überführen, der der Abwägung unterliegt.

Es ist nicht klar, wieso Flächen mit Höhenbegrenzungen grundsätzlich nicht anzurechnen sind. Auch wenn dies den Regelungen des WindBG entspricht, ist in Frage zu stellen wieso diese Gebiete grundsätzlich nicht mitzurechnen sind obwohl dort Anlagen stehen, die ihrerseits eine Leistung erbringen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1014035\_005, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt

**StN-ID:** 1014035\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

#### Inhalt

Zum Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Auch wenn die Adressaten dieser Regelung die Landes- und Regionalplanung und nicht die kommunale Bauleitplanung betreffen, wird die Frage gestellt, ob dieser Grundsatz einer Zeitvorgabe im Landesentwicklungsplan überhaupt möglich ist. Eine konkrete Dauer von Planverfahren kann aufgrund der jeweiligen Inhalte, Regelungs- erfordernisse und Beteiligungen im Vorhinein nicht vorgegeben werden.

Sollte dies dennoch beibehalten werden, ist unklar, welche Folgen sich aus einem möglichen Nichterreichen dieses Grundsatzes ergeben, zumal die Zeitvorgaben des WindBG andere Fristen vorsehen. Es wird angeregt, dies hier kurz zu erläutern.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

##### **Änderungsvorschlag**



1014035\_006, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt  
**StN-ID:** 1014035\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen und Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen wird in der Stadt Kamp-Lintfort sehr kritisch gesehen. Zwar wird die Auseinandersetzung mit dem Thema Windenergie im Rahmen der derzeit erfolgenden Flächennutzungsplanneuaufstellung eine Rolle spielen. Es zeichnet sich jedoch bislang nicht ab, dass die Waldflächen von Seiten der Stadt Kamp-Lintfort als Potenzialflächen für Windenergie betrachtet werden.

Das große Waldgebiet Leucht hat - neben seiner ökologisch und klimatischen Wirkungen - eine hervorragende Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus. Windenergieanlagen sind hier nicht vorhanden.

Dieses Waldgebiet weist - nach Auskunft der zuständigen Fachbehörden - Nadelwald auf und kommt daher aufgrund der Regelung gemäß Ziel 10.2-6 für Windenergiebereiche ggf. in Frage. Zudem gehört Kamp-Lintfort mit 24% Waldanteil nicht zu den waldarmen Kommunen, in denen gemäß Grundsatz 10.2-7 auf die Ausweisung von Windenergiebereichen verzichtet werden soll. Die Befürchtung der Inanspruchnahme der Leucht für Windenergieanlagen wird durch eine Karte des LANUV, die im Internet unter <https://www.energieatlas.nrw.de/site/Media/Default/?Dokumente/Karte%20Potentialfl%C3%A4chen.pdf> zu finden ist, erhärtet. Hier sind Teile der Leucht als Potenzialflächen inklusive zusätzlicher Flächenpotenziale in Bereichen zum Schutz der Natur gekennzeichnet. Im zugehörigen Text wird zwar darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Darstellung aufgrund der nicht rechtlich normierten Vorgaben, Gegebenheiten Vorort sowie weiterer Korrekturfaktoren vorsichtig zu interpretieren sind. Es macht jedoch bereits aufmerksam, wenn solch eine Karte existiert und zu befürchten ist, dass die hier dargestellten Flächen u.U. durchaus als Potenzialflächen für Wind-

energie aus Sicht der Landes- und Regionalplanung in Betracht kommen könnten.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Kamp-Lintfort nach der Defini-

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen (in diesem Fall der RVR) die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

Bei der Aufstellung eines Regionalplans werden die unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Dementsprechend gibt es keinen Vorrang eines Belangs. Ziele der Raumordnung sind endabgewogen und sind der Abwägung nicht zugänglich und müssen daher zwingend eingehalten werden. Grundsätze der Raumordnung sind der Abwägung zugänglich. Die regionalen Planungsträger werden in ihrem Verfahren mind. die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen durchführen, sodass alle Gemeinden bei der Änderung bzw. Neuaufstellung von Regionplanungen gehört werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber die Landesplanungsbehörde erkennt keinen Handlungsbedarf.

#### **Änderungsvorschlag**

tion zwar nicht "waldarm" ist, aber mit 24% nur knapp über der Grenze liegt. Zudem liegt die Stadt in einem waldarmen Umfeld innerhalb der Kreises Wesel. Damit hat dieser Wald eine herausgehobene Bedeutung über die Betrachtung des Stadtgebietes hinaus.

Da die Zuständigkeit für die Festlegung der Windenergiebereiche nach dieser LEP-Änderung bei der Regionalplanung liegt, wird befürchtet, dass der für die Stadt Kamp-Lintfort zuständige Regionalverband Ruhr für die Ausweisung von Windenergiebereichen auch die Flächen in der Leucht in Betracht zieht. Es besteht die große Sorge, dass die kommunalen Belange hier nicht entsprechend gehört und ggf. ebenso zurückgestellt werden, wie es bei der Ausweisung von Bereichen für den Abbau und die Sicherung von Bodenschätzen im Rahmen der aktuell erfolgenden Aufstellung Regionalplans Ruhr geschieht.

Zudem bestehen Unklarheiten aufgrund der Regelungen zur Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für Windenergie (Ziel 10.2-6) und zur Inanspruchnahme von Flä-

chen für Windenergie in waldarmen Gemeinden (Grundsatz 10.2-7). Es wird darum gebeten deutlich herauszustellen, welcher Belang Vorrang hat. Ist als erstes der Waldanteil zu prüfen und kommt danach eine Prüfung des Nadelwaldes für Wind-

energie in Betracht oder ist dies doch voneinander unabhängig? Denn Letzteres lässt der Satzteil "soweit planerisch vertretbar" im letzten Satz unter 10.2-7 vermuten. Aus Sicht der Stadt sollte die Berücksichtigung des Waldanteils Priorität haben. Erst da-

nach sollte eine Prüfung von Nadelwald überhaupt in Betracht kommen.

Unabhängig von dieser Fragestellung muss die Berücksichtigung der kommunalen Interessen in jedem Fall eine starke Rolle spielen.

## 1014035\_007, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt  
**StN-ID:** 1014035\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

### Inhalt

#### Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Der Grundsatz, dass bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden, wird begrüßt.

Die Erläuterungen zu 10.2-9 werfen Fragen auf und es wird vorgeschlagen, die entsprechenden Ausführungen zu konkretisieren. Denn auf Grundlage der im LANUV-Bericht vorgegebenen Kriterien hat die Verwaltung die möglichen Flächenpotenziale für Windenergie in Kamp-Lintfort kartographisch ermittelt. Demnach wären auch die beiden Konzentrationszonen im südlichen Stadtgebiet nicht in diesen Potenzialflächen enthalten. Es ist nicht klar, warum diese Konzentrationszonen nicht geeignet sind und nicht mitberücksichtigt werden sollen. Denn die Windkraftnutzung könnte hier perspektivisch noch über Jahr(zehnt)e erfolgen.

Was bedeutet es, dass ?bereits genutzte Standorte begründet anders beurteilt werden können?. Von wem wird dies beurteilt und wie werden die kommunalen Interessen hierbei berücksichtigt? Hier wird um weitere Erläuterungen gebeten.

Der Inhalt der beiden Sätze am Ende der Erläuterungen zu 10.2-9 ?In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.? erschließt sich nicht. Hier wird um weitere Erläuterungen gebeten, was mit ?unterschiedlichen planerischen Kriterien? gemeint ist, wer die kommunalen Planungen anders beurteilen kann und wieso ein

Bezug zu weiteren, zusätzlichen Windenergiebereichen hergestellt wird. Welche ?weiteren, zusätzlichen Windenergiebereiche" sind gemeint?

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Durch welche Kriterien der LANUV-Studie die Konzentrationszonen ausgeschlossen werden, kann u.a. in der Planungskarte Wind unter [www.energieatlas.nrw.de](http://www.energieatlas.nrw.de) geprüft werden.

Bestehende Standorte und Planungen sollen durch die Regionalplanung berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen dürfen anders sein, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung.

Der letzte Absatz bezieht sich auf den vorherigen Absatz und die Aussage, dass die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen anders sein dürfen, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1014035\_008, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt  
**StN-ID:** 1014035\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

### Inhalt

#### Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Unter diesem Grundsatz wird ausgeführt: ?Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.?

Die Berücksichtigung der kommunalen Interessen im Hinblick auf eine Überlastung der Kommune wird begrüßt. Jedoch wird von Seiten der Stadt Kamp-Lintfort dringend eingefordert, dass dieser Grundsatz auch ernstgenommen und tatsächlich berücksichtigt wird.

Die Stadt Kamp-Lintfort ist - ebenso wie weitere Kommunen im Kreis Wesel - durch die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) stark betroffen. Nach dem 3. Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr ergeben insgesamt 450 ha Auskiesungsflächen, was 7,1% des Stadtgebietes ausmacht.

Es ist aus Sicht der Stadt erforderlich, dass solche flächenhaften, raumbedeutsamen Vorbelastungen einer Kommune bei dieser 15%-Regelung zu berücksichtigen sind. Nach den ersten beiden oben zitierten Sätzen sollte folgender Satz eingefügt werden: „Hierbei ist die Vorbelastung einer Kommune durch raumbedeutsame flächenintensive Raumnutzungen (wie z.B. Auskiesungen) in die Abwägung einzustellen, so dass sich hieraus eine reduzierte Obergrenze unter 15% ergeben kann.“

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten, zu denen auch die Abgrabungsbereiche zählen, in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

#### **Änderungsvorschlag**

1014035_009, Kamp-Lintfort Hochschulstadt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kamp-Lintfort Hochschulstadt
<b>StN-ID:</b>	1014035_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort
Inhalt	Abwägung
<u>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</u> Das Ziel, die Windenergie im Übergangszeitraum zu steuern, wird begrüßt.  Unklar sind bei diesem Ziel die Begriffe ?Zubau?. Der Begriff Zubau wird hier erstmals benutzt. Ebenso ist - trotz der weiteren Erläuterungen zu diesem Ziel - unklar, was ?Kernpotenzialflächen? und ?No-Regret-Flächen? sind, wie diese sich zusammensetzen und wo sie zu finden sind. Hier wird um weitere Erläuterungen gebeten.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die entsprechenden Begriffe sind im Ziel selbst und dessen Begründung erläutert. Mit Zubau ist der weitere Zubau an Windenergieanlagen gemeint.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1014035\_010, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt  
**StN-ID:** 1014035\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

### Inhalt

#### Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Stadt Kamp-Lintfort ist - ebenso wie weitere Kommunen im Kreis Wesel - durch die Ausweisung von Bereichen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) stark betroffen. Im 3. Entwurf des in Aufstellung befindlichen Regionalplans

Ruhr sind in Kamp-Lintfort neben bestehenden Auskiesungen weitere 125 ha für BSAB verortet. Mit den bestehenden BSAB ergeben sich insgesamt 450 ha Auskiesungsflächen, was 7,1% des Stadtgebietes ausmacht.

Da Wiederverfüllungen aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgen bzw. nicht vorgesehen sind, ergeben sich

hierdurch insgesamt 220 ha an Auskiesungsseen (ca. jeweils hälftig durch bereits bestehende und geplante BSAB). Zudem sind in Kamp-Lintfort zwei in Umsetzung befindliche Deponien vorhanden: die Deponie für das Abfallentsorgungszentrum des Kreises Wesel sowie die Deponie Eyller Berg.

Nach dem Ziel 10.2-17 und den zugehörigen Erläuterungen wird deutlich, dass insbesondere Auskiesungsseen sowie Halden und Deponien für FF-PV-Anlagen geeignet sind, wenn dies mit dem jeweiligen Schutz- und Nutzungsziel vereinbar ist. Gegen FF-PV-Anlagen

bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, solange die Stadt ihre Planungshoheit ausüben und solche Anlagen steuern kann. Ein Wildwuchs solcher Anlagen ist nicht im Sinne der Stadtentwicklung.

Wenn nun jedoch FF-PV-Anlagen auf Deponien oder Auskiesungsseen im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (Eyller Berg) oder Bergrecht (für die Auskiesungsseen) als untergeordneter Teil des Vorhabens

mitgeplant werden können und diesen ?Nebenanlagen? aufgrund der Förderung der erneuerbaren Energien ein besonderer Vorrang eingeräumt wird, hat die Stadt hierzu erhebliche Bedenken. Denn in diesen Fachverfahren hat die Kommune oftmals nur geringe bis gar keine Einflussmöglichkeiten. Kommunale Interessen, die im Gegensatz zum jeweiligen Vorhabenträger stehen, werden - wie die bisherigen Erfah-

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundsatz 10.2-17 ist kein Ziel der Raumordnung.

Der kommunale Planungsträger besitzt weiterhin die Planungshoheit, da für nicht privilegierte Anlagen ein Bebauungsplan erforderlich ist. Es liegt also in der Entscheidung der Kommune, ob Bauleitplanung betrieben werden soll oder nicht.

Fachverfahren werden von der jeweiligen fachlichn zuständigen Behörde durchgeführt. Diese werden im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorgaben durchgeführt. Kommunale Interessen stellen dabei einen wichtigen Abwägungsbelang dar. Sollte der Kommune hier Fehler in der Abwägung auffallen, so stehen die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, diese Überprüfen zu lassen.

#### **Änderungsvorschlag**

rungen der Stadt sind - in der Regel von den jeweils zuständigen Genehmigungsbe-  
hörden ?weggewogen?. Deshalb muss die Berücksichtigung der kommunalen Interessen in diesem Zusammenhang in jedem Fall eine starke Rolle spielen und ein besonderes Gewicht erhalten. Dies sollte entsprechend in die Ausführungen zum Grund-satz 10.2-17 aufgenommen werden.

1014035\_011, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt  
**StN-ID:** 1014035\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

Inhalt

Schlussbemerkung  
Die zeitnahe Umsetzung neuer Windenergieanlagen ist sehr ambitioniert und setzt ein abgestimmtes Vorgehen und weitgehendes Einvernehmen zwischen den Kommunen, der Regional- und Landesplanung voraus.  
Die Berücksichtigung der städtischen Entwicklungsperspektive ist dabei für Kamp-Lintfort von besonderem Interesse.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es ist ein Bestreben der Landesregierung den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien einvernehmlich zwischen den verschiedenen Planungsebenen zu gestalten. Darunter fällt auch die Berücksichtigung kommunaler Belange. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1014035\_012, Kamp-Lintfort Hochschulstadt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kamp-Lintfort Hochschulstadt  
**StN-ID:** 1014035\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort

### Inhalt

#### Exkurs zur Regionalplanung

Fakt ist, dass aufgrund des LEP-Entwurfs und weiterer rechtlicher Grundlagen Neuausweisungen für Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik in den Kommunen zur Verfügung zu stellen sind. Dies ist im dicht besiedelten Nordrhein-Westfalen und insbesondere in der Planungsregion des RVR eine planerische Herausforderung. Neben Flächen für Windenergie und Photovoltaik werden auf einzelne Kommunen des Kreises Wesel, zu denen auch Kamp-Lintfort gehört, durch die Aufstellung des Regionalplans Ruhr zudem großräumig Flächen für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) zukommen. Deswegen ist es aus Sicht der Stadt Kamp-Lintfort er-

forderlich, dass die Betrachtung von raumbedeutsamen Vorhaben in Gesamtschau erfolgt, denn die Flächenkulisse ist begrenzt. Demnach muss insbesondere der Flächenanspruch von Auskiesung, Windenergie und Freiflächen-Photovoltaik bereits bei der Bemessung bzw. Bewertung der Flächenbeitragswerte bedacht und im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Regionalplans untereinander und gegeneinander abgewogen werden.

Deshalb ist es weiterhin unverständlich, dass - wie es von Landes- und Regionalplanung vorgesehen ist - der Regionalplan zeitnah zu Ende gebracht werden soll, um diesen Plan dann im Nachgang für die Windenergie zu ändern. Erforderlich und sachgerecht wäre es, diese Flächenkonkurrenz im laufenden Regionalplanverfahren zu betrachten oder - wie bereits mehrfach vom Kreis Wesel und den von den von Aus-

kiesung betroffenen Kommunen im Kreis vorgetragen - die BSAB-Flächen aus dem Regionalplan herauszunehmen und einen eigenen Teilplan für die BSAB-Flächen aufzustellen.

Denn für die Stadt Kamp-Lintfort wäre folgendes Szenario in keiner Weise akzeptabel: Wenn zusammen mit den bestehenden Auskiesungen durch den neuen Regionalplan Ruhr Auskiesungsflächen in einer Größe von 7,1 % des Stadtgebietes auf die Stadt zukommen und in absehbarer Zeit bis zu 15% des Stadtgebietes - wohlmöglich unter anderem

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Belange der Rohstoffsicherung wurden bereits im Rahmen der Flächenanalyse berücksichtigt, indem bestehende und in Aufstellung befindliche BSAB - wie hier im RVR - als Ausschlusskriterium in die Flächenanalyse aufgenommen wurden. Da die Ermittlung der Teilflächenziele auch auf den Flächenpotenzialen basiert, sind die Belange der Rohstoffsicherung bereits an dieser Stelle berücksichtigt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass sich die kommunalen Steuerungsmöglichkeiten (vgl. § 35 BauGB) bei der Solarenergie deutlich von denen bei der Windenergie unterscheiden. Auch werden für die Freiflächenolarenergie im LEP keine Flächenbeitragswerte oder Flächenziele festgelegt.

Insofern ist davon auszugehen, dass den Trägern der Regionalplanung ein ausreichender planerischer Spielraum für eine weitergehende Abwägung verbleibt. Im Übrigen obliegen die hier angesprochenen Entscheidungen zur Ausgestaltung der Regionalplanverfahren den Trägern der Regionalplanung.

#### **Änderungsvorschlag**

auch in der Leucht - mit Windenergiebereichen  
überplant werden.

Bei der Ausweisung solcher raumbedeutsamen Flächen sind die kommunalen Interessen maßgeblich zu berücksichtigen. Nur so kann es gelingen, das ambitionierte Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien vor Ort grundsätzlich und zeitnah umzusetzen

## Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

### Inhalt

Wir unterstützen das Ziel der Landesregierung, bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu werden und den Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2027 deutlich zu erhöhen. Die Kommunen in NRW leisten einen wesentlichen Beitrag, um die Ausbauziele zu erreichen. An dieser Stelle möchten wir aber darauf hinweisen, dass die Verfahren stetig an Komplexität zunehmen, da sich der regulatorische Rahmen für die Windenergie durch die Vorgaben von EU, Bund und Land ständig verändert. Diese Zunahme an Komplexität bei gleichzeitig knapper Personalausstattung und Fachkräftemangel stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen. Wir bitten deshalb noch einmal darum, im Rahmen der Regional-Initiative Wind die Möglichkeit von Abordnungen von Personal auf Ebene der Unteren Immissionsschutzbehörden der Städte und Kreise ernsthaft in Betracht zu ziehen. Dies würde unmittelbar zu einer Beschleunigung der Verfahren beitragen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die personelle Ausstattung der Kommunen ist nicht Bestandteil des LEP. Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013653\_002, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Mit dem neuen Ziel 10.2-2 werden im LEP die Flächenvorgaben zur Erreichung des Flächenbeitragswerts, der durch das Wind-an-Land-Gesetz für NRW festgelegt worden ist, auf die sechs Planungsregionen aufgeteilt. Gestützt auf diese Vorgabe werden derzeit die Regionalpläne aufgestellt, in denen die konkreten Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden. Die wirksame Ausweisung der Flächen in den Regionalplänen ist entscheidend dafür, dass sich der planungsrechtliche Systemwechsel gem. § 249 Abs. 2 BauGB vollzieht, mit dem Windenergieanlagen im Außenbereich außerhalb von Windenergiegebieten nur noch als sonstige Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB behandelt werden und damit aufgrund der dort vorgegebenen strengen Anforderungen nur im Einzelfall zulässig sind. Daher ist es von erheblicher Bedeutung, dass die Regionalpläne gerichtsfest sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013653\_003, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

### Inhalt

Für den vorliegenden Entwurf zur LEP-Änderung gab es zwei Bekanntmachungen zur Offenlage. Mit der letzten Bekanntmachung wurde die erste aufgehoben und als Zeitraum der öffentlichen Auslegung und Abgabe von Stellungnahmen der Zeitraum vom 23.06. bis zum 28.07.2023 bestimmt (MBI. NRW S. 567). Problematisch könnte aus unserer Sicht sein, dass der gesamte Zeitraum der Auslegung in die Schulferien fällt, während derer ein großer Teil der Öffentlichkeit nicht erreichbar sein dürfte (vgl. Spannowsky/Runkel/Goppel, Raumordnungsgesetz, 2. Aufl. 2018, § 9 Rn. 37) und auch die Beratung und Abstimmung in den kommunalen Gremien erheblich erschwert ist. Dies könnte dazu führen, dass der LEP und ggf. auch die auf ihm beruhenden Regionalpläne rechtlich angreifbar werden. Dies hätte bei nicht rechtzeitiger Neuaufstellung der Regionalpläne innerhalb des durch § 4 Abs. 2 S. 2 WindBG vorgegebenen Zeitraums wiederum erhebliche Auswirkungen auf die planungsrechtliche Bewertung der Zulässigkeit von Windenergievorhaben im Außenbereich. Denn bei unwirksamer Flächenausweisung im Regionalplan sind Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### Begründung

Ausweislich der Planbegründung ist es Ziel des Verfahrens, dem in § 2 EEG verdeutlichten überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien dadurch Rechnung zu tragen, dass die erforderlichen Flächenausweisungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schnellstmöglich erfolgen. Dementsprechend sollen das vorliegende Verfahren sowie die nachgelagerten Regionalplanverfahren möglichst zügig durchgeführt werden. Darüber hinaus ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Ein früherer Beginn der öffentlichen Auslegung und der Stellungnahmefrist war nicht zu realisieren. Die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung vom 07. Juni 2023 wurde aus lediglich formellen Gründen mit erneuter öffentlicher Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 (veröffentlicht am 15.06.2023 im Ministerialblatt Nr. 22 Seite 567) aufgehoben. Damit wurde die Beteiligungsfrist formal neu festgesetzt auf den Zeitraum vom 23. Juni 2023 bis zum 28. Juli 2023. Tatsächlich ist aber davon auszugehen, dass die erforderliche Anstoßwirkung vor Beginn der Sommerferien erreicht wurde. Vor diesem Hintergrund erscheinen die gesetzte Frist und der gewählte Beteiligungszeitraum zwar anspruchsvoll, aber vertretbar. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen stand ausreichend Zeit zur Verfügung, um auch während der Schulferien die notwendige interne Abstimmung zur Abgabe einer Stellungnahme vorzunehmen, da auch während der Schulferien ein normaler Dienstbetrieb gewährleistet sein muss. Darüber hinaus wurde die im Wortlaut des § 9 Abs. 2 ROG genannte Mindestfrist von einem Monat im Verfahren eingehalten.

#### Änderungsvorschlag

1013653_004, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW
<b>StN-ID:</b>	1013653_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Gereonstr. 18-32, 50670 Köln
Inhalt	Abwägung
Wir weisen darauf hin sicherzustellen, dass der LEP-Entwurf ein ordnungsgemäßes Aufstellungsverfahren durchläuft und innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 in Kraft getreten ist.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Das MWIKE versucht das Verfahren rechtssicher schnellstmöglich durchzuführen ohne dabei den notwendigen Dialog zu vernachlässigen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## 1013653\_005, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

### Inhalt

#### 3.1 Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

In Ziel 10.2-2 LEP-E werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgegeben. Danach sind in den sechs Planungsregionen für die Nutzung der Windenergie Vorranggebiete (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) in den Regionalplänen im dort vorgegebenen Umfang festzulegen. Wir begrüßen, dass innerhalb der Planungsregionen die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen untereinander eingeräumt wird. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion kann daher im Rahmen von Zielabweichungsverfahren genutzt werden, um eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen auszugleichen.

Wir halten es für einen nachvollziehbaren Ansatz, dass die Flächenvorgaben auf der Flächenanalyse zur Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) basieren und der konkrete Umfang für jede Planungsregion nach in den Erläuterungen vorgegebenen Verteilungsgrundsätzen? (max. 75 % der Windpotentiale einer Planungsregion, max. 2,2 % der Gesamtfläche einer Planungsregion, max. 15 % einer Gemeindefläche) festgelegt werden soll. Gleichwohl kann aus diesen Vorgaben nicht nachvollzogen werden, wie die konkreten Flächenumfänge (Flächenvorgaben in ha) in den einzelnen Planungsregionen ermittelt worden sind. So bewegt sich das auszuschöpfende Flächenpotential (ohne BSN-Potentiale) in den einzelnen Planungsregionen zwischen 45 und 75 %. Daher muss beachtet werden, dass in Regionen, in denen bereits zahlreiche Räume mit einander entgegenstehenden Nutzungen belegt wurden, vielfältige Nutzungskonflikte zu verzeichnen sind, die nicht alle als Restriktionen in dem betreffenden LANUV-Szenario abgebildet wurden. Nach der Rechtsprechung zu den bisherigen Konzentrationszonenplanungen ist für eine rechtmäßige Planung ein angemessenes Verhältnis der festgelegten Bereiche zu den raumstrukturellen Potenzialen und sonstigen Raumfunktionen maßgeblich. Daher muss auch der neue Rechtsrahmen für die Windenergienutzung im LEP diesen Maßstab zu den vielfältigen raumordnerischen Erfordernissen einhalten.

**Wir regen an darauf zu achten, dass Abstände zu ASB städtebauliche**

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Verteilungsgrundsätze für die Flächenziele werden missverstanden. Das Kriterium der Gesamtfläche einer Planungsregion wird herangezogen, um neben dem Kriterium der Potenzialausschöpfung rechnerisch Teilflächenziele abzuleiten, die einen sinnvollen Ausgleich auch mit dem Bestand an Flächen für die Windenergie herstellen. Eine Festlegung auf 2,2 % der Fläche erfolgt ausweislich der Teilflächenziele nicht. Ebenso werden keine gemeindefreien Flächenziele definiert, so dass auch das Kriterium von max. 15 % Anteil einer Gemeindefläche nicht zur Ableitung der Flächenziele herangezogen wird, sondern nur rechnerisch in die Flächenanalyse eingeht. Die Erläuterungen werden angepasst und die zusammenfassende Erklärung wird ergänzt, um die Transparenz und das Verständnis zu verbessern.

Die Abstände zu Wohngebäuden und Allgemeinen Siedlungsbereichen wurden bereits in der Flächenstudie des LANUV berücksichtigt. Die weitere Abwägung obliegt daher den Trägern der Regionalplanung im Rahmen der konkreten Flächenplanung. Die Anregung, die Herleitung der Flächenziele transparenter darzustellen, wird in der zusammenfassenden Erklärung berücksichtigt.

Darüber hinaus werden keine Eignungsgebiete oder Konzentrationszonen ausgewiesen. Für die Planaufstellung gelten daher die allgemeinen Vorgaben des BauGB bzw. des ROG. Die Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Substanzrechtsprechung?) ist dagegen für die Ausweisung von Windenergiebereichen nicht mehr einschlägig.

Die weiteren Aspekte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

#### Änderungsvorschlag

Es erfolgt eine ausführlichere Darstellung der Herleitung der Flächenziele in der zusammenfassenden Erklärung und eine redaktionelle Anpassung der Erläuterung.

Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Zudem regen wir an, die Methode zur Ermittlung der Teilflächenziele nachvollziehbar in den Erläuterungen darzustellen.



1013653\_006, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.2 Grundsatz 10.2-3 des geltenden LEP: Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen**  
Wir begrüßen die Abschaffung der 1.500-Meter-Abstandsregel, da die Formulierung des Grundsatzes gegen das Gebot der Normenklarheit verstößt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten dies bereits in ihrer Stellungnahme vom 12.07.2018 zum damaligen Änderungsverfahren des LEP kritisiert. Zudem beschränkt die Regelung die kommunale Planungshoheit unnötig und erschwert den Kommunen eine sachgerechte Abwägung, der Windenergienutzung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substanziell Raum zu verschaffen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**  
Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  
**Begründung**  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  
**Änderungsvorschlag**

1013653\_007, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.3 Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Die im geplanten Grundsatz zum Ausdruck kommende Zielsetzung einer zügigen Festlegung der Windenergiebereiche wird begrüßt. Wir weisen jedoch auch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen hin. Die notwendigen Abstimmungen mit den Kommunen über die Auswirkungen der neuen Festlegungen und die Stellungnahmefristen der Kommunen in den Regionalplanänderungsverfahren dürfen durch das Parallelverfahren nicht beschränkt bzw. verkürzt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_008, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.4 Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Nach Ziel 10.2-6 können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Nadelwald und dabei nicht gleichzeitig um einen Nationalpark, ein Nationales Naturmonument, eine Naturwaldzelle oder ein Natura 2000-Gebiet handelt.

Durch die Öffnung von ca. 340.000 ha Nadelwald einschließlich der darin befindlichen Kalamitätsflächen für Windenergie leistet der Wald einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Die Flächenanalyse des LANUV hat ergeben, dass rund 61.000 ha und damit 39 % der Potentialflächen für Windenergie im Wald liegen und somit als Windvorranggebiete ausgewiesen und für Windenergie genutzt werden können. Ohne die Inanspruchnahme von Nadelholz- und Kalamitätsflächen wären die Flächenausbauziele für NRW nicht erreichbar. Daher begrüßen wir die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung grundsätzlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_009, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**Der Landkreistag NRW vertritt darüber hinaus folgende abweichende Auffassung:**

Dennoch ist die Festlegung, dass ab einem Bestockungsanteil von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten der Bestand als Nadelwald gilt, nicht nachvollziehbar, zumal in diesen Fällen kaum von einem ?von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand? gesprochen werden kann. Fachlich entsprechen diese Wälder Mischwäldern. Selbst bei einer Festlegung auf 80 Prozent wären die für Nordrhein-Westfalen festgelegten Ausbauziele aufgrund großer verbleibender Douglasien-, Lärchen-, Fichten- und Kiefernbestände ohne größere Anstrengungen erreichbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es weder verhältnismäßig noch notwendig, ökologisch wertvolle Mischwälder als potenzielle Standorte für Windenergieprojekte einzubeziehen.

Zudem sollten nach Auffassung des Landkreistags NRW ausschließlich solche Kalamitätsflächen, die aufgrund der Borkenkäferplage ab 2018 oder jünger entstanden sind - unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung/Bepflanzung - für die Nutzung für Windenergieanlagen freigegeben werden. Die auf den durch Kyrill geschädigten Flächen bereits vor mehr als 15 Jahren durchgeführten Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald haben aufgrund ihres Alters großes Potential, relativ zeitnah zu einem stabilen und klimaresistenten Laub-/Laubmischwald heranzuwachsen, der einen wichtigen Beitrag als CO<sub>2</sub>-Senke für den Klimaschutz leisten kann. Gerade eine Jungbestockung (Bäume mit einer Höhe von 0,2 bis 4 m) ist regelmäßig sehr naturnah und erbringt wichtige Ökosystemleistungen für den Naturhaushalt. Auch jüngere natürliche Pflanzenformationen besitzen ein charakteristisches Waldklima, hohe Artenvielfalt, unterschiedliche Baumarten und Entwicklungsphasen, die mit ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher dem Klimawandel aktiv entgegenwirken. Zur Identifikation von für Windenergienutzung geeigneten Waldbereichen sollte neben der unteren Forstbehörde auch die untere Naturschutzbehörde herangezogen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der aktuelle Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab und der Anregung des Einwenders, dass keine ökologisch hochwertigen Wälder einbezogen werden, entsprochen.

Wiederaufgeforsteter oder durch Sukzession entstandener Laubwald erreicht die hohe Biotopwertigkeit in der Regel erst nach 20 Jahren. Aus diesem Grund muss der Laubwald erst noch in seinen planerischen Schutz des Laubwaldes hineinwachsen.

Die untere Forst- und Naturschutzbehörde werden gemäß § 9 ROG beteiligt und können Stellungnahmen abgeben, die in die Abwägung eingestellt werden.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_010, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Die kommunalen Spitzenverbände und der Waldbesitzerverband NRW weisen außerdem darauf hin, dass Laubwaldbestände genehmigungsfrei in Nadelholzbestände durch Waldumbau überführt werden können. Wir regen an, durch eine Ergänzung zu verhindern, dass Waldbesitzende durch Waldumbau die planerischen Voraussetzungen ändern, um im Sinne des LEP als Nadelwald zu gelten. Hierfür ist klarzustellen, dass sich nachweislich beispielweise, seit mehr als 10 Jahren auf der jeweiligen Parzelle Nadelholz befunden haben muss.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Gründe, warum Waldbesitzende einen Waldumbau vorantreiben, sind im engeren Sinnen nicht Gegenstand dieses LEP-Änderungsverfahrens. Solange Waldbesitzende sich im Rahmen des Forstrechts bewegen, ist ihnen dies erlaubt. Da kein Anspruch auf Ausweisung von Windenergiebereichen auf dem eigenen Grundstück besteht, schätzt die Landesplanung die Gefahr des Waldumbaus von Laub zu Nadelwald als gering ein. Falls sich eine derartige Tendenz abzeichnet, können die regionalen Planungsträger ihrer Kriterienkatalog für die Verortung von Windenergiebereiche um entsprechende Kriterien ergänzen.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_011, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Das neue Ziel wird im Übrigen von uns so verstanden, dass es eine Ausnahme von Ziel 7.3-1 darstellt und daher Windenergievorhaben nicht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Ziel 7.3-1 erfüllen müssen. Aus Gründen der Normenklarheit regen wir an, ausdrücklich auf Ziel 7.3-1 Bezug zu nehmen und in Ziel 7.3-1 die Windenergienutzung als Ausnahme festzuschreiben. In diesem Zusammenhang sollten auch die Hinweise des Urteils des BVerwG vom 10.11.2022, 4 A 15.20, umgesetzt werden. In dem Urteil gab das BVerwG kritisch zum Ziel 7.3-1 zu bedenken, dass Zumutbarkeitserwägungen für die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung und nicht als Zielfestlegung sprächen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.

Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_012, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.5 Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Der Grundsatz 10.2-7 mit dem Inhalt, der Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden keinen Raum zu geben, wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings suggeriert der Zusatz "soweit planerisch vertretbar" eine Öffnungsklausel, die nicht näher spezifiziert wird und damit bei den Beteiligten Planungsunsicherheit auslöst.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung und dieser kann in der Abwägung überwunden werden. Das vorgebrachte Streichen des Halbsatzes "soweit planerisch vertretbar" ändert daran nichts. Es besteht auch keine Planungsunsicherheit, denn der Grundsatz gibt eine Handlungsanweisung bzw. Handlungsempfehlung. Über diese kann sich die nachgelagerten Planungsebenen nur mit besonderen Plankonzept und einer guten Begründung hinwegsetzen. Dadurch wird das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG gewahrt.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_013, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Der Landkreistag weist darauf hin, dass es Gebiete gibt, welche waldarme Räume darstellen und in denen Funktionen der vorhandenen Waldflächen eine besondere Bedeutung zukommen. Die dort in den nicht als waldarm geltenden Gemeinden vorhandenen Waldflächen haben über die Ortsgrenze hinaus eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft und kompensieren zum Teil die Defizite in den benachbarten Kommunen. Dieser gemeindegebietsübergreifenden Funktion von Waldflächen ist stärker Rechnung zu tragen. Daher regt der Landkreistag an, den Grundsatz geringfügig zu erweitern:

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
In waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) und in waldarmen Kreisen (unter 20 % Waldanteil im Kreisgebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium waldarme Kommune nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf. Es wird angeregt, auf die Waldfunktionskarte des LANUV abzustellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Lebensmittelpunkt einer Person ist in der Regel die Gemeinde und nicht der gesamte Kreis. Auch die anderen Waldfunktionen werden immer wichtiger, wenn sie kleinräumig nicht vorhanden sind. Auf der Ebene einer Region können sich die Mehr- und Minderbedarfe ausgleichen, obwohl in der kleinsten Einheit ein Mangel herrscht. Aus diesen Gründen bezieht sich der Grundsatz auf eine Gemeinde.

Die weiteren Waldfunktionen können auf Ebene der Regionalplanung individuell betrachtet werden und dementsprechend in die Gesamtkonzeption für die Ausweisung von Windenergiebereichen aufgenommen werden. Eine landesweite einheitliche Maßgabe wird den unterschiedlichen Planungsregionen nicht gerecht.

**Änderungsvorschlag**



1013653\_014, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium walddarme Kommune nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf. Es wird angeregt, auf die Waldfunktionskarte des LANUV abzustellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Ob eine Gemeinde walddarm ist oder nicht, wurde nicht in der Analyse untersucht und ist daher auch nicht im Ergebnis der LANUV-Studie abgebildet.

**Änderungsvorschlag**

## 1013653\_015, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

### Inhalt

#### 3.6 Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Nach Ziel 10.2-8 LEP-E dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung jetzt auch in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden. Allerdings darf es sich hierbei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handeln.

Rechtlich ist die Zulassung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich möglich. Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung nach dem BNatSchG. Die Frage, ob ein FFH- oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommen, hängt insoweit vom Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung ab. Auch das Europarecht schließt die grundsätzliche Zulässigkeit nicht aus (<https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/b5c0e04e-d7f4-4182-bed7-c318f30ffa02/>).

Daher ist es aus Sicht von Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW und dem Waldbesitzerverband NRW konsequent, dass die Windkraftnutzung in Natura 2000-Gebieten in anderen Bundesländern, wie z.B. Rheinland-Pfalz, möglich ist. Insoweit wird von den genannten drei Verbänden angeregt, auch NRW Natura 2000-Gebiete in die Flächenkulisse einzubeziehen. Auch dort gibt es teilweise riesige Kalamitätsflächen. Sofern der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen dem Schutzzweck im konkreten Fall nicht entgegensteht, ist kein durchgreifender Grund ersichtlich, dort grundsätzlich Windkraft auszuschließen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird von der Ausweisung in Natura 2000-Gebieten Abstand genommen.

#### Änderungsvorschlag

1013653\_016, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Seitens des Landkreistags NRW wird die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung aus naturschutzfachlichen Gründen kritisch gesehen. Die regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur sind nach seiner Auffassung hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems und die grundlegenden Instrumente, um den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Rechnung zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, weiträumige, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die ein ökologisch funktionales Netz ermöglichen und so den Grundstein zum Erhalt der Biodiversität und des Artenschutzes leisten. Diese Maßnahmen tragen einem ausgeglichenen Naturhaushalt Rechnung, der wiederum in der Lage ist, wichtige Funktionen im Rahmen des Klimaschutzes zu übernehmen (CO<sub>2</sub>-Senke, Wasserspeicher, Verdunstungskühle, etc.).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur ergibt sich aus dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Durch das überragende öffentliche Interesse werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_017, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Zu bedenken ist aus Sicht des Landkreistags NRW auch, dass die BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Schutzausweisungen zu sichern sind. Dies geschieht u.a. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie jedoch sinnvollerweise ausgeschlossen ist. Die bestehenden BSN-Flächen sind jedoch erst teilweise bereits als Naturschutzgebiet gesichert. Sind sie erst einmal für die Windenergienutzung freigegeben, könnten sie später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass zumindest diejenigen Bereiche für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt im Rahmen eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des jeweiligen Landschaftsplanes eingeleitet ist. Dadurch bliebe das Interesse des Planungsträgers gewahrt. Im Rahmen der Beteiligung der o. g. Planungsträger durch die Regionalplanungsbehörde könnten diese auf die geplanten Änderungen in den Landschaftsplänen hinweisen. Bei geplanten Aufhebungen oder Teilaufhebungen von Naturschutzgebieten stünden diese im Umkehrschluss perspektivisch für die Windkraft zur Verfügung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Im Rahmen der Ausweisung der Windenergiebereiche durch den regionalen Planungsträger können zukünftige Ausweisungen von Naturschutzgebieten in den verschiedenen Phasen der Aufstellung berücksichtigt werden. In Unterrichtung und Beteiligung können die Planungen für ein Naturschutzgebiet mitgeteilt werden, sodass sie in die Plankonzeption des regionalen Planungsträgers einfließen.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_018, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.7 Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Es wird begrüßt, dass bei der Festlegung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden sollen. Damit wird dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Bereits getroffene kommunale Abwägungsentscheidungen können für die regionalen Flächenausweisungen verwendet werden, so dass die kommunalen Gestaltungsvorstellungen weitestmöglich berücksichtigt werden. Allerdings bestehen hinsichtlich der Bestimmtheit des Begriffs der ?geeigneten Windenergieplanungen? Bedenken. Es muss vermieden werden, dass es in den sechs Planungsregionen zu unterschiedlichen Auslegungen kommt.

Daher regen wir an, begrifflich auf rechtskräftige Konzentrationszonen und Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Windenergieanlagen abzustellen. Dies würde eine Anrechnung bestehender kommunaler Planungen auch bei konzeptionell unterschiedlichen planerischen Kriterien sichern, denn letztendlich ist der regenerative Stromertrag von Bedeutung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht angerechnet.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_019, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

**StN-ID:** 1013653\_019

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen > 15 - Erläuterung Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Zudem sind die Erläuterungen im vorletzten Absatz unklar, wonach bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können. Wenn sie als Vorranggebiete in die Regionalplanung übernommen werden, stehen sie in Zukunft dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung. Wir regen an, den Absatz zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen dürfen anders sein, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_020, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.8 Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Dieses Ziel sieht vor, im Wege einer Fortschreibung der Windenergiebereiche alle fünf Jahre ungeeignete Flächen zu streichen und geeignete Windenergiebereiche in den Regionalplänen neu festzulegen. Begründet wird dies damit, dass technische Entwicklungen die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern könnten. Unklar ist, nach welchen Kriterien sich die Streichung und Neufestlegung genau richtet. Daher bleiben die Kommunen über die zukünftige Ausweisung von Flächen weiter in Unsicherheit.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie erfolgt anhand klarer Maßgaben. Dabei wird überprüft, ob sich die Eignung bzw. Nichteignung von Flächen im Überprüfungszeitraum auf Grund von technischem Fortschritt geändert haben. Die Überprüfung erfolgt dabei immer mit dem Ziel die Ausbau- und Flächenziele zu erreichen und die klimaverträgliche Energieversorgung in NRW sicherzustellen. Laufende Planungen in den Kommunen werden hierbei berücksichtigt. Zudem erfolgen mögliche Anpassungen durch die Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne unter der Beteiligung der Kommunen sowie Bürger\*innen. Die Ausweisung der Flächen ist allerdings kein Selbstzweck, sondern muss zielgerichtet im Sinne einer klimaverträglichen und sicheren Energieversorgung erfolgen.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_021, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche > 17 - Erläuterung Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Nach den Erläuterungen soll die Landesplanungsbehörde die Prüfung durchführen, obwohl die Windenergiebereiche in den Regionalplänen festgelegt werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Regionalplanungsbehörden die Entwicklungen in ihren Planungsräumen besser kennen als die Landesplanungsbehörde. Im Übrigen ist die Regionalplanung die ureigene Aufgabe der Regionalplanungsbehörden, zu der auch die Entscheidung über die Fortschreibung der Regionalpläne gehört.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das Monitoring erfolgt durch die Landesplanungsbehörde, damit einheitliche Kriterien angewandt werden und die Ergebnisse vergleichbar sind. Die Rechte der regionalen Planungsträger bleiben unberührt.

**Änderungsvorschlag**



1013653\_022, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Des Weiteren ist zu beachten, dass den Regionalplänen ein Planungshorizont von ca. 20 bis 25 Jahren zu Grunde liegt und dass sie nach dem neuen § 7 Abs. 8 ROG ab Ende September 2023 alle 10 Jahre überprüft werden müssen. In der Konsequenz bedeutet die Zielvorgabe jedoch, dass die ausgewiesenen Windenergiebereiche ständig neu bewertet werden müssen. Dies verlangt nicht nur den Einsatz erheblicher Personalressourcen auf allen Seiten. Es ist auch zweifelhaft, dass in Abständen von fünf Jahren grundlegend neue Erkenntnisse vorliegen, die diese zeitliche Abfolge erfordern.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Der technische Fortschritt und sich ändernde rechtliche Rahmenbedingungen lassen den Turnus von fünf Jahren als sinnvoll erachten. Die Überprüfung erfolgt durch die Landesplanungsbehörde. Erst wenn Änderungen an den ausgewiesenen Windenergiebereichen notwendig werden, entsteht ein Mehraufwand bei den nachgeordneten Behörden. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses am beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, ist dieser gerechtfertigt, sollten sich die Gegebenheiten geändert haben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_023, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_023  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Die Überprüfung soll hinsichtlich der technischen Entwicklungen und der Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung erfolgen. Die Beurteilung der Eignung von Flächen muss auch vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass durch die Ausweisung von Windenergiebereichen und der damit verbundenen Rechtsfolgen konkretes Baurecht begründet wird (Zulässigkeit gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB). Die Streichung von ungeeigneten Flächen muss daher rechtssicher erfolgen und darf keine Flächen betreffen, die nur weniger gut geeignet sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Windenergiebereiche werden anhand von klaren Kriterien überprüft, die die Eignung bzw. Nicht-Eignung der Flächen feststellen. Eine Unterscheidung zwischen gut oder weniger gut geeignet, wird nicht zu einer Streichung der Flächen führen.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_024, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_024  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Wir haben im Hinblick auf die Verlässlichkeit von Regionalplänen, die Zuständigkeitsregeln, den zeitlichen Aufwand für Genehmigungsverfahren und den Aufwand für die erforderliche stetige Neubewertung der Windenergiebereiche deutliche Bedenken gegenüber dieser Regelung. Sie widerspricht der Zielsetzung einer langfristigen Sicherung. Wir regen dringend an, die Zielvorgabe zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine langfristige Sicherung der Zielsetzung einer verlässlichen und klimaverträglichen Energieversorgung kann nur sichergestellt werden, wenn die ausgewiesenen Flächen regelmäßig auf ihre Eignung und Berücksichtigung geänderter Anforderungen u.a. durch den technischen Fortschritt überprüft werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

## 1013653\_025, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_025  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

### Inhalt

#### 3.9 Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Der Grundsatz 10.2-11 umfasst ein explizites Berücksichtigungsgebot kommunaler Belange bei der konkreten Flächenausweisung. Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Eine darüberhinausgehende kommunale Flächenausweisung soll davon unberührt bleiben.

Wir begrüßen die Festlegung ausdrücklich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Überlastung von Kommunen ? insbesondere durch Umzingelungswirkung ?, die durch Grundsatz 10.2-11 vermieden werden soll, sich nicht allein nach der ausgewiesenen Fläche richtet, sondern auch nach der Lage der Windräder und ihrer Verteilung. Zudem können auch in Nachbargemeinden stehende Windenergieanlagen eine entsprechende Wirkung erzeugen. Diese Kriterien werden nach dem derzeitigen LEP-Entwurf nicht berücksichtigt.

Wir regen an, die o.g. Kriterien noch in den Grundsatz aufzunehmen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Begrenzung von möglichst nicht mehr als 15 % der Fläche einzelner Kommunen in Anspruch zu nehmen, zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dies betrifft auch die Lage der Windräder, deren Verteilung und die Berücksichtigung der Planungen in angrenzenden Kommunen.

#### Änderungsvorschlag

1013653\_026, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.10 Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Ziel 10.2-12 sieht die Prüfung einer möglichen Nutzung von gewerblich-industriell-genutzten Bereichen (GIB) für Windenergie vor. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Festlegung, weil damit klar festgelegt wird, dass es sich bei der Windenergie um eine untergeordnete Nutzung handelt und die typischen Hauptnutzungen im GIB nicht verdrängt oder gar ersetzt werden. Es muss sichergestellt bleiben, dass Gewerbe- und Industriegebiete aufgrund des hohen Flächendrucks grundsätzlich vorrangig für die Ansiedlung von Unternehmen zur Verfügung stehen. Eine Öffnung dieses Grundsatzes hätte zwangsläufig zusätzlichen Flächenverbrauch an anderer Stelle zur Folge.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Prüfung nach Ziel 10.2-12 betrifft Gewerbe- und Industriegebiete der Bauleitplanung, nicht die Gewerbe- und Industriebereiche der Regionalplanung.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_027, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_027  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Für GIB sollten zudem landesplanerisch nicht nur Windenergieanlagen vorgesehen werden, sondern auch sonstige und mit der bisherigen vorgesehenen Raumnutzung kompatible regenerative Erzeugungsanlagen. So sollte auch landesplanerisch klargestellt werden, dass in diesen Gebieten insbesondere eine Solarnutzung auf Dachflächen und an Wänden sowie ergänzend auf Grundstücks-Restflächen erfolgen kann. In der Baunutzungsverordnung wurde dies für Gewerbe- und Industriegebiete ebenfalls bereits klarstellend umgesetzt. In den Kommunen sind zahlreiche gut geeignete entsprechende Flächen bekannt, die derzeit nicht (zusätzlich) mit Solarnutzungen belegt sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Geprüft werden sollen die Gewerbe- und Industriegebiete der Bauleitplanung, nicht die Gewerbe- und Industriebereiche der Regionalplanung.

Ein Hinweis auf die Nutzung von Photovoltaikanlagen im bebauten Bereich erfolgt im in diesem Teil des Landesentwicklungsplans nicht, aber die Nutzung von Photovoltaikanlagen, insbesondere im bebauten Bereich, wird von der Landesplanung gewünscht.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_028, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_028  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Für GIB sollten zudem landesplanerisch nicht nur Windenergieanlagen vorgesehen werden, sondern auch sonstige und mit der bisherigen vorgesehenen Raumnutzung kompatible regenerative Erzeugungsanlagen. So sollte auch landesplanerisch klargestellt werden, dass in diesen Gebieten insbesondere eine Solarnutzung auf Dachflächen und an Wänden sowie ergänzend auf Grundstücks-Restflächen erfolgen kann. In der Baunutzungsverordnung wurde dies für Gewerbe- und Industriegebiete ebenfalls bereits klarstellend umgesetzt. In den Kommunen sind zahlreiche gut geeignete entsprechende Flächen bekannt, die derzeit nicht (zusätzlich) mit Solarnutzungen belegt sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Es bedarf gem. BauNVO keiner zwingenden Zuordnung zu einem Gewerbebetrieb. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten.

Die Landesregierung führt darüber hinaus ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_029, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_029  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Die Prüfung von Abstandsflächen oder Restflächen für die Nutzung von Windenergie steht hierzu nicht im Widerspruch, sondern kann als ergänzende Nutzung gewertet werden. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die erzeugte Energie der Anlagen vorrangig von den Betrieben in den jeweiligen Gewerbe- und Industriegebieten genutzt werden kann. Dies trägt auch zur Akzeptanz der Erzeugungsanlagen bei.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1013653\_030, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_030  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Wir weisen darauf hin, auch hier die Überlegungen der sich in Entstehung befindenden Solarstrategie des Bundes zu berücksichtigen.

Die Raumordnung hat ebenso wie die Bauleitplanung Sorge dafür zu tragen, dass die bislang in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen diesen weiterhin hinreichend vorbehalten bleiben. Somit ist im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darauf zu achten, dass möglichst keine nennenswerten Gewerbereserven des Siedlungsflächenmonitorings für Windenergie zu Lasten klassischer GIB-Nutzungen in Anspruch genommen werden. Sofern dies dennoch der Fall ist, müssen diese Flächen bei zukünftige Bedarfsberechnungen als (zusätzlicher) Flächenbedarf für Gewerbenutzungen berücksichtigt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_031, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_031  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten > 21 - Erläuterung - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

In den Erläuterungen wird konkretisiert, dass geeignete Flächen arrondierende Restflächen umfassen. Wir regen an auszuführen, ob sich der Begriff auf einen konkreten Flächenwert (Größenverhältnis in Bezug auf das Gewerbegebiet oder den Betriebsstandort in %-Angabe) oder auf den Betriebszweck (z.B. Versorgung des Gewerbegebietes) bezieht. Ebenfalls sollte erläutert werden, ob sich die Unterordnung auf ein Gewerbegebiet insgesamt oder einen einzelnen gewerblichen Nutzer bezieht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Nennung eines konkreten Flächenwertes erfolgt im Landesentwicklungsplan nicht. Die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten sind zu unterschiedlich. Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Weder kann ein Mindestwert noch ein Maximalwert zielführend sein, da Windenergie nur als arrondierende, untergeordnete Nutzung ermöglicht werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industrie- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_032, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_032  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten > 21 - Erläuterung - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

In den Erläuterungen wird weiter ausgeführt, dass für eine Windenergienutzung bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete in Frage kommen. Wir regen an, auch diese einzubeziehen, da auch Gewerbegebiete ohne (wirksame) Bauleitplanung existieren, in denen noch unbebaute Restflächen vorliegen. Zudem sollte klargestellt werden, was mit ?rechtsverbindlich geplante? gemeint ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Industrie- und Gewerbegebiete ohne Bebauungsplan zählen zu den bebauten Industrie- und Gewerbegebieten, wenn sie bereits bebaut sind. Wenn es sich um unbebaute und noch nicht rechtsverbindliche geplante Industrie- und Gewerbegebiete handelt, dann findet Ziel 10.2-12 für diese Flächen keine Anwendung.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_033, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_033  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Ziel 10.2.-12 wirft eine Reihe von Fragen und Zweifel an seiner Rechtskonformität auf. So ist als Satz 1 des Ziels keine Raumentwicklungsvorgabe, sondern eine Prüfpflicht vorgesehen. Überdimensionierte GIB beispielsweise planerisch zurückzunehmen, um stattdessen aufgrund einer räumlichen Eignung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wäre gesondert zu veranlassen und sollte ergebnisoffen betrachtet werden: das Ausbauziel von Erneuerbaren einschließlich der Windenergie steht nicht in Frage. Auch können individuelle Lösungen wie spezielle kleine Windenergieanlagen weiterhin in GIB vorgesehen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen daher darauf hin, dass eine Rechtskonformität des Ziels 10.2-12 zweifelhaft sein könnte und durchaus zu erwarten sein kann, dass dessen Vorgaben gerichtlich aufgehoben werden. Sofern die Inhalte des Zieles 10.2-12 beibehalten werden sollen, regen wir an, stattdessen einen Grundsatz zu formulieren. Wir regen an, kompatible Mehrfachnutzungen mit Erneuerbaren in den Siedlungsräumen soweit möglich landesplanerisch zu unterstützen, ohne deren bisherige Kernfunktionen in einen Abwägungswiderstreit zu stellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Ziel 10.2-12 beinhaltet keine Aussagen zu Gewerbe- und Industriebereichen der Regionalplanung, sondern nur zu Gewerbe- und Industriegebieten der Kommunalplanung.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

## 1013653\_034, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_034  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

### Inhalt

#### 3.11 Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Kommunen ohne wirksame Konzentrationszonenplanung brauchen bis zum Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts nach dem WindBG (und der damit verbundenen Umstellung auf ein neues Planungssystem) eine rechtssichere Übergangssteuerung für die Windenergie. Hier besteht nach derzeitiger Rechtslage eine Regelungslücke, auf die wir bereits mit Schreiben vom 16.05.2023 an die Ministerinnen Scharrenbach und Neubaur hingewiesen und Lösungsvorschläge unterbreitet haben.

**Wir haben erhebliche Bedenken, dass bei Fehlen einer wirksamen Konzentrationszonenplanung das im LEP-Entwurf vorgesehene Ziel 10.2-13 sicherstellen kann, einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete zu verhindern. Zwar widerspricht nach diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPIG NRW) begegnet werden.**

Dieser Wortlaut lässt befürchten, dass ein Anlagenzubau außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen im Regelfall zugelassen werden muss. Dies widerspricht dem Steuerungsziel des Ziels 10.2-13 und den kommunalen Interessen nach einem geordneten Windenergieausbau. Nach unseren Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die bereits eingereichten und in den kommenden Monaten zu erwartenden Anträge auf die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Kernpotenzialflächen bzw. außerhalb der von den Regionalplanungsträgern für die Windenergie vorgesehenen Flächen zahlreiche Anlagen (wohl mehrere hundert) umfassen. Mit der vorliegenden Regelung kann aus unserer Sicht das Ziel der Übergangssteuerung nicht erreicht werden. Abgesehen davon liegt der im LEP-Entwurf angekündigte Erlass noch nicht vor, sodass eine abschließende Bewertung des Ziels 10.2-13 auch deshalb schwerfällt.

### Abwägung

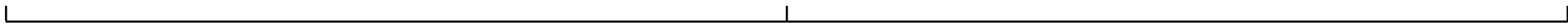
#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Landesregierung verfolgt mit der Übergangssteuerung einen angemessenen Ausgleich zwischen Windenergiezubau und Lenkung auf die planerisch gewollten Flächen. Das Akzeptanz sichern und gleichzeitig einen ambitionierten Ausbau sicherstellen. Um diese Zielsetzung sicherzustellen, soll die Zurückstellung nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Der konkretisierende Erlass der beteiligten Ministerien ist zwischenzeitlich veröffentlicht.

#### Änderungsvorschlag



1013653\_035, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_035  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.12 Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Neben dem Ausbau der Windenergie verfolgt die LEP-Änderung auch den verstärkten Ausbau von Freiflächen-Solar-energieanlagen. Durch die geplanten Festlegungen ergibt sich eine deutliche Ausweitung der Flächenkulisse für diese Freiflächenanlagen.

Nach Ziel 10.2-14 LEP-E ist eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Das begrüßen wir. Dies gilt auch für die damit einhergehende Aufgabe der bisherigen Beschränkung auf Konversions- und Brachflächen sowie Aufschüttungen. Abgesehen von den in diesem Jahr ins BauGB aufgenommenen Teilprivilegierungen für Solarenergieanlagen können die Städte und Gemeinden den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie durch Bauleitplanung steuern. Damit wird durch den Wegfall der Flächenbeschränkungen der kommunale Handlungsspielraum erweitert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_036, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_036  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Demgegenüber ist der geplante Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie im Wald sachgerecht. Die Flächeneffizienz für Photovoltaik ist im Vergleich zur Windenergie, die zukünftig im Wald zulässig sein soll, deutlich geringer. Für die Erzeugung einer gleichen Menge an Energie mit einer PV-Anlage ist im Vergleich zu einer Windenergieanlage mindestens die 15-fache Fläche notwendig. Hinzu kommen weitere Flächeninanspruchnahmen für Randbereiche, um eine Beschattung der Module zu verhindern. Zudem ist - anders als bei Windenergieanlagen - unter bzw. zwischen den Modulen keine natürliche Waldentwicklung möglich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



1013653\_037, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_037  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Der Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen wird jedoch weiterhin nicht abschließend definiert. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird zwingend benötigt, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehender Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird bspw. auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es - je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde - zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen.

Wir regen daher an, die Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 in die Begründung zu Ziel 10.2-14 zu übernehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die die Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen.

**Änderungsvorschlag**

Übernahme der Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem EE - Erlass.

1013653\_038, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_038  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.13 Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Nach der geplanten Zielbestimmung sollen auf hochwertigen Ackerböden nur Freiflächen-Solarenergieanlagen in Form von Agri-Photovoltaikanlagen zugelassen werden. Dies ist zu begrüßen, weil diese Anlagen dazu beitragen können, die Flächenkonkurrenz zwischen Erneuerbaren Energien und Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechenden Bodenwerten zu reduzieren, indem beide Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche erfolgen können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013653\_039, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_039  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

### Inhalt

#### 3.14 Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der geplante Grundsatz erweitert die bisherige Flächenkulisse des LEP erheblich und geht auch deutlich über die Förderkulisse des EEG hinaus. Während das EEG einen Abstand von 500m nur für Bundesautobahnen und Schienenwege erfasst, nennt der Grundsatz diesen Abstand auch für Bundesfernstraßen und Landesstraßen und bezieht nunmehr auch Flächen mit einem Abstand von 200 m zu allen anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsbereich ein.

Bei der Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Daher ist er der Abwägung zugänglich und dient vor allem den zuständigen Planungsträgern als Orientierungsrahmen für die räumliche Steuerung. Da der Handlungsspielraum der Kommunen für die planerische Steuerung insoweit erweitert wird, findet die Festlegung grundsätzlich Zustimmung, soweit nachfolgende Anregungen berücksichtigt werden:

Nach § 3 StrWG NW zählen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie als sonstige öffentliche Straßen auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Die vollständige Öffnung für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen kann zu einer Überfrachtung des Freiraums und zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen, die eine landschaftsorientierte Erholung erheblich einschränken kann. **Daher regen wir an, die der Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG NRW zuzu-ordnenden Straßen und Wege auszuschließen.**

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen.

**Änderungsvorschlag**

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

1013653\_040, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_040  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

Darüber hinaus sollte das Verhältnis zum Grundsatz 8.1-3 LEP geklärt werden. Nach dieser Norm sollen die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen flächensparend gebündelt werden. **Wir regen an festzulegen, ob und welcher Abstand zur Verkehrsstrasse eingehalten werden muss, um Flächen für diese gewünschte Bündelung und den Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen zu sichern.**

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die genannten Abstände sind vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen. Dabei muss die Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen unter Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (§ 9 des Bundesfernstraßengesetzes) erfolgen. Die Erläuterungen werden diesbezüglich ergänzt. Bezüglich des Netzausbaus wird auf die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 verwiesen.

**Änderungsvorschlag**

Die genannten Abstände sind vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen. Dabei muss die Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen unter Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (§ 9 des Bundesfernstraßengesetzes) erfolgen.

1013653\_041, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_041  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**In Bezug auf die geplante 200 m Abstandsfläche zur Siedlungsarrondierung haben wir Bedenken, dass hierdurch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB eingeschränkt werden, da die Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll. Daher regen wir an, den Abstand auf mindestens 500 m zu vergrößern.**

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kommune hat es in der Hand sich ihre eigenen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten. Da zumindest für die nicht privilegierten Anlagen (in diesen Fällen wohl zumeist relevant) Bauleitplanung erforderlich ist. Und über die Verfahren gemäß § 34 LPIG kann im Übrigen auch die Regionalplanungsbehörde die Gemeinden so beraten, dass durch Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie nicht sämtliche zukünftige Anschlussmöglichkeiten für Siedlungsraum entfallen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013653\_042, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_042  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

### Inhalt

Zudem regen wir an, bestimmte Begriffe in den Erläuterungen zu konkretisieren: Es sollte klargestellt werden, ob Brachflächen nur im Freiraum oder auch im Siedlungsraum erfasst werden. Des Weiteren sollten die Begriffe Deponie und Aufschüttung definiert werden. Es bedarf auch näherer Ausführungen, wann ein überregionaler Schienenweg vorliegt und worin sich dieser von dem in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegierten Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen unterscheidet.

Zwecks einheitlicher Bewertung sollten Kriterien wie Auslastung, Taktfrequenz, Streckendistanz oder die Zerschneidungswirkung vorgegeben werden und klargestellt werden, ob auch stillgelegte, aber noch nicht entwidmete Schienenwege erfasst sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Klarstellung zu Brachflächen in den Erläuterungen zu 10.2-14 wird ergänzt. "

Als geeignete Brachflächen werden Flächen verstanden, die über einen längeren Zeitraum ungenutzt und funktionslos geworden sind, über einen längeren Zeitraum mindergenutzt sind, über einen längeren Zeitraum temporär zwischengenutzt werden und in absehbarer Zeit für Folgenutzungen zur Verfügung stehen oder deren Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben wird. (vgl. LANUV 2015: Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in NordrheinWestfalen) In diesem Zusammenhang gilt als ?längerer Zeitraum? eine Dauer von mehr als zwei Jahren.

Sofern konkrete Folgenutzungen in absehbarer Zeit geplant sind, gelten die entsprechenden Flächen nicht als Brachflächen im Sinne dieses Grundsatzes, z.B. für die landwirtschaftliche Nutzung hochwertig rekultivierte Flächen im Bereich der Braunkohletagebaue Landwirtschaftliche Flächen und Kalamitätsflächen fallen nicht unter den Begriff der Brachflächen.

Um Aufschüttungen im Sinne des LEP NRW handelt es sich entsprechend Grundsatz 10.2-1 LEP NRW und der Anlage 3 zur LPIG-DVO u. a. bei a) Abfalldeponien als Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Punkt 2.ja-1) und b) Halden als Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen (Punkt 2.ja-2). Eine Zuordnung der Schienenwege obliegt der Regionalplanung.

Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 gibt Orientierung zur Zuordnung von Schienenwegne mit überregionaler Bedeutung. Aufgrund des überregionalen Liniennetzes des schienengebundenen Nahverkehrs in NRW können auch Trassen von RE-Linien, regelmäßig und von RB Linien und S-Bahnen in Einzelfällen bei entsprechender Auslastung und mit entsprechender Begründung als überregionale

Schienenwege eingestuft werden.

**Änderungsvorschlag**

Eine Klarstellung zu Brachflächen in den Erläuterungen zu 10.2-14 wird ergänzt.



1013653\_043, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_043  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**3.15 Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Die in Grundsatz 10.2-18 genannte, arrondierende Nutzung von Flächen im Siedlungsraum durch Freiflächen-Photovoltaik als untergeordnete Nutzung zu anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen ist zu begrüßen. Denkbar ist hier z. B. die Nutzung von Abstandsflächen, Lärmschutzwällen oder die Überdeckung von Parkplätzen. Es sollte jedoch bereits auf der Ebene des LEP klargestellt werden, dass die Freiflächen-Solarnutzung im Siedlungsraum nicht als eigenständige Nutzung realisiert werden, sondern ? räumlich untergeordnet ? einem Gewerbebetrieb zugehören sollte. Ferner sollte in den Erläuterungen des LEP herausgestellt werden, dass die Regelung der untergeordneten Flächeninanspruchnahme im Siedlungsraum sowohl für raumbedeutsame als auch nicht-raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen gilt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den nicht-raumrelevanten Anlagen-Größen auszuschließen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen. In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-18 wird bereits klargestellt, dass eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein soll, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein.

Die weitere Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

**Änderungsvorschlag**

1013653\_044, Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kommunale Spitzenverbände NRW und Waldbesitzerverband NRW  
**StN-ID:** 1013653\_044  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Gereonstr. 18-32, 50670 Köln

Inhalt

**Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zum „Windpaket“ vorgeschlagen, die Zurückstellung gesetzlich im Landesplanungsgesetz zu verankern. Nunmehr müssen wir nachdrücklich fordern, eine Lösung für die Steuerung des Windenergieausbaus für Städte und Gemeinden ohne wirksame Konzentrationszonenplanung zu finden.**

Darüber hinaus wird im LEP-Entwurf nicht auf die Karte Bezug genommen, aus der sich derzeit die Kernpotenzialflächen ergeben. Hierbei handelt es sich offenbar um die auf der Internetseite des MWIKE abrufbaren Kernpotenzialflächen. Die Auswahlkriterien zur Festlegung der Kernpotenzialflächen können nicht hinreichend nachvollzogen werden.

Außerdem darf durch diese Flächen kein Unterlaufen einer kommunalen Konzentrationszonenregelung bewirkt werden. Nach Aussagen einiger Kommunen werden teilweise in Regionalplanentwürfen bzw. in der Karte zu den Kernpotenzialflächen Flächen für die Windenergie vorgesehen, die sich in Ausschlussgebieten kommunaler Konzentrationszonenplanungen befinden. Daher müssen wir auch fordern, die Karte mit den Kernpotenzialflächen anzupassen. Wir gehen davon aus, dass die Ausschlusswirkung von Konzentrationszonenplanungen, solange diese nach dem Wind-an-Land-Gesetz noch greift, einer Zulassung von Vorhaben auf von der Ausschlusswirkung umfassten Flächen entgegensteht, auch wenn die Flächen in der Kernpotenzialkarte bzw. in Regionalplanentwürfen für die Windenergie ausgewiesen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Herleitung der Kernpotenzialflächen ist in den Erläuterungen des Ziels 10.2.13 reproduzierbar beschrieben. Sie sind landeseitig technisch aus der Potenzialstudie abgeleitet worden. Es ist zu erwarten, dass im Zuge der Umsetzung der Ausbauziele des Wind-an-Land-Gesetzes die Flächen in die Regionalplanentwürfe übernommen werden. Eine möglichst zügige Umsetzung der Windenergiepotenziale auf diesen Flächen wird angestrebt.

**Änderungsvorschlag**

## Kreis Borken

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Borken  
**StN-ID:** 1014025\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Burloer Str. 93, 46325 Borken

### Inhalt

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 16.03.2023 mit Beschluss zum Kompass

2035 als Entwicklungsstrategie für den Kreis Borken sowie mit dem Beschluss zum Klimaschutzkonzept 3.0 in gleicher Sitzung die Zielsetzung verabschiedet, bis spätestens 2040 rechnerisch klimaneutral zu werden. Wenn möglich, soll dieses Ziel natürlich deutlich vorher erreicht werden.

Schon heute wird im Kreis Borken mehr Strom aus erneuerbaren Energien gewonnen, als aktuell verbraucht wird. Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien spielt jedoch mit Blick auf die zukünftigen Energiebedarfe insbesondere eine zentrale Rolle zur Klimaneutralität des Kreises Borken. Im Kreis Borken mit einem hohen Anteil landwirtschaftlicher Fläche, weiterhin wachsender Bevölkerung und einer prosperierenden Wirtschaft steht der Ausbau der erneuerbaren Energien in Konkurrenz zu anderen Nutzungen.

Eine Besonderheit von nationaler Bedeutung im Kreis Borken ist der Leitungsausbau von den Küsten in die Verbrauchsregionen des Ruhrgebiets und das südliche Deutschland sowie Gastransportleitungen (z.B. ZEELINK, Wasserstofftransport). Die dadurch bereits bestehende

sehr hohe Raumnutzungskonkurrenz wird durch die mit der Änderung des LEP NRW festzulegenden Ziele und Grundsätze deutlich verschärft.

Der Ausbau erneuerbarer Energien hat im Münsterland und im Kreis Borken eine mittlerweile mehr als 20-jährige sehr erfolgreiche Geschichte. Von den ca. 1.000 Windenergieanlagen im Münsterland werden aktuell 318 Windenergieanlagen im Kreis Borken betrieben. Derzeit liegen eine Vielzahl Anfragen zum Bau Windenergieanlagen in vorhandenen Windenergiebereichen aber auch außerhalb vor. Ich gehe davon aus, dass die Planungen für einen Großteil der Anfragen sich in der Konkretisierung befinden.

Der Kreis Borken begrüßt deshalb die geplante Änderung des LEP NRW als einen Schritt die offenen landesplanerischen Fragestellungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien zu klären.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung zur Stellungnahme des Regionalrats Münster kann an entsprechender Stelle nachgelesen werden.

#### **Änderungsvorschlag**

Hervorzuheben ist aus hiesiger Sicht, dass der Regionalrat der Bezirksregierung Münster bereits frühzeitig das Verfahren zur Änderung des Regionalplans eingeleitet hat, u.a. um die Flächenziele für die Ausweisung von Windenergiegebieten zu sichern. Aus Sicht des Kreises Borken ist der Nutzung flächenneutraler Effizienzpotentiale (Repowering) der Vorzug zu geben.

Um diesen bereits aus hiesiger Sicht erfolgreich gestarteten Prozess insbesondere in seinen zeitlichen Zielsetzungen nicht zu gefährden, ist es die laufenden Planungsvorhaben insbesondere in den Kommunen sehr wichtig, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zwischen LEP und Regionalplan abzugleichen.

Daher wird es begrüßt, dass der Regionalrat der Bezirksregierung Münster am 10. Juli 2023 eine Stellungnahme zur 2. Änderung des LEP NRW beschlossen hat, welche die Belange der Kommunen und Kreise im Münsterland eindeutig wiedergibt und vertritt.

Die Münsterlandkreise ähneln sich in ihrer räumlichen und wirtschaftlichen Ausprägung sehr. Da durch die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans die von den Kreisen zu vertretenden Belange in gleicher Weise berührt, erfolgt diese Stellungnahme in enger Abstimmung untereinander.

Als Ergebnis einer intensiven Abstimmung schließen sich die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf der Stellungnahme des Regionalrates zur 2. Änderung des LEP NRW vollumfänglich an. Die Synopse mit den Bedenken und Anregungen zur Stellungnahme des Regionalrates vom 10. Juli 2023 wird als daher auch als Anlage dieser Stellungnahme formuliert:

1014025\_002, Kreis Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Borken  
**StN-ID:** 1014025\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Burloer Str. 93, 46325 Borken

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Ausdrücklich bitte ich die vom Regionalrat vorgetragene Korrekturforderung zum Ergebnis der LANUV-Flächenanalyse zu berücksichtigen, da im Raum Bocholt fälschlicherweise ein Potenzial von rd. 1000 ha ermittelt worden ist, was aufgrund der dort befindlichen Wohnhäuser nicht existiert. Das ermittelte Windenergiepotenzial für die Planungsregion Münster ist also um rd. 1.000 ha zu reduzieren. Das bedeutet, dass der tatsächliche Anteil des Flächenziels am ermittelten Potenzial 72 Prozent beträgt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Eine fachliche Überprüfung der Flächenanalyse des LANUV zu den Flächen nördlich von Bocholt hat stattgefunden. Dabei wurde ein Fehler in der Datengrundlage festgestellt und die Auswirkungen geprüft. Aufgrund der geänderten Datengrundlage ergeben sich für den Bereich Bocholt weniger Potenzialflächen (Zwischenergebnis der LANUV-Studie nach GIS-Analyse). Das Ergebnis der aus der Studie abgeleiteten Zielflächen für Windenergiebereiche für den Regionalplan Münster bleibt jedoch unverändert, da sich der Anteil der Flächenziele am Potenzial der Region durch die Reduzierung der Potenzialflächen zwar auf 72 % erhöht, aber die Grenze von 75 % nicht überschreitet.

##### **Änderungsvorschlag**

1014025\_003, Kreis Borken

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Borken  
**StN-ID:** 1014025\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Burloer Str. 93, 46325 Borken

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Um eine intakte Umwelt weiterhin zu gewährleisten, ist es politische Zielsetzung des Kreises Borken, die Auswirkungen menschlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu reduzieren. Oberste Priorität hat dabei, die lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, Boden, Wasser und Luft zu schützen sowie die Flächeninanspruchnahme maßvoll zu halten.

Die Kommunen im Münsterland weisen bis auf wenige Ausnahmen weniger als 20 % Waldfläche ihrer Gesamtfläche auf. Die wenigen Waldflächen haben daher eine besondere Bedeutung z.B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum und in der bäuerlichen Kulturlandschaft auch als ein Wirtschaftszweig der Landwirtschaft.

Gerade der vorliegende Entwurf zur Änderung des Regionalplan Münsterland zeigt, dass die Erreichung der über das Windflächenbedarfsgesetz des Bundes festgelegten Flächenziele auch ohne die Inanspruchnahme des Waldes erreicht werden können.

Daher wird ausdrücklich die Forderung des Regionalrates unterstützt, dass in Regionen, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als ?Ziel? in den LEP aufgenommen werden sollte. So sind im Süden des Kreisgebietes Borken im Gemeindegebiet Reken (Waldanteil ca. 20 %) zwar Teile der unzerschnittenen Waldkulisse der Hohen Mark durch Kiefernwälder geprägt, diese übernehmen allerdings als Teil des Naturparks ?Hohe Mark? unter anderem wesentliche Erholungsfunktionen z.B. auch für die Bewohner/innen im Randbereich zum Ruhrgebiet.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Um diesem gerecht zu werden, muss den regionalen Planungsträgern genügend planerischer Spielraum gegeben werden, um Windenergiebereiche auszuweisen. Die vom Einwender geforderte Einzelfallbetrachtung geschieht im Rahmen der Verortung der Windenergiebereiche durch den regionalen Planungsträger. Wie der regionale Planungsträger sein Plankonzept erstellt und begründet, obliegt ihm selbst.

Die vorgeschlagene Änderung der Einwenderin begrenzt den Planungsspielraum der regionalen Planungsträger und wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht. Zudem können die regionalen Planungsträger ihre Plankonzeption um entsprechende Kriterien erweitern.

#### Änderungsvorschlag

1014025\_004, Kreis Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Borken  
**StN-ID:** 1014025\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Burloer Str. 93, 46325 Borken

#### Inhalt

Es ist bereits erkennbar, dass mit der geplanten Öffnung für Nadelwaldflächen die wenigen flächig zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen im Übergang des eher waldarmen Münsterlands zum industriegeprägten Ruhrgebiet technisch durch Windenergieanlagen zu überprägt und zerschnitten werden.

Es sollte der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, über die Inanspruchnahme von Waldflächen zu entscheiden.

Dass die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen, ist für die bereits 16 Jahre im Wachstum befindlichen Waldflächen des Schadensereignisses im Jahr 2007 nicht nachvollziehbar.

Die Entwicklung von Waldflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wirtschaftskraft für Umwelt und Mensch sowie Erholungsraum ist elementar. Der Kreis Borken ist bis auf wenige Kommunen waldarm, so dass die Zielsetzung zum Walderhalt und Entwicklung umso wichtiger sind.

Aufgrund der Bedeutung von zusammenhängenden Waldflächen im eher waldarmen Münsterland, wird angeregt, dass mindestens die Flächen, die seit in der Wiederbewaldung 2007 als Misch- oder Laubwald stehen, sollten von dieser Regelung ausgenommen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Ausweisung von Windenergiebereichen wurde den regionalen Planungsträgern übertragen. Somit muss den regionalen Planungsträgern auch die Möglichkeit gegeben werden, diese Aufgabe zu erfüllen. Damit richtet sich das Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen auch an die Regionalplanung. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und somit muss sichergestellt werden, dass die mögliche Flächenkulisse ausreichend ist und der Planungsspielraum der regionalen Planungsträger nicht zu stark eingeschränkt wird. Die Anregung der Einwenderin würde den Planungsspielraum zu stark einschränken.

Ein wiederaufgeforsteter oder durch Sukzession entstehender Laubwald erreicht seinen Schutzstatus als Laubwald in der Regel erst nach 20 Jahren, weil seine ökologische Wertigkeit erst dann dem eines Laubwaldes entspricht.

##### **Änderungsvorschlag**

1014025\_005, Kreis Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Borken  
**StN-ID:** 1014025\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Burloer Str. 93, 46325 Borken

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Ausdrücklich bitte ich um Berücksichtigung der Stellungnahme des Regionalrats zu den Ausführungen zur parallelen Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan. Mit der vorgesehenen Öffnung von Bereichen zum Schutz der Natur zum Ausbau der Windenergie, die aktuell noch nicht als Naturschutzgebiet rechtlich gesichert sind, werden aus hiesiger Sicht die mit der Landschaftsrahmenplanung verbundenen Entwicklungsperspektiven negiert.

Der Vorschlag, im Einzelfall hier dem jeweiligen Plangeber Inanspruchnahme zu überlassen, wird als zielführend unterstützt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Das Ziel 10.2-8 weist noch nicht jeden Bereich zum Schutz der Natur als Windenergiebereich aus. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange - wie die vom Einwender vorgebrachten Argumente - gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Ausweisung der Windenergiebereiche durch den regionalen Planungsträger können zukünftige Ausweisungen von Naturschutzgebieten in den verschiedenen Phasen der Aufstellung berücksichtigt werden. In Unterrichtung und Beteiligung können die Planungen für ein Naturschutzgebiet mitgeteilt werden, sodass sie in die Plankonzeption des regionalen Planungsträgers einfließen.

##### **Änderungsvorschlag**



1014025\_006, Kreis Borken

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Borken

**StN-ID:** 1014025\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Burloer Str. 93, 46325 Borken

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender kommunaler Windenergieplanungen

Nach dem Grundsatz 10.2-9 im LEP-Entwurf sind geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Nach den weiteren Ausführungen sind bislang nicht genutzte kommunale Flächenplanungen mit Abständen unter 400 Metern zu Wohnbebauung regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Ein Mindestabstand zu Wohnbebauung ist auf Grund der sich laufend ändernden Anlagentechnik und Gesetzgebung aber dynamisch. Derzeit wird sich die formulierte 400 Meter Anforderung aus der aktuellen bundesrechtlichen Festlegung 2 H in § 249 Abs. 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der derzeitigen Anlagentechnik ergeben. Einerseits ist die Berücksichtigung kommunaler Bauleitplanung ausdrücklich zu begrüßen. Andererseits entsteht durch die Ausführungen im LEP-Entwurf ein Widerspruch zwischen einem Grundsatz im LEP zu den derzeit geplanten Windenergiebereichen im Regionalplan Münsterland. Dieser Widerspruch könnte in der weiteren Begründung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der sich daraus ergebenden neuen Rechtsfolge erhebliche Rechtsunsicherheiten aufwerfen. Die Ausführungen und Begründungen zu geeigneten kommunalen Planungen sollten deshalb überarbeitet werden. Im Fall von Ablehnungen von WEA können für den Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde aus den o. g. Gründen erhebliche Haftungsrisiken entstehen. Zuständig für die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte sind nach § 36 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW dabei die Bezirksregierungen. Der Kreis als Genehmigungsbehörde beteiligt deshalb das zuständige Dezernat der Bezirksregierung bei allen beantragten WEA außerhalb der uns derzeit bekannten zukünftigen Windenergiebereiche. Zum Zeitpunkt der Feststellung der Flächenbeitragswerte und Eintritt der neuen Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung sind dann alle WEA außerhalb der Windenergiebereiche planungsrechtlich unzulässig und von den Genehmigungsbehörden abzulehnen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gerade wegen der dynamischen Natur der Eignung von Windenergiegebieten im Zusammenhang mit technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Ziel 10.2-10 eine Regelung zum Monitoring von Windenergiegebieten aufgenommen wurde, um die Thematik fortlaufend zu evaluieren und ggf. Planänderungen einzuleiten. Darüber hinaus ist die o.g. Regelung von 400 m Abstand zur Wohnbebauung ein mögliches Abwägungskriterium, das jedoch nicht abschließend zu verstehen ist, da je nach regionalen Gegebenheiten auch andere Kriterien relevant sein können (vgl. Windhöflichkeit, Hangneigung, Richtfunkfeuer etc.). Bei der Bewertung konkreter Flächen ist letztlich auch der Einzelfall zu würdigen. Entsprechend kann auch die laufende Regionalplanänderung im Planungsraum Münster derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Die angesprochenen Haftungsrisiken beziehen sich offensichtlich auf die Übergangsregelung in Ziel 10.2-13. Derartige Fragen sind nicht im LEP zu regeln, vielmehr ist der dort genannte Erlass heranzuziehen.

#### Änderungsvorschlag

Die skizzierte Rechtsunsicherheit und die Haftungsrisiken sowohl für die Bezirksregierung im Übergangszeitraum als auch für die Genehmigungsbehörden mit der neuen Rechtsfolge sind nach unserer Einschätzung vergleichbar zu den Ablehnungen auf der Grundlage bisheriger Flächennutzungspläne und der dazu entwickelten Rechtsprechung.

Im Rahmen der Diskussionen in den letzten Monaten zum Verbleib der Zuständigkeit von Genehmigungsverfahren für WEA bei den Münsterlandkreisen sind die Kreise für das Ziel eingetreten, den im Rahmen der Energiewende und -sicherheit erforderlichen Windenergieausbau zu ermöglichen. Dieses sehe ich bei anhaltender Rechts- und damit Investitionsunsicherheit gefährdet.

Die Münsterlandkreise treten ausdrücklich für einen Mittelweg ein, der einerseits dem berechtigten Interesse nach einem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht wird, aber andererseits auch nicht dazu führt, dass die damit verbundenen Konflikte aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Aus- und Neubauquote im Münsterland hier ausgefochten werden müssen. Falls erforderlich, sollte in den laufenden Raumänderungsverfahren die für weitere Klärungen zusätzliche Zeit eingeräumt und ggf. erst dann steuernd eingegriffen werden.

1014025\_007, Kreis Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Borken  
**StN-ID:** 1014025\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Burloer Str. 93, 46325 Borken

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Für die Umsetzung der Flächenbeitragswerte und gleichzeitige Steuerung zukünftiger WEA ist im aktuellen LEP-Entwurf das Ziel 10.2-13 aufgeführt, auch während des Übergangszeitraums bis zu den neuen Regionalplänen einem Zubau außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche zu begegnen.

Das Münsterland ist mit mehr als 1.000 WEA im Betrieb eine Vorreiterregion beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Zahlen des möglichen Zubaus verdeutlichen, dass ein ungesteuerter Ausbau erhebliche Konflikte verursachen und den Freiraum überfrachten würde. Es wäre mit einem erheblichen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung, einer drastischen Veränderung des Landschaftsbildes und artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu rechnen. Immer schwieriger würde es, Flächen zur Umsetzung z. B. für Artenhilfsprogramme zu finden. Die Regelungen für den Übergangszeitraum des LEP sind für den Kreis kaum anwendbar, da derzeit mehr Planungen außerhalb der vorgesehenen Windenergiegebiete verfolgt werden, als in den Windenergiegebieten selber. Mit den privilegierten Vorhaben in Summe mit den zukünftigen Windenergiegebieten wird ein Vielfaches der zu erwartenden Quote erfüllt.

Die derzeit ungesteuerte Planung von WEA sollte insgesamt planerisch abgewogen und raumordnerisch gesichert werden.

Dies sollte in enger Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde, den Kreisen und Kommunen erfolgen.

Dann ergänzen diese zusätzlichen Bereiche die derzeit in Planung befindlichen Windenergiegebiete

sinnvoll, ungeeignete Standorte könnten in einer Gesamtabwägung jedoch auch ausgeschlossen werden. Mit den vorgeschlagenen Einzelfalllösungen werden die derzeitigen Probleme nicht lösbar sein.

Andererseits hätte eine kurzfristige, übergangsweise Zurückstellung aller WEA durch die Bezirksregierung außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche des Regionalplans erhebliche Auswirkung, da rund 2/3 der o. g. Anlagen betroffen wären.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

In der Anregung wird die Ausgangslage im Kreis beschrieben und die Übergangssteuerung begrüßt.

##### **Änderungsvorschlag**

Nach Feststellung der Flächenbeitragswerte und der dann neuen Rechtsfolge, sind diese Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen und könnten nur noch nach kommunalen Bauleitplanungen zugelassen werden.

Es besteht auch erhebliche Rechtsunsicherheit zum landesplanerischen ?Sicherungsinstrument?. Eine Untersagung von raumbedeutsamen Vorhaben liegt nach dem Wortlaut § 12 ROG i.V.m. § 36 LPIG NRW im Ermessen der zuständigen Raumordnungsbehörde. Nach der Formulierung im Ziel 10.2-13 ?soll? jedoch einem raumbedeutsamen Zubau begegnet werden. Außerhalb zukünftiger Windenergiebereiche widerspricht demnach ein Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Da durch die neue Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung aber keine direkte gesetzliche Ausschlusswirkung mehr greift, könnte die Begründung für eine raumplanerische Sicherung grundsätzliche Schwierigkeiten bereiten. Auch ist die Rolle, die dabei den Kommunen zukommt, völlig offen.

Es ist derzeit im Kreis Borken davon ausgehen, dass nur noch in einigen Kommunen ein Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorliegt. Vermieden werden sollte eine Situation, in der Kommunen bis zur neuen Rechtsfolge in einzelne Genehmigungsverfahren und Anlagen bezogen ?lenkend? eingreifen können, um nur bestimmte WEA zuzulassen. Eine solche ?Steuerungsfunktion? dürfte ergänzend zu den zukünftigen Windenergiebereichen den Kommunen nur durch Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit eröffnet sein.

1014025\_008, Kreis Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Borken  
**StN-ID:** 1014025\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Burloer Str. 93, 46325 Borken

#### Inhalt

Eine Untersagung von WEA im Übergangszeitraum wirft auch in Bezug auf die konkreten Ausbauziele im EEG für WEA an Land Fragen auf: Bis 2030 soll die installierte elektrische Leistung der Windenergie von aktuell 58 Gigawatt auf 115 Gigawatt bundesweit verdoppelt werden. Die Landesregierung will, dass bis zum Ende der Legislaturperiode 1.000 WEA zusätzlich errichtet werden.  
Bei einer ?engen? Auslegung raumordnungsrechtlicher Sicherung werden diese Ausbauziele nach meinen bisherigen Erfahrungen nicht erreicht werden können. Denn in einem Großteil der zukünftigen Windenergiebereiche sind bereits Anlagen mit längeren ?Restlaufzeiten? errichtet. Ausschließlich mit Repowering von WEA innerhalb dieser Flächen sind die erforderlichen Ausbauziele der Windenergie deshalb derzeit gefährdet. Erst zu einem späteren Zeitpunkt können alle älteren und deutlich leistungsschwächeren WEA abgebaut und ersetzt werden, um dann die Ausbauziele im EEG möglicherweise tatsächlich zu erreichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Das Steuerungsinstrument bezieht sich auf einen Übergangszeitraum bis 2025. Eine Verzögerung des Ausbaus ist mit dem Steuerungsinstrument zudem nicht verbunden. Das Steuerungsinstrument dient gerade dazu im Übergangszeitraum einen schnellstmöglichen ? allerdings gesteuerten ? Zubau zu gewährleisten

##### **Änderungsvorschlag**

1014025\_009, Kreis Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Borken  
**StN-ID:** 1014025\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Burloer Str. 93, 46325 Borken

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Ausdrücklich unterstützen die Münsterlandkreise die Ausführungen und Forderungen des Regionalrates zu den Zielen und Grundsätzen zur raumbedeutsamen Solarenergienutzung.

Das Münsterland weist bereits heute sehr hohe Raumnutzungskonkurrenzen auf, die insbesondere durch die hier erkennbare Abkehr der vorsorgenden flächenschonenden Steuerung erheblich verschärft werden.

Dabei gilt es auch in die Bewertung der möglichen Freiflächeninanspruchnahme mit aufzunehmen, dass auch gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB Agri-PV bis zu einer Größenordnung von 2,5 ha privilegiert sind und im Raum eine Bedeutung erlangen können.

Der Zubau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte deshalb maßvoll erfolgen - die Inanspruchnahme des Freiraums darf nur im notwendigen Ausmaß und gesteuert erfolgen, um die vielfältigen Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen und die hohe Flächenkonkurrenz hier im Münsterland nicht noch weiter zu verschärfen. Hierzu ist eine klare Zielformulierung im LEP unerlässlich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Ziel 10.2-14 ist eine klare Zielformulierung.

Über den LEP werden weiterhin Freiflächen-Solarenergieanlagen gesteuert, indem Waldbereiche und BSN aus der Flächenkulisse herausgenommen werden und auf hochwertigen Ackerböden und (zumindest als Grundsatz vorgegeben) in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen, nur Agri-PV errichtet werden soll. Die Regionalplanung kann über eine Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen zusätzlich steuern. Außerdem können auch die jeweiligen Gemeinden, sofern es sich nicht um privilegierte Anlagen handelt, über ihre kommunale Bauleitplanung selbst steuern.

Der LEP verpflichtet nicht dazu, den kompletten "Möglichkeitsraum" zu nutzen. Die Landesregierung strebt allerdings mit dieser Änderung an, den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Kreis Coesfeld</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Coesfeld
<b>StN-ID:</b>	1013441_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Die von der Landesregierung initiierte Änderung des LEP NRW soll u. a. zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes und des Landes führen. Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat der Bundesgesetzgeber daher festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im ?überragenden öffentlichen Interesse? liegen. Auch der Kreis Coesfeld sieht den Ausbau der erneuerbaren Energien als wichtige Säule zur Erreichung der Klimaschutzziele.</p> <p>Der Kreis Coesfeld schließt sich, auch in Abstimmung mit den übrigen Münsterlandkreisen Borken, Steinfurt und Warendorf, der hier nochmals beigefügten Stellungnahme des Regionalrates Münster vom 10.07.2023 einschließlich der zugehörigen Synopse vollumfänglich an.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der Stellungnahme des Regionalrates Münster ist an der entsprechenden Stelle in der Synopse zu finden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013441\_002, Kreis Coesfeld

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Coesfeld  
**StN-ID:** 1013441\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Die Stellungnahme des Regionalrates zum Thema Windenergienutzung in Waldbereichen wird sehr begrüßt. Die Kommunen im Münsterland sind bis auf einige wenige Ausnahmen ?waldarm?. Der Erhalt und die Entwicklung von Waldflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wirtschaftskraft für Umwelt und Mensch sowie als Erholungsraum wird damit umso bedeutsamer. Die Öffnung der Nutzung von ?Nadelwaldflächen? für den Bau von Wind-energieanlagen muss mindestens eine Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung der wichtigen raumbezogenen Waldfunktionen erlauben.  
Beispielsweise im Südwesten des Kreisgebietes Coesfeld sowie im Süden des Kreisgebietes Borken sind zwar Teile der Waldkulisse der Hohen Mark durch Kiefernwälder geprägt, diese übernehmen allerdings als Teil des Naturparks ?Hohe Mark? wesentliche Erholungsfunktionen auch für die Bewohnerinnen und Bewohner im Randbereich zum Ruhrgebiet. Es ist bereits erkennbar, dass mit der Regelung die wenigen flächig zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen im Übergang des eher waldarmen Münsterlandes zum industriegeprägten Ruhrgebiet technisch durch Windenergieanlagen überprägt und zerschnitten werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Die Landesplanung setzt keine Vorgaben, wie die regionalen Planungsträger ihr Kriterien-set für die Ausweisung von Windenergiebereiche auswählen und ob sie z. B. weitere Waldfunktionen in ihre Betrachtung mit einbeziehen. Aus diesen Gründen erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**



1013441\_003, Kreis Coesfeld

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Coesfeld  
**StN-ID:** 1013441\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Die Kommunen im Kreis Coesfeld sowie im gesamten Münsterland weisen bis auf wenige Ausnahmen weniger als 20 % Waldfläche auf. Die wenigen Waldflächen haben daher eine besondere Bedeutung z. B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum und in der bäuerlichen Kulturlandschaft auch als ein Wirtschaftszweig der Landwirtschaft.  
Gerade bei Kommunen, wie z. B. der Stadt Olfen, die leicht über der 20 %-Grenze liegen, sollten im Rahmen von Einzelfallbetrachtungen darüber entschieden werden können, ob noch Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen oder auch nicht. Insbesondere der vorliegende Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland zeigt, dass die Erreichung der über das Windflächenbedarfsgesetz des Bundes festgelegten Flächenziele im Münsterland auch ohne die Inanspruchnahme des Waldes erreicht werden können.  
Daher wird ausdrücklich die Forderung des Regionalrates unterstützt, dass in Regionen, in denen der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als Ziel in den LEP aufgenommen werden sollte.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Um diesem gerecht zu werden, muss den regionalen Planungsträgern genügend planerischer Spielraum gegeben werden, um Windenergiebereiche auszuweisen. Die vom Einwender geforderte Einzelfallbetrachtung geschieht im Rahmen der Verortung der Windenergiegebiete durch den regionalen Planungsträger. Wie der regionale Planungsträger sein Plankonzept erstellt und begründet, obliegt ihm selbst.

Das vorgeschlagene Ziel entspricht dem Grundsatz 10.2-7 und geht ein bisschen darüber hinaus. Es würde aber den Planungsspielraum begrenzen und das wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht. Zudem können die regionalen Planungsträger ihre Plankonzeption um entsprechende Kriterien erweitern.

##### **Änderungsvorschlag**

1013441\_004, Kreis Coesfeld

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Coesfeld

**StN-ID:** 1013441\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Inhalt

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Auch zu dieser Thematik werden die Ausführungen aus der Stellungnahme des  
Regionalrats ausdrücklich begrüßt. Eine generelle Inanspruchnahme von Bereichen  
zum Schutz der Natur ist in Regionen, in denen der Flächenbeitragswert auch ohne  
dessen Inanspruchnahme eingehalten werden kann, zu unterbinden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-  
Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013441\_005, Kreis Coesfeld

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Coesfeld

**StN-ID:** 1013441\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

## Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Nach dem Grundsatz 10.2-9 im LEP-Entwurf sind ?geeignete? Windenergiestandorte und ?ge-eignete? kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Nach den weiteren Ausführungen sind bislang nicht genutzte kommunale Flächenplanungen mit Abständen unter 400 m zu Wohnbebauungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Der einzuhaltende Abstand zu Wohnbebauungen ist auf Grund der sich laufend ändernden Anlagentechnik und der Gesetzgebung aber dynamisch. Derzeit wird sich die formulierte 400 m-Anforderung aus der aktuellen bundesrechtlichen Festlegung 2H in § 249 Abs. 10 BauGB und der derzeitigen Anlagentechnik ergeben. Daher ist ein fester Mindestabstand zu Wohnbebauungen nicht angebracht. Ein dynamischer Mindestabstand hingegen wird dem technischen Fortschritt und einer Einzelfallbetrachtung eher gerecht. Einerseits ist die Berücksichtigung kommunaler Bauleitplanung ausdrücklich zu begrüßen. Andererseits entsteht durch die Ausführungen im LEP-Entwurf ein Widerspruch zwischen einem Grundsatz im LEP zu den derzeit geplanten Windenergiebereichen im Regionalplan Münsterland. Dieser Widerspruch könnte in der weiteren Begründung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des WindBG und der sich daraus ergebenden neuen Rechtsfolge erhebliche Rechtsunsicherheiten aufwerfen. Die Ausführungen und Begründungen zu ?geeigneten? kommunalen Planungen sollten deshalb überarbeitet werden. Im Falle von Ablehnungen von WEA können für den Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde aus den o. g. Gründen erhebliche Haftungsrisiken entstehen. Zuständig für die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte sind nach § 36 LPlG NRW dabei die Bezirksregierungen. Der Kreis Coesfeld beteiligt deshalb das zuständige Dezernat der Bezirksregierung bei allen beantragten WEA außerhalb der uns derzeit bekannten zukünftigen Windenergiebereiche. Zum Zeitpunkt der Feststellung der Flächenbeitragswerte und Eintritt der neuen Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung sind dann alle WEA außerhalb der Windenergiebereiche planungsrechtlich unzulässig und von den Genehmigungsbehörden abzulehnen. Die skizzierte Rechtsunsicherheit und die Haftungsrisiken sowohl für die Bezirksregierung im Übergangszeitraum als auch für die Genehmigungsbehörden mit der neuen Rechtsfolge sind nach unserer Einschätzung vergleichbar zu den Ablehnungen auf der

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gerade wegen der dynamischen Natur der Eignung von Windenergiegebieten im Zusammenhang mit technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Ziel 10.2-10 eine Regelung zum Monitoring von Windenergiegebieten aufgenommen wurde, um die Thematik fortlaufend zu evaluieren und ggf. Planänderungen einzuleiten. Darüber hinaus ist die o.g. Regelung von 400 m Abstand zur Wohnbebauung ein mögliches Abwägungskriterium, das jedoch nicht abschließend zu verstehen ist, da je nach regionalen Gegebenheiten auch andere Kriterien relevant sein können (vgl. Windhöflichkeit, Hangneigung, Richtfunkfeuer etc.). Bei der Bewertung konkreter Flächen ist letztlich auch der Einzelfall zu würdigen. Entsprechend kann auch die laufende Regionalplanänderung im Planungsraum Münster derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

Die angesprochenen Haftungsrisiken beziehen sich offensichtlich auf die Übergangsregelung in Ziel 10.2-13. Derartige Fragen sind nicht im LEP zu regeln, vielmehr ist der dort genannte Erlass heranzuziehen.

### Änderungsvorschlag

Grundlage bis-heriger Flächennutzungspläne und der dazu entwickelten Rechtsprechung.

Im Rahmen der Diskussion in den letzten Monaten zum Verbleib der Zuständigkeit von Genehmigungsverfahren für WEA bei den Münsterlandkreisen sind wir für das Ziel eingetreten, den im Rahmen der Energiewende und -sicherheit erforderlichen Windenergieausbau zu ermöglichen. Dies wird bei anhaltender Rechts- und damit Investitionsunsicherheit als gefährdet angesehen.

Dabei tritt der Kreis Coesfeld ausdrücklich für einen Mittelweg ein, der einerseits dem berechtigten Interesse nach einem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht wird, aber andererseits auch nicht dazu führt, dass die damit verbundenen Konflikte aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Aus- und Neubauquote im Münsterland überwiegend hier ausgefochten werden müssen. Falls erforderlich sollte in den laufenden Raumordnungsplanänderungsverfahren die für weitere Klärungen zusätzliche Zeit eingeräumt und ggf. erst dann steuernd eingegriffen werden.

1013441\_006, Kreis Coesfeld

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Coesfeld  
**StN-ID:** 1013441\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Inhalt

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
Die Überprüfung sollte in einem Turnus erfolgen, der eine wirkungsvolle Anpassung von Maßnahmen /Windenergiebereichen zur Erreichung der Klimaschutzziele sicherstellt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013441\_007, Kreis Coesfeld

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Coesfeld  
**StN-ID:** 1013441\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum Für die Umsetzung der Flächenbeitragswerte und die gleichzeitige Steuerung zukünftiger WEA ist im aktuellen LEP-Entwurf das Ziel 10.2-13 aufgeführt, auch während des Übergangszeit-raums bis zu den neuen Regionalplänen dem Zubau außerhalb der zukünftigen Windenergie-bereiche zu begegnen. Das Münsterland ist mit mehr als 1.000 WEA im Betrieb eine Vorrei-terregion beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Zahlen des möglichen Zubaus verdeut-lichen, dass ein ungesteuerter Ausbau erhebliche Konflikte verursachen und den Freiraum überfrachten würde. Es wäre mit einem erheblichen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung, ei- ner drastischen Veränderung des Landschaftsbildes und artenschutzrechtlichen Auswirkun-gen zu rechnen. Immer schwieriger würde es, Flächen zur Umsetzung z. B. für Artenhilfspro-gramme zu finden.

Die Regelungen für den Übergangszeitraum des LEPs sind für den Kreis Coesfeld kaum an-wendbar, da derzeit mehr Planungen außerhalb der vorgesehenen Windenergiegebiete ver-folgt werden, als in den Windenergiegebieten selbst. Mit den privilegierten Vorhaben in Summe mit den zukünftigen Windenergiegebieten wird ein Vielfaches der zu erwartenden Quote erfüllt.

Die derzeit ungesteuerte Planung von WEA sollte insgesamt planerisch abgewogen und raumordnerisch gesichert werden. Dies sollte in enger Abstimmung mit der Regionalpla-nungsbehörde, den Kreisen und Kommunen erfolgen. Dann ergänzen diese zusätzlichen Be-reiche die derzeit in Planung befindlichen Windenergiegebiete sinnvoll, ungeeignete Standorte könnten in einer Gesamtabwägung jedoch auch ausgeschlossen werden. Mit den vorgeschlagenen Einzelfalllösungen werden die derzeitigen Probleme nicht lösbar sein.

Andererseits hätte eine kurzfristige übergangsweise Zurückstellung aller WEA durch die Be-zirksregierung außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche des Regionalplans erhebliche Auswirkungen, da der Großteil der o. g. Anlagen betroffen wäre. Nach Feststellung der Flä-chenbeitragswerte und der dann neuen Rechtsfolge, sind diese Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen und könnten nur noch nach kommunalen Bauleitpla-nungen zugelassen werden.

Es besteht auch erhebliche Rechtsunsicherheit zum landesplanerischen ?Sicherungsinstru-ment?. Eine Untersagung von raumbedeutsamen Vorhaben liegt nach dem Wortlaut § 12 ROG i. V. m. § 36 LPIG NRW im Ermessen der zuständigen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Es wird eine weitergehende Regelung für die Übergangszeit erbeten, da LEP-Ziel 10.2-13 als Einzelfalllösung beurteilt wird. Dem wird nicht gefolgt, da die Landesregierung beides sicherstellen will, Ausbau und Lenkung. Die vorliegende Regelung ist dafür ein ausgewogener Kompromiss.

#### Änderungsvorschlag

Raumordnungsbehörde. Nach der Formulierung im Ziel 10.2-13 soll jedoch einem raumbedeutsamen Zubau begegnet werden. Außerhalb zukünftiger Windenergiebereiche widerspricht demnach ein Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Da durch die neue Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung aber keine direkte gesetzliche Ausschlusswirkung mehr greift, könnte die Begründung für eine raumplanerische Sicherung grundsätzlich Schwierigkeiten bereiten. Auch ist die Rolle, die dabei den Kommunen zukommt, völlig offen. Mit den Beschlüssen der Räte könnte in den Kommunen bereits der planerische Wille, den Außenbereich für WEA planungsrechtlich zu öffnen ? zumindest für die Übergangszeit bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte und der neuen Rechtsfolgen der Wind-an-Land-Gesetzgebung ? formuliert sein. Vermieden werden sollte eine Situation, in der Kommunen bis zur neuen Rechtsfolge in einzelne Genehmigungsverfahren und Anlagen bezogen ?lenkend? eingreifen können, um nur bestimmte WEA zuzulassen. Eine solche Steuerungsfunktion dürfte ergänzend zu den zukünftigen Windenergiebereichen den Kommunen nur durch Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit eröffnet sein. Eine Untersagung von WEA im Übergangszeitraum wirft auch in Bezug auf die konkreten Ausbauziele im EEG für WEA an Land Fragen auf: Bis 2030 soll die installierte elektrische Leistung der Windenergie von aktuell 58 Gigawatt auf 115 Gigawatt bundesweit verdoppelt werden. Die Landesregierung will bis zum Ende der Legislaturperiode 1.000 WEA genehmigen. Bei einer ?engen? Auslegung raumordnungsrechtlicher Sicherung werden diese Ausbauziele nach bisherigen Erkenntnissen voraussichtlich nicht erreicht werden können. Denn in einem Großteil der zukünftigen Windenergiebereiche sind bereits Anlagen mit längeren ?Restlaufzeiten? errichtet. Ausschließlich mit Repowering von WEA innerhalb dieser Flächen sind die erforderlichen Ausbauziele der Windenergie deshalb derzeit gefährdet. Erst zu einem späteren Zeitpunkt können alle älteren und deutlich leistungsschwächeren WEA abgebaut und ersetzt werden, um dann die Ausbauziele im EEG möglicherweise tatsächlich zu erreichen.

## Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Coesfeld
<b>StN-ID:</b>	1013441_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

## Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Ausdrücklich unterstützen der Kreis Coesfeld sowie die übrigen Münsterlandkreise die Ausführungen und Forderungen des Regionalrates zu den Zielen und Grundsätzen zur raumbedeutsamen Solarenergienutzung.

Das Münsterland weist bereits heute sehr hohe Raumnutzungskonkurrenzen auf, die insbesondere durch die hier erkennbare Abkehr der vorsorgenden flächenschonenden Steuerung erheblich verschärft wird. Hinweis: Es gilt auch in die Bewertung mit aufzunehmen, dass gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB Agri-PV-Anlagen bis zu einer Größenordnung von 2,5 ha privilegiert sind.

Ein weiterer deutlicher Zubau an Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird zur Erreichung der Klimaziele unumgänglich sein und muss parallel zum weiteren Zubau an Aufdach-PV-Anlagen und PV-Anlagen auf gewerblichen Flächen erfolgen. Dieser Zubau muss aber maßvoll erfolgen? die Inanspruchnahme des Freiraums darf nur im notwendigen Ausmaß und gesteuert erfolgen, um die vielfältigen Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen und die hohe Flächenkonkurrenz hier im Münsterland nicht noch weiter zu verschärfen. Hierzu ist eine klare Zielformulierung im LEP unerlässlich. Der Kreis Coesfeld hat hierzu in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und weiterer Träger öffentlicher Belange insbesondere aus der Landwirtschaft einen Leitfaden zur kommunalen Steuerung von PV-Freiflächenanlagen erarbeitet, der basierend auf einem Kriteriengerüst eine Abwägungshilfe für die kommunale planerische Steuerung darstellt. Ebenfalls wurde eine Flächenanalyse durchgeführt, wonach zur Erreichung einer Klimaneutralität bis 2040 ein Zubau von PV-Freiflächenanlagen auf einer Fläche von rund 1.000 ha erforderlich sein wird. Da der Kreis Coesfeld über 1.384 ha an nach BauGB privilegierten Flächen und einer EEG-Gebietskulisse von 8.464 ha verfügt, erscheint eine weitere Ausweitung der Flächenkulisse unter Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen als deutlich zu weitgehend.

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Besondere Solaranlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB sind solche auf

- Ackerflächen, die kein Moorboden sind, mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche
- Flächen, die kein Moorboden sind, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung in Form eines Anbaus von Dauerkulturen oder mehrjährigen Kulturen auf derselben Fläche
- Grünland, das kein Moorboden ist, bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung als Dauergrünland, wenn das Grünland nicht in einem Natura 2000-Gebiet im Sinn des § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegt und kein Lebensraumtyp ist, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist
- Parkplatzflächen
- Moorböden, die entwässert und landwirtschaftlich genutzt wurden und die dauerhaft wiedervernässt werden.

Die generelle Annahme, dass Agri-PV-Anlagen bis zu einer Größenordnung von 2,5 ha privilegiert sind, ist demnach falsch. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nicht die gesamte zur Verfügung stehende Fläche für privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden muss. Grundsatz 10.2-17 definiert dabei eine bevorzugt in Anspruch zu nehmende Flächenkulisse. Die Kommune entscheidet dann im Rahmen der Bauleitplanung, welche Flächen sich für die Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen.



Änderungsvorschlag

<b>Kreis Düren</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Düren
<b>StN-ID:</b>	1013184_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 45, 52348 Düren
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Der Kreis Düren begrüßt die vorliegende Anpassung des Landesentwicklungsplans NRW an die neuen energiepolitischen und juristischen Rahmenbedingungen auf Bundesebene.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Anpassung erfolgt auf Basis der Notwendigkeiten. Das MWIKE begrüßt die Zustimmung des Kreises.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013184_002, Kreis Düren	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Düren
<b>StN-ID:</b>	1013184_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 45, 52348 Düren
Inhalt	Abwägung
Stellungnahme Regionalstrategie und Planung	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Übertragung der Planungskompetenz für den Bereich der Windenergie auf die Träger der Regionalplanung wird positiv bewertet und mutmaßlich zu einer personellen und finanziellen Entlastung der kommunalen Ebene führen. Eine übergeordnete, (über-)regionale Steuerung der Windkraft ist darüber hinaus in Anbetracht der Relevanz für das Gelingen der Energiewende von größter Bedeutung. Die Abkehr von den bisherigen kommunalen Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung hin zur Vorranggebieten wird von Seiten des Kreises Düren ebenfalls ausdrücklich positiv bewertet und gibt den Kommunen ausreichende Gestaltungsmöglichkeiten für die zukünftige Entwicklung von Windenergieanlagen auf ihrem Gemeindegebiet.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013184_003, Kreis Düren	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Düren
<b>StN-ID:</b>	1013184_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 45, 52348 Düren
Inhalt	Abwägung
Stellungnahme Regionalstrategie und Planung	<b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.
Die Streichung der Abstandsregelung sowie die Öffnung von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur für die Windkraft wird als notwendiger Schritt erachtet, um dieser Form der Energieerzeugung substanziell Raum verschaffen zu können.	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013184\_004, Kreis Düren

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Düren

**StN-ID:** 1013184\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Moltkestr. 45, 52348 Düren

#### Inhalt

Stellungnahme Regionalstrategie und Planung

Es wird jedoch mit Nachdruck dafür appelliert, den neuen Grundsatz 10.2-9 strikt auszulegen und die bisher ausgewiesenen kommunalen Konzentrationszonen soweit irgend möglich in den Sachlichen Teilregionalplan Erneuerbare Energien zu übernehmen, um den umfangreichen Kraftanstrengungen der Städte und Gemeinden im Bereich der Konzentrationszonenplanung Rechnung zu tragen. Diese Flächen sind bereits umfassend geprüft und basieren auf langjährigen Prozessen der kommunalen Willensbildung. Eine Abkehr von diesen Flächen würde als nicht zumutbar betrachtet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1013184\_005, Kreis Düren

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Düren

**StN-ID:** 1013184\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Moltkestr. 45, 52348 Düren

#### Inhalt

Stellungnahme Regionalstrategie und Planung

Es wird ebenfalls begrüßt, dass das Thema der großflächigen Freiflächen-Photovoltaik im LEP überarbeitet wurde. Besonders Ziel 10.2-15 wird als Schritt in die richtige Richtung betrachtet, um den Verlust wertvoller Ackerböden, die gerade im Kreis Düren raumprägend sind, zu verhindern. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass Agri-PV bisher wenig erprobt ist und selten in der Praxis Anwendung findet. Hier sollten flankierend Maßnahmen (bspw. umfangreiche Förderungen) umgesetzt werden, die die Attraktivität der Agri-PV für Landwirte erhöht, um mittel- und langfristig Nutzungskonflikte zwischen Energie- und Nahrungserzeugung zu verhindern.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen flankierenden Maßnahmen können nicht Gegenstand übergeordneter planungsrechtlicher Regelungen des Landesentwicklungsplanes sein.

##### **Änderungsvorschlag**

1013184\_006, Kreis Düren

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Düren  
**StN-ID:** 1013184\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Moltkestr. 45, 52348 Düren

#### Inhalt

Stellungnahme Regionalstrategie und Planung

Es wird ebenfalls begrüßt, dass das Thema der großflächigen Freiflächen-Photovoltaik im LEP überarbeitet wurde. Besonders Ziel 10.2-15 wird als Schritt in die richtige Richtung betrachtet, um den Verlust wertvoller Ackerböden, die gerade im Kreis Düren raumprägend sind, zu verhindern. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass Agri-PV bisher wenig erprobt ist und selten in der Praxis Anwendung findet. Hier sollten flankierend Maßnahmen (bspw. umfangreiche Förderungen) umgesetzt werden, die die Attraktivität der Agri-PV für Landwirte erhöht, um mittel- und langfristig Nutzungskonflikte zwischen Energie- und Nahrungserzeugung zu verhindern. Ob die restlichen Ziele und Grundsätze zur Freiflächenphotovoltaik ausreichen, um den von den Kommunen oft beklagten Wildwuchs von großflächigen Anlagen zu verhindern, ist jedoch anzuzweifeln.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es laufen bereits unterschiedliche Projekte, um die Anwendung von Agri-PV-Anlagen weiter zu erproben bzw. voranzutreiben.

Darüber hinaus haben es die Kommunen selbst in der Hand den hier angesprochenen Wildwuchs von großflächigen Anlagen zu verhindern. Denn für nicht privilegierte Anlagen ist immer eine Bauleitplanung der Kommune notwendig.

##### **Änderungsvorschlag**

1013184_007, Kreis Düren	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Düren
<b>StN-ID:</b>	1013184_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 45, 52348 Düren
Inhalt	Abwägung
Stellungnahme Wirtschaftsförderung	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Grundsätzlich ist die dezentrale Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten zu begrüßen. Diese Möglichkeit der dezentralen Energieversorgung bietet eine wichtige Unterstützung hinsichtlich der Deckung des Energiebedarfes der Gebiete durch erneuerbare Energien. Auch wenn diese Flächenausweisungen für die Nutzung der Wind-energie in den Bereichen der Gewerbe- und Industriegebiete eine untergeordnete Rolle spielen sollen, weisen wir als Wirtschaftsförderung darauf hin, dass die angesprochenen Flächen wie Abstandsflächen und arrondierende Restflächen nicht die GE- bzw. GI-Flächen in ihrer Nutzung, und somit die anliegenden Unternehmen beeinträchtigen oder einschränken. Da die Nachfrage und der damit verbundene Flächenbedarf bezüglich Gewerbe- und Industrieflächen konstant hoch ist, weisen wir noch einmal darauf hin, dass die untergeordnete Nutzung sehr bedeutsam ist. Ggf. sollte sich die Errichtung von Windkraftanlagen auf Brachen, etc. in bestehenden Gewerbegebieten fokussieren. Bei den sich in der Entwicklung befindlichen neuen Gewerbegebieten, sollten entsprechende Flächen direkt im Flächennutzungsplan (je nach Größe des geplanten Gewerbegebiets) sowie im Bebauungsplan ausgewiesen werden, um von Anfang an Planungssicherheit zu haben und eine Konkurrenzsituation zwischen dezentraler Energiegewinnung und ansiedelnden Unternehmen zu vermeiden.	<b>Begründung</b> Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013184_008, Kreis Düren	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Düren
<b>StN-ID:</b>	1013184_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 45, 52348 Düren
Inhalt	Abwägung
<b>Umweltamt</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b><u>Stellungnahme Wasserwirtschaft:</u></b>	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird der Änderungsentwurf zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), die nationalen rechtlichen Bestimmungen (WHG, LWG NRW) sowie die Vorgaben der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung zu beachten sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien in NRW (hier WEA und PV-Anlagen) nicht dem Verschlechterungsverbot (Erreichen bzw. Erhalten eines guten mengenmäßigen/chemischen/ökologischen Zustands) widerspricht. Zudem wird auf die nationalen Regelungen für den Anlagenbau im Bereich von Schutzzonen, wie Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, hingewiesen. Es darf durch die Errichtung von WEA und PV-Anlagen nicht zu einer Beeinträchtigung in den Schutzgebieten kommen.	<b>Begründung</b> Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.
	Es wird angemerkt, dass fachgesetzliche Vorgaben bei Planungen eingehalten werden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013184\_009, Kreis Düren

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Düren  
**StN-ID:** 1013184\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Moltkestr. 45, 52348 Düren

Inhalt

Umweltamt

**Stellungnahme Immissionsschutz:**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wurden die Planungen zur Kenntnis genommen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im Kreis Düren bereits jetzt schon ein großer Anteil an Windenergienutzung genehmigt und errichtet wurde (ca. 200 Windanlagen). Hierbei zeigt sich, dass insbesondere bei guten Windbedingungen das Potential der installierten Anlagen nicht ausgenutzt werden kann. Vor allem im Nordkreis ist eine Vielzahl von Anlagen und Parks errichtet worden. Allerdings ist aufgrund mangelnder Einspeisemöglichkeit, hauptsächlich bei guten Windbedingungen, zu beobachten, dass eine nicht unwesentliche Anzahl der Anlagen nicht in Betrieb ist. Somit dürfte auch eine darüber hinausgehende Genehmigung und Errichtung von Anlagen nur dann Erfolg bringen, wenn zunächst die Infrastruktur für die Weiterleitung des erzeugten Stroms ertüchtigt bzw. erheblich verbessert wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der vorgebrachte Hinweis bezieht sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans bzw. seines Regelungsinhaltes. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1013184\_010, Kreis Düren

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Düren  
**StN-ID:** 1013184\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Moltkestr. 45, 52348 Düren

#### Inhalt

##### Umweltamt **Stellungnahme Bodenschutz:**

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird der Änderungsentwurf zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Vorsorgenden Bodenschutzes sollte in der Planung insbesondere der sorgsame Umgang mit Bodenmaterial vorgesehen sein. Die Böden im Kreis Düren weisen eine sehr gute Fruchtbarkeit und hohe Schutzwürdigkeit auf. Daher sollte zum Schutz des Bodens ein Bodenschutzkonzept erstellt werden, wenn die beplanten Flächen feststehen. Vor allem sollte der Boden vor Verdichtung geschützt werden und die Baustelleneinrichtungen auf die Bereiche der geplanten Stellplatzflächen beschränkt werden. Eine Inanspruchnahme auch künftig unversiegelter Flächen ist auszuschließen.

Zudem sollte im Hinblick auf eine nachhaltige Flächennutzung eine Beplanung von Brachflächen geprüft werden.

Sollten konkrete Flächeninanspruchnahmen festliegen, bitte ich um weitere Beteiligung, um die Altlastensituation auf diesen Flächen zu prüfen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die genannten konkreten Belange des Bodenschutzes sind bei der Flächenausweisung durch die regionalen Planungsträger in die Abwägung einzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013184\_011, Kreis Düren

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Düren  
**StN-ID:** 1013184\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Moltkestr. 45, 52348 Düren

Inhalt

Umweltamt

**Stellungnahme Abgrabungen:**

Aus abgrabungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW.

**Stellungnahme Natur und Landschaft:**

Die Änderung des LEP NRW wird von der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013184\_012, Kreis Düren

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Düren  
**StN-ID:** 1013184\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Moltkestr. 45, 52348 Düren

Inhalt

**Stellungnahme Wasserwirtschaft:**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird der Änderungsentwurf zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL), die nationalen rechtlichen Bestimmungen (WHG, LWG NRW) sowie die Vorgaben der Grundwasserverordnung und der Oberflächengewässerverordnung zu beachten sind. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Ausbau erneuerbarer Energien in NRW (hier WEA und PV-Anlagen) nicht dem Verschlechterungsverbot (Erreichen bzw. Erhalten eines guten mengenmäßigen/chemischen/ökologischen Zustands) widerspricht. Zudem wird auf die nationalen Regelungen für den Anlagenbau im Bereich von Schutzzonen, wie Trinkwasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, hingewiesen. Es darf durch die Errichtung von WEA und PV-Anlagen nicht zu einer Beeinträchtigung in den Schutzgebieten kommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

In den Erläuterungen wird auf die geltenden Fachgesetzlichen Regelungen verwiesen. Überschwemmungsgebiete eignen sich demnach auch nicht für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Diese sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, um u.a. die Funktion als Retentionsraum nicht zu beeinflussen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Kreis Euskirchen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Euskirchen
<b>StN-ID:</b>	1013355_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>1. Allgemeine Belange der Kreisentwicklung</p> <p>Unter dem Aspekt der notwendigen Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes begrüßt der Kreis Euskirchen im Grundsatz die Änderung des LEP NRW zum beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Als Flächenkreis birgt der Kreis Euskirchen große Potenziale für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013355\_002, Kreis Euskirchen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

#### Inhalt

Verfahren zur Erarbeitung der Regionalpläne  
Die Umsetzung der LEP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren in den Regionalplänen. Im Grundsatz 10.2-5 wird festgelegt, dass das Beteiligungsverfahren hierfür bereits 2024 und das Verfahren insgesamt bis 2025 abgeschlossen sein soll. Angesichts des sehr knappen und zeitlich ungünstigen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP ist es zu befürchten, dass die anstehenden Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans des Regionalplans zum Bereich erneuerbare Energien ähnlich knapp erfolgen werden. Für eine ausgewogene und sachgerechte Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien ist es erforderlich, dass ein genügend großes Zeitfenster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt wird. Der Kreis Euskirchen fordert daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplans hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, so dass es insbesondere den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien einbringen zu können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Fortschreibung der Regionalpläne erfolgt in einem ordentlichen Verfahren unter der Beteiligung der Kommunen. Die Träger der Regionalplanung sind angehalten im Rahmen der Abwägung die regionalen Gegebenheiten angemessen zu berücksichtigen

##### **Änderungsvorschlag**

1013355\_003, Kreis Euskirchen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen

**StN-ID:** 1013355\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

#### Inhalt

Verfahren zur Erarbeitung der Regionalpläne

Die Umsetzung der LEP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren in den Regionalplänen. Im Grundsatz 10.2-5 wird festgelegt, dass das Beteiligungsverfahren hierfür bereits 2024 und das Verfahren insgesamt bis 2025 abgeschlossen sein soll. Angesichts des sehr knappen und zeitlich ungünstigen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP ist es zu befürchten, dass die anstehenden Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans des Regionalplans zum Bereich erneuerbare Energien ähnlich knapp erfolgen werden. Für eine ausgewogene und sachgerechte Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien ist es erforderlich, dass ein genügend großes Zeitfenster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt wird. Der Kreis Euskirchen fordert daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplans hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, so dass es insbesondere den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien einbringen zu können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlich vorgesehenen Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen der Regionalplanverfahren werden durch den Grundsatz 10.2-5 nicht beeinträchtigt.

##### **Änderungsvorschlag**



1013355\_004, Kreis Euskirchen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

#### Inhalt

Die Landesregierung möchte mit der Änderung des LEP NRW bis 2025 insgesamt 1,8 % der Landesfläche planerisch für die Windenergie sichern. Diese Flächen werden in einem Parallelverfahren in einem fachlichen Teilplan Erneuerbare Energien in den Regionalplänen als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) festgelegt. Hiermit sollen nicht nur Flächen für die Windenergie entsprechend den Ausbauzielen des Wind-an-Land-Gesetzes zur Verfügung gestellt werden, sondern auch zukünftig die Steuerung des Ausbaus der Windenergie übernommen werden. Das bedeutet, dass den Kommunen im Bereich Windenergie die Planungshoheit, soweit es die räumliche Steuerung betrifft, genommen wird, was grundsätzlich kritisch betrachtet werden kann. Die beabsichtigte Steuerungswirkung durch die auf der Grundlage der LEP-Änderung zukünftig festgelegten Vorranggebiete in den Regionalplänen sollte daher mit Bedacht und ausgewogen erfolgen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist anzumerken, dass die Gemeinden durch die Unterrichtung und Beteiligung in das Verfahren der Ausweisung von Windenergiebereiche einbezogen wird und so die Belange der Gemeinden Berücksichtigung findet.

##### **Änderungsvorschlag**

1013355\_005, Kreis Euskirchen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen

**StN-ID:** 1013355\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen > 19 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Inhalt

In den Erläuterungen zu den Vorranggebieten wird eine Obergrenze des Flächenpotenzials von maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt. Angesichts des bereits erfolgten Ausbaus der Windenergie, insbesondere in den Südkreiskommunen, erscheint diese maximale Obergrenze als zu hoch festgelegt. Bei den Kommunen mit der größten Anzahl der bereits installierten Windenergieanlagen (WEA) (Schleiden, Hellenthal, Dahlem) beträgt der Flächenanteil der Windkraftanlage derzeit ca. 2 % der Gemeindeflächen (Schleiden 4 %, wenn man den Flächenanteil des Nationalparks, der für Windenergie nicht zur Verfügung steht, in Abzug bringt). Auch wenn in diesen Kommunen noch durchaus ein gewisses Potenzial für die Errichtung von WEA besteht, ist es fraglich, wie hier noch zusätzlich 13 %, bzw. 11 % Flächenanteile für die Windkraft bereitgestellt werden sollen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten und in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

**Änderungsvorschlag**

1013355\_006, Kreis Euskirchen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

#### Inhalt

Im Gegensatz zur Windenergie gibt es für PV-Freiflächenanlagen weiterhin keine Privilegierung im Außenbereich (Ausnahme 0-200 m entlang Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen), so dass die Planungshoheit der Kommunen weitestgehend erhalten bleibt. Durch die Änderung des LEP NRW wird der Freiraum für die Bauleitplanung für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen grundsätzlich geöffnet, wenn der Standort mit den Schutz- und Nutzungsfunktionen im Regionalplan vereinbar ist. Diese Öffnung des Freiraums (ausgenommen Wald und BSN) für Planungen zu Sondergebieten für PV-Freiflächenanlagen wird grundsätzlich begrüßt, da sich hierdurch die Handlungsspielräume der Kommunen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößern. Die pauschale Einschränkung dieser Planungsbefugnis für PV-Freiflächenanlagen auf Flächen, deren Bodenzahl maximal 55 betragen darf, wird jedoch als generelle Regelung kritisch gesehen, da hierdurch die Planungshoheit einiger Kommunen sehr stark beschnitten wird und den beabsichtigten Ausbauzielen zuwiderläuft.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen und die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln ist ebenso wichtig wie der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Durch die in Ziel 10.2-14 vorgesehene Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Solarenergieanlagen steht bereits ausreichend Fläche zur Verfügung, um die Ausbauziele erreichen zu können. Darüber hinaus ist Ziel 10.2-15 keine pauschale Einschränkung, sondern gem. Ziel 10.2-15 dürfen Flächen mit einer Bodenwertzahl ab 55 nur durch Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013355\_007, Kreis Euskirchen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-2, hier: Obergrenze Flächenpotenziale pro Kommune**

##### Anregungen/Bedenken

Die festgelegte Obergrenze von maximal 15 % Flächenanteil der Gemeindefläche ist nicht zielführend für die in den Erläuterungen angestrebten Verhinderung einer möglichen Umzingelung einzelner Ortslagen in Bereichen mit überdurchschnittlichen Potenzialen. Für einige Kommunen des Kreises Euskirchen wurde hier beispielsweise anhand von Bestand, Planungen und vorliegenden Potentialanalysen ein Flächenanteil von maximal 7,5 ? 8 % ermittelt.

Für die Belegenheitskommunen des Nationalparks Eifel wird gefordert, die Flächenanteile des Nationalparks bei diesbezüglichen Berechnungen herauszunehmen, da diese Apriori für die Windenergie nicht zur Verfügung stehen.

##### Änderungsvorschläge textliche Festlegungen/Erläuterungen

##### Erläuterungen zu Ziel 10.2-2

Die Obergrenze des Flächenpotenzials sollte hierbei abgestimmt auf die regionalen Besonderheiten und angelehnt auf die ermittelten Potentiale und nicht pauschal festgesetzt werden. Flächen des Nationalparks Eifel werden bei der Berechnung der Obergrenze von der Gemeindefläche abgezogen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dies ist auch und insbesondere vor dem Hintergrund der regionalen Heterogenität in NRW notwendig. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Belange von Natur und Landschaft werden durch verschiedene Abstände in der Flächenstudie des LANUV - soweit erforderlich - als Potenzialflächen ausgeschlossen. Dies schließt beispielsweise Nationalparke und Nationale Naturmonumente mit ein. Eine Änderung ist insoweit nicht erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

Klarstellung der Erläuterung, dass keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche als Ziel der Raumordnung in 10.2-2 getroffen wird.

1013355\_008, Kreis Euskirchen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Inhalt

Anregungen/Bedenken

Hier: Festlegung der Größe der Vorranggebiete je Planungsregion

Im Ziel 10.2-2 wird festgelegt, in welcher Größe in den jeweiligen Planungsregionen in den Regionalplänen Vorrangflächen für die Windenergie auszuweisen sind. Für die Planungsregion Köln wird mit 15.682 ha der höchste Flächenanteil festgelegt. In der Planungsregion Arnsberg wird eine kleinere Fläche festgelegt, obwohl der Regierungsbezirks Arnsberg größer als der Regierungsbezirk Köln ist. Dies ist so nicht nachzuvollziehen. Es sollte dargelegt werden, wie die Flächen berechnet werden und dass es sich um eine ausgewogene und gerechte Flächenzuteilung handelt. Es wird daher angeregt, in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 den Verteilungsschlüssel darzulegen und zu erläutern.

Änderungsvorschläge textliche Festlegungen/Erläuterungen

In den Erläuterungen ist darzulegen, wie die Flächenzuteilungen der Vorranggebiete für die einzelnen Planungsregionen vorgenommen wurden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Herleitung der Flächenziele wird in der zusammenfassenden Erklärung näher erläutert. Im Übrigen ist die Fläche der Planungsregion Köln größer als die Fläche der Planungsregion Arnsberg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Planungsregion Arnsberg nicht mit dem Regierungsbezirk Arnsberg gleichzusetzen ist.

**Änderungsvorschlag**

Die Herleitung der Flächenziele wird in der zusammenfassenden Erklärung ausführlicher dargestellt.

1013355\_011, Kreis Euskirchen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

#### Inhalt

##### Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

##### Anregungen/Bedenken

In Ziel 10.2-6 wird festgelegt, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. Mit der generellen Öffnung der Nadelwald- und Kalamitätsflächen soll das erforderliche Potenzial für den Ausbau der Windenergie in NRW geschaffen werden. Im Umkehrschluss stehen Laubwaldflächen für die Windenergie generell nicht zur Verfügung. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 wird ausgeführt, dass die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen. Durch diese Regelung wird jedoch die Inanspruchnahme zukünftiger Laubwaldbestände, die auf Kalamitätsflächen entstehen, zugelassen und mit der Windenergienutzung sehr wohl in Laubwälder eingegriffen. Dies kann auch zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten führen. Es wird daher angeregt, diesen Absatz in den Erläuterungen zu streichen.

##### Änderungsvorschläge textliche Festlegungen/Erläuterungen

##### Erläuterungen zu Ziel 10.2-6

Absatz soll entfallen:

~~Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen~~

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Durch die Artenschutzprüfung im Rahmen der Regionalplanung wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

Naturverjüngte und wiederaufgeforstete Laubwälder besitzen erst nach ca 20 Jahren eine ökologische Wertigkeit, die dem eines Laubwaldes entspricht. Daher muss der Wald erst in seinen planerischen Schutzstatus hineinwachsen. Durch das Ziel 10.2-10 Monitoring von Windenergiebereichen wird sichergestellt, dass zukünftig nicht mehr geeignete Windenergiebereiche durch geeignete Windenergiebereiche ersetzt werden.

##### Änderungsvorschlag

1013355\_012, Kreis Euskirchen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

#### Inhalt

##### Ziel 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

##### Anregungen/Bedenken

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. Dies wird damit begründet, dass in waldarmen Gebieten neben den Laubwäldern auch den Nadelwäldern eine hervorgehobene Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt zu kommt. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Es wird jedoch nicht konkretisiert, was unter „planerisch vertretbar“ zu verstehen ist und somit in den waldarmen Gemeinden doch ein Fenster zur Öffnung der Waldbereiche für die Windenergie geöffnet. Um den Schutz des Waldes in waldarmen Gemeinden zu gewährleisten wird angeregt diesen Halbsatz zu streichen.

Insbesondere in den waldarmen Kommunen sollten die Waldflächen auch aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht überplant werden. Auch wäre eine Kompensation der Waldflächen durch Ersatzaufforstung in diesen Kommunen kaum umsetzbar. Da die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche von den faktischen Waldgebieten mitunter abweichen können, wird angeregt, hier allein auf die faktischen Waldbereiche abzuheben.

##### Änderungsvorschläge textliche Festlegungen/Erläuterungen

##### Erläuterungen zu Ziel 10.2-7

Daher sind ~~regionalplanerisch festgelegten~~ Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten. ~~soweit planerisch vertretbar.~~

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der Grundsatz 10.2-7 ist der Abwägung zugänglich. Mit einem geeigneten Plankonzept und Begründung kann der regionale Planungsträger den Grundsatz in der Abwägung überwinden. Dies beschreibt auch der vom Einwender adressierte Zusatz "planerisch vertretbar". Das Streichen des Zusatzes wäre unerheblich, weil es sich um einen Grundsatz handelt. Der Ausbau Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Den regionalen Planungsträgern muss ausreichend planerischer Spielraum zur Verfügung gestellt werden, um dem überragenden öffentlichen Interesse entsprechen zu können und sie in der Lage sind, den Flächenbeitragswert zu erreichen. Dieser Grundsatz soll Windenergiebereiche lenken, aber zur Not müssen auch Waldgebiete in waldarmen Gemeinden in Anspruch genommen werden dürfen, um dem überragenden öffentlichen Interesse zu entsprechen. Wo die Windenergiebereiche verortet werden, obliegt den regionalen Planungsträgern.

Es wird nicht auf faktische Waldbereiche zurückgegriffen, weil den Trägern der Regionalplanung in Verbindung mit den unteren Forstbehörden nicht zugemutet werden kann, die gesamte Region vor Ort zu untersuchen, ob es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Wenn sich in den nachgelagerten Verfahren herausstellt, dass es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, dann kann der Maststandort einer Windenergieanlage noch durch Micrositing umgesetzt werden oder es wird eine Waldumwandlung mit entsprechender Ausgleichsregelung notwendig.

##### Änderungsvorschlag

1013355\_013, Kreis Euskirchen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Inhalt

**5. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windplanungen**

Anregungen/Bedenken

Der Grundsatz, dass geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen sind wird ausdrücklich begrüßt. Bereits im Rahmen der öffentlichen Unterrichtung vor Beginn des Planverfahrens hatte der Kreis Euskirchen das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie darauf hingewiesen, dass bestehende Windkraftkonzentrationszonen und Windenergiepotenzialanalysen im weiteren Planverfahren Berücksichtigung erfahren sollen. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt:

In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche. Bereits vorab wird klargestellt, dass nur Planungen berücksichtigt werden können, die dauerhaft für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen und für technologische Entwicklungen offen sind. Es ist zu befürchten, dass der letzte und oben zitierte Absatz in den Erläuterungen ein Allround-Instrument wird, kommunale Bestandssituationen und Planungen, die den genannten Kriterien entsprechen, dennoch ohne weitere Überprüfung abwehren zu können. Es wird daher angeregt den letzten Absatz in den Erläuterungen zu streichen.

Änderungsvorschläge textliche Festlegungen/Erläuterungen

~~In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.~~

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen dürfen anders sein, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung. Dies erleichtert die Übernahme bestehender Standorte und Planungen, die durch individuelle kommunale Kriterien entstanden sind, in einen gemeinsamen Regionalplan mit eigenen regionalplanerischen Auswahlkriterien.

**Änderungsvorschlag**



1013355\_014, Kreis Euskirchen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

#### Inhalt

##### **6. Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

##### Anregungen/Bedenken

Im Grundsatz 10-2-11 wird verankert, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen sind. Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. In den weiteren Erläuterungen wird ausgeführt, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regional-planerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen. Der maximale Flächenanteil der Windenergiegebiete von 15 % der Gemeindefläche wird als zu hoch angesehen (siehe Punkt 1). Es wird angeregt entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1 diesen Anteil nicht pauschal festzusetzen, sondern auf die regionalen Besonderheiten abzustimmen.

##### Änderungsvorschlag textliche Festlegungen/Erläuterungen

##### Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11

Die Obergrenze des Flächenpotenzials sollte abgestimmt auf die regionalen Besonderheiten und angelehnt auf die ermittelten Potentiale und nicht pauschal festgesetzt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Eine Reduzierung aus landesplanerischer Perspektive erfolgt nicht, um planerische Spielräume vor Ort zur Umsetzung der Teilflächenziele zu erhalten. Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Inhalt

**7. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Anregungen/Bedenken

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Diese Kernpotenzialflächen sind in einer Karte als Anlage dargestellt. Als Kernpotenzialflächen sind im Kreis Euskirchen lediglich zwei Bereiche in der Stadt Zülpich dargestellt. Das würde bedeuten, dass in der Übergangszeit alle Planungen im Kreis Euskirchen, die nicht innerhalb der Kernpotenzialflächen liegen (z.B. aktuell Gemeinde Hellenthal) raumordnungsrechtlich abgewehrt werden können. Ein solches Prozedere würde die Planungshoheit der Kommunen unterbinden und auch in der Sache dem Ausbau der Windenergie zuwiderlaufen. Aus diesen Gründen wird hierzu angeregt, die Kernpotenzialflächen an die aktuellen Planungen der Kommunen anzupassen. Darüber hinaus erscheint die Darstellung der Kernpotenzialflächen für die Übergangszeit auch in ihrer räumlichen Darstellung nicht geeignet für eine sinnvolle Steuerung. In der Anlage 1 sind die Kernpotenzialflächen für den Kreis Euskirchen, die sich ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt Zülpich befinden, dargestellt (grün schraffiert). Im Vergleich zu den aktuell in der Ausweisung befindlichen Windkraftkonzentrationsflächen der Stadt Zülpich (rot markiert) wird ersichtlich, dass diese nicht deckungsgleich sind und es somit zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen kommt, die nicht innerhalb der Kernpotenzialflächen liegen. Auf der anderen Seite gibt es Bereiche der Kernpotenzialflächen, die die Stadt Zülpich aufgrund der artenschutzrechtlichen Bewertung (Feldvogelvorkommen) bewusst nicht für die Windkraft überplant hat. Hieraus wird ersichtlich, dass die Kernpotenzialflächen für die Steuerung in der Übergangszeit aus diesem Grund angepasst werden müssen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Landesregierung hat mit der Übergangssteuerung ausdrücklich ein Instrument geschaffen, was sofortigen Ausbau und gleichzeitige Lenkung ermöglichen soll. Dafür dienen die u.a. die Kernpotenzialflächen. Eine Anpassung an kommunale Konzentrationszonen ist daher ausgeschlossen.

Kommunen können sich gleichwohl im bereits startenden Prozess der Regionalplanung einbringen. Der LEP unterstützt das zusätzlich mit einer Festlegung zur Berücksichtigung kommunaler Windplanungen

**Änderungsvorschlag**

Hinweis:

Dieser Art der Regelung fehlt es bezüglich der Genehmigungsverfahren für WEA schlicht an einer Rechtsgrundlage. Werden im Übergangszeitraum Anträge für Anlagen außerhalb von Konzentrationszonen gestellt, sind diese planungsrechtlich gemäß BauGB zu beurteilen. In diesem Fall handelt es sich um privilegierte Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr.5 BauGB. Diese Regelung wird ebenfalls durch § 245e Abs.1 BauGB bestätigt. Sind rechtskräftige FNP mit der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB vorhanden, sind diese beachtlich.

Änderungsvorschlag textliche Festlegungen/Erläuterungen

Erläuterungen zu Ziel 10.2-13

Die Kernpotentialflächen als Steuerungselement für die Übergangszeit sind an die aktuellen Planungen und Potentialanalysen der Kommunen anzupassen.

1013355\_016, Kreis Euskirchen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

### Inhalt

#### Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Anregungen/Bedenken

Die Festlegung zu Vorsorgeabständen bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen soll vollständig gestrichen werden. Dies wird aus Gründen der Akzeptanz des Windenergieausbaus in der Bevölkerung kritisch gesehen.

Zur wirtschaftlichen Nutzung der Windenergiebereiche soll eine Höhenbeschränkung in den Bauleitplänen nicht mehr zulässig sein. Diese Regelung ist insofern zielführend, da die technische Entwicklung der WEA sehr dynamisch ist. Mit dem Ziel soll ausgeschlossen werden, dass durch eine Höhenbegrenzung die Errichtung einer effektiven und auf dem neusten Stand der Technik befindliche WEA zu einem späteren Zeitpunkt als die Planerstellung unterbunden wird. Es gibt jedoch auch im Einzelfall fachlich fundierte Belange, die eine Höhenbegrenzung erforderlich machen (z.B. militärische Belange, luftfahrtrechtliche Einschränkungen etc.). Dies sollte in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3 aufgenommen werden.

#### Änderungsvorschläge textliche Festlegungen/Erläuterungen

#### Erläuterungen zu Ziel 10.2-3

Formulierungsvorschlag unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung:  
Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei sollte der höchstmögliche Schutzabstand aus den derzeit angewandten Rechtsvorschriften zu Grunde gelegt werden.

Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

Zusatz:

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### Änderungsvorschlag

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

Ausnahmen sind fachlich fundierte Festsetzungen zu Höhenbegrenzungen in der Bauleitplanung. Diese Flächen sind anzurechnen.

?Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Inhalt

**8. Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Änderungen/Bedenken

Die Öffnung des Freiraums für die Planung für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen wird grundsätzlich begrüßt, da sich hierdurch der Handlungsspielraum und die Planungsflexibilität der Kommunen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößert. Ziel 10.2-14 formuliert, dass hiervon ausgenommen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind und der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein muss. Es wird angeregt, dass analog zu den Festlegungen zur Windenergie (Ziel 10.2-8) hier die BSN auch für die Planung von PV-Freiflächenanlagen im Einzelfall herangezogen werden können, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt und die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird. Analog zu den Festlegungen zur Windenergie sollte die Regelung nicht auf die regionalplanerischen, sondern die faktischen Waldbereiche abgestellt werden.

Änderungsvorschläge textliche Festlegungen/Erläuterungen

Ziel 10.2-14

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von ~~regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur~~ möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Zusatz:

Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur können im Einzelfall für die Planung von raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

**Änderungsvorschlag**



1013355\_018, Kreis Euskirchen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

### Inhalt

#### 9. Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

#### Anregungen/Bedenken

Im Ziel 10.2-15 wird festgelegt, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen (Bodenwertzahl 55 und höher) Ackerböden nur als Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen dürfen. Es steht außer Frage, dass es sinnvoll ist, hochwertige landwirtschaftliche Böden zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass diese der Nahrungsmittelproduktion nicht entzogen werden. Die Festlegung, dass hochwertige Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher beginnen ist jedoch sehr pauschal und wird dem in NRW gegebenen vielfältigen Agrarräumen nicht gerecht. In den Bördelandschaften, wozu auch Teile des Kreises Euskirchen gehören, gibt es Kommunen, die fast ausschließlich landwirtschaftliche Böden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher haben. Die Festlegung in Ziel 10.2-15 würde z.B. für die Bördekommunen Weilerswist und Zülpich bedeuten, dass eine Planung und Ausweisung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen im herkömmlich Stile fast gänzlich ausgeschlossen wäre. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen macht jedoch nur bei bestimmten Anbauverfahren, wie z.B. Sonderkulturen, wirtschaftlich Sinn und wird absehbar eher die Ausnahme bleiben. Unterm Strich würde es für solche Kommunen bedeuten, dass ihnen die Planungshoheit bezüglich herkömmlicher und in der Praxis gängiger PV-Freiflächenanlagen fast gänzlich entzogen werden, wohingegen den Kommunen in den Mittelgebirgen mit vergleichsweise kargen Böden außer den Waldbereichen und den naturschutzrechtlich geschützten Flächen nahezu alle Flächen für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Dies stellt eine extreme Ungleichbehandlung relativ nah benachbarter Räume im Kreis Euskirchen dar. Darüber hinaus würde diese pauschale Festlegung dazu führen, dass in den Bördekommunen auch besonders geeignete Bereiche für PV-Freiflächenanlagen (z.B. entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen, siehe Ziel 10.2-17) nicht mehr für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen würden und somit deutlich den heutigen Status Quo unterschreiten würden. Dies wird sowohl planungsrechtlich als strategisch bezüglich des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien sehr kritisch gesehen. Zum Ausgleich der berechtigten Raumansprüche, Schutz von

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Da hochwertige Böden als Grundlage der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion zu erhalten sind und hier auch gezielt die Nutzung von Agri-PV ermöglicht wird, können die in Grundsatz 10.2-17 genannten Flächenkulissen nicht aus dem Ziel herausgenommen werden.



hochwertigen Böden auf der einen Seite, Ausbau der erneuerbaren Energien auf der anderen Seite, wird angeregt, die im Grundsatz 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen aus dem Grundsatz 10.2-15 als Ausnahme heraus zu nehmen. Hierdurch würde beiden Belangen Rechnung getragen und in Kommunen mit hochwertigen Böden der Status Quo, was die Planungskompetenz von PV-Freiflächenanlagen angeht, zumindest erhalten.

Änderungsvorschlag textliche Festlegungen/Erläuterungen

Ziel 10.2-15

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Zusatz:

Ausgenommen hiervon sind die im Ziel 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

### **Änderungsvorschlag**

1013355\_019, Kreis Euskirchen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Inhalt

**10. Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Anregungen/Bedenken

Entsprechend der Ausführungen unter Punkt 9 sollten hier ebenfalls die besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum herausgenommen werden.

Änderungsvorschlag textliche Festlegungen/Erläuterungen

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Zusatz:

Ausgenommen hiervon sind die im Ziel 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Änderungsvorschlag textliche Festlegungen/Erläuterungen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Der vorgeschlagenen Ergänzung bedarf es nicht, da beide Grundsätze (10.2-16 und 10.2-17) in die Abwägung eingestellt werden müssen und es bewusst dem Planungsträger überlassen wurde, je nach regionalen oder örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

**Änderungsvorschlag**

1013355\_021, Kreis Euskirchen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Inhalt

**Umweltbericht, Ausschlusskriterien der Flächenanalyse Windenergie NRW für die Festlegung von Windenergiebereichen, Tabelle 6**

Bedenken

Es wird angemerkt, dass für Nationalparke und Natura2000-Gebiete ein Abstand von 75 m als zu gering bewertet wird. Auch Vorhaben außerhalb von Schutzgebieten können Beeinträchtigungen auf ein Schutzgebiet haben. Insbesondere bei den Natura2000-Gebieten sowie dem Nationalpark Eifel, die dem Schutz seltener Arten und deren Lebensräume sicherstellen sollen, ist dies kritisch zu bewerten. Es wird daher angeregt, den Abstand zu Natura2000-Gebieten und Nationalparks entsprechend Punkt 8.2.2.2 des Windenergieatlas NRW mit i.d.R. 300 m festzusetzen.

Änderungsvorschlag

Tabelle 6  
Festlegung des Abstands von Windenergiebereichen zu Natura2000-Gebieten und Nationalparks = in der Regel 300 m.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013355\_022, Kreis Euskirchen

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

## Inhalt

### 11. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die exakte Definition und die Hinzunahme der benachteiligten Gebiete und eines Korridors von 0-200 m entlang von sonstigen Straßen wird grundsätzlich begrüßt, da sich hierdurch der Handlungsspielraum und die Planungsflexibilität der Kommunen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien wesentlich vergrößert. Da es sich bei einem Grundsatz lediglich um allgemeine Vorgaben und nicht wie bei Zielen verbindliche Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zur Entwicklung des Raums handelt, wird angeregt, den Grundsatz in ein Ziel 10.2.17 zu überführen. Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 9 sollte der Passus zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen hier entfallen. Der Grundsatz 10.2-17 umfasst auch Flächen von 0 ? 200m entlang von Siedlungsbereichen als besonders geeignete Standorte. Dies wird kritisch gesehen, da es durchaus zu Blendwirkungen kommen kann. Darüber hinaus wirkt die Arrondierung von Siedlungsräumen mit Freiflächensolaranlagen einer klar ablesbaren Abgrenzung zwischen Siedlungs- und Freiräumen entgegen und ist aus baukulturellen Gesichtspunkten nicht zu befürworten. Es wird daher angeregt, die Bereiche von 0 ? 200 m entlang von Siedlungsflächen aus dem Grundsatz 10.2-17 heraus zu nehmen.

### Änderungsvorschlag

#### Ziel 10.2-17

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. ~~Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.~~

#### Erläuterungen zu 10.2-17

~~Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege so wie angrenzend an den Siedlungsraum~~ sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die Umwandlung von einem Grundsatz in ein Ziel wäre eine erhebliche Einschränkung der Flächenkulisse, welche in der Art und Weise nicht mit den Ausbauzielen von Erneuerbaren Energien zum Klimaschutz vereinbar wäre.

Grundsatz 10.2-17 gibt vor, dass (u.a.) vorzugsweise Flächen angrenzend an den Siedlungsraum bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden sollen. Eine konzentrierte Nutzung hat durchaus Vorteile gegenüber einer dezentralen Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen, so kann z.B. die vorhandenen Infrastruktur für die Anlagen genutzt werden. Darüber hinaus können Siedlungsränder bereits eine gewisse Vorbelastung aufweisen. Die Entscheidung, welche Flächen sich für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen, trifft dabei die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung. Bei der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen sind mögliche Einschränkungen und Hindernisse von der Kommune im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Eine mögliche Blendwirkung ist ebenfalls kein Grund für eine Streichung des Satzes.

### Änderungsvorschlag



1013355\_023, Kreis Euskirchen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_023  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Inhalt

**9. Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Anregungen/Bedenken

Im Ziel 10.2-15 wird festgelegt, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen (Bodenwertzahl 55 und höher) Ackerböden nur als Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen dürfen. Es steht außer Frage, dass es sinnvoll ist, hochwertige landwirtschaftliche Böden zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass diese der Nahrungsmittelproduktion nicht entzogen werden. Die Festlegung, dass hochwertige Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher beginnen ist jedoch sehr pauschal und wird dem in NRW gegebenen vielfältigen Agrarräumen nicht gerecht. In den Bördelandschaften, wozu auch Teile des Kreises Euskirchen gehören, gibt es Kommunen, die fast ausschließlich landwirtschaftliche Böden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher haben. Die Festlegung in Ziel 10.2-15 würde z.B. für die Bördekommunen Weilerswist und Zülpich bedeuten, dass eine Planung und Ausweisung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen im herkömmlich Stile fast gänzlich ausgeschlossen wäre. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen macht jedoch nur bei bestimmten Anbauverfahren, wie z.B. Sonderkulturen, wirtschaftlich Sinn und wird absehbar eher die Ausnahme bleiben. Unterm Strich würde es für solche Kommunen bedeuten, dass ihnen die Planungshoheit bezüglich herkömmlicher und in der Praxis gängiger PV-Freiflächenanlagen fast gänzlich entzogen werden, wohingegen den Kommunen in den Mittelgebirgen mit vergleichsweise kargen Böden außer den Waldbereichen und den naturschutzrechtlich geschützten Flächen nahezu alle Flächen für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Dies stellt eine extreme Ungleichbehandlung relativ nah benachbarter Räume im Kreis Euskirchen dar. Darüber hinaus würde diese pauschale Festlegung dazu führen, dass in den Bördekommunen auch besonders geeignete Bereiche für PV-Freiflächenanlagen (z.B. entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen, siehe Ziel 10.2-17) nicht mehr für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen würden und somit deutlich den heutigen Status Quo unterschreiten würden. Dies wird sowohl planungsrechtlich als strategisch bezüglich des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien sehr kritisch gesehen. Zum Ausgleich der berechtigten Raumansprüche, Schutz von

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Da hochwertige Böden als Grundlage der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion zu erhalten sind und hier auch gezielt die Nutzung von Agri-PV ermöglicht wird, können die in Grundsatz 10.2-17 genannten Flächenkulissen nicht aus dem Ziel herausgenommen werden.

Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

hochwertigen Böden auf der einen Seite, Ausbau der erneuerbaren Energien auf der anderen Seite, wird angeregt, die im Grundsatz 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen aus dem Grundsatz 10.2-15 als Ausnahme heraus zu nehmen. Hierdurch würde beiden Belangen Rechnung getragen und in Kommunen mit hochwertigen Böden der Status Quo, was die Planungskompetenz von PV-Freiflächenanlagen angeht, zumindest erhalten.

#### **Änderungsvorschlag**



1013355\_024, Kreis Euskirchen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen

**StN-ID:** 1013355\_024

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

### Inhalt

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Zusatz:

Ausgenommen hiervon sind die im Ziel 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden.

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen.

10.2-16 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Wie

in landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen raumbedeutsame Agri-PV oder klassische Freiflächen-PV planerisch umgesetzt werden können, obliegt der Abwägung des Planungsträgers. Beide Grundsätze (10.2-16 und 10.2-17) sind in die planerische Abwägung einzustellen und es ist bewusst dem Planungsträger überlassen, je nach regionalen oder örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

**Änderungsvorschlag**

1013355\_025, Kreis Euskirchen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen

**StN-ID:** 1013355\_025

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

Inhalt

Darüber hinaus würde diese pauschale Festlegung dazu führen, dass in den Bördedkommunen auch besonders geeignete Bereiche für PV-Freiflächenanlagen (z.B. entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen, siehe Ziel 10.2-17) nicht mehr für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen würden und somit deutlich den heutigen Status Quo unterschreiten würden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die nach § 35 BauGB privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist Ziel 10.2-15 nicht einschlägig, weil das Ziel an Bauleitplanungen anknüpft.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz).

**Änderungsvorschlag**

1013355\_026, Kreis Euskirchen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Euskirchen  
**StN-ID:** 1013355\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen

### Inhalt

#### **9. Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

#### Anregungen/Bedenken

Im Ziel 10.2-15 wird festgelegt, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen (Bodenwertzahl 55 und höher) Ackerböden nur als Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen dürfen. Es steht außer Frage, dass es sinnvoll ist, hochwertige landwirtschaftliche Böden zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass diese der Nahrungsmittelproduktion nicht entzogen werden. Die Festlegung, dass hochwertige Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher beginnen ist jedoch sehr pauschal und wird dem in NRW gegebenen vielfältigen Agrarräumen nicht gerecht. In den Bördelandschaften, wozu auch Teile des Kreises Euskirchen gehören, gibt es Kommunen, die fast ausschließlich landwirtschaftliche Böden mit einer Bodenwertzahl von 55 und höher haben. Die Festlegung in Ziel 10.2-15 würde z.B. für die Bördekommunen Weilerswist und Zülpich bedeuten, dass eine Planung und Ausweisung von raumbedeutsamen PV-Freiflächenanlagen im herkömmlich Stile fast gänzlich ausgeschlossen wäre. Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen macht jedoch nur bei bestimmten Anbauverfahren, wie z.B. Sonderkulturen, wirtschaftlich Sinn und wird absehbar eher die Ausnahme bleiben. Unterm Strich würde es für solche Kommunen bedeuten, dass ihnen die Planungshoheit bezüglich herkömmlicher und in der Praxis gängiger PV-Freiflächenanlagen fast gänzlich entzogen werden, wohingegen den Kommunen in den Mittelgebirgen mit vergleichsweise kargen Böden außer den Waldbereichen und den naturschutzrechtlich geschützten Flächen nahezu alle Flächen für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen. Dies stellt eine extreme Ungleichbehandlung relativ nah benachbarter Räume im Kreis Euskirchen dar. Darüber hinaus würde diese pauschale Festlegung dazu führen, dass in den Bördekommunen auch besonders geeignete Bereiche für PV-Freiflächenanlagen (z.B. entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen, siehe Ziel 10.2-17) nicht mehr für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung stehen würden und somit deutlich den heutigen Status Quo unterschreiten würden. Dies wird sowohl planungsrechtlich als strategisch bezüglich des notwendigen Ausbaus der erneuerbaren Energien sehr kritisch gesehen. Zum Ausgleich der berechtigten Raumansprüche, Schutz von

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Da hochwertige Böden als Grundlage der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion zu erhalten sind und hier auch gezielt die Nutzung von Agri-PV ermöglicht wird, können die in Grundsatz 10.2-17 genannten Flächenkulissen nicht aus dem Ziel herausgenommen werden.

Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

hochwertigen Böden auf der einen Seite, Ausbau der erneuerbaren Energien auf der anderen Seite, wird angeregt, die im Grundsatz 10.2-17 definierten besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame PV-Freiflächenanlagen aus dem Grundsatz 10.2-15 als Ausnahme heraus zu nehmen. Hierdurch würde beiden Belangen Rechnung getragen und in Kommunen mit hochwertigen Böden der Status Quo, was die Planungskompetenz von PV-Freiflächenanlagen angeht, zumindest erhalten.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Kreis Gütersloh</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Gütersloh
<b>StN-ID:</b>	1012866_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh
Inhalt	Abwägung
Der Kreis Gütersloh begrüßt den Ausbau regenerativer Energien.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Gütersloh  
**StN-ID:** 1012866\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh

Inhalt

Ziel 10.2-6 und Ziel 10.2-7 Windenergienutzung in Waldbereichen

Im geänderten LEP wird sehr allgemein von ?Nadelwald? gesprochen, der sich durch einen Bestockungsgrad von mehr als 50 % an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes definiert. Hier wird eine Klarstellung zur Abgrenzung gegenüber Mischwäldern erwartet. Mischwälder kommen aus Sicht des Kreises Gütersloh für eine Ausweisung von Windenergiegebieten nicht in Betracht. Auch die Inanspruchnahme von vitalen Nadelwäldern aus Kiefern, Douglasien, Tannen und anderen Nadelbaumarten ist auszuschließen. Gerade in waldarmen Kreisen kommen auch Misch- und Nadelwäldern mehr Funktionen als die hier in den Vordergrund gestellte Produktionsfunktion des Waldes zu. Sie bieten in der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Landschaft Rückzugsräume, dienen der Sauerstoffproduktion, halten Oberflächenwasser zurück und erhöhen dessen Verdunstungsrate. In humusreichem Waldboden ist CO<sub>2</sub> gebunden, Bodenfunktionen in teilweise jahrhundertealten Waldböden lassen sich, auch wenn eine Ersatzaufforstung mit der Inanspruchnahme von Wald verbunden ist, nicht ausgleichen und nicht wiederherstellen. Wälder tragen somit selbst zum Klimaschutz bei. Gerade ältere Kiefernwälder sind zudem häufig mit Arten der natürlichen Waldgesellschaften unterstanden, so dass ein Umbau in Richtung eines klimastabilen, artenreichen Waldes einfach möglich ist.

Die Eröffnung von Waldflächen für die Windenergienutzung sollte auf Kalamitätsflächen beschränkt werden.

Der Zeitraum von bis zu 25 Jahren, innerhalb dessen Kalamitätsflächen nicht in einen planerischen Schutz als Laubwald hineinwachsen, wird als zu lang erachtet. Der Zeitraum sollte beschränkt werden auf einen Zeitpunkt, zu dem der Wald als etablierte Kultur anzusehen ist. Ein geeigneter Zeitpunkt wäre z.B. nach 7 Jahren, wenn der Wildschutzzaun um eine Kultur in der Regel entfernt werden muss.

Die Definition, welche Kommunen als waldarm gelten, sollte eindeutig geklärt sein. Die Angaben von IT.NRW und Wald.info weichen hier voneinander ab. Es bleibt unklar, welche Werte anzusetzen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Definition des Nadelwaldes wird konkretisiert.

Der Begriff Kalamität ist nicht gesichert und abgrenzbar. Der Zustand des Waldes verändert sich über die Zeit und so ist wächst eine bestockte Fläche wieder aus der Kalamität heraus und stände nicht mehr zur Verfügung. Um ausreichend Flächen für den Flächenbeitragswert auszuweisen, ist es notwendig, dass der Nadelwald in Gänze für eine Ausweisung in Anspruch genommen werden kann. Eine Einschränkung auf Kalamitätsflächen würde den Spielraum für den regionalen Planungsträger zu weit einschränken. Im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage kommt es in der Regel zu Ausgleichsverpflichtungen, der Wald bleibt gleich groß. Die Grenze bei 20 Jahren resultiert aus dem Fakt, dass die volle ökologische Wertigkeit eines Laubwaldes in der Regel erst nach 20 Jahren gegeben ist.

Eine Beurteilungsempfehlung kann auf Ebene der Landesplanung nicht vorgeschrieben werden. Jede Region ist unterschiedlich und so auch die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Waldbereichen. Den regionalen Planungsträgern soll kein Verfahren vorgeschrieben werden, wie sie bei ihrer Plankonzeption vorgehen. Dieses Vorgehen würde den planerischen Spielraum begrenzen und das wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht. Zudem können die regionalen Planungsträger ihre Plankonzeption um entsprechende Kriterien erweitern.

**Änderungsvorschlag**

Für die Identifikation von Nadelwaldflächen sind zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis) zur Landbedeckung heranzuziehen, die zwischen in Nadel- und Laubwald unterscheiden. Zur Prüfung der Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche auf Nadelwaldflächen wird auf § 13 LPIG i V. m. § 9 ROG und somit auf die Beteiligung der unteren Forstbehörde verwiesen.

Auf die Festlegung von Windenergiegebieten soll in waldarmen Kommunen verzichtet werden, soweit dies planerisch vertretbar ist. Es sollte eine Beurteilungsempfehlung erarbeitet werden, die die Begrifflichkeit ?soweit planerisch vertretbar? näher erläutert. Wünschenswert sind Kriterien wie bei der Beurteilung von Freiflächen-PV-Anlagen.



1012866\_003, Kreis Gütersloh

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Gütersloh

**StN-ID:** 1012866\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh

Inhalt

Ziel 10.2-9, Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Die Berücksichtigung / Übernahme bestehender, geeigneter kommunaler Windenergiebereiche in der überörtlichen Planung ist zu begrüßen. So findet zum einen der kommunale Planungswille Berücksichtigung und ferner kann der Kreis Gütersloh - trotz seiner Streulagen und Waldarmut - einen Beitrag bei der Ausweisung von Windenergiebereichen leisten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1012866\_004, Kreis Gütersloh

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Gütersloh  
**StN-ID:** 1012866\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17, Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Solarenergie im Freiraum

Als besonders geeignete Flächen werden ?geeignete Brachflächen? genannt. Hier ist eine Ergänzung erforderlich, dass damit nur (wie im bestehenden LEP) gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche oder wohnungsbauliche Brachflächen gemeint sind. Andernfalls könnte der Eindruck entstehen, dass auch landwirtschaftliche Brachflächen als besonders geeignet anzusehen seien.

Die Bevorzugung von Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang aller, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, kann zu einer erheblichen Zersiedelung der Landschaft durch PV-Freiflächenanlagen führen. Dies wird aus Sicht des Kreises Gütersloh, der ohnehin von einer starken Zersiedelung geprägt ist, kritisch gesehen, weil dann kaum noch unberührte, größere Freiflächen für die übrigen Belange der Landschaft (landwirtschaftliche Produktion, Erholung, Natur- und Artenschutz etc.) verbleiben.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Zur Klarstellung wird in den Erläuterungen zu 10.2-17 ergänzt: Unter Brachflächen sind dabei ehemals gewerblich, bergbaulich, verkehrlich oder wohnungsbaulich genutzte Flächen oder baulich geprägte militärische Konversionsflächen zu verstehen.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert.

Die Festlegung enthält als Grundsatz Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die gewählten Formulierungen entsprechen dieser Intention. Auch die mögliche Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen unterliegt nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der nachgelagerten Planung. Damit ist also keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). An diesen Standorten kann eine mögliche Nutzung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur erfolgen, wenn der jeweilige

Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

**Änderungsvorschlag**

Zu Brachflächen erfolgt eine Klarstellung in den Erläuterungen.

1012866\_005, Kreis Gütersloh

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Gütersloh  
**StN-ID:** 1012866\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-18, Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Der letzte Satz des geänderten LEP, dass die Nutzung vorhandener, baulicher Anlagen durch Solarenergie im Siedlungsraum zu begrüßen ist, sollte als Grundsatz einer flächenschonenden Planung mit stärkerem Gewicht versehen werden. Im gültigen LEP findet sich die Formulierung, dass Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden dürfen, um so den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung zu tragen und einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme zu leisten. Eine solche Gewichtung trägt langfristig zu einer nachhaltigeren Flächennutzung bei.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird durch die BauO NRW geregelt.

Wie der Begründung zur Änderung des Landesentwicklungsplans zu entnehmen ist, machen der Klimawandel und die Energiekrise einen Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich. Die Möglichkeiten Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum zu errichten werden daher erweitert und sind nicht mehr nur ausnahmsweise zulässig.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Kreis Heinsberg</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Heinsberg
<b>StN-ID:</b>	1013434_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>der Kreis Heinsberg begrüßt grundsätzlich eine stärkere Nutzung regenerativer Energien. Gleichwohl sollten die kommunalen Möglichkeiten und Grenzen berücksichtigt sowie eine weitere Beanspruchung landwirtschaftlich nutzbarer Flächen möglichst vermieden werden. Daher ist der Grundsatz 10.2-17 (?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum?, S. 18) vorzugsweise u.a. geeignete Halden und Deponien zu nutzen zu begrüßen.</p> <p>So plant der Kreis auf einem der beiden im Kreis befindlichen Deponiestandorte, in Rothenbach (Stadt Wassenberg), eine Freiflächensolaranlage von insgesamt 23 ha und einer Gesamterzeugung von ca. 17095 kWp ? u.a. zur Erzeugung von grünem Wasserstoff. Wünschenswert wäre, um die Ziele der Bundesrepublik bzgl. des Ausbaus regenerativer Energien zu unterstützen und die Anlage zeitnah umzusetzen, eine Betrachtung als abfallrechtliches Genehmigungsverfahren. Das Vorhaben steht in einem funktionalen oder betriebstechnischen Zusammenhang zur Deponie, da die Freiflächenanlage Teil des Stilllegungskonzeptes sein soll und sich direkt auf dem Deponiekörper befindet.</p> <p>Ein Verfahren zur Schaffung von Planungsrecht (Bauleitplanverfahren, ggf. Regionalplanänderung) mit anschließendem Baugenehmigungsverfahren hingegen, wie von der Bezirksregierung Köln favorisiert, wäre langwierig und würde die Pläne für eine zeitnahe Umsetzung vereiteln. Der Kreis Heinsberg bittet daher, entsprechende Verfahren, ganz im Sinne des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen, zu beschleunigen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.</p> <p>Um eine rechtssichere Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu gewährleisten, ist es erforderlich, entsprechendes Planungsrecht zu schaffen. Das Verfahren hierzu richtet sich nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Eine Änderung dieses Verfahrens auf Ebene des LEP ist nicht möglich.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

<b>Kreis Höxter</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Höxter
<b>StN-ID:</b>	1012985_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 12, 37671 Höxter
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Der Kreistag beschließt, die Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen im Entwurf zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) und § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde abzugeben.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012985_002, Kreis Höxter	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Höxter
<b>StN-ID:</b>	1012985_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Inhalt	Abwägung
<p>1. Stellungnahme zu dem Verfahren</p> <p>Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine unverhältnismäßig kurze Frist vom 14.06. bis 28.07.2023, wobei der Großteil des Beteiligungszeitraums in den Ferien NRW liegt. Dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit und Tragweite der Änderungen und im Zusammenhang mit möglichen politische Beratungen unangemessen und wird vom Kreis Höxter kritisiert.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012985\_003, Kreis Höxter

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

In den Festlegungen oder Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet, die erläutert werden sollten bzw. bei denen auf die entsprechende Gesetzesgrundlage verwiesen werden sollte: Rotor-außerhalb-Flächen, Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Eine weitere Erläuterung der Begriffe hat stattgefunden bzw. wurden sie durch die aktuellen Begriffe ersetzt.

**Änderungsvorschlag**

Die Begriffe wurden angepasst bzw. Erläutert.



1012985\_004, Kreis Höxter

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum werden die großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen als *„Kernpotentialflächen“* bzw. *„No-Regret-Flächen“* bezeichnet. Hier stellt sich die Frage, ob mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist oder ob es neben den Kernpotentialflächen noch weitere Flächen gibt. Wenn mit den Begriffen das Gleiche gemeint ist, kann der Begriff *„No-Regret-Fläche“* entfallen, da dies sonst zu Irritationen führt. Sind unterschiedliche Flächenkulissen gemeint, ist dies zu erläutern.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Kernpotenzialflächen und No-Regret-Flächen sind ausweislich der Erläuterungen synonym zu verstehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012985\_005, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

##### Ziel 10.2-2 ?Vorranggebiete für die Windenergienutzung?

In den Erläuterungen hierzu wird erwähnt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angesetzt, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Im Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen? erfolgt eine erneute Erläuterung hierzu.

Es wird angeregt, die Zielfestlegung 10.2-2 um folgende Formulierung zu ergänzen:

*„Dabei sind pro Gemeinde maximal 15% der Gemeindefläche als Windenergiebereiche festzulegen.“*

Bei entsprechender Berücksichtigung kann der Grundsatz 10.2-11 dann entfallen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Eine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15 % der Gemeindefläche erfolgt nicht. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch die Regionalplanung ab. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, eine zielförmige Festlegung als Obergrenze erfolgt jedoch ausdrücklich nicht, da die Teilflächenvorgaben explizit als Mindestvorgaben ausgestaltet sind und die Möglichkeit einer kommunalen Positivplanung jenseits der regionalplanerisch festzulegenden Flächen gemäß § 249 Abs. 4 BauGB unberührt bleibt.

##### Änderungsvorschlag

1012985\_006, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Des Weiteren ist in dem Ziel festgelegt, dass in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in einem bestimmten Umfang mindestens festgelegt sind. Damit es innerhalb der Planungsregion Detmold, und hier vor allem im Kreis Höxter, nicht zu einer übermäßigen Ausweisung von Windenergiebereichen kommt, sollte der mindestens geforderte Wert nicht um mehr als 5% überschritten werden. Dies ist mit in die Zielfestlegung aufzunehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die regionalen Teilflächenziele sind gemäß § 3 Abs. 1 WindBG als Mindestvorgaben ausgestaltet. Eine Obergrenze erscheint auch vor dem Hintergrund der in der Planbegründung dargestellten allgemeinen Ziele der Planänderung nicht sachgerecht. Weitergehende Überlegungen, insbesondere zur regionalen Verteilung der Windenergiebereiche, sind von den Trägern der Regionalplanung im Rahmen ihrer Abwägung anzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985_007, Kreis Höxter	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Höxter
<b>StN-ID:</b>	1012985_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel</b> 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Festlegung wird vom Kreis Höxter als geeignet angesehen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012985_008, Kreis Höxter	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Höxter
<b>StN-ID:</b>	1012985_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz</b> 10.2-5 ?Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Diese Forderung richtet sich an die Regionalplanungsbehörde, eine zügige Umsetzung der Planungen wird aber vom Kreis Höxter begrüßt.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012985\_009, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

##### Ziel 10.2-6 ?Windenergienutzung in Waldbereichen?

Als Nadelwaldflächen werden in den Erläuterungen zum o.g. Ziel solche mit mehr als 50 % Nadelbaumanteil definiert. Die Bundeswaldinventur definiert Nadelwald demgegenüber jedoch erst ab 90 % Nadelbaumanteil. Diese Definition sollte zu Grunde gelegt werden, zumal bei 50 % kaum von „...*einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand.*“ gesprochen werden kann. Ansonsten ist die Inanspruchnahme auch ökologisch höherwertiger Mischwälder für Windenergievorhaben absehbar.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Bundeswaldinventur ist eine Stichpunktinventur und trifft keine Aussage über die Gesamtfläche. Daraus resultiert, dass es keine flächendeckenden Daten (GIS-Layer) gibt, mit den die regionalen Planungsträger und Gemeinden arbeiten können. Darüber hinaus führen die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung fort, was in der Praxis gelebt wird. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

##### Änderungsvorschlag

1012985\_010, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Zudem sollten ausschließlich die Kalamitätsflächen, die aufgrund der Borkenkäferplage ab 2018 entstanden sind -unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung/Bepflanzung - als solche bzw. als Nadelwaldflächen für die Nutzung für WEA freigegeben werden. Die auf den Kyrillflächen in gutem Glauben bereits vor mehr als 15 Jahren durchgeführten Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald würden sonst obsolet. Auch diese Wälder leisten heute schon einen Beitrag für die Biodiversität und als CO<sub>2</sub>- Senke.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Laubwald, der durch Sukzession oder Wiederaufforstung entsteht, erreicht in der Regel erst nach 20 Jahren die hohe Biotopwertigkeit eines Laubwaldes. Aus diesem Grund muss der Laubwald auf Kalamitätsflächen erst in seinen planerischen Schutz des Laubwaldes hineinwachsen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985\_011, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Die Freigabe von Waldflächen für die Windenergienutzung wird auch hinsichtlich seiner Folgewirkung kritisch gesehen. Die Forstbehörde fordert für die Waldumwandlung in der Regel einen flächenhaften 1:1 Ausgleich. Der Kreis Höxter befürchtet, dass entsprechende Aufforstungen vornehmlich auf Grünlandflächen erfolgen würden. Dies widerspricht aber der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW sowie den in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen formulierten Erhaltungszielen zum Erhalt von Grünland. Um den hohen Grünlandverlust der letzten Jahrzehnte und dem damit verbundenen Artenverlust zu stoppen, sollte die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Grund der genannten Folgewirkung nicht zur Regel werden. In diesem Kontext ist auch zu überdenken, ob von der forstbehördlichen Forderung eines 1:1 Ausgleiches von Waldflächen abgewichen werden kann. Denkbar wäre so z.B. ein flächenmäßiger Ausgleich für in Anspruch genommene Nadelholzbestände in standortgerechte Edellaubwälder im Verhältnis 2:1.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die vorgebrachten Einwände zur Waldumwandlung und seinen Folgen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**



1012985\_012, Kreis Höxter

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter

**StN-ID:** 1012985\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

**Grundsatz** 10.2-7 ?Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden?

Im Kreis Höxter sind nur die Städte Borgentreich und Marienmünster als waldarme Kommunen einzustufen. Der Grundsatz wird begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012985\_013, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“**

Die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung wird seitens des Kreises Höxter abgelehnt. BSN-Flächen sind hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems (Biotopverbundstufe 1) und sind erst z.T. bereits als Naturschutzgebiet gesichert. BSN-Flächen, die für die Windenergienutzung freigegeben würden, könnten zudem später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Diese Flächen sollten daher freigehalten werden.

Die Entscheidungsverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung kann zudem zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Regierungsbezirken führen. Dies ist zu vermeiden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Da die Windenergiebereiche von den regionalen Planungsträgern ausgewiesen werden, ist es nur konsequent, ihnen die Entscheidung zu überlassen, ob und wie sie BSN Flächen in ihre Plankonzeption zum Ausweisen von Windenergiebereichen aufnehmen oder nicht. Bei der Ausweisung von Windenergiebereichen können auch Gebiete, die später zu Naturschutzgebieten entwickelt werden sollen, berücksichtigt werden.

Da die Windenergiebereiche von den regionalen Planungsträgern ausgewiesen werden, ist es nur konsequent, ihnen die Entscheidung zu überlassen, ob und wie sie BSN Flächen in ihre Plankonzeption zum Ausweisen von Windenergiebereichen aufnehmen oder nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985\_014, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter

**StN-ID:** 1012985\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

**Grundsatz 10.2-9** ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen?

**Grundsatz 10.2-11** ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen?

Es wird angeregt, die beiden Grundsätze zusammenzufassen (falls eine Zielfestlegung des Grundsatzes 10.2-11 ausscheidet; s.o. zu Ziel 10.2-2.)

**Ziel 10.2-2** ?Vorranggebiete für die Windenergienutzung?

In den Erläuterungen hierzu wird erwähnt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angesetzt, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Im Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen? erfolgt eine erneute Erläuterung hierzu.

Es wird angeregt, die Zielfestlegung 10.2-2 um folgende Formulierung zu ergänzen:

*„Dabei sind pro Gemeinde maximal 15% der Gemeindefläche als Windenergiebereiche festzulegen.“*

Bei entsprechender Berücksichtigung kann der Grundsatz 10.2-11 dann entfallen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die beiden Grundsätze haben unterschiedliche Inhalte und sind bewusst getrennt formuliert.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985\_015, Kreis Höxter

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter

**StN-ID:** 1012985\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

**Grundsatz 10.2-9** ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen?

**Grundsatz 10.2-11** ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen?

Es wird angeregt, die beiden Grundsätze zusammenzufassen (falls eine Zielfestlegung des Grundsatzes 10.2-11 ausscheidet; s.o. zu Ziel 10.2-2.)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die beiden angesprochenen Grundsätze haben unterschiedliche Inhalte und sind bewusst getrennt formuliert.

**Änderungsvorschlag**

1012985\_016, Kreis Höxter

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter

**StN-ID:** 1012985\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

Weiterhin wird angeregt, dass die Erläuterungen im Grundsatz 10.2-9 *?Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen?* ergänzt wird mit der Formulierung *?in Abstimmung mit den Gemeinden?*

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

**Änderungsvorschlag**

1012985\_017, Kreis Höxter

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

**Ziel** 10.2-10 ?Monitoring der Windenergiebereiche?

Die Evaluierung alle 5 Jahre wird vom Kreis Höxter positiv gesehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012985\_018, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

**Ziel 10.2-12 ?**Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten?

Die Verwirklichung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) wird regelmäßig mit Problemen verbunden sein (Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung und Abstandflächen). Die vorhandenen GE und GI sollten auch aufgrund von Flächenknappheit i.d.R. für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt.

Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985\_019, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Die Flächenanalyse Windenergie des LANUV Fachbericht 142 hat Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und GE und GI ausgeschlossen (vgl. hierzu S 10, 16, 20 und 21 des Fachberichts). Deshalb ist auch nicht nachzuvollziehen, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in GI und GE vorgesehen ist.

Die Planung von Windenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Das Ziel sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Windenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung geprüft werden sollen, wurden Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Potenzial in die Analyse einbezogen.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**



1012985\_020, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Sollte die Landesplanungsbehörde das o.g. Ziel nicht streichen:

In den Erläuterungen wird dargestellt, dass *„die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden soll.“* Hier sollte das Wort *„erheblich“* gestrichen werden, da in der Festlegung von einer *„untergeordneten Nutzung“* die Rede ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Durch eine Energieproduktion nah am Energieverbrauch kann erheblich zu einer dezentralen Versorgung mit erneuerbare Energie beigetragen werden. Allerdings darf nicht der Eindruck entstehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete zweckentfremdet genutzt werden dürfen. Daher steht in Ziel 10.2-13, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985_021, Kreis Höxter	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> Kreis Höxter	
<b>StN-ID:</b> 1012985_021	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	
<b>Adressangaben:</b> Moltkestr. 12, 37671 Höxter	
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel</b> 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum?	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht, Festlegungen für eine Übergangszeit zu treffen, in der ein Wildwuchs von Windenergieanlagen unterbunden werden kann. Kritisch gesehen wird allerdings das im o.g. Ziel vorgesehene Konstrukt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012985\_022, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Die Kommunen im Kreis Höxter haben in der vergangenen Jahren viel Zeit, Energie und Geld in die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung der Windenergie i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB investiert. Ziel dabei ist es Windenergieanlagen (WEA) auf geeignete Flächen zu konzentrieren und die übrigen Flächen im Stadtgebiet von WEA freizuhalten.

Nach dem o.g. Ziel erfolgt der Zubau von WEA entweder auf den Flächen, die der Regionalplan in seinem Entwurf vorsieht oder, falls dieser noch nicht vorliegt, auf großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen).

Weder aus der Festlegung an sich noch aus den Erläuterungen geht genauer hervor, wie sich diese Gebietskulisse zusammensetzt. Lediglich aus der *„Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“*, die nachträglich noch den Beteiligungsunterlagen hinzugefügt wurde, ergeben sich nun die Kernpotentialflächen. Nach Aussage von Dr. Alexandra Renz (Leiterin Landesplanung) auf der Regionalveranstaltung zur Änderung des LEP am 13.06.2023 in Bochum ist die Flächenanalyse Windenergie die Basis für die Ableitung der Kernpotentialflächen. Hierbei sind allerdings die betroffenen Kommunen mit ihren Planungen nicht berücksichtigt worden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der gesicherte Flächenkorridor für den Ausbau der besteht den Erläuterungen zufolge aus den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Regionalplänen bzw. ihren Planentwürfen vorsehen sowie, soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, aus den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotentialflächen. Außerdem werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen einbezogen. Entsprechend sind kommunale Konzentrationszonen Teil des gesicherten Flächenkorridors.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985\_023, Kreis Höxter

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_023  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

Für den Kreis Höxter sind in der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum mit sog. restriktionsarmen Kernpotenzialflächen fünf Kernpotenzialflächen vorgesehen. Diese werden seitens des Kreises Höxter z.T. sehr kritisch gesehen. Beispielhaft wird der dargestellte Bereich südlich der Stadt Borgentreich genannt. Dieser hätte nahezu vollständig eine Einkreisung des Naturschutzgebietes "Körbecker Bruch" zur Folge. Dieses Naturschutzgebiet ist von hoher avifaunistischer Bedeutung u.a. für die Brut der Wiesenweihe. Für diese Art hat der Kreis Höxter eine hohe Verantwortung. Des Weiteren dient das Gebiet um den Körbecker Bruch als regelmäßiges Rastgebiet für den Mornellregenpfeifer.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Aufgrund des Vorgehens wird von einer grundsätzlichen Eignung der Kernpotenzialflächen für die Windenergie ausgegangen.

**Änderungsvorschlag**

1012985\_024, Kreis Höxter

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter

**StN-ID:** 1012985\_024

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

Analog zu den Grundsätzen 10.2-9 und 10.2-11 sind die Kernpotentialflächen auch mit den betroffenen Kommunen abzustimmen. Dies ist in die Zielfestlegung direkt aufzunehmen. Die Erläuterungen hierzu reichen an der Stelle nicht aus.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Flächenkulisse der Kernpotenzialflächen ist in den Erläuterungen hinreichend Erläuterungen beschrieben. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar. Die genannte Karte der Kernpotenzialflächen muss nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung auch aktualisiert werden. Dort können die genannten regionalen kommunalen Belange eingebracht werden.

**Änderungsvorschlag**

1012985_025, Kreis Höxter	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Höxter
<b>StN-ID:</b>	1012985_025
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Inhalt	Abwägung
Außerdem entwickelt die Karte so keinen verbindlichen Charakter. Die Karte ist daher als Erläuterungskarte dem LEP direkt anzuhängen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b> Die genannte Karte der Kernpotenzialflächen muss nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung jeweils aktualisiert werden. Daher ist der laufende Stand auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012985\_026, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wie mit kommunalen Flächenausweisungen im Rahmen von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung von WEA im Außenbereich mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umzugehen ist. Nach § 245 e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen dieser Ausweisungen fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen erst, wenn das Erreichen eines Flächenbeitragswerts festgestellt worden ist, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Im Kreis Höxter führen derzeit sieben von zehn Kommunen ein derartiges Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans durch; alle beabsichtigen, eine Rechtswirksamkeit des Plans bis zum 01.02.2024 zu erreichen.

Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau im Übergangszeitraum allerdings auf den Flächen, die der Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorgesehen hat und soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, auf großen, zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen). Würde man nun den Festlegungen in Ziel 10.2.13 folgen, wären die kommunalen Flächenausweisungen somit faktisch wirkungslos, da hier offenbar kein Zubau stattfinden kann. Dem steht aber ausdrücklich § 245 e Abs. 1 BauGB entgegen. Insofern wird angeregt, den Zusammenhang zwischen dem hier gegenständlichen Ziel und § 245 e Abs. 1 BauGB näher zu erläutern bzw. die Zielformulierung zu überarbeiten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Gemäß des Steuerungsziels besteht der gesicherte Flächenkorridor aus den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Regionalplänen bzw. ihren Planentwürfen vorsehen sowie, soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, aus den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotenzialflächen. Außerdem werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen einbezogen. Entsprechend sind kommunale Konzentrationszonen Teil des gesicherten Flächenkorridors.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985_027, Kreis Höxter	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Höxter
<b>StN-ID:</b>	1012985_027
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Inhalt	Abwägung
In den Erläuterungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass <i>?solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird.</i> “. Hier stellt sich die Frage, wie die Konzeption der Kernpotenzialflächen bereits 2023 greifen kann. Man kann davon ausgehen, dass der LEP frühesten 2024 in Kraft treten wird und erst mit Inkrafttreten das Konstrukt der Kernpotenzialflächen Anwendung finden kann. Bis dahin handelt es sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung der Abwägung unterliegt und eben nicht strikt zu beachten ist. Vorgesehen ist auch, dass bis 2024 die ersten Entwürfe der Regionalpläne für die Windenergiebereiche vorliegen, so dass dann der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist aber auch nochmal auf § 245 e Abs. 1 BauGB hinzuweisen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Das Ziel 10.2-13 stellt auf bewährte Instrumente zur Sicherung von in Aufstellung befindlicher Raumordnungspläne ab (§ 36 LPIG NRW i. V. m. § 12 ROG). Insofern wirkt die Regelung unmittelbar.  <b>Änderungsvorschlag</b>



1012985_028, Kreis Höxter	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Höxter
<b>StN-ID:</b>	1012985_028
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Moltkestr. 12, 37671 Höxter
Inhalt	Abwägung
Begrüßt wird, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraums mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung raumbedeutsamer Planungen) begegnet und dass dies im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden soll.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012985_029, Kreis Höxter	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> Kreis Höxter	
<b>StN-ID:</b> 1012985_029	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	
<b>Adressangaben:</b> Moltkestr. 12, 37671 Höxter	
Inhalt	Abwägung
Kritisch gesehen wird, dass weitere Einzelheiten die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass regeln will. Statt eines ergänzenden Erlasses sind die Einzelheiten in den Erläuterungen zum LEP direkt darzulegen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Insgesamt wird gefordert das Ziel zu überarbeiten.	<b>Begründung</b> Das Ziel 10.2-13 ist aus hiesiger Sicht ausreichend bestimmbar, der Erlass regelt Verfahrensfragen zur einheitlichen Anwendung der genannten Sicherungsinstrumente.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_030  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

Die Zielfestlegung 10.2-14 ist nur im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“, den Grundsätzen 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ und 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ zu sehen.

Auf den ersten Blick scheint sich eine Öffnung des gesamten Freiraums (mit Ausnahmen von Waldbereichen und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu ergeben. Allerdings ergeben sich durch die nachfolgenden Festlegungen Einschränkungen.

Durch das **Ziel** 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ scheiden schon einmal hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl  $\geq 55$ ) für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (außer Agri-PV-Anlagen) aus.

Die nachfolgenden **Grundsätze** sind jedoch bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, so dass sich hier im Planungsprozess eine Abschichtung ergibt.

Zunächst ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob folgende Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen.

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer,
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist
- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen (dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

- überregionalen Schienenwegen erfolgen)
- Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum
  - Flächen außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen (außer Agri-PV-Anlagen)

Erst wenn sich hierbei keine geeigneten Standorte ergeben sollten, kann der Freiraum (mit Ausnahme der Waldbereiche und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Insgesamt ergeben sich durch die o.g. Festlegungen größere Flächenkulissen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Allerdings hat die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Ziele des LEP zu beachten, als auch die Grundsätze zu berücksichtigen, so dass nicht automatisch der gesamte Freiraum als Flächenkulisse in Frage kommt. Letztendlich ist, abgesehen von den privilegierten Anlagen nach § 35 BauGB, immer noch die Kommune dafür verantwortlich, auf welchen Flächen sie im Rahmen der Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergieanlagen zulassen möchte.

1012985\_031, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_031  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Durch die Nutzung von Windenergieflächen für Freiflächen-Photovoltaik kann es zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn dadurch unter den Modulen Grünlandflächen entstehen, die prinzipiell gut als Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Arten geeignet sind. Die Anlage attraktiver Nahrungsflächen für solche Arten im Umfeld von Windenergieanlagen wird üblicherweise im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen. Insofern besteht hier ein Widerspruch, den es aufzulösen gilt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Für nicht privilegierte Anlagen ist immer eine Bauleitplanung notwendig. Die Berücksichtigung von artenschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Konflikten wird auf der nachfolgenden Planungsebene von der Kommune im Bauleitplanverfahren geprüft. Es besteht somit kein Widerspruch zu den Festlegungen aus dem Landesentwicklungsplan.

Wenn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass sich das Umfeld von Windenergieanlagen nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen eignet, dann ist dieses Ergebnis bei der Aufstellung eines Bebauungsplans von der Kommune zu berücksichtigen. Somit besteht kein Widerspruch.

Dadurch, dass unter den Modulen Grünlandflächen entstehen können, überwiegen hier die positiven artenschutzrechtlichen Aspekte. I.d.R. sollte es nicht zu einer Populationsbedrohenden Falle für gefährdete windenergiesensible Arten kommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985\_032, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter

**StN-ID:** 1012985\_032

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

In den Erläuterungen zu 10.2-17 wird ausgeführt, dass *„wegen der unterschiedlichen Raumbelastung Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen sind“*. Ein Vorrang der Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen ergibt sich allerdings nicht aus dem Grundsatz direkt, da hier die Begriffe vorrangig und vorzugsweise nebeneinander verwendet werden. Es wird daher angeregt, dies im Grundsatz genauer zu formulieren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Diese ist bei größeren und stärker befahrenen Straßen entsprechend zu bewerten. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1012985\_033, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_033  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Des Weiteren führt die Formulierung *„Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“* dazu, dass auch Flächen entlang von allen Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig großes Maß erweitern. Deshalb sollte die Formulierung *„Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“* ersetzt werden durch *„Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i.S.d. § 3 Abs. 3 StrWG NW, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“*

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Ein Widerspruch zu baurechtlichen und förderrechtlichen Regelungen entsteht durch die Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen nicht. Die Festlegung 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

##### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterung: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1012985\_034, Kreis Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter

**StN-ID:** 1012985\_034

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

#### Inhalt

Es stellt sich die Frage, ob das Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ auch indirekte Auswirkungen auf die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB (keine Agri-PV-Anlagen) haben kann? Denn auch für diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen gilt, dass diese, wenn raumbedeutsam, gem. § 35 Abs. 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Somit wären auch diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl  $\geq 55$ ) nicht zulässig. Dies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Zur Klarstellung wird zum Ende des Erläuterungstextes in die Erläuterungen aufgenommen, dass auch Ziel 10.2-15 die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert? und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

##### **Änderungsvorschlag**

Zur Klarstellung wird zum Ende des Erläuterungstextes keine entsprechende Ergänzung aufgenommen.



1012985\_035, Kreis Höxter

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter

**StN-ID:** 1012985\_035

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

### Inhalt

Um gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land herzustellen, ist zu prüfen, ob nicht als Kriterium für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der mittlere gewichtete Bodenwertpunkt einer Gemarkung heranzuziehen ist. Dies hätte die positive Konsequenz, dass die guten landwirtschaftlichen Böden in Gemarkungen mit geringerer Bodenqualität weiterhin für die landwirtschaftliche Urproduktion zur Verfügung stehen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Mit Ziel 10.2-15 wird die landwirtschaftlicher Nahrungsmittelproduktion auf besonders ertragreichen Standorten vor einer Inanspruchnahme durch Freiflächen-PV geschützt und diese Standorte bleiben der kombinierten Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung vorbehalten. Diese hochwertigen Böden sind im Land naturgemäß ungleich verteilt. Regionalspezifische Aspekte hingegen fließen in die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen ein. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Auch dort, wo die Bodenzahl unter 55 liegt, können je nach regionalspezifischen Gegebenheiten durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen Agrarstandorte auch mit niedrigeren Bodenzahlen in den Schutz von Grundsatz 10.2-16 mit einbezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen festzulegen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012985\_036, Kreis Höxter

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Höxter  
**StN-ID:** 1012985\_036  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Moltkestr. 12, 37671 Höxter

Inhalt

**Grundsatz** 10.2-18 ?Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum?

Die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Der Grundsatz sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.

**Änderungsvorschlag**

<b>Kreis Lippe</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Lippe
<b>StN-ID:</b>	1013290_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung > 3 - Erläuterung - 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete
<b>Adressangaben:</b>	Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Erläuterung zu Ziel 10.2-2, Seite 3 der Synopse: Der beschriebene ?Überschuss? von 211 ha sollte - sofern notwendig - gerecht unter allen Planungsregionen verteilt werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Der Betrag von 211 ha erscheint vor dem Hintergrund der insgesamt auszuweisenden Flächen als zu geringfügig, um eine weitere ?gerechte? Aufteilung des Werts unter den Planungsregionen zu begründen. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit des Zielabweichungsverfahrens zu verweisen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013290_002, Kreis Lippe	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Lippe
<b>StN-ID:</b>	1013290_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-5, Seite 4 der Synopse: Der Grundsatz wird begrüßt. Die parallele Durchführung der Landes- und Regionalplanänderung schafft schnell Planungssicherheit für Kommunen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013290\_003, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe

**StN-ID:** 1013290\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Erläuterungen zu Ziel 10.2-6, Seiten 5-7: In den Erläuterungen sollte konkretisiert werden, wie nach den Jahren 2027 bzw. 2032 mit Kalamitätsflächen umgegangen wird, die mit standortgerechten Forstpflanzen bestockt wurden, und ggf. als Windenergiebereiche festgelegt sind.

Zunächst ist zu begrüßen, dass Naturwaldzellen in diesem Zusammenhang wie die im BNatSchG aufgeführten Schutzgebietskategorien planerisch zu behandeln sind und für Windenergieprojekte nicht in Frage kommen.

Grundsätzlich ist zu bedenken, dass Laubwaldbestände genehmigungsfrei in Nadelholzbestände durch Waldumbau überführt werden können. Um zu verhindern, dass Waldbesitzende durch Waldumbau die planerischen Voraussetzungen ändern, sollte dazu eine Klarstellung erfolgen, dass sich nachweislich beispielsweise seit mehr als 10 Jahren auf der jeweiligen Parzelle Nadelholz befunden haben muss, um im Sinne des LEP als Nadelwald zu gelten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Gründe, warum Waldbesitzende einen Waldumbau vorantreiben, sind im engeren Sinnen nicht Gegenstand dieses LEP-Änderungsverfahrens. Solange Waldbesitzende sich im Rahmen des Forstrechts bewegen, ist ihnen dies erlaubt. Da kein Anspruch auf Ausweisung von Windenergiebereichen auf dem eigenen Grundstück besteht, schätzt die Landesplanung die Gefahr des Waldumbaus von Laub zu Nadelwald als gering ein. Falls sich eine derartige Tendenz abzeichnet, können die regionalen Planungsträger ihrer Kriterienkatalog für die Verortung von Windenergiebereiche um entsprechende Kriterien ergänzen.

Die regionalen Planungsträger sind angehalten, ihre Regionalpläne in regelmäßigen Abständen zu prüfen und fortzuschreiben.

**Änderungsvorschlag**

1013290\_004, Kreis Lippe

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

#### Inhalt

Des Weiteren ist die Festlegung, dass ab einem Bestockungsanteil von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten, der Bestand als Nadelwald gilt, nicht nachvollziehbar. Fachlich entsprechen diese Wälder Mischwäldern. Selbst bei einer Festlegung auf 80 Prozent sind die für Nordrhein-Westfalen festgelegten Ausbauziele aufgrund großer verbleibender Douglasien-, Lärchen-, Fichten- und Kiefernbestände ohne größere Anstrengungen erreichbar. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es weder verhältnismäßig noch notwendig, Mischwälder als potenzielle Standorte für Windenergieprojekte einzubeziehen. Auch vor dem Hintergrund der großen Anstrengungen in den letzten Jahrzehnten durch die Waldbesitzenden, den Laubbaumanteil auch in den Mischwäldern in Nordrhein-Westfalen zu erhöhen, teilweise auch gefördert mit Mitteln der öffentlichen Hand, ist es geboten, den Bestockungsanteil für Nadelholz nach oben zu korrigieren.

Als Bezugspunkt für die Eigenschaft eines Nadelwaldes kann nicht ausschließlich der aktuell vorhandene Hauptbestand dienen, da sich viele ehemalige Nadelwaldbestände derzeit noch in einer Umbauphase zu Laubwald befinden. Die teilweise geförderten Laubbäume befinden sich derzeit noch im Unterstand und werden perspektivisch produktionsbestimmend sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die aktuellsten und akkuratesten Daten zur Abgrenzung von Nadelwald und Laubwald, werden im Rahmen der Landvermessung erhoben und im Layer Landbedeckung bereitgestellt. Aus diesem Grund werden die Erläuterungen angepasst.

##### **Änderungsvorschlag**

Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für die Identifikation von Nadelwaldflächen sind zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis) zur Landbedeckung heranzuziehen, die zwischen in Nadel- und Laubwald unterscheiden. Zur Prüfung der Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche auf Nadelwaldflächen wird auf § 13 LPIG i. V. m. § 9 ROG und somit auf die Beteiligung der unteren Forstbehörde verwiesen.

1013290\_005, Kreis Lippe

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

#### Inhalt

Ziel 10.2-8, Seite 7: Gemäß dieses Ziels dürfen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Grundsätzlich ist es bei der Öffnung des Nadelwaldes für Windenergieprojekte nachvollziehbar, Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) ebenfalls zu öffnen, sofern die o. g. Schutzgebietskategorien ausgeschlossen werden. Es sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass auch diejenigen Bereiche für Windenergieprojekte ausgeschlossen werden, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten vom Kreis oder der kreisfreien Stadt im Rahmen einer Aufstellung oder einer Änderung des jeweiligen Landschaftsplanes vorgesehen ist. Dadurch bliebe das Interesse des Planungsträgers gewahrt. Im Rahmen der Beteiligung der o. g. Planungsträger durch die Regionalplanungsbehörde können diese auf die geplanten Änderungen in den Landschaftsplänen hinweisen. Bei geplanten Aufhebungen oder Teilaufhebungen von Naturschutzgebieten stünden diese im Umkehrschluss perspektivisch für die Windkraft zur Verfügung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Im Rahmen des Regelverfahrens bei einer Regionalplanänderung können die von der Einwenderin formulierten Probleme durch Aufstellung oder Änderung des jeweiligen Landschaftsplans berücksichtigt werden. Da diese Problemlagen auf Ebene der Regionalplanung abgewogen gelöst werden können, wird keine Änderung der Erläuterung vorgenommen. Weitere Einschränkungen des Planungsspielraums wird dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus für Erneuerbare Energien nicht gerecht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013290_006, Kreis Lippe	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Lippe
<b>StN-ID:</b>	1013290_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
<b>Adressangaben:</b>	Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
Des Weiteren muss ergänzend darauf hingewiesen werden, dass Wildnisentwicklungsgebiete gemäß § 40 (1) LNatSchG NRW Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind und daher ebenfalls für Windenergieprojekte nicht in Frage kommen.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Wildnisentwicklungsgebiete liegen im Wald. Daher wurden sie im Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen aufgenommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Das Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen aufgenommen.</p>



1013290\_007, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe

**StN-ID:** 1013290\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen > 19 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11, Seite 10: Die in den Erläuterungen beschriebene Inanspruchnahme von maximal 15 % der Fläche einer Kommune als Windenergiebereich wird ausdrücklich begrüßt. In den Kommunen mit bereits heute großen gesicherten Flächen für Windenergie sollten diese Flächen möglichst bevorzugt in die auf Regionalebene festzulegenden Windenergiebereiche übernommen werden. Der Grundsatz 10.2-9 sollte insbesondere für die vorgenannten Kommunen Berücksichtigung finden. Die bereits geleistete Arbeit vor Ort wird so anerkannt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die aktuellen Planungen in den Kommunen. Die weiteren Ziele des LEP sind ohnehin bindend. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013290\_008, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Ziel 10.2-12, Seite 11: Die Anordnung von Windenergienutzung in und an Gewerbegebieten wird begrüßt. Hier sollte wie in der Flächenanalyse des LANUV berücksichtigt kein Mindestabstand zu den Gebieten berücksichtigt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Mindestabstand zu Gewerbegebieten wird im vorliegenden LEP nicht geregelt. Ggf. einschlägige immissionsschutzrechtliche Vorgaben sind davon unberührt.

**Änderungsvorschlag**

1013290\_009, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Ziel 10.2.-13, Seite 12: Die mit dem Ziel beabsichtigte Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum wird grundsätzlich begrüßt. Die damit verbundene planerische Steuerung steigert die Akzeptanz der Windenergie.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Übergangssteuerung wird unterstützt.

**Änderungsvorschlag**

1013290\_010, Kreis Lippe

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

#### Inhalt

ABER: Gemäß dem Ziel 10.2-13 widerspricht der Zubau in der Übergangszeit außerhalb der zuvor genannten Flächen dem Steuerungsziel des LEP, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Gemäß des Entwurfstextes **soll** einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der o.g. Gebiete während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§12 des Raumordnungsgesetzes und 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

Sofern innerhalb einer Region weder Kernpotentialflächen noch eine Fläche im Rahmen des Entwurfes für einen Regionalplan vorliegen, gelten nach hiesigem Verständnis zunächst nur ggf. vorhandene Konzentrationszonen (inkl. Konzentrationszonen ohne Ausschlusswirkung). Bei Anlagen, welche zur Zeit aufgrund einer fehlenden Ausschlusswirkung des FNP oder einer fehlenden Konzentrationszonenplanung privilegiert errichtet werden könnten, kann die Bezirksregierung künftig gem. § 36 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes NRW unter den Voraussetzungen des [§ 12 des Raumordnungsgesetzes](#) die Genehmigungsbehörde anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit auszusetzen.

In den weitergehenden Erläuterungen zu 10.2-13 steht hierzu ?Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013290\_011, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Das Ziel 10.2-13 ermöglicht es den Kommunen in Einzelfällen, dass die Genehmigungsverfahren für Anlagen außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde ausgesetzt werden können. In der Vergangenheit ist von dem vergleichbaren Instrument der Zurückstellung intensiv Gebrauch gemacht worden. Hierdurch kam es in der Regel zu Verzögerungen im Genehmigungsverfahren und zu gerichtlichen Überprüfungen. **Es muss geprüft werden, mit welchem Instrument verhindert werden kann, dass aus den Einzelfällen der Regelfall wird.**

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das Instrument der Zurückstellung wurde in der Vergangenheit nicht ?intensiv? genutzt. Es ist vorgesehen, dass eine Prüfung in jedem Einzelfall stattfinden soll. Eine generalisierende Regelung ist damit ausgeschlossen. Eine Verzögerung des Ausbaus ist mit dem Steuerungsinstrument zudem nicht verbunden. Das Steuerungsinstrument dient gerade dazu im Übergangszeitraum einen schnellstmöglichen ? allerdings gesteuerten ? Zubau zu gewährleisten

**Änderungsvorschlag**

1013290_012, Kreis Lippe	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Lippe
<b>StN-ID:</b>	1013290_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
Inwieweit hier entgegen dem erklärten Ziel der Energiewende ein Ausbau von Windenergie im Außenbereich in der Genehmigungspraxis verzögert wird, sollte überprüft werden.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Eine Verzögerung des Ausbaus ist mit dem Steuerungsinstrument nicht verbunden. Das Steuerungsinstrument dient gerade dazu im Übergangszeitraum einen schnellstmöglichen ? allerdings gesteuerten ? Zubau zu gewährleisten.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013290\_013, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Gem. dem Ziel und der zugehörigen „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“ sind beispielsweise im Kreis Lippe keine Kernpotentialflächen ausgewiesen. Wo Flächen im Entwurf der Regionalplanung vorgesehen werden sollen, ist derzeit nicht klar. Darüber hinaus sind die in der Karte dargestellten Flächenumrisse für Kernpotentialflächen in der Genehmigungspraxis aufgrund ihrer ungenauen Abgrenzungen völlig untauglich.

Es wird angeregt, eine Regelung in den LEP aufzunehmen, nach der in den nachgelagerten Regionalplänen die Windenergiebereiche parzellenscharf festzulegen sind. In der Vergangenheit gab es bereits mehrfach auf Grundlage der Flächennutzungsplanungen und der in diesen Plänen dargestellten Grenzen der Konzentrationszonen rechtliche Auseinandersetzungen über die Lage der Rotorspitzen in Bezug zur jeweiligen Grenze (Strichstärke in Bezug auf Maßstab der Planzeichnung).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Landes- und Regionalplanerische Darstellungen müssen als zeichnerische Festlegung im Maßstab der jeweiligen Planungsebene sachgerecht in die Örtlichkeit übertragen werden. Dazu gehört ein gewisser Interpretationsspielraum aus Maßstab und Strichstärke der Plandarstellung und angemessener Übertragung in die Örtlichkeit. Bei den verbleibenden Ermessensspielräumen wird regelmäßig pro Windenergie im Sinne von § 2 EEG zu interpretieren sein.

**Änderungsvorschlag**

1013290\_014, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Aus Sicht des Kreises Lippe liegt zukünftig die Entscheidung über die Aussetzung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde. **Hier wird jedoch eine Klarstellung der Haftungsfrage in Folge der erforderlichen Weisung durch die zuständige Regionalplanungsbehörde gegenüber der Genehmigungsbehörde zur Aussetzung der Verfahren gefordert.** Dies ging in der Vergangenheit aufgrund der länderspezifischen Regelungen im § 39 OBG NRW zu Lasten der Genehmigungsbehörde.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Zwischenzeitlich liegt ein konkretisierender Erlass der drei beteiligten Ministerien vor, der die aufgeworfenen Fragen beantwortet.

**Änderungsvorschlag**



1013290_015, Kreis Lippe	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Lippe
<b>StN-ID:</b>	1013290_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
Durch die durchaus gut gemeinte Regelung für die Übergangszeit, werden sich in der praktischen Umsetzung vermutlich eine Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten ergeben. Umso wichtiger ist es daher, dass der geplante Erlass eindeutige Regelungen und Definitionen erhält. Eine Konkretisierung des Begriffes Kernpotenzialflächen und deren räumlichen Schärfe ist dringend erforderlich, um die Anwendung des Instrumentes sicherer zu gestalten. Der Begriff ?Kernpotentialflächen? ist rechtlich bisher nicht definiert.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Zwischenzeitlich liegt ein konkretisierender Erlass der drei beteiligten Ministerien vor, der die aufgeworfenen Fragen beantwortet.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013290\_016, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Aus Sicht des Kreises Lippe wären für die Übergangszeit klare Abstandsregelungen, wie sie in der Flächenanalyse des LANUV-Fachbericht 142 enthalten ist, sinnvoll, um dem Ziel des Ausbaues der Windenergie Rechnung zu tragen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Landesregierung hat sich auf die Abschaffung pauschaler Abstandsvorgaben verständigt. Grundsätzlich führen die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben und die Möglichkeiten der planerischen Steuerung zu sinnvolleren und angemesseneren Ergebnissen.

**Änderungsvorschlag**

1013290\_017, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Aus Sicht des Kreises Lippe **sollten landesweite Ausschlussflächen definiert werden, die aufgrund der herausragenden kulturlandschaftlichen Bedeutung schützenswert sind. Ein Beispiel ist der Höhenzug des Teutoburger Waldes.** Hier wäre eine klarstellende Regelung im LEP wünschenswert, ob auf Landesebene weiterhin raumbedeutsame Strukturen frei zu halten sind. Insbesondere aufgrund der windhöffigen Lage steigt derzeit das Interesse an Anlagen auf den landschaftsprägenden Höhenzügen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die räumliche Steuerung weist der Landesentwicklungsplan den Regionen und ergänzend den Kommunen zu. Hier können überörtlich und örtlich angemessene Entscheidungen über Flächennutzungen getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013290\_018, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

In den nachgelagerten Planungsverfahren müssen die Kommunen in die Planung auf der regionalen Ebene intensiv eingebunden werden, um ihre Gestaltungsspielräume unter Berücksichtigung des Flächenzieles wahren zu können. Die beabsichtigte frühzeitige Einbindung der Kommunen ist daher unerlässlich, um bereits im Entwurfsstadium der Regionalpläne verlässliche Aussagen für die Genehmigungsbehörden und die Antragsteller zu erhalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er beschreibt die Praxis der Regionalplanprozesse, die im Gegenstromprinzip erarbeitet werden.

**Änderungsvorschlag**

1013290\_019, Kreis Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

Inhalt

Ziel 10.2-14, Seite 14: Der Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaik mit der damit verbundenen Priorisierung für bestimmte Freiraumbereiche wird grundsätzlich begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013290\_020, Kreis Lippe

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-17, Seite 18: Der Grundsatz sieht vor, die Anlagenausweisung für PV-Anlagen u.a. vorrangig von ?allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen? vorzusehen. Hierbei ist zu bedenken, dass auch kleinere nicht klassifizierte Straßen ggf. auch im Außenbereich in Einzelfällen gewidmet sein können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1013290\_021, Kreis Lippe

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Lippe  
**StN-ID:** 1013290\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-18, Seite 20: Es stellt sich die Frage, wie mit Photovoltaikanlagen in bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen umgegangen werden soll und ob diese im Widerspruch zu dem Grundsatz stehen? Hintergrund ist das entstehende Anpassungserfordernis an die Raumordnung. Dabei sind Fälle denkbar, in denen eine dem LEP nicht entsprechende Photovoltaikanlage innerhalb des Siedlungsraums später z.B. in ein gewöhnliches GE umgewidmet werden muss, um dem Anpassungserfordernis zu entsprechen, dies aber den städtebaulichen Zielen der Kommune widerspricht.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Grundsatz 10.2-18 bezieht sich auf die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen und nicht auf vorhandene Anlagen im Siedlungsraum. Ein Planungserfordernis für bestehende Anlagen besteht daher nicht.

Ein Anpassungserfordernis gem. § 1 Abs. 4 BauGB besteht außerdem nur für Ziele der Raumordnung.

##### **Änderungsvorschlag**

1013290_022, Kreis Lippe	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Lippe
<b>StN-ID:</b>	1013290_022
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Felix-Fechenbach-Str 5, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
Vorschlag für neuen Grundsatz: Soweit möglich, sollten Flächen für den Ausbau der regenerativen Energien, auf denen Projekte mit Bürgerbeteiligung umgesetzt werden können, bevorzugt festgelegt werden. Die Akzeptanz der Anlagen wird gesteigert und positive regionalökonomische Effekte werden ausgelöst. Ich rege an zu prüfen, ob die beschriebene Vorgehensweise in einen Grundsatz gefasst werden kann.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Anregung ist einer Regelung über den Landesentwicklungsplan nicht zugänglich.  <b>Änderungsvorschlag</b>



## Kreis Mettmann

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann  
**StN-ID:** 1012687\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

### Inhalt

Ungeachtet dieser fristgemäß erfolgten Stellungnahme des Kreises merke ich an, dass die von Ihnen gesetzte Frist zur Stellungnahme zeitlich unter dem Gesichtspunkt von Urlaubs- und Ferienzeiten unglücklich gewählt und in der Ausdehnung viel zu knapp bemessen worden ist. Urlaubsbedingt musste die Bearbeitungszeit in der Kreisverwaltung sogar verkürzt werden. Die Beteiligung des Kreistages, die wegen der Funktion des Kreises als Träger der Landschaftsplanung vor der Abfassung einer solchen Stellungnahme eigentlich geboten ist, war im Zuge des kurzen Beteiligungsverfahrens nicht möglich. Infolgedessen steht die hiermit eingereichte Stellungnahme noch unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch den Kreistag im Gremienzyklus des dritten Quartals 2023.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie - bei allem Verständnis für das Erfordernis eines zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien, den ich ausdrücklich unterstütze - darum, dass für ein ggf. erneutes LEP-Verfahren, aber auch für die anstehenden Regionalplanänderungen, ausreichende Beteiligungszeiträume gewählt bzw. den Regionalplanungsbehörden für ihre Verfahren ermöglicht werden.

Dies ist erforderlich, damit auf Seiten der Träger Öffentlicher Belange gehaltvolle Stellungnahmen erarbeitet werden können, die zur fachlich richtigen Verortung der Räume für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit zugleich zu mehr Rechts- und Investitionssicherheit beitragen. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass schon das in § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz verankerte Gegenstromprinzip vorgibt, dass bei der Landesentwicklungs- und Regionalplanung die kommunalen bzw. örtlichen Belange hinreichend Berücksichtigung finden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt, es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien ein Konsens gefunden wurde.

#### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann  
**StN-ID:** 1012687\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

Inhalt

Zu Ziel 10.2-2:

Die generellen Bemühungen um den Ausbau der Windenergienutzung und die Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen werden grundsätzlich begrüßt.

An der Aufteilung der für Windenergiebereiche in den einzelnen Planungsregionen im Regionalplan festzusetzenden Gesamt-Hektar-Flächen ist zu kritisieren, dass die Planungsregion Düsseldorf mit 4.151 ha im Verhältnis zur verfügbaren Windenergie-Potenzialfläche eine höhere Last zu tragen hat als andere Planungsregionen. Wegen der vergleichsweise geringen Differenz zwischen den vom LANUV in der Planungsregion Düsseldorf ermittelten Potenzialflächen und den gemäß der LEP-Vorgabe festzusetzenden Windenergiebereichen rücken in der Planungsregion Düsseldorf Windräder notgedrungen näher an die Wohnbebauung heran, als in den anderen Planungsregionen. Aufgrund der geringen Freiflächenpotenziale in der Planungsregion Düsseldorf müssen ggf. auch Bereiche zum Schutz der Natur in Anspruch genommen werden, um die Zielwerte zu erreichen. Ein weiterer Negativeffekt besteht darin, dass dadurch in der Planungsregion Düsseldorf zugunsten der Windenergienutzung die Freiraumflächen weitgehend planerisch aufgezehrt werden, während andere Regionen bei der Festsetzung ihrer Windenergiebereiche noch priorisieren bzw. auswählen können. Dadurch bleiben Freiraum-Reserven für andere ? ebenfalls bedeutsame ? Freiflächenfunktionen erhalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

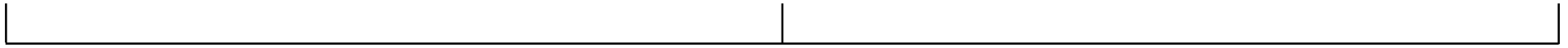
Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird angeregt, in Verdichtungsräumen mit vielen Nutzungskonkurrenzen, wie z.B. im Planungsraum Düsseldorf, prozentual eher weniger der regional ermittelten Potenziale zu verorten. Zumindest sollten die Teilflächenziele stärker proportional zu den jeweiligen Flächenpotenzialen verteilt werden. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele wurde auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Eine streng proportionale Verteilung hätte zur Folge, dass in Regionen mit derzeit vergleichsweise geringem Bestand wie Arnsberg und Köln vergleichsweise hohe zusätzliche Eingriffe in den Raum erforderlich wären. Demgegenüber hat das gewählte Verfahren den Vorteil, dass in den Regionen mit hohem Bestand - neben Münster insbesondere die Planungsregion Düsseldorf und der RVR - auch bei einer höheren erforderlichen Potenzialausschöpfung nach derzeitigem Stand voraussichtlich geringere Eingriffe in den Raum erforderlich sind. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt somit aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

Zudem basiert die Ermittlung der Teilflächenziele auf der Form der Potenzialberechnung, die die BSN ausklammert. Insofern sollte es den Trägern der Regionalplanung grundsätzlich möglich sein, bestehende BSN bei der Ausweisung von Windenergie zu meiden. Auch für die Frage der Freirauminanspruchnahme gilt, dass zum Zeitpunkt der Planung in der Planungsregion Düsseldorf bereits kommunale Konzentrationszonen mit einer Fläche von mehr als 5.000 ha bekannt waren. Das Flächenziel für die Planungsregion beträgt jedoch 4.151 ha. Insofern wird davon ausgegangen, dass in der Planungsregion im Vergleich zu anderen Regionen keine - im Vergleich übermäßige - zusätzliche Freirauminanspruchnahme zwingend erforderlich sein wird.

**Änderungsvorschlag**



1012687\_003, Kreis Mettmann

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann

**StN-ID:** 1012687\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

Inhalt

Zu 10.2-5:

Die in dem Grundsatz zum Ausdruck kommende Zielsetzung einer raschen Festlegung der Windenergiebereiche wird begrüßt, schon um frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit für Investitionen zu schaffen. Zugleich ist es aber auch erforderlich, in allen Verfahren die Träger öffentlicher Belange hinreichend zu beteiligen, d.h. ihnen ausreichende Prüfungs- und Stellungnahmefristen ggf. unter Beteiligung politischer Gremien einzuräumen.

Auch der Regionalrat muss bei seiner Abwägung zeitlich hinreichende Möglichkeiten haben, z.B. auf neue Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren durch Entwurfsänderungen zu reagieren, sollte dies notwendig werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Grundsatz in 10.2-5 (?2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.?) noch akzeptabel, die in Ziel 10.2-13 vorgenommene insoweit kritische Zielfestlegung bzw. verbindliche Terminierung auf das Jahr 2025 dagegen nicht. Es ist zu berücksichtigen, dass die Zeitvorgaben des Bundes (Festlegung der Windenergiebereiche zum 31.12.2027 und 31.12.2032) großzügiger bemessen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

Zur Klarstellung des Regelungsgehalts und des lediglich verweisenden Charakters wird die Zielformulierung 10.2-13 um einen ausdrücklichen Verweis auf den Grundsatz 10.2-5 ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Zielformulierung in 10.2-13 um einen expliziten Verweis auf den Grundsatz 10.2-5.

1012687\_004, Kreis Mettmann

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann  
**StN-ID:** 1012687\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

#### Inhalt

Zu 10.2-6:

Es wird begrüßt, dass die Windenergienutzung ? unabhängig von mögli-chen Waldschäden ? auf Nadelwaldflächen beschränkt wird.  
Allerdings sollten inzwischen mit Laubwald bestockte Kalamitätsflächen vorheriger Nadelholzbestände aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungs-potenzials ab einem bestimmten Entwicklungsstadium auch von einer Windenergienutzung ausgeschlossen werden.  
In diesem Zusammenhang sind die in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 aufgeführten 20 Jahre, nach denen erst eine mit Laubwald bestockte Na-delwald-Kalamitätsfläche den Windenergiepotenzialstatus verliert bzw. den Laubwaldschutz erhält, deutlich zu lang gewählt. Der Laubwaldschutz sollte spätestens nach 10 Jahren eintreten.  
Ferner sollte festgelegt werden, dass nicht nur der Mastfuß nicht im Laub-wald stehen darf, sondern auch die Rotoren von Windenergieanlagen sich nicht über Laubwald drehen dürfen, um so den in diesen Wäldern regel-mäßig erforderlichen Arten- und Vogelschutz sicherzustellen.  
Die Verstärkung des Laubwaldschutzes in den Bestimmungen ist schon deshalb erforderlich, weil aufgrund des Klimawandels bzw. weiterer zu er-wartender Dürrejahre immer wieder neue Stress- und Kalamitätsflächen im Wald entstehen werden. Insofern sollte der LEP neben der Förderung der Windenergie auch der erforderlichen klimaresilienten (Laub-)Waldent-wicklung in besonderer Weise Rechnung tragen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Wiederaufgeforsteter oder durch Sukzession entstandener Laubwald gilt in der Regel erst nach 20 Jahren als konsolidiert. Somit erreicht er dann seine hohe Biotopwertigkeit und dann gilt der planerische Schutz des Laubwaldes. Im Rahmen der Ausweisung von Windenergiebereichen werden gem. RED III Minderungs- und Schutzmaßnahmen auf Planebene festgeschrieben, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

##### **Änderungsvorschlag**

1012687\_005, Kreis Mettmann

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann  
**StN-ID:** 1012687\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

Inhalt

Zu 10.2-7:

Es wird begrüßt, dass in waldarmen Gemeinden auf die Festlegung von Windenergiebereichen verzichtet werden soll. Es wäre jedoch wünschenswert, wenn dies nicht nur in einem Grundsatz, sondern in einem Ziel festgelegt würde. Dies kann durchaus verbindlich geregelt werden, weil gerade in waldarmen Gemeinden hinreichende Alternativflächen im Freiraum zur Verfügung stehen und der in diesen Gemeinden vorhandene (wenige) Wald in aller Regel besonders schützenswert ist, weil sich in ihm typischerweise zahlreiche öffentliche Belange, die mit entsprechenden Nutzungs- und Schutzfunktionen einhergehen, konzentrieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik. Aus diesem Grund muss den regionalen Planungsträgern ein planerischer Spielraum eröffnet werden, um dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden. Dementsprechend soll der planerische Spielraum nicht verkleinert werden. Dennoch soll der Wald in waldarmen Kommunen aufgrund seiner Waldfunktionen geschützt werden. Insgesamt unterliegt dieses Anliegen, den Wald in waldarmen Kommune zu schützen, dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Somit kann im Einzelfall der Grundsatz in der Abwägung mit einem schlüssigen Plankonzept und Begründung überwunden werden.

**Änderungsvorschlag**

1012687\_006, Kreis Mettmann

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann  
**StN-ID:** 1012687\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

## Inhalt

Zu 10.2-8

Gegen die Öffnung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) für Windenergienutzung außerhalb bereits festgesetzter Naturschutzgebiete bestehen Bedenken. Die Öffnung kann dazu führen, dass Bereiche, die eine Naturschutzwürdigkeit aufweisen, aber (noch) nicht unter Naturschutz gestellt wurden, mit Windenergienutzungen belegt werden, was wiederum eine zukünftige Unterschutzstellung als NSG ausschließt. Dies hätte zur Folge, dass selbst Flächen mit einer herausragenden Funktion für Natur und Landschaft beeinträchtigt werden bzw. ihre Funktion verlieren können.

Wenn an einer Öffnung der BSN für Windenergie festgehalten werden soll, sollte dies nur als Grundsatz festgelegt werden und unter den Vorbehalt der Prüfung der Fläche im Einzelfall gestellt werden.

Der LEP-Entwurf weist zwar darauf hin, dass die Regionalplanung bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen soll, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist auch zu begrüßen, sollte jedoch verbindlich konkretisiert werden.

So sollte konkret festgelegt werden, dass eine Inanspruchnahme von BSN-Flächen stets nur nachrangig erfolgen darf, d.h., wenn die vorgegebenen Flächenziele in einer Planungsregion nicht mit anderen, weniger schützenswerten Flächen erreicht werden können.

Insbesondere sollten neben den rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebieten auch solche Gebiete von einer Ausweisung als Windenergiegebiet grundsätzlich ausgeschlossen sein, die sich bereits mit einer konkreten Abgrenzung als Naturschutzgebiet in einem laufenden Landschaftsplan-Änderungsverfahren befinden. Ferner sollten Teilflächen innerhalb eines BSN, die wie typischerweise manche Landschaftsschutzgebiete, als Schutzzweck eine Pufferfunktion für benachbarte Naturschutzgebiete oder Natura-2000-Gebiete aufweisen, grundsätzlich ebenfalls von einer Ausweisung ausgenommen werden. Ein solcher Aspekt war aus fachlichen

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

An der Öffnung der BSN soll festgehalten werden, weil der Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse steht. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die regionalen Planungsträger können bei der Ausweisung von Windenergiebereichen die zukünftige Unterschutzstellung von gewissen Bereichen durch Naturschutzgebiete berücksichtigen.

Das Ziel kann nicht zu einem Grundsatz heruntergestuft werden, weil in einer Abwägung ein etwaiger Grundsatz gegenüber den Zielen 7.2-2 und einem zukünftigen Ziel 7.2-3 (Teil der 3. LEP Änderung) unterliegen würde. Es handelt sich um eine Konkretisierung der genannten Ziele, somit muss es sich auch um ein Ziel handeln.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

### Änderungsvorschlag

Gründen u.a. Bestandteil des Wind-energieerlasses vom 08.05.2018.

Auf der Basis des vorliegenden LEP-Entwurfs würde der Kreis Mettmann bspw. einen konkreten Konflikt mit naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen sehen, wenn eine Windenergiezone innerhalb der BSN-Fläche im Monheimer Rheinbogen ausgewiesen würde. Hier weist die Potenzial-flächenstudie des LANUV im Bereich des bestehenden Landschafts-schutzgebietes eine Windenergiepotenzialfläche aus, die bis an das be-stehende Naturschutzgebiet D 2.2-10 ?Rheinufer Monheim? reicht. Die BSN-Fläche wurde durch die Rückverlegung des Monheimer Deiches wie-der der Überschwemmungsdynamik des Rheins zugeführt und wird regel-mäßig überflutet. Die Fläche erfüllt Pufferfunktionen für das Naturschutz-gebiet, hat überregional bedeutsame Biotopverbundfunktionen für stark im Rückgang begriffene Arten der großen Flussauen und ein hohes Biotopentwicklungspotential.



1012687_007, Kreis Mettmann	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Mettmann
<b>StN-ID:</b>	1012687_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann
Inhalt	Abwägung
Zu 10.2-9:	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Regelung in dem Grundsatz wird begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012687\_008, Kreis Mettmann

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann

**StN-ID:** 1012687\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

Inhalt

zu 10.2-11:

Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Er unterstreicht das bei der Regionalplanung einzuhaltende Gegenstromprinzip und versieht die kommunalen Belange mit einem angemessenen Gewicht. Der Grundsatz trägt der Tatsache Rechnung, dass die Belegung von Außenbereichsflächen mit Windenergiebereichen die kommunale Planungshoheit nicht unerheblich beschränkt bzw. die für eine zukünftige Siedlungs- und Freiraumentwicklung verfügbaren Flächen deutlich reduziert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012687_009, Kreis Mettmann	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Mettmann
<b>StN-ID:</b>	1012687_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann
Inhalt zu 10.2-12:  Bei dem Ziel wird begrüßt, dass es der kommunalen Bauleitplanung ermöglicht wird, in Industrie- und Gewerbegebieten synergetische Kombinationen von Gewerbe und Wind zu finden, wobei sich zum Schutz der eigentlichen Funktionen der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) eine Windenergienutzung stets unterzuordnen hat.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012687\_010, Kreis Mettmann

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann

**StN-ID:** 1012687\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

Inhalt

zu 10.2-13:

Gegen dieses Ziel bestehen Bedenken. Es wird zwar begrüßt, dass die Windenergiebereiche zeitnah festgesetzt werden sollen, schon um frühzeitig Planungs- und Rechtssicherheit für Investitionen zu schaffen. Zu-gleich ist es aber auch erforderlich, in allen Verfahren die Träger öffentlicher Belange hinreichend zu beteiligen, d.h. ihnen ausreichende Fristen zur Prüfung und Stellungnahme ? ggf. unter Beteiligung politischer Gremien ? einzuräumen.

Auch der Regionalrat muss bei seiner Abwägung zeitlich hinreichende Möglichkeiten haben, z.B. auf neue Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren durch Entwurfsänderungen zu reagieren, sollte dies notwendig werden.

Vor diesem Hintergrund ist der Grundsatz in 10.2-5 (?2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.?) noch akzeptabel, die in Ziel 10.2-13 vorgenommene ? insoweit kritische ? Zielfestlegung bzw. verbindliche Terminierung auf das Jahr 2025 dagegen nicht. Es ist zu berücksichtigen, dass die Zeitvorgaben des Bundes (Festlegung der Windenergiebereiche zum 31.12.2027 und 31.12.2032) bewusst großzügiger bemessen wurden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine verbindliche Terminierung auf das Jahr 2025 wird nicht vorgenommen. Es wird auf Grundsatz 10.2-5 verwiesen.

**Änderungsvorschlag**

Klarstellung des Verweises auf Grundsatz 10.2-5

1012687_011, Kreis Mettmann	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Mettmann
<b>StN-ID:</b>	1012687_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann
Inhalt	Abwägung
zu 10.2-14:	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der explizit genannte Ausschluss von Wald und von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für FFSA ist zwar zu begrüßen, reicht aber zur fachlichen Eindämmung der Flächenkulisse allein nicht aus.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Positiv zu sehen ist, dass für Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist. Diese Einzelfallprüfung sollte jedoch auch für rechtskräftige oder im Änderungsverfahren befindliche Schutzgebiete der kommunalen Landschaftsplanung vorgesehen werden.	<b>Begründung</b>
Mit Blick auf die zu erwartende Veränderung des Landschaftsbildes durch den Ausbau von FFSA wird angeregt, die Einführung einer prozentualen Obergrenze für FFSA im Freiraum einer Gemeinde zu prüfen und festzulegen, ab deren Erreichen die Zulässigkeit von raumbedeutsamen FFSA (vgl. die Bundesregelung zur Windenergie) wieder auf die ?alte? oder eine neue Flächenkulisse ? also vorbelastete Flächen wie Halden, Aufschüttungen, Konversionsflächen, entlang bestimmter Verkehrsinfrastrukturen ? beschränkt wird.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit, selbst auf die Veränderung des Landschaftsbildes einzugehen ? und dafür zu sorgen, dass eine übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012687_012, Kreis Mettmann	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Mettmann
<b>StN-ID:</b>	1012687_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann
Inhalt zu 10.2-15:  Die geplante Festlegung im Ziel 10.2-15 wird begrüßt. Sie trägt dazu bei, die Flächenkonkurrenz zwischen FFSA und der Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechend hohen Bodenwerten zu reduzieren. Über Agri-PV-Anlagen können beide Nutzungen auf derselben Fläche erfolgen, also ohne sich gegenseitig auszuschließen. Am Schutz hochwertiger Ackerböden besteht wie am Ausbau erneuerbarer Energien ein hohes öffentliches Interesse.	Abwägung <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann  
**StN-ID:** 1012687\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

Inhalt

zu 10.2-16:

Im Regionalplan Düsseldorf wurden bislang keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt (diese Planzeichen gab es bei der letzten Fortschreibung des Regionalplans 2018 noch nicht). Kernräume würden ? ungeachtet dessen ? in der Planungsregion Düsseldorf voraussichtlich nur auf Flächen mit hohen Bodenwertzahlen (>55) gebildet, so dass hier schon Ziel 10.2-14 in Bezug auf eine Zulässigkeit (nur) von Agri-PV-Anlagen greift. Der Grundsatz könnte insoweit entbehrlich sein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen wie Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen.

Landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen. Auch unabhängig von einer Bodenzahl > 55 können Kriterien für die Festlegung landwirtschaftlicher Kernräume gegeben sein. Entsprechend wird im Grundsatz 10.2-16 der Begriff vergleichbare Flächen

klargestellend ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Änderung 10.2-16 im Festlegungstext: "und vergleichbare Flächen".



1012687\_014, Kreis Mettmann

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Mettmann

**StN-ID:** 1012687\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Goldberger Str. 30, 40822 Mettmann

## Inhalt

zu 10.2-17:

Grundsätzlich wird die Öffnung des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-solarenergieanlagen (FFSA) begrüßt. Allerdings bestehen gegen die vorgesehene zu weitgehende Öffnung des Freiraums fachliche Bedenken. Der LEP-Entwurf öffnet den Freiraum für FFSA so undifferenziert und weiträumig, dass er seine Steuerungsfunktion über weite Strecken aufgibt und hierdurch wiederum der Regionalplanung kaum noch Nachsteuerungsmöglichkeiten überlässt. Das liegt daran, dass die im Grundsatz 10.2-17 als "vorzugsweise für FFSA nutzbar" definierten Räume zu großflächig angelegt sind. Bei diesen Flächen wird eine Gleichwertigkeit für FFSA suggeriert, die so nicht gegeben ist. Vielmehr unterscheiden sich die in dem Grundsatz als vorzugswürdig für FFSA angesehenen Flächen in ihrer tatsächlichen Qualifikation erheblich voneinander.

Im Einzelnen ist zunächst kritisch zu sehen, dass nur in einem Grundsatz festgelegt werden soll, dass bestimmte Standorte "vorzugsweise" für raumbedeutsame FFSA genutzt werden sollen. Damit kann dieser Grundsatz in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung überwunden werden, d.h. es könnten abweichend auch auf anderen Flächen im Freiraum raumbedeutsame FFSA geplant werden. Das erscheint nicht sachgerecht.

Ungeachtet dessen, geht aber schon die Auflistung von "vorzugsweise" in den bauleitplanerischen Blick zu nehmenden Standorten zu weit bzw. ist nicht nachvollziehbar. Sie geht auch deutlich über die bereits großzügig angelegte Förderkulisse des EEG hinaus. Insbesondere die Öffnung der FFSA-Kulisse für jeweils 500 Meter breite Korridore auf beiden Seiten an "Landesstraßen" und für jeweils 200 Meter breite Korridore an "allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen" ist abzulehnen. Von der vorzugsweisen Zulässigkeit von FFSA erfasst werden fast alle Straßen und Wege, u.a. auch solche, die durch einen seitlichen Anbau von Solarenergieanlagen voraussichtlich zu stark überprägt würden. So zählen gemäß § 3 StrWG NW nicht nur Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, sondern auch alle "Sonstigen öffentlichen Straßen", bspw. Wirtschaftswege und auch selbständig geführte Rad- und Gehwege, dazu.

Das daraus ggf. entstehende räumliche Konfliktpotenzial durch eine ungesteuerte

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die Erläuterungen werden ergänzt um den Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen. Zu Brachflächen erfolgt eine Klarstellung in den Erläuterungen. Auch für nicht

Verortung von FFSA in der freien Landschaft zeigt sich gerade im dichtbesiedelten bzw. infrastrukturell dicht erschlossenen Kreis Mettmann. Bei den mit dem Grundsatz 10.2-17 eingeräumten bauleitplanerischen Freiheiten und aufgrund des dichten Straßennetzes wäre der ganz überwiegende Teil des Freiraums des Kreisgebietes Mettmann mit FFSA überplanbar. Raumbedeutsame FFSA könnten nach dem LEP nahezu überall errichtet werden, wenn nur eine kreisangehörige Stadt entsprechend plant. Dies kann infolge eines zu erwartenden Investorendrucks zu Fehlverortungen in der Landschaft des Kreisgebietes führen.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, Flächen entlang von Landesstraßen und in jedem Fall die Flächen an anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen nicht mit in die LEP-Flächenkulisse aufzunehmen. Raumbedeutsame FFSA sollten sinnvollerweise vorzugsweise nur in den verlärmten und vielfach auch anderweitig nicht gut nutzbaren Randflächen hochfrequentierter Autobahnen, Bundesstraßen und überregionaler Schienenwege mit zwei Gleisen errichtet werden können. Sollte die FFSA-Gesamtkulisse gleichwohl im LEP beibehalten werden, wird angeregt, eine deutliche Hierarchisierung der Flächen vorzunehmen.

Bei den Straßen sollte die in der Regel der Nutzungsintensität entsprechende Klassifikation auch unterschiedlich zulässige Maximal-Entfernungen für FFSA auslösen, bspw. bei Landesstraßen nur 250 Meter.

Ferner könnte die Reihenfolge der Inanspruchnahme von Flächen an klassifizierten Straßen strenger festgelegt werden. Das gelingt mit einer Vorgabe, dass die Flächen entlang von Landesstraßen erst zur Verfügung stehen, wenn die Potenziale an Bundesstraßen zu einem bestimmten Prozentsatz ausgeschöpft sind.

Die Flächen entlang anderer dem öffentlichen Verkehr gewidmeter Straßen sollten für FFSA wie gesagt nicht geöffnet werden, weil hier die Konflikte mit anderen im hohen öffentlichen Interesse stehenden Nutzung- und Schutzfunktionen am größten sind.

Die demgegenüber im LEP-Entwurf angelegte aktuelle Überplanbarkeit der Flächen im Kreis Mettmann mit raumbedeutsamen FFSA zeigen die nachfolgenden zwei Karten (s. auch Anlagen 2 und 3):

(Es folgt eine Karte Ausweisung der Potenziale im Kreis Mettmann mit Landesstraßen und Gemeindestraßen.)

Bei der Auflistung der im LEP vorzugsweise für raumbedeutsame FFSA zu nutzenden Flächen wird weiterhin angeregt, anstelle der generellen Formulierung „Brache“ weiterhin die bisher im LEP verwendete Formulierung „gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche oder wohnungsbauliche Brachflächen“ zu verwenden. Andernfalls könnte die Formulierung so verstanden werden, dass auch die im Landschaftsplan nach § 11 LNatSchG festgesetzten Brachflächen sowie temporäre landwirtschaftliche Brachen vorzugsweise für eine entsprechende Ausweisung genutzt werden sollen, was zu Konflikten mit anderweitigen Freiraum bzw. Naturschutzzielen führen könnte.

raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (sofern nicht privilegiert) ist eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune kann insofern weiter steuern.

Zu Brachflächen erfolgt eine Klarstellung in den Erläuterungen gemäß LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022.

### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt um den Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

Zu Brachflächen erfolgt eine Klarstellung in den Erläuterungen.

## Kreis Olpe

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Olpe  
**StN-ID:** 1013313\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kreis Olpe, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe

### Inhalt

Nach den Erläuterungen zu Ziel 2.6 (Seite 6 der Synopse) fallen ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführte Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen. Diese Setzung findet keinen forst- oder naturschutzgesetzlichen Anknüpfungspunkt. Nach den geltenden Vorschriften zur Forsteinrichtung fallen Laubholz Naturverjüngungen oder -aufforstungen bereits ab dem Kulturalter unter den Begriff des Laubholzbestandes. Darüber hinaus weist die Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW? (LANUV, 2021) jungen Laubholzkulturen einen deutlich höheren Biotopwert zu, als jungen oder mittelalten Nadelholzbeständen. Weiterhin weisen viele durch Sukzession von Kyrill-Flächen entstandene junge Laubholzbestände inzwischen ein erhebliches Maß an Biodiversität auf (s. ÖFS-Flächen des LANUV) und beherbergen streng geschützte Arten (Haselmaus, Wildkatze). Die planerische Öffnung dieser Flächen wird insoweit regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte auslösen. Obwohl die naturschutzfachlich nachteiligen Auswirkungen der planerischen Öffnung der Sukzessionsflächen zumindest bei den Kyrillflächen, auf der Hand liegen, werden sie im Umweltbericht nicht thematisiert. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, zumindest die im Gefolge von Kyrill entstandenen Laubholzflächen aus der o. g. Öffnungsklausel herauszunehmen.

### Abwägung

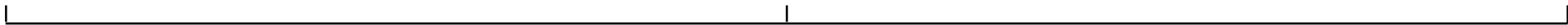
#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Ein Laubwald (auf Kalamitätsflächen) gilt in der Regel erst nach 20 Jahren als konsolidiert, auch wenn er eine höhere Biotopwertigkeit als ein Nadelwald besitzt. Im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten wird von den regionalen Planungsträgern sichergestellt, dass durch die Ausweisung von Windenergiegebieten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

#### **Änderungsvorschlag**



## Kreis Paderborn

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn

### Inhalt

1. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
"Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.  
Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:  
e Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha  
Planungsregion Detmold: 13.888 ha  
Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha  
Planungsregion Köln: 15.682 ha  
Planungsregion Münster: 12.670 ha  
Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha  
Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen."

Die Flächenvorgaben für die einzelnen Regionen entsprechen den Teilflächenzielen der Flächenanalyse  
Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aus Mai 2023. Für die Planungsregion Detmold sind mindestens 13.888 ha festgelegt.  
Diese Vorgabe ist als Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung formuliert. Die Fläche entspricht rund 60% des errechneten Flächenpotentials der Region. Der Kreis Paderborn als Teilregion umfasst davon ein Flächenpotential zwischen 8.000 und rund 9.000 ha.

#### Stellungnahme

Im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-2 fordert der Kreis Paderborn von der Landesregierung die faire Verteilung der zukünftigen Flächen zur Windenergienutzung auf die Regionen. Der Kreis Paderborn hat bereits heute ohne weiteren Ausbau die Flächenziele der NRW-Landesregierung mehr als erfüllt.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert. Die regionale Umsetzung der Flächenziele in konkrete Windenergiebereiche ist Aufgabe der regionalen Planungsträger, welche die Frage der regionale Verteilung der Flächen in ihre Abwägung einstellen werden.

#### Änderungsvorschlag

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.**

Im Entwurf ist vorgesehen, den Grundsatz 10.2-3 mit dem Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten zu streichen und durch das neu formulierte Ziel 10.2-3 zu ersetzen. Dieses legt die definitive Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen innerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche fest. Ergänzend dazu haben die Regierungsfractionen mit Datum vom 06.06.2023 einen Antrag zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (AG BauGB) eingebracht, mit dem der in § 2 BauGB-AG NRW geregelte Mindestabstand für Windräder von 1.000 m vollständig aufgehoben werden soll.

Stellungnahme

Zu dem Ziel 10.2-3 erhebt der Kreis Paderborn Widerspruch, insbesondere zur geplanten Abschaffung des Abstandes von 1.000m zu Wohngebäuden. Die geltende Abstandsregelung dient der bisherigen und laufenden Planung von Windkraftanlagen vor Ort als wichtige Stütze in der Herstellung eines guten Akzeptanzniveaus in der Bevölkerung. Die Abschaffung würde hingegen zu einer deutlich schwindenden Akzeptanz führen und die handelnden Akteure vor Ort vor erhebliche Probleme stellen. Überdies können die grundlegenden Ziele der LEP Änderung auch weiterhin erreicht werden. Auf die Streichung des Abstandes gem. § 2 BauGBAG NRW ist aus Sicht des Kreises Paderborn zu verzichten. Ferner weist der Kreis Paderborn darauf hin, dass ein pauschaler Entfall der

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Höhenbeschränkungen nicht zielführend in jenen Gebieten ist, in denen die grundsätzliche Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, eine Höhenbeschränkung jedoch aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere in Einwirkungsbereichen von Flughäfen der Fall. So mussten im Kreis Paderborn in der Vergangenheit einige Anlagen abgelehnt werden, da sie allein aufgrund ihrer Höhe nicht zulässig waren.

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergie**bereichsgebiete** sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1012984\_003, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

**StN-ID:** 1012984\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**3. Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

"Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein."

Stellungnahme

Der Grundsatz 10.2-5 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen, da er inhaltlich die Landesplanungs- und die Regionalplanungsbehörde adressiert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**4. Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

"Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete." sowie

**Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

"In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden."

Der LEP öffnet künftig über Ziel 10.2-6 bestimmte Waldbereiche für die Nutzung von Windenergie. Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können dann für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind allein überliegende Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura-2000-Gebiete. Ausnahmsweise soll über Grundsatz 10.2-7 in waldarmen Gebieten (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiebereichen im Wald verzichtet werden. Der Kreis Paderborn verfügt mit den Städten Delbrück, Paderborn, Salzkotten und der Gemeinde Borcheln über insgesamt vier Kommunen, die als waldarm im Sinne des Gesetzes gelten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Anregung, Windenergieanlagen nur auf Nadelwaldkalamitätsflächen zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt und dem überragenden öffentlichen Interesse wird entsprochen.

Kalamitätsflächen sind in der Regel nach 20 Jahren konsolidiert und erst dann greift der planerische Schutz des Laubwaldes.

**Änderungsvorschlag**

Stellungnahme

Zu dem Ziel 10.2-6 erhebt der Kreis Paderborn die Anregung, dass die bisherige Zielformulierung zu pauschal ausfällt. Die Zielformulierung und die dazugehörigen Erläuterungen sollten dahingehend angepasst werden, dass nur solche Nadelwaldflächen in Betracht kommen, bei denen es sich explizit um Kalamitätsfläche handelt. Gesunde Nadelwaldbestände erfüllen hingegen weiterhin ihre umweltschützende Funktion und sind somit von einer ausnahmslosen Öffnung für die Windenergie auszunehmen. Ferner sollte der Begriff der Kalamitätsfläche dahingehend konkretisiert werden, dass allein solche Flächen in Betracht kommen, die sich aus den Schadensereignissen der Jahre 2018 und jünger ergeben haben. Der Grundsatz 10.2-7 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

1012984\_005, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**5. Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

In eine ganz ähnliche Richtung zielt auch das neue Ziel 10.2-8, wonach Vorranggebiete für die Windenergienutzung nun auch in regionalplanerischen Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) vorgesehen werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

**Stellungnahme**

Das Ziel 10.2-8 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen. Die tatsächliche Ausgestaltung der BSN Nutzbarkeit für Windenergieanlagen obliegt in der planerischen Obhut der Bezirksregierung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kenntnisnahme zum Ziel wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**6. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

"Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden."

Gemäß des Grundsatzes 10.2-9 sind bei der weiteren Planumsetzung der Planregionen die bestehenden Standorte und Planungen zur Windenergie zu prüfen und zu berücksichtigen. Besonders einzubeziehen sind solche Bereiche, die bereits dauerhaft für die Windenergie zur Verfügung stehen. Demgegenüber sind Bereiche, die zwar faktisch ausgewiesen sind, aber durch einen Abstand von unter 400m zu einer Wohnbebauung immissionsschutzrechtlich nicht zum Tragen kommen können, von der weiteren Anrechnung auszuschließen.

Stellungnahme

Der Grundsatz 10.2-9 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch dringend angeraten eine weitergehende Regelung für Repowering-Projekte im Sinne des BImSchG und der derzeit in Rede stehenden Neufassung des BImSchG in den LEP aufzunehmen. Aktuell wird das Repowering von Anlagen mit einem neuen Standort außerhalb rechtswirksamer Konzentrationszonen im FNP als zulässig eingestuft. Hinzu kommt, dass gem. der derzeitigen Gesetzesvorhaben, dass dabei eine Verschiebung der neu geplanten Anlagen gegenüber der abzubauenen Altanlagen um die zweifache Höhe möglich ist. Geplant ist hier bereits eine Erweiterung auf die fünffache Höhe. Beides ist derzeit Jedoch noch darin limitiert, dass ein solches Vorhaben nicht gegen die

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Grundsatz 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering ist nicht Teil dieses Änderungsverfahrens.

**Änderungsvorschlag**

Planungsgrundzüge der Kommune  
verstoßen darf.

Spätestens mit Übergang der Planungserfordernis auf die Ebene der Region entfällt eine derartige Einschränkung mit der Konsequenz, dass Repowering auch außerhalb der Windenergiegebiete zulässig ist. Hier entfällt nach derzeitigem Stand eine bedeutende Steuerungswirkung beim Repowering von Altanlagen. Diese Konstellation ist Planungsraum Kreis Paderborn wiederum zahlreich vorhanden.

1012984\_007, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**7. Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

"Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben."

Das neue Ziel 10.2-10 stellt darauf ab, dass künftig eine auf den Rhythmus von fünf Jahren ausgelegte Evaluierung der Windenergiebereiche erfolgen soll. Im Ergebnis sind ungeeignete Flächen zu streichen und aus unterschiedlichen Gründen neu hinzukommende Areale zu ergänzen.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-10 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert.

**Änderungsvorschlag**

1012984\_008, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**8. Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

"Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen."

Nach Grundsatz 10.2-11 sind aufgrund unverkennbarer Unterschiede in der Eignung von Kommunen bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Städte und Gemeinden besonders in den Blick zu nehmen. Für den Ausbau der Windenergie ist die Landesregierung darin bestrebt eine Ungleichverteilung der Windenergiebereiche zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund definiert der Grundsatz 10.2-11 die Belange der Kommune dahingehend, dass in keiner Kommune mehr als 15% ihrer Fläche in einen regionalplanerischen Windenergiebereich einbezogen werden soll. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt davon unberührt.

Stellungnahme

Aus Sicht des Kreises Paderborn liegt die gewählte Obergrenze von 15% über der Akzeptanzschwelle der örtlichen Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass die Obergrenze auf 10% reduziert wird, da eine kommunale Weiterentwicklung auch weiterhin möglich bleibt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten und der Akzeptanzsteigerung vor Ort in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**9. Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

"In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden."

Über das künftige Ziel 10.2-12 wird die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten landesplanerisch geregelt. In den genannten Gebietskategorien ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Auch die Aspekte einer netzdienlichen, weil verbrauchernahen Stromerzeugung und der Herstellung dezentraler Versorgungsstrukturen unterliegen dieser Zielstellung.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-12 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen. Ergänzend ergeht der Vorschlag, dass auch bereits planfestgestellte Deponieflächen in die Flächenkategorie für Windenergiebereiche mitaufgenommen werden. Hier besteht bereits eine entsprechende Vorbelastung von Flächen. Ebenso ermöglicht die Platzierung der Anlagen einen erzeugernahen Verbrauch.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Deponie handelt. Wenn der Kreis Paderborn Windenergie auf Deponien ermöglicht, wird dies von der Landesplanung begrüßt.

Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden.

**Änderungsvorschlag**



Zum Ziel 10.2-12 ergeht seitens des Kreises Paderborn der Vorschlag, dass auch planfestgestellte Deponieflächen in die Flächenkategorie für Windenergiebereiche aufgenommen werden, da hier bereits eine entsprechende Vorbelastung von Flächen besteht.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegreverstraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**10. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**  
"Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden."

Zuletzt stellt das Ziel 10.2-13 einen wichtigen Baustein dar, da es eine Regelung für

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Bedenken gegen die Beschleunigungsflächen im Kreisgebiet werden zur Kenntnis genommen. Erforderlich ist aus Sicht der Landesregierung ein sofortiger Ausbau. Hierbei unterstützen die Kernpotenzialflächen, bei denen auch davon auszugehen ist, dass die im weiteren Aufnahme in die Regionalpläne zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte in den Planungsregionen finden

**Änderungsvorschlag**

eine mögliche Steuerung innerhalb eines bevorstehenden Übergangszeitraumes trifft. Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf kommunal ausgewiesenen Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind daran gehalten, die übergeordneten Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der LEP-Änderung angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte jedoch noch nicht vorliegen soll mit dem Ziel 10.2-13 ein neues, befristetes Steuerungselement eingeführt werden. Hintergrund des Steuerungserfordernis ist die Gefahr, dass ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet macht. Bei dem nun ins Leben gerufenen Steuerungselement handelt es sich um sog. ?Kernpotenzialflächen? bzw. ?No-Regret-Flächen?, die große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen für den Windenergieausbau darstellen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit zunächst dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Im Kreisgebiet Paderborn wird es den offenliegenden Unterlagen nach insgesamt zwei Kernpotenzialflächen geben. Ein erste befindet sich im Übergang der Gemarkungen Etteln in Borchen nach Süden hin zur Gemarkung Atteln in Lichtenau. Das zweite Areal befindet sich wiederum südwestlich der Gemarkung Schwaney in Altenbeken.

#### Stellungnahme

Das Ziel 10.2-13 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen und durch folgende Aspekte mit

der Bitte um Beachtung ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Bereich der Gemeinde Borcheln bereits heute durch Windenergieanlagen besetzt ist. Zudem liegen Teile der ausgewiesenen Kernpotenzialflächen in Bereichen mit bestehenden Laub- und Mischwäldern sowie an sehr ungeeigneten Hanglagen. Der Kreis Paderborn regt vor diesem Hintergrund eine erneute Prüfung der ausgewiesenen Flächen an. Die beiden Kernkonzentrationszonen im Stadtgebiet Lichtenau und Gemeindegebiet Altenbeken werden aus Sicht des Kreises Paderborn abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird mit Blick auf die durch die Kommunen abgegebenen Stellungnahmen darum gebeten, in einen Austauschprozess mit den Kommunen zu treten, um eine gemeinsame Alternativlösung zu den beiden Flächen zu erarbeiten. Zuletzt ist das Ziel 10.2-13 um ein Veto-Recht zugunsten der Kommunen gegenüber den ausgewiesenen Kernkonzentrationszonen zu ergänzen, um die kommunale Planungshoheit aufrecht zu erhalten.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**11. Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

"Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen."

Das Ziel 10.2-14 sieht vor, dass eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-PV-Anlagen im Freiraum ? mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) - möglich ist, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vertretbar ist. Freiflächen-PV-Anlagen umfassen gem. den Erläuterungen des Ziels folgende Kategorien:

- Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),
- Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) und
- Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion ? ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere)

Raubedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen haben in der Regel eine Fläche von mehr als 10 ha. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

Anlagen von 2 bis 10 h ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls zur Raumbedeutsamkeit erforderlich.  
Insbesondere dienen hier folgende Kriterien der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit als Orientierung: Lage,  
Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, Vorbelastung/ technische Überprägung der Landschaft,  
Vereinbarkeit mit der Standortumgebung und Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten  
(vorhandenen) Anlagen (Zerschneidungseffekt).  
Das Ziel 10.2-14 greift damit die bestehenden Regelungen des LEP-Erlasses vom 28.12.2022 auf und führt diese in den LEP ein.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-14 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

1012984\_012, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**12. Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

"Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen."

sowie

**Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

"Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen."

Nach Ziel 10.2-15 darf Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen

auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl von 55 und mehr) nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Dabei muss im Weiteren auch die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche unterhalb der Agri-PV-Anlage

gewährleistet sein. So darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66% des Referenzertrages ohne Agri-PV-Anlage betragen.

Mit diesem Ziel korrespondiert auch der Grundsatz 10.2-16, wonach Agri-PV-Anlagen zusätzlich in landwirtschaftlichen Kernräumen möglich sein sollen, wenn eine sachgerechte Abwägung innerhalb erforderlicher Regional- und Bauleitplanungen zu einem positiven Ergebnis kommt.

Stellungnahme

Das Ziel 10.2-15 sowie der Grundsatz 10.2-16 werden durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

**3. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

"Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden." Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Flächen auf und an Flughäfen eignen sich nicht immer für Freiflächen-Solarenergieanlagen, da diese den Flughafenbetrieb nicht einschränken dürfen. Gemäß den EASA Richtlinie der ADR:OPS.B.075 ist der Flughafenbetreiber zur Überwachung der Hindernisfreiflächen (OLS) im Umfeld des Flughafens verpflichtet. Es wäre daher nicht sinnvoll, diese Flächen pauschal als bevorzugte Standorte zu kennzeichnen.

**Änderungsvorschlag**



landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.  
Der Grundsatz 10.2-17 ersetzt das vormalige Ziel 10.2-5 und priorisiert konkrete Flächenkategorien für die Freiflächen-PV-Nutzung gegenüber übrigen Flächen. Zu den bevorzugten Standorten zählen geeignete Brachflächen, Halden und Deponien. Geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (Bodenwertzahl kleiner 55), künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer sowie Windenergiebereiche sofern die PV-Anlagen mit der Vorrangfunktion Windenergie vereinbar sind. Weitergehend sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen bevorzugt genutzt werden. Entlang von allen anderen öffentlich gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Ein wichtiges Beurteilungskriterium ist ferner, dass Anlagenausweisungen nicht singulär im Freiraumerfolgen sollen, sondern sich an bestehende Infrastrukturanlagen oder zusammenhängende Siedlungsbereiche anfügen sollten.

#### Stellungnahme

Der Kreis Paderborn schlägt vor, die Liste der priorisierten Flächen um geeignete Flächen auf und an Flughäfen zu ergänzen. Aufgrund der räumlichen Nutzungsstruktur verfügen Flughäfen über eine ausreichend baulich vorgeprägte und damit geeignete Fläche um Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten. Zudem ist der Flughafen selbst jeweils ein geeigneter Energieabnehmer.

1012984\_014, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

#### Inhalt

##### 14. Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.  
Grundsatz 10.2-18 zielt auf eine Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahmen von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke indem eine Bauleitplanung für Freiflächen-PV-Anlagen im Sinne einer arrondierenden Nutzung in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsräumen integriert erfolgen soll. Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.

#### Stellungnahme

Der Grundsatz 10.2-18 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### Änderungsvorschlag

1012984\_015, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

Der Kreis Paderborn fordert im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-2.von der Landesregierung die faire Verteilung der zukünftigen Flächen zur Windenergienutzung auf die Regionen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Kreis Paderborn bereits heute ohne weiteren Ausbau die Flächenziele der NRW-Landesregierung mehr als erfüllt hat.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert. Die regionale Umsetzung der Flächenziele in konkrete Windenergiebereiche ist Aufgabe der regionalen Planungsträger, welche die Frage der regionale Verteilung der Flächen in ihre Abwägung einstellen werden.

**Änderungsvorschlag**

1012984\_016, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

Der Kreis Paderborn erhebt Widerspruch gegen die geplante Umsetzung des Ziels 10.2-3, und hier explizit zur geplanten Abschaffung des Abstandes von 1.000m zu Wohngebäuden. Die geltende Abstandsregelung dient vor Ort als wichtiges Argument in der Herstellung eines Akzeptanzniveaus. Auf die Streichung des Abstandes gem. § 2 BauGB-AG NRW ist aus Sicht des Kreises Paderborn zu verzichten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

**Änderungsvorschlag**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.

1012984\_018, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

Aus Sicht des Kreises Paderborn liegt die gewählte Obergrenze von 15% im Grundsatz 10.2-11 über der Akzeptanzschwelle der örtlichen Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, dass die Obergrenze auf 10% reduziert wird, da eine kommunale Weiterentwicklung auch weiterhin möglich bleibt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten und der Akzeptanzsteigerung vor Ort in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

**Änderungsvorschlag**

1012984\_020, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

Das Ziel 10.2-13 wird durch den Kreis Paderborn zur Kenntnis genommen und durch folgende Aspekte mit der Bitte um Beachtung ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Bereich der Gemeinde Borcheln bereits heute durch Windenergieanlagen besetzt ist. Zudem liegen Teile der ausgewiesenen Kernpotenzialflächen in Bereichen mit bestehenden Laub- und Mischwäldern sowie an sehr ungeeigneten Hanglagen. Der Kreis Paderborn regt vor diesem Hintergrund eine erneute Prüfung der ausgewiesenen Flächen an. Die beiden Kernkonzentrationszonen im Stadtgebiet Lichtenau und Gemeindegebiet Altenbeken werden aus Sicht des Kreises Paderborn hingegen abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird mit Blick auf die durch die Kommunen abgegebenen Stellungnahmen darum gebeten, in einen Austauschprozess mit den Kommunen zu treten, um eine gemeinsame Alternativlösung zu den beiden Flächen zu erarbeiten. Ebenso ist das Ziel 10.2-13 um ein Veto-Recht zugunsten der Kommunen gegenüber den ausgewiesenen Kernkonzentrationszonen zu ergänzen, um die kommunale Planungshoheit aufrecht zu erhalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Bedenken gegen die Beschleunigungsflächen im Kreisgebiet werden zur Kenntnis genommen. Erforderlich ist aus Sicht der Landesregierung ein sofortiger Ausbau. Hierbei unterstützen die Kernpotenzialflächen, bei denen auch davon auszugehen ist, dass die im weiteren Aufnahme in die Regionalpläne zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte in den Planungsregionen finden.

**Änderungsvorschlag**

1012984\_021, Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen  
**StN-ID:** 1012984\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kreis Paderborn - Amt für Bauen und Wohnen, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn

Inhalt

Zuletzt schlägt der Kreis Paderborn schlägt vor, die Liste der priorisierten Flächen im Grundsatz 10.2-17 um geeignete Flächen auf und an Flughäfen zu ergänzen. Aufgrund der räumlichen Nutzungsstruktur verfügen Flughäfen über eine ausreichend baulich vorgeprägte und damit geeignete Fläche um Freiflächen-PV-Anlagen zu errichten. Zudem ist der Flughafen selbst jeweils ein geeigneter Energieabnehmer.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Flächen auf und an Flughäfen eignen sich nicht immer für Freiflächen-Solarenergieanlagen, da diese den Flughafenbetrieb nicht einschränken dürfen. Gemäß den EASA Richtlinie der ADR:OPS.B.075 ist der Flughafenbetreiber zur Überwachung der Hindernisfreiflächen (OLS) im Umfeld des Flughafens verpflichtet. Es wäre daher nicht sinnvoll, diese Flächen pauschal als bevorzugte Standorte zu kennzeichnen.

**Änderungsvorschlag**

## Kreis Recklinghausen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Recklinghausen  
**StN-ID:** 1013628\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

### Inhalt

#### Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Auszug aus der Synopse:

?

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

?

Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

?

#### Allgemeines

Die Transformation unseres Energiesystems von fossilen zu Erneuerbaren Energien aufgrund des Klimawandels stellt auch den Kreis Recklinghausen zukünftig vor große Herausforderungen. Im Sinne der Nachhaltigkeit sollen dabei Belange von Ökologie, Ökonomie und die soziale Dimension berücksichtigt werden. Der Kreis Recklinghausen hat dazu die Erarbeitung eines Vestischen Energiekonzepts beschlossen. Die Stellungnahme zum Änderungsentwurf des Landesentwicklungsplans NRW zu den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist als wichtiger Teil dieses Vestischen Energiekonzepts zu verstehen.

Der Gesamtstromverbrauch für Haushalte, Gewerbe und Industrie im Kreis Recklinghausen liegt bei 4.600 GWh (Quelle LANUV Stand 2021). Der Stromverbrauch wird in den nächsten Jahren u.a. durch den Ersatz für die zurzeit vorhandenen Gas- und Ölheizungen durch alternative Heizsysteme, wie z.B. Wärmepumpen, deutlich zunehmen. Damit verbunden wird zukünftig die Erzeugung von Erneuerbarer Energie u.a. durch Windenergieanlagen (WEA) eine enorme Bedeutung bekommen.

Der Kreis Recklinghausen übernimmt bereits heute im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr einen erheblichen Anteil bei der Transformation des Energiesystems von fossilen hin zu Erneuerbaren Energien. Viele der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ermittelten Potentialflächen für den Ausbau der Windenergie werden bereits genutzt. Der Kreis Recklinghausen wird für den Regionalplan konkrete konstruktive Vorschläge für die weitere Ausweisung von Gebieten in vertretbarem Rahmen machen. Die Arrondierung von bereits durch bestehende Windenergieanlagen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die regionale Umsetzung der Flächenziele in konkrete Windenergiebereiche ist Aufgabe der regionalen Planungsträger, welche die Frage der regionale Verteilung der Flächen in ihre Abwägung einstellen werden. Ein Änderung erfolgt insoweit nicht.

#### Änderungsvorschlag



geprägte Standorte sollte dabei Vorrang vor der Ausweisung neuer Vorranggebiete haben, um Belange von Artenschutz und naturnaher Erholung für die Bevölkerung im RVR-Gebiet in Einklang mit den Flächenansprüchen für Windenergie zu bringen.

#### **Aktueller Stand der Windenergie im Kreis Recklinghausen**

Mit den derzeit bereits genehmigten 91 WEA und weiteren 14 sich im Verfahren befindlichen WEA kann zukünftig eine Nennleistung von ca. 364 MW pro Jahr erzeugt werden.

Hieraus ergibt sich, dass schon heute eine Fläche von ca. 900 ha des Kreisgebietes für Windenergieanlagen in Anspruch genommen wird. Berücksichtigt man noch Anfragen, bei denen noch keine konkreten Unterlagen für eine WEA bei der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgelegt wurden, würde sich die Fläche auf ca. 1.000 ha vergrößern.

Somit wird im Kreis Recklinghausen zukünftig schon ca. die Hälfte des für das RVR-Gebiet erforderlichen Teilflächenziels von 2.036 ha für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass der Kreis Recklinghausen in der Vergangenheit bereits einen nicht unerheblichen Anteil der Flächenziele für Windenergie im RVR-Gebiet bereitgestellt hat und auch zukünftig bereitstellen wird.

1013628\_002, Kreis Recklinghausen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Recklinghausen  
**StN-ID:** 1013628\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Auszug aus der Synopse:

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

--

Im Hinblick auf den Ausbau der Windenergienutzung im Kreis Recklinghausen hat der Fachdienst Umwelt Ende 2021 ein Gutachten beauftragt, das seit Mai 2022 vorliegt. Dieses Gutachten hat die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Restriktionen bzw. Wertigkeiten der Landschaft im nördlichen Kreisgebiet im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie herausgearbeitet und bewertet. Dabei sind vor allem die beiden zusammenhängenden Waldgebiete der Haard und der Hohen Mark als besonders wertvoll und störfähig erkannt worden. Letztendlich soll anhand dieser Informationen der Ausbau von Windenergieanlagen im Rahmen von Einzelgenehmigungen und Beratung von Vorhabenträgern gesteuert werden.

Aufgrund der nun anlaufenden planungsrechtlichen Steuerungsinstrumente über den LEP und den Regionalplan liefert dieses Gutachten auch für die Bestimmung von Windenergiebereichen wichtige Informationen, um ökologisch besonders sensible Bereiche zu identifizieren. Somit ist aufgrund des Gutachtens eine frühzeitige Berücksichtigung dieser Kriterien möglich.

Für das Gutachten sind vielfältige Datenquellen ausgewertet und verschiedene Karten erarbeitet worden, die die jeweiligen Restriktionen (Naturschutz, FFH- und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotope, Alleenschutz, ?) bzw. Empfindlichkeiten (unzerschnittene Landschaftsräume, lärmarme Landschaftsräume, intensiv genutzte regional bedeutsame Erholungsgebiete, Landschaftsbildbewertung, ?) darstellen. In einer Gesamtdarstellung wurden diese Karten übereinandergelegt. Bereiche, die hier durch eine Vielzahl an überlagernden Schraffuren gekennzeichnet sind, sind besonders empfindlich gegen den Ausbau der Windenergie. Hier sind im Hinblick auf die

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. die von der Einwanderin vorgebrachten Gutachten zu bestimmten Gebieten) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Zudem sind faktische Vogelschutzgebiete in allen Planungsebenen zu berücksichtigen. Aus diesem Grund bedarf es keiner Änderung des Ziels 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen.

##### **Änderungsvorschlag**

Standortsuche von Windenergiebereichen besonders starke Argumente gegen eine entsprechende Ausweisung zu sehen.

Parallel hat das Gutachterbüro insbesondere die zusammenhängenden großen Waldbereiche im nördlichen Kreisgebiet auch im Hinblick auf den Artenschutz betrachtet und aufgrund allgemein zugänglicher Daten festgestellt, dass Haard und Hohe Mark alleine aufgrund ihres Artenbestandes so wertvoll sind, dass sie mit einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichzusetzen sind.

Kleinere Waldbereiche wie z. B. der Hagen bei Lembeck oder der Arenbergische Forst zwischen Dorsten-Hervest und Marl-Brassert sind hier nicht untersucht worden. Dies bedeutet aber nicht, dass diese im Umkehrschluss von vornherein als unkritisch zu bewerten wären.

In Summe stellt das Gutachten fest, dass die gesamte Haard und die eigentliche Hohe Mark nördlich einer Linie Holtwicker Straße und deren Verlängerung nach Westen sehr empfindlich gegen den Ausbau der Windenergie sind.

**Aus Sicht des Kreises Recklinghausen sind diese Gebiete somit nicht als mögliche Vorranggebiete für die Windenergienutzung im LEP auszuweisen.**

Es wird daher darum gebeten, die textliche Festsetzung zum Ziel 10.2-6 in Absatz 7 um die kursiv gedruckten Passagen zu ergänzen:

· Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Natura 2000-Gebieten *und Gebieten, die einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichzusetzen sind*, liegen. *Gebiete sind dann einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichgesetzt, wenn eine entsprechende gutachterliche Bewertung vor dem 01.02.2023 vorlag.*

1013628_003, Kreis Recklinghausen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Recklinghausen
<b>StN-ID:</b>	1013628_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
Inhalt	Abwägung
<p><b>Ziel 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b></p> <p>Auszug aus der Synopse: Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</p> <p>--</p> <p>Zur Vermeidung von Unklarheiten wird vorgeschlagen, die textliche Festsetzung zum Grundsatz 10.2-9 in Absatz 2 um die folgende, kursiv gedruckte Passage zu ergänzen:</p> <p>· Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. <i>Ein bestehender Windenergiestandort ist dann von Dauer, wenn ein Repowering gemäß § 16b BImSchG möglich ist.</i></p> <p>Zur Erläuterung sei erwähnt, dass das Repowering von WEA gem. § 16b BImSchG gesetzlich festgelegt ist. Somit besteht hierauf ein Rechtsanspruch.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Der Grundsatz 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering ist nicht Teil dieses Änderungsverfahrens.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## 1013628\_004, Kreis Recklinghausen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Recklinghausen  
**StN-ID:** 1013628\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Auszug aus der Synopse:

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

--

Es wird darum gebeten, die textliche Festsetzung zum Grundsatz 10.2-11 in Absatz 1 um die kursiv gedruckte Passage zu ergänzen:

· Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche und *einzelne Kreise sollen möglichst nicht mit mehr als 75% der im LANUV-Fachbericht – Flächenanalyse Windenergie in Nordrhein-Westfalen – festgestellten Fläche (LEP-Zuordnungswert) in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.*

Im LANUV-Abschlussbericht ?Flächenanalyse Windenergie in Nordrhein-Westfalen? aus Mai 2023 sind für den Bereich der Planungsregion des RVR 2.714 ha (Seite 49) und davon 1.650 ha (Seite 50) für den Kreis Recklinghausen als Windenergiegebiet festgestellt worden. Der geänderte LEP geht von 75% der festgestellten Fläche (LEP-Zuordnungswert) für den RVR (2.036 ha) aus. Entsprechend wäre eine Festsetzung von 75% der Fläche für den Kreis Recklinghausen als Windenergiegebiete (also 1.237 ha) folgerichtig.

Wie bereits oben erwähnt, werden im Kreis Recklinghausen schon jetzt ca. 900 ha für Windenergieflächen zur Verfügung gestellt. Das Flächenziel von 1.237 ha ist aus hiesiger Sicht im Kreis Recklinghausen durch die Inanspruchnahme weiterer Flächen für Windenergie zukünftig erreichbar.

Dies bedeutet, dass zukünftig 60% der im RVR-Gebiet benötigten Flächen für Vorranggebiete für die Windenergienutzung alleine im Kreis Recklinghausen zur Verfügung gestellt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie.

Für die Erreichung der Flächenziele innerhalb der Planungsregionen sind die regionalen Planungsträger zuständig. Daher müssen sie die Verteilung innerhalb des jeweiligen Planungsraums selbstständig vornehmen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, eine gerechte Verteilung vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten und der Akzeptanzsteigerung vor Ort in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die Landesplanungsbehörde sieht von weiteren Restriktionen im LEP ab, um planerische Spielräume zu erhalten. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

#### **Änderungsvorschlag**

**Der Kreis Recklinghausen leistet somit im RVR-Gebiet einen erheblichen Anteil bei der Transformation unseres Energiesystems von fossilen hin zu Erneuerbaren Energien.**

1013628\_005, Kreis Recklinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Recklinghausen

**StN-ID:** 1013628\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen > 19 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

Inhalt

Bei der textlichen Festsetzung zum Grundsatz 10.2-11 wird in der zugehörigen Tabelle unter Punkt 5 ?Wasser? u.a. erläutert, dass es durch den Bau einer Windenergieanlage nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Retentionsfunktion oder des Hochwasserabflusses im Bereich von Überschwemmungsgebieten kommen wird.

Hier ist aus meiner Sicht vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse und Hochwasserabflüsse durch den Klimawandel deutlich darauf hinzuweisen, dass durch den Bau von Windenergieanlagen der Hochwasserabfluss und die Retentionsfunktion eines Gewässers nicht beeinträchtigt werden darf und somit der Hochwasserabfluss sicherzustellen sowie ein Verlust des Retentionsraumes entsprechend auszugleichen ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Regelungen zum Hochwasserabfluss und zur Retentionsfunktion eines Gewässers gelten unabhängig vom LEP-Genehmigungsrecht. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013628\_006, Kreis Recklinghausen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Recklinghausen  
**StN-ID:** 1013628\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Auszug aus der Synopse:

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.  
?

Das Ziel, Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt auf bestehenden Infrastrukturanlagen zu errichten, wird von Seiten des Kreises Recklinghausen ausdrücklich begrüßt, ebenso das geplante Vorgehen, Anlagenausweisungen vorrangig in vorbelasteten Teilräumen zu bündeln. Gemäß dem Ziel 10.2-14 sollen festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) von Freiflächen-Solarenergieanlagen freigehalten werden. Aus Sicht des Kreises Recklinghausen ist es wünschenswert, die Ausschlusskriterien zu erweitern.

Im Sinne des Naturschutzes sind geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG sowie Vogelschutzgebiete als Tabuflächen festzulegen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten zusätzlichen Schutzbereiche sind i.d. Regel über die Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan oder über andere fachgesetzliche Regelungen gesichert, welche in den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden sollten.

##### **Änderungsvorschlag**



1013628_007, Kreis Recklinghausen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Recklinghausen
<b>StN-ID:</b>	1013628_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Kurt-Schumacher-Allee 1, 45657 Recklinghausen
Inhalt	Abwägung
Diese Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien des Kreises Recklinghausen. Über das Ergebnis werde ich Sie nach der Sitzung des Kreistages am 12.09.2023 zeitnah informieren.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Kreis Siegen-Wittgenstein

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

### Inhalt

Zweifellos bedarf es einer Beschleunigung und Ausweitung der Ausbaumöglichkeiten für erneuerbare Energien, um dem Klimawandel zu begegnen und dem grundgesetzlich verankerten Klimaschutzziel Rechnung zu tragen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist sich seiner Verantwortung bewusst, als waldreiche Mittelgebirgsregion, die im Verhältnis zur Fläche bisher über eine eher geringe Anzahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verfügt, einen besonderen Beitrag leisten zu müssen.

Gleichwohl lassen die Ausführungen im Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW und im zugehörigen Umweltbericht darauf schließen, dass durch die Öffnung von Nadelwald und Kalamitätsflächen für Windenergieanlagen (WEA) sowie den bevorzugten Ausbau von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten Mittelgebirgsregionen wie Sauerland und Siegen-Wittgenstein in der Gesamtbetrachtung aufgrund der Kumulation entsprechender Ziele und Grundsätze übermäßig betroffen sein werden.

Die planerischen Festlegungen, die auf den nachgeordneten Planungsebenen Berücksichtigung finden müssen, sind geeignet, zu einer massiven Überformung der Landschaft und damit verbunden zu Beeinträchtigungen der auch durch den geltenden LEP bescheinigten besonderen landschaftsräumlichen Bedeutung dieser Regionen zu führen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Ausweisung von Windenergiebereichen werden alle Belange (u. a. das Landschaftsbild) in die Abwägung eingestellt. Alle Belange werden untereinander und gegeneinander abgewogen und damit die beste planerische Lösung für die Ausweisung von Windenergiebereichen gefunden.

#### **Änderungsvorschlag**

1014057\_002, Kreis Siegen-Wittgenstein

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

#### Inhalt

Zweifellos bedarf es einer Beschleunigung und Ausweitung der Ausbaumöglichkeiten für erneuerbare Energien, um dem Klimawandel zu begegnen und dem grundgesetzlich verankerten Klimaschutzziel Rechnung zu tragen.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein ist sich seiner Verantwortung bewusst, als waldreiche Mittelgebirgsregion, die im Verhältnis zur Fläche bisher über eine eher geringe Anzahl von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien verfügt, einen besonderen Beitrag leisten zu müssen.

Gleichwohl lassen die Ausführungen im Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW und im zugehörigen Umweltbericht darauf schließen, dass durch die Öffnung von Nadelwald und Kalamitätsflächen für Windenergieanlagen (WEA) sowie den bevorzugten Ausbau von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten Mittelgebirgsregionen wie Sauerland und Siegen-Wittgenstein in der Gesamtbetrachtung aufgrund der Kumulation entsprechender Ziele und Grundsätze übermäßig betroffen sein werden.

Die planerischen Festlegungen, die auf den nachgeordneten Planungsebenen Berücksichtigung finden müssen, sind geeignet, zu einer massiven Überformung der Landschaft und damit verbunden zu Beeinträchtigungen der auch durch den geltenden LEP bescheinigten besonderen landschaftsräumlichen Bedeutung dieser Regionen zu führen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit der 2. Änderung des LEP werden diverse Vorkehrungen getroffen, damit es nicht zu einer solchen übermäßigen Betroffenheit kommt ? sei es der Grundsatz 10.2-11 oder der Ausschluss von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, was die Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solarenergie angeht. Dadurch, dass die Kommune Bauleitplanung darüber hinaus zumindest für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen betreiben muss, kann auch der kommunale Planungsträger steuern und einen Beitrag dazu leisten, dass es eben nicht zu den die hier genannten Überformungen und Beeinträchtigungen kommt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014057\_003, Kreis Siegen-Wittgenstein

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

#### Inhalt

Die planerischen Festlegungen, die auf den nachgeordneten Planungsebenen Berücksichtigung finden müssen, sind geeignet, zu einer massiven Überformung der Landschaft und damit verbunden zu Beeinträchtigungen der auch durch den geltenden LEP bescheinigten besonderen landschaftsräumlichen Bedeutung dieser Regionen zu führen.

Ob die Begrenzung der Flächenpotentiale der Windenergie geeignet ist, dies sachgerecht zu verhindern, erscheint fraglich. Auch die verbindliche Heranziehung der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (2023) mit den dortigen als ?gesetzt? angesehenen Ausschlusskriterien darf als sachgerechte Informationsgrundlage zur Erarbeitung der 2. Änderung des LEP NRW zumindest hinterfragt werden. Der Flächenanalyse und den dort angesetzten Kriterien kommt keinerlei Rechtswirkung zu und kann daher nicht mit den bestehenden und ggf. kollidierenden gesetzlichen Regelungen konkurrieren. Fraglich ist auch, wie damit im Rahmen der Abwägung der unterschiedlichen Belange ? insbesondere unter Berücksichtigung des in § 2 EEG festgeschriebenen überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien - umzugehen ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es stimmt, dass der LANUV Flächenanalyse und den dort angesetzten Kriterien keinerlei Rechtswirkung zu kommt. Da dies so ist, muss sie nicht mit bestehenden und ggf. kollidierenden gesetzlichen Regelungen konkurrieren. Sie ist eine wissenschaftliche Studie, für die das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt hat, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der Studie haben keine Rechtswirkung, sondern dienen als fachlicher Beitrag dem MWIKE als Grundlage für die Vorgaben der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Die Größe der Vorgaben für die Flächenziele der Planungsregionen sind so gewählt, dass in Summe der Vorgabe für NRW aus dem Wind an Land Gesetz des Bundes entsprochen wird und so dem in § 2 EEG festgeschriebenen überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien entsprochen wird. Die Abwägung der unterschiedlichen Belange und die Ausweisung der entsprechenden Windenergiebereiche ist von den regionalen Planungsträgern zu leisten.

##### **Änderungsvorschlag**

1014057_004, Kreis Siegen-Wittgenstein	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein
<b>StN-ID:</b>	1014057_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen
Inhalt	Abwägung
Im Einzelnen wird zum Planentwurf als	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Untere Wasserbehörde	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Untere Bodenschutzbehörde	<b>Begründung</b>
Untere Naturschutzbehörde	Das MWIKE begrüßt den Hinweis in welcher Funktion hier Stellung genommen wurde.
Untere Immissionsschutzbehörde	<b>Änderungsvorschlag</b>
Kreisplanung	
wie folgt Stellung genommen:	

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

Inhalt

Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter der durch das Ziel 10.2-2 festgelegten Flächenumfänge zur Festlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen werden im Umweltbericht in Kapitel 4 - Beschreibung des Umweltzustandes und in Kapitel 5 ? Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes beschrieben.  
Im Umweltbericht werden in Kapitel 4 die Zustände der einzelnen zu betrachtenden Schutzgüter wie Boden, Fläche und Wasser beschrieben. In Kapitel 5 wird zunächst eine Übersicht über die zu erwartenden Wirkzusammenhänge zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der Windenergieanlagen (WEA) und den einzelnen Schutzgütern gegeben (vgl. Umweltbericht, S. 38 ff.).  
Die Schutzgüter Boden und Wasser sind demnach baubedingt durch Baugruben und Fundamentgründung betroffen, sowie temporär durch die Flächenbeanspruchung während der Bauzeit. Durch die Flächeninanspruchnahme sind beide Schutzgüter laut Wirkmatrix auch anlagenbedingt langfristig beeinträchtigt. Die Wirkmatrix zeigt allerdings keine temporären oder individuellen Wirkzusammenhänge auf, wie z.B. der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen in WEA und das Risiko, das mit diesem Einsatz und dem Umgang für Böden und insbesondere den Grundwasserkörper einhergeht. Andererseits wird im Text darauf hingewiesen, dass die betrachteten Umweltauswirkungen allgemeiner Natur sind.  
Nach Auffassung des Kreises Siegen-Wittgenstein sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über die gesamte Lebensdauer einer WEA auch als allgemeine Umweltauswirkung in der Wirkmatrix kategorisiert werden.  
  
Unter Nr. 5 für das Schutzgut ?Wasser? (Umweltbericht Kap. 5.1.4, S. 49) wird im Umweltbericht festgehalten, dass eine Nutzung von Gewässerflächen (Fließgewässer/Stillgewässer) zur Errichtung von WEA nicht vorgesehen ist. Des Weiteren wird hier darauf hingewiesen, dass Trinkwasservorkommen durch die Errichtung von WEA i.d.R. nicht erheblich beeinträchtigt werden, wenn die Errichtung außerhalb der Schutzzonen I und II erfolgt. Durch die Vermeidung des Zubaus von WEA in Trinkwasserschutzzonen I und II können negative Auswirkungen auf das Trinkwasservorkommen vermieden werden. Auch in der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (2023) werden explizit Wasserschutzzonen (WSZ) und

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.

Den Tabellen, die die Wirkmatrix jeweils für Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen wiedergeben, kommt ein gewisses Maß an Abstraktion zu. , bei der die in der Stellungnahme beschriebenen Wirkung zwar nicht auszuschließen sind, aber auch nicht vollständig dargestellt werden müssen.

Eine andere Einschätzung bzw. eine Ergänzung der o.g. Tabellen würde auch nicht zu grundsätzlich anderen Bewertung der Planfestlegungen des LEP-Entwurfs führen. Es gehört auch nicht zu den Aufgaben der Umweltprüfung, vermeintliche Widersprüche von Gesetzen oder Gesetzesbegründen zu kommentieren. Für die Umweltprüfung ist letztlich maßgeblich, welche Regelungen der LEP trifft und das geltende Wasserschutzgebietsverordnungen, insbesondere die Schutzzonen I und II planerisch respektiert werden. Insoweit obliegt es der Umweltprüfung auch nicht, vermeintliche schwerwiegende Konflikte bei der Schutzgüterabwägung zu diskutieren gewewige denn zu entscheiden.

**Änderungsvorschlag**

Heilquellenschutzgebiete (HQSG) der Schutzzonen I und II ausgeschlossen. Auf diese Ausschlussflächen wird auch im Umweltbericht eingegangen.

Im Ergebnis kommt die Potenzialstudie trotz flächenmäßigen Ausschlusses der WSZ I und II zu dem Schluss, dass die gesetzliche Vorgabe, 1,8 % der Landesfläche für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen, eingehalten werden kann. Auch im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass außerhalb der Schutzzonen I und II von Wasser- oder Heilquellenschutz zonen ausreichend Raum verbleibt, um die gesetzten Flächenbeitragswerte auf Regionalplanungsebene weiter zu konkretisieren.

Aus Sicht des Kreises Siegen-Wittgenstein wird dies grundsätzlich befürwortet.

Dieser Ausschluss widerspricht allerdings den Ausführungen im ?Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor? (BT-Drs. 20/1630, S. 159). Hierin heißt es: ?Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 S. 2 EEG bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.?

Es darf bezweifelt werden, dass der Ausschluss der Schutzzonen I und II in der Potentialanalyse des LANUV und darauf aufbauende Flächenausweisungen juristischen Bestand haben werden.

Der Umweltbericht schließt mit dem Ergebnis, dass ?die geplanten Festlegungen des LEP NRW sowohl hinsichtlich der Verteilung von Flächenbeitragswerten für die Windenergie, als auch für die zur Verfügung stehenden Standorte für Freiflächen-Solarenergie eine gerechte, den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechende Verteilung im Land vorsehen. Auf nachfolgenden Planungsebenen ergeben sich ausreichend planerische Spielräume, um mögliche kumulativ auftretende negative Umweltwirkungen zu vermeiden und durch Standortalternativen zu umgehen, ohne dass die Ausbauziele der Landesregierung für Erneuerbare Energien in Frage gestellt werden müssen.?

Nach hiesiger Auffassung ist die oben wiedergegebene Schlussfolgerung des Umweltberichtes kritisch zu bewerten, da der § 2 EEG nach aktuellem Kenntnisstand nicht mit den Regelungen der §§ 51, 52 WHG i.V.m. § 35 LWG und den Bestimmungen, die sich aus § 49 AwSV, sowie den Arbeitsblättern W101 (A) Grundwasser und W 102 (A) Talsperren des DVGW ergeben, vereinbar ist.

Schwerwiegende Konflikte bei der Schutzgüterabwägung sind somit nach Auffassung des Kreises Siegen-Wittgenstein im Entwurf zur 2. Änderung des LEP NRW nicht ausreichend berücksichtigt. Die Genehmigungsbehörden werden vor die Wahl gestellt,

den § 2 EEG entweder stringent anzuwenden oder Ausnahmen aufwendig (und keinesfalls rechtssicher) zu begründen. Eine stringente Anwendung des § 2 EEG wird bezogen auf das Wasserrecht dazu führen, dass die Errichtung von WEA bis in Schutzzone II eines WSG möglich sind, die bis zur Novellierung des EEG und Einführung des § 2 EEG die absolute Ausnahme waren. Diese Ausnahme wird durch die Anwendung des § 2 EEG nun umgekehrt, zukünftig wird es die Ausnahme sein, Anlagen zur Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in WSG Zonen II nicht zu genehmigen. Es ist zu bemängeln, dass die Planunterlagen zur 2. Änderung des LEP NRW auf diesen Widerspruch bei der Schutzgüterabwägung nicht eingehen.



1014057_006, Kreis Siegen-Wittgenstein	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Siegen-Wittgenstein
<b>StN-ID:</b>	1014057_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-3: Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen Der bisher im Grundsatz 10.2-3 definierte Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und Allgemeinen Siedlungsbereichen bzw. Wohnbauflächen soll ersatzlos entfallen. Bewertungen der jeweiligen Genehmigungsfähigkeit würden dann ? wie bereits in der Vergangenheit ? an den bereits bestehenden und bewährten gesetzlichen Regelwerken zu orientieren sein. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass diese Regelwerke geeignet sind, zu rechtssicheren Genehmigungsentscheidungen zu gelangen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <b>Änderungsvorschlag</b>

1014057\_007, Kreis Siegen-Wittgenstein

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

#### Inhalt

Ziel 10.2-6: Windenergienutzung in Waldbereichen  
Mit dem Ziel werden nun sowohl Nadelwaldflächen als auch Kalamitätsflächen für die Errichtung von WEA nicht nur ausdrücklich geöffnet, sondern zur Erreichung der Flächenausbauziele als unverzichtbar eingestuft. Räumlich konzentrieren sich die Auswirkungen auf die nadelwaldreichen Regionen, wie Südwestfalen und damit auch auf Siegen-Wittgenstein.

Klärungsbedürftig scheint die Erläuterung, dass die seit 2007 bzw. 2018 mit Laubholz entstandenen Wiederaufforstungen bislang nicht unter den planerischen Schutz der Laubwälder fallen. Sofern dies bedeutet, dass auch solche Flächen ausdrücklich für die Errichtung von WEA geöffnet und gewünscht sind, wird dringend gebeten, dies nochmals zu modifizieren und auch diese Flächen bereits heute planerisch zu schützen. Durch den Sturm Kyrill im Jahr 2007 und die Borkenkäferplage sind im Kreis Siegen-Wittgenstein große Teile des Nadelwaldes verloren gegangen. In der Folge gibt es überdurchschnittlich viele Flächen, die eine Naturverjüngung bzw. eine Wiederaufforstung erfahren haben.

Angesichts der besorgniserregenden Entwicklung des Waldes gilt es, auch dem Schutz der Wälder im Sinne des Klimaschutzes auf Ebene des LEP NRW Rechnung zu tragen.

In Tab. 13 des Prüfberichts (S. 62) wird bei der zusammenfassenden Einschätzung herausgestellt, dass durch das Ziel mit erheblichen Auswirkungen für das Landschaftsbild von waldgeprägten Landschaftsteilen zu rechnen sei, wobei dies gleichzeitig ermögliche, den agrarisch geprägten Raum vor einer übermäßigen Überprägung mit WEA zu bewahren?.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Wiederaufgeforstete und durch Sukzession entstehende Laubwälder wachsen in der Regel erst in 20 Jahren in ihren planerischen Schutz als Laubwald hinein, weil die ökologische Wertigkeit erst dann dem eines Laubwaldes entspricht. Aus diesem Grund wird keine Änderung vorgenommen.

Bei der Betrachtung des Landschaftsbildes im Prüfbericht wird gesamt NRW betrachtet. Somit stimmt die Aussage, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Nadelwald weniger Windenergieanlagen im Offenland errichtet werden müssen und somit wird der agrarisch geprägte Raum weniger in Anspruch genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014057\_008, Kreis Siegen-Wittgenstein

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

#### Inhalt

Ziel 10.2-8: Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Die planerische Öffnung von Bereichen zum Schutz der Natur für die Festlegung als Windenergiebereiche wird nicht für erforderlich gehalten, da die Flächenanalyse zur Windenergienutzung in NRW des LANUV (2023) auch ohne Einbeziehung der BSN ausreichende Potenzialflächen identifiziert, um den Flächenvorgaben gerecht zu werden. Dementsprechend wird im Umweltbericht (Kap. 5.1.8, S. 63, 1. Abs.) erläutert, dass die Öffnung nicht zwangsläufig durch die Regionalplanungsbehörde umgesetzt werden muss.  
Die auf Ebene der Regionalplanung bereits hinsichtlich ihres natur- und artenschutzfachlichen Wertes fachlich herausgearbeiteten und in diesem Sinne anerkannten Vorrangbereiche für den Naturschutz sollten daher ebenso wie die tatsächlich über die kommunalen Landschaftspläne gesicherten BSN-Flächen nicht zur Verfügung gestellt und in der Folge auch landesplanerisch geschützt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird man dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und durch die Ausnahme werden Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete weiterhin planerisch geschützt. Dem Ziel, die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln, werden die regionalen Planungsträger gerecht, in dem sie bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1014057\_009, Kreis Siegen-Wittgenstein

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

#### Inhalt

Ziel 10.2-13: Steuerung von Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Vorgesehen ist bis zum Inkrafttreten LEP-konformer Regionalpläne der Zubau von Windenergieanlagen auf Flächen, welche bereits in derzeitigen Regionalplan-Entwürfen für die Errichtung von WEA angedacht sind.

Im Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes ?Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein? wurden seitens des Kreises Siegen-Wittgenstein mit Stellungnahme vom 28.06.2021 gegenüber der Entwurfsplanung der Bezirksregierung Arnsberg umfangreich Informationen v.a. bezüglich des Arten- und Naturschutzes zur Verfügung gestellt, welche bei einer sachgerechten Abwägung Änderungen der im Erarbeitungsentwurf vorgesehenen Flächen erwarten lassen dürften. Daneben werden durch die seit Veröffentlichung des Erarbeitungsentwurfs eingetretenen rechtlichen Änderungen ebenfalls zu umfassenden Veränderungen im Vergleich zu den im Entwurf dargestellten Windenergiebereichen führen.  
Die Übergangsregelung, wie sie die 2. LEP-Änderung vorsieht, wird als nicht zielführend und auch als nicht rechtssicher erachtet. Es wird deswegen empfohlen, bis zum Inkrafttreten des Regionalplans im Rahmen der Einzelfallprüfung auf Genehmigungsebene die zum Windenergieausbau geeigneten Standorte zu identifizieren und zu selektieren. Im Übrigen bleibt der angekündigte gesonderte Erlass abzuwarten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die angeregte Überprüfung des Artenschutzes im Genehmigungsverfahren ist in den landesplanerischen Kernpotenzialflächen sichergestellt. Es handelt sich nicht um ?Beschleunigungsflächen? im Sinne der EU-Dringlichkeitsverordnung.

##### **Änderungsvorschlag**

1014057\_010, Kreis Siegen-Wittgenstein

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

#### Inhalt

Ziel 10.2-14: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Ziel 10.2-14 legt zunächst fest, dass Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Grunde im gesamten Freiraum außer in Waldbereichen und BSN möglich ist. Da hier ausdrücklich raumbedeutsame Anlagen genannt sind, ist davon auszugehen, dass Anlagen bis zu 10 ha grundsätzlich (nach Einzelfallprüfung) auch in den ausgenommenen Flächen entstehen dürfen.

Die Festlegung, dass der Standort zum einen mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein, gleichzeitig aber auch dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen werden soll, kann in der Abwägung zu Konflikten führen, da davon auszugehen ist, dass in der Abwägung regelmäßig die Schutz- und Nutzfunktion zurückstehen dürfte.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ein Konflikt in der Abwägung besteht nicht, denn dies gilt nur für die Bereiche im Regionalplan, die einer Abwägung zugänglich sind. Dies gilt nicht für Ziele/ Vorranggebiete. Damit ist eine Steuerung auf Ebene der Regionalplanung, wenn auch in reduziertem Umfang, möglich.

Darüber hinaus könnten Vorbehaltsgebiete oder auch Vorranggebiete die im Regionalplan für die FFPV festgelegt werden, ebenfalls eine Steuerungswirkung entfalten, weil sie ein Angebot darstellen. Auch wenn außerhalb keine Ausschlusswirkung einhergeht.

##### **Änderungsvorschlag**

## 1014057\_011, Kreis Siegen-Wittgenstein

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

### Inhalt

Ziel 10.2-14: Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Im Grundsatz 10.2-17 wird zudem präzisiert, dass u.a. Flächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten als besonders geeignete Standorte im Freiraum angesehen werden und entsprechend zu bevorzugen sind. Der Kreis Siegen-Wittgenstein gehört größtenteils zum landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet und ist daher in besonderem Maße von der Festlegung betroffen.

Diese Gebiete verfügen über eine höhere standörtliche Dichte an schutzwürdigen Biotopen, Naturschutzgebieten und NATURA-2000-Gebieten. Ihnen wird eine hohe Erholungseignung und eine herausragende Landschaftsbildqualität zugeschrieben. Folgerichtig werden die Umweltauswirkungen und Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Landschaft und Fläche, insbesondere in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ausweislich des Prüfbogens Tab. 22 (S. 78-82 des Umweltberichts) als erheblich beurteilt.

Gleichzeitig wird ausgeführt, dass sich die Lenkung auf Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten eingriffsmindernd für die landwirtschaftliche Flächennutzung auswirke.

Dabei wird allerdings verkannt, dass auch viele Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten landwirtschaftlich genutzt werden. Im Kreis Siegen-Wittgenstein befinden sich ca. 20.000 ha Grünfläche, die aber einer landwirtschaftlichen Nutzung zuzuordnen sind. Das Planungsziel bringt daher erhebliche Auswirkungen und Eingriffe für die hiesigen Landwirte mit sich.

Die im Prüfbogen getätigten Aussagen greifen teilweise zu kurz und werden den tatsächlichen Auswirkungen nicht gerecht. Es wird dringend empfohlen, die ökologisch hochwertigen Raumstrukturen der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete mehr in den Fokus zu nehmen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Grundsatz 10.2-17 besagt, dass für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise unter anderem auch Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten genutzt werden sollen. Innerhalb dieser möglichen Flächenkulisse sind planerisch Freiflächen-PV-Anlagen möglich. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: ?Geeignet sind Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sofern sie nicht die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen aufweisen (vgl. Grundsatz 10.2-16).? Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen kann der Grundsatz aber auch überwunden werden.

#### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen: ?Geeignet sind Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sofern sie nicht die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen aufweisen (vgl. Grundsatz 10.2-16).?

1014057\_012, Kreis Siegen-Wittgenstein

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

#### Inhalt

Umweltbericht Kap. 5.1.13 - Hinweis zur Berücksichtigung des Artenschutzes  
Der Umweltbericht beschreibt, dass im Rahmen der Regionalplanung landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang-IV-Arten sowie der europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden sollen.

Seitens der Naturschutzverwaltung, der als wesentliche per Gesetz auferlegte Aufgabe der Schutz der Arten v. a. auch im Interesse des Erhalts und der Förderung der biologischen Vielfalt zukommt, kann die Formulierung ?nach Möglichkeit? als Relativierung der behördlicherseits durchzusetzenden einschlägigen Rechtsnormen nicht mitgetragen werden. Denn die landesweit anhand der Flächenanalyse zur Windenergienutzung in NRW (2023) eruierte Flächenkulisse und ermittelten Nutzungspotentiale dürften es nach Auffassung des Kreises Siegen-Wittgenstein durchaus ermöglichen, dass die o.g. unzweifelhaft besonders schützenswerten Vorkommen ausnahmslos mittels Vorranggewährung und somit anhand einer hinreichend angemessenen Berücksichtigung des europäischen Artenschutzregimes erhalten bleiben. Und dieses ohne, dass die energiepolitischen Zielsetzungen zur Bewältigung der Energiewende auf Landesebene gefährdet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.

Es ist nicht zwingend und würde den Umfang des Umweltberichtes überfrachten, darin detailliert darzulegen, unter welchen Voraussetzungen auf der nachgelagerten Ebene der Regionalplanung vom zweifellos strengen Schutzregime für europäische geschützte Arten Ausnahmen möglich sind. Zum Gesamtverständnis des Umweltberichtes und der Bewertung möglicher Eingriffe in Schutzgüter bedarf es hier keiner Ergänzung.

##### **Änderungsvorschlag**

1014057\_013, Kreis Siegen-Wittgenstein

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Siegen-Wittgenstein  
**StN-ID:** 1014057\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Koblenzer Str. 73, 57072 Siegen

Inhalt

Weitere Anmerkungen  
Ausschlussbereiche bezüglich der Errichtung von Windenergieanlagen zu natur- und artenschutzrechtlich relevanten Flächen wie u.a. VSG- und FFH-Gebieten sowie Naturschutzgebieten werden im Rahmen der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (2023) mit 75 m einkalkuliert (vgl. Umweltbericht Kap. 5.1.2, Tab. 6).  
Entsprechend Kap. 8.2.2.2 des Windenergie-Erlasses NRW (2018) sind im Rahmen der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen aus Gründen des Artenschutzes als fachlich begründete Pufferdistanz u.a. zu Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten 300 m vorzusehen. Auch die 2. Änderung des LEP NRW sollte dieses auf fachlichen Aspekten basierende Maß nicht unterschreiten, um im Hinblick auf den bundes- und europarechtlichen Artenschutz für die Regional- und Kommunalplanung sowie die tatsächliche Genehmigungsebene anderenfalls unter Umständen zu prognostizierende Konfliktlagen frühzeitig und effektiv auszuschließen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Ob und in welchen Abstand ein Schutzgebiet von Windenergieanlagen beeinträchtigt wird, kommt auf den Schutzzweck des Schutzgebietes an. Aus diesem Grund sind auf Ebene der Landesplanung keine generalisierten Abstände sinnvoll, weil diese die jeweiligen Eigenschaften der Schutzgebiete nicht ausreichend würdigen können. Bei der Ausweisung und Verortung von Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger können Schutzabstände anhand von Kriterien gewählt werden. Dies wird durch die LEP-Änderung nicht ausgeschlossen und die Definition von Schutzabständen auf der Ebene der Regionalplanung reicht aus, um die Schutzbedürftigkeit der entsprechenden Schutzgebiete zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**



<b>Kreis Soest</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Soest
<b>StN-ID:</b>	1013419_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
zum vorliegenden Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW gibt der Kreis Soest die folgende Stellungnahme ab. Aufgrund der Terminierung des Beteiligungszeitraumes war eine Beratung der Stellungnahme in den politischen Gremien nicht möglich. Die Stellungnahme wird daher unter dem Vorbehalt eines nachzuziehenden Kreistagsbeschlusses abgegeben.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Der Vorbehalt wurde mit E-Mail vom 25.10.2023 aufgehoben.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013419\_002, Kreis Soest

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

#### Inhalt

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist als Raumordnungsplan maßgebliches Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen und Grundlage für die nachgelagerten Planungsebenen. Das vorliegende Änderungsverfahren dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien, unter anderem durch die Umsetzung von Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes, und ist als solches grundsätzlich zu begrüßen.

Die Verteilung der im WindBG genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete, die Ermöglichung der Windenergienutzung auf geeigneten Flächen im Wald sowie die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie trifft auf die Ansprüche des Natur- und Artenschutzes, der sich an verschiedenen Stellen nicht durchsetzt.

Das Ziel, den Ausbau der Windenergie möglichst verträglich zu gestalten und mit anderen Nutzungsansprüchen an den Raum, wie dem Natur- und Artenschutz, in Einklang zu bringen, wird aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht erreicht. Landesplanerische Ziele, wie der Biotopverbund in 7.2.1 gelten zwar weiterhin, sind aber durch das Ziel 10.2-8. nicht mehr erreichbar.

Der Vorschlag des LANUV im Fachbericht 142 listet Flächen auf, auf denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus landesweiter Perspektive in der Regel nicht möglich sein soll.

Dazu gehören Ausschlussflächen in der Flächenanalyse Windenergie NRW LANUV wie u.a. die Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN inkl. Abstand für Rotorflächen), Vogelschutzgebiete (VSG) inkl. Abstand für Rotorflächen, gesetzlich geschützte Biotope.

Im LEP-Entwurf wurden diese nicht vollständig übernommen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

In der Flächenanalyse Windenergie wird eine Variante mit zusätzlichem Flächenpotenzial in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der BSN berechnet. Diese Variante soll Möglichkeiten aufzeigen, die Herleitung der Flächenbeitragswerte bezieht sich auf die Potenzialflächen außerhalb der BSN.

##### **Änderungsvorschlag**

1013419\_003, Kreis Soest

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für Windenergienutzung“**

Es ist zu begrüßen, dass eine Flächenobergrenze von 2,2 % für die einzelnen Planungsregionen im Ziel verankert wurde. So ist auch in Planungsregionen mit einem höheren Anteil von Potentialflächen gesichert, dass neben Windbereichen auch weitere räumliche Entwicklungen möglich sind. Es besteht so beispielsweise weiterhin planerische Entwicklungsmöglichkeit für Siedlungsflächen oder BSN. Das Ziel verfolgt u.a. eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine gerechte Verteilung auch auf kommunaler Ebene gewährleistet sein sollte. Durch die heterogenen örtlichen Verhältnisse in Verbindung mit den Zielen und Grundsätzen der vorliegenden LEP-Änderung werden einige Kommunen die 15% Flächenobergrenze ausreizen müssen, während andere Kommunen durch Ausschlussflächen wie z.B. großflächige Vogelschutzgebiete kaum Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Energien haben. Dies betrifft mitunter auch Kommunen, die den Ausbau erneuerbarer Energien, die Unterstützung von bürgergetragenen Genossenschaftsmodellen sowie das Ziel einer kommunalen CO<sub>2</sub>-Neutralität aktiv voranbringen möchten. Kleinere Gewässer bleiben in der LEP-Änderung bzw. in der Potentialstudie des LANUV für die Ermittlung der Potentialflächen unberücksichtigt. Aufgrund anderer Rechtsvorschriften dürfen diese Gewässer nicht verschlechtert werden (EU-Wasserrahmenrichtlinie). Dies bedingt, dass Anlagenstandorte und befestigte Flächen sowie ihre Zufahrten, Transporttrassen und Leitungstrassen Abstände zu Gewässern einhalten müssen. Die einzelnen Prüfungen bleiben der Regionalplanung bzw. den einzelnen Genehmigungsverfahren überlassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine Obergrenze von 2,2 % wurde im Ziel nicht verankert und findet sich auch im Wortlaut des Ziels nicht wieder. Vielmehr wurde die vom Bundesgesetzgeber bei der bundesweiten Verteilung der Flächenziele de facto angewandte Deckelung von 2,2 % der Landesfläche als heuristischer Ausgangspunkt für die Verteilung der Flächenziele in NRW gewählt.

Es erfolgt auch keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen durch die Regionalplanung ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung angehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

Im Übrigen wird der Hinweis zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

Klarstellung der Erläuterung. Es werden in Ziel 10.2-2 keine Obergrenzen festgelegt.

1013419\_004, Kreis Soest

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhalt

**Zur Streichung des eh. Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“**

Die Streichung pauschaler Abstandsregelungen wird zur Kenntnis genommen. Abstände von WEA zu Wohnnutzungen sind über das Immissionsschutzrecht sowie über § 249 Abs. 10 BauGB bzgl. optisch bedrängender Wirkung geregelt. Darüber hinaus regelt § 249 Abs. 9 BauGB, dass landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen nicht auf Windenergiegebiete anzuwenden sind. Dennoch darf die Aufhebung von Mindestabständen nicht dazu führen, dass die Siedlungsentwicklung der Kommunen unverhältnismäßig eingeschränkt wird. In den Regionalplänen sollte insofern ein Puffer zu Siedlungsbereichen, hier insbesondere zur wohnbaulichen Entwicklung berücksichtigt werden. Ausreichende Vorsorgeabstände zu bestehender Wohnnutzung sind bei der regionalplanerischen Ausweisung von Windenergiebereichen vorzusehen, auch um die Akzeptanz zu erhöhen und somit ein wesentliches Hindernis für eine Verfahrensbeschleunigung von Beginn an zu minimieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

1013419_005, Kreis Soest	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Soest
<b>StN-ID:</b>	1013419_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen“</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013419\_006, Kreis Soest

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest

**StN-ID:** 1013419\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanung parallel durchführen und abschließen“**

Die parallele Durchführung von Landes- und Regionalplanung führt zu einem früheren Inkrafttreten der maßgeblichen Regionalpläne inkl. der zeichnerischen Festlegung von Windenergiebereichen. Zu begrüßen ist, dass durch zügige Planverfahren der Übergangszeitraum möglichst klein gehalten wird und so schnell Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Genehmigungsverfahren von WEA geschaffen werden. Da für regionalplanerische Windenergiebereiche in Zukunft keine weitere Konkretisierung durch die kommunale Bauleitplanung mehr erforderlich ist, ist der Beteiligung der Kommunen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Regionalplan besonderes Augenmerk zu widmen. Im Grundsatz 10.2-5 kann dazu ein Passus ?Die Kommunen sind im Änderungsverfahren der Regionalpläne zur Festlegung von Windenergiebereichen durch die Regionalplanungsbehörden bzgl. kommunaler Planungsabsichten und Flächenvorschlägen für Windbereiche zum Beispiel im Rahmen von Kommunalgesprächen vor Beginn des informellen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG anzuhören. Die Ergebnisse dieser Abstimmung fließen in die Planentwürfe des Regionalplanes mit ein? ergänzt werden. Alternativ oder ergänzend kann diese Formulierung auch im Grundsatz 10.2-9 aufgeführt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass einer intensiven Abstimmung zwischen Trägern der Regionalplanung und den betroffenen planenden Kommunen nicht genügend Zeit eingeräumt wird. Dies würde u.a. auch den Grundsatz 10.2-9 gefährden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert. Zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Arbeitsstand die Regionalplanung die Kommunen beteiligt, liegt in ihrer Verantwortung und wird nicht von der Landesplanung bestimmt.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-6 „Windenergie in Waldbereichen“**

Insbesondere in Fichtenwäldern/Kalamitätsflächen sind zahlreiche kleine Siepen und kleinere Gewässer vorhanden. Werden hierzu die erforderlichen Abstände (siehe Anmerkung zu Ziel 10.2-2) eingehalten, fallen größere Potentialflächen für Windenergieanlagen weg. Im Arnsberger Wald sind darüber hinaus zahlreiche geschützte Biotope vorhanden, die Quellbereiche oder kleinere Stillgewässer beinhalten. Auch diese werden nicht als Ausschlussflächen dargestellt. In den Detailplanungen können somit Verschiebungen der Anlagenstandorte notwendig werden, einige Potentialflächen würden als nicht realisierbar entfallen. Naturschutzfachlich bedenklich ist zum einen die Festlegung, dass für Nadelwaldflächen Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bestimmend sind. Damit würden auch Laubmischwälder mit besonders hoher Bedeutung für den Natur- und Artenschutz im Arnsberger Wald, die zu 49% aus Laubholz bestehen, als Potentialfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Der im LEP an anderer Stelle formulierte Anspruch, dass ?standortgerechte Laub- und Mischwälder mit in der Regel hohen Biotopwertigkeiten weiterhin frei von WEA bleiben?, kann damit nicht erfüllt werden. Es wird daher angeregt, den Bestockungsanteil auf 80 Prozent an Nadelbaumarten hinaufzusetzen und die Mischbestände nicht als Potentialfläche aufzunehmen. Zum anderen werden mit Laubholz aufgeforstete Kyrillflächen von 2007 als Potentialfläche für die Windenergienutzung eingestuft, da der planerische Schutz der Laubwälder erst ab 2027 gegeben sei. Laut Wald und Holz NRW betrug ?vor dem Sturm der Laubholzanteil auf den Kyrill-Flächen ca. 7 %, der des Nadelholzes 93 %. 2015 hat sich die Baumartenverteilung zugunsten des Laubholzes verändert, sodass auf den Flächen momentan 47 % Laubholz und 53 % Nadelholz wachsen. Zum überwiegenden Teil wurden die Kyrillflächen aktiv aufgeforstet. Teilweise wurden sie aber auch der natürlichen Entwicklung überlassen. Nach einer aktuellen Untersuchung auf Stichprobenflächen sind rund 98 % der Kyrillflächen wiederbewaldet. Das Ziel ist ein stabiler, strukturreicher, klimaplastischer und produktiver Wald.? Im Hinblick auf die Waldökosystemdienstleistungen und Klimaschutz ist auf Kyrillflächen auf die Festlegung von Windenergiegebieten zu verzichten. Hinsichtlich der Kalamitätsflächen mit Naturverjüngungen aus Laubholz, die erst in näherer Zukunft in den ?planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen?, bedarf

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Ob und inwieweit Gebiete mit kleinen Siepen für Windenergiebereiche in Anspruch genommen werden sollen, entscheiden die nachgelagerten Planungsebenen. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Der bestehende Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung, die auch von der Einwenderin gewünscht ist, bilden die Daten der Landvermessung (Geobasis) Landbedeckung ab.

Wiederaufgeforstete oder durch Sukzession entstandene Laubwälder auf Kalamitätsflächen können für Windenergiebereiche in Anspruch genommen werden, weil der Laubwald in der Regel erst nach 20 Jahren eine hohe Biotopwertigkeit eines Laubwaldes aufweist.

**Änderungsvorschlag**

es der Klarstellung, ob diese grundsätzlich auch für die Ausweisung von Windenergiebereichen in Anspruch genommen werden sollen. Falls ja wird der Hinweis gegeben, dass bereits bei der ersten Fortschreibung der Regionalpläne im Rahmen eines Monitorings erste Flächen (hier die 2007er-Kalamitäten) aufgrund des dann bestehenden Schutzes als Laubwald wieder aus der Festlegung als Windenergiebereich herausgenommen werden müssten.

Ein Bezug auf Kalamitätsflächen findet sich nur in den Erläuterungen zum Ziel und ist ggf. auch in das Ziel selbst zu übernehmen. Darüber hinaus bedarf es einer Klarstellung, dass Kalamitätsflächen in Laub- und Mischwäldern der Windenergienutzung nicht zugänglich sind.



1013419_008, Kreis Soest	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Soest
<b>StN-ID:</b>	1013419_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Kenntnisnahme des LEP-Änderungsentwurfs wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhalt

**u Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“**

Abweichend von den LEP-Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Dagegen soll die Möglichkeit bestehen, BSN-Flächen ohne die genannten Schutzgebietsausweisungen als Windenergiebereich festzulegen.

In der Umweltprüfung zur 2. Änderung des LEP wird die Einschätzung getroffen, dass erhebliche Beeinträchtigung durch die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die sich durch die Verpflichtung der Planungsregionen ergibt, bei der Planung und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch die mögliche Inanspruchnahme von BSN-Flächen in die Prüfung einzubeziehen. Diese Einschätzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt.

Die BSN sind die Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems. Deshalb sollen die Belange des Biotop- und Artenschutzes in den BSN Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen haben. Dies ist im landesplanerischen Ziel 7-2-1 so festgelegt. Hier ergibt sich mit der Änderung im Ziel 10.2.8 ein Widerspruch bzgl. des Schutzes des landesweiten Biotopverbundsystems.

Es ist darauf hinzuweisen, dass naturnahe Bachläufe als naturschutzwürdige Bereiche auf Grund ihrer geringen Breite in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes nicht sachgerecht darstellbar sind. Die naturräumliche Ausstattung stellt sich aber z.B. im Bereich Möhnesee ähnlich wie im Arnsberger Wald in Warstein dar.

In der zeichnerischen Festlegung sind nur solche naturschutzwürdigen Bereiche als BSN regionalplanerisch gesichert worden, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Es gibt die Maßgabe, diese in der zeichnerischen Festlegung nicht dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur textlich durch die Landschaftsplanung entsprechend zu sichern und zu entwickeln. Diese Sicherung soll im Landschaftsplan Möhnesee, für den ein Aufstellungsbeschluss bereits vorliegt, noch ermöglicht werden. WEA-Planungen stünden dieser Sicherung entgegen.

Bei den BSN-Flächen handelt es sich zudem häufig um ?gesetzlich geschützte Biotope? gem. §30 BNatSchG, die für andere Planungen, wie z.B. WEA-Planungen nicht zur Verfügung stehen.

Der Unterschied im Flächenpotential mit bzw. ohne BSN Flächen liegt laut LANUV-

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung zu den Aussagen des Umweltberichtes werden zur Kenntnis genommen.

Ein Widerspruch zum Ziel 7.2-1 wird nicht gesehen. Mit dem Ziel 10-2-8 wird der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger vergrößert. Sie können Windenergiebereiche in BSN ausweisen, wenn es in ihr Plankonzept passt und alle naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange in der Abwägung eingestellt beachtet wurden.

In die Abwägung werden ebenfalls Belange wie die zukünftige Ausweisung von Naturschutzgebieten eingestellt. Somit können diese Belange in der Abwägung ausreichend berücksichtigt werden.

Durch das Micrositing einer Windenergieanlage ist es möglich, dass besonders geschützte Bachläufe oder andere nicht darstellungsfähige Eigenschaften bei der Errichtung der Windenergieanlage berücksichtigt werden. Dies kann auch textlich in den entsprechenden Regionalplänen erfolgen.

Die Gemeinden werden vom Ziel 10.2-8 nicht ausgenommen. Eine Ausweisung von Windenergieanlagen in Schutzgebieten ist aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit für Flora und Fauna nicht vorgesehen. Zudem wären beschleunigte Antragsverfahren gemäß den Beschleunigungsgebieten nicht möglich.

**Änderungsvorschlag**

Fachbericht 142 für den Kreis Soest nur bei 771 ha (Flächenpotenzial Soest ohne BSN 5.979 ha; Soest mit BSN 6.750 ha).

Es sollte daher geprüft werden, ob die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) von vornherein für eine Inanspruchnahme durch WEA Planungen auszuschließen sind.

Selbst bei einer teilweisen Öffnung der BSN-Flächen wird es nach wie vor Kommunen geben, die aufgrund ihrer örtlichen Verhältnisse kaum Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien aufweisen (siehe Anmerkungen zu Ziel 10.2-2).

Da sich das Ziel nur auf regionalplanerische Windenergiebereiche bezieht, ist eine Klarstellung angebracht, dass Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. über Einzelfallprüfung von diesem Ziel nicht betroffen sind. Im Idealfall sind Möglichkeiten zu benennen, die insbesondere Kommunen mit eingeschränktem Entwicklungspotential für erneuerbare Energien offenstehen.

In eine solche Einzelfallprüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollten auch Schutzgebietsausweisung (z.B. Randbereiche in Vogelschutzgebieten) mit einbezogen werden können. Hier ist eine Abwägung zwischen dem Schutz der Natur und des notwendigen Ausbaus erneuerbarer Energien im kleinräumigen Bereich möglich. So könnten auch durch Schutzgebietsausweisungen eingeschränkte Kommunen ihren Beitrag zur notwendigen Energiewende und zur Erreichung der Klimaziele leisten. In der Einzelfallprüfung werden sich so in den Kernräumen der Schutzgebiete regelmäßig die Belange des Natur- und Artenschutzes durchsetzen, während etwaige Randlagen aufgrund durchgeführter Artenschutz- und/oder FFH-Prüfungen auch für die Nutzung erneuerbarer Energien in Betracht kommen könnten. Zusätzlich weisen moderne Anlagen Mechanismen zum Artenschutz auf, die eine Verträglichkeit ggf. herbeiführen können bzw. die Umweltauswirkungen minimieren können (Abschaltautomatiken, Gondelmonitoring etc.).

Eine Klarstellung zur Nicht-Anwendung des Ziels 10.2-8 für die kommunale Bauleitplanung ist daher notwendig. Kommunen, die gerne ihren Teil zur Energiewende beitragen würden, wäre der Weg in Sachen Windenergie ansonsten frühzeitig versperrt. Gleiches gilt für eine Beteiligung an der Wertschöpfung durch Kommunen und Bürger, die ansonsten einigen Kommunen verwehrt bliebe.

Auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist eine differenzierte Betrachtung möglich und erforderlich, die den Artenschutz ernst nimmt, aber auch die Notwendigkeit einer nachhaltigen Energieversorgung berücksichtigt. Durch umfassende Prüfverfahren, den Einsatz modernster Technologie und die Einbindung aller Beteiligten kann hier eine ausgewogenere Lösung gefunden werden, die sowohl den Schutz der Natur als auch die Nutzung erneuerbarer Energien im notwendigen Maße vorantreibt.

1013419_010, Kreis Soest	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Soest
<b>StN-ID:</b>	1013419_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Inhalt	Abwägung
<p><b>Zu Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“</b></p> <p>Der Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Bestehende Windenergieplanungen wurden in der Regel umfangreich geprüft und notwendige Gutachten liegen bereits vor. Insofern sollten keine Belange einer tatsächlichen Nutzung entgegenstehen. Ein schnell realisierbarer Zubau sollte dadurch gerade auf diesen Flächen möglich sein. Ebenso wird den Kommunen über den Grundsatz eine zusätzliche Beteiligungsmöglichkeit eingeräumt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur kommunalen Beteiligung in den Hinweisen zum Ziel 10.2-5 verwiesen.</p> <p>Die Erläuterung zum Grundsatz 10.2-9 lassen ihrem Wortlaut nach eher auf ein Ziel schließen (?Geeignete Windenergiestandorte [?] sind zu prüfen und zu berücksichtigen?. Vor dem Hintergrund einer möglichst eng mit den betroffenen Kommunen abzustimmenden Festlegung von Windenergiebereichen sollte der entworfene Grundsatz als Ziel aufgenommen werden. Die formulierte Ausnahme im dritten Absatz ??können begründet anders beurteilt werden? lässt einen Entscheidungsspielraum offen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die regionalen Planungsträger können kommunale Planungen übernehmen, müssen dies aber nicht. Daher sind die bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen durch einen Grundsatz zu berücksichtigen und nicht als Ziel im LEP.</p> <p>??können begründet anders beurteilt werden? bezieht sich darauf, dass die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen anders sein dürfen, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013419\_011, Kreis Soest

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“**

Bei der regelmäßigen Fortschreibung der regionalplanerischen Windenergiebereichen sind Erkenntnisse aus den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Faktoren, die zur Versagung der Genehmigung von einzelnen Windenergiestandorten geführt haben, sollten in diesem Zusammenhang auf die gesamte Planungsregion übertragen werden, um so Windenergiebereiche zu identifizieren, die absehbar nicht geeignet sind. Ebenso ist bei der Fortschreibung Grundsatz 10.2-9 anzuwenden. Eine intensive Beteiligung und Abstimmung mit den betroffenen Kommunen ist vorzusehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei der Evaluierung der Windenergie werden neben den Kriterien, wie dem technischen Fortschritt, auch weitere Faktoren wie bisherige Erfahrungen oder laufende Planungen betrachtet. Dies wird im engen Austausch mit allen Planungsebenen erfolgen. Die weiteren Ziele und Grundsätze bleiben bei einer Fortschreibung bindend. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013419\_012, Kreis Soest

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest

**StN-ID:** 1013419\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“**

Kommunen, die aktiv mehr als 15 % ihrer Fläche für Windenergie ausweisen wollen, können dies über die Bauleitplanung erreichen. Dass diese Möglichkeit besteht, wird begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“**

Aus landschaftsfachlicher Sicht wird die Neueinführung des Ziels 10.2-12, welches die Realisierung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht, begrüßt. Auswirkungen auf die freie Landschaft können so reduziert werden. Der Begriff „untergeordnete Nutzung“ wird nicht genauer definiert. Ggf. kann dies über einen angegebenen Flächenanteil am jeweiligen Gewerbe- oder Industriegebiet klargestellt werden. Gewerbegebiete in regionalplanerischen ASB: Hier dürfte die Nutzung in den meisten Fällen an der Nähe zu zulässigen Wohnnutzungen scheitern. Gewerbe- und Industriegebiete in regionalplanerischen GIB: Sie dienen in erster Linie der Unterbringung von emissionsstarken Betrieben und Industrien. Die Flächen für solche Betriebe sind äußerst begrenzt, neue GIB Ausweisungen werden u.a. aus Gründen des Flächenverbrauchs restriktiv behandelt. Gleichzeitig steigt allerdings die Nachfrage nach neuen Standorten bzw. Möglichkeiten zur Betriebserweiterung seitens der originär im GIB zu verortenden Betriebe. Ob ohnehin entsprechend Flächen zur Verfügung stehen, wird infrage gestellt. Der Flächendruck von Gewerbe- und Industriebetrieben ist hoch, wird planerisch aber restriktiv gehandhabt ? gerade im Rahmen von Flächenneuausweisungen. Insofern wäre außerdem eine Klarstellung nötig, ob gewerbliche Flächen, die für WEA genutzt werden, bei regionalplanerischen Bedarfsberechnungen bzw. informellen Gewerbe- und Industriekonzepten zu berücksichtigen sind. Sollte dem so sein, bestehen Bedenken gegen Ziel 10.2-12, da in diesem Fall die Sicherung und Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten weiter eingeschränkt würde. Vor dem Hintergrund einzuhaltender Abstandsflächen, stellt sich ebenfalls die Frage, welche Anlagentypen und -größen überhaupt realistisch sind. Ggf. ist auf notwendige Abstandsflächen in den Erläuterungen zum Ziel einzugehen. Eine Ausweitung des Ziels auf regionalplanerische BSAB sowie die noch nicht planerisch gesicherten Reservegebiete zur Rohstoffgewinnung sollte geprüft werden. Die örtlichen Gegebenheiten sind hier vergleichbar mit denen eines Industriegebietes. Die BSAB sind in der Regel stark vorgeprägt und entsprechend vorbelastet. Ebenso sind hier Standorte besonders energie- und stromintensiver Industrien. Eine räumliche Nähe zu WEA und die damit gegebene Möglichkeit zur Selbstnutzung wäre der Energiebilanz enorm zuträglich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen.

Die Nennung eines konkreten Flächenwertes erfolgt im Landesentwicklungsplan nicht. Die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten sind zu unterschiedlich. Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Weder kann ein Mindestwert noch ein Maximalwert zielführend sein, da Windenergie nur als arrondierende, untergeordnete Nutzung ermöglicht werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

Sowohl für die Vornutzung (z.B. in Reservegebieten), die Zwischennutzung als auch die Nachnutzung von BSAB eignen sich erneuerbare Energien. Dies sollte im LEP berücksichtigt werden.



1013419\_014, Kreis Soest

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“**

Der Ablauf in der Praxis der genannten Maßnahmen des Raumordnungsrechts gem. § 12 ROG und § 32 LPlG NRW ist noch unklar. Ggf. sollten die Inhalte des angekündigten Erlasses der Landesplanungsbehörde in das Ziel des LEP übernommen werden.

Gemäß dem Ziel werden etwaige Maßnahmen vom Einvernehmen der Standort-Kommune abhängig gemacht. Dies erlaubt also auch den Zubau von WEA außerhalb der Kernpotentialflächen, sofern die Kommune das jeweilige Vorhaben unterstützt. Ebenso muss deutlich werden, dass auch das Ausbleiben von raumordnerischen Maßnahmen bei Genehmigungsanträgen auf Flächen außerhalb der Kernpotentialflächen vom Einvernehmen der Kommunen abhängig ist. Sofern also die Standort-Kommune eine WEA-Planung außerhalb der Kernpotentialflächen nicht befürwortet, ist dieser Planung mit Maßnahmen der Raumordnung zu begegnen. Aufbauend auf dem angekündigten Erlass bedarf es in jedem Fall einer Klarstellung in Ziel 10.2-13 des LEP.

Im Ziel ist zu ergänzen, dass es auf die bauleitplanerisch mögliche isolierte Positivplanung der Kommunen nicht anzuwenden ist. So können auch Kommunen, in denen keine Kernpotentialflächen verortet sind, aktiv am Ausbau der erneuerbaren Energien mitwirken. Ebenso sollte klargestellt werden, dass bestehende Ausweisungen in Flächennutzungsplänen nicht durch Ziel 10.2-13 betroffen sind.

In Ziel 10.2-13 ist die Rede von einem ?raumbedeutsamen? Anlagenzubau. Es mangelt hier an einer Definition von Raumbedeutsamkeit für Windenergieanlagen. Allein aufgrund der Höhe und der dadurch standortunabhängigen Auswirkungen auf die umgebende Landschaft ließe sich auch bei Einzelanlagen eine Raumbedeutsamkeit annehmen. Wünschenswert wäre eine Auseinandersetzung im LEP im Rahmen eines Zieles analog zu 10.2-14 betr. Definition von Raumbedeutsamkeit bei Freiflächen-PV. Die Karte zu den Kernpotentialflächen war nicht Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen u.a. im Beteiligungsportal NRW. Sie ist lediglich auf der Internetseite der Landesplanungsbehörde zu finden. Da sich das Ziel 10.2-13 explizit auf diese Kernpotentialflächen bezieht, ist die Karte als Anhang zum LEP oder direkt in das Ziel 10.2-13 aufzunehmen.

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis beinhaltet in der aktuellen Fassung keine Festlegungen von Windenergiebereichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Kernpotentialflächen im Regierungsbezirk Arnsberg sind zwischenzeitlich durch die Planentwürfe der Regionalplanung ersetzt worden. Es wird unterstellt, dass sich der Kreis umfangreich in das Regionalplanverfahren einbringt.

##### **Änderungsvorschlag**

Das Änderungsverfahren des Regionalplanes wurde im Juni 2023 beschlossen, zum jetzigen Stand liegen noch keine Planentwürfe mit festgelegten Windbereichen vor. Vor diesem Hintergrund würde die Steuerung des Zubaus von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum über die seitens der Landesplanung zur Verfügung gestellten Karte der sog. Kernpotentialflächen erfolgen.

Dazu führt die Untere Immissionsschutzbehörde als Genehmigungsbehörde für WEA aus: Die Kernpotenzialflächen sind große zusammenhängende Flächen, welche für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion geeignet sind. Die Abgrenzung dieser Potentialflächen erfolgte im Maßstab 1:55.000, sodass eine grundstücksscharfe Abgrenzung daraus nicht ableitbar ist. Die Kernpotentialflächen für die Windenergie erstrecken sich im Stadtgebiet Warstein und im Gemeindegebiet Möhnensee auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Innerhalb dieser Potentialflächen sind im Stadtgebiet Warstein bereits 11 Windenergieanlagenstandorte nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt und 9 Windenergieanlagenstandorte im Gemeindegebiet Möhnensee befinden sich im Genehmigungsverfahren (§ 4 BImSchG). Die Erkenntnisse aus den Genehmigungsverfahren und den Immissionsgutachten bestätigen, aufgrund der großen Abstände zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen, die Immissionsverträglichkeit nach den gesetzlichen Grenz- und Richtwerten. Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Konfliktbeurteilung kann jedoch erst auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebene erfolgen, wenn entsprechende immissionsschutzrechtlich relevante Angaben vorliegen. Dabei sind u. a. die Themen Lärmimmissionen oder Schattenwurf und für Freiflächen-Solarenergie-Anlagen zusätzlich Lichtimmissionen (Blendwirkung) im Bereich von Wohnnutzungen weiter zu betrachten. Ferienhäuser, Jagd- oder Schutzhütten mit baurechtlich genehmigter Wohnnutzung sind innerhalb der dargestellten Flächenkulisse nicht bekannt. Die Untere Naturschutzbehörde führt bzgl. der dargestellten Kernpotenzialflächen folgendes aus: Die in der Karte zur Übergangsteuerung dargestellten Kernpotenzialflächen der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, Fokus auf Soest, werden als herausragend geeignete Flächen benannt. Die Karte zur Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum sieht im Kreis Soest zwei Kernpotentialflächen im Arnsberger Wald in Möhnensee und Warstein vor (siehe Abb.1).

(Es folgt eine Karte)

In der östlichen Fläche sind bereits Genehmigungen für 11 WEA durch den Kreis Soest erteilt. Die Abarbeitung des Artenschutzes und die daraus resultierenden Nebenbestimmungen haben die Bedeutung der Waldbereiche u.a. für den Schwarzstorch deutlich gemacht. Bei beiden Flächen ergibt sich in der Umsetzung ein hohes Konfliktpotenzial mit Natur- und Landschaftsschutzbelangen. Dies gründet sich in den vorkommenden Lebensräumen und Arten.

Die Flächen liegen angrenzend an Naturschutz- und FFH-Gebiete in einem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet (LSG) mitten im Arnsberger Wald. Der Bereich wurde seitens des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Landschaftsbildeinheit mit einer hohen Wertstufe deklariert. Diese Einstufung ist gerade im Hinblick auf die Bedeutung des Arnberger Waldes durch seine Großräumigkeit und weitgehende Unzerschnittenheit nachvollziehbar (siehe Abb. 2, S. 9). So gehören Bereiche des Arnberger Waldes mit einer Flächenausdehnung von ca. 132 km<sup>2</sup> zu den nur sechs Einzelflächen der Größenklasse > 100 km<sup>2</sup> unzerschnittener, verkehrsarmer Räume in NRW. Der Arnberger Wald ist das größte zusammenhängende Waldgebiet in NRW. Die Gesamtgröße dieses Waldgebietes von ca. 350 km<sup>2</sup> zeigt die Einzigartigkeit und ist ein Alleinstellungsmerkmal in NRW.

(Es folgt eine Karte)

In der Begründung des LEP Entwurfes wird dargestellt, dass gerade im Regierungsbezirk Arnberg u.a. das Sauerland und der Arnberger Wald nach der landesweiten Bewertung des Landschaftsbildes in weiten Teilen eine besondere oder sogar herausragende Bedeutung für den Landschaftsbildschutz aufweisen (siehe Abb.3). Anlagen von ca. 200 m Höhe greifen erheblich in die Wahrnehmung einer unberührten Landschaft ein. Daher ist es aus hiesiger Sicht wichtig, gerade die Kernflächen dieser wertvollen Kulturlandschaft weitgehend frei zu halten. Der Arnberger Wald ist als Naturpark ausgewiesen und weist eine landschaftsbezogene Erholungseignung auf. Die Wälder gerade am Möhnesee sind überdurchschnittlich stark besucht. Erholungswirkung ist mit Ruhe und einem harmonischen Erleben der weitgehend unberührten Landschaft verbunden. Jenseits einer eher nüchternen Betrachtung der Erholungsfunktion des Waldes darf die ganz allgemeine Bedeutung und der herausgehobene Stellenwert von Wäldern bei vielen Menschen nicht ausgeklammert werden. Die Errichtung von WEA in den Kernbereichen des Arnberger Waldes in Blickbeziehung zum Möhnesee würde für viele Menschen einen unwiederbringlichen Verlust von ?Heimat? bedeuten, da der Wald als zentrale Metapher für die Schönheit der Natur steht.

(Es folgt eine Karte)

Die Bereiche dort stellen sich heute überwiegend als Kalamitätsflächen dar. Die massiven Waldschäden durch Trockenheit und Borkenkäferbefall und die damit verbundenen großflächigen Baumfällungen haben Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dies ist allerdings zeitlich begrenzt. Es dauert zwar Jahre bis wieder Hochwald entsteht, aber auch schnellwüchsige Pionierbaumarten als Vorwald vermitteln dem Betrachter schon ein Waldbild. Dies zeigt sich insbesondere auf den Kyrillflächen bei sukzessionsgestützter Waldentwicklung. Die Kernpotentialflächen zeichnen sich durch eine Vielzahl von Sonderbiotopen aus. Es gibt eine Reihe von kleinen naturnahen Waldbächen und Siepen, die durch das gesamte Gebiet verlaufen. In den Siepen gibt es vielfach Gewässer, die aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen (siehe Abb.4). Die vielen naturnahen Quellsiepen hier stellen Nahrungshabitate für den WEA-

empfindlichen Schwarzstorch dar. Die Kalamitätsflächen stellen zum gegenwärtigen Zeitpunkt potenzielle Nahrungshabitate für WEA-empfindliche Greifvogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan oder Wespenbussard dar. In den größeren Bächen kommen streng geschützte Arten wie die Groppe vor und sie stellen Nahrungshabitate des WEA-empfindlichen Schwarzstorchs dar. Die Schlagfluren sind in ihrem gegenwärtigen Sukzessionsstadium und für die nächsten Jahre Lebensräume für planungsrelevante Vogelarten (u. a. Baumpieper, Feldschwirl, Neuntöter (in sehr großer Anzahl)). Der Wendehals wurde in den letzten Jahren im nahen Hevetal mit mehreren Revieren nachgewiesen. Bei zunehmender Verbuschung ist eine zunehmende Besiedlung der Haselmaus und der Wildkatze anzunehmen. Bachsiepen sowie Pfützen auf Forstwegen dienen Amphibien (u.a. Fadenmolch, Bergmolch) als Fortpflanzungsgewässer. Der in Teilen noch vorhandene Laubwald birgt unter anderem ein hohes Revierpotenzial für die Waldschnepfe sowie Quartierpotenzial für Fledermäuse.

(Es folgt eine Karte)

Die Windkraftplanung in diesem Bereich kann durch die Zuwegung und Wahl der Anlagenstandorte bzw. Arbeits- und Lagerflächen zu Schädigungen oder Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope und angrenzenden FFH-Gebiete führen. Insbesondere können Zuwegungen die Kulturlandschaftselemente beeinträchtigen.

Als Träger der Landschaftsplanung hat der Kreis die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns räumlich zu konkretisieren. Dazu sind zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft die BSN-Flächen des Regionalplanes als Naturschutzgebiete umzusetzen und der Biotopverbund (siehe Abb. 5) zu berücksichtigen. Die westliche Kernpotenzialfläche befindet sich im Bereich Möhnesee, für den die Aufstellung eines Landschaftsplanes durch den Kreistag beschlossen ist. Im Zuge der Landschaftsplanung würden die BSN-Flächen weitgehend als NSG geschützt.

Die westliche Kernpotenzialfläche ist naturschutzfachlich besonders bedenklich und sollte außerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur und des Biotopverbunds festgelegt werden.

(Es folgt eine Karte)

Im Landschaftsplan 8 sind über die frühzeitige Bürgerbeteiligung Siepen als Naturschutzgebiete einstweilig sichergestellt (siehe Abb. 6). Der Auszug aus dem Landschaftsplan, der zurzeit in der Veränderungssperre ist, zeigt, dass mit dem vom LANUV vorgegebenen Puffer von 75m zu den als NSG geschützten Bachläufen der Raum weitgehend überplant ist. Im Hinblick auf die bereits genehmigten elf WEA stellt sich die Anbindung schon jetzt als Herausforderung dar.

Die östliche Kernpotenzialfläche sollte die Festsetzungen des Landschaftsplanes 8 berücksichtigen.

(Es folgt eine Karte)

1013419\_015, Kreis Soest

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“**

Das Ziel legt fest, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich ist, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Damit ist das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde als Standort nicht ausgeschlossen. Es ist als Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) dargestellt. Hier sollen dann gemäß dem o.g. Ziel Standorte für Freiflächen-Solarenergie mit Einzelfallprüfung zulässig sein. Freiflächen-Solarenergie bedeutet einen Flächenverlust für die Offenlandarten und damit eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Untere Naturschutzbehörde regt daher an, die BSLV-Flächen als Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die von PV-Modultischen und Agri-PV-Anlagen freizuhalten sind, aufzunehmen. Positiv wird gesehen, dass die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen sein sollen. Ergänzend zu den regionalplanerischen BSAB-Flächen sollten auch die Reserveflächen für die Rohstoffgewinnung in die Liste der Standorte für eine Einzelfallprüfung aufgenommen werden. Die Zeit bis zu einer tatsächlichen Inanspruchnahme als BSAB kann so für eine Zwischennutzung durch Freiflächen-PV genutzt werden.

Bezüglich von möglichen Kumulationseffekten bei Einzelanlagen im räumlichen Zusammenhang ist eine Klarstellung der Raumbedeutsamkeitsprüfung erforderlich. Löst z.B. eine zeitlich später beantragte Anlage von 0,5 ha in räumlicher Nähe zu einer bestehenden Anlage von 1,8 ha die Raumbedeutsamkeit aus, wären dann entsprechend die Ziele des LEP für diese kleinere Anlage einschlägig. So würde das sog. Windhundprinzip zum Tragen kommen. Der Umgang in der Praxis bei etwaigen Anfragen und Anträgen ist noch unklar.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Es wird allerdings ein Hinweis in den Erläuterungen ergänzt, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Sinne einer Biodiversitätsanlage errichtet werden können, um die Verträglichkeit mit anderen Nutzungen zu steigern. Dies kann z.B. auch die hier genannten BSLV betreffen. Bei entsprechender Ausgestaltung der Anlagen können diese Brut- und Nistmöglichkeiten für bestimmte Vogelarten unterstützen. Ein genereller Ausschluss von BSLV ist daher nicht sinnvoll und sollte daher in Anbetracht der vor Ort liegenden Umstände im Einzelfall mit der Regionalplanungsbehörde und dem kommunalen Planungsträger getroffen werden. Gleiches gilt für die Reserveflächen für die Rohstoffgewinnung.

Bzgl. der Kumulationseffekten bei Einzelanlagen ist festzuhalten, dass keine pauschale Aussage darüber getroffen werden kann, ab wann eine Raumbedeutsamkeit eintritt oder nicht. Diese Einschätzung führt die jeweilige Regionalplanungsbehörde durch, unter Berücksichtigung der tatsächlich vorhandenen Gegebenheiten vor Ort.

#### **Änderungsvorschlag**

1013419_016, Kreis Soest	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Soest
<b>StN-ID:</b>	1013419_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiraum-Solarenergie“</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013419_017, Kreis Soest	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Soest
<b>StN-ID:</b>	1013419_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Grundsatz 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“**

Nach diesem Grundsatz sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise u.a. geeignete Brachflächen und benachteiligte Gebiete genutzt werden.

Gemäß dem Verzeichnis der benachteiligten Gebiete ab dem Jahr 2019 nach Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sind im Kreis Soest Flächen in Lippstadt, Rüthen, Warstein betroffen (siehe Abb. 7, S. 13).

(Es folgt eine Karte)

Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum treten dort in Konkurrenz zu Vertragsnaturschutz. Die Umsetzung des Vogelschutz-Maßnahmenplans (VMP) im VSG Hellwegbörde fordert in den prioritären Maßnahmenräumen 10 % Vertragsnaturschutz-Anteil. Es gilt gerade in diesen Gebieten den Lebensraumschutz und eine gute Nahrungsverfügbarkeit der Feldvögel zu fördern. Hier sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde Konflikte zu erwarten. Diese könnten vermieden werden, wenn Vogelschutzgebiete/Natura-2000-Gebiete generell als Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum ausgeschlossen werden.

Es wird begrüßt, dass Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden oder besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen auszeichnen, von PV-Modultischen freizuhalten sind. Hilfreich für die Ziele des VSG Hellwegbörde ist dies nur, wenn auch Agri-PV Anlagen im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden. Wünschenswert wäre zudem eine Vereinheitlichung des LEP mit der Photovoltaik-Freiflächenverordnung NRW vom 16.08.2022. In Letzterer wird die Flächenkulisse für Freiflächen-PV um Flächen mit mittleren Bodenwerten unter 55 erweitert. Im Grundsatz 10.2-17 LEP ist nun die Rede von benachteiligten Gebieten. Die Flächenkulissen sind nicht deckungsgleich. Zudem schließt die PVFVO NRW Natura 2000-Gebiete als Standort für FF-PV mit EEG-Förderung aus.

In den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-17 wird der Vorzugsbereich von 500 Metern entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen mit dem Wortlaut des § 37 Abs. 1 Nr. 2 c begründet. Das EEG nennt im zitierten

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch hier gibt es keinen Grund Freiflächen-Solarenergieanlagen generell in den genannten Gebieten auszuschließen. Freiflächen-Solarenergieanlagen können so erreicht, dass der Lebensraum und die gute Nahrungsversorgung nicht beeinträchtigt wird. Diese Umstände sind dann sowohl von der Regionalplanungsbehörde, als auch von dem kommunalen Planungsträger im Einzelfall zu beurteilen.

Es ist richtig, dass die Flächenkulisse mit der Photovoltaik-Freiflächenverordnung NRW und dem EEG nicht deckungsgleich sind. Auch abseits dieser dort genannten Flächenkulisse, können sich Bereiche für Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen. Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss, liegt es in der Hand der Kommune die Möglichen Konflikte zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Flächen angrenzend an den Siedlungsraum. Darüber hinaus werden in den Bauleitplanverfahren immer auch die Träger öffentlicher Belange und damit auch die unteren Naturschutzbehörden beteiligt und können ihre Belange so einbringen.

Für alle nicht privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist eine Bauleitplanung erforderlich. Diese muss von dem jeweiligen kommunalen Planungsträger durchgeführt werden. Den Kreisen und Kommunen steht es frei zur Planung und Steuerung eigene Konzepte (unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben) für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen aufzustellen. Unterstützend können hier auch die jeweiligen Regionalplanungsbehörden miteinbezogen werden.

**Änderungsvorschlag**

Passus allerdings nur Autobahnen und Schienenwege. Insofern bleibt unklar, warum für Landesstraßen der größere Bereich von 500 Metern gewählt wurde und nicht ein Bereich von 200 Metern wie für die übrigen genannten untergeordneten Verkehrswege. Auch Windenergiebereiche werden für Freiflächen-PV als Vorzugsstandort genannt. Hier ist zu ergänzen, dass dennoch das Ziel 10.2-14 LEP einschlägig ist. Windenergiebereiche, die regionalplanerische Wald- oder BSN-Flächen überlagern, wären gem. 10.2-14 nicht geeignet für die Nutzung von Freiflächen-PV. Angrenzend an den Siedlungsraum sollen Flächen bis zu 200 Meter Entfernung vorzugsweise in Anspruch genommen werden können. Dies wird vor dem Hintergrund einer arrondierenden Siedlungsrandentwicklung, der Eingrünung von Ortsrändern sowie eines harmonischen Übergangs zur freien Landschaft kritisch gesehen.

Es bedarf einer Klarstellung, dass ungenutzte Potentiale von PV-Vorzugsflächen der planerischen Ausweisung von alternativen, im Zweifelsfall einfacher und schneller zu realisierenden Flächen nicht entgegengehalten werden.

Anders als für Windenergiebereiche ist eine regionalplanerische Steuerung für geeignete raumbedeutsame PV-Flächen nicht zwingend notwendig. Gleichzeitig wird die Flächenkulisse für Freiflächen-PV über die Ziele und Grundsätze 10.2-15 bis 10.2-18 im Vergleich zur bisherigen Regelung im LEP deutlich erweitert. Es besteht die Gefahr, dass gerade personell schwach aufgestellte Kommunen mit einer erwartbar hohen Nachfrage seitens Flächeneigentümern und Projektierern konfrontiert werden. Sollte keine regionalplanerische Steuerung durch die Träger der Regionalplan erfolgen, können zumindest geeignete informelle Rahmenpläne oder Voruntersuchungen analog zu den LANUV Fachberichten zur Windenergie unterstützend wirken. Es ist zu prüfen, inwieweit Kommunen bei der Steuerung von Freiflächen-PV unterstützt werden können.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Soest  
**StN-ID:** 1013419\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“**

Die Anmerkungen zu Ziel 10.2-12 gelten für den Grundsatz 10.2-18 gleichermaßen. Auf diese wird verwiesen.

zu Ziel 10.2-12 ?Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten?

Aus landschaftsfachlicher Sicht wird die Neueinführung des Ziels 10.2-12, welches die Realisierung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht, begrüßt.

Auswirkungen auf die freie Landschaft können so reduziert werden.

Der Begriff ?untergeordnete Nutzung? wird nicht genauer definiert. Ggf. kann dies über einen angegebenen Flächenanteil am jeweiligen Gewerbe- oder Industriegebiet klargestellt werden.

Gewerbegebiete in regionalplanerischen ASB: Hier dürfte die Nutzung in den meisten Fällen an der Nähe zu zulässigen Wohnnutzungen scheitern.

Gewerbe- und Industriegebiete in regionalplanerischen GIB: Sie dienen in erster Linie der Unterbringung von emissionsstarken Betrieben und Industrien. Die Flächen für solche Betriebe sind äußerst begrenzt, neue GIB Ausweisungen werden u.a. aus Gründen des Flächenverbrauchs restriktiv behandelt. Gleichzeitig steigt allerdings die Nachfrage nach neuen Standorten bzw. Möglichkeiten zur Betriebserweiterung seitens der originär im GIB zu verortenden Betriebe. Ob ohnehin entsprechend Flächen zur Verfügung stehen, wird infrage gestellt. Der Flächendruck von Gewerbe- und Industriebetrieben ist hoch, wird planerisch aber restriktiv gehandhabt ? gerade im Rahmen von Flächenneuausweisungen.

Insofern wäre außerdem eine Klarstellung nötig, ob gewerbliche Flächen, die für WEA genutzt werden, bei regionalplanerischen Bedarfsberechnungen bzw. informellen Gewerbe- und Industriekonzepten zu berücksichtigen sind. Sollte dem so sein, bestehen Bedenken gegen Ziel 10.2-12, da in diesem Fall die Sicherung und Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten weiter eingeschränkt würde.

Vor dem Hintergrund einzuhaltender Abstandsflächen, stellt sich ebenfalls die Frage, welche Anlagentypen und -größen überhaupt realistisch sind. Ggf. ist auf notwendige Abstandsflächen in den Erläuterungen zum Ziel einzugehen.

Eine Ausweitung des Ziels auf regionalplanerische BSAB sowie die noch nicht planerisch gesicherten Reservegebiete zur Rohstoffgewinnung sollte geprüft werden. Die örtlichen Gegebenheiten sind hier vergleichbar mit denen eines Industriegebietes.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Soweit die Anregungen tatsächlich auch auf Freiflächen-Solarenergieanlagen und damit den Grundsatz 10.2-18 bezogen werden können, wird wie folgt argumentiert

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

Die Frage der Anrechnung von Flächen für Freiflächen-Solarenergie auf den Siedlungsflächenbedarf betrifft den Regelungsinhalt von LEP-Ziel 6.1-1, das nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens ist.

**Änderungsvorschlag**

Die BSAB sind in der Regel stark vorgeprägt und entsprechend vorbelastet. Ebenso sind hier Standorte besonders energie- und stromintensiver Industrien. Eine räumliche Nähe zu WEA und die damit gegebene Möglichkeit zur Selbstnutzung wäre der Energiebilanz enorm zuträglich.

Sowohl für die Vornutzung (z.B. in Reservegebieten), die Zwischennutzung als auch die Nachnutzung von BSAB eignen sich erneuerbare Energien. Dies sollte im LEP berücksichtigt werden.

## Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Bethlehememer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim erfolgt vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Kreisstadt Bergheim am 25. September 2023.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt. Es wird davon ausgegangen, dass inzwischen Konsens mit den politischen Gremien hergestellt wurde.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1014075\_002, Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Ausgangslage für die Kreisstadt Bergheim

Die Stadtentwicklung der Kreisstadt Bergheim ist durch ihre Lage im Kern des Rheinischen Reviere und Teil des Verflechtungsraumes der Metropolen Düsseldorf und Köln einem erheblichen Siedlungsdruck ausgesetzt. Die Flächenkonkurrenz ist auch dadurch verschärft, dass die Verfügbarkeit der Flächen durch Nutzungen und Nachnutzungen des Braunkohlenbergbaus, der Braunkohleninfrastrukturen und der damit verbundenen Energieerzeugung stark eingeschränkt ist. Rund ein Drittel des Stadtgebietes wird von ehemaligen Braunkohlentagebauen, Abraumkippen und Flächen der technischen Braunkohleninfrastruktur eingenommen, die sich überwiegend im Eigentum des Bergbautreibenden befinden.

Diese besondere Situation der erheblichen Flächenkonkurrenzen auf Bergheimer Stadtgebiet wird verstärkt durch die Tatsache, dass die Stadt Bergheim in ihrer Funktion als Kreisstadt und Mittelzentrum auch wichtige Versorgungs- und Daseinsvorsorgefunktionen für die umliegenden Kommunen zu übernehmen hat (Gesundheitseinrichtungen wie Maria-Hilf-Krankenhaus und Fachärzte, Feuer- und Rettungsdienst, Bildungseinrichtungen wie Gymnasien und Berufskolleg, Sitz der Kreisverwaltung, der Kreispolizeibehörde und kreisweiter Bildungseinrichtungen sowie Kultureinrichtungen wie das MEDIO Rhein-Erft u.v.m.). Die hierfür in Anspruch genommenen Flächen stehen naturgemäß nicht mehr für die rein kommunale städtebauliche Entwicklung von Baugebieten zur Verfügung.

Aufgrund der sich immer stärker abzeichnenden Brisanz des erheblichen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Aspekte der Flächenkonkurrenz wurden im Rahmen der Herleitung der Flächenziele berücksichtigt, indem auch der bereits vorhandene Bestand an kommunalen und regionalen Flächen für die Windenergie berücksichtigt wurde. Im übrigen sind Belange der nachhaltigen Flächenentwicklung Gegenstand der bekannt gemachten 3. Änderung des LEP.

#### Änderungsvorschlag

Siedlungsdrucks im sog.

2. Gürtel um die Metropolen Köln und Düsseldorf, der über eine hervorragende Lagegunst verfügt,

arbeitet die Kreisstadt Bergheim bereits seit mehreren Jahren mit den benachbarten Kommunen und dem Rhein-Erft-Kreis in interkommunalen Planungsverbänden, wie z.B. dem KRAFTRAUM :terra nova und dem Zweckverband :terra nova (Bergheim, Bedburg und Elsdorf), dem S.U.N. (Stadumlandnetzwerk mit dem Oberzentrum Köln), dem Rheinischem Sixpack (Raumperspektiven und Infrastruktur - Masterplan/Gewerbeflächenkonzept) sowie interkommunalen Projekten wie BEB61 (Interkommunales Gewerbegebiet an der A61 in Bedburg) zusammen. Diese kommunale Zusammenarbeit begann schon lange bevor die Kommunen des Rheinischen Reviers - und hier insbesondere die Kommunen des nördlichen Rhein-Erft-Kreises - gezwungen waren, Lösungen und Konzepte für die Bewältigung des Strukturwandels und der damit verbundenen effektiven Nutzung der Ressource Fläche zu finden.

Um zukunftsfähige Perspektiven aufzuzeigen, hat die Kreisstadt Bergheim 2019 ihr integriertes Stadtentwicklungskonzept Bergheim 2035 (STEK BM 2035) erarbeitet (<https://www.buergermitwirkung.bergheim.de/stek-bm-2035.aspx>). Mit diesem strategischen Instrument wurden sehr gute Voraussetzungen geschaffen, um die für eine nachhaltige qualitative Entwicklung erforderlichen und für den Strukturwandel zwingend notwendigen raumordnungsrelevanten Ziele der Kreisstadt Bergheim zu definieren. Mit dem Stadträumlichen Strategieplan und dem Freiräumlichen Strategieplan wurden die Grundzüge der Planung bis 2035 aufgezeigt und die Bergheimer Zukunftsräume mit dem neuen Landschaftspark Fortuna (auch Landschaftspark Fortunafeld genannt), der Innovativen Siedlungserweiterung Futura und der Vision der Nachnutzung des Kraftwerkstandortes Niederaußem und der damit verbundenen Flächen festgelegt. Somit ist die Kreisstadt Bergheim entsprechend ihrer Funktion als Kreisstadt bereit dazu, Verantwortung für ein moderates Wachstum im Sinne einer regionalräumlich betrachtenden Gemeinschaftsaufgabe zur Bewältigung des Strukturwandels zu übernehmen.

## 1014075\_003, Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Bethlehememer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung (geändert)

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha  
Planungsregion Detmold: 13.888 ha  
Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha  
Planungsregion Köln: 15.682 ha

Planungsregion Münster: 12.670 ha  
Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

Die im Ziel 10.2-2 verankerten regionalen Flächenbeitragswerte basieren auf der aktuellen Flächenanalyse Windenergie des LANUV (2023). Für eine gerechte Verteilung der nach bestimmten Kriterien ermittelten Potentialflächen auf die Planungsregion war maßgeblich, dass keine Planungsregion mehr als 75 Prozent ihrer Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung stellen und nicht mehr als die bundesseitig vorgesehene Obergrenze von 2,2 Prozent der Gesamtfläche der Planungsregion für die Windenergie vorgehalten werden muss.

Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11).

In der Analyse werden alle vom Bergbau betroffenen Flächen ausgeschlossen, die

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Abbau der Braunkohle im Rheinischen Revier soll im Jahr 2030 beendet werden. Bis dahin und zum Teil auch über diesen Zeitpunkt hinaus stehen viele Flächen des Braunkohletagebaus nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung. Dies betrifft neben den Flächen, auf denen in den kommenden Jahren noch Braunkohle abgebaut wird, den geplanten Tagebaurestseen und weiteren Rekultivierungsflächen auch Bereiche, bei denen erforderliche Liege- und Setzungszeiten berücksichtigt werden müssen (z. B. sogenanntes „östliches Restloch“, Sophienhöhe). In der Flächenanalyse werden daher alle Flächen ausgeschlossen, die mindestens bis zum Jahr 2032 voraussichtlich nicht für eine Folgenutzung und die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen werden.

Darüber hinaus erscheint eine Änderung nicht erforderlich.

#### Änderungsvorschlag



mindestens bis zum Jahr 2032 voraussichtlich nicht für eine Folgenutzung und die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen werden. Dies betrifft neben Flächen, auf denen in den kommenden Jahren noch Braunkohle abgebaut wird, geplanten Tagebaurestseen und weiteren Rekultivierungsflächen auch Bereiche, bei denen erforderliche Liege- und Setzungszeiten berücksichtigt werden müssen.

Die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung im Regionalplan Köln wird grundsätzlich begrüßt. Auf der Grundlage der nach entsprechenden einheitlichen Kriterien ermittelten Bereiche (Flächenanalyse LANUV) kann die Windenergienutzung zukünftig unter Einbeziehung der vorhandenen kommunalen Konzentrationszonen auf besonders geeignete, konfliktarme und auch gemeindeübergreifende Gebiete konzentriert werden. Auf der Basis dieser Gebietskulisse kann ohne weitere planerische Zwischenschritte (FNP und Bauleitplanung) eine direkte Antragstellung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Abwägung aller konkreten relevanten Belange erfolgen.

Grundsätzlich ist klarzustellen, welche Belange bereits im Regionalplanverfahren zur Darstellung der Vorranggebiete voruntersucht werden und damit im anschließenden Genehmigungsverfahren nicht noch einmal abgewogen werden müssen.

Entsprechend der bisherigen Berechnung der Potentialflächen (LANUV) wurden alle vom Bergbau betroffenen Flächen ausgeschlossen. Das bedeutet, dass alle Flächen entsprechend einer möglichen Verordnungsermächtigung des Landes zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Abbaubereichen von Braunkohletagebauen (§ 249b BauGB) zukünftig noch als zusätzliche Potentialflächen zur Verfügung stünden. Auf diese potentiellen Bereiche und deren Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-2 ist bei der Änderung des LEP in den Erläuterungen näher einzugehen.

Für die Verteilung bzw. Festsetzung der Flächenwerte für die einzelnen Kommunen schlägt die Kreisstadt Bergheim vor, im Rahmen der Regionalplanung für Kommunen mit besonders starker Flächenkonkurrenz (vgl. Ausgangslage Kreisstadt Bergheim), z. B. bedingt durch jahrelangen Braunkohlenbergbau, vorhandene Energieinfrastruktur (Kraftwerk, Umspannwerke, Kohlebahnen, Leitungen u. a.), erhöhten gewerblichen

Flächenbedarf bedingt durch den Strukturwandel und bestimmte Funktionen der  
Daseinsfürsorge (z. B. Kreisstadt) diese mit zu bewerten.

1014075\_004, Kreisstadt Bergheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Inhalt

Grundsatz 10.2-3 Abstandsflächen von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen (entfällt)

Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen

- den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden;

hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.  
Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).

Der Grundsatz 10.2-3 entfällt komplett. Somit wird kein Mindestabstand für die Errichtung von Windenergieanlagen zum Allgemeinen Siedlungsbereich, zu Wohnbauflächen und zu Wohngebieten mehr vorgegeben.

Die Kreisstadt Bergheim setzt sich - auch vor dem Hintergrund ihrer Ausgangslage (vgl. S. 2) - für die Festsetzung eines Mindestabstandes zum Allgemeinen Siedlungsbereich, zu Wohnbauflächen und zu Wohngebieten von 800 m ein.

Damit soll mehr Planungssicherheit und -klarheit geschaffen werden, da bestimmte Mindestabstände von unterschiedlichen Nutzungen zu WEA aus planungsrechtlicher (z.B. Gebot der Rücksichtnahme) und immissionsschutzrechtlicher Sicht (z.B. TA Lärm) ohnehin im Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen. Zudem soll damit die Akzeptanz in der Bevölkerung verbessert

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.

**Änderungsvorschlag**

werden.

Der Belang der besonderen Betroffenheit der Kommunen von Braunkohlentagebau und Strukturwandel sollte bei der Ausweisung der Vorranggebiete auf Regionalplanebene Berücksichtigung finden; in Analogie zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine).

Der vorgeschlagene Mindestabstand von 800 m zum Allgemeinen Siedlungsbereich, zu Wohnbauflächen und zu Wohngebieten wird im Folgenden hergeleitet und begründet. .

Für die Festlegung des Mindestabstandes ist zu beachten, dass die WEA der neuen Generation mit Gesamthöhen von ca. 241 m und Rotordurchmessern von ca. 150 m bereits untereinander einen Mindestabstand von 450 m in der Hauptwindrichtung benötigen.

Das Gebot der Rücksichtnahme ergibt sich in beplanten Gebieten aus § 15 BauNVO, im unbeplanten Innenbereich aus dem Erfordernis des Einfügens nach § 34 BauGB und im Außenbereich aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Demnach können einem Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange entgegenstehen, wenn es schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. In Bezug auf WEA betrifft dies die optisch bedrängende Wirkung, die eine Anlage u. a. auf Grund ihrer Größe verursachen kann, wenn sie zu nah an der Wohnbebauung errichtet wird.

Im § 249 Absatz 10 BauGB wurde klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung der Errichtung von WEA nicht im Wege steht, wenn der Abstand zu Wohngebäuden mindestens der zweifachen Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe zuzüglich Rotorradius) entspricht. Das entspricht bei einer Gesamthöhe von 241 m der zuletzt geplanten Anlagen in der Kreisstadt Bergheim einem Mindestabstand von 500 m zu einzelnen Wohngebäuden.

Aus dem BimSchG und der konkretisierenden Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) ergeben sich für WEA Schutzanforderungen bezüglich der Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Wohnbebauung, die der Aufstellung von WEA in deren Nähe entgegenstehen oder den Betrieb einschränken können. Die Immissionsrichtwerte sind differenziert für verschiedene Baugebietstypen und gestaffelt für die Tag- und die Nachtzeit festgelegt. Auf Grund der gestaffelten Immissionsrichtwerte der TA Lärm und eines

anzunehmenden strengeren Schutzstatus werden in der Flächenanalyse des LANUV (2023) zu Wohngebäuden im Innenbereich sowie zur Kur- und Klinikgebäuden Mindestabstände von 700 m angesetzt. Zu Wohngebäuden im Außenbereich wird ein Mindestabstand von 500 m angesetzt. Zu den Mindestabständen wird noch der Rotorradius dazugerechnet (+75 m), woraus sich der von der Kreisstadt Bergheim vorgeschlagene Mindestabstand von 800 m zum Allgemeinen Siedlungsbereich, zur Wohnbaufläche und zu geschlossenen Wohngebieten ergibt:

$800\text{ m} = 700\text{ m}$  (Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich entsprechend der LANUV Studie) +  $75\text{ m}$  (Rotorabstand) +  $25\text{ m}$  (bauwirtschaftliches Toleranzmaß)

## 1014075\_005, Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen (neu)

Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.

Die regionalplanerischen Windenergiegebiete werden . ohne Höhenbeschränkung festgelegt, da nach § 4 Abs. 1 WindBG Flächen mit Höhenbeschränkung auf die Flächenbeitragswerte nicht mit angerechnet werden.

Höhenbeschränkungen ergeben sich in der Regel aus den Anforderungen vorhandener Flughäfen und Flugplätze, zu denen für die Errichtung von WEA auch Mindestabstände eingehalten werden müssen. Im Rahmen der Flächenanalyse des LANUV (2023) wurden beispielsweise für Verkehrsflughäfen 4.000 m und für Segelflugplätze 1.500 m festgesetzt.

Für die, im Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim dargestellte, 77 ,2 ha große Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie "Wiedenfelder Höhe" wurde durch den nahegelegenen Segelflugplatz Bergheim eine Höhenbegrenzung von 190 m festgelegt. Die Landesluftfahrtbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf forderte im Rahmen der Beteiligung die Einhaltung eines Mindestabstandes von 850 m zur Platzrunde und eine Höhenbegrenzung von 190 m für die gesamte Konzentrationszone, um eine gefahrlose Abwicklung des Flugbetriebes zu gewährleisten.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### Änderungsvorschlag

Kommunen, die zur Daseinsvorsorge Flughäfen und Flugplätze bereitstellen, sind planungsrechtlich gehalten, durch die notwendigen Sicherheitsabstände und Höhenbeschränkungen die geforderten Flächenkennzahlen in den verbleibenden Gebieten der Gemeinden zu realisieren, die dadurch ohnehin schon einer erhöhten Nutzungskonkurrenz unterliegen.

Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim sollten die vorhandenen kommunalen Konzentrationszonen mit einer entsprechenden Höhenbeschränkung (z.B. aufgrund der Erfüllung der Daseinsvorsorge) zu einem gewissen Prozentsatz mit angerechnet werden, da diese auch einen Betrag zur Erzeugung von Windenergie leisten. Es wird daher empfohlen, den Grad der Einschränkung bezüglich der

Änderung LEP NRW für den Ausbau der erneuerbaren Energien

Energieerzeugung höhenbeschränkter Konzentrationszonen in einem Gutachten feststellen zu lassen, um damit einen durchschnittlichen anrechenbaren Prozentsatz je nach Höhenbeschränkung (bzw. Höhenbeschränkungsklassen) zu ermitteln.

So wird beispielsweise die höhenbeschränkte Konzentrationszone „Wiefelder Höhe“ in der Kreisstadt Bergheim (Höhenbeschränkung 190 m) von Investoren sehr stark nachgefragt.

Grundsätzlich sollte zum Erreichen eines bestimmten Betrages der Kommunen im Rahmen der Regionalplanung nicht nur die Flächengröße, sondern auch die installierte Leistung oder/und die erzeugte Energie mit betrachtet werden.

1014075_006, Kreisstadt Bergheim	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreisstadt Bergheim
<b>StN-ID:</b>	1014075_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim
Inhalt	Abwägung
<p>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderung parallel durchführen und abschließen (neu)</p> <p>Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Fliichenzele sollen parallel zur Änderung des . Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteili gungsverfahrens nach§ 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.</p> <p>§ 245 e Abs: 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden.</p> <p>Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes als einen wichtigen Beitrag zur umweltfreundlichen Energieversorgung und als Betrag zur Lösung der Ener- . giekrise und letztlich zur Begrenzung des Klimawandels.</p> <p>Zur Umlage der Flächenbeitragswerte auf die Kommunen und die entsprechende Darstellung in den Regionalplänen regt die Kreisstadt Bergheim eine kooperative Vorgehensweise an.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



## 1014075\_007, Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Bethlehememer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Ziel 10.2:..6 Windenergienutzung in Waldbereichen (neu)

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Natur schutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

Durch das Ausschlusskriterium Laubwald/Mischwald wurden in der LANUV-Studie 18% der Lan

desfläche ausgeschlossen. Im Gegensatz zu Laub- und Mischwäldern werden Nadelwälder ein

schließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen nicht ausgeschlossen.

Die hieraus ermittelten potentiellen Nadelholz- und Kalamitätsflächen machen ca. ein Drittel der insgesamt ermittelten Potential.fläche für die Windenergienutzung in NRW aus und stellen damit ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie dar, ohne welches die Flächenausbau

ziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen sind.

Laub- und Mischwälder stellen die natürliche Vegetation in Nordrhein-Westfalen dar und zeichnen sich durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus und erfüllen zahlreiche weitere wichtige

Änderung LEP NRW für den Ausbau der erneuerbaren Energien

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Für die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Bau einer Windenergieanlage muss die angesprochene Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz eingeholt werden. Die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen werden sicherstellen, dass der Eingriff so gering wie möglich stattfinden und im Rahmen der Gesetze kompensiert wird.

Eine Konkretisierung hinsichtlich dem Hinweis, dass es sich um Nadelwald handelt, ist nicht notwendig. Das Ziel spricht eindeutig davon, dass für Windenergiebereiche Waldgebiete in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt. Der Zustand des Waldes ist nicht relevant und somit schließt Nadelwald Kalamitätsflächen im Nadelwald ein.

#### Änderungsvorschlag

Waldfunktionen. Die Kreisstadt Bergheim unterstützt den Erhalt der Laub- und Mischwälder und deren Ausschluss als Vorranggebiete zur Nutzung von Windenergie.

Nadelwälder verfügen in der Regel über eine geringere biologische Vielfalt; hier steht die wirtschaftliche

Ertragsfunktion im Vordergrund. Nadelwälder sind in NRW bereits stark vom Klimawandel betroffen, in den letzten Jahren sind hier große Schäden durch Dürre, Sturm oder Schäd

lingsbefall entstanden. Nach Aussagen des Bundesamtes für Naturschutz (2023) sind die hohen

Anteile an reinem Nadelwald daher eher kritisch zu sehen. Im Gegensatz zu Laub- und Mischwäldern können in Nadelwäldern einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

Es ist zu klären und bei Bedarf festzulegen, ob innerhalb eines dort ausgewiesenen Vorranggebietes im konkreten Genehmigungsverfahren noch einmal die nach Forstrecht notwendigen forstbehördlichen Genehmigungen nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) eingeholt werden müssen oder ob diese Belange im Regionalplanverfahren bereits voruntersucht werden. In jedem Fall sollte die Flächen- und Waldinanspruchnahme durch eine frühzeitig optimierte Standortwahl und möglichst kurze Zuwegungen bzw. Nutzungen bereits vorhandener Wege minimiert werden. Zudem ist ein hinreichender Abstand zwischen der unteren Rotorkante der WEA zur Vegetation erforderlich. In Wäldern sollte während der Errichtung von WEA eine sorgfältige Umweltbaubegleitung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Nadelwald stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Der Eingriff ist auf den nachgelagerten Planungsebenen im Rahmen der Planung von

Es ist zu klären und bei Bedarf festzulegen, ob innerhalb eines dort ausgewiesenen Vorranggebietes

im konkreten Genehmigungsverfahren noch einmal die nach Forstrecht notwendigen forstbehördlichen Genehmigungen nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) eingeholt werden müssen oder ob diese Belange im Regionalplanverfahren bereits voruntersucht werden. In jedem Fall sollte die Flächen- und Waldinanspruchnahme durch eine frühzeitig optimierte Standortwahl und möglichst kurze Zuwegungen bzw. Nutzungen bereits vorhandener Wege minimiert werden. Zudem ist ein hinreichender Abstand zwischen der unteren Rotorkante der WEA zur Vegetation erforderlich. In Wäldern sollte während der Errichtung von WEA eine sorgfältige Umweltbaubegleitung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Nadelwald stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Der Eingriff ist auf den nachgelagerten Planungsebenen im Rahmen der Planung von

Es ist zu klären und bei Bedarf festzulegen, ob innerhalb eines dort ausgewiesenen Vorranggebietes

im konkreten Genehmigungsverfahren noch einmal die nach Forstrecht notwendigen forstbehördlichen Genehmigungen nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) eingeholt werden müssen oder ob diese Belange im Regionalplanverfahren bereits voruntersucht werden. In jedem Fall sollte die Flächen- und Waldinanspruchnahme durch eine frühzeitig optimierte Standortwahl und möglichst kurze Zuwegungen bzw. Nutzungen bereits vorhandener Wege minimiert werden. Zudem ist ein hinreichender Abstand zwischen der unteren Rotorkante der WEA zur Vegetation erforderlich. In Wäldern sollte während der Errichtung von WEA eine sorgfältige Umweltbaubegleitung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Nadelwald stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Der Eingriff ist auf den nachgelagerten Planungsebenen im Rahmen der Planung von

Es ist zu klären und bei Bedarf festzulegen, ob innerhalb eines dort ausgewiesenen Vorranggebietes

im konkreten Genehmigungsverfahren noch einmal die nach Forstrecht notwendigen forstbehördlichen Genehmigungen nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) eingeholt werden müssen oder ob diese Belange im Regionalplanverfahren bereits voruntersucht werden. In jedem Fall sollte die Flächen- und Waldinanspruchnahme durch eine frühzeitig optimierte Standortwahl und möglichst kurze Zuwegungen bzw. Nutzungen bereits vorhandener Wege minimiert werden. Zudem ist ein hinreichender Abstand zwischen der unteren Rotorkante der WEA zur Vegetation erforderlich. In Wäldern sollte während der Errichtung von WEA eine sorgfältige Umweltbaubegleitung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Nadelwald stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Der Eingriff ist auf den nachgelagerten Planungsebenen im Rahmen der Planung von

Es ist zu klären und bei Bedarf festzulegen, ob innerhalb eines dort ausgewiesenen Vorranggebietes

im konkreten Genehmigungsverfahren noch einmal die nach Forstrecht notwendigen forstbehördlichen Genehmigungen nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) eingeholt werden müssen oder ob diese Belange im Regionalplanverfahren bereits voruntersucht werden. In jedem Fall sollte die Flächen- und Waldinanspruchnahme durch eine frühzeitig optimierte Standortwahl und möglichst kurze Zuwegungen bzw. Nutzungen bereits vorhandener Wege minimiert werden. Zudem ist ein hinreichender Abstand zwischen der unteren Rotorkante der WEA zur Vegetation erforderlich. In Wäldern sollte während der Errichtung von WEA eine sorgfältige Umweltbaubegleitung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Nadelwald stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Der Eingriff ist auf den nachgelagerten Planungsebenen im Rahmen der Planung von

Es ist zu klären und bei Bedarf festzulegen, ob innerhalb eines dort ausgewiesenen Vorranggebietes

im konkreten Genehmigungsverfahren noch einmal die nach Forstrecht notwendigen forstbehördlichen Genehmigungen nach § 9 Absatz 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit § 39 Landesforstgesetz (LFoG NRW) eingeholt werden müssen oder ob diese Belange im Regionalplanverfahren bereits voruntersucht werden. In jedem Fall sollte die Flächen- und Waldinanspruchnahme durch eine frühzeitig optimierte Standortwahl und möglichst kurze Zuwegungen bzw. Nutzungen bereits vorhandener Wege minimiert werden. Zudem ist ein hinreichender Abstand zwischen der unteren Rotorkante der WEA zur Vegetation erforderlich. In Wäldern sollte während der Errichtung von WEA eine sorgfältige Umweltbaubegleitung erfolgen. Die Inanspruchnahme von Nadelwald stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar. Der Eingriff ist auf den nachgelagerten Planungsebenen im Rahmen der Planung von

Es ist zu klären und bei Bedarf festzulegen, ob innerhalb eines dort ausgewiesenen Vorranggebietes

konkreten WEA

S tandorten gemäß den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) zu bilanzieren, soweit möglich zu vermeiden und zu kompensieren.

· Entsprechend des Windenergieerlasses NRW ist für die Errichtung von WEA (nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB) als weitere Zulässigkeitsvoraus

setzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben einschließlich Nebenanlagen nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen (Fundament, Zuwegungen) zu beseitigen. In der Regel wird dies für den Rückbau der Anlage im Rahmen der Genehmigung regelmäßig gefordert. Die Kreisstadt Bergheim schlägt vor, in diesem Zusam

menhang auch den Rückbau der Zuwegung noch deutlicher in den gesetzlichen Fokus zu nehmen und entsprechende Regelungen zu treffen, vor allem, wenn diese nur für das Vorhaben errichtet oder ertüchtigt werden.

· In den Erläuterungen zum Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen wird formuliert:

Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.

Hierbei sollte konkretisiert werden, dass es sich ausschließlich um aufgeforstete Kalamitätsflächen in Nadelwaldgebieten handelt. Die Kreisstadt Bergheim empfiehlt für die Nutzung dieser Flächen die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Forstbehörde, um die Qualität und Quantität der bereits mit Laub- und Mischwald aufgeforsteten Fläche entsprechend zu bewerten.

Mit einzubeziehen sind die Entwicklungsprognose des Waldes und der bisher betriebene Aufwand

bei der Aufforstung. Hierbei ist festzulegen, ob diese Prüfung bereits im Zuge der Darstellung von .

Vorranggebieten im Regionalplan oder erst im konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen soll.

Ggf. ist es hilfreich, nur einen gewissen Prozentsatz von bereits (frisch) aufgeforstetem Laub- und Mischwäldern (im Nadelwald) als Vorranggebiet zuzulassen.

1014075\_008, Kreisstadt Bergheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Bethlehememer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Inhalt

Grundsatz 10.2- 7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (neu)

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem

Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene

Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt diesen Grundsatz zum Schutz des vorhandenen Waldes mit seinen wichtigen lebenswichtigen und klimaschützenden Funktionen. Die Kreisstadt Bergheim verzichtet über einen Waldanteil von ca. 17% und kann daher auf eine Festlegung von Windenergiegebieten im Wald verzichten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1014075\_009, Kreisstadt Bergheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (neu)

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die erneuerbaren Energien sollen entsprechend des § 2 EEG insoweit in die jeweils durchzufahrenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist ..

Die Kreisstadt Bergheim unterstützt den damit verbundenen größeren Spielraum bei der Festsetzung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, bei gründlicher Abwägung aller naturschutzrechtlicher Belange und der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionen des betroffenen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

Bereiches.

## 1014075\_010, Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (neu)

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.

Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z. B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 verwiesen. In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

Für die Festlegung der Flächenkontingente für die einzelnen Kommunen sind

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert. Zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Arbeitsstand die Regionalplanung die Kommunen beteiligt, liegt in ihrer Verantwortung und wird nicht von der Landesplanungsbehörde bestimmt.

Nicht übernommene Standorte und Planungen verbleiben in der kommunalen Planungshoheit.

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden. Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

#### **Änderungsvorschlag**



besondere Situationen, wie eine großflächige Betroffenheit durch den Bergbau und der Energieerzeugung o. ä. sowie durch die Erfüllung von besonderen Funktionen der Daseinsfürsorge zu berücksichtigen (vgl. Ausgangslage Kreisstadt Bergheim).

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt ausdrücklich die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Regionalplan.

Die Kreisstadt Bergheim hat im Rahmen der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes "Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien" (2016/2017) bereits 1,98 % (190,9 ha) der Gemeindeflächen als kommunale Konzentrationszonen für Windenergie ausgewiesen. Dabei handelt es sich um sieben Konzentrationszonen, die in vier Windparks konzentriert sind: Wiedenfelder Höhe (77,2 ha), Stonimelner Höhe 36,8 ha), Fischbachhöhe (58,2 ha) und Paffendorf (18,7 ha).

Dabei handelt es sich um Rotor-in-Gebiete, da keine ausdrückliche Festlegung im Gutachten erfolgt. Für die Konzentrationszone "Wiedenfelder Höhe" besteht durch den in der Nähe gelegenen Segelflugplatz eine Höhenbeschränkung von 190 m.

Die Kreisstadt Bergheim empfiehlt für die Erarbeitung des Regionalplanes einen Dialog der Bezirksregierung mit den betroffenen Kommunen, bei dem erörtert wird, welche Flächen der vorhandenen Konzentrationszonen angerechnet werden und wieviel Hektar zusätzlich festgelegt werden müssen, um das Flächenziel der Kommune zu erreichen.

Geeignete ergänzende Flächen (zusätzlich zu den bereits ausgewiesenen, kommunalen Konzentrationszonen) sollten im Dialog und im Einvernehmen mit den Kommunen ausgewählt werden. Dabei sollten vor allem Berücksichtigung finden:

besonders restriktionsarme Flächen, die in der Potenzialanalyse des LANUV ermittelt wurden

Flächen, auf denen der Eigentümer oder ein Investor ein Projekt zur Errichtung mehrerer WEA plant

Potentialflächen entsprechend dem Windgutachten zur 126. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von kommunalen Konzentrationszonen, die nicht ausgewählt wurden, aber bereits untersucht sind

untergeordnete Erweiterungen von vorhandenen Konzentrationszonen

Vor der endgültigen Aufnahme der neuen, ergänzenden oder geänderten Vorranggebiete in den Regionalplan sollte die Möglichkeit bestehen, die Ortspolitik mit einzubeziehen und ggf. auch noch verschiedene Varianten zur Diskussion stehen.

Hierbei bleibt unklar, wie die ergänzenden Flächen, die nicht aus der Potentialanalyse der LANUV entnommen werden bzw. nicht aus bereits vorhandenen Windgutachten stammen, vor der Ausweisung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung noch einmal voruntersucht werden, so dass diese eine ausreichende Planungsgrundlage darstellen, um eine Beantragung von Vorhaben zu ermöglichen.

Zum Grundsatz 10.2-9 ist deutlicher klarzustellen, dass die vorhandenen kommunalen Konzentrationszonen in den Vorranggebieten der Regionalplanung aufgehen, d.h. keine kommunalen Konzentrationszonen neben Vorranggebieten im Regionalplan existieren können. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang auch eine Vereinfachung des anschließenden Verfahrens zur Aufhebung der kommunalen Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen.

Aus der Sicht der Kreisstadt Bergheim stellen die als ungeeignet beurteilten Abstände unter 400 m zur Wohnbebauung noch nicht das, für eine gute Akzeptanz benötigte ausreichende Abstandsmaß dar (vgl. Stellungnahme zum Grundsatz 10.2-3 Abstandsflächen von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen - entfällt).

## 1014075\_011, Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der besten Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die Fortschreibung der Windenergiebereiche zur Aufrechterhaltung ihrer Funktion. Dabei sollte nicht ausschließlich die flächenmäßige Ausnutzung, sondern auch die erzeugte Leistung eine Rolle spielen. Die Kreisstadt Bergheim empfiehlt für die entsprechende, fortlaufende Anpassung der Regionalpläne und Flächennutzungspläne vereinfachte Verfahren.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Bei der Evaluierung der Windenergiebereiche werden alle Kriterien berücksichtigt, die für die Erreichung der Flächen- als auch der Ausbauziele relevant sind. Die Vereinfachung von Plan- und Genehmigungsverfahren ist ein grundsätzliches Ziel. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1014075\_012, Kreisstadt Bergheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Inhalt

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden; Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale

Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die Ausweisung einer Obergrenze.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1014075\_013, Kreisstadt Bergheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen

umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende "Restflächen". Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen.

Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten. In der Bauleitplanung

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Ein Hinweis auf die Nutzung von Photovoltaikanlagen im bebauten Bereich erfolgt in diesem Teil des Landesentwicklungsplans nicht, aber die Nutzung von Photovoltaikanlagen, insbesondere im bebauten Bereich, wird von der Landesplanung gewünscht.

**Änderungsvorschlag**

können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt eine untergeordnete Nutzung von Abstandsflächen und arrondierende "Restflächen" zur Windenergienutzung, die durch bauleitplanerische Festsetzungen gesteuert werden soll. Dadurch kann ein Wildwuchs vor allem in Gewerbebestandsgebieten in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung oder ortsbildprägenden Bebauungen vorgebeugt werden.

Aus Sicht der Kreisstadt Bergheim bieten sich Gewerbe- und Industriegebiete in erster Linie für eine Errichtung von Photovoltaik-Anlagen insbesondere auf den Dächern großer Gebäude und auf Abstandsflächen zwischen den Gebäuden an. Dieser Aspekt wird bereits im Klimaschutzkonzept der Kreisstadt Bergheim berücksichtigt.

## 1014075\_014, Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt unterstützt die Übergangssteuerung.

#### **Änderungsvorschlag**

jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist.

Bei nicht vorhandener kommunaler Planungen (z. B. FNP) sind die Kernpotentialflächen (vgl. Abb.1) entsprechend der LANUV-Studie für den Ausbau geeignet, da von einer Übernahme dieser Flächen in das Plankonzept ausgegangen werden kann.

(Es folgt eine Karte)

Abb. 1 Auszug Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum mit Kernpotentialflächen für den Bereich der Kreisstadt Bergheim

Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen.

Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts

(§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.

Gesteuert über den Flächennutzungsplan der Kreisstadt Bergheim stehen in kommunalen Konzentrationszonen 1,98 % der Gemeindefläche für den Ausbau von Windenergie in der Übergangszeit zur Verfügung. Die Kernpotentialflächen



entsprechend der LANUV-Studie, die für den Ausbau in der Übergangszeit geeignet sind und von deren Übernahme Flächen in das Plankonzept ausgegangen werden kann, befinden sich nicht im Gemeindegebiet der Kreisstadt Bergheim (vgl. Abb. 1).

Die Kreisstadt Bergheim begrüßt die vorgesehene Steuerung des Ausbaus in der Übergangszeit.

## 1014075\_015, Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Das bisherige Ziel im LEP 10.2-5 Solarenergienutzung wird erweitert (vgl. Grundsatz 10.2-17 Be  
sonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum), präzisiert  
und um mehrere Ziele und Grundsätze ergänzt.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raum bedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Ob ein Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen vereinbar ist, wird im Einzelfall geprüft für:  
Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE), Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSL V), Landwirtschaftliche Kernräume, Bereiche für den Gewässerschutz, BSAB-Bereiche und stehende künstliche Gewässer (Floating - PV).

In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

Regionalplanerische festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Überschwemmungsbereiche sind von Bebauung freizuhalten, um die Funktion als Retentionsraum nicht zu beeinflussen. Sie eignen sich daher nicht für eine Bebauung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen und sind von dieser freizuhalten.

#### Änderungsvorschlag

(BSN) sind von vornherein jü.r eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

Die Kreisstadt Bergheim unterstützt die vorgegebenen Restriktionen für raumbedeutsame Freiflächenanlagen. Für den Überschwemmungsbereich wird der Vorschlag gemacht, Nebenanlagen von ansässigen Betrieben zur Eigenstromversorgung unter bestimmten, durch die Bezirksregierung festzulegenden Auflagen zuzulassen.

1014075\_016, Kreisstadt Bergheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-Pr-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen.

Die Kreisstadt Bergheim verfügt über die hochwertigsten Böden in der Region und unterstützt den Schutz des Bodens und eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, standort- und umweltgerechte Landbewirtschaftung. Die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist zu erhalten und zugleich den allgemeinen Anforderungen der Landschaftsentwicklung und des Bodenschutzes Rechnung zu tragen. Die landwirtschaftliche Nutzung der wertvollen Lössböden stellt zudem eine wichtige ökonomische Grundlage für die Gemeinde dar und erfüllt eine bedeutende Versorgungsfunktion für die lokale Bevölkerung und die umliegenden Metropolen.

Für dieses Ziel ist auch die Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim zu Grundsatz 10.2.-16 zu beachten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1014075\_017, Kreisstadt Bergheim

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Kreisstadt Bergheim
<b>StN-ID:</b>	1014075_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

### Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regional spezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.

Die Kreisstadt Bergheim unterstützt den Schutz von landwirtschaftlichen Kernräumen. Die Landwirtschaft ist in Bergheim als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Dabei sind gleichrangig der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen unter Wahrung der ökologischen Belange sowie die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft zu erreichen, welche die Identität der Region ausmacht.

Die Begrenzung der Nutzung der landwirtschaftlichen Kernräume nur für Agri-PV erscheint daher

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Deshalb sollen auch landwirtschaftliche Kernräume für eine mögliche Nutzung mit Agri-PV nicht ausgeschlossen werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind. Ob und wie in landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen raumbedeutsame Agri-PV oder klassische Freiflächen-PV

zielführend, wenn dadurch eine erträgliche landwirtschaftliche Produktion weiter gewährleistet werden kann. Hierbei sollten verbindliche Anforderungen an die Hauptnutzung (z.B. DIN SPEC

91434) aufgestellt werden, um eine klare Abgrenzung zu großflächigen PV-Freiflächenanlagen mit allgemein bewirtschaftetem bzw. halbherzig bewirtschaftetem Unterbewuchs zu schaffen.

Die Kreisstadt Bergheim empfiehlt daher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Kernräumen vorrangig nicht für Agri-PV-Anlagen und PV-Anlagen in Anspruch zu nehmen, wenn andere verfügbare Flächen, die ebenfalls für die Errichtung und Nutzung von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind, genutzt werden können.

Im Genehmigungsverfahren von großflächigen Agri-PV-Anlagen sollte grundsätzlich die Landwirtschaftskammer miteinbezogen werden.

Bei der Aufnahme dieses Grundsatzes in den LEP ist jedoch ein klarer Bezug zu den maßgeblichen Quellen der Ausweisung bzw. Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume herzustellen. Der allgemeine Verweis auf Fachbeiträge reicht hier nicht. So kann beispielsweise der Begriff "Landwirtschaftlicher Kernraum" im Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln (2020) nicht gefunden werden.

planerisch umgesetzt werden können, obliegt der Abwägung des Planungsträgers. Beide Grundsätze (10.2-16 und 10.2-17) sind in die planerische Abwägung einzustellen und es ist bewusst dem Planungsträger überlassen, je nach regionalen oder örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume oder Bereiche mit vergleichbaren Eigenschaften festzulegen. Die Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen können regionalspezifisch unterschiedlich sein; deshalb ist eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht möglich. Wenn keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt sind, sollen die gemäß DVO LPIG zum entsprechenden Planzeichen benannten Eigenschaften berücksichtigt werden.

Grundsatz 10.2-16 schützt damit neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch diese Flächen und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen auch die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Daher können Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften bereits jetzt berücksichtigt werden.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

1014075\_018, Kreisstadt Bergheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Bethlehememer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solar energie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-.15 und den in der

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Grundsatz 10.2-17 beschreibt die Standorte die bei der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt berücksichtigt werden sollen. Der Grundsatz kann im Zuge der Abwägung von der Kommune überwunden werden, wenn diese hierfür entsprechende Gründe nennen kann. Es ist dann die Entscheidung der Kommune, ob und wo sie für Freiflächen-Solarenergieanlagen Bauleitplanung betreiben möchte.

Für alle Anlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, ist eine Bauleitplanung erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen/ Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Kategorie "besonders geeigneten Standorte" für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie ermöglicht keine klare planungsrechtliche Ableitung (d. h. alle anderen Standorte sind auch geeignet,

Änderung LEP NRW für den Ausbau der erneuerbaren Energien

nur nicht besonders). Hier ist eine klare Definition von Genehmigungsvoraussetzungen im Freiraum analog dem aktuell formulierten LEP Ziel 10.2.-5 Solarenergienutzung für die Umsetzung in der planerischen Praxis zielführender.

Die Steuerung wird hier weitgehend aus der Hand gegeben, so dass bis auf wenige definierte Ausnahmen zum Schutz der Natur (z.B. Waldbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur), Überschwemmungsgebiete und nur schwer in Praxis abzugrenzende landwirtschaftliche Kernräume und hochwertige Böden, Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich überall zulässig sind.

Zudem ist klarzustellen, inwieweit die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auch für die "besonders geeigneten Standorte" erforderlich ist.



1014075\_019, Kreisstadt Bergheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Bergheim  
**StN-ID:** 1014075\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Bethlehemmer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.

Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden/ möglich sein. ·  
Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Al/gemeine Siedlungsbereiche - ASE - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).  
Die Kreisstadt Bergheim begrüßt ausdrücklich die untergeordnete Nutzung von Solarenergie besonders auf Abstandsflächen und arrondierenden ?Restflächen? in Industrie- und Gewerbegebieten.  
Im Siedlungsraum ist aus hiesiger Sicht das Hauptaugenmerk auf die Gewinnung von Solarenergie auf und an baulichen Anlagen (z.B. auf Dächern, Fassaden, Schallschutzmauern) zu richten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

## Kreisstadt Unna

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Unna  
**StN-ID:** 1012833\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59423 Unna

### Inhalt

Im Ziel 10.2-2 ?Vorranggebiete für die Windenergienutzung? und Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen? werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben sowie Obergrenzen für die Inanspruchnahme von Flächenanteilen eingezogen. Für die Planungsregion des RVR sind dies 2.036 ha, die als Vorranggebiete in den Regionalplänen verbindlich festzulegen sind.

Diese Ziele basieren auf einer Ermittlung von Flächenpotenzialen für die einzelnen Planungsregionen, die wiederum auf der Flächenanalyse Windenergie NRW vom LANUV (LANUV-Fachbericht 142) vom Mai 2023 aufbauen. Die Landesplanungsbehörde hat dabei die in Anspruch zu nehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale begrenzt. Ergänzend wird für die Inanspruchnahme von Flächen für die Windenergie je Gemeinde ein Maximalwert von 15 % der Gemeindefläche rechnerisch angesetzt. Welche Entscheidungskriterien der Einführung dieser beiden Obergrenzen zugrunde liegen, ist nicht nachvollziehbar. Die Herleitung wird nicht ausreichend begründet und lässt sich auch nicht aus höherrangigen Rechtsnormen ableiten.

Der LANUV Fachbericht hat auf Grundlage eines Kriterienkataloges zur Ermittlung von Restriktionen für den Windenergieausbau für den Kreis Unna eine Potentialflächengröße von insgesamt 281 ha errechnet. Die Werte die der Fachbericht heranzieht, sind teilweise nicht abschließend begründet, so beispielsweise der Abstand zu Wohngebäude. Dieser ist mit 700m zu Wohngebäuden im Innenbereich und 500m im Außenbereich angesetzt. Abgeleitet werden diese Abstände von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm. Allerdings ist ein pauschaler Abstand nur schwer zu

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es sei darauf hingewiesen, dass in der Flächenstudie in den Fällen, in denen keine eindeutigen Abstandsvorgaben aus bestehenden Normen abgeleitet werden konnten, nach eingehender Prüfung möglichst sachgerechte Abstände festgelegt wurden, die eine ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung und damit für die Teilflächenziele darstellen. Daher wird in der Flächenstudie auch explizit darauf hingewiesen, dass diese eine Planung vor Ort weder ersetzen kann noch soll.

Die Anregung zur transparenteren Darstellung der Flächenziele wird aufgegriffen.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Herleitung der Teilflächenziele wird in der zusammenfassenden Erklärung ausführlicher erläutert.

formulieren, da die Immissionen vom WEA von ihrer Größe, dem Stand der Technik und sonstigen Gegebenheiten abhängen. Demnach ist es eine Einzelfallentscheidung, wie viel Abstand eine Anlage zu Wohngebäuden einhalten muss.

Der Fachbericht hat zudem keine Rechtsbindung für die Regionalplanungsträger. Folglich können auf Grundlage des Fachberichtes keine verbindlichen und verlässlichen Rückschlüsse darauf gezogen werden, welche Flächen der Regionalplanungsträger ausweisen wird. Für die Kommunen bleibt somit zum derzeitigen Planungsstand völlig unklar, wie sich die berechneten Flächengrößen räumlich auf ihrem Gemeindegebiet widerspiegeln und somit welche Auswirkungen die im Ziel 10.2-2 vorgegebenen Flächengrößen haben werden.

1012833\_002, Kreisstadt Unna

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Unna

**StN-ID:** 1012833\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59423 Unna

#### Inhalt

In der Erläuterung zu Ziel 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen? . heißt es: ?Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen?.

Der Formulierung zufolge handelt es sich bei der Regelung um eine Ermessensentscheidung.

Der § 4 WindBG schärft die Bedingungen zur Anrechenbarkeit von Flächen, aber auch dieser macht die Anrechnungsmöglichkeit vor allem für Bestandsstandorte abhängig von der Einschätzung und dem Vorgehen der Regionalplanungsbehörde.

Dieses unklare Regelwerk lässt die Kommunen im Ungewissen, welche kommunalen Flächen angerechnet werden und ob Handlungsbedarfe zur Ausweisung zusätzlicher Flächen bestehen. Die proaktive Ausweisung von Flächen, auch um der Konsequenz eines Nicht-Erreichens des Flächenbeitragswertes zuvorzukommen, wird dadurch behindert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat. Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht angerechnet.

Kommunale Positivplanungen werden von der Landesplanung begrüßt, aber nicht gefordert.

##### **Änderungsvorschlag**

## 1012833\_003, Kreisstadt Unna

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisstadt Unna  
**StN-ID:** 1012833\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59423 Unna

### Inhalt

In Bezug auf das Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum? werden erhebliche Bedenken vorgebracht. Auf das Ziel sollte grundsätzlich verzichtet werden, da es der Absicht eines schnellen Ausbaus der Windenergie entgegenläuft.

Es beschränkt für den Zeitraum bis zur Rechtskraft des Regionalplans die Errichtung und Planung von Windenergieanlage auf ?die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist.?

Diese Formulierung ist sehr vage und unbestimmt. Zumal die Ergebnisse und Vorgehensweise des LANUV-Fachberichts nicht bindend sind und somit kein verlässlicher Rückschluss von der Potentialstudie auf die durch den Regionalplanungsträger zukünftig ausgewiesenen Flächen möglich ist.

Eine Befassung mit Flächen für WEA im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren geht für die Kommunen vor diesem Hintergrund mit einer hohen Ungewissheit und voraussichtlich mit einer negativen Kosten-Nutzen-Bilanz einher, da sich die kommunalen mit den regionalplanerischen Flächen möglicherweise decken und damit eine Planung unnötig ist oder andererseits möglicherweise die Flächen durch den Regionalplanungsträger gar nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Ergänzt wird das Ziel durch die „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“, Die Bindungswirkung und Rechtsfolge dieser Karte sind jedoch unklar, da der LEP Entwurf keinen direkten Bezug auf die Karte nimmt und sie kein formeller Teil der LEP Änderung ist. Die Karte wirft darüber hinaus die Frage auf, wie es zu der

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Stadt erkennt, dass kommunal gewollte Planungen auch im Hinblick auf Ziel 10.2-13 immer möglich sind. Im Ziel und in den Erläuterungen wird das klargestellt. Weitere Einzelheiten finden sich im zwischenzeitlich veröffentlichten Erlass.

#### **Änderungsvorschlag**

Ausweisung der dort dargestellten Flächen kommt. Auf der Gemeindefläche der Stadt Unna ist in Unna Steinen eine Fläche ausgewiesen.  
Wieso gerade diese Fläche dargestellt wird, ist nicht nachvollziehbar, zumal zu der Karte keine Erläuterung oder Begründung vorliegt.

Dieses Ziel und die Karte schränken den Handlungsspielraum für Kommunen erheblich ein. Die Regelung verhindert den Ausbau von Windenergieanlagen bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans, bzw. beschränkt diesen auf einen sehr geringen Teil der Potentialflächen.

Zudem ist das Ziel 10.2-13 vor dem Hintergrund der Einführung des § 245e Abs. 5 BauGB obsolet geworden.

Dort heißt es sinngemäß: ?Plant eine Gemeinde vor dem 31.12.2032 ein Windenergiegebiet auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel stattgegeben werden.? Damit wird das Ziel 10.2-13 ausgehebelt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die aktuelle rechtliche Situation und die Regelungen des LEP zukünftig darauf abzielen den Windenergieausbau voranbringen, aktuell aber zu einer Verunsicherung und Handlungsunfähigkeit auf Seiten der Kommunen führen.

Mit freundlichen Grüßen

<b>Kreis Steinfurt</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Steinfurt
<b>StN-ID:</b>	1013906_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Grundsätzlich begrüße ich die in Rede stehende Änderung des LEP als wichtigen Beitrag für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen (NRW). Ziele und Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, aber auch der Erhaltung des Wirtschaftsstandorts NRW und der Versorgungssicherheit werden dadurch deutlich gestärkt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013906_002, Kreis Steinfurt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Steinfurt
<b>StN-ID:</b>	1013906_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
Inhalt	Abwägung
Insgesamt 291 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von ca. 560 MW wurden inzwischen im Kreis Steinfurt installiert. Allein im ersten Quartal 2023 konnten 21 WEA mit einer Leistung von 128 MW neu-genehmigt werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Hinzu kommen 4 geplante Starkstromleitungen und der Neubau eines Konverters im Kreisgebiet, um die an den Küsten erzeugte Windenergie in die Verbrauchsregionen des Ruhrgebiets und das südliche Deutschland zu transportieren.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Kreis Steinfurt nimmt damit im Bereich des Klimaschutzes und des Ausbaus erneuerbarer Energien eine Vorreiterrolle in NRW ein.	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013906\_003, Kreis Steinfurt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt  
**StN-ID:** 1013906\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

#### Inhalt

Mit dem Entwurf des LEP werden umfangreiche Regelungen für eine Förderung und nachhaltige planerische Steuerung der Wind- und Solarenergie getroffen, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien weiter fördern werden. Gleichzeitig werden damit aber die ohnehin schon bestehenden hohen Raumnutzungskonkurrenzen noch einmal verschärft.

Daher ist es mir sehr wichtig, dass es beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu einem angemessenen Ausgleich aller Anforderungen an den Raum kommt, also auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen als Grundlage für eine regionale Nahrungsmittelproduktion oder die Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen in einem ausgewogenen Maße gewahrt bleiben.

Auch die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger des Kreises beim Ausbau der Erneuerbaren Energien gilt es zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wurde im Rahmen einer umfassenden Abwägung der Anforderungen an den Raum erarbeitet.

##### **Änderungsvorschlag**

1013906_004, Kreis Steinfurt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Steinfurt
<b>StN-ID:</b>	1013906_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
Inhalt	Abwägung
<p>Diese Aspekte werden nicht nur von mir, sondern auch von meinen Kolleginnen und Kollegen aus den anderen Münsterlandkreisen und den Mitgliedern im Regionalrat Münster so gesehen und haben daher zu einer weitestgehend übereinstimmenden grundsätzlich befürwortenden Meinung zu den Inhalten der 2. Änderung des LEP geführt. Einvernehmen bestand allerdings auch darin, dass im Einzelnen Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Entwurfs notwendig werden. Insoweit schließe ich mich der detaillierten Stellungnahme des Regionalrates Münster vom 10.07.2023 einschl. zugehöriger Anlage ausdrücklich an. Einige Punkte, die mir besonders wichtig sind, möchte ich nachfolgend noch einmal herausheben, damit am Ende das von Land, Kreis und Kommunen angestrebte Ziel, den geänderten LEP zu einer rechtssicheren, verlässlichen und zukunftsweisenden Grundlage für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu gestalten, erreicht wird.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Abwägung zur Stellungnahme des Regionalrats kann an entsprechender Stelle nachgelesen werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013906_005, Kreis Steinfurt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Steinfurt
<b>StN-ID:</b>	1013906_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Bau von Windenergieanlagen im Wald bedarf aufgrund der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Nutz- und Schutzfunktionen des Waldes einer sehr restriktiven Umsetzung.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Durch den Ausbau wird es zu Beeinträchtigungen des Waldes kommen. Diese geschehen im rechtlichen Rahmen und sind daher zulässig.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013906\_006, Kreis Steinfurt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt  
**StN-ID:** 1013906\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Der Großteil der Kommunen im Kreis Steinfurt weist einen Anteil von weniger als 20 % Waldfläche an ihrer Gesamtfläche auf. Ausnahme bilden die Kommunen Lotte und Tecklenburg mit einem Waldanteil von jeweils 26 %.

Es wird begrüßt, in waldarmen Kommunen (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) auf die Festlegung von Windenergiegebieten im Waldbereich grundsätzlich zu verzichten. Aber auch in Kommunen mit einem höheren Waldflächenanteil sollte generell auf eine Inanspruchnahme von Wald verzichtet werden, sofern der Flächenbeitragswert ohne eine Inanspruchnahme von Waldbereichen erzielt werden kann. Für eine Durchsetzung wäre dieser Aspekt nicht nur als Grundsatz, sondern als Ziel im LEP zu verankern. Zur Erläuterung der Konfliktsituation sei auf die ?waldreichere? Stadt Tecklenburg verwiesen, in der eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen, beispielsweise im Höhenzug des Teutoburger Waldes nach den im LEP-Entwurf vorgesehenen Regelungen machbar wäre, aus naturschutzfachlichen Gründen aber zwingend unterbleiben sollte, um die Funktionen des Teutoburger Waldes als landesweit bedeutsamer Waldbiotopverbundkorridor nicht durch WEA nicht zu beeinträchtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Eine Änderung des Grundsatzes zum Ziel würde den planerischen Spielraum der regionalen Planungsträger einschränken und würde dem überragendem öffentlichen Interesse nicht mehr gerecht werden. Die Konflikte, die vom Einwender vorgebracht werden, können sehr gut im Rahmen der Abwägung auf der nachgelagerten Planungsebene adressiert werden. Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1013906\_007, Kreis Steinfurt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt  
**StN-ID:** 1013906\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Es ist unverständlich, warum die Bereiche für den Schutz der Natur zukünftig ausdrücklich für eine Windenergienutzung in Betracht gezogen werden sollen, obwohl diese im eigentlichen Sinne für den Natur- und Artenschutz gesichert und entwickelt werden sollen. Die im LEP vorgenommene Differenzierung zwischen fachgesetzlich geschützten und sonstigen Bereichen für den Schutz der Natur wird der hohen Schutzbedürftigkeit der Gebiete (einschl. Entwicklungspotenzialen) nicht gerecht. Die im Regionalplan Münsterland ausgewiesenen BSN wurden nach einer intensiven fachlichen Prüfung dargestellt und im Kreis Steinfurt konnten aus unterschiedlichen Gründen diese Bereiche bisher nur zu einem sehr geringen Anteil im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen naturschutzrechtlich konkretisiert werden. Hier ergeben sich erhebliche Konflikte. Daher sollte ein Ausgleich der Belange, bzw. die Konfliktlösung dem jeweiligen Plangeber überlassen werden

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird man dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und durch die Ausnahme werden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke weiterhin planerisch geschützt. Das Ziel, die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln, werden die regionalen Planungsträger gerecht, in dem sie bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die angesprochenen Konflikte lassen sich auf Ebene der Regionalplanung lösen und werden somit dem Plangeber überlassen.

**Änderungsvorschlag**

1013906\_008, Kreis Steinfurt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt

**StN-ID:** 1013906\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Eine pauschale Abstandsregelung bei der Berücksichtigung und Übernahme von wirksam bestehenden Windenergieplanungen sollte unterbleiben, um den Vorgaben des WindBG Rechnung zu tragen und eine auf den jeweiligen Standort bezogene Einzelfallentscheidung zu ermöglichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden. Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1013906\_009, Kreis Steinfurt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt

**StN-ID:** 1013906\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

#### Inhalt

Des Weiteren bitte ich, den Widerspruch zwischen dem Grundsatz 10-2-9 und den dazu ergangenen Ausführungen sowie den derzeit geplanten Windenergiebereichen im Regionalplan MSL durch eine entsprechende Überarbeitung der Ausführungen und Begründungen zu ?geeigneten? kommunalen Windenergieplanungen aufzulösen und so die von den MSL-Kreisen gesehenen Rechtsunsicherheiten und Haftungsrisiken auszuschließen. Hierzu verweise ich auf die ausführliche Problemdarstellung des Kreises Warendorf vom 07.07.2023 gegenüber der Bezirksregierung Münster, der ich mich ausdrücklich anschließe.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion da sie die Planungshoheit hat.

Zu Stellungnahmen des Kreises Warendorf gegenüber der Bezirksregierung Münster wird im LEP-Änderungsverfahren keine Aussage gemacht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013906_010, Kreis Steinfurt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Steinfurt
<b>StN-ID:</b>	1013906_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Diesem Ziel stimme ich ausdrücklich zu. Die Ausnutzbarkeit der Flächen muss in einem Turnus mit Bezug zu den Zielen des Landes NRW (1.000 WEA bis 2027, Klimaneutral bis 2045) und des Bundes (klimaneutral bis 2045, Verdopplung der Erzeugungskapazitäten bis 2030 = 58 GW auf 115 GW) sowie mit Blick auf die zunehmende Elektrifizierung der Sektoren Wärme und Sonne überprüft werden. Daher ist es zwingend notwendig, die Ausnutzbarkeit auf die sich bereits in Planung befindenden Flächen, Flächen deren Situation sich geändert hat und einen anderen Status erhalten müssen und noch verfügbare Flächen zu prüfen.	<b>Begründung</b> Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen und die Windenergiebereiche wirkungsvoll auf geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ein Turnus von fünf Jahren würde eine erstmalige Überprüfung im Jahr 2029 und ein Turnus von zehn Jahren nach ROG würde das Jahr 2034 nach Verabschiedung von LEP und REG bedeuten. Ein zeitlicher Abstand von 10 Jahren macht es schwierig, den Ausbau zielgerecht zu steuern.	<b>Änderungsvorschlag</b>
Die Überprüfung sollte in einem Turnus erfolgen, der eine wirkungsvolle Anpassung von Maßnahmen /Windenergiebereichen zur Erreichung der Ziele sicherstellt.	



1013906\_011, Kreis Steinfurt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt  
**StN-ID:** 1013906\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Eine Windenergienutzung auf Gewerbe- und Industrieflächen wird befürwortet, da sich diese positiv auf die Entlastung von Freiraumbereichen auswirken kann. Zudem wird für die ansässigen Unternehmen eine wirtschaftlichere Eigen- bzw. Direktversorgung mit regenerativ erzeugter Energien geschaffen.

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass bereits heute die verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen in der Region knapp sind und der Flächendruck zunehmen könnte.

Insoweit sollte der LEP Festlegungen treffen, wonach die Windenergienutzung ausschließlich kleinflächig arrondierend und der Eigenversorgung von gewerblichen Betrieben dient. Eine Beschränkung der Gewerbeentwicklung darf dadurch nicht eintreten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013906\_012, Kreis Steinfurt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt  
**StN-ID:** 1013906\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die Einführung von Regelungen zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum wird begrüßt. Allerdings bestehen rechtliche Bedenken, u.a. hinsichtlich der Vereinbarkeit mit einer (isolierten) Positivplanung der Kommunen. Aktuell werden mehr Planungen außerhalb der vorgesehenen Windenergiegebiete verfolgt, als in den Windenergiegebieten, da diese vielfach bereits durch WEA in Anspruch genommen wurden. Hier sollten privilegierte Anlagen/privilegierte Projekte, die mit dem kommunalen Planungswillen und fachgesetzlichen Regelungen vor Ort vereinbar sind, noch realisiert werden. Für eine belastbare Steuerung der Windenergienutzung in der Übergangszeit sind rechtssichere Regelungen im LEP vorzusehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Anregung verkennt, dass kommunal gewollte Planungen auch im Hinblick auf Ziel 10.2-13 immer möglich sind. Im Ziel und in den Erläuterungen wird das klargestellt. Weitere Einzelheiten finden sich im zwischenzeitlich veröffentlichten Erlass.

**Änderungsvorschlag**

1013906\_013, Kreis Steinfurt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt  
**StN-ID:** 1013906\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

#### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Das Münsterland weist bereits heute sehr hohe Raumnutzungskonkurrenzen auf, die insbesondere durch die im LEP-Entwurf erkennbare Abkehr der vorsorgenden flächenschonenden Steuerung erheblich verschärft wird.

Der Zubau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte deshalb maßvoll erfolgen - die Inanspruchnahme des Freiraums darf nur im notwendigen Ausmaß und gesteuert erfolgen, um die vielfältigen Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen und die hohe Flächenkonkurrenz hier im Münsterland nicht noch weiter zu verschärfen. Hierzu ist eine klare Zielformulierung im LEP unerlässlich.

Grundsätzlich sollte auf einen prioritären Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden und an Fassaden abgehoben werden. Dieses sollte zumindest in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Ziel 10.2-14 zeigt dabei eine mögliche Flächenkulisse auf, in der, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der geltenden Vorgaben, auf der Freiflächen-Solarenergieanlagen errichtet werden können. Für alle Anlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, ist zudem eine Bauleitplanung erforderlich. So hat es die Kommune selbst in der Hand die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu steuern.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013906\_014, Kreis Steinfurt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt  
**StN-ID:** 1013906\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie und

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Da es im Münsterland nur einen sehr geringen Anteil an ?hochwertigen? Ackerböden gibt und keine landwirtschaftlichen Kernräume gegeben sind, müssen andere wirkungsvolle Kriterien Eingang in den LEP finden, um die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen und der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu lösen. Dies schließt auch AgriPV-Anlagen ausdrücklich mit ein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen.

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und

Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen festzulegen.

**Änderungsvorschlag**

1013906\_015, Kreis Steinfurt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt

**StN-ID:** 1013906\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

### Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie und

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Da es im Münsterland nur einen sehr geringen Anteil an ?hochwertigen? Ackerböden gibt und keine landwirtschaftlichen Kernräume gegeben sind, müssen andere wirkungsvolle Kriterien Eingang in den LEP finden, um die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen und der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu lösen. Dies schließt auch AgriPV-Anlagen ausdrücklich mit ein.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.

Weitere Differenzierungsmöglichkeiten können landwirtschaftliche Kernräume bieten oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, die nach regionalspezifischen Kriterien zu entwickeln sind. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über

diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

1013906\_016, Kreis Steinfurt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Steinfurt  
**StN-ID:** 1013906\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen - Solarenergie im Freiraum

Die Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen als Vorzugsraum für FFPV-Anlagen ist deutlich zu weitgehend. Das gilt in besonderem Maße für die Einbeziehung von Wirtschaftswegen. Vorstellbar aus meiner Sicht ist es, Bundes-Wasserstraßen und Bundesfernstraßen als zerschneidende Elemente einzubeziehen.

Sollte eine Obergrenze angesetzt werden, sollte diese die politisch verankerten Zielsetzungen von Kommunen/Kreisen/Bund beim Ausbau der Erneuerbaren Energien/Klimaneutralität berücksichtigen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Eine Obergrenze wird im LEP nicht festgelegt.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswegen sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.



Bundesfernstraßen sind mit einbezogen; Bundeswasserstraßen nicht genannt, da diese bezüglich ihrer teilweise naturnahen Einbettung in die Landschaft oder hochwasserbedingten Wasserspiegelschwankungen und Ausdehnungen anders zu beurteilen sind.

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

<b>Kreis Unna</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Unna
<b>StN-ID:</b>	1013228_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist der zentrale Eckpfeiler für die Energiewende und Voraussetzung zum Erreichen der klimapolitischen Ziele. Der Bundesgesetzgeber hat bislang hierfür etliche neue Rechtsgrundlagen geschaffen, um diesen Ausbau zu forcieren. Diese Rechtsgrundlagen dienen der Landesplanungsbehörde als Voraussetzung, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung zu schaffen.</p> <p>Die Intention dieser Stellungnahme zielt darauf ab, dass die planungsrechtlichen Grundlagen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die notwendige Energiewende insoweit zu überarbeiten sind, dass dabei einerseits die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt, andererseits aber auch die Ziele und Grundsätze der aktuellen rechtlichen Normen Berücksichtigung finden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013228\_002, Kreis Unna

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

#### Inhalt

Bevor jedoch auf einzelne Punkte der Änderungsunterlagen gesondert eingegangen wird, weise ich darauf hin, dass die kurze Beteiligungsfrist es mir unmöglich gemacht hat, in den notwendigen politischen Diskurs einzutreten. Des Weiteren konnte u. a. eine entsprechende Diskussion und Abstimmung hinsichtlich der kommunalen Zielvorstellungen im Kontext mit der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit mit den kreisangehörigen Kommunen - auch aufgrund der Sommerferien - nicht initiiert werden.

Im Übrigen erscheint mir gerade aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung dieser Thematik der Zeitpunkt und die kurze Beteiligungsfrist auch in Anbetracht des Umfangs der Unterlagen nicht sachgerecht, um eine dezidierte inhaltliche Auseinandersetzung und Diskussion durchführen zu können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013228\_003, Kreis Unna

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

## Inhalt

Im **Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“** werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben.

Die Ermittlung der Flächenpotenziale für die einzelnen Planungsregionen basiert auf der Flächenanalyse Windenergie NRW vom LANUV (LANUV-Fachbericht 142) vom Mai 2023. Die Landesplanungsbehörde hat dabei die in Anspruch zu nehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale gedeckelt. Außerdem sollte in analoger Anwendung der maximale Wert je Planungsregion im Übrigen nicht die Obergrenze des WindBG von 2,2 %, die für die Ermittlung der Flächenwerte für die Bundesländer eingeführt wurde, übersteigen.

Die zusätzliche Einführung der maximalen Obergrenze von 75% lässt sich weder wissenschaftlich noch aus einer höherrangigen Rechtsnorm ableiten. Zudem ist nicht erkennbar, dass dieses Ziel Ergebnis einer sachgerechten Abwägung zwischen teilweise konfligierenden Belangen ist. Insofern besteht bei einer nicht konsistenten Zielformulierung grundsätzlich die Gefahr, dass die zukünftige Zielfestlegung 10.2-2 nicht rechtskonform ist.

Das Urteil vom 03. Mai 2022 des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW 11 D 135/20.NE) zum Thema Kiesabbau und der damit einhergehenden Feststellung der Planunwirksamkeit sollte dabei ein warnendes Beispiel sein, da an eine Zielkonformität entsprechende juristische Anforderungen gestellt werden, insbesondere dann, wenn die Zielformulierung für die kommunale Bauleitplanung räumliche Konsequenzen beinhaltet.

Die zusätzliche Anforderung, dass als Obergrenze rechnerisch die Inanspruchnahme von maximal 15 % der Gemeindefläche je Kommune angesetzt wird, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Dabei ist letztendlich auch maßgebend, aufgrund welcher Entscheidungskriterien ein Wert von 15 % angesetzt werden soll.

Aufgrund der analogen Heranziehung der Obergrenze von 2,2 % führt diese

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

### Begründung

Die Obergrenze von 75 % ergibt sich nicht aus einer höherrangigen Rechtsnorm, sondern aus der Fragestellung, welche Methodik zur Verteilung der Flächenziele aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen führt, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert. Dabei wurde im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Die Vorgehensweise bei der Ableitung der Teilflächenziele wird in der zusammenfassenden Erklärung noch einmal ausführlich erläutert.

Die Bedenken hinsichtlich der Eignung des Instruments der Zielabweichung werden nicht geteilt. Das Instrument der Zielabweichung erscheint geeignet, da es sich um ein etabliertes Instrument der Raumordnung handelt, das neben der Flexibilisierung im Einzelfall gleichzeitig sicherstellt, dass die Grundzüge der Planung - hier insbesondere die Einhaltung der Flächenbeitragswerte für NRW - gewahrt bleiben. Eine bestandskräftige Zielabweichungsentscheidung ist zudem ein Verwaltungsakt und entfaltet Tatbestandswirkung. Dies dürfte dementsprechend auch für die Anwendung der Rechtsfolgen des § 249 BauGB gelten. Inwiefern dies im Rahmen eines raumordnerischen Vertrags sichergestellt werden kann, ist nicht zu erkennen.

Letztlich bezieht sich der § 6 WindBG auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Es ist nicht zudem nicht zu erkennen, inwiefern noch ausstehende Leitfäden zum Arten- und Immissionsschutz die vorliegende Planung verzögern könnten.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

### Änderungsvorschlag

Ausführlichere Erläuterung der Herleitung der Teilflächenziele im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung.

Vorgehensweise im Ergebnis dazu, dass z.B. in der Planungsregion Arnsberg nicht einmal 50% der möglichen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden müssen, während die Planungsregion Ruhr diesen vollumfänglich ausschöpfen muss.

Planungsregion LANUV- Potenzial in ha Flächenziel (ha) gemäß LEP-Entwurf % an LANUV Potenzial

Arnsberg 29.266 13.186 45

Detmold 23.152 13.888 60

Düsseldorf 5.535 4.151 75

Köln 27.540 15.682 57

Münster 18.595 12.670 68

Regionalverband Ruhr 2.714 2.036 75

(Quelle RVR)

Diese Vorgehensweise verkennt den Umstand, dass bereits heute Planungsregionen dabei sein können, die ihren Flächenbeitragswert schon erfüllt haben. Aufgrund der Raum- und Siedlungsstruktur mit dem großräumigen Ballungskern der Metropole Ruhr ist nicht vorhersehbar, ob dieses Flächenziel im Regionalplan tatsächlich ? nach Umsetzung von objektiv nachvollziehbaren Kriterien ? überhaupt festgelegt werden kann.

Ferner ist zu beachten, dass auf der Ebene der Regionalplanung auch noch eine dezidiertere Betrachtung z.B. der artenschutzrechtlichen Belange stattzufinden hat. Hierbei kann noch nicht ermessen werden, wie sich der noch im Entwurf befindliche neue Leitfaden ?Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW? auf die Regionalplanung auswirken wird. Zu diesem Entwurf ist die Abgabe einer Stellungnahme an den Landkreistag NRW noch bis zum 31.07.2023 möglich, der dann gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV NRW) eine Stellungnahme abgeben wird.

Im Übrigen ist für die Berechnung auch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 249b Abs. 1 und 2 BauGB eine Anrechnung der Windenergie auf den Flächenbeitragswert nicht erfolgen kann, wenn eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Fläche durch Photovoltaikausbau möglich ist.

Die mögliche Nichterreichung des Flächenbeitragswertes führt dabei automatisch zu einer Privilegierung der Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion, so dass eine räumliche Steuerung nicht mehr umgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 16.05.2023 (OVG NRW 7 D 423/21.AK). Bei der Entscheidungsfindung hat sich das Gericht auch erstmalig vom § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) leiten lassen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Sofern eine ? wie im Urteil aufgeführt ? Sonderkonstellation vorliegt, ist eine Windenergienutzung auch im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Dieses Urteil könnte mithin eine räumliche Steuerung insoweit konterkarieren, dass im Umkehrschluss an eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen sehr hohe Anforderungen zu stellen sind, die auch den § 2 EEG entsprechend berücksichtigen.

In der Begründung zur Zielformulierung 10.2-2 wird zudem dargelegt, dass ein potenzieller Flächenüberhang grundsätzlich geeignet sein kann, eine Verminderung des Flächenumfangs in einer anderen Planungsregion zu begründen. Für diesen Flächenausgleich soll dann das planungsrechtliche Instrument der Zielabweichung genutzt werden. Die Anwendung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 Landesplanungsgesetz ist ein eigener planungsrechtlicher Vorgang. In Anbetracht der Länge und des Umfangs eines derartigen Verfahrens kann nicht nachvollzogen werden, warum man diese grundsätzliche Kompensationsmöglichkeit zwischen den verschiedenen Planungsregionen nicht sinnvollerweise in einem landesplanerischen Vertrag regelt.

Im Übrigen ist es für eine sachgerechte Änderung des Landesentwicklungsplans erforderlich, die erst in Kürze zu erwartenden Rechtsnormen zu berücksichtigen. So soll es u. a. noch ein Auslegungsleitfaden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu § 6 WindBG geben. Dieser Auslegungsleitfaden wird dabei auch die Änderung des WindBG durch das ?Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023? zu berücksichtigen haben.

Des Weiteren wurde mit dem ?Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches vom 12. Juli 2023? ein zusätzlicher Absatz im § 245e BauGB eingeführt. Nach diesem Absatz 5 soll es den Kommunen ermöglicht werden, noch weitere Windenergiegebiete auszuweisen, selbst wenn dieses Gebiet nicht mit der Raumordnung vereinbar ist. Dem hierfür erforderlichen Antrag der Kommune soll dann durch die Regionalplanungsbehörde stattgegeben werden.

Außerdem soll ein neuer Windenergieerlass NRW aufgestellt werden, der auch diese Regelwerke zu berücksichtigen hat.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch hinsichtlich der aktuellen Gesetzgebung und jüngeren Rechtsprechung, sollte das Ziel entsprechend

komplett überarbeitet werden. Die Komplexität des Themas sowie die verschiedenen Belange und Interessen sind hierbei hinreichend zu würdigen.

1013228\_004, Kreis Unna

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna

**StN-ID:** 1013228\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Inhalt

Die Streichung des bisherigen **Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“** von pauschal 1.500 m Abstand ist auch aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen in § 249 Abs. 10 BauGB nachvollziehbar. Nach der aktuellen Rechtslage muss der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entsprechen (sog. 2 H-Regelung). Außerdem ist eine pauschalierte Einhaltung der Abstandsregelung mit dem grundsätzlichen Ziel des Ausbaus der Windenergie nicht mehr vereinbar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1013228_005, Kreis Unna	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Unna
<b>StN-ID:</b>	1013228_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna
Inhalt	Abwägung
Das <b>Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“</b> ist aufgrund der bereits vielfach ergangenen Gerichtsentscheidungen, die eine grundsätzliche Höhenbeschränkung nicht für sachgerecht gehalten haben, nachvollziehbar.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013228_006, Kreis Unna	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Unna
<b>StN-ID:</b>	1013228_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna
Inhalt	Abwägung
<p>Der <b>Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen“</b> sollte gestrichen werden, da das gewünschte parallele Vorgehen bereits von Anfang an nicht gewährleistet werden konnte. Für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr gibt es bislang noch keinen einheitlichen Regionalplan Ruhr. Der Entwurf hierzu soll in der Sondersitzung der Verbandsversammlung am 10.11.2023 beschlossen werden, so dass er frühestens Anfang 2024 in Kraft treten könnte. Ob die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Rahmen der erforderlichen Änderung des Regionalplanes Ruhr innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden können, ist aktuell überhaupt nicht absehbar.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das parallele Vorgehen bedeutet, dass das LEP-Verfahren nicht abgeschlossen sein muss, bevor die Regionalplanung mit der Ausweisung von Windenergiebereichen beginnen kann. Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013228\_007, Kreis Unna

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

#### Inhalt

Das **Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“** ist nur in Ansätzen nachvollziehbar. Die Öffnung des Nadelwaldes inklusive der darin enthaltenen Kalamitätsflächen darf nicht dazu führen, dass gehäuft solche Flächen nicht wieder naturnah aufgeforstet werden. Durch Trocknisschäden im Rahmen des Klimawandels ist viel Wald verloren gegangen. Werden Waldstandorte für Windparks umgenutzt, steigt die Waldarmut, es gehen wichtige Funktionen des Waldes für den Klimaschutz verloren und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen schwindet. Gerade auch die erwähnten Naturverjüngungen auf den älteren Kalamitätsflächen haben zumindest in Teilen aufgrund ihres Alters großes Potential, relativ zeitnah zu einem stabilen und klimaresistenten Laub-/Laubmischwald heranzuwachsen, der dann einen wichtigen Beitrag als CO<sub>2</sub>-Senke im Rahmen des Klimaschutzes leisten kann. Mit öffentlichen Geldern aufgeforstete Flächen sollten nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen beseitigt werden. Dies wäre nicht im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Art der (Wieder-)Aufforstung ist nicht Gegenstand eines Landesentwicklungsplanes und entzieht sich der Regelung der Raumordnung und Bauleitplanung.

Bei einer Genehmigung einer Windenergieanlage im Wald ist nach wie vor eine Genehmigung für eine Waldumwandlung notwendig. Diese geht in der Regel mit Ersatzaufforstungen einher. Daher steigt durch eine Windenergieanlage in der Regel nicht die Waldarmut einer Kommune. Ein naturverjüngter oder durch Sukzession entstandener Laubwald erreicht in der Regel nach 20 Jahren eine ökologische Wertigkeit, die dem eines Laubwaldes entspricht. Aufgrund der geringeren ökologischen Wertigkeit ist so lange noch eine Ausweisung eines Windenergiebereiches möglich. Ob der Bau einer Windenergieanlage bei geförderten Wiederaufforstungen förderschädlich ist, kann auf Ebene der Landesplanung nicht beurteilt werden. Der Fördergeber ist in der Pflicht, die Fördermaßnahme auf die Einhaltung der Förderrichtlinien zu prüfen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu treffen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013228\_008, Kreis Unna

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Inhalt

Der **Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“** mit der Intention des Verzichts in diesen Kommunen wird begrüßt. Der Kreis Unna ist insgesamt mit Waldanteilen zwischen 4,8 und 16,6 % (Statistikatlas NRW, Stand 2021) sehr waldarm. Lediglich die Stadt Schwerte weist einen höheren Waldanteil von 25,1 % auf. Damit kommt Schwerte innerhalb des Kreisgebiets eine besondere Bedeutung hinsichtlich des Waldes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als CO2-Senke und Naherholungsgebiet für die Bevölkerung zu.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen des Einwenders lasse keine Änderungswünsche erkennen, somit besteht kein Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1013228\_009, Kreis Unna

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

#### Inhalt

Das **Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“** ist kritisch zu sehen. Die regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind die grundlegenden Instrumente, um den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Rechnung zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, weiträumige, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die ein ökologisch funktionales Netz ermöglichen und so den Grundstein zum Erhalt der Biodiversität und des Artenschutzes leisten (Stichwort Artenkrise). Diese Maßnahmen tragen einem ausgeglichenen Naturhaushalt Rechnung, der wiederum in der Lage ist, wichtige Funktionen im Rahmen des Klimaschutzes zu übernehmen (CO<sub>2</sub>-Senke, Wasserspeicher, Verdunstungskühle, ?). Eingriffe in diese Bereiche, beispielsweise in Form von großen, bodenversiegelnden Fundamenten für Windkraftanlagen, würden nicht nur die Biotop- und Artenschutzfunktionen, sondern ebenso die Klimaschutzfunktionen konterkarieren.

Zu bedenken ist auch, dass die BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Schutzausweisungen zu sichern sind. Dies geschieht u.a. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie jedoch sinnvollerweise ausgeschlossen ist. BSN-Flächen, die auf der nachgelagerten Ebene noch keine Schutzausweisung erhalten haben, sind nicht als ?tendenziell verfügbar für Windvorranggebiete? zu betrachten. Vielmehr erfüllen sie wichtige Pufferfunktionen für die bereits ausgewiesenen Schutzgebiete und sind perspektivisch ebenfalls unter Schutz zu stellen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013228_010, Kreis Unna	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Unna
<b>StN-ID:</b>	1013228_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna
Inhalt	Abwägung
Zum <b>Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen“</b> werden keine grundsätzlichen Ausführungen vorgebracht, obschon sich generell die Frage stellt, ob auf den Grundsatz durch die im WindBG und BauGB normierte Methodik zur Anrechenbarkeit von Flächen an dieser Stelle nicht komplett verzichtet werden sollte.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht angerechnet.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013228\_011, Kreis Unna

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Inhalt

**Das Ziel 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“** durch die Landesplanungsbehörde wird als sinnvoll erachtet, um rechtzeitig auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Dabei ist ein entsprechender enger Austausch zwischen der Landesplanungsbehörde mit den kommunalen Behörden z.B. den Genehmigungsbehörden notwendig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert. Es wird weiterhin Wert darauf gelegt, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen einvernehmlich und in enger Abstimmung zwischen den verschiedenen Planungsebenen zu gestalten.

**Änderungsvorschlag**

1013228\_012, Kreis Unna

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

#### Inhalt

Der im **Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“** enthaltene Regelungsinhalt ist hinsichtlich der in der Begründung beschriebenen 15% Regelung kritisch zu hinterfragen, zumal - wie bereits unter der Zielformulierung 10.2-2 dargelegt -, dieser weder wissenschaftlich noch anderweitig rechtssicher begründet werden kann.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013228\_013, Kreis Unna

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

#### Inhalt

**Im Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“** wird beschrieben, dass die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in den Gebieten zu prüfen ist. Zum einen erscheint es mir rechtlich nicht plausibel, dass die Zielformulierung, die unter anderem dem Bestimmtheitsgebot unterliegt und in sich abgewogen sein muss, durch einen Prüfauftrag gekennzeichnet wird. Dies würde m.E. der raumordnerischen Bedeutung und Wirkungsweise einer Zielfestlegung widersprechen.

Zum anderen wird in der LANUV-Studie darauf hingewiesen, dass nach § 249 Abs. 5 BauGB der Ausweisung von Windenergiebereichen entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können.

Aufgrund der Potenzialanalyse besteht jedoch in NRW grundsätzlich die räumliche Möglichkeit, den gesetzlich vergebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % zu erfüllen, ohne dass hierfür die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Anspruch genommen werden müssen. Insbesondere die Aufstellung des Regionalplanes Ruhr hat gezeigt, wie schwierig es geworden ist, bedarfsorientiert Flächen für die gewerbliche Nutzung auszuweisen. Insofern sollte keine zusätzliche Flächenkonkurrenz entfacht werden, da es in einigen Kommunen bereits heute wieder einen zusätzlichen Bedarf zur Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten aber auch von neuen Siedlungsgebieten gibt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden soll der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu Neuausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen im Freiraum führen. Daher ist es ein Ziel der Landesplanung, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist. Diese Zielformulierung ist abwägungsfest im Gegensatz zu einer Grundsatzformulierung.

Windenergieanlagen sollen nur als untergeordnete Nutzung auf arrondierenden Flächen entwickelt werden, daher überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Der Flächenbeitragswert muss von der Regionalplanung erfüllt werden, kommunale Planungen können diese ergänzen aber nicht ersetzen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013228\_014, Kreis Unna

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

#### Inhalt

Die Formulierung im **Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“** hat die Intention, dass der Träger der Regionalplanung diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen hat. Hierzu werden erhebliche Bedenken vorgebracht, daher sollte auf das Ziel grundsätzlich verzichtet werden, da hierfür die erforderliche Grundlage fehlt. Der Bundesgesetzgeber hat in seinem WindBG für die einzelnen Bundesländer ein zwei Stufenmodell entwickelt, welches vorsieht, dass bis zum 31.12.2027 ein Teilziel und bis zum 31.12.2032 der endgültige Flächenbeitragswert zu erreichen ist. Die weiteren gesetzlichen Normen wie z. B. das BauGB berücksichtigen diese Vorgehensweise.

Der Kreis Unna wäre von diesem Vorhaben insoweit betroffen, als dass im Osten des Stadtgebietes Unna eine Fläche zeichnerisch in dieser Übergangskarte aufgeführt ist, die bislang weder planerisch zur Diskussion stand noch im Flächennutzungsplan der Stadt Unna dargestellt ist.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Unna (04.2004) werden zwei Flächen als Konzentrationszone für Windenergieanlagen (Fläche Lünern 24,24 ha und Fläche Billmerich 3,09 ha) dargestellt. Diese Darstellung entfaltet ihre Rechtswirkung ? wie bereits beschrieben - längstens bis zum 31. Dezember 2027.

Es kann nachvollzogen werden und ist auch aufgrund der LANUV-Studie augenscheinlich umsetzbar, dass der Flächenbeitragswert durch Überspringen des Teilzieles bereits zum 31.12.2027 erreichbar wäre. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit, durch eine zusätzliche Zielmarke zwischenzeitlich Flächen zur Verfügung zu stellen, die lediglich einer Übergangskarte zu entnehmen und nicht abschließend, z.B. durch einen entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ermittelt worden sind. Dieser ist jedoch ? wie auch in der Umweltprüfung im Kapitel 5.1.6 i.V.m. Kapitel 5.1.4 beschrieben ? zwingend erforderlich. Die Ausweisung auf der Regionalplanungsebene würde ein somit zusätzliches regionalplanerisches Verfahren beinhalten. Zudem würde dieses Verfahren auch noch eine präjudizierte Wirkung für die eigentliche zukünftige Festlegung im Regionalplan auslösen.

Dieses Vorgehen dient jedoch im Wesentlichen der Sicherstellung der gewünschten

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

In Ziel 10.2-13 wird auf Grundsatz 10.5 verwiesen. Eine zielförmige Festlegung, dass die Träger der Regionalplanung die Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen haben, erfolgt nicht.

Die genannte Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der Regelung insgesamt ausreichend gewürdigt.

##### **Änderungsvorschlag**

politischen Zielvorstellung von 200 Anlagen pro Jahr, verkennt aber die eigentlichen juristischen Anforderungen, die an eine Zielformulierung gestellt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Ausführungen zum Ziel 10.2-2, hierbei insbesondere auch auf die bereits vorgenannte Urteilsbegründung des OVG`s Münster vom 03. Mai 2022.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Inhalt

Neben dem Ausbau der Windenergie soll zudem der Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen forciert werden. Daher soll das bisherige Ziel 10.2-5 im LEP NRW i.d.F. 06.08.2019 durch das **Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“** im Freiraum dahingehend verändert werden, dass anschließend eine deutlich größere Flächenkulisse durch die Regional- und Bauleitplanung zur Verfügung gestellt werden kann.

Hierzu ist zu zunächst darauf hinzuweisen, dass mit dem ?Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023? und der damit verbundenen Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa) und bb) BauGB eine Teilprivilegierung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie an Infrastrukturtrassen eingeführt wurde. Des Weiteren gibt es mit dem ?Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023? einen zusätzlichen neuen Privilegierungstatbestand (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Dadurch ergibt sich bereits jetzt eine deutliche Ausweitung der Flächenkulisse. Außerdem sollte nicht verkannt werden, dass der Außenbereich grundsätzlich der Bereich ist, der vor einer weiteren Inanspruchnahme geschützt werden sollte. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Energieertrag einer PV-Freiflächenanlage - bezogen auf die Flächeninanspruchnahme - gegenüber einer WEA deutlich geringer ist. Nach der Studie ?Flächenverbrauch von erneuerbaren Energien? (04.2023) von Jonas Böhm vom Thünen-Institut erzeugen Wind und Photovoltaik die meiste Energie auf einem Hektar Land. Seine Berechnungen ergaben, bezogen auf einen Hektar Ackerfläche, dass Photovoltaik-(PV)-Freiflächenanlagen pro Hektar 230 Haushalte und Windräder 6.000 Haushalte versorgen können.

Diese Erkenntnisse sollten in der Zielformulierung entsprechend Berücksichtigung finden, mit der Maßgabe, dass zunächst die bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplätze) in Anspruch zu nehmen sein sollten, bevor eine zusätzliche Inanspruchnahme des Freiraumes erfolgt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaziele des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen ist ein gleichzeitiger Ausbau von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen erforderlich.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Der EE-Erlass und der darin erläuterte Begriff der Raumbedeutsamkeit wurde anhand der aktuell gängigen Literatur und Rechtsprechung entworfen. Eine eindeutige Definition des Begriffes ist nicht möglich, da für eine Beurteilung auch immer die Rahmenbedingungen des Standortes berücksichtigt werden müssen. Der Erlass gibt hierzu Hinweise und Hilfestellungen, um eine Einschätzung vorzunehmen. Die Rückmeldungen der Regionalplanungsbehörden zur Anwendbarkeit des Erlasses waren durchweg positiv. Die Kriterien und Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen.

Bzgl. der hier angesprochenen Obergrenze für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich ist. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit, selbst dafür zu sorgen, dass eine übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Mit dem LEP-Erlass ?Erneuerbare Energien vom 28.12.2022? wurde auf Grundlage der bisherigen Zielfestlegung 10.2-5 im LEP-NRW eine Interpretationshilfe vor allem bezüglich der Problematik mit dem Umgang des Begriffes ?Raumbedeutsamkeit? und der Erklärung des Begriffes ?Freiflächen-Solarenergieanlagen? herausgegeben. Dieser Erlass soll dann mit dem Inkrafttreten der 2. LEP-Änderung seine Rechtsgültigkeit verlieren, weil sich die Inhalte des Erlasses im Wesentlichen in der LEP-Änderung wiederfinden.

Die Städteregion Ruhr 2030 hat den Erlass vom 28.12.2022 zum Anlass genommen, Herrn Ministerialdirigent Theben vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW mit Schreiben vom 27.01.2023 darauf hinzuweisen, dass die Formulierungen in diesem Erlass vom 28.12.2022 im Kapitel ?Raumbedeutsamkeit? als nicht praxismäßig erachtet werden.

Im vorliegenden Entwurf werden die maßgeblichen Aussagen aus dem Erlass wieder aufgenommen, so dass ich hierzu die Anmerkungen aus dem vorgenannten Schreiben noch einmal vorbringe.

Der Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen wird weiterhin nicht abschließend definiert. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird jedoch zwingend benötigt. Bei der Aufzählung von Kriterien für die Einzelfallprüfung sollte ein abschließender Katalog zur Verfügung gestellt werden, da durch den Zusatz des Wortes ?insbesondere? eine Entscheidungsfindung erschwert wird. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehende Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird bspw. auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es - je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde - zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen. Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des UVPG-Gesetzes könnte in Bezug auf die Definition der Raumbedeutsamkeit Abhilfe schaffen. Durch die Aufnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben und durch die Staffelung nach räumlichem Umfang und bzw. nach der Bauart der Anlage könnte die Frage der Raumbedeutsamkeit der Anlage abschließend geregelt werden. Ein mögliches Vollzugsproblem kann in der Bewertung der Frage der Raumbedeutsamkeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 1 durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden entstehen. Daher sind weitere Vorgaben zur verfahrensmäßigen Klärung der Frage der Raumbedeutsamkeit notwendig, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Vor dem Hintergrund der durch das ?Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht? eingeführten Privilegierung von bestimmten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass bislang nicht vorgeschrieben ist, die Frage der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Rahmen eines

### **Änderungsvorschlag**

Übernahme der Kriterien und Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14

Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde abzustimmen. In der Konsequenz könnten Freiflächen-Solarenergieanlagen privilegiert genehmigt werden, die als nicht-raumbedeutsam fehleingeschätzt wurden und die möglicherweise im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen. Die Aufnahme der Pflicht zu einer Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Regionalplanungsbehörde würde aber zugleich auch einen weiteren Verfahrensschritt bedeuten und somit ggf. nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

In diesem Zusammenhang wäre es auch überlegenswert, wenn die Kommunen unter Beachtung der Privilegierungstatbestände eine Deckelung bezüglich der Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-Solarenergie erhalten, da es zum einen bereits jetzt eine große Flächenkonkurrenz gibt und zum anderen der noch zur Verfügung stehende Außenbereich nicht gänzlich überformt werden sollte. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ausführungen im Grundsatz 10.2-17, wonach prioritär die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen sollte, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Diese Ausführungen sollten in sach- und fachgerechter Form in das Ziel integriert werden.

Insofern sollte die Zielfestlegung noch einmal grundsätzlich überdacht werden und die im Änderungsentwurf bisherigen - jetzt nur noch als Grundsatz unter 10.2-17 aufgeführten - Formulierungen wieder in die Zielformulierung übernommen werden. Außerdem soll ja bereits eine zusätzliche Möglichkeit durch die Einführung des Ziels 10.2-15 eröffnet werden, in dem für hochwertige Ackerböden eine Doppelnutzung durch Agri-PV vorgesehen wird.

1013228\_016, Kreis Unna

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna

**StN-ID:** 1013228\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

#### Inhalt

Zum **Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“** wird aktuell nur der Hinweis gegeben, dass durch die Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB und vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Ziel 10.2-14 auch dieses Ziel entsprechend zu überarbeiten ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine Überarbeitung der Festlegung ist aus diesem Grunde nicht erforderlich. Auch Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ? und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013228\_017, Kreis Unna

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Inhalt

Der **Grundsatz 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“** sollte in die Zielformulierung vom Ziel 10.2-15 mit einfließen, um die erforderliche Klarheit zu erhalten, in welchen Fällen die Nutzung einer Agri-Photovoltaikanlage vorzusehen ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Ziel 10.2-15 ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Diese Eindeutigkeit und Endabgewogenheit liegt bei der Festlegung Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Vergleich nicht vor. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbaren Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Deshalb kann die Festlegung 10.2-16 nicht zu einem Ziel umgewandelt werden.

**Änderungsvorschlag**



1013228\_018, Kreis Unna

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna

**StN-ID:** 1013228\_018

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Inhalt

Dieser **Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignet Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“** wäre dann vor dem Hintergrund der vorangestellten Ausführungen obsolet, weil insbesondere in den entsprechenden, noch zu überarbeiteten Zielformulierungen die Inanspruchnahme klar und abschließend geregelt werden sollte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Auf die vorangestellten Erwiderungen der übrigen Stellungnahmen des Kreises Unna wird verwiesen.

**Änderungsvorschlag**

1013228\_019, Kreis Unna

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Inhalt

Auch zum **Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“** können die Ausführungen zum Grundsatz 10.2-17 herangezogen werden, zumal es hierzu bereits neue Regelungen im BauGB gibt. Ferner sieht auch die anstehende Novellierung der Landesbauordnung entsprechende Regelungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013228\_020, Kreis Unna

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Unna  
**StN-ID:** 1013228\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425 Unna

Inhalt

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass zu den erneuerbaren Energien wie Geothermie und Biomasse im vorliegenden Änderungsentwurf keine Aussagen getroffen werden, obwohl es auch hierzu entsprechende Potenziale für die Energiewende (z.B. belegt durch die Potenzialstudie Geothermie ? LANUV-Fachbericht 40) gibt. Dieses Potenzial sollte auch im Rahmen des Änderungsentwurfes entsprechend abgebildet werden.

Abwägung

**Referenz**

1014059\_018

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Entsprechend den Eckpunkten zum Änderungsverfahren liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes sowie auf dem Ausbau der Solarenergie, da nach den Ausbaupfaden des § 4 EEG in diesen Bereichen schnellstmöglich ausreichend Flächen planerisch gesichert werden müssen.

**Änderungsvorschlag**

## Kreisverwaltung Kleve

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

### Inhalt

zur geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien wird vom Kreis Kleve nachfolgende Stellungnahme abgegeben; dies geschieht aufgrund der unglücklichen Fristsetzung unmittelbar zu Beginn der Sommerferien und der damit verbundenen sitzungsfreien Zeiten ausdrücklich noch ohne politische Beratung und Beschlussfassung!

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

1012991_002, Kreisverwaltung Kleve	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreisverwaltung Kleve
<b>StN-ID:</b>	1012991_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve
Inhalt	Abwägung
<p>Der Kreis Kleve mit seinen 16 Städten und Gemeinden unterstützt bereits seit Jahren den Ausbau der erneuerbaren Energien. Gemeinsam ist man sich der Verantwortung hin zum weiteren Ausbau bewusst. Bereits Ende 2021 erreichte der Kreis Kleve knapp 57 % Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch und steht damit auch im landesweiten Vergleich auf einem guten 8.Platz. Aufgrund der guten naturräumlichen Gegebenheiten im Kreisgebiet ist ein möglichst flächensparender Ausbau auch im Bereich der erneuerbaren Energien angezeigt, um auch weiterhin in allen Bereichen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu haben. Hierbei sollte bereits auf Ebene der Landesplanung erwogen werden, Ausgleichsverpflichtungen so zu regeln, dass keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen notwendig werden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Im Rahmen der LEP-Änderung wurden Aspekte der nachhaltigen Flächenentwicklung in Bezug auf die erneuerbaren Energien ausreichend gewürdigt. Die Thematik wird insgesamt auch Gegenstand der dritten LEP-Änderung sein.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## 1012991\_003, Kreisverwaltung Kleve

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

### Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Für die Planungsregion Düsseldorf sollen 4.151 ha Vorranggebiete als Rotor-  
außerhalb-Flächen festgelegt werden. Dabei wird u.a. für die Planungsregion  
Düsseldorf eine Obergrenze von maximal 75 % der insgesamt zur Verfügung  
stehenden Windenergiepotentiale vorgesehen, um zumindest einen Planungsspielraum  
auf einem Viertel der Potenziale offen für andere raumbedeutsame Nutzungen zu  
halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der  
Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Gleichzeitig wurde die Obergrenze des  
Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um  
einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11).

Entsprechend der vorgesehenen Flächenpotenziale sind für den Kreis Kleve folgende  
Anteile vorgesehen:

Flächenpotenzial in den Planungsregionen (106.802 ha = 3,1 % der Landesfläche)  
Planungsregion Gesamtfläche Planungsregion Flächenpotenzial Windenergie Anteil  
am landesweiten Gesamtpotenzial Anteil an Gesamtfläche Planungsregion  
Arnsberg 619.056 ha 29.266 ha 27,40 % 4,73 %  
Detmold 652.004 ha 23.152 ha 21,68 % 3,55 %  
Düsseldorf 363.782 ha 5.535 ha 5,18 % 1,52 %  
Köln 736.253 ha 27.540 ha 25,79 % 3,74 %  
Münster 594.841 ha 18.595 ha 17,41 % 3,13 %  
RVR 443.710 ha 2.714 ha 2,54 % 0,61 %  
Kreis Kleve 123.299 ha 3.154 ha 2,95 % 2,56 %  
Flächenpotenzial in den Planungsregionen inkl. zusätzlicher Flächenpotenziale in  
naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der BSN (126.249 ha = 3,7 %  
der Landesfläche)  
Planungsregion Gesamtfläche Planungsregion Flächenpotenzial Windenergie Anteil am  
landesweiten Gesamtpotenzial Anteil an Gesamtfläche Planungsregion  
Arnsberg 619.056 ha 32.632 ha 25,85 % 5,27 %  
Detmold 652.004 ha 27.412 ha 21,71 % 4,20 %  
Düsseldorf 363.782 ha 5.961 ha 4,72 % 1,64 %  
Köln 736.253 ha 32.661 ha 25,87 % 4,44 %

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Eine kreisscharfe Festlegung der Flächenziele erfolgt nicht.

Im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele wurde auch der bisher bekannte Bestand  
an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Eine strikt proportionale  
Verteilung hätte zur Folge, dass in Regionen mit derzeit vergleichsweise geringem  
Bestand wie Arnsberg und Köln vergleichsweise hohe zusätzliche Eingriffe in den  
Raum erforderlich wären. Demgegenüber hat das gewählte Vorgehen den Vorteil, dass  
in den Regionen mit hohem Bestand ? neben Münster insbesondere die  
Planungsregion Düsseldorf und der RVR ? auch bei einer höheren erforderlichen  
Potenzialausschöpfung nach derzeitigem Stand voraussichtlich geringere Eingriffe in  
den Raum erforderlich sind. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele  
führt somit aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den  
Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den  
ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

#### Änderungsvorschlag

Münster 594.841 ha 22.482 ha 17,81 % 3,78 %  
RVR 443.710 ha 5.100 ha 4,04 % 1,15 %  
Kreis Kleve 123.299 ha 3.271 ha 2,59 % 2,65 %

Es wird deutlich, dass der Kreis Kleve damit den Hauptanteil im Planungsraum Düsseldorf übernehmen müsste und allein der Kreis Kleve mit fast 3 % (im Fall ohne zusätzliche Berücksichtigung von BSN-Flächen) einen höheren Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial hätte als der gesamte Planungsraum des RVR!

Bereits in der Vergangenheit war die bisherige Flächenfindung angesichts des dicht besiedelten Planungsraums nicht immer einfach und oft von Konflikten geprägt. Der von der Landesplanungsbehörde angedachte hohe prozentuale Ausnutzungsgrad der Flächenpotenziale für die Planungsregion Düsseldorf wird ?trotz Deckelung auf 75 %-als immer noch deutlich zu hoch gewertet und würde rechnerisch dazu führen, dass nur noch ein verbleibender Potenzialraum von knapp 1400 ha für alle anderen konkurrierenden Nutzungen im gesamten Planungsraum Düsseldorf übrig bliebe - und das bei dieser sehr dicht besiedelten Region. Das dürfte die künftigen Entwicklungsspielräume deutlich einschränken, aber zunächst auch für die Umsetzung weiterer Flächen zeitintensive Verfahren erwarten lassen. Deswegen sollte die grundhafte Verteilung der Flächenwerte nochmal überdacht und neu geordnet werden, wenn die Grundlage für eine schnelle Umsetzung geschaffen werden soll.

1012991\_004, Kreisverwaltung Kleve

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen sollen künftig ebenfalls für eine Windenergienutzung geöffnet werden. Dabei sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Damit werden jedoch auch ökologisch wertvolle Kiefernwälder mit Laubbaum-Unterwuchs (durch Naturverjüngung oder Voranbau) als Nadelwald definiert. Selbst Wälder mit 51 % Nadelholz und 49 % ausgewachsenen Laubbäumen werden als Nadelwald und nicht als Mischwald definiert. Die Definition ?Nadelwald? sollte daher noch einmal konkretisiert werden, indem der Fokus auf Fichten-Reinbestände gelegt wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Windenergieanlage sollen nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können, sondern in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung ab. Dieses Vorgehen wird derzeit auch mit dem aktuellen Windenergieerlass praktiziert. Somit ist eine Konkretisierung nicht erforderlich.

**Änderungsvorschlag**



## 1012991\_005, Kreisverwaltung Kleve

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

### Inhalt

Weiter wird jedoch auf S.6 der Synopse ausgeführt: Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen. Ausweislich der Ausführungen auf S.39 des LANUV-Berichts werden Laub- und Mischwälder als Ausschlusskriterium behandelt, da sich diese durch eine besonders hohe biologische Vielfalt auszeichnen und zahlreiche weitere wichtige Waldfunktionen erfüllen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, dass pauschal sämtliche Kalamitätsflächen aus 2007 bzw. seit 2018 weiterhin als solche betrachtet werden und zu den Flächenpotenzialen für Windenergienutzung zugerechnet werden. Denn vielfach hat sich gerade auf diesen Flächen bereits Laub- bzw. Mischwald aufgrund (oftmals geförderter) Anstrengungen der Waldbesitzer etabliert und bildet heute die Grundlage eines angepassten zukunftsgerechten Waldbestandes. Daher bestehen gegen den pauschalen Einbezug der Kalamitätsflächen ab dem Jahr 2007 bzw. dessen Nichtberücksichtigung als Laub- oder Mischwald unabhängig von der aktuellen Bestandssituation erhebliche Bedenken: Der oben zitierte Zusatz sollte daher gestrichen werden, so dass grundsätzlich auf die aktuellen Waldbestände vor Ort abgestellt wird.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Laubwald, der durch Sukzession oder Wiederaufforstung entsteht, gilt in der Regel nach 20 Jahren als konsolidiert. Aus diesem Grund wirkt dann erst der palenerische Schutz eines Laubwaldes, weil erst dann die hohe Biotopwertigkeit eines konsolidierten Laubwaldes erreicht ist.

Andere Kriterien (z. B. weitere Waldfunktionen), die für oder gegen die Aufnahme eines Windenergiebereichs sprechen, können die regionalen Planungsträger eigenständig in ihre Kriterienkataloge aufnehmen. Die Verortung der Gebiete obliegt den regionalen Planungsträgern.

#### **Änderungsvorschlag**

1012991\_006, Kreisverwaltung Kleve

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.  
Der Zusatz "soweit planerisch vertretbar" stellt eine Öffnungsklausel dar, die - falls er nicht näher spezifiziert wird - für alle Städte und Gemeinden gelten könnte. Damit würden aber weiterhin bei allen Beteiligten Planunsicherheiten bestehen. Im Kreis Kleve ist nur Kranenburg nicht waldarm. Es bestehen daher Bedenken. Der Zusatz "soweit planerisch vertretbar" sollte gestrichen werden, um klare Grundlagen zu schaffen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung und dieser kann in der Abwägung überwunden werden. Das vorgebrachte Streichen des Halbsatzes "soweit planerisch vertretbar" ändert daran nichts. Es besteht auch keine Planungsunsicherheit, denn der Grundsatz gibt eine Handlungsanweisung bzw. Handlungsempfehlung. Über diese kann sich die nachgelagerten Planungsebenen nur mit besonderen Plankonzept und einer guten Begründung hinwegsetzen. Dadurch wird das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG gewahrt.

**Änderungsvorschlag**

1012991\_007, Kreisverwaltung Kleve

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

#### Inhalt

In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium waldarme Kommune nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf. Da die Potenzialflächen für den Kreis Kleve aktuell eben auch nicht berücksichtigen, dass außer Kranenburg alle Kommunen waldarm sind, dürfte die ohnehin ambitionierte regionalplanerische Umsetzung der Flächenziele im Kreis Kleve noch schwerer zu erreichen sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Ob eine Gemeinde waldarm ist oder nicht, wurde nicht in der Analyse untersucht und ist daher auch nicht im Ergebnis der LANUV-Studie abgebildet.

Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Es gibt keine Vorgaben für Flächenbeitragswerte der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

## 1012991\_008, Kreisverwaltung Kleve

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

### Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Es wird das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen ?Bereiche zum Schutz der Natur? aufgezeigt. Bislang waren BSN z.B. in Landschaftsplan-Verfahren immer eine gewichtige Vorgabe. Es gibt zwar den Zusatz: wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird, jedoch erscheint dies nicht stringent, da im Ziel 10.2-14 FFPV in BSN ausgeschlossen werden, die regelmäßig geringere Beeinträchtigungen mit sich bringen als Windenergieanlagen. Insoweit wird angeregt, FFPV in Ziel 10.2-14 analog der der Regelungen zur Windenergienutzung ebenfalls nicht pauschal auszuschließen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

#### **Änderungsvorschlag**

1012991\_009, Kreisverwaltung Kleve

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve

**StN-ID:** 1012991\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
Der Grundsatz ermöglicht eine Anrechnung bestehender kommunaler Planungen in der Regionalplanung, auch wenn diesen Planungen in der jeweiligen Entstehungszeit konzeptionell unterschiedliche planerische Kriterien zugrunde gelegen haben. Die Möglichkeit, bestehende kommunale Planungen planerisch anders zu beurteilen als dies bei Festlegungen zusätzlicher Windenergiebereiche der Fall ist, wird begrüßt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1012991_010, Kreisverwaltung Kleve	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreisverwaltung Kleve
<b>StN-ID:</b>	1012991_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten Die im Ziel benannte Begrifflichkeit der Industrie- und Gewerbegebiete wird in seiner Intention mutmaßlich nicht nur auf die Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung abstellen, sondern auf alle gewerblich oder industriell genutzten Flächen. Dies sollte klargestellt werden.  Außerdem kann der letzte Teilsatz des Ziels und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden in diesem Zusammenhang nicht kausal zugeordnet werden und sollte daher gestrichen werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Das Ziel 10.2-12 stellt auf bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete ab und ist nicht auf die Gebietskategorie der Baunutzungsverordnung begrenzt. Wenn es sich um unbebaute und noch nicht rechtsverbindliche geplante Gewerbegebiete handelt, dann findet Ziel 10.2-12 für diese Flächen keine Anwendung.  Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.  <b>Änderungsvorschlag</b>

## 1012991\_012, Kreisverwaltung Kleve

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) werden als Ausschlusskriterium gesehen. Hier besteht Anpassungsbedarf entsprechend Ziel 10.2-8, da dort selbst Windenergieanlagen in bestimmten BSN zugelassen werden.  
Ebenso sollte bereits auf Ebene der Landesplanung klargestellt werden, dass Einzäunungen der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht zulässig sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

#### **Änderungsvorschlag**





## 1012991\_013, Kreisverwaltung Kleve

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

### Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
Im Kreis Kleve würden knapp 54 % der landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen in die Kategorie >55 Bodenpunkte fallen. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte das Ziel nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen. Der Zusatz ?raumbedeutsame? sollte daher entfallen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1012991\_014, Kreisverwaltung Kleve

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

### Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte der Grundsatz nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen. Der Zusatz ?raumbedeutsame? sollte daher entfallen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung. Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Es ist immer ein Blick auf die vorhandenen Gegebenheiten vor Ort und eine damit einhergehende Einzelfallprüfung notwendig.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer

Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

**Änderungsvorschlag**

## 1012991\_015, Kreisverwaltung Kleve

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Kreisverwaltung Kleve
<b>StN-ID:</b>	1012991_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Gedanken zur Nutzung entlang von Verkehrswegen können grundsätzlich nachvollzogen werden, da so bereits abgestuft bestehende Vorbelastungen berücksichtigt werden und die Weiterleitung des erzeugten Stroms entlang der Verkehrswege rechtlich einfacher durchzusetzen wäre. Jedoch begegnen die gewählten Korridore von 500 m und 200 m großen Bedenken: Die Herleitung von 500 m entlang der Hauptverkehrswege wird mit Bezug auf die im EEG verankerte Förderkulisse vorgenommen. Eine willkürlich gezogene Förderkulisse kann jedoch nicht als fachliche Begründung herangezogen werden, zumal im Baugesetzbuch mit seinen aktuell eingeführten Regelungen zur PV-Nutzung 200 m angesetzt werden (§ 35 (1) Nr.8 BauGB). Hier sollten zur Vermeidung von unübersichtlichen unterschiedlichen Regelungen entsprechend analog die Inhalte des Baugesetzbuchs übernommen werden. Weitergehende Regelungen entlang sämtlicher anderer öffentlich gewidmeter Straßen sollten gänzlich entfallen, da anderenfalls eine Überfrachtung des gesamten Landschaftsbilds dergestalt ermöglicht würde, indem kaum noch landschaftsorientierte Erholung durch Nutzung öffentlicher Wege möglich wäre, da mindestens je 200 m breite Korridore PV-Freiflächenanlagen die Erholungssicht beeinträchtigen könnten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

#### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1012991\_016, Kreisverwaltung Kleve

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve

**StN-ID:** 1012991\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

Inhalt

Zudem sollte auf die Inanspruchnahme von Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m angrenzend an Siedlungsraum verzichtet werden, da diese im Bedarfsfall vorrangig der Siedlungserweiterung vorbehalten werden sollten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die geplante Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

1012991\_017, Kreisverwaltung Kleve

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve

**StN-ID:** 1012991\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

Inhalt

Auch die Nutzung von Windenergiebereichen für FFPV-Anlagen begegnet erheblichen Bedenken, da ausweislich der zugehörigen Erläuterungen jegliche Auseinandersetzung mit den zuvor bereits angesprochenen BSN, Waldbereichen oder wertvollen Ackerböden fehlt. Auf die ergänzende Benennung der Windenergiebereiche sollte verzichtet werden, zumal es dem Träger der Regionalplanung ohnehin möglich ist, sich gegenseitig nicht widersprechende Belange räumlich überlagernd darzustellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

Falls sich hier weitere Nutz- und Schutzfunktionen überlagern sollten, so sind diese natürlich weiterhin zu beachten bzw. zu berücksichtigen und werden durch den Grundsatz nicht ausgehebelt, da Grundsatz 10.2-17 eben auch nur ein Grundsatz ist und hier auch nur eine Vorzugsweise in Anspruch zu nehmende Flächenkulisse definiert wird.

**Änderungsvorschlag**

## 1012991\_018, Kreisverwaltung Kleve

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreisverwaltung Kleve  
**StN-ID:** 1012991\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Kreisverwaltung Kleve, Nassaueralle 15-23, 47533 Kleve

### Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
Bereits heute sind Anlagen zur Solarenergie als untergeordnete Nutzung im festgelegten Siedlungsraum (ASB und GIB) durch Bauleitplanung möglich. Für regionalbedeutsame Solarenergieanlagen sollten gerade zur Vermeidung weiterer Zersiedlung eben keine ASB und GIB in Anspruch genommen werden dürfen, da ansonsten die Aufwendungen u.a. für Erschließungsmaßnahmen deutlich steigen würden, indem der Anschluss weiterer ASB oder GIB- Flächen sich erst flächenmäßig hinter den abrundenden Energieanlagen in die Landschaft erstrecken könnte.

Vielmehr sollte deutlich die Nutzung baulicher Anlagen durch Solarenergie im Siedlungsraum unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlicher Belange hervorgehoben und prioritär gegenüber der generellen Inanspruchnahme des Freiraums gefordert werden. Der Grundsatz sollte daher zum Ziel erhoben und auf alle Anlagen von Solarenergie auf oder an bauliche Anlagen bezogen werden. Es wird vorgeschlagen, die

Zielformulierung wie folgt zu fassen: Bauleitplanung soll Anlagen zur Solarenergienutzung im Siedlungsraum an, auf oder über Gebäuden und baulichen Anlagen ermöglichen und damit ihren Beitrag zum flächen- und ressourcenschonenden Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegung in ein Ziel erfolgt nicht.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

#### **Änderungsvorschlag**

## Kreis Viersen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2.-2 (neu) Vorranggebiete für Windenergienutzung**

Der Kreis Viersen begrüßt grundsätzlich die zeitnahe Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Flächenbeitragswerte sowie die damit verbundene Zielsetzung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Verlagerung der räumlichen Steuerung auf die Ebene der Regionalplanung wird aufgrund der in der Vergangenheit erkennbar unsicheren Rechtslage bei Planungen auf der Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowohl für die Städte und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit als auch für die Genehmigungsbehörden begrüßt. Gleichzeitig bleibt die Möglichkeit kommunaler Positivplanungen erhalten. Der für die Planungsregion Düsseldorf vorgesehene Mindestflächenwert für Windenergiebereiche liegt bei 4.151 ha. Dies entspricht mit Blick auf die Potenzialflächen der Region gemäß aktueller Studie des LANUV einem Anteil von 75 % aller Potenzialflächen. Die Flächengröße von 4.151 ha liegt weit oberhalb der 2.265 ha Windenergiebereiche, die im Regionalplan Düsseldorf bereits heute gesichert sind. Innerhalb des Kreises Viersen sind bereits heute ca. 394 ha als Windenergiebereiche (WEB) und weitere 132 ha als Windenergievorbehaltsbereiche (WEVB) - in Summe 526 ha - im Regionalplan Düsseldorf festgelegt. Durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind rund 544 ha durch kommunale Planungen ausgewiesen, wovon rund 267 ha außerhalb der WEB und WEVB des Regionalplans liegen. Der Kreis Viersen leistet somit bereits zum aktuellen Zeitpunkt einen Flächenbeitrag im Umfang von ca. 793 ha, was einem Anteil an der Kreisfläche von rund 1,4 % entspricht. Aus Sicht des Kreises Viersen ist

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele wurde auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Eine strikt proportionale Verteilung hätte zur Folge, dass in Regionen mit derzeit vergleichsweise geringem Bestand wie Arnsberg und Köln vergleichsweise hohe zusätzliche Eingriffe in den Raum erforderlich wären. Demgegenüber hat das gewählte Vorgehen den Vorteil, dass in den Regionen mit hohem Bestand ? neben Münster insbesondere die Planungsregion Düsseldorf und der RVR ? auch bei einer höheren erforderlichen Potenzialausschöpfung nach derzeitigem Stand voraussichtlich geringere Eingriffe in den Raum erforderlich sind. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt somit aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

Zudem basiert die Ermittlung der Teilflächenziele auf der Form der Potenzialberechnung, die die BSN ausklammert. Insofern sollte es den Trägern der Regionalplanung grundsätzlich möglich sein, bestehende BSN bei der Ausweisung von Windenergie zu meiden. Auch für die Frage der Freirauminanspruchnahme gilt, dass zum Zeitpunkt der Planung in der Planungsregion Düsseldorf bereits kommunale Konzentrationszonen mit einer Fläche von mehr als 5.000 ha bekannt waren. Das Flächenziel für die Planungsregion beträgt jedoch 4.151 ha. Für den RVR sind wiederum 1.431 ha kommunale Konzentrationszonen bekannt, das Teilflächenziel beträgt 2.036 ha. Insofern wird davon ausgegangen, dass für die dicht besiedelten Planungsregionen im Vergleich zu anderen Regionen keine - im Vergleich übermäßige - zusätzliche Freirauminanspruchnahme erforderlich sein wird.

Hinsichtlich der Bedenken zu Rechtssicherheit wird eine weitergehende Erläuterung zur Herleitung der Teilflächenziele in die zusammenfassende Erklärung aufgenommen.

#### **Änderungsvorschlag**



daher zunächst entscheidend, dass bereits gesicherte Gebiete des geltenden Regionalplans und der Flächennutzungspläne in die anstehende Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Dies sollte auch Gebiete umfassen, die gemäß der Potenzialstudie des Landes nicht als Potenzialflächen ausgewiesen sind. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Grundsatz 10.2-9 (neu) und zum geplanten Ziel 10.2-13 (neu) verwiesen.

Hinsichtlich der ermittelten Flächenpotenziale wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Flächenziele zwischen den Planungsregionen ungleich erscheint. Dies könnte dazu führen, dass die planerische Ausgangslage für die Regionalplanung als unsachgemäß beurteilt wird. So müssen ? ohne die Einrechnung der zusätzlichen Potenziale in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ? die beiden kleinsten und besonders dicht besiedelten Planungsregionen Düsseldorf und das Ruhrgebiet mit 75 % die höchsten Anteile der Flächenpotenziale abbilden. Dies könnte aus Sicht des Kreises Viersen insbesondere deshalb als problematisch beurteilt werden, weil in größeren Planungsregionen aufgrund der hohen Anzahl an potenziell geeigneten Flächen besser auf ermittelte Restriktionen durch Umplanungen reagiert werden kann als dies in der Planungsregion Düsseldorf und damit auch im Kreis Viersen möglich ist. Die Suche nach geeigneten WEB steht mit anderen Belangen der Raumnutzungen in Konkurrenz - eine Beeinträchtigung der Belange Naherholung, Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe, Emissionen (Emissionskontingente) und Rohstoffversorgung ist nicht auszuschließen. Insofern könnte es problematisch werden, die regionalen Flächenziele in der Planungsregion Düsseldorf sowie im Kreis Viersen zusätzlich zu den vorhandenen Flächen mit guten Windenergiegebieten zu realisieren.

Aus Sicht des Kreises besteht die Befürchtung, dass aufgrund des hohen Flächenbeitragswertes von 75% der ermittelten Potenzialflächen ein Wechsel zwischen den Zulässigkeitsregimen der Privilegierung und ?Entprivilegierung? von Windkraftanlagen entstehen kann: § 249 Abs. 7 BauGB stellt dar, dass sobald (?Frist?) und solange (?andauernder Zeitraum?) nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gem. § 3 Abs. 1 Satz

Es wird eine weitergehende Erläuterung der Herleitung der Teilflächenziele in die zusammenfassende Erklärung aufgenommen.

2 WindBG die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, die Rechtsfolgen der "Entprivilegierung" nicht greifen und zudem den Vorhaben u.a. der Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegenstehen kann (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB). Aufgrund der hohen geforderten Festlegungsquote von 75 % der Potenzialflächen besteht verglichen mit anderen Planungsregionen ein geringer Spielraum zur Umplanung im Sinne einer Konfliktvermeidung. Insofern besteht ein erhöhtes Risiko, dass nach erfolgter Festlegung der WEB und nach Feststellung des Erreichens der Beitragswerte durch die Landesregierung die WEB juristisch angefochten werden und damit aus dem "Flächenbeitrag" entfallen. Dies wiederum würde die Regelung zum § 249 Abs. 7 BauGB ?...und so lange...? aussetzen und damit wieder die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB greifen. Angesichts dessen ist die ohnehin hohe Vorgabe der Landesplanungsbehörde für den Planungsraum Düsseldorf aus Sicht des Kreises Viersen kritisch zu sehen. Der Kreis Viersen bittet daher darum, die dargelegten Sachverhalte im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

1014138_002, Kreis Viersen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Viersen
<b>StN-ID:</b>	1014138_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Streichung Grundsatz 10.2.-3 Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Streichung wird begrüßt.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014138\_003, Kreis Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Inhalt

**Zu Ziel 10.2.-3 (neu) Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Es handelt sich um eine ?Übernahme? der Vorgaben des § 4 Abs. 1 WindBG. Demnach sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Gleichwohl regt der Kreis Viersen an, in der Erläuterung des geplanten Ziels auch im Sinne der Anwendung auf kommunaler Ebene darzustellen, dass seitens der Regional- und der Bauleitplanung in Windenergiebereichen keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden dürfen und etwaige bestehende planerische Höhenbeschränkungen darin aufgehoben werden müssen. Es sollte zugleich eindeutig ablesbar sein, dass fachrechtliche Höhenbeschränkungen natürlich weiterhin gegeben sein können (z.B. aus Gründen der Luftsicherheit). Ähnliches gilt für Beschränkungen aufgrund der Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1014138\_004, Kreis Viersen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen

**StN-ID:** 1014138\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz 10.2-5 (neu) Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans in den Planungsregionen durchgeführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245 e Abs. 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Die Verfahren sollen 2025 abgeschlossen sein.

Aus Sicht des Kreises Viersen ist die Beschleunigung der Umsetzung der in § 3 WindBG genannten Fristen

im Sinne eines schnelleren Ausbaus der Erneuerbaren Energien ? hier Wind ? zu begrüßen. Jedoch wirft

der Grundsatz in der praktischen Anwendung Fragen auf. So ist z.B. fraglich, wie ein Grundsatz, der durch nachfolgende Planungsträger ?lediglich? zu berücksichtigen ist, im Verhältnis zu den Fristen nach § 3 WindBG zu bewerten ist. Darüber hinaus lässt das Vorziehen der Frist über den geplanten Grundsatz den Schluss zu, dass das Änderungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf stark gestrafft werden muss und sich so in Verbindung mit den zum geplanten Ziel 10.2-2 (neu) bereits dargelegten Aspekten die Frage

stellt, inwiefern eine zweite Beteiligung z.B. nach etwaiger Anpassung der Windenergiebereiche überhaupt

möglich erscheint. Aus Sicht des Kreises Viersen muss den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit

gegeben werden, im Interesse der Kommunen vor Ort und der Rechtssicherheit der Verfahren eine

angemessene Beteiligung sicherzustellen. Der Kreis Viersen bittet darum, den Sachverhalt im weiteren

Aufstellungsverfahren des LEP NRW zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

##### **Änderungsvorschlag**

1014138\_005, Kreis Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-6 (neu) Windenergienutzung in Waldbereichen und Grundsatz 10.2-7 (neu) Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (Anteil < 20%)**

Die geplanten Regelungen greifen nach Ansicht des Kreises Viersen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichtes klarstellend auf und werden insoweit begrüßt. Eine Sicherung sensibler Bereiche erfolgt durch die aufgenommenen naturschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen der Schutzgüterabwägung sowie durch die ergänzenden Regelungen in waldarmen Gemeinden mit einem Waldanteil < 20%. Gleichwohl bleibt aus Sicht des Kreises Viersen fraglich, ob die bereits vorab im Rahmen der LANUV-Flächenanalyse. Wind erfolgte zwingende Einrechnung der Nadelwald- und Kalamitätsflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte im Rahmen der konkreten Festlegung der Flächen gehalten werden kann. Der Kreis Viersen regt zudem im Sinne einer einheitlichen Auslegung eine Harmonisierung mit dem Ziel 7.3-1 des LEP NRW sowie dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 an, welcher unter 7.2. Inanspruchnahme von Kalamitäts- und anderen Nadelwaldflächen durch die Windenergie? die Anforderungen an eine Nutzung der Bereiche definiert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Um den Flächenbeitragswert in NRW zu erreichen ist es notwendig, dass der Nadelwald für die Windenergienutzung zugänglich gemacht wird. Ob in jeder Teilregion von der Regelung Gebrauch gemacht wird bzw. ob von den regionalen Planungsträgern Nadelwald für Windenergiebereiche in Anspruch genommen wird, ist der Abwägung des regionalen Planungsträgers vorbehalten. Der Zustand (Kalamität) des Waldes (Käferbefall, Sturmschäden) wird in der LEP Änderung nicht berücksichtigt. Die Art (Nadelwald bzw. Nadelmischwald) ist ausschlaggebend. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung 7.3-1 hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung.

**Änderungsvorschlag**

1014138\_006, Kreis Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-8 (neu) Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten des Regionalplans Düsseldorf zahlreiche zusätzliche Flächen als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt worden sind - so auch im Kreis Viersen. BSN-Flächen sind Ziele der Raumordnung, die auch der Sicherung des Biotopverbundes dienen. Die Träger der Landschaftsplanung unterliegen einer Anpassungspflicht ihrer Landschaftspläne an die Ziele der Raumordnung. Der Kreis Viersen hat dies - unter Einbeziehung seines fachlichen Auslegungsspielraums bei der Übersetzung von BSN-Flächen in konkrete Schutzgebietsfestsetzungen - im Rahmen des Landschaftsplans Grenzwald-Schwalm vollzogen. Für das übrige Kreisgebiet steht die Anpassung im Rahmen der Landschaftsplanung noch aus. Dies birgt das Risiko, dass BSN-Flächen des Regionalplans, die aufgrund ihrer Qualität vor Ort fachlich naturschutzwürdig sind, aber aus zeitlichen Gründen noch nicht als Naturschutzgebiete festgesetzt sind, nunmehr als Windenergiebereiche festgelegt werden, obwohl die Schutzwürdigkeit als Naturschutzgebiet faktisch besteht. Es wird daher angeregt, die pauschale Öffnung von BSN-Flächen ohne den Status eines Naturschutzgebietes zu überdenken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

1014138\_007, Kreis Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen

**StN-ID:** 1014138\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-9 (neu) Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Aus Sicht des Kreises Viersen ist die Einbindung von geeigneten Windenergiestandorten und geeigneten kommunalen Planungen zu begrüßen. So haben neben der Regionalplanungsbehörde auch die Städte und Gemeinden im Kreis Viersen mit zum Teil erheblichem Aufwand Flächen für die Windenergie planerisch gesichert (vgl. hierzu die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-2(neu)). Insofern wird begrüßt, dass diese Leistung anerkannt wird und im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden soll. In diesem Zusammenhang weist der Kreis Viersen darauf hin, dass innerhalb der kommunalen Windenergieplanungen bereits vielfach konkrete Projektierungen für Windenergieanlagen vorangetrieben werden. Gleiches gilt für aktuell bereits im Regionalplan festgelegte WEB und WEVB. Insofern ist es aus Sicht des Kreises Viersen im Sinne einer beschleunigten Energiewende und im Sinne eines Bestands- bzw. Vertrauensschutzes dringend geboten, gerade solche\_Bereiche mit konkreten Planungen von Windenergieanlagen dauerhaft als Windenergiebereiche zu sichern. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-13 (neu) im sogenannten Übergangszeitraum verwiesen. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit bestehen sollte, vom Träger der Landschaftsplanung zwischenzeitlich festgesetzte Naturschutzgebiete im Einzelfall vom Bestands- bzw. Vertrauensschutz auszunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

**Änderungsvorschlag**



1014138\_008, Kreis Viersen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-10 (neu) Monitoring der Windenergiebereiche .**

Der Kreis Viersen begrüßt grundsätzlich die Absicht, den technologischen Fortschritt in Bezug auf die anzuwendenden Kriterien und in Bezug auf geeignete Flächen zur berücksichtigen. Gleichwohl stellt sich, auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie des Kreises Viersen in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde, die Frage der konkreten Umsetzung dieser Regelung in Wechselwirkung zwischen der Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Zulassungsregime für Windenergieanlagen nach § 249 BauGB. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2.-2 (neu) verwiesen. Aus Sicht des Kreises Viersen wird angeregt, die im geplanten Ziel verankerte Aufgabenteilung zwischen der Prüfung durch die Landesplanung und die Umsetzung der Fortschreibung der Regionalpläne durch die Regionalplanungsbehörden bzw. die Regionalräte einschließlich der vorgesehenen Frist von fünf Jahren zu überdenken. Aufgrund der beabsichtigten Änderung des § 7 Abs. 8 ROG wird bereits im Fachgesetz eine Überprüfung der Regionalpläne nach zehn Jahren vorgesehen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Nach § 7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Sollten Windenergiebereiche darauffolgend gestrichen werden, geschieht dies in einer anschließenden Fortschreibung der Regionalpläne und damit in einem ordentlichen Verfahren. Dies bedeutet auch, dass die Streichung von Windenergiebereichen erst mit der Fortschreibung der Regionalpläne vollzogen wird, in dessen Verlauf neue Windenergiebereiche ausgewiesen werden. Somit hat dies keine Folgen für das Erreichen der Flächenbeitragswerte und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Zulassungsregime für Windenergieanlagen nach § 249 BauGB.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014138\_009, Kreis Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen

**StN-ID:** 1014138\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-11 (neu) Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Aus Sicht des Kreises Viersen wird die geplante Regelung unter dem Aspekt der kommunalen Planungshoheit begrüßt. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der planerischen Abwägung und unter Ausschöpfung von allen Alternativen eine Überwindung des geplanten Grundsatzes weiterhin möglich ist

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die positive Resonanz wird zur Kenntnis genommen. Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die Festlegung ist damit zwar konkret, aber nicht inhaltlich bindend.

**Änderungsvorschlag**

1014138\_010, Kreis Viersen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Aus Sicht des Kreises Viersen richtet sich die im geplanten Ziel getroffene Regelung unmittelbar an die Städte und Gemeinden, da Gewerbe- und Industriegebiete im Sinne der BauNVO sowie Bebauungspläne und nicht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angesprochen sind. Dies bedeutet aus Sicht des Kreises Viersen, dass die Bereiche nicht durch die Regionalplanungsbehörden über die Festlegung von Windenergiebereichen zu sichern sind, sondern zusätzlich als eigene Positivplanungen der Städte und Gemeinden zu betreiben sind. Der Kreis Viersen begrüßt im Sinne der Energiewende grundsätzlich eine umfassende Prüfung aller zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale. Es stellen sich jedoch konkrete Anwendungsfragen. Die Festlegung von GIB-Darstellungen im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:50.000. Die Städte und Gemeinden konkretisieren diese Festlegung im Rahmen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Vorlaufend ist oftmals eine vorsorgende Bauland- bzw. Bodenpolitik zu betreiben, um überhaupt Flächen innerhalb oder im Umfeld von GIB-Festlegungen im Rahmen der Parzellenunschärfe entwickeln zu können. Eine zusätzliche Funktionszuweisung zu diesen Randbereichen (Arrondierungsflächen oder auch Abstandflächen) erhöht potenziell den Entwicklungsdruck auf gewerbliche Bereiche und kann die Entwicklungsbemühungen der Städte und Gemeinden ggf. erschweren. Durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung sind die Städte und Gemeinden angehalten, den Prüfauftrag im Rahmen der Bauleitplanung strikt zu beachten und insofern eigene Positivplanungen anzustreben, sofern geeignete Flächen vorliegen. Aus Sicht des Kreises Viersen ist es unter

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden soll der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu Neuausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen im Freiraum führen. Daher ist es ein Ziel der Landesplanung, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist. Diese Zielformulierung ist abwägungsfest im Gegensatz zu einer Grundsatzformulierung.

Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

anderem die Zielsetzung der Änderung des Planungs- und Zulassungsregimes für Windkraftanlagen, die kommunale Ebene zu entlasten, die Ausweisung von WEB auf die Ebene der Regionalplanung zu verlagern und den Zubau künftig auf diese Bereiche zu konzentrieren.

Aus Sicht des Kreises ist es dringend geboten, den Städten und Gemeinden, sofern dies vor Ort angezeigt ist, die Möglichkeit zu erhalten, Standorte über eigene Positivplanungen zu ermitteln und planerisch zu steuern. Dabei kann die Untersuchung von Standorten in Gewerbe- und Industriegebieten eine Möglichkeit sein. Vor dem Hintergrund der beiden geschilderten Zusammenhänge regt der Kreis Viersen an, das geplante Ziel als Grundsatz zu formulieren.

1014138\_011, Kreis Viersen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-13 (neu) Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Der Kreis Viersen sieht in Bezug auf die hier dargelegte Übergangsregelung in Verbindung mit dem Erlass des MWIKE NRW vom 16.06.2023 (AZ: PG Flächensicherung WE) und der damit verbundenen Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.06.2023 (AZ: 32.02.02.02-LEP 2022-9) zur Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in Aufstellung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie in nachgelagerten Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, verschiedene Fragestellungen in der praktischen Anwendung, die im Folgenden skizziert werden.

Die Regelung darf aus Sicht des Kreises Viersen keinesfalls dazu führen, dass die Rechtswirkung der im aktuellen Regionalplan Düsseldorf bereits zeichnerisch festgelegten WEB und WEVB in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingeschränkt wird (Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall bei zwischenzeitlich vom Träger der Landschaftsplanung festgesetzten Naturschutzgebieten ? siehe Anm. zum Grundsatz 10.2-9). Im Sinne eines Bestands- bzw. Vertrauensschutzes sowohl in Bezug auf die Belegenheitskommunen als auch in Hinblick auf bereits getätigte Investitionen für Genehmigungsanträge muss eine Umsetzung von Anlagen in den aktuell bereits vorhandenen WEB und WEVB des aktuellen Regionalplans möglich bleiben, bis die Bereiche in die Änderung des Regionalplans überführt werden. So ist dem geplanten Ziel keine Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren zu entnehmen, was aus Sicht des Kreises Viersen zwingend zu überdenken ist. Andernfalls ist aus Sicht des Kreises eine unklare Genehmigungslage

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Grundsätzlich gelten kommunale und regionalplanerische Windenergieplanungen fort, dies ergibt sich bereits aus den Regelungen des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes.

Zum Verständnis der Übergangssteuerung ist entscheidend, dass es sich nicht um eine Zulassungsregelung des Genehmigungsrechts handelt. Vielmehr könne in begründeten Einzelfall Vorhaben außerhalb des im Ziels beschriebenen Flächenkorridor landesplanerisch zurückgestellt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

mit entsprechenden juristischen Auseinandersetzungen zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde bis hin zu potenziellen Schadensersatzforderungen nicht auszuschließen. Darüber hinaus hemmt die Regelung aus Sicht des Kreises Viersen potenziell bereits zur Genehmigung bzw. zur Umsetzung beantragte Anlagen und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien. : Unklar bleibt aus Sicht des Kreises Viersen darüber hinaus die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs der im geplanten Ziel genannten ?Kernpotenzialflächen?. Dies sollte zur Klarstellung und besseren Nachvollziehbarkeit der Regelung nachgeholt werden. Zwar werden die Bereiche in der ?Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum? mit einer grün-weißen Schraffur außerhalb des Kreises Viersen dargestellt, ein Verweis in der Erläuterung zum Ziel auf die Karte fehlt jedoch. Klärungsbedürftig sind in Bezug auf das geplante Ziel und die dort dargelegten Steuerungsabsichten aus Sicht des Kreises Viersen - insb. in seiner Funktion als Genehmigungsbehörde - auch die Fragen, was das ?Steuerungsziel? ist und wer ? welche Planungsebene / welcher Planungsträger ? dieses in den einzelnen Räumen wie festlegt oder festgelegt hat bzw. wie es anderweitig gewahrt werden kann. Daneben stellt "sich die Frage, wie bindend der Beschluss von Plankonzepten im Vorfeld eines Erarbeitungsbeschlusses bzw. eines Feststellungsbeschlusses mit anschließender Prüfung und Bekanntmachung des Regionalplans ist, ab wann ein raumbedeutsamer Anlagenzubau vorliegt und wie im Übergangszeitraum mit Anträgen außerhalb der im geplanten Ziel benannten Flächenkulisse unter Anwendung von § 12 Raumordnungsgesetz (Untersagung und befristete Untersagung) sowie § 36 Landesplanungsgesetz NRW konkret zu verfahren ist.

Das geplante Ziel wirkt nach Auffassung des Kreises einschränkend in das Zulässigkeitsregime von Windkraftanlagen ein, indem festgelegt wird, dass der Zubau zunächst (nur) auf Entwurfsflächen der Regionalplanung und zuvor den Kernpotenzialflächen erfolgt. Insoweit ist fraglich, ob das geplante Ziel den Zubau außerhalb der skizzierten Gebietskulissen der Regionalplanung oder der Kernpotenzialflächen weitgehend verhindern soll. In diesem Fall würde es ab Inkrafttreten des LEP NRW (neu) die im

Außenbereich  
bundesrechtlich derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windkraftnutzung einschränken. Diese Privilegierung darf gesamträumlich jedoch nur durch rechtskräftige Konzentrationszonenkonzepte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt werden, aber nicht durch ?Negativziele?. In diesem Kontext sei beispielsweise auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021, 12 KN 159/18 und das Urteil des OVG Münster vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE hingewiesen. Hinzu kommt, dass die Konzeption in NRW auch bei rechtskräftigen Regionalplanfestlegungen nach dem geplanten Ziel 10.2-2 (neu) keine außergebietliche Ausschlusswirkung vorsieht. Kommunen können weitere Flächen außerhalb der WEB festlegen, und selbst außerhalb solcher Flächen sind Windkraftanlagen auch als Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB prinzipiell möglich, auch wenn die regionalen Flächenziele erreicht sind. Insbesondere ist auf das jüngste Urteil des OVG Münster vom 16.05.2023 - 7 D 423/21.AK hinzuweisen, welches die gesetzliche Wertung des § 8 2 Erneuerbare-Energiegesetz (EEG) auch im Rahmen der Prüfung eines sonstigen Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB einbezieht. Nicht zuletzt ?hebt? das geplante Ziel nach hiesiger Auffassung durch die Nennung des Zieljahres 2025 die Regelungen des geplanten Grundsatzes 10.2.-5 (neu) indirekt auf die Ebene eines Ziels der Raumordnung. Zu den möglichen Wirkungen des geplanten Grundsatzes 10.2-5 (neu) wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Fragstellungen bedürfen aus Sicht des Kreises Viersen einer abschließenden Klärung mit tragfähigen Lösungen für alle an der Planung und Genehmigung beteiligten Ebenen. Insofern wäre neben der erforderlichen Klarstellung in der Formulierung und der Erläuterung des Ziels aus Sicht des Kreises Viersen der angekündigte Erlass zur Regelung weiterer Einzelheiten im Vorfeld mit den Genehmigungsbehörden sowie den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit abzustimmen. Der Kreis Viersen erhebt vor diesem Hintergrund gegen die vorgenannte Regelung in der aktuellen Fassung erhebliche Bedenken.

1014138\_012, Kreis Viersen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-14 (neu) Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Das geplante Ziel 10.2-14 (neu) eröffnet den nachgelagerten Planungsebenen und hier insbesondere der kommunalen Bauleitplanung für raumbedeutsame Anlagen die Flächenkulisse des regionalplanerischen Freiraums, mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), sofern der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Schutz- und Nutzfunktion werden in der Erläuterung zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) Festlegungen benannt, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung in der planerischen Abwägung bzw. im Rahmen von Ermessensentscheidungen das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach 8 & 2 EEG zu berücksichtigen ist. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die weitergehende Freigabe des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FFSA) ist im Sinne des § 2 EEG und wird seitens des Kreises Viersen grundsätzlich begrüßt, da die Regelung zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beitragen kann. Die explizite Nennung der Waldbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird begrüßt, um etwaige Unsicherheiten vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG (Az.: 4 A 15.20) vom 10.11.2022 dahingehend auszuschließen, ob Waldbereiche und BSN unter diese Schutz- und Nutzfunktionen

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die genannten zusätzlichen Schutzbereiche sind i.d.Regel über die Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert. Ansonsten ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Es liegt dann immer noch in der Entscheidung der Kommune an dieser Stelle Bauleitplanung zu betreiben.

Die angesprochenen Hinweise aus dem LEP-Erlass zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden in die Erläuterungen übernommen.

##### **Änderungsvorschlag**

Hinweise zur Raumbedeutsamkeit aus EE-Erlass übernehmen.



fallen.

Die geplante Regelung bedeutet aus Sicht des Kreises Viersen eine Verlagerung der räumlichen Steuerung auf die kommunale Bauleitplanung und damit in die Verantwortung der Städte und Gemeinden. Jedoch weist der Kreis Viersen auf die Schwierigkeiten hin, die sich durch die Parzellenunschärfe des Regionalplans ergeben. Zwar sind Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Ziele der Raumordnung in den Landschaftsplänen im Wesentlichen als Naturschutzgebiete bzw. als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Jedoch haben die Träger der Landschaftsplanung auch aufgrund der Parzellenunschärfe der Regionalpläne (Maßstab 1:50.000) einen fachlichen Auslegungsspielraum bei der Festsetzung der Schutzgebiete. Mit Blick auf Freiflächen-Solaranlagen ist daher nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung Unsicherheiten entstehen, wenn zum Beispiel eine Planung im Grenzbereich eines BSN, jedoch in einem festgesetzten Naturschutzgebiet liegt. Ähnliche Schwierigkeiten sind im Rahmen der im LEP-Entwurf vorgesehenen Einzelfallprüfungen möglich, wenn zum Beispiel eine Planung im Grenzbereich eines BSLE, jedoch in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt. Daher wird um Prüfung gebeten, die genannten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Sinne der Rechtssicherheit um Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete zu ergänzen.

Die in der Erläuterung zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) genannten Kriterien und Maßstäbe zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit orientieren sich an den Ausführungen zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 zum Ziel 10.2-5, wobei der Erlass noch weitergehende Hinweise in Bezug auf die Bauhöhen und die konkrete Ausgestaltung der Anlagen enthält. Darüber hinaus trifft der LEP-Erlass zum Ziel 10.2-5 auch weitergehende Aussagen zu den erforderlichen Einzelfallprüfungen. Der Kreis Viersen regt daher an, vor dem Hintergrund der geplanten Änderung eine Klarstellung zur weiteren Anwendung des LEP-Erlasses vorzunehmen.

1014138\_013, Kreis Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen

**StN-ID:** 1014138\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-15 (neu) Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie und Grundsatz 10.2-16 (neu) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Die geplante Regelung betrifft den Kreis Viersen sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im besonderen Maße. Der Anteil von Ackerböden mit einer Bodenwertzahl größer 55 außerhalb der Siedlungsbereiche beträgt im Kreis Viersen rund 36 %. Die geplante Festlegung 10.2-15 (neu) als Ziel wird insoweit begrüßt, da sie dazu beitragen kann, durch die Kombination von ackerbaulicher Nutzung und Energieerzeugung durch sogenannte Agri-PV-Anlagen einen Interessenausgleich zwischen dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion auf hochwertigen Ackerböden herbeizuführen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1014138\_014, Kreis Viersen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

### Inhalt

Weiterhin ist über den geplanten Grundsatz 10.2-16 (neu) vorgesehen, dass in sogenannten ?landwirtschaftlichen Kernräumen? nach Planzeichen 2b der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO-LPIG) die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen soll. Aus Sicht des Kreises Viersen sind weder im aktuell gültigen LEP NRW noch in der Planungsregion des Regionalplans Düsseldorf solche Bereiche definiert. Die Beikarte 4 J zum Regionalplan Düsseldorf stellt auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2013) sogenannte ?agrarsstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität? dar. Hieraus sind jedoch für die Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung keine abgegrenzten Kernräume für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ersichtlich. Aus Sicht des Kreises Viersen bedarf es daher einer verbindlichen Begriffsdefinition sowie der räumlichen Konkretisierung. Ausweislich der Pressemeldung der Landesregierung vom 23.06.2023 zur angekündigten nächsten und ?somit 3. Änderung des Landesentwicklungsplans soll das Planzeichen 2b über eine Verankerung in den Festlegungen zum Kapitel 7.5 im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW erfolgen. Fraglich ist aus Sicht des Kreises Viersen, auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, wie die Anwendung des geplanten Grundsatzes im Rahmen der Bauleitplanung in der Übergangszeit zu gewährleisten ist. Insofern bedarf es hier einer Klarstellung.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume oder Bereiche mit vergleichbaren Eigenschaften festzulegen. Die Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen können regionalspezifisch unterschiedlich sein; deshalb ist eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht möglich. Wenn keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt sind, sollen die gemäß DVO LPIG zum entsprechenden Planzeichen benannten Eigenschaften berücksichtigt werden.

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind. Auch Grundsatz 10.2-16 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Die Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen können regionalspezifisch unterschiedlich sein; deshalb ist eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht möglich. Wenn keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt sind, sollen die gemäß DVO LPIG zum

entsprechenden Planzeichen benannten Eigenschaften berücksichtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

ie Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

1014138\_015, Kreis Viersen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen

**StN-ID:** 1014138\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

### Inhalt

#### **Zu Grundsatz 10.2-17 (neu) Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Der geplante Grundsatz richtet sich an die nachgelagerten Ebenen der Regionalplanung und der Bauleitplanung und ist der dortigen Abwägung zugänglich (zur räumlichen Steuerung auf kommunaler Ebene wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) verwiesen). So sind in Bezug auf raumbedeutsame und nicht nach 8 & 35 BauGB privilegierte Anlagen vorzugsweise die benannten Bereiche in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung zu bewerten, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. geplantes Ziel 10.2-14 (neu)) und fachgesetzliche Regelungen (wie beispielsweise Anbauverbotszonen entlang von Bundesautobahnen) nicht entgegenstehen.

Dies sind neben der definierten Flächenkulisse vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen (also Autobahnen und Bundesstraßen) und überregionalen Schienenwegen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise Flächen nur bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung (Bauleitplanung) an der Infrastrukturanlage beginnen bzw. an einer baulichen Nutzung anschließen und nicht singulär im Freiraum erfolgen. Zu der Flächenkulisse des geplanten Grundsatzes ist festzustellen, dass diese deutlich über die des EEG hinausgeht. Während

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz).

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Die Flächenkulisse entlang von Schienenwegen bezieht sich auch auf Güterverkehrsschienenwege. Stillgelegte Schienentrassen sind nicht umfasst. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 gibt Orientierung zur Zuordnung von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. Aufgrund des überregionalen Liniennetzes des schienengebundenen Nahverkehrs in NRW können auch Trassen von

das 8 37 EEG einen Abstand von 500 m für Bundesautobahnen und Schienenwege umfasst, nennt -  
der geplante Grundsatz diesen Abstand zudem auch für Bundesstraßen und Landesstraßen. Mit Blick auf die zusätzliche Nennung eines Abstands von 200 m zu für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Schienenwegen sowie zu den Siedlungsbereichen wird die Flächenkulisse deutlich erweitert, wobei aus Sicht des Kreises Viersen von den Regelungen des 8 37 EEG (derzeit) eine höhere Steuerungswirkung ausgehen dürfte.  
Ungeachtet dessen stellen sich aus Sicht des Kreises Viersen in der konkreten Anwendung des geplanten Grundsatzes 10.2-17 (neu), auch im Interesse der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, welche die Bauleitplanung für entsprechende Anlagen zu betreiben haben, klärungsbedürftige Fragen hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten, die im Folgenden aufgeworfen werden.  
® So ist unklar, ob mit dem Begriff "Brachflächen" ausschließlich Brachflächen im Außenbereich oder auch Brachflächen im Siedlungsraum gemeint sind, welche vorrangig der Siedlungsentwicklung und somit dem Ziel des Flächensparens dienen sollen, soweit sie dafür nutzbar sind (siehe hierzu auch Grundsatz 6.1-8 LEP NRW). Der Begriff "Deponie" und "Aufschüttung" wurde im LEP-Erlass Erneuerbare Energien klar benannt. Eine solche klare und abschließende Definition wäre auch hier wünschenswert.

;

- Es wird nicht erläutert, was geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sind. Sofern es sich um die Kulisse landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete gemäß der Landwirtschaftskammer NRW handelt (<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichsnachteil/verzeichnis.htm>), wäre der Kreis Viersen hiervon nicht betroffen.
- Der Begriff des "überregionalen Schienenwegs" findet in der Durchführungsverordnung des Landesplanungsgesetzes NRW und damit auch im Regionalplan Düsseldorf bisher keine Verwendung. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien enthält eine nähere Bestimmung, die vermutlich auch hier maßgeblich sein soll. Die dortigen Begriffe sind jedoch vergleichsweise unbestimmt bzw. kurzfristig veränderlich und in der Datenbeschaffung schwierig (z.B. Auslastung von Regionalverkehrszügen RE / RB / SBahn, Länge

RE-Linien, regelmäßig und von RB Linien und S-Bahnen in Einzelfällen bei entsprechender Auslastung und mit entsprechender Begründung als überregionale Schienenwege eingestuft werden.  
Bezüglich Brachflächen, Deponien und Aufschüttungen wird auf die Definition des LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 verwiesen; entsprechend wird die Erläuterung zu 10.2-17 ergänzt. Als geeignete Brachflächen werden Flächen verstanden, die über einen längeren Zeitraum ungenutzt und funktionslos geworden sind, über einen längeren Zeitraum mindergenutzt sind, über einen längeren Zeitraum temporär zwischengenutzt werden und in absehbarer Zeit für Folgenutzungen zur Verfügung stehen oder deren Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben wird. (vgl. LANUV 2015: Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in NordrheinWestfalen) In diesem Zusammenhang gilt als "längerer Zeitraum" eine Dauer von mehr als zwei Jahren.

Sofern konkrete Folgenutzungen in absehbarer Zeit geplant sind, gelten die entsprechenden Flächen nicht als Brachflächen im Sinne dieses Grundsatzes, z.B. für die landwirtschaftliche Nutzung hochwertig rekultivierte Flächen im Bereich der Braunkohle Tagebaue. Landwirtschaftliche Flächen und Kalamitätsflächen fallen nicht unter den Begriff der Brachflächen. Um Aufschüttungen im Sinne des LEP NRW handelt es sich entsprechend Grundsatz 10.2-1 LEP NRW und der Anlage 3 zur LPIG-DVO u. a. bei a) Abfalldeponien als Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Punkt 2.ja-1) und b) Halden als Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen (Punkt 2.ja-2).

Bezüglich der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete erfolgt eine Ergänzung der Erläuterungen: "Geeignet sind Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sofern sie nicht die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen aufweisen (vgl. Grundsatz 10.2-16)." Ein Verzeichnis der benachteiligten Gebiete ab dem Jahr 2019 nach Artikel 32 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist im Internet abrufbar.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG klargestellt, dass "Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering

der Züge, Taktfrequenz, Distanz zwischen Ziel und Endbahnhof). Insofern ist diesbezüglich die angrenzende Flächenkulisse nicht hinreichend bestimmbar für die kommunale Bauleitplanung.

- Schienenwege werden eigentlich nicht ?dem öffentlichen Verkehr? gewidmet, sondern dem Schienenverkehr. Eine Begrenzung auf den ?öffentlichen Verkehr? könnte als Ausschluss von Güterverkehrsstrecken verstanden werden.
- Die Begrenzung auf ?gewidmete? Schienenwege wirft die Frage auf, ob tatsächlich die Räume entlang von gewidmeten, aber seit sehr langen Zeiträumen stillgelegten und kaum noch in der Landschaft erkennbaren Trassen für Freiflächen- Solaranlagen zur Verfügung stehen sollen.
- Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierunter fallen, mit Ausnahme von Privatstraßen, nach § 3 StrWG NW neben den Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nicht zuletzt ? als sonstige öffentliche Straßen ? auch selbständig geführte Rad und Gehwege. Aus Sicht des Kreises Viersen stellt sich die Frage, ob die kleinteilige Strukturierung der Flächenkulisse angesichts der potenziellen Flächenkulisse in deutlich vorbelasteten Räume z.B. entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen angezeigt und von dem geplanten Grundsatz intendiert ist.

Aus Sicht des Kreises Viersen sind für die sachgerechte Anwendung des geplanten Grundsatzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Begrifflichkeiten klar zu definieren. Zumindest ist die Intention

der einzelnen Regelungen in der Erläuterung des geplanten Grundsatzes zu konkretisieren.

In Bezug auf die im geplanten Grundsatz genannten 200 m Siedlungsarrondierung durch Freiflächen-Solaranlagen

ist darauf hinzuweisen, dass durch diese ggf. die zukünftigen

Entwicklungsmöglichkeiten der

Städte und Gemeinden für ASB und GIB eingeschränkt werden, da auch die

Siedlungsentwicklung gemäß

Grundsatz 6.2-1 und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll.

In den Erläuterungen zum geplanten Grundsatz wird ausgeführt, dass auch

Windenergiebereiche, welche

als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt sind, für raumbedeutsame

Freiflächen-Solaranlagen

bevorzugt in Anspruch genommen werden sollen. Dies wird planerisch zwar begrüßt.

Aus Sicht des

Kreises Viersen ist derzeit seitens des Bundes jedoch nicht geklärt, ob

Windenergiegebiete mit Freiflächen-

Solaranlagen auf die Flächenziele des WindBG und damit für das geplante Ziel 10.2-2

sichergestellt ist.? Bezüglich Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum wird auf Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum verwiesen.

### Änderungsvorschlag

Bezüglich Brachflächen wird auf die Definition des LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 verwiesen; entsprechend wird die Erläuterung zu 10.2-17 ergänzt. Ebenso wird in den Erläuterungen ergänzt: "Die Formulierung Schienenverkehr wird ersetzt durch Schienenwege des Personen- und Güterverkehrs." und "Geeignet sind Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sofern sie nicht die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen aufweisen (vgl. Grundsatz 10.2-16)." Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

(neu) anrechenbar  
sind und somit Auswirkungen auf die Steuerungsregelungen des § 249 BauGB nicht  
ausgeschlossen  
werden können (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-2(neu)).  
Insofern bestehen  
seitens des Kreises Viersen erhebliche Bedenken gegen diese Erläuterung, zumindest  
solange durch  
den Bundesgesetzgeber keine Klärung in dieser Sache herbeigeführt wurde



1014138\_016, Kreis Viersen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Viersen  
**StN-ID:** 1014138\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz 10.2-18 (neu) Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

In Bezug auf die im geplanten Grundsatz 10.1-18 (neu) getroffenen Festlegungen wird auf die Ausführungen zu der im Kern vergleichbaren Regelung in Ziel 10.2-12 (neu) zur Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten verwiesen. Zwar ist die Regelung zur Freiflächen-Solarenergie nur ein Grundsatz der Raumordnung, gleichwohl ergibt sich hierdurch im Rahmen der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden das Erfordernis einer weiteren Alternativenprüfung im Vorfeld einer Flächeninanspruchnahme außerhalb dieser Bereiche. Gerade in diesem Zusammenhang wird angeregt, die Begriffe „untergeordnet“ und „randlich“ in der Erläuterung genauer auszudifferenzieren. Ähnlich wie zum geplanten Ziel 10.2-12 (neu) stellt sich auch hier die Frage, ob „untergeordnet“ auf einen Flächenwert oder einen Betriebszweck bezogen ist. Zudem sollte dargelegt werden, ob Freiflächen-Solarenergienutzungen untergeordnet zu einzelnen gewerblichen Betrieben, zu einem Gewerbe-/Industriegebiet oder einem ASB bzw. GIB sein sollten. Zudem sollte die Bezugsgröße für „randlich“ genauer dargelegt werden. Auch hier stellt sich für die Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung die Frage nach der Lage auf einem Baugrundstück, in einem Baugebiet oder im Siedlungsraum.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Kreis Warendorf</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Warendorf
<b>StN-ID:</b>	1014028_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Der Kreis Warendorf begrüßt die Bemühungen der Landesregierung, den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben, um damit die Klimaschutzziele auf Bundes-, Landes und kommunaler Ebene zu erreichen. Der Nutzung der Windenergie kommt hierbei eine besondere Rolle zu, die die planerische Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in den regionalen Raumordnungsplänen notwendig und sinnvoll macht.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014028_002, Kreis Warendorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Warendorf
<b>StN-ID:</b>	1014028_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf
Inhalt	Abwägung
Neben dem Ausbau der Windenergie und Photovoltaik stellt der Leitungsausbau der Stromnetze eine weitere hohe Raumnutzungskonkurrenz dar, die die Regionen in NRW unterschiedlich stark tangiert. Der Kreis Warendorf ist besonders durch den geplanten Bau von zwei Höchstspannungsleitungen betroffen, wodurch sich die Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit der Änderung des LEP NRW und der dort festgelegten Ziele und Grundsätze weiter deutlich verschärft.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Für die Belange des Netzausbaus werden in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 entsprechende Ergänzungen eingefügt. Soweit regionale Fragestellung betroffen sind, sind diese in die Abwägung der regionalen Planungsträger im Rahmen der konkreten Flächenausweisung einzustellen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014028\_003, Kreis Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

#### Inhalt

Derzeit befinden sich im Kreis Warendorf 46 neue Windenergieanlagen (WEA) in 23 Genehmigungsverfahren. Im ersten Halbjahr 2023 konnten bereits 6 Genehmigungen für 12 neue WEA erteilt werden. Dies sind nach einem halben Jahr bereits doppelt so viele Anlagen gegenüber dem Durchschnitt der letzten Jahre.

Durch Vorgespräche und Kontakte der Fachämter mit Projektierern sind über 200 weitere mögliche WEA im Kreis bekannt. Wie viele hiervon konkret beplant und beantragt werden ist offen. Die Zahlen machen aber die Dimension der Ausbauplanungen und auch die damit einhergehenden möglichen Konflikte deutlich.

Im Rahmen der Diskussionen in den letzten Monaten zum Verbleib der Zuständigkeit von Genehmigungsverfahren von WEA bei den Kreisen und kreisfreien Städten sind wir für das Ziel eingetreten, den im Rahmen der Energiewende und -sicherheit erforderlichen Windenergieausbau zu ermöglichen.

Dafür ist eine unmissverständliche Rechts- und damit Investitionssicherheit für alle Beteiligten zwingend erforderlich. Die geschilderte Ausgangssituation und die nachfolgenden Problemeinschätzungen sind mit den Münsterlandkreisen - da vergleichbar - grundsätzlich abgestimmt.

Wir treten ausdrücklich für einen konsensfähigen Mittelweg ein, der einerseits dem berechtigten Interesse nach einem deutlichen Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht wird, aber andererseits auch nicht dazu führt, dass die damit verbundenen Konflikte aufgrund einer weit überdurchschnittlichen Aus- und Neubauquote im Münsterland ausschließlich hier in der Region ausgefochten werden.

Falls erforderlich, sollte sich für die laufenden Raumordnungsverfahren die für weitere Klärungen der Rechtssicherheit benötigte Zeit genommen und ggf. erst dann steuernd eingegriffen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die vorgebrachten Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1014028\_004, Kreis Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

#### Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Kommunen im Münsterland sind bis auf einige Wenige ?waldarm?. Der Erhalt und die Entwicklung von Waldflächen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Wirtschaftsfaktor für Umwelt und Mensch sowie als Erholungsraum wird damit umso bedeutsamer.

Die Öffnung der Nutzung von ?Nadelwaldflächen? für den Bau von Windenergieanlagen muss mindestens eine Einzelfallbetrachtung unter Einbeziehung der wichtigen raumbezogenen Waldfunktionen erlauben.

Beispielsweise im Westen des Kreisgebietes Warendorf sind Teile der Waldkulisse durch Nadelwälder geprägt, diese übernehmen eine wesentliche Erholungsfunktion für die Orte im Kreis, aber auch für die Bewohner/innen des nahen Oberzentrums Münster.

Es ist zu befürchten, dass mit der vorgesehenen Regelung die wenigen flächig zusammenhängenden und unzerschnittenen Waldflächen im Münsterland technisch durch Windenergieanlagen überprägt und zerschnitten werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Das Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen schließt keine Einzelfallbetrachtung der Wälder aus. Die nachgelagerten Planungsebenen müssen ein Plankonzept erstellen und in der Ausweisung die von der Einwenderin vorgebrachten Argumente würdigen und in ihre Abwägung einstellen.

##### **Änderungsvorschlag**

Eine Änderung ist nicht notwendig.

1014028\_005, Kreis Warendorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

### Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten

Die Kommunen im Münsterland weisen bis auf wenige Ausnahmen weniger als 20 % Waldfläche ihrer Gesamtfläche auf. Im Kreis Warendorf erreicht keine Kommune die 20 % - Marke. Der höchste Waldanteil wird mit 19 % in der Gemeinde Ostbevern erreicht, der kreisweite Durchschnitt liegt bei 13 %.

Die wenigen Waldflächen haben daher eine besondere Bedeutung z. B. als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als Erholungsraum und in der bäuerlichen Kulturlandschaft auch als ein Wirtschaftszweig der Landwirtschaft.

Gerade bei Kommunen wie z. B. den Gemeinden Beelen und Wadersloh sowie der Stadt Sendenhorst, die sogar weniger als 10 % Waldanteil besitzen, sollten diese im Rahmen einer Einzelfallentscheidung selbst darüber entscheiden können, ob noch Waldflächen für Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollen oder auch nicht.

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Regionalplans Münsterland zeigt, dass die Erreichung der über das Windflächenbedarfsgesetz des Bundes festgelegten Flächenziele auch ohne die Inanspruchnahme des Waldes erreicht werden können.

Daher wird ausdrücklich die Forderung des Regionalrates unterstützt, dass in Regionen, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als ?Ziel? in den LEP aufgenommen wird.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Um diesem gerecht zu werden, muss den regionalen Planungsträgern genügend planerischer Spielraum gegeben werden, um Windenergiebereiche auszuweisen. Die vom Einwender geforderte Einzelfallbetrachtung geschieht im Rahmen der Verortung der Windenergiegebiete durch den regionalen Planungsträger. Wie der regionale Planungsträger sein Plankonzept erstellt und begründet, obliegt ihm selbst.

Das vorgeschlagene Ziel entspricht der Systematik des Grundsatzes 10.2-7. Geht aber darüber hinaus, in dem es vorschreibt, dass Waldgebiete nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn nicht gewährleistet werden kann, den Flächenbeitragswert durch Windenergiebereiche außerhalb Waldbereiche zu erreichen. Jede Region ist unterschiedlich und so auch die Bewertung der Schutzwürdigkeit von Waldbereichen. Den regionalen Planungsträgern soll kein Verfahren vorgeschrieben werden, wie sie bei ihrer Plankonzeption vorgehen. Dieses Vorgehen würde den planerischen Spielraum begrenzen und das wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht. Zudem können die regionalen Planungsträger ihre Plankonzeption um entsprechende Kriterien erweitern.

#### Änderungsvorschlag

1014028\_006, Kreis Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

#### Inhalt

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Im LEP-Entwurf ist eine Evaluierung der Flächen für Windenergie im Rhythmus von 5 Jahren vorgesehen. Der Regionalrat schlägt dagegen in Anlehnung an den § 7 Abs. 8 ROG einen 10-Jahres-Turnus vor. Für beide Intervalle gibt es Vor- und Nachteile, die sorgfältig abgewogen werden sollten. Die Überprüfung sollte deshalb in einem Turnus erfolgen, der eine wirkungsvolle Anpassung von Maßnahmen/Windenergiebereichen zur Erreichung der Ziele sicherstellt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen und die Windenergiebereiche wirkungsvoll auf geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014028\_007, Kreis Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf

**StN-ID:** 1014028\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Nach dem Grundsatz 10.2-9 im LEP-Entwurf sind ?geeignete? Windenergiestandorte und ?geeignete? kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Nach den weiteren Ausführungen sind bislang nicht genutzte kommunale Flächenplanungen mit Abständen unter 400 Metern zu Wohnbebauung regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Ein Mindestabstand zu Wohnbebauung ist auf Grund der sich laufend ändernden Anlagentechnik und Gesetzgebung dynamisch. Derzeit wird sich die formulierte 400 Meter Anforderung aus der aktuellen bundesrechtlichen Festlegung 2 H in § 249 Abs. 10 BauGB und der derzeitigen Anlagentechnik ergeben.

Einerseits ist die Berücksichtigung kommunaler Bauleitplanung ausdrücklich zu begrüßen. Andererseits entsteht durch die Ausführungen im LEP-Entwurf ein Widerspruch zwischen einem Grundsatz im LEP zu den derzeit geplanten Windenergiebereichen im Regionalplan Münsterland. Dieser Widerspruch könnte in der weiteren Begründung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte des WindBG und der sich daraus ergebenden neuen Rechtsfolge erhebliche Rechtsunsicherheiten aufwerfen.

Die Ausführungen und Begründungen zu ?geeigneten? kommunalen Planungen sollten deshalb überarbeitet und auf Abstandsvorgaben für die Übernahme von wirksamen Bestandsflächen generell verzichtet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden. Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

Zu den geplanten Windenergiebereichen im Regionalplan Münsterland wird im LEP-Änderungsverfahren keine Aussage gemacht.

##### **Änderungsvorschlag**



1014028\_008, Kreis Warendorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Für die Umsetzung der Flächenbeitragswerte und gleichzeitige Steuerung zukünftiger WEA ist im aktuellen LEP-ENTWURF das Ziel 10.2-13 aufgeführt, auch während des Übergangszeitraums bis zur Rechtskraft der neuen Regionalpläne einem Zubau außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche zu begegnen.

Das Münsterland ist mit mehr als 1.000 WEA im Betrieb eine Vorreiterregion beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Zahlen des möglichen Zubaus verdeutlichen, dass ein un- gesteuerter Ausbau erhebliche Konflikte verursacht und den Freiraum überfrachten würde. Es wäre mit einem erheblichen Akzeptanzverlust in der Bevölkerung, einer drastischen Veränderung des Landschaftsbildes und deutlichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu rechnen. Immer schwieriger würde es, Flächen zur Umsetzung z. B. für Artenhilfsprogramme zu finden.

Mit den derzeit privilegierten Vorhaben und den zukünftigen Windenergiebereichen würde die zu erfüllende Quote im Kreis Warendorf deutlich übererfüllt, was grundsätzlich aus rein energiepolitischer Sicht positiv bewertet werden könnte. Eine übergangsweise Zurückstellung aller WEA durch die Bezirksregierung außerhalb der zukünftigen Windenergiebereiche des Regionalplans würde diesem Ziel entgegenstehen, da die weit überwiegende Zahl der möglichen oder geplanten Anlagen im Kreis Warendorf betroffen wäre.

Auf der anderen Seite sind mit dieser weitestgehend ungesteuerten Planung außerhalb der Windenergiebereiche die oben genannten Konflikte vorprogrammiert, die erst mit Feststellung der Flächenbeitragswerte und der dann neuen Rechtsfolge zur planungsrechtlichen Beurteilung dieser Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gelöst werden könnten.

Daher sollte noch einmal überprüft werden, wie das Ziel erreicht werden könnte, dass nur sinnvolle Standorte und Bereiche außerhalb der Windenergiegebiete realisiert werden, ungünstige - insbesondere Einzelanlagen - dagegen in der Gesamtabwägung ausgeschlossen werden können. Dies sollte in enger Abstimmung mit der

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der Hinweis auf die Notwendigkeit der Steuerung in der Übergangszeit wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 10.2-13 dient dazu, die genannten Belange der Steuerung des Ausbaus der Windenergie mit der Notwendigkeit eines zügigen Ausbaus in Einklang zu bringen. Gemäß 36§ Abs.2 ist hier eine Ermessensentscheidung erforderlich. Die Rolle der Gemeinden ist in der Zielformulierung abschließend geregelt.

#### **Änderungsvorschlag**

Regionalplanungsbehörde, den Kreisen und Kommunen erfolgen. Dann ergänzen diese zusätzlichen Bereiche die derzeit in Planung befindlichen Windenergiegebiete sinnvoll. Mit den vorgeschlagenen Einzelfalllösungen werden die derzeitigen und absehbaren Probleme dagegen nicht lösbar sein.

Dabei besteht erhebliche Rechtsunsicherheit zum landesplanerischen ?Sicherungsinstrument?. Eine Untersagung von raumbedeutsamen Vorhaben liegt nach dem Wortlaut § 12 ROG i. V .m. § 36 LPlG NRW im Ermessen der zuständigen Raumordnungsbehörde. Nach der Formulierung im Ziel 10.2-13 ?soll? jedoch einem raumbedeutsamen Zubau begegnet werden.

Außerhalb zukünftiger Windenergiebereiche widerspricht demnach ein Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Da durch die neue Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung aber keine direkte gesetzliche Ausschlusswirkung mehr greift, könnte die Begründung für eine raumplanerische Sicherung grundsätzliche Schwierigkeiten bereiten. Auch ist die Rolle, die dabei den Kommunen zukommt, völlig offen.

1014028\_009, Kreis Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

#### Inhalt

Im Kreis Warendorf wird derzeit davon ausgegangen, dass nur noch in einer Kommune ein FNP mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vorliegt. In drei Kommunen wurden die ursprünglichen Konzentrationszonen im FNP abschließend aufgehoben. In neun Kommunen sind Beschlüsse zur Aufhebung einer Steuerung im FNP von den Räten getroffen oder stehen unmittelbar bevor. Nach meinem Informationsstand entfalten diese Planungen auf Grund grundsätzlicher Erkenntnisse aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die o. g. Ausschlusswirkung nicht mehr. Auch könnte mit den Beschlüssen der Räte in den Kommunen bereits der planerische Wille, den Außenbereich für WEA planungsrechtlich zu öffnen - zumindest für die Übergangszeit bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte und der neuen Rechtsfolgen der Wind-an-Land-Gesetzgebung formuliert sein. Vermieden werden sollte eine Situation, in der Kommunen bis zur neuen Rechtsfolge in einzelne Genehmigungsverfahren und Anlagen bezogen ?lenkend? eingreifen können, um nur bestimmte WEA zuzulassen. Eine solche ?Steuerungsfunktion? dürfte ergänzend zu den zukünftigen Windenergiebereichen den Kommunen nur durch Bauleitplanung im Rahmen ihrer Planungshoheit eröffnet sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Ziel 10.2-13 dient dem Zweck, die genannten Belange zur Lenkung des Ausbaus der Windenergie mit der Notwendigkeit eines zügigen Ausbaus in Einklang zu bringen. Den Regelungen § 36 Abs.2 folgend, ist hier eine Ermessensentscheidung durch die Bezirksregierungen notwendig, eine direkte Lenkung durch die Kommunen ist nicht vorgesehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014028\_010, Kreis Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

#### Inhalt

Eine Untersagung von WEA im Übergangszeitraum wirft auch in Bezug auf die konkreten Ausbauziele im EEG für WEA an Land Fragen auf: Bis 2030 soll die installierte elektrische Leistung der Windenergie von aktuell 58 Gigawatt auf 115 Gigawatt bundesweit verdoppelt werden. Die Landesregierung will bis zum Ende der Legislaturperiode 1.000 WEA genehmigen. Bei einer ?engen? Auslegung raumordnungsrechtlicher Sicherung werden diese Ausbauziele nach meinen bisherigen Erfahrungen nicht erreicht werden können. Denn in einem Großteil der zukünftigen Windenergiebereiche sind bereits Anlagen mit längeren ?Restlaufzeiten? errichtet.

Ausschließlich mit Repowering von WEA innerhalb dieser Flächen sind die erforderlichen Ausbauziele der Windenergie deshalb derzeit nach unserer Einschätzung gefährdet. Erst zu einem späteren Zeitpunkt können alle älteren und deutlich leistungsschwächeren WEA abgebaut und ersetzt werden, um dann die Ausbauziele im EEG möglicherweise tatsächlich zu erreichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Ziel 10.2-13 dient dem Zweck, die genannten Belange zur Lenkung des Ausbaus der Windenergie mit der Notwendigkeit eines zügigen Ausbaus in Einklang zu bringen. Dem schnellen Ausbau dienen daher auch die übergangsweise heranzuziehenden Kernpotenzialflächen, um die Ausbauziele zu erreichen. Ein Änderung ist insoweit nicht erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1014028\_011, Kreis Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

#### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Ausdrücklich unterstützen die Kreise die Ausführungen und Forderungen des Regionalrates zu den Zielen und Grundsätzen zur raumbedeutsamen Solarenergienutzung.

Das Münsterland weist bereits heute sehr hohe Raumnutzungskonkurrenzen auf, die insbesondere durch die hier erkennbare Abkehr der vorsorgenden flächenschonenden Steuerung erheblich verschärft wird. In diesem Zusammenhang bitte ich auch zu berücksichtigen, dass durch die neue Vorschrift in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB Agri-PV-Anlagen bis zu einer Größen- ordnung von 2,5 ha privilegiert sind.

Der Zubau der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollte deshalb maßvoll erfolgen - die Inanspruchnahme des Freiraums darf nur im notwendigen Ausmaß und gesteuert erfolgen, um die vielfältigen Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen und die hohe Flächen- konkurrenz hier im Münsterland nicht noch weiter zu verschärfen. Hierzu ist eine klare Zielformulierung im LEP unerlässlich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Ziel 10.2-14 ist eine klare Zielformulierung.

Über den LEP werden weiterhin Freiflächen-Solarenergieanlagen gesteuert, indem Waldbereiche und BSN aus der Flächenkulisse herausgenommen werden und auf hochwertigen Ackerböden und (zumindest als Grundsatz vorgegeben) in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen, nur Agri-PV errichtet werden soll. Die Regionalplanung kann über eine Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen zusätzlich steuern. Außerdem können auch die jeweiligen Gemeinden, sofern es sich nicht um privilegierte Anlagen handelt, über ihre kommunale Bauleitplanung selbst steuern.

Der LEP verpflichtet nicht dazu, den kompletten "Möglichkeitsraum" zu nutzen. Die Landesregierung strebt allerdings mit dieser Änderung an, den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014028\_012, Kreis Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

Inhalt

Hinsichtlich der PV-Thematik möchte ich folgendes anmerken:  
In den Beteiligungsunterlagen der Synopse wird unter Ziffer 10.2-14 klargestellt, dass die Ziele und Grundsätze des LEP nur an die Regional- und Bauleitplanung adressiert sind und nicht an die nach § 35 BauGB privilegierten Freiflächen-Solaranlagen. Anders als bei den WEA sind damit PV-Anlagen weder bis zur-, noch nach Rechtswirksamkeit der Regionalplanung betroffen. Eine Steuerung neben der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB obliegt hier allein den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1014028\_013, Kreis Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Kreis Warendorf  
**StN-ID:** 1014028\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf

#### Inhalt

Die Münsterlandkreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf haben festgestellt, dass die erkennbaren Probleme, die aus der geplanten Änderung des LEP NRW resultieren, in der Region vergleichbar sind und deshalb - unbeschadet der kreisspezifischen Besonderheiten - die grundsätzlichen Positionen ausgetauscht und abgestimmt.

Als Genehmigungsbehörden sehen wir derzeit im Fall von Ablehnungen von WEA aus den o.g. Gründen erhebliche Haftungsrisiken.

Zuständig für die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit baulicher Anlagen bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte sind nach § 36 LPIG NRW dabei die Bezirksregierungen. Mein Bauamt beteiligt deshalb bereits das zuständige Dezernat bei allen beantragten WEA außerhalb der uns derzeit bekannten zukünftigen Windenergiebereiche.

Zum Zeitpunkt der Feststellung der Flächenbeitragswerte und Eintritt der neuen Rechtsfolge der Wind-an-Land-Gesetzgebung sind dann alle WEA außerhalb der Windenergiebereiche planungsrechtlich als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen und im Regelfall von den Genehmigungsbehörden abzulehnen.

Die skizzierte Rechtsunsicherheit und die Haftungsrisiken sowohl für die Bezirksregierung im Übergangszeitraum als auch für die Genehmigungsbehörden mit der neuen Rechtsfolge sind nach unserer Einschätzung vergleichbar zu den Ablehnungen auf der Grundlage bisheriger Flächennutzungspläne und der dazu entwickelten Rechtsprechung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die vorgebrachten rechtlichen Bedenken werden nicht geteilt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014028_014, Kreis Warendorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Kreis Warendorf
<b>StN-ID:</b>	1014028_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf
Inhalt	Abwägung
Die Stellungnahme des Regionalrates der Bezirksregierung Münster, beschlossen in der Sondersitzung am 10.07.2023, wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist inklusive der dazugehörigen Anlage (Synopsis) diesem Schreiben beigelegt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
Diese Stellungnahme für den Kreis Warendorf ergeht aufgrund der Festsetzung der Frist in den Sommerferien vorbehaltlich der politischen Beratung in den Gremien des Kreistages im August/September 2023.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme erfolgte vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien.
Die Bezirksregierung Münster erhält aufgrund der engen Frist parallel eine Durchschrift dieser Stellungnahme.	Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien ein Konsens zur Stellungnahme erreicht wurde.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



## Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

### Inhalt

#### **Belange des Boden- und Flächenschutzes:**

#### Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 sollte zwischen dem zweiten und dritten Absatz folgender Satz eingefügt werden:

?Werden auf hochwertigen Ackerböden Agri-PV-Anlagen geplant, sind bodenschonende Maßnahmen bei Bau, Betrieb und Rückbau gem. DIN 19639<sup>[1]</sup> mit einer bodenkundlichen Baubegleitung zu gewährleisten.?

#### Begründung:

In § 4 Abs. 5 BBodSchV n.F. ist festgelegt, dass die für die Zulassung eines Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der zuständigen Bodenschutzbehörde im Einzelfall von dem Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen kann. Nach DIN 19639 sollte eine bodenkundliche Baubegleitung bereits in der Genehmigungsphase mit der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes beauftragt werden. Im Bodenschutzkonzept werden Daten über Bodeneigenschaften und -empfindlichkeiten mit Informationen über die Baumaßnahme, die Bauzeit und Baubedarfsflächen zusammengeführt. Das Konzept beinhaltet Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der am Standort vor der Baumaßnahme angetroffenen natürlichen Bodenfunktionen notwendig sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Regelungen der BBodSchV bestehen unabhängig vom LEP und müssen dort nicht wiederholt oder interpretiert werden.

#### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

**Belange des Klimaschutzes**

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Anmerkungen:

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 wird mehrfach inhaltlich auf die Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (LANUV Fachbericht 142, 2023) Bezug genommen. Es erscheint sinnvoll die Studie inkl. ihres vollständigen Titels zu nennen. Hierfür bietet sich beispielsweise der dritte Absatz der Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 an (s. 1): *Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen **in der Flächenanalyse Windenergie NRW (LANUV 2023)** ermittelt worden.*

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 wird im zweiten Absatz auf Seite 2 das zusätzliche Flächenpotenzial *„in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur““* thematisiert. Hier sollte die Formulierung *„fachrechtlich nicht **streng** geschützte Teilflächen“* verwendet werden. Die in diesem Absatz bezeichneten Flächen können beispielsweise Landschaftsschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile enthalten, was zwar der Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nicht im Wege stehen dürfte, dennoch einen fachrechtlichen Schutzstatus umfasst.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Erwähnung der Flächenstudie wird in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-2 ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung der expliziten Erwähnung der Flächenstudie.

1013725\_003, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

#### Inhalt

##### Ziel 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten

##### Anmerkungen:

Aus hiesiger Sicht erscheint es erforderlich, die Erläuterung zu diesem Ziel zu konkretisieren. Dabei sollte näher bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde als waldarm gilt. Zu klären wäre dabei, welche Behörde den Waldanteil ermittelt, in welchem Zeitraum diese Einordnung turnusmäßig zu aktualisieren ist und vor allem, welche Daten bzw. Flächen bei der Ermittlung des Waldanteils von Kommunen berücksichtigt werden. So gibt es einige Daten bzw. Flächen, die beispielsweise auch vom Landesbetrieb Wald und Holz in der Vergangenheit unterschiedlich bei der Frage, ob es sich dabei um Wald handelt oder nicht, bewertet wurden. Dies gilt z. B. für Gehölzflächen oder bestimmte Vegetationsmerkmale. Sollte sich der Waldflächenanteil von Gemeinden allein auf die regionalplanerischen Waldbereiche beziehen, sollte auch dies in der Formulierung deutlich gemacht werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Das Ziel richtet sich an die regionalen Planungsträger, weil sie die Windenergiebereiche festlegen. Somit benötigen sie die Daten, welche Gemeinde waldarm ist oder nicht. Diese Daten liegen bei Geobasis vor und können genutzt werden. Eine Klarstellung ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Zudem müssen sie ihre Datengrundlage begründen und sie sind angehalten, die aktuellsten und akkuratesten Daten für einen Sachverhalt zu verwenden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013725\_004, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Anmerkungen:

Es wäre aus hiesiger Sicht wünschenswert, wenn es in den Erläuterungen zu dem Ziel eine weitergehende Konkretisierung gäbe, wie die Kriterien zu beurteilen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden einzelne Passagen, insbesondere zur Raumbedeutsamkeit, aus dem EE-Erlass in die Erläuterungen übernommen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Anmerkungen:

Die nordrhein-westfälische Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Photovoltaik-Freiflächenverordnung ? PVFVO) vom 16. August 2022 regelt, welche Flächen in benachteiligten Gebieten nach dem EEG für eine Förderung in Frage kommen. Dort werden Gebote für Anlagen auf Flächen, die eine mittlere Bodenwertzahl von **mehr als 55** nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung aufweisen, von einer Förderung ausgenommen. Es wäre wünschenswert, dass der neue LEP wie folgt angepasst wird, damit dieser mit der Freiflächen-PV-Verordnung im Einklang steht. "*Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl **von mehr als 55**, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen.*"

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Aussage ist sinngemäß enthalten; eine redaktionelle Änderung ist nicht erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Anmerkungen:

Es wird angeregt, diesen Grundsatz zu streichen. Eine Ausweisung der landwirtschaftlichen Kernräume liegt nicht flächendeckend für NRW vor. Des Weiteren findet eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der landwirtschaftlichen Kernräume bereits über das Ziel 10.2-14 statt. Die Hochwertigkeit der Ackerböden wird schon über das Ziel 10.2-15 ausreichend berücksichtigt. Darüber hinaus findet über den Grundsatz 10.2-17 eine weitere Steuerung in bevorzugte Gebiete statt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Auch dort, wo die Bodenzahl unter 55 liegt, können je nach regionalspezifischen Gegebenheiten durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen Agrarstandorte auch mit niedrigeren Bodenzahlen in den Schutz von Grundsatz 10.2-16 mit einbezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume oder vergleichbare Flächen festzulegen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

**Belange des Wassers**

Aufnahme eines zusätzlichen Grundsatzes für die Windenergienutzung in Wasserschutzgebieten (Synopsis S. 5-11)

Grundsatz 10.2-x Windenergienutzung in Wasserschutzgebieten

In den Trinkwasserschutzzonen I+II sind Errichtung und Betrieb aufgrund der Schutzanforderungen nicht vertretbar und - ggf. mit einem Pufferstreifen - von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten. Auch in den Zonen III/IIIA und ggf. einem zusätzlichen Pufferbereich muss das Risiko einer schädlichen Beeinflussung des Rohwassers mindestens als mittel eingestuft werden, sodass auch diese Gebiete, soweit planerisch vertretbar, von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten sind. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Schutzgebietsverordnungen.

Grundlagen für die Abschätzung des Risikos innerhalb von Trinkwasserschutzzonen durch die jeweiligen Eingriffe lassen sich den DVGW-Arbeitsblättern W 101 und W 102 entnehmen und sind auch in einer Arbeitshilfe des Landes (Fachgrundlage für eine landesweite Schutzgebietsverordnung) zusammengestellt.

Begründung:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage gehen in aller Regel mit einer Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 WHG einher, so dass schon aufgrund des Erdaufschlusses eine Anzeige bei der Wasserbehörde und ggf. eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist (§ 49 WHG). Des Weiteren kommt es zum Einsatz wassergefährdender Stoffe.

Zur Errichtung und Herstellung des Fundamentes ist ein Erdaufschluss erforderlich, mit dem in die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung eingegriffen wird. Je nach Standort, abhängig von der Frage, ob das Fundament oberhalb des höchstmöglichen Grundwasserstandes errichtet wird oder nicht, und abhängig von der Durchlässigkeit des Bodens, findet ein direkter oder indirekter Eingriff in den Grundwasserleiter statt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Im Ziel 7.4-3 "Sicherung von Trinkwasservorkommen" ist die Intention des Einwenders bereits niedergeschrieben. Dieses Ziel wirkt alleinstehend und muss nicht durch ergänzende Ziele in den anderen Kapiteln wiederholt werden. Bei der Ausweisung von Windenergieanlagen wird das Ziel 7.4-3 beachtet und sichergestellt, dass die Trinkwasserversorgung nicht gefährdet wird.

**Änderungsvorschlag**

Dabei können wassergefährdende Stoffe und Keime in das Grundwasser eingetragen werden.

Beim Betrieb der Anlage werden in der Regel wassergefährdende und hygienisch relevante Stoffe in nicht unerheblichen Mengen (Hydrauliköle) eingesetzt. Diese müssen in regelmäßigen Abständen ausgetauscht werden (Betankung) und im Falle einer Havarie oder Leckage können diese Stoffe in erheblichen Mengen freigesetzt werden und in das Grundwasser gelangen.

Infolgedessen gelten für Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen Einschränkungen und Verbote bzw. Genehmigungspflichten innerhalb der Wasserschutzgebietzonen.



1013725\_008, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

#### Inhalt

Aufnahme des Verweises auf § 36 WHG und auf die von der LAWA erarbeitete ?Arbeitshilfe FPV-Anlagen? in den Textabschnitt zu ?Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum? (S. 15 der Synopse im letzten Abschnitt)

Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Bei der Errichtung ist § 36 (3) WHG sowie die von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser erarbeitete ?Arbeitshilfe für die gewässerökologische Beurteilung von Seen als Standorte für schwimmende Photovoltaikanlagen (?FPV-Anlagen?)? (<https://www.wasserblick.net/servlet/is/222033/>) zu berücksichtigen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abgrabungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den Erläuterungen wird bereits auf die geltenden fachgesetzlichen Vorgaben verwiesen. Es wird darauf verzichtet, einzelne Gesetze oder Arbeitshilfen aufzuzählen, da sich die gesetzlichen Vorgaben auch ändern können. Das heißt aber nicht, dass diese nicht zu berücksichtigen sind.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

**Belange zur Anlagensicherheit und Störfallvorsorge**

LEP NRW - Änderung Erneuerbare Energien - Synopse zu den geplanten Änderungen-1.pdf (S. 11)

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende "Restflächen". Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.

Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbebeständen soll damit besonderes Gewicht erhalten.

In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.

Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.?

Hinweis zu obenstehenden Inhalten der LEP Änderung:

Dieser Verweis auf die Bauleitplanung berücksichtigt nur die ?Ermöglichung? von Windenergieanlagen. Daher wird angeregt, ergänzend darauf hinzuweisen, dass auch spätestens in den nachgeordneten Schritten der Regional- und Bauleitplanung eine sachgerechte Berücksichtigung der Anforderungen des § 50 BImSchG im Hinblick auf die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände gemäß § 3(5d) BImSchG für Anlagen, die Betriebsbereich bzw. Teil eines solchen sind, zu erfolgen hat. Eine solche Berücksichtigung kann dann auch dazu führen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ggf. nicht möglich ist.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

**Belange zum Naturschutz**

Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht des LANUV zu den Änderungen des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

-

Der Ausbau der regenerativen Energie wird aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Die geäußerten Hinweise, Bedenken und Anregungen sind als Beitrag zu verstehen, um den Ausbau möglichst konfliktarm im Sinne des gleichzeitigen Erhalts der Biodiversität und wertvoller Freiflächen umzusetzen.

Bei dem Ausbau der regenerativen Energie und dem Erhalt und der Entwicklung der Biodiversität sollten daher nicht zwingend erforderliche Flächenkonkurrenzen bereits auf Ebene des LEP vermieden werden.

Bei der LEP Änderung ist insgesamt kritisch anzumerken, dass der landesweite Biotopverbund, der mit in den Biotopverbundstufen 1 herausragende Bedeutung und Stufe 2 besondere Bedeutung ökologisch wertvolle Flächen auch außerhalb streng naturschutzrechtlich gesicherter Bereiche umfasst, bisher keine Berücksichtigung gefunden hat. Der Erhalt und die Entwicklung eines funktionalen landesweiten Biotopverbundes stellt eine Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel dar (z.B. Wanderungen von Arten zwischen wärmeren in kühlere Regionen bzw. geeignetere Habitats (vergl. LANUV ?Zielartenbezogener Biotopverbund klimasensitiver Arten?) und trägt somit zum Erhalt der Artenvielfalt bei.

Ebenso sollten bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Standorten für die erneuerbaren Energien die Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume UZVR, die als länderübergreifender Umweltindikator für die Landschaftszerschneidung gelten (LIKI Indikator), Berücksichtigung finden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energie und die Biodiversitätsstrategie verfolgen in ihren

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Belange des Freiraums sowie des Arten- und Naturschutz sowie der Biodiversität sind bereits über entsprechende Ausschlussflächen sowie die Herleitung der Flächenanalyse für die Windenergie berücksichtigt. Während die Öffnung der Bereich zum Schutz der Natur der Erweiterung des planerischen Spielraums der regionalen Planungsträger dient, gilt auch, dass die Inanspruchnahme dieser Fläche im Zuge einer umfassenden Abwägung erfolgen wird. Ebenso gilt für die Freiflächen-Solarenergie, dass über die notwendige kommunale Bauleitplanung die angesprochenen Belange des Arten- und Naturschutzes einzustellen sind. Die entsprechenden Nutzungskonflikte sind insgesamt vor dem Hintergrund des § 2 EEG hinnehmbar, bis die Stromerzeugung im Land nahezu treibhausgasneutral ist.

**Änderungsvorschlag**

Grundsätzen ähnliche Ziele: Klimaneutrale Energieerzeugung; Reduktion schädlicher Treibhausgase und der Erderwärmung; Erhalt von Lebensräumen und der Artenvielfalt.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen incl. Erläuterung (S. 5-7)

Anmerkungen:

Die LEP Änderung soll die grundsätzliche Öffnung von Nadelwaldflächen für die Genehmigung von Windenergieanlagen ermöglichen mit der Ausnahme von Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Naturwaldzellen. Dabei sollen insbesondere Kalamitätsflächen in Anspruch genommen werden. Unter diesem Ziel sollten Waldflächen des Biotopverbunds der Stufe 1 herausragende Bedeutung- aufgenommen werden.

Begründung:

Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung Stufe 1 umfassen die ökologisch wertvollen Kernlebensräume in NRW. Hierzu gehören vor allem auch große zusammenhängende und unzerschnittene Waldflächen auch außerhalb streng gesetzlich geschützter Bereiche, die zum Erhalt und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes in NRW erforderlich sind. Bei hohen Nadelwaldanteilen wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Entwicklung hin zu einem möglichst naturnahen, altersgemischten Wald mit lebensraumtypischen Baumarten angestrebt. Im Ballungsraum des RVR zählen vor allem die großflächigen, unzerschnittenen Wälder in der Peripherie des Ballungsraumes wie z.B. die Haard dazu. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten Waldflächen, die dem Biotopverbund der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung? bei den Ausschlusskriterien Berücksichtigung finden (siehe S.6, Absatz 6).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Den regionalen Planungsträgern muss ein ausreichend großer planersicherer Spielraum eingeräumt werden, sodass sie in der Lage sein werden, Windenergiebereiche auszuweisen. Eine Einschränkung der Waldflächen, die dem Biotopverbund der Stufe 1 angehören, würde dem planerischen Spielraum zu sehr einschränken und würde somit dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht werden.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Zu Ziel 10.2-6, Absatz 5 (S. 6)

Anmerkungen:

Bei den Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 wird in Bezug auf Kalamitätsflächen in Absatz 5 eine Formulierung verwendet, die hinsichtlich der Verwendung des Begriffs ?Laub- und Mischwald? im Zusammenhang mit Naturverjüngungen fachlich nicht klar nachvollziehbar ist.

Begründung:

Nach der Formulierung des LEP geht man davon aus, dass ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandene Naturverjüngungen oder durchgeführte Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen, und insofern als regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können.

Hier bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken, weil nicht auszuschließen ist, dass hiervon auch Flächen betroffen sind, die aufgrund eines hohen Anteils an lebensraumtypischen Baumarten den Kriterien der Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie entsprechen. Ein geringes Bestandsalter spricht dem nicht entgegen. Die Betroffenheit dürfte vor allem für den FFH-Lebensraumtyp 9110 Hainsimsen-Buchenwälder relevant sein. Dies ist besonders beachtlich, da sich dieser laut FFH-Bericht 2019 im Bereich des atlantischen Flachlandes im ungünstigen Erhaltungszustand befindet.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Absatz zur Kalamität wird angepasst.

Bei der konkreten Ausweisung von Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger kann sichergestellt werden, dass keine Windenergiebereiche in FFH-Lebensraum ausgewiesen werden bzw. dieser Belang in die Abwägung mit eingestellt werden. Zudem ist auch denkbar, dass entsprechende Lebensraumtypen durch entsprechende Schutzgebiete geschützt werden, sodass sie vom LEP Ziel ausgenommen sind.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (S. 7)

Erhebliche Bedenken:

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 des LEP NRW dürfen laut LEP Änderung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden. Eine Ausnahme bilden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen hierzu erhebliche Bedenken.

Begründung:

-siehe hierzu auch Ausführungen unter Begründung zu Ziel 10.2-2.-. Bei den benannten Ausnahmen fehlt die Berücksichtigung des Biotopverbundes. Der Erhalt und die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes ist sowohl in § 10 des Landesnaturschutzgesetzes NRW als auch in § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes verankert. Eine mögliche Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN kann demnach zu erheblichen Beeinträchtigungen des Arten- und Biotopschutzes führen (z.B. Biotopverlust, Landschaftszerschneidung; vgl. S. 63). Wir schließen uns hierzu den Ausführungen des Umweltberichtes an:

*„Durch die Verpflichtung der Planungsregionen, bei der Planung und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch die mögliche Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur in die Prüfung einzubeziehen, besteht die Möglichkeit, dass Teile von Natur und Landschaft in diesen Gebieten erheblich beeinträchtigt werden“ (S.70).* Darüber hinaus haben BSN Flächen einen hohen Wert für die naturbezogene Erholung (vergl. Umweltbericht S.68). Dies ist vor allem im Bereich des Ballungsraums Ruhr von Bedeutung, wo BSN Flächen v.a. zur planerischen Sicherung der noch verbliebenen Regionalen Grünzüge beitragen auch in ihrer Funktion als Klimakorridore.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass BSN Flächen auch eine hohe Bedeutung für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen bzw. die Umsetzung von Maßnahmen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In den nachfolgenden Planungsebenen kann gesteuert werden, dass Windenergiebereiche nicht dort ausgewiesen werden, wo auch Kompensationsmaßnahmen vorgesehen wurden oder sind.

**Änderungsvorschlag**



infolge von Kompensationszahlungen haben. In Bereichen zum Schutz der Natur können solche Maßnahmen konzentriert und gebündelt umgesetzt werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sprechen wir uns für die langfristige Sicherung der festgesetzten BSN und die Nutzung von Windenergiepotenzialen außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur aus.

1013725\_015, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie Freiraum (S. 14)

Bedenken:

Der Ausbau raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen (nach Definition des LEP, S. 15 werden Anlagen größer als 10 ha als raumbedeutsam gewertet) soll durch die Regional- und Bauleitplanung unter Beachtung bestimmter Ausnahmen im Freiraum ermöglicht werden.

Begründung:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen, Fassaden und versiegelten Flächen gegenüber der Errichtung von FF-PV-Anlagen im Freiraum mit deutlich weniger negativen Auswirkungen auf den Biotop- und Artenschutz verbunden und daher vorzuziehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um die Ziele für den Ausbau von Erneuerbaren Energien zu erreichen ist ein gleichzeitiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen und PV- auf Dachflächen erforderlich.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (S. 14-16)

Laut den Erläuterungen zur LEP Änderung zeichnen sich Freiflächen Solarenergieanlagen dadurch aus, dass sie ??nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern über einer freien Fläche aufgestellt werden.?

Bedenken:

Aus Gründen des Freiflächen- und Gewässerschutzes wird diese LEP Änderung kritisch gesehen. Die Kriterien für die Raumbedeutsamkeit und bei der Einzelfallprüfung bei Floating Photovoltaikanlagen sollten zudem ergänzt werden. Der Biotopverbund sollte bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen besonders gewichtet werden.

Begründung:

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (PV-FFA) geht in der Regel mit Veränderungen für die Natur, die Biodiversität und das Landschaftsbild einher und verändert den Standort für einen langen Zeitraum. Solaranlagen im Freiraum können eine Barriere für Wildtierarten darstellen, was vor allem durch die erforderlichen Einzäunungen verursacht wird. Sie tragen somit zu einer weiteren Zerschneidung der Landschaft bei. Es sollte darauf geachtet werden, dass Lebensraumkorridore und Achsen des Biotopverbunds durch Freiflächen Photovoltaikanlagen nicht zerschnitten werden. Der landesweite Biotopverbund sollte bei Planungen auch außerhalb von naturschutzrechtlich geschützten Bereichen einbezogen werden. Bei größeren Solarparks sollte dafür Sorge getragen werden, dass ausreichend große und funktionale Querungskorridore für Wildtiere eingeplant werden.

Bei den Kriterien für die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen sollten folgende Kriterien ergänzt werden:

- Biotopverbund der Stufe 1 (herausragende Bedeutung) und der Stufe 2

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gewünschten Ergänzungen sind in dieser Art nicht erforderlich. Biotopverbünde sind vielfach Bestandteil von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und anderer regionalplanerischer Festlegungen wie z. B. BSLE. Die Inanspruchnahme von BSN durch Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist ausgeschlossen. Die Inanspruchnahme von z. B. BSLE fällt unter die Vereinbarkeit mit den Nutz- und Schutzfunktionen.

Der Hinweis zu den Unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) findet sich bereits in den Erläuterungen wieder.

Bzgl. PV auf Dachflächen plant die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW einzuführen. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

(besondere Bedeutung)

- Unzerschnittene verkehrsarme Räume UZVR

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Standort für die Freiflächen-Solarenergie mit den Festlegungen im Regionalplan in den entsprechenden Bereichen vereinbar ist, sollte als Beurteilungsgrundlage der jeweilige Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege des LANUV nach § 8 LNatSchG NRW mit herangezogen werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten die Potentiale von Dachflächen insbesondere von gewerblichen/ industriellen Anlagen und vorgenutzten v.a. versiegelten Flächen wie z.B. große Parkplatzflächen deutlich stärker als bisher für den Ausbau der regenerativen Energie genutzt werden und der LEP entsprechende Vorgaben formulieren (vergl. hierzu auch Anmerkungen zu Ziel 10.2.-18). Wir regen daher an ein neues oder ergänzendes Ziel in den LEP aufzunehmen:

Empfehlung:

Es wird empfohlen ein neues Ziel aufzunehmen:

Neues Ziel 10.2-xx ?Ausbau von Solaranlagen auf vorgenutzten Flächen wie z.B. Parkplätze, Industrieflächen oder Dachflächen mit Priorität?

Die Potenziale der Solarenergie in NRW sind im Solarkataster des Energieatlas des LANUV dargelegt [www.energieatlas.nrw.de/site/karte\\_solarkataster](http://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster). In NRW besteht aufgrund der großen Anzahl an Dachflächen ein hohes Potenzial für den Ausbau der Solarenergie, das parallel mit Priorität genutzt werden soll.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (S. 18)

Vorzugsweise genutzt werden sollen laut LEP Änderung u.a. ?Geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten?.

Bedenken:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen Bedenken, weil im Grundsatz 10.2-17 bei der Auswahl und Beurteilung geeigneter Standorte der Biotopverbund keine Berücksichtigung findet.

Begründung:

In der Gebietskulisse der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete befinden sich viele Flächen, die für den Naturschutz von besonderem Belang sind. Der flächenmäßige Anteil von Biotopverbundflächen der Stufe 1 -herausragender Bedeutung- ist in diesen Gebieten signifikant hoch (Bsp. Trocken-Halbtrockenrasen, Feuchtgrünland, Flächen mit klimasensitiven Böden etc.). Damit einher geht in der Regel eine herausragende Bedeutung für das Landschaftsbild. In der Erläuterung zum Grundsatz auf S. 19 Absatz 3 wird darauf verwiesen, dass „*..der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.*“ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Biotopverbundflächen der Stufe 1 mit herausragender Bedeutung sich auch außerhalb von Naturschutzgebieten oder Bereichen zum Schutz der Natur befinden können. Bei der Auswahl der Standorte ist den Belangen des Naturschutzes und insbesondere der Biotopvernetzung ein besonderes Gewicht einzuräumen. Zusätzliche Zerschneidungen sind bei der Planung von Freiflächensolaranlagen zu vermeiden. Wir empfehlen bei der Auswahl von Standorten die Biotopverbundplanungen der jeweiligen Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV einzubeziehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Biotopverbünde sind vielfach Bestandteil von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) und weiteren regionalplanerischen Festlegungen. Die BSN sind gemäß Ziel 10.2-14 für eine Inanspruchnahme durch Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen. Ziel 10.2-14 fordert darüber hinaus die Vereinbarkeit mit den Nutz- und Schutzfunktionen der (weiteren) regionalplanerischen Festlegungen. Die Pflicht zur Beachtung von Ziel 10.2-14 kann durch Grundsatz 10.2-17 nicht eingeschränkt werden.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen (S. 20-21)

Anregungen:

Der Grundsatz sollte in ein Ziel umgewandelt werden mit folgendem leicht abgewandelter Formulierung:

Neues Ziel 10.2-18 ?Bauleitplanung sichert im Siedlungsraum die Freiflächen-Solarenergienutzung als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung, sofern dadurch nicht zusätzliche Flächen im Freiraum für GIB in Anspruch genommen werden?.

Begründung:

Diese Umstellung führt dazu, dass eben nicht gerade die GIB die neuen Standorte für die Freiflächen-Solaranlagen werden und somit weitere neue GIB-Ausweisungen folgen, die mit einer zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen einhergehen würden.

Dies entspricht der Zielsetzung der LEP Änderung, dass die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke verringert werden soll.

Wie bereits zuvor dargelegt sollte aus naturschutzfachlicher Sicht gerade im Siedlungsraum die Prämisse vorherrschen, dass ein Ausbau von Solarenergieanlagen vorrangig auf Dachflächen und vorversiegelten Flächen stattfinden sollte. Wir regen daher an, bei baulichen Neuanlagen insbesondere bei Neubauten von Industrie- und Gewerbeanlagen eine entsprechende Vorgabe zur Installation von Dachflächen-Solarenergieanlagen für die nachfolgenden Planungsebenen in den LEP aufzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegung in ein Ziel erfolgt nicht.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)  
**StN-ID:** 1013725\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Ziel 10.2-2. Vorranggebiete für Windenergiegebiete incl. Erläuterung (S. 1-3)

Erhebliche Bedenken:

Die Einbeziehung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) aus der Regionalplanung, die keinem strengen fachrechtlichen Schutz unterliegen, wird aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst kritisch gesehen. Hier bestehen erhebliche Bedenken (siehe hierzu auch Einwand zu Ziel 10.2-8).

Begründung:

BSN Flächen, die auch über die streng fachrechtlich geschützten Bereiche hinausgehen, wurden von den jeweiligen Regionalplanungsbehörden begründet festgelegt. Sie beziehen in der Regel Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung) aber auch Flächen der Stufe 2 (besondere Bedeutung) mit ein, die für den Aufbau eines funktionalen Biotopverbundnetzes in NRW besonders wichtig sind.

Laut Flächenanalyse Windenergie des LANUV 2023 konnte für NRW insgesamt ein Flächenpotential von 3,1 Prozent ermittelt werden ohne BSN Flächen einzubeziehen. Bei Hinzunahme von BSN Flächen, die sich außerhalb naturschutzrechtlich streng geschützter Bereiche befinden, erhöht sich dieser Anteil um 0,6 Prozent auf insgesamt 3,7 Prozent. Nach Vorgabe des Windflächenbedarfsgesetzes des Bundes sind für NRW 1,8 % der Landesfläche als Windpotenzialflächen zur Verfügung zu stellen. Die Einbeziehung der BSN Flächen ist aus naturschutzfachlicher Sicht daher nicht zwingend erforderlich und würde ohne Erfordernis zu einer Flächenkonkurrenz zwischen dem Ausbau der erneuerbaren Energien und den Zielen des Arten- und Biotopschutzes führen insbesondere des landesweiten Biotopverbundes.

Aus dem Ergebnis der Flächenanalyse des LANUV geht weiterhin hervor, dass sich bei Einbeziehung von BSN Flächen Verschiebungen bei der Verteilung der Flächenpotentiale in den einzelnen Planungsregionen ergeben: ?Werden die BSN nicht ausgeschlossen, steigt der Anteil am landesweiten Potenzial insbesondere im Gebiet der Planungsregion des RVR an??. Dies ist besonders kritisch zu werten, da im

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Entsprechend wird auch durch das Ziel 10.2-8 zusätzlicher planerischer Spielraum für regionalen Planungsträgern geöffnet. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen und die Belange des Natur- und Artenschutzes werden durch die Ausnahme von Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke weiterhin geschützt. Dem Ziel, die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln, werden die regionalen Planungsträger gerecht, in dem sie bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Entsprechend sind die regionalen Teilflächenziele auf derjenigen Berechnung der Potenzialflächen aufgebaut, welche die Bereiche zum Schutz der Natur nicht einbezieht.

**Änderungsvorschlag**



verdichteten Ballungsraum des RVR die BSN Flächen u.a. zur Sicherung der flächenmäßig ohnehin stark reduzierten Grünkorridore festgelegt wurden. In der urban überprägten Landschaft des RVR sind die planerischen Festlegungen der BSN zum Erhalt des Biotopverbundsystems und der Biodiversität erforderlich, da ökologisch wertvolle Freiflächen hier unter einem besonderen Nutzungsdruck stehen.

## Landesbetrieb Wald und Holz NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
**StN-ID:** 1013805\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster

### Inhalt

Ich weise darauf hin, dass die Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können

1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen haben,
2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören haben, soweit nicht nach diesem Gesetz oder sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist (§9 LFoG NRW).

Der LEP wird den Belangen des Waldes überwiegend gerecht, jedoch sind aus forstfachlicher und forstbehördlicher Sicht einige Aussagen zu schärfen bzw. unter dem Aspekt der raumordnerischen Zuständigkeiten anzupassen.

Die verfahrensführende Behörde hat den öffentlichen Stellen die Änderungen Erneuerbare Energien des LEP NRW in Form einer Synopse zur Verfügung gestellt. Um die entsprechenden Passagen genau zu kommentieren wurde die Synopse um eine Kommentarspalte (Spalte recht, grün unterlegt) erweitert, in der die Anmerkungen und Hinweise des Landesbetriebs Wald und Holz NRW präzise nachgehalten werden. Bitte beachten Sie hierzu die Anlage.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013805_002, Landesbetrieb Wald und Holz NRW	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landesbetrieb Wald und Holz NRW
<b>StN-ID:</b>	1013805_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster
Inhalt	Abwägung
<b>Streichung Grundsatz 10.2-3</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Streichung der 1.500 Meter Abstandsregelung ist nicht zu beanstanden.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013805\_003, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesbetrieb Wald und Holz NRW

**StN-ID:** 1013805\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster

Inhalt

**Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Die Streichung der Höhenbeschränkung von Windenergieanlagen ist zu begrüßen, da höhere Anlagen die notwendige dauerhafte Rodungsfläche verringern können.  
(Rotorblätter über den Baumwipfeln)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013805\_004, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
**StN-ID:** 1013805\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster

### Inhalt

#### Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Das genannte Ziel kann aus Sicht von Wald und Holz NRW im Wesentlichen beibehalten werden. Es wird vorgeschlagen, in die Auflistung der Ausnahmetatbestände auch die Wildnisentwicklungsgebiete aufzunehmen, um diese namentlich im LEP aufzuführen. Ferner sind Saatgutbestände, alte historische Wälder und Versuchsflächen aus der Kulisse auszunehmen. Änderungsvorschlag: ?Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Natura-2000-Gebiete, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, alte historische Wälder sowie Versuchsflächen.? Das Ziel 10.2-6 bzw. die zugehörigen Erläuterungen sind um einen Hinweis zur Kompensation zu ergänzen. Dieser Hinweis zielt darauf ab, dass die Ersatzaufforstung das primäre Ziel der Kompensation in nicht walddreichen Gebieten bleiben muss. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: ?Bei der Inanspruchnahme von Wald sind die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung für Waldfläche und Waldfunktionen gemäß § 39 (3) Satz 1 LFoG und dem Grundsatz 7.3-3 LEP zu kompensieren.?

zur Begründung zu "Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören."

Die Bundeswaldinventur definiert Mischwald als Wald, in dem Bäume aus mindestens zwei botanischen Gattungen vorkommen, wobei jede mindestens 10 % Flächenanteil hat. Bei der Unterscheidung nach Laubwald und Nadelwald gilt Laubwald als gemischt bei einer 10%igen Nadelbaumbeimischung bzw. umgekehrt. In der Synopse ist die Rede von Nadelwald, Laubwald und Laubmischwald. In der Nomenklatur fehlt demzufolge der Nadelmischwald. Die Definition von Waldflächen nach Laub-, Laubmisch-, Nadelmisch- und Nadelwald richtet sich nach den Baumarten, die den

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Wildnisentwicklungsgebiete werden in die Aufzählung mit aufgenommen. Saatgutbestände, alte historische Wälder sowie Versuchsflächen sind schützenswert, aber erreichen nicht die Darstellungsgrenze in einem Regionalplan. Diese Bereiche sind klein, sodass durch eine geringfügige Standortverlagerung einer Windenergieanlage innerhalb des Windenergiebereichs die entsprechenden Flächen nicht in Anspruch genommen werden müssen. Ein Verweis auf die aktuelle Gesetzeslage bei der Waldumwandlung ist im Landesentwicklungsplan nicht notwendig, weil die Regelungen der Waldumwandlung den Planungs- und Genehmigungsbehörden bekannt ist und auch die Öffentlichkeit Zugang zu den entsprechenden Fachgesetzen hat.

Der mit der obersten Forstbehörde abgestimmte aktuelle Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung ab.

Der Anregung einer Entscheidungszuweisung an die untere Forstbehörde wird nicht gefolgt. Das Planverfahren wird von dem regionalen Planungsträger vollzogen und am Ende wird ein Aufstellungsbeschluss vom Regionalrat gefasst. § 9 Raumordnungsgesetz sieht keine Entscheidungszuweisung an eine andere Behörde vor. Der Regionalplan wird von der Legislative erlassen und somit kann seiner Entscheidung nicht durch die Exekutive vorgegriffen werden.

Der Anregung zu den Kalamitätsflächen wird gefolgt.

#### Änderungsvorschlag

Die Wildnisentwicklungsgebieten werden in die Aufzählung mit aufgenommen.

Bestand prägen. Die Kategorisierung der Waldflächen in Nadel- und Laubwald durch eine einfache prozentuale Mehrheit greift zu kurz und wird der Diversität der Wälder nicht gerecht. Für eine praxisorientierte Auslegung wird vorgeschlagen: ??und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile  $\geq 70\%$  an Nadelbaumarten (Nadelmischwald  $>50 < 70\%$  an Nadelbaumarten; Laubmischwald  $>50 < 70\%$  Laubbaumarten; Laubwald  $\geq 70\%$  Laubbaumarten) bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Die Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen, Nadelmischwaldflächen, Laubmischwaldflächen und Laubwaldflächen erfolgt durch die untere Forstbehörde.? Nach dem Entwurf wachsen auf Kalamitätsflächen (aus dem Jahr 2007 bzw. 2018) entstandene Naturverjüngungen oder durchgeführte Wiederaufforstungsmaßnahmen erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder. Gegenüber dieser Formulierung bestehen aus Sicht der Forstbehörde erhebliche Bedenken. Für den planerischen Schutz von Laubwäldern bestehen keine rechtlichen Grundlagen. Ferner scheint die Festsetzung der Jahreszahlen willkürlich und legt für die Kalamitätsjahre 2007 und 2018 ohne erkennbare Begründung unterschiedliche Zeiträume fest. Der Begriff ?Kalamität? ist nicht gesichert und nicht abgegrenzt. Hierdurch kommt es zu der Aufweichung einer notwendigen scharfen Abgrenzung von umwandlungsfähigen Waldstandorten für Windenergieanlagen. Statt des Terminus ?Kalamität? wird der Terminus ?Nadelwaldbereiche und ehemalige Nadelwaldbereiche, die aufgrund von Kalamitäten ohne Bestockung sind? empfohlen. Eine rechtliche Abgrenzung zum ?planerischen Schutz der Laubwälder? bis 2027 bzw. 2032 besteht nicht und führt im Zweifel zu einer Klagemöglichkeit bei der Ablehnung von Standorten. Als zielführender wird die Entscheidungszuweisung zur Forstbehörde empfohlen. Eine schlichte Anhörung führt im Zweifel nicht zu einer Entscheidung. Formulierungsvorschlag: ?Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laub- und Mischwald. Da im Regelfall nach 20 Jahren das Mischungsverhältnis eines Waldbestandes konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz für diese Laub- bzw. Mischwälder ab dem Jahr 2027 bzw. 2042. ?Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Natura 2000 Gebieten, Wildnisentwicklungsgebieten, Saatgutbeständen, alten historischen Wäldern und Versuchsflächen, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist.?

Die Formulierung zu den Kalamitätsflächen wird angepasst.

1013805\_005, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
**StN-ID:** 1013805\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster

Inhalt

**zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Dieser Grundsatz ist aus Sicht von Wald und Holz NRW zu begrüßen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013805\_006, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
**StN-ID:** 1013805\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster

Inhalt

**zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Hier, wie schon zu Ziel 10.2-6 ergänzt, sind die folgenden Flächen mit aufzunehmen: Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, alte historische Wälder sowie Versuchsflächen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: "(?) soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Nationalparke, Wildnisentwicklungsgebiete, Saatgutbestände, alte historische Wälder oder Versuchsflächen handelt.?"

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Wildnisentwicklungsgebiete werden in die Aufzählung im Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen mit aufgenommen. Wildnisentwicklungsgebiete kommen immer in Zusammenhang mit Wald vor, daher reicht eine Aufnahme in Ziel 10.2-6. Saatgutbestände, alte historische Wälder sowie Versuchsflächen sind schützenswert, aber erreichen nicht die Darstellungsgrenze in einem Regionalplan. Diese Bereiche sind klein, sodass durch eine geringfügige Standortverlagerung einer Windenergieanlage innerhalb des Windenergiebereichs die entsprechenden Flächen nicht in Anspruch genommen werden müssen. Zudem befinden sie sich auch in Wäldern.

**Änderungsvorschlag**



1013805\_007, Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesbetrieb Wald und Holz NRW  
**StN-ID:** 1013805\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Albrecht-Thaer-Str. 34, 48147 Münster

Inhalt

**zur Begründung von 10.2-13**

Es handelt sich wesentlich, da Wald betroffen ist, auch um forstrechtliche Vorgaben. Daher ist zu ergänzen: „ (...) **Vorgaben zur Austerierung der Ausbauziele mit forst- und naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und (...)**“

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Ziel 10.2-13 sichert die Lenkung des Windenergieausbaus auf die planerische gewollten Flächen. Insoweit fließen die genannten Belange in die planerische Abwägung ein, eine Nennung erscheint hier jedoch im Hinblick auf die Verständlichkeit der Regelung so wie vorgeschlagen nicht sinnvoll zu sein.

**Änderungsvorschlag**

## 1013806\_003, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

### Inhalt

#### 1. Allgemeine Bewertung

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen für die Zivilisation. Die Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Dieses erfordert sowohl einen beschleunigten, naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie als tragende Säulen der Energiewende, als auch eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und erhebliche Effizienzsteigerungen. Die Transformation hin zur Klimaneutralität ist für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zwingend geboten und damit als Ziel einer zukunftsfähigen Raumentwicklung und im Einklang mit Artikel 20a GG in der Landes- und Regionalplanung zu verankern.

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW begrüßen deshalb das mit der vorliegenden LEP-Änderung in Angriff genommene Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in NRW endlich zügig voranzubringen. Dazu ist es erforderlich, dass die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Ausweisung von Windenergie-bereichen in NRW auf mindestens 1,8 % der Landesfläche in einem ambitionierten Zeitrahmen durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) und die parallel einzuleitenden Änderungen der Regionalpläne umgesetzt werden. Die Naturschutzverbände unterstützen die hierzu erfolgten Festlegungen im LEP-Entwurf ausdrücklich, erwarten aber auch, dass die beide im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele Klima- und Biodiversitätsschutz gleichwertig und aufeinander abgestimmt verfolgt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Es ist eine grundlegende Aufgabe der Raumordnung die verschiedenen Belange gegeneinander abzuwägen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013806\_004, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Inhalt

- Vorranggebiete für die Windenergienutzung dürfen nicht in Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ausgewiesen werden. Die hierzu vorgesehene Öffnung des LEP für BSN-Flächen, bei denen es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt, muss gestrichen werden, da Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit den vorrangigen Zielen des Biotop- und Artenschutzes in den BSN nicht zu vereinbaren ist. Die dadurch vorprogrammierten Konflikte zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz sind zum einen vermeidbar, da auch ohne diese BSN-Flächen das Windenergieflächenpotential in NRW bei 3,1 % und damit weit über dem vom Land NRW nach dem WindBG zu erbringenden Flächenbeitragswert von 1,8 % liegt, und zum anderen gefährden sie unnötigerweise die Akzeptanz der Ausbaupläne (s. Ziff. 6 dieser Stellungnahme).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

## 1013806\_005, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

### Inhalt

- Der LEP sollte der nachfolgenden Regionalplanung verbindlich vorgeben, alle vorliegenden Daten zum Artenschutz aufzubereiten und bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden neuen Windenergiegebiete zu berücksichtigen. Einer weiteren Schwächung des Artenschutzes kann so entgegengewirkt werden, ohne die Ausbauziele zu gefährden. Aufgrund der durch den neuen § 6 WindBG abgebauten artenschutzrechtlichen Standards auf Genehmigungsebene (Wegfall von UVP/Artenschutzprüfung) können Biodiversitätsschäden, insbesondere bei windkraftsensiblen Vogel- und Fledermausarten, nur auf diese Weise verringert werden. Die Naturschutzverbände haben bereits im Rahmen der Öffentlichen Unterrichtung und im Rahmen des Scopings zur LEP-Änderung angeregt, der nachfolgenden Regionalplanung die Erstellung von Fachbeiträgen zum Artenschutz für die Regionalplanänderungen zur Ausweisung der Windenergiegebiete vorzuschreiben. Die Landesplanungsbehörde hat diese Anregung mit Verweis auf den engen Zeitplan zurückgewiesen. Die Naturschutzverbände können dem nicht folgen. Selbst bei einer sachgerechten Abarbeitung der Artenschutzbelange kann der bundesrechtliche vorgegebene Zeitrahmen zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte deutlich unterschritten werden. Die Naturschutzverbände geben Anregungen für einen pragmatischen und gleichzeitig systematischen Ansatz, die erforderlichen Daten auf regionalplanerischer Ebene aufzubereiten (siehe Ziffer 8 dieser Stellungnahme).

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Durch die RED III und notwendige nationale Umsetzung werden Schutzmaßnahmen insbesondere beim Artenschutz bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten vorgeschrieben.

Im Rahmen der Ausweisung der Windenergiebereiche durch die regionalen Planungsträger muss der Planvollzug sichergestellt werden. Das beinhaltet auch, dass Regelungen getroffen werden müssen, sodass es bei der Ausweisung von Windenergiebereichen zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt. Somit muss auf Regionalplanebene eine Artenschutzprüfung erfolgen, die sachgerecht mit den Artenschutzbelangen umgeht. Daher benötigt es auf Ebene des Landesentwicklungsplans keine weiteren Änderungen.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013806\_006, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

### Inhalt

- Bei den Regelungen zur Windenergie im Wald sollte anstelle der pauschalen Freistellung von Nadelwäldern und Kalamitätsflächen eine stärkere Differenzierung zwischen naturnahen Waldökosystemen als Ausschlussflächen für WEA und grundsätzlich in Frage kommenden intensiv genutzten Forstflächen vorgenommen werden. Zu dem wichtigen Aspekt der Vermeidung von Schäden an Natur und Landschaft durch die Erschließung und Netzanbindung von Windenergieanlagen in großräumigen Waldgebieten sollten landesplanerische Vorgaben erfolgen (s. dazu detaillierte Anregungen unter Ziffer 4).

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Damit die regionalen Planungsträger die vorgeschriebenen Flächen für Windenergiegebiete ausweisen können, muss die Flächenkulisse so groß sein, dass die regionalen Planungsträger einen planerischen Spielraum besitzen, sodass sie ausreichend Windenergiegebiet ausweisen können. Zudem muss es ihnen möglich sein, auf Ebene der Regionalplanung die potenziellen Flächen zu identifizieren. Eine flächendeckende spezifischere Datengrundlage steht für NRW nicht zur Verfügung. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Eine landesweite Vorgabe zu Erschließung von Windenergieanlagen ist nicht zielführend, weil die Voraussetzung der einzelnen Windenergiebereiche unterschiedlich sind. Die nachgelagerten Ebenen sind in der Lage, dies Aufgabe zu übernehmen und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips individuell die beste Variante auszuwählen.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013806\_007, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

### Inhalt

- Für den Ausbau der Photovoltaik (PV) sollte der LEP einen Vorrang zur Errichtung an/auf Gebäuden und vorbelasteten Flächen vorsehen, um den Flächenverbrauch im Freiraum zu reduzieren. Außerdem muss der LEP eine wirksame regionalplanerische Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen in geeignete, ökologisch möglichst geringwertige/vorbelastete Standorte vorgeben, um Beeinträchtigungen der Artenvielfalt zu verhindern. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass zumindest Waldbereiche und BSN-Flächen von einer Nutzung ausgeschlossen werden sollen. Wenn raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen allerdings vorzugsweise auch in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten errichtet werden sollen, so ist auch hier ein Konflikt mit dem Naturschutz vorprogrammiert. Denn solche Flächen zeichnen sich in der Regel durch ihre hohe ökologische Wertigkeit aus. Zudem sollten im LEP ökologische Mindestkriterien für Freiflächen-PV sowie Kriterien für Biodiversitäts-PV festgelegt werden (s. auch unter Ziff. 9).

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete sollen bevorzugt für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Sollten diese Flächen im jeweiligen Regionalplan als landwirtschaftliche Kernräume ausgewiesen worden sein oder sollten diese Flächen vergleichbare Eigenschaften aufweisen, so sollen hier nur Agri-PV-Anlagen errichtet werden. Bestehen darüber hinaus noch Konflikte mit dem Naturschutz, so ist es die Aufgabe der Kommune sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens damit auseinanderzusetzen. Flächen, die in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten und gleichzeitig in BSN liegen, kommen gemäß Ziel 10.2-14 nicht in Frage für eine Nutzung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Durch eine Biodiversitätsfreundliche Gestaltung von Freiflächen-Solarenergieanlagen können diese in ihrer Bauart so gestaltet werden, dass Konflikte vermieden bzw. reduziert werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzt.

#### **Änderungsvorschlag**

In Erläuterungen ergänzen: Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können (siehe hierzu auch Photovoltaik-Strategie des BMWK vom 05.05.2023).

1013806\_008, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Inhalt

- Grundsätzlich sehen wir die Notwendigkeit, die Errichtung von Windenergie- und Solaranlagen in gewerblich oder industriell genutzten Bereichen weiter zu fördern und solche Gebiete dediziert exklusiv für die Energiewende zur Verfügung zu stellen. Durch die notwendige Energiewende wird ein Großteil der bisher von der fossilen und atomaren Energieerzeugung belegten GIB-Fläche frei für andere gewerbliche und industrielle Nutzungen. In den vorgeschlagenen LEP-Änderungen sowie auch in der Potenzialstudie ist jedoch eine Verschiebung der industriellen Energieerzeugung mit EE ausschließlich in den Freiraum und sogar BSN vorgesehen. Die Regionen erhalten damit über den rechnerischen Bedarf hinaus freiwerdende GIB-Fläche, während der sowieso schon zu knappe Freiraum zulasten von Natur, Umwelt, Erholung und Ernährung durch die zahlreichen neuen Industrieanlagen zur Erzeugung und Verteilung von EE erheblich beeinträchtigt und verringert wird. Die Energiewende ist natürlich ohne eine Inanspruchnahme des Freiraums nicht möglich. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, warum insbesondere die landesplanerisch vorgesehenen Standorte für flächenintensive Großvorhaben, für die sich 45 Jahre lang kein flächenintensives Großvorhaben finden ließ, ausgerechnet bei dem flächenintensiven Großvorhaben der Energiewende nicht eingesetzt werden sollten ? sondern stattdessen sogar BSN für solche Industrieanlagen verwendet werden sollen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Ziel 10.2-12 beinhaltet keine Aussagen zu Gewerbe- und Industriebereichen der Regionalplanung, sondern nur zu Gewerbe- und Industriegebieten der Kommunalplanung.

Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.

**Änderungsvorschlag**

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

## Inhalt

**2. Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“**

Die für NRW nach den Vorgaben des WindBG planerisch unstrittig festzulegende Mindestfläche von 1,8 Prozent der Landesfläche (61.402 ha) wird auf Grundlage der Ergebnisse der ?Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen? (LANUV-Fachbericht 142) in dem Ziel 10.2-2 auf die Planungsregionen als Vorgaben für die in den Regionalplänen festzulegenden Vorranggebiete (Windenergiebereiche) aufgeteilt. Dabei ist die von der Landesregierung als Kriterium zugesagte ?gerechte?

Flächenverteilung unter dem Aspekt einer naturräumlich ausgewogenen, insbesondere die Aspekte des Naturschutzes berücksichtigenden ?gerechten? Verteilung, nicht gelungen. Dieses liegt an den folgenden Defiziten der Potentialflächenermittlung:

- Keine ausreichende Berücksichtigung von Artenschutzbelangen, insbesondere durch die Beschränkung von Ausschlussbereichen für die windkraftsensiblen Vogelarten auf die Vogelschutzgebiete und die ?verfahrenskritischen Artvorkommen? (s. auch unter Ziff. 8)

- Einbeziehung von Bereichen zum Schutz der Natur, sofern es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt, in die Windenergie-Potentialflächen (s. auch unter Ziffer 6 zu Ziel 10.2-8).

- Keine Ermittlung eines Potentials zum Bau von WEA in Gewerbe-/Industriegebieten (GIB) trotz der im LEP-Entwurf in Ziel 10.2-12 festgelegten Prüfpflicht für eine Windenergienutzung als arrondierende/untergeordnete Nutzung in GIB. Diese Potentiale in GIB hätten durch einen prozentual anteiligen Flächenwert oder einen leistungsbezogenen Ansatz berücksichtigt werden müssen, da ansonsten dieser wichtige Aspekt, der ausdrücklich dem Schutz des Freiraums dienen soll, ins Leere läuft.

Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung durchzuführende Alternativenprüfung ist unzureichend, da nur ein ?Alternativ-Szenario? geprüft wird, nämlich das für einen ?erweiterten Potenzialbereich? unter Einbeziehung der ?nicht streng geschützten Teilflächen der BSN? (s. LANUV-Fachbericht 142, Kap. 4.2 / SUP, Kap. 6). Diese Alternative erhöht den mit 3,1 % der Landesfläche ohnehin schon großen, weit über den Zielwert von 1,8 % hinausgehenden, Flächenanteil auf 3,7 % (LANUV Fachbericht 142, Kap. 4.2). Es hätte jedoch auch eine naturschonendere Alternative geprüft werden müssen, die insbesondere dem Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt mehr Gewicht einräumt, insbesondere durch die Berücksichtigung fachlich

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine kreissscharfe Festlegung der Teilziele erfolgt ausdrücklich nicht. Die konkrete Planung bleibt dem Träger der Regionalplanung in der jeweiligen Planungsregion überlassen. Mit der Flächenanalyse werden auch keine planerischen Vorfestlegungen getroffen.

Die Festlegung des Ziels 10.2-12 erfolgt im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden. Der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten soll nicht zu einer Neuausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten im Freiraum führen. Daher ist es ein Ziel der Landesplanung, dass Windenergie nur als ergänzende und untergeordnete Nutzung möglich ist. In der Regel ist aber davon auszugehen, dass es bei einer Berücksichtigung für die Teilziele zu Konflikten mit der Vorrangfunktion der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche kommen würde. Eine Betrachtung dieses Potenzials für die Teilziele erscheint daher nicht sinnvoll.

Auch die Prüfung einer weiteren Alternative im Umweltbericht mit geringerem Flächenpotenzial erscheint nicht sinnvoll, da die Potenzialermittlung der Festlegung von Teilflächenzielen dient und diese auf einem Szenario beruhen müssen, das den Trägern der Regionalplanung einen ausreichenden Planungsspielraum belässt.

Die erwünschte Berücksichtigung der Leistungsdichte der auszuweisenden Windenergiebereiche kann - überschlüssig - in die Abwägung der Träger der Regionalplanung eingestellt werden. Teilweise ist dies bereits im Rahmen der Flächenanalyse erfolgt. Zur Berücksichtigung der technischen Restriktionen durch Turbulenzen und Schräganströmungen im komplexen Gelände wurde im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse ein pauschaler, aber räumlich differenzierter (gemeindespezifischer) Abschlagfaktor angesetzt. Ferner wird die Leistungsdichte auch im Rahmen des Monitorings der Windenergiebereiche zu bewerten sein.



gebotener/angemessener Pufferzonen zu naturschutzfachlichen Ausschlussflächen , anstelle des in der Potentialstudie pauschal berücksichtigten minimalen Abstandes von nur 75 m (?Rotor-Out-Flächen?), sowie durch die Einbeziehung vorliegender Daten zum Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten. Selbstverständlich hätte eine solche naturverträglichere Alternative auch den Mindestflächenwert aus dem WindBG von 1,8 % für NRW zu beachten.

Nach dem Flächenpotenzial (ohne Einbeziehung BSN) ? LANUV- Studie Tab. 16 ? werden von der Gesamtpotenzialfläche von 106.802 ha fast 40 %, nämlich 41.030 ? auf nur vier Kreise (Kreise mit > 8.000 ha) ? EUS, HSK, HX, PD ? verteilt! Selbst wenn berücksichtigt wird, dass in diesen Bereichen ein hoher WEA-Bestand existiert und der Zubau hier geringer ausfallen wird als in anderen Bereichen, ist das kein raum-/naturverträglich ausgewogenes Ergebnis. Zudem ist es unterblieben, Summationswirkungen mit den geplanten Schwerpunkten des Ausbaus der Freiflächenphotovoltaik, wie in den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, einzubeziehen.

Die Umsetzung der Flächenbeitragswerte sollte in den Planungsregionen mit dem Ziel der Minimierung der Auswirkungen sowohl auf die Flächeninanspruchnahme als auch auf Natur und Landschaft, insbesondere den windkraftsensiblen Arten, erfolgen. Bei der Festlegung der Windenergiebereiche sollten nur Gebiete mit einer spezifischen Energieleistungsdichte ab 170 W /m in der Flächenauswahl berücksichtigt werden, um einerseits Flächen ohne ausreichend Energieertragsleistung auszunehmen (?Verhinderungsplanungen?) und andererseits eine Planung zu ermöglichen, die dem Spannungsfeld zwischen Ertragsleistung und Naturverträglichkeit gerecht wird.

Wir begrüßen, die Obergrenze von 75 % für die Inanspruchnahme der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale, wodurch zugleich für alle Planungsregionen eine Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht überschritten wird, sowie die Möglichkeit der Umverteilung von Flächenanteilen im Verhältnis der Planungsregionen untereinander im Wege der Zielabweichung. Von dieser Umverteilungsoption sollte ggf. Gebrauch gemacht werden, wenn dieses zur Vereinbarkeit des WEA-Ausbaus mit den Zielen des Natur- und Artenschutzes beitragen kann.

Ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013806\_010, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Inhalt

**3. Änderung Ziel 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“**

Das Ziel 6.4-2 sollte so abgeändert werden, dass die Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben für die Produktion und Speicherung von Erneuerbaren Energien verwendet werden. Gleichwohl ist zur Eignungsfeststellung der Standorte eine erneute strategische Umweltprüfung und ggf. auf nachfolgenden Planungsebenen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Ziel 6.4.-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben

Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für die Produktion und Speicherung Erneuerbarer Energien zu nutzen. raum- bedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha haben. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes. Die Energieproduktion soll möglichst agrarverträglich erfolgen.

Ausnahmsweise kann für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass: - die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und - die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha erfolgt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Ziel 6.4-2 Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben ist nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens des Landesentwicklungsplans zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

**Änderungsvorschlag**

1013806\_011, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

**StN-ID:** 1013806\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Inhalt

**4. Streichung Grundsatz 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“**

Die Streichung der 1.500 m ? Abstandsregelung aus dem LEP wird begrüßt, da diese Regelung einem naturverträglichen Ausbau der Windenergie entgegensteht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013806\_012, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Inhalt

**5. Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und bis 2025 abschließen“**

Wir begrüßen das im LEP-Entwurf enthaltene ambitionierte Zeitfenster und die geplante parallele Durchführung von Landes- und Regionalplanänderungen. Dieses ist zur Umsetzung eines zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien als entscheidender Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele erforderlich.

Diese Zeitvorgaben dürfen aber der notwendigen Aufbereitung von Natur- und Artenschutzbelangen für eine gute/vollständige Grundlage für die planerischen Festlegungen und Abwägungen in den Regionalplanverfahren nicht entgegenstehen. So wurde der Vorschlag der Naturschutzverbände zur Erarbeitung von Fachbeiträgen für den Artenschutz mit dem Verweis auf den engen Zeitplan abgelehnt. Sie kritisieren dieses Zurückstellen von Artenschutzbelangen, da dieses weder mit dem Zeitaspekt begründbar ist ? auch bei der Erstellung von solchen Fachbeiträgen würde der bundesrechtlich vorgegebene Zeitrahmen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte noch immer sehr deutlich unterschritten ? noch dem gleichwertigen Ziel des Biodiversitätsschutzes in angemessener Weise Rechnung trägt (s. unter Ziff. 8).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Prüfung des Artenschutzes wird verändert, aber nicht vernachlässigt.

**Änderungsvorschlag**

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

## Inhalt

**6. Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“**

Die Naturschutzverbände akzeptieren die Notwendigkeit, bestimmte Waldbereiche für die Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der vielfältigen Waldfunktionen für die Biodiversität und den Klimaschutz zu nutzen<sup>1</sup>. Anderenfalls würden die Konflikte zwischen Windenergieausbau und Naturschutz, insbesondere dem Artenschutz, einseitig zu Lasten der Lebensräume und Arten des Offenlandes gehen. Diese Zustimmung ist geknüpft an eine naturverträgliche Umsetzung der Windenergienutzung im Wald, die jedoch durch die hierzu im LEP-Entwurf enthaltenen Regelungen des Ziels 10.2-6 „Windenergie-nutzung in Waldbereichen“ und des Grundsatzes 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“ nicht gewährleistet wird. Es bedarf Änderungen bzw. Ergänzungen bei den im LEP-Entwurf enthaltenen Definitionen geeigneter Waldstandorte („Nadelwald“, „Kalamitäts-flächen“), den benannten Ausschlussflächen sowie einer Ergänzung hinsichtlich der fehlenden Regelung zur Vermeidung/Minimierung von Eingriffen durch Erschließung und Netzanschluss.

Wir halten deshalb folgende Änderungen, Ergänzungen und Präzisierungen für erforderlich:

[Fußnote 1: 1 Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des notwendigen Schutzes der Biodiversität lehnt der NABU NRW die Ausweisung von Windenergiegebieten in Laub- und Mischwald wegen der damit verbundenen, massiven Eingriffe in das Ökosystem Wald grundsätzlich ab. Darin einbegriffen sind insbesondere auch „Kyrill-Flächen“ auf denen seit 2007 Laub- und Mischwald wieder entsteht.]

**Ergänzung von Ausschlussbereichen**

Für eine naturverträgliche Planung der Windenergiebereiche bedarf es im LEP einerseits einer eindeutigen Benennung möglicher Waldstandorte für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Hierzu fordern die Naturschutzverbände, dass im Ziel 10.2-6 nicht „Nadelwälder“, sondern „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ benannt werden und in den Erläuterungen die geeigneten „Windwurf- und Dürreflächen“ eindeutig und unter ökologischen Aspekten differenzierter beschrieben werden (s. dazu unten). In den (derzeit noch) bestehenden intensiv genutzten Fichtenforstflächen und den geeigneten Windwurf- und Dürreflächen ist auch unter

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine eindeutige Benennung von Waldstandorten ist auf der Ebene der Landesplanung nicht möglich, die Regionalplanung besitzt bessere Ortskenntnisse als die Landesplanung. Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Der Zustand des Nadelwaldes kann aus mehreren Gründen nicht als ausschlaggebendes Kriterium für die Ausweisung von Windenergiebereichen sein. Der Begriff der Kalamität ist nicht gesichert und klar abgegrenzt. Zudem besitzt ein Laubwald, der durch Sukzession oder Wiederaufforstung entsteht, in der Regel erst nach 20 Jahren die gleiche hohe Biotopwertigkeit eines Laubwaldes. Die Zahlen in den Erläuterungen werden dementsprechend angepasst.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund muss der Windenergie auf Ebene der Landesplanung Vorrang eingeräumt werden. Den nachfolgenden Planungsebenen muss ein ausreichend großer planerischer Spielraum eröffnet werden, in der die regionalen Planungsträger ihre Gesamtkonzeption einbetten können. Dort können im Rahmen der Verortung die von der Einwenderin aufgelisteten weiteren Ausschlussbereiche (u.a. unzerschnittene verkehrsarme Räume) berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt werden. Eine weitere Beschränkung des planerischen Spielraums wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht. Aus Sicht der Landesplanung ist hier keine Änderung des Ziels notwendig.

Dem Vorschlag, den Grundsatz 10.2-7 mit in das Ziel 10.2-6 zu integrieren, wird nicht gefolgt. Wie bereits dargestellt, liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Dem regionalen Planungsträger muss für seine

Berücksichtigung der im LEP-Entwurf genannten und von uns ergänzend geforderten Ausschlussflächen (u.a. BSN!) sowie des wichtigen Kriteriums einer naturschonenden Erschließung ein ausreichend großes Flächenpotential vorhanden, um bei den in den Regionalplänen geeignete Waldflächen in die Darstellungen geeigneter Windenergiebereiche einzubeziehen, sofern mit naturverträglichen Standorten außerhalb des Waldes die Flächenbeitragswerte der Planungsregionen nicht erreicht werden können.

Andererseits sind im LEP die von einer Windenergienutzung auszunehmenden Flächen zu benennen.

Die in Satz 2 des Ziels 10.2.6 benannten, von der Windenergienutzung im Wald auszunehmenden Bereiche ? Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen - sind nicht ausreichend, um eine naturverträgliche Ausweisung von Windenergiegebieten im Wald planerisch zu sichern.

Von besonderer Bedeutung ist die Ergänzung der Ausschlussbereiche um die ?Bereiche zum Schutz der Natur? (BSN). Die BSN sind gänzlich und damit unabhängig von ihrem Schutzstatus als Tabuflächen zu bewerten. Die für einen Ausschluss aller BSN- Bereiche unter Ziff. 6. zum Ziel 10.2-8 angeführten Gründe treffen auch für alle Waldflächen in den BSN zu.

Aus der Forderung, dass im LEP-Ziel bei den zur Windenergienutzung grundsätzlich geeigneten Waldbereichen ?intensiv genutzte, naturferne Forstflächen? genannt werden sollen, ergibt sich, dass alle naturnahen Laub-Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten bei der Festlegung von Windenergiebereichen auszuschließen sind. Auch sollten Wälder auf historisch alten Waldstandorten sowie altholz-, höhlenbaumreiche Beständen ausgenommen werden.

Als Ausschlussbereiche sind zu benennen:

- Bereiche zum Schutz der Natur,
- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW,
- Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen sind,
- Biosphärenreservate nach §§ 24 u. 25 BNatSchG,
- Wälder in Wasserschutzzonen I und II,
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind<sup>2</sup>,
- große unzerschnittene verkehrssarme Räume (UVZR)<sup>3</sup> in Wäldern in der Größenklasse > 100 km<sup>2</sup>

[Fußnoten 2+3: 2 Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, Link:

[https://www.gd.nrw.de/pr\\_kd\\_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse](https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse)

3 <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>]

Waldarme Gemeinden als Ausschlussflächen in Ziel 10.2-6 integrieren

Grundsatz 10.2-7 sieht grundsätzlich einen Ausschluss von Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden vor. Wir regen an den Ausschluss von waldarmen Gebieten

Gesamtkonzeption ein planerischer Spielraum zur Verfügung stehen. Ein Grundsatz ist der richtige Ansatz, damit nicht ohne wichtige Gründe ausgewiesene Waldbereiche von waldarmen Kommunen Windenergiebereiche für die Windenergienutzung einbezogen werden. Ein solcher wichtiger Grund ist zum Beispiel, dass ohne Inanspruchnahme des Nadelwaldes in waldarmen Kommunen der Flächenbeitragswert nicht erreicht werden kann. Nur durch einen Grundsatz wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht, weil auf den planerischen Spielraum eingewirkt, aber dieser nicht eingeschränkt wird.

Warum der unterste Punkt des Rotors in der Landesplanung definiert werden muss, wird nicht erläutert. Die Landesplanungsbehörde sieht hier keinen Regelungsbedarf für das gesamte Land Nordrhein-Westfalens. Die Anforderungen an eine Windenergieanlage in den einzelnen Planungsregionen sind sehr unterschiedlich und können nicht landesweit festgeschrieben werden. Wenn singular diese Vorgaben notwendig sind, werden die regionalen Planungsträger diese festlegen oder es wird im Rahmen der Genehmigung geschehen.

Der Anregung, das Ziel durch Punkte der Netzanbindung usw. zu ergänzen, wird nicht gefolgt, weil diese im Rahmen der Gesetze stattfindet und darüber hinaus kein Regelungsbedarf besteht.

Auf Ebene der Regionalplanung wird eine strategische Umweltprüfung stattfinden. Es wird auch einen Fachbeitrag Artenschutz in die Planungen einfließen, sodass mit entsprechenden Schutz- bzw. Minderungsmaßnahmen nicht die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

## Änderungsvorschlag

durch eine Integration in das Ziel 10.2-6 als Ziel der Raumordnung strikter zu fassen.

#### Naturschonende Standorterschließung

Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldflächen führen.

Diese Voraussetzungen werden bei Standorten in den größeren unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) in NRW in der Regel nicht gegeben sein, da diese Räume u.a. durch das Fehlen von Straßen mit mehr als 1.000 Kfz/24 h definiert sind und somit eine eingriffsschonende Erschließung hier nicht möglich sein wird.

Insbesondere die nur noch sechs verbliebenen UZVR mit einer Flächengröße von über 100 km<sup>2</sup> in NRW, die aufgrund des Waldanteils von 66,5 % eine hohe Bedeutung für den Schutz und Entwicklung größerer, zusammenhängender Waldlebensräume haben, sollten von WEA-Planungen im Wald aufgrund ihrer Seltenheit/Schutzbedürftigkeit ausgenommen werden. Bei einem Flächenanteil von landesweit nur 2,3 % gefährdet ein Ausschluss dieser Bereich nicht die Ausbauziele für die Windenergie. Bei UZVR der Größenklasse 50 ? 100 km<sup>2</sup> (38 Gebiete in NRW, 7,4 % der Landesfläche) ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Aufstellung der Regionalpläne zu prüfen, ob eine naturverträgliche Standortausweisung, möglich ist.

Des Weiteren muss der unterste Punkt der Rotorfläche mind. 70 m über dem Boden liegen und die Netzanbindung über bestehende Wegetrassen im Tiefbau erfolgen. Für den Bau von Windkraftanlagen soll die Erteilung einer temporären, auf die Dauer des Betriebs der Anlage befristeten Waldumwandlungsgenehmigung möglich sein, in der auch die Verpflichtung zum vollständigen Rückbau für den Fall der Beendigung der Windenergienutzung enthalten ist.

Wir regen an, hierzu einen Grundsatz im LEP zu ergänzen und die zuvor genannten Begründungen und Anforderungen in einen Erläuterungstext aufzunehmen:

?Windenergieanlagen sowie notwendige Nebenanlagen und Zuwegungen sollen möglichst flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und errichtet werden. Die zur Netzanbindung erforderlichen neuen Stromleitungen sollen vorrangig als Erdkabel im Straßen- und Wegenetz verlaufen. Bei Windenergiebereichen im Wald sollen die Eingriffe in die ökologischen Waldfunktionen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Windenergiebereiche sollen vorrangig auf vorbelasteten und bereits gut erschlossenen Standorten ausgewiesen werden.?

Definition geeigneter Waldflächen (?Nadelwald?) im Ziel 10.2-6

Nach dem LEP-Entwurf können ?Nadelwälder? für die Windenergienutzung in

Anspruch genommen werden. In den Erläuterungen wird der Begriff 'Nadelwälder' maßgeblich durch einen Bestockungsanteil von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten definiert. Des Weiteren sollen alle in Nadelwäldern enthaltenen sogenannten Kalamitätsflächen Bestandteil dieser Eignungsbereiche sein. Die Naturschutzverbände lehnen diese planerische Definition für die Windenergienutzung geeigneter Bereiche ab, da sie die ökologische Wertigkeit von Wäldern nicht erfasst. So trifft die Bedeutung höhlenreicher älterer Wälder, u.a. als Habitate für Fledermäuse, auch für Nadelwälder zu, so dass alle älteren Bestände ab 70 Jahre u.a. aufgrund des Höhlenreichtums grundsätzlich auszuschließen sind. Auch kann es sich bei Nadelwäldern um naturnahe Wälder handeln. Vor allem in Kiefernforsten haben sich häufig naturnahe Waldökosysteme wie u.a. Eichen-Birkenwald und Eichen-Hainbuchenwald im Unterstand entwickelt, die bei der Beurteilung aufgrund ihrer hohen ökologischen Wertigkeit, Bedeutung und Schutzstatus dringend zu beachten und damit nicht als 'Nadelwälder' zu definieren sind. Diese Beispiele zeigen, dass eine Kategorisierung und Bewertung von Wäldern sich an der ökologischen Wertigkeit der Waldbiotoptypen und nicht an Kriterien wie 'produktionsbestimmende Hauptbaumarten' und 'Bestockungsanteile' orientieren sollte.

Aus diesen Gründen sollte der im LEP-Ziel 10.2-6 verwendete Begriff 'Nadelwald' gestrichen werden und 'intensiv genutzte, naturferne Forstflächen' als geeignete Waldbereiche genannt werden.

Kritik an Regelungen zur Nutzung von Windwurf- und Sommerdürreflächen  
Der in den Erläuterungen erfolgten undifferenzierten Einbeziehung aller im Nadelwald enthaltenen Kalamitätsflächen seit 2007 in die für Windenergiebereiche geeigneten Flächen wird widersprochen. Auch die im Entwurf vorgenommene Begrenzung der Laubwalddefinition auf willkürliche Jahreszahlen (2027, 2032), die für das Hineinwachsen von Naturverjüngungen und Laubwaldanpflanzungen in den planerischen Schutz der Laubwälder genannt werden, ist fachlich nicht begründbar und sollte gestrichen werden.

Sommerdürre- und Windwurfflächen sind bei Naturverjüngung die Keimzellen der Waldentwicklung in NRW. Sie sind nicht nur von größter Bedeutung für die biologische Vielfalt, sie entfalten dauerhaft auch die größte Resilienz gegenüber sich verändernden klimatischen Bedingungen. Diese klimaresilienten Mischwälder der Zukunft sind von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Insbesondere die ab 2007 entwickelten Naturverjüngungen bestehen faktisch aus naturnahen Waldökosystemen bzw. Laub- und Mischwäldern und sind insofern im Zusammenhang mit der massiven Biodiversitätskrise aus naturschutzfachlicher Sicht dringend auszuschließen. Auch die seit dem Jahr 2018 entstandenen Dürreflächen haben dieses Potential. Sie begünstigen eine natürliche Waldentwicklung, solange keine flächige Aufforstung erfolgt. Die Erfahrungen mit großflächig aufgetretenen Schadflächen z.B. nach dem Orkan Kyrill und auch erste Erfahrungen mit den ab 2018 aufgetretenen Kalamitätsflächen zeigen, dass sich solche Flächen oft ohne Aufforstung rasch auf natürliche Weise wieder bewalden. Vielfach erweist sich gerade die flächig aufgetretene Borkenkäferkalamität als Chance zur Forcierung einer naturnahen



Waldentwicklung. Gerade dabei aufwachsende Pionierwaldstadien können aus naturschutzfachlicher Sicht die Biodiversität von Waldstandorten enorm bereichern.

Für diese Flächen wird gefordert, dass diese im Rahmen der SUP in den Regionalplanverfahren im Hinblick auf natürliche Waldentwicklung bewertet werden und auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hin überprüft werden. Für WEA sollen sie lediglich dann in Anspruch genommen werden können, wenn im Bereich der Eingriffsflächen sowie als naturschutz- und forstrechtliche Kompensation auf Aufforstungen dauerhaft zugunsten von Naturverjüngung verzichtet wird.

Nach dem Waldzustandsbericht 2022 für NRW umfassen die Kalamitätsflächen im Nadelwald in NRW mit Stand September 2022 insgesamt ca. 135.000 ha, deren Flächen weiter zunehmen. Diese Flächengröße zeigt auch unter Berücksichtigung von Restriktionen ? beispielsweise liegen 10 % der Flächen in FFH-Gebieten ? das in Sommerdürre- und Windwurfflächen in Nadelholz-Forsten enthaltene Potential. Angesichts dieses großen Umfangs zuzüglich der noch existierenden intensiv genutzten Forste sind ausreichend große Potenzialflächen vorhanden, um die im Wald festzulegenden Anteile der für NRW zu erbringenden Flächenbeitragswerte unter Berücksichtigung der von uns zuvor benannten Ausschlussbereiche planerisch festzulegen.

1013806\_014, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Inhalt

7. Grundsatz 10.2-7 ?Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden?  
Die Naturschutzverbände sprechen sich dafür aus, Waldbereiche in waldarmen Gemeinden als Ausschlussbereiche ins Ziel 10.2-6 zu ziehen und den Grundsatz zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Mit dem Grundsatz soll die Ausweisung der Windenergiebereiche gelenkt, aber nicht vorgeschrieben werden. Eine Integration in das Ziel 10.2-6 würde dafür sorgen, dass die Ausweisung von Windenergiebereichen in waldarmen Gemeinden unüberwindbar wäre. Somit würde der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger zu sehr beschränkt werden. Um dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden und den regionalen Planungsträgern einen ausreichenden Planungsspielraum zu öffnen, um ausreichend Windenergiebereiche zum Erfüllen der Flächenbeitragswerte auszuweisen, ist der Grundsatz richtig gewählt.

**Änderungsvorschlag**

## 1013806\_015, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

### Inhalt

#### 8. Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Die Naturschutzverbände lehnen die Öffnung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung ab und fordern, BSN mit Zielqualität als Ausschlussbereiche festzulegen.

Die BSN sollen für die Windenergienutzung Tabuflächen mit Vorrang Naturschutz bleiben. Für den Naturschutz müssen dringend Flächen gesichert werden, auch mit Blick auf die Umsetzung des Naturschutzabkommens von Montreal, 30 Prozent der Land- und Meeresfläche der Erde bis 2030 zu Schutzgebieten zu erklären und die auf EU-Ebene zu erwartenden Wiederherstellungsverpflichtungen für zahlreiche Biotoptypen. Die alternative, erweiterte Flächenanalyse des LANUV mit der Einbeziehung der naturschutzrechtlich nicht streng geschützten (Natura 2000, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, National-parke) Teilflächen der BSN ist für die Erreichung des Flächenbeitragswertes überflüssig, da das Szenario ohne diese Flächen nach der LANUV-Studie bereits 3,1 % der Landesfläche ausmacht, und aus Gründen des Naturschutzes strikt abzulehnen, da es sich bei diesen Flächen um schutzwürdige Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes handelt. Wenn diese derzeit nicht zu den ?streng geschützten? Flächen gehören besagt dieses nicht, dass diese Flächen nicht schutzwürdig sind und wie die anderen BSN-Teile von der Schutzbedürftigkeit nicht genauso auf den Ausschluss von baulichen/industriellen Anlagen wie WEA angewiesen sind. Teilweise werden naturschutzwürdige Flächen in Landschaftsplänen nicht als NSG sondern als LSG mit besonderen Festsetzungen unter Schutz gestellt, so oft Grünlandflächen/Wälder. Dieses erfolgt dann nicht wegen einer geringeren Schutzwürdigkeit als NSG, sondern um den prozentualen Anteil von NSG in Landschaftsplan-Bereichen nicht zu hoch ausfallen zu lassen. Diese LSG mit besonderen Festsetzungen erfolgen zur Umsetzung des Schutzzweckes nach § 26 Absatz Nr. 1 BNatSchG (u.a. Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten). Des Weiteren umfassen diese BSN-Teilflächen Bereiche mit einem hohen Biotopentwicklungspotentials, die angesichts des Beschlusses von Montreal zur Unterschutzstellung von 30 % der Landflächen heute in ihrer Schutzwürdigkeit noch höher zu bewerten sind.

[Fußnote 4:4 Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Waldzustandsbericht 2022, Langfassung; Link: <https://www.wald->

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

#### Änderungsvorschlag

und-  
holz.nrw.de/fileadmin/Wald\_in\_NRW/waldzustandsbericht\_nrw\_2022\_langfassung.pdf]

1013806\_016, LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Inhalt

9. Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum?  
Hinsichtlich der Steuerung auf die Kernpotenzialflächen im Übergangszeitraum befürchten die Naturschutzverbände das Schaffen vollendeter Tatsachen auf aus ihrer Sicht ggf. für die Windenergienutzung ungeeigneten Flächen. So enthält die Karte zu den Kernpotenzialflächen beispielsweise Flächen mit geplanten Windenergiebereichen, die sich mit Bereichen für den Schutz der Landschaft mit Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) des Entwurfs für den Regionalplan Köln überschneiden. Wir halten es für rechtlich bedenklich, dass die das Ziel konkretisierende Karte mit den Kernpotentialflächen nicht Bestandteil der unter dem Portal ?Beteiligung NRW? veröffentlichten Planunterlagen ist.  
Im Umweltbericht heißt es zum Ziel 10.2-13, dass sich aus der Festlegung des Ziels 10.2-13 sich keine - über die sich aus der Errichtung von WEA im Bereich der neu auszuweisenden Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ergebenden möglichen Umweltauswirkungen des neuen Ziels 10.2-2 ? hinausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen geben würde. Eine Prüfung anhand eines schutzgutbezogenen Prüfbogens könne entfallen (Umweltbericht, S. 55/56. Die Planinhalte der Karte wurden somit auf LEP-Ebene keiner SUP unterzogen!  
Ferner wenden wir uns sich gegen die auf diese Weise erfolgende Beschneidung unserer Beteiligungsrechte in den Regionalplanverfahren. Die oft sorgfältigen und zeitintensiv erarbeiteten Stellungnahmen der Naturschutzverbände können so im Hinblick auf die Standortwahl für Windenergieanlagen, die unter das Ziel 10.2-13 fallen, keine Berücksichtigung mehr finden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Nutzung von Kernpotenzialflächen als erster Stufe eines sofortigen Windenergieausbaus ist der besonderen Dringlichkeit geschuldet. Das direkt nachfolgenden Regionalplanverfahren erfolgt i bewährten Gegenstromprinzip. Die Kernpotenzialflächen sind aus der LANUV-Studie abgeleitete weitgehend restriktionsfreie Flächen.

**Änderungsvorschlag**

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

## Inhalt

10. Vertiefte Betrachtung Artenschutz/Windkraft (Kap. 3.5 LANUV-Studie und Umweltbericht)

Die Naturschutzverbände erwarten, dass die bereits auf den Ebenen der Landes- und Regionalplanung erkennbaren Belange des Artenschutzes angemessen berücksichtigt werden.

In der Potenzialstudie Windenergie NRW, LANUV-Fachbericht 124, Stand April 2022, finden sich Daten und Informationen sowie fachliche Einschätzungen zu den Schwerpunktvoorkommen der WEA-empfindlichen Arten. Diese finden jedoch im aktuellen Fachbericht keine Erwähnung. Während das LANUV 2022 noch die Position vertrat, dass in Bereichen mit Schwerpunktvoorkommen WEA-sensibler Arten auf Grund der überdurchschnittlich hohen Nachweisdichten mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen und daher stets eine vertiefende Einzelfallprüfung (ASP, Stufe II) erforderlich sei, finden die Schwerpunktvoorkommen weder in der aktuellen Flächenanalyse noch im Umweltbericht zum LEP Erwähnung.

Statt einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Tiere/biologische Vielfalt bezogen auf die von der LEP-Änderung betroffenen Flächen, werden im Umweltbericht die vom LANUV im Rahmen der aktuellen Flächenanalyse erarbeiteten Ausführungen zum Ausschlusskriterium Artenschutz wiederholt. Nach einem Verweis auf die Liste der WEA-empfindlichen Arten im Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" aus dem Jahr 2017 (MULNV NRW & LANUV 2017) wird festgestellt, dass zwei Drittel der WEA-empfindlichen Vogelarten in NRW (67 %) ihren Verbreitungsschwerpunkt in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW haben. Mehr als die Hälfte der WEA-empfindlichen Vogelarten in NRW (52 %) kämen sogar fast ausschließlich (mit mehr als 75 % des Gesamtbestandes in NRW) in den EU-Vogelschutzgebieten vor. Ein knappes Viertel der Arten (24 %) sei in NRW weiterverbreitet. Dazu, welche Arten dies betrifft, gibt es keine Angaben im Umweltbericht.

Verfahrenskritische Vogelarten, die auf der konkreten Zulassungsebene unüberwindliche rechtliche Hürden darstellen könnten, gebe es in NRW nur zehn sehr seltene Arten (Bekassine, Fischadler, Haselhuhn, Kornweihe, Rohrdommel, Rotschenkel, Schwarzkopfmöwe, Singschwan, Uferschnepfe, Zwergdommel) und auch deren Schutz sei über die EU-Vogelschutzgebiete praktisch vollständig abgedeckt oder habe in NRW keine bzw. nur unregelmäßige Vorkommen. Aus diesen Gründen sei mit

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Den Hinweisen und Anregungen in der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen oder bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. (vgl. Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen). Auf der Ebene des LEP werden keine konkreten Festlegungen von Windenergiebereichen getroffen. Insoweit ist im Umweltbericht auch nur eine überschlägige Abschätzung möglich, ob im Planungsgebiet und ggf. bei welchen FFH-Arten des Anhangs IV FFH-RL und bei welchen europäischen Vogelarten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Auf der Ebene des LEP besteht insoweit auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Eine sinnvolle, an tatsächlich geplanten Windenergiebereichen orientierte Artenschutzprüfung setzt erst auf der Ebene der Regionalplanung ein. Dabei sind künftig aufgrund der RED III und der nationalen Umsetzung an die Betrachtung des Artenschutzes bei Planungen für die Windenergie in der Regionalplanung höhere Anforderungen zu stellen. Die dafür erforderlichen Verfahrensschritte und Methoden sind nicht zwingend im LEP-Entwurf oder der Umweltprüfung darzustellen oder festzulegen. Gemäß § 8 ROG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Dem folgt der Umweltbericht insoweit, dass auf die aktuellen Erkenntnisse des LANUV als maßgebliche Facheinrichtung des Artenschutzes im Land NRW Bezug genommen wird.

Zur Flächenanalyse ist anzumerken, dass für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien

dem Ausschlusskriterium der EU-Vogelschutzgebiete eine ausreichende Berücksichtigung des Artenschutzes für Vögel auf Landesebene gegeben. Diese Argumentation für eine reduzierte Betrachtung artenschutzrechtlicher Belange, die sich sowohl im Umweltbericht sowie in der LANUV Studie findet, überzeugt schon deshalb nicht, weil sie die aktuelle Rechtslage in den Go-to-Gebieten ignoriert. Aktuell entbindet der die EU-Notfallverordnung umsetzende § 6 WindBG gerade in den durch den vorliegenden LEP-Entwurf vorbereiteten Windenergiegebieten nämlich von Umweltverträglichkeits- und Artenschutzprüfung auf Zulassungsebene. Aus diesem Grund ist das Artenschutzrecht in den Windenergiegebieten grundsätzlich kein Planungshindernis mehr, weswegen auch das Abstellen auf verfahrenskritische Arten in diesem Zusammenhang kein geeigneter Maßstab mehr ist, um das Vorliegen von Artenschutzkonflikten zu beurteilen. Hinzukommt, dass die Vogelschutzgebietskulisse in NRW aus Sicht der Naturschutzverbände nicht vollständig ist. (siehe Scoping-Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 19.12.20225).

Die von der Landesregierung geplante Behandlung des Artenschutzes auf den Ebenen der Landes- und Regionalplanung zeugt zudem von einer Verkennung des dem Konzept der strategischen Umweltprüfung (SUP) innewohnenden Prinzips der Abschtichtung. Nach diesem Prinzip müssen sämtliche Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der Erkennbarkeit auf der jeweiligen Planungsebene entsprechend abgeprüft werden. Bei der Ausweisung der Windenergiegebiete ist in diesem Zusammenhang zwingend zu berücksichtigen, dass ein Konflikttransfer artenschutzrechtlicher Probleme auf die Zulassungsebene in den Go-to-Gebieten nicht mehr möglich ist, da in diesen Gebieten für die Zulassung von Windenergieanlagen weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch eine Artenschutzprüfung erfolgen. Deswegen müssen die Artenschutzbelange, soweit sie auf den übergeordneten Planungsebenen bereits erkennbar sind, zwingend auf eben diesen Planungsebenen abgeprüft werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände muss der LEP der nachfolgenden Regionalplanung daher verbindlich vorgeben, alle vorliegenden Daten zum Artenschutz aufzubereiten (sei es in Fachbeiträgen oder im Rahmen anderer Formate) und bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden neuen Windenergiegebiete zu berücksichtigen.

[Fußnote 5: veröffentlicht unter <https://www.lb-naturschutz-nrw.de> > Aktuelles > Meldung vom 27.01.2023]

Bei der Zusammenstellung dieser abwägungsrelevanten Artenschutzbelange geht es insbesondere um die Zusammenstellung und Auswertung aller bei Bund und Land sowie den unteren Naturschutzbehörden vorliegenden Daten; zusätzlich der regional und örtlich vorliegenden Daten von Naturschutzverbänden, Artenschutzexpert\*innen, biologischen Stationen und Naturschutzstationen, sowie eine Auswertung nicht amtlicher Datenbanken wie zum Beispiel der Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA) und die Atlasdaten zu Brutvogelvorkommen des DDA sowie daraus abgeleitete Analyse-Karten nach

gewählt hat, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche vor Vorgriffe auf den Artenschutz, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

### **Änderungsvorschlag**

Katzenberger (2019): Verbreitungsbestimmende Faktoren und Habitateignung für den Rotmilan *Milvus milvus* in Deutschland; Vogelwelt 139, Heft 2.

Da dies auch im Rahmen der für die Regionalplanänderungen anstehenden Scopingprozesse und Umweltberichtserstellungen erfolgen kann und die Naturschutzverbände dies aktiv unterstützen würden, wäre hierdurch auch keine maßgebliche Zeitverzögerung zu erwarten. Auch bei einer solchen, aus Sicht der Naturschutzverbände dringend erforderlichen, Abarbeitung der Artenschutzbelange, würde der bundesrechtlich vorgegebene Zeitrahmen zur Erfüllung der Flächenbeitragswerte deutlich unterschritten.

Um den Aspekt Biodiversitätsschutz in den Windenergiegebieten über den LEP abzusichern, regen die Naturschutzverbände in Anlehnung an Grundsatz G 5.3.2.2-5 des LEP Hessen als Ergänzung folgende Zielformulierung an:

Ziel ?Beachtung Artenschutzbelange bei der Festlegung von Windenergiebereichen?  
Bei der Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind die durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen zu erwartenden Auswirkungen auf die gegenüber der Windenergienutzung empfindlichen Vogel- und Fledermausarten besonders zu berücksichtigen.

Hierbei ist dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot zu entsprechen, in dem vorrangig die Bereiche mit vergleichsweise geringem Konfliktpotenzial für die Auswahl und Festlegung als ?Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie? geprüft werden.



## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

## Inhalt

11. Ziel 10.2-14 ?Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum?  
 Flächensparender Ausbau der Photovoltaik  
 Die Naturschutzverbände vermissen bei den Vorgaben für die Photovoltaik (PV) eine klare Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum und auf/ über versiegelten und vorbelasteten Flächen, anstatt hier den Schwerpunkt einer weitestmöglichen Öffnung des Freiraums für Freiflächen-PV (FFPV) zu setzen. In ihrer Stellungnahme zum Scoping vom 19.12.20226 haben die Naturschutzverbände diese Forderung bereits eingebracht und begründet.  
 Wir regen an diesen Vorrang durch folgenden Grundsatz im LEP als Leitlinie planerisch vorzugeben:  
 Neuer Grundsatz: Solarenergie flächensparend ausbauen  
 Solarenergieanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen errichtet werden. Dies gilt insbesondere auch für die Wiedernutzung von Gewerbe- und Industriestandorten.

Grundsätzlich sollte es auch für die PV Leistungsziele geben, um ein Überangebot von Freiflächen-PV-Anlagen zu vermeiden. Wenn die Leistungsziele erreicht sind, sollten keine weiteren PV-Anlagen im Freiraum mehr errichtet werden.  
 Wirksame Steuerung der Photovoltaik  
 Die Naturschutzverbände fordern außerdem eine wirksame Steuerung der Nutzung der Freiflächenphotovoltaik in geeignete, möglichst vorbelastete Bereiche. Um dies zu erreichen, schlagen sie vor, in das Ziel eine Pflicht zur regionalplanerischen Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung aufzunehmen.  
 Photovoltaik und Biodiversität  
 Grundsätzlich muss Freiflächenphotovoltaik nicht nur umwelt- und naturverträglich ausgebaut werden, sondern sie sollte auch einen Mehrwert für den Naturschutz darstellen. Bisherige Studien konnten belegen, dass FF-PVA eine Aufwertung der Artenvielfalt eines Standorts bewirken können, somit also ein Synergiepotenzial zwischen Energiegewinnung und Biodiversitätsschutz besteht. Die Vermeidung einer Verschlechterung allein genügt nicht, um die Biodiversitätsziele zu erreichen, die wir uns als Gesellschaft gesetzt haben<sup>7</sup>. Ziel ist eine Wiederherstellung der Natur, um den weiteren Verlust von Biodiversität aufzuhalten. Das umfasst die Verbesserung bzw. Schaffung von Lebensräumen, wie es auch als Ziel im Entwurf der Europäischen

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen würde weitere Änderungen und Untersuchungen in den Planungsregionen NRW nach sich ziehen. Dies würde den Zeitraum für den Ausbau der Erneuerbaren Energien verlängern. Da für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, auch noch Bauleitplanung betrieben werden muss, würde sich der Ausbau noch weiter in die Länge ziehen.

Es würde sich daher dafür entschieden, unter Beachtung der Nutz- und Schutzfunktionen und mit dem Ausschluss von Wald und Bereichen zum Schutz der Natur, eine bevorzugte Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen zu definieren. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit eben dieser bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Die Kommune hat es dann selbst in der Hand für Freiflächen-Solarenergieanlagen Bauleitplanung zu betreiben. Sie muss dann über Ihre Siedlungsentwicklung entscheiden. Nur weil der LEP die entsprechenden Flächen zur Verfügung stellt, heißt das nicht, dass auch auf allen Flächen Anlagen errichtet werden müssen.

Darüber hinaus wird ein Hinweis in den Erläuterungen ergänzt, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Sinne einer Biodiversitätsanlage errichtet werden können, um die Raumverträglichkeit der Anlage zu stärken.

Der Aufnahme weiterer Ausschlussflächen wird nicht zugestimmt. Viele der

Kommission des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur vorgesehen ist. Ziel bei der Errichtung von FF-PVA muss es daher sein, durch eine entsprechende Ausgestaltung neue Habitate zu schaffen (z.B. extensive Weidelandschaften, artenreiches Grünland, Feuchtbiotope).

Die Naturschutzverbände schlagen vor, diesen wichtigen Belang in einem Grundsatz der Regional- und Bauleitplanung zur Berücksichtigung vorzugeben:

Neuer Grundsatz:

Naturverträglicher Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Bei der Errichtung raumbedeutsamer und nicht raumbedeutsamer Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden. Außerdem soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im unbebauten Freiraum möglichst zu einer ökologischen Verbesserung im betreffenden Raum führen.

Die Naturschutzverbände fordern im Weiteren, dass die im Rahmen des LEP mögliche Steuerungswirkung genutzt wird, um die bereits im NRW-Koalitionsvertrag vorgestellten

?Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen? im Sinne einer Wiederherstellung von

Lebensräumen zu konkretisieren. Bei der Erarbeitung von Kriterien ist es sinnvoll, die Naturschutzverbände zu beteiligen, welche bereits umfangreiche naturschutzfachliche Kriterien und Maßnahmen hinsichtlich der naturverträglichen Standortwahl sowie Standards für die technische und ökologische Ausgestaltung, den Bau, Betrieb und die Pflege zusammengestellt haben<sup>8 9</sup>. Auch auf Flächen, die potenziell oder bereits wertvolle ökologische Funktionen erfüllen (landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete, landwirtschaftliche Brachflächen, regionale Grünzüge) ist es notwendig, durch die Erfüllung dieser Standards eine ökologische Aufwertung anzustreben und negative Auswirkungen für die Biodiversität zu verhindern.

Ausschlusskriterien

Wir begrüßen, dass der LEP-Entwurf im Ziel 10.2-14 Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur als Ausschlussflächen benennt. Zu den Waldbereichen sollte in den Erläuterungen klargestellt werden, dass dieses auch die Dürre- und Windwurfflächen umfasst.

Außerdem sollten weitere Ausschlussflächen in das Ziel aufgenommen werden:

? Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,

? Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate nach §§ 24, 25 BNatSchG,

? Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,

? geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,

? gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW,

? Natura 2000 ? Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),

? Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG,

? Überschwemmungsgebiete nach § 83 LWG,

? Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der ?Blauen Richtlinie?,

beschriebenen Flächen sind bereits über die Kategorien Wald und BSN geschützt. Als Wald gelten kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Kalamitätsflächen (welche durch Wind, Dürre oder den Borkenkäfer hervorgerufen werden können) bleiben Wald und sind daher im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) wieder aufzuforsten oder einer natürlichen Bewaldung zu überlassen. Eine Definition über den Landesentwicklungsplan ist daher nicht notwendig.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

### Änderungsvorschlag

? naturnahe Gewässer<sup>10</sup>,  
? BSLE für den Schutz von Offenlandarten<sup>11</sup> (Entwurf Regionalplan Köln: BSLE mit besonderer Funktion für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft) und BSLV (Entwurf Regionalplan OWL: Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes)  
? Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind<sup>12</sup>.

[Fußnoten 8-12: 8 NABU NRW (2022): Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen. [https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502\\_nrw-blr\\_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf](https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf); // BUND NRW (2022): Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV; [www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie\\_und\\_Klima/Erneuerbare\\_Energie/2022\\_07\\_25\\_Biodiversitaetsstandards\\_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf](http://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_07_25_Biodiversitaetsstandards_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf)

9 NABU NRW (2022): Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen. [https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502\\_nrw-blr\\_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf](https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf); // BUND NRW (2022): Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV; [www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie\\_und\\_Klima/Erneuerbare\\_Energie/2022\\_07\\_25\\_Biodiversitaetsstandards\\_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf](http://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_07_25_Biodiversitaetsstandards_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf)

10 Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW ?Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen?, S. 18 ff., abrufbar unter [https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502\\_nrw-blr\\_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf](https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf).

11 BfN (2022): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-10/2022-eckpunkte-fuer-einen-naturvertraeglichen-ausbau-der-solarenergie-bfn.pdf>

12 Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: <https://www.tim-online.nrw.de/tim->

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

## Inhalt

12. Grundsatz 10.2-17 ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum?  
Für eine raum- und naturverträgliche Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt den Festlegungen im Grundsatz 10.2-17 eine sehr hohe Bedeutung zu. Wir schlagen deshalb vor diese landesplanerischen Regelungen als Ziel im LEP festzulegen.  
Brachflächen  
Wie im Ziel 10.2.5 des gültigen LEP sollten ?geeignete Brachflächen? im Ziel beschränkt werden auf baulich (gewerblich, bergbaulich, verkehrlich, wohnungsbaulich) vorbelastete Bereiche. Gegen eine explizite Einbeziehung landwirtschaftlicher Brachflächen spricht, dass diese Brachen oft vielfältige ökologische Funktionen als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten haben, so dass eine Bebauung mit Solarparks mit hohen ökologischen Anforderungen verbunden wäre.  
Freiflächen-PV in benachteiligten Gebieten  
Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind (siehe Biotopverbund NRW; auf ertragsschwachen Ackerflächen z.B. artenreichen Arthropodengemeinschaften mit Laufkäfern der Roten Liste oder Lebensraum für gefährdete Ackerwildkräuter) und sprechen sich dagegen aus, dass wertvolle Gebiete durch Freiflächen-PV-Anlagen entwertet werden und lehnen deren Einbezug in den Grundsatz 10.2-17 in dieser pauschalen Form daher ab. Die Naturschutzverbände sehen mit diesem Ausbauswerpunkt das Risiko einer Fehlsteuerung hinsichtlich des Erhalts der Biodiversität und der Naturgüter. Mindestens müssen extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland sowie Grünland-Standorte in grünlandarmen Regionen grundsätzlich frei von der Bebauung mit Solarparks bleiben. Die Eignungskriterien wären hier in den Erläuterungen näher zu präzisieren.  
Freiflächen-PV entlang von Verkehrsstrassen  
Die pauschale Bevorzugung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen trägt nicht den unterschiedlichen Raumerfordernissen Rechnung. Eine FF-PVA in städtischen Verdichtungsräumen/Ballungsgebieten kann erhebliche Einschränkungen für die Erholungsräume bedeuten. Hier sollte differenzierter unterschieden werden. Es

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Für die genannten Regionalen Grünzüge ist demnach eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert.

Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die verschiedenen Nutzungen in Bezug auf Siedlungsentwicklung, Ausbau Erneuerbare Energien und Flächen mit ökologischer

sollte deshalb geprüft werden, ob der erweiterte Planbereich bis 500 m entlang der Verkehrswegen in bestimmten Regionen entfällt. Sollte dieses im LEP nicht eindeutig bestimmbar sein, könnte auch vorgegeben werden, dass Regionale Grünzüge in die Ausschlussbereiche einbezogen werden oder in den Regionalen Grünzüge der Planungsbereich entlang der Verkehrsinfrastruktur deutlich reduziert wird.

Kombination Windenergiebereiche

Die Bündelung von Wind- und Solarparks trägt zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei. Bei der Konzeption solcher gebündelter Planungen ist darauf zu achten, dass die Solarparkflächen keine Strukturen aufweisen, die für WEA-empfindliche Vogelarten geeignete Habitate darstellen.

[Fußnote: [online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?](https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?), Landesmoorkulisse\_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: [https://atlas.thuenen.de/layers/geonode\\_data:geonode:ti\\_kulisse\\_kat\\_final\\_v10](https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10)]

Weitere geeignete Flächenkategorien

Für den ökologischen Mehrwert ist es bei der Standortwahl wichtig, vorbelastete bzw. bislang intensiv genutzte Ackerflächen zu nutzen. In einer zersiedelten, landwirtschaftlich intensiv genutzten und durch großflächige Monokulturen geprägten Kulturlandschaft kann die naturverträgliche Freiflächen-PV die Strukturvielfalt anreichern. Mit geeigneten Maßnahmen kann sie sogar zu einer Verbesserung der Lebensgrundlagen der Offenlandarten und der Bodenfunktionen wie z.B. der Kühlleistung, als CO<sub>2</sub>-Senke und der Wasserspeicherfähigkeit führen. Im Jahr 2021 wurden ca. 28 % (ca. 294.000 ha) der Ackerflächen in NRW für den Anbau von Silomais bzw. Grün- und Körnermais genutzt (Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Bodennutzungshaupterhebung NRW 2021). Dieser Mais wird nahezu ausschließlich zur Biogaserzeugung oder als Futtermittel eingesetzt. Auf dieser Art Anbauflächen böte sich aus Sicht der Naturschutzverbände in besonderem Maße die Chance, Freiflächen-PV-Anlagen mit ökologischem Mehrwert zu errichten. Außerdem weisen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Vergleich zur Biogasproduktion durch Energiepflanzen einen im Durchschnitt 28-mal höheren Energieertrag pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche auf, selbst wenn die Koppelprodukte sowie die Stromspeicherung berücksichtigt werden<sup>13</sup>. Das Ersetzen von Energiepflanzen durch Freiflächenphotovoltaik kann also neben dem großen Potenzial der ökologischen Aufwertung auch einen signifikanten Beitrag zum Flächensparen leisten. Eine entsprechende Steuerung, welche diese Entwicklung befördert, sollte im LEP aufgenommen werden.

Zusätzlich sollten hier Aufschüttungen aus dem gültigen LEP wieder aufgenommen werden. Außerdem können hier die nicht genutzten Bereiche für landesbedeutsame, flächenintensive Großvorhaben integriert werden, die bis heute nicht umgesetzt sind.

Änderungsvorschlag

Ziel 10.2-17 Nutzung besonders geeigneter Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Bedeutung zu berücksichtigen und gegeneinander Abzuwägen. Dies gilt ebenso für die weiteren in der Stellungnahme genannten Aspekte. Ein genereller Ausschluss von bestimmten Flächen ist nicht immer sinnvoll und sollte, wenn erforderlich, über die Bauleitplanung der Kommune erfolgen bzw. trifft die Kommune die Entscheidung, ob Sie an dieser Stelle Bauleitplanung betreiben möchte oder nicht. Eine Zielfestlegung ist daher nicht erforderlich. Darüber hinaus bezieht sich Grundsatz 10.2-17 nur auf Flächen im Freiraum. Es wird dadurch keine Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in städtischen Verdichtungsräumen / Ballungsräumen ermöglicht.

Bzgl. der genannten landwirtschaftlicher Brachflächen / benachteiligter Gebiete wird ein entsprechender Absatz in den Erläuterungen ergänzt und auf die Inanspruchnahme durch Agri-PV verwiesen. Hierdurch kann die Kommune auch Flächen mit einer hohen ökologischen Bedeutung schützen. Bestehen darüber hinaus noch Konflikte mit dem Naturschutz, so ist es die Aufgabe der Kommune sich im Rahmen des Bauleitplanverfahrens damit auseinanderzusetzen. Durch eine Biodiversitätsfreundliche Gestaltung von Freiflächen-Solarenergieanlagen können diese in ihrer Bauart so gestaltet werden, dass Konflikte vermieden bzw. reduziert werden können. Ein entsprechender Hinweis wird in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzt.

Ähnliches gilt für Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen. Sobald eine Kommune feststellt, dass eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in diesem Bereich zu nachteiligen Auswirkungen führt, kann sie entscheiden die Planungen nicht fortzuführen. Gleiches gilt für die hier angesprochenen Regionalen Grünzüge. Gemäß den Erläuterungen ist hier eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Ziel 6.4-1 LEP) sind nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens. Landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten. Eine pauschale Nutzung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen ist daher nicht sinnvoll.

### Änderungsvorschlag

Hinweis auf Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen in Erläuterungen ergänzen.

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sind vorzugsweise:

- geeignete gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche oder wohnungsbauliche Brachflächen,
- geeignete Halden, und Deponien und Aufschüttungen
- geeignete Bereiche der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben (Ziel 6.4-1 LEP),
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, zu nutzen.

Bei der Eignungsprüfung ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen zum Biodiversitätsschutz zu beachten.

[Fußnote 13: 13 Böhm, J. (2023): Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen ? für Strom, Wärme und Verkehr. Berichte über die Landwirtschaft, Band 101.  
[https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/462/682.](https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/462/682)]

Des Weiteren sind vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen zu nutzen. Dabei hat die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen zu erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sind dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m zu nutzen.

Zum Schutz der Freiraumfunktionen in den Ballungsgebieten in NRW gelten diese Regelungen zum Bau von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der verkehrlichen Infrastruktur nicht für die in den Regionalplänen dargestellten Bereichen der Regionalen Grünzüge.

Prioritär darf die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW  
**StN-ID:** 1013806\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Ripshorster Str. 306, 46117 Oberhausen

Inhalt

13. Grundsatz 10.2-18 ?Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum?  
 Auch im Siedlungsraum sollten vorrangig bereits versiegelte und vorbelastete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen werden. Der Grundsatz sollte dahingehend wie folgt ergänzt werden:  
 Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
 Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen. Dabei soll insbesondere das Potential zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf versiegelten und baulich vorbelasteten Freiflächen ausgeschöpft werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Diesem Anspruch wird Grundsatz 10.2-18 gerecht und es liegt dann in der Hand der Kommune durch Bauleitplanung die Solarenergie auch in ASB und GIB zu steuern.

Die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW einführt. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**



## Landeshauptstadt Düsseldorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013043\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

### Inhalt

Grundsätzlich wird das Ziel der LEP-Änderung begrüßt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1013043\_002, Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013043\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

#### Inhalt

Entgegen der bisherigen Praxis werden zukünftig auch Teile der regionalplanerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) als Windenergiebereich genutzt werden können. Dies kann im Einzelfall bedenklich sein, da für die Anlagengenehmigung nach §6 WindBG keine Umweltprüfung mehr vorgesehen ist, wenn auf der Planungsebene der Windbereichsdarstellung (Regionalplanung) eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Naturgemäß kann auf dieser Planungsebene aber keine echte Umweltfolgenabschätzung erfolgen, so dass hier nicht unerhebliche Folgen für den Natur- und Artenschutz zu erwarten sind, sollten die BSN in Anspruch genommen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Gemäß der Renewable Energy Richtlinie III (RED III) wird es in Beschleunigungsgebieten zukünftig nur noch eine Umweltprüfung auf Ebene geben. Im Genehmigungsprozess soll es noch ein Screening geben. Eine genaue Aussage, wie das Verfahren ablaufen wird, ist derzeit nicht möglich, da die RED III noch nicht in nationales Recht umgesetzt ist. Prinzipiell ist aber zu sagen, dass die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung in ihrem Prüfraum so ausgestaltet ist, dass eine Anlagengenehmigung möglich ist, ohne gegen Vorschriften zu verstoßen. So werden z. B. neue Methoden bei der Artenschutzprüfung genutzt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013043\_003, Landeshauptstadt Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf

**StN-ID:** 1013043\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

Inhalt

Die Abschaffung der 1.500m-Abstandsregel im LEP vergrößert das Potenzial für Windenergiebereiche erheblich. Faktisch wirkt sich dies auf die Bereitstellung möglicher Potenziale in Düsseldorf voraussichtlich nur in den beiden in den folgenden Kartenauszügen dargestellten Teilbereichen aus, da die meisten Flächen des Stadtgebietes gleich durch mehrere Restriktionen (z.B. Siedlungsfläche, Flughafen, Gewässer, Naturschutz) nicht für Windenergie zur Verfügung stehen können.

(Es folgen 2 Karten)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013043_004, Landeshauptstadt Düsseldorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landeshauptstadt Düsseldorf
<b>StN-ID:</b>	1013043_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Die im Ziel 10.2-2 benannte Festlegung von Vorranggebieten (Rotor-out-Flächen § 4 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 WindBG) ohne Höhenbeschränkungen ist zum jetzigen Zeitpunkt für das Gebiet der Landeshauptstadt Düsseldorf hinsichtlich der Umweltauswirkungen nicht prüfbar. Die Nachvollziehbarkeit der Berechnung der für die Planungsregion Düsseldorf vorgesehenen 4.151 ha sowie deren Verortung sind noch nicht gegeben, aber sie werden auch erst auf Regionalplanebene für das Stadtgebiet Düsseldorf genau festgelegt. Das LANUV hat zwar in einer Studie (Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen, Abschlussbericht, LANUV-Fachbericht 142) Flächenpotentiale zum Ausbau der Windenergie in NRW ermittelt, es wird aber darauf hingewiesen, dass bei einem landesweiten Betrachtungsmaßstab häufig pauschalisierende, aber dennoch möglichst sachgerechte und plausible Bewertungen vorgenommen wurden. Weiter heißt es, die spezifischen Gegebenheiten vor Ort oder technische Details können daher letztlich erst in konkreten regionalen oder lokalen Planungs- und Genehmigungsverfahren abschließend bewertet werden? (siehe S. 4, LANUV-Fachbericht 142).	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013043\_005, Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf

**StN-ID:** 1013043\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

#### Inhalt

Die komplette Streichung des Grundsatz 10.2-3 zu den Abstandsregelungen für Windenergieanlagen wird insofern kritisch gesehen, dass ein pauschaler Abstand um den Rand von dem Wohnen und der Erholung dienenden Gebiete der Rechtssicherheit von Bauleitplänen dienen würde. Ohne Abstandsregelung wird eine Klageanfälligkeit der Bauleitpläne zur Steuerung der Windenergie befürchtet.

Die Entwicklung von neuen, leistungsfähigeren und höheren Anlagen ist fortschreitend. Dies macht eine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen z.B. der Flächennutzungsplanung schwierig. Es ist zu befürchten, dass die auszuweisenden Flächen auf Bauleitplanebene der gerichtlichen Kontrolle nicht standhalten oder im folgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren scheitern. Wenn der Abstand von ca. 1.000 m zur Wohnbebauung unterschritten wird, wird die Gefahr der unzumutbaren Lärmbelastung der Anwohner immer wahrscheinlicher und dies kann dann zu betrieblichen Einschränkungen der Anlagen, insbesondere nachts, führen. Durch den Wegfall der Abstandsregelung wird die Rechtssicherheit für Anwohnerinnen und Anwohner geschmälert. Die immissionsschutzrechtlichen Prüfungen im 1.000 m - Bereich und mögliche Beschwerden führen zu einem erhöhten Aufwand der Genehmigungs- und Überwachungsbehörden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013043\_006, Landeshauptstadt Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf

**StN-ID:** 1013043\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-11 beinhaltet ein explizites Berücksichtigungsgebot kommunaler Belange bei der konkreten Flächenausweisung. Die regionalplanerisch noch festzulegenden Vorranggebiete und die bauleitplanerisch zusätzlich noch darzustellenden Konzentrationszonen sind als zu erwartete Mindestziele zu verstehen. Die Auswirkungen auf das Stadtgebiet Düsseldorf werden sich erst bei der konkreteren Planung der Vorranggebiete auf Regionalplanebene zeigen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013043\_007, Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013043\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

#### Inhalt

Ziel 10.2-12 sieht die Prüfung einer möglichen Nutzung von gewerblich-industriell-genutzten Bereichen (GIB) für Windenergie vor. Grundsätzlich sollen aufgrund des hohen Nutzungsdrucks bei Industrie- und Gewerbeflächen in der Planungsregion Gewerbe- und Industriegebiete vorrangig entsprechenden Unternehmen zur Verfügung stehen, sodass Unternehmen und damit verbundene Arbeitsplätze gesichert oder neu geschaffen werden können. Dass Abstandflächen oder ?Restflächen? für die Nutzung von Windenergie geprüft werden sollen, steht hierzu nicht im Widerspruch, sondern kann als ergänzende Nutzung gewertet werden. Insbesondere dann, wenn die erzeugte Energie der Anlagen vorrangig von den Betrieben im jeweiligen Gewerbe- oder Industriegebiet in Anspruch genommen werden kann, wird dies die Akzeptanz der Anlagen im Gebiet fördern. Inwieweit eine realistische Nutzung dieser Abstands- oder ?Restflächen? für Windenergie aufgrund der dichten Besiedelung des Stadtgebietes der Landeshauptstadt Düsseldorf in Frage kommt, bleibt abzuwarten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013043\_008, Landeshauptstadt Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf

**StN-ID:** 1013043\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

Inhalt

Die Festlegungen für raumbedeutsame Freiflächensolaranlagen zielen vor allem darauf ab, Flächen, die bisher wegen anderer Vorbelastungen (z.B. Lärm) nur unterordnet genutzt wurden, oder Flächen, die stark überformt wurden (z.B. Halden, Deponien) für die Energiegewinnung zur Verfügung zu stellen. Ebenso können Windenergiebereiche für Freiflächensolaranlagen genutzt werden (siehe Grundsatz 10.2-17). Diesen Festlegungen steht aus Sicht der Landeshauptstadt Düsseldorf nichts entgegen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



1013043_009, Landeshauptstadt Düsseldorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landeshauptstadt Düsseldorf
<b>StN-ID:</b>	1013043_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Auch die in Ziel 10.2-18 genannte arrondierende Nutzung von Flächen im Siedlungsraum durch Freiflächen-Solaranlagen ist denkbar, wenn es sich um Abstandsflächen, Lärmschutzwälle oder Überdeckung von Parkplätzen (z.B. in Flughafennähe) handelt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013043\_010, Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013043\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

#### Inhalt

Die Umweltauswirkungen der 2. Änderung werden z.T. erwähnt, aber es wird sich nicht besonders damit auseinandergesetzt. So werden z.B. bei den betriebsbedingten Wirkfaktoren der WEA (Tab.5 S. 43) die Auswirkungen der Immissionen durch Erschütterungen, Lärm, Schattenschlag auf den Menschen und die menschliche Gesundheit weder explizit benannt noch diskutiert. Eine Betrachtung der z.B. immer leistungsfähigeren und höheren Anlagen und deren Auswirkungen fehlt.

Erhebliche Umweltauswirkungen bei Heranrücken einer WEA an Wohnbebauung könnten z.B. durch ausreichende Abstände vermieden werden (siehe Kapitel 5.1.3. S. 49) .Es wird im Umweltbericht davon ausgegangen, dass mögliche Konflikte in späteren Verfahren (Regionalplan, Bauleitpläne, Genehmigungen) gelöst werden können.

Auch in der Wirkmatrix für die Freiflächen-Solarenergie-Anlagen (Tab. 20 S. 79) findet man keine anlagenbedingte immissionsschutzrechtlichen Wirkfaktoren (wie z.B. Blendung).

Es wird im Umweltbericht lediglich festgestellt: ?Die gesamtplanerische Beurteilung der Umweltauswirkungen der geplanten Änderungen kann aufgrund der ausschließlich in textlicher Form vorliegenden, räumlich lediglich überörtlich verortbaren Festlegungen nur allgemeingültig erfolgen. Eine summarische Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des LEP, also eine detaillierte Quantifizierung der Folgen für die Umwelt sind nicht möglich und können erst im Zuge konkretisierender Planungen auf den nachgeordneten Planungsebenen (Regional- und Bauleitplanung) vorgenommen werden (Abschichtung)? (Zitat S. 93 Kapitel 7 Absatz 2).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis macht keine Änderung des Umweltberichtes erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis macht keine Änderung des Umweltberichtes erforderlich.

Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der Umweltbericht entspricht insoweit dem Detaillierungsgrad, der im Rahmen einer LEP-Änderung angemessen ist und bedarf bezogen auf die geplanten LEP-Festlegungen keiner spezifischen Ausführungen zu anlagentypischen Auswirkungen. Allgemeine Wirkungen, die von Windenergieanlagen ausgehen können, dürfen als bekannt vorausgesetzt werden und sind in ihrer Wirkung auf Schutzgüter der Umweltprüfung stets im Kontext ihrer Standorte und Umgebungsnutzungen zu betrachten. Im Einzelfall ist weiterhin von anlagentypischen Unterschieden sowie von einer technischen Weiterentwicklung mit ggf. geringeren Auswirkungen dieser Anlagen auszugehen. Konkrete Windenergiebereiche werden durch den LEP aber nicht festgelegt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013043\_011, Landeshauptstadt Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013043\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

#### Inhalt

Zu 1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass bei der Genehmigung von einzelnen WEA-Standorten die rechtlichen Vorgaben zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen (z. B. TA Lärm, Verbot der optisch bedrängenden Wirkung von Siedlungsgebieten, Verbot von erheblich belästigendem Schattenwurf) zu beachten sind. ?Ein entsprechender Schutz ist weiterhin bei der Errichtung jeder einzelnen WEA zu gewährleisten? (S. 53. Absatz 1). Insgesamt wird aber auch immer wieder im Umweltbericht deutlich gemacht, dass zur Erreichung des Ziels 10.2-2 mit eventuell nachteiligen Veränderungen zu rechnen ist (siehe z.B. Tab. 8 S. 47 Abs.3). Auf die befürchteten negativen Auswirkungen durch den Wegfall der Abstandsregelungen wurde bereits eingegangen (zu Gestrichener Grundsatz 10.2-3)

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Hinweisen ergeben sich jedoch keine Änderung des Umweltberichtes.

Aus den Darlegungen des Umweltberichtes geht zutreffend hervor, dass z.B. über die TA Lärm und anderen mögliche planerische Maßnahmen ein der Gesundheitsschutz des Menschen gewährleistet wird. Ungeachtet dessen ist die Aussage zutreffend, dass ein Zubau mit Windenergieanlagen gleichwohl Auswirkungen haben wird, z. B. auf ungestörte Erholungslandschaften.

##### **Änderungsvorschlag**

1013043\_012, Landeshauptstadt Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013043\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

Inhalt

Zu 4 Boden  
Insbesondere durch die Errichtung von flächigen PV-Anlagen kann das Schutzgut Boden erheblich beeinträchtigt werden. Eine Kompensation ist hier nur in begrenztem Umfang möglich. Daher sollten Flächen mit wertvollen oder besonders wertvollen Böden nicht für flächige Photovoltaikanlagen genutzt werden, da zumindest bei der Errichtung diese Böden erheblich beeinträchtigt oder gar gänzlich zerstört werden können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf die Festlegungen von Freiflächen-Solaranlagen. Die Festlegungen in der geplanten 2. Änderung des LEP NRW sehen bereits vor, dass auf besonders wertvollen landwirtschaftlichen Böden nur Agri-PV-Anlagen möglich sein sollen.

Ob andere Flächen mit wertvollen oder besonders wertvollen Böden tatsächlich mit flächigen PV-Anlagen beplant werden können, ist im Einzelfall im abhängig von der Verbeztitung entsprechender Böden im jeweiligen Teilraum innerhalb der Bauleitplanung abzuwägen.

**Änderungsvorschlag**

1013043\_013, Landeshauptstadt Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landeshauptstadt Düsseldorf  
**StN-ID:** 1013043\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Burgplatz 1, 40213 Düsseldorf

Inhalt

Zu 5 Wasser  
In Düsseldorf gibt es nur künstliche oder erheblich veränderte Gewässer (Seen). Nach den neuen Regelungen im LEP ist hier die Errichtung von Floating-PV-Anlagen grundsätzlich möglich. Es gibt jedoch auch künstliche Seen auf Düsseldorfer Stadtgebiet, die ein erhebliches ökologisches Potenzial haben (z.B. Vorkommen von FFH-Arten). Insofern eignen sich nicht alle Seen für die Errichtung von Floating-PV-Anlagen. Gegen eine Errichtung von Floating- PV-Anlagen während des Abbaus oder als direkte Nachnutzung (Umweltbericht) bestehen keine Bedenken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf die Festlegungen von Freiflächen-Solaranlagen. Inhaltlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Festlegung um einen abwägbaren Grundsatz handelt. Insoweit ist auch hier wie bei den anderen in Ziel 10.2-17 genannten Kriterien davon auszugehen, dass nur geeignete Gewässer für die Nutzung in Betracht kommen.

**Änderungsvorschlag**

# Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V  
**StN-ID:** 1013886\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Gabelsbergerstraße 2, 44141 Dortmund

## Inhalt

### Zu „Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen“:

Die Energiewende ist grundsätzlich im Interesse aller Umwelt- und Naturschutzverbände. Eine un gelenkte Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald sowie der Verbrauch wertvoller Flächen durch Photovoltaikfreiflächenanlagen werden aus Jagd- und Naturschutzsicht allerdings mit großer Sorge betrachtet. Beides erfordert eine sehr sorgfältige Standortwahl und die umfängliche Berücksichtigung moderner Untersuchungs- und Bewertungsverfahren. Dabei müssen die folgend genannten Kriterien unbedingt beachtet werden:

1. Entscheidendes Kriterium für den Bau von WEA im Wald ist die Eignung des Standortes. Hier ist die Windhöflichkeit von besonderer Bedeutung. Um die Eingriffe in den Wald und damit in die natürlichen Lebensräume der waldgebundenen Tierarten zu minimieren sollten die Flächen mit der besten Windhöflichkeit planerisch als Vorrangflächen eingestuft werden. An diesen Standorten sind die WEA nach Möglichkeit zu konzentrieren. Hierbei ist dem Bau hoher, maximal leistungsfähiger Anlagen, möglichst ohne Getriebeöle (Wasserschutz), der Vorzug vor mehreren kleinen Anlagen zu geben. Flächen, die ein zu definierendes bestimmtes Minimum an Energieausbeute nicht erreichen, müssen grundsätzlich als Standorte für WEA ausgeschlossen werden. Der Flächenverbrauch ist auch in Bezug auf die Anfahrtswege und Einspeisungsknoten zu minimieren; nach Möglichkeit sollten WEA in der Nähe bereits vorbelasteter Bereiche, wie Straßen errichtet werden.

2. Der LJV NRW fordert eine an modernen Fachstandards ausgerichtete Untersuchungs-

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

### Begründung

Die Vorbemerkung wird zur Kenntnis genommen.

zu 1.)

Die Planung von Windenergiebereichen ist nur in Gebieten möglich, die ausreichend windhöflich sind. Eine Planung, die nicht realisierbar ist, ist rechtswidrig. Somit wird es zu einer Konzentration von Windenergieanlagen in windhöflichen Gebieten kommen. Dementsprechend wird hier der Anregung entsprochen. Im Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass die Anlage dem aktuellen Stand der Technik entspricht und die Regelungen zum Schutz des Wassers und Boden einhält. Außerdem wird dort ebenfalls geschaut, dass der Eingriff (u.a. Flächenverbrauch) so gering wie möglich ist. Diese Themen sind Teil des nachgelagerten Verfahrens und somit wird die Anregung zur Kenntnis genommen.

zu 2.)

Die notwendigen Untersuchungen für die Genehmigung von Windenergieanlagen geschehen nach dem aktuellen Stand der Technik. Sollte die Genehmigungsbehörde Untersuchungen und Anträge vorliegen, die nicht den Qualitätsstandards entsprechen, werden Nachforderungen ausgesprochen. Letztendlich werden nur genehmigungsfähige Vorhaben genehmigt, die allen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Ausgleichsmaßnahmen und weitere Kompensationen werden im Genehmigungsverfahren nach geltender Rechtslage bestimmt und somit in dieser Abwägung nicht berücksichtigt. In der Umweltprüfung wird die Fauna berücksichtigt, das schließt Wildtiere mit ein. Der Anregung, dass Wildbiologen die Umweltprüfung begleiten sollen, wird zur Kenntnis genommen und in Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung für die zweite Änderung des LEP NRW wird der Anregung nicht gefolgt, da dies keine explizite Vorgabe an die

und Genehmigungspraxis aller Vorhaben unter Hinzuziehung kompetenter Institutionen, Planungsbüros und Wildbiologen. Für jedes Windrad und die damit verbundene Erschließung, Versiegelung und Störung sind auch Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der vorkommenden Tierarten und ihrer Lebensräume - unabhängig von den Entschädigungsleistungen in Bezug auf die Jagdnutzung - zu erbringen. Umweltverträglichkeitsprüfungen müssen weit mehr als bisher die Auswirkungen auf die Wildtiere berücksichtigen und von Wildbiologen begleitet werden.

3. Grundsätzliche Forderungen sind der Verzicht auf den Bau von WEA an Engstellen von Wildtierkorridoren und Vernetzungssträngen/Biotopverbundplanungen sowie im Umfeld von Querungshilfen an Verkehrswegen, in wichtigen Wildeinstandsgebieten und in alten, nahrungs- und strukturreichen Laubwaldbeständen. Nach dem Stand der Wissenschaft sollen bei WEA-Genehmigungen Abschaltzeiten eingehalten werden, die Vögel und insbesondere Fledermäuse schonen. Unabdingbar ist auch der Verzicht der Errichtung von WEA im Bereich von Reproduktions- und Rastvorkommen oder Quartieren störungssensibler Tierarten (z. B. Wildkatze, Fledermäuse, Seeadler, Rotmilan, Uhu, Schwarzstorch).

4. Kompensationsmaßnahmen für den Bau von WEA dürfen nicht durch Kompensationszahlungen ersetzt werden. Vielmehr sollten sie in einem engen funktionalen und räumlichen Zusammenhang zum Eingriff stehen. Nur wenn dies nicht möglich ist, sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen innerhalb eines Gesamtkonzepts denkbar. Allein die mögliche Verfügbarkeit von Flächen zur Anlage von Kompensationsmaßnahmen kann nicht entscheidend sein. Ziel der Maßnahmen muss auch die Schaffung dauerhaft unzerschnittener Ruhezonon mit Nahrungsflächen für Wildtiere, insbesondere in Einstandsgebieten, sein. Wichtig ist die konsequente Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen im Sinne raumübergreifender Schutzkonzepte für die betroffenen Arten. Die bisherige Praxis der aus naturschutzfachlicher Sicht weitgehend un gelenkten Zersiedlung mit WEA mit fachlich fragwürdigen, in der Summe unabgestimmten und damit oftmals wirkungslosen Kompensationsmaßnahmen

Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach dem aktuellen Stand der Technik und entsprechenden Gesetze durchgeführt worden.

zu 3. )

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Landesplanung verortet keine Windenergiebereiche. Die regionalen Planungsträger wurde die Aufgabe übertragen, Windenergiebereiche auszuweisen. Diese werden alle Belange bei der Ausweisung berücksichtigen. Der Maßnahmenkatalog für die Artenschutzprüfung enthält die bspw. genannten Maßnahmen der Anregung. Diese werden aber nicht von der Landesplanung ausgesprochen.

zu 4.)

Die Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der Gesetze stattfinden. Im Einzelfall ist auch eine Zahlung in Geld denkbar. Dieses Geld wird dann dafür eingesetzt, mit Maßnahmen den entsprechenden Eingriff zu kompensieren. Weitergehende Regelungen als die gesetzlichen Vorgaben sind aus Sicht der Landesplanung nicht notwendig.

zu 5.)

Im Rahmen der Umweltprüfung wird das Schutzgut Tier betrachtet und bezieht sich auf gegenwärtigen Wissensstand und den allgemeinen anerkannten Prüfmethode n. Der Detaillierungsgrad ist im Scoping mit den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche berührt werden, abzustimmen. Die Ausweisung von Windenergiebereichen wird von den regionalen Planungsträgern durchgeführt und dementsprechend wird auf Ebene der Regionalplanung das Scoping durchgeführt.

zu 6.)

Die regionalen Planungsträger werden die Windenergiebereiche ausweisen. Der Anregung wird entsprochen.

zu 7.)

Das Raumordnungsgesetz und das Landesplanungsgesetz NRW sehen für die Aufstellung und Änderung von Regionalplänen eine Beteiligung vor. Somit wird sichergestellt, dass alle Interessengruppen beteiligt werden.

#### **Änderungsvorschlag**

zu begegnen, muss durch kohärente und nachhaltig wirksame Maßnahmen (z. B. durch deren Einbindung in Lebensraumkorridore) mit Wirkungsanalyse (einheitlich abgestimmte Monitoringprogramme) ersetzt werden.

5. Die Auswirkungen von WEA im Wald auf Schalenwild sind bisher nicht untersucht; insbesondere kann das Rotwild, aber auch andere Tierarten mit großem Raumbedarf stark beeinflusst werden.

Vor der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in potentiell sensiblen Waldgebieten müssen entsprechende wildbiologische Untersuchungen durchgeführt werden. Generell sind spezifische Untersuchungen nötig, um zumindest mittelfristig geeignete Planungsgrundlagen für alle ? auch für vordergründig konfliktarme Flächen - bereit zu stellen. Diese müssen Teil einer fallbezogenen Wirkungsprognose der damit verbundenen Auswirkungen sein, die für jede WEA bzw. jeden Windpark durchgeführt werden. Die Wissensdefizite über die Wirkung von WEA im Wald auf (Wild-) Arten und das Vorkommen störungssensibler Arten insgesamt sind zur Verbesserung der Entscheidungsfindung grundsätzlich umfänglich im Vorfeld sowie im Verlauf von Planungen zu reduzieren.

6. Die Ausweisung von Vorrangflächen muss durch die Regionalplanung durchgeführt werden, die alle gesellschaftlich relevanten Aspekte untereinander abwägen muss (u. a. Windhöflichkeit, Freiraumschutz, Landschaftsbild, Waldschutzfunktionen, Tourismus, Natur, Jagd). Kritisch zu sehen ist dagegen die z. T. praktizierte Überführung der Ausweisung von WEA-Flächen in die kommunale Bauleitplanung.

7. Der fachliche Austausch zwischen allen Betroffenen ? also Waldbesitzern, Jagd ausübungsberechtigten, Behörden, Naturschutzverbänden und anderen Interessengruppen ? ist zu fördern und zu intensivieren. Die Einrichtung von interdisziplinären Arbeitsgruppen mit Vertretern von Planungsträgern ist weiter zu verfolgen.



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V  
**StN-ID:** 1013886\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gabelsbergerstraße 2, 44141 Dortmund

Inhalt

**Zu „Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung“:**

Der vom Menschen verursachte Klimawandel und der Verlust an Biodiversität stellen die Gesellschaft aktuell und künftig vor große Herausforderungen. Auf dem Weg zur Klimaneutralität bis spätestens 2045 beabsichtigt die Bundesregierung den Ausbau der Erneuerbaren Energien drastisch zu beschleunigen. So wird künftig neben der Windenergie insbesondere der Solarenergie eine besondere Bedeutung zukommen. Als deren Ausbauziel für 2030 visiert die Bundesregierung eine installierte Photovoltaik-Leistung von 215 Gigawatt an - fast eine Verdreifachung der heutigen Leistung bei einer angenommenen Flächeninanspruchnahme von bis zu 70.000 Hektar. Insofern öffnet sich hier ein lukratives Geschäftsfeld für Großinvestoren, wobei bereits Anlagen von 250 Hektar und mehr geplant sind. Jede Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) geht mit Veränderungen für die Natur, die Biodiversität und das Landschaftsbild einher, Flächen für Nahrungs- bzw. Futtermittelproduktion werden in Anspruch genommen. Eine naturverträgliche Standortwahl spielt eine entscheidende Rolle. Daher ist stets vorrangig zu prüfen, ob derartige Anlagen auch siedlungs- bzw. verkehrsflächenintegriert oder gebäudegebunden errichtet werden können bzw. wo diese zur Pflicht werden sollten, um ihre Auswirkungen auf Landschaft und Tierwelt zu minimieren.

Der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen erkennt die dringliche Notwendigkeit des Klimaschutzes und des Ausbaus regenerativer Energiequellen an. Er ist sich der Bedeutung bewusst, auch weil in vielen Bereichen Wildtiere und ihre Lebensräume direkt oder indirekt betroffen sind. Zu berücksichtigen ist, dass Solaranlagen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Über die Ausgestaltung der Anlage entscheidet die Kommune im Bauleitplanverfahren. Hierbei sind auch die Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall zu berücksichtigen.

Freiflächen-Solarenergieanlagen können in Ihrer Ausgestaltung stark variieren und dadurch auch positiven Einfluss auf die Biodiversität haben. Um diesem Thema mehr Bedeutung zukommen zu lassen, wird in den Erläuterungen auf die Möglichkeit hingewiesen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können, um die Raumverträglichkeit zu erhöhen.

Alle weiteren Belange sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

In Erläuterungen ergänzen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können.

eine sehr hohe Energieeffizienz besitzen; mit ihnen können pro Hektar 40-mal mehr Energie erzeugt werden als mit einer Biogasanlage. Klimaschutz, Biodiversitätsschutz und Ernährungssicherung dürfen nicht separat betrachtet und gegeneinander ausgespielt werden. Dies bedingt auch, dass technische Weiterentwicklungen der Sonnenkollektoren Rechnung getragen wird (z. B. Bifaziale Module). Damit ist sichergestellt, dass möglichst viel Energie pro verbauter Fläche erzeugt wird.

Um Natur- und Klimaschutz zu vereinbaren, fordert der LJV NRW Politik, Planungs- und Genehmigungsbehörden dazu auf, PV-FFA wildtierfreundlich zu planen, zu errichten und zu gestalten. Dies schließt auch den Rückbau mit ein. Naturschutzfachlich sinnvoll gestaltet können PV-FFA zur Sicherung der biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beitragen. Letztlich bedarf es der Einführung gesetzlicher Standards für die Planung und Genehmigung großflächiger PV-FFA. Diese sollten auch eine Wildbiologische Begleitplanung beinhalten. Entsprechende Standards führen zu mehr Planungssicherheit und zu einer Vereinfachung der Verwaltungspraxis. Die dadurch erzielte Verfahrensbeschleunigung darf jedoch nicht zu Lasten des Artenschutzes sowie des Biotopverbundes gehen.

#### **Naturschutzfachliche Anforderungen an die Errichtung von PV-FFA**

Ziel muss es sein, dass bei der Errichtung von PV-FFA der Naturraum und seine ökologische Funktion erhalten bleiben und aufgewertet werden und Ausschlussgebiete eingehalten werden. So sind Schutzgebiete des Naturschutzrechts (wie z. B. Nationalparke, Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen mit Biotopschutzverbundsystem, Bannwälder, Dauergrünland auf Moor- und Anmoorböden, bestimmte Wasserflächen) für PV-FFA tabu. Idealerweise erfolgt auf Landesebene, bspw. im Rahmen der Erstellung von Regionalplänen, die Festlegung von Eignungsflächen für PV-FFA. Dies kann auch für wiedervernässte Moorböden gelten. Die Jägerschaft sollte, wie bei anderen Beteiligungsprozessen auch, aktiv eingebunden werden. Solarparks sollten primär auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen (z.B. Gebäudedächern, Parkplätzen, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen), Konversionsflächen oder auch intensiv genutzten Ackerflächen errichtet werden. Hier besteht im Allgemeinen ein hohes Potential für die ökologische Aufwertung. Der bisher nach EEG vorgeschriebene Abstand von 15 m zwischen der Verkehrsinfrastruktur und der PV-FFA ist auf mindestens

50 m breite Wildlebensräume mit Deckung zu erhöhen.  
In Verbindung mit Querungshilfen/Grünbrücken können so wertvolle Vernetzungsstrukturen entstehen.

- Erhaltung von Wanderkorridoren

Die Grundstücke der PV-FFA werden i.d.R. aus verkehrstechnischen Gründen eingezäunt (Schutz vor Vandalismus/Diebstahl oder zum Zwecke der Nutztierhaltung). Somit entstehen in der freien Landschaft Barrieren für größere Säugetiere, welche auch den Lebensraum von Wildtieren beschränken, letztlich auch die bejagbare Fläche des jeweiligen Revieres. Fernwechsel bzw. starke Wildwechsel sind durch Kartierung und/oder eine qualifizierte Befragung des Jagdausübungsberechtigten zu ermitteln. Sie müssen in ihrer Funktion zwingend erhalten werden, um Wanderungen bzw. genetischen Austausch zwischen Individuen nicht zu behindern. Lebensraumkorridore/Achsen des Biotopverbunds sowie deren Funktion sind bundesweit, landesweit und regional zu ermitteln (vgl. die vom BfN veröffentlichten Verbundachsen für waldgebundene Großsäuger) und zu sichern. Wildtierwege/Fernwechsel müssen auf einer Breite von mindestens 300 m von PV-FFA freigehalten werden. Große Solarparks sollten mindestens alle 500 m von ca. 50 - 60 m breiten Querungskorridoren mit Gehölzbestand durchzogen werden und sie dürfen nicht als Wander-, Reit- und/oder Fahrradweg genutzt werden. Ist eine Zäunung der Anlagen unvermeidbar, so muss diese zumindest für kleinere Wildtierarten durchlässig sein (ca. 20 cm Mindestabstand zum Boden oder Integration von Wildtierdurchlässen), um die Fläche nicht als Nahrungsquelle oder Rückzugsgebiet zu verlieren. Die Verwendung von Stacheldraht ist zu vermeiden. Wo immer möglich sollten die Jagdausübungsberechtigten aus Gründen der Niederwildhege Einrichtungen zum Fang von Prädatoren in unmittelbarer Nähe der PV-FFA betreuen.

- Mit sinnvoller Planung zu mehr Biodiversität

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks sollte 70 Prozent (Grundflächenzahl, GRZ 0,7) nicht übersteigen.  
Hinsichtlich Form, Farbe und reflektierender Eigenschaften sind die Anlagen bestmöglich in das Landschaftsbild einzubinden, was sich zumeist auch positiv auf die Akzeptanz der Bevölkerung auswirkt. Wichtig ist ein ausreichender Abstand zwischen den Modulreihen (mindestens 3 m). Die

Arbeitsbreite landwirtschaftlicher Maschinen, die im Rahmen der Flächenpflege zum Einsatz kommen, ist zu bedenken.

Durch die naturschutzfachlich sinnvolle Gestaltung können PV-FFA zur Sicherung der Biologischen Vielfalt in der Kulturlandschaft beitragen. Dies gelingt z. B. durch die Einfriedung mittels standortgerechter Niederhecken, die Förderung eines artreichen Unterwuchses, die Anlage von Feuchtbiotopen mit Freiwasserzone oder Refugien für Reptilien, Vögel und Insekten (durch Lesesteinhaufen, Nisthilfen, Käferbänke etc.). Zudem sollte der

Ausgleich des Eingriffs entweder auf der Fläche selber oder im unmittelbaren Umfeld stattfinden, z. B. durch zusätzliche Strukturen oder mehrjährige Blühbrachen, um die Funktionalität der Maßnahmen im Solarpark zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität, der ökologischen Umfeldgestaltung sowie ein Pflegekonzept (u.a. Vermeidung von Stoffeinträgen, standortangepasstes Mahd- oder Beweidungsmanagement) müssen verbindlich in die Plangenehmigung aufgenommen werden.

Vor Ort sollte die wildtierfreundliche Gestaltung der Anlage in Zusammenarbeit mit den Jagdübungsberechtigten erfolgen.

- Ökologische Begleitforschung

Die Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung von Flächen durch Solarparks sind vielfältig, bislang liegen aber kaum wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vor.

So besteht insbesondere Forschungsbedarf zum Meideverhalten bestimmter Arten (z.B. Bodenbrüter) oder zur Entwicklung von Bodenorganismen unter Solarmodulen.

Dies gilt vor allem auch für Auswirkungen von Agri-PV-Anlagen auf abiotische Faktoren bzw.

Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

Daher empfiehlt der LJV NRW die Begleitung einiger dieser Projekte durch wissenschaftliche Einrichtungen,

um durch zusätzliche Expertisen mehr Handlungssicherheit zu erlangen.

Photovoltaik-Anlagen auf Gewässern, sog. Floating-PV-Anlagen, eignen sich aufgrund konkurrierender

Interessen und Schutzgüter in erster Linie für stehende, künstliche Gewässer, wie in Auskiesung befindliche Baggerseen.

Da mit ihnen bislang weder wasserwirtschaftliche oder gewässerökologische noch naturschutzfachliche

Erfahrungen (insbesondere Auswirkungen auf Rast- und Zugverhalten von Vögeln, siehe ?Lake-Effekte?)

gesammelt werden konnten, lehnt der LJV NRW die Errichtung derartiger Anlagen

zurzeit ab.

- Bejagung der Reviere erhalten

Durch die Errichtung von PV-FFA muss eine ordnungsgemäße, auch der Landeskultur dienende Bejagung der Reviere, möglich bleiben.

Deshalb sind entsprechende Abstände von PV-FFA vom Waldrand einzuhalten und Wechselmöglichkeiten für Wildtiere zu erhalten. Eine durch den Bau der PV-FFA potentiell erhebliche Minderung des Jagdwertes und die erschwerte Bejagung der Flächen müssen in angemessener Weise ausgeglichen werden.

Zu Ihrer weiteren Information haben wir Ihnen die Broschüre ?Solarenergie wildtierfreundlich planen ? Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen? des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein beigefügt.

## Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe  
**StN-ID:** 1012947\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

### Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Stellungnahme:

Soweit Vorhaben zur Planung und Errichtung von Windenergieanlagen auch in Bereichen für den Schutz der Natur erfolgen, ist zu berücksichtigen, dass auch diese Gebiete dem Verbandsgebiet eines Wasser- und Bodenverbandes zugehörig sein können, der wiederum satzungsgemäß für die Unterhaltung und den Ausbau der in diesen Bereichen gelegenen oberirdischen Fließgewässern zuständig und verantwortlich ist.

Diese den Wasser- und Bodenverbänden gesetzlich und satzungsgemäß obliegende Verpflichtungen können durch eine Windenergienutzung in vielfältiger Weise beeinträchtigt sein. Als solche Belange kommen z. B. in Betracht: ein unzureichender Abstand von Anlagen zu Gewässerläufen, Querungen von Gewässern durch Anschlussleitungen, Kollision der geplanten Standorte mit beabsichtigten Gewässerentwicklungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Durchführung eines Wassermanagements, sowie sonstige Erschwerungen bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Gewässern.

Daher müssen bei allen Vorhaben zur Planung und Errichtung von Windenergieanlagen, welche entlang von Gewässern oder in deren Einwirkungsbereich gelegen sind, die jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zwingend vorab angehört und beteiligt werden. Der Hinweis erfolgt an dieser Stelle insbesondere aus dem Grunde ausdrücklich, weil in der Vergangenheit die Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Wasser- und Bodenverbände als Träger öffentlicher Belange bei relevanten Planvorhaben nicht oder nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwander muss auch in den nachgelagerten Planungsverfahren beteiligt werden. Für das Planverfahren zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

#### **Änderungsvorschlag**

worden waren.

Dieser Hinweis gilt über das Ziel 10.2-8 hinausgehend für sämtliche Planungen von Windenergieanlagen auch in anderen Bereichen bzw. Plangebieten.

1012947\_002, Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe  
**StN-ID:** 1012947\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich. Wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Stellungnahme:

Hierzu gelten zunächst sinngemäß die vorherigen Ausführungen zu Ziel 10.2-8 entsprechend. Dieses gilt sowohl für Art und Umfang der potentiellen Beeinträchtigungen der gesetzlichen und satzungsrechtlichen Belange betroffener Wasser- und Bodenverbände als auch für die Wahrung der den Verbänden zustehenden Anhörungs- und Beteiligungsrechte.

Soweit Floating-Photovoltaikanlagen betroffen sind, ist zu beachten, dass diese auf stehenden Gewässern errichtet werden, die ihrerseits, soweit sie eine Fläche größer als 0,5 km<sup>2</sup> aufweisen, auch für die Berichterstattung nach dem Regime der EU-Wasserrahmenrichtlinie relevant sind. Damit einhergehend sind auch diese Gewässer mit Ausrichtung auf die Erfüllung der Ziele zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie von Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Potentials, ggf. unter Einbeziehung angrenzender Gewässersysteme, betroffen. Sich hieraus etwaig ergebende Restriktionen sind daher bei entsprechenden Planvorhaben zu berücksichtigen.

Ausweislich der Begründung zu Ziel 10.2-14 soll im Weiteren hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für bestimmte Bereiche eine Einzelprüfung vorgenommen werden. In der dann nachstehenden enumerativen Aufzählung werden als solche u.a. Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und stehende künstliche

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind sehr kleinteilig und werden in der Regel nicht auf regionalplanerischer Ebene, sondern im nachfolgenden Bauleitplanverfahren relevant werden. Daher wird kein Änderungserfordernis an den zur Rede stehenden Zielen und Grundsätzen dieser LEP Änderung gesehen. In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 wird auf die weiteren fachgesetzlichen Regelungen verwiesen.

**Änderungsvorschlag**



Oberflächengewässer aufgeführt.

Zusätzlich erfolgt der Hinweis, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Hierzu ist darauf zu verweisen, dass aufgrund gesetzlicher Grundlagen (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW) und satzungsrechtlicher Bestimmungen der Wasser- und Bodenverbände Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften sind, dass die Unterhaltung von Gewässern nicht beeinträchtigt wird. Zudem gilt, dass Anlagen jedweder Art so anzulegen und zu unterhalten sind, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern. Darüber hinaus sind in den Satzungen der Wasser- und Bodenverbände regelmäßig Mindestabstände zu Gewässern von u. a. Grundstückseinfriedungen und Anpflanzungen vorgesehen, welche damit auch für den Bau und Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen relevant sind.

Zudem kann der Wasser- und Bodenverband von dem gewässeranliegenden Grundstückseigentümer die Durchführung und Duldung von Maßnahmen verlangen, welche eine Durchfahrt von Räumgeräten ermöglicht, die für die maschinelle Unterhaltung von Gewässern erforderlich sind. Zudem ist der Gewässeranlieger auch verpflichtet, die Benutzung zum Zwecke der Gewässerunterhaltung und zur Ablagerung von Räumgut zu dulden.

Bei Anlagen auf Flächen mit einer Hangneigung größer als 2 % sollte zudem zur Bewertung etwaig veränderten Abflussverhalten von Niederschlagswasser und daraus resultierenden nachteiligen Einwirkungen auf angrenzende Gewässer, ein wasserwirtschaftliches Konzept verlangt werden.

Daher sollte eine Einzelfallprüfung explizit auch für Vorhaben im Uferbereich und entlang von unterhaltungspflichtigen Gewässern vorgesehen werden.

1012947\_003, Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Westfalen-Lippe  
**StN-ID:** 1012947\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemerstraße 15, 48143 Münster

Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- ? geeignete Brachflächen
  - ? geeignete Halden und Deponien,
  - ? geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
  - ? künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
  - ? Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,
- genutzt werden.

Stellungnahme:

Bezogen auf die in der Aufzählung inbegriffenen künstlichen Oberflächengewässer kann auf die vorherigen Ausführung zu Ziel 10.2-14 verwiesen werden.

Soweit vorzugsweise auch ?erheblich veränderte Oberflächengewässer? für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden sollen, ist darauf zu verweisen, dass es sich hierbei um Oberflächengewässer im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. auch § 28 Wasserhaushaltsgesetz) handelt, die regelmäßig als unterhaltungs- und ausbaupflichtige Gewässer im Verbandsgebiet des jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbandes einzuordnen sind. Eine hiervon abweichende Nutzung bedarf grundsätzlich, neben der fachbehördlichen, in jedem Fall der Beteiligung und Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes. Auch die erheblich veränderte Gewässer unterfallen dem Regime der Wasserrahmenrichtlinie mit der Folge, dass das für sie geltende Bewirtschaftungsziel, die Herstellung des guten

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 wird auf die zu prüfenden fachgesetzlichen Regelungen verwiesen. Dies begründet, wie in der Eingabe bereits festgestellt, keinen generellen Ausschluss von Freiflächen-Solarenergieanlagen (bzw. Floating-Photovoltaikanlagen).

**Änderungsvorschlag**

ökologischen Potentials, durch geeignete Maßnahmen durch den jeweils Unterhaltungspflichtigen zu entwickeln ist.

Insoweit dürften erheblich veränderte Oberflächengewässer nur in Ausnahmefällen für eine Nutzung durch Freiflächen-Solarenergie in Betracht kommen und sollten daher nicht als zur vorzugsweisen Nutzung geeignet in dem Grundsatz 10.2-17 aufgeführt werden.

## Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

1. Klimaschutz hat Verfassungsrang Überragendes öffentliches Interesse der Erneuerbaren Energien

Die fortschreitende Erderwärmung mit Hitze, Dürren und deren katastrophalen Folgen macht die Beschleunigung von Klimaschutzmaßnahmen notwendig, um Wohnbarkeitsvoraussetzungen und Prosperität zu erhalten.

Die auf den Klimawandel bezogenen Maßgaben des Grundgesetzes in Art. 20a GG und in den Grundrechten verlangen von jeder staatlichen Gewalt Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung immer dringender, Maßnahmen zu ergreifen, die den Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energiesuffizienz voranbringen. Die Gesetzgebung ist verfassungsrechtlich verpflichtet, grundlegende Voraussetzungen und Anreize zu schaffen, damit diese Entwicklungen zügig einsetzen (Klimabeschluss des BVerfG vom 24.3.2021, BVerfGE 157,30, siehe auch BVerfG v. 23.3.2022, NVwZ 2022, 861 sowie BVerfG v. 27.9.2022 ? 1 BvR 2661/21).

Die Landesregierung NRW hat mit Blick auf Windenergie und Photovoltaik die Initiative ergriffen, die Landesentwicklungsplanung und in Folge die Regionalplanung als räumliche Grundlage für staatliches, kommunales, bürgerschaftliches und privatwirtschaftliches Handeln zu verbessern.

Der LEE NRW begrüßt dies ausdrücklich. Windkraft und Photovoltaik sind die beiden zentralen Säulen einer zukünftigen Energieversorgung. Der neue Landesentwicklungsplan und in Folge die Regionalpläne können somit zu einem wichtigen Baustein auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität für den Bereich der Stromversorgung werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

#### Begründung

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

#### Änderungsvorschlag

1013452\_002, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

**StN-ID:** 1013452\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Landes- und Regionalplanung sowie folgende Planungs- und Genehmigungsverfahren haben zudem die grundlegend neue bundesgesetzliche Regelung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zur besonderen Bedeutung der Erneuerbaren Energien zu beachten und anzuwenden. Die Vorschrift stellt zu den Erneuerbaren Energien fest: ?Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.?

Im Sinne einer konstitutiven Verweisung sollten die grundgesetzlichen Maßgaben zum beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien und der neue Grundsatz des EEG: ?Erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse und im Dienst der öffentlichen Sicherheit und vorrangiger Belang in Abwägungsprozessen? im Rahmen der Novellierung des LEP aufgenommen werden. Dies führt dann auch zu einer besseren Kommunikation und angemessenen Begrifflichkeit und zum Verzicht auf nicht juristische und fachfremde Begriffe im LEP beim Thema Windenergie (s.u. Ziffer 4).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Im Rahmen der Planbegründung wird bereits auf § 2 EEG hingewiesen. Eine zusätzliche Aufnahme der Regelung als Grundsatz im LEP erscheint redundant, da die Norm ohnehin anzuwenden ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_003, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

**StN-ID:** 1013452\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

##### 2. Abschaffung unsachgemäßer pauschaler Mindestabstände

Dass im Zuge des Kabinettsbeschlusses für den LEP auch eine Einigung zugunsten des Wegfalls der 1.000-Meter-Regelung im BauGB-Ausführungsgesetz gefunden wurde und die anstehende Überarbeitung der Landesbauordnung diese Ziele flankiert, begrüßen wir ebenfalls ausdrücklich. Dies gilt auch für die angekündigte Novellierung des Windenergieerlasses sowie für das bereits im Entwurf vorliegende neue Modul A des Artenschutzleitfadens: Dadurch ist eine Gesamtstrategie erkennbar, die dringend nötig ist für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_004, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

##### 3. Neues rechtliches Regime zur Flächenbereitstellung

Der vorliegende Entwurf des LEP und insbesondere der bereits vor einigen Wochen angekündigte, bislang aber noch nicht ausgegebene LEP-Erlass zeigen aus unserer Sicht ein grundsätzliches Missverständnis. Anders als es vor allem in Ziel Z 10.2-13, den Erläuterungen dazu und offenbar auch in dem angekündigten Erlass angenommen wird, geht es auf der Grundlage des Wind-an-Land-Gesetzes (WaLG) weniger um räumliche Steuerung der Windenergie, sondern um die Zurverfügungstellung geeigneter Flächen im Umfang von **mindestens** 2% des Bundesgebiets **ohne** weitere Gebiete für die Windenergie auszuschließen. Daher soll z. B. auch das soeben angesprochene Modul A des Artenschutzleitfadens ausdrücklich nur außerhalb von Windenergiegebieten i. S. v. § 2 Nr. 1 WindBG gelten. Für Standorte innerhalb solcher Bereiche ist ein Modul B angekündigt, das aber im Entwurf bisher nicht vorliegt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Teilflächenziele nach Ziel 10.2-2 sind ausdrücklich als Mindestvorgaben zu verstehen. Regionale Planungsträger können im Rahmen ihrer Abwägung mehr Flächen zur Verfügung stellen. Gleiches gilt für die Möglichkeit der Positivplanung durch die Kommunen.

Ziel 10.2-13 verleiht dem planerischen Willen Ausdruck, den Ausbau der Windenergie entsprechend auf den planerisch gewollten Flächenkorridor zu lenken. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_005, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

**StN-ID:** 1013452\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Der vorliegende Entwurf für die Änderung des LEP greift zahlreiche Ziele des Koalitionsvertrags für den Bereich **Windenergie** auf. Es ist gut, dass Ankündigungen damit nun in die Umsetzung kommen können. Auch die Absicht der Koalition, das Flächenziel aus dem WindBG bis Mitte 2025 umzusetzen, ist ambitioniert und sticht im Ländervergleich positiv hervor.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**



1013452\_006, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

**StN-ID:** 1013452\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie

**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Ebenso für den Bereich der **Solarenergie** bringt der vorliegende Entwurf zahlreiche Verbesserungen der bisher - unter dem ehemaligen und jetzt überholten Rechtsrahmen - sehr restriktiven Landespolitik, vor allem mit Blick auf Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Allerdings könnten einige Punkte konkreter ausfallen. Spätestens seit dem Frühjahr 2022 boomt der Ausbau der Photovoltaik, wobei der Zubau an Anlagen auf Eigenheimen deutlich dominiert. Diese Investitionen von Privatpersonen sind sehr zu begrüßen, klar ist aber, dass gleichzeitig der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik deutlich entschlossener vorangetrieben werden muss: Eine Auswertung des Marktstammdatenregisters macht deutlich, dass der Anteil der Freiflächenanlagen an der neuinstallierten Leistung in der ersten Jahreshälfte 2023 nur 2 Prozent ? 17,6 MW ? betrug.[1] Zum Vergleich: In der Energieversorgungsstrategie des Landes vom Dezember 2021 wird Flächenpotenzial für eine installierte Leistung von 44 GW ausgewiesen.[2] Die in § 28a EEG 2023 vorgesehene bundesweite Ausschreibungsmenge für Solaranlagen des ersten Segments beträgt für das Jahr 2024 8,4 GW und für die Folgejahre bis 2029 jeweils 9,9 GW. Nordrhein-Westfalen ist also weit davon entfernt, im Bereich Freiflächen-PV eine bundesweit bedeutende Rolle zu spielen. Bereits in unserer Stellungnahme zu den im Oktober 2022 veröffentlichten Eckpunkten für den LEP haben wir deshalb gefordert, dass die Landesregierung für den Bereich der Solarenergie ein Ausbauziel definiert. Als Vergleich können die Ausbaupfade im § 4 EEG aufgeführt werden. Die Freiflächen-PV ist auch deshalb von Bedeutung, weil die Anlagen in zunehmendem Maße den erzeugten Strom selbst vermarkten und nicht auf eine EEG-Förderung angewiesen sind.

[1] Nach Auswertung des Kriteriums ?Lage der Einheit? im Marktstammdatenregister sind die zwischen 1. Januar und 30. Juni in Betrieb gegangenen 98840 Anlagen nach ihrer Bruttoleistung zu 2,0 Prozent Freiflächen-Anlagen (inklusive Floating- und Parkplatz-PV), zu 4,25 Prozent steckerfertige Anlagen und zu 93,75 Prozent bauliche Anlagen. Zeitpunkt der Abfrage: 3. Juli 2023.

[2] Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie Nordrhein-Westfalen vom 16.12.2022, S. 28 (pdf-Seite: 32).

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Ein Ausbauziel ist aufgrund der großen Flächenkulisse zumindest zurzeit nicht erforderlich insbesondere da die ermöglichte Flächenkulisse ein vielfaches mehr darstellt als das hier geforderte Ausbauziel erfordern würde.

##### Änderungsvorschlag

1013452\_007, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Die Landesregierung hat sich für den massiven Ausbau der Erneuerbaren Energien ausgesprochen und will neben Wind- und Solarenergie unter anderem auch die Potenziale von Biogas nutzen. Umso verwunderlicher ist es, dass **Biogas** im vorliegenden Entwurf keine Erwähnung findet. Um die Potenziale des Anlagenbestandes zu erhalten, ist eine dringende Ergänzung im LEP vorzunehmen. Der LEP 2015/2016 hatte die Möglichkeiten der Flexibilisierung und Erweiterung von Biogasanlagen nicht bedacht und ein explizites Verbot von Bauleitplanung für neue und bestehende Biogasanlagen im Freiraum formuliert. Dieses Verbot findet sich im aktuellen LEP zwar nicht mehr, dennoch fehlt im Ziel 2-3 nach wie vor eine Klarstellung, dass die bauleitplanerischen Möglichkeiten der Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte auch bestehende Biogasanlagen umfassen. Ohne diesen Zusatz können die Möglichkeiten und die Potenziale des bestehenden Anlagenparks nicht vollumfänglich ausgeschöpft und zukunftsfähige und systemdienliche Anlagenkonzepte wie bspw. der Zubau von zusätzlicher Leistung und/oder der Zubau von Anlagenkomponenten zur Aufreinigung von Biogas zu Biomethan nicht umgesetzt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gegenwärtige Änderung konzentriert sich vor dem Hintergrund der Ausbaupfade des § 4 EEG auf die schnellstmögliche Sicherung von Flächen für die Windenergie und die raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, da hier schnellstmöglich die notwendigen Flächen planerisch zu sichern sind. Ziel 2-3 ist nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt daher nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_008, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

**StN-ID:** 1013452\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

. Kommunikation und Begrifflichkeiten

Als zum Teil verbesserungswürdig hat sich die bisherige **Kommunikation** rund um die LEP-Überarbeitung herausgestellt. Dazu haben auch sachfremde Begrifflichkeiten im Entwurf beigetragen.

Kritikwürdig ist unseres Erachtens die in den Ausführungen des LEP-Entwurfs streckenweise negative Konnotation der Windenergie und der Aufgabe, Windenergiegebiete auszuweisen. Wenn von ?Umzingelung? (Erläuterungen zu 10.2-2), von ?Überlastung? (Erläuterungen zu 10.2-11), ?Belastung? (Erläuterungen zu 10.2-13) die Rede ist, steht dies im Widerspruch zu der Tatsache, *?dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art 20 a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet und zugleich die Sicherung der Energieversorgung unterstützt?* (BverfG, Beschluss vom 27.9.2022 ? 1 BvR 2661/21). Es kann nicht Aufgabe eines erneuerten LEP sein, durch sachfremde Begriffe Zweifel an grundgesetzlichen Vorgaben und eigenen Zielen zu bewirken.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die genannten Begrifflichkeiten stehen einer Bestimmbarkeit der jeweiligen Festlegungen nicht im Wege. Eine Änderung erfolgt insofern nicht. Ein Widerspruch in der Sache zur genannten Rechtsprechung ist nicht erkennbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_009, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Auch Unternehmen, regionale Planungsträger und Kommunen beklagen immer wieder eine unbefriedigende Kommunikation zum Stand der Landesplanung. Am kritischsten zu sehen ist in diesem Zusammenhang das Steuerungsinstrument im Ziel 10.2-13, das seit Veröffentlichung des LEP-Entwurfs für massive Unruhe sorgt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle notwendigen Informationen sind öffentlich zugänglich, auch auf der Internetseite der Landesplanung.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_010, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

**StN-ID:** 1013452\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Zu wenig werden außerdem die auch wirtschaftlichen Potenziale von Windenergie und Photovoltaik herausgestellt. Verwiesen wird auf die zweifellos ?sich verschärfende Klima- und Energiekrise? (Erläuterungen zu 10.2-5) und folglich auf ?Klimaschutzgründe[n]? (Erläuterungen zu 10.2-2) sowie die so zu erreichende ?bezahlbare Energieversorgung? (ebd.) durch den Ausbau der Windenergie.

Diese Argumentationsweise lässt die Ziele des LEP-Entwurfs zwar zurecht als Notwendigkeit erscheinen. Darüber hinaus sollte aber deutlich werden, dass der Plangeber auch selbst davon überzeugt ist, indem er weitere Argumente wie beispielsweise die Entfaltung von bislang ungenutzten wirtschaftlichen Potenzialen und Kostenvorteilen für Bevölkerung und Wirtschaft anführt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Darstellung der grundgesetzlichen und einfachgesetzlichen Erfordernisse erscheint in der Planbegründung ausreichend und zwingend.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Wir begrüßen, dass der bisherige Grundsatz nun zum Ziel hochgestuft wird und dass aus der bisherigen Option, in den Planungsregionen Vorranggebiete für die Windenergie auszuweisen, eine Pflicht wird. Hiermit wird dem Willen des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen, dass NRW mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche verbindlich für Windenergie bereitstellt. Das gilt auch für die Rotor-Out-Regelung.

Wir begrüßen ebenfalls, dass das LANUV die Potenzialstudie Windenergie (LANUV-Fachbericht 124 vom April 2022) innerhalb eines Jahres überarbeitet und im Mai 2023 den neuen LANUV-Fachbericht 142 herausgegeben hat. Der Kriterienkatalog, der bei Ermittlung der Flächenpotenziale zur Anwendung kommt, wird darin nachvollziehbar hergeleitet.

Irritierend ist allerdings, dass der Bericht in Kapitel 4 zu zwei unterschiedlichen Ergebnissen kommt, was das Flächenpotenzial der sechs Planungsregionen angeht: So kommt Kapitel 4.1 zum Ergebnis, dass das Flächenpotenzial 106.802 ha bzw. 3,1 Prozent der Landesfläche entspricht. Kapitel 4.2 geht weiter und bezieht auch naturschutzrechtlich nicht streng geschützte Teilflächen der BSN mit ein, wodurch ein zusätzliches Flächenpotenzial von 19.447 ha ermittelt wird. Im Ergebnis kommt das Kapitel 4.2 auf ein Gesamtflächenpotenzial von 126.249 ha, was etwa 3,7 Prozent der Landesfläche entspricht.[3]

Auf welcher Grundlage die Landesregierung im nächsten Schritt aus den jeweiligen Flächenpotenzialen (4.1 und 4.2) des LANUV-Fachberichts allerdings die im Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs niedergeschriebenen Flächenziele für die Planungsregionen ableitet, wird nirgends dargelegt. Lediglich eine Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 07.02.2023[4] erklärt, dass die Planungsregionen Arnsberg, Detmold, Köln und Münster einen Anteil von 2,13 Prozent ihrer Gesamtfläche ausweisen müssen, die Planungsregion Düsseldorf 1,14 Prozent und der RVR 0,46 Prozent, doch auch hier bleibt die Methodik offen. Die in den Erläuterungen zum Ziel angeführte Regelung, dass in den Planungsregionen maximal 75 Prozent des Flächenpotenzials als

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Grenze von 2,2 % der Landesfläche diene als Orientierung für das Vorgehen des Bundesgesetzgebers bei der Verteilung der Flächenwerte auf die Länder. Analog findet dieser Wert auch bei der Vorgehensweise der Landesregierung Anwendung. Ebenso sind die hier festgelegten Teilflächenziele ausdrücklich als Mindestvorgaben zu sehen.

Die Nennung einer kommunalen Obergrenze bezieht sich wie dargestellt auf den Grundsatz 10.2-11, fand aber auch im Rahmen der Flächenanalyse Berücksichtigung. Gemäß 10.2-11 dient die Obergrenze in erster Linie einer möglichst gleichmäßigen planerischen Behandlung der Gemeindeflächen im Rahmen der Abwägung, dies aber ausdrücklich in dem Sinne, dass eine darüber hinausgehende kommunale Flächenausweisung unberührt bleiben soll.

Die Anregung, die Herleitung der Flächenziele transparenter darzustellen, wird im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung aufgegriffen.

**Änderungsvorschlag**

Es erfolgt eine ausführlichere Darstellung zur Herleitung der Flächenziele im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung.

Windenergiegebiete ausgewiesen werden sollen, bietet zwar einen Erklärungsansatz, da sie offenbar für das Flächenziel der Planungsregion Düsseldorf sowie des RVR herangezogen wird ? transparent ist das beschriebene Vorgehen aber nicht, muss es aber aus rechtlichen Gründen sein.

Die Erläuterungen zum vorliegenden Ziel erwähnen eine Obergrenze von 2,2 Prozent, die sich aus dem WindBG ergebe. Dies ist allerdings nicht der Fall: § 3 Abs. 1 WindBG spricht ausdrücklich von der Pflicht, **?mindestens** die Flächenbeitragswerte nach Anlage 1 Spalte 2 auszuweisen? ? nicht höchstens. Und wenn dieser Mindestwert im Anhang 1 des Gesetzes für einzelne Länder maximal bei 2,2 Prozent liegt, so ist daraus keineswegs eine Obergrenze für die nordrhein-westfälischen Planungsregionen abzuleiten. In Niedersachsen betragen die Werte, die hier auf Kreisebene umzusetzen sind, bis zu 4 Prozent.[5]

Ebenfalls in den Erläuterungen zum Ziel 10.2-2 wird ausgeführt, dass maximal 15 Prozent einer Gemeindefläche als Windenergiegebiet ausgewiesen werden soll ? wohlgemerkt ausschließlich durch die Regionalplanung, nicht im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung. Diese Bemerkung halten wir an dieser Stelle für fehl am Platze, da sie im Grundsatz 10.2-11 (erneut) aufgeführt wird.

Gerade auch in Ziel 10.2-2 und den Erläuterungen wird das eingangs erwähnte grundsätzliche Missverständnis deutlich. Die bundesgesetzlichen Regelungen geben ausdrücklich nur Mindestziele vor, wollen zusätzliche Flächenausweisungen darüber hinaus aber gerade nicht einschränken. Das zeigt sich u. a. an § 249 Abs. 4 BauGB, aber auch daran, dass in der Folge des Erreichens des jeweiligen Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels gemäß § 249 Abs. 2 BauGB lediglich die Entprivilegierung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete ist, nicht aber (wie im bisherigen System nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) deren regelmäßiger Ausschluss. Auf Obergrenzen jeder Art für die Ausweisung von Windenergiegebieten sollte deshalb für die Regional- wie für die kommunale Bauleitplanung vollständig verzichtet werden.

In jedem Fall halten wir eine Ergänzung von Ziel 10.2-2 um einen Satz 4 für angezeigt: ?Von § 7 Abs. 3 Satz 2 ROG ist kein Gebrauch zu machen.?

[3] In unserer Stellungnahme vom 31.10.2022 zu den Eckpunkten des angekündigten Landesentwicklungsplans empfehlen wir eine Flächenkulisse von vier Prozent.

[4] Presseinformation 149/03/2023

[5] [https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/196029/erlaeuternde\\_Praesentation\\_zur\\_Flaechenpotenzialanalyse\\_Windenergie\\_an\\_Land\\_in\\_NI\\_WinNiePot\\_.pdf](https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/196029/erlaeuternde_Praesentation_zur_Flaechenpotenzialanalyse_Windenergie_an_Land_in_NI_WinNiePot_.pdf)

1013452\_012, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

### Inhalt

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Der Ausschluss von Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ist ebenfalls eine Konsequenz aus dem WindBG, insofern ist auch dieses Ziel folgerichtig. Der Umweltbericht zum LEP weist richtigerweise darauf hin, dass auf diese Weise die Potenziale durch den Einsatz modernerer Anlagen erst richtig ausgenutzt werden können. Die am 3. Juli 2023 veröffentlichte Arbeitshilfe Wind-an-Land verweist im Übrigen darauf, dass zur vollständigen Anrechenbarkeit von Windenergiegebieten einerseits keine Maximalhöhen für Windenergieanlagen festgelegt werden dürfen, dass dies aber auch dahingehend gilt, dass es keine Vorschriften für Mindesthöhen geben darf.[6]

Es sollte allerdings im Ziel oder in den Erläuterungen klargestellt werden, dass eine Übernahme bereits bestehender Windenergieflächen nur dann möglich ist, wenn Höhenbeschränkungen entsprechend wegfallen.

Wir begrüßen an dieser Stelle (bisheriger Grundsatz 10.2-3) den Wegfall des bisherigen 1.500-Meter-Abstands. Die Streichung war allerdings durch das WindBG ohnehin notwendig und der Abstand rechtlich nicht bindend.

[6] [https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/RMK/wind-an-land-gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### Änderungsvorschlag

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?



1013452\_013, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Grundsatz 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Wir begrüßen das Ziel der Landesregierung ausdrücklich, die Windenergiegebiete landesweit bereits im Sommer 2025 an den Bund zu melden und auch auf das im WindBG vorgesehene zweistufige Verfahren zu verzichten. Nordrhein-Westfalen kann so tatsächlich zum Vorreiter in Bezug auf die Flächenausweisung werden. Vor diesem Hintergrund ist die parallele Entwicklung von LEP und Regionalplänen konsequent und absolut sinnvoll ? ob sie erfolgreich sein wird, wird aber davon abhängen, ob die Regionalräte diesen ambitionierten Zeitplan ebenfalls einhalten und die Vorgaben entsprechend umsetzen. Hier regen sich allerdings mit Blick auf die Stellungnahme des Regionalrats Münster und auf die Briefe aus Düsseldorf und Köln erhebliche Zweifel. Wir sprechen uns auch deshalb dafür aus, dass Nordrhein-Westfalen auf Grundlage der am 7. Juli 2023 vom Bundestag beschlossenen Gesetzänderung des WindBG die Stichtage zur Zielerreichung verbindlich nach vorn verlegt. Dafür muss der Grundsatz in ein Ziel der Raumordnung umgewandelt werden.

Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass der im LANUV-Fachbericht 142 bei der Ermittlung der Flächenpotenziale angewandte Kriterienkatalog offenbar nicht auch für die Flächenausweisung auf Ebene der Regionalplanung gilt. Seit dem Regierungswechsel wurde immer wieder der kooperative Arbeitsstil zwischen Landesplanung und Regionalplanungsbehörden betont und er soll sich auch in diesem Grundsatz zeigen.

Die durch den Regionalrat Münster am 10. Juli 2023 beschlossene Stellungnahme zum LEP geht aber teils in eine völlig andere Richtung; sie hinterfragt beispielsweise den im Grundsatz 10.2-9 empfohlenen Mindestwert zur Wohnbebauung von 400 Metern und macht damit deutlich, dass Landesplanung und Regionalplanungsbehörden keineswegs gleiche Vorstellungen haben. Für alle Akteure, die landesweit tätig sind, ist das völlig unverständlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden. Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die ausdrückliche Öffnung der Nadelwälder für die Nutzung der Windenergie ist positiv und wird die Umsetzung des Flächenziels erheblich erleichtern. Gerade die zahlreichen Mittelgebirgskämme der Eifel, des Sieger- und Sauerlandes sowie des Weserberglandes weisen eine gute Windhöffigkeit auf und sind gleichzeitig überproportional durch Nadelwälder bzw. in zunehmendem Maße durch Kalamitätsflächen geprägt. Eine Öffnung dieser Flächen bei gleichzeitigem Schutz ökologisch wertvollerer Waldflächen und Schutzgebiete ist ein sinnvoller Schritt, der einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie sowie gleichzeitig eine nachhaltige Wiederaufforstung erlaubt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass ein landesrechtliches Verbot der Windenergienutzung auf Schadflächen von Laub- und Mischwald, also auf Flächen, ?auf denen eine forstwirtschaftliche Nutzung wegen Waldschäden etwa aufgrund von Sturmfolgen oder Schädlingen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist?, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig und nichtig ist, weil ein erforderlicher besonderer Schutzbedarf dieser Schadflächen gerade nicht mehr besteht (BVerfG, Beschluss vom 27.09.2022 - 1 BvR 2661/21 - Windenergieanlagen im Wald).

Deshalb sollten im LEP auch diese sog. Kalamitätsflächen von Laub- und Mischwald für die Windenergienutzung freigestellt werden, nicht zuletzt auch, um den betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern durch die Erzielung von Einnahmen die finanziellen Möglichkeiten zur Wiederaufforstung zu geben.

Darüber hinaus sollte im LEP klargestellt werden, dass die Inanspruchnahme des Nadelwaldes für die Windenergie gleichzeitig eine Erschließung auch durch Laub- und Mischwälder ermöglicht. Die Erschließung durch den vorübergehenden Baustellenverkehr und die dauerhafte Verlegung von Kabeln ist bei bestehenden Wegen ein nur sehr geringfügiger Eingriff.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

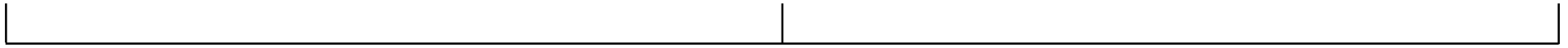
Die Zustimmung im ersten Absatz wird zur Kenntnis genommen.

Das angesprochene Urteil des BVerfG bezieht sich auf das Thüringische Waldgesetz. In diesem befindet sich ein Satz im Paragraphen der Waldumwandlung, der diese für Windenergieanlagen pauschal verbietet. Dieser Satz ist verfassungswidrig und nicht durch die Gesetzgebungskompetenz durch Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 gedeckt. Dieser Satz im Gesetz ist dem Bodenrecht zuzuordnen und dementsprechend ist Art. 72 Abs. 1 einschlägig und der Bund hat abschließend das Bodenrecht durch das BauGB geklärt. Das vorgetragene Argument des Einwenders bezieht sich auf einen Absatz in der Begründung, der erläutert, warum der verfassungswidrige Satz dem Bodenrecht und nicht dem Naturschutzrecht zuzuordnen ist. Dieser Absatz ist nicht eins zu eins für das LEP-Verfahren anwendbar. Die Raumordnung ist zwar Teil der konkurrierenden Gesetzgebung, aber die Länder besitzen gem. Art. 72. 3 Nr. 4 das Recht abzuweichen. Somit ist durch das ROG und das LPIG NRW eine grundgesetzliche Zuständigkeit für die Länder gegeben. Im Rahmen der genannten Gesetze dürfen die Länder bei der Aufstellung raumordnerisch tätig werden. Dies geschieht mit der Formulierungen von Zielen und Grundsätzen.

Der Begriff Kalamität ist nicht abgegrenzt und gesichert. Daher wird im Ziel 10.2-6 darauf verzichtet, Flächen anhand von Kalamität abzugrenzen, es wird nur erläutert, wann Laubwald als konsolidiert gilt und dementsprechend planerisch als Laubwald zu werten ist. Aufgrund der unklaren Begriffsbestimmung ist es nicht mögliche Kalamitäten in das Ziel einzubeziehen.

Die aktuellen gesetzlichen Regelungen reichen aus, um eine Erschließung von Windenergieanlagen auch durch einen Laubwald sicherzustellen. Für die Landesplanung ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

**Änderungsvorschlag**



1013452\_015, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Wir sprechen uns dafür aus, diesen Grundsatz zu streichen. Maßgeblich für eine mögliche Flächenausweisung im Wald sollte die Qualität des Waldes sein, nicht der Anteil dieses Waldes an der Gemeindefläche. Auf diese Weise eine Kalamitäts- oder Nadelwaldfläche von der Nutzung durch die Windenergie auszuschließen, ist nicht nachvollziehbar.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Wald besitzt unterschiedliche Funktionen, so auch eine Erholungsfunktion für die Bewohner\*innen der jeweiligen Gemeinde. Je weniger Wald insgesamt zur Verfügung steht, desto höher ist seine Schutzwürdigkeit, um den Bürger\*innen diese Waldfunktionen zukommen zu lassen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik. Aus diesem Grund muss den regionalen Planungsträgern ein planerischer Spielraum eröffnet werden, um dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden. Dementsprechend soll der planerische Spielraum nicht verkleinert werden. Das Anliegen, den Wald in waldarmen Kommune zu schützen, unterliegt dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Somit kann im Einzelfall der Grundsatz in der Abwägung mit einem schlüssigen Plankonzept und Begründung überwunden werden. Der Grundsatz ist die richtige Festlegungen um dem Schutz des Waldes in waldarmen Gemeinden und das überragende öffentliche Interesse zusammenzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_016, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

Dieses Ziel als zusätzliche Erweiterung des Flächenpotenzials begrüßen wir. Damit erhält die Regionalplanung eine größere Flexibilität bei der Ausweisung der Windenergiegebiete. Allerdings sollte der einschränkende zweite Halbsatz gestrichen werden. So sind z. B. großflächige Natura 2000-Gebiete wie z. B. das fast 484 km<sup>2</sup> große Vogelschutzgebiet ?Hellwegbörde? oder auch das aktuell zur Ausweisung anstehende Vogelschutzgebiet ?Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern zwischen Brilon und Marsberg? ohne weiteres für die Windenergienutzung geeignet, zumal es sich um ausgesprochen windhöfliche Bereiche handelt. Das belegen die seit vielen Jahren im Raum des VSG ?Hellwegbörde? betriebenen Windenergieanlagen sehr anschaulich. Durch die deutlich größeren Höhen moderner WEA wird die Kollisionsgefahr für Vögel noch verringert. Dass Natura 2000-Gebiete und auch Naturschutzgebiete nach dem Willen des Bundesgesetzgebers für die Ausweisung von Windenergiegebieten grundsätzlich in Frage kommen, zeigen Vorschriften wie § 6 Abs. 1 WindBG, § 245e Abs. 3 BauGB oder § 249 Abs. 3 BauGB. Darin werden diverse Erleichterungen für WEA in Windenergiegebieten für nicht anwendbar erklärt, wenn diese Bereiche in Natura 2000-Gebieten oder Naturschutzgebieten liegen. Damit ist gleichzeitig gewährleistet, dass in solchen Fällen Habitat-, Artenschutz- und (Umwelt)Verträglichkeitsprüfungen stattfinden. Damit wird dem Habitat- und Artenschutz hinreichend Rechnung getragen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird von der Ausweisung in Schutzgebieten Abstand genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_017, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

**StN-ID:** 1013452\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Dieser Grundsatz ist durchaus plausibel. Gerade an etablierten Windenergiestandorten gibt es ein großes Maß an Akzeptanz und nicht selten einen hohen Identifikationsgrad der Bevölkerung mit der Windenergie. Laut Fachagentur Windenergie an Land beträgt die durchschnittliche Generatorleistung in Nordrhein-Westfalen lediglich 1,85 MW und das Durchschnittsalter der nordrhein-westfälischen Windenergieanlagen 14,3 Jahre[7]. Vor diesem Hintergrund ist das Repowering eine zentrale Herausforderung für die nächsten Jahre. Weitere Schritte wurden bereits eingeleitet, um das Repowering zu erleichtern, jedoch erinnern wir an das Versprechen des Koalitionsvertrags, "eine Repowering-Offensive" (Z. 429/438) zu starten.

Gleichzeitig stellt die bereits erwähnte Arbeitshilfe Wind-an-Land klar: "Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden. Stehen Belange einer BImSchG-Genehmigung entgegen, müssen sie "soweit sie auf der Planungsebene erkennbar sind" im Rahmen der planerischen Abwägung über die Flächenauswahl berücksichtigt werden." [8] Hier genügt es also nicht, bisherige Bestandsflächen zu übernehmen, sondern diese müssen jeweils neu bewertet werden. Der hier vorgesehene 400-Meter-Abstand zur Wohnbebauung ist daher sinnvoll.

Klargestellt werden sollte, dass kommunale Flächenausweisungen auch dann in die Regionalpläne zu übernehmen sind, wenn die entsprechende Bauleitplanung noch nicht final abgeschlossen ist.

[8] Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12

[9] Das Westfalen-Blatt und die Neue Westfälische meldeten beispielsweise am 24.06.2023, dass die Interpretation der Stadt Willebadessen so ausfällt, dass der in Überarbeitung befindliche Flächennutzungsplan mit 20,6 Prozent zu viel Flächen für die Windenergie ausweisen werde.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Die Eignung ist wichtiger als der Stand der Bauleitplanung.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_018, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Dieser Punkt ist schlüssig und findet unsere Zustimmung. Allerdings ist die hier verwendete Soll-Formulierung für ein Ziel keinesfalls verbindlich genug. Wir sprechen uns außerdem dafür aus, die Evaluation in einem kürzeren Turnus durchzuführen, weil Planungs- und Genehmigungsverfahren erst im Anschluss angestoßen werden können. Ideal wäre unseres Erachtens ein Zeitraum von 3 Jahren. Insofern wäre der Satz wie folgt zu formulieren: ?Diese Evaluierung hat alle 3 Jahre zu erfolgen?.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Mit dem Monitoring soll die Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche mit Blick auf die Ausbauziele des Landes überprüft werden. Noch immer brauchen Plan- und Genehmigungsprozesse eine gewisse Zeit, so dass ein Zeitraum der Überprüfung von weniger als fünf Jahren zu kurz ist. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche alle fünf Jahre und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne durchzuführen, wird als angemessen sowie sachgerecht erachtet, um zum einen wirkungsvoll die ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und zum anderen zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Das Ziel gibt vor, dass die Windenergiebereiche turnusmäßig zu überprüfen sind. Die Soll-Formulierung in der Begründung richtet sich danach, dass dies planmäßig nach fünf Jahren geschehen soll, sich dieser Turnus möglicherweise aber durch anderen Faktoren (z.B. eine Fortschreibung der Regionalpläne) ändert. Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_019, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Der erste Satz der Erläuterungen ist sprachlich nicht korrekt ? vor ?15%? fehlt vermutlich ein ?als?.

Wie bereits oben erwähnt verursacht dieser Grundsatz des LEP-Entwurfs große Verunsicherung bei Kommunen und Projektentwicklern.[9] Die vorliegenden Erläuterungen werden teils so interpretiert, dass auch die Kommune selbst im Rahmen der Flächennutzungsplanung eine Obergrenze von 15 Prozent einzuhalten hat. Dass dies nicht der Fall ist, muss in jedem Fall angepasst und gegenüber den Kommunen klar kommuniziert werden. Kommunen, die von sich aus weitere Flächenausweisungen anstreben und mittels der isolierten Positivplanung oder auch durch die neuen Öffnungsklauseln in § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB oder (künftig) § 249 Abs. 4 BauGB den Ausbau der Windenergie vorantreiben, dürfen nicht durch kommunikative Unklarheiten gebremst werden.

Da eine harte Obergrenze durch einen Grundsatz ohnehin nicht darstellbar ist, eine stichhaltige Begründung fehlt und wir den Punkt in der vorliegenden Form als kontraproduktiv ansehen, empfehlen wir eine Streichung.

[9] Das Westfalen-Blatt und die Neue Westfälische meldeten beispielsweise am 24.06.2023, dass die Interpretation der Stadt Willebadessen so ausfällt, dass der in Überarbeitung befindliche Flächennutzungsplan mit 20,6 Prozent zu viel Flächen für die Windenergie ausweisen werde.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt und die Kommunen können darüberhinaus weitere Flächen ausweisen. Der Anregung, den Grundsatz zu streichen wird daher nicht gefolgt.

Das Wort "als" wird zur Vervollständigung des Satzes eingefügt.

##### **Änderungsvorschlag**

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.



1013452\_020, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Ziel 10.2-12: Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Viele energieintensive Betriebe suchen derzeit nach Möglichkeiten, sich auf direktem Wege mit grünem Strom zu versorgen. Sie schließen deshalb PPA-Verträge ab oder versuchen, auf ihrem Betriebsgelände selbst Windenergieanlagen und PV-Anlagen zu errichten. Hierbei geht es nicht nur um eine Substituierung des bisherigen Strombezugs durch grüne Energie, sondern auch um Modelle der Sektorenkopplung, die zu einer Dekarbonisierung und Elektrifizierung von Prozessen führen sollen, die bisher auf Öl und Gas basieren. Aus diesem Grund ist die direkte Versorgungsmöglichkeit für Industrie- und Gewerbebetriebe mit sauberem Strom von herausragender Bedeutung.

Grundsätzlich begrüßen wir deshalb die Ermöglichung der Nutzung von Industrie- und Gewerbegebieten für die Windenergie. Gleichzeitig ist aber zu konstatieren, dass die Ausführungen zu defensiv ausfallen, um tatsächlich als ein Ziel verstanden zu werden. Wir erinnern an unseren Formulierungsvorschlag, den wir im Oktober 2022 angesichts unserer Stellungnahme zu den Eckpunkten des geplanten LEPs eingebracht haben:

*„Industrie- und Gewerbegebiete sollen regelmäßig als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden. Die Eigen- und Direktversorgung dieser Gebiete mit erneuerbarem Strom soll vorrangig ermöglicht werden.“*

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_021, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Eine ?Steuerung? der Windenergie im Übergangszeitraum ist aus unserer Sicht weder notwendig noch sinnvoll, da im schlimmsten Fall hierdurch die Ausbauziele für die Windenergie konterkariert werden. Wir gehen davon aus, dass hierdurch Projekte mit einer Leistung von mehreren Gigawatt ausgebremst werden. Aus diesem Grund sollte dieses Ziel aus unserer Sicht gestrichen werden, denn ein Moratorium darf es nicht geben! Wir fordern, dass wenigstens bereits laufende Planungsverfahren hierdurch nicht ausgebremst werden.

Dieses Ziel verkennt, dass die bundesrechtlichen Regelungen gerade nicht auf eine ?Steuerung? oder ?Lenkung? des Windenergieausbaus abzielen, weder in einem ?Übergangszeitraum? noch danach. Es widerspricht zudem dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u. a.) postulierten Gebot des ?rechtzeitigen Klimaschutzes?, indem es notwendige Flächenausweisungen mindestens zeitlich verzögert, wenn nicht sogar ganz verhindert.

Deutlich zu kritisieren ist, dass der hierzu angekündigte Erlass noch nicht vorliegt. Aus diesem Grunde ist es nicht möglich, die Absichten, die mit diesem Ziel verfolgt werden und die entsprechenden Methoden umfänglich zu bewerten.

Auch die Zeitangaben für dieses Ziel sind völlig unklar. Wann der Übergangszeitraum beginnt und wann er endet, bleibt offen. Auch ist unklar, was geschieht, wenn eine oder mehrere Planungsregionen die Regionalplanung nicht im beabsichtigten Zeitraum abschließen.

Als verwirrend stellt sich weiterhin dar, dass die „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ im Maßstab 1:300.000 bereits im Juni auf den Internetseiten des MWIKE eingestellt wurde, zu dieser Karte aber nur Begleitmaterial in Form eines einzigen Satzes im FAQ-Katalog besteht.[10] Somit ist einerseits offen, welchen Zweck und welche Bindung diese Karte hat und andererseits, auf welcher Grundlage die darin markierten Flächen ermittelt wurden. Für das Gewicht,

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Ziel 10.2-13 ist abschließend geregelt. Dies gilt auch für die Dauer des Übergangszeitraum (vgl. Grundsatz 10.2-05). Der genannte Erlass regelt lediglich Verfahrensfragen für eine einheitliche Anwendung. Dabei dient Ziel 10.2-13 dem Zweck, den zügigen Ausbau der Windenergie mit den übrigen Belangen der Raumordnung angemessen zu einem Ausgleich zu bringen. Eine Verzögerung oder Verhinderung der Ausweisung zusätzlicher Flächen ist nicht erkennbar.

##### **Änderungsvorschlag**

das eine solche Übergangsregelung einnehmen kann, sind diese Punkte inakzeptabel.

Weiterhin müssen Land und Bezirksregierungen ? wie bereits beim Grundsatz 10.2-11 erwähnt ? die Unterstützung derjenigen Kommunen deutlich verbessern, die den Ausbau auch in dieser Übergangszeit vorantreiben möchten. Schließlich gibt es in vielen Kommunen des Landes derzeit einen nachhaltigen Willen, weitere Flächen auszuweisen, der aber häufig mit einer großen Unsicherheit bezüglich der eigenen Möglichkeiten und der möglichen Beeinträchtigung durch die Landesregelungen und kommenden Regionalpläne einhergeht. Die Windenergie ist eine Chance für die Kommunen, die lokale Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger. Diese sollte keinesfalls durch solche Verunsicherung gebremst werden, sondern die Landesregierung sollte klar die Chancen betonen und die Kommunen ermutigen, auch schon jetzt und während eines wie auch immer definierten ?Übergangszeitraums? weiter Flächen für die Windenergie bereitzustellen.

[10] <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Das bisherige Ziel 10.2-5 erlaubt eine Flächeninanspruchnahme nur unter Nebenbedingungen und schränkt das Flächenpotenzial deutlich ein. Dass diese Aufzählung nun wegfällt und die Bedingungen für den Ausbau der Freiflächen-PV stattdessen mit dem überragenden öffentlichen Interesse in Verbindung gesetzt werden, begrüßen wir ausdrücklich. Die Definition der drei Kategorien von Freiflächen-Solarenergieanlagen begrüßen wir ebenfalls. Erstmals überhaupt werden auf diese Weise Agri- und Floating-PV im Landesentwicklungsplan erwähnt.

Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, dass regionalplanerisch festgelegte BSN für Freiflächen-PV ausgeschlossen sein sollen. Damit stehen weiterhin Flächen in ganz erheblichem Umfang nicht zur Verfügung. Das gilt selbst dort, wo derartige Flächen vom Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB erfasst sind, weil sie im 200m tiefen Streifen entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes liegen, wo die Schutzwürdigkeit und Wertigkeit eines BSN durchaus infrage gestellt werden kann. Vor allem berücksichtigt dieser Ausschluss nicht, dass Freiflächensolaranlagen sogar zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der in Anspruch genommenen Fläche führen können, wie zu Recht auch LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 am Ende von Pkt. 3.2.1 ausdrücklich anerkennt. Die Wörter ?? und Bereichen zum Schutz der Natur ?? in Satz 1 von Ziel 10.2-14 und der sich darauf beziehende Absatz in den Erläuterungen sollten deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Über die staatlichen Ebenen hinweg sind die uneinheitlichen Kriterien für Freiflächen-Solaranlagen verschiedener Art allerdings nach wie vor ärgerlich: So ist die eine Freiflächenanlage entlang von Verkehrsstrassen bis zu 500 Metern förderfähig ? die Privilegierung gilt aber nur für die ersten 200 Meter. Auch in Bezug auf die Raumbedeutsamkeit gibt es höchst unterschiedliche Ansätze.[11] Wir regen einerseits an, dass sich die Landesregierung für eine länderübergreifende Harmonisierung einsetzt und schlagen vor, dass die Raumbedeutsamkeit erst bei 30 Hektar gegeben ist. Auf diese Weise könnte die Raumbedeutsamkeit mit § 37 Abs. 3 EEG in Einklang damit gebracht werden, der oberhalb einer installierten Leistung von 20 Megawatt

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ziel 10.2-14 adressiert nur die Bauleitplanung und nicht die privilegierten Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

keinen Anspruch auf eine Prämie vorsieht. 30 Hektar sind hierfür eine realistische Größe.

Diese niedrige Grenze bei der Raumbedeutsamkeit und den damit verbundenen hohen Hürden für größere Freiflächenanlagen führt auch dazu, dass Nordrhein-Westfalen bei der Ausschreibung der EEG-Vergütungen leer ausgeht.

[11] [https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort\\_329\\_Raumordnungspflichtigkeit\\_PV-FFA.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Antwort_329_Raumordnungspflichtigkeit_PV-FFA.pdf)

Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. **Eine willkürliche Anhebung der Grenze von 10 ha auf 30 ha ist nicht möglich.** Auch ist es nicht möglich einzelne Kriterien, wie z.B. das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung, ohne Begründung nicht zu berücksichtigen. Aus der Stellungnahme gehen keine Gründe für den Wert von 30 Hektar hervor.

**Änderungsvorschlag**

1013452\_023, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_023  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Wir begrüßen, dass die Landesregierung die Möglichkeiten für Agri-PV in den Blick nimmt. Hieran wird intensiv geforscht und die Wissenschaft stellt dabei heraus, dass der Nutzen nicht nur in der grünen Stromproduktion liegt, sondern die aufgeständerten Module für empfindliche Pflanzen auch einen Schutz vor extremen Wetterereignissen darstellen.

In Bezug auf den letzten Satz der Erläuterungen sprechen wir uns dafür aus, dass nicht der jeweils höhere, sondern der jeweils niedrigere Wert zur Anwendung kommt. Auch sollte das Ziel in einen Grundsatz umgewandelt werden, da es durchaus auch heute schon hochwertige Böden gibt, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden und auf denen durchaus normale Freiflächenanlagen entstehenden könnten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20.

Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend. Damit werden die hochwertigen Böden angemessen erfasst und der Schutz der landwirtschaftlichen Produktion gewährleistet. Das Ziel dient dem Schutz der landwirtschaftlichen Produktion und ist endabgewogen.

**Änderungsvorschlag**

1013452\_024, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_024  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranergie

Wir empfehlen eine Streichung dieses Grundsatzes. Die Erläuterungen machen deutlich, dass die landwirtschaftlichen Kernräume nicht abschließend definiert sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und von vergleichbaren Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.



**Änderungsvorschlag**

1013452\_025, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

**StN-ID:** 1013452\_025

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Positiv ist die Öffnung der Windenergiebereiche für Freiflächenanlagen. Dies entspricht einer langjährigen Forderung unserer Branche. Wir empfehlen eine Erweiterung der Aufzählung um Konversionsflächen.

Ebenso positiv ist die vorzugsweise Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen. Unverständlich ist hingegen, dass entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200m genutzt werden sollen. Hier empfehlen wir einen Gleichklang auf 500m.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits in dem Punkt gefolgt, dass Konversionsflächen bereits Bestandteil des Grundsatzes 10.2-17 sind. Den übrigen Ausführungen wird nicht gefolgt.

Viele Stellungnahmen kritisieren, dass die Räume in einer Entfernung zu Landesstraßen 200m überhaupt Bestandteil einer bevorzugten Flächenkulisse sind. Darüber hinaus wird noch einmal klargestellt, dass es sich hier nur um einen Grundsatz handelt und damit raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht nur außerhalb der 200 m, sondern auch außerhalb von 500 m möglich sind (Richtung Vorzugsraum). Außerdem würde eine Anhebung auf 500 m eine Steuerung quasi unmöglich machen, da in einem so gut erschlossenem Bundesland wie Nordrhein-Westfalen dann in Teilen die gesamte Landesfläche zur Verfügung stehen würde.

##### **Änderungsvorschlag**

1013452\_026, Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013452\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V., Marienstr. 14, 40212 Düsseldorf

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Dieser Grundsatz kann helfen, Freiflächen-Solaranlagen auch in Industrie- und Gewerbegebieten zu errichten und ist insofern zu begrüßen.

In der Begründung sollte dies jedoch auch klargestellt werden, indem folgender Absatz dies auch zum Ausdruck bringt:

?Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich

möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt

wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der

Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen

untergeordnete Nutzung befördert werden. ? ~~möglich sein.~~

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die gewählte Formulierung soll beides gewährleisten. Aus der Stellungnahme gehen keine Gründe für eine Streichung hervor. Es wird daher auf eine Streichung verzichtet.

##### **Änderungsvorschlag**

## Landesverband Lippe

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Lippe  
**StN-ID:** 1013498\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Schloss Brake; Schlosstr. 18, 32657 Lemgo

### Inhalt

Der Landesverband Lippe ist als Nachfolger des ehemaligen Landes Lippe der größte Flächeneigentümer im dritten Landesteil Nordrhein-Westfalens. Dazu gehören zahlreiche Freiflächen, zumeist in Form von Acker- und Grünland aber insbesondere auch umfangreicher Waldbesitz.

Der Landesverband ist seit Jahren bereits in Windkraft- und Solarprojekte involviert und kann daher bereits Erfahrung in Projekten mit erneuerbaren Energien aufweisen. Die Notwendigkeit der Energiewende und die Erreichung der damit verbundenen Ziele, der größtmöglichen Energieautarkie und Nutzung von erneuerbaren Energien, verfolgt der Landesverband bereits heute intensiv im Rahmen seiner Möglichkeiten. Das eindeutige Bekenntnis des LEP-E zur Erreichung dieser Ziele, begrüßen wir sehr!

Dabei ist der Ausbau erneuerbarer Energien ein öffentliches Ziel mit einer überragenden Bedeutung für die Erreichung des verfassungsrechtlich festgestellten Gebotes zum Schutz der Lebensgrundlagen für künftige Generationen. Diese überragende Bedeutung ist aus unserer Sicht auch im Rahmen der planungsrechtlichen Abwägung zur Beurteilung heranzuziehen. Folglich ist ein Ausbau erneuerbarer Energien rechtskonform im maximal möglichen Umfang vorzusehen.

Die Notwendigkeit des Ausbaus von 155 GW in weniger als einem Jahrzehnt bei einer derzeit installierten Leistung von 59 GW zeigt, vor welcher Aufgabe wir alle stehen. Der Landesverband Lippe ist bereit, dieses Ziel aktiv zu unterstützen.

Das Vorhaben des Landes NRW, die Ziele deutlich vor dem vom Bund gesetzten Zeitrahmen zu erreichen, ist ambitioniert und erfordert daher eine maximale Beschleunigung der Aktivitäten, aber auch die Ausweisung geeigneter Flächen, ohne dass andere überragende schutzwürdige Güter gestört werden. Dabei ist zur Erreichung der Ziele der Energiewende nicht nur die Anzahl der Anlagen entscheidend, sondern auch die Zeit, in der die Anlagen zur Verfügung stehen. Auf diese Weise kann eine Verringerung des Bedarfs an importierter Energie bereits deutlich früher erreicht werden, als bei einem längerfristigen Ausbauziel. Damit dies erreicht werden kann, ist es notwendig, alle vorhandenen Genehmigungsoptionen für die dafür erforderlichen Wind- und Solaranlagen zu nutzen, worum wir hiermit ausdrücklich bitten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten der Doppelnutzung von Wind- und Solarkraft jeweils in einem Bereich erscheint sinnvoll, sofern die Vorrangfunktion der Windenergiebereiche nicht beeinträchtigt wird. Ebenso wird der Ausbau der Agri-Photovoltaik durch den Entwurf unterstützt. Eine Änderung erscheint insofern nicht notwendig.

#### **Änderungsvorschlag**

Zur Vermeidung des unnötigen Verbrauchs von Flächen und der Optimierung der Flächennutzung ist die Kombination von Wind- und Solarkraft jeweils in einem Bereich der richtige Weg. Ebenso schafft der Einsatz Nutzung von Agrivoltaik Möglichkeiten zur Nutzung jeweils gleicher Flächen zur Gewinnung von Energie und Nahrungsmitteln und ist daher aus unserer Sicht zu priorisieren.

1013498\_002, Landesverband Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Lippe  
**StN-ID:** 1013498\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Schloss Brake; Schlosstr. 18, 32657 Lemgo

Inhalt

Zur Vermeidung des unnötigen Verbrauchs von Flächen und der Optimierung der Flächennutzung ist die Kombination von Wind- und Solarkraft jeweils in einem Bereich der richtige Weg. Ebenso schafft der Einsatz Nutzung von Agrivoltaik Möglichkeiten zur Nutzung jeweils gleicher Flächen zur Gewinnung von Energie und Nahrungsmitteln und ist daher aus unserer Sicht zu priorisieren

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Nutzung von Agri-PV wird durch das Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16 gefördert.

**Änderungsvorschlag**

1013498_003, Landesverband Lippe	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landesverband Lippe
<b>StN-ID:</b>	1013498_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Schloss Brake; Schlosstr. 18, 32657 Lemgo
Inhalt	Abwägung
<b>Zu 10.2-3</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Wir begrüßen den Wegfall der pauschalen Abstandsregelung. Diese Regelung war zu pauschal, um den im Einzelfall notwendigen Anpassungen Rechnung zu tragen. Eine flexible, auf die jeweilige Topographie, Wohn- und Schallsituation, etc. angepasste Prüfung vor Ort ermöglicht die bestmögliche Ausnutzung der Potenziale und damit die Erreichung der Ziele in Masse und Zeit.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Angesichts der technischen Entwicklung ist es richtig, in den ausgewiesenen Gebieten auch auf eine planungsrechtliche Höhenbegrenzung zu verzichten. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt die rasant wachsende Leistung von Anlagen und die damit verbundenen Änderungen in der Konstruktion. Diese künstlich zu begrenzen erscheint angesichts der ambitionierten Ziele nicht der richtige Weg.	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013498\_004, Landesverband Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Lippe  
**StN-ID:** 1013498\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Schloss Brake; Schlosstr. 18, 32657 Lemgo

Inhalt

**Zu 10.2-6**

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist heute wichtiger denn je, um den globalen Klimawandel einzudämmen und unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren. Windkraftanlagen gelten als eine der vielversprechendsten Technologien zur Stromerzeugung, da sie saubere und unerschöpfliche Energie aus Wind erzeugen. Eine besonders vorteilhafte Option besteht darin, Windkraftanlagen in zulässigen Bereichen von Wäldern zu errichten.

Die Entscheidung, Windkraftanlagen im Wald zu errichten, fördert einen nachhaltigen Ansatz für die Energiegewinnung. Im Vergleich zu fossilen Brennstoffen sind Windenergieanlagen nahezu emissionsfrei und tragen somit kaum zum Treibhauseffekt und zur Luftverschmutzung bei. Durch die Nutzung des Windes als Energiequelle tragen wir aktiv dazu bei, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren und unsere Umwelt, damit auch die vorhandenen Wälder, zu schützen.

Die Installation von Windkraftanlagen im Wald ermöglicht eine effiziente Nutzung von bereits vorhandenen Flächen. Wälder sind oft weitläufig und bieten ausreichend Platz, um die Windkraftanlagen so zu positionieren, dass sie eine maximale Ausbeute an erneuerbarer Energie erzeugen können, ohne zusätzliche Versiegelung von landwirtschaftlichen Flächen oder Naturräumen in Anspruch nehmen zu müssen. Dazu liegen in Lippe viele Höhenzüge im Bereich von Wäldern. Dadurch entstehen Standorte, die weit ergiebiger sind als bspw. Flachlandstandorte.

In ländlichen Gebieten, in denen Wälder häufig anzutreffen sind, ist die Stromversorgung oft eine Herausforderung. Die dezentrale Stromerzeugung durch Windkraftanlagen im Wald kann den Bedarf an weitreichenden Netzausbauten reduzieren. Die kürzere Distanz zwischen Erzeugung und Verbrauch führt zu geringeren Stromverlusten während der Übertragung, was die Effizienz des Gesamtsystems steigert.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Wald kann sorgfältig geplant werden, um die Belastung für die Tier- und Pflanzenwelt so gering wie möglich zu halten. Moderne

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf

**Änderungsvorschlag**



Windkraftanlagen nehmen nur einen vergleichsweise kleinen Teil der Waldfläche ein, sodass der Großteil des Waldes intakt und als Lebensraum für Fauna und Flora erhalten bleibt. Zusätzlich können die Flächen um die Anlagen ökologisch aufgewertet und als Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere gestaltet werden. Es ist weiterhin möglich, moderne Anlagen so zu platzieren, dass sie nach Gebrauch rückstandsfrei aus dem Waldboden entfernt werden können. Bei früheren Bauweisen wurde das Fundament nur auf einen bestimmten Abstand zur Oberfläche abgefräst. Die Bauweise nach dem aktuellen Stand der Technik ermöglicht eine rückstandsfreie Entfernung von Windenergieanlagen.

Die Installation von Windkraftanlagen im Wald schafft und erhält lokale Arbeitsplätze für Planung, Bau und Wartung der Anlagen. Außerdem können regionale Betriebe von den Projekten profitieren, indem sie Dienstleistungen und Produkte für die Windkraftanlagen liefern. Dies stärkt die regionale Wirtschaft und trägt zur Schaffung von Wohlstand bei.

Insgesamt bietet die Installation von Windkraftanlagen im Wald eine Reihe von Vorteilen für die Umwelt, die Wirtschaft und die lokale Bevölkerung. Es ist wichtig, dass der Ausbau der Windenergie unter Berücksichtigung von Umweltaspekten und regionalen Gegebenheiten erfolgt. Mit einer gut geplanten und verantwortungsbewussten Umsetzung kann Windkraft im Wald zu einem wichtigen Baustein einer nachhaltigen Energiezukunft werden.

Die Waldflächen des Landesverbandes Lippe waren und sind in erheblichem Umfang von Schädigungen beispielsweise durch Borkenkäfer und andere Schädlinge betroffen. Zahlreiche Kalamitätsflächen, die die Windkraftnutzung ermöglichen, ohne die Neuanpflanzung folgender Waldgenerationen zu beeinträchtigen, sind die Folge hiervon. Insbesondere bestehen auf vielen sonnenexponierten Höhenzügen der vorhandenen Mittelgebirgsstandorte des Landesverbandes Lippe optimal nutzbare Windkraftstandorte, die bereits Erträge aus Windkraft versprechen, wenn in den Tallagen noch keine wesentlichen Stromerträge zu erwarten sind. Die Möglichkeiten zur Nutzung dieser Standorte bergen aus den oben aufgeführten Gründen sowohl für die Region als auch für die Erreichung der Ziele des Landes und des Bundes großes Potenzial, das so stark wie möglich genutzt werden sollte.

Der Landesverband hat bereits Flächen identifiziert, die für die Errichtung von WEA geeignet sind. Die Grundsätze des LEP-E werden daher vom Landesverband Lippe ausdrücklich begrüßt.

In der Auflistung werden allerdings bestimmte Waldflächen pauschal ausgenommen, so Gebiete mit bestimmter Schutzfunktion. Dies ist vor dem Hintergrund der zu schützenden Güter auch nachvollziehbar, angesichts der überragenden Bedeutung, die der Klimaschutz für zukünftige Generationen hat, aber ggf. auch zu pauschal.

Hier wünschen wir uns konkret die Ermöglichung von Ausnahmetatbeständen:

Grundsätzlich sollte planerisch auch weiterhin die Errichtung von Windenergieanlagen in bestimmten Schutzgebieten ausgeschlossen bleiben. Im Einzelfall sollte ? beispielsweise bei entsprechender Vorbelastung der Flächen durch bisherige, ggfs. auch in der Vergangenheit liegende Nutzungen, eine Nutzung der Flächen (bei entsprechender Kompensation) ausnahmsweise möglich gemacht werden. Hierfür gibt es Beispiele zur Handhabung aus anderen Bundesländern, in denen die Nutzung im vorgenannten Sinne geeigneter Flächen bereits seit einiger Zeit ermöglicht wird. Hiermit würden im in Teilen dicht besiedelten Land Nordrhein-Westfalen ? nach Prüfung im Einzelfall eine flexible Handhabung im Sinne der Ziele des LEP-E ermöglicht werden.

1013498\_005, Landesverband Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Lippe  
**StN-ID:** 1013498\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Schloss Brake; Schlosstr. 18, 32657 Lemgo

Inhalt

**Zu 10.2-8**

Die Möglichkeit, Windenergieanlagen grundsätzlich auch in Bereichen zum Schutz der Natur aufzubauen, wird vom Landesverband Lippe begrüßt. Dadurch erhöht sich die Flexibilität zur Erreichung des überragenden Ziels innerhalb der Zeitvorgaben, wobei gleichzeitig eine Abwägung mit anderen schutzwürdigen Gütern in solchen Gebieten vorgenommen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013498\_006, Landesverband Lippe

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Lippe  
**StN-ID:** 1013498\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Schloss Brake; Schlosstr. 18, 32657 Lemgo

Inhalt

**Zu 10.2-13**

Es ist zu begrüßen, dass bereits vorhandene Planungen im Entwurfsstadium bzw. No-Regret-Zonen als Kernpotenzialflächen bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne für Windkraftprojekte genutzt werden können. Dies eröffnet die Möglichkeit, einen Übergang zu einer die Zielvorstellungen entsprechenden Nutzung der Potenzialflächen zu erreichen.

Dadurch wird auch die notwendige Flexibilität, die ohne konkrete planungsrechtliche Vorgaben in der Übergangszeit natürlicherweise existiert, erreicht, ohne jedoch Vorhaben zu erlauben, die erkennbar einer zukünftigen Planung zuwiderlaufen. Von daher ist an dieser Regelung auch mit dem Risiko der möglichen rechtlichen Unsicherheit festzuhalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der unterstützende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Lippe  
**StN-ID:** 1013498\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schloss Brake; Schlosstr. 18, 32657 Lemgo

Inhalt

**Zu 10.2-14**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien findet nicht nur durch Windenergie statt (obwohl dies im Moment die wirksamste Methode der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien darstellt), sondern auch durch Nutzung anderer Methoden der Energieerzeugung. Hier ist die Solarenergie aufgrund der Skalierbarkeit sicherlich die am weitesten verbreitete und akzeptierte Form. Hier bieten Flächen-Photovoltaikanlagen eine Chance auf kostengünstige Erzeugungen. Bei einer Quote von nur rund 5 Prozent ist Flächen-PV allerdings in NRW deutlich unterrepräsentiert. Aus Sicht des Landesverbandes bietet diese Form der Erzeugung erneuerbarer Energien ein Potenzial für unser Land, das sich durch die veränderten Vorgaben in diesem Ziel einfacher erreichen lässt, als durch die bisher geltende Regelung.

Die Berücksichtigung der Belange von Schutz- und Nutzfunktionen ist durch die Regelung weiterhin gewährleistet. Somit stellt die neu gefasste Form der Regelung aus unserer Sicht einen guten Kompromiss zwischen dem Bedarf der Erzeugung erneuerbarer Energien und diesen Funktionen dar.

In Bezug auf Floating-PV wird zurecht die überragende Bedeutung von Anlagen der Erzeugung erneuerbarer Energien betont. Hier sind insbesondere Anlagen an bzw. auf Auskiesungsseen sinnvoll, da hier durch eine dezentrale Energieversorgung beispielsweise auch direkt das jeweilige Kieswerk (teil)versorgt werden kann.

Die dezentrale Natur von Floating-PV Anlagen reduziert auch den Bedarf an langen Übertragungsleitungen, die mit Energieverlusten verbunden sein können. Dies trägt zu einer effizienteren Stromversorgung bei und verringert den Bedarf an teurer Infrastruktur.

Weiterhin können Floating-PV Anlagen auf bereits vorhandenen Wasserflächen errichtet werden, wie zum Beispiel Stauseen oder Wasserreservoirs. Dadurch wird keine zusätzliche Fläche beansprucht, was die Konflikte um Landnutzung reduziert und wertvolle Flächen für andere Zwecke wie Landwirtschaft oder Naturschutz freihält.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Einsatz von Floating-PV Anlagen hat immer in Absprache mit den zuständigen Fachbehörden zu erfolgen. Da insbesondere renaturierte Flächen meist eine hohe ökologische Bedeutung haben, wird von der hier gewünschten Aussage abgesehen und weiterhin auf die Einzelfallprüfung verwiesen.

**Änderungsvorschlag**

Floating-PV Anlagen bieten auch Flexibilität in Bezug auf die Größe der Installationen. Sie können je nach Bedarf und Kapazität skaliert werden, wodurch sie sich sowohl für kleinere ländliche Gemeinden als auch für größere Siedlungen eignen.

Insgesamt fördern Floating-PV Anlagen eine dezentrale, saubere und nachhaltige Energieversorgung. Ihre Flexibilität, Effizienz und umweltfreundlichen Eigenschaften machen sie zu einer idealen Lösung für die dezentrale Energieerzeugung in verschiedenen Regionen und tragen dazu bei, eine nachhaltige Energiezukunft zu gestalten.

Die Nachfolgenutzung von Auskiesungsseen erfolgt häufig in Form der Renaturierung des Landschaftsbildes mit Arealen, die eine hohe naturschutzfachliche Qualität haben. Dabei werden nach der Nutzung häufig auch Teile der Auskiesung in einen solchen Zustand versetzt, während der Rest des Geländes noch zur Kiesgewinnung genutzt wird. Hier besteht oft tatsächlich die Möglichkeit, dass der erzeugte Strom unmittelbar vor Ort verbraucht wird. Somit wäre eine Klarstellung, dass es Konstellationen geben kann, in denen ? nach Einzelfallprüfung - der Naturschutz auf den renaturierten Flächen keine völlige Ausschlusswirkung für Floating-PV Anlagen hat, wünschenswert.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Lippe  
**StN-ID:** 1013498\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Schloss Brake; Schlosstr. 18, 32657 Lemgo

Inhalt

**Zu 10.2-15**

Das Problem der Flächenkonkurrenz kann heute durch den Einsatz verschiedener technischer Formen der Energieanlagen gelöst werden. Bei hochwertigen Ackerböden bietet sich beispielsweise die Agrivoltaik als Ausgleich der Belange von Energie- und Nahrungsmittelproduktion an. Die planerische Festlegung der Nutzung dürfte auch dazu dienen, die Bekanntheit und damit die Akzeptanz dieser Anlagenform zu steigern, denn bisher sind bei der Umsetzung oft noch Hürden aufgrund der Unbekanntheit dieses Anlagentyps zu überwinden.

Die Installation von Agrivoltaikanlagen im ländlichen Raum ist eine zukunftsweisende und sinnvolle Maßnahme aus mehreren Gründen. Agrivoltaik vereint Landwirtschaft und erneuerbare Energien, was zahlreiche ökonomische, ökologische und soziale Vorteile mit sich bringt.

Erstens ermöglichen Agrivoltaikanlagen eine nachhaltige und umweltfreundliche Energieerzeugung. Durch die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen für Photovoltaikanlagen wird die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen reduziert, was den CO<sub>2</sub>-Ausstoß verringert und den Klimawandel bekämpft. Dies trägt zur Erreichung der Klimaziele bei und unterstützt den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Zweitens bieten Agrivoltaikanlagen den Landwirten zusätzliche Einkommensmöglichkeiten und Diversifizierung ihrer Betriebe. Die Integration von Solarmodulen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ermöglicht es den Landwirten, neben ihrer traditionellen Landwirtschaft Energie zu produzieren und zu verkaufen. Dies kann in Zeiten niedriger Agrarpreise eine wichtige Einkommensquelle sein und zur finanziellen Stabilität der Betriebe beitragen.

Drittens führt die Verbindung von Photovoltaik und Landwirtschaft zu einer effizienteren Landnutzung. Die Kombination beider Aktivitäten auf denselben Flächen maximiert die Ressourcennutzung, da die Sonnenenergie gleichzeitig zur Energieerzeugung und zum Anbau von Nutzpflanzen genutzt wird. Dies kann insbesondere in Gebieten mit begrenztem Flächenangebot von großem Vorteil sein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

Viertens fördern Agrivoltaikanlagen die regionale Wertschöpfung und schaffen neue Arbeitsplätze. Die Installation, Wartung und der Betrieb solcher Anlagen erfordern Fachkräfte, die in der Region beschäftigt werden können. Dies führt zu einer Stärkung der lokalen Wirtschaft und trägt zur Stärkung des Arbeitsmarktes im ländlichen Raum bei.

Fünftens tragen Agrivoltaikanlagen zur Sicherung der Energieversorgung bei. Durch die dezentrale Energieerzeugung wird die Abhängigkeit von überörtlichen Leitungen reduziert. Dies erhöht die Resilienz gegenüber Energiepreisschwankungen und möglichen Versorgungsengpässen und stärkt die Energieunabhängigkeit ländlicher Gebiete.

Sechstens leisten Agrivoltaikanlagen einen Beitrag zur Biodiversität und zum Naturschutz. Wenn sie richtig geplant und ausgeführt werden, können diese Anlagen ökologisch wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere schaffen und den Erhalt der Artenvielfalt unterstützen. Zudem bieten sie Möglichkeiten zur umweltfreundlichen Bewässerung und reduzieren den Wasserverbrauch in der Landwirtschaft auf den genutzten Flächen.

Siebtens tragen Agrivoltaikanlagen zur Sensibilisierung für erneuerbare Energien bei. Durch ihre Sichtbarkeit und die Integration in landwirtschaftliche Aktivitäten können sie Bewusstsein und Akzeptanz für saubere Energietechnologien in der Gesellschaft fördern. Dies kann weitere Investitionen in erneuerbare Energien anregen und den Übergang zu einer nachhaltigen Energiezukunft beschleunigen.

Abschließend kann festgehalten werden, dass Agrivoltaikanlagen eine vielversprechende und sinnvolle Option für den ländlichen Raum darstellen. Sie bieten eine effiziente Nutzung von Ressourcen, schaffen neue Einkommensquellen, tragen zum Klimaschutz bei und fördern die regionale Wertschöpfung. Um diese Vorteile optimal zu nutzen, ist jedoch eine umsichtige Planung und Zusammenarbeit aller Beteiligten erforderlich, um die Interessen von Landwirten, Energiewirtschaft und Umweltschutz gleichermaßen zu berücksichtigen.



1013498\_009, Landesverband Lippe

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landesverband Lippe  
**StN-ID:** 1013498\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schloss Brake; Schlossstr. 18, 32657 Lemgo

#### Inhalt

##### Zu 10.2-17

Die Nutzung von Flächen, die bereits durch WEA belegt sind durch den Aufbau von Flächen PV zu ergänzen, erscheint uns eine sehr sinnvolle Lösung, solange dadurch die Belange der Windenergie nicht beeinträchtigt werden. So werden Bereiche, in denen bereits eine andere Nutzung nicht mehr ohne weiteres möglich ist, noch intensiver zur Erzeugung erneuerbarer Energien genutzt.

Abschließend möchten wir uns noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken und einen Aspekt aufgreifen, der in den neuen Grundsätzen nicht direkt enthalten, mit dem Thema des Ausbaus erneuerbarer Energien aber untrennbar verknüpft ist. Während früher die verfügbare Fläche oft der Flaschenhals bei der Umsetzung von Projekten zu erneuerbaren Energien war, ist dies heute die Abführung des erzeugten Stroms. Hierauf sollten Raumordnung und Planung Rücksicht nehmen und auch dem Thema Ausbau von Netzen und der damit verbundenen Infrastruktur eine hohe Priorität einräumen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde auch durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

Darüber hinaus werden noch Hinweise zu dem Umgang mit Grundsatz 8.2-1 in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 eingefügt. Über das kommunale Bauleitplanverfahren werden i.d.R. aber auch die kommunalen Netzbetreiber beteiligt werden. So können auch diese ihre Planungen ggfls. mit der Kommune abgleichen.

##### Änderungsvorschlag

<b>Landgemeinde Titz</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landgemeinde Titz
<b>StN-ID:</b>	1013031_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Als maßgebliches Steuerungsinstrument für die räumliche Entwicklung in Nordrhein-Westfalen (NRW) dient der Landesentwicklungsplan (LEP). Nach § 1 Abs. 1 ROG soll er unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen und so Flächenschutz- und Flächennutzungskonflikte bereits auf Landesebene ausgleichen. Eine zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, welches die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie in NRW vorgibt sowie die maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zu begrüßen. Mit Blick auf die Dauer der Genehmigungsverfahren sei jedoch an dieser Stelle der Hinweis gestattet, dass diese nicht ausschließlich auf Klagen zurückzuführen sind, sondern vermutlich unter anderem auch auf fehlendes Personal. Insofern ist für einen derart beschleunigten Ausbau, wie ihn die Landesregierung vorsieht, deutlich mehr Personal in den Verwaltungen erforderlich.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die personelle Ausstattung der Kommunen ist nicht Bestandteil des LEP. Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013031\_002, Landgemeinde Titz

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landgemeinde Titz  
**StN-ID:** 1013031\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz

#### Inhalt

Ziel 10.2-2 (S.1 ff): Die maximale Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde von 15 Prozent führt, anders als im Ziel angegeben, durchaus zu übermäßigen Belastung der betroffenen Gemeinden, stellt diese vor enorme Herausforderungen und wird unweigerlich zu Umzingelungen von Ortschaften führen. Beispiel ist die im Entwurfsplan des LEP dargestellte Kernzone nordöstlich der Ortschaft Rödingen in der Landgemeinde. Durch Bestandsanlagen der Umgebung und potenzielle Neuanlagen in der Kernzone würde ein Bereich von mindestens 120 Grad umbaut. Zusätzlich befindet sich im Süden der Ortschaft die Sophienhöhe, wodurch der Eindruck der Umzingelung in der Ortschaft weiter verstärkt wird. Die Kriterien zur Festsetzung von Kernzonen sind völlig intransparent und es erschließt sich nicht, welche Schutzgüter priorisiert berücksichtigt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern können die Träger der Regionalplanung die hier genannten besonderen Belange, beispielsweise der Einkreisung von Ortschaften, ohne weiteres vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Erwägung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert.

##### **Änderungsvorschlag**

1013031_003, Landgemeinde Titz	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landgemeinde Titz
<b>StN-ID:</b>	1013031_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz
Inhalt	Abwägung
<p>Ziel 10.2-5 (S.4 ff): Der Zeitplan der Bundesregierung ist ambitioniert und greift stark in die Planungshoheit der Gemeinden (8 28 Abs. 2 Grundgesetz) ein. Die Landesregierung will die Flächenausweisung für die 1,8 Prozent Landesfläche zur Bereitstellung zum Ausbau der Windenergie bereits von Ende 2032 auf Ende 2025 vorziehen und erhöht damit enorm die Herausforderungen für die Gemeinden. Zusätzlich werden die Gemeinden in NRW nahezu vollständig auf die im Grundgesetz zugesicherte Planungshoheit verzichten müssen, hingegen diese den Gemeinden in den übrigen Bundesländern wieder gewährt wird, sobald diese die für sie festgeschriebenen Zwischenziele bis Ende 2027 erreicht haben.</p> <p>Die nahezu parallele Aufstellung von Landesentwicklungsplan sowie den Regionalplanänderung scheint sinnvoll und findet daher die Unterstützung der Landgemeinde. Gleichwohl ist anzumerken, dass der avisierte Zeitplan des Abschlusses der Regionalplanverfahren im Jahr 2025 nur schwer die auskömmliche Berücksichtigung der Belange der Gemeinden gewährleisten kann.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt nicht vor, da sich die Ausweisung von Windenergiebereichen durch die Regionalplanung im Rahmen der Gesetze befindet.</p> <p>Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013031\_004, Landgemeinde Titz

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landgemeinde Titz  
**StN-ID:** 1013031\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz

### Inhalt

Ziel 10.2-9 (S.9): Bei diesem Ziel sollen bereits bestehende Windenergiestandorte sowie kommunale Windenergieplanungen Berücksichtigung finden. Der Zusatz „geeignet“ impliziert, dass diese nicht für alle Standorte und Planungen gilt. Es fehlt eine konkretisierende Erläuterung an dieser Stelle, welche Kriterien zur Eignungsfeststellung herangezogen werden und inwieweit ungeeignete Standorte Berücksichtigung finden.

Im zweiten Absatz wird zudem von Abständen zur Wohnbebauung von unter 400 Metern gesprochen, welche bei bislang ungenutzten kommunalen Flächenplanungen als ungeeignet anzusehen seien. Im Folgeabsatz wird dann darauf verwiesen, dass bereits genutzte Standorte begründet anders zu beurteilt seien. Die deutliche Unterschreitung der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz empfohlenen Abstände von 700 Metern zur zusammenhängenden Wohnbebauung (Innerorts) sowie 500 Meter zur Einzelbebauung (Außerorts) erschließt sich an dieser Stelle nicht. Die Untersuchung mit diesen Abständen hat klar ergeben, dass im Land NRW genügend Flächenpotenziale zur Verfügung gestellt werden können, um die 1,8 Prozent Flächenverfügbarkeit zu erreichen, die für das Land NRW durch die Bundesregierung festgesetzt wurde. Bei einer Unterschreitung dieser Abstände ist davon auszugehen, dass das Schutzgut Mensch nicht ausreichend Berücksichtigung findet.

Es ist insofern der Abstand zur Wohnbebauung von 400 Metern auf mindestens 700

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen dürfen anders sein, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht beim Flächenbeitragswert angerechnet.

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden. Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden durch den Grundsatz 10.2-9 nicht verändert.

#### Änderungsvorschlag

Metern  
anzupassen, da selbst bei diesem Abstand davon ausgegangen werden kann, dass  
beim Zusammentreffen mehrerer Immissionsquellen bzw. der Häufung von mehreren  
Windenergieanlagen dieser Abstand anzuheben ist, um dem Schutzgut Mensch entsprechend  
Rechnung zu tragen, sollte hier weiter eine entsprechende Erläuterung aufgenommen werden.

1013031\_005, Landgemeinde Titz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landgemeinde Titz  
**StN-ID:** 1013031\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz

Inhalt

Ziel 10.2-11 (S.10): Erneut muss darauf hingewiesen werden, dass die Obergrenze von 15 Prozent, welche eine Gemeinde für Windenergie maximal zur Verfügung stellen soll, deutlich zu hoch angesetzt ist. Betroffen sein werden vor allem dünn besiedelte Gemeinden, mit geringem Waldflächenanteil, welche aber dann jedoch über außerordentlich gute Böden verfügen, auf welchen eine äußerst ertragreiche Landwirtschaft betrieben wird. Somit sollte vor allem in den Lössböden maßvoll mit der Ausweisung von Windenergieflächen umgegangen werden.

Nach Jahrzehnten der Restriktionen haben vor allem die kleineren Gemeinden im Rheinischen Revier große Entwicklungspotenziale. So ist die Landgemeinde Titz prozentual eine der am stärksten wachsenden Gemeinden im Kreis Düren. Rat und Verwaltung sind durchaus be -- strebt, nicht ausschließlich neue Flächen in Anspruch zu nehmen, sondern die Ortschaften sofern möglich - nach innen zu verdichten und so Flächenkonkurrenzen zu reduzieren. Auch eine maßvolle Gewerbeflächenentwicklung kann nun in Folge des Strukturwandels begangen werden. Eine übermäßige Flächenbereitstellung für Windenergieflächen würde diese Entwicklungen verhindern, zumindest aber vermindern und so eine ungerechte Verteilung und Unsolidarität zum Ausdruck bringen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013031_006, Landgemeinde Titz	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landgemeinde Titz
<b>StN-ID:</b>	1013031_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-13 (S.12 f.): Ein Übergangswerkzeug bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalplanung zur Genehmigung von Windenergieanlagen ist zu unterstützen, jedoch sollten konkretisierende Erläuterungen ergänzt werden, wie die Schutzgüter priorisiert betrachtet werden, um große zusammenhängende Potenzialflächen festzusetzen. Des Weiteren ist die Priorisierung und die daraus resultierende Aufnahme von Kerngebietszonen in den LEP-Entwurf nicht ersichtlich, da die textliche Darlegung im Entwurf letztlich keine auskömmliche Abwägung zur Begründung der Aufnahme rechtfertigt. Ungeachtet dessen können die dargelegten Kerngebietszonen dazu führen, dass Ortschaften mit mehr als 120 Grad von Windenergieanlagen umzingelt werden. Hier ist klarzustellen, dass dies nicht Ziel des LEP-Entwurfes ist und die Besonderheiten des Einzelfalls weiterhin Betrachtung finden müssen.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Im Rahmen der Regionalplanverfahren können Belange wie Umzingelung einzubringen und können dort berücksichtigt werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1013031\_007, Landgemeinde Titz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landgemeinde Titz  
**StN-ID:** 1013031\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz

Inhalt

Ziel 10.2-14 (S.14 ff.): Auf Seite 15 wird die Eingruppierung von raumbedeutsamen Vorhaben vorgenommen. Aktuell müssen Freiflächen-Photovoltaikanlagen künstlich auf unter 10 ha gehalten werden, damit diese genehmigt und errichtet werden können, ohne eine langwierige Änderung im Landesentwicklungsplan vornehmen zu müssen. Aus diesem Grund sollte diese Grenze auf 20 ha heraufgesetzt werden, damit vor allem AGRI-Photovoltaikanlagen schneller errichtet werden können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Freiflächen-Solarenergieanlagen müssen nicht künstlich unter 10 ha gehalten werden, um errichtet werden zu können. Gemäß noch geltendem Ziel 10.2-5 LEP NRW dürfen raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur auf der im Ziel genannten Flächenkulisse errichtet werden. Diese Flächenkulisse ändert sich mit In-Kraft-Treten der hier vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans. Die Kriterien zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit bleiben gleich.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Sowohl in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 als auch in dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien finden sich Kriterien und Hilfestellungen zur Bewertung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen.

**Änderungsvorschlag**

1013031_008, Landgemeinde Titz	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landgemeinde Titz
<b>StN-ID:</b>	1013031_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-15 (S.16 f.): Dieses Ziel findet die volle Unterstützung der Landgemeinde. Qualitativ und somit ertragreiche Böden dürfen nicht übermäßig mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen bestückt werden, sondern auch mit AGRI-Photovoltaikanlagen, um So eine Multikodierung der Flächen zu erzielen. Hierzu bedarf es aber eine Aufklärungskampagne der aktiven Landwirtschaft und die Prüfung der Förderung der entstehenden Mehrkosten.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die zustimmende Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013031\_009, Landgemeinde Titz

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landgemeinde Titz  
**StN-ID:** 1013031\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz

Inhalt

Ziel 10.2-16 (S.17 f.): Auch hier wird dem Ziel grundsätzlich zugestimmt. Die Konsequenz sollte jedoch sein, dass in landwirtschaftlichen Kernräumen lediglich eine äußerst maßvolle Ausweisung von Windenergiepotenzialflächen vorgenommen werden sollte, um eine lokale und regionale Versorgung mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten. Anders als bei Windenergieanlagen wird bei AGRI-Photovoltaikanlagen kaum Fläche aus dem Anbau genommen und der Ertrag auf der verbleibenden Fläche zudem gesteigert (Veränderung des Mikroklimas, kein Hagelschlag etc.). Windenergieanlagen besitzen tiefreichende Fundamente, welche beim Repowering zumindest teilweise im Boden verbleiben dürfen, zusätzlich benötigen Windenergieanlagen weitere Infrastruktur, wodurch zusätzliche Fläche versiegelt wird. Zur Sicherung der Nahrungsversorgung bedürfen landwirtschaftliche Kernräume einen zusätzlichen Schutz.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie bezieht sich nur auf eine mögliche Inanspruchnahme dieser Flächen durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie in Form von AGRI-PV.

**Änderungsvorschlag**

1013031_010, Landgemeinde Titz	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landgemeinde Titz
<b>StN-ID:</b>	1013031_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz
Inhalt	Abwägung
<p>Es ist zusammenfassend darzulegen, dass die textlichen Änderungen des Landesentwicklungsplanes in weiten Teilen noch mit konkretisierenden Erläuterungen versehen werden sollten und den Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalens welche für das eigene Gutachten angewandt wurden, noch strikter befolgt werden sollten.</p> <p>Sie sorgen sowohl durch eine fragwürdige Beschleunigung, welche die Bundesvorgaben deutlich unterschreitet, wie auch durch eine für das Verfahren vollständige Rücknahme der kommunalen Planungshoheit für unvorhersehbare Probleme in den Gemeinden.</p> <p>Kritisch ist auch der alleinige Fokus auf den Anlagenausbau. Damit die Energiewende gelingen kann, wird ein Ausbau der Energienetze und Speicherkapazität unumgänglich. Hierzu wird in den Änderungen des Landesentwicklungsplanes nicht Stellung bezogen oder aber ob diese Aspekte bei den Überlegungen zumindest Berücksichtigung gefunden haben. Zudem sind nicht nur die Gemeinden in der Verantwortung die Bevölkerung Mitzunehmen und so für mehr Akzeptanz zu sorgen. Bereits die Landesplanung setzt Flächen und Ziele fest, welche Zustimmung in der Bevölkerung finden müssen, um so für Akzeptanz zu sorgen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p><b>Begründung</b>          Sofern mit den Empfehlungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die Flächenanalyse gemeint ist, so liegt diese der Herleitung der Flächenziele bereits zu Grunde. Insofern wird die Flächenanalyse auch nicht missachtet. Die Kernpotenzialräume sind zudem nur für eine kurze Zeitspanne bis zum Vorliegen der Regionalplanentwürfe unmittelbar vorgesehen. Ein Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen ist nicht ersichtlich. Den Belangen des Netzausbaus wird zusätzlich durch eine Ergänzung der Erläuterungen zu 10.2-2 Rechnung getragen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b>          Ergänzung der Erläuterung zu 10.2-2 zum Belang des Netzausbaus.</p>

## Landkreis Emsland

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landkreis Emsland  
**StN-ID:** 1013809\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Postfach 1562, 49705 Meppen

### Inhalt

Die landesseitigen Vorgaben zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie in den Planungsregionen gehen vom "Rotor-Out" Prinzip aus. Das bedeutet für Vorranggebiete, die direkt an der Landkreisgrenze festgelegt werden, dass die Rotorblätter der an der Plangebietsgrenze errichteten Anlagen "egal welcher Größe" über die Grenze des Landes Nordrhein-Westfalen hinaus und damit definitiv in den Landkreis Emsland hineinragen. Aus städtebaulicher und raumordnerischer Sicht wird die Möglichkeit einer direkt an die Landkreisgrenze gelegten Rotor-Out-Planung daher nicht nur abgelehnt, sie ist darüber hinaus aus o. g. Gründen auch rechtlich unzulässig, da sie räumlich unmittelbar und unzulässig auf die regionale Planungshoheit des Landkreises Emsland und die kommunale Planungshoheit der betroffenen emsländischen Gemeinden bzw. Samtgemeinden einwirkt. Im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans ist ein solches Vorgehen klarstellend und abschließend auszuschließen, um mögliche Konflikte in den späteren Planverfahren (hier Planungsregion Münster) sicher zu vermeiden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Das WindBG gibt vor, dass die Gebiete als Rotor-Out-Flächen geplant werden sollen, denn ansonsten wird die Fläche nicht gänzlich auf den Flächenbeitragswert angerechnet. Ein Regelungsbedarf auf Landesebene wird aus verschiedenen Gründen nicht erkannt. Eine Rotor-Out-Planung eines Bundeslandes bzw. Kreises kann auch nach NRW hineinragen, somit sind sich alle Plangeber und Plangeberinnen sich dieser Problematik bewusst. Der Landesentwicklungsplan NRW verortet keine Windenergiebereiche, somit ist noch gar nicht gesichert, ob er geschilderte Fall der Eingebenerin eintritt oder eintreten wird. Zudem kommt es in den nachgelagerten Verfahren, in denen Windenergiebereiche und Windenergiegebiete ausgewiesen werden, zu einer Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen. Die Stellungnahme der öffentlichen Stellen werden in den nachgelagerten Verfahren gewürdigt und in die Abwägung eingestellt. Eine Konfliktlösung ist ohne weiteres auf Ebene der Regionalplanung möglich.

#### **Änderungsvorschlag**

## Landkreis Nienburg/Weser

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landkreis Nienburg/Weser  
**StN-ID:** 1013047\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kreishaus am Schloßplatz ., 31582 Nienburg

### Inhalt

auf Ihr Schreiben vom 07.06.2023 teile ich mit, dass aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW bestehen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.
<b>StN-ID:</b>	1012941_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim
Inhalt	Abwägung
BG,S. 2, 1. Abs.:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.
LSV-Anregung: Textergänzung: ?Dabei wird das bundesweite Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität ??durch das <u>Zwischenziel</u> konkretisiert, ??	<b>Begründung</b> Gemeint ist, dass das bundesweite Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 unter anderem dadurch genauer operationalisiert - und damit konkretisiert - wird - dass bis zum Jahr 2030 der Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent zu steigern ist.
Begründung: Sprachliche Klarstellung: Ein Ziel kann nicht durch ein Ziel konkretisiert werden.	<b>Änderungsvorschlag</b> Redaktionelle Änderung

1012941\_002, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

UB, S. 39, Abschnitt 5.1.2

Text: ??Dabei zielt die Änderung des LEP NRW in einem ersten Schritt der Umsetzung darauf ab, jeder Region des Landes im Rahmen einer gerechten Verteilung einen angemessenen Flächenanteil zuzuweisen (regionale Flächenbeitragswerte), um den vom Bund geforderten Flächenwert für das Land zu erreichen (siehe weitergehend Kap. 5.1.4)??

LSV-Anregung: Prinzip der ?gerechten Verteilung? der FBW sollte näher erläutert werden.

#### Begründung:

Es muss verhindert werden, durch die Bereitstellung von Windenergiefläche durch Kommunen über das geforderte Maß hinaus (z.B. Bornheim 5,2 %) andere Kommunen, die über genug geeignete Flächen verfügen, dadurch zu belohnen, dass diesen Kommunen weniger Fläche abgefordert wird, als es einer ?gerechten? Verteilung entspräche.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf das planerische Konzept der Flächenanalyse Windenergie und der Festlegung 10.2-2, mit der eine gerechte Verteilung der Flächenwerte auf einzelne Regionen festgelegt wird.

Eine nähere Erläuterung der gerechten Verteilung erfolgt in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2.

##### **Änderungsvorschlag**



1012941\_003, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

UB, S. 39, Abschnitt 5.1.2

Text: ?? Ausgenommen von der Festlegung von Windenergiebereichen werden entsprechend der Flächenanalyse Windenergie NRW etwa Siedlungsbereiche und die direkte Umgebung von Einzelwohnhäusern im Freiraum mit Abständen von 700 Metern (Innenbereich) und 500 Metern (Außenbereich)?..?

LSV-Anregung: Die vom LANUV in ihrer Windflächenanalyse festgelegten Abstände von 700 m von Siedlungsbereichen im Innenbereich und 500 m im Außenbereich sollten näher erläutert werden.

Begründung: Vor dem Hintergrund, dass die bislang im LEP festgeschriebenen Vorsorgeabstände von 1.500 m ersatzlos gestrichen wurden, sollte die Begründung für die durch das LANUV vorgesehenen Schutzabstände aus sich heraus nachvollziehbar sein. Der bloße Verweis auf die Windflächenanalyse der LANUV, die nicht im LEP selbst enthalten ist, reicht nicht aus.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf das planerische Konzept der Flächenanalyse Windenergie und der Festlegung 10.2-2, insoweit wird auf die näheren Erläuterungen zu Ziel 10.2-2. verwiesen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012941\_004, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

UB, S.44, Abschnitt 5.1.3 UB, S. 47, Tabelle 8; Abschnitt 1

Text: ?Gesundheitsgefährdungen und erhebliche Belästigungen durch Lärmimmissionen oder Schattenwurf im Bereich von Wohnnutzungen sind durch angemessene Abstandskriterien auf Regionalplanungsebene zu vermeiden und auf Genehmigungsebene abschließend zu prüfen.?

LSV-Anregung: Ergänzen: ?Die Regelung in § 249 Abs. 10 BauGB bleibt davon unberührt.?

Begründung: § 249 Abs. 10 BauGB: ?Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche in den Regionalplänen sind alle maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen zu beachten. Der vorliegende Umweltbericht musste insoweit darauf nicht differenzierter eingehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012941\_005, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

UB, S.44, Abschnitt 5.1.3,  
UB, S.48, Tabelle 8, Ab-schnitt 2

Text: ?Die nicht vermeidbare Betroffenheit von Biotop- und Habitatstrukturen und sonstigen Naturhaushaltsfunktionen sowie des Landschaftsbildes ist im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf Genehmigungsebene zu ermitteln sowie angemessen zu kompensieren.?

LSV-Anregung: Dieser Text sollte insgesamt auf seine rechtliche Richtigkeit, vor allem hinsichtlich des Kriteriums ?Landschaftsbild? überprüft und ggfs. korrigiert werden.

Landschaftsschutz ist gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG (neu) künftig grundsätzlich kein Hinderungsgrund mehr für die Errichtung von WEA, wenn sich deren Standort in einem WEG befindet. Da die Ausweisung von WEG in NRW jedoch durch die Regionalplanungsebene erfolgt, muss die der Ausweisung eines WEG vorgelagerte landschaftsschutzrechtliche Prüfung ebenfalls auf dieser Ebene erfolgen. Andernfalls entsteht ein nicht auflösbarer Widerspruch zwischen der Neuregelung in § 26 Abs.3 BNatSchG und den allgemeinen Regelungen für Gebietsausweisungen (siehe dazu § 249 Abs. 6 BauGB). Auch hinsichtlich der Prüfung anderer Schutzgüter ist die Regionalplanungsebene, durch die WEG ausgewiesen werden, gefordert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Darlegung im Umweltbericht steht nicht im Widerspruch zu § 26 Abs. 3 BNatSchG. Darüberhinaus ist der Begriff Landschaftsbild nicht allein auf Landschaftsschutzgebiete zu beziehen. Eine andere Einschätzung bzw. eine Ergänzung im Umweltbericht würde auch nicht zu grundsätzlich anderen Bewertungen der Planfestlegungen des LEP-Entwurfs führen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012941\_006, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

UB, S. 45, Abschnitt 5.1.4, neues Ziel 10.2.3

Text: ?Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.?

LSV-Anregung: Es sollte eine Erläuterung oder Textergänzung hinsichtlich Höhenbegrenzungen eingefügt werden, die nicht durch Planungsfestsetzung, sondern sachliche Notwendigkeiten erforderlich sind/ bzw. bereits vorhanden sind.

Begründung: Beispiel: Im Umfeld des Militärflughafens Nörvenich gibt es militärische festgesetzte Tieffluggebiete. Dort dürfen WEA bestimmte Bauhöhen nicht überschreiten.

Derart begründete Höhenbegrenzungen, die nicht im Rahmen der Regional- oder Kommunalplanung festgesetzt wurden / werden, führen nicht dazu, dass in diesen Bereichen ausgewiesene Flächen für Windenergie nicht als FBW angerechnet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf das planerische Konzept, mit dem geltendes bzw. für die Länder verbindliches Recht zur Anerkennung von windenergiegebeten umgesetzt wird. Die weitergehenden Kompetenzen liegen bei Festlegung konkreter Gebiete bei den Trägern der Regionalplanung.

##### **Änderungsvorschlag**

1012941\_007, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

UB, S. 46

Text: ?Die Änderung des bisherigen Grundsatzes 10.2-2 in das neue Ziel 10.2-2 dient unmittelbar der Umsetzung des WindBG (siehe Kap. 1.1). Dabei zielt der LEP NRW darauf ab, jeder Region des Landes einen angemessenen Flächenanteil zuzuweisen, um insge-samt die vom Bund geforderte Flächengröße zu erreichen.

Die im Ziel 10.2-2 verankerten regionalen Flächenbeitragswerte basieren auf einer aktuellen Flächenanalyse Windenergie des LANUV (siehe Kap. 5.1.2). Für eine gerechte Verteilung auf die Pla-nungsregion waren für die planaufstellende Behörde zwei Aspekte leitend: Zum einen soll keine Planungsregion mehr als 75 Prozent ihrer Potenzialflächen für die Windenergie zur Verfügung stellen müssen. Zum anderen soll nicht mehr als die bundeseitig vorgese-hene Obergrenze von 2,2 Prozent der Gesamtfläche der Planungs-region für die Windenergie vorgehalten werden müssen.? LSV-Anregung: Ergänzen: ?Andernfalls würde der auf Bundesebe-ne ermittelte, durch Windkraft zu deckende Bedarf übererfüllt. Dies könnte ohne eingehende neue Prüfung zu Beeinträchtigungen der durch die Errichtung von WEA ohnehin betroffenen Schutzgü-ter führen.?

#### Begründung:

Die im WindBG festgelegten FBW geben in Flächen ausge-drückt den durch WEA zu deckenden gegenwärtigen und langfristig zu erwartenden ?energiewirtschaftlichen und klimapolitischen Bedarf? wieder (BT-Drucksache 20/2355, S. 24). Wenn die im WindBG festgelegten Quoten erreicht sind, ist dem vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien durch WEA langfristig Rechnung getragen. ?Überragendes oder überwiegendes öffentliches Interesse? im Sinne der genannten Vorschriften verlangt keinesfalls, soviel wie mög-lich WEA auch über den Bedarf hinaus zu errichten und zu betreiben. Ein solches Verständnis würde dem allgemein anerkannten Verhältnismäßigkeitsprinzip und Übermaßver-bot widersprechen. Vielmehr bedeutet die Sicherung des durch WEA zu erbrin-genden Anteils am ?energiewirtschaftlichen Bedarf? durch Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Flächenquote, dass andere wichtige Schutzgüter - wie insbesondere der Land-schaftsschutz ? wieder angemessen bis hin zu gleichrangig neben dem ?überragenden

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Ergänzung ist für das Verständnis und das Ergebnis der Umweltprüfung nicht erforderlich.

##### Änderungsvorschlag

Interesse? der Windenergie zu gewichten sind.

Eine Kommune wie Bornheim kann auch über den tatsächlichen Bedarf hinaus Flächen für die Windenergie vorsehen, dies aber dann doch nur in gerechter Abwägung mit anderen Schutzgütern, ohne dass dabei der Windenergie auch über den Bedarf hinaus noch überragende Bedeutung zu Lasten anderer Schutzgüter zuerkannt werden kann.

--

1012941\_008, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

UB, S. 50, Tabelle 8, Ab-schnitt 7

Text: ?WEA besitzen das Potenzial, als technische Bauwerke die Landschaft großräumig visuell zu überformen. Dies kann auch die Erholungseignung der Landschaft beeinträchtigen. Ausschlaggebend für das Maß der optischen Überformung sind die Anzahl und die räumliche Verteilung der WEA. Dabei sind Nahbereichswirkungen von Fernwirkungen zu unterscheiden.

Die Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die einzelnen Regionen basiert auf einer aktuellen Flächenanalyse des LANUV. (2023c). In dieser Studie werden umfassend Ausschlussflächenkriterien auch aus dem Bereich Natur und Landschaft berücksichtigt. Damit ist z. B. sichergestellt, dass bei der Konkretisierung der gesetzten regionalen Flächenbeitragswerte in den Regionen Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Natura-2000-Gebiete sowie generell Laub- und Mischwälder vollständig von WEA freigehalten werden können (siehe Kap. 5.1.2).

Diese Gebietskategorien haben häufig auch Bedeutung für die Landschaft. Außerhalb dieser Bereiche verbleibt zudem ausreichend Raum, um die gesetzten Flächenbeitragswerte auf Regionalplanungsebene anhand weiterer Abwägungskriterien auch zum Schutz von Natur und Landschaft weiter zu konkretisieren.?

LSV-Anregung: Einfügen: ?Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich ausgewiesener oder geplanter Landschaftsschutzgebiete, auch wenn diese Kategorie von der LANUV nicht in deren Katalog der Ausschlussflächenkriterien aufgenommen wurde.?

Begründung: Ein Großteil der Fläche in NRW ist nach wie vor als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Auch wenn Landschaftsschutzgebiete durch die neuere Gesetzgebung zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie eine deutliche Einschränkung hinsichtlich der Schutzmaßnahmen erfahren hat, haben Landschaftsschutzgebiete gleichwohl eine große Bedeutung für die Schaffung und Bewahrung von Gebieten für die Erholung der Menschen und zugleich als Refugien für die Natur. Umso bedauerlicher ist es, dass in der gesamten 2. Änderung des LEP diese Schutzkategorie so gut wie überhaupt keine Erwähnung mehr findet. Gerade auch vor dem Hintergrund der Neuregelung in § 26 Abs. 3 BNatSchG wäre es wichtig, auch im LEP an geeigneter Stelle hervorzuheben, dass Landschaftsschutz durch diese neue Regelung keineswegs der Beliebigkeit anheim gegeben wurde, sondern umfängliche

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Ergänzung ist für das Verständnis und das Ergebnis der Umweltprüfung nicht erforderlich.

##### Änderungsvorschlag

Schutzvorschriften zum Landschaftsschutz nach wie vor zu beachten sind und insbesondere bei Gebiets-ausweisungen zwingend in die Abwägung mit anderen Be-langen sowie benachbarten Landschaftsschutzgebieten einzubeziehen sind.



1012941\_009, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

Ziel 10.2-2, Ziel-Text, 2. Abs.

Text: ?Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang fest-zulegen:?  
LSV-Anregung: Überprüfung des Begriffs: ?Windenergiebereiche?. Streiche das Wort: ?mindestens"

Begründung: Das WindBG kreiert und definiert in § 2 den Begriff ?Windenergiegebiete?. Diese Begriffsbildung sollte sinnvoller Weise auch in den die Windenergie betreffenden Regelungen der Länder, also auch im LEP NRW, der Klarheit halber verwendet werden.  
Zwar enthält § 3 WindBG auch das Wort ?mindestens?, die Festlegung von Flächenbeitragswerten (FBW) im WindBG basieren jedoch auf einer im Rahmen einer umfänglichen Studie ermittelten konkreten, wenngleich notwendigerweise noch pauschalierten Bedarfsberechnungen. Allein die Vorgabe eines konkreten nachvollziehbaren Bedarfs war die Rechtfertigung dafür, dass mit der durch das WindBG geschaffenen Regelungen die bis dahin bestehenden restriktiven Vorgaben durch die Rechtsprechung bei Flächenplanungen mit Konzentrationswirkung aufgegeben werden konnten. Die jetzt möglichen WEG-Planungen sind im Grundsatz nichts anders als vormals die Konzentrationsflächenplanungen, weil beide Begriffe die Steuerung einer bestimmten nutzungskonzentrierten Flächenplanung zum Ziel haben. Vor diesem Hintergrund müssen die FBW des WindBG deshalb grundsätzlich als Obergrenzen gesehen werden. Das WindBG berechtigt nicht, ohne Neufestsetzung der FBW durch eine entsprechende Änderung des (Bundes-)WindBG in den Ländern die bisher verbindlich festgesetzten FBW eigenmächtig zu überschreiten. Sollte dies geschehen, dürfen insoweit das allgemeine Übermaßverbot und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz tangiert sein.  
Daran ändert sich grundsätzlich auch nichts dadurch, dass für Gemeinden eine Höchstgrenze für die Ausweisung von WEG auf maximal 15 % der Gemeindefläche und für die jeweiligen Planungsregionen eine Höchstgrenze von maximal 75 % festgelegt wurden. Im Ergebnis dürfen die in den einzelnen Planungsregionen auszuweisenden WEG in Addition den für NRW durch das WindBG vorgegebenen

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Wie erwähnt sind die Teilflächenziele nach § 3 Abs. 1 WindBG explizit als Mindestvorgaben zu verstehen, außerdem regelt § 249 Abs. 4 BauGB unmissverständlich die Möglichkeit zusätzlicher kommunaler Positivplanung nach Feststellung der Flächenbeitragswerte. Dies entspricht auch den Erwägungen in der Planbegründung.

##### Änderungsvorschlag

FBW von 1,8 % der Landesfläche grundsätzlich nicht überschreiten.

1012941\_010, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

Ziel 10.2-2

Text: ?Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete  
Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich.  
Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).?

LSV-Anregung: Streiche die Worte: absolut + daher.

Begründung: Die Worte ?absolut? und ?daher? erschließen sich nicht aus dem Gesamttext.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Der Hintergrund erschließt sich aus der Planbegründung. Die Flächensicherung ist vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Klimakrise absolut notwendig. Aufgrund der Dringlichkeit der Klimakrise verfolgt die Landesregierung einen deutlich kürzeren Umsetzungszeitraum. Insofern wird keine Änderung vorgenommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012941\_011, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

### Inhalt

Ziel 10.2-3

Text zu 10-2-3: ?Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plä-nen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windener-giegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?  
LSV-Anregung: Es sollte eine Erläuterung bzw. eine Textergän-zung hinsichtlich Höhenbegrenzungen eingefügt werden, die nicht durch Planungsfestsetzung, sondern sachliche Notwendigkeiten erforderlich sind/ bzw. bereits vorhanden sind.

siehe hierzu Anmerkung in Nr. 9

Das WindBG kreiert und definiert in § 2 den Begriff ?Wind-energiegebiete?. Diese Begriffsbildung sollte sinnvoller Wei-se auch in den die Windenergie betreffenden Regelungen der Länder, also auch im LEP NRW, der Klarheit halber ver-wendet werden.

Zwar enthält § 3 WindBG auch das Wort ?mindestens?, die Festlegung von Flächenbeitragswerten (FBW) im WindBG basieren jedoch auf einer im Rahmen einer umfänglichen Studie ermittelten konkreten, wenngleich notwendigerwei-se noch pauschalierten Bedarfsberechnungen. Allein die Vorgabe eines konkreten nachvollziehbaren Bedarfs war die Rechtfertigung dafür, dass mit der durch das WindBG ge-schaffenen Regelungen die bis dahin bestehenden restrikti-ven Vorgaben durch die Rechtsprechung bei Flächenpla-nungen mit Konzentrationswirkung aufgegeben werden konnten. Die jetzt möglichen WEG-Planungen sind im Grundsatz nichts anders als vormals die Konzentrationsflä-chenplanungen, weil beide Begriffe die Steuerung einer be-stimmten nutzungskonzentrierten Flächenplanung zum Ziel haben. Vor diesem Hintergrund müssen die FBW des WindBG des-halb grundsätzlich als Obergrenzen gesehen werden. Das WindBG berechtigt nicht, ohne Neufestsetzung der FBW durch eine entsprechende Änderung des (Bundes-)WindBG in den Ländern die bisher verbindlich festgesetzten FBW ei-genmächtig zu überschreiten. Sollte dies geschehen, dürf-ten insoweit das allgemeine Übermaßverbot und der Ver-hältnismäßigkeitsgrundsatz tangiert sein.

Daran ändert sich grundsätzlich auch nichts dadurch, dass für Gemeinden eine

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

Die Verwendung des Begriffs Bereich auf Ebene der Regionalplanung entspricht der Verwendung des Begriffs Bereich in der Raumordnung des Landes Nordrhein-Westfalens. Der Begriff Windenergiebereiche auf Ebene der Regionalplanung ist daher in NRW sinnvoll.

Die 1,8 % Vorgabe des Bundes ist eine Mindestvorgabe und kann bei diesem Planungsgegenstand nicht gleichzeitig als Maximalvorgabe verstanden werden. Wenn die Mindestvorgabe durch Windenergiebereiche der Regionalplanung erfüllt wird, dann ist kein ungesteuerter Zubau politisch gewünscht. Kommunen haben aber bewusst die Möglichkeit bekommen, Windenergieanlagen in ihrem Plangebiet mit der ?Positivplanung? nach dem neuen §245e Absatz 1 Satz 6ff. BauG zusätzlichen Raum zu geben.

#### Änderungsvorschlag

Höchstgrenze für die Ausweisung von WEG auf maximal 15 % der Gemeindefläche und für die je-weiligen Planungsregionen eine Höchstgrenze von maximal 75 % festgelegt wurden. Im Ergebnis dürfen die in den ein-zelnen Planungsregionen auszuweisenden WEG in Addition den für NRW durch das WindBG vorgegebenen FBW von 1,8 % der Landesfläche grundsätzlich nicht überschreiten.

1012941\_012, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

10.2-6

Text: ?Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten.?

LSV-Anregung: Den ganzen Absatz ersatzlos streichen oder deren Aussagen näher erläutern: Nadelwald in besonders sensiblen, als schmale Verbindungskorridore dienenden Waldsäumen wie z.B. der ?Ville-Wald?, der den ?Kottenforst? mit dem Natura 2000-Gebiet ?Villeväldern bei Bornheim? verbindet, sollte nicht durch WEA in Nadelwaldparzellen in seiner Funktion als Biotopverbund zerstört werden.

Begründung: Aus der Flächenanalyse der LANUV lassen sich die in diesem Text enthaltenen Aussagen und Behauptungen nicht ableiten. Insbesondere erschließt sich daraus nicht, warum Nadelwälder zwingend einbezogen werden müssen, um eine gerechte Verteilung der FBW zu gewährleisten.

Dies gilt umso mehr als im LEP-Entwurf der Vorsorgeabstand von 1.500 m bei Vorranggebieten für Windenergie ersatzlos entfallen ist. Durch den Wegfall dieses Vorsorgeabstands hat sich die potenziell für Windenergie geeignete Fläche deutlich vergrößert.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der Anregung, das Ziel zu streichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

##### Änderungsvorschlag

1012941\_013, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Inhalt

10.2-8

?Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.?

LSV-Anregung: BSN (Bereiche für den Schutz der Natur) werden von den Regionalplanungsbehörden bei der Festlegung von Windenergiebereichen nicht in Anspruch genommen.

Begründung: Im Entwurf des Leitfadens "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (MUNV.NRW: Az.: III-3-63.06.06.10) wird auf den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt hingewiesen (S. 4).

Die Regionalplanungsbehörden orientieren sich in ihrer vereinfachten Prüfung vor allem am Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen", @LINFOS. In dem Leitfaden wird u.a. Naturschutzverbänden dringend empfohlen, dass alle im Zusammenhang mit WEA-Vorhaben erhobenen Bestandsdaten dem LANUV zur Aufnahme in den landesweiten Datenbestand des Fundortkatasters NRW (FOK und @LINFOS) übermittelt werden? (S. 36).

Der LSV e.V. als vom Bundesumweltministerium als TÖB anerkannter Umweltverband, der zudem Mitglied in der ebenfalls als TÖB anerkannten LNU NRW e.V. ist, hat dem LANUV seit 2021 im Rahmen der Windenergieplanung der Stadt Bornheim mehrfach detaillierte Daten zu den im Bornheimer Stadtgebiet nachgewiesenen planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten zugesandt, bisher ohne irgendeine Reaktion des Amtes (vgl. <https://www.lsv-vorgebirge.de/projekte/windenergieanlagen/> ).

LSV-Anregung: Die Bezirksregierungen werden auf die lückenhafte Datenbasis des LANUV hingewiesen. In vom LANUV nicht erfassten Bereichen wird die Regionalplanung verpflichtet, aktuelle Daten zu den Vorkommen und Bestandsgrößen der planungsrelevanten Arten u.a. bei den Unteren Naturschutzbehörden, den Bio-

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die regionalen Planungsträger führen ihre Umweltprüfungen und alle notwendigen Untersuchungen durch, um Windenergiebereiche ausweisen zu können. Dabei werden der gegenwärtige Wissensstand und die allgemein anerkannten Prüfmethoden berücksichtigt. Der Detaillierungsgrad der Untersuchung wird im Scoping mit den öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogenen Aufgabenbereiche betroffen sind, festgelegt. Die von dem Einwender vorgebrachten Akteure können im Beteiligungsverfahren eingebracht und etwaige noch nicht beachtete Argumente vorgebracht werden.

Die vom Einwender vorgebrachte Auffassung, dass der Datenbestand des LANUV lückenhaft ist, teilt die Landesplanungsbehörde nicht. Der Anregung auf einen lückenhafte Datengrundlage und Nachfrage von aktuellen Daten der unteren Naturschutzbehörden, Biologischen Stationen und weiterer Träger öffentlicher Belange einzuholen, wird nicht gefolgt. Eine Beteiligung der entsprechenden Akteure ist vorgesehen und diese sind in der Lage, die Planunterlagen zu bewerten und ggf. fehlende Daten beizusteuern.

logischen Stationen und den als TÖB anerkannten Umweltverbänden einzuholen.

Begründung: Im Leitfaden des Landesumweltministeriums wird zwar darauf hingewiesen: ?Zu beachten ist, dass dem Fundortkater keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde liegen? (S. 63). Auch im ?Umweltbericht? zur LEP-Änderung werden ?hinsichtlich artenschutzrechtlicher Fragestellungen trotz der fehlenden flächenbezogenen Darstellung weiterführende Aussagen in die Umweltprüfung? in ?Abgleich mit den aktuellen Daten zu den Vorkommen und Bestandsgrößen der planungsrelevanten Arten in den Kreisen des LANUV? eingebracht, um der ?nachfolgenden Planungsebene der Regionalplanung ? Hinweise zu einer weitreichenderen Berücksichtigung und Einschätzung der grundsätzlichen Konfliktsituation windkraftsensibler Arten im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten? bereitzustellen (S. 11 f).

Bei der Potentialflächenanalyse zur Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen in Bornheim wurde die Nichterfassung von Teilen des Planungsbereiches fälschlicherweise aber so bewertet, dass es in diesen Potentialflächen keine planungsrelevanten Tierarten gäbe und diese Bereiche deshalb besonders geeignet wären.

Eine Orientierung der Regionalplanungsbehörden am Fachinformationssystem ?Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen?, @LINFOS ist bei der lückenhaften Datenerfassung durch das LANUV nicht geeignet, um dem ?dramatischen Verlust der Biologischen Vielfalt? entgegen zu wirken.

#### **Änderungsvorschlag**



1012941\_014, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.  
**StN-ID:** 1012941\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

#### Inhalt

10.2-14

LSV-Anregung: ?Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum? sollten durch strengere Auflagen als in der Synopse bisher vorgesehen auf Flächen mit wirklich geringen negativen Auswirkungen auf die Umgebung begrenzt werden.

Begründung: Der LSV e.V. hat erhebliche Vorbehalte gegen ?Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum? (S. 14).

Photovoltaik-Anlagen beanspruchen ein Vielfaches an Raum zur Erzeugung von Strom wie Windenergie-Anlagen. Das Bundesumweltministerium weist darauf hin, dass zahllose für Solaranlagen geeignete Gebäude im Bestand zur Nutzung durch Solarenergie geeignet sind. Hier ist ein riesiges, bisher brachliegendes Potential vorhanden. Photovoltaik-Anlagen auf und an Gebäuden sollten deshalb deutlich stärker gefördert werden.

In der Synopse zur LEP-Änderung wird auf die Problematik von Freiflächen-Photovoltaikanlagen hinsichtlich der Ernährungssicherheit und anderer negativen Umweltauswirkungen auf den S. 14 ff. ausdrücklich hingewiesen, so dass wir hier auf weitere Erläuterungen verzichten.

Die in der Synopse als Ausgleich für den Flächenverbrauch durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen erhobene Forderung: ?Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern? (S. 20) wird vom LSV zwar unterstützt, erscheint aber illusorisch. Seit langem soll in NRW nach den Vorgaben des LEP der Flächenverbrauch als Ziel der räumlichen Entwicklung sinken. Im Umweltbericht zur aktuellen LEP-Änderung wird denn auch unter ?Ziele des Umweltschutzes? aufgeführt: ?Spar-samer Umgang mit Grund und Boden (§ 2 ROG, § 1 BNatSchG, § 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)? (S. 13). Die ?Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 ROG)? (S. 14).  
Trotz dieser Zielsetzungen steigt der Flächenverbrauch in NRW.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Dass Ersteres dabei zu einer vermehrten Flächeninanspruchnahme im Freiraum führen kann, wurde in die Abwägung eingestellt.

Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Hochwertige Ackerböden bleiben mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten oder dürfen entsprechend Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16 nur durch Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden.

##### Änderungsvorschlag

1012941\_015, Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschafts-Schutzverein Vorgebirge (LSV) e.V.

**StN-ID:** 1012941\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Inhalt

10.2-17

LSV-Anregung: Im LEP werden die Regionalplanungsbehörden angewiesen, den Verlust weiterer Freiflächen u.a. durch die Bau-leitplanung der Kommunen und bei Straßenneubauten wirksam zu begrenzen.

Begründung: In Bornheim z.B. werden trotz rasantem Wachstum unge-bremst weiterhin mit Billigung der Regionalplanungs-behörde Köln Wohn- und Gewerbegebiete ?durch erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen? (S. 20) ausgewiesen; neue Umgehungsstraßen und eine neue, aus Bedarfsge-sichtspunkten absolut entbehrliche Autobahn Rheinspange (A 553) sind geplant.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das hier angesprochene Thema ist Gegenstand der 3. LEP-Änderung und nicht dieser 2. LEP-Änderung sind.

**Änderungsvorschlag**

## Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
**StN-ID:** 1013435\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

### Inhalt

Der aktuelle Entwurf zum Landesentwicklungsplan berücksichtigt die 2007 definierten kulturlandschaftlich bedeutenden Räume und Objekte; hierunter fallen auch viele archäologische Denkmäler bzw. Bodendenkmäler. Diese Bodendenkmäler definieren die bedeutenden Räume ganz wesentlich mit. Planungen Dritter führen u.U. zu Beeinträchtigungen am kulturellen Erbe und sind in den folgenden, nachgeordneten Schritten der Raumplanung (Regionalplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) so früh wie möglich mit den zuständigen Denkmalfachämtern (in Westfalen-Lippe: LWL-Archäologie für Westfalen und LWL-Naturkundemuseum, paläontologische Bodendenkmalpflege) direkt abzustimmen, damit hieraus resultierende, notwendige Maßnahmen (z.B. Kompensationsmaßnahmen oder notwendige Umplanungen) frühzeitig abgestimmt und eingeleitet werden können.

### Dienststelle LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen:

#### Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiebereiche, Erläuterung

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit wird empfohlen, die entfallene Erläuterung zur Berücksichtigung von kulturlandschaftlich bedeutsamen Elementen wieder einzufügen, da eine Prüfung des Schutzgutes kulturelles Erbe in der Planung nicht entfallen kann. Es sind unter anderem zu prüfen:

- Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Denkmäler mit besonderer visueller Raumwirkung, Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen. Als Grundlage für die Prüfung dienen die kulturlandschaftliche Fachbeiträge zur Landesplanung und zur Regionalplanung in Nordrhein-Westfalen, die für Westfalen-Lippe hier zum Download bereitstehen:  
<https://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft>

Es wird begrüßt, dass im Zusammenhang mit der Windenergienutzung in Waldbereichen (10.2-6) ausdrücklich auf die durchzuführende Schutzgüterabwägung hingewiesen wird. Dieser Hinweis ist auch in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung notwendig.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die genannten Belange des Denkmalschutzes sind im Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) geregelt und müssen nicht gesondert erläutert werden. Die Belange sind entsprechend bei der Ausweisung konkreter Flächen in die Abwägung durch die Träger der Regionalplanung einzustellen.

#### Änderungsvorschlag

Vor dem Hintergrund des Verfassungsranges von Denkmalschutz (Art. 18 Verf NRW) ist für das Schutzgut kulturelles Erbe ein differenzierter Prüfauftrag an die Regionalplanung erforderlich, um das Schutzgut angemessen zu berücksichtigen.

Die bisher üblichen Prüfschemata zur Ermittlung von Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen greifen regelmäßig zu kurz, wenn sie beim Schutzgut kulturelles Erbe lediglich die flächenmäßige Betroffenheit von regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen, Denkmälern und Denkmalbereichen sowie archäologischen Bereichen konstatieren. Vielmehr ist ein weiterer Bewertungsschritt erforderlich, um Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch technische Anlagen zu ermitteln und auch eine mögliche Zerstörung von wertgebenden räumlichen Bezügen zu ermitteln, die erheblichen Umweltauswirkungen mit sehr hoher Auswirkungsintensität beim Schutzgut kulturelles Erbe mit sich bringen. Dabei müssen speziell die kulturlandschaftsprägenden Denkmäler, die kulturlandschaftlich bedeutsamen Stadt- und Ortskerne und die historisch überlieferten Sichtbeziehungen untersucht werden. Bei der konkreten Formulierung dieses Prüfauftrages für die Regionalplanung steht unsere Dienststelle gerne für weitere Konsultationen zur Verfügung.

Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 sind auch notwendig, um den Sonderfall der Schutzgüterabwägung bei Festlegung von Windenergiebereichen in und um Welterbestätten zu regeln. Für den Landesteil Westfalen-Lippe ist hier die Welterbestätte Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey in Höxter anzuführen. Die Ausweisung gebietet die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Welterbekonvention. Die deutsche UNESCO-Kommission weist auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Welterbeverträglichkeitsprüfung hin. In diesem Zusammenhang wurden bereits Empfehlungen zur Vereinbarkeit von Windenergieausbau und UNESCO-Welterbestätten in Deutschland erarbeitet.

Die erneuerbaren Energien sollen im Weiteren zwar als vorrangiger Belang eingebracht werden, jedoch kann eine Abwägung erst dann erfolgen, wenn hinreichende Erhebungen zum kulturellen Erbe durchgeführt wurden. Insbesondere in der Potenzialstudie des LANUV ist dieses nicht erfolgt.

Eine bundesrechtliche Festlegung eines vorrangigen Belanges kann den in der Landesverfassung verankerten Belang des Denkmalschutzes nicht außer Kraft setzen, da hier keine bundesrechtliche Zuständigkeit besteht. Ein pauschaler Vorrang eines Belanges ohne die gebotene Einzelfallprüfung ist vom Gesetzgeber weder gewollt noch ist dies rechtlich möglich. In der Planungspraxis führt diese fehlende Klarstellung zu Planungsverzögerungen, wenn in der irrigen Annahme eines pauschalen Vorranges die Belange des Denkmalschutzes erst gar nicht erhoben werden. Schließlich ist es ja gerade die zentrale Aufgabe der planmäßigen Steuerung der erneuerbaren Energien, die Ausnahmefälle zu bestimmen, in denen entgegenstehende öffentliche Belange nicht

überwunden werden können.

Die Verlagerung der Berücksichtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe auf die Standortwahl im Einzelfall ist nicht zielführend, da in den Verfahren auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann, wenn auf der Regional- oder Flächennutzungsplanungsebene bereits eine strategische Umweltprüfung stattgefunden hat.

1013435_002, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
<b>StN-ID:</b>	1013435_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster
Inhalt	Abwägung
<b>Zu 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum enthält zahlreiche Flächen, in denen die Prüfung des Belangs Denkmalschutz nicht durchgeführt wurde. Dies ist bei den Kernpotenzialflächen / Beschleunigungsflächen der Fall, die durch das LANUV ermittelt worden sind. In den vorliegenden Entwürfen der Regionalpläne sind zahlreiche Flächen enthalten, zu denen Einwendungen der Träger öffentlicher Belange vorgebracht wurden, die sich im Entwurfsstand der Planung nicht bzw. noch nicht niedergeschlagen haben. Beispielsweise ist die besondere kulturhistorische Bedeutung des Arnsberger Waldes mit den zahlreichen historischen Kulturlandschaftselementen nicht berücksichtigt worden bei der Abgrenzung der Kulisse in diesem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Der generelle Hinweis auf die Bedeutung des Denkmalschutzes wird zur Kenntnis genommen. Der Belang ist in den Regionalplanverfahren einzubringen und wird dort zu berücksichtigen sein. Ganz generell ist dabei aber schon auf § 2 EEG zu verweisen, der andere Gewichtung in der Abwägung der Belange erfordert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013435\_003, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
**StN-ID:** 1013435\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

Inhalt

**Umweltbericht**

Unzutreffend ist die Einschätzung des Umweltberichtes auf S. 50 zur Änderung des Landesentwicklungsplanes, dass die visuelle Überprägung von Denkmälern mit einer entsprechenden Raumwirkung durch die räumlich konkrete Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung sowie durch die Standortwahl im Einzelfall in der Regel vermieden werden können. Diese Einschätzung kann durch die Erfahrung in der Planungspraxis nicht bestätigt werden. Insbesondere die Standortwahl im Einzelfall findet in der Regel ohne weitere Prüfung von Alternativen statt, da die zur Verfügung stehenden Grundstücke im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits abschließend festgelegt sind.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen des LEP oder des Umweltberichtes erfolgt nicht.

Der Umweltbericht führt auf S. 50 aus, dass durch den Bau von WEA potenziell entsprechende Denkmäler oder Landschaften in Anspruch genommen und visuell überprägt werden können und WEA als Baukörper in der Landschaft zudem Sichtachsen und Sichtbeziehungen beeinträchtigen können. Weiterhin wird ausgeführt, dass die Regionalplanung bei der Festlegung von Windenergiebereichen derartige Betroffenheiten vermeiden kann. Dabei ist generell unbestritten, dass eine Abwägung unterschiedlichster Belange erfolgen muss. Insoweit wird ein Grundkonflikt anerkannt, der auf konkreten Planungsebenen jedoch vermindert werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1013435\_004, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
**StN-ID:** 1013435\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

Inhalt

**Weitere Anregungen**

Festlegungen wie Höhenbegrenzungen zur Verminderung der Beeinträchtigungen von raumwirksamen Denkmälern werden regelmäßig nicht getroffen und sind durch die entsprechende Zielvorgabe im Entwurf des Landesentwicklungsplans jetzt auch ausgeschlossen. Angeregt wird, hier einen Ausnahmetatbestand zum Schutz von Denkmälern und Denkmalbereichen zu formulieren.

**Abwägung**

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?



1013435\_005, Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)  
**StN-ID:** 1013435\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster

Inhalt

Zur Lösung der Konflikte mit dem Denkmalschutz wird darüber hinaus angeregt, eine Öffnungsklausel für die Regionalplanung im Landesentwicklungsplan einzufügen, um Landschaftsräume abzugrenzen, die wegen ihrer herausragenden Bedeutung für die Teilregionen des Landes von Windkraftanlagen freizuhalten sind und zwar als Bereiche mit besonderer Bedeutung zur Erhaltung der historischen Kulturlandschaft mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen durch technische Anlagen. Bei dieser Abgrenzung spielen insbesondere die in der Abbildung 2 zum Grundsatz 3-2 des Landesentwicklungsplans gekennzeichneten landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche eine zentrale Rolle.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die genannten Belange des Schutzes der Kulturlandschaften sind im Rahmen der konkreten Ausweisung der Windenergiebereiche durch die regionalen Planungsträger in die Abwägung einzustellen. Die entsprechenden Nutzungskonflikte sind insgesamt vor dem Hintergrund des § 2 EEG hinnehmbar, bis die Stromerzeugung im Land nahezu treibhausgasneutral ist.

**Änderungsvorschlag**

## Landwirtschaftskammer NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW

**StN-ID:** 1013026\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung > 3 - Erläuterung - 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

### Inhalt

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 enthalten den folgenden Passus:

?Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.?

Die beabsichtigte Möglichkeit, Windenergiestandorte arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten festzulegen, wird kritisch gesehen. Durch die beabsichtigte Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten für Windenergieanlagen besteht die Möglichkeit, dass der planerisch festgelegte Raum für Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) für weiterhin ansiedlungswillige Gewerbe- und Industriegebiete nicht mehr zur Verfügung steht. Hintergrund ist, dass den Ausweisungen von GIB in den Regionalplänen eine Bedarfsberechnung hinterlegt ist, die eine durch Windenergieanlagen zusätzlich auftretende Inanspruchnahme der GIB-Fläche nicht berücksichtigen konnte. Dies kann dazu führen, dass für ansiedlungswillige Gewerbe- und Industriebetriebe zusätzliche GIB-Flächen unter Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ausgewiesen werden, für die ein zusätzlicher Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen, die häufig auf landwirtschaftlichen Flächen umgesetzt werden, entstehen kann.

Es wird angeregt, eine ergänzende Formulierung in die Erläuterungen zu 10.2-2 aufzunehmen, die festlegt, dass durch die Nutzung von Standorten in Gewerbe- und Industriegebieten durch Windenergieanlagen kein neuer Bedarf für weitere GIB begründet werden kann. Diese Formulierung könnte der Formulierung in Ziel 10.2-12 entsprechen, die die oben ausgeführte Problematik berücksichtigt: ?Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.?

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Hintergrund des Ziels 10.2-12 ist es im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden, dass der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu erheblichen Neuausweisungen von Gewerbe- und Industriebereichen im Freiraum führt. Eine Wiederholung des Regelungsgehalts erscheint daher auch nicht erforderlich.

#### Änderungsvorschlag

1013026\_002, Landwirtschaftskammer NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW

**StN-ID:** 1013026\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-6 formulieren, dass Nadelwald-Kalamitätsflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden können. In diesem Zusammenhang regen wir an, dass sowohl die Ersatzaufforstung nach Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz als auch der landschaftsrechtliche Ausgleich entfallen oder ausschließlich innerhalb bestehenden Waldes durchgeführt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Verortung von Ersatzaufforstungen ist nicht Teil eines Landesentwicklungsplanes. Dies wird im Rahmen der Waldumwandlung abschließend geregelt. Aus diesem Grund besteht kein Änderungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1013026\_003, Landwirtschaftskammer NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW

**StN-ID:** 1013026\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Das Ziel 10.2-14 sieht vor, den Passus, der sich u.a. auf die Nutzung von verschiedenen Brachflächen, die Nutzung von Konversionsflächen und die Nutzung von Aufschüttung durch Freiflächen-Solarenergie bezieht, entfallen zu lassen. Mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen durch Solarenergie möglichst gering zu halten, regen wir an, die folgende Formulierung in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-4 aufzunehmen:  
?Eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen ist nur zulässig, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass ausreichende Flächen im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen nicht zur Verfügung stehen. Im Rheinischen Braunkohlerevier zählen Rekultivierungsflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung und solche, die dafür vorgesehen sind, nicht zu den bergbaulichen Brachflächen.  
Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch eine maximale Anlagendichte bzw. Leistungsdichte zu minieren.?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zum Schutz der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen gibt es Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16. Eine darüber hinausgehende Ergänzung, wie hier vorgeschlagen, ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus ist über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss, liegt es in der Hand der Kommune welche Flächen am Ende tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013026\_004, Landwirtschaftskammer NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW

**StN-ID:** 1013026\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ist formuliert, dass bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 Hektar regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und bei Freiflächen-Solarenergieanlagen mit einer zwischen 2 und 10 Hektar liegenden Größe im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit ermittelt werden muss.

Im Zusammenhang mit Ziel 10.2-15, in dem die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie thematisiert wird, weisen wir darauf hin, dass bei konkreten Planungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen von Seiten der Projektträger Stückelungen der Solarenergie-Anlagen auffällig geworden sind, die gerade dazu dienen, die Schwelle der Raumbedeutsamkeit für die eigentliche Gesamtanlage zu unterschreiten. Diese Stückelung würde in der Praxis dazu führen, dass das durch Ziel 10.2-15 beabsichtigte Freihalten von hochwertigen Ackerböden von raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie unterminiert wird.

Wir regen an, in den LEP an Stellen, an denen das Kriterium der Raumbedeutsamkeit für Freiflächen-Solarenergie gilt, eine Formulierung aufzunehmen, die diese Stückelung für Freiflächen-Solarenergieanlagen, die keine Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne der DIN SPEC 91434 sind, unterbindet. Diese Anregung bezieht sich nicht nur auf das Ziel 10.2-14, sondern auch auf die Ziele 10.2-15, 10.2-16 und 10.2-17.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 unter dem Absatz "Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit", letzter Spiegelstrich, wird bereits auf die zu berücksichtigenden Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen und dem daraus entstehenden Zerschneidungseffekt hingewiesen. Damit ist der Anregung bereits entsprochen.

**Änderungsvorschlag**

1013026\_005, Landwirtschaftskammer NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ist formuliert, dass bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 Hektar regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und bei Freiflächen-Solarenergieanlagen mit einer zwischen 2 und 10 Hektar liegenden Größe im Einzelfall die Raumbedeutsamkeit ermittelt werden muss.

Im Zusammenhang mit Ziel 10.2-15, in dem die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie thematisiert wird, weisen wir darauf hin, dass bei konkreten Planungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen von Seiten der Projektträger Stückelungen der Solarenergie-Anlagen auffällig geworden sind, die gerade dazu dienen, die Schwelle der Raumbedeutsamkeit für die eigentliche Gesamtanlage zu unterschreiten. Diese Stückelung würde in der Praxis dazu führen, dass das durch Ziel 10.2-15 beabsichtigte Freihalten von hochwertigen Ackerböden von raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie unterminiert wird.

Wir regen an, in den LEP an Stellen, an denen das Kriterium der Raumbedeutsamkeit für Freiflächen-Solarenergie gilt, eine Formulierung aufzunehmen, die diese Stückelung für Freiflächen-Solarenergieanlagen, die keine Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne der DIN SPEC 91434 sind, unterbindet. Diese Anregung bezieht sich nicht nur auf das Ziel 10.2-14, sondern auch auf die Ziele 10.2-15, 10.2-16 und 10.2-17.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wird bereits ausgeführt, dass u. a. Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen zu den Kriterien zählen, die bei Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen heranzuziehen sind.

**Änderungsvorschlag**

1013026\_006, Landwirtschaftskammer NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Wir regen an, auch besonders geeignete Waldflächen für die Solarenergienutzung freizugeben bzw. diese nicht von vornherein auszuschließen. Der Umweltbericht stellt in Kapitel 4.10 fest, dass der Landwirtschaft in der Vergangenheit bereits große Flächenanteile zugunsten anderer Nutzungsformen entzogen wurden. Mit der nun beabsichtigten Änderung des LEP sollen vor allem auch benachteiligte Gebiete für die Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Das sind aber mindestens teilweise auch die Gebiete, in denen ohnehin wenig landwirtschaftliche Fläche aber viel Wald vorhanden ist. Der Anteil der Waldfläche hat hingegen zugenommen. Als Ausgleich zwischen den konkurrierenden Flächennutzungen wird daher angeregt, einen Teil des notwendigen Ausbaues der Freiflächenphotovoltaik auch in den Wald zu verlagern. Dies könnte auf besonders walddreiche Kommunen (über 60 % Waldanteil) entlang von Autobahnen und Schienenwegen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) und auf Kalamitätsflächen beschränkt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen. Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf das planerische Konzept der geplanten Festlegungen. Dieses sieht aufgrund des gesetzlichen Schutzes des Waldes nach BWaldG und LForstgesetz nicht vor, Waldumwandlungen zur Errichtung von Solarenergieanlagen zu forcieren. Eine Argumentation zum generellen Flächenschutz könnte vielmehr dahingehend verstanden werden, dass der Ausbau der Solarenergienutzung stärker im Siedlungsraum, insbesondere auf Dachflächen, umgesetzt werden müsste.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Wir regen an, auch besonders geeignete Waldflächen für die Solarenergienutzung freizugeben bzw. diese nicht von vornherein auszuschließen. Der Umweltbericht stellt in Kapitel 4.10 fest, dass der Landwirtschaft in der Vergangenheit bereits große Flächenanteile zugunsten anderer Nutzungsformen entzogen wurden. Mit der nun beabsichtigten Änderung des LEP sollen vor allem auch benachteiligte Gebiete für die Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden. Das sind aber mindestens teilweise auch die Gebiete, in denen ohnehin wenig landwirtschaftliche Fläche aber viel Wald vorhanden ist. Der Anteil der Waldfläche hat hingegen zugenommen. Als Ausgleich zwischen den konkurrierenden Flächennutzungen wird daher angeregt, einen Teil des notwendigen Ausbaues der Freiflächenphotovoltaik auch in den Wald zu verlagern. Dies könnte auf besonders walddreiche Kommunen (über 60 % Waldanteil) entlang von Autobahnen und Schienenwegen (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB) und auf Kalamitätsflächen beschränkt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wald übernimmt vielfältige wichtige Funktionen ? nicht zuletzt sowohl was den Klimaschutz (CO2-Speicherung) als auch die Klimaanpassung (Feuchtespeicher, Kühlungsfunktion) angeht. Viele Flächen eignen sich auch nicht für eine Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen aufgrund der vorhandenen Topographie und durch Verschattung.

Auch eine zeitlich begrenzte Nutzung von Kalamitätsflächen von meistens aber dann doch mindestens 20 Jahren würde genau für diesen Zeitraum eine Aufforstung oder eine natürliche Sukzession verhindern. Gerade, wenn dies in einem relevanten Umfang erfolgt, würde dies zu entsprechenden ökologischen Konsequenzen führen, d. h. die funktionale Lücke im ökologischen System würde um diese 20 Jahre verlängert werden. Auch das Landschaftsbild wäre damit über weitere Jahrzehnte von dem Bild der Kalamitätsflächen geprägt.

Die Nachteile einer Inanspruchnahme von Waldflächen für die Freiflächen-Solarenergie überwiegen damit die Vorteile einer dadurch dann ggf. reduzierteren Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Darüber hinaus sind die hochwertigen Ackerböden und (zumindest über einen Grundsatz) auch die landwirtschaftlichen Kernräume insofern geschützt als dort nur Agri-PV möglich ist.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie > 27 - Erläuterung - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
 In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 ist formuliert, dass eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen darf. Dabei wird festgelegt, dass Ackerböden mit einer über 55 liegenden Bodenwertzahl als hochwertige Ackerböden gelten. Die Bodenwertzahl wird in der Bodenkarte 1: 50000 geführt. An anderer Stelle der Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 werden dann aber die Daten der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes als Beurteilungsgrundlage für die Abgrenzung von hochwertigen Ackerböden genannt. Wir regen an, den Begriff "Bodenwertzahl" durch den Begriff "Bodenzahl" zu ersetzen.  
 Der Erläuterungstext zu Ziel 10.2-15 formuliert, dass für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden kann. Wir regen an, in diesen Passus aufzunehmen, dass es sich dabei um eine flächengewichtete Mittelwertbildung handeln muss.  
 Wir regen an, die mit dem Erläuterungstext zu Ziel 10.2-15 beabsichtigte Operationalisierung so zu überarbeiten, dass mit einem GIS eine eindeutige und der Regelungsabsicht des Ziels 10.2-15 entsprechende Berechnung der genannten Bodenwahl bzw. Ackerzahl 55 durch Planungsträger, Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgen kann. Dazu sollte aus unserer Sicht klarer formuliert werden, dass als Datengrundlage die Daten der Bodenschätzung und nicht die Daten der Bodenwertzahl der BK 50 für eine flächengewichtete Analyse zu verwenden sind.  
 Wir weisen darauf hin, dass im Grundsatz 7.5-2 des geltenden LEP NRW im Zusammenhang mit der Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu den wertvollen landwirtschaftlichen Böden auch die Böden zählen, die aufgrund anderer Eigenschaften als nur einer über 55 liegenden Boden(wert)zahl eine besondere Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Hinsichtlich dieser zusätzlichen für die Landwirtschaft bedeutsamen Eigenschaften verweisen wir auf die Erläuterungen zu Grundsatz 7.5-2 und regen an, eine entsprechende Formulierung in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 aufzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen zu 10.2-15 ist eindeutig definiert und festgehalten, dass als Grundlage die Bodenwahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung dient. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend. Der Regelungsinhalt des Grundsatzes 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte besteht weiterhin. Verfahrenstechnische Anwendungen obliegen der Regionalplanung.

**Änderungsvorschlag**

1013026\_009, Landwirtschaftskammer NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW

**StN-ID:** 1013026\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
> 29 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Im Erläuterungstext zu Grundsatz 10.2-16 heißt es, dass für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer herangezogen werden können.

Wir regen an, das Wort "können" zu streichen und die folgende Formulierung in den Erläuterungstext zu Grundsatz 10.2-16 aufzunehmen:

"Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume (gem. Nr. 2b Anlage 3 LPIG DVO) sind die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer NRW heranzuziehen".

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Damit bleibt der Abwägungsspielraum der Regionalplanung erhalten. Allerdings sollen auch die den landwirtschaftlichen Kernräumen zugeordneten Eigenschaften (gemäß DVO LPIG NRW) berücksichtigt werden, sofern noch keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt sind.

##### **Änderungsvorschlag**

1013026\_010, Landwirtschaftskammer NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW

**StN-ID:** 1013026\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

#### Inhalt

Gemäß Grundsatz 10.2-16 sollen in landwirtschaftlichen Kernräumen ausschließlich Agri-PV Anlagen errichtet werden dürfen. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wird ausgeführt:

?Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen- Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

- [?]

- Landwirtschaftliche Kernräume (gem. Nr. 2b Anlage 3 LPIG DVO)

- [?]

Gemäß Ziel 10.2-14 wären demnach PV-FFA in landwirtschaftlichen Kernräumen nach einer Einzelfallprüfung, die das überwiegende öffentliche Interesse berücksichtigt, möglich. Gemäß Grundsatz 10.2-16 sollen PV-FFA jedoch nicht errichtet werden dürfen. Ausnahmen bilden Agri-PV Anlagen. Um Missverständnissen vorzubeugen bitten wir, auch in Ziel 10.2-14 auszuführen, dass in landwirtschaftlichen Kernräumen eine Abwägung bzw. Einzelfallentscheidung nur zugunsten von Agri-PV möglich ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die dem Ziel 10.2-14 eigene Eindeutigkeit und Endabgewogenheit liegt bei der Festlegung Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Vergleich nicht vor. Ein Grundsatz ist zu berücksichtigen, kann aber in der regionalplanerischen Abwägung auch überwunden werden. Insofern ergibt sich kein Missverständnis zwischen der Einzelfallprüfung gemäß 10.2-14 und dem Grundsatz 10.2-16.

##### **Änderungsvorschlag**

1013026\_011, Landwirtschaftskammer NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

#### Inhalt

Gemäß Grundsatz 10.2-16 sollen in landwirtschaftlichen Kernräumen ausschließlich Agri-PV Anlagen errichtet werden dürfen. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wird ausgeführt:

?Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen- Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

- [?]
- Landwirtschaftliche Kernräume (gem. Nr. 2b Anlage 3 LPIG DVO)
- [?]

Gemäß Ziel 10.2-14 wären demnach PV-FFA in landwirtschaftlichen Kernräumen nach einer Einzelfallprüfung, die das überwiegende öffentliche Interesse berücksichtigt, möglich. Gemäß Grundsatz 10.2-16 sollen PV-FFA jedoch nicht errichtet werden dürfen. Ausnahmen bilden Agri-PV Anlagen. Um Missverständnissen vorzubeugen bitten wir, auch in Ziel 10.2-14 auszuführen, dass in landwirtschaftlichen Kernräumen eine Abwägung bzw. Einzelfallentscheidung nur zugunsten von Agri-PV möglich ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird ein Klammerzusatz hinter "Landwirtschaftliche Kernräume (in der Regel nur Agri-PV)" bei den Schutz- und Nutzfunktionen in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzt.

##### **Änderungsvorschlag**

Klammerzusatz hinter Landwirtschaftliche Kernräume in Erläuterungen (in der Regel nur Agri-PV)

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Aus unserer Sicht ist die Formulierung des Grundsatzes 10.2-17 hinsichtlich der Landesstraßen nicht eindeutig. Auf der einen Seite sollen ?vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden? (Satz 2). Im Satz 3 heißt es dann aber:

?Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.?

In diesem Zusammenhang fallen die Landesstraßen in die Gruppe der ?allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen?, wodurch für Landesstraßen ein Korridor von beidseitig 200 Metern definiert wird. Im Satz 1 fallen die Landesstraßen jedoch in die Gruppe der Verkehrswege, für die ein 500 Meter-Korridor festgelegt wird. Wir regen daher an, die Formulierungen zu vereinheitlichen. Vor dem Hintergrund einer Streckenlänge von Landesstraßen in NRW von rund 13.000 Kilometern sprechen wir uns mit dem Ziel, die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen durch Freiflächen-Solarenergie möglichst gering zu halten, dafür aus, den Korridor entlang von Landesstraßen ganz entfallen zu lassen oder zumindest eindeutig auf eine Breite von 200 Meter zu beschränken. Vor diesem Hintergrund regen wir auch an, den im Entwurf genannten 200-Meter-Streifen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen entfallen zu lassen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Die Festlegung und die Erläuterungen sind bezüglich der Landesstraßen eindeutig: Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs genutzt werden. Die Erläuterungen werden ergänzt um den Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt um den Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1013026\_013, Landwirtschaftskammer NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW

**StN-ID:** 1013026\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

#### Inhalt

Als im Sinne des Grundsatzes 10.2-17 besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum werden auch ?geeignete Brachflächen? genannt. Wir regen an, die Formulierung des Grundsatzes 10.2-17 so zu ändern, dass verdeutlicht wird, dass zur Rekultivierung vorgesehene sowie rekultivierte Flächen im Rheinischen Revier nicht in die Kategorie ?geeignete Brachflächen? fallen, da sie einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird ein entsprechender Satz in den Erläuterungen zum Ziel ergänzt der klarstellt, dass zur Rekultivierung vorgesehene sowie rekultivierte Flächen im Rheinischen Revier nicht in die Kategorie ?geeignete Brachflächen? fallen, da sie einer landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

##### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen

Sofern konkrete Folgenutzungen in absehbarer Zeit geplant sind, gelten die entsprechenden Flächen nicht als Brachflächen im Sinne dieses Grundsatzes, z.B. für die landwirtschaftliche Nutzung hochwertig rekultivierte Flächen im Bereich der Braunkohletagebaue Landwirtschaftliche Flächen und Kalamitätsflächen fallen nicht unter den Begriff der Brachflächen.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-17 zählt geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu den besonders geeigneten Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie. Diese Einschätzung wird grundsätzlich nicht geteilt. Die innerhalb von benachteiligten Gebieten liegende landwirtschaftliche Fläche umfasst 350.000 Hektar. Davon entfallen 142.432 Hektar auf Ackerflächen, 202.728 Hektar auf Grünlandflächen und 1.207 Hektar auf Dauerkulturflächen (Rest: andere landwirtschaftliche Nutzungen). Von den 142.432 Hektar Ackerflächen weisen 129.031 Hektar eine unter 55 liegende mittlere Bodenwertzahl nach BK 50 auf (= 91%). Diese Flächen sind also nicht durch die Festlegungen des Ziels 10.2-15 vor der Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie geschützt. Gleichwohl erfüllen auch diese Ackerflächen einen auch überregional wertvollen undb unersetzbaren Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Sie weisen überwiegend eine hohe agrarstrukturelle Bedeutung

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Durch bestehende Nutz- und Schutzfunktionen ergibt sich somit eine Differenzierung der Flächen. Eine weitere Differenzierung kann durch zu berücksichtigende landwirtschaftliche Kernräume erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Auch dort, wo die Bodenzahl unter 55 liegt, können je nach regionalspezifischen Gegebenheiten durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen Agrarstandorte auch mit niedrigeren Bodenzahlen in den Schutz von Grundsatz 10.2-16 mit einbezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

**Änderungsvorschlag**



1013026\_015, Landwirtschaftskammer NRW

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-17 zählt geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zu den besonders geeigneten Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie. Diese Einschätzung wird grundsätzlich nicht geteilt. Die innerhalb von benachteiligten Gebieten liegende landwirtschaftliche Fläche umfasst 350.000 Hektar. Davon entfallen 142.432 Hektar auf Ackerflächen, 202.728 Hektar auf Grünlandflächen und 1.207 Hektar auf Dauerkulturflächen (Rest: andere landwirtschaftliche Nutzungen). Von den 142.432 Hektar Ackerflächen weisen 129.031 Hektar eine unter 55 liegende mittlere Bodenwertzahl nach BK 50 auf (= 91%). Diese Flächen sind also nicht durch die Festlegungen des Ziels 10.2-15 vor der Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie geschützt. Gleichwohl erfüllen auch diese Ackerflächen einen auch überregional wertvollen und unersetzbaren Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Sie weisen überwiegend eine hohe agrarstrukturelle Bedeutung

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. In Grundsatz 10.2-16 wird klargestellt, dass nicht nur die regionalplanerisch ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernräume sondern auch diesen vergleichbare Flächen (Definition landwirtschaftliche Kernräume) nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden sollen.

Darüber hinaus ist für Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, immer eine Bauleitplanung erforderlich. Die Kommune hat es daher selbst in der Hand die landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen zu schützen.

**Änderungsvorschlag**

Grundsatz 10.2-16 und Erläuterungen entsprechend anpassen:

"Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie"

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

emäß Grundsatz 7.5-1 des rechtsgültigen LEP sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden, dass sich die Landwirtschaft in allen Landesteilen, insbesondere in den überwiegend ländlich strukturierten Räumen Nordrhein-Westfalens, als raumbedeutsamer (?) Wirtschaftszweig entwickeln kann.? Eine Konzentration der Freiflächenphotovoltaik auf die benachteiligten Gebiete würde dem bestehenden Grundsatz zuwiderlaufen, da eben genau diese Gebiete häufig die besonders ländlich geprägten sind.

Von den 202.728 Hektar Grünlandflächen weisen 186.971 Hektar eine unter 55 liegende mittlere Bodenwertzahl auf (= 92 %). Gleichwohl erfüllen diese Grünlandflächen einen auch überregional wertvollen und unersetzbaren Beitrag zur sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln. Auch diese Grünlandflächen gehören zur notwendigen Ausstattung der sie bewirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe. Eine pauschale planerische Öffnung dieser Grünlandflächen als potenzielle Standorte für Freiflächen-Solarenergie, so wie sie der Entwurf des LEP aus unserer Sicht formuliert, lehnen wir daher ab. Unserer Einschätzung nach ist daher eine pauschale Einordnung der in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten liegenden landwirtschaftlichen Flächen als geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, so wie es der Grundsatz 10.2-17 im Entwurf formuliert, nicht haltbar. Für die Formulierung des Grundsatzes 10.2-17 regen wir an, bei der Nennung "geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" die folgende Änderung vorzunehmen: "geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, sofern sie laut Bodenschätzung eine Bodenzahl von unter 55 aufweisen und gleichzeitig nicht in einem landwirtschaftlichen Kernraum liegen?" Auf die Problematik der Raumbedeutsamkeit hinsichtlich einer möglichen Stückelung durch die Projektträger ist bereits ausführlich unter "Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum" eingegangen worden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Grundsatz 10.2-16 wird dahingehend geändert, dass nicht nur die regionalplanerisch ausgewiesenen landwirtschaftlichen Kernräume, sondern auch Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden sollen. Damit wird der Schutz von Flächen, welche eine Agrarstrukturelle Bedeutung haben erhöht.

Darüber hinaus ist für Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, immer eine Bauleitplanung erforderlich. Die Kommune hat es daher selbst in der Hand die landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen zu schützen.

**Änderungsvorschlag**

Grundsatz und Erläuterungen entsprechend anpassen:

"Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie"

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17  
 Wir regen auch an, die Formulierung "angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden" aus den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 zu streichen. Diese Anregungen begründen wir damit, dass auch landwirtschaftliche Flächen im Nahbereich von Straßen und dem Siedlungsraum volltragsfähige Produktionsflächen sind und von Straßen und Siedlungsräumen ausgehende "Überlagerungseffekte" für diese landwirtschaftlichen Flächen nicht existieren.  
 In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 ist formuliert, dass bei der Darstellung von Windenergiebereichen davon auszugehen ist, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Dieser Auffassung widersprechen wir. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es nicht konfliktarm, den zwischen den einzelnen Windenergieanlagen befindlichen Raum durch weitere Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie zu nutzen. Bei der zwischen den einzelnen Windenergieanlagen befindlichen Fläche wird es sich im Regelfall um landwirtschaftliche Nutzflächen handeln. Bei den weiteren Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie würde es sich in der Hauptsache um Freiflächen-Solarenergie handeln. Vor dem Hintergrund eines beabsichtigten sparsamen Umgangs mit landwirtschaftlich und agrarstrukturell hochwertigen Flächen regen wir an, in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 die folgende Formulierung aufzunehmen.  
 "Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen, wenn sie laut Bodenschätzung eine Bodenzahl von unter 55 aufweisen und gleichzeitig nicht in einem landwirtschaftlichen Kernraum liegen".

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Unabhängig davon ob sich die Flächenkulisse eines Vorhabens in Windenergiebereichen oder angrenzend an den Siedlungsraum befindet, sind Böden mit einer Bodenwertzahl von über 55 oder in landwirtschaftlichen Kernräumen liegende Flächen über die Festlegungen 10.2-15 und 10.2-16 separat geschützt.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
Analog zu unseren Anmerkungen zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung weisen wir darauf hin, dass die Errichtung von Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum nicht dazu führen darf, dass sich daraus neue bzw. zusätzliche Flächenbedarfe für allgemeine Siedlungsbereiche und Gewerbe- und Industriebereiche ergeben können. Auch hier gilt, analog zu unseren Ausführungen zu Ziel 10.2-2, dass bei der Ermittlung der Flächenbedarfe im Siedlungsbereich diese Flächenbedarfe ohne den Faktor Freiflächen-Solarenergie ermittelt wurden. Wir regen daher an, in den Erläuterungstext zu Grundsatz 10.2-18 die auf den Sachverhalt angepasste Formulierung aus den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 zu übernehmen:  
?Dabei ist die Freiflächen-Solarenergie als eine arrondierende, den anderen Flächennutzungen im Siedlungsraum untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen der Siedlungs- und Verkehrszwecke auf Freiflächen zu vermeiden.?  
Aus unserer Sicht würdigt der Grundsatz 10.2-18 die Möglichkeiten des Ausbaus von Solarenergie im Siedlungsbereich nicht ausreichend. Durch eine entsprechende Formulierung sollte der LEP verdeutlichen, dass der Freiraum ? und dabei wird es sich in erster Linie um landwirtschaftlich genutzte Flächen handeln ? soweit es geht von Solarenergieanlagen freizuhalten ist.  
Wir regen daher an, die folgende Formulierung in den Grundsatz 10.2-18 aufzunehmen:  
?Das Solarenergie-Potential vorhandener baulicher Anlagen zum Beispiel auf Dächern, über Parkplätzen und auf Industrieanlagen, von Konversionsflächen sowie Brachflächen ist zu ermitteln und vorrangig als Fläche für Solarenergie heranzuziehen. Erst wenn diese Potentiale ausgeschöpft sind, sollen Freiflächen für Solarenergie in Anspruch genommen werden. Im Rheinischen Braunkohlerevier zählen Rekultivierungsflächen zur landwirtschaftlichen Nutzung und solche, die dafür vorgesehen sind, nicht zu den bergbaulichen Brachflächen.?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Die Frage der Anrechnung von Flächen für Freiflächen-Solarenergie auf den Siedlungsflächenbedarf betrifft den Regelungsinhalt von LEP-Ziel 6.1-1, das nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens ist.

**Änderungsvorschlag**

1013026\_019, Landwirtschaftskammer NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

#### Inhalt

##### Kompensation

Auch mit raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie ist regelmäßig die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen notwendig. Mit der Umsetzung solcher Kompensationsmaßnahmen ist bislang häufig eine zusätzliche Inanspruchnahme von (landwirtschaftlich genutzten) Flächen verbunden.

Wir regen an, dass in den geänderten LEP an den Stellen, an denen es um Festlegungen zu raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie geht, jeweils ein Passus aufgenommen wird, der festlegt, dass die für die Freiflächen-Solarenergie notwendigen Kompensationsmaßnahmen regelmäßig innerhalb der für die Freiflächen-Solarenergie in Anspruch genommenen (landwirtschaftlich genutzten) Fläche umzusetzen ist. Eine solche Festlegung im LEP könnte eine zusätzliche Inanspruchnahme von (landwirtschaftlich genutzten) Flächen für Maßnahmen der Kompensation bei raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie ausschließen oder zumindest einschränken. Hintergrund für diese Anregung ist das Konsensziel, landwirtschaftliche Nutzflächen nur in einem absolut unvermeidbaren Maß in Anspruch zu nehmen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus dem BauGB. Der LEP regelt auch im Übrigen nicht, wo Kompensation für welche Maßnahmen stattfinden soll.

##### Änderungsvorschlag

1013026\_020, Landwirtschaftskammer NRW

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

#### Inhalt

##### Kompensation

Daneben regen wir an, in den LEP einen Passus aufzunehmen, der für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausschließt oder zumindest deutlich einschränkt. Dies gilt insbesondere auch für Windenergieanlagen, bei denen ein Repowering durchgeführt wurde.

Hintergrund für diese Anregung ist das Konsensziel, landwirtschaftliche Nutzflächen nur in einem absolut unvermeidbaren Maß in Anspruch zu nehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die vorgebrachte Anregung bezieht sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Die Art und Weise sowie die Verortung der Kompensation wird nicht im Landesentwicklungsplan geregelt. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Landwirtschaftskammer NRW  
**StN-ID:** 1013026\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Nevinghoff 40, 48147 Münster

Inhalt

Umweltbericht  
Der Umweltbericht zum Entwurf der Änderung des LEP NRW geht in Kapitel 4.2 auf die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit ein. Aus unserer Sicht ist die Sicherstellung der Ernährung eines Menschen wesentliche Grundlage seiner Gesundheit. Die Auswirkungen der geplanten Änderungen des LEP auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen sind aus unserer Sicht über die Wirkungskette Sicherstellung der Ernährung (Versorgungssicherheit) > menschliche Gesundheit notwendigerweise durchgängig im Umweltbericht mit darzustellen. Wir regen an, dass der Umweltbericht darstellt, mit welchem Flächenumfang einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante Änderung des LEP zu rechnen ist und für wie viele Menschen dadurch landwirtschaftliche Flächen als Ernährungsgrundlage mit der Folge einer verringerten Versorgungssicherheit entzogen wird. Bei Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer NRW gehen wir davon aus, dass für die Ernährung und damit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit eines Menschen 0,23 Hektar landwirtschaftlicher Fläche notwendig sind. Diese Anregung wirkt sich aus unserer Sicht auch auf andere Abschnitte des Umweltberichts aus. So ist z.B. vor dem genannten Wirkungszusammenhang zwischen absehbarer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, der Ernährung der Menschen und seiner Gesundheit in der in Tabelle 5 dargestellten Wirkmatrix bei der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme in der Rubrik Menschen/menschliche Gesundheit ebenfalls ein Punkt zu setzen. In Tabelle 8 heißt es: ?Wesentlich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sind Flächen mit Wohnfunktion, siedlungsbezogene Erholungsflächen (Spiel- und Sportplätze o. ä.) sowie sonstige Wohnfolgeeinrichtungen (Schulen, Altenheime u. ä.) als primäre Aufenthaltsorte.? Auch hier ist aus unserer Sicht die Funktion von Flächen als Grundlage der Ernährungssicherheit und damit der Schutz der menschlichen Gesundheit zu berücksichtigen. Wir schlagen daher die folgende Formulierung für Tabelle 8 des Umweltberichts vor: ?Wesentlich für den Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens sind Flächen mit Ernährungsfunktion, Wohnfunktion, siedlungsbezogene Erholungsflächen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.

Die Stellungnahme ist aus landwirtschaftlicher Sicht zwar nachvollziehbar, kann aber nicht systematisch Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung sein.. Denn tatsächlich werden durch den LEP NRW keine räumlich konkreten Flächen abgegrenzt, so dass die Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht zu prognostizieren ist. Letztlich könnte auch kein kausaler Zusammenhang zwischen der Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu einer möglichen Beeinträchtigung der Gesundheit einzelner räumlich oder nach anderen Kriterien abgegrenzter Bevölkerungsgruppen hergestellt werden. Wollte man diesen Versuch unternehmen, müssten auch ggf. Fragen eines aus medizinischer Sicht problematisch hohen Fleischkonsums zu hohe Kalorienzunahmen in Teilen der "westlich-europäischen" Welt dem gegenübergestellt werden.

**Änderungsvorschlag**

(Spiel- und Sportplätze o. ä.) sowie sonstige Wohnfolgeeinrichtungen (Schulen, Altenheime u. ä.) als primäre Aufenthaltsorte?  
Wir regen insgesamt an, dass im Umweltbericht zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Änderungen des LEP der Aspekt der Ernährungssicherung (Versorgungssicherheit) beim Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit durchgängig mit aufgenommen wird.



## LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
**StN-ID:** 1012712\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Endericher Straße 133, 53115 Bonn

### Inhalt

Im Zuständigkeitsbereich des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland sind derzeit 3057 Objekte als ortsfeste Bodendenkmäler und damit Zeugen zur Geschichte der Menschen erfasst und bewertet. Hinzu kommen Vermutete Bodendenkmäler.

Diese Kulturgüter sind den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NRW entsprechend zu sichern und zu erhalten (§§ 1, 2 V, 3, 5 II, 14 I, III DSchG NRW). Sollte eine zeichnerische Darstellung der geschützten Bodendenkmäler am Darstellungsmaßstab des LEP scheitern, ist zumindest eine Auflistung zu empfehlen. Im Archiv des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland werden seit der Mitte des 19. Jahrhunderts alle Hinweise zu archäologische Fundstellen gesammelt und archiviert. Die Qualität dieser ca. 70.000 Daten (Fundstellen) ist jedoch sehr unterschiedlich. 50 % stammen aus Altfundmeldungen bzw. Zufallsmeldungen, weitere Informationen ergaben sich aus alten Publikationen, historischen Quellen, Meldungen ehrenamtlicher Mitarbeiter mit Grobkartierung so wie Baustellenbeobachtungen (ca. 18 %), ergänzt durch Prospektionsmaßnahmen (27%) und Ausgrabungen (5 %). Die anhand dieser Daten erfassten archäologischen Objekte sind zum größten Teil weder in Bezug auf das öffentliche Erhaltungsinteresse und damit die Denkmalwürdigkeit geprüft, noch ist ihre flächenmäßige Ausdehnung (z.B. als Siedlungsareal) erfasst. Ihnen ist in der Mehrzahl jedoch Denkmalfähigkeit zuzuschreiben. Darüber hinaus ist nur ein kleiner Teil des tatsächlich existierenden Bodenarchivs überhaupt bekannt. Systematisch untersuchte Areale, wie die Tagebaugebiete, haben gezeigt, dass die Mehrzahl (geschätzt wird 80% bis 90%) der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmäler noch unentdeckt im Erdboden verborgen ist, ohne morphologisch oder durch Strukturen an der Oberfläche erkennbar zu sein.

Auf der Basis dieser Datengrundlage ist eine abschließende Bewertung der Entscheidungserheblichkeit der archäologischen Kulturgüter für die Planung derzeit nicht möglich. Bei Bodendenkmälern ist die planungsrelevante Erheblichkeitsschwelle regelmäßig überschritten, wenn eine Planung zu ihrer Beeinträchtigung oder Zerstörung führt. Die Entscheidungserheblichkeit i.S.d. der Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 ROG ist damit regelmäßig gegeben. Eine aufwendige Detailuntersuchung zum archäologischen Kulturgut ist momentan verzichtbar.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Stellungnahme bezieht sich auf die frühzeitige Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG und benennt denkmalpflegerisch relevante Objekte, Verzeichnisse und Fundstellen, die nach Auffassung des LVR-im LEP berücksichtigt oder benannt bzw. aufgelistet bzw. ihrem Erfassungsstand entsprechend im LEP sowie im Umweltbericht angesprochen werden sollen.

Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Der LEP NRW wird auf einer Abstraktionsebene erarbeitet, die eine Auseinandersetzung mit kleinräumigen Denkmälern etc. nicht ermöglicht. Dies gilt umso mehr für die vorliegende Änderung des LEP, bei der keine raumkonkreten Festlegungen für Windenergiebereiche oder Freiflächen-Solarenergieanlagen getroffen werden. Im Umweltbericht wird im Kapitel 4.8 daher zutreffend dargelegt, dass auf der Ebene der Landesplanung die Betrachtung einzelner Objekte in der Kulturlandschaft aufgrund der hohen Abstraktionsebene der Umweltprüfung nur indirekt eine Rolle spielt.

Es obliegt insoweit den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen, sich insbesondere bei raumkonkreten Festlegungen mit evtl. betroffenen Schutzgütern und Objekten des Denkmalschutzes eigenständig auseinanderzusetzen und deren Schutzbedürftigkeit in Abwägungen zu berücksichtigen.

#### Änderungsvorschlag

Innerhalb des Umweltberichts ebenso wie in der Erläuterung zum LEP ist ausdrücklich auf dieses Ermittlungsdefizit hinzuweisen. Im Rahmen der Abstufung auf die nachfolgenden Planungsebenen sind spätestens auf der Ebene des Bauplanungs- und Fachrechts die entscheidungserheblichen Auswirkungen auf das Kulturgut konkret zu ermitteln und darzulegen. Dem Schreiben beigefügt sind sämtliche relevanten Daten zu Bodendenkmälern und Vermuteten Bodendenkmälern für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf verbunden mit der Bitte, diese in die Kartendarstellungen zu übernehmen.

## LVR (Landschaftsverband Rheinland)

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

### Inhalt

#### Übergreifende Anmerkungen

Auch wenn die Bemühungen um einen Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig sind und der vorgelegte LEP-Entwurf diese Entwicklungen sinnvollerweise steuernd begleitet, ist der vorliegende Entwurf aus kulturlandschaftlicher Sicht in einigen Punkten doch kritikwürdig. Die Chancen, die ein solcher LEP für eine ausgleichende und nachhaltige Raumentwicklung bietet, wurden nicht hinreichend ausgeschöpft. Denn wenn es nicht gelingt, den landschaftlichen Transformationsprozess im Sinne eines nachhaltigen Umgangs zu steuern, drohen irreversible Verluste hinsichtlich der Biodiversität, der landschaftlichen Ästhetik, des Geschichtswertes der Landschaft (Landschaft als Archiv der Gesellschaft) und der regionalen Identität, da letztere stark an historische Landnutzungsformen und -zustände gebunden ist. Die seit Jahren durch eine maßgeblich von ökonomischen Zielen bestimmte Raumnutzung hat gerade in den dichtbesiedelten Teilen Nordrhein-Westfalens und ihren Randbereichen (?Speckgürtel?) zu einer starken Verarmung von Landschaften in ästhetischer und erlebnisorientierter Sicht geführt. Das Ergebnis ist eine unübersehbare Tendenz zu nivellierten ?Standardlandschaften? mit geringen landschaftlichen Qualitäten. Mit diesem Verlust der regionalen Eigenart von Landschaften geht auch der Verlust von Identifikationsmöglichkeiten im Sinne eines Potenzials für die Ausbildung regionaler Identität einher, denn diese ist eng an historische Bewusstseinsbildung geknüpft, die sich wiederum an gewachsenen räumlichen Strukturen und Elementen festmacht.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen. Konkreter Änderungsbedarf ist nicht ersichtlich.

#### Änderungsvorschlag

1014054\_003, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Ferner ist anzumerken, dass der LEP insgesamt in dieser Änderung die Chancen zu einem gerechteren ?Vorteils- und Lastenausgleich? bezüglich der Bereitstellung von Energie zwischen städtischem und ländlichem Raum nicht ausnutzt. Der ländliche Raum resp. Freiraum wird weiterhin als ?Versorgungsraum? für die Städte genutzt, die touristischen Konsequenzen ergeben sich daraus. Der vorgelegte LEP-Änderungsentwurf leistet diesen Entwicklungen unserer Meinung nach weiter Vorschub. Hier wäre eine stärkere Verpflichtung zur prioritären Nutzung der PV-Potenziale auf Dächern und an Gebäuden wünschenswert. Freiflächen-PV und Agri-PV sollten erst nach Ausschöpfen dieser Potenziale in Betracht kommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Ausstattung vorhandener baulicher Anlagen mit Solarenergie.

Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Ausstattung vorhandener baulicher Anlagen mit Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

1014054\_004, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Insbesondere Windenergie und Freiflächen-PV Anlagen entfalten eine große landschaftliche Wirkung, zumal für Großinvestoren vor allem große Flächen interessant sind und diese deshalb verstärkt entstehen werden. Konflikte sind vorprogrammiert, da die Bevölkerung über Raumveränderungen vor allem aus ästhetischer Sicht urteilt. So ist bei allen Planungen ein besonderes Augenmerk auf das Landschaftsbild und auf gegen Eingriffe sensible Räume zu legen. Häufig sind solche Bereiche gleichzeitig historische Kulturlandschaftsbereiche. Hier wäre es wünschenswert, wenn diese explizit als für Eingriffe sensible Räume benannt würden. Es wird daher darum gebeten, durch textliche Konkretisierungen bereits auf LEP-Ebene dafür Sorge zu tragen, dass für die historischen Kulturlandschaftsbereiche und infolge der häufigen Überschneidung dieser mit Schutzgebieten des Naturschutzes, sofern sie nicht bereits als Ausschlussräume markiert sind, ein besonderer Steuerungsauftrag für die nachgelagerte Regionalplanungsebene besteht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Als Teil des Freiraums sind die Belange der historischen Kulturlandschaftsbereiche in die Abwägung der regionalen Planungsträger einzustellen. Unter Berücksichtigung des §2 EEG werden diese Belange jedoch hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien eher zurücktreten, bis Stromerzeugung im Land nahezu treibhausgasneutral ist.

**Änderungsvorschlag**

## 1014054\_005, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

### Inhalt

Entschieden abzulehnen ist, dass der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (LANUV (2023) bezüglich der Einstufung der Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) als Ausschlussgebiete nicht gefolgt wird. Schutzkategorien des Naturschutzes aufzuweichen darf nicht mit der Erreichung von Flächenzielen für den WEA-Ausbau begründet werden (nach der LANUV-Analyse wären demnach 50% der Landesfläche ausgeschlossen). Die Schutzkategorien sind im gesellschaftlichen Konsens entstanden. Für den Kulturlandschaftsschutz haben sie Bedeutung, da sich eine große Zahl der in Deutschland heimischen Pflanzen und Tiere auf die spezifischen Bedingungen historischer Kulturlandschaften eingestellt hat oder nur dort überleben kann. Die Schutzgebiete des Naturschutzes überlappen sich nicht von ungefähr häufig mit historischen Kulturlandschaftsbereichen, so dass Naturschutz auch immer Kulturlandschaftsschutz bedeutet. Diese Verknüpfung wird auch hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete (LSG) deutlich. Deren Schutzziele sind u.a. der Erhalt der Eigentümlichkeit und Einmaligkeit. Der Gesamtcharakter eines LSG kann aber durch Erneuerbare Energien erheblich verändert werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und durch die Ausnahme werden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke weiterhin planerisch geschützt. Dem Ziel, die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln und somit auch historische Kulturlandschaftsbereiche, werden die regionalen Planungsträger gerecht, in dem sie bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

#### **Änderungsvorschlag**

1014054\_006, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Entschieden abzulehnen ist, dass der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (LANUV (2023) bezüglich der Einstufung der Gebiete zum Schutz der Natur (BSN) als Ausschlussgebiete nicht gefolgt wird. Schutzkategorien des Naturschutzes aufzuweichen darf nicht mit der Erreichung von Flächenzielen für den WEA-Ausbau begründet werden (nach der LANUV-Analyse wären demnach 50% der Landesfläche ausgeschlossen). Die Schutzkategorien sind im gesellschaftlichen Konsens entstanden. Für den Kulturlandschaftsschutz haben sie Bedeutung, da sich eine große Zahl der in Deutschland heimischen Pflanzen und Tiere auf die spezifischen Bedingungen historischer Kulturlandschaften eingestellt hat oder nur dort überleben kann. Die Schutzgebiete des Naturschutzes überlappen sich nicht von ungefähr häufig mit historischen Kulturlandschaftsbereichen, so dass Naturschutz auch immer Kulturlandschaftsschutz bedeutet. Diese Verknüpfung wird auch hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete (LSG) deutlich. Deren Schutzziele sind u.a. der Erhalt der Eigentümlichkeit und Einmaligkeit. Der Gesamtcharakter eines LSG kann aber durch Erneuerbare Energien erheblich verändert werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Durch den LEP selbst werden keine Standorte und keine Gebiete für Windenergieanlagen vorgegeben. Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet in den nachgeordneten Regionalplänen statt. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien als in der LANUV Studie anzuwenden oder BSN kategorisch auszuschließen.

**Änderungsvorschlag**

1014054\_007, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Aus kulturlandschaftlicher Sicht wird auch die nun mögliche Errichtung von WEA in (Nadel)Wäldern sehr kritisch gesehen. Hier wird der im Umweltbericht geäußerten Einschätzung nicht gefolgt (S. 61): ?Durch die Lenkung von WEA in Nadelwaldbestände ist keine erhöhte Betroffenheit von Denkmälern oder sonstigen Kultur- und Sachgütern zu erwarten.? Da Nadelwaldgebiet zudem oftmals auf Geländekuppen stocken, ist die Fernwirkung von WEA mit ihren Auswirkungen auf andere Kulturlandschaftsbereiche nicht unerheblich. Auch im Wald bedingen sich kulturhistorische Aspekte und Landschaftsbild gegenseitig. In Wäldern befindet sich das landschaftsgebundene Erbe zudem oftmals im Boden, also untertägig. Durch neue Zuwegungen oder den Ausbau vorhandener Wege für die Errichtung von WEA sind hier bisweilen nicht unerhebliche Auswirkungen gegeben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Windenergie ist im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Um die Flächenbeitragswerte in den Regionen zu ermöglichen, ist es notwendig den Nadelwald für die Windenergie zu öffnen. Ob jetzt die Nadelwaldgebiete auf den Geländekuppen für die Ausweisung von Windneergiebereichen genutzt werden, entscheidet der regionale Planungsträger in Abwägung aller Belange, auch die des Landschaftsbildes. Eine potenzielle negative Auswirkung von Windenergieanlagen für das Landschaftsbild ist im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse für den Ausbau der Erneuerbaren Energien hinzunehmen. Zudem kann die nachgeordnete Planungsebene durch die Verortung der Windenergiebreiche die Eingriffe in das Landschaftsbild minimieren. Diese Eingriffe werden zudem kompensiert.

Falls partiell landschaftsgebundenes Erbe im Untergrund gefunden wird, greift u.a. das Denkmalrecht. Prinzipiell kann die Problematik aber auf Ebene der Planungsregionen und der Genehmigung gelöst werden.

**Änderungsvorschlag**



1014054\_008, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Aus kulturlandschaftlicher Sicht wird auch die nun mögliche Errichtung von WEA in (Nadel)Wäldern sehr kritisch gesehen. Hier wird der im Umweltbericht geäußerten Einschätzung nicht gefolgt (S. 61): ?Durch die Lenkung von WEA in Nadelwaldbestände ist keine erhöhte Betroffenheit von Denkmälern oder sonstigen Kultur- und Sachgütern zu erwarten.? Da Nadelwaldgebiet zudem oftmals auf Geländekuppen stocken, ist die Fernwirkung von WEA mit ihren Auswirkungen auf andere Kulturlandschaftsbereiche nicht unerheblich. Auch im Wald bedingen sich kulturhistorische Aspekte und Landschaftsbild gegenseitig. In Wäldern befindet sich das landschaftsgebundene Erbe zudem oftmals im Boden, also untertägig. Durch neue Zuwegungen oder den Ausbau vorhandener Wege für die Errichtung von WEA sind hier bisweilen nicht unerhebliche Auswirkungen gegeben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.

Ein genereller Verzicht auf die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist nicht möglich. um eine gerechte Verteilung der im WindBG genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete gewährleisten zu können. Auf nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebenen können die Belange des Denkmal- und Landschaftsbildschutzes in dem dafür geeigneten Maßstab durch Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen berücksichtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

1014054\_009, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Anmerkungen zum Umweltbericht

I. In der Tabelle 5 ?Wirkmatrix zu Windenergie: Wirkfaktor ? Schutzgut? (vgl.S. 38 im Umweltbericht) fehlt in der Reihe betriebsbedingte Rotordrehung ein Punkt in der Spalte Kulturgüter/sonstige Sachgüter, da auch die Drehung des Rotorblattes eine nicht unerhebliche visuelle Auswirkung auf die Erlebbarkeit von historischen Kulturlandschaftselementen in der Landschaft haben kann. Wir bitten daher, dies in der genannten Spalte nachzutragen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein zwingendes Erfordernis, den Umweltbericht zu ändern oder zu ergänzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Tabelle ein gewisses Maß an Abstraktion zukommt und die in der Stellungnahme beschriebene Wirkung eher von untergeordneter Bedeutung ist. Eine andere Einschätzung bzw. eine Ergänzung der Tabelle würde auch nicht zu grundsätzlich anderen Bewertung der Planfestlegungen des LEP-Entwurfs führen.

**Änderungsvorschlag**

1014054\_010, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Anmerkungen zum Umweltbericht

II. In der Tabelle 7 unter 10.2-3 wird gesagt: ?Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.? Hier empfehlen wir einen Zusatz: ?In der Einzelfallbetrachtung kann die Festlegung einer Höhenbeschränkung auf der nachgelagerten Planungsebene, aufgrund einer negativen visuellen Eingriffswirkung auf das kulturelle Erbe o.ä., notwendig sein.?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich auf Tabelle 7 des Umweltberichtes, in der allerdings der geplante Inhalt des Ziels 10.2-3 nur zitiert wird. Insoweit ist die Anregung auf Ziel 10.2-3 des LEP-Entwurfs zu beziehen.

**Änderungsvorschlag**

1014054\_011, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Anmerkungen zum Umweltbericht

III. Zu Tabelle 8, Punkt 8 ?Kulturgüter und sonstige Sachgüter? (vgl. S. 50 im Umweltbericht): Begrüßenswert ist die Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten, um mögliche negative Folgen für das kulturelle Erbe in der Landschaft zu minimieren. Da diese dennoch nicht gänzlich auszuschließen sind, ist eine Einzelfallprüfung unter Beteiligung der Fachämter notwendig. Daher empfehlen wir den letzten Satz entsprechend umzuformulieren in: ?Durch die Festlegung der regionalen Flächenbeitragswerte für WEA ist von einer geringen Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern auszugehen.?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die vorgeschlagene Änderung nicht zu einer grundsätzlich anderen Bewertung der Planänderung führen würde und auf nachgeordneter Planungsebene bei Festlegung konkreter Windenergiebereiche ohnehin noch einmal eine maßstabsbezogen konkretere Bewertung der jeweiligen Einzelbereiche erfolgen wird.

**Änderungsvorschlag**

1014054\_012, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Anmerkungen zum Umweltbericht

IV. In der Tabelle 20 ?Wirkmatrix zu Freiflächen-Solarenergie: Wirkfaktor-Schutzgut? (vgl. S. 74f. im Umweltbericht) fehlt in der Reihe Zerschneidung der Landschaft ein Punkt in der Spalte Kulturgüter/sonstige Sachgüter. Durch die Zerschneidung der Landschaft können erhaltenswerte Kulturlandschaftsbereiche oder einzelne historisch-funktionale Gebäudeensembles in ihrer Struktur, Integrität und in der Erlebbarkeit historischer Zusammenhänge stark beeinträchtigt werden. Wir bitten daher, dies in der genannten Spalte nachzutragen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein zwingendes Erfordernis, den Umweltbericht zu ändern oder zu ergänzen.

Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Tabelle ein gewisses Maß an Abstraktion zukommt und die in der Stellungnahme beschriebene Wirkung eher von untergeordneter Bedeutung ist. Eine andere Einschätzung bzw. eine Ergänzung der Tabelle würde auch nicht zu grundsätzlich anderen Bewertung der Planfestlegungen des LEP-Entwurfs führen. Auf der nachgeordneten Planungsebene erfolgt bei Festlegung konkreter Solarenergiebereiche ohnehin noch einmal eine maßstabsbezogen konkretere Beschreibung und Bewertung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

**Änderungsvorschlag**

1014054\_013, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Anmerkungen zum Umweltbericht

V. In der Tabelle 22 ?Prüfbogen zu Ziel 10.2-14 / Grundsatz 10.2-17? (vgl. S.81 im Umweltbericht) unter Punkt 8 ?Kulturgüter und sonstige Sachgüter? wird erklärt, dass nach dem Grundsatz 10.2-17 von ?[?] keine verstärkten und/oder erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturgüter auszugehen ist.? Dies kann hieraus nicht pauschal geschlussfolgert werden. Auch wenn bereits eine etwaige Vorbelastung für den Planungsbereich vorliegt, können neue bauliche Überprägungen durch ihre neue räumliche Ausgestaltung (Höhe und horizontale Ausdehnung) zu sog. ?Kippeffekten? führen. Im Endergebnis kann eine weitaus größere Beeinträchtigung für das Schutzgut Kulturelles Erbe entstehen, so dass es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe kommt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein zwingendes Erfordernis, den Umweltbericht zu ändern oder zu ergänzen.

Die Einschätzung, dass von vorbelasteten Standorten erhebliche Auswirkungen ausgehen, wird nicht pauschal geteilt. Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung würde auch nicht zu einer grundsätzlich anderen Bewertung der Planänderung führen, zumal auf nachgeordneter Planungsebene bei Festlegung konkreter Solarenergiebereiche ohnehin noch einmal eine maßstabsbezogen konkretere Bewertung der jeweiligen Planungen erfolgen wird.

**Änderungsvorschlag**

1014054\_014, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Anmerkungen zum Umweltbericht

VI. In der Tabelle 24 ?Prüfbogen zu Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16? (vgl. S. 85 im Umweltbericht) unter Punkt 8 ?Kulturgüter und sonstige Sachgüter? empfehlen wir eine Änderung des 2. Satzes in ?Dies kann Kulturgüter und historische Kulturlandschaftsbereiche in Nachbarschaft entsprechender Anlagenstandorte stärker beeinträchtigen.?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein zwingendes Erfordernis, den Umweltbericht zu ändern oder zu ergänzen.

Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung würde auch nicht zu einer grundsätzlich anderen Bewertung der Planänderung führen, zumal auf nachgeordneter Planungsebene ohnehin noch einmal eine maßstabsbezogene Bewertung der jeweiligen konkreteren Planungen erfolgen wird.

**Änderungsvorschlag**

1014054_015, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege
<b>StN-ID:</b>	1014054_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht
<b>Adressangaben:</b>	Ottoplatz 2, 50679 Köln
Inhalt	Abwägung
Anmerkungen zum Umweltbericht	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
VII. In Kap. 10.1 ?Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen? (vgl. S. 51 im Umweltbericht) wird erklärt, dass ?die verfügbaren Informationen zu wertvollen Kulturlandschaften und Kulturgütern sowie Landschaftsräumen mit besonderer oder herausragender Landschaftsbildqualität berücksichtigt werden sollten.? Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieser Aussage wird empfohlen, diesen Hinweis in die ?Grundsätze und Ziele des Landesentwicklungsplans? zu übernehmen.	<b>Begründung</b>  <b>Änderungsvorschlag</b>



## 1014054\_016, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

### Inhalt

#### Anmerkungen zur Synopse

I. 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen (S. 4)  
[?] ?Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.? Wir empfehlen an dieser Stelle den folgenden Zusatz einzufügen: ?Im Einzelfall kann die Festlegung einer Höhenbeschränkung auf der nachgelagerten Planungsebene notwendig sein.?

#### Anmerkungen zum Umweltbericht

II. In der Tabelle 7 unter 10.2-3 wird gesagt: ?Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.? Hier empfehlen wir einen Zusatz: ?In der Einzelfallbetrachtung kann die Festlegung einer Höhenbeschränkung auf der nachgelagerten Planungsebene, aufgrund einer negativen visuellen Eingriffswirkung auf das kulturelle Erbe o.ä., notwendig sein.?

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische

Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1014054\_017, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

II. 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha (S. 15)  
Auch Anlagen, die eine Fläche von 2ha unterschreiten, können eine Raumwirksamkeit entfalten und eine negative Eingriffswirkung speziell auf kleinräumige Kulturlandschaftsbereiche und Gebäudeensembles haben. Diese Flächen sollten daher nicht der Einzelfallprüfung auf der nachgelagerten Planungsebene entgehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Als Ergänzung werden die Hinweise aus dem LEP Erlass Erneuerbare Energien zur Raumbedeutsamkeit in die Erläuterungen übernommen. Demnach mögen in Einzelfällen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie z. B. eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.

**Änderungsvorschlag**

1014054\_018, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

Inhalt

Aufzählung der Bereiche, in denen eine Einzelfallprüfung für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen notwendig ist. (S. 16)  
Aufgrund ihrer flächenhaften Ausprägung, der kulturhistorischen Bedeutung und weil sie eine besondere Empfindlichkeit aufweisen sind auch bedeutsame und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche auf Landesebene in die Aufzählung mitaufzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche sollten, wenn erforderlich, über die jeweilige Festlegung im Regionalplan geschützt sein. Es wird daher darauf verzichtet, diese gesondert in die Aufzählung mit aufzunehmen.

**Änderungsvorschlag**

## 1014054\_019, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

### Inhalt

III. 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (S. 17)

An dieser Stelle wird der Fokus auf den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie in landwirtschaftlichen Kernräumen durch Agri-PV-Anlagen gesetzt. Anzumerken ist, dass diese PV-Anlagen durch ihre Höhe eine erhebliche visuelle und strukturelle Auswirkung auf ihre Umwelt ausüben. Speziell historische Kulturlandschaftsbereiche mit ihrer hohen Qualität an kulturhistorischem Erbe sind hochsensibel gegenüber diesen technischen Eingriffen in die Landschaft. Dies stellt daher nicht immer eine tolerable Weiterentwicklung von Kulturlandschaft dar, sondern sie kann durch den Grad der Überprägung zu einem Verlust der historischen Kulturlandschaft führen. An dieser Stelle ist es daher wichtig, eine textliche Abgrenzung zwischen ?Weiterentwicklung der Kulturlandschaft? und ?Erhalt der historischen Kulturlandschaftsbereiche? vorzunehmen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei sind die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum zu beachten.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen oder in Flächen mit vergleichbaren Eigenschaften durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder von Flächen, die sich

durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Um § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Dabei sind die möglichen Auswirkungen auf die Umgebung auch im Sinne des Erhaltes und der Weiterentwicklung von Kulturlandschaften im Einzelfall abzuwägen.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1014054\_020, LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege  
**StN-ID:** 1014054\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Ottoplatz 2, 50679 Köln

### Inhalt

Die Kulturlandschaft und der Freiraum als ein Bestandteil davon sind eine endliche Ressource.  
Es sollten vermehrte Anstrengungen unternommen werden, an anderen Stellen Potenziale zu erschließen, statt den Freiraum zu nutzen. Dies kann zum Beispiel durch die Förderung von flächensparenden, integrierten Lösungen (Mehrfachko- dierung von Flächen, z.B. PV unter WEA oder PV an WEA, unter Hochspannungstrassen, Nutzung von Solarfassaden etc.) erfolgen, aber auch durch dezentrale Ansätze der Energiegewinnung auf Quartiersebene und die konsequente Nutzung von Flächen entlang vorhandener Verkehrswegetrassen. Dem trägt die Änderung in 10.2.-16 zwar insofern Rechnung, da die Multifunktionalität von Agri-PV-Anlagen in landwirtschaftlichen Kernräumen hier festgesetzt wird. Dies wird jedoch zu einer weiteren technischen Überprägung dieser Räume führen und den Gesamteindruck einer industrialisierten Landwirtschaft verstärken. Weitere Steuerungsmöglichkeiten wie oben beschrieben werden bedauerlicherweise nicht vorgesehen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dies betrifft u.a. die in der Stellungnahme angesprochenen vorbelasteten Bereiche oder auch die Doppelnutzung von z.B. Windenergiebereichen.

Für alle nicht privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit den Ausbau der Anlagen zu steuern und z.B. Kulturlandschaften zu schützen und dafür zu sorgen, dass eine übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Märkischer Kreis</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Märkischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1012935_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Im Hinblick auf die vorgesehene Zeitschiene erscheint die LEP-Änderung einerseits ambitioniert, andererseits gibt ein zügiger Abschluss des LEP-Änderungsverfahrens eine zeitnahe Planungssicherheit für alle mit dem Zubau der EE Beteiligten.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1012935_002, Märkischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Märkischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1012935_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Für die Planungsregion Arnsberg sind im Regionalplan (RP) Bereiche für die Nutzung von Windenergie in der Größe von 13.186 ha vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Flächenanalyse des LANUV müssen im Märkischen Kreis zwischen 2.031 ha und 2.610 ha Flächen vorgehalten werden. Dies sind mindestens 2% der Gesamtfläche des Kreises (über 1.000 qkm) und damit etwas über 20 qkm. Wären diesen Flächen nicht über das Kreisgebiet verteilt, ergäbe sich eine Gesamtfläche von z. B. 4x 5 km. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Märkische Kreis zu den eher dicht besiedelten ländlichen Kreisen zählt, erscheint die Größe des für die Windenergie zur Verfügung zu stellenden Flächen nicht unangemessen groß.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine kreisscharfe Festlegung der Teilflächenziele erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012935_003, Märkischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Märkischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1012935_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für WEA	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Wegfall des Abstandes von 1.500 m bzw. 1.000 m zu Siedlungsbereichen findet sich bereits in einem Gesetzesentwurf zum BauGB NRW (LT-Drs. 18/4567) wieder. Rückblickend auf die seit Einführung der vg. Abstände in der Unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) des Märkischen Kreises durchgeführten Verfahren hat dieser erhöhte Abstand zu einer Reduzierung von Drittwidersprüchen und Klagen der betroffenen Anlieger geführt - durch den vergrößerten Abstand waren weniger Anlieger beschwert und damit nicht befugt, einen Rechtsbehelf einzulegen. Mit dem Wegfall der o. a. Abstände wird der Windkraft mehr Raum gegeben. Ob dieser ?Raumgewinn? durch die wieder zunehmende Zahl der eingelegten Rechtsbehelfe wettgemacht wird, steht zu erwarten.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012935\_004, Märkischer Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Märkischer Kreis  
**StN-ID:** 1012935\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Windenergie wird im Nadelwald (> 50% Nadelbaumarten) zulässig sein, was der höheren ökologischen Wertigkeit von Laubwäldern geschuldet ist. Unverständlich ist es dann, wenn mit Laub- und Mischwald bestockte Kalamitätsflächen nicht ausgenommen werden. Dieser ?Zukunftswald? von morgen sollte frei von WEA bleiben und den damit verbundenen nicht unerheblichen baulichen Anlagen von Masten bis zu den Zuwegungen und Kabeltrassen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Naturverjüngte oder wiederaufgeforstete Waldflächen erreichen in der Regel erst nach 20 Jahren die gleiche ökologische Wertigkeit wie entwickelte Laubwälder. Aus diesem Grund wird eine Unterscheidung durch die Landesplanungsbehörde vorgenommen.

**Änderungsvorschlag**

1012935_005, Märkischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Märkischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1012935_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (< 20%)	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Märkische Kreis ist von dieser Regelung nicht betroffen, da sein Waldanteil durchgehend größer als 20% ist.	<b>Begründung</b> Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012935\_006, Märkischer Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Märkischer Kreis

**StN-ID:** 1012935\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Da im Märkischen Kreis beinahe der gesamte Außenbereich durch Landschaftsschutzgebiete (LSG) geschützt ist, würde ein generelles Bauverbot von WEA in LSG eine komplette Verhinderung des WEA-Ausbaus zur Folge haben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet ist nicht Bestandteil des Ziels 10.2-8. Somit kommt es zu keinem befürchteten Bauverbot für Windenergieanlagen. Es besteht kein Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1012935_007, Märkischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Märkischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1012935_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Geeignete WEA-Standorte und -Planungen der Städte und Gemeinden sollten nicht nur, sondern müssen bei der Flächenzielerreichung berücksichtigt werden.	<b>Begründung</b> Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht angerechnet.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012935_008, Märkischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Märkischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1012935_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Evaluierung der Windenergiebereiche ist von der Landesplanungsbehörde alle fünf Jahre vorzunehmen, während das ROG eine Zeitspanne von zehn Jahren vorsieht. Da die Evaluierung der Landesplanungsbehörden auf den Berichten aus dem kommunalen Raum basieren wird, dürfen insbesondere den Unteren Immissionsschutzbehörden keine unangemessenen Berichtspflichten (Umfang und Häufigkeit) auferlegt werden.	<b>Begründung</b> Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Der Verwaltungsaufwand soll dabei so gering wie möglich gehalten werden. Die Evaluierung wird anhand von bereits ohnehin vorhandenen Daten in der Landesverwaltung durchgeführt. Es wird keine zusätzliche Berichtspflicht für die Kommunen geben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012935\_009, Märkischer Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Märkischer Kreis

**StN-ID:** 1012935\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Es ist eine Vorgabe für die Regionalplanung bei den Bezirksregierungen (nicht LEP!) in keiner Kommune mehr als 15% der Gesamtfläche als Windenergiebereich auszuweisen. Aus der kartographischen Darstellung der LANUV zu den Windenergiebereichen lässt sich die Beachtung der 15%-Grenze für märkische Kommunen aufgrund des sehr kleinen Maßstabes nicht berechnen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen.

Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse und nur ein Zwischenergebnis der Studie. Die Größe der Potenzialflächen wurde durch zwei Rechenschritten bearbeitet (max. 15 % von Gemeinden, Reduktion durch Schräganströmung) und so das Flächenpotenzial bestimmt. Das Flächenpotenzial ist eine nicht-flächenscharfe Flächengröße und das Ergebnis der Studie.

##### **Änderungsvorschlag**



1012935\_010, Märkischer Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Märkischer Kreis  
**StN-ID:** 1012935\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Gerade in Südwestfalen sind Industrie- und Gewerbegebiete nicht mehr in ausreichender Größe vorhanden. Diese Gebiete auch noch für WEA frei zugeben, vergrößert die Raumproblematik noch mehr. Da WEA auch Lärm verursachen, sind deren Werte auf die Geräuschimmissionen von Industrieanlagen anzurechnen - verbunden mit der Folge, dass Industriebetriebe leiser sein müssen, als in Gebieten ohne WEA.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1012935_011, Märkischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Märkischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1012935_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der angekündigte gesonderte Erlass zu den Kernpotentialflächen bleibt abzuwarten.	<b>Begründung</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012935\_012, Märkischer Kreis

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Märkischer Kreis  
**StN-ID:** 1012935\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid

### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

<2ha- idR nicht raumbedeutsam;

2-10ha-Einzelfallprüfung;

>10 ha -idR raumbedeutsam.

Es fällt auf, dass zwischen klassischen Freiflächen-Solarenergieanlagen, Floating- und Agri-Photovoltaikanlagen ?in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden? sein soll, aber insbesondere zwischen klassischen und Agri-PV keine näheren Hinweise zur Differenzierung in der Planung gegeben werden. Der Wortlaut des Ziels unterscheidet zwischen diesen Anlagentypen ohnehin nicht. Sinnvoll wäre es allerdings, in den Festsetzungen der Bebauungspläne vorrangig diejenige Anlagenart festsetzen zu müssen, die den geringsten Konflikt mit der übrigen Nutzung des Freiraums verursacht, was insbesondere bei der Agri-PV der Fall ist. Dies ist in Ziel 10.2-15 für hochwertige Ackerböden vorgesehen. Doch auch außerhalb solcher Flächen ist Agri-PV sinn- voll, um Platz für Tiere auf Nahrungssuche zu lassen.

In der Begründung müsste es außerdem richtigerweise heißen, dass Freiflächen-PV in der Regel nicht mit der Schutzfunktion von Überschwemmungsgebieten vereinbar sind - und in diesem Fall die Unvereinbarkeit mit dem Ziel eintritt. Die Unvereinbarkeit mit dem Schutzziel richtet sich nach dem WHG, während das Ziel des LEP nicht der Abwägung zugänglich wäre.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Planerisch zu Entscheiden ist die Einordnung, ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage Raumbedeutsam ist oder nicht. Kriterien und Hinweise hierzu sind in den Erläuterungen der hier vorliegenden LEP Änderung als auch in dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien zu finden. Hier finden sich ebenfalls Hinweise zu den unterschiedlichen Anlagentypen. Die Kommune entscheidet im nachfolgenden Bauleitplanverfahren über die Ausgestaltung der Anlage und es steht ihr frei auch auf nicht hochwertigen Ackerböden Agri-PV-Anlagen zu planen.

In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. In den Erläuterungen wird auf die geltenden Fachgesetzlichen Regelungen verwiesen. Überschwemmungsgebiete eignen sich demnach auch nicht für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Diese sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, um u.a. die Funktion als Retentionsraum nicht zu beeinflussen.

Bei der Planung und Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen zu beachten. Auch dies findet sich in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wieder.

Die Kriterien und Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden in die Erläuterungen übernommen.

#### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen zum Thema Raumbedeutsamkeit und Nutz- und Schutzfunktionen.

1012935_013, Märkischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Märkischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1012935_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Märkische Kreis ist von dieser Regelung nicht betroffen.	<b>Begründung</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012935_014, Märkischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Märkischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1012935_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächenolarenergie im Freiraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Der Anregung wird nicht gefolgt.
In der Praxis ist derzeit ein regelrechter Wildwuchs zu beobachten: Das maßgebliche Standortkriterium für die Vorhabenträger ist in der Regel nicht die besondere Eignung, sondern die Verfügbarkeit der Flächen. Deshalb ist es, auch wenn in der Begründung keine Erläuterungen dazu erfolgen, sehr zu begrüßen, wenn planerisch zunächst der Anschluss an Infrastruktur- und Siedlungsflächen zu suchen ist, statt ? wie derzeit ? Bebauungspläne für verstreute PV-Inseln aufzustellen. Die Formulierung ?Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Frei- raum erfolgen? ist aber selbst für einen Grundsatz sehr vage formuliert. Auch aus sprachlichen Gründen wird folgende Formulierung vorgeschlagen: ?Die Flächenausweisung soll nicht singulär im Freiraum, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung erfolgen und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen?.	<b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  Eine Änderung des letzten Absatzes im Grundsatz, wie hier vorgeschlagen, ist nicht erforderlich, da bereits alle angesprochenen Aspekte mit der jetzigen Formulierung abgedeckt sind.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Mühlenkreis Minden-Lübbecke

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Mühlenkreis Minden-Lübbecke  
**StN-ID:** 1013433\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Portastr. 13, 32423 Minden

### Inhalt

Allgemeine Bemerkungen  
Die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans werden vom Kreis Minden-Lübbecke begrüßt, da damit die Bedingungen für den Ausbau von erneuerbaren Energien verbessert und geregelt werden, um langfristig eine Energieversorgung zu sichern die unabhängiger von Importen fossiler Energieträger ist. Dabei ist hervorzuheben, dass die Transformation im Energiesektor, hin zu erneuerbaren Energien auch dazu beiträgt die Gefahren des Klimawandels zu verringern. Dies ist auch im Sinne der Bemühungen des Kreises Minden-Lübbecke, die Folgen des Klimawandels durch Maßnahmen der Klimaanpassung und des Klimaschutzes abzumildern.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die positive Resonanz zum Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013433\_002, Mühlenkreis Minden-Lübbecke

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Mühlenkreis Minden-Lübbecke  
**StN-ID:** 1013433\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Portastr. 13, 32423 Minden

Inhalt

Ziel 10.2-6: Windenergienutzung in Waldbereichen sowie Erläuterungen dazu  
Ich rege an, dass die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen weiterhin unter dem Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen. Diese Flächen leisten zukünftig einen erheblichen Beitrag für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Natur, bilden potentiell stabile Ökosysteme im Zuge des Klimawandels (bedeutende Funktion des Waldes für Klimafolgenanpassung) und sind somit für einen Naturhaushalt essentiell.  
In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass zu klären ist, wie mit jenen Kalamitätsflächen umzugehen ist, die in den Regionalplänen als Windenergiebereich ausgewiesen werden, im nachlaufenden Genehmigungsverfahren jedoch bereits den Status Laubwald tragen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Laubwald, der durch Sukzession oder Wiederaufforstung auf Kalamitätsflächen entsteht, muss erst noch ein seinen planerischen Schutz des Laubwaldes hineinwachsen, weil er in der Regel erst nach 20 Jahren eine hohe Biotopwertigkeit besitzt, die der eines Laubwaldes entspricht.

Die regionalen Planungsträger sind verpflichtet, ihre Regionalpläne in regelmäßigen Abstand zu prüfen und fortzuschreiben. Somit wird sichergestellt, dass die Planungen den Zielen des Landesentwicklungsplans entsprechen. Zudem kann durch Micrositing in einem Windenergiebereich die Windenergieanlage so versetzt werden, dass sie innerhalb des Nadelwaldes genehmigt werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1013433\_003, Mühlenkreis Minden-Lübbecke

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Mühlenkreis Minden-Lübbecke

**StN-ID:** 1013433\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Portastr. 13, 32423 Minden

Inhalt

Grundsatz 10.2-17: Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum sowie die Erläuterung dazu  
Im Grundsatz 10.2-7 sind unter anderem künstlich und erhebliche veränderte Oberflächengewässer als vorzugsweise zu nutzender Freiraum für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie erwähnt. Ich weise darauf hin, dass es sich bei den hier genannten Oberflächengewässern, nach Einzelfallprüfung allenfalls um Stillgewässer oder um angestaute Fließgewässer mit sehr großer Staulänge und Wasserfläche (Talsperren im Dauerstau mit Stillgewässercharakter) handeln kann. Hiervon sollten Fließgewässer ausgenommen werden, die über eine Wehranlage gestaut werden, da durch den Einbau von Freiflächen-Solaranlagen mindestens der Hochwasserabfluss dieser Gewässer negativ beeinflusst wird und dann in Folge auch ein signifikant erhöhtes Hochwasserrisiko bewirken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bei der Errichtung von Floating-PV-Anlagen sind die geltenden fachgesetzlichen Regelungen zu beachten ? so steht es bereits in den Erläuterungen. Die Beurteilung, ob sich ein Gewässer für eine Floating-PV- Anlage eignet, ist immer mit der entsprechenden Fachbehörde zu treffen.

**Änderungsvorschlag**



## Naturschutzinitiative e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

### Inhalt

Aufgrund der Kürze der Zeit, mit der wir uns mit dem Thema auseinandersetzen konnten, sind nur einige schwerwiegende Themen mit genereller Aussage angesprochen. Über das Für und Wider einzelner Vorrangbereiche zu sprechen, macht erst dann Sinn, wenn die Unzulässigkeit der Gesamtkonzeption bereinigt ist.

Angesichts der negativen Folgen, die für Natur und Menschen zu erwarten sind, erachten wir eine Verlängerung des Auslagezeitraums oder einen weiteren Offenlage- und Diskussionszyklus nach Berücksichtigung der bereits eingegangenen Kritik für zwingend erforderlich.

Die momentane Situation um die ?erneuerbare? Energieerzeugung ist sowohl im Gesetzgebungsverfahren als auch im Setzen der raumordnerischen Grundlagen von einer nicht zu akzeptierenden Verkürzung der Mitarbeit der Bevölkerung, der Verbände und der Träger öffentlicher Belange gekennzeichnet. Dieses führt zwangsweise zu schwer korrigierbaren Fehlern und Akzeptanzproblemen. Es ist sich die Zeit zu nehmen, die der sachliche Diskurs braucht.

Dieser Zeitrahmen ist auch für die nachgelagerten Offenlagen der Regionalpläne zu fordern.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013822\_002, Naturschutzinitiative e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

#### Inhalt

1) Fehlende obergesetzliche Grundlage -  
Vorranggebiete nach WindBG sind weder naturverträglich noch  
rechtsicher

Zur Begründung für die LEP-Änderungen wird oft der § 2 EEG herangezogen, wonach die  
Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der ?erneuerbaren? Energien  
sowie der  
dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse lägen und der  
öffentlichen Sicherheit dienen.

Weiterhin wird das WindBG mehrfach zitiert, wenn es um die Festlegung von Quoten  
geht.  
Und weiterhin muss sich der LEP den Vorgaben des geänderten  
Raumordnungsgesetzes  
fügen (ROGÄndG).

Die Naturschutzinitiative e.V. (NI) weist darauf hin, dass in vielen der zuletzt vorschnell  
und  
mit geringem gesellschaftlichen Diskurs verabschiedeten Gesetzesänderungen  
Widersprüche zur EU-Gesetzgebung stehen und mit dem Unionsrecht nicht vereinbar  
sind.

Hierzu hat die NI Rechtsgutachten des renommierten Umweltrechtlers Dr. Rico Faller  
erstellen lassen.

Die für die Begründung des LEP hauptsächlich herangezogenen Gesetze sind teils  
europarechtswidrig. Ihre unbeschränkte Anwendung zieht Rechtsunsicherheit nach  
sich.

1. Der neue § 6 WindBG sieht im Genehmigungsverfahren einen Entfall der  
Umweltverträglichkeitsprüfung und der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44  
Abs. 1 BNatSchG vor, soweit die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die genannten rechtlichen Bedenken beziehen sich auf die Ebene der  
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und betreffen daher keine für die  
vorliegende Planung relevanten Problemlagen. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

in einem Windenergiegebiet? beantragt ist, bei Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde und das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Mit Art. 6 der EU-Notverordnung lässt sich diese Regelung nicht vereinbaren, da sie wesentlich geringere Anforderungen an das Vorliegen eines Windenergiegebietes (Go to-/Beschleunigungsgebietes) stellt, als das Recht der Europäischen Union fordert. Während das Unionsrecht Abweichungen vom Naturschutzrecht nur in Gebieten zulässt, die für Windenergie besonders geeignet sind und bei denen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, lässt das deutsche Recht diese Abweichungen auch in Gebieten zu, in denen solche Auswirkungen zu erwarten sind. Auch mit der Regelung, wonach die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Windenergiegebieten entfallen soll, bleibt der Bundesgesetzgeber hinter den unionsrechtlichen Anforderungen zurück. Das Unionsrecht geht hier differenzierter vor als der Bundesgesetzgeber, indem lediglich einige Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung in Windenergiegebieten und dies auch nur unter weiteren Voraussetzungen temporär für entbehrlich erklärt werden.

2. Die unter Umständen in Betracht kommende Möglichkeit, sich von artenschutzrechtlichen Vorschriften durch Zahlungen, die einem Artenhilfsprogramm zufließen sollen, frei zu kaufen, ist ebenfalls im Unionsrecht zurückhaltender geregelt als dies in § 6 WindBG vorgesehen ist.

3. Unionsrechtliche Bedenken begegnen auch die Regelungen in § 49 UVPG, wonach Umweltauswirkungen im Rahmen einer Raumverträglichkeitsprüfung nur noch überschlägig geprüft werden sollen. Dass dann später im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine gründliche Umweltverträglichkeitsprüfung stattfinden soll, kann diesen Mangel nicht

kompensieren. Der Grundsatz der Frühzeitigkeit als Teil des Vorsorge- und Vorbeugeprinzips in der UVPG-Richtlinie und auch im Primärrecht der Europäischen Union verträgt sich damit nicht, wie der Bundesgesetzgeber selbst schon einmal in einer früheren Gesetzesbegründung festgestellt hat.

1013822\_003, Naturschutzinitiative e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

#### Inhalt

Zur Planungserleichterung in ?Go to-Areas?

Aktuell ist zu befürchten, dass schlechte Vorplanungen auf Raumplanungsebene ?nach Aktenlage? kaum veränderbare oder abweisbare WEA-Antragsverfahren nach sich ziehen, die zudem ebenfalls nur schematisch durchgeführt werden. Welche Schutzbelange von Natur- und Artenschutz wirklich auf den Flächen vorhanden sind, bleibt unbekannt.

Es kann aber nicht sein, dass eine schlechte und oberflächliche Prüfung auf Landes- oder Regionalebene keine Korrektur mehr vor Ort zulassen. Gravierende Irrtümer passieren in Deutschland andauernd bei Gebieten mit scheinbar geringem Konfliktpotenzial, die zu Vorrangflächen ausgewiesen werden, wo die konkrete Untersuchung jedoch ein hohes Konfliktpotenzial bzw. eine hohe Schutzbedeutsamkeit nachweist. Hier darf es keinen Automatismus von WEA-Genehmigungen geben.

Mit der Einführung von verbindlich zu beplanenden Windkraft-Vorrangbereichen sollen nach BNatSchG Stützungsprogramme für die geschädigten Arten verbunden sein.

Es ist aber schon jetzt absehbar, dass dazu weder ein Wille besteht und Nutzergruppen, v.a. aus der Landwirtschaft, erheblichen Protest gegen weitere Ansprüche für den Artenschutz ankündigen. Es dürften nur unscharfe Vorgaben gemacht werden, die kaum überprüfbar sind. Auch fehlen die nötigen Aufwertungsmöglichkeiten in einer stark von Nutzungen überprägten Normallandschaft. Die vormaligen Gunstbereiche, teils in FFH- und Vogelschutzgebieten, werden aber im Zuge des Wind- und Solarausbaus erheblich weiter geschädigt. Raum ist letztendlich nicht vermehrbar.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Belange des Natur- und Artenschutz erscheinen ausreichend gewürdigt. Konkrete Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht beschrieben. Eine konkrete Änderung wird nicht angeregt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

Am Ende bleibt eine stark geschädigte Natur zurück, wo Populationen einzelner Arten  
so  
geschwächt werden, dass sie sich nicht mehr im Bestand erholen können.

1013822\_004, Naturschutzinitiative e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

### Inhalt

2) Zurückweisung der LEP-Änderungen ohne Berücksichtigung der Zukunftsbelange der Biodiversität

Die Konzentrierung der LEP-Änderungen auf den Energiesektor widerspricht der Forderung nach Ausgewogenheit der in der Raumplanung zu berücksichtigenden Ziele. Es wäre absolut erforderlich, in gleichem Arbeitsschritt die Notwendigkeit der Sicherung weiterer Vorranggebiete zum Erhalt von Natur und Landschaft zu sichern, bevor mit den Vorranggebieten Windkraft Fakten geschaffen werden. Wir denken hier besonders an die Forderung aus der Biodiversitätskonferenz von Montreal (COP 15), nach der 30% der Landes- und Meeresflächen eines Landes unter Naturschutz gestellt werden sollten oder das in Arbeit befindliche Renaturierungsgesetz der EU, wonach 20% an Fläche für einen strengen Naturschutz einzuplanen ist. Es kann aber nicht sein, dass erneut Klimaschutz gegen Biodiversitätsschutz ausgespielt wird. Hierbei wird gewaltig die Bedeutung der Biodiversität in den Köpfen der Planer und Politiker unterschätzt. Denn die Ausmaße des Klimawandels diktieren nur wie wir leben und wirtschaften, die Ausmaße des Biodiversitätsverlust entscheiden darüber, ob wir in der Zukunft noch leben können.

Es ist klar dem entgegenzutreten, dass Energieerzeugung und Natur- und Artenschutz auf einer Fläche umsetzbar ist. Diese Ermöglichungsgedanken sind die Grundlage für einen nicht steuerbaren Raubbau an Natur. Es gibt keinen grünen ?Naturstrom? sondern nur Strom

auf Kosten der Natur. Letztendlich ist Natur ein Ort, an dem eben keine oder kaum flächenintensive menschliche Vorhaben stattfinden. Gerade die Raumplanung ist ein elementares Instrument, um ein Gleichgewicht der Schutzgüter zu gewährleisten und an

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Belange des Freiraums sowie des Arten- und Naturschutz sind bereits über entsprechende Ausschlussflächen sowie die Herleitung der Flächenanalyse für die Windenergie berücksichtigt. Während die Öffnung der Bereich zum Schutz der Natur der Erweiterung des planerischen Spielraums der regionalen Planungsträger dient, gilt auch, dass die Inanspruchnahme dieser Fläche im Zuge einer umfassenden Abwägung erfolgen wird. Ebenso gilt für die Freiflächen-Solarenergie, dass über die notwendige kommunale Bauleitplanung die angesprochenen Belange des Arten- und Naturschutzes einzustellen sind. Die entsprechenden Nutzungskonflikte sind insgesamt vor dem Hintergrund des § 2 EEG hinnehmbar, bis die Stromerzeugung im Land nahezu treibhausgasneutral ist.

#### **Änderungsvorschlag**

Gewinnstreben orientierte Flächeninanspruchnahmen zu begrenzen. Deshalb wurde sie in Anfang der 80-er Jahre ins Leben gerufen. Eine derart ungesteuerte Energiewende (bzw. ihre Priorisierung) kann hingegen nur auf Kosten der anderen Schutzgüter wie dem Natur- und Artenschutz oder dem Landschaftsbild gehen, wenn sie nicht strengstens limitiert ist.

Wir fordern, diese LEP-Änderung erst einmal zurückzustellen. Es ist eine neue Planung erforderlich, bei der ausgewogene Flächenanteile von Natur und Energieproduktion vorgelegt werden und beide Problemfelder gleichermaßen betrachtet werden.

Ferner müssen erst einmal die Flächenvorgaben zum Erhalte der Biodiversität eingeplant werden, als auch das Renaturierungsgesetz der EU seine Berücksichtigung finden.

1013822_005, Naturschutzinitiative e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Naturschutzinitiative e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013822_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach
Inhalt	Abwägung
3) Zu den Änderungen LEP Erneuerbare Energien gem. Synopse	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
Die hier herausgegriffenen Sätze sind exemplarisch, da aufgrund der nach unserer Sicht fehlenden Begründung dieser starken Flächen-Neuausweisung die Neuerungen in vollem Umfang abgelehnt werden müssen. Die Nichtthematisierung signalisiert somit nicht unsere Zustimmung.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen wird. Ein konkreter Änderungsbedarf ist nicht zu ersehen, daher wird der LEP-Änderungsentwurf insofern nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013822\_006, Naturschutzinitiative e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Zum Satz:

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen

Aktion: Wäre zu ergänzen:

... Windenergie unter Vorbehalt festzulegen, dass die konkrete Artenschutzprüfung eine Wahrung der Schutzgüter aus Arten- und Naturschutz herleiten kann. Repräsentative Landschaften für NRW und besonders solche mit touristischer Bedeutung sind schon auf

Ebene der Regionalplanung aus Gründen des Landschaftsschutzes großflächig auszusparen. Hierzu ist ein landesweites Konzept aufzustellen.

(Beispielhaft sei hier die Region Rothaargebirge (Rothaarsteig) und das Sauerland genannt, wo es großflächig von WEA unbelastete Bereiche noch geben muss)

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsschutzes sind in die Abwägung einzustellen. Ein grundsätzlicher großflächiger Ausschluss wertvoller und touristisch bedeutsamer Landschaften erfolgt nicht. Soweit regional schutzwürdige Belange dieser Art bestehen, sind diese in die regionalplanerische Abwägung einzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013822\_007, Naturschutzinitiative e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Zum Satz:

Diese Vorranggebiete sind als ?Rotor-außerhalb-Flächen? festzulegen

Aktion: Wäre anders zu formulieren:

Diese Vorranggebiete sind als ?Rotor-innerhalb-Flächen? festzulegen.

Begründung:

Die von den WEA geschädigten Bereiche umfassen mindestens den Rotordurchmesser, wozu u.a. offen gehaltene Wartungsflächen gehören. Pro WEA werden ca. 0,8 ha beansprucht. Dazu wäre die naturschädigende Wirkung des Vogel- und Fledermausschlages einzubeziehen. ?Rotor-außerhalb-Planungen? sind eine Irreführung, da die für Windkraft beanspruchten Bereiche heruntergerechnet und die Flächenbilanz geschönt wird. Durch diese unlautere Vorgehensweise werden die nach WindGB zu erreichenden Flächen vergrößert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Flächenbeitragswerte der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sind nach § 4 Abs. 3 WindBG als Rotor-außerhalb Flächen festzulegen. Daher erscheint es nicht sinnvoll oder notwendig, für NRW eine Rotor-innerhalb Regelung zu treffen. Die regionalen Planungsträger sind gehalten, dies bei der Ausweisung der Windenergiebereiche, auch durch geeignete Abstände, in ihrer Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013822\_008, Naturschutzinitiative e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

Inhalt

10.2-2

Zum Satz:

Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).

Aktion: zu streichen

Begründung:

Der Satz beinhaltet politisch motivierte Aussagen. Politische Ziele gehören nicht in Handlungsanweisungen für die Erstellung der nachfolgenden Raumplanung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Dringlichkeit der Flächensicherung aus Klimaschutzgründen sowie die Maßgabe einer schnellstmöglichen Umsetzung leiten sich bereits aus § 2 EEG her.

**Änderungsvorschlag**

1013822\_009, Naturschutzinitiative e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

#### Inhalt

10.2-2

Zum Satz:

Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt

Aktion: Neuermittlung

Begründung:

15% einer Gemeindefläche ist unreal hoch und kann nur in sehr dünn besiedelten und walddreichen Regionen erreicht werden. Das ist zur Gewährleistung auch ambitioniertester Ausbauziele nicht erforderlich. Wie auch im Text ausgeführt: ?Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen?. Es liegt hier keine echte vorsorgende Beschränkung zum Schutz anderer Flächenbelange vor.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Eine Reduzierung aus landesplanerischer Perspektive erfolgt nicht, um planerische Spielräume vor Ort zur Umsetzung der Teilflächenziele zu erhalten.

##### **Änderungsvorschlag**

1013822\_010, Naturschutzinitiative e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

#### Inhalt

10.2-2

Zum Satz:

Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen ?Bereiche zum Schutz der Natur? aufgezeigt

Aktion: Umformulierung:

Ein Windenergiepotenzial in Flächen der regionalplanerischen ?Bereiche zum Schutz der Natur? ist nicht auszuweisen.

Begründung:

Es handelt sich um Bereiche, die zum Schutz der Biodiversität von elementarer Bedeutung sind und die bereits aufgrund des landesweiten Belanges abgegrenzt wurden. Eine Vereinbarung mit technischer Durchdringung durch WEA oder PV-Felder besteht nicht. Die Bereiche zur Erfüllung der noch festzulegenden Flächen für die von Deutschland akzeptierte Forderung aus der Biodiversitätskonferenz von Montreal, nach der 30% eines Landes unter Naturschutz gestellt werden müssen oder zur Gewährleistung einer Umsetzung des kommenden EU-Renaturierungsgesetzes, wonach 20% an Fläche einzuplanen ist, sind unbedingt auszusparen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch die Öffnung der regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN - vgl. Ziel 10.2-8) eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. Ausgenommen werden Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete, die weiterhin planerisch geschützt werden. Dem Ziel, die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln, werden die regionalen Planungsträger gerecht, in dem sie bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die erwähnten Belange zur Biodiversität treten dahinter zunächst zurück, sie sind aber durch die regionalen Planungsträger bei der Ausweisung konkreter Windenergiegebiete entsprechend in die Abwägung einzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013822\_011, Naturschutzinitiative e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

Inhalt

10.2-2

Zum Satz:

...eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten...

Aktion: Neuberechnung

Begründung:

Der Wert ist zu hoch, da in dem Maß immer die berechtigten anderen Schutzgüter einer Raumordnung Schaden nehmen. Es übersteigt auch die Obergrenze einer maximalen WEA-Dichte, bei der durch Vogel- und Fledermausschlag erhebliche bis irreparable Populationsstörungen auftreten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Obergrenze bezieht sich auf die in der Flächenstudie des LANUV ermittelten Flächenpotenziale. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in die Potenzialermittlung bereits Flächen für Belange des Umweltschutzes (BSN), der Siedlungsentwicklung (ASB und GIB) und der Rohstoffsicherung (insbesondere BSAB) eingeflossen sind, die konzeptionell bereits den Vorsorgecharakter in Bezug auf die jeweiligen Belange berücksichtigen. Gleichzeitig wurde bei der Ermittlung der teilträumlichen Ziele berücksichtigt, inwieweit und in welchem Umfang bereits regionalplanerische und kommunale Planungen zur Windenergie bestehen, so dass in den einzelnen Planungsräumen ausreichend Spielraum für weitergehende Belange verbleibt.

**Änderungsvorschlag**

1013822\_012, Naturschutzinitiative e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

### Inhalt

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

#### Zum Satz

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.

Aktion: streichen

#### Begründung:

Planungsschritte in hierarchischen Strukturen müssen aufeinander abfolgen. Es können nicht zwei Institutionen gleichzeitig planen, wobei die Ergebnisse der einen von der anderen abhängig ist. Die starren Zeitvorgaben sind abzulehnen, da nicht schutzgutgerecht.

Wenn die Festlegung einer sachgerechten Lösung eine längere Zeit braucht, ist das hinzunehmen.

Man kann höchstens von ?wünschenswerten? Zeithorizonten sprechen, wobei diese Zahlen

nicht in einen LEP gehören, denn diese Zahlen sind in dem auch nach 2024/25 geltenden

LEP leere oder störende Informationen. So etwas gehört ggf. in einen Einführungserlass.

Ebenso sind die folgenden Abschnitte zum Thema ?beschleunigten Umbau? politische Absichtserklärungen, die Teil politischer Programmatikpapiere sein können , aber nicht

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Das parallele Vorgehen bedeutet, dass das LEP-Verfahren nicht abgeschlossen sein muss, bevor die Regionalplanung mit der Ausweisung von Windenergiebereichen beginnen kann. Die Landesplanung und die Regionalplanungsbehörden sind im steten Austausch. Das Gegenstromprinzip wird eingehalten.

Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

#### Änderungsvorschlag

eines  
Landesentwicklungsplanes.



1013822\_013, Naturschutzinitiative e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

### Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Zum Satz

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt.

Aktion: ergänzen: ...?handelt, und keine weiteren Schutzgüter betroffen ist oder ein für die Klimaresilienz des umgreifenden Waldes nötiges Bestandsklima nicht beeinträchtigt wird.?

Begründung:

Nadelwald ist in NRW aufgrund der Borkenkäferkalamität und der an höhere Temperaturen oftmals nicht angepassten Baumarten (v.a. Fichte) bereits sehr stark zurückgegangen. Das Kriterium ?Nadelwald? kann nur eines von mehreren Ausweisungskriterien sein.

Weiterhin ist der Umfang des Begriffes ?Nadelwald? abzulehnen, da dieser die darin vorhandenen Kalamitätsflächen umfasst. Der Umfang ist anders zu fassen oder das Ziel ganz zu streichen. Kalamitätsflächen sind der Wald von morgen und somit nicht mehr das, was vorher darauf gestanden hat.

Ebenfalls ist die Einbeziehung junger Laubwälder gemäß dem Satz: ?Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, ...? ersatzlos zu streichen.

Es ist hingegen der Vorrang zum Aufbau von assimilierender Masse, also großflächig

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Dem Vorschlag der Einwenderin wird nicht gefolgt. Durch Planungen sind Schutzgüter immer betroffen. Der Umweltbericht adressiert diese Betroffenheiten. Sie können dann als Umweltbelange in die Abwägung eingestellt werden. So ist es auch bei der Ausweisung Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger. Die Verortung der Flächen sowie die Herausarbeitung eines Kriterienkataloges, anhand derer Windenergiebereiche ausgewiesen werden, obliegt den regionalen Planungsträgern und ist nicht Bestandteil des Verfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans. Um dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gerecht zu werden, werden den regionalen Planungsträger an dieser Stelle nicht die Planungsspielräume verkleinert.

Kalamitätsflächen werden für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, weil wiederaufgeforstete oder durch Sukzession entstandene Laubwälder in der Regel erst nach 20 Jahren die ökologische Wertigkeit eines Laubwaldes erreichen.

#### Änderungsvorschlag

intakter Wälder zu formulieren, die langfristig bessere Verbündete im Klimawandel sind und ohne die kein noch so inflationär betriebener technischer Klimaschutz die Klimawandelfolgen nur etwas mindern kann. Rein technisch basierter Klimaschutz muss zwangsläufig scheitern, da das optimale CO<sub>2</sub>-Verhältnis ein Ergebnis einer entsprechend hohen assimilierender Pflanzenmasse ist. Es ist das Gleichgewicht des Lebens von Photosynthese und Atmung. Hier sind möglichst große und alte Wälder besonders leistungsfähig. Der in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende weltweite Raubbau an Wald bzw. Vegetationszerstörung durch Überbauung ist vermutlich mehr an unserem Klimaproblem beteiligt als menschlich bedingte CO<sub>2</sub>-Emissionen.

1013822\_014, Naturschutzinitiative e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

Inhalt

10.2-6

Zum Satz

Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.

Aktion: streichen oder die Zahl 100 % Nadelwald verwenden.

Begründung:

Mischwälder, v.a. solche, die durch natürliche Prozesse entstehen, sind vielerorts der Wald von morgen. Der Begriff Mischwald ist zudem nicht klar, da hier auch Mosaike von naturnahen Laubwäldern mit kleinflächigen Nadelwäldern verstanden werden können.

Die Beurteilung in die Hand der Forstbehörde zu legen, bedeutet u.a. denjenigen entscheiden zu lassen, der letztendlich von Pachteinahmen profitiert. Entscheidungsprozesse, die nach LEP vorgeschrieben sind, müssen sich an Sachfragen (Schutzgütern) ausrichten und dürfen nicht vom Profitdenken beeinflusst werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Windenergiebereiche sollen in ausgewiesenen Waldbereichen mit niedriger ökologischer Wertigkeit ermöglicht werden. Zudem muss, um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die untere Forstbehörde ist eine staatliche Behörde, die durch gesetzliche Vorgaben bei rechtstaatlichen Verfahren anzuhören ist. Somit ist es nicht möglich, Behörden nicht zu beteiligen.

**Änderungsvorschlag**

1013822\_015, Naturschutzinitiative e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Zur Rubrikbeschriftung:

Aktion: Wechsel der Betrachtungsebene von Gemeinde auf Region

Begründung:

Flächenzuschnitte auf dieser Ebene sind zufällig. So kann ein Vorrangbereich Wind in der  
einen Gemeinde eine waldarme benachbarte Gemeinde negativ treffen.

Auch ist die Betrachtungsebene zu kleinräumig. Es ist zumindest ein Wechsel auf die untere  
Ebene der naturräumlichen Gliederung Deutschlands als ?Region? durchzuführen.

Wälder in waldarmen Regionen wie im Niederrheinischen Tiefland oder der  
Niederrheinischen Bucht sind per se auszusparen. Gerade hier konzentrieren sich die  
Brutstandorte der durch WEA schlaggefährdeten Arten wie Rot- und Schwarzmilan,

Mäusebussard, Wespenbussard oder Arten, die vergrämt werden wie die  
Waldschnepfe.

Auch braucht es für einen funktionsfähigen Biotopverbund ausreichend nicht technisch  
überformte und zergliederte Wälder. Im Zuge einer weiteren Temperaturerhöhung muss  
besonders für kleinere Waldbestände der Ebene mit einer hohen Waldschädigung  
gerechnet  
werden, wenn Schutzmaßnahmen wie der Erhalt eines möglichst feucht-schattigen  
Waldinnenklimas durch die Zerstückelung und Perforierung mit WEA aufgegeben  
werden.

Stellvertretend für einen solchen Bereich ist der Reichswald bei Kleve, ein Wald mit  
vorwiegend trockenen Sandböden, wo man auch Vorrangbereiche hereinplanen will.  
Hier

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Lebensmittelpunkt einer Person ist in der Regel die Gemeinde und nicht der  
gesamte Kreis. Auch die anderen Waldfunktionen werden immer wichtiger, wenn sie  
kleinräumig nicht vorhanden sind. Auf der Ebene einer Region können sich die Mehr-  
und Minderbedarfe ausgleichen, obwohl in der kleinsten Einheit ein Mangel herrscht.  
Aus diesen Gründen bezieht sich der Grundsatz auf eine Gemeinde.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht  
vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller  
Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund  
erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

darf es keine Vorrangbereiche für die Windkraft geben!

1013822\_016, Naturschutzinitiative e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Zum Satz

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Aktion: Umformulieren: Vorranggebiete für die Windenergienutzung dürfen nicht in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden .

Begründung:

Es handelt sich um Bereiche, die zum Schutz der Biodiversität von elementarer Bedeutung sind und die bereits aufgrund des landesweiten Belanges abgegrenzt wurden. Eine Vereinbarung mit technischer Durchdringung durch WEA oder PV-Felder besteht nicht. Die Bereiche zur Erfüllung der noch festzulegenden Flächen, für die von Deutschland akzeptierte Forderung aus der Biodiversitätskonferenz von Montreal, nach der 30% eines Landes unter Naturschutz gestellt werden müssen oder zur Gewährleistung einer Umsetzung des kommenden EU-Renaturierungsgesetzes, wonach 20% an Fläche einzuplanen ist, sind unbedingt auszusparen.

Ausschlusskriterien wie formuliert: ?möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird?, sind zu unscharf, da eine

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Der vorgebrachte Einwand gegenüber einer Formulierung in der Erläuterung wird nicht gefolgt. Bei der Erläuterung handelt es sich um einen Hinweis, wie das Ziel auszulegen ist. Bei der von der Einwenderin vorgebrachten Investorenplanung handelt es sich vermutlich um den vorhabensbezogenen Bebauungsplan und ggf. über einen denkbaren vorhabensbezogenen Flächennutzungsplan. Die Bauleitplanung wird von dem Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen zum Schutz der Natur ausdrücklich ausgenommen. Daher ist eine solche "Investorenplanung" ausgeschlossen.

#### Änderungsvorschlag

Vereinbarkeit mit einer von einem Investor vorgelegten Planung nach unseren Erfahrungen immer vom Planer hergeleitet wird.

1013822_017, Naturschutzinitiative e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Naturschutzinitiative e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013822_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Aktion: Das Kapitel (Ziel) ist vollkommen zu streichen.	<b>Begründung</b> Die Kernpotenzialflächen sind keine ?Beschleunigungsflächen? im Sinne der EU-Notfallverordnung, Belange von Natur und Landschaft bleiben gewahrt.
Hier werden willkürlich festgesetzte Gebiete als Vorrangbereiche festgelegt, bei denen die Errichtung von WEA irreparablen Schaden an Schutzgütern von Natur- und Landschaft anrichten kann. Umfasst sind hier die Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen und die weitgehend willkürlich festgelegten ?Kernpotenzialflächen?.	Das Erfordernis für die Übergangsteuerung wurde aus dem kommunalen Raum gefordert und ist auch hier im Beteiligungsverfahren erkennbar. Bezüglich der Begründung wird auf das Ziel und seine Erläuterungen verwiesen.
Ungeprüfte oder nicht abschließend abgesicherte Flächen können auch gem. EU-Recht keine Rechtswirkung einer ?Go to-Area? entfalten.	<b>Änderungsvorschlag</b>
Das Ziel ist zudem völlig entbehrlich, da bis zur Darstellung von Vorrangzonen die Privilegierung nach BauGB greift.	



1013822\_018, Naturschutzinitiative e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Zum Satz

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Aktion: Wesentlich umformulieren, Begrenzungen in der alten Fassung erhalten, da zu weitgehend und landespolitisch nicht zu verantworten.

Begründung:

Der Satz "Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse..." ist zu streichen.

Einerseits

ist diese politische Setzung und Priorisierung gegenüber anderen Schutzgütern nicht herleitbar, andererseits wird dieses Ziel nur für eine Übergangszeit definiert, wo der LEP ggf.

eine längere Laufzeit hat. Gerade eine Priorisierung von Freiflächen-Photovoltaik ist nicht

begründbar wegen der überaus starken Konkurrenz zu Flächen, die für die Biodiversität äußerst wichtig sind.

Die Biodiversitätskrise zeigt hingegen, dass dem Erhalt der natürlichen bzw. naturnahen

Lebensräume die höchste Priorität zukommen muss, nicht nur für einen Stopp des Artensterbens, sondern letztendlich auch als Grundlage für das Überleben der Menschheit.

Die für die Begründung der LEP Änderungen hinzugezogene § 20a GG ist somit falsch

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nur in einem Punkt gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Das überragende öffentliche Interesse kann bei Bereichen, die einer Abwägung zugänglich sind, Berücksichtigung finden.

Um die Flächen mit einer hohen Biodiversität zu schützen, sind Bereiche zum Schutz der Natur und Waldbereiche bereits für eine Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen. Ob darüber hinausgehende Schutzgüter betroffen sind, muss von der jeweiligen Regionalplanungsbehörde oder im Bauleitplanverfahren beurteilt bzw. ermittelt werden.

Es wird ein Hinweis in den Erläuterungen ergänzt, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlich gestaltet werden können, um die Verträglichkeit der Anlagen im Freiraum zu erhöhen.

#### Änderungsvorschlag

und nur einseitig betrachtet, da ohne Betrachtung der Belange der Biodiversität. Die Rechtsprechung zu §20a GG bezieht ebenso die Biodiversität ein. Es werden dafür ja meist die Flächen vorgeschlagen, die für die menschliche Nutzung eine geringe Bedeutung haben, was umgekehrt meistens bedeutet, dass diese für den Naturhaushalt eine sehr hohe Bedeutung haben. Eine expansive Förderung der PV-Anlagen auf Freiflächen beinhaltet auch, dass das Land NRW den zugesicherten Forderungen aus der Biodiversitätskonferenz von Montreal, nach der 30% eines Landes unter Naturschutz gestellt werden oder der Gewährleistung einer Umsetzung des kommenden EU-Renaturierungsgesetzes, wonach 20% an Fläche einzuplanen ist, nicht nachkommen kann. Eine Vereinbarkeit der PV-Nutzung mit einem wirksamen Flächenschutz ist hingegen nicht gegeben.

Hingegen ist im LEP der Zwang auf den Ausbau der Photovoltaik im besiedelten Bereich zu verstärken.

Zumindest wäre der Satz:

?Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum? möglich? zu ergänzen: mit ?, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und keine auf der Fläche vorhandenen Schutzgüter im Arten- und Naturschutz dem entgegenstehen. Flächen die für den Biotop- und Artenschutz aufgrund des Vorkommens gefährdeter Arten, artenreicher oder intakter Biotope (z.B. solche mit hohem Natürlichkeitsgrad oder die im Landes-Biotopkataster abgebildete Flächen) Bedeutung haben, kommen für eine Überplanung mit PV-Anlagen nicht in Frage.?

1013822_019, Naturschutzinitiative e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Naturschutzinitiative e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013822_019
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach
Inhalt	Abwägung
10.2-14	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Zum Satz	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u.	<b>Begründung</b>
g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
ha nicht raumbedeutsam sind.	Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema.
Aktion: wesentlich umformulieren, Bezugsgrenze mindern. Es muss heißen:	<b>Änderungsvorschlag</b>
Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen bis 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind, wenn die unten genannten Bedingungen erfüllt sind. Freiflächen über 2 ha sind immer raumbedeutsam.	
Begründung: s. vorheriger Kritikpunkt	

1013822\_020, Naturschutzinitiative e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.  
**StN-ID:** 1013822\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

#### Inhalt

10.2-14

Zu dem für die Raumbedeutsamkeit aufgestellten Kritikpunkten:

Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von

Freiflächen-Solarenergieanlagen:

- die Lage
- das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).

Aktion: Zu ergänzen

?- Bereiche mit Schutzgütern des Arten- und Biotopschutzes. Flächen, die für den Biotop- und Artenschutz aufgrund des Vorkommens gefährdeter Arten, artenreicher oder intakter Biotope (z.B. solche mit hohem Natürlichkeitsgrad oder von im Landes-Biotopkataster abgebildete Flächen) kommen für eine Überplanung mit PV-Anlagen nicht in Frage.?

Begründung:

Es ist völlig unverständlich, dass die derzeitige Politik den Naturschutz völlig ignoriert und u.E. sogar aktiv unterdrückt. Der LEP in der aktuellen Formulierung ist ein beklemmendes Zeugnis, dass man aus den letzten 40 Jahren offensichtlich nichts gelernt hat.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Bereiche sind zumindest zum Teil über die Nutz- und Schutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert. Für die Einschätzung, ob eine Anlage Raumbedeutsam ist oder nicht, ist ab einer Größe von 2 ha i.d.R. immer eine Einzelfallprüfung und die Berücksichtigung der Umstände vor Ort notwendig. Die hier genannten Aspekte können unter den Punkt "Vereinbarkeit mit der Standortumgebung" gefasst werden. Sind hier entscheidende Belange betroffen, so ist i.d.R. von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013822_021, Naturschutzinitiative e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Naturschutzinitiative e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013822_021
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach
Inhalt	Abwägung
10.2-14	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Zu den Kriterien für Floating-Photovoltaikanlagen	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Aktion: auch hier wäre zu ergänzen:	<b>Begründung</b>
?Gewässer mit ökologisch wichtiger Funktion wie Brut- und Rastgewässer für Wasservogelarten oder Gewässer, die im Landes-Biotopkataster nicht verzeichnet sind, kommen für Floating-Photovoltaikanlagen nicht in Frage?.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
Der Satz: ?Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.? Ist zu streichen. Begründung s. zuvor.	Bei der Errichtung von Floating-PV-Anlagen sind die geltenden fachgestzlichen Regelungen zu beachten. Das überragende öffentliche Interesse kann bei Bereichen, die einer Abwägung zugänglich sind, Berücksichtigung finden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013822\_022, Naturschutzinitiative e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.

**StN-ID:** 1013822\_022

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Folgende Aufzählung

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

Aktion: ?geeignet? ist zu spezifizieren.

?geeignete Brachflächen? - ist zu streichen, da Brachflächen eigentlich immer eine hohe Bedeutung für den Artenschutz haben.

Ansonsten ist ?geeignet? zu ersetzen mit ?Flächen auf... ohne Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Arten im Umfeld?

Die Zahl 500 in ?500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen? ist zumindest auf 200 zu senken. Dieses entspricht in etwa dem Wirkraum einer großen Straße. Danach ist nur noch eine geringere Beeinträchtigung auf die Natur zu diagnostizieren.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Bezüglich Brachflächen, Deponien und Aufschüttungen werden die Erläuterungen ergänzt: Als geeignete Brachflächen werden Flächen verstanden, die über einen längeren Zeitraum ungenutzt und funktionslos geworden sind, über einen längeren Zeitraum mindergenutzt sind, über einen längeren Zeitraum temporär zwischengenutzt werden und in absehbarer Zeit für Folgenutzungen zur Verfügung stehen oder deren Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben wird. (vgl. LANUV 2015: Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in NordrheinWestfalen) In diesem Zusammenhang gilt als ?längerer Zeitraum? eine Dauer von mehr als zwei Jahren. Sofern konkrete Folgenutzungen in absehbarer Zeit geplant sind, gelten die entsprechenden Flächen nicht als Brachflächen im Sinne dieses Grundsatzes, z.B. für die landwirtschaftliche Nutzung hochwertig rekultivierte Flächen im Bereich der

Braunkohletagebaue Landwirtschaftliche Flächen und Kalamitätsflächen fallen nicht unter den Begriff der Brachflächen.

Um Aufschüttungen im Sinne des LEP NRW handelt es sich entsprechend Grundsatz 10.2-1 LEP NRW und der Anlage 3 zur LPIG-DVO u. a. bei a) AbfalldPONien als Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Punkt 2.ja-1) und b) Halden als Standorte/Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen (Punkt 2.ja-2).

**Änderungsvorschlag**

Bezüglich Brachflächen, Deponien und Aufschüttungen werden die Erläuterungen ergänzt.

1013822\_023, Naturschutzinitiative e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.

**StN-ID:** 1013822\_023

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

#### Inhalt

10.2-17

Beim Satz:

- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

ist zu ergänzen: ?wenn keine Vorkommen von geschützten oder gefährdeten Arten im Umfeld?

Begründung:

s. Zuvor. Die überragende Bedeutung der Biodiversität für das Überleben auch der Menschheit blendet dieser LEP vollkommen aus.

Windindustrieanlagen werden teils rücksichtslos mit schlechter Vorermittlung in wertvolle

Naturbereiche hereingeplant. Sie liegen häufig in Revierbereichen von Arten, die schlaggefährdet sind. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass hier für die Natur

wertlose Bereiche vorliegen. Konflikte im Artenschutz können durch die Installation von PV-

Anlagen erheblich verschärft werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität sind i.d.R. über die Nutz- und Schutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert oder als Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) festgelegt und somit von vornherein für die Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen. Andernfalls ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Aber auch in diesem Fall ist für nicht privilegierte Anlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune hat es dabei selbst in der Hand die angesprochenen Bereiche zu schützen.

Darüber hinaus ist auch nicht immer eine Beeinträchtigung der genannten Bereiche durch Freiflächen-Solarenergieanlagen festzustellen. Freiflächen-Solarenergieanlagen können durchaus Biodiversitätsfreundlich gestaltet werden, um den Eingriff zu vermindern. In Ziel 10.2-14 wird ein Hinweis in den Erläuterungen aufgenommen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können.

##### **Änderungsvorschlag**

In Erläuterungen ergänzen: Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können (siehe hierzu auch Photovoltaik-Strategie des BMWK vom 05.05.2023).



1013822_024, Naturschutzinitiative e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Naturschutzinitiative e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013822_024
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)
<b>Adressangaben:</b>	Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach
Inhalt	Abwägung
4) Fazit LEP-Änderungen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Es ist erschreckend, dass dieser LEP es fast völlig vermeidet, die Worte Natur, Naturhaushalt oder Artenschutz auszusprechen. Noch werden diese nach Landes- und Bundesgesetze elementar zu betrachtenden Schutzgüter thematisiert. Dabei liegt gerade in der Konkurrenz zwischen Natur- und Artenschutz einerseits und der Erzeugungsmöglichkeit von Strom in Naturbereichen als sogenannter ?grüne Energie? andererseits der Hauptkonflikt, der planerisch zu lösen ist. Dazu gibt es in diesem LEP aber keinen Lösungsansatz. Schlimmer noch: Die Schutzgüter aus Natur-, Artenschutz und Landschaft werden völlig ausgeblendet.	<b>Begründung</b> Die Belange des Natur- und Artenschutzes erscheinen ausreichend gewürdigt. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Damit versagt diese LEP-Änderung. Das vorliegende Papier ist leider ein erschreckendes Zeugnis einer Politik, die meint, Klimaschutz funktioniere rein technisch und wäre mit der ohnehin in NRW schon stark geschädigten Natur zu vereinbaren. Klimaschutz gegen die Natur gibt der Menschheit aber keine Zukunft. Der LEP in der aktuellen Formulierung ist ein beklemmendes Zeugnis, dass man aus der Vergangenheit nichts gelernt hat und ein Überleben der Menschheit so keine Zukunft haben kann.	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013822\_025, Naturschutzinitiative e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Naturschutzinitiative e.V.

**StN-ID:** 1013822\_025

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)

**Adressangaben:** Naturschutzinitiative e.V., Am Hammelberg 25, 56242 Quirnbach

Inhalt

Anlage: Rechtsgutachten

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Stellungnahme ist ein 32-seitiges Rechtsgutachten beigefügt. Das Rechtsgutachten wirft im Hinblick auf § 6 WindBG und § 49 UVPG die Frage auf, ob dadurch die Möglichkeiten der EU-Notfallverordnung vom 22.12.2022 zur Beschleunigung des Zubaus der Erneuerbaren Energien in zulässiger Weise ausgeschöpft werden. Die Fragen richten sich an die Ebene der Genehmigung von Anlagen. Daher kommen die genannten gesetzlichen Änderungen bei der vorliegenden Planung nicht zur Anwendung. Insofern werden keine Änderungen vorgenommen.

**Änderungsvorschlag**

## Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

### Inhalt

Da Stellungnahmen immer lagebezogen stattfinden sollten, möchten die oben genannten Organisationen zunächst ihre Lagebetrachtung aus ihrer eigenen Perspektive darstellen.

Da die Aufstellung des LEP in der Konsequenz eine Abwägung ist, bei der eine abstrakte Kosten-Nutzen-Analyse stattfinden sollte, stehen auf der einen Seite Einschränkungen bei dem Natur- und Artenschutz (?der Wald wird für die Windkraft geöffnet?) und auf der anderen Seite die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft. Im ersten Teil soll daher aus Sicht der Unterzeichneten vorrangig die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft beurteilt werden.

Danach findet eine allgemeine Bewertung der möglichen Zielerreichung wie auch eine Abwägung gegen den Natur- und Artenschutz bzw. weiterer Zielkonflikte statt.

Im dritten Teil soll speziell auf die örtlichen Gegebenheiten im Raum Kirchhundem eingegangen werden, wo für den Übergang bereits grafisch Flächen für Windkonzentrationszonen vorgesehen wurden. Deren genaue Ausdehnung bzw. deren Begrenzungen sind aus dem gewählten Maßstab nicht einwandfrei herleitbar. Sie scheinen aber wie auch dem Begleittext zu entnehmen ist, aus einer älteren Datenbasis zu stammen.

Grundsätzlich gilt für uns die Aussage der Wissenschaft:

Klimawandel und der Verlust der Arten und der Biodiversität sind gleichrangig.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

#### **Änderungsvorschlag**

1013025\_002, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Ziele, die mit dem Ausbau der Windkraft erreicht werden sollen

Nach unserer Kenntnis sind dies im wesentlichen folgenden Ziele:

- a. Deutschland will mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2045 klimaneutral werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde in 2023 vollständig vollzogen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgt ab 2030.
- b. Die Strom- und Energieversorgung soll bezahlbar und sicher sein.
- c. Definierte Strommengen denen definierte Flächen zugrunde gelegt werden
- d. Deutschland will Vorbild für einen hochentwickelten Wirtschafts- und Industriestandort sein, der erfolgreich ohne den Einsatz fossiler Energien die Transformation zur Klimaneutralität umsetzen kann.

Unsere Lagebeurteilung:

Die Verursacher des Klimawandels sind unbestritten die schädlichen Treibhausgas Emissionen, die in Atmosphäre gelangen. Das sind insbesondere CO<sub>2</sub>, Methan und das SF<sub>6</sub>. Da diese Treibhausgas Emissionen für die klimaverändernde Erderwärmung verantwortlich sind, haben alle global zu ergreifenden Massnahmen nur das eine Ziel, diese Ursachen zu beseitigen. An diesen schädlichen Treibhausgas-Emissionen haben die von den Menschen verursachten CO<sub>2</sub> Emissionen den Hauptanteil, gefolgt von Methan bei der Gasgewinnung. Methan ist in seiner aktiven Zeit von ca 10-15 Jahren ca 100mal klimawirksamer als CO<sub>2</sub>.

Die Senkung des Treibhausgasanteil ist dagegen nicht nur eine nationale, sondern eine Aufgabe der Weltgemeinschaft. Aus diesem Grund sind auch Maßnahmen, die nur der lokalen CO<sub>2</sub>- Reduktion dienen, in ihren internationalen Auswirkungen kritisch zu hinterfragen (u.a. Abbau von Rohstoffen, Verlagerung ?schmutziger? Produktionen usw.). Auf dieses Themenfeld, das sehr umfangreich ist, soll nur am Rande eingegangen werden.

Da die Emissionen dieser schädlichen Gase rund um den Erdball durch die einzelnen Länder in unterschiedlicher Menge verursacht werden, steht die Weltgemeinschaft nun

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die von der Einwenderin vorgebrachten Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

vor zwei gigantischen Aufgaben:

Die eine Aufgabe:

Die schädlichen CO<sup>2</sup> Abgaben in die Atmosphäre müssen so stark reduziert werden, daß der verbleibende Rest an nicht vermeidbaren CO<sub>2</sub> Emissionen, die es immer geben wird, sich mit technischen Lösungen und / oder mit dem natürlichen Entzug durch Pflanzen aus der Atmosphäre beseitigen lassen. Dieser Zustand würde bei Gelingen dann dazu führen, dass keine schädlichen CO<sup>2</sup>-Emissionen mehr in die Atmosphäre gelangen und die Klimaneutralität dadurch erreicht wäre, so der Plan.

Die andere Aufgabe:

Da die fossilen Energieträger als die Hauptverursacher der Klimagas-Emissionen gelten, müssen bzw sollten diese in der Energieversorgung der Menschheit durch CO<sub>2</sub>/Methan/SF<sub>6</sub>-freie Energieträger ersetzt. Außerdem muss der Energieverbrauch durch eine Reihe von Massnahmen soweit gesenkt werden, dass sich die dann verbleibende unvermeidliche Restmenge an CO<sub>2</sub>-Emissionen mit den vorhandenen Möglichkeiten noch beseitigen läßt. Alle globalen Bemühungen zum Erreichen der Klimaneutralität subsumieren sich unter diesen beiden Aufgaben.

Auf EU- und nationaler Ebene ist beabsichtigt die Klimaneutralität durch folgende drei Säulen im Zusammenwirken zu erreichen:

- ? Das Emissionshandelssystem mit CO<sub>2</sub>Zertifikaten
- ? Die Energie-Effizienz-Richtlinie
- ? Die Land use, Land use change and Forestry (LULUCF ) Verordnung
- ? Green Deal mit substanzieller Unterschutzstellung von 30% der Landflächen bis 2030, auch in NRW, gem. Int. Vertrag/Selbstverpflichtung vom 19.12.22 auf der IPBES in Montreal

Dabei ist jedem Land von der EU ausreichend Spielraum gewährt, den Weg dorthin im vorgegebenen gesetzten Rahmen und unter Beachtung der auf EUEbene getroffenen Vereinbarungen selbst bestimmen zu können.

Dadurch sind in den EU-Mitgliedsländern unterschiedliche Vorgehensweisen und Lösungsvorstellungen entstanden, mit denen die Mitgliedstaaten beabsichtigen zum Erreichen der Klimaneutralität beizutragen.

Jedes Land ist überzeugt davon auf dem richtigen Weg dorthin zu sein, aber niemand ist in der Lage für den richtigen Weg den Beweis liefern zu können.

Möglich ist jedoch eine Risikoabschätzung des Wegs, die sich daran orientiert, wie hoch der Anteil von Annahmen und unbewiesenen Behauptungen ist, auf denen dieser Weg basiert.

Hierzu gehört als unabdingbare Voraussetzung der weiteren Planung aufgrund der massivsten und historischen Eingriffe und Folgen eine

umfassende Technikfolgenabschätzung.

Nach unserer Ansicht enthält das deutsche Klimakonzept ein sehr hohes Risiko, weil es zu viele Imponderabilien enthält. Das ist offensichtlich auch der Grund, warum kein anderer Staat dem deutschen Beispiel folgt.

An den weltweit stattfindenden Treibhausgas-Emissionen ist Deutschland auch nur mit dem Bruchteil von ca. 2 % beteiligt.

Alle direkten Beiträge Deutschlands zur Reduzierung weltweit schädlicher Treibhausgase finden somit nur bezogen auf diesen kleinen, in Deutschland verursachten Emissionsanteil von ca. 2 % statt, denn die wesentlichen Treibhausgas Emissionen werden in anderen Staaten verursacht und sie liegen deshalb außerhalb deutscher Verantwortung und direkter Einwirkungsmöglichkeit. Auch hier sollten die Größenordnung und die Bedeutung des möglichen Beitrags, in Relation zu dem vom Staat zugemuteten Belastungen, die von den Bürgern zu tragen sind, stehen.

Diese Belastungen sind auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich Deutschland im Pariser Abkommen verpflichtet hat, bis 2030 65% der CO<sub>2</sub> Emissionen zu reduzieren. Bei einem aktuellen jährlichen Ausstoß von etwa 660 Mio. to Co<sub>2</sub>/p.a. sind dies 429 to, um die der Ausstoß bis 2030 zu reduzieren ist.

Denn China, das zweitgrößte Industrieland der Welt mit einem jährlichen Ausstoß von 11.600 Mio. to hat angekündigt, bis 2030 seinen Ausstoß noch um 50%, also auf 17.400 Mio. to CO<sub>2</sub> zu erhöhen.

In der Schlussfolgerung bedeutet dies für Deutschland zweierlei: Die eingesparten CO<sub>2</sub>- Emissionen, für die hohe finanzielle Opfer der deutschen Steuerzahler und Strombezieher erforderlich sind, zudem den Fortbestand des Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden, wie auch eine nie dagewesene Zerstörung von Umwelt, Natur und Arten können nur Bruchteile des geplanten Zuwachses an Emissionen in China, wie auch der übrigen Schwellenländer ausgleichen. Hier fehlt uns eine nachvollziehbare Abwägung der deutschen Interessen, die sowohl den Klimaschutz wie auch den Natur- und Umweltschutz und deren Verluste, die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Gesellschaft und auch die Industrie gegeneinander ehrlich bewertet.

Die zweite Schlussfolgerung ist: Deutschland könnte einen wahrscheinlich weitaus höheren Beitrag zur weltweiten Klimaneutralität mit der Entwicklung und dem Einsatz neuer Technologien zur Förderung der Klimaneutralität

leisten, die von anderen Ländern wie China oder Indien aus wirtschaftlichen Gründen übernommen werden. Hier ist aber das Umfeld und die Rahmenbedingungen wie Bürokratie und Verbote wie auch schlechte

Finanzierungsbedingungen und hohe Energiepreise denkbar ungünstig.

Schliesslich sei angemerkt, dass insbesondere der Wald und Waldboden eine überragende Bedeutung für gebundenes CO<sub>2</sub> hat. Windanlagen können kein CO<sub>2</sub> binden, sondern lediglich ?mindern?. Insoweit sind die in den Antragsverfahren für Windindustrieanlagen immer wieder auftauchenden Gleichsetzungen zwischen Wald und Windanlagen haarsträubend und werden zurückgewiesen.

Vielmehr muss im Rahmen des LEP eine Gegenüberstellung des durch

Wald gebundenen und als (neben Moorflächen) einzige Senke in Deutschland für CO<sub>2</sub> gegenüber dem erheblich minderwertigeren ?mindern? (also Verdrängen des CO<sub>2</sub> im Augenblick der Stromproduktion) durch Windanlagen erfolgen, soweit durch die Stromproduktion tatsächlich CO<sub>2</sub> gemindert wird, was häufig nicht der Fall ist aufgrund der Systematik des EU-ETS. Dort sind Windanlagen nicht als Anlagen gelistet, die CO<sub>2</sub> ?mindern? können. Folglich ist sogar das ?Mindern? von CO<sub>2</sub> durch Windanlagen zumindest nicht gesichert, weder fachlich noch rechtlich, sondern bisher nur rechnerisch (UBA), also pro an der Windanlage produzierte kWh wird mit einem Umrechnungsfaktor (derzeit ca 0,7) ein angeblich geminderter CO<sub>2</sub>-Wert errechnet. Das ist im Rahmen einer zwingenden Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

1013025\_003, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Deutschland als Vorbild für das Gelingen der Energiewende?

Deutschland als Wirtschaftsstandort mit seinem enormen Energiebedarf will Vorbild für das Gelingen der Energiewende sein. Das Problem ist, dass Deutschland kein Land auf der Welt folgt, weil allen anderen Staaten dieser Weg zu risikobehaftet erscheint. Diese Risiken werden auch von uns als betroffene Bürger wahrgenommen, wir werden aber nicht gehört und erhalten auch keine Antworten zu diesen Bedenken von der Politik.

Dieses Verhalten führt unserer Beobachtung nach zunehmend zur Politikverdrossenheit gegenüber den bürgerlichen Parteien und treibt etwa der AfD scharenweise Protestwähler in die Arme. Diese Entwicklungen sehen die Unterzeichneten mit großer Sorge.

Was sind unserer Meinung nach die Risiken des deutschen Klimakonzepts?

? Der Verzicht auf die global an vierter Stelle rangierende Bedeutung der CO2 freien Kernenergie und der dadurch verursachte Wegfall als sichere Grundlastversorgung im Stromnetz. Nach repräsentativen Meinungsumfragen sieht die Mehrheit der Bürger das genauso, was aber bisher ignoriert wurde.

? Die CO2-freie Kernenergie steht dadurch auch als sicherer Energielieferant für den enormen Energiebedarf der bevorstehenden Produktion von Wasserstoff-Energie in Deutschland nicht zur Verfügung, wohl aber anderen EU-Mitgliedsländern und der Konkurrenz in Amerika und Asien.

Dadurch wird Deutschland in immer stärkerem Maße von Energieimporten abhängig werden, da die national verfügbaren alternativen Energien diesen Mehrbedarf an Energie für die Wasserstoffproduktion nicht bereitstellen können. Als Folge wird Deutschland dadurch auch seine bisherige Unabhängigkeit in der Stromversorgung dauerhaft verlieren und eine sichere Energieversorgung zunehmend vom Wohlwollen der externen Lieferanten abhängen.

? Der Wegfall der Kernenergie wird nun u.a. lokal durch das Hochfahren weiterer Kohlekraftwerke kompensiert, was Deutschlands CO<sup>2</sup> Bilanz wieder verschlechtern dürfte oder aber mit Atomstrom aus Frankreich.

Diese widersprüchliche Folge aus der Kernenergie ist nun hinlänglich bekannt und soll nicht weiter vertieft werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachten Ausführungen u. a. zum Strommarkt und der Kernenergie beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**



? Deutschland verliert durch diese absehbare Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland auch seinen bisherigen industriellen Standortvorteil einer von Importen unabhängigen, sicher und ausreichend verfügbaren Stromversorgung für unsere Wirtschaft, auf der unser Wohlstand und die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze beruht.

? Die Umstellung auf die Elektromobilität, die Einführung der Digitalisierung, sowie die Erwartungen eines zunehmenden Wirtschaftswachstums und steigenden Konsumverhaltens, werden den Energiebedarf noch weiter erhöhen und das vom Staat kalkulierte Einsparpotential übersteigen. Schon jetzt verbraucht ein Konzern wie BASF nach Aussage des Konzernchefs soviel Strom wie ganz Slowenien und der könnte sich nach seiner Ansicht in den nächsten Jahren noch vervierfachen. Seit 1990 ist der Stromverbrauch praktisch nicht gesunken.

? Die deutsche Stromversorgung besitzt bereits heute fast keine Netzreserven mehr und ist ?auf Kante? gestrickt ist, wie die großen Energiekonzerne mitteilen. Und das obwohl die ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) viele Milliarden Euro in Sicherungsmassnahmen investiert haben, die wir alle über die Netzentgelte beim Strom zugunsten der Windindustrie zwangsfinanzieren müssen. Der dringend notwendige und geplante Zubau von 50 modernen Gaskraftwerken, als sichere Grundlast, die schon in 7 Jahren an das Netz gehen müssen, findet nicht statt. Soeben hat die EU hiergegen Bedenken angemeldet. Es besteht weder eine gesicherte Finanzierung noch konkrete Planungen für den Bau.

? Nach der Abschaltung des letzten Kohlekraftwerkes wird der Industriestandort Deutschland dann in die volle Abhängigkeit der Volatilität einer Energieversorgung mit alternativen Energien geraten.

? Mit der Bereitstellung von 2 % der Fläche in jedem Landkreis für die Windkraftnutzung wird es in Deutschland keine Landschaften ohne Windräder mehr geben, ohne dass sich damit das Problem einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich lösen läßt.

1013025\_004, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

Durch die wachsende Anzahl Windräder wird bei günstigen Wetterlagen eine Menge Windenergie erzeugt, deren Überschussmenge sich weder speichern läßt, weil hierzu die technischen Möglichkeiten fehlen, noch sich zu den Orten des Strombedarf weiterleiten lassen, weil die dazu erforderlichen Stromleitungen noch fehlen. Durch die Saturierung der Stromnetze unserer Nachbarländer bei Starkwindperioden fehlt eine Abnahme durch diese für den erzeugten Mehrbedarf ebenfalls und dadurch wird diese subventionierte Überschussmenge dann zum finanziellen Problem für Deutschland, denn schon heute beklagt der Bund der Steuerzahler, dass die Stromzahler bereits 2021 mit knapp ? 1 Millarde für die Entschädigung von ?Geisterstrom? zu Kasse gebeten wurden. In 2022 sind daraus incl aller Abschaltungen bereits 4,1 Mrd Euro geworden (PM Amprion). Auch diese werden intransparent in den Netzentgelten versteckt und vor allem auf alle privaten Stromnutzer umgelegt (die Industrie hat vielfältige Reduzierungsregelungen). Tendenz in den nächsten Jahren: Stark steigend durch den Zubau weiterer Windräder! Solange kein ausreichender Zubau von bezahlbaren Speicherlösungen stattfindet und das Stromnetz in geeigneter Weise ausgebaut wird, ist es aus unserer Sicht neben der weiteren Zerstörung der Umwelt und der Wälder unverantwortbar, Stromzahler, die heute schon nicht in der Lage sind, ihre Stromrechnungen zu bezahlen, weiter ungeniert zu belasten. 1.000 Windräder mehr sollten kein Dogma sein, solange der hiermit produzierte Strom nicht auch tatsächlich 100% sicher genutzt werden kann.  
? Entgegen anfänglichen Behauptungen, dass die Energiepreise durch den Zubau Erneuerbare Energien (EE) sinken werden (?Sonne und Wind schicken keine Rechnung!?) passiert aktuell genau das Gegenteil. Der durchschnittliche Strompreis in Deutschland war schon vor der Ukraine Krise einer der höchsten der Welt. Nach dem Kriegsausbruch geht es weiter steil bergauf. Während der durchschnittliche Strombezieher trotz Strompreisbremse und gesunkener Bezugskosten immer noch durchschnittlich 40 Cent/KWh bezahlt, wandert die deutsche Industrie zunehmend ins Ausland ab, wo Indien und China wie auch die USA mit

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Mit der vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans kommt die Landesregierung der in § 3 WindBG normierten Pflicht zur Ausweisung von Flächen für die Windenergie nach. Eine Änderung erfolgt insoweit nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

Strompreisen unter 3 Cent/KWh locken. Hierdurch wird Deutschland als Industriestandort mit den darin seit Jahrzehnten fest verankerten Arbeitsplätzen in absehbarer Zeit große Schwierigkeiten haben, seine Sozialsysteme und die marode Infrastruktur zu finanzieren. Die Ursache hierfür dürfte ziemlich offensichtlich sein: Die Energiepolitik, die sich künftig nahezu ausschließlich auf volatile Erzeugungskapazitäten wie Windräder abstützen muss, benötigt zur Absicherung der Energieversorgung zwingend eine Doppelstruktur, die in unserem Fall aus mindestens 50 grundlastfähigen konventionellen Gaskraftwerken bestehen soll, die später mit grünem Wasserstoff betrieben werden können (s.o.). Bis heute gibt es weder Investoren noch ein Finanzierungskonzept für die Kraftwerke, die in den nächsten 7 Jahren bis 2030 gebaut werden sollen, wenn die ersten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden. Erst kürzlich ist die Bundesregierung vor der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Finanzierung gescheitert, die die kurzzeitige Bereitstellung von Strom in den Vordergrund stellt. Die Kommission beharrt richtigerweise auf einen Vergütungsmaßstab, der sich an produzierten Strommengen ausrichtet. Da diese gering sein dürften, weil Dunkelflauten eben nur ca. 2,5 Monate pro Jahr auftreten, müssen diese geringen Strommengen die Finanzierungskosten des Investors tragen, was die Kosten für den Stromzahler weiter nach oben katapultieren sollte.

? Weiterhin fehlen die anstehenden Kosten für den geplanten Netzausbau, die dann auf die Netzentgelte aufgeschlagen werden und vom Stromzahler zu bezahlen sind.

? Um die Abwanderung der deutschen Industrie aus den bekannten Gründen zu verhindern, verprechen Wirtschaftsminister und Bundeskanzler einen Industriestrompreis von unter 6 Cent/KWh.

Zeitgleich hat der Wirtschaftsminister in einer Nacht- und Nebelaktion zur Jahreswende die nun staatlich finanzierte Dauersubvention für Windstrom um 25% auf ca. 7,5 Cent/KWh (sog. Höchstsatz) nach oben katapultiert und durch Versteigerungen in dieser Höhe (was der Regelfall ist) für 20 Jahre dauerhaft zementiert, damit sich überhaupt jemand findet, der überhaupt noch Windräder baut. Nach dem Willen der Bundesregierung soll nun der Industriestrompreis zeitlich limitiert gesenkt werden, ?bis die Transformation der Industrie abgeschlossen ist? (Frage: Transformation in das Ausland?) Dahinter stehen 2 Fragen: Anhand welcher nachprüfbarer Rahmenbedingungen soll der Strompreis nachweislich in den nächsten 5 ? 10 Jahren sinken, die einen Bau von 1.000 zusätzlicher Windräder in NRW rechtfertigen würde? Und wer finanziert künftig den subventionierten Strompreis für die Industrie?

? Auch deshalb ist eine unabhängige objektive Technikfolgenabschätzung unabdingbar.

? Der plötzliche Stopp des russischen Gases nach der Invasion Russlands steckt uns immer noch in den Knochen. Wir Bürger fragen uns immer noch, wie konnte es möglich

sein, dass wir uns nach der Annektion der Krim in 2014 so viele Jahre in Sicherheit gewogen haben konnten und dass sich die Energieversorgung mit billigem russischem Gas ungehindert trotz aller politischen Spannungen und ohne einen eigenen Plan B bis 2022 fortgesetzt werden konnte. Man könnte eine solche Energiepolitik mindestens ?politisch naiv? oder aber besser ?vorsätzlich gefährlich? nennen, wenn die genannten Sachverhalte einfach ignoriert werden.

Auch sollte man wenigstens davon ausgehen können, dass sich solche Vorgänge nie mehr wiederholen werden, d.h. Politiker aus diesen Fehlern lernen. Insbesondere die Energiepolitik eines Industrielandes wie Deutschland, die die unverzichtbare Basis für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung bildet, sollte doch doppelt abgesichert sein, oder? Wir sind offen besorgt, dass wir gerade dabei sind, denselben Fehler ein zweites Mal zu begehen: Denn, schon schon heute kommen z.B. mehr als 90% aller Solarpanels aus China ebenso wie der begehrte Rohstoff ?Seltene Erden?, der unverzichtbare Bestandteil der Energiewende und der Elektromobilität ist. So hatte China bereits 1990 den Export von Seltenen Erden nach Japan gestoppt, als Japan gegen die Ausweitung der Fischereirechte Chinas in den von Japan beanspruchten Gewässern vorging. Aktuell reagiert China auf ein Exportverbot der Europäischen Gemeinschaft für Maschinen der holländischen Firma ASML, die eine einmalige Technologie für Herstellung von Mikrochips besitzt. So wird in diesem Fall die Ausfuhr der seltenen Metalle Germanium und Gallium nach Europa, die u.a. für die Energiewende insbesondere in Deutschland dringend benötigt werden, gestoppt. Sollte es zu dem heute gar nicht mehr unwahrscheinlichen Fall einer gewaltsamen Übernahme Taiwans durch China kommen, werden wir uns dann gegen unseren langjährigen Verbündeten die USA stellen? Denn tun wir es nicht, steht die Energiewende in Deutschland ohne die Rohstoffe aus China auf dem Spiel und wir katapultieren uns in die industrielle Steinzeit mit abgeschalteten Kern- und Kohlekraftwerken. Die jetzige Energiepolitik, die sich nur und ausschließlich auf den Ausbau der EE konzentriert, blendet dieses reale Risiko mutmaßlich zugunstenhandfester wirtschaftlicher Interessen der Windkraftlobby einfach aus ? zu Lasten von uns Bürgern!

? Zu fragen ist auch, wo aktuell die wesentliche Wertschöpfung zum Aufbau der EE stattfindet? Gemäß mehrerer Studien des IW Köln: Zu über 50% in China! In Deutschland jedenfalls nicht, wo stattdessen aktuell Arbeitsplätze an anderer Stelle z.B. in der Chemie- und Autoindustrie abgebaut werden. ? Eine Verbots-, statt einer Anreizpolitik verhindert Technologieoffenheit und damit Innovationen beim Klimaschutz.

? Aus einer anfänglich, von den Bürgern als sinnvoll angesehenen und zeitlich beschränkten Anschub-Subventionierung für die Windindustriezweige zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Energiemarkt ist inzwischen ein Dauertropf ohne absehbares Ende geworden, den die

Bürger über ihre Stromrechnung verdeckt über Steuern bezahlen.  
Das ist die Lage, wie sie aktuell von einem wesentlichen Anteil der Bevölkerung wahrgenommen wird.  
Auf dieser Beurteilung beruht die Einstellung der Bevölkerung in der Region zur Windkraftnutzung.  
Die Bevölkerung ist auch der Ansicht, dass die Politik mit der Überformung erhaltenswerter Landschaften mit überdimensionalen Windrädern, von denen wir in Deutschland nicht unendlich viele Landschaften besitzen, einen nur schwer zu revidierenden Fehler begeht, der zudem mit hohen Kosten und Risiken verbunden sein wird.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Teilaspekte des Klimaschutzes, die nach Meinung der Unterzeichneten in der Region gleichwertigen Interessen diametral gegenüberstehen Für die Region Arnsberg stehen sich zwei wichtige Teilaspekte des nationalen Klimakonzepts diametral entgegen, jedoch mit ungleicher Bedeutung, wie die Unterzeichneten nachstehend zeigen möchten.  
Dies sind auf der einen Seite die Reduzierungsmöglichkeiten (als Senke binden) von existierenden CO2 Emissionen auf natürliche Weise mit den Fähigkeiten der Natur und auf der anderen Seite die verstärkte Windkraftnutzung zur Erhöhung des Stromanteils alternativer Energien.  
Diese in der Region vorhandenen Potentiale zwingen die Regierung nun zu einer Entscheidung über die Wertigkeit, weil sich eine Fläche nur einmal nutzen läßt. Die nachstehende Beschreibung der beiden in der Region vorhandenen, sich in ihrer Bedeutung für die Klimaneutralität unterscheidenden Beitragspotentiale zur CO2 Reduzierung soll der Beurteilung der Wertigkeit dienen:

a. Das Einsparpotential von CO2 Emissionen durch die Pflanzen der Natur:

Neben dem Emissionshandelssystem und der Festlegung von nationalen Zielen mit der Verordnung über die Lastenteilung (?Effort Sharing?) sowie der Energie- Effizienz- Richtlinie, trägt die neue Verordnung zum Abbau von Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land use, Land use change and forestry = LULUCF) als dritte Säule entscheidend zur Reduzierung von Treibhausgasen im Sinne des Pariser Klimaabkommens und im Rahmen des deutschen 2 % Anteils bei.

Derzeit bestehen in der EU zwei Möglichkeiten zur Beseitigung von existierenden CO2 Emissionen,

? die eine Möglichkeit besteht darin, existierende CO2 Emissionen mit dem technologischen Verfahren ? Carbon, Capture and Storage ? ( CCS ) der Abscheidung und Verpressung von Kohlendioxid in unterirdischen Hohlräumen zu speichern, wie es derzeit die USA, Großbritannien, Irland und Norwegen schon anwenden;

? die andere Möglichkeit besteht mit der LULUCF Verordnung darin, der Atmosphäre auf natürliche Art und Weise durch Pflanzen, und hier insbesondere durch die Bäume

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Ausführungen zu LULUCF, CCS und anderen CO<sup>2</sup> Speichermethoden werden zur Kenntnis genommen.

Der der implizierten Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Bei einer Waldumwandlung ist eine Genehmigung erforderlich, die in der Regel mit einer Ersatzaufforstung einhergeht. Somit wird sichergestellt, dass in Summe kein Wald verloren geht. Auch der neue Wald speichert CO<sup>2</sup> und erfüllt alle Waldfunktionen.

Alle Regionen in Nordrhein-Westfalen benötigen Strom und aus diesem Grund werden die Flächenbeitragswerte auf die Regionen anhand der verschiedenen Kriterien gerecht verteilt. Somit wird der Strom für NRW in NRW produziert.

und Böden des Waldes, existierende CO<sub>2</sub>

Emissionen wieder zu entziehen.

Auf deutscher Seite besteht, wegen des noch bestehenden CCS-Verbotsgesetzes, nur die zweite Möglichkeit. In der Kalkulation der Klimakonzeption der EU ist jede Möglichkeit als Reduktionsgröße schon fest eingeplant und erhält dadurch ihre besondere Bedeutung.

Das EU-Parlament hat die positiven Klimaeffekte von Äckern, Wiesen und Wäldern durch ihre Fähigkeit zur CO<sub>2</sub>-Aufnahme gewürdigt. LULUCF macht den möglichen Beitrag der Forst- und Waldwirtschaft im Kampf gegen den Klimawandel transparent. Mit der Einführung eines Verbuchungssystems für die CO<sub>2</sub>-Aufnahme und -Abgabe in diesem Bereich wurde ein System geschaffen, das den doppelt positiven Klimaeffekt nachhaltig verstärkt und die positive Rolle von Wiesen, Äckern und Wäldern unterstreicht.

Neben den beschriebenen technischen Möglichkeiten von CCS ist nämlich hauptsächlich der Wald mit seinen Bäumen der einzige Sektor in der Klimapolitik, in welcher CO<sub>2</sub>-Emissionen der Atmosphäre auf natürliche Weise entzogen werden können.

Durch diese einzigartige Fähigkeit absorbieren die Wälder der EU pro Jahr das Äquivalent von 8,9 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU. An diesen Wäldern der EU hat Deutschland mit seinen Waldflächen einen hohen Anteil von 32 %.

Der Wald erhält als natürliche Senke der Treibhausgasemissionen dadurch eine große Bedeutung, nicht nur für das Klimakonzept der EU, sondern auch für das von Deutschland. Diesem LULUCF-Abkommen liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Waldumwandlungen und Abholzungen automatisch CO<sub>2</sub>-Emissionen wieder ansteigen lassen, die man absenken möchte. Verändert sich also dieses Reduzierungspotenzial für Treibhausgasemissionen, dann verändert sich dadurch auch die Erreichbarkeit der Klimaneutralität. Durch diese existierende Interdependenz bestehen in der EU und im nationalen Bereich große Bemühungen dieses Reduzierungspotential von CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erhalten und möglichst noch zu erhöhen.

Die Bedeutung des Waldes als Reduzierungspotential von CO<sub>2</sub>-Emissionen verstärkt sich für Deutschland noch durch den Ausfall der CO<sub>2</sub>-emissionsfreien Stromgewinnung durch die Kernenergie, der zusätzlich ausgeglichen werden muss.

Ausserdem ist deshalb jeder stehende Baum zu schützen, weil Anpflanzungen ca. 15 bis 20 Jahre brauchen bis sie beginnen, umfänglich CO<sub>2</sub> zu binden. Es kommt aber gem. des Pariser Klimaabkommens gerade darauf an in den nächsten 20 Jahren CO<sub>2</sub> zu binden. Aufforstungen müssen ebenfalls in erheblichem Umfang stattfinden, um das im Boden gebundene CO<sub>2</sub> im Wald-Boden zu retten. Andernfalls geht auch dieses CO<sub>2</sub> verloren und verflüchtigt sich in die Atmosphäre.

Deshalb ist nach Ansicht der Unterzeichneten die Erhaltung und Wiederaufforstung von Wäldern und Kalamitäten ein öffentlicher Belang, der den Wald zur harten Tabuzone macht und dadurch zwingend der Rodung von Waldflächen für Zufahrtswege und Standortbefestigungen für Windkraftanlagen im

## Änderungsvorschlag

Wald immer und grundsätzlich entgegensteht.

Die Unterzeichneten zählen dazu auch diejenigen Waldflächen, welche gemäß der LULUCF Verordnung nun durch eine Nutzungsänderung der Fläche zu einer anders gelagerten Klimaunterstützung führen sollen. Diese Flächen sind der Windkraftnutzung durch die Regierung daher ebenfalls nicht zur Verfügung zu stellen, wenn das LULUCF Abkommen Sinn machen soll.

Bis zum Orkan von Frederike im Januar 2018 betrug in NRW die Waldfläche Westfalens 24.9 %. Davon entfielen 40,9 % der westfälischen Waldfläche auf den Regierungsbezirk Arnsberg. Allein schon daran läßt sich die Waldbedeutung der Region für die CO2 Emissionsreduzierung in NRW und für das nationale Klimakonzept erkennen.

Eine Voraussetzung für das Gelingen des Klimakonzepts Deutschlands ist daher, dass diese Waldflächen aus vorstehenden Gründen in Deutschland besonders geschützt werden und diese Unterschutzstellung zählt, nach mehrheitlicher Ansicht der Bevölkerung, zur Verantwortung der Landesregierung.

Außer der naturgegebenen Fähigkeit zur CO2 Beseitigung in der Atmosphäre besitzt der Wald aber noch ein weiteres wichtiges Merkmal, nämlich das der Nachhaltigkeit in der CO2 Beseitigung.

Kahlflächen im Wald sollten deshalb nach Auffassung der einheimischen Bevölkerung durch Aufforstung geschlossen werden, um ihre wichtige Funktion in der natürlichen CO2 Emissionsreduzierung wieder übernehmen zu können, auch in der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, wie es das Grundgesetz (GG) in Art. 20a fordert. Die Unterzeichneten sehen die Landesregierung mit Einhaltung der LULUCF Verordnung hierzu verpflichtet. Von dieser Erwartung der Bevölkerung weicht die Landesregierung mit ihren als geeignet markierten Flächen für die Windkraftnutzung jedoch ab, die in erheblichem Umfang Waldflächen betreffen, die nun durch verursachte Umwelteinflüsse und Insektenfrass große Kahlflächen besitzen.

Außerdem ist der Wald wie bekannt:

- ein wichtiger Wasserspeicher und er schützt bei großen Trockenperioden das Austrocknen der Böden und bei anhaltenden Regenfällen durch seine zurückhaltende Wasserspeicherung vor Überschwemmungen,
- ein wichtiger Sauerstoffproduzent und Klimaregulator,
- ein effizienter Filter von Schadstoffen in der Luft,
- ein wichtiger Rückzugsort für wild lebende Tiere und Vögel,
- ein wichtiger Rekreationsort für erholungssuchende Menschen,
- ein ständiger Produzent des nachwachsenden Rohstoffs Holz und seiner zunehmenden Bedeutung in vielfältigen Verwendungen,
- für viele Menschen Arbeitgeber und bietet vielen finanzielle Sicherheit,
- für den Tourismus ein wichtiger attraktiver Wirtschaftsfaktor

Die Unterzeichneten möchten noch einmal darauf hinweisen, dass gemäß Art. 20a GG der Schutz und Erhalt des Waldes zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein



Staatsziel darstellt und dass dieser Schutz damit unzweifelhaft der direkten Verantwortung der Regierung unterliegt.

b. Das Potential der Stromerzeugung mit Windkraftanlagen in der Natur:

Im Gegensatz zum Wald trägt eine Windkraftanlage zur wichtigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen direkt überhaupt nichts bei und besitzt auch keine Nachhaltigkeit für künftige Generationen, weil sie von effizienteren Technologien abgelöst werden kann, bei einer Lebenszeit von nur 20-25 Jahren.

Die Windkraftnutzung besitzt Ihre Bedeutung eigentlich nur als wichtigster alternativer Energieträger, der zurzeit in Deutschland zur Verfügung steht, weil bisherige effiziente Kraftwerke abgeschaltet wurden oder werden sollen. Statt die Lehre aus dem Ukrainekrieg zu ziehen und zu diversifizieren wird ein Monopol von Wind & PV begünstigt, um in die nächste Abhängigkeit gezwungen zu werden.

Sie entfaltet dort eine weitgehend konfliktfreie Wirkung, wo sie den Bürgern bzw. der Industrie unmittelbaren Nutzen stiftet. Dies ist in der Regel dort, wo sie dezentral und idealerweise am Ort des Stromverbrauchs wie Gewerbegebieten angesiedelt ist. Dies gilt in keinster Weise für Wald-, aber auch für aufforstbare Kalamitätsflächen.

1013025\_006, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Der Eingriff in die Biodiversität durch die massiven Stromleitungen für Windstrom  
Denn dann zerstören und verursachen die notwendigen Stromleitungen weitere den Windanlagen zuzurechnende Kalamitäts-Flächen in bekanntlich erheblichen und beunruhigendem Umfang. Alle heute existierenden und noch zu bauenden Stromleitungen sind ab 2030 zu ca 90% für Windstrom vorgesehen. Seit mindestens 10 Jahren erfolgt der Leitungszubau nur noch für Windstrom. Diese Leitungsf lächen besetzen schon heute ca 4% der Landesfl ächen, sind also der Windindustrie und deren Fl ächenbedarf zuzurechnen. Dieser Zusammenhang taucht nirgends auf und ist dringend offen zu legen und in einer Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein konkretes Änderungserfordernis ist nicht erkennbar. Die Notwendigkeit eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist in der Planbegründung ausführlich dargelegt. Im Übrigen sind die Grundsätze der Raumordnung nach § 2 ROG im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung grundsätzlich in die Abwägung einzustellen. In der vorliegenden LEP-Änderung ist die in ausreichendem Maße erfolgt.

**Änderungsvorschlag**

1013025\_007, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

c. Weitere Zielkonflikte:

Tourismus

Im Jahr 2015 schlossen sich die Naturparke Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge zum neuen Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zusammen. Auf diese Weise entstanden der mit 3.826 km<sup>2</sup> größte Naturpark NRWs und der zweitgrößte Deutschlands, der sich über große Teile der Region erstreckt. Dieser Naturpark wird von Menschen aus Ballungsgebieten aufgesucht, wie z.B. dem Ruhrgebiet und dem Köln-Düsseldorfer Raum, um  
? sich in der Stille der Natur von der Geräuschkulisse des Alltags zu Hause zu erholen,  
? den beruhigenden Blick auf eine unzerstörte Waldlandschaft zu haben,  
? die Reinheit der Luft beim Wandern und Freizeitsport zu genießen. Zusätzlich zieht die unzerschnittene, von industriellen Bauten freie Landschaft, von der es nur noch wenige in Deutschland gibt, nicht nur die einheimischen Touristen an, sondern auch Touristen aus dem Ausland, wie den Niederlanden.  
?Die Bedeutung des Tourismus für Südwestfalen ist in den letzten Jahren gestiegen. Naherholung und naturnahe touristische Angebote ziehen Tagestouristen und Urlauber in die Region. Dadurch ist der Tourismus schon heute ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatzgarant. Überwiegend Gastgewerbe, Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen zählen zu den Profiteuren des Tourismus. Die charakteristische Landschaft und Natur des Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Landes ist neben ihres eigenen Wertes ebenso wichtiger Bestandteil des Tourismus und somit auch als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und weiter zu stärken. Die (Nah-) Erholungsräume werden nicht nur von Touristen genutzt, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region wertgeschätzt. Insbesondere den siedlungsnahen Bereichen als bioklimatische Gunsträume kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Der Tourismus als weicher Standortfaktor leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivierung Südwestfalens. Gerade ist der Tourismus wieder dabei, sich von den existenzbedrohenden Bedingungen der Corona ? Zeit zu erholen. Wie wir aus zahlreichen Gesprächen mit Hoteliers und Gaststätten- Betreiber wissen, sieht diese Personengruppe die drohende Perspektive, das Sauerland könnte zu einem

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. des Tourismus) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

Industriegebiet werden,  
als unmittelbar existenzbedrohend an. Es ist einfach nicht vorstellbar, dass der Bau von  
Windrädern in diesen vom  
Tourismus nunmehr weitgehend erschlossenen Bereiche keinen künftigen, massiv  
negativen Einfluss auf Investitionen und Arbeitsmarkt haben wird. Glauben die  
politischen Entscheider denn wirklich, dass sich Touristen an den aus großer  
Entfernung lautstark zu vernehmenden 250 m hohen Ungetümen und deren  
Schlagschatten bei den Wanderungen in der ?freien? Natur nicht stören werden, wie es  
die Windkraftlobby gerne Glauben machen möchte?

1013025\_008, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

##### Fachkräftemangel

In Südwestfalen sind zahlreiche Industrieunternehmen und viele sogenannte Hidden Champions beheimatet, die in dieser eigentlich strukturschwachen Gegend mit wenig ausreichender Infrastruktur für hohes Gewerbesteueraufkommen und tausende von Arbeitsplätzen sorgen. Da Wohnraum in den bekannten Städten wie Olpe, Siegen und Attendorn knapp und teuer ist, zieht es die jungen Familien meistens in die kleineren Ortschaften, die aber was Schulen und Gesundheitsversorgung betrifft, meistens große Defizite aufweisen. Das wirklich einzige Argument, was junge Familien bisher bewogen hat, von außerhalb i.d.R. aus den Städten in diese dörflichen Gegenden zu ziehen und die genannten Einschränkungen in Kauf zu nehmen, ist die immer noch imposante Natur, die nun nach dem Willen der Landesregierung zum Industriegebiet umgebaut werden soll.

Der Wirtschaftszusammenschluss ?Wirtschaft für Südwestfalen e.V.? dem rund 400 (!) Unternehmen angehören, wirbt deshalb aktuell um eben diese Fachkräfte mit dem Slogan: ?Südwestfalen - so schön kann wirtschaftsstark sein!

Denn Südwestfalen gehört zu den Top-Industrieregionen Deutschlands und ist bundestweit größte Naturparkregion!?

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass eine Überlagerung von ausgewiesenen Windenergie- und Waldbereichen in der Regionalplanung diese Darstellung nicht zu einem Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO) macht.

Des Weiteren wird durch die Landesplanung keine Verortung der Windenergiebereiche vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (auch das Landschaftsbild) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### Änderungsvorschlag

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Holzverwertung

Als Ausgleich für Pachtzahlungen der Windkraftbetreiber an die Forstwirte und anstelle der Energiegewinnung durch Windräder könnte die Holzverwertung stehen.  
Im Gegensatz zur Windkraftnutzung besitzt die energetische Holzverwertung mit dem Energieträger Holz jedoch folgende Vorteile:  
? Holz ist im walddreichsten Gebiet Deutschlands ständig verfügbar und besitzt kurze Wege zur Verwertung.  
? Holz wächst nach und ist dadurch nicht endlich, wie die anderen fossilen Energieträger Kohle und Gas.  
? Die energetische Holzverwertung sichert dem Waldbesitzer einen zusätzlichen Absatzmarkt für anfallendes Schadholz im Wald durch Schnee- und Windbruch, Dürreschäden und Insektenbefall.  
? Die energetische Holzverwertung schafft und erhält Arbeitsplätze in der Region, im Gegensatz zur Windkraft.  
? Die energetische Holzverwertung erlaubt den Schutz und Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes der Region mit den damit verbundenen Vorteilen für die Tourismuswirtschaft.  
Mit der energetischen Holzverwertung würde die Region einen wichtigen Beitrag zur Stromproduktion liefern und das in der Region vorhandene Energiepotential Holz ohne Veränderung des Landschaftsbildes nutzen können.  
Auch bliebe noch genügend Geäst schadhafter Bäume zur natürlichen Regenerierung des Waldbodens im Wald zurück.

Bewertung der dargestellten Argumente und Schlussfolgerung

Durch eine erkennbare einseitige Sichtweise der Regierung wird die wahre Bedeutung der Windenergieerzeugung für die Minderung im Augenblick der Stromproduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Erreichen des Ziels der Klimaneutralität nach Auffassung der Unterzeichneten zu überhöht gesehen und steht in keinem Verhältnis zu in den Kauf genommenen Schäden und Einschränkungen, wenn die Windkraft in Wäldern oder Kalamitätsflächen wie in dem Entwurf des LEP vorgesehen, ausgebaut wird.  
Dabei geht die in Aussicht gestellte Zielerreichung von z.T. nicht vorhandenen bzw.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der implizierte Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.  
Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Die Holzverwertung und entsprechende Arbeitsplätze werden ebenfalls durch die Papier- und Bauindustrie gesichert. Beim Bau einer Windenergieanlage im Wald ist eine Genehmigung für Waldumwandlung nötig. Diese beinhaltet in der Regel eine Wiederaufforstung und so geht kein Wald verloren und durch den neuen Wald wird ebenfalls CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre entnommen.

**Änderungsvorschlag**

unrealistischen Grundannahmen aus (u.a. die Strompreise sinken, die Energieversorgung ist klimaneutral und sicher).

Dagegen wird nach Auffassung der Unterzeichneten der effizienten und nachhaltigen Fähigkeit der Natur der Atmosphäre CO<sub>2</sub> Emissionen auf natürliche Weise entziehen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität leisten zu können, von der Regierung nicht die gebührende Beachtung geschenkt und beigemessen.

Dies obwohl die Regierung

? sich gegenüber der EU mit dem LULUCF Abkommen verpflichtet hat dieses Potential der Natur zur Reduzierung von CO<sub>2</sub> Emissionen nicht zu gefährden,

? im EU- und nationalen Klimakonzept mit diesem CO<sub>2</sub> Reduzierungsäquivalent als feste Größe zum Erreichen der Klimaneutralität bereits rechnet,

? zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel mit Verfassungsrang verpflichtet ist,

? die Entwicklung der Tourismuswirtschaft und den Landschaftserhalt als besonderes Ziel für die Region vorgibt.

1013025\_010, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

Obwohl wir nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit die Chance auf Änderung des bisher wahrgenommenen Verhaltensmusters der bürgerlichen Parteien als relativ klein beurteilen, wollen wir diese Chance mit unserer Stellungnahme dennoch nicht verstreichen lassen.

Wir hoffen, dass die Landesregierung unsere Sorgen ernst nimmt und unsere Fragen und Sorgen bezüglich der praktizierten Energiepolitik ernsthaft kommentiert, wie sie auch zumindest erkennbar versuchen sollte, Politik mit dem Bürger zu machen und nicht meist ideologisch getrieben, dagegen.

Unser Appell an die Landesregierung:

? Stoppen Sie die Planungen an dem LEP mit dem alleinigen Ziel nur die Windkraft auszubauen, sondern wägen Sie die Interessen anderer ehrlich gegeneinander ab und entscheiden Sie für den Bürger!

? Überzeugen Sie dabei Ihre Wähler mit einem nachvollziehbaren Konzept, das offen und ehrlich Zeitplan, Kosten und Risiken der Energiewende vollständig aufzeigt.

? Setzen Sie Ihr Konzept nicht gegen die beteiligten Bürger durch, sondern mit ihnen zusammen.

? Keine Windindustrieanlagen in Wald oder in Schutzgebieten!

? Ausweisung von 30%-Schutzflächen gem Vertrag IPBES in Montreal vom 19.12.22, bevor dies durch eine flächenhafte Ausdehnung der Windindustrie in Schutzgebieten nicht mehr möglich ist. Diese zugesagte effektive Schutzgebietsicherung hat international und vertraglich absoluten Vorrang. Andernfalls geht Deutschland bei der Zerstörung von Wald- und Schutzgebieten weltweit als negatives Vorbild für alle Regenwaldländer voran (die nur nach einem Vorwand suchen weitere Regenwaldgebiete abzuholzen) und der Klimawandel ist nicht mehr aufzuhalten.

? Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass das von dem EUParlamet heute verabschiedete sogenannte ?Renaturierungsgesetz? das im LEP vorgesehene Vorhaben die Windkraft vorrangig in Wäldern und Kalamitätsflächen auszubauen in wesentlichen Bereichen verbieten dürfte.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Das Land NRW muss entsprechend der Vorgaben Windenergiegebiete ausweisen. Zu diesem Zweck wird der LEP geändert. Sowohl die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie die Ausweisung der Windenergiebereiche durch die regionalen Planugnsträger geschieht mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und somit mit den Bürger\*innen des Landes NRWs

Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Wie und wo die 30 % der Schutzflächen in Deutschland ausgewiesen werden, wurde noch nicht entschieden. Das Land NRW wird sich daran beteiligen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013025\_011, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

Zu den besonderen örtlichen Gegebenheiten im Raum Kirchhundem, die einer detaillierten Stellungnahme bedürfen:

(Es folgt ein Auszug aus der Windpotentialkarte des LANUV)

Quelle: Karte zu Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum, Landesregierung NRW, Ausschnitt Gemeinde Kirchhundem  
Link:[www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zursteuerung-im-uebergangszeitraum\\_0.pdf](http://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zursteuerung-im-uebergangszeitraum_0.pdf)

Die im folgenden erläuterten Punkte beziehen sich auf die blau markierten Bereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem.

#### Landschaftsschutzgebiet

Die im LEP vorgesehen Plan-Flächen für Windenergieanlagen liegen im ?Landschaftsschutzgebiet Kreis Olpe? vom 8.12.2004 der Bezirksregierung Arnsberg (LSG-4711- 015). Dieses verbietet in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen, Straßen und Wege sowie Versorgungsleitungen anzulegen. Die Errichtung von WEA beabsichtigt eben das. Der Verordnungstext lässt allerdings keinerlei Ausnahme- oder Unberührtheitsregelung erkennen, die eine Anlage von Gebäuden, Straßen und Wegen sowie Leitungen zulassen könnte. Der Verordnungsgeber wollte ergo mit den in der Verordnung festgelegten Regelungen jedenfalls große Gebäude ausschließen. Zum Zeitpunkt der geltenden Verordnung war auch bereits allgemein bekannt, dass für die höheren Lagen des Mittelgebirges die Errichtung von Windenergieanlagen von Investoren angestrebt werden könnte. Es ist davon auszugehen, dass dies auch dem Verordnungsgeber bekannt war. Um einen Bau von Windkraftanlagen sowie der Zuwegungen zu genehmigen, ist die Erteilung einer Befreiung von den LSG Verbotsvorschriften nötig. Diese Befreiung muss in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit-konzentriert erteilt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG steht es der Genehmigungsbehörde allerdings nicht zu, dann Befreiungen von Verboten für Schutzgebiete zu erteilen, wenn es sich nicht um einen atypischen Einzelfall handelt. Denn die Erteilung einer Befreiung setzt eine atypische

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Erwägung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Grundlage war die Flächenanalyse Windenergie NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Wesentlicher Bestandteil der Studie war eine Raumanalyse, in der verschiedene Raumnutzungen (z.B. Siedlung oder Wald) oder rechtliche Merkmale (z.B. Allgemeiner Siedlungsbereich oder Naturschutzgebiet) als für die Windenergienutzung ungeeignet definiert wurden. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert.

In Landschaftsschutzgebieten ist der Bau von Windenergieanlagen möglich, sofern notwendigen Befreiungsvoraussetzungen vorliegen; dies schließt die Abwägung des öffentlichen Interesses an Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz im Vergleich zum öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien ein (vgl. § 2 EEG). Da über 45 % der Fläche in Nordrhein-Westfalen Landschaftsschutzgebiete umfassen, kann ein Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten nicht gerechtfertigt werden. Denn der Anblick von Windenergieanlagen ist mittlerweile auch als charakteristisch für Landschaften anzusehen und stellt grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Erholung in der Natur dar.

##### Änderungsvorschlag

Sondersituation voraus, die der Verordnungsgeber beim Erlass der Verordnung nicht in den Blick genommen hat. Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Anwendung der Ge- oder Verbotsnorm im Einzelfall zu einem Ergebnis führen würde, das dem Normzweck nicht mehr entspricht und deshalb normativ so nicht beabsichtigt ist (BVerwG, Urteil vom 26. März 1998 ? 4 A 7.97 Rn. 26; Beschlüsse vom 14. September 1992 ? 7 B 130.92 Rn. 5 und vom 20. Februar 2002 ? 4 B 12.02 Rn. 3; OVG NRW, Beschluss vom 30. Januar 2017? 8 A 1205/14 Rn. 9 ff.)

Naturschutzrechtliche Befreiungen sind einzelfallbezogen und dienen nicht dazu, landschaftsrechtliche Regelungen in einem nicht unerheblichen Umfang außer Kraft zu setzen oder inhaltlich zu ändern. Sie sind nicht dafür konzipiert, bauliche Anlagen in nennenswertem Umfang in für den Landschaftsschutz bedeutsamen Teilen eines Landschaftsschutzgebiets oder gar flächendeckend zuzulassen und auf diese Weise einen allgemeinen, sich generell stellenden Konflikt zwischen Landschaftsschutz und anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zielen aufzulösen. Daher kommt eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des LSG für das beantragte Vorhaben nicht in Betracht.

Auch aus anderen Erwägungen ist eine solche Befreiung für ein Vorhaben dieser Dimension abzulehnen: - Durch die Größe der möglichen Windenergieanlagen in den Planflächen, ihre Anzahl und ihre exponierte Lage am Rothaarkamm und den umliegenden Höhenzügen kommt es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzweckes des LSG Kreis Olpe (§ 26 BNatSchG). Die visuellen und akustischen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung in diesem Zeitraum sind nicht wegzudiskutieren. Die unklaren rechtlichen Rahmenbedingungen bzgl. eines Rückbaus in 20 Jahren sind unsicher, daher ist von einer längerfristigen Beeinträchtigung, u.a. aufgrund des massiven Eingriffs durch die Baumaßnahmen (Rodungen, Fundamente, Wegebau), auszugehen. - Die bestehenden WEA des Windparks Rothaarwind I sind z.B. von der rund 25 km entfernten Siegtalautobahnbrücke sichtbar. Eine ähnlich weiträumige Sichtbarkeit der möglichen Anlagen in den im LEP vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen (siehe Anlage 1, Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum) ist aufgrund der exponierten Lage zu erwarten. Die Errichtung der beantragten Windenergieanlagen würde dem Ziel des LSG nicht nur wegen des Wegebaus und der Errichtung der WEA selbst widersprechen. Vielmehr würde aufgrund der sehr weiten Sichtbarkeit der WEA der Charakter großer Teile des LSG beeinträchtigt. Man kann bei Realisierung der beantragten WEA nicht mehr nur von einer eher kleinräumigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes (also nur der konkret bebauten Teilflächen) sprechen, sondern müsste wegen der Fernwirkungen der WEA auf das Landschaftsbild das Ziel des ganzen LSG in Frage gestellt sehen.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Unzerschnittene Verkehrsarme Räume (UZVR)  
Der Südosten der Gemeinde Kirchhundem ist Teil eines der drei größten UVZR in NRW. Das Gebiet am Rothaarkamm an der Grenze der Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe und dem Hochsauerlandkreis nördlich der Städte Erndtebrück und Hilchenbach umfasst 153 km<sup>2</sup>.  
Definition: UZVR sind Räume, die nicht durch technogene Elemente zerschnitten werden. Nutzungstypen mit zerschneidender Wirkung sind dabei solche, die je nach ihrer räumlichen Verteilung und Intensität Ausdruck der Wirkung des Kultureinflusses sind und einen vergleichsweise hohen Grad einer Veränderung der Landschaft kennzeichnen. (Quelle: [www.naturschutzinformationenrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition](http://www.naturschutzinformationenrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition))  
Windenergieanlagen sind eindeutig technische Bauwerke die u.a. durch ihre Größe (im geplanten Bauvorhaben 200m) einen wesentlichen Konflikt innerhalb des UZVR darstellen und zerschneidende Wirkung für diesen Raum haben.  
Die Zerschneidung des vorliegenden UZVR muss aus unserer Sicht zwingend verhindert werden.

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes  
Durch die möglichen Windenergieanlagen (meistens mit >200m Höhe) auf den Höhen (550 - 600 m) der Gemeinde Kirchhundem wird das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Anlagen im Kreis Olpe beeinträchtigen das Landschaftsbild im Kreis Siegen-Wittgenstein wie auch umgekehrt. Eine klare Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist daher problematisch. Für das Olper Gebiet wird laut LANUV die Landschaftsbildeinheit überwiegend mit ?mittel bis hoch? charakterisiert, für das ebenfalls betroffene Siegerland-Wittgensteiner Gebiet gilt eine mittel bis sehr hohe Wertstufe. Diese Beurteilung zeigt die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes dieses Gesamtgebietes. Die Beeinträchtigung wird durch die Forst-Kalamitäten deutlich verstärkt. Aufgrund des Borkenkäferbefalls werden dort momentan großflächig Fichtenforste dezimiert. Voraussichtlich werden neben den schon gerodeten noch viele weitere Fichtenforste entfernt und umgebaut werden müssen, denn die meisten Bäume zeigen Schadbilder. Die Annahme der Ersteller, die Fichtenforste würden teilweise die Windräder verschatten, wird daher nicht eintreten. Im

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. der unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

Gegenteil: Es wird Jahrzehnte dauern, bis neuer Wald nachgewachsen sein wird, der wieder eine Verschattungsfunktion wahrnehmen kann. Die Visualisierungen sind somit nicht mehr aktuell und erwecken teilweise einen falschen Eindruck von den Dimensionen der Anlagen.

1013025\_013, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes  
Durch die möglichen Windenergieanlagen (meistens mit >200m Höhe) auf den Höhen (550 - 600 m) der Gemeinde Kirchhundem wird das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt. Die Anlagen im Kreis Olpe beeinträchtigen das Landschaftsbild im Kreis Siegen-Wittgenstein wie auch umgekehrt. Eine klare Abgrenzung der Landschaftsbildeinheiten ist daher problematisch. Für das Olper Gebiet wird laut LANUV die Landschaftsbildeinheit überwiegend mit ?mittel bis hoch? charakterisiert, für das ebenfalls betroffene Siegerland-Wittgensteiner Gebiet gilt eine mittel bis sehr hohe Wertstufe. Diese Beurteilung zeigt die hohe Bedeutung des Landschaftsbildes dieses Gesamtgebietes. Die Beeinträchtigung wird durch die Forst-Kalamitäten deutlich verstärkt. Aufgrund des Borkenkäferbefalls werden dort momentan großflächig Fichtenforste dezimiert. Voraussichtlich werden neben den schon gerodeten noch viele weitere Fichtenforste entfernt und umgebaut werden müssen, denn die meisten Bäume zeigen Schadbilder. Die Annahme der Ersteller, die Fichtenforste würden teilweise die Windräder verschatten, wird daher nicht eintreten. Im Gegenteil: Es wird Jahrzehnte dauern, bis neuer Wald nachgewachsen sein wird, der wieder eine Verschattungsfunktion wahrnehmen kann. Die Visualisierungen sind somit nicht mehr aktuell und erwecken teilweise einen falschen Eindruck von den Dimensionen der Anlagen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. die des Landschaftsbildes) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1013025\_014, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

Beeinträchtigung des Erholungsgebietes

Die Planflächen der WEA liegen in einem schützenswerten Naturraum der im Rahmen des ?sanften Tourismus? auch im landesweiten Vergleich überdurchschnittlich stark als Naherholungsgebiet genutzt wird. Dieser

Naturraum stellt einen lärmarmen, naturbezogen Erholungsraum von herausragender Bedeutung dar. Die für Windenergieanlagen in der Gemeinde Kirchhundem vorgesehen Flächen befinden sich in einem lärmarmen, naturbezogenen Erholungsraum. Dieser lärmarme Raum mit einem Lärmwert <45 dB (A) wird als herausragend für die naturbezogene Erholung gewertet. Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) soll via Aktionsplänen zur Lärminderung in belasteten Bereichen führen. Aber auch Räume mit geringer Lärmbelastung sollen laut LANUV vor Verlärmung durch technische Anlagen (z.B. Windenergieanlagen) geschützt werden. Das ist für die naturbezogene stille Erholung von ausschlaggebender Bedeutung. Beispielsweise wird die Wegführung des Rothaarsteigs als Premiumwanderweg mit herausragender Bedeutung (Rund 420.000 Übernachtungs- und 1,3 Mio. Tagesgäste haben den sog. Weg der Sinne im Jahr 2017 besucht. Dabei schufen sie einen Gesamtumsatz von gut 49,0 Mio. Euro., Quelle: rothaarsteig.de) für die Region durch mögliche WEA im Südosten der Gemeinde Kirchhundem erheblich beeinträchtigt.

Es müssen unbedingt Lärmwerte und deren Auswirkungen untersucht werden.

Beeinträchtigung des Schutzguts Tiere Insbesondere sind auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem sind die

heimischen Vorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Eisvogel, Schwarzspecht, Raufußkauz, Raubwürger sowie das Große Mausohr als Fledermausart mit geeigneten Untersuchungen zu prüfen. Insbesondere für den Frage

stehenden Schwarzstorch ist eine Raumnutzungsuntersuchung durchzuführen. Für die Population von Wildkatzen auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem sind weitere Windenergieanlagen eine große Gefahr.

Weiterhin sollte eine Bestandsmittlung der lärmempfindlichen Fledermausarten (Großes Mausohr, Langohrfledermäuse, Bechsteinfledermaus) im Planungsgebiet der Gemeinde Kirchhundem durchgeführt werden. Einige Fledermausarten orten ihre Beute passiv durch Lauschen auf Raschelgeräusche ihrer Beutetiere. Dazu zählt das Große Mausohr, das insbesondere Laufkäfer am Boden ortet, sowie die Langohrfledermäuse,

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass durch die festgeschriebenen Minderungs- und Schutzmaßnahmen auf Plan- bzw. auf Genehmigungsebene sichergestellt wird, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

##### **Änderungsvorschlag**

von denen das Braune Langohr im Gebiet nachgewiesen ist. Beide Arten werden im NSG-VO ?Schwarzbachsystem mit Haberg und Krenkeltal? welches auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem liegt als Zielarten genannt. Zusätzlich könnte auch die Bechsteinfledermaus im Gebiet vorkommen. Während das Braune Langohr und die Bechsteinfledermaus auf Waldbereiche angewiesen sind, die zukünftig aufgrund des Fichtensterbens abnehmen werden, kann das Große Mausohr auch Offenlandbereiche, wie sie zukünftig vermehrt im Planungsgebiet entstehen werden, zur Jagd nutzen.

Ebenso von Bedeutung ist der im Südosten der Gemeinde Kirchhundem befindliche Heinsberger Tunnel, wo u.a. die dort nachgewiesenen überwinternden Arten berücksichtigt werden sollten. Ebenso ist Frage zu beantworten, welche Fledermäuse sich aufgrund des nahebei gelegenen Winterquartiers im Luftraum über WEA aufhalten könnten. Der Heinsberger Tunnel ist ein landesweit bedeutendes Überwinterungsquartier für Fledermäuse.

Die Untersuchung des Schutzguts Tier muss u.a. unter Berücksichtigung der von 1. März bis 30. September andauernden Brutzeit stattfinden und den gesamten Zeitraum der artenspezifischen Paarungszeiten abdecken. Ebenso sind Tierarten mit Winterbrut, wie z.B. Eulen ebenfalls gründlich zu untersuchen.

Alle Untersuchungen des Schutzgutes Tier haben den bereits bestehenden Windpark ?Rothaarwind I? zu berücksichtigen. Der große Bewegungsradius vieler Tierarten, u.a. Schwarzstorch, führt dazu das mögliche neue Bauvorhaben und der Windpark ?Rothaarwind I? bei allen Auswirkungen gemeinsam betrachtet werden müssen. Die Nähe von z.B. zwei Windparks hat wesentliche Auswirkungen auf die Flugrouten vieler Vogelarten.

Am Rothaarkamm in der Nähe des Ortes Heinsberg sind in vielen Quellgebieten Vorkommen der Leitart Dunkers Quellschnecke dokumentiert. Durch die Anwesenheit der Art ist nachgewiesen, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG vorhanden ist. Insbesondere bei möglichen Zuwegungen und Fundamenten von WEA ist daher Rücksicht auf die Dunkers Quellschnecke zu nehmen, bzw. von deren Errichtung abzusehen. Die Schutzgüter des Wasserrechts und des Naturschutzrechts (Quellen, Moore) müssten unbedingt bei der Einrichtung von Planflächen für WEA geprüft werden.

1013025\_015, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser

Die Auf der Karte ?zur Steuerung im Übergangszeitraum? blau markierten Gebiete für WEA liegen in der Nähe von Trinkwassergewinnungs- und Schutzbereichen.

Angrenzende Ortschaften wie z.B. Heinsberg gewinnen direkt

aus diesen Gebieten ihr Trinkwasser, ebenso liegt die Fischereizuchtanstalt NRW, die eine herausragende Bedeutung in NRW mit ihren großflächigen Versuchsteichen hat, direkt an dieser Wasserversorgung. Hier besteht nicht nur ein erheblicher Wasserbedarf, sondern auch bereits kleinste Eintragungen, die in der Bauphase von Windenergieanlagen nahezu immer vorkommen, könnten unabsehbare Folgen auf die Wasserversorgung haben. Die Fischereizuchtanstalt in Kirchhundem-Albaum plant erhebliche Ausbauten in den Folgejahren, so dass

auch hier erhebliche wirtschaftliche Risiken für das Land NRW bestehen.

Ebenso ist das Trinkwasser in diesem Bereich zunehmend knapp. Es kam in den vergangenen Jahren immer wieder zu Notversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser. Durch die kahlen Waldflächen und durch die Versiegelung immer größerer Flächen mit WEA wird die natürliche Funktion des Waldes als Trinkwasserspeicher mit Filterfunktion weiter eingeschränkt. Zur Beweissicherung des aktuellen Zustands sollte daher an noch

festzulegenden Stellen von unabhängigen Stellen umfassende

Wassergutachten erstellt werden. Diese Gutachten sollten sowohl die aktuelle Qualität des Wassers wie auch die generierte Menge an Wasser in diesen Bereichen belegen.

In einem vergangenen Fall konnte in Walsrode der verantwortliche Wasserverband keine rechtssichere Klage wegen einer umfassenden Verunreinigung des In Windenergieanlagen sind erhebliche Mengen an Getriebeölen und Kühlmittel enthalten, die zudem regelmäßig und in großer Höhe gewechselt werden müssen, besteht hierbei alleine schon durch diesen Sachverhalt eine erhebliche Gefährdung des Waldes und des Trinkwasserbereiches.

Auch dieser Sachverhalt sollte gutachterlich unter diesen besonderen Umständen bewertet werden.

Es besteht die Möglichkeit einer ökologischen Katastrophe, wenn aus brennenden Gondeln nicht nur die Schadstoffe aus den Rotoren freigesetzt werden, sondern auch Öl in das Erdreich eintritt. Da Brände ja offensichtlich und gut dokumentiert nicht verhindert werden können, hat der Punkt des Brandschutzes eine hohe Priorität und

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es wird angemerkt, dass bei der Genehmigung nur dann erteilt werden kann, wenn alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften (auch die zum Gewässer- und Bodenschutz) eingehalten werden.

##### **Änderungsvorschlag**



muss bei der Einrichtung von Planflächen im LEP zwingend umfangreich geprüft werden.

Schutzgut Boden Die Errichtung von Windenergieanlagen und deren Zuwegung ist mit massiven Eingriffen in das Schutzgut Boden verbunden. Alle Planflächen im Rahmen des LEP sind auf die Typen schutzwürdiger Böden zu untersuchen (Fruchtbare Böden, Tiefgründige Sand- und Schüttdböden, Staunässeböden). Hier sind z.B. die Vorkommen von Braunerde und Pseudogley auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhundem zu nennen, welche als schutzwürdiger Boden eingestuft sind.

1013025\_016, Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur-und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V.  
**StN-ID:** 1013025\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Hamberg 9, 57399 Kirchhundem

#### Inhalt

Beeinträchtigung der historischen Kulturlandschaft  
Im Südosten und Süden der Gemeinde Kirchhundem sind an der Grenze zum Kreis Siegen-Wittgenstein viele historische Kulturlandschaftselemente vorhanden. Insbesondere in diesem Grenzgebiet führt die Errichtung von WEA zu einer Überprägung dieser Kulturlandschaftselemente. Im Grenzbereich zum Kreis-Siegen Wittgenstein liegt z.B. der Grenzstein Dreiherrenstein, sowie die Siegener Landhecke welche als Sprach- und Konfessionsgrenze von Bedeutung ist. Durch die Errichtung von WEA würde die Identität dieses historisch bedeutsamen Grenzgebietes mit großen unzerschnittenen Waldgebieten verloren gehen. Demnach ist von der Einrichtung von Planflächen für WEA im Grenzraum der Gemeinde Kirchhundem unter kulturhistorischen Aspekten Abstand zu nehmen.  
Ebenso befinden sich im Südosten der Gemeinde Kirchhundem zahlreiche Kulturdenkmäler wie z.B. die Wallfahrtskirche Kohlhagen, die Heinsberger Kirche und die auf dem Gebiet der Stadt Hilchenbach gelegene die Ginsburg. Bei der Einrichtung von Planflächen für WEA ist auf diese Kulturdenkmäler Rücksicht zu nehmen

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

## Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e. V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Natur- und Heimatschutzbund Siegen-Wittgenstein e. V.  
**StN-ID:** 1013520\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Heiligenborn 3, 57334 Bad Laasphe

### Inhalt

Zunächst zu Ihrer Planbegründung:  
Bereits in der Einleitung treffen Sie eine Reihe bemerkenswerter Aussagen, zu denen wir einige Fragen haben:  
? ?Der Klimaschutz gehört zu den größten Herausforderungen unserer Zeit?. Wie wollen Sie das Klima konkret schützen, auf welcher wissenschaftlichen Basis beruhen Ihre Ansätze, welche Studien gibt es konkret dazu? Welche Belege gibt es dafür, dass Sie das 1,5 Grad oder zumindest das 2 Grad-Ziel erreichen können ? selbst wenn alle Länder global hier an einem Strang ziehen würden?  
Bitte berücksichtigen Sie nur solche Studien, deren Qualität wissenschaftlich überprüft ist (i. e. ?peer reviewed?), Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die offiziellen Verlautbarungen zum Klimawandel laut ARD-Informationen zweifelhaft und daher zu hinterfragen sind, siehe z. B.:  
<https://odysee.com/@camaeleon:a/Die-abgew%C3%BCrgte-Diskussion-um-den-Klimawandel:3>  
Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang den Artenschutz und die Bioversität in Relation zu Klimaschutz? Wie bewerten Sie mögliche Zielkonflikte?

? Gleich nach dem Klimaspekt beziehen Sie sich auf die ?Energiekrise? :  
?Neben der Klimakrise ist das Industrie- und Energieland Nordrhein-Westfalen besonders von der Energiekrise betroffen. Steigende Energiepreise belasten Unternehmen, Kommunen und Bürgerinnen und Bürger und der andauernde russische Angriffskrieg gegen die Ukraine zeigt, wie abhängig die europäische Energieversorgung von Importen fossiler Energieträger ist.?  
Wie soll denn die Energieversorgungssicherheit mit bezahlbaren Preisen durch die

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Grundlagen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind in der Planbegründung ausführlich dargestellt. Eine Ergänzung ist an dieser Stelle nicht erforderlich. Für die notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen ist auch der dort enthaltene Verweis auf den im März 2023 veröffentlichten Synthesebericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) ausreichend. Für Fragen der konkreten Anlagengenehmigung und der erforderlichen Nebenbestimmungen wird auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Die Abwägung der vom Natur- und Artenschutzverein Rothaargebirge e.V. vorgebrachten Belange kann an entsprechender Stelle der Synopse entnommen werden. Soweit Stellungnahmen zu Regionalplänen abgegeben werden oder regionale Aspekte benannt werden, sind diese Belange in die entsprechenden Regionalplanverfahren einzubringen.

#### Änderungsvorschlag

Änderungen im LEP konkret sichergestellt werden? Welche belastbaren Studien (peer reviewed) gibt es dazu?  
Bitte beachten Sie: der Bundesrechnungshof übt bereits seit geraumer Zeit massive Kritik an der ?Energiewende? und warnte immer wieder vor Problemen der Bezahlbarkeit und Versorgungssicherheit ? z. B. hier 2021, schon lange vor der Ukraine-Krise <https://www.bundestag.de/presse/hib/836938-836938>  
? Nun schlussfolgern Sie: ?Die Transformation zu einem Energiesystem auf Basis erneuerbarer Energien ist die einzige und zwingend notwendige Antwort auf beide Herausforderungen?. Diese Aussage halten wir für erstaunlich. Noch einmal: welche wissenschaftlichen, peer-reviewed Studien können Sie für diese anspruchsvolle These benennen. Immerhin äußern Sie hier eine schwerwiegende absolute Tatsachenbehauptung, nämlich dass diese Transformation die ? einzige und zwingend notwendige Antwort auf beide Herausforderungen? sei! Wir wären Ihnen sehr dankbar für einen seriösen wissenschaftlichen Beleg.  
? Wir begrüßen Ihren Verweis auf das Grundgesetz, hier Artikel 20a GG. Sie führen aus:  
?Bereits Artikel 20a GG verankert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dies impliziert die Verantwortung der staatlichen Gewalt, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern?. Dies können wir bis zu dieser Stelle nur unterstreichen, doch die Fortsetzung ?und den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen? ergibt sich nach unserer Einschätzung keineswegs direkt aus 20a GG.  
Dazu verweisen wir z. B. auf die deutlich tiefer greifenden und für jeden nachvollziehbaren Ausführungen des Rechtswissenschaftlers Prof. Murswiek: <http://www.dietrich-murswiek.de/klimapolitik-und-verfassungsrecht.html> (Beispiel im Anhang: 20191022\_Murswiek\_Vortrag\_Klimaschutz.pdf)  
An dieser Stelle sei auch auf das umfangreiche ?Grundsatzpapier Windenergie? von Prof. Dr. Werner Mathys verwiesen (Anhang).  
Bitte nehmen Sie auch die Weihnachtsvorlesung von Prof. Sinn (ifo-Präsident a. D.) zur Kenntnis, der den zunehmenden Realitätsverlust der Politik beklagt - wir stehen u. a. vor einem "energiepolitischem Scherbenhaufen", so Prof. Sinn: <https://www.ifo.de/veranstaltung/2022-12-12/schwarze-schwaene-krieg-inflation-und-einenergipolitische> (Teil 2 ab Minute 52)

Wie aufgezeigt, ist die Vereinbarkeit der Energieausbaupläne mit dem Grundgesetz

Artikel 20a

nicht nur fragwürdig, sondern tatsächlich zweifelhaft.

Doch damit nicht genug: die aktuellen deutschen Pläne für den beschleunigten Ausbau der

?Erneuerbaren? dürfte regelmäßig auch gegen Europäisches Umweltrecht verstoßen.

Inzwischen hat die Naturschutzinitiative dazu eine Beschwerde bei der EU eingereicht

[\[initiative.de/index.php?option=com\\\_content&view=article&id=1566&catid=21\]\(https://www.naturschutz-initiative.de/index.php?option=com\_content&view=article&id=1566&catid=21\)](https://www.naturschutz-</a></p></div><div data-bbox=)

Des weiteren verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum RP 2021 (Anhang) und

bitten um

Beachtung der nach wie vor gültigen Hinweise.

Schließlich möchten wir noch auf die Stellungnahme des Natur- und Artenschutzverein

Rothaargebirge e.V vom 11.07.2023 hinweisen, die Ihnen bereits vorliegt und deren

Ausführungen

wir in allen Punkten unterstützen. Im Zusammenhang mit der erwähnten SF6-

Problematik verweisen

wir noch gerne auf die Tagesschau:

[https://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/erneuerbare-energien-windkraft-](https://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html)

[treibhausgas-sf6-](https://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html)

[101.html](https://www.tagesschau.de/wirtschaft/technologie/erneuerbare-energien-windkraft-treibhausgas-sf6-101.html)

Für unseren Raum in Bad Laasphe und Umgebung sei zuletzt noch auf den Beschluss

des

VG Arnsberg hingewiesen: Az.: 8 L 668/15 , Beschluss vom 01.08.2015.

Gerne stehen wir für weitere und vertiefende Informationen zur Verfügung und

wünschen Ihnen bei

der Ausgestaltung des LEPs eine glückliche Hand.

## Oberbergischer Kreis

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Oberbergischer Kreis  
**StN-ID:** 1014041\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach

### Inhalt

am 02.06.2023 hat die Landesregierung NRW die Änderung des Landesentwicklungsplanes beschlossen.

Mit Befremden stelle ich fest, dass das Beteiligungsverfahren schwerpunkt- mäßig in den Zeitraum der Sommerferien gelegt wurde, so dass keine politische Beratung in den Gremien des Kreistages möglich war.

Von daher erhalten Sie die Stellungnahme in der Anlage unter dem Vorbehalt der politischen Beratungen des Kreisentwicklungsausschusses am 31.08.2023 sowie ggf. des Kreistages am 28.09.2023.

### Abwägung

#### Referenz

1014041\_002

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### Begründung

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben.

Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt. Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien am 31.08.23 bzw am 28.09.23 ein Konsens erzielt werden konnte.

#### Änderungsvorschlag

1014041\_002, Oberbergischer Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Oberbergischer Kreis  
**StN-ID:** 1014041\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach

Inhalt

am 02.06.2023 hat die Landesregierung NRW die Änderung des Landesentwicklungsplanes beschlossen.  
Mit Befremden stelle ich fest, dass das Beteiligungsverfahren schwerpunktmäßig in den Zeitraum der Sommerferien gelegt wurde, so dass keine politische Beratung in den Gremien des Kreistages möglich war.  
Von daher erhalten Sie die Stellungnahme in der Anlage unter dem Vorbehalt der politischen Beratungen des Kreisentwicklungsausschusses am 31.08.2023 sowie ggf. des Kreistages am 28.09.2023.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben.

Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt. Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien am 31.08.23 bzw am 28.09.23 ein Konsens erzielt werden konnte.

**Änderungsvorschlag**

1014041\_003, Oberbergischer Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Oberbergischer Kreis  
**StN-ID:** 1014041\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach

Inhalt

**zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Schutzgüterabwägung

Unter dem Ziel 10.2-6 werden die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung eingebracht.

Unter dem Ziel 10.2-6 werden die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung eingebracht. Hier sollte konkreter erläutert werden, was es genau bedeutet ,die erneuerbaren Energien in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangigen Belang einzubringen."

Die pauschale Öffnung aller Nadelwaldflächen wird kritisch gesehen. Mit Blick auf die Situation, insbesondere im Oberbergischen Kreis, sollen die wenigen noch vorhandenen Nadelwaldflächen aus wirtschaftlicher Sicht und unter dem Aspekt der CO<sub>2</sub>-Bindung nicht für die Windenergie genutzt werden. Von daher sollte sich die Öffnungsklausel auf die vorhandenen Nadelwaldschadflächen konzentrieren

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Den regionalen Planungsträgern muss planerischer Spielraum gegeben werden, um das Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung umsetzen zu können. Aus diesem Grund wird der Nadelwald für die Windenergienutzung geöffnet. Eine alleinige Öffnung des Nadelschadwalds begrenzt den planerischen Spielraum und wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht.

**Änderungsvorschlag**



1014041\_004, Oberbergischer Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Oberbergischer Kreis  
**StN-ID:** 1014041\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach

#### Inhalt

##### zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung

Bereichen für den Schutz der Natur

Die (teilweise) Öffnung von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) als Vorranggebiete für die Windenergienutzung wird als problematisch angesehen, da im Kreisgebiet stellenweise Biotopverbundflächen und potenzielle Naturschutzgebiete bisher mangels Planung nicht ausgewiesen wurden, aber dennoch schutzwürdig und schutzbedürftig (im Sinne eines NSG) sind. Es wird ein Widerspruch zu den Zielen 7.2-1 und 7.2-2 sowie zum Grundsatz 4-2 des aktuellen LEP gesehen. Auf dieser Grundlage sind im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion Köln (LANUV 2019) Biotopverbundflächen herausgearbeitet worden, deren vorrangiges Ziel es ist, die isolierende Wirkung menschlicher Eingriffe zu vermeiden, aufzuheben oder zu mindern. Insbesondere die Kernflächen sollten diesen Anspruch erfüllen und mit Hilfe der Landschaftsplanung in der Regel als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Daher sind Flächen mit herausragender Bedeutung für das landesweite Biotopverbundsystem (Biotopverbundflächen der Stufe 1) als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung mit aufzunehmen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Es handelt sich um eine Konkretisierung der Ziele 7.2-1 und 7.2-2. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die von der Einwenderin vorgebrachten Argumente, dass Naturschutzgebiete noch nicht ausgewiesen wurden, führt noch nicht dazu, dass das Ziel 10.2-8 Windenergienutzung nicht benötigt wird. Zum einen kann die Einwenderin die notwendigen Planungen anstoßen und zum anderen können diese Argumente in eine Aufstellung bzw. Änderung eines Regionalplans vorgebracht werden, sodass die vorgebrachten Belange bei der konkreten Ausweisung von Windenergiebereichen berücksichtigt werden können.

##### Änderungsvorschlag

1014041_005, Oberbergischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Oberbergischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1014041_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht
<b>Adressangaben:</b>	Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach
Inhalt	Abwägung
<b>u Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Umweltbericht Kapitel 4.3</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die im Umweltbericht Kapitel 4.3 vorgenommene Darstellung der Verteilung WEA-empfindlicher Vogelarten in NRW greift zu kurz. Innerhalb der Regierungsbezirke gibt es diesbezüglich große Unterschiede (z. B. Rheinschiene/linksrheinisch gegenüber Bergischem Land/rechtsrheinisch). Die Arten Schwarzstorch und Rotmilan haben im Oberbergischen Kreis Schwerpunktorkommen, was nicht ausreichend berücksichtigt wird. Diese beiden Arten gehören zu den Vogelarten, für die der Oberbergische Kreis im Rahmen der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien eine besondere Verantwortung hat. Eine detailliertere Auflistung der Vorkommenschwerpunkte windkraftsensibler Arten wäre wünschenswert.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.
	Es ist nicht zwingend und würde den Umfang des Umweltberichtes überfrachten, sich in diesem mit lokalen Erkenntnissen zur Verteilung von Artenvorkommen auseinanderzusetzen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die geltenden rechtlichen Regelungen zum Artenschutz anzuwenden sind und diese auf der nachgeordneten Planungsebenen konkreter zu berücksichtigen sind.
	Zum Gesamtverständnis des Umweltberichtes und der Bewertung möglicher Eingriffe in Schutzgüter bedarf es daher hier keiner Ergänzung.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014041\_006, Oberbergischer Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Oberbergischer Kreis  
**StN-ID:** 1014041\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach

#### Inhalt

zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie im Freiraum

##### Floating-Photovoltaikanlagen

Unter dem Ziel 10.2.14 werden Floating-Photovoltaikanlagen auf stehenden Gewässern beschrieben.

Hier erscheint es sinnvoll auch Floating-Photovoltaikanlagen aufzunehmen, die nicht auf Gewässern im Sinne des WHG erstellt werden, z. B. auf Fischzuchtanlagen.

Diese fallen nicht unter die Vorgaben und Abstandsregelungen des § 36 (3) Wasserhaltungsgesetz.

In Bezug auf Floating-Photovoltaikanlagen ist der Umweltbericht zu ungenau. Dieser stellt diesbezüglich eher auf Abtragungsgewässer (Baggerseen) ab, wohingegen nicht klar ersichtlich ist, ob und wenn ja in welcher Form, eine Errichtung auf Trink- und Brauchwassertalsperren ermöglicht werden soll. Grundsätzlich fehlen Aussagen zum (möglichen) Einfluss von Floating PV-Anlagen auf Wasserlebewesen, speziell Wasservögel.

##### Überschwemmungsbereiche

In dem Ziel 10.2-14 ist erläutert, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Es wäre sinnvoll, den Begriff Überschwemmungsbereiche genauer zu definieren, hier bietet sich an, die gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiete zu nehmen, da diese konkret festgelegt sind und dann im Einzelfall keine Interpretationen erforderlich

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits teilweise gefolgt. Nur die äußere Wasserschutzzone III kommt für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage. Somit sind Floating-PV Anlagen auch auf Trinkwassertalsperren ausgeschlossen.

Andere Fragen bzgl. dem Einfluss von Floatin-PV-Anlagen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen.

Die angesprochenen Überschwemmungsbereiche werden über die Festlegungen in den entsprechenden Regionalplänen definiert.

##### **Änderungsvorschlag**

sind.

1014041\_007, Oberbergischer Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Oberbergischer Kreis  
**StN-ID:** 1014041\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach

#### Inhalt

zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

#### Bodenwertzahl

In der Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) vom 16. August 2022 ist im § 2 - Öffnung der Flächenkulisse folgendes vermerkt:

?Ausgenommen sind Gebote für Anlagen auf Flächen, die eine **mittlere** Bodenwertzahl von mehr als 55 nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung aufweisen.?

In der Änderung zum Landesentwicklungsplan NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist unter Ziel 10.2-15 folgendes aufgeführt:

?Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer **Bodenwertzahl von 55** und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. IS. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Wert en ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.?

Um Unklarheiten zu vermeiden wird angeregt, eine eindeutige Definition für die Bodenwertzahl zu bestimmen und dass diese in allen Rechtsnormen Anwendung findet.

#### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Anregung bezüglich der sprachlich unterschiedlichen Formulierungen wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen bezieht sich auf die Bodenwertzahl nach dem Bodenschätzungsgesetz. Die angesprochene Verordnung und der LEP haben eine unterschiedliche Zielsetzung und stehen somit nicht in Widerspruch zu einander.

#### **Änderungsvorschlag**

1014041\_008, Oberbergischer Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Oberbergischer Kreis  
**StN-ID:** 1014041\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach

Inhalt

**zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die Priorisierung von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zur Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum wird kritisch gesehen.  
Hiervon wäre nahezu das gesamte Gebiet des Oberbergischen Kreises betroffen. Es wird ein erheblicher Flächendruck auf Kosten der Schutz- und Erholungsfunktion der Landschaft und der landwirtschaftlichen Produktion einsetzen.  
Steuerungsmöglichkeiten durch die Regionalplanung würden entsprechend verloren gehen. Stattdessen wird es als sinnvoller angesehen, konkrete Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Grundsatz 10.2-17 besagt, dass für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise unter anderem auch Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten genutzt werden sollen. Innerhalb dieser möglichen Flächenkulisse sind planerisch Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich. Bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen kann der Grundsatz aber auch überwunden werden. Die Entscheidung, welche Flächen für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, obliegt der Kommune im Rahmen der Bauleitplanung.

Sollten diese Flächen jedoch die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen aufweisen (Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen), ist Grundsatz 10.2-16 zu berücksichtigen (nur Agri-PV-Anlagen).

**Änderungsvorschlag**

## PLEdoc GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** PLEdoc GmbH  
**StN-ID:** 1012577\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

### Inhalt

Mit unserem Bezugsschreiben haben wir bereits zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme abgegeben. Die dort genannten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Regional- und Bauleitplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird nicht verändert.

Eine Abstimmung wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erfolgen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012577\_002, PLEdoc GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** PLEdoc GmbH  
**StN-ID:** 1012577\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

#### Inhalt

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit unserem Bezugsschreiben haben wir bereits zur Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme abgegeben. Die dort genannten Aussagen haben nach wie vor Gültigkeit und sind zu beachten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Regional- und Bauleitplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**



1012577\_003, PLEdoc GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** PLEdoc GmbH  
**StN-ID:** 1012577\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Gladbecker Straße 404, 45326 Essen

#### Inhalt

von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig davon, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen (LWL-KSR-Anlage) oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Gegen die Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen erheben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen Sicherheitsabstände sowohl in Bezug auf eine mögliche mechanische Gefährdung der Versorgungsanlagen als auch in Bezug auf elektrische Beeinflussungen eingehalten werden müssen. PV-Freiflächenanlagen dürfen nur außerhalb der Schutzstreifen der Versorgungsanlagen angeordnet werden. Hier ist eine Einzelfallbetrachtung durch die Leitungsbetreiberinnen erforderlich.

Zur Erläuterung: Die Leitungsbetreiberinnen sind aufgrund der einschlägigen Vorschriften (Verordnung über Gashochdruckleitungen, Regelwerk des DVGW ? Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) verpflichtet, alle leitungsgefährdenden und leitungsbeeinträchtigenden Einflüsse vom Rohrnetz fernzuhalten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange sind bei der regionalplanerischen Abwägung einzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Merkblättern der OGE /  
GasLINE  
GmbH.

## Regierungspräsidium Gießen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regierungspräsidium Gießen  
**StN-ID:** 1014038\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Colemanstraße 5, 35394 Gießen

### Inhalt

die Abteilung IV ? Umwelt ?, Dezernat 41.1 ? Grundwasserschutz, Wasserversorgung ? äußert sich wie folgt:

Von der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) könnten zwei Wasserschutzgebiete des RP Gießen betroffen sein:

- WSG Sickerung Gewinn, Haiger Langenaubach (WSG-ID 532-090), StAnz. 41/1996 S. 3323
- WSG Stollen Neufund, Haiger-Dillbrecht (WSG-ID 532-085), StAnz. 4/1997 S. 597.

Diese ragen jeweils mit ihrer Zone III über die Landesgrenze nach NRW hinein.

Aus der Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung des LEP NRW, soweit die Ge- und Verbote der genannten WSG-Verordnungen eingehalten werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1014038\_002, Regierungspräsidium Gießen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regierungspräsidium Gießen  
**StN-ID:** 1014038\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Colemanstraße 5, 35394 Gießen

Inhalt

von Seiten der

- Abteilung III ? Regionalplanung, Bauwesen, Wirtschaft, Verkehr ? , Dezernat 31 ? Regionalplanung, Bauleitplanung ? (Obere Landesplanungsbehörde),
- weiteren Dezernate der Abteilung IV sowie
- Abteilung V ? Ländlicher Raum, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz ?

werden weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

## Regierungspräsidium Kassel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regierungspräsidium Kassel  
**StN-ID:** 1013293\_001  
**Gliederungspunkt:** Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien  
**Adressangaben:** Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel

### Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Dezernates 34 (Bergaufsicht) werden nicht berührt. Die Abgabe einer Stellungnahme ist somit nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

## Regionalrat Detmold

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

### Inhalt

ergänzend zur Stellungnahme des Regionalrates Detmold zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) möchte ich nachfolgend gerne einige Punkte anführen, die das Verfahren zur Änderung des LEP betreffen, die aber auch Themenfelder adressieren, die über die Änderung des LEP hinausgehen. Ich bitte Sie diese in Ihre weiteren Überlegungen zur Änderung des LEP und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien mit einzubeziehen.

Wie bereits von mir in der Veranstaltung zum LEP in Bochum ausgeführt, möchte ich betonen, dass der Regionalrat Detmold und die Region OWL mit großer Mehrheit hinter den Plänen der Landesregierung zum zügigen Ausbau der Erneuerbaren Energien steht.

Aus den vielen Gesprächen, die ich mit der kommunalen Familie in OWL, insbesondere mit allen Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, in deren Kommunen Beschleunigungsflächen ausgewiesen wurden, habe ich mitgenommen, dass sie die kurze Frist zur Abgabe der Stellungnahmen sehr kritisch sehen. Zum einen, weil der Beteiligungszeitraum in den Ferien liegt und zum anderen, weil es sich um eine recht komplexe Materie handelt, die auf Grund ihrer Wichtigkeit und Tragweite der Auswirkungen einer intensiven politischen Beratung bedarf.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013635\_002, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Hinsichtlich der Beschleunigungsflächen sind die betroffenen Kommunen enttäuscht, dass diese Beschleunigungsflächen nicht mit ihnen vorab abgestimmt wurden. Nun erwarten diese Kommunen (vor dem Hintergrund der erforderlichen Akzeptanz) für die Zukunft, eine rechtlich abgesicherte Möglichkeit zur flexiblen Handhabung der Gebietskulissen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Schnelligkeit des benötigten Windenergieausbaus war handlungsleitend bei den Kernpotenzialflächen. Die Regionalplanentwürfe werden diese sehr zeitnah ersetzen und im bewährte Gegenstromprinzip erarbeitet.

**Änderungsvorschlag**

1013635\_003, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Um die Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erreichen, ist es mir auch sehr wichtig, dass das Bürgerenergie-Gesetz parallel zu den Änderungen des LEP erarbeitet wird und auch über monetäre Ausgleichs z.B. im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes nachgedacht wird. Auch der Landkreistag NRW hat dies einstimmig eingefordert. Auf diese, für uns auch wichtigen Punkte, habe ich bei den Veranstaltungen zu diesem Thema in Neuss, in der Staatskanzlei und auch in Bochum bereits explizit hingewiesen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachten Anregungen zum Bürgerneergiegesetz beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**



1013635\_004, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Sehr wichtig ist mir die Rechtssicherheit der 2. Änderung des LEP, insbesondere mit Blick für die vollziehende Ebene (Kommunen und Kreise). Da es bei unseren Kommunen und Kreisen z.T. zu sehr unterschiedlichen Interpretationen und Auslegungen des Zieles 10.2-13 (Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum) kommt, möchte ich anregen, den Text des Zieles hinsichtlich Klarheit und Eindeutigkeit und damit Rechtssicherheit zu überprüfen. Ausdrücklich begrüße ich das Bestreben an dieser Stelle im LEP eine gute Balance aus erforderlicher Beschleunigung von Genehmigungen und notwendigen Sicherung von Planungen zu erreichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der unterstützende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013635\_005, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Im Fazit des Abschlussberichts des LANUV ?Flächenanalyse Windenergie? auf Seite 54 wird folgendes ausgeführt:  
?[?] Maßgeblich ist hierfür letztlich der Stromertrag, also die Menge der klimafreundlich erzeugten Energie. Dabei ist neben der Größe der zur Verfügung stehenden Fläche auch entscheidend, wie effizient diese genutzt wird, also wie viele moderne, leistungsstarke Anlagen an möglichst ertragreichen Standorten realisiert werden können. Dies gilt es bei der konkreten Ausweisung von Flächen für die Windenergie in den Regionalplänen zu berücksichtigen. [?]?  
Hier bitte ich noch einmal darüber nachzudenken, wie diese Aussagen zur installierten Leistung (und damit auch das Repowering) im Entwurf der Änderung des LEP entsprechend berücksichtigt werden können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Bundesvorgaben, die mit der 2. Änderung des LEP auf die Planungsregionen verteilt werden, beziehen sich nur auf die Fläche, daher gibt es im LEP keine Aussagen zur Leistung. Die höheren politischen Ziele wie die Klimaneutralität können nicht nur durch Flächenausweisungen erreicht werden. Durch das Monitoring der Windenergiebereiche nach Ziel 10.2-10 wird regelmässig geprüft, ob die Flächen für Windkraft genutzt werden und ob sie nach der dann aktuellen Bewertung durch die Landesplanung als Windenergiebereiche geeignet sind.

**Änderungsvorschlag**

## 1013635\_006, Regionalrat Detmold

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

### Inhalt

Klimaschutz und Klimaanpassung sowie der damit verbundene schnelle und verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien sind zentrale Zukunftsaufgaben der Regionalentwicklung und der Regionalplanung in Ostwestfalen-Lippe (OWL). Der Regionalrat Detmold wird den laufenden Transformationsprozess zum Umbau des Energiesystems aktiv begleiten, unterstützen und vorantreiben. Mit Blick auf die erforderliche Akzeptanz und die Mitnahme der Bürgerinnen und Bürger ist es dem Regionalrat Detmold wichtig, dass dies im Rahmen dialogorientierter und transparenter Verfahren erfolgt.

Der Regionalrat Detmold weist zudem darauf hin, dass OWL bereits einen substantziellen Beitrag zur dringend notwendigen Energiewende leistet.

Auf Ebene der Regionalplanung hat der Regionalrat Detmold mit dem Beschluss einer Absichtserklärung (Drucksache RR-2/2023 siehe Anlage) zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien bereits in der Sitzung am 13. März 2023 eine wichtige Grundsatzentscheidung getroffen. Darüber hinaus hat der Regionalrat in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 die Regionalplanungsbehörde beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind/Erneuerbare Energien zu beginnen (Drucksache RR-3/2023 siehe Anlage). Der Arbeitsauftrag beinhaltet u.a. auch die Durchführung eines transparenten und intensiven Dialogprozesses mit der kommunalen Familie.

Mit Blick auf die notwendige Erreichung der Klimaziele strebt der Regionalrat den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens im Jahr 2024 an. Die Regionalplanungsbehörde wird gebeten die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voranzutreiben.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Das MWIKE begrüßt die erläuternde Zusammenfassung und die Hinweise des Regionalrats Detmold.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013635\_007, Regionalrat Detmold

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

### Inhalt

Mit Blick auf die Akzeptanz der Energiewende ist dem Regionalrat Detmold eine gerechte Verteilung des Flächenbeitragswertes aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) auf die einzelnen Planungsregionen wichtig. Dazu haben sich die Regierungsparteien bereits im Koalitionsvertrag von Juni 2022 verpflichtet. Das im Entwurf des LEP-Ziels 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) für den Regierungsbezirk Detmold vorgesehene Teilflächenziel für die Windenergie von 13.888 ha, stellt eine Herausforderung für die Region dar.

Aus Sicht des Regionalrats Detmold ist die gewählte Methodik zur Verteilung des landesweiten Flächenbeitragswertes auf die einzelnen Planungsregionen nachvollziehbar und transparent. Mit Blick auf die Ergebnisse der Potentialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) sowie die bereits bestehenden und laufenden Planungen zum Ausbau der Windenergie kann das Teilflächenziel für OWL erreicht werden.

Der Regionalrat Detmold weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die unterschiedlichen siedlungs- und freiraumstrukturellen Rahmenbedingungen und Ausgangssituationen in der Region hin. Die Ergebnisse der Flächenanalyse Windenergie des LANUV zeigen, dass die Flächenpotenziale für die Windenergie nicht gleichmäßig auf die Region OWL verteilt sind. Nach der v.g. Potentialstudie des LANUV ist davon auszugehen, dass die größten Potentiale für die zukünftige Flächenausweisung und der damit verbundene weitere Ausbau der Windenergie überwiegend in den Kreisen Paderborn und Höxter, sowie in Teilen des Kreises Lippe vorhanden sind und damit in jenen Kreisen, die bereits heute schon in einem großen Maße zum Ausbau der Windenergie beitragen.

Zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels ist eine gemeinsame Kraftanstrengung der gesamten Region notwendig. Nur auf Grundlage eines dialogorientierten und transparenten Verfahrens, welches neben Städten, Gemeinden und den Kreisen alle wesentlichen Akteure sowie die Öffentlichkeit einbezieht, wird die Region dieses Ziel erreichen können. Dazu ist ein möglichst konsensuales und nachvollziehbares Vorgehen notwendig, welches zum Ziel hat in der gesamten Region eine breite Akzeptanz für die im Regionalplan festgelegte Flächenkulisse für die Windenergie zu

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

erreichen.

1013635\_008, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Der Regionalrat Detmold regt an, in den Erläuterungen die im Ziel 10.2-2 angesprochenen ?Rotor-außerhalb-Flächen? zu definieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Definition ergibt sich im Umkehrschluss zur Begriffsbestimmung in § 2 Ziffer 2 WindBG. Die regionalen Planungsträger sind gehalten, dies bei der Übernahme kommunaler Rotor-innerhalb Flächen angemessen zu berücksichtigen. Als Orientierung dient § 4 Abs. 3 WindBG.

**Änderungsvorschlag**

1013635\_009, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Hinsichtlich der Erläuterungen im letzten Absatz des Ziels 10.2-2 zu der angesprochenen Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen (Zielabweichungsverfahren) zwischen den sechs Planungsregionen schlägt der Regionalrat Detmold vor, die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass klargestellt wird, dass die Umverteilung von Flächenzielen einvernehmlich zwischen den betroffenen Planungsregionen erfolgt

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das Instrument der Zielabweichung erscheint hier geeignet, da es sich um ein etabliertes Instrument der Raumordnung handelt, das neben der Flexibilisierung im Einzelfall gleichzeitig sicherstellt, dass die Grundzüge der Planung - hier insbesondere die Einhaltung der Flächenbeitragswerte für NRW - gewahrt bleiben. Entsprechend ist im Antrag darzulegen, wie dies sichergestellt werden kann, z.B. durch die Zustimmung einer Planungsregion, einen ?Überhang? an Windenergieflächen dauerhaft zur Sicherung des Teilflächenziels einer anderen Planungsregion vorzuhalten. Ein weitergehendes Einvernehmen aller Planungsregionen erscheint nicht erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1013635\_010, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold

**StN-ID:** 1013635\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Der Regionalrat Detmold begrüßt es, dass in dem Grundsatz 10.2-9 (Berücksichtigung des kommunalen Bestandes) und seinen Erläuterungen darauf abgestellt wird, dass die rechtskräftigen kommunalen Konzentrationszonenplanungen und faktisch vorhandenen Gebiete mit Windenergieanlagen in die Ausweisung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen berücksichtigt werden sollen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1013635\_011, Regionalrat Detmold

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

#### Inhalt

Der Regionalrat Detmold begrüßt es, dass mit dem Ziel 10.2-10 (Monitoring der Windenergie) ein Monitoring der Windenergiebereiche im LEP festgelegt werden soll. Eine regelmäßige und kontinuierliche Überprüfung der Kriterien und der Nutzbarkeit der festgelegten Flächen für die Windenergie stellt eine wichtige Grundlage für das Gelingen und den weiteren Fortschritt der Energiewende dar. Der Regionalrat Detmold spricht sich jedoch dafür aus, dass ein solches Monitoring nicht, wie in den Erläuterungen ausgeführt, von der Landesplanungsbehörde, sondern vom Träger der Regionalplanung durchzuführen ist. Der Regionalrat Detmold regt daher eine Änderung der Zuständigkeit in der Zielformulierung in dem vorgenannten Sinne an. In diesem Zusammenhang sollte das Monitoring auf der Ebene der Planungsregionen durch eine Berichtspflicht an die Landesplanungsbehörde ergänzt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Das Monitoring erfolgt durch die Landesplanungsbehörde, damit einheitliche Kriterien angewandt werden und die Ergebnisse vergleichbar sind. Die Rechte der regionalen Planungsträger bleiben unberührt.

##### **Änderungsvorschlag**

## 1013635\_012, Regionalrat Detmold

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

### Inhalt

Der Regionalrat Detmold spricht sich dafür aus, eine konkrete Obergrenze für die Flächenfestlegung je Gemeinde in den Grundsatz des LEP aufzunehmen. Der Regionalrat Detmold regt daher an, die im Rahmen der Flächenanalyse Windenergie des LANUV verwendete Obergrenze für das Flächenpotenzial von maximal 15 Prozent der Gemeindefläche direkt in den Text des Grundsatzes 10.2-11 (Obergrenze Flächengröße pro Gemeinde) aufzunehmen. Darüber hinaus hält der Regionalrat Detmold es für sinnvoll, im Titel des Grundsatzes nicht von einer Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiegebieten zu sprechen, sondern die Berücksichtigung der kommunalen Belange in den Titel aufzunehmen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune festzulegen. Daher wird davon abgesehen, die Obergrenze direkt in den Text des Grundsatzes aufzunehmen.

Sinn des Grundsatzes ist es maximal 15 Prozent der Fläche in einer Kommune durch die Ausweisung von Windenergiebereichen für die Windenergie nutzbar zu machen. Daher wird keine Notwendigkeit gesehen anstelle von Inanspruchnahme von Berücksichtigung zu sprechen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013635\_013, Regionalrat Detmold

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

### Inhalt

Der Sachliche Teilplan Wind/Erneuerbare Energien wird von der Planungsregion OWL mit hoher Priorität bearbeitet. Dem Regionalrat Detmold ist es wichtig, dass trotz der notwendigen und angestrebten Schnelligkeit bei der Umsetzung eine Mitnahme der Region durch einen transparenten Dialog- und Beteiligungsprozess gewährleistet wird. Innerhalb dieses Spannungsfeldes prüft der Regionalrat Detmold in enger Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde alle Beschleunigungsmöglichkeiten. Ziel ist es, eine gute Balance aus Schnelligkeit, Akzeptanz und Rechtssicherheit bei der Planung zu erreichen. Der Regionalrat Detmold weist in diesem Zusammenhang daraufhin, dass es innerhalb des Verfahrens Komponenten gibt, welche nicht steuerbar sind und Einfluss auf die entsprechende Zeitplanung des Verfahrens haben können. Dies betrifft etwa die Anzahl der auszuwertenden Stellungnahmen sowie ein mögliches zweites Beteiligungsverfahren. Ein Abschluss des Verfahrens in 2025, wie im Grundsatz 10.2-5 (Parallele Durchführung der LEP-Änderung und der Regionalplanänderungen) verankert, wird angestrebt, kann jedoch aufgrund der zuvor dargelegten, nicht steuerbaren Komponenten und der notwendigen Beteiligungsschritte nicht von Beginn an verbindlich zugesichert werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

#### **Änderungsvorschlag**

1013635\_014, Regionalrat Detmold

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

#### Inhalt

Der Regionalrat Detmold begrüßt ausdrücklich, dass durch das Ziel 10.2-13 (Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum durch Kernpotenzialflächen) eine Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum über fest verankerte Plansicherungsinstrumente ermöglicht werden soll. Das damit verbundene Instrument der Rückstellung stellt für die Region OWL eine wichtige Möglichkeit dar, um dem ungesteuerten Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum mit Blick auf den dringend notwendigen Ausbau der Windenergie verantwortungsvoll begegnen zu können. Es soll sichergestellt werden, dass laufende Verfahren, die aus kommunaler Sicht umgesetzt werden sollen, auch weiterhin umgesetzt werden können, sowie laufende Verfahren, die aus kommunaler Sicht nicht umgesetzt werden sollten, zurückgestellt werden können. Um dieses Instrumentarium rechtssicher anwenden zu können, begrüßt der Regionalrat Detmold die zeitnahe Ergänzung durch einen Erlass.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der unterstützende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Erlass ist zwischenzeitlich veröffentlicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013635_015, Regionalrat Detmold	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Regionalrat Detmold
<b>StN-ID:</b>	1013635_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Leopoldstr. 15, 32756 Detmold
Inhalt	Abwägung
Der Regionalrat Detmold regt an, in den Erläuterungen die folgenden Begriffe zu definieren und ggf. zu einander abzugrenzen: Kernpotenzialflächen, Beschleunigungsflächen, No-Regret-Flächen und Go-to-Gebiete.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b> Die maßgeblichen Begriffe sind in den Erläuterungen des Ziels und dem konkretisierenden Erlass erläutert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013635\_016, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Der Regionalrat Detmold begrüßt es grundsätzlich, die Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie zu erweitern. Ziel 10.2-14 (Raumkulisse Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) führt jedoch dazu, dass eine Steuerung der raumbedeutsamen Anlagen über die Landes- und Regionalplanung überwiegend entfällt. Der Regionalrat Detmold hält es daher für wichtig, durch landesplanerische Vorgaben in Form von Zielen die raumbedeutsame Nutzung der Freiflächen-Solarenergie zu steuern. Die Etablierung eines entsprechenden Steuerungsinstruments erscheint daher geboten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Dadurch dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune eine Steuerung von Freiflächen-Solarenergieanlagen vorzunehmen.

**Änderungsvorschlag**

1013635\_017, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Bei dem Grundsatz 10.2-17 (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) regt der der Regionalrat Detmold an, in den Erläuterungen eine Definition für den Begriff ?landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete? vorzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Kriterien zur Abgrenzung von benachteiligten Gebieten werden von dem Europäische Parlament und dem Rat in einer EU - Verordnung vorgegeben. Eine weitere Definition auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist nicht notwendig.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Die Aussage "Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden" führt zu einer gewünschten Ausweitung der Flächenkulisse (darunter fallen Gemeindestraßen und Wirtschaftswege). Mit Blick auf den damit einhergehenden Nutzungsdruck und die Nutzungskonkurrenz zu anderen Freiraumbelangen, insbesondere mit Blick auf die Landwirtschaft, regt der Regionalrat an, Wirtschaftswege nachrangig in Anspruch zu nehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.



1013635\_019, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-18 (Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum) sieht vor, dass die Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum eine arrondierende untergeordnete Nutzung darstellen soll. Die inhaltliche Vorgabe des Grundsatzes wird ausdrücklich geteilt. Mit Blick auf die in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) vorgesehenen Raumnutzungen sollte eine stärkere Verbindlichkeit und Durchsetzungsfähigkeit in Form eines Ziels erfolgen. Das Ziel kann so zu einer stärkeren Sicherung von Flächen für Siedlungsnutzungen beitragen, welche nicht beliebig vermehrbar und von herausragender Bedeutung für die siedlungsstrukturelle Entwicklung der Kommunen sind. Eine solche Festlegung leistet einen wesentlichen Beitrag zu einer flächensparenden Siedlungsentwicklung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegung in ein Ziel erfolgt nicht.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

**Änderungsvorschlag**

1013635\_020, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold

**StN-ID:** 1013635\_020

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Der Regionalrat Detmold hält es grundsätzlich für sinnvoll, dass durch das Ziel 10.2-15 (Agri-PV auf hochwertigen Ackerböden) die landwirtschaftliche Nutzung von hochwertigen Ackerböden gesichert werden soll. Der Regionalrat Detmold begrüßt es, dass auf diesen Flächen nur eine Nutzung durch Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen soll und die Nutzung durch klassische, bodennah aufgeständerte Freiflächen-Solarenergieanlagen somit ausgeschlossen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013635\_021, Regionalrat Detmold

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Detmold  
**StN-ID:** 1013635\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Leopoldstr. 15, 32756 Detmold

Inhalt

Der Regionalrat Detmold unterstützt ausdrücklich den angestoßenen Prozess zum beschleunigten und verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Beschleunigung ist dabei ein wichtiger Bestandteil für die erfolgreiche Umsetzung der dringend notwendigen Energiewende. Gleichmaßen legt der Regionalrat Detmold jedoch Wert auf eine angemessene Mitnahme der Planungsregion OWL. Der intensive Austausch insbesondere mit der kommunalen Familie ist im Hinblick auf die Akzeptanz der Umsetzung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien in der Region OWL essentiell und soll ? wie in der Vergangenheit auch ? weiterhin dialogorientiert erfolgen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das MWIKE begrüßt die Unterstützung des Regionalrats beim Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Das Verfahren wird weiterhin im Dialog fortgeführt.

**Änderungsvorschlag**

# Regionalrat Düsseldorf

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

## Inhalt

### 10.2-2:

Die generellen Bemühungen um den Ausbau der Windenergienutzung und die Schaffung der entsprechenden planungsrechtlichen Grundlagen in Nordrhein-Westfalen werden ausdrücklich begrüßt.

Der Regionalrat hat hier mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörde bereits in der Vergangenheit gehandelt und in größerem Umfang Wind-energiebereiche im Regionalplan festgelegt. Die aktuellen Festlegungen im RPD bleiben jedoch hinter den Flächenwerten in der geplanten Fas-sung des Ziels 10.2-2 zurück.

Hinsichtlich der geplanten Höhe des Flächenwertes für die Planungsregion wird in diesem Zusammenhang auf die der Landesplanungsbehörde zugegangene einstimmige Stellungnahme des Regionalrates vom 22.03.2023 und die entsprechenden Bedenken verwiesen.

[https://www.regionalrat-duesseldorf.nrw.de/sdnetrim/UG-hVM0hpd2NXNFdF-cExjZazFCpKtH5XmJwfDGW2yR08JSmdXj7QLC79kztXBt37i/Stellungnahme\\_der\\_Fraktionen\\_des\\_Regionalrates\\_vom\\_22.03.2023.pdf](https://www.regionalrat-duesseldorf.nrw.de/sdnetrim/UG-hVM0hpd2NXNFdF-cExjZazFCpKtH5XmJwfDGW2yR08JSmdXj7QLC79kztXBt37i/Stellungnahme_der_Fraktionen_des_Regionalrates_vom_22.03.2023.pdf)

Diese Stellungnahme wird als Anlage beigefügt.

Es wird darum gebeten, die betreffenden Ausführungen in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zum geplanten Zieltext wird ferner angeregt, zielförmige Festlegungen aufzunehmen, die rechtlich bindend festlegen, zu welchen der beiden Zeitpunkte des § 3 Abs. 1 WindBG welcher Flächenwert zu erreichen ist:

Der geplante Grundsatz 10.2-5 regelt dies nicht entsprechend verbindlich, sondern ist gemäß § 4 ROG nur zu berücksichtigen. Zudem ist im Text des geplanten Grundsatzes kein Stichtag des § 3 Abs. 1 WindBG genannt. Der geplante Grundsatz 10.2-5 fordert nur einen Abschluss der Verfahren bis 2025. Etwaige mit Blick auf die bislang nicht terminierten Zielwerte des Ziels 10.2-2 erforderliche Streichungen anrechenbarer Bereiche (durch Plan- oder Gerichtsverfahren) im Folgejahr wären z.B. nicht erfasst.

Rechtliche Risiken würden vermieden, wenn entsprechend § 3 WindBG im geplanten Ziel klar festgehalten wird, welcher Hektarwert zum 31. Dezember 2027 und welcher Wert zum 31.12.2032 in den Planungsregionen zur Umsetzung der Anforderungen des WindBG mindestens festgelegt sein muss. Dies wäre dann auch die Basis für Feststellungen nach § 5 WindBG.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Der Regionalrat Düsseldorf argumentiert, dass in Verdichtungsräumen mit vielen Nutzungskonkurrenzen seitens des Landes prozentual eher weniger der regional ermittelten Potenziale verortet werden sollten. Zumindest sollten die Teilflächenziele stärker proportional zu den jeweiligen Flächenpotenzialen verteilt werden. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele wurde auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Eine strikt proportionale Verteilung hätte zur Folge, dass in Regionen mit derzeit vergleichsweise geringem Bestand wie Arnsberg und Köln vergleichsweise hohe zusätzliche Eingriffe in den Raum erforderlich wären. Demgegenüber hat das gewählte Vorgehen den Vorteil, dass in den Regionen mit hohem Bestand ? neben Münster insbesondere die Planungsregion Düsseldorf und der RVR ? auch bei einer höheren erforderlichen Potenzialausschöpfung nach derzeitigem Stand voraussichtlich geringere Eingriffe in den Raum erforderlich sind. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt somit aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

Die erwähnte zeitliche Vorgabe für die Regionalplanverfahren im Grundsatz 10.2-5 ist bewusst gewählt. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst. Entsprechend gelten auch die Fristen gemäß § 3 Abs. 1 WindBG,

### Änderungsvorschlag

Hier kann im LEP NRW ggf. auch begründet geregelt werden, dass es zu beiden Stichtagen jeweils der gleiche Wert sein muss, welcher in der Summe der Planungsregionen die Flächenvorgabe von mindestens 1,8% der Landesfläche aus Anlage 1 Spalte 2 WindBG umsetzt (Vorziehen des Wertes für den 31.12.2032 auf den 31.12.2027). Es wird von hiesiger Seite davon ausgegangen, dass dieser Ansatz seitens der Landesplanung gewünscht ist.  
Daten entsprechend der Systematik des § 3 Wind BG werden für die Angaben zu Stichtagen bei den Feststellungen nach § 5 WindBG benötigt.

1012835\_002, Regionalrat Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung > 3 - Erläuterung - 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

##### Zur Begründung 10.2-2:

Hierzu wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Hinsichtlich der Ausführungen zu Zielabweichungen am Ende der Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 ist ergänzend anzumerken, dass eine solche Umverteilung zwischen den Planungsregionen über Zielabweichungsverfahren im WindBG und dem § 249 BauGB nicht vorgesehen ist. Hier würden sich zudem weitere Fragen dahingehend stellen, zu Gunsten welcher Regionen eine Umverteilung möglich wäre, wenn z.B. eine Region einen Überschuss aufweist und gleich zwei andere Regionen eine entsprechende Unterdeckung.

Der § 249 BauGB regelt aus hiesiger Sicht klar die bauplanungsrechtlichen Folgen, wenn die Zielwerte zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 nicht erreicht werden.

Hat das Land diese Zielwerte zu den Stichtagen 31.12.2027 und 31.12.2032 gemäß § 3 WindBG auf die Regionen verteilt, so sind diese regionalen Werte nach hiesigem Verständnis des § 249 BauGB auch zu-mindest bauplanungsrechtlich (§ 249 BauGB) uneingeschränkt maßgeblich für die Situation in den betreffenden Regionen.

Spätere Umverteilungen der Werte müssten nach hiesigem Verständnis landesseitig per LEP-Änderung erfolgen. Optional könnte eine vom WindBG ermöglichte und schneller umsetzbare gesetzliche Regelung zur Anpassung der Werte geprüft werden, wobei dann ggf. ein Widerspruch zu Ziel 10.2-2 des LEP NRW bestünde.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Ausführungen in den Erläuterungen noch einmal zu überprüfen und ggf. anzupassen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Bedenken hinsichtlich der Eignung des Instruments der Zielabweichung werden nicht geteilt. Letztlich greift der erläuternde Passus lediglich die auch bundesrechtlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffnete Möglichkeit der Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern auf und wendet sie analog auf die Planungsregionen an. Das Instrument der Zielabweichung erscheint hier geeignet, da es sich um ein etabliertes Instrument der Raumordnung handelt, das neben der Flexibilisierung im Einzelfall gleichzeitig sicherstellt, dass die Grundzüge der Planung - hier insbesondere die Einhaltung der Flächenbeitragswerte für NRW - gewahrt bleiben. Somit ist dem Ziel und Zweck des Wind-an-Land-Gesetzes Genüge getan. Eine bestandskräftige Zielabweichungsentscheidung ist zudem ein Verwaltungsakt und entfaltet Tatbestandswirkung. Dies dürfte dementsprechend auch für die Anwendung der Rechtsfolgen des § 249 BauGB gelten.

##### Änderungsvorschlag

1012835_003, Regionalrat Düsseldorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Regionalrat Düsseldorf
<b>StN-ID:</b>	1012835_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
<b>Streichung 10.2-3</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Streichung wird begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012835\_004, Regionalrat Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **(Neu) Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Es sollte hier klar geregelt werden, dass seitens der Regional- und Bauleitplanung in Windenergiebereichen keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden dürfen und etwaige bestehende planerische Höhenbeschränkungen darin aufgehoben werden müssen. Dies entspricht zwar ? so wie auch der geplante Text des Ziels 10.2-2 ? nicht dem Wortlaut des § 4 Abs. 1 Satz 4 WindBG, aber der gesetzgeberischen Intention, wäre landesplanerisch begründbar und auch mit Blick auf die energetischen Beiträge zur Energiewende sinnvoll.

Es sollte zugleich eindeutig ablesbar sein, dass fachrechtliche Höhenbeschränkungen natürlich weiterhin gegeben sein können (z.B. aus Gründen der Luftsicherheit).

Ähnliches gilt für Beschränkungen aufgrund der Regelungen zu 2H im § 249 Abs. 10 BauGB.

Derzeit ist die Formulierung dahingehend nach hiesiger Auffassung nicht zweckmäßig. Sie sollte überprüft und angepasst werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**



1012835\_005, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen > 5 - Erläuterung - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Hierzu wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Vermieden werden sollte, dass nur die Regionalplanung keine Höhenbeschränkungen in WEB festlegen darf aber die Bauleitplanung schon. Da-hingehend sind die Erläuterungen und insb. der Satz 2 nach hiesiger Auffassung nicht passend bzw. nicht ausreichend. Neben den Änderungen des Zieltextes wird daher auch eine entsprechende Prüfung und Änderung der Erläuterungen angeregt

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1012835\_006, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Die in dem Grundsatz zum Ausdruck kommende Zielsetzung einer raschen Festlegung der Windenergiebereiche wird begrüßt.

Es wird jedoch auch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG hingewiesen und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen.

Der Regionalrat muss bei seiner Abwägung in jedem Fall zeitlich hinreichende Möglichkeiten haben, z.B. auf neue Erkenntnisse aus den Beteiligungsverfahren durch Entwurfsänderungen zu reagieren, sollte dies notwendig werden.

Ergänzend wird auf die vorstehenden Ausführungen bei Ziel 10.2-2 zur exakten Festlegung der zum 31.12.2027 und 31.12.2032 mindestens regional zu erreichenden Hektarwerte hingewiesen. Die Daten in dem geplanten Grundsatz 10.2-5 ersetzen dies nicht. Zudem passt eine grundsatzförmige Regelung mit dem Bezugsjahr 2025 nicht dazu, dass das Jahr 2025 in der geplanten ? insoweit kritischen ? Festlegung 10.2-13 als Ziel vorgegeben werden soll.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Zur Klarstellung des Regelungsgehalts und des lediglich verweisenden Charakters wird die Zielformulierung 10.2-13 um einen ausdrücklichen Verweis auf den Grundsatz 10.2-5 ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Bei diesem Ziel sollte das Verhältnis zum Ziel 7.3-1 des LEP NRW dargelegt werden. Nach hiesigem Verständnis wird mit Ziel 10.2-6 dem Wortlaut entsprechend eine weitere Ausnahme geschaffen, welche die generellen, ungeänderten Ausnahmen des Ziels 7.3-1 ergänzt (Spezialregelung in Ziel 10.2-6 geht hier zu Gunsten der Windkraftnutzung den Verboten des Ziels 7.3-1 vor), aber nicht ersetzt. Auch die Ausnahme des Ziels 7.3-1 kann ergänzend für die Windkraftnutzung angewendet werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen (z.B. zur Umsetzung der bundesrechtlichen Privilegierung in Gemeinden, die viel Wald, aber keinen Nadelwald haben).

Das heißt auch, dass die Möglichkeiten nicht beschnitten werden, die der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 eröffnet (darin z.B. der vorletzte Satz des Kap. 2).

Zudem wird davon ausgegangen, dass Nicht-Nadelwälder auch von den Rotoren von WEA überstrichen werden können ? gemäß Ziel 10.2-6 und / oder den Ausnahmen in Ziel 7.3-1. Ansonsten wäre auch die Flächenanalyse des LANUV ? auf welche der LEP NRW bei den Flächenzielen des Kap. 10.2-2 Bezug nimmt - insoweit nicht passend erstellt, da hier keine Pufferung z.B. der Mischwälder mit 75 m erfolgte.

In dem Zusammenhang wird auch auf § 2 WindBG hingewiesen und auf die Ausführungen des BVerfG im Beschluss vom 27.09.2022, 1 BvR 2661/21. In letzterer Entscheidung wurde seitens des BVerfG bezogen auf die Thematik der Windenergienutzung im Wald ? jenseits des konkreten Verfahrenskontextes ? u.a. ausgeführt, dass der Ausbau der Nutzung der Windkraft einen faktisch unverzichtbaren Beitrag zu der verfassungsrechtlich durch Art. 20a GG und durch grundrechtliche Schutzpflichten gebotenen Begrenzung des Klimawandels leistet.

Gebeten wird in diesem Kontext auch darum, die Konsequenzen des Urteils des BVerwG vom 10.11.2022, 4 A 15.20 darzulegen. Denn dies spielt für die regionalplanerischen Konzeptionen zur Umsetzung des LEP NRW ggf. eine wichtige Rolle bei der sachgerechten, rechtssicheren Abwägung. In dem Urteil äußerte sich das BVerwG kritisch zur den Zielen 7.3-1 (Thema Wald) und 7.2 -3 (Thema BSN) LEP NRW. Das BVerwG äußerte u.a., dass Zumutbarkeitserwägungen für die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung sprächen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.

Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

Die Ausführungen des Einwenders zum Rotorüberflug werden zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1012835\_008, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Wichtig wäre für eine schnelle und effiziente Planung, wenn zu der in den Erläuterungen genannten neuen Definition von Nadelwaldflächen (50%-Wert) landesseitig zeitnah passende und verlässliche GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden können.

Die gemäß den Erläuterungen vorgesehene individuelle Befragung der Forstbehörden dürfte sich hier für die Planung erschwerend und verzögernd auswirken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Die Definition von Nadelwald wird angepasst. Für die neue Definition stehen entsprechende Daten zur Verfügung.

**Änderungsvorschlag**

Für die Identifikation von Nadelwaldflächen sind zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis) zur Landbedeckung heranzuziehen, die zwischen in Nadel- und Laubwald unterscheiden. Zur Prüfung der Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche auf Nadelwaldflächen wird auf § 13 LPiG i V. m. § 9 ROG und somit auf die Beteiligung der unteren Forstbehörde verwiesen.

1012835\_010, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziel 10.2-6 zum Urteil des BVerwG vom 10.11.2022, 4 A 15.20 verwiesen. Es wird angeregt, hier die Rechtslage zu klären.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die dritte LEP-Änderung hat das Ziel 7.2-3 zum Gegenstand. Dort wird die Rechtslage geklärt. Eine Klärung in diesem Verfahren ist nicht möglich, weil der Bundesgesetzgeber die Fristen für den Bereich Erneuerbare Energien sehr eng vorgegeben hat.

**Änderungsvorschlag**

1012835\_011, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Aufgrund des engen Regelungszusammenhangs wird hier auf das Ziel und die Erläuterungen gebündelt eingegangen:

Es wird davon ausgegangen, dass abweichend von den Erläuterungen eine Überprüfung durch die Regionalplanung gemeint sind (zumal sich die Landesplanung sonst selber binden würde). Hier sollten die Erläuterungen dahingehend geändert werden, wenn trotz der nachstehenden Ausführungen an dem Ziel festgehalten wird. Eine Überprüfung durch die Landesplanung wäre nicht sinnvoll. Dies ist eine ureigene Aufgabe der Regionalplanung und letztlich muss auch der Regionalrat die etwaigen Fortschreibungsentscheidungen treffen.

Im Ziel sollte auch keine Fortschreibung vorgegeben werden, denn die kann je nach Prüfergebnis nicht angezeigt sein. Zudem ist nicht bestimmt oder bestimmbar, wann und aufgrund welcher Kriterien der Regionalrat zum Ergebnisse kommen sollte, die Windenergiegebiete zur Erfüllung des Ziels fortzuschreiben. Hier sollte geprüft werden, ob man nicht besser auf die Entscheidungen der Regionalräte auch zum Thema Fortschreibungen vertraut.

Mitgedacht werden sollte dabei, dass § 7 Abs. 8 ROG ab Ende September 2023 ohnehin eine Überprüfung der Regionalpläne nach 10 Jahren vorsehen wird. Insoweit stellt sich die Frage der Erforderlichkeit dieser planerischen Festlegung im LEP NRW. Die Überprüfungen und Anpassungen können in jedem Fall auch zur Unzeit kommen, wenn regional eigentlich andere Themen prioritär zu behandeln wären ? z.B. Anpassungen der Siedlungs-, Klimaanpassungs-, Wasser- oder Rohstoffvorgaben. Daher sollte der generelle Verzicht auf diese Regelung erwogen werden. Alternativ sollte mindestens die Umwandlung in einen Grundsatz vorge-nommen werden (ggf. ohne den bisher vorgesehenen Turnus und ohne Regelungen zur Fortschreibung).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das Monitoring erfolgt durch die Landesplanungsbehörde, damit einheitliche Kriterien angewandt werden und die Ergebnisse vergleichbar sind. Die Rechte der regionalen Planungsträger bleiben unberührt.

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energie steht zudem im überragenden öffentlichen Interesse. Daher sind notwendige Anpassungen auch dann schnellstmöglich umzusetzen, wenn andere Belange der Raumordnung parallel angepasst werden müssen.

**Änderungsvorschlag**

1012835\_012, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche > 17 - Erläuterung Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Es wird zunächst auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.  
Darüber hinaus ist anzumerken, dass ein Zeitraum von 5 Jahren sehr kurz ist und zumindest eine Nichtrealisierung von WEA in diesem Zeitraum nicht bedeuten muss, dass die Flächen ungeeignet sind.

Schon alleine aufgrund der verfahrensmäßigen Vorläufe von WEA-Genehmigungen, der Vielzahl der in Deutschland zu erwartenden neuen Windenergiegebiete, der quantitativ jeweils begrenzten einzelnen Ausschreibungsrunden, der begrenzten Planungs- und Baukapazitäten ist davon auszugehen, dass es länger als 5 Jahre dauern könnte, bis die Windenergiegebiete ausgeschöpft sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen und die Windenergiebereiche wirkungsvoll auf geänderte Rahmenbedingungen anzupassen. Laufende Planungs- und Genehmigungsverfahren werden dabei berücksichtigt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1012835\_013, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Dieser Grundsatz ist nach hiesiger Einschätzung nicht erforderlich. Das Einstellen der Belange der betroffenen Kommunen in die Abwägung nimmt der Regionalrat mit Unterstützung der Regionalplanungsbehörde ohnehin vor. Allerdings führen gerade die sehr hohen Ausnutzungsgrade der Potenzialen (Ziel 10.2-2) beim Planungsraum Düsseldorf dazu, dass man im Ergebnis ? trotz des in den Blicknehmens ? eher weniger auf lokale Betroffenheiten Rücksicht nehmen kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, auch vor dem Hintergrund möglicher Streubebauungen im Außenbereich. Die Entscheidung obliegt also weiterhin den Regionalräten bei der Abwägung mit Unterstützung durch die Regionalplanungsbehörden. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Hier wäre eine Ausführung zum Verhältnis zu den anderen Zielen des LEP ? bedarfsgerechte Darstellung von Siedlungsbereichen ? wünschenswert bzw. erforderlich.

Die Grundidee Gewerbe und Wind in nicht für eine gewerblich/industri-elle Nutzung nutzbaren Teilbereichen in Industrie- und Gewerbegebieten zu kombinieren wird begrüßt.

Aus hiesiger Sicht richtet sich die Prüfpflicht, geeignete Flächen für eine Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten zu identifizieren, entsprechend der Begrifflichkeiten an die Bauleitplanung bzw. die Kommune. Dabei sind aber auch Emissionskontingente etc. zu bedenken.

Die Raumordnung hat aber (in Verfahren nach § 34 LPlG) ebenso wie die Bauleitplanung Sorge dafür zu tragen hat, dass die bislang in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) diesen weiterhin hinreichend vorbehalten bleiben und keine neuen GIB-Festlegungen aus der Inanspruchnahme für Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten resultieren. Somit ist im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darauf zu achten, dass möglichst keine neuwertigen Gewerbereserven des Siedlungsflächenmonitorings (SFM) für Windenergie zu Lasten klassischer GIB-Nutzungen in Anspruch genommen werden. Windenergienutzungen sollten nur arrondierend vorgeesehen werden. Um keine zukünftigen Flächenbedarfe für Gewerbe auszulösen, sollten zudem Inanspruchnahmen für Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten auf Abstandsflächen und arrondierenden "Restflächen" nicht als gewerbliche Inanspruchnahmen im SFM erfasst werden und in zukünftige Bedarfsberechnungen einfließen.

Eine genauere Ausdifferenzierung des im Ziels verwendeten Passus "arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen" wird für mehr Klarheit angeregt.

In den Erläuterungen wird konkretisiert, dass geeignete Flächen i.S.d. Ziels Abstandsflächen und arrondierende "Restflächen" umfassen. Hier steht in Frage, ob

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird.

**Änderungsvorschlag**

sich „untergeordnet“ auf einen konkreten Flächenwert (% Größenverhältnis in Bezug auf das Gewerbegebiet oder den Betriebsstandort) oder auf den Betriebszweck (z.B. Versorgung des Gewerbegebietes) bezieht. Ebenfalls wäre hier zu erläutern, ob sich untergeordnet auf ein Gewerbegebiet oder einen einzelnen gewerblichen Nutzer bezieht. Hier wäre die Frage, ob in einem Teilbereich eines nicht gewerblich genutzten Gewerbegebietes eine Windenergienutzung zur Versorgung des gesamten Gewerbegebietes als untergeordnet möglich wäre oder ein Betrieb eine Restfläche? neben seiner Betriebsstätte zur seiner eigenen Energieversorgung nutzen kann. Nach hiesiger Auffassung wären im Übrigen etwaige Windenergienutzungen in GIB ? jenseits der WEB ? nicht für den Flächenwert des geplanten Ziels 10.2-2 anrechenbar.

1012835\_015, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten > 21 - Erläuterung - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Zunächst wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

In den Erläuterungen wird aber auch ausgeführt, dass für eine Windenergienutzung bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete in Frage kommen. Hier ist die Frage, ob das als abschließend zu verstehen ist, da theoretisch auch Gewerbegebiete ohne B-Plan bestehen könnten, in denen noch unbebaute Restflächen vorliegen. Tendenziell könnten hier auch nutzbare Bereiche sein, so dass erwogen werden sollte, die Erläuterungen offener zu formulieren.

Zudem sollte klargestellt werden, was mit "rechtsverbindlich geplante" gemeint ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Gegen dieses Ziel bestehen Bedenken.  
Zunächst einmal bestehen diese hinsichtlich der Nennung der Jahreszahl 2025 im Ziel, auch wenn eine schnelle Verfahrensdurchführung wichtig ist und auch von hiesiger Seite angestrebt wird.  
Denn die Verfahrensregelungen des § 9 ROG ? die im wesentlichen Teilen auf der SUP-Richtlinie der EU fußen ? sind in jedem Fall einzuhalten. Daher muss es den Planungsträgern möglich bleiben, auf neue Sachlagen oder Erkenntnisse aus den Beteiligungsprozessen zu reagieren und den Entwurf ggf. vor dem Feststellungsbeschluss noch einmal zu ändern. Letzteres macht bei wesentlichen Änderungen eine erneute Beteiligung nötig. Der zwingend nötigen Ergebnisoffenheit der Abwägung und der angemessenen Berücksichtigung von Erkenntnissen aus der Beteiligung läuft die Nennung dieser Jahreszahl zuwider.  
Hier ist im Übrigen auch auf die Doppelung mit dem geplanten Grundsatz 10.2-5 hinzuweisen, der ansonsten in Teilen auch redundant wäre. Zudem ist festzustellen, dass die Rechtswirksamkeit der Festlegung in den letzten Schritten nicht von der Regionalplanung, sondern der Landesplanungsbehörde abhängig ist (Prüfung und Bekanntmachung). Ist mit ?Festlegung? hier nur der Feststellungsbeschluss des regionalen Planungsträgers gemeint?  
Soweit das Ziel den Zubau außerhalb der skizzierten Gebietskulissen der Regionalplanung oder der Kernpotenzialflächen weitgehend verhindern soll, bestehen auch dagegen Bedenken.  
Denn die Windkraftnutzung ist im Außenbereich bundesrechtlich derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Diese Privilegierung darf gesamtträumlich ? positive gegenläufige lokale Festlegungen bleiben unberührt ? nur durch rechtskräftige Konzentrationszonenkonzepte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt werden, aber nicht durch Negativziele.  
In diesem Kontext sei beispielsweise auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021, 12 KN 159/18 und das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE (Juris RN 102 ff) hingewiesen.  
Das geplante Ziel aber würde hier einschränkend wirken, indem festgelegt wird, dass der Zubau zunächst (nur) auf Entwurfsflächen der Regionalplanung und zuvor den

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zurückstellung nach § 36 Abs. LPlIG NRW i. V. m. § 12 ROG bietet eine etablierte Möglichkeit zur Sicherung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ziel 10.2-13 entspricht mit der Lenkung und Steuerung der Windenergie auf eine massive Flächenkulisse aus Regionalplanentwürfen gemäß Flächenbeitragswerte und zusätzlich kommunal gewollten Flächen der Intention des Wind-an-Land-Gesetz, was ausdrücklich die planerische Steuerung unterstützt.

Gesetzestechisch fußen Ziel 10.2-13 und § 36 LPlIG im Raumordnungsrecht und kollidieren damit nicht mit baurechtlichen Vorgaben des Bundes.

Zu der geforderten Übergangsregelung für laufende Windenergiegenehmigungsverfahren wird auf die Ausführungen im begleitenden Erlass der beteiligten Ministerien zu Vertrauensschutz Gesichtspunkten verwiesen.

Ziel 10.2-13 stellt klar, dass auch außerhalb der Regionalplanbereiche ein kommunal gewollter Windenergiezubau immer möglich ist (siehe 3. Absatz der Erläuterungen zum Ziel). Im zugehörigen Erlass sind dazu detaillierte Ausführungsbestimmungen vorgesehen.

**Änderungsvorschlag**

Kernpotenzialflächen erfolgt. Hier bestünde (auch in KOZO der Kommunen jenseits dieser Kulisse und bei Repoweringvorhaben) eine Zielbindung nach § 35 Abs. 3 Satz 2, 1. HS BauGB ? die auch ohne Untersagung nach § 12 ROG / § 36 LPIG Vorhabensgenehmigungen verhindert.

Das heißt, WEA würden bereits aufgrund des Ziels außerhalb der genannten Kulissen ggf. nicht mehr genehmigt werden können (vorbehaltlich des weiter unten in den Anmerkungen zu Ziel 10.2-13 thematisierten Aspektes der anderweitigen Wahrung des ?Steuerungsziels?). Dies ist losgelöst davon zu sehen, ob eine Untersagung erfolgt. Dies gilt spätestens, wenn das Ziel im LEP rechtskräftig ist, aber ggf. auch vorher je nach Gewicht des LEP-Ziels in Aufstellung.

Zudem bestehen keine Übergangsregelungen für laufende WEA-Genehmigungsverfahren. Auch dies sollte überdacht werden.

Hinzu kommt, dass die Konzeption in NRW auch bei rechtskräftigen Regionalplanfestlegungen nach dem geplanten Ziel 10.2-2 keine außergebietliche Ausschlusswirkung vorsieht. Kommunen können weitere Flächen außerhalb der WEB festlegen und selbst außerhalb solcher Flächen sind im ? seltenen ? Einzelfall weitere WEA als Vorhaben nach § 35 Abs. 2 möglich, auch wenn die regionalen Flächenziele erreicht sind. Zusätzliche WEA außerhalb der geplanten WEB werden daher nur in bestimmten Fällen überhaupt die geplante Aufstellung von Zielen der RO ? hier der WEB ? stören / unmöglich machen / wesentlich erschweren ? und wären zumindest gemäß § 2 EEG regelmäßig zu begrüßen.

In diesem Kontext sei hinsichtlich Untersagungen auf die engen Voraussetzungen für die Anwendung des § 12 Abs. 2 ROG verwiesen:

?Die Raumordnungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in § 4 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.?

Nähere Ausführungen wären hier auch sinnvoll zur Frage, was das ?Steuerungsziel? ist und wer ? welche Planungsebene / welcher Planungsträger ? dies in den einzelnen Räumen wie festlegt oder festgelegt hat. Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass künftig keine planerische Konzentrationszonenwirkung mehr vorgesehen werden kann, sondern nur eine gesetzgeberische Veränderung des Raumes intendiert ist, in dem WEA privilegiert sind (soweit Flächenziele eingehalten werden). Denn WEA sind bei Erreichung des Flächenziels künftig nur noch in WEB und kommunalen Windenergieflächen privilegiert.

Zudem bestehen Bedenken gegen die (für ein Ziel bereits vom Wort her ungewöhnliche) ?Soll?-Regelung im letzten Absatz des geplanten Ziels. Denn bundesrechtlich ist in § 12 eine ?kann?-Regelung normiert. Dem Bundesrecht würde das geplante Ziel insoweit voraussichtlich widersprechen.

Vorbehalte bestehen auch gegen die auf der Internetseite des MWIKE abrufbaren Kernpotenzialflächen (3 Flächen im Planungsraum Düsseldorf, davon zwei in

Rommerskirchen; zwei Flächen sind teilweise ein WEB). Die Auswahlkriterien konnten hier nicht umfassend nachvollzogen werden und es darf durch das Ziel in den zwei betreffenden Kommunen des Planungsraums kein Unterlaufen einer kommunalen Konzentrationszonenregelung bewirkt werden. Zudem sei an dieser Stelle angemerkt, dass der Regionalrat frei entscheiden kann, welche Bereiche er künftig als WEB festlegt.

Anzumerken ist auch, dass die Regionalplanung nicht zwingend alle Konzentrationszonenflächen der Kommunen übernehmen wird.

Es sollte daher auch im geplanten Ziel zumindest klargestellt werden, dass mit dem Ziel nicht der Zubau in kommunalen Konzentrationszonen oder weitergehenden kommunalen Windenergiegebieten ohne Konzentrationswirkung verboten werden soll.

Gleiches gilt für bestehende WEB und WEVB.

Ergänzend wird auf die geplanten Neuregelungen zu Zielen in Aufstellung im ROG hingewiesen.

Eher redaktioneller Natur ist der Hinweis, dass der zweite Satz mit dem Wort 'dieser?' nicht zum ersten Satz passt. Im ersten Satz werden auch kommunale Flächenkategorien genannt, die auch außerhalb der WEB liegen können. Das Wort 'dieser?' könnte aber suggerieren, dass alle Windenergiegebiete als WEB festgelegt werden.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die weitergehende Freigabe des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FFSA) ist im Sinne des § 2 EEG und wird begrüßt. Die Ermöglichung der bauleitplanerischen Ausweisung von Flächen für die Errichtung von raumbedeutsamen FFSA im Freiraum ? mit Ausnahme der Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegungen im Regionalplan kann zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuer-baren Energien beitragen. Der Verweis auf die Nutz- und Schutzfunktionen der Regionalpläne stellt dabei den raumordnerischen Rahmen dar und hilft evtl. Nutzungskonkur-renzen zu vermeiden. Die explizite Nennung der Waldbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird begrüßt, um etwaige Unsicherheiten vor dem Hintergrund des BVerwG-Urteils (Az.: 4 A 15.20) vom 10.11.2022 - dahingehend auszuschließen, ob Waldbereiche und BSN unter diese Schutz- und Nutzfunktionen zu subsumieren sind. Die Streichung der bislang in Ziel 10.2-5 LEP NRW genannten Flächenkulisse ist im Sinne einer weitgehenden Öffnung des Freiraums für FFSA nachvollziehbar. Damit liegt die Steuerung jedoch auch im Wesentlichen in der Zuständig-keit bzw. Verantwortung der Kommunen. Mit Blick auf die zu erwartende Veränderung des Landschaftsbildes durch den Ausbau von FFSA, wird angeregt, die Einführung einer Ober-grenze für FFSA zu prüfen, ab deren Erreichen die Zulässigkeit von raumbedeutsamen FFSA (vgl. Bundesregelung für die Windenergie) wieder auf die ?alte? oder eine neue Flächenkulisse - vorbelastete Flächen wie Halden, Aufschüttungen, Konversionsflächen, entlang bestimmter Verkehrsinfrastrukturen ? beschränkt wird. Diese Obergrenze könnte analog zum Vorgehen beim Wind an Ausbauziele für FFSA und/oder auf einen maximalen Flächenanteils am Gemeindegebiet (vgl. Potentialflächenermittlung des LANUV für die Windenergie - 15% als Obergrenze pro Kommune) bezogen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, der Kommune obliegt die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Die Einführung einer raumordnerischen Obergrenze ist zum aktuellen Zeitpunkt nicht begründbar.

**Änderungsvorschlag**



1012835\_018, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_018

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die Erläuterungen werden begrüßt. Sie entsprechen im Wesentlichen inhaltlich dem LEP-Erlass ? Erneuerbare Energien vom 28.12.2022, sind somit seit 6 Monaten bekannt und haben sich in der Praxis bewährt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1012835\_019, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Die geplante Festlegung 10.2-15 wird insoweit begrüßt, als dass sie dazu beitragen kann, die Flächenkonkurrenz zwischen EE und der Land-wirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechender Bodenwerte zu reduzieren, in dem beiden Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche er-folgen.

In der Planungsregion Düsseldorf würden von der Zielformulierung des LEP- Entwurfs erfasst:

Bodenwertzahl	ha	Anteil an der Planungsre-gion
>55 bis 65	51.792	ca.14%
>65 bis 75	69.314	ca.19%
>75	22.560	ca. 6 %

>55 bis > 75 143.666 ca. 39%

Das sind insgesamt ca. 39% der Gesamtfläche der Planungsregion, bzw. 18% des Planungsraums, auf dem keine Schutz- oder Nutzfunktionen des Regionalplans Düsseldorf der Errichtung einer FFSA entgegenstehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Formulierung des Ziel-Entwurfs so gewählt ist, dass:  
- FFSA, die nach § 35 (1) Nr. 8b BauGB privilegiert sind (für die keine Bauleitplanung erforderlich ist)

und

- nicht raumbedeutsame FFSA,  
nicht unter die zielförmige Vorgabe zur Pflicht von Agri-PV-Anlagen fallen, wird die Formulierung dennoch als sachgerecht und verhältnismäßig eingeschätzt. Es ist jedoch auch darauf hinzuweisen, dass die räumliche Verteilung der Böden mit einer Bodenwertzahl > 55 recht heterogen ist (vgl. Karte) (Karte ist in Originalstellungnahme enthalten).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die bestätigende Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012835\_020, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_020

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Im Regionalplan Düsseldorf wurden keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt (diese Planzeichen gab es zum damaligen Zeitpunkt noch nicht). Insofern kann dieser Grundsatz hier keine Anwendung finden.

Darüber hinaus scheint dieser Grundsatz für die Planungsregion Düsseldorf entbehrlich, da hier großflächig hohe Bodenwertzahlen (>55) vorliegen und somit das Ziel 10.2-14 in Bezug auf eine Pflicht für Agri-PV-Anlagen greift.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Grundsatz 10.2-6 bezieht sich auf das gesamte Gebiet von NRW. Der Grundsatz 10.2-16 wurde geändert und um "vergleichbare Flächen" ergänzt. Daher ist es nicht erheblich, ob in einem oder mehreren Planungsgebieten landwirtschaftliche Kernräume oder vergleichbare Flächen nicht oder noch nicht festgelegt oder dargestellt sind.

**Änderungsvorschlag**

Änderung der festlegung 10.2-16 um "vergleichbare Flächen".

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum**

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung, welcher der Ab-wägung zugänglich ist. Dennoch wird der Ansatz begrüßt, analog zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 eine Orientierung für mögliche FFSA-Standorte der Regionalplanung und der kommunalen Bauleitplanung an die Hand zu geben. Aber der Grundsatz dient nach hiesigem Verständnis vor allem als Orientierungsrahmen bei der räumlichen Steuerung durch diese Planungsebenen. Von der Förderkulisse des EEG geht nach den hiesigen Erfahrungen bisher eine deutlich stärkere Lenkungswirkung aus.

Zu der Flächenkulisse des Grundsatzes ist festzustellen, dass diese deutlich über die des EEG hinausgeht. Während das EEG einen Abstand von 500m nur für Bundesautobahnen und Schienenwege umfasst, nennt der Grundsatz diesen Abstand zudem auch für Bundesstraßen und Landesstraßen. Mit Blick auf die zusätzliche Nennung eines Abstands von 200m zu für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Schienenwegen sowie die Siedlungsbereiche wird die Flächenkulisse deutlich erweitert.

In Bezug auf die in dem Grundsatz verwandten Begrifflichkeiten ist fest-zustellen, dass mit Blick auf den Vollzug des Grundsatzes weitere Konkretisierungen wünschenswert wären.

So stellt sich zum Beispiel in Bezug auf die Brachflächen die Frage, ob sich der Grundsatz vorrangig auf Brachflächen im Außenbereich bezieht, was von hier ausdrücklich unterstützt wird, oder ob auch Brachflächen im Siedlungsraum gemeint sind, welche nach hiesiger Einschätzung zumindest vorrangig der Siedlungsentwicklung und somit dem Ziel des Flächen-sparens dienen sollen (siehe hierzu auch Grundsatz 6.1-8 LEP NRW), soweit sie dafür nutzbar sind.

Der Begriff Deponie und Aufschüttung wurde im LEP-Erlass Erneuerbare Energien klar benannt. Eine solche klare und abschließende Definition wäre auch hier wünschenswert.

Darüber hinaus stellen sich zu den gewählten Formulierungen folgende Fragen bzw. sind folgende Hinweise zu geben:

Der Begriff des überregionalen Schienenwegs? findet in der LPIG-DVO und damit

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

DerStellungnahme wird teilweise gefolgt. Begriffsdefinitionen zu Brachflächen, Deponien und Aufschüttungen werden in den Erläuterungen ergänzt. Hinweise zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 werden ebenfalls ergänzt.

Grundsatz 10.2-17 bezieht sich nur auf Flächen im Freiraum. Die Formulierung des Grundsatzes lässt auch nichts Anderes zu, da hier explizit Flächen im Freiraum angesprochen werden. Eine Klarstellung hierzu ist nicht notwendig.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.

Ziel der Auswahl der Bereiche in Grundsatz 10.2-17 ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von

auch im Düsseldorfer Regionalplan bisher keine Verwendung. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien enthält eine nähere Bestimmung, die vermutlich auch hier als maßgeblich angesehen werden soll. Die dortigen Begriffe sind jedoch vergleichsweise unbestimmt bzw. kurzfristig veränderlich und in der Datenbeschaffung schwierig (z.B. Auslastung von Regionalverkehrszügen RE / RB / S-Bahn, Länge der Züge, Taktfrequenz, Distanz zwischen Ziel und Endbahnhof). Es ist anzunehmen, dass der Wortwahl die Annahme einer relativ großen Zerschneidungswirkung und damit räumlichen Vorprägung überregionaler Schienenwege zugrunde liegt. Doch ist festzuhalten, dass z.B. die Zerschneidungswirkung einer eingleisigen S-Bahn (die durchaus als überregional diskutiert wird) ungleich geringer ist als die einer mehrgleisigen Schnellzugstrecke. Hier wäre eine Verdeutlichung wichtig.

Schienenwege werden eigentlich nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet, sondern dem Schienenverkehr. Eine Begrenzung auf öffentlichen Verkehr könnte als Ausschluss von Güterverkehrsstrecken verstanden werden. Und eine Begrenzung auf gewidmete Schienenwege wirft die Frage auf, ob tatsächlich die Räume entlang von seit sehr langen Zeiträumen (mitunter zig Jahre) stillgelegten und kaum noch in der Landschaft erkennbaren Trassen, die ggf. trotzdem noch nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt wurden (also noch gewidmet sind), für Freiflächen-Solarenergie zur Verfügung stehen sollen. Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierunter fallen mit Ausnahme von insbesondere Privatstraßen fast alle Straßen und Wege, u.a. auch solche, die durch einen seitlichen Anbau von Solarenergieanlagen voraussichtlich zu stark überprägt würden. So zählen zu den in § 3 StrWG NW benannten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen neben den Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nicht zuletzt als Sonstige öffentliche Straßen auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Mit der vorgesehenen Regelung stünden diese für einen begleitenden Anbau von Solarenergieanlagen zur Verfügung.

Grundsatz 8.1-3 LEP NRW sieht vor, dass die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen flächensparend gebündelt werden sollen. Und auch Grundsatz 8.2-1 sieht vor, dass die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen. Hinzu kommen Flächenbedarfe für Ausbauten (u.a. Projekte der in Gesetzesform festgeschriebenen Bedarfspläne, z.B. zusätzliche Gleise) und Ergänzungen (z.B. straßenbegleitende Radwege) von Infrastrukturen. Um Flächen für diese gewünschte Bündelung linienhafter Infrastrukturen vorzuhalten, wäre es besser, wenn die Anlagenausweisung nicht direkt an der Infrastrukturanlage beginnt. Andernfalls fehlt nach Bau der Solarenergieanlagen der Raum für diese Nutzungen. Mindestens sollte eine Aussage zu einer Rückbauverpflichtung im Falle einer Verbreiterung oder Ergänzung von linienhafter Infrastruktur erfolgen.

Geringstenfalls sollte eine Klarstellung erfolgen, in welchem Verhältnis der Grundsatz der Bündelung bandartiger Infrastruktur (z.B. Grundsatz 8.2-1 bezogen auf Transportfernleitungen) zu Grundsatz 10.2-17 steht. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit

Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singular im Freiraum erfolgen.

Zu der angesprochenen 200m Siedlungsarrondierung: Die Kommune hat es in der Hand sich Ihre eigenen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten. Da zumindest für die nicht privilegierten Anlagen (in diesen Fällen wohl zumeist relevant) Bauleitplanung erforderlich ist.

Und über die Verfahren gemäß § 34 LPlG kann im Übrigen auch die Regionalplanungsbehörde die Gemeinden so beraten, dass durch Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie nicht sämtliche zukünftige Anschlussmöglichkeiten für Siedlungsraum entfallen.

#### **Änderungsvorschlag**

- Definition Brachflächen ergänzen
- Definition Deponie und Aufschüttung
- Ergänzung in 10.2-14 zur Umsetzung von Grundsatz 8.2-1

den Belangen des im Zusammenhang mit der Energiewende erforderlichen Aus- bzw. Umbau der Energienetze Rechnung getragen wird (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG). Neben der Leitungsinfrastruktur selbst bilden Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Schienenwege mitunter auch Bündelungspotentiale für neue Transportfernleitungen. Im Unterschied zu vielen anderen Raumnutzungen benötigt die bandartige Infrastruktur zusammenhängende möglichst Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierunter fallen ? mit Ausnahme von insbesondere Privatstraßen ? fast alle Straßen und Wege, u.a. auch solche, die durch einen seitlichen Anbau von Solarenergieanlagen voraussichtlich zu stark überprägt würden. So zählen zu den in § 3 StrWG NW benannten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen neben den Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nicht zuletzt ? als Sonstige öffentliche Straßen ? auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Mit der vorgesehenen Regelung stünden diese für einen begleitenden Anbau von Solarenergieanlagen zur Verfügung.

Grundsatz 8.1-3 LEP NRW sieht vor, dass die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen flächensparend gebündelt werden sollen. Und auch Grundsatz 8.2-1 sieht vor, dass die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen. Hinzu kommen Flächenbedarfe für Ausbauten (u.a. Projekte der in Gesetzesform festgeschriebenen Bedarfspläne, z.B. zusätzliche Gleise) und Ergänzungen (z.B. straßenbegleitende Radwege) von Infrastrukturen. Um Flächen für diese gewünschte Bündelung linienhafter Infrastrukturen vorzuhalten, wäre es besser, wenn die Anlagenausweisung nicht direkt an der Infrastrukturanlage beginnt. Andernfalls fehlt nach Bau der Solarenergieanlagen der Raum für diese Nutzungen. Mindestens sollte eine Aussage zu einer Rückbauverpflichtung im Falle einer Verbreiterung oder Ergänzung von linienhafter Infrastruktur erfolgen.

Geringstenfalls sollte eine Klarstellung erfolgen, in welchem Verhältnis der Grundsatz der Bündelung bandartiger Infrastruktur (z.B. Grundsatz 8.2-1 bezogen auf Transportfernleitungen) zu Grundsatz 10.2-17 steht. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit den Belangen des im Zusammenhang mit der Energiewende erforderlichen Aus- bzw. Umbau der Energienetze Rechnung getragen wird (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG). Neben der Leitungsinfrastruktur selbst bilden Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Schienenwege mitunter auch Bündelungspotentiale für neue Transportfernleitungen. Im Unterschied zu vielen anderen Raumnutzungen benötigt die bandartige Infrastruktur zusammenhängende möglichst Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierunter fallen ? mit Ausnahme von insbesondere Privatstraßen ? fast alle Straßen und Wege, u.a. auch solche, die durch einen seitlichen Anbau von Solarenergieanlagen voraussichtlich zu stark überprägt würden. So zählen zu den in § 3 StrWG NW benannten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen neben den Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nicht zuletzt ? als Sonstige öffentliche Straßen ? auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Mit der vorgesehenen Regelung stünden diese für einen begleitenden Anbau von Solarenergieanlagen zur Verfügung.

Grundsatz 8.1-3 LEP NRW sieht vor, dass die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen flächen-sparend gebündelt werden sollen. Und auch Grundsatz 8.2-1 sieht vor, dass die Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen. Hinzu kommen Flächenbedarfe für Ausbauten (u.a. Projekte der in Gesetzesform festgeschriebenen Bedarfspläne, z.B. zusätzliche Gleise) und Ergänzungen (z.B. straßenbegleitende Rad-wege) von Infrastrukturen. Um Flächen für diese gewünschte Bündelung linienhafter Infrastrukturen vorzuhalten, wäre es besser, wenn die Anlagenausweisung nicht direkt an der Infrastrukturanlage beginnt. Andern-falls fehlt nach Bau der Solarenergie-Anlagen der Raum für diese Nutzungen. Mindestens sollte eine Aussage zu einer Rückbauverpflichtung im Falle einer Verbreiterung oder Ergänzung von linienhafter Infrastruktur erfolgen.

Geringstenfalls sollte eine Klarstellung erfolgen, in welchem Verhältnis der Grundsatz der Bündelung bandartiger Infrastruktur (z.B. Grundsatz 8.2-1 bezogen auf Transportfernleitungen) zu Grundsatz 10.2-17 steht. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit den Belangen des im Zusammenhang mit der Energiewende erforderlichen Aus- bzw. Umbau der Energienetze Rechnung getragen wird (im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 5 ROG). Neben der Leitungsinfrastruktur selbst bilden Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Schienenwege mitunter auch Bündelungspotentiale für neue Transportfernleitungen. Im Unterschied zu vielen anderen Raumnutzungen benötigt die bandartige Infrastruktur zusammenhängende möglichst restriktionsfreie bzw. entsprechend vorbelastete Räume. Eine Inanspruchnahme der Bereiche parallel zu bestehender Bandinfrastruktur kann ? sofern nicht ein passender Abstand für Erweiterungen vorgesehen wird ? dazu führen, dass der ebenfalls erforderliche Netzausbau in sensiblere Bereiche gedrängt wird.

In Bezug auf die im Grundsatz genannten 200m Siedlungsarrondierung durch FFSA ist darauf hinzuweisen, dass durch diese ggf. die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB eingeschränkt werden, da ja auch die Siedlungsentwicklung gemäß LEP Grundsatz 6.2-1 und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll.

1012835\_022, Regionalrat Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf  
**StN-ID:** 1012835\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Der Auftrag an die Bauleitplanung dahingehend, dass sie die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll, wird begrüßt. Es kann hier geeignete Standorte geben.

Von hiesiger Seite wird jedoch darum gebeten, klarzustellen, ob damit auch eine negative, reglementierende Grundsatzaussage zu anderen Standorten im Siedlungsraum verbunden sein soll, die in die Abwägung bei der Bauleitplanung eingeht. Der maßgebliche Wortlaut des Grundsatzes enthält eine solche Aussage nicht, aber die Erläuterungen können so verstanden werden.

Zu bedenken sind in diesem Kontext auch die Funktionen des Siedlungsraumes für Wohnen und Arbeiten. Ebenso sollte dargelegt werden, wie sich diese Regelung zu anderen siedlungsbezogenen Festlegungen des LEP NRW verhält.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Grundsatz formuliert keine negativ reglementierende Grundsatzaussage zu anderen Standorten. Ebenso sind alle weiteren Funktionen des Siedlungsraumes aus dem LEP NRW zu beachten bzw. berücksichtigen und ggfls. untereinander gerecht abzuwägen.

##### **Änderungsvorschlag**



1012835\_023, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_023

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum > 33 - Erläuterung Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Es wird angeregt, die Begriffe „untergeordnet“ und „randlich“ in der Erläuterung genauer auszudifferenzieren. Ähnlich wie in Ziel 10.2-12 stellt sich Frage, ob „untergeordnet“ auf einen Flächenwert oder einen Betriebs-zweck bezogen ist. Zudem sollte dargelegt werden, ob Freiflächen-Solarenergienutzung untergeordnet zu einzelnen gewerblichen Betrieben, zu einem Gewerbe-/Industriegebiet oder einem ASB bzw. GIB sein sollten. Zudem sollte die Bezugsgröße für „randlich“ genauer dargelegt werden. Auch hier stellt sich die Fragen nach der Lage auf einem Baugrundstück, in einem Baugebiet oder im Siedlungsraum.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

**Änderungsvorschlag**

1012835\_024, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_024

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 31 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

**Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Auf die obenstehenden Ausführungen wird verwiesen.

Nach hiesigem Kenntnistand ist seitens des Bundes nicht geklärt, ob Windenergiegebiete mit FFSA auf die Flächenziele des WindBG (und des Ziels 10.2-2) anrechenbar sind. Solange das nicht positiv geklärt ist, sollten die WEB (trotz der Vorteile für die effiziente Nutzung vorbelasteter Bereiche und der Ausnutzung der Infrastruktur/Leitungen) der Windenergie-nutzung vorbehalten bleiben. Dabei ist auf die Bedeutung einer rechtssicheren WEB-Planung mit Blick auf die Steuerungsregelungen des § 249 BauGB hinzuweisen.

Insoweit werden die ? nicht notwendigen ? Ausführungen in den Erläuterungen zu dieser Thematik sehr kritisch gesehen. Darauf sollte verzichtet und eine Klärung durch den Bund abgewartet werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Fragestellung wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel *Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG* klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

Dadurch, dass die Fragestellung durch den Bund geklärt wurde, sind auch die Ausführungen in den Erläuterungen hierzu weiterhin notwendig und werden nicht gestrichen.

**Änderungsvorschlag**

1012835\_025, Regionalrat Düsseldorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_025

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

#### Inhalt

##### **Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Die Ausführungen zu den 400 m sollten noch einmal überprüft und nach unten angepasst werden.

Denn nach hiesigen Informationen ? Daten des LANUV ? wurden in den letzten Jahren in NRW auch moderne WEA mit geringeren Abständen genehmigt ? und dies vor der neuen 2H-Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB. Letztere ermöglicht ? bundespolitisch gewollt ? hinsichtlich der Thematik der optisch bedrängenden Wirkung geringere Abstände als bis-her. Hinsichtlich des Lärmschutzes gilt ohnehin die TA-Lärm und hier bestehen Spielräume durch die Nutzung leiser Anlagen und einen schallreduzierten Betrieb nachts.

Insoweit wäre die Nennung eines geringeren Wertes von z.B. 300 oder 350 m je nach den zu prüfenden Daten des LANUV angemessen.

Ergänzend ist anzumerken, dass auch höhere Abstände keinen erhöhten Lärmschutz bedeuten müssen. Denn Investoren können dann ggf. auch lautere (evtl. billigere) Anlagen verwenden oder auf den schallreduzierten Betrieb nachts verzichten. Im Ergebnis können die Lärmbelastungen dann bei kleineren oder größeren Abständen gleich sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG (z.B. zum Lärmschutz) werden durch den Grundsatz 10.2-9 nicht verändert.

##### **Änderungsvorschlag**

1012835\_026, Regionalrat Düsseldorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Düsseldorf

**StN-ID:** 1012835\_026

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Hier bestehen Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit, auch wenn es nur ein Grundsatz ist.

Bei den ?geeigneten Windenergieplanungen? sollte begrifflich auf recht-gültige Bauleitplandarstellungen umgestellt werden. Dann ist der Stand klar.

Weitergehende Planungsüberlegungen der Kommunen oder alte BLP-Darstellungen (z.B. verworfene) kann dann jeder Regionalplanungsträger nach eigenen Erwägungen einbeziehen.

Ähnlich kritisch ist die unbestimmte Formulierung ?geeignete Windenergiestandorte?. Auch hier sollten nicht zusätzliche Abwägungshürden ge-schaffen werden. Solche Aspekte kann jeder Planungsträger ebenfalls besser eigenständig abwägen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die regionalen Planungsträger können kommunale Planungen übernehmen, müssen dies aber nicht. Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Kriterien können dabei sein:

- Flächen, auf denen leistungsstarke Anlagen neu errichtet werden können
- Flächen, die aktuell bereits belegt sind (dort also Strom produziert wird)
- Flächen, die repowering-fähig sind, also auch perspektivisch weiter für die Windenergie genutzt werden können.

**Änderungsvorschlag**

## Regionalrat Münster

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

### Inhalt

Mit der Änderung des LEP NRW möchte die Landesregierung den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen, um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalens zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten. Ziel ist es, die landes- und regionalplanerischen Rahmenbedingungen für die Transformation hin zur Klimaneutralität zu schaffen. Der Regionalrat begrüßt die Bemühungen der Landesregierung und wird als regionaler Planungsträger den bereits erfolgreich eingeleiteten Transformationsprozess vor Ort zielgerichtet fortführen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1012994\_002, Regionalrat Münster

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

### Inhalt

Ein wichtiger Baustein bei der Änderung des LEP NRW ist die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz. Danach müssen in Nordrhein-Westfalen bis 2027 mindestens 1,1 Prozent und bis 2032 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Die Landesregierung hat entschieden, dass die für das Erreichen der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in den regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen sind.

Die Förderung und nachhaltige planerische Steuerung der Windenergie hat im Münsterland eine lange Tradition. Die seit 1997 betriebene Regionalplanung hat dazu geführt, dass das Münsterland heute eine Region mit mehr als 1000 aktiven Windenergieanlagen ist. Die von Anfang der Windenergienutzung an praktizierte räumliche Steuerung im regionalplan hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Windenergienutzung von großen Teilen der Bevölkerung des Münsterlandes positiv begleitet wird. Der Regionalrat war und ist darauf bedacht, Planungsprozesse transparent für die Bevölkerung zu gestalten und Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen. Die heutigen Ausbaugehenzahlen verdeutlichen das Engagement der Kreise, Städte und Gemeinden im Münsterland bei Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie.

Das Münsterland möchte auch weiterhin eine Vorreiterrolle bei der planerischen Steuerung der Windenergie einnehmen. Daher hat der Regionalrat nach Inkrafttreten des Wind-an-Land-Gesetzes keine Zeit verloren und die neuen Vorgaben umgehend in das laufende Verfahren zur Änderung des Regionalplans einfließen lassen. Insgesamt konnten so bereits rd. 277 Windenergiebereiche mit einem Umfang von rd. 15.750 ha im Planentwurf festgelegt werden. Dies verdeutlicht, dass die Planungsregion die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Flächenbeitragswerte einleitet hat, noch bevor der Entwurf des LEP NRW vorlag.

Unser vorrangiges Ziel ist es, das Erreichen des Teilflächenziels für das Münsterland schnellstmöglich zu erklären, um von dem neuen Rechtssystem zu profitieren und den Kommunen mehr Steuerungskompetenz beim zukünftigen Ausbau der Windenergienutzung zu ermöglichen. daher ist es für die Planungsregion von

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Zur Abwägung der Belange der Luftfahrt, die durch die BR Münster vorgetragen wurden, wird auf die Erwiderung zur Stellungnahme des Dez. 26 der BR Münster verwiesen. Eine fachliche Überprüfung der LANUV-Flächenanalyse bzgl. der nördlichen Flächen in Bocholt hat stattgefunden. Dabei wurde ein Fehler in der Datengrundlage festgestellt und anschließend intern die Auswirkungen überprüft. Durch die veränderte Datengrundlage ergeben sich für den Bereich Bocholt weniger Potenzialflächen (Zwischenergebnis der LANUV-Studie nach der GIS-Analyse). Allerdings bleibt das Ergebnis der aus der Studie abgeleiteten Zielvorgaben der Windenergiebereiche für die Regionalplanung Münster unverändert, da sich das Teilflächenziel für die Planungsregion Münster nach der gewählten Methode an der Fläche der Planungsregion orientiert.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

besonderer Bedeutung, dass die regionalen Teilflächenziele im LEP NRW schnell und rechtssicher verankert werden und die beschriebenen Vorleistungen der Region anerkannt werden.

Der Regionalrat begrüßt, dass die Landesregierung bei der Ermittlung der landesweiten Flächenpotenziale nachvollziehbare Kriterien angelegt hat und auf eine möglichst gerechte Verteilung der Potenziale bedacht war. Bezüglich der LANUV-Flächenanalyse zur Windenergie in Nordrhein-Westfalen wird allerdings kritisch angemerkt, dass im Raum Bocholt fälschlicherweise ein Potenzial von rd. 1000 ha ermittelt worden ist, was aufgrund der dort befindlichen Wohnhäuser nicht existiert.

(Es folgt ein Kartenausschnitt mit dem Hinweis auf eine fehlerhafte Potenzialdarstellung)

Das ermittelte Windenergiepotenzial für die Planungsregion Münster ist also um rd. 1000 ha zu reduzieren. Das bedeutet, dass der tatsächliche Anteil des Flächenziels am ermittelten Potenzial 72 Prozent beträgt. Wir erwarten, dass diese Werte korrigiert werden, um die Leistungen der Planungsregion korrekt abzubilden:

Planungsregion: Münster

Gesamtgröße der Planungsregion: 594.841 ha

Windenergiepotential (LANUV): 17.595 ha

Zus. Potenzial in BSN: 3.887 ha

Anteil des Flächenziels an der Planungsregion: 2,13 %

Geplante Flächenziel: 12.670 ha

Anteil an Windenergiepotenzial (max. 75%): 72,0 %

Weiterhin ist es von besonderer Bedeutung und hohem Interesse, dass die Erfolge des Münsterlands im LEP NRW anerkannt werden und die bestehenden Windenergiegebiete vollständig der schnellen Umsetzung des Flächenbeitragswertes zugutekommen.

1012994\_003, Regionalrat Münster

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster

**StN-ID:** 1012994\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

#### Inhalt

Die Berücksichtigung und Übernahme von wirksam bestehenden Windenergieplanungen darf nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe abhängig gemacht werden. Zwar wird die Aussage im letzten Absatz der Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-9 ("konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien") ausdrücklich begrüßt, denn dadurch wird deutlich, dass eine pauschale Abstandsvorgabe den planungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht wird. Es gibt keine belastbare und schlüssige Begründung, warum die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in einem Abstand von weniger als 400 m gegenüber einer Wohnbebauung möglich sein soll und eine Bestandsfläche damit als nicht geeignet beurteilt wird. So hat die Entwicklung von WEA im Münsterland gezeigt, dass auch auf diesen Standort WEA errichtet wurden und werden, die möglicherweise einen geringeren Ertrag erzielen. Diese Standorte bzw. Windenergiebereiche als ungeeignet zu bezeichnen ist auch durch die Praxiserfahrung nicht haltbar und sollte daher entfallen. Auch die 2H-Formel aus § 249 Abs. 10 BauGB (Regelvermutung optisch bedrängender Wirkung) ist von der Anlagenhöhe im Einzelfall anhängig und gibt keinen zwingenden Abstand vor. Ein Abstand von weniger als 2H mag zwar im Einzelfall unmöglich und unerwünscht sein, kann aber nicht pauschal als ungeeignet eingestuft werden. Dies widerspricht den Regelungen des WindBG. Im Sinne einer rechtswirksamen Regelung wird empfohlen, auf Anstandsangaben für die Übernahme von wirksamen Bestandsflächen generell zu verzichten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

##### **Änderungsvorschlag**



1012994_005, Regionalrat Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Regionalrat Münster
<b>StN-ID:</b>	1012994_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
Auch in waldarmen Gemeinden wird der Grundsatz 10.2-7 durch das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von WEA in der Regel überwunden werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Um die Intention des Grundsatzes zu erfüllen, ist daher eine Zielformulierung notwendig.	<b>Begründung</b> Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Um diesem gerecht zu werden, muss den regionalen Planungsträgern genügend planerischer Spielraum gegeben werden, um Windenergiebereiche auszuweisen. Der Vorschlag, den Grundsatz in ein Ziel zu ändern, begrenzt den Planungsspielraum. Das wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012994_006, Regionalrat Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Regionalrat Münster
<b>StN-ID:</b>	1012994_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
Schließlich bestehen hinsichtlich der rechtlichen Umsetzbarkeit einer Steuerung im Übergangszeitraum Bedenken. Den Festlegungen in Ziel 10-2.13 fehlt die erforderliche Bestimmtheit; dies hat schon jetzt zu einer Verunsicherung der Kommunen geführt. Der Wortlaut der Regelung enthält Widersprüche zum geltenden Planungsrecht und der im Baugesetzbuch verankerten allgemeinen Privilegierung von Windenergieanlagen. Insofern wird eine kurzfristige Klarstellung zumindest dahingehend für erforderlich gehalten, dass die Kommunen neben den regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebieten weitere Gebiete zur Nutzung der Windenergie ausweisen können.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Widersprüche zum geltenden Planungsrecht sind nicht erkennbar. Mit § 36 LPIG NRW i. V. m. § 12 Abs. ROG wird eine etablierte rechtliche Möglichkeit zur Sicherung von in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplänen herangezogen. Die Möglichkeit der Kommunen zu weiterer Positivplanung wird nicht beschnitten.  <b>Änderungsvorschlag</b>

## 1012994\_007, Regionalrat Münster

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

### Inhalt

Eine weitere wesentliche Änderung des LEP NRW betrifft die Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Planentwurf spricht von einer "maßvollen" Erweiterung der Flächenkulisse. Tatsächlich handelt es sich aus Sicht des Regionalrats um eine fast vollständige Öffnung des Freiraums im Münsterland und eine damit einhergehende deutliche Reduzierung der Steuerungsmöglichkeit. Hiervon ausgenommen sind nur noch Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur.

Es besteht großer Konsens, dass im landwirtschaftlich geprägten Münsterland der Nutzungsdruck auf den Freiraum und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht noch verstärkt werden soll. Entlang von Straßen und Schienen besteht schon jetzt großes Flächenpotential für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen. Um Konflikte mit weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft zu beschränken ist eine weitere Steuerung auf Landesebene unerlässlich.

Die Inanspruchnahme von vorzugswürdigen Flächen (Brachen, Holden, Deponien, entlang von Straßen und Schienen etc. wird im LEP-Entwurf nun nicht mehr als Ziel, sondern nur noch als (abwägbarer) Grundsatz festgelegt. Die als "vorzugswürdig" geltende Flächenkulisse der nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Standort für Freiflächen-PV-Anlagen sind dies schon ca. 6000 ha im Münsterland. Insgesamt zeigt sich, dass die angelegten Kriterien (vor allem die Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen) zur differenzierenden Steuerung nicht geeignet sind. Die Steuerungsverantwortung wird so auf die Kommunen als Träger der Bauleitplanung übertragen. Dagegen erheben wir große Bedenken.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Über den LEP werden weiterhin Freiflächen-Solarenergieanlagen gesteuert, indem Waldbereiche und BSN aus der Flächenkulisse herausgenommen werden und auf hochwertigen Ackerböden und (zumindest als Grundsatz vorgegeben) in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen, nur Agri-PV errichtet werden soll. Die Regionalplanung kann über eine Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen zusätzlich steuern. Außerdem können auch die jeweiligen Gemeinden, sofern es sich nicht um privilegierte Anlagen handelt, über ihre kommunale Bauleitplanung selbst steuern.

Der LEP verpflichtet nicht dazu, den kompletten "Möglichkeitsraum" zu nutzen. Die Landesregierung strebt allerdings mit dieser Änderung an, den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzubringen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012994_008, Regionalrat Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Regionalrat Münster
<b>StN-ID:</b>	1012994_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
Auch die geplante Lenkung von Agri-PV-Anlagen auf "hochwertige Ackerböden" und landwirtschaftliche Kernräume wird im Münsterland nicht zum beabsichtigten Schutz landwirtschaftlicher Flächen führen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt und weniger als 5 % der Ackerböden gelten nach der Definition des LEP als "hochwertig".	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume oder Bereiche mit vergleichbaren Eigenschaften festzulegen. Die Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen können regionalspezifisch unterschiedlich sein; deshalb ist eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht möglich. Wenn keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt sind, sollen die gemäß DVO LPIG zum entsprechenden Planzeichen benannten Eigenschaften berücksichtigt werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012994\_009, Regionalrat Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

Da die nunmehr sehr eingeschränkten Steuerungselemente des LEP-Entwurfes zumindest in der Planungsregion Münster nicht greifen, wird seitens des Regionalrats das dringende Erfordernis gesehen - ggf. auch differenziert nach Planungsregionen - wirkungsvolle Kriterien vorzusehen, die die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen, Siedlungsbereichen (ASB, GIB und entsprechende Potentialbereiche) sowie landwirtschaftliche Flächen (Acker und Grünland) auf landesplanerischer Ebene lösen. Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Fläche sollten neue Flächen für FFPV-Anlagen erst in Anspruch genommen werden, wenn anderweitige Flächen (Dach-, Brach- und Konversionsflächen) nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Um die Ausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, ist ein gleichzeitiger Ausbau von Dach-PV und Freiflächen-Solarenergieanlagen notwendig.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

- Der Regionalrat begrüßt die geplante Änderung des LEP NRW zugunsten des Ausbaus der Erneuerbaren Energien.
- Damit die Vorgaben des WindBG und die darin verankerten Flächenbeitragswerte schnellstmöglich umgesetzt werden können, ist es für die regionalen Planungsträger von besonderer Bedeutung, dass die regionalen Teilflächenziele verbindlich und rechtssicher im LEP NRW festgelegt werden.
- Es wird begrüßt, dass bei der Ermittlung der landesweiten Flächenpotenziale nachvollziehbare Kriterien angelegt wurden und insgesamt auf eine gerechte Verteilung der Teilflächenziele geachtet wurde.
- Bezüglich der LANUV-Flächenanalyse zur Windenergie in Nordrhein-Westfalen wird allerdings kritisch angemerkt, dass im Raum Bocholt fälschlicherweise ein Potenzial von rd. 1000 ha ermittelt worden ist, was aufgrund der dort befindlichen Wohnhäuser nicht existiert.
- Das ermittelte Windenergiepotenzial für die Planungsregion Münster ist also um rd. 1000 ha zu reduzieren. Das bedeutet, dass der tatsächliche Anteil des Flächenziels am ermittelten Potenzial 72 Prozent beträgt. Wir fordern Sie nachdrücklich auf, diese Werte zu korrigieren, um die Leistungen der Planungsregion korrekt abzubilden.
- Die Förderung und Steuerung der Windenergie hat im Münsterland eine lange Tradition. Daher ist es dem Regionalrat besonders wichtig, das Teilflächenziel von 12.670 ha so schnell wie möglich zu erreichen, um den Kommunen Planungs- und Rechtssicherheit beim zukünftigen Ausbau der Windenergienutzung zu gewährleisten.
- Mit dem aktuellen Verfahren zur Änderung des Regionalplans wurde die Umsetzung der Vorgaben des WindBG bereits eingeleitet. Der Regionalrat geht davon aus, das Teilflächenziel als eine der ersten Regionen zu erreichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine fachliche Überprüfung der LANUV-Flächenanalyse bzgl. der nördlichen Flächen in Bocholt hat stattgefunden. Dabei wurde ein Fehler in der Datengrundlage festgestellt und anschließend intern die Auswirkungen überprüft. Durch die veränderte Datengrundlage ergeben sich für den Bereich Bocholt weniger Potenzialflächen (Zwischenergebnis der LANUV-Studie nach der GIS-Analyse). Allerdings bleibt das Ergebnis der aus der Studie abgeleiteten Zielvorgaben der Windenergiebereiche für die Regionalplanung Münster unverändert, da sich das Teilflächenziel für die Planungsregion Münster nach der gewählten Methode an der Fläche der Planungsregion orientiert.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

- Zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Festlegung ist es zwingend erforderlich, das Verhältnis zum LEP-Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) zu präzisieren.
- Eine Spezialregelung zur Windenergienutzung im Wald ist grundsätzlich erforderlich. Allerdings ist die geplante Festlegung zur Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen unter den genannten Voraussetzungen zu pauschal und weitreichend. In waldarmen Regionen, zu denen auch das Münsterland gehört, hätte eine pauschale Öffnung des Nadelwaldes verheerende Folgen. Daher muss es den Kommunen obliegen, im Rahmen ihrer Planungshoheit über eine Inanspruchnahme zu entscheiden. Nur so kann gewährleistet werden, dass die besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen von Nadelwäldern angemessen berücksichtigt werden.
- Die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für die Windenergienutzung ist im Ziel eindeutig zu regeln. Hierbei muss auf die Planungshoheit der Kommunen abgestellt werden

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich.

Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Daraus resultiert, dass den regionalen Planungsträgern ein planerischer Spielraum eröffnet werden muss, um die Flächenbeitragswerte in ihrer Region als Windenergiebereiche auszuweisen. Somit kann auch den Kommunen kein Einvernehmen zugesprochen werden, denn dies würde dem überragenden öffentlichen Interesse widersprechen. Die Belange der Kommunen werden durch die Beteiligung ausreichend berücksichtigt.

Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten und kann dort weitere Kriterien wie Waldarmut oder spezifische regionale Voraussetzungen einpreisen. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf. Hinzu wird auf dem Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden verwiesen.

**Änderungsvorschlag**





Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

- Gegen diesen Grundsatz bestehen Bedenken.
- Der Schutz von Waldbereichen hat im waldarmen Münsterland insgesamt einen hohen Stellenwert. Dies gilt auch für Kommunen mit einem Waldanteil über der gewählten Grenze von 20 Prozent, da vier der sechs münsterländischen Kommunen mit einem Waldanteil von über 20 % nicht über 22 % Waldanteil aufweisen und die beiden anderen Kommunen um den Landesdurchschnitt von 24,8 % liegen. Hinzu kommt, dass das gesamte Münsterland mit einem Waldanteil von 14 % nur noch wenige zusammenhängende Waldbereiche aufweist. Daher muss in dieser waldarmen Region der Schutz des Waldes besonders beachtet werden, insbesondere wenn es sich um zusammenhängende Waldgebiete, die nur noch in geringem Umfang vorkommenden, handelt.
- Dort, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen gewährleistet werden kann, sollte der Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als Ziel ausgestaltet sein. Eine Festlegung in Form eines Grundsatzes würde ins Leere laufen. Da der Ausbau der Erneuerbaren Energien ein Belang im überragenden öffentlichen Interesse ist, würde er sich im Rahmen einer Abwägungsentscheidung stets durchsetzen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Um diesem gerecht zu werden, muss den regionalen Planungsträgern genügend planerischer Spielraum gegeben werden, um Windenergiebereiche auszuweisen. Der Vorschlag des Einwenders, eine Handlungsanweisung vorzugeben, begrenzt den Planungsspielraum. Das wird dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht. Zudem können die regionalen Planungsträger ihre Plankonzeption um entsprechende Kriterien erweitern.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

- Es wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Eingriffsregelung suggeriert wird, dass die Bereiche zum Schutz der Natur einen unterschiedlichen Qualitäts- und Schutzstatus genießen. Insofern berücksichtigt die Festlegung nicht die Herleitung und Gesamtkonzeption der Bereiche für den Schutz der Natur. Im Regionalplan Münsterland wurden alle BSN über die Begründung des Fachbeitrags des LANUV hinaus fachlich geprüft. Dadurch kam es zu einer Reduzierung der BSN-Kulisse gegenüber dem Vorschlag des LANUV. Nur, weil dieser Teil der BSN ?Kulisse noch nicht fachgesetzlich geschützt ist, diesen als weniger wertvoll zu bezeichnen, ist nicht zutreffend. Hierbei ist einzubeziehen, dass der Regionalplan auch Landschaftsrahmenplan ist und damit den Entwicklungsaspekt beinhalten muss.
- In Regionen, wo der Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur erreicht werden kann, eröffnet die Regelung vom Gesetzgeber nicht gewollte Eingriffe in Bereiche mit einer hohen Schutzbedürftigkeit. Daher wird dafür plädiert, die Konfliktlösung dem jeweiligen Plangeber zu überlassen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Aus der Festlegung BSN resultieren keine unterschiedlichen Schutzstadien. Diese ergeben sich aus den darüber hinausgehenden Fachgesetzen und dies macht sich die EU zu eigen. Zu beachten ist, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union liegt. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substantziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, werden Schutzgebiete ausgenommen.

Dieses Ziel ermöglicht eine überlagernde Ausweisung von Windenergiebereichen mit BSN und schreibt diese nicht zwingend vor. Es liegt in der Verantwortung der regionalen Planungsträger, eine Plankonzeption aufzustellen, die ausreichend Windenergiebereiche ausweist. Das beinhaltet auch Konfliktlösungen, die im Regionalplan gefunden werden müssen.

**Änderungsvorschlag**

1012994\_014, Regionalrat Münster

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster

**StN-ID:** 1012994\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

- Die seit 1997 betriebene Regionalplanung hat dazu geführt, dass das Münsterland mit mehr als 1000 aktiven Windenergieanlagen eine Vorreiterregion im Ausbau der Erneuerbaren Energien ist.
- Die bisherigen Erfolge sind darauf zurückzuführen, dass Planungsprozesse transparent für die Bevölkerung gestaltet und Beteiligungsmöglichkeiten geschaffen wurden.
- Daher ist es von besonderer Bedeutung und hohem Interesse, dass die Erfolge des Münsterlandes im LEP anerkannt werden und die Flächen vollständig der schnellen Umsetzung des Flächenbeitragswertes zugutekommen.
- Der Grundsatz ist eine zwingende Grundlage für das Gelingen des laufenden Planverfahrens zur Umsetzung des Teilflächenziels im Münsterland. Ohne die Anerkennung bisheriger Planungen würde in der Region die Akzeptanz für den zukünftigen Ausbau der Windenergie schwinden.
- Der unbestimmte Begriff „geeignet“ ist zu vermeiden bzw. nachvollziehbar zu definieren und zu begründen. Als Erläuterung wird eine prognostizierte Entwicklung zu immer größeren WEA vorgebracht, ohne die Behauptung substantiell zu begründen. Hier wäre eine gewisse Technologieoffenheit angebracht.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Kriterien können dabei sein:

- Flächen, auf denen leistungsstarke Anlagen neu errichtet werden können
- Flächen, die aktuell bereits belegt sind (dort also Strom produziert wird)
- Flächen, die repowering-fähig sind, also auch perspektivisch weiter für die Windenergie genutzt werden können.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster

**StN-ID:** 1012994\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen > 15 - Erläuterung Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

- Die Berücksichtigung und Übernahme von wirksam bestehenden Windenergieplanungen darf nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe abhängig gemacht werden. Die Ausführungen sollten noch einmal überprüft und angepasst werden. Nach hiesigen Informationen ? Daten des LANUV ? wurden in den letzten Jahren in NRW auch moderne WEA mit geringeren Abständen genehmigt ? und dies vor der neuen 2H-Regelung im § 249 Abs. 10 BauGB. Letztere ermöglicht ? bundespolitisch gewollt ? hinsichtlich der Thematik der optisch bedrängenden Wirkung geringere Abstände als bisher. Es gilt zu beachten, dass für ein erfolgreiches Repowering nicht zwingend erforderlich ist, dass der größtmögliche WEA-Typ an jedem planerisch möglichen Standort errichtet werden kann. So gibt es eine Vielzahl von konkreten Beispielen vor Ort, wo aufgrund bestimmter fachrechtlicher Vorgaben (z. B. Flugsicherheit) neue WEA in ihrer Höhe variabel angepasst worden sind und diese dennoch eine deutliche Leistungssteigerung gegenüber der alten WEA erreichen. Außerdem setzt die optisch bedrängende Wirkung immer eine Einzelfallprüfung voraus. In vielen Fällen ist die optisch bedrängende Wirkung überhaupt nicht relevant, da sich zwischen den eigentlichen Wohnräumen bzw. ?plätzen eine andere bauliche Anlage oder z. B. Waldflächen befinden.
- Hinsichtlich des Lärmschutzes gilt ohnehin die TA-Lärm und hier bestehen Spielräume durch die Nutzung leiser Anlagen und eines schallreduzierten Betriebs nachts. Nach hiesiger Erfahrung kann aus Sicht des Immissionsschutzes ein Abstand von ca. 150 ? 170 m als ein Abstand angesehen werden, der nicht unterschritten werden kann.
- In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass bereits genutzte Standorte, wirksam bestehende Vorranggebiete im Regionalplan und mit diesen vergleichbare Flächen bzw. Gebiete zur Nutzung der Windenergie in Bauleitplänen grundsätzlich als geeignet anzusehen sind. Selbst bei ungenutzten Standorten bzw. Flächen kann nicht pauschal und ohne nähere Begründung davon ausgegangen werden, dass diese regelmäßig ungeeignet

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

Die prognostizierte Restlaufzeit kann ein Kriterium zur Einschätzung der Eignung sein, wird aber nicht von der Landesplanung vorgeschrieben. Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion da sie die Planungshoheit hat. Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet.

**Änderungsvorschlag**

sind, wenn sie im Abstand von unter 400 Metern zur Wohnbebauung liegen. Die Ungeeignetheit ist jeweils im Einzelfall festzustellen. Dazu dient die regelmäßige Überprüfung im Rahmen des Monitorings nach Ziel 10.2-10, dem sich die Regionalplanung verpflichtet. Eine pauschale Abstandsvorgabe für Bestandsflächen wird den planungsrechtlichen Vorgaben nicht gerecht. Es gibt keine belastbare und schlüssige Begründung, warum es in einem Abstand von weniger als 400 m gegenüber einer Wohnbebauung schlechterdings unmöglich ist, eine WEA zu errichten.

- Nach der Intention des Bundesgesetzgebers sollen bestehende Flächenausweisungen im vollen Umfang auf die Flächenbeitragswerte angerechnet werden. Ausnahmen stellen Flächen mit Höhenbegrenzung und Rotor-In-Flächen dar. Das Gesetz trifft keine weiteren konzeptionellen Vorgaben, welche Eigenschaften die anzurechnenden WEG aufweisen müssen. Weder wird eine Repoweringfähigkeit definiert noch wird eine bestimmte Leistungsklasse von WEA oder Mindestabstände vorgegeben. Daher sollte grundsätzlich auf die Nennung eines Abstandes für Bestandsflächen verzichtet werden
- Die Prognosen zur Restlaufzeit von WEA und damit die Entscheidung, ob bereits genutzte Windenergieflächen zukunftsfähig sind, ist von der Regionalplanung nicht zu leisten. Letztendlich hat immer der Investor zu entscheiden, wie lange er die WEA in Betrieb halten will. Diese Entscheidung hängt im Wesentlichen von betriebswirtschaftlichen Faktoren ab, die der Bezirksregierung, aber auch der Landesplanung oder dem LANUV nicht vorliegen.

1012994_016, Regionalrat Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Regionalrat Münster
<b>StN-ID:</b>	1012994_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein regelmäßiges Monitoring zur Überprüfung der Windenergiebereiche wird als sinnvoll begrüßt.</li> <li>• Um einen klaren Aufgabenbezug herzustellen, wird angeregt, die Regionalplanungsbehörden in der Zielformulierung direkt zu adressieren.</li> <li>• Da der Begriff "Fortschreibung" im Zusammenhang mit der Sicherung der Rohstoffversorgung bereits mit einem anderen Sinn- und Zweckzusammenhang verwendet wird, wird folgende Formulierung angeregt: "Die Windenergiebereiche sind [?] turnusmäßig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen."</li> <li>• Es wird darauf hingewiesen, dass ein 5-jähriger Überprüfungsturnus zu gering ist, um die Festlegungen angemessen zu evaluieren. Die Festlegung sollte in Anlehnung an den 10-Jahres-Turnus nach § 7 Abs. 8 ROG gewählt werden.</li> </ul>	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Die Zustimmung des Ziels wird zur Kenntnis genommen. Die Fortschreibung der Regionalpläne setzt einen Bedarf und damit eine sachgerechte Planbegründung voraus. Dies ist im Zusammenhang offensichtlich, eine Änderung daher nicht erforderlich.  Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. "Fortschreibung" ist kein spezifischer Begriff im Rahmen der Rohstoffsicherung, sondern wird in vielen Planungskontexten verwendet. Aus diesen Gründen wird dem Vorschlag nicht gefolgt.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012994_017, Regionalrat Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Regionalrat Münster
<b>StN-ID:</b>	1012994_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick genommen werden sollen. Hierzu gehört, dass die bisherigen kommunalen Planungen zum Ausbau der Windenergie im Sinne von Grundsatz 10.2-9 anerkannt werden.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Ziele und Grundsätze des LEP sind für den Grundsatz 10.2-11 bindend. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

- Dass Unternehmen die Möglichkeit erhalten sollen, energieautark zu wirtschaften, wird ausdrücklich begrüßt.
- Allerdings muss die Festlegung zur Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten gewährleisten, dass die Nutzung
  - ausschließlich kleinflächig arrondierend und dem Betrieb eindeutig untergeordnet ist sowie
  - ausschließlich der Eigenversorgung des gewerblichen Betriebes dient.

Angesichts der hohen Flächenkonkurrenzen ist sonst zu befürchten, dass sich das Flächenangebot für gewerblich-industrielle Nutzungen erheblich verringern und nicht mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen wird.

Kriterien, die eine Beurteilung durch die jeweilige Kommune ermöglichen, sind zu entwickeln.

- Flächen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten sollten daher nur für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden dürfen, wenn sie einer konkreten betriebs- oder gebietsbezogenen Nutzung dienen. Es muss verhindert werden, dass die Windenergienutzung zu einer Beschränkung der Gewerbeentwicklung (Mobilisierungshemmnisse, erforderliche Mindestabstände) führt. Dies gilt insbesondere auch für die im Regionalplan Münsterland vorgesehenen GIB-Potenzialbereiche, die der originär gewerblich-industriellen Nutzung zur Verfügung stehen müssen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

- Das Ziel stellt eine Abkehr von der bislang praktizierten Steuerung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen dar.
- Der Planentwurf spricht von einer ?maßvollen? Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Tatsächlich handelt es sich um eine fast vollständige Öffnung des Freiraums mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur.
- Es besteht großer Konsens, dass im landwirtschaftlich geprägten Münsterland der Nutzungsdruck auf den Freiraum und die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht noch verstärkt werden soll. Entlang von Straßen und Schienen besteht schon jetzt ein großes Flächenpotenzial für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen.
- Um Konflikte mit der Siedlungsentwicklung und weiteren Freiraumnutzungen, insbesondere der Landwirtschaft, zu beschränken, ist eine weitere Steuerung unerlässlich. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen sollte nur möglich sein, wenn eine Alternativenprüfung ergeben hat, dass ausreichende Flächen im Bereich von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen sowie Aufschüttungen nicht zur Verfügung stehen.
- Aufgrund des Fehlens von für das Münsterland wirksamer planerischer Kriterien wird die Steuerung von FFPV im Wesentlichen in die Zuständigkeit und die Verantwortung der Kommunen verlagert. Hiergegen bestehen große Bedenken.
- Ohne steuernde Kriterien werden Flächennutzungen durch erneuerbare Energien in ihrem Umfeld langfristig auch Beschränkungen für Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklungen (z. B. Mobilisierungshemmnisse, erforderliche Mindestabstände) zur Folge haben.
- Im Regionalplan Münsterland wird gerade ein neues Siedlungsflächenpotenzialmodell eingeführt. Dazu wurden in inem aufwändigen Planungsprozess neben den bestehenden ASB und GIB weitere konfliktarme Räume identifiziert, die für die Siedlungsentwicklung besonderes geeignet sind. In den neu eingeführten GIB-Potentialbereichen ist der originär gewerblich-industriellen Nutzung ein besonderes Gewicht beizumessen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Dadurch, dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune nicht in die hier erwähnten Siedlungsflächenpotenziale Freiflächen-Solarenergie hinein zu planen.

Es war der nachvollziehbare Entschluss des regionalen Planungsträgers die Potenzialbereiche als Vorbehaltsgebiete aufzunehmen und nicht als Vorrangebiete. Dazu passt dann nicht die Forderung, sowohl die bestehenden ASB und GIB als auch die ASB und GIB Potenzialbereiche vollständig aus der Flächenkulisse für Erneuerbare Energien herauszunehmen.

**Änderungsvorschlag**

(Vorbehaltsgebiete). Eine entsprechende Festlegung gibt es auch für ASB-Potenzialbereiche. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. Es ist erforderlich, dass alle Flächen, die im Regionalplan für die Siedlungsentwicklung vorgesehen sind, aus der Flächenkulisse für konkurrierende erneuerbare Energien ausgenommen werden. Ansonsten würde sich das besondere Gewicht für die Siedlungsentwicklung in den Vorbehaltsgebieten nicht nachhaltig durchsetzen können und den landesweit gewünschten Einsatz von Flexmodellen obsolet machen.

1012994_021, Regionalrat Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Regionalrat Münster
<b>StN-ID:</b>	1012994_021
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
<b>Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Erläuterungen entsprechen im Wesentlichen inhaltlich dem LEP-Erlass ? Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 und spiegeln die bereits lange geübte Verwaltungspraxis im Münsterland wider.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

- Im Münsterland wird die geplante Lenkung von Agri-PV-Anlagen auf ?hochwertige Ackerböden? und ?landwirtschaftliche Kernräume? nicht zum beabsichtigten Schutz landwirtschaftlicher Flächen führen. Im Münsterland sind (bislang) keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt und weniger als 5 % der Ackerböden gelten nach der Definition des LEP als ?hochwertig?.
- Die Bodenwertzahl 55 stellt kein belastbares Abgrenzungskriterium von hochwertigen und weniger hochwertigen Ackerböden dar. Zum einen wird der Begriff ?Bodenwertzahl? im LEP-Entwurf uneinheitlich verwendet, zum anderen ist die Datengrundlage nicht eindeutig bestimmt. Im Zusammenhang mit dem Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker und Grünland) zählen zu den hochwertigen Böden - unabhängig von der Bodenwertzahl - auch solche, die aufgrund anderer Eigenschaften eine besondere Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Ohne weitere Konkretisierung und Erläuterung ist Ziel 10.2-15 nicht anwendbar.
- Die Bodenwertzahl stellt im Münsterland insofern kein geeignetes Kriterium zur differenzierenden Steuerung dar. Vielmehr sollten noch weitere Kriterien herangezogen werden. Zum Beispiel könnte darauf abgestellt werden, ob eine landwirtschaftliche Fläche für die Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. Des Weiteren sollten raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zumindest im Münsterland nur auf Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten möglich sein.
- Es wird dringend das Erfordernis gesehen, im LEP NRW ? ggf. differenziert nach Planungsregionen - wirkungsvolle Kriterien vorzusehen, die die Flächenkonkurrenz zwischen FFPV-Anlagen und der Landwirtschaft auf planerischer Ebene lösen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden

unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend. Weiter landwirtschaftliche Flächen können über die Berücksichtigung des Grundsatzes 10.2-16 geschützt werden.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume oder Bereiche mit vergleichbaren Eigenschaften festzulegen. Die Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen können regionalspezifisch unterschiedlich sein; deshalb ist eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht möglich. Wenn keine landwirtschaftlichen Kernräume oder vergleichbare Flächen festgelegt sind, sollen die gemäß DVO LPIG zum entsprechenden Planzeichen benannten Eigenschaften berücksichtigt werden. Bezüglich der Nutzung landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete wird auf Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum verwiesen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012994_023, Regionalrat Münster	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Regionalrat Münster
<b>StN-ID:</b>	1012994_023
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Domplatz 1-3, 48143 Münster
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Im Regionalplan-Entwurf Münsterland werden keine landwirtschaftlichen Kernräume festgelegt. Insofern kann dieser Grundsatz hier keine Anwendung finden. Vgl. Bedenken zu Ziel 10.2-1	Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme bzw. der Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie wird um den Bezug "und vergleichbaren Flächen" ergänzt. Damit können mit der Anwendung von 10.2-16 bereits die entsprechenden Kriterien auch vor einer Darstellung von landwirtschaftlichen Kernräumen in den Regionalplänen Berücksichtigung finden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>
	Der Grundsatz 10.2-16 wird um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_024  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum**

- Im Sinn der obigen Ausführungen sollte das geltende Ziel 10.2-5 beibehalten werden, um eine Steuerung auf Ebene der Landes- und Regionalplanung weiterhin zu gewährleisten.
- Die als ?vorzugswürdig? geltende Flächenkulisse macht im Münsterland rd. 65 % des Planungsraums aus. Dies zeigt, dass die angelegten Kriterien (vor allem die Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen) zur differenzierenden Steuerung nicht geeignet sind.
- Es wird dafür plädiert, zumindest die Wirtschaftswege aus der Flächenkulisse herauszunehmen und es der Regionalplanung zu überlassen, weitere Kriterien, welche die Inanspruchnahme des Freiraums regeln, festzulegen. Dazu sollte gehören, dass der Vorhabenträger den Anschluss an das öffentliche Stromnetz sicherzustellen hat.
- Um eine Kommune nicht übermäßig zu belasten, sollte eine Obergrenze für die Inanspruchnahme des Gemeindegebietes festgelegt werden.
- Es wird angemerkt, dass die Abstandsregelung präzisiert werden muss. Es wird davon ausgegangen, dass die Abstände vom äußeren Rand der Fahrbahn gemessen werden.
- Um die Nutzung von Windenergiebereichen für Freiflächen-Solaranlagen in dem im Grundsatz 10.2-17 beschriebenen Ausmaß zu ermöglichen, ist planungsrechtlich eindeutig sicherzustellen, dass eine Doppelnutzung in regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Windenergie rechtssicher verwirklicht werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Das aktuelle Ziel 10.2-5 beizubehalten ist mit Blick auf die Ausbauziele für Erneuerbare Energien nicht sinnvoll und seitens der Landesregierung nicht gewünscht, da es zu restriktiv ist und den Ausbau von Erneuerbaren Energien hemmt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und

Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Bzgl. Obergrenze: Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit, selbst auf diese ?lokalen Ängste? und Belastungen einzugehen ? und dafür zu sorgen, dass ein übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt. Auf der anderen Seite ist ein Ausbauziel keine Begrenzung. Das bedeutet, dass die Kommunen auch nach Erreichen des Ausbauziels weiter Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergie betreiben können.

Es wurde ein Hinweis in den Erläuterungen aufgenommen, dass die Abstände vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen sind.

Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel *Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG* klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

#### **Änderungsvorschlag**

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_025  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

**Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

- Der Grundsatz ist als Ziel festzulegen. Ansonsten ist nicht gewährleistet, dass es bei einer arrondierenden und untergeordneten Nutzung bleibt. Aufgrund des gesetzlich manifestierten überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien würde der Grundsatz 10.2-18 im Rahmen von Abwägungsentscheidungen immer unterliegen. Dies gilt insbesondere für die ASB- und GIB-Potentialbereiche des Regionalplans Münsterland. Insgesamt wurden diese Bereiche bei den LEP-Festlegungen für die erneuerbaren Energien nicht berücksichtigt und keinem besonderen Schutz unterstellt. (vgl. Ausführungen zu Ziel 10.2-14).
- Der Regionalrat begrüßt die Möglichkeiten zur dezentralen Energieversorgung, da sie einen Beitrag dazu leisten kann, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und den notwendigen Ausbau der Versorgungsleitungen zu reduzieren. Allerdings sollten die Flächenkonkurrenzen nicht weiter erhöht werden. Die Steuerung sollte im Rahmen der kommunalen Planungshoheit vorgenommen werden. Außerdem muss sichergestellt sein, dass die vorhandenen gewerblichen Nutzungen nicht eingeschränkt werden.
- Die Potenziale im Siedlungsbestand (Dach-, Fassaden- und Abstandsflächen sowie über Parkplätzen) sollten vorrangig genutzt werden. Dies sollte deutlicher herausgestellt werden, um die Flächenkonkurrenzen im Freiraum zu reduzieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

1012994\_026, Regionalrat Münster

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

- Es wird darauf hingewiesen, dass eine Definition des Übergangszeitraumes erforderlich ist. Es wird davon ausgegangen, dass die Festlegung für jede Planungsregion so lange greift, bis das Erreichen des Teilflächenziels vom regionalen Planungsträger festgestellt wurde.
- Es wird darauf hingewiesen, dass S. 2 im Widerspruch zu Grundsatz 10.2-5 steht.
- Es wird begrüßt, dass ein Instrument eingeführt werden soll, um die Steuerung im Übergangszeitraum zu gewährleisten. Allerdings besteht hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Regelung noch ein erheblicher Erklärungs- und Nachbesserungsbedarf. Insbesondere ist fraglich, wie die Regelung mit einer (isolierten) Positivplanung der Kommunen zu vereinbaren ist. Soll die Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen im Übergangszeitraum nicht auch auf diesen Flächen stattfinden? Auch mit Blick auf privilegierte Einzelanlagen ist es wichtig, dass laufende Projekte genehmigungsfähig bleiben und realisiert werden können, wenn sie mit dem kommunalen Planungswillen vor Ort vereinbar sind.

Im Sinne eines rechtssicheren LEP NRW sind die bestehenden rechtlichen Bedenken auszuräumen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Übergangszeitraum ist abschließend definiert. Ein Widerspruch zu Grundsatz 10.2-5 ist nicht erkennbar, die Möglichkeit der Kommunen zu weiterer Positivplanung bleibt unberührt.

##### **Änderungsvorschlag**

Redaktionelle Anpassung des Ziels um Mißverständnisses in Hinsicht eines Widerspruchs zu Ziel 10.2-05 vorzubeugen.

1012994\_029, Regionalrat Münster

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Regionalrat Münster  
**StN-ID:** 1012994\_029  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Domplatz 1-3, 48143 Münster

Inhalt

Gegen die pauschale Inanspruchnahme von Nadelwaldbereichen werden Bedenken erhoben. Die geplanten Festlegungen sollten eine Berücksichtigung regionsspezifischer Gegebenheiten und Eigenarten, wie bspw. die generelle Waldarmut des Münsterlandes und damit einer hergehende besondere Nutz- und Schutzfunktionen, ermöglichen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Anregung, pauschale Inanspruchnahme von Nadelwaldbereichen regionsspezifisch zu unterteilen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt. Eine weitere Differenzierung ist auf den nachgelagerten Planungsebenen durchaus denkbar und erscheint zielführender, weil dort die Kenntnisse regionale Spezifika vorliegen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Rhein-Erft-Kreis</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung
<b>StN-ID:</b>	1013105_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<b>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen (S. 4)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Bund hat im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegt, dass Nordrhein-Westfalen 1,1% der Landesfläche (37.523 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8% der Landesfläche (61.401 ha) bis Ende des Jahres 2032 für Windenergie planerisch sichern muss. Im vorgelegten LEP-Entwurf ist vorgesehen, dass bereits bis 2025 1,8% der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung stehen. Dies bedingt, dass die Regionalplanverfahren 2025 abgeschlossen sein müssen. Laut Zeitplan der Bezirksregierung Köln (RR-Sitzung vom 12.05.2023 - RR 17/2023) ist der Aufstellungsbeschluss für den Teilplan Erneuerbare Energien für Ende 2024 geplant. Es ist also fraglich, ob der ambitioniertere Zeitplan des LEP umsetzbar ist.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Falls sich Veränderungen im Zeitplan ergeben, sollte frühzeitig das Vorgehen kommuniziert werden, um die Flächensicherung zum Ausbau der Erneuerbaren Energien weiterhin zu gewährleisten und Verunsicherungen zu den Handlungsspielräumen zu vermeiden um dem Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht zu verzögern.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet und stehen in regelmäßigem Austausch mit der Landesplanung.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung  
**StN-ID:** 1013105\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Inhalt

**Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Wakdbereichen (S. 5)**

Die raumordnerische Steuerung der Windenergienutzung an Waldstandorten wird begrüßt. Um die Energieziele erreichen zu können. wird die teilweise Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung grundsätzlich als sinnvoll erachtet und der Ausschluss von Laub- und Laubmischwald von der Windenergienutzung begrüßt. Es wird aber kritisch gesehen, dass Wälder bereits ab einem Nadelwaldanteil von 6‘51 Prozent zukünftig regelmäßig für die Windenergienutzung freigegeben werden. es wird empfohlen, Ndelwald mit hoher Laubbeimischung gegen über reinen Nadelwäldern mehr zu schützen.

Ist eine Fokussierung auf die Nadelwaldflächen mit einem hohen Nadelwaldanteil nicht mit der Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im WindBG des Bundes den Ländern vorgegebenen Flächen ziele für den Ausbau der Windenergie möglich, wird eine Abstufung der INanspruchnahme von reinen Nadelwäldern zu Mischwäldern vorgeschlagen. Eine Abstufung sollte in den Erläuterungen festgehalten werden.Zudem sollten forstwirtschaftliche Nutzflächen gegenüber natürlichen Waldformationen vorrangig betrachtet werden.

Der Aussage, dass die af Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen und durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht un den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen, ist ggf. zu hinterfragen. Natürlich kann die Bestandsstruktur noch nicht alle Altersklassen aufweisen, allerdings wachsen auf den durch die Kalamitäten entwaldeten Flächen heite auch schon produktive Mischwälder heran, die wichtige waldfunktionen erfüllen. Gerade eine Jungbestockung (Bäume mit einer Höhe von 0,2-4m) ist durchschnittlich zu rund 25% sehr naturnah und erbringt wichtige Ökosystemleistungen für den Naturhaushalt. Auch jüngere natürliche Pflanzenformationen besitzen ein charakteristisches Waldklima, hohe Artenvielfalt, unterschiedliche Baumarten und Entwicklungspohasen, die mit ihrer Funktion als CO2-Speicher dem Klimawandel aktiv entgegenwirken. Zur Idntifikation für windenergienutzung geeigneter Waldbereiche, sollte neben der unteren Forstbehörde auch die Untere Naturschutzbehörde beteiligt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der aktuelle Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Wertung liegt auch der Konzeption des Ziels 10.2-6 zugrunde. Aus diesem Grund werden die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung genutzt, weil sie oben genanntes abbilden.

Gemäß § 9 ROG werden auch bei der Änderung oder Neuaufstellung von Regionalplänen die untere Forst- und die untere Naturschutzbehörde beteiligt. Die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen führen dazu, dass der\*die Vorhabenträger\*in beim Projektieren einer Anlage möglichst wenige Eingriffe verursacht. Aus diesem Grund sind keine weiteren Erläuterungen notwendig. Die Frage der Waldumwandlung und wo diese stattfindet, ist im engeren Sinnen nicht Teil der 2. Änderung des LEP NRW Erneuerbare Energien.

**Änderungsvorschlag**

In den Erläuterungen sollte ergänzt werden, dass bei der Auswahl und Inanspruchnahme von Waldbereichen, bei der nachgeordneten Standortplanung bereits bestehende Infrastrukturen wie Forstwege für die Zuwege, Verkabelung und Wartung der Anlagen soweit möglich berücksichtigt bzw. genutzt werden müssen, um die Eingriffe in das Waldökosystem möglichst gering zu halten.

Wenn Waldflächen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, müssen sie in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden. Im Bereich der Anlage kommt es über die gesamte Betriebszeit zu einer dauerhaften Waldumwandlung, da hier jederzeit Arbeiten an der Anlage möglich sein müssen. Nach dem Bundeswaldgesetz / Landesforstgesetz nRW (§9 BWaldG iV, im § 39 LFoG NRW) muss i.d.R. als Ersatz für die Waldumwandlung eine Ersatzaufforsterung/Eraufforstung erfolgen. Es wird empfohlen, dazulegen wie der zusätzliche Flächenbedarf für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) gedeckt werden kann, da dies erfahrungsgemäß durch andere dominierende Flächennutzungen erswert werden kann.

1013105\_003, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung  
**StN-ID:** 1013105\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2- Windenergienutzung in waldarmen Gebieten (S. 7)**

Waldbereiche nur in Gemeinden mit einem Wananteil unter 20% von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, ist nicht ausreichend. Der Rhein-Erft-Kreis zählt m, it rd. 11% Waldanteil zu den waldärmsten Kreisen in NRW. Landweit ist der Waldanteil mit % mehr als doppelt so hoch. Die Kreiskommunen, die einen Waldanteil über % haben (Frechen, Hürth und Brühl) erfüllen wichtige Ausgleichsfunktionen (insbesondere hinsichtlich einer ökologischen und landschaftsästhetischen Funktion) für angrenzende waldarme Gemeinden und fangen somit ein Stück der Wadarbut der Umgebung auf.

Es wird daher angeregt, den Grundsatz 10.2-7 (S7) wie folgt zu ändern:

- In waldarmen Gemeinden und Kreisen soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergie verzichtet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Lebensmittelpunkt einer Person ist in der Regel die Gemeinde und nicht der gesamte Kreis. Auch die anderen Waldfunktionen werden immer wichtiger, wenn sie kleinräumig nicht vorhanden sind. Auf der Ebene einer Region können sich die Mehr- und Minderbedarfe ausgleichen, obwohl in der kleinsten Einheit ein Mangel herrscht. Aus diesen Gründen bezieht sich der Grundsatz auf eine Gemeinde.

##### **Änderungsvorschlag**

## 1013105\_004, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung  
**StN-ID:** 1013105\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

### Inhalt

#### Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (S.7)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum nicht fachrechtlich geschützte BSN zukünftig für die Windenergienutzung in Betracht kommen sollen, obwohl diese eigentlich für den Naturschutz zu sichern und zu entwickeln sind. Denn auch bei den noch nicht fachrechtlich geschützten BSN handelt es sich um wichtige ökologische Bereiche, die für den regionalen Biotopverbund von sehr großer Bedeutung sind und konsequent von der Windenergienutzung freigehalten werden sollten. Dies vor dem Hintergrund, dass nach § 20 BNatSchG zusätzliche Flächen für den Ausbau eines Biotopverbundsystems bereitzustellen sind. Die Biotopverbundflächen im REK sollen auch der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften dienen. In Bezug auf die stör anfälligen Verantwortungsarten der Vögel des Offenlandes weist der Rhein-erft-Kreis einen Populationsschwerpunkt u.a. für die Verantwortungsarten Graumammer, Feldlerche und Rebhuhn auf. Es ist darauf zu achten, dass die Lebensräume von gesetzlich geschützten Arten und Verantwortungsarten des Rhein-erft-Kreises auch bei einer Forcierung des Ausbaus von WEA in ausreichendem Maße bestehen bleiben, um zumindest weitere Verschlechterungen des Erhaltungszustandes zu verhindern.

Dort wo noch nicht geschehen, sollen BSN künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden. Dies kann z.B. über die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch die Landschaftsplanung erfolgen. Der Rhein-Erft-Kreis verfolgt die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete konsequent i.R. v. Landschaftsplanänderungsverfahren. Um auch den Schutzansprüchen dieser geplanten Naturschutzgebiete als Ausschlussfläche für die Festlegung von Windenergiegebieten zu definieren. Für den Rhein-Erft-Kreis beträgt das zusätzliche Flächenpotential in BSN laut LANUV-Fachbereich ca. 100 ha. Das Flächenpotential für den Rhein-Erft-Kreis erhöht sich also von 4.430 ha auf 4.525 ha. Bezogen auf das Kreisgebiet erhöht sich das Potential durch die zusätzlichen BSN-Flächen von 6,29% auf 6,43 %. Auch mit dem Flächenpotential ohne die Hinzunahme von BSN kann somit der Umfang an notwendigen Vorranggebieten in völlig ausreichendem Maße erfüllt werden, da das Potential im Rhein-Erft-Kreis mit 6.29% rund 3mal so hoch ist wie für die

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Eine zukünftige Ausweisung von Naturschutzgebieten kann im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten berücksichtigt werden.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotential zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

#### Änderungsvorschlag



Planungsregion Köln festgelegt (2,13%; vgl. Ziel 10.2-.) Daher sollte auf die Ausweisung von Windenergiebereichen innerhalb von BSN im REK verzichtet werden.

## 1013105\_005, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung  
**StN-ID:** 1013105\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

### Inhalt

#### Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (S. 12)

Im LEP-Entwurf ist vorgesehen, ein zusätzliches Steuerungsinstrument für den Windausbau für den Übergangszeitraum, bis die Windenergiegebiete in den angepassten neuen Regionalplänen in Kraft treten, einzuführen. Damit soll der Ausbau in der Übergangszeit auf die Flächen gelenkt werden, für die auch in den neuen Regionalplänen eine Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. In den Planungsregionen Arnsberg und Münster sind das die Flächen, die die Planungsträger bereits in ihren Planentwürfen vorgesehen haben. In Planungsregionen, die bislang keine Planentwürfe erarbeitet haben, wie der Planungsregion Köln, sind das große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (sogenannte Kernpotentialflächen basierend auf der Flächenanalyse Wind). Neben den bereits vorhandenen Flächen sollen somit 9.000 ha zusätzliches Potenzial festgelegt werden. In den Beteiligungsunterlagen war hier keine Karte beigelegt. Auf der Internetseite des Ministeriums ist eine Karte hinterlegt, die hier abrufbar ist (Link zum Landesplanungsportal)

Im Rhein-Erft-Kreis sollen Kernpotentialflächen in den Kommunen Bedburg (ca. 140 ha), Elsdorf (320 ha), Erftstadt (ca. 260 ha) und Pulheim (ca. 50 ha) liegen, insgesamt im Kreis also Kernpotentialflächen in Höhe von 770 ha.

Zu den einzelnen Kernpotentialflächen werden folgende Hinweise gegeben:

#### Bedburg:

Bezüglich der Kernpotentialfläche in der Kommune Bedburg sei darauf verwiesen, dass ein geschützter Landschaftsbestandteil in Anspruch genommen werden könnte. Weitere naturschutz- und artenschutzfachliche Hinweise liegen nicht vor. Auf dem Gemeindegebiet Titz, Kreis Düren bei Rödingen, befinden sich unmittelbar an der Kernpotentialfläche anrenzend schon einige Windenergieanlagen in Betrieb.

#### Elsdorf:

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Hinweise zu den technisch aus der Potenzialstudie abgeleiteten Kernpotentialflächen werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzliche Ausschlusskriterien für ganze Flächen werden nicht gesehen. Handlungsleitend war das Erfordernis des schnellen Windenergieausbaus. In den direkt nachfolgenden Regionalplanverfahren werden die genannten Belange einfließen können.

#### Änderungsvorschlag

Innerhalb der Kernpotentialflächen der Kommune Elsdorf liegend geschützte Landschaftsbestandteile und ein Naturdenkmal, des Weiteren würden Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden. Bezüglich des Artenschutzes sind die Populationszentren der Feldlerche und des Steinkauzes betroffen. Im südlichen Bereich der Kernpotentialfläche südlich Oberembt stellt der Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln entlang dem Tagebau von Hambach den Bereich als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierenden Erholung (BSLE) dar.

#### Erfstadt:

#### Umzingelung von Erfstadt-Erp mit WEA

Als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen werden im Sachlichen Teilflächen nutzungsplan Windenergie vier Komplexe mit insgesamt 11 Zonen dargestellt. Mit 9,53% (ohne die Flächen der harten Tabuzonen wie Siedlungsbereiche) der Außenbereichsfläche wird Erfstadt zukünftig überdurchschnittlich durch Windenergiekonzentrationszonen beansprucht. Bei einer Umsetzung der vorgeschlagenen Kernpotentialflächen (östlich von Erfstadt-Erp im Rhein-Erft-Kreis sowie südlich bei Weiler in der Ebene im Kreis Euskirchen bzw. Kreis Düren) wird auf die zu erwartende besondere Belastung der Ortslagen Erp und Friesheim hingewiesen. Erfstadt-Erp würde bei einer Umsetzung der beiden vorgeschlagenen Kernpotentialflächen östlich und südlich von Erp fast vollständig von Windenergie umgeben sein (s. Abb. 1)

Der nicht von Windenergie betroffene Freiraum nördlich von Erp wird von der regional bedeutsamen Deponie Erp (Rhiem & Sohn) mit planerisch gesichertem Entwicklungspotenzial für die nächsten Jahrzehnte durch Aufstockung visuell beansprucht. Somit würde durch die beiden vorgeschlagenen Kernpotentialflächen für die Ortslage Erp das umliegende Landschaftsbild durch Windenergie oder die Deponie dominiert werden. Für Erfstadt Friesheim würde im Westen, Südosten und Süden eine vergleichbare Beanspruchung des Landschaftsbildes (ohne Deponie am Ortsrand) entstehen.

#### Bereit gesichertes Flächenpotential für Windenergie in Erfstadt

Der Sachliche Teilflächenutzungsplan Windenergie der Stadt Erfstadt sichert bereits einen sehr großen Flächenanteil im Umfeld der Kernpotentialfläche für Windenergie. Nach der Abmilderung der Restriktionen durch den Flugplatz Nörvenich ist die Umsetzung von Windparks im Umfeld von Erp und Friesheim genehmigt und teilweise schon in Umsetzung.

(Es folgt eine Karte von Erfstadt)

### Planungsrelevante Offenlandvogelarten

Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags der Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, der Stadt Erftstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie ist, dass für mehrere der dargestellten KONzentrationen ein sehr hohes Konfliktpotenzial für die Grauammer abgeleitet werden muss. Bei einer entsprechenden Nutzung der Konzentrationenzone ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung zu erwarten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: Konfliktanalyse Grauammer, Kapitel 5.2.3). Daher soll für artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen die im Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt dargestellte Fläche für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen herangezogen werden. Die flächengröße des Bereichs berücksichtigt die Schwierigkeiten in dem intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebiet, Fläche für Artenschutzmaßnahmen hzu akquirieren und langfristig zu sichern. Vorgesehen ist die Ausarbeitung eines entsprechenden Konzepts mit fachlicher Unterstützung des LANUV und der Vogelschutzwarte NRW. Die vorgechlagene Kernpotentialfläche östlich von Erp würde die Hälfte dieser Fläche für artenschutzbezogene Kompensationsmaßnahmen beanspruchen und damit das erforderliche Potential für Maßnahmen für Offenlandvogelarten erheblich schwächen.

Es wird angeregt, die im Flächennutzungsplan der Stadt Erftstadt dargestellten KONzentrationen und die besonderen artenschutzfachlichen Belange zum Schutz der Grauammer stärker zu berücksichtigen sowie die außergewöhnliche Beanspruchung der Ortslagen Erp und Friesheim durch Umzingelung mit WEA zu vermeiden und die Kernpotentialfläche zwischen Erftstadt-Erp und Friesheim nicht darzustellen.

### Pulheim:

Auf dem Gebiet der Stadt Pulheim liegt ein Teilbereich einer Kernpotentialfläche. In weiten Teilen ist hier das Landschaftsschutzgebiet 2.2.-1 Stommelner Terrassenkante (Landschaftsplan 7 "Rommerskirchener Lößplatte") betroffen. Der Planentwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln stellt den Bereich als AFAB mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzüge und BSLE dar. Ergebnisse aus Untersuchungen zu geplanten Windenergieanlagen in Pulheim Stommeln zeigen Vorkommen von Feldlerche und Fledermäusen. Darüber hinaus gibt es aus dem Jahr 2020 den konkreten Hinweis auf eine Schwarzmilan-Brut im Gehölzbestand westlich des Golfplatzes Velderhof (s. Abb. 2). Der Schwarzmilan ist eine windkraftempfindliche Brutvogelart, bei der durch den Betrieb von Windenergieanlagen das Tötungsverbot ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erfüllt sein kann. Ebenfalls zählt der Schwarzmilan zu den kollisionsgefährdeten Brutvögeln gem. Anlage 1 zu § 45 BNatSchG. Der Schwarzmilan sucht traditionell dasselbe Revier wie im Vorjahr auf und gilt als brutortstreu, so dass weiterhin von einem Horstbesatz ausgegangen werden sollte.

(Es folgt eine Umgebungskarte von Pulheim)

1013105_006, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung
<b>StN-ID:</b>	1013105_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Bisher sind vom Bundesgesetzgeber keine Leistungsziele bezüglich des Ausbaus der Photovoltaiknutzung festgelegt. Dementsprechend sind auch keine Ausbauziele im LEP für die Solarenergie genannt. Es wäre zu prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, auch für die Solarenergie Leistungsziele festzulegen, um einen an die jeweiligen Verhältnisse angepassten Energiemix Erneuerbare Energien zu ermöglichen.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Um die Raumbedeutsamkeit zu beurteilen, sollte für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha zwingend immer eine Prüfung des Einzelfalls durchgeführt werden. Wie in der Erläuterung zu Ziel 10.2-14 "in der Regel" geschrieben, lässt Ausnahmen dieser "Regel" vermuten, die es zu vermeiden gilt.	<b>Begründung</b>
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für Solaranlagen erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Die Flächenkulisse, welche sich durch die Änderung des Landesentwicklungsplans im Bereich Freiflächen-Solarenergieanlagen ergibt, macht das Erreichen dieser Zielmarke möglich. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass der Ausbau gleichmäßig sowohl auf Dach- und auf Freiflächen stattfinden soll. Darüber hinaus ist für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen auch eine Bauleitplanung erforderlich.
	Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist i.d.R. eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich. Es mag einzelne Fälle geben, in denen eine Beurteilung der Lage so eindeutig ist, dass diese Einzelfallprüfung entfallen kann. Die Entscheidung hierüber liegt allerdings bei der jeweiligen Regionalplanungsbehörde.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013105\_007, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung  
**StN-ID:** 1013105\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Inhalt

**Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Es wird begrüßt, dass auf hochwertigen Ackerböden (Böden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr) nur Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen. auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen (kleiner als 10 ha) auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden sind Agri-Photovoltaikanlagen zu errichten. auch wenn für diese Anlagen keine Bauleitplanung erfolgen muss, ist zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit sicherzustellen, dass nur Agri-PV-Anlagen aufgestellt werden. Ansonsten ist zu befürchten, dass in Summe viele nicht raumbedeutsame klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen große Bereiche hochwertigen Ackerböden in Anspruch nehmen und diese der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung. Auch Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ? und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (sofern nicht privilegiert) ist eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune kann insofern weiter steuern.

**Änderungsvorschlag**

1013105_008, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung
<b>StN-ID:</b>	1013105_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (S. 17)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirk Köln von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen von 2020 grenzt keine landwirtschaftlichen Kernräume ab. Der Fachbeitrag sollte entsprechend überarbeitet und um ein Kapitel "Die Agrarräume des PLANungsraums" (ähnlich wie beim landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Regionalplans im Regierungsbezirks Arnsberg) ergänzt werden, um auch die landwirtschaftlichen Kernräume im Regierungsbezirk Köln zu identifizieren. Auch in Hinblick auf die weitere (dritte) Änderung des LEPs für eine nachhaltigere Flächenentwicklung und die Planung einer Verankerung des Planzeichens "Landwirtschaftliche Kernräume" sollte eine fundierte fachliche Grundlage für ganz NRW vorliegen.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen wird nicht gefolgt, da Regelungen im Regionalplan Köln nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



## 1013105\_009, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung
<b>StN-ID:</b>	1013105_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

### Inhalt

#### **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (S. 18)**

Die Flächenkulisse im Freiraum für die Freiflächen-Solarenergie wird erheblich ausgeweitet. Es werden Vorgaben im LEP-Entwurf vermisst, um den Ausbau vorrangig auf vorbelastete Standort zu lenken. Zwar soll im Grundsatz 10.2-17 geregelt werden, dass für Freiflächen-Solarenergie vorzugsweise Brachflächen sowie Halden und Deponien, landwirtschaftlich enachteiligte Gebiete, künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasser oder sofern vereinbar Windenergiebereiche genutzt werden, aber da es nur als Grundsatz formuliert ist, ist eine Abwägung möglich. Es ist zu befürchten, dass es zu erheblichen Flächenkonkurrenzen und Nutzungskonflikten kommen wird.

Der Rhein-Erft-Kreis hat ein sehr stark ausgebautes Netz an Straßen- und Schieneninfrastruktur verschiedener Kategorien. Wenn Anlagen vorzugsweise auf Flächen bis zu einer Entfernung von 500m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen, sowie in einer Entfernung von 200 m zu allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen und dem Siedlungsraum ausgewiesen werden sollen, erfolgt de facto keine räumliche Steuerung mehr.

Es wird daher angeregt, den Grundsatz 10.2-17 (S. 18) wie folgt zu ändern und die Straßenkategorie Kreisstraßen und Gemeindestraßen nicht zu berücksichtigen:

[...] Desweiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. ~~Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie~~ Angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. [...]

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1013105\_010, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung  
**StN-ID:** 1013105\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Inhalt

**Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum (S. 20)**

Der Ausbau der Freiflächen-Solarenergie benötigt viel Freifläche. Der Regierungsbezirk Köln sowie der Rhein-Erft-Kreis haben einen hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsflächen und somit ein großes Potential für Solarenergie auf baulichen Anlagen. Solarenergieanlagen an und auf Gebäuden sowie auf versiegelten oder vorbelasteten Flächen sollten vorrangig genutzt werden. Dies sollte auch im LEP festgelegt werden.

Leider findet man hierzu in dem vorgelegten LEP-Entwurf wenig konkrete Aussagen. Lediglich in den Erörterungen zu Grundsatz 10.2-18 steht: "Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen." Auch wenn durch das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 eine Solarpflicht auf Parkplätzen mit mindestens 35 Stellplätzen beschlossen wurde und weitere Baupflichten für Solaranlagen auf Dächern in der Koalitionsvereinbarung verankert wurden, reicht der Hinweis im LEP aus Sicht des Rhein-Erft-Kreises nicht aus, um das erhebliche Potential auf baulichen Anlagen zu heben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

## 1013105\_011, Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung  
**StN-ID:** 1013105\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Rhein-Erft-Kreis, Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

### Inhalt

#### LANUV-Fachbericht

Die Änderung des LEP für den Ausbau der erneuerbaren Energien basiert hinsichtlich des Windenergieausbaus im Wesentlichen auf dem aktuellen LANUV-Fachbericht 142 (Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen - Abschlussbericht). Auf Seite 5 des Berichtes wird ausgeführt, dass die Ergebnisse der Flächenanalyse Windenergie NRW sowie die zu Grunde liegenden Datensätze und Flächenkategorien im Energieatlas ([www.energieatlas.nrw.de](http://www.energieatlas.nrw.de)) digital zur Verfügung gestellt werden.

In Bezug auf diese digitalen Darstellungen sind Abweichungen hinsichtlich der Abstände von seismologischen Stationen zu den textlichen Ausführungen zum LEP-Änderungsverfahren festzustellen. Die Daten im digitalen Energieatlas stellen die seismischen Stationen mit ihren sensiblen Bereichen dar, wie sie gemäß Erlass vom 17.03.20016 aufgeführt sind. Hierbei sind Abstände bis zu 10.000 m, welche zu berücksichtigen sind, aufgeführt. In den textlichen Ausführungen (insbesondere im Anhang A1) werden jedoch weniger Stationen aufgeführt und die angesetzten Abstände belaufen sich auf Entfernungen zwischen 1.000 und 5.000 m. Zur Gewährleistung eines rechtssicheren Landesplanungsverfahrens wird die Ausräumung des Widerspruchs für erforderlich gehalten.

Sowohl in der Flächenanalyse Windenergie als auch in den digitalen Daten werden ausschließlich Flächen von festgesetzten Wasserschutzgebieten ausgeschlossen. Im Rhein-Erft-Kreis sind die überwiegende Anzahl an Wasserschutzgebieten nicht festgesetzt, sondern nur geplant. Sie werden aber im Rahmen von wasserwirtschaftlichen Ermessensentscheidungen wie festgesetzte Wasserschutzgebiete bewertet. Auch im Rahmen der Regionalplanung zieht die Bezirksregierung Köln zur Beurteilung und Flächenausweisung sowohl die Flächen von festgesetzten als auch geplanten Wasserschutzgebieten heran. Um auch den Schutzansprüchen in geplanten Wasserschutzgebieten gerecht zu werden, ist es zwingend erforderlich, sowohl festgesetzt als auch geplante Wasserschutzgebiete der Zonen I und II als Ausschlussflächen zu definieren. Die Flächenkulissen können dem wasserwirtschaftlichen Informationssystem ELWAS entnommen werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Planungskarte Wind im digitalen Energieatlas des LANUV enthält die seismologischen Stationen mit den Abständen aus Anhang A1 des Fachberichts 142 des LANUV. Wenn an anderer Stelle im Energieatlas andere Abstände dargestellt werden, so ergibt sich dies vermutlich aus einem anderen Ziel der Darstellung. Sollte es sich um einen Fehler handeln, kontaktieren Sie bitte den entsprechenden Fachbereich des LANUV ([fachbereich37@lanuv.nrw.de](mailto:fachbereich37@lanuv.nrw.de)).

Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien als die LANUV-Studie anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden. Dort können auch in Planung befindliche Wasserschutz der Zonen I und II als Ausschlussflächen betrachtet werden.

#### Änderungsvorschlag

## Rheinisch-Bergischer Kreis

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinisch-Bergischer Kreis  
**StN-ID:** 1013307\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

### Inhalt

Im Kreisgebiet gibt es fünf rechtskräftige Landschaftspläne (von Nordwest nach Südost):

- 1) Burscheid und Leichlingen
- 2) Wermelskirchen
- 3) Odenthal
- 4) Kürten
- 5) Südkreis (Stadtgebiete von Bergisch Gladbach, Rösrath und Overath)

Diese können unter folgenden Verknüpfungen eingesehen werden:

<https://rbk-di-rekt.maps.arcgis.com/apps/MapSeries/index.html?appid=90c3af7543bc4d8baf7297002697b983>

<https://www.rbk-direkt.de/Dienstleistung.aspx?dlid=294>

<https://rbk3.rbkdv.de/MapSolution/apps/app/client/appkatasteropen>

Der Rheinisch Bergische Kreis weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich der Datenbestand der bei dem LANUV abrufbaren Daten zu Schutzgebieten im Kreisgebiet auf dem Stand des Jahres 2012 befindet und damit insbesondere für den Nordkreis veraltet ist. Es ist demnach zu empfehlen die jeweils aktuellen Daten der Landschaftspläne direkt beim jeweiligen Träger der Landschaftsplanung abzurufen. Hinweis: In den Landschaftsplänen für die Städte und Gemeinden Burscheid und Leichlingen, Wermelskirchen, Odenthal und Kürten, sind in den Naturschutzgebieten sowie insbesondere auch in einzelnen Landschaftsschutzgebieten in den Schutzzwecken die besondere bzw. herausragendem Bedeutung für den Biotopverbund sowie die Biotopvernetzung differenziert festgesetzt, andererseits aber auch Gebiete ohne besondere Bedeutung für den Biotopverbund selektierbar. Vorrangflächen für erneuerbare Energien sollten dies berücksichtigen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der verwendete Datensatz stammt aus dem Fachinformationssystem LINFOS, Stand 2022. Die unteren Landschaftsbehörden sind verpflichtet, Änderungen ihrer Landschaftspläne an das LANUV zu melden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013307_002, Rheinisch-Bergischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Rheinisch-Bergischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1013307_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
Inhalt	Abwägung
Der älteste Landschaftsplan ?Südkreis? (Rechtskraft 2008) wird aktuell zur Neuaufstellung vorbereitet. Ein Entwurf liegt zurzeit noch nicht vor. Die frühzeitige Beteiligung sowie die TÖB-Beteiligung sind für das vierte Quartal 2023 vorgesehen, so dass die Daten des LP-Entwurfs spätestens ab Anfang 2024 öffentlich zur Verfügung stehen. In diesem Plan werden erstmals klimarelevante Gebiete und Zonen dargestellt (insbesondere Kaltluft- und Frischluft-Entstehungsgebiete, Kaltluftabflussschneisen). Vorrangflächen für erneuerbare Energien sollten diese besonderen Funktionen des Naturhaushalts berücksichtigen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013307\_003, Rheinisch-Bergischer Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinisch-Bergischer Kreis  
**StN-ID:** 1013307\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

#### Inhalt

esondere Konflikte von Anlagen zur Produktion von erneuerbaren Energien mit Belangen des Natur-schutzes sind vor allem im Bereich der Trinkwassertalsperre an der Großen Dhünn als besonderes Brut- und Rastgebiet für Wasservögel und Limikolen und im Bereich der Bergischen Heideterrassen als eng mit dem Siedlungsbereich verzahntes und von diesem belastetes Schutzgebietsnetz (Wahner Heide (DE - 5108 ? 301, DE - 5109 ? 401), Königsforst (DE - 5008 ? 302, DE - 5008 ? 401), Krum-bach, Grube Cox, Gierather Wald, Kradepohlsmühle, Thielenbruch (DE - 5008 ? 301), Fronnenbroich, Mutzbach, Diepeschrath, Nittum-Hoppersheider Bruch, Hülser Bruch, Rothenberg, Riedbachaue) zu erwarten. Das Schutzgebietsnetz setzt sich auch auf den Gebieten des Rhein-Sieg-Kreises, der Städte Köln und Leverkusen, im Kreis Mettmann, der Stadt Solingen bis nach Düsseldorf und Mülheim (Ruhr) fort. (FFH- und Vogelschutzgebiete fett gedruckt)

Weiterhin wird auch auf die weiteren außerhalb der genannten Gebiete gelegenen FFH-Gebiete hin-gewiesen:

- DE - 4808 ? 301 ?Wupper von Leverkusen bis Solingen?
- DE - 4809 ? 301 ?Dhünn und Eifgenbach?
- DE - 5009 ? 301 ?Tongrube Weiß?
- DE - 5009 ? 302 ?Tongrube - Steinbruch Oberaue!
- DE - 5109 ? 301 ?Naafbachtal?
- DE - 5109 ? 302 ?Agger?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind nicht für die Nutzung durch Windenergie vorgesehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013307\_004, Rheinisch-Bergischer Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinisch-Bergischer Kreis  
**StN-ID:** 1013307\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Inhalt

Windkraftanlagen werden in der Regel auf Hochflächen errichtet. Die Mehrzahl der Naturschutzgebiete liegt in den Tälern.  
Die hoch gelegenen Flächen machen in den Fließgewässer-Naturschutzgebieten eher geringe Anteile aus.  
Relevant für Windparks sind vor allem Belange des Artenschutzes (siehe Stellungnahme von Amt 39), des Vogelzuges und der Flugsicherheit.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange werden untereinander und gegeneinander abgewogen.

**Änderungsvorschlag**

1013307\_005, Rheinisch-Bergischer Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinisch-Bergischer Kreis  
**StN-ID:** 1013307\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

#### Inhalt

Raubedeutsame Photovoltaikanlagen sind eher großflächig. Hier ergeben sich Konflikte der erforderlichen Einzäunung mit der Durchlässigkeit für nicht flugfähige wildlebende Wirbeltiere. In diesem Zusammenhang wird auf die Rotwildwanderrouen hingewiesen, welche für Teilpopulation Königsforst/ Wahner Heide essentiell sind. Insgesamt ist die Bündelung mit bestehenden Barrieren wie Autobahnen sinnvoll. Bereiche in denen eine Querung der Autobahn für Wildtiere möglich ist, sollten jedoch ausgespart bleiben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die genannten Anregungen an bestehenden Barrieren, wie z.B, Autobahnen, betreffen die nach BauGB privilegierten Anlagen. Diese sind nicht Bestandteil dieser LEP-Änderung.

Für alle anderen Anlagen, wird in Ziel 10.2-14 ein Hinweis in den Erläuterungen aufgenommen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können. Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss, liegt es in der Hand der Kommune die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zu berücksichtigen und eine räumliche Steuerung vorzunehmen.

##### **Änderungsvorschlag**

In Erläuterungen ergänzen: Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können.



1013307\_006, Rheinisch-Bergischer Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinisch-Bergischer Kreis  
**StN-ID:** 1013307\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

#### Inhalt

Aufgrund des hohen naturschutzfachlichen Wertes von Extensivgrünländern ist die Nutzung hier als kritisch zu beurteilen. Bei den wenigen ackerfähigen Flächen im Kreisgebiet ist zu beachten, dass durch Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglicherweise nötige landwirtschaftliche Ersatzflächen an anderer Stelle zu Lasten bedeutsamer Flächen für den Naturschutz gehen können (z. B. durch Grünlandumbruch).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

##### **Änderungsvorschlag**

1013307_007, Rheinisch-Bergischer Kreis	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Rheinisch-Bergischer Kreis
<b>StN-ID:</b>	1013307_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach
Inhalt	Abwägung
Dem Grunde nach geeignete Gewässer für schwimmende Photovoltaikanlagen fehlen im Kreisgebiet, da es keine aktiven Abgrabungen mehr gibt. Die Diepentalsperre wird mittelfristig zurückgebaut. Das Hilgener Ziegeleiloch, der Klärteich Grünwald und die Grube Cox sind als Naturschutzgebiete estgesetzt und die Wasser-flächen insgesamt zu klein.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Trinkwassertalsperre an der Großen Dhünn und ihre Vorsperren, haben neben der Trinkwasserversorgung auch eine hohe Bedeutung als Brut- und Rastplatz für Wasservögel, Limikolen und Zugvögel.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	Floating-PV-Anlagen dürfen nur auf stehenden Gewässern errichtet werden. Dabei müssen die geltenden gesetzlichen Vorgaben ( z.B. das Wasserhaushaltsgesetz) und Nutz- und Schutzfunktionen beachtet werden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013307\_008, Rheinisch-Bergischer Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinisch-Bergischer Kreis  
**StN-ID:** 1013307\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

#### Inhalt

Amt 39 (Artenschutz):  
Windenergie  
In erster Linie betroffen sind Fledermäuse und Vögel.

Bezüglich der relevanten Avifauna sind im Rheinisch-Bergischen Kreis besonders die Gebiete Wahner Heide / Königsforst sowie die Dhünn-Talsperre hervorzuheben. Die Wiesenvogelarten Kiebitz und Feldlerche sind im Kreisgebiet nahezu ausgestorben. Restvorkommen sind aus Leichlingen und ggf. Overath bekannt.

Ziehende Fledermäuse werden regelmäßig entlang der Flüsse nachgewiesen. Besonders ist hier Dhünn, Sülz und Agger zu erwähnen. Während tendenziell Bestände der Rauhaufledermaus stabil erscheinen, nimmt der früher häufige Große Abendsegler deutlich ab.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass durch die Schutz- und Minderungsmaßnahmen auf Plan- und Genehmigungsebene sichergestellt wird, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

##### **Änderungsvorschlag**

1013307\_009, Rheinisch-Bergischer Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinisch-Bergischer Kreis  
**StN-ID:** 1013307\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Inhalt

PV-Anlagen

Hier sind insbesondere die Wiesenvogelarten zu berücksichtigen. Lokal kann ausreichendes Grünland als Nahrungshabitat für Greifvögel von Bedeutung werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Berücksichtigung der hier angesprochenen Aspekte findet auf Ebene der Regional- oder Bauleitplanung statt.

**Änderungsvorschlag**

1013307\_010, Rheinisch-Bergischer Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinisch-Bergischer Kreis  
**StN-ID:** 1013307\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rheinisch-Bergischer Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

#### Inhalt

Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:

Zu den Änderungen des LEP NRW lassen sich aufgrund der großskaligen Dimension des Verfahrens und den damit einhergehenden nicht konkretisierbaren Auswirkungen für den Rheinisch-Bergischen

Kreis keine relevanten Punkte zu den textlichen Änderungen hervorbringen. Ich verweise jedoch auf die Stellungnahme meiner Behörde im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung

eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln (BeteiligtenNr. 199000):

?Wasserschutzgebiet

Nach meiner Kenntnis prüft der Wupperverband die Möglichkeiten um eine Floating-PV-Anlage auf der Großen Dhünn-Talsperre zu betreiben. Ich weise darauf hin, dass dies gemäß der ?Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Großen Dhünn-Talsperre des Wupperverbandes? verboten ist. Eine Befreiung von diesem Verbot müsste bei meiner Unteren Wasserbehörde beantragt werden. Eine Befreiung von diesem Verbot ist nur dann möglich, wenn eindeutig nachgewiesen werden kann, dass die Trinkwasserqualität nicht gefährdet ist.?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die hier gemachten Anmerkungen enthalten keine konkreten Änderungsvorschläge für die Ziele und Grundsätze der LEP Änderung.

##### **Änderungsvorschlag**

# Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.  
**StN-ID:** 1013522\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

## Inhalt

Mit der vorliegenden Entwurfsänderung des Landesentwicklungsplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien verfolgt die Landesregierung das Ziel im Rahmen der Energiewende die notwendigen Ausbauziele schneller zu erreichen. Durch die gewählte Vorgehensweise sollen mehr Fläche für den Ausbau großräumiger Wind- und Solarparkanlagen geschaffen werden. Während aus landwirtschaftlicher Sicht angesichts der Energieausbeute je Flächeneinheit (bezogen auf den Standort) bei Windenergien unkritischer betrachtet werden können, ist die großflächige Ermöglichung von Freiflächen-Photovoltaiken aus agrarstrukturellen Gesichtspunkten mehr als kritisch zu sehen. Dies umso mehr, da die Landesregierung mit dem Entwurf das Ziel verfolgt unabhängig von der Netzverfügbarkeit und des örtlichen Strombedarfs einen Fokus auf benachteiligte Gebiete und Flächen mit geringen Bodenpunkten zu konzentrieren.

Insofern nimmt die Landesregierung wissentlich in Kauf, dass in diesen Regionen eine Konzentration von Freiflächen-PV-Anlagen droht und die Agrarstruktur nachteilig beeinflusst wird ohne sicherstellen zu können, dass für die produzierten Strommengen eine ausreichende Netzkapazität gegeben ist.

In Verbindung mit den gravierenden Eingriffen in das Landschaftsbild in diesen Regionen wird die Akzeptanz des Ausbaus von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen daher schnell sinken.

Zusätzlich werden die zu erwartenden Anforderungen an den naturschutzfachlichen Ausgleich aufgrund der räumlichen Dimension der Anlagen weitere landwirtschaftliche Flächen beansprucht, die das Spannungsfeld Landwirtschaft-Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen dauerhaft betreffen. Dabei bestünde bei einer konsequenten Ausrichtung einer PV-Strategie auf Dachanlagen, Parkplatzflächen und Seen die Chance einer dezentralen Stromversorgungsstrategie, die sich sinnvoll in die bestehenden Stromnetze integrieren ließe.

Insofern wirbt der Rheinische Landwirtschafts-Verband nochmals dafür, statt über den Landesentwicklungsplan das Flächenpotential für Freiflächen-Photovoltaik nahezu willkürlich zu erweitern, eine ausgewogene Ausbaustrategie zu verfolgen und verweist auf das in der Anlage beige-fügte Positionspapier 'Energiewende und Schutz landwirtschaftlicher Flächen verbinden'.

Kritisch sei angemerkt, dass durch die Bundesvorgaben im Baurecht bereits heute

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen erfolgt dabei über Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16. Somit bleibt sichergestellt, dass hochwertige Ackerböden und Bereiche die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen, der Landwirtschaft vorbehalten bleiben und nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden dürfen.

Darüber hinaus ist für nicht privilegierte Anlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Es liegt somit in der Hand der Kommune den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu steuern.

### Änderungsvorschlag

umfangreiche Möglichkeiten bestehen, Freiflächen Photovoltaikanlagen entlang von Bahntrassen und Bundesfernstraßen zu errichten. Die hierdurch ausgelöste Dynamik sollte zumindest beobachtet werden und nach einem gezielten Monitoring durch landespolitische Vorgaben ergänzt werden, statt in der Phase des Umbruchs durch die mit dem vorliegenden Entwurf geschaffenen Rahmen möglicherweise einen Ausbauplan zu beschleunigen, der weder gesellschaftlich durchhaltbar ist noch technisch sinnvoll in das bestehende Energiesystem integriert werden kann.

1013522\_002, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.  
**StN-ID:** 1013522\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiet für Windenergienutzung  
Es muss sichergestellt werden, dass durch die beabsichtigte Erweiterung  
Windkraftanlagenstand-orte auf Gewerbe- und Industriegebiete keine Ausweitung der  
GIB Ausweisung begründen kann.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden regelt Ziel 10.2-12, dass der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nur als ergänzende und untergeordnete Nutzung zu prüfen ist, um eine Neuausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten im Freiraum zu vermeiden. Die einheitliche Methodik zur Berechnung des Flächenbedarfs in den Planungsregionen im LEP bedarf keiner Änderung.

##### **Änderungsvorschlag**



1013522\_003, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.  
**StN-ID:** 1013522\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen -Solarenergie im Freiraum  
Auch vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung beabsichtigt in einer weiteren Änderung des Landesentwicklungsplans, den Schutz der landwirtschaftlichen Flächen zu verbessern, muss das Ziel 10.2-14 so formuliert sein, dass es diesem Anspruch nicht entgegensteht. Im Sinne dieses Anspruchs muss das Ziel insofern restriktiver formuliert werden, so dass nach einem Vorschalt-kriterium zunächst eine Prüfung zu erfolgen hat, die zu dem Ergebnis führt, dass Brachflächen, Konversionsflächen sowie Aufschüttungen nicht mehr zur Verfügung stehen. Wobei Aufschüttung in diesem Sinne nicht Flächen umfasst, die als landwirtschaftliche Rekultivierung in der Folge von Abgrabungen angelegt werden müssen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse und somit auch mit Brachflächen, Konversionsflächen sowie Aufschüttungen, auseinandersetzen muss.

**Änderungsvorschlag**

1013522\_004, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.  
**StN-ID:** 1013522\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2.15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsam Freiflächen-Solaranlagen  
Das Kriterium der Bodenzahl ist nicht geeignet landwirtschaftliche Flächen bzw. Produktionsräume zu kategorisieren. Aus diesem Grund berücksichtigt der Grundsatz 7.5-2 des aktuellen LEP NRW auch weitergehende Eigenschaften. Im Sinne einer kongruenten Umsetzung des LEP sollte eine entsprechende Formulierung im Ziel 10.2-15 aufzunehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung ist objektiv ermittelt und vergleichbar. Der Grundsatz 7.5-2 Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte gilt weiterhin. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Die Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen können regionalspezifisch unterschiedlich sein.

##### **Änderungsvorschlag**

1013522\_005, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

**StN-ID:** 1013522\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Mit Blick auf die bereits angekündigten weitestgehenden Änderungen des LEPs regen wir an, diese bei der Abfassung des vorliegenden Entwurfs zu berücksichtigen. Insofern ist es zwingende Voraussetzung, dass zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammer NRW zu nutzen sind. Entsprechend ist die Formulierung des Grundsatzes stringenter zu fassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

Auch gilt weiterhin der Grundsatz 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

1013522\_006, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.  
**StN-ID:** 1013522\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solar-energie im Freiraum  
Die Erweiterung der Flächenkulisse auch entlang von Landstraßen ist zu streichen. Zunächst sollte die mit der Änderung des Baurechts geschaffene Privilegierung des Ausbaus von Freiflächen-anlagen durch ein Monitoring beobachtet werden und die Auswirkungen analysiert werden, bevor die potentielle Kulisse in einem derart großem Umfang erweitert wird.  
Ebenso wenig sinnvoll ist die beabsichtigte Fokussierung von Freiflächen Solaranlagen auf sog. Benachteiligte Gebiete. Diese Gebiete erfassen im Bereich des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes weiträumige Bereiche der Eifel und des Bergischen Landes, die wegen ihres Landschaftsbildes, das von einer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft geprägt ist, eine hohe Attraktivität für die erholungssuchende Bevölkerung bietet. Diese landschaftliche Schönheit nun durch eine großflächige Solarindustrienutzung zu durchbrechen, erscheint wenig zielführend. Die landwirtschaftliche Struktur in der Region wird ebenso wie die mühsam erarbeitete touristische Wertschöpfung gefährdet.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz).  
10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013522\_007, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.  
**StN-ID:** 1013522\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
Es wird angeregt hier eine Formulierung im Sinne einer Auslöseschwelle einzuführen, nach dem der Rückgriff auf Freiflächen im landwirtschaftlichen Produktionsraum erst erfolgen dürfen, wenn die übrigen Flächenpotentiale, also auch die im Siedlungsraum ausgeschöpft sind.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau und ein gleichzeitiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen und Solaranlagen auf oder an baulichen Anlagen notwendig.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.  
**StN-ID:** 1013522\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

Inhalt

1. Einleitung

Die neue Bundesregierung plant einen ambitionierten Umbau der Energieversorgung: Weg von den fossilen Energieträgern, hin zu einem regenerativen Energiesystem. Im Zusammenhang mit einem beschleunigten Ausstieg aus der Verstromung von Kohle hat sich die nordrhein-westfälische Landesregierung im Rahmen der Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW ebenso ambitioniert Ziele zum Aus- und Umbau der Energieversorgung gegeben. Danach wird

? eine Verdreifachung, möglichst Vervierfachung der Leistung von rund 6 Gigawatt (GW) im Jahr 2020 auf 18 bis 24 GW im Jahr 2030 für die Energiegewinnung aus Photovoltaik und

? eine Verdopplung von 6 GW im Jahr 2020 auf 12 GW in 2030 für die Energiegewinnung aus Windstrom angestrebt.

In Verbindung mit diesen Ausbauzielen soll eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung auf mehr als 55 Prozent bis 2030 erreicht werden, sofern die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die rheinische Landwirtschaft erkennt an, dass sich die Landesregierung vor dem Hintergrund der Bedeutung der Dekarbonisierung der Energiewirtschaft im Zusammenhang mit der Einhaltung von Klimaschutzzielen eine ambitionierte Strategie auferlegt. Es sei darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahrzehnten insbesondere die Landwirtschaft mit den Investitionen in Bioenergie, Windkraft und Photovoltaik bereits einen großen Beitrag zur heutigen Versorgung mit erneuerbaren Energien geleistet hat. Bei aller Fokussierung auf die Ausbauziele bedarf es auch einer Strategie, die für diese Bestandsanlagen mit dem Auslaufen der EEG-Förderung eine nachhaltige Perspektive für den Weiterbetrieb bietet. Dabei gilt es insbesondere geeignete Modelle zur Netzeinspeisung mit entsprechender Vergütung zu finden, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb erlauben. Aus Sicht des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes (RLV) kann die NRW-Wasserstoffstrategie ein geeignetes Instrument sein, dieser Zielstellung gerecht zu werden.

Immer deutlicher wird, dass in Verbindung mit dem Umbau der Energieproduktion dem Ausbau der Energieinfrastruktur eine größere Bedeutung zukommt. Zur Beschleunigung des Netzausbaus bedarf es einer gesellschaftlichen Akzeptanz. Nach wie vor ist es aus Sicht der Landwirtschaft unverständlich, dass den Netzbetreibern

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen.

Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen erfolgt über Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16. Auf hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen (und vergleichbaren Flächen) dürfen bzw. sollen nur durch Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Damit ist ein ausreichender Schutz der nicht vermehrbaren Produktionsgrundlage ?landwirtschaftliche Fläche? sichergestellt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit eben dieser bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Sowohl in den Zielen und Grundsätzen, als auch in den dazugehörigen Erläuterungen, wird auf die Nutzung von Agri-PV-Anlagen, Floating-PV-Anlagen und den sog. Biodiversitätsphotovoltaikanlagen verwiesen. Insbesondere in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 finden sich hier Hinweise zu der jeweiligen Bauart wieder. Eine darüber hinausgehende Erklärung ist nicht erforderlich. Alle weiteren Aspekte sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

Zum Thema Netzausbau wurden Hinweise zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzt.

Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune

dauerhaft hohe Gewinne garantiert werden, während die Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen, über die diese Infrastruktur geführt wird, mit einer niedrigen Einmalzahlung abgespeist werden. Im Sinne einer gerechten Teilhabe erneuert der RLV seine Forderung, die rechtlichen Regelungen so zu fassen, dass eine angemessene wiederkehrende Vergütung der betroffenen Flächeneigentümer erfolgt. Deutlich wird, dass insbesondere die mit der Netzintegration verbundenen Kosten entscheidend für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes insbesondere von großflächigen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind. Daher muss die jeweilige Möglichkeit der Netzintegration im Rahmen der steuernden Planung berücksichtigt werden. Während die Windkraft im Verhältnis von Energiegewinnung zum Flächenverbrauch eher unproblematisch erscheint, gilt dies insbesondere bei Freiflächen-Photovoltaik nicht. Der raumgreifende Anspruch der Freiflächen-Photovoltaik prägt ? anders als beim Thema Windenergie ? dabei z. Z. nicht die gesellschaftliche Diskussion. Dabei zeigt sich ausweislich der jüngsten bundesweiten Diskussion um die Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, dass die einschränkenden NRW-Regelungen (1.000 m Abstand) eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz haben (vgl. Umfrage WDR Westpol NRW Trend 30.01.2022) und damit der schnellen Umsetzung der Energiewende tendenziell zuträglich sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der RLV das Erfordernis, angesichts der Ausbauziele für Photovoltaik hinsichtlich des erwartbaren Eingriffs auch in den Freiraum einschränkende Bedingungen zu erlassen, die insbesondere den Schutz der nicht vermehrbaren Produktionsgrundlage ?landwirtschaftliche Fläche? ebenso in den Mittelpunkt stellt, wie die dauerhafte Sicherung der gesellschaftlichen Akzeptanz.

## 2. Bewertung der Energieversorgungsstrategie NRW für Photovoltaik

Die Energieversorgungsstrategie des Landes zielt darauf ab, bis 2030 die Leistung der Energiegewinnung aus Sonnenstrom zu vervierfachen. Dies verlangt einen Ausbau von rund 18 GW und wirft die Frage auf, welche Flächeninanspruchnahme hieraus resultiert.

Der RLV trifft hierzu folgende Annahme:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die derzeit installierte Leistung der Solaranlagen von rund 6 GW im Laufe des geplanten Zeitraums trotz des enormen Potentials von 81 GW (vgl. Das landesweite Solarkataster Nordrhein-Westfalen, LANUV-Info 43) in Form von Dachanlagen lediglich verdoppeln lässt. Hinsichtlich des Potentials für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen hat das LANUV zuletzt 2013 einen Wert erhoben und ein Potenzial von 8,6 GW auf einer Modulfläche von 48,04 km<sup>2</sup> errechnet ? Ausgangspunkt der Berechnung war eine Mindestflächengröße von 100 m<sup>2</sup>. Es wird davon ausgegangen, dass im Planungszeitraum die Hälfte des Potentials dieser Flächen gehoben wird. Hieraus resultiert eine Leistung von rund 5 GW. Entsprechend würde sich ein möglicher Bedarf an Freiflächenanlagen von 7 GW (derzeit abgeleitetes Potential 37 GW) ergeben. Wird von der realistischen Annahme ausgegangen, dass je Hektar eine Leistung von 1 MW installiert werden kann, bedeutet dies ein Flächenanspruch von rund 7.000 ha.

Vor dem Hintergrund der Dimension, die sich aus den getroffenen Annahmen

hat erst mal die Möglichkeit den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern und dafür zu sorgen, dass eine übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt.

Sowohl die angesprochenen Aspekte zur gesellschaftlichen Akzeptanz, als auch die angesprochenen finanziellen und förderrechtlichen Aspekte, sind nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens. Dies betrifft ebenso die geforderte Änderung im Naturschutzrecht, als auch die naturschutzfachliche Kompensation.

## Änderungsvorschlag



hinsichtlich der notwendigen Flächenansprüche ergibt, bezweifelt der RLV, dass die in der Energieversorgungsstrategie NRW vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steuerung dieser Anlagenkategorie zielgerichtet sind. Neben den derzeit nach LEP beplanbaren Flächen sollen zukünftig unabhängig von Überlegungen zur Netzeinspeisung vorrangig Freiflächen in benachteiligten Gebieten genutzt werden.

Trotz der guten Absicht, wertvolle Böden in anderen Produktionsräumen zu schützen, kann nach Auffassung des RLV eine solche Lenkung auch in diesen Gebieten zu einem problematischen Flächenentzug für die dortigen Betriebe führen. Weiterhin wird in Anbetracht der regionalen Konzentration der Anlagen die gesellschaftliche Akzeptanz aufgrund der Eingriffe in das Landschaftsbild, den Tourismus und die Agrarstruktur in den benachteiligten Gebieten empfindlich stören.

Vor diesem Hintergrund können auch andere Gebiete ggf. eine bessere Eignung für die Errichtung der Anlagen aufweisen, da diese etwa eine bessere Integration in die bestehende Netzinfrastruktur bieten. Insofern bedauert der RLV, dass der Fokus nicht primär auf innovative Anlagen wie Floating-PV und Agri-PV als förderfähige Option gerichtet wird, folgen diese Doppelnutzungen doch dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Flächen und entsprechen aufgrund deren nachhaltiger Nutzung dem gesellschaftlichen Zeitgeist.

Insofern fordert der RLV ein Gesamtkonzept, das den Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche schonend und unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit eine einfache Netzintegration ermöglicht.

3. Forderungen des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes zur Umsetzung der PV-Strategie Der RLV folgt in seinen Forderungen dem Leitgedanken: ?Energiewende und Schutz landwirtschaftlicher Flächen verbinden?.

? Festlegung einer lokalen Auslöseschwelle für den Eingriff in die Freifläche. Erst wenn das für eine kommunale Einheit ermittelte Potential für Dächer, Parkplatz- und Konversionsflächen sowie sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu 50 % ausgeschöpft ist, können Planungen außerhalb der derzeit nach LEP festgelegten Flächen erfolgen.

? Alle Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik verbunden sind und negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur haben, sind zu verhindern. Statt einer Fokussierung von Freiflächen-PV-Anlagen auf bestimmte Gebietstypen sollte eine Orientierung etwa an den Möglichkeiten einer sinnvollen Netzintegration erfolgen.

? Zur Schaffung einer besseren regionalen Akzeptanz und der Sicherung der Wertschöpfung für die Region dürfen Freiflächen-PV-Anlagen nur in Form von Beteiligungsmodellen wie z. B. Energiegenossenschaften realisiert werden.

? Weder Schutzgebiete noch Grünlandflächen dürfen beim Ausbau ein Tabu bilden. Im Mittelpunkt muss die jeweilige Vereinbarkeit des für den Klimaschutz notwendigen Umbaus der Energieversorgung mit den Zielen des Naturschutzes stehen. Am Ende dient der im Verhältnis kleinflächige Eingriff für den Klimaschutz auch den großflächigen Zielen des Naturschutzes. Hierzu müssen auch die Bestimmungen im Naturschutzrecht, wie etwa die Definition der lokalen Population, neu justiert werden.

? Schaffung einer sachgerechten Privilegierung der Agri-PV-Anlagen ausschließlich für

Landwirte und aktive Förderung dieser Einkommenskombination etwa in Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüsebau.  
? Verstärkung der Erforschung der verschiedenen Nutzungen und Synergieeffekte bei Agri-PV auch hinsichtlich neuer Module in Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen für das Rheinische Revier  
? Für die Errichtung von Agri-PV wie auch Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen darf grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation gefordert werden. Durch die CO<sub>2</sub>-neutrale Energiegewinnung ist der Eingriff grundsätzlich in sich schon als ausgeglichen anzusehen.

1013522\_009, Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.  
**StN-ID:** 1013522\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

#### Inhalt

Die rheinische Landwirtschaft erkennt an, dass sich die Landesregierung vor dem Hintergrund der Bedeutung der Dekarbonisierung der Energiewirtschaft im Zusammenhang mit der Einhaltung von Klimaschutzziele eine ambitionierte Strategie auferlegt. Es sei darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahrzehnten insbesondere die Landwirtschaft mit den Investitionen in Bioenergie, Windkraft und Photovoltaik bereits einen großen Beitrag zur heutigen Versorgung mit erneuerbaren Energien geleistet hat. Bei aller Fokussierung auf die Ausbauziele bedarf es auch einer Strategie, die für diese Bestandsanlagen mit dem Auslaufen der EEG-Förderung eine nachhaltige Perspektive für den Weiterbetrieb bietet. Dabei gilt es insbesondere geeignete Modelle zur Netzeinspeisung mit entsprechender Vergütung zu finden, die einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb erlauben. Aus Sicht des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes (RLV) kann die NRW-Wasserstoffstrategie ein geeignetes Instrument sein, dieser Zielstellung gerecht zu werden.

Immer deutlicher wird, dass in Verbindung mit dem Umbau der Energieproduktion dem Ausbau der Energieinfrastruktur eine größere Bedeutung zukommt. Zur Beschleunigung des Netzausbaus bedarf es einer gesellschaftlichen Akzeptanz. Nach wie vor ist es aus Sicht der Landwirtschaft unverständlich, dass den Netzbetreibern dauerhaft hohe Gewinne garantiert werden, während die Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen, über die diese Infrastruktur geführt wird, mit einer niedrigen Einmalzahlung abgespeist werden. Im Sinne einer gerechten Teilhabe erneuert der RLV seine Forderung, die rechtlichen Regelungen so zu fassen, dass eine angemessene wiederkehrende Vergütung der betroffenen Flächeneigentümer erfolgt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Sowohl die angesprochenen Aspekte zur gesellschaftlichen Akzeptanz, als auch die angesprochenen finanziellen und förderrechtlichen Aspekte, sind nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.  
**StN-ID:** 1013522\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Rochusstr. 18, 53123 Bonn

Inhalt

Deutlich wird, dass insbesondere die mit der Netzintegration verbundenen Kosten entscheidend für die Wirtschaftlichkeit des Betriebes insbesondere von großflächigen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sind. Daher muss die jeweilige Möglichkeit der Netzintegration im Rahmen der steuernden Planung berücksichtigt werden. Während die Windkraft im Verhältnis von Energiegewinnung zum Flächenverbrauch eher unproblematisch erscheint, gilt dies insbesondere bei Freiflächen-Photovoltaik nicht. Der raumgreifende Anspruch der Freiflächen-Photovoltaik prägt ? anders als beim Thema Windenergie ? dabei z. Z. nicht die gesellschaftliche Diskussion. Dabei zeigt sich ausweislich der jüngsten bundesweiten Diskussion um die Abstände von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung, dass die einschränkenden NRW-Regelungen (1.000 m Abstand) eine hohe gesellschaftliche Akzeptanz haben (vgl. Umfrage WDR Westpol NRW Trend 30.01.2022) und damit der schnellen Umsetzung der Energiewende tendenziell zuträglich sind.

Vor diesem Hintergrund sieht der RLV das Erfordernis, angesichts der Ausbauziele für Photovoltaik hinsichtlich des erwartbaren Eingriffs auch in den Freiraum einschränkende Bedingungen zu erlassen, die insbesondere den Schutz der nicht vermehrbaren Produktionsgrundlage ?landwirtschaftliche Fläche? ebenso in den Mittelpunkt stellt, wie die dauerhafte Sicherung der gesellschaftlichen Akzeptanz.

2. Bewertung der Energieversorgungsstrategie NRW für Photovoltaik

Die Energieversorgungsstrategie des Landes zielt darauf ab, bis 2030 die Leistung der Energiegewinnung aus Sonnenstrom zu vervierfachen. Dies verlangt einen Ausbau von rund 18 GW und wirft die Frage auf, welche Flächeninanspruchnahme hieraus resultiert.

Der RLV trifft hierzu folgende Annahme:

Es wird davon ausgegangen, dass sich die derzeit installierte Leistung der Solaranlagen von rund 6 GW im Laufe des geplanten Zeitraums trotz des enormen Potentials von 81 GW (vgl. Das landesweite Solarkataster Nordrhein-Westfalen, LANUV-Info 43) in Form von Dachanlagen lediglich verdoppeln lässt. Hinsichtlich des Potentials für Photovoltaikanlagen auf Parkplätzen hat das LANUV zuletzt 2013 einen Wert erhoben und ein Potenzial von 8,6 GW auf einer Modulfläche von 48,04 km<sup>2</sup> errechnet ? Ausgangspunkt der Berechnung war eine Mindestflächengröße von 100 m<sup>2</sup>. Es wird davon ausgegangen, dass im Planungszeitraum die Hälfte des Potentials dieser Flächen gehoben wird. Hieraus resultiert eine Leistung von rund 5 GW.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen.

Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen erfolgt über Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16. Auf hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen (und vergleichbaren Flächen) dürfen bzw. sollen nur durch Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden. Damit ist ein ausreichender Schutz der nicht vermehrbaren Produktionsgrundlage ?landwirtschaftliche Fläche? sichergestellt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit eben dieser bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Sowohl in den Zielen und Grundsätzen, als auch in den dazugehörigen Erläuterungen, wird auf die Nutzung von Agri-PV-Anlagen, Floating-PV-Anlagen und den sog. Biodiversitätsphotovoltaikanlagen verwiesen. Insbesondere in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 finden sich hier Hinweise zu der jeweiligen Bauart wieder. Eine darüber hinausgehende Erklärung ist nicht erforderlich. Alle weiteren Aspekte sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu prüfen.

Zum Thema Netzausbau wurden Hinweise zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzt.

Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune

Entsprechend würde sich ein möglicher Bedarf an Freiflächenanlagen von 7 GW (derzeit abgeleitetes Potential 37 GW) ergeben. Wird von der realistischen Annahme ausgegangen, dass je Hektar eine Leistung von 1 MW installiert werden kann, bedeutet dies ein Flächenanspruch von rund 7.000 ha.

Vor dem Hintergrund der Dimension, die sich aus den getroffenen Annahmen hinsichtlich der notwendigen Flächenansprüche ergibt, bezweifelt der RLV, dass die in der Energieversorgungsstrategie NRW vorgeschlagenen Maßnahmen zur Steuerung dieser Anlagenkategorie zielgerichtet sind. Neben den derzeit nach LEP beplanbaren Flächen sollen zukünftig unabhängig von Überlegungen zur Netzeinspeisung vorrangig Freiflächen in benachteiligten Gebieten genutzt werden.

Trotz der guten Absicht, wertvolle Böden in anderen Produktionsräumen zu schützen, kann nach Auffassung des RLV eine solche Lenkung auch in diesen Gebieten zu einem problematischen Flächenentzug für die dortigen Betriebe führen. Weiterhin wird in Anbetracht der regionalen Konzentration der Anlagen die gesellschaftliche Akzeptanz aufgrund der Eingriffe in das Landschaftsbild, den Tourismus und die Agrarstruktur in den benachteiligten Gebieten empfindlich stören.

Vor diesem Hintergrund können auch andere Gebiete ggf. eine bessere Eignung für die Errichtung der Anlagen aufweisen, da diese etwa eine bessere Integration in die bestehende Netzinfrastruktur bieten. Insofern bedauert der RLV, dass der Fokus nicht primär auf innovative Anlagen wie Floating-PV und Agri-PV als förderfähige Option gerichtet wird, folgen diese Doppelnutzungen doch dem Ziel des sparsamen Umgangs mit Flächen und entsprechen aufgrund deren nachhaltiger Nutzung dem gesellschaftlichen Zeitgeist.

Insofern fordert der RLV ein Gesamtkonzept, das den Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche schont und unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit eine einfache Netzintegration ermöglicht.

3. Forderungen des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes zur Umsetzung der PV-Strategie Der RLV folgt in seinen Forderungen dem Leitgedanken: ?Energiewende und Schutz landwirtschaftlicher Flächen verbinden?.

? Festlegung einer lokalen Auslöseschwelle für den Eingriff in die Freifläche. Erst wenn das für eine kommunale Einheit ermittelte Potential für Dächer, Parkplatz- und Konversionsflächen sowie sonstigen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu 50 % ausgeschöpft ist, können Planungen außerhalb der derzeit nach LEP festgelegten Flächen erfolgen.

? Alle Eingriffe in die landwirtschaftlichen Flächen, die mit dem Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik verbunden sind und negative Auswirkungen auf die Agrarstruktur haben, sind zu verhindern. Statt einer Fokussierung von Freiflächen-PV-Anlagen auf bestimmte Gebietstypen sollte eine Orientierung etwa an den Möglichkeiten einer sinnvollen Netzintegration erfolgen.

? Zur Schaffung einer besseren regionalen Akzeptanz und der Sicherung der Wertschöpfung für die Region dürfen Freiflächen-PV-Anlagen nur in Form von Beteiligungsmodellen wie z. B. Energiegenossenschaften realisiert werden.

? Weder Schutzgebiete noch Grünlandflächen dürfen beim Ausbau ein Tabu bilden. Im

hat erst mal die Möglichkeit den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern und dafür zu sorgen, dass eine übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt.

Sowohl die angesprochenen Aspekte zur gesellschaftlichen Akzeptanz, als auch die angesprochenen finanziellen und förderrechtlichen Aspekte, sind nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens. Dies betrifft ebenso die geforderte Änderung im Naturschutzrecht, als auch die naturschutzfachliche Kompensation.

### **Änderungsvorschlag**

Mittelpunkt muss die jeweilige Vereinbarkeit des für den Klimaschutz notwendigen Umbaus der Energieversorgung mit den Zielen des Naturschutzes stehen. Am Ende dient der im Verhältnis kleinflächige Eingriff für den Klimaschutz auch den großflächigen Zielen des Naturschutzes. Hierzu müssen auch die Bestimmungen im Naturschutzrecht, wie etwa die Definition der lokalen Population, neu justiert werden.

- ? Schaffung einer sachgerechten Privilegierung der Agri-PV-Anlagen ausschließlich für Landwirte und aktive Förderung dieser Einkommenskombination etwa in Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen im Obst- und Gemüsebau.
- ? Verstärkung der Erforschung der verschiedenen Nutzungen und Synergieeffekte bei Agri-PV auch hinsichtlich neuer Module in Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen für das Rheinische Revier
- ? Für die Errichtung von Agri-PV wie auch Freiflächen-PV auf landwirtschaftlichen Flächen darf grundsätzlich keine naturschutzfachliche Kompensation gefordert werden.

Durch die CO<sub>2</sub>-neutrale Energiegewinnung ist der Eingriff grundsätzlich in sich schon als ausgeglichen anzusehen.

<b>Rhein-Kreis Neuss</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Rhein-Kreis Neuss
<b>StN-ID:</b>	1013745_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Lindenstraße 10, 41515 Grevenbroich
<b>Inhalt</b> Die vorgelegten Unterlagen wurden durch die Fachbehörden des Rhein-Kreises Neuss geprüft. Aus Sicht des Rhein-Kreises Neuss werden zu den geplanten Änderungen keine Anregungen vorgebracht.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

## Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.  
**StN-ID:** 1012939\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

### Inhalt

die RMR zählt in Deutschland zur kritischen, systemrelevanten, Infrastruktur. Wir betreiben eine überregionale Mineralöl-Produktenpipeline, die rd. 13% des Jahresbedarfs an Mineralölprodukten in

Deutschland abdeckt, in einem 10 m breiten, im Grundbuch dinglich gesicherten Schutzstreifen. Parallel zu unserer Produktenpipeline liegt ein Lichtwellenleiterbündel mit 14 Leerrohren und 1 Ortungskabel.

Stellenweise, wo es bautechnisch nicht möglich war, verlassen diese Leerrohre kurzfristig den Schutzstreifen. Die Leitungsrechte beinhalten ausdrücklich, dass im Schutzstreifen weitere RMR-Leitungen verlegt werden dürfen.

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien wird von uns ausdrücklich begrüßt, dennoch möchten wir mit diesem Schreiben grundsätzlich für alle Leitungsbetreiber, gleich welches Produkt transportiert wird, unsere Bedenken gegen das hier in Rede stehende Planvorhaben aussprechen.

Um den sicheren Betrieb einer Fernleitung aufrecht zu erhalten und das Wohl der Allgemeinheit auch weiterhin zu gewährleisten, müssen die nachstehend aufgeführten Maßnahmen von den Leitungsbetreibern jederzeit und unverzüglich durchgeführt werden können:

- Eine Freilegung der Leitungstrasse über längere Zeiträume zur Durchführung von bspw. Revisionsarbeiten. Hierzu sind i.d.R. raumgreifende umfangreiche Erdarbeiten und kurzfristige Wasserabsenkungen erforderlich. Eine Freilage unserer Leitung im offenen Rohrgraben über längere Zeiträume muss daher möglich sein.
- Neuerrichtung aller für die Sicherheit der Leitung erforderlichen Messeinrichtungen. Das Begehen der Leitungstrasse und der Zuwegungen sowie das Befahren der Leitungstrasse und der Zuwegungen mit Personenkraftwagen und Lastenkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 20 t.
- Die Durchführung von eventuellen Rohr- und Kabelreparaturen mit den dazugehörigen Tiefbau- und Montagearbeiten auch unter Einsatz von Baggergeräten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Eine Sicherung der genannten Regelungen über den LEP ist nicht notwendig, soweit sie ohnehin fachrechtlich gegeben ist. Die Belange sind durch die regionalen Planungsträger bei ihren Planungen zu berücksichtigen.

#### **Änderungsvorschlag**



- Die Wartung und Auswechslung beschädigter Schilderpfähle und Messsäulen.
- Die Durchführung von Intensivmessungen im Bereich der Rohrleitung.
- Das Freihalten der Leitungstrasse und Zuwegungen von Aufwuchs.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, dass in den textlichen Festsetzungen eine Unberührtheitsklausel aufgenommen wird, die den Betrieb von (Fern-)Leitungen im Rahmen der öffentlich rechtlichen Genehmigung und unserer Betriebserlaubnis sichert. Hier nehmen wir auch Bezug auf die Ausarbeitung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernates 32 vom 18.05.2022, in der auf die Tabuzonen um bestehende Leitungstrassen verwiesen wird. Diese Tabuzonen sind grundsätzlich auch in dem LEP NRW textlich zu verankern.

1012939\_002, Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m. b. H.  
**StN-ID:** 1012939\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln

#### Inhalt

?Freiflächensolarenergieanlagen (FFSA)?  
Potenzialbereichsermittlung

SW.F.20

Leitungen und Abstände zu Leitungen:

15 Meter um Gasversorgungs- sowie Produktfernleitungen und um Leitungen für Rohöl und Rohölprodukte;  
35 Meter um die Trasse der Rheinwassertransportleitung,  
40 m um die Trasse von A-Nord (jeweils von Leitungsachse) und  
100 m um Hochspannungsfreileitungen.

Aus oben genannten Gründen stellen wir folgende Änderungsanträge zu der Ausarbeitung der Bezirksregierung Düsseldorf, mit der Forderung die Ausarbeitung mit den von uns gestellten Änderungen in die textliche Festsetzung des LEP NRW zu übernehmen,

- a) Da jede Fernleitung, gleich welche Produkte befördert werden, dasselbe Problem hat, ist die Begrifflichkeit ?Gasversorgungs- sowie Produktfernleitungen und um Leitungen für Rohöl und Rohölprodukte? in ?Leitungen? zu ändern,
- b) Den Abstand zu den ?Leitungen? auf 20 Metern erhöhen, da die Leitungsbetreiber bedingt durch die auferlegte Leitungsbündelung Einschränkungen bei zukünftigen Wartungsmaßnahmen haben.

Zum anderen gehen von dem Betrieb der FFSA ggf. elektrische Beeinflussungen aus, die zu unzulässigen Beeinflussungen der Rohrfernleitungen führen können. Diese können den Anlagenschutz (Korrosions- und Berührungsschutz) negativ beeinflussen und im schlimmsten Fall zu einem Versagen der Rohrleitung bedingt durch beschleunigte Korrosion unserer ansonsten hiergegen geschützten Rohrleitung und damit zu einem Austritt von Mineralölprodukten in diesem Bereich führen. Teilweise reichen geringfügige Anpassungen in der elektrischen Ausführung der FFSA, um

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die hier getroffenen Aussagen betreffen bauliche Vorgaben und technische Regeln für Leitungen und Abstände zu Leitungen. Diese sind nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens.

##### **Änderungsvorschlag**

solche Auswirkungen zu verhindern. Gleichfalls können auf die Rohrfernleitung einwirkende elektrische Ströme dazu führen, dass bspw. im Falle der Durchführung von Revisionsarbeiten diese das die Arbeiten ausführenden Personal gefährden.

Die Technische Regel für Rohrfernleitungen (TRFL) gilt für die Errichtung, den Betrieb, die Änderung sowie die Prüfung von Rohrfernleitungsanlagen im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung (RohrFLtgV).

Gemäß Teil 1, 3.4.1 der TRFL sind bei der Parallelführung von Rohrfernleitungen mit elektrischen Leitungen und Kabeln Vorkehrungen zu treffen, die eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicherheit auch für mögliche anzunehmende Schadensfälle und während der Verlegung ausschließen. Der Korrosionsschutz und die Instandhaltungsmöglichkeiten der Rohrfernleitung dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Auf Grund der elektrischen Beeinflussung stellen wir folgenden ergänzenden Antrag zu der Ausarbeitung der Bezirksregierung Düsseldorf, mit der Forderung die Ausarbeitung mit den von uns gestellten Änderungen in die textliche Festsetzung des LEP NRW zu übernehmen:

Um eine vollständige Nichtbetroffenheit zu erlangen, beantragen wir einen Abstand der geplanten FFSA um Leitungen von 50 Metern.

Wir bitten um Zustimmung unserer Anträge und Übernahme einer Unberührtheitsklausel in den textlichen Festsetzungen des LEP NRW.

## Rhein-Sieg-Kreis

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1013905\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

<p><b>Inhalt</b></p> <p>Ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 07. Juni 2023 und die Möglichkeit der Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW. Jedoch möchte ich zunächst mein Unverständnis hinsichtlich des gewählten Beteiligungszeitraumes zum Ausdruck bringen. Dadurch, dass der größte Zeitraum der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen in die Schulferien fällt, wird den Kreisen, Städten und Gemeinden die Möglichkeit erheblich erschwert, den LEP-Entwurf in den kommunalen Gremien zu beraten und ihre Stellungnahmen kommunalpolitisch abzustimmen.</p> <p>Dieses ist unso bedauerlicher, als dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes die Kommunen erheblich in ihrer Planungshoheit hinsichtlich der Steuerung von Windenergiegebieten beschnitten werden.</p>	<p><b>Abwägung</b></p> <p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.</p> <p>Die kommunale Planungshoheit wird nicht beeinträchtigt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

1013905\_002, Rhein-Sieg-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1013905\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

#### Inhalt

##### Zu Ziel 10.2.2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

-> Erläuterungen

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, die Flächenvorgabe von 1,8 Prozent für NRW nicht, wie vom Bund im §3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgeschrieben, in zwei Schritten, 1,1 % bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 zu erreichen, sondern in nur einem Schritt bereits im Jahr 2025.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das Änderungsverfahren damit verschlankt wird.

Dennoch bestehen gewisse Bedenken, dass es aufgrund der vorzeitigen Frist des LEP-Entwurfs gegenüber den Regelungen des WindBG den Planungsregionen nicht möglich sein wird, den vollständigen Flächenbeitragswert rechtzeitig zu erreichen. Ggf. könnten weitergehende Untersuchungen erforderlich werden, um ausreichend Flächen zu identifizieren.

Es sollte sichergestellt und klargestellt werden, dass dies für die Planungsregionen nicht dazu führt, dass, bei Nichterreichen des Flächenbeitragswertes innerhalb der vom LEP-Entwurf vorgegebenen Fristen, die Rechtsfolge des § 245e BauGB einer Privilegierung des gesamten Außenbereiches bereits vor der durch das WindBG gesetzten Frist greift.

In Absatz 3 der Erläuterungen wird ausgeführt, dass eine Obergrenze des Flächenpotentials von 15% eines Stadt-/Gemeindegebietes angesetzt wurde. Als Begründung wird u.a. ausgeführt, dass diese rechnerische Obergrenze der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen entspreche. **Grundsatz 10.2-11** erläutert die Grenze werde "in Hinblick auf das Vermeiden einer Überbelastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange" gesetzt. Es ist

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### Begründung

Die hier genannte zeitliche Vorgabe für die Regionalplanverfahren ist im Grundsatz 10.2-5 geregelt und wird an dieser Stelle lediglich referenziert. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen sich in der Regel an die genannten Fristen halten. Die Rechtsfolge einer verbindlichen Vorverlegung der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Im Rahmen der LANUV-Studie wird explizit darauf hingewiesen, dass im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse ein weiterer Korrekturfaktor angewendet wurde, mit dem das Flächenpotenzial je Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche begrenzt wurde.

Die vorgeschlagene redaktionelle Änderung wird übernommen.

##### Änderungsvorschlag

Die angeregte redaktionelle Änderung wird übernommen.

jedoch unklar, ob das LANUV in seiner Potentialflächendarstellung nur maximal 15% pro Kommune dargestellt hat und nach welchen Kriterien ggf. ausgewählt wurde.

In Absatz 4 heißt es: "Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein."

Die Formulierung "wird (...) hinzuweisen sein" erschließt sich ohne weiteren Kontext oder Verweis nicht. Wenn es eine Festlegung im LEP gibt, sollte diese genannt und darüber hinaus auf diese hingewiesen werden (s. Ziel 10.2-12).

1013905\_003, Rhein-Sieg-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1013905\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

-> Erläuterungen

Bezugnehmend auf § 4 Abs. 1 WindBG sind die regionalplanerischen Windenergiegebiete grundsätzlich ohne Höhenbeschränkungen festzulegen. Eine Ausnahme dazu wird weder im WindBG noch im LEP-Entwurf definiert.

Das LANUV hat in seiner Potentialflächenanalyse daher z.B. Flächen in einem definierten Radius um Flughäfen grundsätzlich nicht berücksichtigt. Höhenbeschränkungen könnten sich jedoch auch durch weitere faktische Restriktionen wie sonstige militärische Belange, Denkmalrecht, etc. im Rahmen des Regionalplan-Aufstellungsverfahrens abzeichnen. Ein automatischer Verzicht auf diese Flächen würde dazu führen, dass sie nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind, obwohl sie einen

Beitrag zur Förderung der Windenergie leisten könnten. Manche dieser im Bereich vordefinierter Pufferzonen geforderten Beschränkungen lassen sich möglicherweise durch technische oder bauliche Maßnahmen vermeiden. Daher sollten unvermeidbare Höhenbeschränkungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht zum vorzeitigen Ausschluss als potentielle Windenergiefläche führen.

Es wird angeregt, die durch das LANUV angewandten Filter zur Ermittlung der Potentialflächenanalyse zu überdenken. Den regionalen Planungsträgern sollte ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt werden, betroffene Flächen ohne Höhenbeschränkungen als Windenergiefläche zu berücksichtigen und die möglicherweise erforderlichen Beschränkungen im Rahmen der nachgelagerten Einzelgenehmigung zu klären.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

Die regionalen Planungsträger sind nicht an die LANUV-Studie gebunden.

##### **Änderungsvorschlag**

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013905\_004, Rhein-Sieg-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1013905\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

-> Überschrift Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Auch wenn die Überschriften der Grundsatzfestlegung und der dazugehörigen Erläuterungen inhaltsgleich sind, sollten sie im Wortlaut identisch sein, um Irritationen zu vermeiden. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass wie in der Überschrift zu den Erläuterungen die Begrifflichkeit "Landesentwicklungsplanänderung" verwendet wird.

-> Erläuterungen

Da das Land Nordrhein-Westfalen Planungsregionen in Form der Regierungsbezirke definiert hat, in denen die Flächenbeitragswerte zu erfüllen sind, ist es nur schlüssig, dass die entsprechenden Regionalplanverfahren möglichst parallel angestoßen werden. Eine Beurteilung der konkreten Auswirkungen der geänderten Planungssystematik von der Konzentrationszonenplanung zur Positivplanung wird den Kommunen erst auf Regionalplanebene möglich sein. Die gesetzlichen Grundlagen werden aber bereits jetzt auf Landesebene definiert. Es wird angeregt, die Kommunen und Kreise frühzeitig über die geplanten Inhalte des Regionalplans zu informieren.

Im 3. Absatz der Erläuterungen zum Grundsatz 10.2-5 heißt es "§ 245e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht."

Im 4. Absatz der Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 heißt es jedoch "Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossenen Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungs-

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Wortlaut von Grundsatz und Erläuterung wird im Landesentwicklungsplan vereinheitlicht.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen. Zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Arbeitsstand die Regionalplanung die Kommunen beteiligt, liegt in ihrer Verantwortung und wird nicht von der Landesplanung bestimmt.

Die vom Planungsträger beschlossenen Plankonzepte sind die Regionalpläne im Entwurf.

##### **Änderungsvorschlag**

Redaktionelle Änderung zur Anpassung des Wortlauts der Erläuterung an die Formulierung des Grundsatzes.



beschluss heranzuziehen."

Diese Regelungen sind nicht ohne weiteres miteinander in Einklang zu bringen. Es wird um Klarstellung gebeten, welche Plankonzepte gemeint sind.

1013905\_005, Rhein-Sieg-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1013905\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

-> Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Die Herleitung der Flächenbeitragswerte in den Regionen basiert auf den Kriterien der Potenzialanalyse des LANUV. Danach wurden pauschal Laub- und-Laubmischwälder für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Hingegen wird gezielt die Nutzung von Kalamitätsflächen befürwortet. Die tatsächliche Situation in den Wäldern ist im Hinblick auf die Bestockung sehr komplex. Oftmals ergibt sich ? auch teilweise historisch bedingt - ein Mosaik aus unterschiedlich bestockten Flächen, vor allem im Kleinprivatwald. Entsprechend verteilt sind auch die Kalamitätsflächen.

Sinn und Zweck einer planerischen Steuerung vor allem auf der Ebene der Regionalplanung sollte es nach Auffassung des Rhein-Sieg-Kreises sein, arrondierte Bereiche für die Windenergienutzung festzulegen. In den Wäldern wird dies nur möglich, aber auch sinnvoll sein, wenn man sich bzgl. der konkreten Standorte der Anlagen in der Regel auf Nadelholz- oder Kalamitätsflächen verständigt, die z.T. aber auch unter dem Schwellenwert des LANUV von 2 ha liegen können, in den Windenergiebereichen aber auch Laubwald einbezogen ist, der vom Rotor überstrichen werden kann.

Dies beinhaltet sicherlich auch eine vorab erforderliche Betrachtung der Naturschutzbelange in dem jeweiligen Bereich, um Konflikte oder gar faktische Ausschlussgründe zu erkennen. Diese Betrachtung wird im Rahmen einer Umweltprüfung aber ohnehin erforderlich sein, sofern die Windenergiegebiete später auch als Go-to-Gebiete im Sinne der geplanten RED IV-Richtlinie der EU betrachtet werden sollen. Der LEP sollte der nachfolgenden Regionalplanung diesen Ermessensspielraum ermöglichen. Eine pauschale Ausgrenzung von Laub- und Laubmischwaldflächen aus arrondierten Windenergiegebieten allein aufgrund der sicherlich zutreffenden Einschätzung, dass Laub- und Laubmischwälder zumindest mit fortgeschrittenem Alter eine höhere ökologische Wertigkeit besitzen als Nadel- und Nadelmischwälder, wird für nicht zielführend erachtet. Die ergänzende Nutzung solcher ? für die Bevölkerung ggfls. unproblematischer ? Standorte könnte zur Konfliktminderung an anderer Stelle beitragen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche arrondierende Bereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Die Darstellungsgrenze im Regionalplan liegt in der Regel bei 10 ha. Die Entscheidung über die Darstellung innerhalb eines Regionalplans liegt bei den regionalen Planungsträgern. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Der Anregung, den Laubmischwald und Laubwald arrondierend für Windenergiebereiche zu öffnen, wird nicht gefolgt. Die Öffnung des Nadelwaldes ist notwendig, damit das Land NRW in der Lage ist, die Flächenbeitragswerte aus dem WindBG zu erfüllen. Die Möglichkeit, Windenergiebereiche im Laubwald oder arrondierend im Laubwald zuzulassen, ist aus der Sicht Landesplanungsbehörde für die Flächenbereitstellung nicht notwendig. Der Laubwald hat eine höhere ökologische Wertigkeit als der Nadel- und Nadelmischwald. Aus diesem Grund wird der Laubwald für Windenergiegebiete ausgenommen, genauso wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

##### **Änderungsvorschlag**

1013905\_006, Rhein-Sieg-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1013905\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)**

->Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Grundsätzlich sollte der Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb der BSN Vorrang eingeräumt werden. Insofern wäre es zielführend, der Regionalplanungsbehörde eine solche Priorisierung verbindlich vorzugeben und Inanspruchnahmen von BSN erst dann zu erwägen, wenn Beitragswerte nicht anderweitig erfüllt werden können. Zu den Tabubereichen sollten auch Naturwaldzellen und Wildnisgebiete zählen, soweit diese nicht ohnehin in NSG liegen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die von der Einwenderin vorgebrachten weiteren Tabubereiche beziehen sich auf Schutzgebiete im Wald. Daher sind im Ziel 10.2-6 die Ausnahmen für Windenergiebereiche in Naturwaldzellen bereits formuliert. Bei den Wildnisentwicklungsgebieten wird der Einwenderin gefolgt und diese werden ebenfalls in das Ziel 10.2-6 aufgenommen, um den bereits vorhandenen Schutzstatus nach § 40 LNatSchG i. V. mit § BNatSchG gerecht zu werden.

**Änderungsvorschlag**

1013905\_007, Rhein-Sieg-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis

**StN-ID:** 1013905\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender WEA-Standorte und kommunaler WEA-Planungen**

-> Erläuterungen

Absatz 1 suggeriert durch die Formulierung "sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen", dass es sich um ein Ziel und nicht um einen Grundsatz handelt. Es wird angeregt, dies zu überdenken.

Der in Absatz 2 genannte Abstand von 400 Metern zur Wohnbebauung erschließt sich nicht. In der Potenzialanalyse des LANUV werden die Werte 500 Meter für Wohnen im Außenbereich (entspricht etwa dem Zweifachen der Höhe aktueller großer WEA) und 700 Meter zum Innenbereich berücksichtigt. Die mit der vom LANUV gewählten unterschiedlichen Ausschlusszone getroffene pauschale Annahme, eine Wohnnutzung im Außenbereich sei weniger schutzwürdig als im Innenbereich wird in Frage gestellt. Maßgeblich soll, neben dem Immissionsschutz, vor allem der Aspekt der optisch bedrängenden Wirkungen sein. Ein diesbezüglich höherer Schutzanspruch des Innenbereichs erschließt sich nicht. Es wird angeregt, Potentialflächen im 700 Meter

Abstand zumindest um planerisch gesicherte Außenbereichssatzungen ? analog zum Innenbereich ?zurückzunehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die regionalen Planungsträger können kommunale Planungen übernehmen, müssen dies aber nicht. Daher sind die bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen durch einen Grundsatz zu berücksichtigen und nicht als Ziel im LEP.

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013905\_008, Rhein-Sieg-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis

**StN-ID:** 1013905\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

-> Erläuterungen

Der Satz "Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt" in Absatz 2 birgt die Gefahr einer Falschauslegung. Daher bedarf es aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises einer näheren Erläuterung, um ein gemeinsames Verständnis der Regelung zu erhalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Obergrenze gilt für die Regionalplanungsbehörden und ihre Ausweisungen von Windenergiebereichen in den Regionalplänen. Die Kommunen können darüber hinaus weitere Flächen ausweisen.

**Änderungsvorschlag**

1013905\_009, Rhein-Sieg-Kreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1013905\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“**

-> Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Abweichend von den sonstigen Festlegungen des LEP-Entwurfes stellt das Ziel 10.2-12 Forderungen für Flächen, die durch verbindliche kommunale Bauleitplanung bereits Regelungsinhalte haben. Gewerbliche und industrielle Nutzungen arrondierende Flächen werden dort in der Regel z.B. als notwendige Stellflächen, Regenrückhalte- räume, Ausgleichsflächen oder künftige Erweiterungsbereiche für die Firmen zwingend benötigt. Zudem wird die hier häufig ausnahmsweise zulässige Wohn-nutzung (Betriebswohnungen) der Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen.

Die geforderte Prüfung und punktuelle Planung ist grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durchzuführen und insofern der unmittelbaren Einflussnahme des Planungsträgers für die Windenergieflächen entzogen. Zudem stellt sich bei Änderungen verbindlicher Bauleitpläne die Frage möglicher Entschädigungs-forderungen.

Hier stellt sich das Problem der Konkurrenz zwischen regionalplanerischer und kommunaler Planungshoheit bei bereits durch Satzung rechtswirksam überplanten Flächen. Können diese Bereiche durch Windenergiegebiete mit Vorrangwirkung überlagert werden, welcher Anteil kann dabei auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden, und geht mit der Zielfestlegung eine Verpflichtung der Kommunen einher?

Es wird um Erläuterung gebeten und angeregt, das Ziel in einen Grundsatz zu ändern, um der kommunalen Planungshoheit für Bestandspläne Rechnung zu zollen. Zudem wird angeregt, diese Flächen nicht auf den Flächenbeitragswert anzurechnen, um Unklarheiten beim Erreichen des Minimalbeitragswertes auszuschließen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013905\_010, Rhein-Sieg-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1013905\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

->Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Das "Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs" vom 12. Juli 2023 regelt mit dem neu eingefügten Absatz 5 in § 245e BauGB, dass den Gemeinden kurzfristig mehr Handlungsspielraum bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergie gegeben werden soll. Hiernach können Gemeinden vor Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts ein Windenergiegebiet auch dann ausweisen, wenn die Regionalplanung in dem betreffenden Gebiet keine Fläche für die Windenergie vorgesehen hat, solange der Raumordnungsplan an der Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt. Diese Regelung tritt am 14. Januar 2024 in Kraft.

In Hinblick auf die für NRW verkürzten Fristen zur Erreichung des Flächenbeitragswertes wird gebeten klarzustellen, zu welchem Zeitpunkt diese Möglichkeit für die Kommunen entfällt. Unabhängig von den für NRW vorgesehenen Fristen wird angeregt, den Kommunen die vom WindBG vorgesehene maximale Zeitspanne bis zum 31.12.2027 einzuräumen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nordrhein-Westfalen strebt die Erreichung der Flächenbeitragswerte in 2025 an. Im Einzelfall ist die konkrete Feststellung durch die Landesplanungsbehörde maßgeblich.

**Änderungsvorschlag**

1013905\_011, Rhein-Sieg-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1013905\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

-> Erläuterungen

? Hier wäre zu erläutern, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn sich eine Raumbedeutsamkeit ergibt. Führt dies automatisch zur Pflicht, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen oder sogar zwingend zu einer Versagung?

Darüber hinaus bleibt unklar, ob die baurechtliche Privilegierung z.B. entlang der Bundesfernstraßen und Autobahnen Vorrang hat vor einer etwaig festgestellten raumordnerischen Unverträglichkeit.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wird festgestellt, dass eine Freiflächen-Solarenergieanlagen Raumbedeutsam ist, dann sind bei Regional- oder Bauleitplanung die Ziele und Grundsätze des LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Es ist kein Raumordnungsverfahren notwendig und führt auch nicht zwingend zu einer Versagung.

Weiterhin wird in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 klargestellt, dass Ziel 10.2-14 die Regional- und Bauleitplanung ? und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert.

**Änderungsvorschlag**



1013905\_012, Rhein-Sieg-Kreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Rhein-Sieg-Kreis

**StN-ID:** 1013905\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

->Erläuterungen

Es wird befürwortet, dass hochwertige Ackerböden mit Blick auf die Versorgungssicherheit der Landwirtschaft vorbehalten bleiben.

Die Regelung würde jedoch klassische Freiflächen-PV auch in den Bereichen ausschließen, die der baurechtlichen Privilegierung unterliegen, denn Bereiche mit Bodenwertzahlen von > 55 gibt es auch dort. Im Rhein-Sieg-Kreis gibt es dazu bereits konkrete Anfragen und Planungen. Bei entsprechender Gestaltung lassen sich diese Anlagen auch zu Trittsteinen der Biodiversität entwickeln, in ansonsten ökologisch geringwertigen Bereichen. Im Vergleich zu großflächigen Kulturen für die Biogasnutzung, die z.T. den Anbau von Energiepflanzen auf mehr als hundert Hektar auf höherwertigen Böden erfordern, mit deutlich geringeren Energieerträgen, aber erheblichen negativen Folgen für die Biodiversität, ist dieses Ziel nicht nachvollziehbar. Das Ziel sollte daher für die bauplanungsrechtlich privilegierten Bereiche noch einmal kritisch hinterfragt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist Ziel 10.2-15 nicht einschlägig, weil das Ziel an die Regional- und Bauleitplanung anknüpft.

**Änderungsvorschlag**

Zur Klarstellung wird zum Ende des Erläuterungstextes in die Erläuterungen aufgenommen: Auch Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

1013905_013, Rhein-Sieg-Kreis	
<b>Allgemeine Angaben</b> <b>Stellungnehmer:</b> Rhein-Sieg-Kreis <b>StN-ID:</b> 1013905_013 <b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum <b>Adressangaben:</b> Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg	
<b>Inhalt</b> <b>Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b>  -> Textliche Festlegungen und Erläuterungen  In Anbetracht des im EEG genannten ehrgeizigen Teil-Ausbauzieles für die Solarenergie, dass sich je hälftig auf die Freiflächen-PV und die PV-Dachnutzung erstrecken soll, sollte der Grundsatz, unabhängig von den jüngsten Beschlüssen bzw. Gesetzesinitiativen zur Änderung von Bauvorschriften, verbindlicher formuliert werden. Die Formulierung in den Erläuterungen "Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen." wird dem geforderten Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren auch im Siedlungsbereich nicht gerecht.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.  <b>Änderungsvorschlag</b>
<b>RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b> <b>Stellungnehmer:</b> RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH <b>StN-ID:</b> 1012584_001 <b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen <b>Adressangaben:</b> In der Trift 41, 57399 Kirchhundem	
<b>Inhalt</b> wir begrüßen die beabsichtigte, zeitnahe Änderung des LEP. Insbesondere der Wegfall von Höhenbeschränkungen und generellen Abstandsregeln für die Windenergienutzung sowie die Aufnahme von Nadelwaldflächen in die planerisch nutzbare Flächenkulisse sind aus unserer Sicht wichtige Schritte zur Erreichung der Ausbauziele.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b>  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012584\_002, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH  
**StN-ID:** 1012584\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

wir begrüßen die beabsichtigte, zeitnahe Änderung des LEP.  
Insbesondere der Wegfall von Höhenbeschränkungen und generellen Abstandsregeln für die Windenergienutzung sowie die Aufnahme von Nadelwaldflächen in die planerisch nutzbare Flächenkulisse sind aus unserer Sicht wichtige Schritte zur Erreichung der Ausbauziele.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012584\_003, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

**StN-ID:** 1012584\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Ebenfalls begrüßen wir die Beschränkung der Photovoltaik-Nutzung auf guten Ackerboden auf Agri-PV-Anlagen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die bestätigende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH  
**StN-ID:** 1012584\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

In Bezug auf Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum möchten wir jedoch anmerken, dass ein genereller Ausschluss von Waldbereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht sinnvoll ist. Die vorübergehende Nutzung eines angemessenen Anteils der Kalamitätsflächen zur Solarenergieproduktion bietet mehrere Vorteile:

? Es stehen zeitnah substanzielle Flächen für das Erreichen der Ausbauziele zur Verfügung.  
Nach Ende der Nutzungsdauer kann die Solarenergieanlage rückstandslos zurückgebaut werden und die Fläche kann wieder aufgeforstet werden.

? Die Pachteinahmen aus der Solarenergienutzung böten den durch das Waldsterben teils existentiell bedrohten Waldbesitzern die Möglichkeit zur zeitnahen Wiederaufforstung der verbliebenen Kalamitätsflächen. Insbesondere könnten die Mehrkosten einer Anpflanzung von Mischwäldern mit hoher ökologischer Wertigkeit und erhöhter Resilienz aufgefangen werden.

? Durch eine angepasste Konzeption der Freiflächen-Solarenergieanlagen ist eine ökologische Aufwertung der Fläche möglich. Dazu sollten die Module hoch aufgeständert und in lockerem Verbund errichtet werden. Dies erlaubt, je nach Standort, die Ausbildung von Strauchvegetation, Altgrasbeständen oder Zwergstrauchheide unter und zwischen den Modulen. Durch abgestimmte Maßnahmen können seltene Tier und Pflanzenarten gezielt gefördert werden

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Kalamitätsflächen sind Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und daher wieder aufzuforsten oder einer natürlichen Bewaldung zu überlassen. Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Nach § 2 BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung des Waldes würde durch eine flächige Überplanung mit Solarmodulen ausgeschlossen. Zwischen den der Nutzung solarer Energie dienenden Module oder am Rand dieser Module aufkommende Gehölzwuchs müsste sogar unterbunden werden, um eine Verschattung der Solarmodule zu verhindern. Anders als bei Windenergieanlage, durch die nur punktuell Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen und sogar eine Unterpflanzung der Rotorfläche nicht ausgeschlossen werden muss, würde mit der Errichtung von Modulen zur Nutzung solarer Energie auf Kalamitätsflächen großflächig eine Waldentwicklung verhindert oder mindestens zeitlich erheblich aufgeschoben.

Die Umnutzung von Kalamitätsflächen für Solaranlagen wäre als Waldumwandlung nach § 9 BWaldG bzw. § 39 LForstG NRW, ggf. als befristete Umwandlung nach § 40 LForstG NRW zu bewerten.

? Verbliebene Waldinseln und Hecken verringern die Wirkung auf das Landschaftsbild und bieten ein abwechslungsreiches Biotop.

? Die partielle Beschattung durch die Photovoltaikmodule sowie der Unterbewuchs sorgen für einen Kühleffekt und Windbremsung in Bodennähe und vermindern so die Austrocknung in Dürrejahren.

? Die Nutzung von Kalamitätsflächen verringert den Druck auf Landwirtschaftliche Flächen, welche zu Lebensmittelgewinnung dienen.

? Im Vergleich zur CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität des Waldes liegt die CO<sub>2</sub>-Vermeidung durch Photovoltaikanlagen im Vergleich zur Braunkohleverstromung um etwa den Faktor 100 höher.

? Seitens etlicher Waldbesitzer wurde bereits starkes Interesse an einer Nutzung von Teilen der Kalamitätsflächen zur Stromerzeugung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen geäußert. Die Flächen wären also schnell verfügbar um die ambitionierten Pläne zum Ausbau der Photovoltaik in NRW zügig umzusetzen. Insbesondere kann hierdurch der vermutlich langsamere Ausbau von Photovoltaikanlagen auf Dächern, Parkplätzen etc. kompensiert werden.

Um von diesen Vorteilen zu profitieren, gleichzeitig jedoch eine ausufernde Nutzung von Waldflächen zu vermeiden, wäre beispielsweise eine Freigabe von Waldflächen für Freiflächen-Solarenergieanlagen mit folgenden Einschränkungen sinnvoll:

? Die Nutzung der Waldfläche für Energieerzeugung aus Solarenergieanlagen ist auf die technische Nutzungsdauer (ca. 30-35 Jahre) der Anlage begrenzt. Anschließend erfolgt eine Aufforstung. Dies erfordert eine gesetzliche Klarstellung als temporäre Waldumwandlung.

? Die Menge der freigegebenen Kalamitätsflächen in einer Region ist auf einen festgelegten Anteil begrenzt.

? Die Errichtung der Solarenergieanlagen muss mit Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung

Auch bei einer befristeten Waldumwandlung darf u. a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden. Auch bei Kalamitätsflächen ist in der Regel davon auszugehen, dass die vorgenannten Funktionen noch in walddtypischer Weise ausgeprägt sind (z. B. die Bodeneigenschaften) und die Potentiale für eine rasche Wiederbewaldung vorhanden sind.

Die Öffnung von Kalamitätsflächen für die Solarnutzung ist daher in Abwägung mit den Belangen des Waldschutzes und der Erhaltung des Waldflächenanteils nicht sinnvoll, da auch im Offenlandbereich erhebliche Flächen zur Entwicklung der Solarnutzung zur Verfügung stehen.

Diese angeführten monetären Gesichtspunkten ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten der Walderhaltung. Die angeführten monetären Gesichtspunkten stellen auch keine spezifischen Argumente zugunsten einer Solarnutzung dar, da sie in gleicher Weise für die Entwicklung von Siedlungs- oder Abgrabungsflächen auf Wald- bzw. Kalamitätsflächen gelten würden.

#### **Änderungsvorschlag**

auf der genutzten Waldfläche einhergehen.

? Die Solarenergieanlagen müssen derartig beschaffen sein, dass ein vollständiger Rückbau nach Nutzungsende erfolgen kann.

1012584\_005, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

**StN-ID:** 1012584\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Abgesehen von der sinnvollen Nutzung von Kalamitätsflächen zur Erzeugung von Solarenergie verhindert der genereller Ausschluss von Waldbereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ebenfalls die Nutzung von Flächen unter Hochspannungstrassen für diesen Zweck. Oft sind Teile dieser Trassen als Wald ausgewiesen. Dies gilt auch für Kranstellplätze von im Wald errichteten Windenergieanlagen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese angeführten Gesichtspunkten ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunktes der Walderhaltung.

**Änderungsvorschlag**



1012584\_006, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

**StN-ID:** 1012584\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Abgesehen von der sinnvollen Nutzung von Kalamitätsflächen zur Erzeugung von Solarenergie verhindert der genereller Ausschluss von Waldbereichen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ebenfalls die Nutzung von Flächen unter Hochspannungstrassen für diesen Zweck. Oft sind Teile dieser Trassen als Wald ausgewiesen. Dies gilt auch für Kranstellplätze von im Wald errichteten Windenergieanlagen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Diese angeführten Gesichtspunkten ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunktes der Walderhaltung.

**Änderungsvorschlag**

RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH
<b>StN-ID:</b>	1013288_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	In der Trift 41, 57399 Kirchhundem
Inhalt	Abwägung
wir begrüßen die beabsichtigte, zeitnahe Änderung des LEP. Insbesondere der Wegfall von Höhenbeschränkungen und generellen Abstandsregeln für die Windenergienutzung sowie die Aufnahme von Nadelwaldflächen in die planerisch nutzbare Flächenkulisse sind aus unserer Sicht wichtige Schritte zur Erreichung der Ausbauziele.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013288\_002, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH  
**StN-ID:** 1013288\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

Zu 10.2-2:

Bei der Flächenfestlegung sollten bestehende, bereits im fortgeschrittenen Genehmigungsverfahren befindliche Windenergieplanungen berücksichtigt werden. Ein seit vielen Jahren von uns in Hilchenbach und Kirchhundem geplanter interkommunaler Bürgerwindpark ist mit seinen beplanten Flächen nur teilweise in der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum dargestellt (siehe unten). Es existiert ein positiver Vorbescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen, dennoch sind deren Standorte in der o.g. Karte nicht oder nur teilweise enthalten. 10 weitere Windenergieanlagen befinden sich in einer fortgeschrittenen Phase des Genehmigungsverfahrens beim Landkreis Olpe. Auch deren Standorte sind in der o.g. Karte nur teilweise enthalten. Sowohl auf dem Gebiet der Stadt Hilchenbach als auch im Gebiet der Gemeinde Kirchhundem haben wir ergänzende Flächen, welche sich unmittelbar die bereits im Genehmigungsverfahren befindlichen Bereiche anschließen, in die Planung aufgenommen. Wir bitten darum, die beschriebenen und in der unten abgebildeten Karte rot schraffierten Flächen, deren Eignung bereits gutachterlich geprüft und bestätigt wurde, vollständig in die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum aufzunehmen (s. unten)

(Es folgen zwei Karten von der Grenze Kirchhundem zu Erndtebrück)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Überlegung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiven Gegebenheiten voraussichtlich in die Regionalpläne übernommen werden. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert. Für die Ermittlung der Kernpotenzialflächen ist es zunächst nicht relevant, ob sich auf den Flächen bereits Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren befinden oder entsprechende Vorbescheide vorliegen. In den letzteren Fällen ist nach hiesiger Einschätzung die planungsrechtliche Zulässigkeit ohnehin gegeben. In den übrigen Fällen ist u.a. auf die Ausführungen zum Vertrauensschutz im Erlass zur Steuerung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung zu verweisen.

**Änderungsvorschlag**

1013288\_003, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

**StN-ID:** 1013288\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

10.2-9:

Im Bereich der Stadt Hilchenbach betreiben wir seit 2007 einen Bürgerwindpark bestehend aus 5 Windenergieanlagen in einer Wasserschutzzone II. In Zukunft sollen Wasserschutzzonen II nicht mehr als Windenergiebereiche dargestellt werden. Wir bitten darum, einen Hinweis in die Ausführungen zum Grundsatz 10.2-9 mit aufzunehmen, dass für bestehende Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen weiterhin ein Repowering und ggfls. auch eine Erweiterung möglich bleibt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Änderung des LEP enthält keine Aussagen zu Windenergie in Wasserschutzzonen.

**Änderungsvorschlag**

1013288\_004, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

**StN-ID:** 1013288\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

10.2-9

Generell bitten wir den Ausschluss von Wasserschutz-zonen zu überdenken, zumal hierdurch ca. 12% der Fläche des Bundeslandes von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Zudem gibt es mehrere Beispiele gelungener Umsetzung von Windenergieprojekten in Wasserschutz-zonen, bei denen keine Probleme in Bezug auf die Sicherheit des Schutzgutes ?Wasser? auftraten. Auch die Rechtsprechung des OVG NRW sah in der Vergangenheit die pauschale Ablehnung der Inanspruchnahme von Wasserschutz-zonen II kritisch.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der LEP-Entwurf trifft keine Aussagen zu Windenergie in Wasserschutz-zonen II.

**Änderungsvorschlag**

1013288\_005, RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RothaarWind Planungs- und Geschäftsführungs-GmbH  
**StN-ID:** 1013288\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** In der Trift 41, 57399 Kirchhundem

Inhalt

10.2-13

Die hier vorgesehene Beschränkung des zwischenzeitlich bis zur Inkraftsetzung der Regionalplanung zulässigen Windenergieausbaus auf die in Regionalplanentwürfen vorgesehenen Flächen sehen wir kritisch. Dies könnte zu einem Scheitern zahlreicher bereits in Planung befindlicher Projekte führen. Selbst solche Projekte, welche nach derzeitigem Stand mit den Regionalplanentwürfen übereinstimmen, könnten nur unter hohem Risiko weitergeführt werden, da bis zur Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen unsicher bliebe, ob die konkret geplante Fläche letztendlich im Regionalplan tatsächlich als Windenergiebereich dargestellt würde. Letztlich würden so erhebliche Planungs-Unsicherheiten geschaffen, welche das Ziel eines zügigen Ausbaues der Windenergie konterkarieren würden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Übergangsteuerung ist so ausgeführt, dass ein angemessener Ausgleich zwischen Ausbaunterstützung und Lenkung ermöglicht wird. Die Landesregierung will Akzeptanz erhalten und gleichzeitig einen höchst ambitionierten Ausbau möglich machen.

**Änderungsvorschlag**

## Regionalverband Ruhr (RVR)

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

### Inhalt

Die Landesregierung beabsichtigt, den Landesentwicklungsplan NRW zu ändern, um damit die Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik zu schaffen. Der Regionalverband Ruhr begrüßt das Ansinnen der Landesregierung, verstärkt auf den Einsatz erneuerbarer Energien zu setzen. Die Landesplanungsbehörde hat den Änderungsentwurf nunmehr ausgelegt. Der Regionalverband Ruhr (in seiner Funktion als Regionalplanungsbehörde) nimmt hierzu mit den nachfolgenden Ausführungen Stellung.

Vorab verweisen wir auf die besondere Situation in der Metropole Ruhr. Durch die dichte Besiedlung des Kernraumes sind die Potenziale für den Ausbau der Windenergie gegenüber anderen Planungsregionen eingeschränkt. Zudem prägen die Relikte des Steinkohlenbergbaus das Erscheinungsbild der Region. Die Bergehalden unserer Region können unter bestimmten Voraussetzungen Chancen und Potenziale für den Ausbau erneuerbarer Energien bieten. Die Änderungen des LEP NRW sollten daher die Spielräume für die Realisierung von erneuerbaren Energien auf planerisch geeigneten Halden weiter offenhalten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der Grundsatz 10.2-1 des LEP wird beibehalten. Den Belangen des Siedlungsraumes wird in der LEP-Änderung insbesondere im Rahmen der Flächenanalyse und der Ableitung der Flächenziele ausreichend Rechnung getragen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013567_002, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> RVR	
<b>StN-ID:</b> 1013567_002	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	
<b>Adressangaben:</b> Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen	
Inhalt	Abwägung
zu <b>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Wir regen an, die Überschriften in Ziel und Erläuterung zu vereinheitlichen.	Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>
	Überschriften in Ziel und Erläuterung wird vereinheitlicht



1013567\_003, RVR

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

## Inhalt

Ziel 10.2-2 im Kontext der Anforderungen des WindBG  
Die Landesregierung hat sich dazu entschlossen, die Verteilung der gemäß Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bis Ende 2032 zu erreichende Windenergiegebietskulisse (1,8 %) in einem Schritt ohne zeitliche Staffelung im Ziel 10.2-2 auf die Planungsregionen zu verteilen. Gemäß WindBG, das die bundesgesetzliche Grundlage zur Umsetzung in den Ländern darstellt, ist bis Ende 2027 lediglich eine zu verteilende Kulisse von 1,1 % gefordert. Erst in einem zweiten Schritt bis Ende 2032 soll das Ziel von 1,8 % gemäß WindBG erreicht werden. Dass ein möglichst schneller Ausbau der Windenergie aus Klimaschutzgründen und im Sinne der Versorgungssicherheit erfolgen muss, ist unbestritten. Gleichwohl sehen wir die (politisch gewünschte) Fertigstellung des entsprechenden Regionalplanverfahrens mit Zieldatum 2025 als insoweit kritisch, da die Erarbeitung von komplexen Planwerken, wozu die Festlegung von Windenergiebereichen zählt, von einigen Variablen und Ressourcen abhängig ist. Rein theoretisch kann eine Fertigstellung in 2025 (wie G 10.2-5 und Ziel 10-2-13 zu entnehmen ist) vorerst angestrebt werden. Jedoch bleibt anzumerken, dass hierbei (z. B. je nach Eingang der eingegangenen Bedenken und Anregungen) ggf. eine zweite Beteiligung erfolgen muss, die das Verfahren entsprechend verlängert. Von daher haben wir Bedenken, dem Träger der Regionalplanung (im Falle des RVR die Verbandsversammlung) verfahrenstechnische Vorgaben zu machen, die einer Abwägung von (noch zu ermittelnden Belangen!) vorgreift, keinen räumlichen Bezug aufweist und zudem über die bundesrechtlichen Bestimmungen hinausgehen

### Ermittlung der Flächenbeitragswerte (Potentiale)

Dem in Ziel 10.2-2 benannten regionalen Flächenbeitragswert für die einzelnen Planungsregionen liegt die Potentialstudie des LANUV zugrunde. Für diese NRW-weite Analyse wurden umfangreiche Daten und Kriterien herangezogen, die dem landesweiten Maßstab Rechnung tragen.  
Nach erster Durchsicht des entsprechenden LANUV-Fachberichts ?Flächenanalyse Windenergie? (Fachbericht 142) dürften einige Potentiale in regionalplanerischen Bereichen liegen, die einer Nutzung der Windenergie entgegenstehen. Hierbei handelt es sich bspw. um Zweckbindungen für militärische Nutzungen der bundesdeutschen

## Abwägung

### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### **Begründung**

Die hier im Grundsatz 10.2-5 genannte zeitliche Vorgabe für die Regionalplanverfahren ist bewusst als Grundsatz gewählt, da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, jedoch eine zügige Durchführung der Verfahren im Sinne des § 2 EEG erfolgen soll und dies daher aus hiesiger Sicht auch über eine bloße Verfahrensregelung hinausgeht. Die Träger der Regionalplanung sollten sich in der Regel an die genannte Frist halten. Die Rechtsfolge einer verbindlichen Vorverlegung der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Die landesweite, teilweise nur annähernde Betrachtungsebene der Flächenanalyse bringt es zwangsläufig mit sich, dass in der Potenzialstudie Flächen als Potenzial ausgewiesen wurden, die im Einzelfall aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht für die Windenergie zur Verfügung stehen. Ein kursorischer Blick auf die Standorte von Windenergieanlagen im Land zeigt aber auch, dass - aus dem gleichen Grund - Flächen als Potenzial ausgeschlossen wurden, die de facto mit Windenergieanlagen bebaut sind. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich diese Sachverhalte aus landesweiter Sicht in gewissem Sinne nivellieren, ohne systematische Verzerrungen zwischen den Planungsregionen erzeugt zu haben. Letztlich kann und soll die Flächenanalyse die genaue planerische Betrachtung der Gegebenheiten vor Ort nicht ersetzen. Ebenso wurde bei der Festlegung der Teilflächenziele bewusst auch der Bestand an kommunalen Windenergieflächen in Relation zu den ermittelten Potenzialen in den Planungsregionen betrachtet, um zu tatsächlich realisierbaren Teilflächenzielen für die Planungsregionen zu gelangen.

Dabei sind die Daten zu den Naturschutzgebieten von den zuständigen Behörden an das LANUV zu melden. Sollte hier im Einzelfall den entsprechenden Meldepflichten nicht nachgekommen worden sein, ist dies im Planverfahren auf regionaler Ebene möglichst zu korrigieren.

Streitkräfte (Liegenschaftsflächen) oder auch Deponiefestlegungen, die nicht als Ausschlussflächen in die LANUV-Potentialstudie eingeflossen sind. Die Planungsregion des RVR hat 75 % der vom LANUV ermittelten Potentiale zu verorten.

Dementsprechend besteht ein geringerer Spielraum als in anderen Planungsregionen bei der Auswahl von Festlegungen. Sofern rechnerisch Potentiale in die Flächenvorgabe einbezogen wurden, die de facto oder regionalplanerisch nicht zur Verfügung stehen, schmälert dies zudem den planerischen Spielraum. Dies ist uns z.B. auch im Zusammenhang mit der Aktualität der Daten zu den in der Potentialanalyse verwendeten Naturschutzgebieten aufgefallen. Desweiteren sehen wir auf der regionalen Ebene mögliche Abweichungen zu den in der Potentialstudie verwendeten Puffern zu FFH-Gebieten, die mit 75 m sehr gering ausfallen und lediglich dem Rotor-Out-Prinzip geschuldet sind. Dieser 75-m-Puffer unterschreitet die bisher üblicherweise angelegten Vorsorgeabstände die im Rahmen von durchzuführenden FFH-Vorprüfungen im Einzelfall dazu führten, dass sich die Windenergie dort nicht durchsetzen konnte.

Im selben Kontext möchten wir an dieser Stelle (in Verbindung mit unseren Ausführungen zu Z 10.2-6 und G 10.2-7) auf textliche Festlegungen im LEP-Entwurf verweisen. Diese spiegeln nicht die Grundlagen der Potentialermittlung wider bzw. machen einschränkende oder zumindest nicht praktikable Vorgaben zur Umsetzung auf regionaler Ebene.

Der Grundsatz 10.2-7 regelt die Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden, wobei in Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil auf eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen verzichtet werden soll. Gleichzeitig muss im RVR zielkonform gemäß Z 10.2-2 eine Flächenkulisse von 2.036 ha festgelegt werden. Das vom LANUV ermittelte Potential für den RVR beinhaltet auch Waldflächen in waldarmen Kommunen. Zumindest sind sowohl im Kurzbericht vom 08.03.2023 als auch im Abschlussbericht (Fachbericht 142) keine entsprechenden Hinweise zu entnehmen, dass dem nicht so gewesen ist. Im Verhältnis der Bindungswirkung von Zielen und Grundsätzen dürfte der Grundsatz 10.2-6 daher zumindest für die Planungsregion des RVR kaum Steuerungswirkung entfalten.

Im Übrigen erscheinen die in der LANUV-Studie angesetzten Puffer aus hiesiger Sicht - insbesondere im Hinblick auf § 2 EEG - sachgerecht.

#### **Änderungsvorschlag**

1013567\_004, RVR

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

#### Inhalt

zur Begründung zu 10.2-2 "Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen ?Bereiche zum Schutz der Natur? aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein."

Wir verweisen entsprechend auf unsere Anregungen zu Ziel 10.2-8:

Mit dem Ziel 7.2-1 des LEP NRW, das nicht Gegenstand der LEP-Änderung ist, wird die Vernetzung eines übergreifenden Biotopverbundes angestrebt. Hierzu sind Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) im LEP zeichnerisch festgelegt, die in den Regionalplänen über die Festlegung von BSN zu konkretisieren sind (Ziel 7.2-2 LEP NRW). Ziel 7.2-3 eröffnet schließlich die Inanspruchnahme der GSN.

Das Ziel 10.2-8 der LEP-Änderung eröffnet nun die Möglichkeit, BSN für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Das Ziel, das landesweite Biotopverbundsystem zu erhalten, müsste aus unserer Sicht dabei aufrechterhalten werden. Die Inanspruchnahme der BSN für die Windenergie könnte demnach nur unter dieser Voraussetzung erfolgen. Die Ausführungen dazu sind zwar im letzten Satz der Erläuterungen enthalten, müssten aus unserer Sicht aber Bestandteil des Zieles werden.

Darüber hinaus regen wir an, dass die Inanspruchnahme von BSN, die nicht durch die in Ziel 10.2-8 genannten Schutzkategorien konkretisiert werden, sondern aufgrund der Kategorisierung als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung festgelegt wurden, mit dem jeweiligen Schutzzweck in Einklang stehen müssen. Eine entsprechende textliche Ergänzung ist in die Zielformulierung aufzunehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Das Ziel, ein landesweites Biotopverbundsystem aufzubauen, bleibt bestehen und wird durch das Ziel 10.2-8 nicht infrage gestellt. Der letzte Satz der Erläuterungen kann nicht in das Ziel integriert werden, weil der Satz nicht endabgewogen ist. Daher befindet der Satz sich in den Erläuterungen. Die vom Einwender vorgebrachten Belange können durch den regionalen Planungsträger bei der Ausweisung von Windenergiebereichen berücksichtigt werden. Die angesprochene Problematik kann in der Abwägung durch den regionalen Planungsträger gelöst werden. Eine landesweite Regelung ist nicht notwendig und wird den unterschiedlichen Räumen in den Planungsregionen nicht gerecht.

Zudem widerspricht eine Einschränkung des Ziels dem überragenden öffentlichen Interesse zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die regionalen Planungsträger benötigen einen planerischen Spielraum, um die Windenergiebereiche auszuweisen und dieser darf nicht zu stark eingeschränkt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013567\_005, RVR

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung > 3 - Erläuterung - 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

#### Inhalt

zu Begründung zu 10.2-2 "Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden"

Grundsätzlich begrüßen wir die hier angedachte Flexibilisierung zwischen den Planungsregionen. Ob sich hierfür das genannte Instrument eines Zielabweichungsverfahrens empfiehlt, ist aus unserer Sicht fraglich. Wir bitten daher um Überprüfung, ob das Zielabweichungsverfahren praktikabel und rechtssicher angewendet werden kann. Es handelt sich hier um ein verfahrensrechtliches Vorgehen, das dem letztabgewogenen Zielinhalt entgegenstehen könnte. In diesem Sinne verweisen wir auf: Kümper, Boas (2021) in UPR 2021, Heft 4 Seite 9 ff.: "Tendenziell "abweichungsfeindlich" erscheinen zielförmige Kontingentierungen ("Mengenziele")." Die Flächenkontingente wurden mit Blick auf einen Interessenausgleich zwischen den Regionen festgelegt. Die Erläuterung legt nahe, dass die "gerechte Verteilung" der Ausbauziele, die mit den im Ziel genannten Werten erreicht werden soll, einen Grundzug der Planung darstellt. In diesem Falle wäre die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nicht möglich (vgl. § 6 Abs. 2 ROG).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sicherlich ist der Begriff der Grundzüge der Planung ein unbestimmter Rechtsbegriff. Eine grundsätzliche Nichtanwendbarkeit des Zielabweichungsverfahrens auf zielförmige Kontingentierungen ist aus hiesiger Sicht aber weder aus dem Wortlaut des ROG, LPIG noch aus der Rechtsprechung erkennbar. In jedem Fall ist die Zielabweichung generell restriktiv zu behandeln. Erforderlich ist eine Betrachtung des Einzelfalls. Dies erscheint aber auch grundsätzlich sachgemäß und der gewählte Weg daher geeignet.

##### **Änderungsvorschlag**

1013567_006, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> RVR	
<b>StN-ID:</b> 1013567_006	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	
<b>Adressangaben:</b> Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen	
Inhalt	Abwägung
<b>Streichung des Grundsatzes 10.2-3</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Streichung des Grundsatzes wird begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013567\_007, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zu **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Aus der Formulierung geht nicht eindeutig hervor, ob nur die Regionalplanung Adressat ist. Wir schlagen daher vor, klarstellend eine Formulierung zu wählen, die sowohl die Regional- als auch die Bauleitplanung anspricht.

Einer Klarstellung bedarf es auch in Hinsicht auf die Geeignetheitsprüfung von bestehenden (älteren) FNP-Darstellungen, wenn kommunale Flächen für die Windenergienutzung als Windenergiebereich im Regionalplan übernommen werden sollen. Es stellt sich die Frage, ob existierende Höhenbeschränkungen der kommunalen Flächen bei Übernahme als Windenergiebereich in den Regionalplan, dem Windenergiebereich anhaften? und dann wiederum der Stichtag 01.02.2023 (vgl. § 4 Abs. 1 WindBG) zum Tragen kommt.

Außerdem sollte klargestellt werden, dass fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen in aus dem FNP übernommenen Konzentrationszonen indes weiterhin planerisch angezeigt sein können. Eine Differenzierung zwischen z. B. luftfahrtrechtlichen erforderlich Höhenbeschränkungen und Höhenbeschränkungen, die lediglich aus Gründen der Landschaftsästhetik bestehen, erfolgt nicht. Dadurch, dass auch fachrechtlich erforderliche Höhenbeschränkungen (Bsp. Luftfahrt) mit dem LEP-Ziel unvereinbar sind, bleiben Potentiale ungenutzt. Im Sinne der Energiewende ist es aus unserer förderlich in bestimmten Bereichen kleinere Anlagen zu ermöglichen als in Gänze auf den Anlagenbau oder das Repowering verzichten zu müssen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

Ob die kommunalen Windenergieflächen zu Windenergiebereichen der Regionalplanung werden, entscheidet der regionale Planungsträger. Wenn dabei Höhenbegrenzungen übernommen werden, dann zählen die Bereiche nicht zum Flächenbeitragswert.

**Änderungsvorschlag**

1013567_008, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RVR
<b>StN-ID:</b>	1013567_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
zur Begründung 10.2-3 "Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen"	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.
Redaktionell sollte der Begriff Windenergiegebiet durch ?Windenergiebereich? ersetzt werden.	<b>Begründung</b> Die angeregte redaktionelle Anpassung wird umgesetzt.
	<b>Änderungsvorschlag</b> Redaktionelle Anpassung

1013567\_009, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Wir regen an, den Grundsatz zu streichen. Es handelt sich hier um eine verfahrensrechtliche und keine materiell-rechtliche Regelung in Form einer Aussage ?zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen? i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG, die somit nicht in den LEP Eingang finden sollte.

Bei Regionalplanverfahren handelt es sich um ergebnisoffene Verfahren im Zuständigkeitsbereich der regionalen Planungsträger. Die Entscheidung über den Zeitpunkt von Einleitung und Abschluss des Verfahrens obliegt allein dem Planungsträger. Die Dauer kann insofern nicht durch den Landesverordnungsgeber vorgegeben werden. Die Dauer des Abwägungsprozesses wird zudem maßgeblich von der Quantität und Schwere der Hinweise, Bedenken und Anregungen aus den Beteiligungen bestimmt.

Zudem erscheint der Grundsatz bzw. die Steuerungswirkung inhaltlich nicht logisch, da der Grundsatz während des LEP-Änderungsverfahrens keine Wirkung entfaltet und bei Inkrafttreten des LEPs eine Parallelführung nicht mehr möglich ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das parallele Vorgehen bedeutet, dass das LEP-Verfahren nicht abgeschlossen sein muss, bevor die Regionalplanung mit der Ausweisung von Windenergiebereichen beginnen kann. Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann.

Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

**Änderungsvorschlag**



1013567\_010, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen > 7 - Erläuterung - Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-5 "Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein- Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden."

Grundsätzlich wird die beabsichtigte zügige Umsetzung der regenerativen Energieerzeugung begrüßt.

Jedoch verweisen wir auf die Notwendigkeit rechtssicherer Planverfahren. Eine zeitliche Vorgabe in einem LEP, insbesondere durch das Ziel 10.2-13, kann eine ergebnisoffene und zeitlich insofern unbestimmte Verfahrensdauer infrage stellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Zur Klarstellung des Regelungsgehalts und des lediglich verweisenden Charakters wird die Zielformulierung 10.2-13 um einen ausdrücklichen Verweis auf den Grundsatz 10.2-5 ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Zielformulierung in 10.2-13 um einen expliziten Verweis auf den Grundsatz 10.2-5.

1013567\_011, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zu **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen und in den Nadelwaldflächen liegenden Kalamitätsflächen für die Windenergienutzung wird fachlich mitgetragen. Unklar ist, wie das Ziel im Verhältnis zum Ziel 7.3-1 LEP NRW einzuordnen ist. Nach dem Urteil des BVerwG vom 10.11.2022 handelt es sich bei dem Ziel 7.3-1 LEP NRW in Gänze oder in Teilen um kein Ziel der Raumordnung. Es sollte eine Klarstellung zur kombinierten Anwendbarkeit der beiden textlichen Festlegungen erfolgen. Mit der expliziten und ausschließlichen Öffnung der Nadelwälder für die Nutzung der Windenergie besteht nach unserer Einschätzung eine Diskrepanz zur LANUV-Studie, die zur Ermittlung der Potentiale alle Kalamitätsflächen (auch die in Laub-/Mischwäldern) umfasst. Inwiefern dieser Unterschied rechnerisch für die Vorgaben in Ziel 10.2-2 ausschlaggebend ist, kann nicht beziffert werden. Gleichwohl sehen wir hier einen Bruch in der Systematik, der zumindest in den Erläuterungen thematisiert werden sollte. Für den RVR als Planungsregion, die 75 % der errechneten Potentiale verorten muss, besteht in dieser Hinsicht eine besondere Herausforderung, da weniger Spielraum für Festlegungen besteht. Wenn nun rechnerisch ermittelte Potentiale wegen textlicher Vorgaben im LEP nicht als Windenergiebereich festgelegt werden können, besteht ein Missverhältnis. Ggf. müssten die Werte in 10.2-2 diesem Umstand angepasst werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung. Eine weitergehende Anpassung der Festlegung 7.3-1 ist zur Regelung der Windenergienutzung von Waldbereichen nicht erforderlich. Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

In der LANUV-Studie wird nicht auf den Layer zurückgegriffen, der Kalamitäten abbildet. Somit gibt es auch keine Diskrepanz. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der LANUV-Studie keine Vorgaben für Windenergiebereiche sind, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

**Änderungsvorschlag**

1013567\_012, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-6 "Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend"

An dieser Stelle wird der Terminus Nadelwaldfläche definiert. Zur Detektion entsprechender Nadelwaldflächen ist nun die untere Forstbehörde anzuhören. Konsequenz aus dieser Vorgehensweise wäre, dass die zuständige Forstbehörde den gesamten Nadelwaldbestand der Planungsregion hinsichtlich der Vorgabe qualifizieren müsste. Sofern daran festgehalten wird, sollten die durch die Forstbehörde qualifizierten Nadelwaldbestände in leicht abrufbarer Form und zeitnah flächendeckend zur Verfügung gestellt werden, um die gewünschte Beschleunigung der Planverfahren zu erreichen.

Fraglich ist auch, ob es in bisher als Mischwald deklarierten Flächen (vgl. ATKIS-Datensatz) auch Teilflächen gibt, die die nebenstehenden Kriterien für Nadelwald erfüllen. Dies würde gerade in Planungsregionen mit einem geringen Spielraum den Suchraum erweitern.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Ziel ist es, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung ab. Somit wird den regionalen Planugnsträgern eine Möglichkeit genannt, wie sie Nadel- von Laubwald abgrenzen können.

**Änderungsvorschlag**

Der Absatz zur Abgrenzung von Nadel- zu Laubwald wird angepasst.

1013567\_013, RVR

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

#### Inhalt

zur Begründung 10.2-6 "Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen."

Unserem Verständnis nach gehen die benannten Kalamitätsflächen ab 2007 bzw. 2018 auf die Orkantiefs Kyrill (2007) bzw. Friederike (2018) zurück. Wohingegen für die Windwurfflächen von Kyrill ein Hineinwachsen in den planerischen Laubwaldschutz für das Jahr 2027 (also nach 20 Jahren) angenommen wird, ist bei Friederike dies schon 2032 (nach 14 Jahren) der Fall.

Da die funktionale Bedeutung und damit der Schutzanspruch von Waldbeständen aufgrund ihrer Struktur und Besiedlung mit unterschiedlichen Pflanzen und Tieren kontinuierlich zunehmen, kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit sich der planerische Laubwaldschutz auf unterschiedlichen Windwurfflächen früher oder später einstellen sollte. Wir bitten um Klarstellung, welche Zeithorizonte für welche Flächen gemeint sind.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die planerische Ausweisung von Windenergiebereichen und die Genehmigung von darin befindlichen Windenergieanlagen zeitlich auseinanderfallen können. Ggf. stellt sich die Konstellation ein, dass der planerische Laubwaldschutz bei Festlegung eines Windenergiebereiches noch nicht gegeben ist, bei Beantragung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Fläche von der zuständigen Forstbehörde mittlerweile jedoch als Laubwald bewertet wird und eine Waldumwandlung nicht in Aussicht gestellt wird. Darüber hinaus kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern Kalamitätsflächen, die sich aufgrund von Trockenheit bzw. Schädlingsbefall ergeben, im Sinne des planerischen Laubwaldschutzes zu bewerten sind.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Erläuterungen zu den Kalamitätsflächen werden einheitlich angepasst. Es ist in der Regel davon auszugehen, dass ein Waldflächen nach 20 Jahren als voll bestockt angesehen werden kann. Der Begriff Kalamität ist nicht gesichert und abgegrenzt. Kalamitätsflächen im Laubwald sind als Laubwald anzusehen.

Es kann der Fall eintreten, dass ein Wald sich ein Nadelwald verändert und zu einem Laubwald wird. Die Regionalpläne werden regelmäßig durch die regionalen Planungsträger geprüft und fortgeschrieben. Bei der Standortfindung der Windenergieanlage innerhalb des Windenergiebereiches wird es durch Micrositing möglich sein, einen Anlagenstandort zu finden, der sich in einem Nadelbaum geprägten Standort befindet. Umgewandelte Laubwälder (von Nadelwald) besitzen immernoch große Bereiche, die durch Nadelbäume geprägt sind.

##### **Änderungsvorschlag**

1013567_014, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RVR
<b>StN-ID:</b>	1013567_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
zur Begründung zu 10.2-6 "Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Go-to-Gebiete“ möglich ist."	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Hinweis auf die „Go-to-Gebiete“ ist nachvollziehbar. Jedoch ist vor dem Hintergrund der rechtlichen Normen und des LEP-Änderungsentwurfs nicht klar, ob und wann die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche „Go-to-Gebiete“ (bzw. Beschleunigungsgebiete) werden.	<b>Begründung</b> Vorabbermerkung: Go-To-Gebiete heißen jetzt Beschleunigungsgebiete (siehe Art 15 c RED III).  Die beschlossene RED III muss bis zum 21. Mai 2025 vom Bundesgesetzgeber umgesetzt werden. Diese Richtlinie besagt, dass alle Mitgliedsländer ausreichend Beschleunigungsgebiete ausweisen müssen, damit die EU-Klimaziele erreicht werden. Daher wird auch NRW Beschleunigungsgebiete ausweisen müssen. Eine Erwähnung der Beschleunigungsgebiete in den Erläuterungen ist notwendig.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013567\_015, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Grundsätzlich wird die Steuerungsintention mitgetragen. Jedoch erscheint das Erreichen der Flächenbeitragswerte ohne eine Inanspruchnahme von Wäldern in waldarmen Kommunen zumindest in der Planungsregion des RVR schwierig. Dies auch vor dem Hintergrund, dass auch die Potenzialflächen des LANUV-Gutachtens Waldflächen in waldarmen Kommunen mit in ihre Potenzialflächenanalyse einbezieht. Im Gebiet des RVR liegen demnach mehrere Potenzialflächen in Wäldern in waldarmen Kommunen. Da der Belang der erneuerbaren Energien sowohl im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit liegt als auch zielkonform der regionale Flächenbeitragswert von 2.036 ha erreicht werden muss, dürften (zumindest für den RVR) allerdings kaum Planungssituationen denkbar sein in denen sich der Grundsatz durchsetzen könnte. Wir schlagen daher vor, ihn zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des LEPs betrachtet das gesamte Landesgebiet. Es ist zu vermuten, dass es zu den von dem Einwender formulierten Planungssituationen kommt. Eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass eine Planungssituation in einem Teilraum eintritt oder nicht, ist nicht ausschlaggebend, ob ein Grundsatz aufgenommen wird oder nicht.

Dem Grundsatz liegen weit mehr Überlegungen zugrunde: Je weniger Waldfläche in einer Kommune zur Verfügung steht, desto wichtiger sind die Waldfunktionen. Insbesondere sticht die Erholungsfunktion in den Vordergrund. Diese wird vor allem durch die Emissionen einer Windenergieanlage beeinträchtigt. Deshalb ist der Grundsatz wichtig, um zu zeigen, dass Wälder in waldarmen Gemeinden nicht genutzt werden sollen, sofern es planerisch vertretbar ist.

Dieser Grundsatz ist der Abwägung zugänglich und somit besitzen die regionalen Planungsträger einen angemessenen Spielraum, um ausreichend Windenergiebereiche entsprechend der Flächenbeitragswerte auszuweisen.

**Änderungsvorschlag**

1013567\_016, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zu **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Mit dem Ziel 7.2-1 des LEP NRW, das nicht Gegenstand der LEP-Änderung ist, wird die Vernetzung eines übergreifenden Biotopverbundes angestrebt. Hierzu sind Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) im LEP zeichnerisch festgelegt, die in den Regionalplänen über die Festlegung von BSN zu konkretisieren sind (Ziel 7.2-2 LEP NRW). Ziel 7.2-3 eröffnet schließlich die Inanspruchnahme der GSN.

Das Ziel 10.2-8 der LEP-Änderung eröffnet nun die Möglichkeit, BSN für die Windenergienutzung in Anspruch zu nehmen. Das Ziel, das landesweite Biotopverbundsystem zu erhalten, müsste aus unserer Sicht dabei aufrechterhalten werden. Die Inanspruchnahme der BSN für die Windenergie könnte demnach nur unter dieser Voraussetzung erfolgen. Die Ausführungen dazu sind zwar im letzten Satz der Erläuterungen enthalten, müssten aus unserer Sicht aber Bestandteil des Zieles werden.

Darüber hinaus regen wir an, dass die Inanspruchnahme von BSN, die nicht durch die in Ziel 10.2-8 genannten Schutzkategorien konkretisiert werden, sondern aufgrund der Kategorisierung als Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung festgelegt wurden, mit dem jeweiligen Schutzzweck in Einklang stehen müssen. Eine entsprechende textliche Ergänzung ist in die Zielformulierung aufzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Aufnahme des letzten Absatzes in das Ziel ist nicht möglich, da diese Formulierung nicht endabgewogen ist. Es kann nicht klar eine Linie gezogen werden, ab welchem Zeitpunkt die Berücksichtigung anderer naturschutzfachlicher Aspekte die planerische Gesamtkonzeption erlaubt, BSN in Anspruch zu nehmen.

Die regionalen Planungsträger müssen sich bei der Ausweisung von Windenergiebereichen in BSN ein umfassendes Bild machen. Dazu gehören auch die Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung in der Abwägung zu berücksichtigen. Auf Ebene der Regionalplanung können diese Belange bestens gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Schutzgebiete sind von vorneherein ausgenommen, da die RED III hier keine Verfahrenserleichterungen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vorsieht.

**Änderungsvorschlag**

1013567_017, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RVR
<b>StN-ID:</b>	1013567_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen > 15 - Erläuterung Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
zur Begründung zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Erläuterungen zu G 10.2-9 geben Hinweise zur Geeignetheitsprüfung der kommunalen Bestandsflächen. Gleichzeitig eröffnet die Differenzierung nach un-/genutzten kommunalen Flächenplanungen sowie zwischen bestehender und zusätzlicher Flächen bzw. Bereiche einen weiteren Spielraum bei der Bemessung der anzulegenden Mindestabstände zu Wohnnutzungen.	<b>Begründung</b> Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.
In einer dichtbesiedelten Region wie der Metropole Ruhr sind gerade die Abstände zu Wohnnutzungen im regionalplanerischen Freiraum bzw. bauplanungsrechtlichen Außenbereich ein entscheidender Faktor zum Erreichen der in Ziel 10.2-2 festgelegten Flächenwerte. Inwiefern die Festlegung von noch nicht mit Windenergieanlagen bestandenen kommunalen Flächen im Regionalplan Ruhr festgelegt werden können bzw. müssen, kann momentan noch nicht beziffert werden. Von daher regen wir, dass im begründeten Einzelfall und zur Zielerreichung der in Ziel 10.2-2 genannten Werte hiervon abgewichen werden muss.	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013567_018, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> RVR	
<b>StN-ID:</b> 1013567_018	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
<b>Adressangaben:</b> Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen	
Inhalt	Abwägung
zu <b>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Wir regen an, den Adressaten mit in das Ziel aufzunehmen.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Der Adressat wird in der Erläuterung zum Ziel benannt. Im Vordergrund des Ziels steht die Überprüfung der Eignung der Windenergiebereiche. Es wird daher als nicht notwendig angesehen, den Adressaten bereits im Ziel zu erwähnen. Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013567\_019, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_019

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche > 17 - Erläuterung Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-10

Lt. Erläuterung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Demnach ist der Adressat zur Prüfung die Landesplanungsbehörde selbst, während die Fortschreibungspflicht die Regionalplanungsbehörde betrifft. Wir regen an, klarzustellen, dass die Regionalplanungsbehörden für das Monitoring zuständig sind. In Anlehnung an § 7 Abs. 8 ROG schlagen wir einen vereinheitlichten Turnus von 10 Jahren vor.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das Monitoring wird durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt, damit einheitliche Kriterien angewandt und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Aus diesen Gründen wird dem Vorschlag nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1013567_020, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RVR
<b>StN-ID:</b>	1013567_020
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
zu <b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
In die regionalplanerische Abwägung werden alle Belange der Verbandskommunen umfassend eingestellt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Inwiefern sich dieser Grundsatz vor dem Hintergrund der im Ziel 10.2-2 letztabgewogenen Flächenwerte durchsetzen kann, bleibt in Planungsregionen mit einem eher geringen Spielraum abzuwarten. Gleichwohl sehen wir hier die Möglichkeit einer zu starken Inanspruchnahme einzelner Räume entgegenzuwirken. Schwerpunktmäßig geht es um die 15 % Obergrenze. Dies sollte sich auch in der Formulierung des Grundsatzes und der Überschrift niederschlagen.	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz 10.2-11 zielt zwar in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze ab, dies aber ausdrücklich als Anforderung an die Abwägung in dem Sinne, dass eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus unberührt bleiben soll. Eine Änderung der Formulierung oder der Überschrift wird daher als nicht notwendig angesehen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013567_021, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RVR
<b>StN-ID:</b>	1013567_021
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen > 19 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
zu Begründung 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Obergrenze von 15 % soll sich auf die gesamte Gemeindefläche beziehen. Analog der Rechtsprechung des bisherigen Steuerungsregimes der Windenergie (Stichwort: Substantiell Raum) stellt sich die Frage, ob dieser Wert eine belastbare Grundlage darstellt, die in die Abwägung eingestellt werden kann. Gemeindegebiete divergieren nach Siedlungsdichte und anderer Nutzungen, die nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Wir regen an, die 15%-Regelung hinreichender zu begründen.	<b>Begründung</b> Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013567\_022, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zu **Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Wir regen an, das Ziel zu streichen.  
Die Windenergienutzung ist in Gewerbe- und Industriegebieten gemäß den Vorgaben der BauNVO bereits jetzt zulässig.  
Zudem bleibt unklar, wer Adressat des Ziels ist, wann eine Überprüfung der Industrie- und Gewerbegebiete durchgeführt werden muss und mit welchem planerischen Instrument die ?arrondierende? Nutzung der Windenergie sichergestellt werden soll (z.B. durch die Änderung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen).  
Sofern eine Streichung des Ziels nicht in Betracht kommt, sollte klargestellt werden, dass der Bau- und Betrieb von Gewerbe-/Industriebetrieben untergeordneten Anlagen gemeint sind und nicht die Planung von überlagernden Windenergiebereichen. Eine solche planerische Herangehensweise kann in Hinblick auf die bedarfsgerechte Verortung von GIB nicht erfolgen und kann demnach auch nicht gemeint sein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industrie- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.

**Änderungsvorschlag**

1013567\_023, RVR

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_023  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

## Inhalt

### zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Bezüglich der Zeitplanung und Frist von 2025 verweisen wir auf die Stellungnahme zum Grundsatz 10.2-5 und regen an, auch hier das Datum aus Gründen der Rechtssicherheit zu streichen. Ergänzend zu unseren Ausführungen zu Grundsatz 10.2-5 weisen wir darauf hin, dass Ziele der Raumordnung vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogen sein müssen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Bezogen auf die Regionalplanung ist der Landesverordnungsgeber nicht Träger der Raumordnung und kann daher, und aus den oben bereits genannten Gründen, keine abschließende Abwägung über den Abschluss eines Regionalplanverfahrens vornehmen.

Aus unserer Sicht bedarf die übrige Zielformulierung noch weitergehender Erläuterungen, um eine sichere Durchsetzung der Steuerungswirkung zu erzielen.

So sind folgende Definitionen und Klarstellungen wünschenswert:

? Was genau ist mit Zubau gemeint? Wir gehen derzeit davon aus, dass es sich um Windenergieanlagen handelt, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in Kommunen ohne Konzentrationszonendarstellung im FNP beantragt werden.

? Es sollte klargestellt werden, dass keine Repoweringanlagen von dem Ziel betroffen sind.

? Wir bitten um Klarstellung, welches Steuerungsziel hier im letzten Absatz gemeint ist.

Es ist anzunehmen, dass es sich um das Ziel der Landesplanung handelt, die Errichtung von Anlagen auf die Kernpotentialflächen zu lenken. Dann erscheint es jedoch nicht schlüssig, dass es ? wie aus der Erläuterung hervorgeht - bei der Frage, ob ein landesplanerisches Steuerungsziel gewahrt wird, auf die kommunale Einvernehmensklärung im Genehmigungsverfahren ankommt. Es wird nicht klar, inwieweit das landesplanerische Ziel/regionalplanerische Steuerungsziel gewahrt wird, wenn ein gemeindliches Einvernehmen für eine Windkraftanlage vorliegt, die außerhalb der (später) regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereichen liegt.

? Es bleibt unklar, warum nur im Einzelfall (und nicht im Regelfall) eine Untersagung gemäß den Vorgaben der §§ 36 LPIG NRW und 12 ROG erfolgen soll, wenn doch der Zubau außerhalb der Kernpotentialflächen dem Steuerungsziel widerspricht. Aus der Erläuterung geht hervor, dass für Vorhaben, bei denen die Kommunen ihr Einvernehmen im Genehmigungsverfahren erteilt haben, im Regelfall keine

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

### Begründung

Ziel 10.2-13 verweist auf Grundsatz 10.2-5. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird die Formulierung redaktionell angepasst.

Im Übrigen ist das Ziel 10.2-13 abschließend geregelt, insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten. Da es sich um eine Ermessensentscheidung der Bezirksregierung handelt, ist das gemeindliche Einvernehmen relevant, aber nicht ausschlaggebend. Auch die Herleitung der Kernpotenzialflächen wird abschließend erläutert. Die Karte der Kernpotenzialflächen sowie weitere Informationen finden sich auf der Seite der Landesplanung, da die Karte nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung aktualisiert werden muss.

### Änderungsvorschlag

Um Missverständnisse im Hinblick auf Grundsatz 10.2-5 zu vermeiden, wird die Formulierung redaktionell angepasst.

Untersagung erfolgen soll. Dies würde bedeuten, dass planungsrechtlich ein Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich möglich wäre. Sollte sich (erst) im Genehmigungsverfahren zeigen, dass kein Einvernehmen der Kommune erklärt wird, so soll nach dem Ziel 10.2-13 unter Verweis auf § 36 LPlG NRW und § 12 ROG die Anlage untersagt werden. Unklar bleibt, welche Behörde zuständig ist. § 36 Abs. 1 LPlG NRW stellt auf die Landesplanungsbehörde ab, § 36 Abs. 2 LPlG NRW auf die Bezirksregierung, die die Baugenehmigungsbehörde anweisen soll, und § 12 ROG auf die Raumordnungsbehörde. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Kommunen als untere Immissionsschutzbehörde hin. Daher müsste sichergestellt sein, dass die obere Immissionsschutzbehörde der Bezirksregierung bei jedem Genehmigungsverfahren beteiligt wird. Wir regen an, diese Vorgehensweise klarzustellen.

Die Herleitung der dargestellten Kernpotenzialflächen ist nicht nachvollziehbar. Auch stellt sich uns die Frage nach der Rechtswirkung der Karte, in der die Kernpotenzialflächen dargestellt sind. Es wird nicht deutlich, ob es sich um zeichnerische Ziele oder eine Erläuterungskarte handelt und ob sie folglich eine entsprechende Steuerungswirkung entfalten kann. Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob eine Alternativenprüfung und eine Umweltprüfung für die Flächen durchgeführt worden ist.

Aus der Vorgabe der LEP-Änderung können sich somit weitreichende Folgen für den Übergangszeitraum ergeben, ohne dass zu diesem Zeitpunkt absehbar ist, ob diese Flächen überhaupt oder in der vorgenommenen Abgrenzung in dem regionalplanerischen Gesamtkonzept zum Tragen kommen werden. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es erst dem Träger der Regionalplanung obliegt, im Rahmen einer sachgemäßen Ermittlung und Bewertung der abwägungsrelevanten Belange Windenergiebereiche festzulegen.

1013567\_024, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_024

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum > 23 - Erläuterung 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zur Begründung zu 10.2-13 "Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass."

Vor dem Hintergrund laufender Verfahren halten wir es für dringlich, dass die Regelungen zeitnah durch einen Erlass klargestellt werden.

Unklar ist auch, wie es sich mit der Regelung des Ziels 10.2-13 verhält, wenn im September das neue ROG in Kraft tritt. Dort werden in Aufstellung befindliche Ziele anders definiert, als im LPIG:

?4a. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden; ?.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

**Änderungsvorschlag**

Der konkretisierende Erlass der beteiligten Ministerien ist inzwischen veröffentlicht.



1013567\_025, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_025  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zu **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Mit dem Ziel wird die Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PVA) intendiert, mit der Ausnahme, dass eine Planung von FF-PVA in BSN und Waldbereichen weiterhin ausgeschlossen wird.

Vor dem Hintergrund, dass es sich bei dem Planungsraum des RVR um einen sehr dicht besiedelten Bereich handelt, wird dies sehr kritisch gesehen.

Wünschenswert ist aus unserer Sicht eine als Ziel der Raumordnung fixierte räumliche Steuerung der raumbedeutsamen FF-PVA auf Standorte, wie sie im Grundsatz 10.2-17 benannt sind.

Zudem regen wir eine Harmonisierung mit den Vorgaben des EEG an. Im EEG werden finanzielle Zuwendungen für FF-PVA auf bestimmten vorgesehenen Flächen eröffnet (z.B. entlang von Bundesautobahnen oder Bundesfernstraßen). Durch diesen Anreiz wird indirekt eine steuernde Wirkung ausgelöst.

Das Land NRW als bevölkerungsreiches und dicht besiedeltes Bundesland würde mit dem Ziel 10.2-14 weit mehr Standorte für die FF-PVA ermöglichen, als vom Bundesgesetzgeber gefördert werden.

Nach wie vor weisen wir darauf hin, dass gerade im Sinne des Freiraumschutzes in dichtbesiedelten Planungsregionen die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen vorzuziehen ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Um die Ausbauziele zu erreichen, ist ein gleichwertiger Ausbau von Solarenergie auf Dachflächen und Freiflächen-Solarenergieanlagen notwendig. Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Bzgl. der vorzuziehenden Nutzung von Solarenergie auf Dachflächen ist anzumerken, dass die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW einführt. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

1013567_026, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RVR
<b>StN-ID:</b>	1013567_026
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie > 27 - Erläuterung - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
zur Begründung zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Es sollte ergänzend klargestellt werden, dass hierbei auch die Größe der jeweils zu betrachtenden Flächen (mit unterschiedlichen Bodenbewertungen) Eingang bei der Zugrundelegung der Flächen findet.	<b>Begründung</b> Der LEP steuert mit Ziel 10.2-15 Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergie. Für zu beurteilenden Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013567\_027, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR

**StN-ID:** 1013567\_027

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Der Grundsatz ist für den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ruhr nicht relevant, da er die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen nicht enthält.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

1013567\_028, RVR

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_028  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

#### Inhalt

##### zu **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum**

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum Ziel 10.2-14.

zu Grundsatz 10.2-17 "Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden."

Auch hier regen wir die Harmonisierung mit den Regelungen des EEG zu den dort genannten Straßenkategorien an.

Sollte der Grundsatz beibehalten werden, bitten wir um eine Klarstellung der Prüfkaskade. Die vorzugsweise bzw. vorrangige Handhabung von Landesstraßen ist uneindeutig.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer

Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen.

**Änderungsvorschlag**

1013567\_029, RVR

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013567\_029  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

Inhalt

zu **Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen eine Inanspruchnahme von GIB für FF-PV (Freiflächen-Photovoltaik). Um eine arrondierende, untergeordnete Steuerung durchzusetzen, ist der Grundsatz daher als Ziel notwendig. Offen bleibt darüber hinaus, wie der Umgang mit FF-PV in Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen soll, wenn dort keine gewerbliche Nutzung sondern Wohnnutzung besteht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegung in ein Ziel erfolgt nicht.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

Nach BauNVO sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE und GI zulässig, nicht aber in z.B. Wohngebieten. Es besteht kein Grund dies über den LEP zu steuern, da dies die BauNVO regelt. Falls eine Kommune eine Freiflächen-Solarenergieanlage in einem ASB errichten möchte, muss sie Bauleitplanung hierfür betreiben und beispielsweise ein SO planen.

**Änderungsvorschlag**

RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RVR
<b>StN-ID:</b>	1013616_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
<p>der Regionalverband Ruhr (RVR) in seiner Funktion als Träger öffentlicher Belange hat im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum vorliegenden Entwurf des LEP NRW, der Planbegründung und dem Umweltbericht folgende Hinweise.</p> <p>Diese sind gerichtet auf die Belange des überörtlichen Freiraumschutzes und diesbezüglicher Aspekte des Klimaschutzes bzw. der Klimaanpassung sowie auf die Planungslogiken, die die Änderungserfordernisse für die in der Metropole Ruhr in Aufstellung befindliche Regionalplanung mit sich bringen wird.</p> <p>Der RVR begrüßt ausdrücklich den durch die Änderung des LEP NRW beabsichtigten und möglichen deutlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die positive Resonanz zum Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Auf die weiteren Hinweise wird in den weiteren Teil-Stellungen eingegangen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013616\_002, RVR

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013616\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

#### Inhalt

Im Zusammenhang mit den Freiflächen-PV-Anlagen wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit der regionalen Grünzüge innerhalb der stark verdichteten Siedlungsstruktur der Metropole Ruhr hingewiesen. Diese im Entwurf des Regionalplanes Ruhr als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellten überörtlichen Freiraumbänder mit der Funktionsüberlagerung „Regionaler Grünzug“ sind insbesondere im Ballungskern der Metropole Ruhr räumlich stark fragmentiert und unterschreiten an vielen Engstellen bereits jetzt räumliche Mindestbreiten, um ihre Freiraumfunktionen erfüllen zu können. Zu den durch die Änderungen des LEP NRW möglichen weiteren Inanspruchnahmen des überörtlichen Freiraumes - besonders dieser Engstellenbereiche durch Freiflächen PV-Anlagen - bestehen daher Bedenken. Es wird angeregt der hiesigen Regionalplanungsbehörde zu ermöglichen, Freiflächen-PV-Anlagen in Engstellenbereichen der Regionalen Grünzüge in der Metropole Ruhr auszuschließen. Bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen insbesondere in siedlungsnahen Freiräumen sind die lokalklimatischen Funktionen der Freilandflächen zu prüfen und ggf. wichtige Kaltluftproduktionsflächen und Frischluftzufuhrbereiche von einer Bebauung freizuhalten. Für die Metropole Ruhr liegen zur Beurteilung dieser schutzwürdigen Flächen zahlreiche Stadtklimaanalysen vor.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Regionalplanungsbehörde besitzt diese Möglichkeit bereits. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wird klargestellt, dass für eine Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Regionalen Grünzügen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Die Entscheidung, welche Funktionen die jeweiligen regionalen Grünzüge übernehmen (sollen) und ob die Planung damit vereinbar ist, obliegt der jeweiligen Regionalplanungsbehörde.

##### **Änderungsvorschlag**



1013616_003, RVR	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	RVR
<b>StN-ID:</b>	1013616_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen
Inhalt	Abwägung
Um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, gilt es Bausteine regenerativer Energieerzeugung im Sinne einer Multicodierung intelligent und sinnvoll mit bestehenden Flächennutzungen und Grüner Infrastruktur zu kombinieren. Auch kleinteilige und diversifizierte Energieerzeugungsanlagen und Energienetze leisten in der Summe wichtige Beiträge zur Energiewende. Dafür bedarf es standortbezogener Ansätze für die unterschiedlichen Teilräume der Metropole Ruhr, die auch die räumliche Eignung bestimmter Standorte, wie zum Beispiel Halden, adressiert.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregungen können durch die regionalen Planungsträger aufgenommen werden.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013616\_004, RVR

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RVR  
**StN-ID:** 1013616\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Kronprinzenstr. 35, 45128 Essen

#### Inhalt

Zur Sicherung der gesellschaftlichen Akzeptanz des Windenergieausbaus ist es erforderlich dem Vorbehalt entgegenzutreten, dass weniger stark verballte Bereiche die Hauptlast der Energiewende tragen müssten, während die verstädterten Bereiche von der Energiewende weit überdurchschnittlich profitierten. Den Versuch hierzu hat die Landesregierung mit ihren raumdifferenzierten Mindestflächenzielen bereits unternommen, die für die Planungsregion Ruhr ein weitaus höheres Maß an Flächeninanspruchnahme - immer in Bezug zum raumverträglich nutzbaren Flächenangebot - vorsieht als für die weniger verdichtungsgeprägten Planungsregionen. Für die Planungsregion Ruhr ist wünschenswert, einen möglichst großen Anteil des Windenergieausbaus unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Belange der Freiraumsicherung ebenfalls in eher zentralen Lagen unterbringen zu können. Die geeigneten Windenergiestandorte in den Kernbereichen der Metropole Ruhr, die oftmals bereits jetzt mit Windenergieanlagen belegt sind, sind jedoch meist sehr kleinräumig, sodass sie absehbar nur einen geringen Flächenbeitrag werden leisten können. Wir regen an, dass diese - oftmals sehr verbrauchsnahe - gelegenen Potenzialstandorte unabhängig von ihrem Flächenbeitrag regionalplanerisch gesichert werden können. Möglicherweise kann hierzu ein Planzeichen für zu sichernde Einzelstandorte das geeignete Instrument sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die vorgebrachte Anregung, ein neues Planzeichen in die Planzeichenverordnung aufzunehmen, bezieht sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die regionalen Planungsträger ergänzende Planzeichen festlegen können.

##### **Änderungsvorschlag**

## RWE AG

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

### Inhalt

Insgesamt sehen wir die zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien durch die nordrhein-westfälische Landesregierung vorgesehenen Änderungen am LEP sehr positiv. Sie sind grundsätzlich geeignet, das Flächenpotenzial für Wind- und Photovoltaik-Anlagen unter Beachtung der sozialen und ökologischen Anforderungen deutlich zu erhöhen. Sie stärken die Planungssicherheit, insbesondere über die Änderung der Regionalpläne bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Kommunen als Entscheidungsträger vor Ort.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1013040\_002, RWE AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

#### Inhalt

Kritisch sehen wir jedoch insbesondere die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne, in der Windausbauplanungen auf die Kernpotenzialflächen beschränkt sind. Um einerseits einen mehrjährigen Einbruch des Ausbaus auf anderen Flächen zu vermeiden, andererseits aber auch, wie in der Begründung des entsprechenden Grundsatzes angemerkt, einem ungesteuerten Ausbau entgegenzuwirken, bedarf es eines klarstellenden Erlasses, in dem die planungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sowie das Zusammenwirken kommunaler Planungen und der in Aufstellung befindlichen Regionalpläne, geregelt wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der klarstellende Erlass ist inzwischen veröffentlicht. Er vertieft auch die Aussagen zu den kommunal gewollten Flächen als Bestandteil des gesicherten Flächenkorridors für die Windenergie.

##### **Änderungsvorschlag**

1013040\_003, RWE AG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG

**StN-ID:** 1013040\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

Inhalt

Korrekturen sind unseres Erachtens zudem auch im Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen (Wind) sowie von landwirtschaftlichen Flächen (Freiflächen-PV) erforderlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der nebenstehenden Anregung gehen keine konkreten Anregungen hervor, welche Korrekturen genau vorgenommen werden sollten.

**Änderungsvorschlag**

1013040\_004, RWE AG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

Inhalt

Korrekturen sind unseres Erachtens zudem auch im Hinblick auf die Nutzung von Waldflächen (Wind) sowie von landwirtschaftlichen Flächen (Freiflächen-PV) erforderlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Stellungnahmen der Einwänderin führen zu keinen Änderungen.

**Änderungsvorschlag**

1013040\_005, RWE AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

#### Inhalt

1. Gerechte Verteilung der Flächenbedarfsziele  
Wir begrüßen das vorgezogene Ziel 2025 für die Ausweisung der Wind-Vorranggebiete und das Verfahren zur Verteilung des Flächenziels von 1,8 % auf die Regionen. Das vorgesehene planungsrechtliche Steuerungsinstrument für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne- Fokussierung auf Kernpotenzialflächen- birgt jedoch große Unsicherheiten für laufende Projekte außerhalb dieser Flächen und könnte zum Zurückstellen von Windenergieprojekten durch die Bezirksregierung und/oder Kommunen führen, auch wenn die Berücksichtigung der relevanten Restriktionen gewährleistet ist. Dies würde der Intention sowohl der Landes- als auch der Bundesgesetzgebung, eine Beschleunigung herbeizuführen, entgegenlaufen; vielmehr droht ein Einbruch des Windausbaus in NRW, da das Windpotenzial der Kernpotenzialflächen in den kommenden beiden Jahren nicht ausreicht, um das notwendige Ausbautempo in NRW zu gewährleisten. Um gleichzeitig aber den befürchteten ungesteuerten Ausbau zu unterbinden (siehe Erläuterungen zu Grundsatz 10-2-13), ist es wichtig, dass hier durch einen klarstellenden Erlass Planungssicherheit geschaffen wird. Dabei sind unseres Erachtens vor allem Klarheit der Rechtswirkung der Kernpotentialflächen sowie des Rahmens für die Rückstellung von Windenergieprojekten notwendig.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird nicht davon ausgegangen, dass der befürchtete Einbruch des Ausbaus der Windenergie eintritt. Ausgehend davon, dass die regionalen Planungsträger im Jahr 2025 die Regionalpläne zur Rechtskraft bringen sollen, ist mit den entsprechenden Aufstellungsverfahren im Jahr 2024 zu rechnen. Der gesicherte Flächenkorridor wird also dann den kompletten Flächenbeitragswert für NRW umfassen. Der entsprechende Erlass wurde in der Zwischenzeit veröffentlicht. Den Anregungen wird insofern nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013040\_006, RWE AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

#### Inhalt

Für die Berücksichtigung der kommunalen Planung für Windenergie sollte klarer definiert werden, in welchen Fällen die kommunale Planung in den Regionalplan übernommen werden kann und inwieweit die Kriterien der Bezirksregierung angewendet werden, um Totflächen zu vermeiden. Aus unserer Sicht bietet sich als Zeitpunkt für die Berücksichtigung von kommunalen Planungen im Regionalplan der Zeitpunkt der Offenlage der Planunterlagen an. Ein besonderes Augenmerk sollte im Kontext der Flächenbedarfsziele dem "Repowering" gewidmet werden. Gerade vor dem Hintergrund des zeitlichen Vorlaufs zur Ausweisung von neuen Windenergiegebieten wird das Repowering von Bestandsstandorten zu einem wesentlichen Erfolgsfaktor zur Erreichung der 2030-Ausbauziele. Daher sollten zum einen mit Blick auf die Verteilung auch Repoweringpotenziale außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete berücksichtigt werden, da diese gemäß § 5 Abs. 1 S.3 WindBG einen Beitrag zu den Flächenbedarfszielen leisten können. Zum anderen sollte landesplanerisch auch auf eine weitestgehende Ausnutzung dieser Potenziale hingewirkt werden. Gemäß § 245e Abs. 3 BauGB ist Repowering auch außerhalb von Windenergiegebieten mit Konzentrationswirkung zulässig, es sei denn der Planungsträger macht geltend, dass die "Grundzüge der Planung" dadurch berührt wären. Hierzu sollte die Landesplanung klare Leitplanken aufstellen. Anstelle des heutigen Grundsatz 10.2-4 (Windenergienutzung durch Repowering) sollte die Ermöglichung von Repowering als verbindliches Ziel in den LEP aufgenommen werden.

Daran anknüpfend sollte als Grundsatz spezifiziert werden, dass die "Grundzüge der Planung" im Regelfall nicht berührt sind. Ggf. könnte ein Positiv- oder Negativkatalog von Bedingungen, wann die Grundzüge der Planung berührt bzw. nicht berührt sind, unterstützen. Für Projekte von übergeordneter industriepolitischer Bedeutung bedarf es einer Ausnahmeregelung bei planungsrechtlichen Beschränkungen. Andernfalls würde dies die Sektorenkopplung, beispielsweise bei der industrienahen und kostengünstigen Erzeugung von grünem Wasserstoff erschweren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Eignung in den Regionen unterschiedliche Fragestellungen aufwerfen wird: in einigen Regionen ist der Abstand zur Wohnbebauung zentral, in anderen Regionen sind es Fragen der Windhöffigkeit oder der Hangneigung, in anderen Regionen sind es Abstände zu Drehfunkfeuern und so weiter. Eine abschließende, landesweite und einheitliche Vorgabe zur Eignung von Flächen ist daher nicht hilfreich, die Eignungsbestimmung soll im Kontext der regionalen Planungskonzepte erfolgen. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang auf das Ziel 10.2-10 zu verweisen, mit dem sichergestellt werden soll, dass dauerhaft geeignete Windenergiebereiche ausgewiesen und bestehende Planungen regelmäßig evaluiert und ggf. angepasst werden.

Im Übrigen bleibt der Grundsatz 10.2-4 "Windenergienutzung durch Repowering" im LEP unverändert. Die entsprechenden Belange sind daher berücksichtigt. Ausnahmeregelungen von planungsrechtlichen Beschränkungen sind im Einzelfall - im Rahmen der entsprechenden Voraussetzungen - durch Zielabweichungsverfahren grundsätzlich möglich.

##### **Änderungsvorschlag**



1013040\_007, RWE AG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG

**StN-ID:** 1013040\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

Inhalt

2. Abstandsregelung Wind

Wir begrüßen die ersatzlose Streichung der bislang in Grundsatz 10.2-3 enthaltenen 1500-m-Abstandsregelung für Windenergieanlagen. Pauschale Abstandsvorgaben sind erwiesenermaßen nicht dazu geeignet, die Akzeptanz von Windenergieanlagen zu erhöhen. Aus Sicht des Anwohnerschutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden Abstände zu Wohnbebauungen z.B. durch die ohnehin geltenden immissionsrechtlichen Vorgaben (z.B. Schallrichtwerte) , ausreichend berücksichtigt. Zudem garantiert auch das BauGB durch § 249 (10) einen ausreichenden Schutz vor Beeinträchtigungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld (2-H Regel). Vordringlicher und kurzfristig entscheidender ist jedoch die sofortige und vollständige Streichung der verbindlichen 1000-m-Mindestabstandsregelung in § 2 BauGB-AG NRW. Die Festlegung der gebotenen Abstände kann durch das Genehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung umfassend gewährleistet werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013040\_008, RWE AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

#### Inhalt

3. Windenergienutzung im Wald  
Wir begrüßen, dass die Windenergienutzung im Nadelwald ermöglicht werden soll. Flächenausschlüsse sollten sich allerdings allein auf ökologisch hochwertigen Wald beziehen. Hier kommt es weniger auf den Grad einer aktuellen Schädigung an, sondern auf das strukturelle ökologische Potenzial. Dementsprechend und aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien sollte Windenergie standardmäßig in allen forstwirtschaftlichen Nutzwäldern (insbesondere Monokulturen) ermöglicht werden. Entsprechend ist in Ziel 10.2-6 das Wort "Nadelwald" durch die Worte "forstwirtschaftlichen Nutzwald" zu ersetzen. Auch Laub- oder Laubmischwälder sollten, soweit es sich nicht um ökologisch hochwertige Bestände handelt, für Windenergie in Anspruch genommen werden dürfen. In bestimmten Ausnahmefällen sollten auch weitergehende Nutzungen gerechtfertigt werden können. Das Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) sollte entsprechend für die Windenergie angepasst werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Für die Ausweisung von Windenergiebereichen im Wald ist nur die Art des Waldes ausschlaggebend und nicht der Zustand des Waldes. Wie von der Stellungnehmerin gefordert, wird anhand des strukturellen ökologischen Potenzials die Grenze gezogen. Laubwald ist ökologischer wertvoller, auch wenn er forstwirtschaftlich genutzt wird als Nadelwald. Aus diesem Grund werden Letztere für Windenergiebereiche freigegeben, sofern es sich nicht um Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete handelt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013040\_009, RWE AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

#### Inhalt

Der Grundsatz 10.2-7 ?Windenergienutzung in waldarmen Gebieten? schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten für die Windenergienutzung zu stark ein. Auch in waldarmen Gemeinden sollte die Planung von Windenergieanlagen möglich sein, wenn dort keine anderen geeigneteren Flächen zur Verfügung stehen. Oft ist der vorhandene Wald in waldarmen Kommunen von geringer Qualität. Sinnvoller wäre es, den Waldanteil zu erhöhen, statt minderwertigen Wald zu schützen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

In waldarmen Kommunen sind die Waldfunktionen des Waldes besonders wichtig. Insbesondere drängt die Erholungsfunktion in den Vordergrund. Diese wird vor allem durch die Emissionen einer Windenergieanlage beeinträchtigt. Deshalb ist der Grundsatz wichtig, um zu zeigen, dass Wälder in waldarmen Gemeinden nicht genutzt werden sollen, sofern es planerisch vertretbar ist. Der Grundsatz widerspricht somit nicht dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, denn der Grundsatz kann überwunden werden. Durch den Grundsatz wird der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger gelenkt, aber nicht verkleinert und somit sind sie in der Lage, ausreichend Windenergiebereiche auszuweisen. Dies entspricht auch dem zweiten Satz der Einwenderin.

##### **Änderungsvorschlag**

1013040\_010, RWE AG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

Inhalt

Darüber hinaus sollte die Windenergie auch in Landschaftsschutzgebieten verstärkt ermöglicht werden, die in NRW mehr als 40% der Landesfläche umfassen. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten zukünftig zulässig ohne Erfordernis einer Ausnahme oder Befreiung nach § 67 BNatSchG. Im aktuellen Ziel 7.2-3 (Vermeidung von Beeinträchtigungen) und dem Grundsatz 7.2-5 (Landschaftsschutz und Landschaftspflege), sollte eine entsprechende Klarstellung für die Windenergie vorgenommen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Entwurf sieht keinen expliziten Ausschluss von Landschaftsschutzgebiete von der Windenergie vor. Dementsprechend besteht kein Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

## Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	RWE AG
<b>StN-ID:</b>	1013040_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	RWE-Platz 1, 45141 Essen

## Inhalt

## 4. Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Da die sonstige Flächenkulisse (Konversionsflächen etc.) beschränkt ist, wird die stärkere Nutzung ertragsschwacher landwirtschaftlicher Flächen der zentrale Erfolgsfaktor für einen schnellen und kosteneffizienten Ausbau der Photovoltaik sein. Durch die konsequente Fokussierung auf ertragsschwache Flächen, werden Konflikte mit der Nahrungsmittelproduktion begrenzt. Zudem bieten PV Freiflächenanlagen im Regelfall ein höheres Biodiversitätspotenzial als die bisherige Nutzung (insbesondere als Ackerfläche) und können so gezielt als Biodiversitätsinseln in eine diversifizierte Agrarflächenstruktur eingebettet werden. Eine lediglich geringfügige Umwidmung der bisher für den Energiepflanzenanbau genutzten Flächen könnte somit den Ausbau der PV ermöglichen, ohne die Nahrungsmittelproduktion insgesamt einzuschränken.

Vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf ertragsarmen landwirtschaftlichen Flächen sehr zu begrüßen. Mit Blick auf die Konsistenz mit dem Förderrahmen des EEG und die von NRW nunmehr genutzte Länderöffnungsklausel ist es zielführend, dass auch im LEP PV-Freiflächenanlagen in den sog. benachteiligten Gebieten ermöglicht werden.

Die Bodenzahl sollte hierbei als Richtwert angesetzt werden, der im Regelfall einzuhalten ist und von dem in begründeten Fällen abgewichen werden kann. Um regionalen Ungleichgewichten beim Zubau entgegenzuwirken, sollte eine gewisse regionale Differenzierung des Schwellenwertes für Regionen unterschiedlicher Bodenqualitäten vorgenommen werden. Zudem bedarf es kleinräumig einer klaren Regelung, wenn die PV-Freiflächenanlage mehrere Landstücke mit unterschiedlichen Bodenwerten umfasst. Hier sollte der niedrigste Bodenwert für die Betrachtung des Schwellenwertes herangezogen werden.

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend. Bereits in der Festlegung 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte des geltenden LEP werden Böden ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten als besonders fruchtbar eingestuft. Die Bodenzahl ist jetzt im Ziel verbindlich festgelegt. Weiter landwirtschaftliche Flächen können über Anwendung der Grundsatzes 10.2-16 berücksichtigt werden.

Es geht dabei um den Schutz landwirtschaftlicher Nahrungsmittelproduktion auf besonders ertragreichen Standorten, nicht um einen regionalen Anteil. Diese hochwertigen Böden sind im Land naturgemäß ungleich verteilt. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. In Zusammenhang mit den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (Grundsatz 10.2-17) ist darauf hinzuweisen, dass auch dort Ziel 10.2-14 und die weiteren Festlegungen gelten.

Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die regionalspezifisch und kleinräumiger zu differenzieren sind und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

**Änderungsvorschlag**

1013040\_012, RWE AG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG

**StN-ID:** 1013040\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

Inhalt

Über die landwirtschaftlichen Flächen hinaus ist die Nutzung von PV-Freiflächen auch in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Korridoren entlang von Verkehrsinfrastrukturen zu begrüßen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

## Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	RWE AG
<b>StN-ID:</b>	1013040_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	RWE-Platz 1, 45141 Essen

## Inhalt

Über die landwirtschaftlichen Flächen hinaus ist die Nutzung von PV-Freiflächen auch in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Korridoren entlang von Verkehrsinfrastrukturen zu begrüßen. Letztere sollten neben den Bundesstraßen fallweise auch Landstraßen umfassen. Diese sollen von einer vorrangigen Anlagenausweisung in dem im EEG 2023 vorgesehenen Korridor von 500m im LEP an ausgenommen sein (siehe Grundsatz 10.2-17); vielmehr sollen Flächen entlang von Landstraßen im Regelfall nur innerhalb eines 200m-Korridors ausgewiesen werden. Die in der Begründung genannte un- terschiedliche Raumbelastung zwischen Bundesfern- und Landstraßen ist angesichts der verkehrlichen Bedeutung der meisten Landstraßen nicht nachzuvollziehen. Der Grundsatz 10.2-17 sollte entsprechend angepasst werden.

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

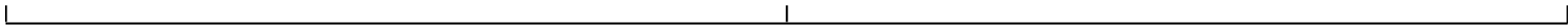
Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf.

nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

**Änderungsvorschlag**





1013040\_014, RWE AG

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

Inhalt

Der LEP sollte zudem einen Ausbau von Windenergie und Photovoltaik im räumlichen Zusammenhang ermöglichen bzw. fördern. Zum einen sind die Flächen bereits für die energetische Nutzung ?vorbelastet?, zum andern ergeben sich Synergien beim Netzanschluss. Der Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) sollte eine komplementäre PV-Nutzung explizit fördern, soweit sie der Windkraft nicht hinderlich ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Grundsatz 10.2-2 wird durch das neue Ziel 10.2-2 ersetzt. Eine Inanspruchnahme von Vorranggebieten durch andere Nutzungen ist möglich, sofern die Vorrangfunktion des jeweiligen Bereichs - hier der Windenergie - nicht beeinträchtigt wird. Insofern erscheint eine Ergänzung der Zielfestlegung nicht erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1013040\_015, RWE AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

#### Inhalt

Der LEP sollte zudem einen Ausbau von Windenergie und Photovoltaik im räumlichen Zusammenhang ermöglichen bzw. fördern. Zum einen sind die Flächen bereits für die energetische Nutzung ?vorbelastet?, zum andern ergeben sich Synergien beim Netzanschluss. Der Grundsatz 10.2-2 (Vorranggebiete für die Windenergienutzung) sollte eine komplementäre PV-Nutzung explizit fördern, soweit sie der Windkraft nicht hinderlich ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen.

In Grundsatz 10.2-17 werden als "Besonders geeignete Flächen" bereits Windenergiebereiche aufgeführt. Diese sollen Vorzugsweise für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden ? selbstverständlich nur, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013040\_017, RWE AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

#### Inhalt

Mittels ergänzender Grundsätze sollte der LEP dazu beitragen, die Markteinführung innovativer PV-Konzepte wie ?Floating-PV? und ?Agri-PV? zu befördern. ?Agri-PV? sollte demnach als Grundsatz auch auf hochwertigen Böden erlaubt sein, wenn der Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche maximal 15% beträgt. Darüber hinaus sollte ein Grundsatz formuliert werden, der die Planungsträger dazu anhält, die Nutzung insbesondere von künstlichen Gewässern für Floating PV zu befördern.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits teilweise gefolgt.

Hochwertige Ackerböden sollen mit Blick auf die Versorgung mit Lebensmitteln der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Eine Formulierung als Grundsatz würde dem Schutz hochwertiger Ackerböde nicht ausreichend Rechnung tragen. Die DIN SPEC 91434 bietet dabei eine gute Leitlinie zur Definition von Agri-PV-Anlagen.

Erstmalig werden die unterschiedlichen Bauarten überhaupt im Landesentwicklungsplan aufgeführt. In Grundsatz 10.2-17 werden als Flächen, welche vorzugsweise in Anspruch genommen werden soll, bereits künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer aufgeführt. Damit gibt es bereits einen Grundsatz, welcher die Planungsträger dazu anhält, die Nutzung insbesondere von künstlichen Gewässern für Floating PV zu befördern.

##### **Änderungsvorschlag**

1013040\_018, RWE AG

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE AG  
**StN-ID:** 1013040\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** RWE-Platz 1, 45141 Essen

#### Inhalt

5. Bepanung von Flächen in Tagebauen unter Braunkohlenplan  
Für den Fall, dass ergänzend zu den in der Synopse enthaltenen LEP-Änderungen vorgesehen ist, über den Landesentwicklungsplan oder die Regionalpläne für die unter Bergaufsicht stehenden Flächen der Tagebaue im Rheinischen Revier grundsätzlich eine Bepanung, z.B. durch die Ausweisung von Windenergiegebieten, vorzunehmen, ist ein ergänzender Grundsatz in den Landesentwicklungsplan aufzunehmen, der das Verhältnis zwischen Landesentwicklungsplan, Braunkohlenplan und Regionalplan klar festlegt. Bisher enthielten sich die Landesentwicklungspläne unter Hinweis auf die nach dem Landesplanungsgesetz umfassend im Braunkohlenplan für den Tagebaubetrieb zu regelnden Aspekte jedweder Planung für die Bereiche der Braunkohlenpläne. Ein solcher ergänzender Grundsatz muss gewährleisten, dass der Bergbautreibende seinen Bergbaubetrieb einschließlich aller Verpflichtungen nach Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Zivilrecht auf den wiedernutzbar zu machenden Flächen nach wie vor erfüllen kann. Die Ausweisung von Windenergiebereichen auf wiedernutzbar gemachten Flächen darf vor Beendigung der Bergaufsicht nicht dazu führen, dass das bergbauliche Vorhaben für den Bergbautreibenden gemäß den Vorgaben der Braunkohlenpläne nicht ordnungsgemäß zum Ende geführt werden kann. Alle durch eine PV- oder Windenergienutzung eventuell für den Bergbautreibenden eintretenden ökologischen, zivilrechtlichen oder sonstigen Nachteile sind von den Betreibern der Anlagen vollumfänglich auszugleichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Anregung kann nicht im LEP gefolgt werden, da dort in erster Linie Raumnutzungen entwickelt und untereinander abgewogen festgelegt werden (§ 7 ROG und § 17 LPIG NRW). Verfahrensrechtliche Regelungen finden sich im Landesplanungsgesetz. Danach sind Regionalpläne und Braunkohlenpläne an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen. Untereinander gilt zwischen diesen beiden Plänen der gleichen Planungsstufe der Vorrang des jeweiligen neueren Plans (Lex Posterior-Grundsatz). Dabei ist eine gegenseitige Beteiligung der jeweiligen Planungsträger obligatorisch.

##### **Änderungsvorschlag**

## RWE Power

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE Power Aktiengesellschaft  
**StN-ID:** 1013816\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Stüttgenweg 2, 50935 Köln

### Inhalt

Im Rheinischen Revier betreibt die RWE Power AG drei Braunkohlentagebaue zum Zwecke der Versorgung der Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Weisweiler sowie der Veredlungsbetriebe mit Braunkohle. Allen Tagebauen liegen genehmigte Braunkohlenpläne als besondere Regionalpläne zugrunde.

In den Braunkohlenplänen werden gemäß Landesplanungsgesetz NRW u.a. die räumliche Ausdehnung der Tagebaue und die Grundzüge der Wiedernutzbar-machung festgelegt.

Die Ansiedlung von Windenergieanlagen auf wiedernutzbar gemachten Flächen der Tagebaue unterstützen wir grundsätzlich, wie an vielen Beispielen belegt werden kann. Alle bisherigen Projekte sind aber darauf ausgerichtet, dass der Bergbaubetrieb nicht zusätzlich beeinträchtigt und die Beendigung der Bergaufsicht im Interesse der möglichst schnellen Rückgabe von wiedernutzbar gemachten Flächen nicht erschwert und verzögert wird.

Insoweit darf auch die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, insbesondere die Ausweisung von Windenergiebereichen in Bereichen der Wiedernutzbarmachung von Tagebauen, den Bergbaubetrieb nicht beeinträchtigen.

Die Rekultivierungsziele, die Ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsverpflichtungen, die Pflichten des Bergbautreibenden nach dem Artenschutz gemäß den Vorgaben der Braunkohlenpläne sowie seine zivilrechtlichen Rückgabeverpflichtungen

an frühere Eigentümer sind bei der Entscheidung über die Ausweisung von Windenergiebereichen sowie die Zulässigkeit von Vorhaben angemessen zu berücksichtigen.

Haftungsansprüche gegen den Bergbautreibenden wegen erhöhten Gründungsaufwands oder späterer Standsicherheitsprobleme z.B. auf Kippenflächen müssen ausgeschlossen sein.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Verfahrensrechtliche Regelungen finden sich im Landesplanungsgesetz. Danach sind Regionalpläne und Braunkohlenpläne an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen. Untereinander gilt zwischen diesen beiden Plänen der gleichen Planungsstufe der Vorrang des jeweiligen neueren Plans (Lex Posterior-Grundsatz). Dabei ist eine gegenseitige Beteiligung der jeweiligen Planungsträger obligatorisch. Die Anregungen sind im Rahmen der Regionalplanung in die Abwägung einzustellen.

#### **Änderungsvorschlag**

Es muss gewährleistet sein, dass der Bergbautreibende seinen Bergbaubetrieb einschließlich aller Verpflichtungen nach Naturschutzrecht, Artenschutzrecht und Zivilrecht auf den wiedernutzbar zu machenden Flächen nach wie vor erfüllen kann. Die Ausweisung von Windenergiebereichen auf wiedernutzbar gemachten Flächen darf vor Beendigung der Bergaufsicht nicht dazu führen, dass das bergbauliche Vorhaben für den Bergbautreibenden gemäß den Vorgaben der Braunkohlenpläne nicht ordnungsgemäß zum Ende geführt werden kann. Dies sollte auch im ureigensten Interesse des Landes liegen, denn erst nach ordnungsgemäßer Beendigung des Betriebes kann die Bergaufsicht enden und damit die Fläche wieder in die Planungshoheit der Kommunen zurückgegeben werden. Alle durch eine PV- oder Windenergienutzung eventuell für den Bergbautreibenden eintretenden Ökologischen, zivilrechtlichen oder sonstigen Nachteile sind von den Betreibern der Anlagen vollumfänglich auszugleichen. Dies gilt auch in Bezug auf eventuell vom Bergbautreibenden wegen der Windenergiebereiche nicht herstellbarer Ausgleichsverpflichtungen.

1013816\_002, RWE Power Aktiengesellschaft

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE Power Aktiengesellschaft  
**StN-ID:** 1013816\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Inhalt

Wir regen an, in den Landesentwicklungsplan eine Bestimmung aufzunehmen, die insbesondere für Windenergiegebiete das Verhältnis zwischen Landesentwicklungsplan, Braunkohlenplan und Regionalplan klar festlegt. Bisher enthielten sich die Landesentwicklungspläne unter Hinweis auf die nach dem Landesplanungsgesetz umfassend im Braunkohlenplan für den Tagebaubetrieb zu regelnden Aspekte jedweder Planung; die Bereiche der Braunkohlenpläne waren nicht näher ausgefüllt. Soll nun aber auf Landesentwicklungsplan- oder Regionalplanebene für die unter Bergaufsicht stehenden Flächen grundsätzlich eine Beplanung durch drei Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, Regionalplan und Braunkohlenplan) in Betracht kommen, muss eine Bestimmung in den Landesentwicklungsplan aufgenommen werden, inwieweit zumindest der Regionalplan im Geltungsbereich des Braunkohlenplans überhaupt Ziele und Grundsätze der Raumordnung formulieren oder sogar Windenergiegebiete etc. festlegen kann, die mit den Zielen der Braunkohlenplanung möglicherweise kollidieren. Schließlich stellen die Ziele im Braunkohlenplan verbindliche und endabgewogene Vorgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG dar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Anregung kann nicht im LEP gefolgt werden, da dort in erster Linie Raumnutzungen entwickelt und untereinander abgewogen festgelegt werden (§ 7 ROG und § 17 LPIG NRW). Verfahrensrechtliche Regelungen finden sich im Landesplanungsgesetz. Danach sind Regionalpläne und Braunkohlenpläne an die Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen. Untereinander gilt zwischen diesen beiden Plänen der gleichen Planungsstufe der Vorrang des jeweiligen neueren Plans (Lex Posterior-Grundsatz). Dabei ist eine gegenseitige Beteiligung der jeweiligen Planungsträger obligatorisch.

**Änderungsvorschlag**



## 1013816\_003, RWE Power Aktiengesellschaft

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE Power Aktiengesellschaft  
**StN-ID:** 1013816\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stüttgenweg 2, 50935 Köln

### Inhalt

Wir regen an, die PV-Flächenpotentiale auch entlang des Werksbahnnetzes der RWE Power AG zu heben und die Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m, bzw. 200 m für Freiflächen-Solarenergieanlagen vorzugsweise zu nutzen. Ebenso regen wir an, die Flächen entlang der RWE Power Betriebsstraßen außerhalb der aktiven Betriebsanlagen und sofern sie nicht mehr durch die Tagebaue in Anspruch genommen werden,

in dieser Hinsicht mit den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten (Gemeinde-)straßen gleichzusetzen.

(Es folgt eine Abbildung der Potentialfläche)

Abb. 03: Übersicht Potenzialfläche RWE Power AG-Werksbahn

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

#### **Begründung**

Mit Grundsatz 10.2-17 werden potentielle Korridore entlang der RWE-Werksbahnen nicht ausgeschlossen. Die Festlegung wird entsprechend ergänzt: Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des "**Personen- und Güterverkehrs**" genutzt werden. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des "**Personen- und Güterverkehrs**" sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Festlegung wird entsprechend ergänzt: Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des "Personen- und Güterverkehrs" genutzt werden. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des "Personen- und Güterverkehrs" sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

## 1013816\_004, RWE Power Aktiengesellschaft

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** RWE Power Aktiengesellschaft  
**StN-ID:** 1013816\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Stüttgenweg 2, 50935 Köln

### Inhalt

Zu den weiteren Tagebaubelangen teilen wir Ihnen folgenden Sachstand mit der Bitte um Berücksichtigung mit:

Der Tagebau Garzweiler II wurde landesplanerisch in 1995 genehmigt. Der genehmigte Braunkohlenplan Garzweiler II sieht eine bergbauliche Inanspruchnahme von rund 4.800 ha bis etwa 2045 (damaliger Planungsstand) vor. Mit den Leitentscheidungen vom 05.07.2016 und vom 23.03.2021 beschloss die jeweilige Landesregierung NRW, den Tagebau Gorzweiler II räumlich zu verkleinern. Durch das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz wurde der Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung auf das Jahr 2038 vorgezogen.

Am 04.10.2022 wurde eine politische Verständigung zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land NRW und der RWE AG bekannt gegeben, die weitere Änderungen für den Tagebau Garzweiler beinhaltet. Demnach werden die Ortschaften des dritten Umsiedlungsabschnitts im Stadtgebiet Erkelenz nicht mehr bergbaulich in Anspruch genommen und der Ausstieg aus der Braunkohleverstromung soll auf 2030 vorgezogen werden.

Aktuell erfolgt intern die Anpassung der Planung des Abbaubetriebes und der Wiedernutzbarmachung unter diesen neuen Rahmenbedingungen. Das geänderte Vorhaben wurde im November 2022 dem Braunkohlenausschuss vorgestellt. Den Beschluss über den Vorentwurf traf der Braunkohlenausschuss im Juni 2023. In diesem Verfahren wird u.a. die angepasste Abbaugrenze und Sicherheitslinie festgelegt werden. Hierbei wird sich der Braunkohlenausschuss an der nunmehr für September 2023 angekündigten neuen Leitentscheidung orientieren.

Der Tagebau Hambach wurde im Jahr 1977 genehmigt und sah die bergbauliche Inanspruchnahme von rund 8.500 ha bis zur Mitte des Jahrhunderts vor. Durch die Vorgaben der Leitentscheidung 2021 muss auch dieser Tagebau verkleinert und der Hambacher Forst erhalten werden. In der Folge endet die Kohlegewinnung in Hambach in 2029. Letzte Abraumgewinnung sowie Landschaftsgestaltung im Zuge der Wiedernutzbarmachung werden bis ca. 2036

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. ein Bezug zu den Inhalten des Verfahrens zur 2. Änderung des LEP NRW wird in den Hinweisen jedoch nicht deutlich.

#### **Änderungsvorschlag**

andauern. Bereits ab 2030 soll die Tageauseebefüllung beginnen. Das Verfahren zur Änderung des Braunkohlenplanes läuft aktuell.

Der Tagebau Inden | und II im Westen des rheinischen Braunkohlereviere wurde 1984/90 genehmigt. Der Abbaubereich des Tagebaus umfasst eine Fläche von rund 4.500 ha. Das Ende der Auskohlung der Lagerstätte ist um 2030 vorgesehen. Danach beginnt die Seebefüllung mit Wasser aus der Rur.

Die in den drei Tagebauen geförderte Braunkohle wird zu rund 85% in den drei Braunkohlekraftwerken (Neurath, Niederaußem, Weisweiler) der allgemeinen Versorgung verstromt. Der Rest wird zur Herstellung von ganz überwiegend energetischen Folgeprodukten (Veredlung) in den drei Veredlungsbetrieben (Fortuna-Nord, Frechen, Knapsacker Hügel) eingesetzt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Landesentwicklungsplans bitten wir um Berücksichtigung folgender wesentlicher Aspekte:

1.

Grundsätzlich will RWE die Betriebsstandorte langfristig für eine Kraftwerks- oder industrielle bzw. gewerbliche Nutzung sichern. Dies liegt auch im ausdrücklichen Interesse der Region.

2.

In Bezug auf geplante Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen verweisen wir auf unseren anliegenden Fachbeitrag, der im Rahmen der Aufstellung der Regionalpläne Düsseldorf und Köln erarbeitet wurde (Anlage 01).

3.

In Bezug auf die Darstellung der Deponiestandorte in der anliegenden Revierkarte (Anlage 02), möchten wir anmerken, dass es sich bei den dargestellten Standorten um planfestgestellte Deponien der Deponieklasse | handelt, die in den jeweiligen Regionalplänen als Deponiestandorte ausgewiesen sind. Auf den Deponien werden insbesondere Kraftwerksreststoffe sowie weitere mineralische Abfälle abgelagert.

-

Kraftwerksreststoffe-Deponie II Tagebau Inden: Die Ablagerung auf der KWR-Deponie ist derzeit bis 2032 befristet. Eine räumliche Erweiterung um ca. 5 ha befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.

-

Kraftwerksreststoffe-Deponie Fortuna: Die Ablagerung auf der KWR-

Deponie ist derzeit bis 2028 befristet.

-

Kraftwerksreststoffe-Deponie Garzweiler: Die Ablagerung auf der KWR-Deponie ist derzeit bis 2060 befristet.

-

Kraftwerksreststoffe-Deponie Vereinigte Ville: Die Ablagerung auf der KWR-Deponie ist unbefristet. Der langfristige Weiterbetrieb zur Ablagerung von mineralischen Abfällen der Deponieklassen I, II und III innerhalb der aktuellen Planfeststellungsgrenzen ist gemeinsam mit den benachbarten Deponiebetreibern Remondis und AVG beantragt; der Planfeststellungsbeschluss ist für den Herbst 2023 angekündigt.

4.

Das seit 2011 bereits umgesetzte Artenschutzkonzept Hambach (Anlage 03) sollte als Vernetzungskonzept langfristig erhalten und gesichert werden. Ebenso soll der Hambacher Forst erhalten bleiben (vgl. die Regelung in der Leitentscheidung 2021).

Für den Tagebau Hambach hat die RWE Power am 30.06.2021 eine neue Vorhabensbeschreibung bei der Bezirksregierung Köln, der Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses (BKA), eingereicht. Daraus geht hervor, dass der Abbaubereich im Vergleich zu der bisherigen Genehmigung gemäß dem Braunkohlenplan Teilplan 12/1 von rd. 8.500 ha auf rd. 6.700 ha deutlich verkleinert werden soll.

Der Rest des Hambacher Forstes, der Merzenicher Erbwald, die Waldflächen westlich des FFH-Gebietes Steinheide sowie die Ortslage Morschenich-alt werden nicht mehr durch den Tagebau in Anspruch genommen

und der weitere Abbau beschränkt sich auf eine Fläche im Bereich der ehemaligen Ortslage Manheim-alt

und nördlich davon, die sogenannte Manheimer-Bucht. Mit dem inhaltlichen Abschluss der externen Begutachtung der Massenbilanz für den Tagebau Hambach im Auftrag der Bezirksregierung Köln wurde die weitere Planung

für den Tagebau Hambach Anfang 2022 seitens RWE aktualisiert. Die RWE Power hat dem Braunkohlenausschuss dazu am 07.03.2022 eine angepasste Planung vorgelegt, in der die Ergebnisse der Massenbegutachtung und die Vorstellungen der Neuland Hambach GmbH berücksichtigt

wurden, insbesondere auch mit der Folge, dass ein Erhalt der ehemaligen Kirche Manheim-alt möglich ist. Die Kohlegewinnung im Tagebau Hambach soll 2029 enden. Die Abraumförderung zur Herstellung dauerhaft standsicherer Böschungen wird nachlaufend in den 2030er Jahre abgeschlossen.

Als Folgenutzung für den Tagebau Hambach ist die Herstellung eines Tagebausees vorgesehen.

Dieser wird spätestens zum Zeitpunkt der vollständigen Befüllung mit Wasser (frühestens 2070) einen Ablauf benötigen. Die regionalplanerische Sicherung der Trasse für das zukünftige Ablaufgewässers erfolgt derzeit in einem Braunkohlenplanverfahren. Dazu hat die RWE Power der Bezirksregierung Köln am 29.10.2021 eine Vorhabenbeschreibung vorgelegt, auf dessen Grundlage am 13.12.2021 der Vorentwurfsbeschluss durch den Braunkohlenausschuss getroffen wurde. Die geplante Trasse für das Ablaufgewässer ist in Abbildung 01 dargestellt. Demnach folgt die Trasse den Bestandsgewässern Winterbach und Wiebach. Neben dem eigentlichen Gewässer sollen durch den Braunkohlenplan zusätzliche Flächen für den Bau der Trasse sowie ein Sicherheitsstreifen für mögliche Anpassungen der genehmigungsrelevanten Anforderungen an das Ablaufgewässer (bspw. Hochwasserschutz) für den Zeitpunkt des Baus der Trasse gesichert werden.

(Es folgt eine Abbildung des Wiedernutzbarmachungsplans)

Abb. 01: Wiedernutzbarmachungsplan (RWE Power) für den Tagebau Hambach, inkl. Trasse für den Seeablauf

Für die Tagesanlagen und den Kohlebunker des Tagebaus Hambach, die ab Ende der aktuellen Dekade schrittweise nicht mehr für den Betrieb des Tagebaus benötigt werden, sollen in den kommenden Jahren Nachnutzungskonzepte durch die Gesellschaft ?Perspektive.Struktur.Wandel? entwickelt werden. Da der Bereich hervorragend erschlossen und an sein Umfeld angebunden ist, wird eine bauliche Folgenutzung des Bereichs, zumindest für Teilbereiche, aktuell als sehr realistisch eingeschätzt.

Aufgrund des vorgezogenen Kohleausstiegs gemäß Kohleverstromungsbeendigungsgesetz und der Leitentscheidung aus dem Jahre 2021 ergeben sich Änderungen für die Tagebauführung Inden und die spätere Seekontur. Aufgrund dessen haben sich die regionalen Akteure, unter Federführung der Entwicklungsgesellschaft Indeland, Ende 2021 dazu entschlossen, den Rahmenplan Indesee zu aktualisieren. Im Zuge der Aktualisierung wurde in enger Verzahnung mit der neu eingereichten Abschlussbetriebsplanung eine neue Kontur für den zukünftigen Tagebausees entwickelt. Zielsetzung war es, das bergbauplanerisch Notwendige mit dem raumplanerisch Erstrebenswerten zu verschneiden. Ein erster Zwischenstand der überarbeiteten Planung wurde am 02.06.2022 dem Hauptausschuss der Gemeinde Inden und am 17.05.2022 dem Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Düren vorgestellt sowie in diversen Bürger-

workshops diskutiert. Gegenüber der bisherigen Planung für den Tagebausee Inden gibt es zwei auffällige Änderungen: Bei Inden/Lamersdorf ist nun eine Kanalverbindung vorzufinden, die eine Verbindungsachse vom Tagebausee hin zur Fläche der Tagesanlagen schafft (der sogenannte Lamersdorfer Kanal). Süd-östlich von Lucherberg ragt der Tagebausee nun in Teilen in die Fläche des heutigen Lucherberger Sees hinein (die sogenannte Lucherberger Lagune). Im Zuge dessen entsteht gegenüber der Darstellung aus dem Braunkohlenplan Inden II Anlage 4 voraussichtlich ein flacherer und besser nutzbarer Wasserzugang zur freizeithlichen Bade- und Seennutzung nahe Lucherberg. Ein Anfang 2023 durchgeführtes Zielabweichungsverfahren hat ergeben, dass diese Anpassungen trotz der Abweichungen zu den Zielen des Braunkohlenplans zulässig sind. Zurzeit läuft auf dieser Basis das Abschlussbetriebsplanverfahren.

(Es folgt eine Abbildung des Wiedernutzbarmachungsplans)

Abb. 02; Wiedernutzbarmachungsplan für den Tagebau Inden

## Samtgemeinde Spelle

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Samtgemeinde Spelle  
**StN-ID:** 1013030\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Hauptstraße 43, 48480 Spelle

### Inhalt

In der Synopse wird unter dem Punkt 10.2-2 als ein Ziel beschrieben, Vorranggebiete als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen. Unter dem Punkt 10.2-3 wird dargelegt, dass Höhenbeschränkungen mit dem Ziel nach 10.2-2 nicht vereinbar sind.

Windenergiegebieten ohne Höhenbeschränkungen könnte entsprochen werden, wenn diese gleichsam mit einer definierten Abstandsregelungen zum Gebiet der Samtgemeinde Spelle einhergehen. Denn bei Ausweisung von Vorranggebieten direkt an der Grenze zur Samtgemeinde Spelle, können bei der Festsetzung Rotor-außerhalb-Flächen die Rotorblätter der errichteten Windenergieanlagen über die Landesgrenze hinaus in das Gebiet der Samtgemeinde Spelle hineinragen.

Diese Rotor-außerhalb-Flächen-Planung wird abgelehnt, weil sie räumlich unmittelbar Wirkung auf die Planungshoheit der Samtgemeinde Spelle hat und diese beschränkt.

Weitere

Entwicklungen im Gebiet des Samtgemeinde Spelle im Wirkungsbereich der geplanten Vorranggebiete würden nicht nur eingeschränkt sondern könnten unmöglich werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die genannten Belange sind bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen durch die regionalen Planungsträger in die Abwägung einzustellen. Eine Änderung erscheint insoweit nicht erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag**

## Sauerländer Heimatbund

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Sauerländer Heimatbund  
**StN-ID:** 1012572\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Steinstraße 27, 59872 Meschede

### Inhalt

An verschiedenen Stellen in den vorliegenden Texten wird zur Einhaltung von Schutzzielen oder zu möglichen Konflikten ausgeführt, dass diese ?im Rahmen der Regionalplanung?, von den ?nachgelagerten Planungsebenen? oder ?bei der Errichtung jeder einzelnen WA? gelöst werden müssen.

Wenn der LEP hier wiederholt Vorgaben unterlässt, steht zu befürchten, dass der Ausbau der Windenergie in den 6 Planungsregionen bei gleichen Sachverhalten unterschiedlich gehandhabt wird, je nach Auffassung der Träger der Regionalplanung bzw. der (zufälligen) Mehrheiten in den Regionalräten.

Das wäre dann wohl ein Novum in der Raumordnung und Landesplanung.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Es ist Wesensmerkmal der Regionalplanung, dass die Träger der Regionalplanung ein auf die konkreten Anforderungen und Gegebenheit im Planungsraum abgestimmtes planerisches Konzept entwickeln. Eine Änderung erscheint insoweit nicht erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag**



1012572\_002, Sauerländer Heimatbund

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Sauerländer Heimatbund

**StN-ID:** 1012572\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)

**Adressangaben:** Steinstraße 27, 59872 Meschede

Inhalt

In der Planbegründung ist am Ende der Ziffer 1 zu lesen, dass man eine kostengünstige und sichere Energieversorgung gewährleisten will. In der Ziff. 2 ist von "dauerhaft bezahlbaren Strompreisen" die Rede. Wir fragen uns an welcher Stelle das Planwerk diesem Anspruch gerecht wird oder haben wir das übersehen?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erfragten Hintergründe sind der Planbegründung zu entnehmen.

**Änderungsvorschlag**

1012572\_003, Sauerländer Heimatbund

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Sauerländer Heimatbund  
**StN-ID:** 1012572\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Steinstraße 27, 59872 Meschede

#### Inhalt

Wir begrüßen die Steuerung des Ausbaus der Windenergie, die mit dem geänderten Plan verfolgt werden soll, um so einem ungesteuerten und zügellosen Wildwuchs in unserem dicht besiedelten Land entgegenzuwirken. Bedauerlicherweise ist das zwangsläufig damit verbunden, dass die kommunale Planungshoheit ausgehöhlt wird, und dies von einer Landesregierung, in der einer der beiden Koalitionspartner seine basisdemokratische Ausrichtung in diesem Fall offensichtlich aufgegeben hat.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Die kommunale Planungshoheit, welche im Rahmen der bestehenden Gesetze eingeschränkt wird, wird durch diese LEP-Änderung nicht ausgehöhlt oder eingeschränkt.

##### **Änderungsvorschlag**

1012572_004, Sauerländer Heimatbund	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Sauerländer Heimatbund
<b>StN-ID:</b>	1012572_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie
<b>Adressangaben:</b>	Steinstraße 27, 59872 Meschede
Inhalt	Abwägung
Die übermäßige Belastung einzelner Gemeinden sowie die Umzingelung von Ortslagen durch WEA ist jetzt die große Sorge vieler Bürgerinnen und Bürger. Das gilt erst recht im Hochsauerlandkreis, der das größte Flächenpotenzial in NRW laut dem LANUV-Fachbericht 142 hat und damit den gesetzlich vorgesehenen Flächenanteil des Bundes um mehr als das Dreifache übersteigt. Diese unausgewogene Belastung zu vermeiden ist auch nach unserer Auffassung dringend geboten.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Der Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereiche. Das vom LANUV ermittelte Potenzial im Hochsauerlandkreis ist mit 12.426 ha sehr hoch, aber nicht gleichbedeutend mit einem hohen Ausbau von Windenergieanlagen. Die Regionalplanung der Planungsregion Arnsberg hat die Vorgabe, 13.186 ha als Windenergiebereiche auszuweisen. Eine Konzentration auf einzelne Kommunen oder Kreise ist nicht vorgesehen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012572\_005, Sauerländer Heimatbund

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Sauerländer Heimatbund  
**StN-ID:** 1012572\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Steinstraße 27, 59872 Meschede

#### Inhalt

Die Berechnung und Anwendung einer Obergrenze des Flächenpotenzials, wie auch insbesondere ihre Wirkung in der Realität betroffener Gemeinden wird in der vorliegenden Fassung nicht verständlich. Wir fordern eine aus der Sicht der Bürgerschaft allgemeinverständliche Formulierung und/oder eine exemplarische Darstellung anhand eines nachvollziehbaren Beispiels.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die hier genannte zeitliche Vorgabe für die Regionalplanverfahren ist im Grundsatz 10.2-5 geregelt und wird an dieser Stelle lediglich referenziert. Es wird auf die Erläuterung in Grundsatz 10.2-5 verwiesen.

Die in Rede stehende Begrenzung wurde im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse durchgeführt, indem ein weiterer Korrekturfaktor angewandt wurde, mit dem das Flächenpotenzial je Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche begrenzt wurde. Damit soll eine übermäßige Belastung einzelner Gemeinden und eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen gewährleistet werden. Beide Aspekte wurden daher nicht auf Basis flächenscharfer Geodaten, sondern mit Hilfe gemeindespezifischer Korrekturwerte berücksichtigt. Diese führten im Ergebnis der GIS-technischen Berechnungen zu einer Reduktion der landesweiten Potenziale um ca. 16 Prozent. Beide Arbeitsschritte waren für die Ermittlung der Flächenpotenziale und damit der Teilflächenziele notwendig, sind aber in den Geodaten der Potenzialflächen nicht abgebildet.

##### **Änderungsvorschlag**

1012572\_006, Sauerländer Heimatbund

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Sauerländer Heimatbund  
**StN-ID:** 1012572\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Steinstraße 27, 59872 Meschede

#### Inhalt

In diesem Zusammenhang wird sich die Frage stellen, ob es mit den Feststellungen im Umweltbericht vereinbar ist, die Deckelung der Flächenziele nur auf der Ebene der Planungsregionen einzuführen (2,2%); denn auf S. 91 ebendieses Umweltberichtes wird ausgeführt, dass ein stärkerer Ausbau der Windenergie als nach der bundesweiten Verpflichtung (1,8%) im WindBG zur Folge hätte, ?dass die negativen Effekte dieser Anlagen stärker ins Gewicht fielen, insbesondere würden die visuelle Überformung der Landschaft sowie die Risiken für die Biodiversität in Bezug auf windkraftsensible Arten zunehmen.? Richtig gelesen bedeutet dies: schon die im Änderungsentwurf benannten Ausbauziele haben eine visuelle Überforderung der Landschaft und Risiken zur Folge, die bei Erhöhung der Flächenziele noch gesteigert werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf die geplanten Festlegungen des LEP zur Umsetzung der Flächenziele bei der Windenergie. Die jeweiligen Festlegungen werden im Umweltbericht in den Prüfbögen (siehe Tabellen 7 bis 26) sachgerecht entsprechend den Vorgaben des § 8 ROG geprüft und voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planänderung beschrieben und bewertet. Die in der Stellungnahme vorgetragenen Einschätzungen werden insoweit nicht geteilt.

##### **Änderungsvorschlag**

1012572\_007, Sauerländer Heimatbund

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Sauerländer Heimatbund  
**StN-ID:** 1012572\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Steinstraße 27, 59872 Meschede

#### Inhalt

In diesem Zusammenhang wird sich die Frage stellen, ob es mit den Feststellungen im Umweltbericht vereinbar ist, die Deckelung der Flächenziele nur auf der Ebene der Planungsregionen einzuführen (2,2%); denn auf S. 91 ebendieses Umweltberichtes wird ausgeführt, dass ein stärkerer Ausbau der Windenergie als nach der bundesweiten Verpflichtung (1,8%) im WindBG zur Folge hätte, ?dass die negativen Effekte dieser Anlagen stärker ins Gewicht fielen, insbesondere würden die visuelle Überformung der Landschaft sowie die Risiken für die Biodiversität in Bezug auf windkraftsensibile Arten zunehmen.? Richtig gelesen bedeutet dies: schon die im Änderungsentwurf benannten Ausbauziele haben eine visuelle Überforderung der Landschaft und Risiken zur Folge, die bei Erhöhung der Flächenziele noch gesteigert werden. Diese Negativwirkung auf Dauer hinzunehmen ist unverhältnismäßig und unzumutbar für die Teile von Planungsregionen in NRW, für die deutlich höhere Flächenpotentiale ausgewiesen werden (Hochstift Paderborn, östlicher Teil des Sauerlands, Nordwesten des Münsterlandes westlicher Teil des Regierungsbezirks Köln). Zur Verdeutlichung der Wirkungen möge der Spitzenwert des Hochsauerlandkreises dienen: der HSK ist flächenmäßig fast so groß wie das Bundesland Saarland, dessen 1,8%-Wert bei 4.626 ha liegt, im HSK (1,8%=3.528 ha) ?droht? eine Potentialfläche von 12.426 ha!!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die in Rede gestellten Widersprüche sind nicht erkennbar. Eine Festlegung von Flächenziele auf Kreisebene findet nicht statt. Die im Umweltbericht zitierte Aussage ist nicht zu beanstanden.

##### **Änderungsvorschlag**

1012572\_008, Sauerländer Heimatbund

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Sauerländer Heimatbund  
**StN-ID:** 1012572\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Steinstraße 27, 59872 Meschede

Inhalt

Der Umweltbericht im Änderungsverfahren stellt zum ersatzlosen Wegfall des Grundsatzes (Abstand zur Wohnbebauung 1500 m) fest, dass Vorgaben zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren bei der Errichtung jeder einzelnen WA zu gewährleisten ist. Wie kann das sichergestellt werden, wenn der Vorsorgeabstand ersatzlos aufgegeben wird?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Hinweisen ergeben sich jedoch keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Aus den Darlegungen des Umweltberichtes geht zutreffend hervor, dass z.B. über die TA Lärm und anderen mögliche planerische Maßnahmen ein der Gesundheitsschutz des Menschen gewährleistet wird.

**Änderungsvorschlag**

1012572\_009, Sauerländer Heimatbund

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Sauerländer Heimatbund  
**StN-ID:** 1012572\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Steinstraße 27, 59872 Meschede

### Inhalt

Ziel 10.2 ? 6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Nadelwaldflächen generell ? soweit nicht die genannten besonderen Schutzzwecke vorliegen ? für die Windenergie in Anspruch zu nehmen halten wir für falsch, besonders, weil dies generell das Sauerland wiederum einseitig benachteiligt. Für völlig unsinnig halten wir den Vorschlag den Kalamitätsflächen mit Naturverjüngung oder der Wiederaufforstung den Schutz für Laubwälder zu versagen. Wie die Erfahrung nach dem verheerenden Orkan Kyrill im Januar 2007 zeigt, regeneriert der Wald auf diesen Flächen ? mit und ohne menschliches Dazutun ? in relativ kurzer Zeit. Das heißt, die Funktion des Waldes für Flora und Fauna, für Luftqualität und Grundwasservorkommen sowie das Landschaftsbild mögen auf den Kalamitätsflächen vorübergehend beeinträchtigt sein, wegen relativ kurzfristiger Regeneration des Bewuchses sind diese Funktionen jedoch bald wiederhergestellt.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz wächst ein Laubwald, der auf Kalamitätsflächen des Nadelwaldes entstanden ist, in seinen Schutzstatus hinein. Hier wird geltendes Recht angewandt. Somit ist keine Änderung des Ziels oder der Begründung erforderlich



Änderungsvorschlag

1012572\_010, Sauerländer Heimatbund

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Sauerländer Heimatbund

**StN-ID:** 1012572\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Steinstraße 27, 59872 Meschede

Inhalt

Ziel 10.2?9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Hier nur Abstände unter 400 Metern zur Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen, erscheint uns willkürlich und unvertretbar, weil an anderer Stelle im Entwurf und seinen Anlagen für Abstände zur Wohnbebauung die Schutzziele am Standort betrachtet werden sollen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

Die Genehmigungsverfahren werden durch das Ziel 10.2-9 nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012572_011, Sauerländer Heimatbund	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Sauerländer Heimatbund
<b>StN-ID:</b>	1012572_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Steinstraße 27, 59872 Meschede
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Formulierung dieses Ziels entbehrt nicht einer gewissen Tragik, denn man will im Rahmen einer 5-jährigen Evaluierung ungeeignete Flächen streichen und neue Flächen für die Windenergienutzung planerisch festlegen. Bedeutet das denn, dass dieser neue LEP Flächen ausweist, die ungeeignet sind und trotz hochkomplexer und hochkomplizierter Verfahren bei der Potentialanalyse man Flächen übersehen hat, die man neu festlegt oder wie muss man das verstehen?	<b>Begründung</b> Weder der Landesentwicklungsplan noch die Flächenpotenzialstudie des LANUV weisen Flächen aus. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012572_012, Sauerländer Heimatbund	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Sauerländer Heimatbund
<b>StN-ID:</b>	1012572_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Steinstraße 27, 59872 Meschede
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Dieses neue Ziel wird begrüßt und aus den in der Vorlage genannten Gründen unterstützt.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012572_013, Sauerländer Heimatbund	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Sauerländer Heimatbund
<b>StN-ID:</b>	1012572_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Steinstraße 27, 59872 Meschede
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Zur Solarenergienutzung geben wir derzeit keine Stellungnahme ab, möchten uns das aber vorbehalten für das weitere Verfahren.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

<b>SIHK zu Hagen</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	SIHK zu Hagen
<b>StN-ID:</b>	1013453_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	SIHK zu Hagen, Bahnhofstr. 18, 58095 Hagen
Inhalt	Abwägung
Die SIHK zu Hagen schließt sich der Stellungnahme der IHK NRW in vollem Umfang an.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Abwägungen zur Stellungnahme der IHK NRW können an entsprechender Stelle nachgelesen werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

<b>Stadt Aachen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung
<b>StN-ID:</b>	1013371_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die Stadt Aachen begrüßt es ausdrücklich, dass ihr, als in ihren Belangen berührte öffentliche Stelle, die Möglichkeit gegeben wird, hierzu Stellung zu nehmen. Da es angesichts der Fristsetzung und der sitzungsfreien Zeit in den Schulferien nicht möglich war, diese Stellungnahme den parlamentarischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, erfolgt diese unter dem Vorbehalt späterer Ergänzungen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Der Vorbehalt, unter dem die Stellungnahme stand, wurde mit E-Mail vom 25.09.23 aufgehoben, da die Gremienbeteiligung nachgeholt wurde.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013371\_002, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Zur Umsetzung des Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes ist es erforderlich, dass Nordrhein-Westfalen insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festlegt. Daraus resultiert für die Planungsregion Köln, zu der auch die Stadt Aachen gehört, ein Flächenkontingent von insgesamt mindestens 15.682 ha. Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen als sogenannte Windenergiebereiche. Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.

**Befürwortete Planungsaspekte**  
Die Stadt Aachen begrüßt diese Zielsetzung, da sie in der Umsetzung zur Klarheit beiträgt, wie die übergeordneten Vorgaben umgesetzt werden sollen. Spätestens mit der Konkretisierung der Zielsetzungen des Entwurfes der Änderung des Landentwicklungsplanes im Entwurf des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energie zum neuen Regionalplan für die Region Köln wird das bisherige Regelungsdefizit gefüllt, da der Entwurf des neuen Regionalplanes keine Windenergiebereiche darstellt. Dies schafft nun eine verlässliche Planungsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung. Da die Stadt Aachen bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energie des Regionalplanes Köln den Stand ihrer Planungsabsichten mitgeteilt hat, ist künftig von einer weitgehend kongruenten räumliche Zielaussage auszugehen.

Auch die in den Erläuterungen zum Ziel 10.2.-2 dargelegte Systematik, die gewählten Kriterien und die Methodik zu einer möglichst gerechten Verteilung sind grundsätzlich nachvollziehbar. Da die Windenergiepotenziale, die naturräumlichen Voraussetzungen, die Raumempfindlichkeit und die Besiedlungsdichte in den Teilregionen Nordrhein-Westfalens sehr unterschiedlich sind, ist es anerkennenswert, dass der zugrundeliegenden Abwägungsvorgang transparent gemacht wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1013371\_003, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Streichung des Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen  
Befürwortete Planungsaspekte  
Die Streichung dieses Grundsatzes, der bislang einen planerischen Vorsorgeabstand von 1500 m zwischen Darstellungen von Wohngebieten im Flächennutzungsplan und Windenergieanlagen vorsah, wird ausdrücklich begrüßt. Damit fällt ein weitreichendes Entwicklungshemmnis für Windenergiebereiche auf regionaler wie kommunaler Ebene, so auch in Aachen, künftig weg.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013371\_004, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
Befürwortete Planungsaspekte  
Dieses Ziel korrespondiert mit dem Windflächenbedarfsgesetz, denn in § 4 Abs 1 des (WindBG) ist festgelegt, dass Flächen die in Plänen, die nach dem 01.02.2023 ausgewiesen werden und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen sind. Folgerichtig sind die regionalplanerischen Windenergiegebiete, auch in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen der Stadt Aachen, daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichgebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013371\_005, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
Befürwortete Planungsaspekte  
Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen möglichst zeitgleich, überlappend mit der Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Auch aus Sicht der Stadt Aachen ist zu erwarten, dass sich aus der parallelen Änderung des Landesentwicklungsplanes und des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energie des Regierungsbezirkes Köln Synergien ergeben können und eine Verfahrensbeschleunigung eintritt.

Der neue § 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung von Windenergieanlagen bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Planes entspricht. Diese Möglichkeit ist vergleichbar mit der seit längerer Zeit bewährten Regelung des § 33 BauGB (sogenannter ?33 iger? Stand der Planung). Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe  
Die raumordnerischen Beteiligungsverfahren bereits 2024 durchzuführen und die Verfahren bis 2025 abzuschließen ist ausgesprochen ambitioniert und würde die Zeitvorgabe des Windflächenbedarfsgesetz 2032 deutlich unterschreiten. Bei aller Einsicht des Handlungsbedarfes müssen aber künftig die Fristsetzungen und Rahmenbedingungen im raumordnerischen Beteiligungsverfahren so gestaltet werden, dass eine angemessene Sachdiskussion im Beteiligungsprozess und eine Einbeziehung der kommunalpolitischen Gremien, auch im Sinne der lokalen Akzeptanz, ermöglicht wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

**Änderungsvorschlag**

1013371\_006, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter bestimmten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen. Die Ausführungen zu diesem Ziel wurden nicht näher geprüft, da die Stadt Aachen mit einem Waldanteil unter 20 % nicht in den Regelungsrahmen des Ziels 10.2-6, sondern den des nachfolgenden Grundsatzes 10.2-7 fällt:

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur Aussage der Einwänderin muss aber klargestellt werden, dass eine Gemeinde nicht entweder unter das Regelungsregime des Ziels 10.2-6 oder des Grundsatzes 10.2-7 fallen kann. Das Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen ist auf allen Planungsebenen zu beachten und der Grundsatz 10.2-7 ist auf allen Planungsebenen zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

1013371\_007, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Befürwortete Planungsaspekte  
In waldarmen Gemeinden unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.  
Anregungen | Ergänzungsbedarfe  
Der Zusatz ?soweit planerisch vertretbar? sollte in den Erläuterungen zu diesem Grundsatz dahin gehend qualifiziert werden, dass er der planenden, waldarmen Kommune die Möglichkeit eröffnet, in Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde unter Berücksichtigung der Zielvorgaben des Ziel 10.2-6, im Einzelfall auch Windenergiebereiche im Nadelwald zu ermöglichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Im Rahmen der Beteiligung werden die Gemeinden beteiligt und somit werden die Belange der Gemeinden berücksichtigt. Eine zwingendes Einverständnis der Gemeinde, um in ausgewiesenen Waldbereichen in waldarmen Kommunen einen Windenergiebereiche auszuweisen, ist nicht zielführend und widerspricht dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Es wäre der Fall möglich, dass durch die regionalen Planungsträger das Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht möglich ist, weil eine Gemeinde ihr Einverständnis versagt. Den regionalen Planungsträgern wird aufgetragen ausreichend Windenergiebereiche auszuweisen, um den Flächenbeitragswert zu erreichen. Gleichzeitig ist es nicht möglich einzelnen Gemeinden mit Vetorechten auszustatten, sodass die gesamte Plankonzeption zerfällt und die negativen Auswirkungen eines Fristversäumnisses nach Wind-an-Land-Gesetz die Region treffen. In Zusammenspiel der zwei Argumente kann dem Vorschlag nicht gefolgt werden.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen. Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.  
Befürwortete Planungsaspekte  
Obwohl auf die Herleitung dieses Abstandes in den Erläuterungen des Grundsatzes nicht eingegangen wird, kann die Größenordnung aus den Erfahrungen, der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN\*2030 mit dem Ziel der Darstellung von Windenergiegebieten, bestätigt werden. Die Intention dieses Grundsatzes wird von der Stadt Aachen ausdrücklich unterstützt, denn er honoriert die Bemühungen und planerischen Vorleistungen jener Kommunen, die sich, wie die Stadt Aachen, frühzeitig ihrer Verantwortung gestellt haben, die Rahmenbedingungen für die Nutzung erneuerbarer Energien zu verbessern. Die Formulierung dieses Grundsatzes ?kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen? gibt der kommunalen Planung ein großes Gewicht und stärkt in Zweifelsfällen die Position auch gegenüber der Bezirksregierung Köln im Regionalplanverfahren zum sachlichen Teilplan erneuerbare Energie.  
Die mit dem Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen vollständig abgestimmten Planungen der im Aufstellungsverfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes AACHEN\*2030 mit dem Ziel der Darstellung von Windenergiegebieten, hat die Stadt Aachen bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energie des Regionalplanes Köln der Bezirksregierung Köln zum Stand ihrer Planungsabsichten mitgeteilt. Diese Planungen berücksichtigen bereits die Belange von Natur-, Landschafts- und Artenschutz und stehen den Zielsetzungen der Änderung des LEP - NRW nicht

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

entgegen. Weiterhin dienen die Planungen der Stadt Aachen der Erreichung des Flächenziels für den Ausbau der Windenergie.

Der im Änderungsentwurf des LEP - NRW neu formulierte Grundsatz 10.2-9 unterstützt die Windenergieplanungen der Stadt Aachen, die aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde geeignet sind, die Flächenziele für den Ausbau der Windkraft in einem für Natur-, Landschafts- und Artenschutz nach Abwägung aller Belange vertretbarem Maße zu erreichen. Die in dem Grundsatz 10.2-9 benannte Berücksichtigung der kommunalen Windenergieplanung wird daher diesseits ausdrücklich begrüßt.

1013371\_009, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
Befürwortete Planungsaspekte  
Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Angesichts der großen Entwicklungsdynamik und der Wechselwirkung verschiedener neuer gesetzlicher Regelungen ist ein Monitoring auch im Interesse der Stadt Aachen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**



1013371\_010, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Befürwortete Planungsaspekte

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Die Belange der betroffenen Kommunen zu würdigen und die Einführung einer Obergrenze werden auch von der Stadt Aachen grundsätzlich begrüßt, obgleich die Obergrenze nur von wenigen, von großen Windpotentialen begünstigten Kommunen, erreicht werden dürfte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013371\_011, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
Befürwortete Planungsaspekte  
In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden. Der mit dieser Zielsetzung verbundene Prüfauftrag richtet sich an die kommunale Ebene und wird von der Stadt Aachen in seinem Grundansatz unterstützt.  
Anregungen | Ergänzungsbedarfe  
Die Stadt Aachen legt Wert auf die Betonung, dass bei der Überprüfung der Inanspruchnahme von Industrie- und Gewerbegebieten die Windenergienutzung nur eine ?arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung? sein kann. Andernfalls würde sich daraus, angesichts des eklatanten Gewerbeflächenmangels der Stadt Aachen ein Widerspruch zum Ziel 6.1-1 Flächensparender und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sowie zum Ziel 6.3-1 Flächenangebot und dem Grundsatz 6.3-2 Umgebungsschutz, ergeben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die möglichst effiziente Flächennutzung und Vermeidung der weiteren Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und Industrielle Nutzen sind bereits Teil des Ziels.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Gemäß den Zielsetzungen des Entwurfes zur Änderung LEP ? NRW des ergibt sich für die Übergangszeit bis zur Rechtskraft der Änderung folgende Systematik. Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung, Zurückstellung) begegnet werden.

Befürwortete Planungsaspekte

Die Systematik der Regelungen zur Übergangszeit ist grundsätzlich nachvollziehbar. Da der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln keine Windenergiebereiche darstellt, und für das Stadtgebiet Aachen auch keine Kernpotenzialflächen erfasst wurden, ist für die Übergangszeit der Entwurf des Sachlichen Teilplanes erneuerbare Energie zum Regionalplan Köln maßgeblich. Da die Stadt Aachen bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zum Sachlichen Teilplan erneuerbare Energie des Regionalplanes Köln den Stand ihrer Planungsabsichten mitgeteilt hat, ist künftig von einer weitgehend kongruenten räumliche Zielaussage zu den Windenergiebereichen auszugehen. Die Ankündigung, in den Erläuterungen zu diesem Ziel, dass die Landesplanungsbehörde weitere Einzelheiten in einem gesonderten Erlass regeln, wird ausdrücklich befürwortet.

Abwägung

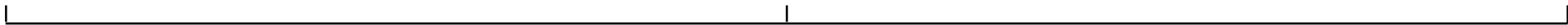
**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die unterstützenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung  
**StN-ID:** 1013371\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.  
Befürwortete Planungsaspekte  
Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Aachen beabsichtigt, die Freiflächenphotovoltaik vor dem Hintergrund der gesetzlichen Privilegierung des BauGB im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen. Das Ziel 10.2-14 des LEP NRW schließt BSN-Flächen sowie Waldgebiete für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik aus. Dies wird seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen begrüßt, um die sensibelsten und hochwertigsten Bereiche für den Naturschutz von der Nutzung auszuschließen.  
Anregungen | Ergänzungsbedarfe  
Neben diesen Bereichen sind nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde bei der flächenhaften Errichtung neuer Freiflächenphotovoltaikanlagen folgende Flächen auszuschließen, wobei bewusst ist, dass diese auf der Ebene des LEP nicht immer aufgrund der Maßstäblichkeit berücksichtigt werden können:  
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturschutzgebiete,  
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Geschützte Landschaftsbestandteile,  
- Bestehende sowie im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans neu festgesetzte Naturdenkmäler,  
- Moorflächen,  
- FFH-Gebiete,  
- nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotope,  
- Flächen innerhalb des Biotopverbundes mit herausragender Bedeutung.  
Insofern werden die, in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-4 auf Seite 16 der Synopse benannten Bereiche, für die eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Eignung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgesehen ist, begrüßt. Hier dürfen aus

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Die genannten Bereiche sind i.d.R. über die Nutz- und Schutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert. Andernfalls ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Aber auch in diesem Fall ist für nicht privilegierte Anlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune hat es dabei selbst in der Hand die angesprochenen Bereiche zu schützen.

Darüber hinaus ist auch nicht immer eine Beeinträchtigung der genannten Bereiche durch Freiflächen-Solarenergieanlagen festzustellen. Freiflächen-Solarenergieanlagen können durchaus Biodiversitätsfreundlich gestaltet werden, um den Eingriff zu vermindern.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie.

**Änderungsvorschlag**

Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen keine naturschutzfachlichen Gründe wie z.B. spezielle Schutzzwecke von Landschaftsschutzgebieten oder Schutzziele von Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung entgegenstehen. Auch sollten Gebiete mit einer sehr hohen Landschaftsbildbewertung gemäß LANUV grundsätzlich für die Errichtung von Freiflächenanlagen ausgeschlossen werden, zumindest sollte hier die Flächengröße deutlich begrenzt werden. Im Einzelfall könnte in vorbelasteten Bereichen ggf. z.B. für die privilegierten Flächen entlang von Autobahnen oder Eisenbahnstrecken davon abgewichen werden und die Genehmigung für eine Errichtung von Anlagen dort in Aussicht gestellt werden.

Dennoch ist für einen sparsamen Umgang mit dem immer knapper werdenden Gut der Fläche zu plädieren. So beschreibt Tabelle 2 auf den Seiten 13 und 14 des Umweltberichts, dass die Ziele des Umweltschutzes u.a. aus dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden sowie einer Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum bestehen. Auch soll die Landschaft vor einer Zersiedelung bewahrt werden. Daher ist aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen vorrangig zunächst das Potential von Dach- und Gebäudeflächen für die Nutzung der Solarenergie zu nutzen, um weitere Verluste von Flächen und damit die weitere Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und von Freiflächen, die verschiedene andere wichtige Funktionen für den Schutz von Arten und ihren Lebensräumen, der Bodenfunktionen, des Landschaftsbildes, des Freiraum und seiner Erholungsfunktionen und von noch vielem mehr übernehmen, zu minimieren. Der Nutzungsdruck auf die verbleibenden, immer weniger werdenden Flächen, die nicht vermehrbar sind, kann sonst noch weiter gesteigert werden, was wiederum noch weitere negative Auswirkungen insbesondere für den Natur-, Landschafts- und Artenschutz auslösen könnte (z.B. eine weitere Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, weitere Intensivierung der Freizeit- und Erholungsnutzung mit Beeinträchtigung der Flächen, etc.). Die immer weniger vorhandenen Flächen müssen dann beispielsweise für denselben landwirtschaftlichen Ertrag auf weniger Fläche oder die an anderer Stelle entfallende Nutzung intensiver genutzt werden.

## 1013371\_014, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung
<b>StN-ID:</b>	1013371_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

### Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten.

Anregungen | Ergänzungsbedarfe

Der Schutz der Böden darf sich nicht nur auf die sogenannten hochwertigen Ackerböden beschränken, sondern muss die Anforderungen des Bodenschutzrechtes umfassend berücksichtigen, ansonsten würde sich ein direkter Widerspruch zum Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz des LEP - NRW ergeben.

Landwirtschaftliche Böden, d.h. Acker- und Grünlandböden, werden bereits durch die Errichtung von Strom- und Gastrassen sowie Windenergieanlagen stark in Anspruch genommen. Dies gilt auch für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen befürwortet grundsätzlich den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien, aber das Ziel muss sein, eine bestmögliche Verbindung von Energiewende und Bodenschutz zu schaffen.

Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Aachen verweist hiermit auf noch fehlenden bodenschutzrechtlichen Grundlagen, die vor allem für den vorsorgenden Bodenschutz von Relevanz sind. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (Jedermannspflicht). Gem. § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) ist bei Einwirkungen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Der Regelungsbereich im Bereich des vorsorgenden Bodenschutzes wird um die Aspekte des physikalischen Bodenschutzes in der neuen BBodSchV, die ab 1.8.2023 in Kraft tritt, deutlich erweitert. In § 3 Abs. 1 wird definiert, dass das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen in der Regel zu besorgen ist, wenn physikalische Einwirkungen das Bodengefüge verändern, und dadurch die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Nutzungsfunktion für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigt werden können.

Es steht außer Frage, dass eine Neubeanspruchung von Grund und Boden durch die WEA und PV-Anlagen sich nicht vermeiden lassen. Für die Errichtung sollten vorrangig

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Ich weise darauf hin, dass 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte und 7.1-4 Grundsatz Bodenschutz weiterhin gelten. Die angesprochenen bodenschutzrechtlichen Aspekte

Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits eine Vorbelastung haben (z.B. Gebäude, Parkplätze oder sonstige versiegelte Flächen, auf vorbelasteten militärisch oder wirtschaftlich Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherte Altablagerungen (Steinbrüche, Halden) oder sonstige Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen (landwirtschaftlich genutzte Böden gelten im bodenschutzrechtlichen Sinne gem. § 17 Abs. 1 BBodSchG nicht als vorbelastet) errichtet werden. Diese Potenzialflächen sind vorrangig zu nutzen. Dies sollte immer Vorrang vor der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen haben.

Der Ausbau der Nutzung dieser erneuerbaren Energiequellen führt aber auch zu Nutzungsansprüchen (Wald, Acker) im Freiraum. Deshalb ist die Flächeninanspruchnahme im Hinblick auf die Umsetzung der Vorsorgepflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG ? Vorsorgepflicht) auf Böden mit geringer Schutzwürdigkeit gem. der Bodenfunktionsbewertung (GD NRW) zu lenken. Böden mit hoher und sehr hoher Schutzwürdigkeit sollten grundsätzlich vor jeglichen baulichen Eingriffen geschützt werden, da sie einen hohen Erfüllungsgrad gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG aufweisen. Dies sollte dringend empfohlen werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zum Schutz des Bodens:

Die Umsetzung solcher Maßnahmen geht nicht ohne eine erhebliche Inanspruchnahme von Boden einher. Derjenige, der auf den Boden einwirkt, hat Vorsorge gegen schädliche Veränderungen zu treffen, um die natürlichen Bodenfunktionen zu sichern. Soweit wie möglich sind Beeinträchtigungen zu vermeiden, Schäden zu beheben und natürliche Bodenfunktionen wiederherzustellen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der geforderten Umweltbaubegleitung auch der Bodenschutz berücksichtigt werden muss. In der neuen BBodSchV, die am 1.8.2023 in Kraft tritt, wird der vorsorgende Bodenschutz gestärkt. Insbesondere in § 4 Abs. 5 ?Vorsorgeanforderungen? wird ausgeführt, dass bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichten die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 verlangen. Die DIN 19639 bietet eine Grundlage zur Planung und Umsetzung des baubegleitenden Bodenschutzes mit dem Schwerpunkt der Vermeidung und Minderung physikalischer und mechanischer Bodenbeeinträchtigungen und dem Verlust von Bodenfunktionen. Es werden Kriterien zur Erstellung und zur Umsetzung eines Bodenschutzkonzeptes und eines Bodenschutzplanes bereitgestellt und es werden Hinweise gegeben, wie die Planung und Umsetzung bei Bauvorhaben fachkundig begleitet und dokumentiert werden kann. Die bodenkundliche Baubegleitung bei der

kommen in den nachgelagerten Verfahren zum Tragen. Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

### **Änderungsvorschlag**



späteren Bauausführung stellt dann ein wirksames Mittel dar, um die bodenschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen.

Dies gilt auch für den Anlagenrückbau nach Nutzungsende. Nach der Nutzungsaufgabe der Flächen für Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen (gilt für alle PV-Anlagen) sind die beeinträchtigten Bodenfunktionen so wiederherzustellen, dass die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ohne Einschränkungen oder Nachteile möglich ist.

## 1013371\_015, Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung
<b>StN-ID:</b>	1013371_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Aachen Fachbereich 61 Abteilung Stadtentwicklung, Lagerhausstraße 20, 52058 Aachen

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Anregungen | Ergänzungsbedarfe  
Die im Grundsatz 10.2-17 über die Privilegierung des § 35 BauGB hinausgehende priorisierte Betrachtung zur Nutzung von Flächen innerhalb von 500 m um Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erscheint sehr weitgreifend. Die Privilegierung nach § 35 BauGB erleichtert schon die Errichtung innerhalb von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes. Hier ist durch den engeren räumlichen Zusammenhang einer möglichen Errichtung der Photovoltaikanlagen von einer insgesamt geringeren Beeinträchtigung des Raumes und der Belange von Natur und Landschaft auszugehen, da diese Flächen schon in einem zu-meist erheblich vorbelasteten Bereich liegen. Innerhalb von 500 m um diese Verkehrsachsen nimmt diese Vorbelastung mit zunehmendem Abstand zu den Auto- und Eisenbahnen schon deutlich ab, sodass eine bevorzugte Errichtung der Photovoltaikanlagen in einem so großen Korridor seitens der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Aachen kritisch gesehen wird. Es wird vorgeschlagen, hier bei der Abstandsregelung von 200 m des § 35 BauGB zu bleiben. Hierdurch ergeben sich schon bisher noch nicht genutzte erhebliche Flächenpotentiale für den Ausbau der Photovoltaik, die vorrangig vor einer weiteren Ausdehnung der Korridore genutzt werden sollten. Primär sollte aber die Nutzung von Dach- und Gebäudeflächen fokussiert werden.  
Die Stadt Aachen geht davon aus, dass die vorgenannten Anregungen im weiteren Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplanes ? Ausbau der Erneuerbaren Energien, Berücksichtigung finden.  
Dieser Gesamtstellungnahme sind als Anlage die fachlichen Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB), der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) sowie der Unteren Wasserbehörde (UWB) der Stadt Aachen beigefügt. Sie ergänzen und konkretisieren die obigen Ausführungen zu den Zielen und Grundsätzen. Hinweis: Die Stellungnahme der UWB vom 15.05.2023 bezieht sich auf das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Aachen\*2030 ? Windenergiegebiete, ist aber auch für den Änderungsentwurf des LEP-NRW relevant, mit dem Zusatz, dass Standorte innerhalb der durch Starkregen gefährdeten Bereichen ausgeschlossen werden sollten.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

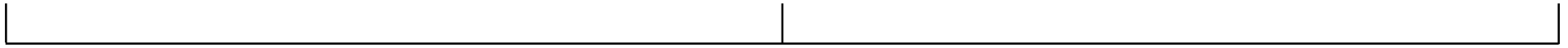
Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Eine Differenzierung nach durch Starkregen gefährdete Bereiche kann auf der Ebene des LEP nicht erfolgen; dieser Aspekt ist auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen zu berücksichtigen. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

#### Änderungsvorschlag

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.



## Stadt Alsdorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Alsdorf  
**StN-ID:** 1013516\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

### Inhalt

Das **Ziel 10.2-8** Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur sollte auf Regionale Grünzüge ausgeweitet werden, darüber hinaus sollte eine Öffnungsklausel formuliert werden, wenn die Schutzfunktionen für Natura 2000-Gebiete beziehungsweise Naturschutzgebiete nachweislich nicht mehr gegeben ist, dass dann nach entsprechender Einzelfallprüfung Windenergieanlagen errichtet werden können. Dies sollte erfolgen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion eines Biotopverbundes, nicht beziehungsweise nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Um diesem Interesse gerecht zu werden, muss den Planungsregionen ein ausreichender planerischer Spielraum zur Verfügung gestellt werden, damit sie ausreichend Windenergiebereiche ausweisen können. Eine Herausnahme von regionalen Grünzügen würde den Planungsspielraum zu weit eingrenzen und dem überragenden öffentlichen Interesse nicht mehr gerecht werden.

Wenn Schutzfunktionen von Schutzgebieten nicht mehr gegeben sind, dann sind die Plangeber\*innen in der Pflicht, tätig zu werden. Ziel des überragenden öffentlichen Interesses neben der Planung von Windenergiebereichen ist auch der Bau von Windenergieanlagen. Durch die RED III gibt es Verfahrenserleichterungen in Beschleunigungsgebieten. Die Windenergiebereiche sollen möglichst als diese ausgewiesen werden. Die RED III zeigt nicht die Möglichkeit auf die von der Einwänderin formuliert wurde.

#### **Änderungsvorschlag**

1013516\_002, Stadt Alsdorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Alsdorf  
**StN-ID:** 1013516\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

#### Inhalt

Im **Ziel 10.2-14** sollte der Passus, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, soweit geändert werden, dass für die Punkte

- Regionale Grünzüge
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

soweit angepasst werden, dass bei Flächen unter 10 ha in der Regel nicht von raumbedeutsamen Anlagen auszugehen ist. Hier sollten die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (der ein Darstellungsmaßstab von 1 zu 5.000 beziehungsweise 1 zu 10.000 aufweist) größeres Gewicht haben, als die eines Regionalplan (der eine Darstellungsmaßstab von 1 zu 50.000 aufweist). Dieses Vorgehen würde zum einen die kommunale Planungshoheit stärken und könnte somit weitergehend Planungs- und Realisierungszeiträume verkürzen, zum andern würde der Darstellungsgrenze des § 32 Abs. 2 LPIG DVO entsprochen. Dies bedeutet das bei nichtraumbedeutsamen Anlagen eine regionalplanerische Einzelfallprüfung entfallen sollte.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Eine willkürliche Änderung der Grenze ist nicht möglich. Es bedarf daher der Einzelfallentscheidung nach der Betrachtung der tatsächlichen Umstände vor Ort.

##### **Änderungsvorschlag**

1013516\_003, Stadt Alsdorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Alsdorf

**StN-ID:** 1013516\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

#### Inhalt

Im **Ziel 10.2-15** sollte klarstellend geregelt werden, dass wiederverfüllte Flächen auch wenn sie rekultiviert sind und aus dem Bergbaurecht wieder entlassen wurden, nicht zu den hochwertigen Ackerböden gezählt werden, das gleiche gilt für überdeckte Deponieflächen (Grundsatz 10.2-17 sollte entsprechend ergänzt werden). Weitergehend sollten raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden ermöglicht werden wen hierdurch Naturschutzziele erfüllt werden können z.B. im Bereich von Wassergewinnungsgebieten Verhinderung von Nitratreinträgen. Gleiches gilt für den Grundsatz 10.2-16.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Rekultivierte Böden können auch die Einstufung als hochwertige Ackerböden erreichen. Sie erfüllen dann ebenso wie natürlich entstandene hochwertige Ackerböden die Voraussetzung für eine ertragreiche landwirtschaftliche Nutzung, die neben der Möglichkeit der Energiegewinnung über Agri-PV weitgehend erhalten bleiben soll.

##### **Änderungsvorschlag**

1013516\_004, Stadt Alsdorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Alsdorf  
**StN-ID:** 1013516\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Hubertusstr. 17, 52477 Alsdorf

#### Inhalt

Abschließend wird angeregt, dass geprüft werden sollte, ob nicht weitergehend ein Grundsatz (oder Ziel) **10.2-19 Solarenergie im Siedlungsraum** definiert wird.

Hierbei sollte zum einen definiert werden, dass flächige Solaranlagen als Hauptanlage im dargestellten Siedlungsbereich auf Bauflächen (insbesondere Wohn- und Mischbauflächen) nicht zulässig sind, zum anderen sollte definiert werden, dass bestehende großflächige Dachflächen und sporadisch begrünte Stellplatzflächen (siehe Beispielbild) durch großflächige Solaranlagen ergänzend genutzt werden sollen bzw. langfristig gesehen genutzt werden müssen. Bei geplanten Vorhaben sollte die Installation solcher Anlagen kurzfristig verpflichtend geregelt werden. Hierdurch können weitergehend die Nutzer der Stellplatzanlagen, bei sinnvollen Installationen, vor Extremwetterereignissen (Regen, Hagel, extreme Sonneneinstrahlung) geschützt werden. Bei der Umsetzung dieses Zieles oder Grundsatzes wäre wahrscheinlich eine weitergehende Anpassung der Landesbauordnung notwendig.

(Es folgt ein Bild)

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auf Wohn- und Mischbauflächen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen bereits gem. BauNVO nicht zulässig. Es bedarf daher keiner weiteren Erwähnung im LEP.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Bad Pyrmont

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bad Pyrmont  
**StN-ID:** 1012726\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont

### Inhalt

die Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) verfolgt das Ziel, das Wind-an-Land-Gesetz schnellstmöglich umzusetzen. Die in der Änderung formulierten Ziele und Grundsätze bieten aus Sicht der Stadt Bad Pyrmont eine gute Grundlage, weitere Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen zu sichern und die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen erfolgreich zu erweitern.

Die Stadt Bad Pyrmont hat keine weiteren Einwände.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**



## Stadt Bad Wünneberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bad Wünneberg  
**StN-ID:** 1013424\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünneberg

### Inhalt

die Landesregierung hat am 02.06.2023 die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW bezüglich des Ausbaus der Erneuerbaren Energien gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 ROG, § 13 LPIG NRW beschlossen.

Die Stadt Bad Wünneberg zählt zur Planungsregion Detmold und leistet schon jetzt einen nicht unerheblichen Beitrag zu den geplante 13.888 ha Bereich für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiet innerhalb der Planungsregion Detmold.

Sowohl im Grundsatz 10.2-2 (Seite 1 der Synopse des LEP), als auch im Grundsatz 10.2-11 (Seite 10 der Synopse des LEP) wird von einer Beschränkung der Fläche einzelner Kommunen von nicht mehr als 15% für die Einbeziehung in die regionalplanerischen Windenergiebereiche gesprochen. Dies wird Seitens der Stadt Bad Wünneberg ausdrücklich begrüßt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zu den Grundsätzen 10.2-2 und 10.2-11 wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013424\_002, Stadt Bad Wünneberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bad Wünneberg  
**StN-ID:** 1013424\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünneberg

### Inhalt

Im aktuellen Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Wünneberg zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen, weist die Stadt Bad Wünneberg nach bisherigem Planungsstand etwas mehr als 14 % Ihrer Fläche (Gesamtfläche abszgl. Harter Tabu-Kriterien) als Windkonzentrationszonen aus.

Im Rahmen der Offenlage zum o.g. Verfahren hat sich anhand der eingegangenen Stellungnahmen gezeigt, dass die damit einhergehenden Eingriffe im Bereich des Landschaftsbildes, eine zunehmende Belastung für die Bevölkerung im Stadtgebiet, als auch als Stadt Bad Wünneberg als Naherholungsregion darstellen.

In der Synopse des LEP (Seite 2) begründen Sie die Obergrenze unter anderem damit, dass die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt, um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen, dazu zählt die Stadt Bad Wünneberg, zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsräume zu erhalten.

Neben der dem Grundsatzgedanken zur Vermeidung von Umzingelung von Ortslagen, sollte auch die optisch teilende Wirkung einzelner Stadtteile vermieden werden. Im Stadtgebiet Bad Wünneberg konzentrieren sich die meisten Standorte von Bestandsanlagen in einer Art "Gürtel" in West-Ost-Ausrichtung. Durch die Fortführung dieses "Gürtels" in den Stadtgebieten Büren und Marsberg entsteht eine deutlich wahrzunehmende Teilung des Stadtgebietes Bad Wünneberg in die Stadtteile Haaren und Helmern nördlich und Bad Wünneberg, Fürstenberg, Leiberg, Elisenhof und weiter südlich angrenzend Bleiwäsche- im südlichen Stadtgebiet. Lediglich ein Korridor von ca. 1,5 Km unterbricht diesen "Gürtel".

Planerisch ist die Freihaltung dieses Korridors aufgrund der teilenden Wirkung aber nicht mit der aktuellen Rechtsprechung vereinbar, zumal weitere Gesichtspunkte des Artenschutzes, durch die Änderung der Gesetzeslage kaum noch Berücksichtigung finden.

Im Grundsatz zur Vermeidung einer Umzingelung von Ortslagen, sollte daher auch die o.g. Teilung ganzer Stadtgebiete bei der Ausweisung von geeigneten Flächen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die genannten Belange der Umzingelung und ggf. Teilung von Ortslagen sind in durch die regionalen Planungsträger bei der Ausweisung der Windenergiebereiche in ihre Abwägung einzustellen.

#### **Änderungsvorschlag**

Berücksichtigung finden.

1013424\_003, Stadt Bad Wünneberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bad Wünneberg

**StN-ID:** 1013424\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünneberg

Inhalt

Die Änderung des Grundsatzes 10.2-3 (Seite 4 der Synopse des LEP) auf die Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen und damit dem Wegfall des planerischen Vorsorgeabstandes von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist zwar nachvollziehbar, da ja auch durch das Fünfte Gesetz zu Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (Drs. 18/4567) die 1000-Meter-Abstandsregelung wegfällt, bei Kommunen, die unter Berücksichtigung des 1000-Meter-Abstandes die Obergrenze von 15 % der Flächen zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen erreicht haben, sollte die Abstandsfläche weiterhin Berücksichtigung finden um mit den WEA nicht unnötigerweise näher an Siedlungsbereich heran zu rücken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können auch weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013424\_004, Stadt Bad Wünneberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bad Wünneberg  
**StN-ID:** 1013424\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünneberg

Inhalt

Mit dem Ziel 10.2-10 (Seite 10 der Synopse des LEP) ?Monitoring des Windenergiebereiche? soll im Hinblick auf die technische Entwicklung, die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig geprüft und fortgeschrieben werden. Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass dies in enger Abstimmung mit der jeweiligen Kommune erfolgen sollte.

So können städteplanerische Konflikte frühzeitig beseitigt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert. Es wird weiterhin Wert darauf gelegt, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen einvernehmlich und in enger Abstimmung zwischen den verschiedenen Planungsebenen zu gestalten, um so keine Konflikte aufkommen zu lassen.

**Änderungsvorschlag**

1013424\_005, Stadt Bad Wünneberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bad Wünneberg  
**StN-ID:** 1013424\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünneberg

Inhalt

Mit dem Ziel 10.2-12 (Seite 11 der Synopse des LEP) ?Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten? soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden.

Aufgrund der Nähe von Gewerbegebieten im Stadtteil Bad Wünneberg zu Siedlungsflächen und dem Wegfall der Abstandsregelungen, sollte die Errichtung von PV-Anlagen auf Dachflächen und Fassaden, vor der Errichtung von WEA in Industrie- und Gewerbeflächen, die innerhalb der ehemaligen Abstandsflächen errichtet würden, bevorzugt werden. Gerade dann, wenn Windenergiebereiche in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung ausgewiesen werden könnten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig.

Ein Hinweis auf die Nutzung von Photovoltaikanlagen im bebauten Bereich erfolgt im Wind-Teil des Entwurfes nicht, aber die Nutzung von Photovoltaikanlagen, insbesondere im bebauten Bereich, wird von der Landesplanung gewünscht.

**Änderungsvorschlag**

1013424\_006, Stadt Bad Wünneberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bad Wünneberg  
**StN-ID:** 1013424\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünneberg

#### Inhalt

Mit dem Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum soll bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des LEP in der Fassung vom XX.XX.2023 und den angepassten jeweiligen Regionalplanungen (Übergangszeitraum), der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen erfolgen.

Soweit solche Konzepte nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen.

Zur Sicherung der kommunalen Planungen für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen, welche bis zum 01.02.2024 bestandskräftig sind, wäre es hier wünschenswert, wenn die kommunalen Planungen, die schon jetzt den Grundsätzen und Zielen des LEP entsprechen, als Planentwurf gewertet werden könnten, auch wenn Sie in der Übergangszeit bis zu einem Planentwurf des Regionalplanungsträgers durch die Rechtsprechung aufgehoben würden.

Dadurch soll vermieden werden, dass WEA in großen zusammenhängenden, für die Windenergie geeigneten Flächen errichtet werden, die sich ursprünglich außerhalb einer kommunalen Windkonzentrationszone befinden, welche ggf. in der Regionalplanung berücksichtigt fänden würde.

Die Erfahrung bei der erstmaligen Änderung des FNP zur Ausweisung von Windkonzentrationszonen im Stadtgebiet Bad Wünneberg hat gezeigt, dass wenn die kommunale Planung zwar ausreichend Flächen zur Verfügung stellen, im Aufstellungsprozess aber in Bezug auf die sich stetig ändernde Gesetzesgrundlagen und Rechtsprechungen Ermessensentscheidungen trifft, die ggf. auch anders ausgelegt werden könnten, ein FNP im Normenkontrollverfahren oft nicht bestandskräftig bleibt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Hinweise zu den Schwierigkeiten der herkömmlichen Planungssystematik werden zur Kenntnis genommen. Die Neuregelung des Gesamtkomplexes im Wind-an-Land-Gesetz wird auch aus Sicht der Landesregierung sehr begrüßt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013424\_007, Stadt Bad Wünneberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bad Wünneberg  
**StN-ID:** 1013424\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünneberg

Inhalt

Mit den Zielen 10.2-14 ff. soll die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen geregelt werden.

Im Rahmen einer Konzepterstellung zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen, aufgrund steigender Anfragen, haben vermehrt landwirtschaftliche Betriebe Ihre Bedenken geäußert, da Grundstücksbesitzer, die entsprechende Fläche nicht für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte benötigen, Ihre Grundstücke oft an Betreiber von Freiflächen PV-Anlagen verpachten, da die landwirtschaftlichen Betriebe die höhere Pacht oft nicht aufbringen können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Hochwertige Ackerböden und vergleichbare landwirtschaftliche Flächen sollen mit Blick auf die Versorgung mit Lebensmitteln der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Diesem Schutz wird sowohl mit dem Ziel 10.2-14 als auch mit dem Grundsatz 10.2-17 nachgekommen.

**Änderungsvorschlag**



1013424_008, Stadt Bad Wünneberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bad Wünneberg
<b>StN-ID:</b>	1013424_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Kirchstr. 10, 33181 Bad Wünneberg
Inhalt	Abwägung
Der Schutz hochwertiger Ackerböden (Ziel 10.2-15) und landwirtschaftlichen Kernräumen (Ziel 10.2-16) wird daher sehr begrüßt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Abschließend erhofft sich die Stadt Bad Wünneberg, die zusammen mit den Städten Lichtenau und Paderborn die meisten WEA im Kreis Paderborn stellen, welcher mit Abstand führend bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Ostwestfalen-Lippe ist, dass ein gemeinverträglicher Ausbau erneuerbaren Energien, auch in Zeiten der Klima- und Energiekrise umgesetzt werden kann.	<b>Begründung</b> Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

<b>Stadt Balve</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Balve
<b>StN-ID:</b>	1013416_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Widukindplatz 1, 58802 Balve
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>die Stadt Balve begrüßt grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien. Auch hier wird die Auffassung geteilt, dass jeder seinen Beitrag zur Eindämmung der globalen Erwärmung und der Erreichung der Klimaziele leisten muss. Auf Ebene der Stadt Balve wird daher derzeit, ungeachtet der rechtlichen Vorgaben aus § 245e BauGB, das Verfahren zur Aufhebung der Windkonzentrationszone im Flächennutzungsplan der Stadt Balve durchgeführt. Darüber hinaus soll die Ausweisung einer Fläche für Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgen.</p> <p>Nichtsdestotrotz muss dem Ausbau erneuerbarer Energien mit besonderem Bedacht begegnet werden, zumal die derzeitige vom Bund vorgegebene Gesetzeslage einen erheblichen Eingriff in die durch Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützte Planungshoheit der Kommunen darstellt und den Handlungsspielraum der Kommunen fast gänzlich aushebelt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit ist nicht erkennbar.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013416_002, Stadt Balve	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Balve
<b>StN-ID:</b>	1013416_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Widukindplatz 1, 58802 Balve
Inhalt	Abwägung
<b>Wegfall des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/ Flächen für Windenergieanlagen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Wegfall des planerischen Vorsorgeabstandes wird mit Bedauern zur Kenntnis genommen. Noch immer stellt die Nähe der Windkraftanlagen zum Wohngebäude eine Akzeptanzhürde dar, die nur durch festgelegte Pauschalabstände genommen werden kann. Die im Rahmen der Ermittlung von Flächenpotenzialen festgelegten Abstandsflächen zu allgemeinen Siedlungsbereichen und Wohngebäuden im Innenbereich von 700 Metern sowie zu Wohngebäuden im Außenbereich von 500 Metern sollten daher grundsätzlich als Ziel aufgenommen werden.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein pauschaler planerischer Mindestabstand ist mit den Zielsetzungen des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes nicht vereinbar.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013416\_003, Stadt Balve

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Balve  
**StN-ID:** 1013416\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Widukindplatz 1, 58802 Balve

Inhalt

**Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Der Grundsatz sollte zur Klarstellung wie folgt ergänzt werden: ?Laub- und Mischwälder können für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen werden?.

Durch die Waldkrisen der letzten Jahre (Kyrill, Friederike, Borkenkäfer, Trockenheit) sind große Flächen der Wälder zerstört worden. Bereits mit Laubbäumen naturverjüngte Flächen sollten da-her ebenfalls geschützt werden, da hier zeitnah (binnen der nächsten Jahre) die Waldökologie wiederhergestellt werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Aus dem Wortlaut des Ziels ergibt sich, dass Laubwald ausgenommen ist. In den Erläuterungen gibt es eine weitere Definition des Nadelwaldes und wie planerisch mit den einzelnen Waldkategorien umgegangen werden soll. Aus Sicht der Landesplanungsbehörde besteht hier kein weiterer Klarstellungsbedarf.

Der Anregung, dass naturverjüngte Nadelwäldern ebenfalls unter den Schutz des Laubwaldes zu stellen wird nicht gefolgt, weil der Begriff Kalamität nicht gesichert und nicht abgegrenzt ist. Da in der Regel erst nach 20 Jahren ein Mischungsverhältnis konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz erst zu diesem Zeitpunkt. Aufgrund des zeitlichen Aspektes und des unbestimmten Begriffs der Kalamität, wird nur zwischen Laub- und Nadelwald unterschieden, egal in welchem Zustand er sich befindet.

**Änderungsvorschlag**

1013416\_004, Stadt Balve

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Balve  
**StN-ID:** 1013416\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Widukindplatz 1, 58802 Balve

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

In der Erläuterung zu diesem Ziel wird ausgeführt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten.

Im Hinblick auf die vergangene Steuerung des Windenergieausbaus auf kommunaler Ebene mit dem Grundsatz des substanziellen Raumverschaffens, erscheint eine Obergrenze von 15 % des Gemeindegebietes als überzogen.

Es kursierten in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine Vielzahl an unterschiedlichen Maßstäben und Orientierungswerten, die zur Bewertung des substanziellen Raumverschaffens bei der Windenergienutzung herangezogen wurden. Diese Werte lagen zwischen 3,5 % (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.09.2020, 10 A 17.17, juris Rn. 253) und 10 % (OVG NRW, Urteil vom 21.01.2019, 10 D 23/17.NE, juris Rn. 107).

Daher sollte als Ziel eine geringere Obergrenze festgelegt werden, die sich an die ehemaligen Regelungen des substanziellen Raumes anlehnt.

Des Weiteren wird als Begründung aufgeführt, dass die 15 % als Obergrenze festgelegt wurden, um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden.

Dieses Ziel ist gänzlich ungeeignet, eine Umzingelung von Ortslagen zu vermeiden, zumal nicht definiert ist, wann eine Umzingelung vorliegt.

Die Festlegung von 15% als Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeindefläche trifft keinerlei Regelung zur Flächenverteilung. Hier ist das Ziel zu konkretisieren und ein bestimmter Wert eines freizuhaltenden Blickwinkels bemessen ab einem fiktiven Punkt als Ausschlussvorgabe mit aufzunehmen. Nur so kann eine Umzingelung von Ortslagen tatsächlich vermieden werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Um planerische Spielräume sicherzustellen, wird davon abgesehen, die Obergrenze herunter zu setzen. Den Anregungen wird daher nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013416_005, Stadt Balve	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Balve
<b>StN-ID:</b>	1013416_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Widukindplatz 1, 58802 Balve
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Das Ziel wird begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013416_006, Stadt Balve	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Balve
<b>StN-ID:</b>	1013416_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Widukindplatz 1, 58802 Balve
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum</b> Freiflächen-Solarenergieanlagen mit einer Fläche von kleiner als 2 ha als nicht raumbedeutsam zu klassifizieren wird begrüßt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013192\_002, Stadt Bedburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bedburg  
**StN-ID:** 1013192\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

Inhalt

**Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Der Grundsatz 10.2.-2 wird von der Stadt Bedburg grundsätzlich begrüßt. Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde hierbei auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Die Stadt Bedburg verweist im Hinblick darauf auf den Grundsatz 10.2-11. Die Stadt Bedburg hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt mehr als 15 % der Gemeindefläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Insbesondere ist eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die genannten kommunalen Belange - z.B. bzgl. der Umzingelung von Ortslagen - sind gemäß 10.2-11 durch die regionalen Planungsträger bei der Ausweisung der Windenergiebereiche in die Abwägung einzustellen.

**Änderungsvorschlag**



1013192_003, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen wird im Sinne der neu definierten Kriterien begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013192_004, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Grundsatz 10.2-5 wird begrüßt, um das Verfahren zu beschleunigen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013192_005, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zur Erweiterung von Windenergienutzung auf Nadelwälder. Durch die Ausnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparke etc. sowie Natura 2000-Gebiete wird den umweltfachlichen Gesichtspunkte entsprechend Rechnung getragen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013192_006, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b> Der Verzicht auf die Nutzung regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Festlegung von Windenergiegebieten in waldarmen Gebieten wird begrüßt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013192\_007, Stadt Bedburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bedburg

**StN-ID:** 1013192\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

Inhalt

**Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für Schutz der Natur**

Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Der Grundsatz 10.2-8 wird grundsätzlich begrüßt, bedarf aber einer gründlichen naturschutzfachlichen Untersuchung im Genehmigungsverfahren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Das Genehmigungsverfahren ist nicht Teil des LEPs; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013192_008, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanung</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der neue Grundsatz 10.2-9 wird ausdrücklich begrüßt, lediglich werden Bedenken geäußert, dass auch bei Abständen weit größer als 400 m zu Wohnbebauung, insbesondere in allgemeinen oder reinen Wohngebieten, unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden Geräuschvorbelastung, mit Konflikten durch Geräuschimmissionen gerechnet werden kann.	<b>Begründung</b> Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013192_009, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windbereiche</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Das neue Ziel 10.2-10 wird befürwortet.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013192_010, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b></p> <p>Der Obergrenze von 15 % der kommunalen Flächen für Windenergiebereiche wird grundsätzlich befürwortet, um eine etwaige (Über-)Belastung einzelner Kommunen zu steuern. Die Möglichkeit einer darüber hinaus gehenden kommunalen Flächenausweisung behält sich die Stadt Bedburg vor.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Die kommunale Flächenausweisung bleibt unberührt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1013192_011, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</b></p> <p>Der Grundsatz wird von der Stadt Bedburg befürwortet. Lediglich ist zu bedenken, dass auch in Gewerbe- und Industriegebieten betriebsgebundene Wohnnutzung (Betriebsleiterwohnungen) zulässigerweise vorhanden sind und dort der Betrieb von Windkraftanlagen zu wesentlichen Belästigungen durch Geräuschemissionen führt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Genehmigungsverfahren werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert. Die Berücksichtigung von Geräuschemissionen bleibt erhalten.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013192\_012, Stadt Bedburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bedburg  
**StN-ID:** 1013192\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Am Rathaus 1, 50181 Bedburg

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Im Übergangszeitraum, bis der LEP sowie die angepassten Regionalpläne rechtskräftig sind, sollen Windenergieanlagen in den von der Regionalplanung bereits ausgewiesenen Kernpotentialflächen bevorzugt ausgewiesen werden. Für das Bedburger Stadtgebiet würde dies bedeuten, dass erstmalig WEA im Süden des Stadtgebietes errichtet werden könnten. Dies würde insbesondere zu einer Umzingelung von Ortslagen im Bedburger Stadtgebiet führen. Die Stadt Bedburg spricht sich daher gegen die regionalplanerische Ausweisung der Kernpotentialflächen auf Bedburger Stadtgebiet aus (vgl. Grundsatz 10.2-11). Vorrangig sind die bisher geeigneten Flächen für Windenergiebereiche zu nutzen (2. Erweiterung Windpark Königshoven), da diese wenig raumordnerische Restriktionen aufweisen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Für die Ausweisung der Kernpotentialflächen war die erforderliche Dringlichkeit des Windenergieausbaus handlungsleitend. Eine vertiefte Auseinandersetzung erfolgt im bereits beginnenden Regionalplanverfahren im Gegenstromprinzip.

##### **Änderungsvorschlag**

1013192_013, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p> <p>Mit der Änderung des LEP wird auch die Flächenkulisse für Freiflächen-PV (bodennah, Floa-ting-PV und Agri-PV) erweitert. Es entfällt die Begrenzung auf bestimmte Flächenkategorien Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur sind für die Inanspruchnahme durch raum-bedeutsame Freiflächen-PV (&lt; 2 ha) ausgeschlossen. In Frage kommende Standorte sind im Einzelfall vertieft zu prüfen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013192_014, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p> <p>Gegen die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (mit einer Bodenwertzahl &gt; 55) bestehen bei der Nutzung durch Agri-PV-Anlagen grundsätzlich keine Bedenken. Im Einzelfall ist jedoch in der nachgelagerten Schutzgutabwägung die Wertigkeit des Freiraums hinsichtlich Bodenfunktionen, Natur- und Umweltschutz zu prüfen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für gemäß Ziel 10.2-14 aufgeführte Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013192_015, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Gegen das Ziel 10.2-16 bestehen bei der Nutzung durch Agri-PV-Anlagen keine Bedenken.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die bestätigende Anregung wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013192_016, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p> <p>Besonders geeignete Flächen laut Entwurf sind Brachflächen, Halden und Deponien und Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (Bodenwertzahl &lt; 55). Außerdem sollen vorzugsweise Flächen entlang von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 500 Metern genutzt werden können. Die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-PV wird begrüßt und stellt für Kommunen eine weitere, potenzielle Möglichkeit zur Erzeugung Erneuerbarer Energie dar.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013192_017, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Grundsatz 10.2-18 wird begrüßt und eröffnet Synergieeffekte in der Bauleitplanung.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013192_018, Stadt Bedburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bedburg
<b>StN-ID:</b>	1013192_018
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Am Rathaus 1, 50181 Bedburg
Inhalt	Abwägung
die Stadt Bedburg begrüßt die Bestrebungen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien durch die eingeleitete Änderung des Landesentwicklungsplans NRW, damit eine sachgerechte Flächenverteilung innerhalb der Regierungsbezirke und somit die zeitnahe Umsetzung der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) formulierten verbindlichen Flächenziele (Flächenbeitragswerte) für NRW ermöglicht wird.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



## Stadt Bergkamen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bergkamen  
**StN-ID:** 1017980\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

### Inhalt

Grundsätzlich ist es problematisch, diese grundlegende und zukunftsgerichtete Thematik im Rahmen eines solchen kurzen und kurzfristigen Beteiligungsverfahrens zu behandeln. Eine eingehende Befassung mit dem Thema und insbesondere eine Beschlussfassung in der Sommerpause sind in der Kürze der Zeit nicht möglich. Gleichzeitig erzeugt aber die Errichtung von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergie eine Raumrelevanz in den Kommunen und wirkt unmittelbar auf die kommunale Planungshoheit.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

1017980_002, Stadt Bergkamen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bergkamen
<b>StN-ID:</b>	1017980_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen
Inhalt	Abwägung
Hinzu kommt, dass derzeit auf verschiedenen Ebenen parallel weitere Regelungsinstrumentarien in Kraft treten, die in diese Thematik hineinspielen. Zu nennen ist hier etwa das ?Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023? mit dem ein neuer Privilegierungstatbestand (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) eingeführt wurde. Auch befassen sich derzeit die EU-Mitgliedsstaaten mit einer umfassenden Neugestaltung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III). Diese Parallelität zum Beteiligungsverfahren ist ungünstig und lässt erwarten, dass auf LEP-Ebene ggf. weitere Anpassungen erforderlich werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Ein anderer Zeitpunkt dieser LEP-Änderung ist alleine deswegen schon ausgeschlossen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1017980\_003, Stadt Bergkamen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bergkamen  
**StN-ID:** 1017980\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

#### Inhalt

Im Übrigen ergeht zu den einzelnen Zielen und Grundsätzen folgende Stellungnahme:  
\* Im **Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“** (Synopsis, S. 1) werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben. Die Herleitung dieser verbindlichen Flächenziele ist nicht nachvollziehbar und lässt Zweifel am Bestand und der Durchsetzbarkeit dieser Zielsetzung aufkommen. So werden z. B. die in Anspruch zu nehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale gedeckelt, ohne dass hierfür Entscheidungskriterien genannt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Für die Ermittlung einer Obergrenze konnte nicht auf Potenzialermittlungen für die anderen zu berücksichtigenden Belange des Raumes zurückgegriffen werden, für die die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen gehalten werden sollen. Dies erscheint aufgrund der Heterogenität des Raumes in NRW auch kaum möglich. Mangels eines alternativen eindeutigen objektiven Maßstabs wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst sachgerechte Obergrenze für die Ausschöpfung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einem sachgerechten Ausgleich bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Die Obergrenze von 75 % beruht auf der Überlegung, dass mit der Wahl dieser Obergrenze letztlich 25 % der Windpotenzialflächen dauerhaft für andere Belange zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Potenzialermittlung bereits Ausschlussflächen für Belange des Umweltschutzes (BSN), der Siedlungsentwicklung (ASB und GIB) und der Rohstoffsicherung (insbesondere BSAB) berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurde bei der Ermittlung der Teilflächenziele berücksichtigt, inwieweit und in welchem Umfang bereits regionalplanerische und kommunale Planungen für die Windenergie bestehen, so dass in den einzelnen Planungsräumen ausreichend Spielraum für weitergehende Belange verbleibt.

Im Übrigen wird in der zusammenfassenden Erklärung eine zusätzliche Erläuterung der Herleitung der Flächenziele vorgenommen.

##### **Änderungsvorschlag**

Zusatz zur Herleitung der Flächenziele in der zusammenfassenden Erklärung.

1017980_004, Stadt Bergkamen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bergkamen
<b>StN-ID:</b>	1017980_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen
Inhalt	Abwägung
*Die Streichung des bisherigen <b>Grundsatzes 10.2-3 „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“</b> (Synopsis, S. 4) von pauschal 1.500 m Abstand ist nachvollziehbar, da auch hier eine valide Berechnungsgrundlage nicht erkennbar war.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1017980\_005, Stadt Bergkamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bergkamen

**StN-ID:** 1017980\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

Inhalt

\* Mit dem Ziel **10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“** (Synopse, S. 5) wird die Nutzung von Nadelwaldflächen für die Windenergie eröffnet. Gemäß **Grundsatz 10.2-7 „Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden“** (Synopse, S. 7), sind allerdings Waldflächen in Gemeinden mit weniger als 20 % Waldanteil ausgenommen, soweit planerisch vertretbar. Dieser einschränkende Grundsatz wird begrüßt, weil damit der Bedeutung des Waldes in den waldarmen Gemeinden Rechnung getragen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1017980\_006, Stadt Bergkamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bergkamen

**StN-ID:** 1017980\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

Inhalt

\* Bei **Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ (BSN)** (Synopsis, S. 7) stellt sich die Frage, ob hierdurch tatsächlich zusätzliche Potenzialflächen gewonnen werden. Im Allgemeinen werden BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Ausweisung als Naturschutzgebiet gesichert. In Naturschutzgebieten sind jedoch Vorranggebiete für die Windenergie ausgeschlossen. Insofern verbleiben hier nur die (wenigen) Flächen, bei denen die Ausweisung eines BSN als Naturschutzgebiet noch nicht umgesetzt ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die von der Einwenderin aufgeworfene Frage, kann damit beantwortet werden, dass sich durch das Ziel 10.2-8 weitere Flächen in die Flächenkulisse zugänglich gemacht werden. Nicht jede BSN Fläche wurde auf der nachgelagerten Planungsebene als Naturschutzgebiet oder ähnliches gesichert. Diese Erweiterung der Flächenkulisse ist aus Gründen des überragendem öffentlichen Interesse beim Ausbau der Erneuerbaren Energien geboten.

**Änderungsvorschlag**

1017980\_007, Stadt Bergkamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bergkamen  
**StN-ID:** 1017980\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

Inhalt

\* Gemäß **Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“** (Synopse, S. 11) soll geprüft werden, inwiefern Windenergie in Industrie- und Gewerbegebiete integriert werden kann. **Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“** sieht vor, dass Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützt. Durch diese Vorgaben werden Siedlungsflächen, vor allem die ohnehin knappen gewerblichen Entwicklungsflächen, mit einem weiteren Nutzungsanspruch überlagert. Es sollte überdacht werden, ob dieses mit einer bedarfsorientierten Flächenausweisung vereinbar ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.

**Änderungsvorschlag**

1017980\_008, Stadt Bergkamen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bergkamen  
**StN-ID:** 1017980\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

#### Inhalt

**Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“** sieht vor, dass Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützt. Durch diese Vorgaben werden Siedlungsflächen, vor allem die ohnehin knappen gewerblichen Entwicklungsflächen, mit einem weiteren Nutzungsanspruch überlagert. Es sollte überdacht werden, ob dieses mit einer bedarfsorientierten Flächenausweisung vereinbar ist

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Es bedarf gem. BauNVO keiner zwingenden Zuordnung zu einem Gewerbebetrieb. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten.

Grundsatz 10.2-18 überlagert die Flächen also nicht mit einem weiteren Nutzungsanspruch, denn diesen gibt es mit der BauNVO bereits, sondern die knappen gewerblichen Entwicklungsflächen sollen auch einer gewerblichen bzw. industriellen Nutzung vorbehalten bleiben, gleichzeitig aber die Vorteile einer Eigenversorgung mit Erneuerbaren Energien genutzt werden.

##### **Änderungsvorschlag**



1017980\_009, Stadt Bergkamen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bergkamen  
**StN-ID:** 1017980\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen

#### Inhalt

\* **Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“** (Synopsis, S. 14) sieht vor, dass Regional- und Bauleitplanung für diese Anlagen im Freiraum möglich ist, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. **Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“** nennt zwar unter anderem Brachflächen und Flächen entlang bestimmter Verkehrsstrassen als besonderen geeignet, grundsätzlich wird aber anders als bisher der gesamte Freiraum zunächst für diese Nutzung freigegeben. Bereits über die Änderungen im BauGB erfolgte im Januar 2023 eine Teilprivilegierung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie an Infrastrukturtrassen. Die mit Ziel 10.2-14 nunmehr verbundene Ausweitung der Flächenkulisse widerspricht der Maßgabe, dass der Außenbereich grundsätzlich vor einer weiteren Inanspruchnahme geschützt werden sollte. Diesem kommt gerade in dicht besiedelten Bereichen eine besondere Bedeutung zu. Daher sollte der Fokus vielmehr sein, vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme des Freiraums zunächst vorgenuzte Flächen wie z. B. Brachflächen oder bereits versiegelte Flächen wie Dächer und Parkplätze in Anspruch zu nehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie.

Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dies betrifft auch die genannten Brachflächen oder bereits versiegelte Flächen.

##### **Änderungsvorschlag**

1017980_010, Stadt Bergkamen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bergkamen
<b>StN-ID:</b>	1017980_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen
Inhalt	Abwägung
zu den vorgelegten Unterlagen im Rahmen der 2. Änderung LEP wird seitens der Stadt Bergkamen vorbehaltlich der politischen Beschlussfassung wie folgt Stellung genommen:	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stadt Bergkamen hat den Vorbehalt nicht aufgehoben, es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Gremien inzwischen beteiligt wurden und Konsens über die Stellungnahme erzielt wurde.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

<b>Stadt Bielefeld</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bielefeld
<b>StN-ID:</b>	1013189_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld
<b>Inhalt</b> Die Stadt Bielefeld begrüßt den Ausbau erneuerbarer und hat in diesem Zusammenhang zurückliegend bereits umfangreiche planungsrechtliche Voraussetzungen für deren Ausbau geschaffen.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013189_002, Stadt Bielefeld	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bielefeld
<b>StN-ID:</b>	1013189_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Ziel 10.2-2 (neu) des LEP-Entwurfs „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der in Ziel 10.2-2 definierte Passus, dass die Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Sachlichen Teilplänen der Regionalpläne als ?Rotor?außerhalb-Flächen? festgelegt werden, wird begrüßt, da diese Ziel-Formulierung auch im Fall einer ggf. durchzuführenden kommunalen Positivplanung anzuwenden wäre und damit einer Erhöhung der Rechtssicherheit dient.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013189_003, Stadt Bielefeld	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bielefeld
<b>StN-ID:</b>	1013189_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld
Inhalt	Abwägung
<p><b>Zu Grundsatz 10.2-3 des LEP-Entwurfs „Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen“</b></p> <p>Die Streichung des bisher im LEP verankerten planerischen Vorsorgeabstandes von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird unterstützt, da die Stadt Bielefeld im Rahmen der Steuerung der Windenergie im Flächennutzungsplan (Stand 2016) geringere Abstände zwischen wohnbaulichen Nutzungen im Siedlungsraum und Windkonzentrationszonen zugrunde gelegt hat. Im Rahmen der Konzentrationszonen-Planung der Stadt Bielefeld kamen unter Berücksichtigung der Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) schalltechnische Modellrechnungen zu Anwendung. Hingegen wurde bei der Festlegung der Abstände zwischen Konzentrationszonen und Wohnnutzungen auf ein pauschales Abstandsmaß im Sinne des 1.500m-Abstandes oder des 1.000m-Abstandes entsprechend des 2. BauGB AG NRW (GVBl. NRW 14.07.2021) verzichtet.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013189_004, Stadt Bielefeld	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bielefeld
<b>StN-ID:</b>	1013189_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld
Inhalt	Abwägung
<p><b>Zu Ziel 10.2-3 (neu) des LEP-Entwurfs „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“</b></p> <p>Der Passus, dass Höhenbeschränkungen bei Windenergieanlagen mit der Festlegung von Windenergiebereichen nicht vereinbar sind, deckt sich nach Einschätzung der Stadt Bielefeld mit der geübten Praxis bei der Planung von Windenergie?Standorten. Die Festlegung von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen hat sich in der Vergangenheit auf Grund der gegebenen Rechtsunsicherheiten nicht bewährt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013189\_005, Stadt Bielefeld

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bielefeld  
**StN-ID:** 1013189\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-6 (neu) des LEP-Entwurfs „Windenergienutzung in Waldbereichen“**

Die klarstellende Benennung der Ausschluss-Flächen für eine Windenergienutzung in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen wird aus Sicht der Stadt Bielefeld begrüßt. Mit der Benennung der Ausschluss-Flächen für eine Windenergienutzung innerhalb des Nadeiwaldes (Legaldefinition. von Ausschlussbereichen) sind die benannten Schutzgebietskategorien (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete) abschließend als "harte Tabu-Kriterien" zu werten. Rechtsunsicherheiten, die sich im Zusammenhang mit der Zuordnung, Abgrenzung und planerischen Abwägung "harter bzw. weicher Tabu-Kriterien" ergeben können, sind damit zukünftig zu diesem Sachverhalt nicht zu erwarten.

Die Benennung der genannten Kategorien als "harte Tabu-Kriterien" schafft mit Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes rechtlich eindeutige Vorgaben und wird aus Sicht der Stadt Bielefeld befürwortet, da die Vorgabe auch im Fall einer ggf. durchzuführenden kommunalen Positivplanung anzuwenden wäre und damit einer Erhöhung der Rechtsicherheit dient.

Wir bitten aber um Prüfung, ob klarstellend ergänzt werden kann, dass sich die Öffnung für Windenergienutzung auf Nadelwaldbestände beschränkt, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen und auf Bestände in denen noch kein nennenswerter Vorkommen mit Arten der potentiell natürlichen Vegetation erfolgt ist. Darüber hinaus sind die Kiefernbestände auf den trockenen Sandböden der Senne als natürlich vorkommend zu werten und damit anders zu beurteilen als Waldbestände, die nicht der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Zustimmung in der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Klarstellung ist nicht notwendig, da es bei der Öffnung des Nadelwaldes gegenüber dem Laubwald nicht die Natürlichkeit des Waldes, sondern die ökologische Wertigkeit ausschlaggebend ist. Die besondere Voraussetzungen, wie die Natürlichkeit eines Nadelwaldes kann bei der Aufstellung durch die regionalen Planungsträger ausreichend gewürdigt werden.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1013189\_006, Stadt Bielefeld

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bielefeld

**StN-ID:** 1013189\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-8 (neu) des LEP-Entwurfs „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“**

Die klarstellende Benennung der Ausschluss?Flächen für eine Windenergienutzung in regionalplanerisch festgelegten BSN schafft? analog zu Ziel 10.2-6 ? mit Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes auch hier rechtlich eindeutige Vorgaben und wird aus Sicht der Stadt Bielefeld befürwortet? da die Vorgabe auch im Fall einer ggf. durchzuführenden kommunalen Positivplanung anzuwenden wäre und damit einer Erhöhung der Rechtsicherheit dient.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**



1013189\_007, Stadt Bielefeld

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bielefeld

**StN-ID:** 1013189\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz 10.2-9 (neu) des LEP-Entwurfs „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Der Grundsatz 10.2-9 wird aus Sicht der Stadt Bielefeld begrüßt. 'Die Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen ist zwingend erforderlich; andernfalls ergeben sich Klärungsbedarfe' bzw. rechtliche Unsicherheiten für die kommunale Planungshoheit.

So hat die Stadt Bielefeld bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie vergleichsweise geringe Abstände zu wohnlichen Nutzungen im Außenbereich (300 m) sowie zum Innenbereich (zu WR und WA beispielweise 600 m) zugrunde gelegt. Innerhalb der Konzentrationszonen sind in der Stadt Bielefeld Windenergieanlagen errichtet worden.

Bleiben die im Regionalplan OWL ? Sachlicher Teilplan festzulegenden Windenergiegebiete hinter den von der Stadt Bielefeld gewählten Abständen zurück, d. h. werden im Regionalplan größere Abstandsmaße zu den beispielhaft vorgenannten Nutzungen zugrunde gelegt, ergeben sich insbesondere mit dem Entfallen der Steuerungsfunktion der kommunalen Konzentrationszonen? Wirkung des Flächennutzungsplanes rechtliche Unsicherheiten.

Diese rechtlichen Unklarheiten betreffen zum einen die Ebene der kommunalen Bauleitplanung bzw. Planungshoheit.

Sie betreffen zum anderen auch bau- bzw. genehmigungsrechtliche Aspekte mit Blick auf den Ausschluss der Windenergie-Nutzung in den sodann ggf. entfallenden Konzentrationsflächen bzw. -teilflächen (§ 42 BauGB ? Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung eines Grundstücks).

Hier bittet die Stadt Bielefeld um klarstellenden Aussagen für die kommunale Handlungsebene.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat. Die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen dürfen anders sein, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung.

##### **Änderungsvorschlag**



1013189_009, Stadt Bielefeld	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bielefeld
<b>StN-ID:</b>	1013189_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld
Inhalt	Abwägung
<p><b>Zu Ziel 10.2-13 (neu) des LEP-Entwurfs „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“</b></p> <p>Aus Sicht der Stadt Bielefeld werden die in Ziel 10.2-13 formulierte Regelungen zur Beschleunigung des Zubaus von Windenergieanlagen grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Zum Themenkomplex des Ausbaus der Erneuerbaren Energien bestehen diesbezüglich keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Die Stadt Bielefeld regt in diesem Zusammenhang jedoch an, dass Regelungen zur beschleunigten Erreichung von Planzielen und zur Beschleunigung von Planungsprozessen auch in anderen Sachbereichen der Landes- bzw. Regionalplanung greifen sollten.</p> <p>So sollte im Rahmen der Neuaufstellung sowie Änderung von Regionalplänen ein Instrument analog zu 5 33 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) zur Anwendung gelangen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in zukünftige Überlegungen zum landesplanerischen Verfahren miteinbezogen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013189\_010, Stadt Bielefeld

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bielefeld  
**StN-ID:** 1013189\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17 (neu) des LEP-Entwurfs ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum?

Aus Sicht der Stadt Bielefeld sollte bei der Benennung der besonders geeigneten Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Anlagen im Freiraum ein Abgleich der Flächenkulisse des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP) mit der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), insbesondere mit der in §§ 37/48 EEG benannten Flächenkulisse erfolgen, um eine Harmonisierung der Ausbauziele bzw. -pfade gemäß §§ 1 und 4 EEG mit den landesplanerischen Zielsetzungen des LEP zu erreichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013189\_011, Stadt Bielefeld

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bielefeld  
**StN-ID:** 1013189\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld

### Inhalt

#### **Zu Grundsatz 10.2-18 (neu) des LEP-Entwurfs „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“**

Die in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-18 des LEP-Entwurfs dargelegten Ausführungen unterstreichen, dass eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum mit Blick auf die Flächeninanspruchnahme nur untergeordnet und in Randbereichen möglich sein soll, sofern die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden bzw. möglich sein.

Die Festlegung entsprechender Vorgaben entfällt in den Zuständigkeitsbereich der kommunalen Bauleitplanung.

Gemäß den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-18 des LEP-Entwurfs wird die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum grundsätzlich begrüßt.

Aus Sicht der Stadt Bielefeld wird die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum als untergeordnete Anlagen bzw. Nebenanlagen unterstützt. Es sollte jedoch bereits auf der Ebene des LEP klargestellt werden, dass die Freiflächen-Solarnutzung im Siedlungsraum nicht als eigenständige Nutzung realisiert werden kann, sondern räumlich untergeordnet einem Gewerbebetrieb zugehören muss.

Ferner sollte in den Erläuterungen des LEP herausgestellt werden, dass die Regelung der untergeordneten Flächeninanspruchnahme im Siedlungsraum sowohl für raumbedeutsame als auch nicht-raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen gilt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den nicht-raumrelevanten Anlagen-Größen auszuschließen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.

Im Vergleich zu den Zielen und Grundsätzen 10.2-14 bis 10.2-17 richtet sich Grundsatz 10.2-18 nicht nur an raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Dies ergibt sich aber bereits aus der Formulierung des Grundsatzes heraus und es bedarf keiner weiteren Klarstellung.

**Änderungsvorschlag**

1013189\_012, Stadt Bielefeld

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bielefeld  
**StN-ID:** 1013189\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** August-Bebel-Str. 92, 33597 Bielefeld

Inhalt

**Ergänzende Hinweise**

Abschließend sei angemerkt, dass es in Anbetracht der Vielzahl und der dichten Taktfolge der zuletzt durchgeführten Gesetzesnovellierungen des Bundes und Landes NRW auf kommunaler Ebene ? selbst im Bereich der kommunalen Fachverwaltung ? schwerfällt, den Überblick zu wahren und gegenüber der Kommunalpolitik und den Vorhabenträgern fachlich sprachfähig zu bleiben.  
Aus Sicht der Stadt Bielefeld ergeht in diesem Zusammenhang die dringende Empfehlung an das Land NRW den Kommunen zeitnah eine kurze und prägnante Zusammenstellung der Rechtslage bzw. eine Handlungsanleitung zu den Themenkomplexen  
Ausbau der Windenergie und Freiflächen?Solarenergie zu übergeben. Darin sollte sich auch ein Glossar mit Querverweisen zu berührten Sachverhalten wiederfinden. Grundsätzlich sollte die verwendeten Fachtermini und Rechtsbegriffe selbsterklärend sein und eine durchgehende Verwendung finden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Informationen auf der Internetseite der Landesplanung verwiesen.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Billerbeck

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Billerbeck  
**StN-ID:** 1013188\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Markt 1, 48727 Billerbeck

### Inhalt

Zurzeit erleben wir im Münsterland eine wahre ?Goldgräberstimmung?. Erfahrene Investoren und Grundstückseigentümer möchten die Gunst der Stunde nutzen, um Flächen mit WEA zu bebauen, die bisher einem Zubau entzogen waren, da dort wesentliche Belange entgegenstanden. Plankonzepte, die vor nur wenigen Jahren oder sogar gerade erst mit einer umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligung der Windkraft substanziell Raum gegeben und der Bevölkerung Planungssicherheit gegeben haben, werden plötzlich in Frage gestellt. Natürlich erst einmal nachvollziehbar mit der Begründung, für die Abkehr von fossilen Energieträgern und den Klimaschutz, müsse ein weiterer Ausbau von WEA zügig erfolgen.

Dabei lassen die Investoren und Landeigentümer völlig außer Acht, dass das Münsterland, auch Billerbeck, schon weit mehr Flächen zur Verfügung gestellt hat als andere Regionen und dass der Ausbau von WEA deutschlandweit erfolgen muss. Obwohl das Münsterland als eine Region im bevölkerungsreichsten Bundesland bereits weit vorne bei Windkraftausbau ist, wird der Eindruck in die örtliche und regionale Politik getragen, dass wir bei Null anfangen müssten. Dies führt zu einer starken Verunsicherung und Politikverdruss in Teilen der Bevölkerung. Zwar wird durch entsprechende Entschädigung und Beteiligung der im direkten Umfeld der geplanten Anlagen lebenden Eigentümern von Wohnhäusern eine gewisse Zustimmung erreicht, Mieterinnen und Mieter werden nur teilweise und die oder die übrigen Bürgerinnen und Bürger überhaupt nicht in eine Entscheidungsfindung eingebunden. Es ist zurzeit zu sehen, dass auch Schutzgebiete überplant werden sollen, die bisher einer Überplanung entzogen waren. Dabei waren im Kreis Coesfeld bisher auch nur sehr geringe Flächenanteile von Schutzzonen einer Nutzung für Windkraftanlagen entzogen. Bereits vor vielen Jahren waren z.B. großflächige Landschaftsschutzgebiete der Windkraft zugänglich gemacht worden. Nun sollen jedoch auch Flächen beplant werden, die in der Potentialstudie des Landes als Ausschlussflächen ausgenommen wurden, wie FFH Gebiete mit entsprechenden Schutzzwecken oder besonders hochwertige Landschaftsteile. Neben der Erzeugung von regenerativen Energien für die Ballungsräume hat das Münsterland auch Erholungsfunktionen, die gefährdet sind, wenn ein wahlloser Zubau erfolgt. Auch fehlt es den Kommunen an Kenntnissen zu den Netzkapazitäten. Im Zusammenhang mit der Mitteilung der Bundesnetzagentur, dass weniger die Verfügbarkeit von grünem Strom, als viel mehr der Netzausbau das begrenzende Kriterium sei, legt den Schluss nahe, dass es wenig sinnvoll ist, an jedem

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass innerhalb der FFH-Gebiete keine Ausweisung von Windenergiebereichen erlaubt ist. Die Beteiligung bei der Ausweisung der Windenergiebereiche erfolgt durch die regionalen Planungsträger und erfolgt im Rahmen der Gesetze.

#### **Änderungsvorschlag**



Fleck des Münsterlandes WEA zu bauen, an denen die Immissionswerte passen.  
Vielmehr scheint bei einem bereits so großen vorhandenen Zubau sinnvoll, Qualität vor  
Quantität zu betrachten und die Netzanschlüsse und ihre Kapazitäten unter  
volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten mit in die Planungen zu integrieren.

1013188\_002, Stadt Billerbeck

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Billerbeck  
**StN-ID:** 1013188\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Markt 1, 48727 Billerbeck

#### Inhalt

Die Zielsetzung im Ziel 10.2-2 gibt die Flächenziele der Planungsregionen wieder. Bereits heute ist klar, dass das Münsterland diese Flächenziele über die heute vorhandenen Zonen erreichen wird. Zusätzlich stehen noch weitere Zonen über aktuelle Konzentrationszonenplanungen zur Verfügung und es befinden sich zahlreiche Anlagen außerhalb dieser Flächen im Genehmigungsverfahren, so dass bereits heute von einer Übererfüllung der Flächenziele ausgegangen werden kann. In der Erläuterung zu diesem Ziel führen Sie aus, dass die Obergrenze des WindBG in der Abwägung berücksichtigt wird, indem eine Deckelung auf 2,2% der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Diese Ausführung begrüße ich insbesondere im Hinblick auf den im weiteren ausgeführten sachgerechten Ausgleich der Belange. Beim Blick auf die Formulierung des Ziels wird mir jedoch nicht klar, wie dies erreicht werden soll. Zurzeit werden die Stadträte nach meinem Eindruck massiv von Investoren und örtlichen Grundstückseigentümern unter Druck gesetzt, sich von ihren bisherigen, in demokratischen Prozessen erarbeiteten Plankonzepten zu verabschieden und möglichst schnell und mit möglichst wenig Bürgerbeteiligung Planungsrecht zu schaffen. Immer mit der Begründung Versorgungssicherheit. Dies ist um so dramatischer, als dass im Eindruck der Energiekrise Bürgerinnen und Bürger, die bisher strikt gegen WEA waren, umdenken und offener für diese so wichtige Form der Energiegewinnung sind. Aber auch diese Bürgerinnen und Bürger wollen langfristig gut abgewogene Entscheidungen und keine ?Schnellschüsse?.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird keine Deckelung auf 2,2% der Fläche der Planungsregionen eingeführt. Die in Ziel 10.2-2 formulierten Teilflächenziele sind ausdrücklich als Mindestvorgaben zu verstehen.

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden dahingehend angepasst, dass keine Deckelung auf 2,2% der Fläche der Planungsregionen in Ziel 10.2-2 eingeführt wird.

1013188\_003, Stadt Billerbeck

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Billerbeck  
**StN-ID:** 1013188\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Markt 1, 48727 Billerbeck

#### Inhalt

Das Ziel 10.2-13 lenkt daher für den Übergangszeitraum im zweiten Absatz den Zubau auf Flächen, welche in den Entwürfen der Regionalpläne enthalten sind. Dies ist eine sinnvolle Zielsetzung, die jedoch auch strikter formuliert und durchgehalten werden sollte. So wird ein angemessenes Beteiligungsverfahren für die Bürgerschaft möglich, die Kriterien sind transparent für jeden ersichtlich. Auch ist aufgrund der von Ihnen vorgegebenen Zeitplanung eine zügige Abwicklung zu erwarten. Allerdings schränken Sie dieses Ziel wieder dahingehend ein, dass davon raumbedeutsame Anlagen ausgenommen werden sollen, zu denen Kommunen ihr gemeindliches Einvernehmen erteilen. Dieses verhindert gerade das transparente Planungskonzept und jegliche Art von Bürgerbeteiligung. Die Stadträte werden unter dem Druck örtlicher Investoren und Bürgerwindinitiativen gerade doch die kleinräumige Einzelfallentscheidung treffen oder auch für Kleinstflächen den Weg der Positivplanung gehen wollen. Das erleben wir in Billerbeck derzeit hautnah im Rat. Für jede Bürgeranregung der Investoren und Grundstückseigentümer will der Rat eine isolierte Positivplanung auf den Weg bringen, ohne sich das Gesamtkonzept anzusehen und weiterzuentwickeln. Die Diskussionen werden umso schwieriger, wenn kommunale oder kreiseigene Wirtschaftsbetriebe oder Stadtwerke beteiligt sind. Aufgrund des bereits erreichten Zieles in einigen Planungsregionen, wie dem Münsterland, ist es geradezu dramatisch, dass gerade wieder die Konflikte in die Nachbarschaften und Bevölkerung getragen wird. Etwas, was niemand wollte. Bürger gegen Bürger gegen Politik und das im Zeichen dringend gebotener Handlungsfähigkeit der Kommunen. Denn bei diesen Diskussionen wird leider vergessen, dass neben der Errichtung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen, die Wärmeversorgung, die Energieeinsparung und die Mobilität wichtige Bausteine des Klimaschutzes sind.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die beschriebenen Befürchtungen werden zur Kenntnis genommen. Allerdings wird die Unterstützung des Windenergieausbaus als der tragenden Energiequelle als so vordringlich bewertet, dass zusätzliche kommunale Flächen absolut erforderlich sind.

##### **Änderungsvorschlag**

1013188\_004, Stadt Billerbeck

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Billerbeck  
**StN-ID:** 1013188\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Markt 1, 48727 Billerbeck

#### Inhalt

Im Weiteren liegt dem Landtag ein Antrag der Regierungsfraktion zur Aufhebung des 1000 Meter Abstandes vor. Hier sollte dringend mit Übergangszeiträumen gearbeitet werden. Einige Kommunen haben Ihre veralteten Konzentrationszonenplanungen aufgehoben, um der Windkraft schnell mehr Raum zu geben. Dies aber unter der Argumentation gegenüber der Bevölkerung, dass zu den Siedlungen der 1000 Meter Abstand ja gesetzlich geregelt ist und Anlagen nach dem Feststellen des Flächenwertes nicht mehr privilegiert sind. Darauf verlassen sich die betroffenen Bürger. Einen Schutz durch ihre selbst unter Druck stehenden Räte können sie nicht erwarten und verlieren ihr Vertrauen in die Politik. Es könnte ja im Sinne der Regelung zum Übergangszeitraum die Unterschreitung der 1000 Meter Abstände an die Windenergiebereiche der Regionalplanung angeknüpft werden. Hier kann in einem transparenten Verfahren die Notwendigkeit in der jeweiligen Planungsregion transparent dargestellt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die pauschale Abstandregelung von 1000-Metern ist zwischenzeitlich im Landtag aufgehoben worden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013188\_005, Stadt Billerbeck

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Billerbeck

**StN-ID:** 1013188\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Markt 1, 48727 Billerbeck

#### Inhalt

Im Weiteren liegt dem Landtag ein Antrag der Regierungsfraktion zur Aufhebung des 1000 Meter Abstandes vor. Hier sollte dringend mit Übergangszeiträumen gearbeitet werden. Einige Kommunen haben Ihre veralteten Konzentrationszonenplanungen aufgehoben, um der Windkraft schnell mehr Raum zu geben. Dies aber unter der Argumentation gegenüber der Bevölkerung, dass zu den Siedlungen der 1000 Meter Abstand ja gesetzlich geregelt ist und Anlagen nach dem Feststellen des Flächenwertes nicht mehr privilegiert sind. Darauf verlassen sich die betroffenen Bürger. Einen Schutz durch ihre selbst unter Druck stehenden Räte können sie nicht erwarten und verlieren ihr Vertrauen in die Politik. Es könnte ja im Sinne der Regelung zum Übergangszeitraum die Unterschreitung der 1000 Meter Abstände an die Windenergiebereiche der Regionalplanung angeknüpft werden. Hier kann in einem transparenten Verfahren die Notwendigkeit in der jeweiligen Planungsregion transparent dargestellt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Gesetzesentwurf betrifft das BauGB-AG NRW und nicht den Entwurf des LEP NRW.

##### **Änderungsvorschlag**

1013188\_006, Stadt Billerbeck

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Billerbeck  
**StN-ID:** 1013188\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Markt 1, 48727 Billerbeck

Inhalt

Insgesamt fordere ich Sie dringend auf, weiterhin einen geordneten und zügigen Ausbau der Windenergie sicherzustellen. Momentan sind Planungen auf dem Weg, die den Flächenwert vervielfachen und keine vernünftige Abwägung der Belange ermöglichen. Nur so werden wir es nach Jahren der Dauerkrisen schaffen, nicht auch noch bei dem Thema die Bevölkerung auf dem Weg zu verlieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Landesregierung wägt alle Belange untereinander und gegeneinander ab und hält dabei die gesetzlichen Vorgaben ein.

**Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Blomberg</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Blomberg
<b>StN-ID:</b>	1013482_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien
<b>Adressangaben:</b>	Marktplatz 1, 32825 Blomberg
Inhalt	Abwägung
<b>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
<b>aus Sicht der Stadt der Stadt Blomberg bestehen zum oben genannten Verfahren keine Bedenken.</b>	<b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
Mit freundlichen Grüßen	<b>Änderungsvorschlag</b>
i. A.	

## Stadt Bocholt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bocholt  
**StN-ID:** 1013345\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

### Inhalt

zum vorliegenden Entwurf des LEP NRW, zur Planbegründung und zum Umweltbericht besteht bis einschließlich 28. Juli 2023 die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Vor diesem zeitlichen Hintergrund ist diese Stellungnahme der Stadt Bocholt nicht kommunalpolitisch beraten worden. Die enge Fristsetzung in der Ferienzeit seitens der Landesregierung wird aus kommunaler Sicht kritisiert. Mögliche Ergänzungen aus dem politischen Raum, die aus der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 23.08.2023 resultieren könnten, werden nachgereicht.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien über die Stellungnahme ein Konsens erzielt werden konnte.

#### **Änderungsvorschlag**



1013345_002, Stadt Bocholt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bocholt
<b>StN-ID:</b>	1013345_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt
Inhalt	Abwägung
Die Stadt Bocholt begrüßt, dass auf Landesebene durch den neuen LEP der Ausbau der Windenergie beschleunigt werden soll.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013345\_003, Stadt Bocholt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bocholt  
**StN-ID:** 1013345\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

#### Inhalt

In den vorliegenden Verfahrensunterlagen wird zur Ermittlung der landesweiten Flächenpotenziale für die Windenergie auf die aktuelle LANUV-Flächenanalyse verwiesen. Im Norden von Bocholt wird dort laut LANUV ein Potenzial von ca. 1.000 ha gesehen. Laut Standortuntersuchungen, die in der Vergangenheit - zuletzt 2017 - im Auftrag der Stadt Bocholt durchgeführt worden sind, besteht dort dieses Potenzial aufgrund der vorhandenen Streubebauung nicht. Zurzeit wird als Entscheidungsgrundlage für mögliche Positivplanungen ein gesamtstädtisches Standortkonzept für Windenergieanlagen durch das Büro WWK-Umweltplanung aus Warendorf erarbeitet. Es ist nicht anzunehmen, dass sich die Einschätzung aus 2017 bezüglich möglichen Potenzialen im Norden von Bocholt wesentlich ändern wird. Die Darstellung der riesigen Windenergiepotenzialfläche in der LANUV-Flächenanalyse könnte in der Öffentlichkeit einerseits Begehrlichkeiten (z. B. bei Flächeneigentümern) und andererseits Befürchtungen (z.B. bei Anwohnern) wecken, die tatsächlich zumindest im dargestellten Umfang überhaupt nicht B. bei Anwohnern) wecken, die tatsächlich zumindest im dargestellten Umfang überhaupt nicht gegeben sind. Die Stadt Bocholt geht insgesamt von einer fehlerhaften Darstellung aus (Nichtberücksichtigung von bestehenden Wohnnutzungen im größeren Umfang) und erwartet daher eine fachliche Überprüfung der LANUV-Flächenanalyse.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Eine fachliche Überprüfung der LANUV-Flächenanalyse bzgl. der nördlichen Flächen in Bocholt hat stattgefunden. Dabei wurde ein Fehler in der Datengrundlage festgestellt und anschließend intern die Auswirkungen überprüft. Durch die veränderte Datengrundlage ergeben sich für den Bereich Bocholt weniger Potenzialflächen (Zwischenergebnis der LANUV-Studie nach der GIS-Analyse). Allerdings bleibt das Ergebnis der aus der Studie abgeleiteten Zielvorgaben der Windenergiebereiche für die Regionalplanung Münster unverändert.

##### **Änderungsvorschlag**

1013345\_004, Stadt Bocholt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bocholt  
**StN-ID:** 1013345\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

#### Inhalt

Im LEP findet sich eine Regelung zur Inanspruchnahme von Waldbereichen durch die Windenergie. Weniger als sieben Prozent der Gesamtfläche von Bocholt entfallen auf Waldflächen. Damit gehört Bocholt, gerade im Vergleich mit den Kommunen im Münsterland, zu den Städten mit dem geringsten Waldanteil. Das laufende Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland zeigt, dass der zu erzielende Flächenbeitragswert ohne die Inanspruchnahme von Waldbereichen erreicht werden dürfte. Daher wird seitens der Stadt Bocholt angeregt, für solche Regionen den Verzicht auf eine weitere Waldinanspruchnahme als Ziel auszugestalten. Bisher ist dies im LEP als Grundsatz 10.2-7 formuliert. Durch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Windenergie ist zu befürchten, dass im Einzelfall jedoch auch in waldarmen Kommunen wie Bocholt dieser Grundsatz zulasten der Walderhaltung abgewogen werden könnte.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der von der Einwanderin dargelegte Einzelfall kann eintreten. Der Grundsatz wird nicht als Ziel formuliert, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und die nachgelagerten Planungsebenen ausreichend planerischen Spielraum besitzen müssen, um dem Interesse gerecht zu werden. Durch den formulierten Grundsatz wird dies sichergestellt und die regionalen Planungsträger müssen in einem schlüssigen Gesamtkonzept und in der Abwägung nachweisen, warum sie vom Grundsatz abweichen. Eine Zielformulierung birgt die Gefahr, dass der planerische Spielraum zu klein wird.

##### **Änderungsvorschlag**

1013345\_005, Stadt Bocholt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bocholt  
**StN-ID:** 1013345\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

#### Inhalt

Ziel 10.2-12 regelt die Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten, die dort nur eine arrondierende und untergeordnete Rolle spielen und eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherstellen soll. Insbesondere mit Blick auf den 1-Park Bocholt wird dies städtebaulich grundsätzlich begrüßt, jedoch muss klargestellt werden, inwieweit die Regelungen sowohl für die dargestellten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) als auch die Potenzialbereiche (GIB-P) des zukünftigen Regionalplans Münsterland gelten sollen. Darüber hinaus sollten Flächen innerhalb von GIB-Bereichen nur in Anspruch genommen werden dürfen, sofern eine betriebs- oder gebietsbezogene Nutzung vorliegt. Andernfalls wird eine einschränkende Wirkung auf die Industrie- und Gewerbegebietenentwicklung befürchtet.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Gewerbe- und Industriebereiche der Regionalplanung sind nicht Gegenstand der Prüfung. Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 in den Gewerbe- und Industriegebieten übernehmen. Prüfgebiet sind bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete. Wenn die Potenzialbereiche (GIB-P) um unbebaute und noch nicht rechtsverbindliche geplante Gewerbe- und Industriegebiete handelt, dann findet Ziel 10.2-12 für diese Flächen keine Anwendung. Die Landesregierung begrüßt, wenn unabhängig von Ziel 10.2-12 bei der Bauleitplanung erneuerbare Energien ausgebaut werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013345\_006, Stadt Bocholt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bocholt  
**StN-ID:** 1013345\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

#### Inhalt

Die Klärung hinsichtlich der neuen Kategorie GIB-P im zukünftigen Regionalplan Münsterland gilt sinngemäß auch für die Freiflächen-Solarenergie, die sich gegenüber anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen im Siedlungsraum unterordnen sollen. Der betreffende Grundsatz 10.2-18 ist zudem zur Sicherung seines Regelungszwecks wie bei der Windenergie als Ziel auszugestalten. Ansonsten besteht die Gefahr, dass aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien der Grundsatz 10.2-18 im Rahmen von Abwägungsentscheidungen überwunden werden könnte.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013345\_007, Stadt Bocholt

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bocholt

**StN-ID:** 1013345\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

### Inhalt

Zum Schutz des Freiraums wird ebenfalls die in Grundsatz 10.2-17 vorgesehene Einbeziehung aller für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in die Flächenkulisse aus kommunaler von Bundes- und Landesstraßen zu begünstigen, mag noch aufgrund möglicher Vorbelastungen freiraumverträglich sein. Eingeschränkt gilt dies womöglich noch für Bereiche entlang von Kreisstraßen. Kommunale Straßen im Außenbereich und vor allem Wirtschaftswege sollten jedoch hiervon ausgeschlossen werden, um die Flächenkonkurrenzen zu reduzieren und das Landschaftsbild zu schützen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1013345\_008, Stadt Bocholt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bocholt  
**StN-ID:** 1013345\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

#### Inhalt

Abschließend bleibt festzuhalten, dass durch den vorliegenden Entwurf des LEP die Verantwortung zur Steuerung von Freiflächen-Solaranlagen weitestgehend auf die Kommunen verschoben wird. Es ist zu befürchten, dass die Kommunen mit einer Vielzahl von Anfragen zur Schaffung von Planungsrecht für Freiflächen-Solaranlagen konfrontiert werden, die allein aus Kapazitätsgründen zeitnah kaum zu bewältigen sein werden. Gerade nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen werden in der kommunalen Praxis den überwiegenden Teil der Anfragen ausmachen. Hierzu wären geeignete landesplanerische Vorgaben wünschenswert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Gemäß § 1 Abs. 1 ROG sind der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Der LEP hat demnach zum Ziel raumbedeutsame Nutzungen zu steuern.

Um eine rechtssichere Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen zu gewährleisten, ist von sowohl von den Regionalplanungsbehörden als auch von den Kommunen entsprechendes Planungsrecht gem. den gesetzlichen Vorgaben (LplG, BauGB) zu schaffen. Über den LEP werden weiterhin Freiflächen-Solarenergieanlagen gesteuert, indem Waldbereiche und BSN aus der Flächenkulisse herausgenommen werden und auf hochwertigen Ackerböden und (zumindest als Grundsatz vorgegeben) in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen, nur Agri-PV errichtet werden soll. Die Regionalplanung kann über eine Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen zusätzlich steuern. Außerdem können auch die jeweiligen Gemeinden, sofern es sich nicht um privilegierte Anlagen handelt, über ihre kommunale Bauleitplanung selbst steuern.

Der LEP verpflichtet nicht dazu, den kompletten "Möglichkeitsraum" zu nutzen. Die Landesregierung strebt allerdings mit dieser Änderung an, den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bocholt  
**StN-ID:** 1013345\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58, 46395 Bocholt

Inhalt

Durch die Änderung des LEP erfolgt eine weitgehende Öffnung des Freiraums für Freiflächen Solaranlagen, obwohl die Potenziale auf Dachflächen im Siedlungsbereich und im Außenbereich vordringlich genutzt werden sollten. Letztendlich werden durch den LEP wirkungsvoll nur (noch) Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) landesplanerisch geschützt. Dies gilt zumindest für die Stadt Bocholt. Denn beispielsweise laufen die vorgesehenen Regelungen im LEP zum Schutz der Landwirtschaft in Bocholt weitestgehend ins Leere, da keine hochwertigen Ackerböden vorliegen. Insgesamt ist zu befürchten, dass in Bocholt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen ein sehr hoher Flächendruck durch raumbedeutsame und nicht-raumbedeutsame Freiflächenanlagen entsteht. Daher sind differenziertere Regelungen im LEP angeraten, die auf die unterschiedlichen landwirtschaftlichen Räume in NRW eingehen. In diesem Zusammenhang sind nicht nur Ackerflächen, sondern die ebenfalls wichtigen Grünlandflächen vom Landesgesetzgeber stärker in den Blick zu nehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen bzw. vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri- PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen



landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Darüber hinaus gilt auch 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte. Unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen und lokalen Gegebenheiten sollen bei der Umsetzung von regionalplanerischen Festlegungen auf der Ebene der Fach-oder Bauleitplanung agrarstrukturverträgliche Lösungen in Kooperation mit den Betroffenen entwickelt und ? falls möglich ? durch die Instrumente der ländlichen Bodenordnung begleitet werden.

**Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Bonn</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Bonn
<b>StN-ID:</b>	1013890_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Berliner Platz 2, 53111 Bonn
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Aufgrund der Kürze der Beteiligungsfrist erfolgt diese Übersendung vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Stadt Bonn. Sollte es hierdurch zu Änderungen im Text der Stellungnahme kommen, werde ich dies nachreichen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Gremienbeteiligung wurde bei der Stadt Bonn nachgeholt. Am 29.09.23 wurde der Vorbehalt aufgehoben und die Stellungnahme bestätigt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013890\_002, Stadt Bonn

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bonn  
**StN-ID:** 1013890\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Berliner Platz 2, 53111 Bonn

### Inhalt

Mit der Änderung des LEP verbunden sind die beabsichtigten Planungen des Landes Nordrhein-Westfalen, den Flächenanteil für den Ausbau Erneuerbarer Energien (Windkraft und Photovoltaik) deutlich zu erhöhen. Eine besondere Rolle bei der Inanspruchnahme städtischer Grün- und Freiflächen spielt hierbei die Etablierung von Freiflächen-PV.

#### Prioritäre Nutzung ?grauer? Potenziale

Freiflächen haben neben den immer wichtiger werdenden Funktionen des Biotopschutzes, des Erhalts der Artenvielfalt und der Ernährungssicherung sowie des Wasserrückhaltes gerade in dicht besiedelten Regionen weitere Aufgaben für das Wohlergehen der Bevölkerung zu leisten. So dienen sie der Erholung, der menschlichen Gesundheit und der Frisch-/Kaltluftzufuhr. Gemäß der im ROG §2 Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundsätze sind neben Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, auch solche benannt, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, wozu wegen ihrer hohen klimatischen Wertigkeit die Schaffung und der Erhalt von Grünflächen zählen. Gerade in städtischen Ballungszentren sollte daher die Nutzung grauer Infrastrukturpotenziale für den Ausbau erneuerbarer Energien zugunsten des Schutzes der vergleichsweise geringen Freiflächenpotenziale für die o.g. Wohlfahrtsfunktionen vorrangig betrachtet und ausgebaut werden.

Durch stetig wachsenden Druck der gleichzeitig zu erfüllenden genannten Anforderungen an Freiflächen einschl. des Artenschutzes sollte der Landesentwicklungsplan die Notwendigkeit der vorrangigen Realisierung von PV-Anlagen in Siedlungs- und gewerblich genutzten Bereichen vor dem Ausbau auf Freiflächen schärfer formulieren, ggf. den Bau von PV-Anlagen auf Parkplatzflächen, z.B. von Einzelhandelsimmobilien, fordern und zum Ausdruck bringen, dass Freiflächen höchstens in allerletzter Priorität für eine Bebauung mit PV-Anlagen herangezogen werden sollen.

Für die Stadt Bonn sind Szenarien zur Erreichung der Klimaneutralität im Bonner Klimaplan 2035 formuliert. Danach bedarf es einer Realisierung von PV-Anlagen im Stadtgebiet mit einer Leistung von 800 MW im Bereich der Wohn- und Nichtwohngebäude. Dies entspricht 80% des bestehenden Potenzials.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie.

Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

#### Änderungsvorschlag

Für die Errichtung von Freiflächen-PV wird eine vom Amt für Umwelt und Stadtgrün gegenwärtig beauftragte Untersuchung der Potenzialflächen im gesamten Bonner Stadtgebiet geeignete Flächen aufzeigen. Grundsätzlich ist bei einer Inanspruchnahme für Freiflächen-PV die Multicodierung/Mehrfachnutzung von Flächen ? gerade bei hohen Bodenwerten ? von besonderer Bedeutung.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bonn  
**StN-ID:** 1013890\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Inhalt

Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit  
Laut LEP-Entwurf sind folgende Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu nutzen:  
- geeignete Brachflächen,  
- geeignete Halden und Deponien,  
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,  
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer  
- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen

Als Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen sollten neben den im LEP genannten Kriterien, wie

- der Lage
- dem Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- der Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft
- der Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder
- Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt)

auch auf klimatische Auswirkungen der Anlagen beispielsweise durch Abstrahlungswärme und eine Beeinträchtigung der Kaltluftzufuhr eingegangen werden.

In den Änderungen des LEP findet die voraussichtliche Wirkung auf tierische Organismen bei der beabsichtigten Nutzung wenig Beachtung. Wir empfehlen:

- Bereiche der Kategorie ?Gesetzlich geschützte Biotop?
- Bereiche der Kategorie ?Flächen mit besonderer/herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem?
- Nachweislich artenschutzrechtlich bedeutsame Flächen (mit gutachterlichem Artnachweis für streng/besonders geschützte Arten)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Bereiche sind i.d.R. über die Nutz- und Schutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert. Andernfalls ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Aber auch in diesem Fall ist für nicht privilegierte Anlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune hat es dabei selbst in der Hand die angesprochenen Bereiche zu schützen.

Darüber hinaus ist auch nicht immer eine Beeinträchtigung der genannten Bereiche durch Freiflächen-Solarenergieanlagen festzustellen. Freiflächen-Solarenergieanlagen können durchaus Biodiversitätsfreundlich gestaltet werden, um den Eingriff zu vermindern.

**Änderungsvorschlag**

aus der Betrachtung für die Unterbringung von Freiflächen-Photovoltaik zu nehmen.

1013890\_004, Stadt Bonn

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bonn  
**StN-ID:** 1013890\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Berliner Platz 2, 53111 Bonn

#### Inhalt

Vorranggebiete für Windenergie

Die in Bonn betroffenen Flächen fallen überwiegend unter die Kategorie ?Flächenpotenzial in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)? und wären damit durch die Änderungen im Landesentwicklungsplan kategorisch zur Nutzung von Windenergieanlagen freigegeben. Da das Ergebnis der Windflächen-Potenzialanalyse NRW für das Stadtgebiet Bonn ohnehin einen nur sehr geringen Flächenanteil zur Nutzung ausweist, werden die Änderungen mit den damit verbundenen Auflagen, Freigaben und Auswirkungen zur Kenntnis genommen und davon ausgegangen, dass bei entsprechenden Planverfahren für Windenergiebereiche und -anlagen alle notwendigen artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gutachten, Maßnahmen und Kompensationen verbindlich vorgesehen und umgesetzt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten naturschutz- und artenschutzrechtlichen Belange sind durch den regionalen Planungsträger in die Abwägung einzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013890\_005, Stadt Bonn

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bonn  
**StN-ID:** 1013890\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Berliner Platz 2, 53111 Bonn

### Inhalt

Vorranggebiete für Windenergie

Die in Bonn betroffenen Flächen fallen überwiegend unter die Kategorie ?Flächenpotenzial in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)? und wären damit durch die Änderungen im Landesentwicklungsplan kategorisch zur Nutzung von Windenergieanlagen freigegeben. Da das Ergebnis der Windflächen-Potenzialanalyse NRW für das Stadtgebiet Bonn ohnehin einen nur sehr geringen Flächenanteil zur Nutzung ausweist, werden die Änderungen mit den damit verbundenen Auflagen, Freigaben und Auswirkungen zur Kenntnis genommen und davon ausgegangen, dass bei entsprechenden

Planverfahren für Windenergiebereiche und -anlagen alle notwendigen artenschutz- und naturschutzrechtlichen Gutachten, Maßnahmen und Kompensationen verbindlich vorgesehen und umgesetzt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass ggf. Windenergie-Potenzialflächen im Gebiet der Bundesstadt Bonn unmittelbar an Natura 2000-Gebiete angrenzen, und der Bau sowie der Betrieb von Windenergieanlagen ggf. die eigentlich ausgenommenen Schutzgebiete tangiert, merkt die Stadt Bonn an, dass im Dokument ?Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien? Hinweise zum Umgang mit solchen Fällen fehlen und zu ergänzen sind. Eine Definition von einzuhaltenden Mindestabständen zu den im Dokument erwähnten ?ausgenommenen Flächen (Naturschutzgebieten, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000 Gebieten)? ist nach Meinung der Stadt Bonn in die Änderungen mit aufzunehmen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Schutzzweck der unterschiedlichen Schutzgebiete erlaubt keine, kleinere oder größere Schutzabstände zu einem Windenergiegebiet. Eine pauschale Abstandsregelung greift zu kurz. Aus diesem Grund wird auf Ebene der Landesplanung von einer Mindestabstandsregelung zu Schutzgebieten abgesehen. Bei der konkreten Ausweisung von Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger können Abstände zu Schutzgebieten in das Kriterienset aufgenommen werden.

#### Änderungsvorschlag



1013890\_006, Stadt Bonn

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bonn  
**StN-ID:** 1013890\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Berliner Platz 2, 53111 Bonn

#### Inhalt

##### Generelle Anmerkung

Der Druck auf und die Anforderungen an Freiflächen sind heute bereits enorm und wachsen stetig. Innerhalb der Siedlungsbereiche erhöht sich der Druck auf Grün- und Freiflächen durch die zunehmende, gewünschte Innenentwicklung weiter. Daher müssen die Freiräume jenseits der Siedlungsbereiche immer mehr Anforderungen (Niederschlagsversickerung, Platz für Anpflanzungen/Schutz von Bestandsgrün, Biodiversität, Klima, Brut- und Lebensstätten diverser Arten / Artenschutz, jetzt kommen auch PV-Anlagen hinzu) gleichzeitig erfüllen, um Zielen des Klima- und Naturschutzes auch nur ansatzweise gerecht zu werden. Hier wird das Konfliktpotenzial stetig ansteigen. Daher ist es wesentlich, dass die Thematik mit der notwendigen Gewichtung im Abwägungsprozess der Regional- und Bauleitplanung berücksichtigt wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Borken</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Borken
<b>StN-ID:</b>	1013281_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Im Piepershagen 17, 46325 Borken
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die Stadt Borken schießt sich vollumfänglich der Stellungnahme des Regionalrates Münster vom 10. Juli 2023 (Az.: 32.07.01, s. Anlage) an. Weitergehende inhaltliche Aspekte, die aus Sicht der Stadt Borken einer besonderen Bedeutung zukommen, sind in folgender Stellungnahme aufgeführt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Abwägung zur Stellungnahme des Regionalrats Münster kann an entsprechender Stelle nachgelesen werden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013281\_002, Stadt Borken

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken  
**StN-ID:** 1013281\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Inhalt

Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land  
Die Stadt Borken begrüßt ausdrücklich, dass sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung eine möglichst schnelle Transformation zu einem Energiesystem auf der Basis erneuerbarer Energien anstreben.  
Mit Verabschiedung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber den einzelnen Ländern verbindliche Flächenbeitragswerte zugewiesen, die sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) herleiten. Die 1,8 % der Landesfläche, die in Nordrhein-Westfalen planerisch für die Windenergie bis zum Jahre 2032 ausgewiesen werden müssen, sollen aufgrund der energiepolitischen Notwendigkeit bereits zu einem deutlich früheren Zeitpunkt erreicht werden. Durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW werden diese Flächenbeitragswerte im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die einzelnen Planungsregionen verteilt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013281\_003, Stadt Borken

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken

**StN-ID:** 1013281\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Inhalt

Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt nachgeordnet auf Ebene der Regionalplanung, dessen Änderung weitgehend parallel zum Landesentwicklungsplan gemäß Ziel 10.2-5 LEP NRW durchgeführt wird. Auch dieses ambitionierte Vorgehen wird von der Stadt Borken ausdrücklich begrüßt, weil beim Thema Klimaschutz größtmögliche Geschwindigkeit geboten ist, um das nationale Klimaschutzziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 zu erreichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013281\_004, Stadt Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken  
**StN-ID:** 1013281\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

#### Inhalt

Seit den bundeseinheitlichen, energiepolitischen Gesetzesänderungen aus dem Jahr 2022 und der damit verbundenen ?Öffnung? - von Windenergieanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, leistet die Stadt Borken einen enormen Beitrag zur Dekarbonisierung, weil sich zurzeit nahezu alle verbliebenen Bereiche, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet scheinen, in Planung bzw. konkreter Projektierung befinden und von der Stadt Borken auch positiv begleitet werden. Diese Potentialbereiche erstrecken sich über das gesamte Stadtgebiet von Borken und demnach auch außerhalb der im Regionalplan-Entwurf dargestellten Eignungsbereiche.

Das Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum? bietet in diesem Zusammenhang keine verlässliche Grundlage. Damit für die laufenden Projekte eine Planungssicherheit gegeben ist, muss der Zeitraum bis zum Wirksamwerden des Regionalplanes rechtssicher gestaltet werden. Daher fordert die Stadt Borken, dass der angekündigte Erlass in Ergänzung zum Ziel 10.2-13 zeitnah veröffentlicht wird.

Wir erwarten, dass darin die Regelung aufgenommen wird, dass Windenergieanlagen, die von den Kommunen gewollt sind (gemeindliches Einvernehmen in Aussicht gestellt) und sich bereits in einem fortgeschrittenen Planungsstadium befinden, auch weiter geplant und realisiert werden können. Anderslautende Regelungen widersprechen dem gesetzlich gewollten zügigen Ausbau der regenerativen Energien.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der konkretisierende Erlass der beteiligten Ministerien ist zwischenzeitlich veröffentlicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013281\_005, Stadt Borken

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken

**StN-ID:** 1013281\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Inhalt

Die Stadt Borken befürwortet ausdrücklich den Grundsatz 10.2-7, dass regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten sind. Die Stadt Borken zählt mit ca. 13 % Waldflächenanteil zu ebendiesen waldarmen Gebieten. Der Schutz der Wälder sollte in der Abwägung deutlich höher gewichtet sein als die Errichtung von Windenergieanlagen, weil die Wälder eine enorme Bedeutung u. a. für den Erhalt der Biodiversität und einen großen Einfluss auf die Regulation des Klimas haben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013281\_006, Stadt Borken

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken  
**StN-ID:** 1013281\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

### Inhalt

#### Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Stadt Borken begrüßt den angestrebten Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit dem Ziel einer Erhöhung der installierten Leistung von aktuell rund 59 GW auf 215 GW bis 2030.

Die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW sieht mit dem neuen Ziel 10.2-14 und dem Grundsatz 10.2-17 eine umfangreiche Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Diese Öffnung ist auf die Bereiche des Freiraums außerhalb der Waldflächen und den Bereichen zum Schutz der Natur beschränkt, wenn der Standort mit den jeweiligen Schutz- und Nutzfunktionen mit den Festlegungen im Regionalplan vereinbar ist. Insbesondere die vorzugsweise Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einen 200 m breiten Korridor entlang von öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen abseits der Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wird seitens der Stadt Borken abgelehnt. Strukturell bedingt verfügt die Stadt Borken über ein differenziert ausgebautes Wirtschaftswegenetz. Demnach wären theoretisch weit mehr als die Hälfte der Außenbereichsflächen als Freiflächen-Photovoltaikstandorte möglich. Ein solcher Eingriff in das Landschaftsbild der Kulturlandschaft des Westmünsterlandes ist für die Stadt Borken nicht akzeptabel.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für nicht privilegierte Anlagen ist eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune hat es damit selbst in der Hand hat, wie viel sie von der möglichen Flächenkulisse in Anspruch nehmen möchte.

#### Änderungsvorschlag

1013281\_007, Stadt Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken

**StN-ID:** 1013281\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

#### Inhalt

Durch das Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?? und dem Grundsatz 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? verschiebt sich der Planungsdruck hin zu den Regionen mit weniger ertragreichen Böden (Bodenwertzahl < 55), zu denen auch die Stadt Borken gehört. Die pauschale Bemessung nach diesem Kriterium wird von der Stadt Borken daher grundsätzlich abgelehnt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Mit Ziel 10.2-15 wird die landwirtschaftlicher Nahrungsmittelproduktion auf besonders ertragreichen Standorten vor einer Inanspruchnahme durch klassische Freiflächen-PV geschützt und diese Standorte bleiben der kombinierten Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung vorbehalten. Diese hochwertigen Böden sind im Land naturgemäß ungleich verteilt. Regionalspezifische Aspekte hingegen fließen in die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen ein.

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbaren Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Auch dort, wo die Bodenzahl unter 55 liegt, können je nach regionalspezifischen Gegebenheiten durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen Agrarstandorte auch mit niedrigeren Bodenzahlen in den Schutz von Grundsatz 10.2-16 mit einbezogen werden. Der Regionalplanung steht es frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen festzulegen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013281\_008, Stadt Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken

**StN-ID:** 1013281\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

#### Inhalt

Durch das Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?? und dem Grundsatz 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? verschiebt sich der Planungsdruck hin zu den Regionen mit weniger ertragreichen Böden (Bodenwertzahl < 55), zu denen auch die Stadt Borken gehört. Die pauschale Bemessung nach diesem Kriterium wird von der Stadt Borken daher grundsätzlich abgelehnt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für Freiflächen-Solarenergie, wenn in der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.

Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der

Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

**Änderungsvorschlag**

1013281\_009, Stadt Borken

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken

**StN-ID:** 1013281\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

Inhalt

Die Stadt Borken begrüßt die Öffnung der Windenergiebereiche zur Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, sofern dies mit der Vorrangfunktion des Bereiches vereinbar ist. Durch bestehende Windenergieanlagen ist der Landschaftsraum vorgeprägt, so dass dort durch die Ergänzung um Freiflächen-Photovoltaikanlagen konzentrierte Bereiche für erneuerbare Energieträger geschaffen und die erforderliche Infrastruktur wie Stromleitungen und Umspannstationen gemeinsam genutzt werden können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013281\_010, Stadt Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken  
**StN-ID:** 1013281\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutende Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

#### Inhalt

Der Kreis Borken hat bereits frühzeitig eine kreisweite Potenzialstudie erstellt, in der allein im Borkener Stadtgebiet ca. 600 ha Flächenpotenziale für die Photovoltaik ermittelt worden sind. Darauf aufbauend hat die Stadt Borken in einem eigenen Konzept über 300 ha geeignete Flächen ermittelt, bei der Kriterien für eine zügige Umsetzung zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen im Vordergrund stehen (Positivplanung). Dieses Vorgehen halten wir für zielgerichteter als pauschale Vorgaben bzw. Öffnungen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Es wird durchaus begrüßt, wenn Kreise oder Kommunen eigene Potenzialstudien erstellen, um für die Beteiligten Planungssicherheit zu schaffen. Durch die hier angeführte Änderung des Landesentwicklungsplans wird die Flächenkulisse für die Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen erweitert. Die Entscheidung zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens obliegt weiterhin der Kommune. Solange die Potenzialstudien den Zielen und Grundsätzen der LEP Änderung nicht widersprechen, können diese die Standortsuche für Kommunen und Investoren erleichtern.

##### **Änderungsvorschlag**

1013281\_011, Stadt Borken

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Borken  
**StN-ID:** 1013281\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Im Piepershagen 17, 46325 Borken

#### Inhalt

Der von Ihnen gewählte Beteiligungszeitraum unmittelbar zu Beginn der Sommerpause und der damit verbundenen Sitzungspause der kommunalen politischen Gremien erlaubt keine Beratung und politische Auseinandersetzung mit den Inhalten der LEP-Änderung und der vorliegenden Stellungnahme. Wir regen an, dies bei künftigen Beteiligungsverfahren zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Bornheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Bornheim  
**StN-ID:** 1013902\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Rathausstraße 2, 53332 Bornheim

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

-> Textliche Festlegungen und Erläuterungen

Die Herleitung der Flächenbeitragswerte in den Regionen basiert auf den Kriterien der Potenzialanalyse des LANUV. Danach wurden pauschal Laub- und Laubmischwälder für die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Eine pauschale Ausgrenzung von Laub- und Laubmischwaldflächen aus arrondierten Windenergiegebieten allein aufgrund der sicherlich zutreffenden Einschätzung, dass Laub- und Laubmischwälder zumindest mit fortgeschrittenem Alter eine höhere ökologische Wertigkeit besitzen als Nadel- und Nadelmischwälder, wird für nicht zielführend erachtet und führt z.B. im Rhein-Sieg-Kreis zur ungleichen Verteilung der Potenzialflächen auf die linksrheinischen Kommunen.

Dieses Ziel sollte deshalb weiter differenziert werden. Die ergänzende Nutzung solcher ? für die Bevölkerung ggfls. unproblematischer ? Standorte könnte zur Konfliktminderung im linksrheinischen Raum beitragen.

Ergänzung Ziel 10.2-6:

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. In Gebieten mit einem hohen Waldanteil können im Regionalplan auch ergänzend Laub- und Mischwälder als Windenergiebereiche festgelegt werden. ...

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der Anregung, den Laubmischwald und Laubwald arrondierend für Windenergiebereiche zu öffnen, wird nicht gefolgt. Die Öffnung des Nadelwaldes ist notwendig, damit das Land NRW in der Lage ist, die Flächenbeitragswerte aus dem WindBG zu erfüllen. Eine weitere Differenzierung nach Windenergiebereichen im Laubwald oder arrondierend im Laubwald ist aus der Sicht Landesplanungsbehörde für die Flächenbereitstellung nicht notwendig. Der Laubwald hat eine höhere ökologische Wertigkeit als der Nadelwald. Aus diesem Grund wird der Laubwald für Windenergiegebiete ausgenommen, genauso wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

#### **Änderungsvorschlag**

Stadt Burscheid	
<b>Allgemeine Angaben</b> <b>Stellungnehmer:</b> Stadt Burscheid Amt 61 <b>StN-ID:</b> 1013423_001 <b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie <b>Adressangaben:</b> Stadt Burscheid Amt 61, Höhestraße 7-9, 51399 Burscheid	
<b>Inhalt</b>  Die Stadt Burscheid nimmt die inhaltlichen Änderungen des Landesentwicklungsplans zur Kenntnis und regt folgendes an:  Die Flächenanalyse des LANUV ermittelt für den Rheinisch-Bergischen-Kreis ein Flächenpotential von 17 Hektar für den Ausbau der Windenergie. Aufgrund des kleinen Maßstabes der Abbildungen ist nicht nachzuvollziehen, wo die ermittelten Flächen zu verorten sind. Auch bleibt offen wieviel Potenzialfläche sich in den jeweiligen kreisangehörigen Kommunen befindet. Somit kann durch die Stadt Burscheid keine Stellungnahme hinsichtlich etwaiger Flächenpotenziale auf Burscheider Stadtgebiet erfolgen. Eine deutlichere Darstellung der Flächenpotenziale wäre hier hilfreich bzw. wird diese in einem nachfolgenden Änderungsverfahren durch die Regionalplanungsbehörde Bezirksregierung Köln erwartet.	<b>Abwägung</b>  <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Potenzialflächen sind ein Zwischenergebnis der LANUV-Studie und stehen seit Juni 2023 im Geoportal NRW zum Download zur Verfügung. <a href="#">LINK</a>  Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.  <b>Änderungsvorschlag</b>

<b>Stadt Dorsten</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Dorsten
<b>StN-ID:</b>	1013461_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Halterner Str. 1, 46284 Dorsten
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Ziel 10.2-5: Die Stadt Dorsten begrüßt die erweiterte Möglichkeit für Kommunen mit Hilfe der Bauleitplanung geeignete Flächen für die Solarenergienutzung festzusetzen, die durch die Änderung des Ziels 10.2-5 geschaffen wird. Die klare Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen sowie Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) wird für sinnvoll erachtet. Die Festlegungen im Regionalplan sollten digitalisiert zur Verfügung gestellt werden. Im Falle einer Einzelfallprüfung, ob ein Standort mit der jeweiligen Schutz- und Nutzfunktion der Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, wäre dies technisch notwendig. Eine georeferenzierte Datei, idealerweise im shape-Format, wäre wünschenswert.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  Für Auskünfte über Flächen im Regionalplan sind die jeweiligen Regionalplanungsbehörden zuständig.  <b>Änderungsvorschlag</b>



1013461\_002, Stadt Dorsten

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dorsten

**StN-ID:** 1013461\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Halterner Str. 1, 46284 Dorsten

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-17:

Der Grundsatz 10.2-17 stellt eine sinnvolle Ergänzung im Sinne des Landschaftsschutzes und der planerischen Konzentration dar, um den vorzug besonders geeigneter Standorte festzulegen. Im

Gegensatz zur Formulierung nach 8 35 BauGB wird in diesem Grundsatz, wie auch im gültigen LEP, der unbestimmte Begriff der überregionalen Schienenwege verwendet. Eine Definition wäre für die praktische Handhabung von Nutzen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Definitionen aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden angepasst und in die Erläuterungen übernommen.

##### **Änderungsvorschlag**

Erläuterungen zu Schienenwege ergänzen

1013461\_003, Stadt Dorsten

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dorsten

**StN-ID:** 1013461\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Halterner Str. 1, 46284 Dorsten

#### Inhalt

Wind-an-Land-Gesetz:

Grundsatz 10.2-3:

Neben dem bislang geltenden Vorsorgeabstand von 1.500 Metern ist auch der in NRW bislang gemäß

Länderöffnungsklausel geltende Mindestabstand für Windenergieanlagen von 1.000 Metern zu

Wohngebäuden aktuell entfallen, sodass keine pauschalen Vorsorgeabstände rechtlich anzuwenden

sind. Bei der 2014 bis 2018 erarbeiteten Konzentrationszonenplanung der Stadt Dorsten war noch

ein gestufter Abstand von 300 m plus 500 m zu Wohnnutzungen angehalten worden, um trotz

Schaffung substantiellen Raumes dem Vorsorgegedanken Rechnung zu tragen. Ein kompletter Entfall

von Vorsorgeabständen wird insofern hinterfragt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013461\_004, Stadt Dorsten

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dorsten  
**StN-ID:** 1013461\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Halterner Str. 1, 46284 Dorsten

### Inhalt

Ziel 10.2-6:  
Bislang hat die Stadt Dorsten, als knapp über der Schwelle ?waldarm? eingestufte Kommune (25,6 %), die Waldbereiche bei ihren Planungen und Stellungnahmen hinsichtlich Windenergie außen vorgelassen, da sich außerhalb der Waldbereiche ausreichend Flächen für die Windenergienutzung finden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass ein durch den Kreis Recklinghausen beauftragtes ?Gutachten zum Landschaftsschutz und Ausbau der Windenergie? des Büro Landschaft und Siedlung (November 2021-Mai 2022) vorliegt, in dem hauptsächlich die großen zusammenhängenden Waldbereiche der Haard und der Hohen Mark betrachtet und Naturschutzgebieten bzw. Natura 2000-Gebieten gleichgestellt beurteilt worden sind. Letztgenannter Waldbereich und dessen Beurteilung betrifft auch die Stadt Dorsten, weswegen dieser bei den Planungen zur Darstellung von Windenergiebereichen außen vorgelassen werden sollte. Der LEP-Änderungsentwurf sieht zwar Ausnahmen von der Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen vor, allerdings nur für Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Natura-2000-Gebiete und Naturwaldzellen. Zu begrüßen wäre es, wenn bei Vorliegen entsprechender Hinweise bzw. bei Nachweis einer Höherwertigkeit von mit Nadelwald bestockten Bereichen, insbesondere von Waldbereichen, die sich im Umbau mit dem Ziel einer angestrebten Höherwertigkeit befinden, diese Flächen einen ebensolchen Ausschluss für die Nutzung von Windenergieanlagen darstellen sollten.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Eine Verortung der Windenergiebereiche (wie z. B. in der Haard oder in der Hohen Mark) wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Somit muss den regionalen Planungsträgern der planerische Spielraum eröffnet werden, die ausreichend Windenergiebereiche auszuweisen. Aus diesem Grund wird der Laubwald aufgrund seiner hohen Biotopwertigkeit ausgeschlossen. Ein (geplanter) Umbau von Nadel- zu Laubwald reicht nicht aus, da in der Regel 20 Jahre benötigt werden, bis die hohe Biotopwertigkeit des Laubwaldes erreicht ist. Zudem kann der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger nicht zu stark eingeschränkt werden.

#### Änderungsvorschlag



1013461\_005, Stadt Dorsten

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dorsten  
**StN-ID:** 1013461\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Halterner Str. 1, 46284 Dorsten

#### Inhalt

Ziel 10.2-8:  
In Anlehnung an das zu Ziel 10.2-6 ausgeführte sollte die Betonung auf dem hier letzten Absatz liegen: ?Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.? Bei Inanspruchnahme derartiger Bereiche sollte dies regelmäßig gutachterlich belegt werden müssen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine gutachterliche Bewertung ist nicht notwendig, da alle Argumente in die Abwägung eingestellt werden. Eine Gutachten verursacht nur mehr Arbeitsaufwand ohne nennenswerten Mehrwert. Durch eine Ausweisung von Bereichen zum Schutz der Natur ist den regionalen Planungsträgern die Wichtigkeit dieses Vorranggebietes bewusst.

##### **Änderungsvorschlag**

1013461\_006, Stadt Dorsten

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dorsten

**StN-ID:** 1013461\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Halterner Str. 1, 46284 Dorsten

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-9:

Der vorgesehenen Änderung kann im Grundsatz zugestimmt werden, wenn das nicht automatisch bedeutet, dass bei späteren Änderungen der Priorisierung der Energieversorgungsstrategien oder anderen technologischen Entwicklungen zur Stromerzeugung die jeweiligen kommunalen Windenergiestandorte und entsprechende Planungen obsolet werden und die Flächen anderen Nutzungen bzw. Planungen damit nicht mehr entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist der Begriff ?dauerhaft? zu konkretisieren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat. Nicht übernommene Standorte und Planungen verbleiben in der kommunalen Planungshoheit.

Durch Ziel 10.2-10 ist ein Monitoring vorgesehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013461\_007, Stadt Dorsten

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dorsten  
**StN-ID:** 1013461\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Halterner Str. 1, 46284 Dorsten

#### Inhalt

Ziel 10.2-10:  
Die vorgesehene Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings kann nicht erlassen werden,  
ob ein 5-Jahres-Zeitraum im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren erfolgte rasante Entwicklung  
im Bereich der Windenergie möglicherweise einen eher kürzeren Zeitraum erfordert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Mit dem Monitoring soll die Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche mit Blick auf die Ausbauziele des Landes überprüft werden. Noch immer brauchen Plan- und Genehmigungsprozesse eine gewisse Zeit, so dass ein Zeitraum der Überprüfung von weniger als fünf Jahren zu kurz ist. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche alle fünf Jahre und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne durchzuführen, wird als angemessen sowie sachgerecht erachtet, um zum einen wirkungsvoll die ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und zum anderen zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013461\_008, Stadt Dorsten

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dorsten  
**StN-ID:** 1013461\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Halterner Str. 1, 46284 Dorsten

#### Inhalt

Ziel 10.2-11:  
Die Stadt Dorsten hat bereits heute mit den bestehenden sowie den tatsächlich geplanten Windenergieanlagen (ohne die bis zum Inkrafttreten der Windenergiebereiche vermutlich noch beantragten Windenergieanlagen) einen erheblichen Anteil an den geplanten Flächenausweisungen für den RVR-Bereich. Insofern sollte bei der Ausweisung der Windenergiebereiche der Fokus nicht alleine auf Flächenkommunen gelegt werden, sondern in einem ausgewogenen Verhältnis die Flächenvorgaben im gesamten RVR-Bereich umgesetzt werden. Darüber hinaus sollte das Erreichen der Flächenziele kontinuierlich beobachtet werden, um übermäßigen Belastungen der Kommunen rechtzeitig begegnen zu können. Hier stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten eine Kommune besitzt, sofern die Zielvorgaben der Flächenverfügbarkeit des Landes NRW bzw. des RVR überschritten werden. Angaben, inwiefern diese Flächen weiter als Kompensation für flächenarme Kommunen betrachtet werden oder der weitere Zubau kommunalseitig reglementiert werden kann, wären hilfreich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Die konkrete Flächenausweisung erfolgt in den Regionalplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die Kommunen haben dort wie gewohnt die Möglichkeit sich im ordentlichen Verfahren zu beteiligen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013461\_009, Stadt Dorsten

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dorsten  
**StN-ID:** 1013461\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Halterner Str. 1, 46284 Dorsten

#### Inhalt

Ziel 10.2-13:  
Grundsätzlich kann dieses als befristetes Steuerungsinstrument für die Windenergienutzung vorgesehene Ziel begrüßt werden, insbesondere die Möglichkeit, bei Widerspruch gegen das Steuerungsziel des LEP die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch die Untere Immissionsschutzbehörde auszusetzen und etwaige Maßnahmen im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig zu machen. Diese Möglichkeit bietet insbesondere Kommunen ohne wirksame Konzentrationszonen ein Flächensicherungsinstrument. Die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum stellt allerdings für das Stadtgebiet von Dorsten eine Kernpotentialfläche dar, der in zurückliegenden Planungen der Stadt Dorsten (2014 bis 2018) nicht als für die Windenergie geeigneter Bereich definiert worden ist und daher als Kernpotentialfläche in Frage gestellt wird. Da die Änderungen auf Eben der Landesplanung die Planung des Regionalverbands Ruhr und der kommunalen Planung der Stadt Dorsten berührt, bitte ich darum die angebrachten Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Handlungsleitend bei den Kernpotentialflächen war die Dringlichkeit des Windenergieausbaus. Die grundsätzliche Eignung zeigt die dafür ausgewertete LANUV-Potenzialstudie. Die Belange der Stadt sind nun im bereits beim RBR angestoßenen Verfahren zur Festlegung der Windenergiebereiche einzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Dortmund</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Dortmund
<b>StN-ID:</b>	1012936_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Burgwall 14, 44122 Dortmund
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Grundsätzlich wird die Änderung des LEP NRW zur Erleichterung des Ausbaus erneuerbarer Energien begrüßt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012936\_002, Stadt Dortmund

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dortmund  
**StN-ID:** 1012936\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Burgwall 14, 44122 Dortmund

#### Inhalt

Im zweiten Absatz des Ziels 10.2-13 heißt es: ?Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX.XX.2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.? Weiter heißt es im dritten Absatz des Ziels 10.2-13: ?Soweit solche Konzepte nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. [...]?

Zu diesen beiden Absätzen wird um eine Klarstellung gebeten, ob im Übergangszeitraum ein Zubau wirklich nur auf Kernpotenzialflächen bzw. auf Flächen, die in den Entwürfen der Regionalpläne festgelegt sind, erfolgen darf. Oder ob auch ein Zubau z. B. in einer im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszone für Windenergieanlagen möglich ist. Darüber hinaus wird um eine Klarstellung gebeten, ob unter ?Zubau? auch das Repowering von Anlagen gefasst wird oder ob für Repoweringmaßnahmen andere Regelungen gelten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Ausdrücklich ist auch der Zubau auf bereits planerisch gesicherten Flächen in den Kommunen und übrigens auch im Regionalplan gewünscht und auch rechtlich insoweit positiv geregelt. Das ergibt sich bereits aus dem bundesrechtlichen Wind-an-Land-Gesetz. Das gilt auch für das Repowering.

##### **Änderungsvorschlag**

1012936\_003, Stadt Dortmund

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dortmund

**StN-ID:** 1012936\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Burgwall 14, 44122 Dortmund

#### Inhalt

Zur konsequenten Förderung der erneuerbaren Energien wäre es sinnvoll, wenn auch im Übergangszeitraum ein Zubau z. B. in im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen und ein Repowering von Anlagen möglich wäre.

Um einen (gerichtlichen) Interpretationsspielraum möglichst gering zu halten, wird eine Klarstellung im Ziel selbst und eine weitergehende Ausführung in den Erläuterungen empfohlen.

Bezugnehmend auf den vierten Absatz des Ziels 10.2-13 wird um Klarstellung gebeten, unter welchen Voraussetzungen das Steuerungsziel anderweitig gewahrt ist? Auch wird empfohlen, zumindest in der Erläuterung zum Ziel 10.2-13 zu definieren, was ein raumbedeutsamer Anlagenzubau ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Ausdrücklich ist auch der Zubau auf bereits planerisch gesicherten Flächen in den Kommunen und übrigens auch im Regionalplan gewünscht und auch rechtlich insoweit positiv geregelt. Das ergibt sich bereits aus dem bundesrechtlichen Wind-an-Land-Gesetz. Das gilt auch für das Repowering. Die zitierte Passage aus den Erläuterungen und der zwischenzeitlich veröffentlichte Erlass geben dazu Auskunft.

##### **Änderungsvorschlag**

1012936\_004, Stadt Dortmund

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dortmund  
**StN-ID:** 1012936\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Burgwall 14, 44122 Dortmund

Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame

Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Der erläuternde Absatz zu Floating-Photovoltaikanlagen ist fehlplatziert. Im Gegensatz zu den vorgenannten Anlagen werden auf Grund der besonderen Anforderungen Ausführungen zu Agri-PV-Anlagen in dem zugehörigem Ziel 10.2.15 in der Erläuterung vorgenommen. Folgerichtig sollte es auch ein entsprechendes Ziel bzw. einen Grundsatz für Floating-PV geben, das bzw. der auf die besonderen Anforderungen dieser Bauart und Flächenkulisse eingeht. Besonderes Gewicht haben hier auch rechtliche Zuordnungen (z.B. Wasserrecht), die sich von den übrigen Anforderungen an Freiflächen-Solarenergie maßgeblich unterscheiden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Ein eigenes Ziel bzw. ein Grundsatz für Floating-PV-Anlagen ist nicht erforderlich. Wie bereits richtig erkannt wurde, gelten für die Errichtung von Floating-Photovoltaikanlagen auf stehenden Gewässern noch weitere fachgesetzliche Regelungen, wie z.B. das Wasserhaushaltsgesetz. Diese sind, unabhängig von den Zielen und Grundsätzen des LEP, für die Errichtung von Anlagen auf Gewässern zu berücksichtigen. Darauf wird in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 und Grundsatz 10.2-17 hingewiesen.

**Änderungsvorschlag**

1012936\_005, Stadt Dortmund

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dortmund

**StN-ID:** 1012936\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Burgwall 14, 44122 Dortmund

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Bezugnehmend auf den zweiten Absatz der Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 wird im Sinne des Gegenstromprinzips um die Sicherstellung gebeten, dass eine baurechtliche Kontrolle des zu erwartenden Ertrags (von nicht weniger als 66% des Referenzertrags) sowohl im Baugenehmigungsverfahren nach 835 Abs.1 Nr.8b BauGB als auch in der kommunalen Bauleitplanung erfolgen kann. Zudem müssen bei der Regelungstiefe der genannten DIN Spec 91434 und deren Nachweis entsprechende Umsetzbarkeit und Rechtssicherheit im Verfahren gewährleistet sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Ziel 10.2-15 richtet sich an die Regionalplanung und auch an die Bauleitplanung und entfaltet dort Wirksamkeit; auf dieser Ebene sind die genannten Vorgaben umzusetzen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012936\_006, Stadt Dortmund

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dortmund  
**StN-ID:** 1012936\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Burgwall 14, 44122 Dortmund

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum  
Die Formulierung im dritten Absatz ?Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr ge-  
widmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen da-  
gegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.? er-  
schließt sich nicht. Obwohl der Grundsatz hier besonders geeignete Standorte beschreibt,  
würde die Formulierung sämtliche Siedlungsränder, Straßen (ohne Klassifikation) und Schie-  
nenwege (z.B. auch Stadtbahnen) inkludieren. Dies steht im Widerspruch einer räumlichen  
Priorisierung. In der Erläuterung wird wiederum zwischen Bundes- und Landesstraßen  
unterschieden. Darüber hinaus wird auf Überlagerungseffekte abgestellt, die nicht hinreichend de-  
finiert sind ? es wird nebenläufig auf die Abhängigkeit von Verkehrsbelastungen verwiesen.  
Die Vorbelastungen sollten konkret benannt und Querverweise (z.B. zur Lärmaktionspla-  
nung) genutzt werden. Zudem wird im NRW Erlass Erneuerbare Energien im Kapitel  
3.2.7  
auf die Zerschneidungswirkung einer Trasse verwiesen. Ohne konkrete Benennung der Stra-  
Benklassifikationen und Vorbelastungen ist eine Orientierung für die praktische  
Umsetzung  
nicht gegeben.

Der Verweis im letzten Absatz des Grundsatzes 10.2-17 auf die Berücksichtigung der Be-  
lange landwirtschaftlicher Betriebe könnte entfallen, da vor dem Hintergrund des überragen-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung.

Die Festlegung enthält als Grundsatz Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die gewählten Formulierungen entsprechen dieser Intention. Auch die mögliche Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen unterliegt nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der nachgelagerten Planung.

Die Verkehrsstrassen sind eindeutig benannt und die Angaben werden noch um die überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs ergänzt.

Damit ist keine absolute Flächenausdehnung oder eine vorlaufende Flächenfestlegung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Das gilt gleichermaßen für alle Grundsätze des LEP NRW. 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

den, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien gem. 82 EEG bereits auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen wird. Ob in der Abwägung der Grundsatz 7.5-2 zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte im Allgemeinen noch zum Tragen kommt, müsste überprüft werden:

gilt weiterhin.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung in der Festlegung; Die Verkehrsstrassen sind eindeutig benannt und die Angaben werden noch um die überregionalen Schienenwegen des "Personen- und Güterverkehrs" ergänzt.



1012936\_007, Stadt Dortmund

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dortmund  
**StN-ID:** 1012936\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Burgwall 14, 44122 Dortmund

#### Inhalt

Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Der erste Absatz der Erläuterung zu Grundsatz 10.2-18 ist missverständlich ? folgende Formulierung wird empfohlen:

[...] Eine Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung durch Freiflächen-Solarenergieanlagen, einschließlich der Randlagen von Gewerbe- und Industrieflächen, die vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke vorgesehen sind, kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen.

Die erstmalige Inanspruchnahme von Flächen ist i.d.R. die einfachste Lösung für den Vorhabenträger. Deshalb wird vorgeschlagen, den letzten Absatz nachzuschärfen: Vor der Inanspruchnahme von gewerblichen / industriellen Flächenpotenzialen sollte primär geprüft werden, ob die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z.B. auf Dächern oder über Parkplätzen) keine Alternative darstellt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine Ergänzung ist nicht notwendig, da bereits der Grundsatz nur die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum anspricht.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie.

Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Duisburg</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Duisburg
<b>StN-ID:</b>	1012992_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>anbei übersende ich Ihnen fristgerecht den Entwurf der Stellungnahme der Stadt Duisburg im Rahmen der o.g. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zur aktuellen Änderung des LEP NRW, <b>vorbehaltlich der Zustimmung des Rates</b> der Stadt Duisburg. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens und der kurzen Beteiligungsfrist war eine Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Duisburg vor Fristende nicht möglich. Diese soll in der nächsten Sitzung des Rates am 18.09.2023 nachgeholt werden. Sie werden zeitnah nach Sitzungstermin über das Ergebnis der Beratung informiert.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wurde vorbehaltlich abgegeben. Die Abstimmung mit den Gremien erfolgte am 18.09.23. Es wird davon ausgegangen, dass Konsens zur Stellungnahme erreicht wurde.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012992\_002, Stadt Duisburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Duisburg  
**StN-ID:** 1012992\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

#### Inhalt

Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplanes, die Sicherung weiterer Flächen für Windenergie und Freiflächen-Solarenergie, wird auch seitens der Stadt Duisburg grundsätzlich begrüßt. Vor dem Hintergrund des hohen Anteils an Siedlungsflächen konnten bisher keine Potentialflächen für Windenergie in Duisburg ermittelt werden. Dementsprechend überrascht das Ergebnis der LANUV-Studie, welche für Duisburg ein Potential von 3 ha bzw. 57 ha incl. der Inanspruchnahme der Bereiche zum Schutz der Natur ermittelt. Hier bedauert die Stadt Duisburg, dass im Rahmen der Studie auf eine Darstellung der Abgrenzung verzichtet wird und dies auf die Planungen der Regionalplanungsbehörde (RVR) verschoben wird. Kritisch gesehen wird darüber hinaus der hohe Anteil der im Verbandsgebiet des RVR zu realisierenden Windenergiebereiche (2.036 ha von 2.714 ha Potentialfläche insgesamt gem. Studie des LANUV). Hier wird die Möglichkeit der planerischen Abwägung zur Vermeidung möglicher Konflikte erheblich eingeschränkt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine konkreten Flächen und werden daher nur als Zahlenwert veröffentlicht. Die Potenzialflächen sind nur ein Zwischenergebnis, da nicht nur räumlich verortbare Kriterien bei der Analyse einbezogen wurden.

##### **Änderungsvorschlag**

1012992\_003, Stadt Duisburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Duisburg  
**StN-ID:** 1012992\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

#### Inhalt

Ziel 10.2.12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten, Erläuterung auf Seite 11 der Synopse:

Hier wird zur Erreichung des Ziels auf die Inanspruchnahme von Abstandsflächen und arrondierenden Restflächen innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete abgestellt. Bereits aktuell können in Duisburg entsprechend der Bedarfsermittlung des RVR nicht ausreichend Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden. Daher ist eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen auch unter Inanspruchnahme bestehender Restflächen unabdingbar. Dies steht in Widerspruch zu dem o.g. Ziel. Daher sollte aus Sicht der Stadt Duisburg auch zur Vermeidung weiterer Ausweisungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung das Ziel möglichst in einen Grundsatz umgewandelt werden, mindestens jedoch die Erläuterung um entsprechende Ausführungen ergänzt werden. Darüber hinaus steht das Ziel auch im Widerspruch zu der Studie des LANUV, welches Gewerbe- und Industriebereiche vollständig als Ausschlussbereiche betrachtet.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung geprüft werden sollen, wurden Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Potenzial in die Analyse einbezogen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012992\_004, Stadt Duisburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Duisburg  
**StN-ID:** 1012992\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Inhalt

Ziel 10.2.12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten, Erläuterung auf Seite 11 der Synopse:

Hier wird zur Erreichung des Ziels auf die Inanspruchnahme von Abstandsflächen und arrondierenden ?Restflächen? innerhalb der Industrie- und Gewerbegebiete abgestellt. Bereits aktuell können in Duisburg entsprechend der Bedarfsermittlung des RVR nicht ausreichend Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden. Daher ist eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen auch unter Inanspruchnahme bestehender Restflächen unabdingbar. Dies steht in Widerspruch zu dem o.g. Ziel. Daher sollte aus Sicht der Stadt Duisburg auch zur Vermeidung weiterer Ausweisungen von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung das Ziel möglichst in einen Grundsatz umgewandelt werden, mindestens jedoch die Erläuterung um entsprechende Ausführungen ergänzt werden.

Darüber hinaus steht das Ziel auch im Widerspruch zu der Studie des LANUV, welches Gewerbe- und Industriebereiche vollständig als Ausschlussbereiche betrachtet.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung ermöglicht geprüft werden soll, wurden Gewerbe- und Industriegebiete nicht vollständig als Potenzial in die Analyse einbezogen.

**Änderungsvorschlag**

1012992\_005, Stadt Duisburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Duisburg  
**StN-ID:** 1012992\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum bis zur Festlegung der Windenergiebereiche im Rahmen der Regionalplanung soll der Anlagenzubau innerhalb von Kernpotentialflächen erfolgen. Diese sollen mangels raumordnungsrechtlicher Restriktionen entsprechend Bestandteil der regionalplanerischen Windenergiebereiche werden.

Kernpotentialflächen sind jedoch nicht Bestandteil der LANUV-Studie und bislang unbekannt. Hier wird aus Sicht der Stadt Duisburg der planerischen Abwägung im Rahmen der Konzepterstellung vorgegriffen und bereits im Vorfeld je nach Antragstellung Fakten geschaffen. Eine planerische Steuerung ist damit nicht mehr möglich. Hier sind mindestens ergänzende Ausführungen zu den Kernpotentialflächen erforderlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Handlungsleitend bei den Kernpotenzialflächen war die erforderliche Schnelligkeit des Windenergieausbaus. Bei den bereits startenden Regionalplanverfahren erfolgt die bewährte Einbindung der Kommunen im Rahmen des Gegenstromprinzips.

**Änderungsvorschlag**

1012992\_006, Stadt Duisburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Duisburg  
**StN-ID:** 1012992\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

#### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum bis zur Festlegung der Windenergiebereiche im Rahmen der Regionalplanung soll der Anlagenzubau innerhalb von Kernpotentialflächen erfolgen. Diese sollen mangels raumordnungsrechtlicher Restriktionen entsprechend Bestandteil der regionalplanerischen Windenergiebereiche werden.

Kernpotentialflächen sind jedoch nicht Bestandteil der LANUV-Studie und bislang unbekannt. Hier wird aus Sicht der Stadt Duisburg der planerischen Abwägung im Rahmen der Konzepterstellung vorgegriffen und bereits im Vorfeld je nach Antragstellung Fakten geschaffen. Eine planerische Steuerung ist damit nicht mehr möglich. Hier sind mindestens ergänzende Ausführungen zu den Kernpotentialflächen erforderlich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Flächenkulisse der Kernpotenzialflächen ist in den Erläuterungen hinreichend Erläuterungen beschrieben. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar. Die genannte Karte der Kernpotenzialflächen muss nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung auch aktualisiert werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1012992\_007, Stadt Duisburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Duisburg

**StN-ID:** 1012992\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, Erläuterung auf Seite 18 der Synopse:

Soweit ?landwirtschaftliche Kernräume? für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie in Anspruch genommen werden soll, ist die Errichtung von Agri-PV-Anlagen erforderlich. Die Intention des Gesetzgebers ist hier grundsätzlich nachvollziehbar, jedoch fehlt die Abgrenzung und genaue Definition der landwirtschaftlichen Kernräume. Hier wird lediglich auf Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern verwiesen. Der aktuell im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans-Ruhr erarbeitete landwirtschaftliche Fachbeitrag beinhaltet keine Ausführungen hinsichtlich landwirtschaftlicher Kernräume. Hier sind ergänzende Ausführungen erforderlich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen.. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen



landwirtschaftliche Kernräume oder vergleichbare Flächen festzulegen. Diesbezüglich wird die Festlegung 10.2-16 um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung 10,2-16 um "vergleichbare Flächen"

1012992\_008, Stadt Duisburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Duisburg

**StN-ID:** 1012992\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum, Erläuterung auf Seite 20 der Synopse

Die mit dem Grundsatz angestrebte Lenkung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie auf vorbelastete Standorte wird grundsätzlich begrüßt. Jedoch werden hier auch die Windenergiebereiche als vorzugsweise zu nutzen benannt. Da die Festlegung der Windenergiebereiche jedoch weder auf hochwertige Böden noch auf landwirtschaftliche Kernräume abstellt, sollte die Begründung um entsprechende Ausführungen ergänzt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen wird über Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16 geregelt. Auch wenn ein potenzielles Vorhaben innerhalb eines Windenergiebereiches liegen sollte, sind diese zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Eine entsprechende Ergänzung in den Erläuterungen ist hierfür nicht erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1012992\_009, Stadt Duisburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Duisburg  
**StN-ID:** 1012992\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Friedrich-Albert-Lange-Platz 7, 47051 Duisburg

Inhalt

Grundsatz 10.2.18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum, Erläuterung auf Seite 21 der Synopse:

Ebenso wie Windkraftanlagen soll auch Freiflächen-Solarenergie im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe ergänzend möglich sein. Bereits aktuell können in Duisburg entsprechend der Bedarfsermittlung des RVR nicht ausreichend Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden. Daher ist eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Flächen durch gewerbliche Nutzungen auch unter Inanspruchnahme bestehender Restflächen unabdingbar. Hier sollte vielmehr verstärkt auf die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z.B. auf Dächern oder über Parkplätzen) abgestellt und die Erläuterung entsprechend angepasst werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Dülmen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dülmen  
**StN-ID:** 1012571\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Heinrich-Leggewie-Str. 13, 48236 Dülmen

### Inhalt

Ziel 10.2-13 befasst sich mit der Steuerung der Windenergie innerhalb eines Übergangszeitraums bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage der jetzt vorgelegten Änderung des Landesentwicklungsplans angepassten jeweiligen Regionalplanung. Innerhalb dieses Übergangszeitraums soll der Zubau von Windenergieanlagen auf solchen Flächen erfolgen, die der jeweilige Träger der Regionalplanung in seinen Planentwürfen vorsieht, bzw. auf s.g. Kernpotenzialflächen, sollten entsprechende Planentwürfe noch nicht vorliegen. Außerhalb dieser Flächen widerspricht ein Ausbau der Windenergie - gemäß den Aussagen des vorgelegten Entwurfs - dem Steuerungsziel. Im begründeten Einzelfall soll dem Ausbau außerhalb dieser Flächenkulisse mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts begegnet werden. Diese Regelung greift aus hiesiger Sicht zu kurz. Zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie wird in den Kommunen vielfach auf die aktuell bestehenden Möglichkeiten des Baugesetzbuches zurückgegriffen. So werden teilweise veraltete Steuerungsplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB durch die Kommunen aufgehoben, um den Ausbau der Windenergie planungsrechtlich wieder vollständig auf die Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auszurichten. Gleichzeitig werden innerhalb solcher Kommunen, die über neuere Steuerungsplanungen verfügen, wie dies auf dem Gebiet der Stadt Dülmen der Fall ist, Bauleitplanverfahren mit dem Ziel einer isolierten Positivplanung im Sinne des § 245e Abs. 1 BauGB betrieben. Die genannten Maßnahmen auf kommunaler Ebene führen dabei eben gerade nicht zwingend dazu, dass Windenergieanlagen nur innerhalb der im Entwurf zum Ziel 10.2-13 genannten Flächen errichtet werden, sondern dort, wo es

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Das Anliegen, der Ermöglichung kommunal gewollter Planungen, ist Inhalt des Ziels und der Erläuterungen. Weitere Auskünfte gibt der zwischenzeitlich in Kraft getretene Erlass.

Ergänzend ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass die Zielsetzungen von Land und Bund zum Windenergieausbau nicht alleine auf den aktuell kommunal beplanten Flächen umsetzbar sind. Insofern werden im weiteren auch Regionalplanentwürfe Flächen aufgreifen, die nicht in kommunalen Plänen verankert sind. Gleiches gilt auch für die Beschleunigungsflächen im Einzelfall.

#### **Änderungsvorschlag**

von den Kommunen mitgetragen wird. Die von Ihnen nun vorgesehene Regelung, wonach bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte die Errichtung von Windenergieanlagen nur innerhalb der in Regionalplanentwürfen festgelegten Windenergiebereiche bzw. innerhalb der ermittelten Kernpotenzialflächen erfolgen darf, führt insoweit zwangsläufig zu einer Ausbremsung des Ausbaus der Windenergie.

Die Regelungen zum Übergangszeitraum sollten insofern dahingehend überarbeitet werden, dass die Errichtung von Windenergieanlagen an solchen Standorten, die von Seiten der Kommunen mitgetragen werden, auch weiterhin möglich ist. Hieraus ergibt sich, dass es für Kommunen, die über einen Steuerungsplan verfügen, keine Einschränkungen geben kann, da sowohl die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Flächenkulisse des Steuerungsplans, als auch innerhalb einer isolierten Positivplanung zwangsläufig einer von der Kommune mitgetragenen Bauleitplanung bedarf. In Kommunen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB fußt, sollte die weitere Errichtung von Windenergieanlagen vom Einverständnis der von der Errichtung betroffenen Kommunen abhängen

1012571_002, Stadt Dülmen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Dülmen
<b>StN-ID:</b>	1012571_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Heinrich-Leggewie-Str. 13, 48236 Dülmen
Inhalt	Abwägung
Durch das bisherige Ziel 10.2-5 wurde festgelegt, dass die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich ist, wenn es sich bei diesen Flächen um Brach- und Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Flächen entlang von überregional bedeutsamen Bundesfernstraßen und Schienenwegen handelt. Mit dem neuen Ziel 10.2-14 wird die bisherige verbindliche räumliche Steuerung auf die o.g. Flächen aufgeben, sofern das Vorhaben mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und als der Abwägung zugänglicher Grundsatz 10.2-17 in inhaltlich erweiterter Form neu implementiert.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012571\_003, Stadt Dülmen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Dülmen

**StN-ID:** 1012571\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Heinrich-Leggewie-Str. 13, 48236 Dülmen

#### Inhalt

Mit dem neuen Ziel 10.2-14 wird die bisherige verbindliche räumliche Steuerung auf die o.g. Flächen aufgeben, sofern das Vorhaben mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und als der Abwägung zugänglicher Grundsatz 10.2-17 in inhaltlich erweiterter Form neu implementiert.

Aus Sicht der Stadt Dülmen sollte auf Ebene der Landesplanung grundsätzlich weiterhin eine einheitliche Vorgabe für die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie bestehen. Hierdurch würde gewährleistet, dass zumindest der Umgang mit diesen Solarenergieanlagen landesweit einheitlich gehandhabt würde, was mit Blick auf die Wirkung von Anlagen dieser Größenordnung zu begrüßen wäre. Weiterhin obläge es dann den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit Entscheidungen über die Verortung kleinerer, nicht raumbedeutsamer Solarenergieanlagen zu treffen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Änderung des LEP NRW wird die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen erweitert. Die Regelungen gelten landesweit und werden von den Regionalplanungsbehörden umgesetzt. Die Entscheidung ob und wo Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen betrieben werden soll, obliegt weiterhin der jeweiligen Kommune.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Elsdorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Elsdorf  
**StN-ID:** 1013425\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Stadt Elsdorf, Gladbacher Str. 111, 50189 Elsdorf

### Inhalt

Die Windenergieplanungen der Stadt Elsdorf belaufen sich darauf, dass am 28.03.2023 der Feststellungsbeschluss des Teilflächennutzungsplans Steuerung von Windenergieanlagen gefasst worden ist. Dieser weist zwei Konzentrationszonen aus, sodass für das restliche Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung gemäß §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt wird. Die Planung wurde gemäß §6 BauGB durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Demnach ist es zu begrüßen, dass gemäß Grundsatz 10.2-9 kommunale Windenergieplanungen berücksichtigt werden. Ich möchte jedoch anregen, die Übernahme der kommunalen Windenergieplanungen für die Regionalplanungsbehörden verpflichtend festzulegen. Dies kann auf Planungen beschränkt werden, die in den zurückliegenden zwei Jahren rechtskräftig geworden sind. Somit würden sehr aktuelle Planungen nicht erneut in einen politischen Diskurs geraten.

Eine Übersichtskarte über die Windenergie-Konzentrationszonen der Stadt Elsdorf ist als Anlage beigefügt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich und wird nicht durch pauschale Annahmen ersetzt.

#### **Änderungsvorschlag**



## Städteregion Aachen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Städteregion Aachen  
**StN-ID:** 1017948\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Zollernstr. 20, 52070 Aachen

### Inhalt

Das Ziel der Änderung des LEP NRW ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie maßvoll zu erweitern, Vor dem Hintergrund des notwendigen Gelingens der - Energiewende unterstützt die StädteRegion Aachen im Grundsatz die angestrebte LEP-Änderung zur Schaffung der landesplanerischen Grundlage für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Aus hiesiger Sicht ist darauf hinzuweisen, dass Flächen für Erneuerbare Energien in der Flächenstatistik mit Blick auf künftig angestrebte Flächensparziele nicht auf die Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen sind. um die ohnehin schon bestehende Flächenkonkurrenz nicht noch weiter zu verschärfen, Eine entsprechend klarstellende, konkrete Formulierung sollte ergänzt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Belange der nachhaltigen Flächenentwicklung sind Gegenstand der bereits angekündigten 3. Änderung des LEP.

#### **Änderungsvorschlag**

1017948\_002, Städteregion Aachen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Städteregion Aachen  
**StN-ID:** 1017948\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Zollernstr. 20, 52070 Aachen

Inhalt

Mit Blick auf die Flächenkonkurrenzen sollten insbesondere die Flächenpotenziale in bebauten Gebieten für die Errichtung von Solaranlagen auf Dachflächen oder Stellplatzflächen intensiver genutzt werden. Insofern wird eine diesbezügliche Zielsetzung des LEP auf existierenden baulichen Anlagen einhergehend mit etwaigen künftigen Anpassungen bspw. in der BauO NRW grundsätzlich begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1017948\_003, Städteregion Aachen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Städteregion Aachen  
**StN-ID:** 1017948\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Zollernstr. 20, 52070 Aachen

Inhalt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Aus wasserrechtlicher Sicht werden in Bezug auf die Änderung des Landesentwicklungsplans lediglich folgende Hinweise gegeben:

Die wasserrechtlichen Belange werden in Bezug auf die Einhaltung der EG-WRRL, des WHG und LWG im Rahmen der Genehmigungsverfahren geprüft. Dabei ist grundsätzlich das Verschlechterungsverbot für die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu beachten, insbesondere während der Bauphase.

In den Trinkwassereinzugsgebieten -festgesetzt und geplant- sind die Schutzzonen I und II von der Planung auszunehmen. Ein Bau in Überschwemmungsgebieten wird kritisch gesehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Wasserschutzzonen und Heilquellenschutzgebiete der Schutzzonen I und II sind im Rahmen der Flächenanalyse des LANUV bereits als Ausschlusskriterien definiert. Eine weitere raumordnerische Regelung der ohnehin fachrechtlich normierten Aspekte des Wasserschutzes erscheint nicht notwendig. Die Belange sind bei der Ausweisung der konkreten Windenergiebereiche von den regionalen Planungsträgern in die Abwägung einzustellen.

**Änderungsvorschlag**

1017948_004, Städteregion Aachen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Städteregion Aachen
<b>StN-ID:</b>	1017948_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Zollernstr. 20, 52070 Aachen
Inhalt	Abwägung
Immissionsschutz:	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Eine genaue Betrachtung der immissionsschutzrechtlichen Belange wie bspw. Lärmschutz oder Schattenwurf, kann erst in den Genehmigungsverfahren auf Grundlage technischer Anlagendetails, Betriebsweisen sowie Gutachten erfolgen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1017948\_005, Städteregion Aachen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Städteregion Aachen  
**StN-ID:** 1017948\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Zollernstr. 20, 52070 Aachen

Inhalt

Natur und Landschaft:

Vorbehaltlich der Ergebnisse der zu den einzelnen Genehmigungsverfahren zu erstellenden Landschaftspflegerischen Begleitplanungen und Artenschutzuntersuchungen wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der StädteRegion Aachen der Großteil der geplanten Ausweisungen von Flächen für die Windenergie als unproblematisch eingestuft. -

Für folgende geplante Ausweisungen von Flächen für die Windenergie wird jedoch auf Folgendes hingewiesen:

- Flächen im unmittelbaren Bereich des Nationalparks Eifel; hier sind vor allem die südwestlich auf dem Gebiet der Stadt Monschau befindlichen Flächen zu nennen, die sich beiderseits der Bundesstraße B 258 erstrecken:

Bei diesem Bereich handelt es sich um einen frei zu haltenden Flugkorridor des Schwarzstorches (das Brutpaar brütet im Nationalpark Eifel), dessen essentielles Nahrungshabitat das direkt südlich der geplanten Flächen liegende Naturschutzgebiet "+Perlenbach-/Furtsbach-Talsystem" ist. Dort errichtete Windkraftanlagen würden das dritte Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen, da sie eine Barriere zwischen notwendigen Funktionsräumen darstellen (Verriegelung zwischen Brutbereich und essentiellen Nahrungshabitaten) und zur Zerschneidung führen würden. Der Nationalpark Eifel und betroffene benachbarte Flächen zählen zu einem von der LANUV ausgewiesenen Schwerpunktorkommen des Schwarzstorches in NRW. Unter Berücksichtigung der Seltenheit dieser Tierart in den drei Kreisen Düren, Euskirchen und StädteRegion Aachen haben die essentiellen Lebensräume entsprechend große Bedeutung im strengen Artenschutz.

Dies wurde bereits im Jahre 2013 anlässlich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau von Bezirksregierung (BR) Köln und LANUV angemerkt mit der Folge, dass die Stadt Monschau die Windkraftkonzentrationszone nach erfolgloser Prüfung von cef- Maßnahmen verkleinerte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der oder eine Artenschutzprüfung für die Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

Inwieweit diese artenschutzrechtlich komplexe Thematik vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen gesetzlichen Neuerungen und Vorgaben auch heute noch Auswirkungen auf die Windkraftplanung hat, wurde mit Schreiben vom 10.03.2023 bei der BR Köln und dem LANUV (Herrn Dr. Kaiser) angefragt. Immerhin sollen laut aktuellem Entwurf eines neuen Leitfadens zur ,Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen des MUNV und LANUV alle Prüfschritte und Auslegungen im Zusammenhang mit dem Störungsverbot in Bezug auf die neuen gesetzlichen Vorgaben unverändert bestehen bleiben.?

## 1017948\_006, Städteregion Aachen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Städteregion Aachen  
**StN-ID:** 1017948\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Zollernstr. 20, 52070 Aachen

### Inhalt

- Fläche im Stadtgebiet von Baesweiler südlich der Bergehalde Carl-Alexander, Teilflächen westlich der B57n und südlich der L240n:

Die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Natur- und Landschaftsschutz verbunden. Hier wären Flächen betroffen, die gemäß Einstufung des Landesumweltministeriums eine herausragende bzw. besondere Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen, siehe Anlage. Diese Flächen wurden von der StädteRegion Aachen aufgegriffen und in die eigene Biotopverbundplanung mit Beschluss des Städteregionstages aufgenommen.

Im Rahmen eines Abstimmungstermins bei der BR Köln wurde diese Ausweisung durch die zuständige Landesplanungsabteilung (Herr Schilling) bestätigt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die StädteRegion diese Biotopverbundachse nicht nur geplant, sondern durch zahlreiche Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Eingriffsregelung und der Umsetzung von Biotopentwicklungsmalnahmen der Landschaftsplanung bereits realisiert und damit die Biotopverbundfunktion erheblich gestärkt hatte.

Wie aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich ist, verbleiben für die Stadt Baesweiler auch bei Berücksichtigung des Biotopverbundes noch Flächen für Windkraftanlagen, die im übrigen auch im Randbereich der Biotopflächen vorstellbar sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Bei den von der Einwänderin vorgebrachten Windpotenzialflächen handelt es sich um Flächen aus der LANUV-Fachbericht 141 "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen". Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1017948\_007, Städteregion Aachen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Städteregion Aachen  
**StN-ID:** 1017948\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Zollernstr. 20, 52070 Aachen

### Inhalt

Die Änderung des Landesentwicklungsplans hat u.a. zum Ziel, das Wind-an-Land-Gesetz schnell umzusetzen und weitere Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen festzulegen. Dies steht bedingt im Widerspruch zum Vorhaben „Einstein-Teleskop“, welches - vorausgesetzt der Zusage - ab 2028 in der Grenzregion Deutschland, Belgien und Niederlande umgesetzt werden soll.

Im Rahmen dessen soll ein hochmodernes Observatorium zur Messung von Gravitationswellen in ca. 300 Meter Tiefe entstehen, um u.a. Rückschlüsse auf die Entstehung des Universums zu geben.

Die Grenzregion Deutschland, Belgien und Niederlande bietet für die Errichtung des „Einstein- Teleskops“ nicht zuletzt aufgrund der seltenen vorkommenden Beschaffenheit des Untergrunds beste Voraussetzungen, weshalb eine gemeinsame Bewerbung für die ESFRI Roadmap (Liste mit Forschungsinfrastrukturen aller thematischen Bereiche in der EU) für das Jahr 2025 vorbereitet wird. Das wissenschaftliche Großprojekt, das in den Dimensionen und von der Bedeutung mit dem CERN in der Schweiz verglichen werden kann, hat ein initiales Investitionsvolumen von rund 1,5 Mrd. Euro. Sollte das Projekt in der Grenzregion realisiert werden, wird dies eine hohe regionale Wertschöpfung zur Folge haben. Neben den wissenschaftlichen Schwerpunkten sind begleitende strukturelevante Themen wie Unternehmensansiedlungen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Wohn- und Verkehrsplanung, nachhaltige Energieerzeugung, Tourismus und Bildung (MINT-Förderung) von besonderer Bedeutung.

Es folgt eine Abbildung „Pufferzonen um das potentielle Suchgebiet des „Einstein-Teleskop“

Zusätzliche Windkraftanlagen in einem Umkreis von etwa 10 Kilometern um das Suchgebiet für den potentiellen Standort des „Einstein-Teleskops“ (vgl. Abbildung 1) können jedoch Schwingungen auslösen, die die Messungen des Teleskops beeinflussen. Durch neue technische Lösungen am Fundament, den Masten und den Rotoren lassen sich diese Schwingungen wiederum auf ein Minimum reduzieren. Daher empfiehlt die StädteRegion Aachen bei der -Neuausweisung von Windkraftanlagen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Zustimmung zur LEP-Änderung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Das Einseteinteleoskop betrifft nur eine Planungsregion und somit ist eine landesweite Regelung nicht notwendig. Die Landesregierung, die Städteregion und weitere Behörden sind dazu im Austausch, wie Windenergie mit dem Einsteinteleoskop in Einklang gebracht werden kann. Eine Lösung ist auf Ebene der Regionalplanung zu finden und diese kann auf die örtlichen Begebenheiten berücksichtigen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### Änderungsvorschlag



innerhalb des aufgezeigten Radius von 10 Kilometern (vgl. Abbildung 1), das Vorhaben Einstein-Teleskop, mindestens bis zu der in 2025 erwarteten Standortentscheidung der EU, in die Planungen einzubeziehen.

Darüber hinaus wird aus Sicht der Wirtschaftsförderung der Ausbau der Erneuerbaren Energien und das Heben weiterer Ausbaupotenziale (u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten (vgl. Ziel 10.2-12)) befürwortet. Gerade im Hinblick auf den Kohleausstieg im Rheinischen Revier und den damit verbundenen Strukturwandel in der Region muss die Verfügbarkeit von Erneuerbaren Energien gewährleistet werden, um insbesondere energieintensive Unternehmen und somit Arbeitsplätze und Wertschöpfung in der StädteRegion Aachen zu erhalten und gleichzeitig als wichtiger Standortfaktor für die Ansiedlungen von neuen Unternehmen zu gelten,

1017948_008, Städteregion Aachen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Städteregion Aachen
<b>StN-ID:</b>	1017948_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Zollernstr. 20, 52070 Aachen
Inhalt	Abwägung
In der StädteRegion Aachen werden derzeit in sieben Kommunen (Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Roetgen, Simmerath, Stolberg) Potenzialanalysen zu den Themenfeldern Freiflächen-Photovoltaik und Agri-Photovoltaik erstellt. Baesweiler und Herzogenrath lassen zusätzlich ihre Potenziale im Bereich des Windenergieausbaus untersuchen. Die Ergebnisse werden im Frühjahr 2024 vorliegen. Kommunübergreifend steht bei der StädteRegion Aachen die Aktualisierung des Regionalen Energieplans Aachen an. Hier ist erst Ende 2024 mit Ergebnissen zu rechnen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Konkrete Änderungserfordernisse sind nicht erkennbar.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1017948_009, Städteregion Aachen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Städteregion Aachen
<b>StN-ID:</b>	1017948_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Zollernstr. 20, 52070 Aachen
Inhalt	Abwägung
. Es bestehen aus straßenbaurechtlich und straßenverkehrsrechtlicher Sicht zum o. g. Projekt keine Bedenken, soweit S 64 als Baulastträger und/oder Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

<b>Stadt Erftstadt</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Erftstadt
<b>StN-ID:</b>	1014032_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Holzdammm 10, 50374 Erftstadt
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>die Stadt Erftstadt steht dem Ausbau der Gewinnung von Erneuerbaren Energien zur Bewältigung der Energiewende und der Klimakrise uneingeschränkt positiv gegenüber. Eine planerische Regelung dieses Ausbaus ist auch vor dem Hintergrund der gebotenen Entwicklungsgeschwindigkeit an gezeigt. Insofern wird die Änderung und Ergänzung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein Westfalen (LEP) im Grundsatz begrüßt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014032\_002, Stadt Erfstadt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erfstadt  
**StN-ID:** 1014032\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Holzdamm 10, 50374 Erfstadt

#### Inhalt

In der 10. Änderung ihres Flächennutzungsplans mit Rechtskraft 28.10.2021 weist die Stadt Erfstadt derzeit ca. 871,2 ha Fläche als Konzentrationszone aus; das sind ca. 7% der Gemeindefläche. Vor dem Hintergrund der zur Zeit der Erstellung des Planes geltenden Prämisse, substantiell Raum zu schaffen und der seinerzeit angehaltenen Mindestgröße von 2% Anteil der Gemeindefläche vorzuhalten, hat die Stadt Erfstadt eine deutlich positive Windenergieplanung betrieben.

Dass sich vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen die Planungsziele geändert haben, ist nachvollziehbar. Warum sich die Zuständigkeiten und Verfahren zur Erreichung dieser Ziele ändern sollen, hingegen nicht. Die auf der kommunalen Ebene vorliegenden Erkenntnisse (und Abwägungsmaterialien) weisen systembedingt eine größere Detailtiefe auf als die der höheren Planungsträger und sind daher besser geeignet, die örtlichen Belange in die Abwägung einzustellen. Dabei würde den Belangen der Energiewende und des Klimaschutzes allein schon durch die nunmehr zu beachtende Regelung in §2 EEG ausreichend Rechnung getragen.

Die Verlagerung der Planungen für Windenergieflächen auf die Regionalplanungsbehörden wird von Seiten der Stadt Erfstadt als Beschneidung der Kommunale Planungshoheit gern. Art. 28 II GG angesehen und daher abgelehnt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Beschneidung der kommunalen Planungshoheit durch das gewählte Vorgehen ist nicht erkennbar.

Eine zusätzliche Ausweisung von Flächen für die Windenergie ist erforderlich. Aufgabe der Regionalplanung in NRW ist es, darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden? (§ 9 Abs. 5 LPlG NRW). Damit kommt den Trägern der Regionalplanung eine zentrale Rolle bei der Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum zu. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG erscheint es daher sachgerecht, die Vorgaben des WindBG über die Regionalpläne umzusetzen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014032\_003, Stadt Erfstadt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erfstadt  
**StN-ID:** 1014032\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Holzdammm 10, 50374 Erfstadt

Inhalt

Seite 1, Absatz 4, Zeile 5  
Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Der Anspruch der Landesregierung über die Ziele des Bundes hinaus die Verfahren zu beschleunigen, ist insofern nicht nachvollziehbar, als dass dies mit einer Umstellung bewährter Verfahrensabläufe einhergeht. Die neuen Verfahren lassen -auf Grund der Geschwindigkeit mit der sie durchgeführt werden sollen- keinen Raum für eine Beteiligung der Bürgerschaft und der Kommunalpolitik über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus zu. Dies dürfte für die Akzeptanz der Planungsergebnisse abträglich sein.

Die Einführung von Obergrenzen für die Planungsregionen und für die Gemeindefläche n ist zu begrüßen. Gleichwohl erscheint eine planerische Steuerung allein über pauschale Flächenansätze nicht geeignet, divergierende Ansprüche an die Fläche sachgerecht abzuwägen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Beschränkung des Raumes für eine Beteiligung der Bürgerschaft und der Kommunalpolitik über den gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinaus ist nicht erkennbar. Vielmehr liegt eine Beschränkung der Beteiligung auf den gesetzlich vorgegebenen Rahmen im Interesse eines zügigen Ausbaus der Erneuerbaren Energien.

**Änderungsvorschlag**

1014032\_004, Stadt Erfstadt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erfstadt  
**StN-ID:** 1014032\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Holzdamn 10, 50374 Erfstadt

Inhalt

Seite 4, Absatz 4, Zeile 6  
Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Es ist nachvollziehbar, dass der Plangeber die Entwicklung von Flächen priorisieren will, auf denen es keine beschränkenden Vorgaben gibt. Dennoch sollte gerade im dichtbesiedelten Ballungsraum in Betracht gezogen werden, dass in Bereichen von Flughäfen, in deren Nahbereich auf Grund der Vorbelastung eine Entwicklung als Siedlungsfläche ausgeschlossen ist, unter Einführung von Höhenbegrenzungen durchaus nennenswerte Potentiale gewonnen werden könnten. Insofern wird vorgeschlagen, einen Ausnahmetatbestand einzuführen, der es ermöglicht, Flächen mit notwendigen Höhenbeschränkungen (anteilig) hinzuziehen zu können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1014032_005, Stadt Erftstadt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Erftstadt
<b>StN-ID:</b>	1014032_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Holzdammm 10, 50374 Erftstadt
Inhalt	Abwägung
Seite 5, Absatz 3, Zeile 1	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Bund hat im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegt, dass Nordrhein-Westfalen 1,1 % der Landesfläche (37.523 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche (61.401 ha) bis Ende des Jahres 2032 für Windenergie planerisch sichern muss. Im vorgelegten LEP-Entwurf ist vorgesehen, dass bereits bis 2025 1,8 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung stehen. Dies bedingt, dass die Verfahren der Teilregionalpläne zu Erneuerbaren Energien 2025 abgeschlossen sein müssen. Laut Zeitplan der Bezirksregierung Köln (RR-Sitzung vom 12.05.2023 - RR 17/2023) ist der Aufstellungsbeschluss für den Teilplan Erneuerbare Energien für Ende 2024 geplant.	<b>Begründung</b>
Es ist also fraglich, ob der ambitionierte Zeitplan des LEP umsetzbar ist. Siehe auch Ausführungen zu Ziel 10.2-2	Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1014032\_006, Stadt Erfstadt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erfstadt  
**StN-ID:** 1014032\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Holzdammm 10, 50374 Erfstadt

Inhalt

Seite 6, Absatz 2  
Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Die Einbeziehung der Kalamitätsflächen und eingeschränkt der Nadelwaldflächen wird begrüßt, da ansonsten die Erreichung der Flächenziele nur unter Zuhilfenahme größerer anderer Freiflächen möglich wäre und damit die Konkurrenz zwischen den Entwicklungszielen verstärken würde. Gleichzeitig wird der Waldbestand, dort wo notwendig, durch den Grundsatz 10.2-7 geschützt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1014032\_007, Stadt Erfstadt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erfstadt  
**StN-ID:** 1014032\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Holzdamn 10, 50374 Erfstadt

Inhalt

Seite 8, Absatz 3  
Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Aufgrund der planerischen ?Flughöhe? des Landesentwicklungsplanes und der zugrundeliegenden Untersuchung des LANUV wird diese Regelung kritisch gesehen. Ziel 7.2-3 eröffnet schon bisher die Inanspruchnahme solcher Flächen für raumbedeutsame Maßnahmen, sofern diese nicht an anderer Stelle realisierbar sind. Dennoch ist es die Auffassung der Stadt Erfstadt, dass diese Bereiche auch unter der Prämisse §2 EEG nur in Ausnahmefällen vom Verordnungsgeber in Anspruch genommen werden dürfen. Eine generalisierte Abwägung auf der planerischen ?Flughöhe? des LEP und der Flächenanalyse des LANUV reichen nicht aus, um die Auswirkungen der Inanspruchnahme bisher geschützter Flächen hinreichend zu berücksichtigen. Insofern wird die Einschränkung im letzten Absatz des Zieles begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Wie bereits vom Einwender angeschnitten, steht gem. § 2 EEG der Ausbau der Erneuerbaren im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund muss der regionalen Planungsträger ausreichend planerischen Spielraum besitzen, um der Windkraft ausreichend Raum zur Verfügung zu stellen. Mit dem Ziel 10.2-8 wird dieser Spielraum vergrößert. Die regionalen Planungsträger müssen die Windenergiegebiete verorten und dabei die Auswirkungen und Inanspruchnahme von BSN Flächen in ihre Abwägung aufnehmen. Somit geschieht dies nicht pauschal auf Ebene des LEPs, sondern auf Ebene der Regionalplanung. Eine Änderung der Festlegungen ist somit nicht erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1014032\_008, Stadt Erfstadt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erfstadt

**StN-ID:** 1014032\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Holzdammm 10, 50374 Erfstadt

Inhalt

Seite 9, Absatz 4,5

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Dass bestehende Standorte und kommunale Planungen berücksichtigt werden, ist unabdingbar. Die bisherigen Anstrengungen der Kommunen, Vorrangflächen für die Windenergie, zum Teil gegen den Willen und Widerstand der Bevölkerung festzulegen, müssen Grundlage des Ausbaus sein. Dass dabei Flächen mit Abständen zur Wohnbebauung von unter 400m nicht berücksichtigt werden sollen, trägt dem Umstand Rechnung, dass diese in der Umsetzung insbesondere in Hinblick auf eine unbeschränkte Anlagenhöhe regelmäßig zu Konflikten mit den Schutzansprüchen der angrenzenden Flächen führen. Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Ausweisung solch kleiner Abstände oft daher rührt, nichts unversucht zu lassen, überhaupt Flächen nachweisen zu können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1014032\_009, Stadt Erfstadt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erfstadt  
**StN-ID:** 1014032\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Holzdammm 10, 50374 Erfstadt

Inhalt

Seitei0, Absatz 4  
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
Die festgelegten Windenergiebereiche alle fünf Jahre zu evaluieren und gegebenenfalls fortzuschreiben, kann für die Kommunen zu einer Planungsunsicherheit führen. Bei mittleren Laufzeiten von Bauleitplanverfahren von 2,5 Jahren und der Annahme, dass kommunale Planungen und städtebauliche Entwicklungen aufeinander aufbauen, sind Konflikte bei solch kurzen Evaluierungszeiträumen vorprogrammiert. Zudem bedarf es der Erläuterung, welche möglichen Änderungen der Plangeber vor Augen hat, die nach fünf Jahren eine geeignete Fläche in eine ungeeignete wandelt. Soweit dies nur der Regelungen der Vorgaben nach §4 (1) Satz 2 WindBG dient, bedarf es der Klarstellung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie erfolgt anhand klarer Maßgaben. Dabei wird überprüft, ob sich die Eignung bzw. Nichteignung von Flächen im Überprüfungszeitraum auf Grund von technischem Fortschritt geändert haben. Die Überprüfung erfolgt dabei immer mit dem Ziel die Ausbau- und Flächenziele zu erreichen und die klimaverträgliche Energieversorgung in NRW sicherzustellen. Es geht daher nicht um die Anrechenbarkeit der Flächen nach §4 (1) Satz WindBG, sondern um die tatsächliche Zweckerfüllung im Sinne der Ausbauziele.

**Änderungsvorschlag**

1014032\_010, Stadt Erfstadt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erfstadt  
**StN-ID:** 1014032\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Holzdammm 10, 50374 Erfstadt

#### Inhalt

Seite 10, Absatz 8

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergie bereichen  
Der Grundsatz wird begrüßt, da er eine Überinanspruchnahme einzelner Kommunen verhindert und gleichzeitig die unterschiedlichen Flächengrößen als Maßstab nimmt.

Allerdings ist diese Obergrenze -anders als unter Ziel 10.2-2 formuliert - alleine nicht geeignet, eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden. Ganz offensichtlich orientiert sich die Festlegung der Obergrenze an Flächenanteilen ohne Lagebezug. Die Umzingelung eines Ortsteils ist ohne Regelungen in Bezug zur seiner Lage jedoch kaum zu vermeiden. Es bedarf also weiterer Regelungen. Zum Beispiel durch Festlegungen von Höchstwerten von Gradzahlen. Vorstellbar wäre z. B. eine Regelung wie diese: Windenergiebereiche dürfen vereinzelt Ortsteile und selbstständige Ortslagen nur bis zu 200 Grad umfassen.

Allein schon durch die Ausweisung von Flächen in Nachbarkommunen kann es ohne eine zusätzliche Regelung zu einer nahezu vollständigen Einkreisung von Ortsteilen kommen. So weist die Ausweisung der Flächen durch das LANUV eben genau jene Flächenpotentiale aus, die den Ortsteil Erfstadt Erp vollständig einkreisen. Wo hingehend Flächen, die aus Sicht der Stadt verträglicher wären und in der Potentialanalyse der Stadt seinerzeit ebenfalls untersucht wurden, nicht dargestellt sind.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten, zu den auch Windenergiebereiche in den angrenzenden Ortschaften zählen, in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014032_011, Stadt Erfstadt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Erfstadt
<b>StN-ID:</b>	1014032_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Holzdammm 10, 50374 Erfstadt
Inhalt	Abwägung
Seite 13, Absatz 5 Zeile 1	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Eine planerische Steuerung des Zubaus in der Übergangszeit könnte dadurch erfolgen, dass die Konzentrationszonen solange ihre Gültigkeit be halten, bis das Flächenziel erreicht ist und die entsprechenden neuen Planungsinstrumente greifen.	<b>Begründung</b>
	Der Hinweis spricht das Baurecht an. Kommunale Konzentrationszonen behalten im Rahmen der Vorgaben der neuen Regelungen des Wind-an-Land-Gesetz grundsätzlich ihre Wirkung. Voraussetzung ist allerdings eine rechtskräftige Festlegung,
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014032_012, Stadt Erfstadt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Erfstadt
<b>StN-ID:</b>	1014032_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Holzdammm 10, 50374 Erfstadt
Inhalt Die Ziele und Grundsätze zu Freiflächen Photovoltaikanlagen werden uneingeschränkt begrüßt.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1014032\_013, Stadt Erfstadt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erfstadt  
**StN-ID:** 1014032\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Holzdamm 10, 50374 Erfstadt

Inhalt

In der Folge der neuen Regelungen werden die Kommunen durch die Ausweitung der Inanspruchnahme ihrer Flächen größeren Belastungen ausgesetzt. Angesichts der Größenordnung dieser Belastungen fehlt es im Gegenzug an Regelungen, welche die Bürgerschaft und die Kommunen auch vermehrt an den Erträgen der Energiegewinnung teilhaben lassen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Belange der Kommunen sind im Rahmen der Änderung angemessen gewürdigt. Regelungen, welche die Bürgerschaft und die Kommunen auch vermehrt an den Erträgen der Energiegewinnung teilhaben lassen, befinden sich im parlamentarischen Verfahren.

**Änderungsvorschlag**



<b>Stadt Erkrath</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Erkrath
<b>StN-ID:</b>	1013882_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Schimmelbuschstrasse 11-13, 40699 Erkrath
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>die Stadt Erkrath begrüßt die vorgesehenen Änderungen des Landesentwicklungsplans.</p> <p>Ungeachtet dieser Stellungnahme merke ich an, dass die von Ihnen gesetzte Frist unglücklich gewählt ist, und eine Gremienbeteiligung erst nach der Sommerpause möglich ist.</p> <p>Infolgedessen steht die eingereichte Stellungnahme noch unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch das entsprechende Gremium der Stadt Erkrath. Die Gremienbeteiligung wird nach der Sommerpause erfolgen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt. Es wird unterstellt, dass mit den politischen Gremien zur Stellungnahme ein Konsens erzielt wurde.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

<b>Stadt Erwitte</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Erwitte
<b>StN-ID:</b>	1013606_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Am Markt 3, 59597 Erwitte
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Aufgrund der Terminierung des Beteiligungszeitraumes war eine Beratung in den politischen Gremien nicht möglich. Die Stellungnahme wird daher unter dem Vorbehalt eines nachzuholenden Beschlusses des städt. Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Digitales abgegeben.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Der Vorbehalt wurde am 29.09.23 aufgehoben, da die Gremienbeteiligung nachgeholt wurde und der Stellungnahme von Seiten des Gremiums zugestimmt wurde.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013606_002, Stadt Erwitte	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Erwitte
<b>StN-ID:</b>	1013606_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Markt 3, 59597 Erwitte
Inhalt	Abwägung
Ziele/Grundsätze 10.2.2-10.2-11	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Keine Änderungen	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Erwitte geht davon aus, dass die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) aufgrund der flächenmäßigen Übereinstimmung mit den EU-Vogelschutzgebieten und deren Schutz durch die §§ 31 ff. BNatSchG einer Windenergie-nutzung nicht zugänglich sind.	Der BSLV ist eine ergänzende textliche und zeichnerische Festsetzung in der Planungsregion Detmold. Aus diesem Grund ist keine landesweite Regelung notwendig. Etwaige Konflikte können in der Planungsregion Detmold gelöst werden.
Sofern dies nicht zutrifft, sollte der Schutz der BSLV im Landesentwicklungsplan verankert werden.	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013606\_003, Stadt Erwitte

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erwitte  
**StN-ID:** 1013606\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Am Markt 3, 59597 Erwitte

### Inhalt

#### Ziel 10.2-12

#### *Änderungsvorschlag Stadt Erwitte*

Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten *sowie in Gebieten für die Rohstoffgewinnung*

In Industrie- und Gewerbegebieten *sowie in Bereichen für Sicherung und Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen (BSAB) einschließlich der Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung* ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen *bzw. der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung* räumlich und sachlich untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

#### Begründung Stadt Erwitte

Die Zementindustrie gehört zu einer der wenigen Branchen mit unvermeidbarer CO<sub>2</sub>-Entstehung, deren Produkte auch in Zukunft unverzichtbar bleiben. Die 3 Erwitter Zementwerke emittieren ca. 1,5 Mio. t CO<sub>2</sub> im Jahr, wovon ca. 2/3 der Emissionen unmittelbar bei der Umwandlung von Kalkstein in Zementklinker entstehen und ca. 1/3 aus den dabei verwendeten (überwiegend fossilen) Brennstoffen stammen.

Die Produktion von Zementklinker und dessen Weiterverarbeitung zu Zement erfordert auch große Mengen an elektrischer Energie (ca. 100 kWh pro t Zement). Allein für die 3 Erwitter Werke liegt der jährliche Bedarf an elektrischer Energie bei > 250 GWh.

Das Land NRW hat die Region Erwitte/Geseke als Modellregion für den Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Zementproduktion ausgewählt. Grundvoraussetzung für die Erreichbarkeit von Klimaneutralität bei der Zementproduktion ist die Abscheidung des CO<sub>2</sub>, um es einer unterirdischen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Wenn es sich bei Teilen der BSAB um Gewerbe- und Industriegebiete der kommunalen Bauleitplanung handelt, kommt Ziel 10.2-12 zur Anwendung.

#### **Änderungsvorschlag**

Speicherung bzw. weiteren Verwendung zuführen zu können (?Carbon Capture?).

1013606\_004, Stadt Erwitte

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erwitte

**StN-ID:** 1013606\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten > 21 - Erläuterung - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:** Am Markt 3, 59597 Erwitte

### Inhalt

zu den Begründungen zu 10.2-12

#### *Änderungsvorschlag Stadt Erwitte*

Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten *sowie in Gebieten für die Rohstoffgewinnung*

Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten *sowie in weiteren einer industrieähnlichen Nutzung vorbehaltenen Gebieten wie BSAB- und Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung erheblich unterstützt werden*. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende "Restflächen" *oder bereits durch erfolgten Rohstoffabbau genutzte Flächen (Nachnutzung von BSAB) oder vor einer Nutzung „Rohstoffgewinnung“ bis zum tatsächlichen Abbau (Vor- bzw. Zwischennutzung)*.

*Derartige Industrie- und Gewerbeflächen* sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen *inso weit* bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete. *Für eine Vor-, Zwischen- und Nachnutzung von Abbauflächen kommen neben beplanten auch regionalplanerisch festgelegte Flächen im Außenbereich in Betracht*.

Nach dem 3. Absatz (beginnend mit "In der Bauleitplanung) schlägt Erwitte folgende Ergänzung der Begründungen vor:

*Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich aufgrund ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte Energie überwiegend von einem in räumlicher Nähe im Außenbereich gelegenen Rohstoffabbau- oder verarbeitungsbetrieb genutzt werden kann, soll möglichst eine Genehmigung als Betriebsteil gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB erfolgen. Explizite Darstellungen bzw. Festsetzungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind insoweit grundsätzlich nicht erforderlich.*

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Wenn es sich bei Teilen der BSAB um Gewerbe- und Industriegebiete der kommunalen Bauleitplanung handelt, kommt Ziel 10.2-12 zur Anwendung.

Eine überlagernde Darstellung von Windenergiebereichen für Gewerbe- und Industriebereiche ist nicht Inhalt des Ziels, das gleiche gilt für Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB). Der Begriff wird daher im Ziel nicht ergänzt.

#### **Änderungsvorschlag**

## Begründung Stadt Erwitte

Im Modellprojekt 'Klimaneutrale Zementregion Erwitte/Geseke' sind umfangreiche Lösungsansätze für eine klimaneutrale Transformation der heimischen Zementindustrie entwickelt worden. Im Ergebnis ist von einer Verdreifachung des heutigen elektrischen Energiebedarfs durch Carbon Capture bei der Zementproduktion auszugehen.

Der zusätzliche Energiebedarf durch die CO<sub>2</sub>-Abscheidung muss selbst klimaneutral gedeckt werden (können). Ein flankierendes klimaneutrales Energiemanagement mit einer weitgehend regionalen Grünstromproduktion gehört daher zum Umfang und zum Geschäftsmodell einer 'Klimaneutralen Zementregion Erwitte/Geseke'.

Der zusätzlich erforderliche Grünstrom in der Modellregion Erwitte/Geseke soll zu einem erheblichen Anteil durch WEA und FPV auf den Abgrabungsflächen der heimischen Zementindustrie erzeugt werden.

Im Bereich der Nutzung von erneuerbaren Energien bildet der LEP die Grundlage für die Regionalpläne, welche die Aufgabe der Steuerung und Ausweisung von Bereichen zur Nutzung von erneuerbaren Energien im raumbedeutsamen Maßstab übernehmen. Dabei wird aus Sicht der Stadt Erwitte nicht deutlich genug auf konkrete Möglichkeiten zur unmittelbaren Versorgung energieintensiver Industriebetriebe hingearbeitet. So sollten Vor-, Zwischen- und Endnutzungen von BSAB- und Reservegebieten für die Windenergie als auch für Photovoltaik ermöglicht werden. Dies betreffen nach derzeitigem Stand abgebaute Bereiche und Zwischennutzungen innerhalb von BSAB-Gebieten, sowie Vornutzung von Reservegebieten, in welchen absehbar vor Beginn des Abbaus noch regenerative Energieerzeugung möglich ist. Hierzu sieht die LANUV-Potenzialstudie vor, dass im 'Einzelfall [...]' für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich ist.

Unabdingbare Voraussetzung ist dabei, dass bei Errichtung von Windenergie- oder PV-Anlagen in unseren Industriegebieten, BSABs und Reservegebieten der jeweilige Gebietsstatus (als Industriegebiet, BSAB oder Reservefläche für die Rohstoffgewinnung) im Regionalplan erhalten bleibt. Diesen Planungsgrundsatz sollte der LEP den Bezirksregierungen eindeutig ermöglichen.

Zur Sicherung der Rohstoffversorgung der einzelnen Betriebe aber auch zur volkswirtschaftlichen Sicherung der Lagerstätten sollte das Recht zur Errichtung von Windenergieanlagen auf die abbauenden Betriebe als Ergänzung im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit beschränkt werden. Es muss gewährleistet sein, dass der Abbau nicht durch WEA Branchenfremder behindert wird und dass eine wirtschaftliche Neuausrichtung von Betrieben auf die ausschließliche Energieerzeugung vermieden wird. Es wird daher vorgeschlagen, die BSAB einschließlich der Reservegebiete einer Windenergienutzung zugänglich zu machen, soweit diese dem Rohstoffabbau und der

?verarbeitung räumlich und sachlich untergeordnet ist.

Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich aufgrund ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte Energie überwiegend von einem in räumlicher Nähe im Außenbereich gelegenen Betrieb genutzt werden kann, soll möglichst eine Genehmigung als Betriebsteil gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB erfolgen, ohne dass es einer vorangehenden Bauleitplanung bedarf. Es wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zu Ziel 10.2-12 entsprechend zu ergänzen.



1013606\_005, Stadt Erwitte

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erwitte  
**StN-ID:** 1013606\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Am Markt 3, 59597 Erwitte

### Inhalt

#### Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

##### *Änderungsvorschlag Stadt Erwitte*

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, *soweit es sich dabei um Natura 2000-Gebiete, dauerhafte Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt*, möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

##### Begründung Stadt Erwitte

Ebenso wie für Windenergieanlagen im Ziel 10.2-8 wird es für sinnvoll gehalten, BSN, die keinem besonderen Schutzregime unterliegen, auch für Freiflächen-Solaranlagen zu öffnen. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen.

Ein kategorischer Ausschluss der Solarenergie sollte an dieser Stelle in eine Einzelfallbetrachtung geändert werden. Ziel 10.2.-14 sollte mit Ziel 10.2.8 insofern harmonisiert werden, dass Freiflächen-Solaranlagen auch in BSN zulässig sind, sofern der Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Im Stadtgebiet Erwitte existieren in ehemaligen Steinbrüchen der Zementindustrie temporäre Naturschutzgebiete, deren Schutzstatus zurück tritt, wenn die Flächen für betriebliche Zwecke genutzt werden sollen. Eine Nutzung für Freiflächen-Solaranlagen kann aufgrund der Nähe zu den Betriebsanlagen in besonderem Maße sinnvoll sein. Es wird daher vorgeschlagen, den Schutz der BSN insoweit auf dauerhafte NSG zu beschränken.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

#### **Änderungsvorschlag**



1013606\_006, Stadt Erwitte

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erwitte

**StN-ID:** 1013606\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Am Markt 3, 59597 Erwitte

### Inhalt

Zur Begründung zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### *Änderungsvorschlag Stadt Erwitte*

Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

? Regionale Grünzüge

? *Regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)*

? Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

...

Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) *so wie Reserveflächen für die Rohstoffgewinnung*

? stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

[...]

Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), *soweit es sich dabei um Natura 2000-Gebiete, dauerhafte Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt*, sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

Begründung Stadt Erwitte:

S. Begründung zu Ziel 10.2-14

Zudem sollte die Einzelfallprüfung auf Reserveflächen für den Abbau von

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

Reserveflächen für den Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen können nach

nichtenergetischen Bodenschätzen ausgeweitet werden.

einer Einzelfallbetrachtung bereits jetzt für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Bei den aufgezählten Schutz- und Nutzfunktionen wurde sich an der landesweit geltenden DVO zum LPIG orientiert. Daneben gelten auch die weiteren Schutz- und Nutzfunktionen des jeweiligen Regionalplans.

**Änderungsvorschlag**

1013606\_007, Stadt Erwitte

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Erwitte

**StN-ID:** 1013606\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 31 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Am Markt 3, 59597 Erwitte

Inhalt

Zur Begründung zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

*Ergänzungsvorschlag Stadt Erwitte*

*Das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen schließt die Nutzung anderer Flächen nicht aus.*

Begründung Stadt Erwitte

Es sollte in den Erläuterungen deutlich gemacht werden, dass das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen die Nutzung anderer Flächen nicht ausschließt. Jegliche FPV-Entwicklung wäre ausgeschlossen, wenn vorrangig alle Vorzugsflächen im Gemeindegebiet ausgenutzt werden müssten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Dass Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden können ergibt sich bereits aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Espelkamp

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Espelkamp  
**StN-ID:** 1012865\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp

### Inhalt

Von Seiten der Stadt Espelkamp werden keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Diese Stellungnahme soll am 29.08.2023 im Ausschuss für Stadtentwicklung und Klimaschutz beraten werden und erfolgt vorbehaltlich eines Beschlusses im Rat am 06.09.2023.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien ein Konsens erzielt wurde.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Essen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Essen
<b>StN-ID:</b>	1014081_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Lindenallee 10, 45121 Essen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die LEP-Änderung betrifft den raumordnerischen Rahmen für die Windenergienutzung sowie die Freiflächen-Photovoltaik. Das mit der LEP-Änderung verfolgte Ziel des Ausbaus Erneuerbarer Energien und insbesondere der Zuordnung der Flächenbeitragswerte des Wind-an-Land-Gesetzes (1,8% der Landesfläche) auf die Planungsregionen wird ausdrücklich unterstützt. Die Planungsgemeinschaft ist als Teil des Ballungskerns der Metro-pole Ruhr insbesondere von den Regelungen zur Windenergienutzung nicht wesentlich betroffen. Dennoch nimmt die Planungsgemeinschaft zu einzelnen der beabsichtigten Regelungen Stellung:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014081\_002, Stadt Essen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Essen  
**StN-ID:** 1014081\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Lindenallee 10, 45121 Essen

Inhalt

In Ziel 10.2-2 "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" wird der Flächenbeitragswert des Wind-an-Land-Gesetzes auf Grundlage einer Potenzialstudie des LANUV auf die Planungsregionen verteilt. In Analogie zu den Flächenbeitragswerten der Bundesländer gemäß Wind-an-Land Gesetz soll nach Willen des Landes in keiner Planungsregion ein Flächenanteil von 2,2% überschritten werden. Das führt allerdings dazu, dass in den Planungsregionen ein sehr unterschiedlicher Anteil des vom LANUV ermittelten Potenzials (45% in der Planungsregion Arnsberg bis 75% in den Planungsregionen Düsseldorf und der Metropole Ruhr) planerisch umzusetzen sind.

Die sehr hohe Quote von 75% im Verbandsgebiet des RVR lässt befürchten, dass das Flächenziel nicht erreicht werden könnte (mit der Rechtsfolge einer Privilegierung der Windenergienutzung im gesamten Außenbereich), zumindest aber eine planerische Abwägung hier kaum mehr möglich sein wird - zumal in der Potenzialermittlung des LANUV zwangsläufig noch nicht alle relevanten Belange betrachtet werden konnten (insbesondere noch keine Betrachtung des Landschaftsbildes). Es wird daher angeregt die Anteile der planerisch umzusetzenden Potenziale in den Planungsregionen einander anzunähern.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Herleitung der Flächenziele. Es wird kritisiert, dass die Flächenziele in dicht besiedelten Regionen angeblich nicht erreicht werden können. Hierzu ist anzumerken, dass bei der Potenzialermittlung bereits Ausschlussflächen für Belange des Umweltschutzes (BSN), der Siedlungsentwicklung (ASB und GIB) und der Rohstoffsicherung (insbesondere BSAB) berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurde bei der Ermittlung der Teilflächenziele berücksichtigt, inwieweit und in welchem Umfang bereits regionalplanerische und kommunale Planungen für die Windenergie vorliegen, um den notwendigen Eingriff in den Raum möglichst gering zu halten. Daher erscheint die Nutzung von 75 % des Potenzials in den Planungsregionen Düsseldorf und RVR realisierbar und eine planerische Abwägung möglich.

**Änderungsvorschlag**



1014081\_003, Stadt Essen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Essen  
**StN-ID:** 1014081\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Lindenallee 10, 45121 Essen

#### Inhalt

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich mit den neu eingeführten Privilegierungstatbeständen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 und 9 BauGB bereits eine erhebliche Erweiterung der Zulässigkeit von Freiflächen-PV Anlagen ergeben hat. Die Eröffnung darüberhinausgehender planerischer Entwicklungsmöglichkeiten von raumbedeutsamen Freiflächen-PV Anlagen im LEP-Entwurf ist massiv und sollte - unter Würdigung der diversen ökologischen und anthropogenen Freiraumfunktionen - teilweise hinterfragt werden.

Zunächst ist anzuregen die Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-PV Anlagen klarer zu operationalisieren. Der Unschärfe-Bereich zwischen 2 und 10 ha lässt hier zu viele Interpretationsspielräume offen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die angesprochenen Hinweise aus dem LEP-Erlass zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit werden in die Erläuterungen übernommen.

##### **Änderungsvorschlag**

Übernahme der Hinweise und Kriterien zur Raumbedeutsamkeit aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien.

1014081\_004, Stadt Essen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Essen  
**StN-ID:** 1014081\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Lindenallee 10, 45121 Essen

#### Inhalt

Ziel 10.2-14 ?Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum? öffnet - mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur - den gesamten Freiraum grundsätzlich für Freiflächen-PV, sofern dies mit den regionalplanerisch festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen für den jeweiligen Standort vereinbar ist. Ergänzend zum Ausschluss in regionalplanerischen Bereichen zum Schutz der Natur sollten auch festgesetzte Naturschutzgebiete explizit als Standorte von Freiflächen-PV Anlagen ausgeschlossen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten zusätzlichen Schutzbereiche sind i.d.Regel über die Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert. Ansonsten ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Es liegt dann immer nochin der Entscheidung der Kommune an dieser Stelle Bauleitplanung zu betreiben.

##### **Änderungsvorschlag**

1014081\_005, Stadt Essen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Essen

**StN-ID:** 1014081\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Lindenallee 10, 45121 Essen

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum? benennt dann Flächenkategorien, die vorzugsweise für Freiflächen-PV genutzt werden sollen (u.a. Halden, Deponien und Flächen entlang von Infrastrukturtrassen). Der Ansatz Freiflächen-PV nicht isoliert im Freiraum zu planen wird unterstützt. Die Priorisierung von Flächen mit einer Entfernung von bis zu 500 Metern entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen entspricht der Förderkulisse des EEG und ist nachvollziehbar. Die Ausweitung auch auf Flächen entlang von Landesstraßen ist demgegenüber bereits eine erhebliche Ausweitung. Mit der noch darüber hinausgehenden Einbeziehung von Flächen entlang sonstiger Straßen und des Siedlungsrandes ergibt sich aber eine Flächenkulisse, die im Kontext der Siedlungsstruktur des Ballungskerns als nahezu flächendeckend aufzufassen ist. Daher wird angeregt, den Satz ?Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.? zu streichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen (sofern nicht privilegiert) ist eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune kann insofern weiter steuern.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Geseke</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Geseke
<b>StN-ID:</b>	1013104_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	An der Abtei 1, 59590 Geseke
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
die Stadt Geseke unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bemühungen regenerative Energiequellen zu erschließen, um so einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. In den letzten Jahren wurden neben der Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie (1998) zahlreiche Bereiche für die Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen entlang der Infrastruktur-Achsen 8 BAB 44, B1, Bahnstrasse Soest-Paderborn etc.) planrechtlich festgesetzt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013104_002, Stadt Geseke	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Geseke
<b>StN-ID:</b>	1013104_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	An der Abtei 1, 59590 Geseke
Inhalt	Abwägung
<u>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die auf dem Stadtgebiet Geseke ausgewiesene Windvorrangfläche liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Hierdurch bedingt können keine neuen Anlagen - Repowern- errichtet werden. Da aufgrund der bestehenden Topographie zurzeit nur Anlagen bis zu einer Höhe von 275 m über NN genehmigungsfähig sind, ist aus Sicht der Stadt Geseke eine Überprüfung des ausgewiesenen Bauschutzbereiches erforderlich, um somit ein Repowern der bestehenden Anlagen zu ermöglichen. Die im Ziel 10.2-3 vorgeschlagene Aufhebung der Höhenbeschränkung wird daher ausdrücklich begrüßt und sollte daher auch auf bestehende Vorrangflächen übertragen werden.	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013104\_003, Stadt Geseke

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Geseke

**StN-ID:** 1013104\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** An der Abtei 1, 59590 Geseke

Inhalt

Grundsatz 10.2-3 (alt) Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen

Bei der Ausweisung / Festsetzung von Windenergiebereichen ist ein angemessener Abstand zwischen den Windenergiebereichen (WEB) und möglichen Siedlungsentwicklungen der Kommunen (Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen) zu berücksichtigen, sodass die zukünftigen Entwicklungen der Kommunen durch die Ausweisung und Errichtung von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden..

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013104\_004, Stadt Geseke

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Geseke  
**StN-ID:** 1013104\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** An der Abtei 1, 59590 Geseke

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- u. Gewerbegebieten

Die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen in Industrie- u. Gewerbegebieten für die Windenergienutzung wird begrüßt. Allerdings darf diese nicht dazu führen, dass die durch die Windenergienutzung in Anspruch genommene Fläche auf das Flächenkontingent (GIB- Flächen) der Gemeinde angerechnet wird.

Die Stadt Geseke ist eingebettet in das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Aufgrund des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes und der zahlreichen Naturschutz- und Natura 2000/ FFH- Gebieten sollte aus Sicht der Stadt Geseke auch die Möglichkeit geprüft werden, ob z.B. Flächen für den oberirdischen Kalksteinabbau -BSAB- Flächen einschl. Reserveflächen- temporär für die Errichtung von Photovoltaik-bzw. Windkraftanlagen genutzt werden können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Ob BSAB-Flächen bzw. deren Reserveflächen geeignet sind, kann nur die Kommune prüfen und entscheiden.

**Änderungsvorschlag**

1013104\_005, Stadt Geseke

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Geseke  
**StN-ID:** 1013104\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** An der Abtei 1, 59590 Geseke

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächenolarenergie im Freiraum

Bei der Ausweisung von neuen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist rechtsicher darzustellen, wie die Kumulierung benachbarter PV-Freiflächen zu beachten sind. Die Zulässigkeit von PV-Anlagen in Windenergiebereichen wird dagegen ausdrücklich begrüßt, da hierdurch eine Flächenminimierung erzielt werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Eine generelle Darstellung, wie Summeneffekte zu berücksichtigen sind, ist nicht möglich, da hier immer die vor Ort gegebenen Umstände zu berücksichtigen sind. Diese Entscheidung kann daher nur in einer Einzelfallentscheidung der Regionalplanungsbehörde und dem kommunalen Planungsträger getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**



## Stadt Gevelsberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Gevelsberg  
**StN-ID:** 1013739\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 58265 Gevelsberg

### Inhalt

Zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen nehme ich wie nachfolgend vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Gevelsberg bzw. seines zuständigen Gremiums Stellung.

#### Allgemeine Anregungen zum LEP-Entwurf

Die Änderung des Landesentwicklungsplanes für den Ausbau erneuerbarer Energien wird im Grundsatz angesichts der Herausforderungen des Klimawandels und der Weiterentwicklung der sicheren Energieversorgung, insbesondere mit erneuerbaren Energien, sowie in Umsetzung des "Wind-an-Land" Gesetzes begrüßt. Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird der Entwicklung der erneuerbaren Energien in NRW ein erheblich größerer Spielraum ermöglicht.

Allerdings ist die sehr kurze Beteiligungsfrist, die dazu noch komplett in die nordrhein-westfälischen Schulferien fällt, sehr kritisch zu sehen. Ausgerechnet bei einem wichtigen zukunftsgerichteten Thema, das aber auch mit Kontroversen behaftet ist, die Beteiligung der eigentlich zuständigen kommunalen politischen Gremien bei der Entwicklung der städtischen Stellungnahme faktisch unmöglich zu machen, wird Seitens der Stadt Gevelsberg für höchst problematisch erachtet.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### Begründung

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### Änderungsvorschlag

1013739\_002, Stadt Gevelsberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Gevelsberg

**StN-ID:** 1013739\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 58265 Gevelsberg

Inhalt

Zu den windenergiebezogenen Kapiteln werden Seitens der Stadt Gevelsberg in Ermangelung von Potentialflächen auch nur für Einzelanlagen modernen Typs (>3,5 MW-Anlagen) keine detaillierten Anregungen abgegeben.

Allerdings wird das Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten äußerst kritisch gesehen. Wie das Aufstellungsverfahren für den Regionalplan Ruhrgebiet gezeigt hat, besteht in der Region ein erheblicher Mangel geeigneter Flächen für die weitere Entwicklung von Gewerbe- und Industriebetrieben, insbesondere auch der produzierenden Unternehmen. Hier sollten keine zusätzlichen Flächenkonkurrenzen durch die Windenergienutzung entstehen, sondern die Windkraftnutzung tatsächlich nur untergeordnet erfolgen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013739_003, Stadt Gevelsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Gevelsberg
<b>StN-ID:</b>	1013739_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Rathausplatz 1, 58265 Gevelsberg
Inhalt	Abwägung
Die Erweiterung der Planungsmöglichkeiten für Windenergieanlagen und die Reduzierung der bisher geltenden Einschränkungen wie dem 1.500 Meter Abstand wird im Grundsatz begrüßt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013739_004, Stadt Gevelsberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Gevelsberg
<b>StN-ID:</b>	1013739_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Rathausplatz 1, 58265 Gevelsberg
Inhalt	Abwägung
Durch Ziel 10.2-14 wird die Entwicklung von Freiflächen-Solaranlagen, insbesondere durch die Betonung des überragenden öffentlichen Interesses, im Grundsatz im gesamten Freiraum außer in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur ermöglicht.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013739\_005, Stadt Gevelsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Gevelsberg

**StN-ID:** 1013739\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 58265 Gevelsberg

#### Inhalt

Grundsätzlich ist der Ausbau regenerativer Energiegewinnung, zu dem auch die Entwicklung von Freiflächensolaranlagen zählen, zu begrüßen. Allerdings wird die Flächenkonkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung kritisch gesehen, da den noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieben bereits heute Flächen für die Nahrungsmittelproduktion fehlen. Dementsprechend sollten Agri-Photovoltaikanlagen gegenüber klassischen Freiflächenanlagen bevorzugt werden. Zudem ist aufgrund der Betonung des überragenden öffentlichen Interesses zu befürchten, dass Aspekte der Beeinträchtigung des Freiraums nur geringe Berücksichtigung gerade bei der Entwicklung von raumbedeutsamen Anlagen finden werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

##### **Änderungsvorschlag**

1013739\_006, Stadt Gevelsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Gevelsberg  
**StN-ID:** 1013739\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 58265 Gevelsberg

#### Inhalt

Im Siedlungsraum, besonders auch auf Industrie- und Gewerbeflächen sollten Freiflächen-Solaranlagen nur Restflächen belegen, da diese Flächen ihrer eigentlichen Zweckbestimmung dienen sollten und darüber hinaus der Freiraum nur schonend in Anspruch genommen werden sollte. Da der LEP raumbedeutsame Anlagen ab 2 bzw. 10 ha steuern soll, sollte die Ausschlusswirkung des LEP und die Zielsetzung der Unterordnung auf Restflächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auf ausgewiesenen Siedlungsbereichen besonders betont werden. Nach Ansicht der Stadt Gevelsberg kann es sich bei Rest- und Arrondierungsflächen nur um eine geringe Anzahl von Einzelfällen handeln.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Über den Grundsatz 10.2-1 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der Flächenkulisse in Gewerbe- und Industriegebieten auseinandersetzen muss.

Dadurch, dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune diese Nutzungen im Siedlungsraum zu steuern.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Goch</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Goch
<b>StN-ID:</b>	1013033_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Markt 2, 47565 Goch
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
zum Entwurf der o.a. Änderung gebe ich folgende Stellungnahme ab, die ausdrücklich vorbehaltlich einer Änderung oder Ergänzung durch die politischen Gremien der Stadt Goch im September 2023 erfolgt, da diese aufgrund der unglücklichen Fristsetzung in den sitzungsfreien Sommerferien nicht beteiligt werden konnten.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme erfolgte vorbehaltlich der Gremienbeteiligung. Es wird davon ausgegangen, dass bei der Gremienbeteiligung im September >Konsens über die Stellungnahme erzielt wurde.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013033\_002, Stadt Goch

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

#### Inhalt

Die Stadt Goch ist sich der Verantwortung zum Ausbau der erneuerbaren Energien bewusst. Dies zeigt sich auch durch die im FNP festgesetzte große Konzentrationszone von ? 900 ha. Diese grenzt unmittelbar an entsprechende Flächen in den Gemeinden Uedem und Bedburg-Hau an, so dass hier in Gänze bereits eine große Anzahl an Windenergieanlagen seit Jahren zur Versorgung mit CO<sub>2</sub>-neutralem Strom beitragen. Bereits Ende 2021 erreichte der gesamte Kreis Kleve knapp 57 % Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Stromverbrauch und steht damit auch im landesweiten Vergleich auf einem guten achten Platz.

Aufgrund der guten naturräumlichen Gegebenheiten in Goch ist ein möglichst flächensparender Ausbau auch im Bereich der erneuerbaren Energien angezeigt, um auch weiterhin in allen Bereichen ausreichend Entwicklungsmöglichkeiten zu haben. Hierbei sollte bereits auf Ebene der Landesplanung Lösungen gefunden werden, Ausgleichsverpflichtungen so zu regeln, dass keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen notwendig werden. Diese Problematik stellt sich z.B. bei FF-PV-Anlagen, die in Form eines Satteldaches errichtet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Belange der Kommunen - auch die der Stadt Goch - sind nach Grundsatz 10.2-11 angemessen durch die Regionalplanung zu berücksichtigen und entsprechend in die Regionalplanverfahren einzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013033_003, Stadt Goch	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Goch
<b>StN-ID:</b>	1013033_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Markt 2, 47565 Goch
Inhalt	Abwägung
treichung	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Grundsatz _ 10.2-3	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Windenergieanlagen	<b>Begründung</b>
Keine Anmerkungen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013033_004, Stadt Goch	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Goch
<b>StN-ID:</b>	1013033_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Markt 2, 47565 Goch
Inhalt	Abwägung
Ziel	<b>Abwägungsvorschlag</b>
10.2-3	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Unvereinbarkeit	<b>Begründung</b>
Windenergiebereichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Keine Anmerkungen	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013033_005, Stadt Goch	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Goch
<b>StN-ID:</b>	1013033_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Markt 2, 47565 Goch
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Keine Anmerkungen	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013033\_006, Stadt Goch

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

### Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Nadelwald einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen sollen künftig ebenfalls für eine Windenergienutzung geöffnet werden. Dabei sind Bestockungsanteile von mehr als 50 % an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Damit werden jedoch auch ökologisch wertvolle Kiefernwälder mit Laubbaum-Unterwuchs (durch Naturverjüngung oder Voranbau) als Nadelwald definiert. Selbst Wälder mit 51 % Nadelholz und 49 % ausgewachsenen Laubbäumen werden als Nadelwald und nicht als Mischwald definiert. Die Definition "Nadelwald" sollte daher noch einmal konkretisiert werden, indem der Fokus auf Fichten-Reinbestände gelegt wird.

Weiter wird jedoch auf Seite 6 der Synopse ausgeführt: Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen. Ausweislich der Ausführungen auf Seite 39 des LANUV-Berichts werden Laub- und Mischwälder als Ausschlusskriterium behandelt, da sich diese durch eine besonders hohe biologische Vielfalt auszeichnen und zahlreiche weitere wichtige Waldfunktionen erfüllen. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nachvollziehbar, dass pauschal sämtliche Kalamitätsflächen aus 2007 bzw. seit 2018 weiterhin als solche betrachtet werden und zu den Flächenpotenzialen für Windenergienutzung zugerechnet werden. Denn vielfach hat sich gerade auf diesen Flächen bereits Laub- bzw. Mischwald

aufgrund (oftmals geförderter) Anstrengungen der Waldbesitzer etabliert und bildet heute die Grundlage eines angepassten zukunftsgerichteten Waldbestandes. Daher bestehen gegen den pauschalen Einbezug der Kalamitätsflächen ab dem Jahr 2007 bzw. dessen Nichtberücksichtigung als Laub- oder Mischwald unabhängig von der aktuellen Bestandssituation erhebliche Bedenken: Der oben zitierte Zusatz sollte daher gestrichen werden, so dass grundsätzlich auf die aktuellen Waldbestände vor Ort abgestellt wird.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Um die die Flächenziele aus dem WindBG zu erreichen ist es notwendig, dass der Nadelwald für Windenergiebereiche geöffnet wird. Der Anregung, eine Begrenzung auf Fichten-Reinbestände festzulegen, wird nicht gefolgt, weil zum einen die Daten nicht vorliegen, welche Baumart wo gepflanzt wurde. Zum anderen würde eine Begrenzung in dieser Art die potenzielle Fläche für Windenergiebereiche schmälern und die regionalen Planungsträger unverhältnismäßig bei der Ausweisung von Windenergiebereichen einschränken. Dies würde nicht dem überragenden öffentlichen Interesses entsprechen.

Es erfolgt eine Anpassung des Absatzes zur Definition des Nadelwaldes. Ziel ist es, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung ab.

#### Änderungsvorschlag



1013033\_007, Stadt Goch

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-7\_ Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden von der Festlegung als Windenergiegebiete grundsätzlich freizuhalten.

Grundsätze sind in der planerischen Abwägung aber überwindbar. Hierzu geben die Erläuterungen zum Grundsatz die Auslegungsdirektive, dass diese waldarmen Gemeinden freizuhalten sind, "soweit planerisch vertretbar"??.

Der Zusatz "soweit planerisch vertretbar" stellt eine Öffnungsklausel dar, die - falls sie nicht näher spezifiziert wird - bei allen Beteiligten und somit auch für die Gemeinden im Kreis Kleve Planunsicherheiten erzeugt. Im Kreis Kleve ist nur die Gemeinde Kranenburg nicht waldarm.

Der Zusatz "soweit planerisch vertretbar"?? in den Erläuterungen sollte entfallen bzw. klarer ausformuliert werden.

In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium waldarme Kommune nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf.

Da die Potenzialflächen für den Kreis Kleve aktuell infolgedessen auch nichtberücksichtigen, dass außer Kranenburg alle Kommunen waldarm sind, dürfte die ohnehin ambitionierte regionalplanerische Umsetzung der Flächenziele im Kreis Kleve noch schwerer zu erreichen sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung und dieser kann in der Abwägung überwunden werden. Das vorgebrachte Streichen des Halbsatzes "soweit planerisch vertretbar" ändert daran nichts. Es besteht auch keine Planungsunsicherheit durch die vom Einwender vorgebrachte "Öffnungsklausel", denn der Grundsatz gibt eine Handlungsanweisung bzw. Handlungsempfehlung. Über diese kann sich die nachgelagerten Planungsebenen nur mit besonderen Plankonzept und einer guten Begründung hinwegsetzen. Dadurch wird das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG gewahrt. Eine weitere Präzisierung des Halbsatzes ist ebenfalls nicht notwendig.

##### **Änderungsvorschlag**

1013033_008, Stadt Goch	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> Stadt Goch	
<b>StN-ID:</b> 1013033_008	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	
<b>Adressangaben:</b> Markt 2, 47565 Goch	
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Keine Anmerkungen	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013033_009, Stadt Goch	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Goch
<b>StN-ID:</b>	1013033_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Markt 2, 47565 Goch
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen bestehender Windenergiestandorte	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Der Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013033_010, Stadt Goch	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> Stadt Goch	
<b>StN-ID:</b> 1013033_010	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
<b>Adressangaben:</b> Markt 2, 47565 Goch	
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Keine Anmerkungen	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013033_011, Stadt Goch	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> Stadt Goch	
<b>StN-ID:</b> 1013033_011	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	
<b>Adressangaben:</b> Markt 2, 47565 Goch	
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Keine Anmerkungen	<b>Begründung</b> Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013033\_012, Stadt Goch

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

#### Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Auch unter Hinzunahme der Erläuterungen zum Ziel ist nicht eindeutig erkennbar, ob hier nur beplante Flächen (Bebauungsplan) in den Fokus genommen werden sollen. Hier reichen nach hiesiger Auffassung aber die entsprechenden Regelungen des BauGB i.V.m. mit der BauNVO aus, über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu entscheiden.

Nicht erkennbar ist, welche Auswirkungen eine dem Ziel entsprechende Nutzung von Teilflächen für die Windenergie auf das Siedlungsflächenmonitoring haben werden.

Der letzte Teilsatz ?und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden?? ist im Zusammenhang nicht verständlich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Das Ziel bezieht sich auf bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete. Eine wesentliche Neuerung durch das Ziel ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013033\_013, Stadt Goch

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

#### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Der Regelungsinhalt ist unklar. Soweit hier die Zulässigkeit von Anlagen im Genehmigungsverfahren in den Fokus genommen wird, steht Ziel 10.2-13 meines Erachtens im Widerspruch zu den bundesgesetzlich geltenden Regelungen.

Soweit mit diesem Ziel die Positivplanung für Windenergieanlagen eingeschränkt werden soll, bestehen hier erhebliche Bedenken, da dies einen erheblichen Eingriff in die kommunale Planungshoheit bedeuten würde, dem verfassungsrechtliche Bedenken entgegengehalten werden.

Es ist auch nicht erkennbar, inwieweit dieses Ziel der Intention des gesamten Änderungsverfahrens, nämlich den Ausbau der erneuerbaren Energien zu stärken, dient.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelung greift auf bewährte landesplanerische Sicherungsinstrumente zurück und soll in der inhaltlichen Zielsetzung einen Ausbau und Lenkung ermöglichen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013033_014, Stadt Goch	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> Stadt Goch	
<b>StN-ID:</b> 1013033_014	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	
<b>Adressangaben:</b> Markt 2, 47565 Goch	
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Keine Anmerkungen	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013033\_015, Stadt Goch

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

### Inhalt

Ziel  
10.2-15  
Inanspruchnahme von hochwertigen raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie Ackerböden

Im Kreis Kleve würden knapp 54 % der landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen in die Kategorie >55 Bodenpunkte fallen. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte das Ziel nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen. Der Zusatz ?raumbedeutsame? sollte daher entfallen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist immer eine Bauleitplanung erforderlich. Die Kommune entscheidet im Rahmen ihrer Kommunalen Planungshoheit darüber, für welche Flächen sie ein Bauleitplanverfahren durchführen möchte.

#### **Änderungsvorschlag**

1013033\_016, Stadt Goch

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

### Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte der Grundsatz nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen, insbesondere wenn die Kernraumfunktion auf besonders hohe Bodenerträge zurückzuführen ist.

Der RPD Düsseldorf weist allerdings derzeit keine landwirtschaftlichen Kernräume aus.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Raubedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen

Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Hier ist immer der Blick auf die vorhandenen Gegebenheiten vor Ort und eine damit einhergehende Einzelfallprüfung notwendig.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

Inhalt

Grundsatz 10.2-17\_ Besonders geeignete Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Gedanken zur Nutzung entlang von Verkehrswegen können grundsätzlich nachvollzogen werden, da so bereits abgestuft bestehende Vorbelastungen berücksichtigt werden und die Weiterleitung des erzeugten Stroms entlang der Verkehrswege rechtlich einfacher durchzusetzen wäre.

Jedoch sollten diese in Anlehnung an die Regelungen des EEG auf überregionale Schienenwege und Bundesfernstraßen beschränken. Eine weitergehende Regelung, insbesondere - wie hier geplant ? auf sämtliche Straßen und Schienenwege, würde zu einer Überfrachtung des gesamten Landschaftsbildes in Kauf nehmen. Damit würde auch die Erholungsfunktion des Freiraumes erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt werden.

Flächen entlang des Siedlungskörpers sollten nicht vorzugsweise für die genannten FF-PV-Anlagen genutzt werden können, da diese Flächen Potenzialflächen für eine geordnete Siedlungserweiterung sein können, soweit sie nicht ohnehin als ASB oder GIB ausgewiesen sind.

Hinsichtlich der Nutzung auf Brachflächen sollte eine klarstellende Formulierung erfolgen, dass diese im Außenbereich und zusätzlich außerhalb von ASB und GIB liegen sollten, da diese Flächen vorrangig einer anderen Nutzung vorbehalten sein sollen.

Auch die Nutzung von Windenergiebereichen für FF-PV-Anlagen begegnet erheblichen Bedenken, da ausweislich der zugehörigen Erläuterungen jegliche Auseinandersetzung mit den zuvor bereits angesprochenen Waldbereichen oder wertvollen Ackerböden fehlt. Auf die ergänzende Benennung der Windenergiebereiche sollte verzichtet werden, zumal es dem Träger der Regionalplanung ohnehin möglich ist, sich gegenseitig nicht widersprechende Belange räumlich überlagernd darzustellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die

Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die Potenzialfläche für eine geordnete Siedlungserweiterung zu berücksichtigen.

Grundsatz 10.2-17 bezieht sich bereits in seiner Überschrift nur auf Flächen im Freiraum. Es bedarf daher keiner weiteren Klarstellung, ob damit auch Flächen im Siedlungsraum gemeint sind.

Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

Mit der Formulierung in Grundsatz 10.2-17 können die Nutz- und Schutzfunktionen, sowie die BSN und Waldbereiche nicht übergangen werden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013033\_018, Stadt Goch

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

### Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Zunächst fehlt es an einer Definition der Begriffe "arrondierend" und "randlich" im Grundsatz und den Erläuterungen.

Bereits heute sind Anlagen zur Solarenergie als untergeordnete Nutzung im festgelegten Siedlungsraum (ASB und GIB) durch Bauleitplanung möglich. Für regionalbedeutsame Solarenergieanlagen sollten gerade zur Vermeidung weiterer Zersiedlung eben keine ASB und GIB in Anspruch genommen werden dürfen, da

ansonsten die Aufwendungen u.a. für Erschließungsmaßnahmen deutlich steigen würden, indem der Anschluss weiterer ASB oder GIB sich erst flächenmäßig hinterden abrundenden Energieanlagen in die Landschaftsstrecken könnte.

Vielmehr sollte deutlich die Nutzung baulicher Anlagen, insbesondere von Gebäuden, durch Solarenergie im Siedlungsraum hervorgehoben und prioritär gegenüber der generellen Inanspruchnahme des Freiraums gefordert werden.

Insoweit sollte der Grundsatz fordern, dass Anlagen zur Solarenergienutzung im Siedlungsraum an, auf oder über Gebäuden und baulichen Anlagen ermöglicht werden, um damit einen Beitrag zum flächen- und ressourcenschonenden Ausbau der erneuerbaren Energien zu leisten.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.

Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die

Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

## 1013033\_019, Stadt Goch

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Goch  
**StN-ID:** 1013033\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Markt 2, 47565 Goch

### Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für die Planungsregion Düsseldorf sollen 4.151 ha Vorranggebiete als Rotor- außerhalb-Flächen festgelegt werden. Dabei wird u.a. für die Planungsregion Düsseldorf eine Obergrenze von maximal 75 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale vorgesehen, um zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen für andere raumbedeutsame Nutzungen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Gleichzeitig wurde die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11).

Entsprechend der vorgesehenen Flächenpotenziale sind für den Kreis Kleve folgende Anteile vorgesehen:

Planungsregion Gesamtfläche Pot. Wind Anteil Ges.pot Anteil Ges.fläche  
Planungsregion

Arnsberg 619.056 ha 29.266 ha 27,40 % 4,73 %

Detmold 652.004 ha 23.152 ha 21,68 % 3,55 %

Düsseldorf 363.782 ha 5.535 ha 5,18% 1,52%

Köln 736.253 ha 27.540 ha 25,79 % 3,74 %

Münster 594.841 ha 18.595 ha 17,41 % 3,13 %

RVR 443.710 ha 2.714 ha 2,54 % 0,61 %

Kreis Kleve 123.299 ha 3.154 ha 2,95 % 2,56 %

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme zielt auf die Herleitung der Flächenziele ab. Es wird bemängelt, dass die Flächenziele in dicht besiedelten Regionen vermeintlich nicht zu erfüllen sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Potenzialermittlung bereits Anschlussflächen für Belange des Umweltschutzes (BSN), der Siedlungsentwicklung (ASB und GIB) und der Rohstoffsicherung (insbesondere BSAB) berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurde bei der Ermittlung der Teilflächenziele berücksichtigt, inwieweit und in welchem Umfang bereits regionalplanerische und kommunale Planungen für die Windenergie bestehen, um den notwendigen Eingriff in den Raum möglichst gering zu halten. Daher erscheint die Inanspruchnahme von 75 % des Potenzials in den Planungsregionen Düsseldorf und dem RVR erreichbar und eine planerische Abwägung möglich. Dies gilt insbesondere für den Planungsraum Düsseldorf. Nach derzeitigen Informationen ist der Bestand an vorhandenen kommunalen und regionalplanerisch ausgewiesenen Flächen nahezu genau so groß wie das zugewiesene Teilflächenziel.

Im Übrigen findet eine kreisscharfe Festlegungen von Flächenzielen nicht statt.

#### Änderungsvorschlag

Flächenpotenzial in den Planungsregionen inkl. zusätzlicher Flächenpotenziale in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der BSN (126.249 ha = 3,7 % der Landesfläche)

Planungsregion Gesamtfläche Pot. Wind Anteil Ges.pot Anteil Ges.fläche  
Planungsregion

Arnsberg 619.056 ha 32.632 ha 25,85 % 5,27%

Detmold 652.004 ha 27.412 ha 21,71 % 4,20 %

Düsseldorf 363.782 ha 5.961 ha 4,72 % 1,64 %

Köln 736.253 ha 32.661 ha 25,87% 4,44 %

Münster 594.841 ha 22.482 ha 17,81 % 3,78 %

RVR 443.710 ha 5.100 ha 4,04 % 1,1 %

Kreis Kleve 123.299 ha 3.271 ha 2,59 % 2,65 %

Es wird deutlich, dass der Kreis Kleve damit den Hauptanteil im Planungsraum Düsseldorf übernehmen müsste und mit fast 3 % (im Fall ohne zusätzliche Berücksichtigung von BSN-Flächen) einen höheren Anteil am landesweiten Gesamtpotenzial hätte als der gesamte Planungsraum des RVR!

Bereits in der Vergangenheit war die bisherige Flächenfindung angesichts des dicht besiedelten Planungsraums nicht immer einfach und oft von Konflikten geprägt.

Der von der Landesplanungsbehörde angedachte hohe prozentuale Ausnutzungsgrad der Flächenpotenziale für die Planungsregion Düsseldorf wird - trotz Deckelung auf 75 % - als immer noch deutlich zu hoch gewertet und würde rechnerisch dazu führen, dass nur noch ein verbleibender Potenzialraum von knapp 1400 ha für alle anderen konkurrierenden Nutzungen im gesamten Planungsraum Düsseldorf übrig bliebe - und das bei dieser sehr dicht besiedelten Region. Das dürfte die künftigen Entwicklungsspielräume deutlich einschränken, aber zunächst auch für die Umsetzung weiterer Flächen zeitintensive Verfahren erwarten lassen. Deswegen sollte die grundlegende Verteilung der Flächenwerte nochmal überdacht und neu geordnet werden, wenn die Grundlage für eine schnelle Umsetzung geschaffen werden soll.

## Stadt Greven

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Greven  
**StN-ID:** 1012934\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Rathausstraße 6, 48268 Greven

### Inhalt

Der Entwurf des Landesentwicklungsplanes - erneuerbare Energien beinhaltet Ziele und Grundsätze. Die Stadt Greven äußert Bedenken hinsichtlich der Umsetzung des Ziels 10.2.13. Durch dieses Ziel sollen Windenergieanlagen innerhalb der Übergangszeit (Zeitraum zwischen Inkrafttreten LEP und Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne) ausschließlich innerhalb der im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche (bzw. Kernpotenzialflächen in anderen Planungsregionen) ermöglicht werden. Nach Auffassung der Stadt Greven steht diese Regelung im Widerspruch zu § 249 Abs. 2 BauGB. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen hängt davon ab, ob die bundesgesetzlich geforderten Flächenbeitragswerte erfüllt wurden. Solange das Erreichen des Flächenbeitragswertes nicht festgestellt wurde, kann keine Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen auf der Grundlage des LEP und des Regionalplans erfolgen.

Im abschließenden Absatz des Erläuterungstextes zu diesem Ziel wird eine Einzelfallentscheidung aufgeführt, dass etwaige Maßnahmen im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden sollen. Nach Auffassung der Stadt Greven wird diese Einzelfallentscheidung so interpretiert, dass mögliche Maßnahmen des Raumordnungsrechtes gegen die Realisierung von Windenergieanlagen im Einzelfall insbesondere von der Zustimmung der Kommune abhängig ist. In der Erläuterung wird aber nicht weiter auf die genauen Umstände oder Voraussetzungen eines begründeten Einzelfalls eingegangen, sodass die Formulierung im Erläuterungstext nach Auffassung der Stadt Greven zum jetzigen Stand zu unbestimmt ist. Im letzten Satz des Erläuterungstextes wird darauf verwiesen, dass weitere Einzelheiten in einem gesonderten Erlass geregelt werden, welcher aber bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht veröffentlicht wurde. So bleibt die Vorgehensweise zur Umsetzung dieses Ziels bzw. der aufgeführten Ausnahmeregelung insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Vorgehensweise der Stadt Greven, Windenergie im Bürgerwindmodell an verträglichen Standorten zu ermöglichen, welche aber im aktuellen Regionalplanentwurf nicht als

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Ziel 10.2-13 ist in Kombination mit § 12 ROHG und 36 LPIG eine Regelung aus dem Kompetenzbereich der Raumordnung und Landesplanung, die nicht in Widerspruch zu den baurechtlichen und energierechtlichen Regelungen steht.

Zu den Regelungen haben die beteiligten Ministerien zwischenzeitlich einen Erlass zu den Vollzugsregelungen veröffentlicht.

Die erbetene zusätzliche Übergangsregelung richtet sich an das Bundesbaurecht und wird aktuell noch diskutiert. Hier soll es darum gehen, die baurechtlichen Regelungen des Wind-an-Land-Gesetz in Bezug auf die wechselnde Rechtslage zur Privilegierung der Windenergie bei Feststellung der Flächenbeitragswerte zu ergänzen. Diese Fragen können nicht im LEP geregelt werden, sondern sind für eine Ergänzung des Baurechts zu prüfen und zu entscheiden. Für die landesplanerische Übergangssteuerung besteht dazu keine direkte Beziehung.

#### Änderungsvorschlag

Windenergiebereich dargestellt sind ? unklar. Nach Auffassung der Stadt Greven sollte das Ziel verfolgt werden, die Windenergie unter Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes an geeigneten Standorten zeitnah auszubauen. Durch das

Ziel 10.2.13 bzw. die undefinierte Auslegung der Einzelfallregelung könnte dieser angestrebte Ausbau insbesondere im Stadtgebiet Grevens verlangsamt werden. Weiterhin möchte die Stadt Greven darauf hinweisen, dass es aktuell keine Übergangsregelung für Windenergieanlagen gibt, welche sich außerhalb der in den Regionalplänen dargestellten

Windenergiebereichen befinden, sich aber bis Inkrafttreten des zuständigen Regionalplanes noch im Genehmigungsverfahren gem. BImSchG befinden. Nach jetzigem Stand müssten die Vorhaben ? auch bei bereits fortgeschrittener und auch absehbarer Genehmigung - zum Zeitpunkt der Regionalplanwirksamkeit abgelehnt werden. Diese Vorgehensweise kann nicht dem Ziel entsprechen, die Energiewende zeitnah vollziehen zu können.

Die Stadt Greven bittet die Landesplanungsbehörde daher darauf hinzuwirken, dass eine entsprechende Übergangsregelung für Windenergieanlagen, welche sich bis Inkrafttreten der Regionalpläne im laufenden Genehmigungsverfahren befinden, geprüft bzw. umgesetzt wird.



<b>Stadt Gütersloh</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Gütersloh
<b>StN-ID:</b>	1013304_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
?Die Stadt Gütersloh begrüßt die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW bzgl. des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Die dargestellten Ziele und Grundsätze sind überwiegend inhaltlich nachvollziehbar.	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<b>Begründung</b>
	Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013304\_002, Stadt Gütersloh

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Gütersloh  
**StN-ID:** 1013304\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh

#### Inhalt

Das Ziel 10.2-12 beinhaltet die Prüfung der Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebiete. Geeignete Flächen umfassen Abstandsflächen und arrondierende ?Restflächen?. Die Windenergienutzung soll als untergeordnete Nutzung ermöglicht werden. In Frage kommen hier bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindliche geplante Industrie- und Gewerbegebiete. Die Wichtigkeit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird auch bei der Stadt Gütersloh gesehen. Gleichwohl wird das Ziel 10.2-12 ?Windenergienutzung in Industrie und Gewerbegebieten? in der Festlegung als Ziel kritisch gesehen. Einzuhaltende Abstandsflächen als auch einzuhaltenden Lärmkontingente können zu Einschränkungen bei der Ansiedlung bzw. Erweiterung von Betrieben in Industrie- und Gewerbegebieten führen. Insbesondere im Gütersloher Stadtgebiete sind gewerbliche Flächen ein rares Gut; die gewerbliche Flächennachfrage dagegen sehr hoch. Wünschenswert ist die Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz, um der Kommune, je nach den örtlichen Gegebenheiten und Zielsetzungen, größeren Gestaltungsfreiraum zu geben.?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Haltern am See

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Haltern am See  
**StN-ID:** 1014031\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Rochfordstraße 1, 45721 Haltern am See

### Inhalt

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP nehme ich hiermit für die Stadtverwaltung Haltern am See zum Ziel 10.2-6 -Windenergienutzung in Waldgebieten-

wie folgt Stellung:

Haltern am See ist eine kreisangehörige Gemeinde im Kreis Recklinghausen. Der Kreis Recklinghausen hat in seiner Stellungnahme vom 26.07.2023 unter Hinweis auf ein entsprechendes Gutachten aus Mai 2022 dargelegt, dass das Waldgebiet ?Hohe Mark? nördlich der Holtwicker Straße und deren gedachten Verlängerung nach Westen sehr empfindlich gegen den Ausbau der Windenergie sei. Aus Sicht des Kreises Recklinghausen sollte dieses Gebiet daher nicht als mögliches Vorranggebiet für die Windenergienutzung im LEP ausgewiesen werden.

Sollte die Landesplanung diese Einschätzung vom Grundsatz her nicht teilen oder bezogen auf die Gesamtfläche des Waldgebietes Hohe Mark hiervon Flächenanteile ausnehmen, möchte ich für die Stadtverwaltung Haltern am See den Hinweis geben, dass dann keine Bedenken dagegen erhoben werden würden.

Richtig ist nämlich, dass in der Hohen Mark bereits mehr als ein Dutzend Windenergieanlagen errichtet wurden und noch weitere in Planung sind. Eine vor Jahren angedachte, aber nicht zum Abschluss gebrachte Konzentrationszonenausweisung für WEA hatte dafür große Teile der Hohen Mark als Potenzialflächen angesehen.

Es bestand damit schon ein gewisser gesellschaftlicher Konsens, dass in der Hohen Mark noch Flächen für die Neuerrichtung von WEA zur Verfügung stehen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Halver</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Halver
<b>StN-ID:</b>	1012582_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Thomasstr. 18, 58553 Halver
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplanes NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien</p> <p>Beteiligung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW</p> <p>Belange der Stadt Halver werden nicht nachteilig berührt.</p> <p>Zum Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplanes NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien werden keine Anregungen gemacht.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## Stadt Hamm

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hamm  
**StN-ID:** 1013893\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm

### Inhalt

Aufgrund der kurzfristigen Bereitstellung der Verfahrensunterlagen sowie der Durchführung des vollumfänglich in den Sommerferien und somit auch in der Sitzungspause liegenden Beteiligungsverfahrens, konnte die für diesen Verfahrensschritt erforderliche politische Beratung einschließlich des erforderlichen Ratsbeschlusses nicht erreicht werden. Entsprechend steht die nachfolgende Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rates der Stadt Hamm. Dieser wird sich voraussichtlich in der nächsten Ratssitzung am 26.09.2023 mit der Beschlussvorlage befassen. Ein entsprechender Nachtrag zur Stellungnahme der Stadt Hamm wird Ihnen dann unmittelbar im Anschluss an die Ratssitzung zugehen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Verfahrensunterlagen standen nach der ersten Veröffentlichung ab 14.06.2023 auf der Internetseite der Landesplanung und im Beteiligungsportal Beteiligung.NRW zur Verfügung.

Die Stellungnahme wurde unter Vorbehalt abgegeben. Es wird davon ausgegangen, dass in der Ratssitzung am 26.09.23 zur Stellungnahme ein Konsens erzielt wurde.

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013893\_002, Stadt Hamm

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hamm  
**StN-ID:** 1013893\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm

Inhalt

Das **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung** schreibt nunmehr verbindliche Flächenziele für NRW sowie für die einzelnen Planungsregionen vor.

Die Flächenpotenziale werden auf Ebene der Planungsregionen und für die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte ermittelt. Grundlage für die Ermittlung der Flächenpotenziale ist die Flächenanalyse Windenergie NRW vom LANUV (LANUV-Fachbericht 142) vom Mai 2023.

Nachfolgende Tabelle zeigt die Verteilung der Flächenpotenziale in NRW.

(Es folgt die Tabelle aus der Flächenanalyse)

Planungsregion	Gesamtfläche	Flächenpotential Wind	landesweiten
Gesamtpotenz	Anteil an Gesamtfläche		
Arnsberg	619.056 ha	29.266 ha	27,40 %
4,73%			
Detmold	652.004 ha	23.152 ha	21,68%
3,55%			
Düsseldorf	363.782 ha	5.535 ha	5,18%
1,52%			
Köln	736.253 ha	27.540 ha	25,79%
3,74%			
Münster	594.841 ha	18.595 ha	17,41%
3,13%			
RVR	443.710 ha	2.714 ha	2,54%
0,61%			

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme zielt auf die Herleitung der Flächenziele ab. Es wird bemängelt, dass die Flächenziele in dicht besiedelten Regionen vermeintlich nicht zu erfüllen sein. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Potenzialermittlung bereits Ausschlussflächen für Belange des Umweltschutzes (BSN), der Siedlungsentwicklung (ASB und GIB) und der Rohstoffsicherung (insbesondere BSAB) berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurde bei der Ermittlung der Teilflächenziele berücksichtigt, inwieweit und in welchem Umfang bereits regionalplanerische und kommunale Planungen für die Windenergie bestehen, um den notwendigen Eingriff in den Raum möglichst gering zu halten. Daher erscheint die Inanspruchnahme von 75 % des Potenzials in den Planungsregionen Düsseldorf und dem RVR erreichbar und eine planerische Abwägung möglich.

Eine gemeindescharfe Festlegung von Teilflächenzielen findet nicht statt.

**Änderungsvorschlag**

Quelle: Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen LANUV-Fachbericht 142, S. 50

Die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr umfasst das Verbandsgebiet des RVR und somit auch das Gebiet der Stadt Hamm. Diese Planungsregion zeichnet sich durch die Besonderheit aus, dass zahlreiche Ruhrgebietsstädte über keine eigenen Flächenpotenziale verfügen und in der Folge die verbleibenden Städte und Kreise einen deutlich höheren Flächenanteil erbringen müssen. Insgesamt sieht der Entwurf zur LEP-Änderung für diesen Planungsraum Vorranggebiete in einer Größenordnung von 2.036 ha vor. Für die Stadt Hamm werden hier Potenzialflächen im Umfang von 147 ha benannt. Dies entspricht überschlägig den durch die Stadt Hamm gesamtstädtisch ermittelten Potenzialflächen, so dass innerhalb des Stadtgebietes kaum Planungsspielraum gegeben ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gerade aufgrund der vergleichsweise geringen Flächenpotenziale für den Planungsraum des RVR der in Ziel 10.2-2 erläuterte Planungsspielraum hier ebenfalls als gering einzuschätzen ist.

1013893_003, Stadt Hamm	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Hamm
<b>StN-ID:</b>	1013893_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm
Inhalt	Abwägung
<p><b>Der Grundsatz 10.2-5, die Landes- und Regionalplanänderungsverfahren parallel durchzuführen und bis 2025 abzuschließen</b>, sollte entfallen, da eine Anwendung dieses Grundsatzes nicht gleichermaßen in allen Planungsregionen sichergestellt werden kann.</p> <p>Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplan Ruhr ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Mit einem Inkrafttreten des Regionalplans kann frühestens Anfang 2024 gerechnet werden. Die erforderliche, erst im Anschluss daran mögliche Änderung des Regionalplans kann daher vorhersehbar nicht parallel zur LEP-Änderung erfolgen. Folgerichtig sollte dieser Grundsatz, der für den Planungsraum Ruhr nicht erreichbar ist, aufgegeben werden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Das parallele Vorgehen bedeutet, dass das LEP-Verfahren nicht abgeschlossen sein muss, bevor die Regionalplanung mit der Ausweisung von Windenergiebereichen beginnen kann. Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1013893\_004, Stadt Hamm

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hamm

**StN-ID:** 1013893\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler**

**Windenergieplanungen** bleibt hinsichtlich der Auswirkungen auf die kommunale Ebene unklar.

Insbesondere der regionalplanerische Umgang mit bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Planung ist hier aus Sicht der Stadt Hamm ein Unsicherheitsfaktor. Mit Ausnahme der konkreten Benennung der Abstände zur Wohnbebauung, welche mindestens 400 m für eine Berücksichtigung betragen müssen, sind die Erläuterungen nicht hilfreich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat.

##### **Änderungsvorschlag**

1013893\_005, Stadt Hamm

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hamm  
**StN-ID:** 1013893\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm

#### Inhalt

Ebenfalls unklar bleiben die Auswirkungen auf die Kommunen des Ziels **10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**. Hier ist eine Überprüfung und Anpassung der Windenergiebereiche alle 5 Jahre vorgesehen, was die Streichung und Neuausweisung von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten bedeuten kann. Für die Kommunen sind die planerischen Konsequenzen nicht absehbar.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Sollten Änderungen bei den ausgewiesenen Windenergiebereichen in den Regionalplänen - oder Neuausweisungen - nötig werden, würde sich dies erst in einem nächsten Schritt auf die kommunalen Planungen auswirken. Das bedeutet, dass nach dem Monitoring eine Fortschreibung der Regionalpläne nötig werden könnte, in dessen Verlauf die Kommunen wie gewohnt beteiligt werden. Dabei ist zu erwähnen, dass die Ausweisung der Windenergiebereiche kein Selbstzweck ist. Mit der Flächenausweisung wird dem überragenden öffentlichen Interesse nach einem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. Um dies sicherzustellen muss zeitnah auf neue Rahmenbedingungen und Entwicklungen eingegangen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013893\_006, Stadt Hamm

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hamm  
**StN-ID:** 1013893\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm

#### Inhalt

**Ziel 10.2-12 behandelt die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten.** Hier wird eine

Prüfung der Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung vorgegeben. Dies steht nicht in Einklang mit der Rechtssystematik eines landesplanerischen Ziels, das eine verbindliche Vorgabe darstellt und daher nicht grundsätzlich mit einem Prüfauftrag verbunden werden sollte.

Unabhängig davon sollten gut erschlossene, gewerblich oder industriell nutzbare Flächen im Siedlungsraum weiterhin den Unternehmen vorbehalten werden. Eine Eigenversorgung der Unternehmen durch erneuerbare Energien ist davon selbstverständlich unbenommen und wird grundsätzlich begrüßt. Aufgrund der geringen Verfügbarkeit von gewerblich und industriell nutzbaren Flächen für die Unternehmen in Hamm sollten diese vorrangig dem ursprünglich geplanten Zweck vorbehalten bleiben und nicht in Konkurrenz zur Windenergienutzung treten.

#### Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden soll der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu Neuausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen im Freiraum führen. Daher ist es ein Ziel der Landesplanung, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist. Diese Zielformulierung ist abwägungsfest im Gegensatz zu einer Grundsatzformulierung.

Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Weder kann ein Mindestwert noch ein Maximalwert zielführend sein, da Windenergie nur als arrondierende, untergeordnete Nutzung ermöglicht werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013893\_007, Stadt Hamm

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hamm  
**StN-ID:** 1013893\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-13 regelt die Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

. Die Stadt Hamm begrüßt die bundesrechtliche Entscheidung, den Windkraftausbau regionalplanerisch zu steuern und Windenergiebereiche festzulegen. Jedoch soll die Regionalplanung bis 2025 bis zum endgültigen Inkrafttreten der Windenergiebereiche in den Regionalplänen bzw. bis zum Vorliegen von Planentwürfen sogenannte Kernpotenzialflächen bestimmen, die für den Windenergieausbau genutzt werden sollen. Hiermit soll eine Zwischenlösung etabliert werden, deren Konsequenzen für die Kommunen nicht absehbar sind. Aus den Erläuterungen geht das Vorgehen zur Flächenauswahl und -festlegung nicht eindeutig hervor. Ebenfalls unklar ist, wie mit begonnenen Planungen für Windkraftanlagen (hierzu zählen auch Genehmigungsverfahren in der Vorabstimmungen) auf kommunaler Ebene umzugehen ist.

Da die bereits zuvor erläuterte zeitliche Perspektive der Regionalplanaufstellung des RVR die vorgegebenen Fristen (z.B. 2025) voraussichtlich überschreiten wird, ist die das Erfordernis seitens der Regionalplanung Kernpotenzialflächen festzulegen, bereits jetzt absehbar. Es wird daher vorgeschlagen auf dieses Ziel zu verzichten und sich auf die Vorgaben des Bundesgesetzgebers mit dem VVindBG und in der Folge des BauGB zu beziehen.

Mit der Änderung des LEP NRW soll zusätzlich zum Ausbau der Windenergie der Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen vorangetrieben werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Mit der Übergangssteuerung werden kommunale Planungen immer unterstützt. Der zwischenzeitlich veröffentlichte Erlass enthält eine Vertrauensschutzregelung. Dem Kernanliegen der Stadt müsste damit Rechnung getragen sein.

##### **Änderungsvorschlag**

1013893\_008, Stadt Hamm

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hamm  
**StN-ID:** 1013893\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm

### Inhalt

**Mit dem Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** soll eine deutlich größere Flächenkulisse im Freiraum geschaffen werden.

Mit dieser Zielsetzung richtet sich der LEP-Entwurf nicht an die nach § 35 BauGB privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen, sondern an die Regional- und Bauleitplanung zur Schaffung von Planungsrecht.

Vorab wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Änderungen des BauGB im Laufe des Jahres 2023 bereits eine Ausweitung der Flächenkulisse erfolgt ist. Seit dem 01.01.2023 gelten bestimmte Freiflächen-PV-Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB im Außenbereich als bauplanungsrechtlich privilegiert. Zudem wurde im Juni 2023 mit dem § 35 Abs. 3 Nr. 9 BauGB ein weiterer Privilegierungstatbestand eingeführt, wodurch sogenannte "Agri-Photovoltaikanlagen" im Zusammenhang mit land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich privilegiert werden. Durch diese Privilegierungstatbestände des § 35 BauGB wurde die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen bereits jetzt auf Ebene der Bundesgesetzgebung deutlich erweitert. Zudem wird mit dem Privilegierungstatbestand die Genehmigung und Realisierung der Anlagen erleichtert und deutlich beschleunigt, da nunmehr keine Durchführung von Bebauungsplanverfahren mehr erforderlich ist.

Über die angestrebten Änderungen des LEP NRW werden zahlreiche neue potenzielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Freiflächen-PV-Anlagen) auf landesrechtlicher Ebene

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Ziel 10.2-5 ist zu restriktiv, um diese Ziele zu erreichen.

Darüber hinaus ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal die selbst die Möglichkeit den Zubau entsprechend zu steuern

#### **Änderungsvorschlag**

ermöglicht. Mit der neuen Formulierung des Ziels 10.2-14 entfallen die bisherigen Eignungskriterien und die Möglichkeit zur Regional- oder Bauleitplanung wird deutlich ausgeweitet. Das überragende öffentliche Interesse wird in den Vordergrund gestellt. Grundsätzlich ausgeschlossen werden Anlagen nur in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur.

Der Schutz des Außenbereichs vor einer übermäßigen Inanspruchnahme ist eine grundsätzliche planerische Zielsetzung und entspricht auch der Intention des BauGB. Dieser sollte auch auf Ebene der Landesplanung durch eine maßvolle Inanspruchnahme des Freiraums Rechnung getragen werden. Daher wird angeregt, die mit Ziel 10.2-14 angestrebte Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen zurückzunehmen und die ursprüngliche Formulierung des vorherigen Ziel 10.2-5 (LEP 2019) wieder aufzunehmen.

## Stadt Heinsberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Heinsberg  
**StN-ID:** 1013185\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Apfelstr. 60, 52525 Heinsberg

### Inhalt

die Stadt Heinsberg wird keine inhaltliche Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des LEP NRW abgeben.

#### Begründung:

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE NRW) hat der Stadt Heinsberg als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Beteiligungsverfahrens am 14. Juni 2023 mitgeteilt, dass Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des LEP NRW besteht. Der Beteiligungszeitraum wurde auf die Zeit vom 23. Juni bis einschließlich 28. Juli 2023 festgelegt. Da der größte Zeitraum der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme in die Schulferienzeit im Land NRW fällt und Sitzungen der kommunalpolitischen Gremien in diesem Zeitraum nicht stattfinden können, hatte die Stadt Heinsberg eine angemessene Fristverlängerung beantragt. Aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes für das Änderungsverfahren zum LEP NRW hat das MWIKE NRW dem Antrag der Stadt Heinsberg nicht stattgegeben. Das Vorgehen im Rahmen der Schaffung von Grundlagen für die räumliche Steuerung insbesondere der Windenergie wird ausdrücklich bedauert, da eine sachgerechte politische Beratung in den Fachausschüssen bzw. dem Rat in diesen engen Fristen nicht möglich ist. Die Stadt Heinsberg wird sich daher auf die Beteiligung zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ im Regionalplan der Bezirksregierung Köln fokussieren.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Ausweislich der Planbegründung ist es Ziel des Verfahrens, dem in § 2 EEG verdeutlichten überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien dadurch Rechnung zu tragen, dass die erforderlichen Flächenausweisungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schnellstmöglich erfolgen. Dementsprechend sollen das vorliegende Verfahren sowie die nachgelagerten Regionalplanverfahren möglichst zügig durchgeführt werden. Darüber hinaus ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Ein früherer Beginn der öffentlichen Auslegung und der Stellungnahmefrist war nicht zu realisieren. Die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung vom 07. Juni 2023 wurde aus lediglich formellen Gründen mit erneuter öffentlicher Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 (veröffentlicht am 15.06.2023 im Ministerialblatt Nr. 22 Seite 567) aufgehoben. Damit wurde die Beteiligungsfrist nur formal neu festgesetzt auf den Zeitraum vom 23. Juni 2023 bis zum 28. Juli 2023. Tatsächlich ist damit aber davon auszugehen, dass die erforderliche Anstoßwirkung vor Beginn der Sommerferien erreicht wurde. Vor diesem Hintergrund erscheinen die gesetzte Frist und der gewählte Beteiligungszeitraum zwar anspruchsvoll, aber vertretbar. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen stand ausreichend Zeit zur Verfügung, um auch während der Schulferien die notwendige interne Abstimmung zur Abgabe einer Stellungnahme vorzunehmen, da auch während der Schulferien ein normaler Dienstbetrieb gewährleistet sein muss. Darüber hinaus wurde die im Wortlaut des § 9 Abs. 2 ROG genannte Mindestfrist von einem Monat im Verfahren eingehalten.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Hemer</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Hemer
<b>StN-ID:</b>	1013891_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Hademareplatz 44, 58675 Hemer
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>die Stadt Hemer bedankt sich für die Möglichkeit, zum Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Stellung nehmen zu können. Der Städte- tag NRW, der Landkreistag NRW, der Städte- und Gemeindebund NRW und der Waldbesitzer- verband NRW e.V. haben mit Datum vom 27.07.2023 eine gemeinsame Stellungnahme zu den Änderungen des LEP NRW abgegeben. Die Stadt Hemer schließt sich dieser Stellungnahme an. Die Stadt Hemer unterstützt wie die kommunalen Spitzenverbände das Vorhaben des Landes, insbesondere mit der Änderung des LEP NRW die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau der Windenergie zu schaffen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Abwägung zur Stellungnahme des KSV kann an entsprechender Stelle nachgelesen werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



1013891\_002, Stadt Hemer

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer  
**StN-ID:** 1013891\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

### Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

In Ziel 10.2-2 LEP-E werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgegeben. Danach sind in den sechs Planungsregionen für die Nutzung der Windenergie Vorranggebiete (Windenergiebereiche als Rotor-außerhalb-Flächen) in den Regionalplänen im dort vorgegebenen Umfang festzulegen. Wir begrüßen, dass innerhalb der Planungsregionen die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen untereinander eingeräumt wird. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion kann daher im Rahmen von Zielabweichungsverfahren genutzt werden, um eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen auszugleichen.

Wir halten es für einen nachvollziehbaren Ansatz, dass die Flächenvorgaben auf der Flächenanalyse zur Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) basieren und der konkrete Umfang für jede Planungsregion nach in den Erläuterungen vorgegebenen Verteilungsgrundsätzen (max. 75 % der Windpotentiale einer Planungsregion, max. 2,2 % der Gesamtfläche einer Planungsregion, max. 15 % einer Gemeindefläche)

festgelegt werden soll. Gleichwohl kann aus diesen Vorgaben nicht nachvollzogen werden, wie die konkreten Flächenumfänge (Flächenvorgaben in ha) in den einzelnen Planungsregionen ermittelt worden sind. So bewegt sich das auszuschöpfende Flächenpotential (ohne BSN-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele wurde auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Eine strikt proportionale Verteilung hätte zur Folge, dass in Regionen mit derzeit vergleichsweise geringem Bestand wie Arnsberg und Köln vergleichsweise hohe zusätzliche Eingriffe in den Raum erforderlich wären. Demgegenüber hat das gewählte Vorgehen den Vorteil, dass in den Regionen mit hohem Bestand ? neben Münster insbesondere die Planungsregion Düsseldorf und der RVR ? auch bei einer höheren erforderlichen Potenzialausschöpfung nach derzeitigem Stand voraussichtlich geringere Eingriffe in den Raum erforderlich sind. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt somit aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

Zu beachten ist dabei auch, dass die allgemeine Neuregelung des Wind-an-Land Gesetzes auch zur Folge hat, dass die Ausschlusswirkung der Konzentrationszonenplanung nicht mehr konstitutiv durch Planung herbeigeführt werden muss, sondern die Planung nur positiv definiert, auf welchen Flächen Windenergievorhaben privilegiert verwirklicht werden können. Der Geltungsbereich der Planungen kann sich allein auf die für Windenergievorhaben ausgewiesenen Flächen beschränken und muss nicht mehr den Ausschlussbereich einbeziehen, wodurch auch die Planrechtfertigung sich mit einer deutlich kleineren Fläche auseinandersetzen muss. Für die Planaufstellung gelten die allgemeinen Vorgaben des BauGB bzw. des ROG. Die Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (sogenannte ?Substanzrechtsprechung?) ist dagegen für die Ausweisung von Windenergiegebieten nicht mehr relevant.

Im Übrigen wird keine Änderung der in der LANUV-Analyse zu Grunde gelegten Flächenabstände für erforderlich gehalten. Die Frage der Abstände zum Siedlungsraum ist in die Abwägung der regionalen Planungsträger einzustellen. Die Herleitung der

Potential) in den einzelnen Planungsregionen zwischen 45 und 75 %. Daher muss beachtet werden, dass in Regionen, in denen bereits zahlreiche Räume mit einander entgegenstehenden Nutzungen belegt wurden, vielfältige Nutzungskonflikte zu verzeichnen sind, die nicht alle als Restriktionen in dem betreffenden LANUV-Szenario abgebildet wurden. Nach der Rechtsprechung zu den bisherigen Konzentrationszonenplanungen ist für eine rechtmäßige Planung ein angemessenes Verhältnis der festgelegten Bereiche zu den raumstrukturellen Potenzialen und sonstigen Raumfunktionen maßgeblich. Daher muss auch der neue Rechtsrahmen für die Windenergienutzung im LEP diesen Maßstab zu den vielfältigen raumordnerischen Erfordernissen einhalten.

Wir regen an darauf zu achten, dass Abstände zu ASB städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Zudem regen wir an, die Methode zur Ermittlung der Teilflächenziele nachvollziehbar in den Erläuterungen darzustellen.

Flächenziele wird im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung nochmals umfassender erläutert.

#### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung einer umfassenderen Herleitung der Flächenziele.

1013891_003, Stadt Hemer	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Hemer
<b>StN-ID:</b>	1013891_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Hademareplatz 44, 58675 Hemer
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-3 des geltenden LEP: Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Wir begrüßen die Abschaffung der 1.500-Meter-Abstandsregel, da die Formulierung des Grundsatzes gegen das Gebot der Normenklarheit verstößt. Die kommunalen Spitzenverbände hatten dies bereits in ihrer Stellungnahme vom 12.07.2018 zum damaligen Änderungsverfahren des LEP kritisiert. Zudem beschränkt die Regelung die kommunale Planungshoheit unnötig und erschwert den Kommunen eine sachgerechte Abwägung, der Windenergienutzung nach 8 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB substantiell Raum zu verschaffen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013891\_004, Stadt Hemer

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer

**StN-ID:** 1013891\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
Die im geplanten Grundsatz zum Ausdruck kommende Zielsetzung einer zügigen Festlegung der Windenergiebereiche wird begrüßt. Wir weisen jedoch auch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen hin. Die notwendigen Abstimmungen mit den Kommunen über die Auswirkungen der neuen Festlegungen und die Stellungnahmefristen der Kommunen in den Regionalplanänderungsverfahren dürfen durch das Parallelverfahren nicht beschränkt bzw. verkürzt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013891\_005, Stadt Hemer

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer  
**StN-ID:** 1013891\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

### Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Nach Ziel 10.2-6 können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Nadelwald und dabei nicht gleichzeitig um einen Nationalpark, ein Nationales Naturmonument, eine Naturwaldzelle oder ein Natura 2000-Gebiet handelt.

Durch die Öffnung von ca. 340.000 ha Nadelwald einschließlich der darin befindlichen Kalamitätsflächen für Windenergie leistet der Wald einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Die Flächenanalyse des LANUV hat ergeben, dass rund 61.000 ha und damit 39 % der Potentialflächen für Windenergie im Wald liegen und somit als Windvorranggebiete ausgewiesen und für Windenergie genutzt werden können. Ohne die Inanspruchnahme von Nadelholz- und Kalamitätsflächen wären die Flächenausbauziele für NRW nicht erreichbar. Daher begrüßen wir die Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung grundsätzlich.

Der Landkreistag NRW vertritt darüber hinaus folgende abweichende Auffassung: Dennoch ist die Festlegung, dass ab einem Bestockungsanteil von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten der Bestand als Nadelwald gilt, nicht nachvollziehbar, zumal in diesen Fällen kaum von einem "von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand" gesprochen werden kann. Fachlich entsprechen diese Wälder Mischwäldern. Selbst bei einer Festlegung auf 80 Prozent

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung führen die gängige Praxis fort. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Der Laubwald, der durch Sukzession oder Naturverjüngung entsteht, erreicht in der Regel erst nach 20 Jahren die ökologische Wertigkeit eines Laubwaldes. Aus diesem Grund dürfen bis zu diesem Zeitpunkt Windenergiegebiete auf Kalamitätsflächen ausgewiesen werden.

Ein Waldumbau ist dem\*r Eigentümer\*in gestattet. Es kann weitere Gründe geben (außer die Ermöglichung von Windenergieanlagen), die eine Waldumwandlung begründen. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und den regionalen Planungsträgern muss ein gewisser planerischer Spielraum zugestanden werden. Außerdem sollen Planungsverfahren nicht unnötig kompliziert werden, damit der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt wird. Eine Beschränkung auf Waldflächen, die mindestens in den letzten 10 Jahren Nadelwald waren, würde den Planungsspielraum einschränken und das Verfahren verkomplizieren. Zudem wäre auch mit dem Horizont von 10 Jahren das aufgeworfene Problem nicht gelöst.

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 ist keine Ausnahme sondern konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche für die Windenergienutzung.

wären die für Nordrhein-Westfalen festgelegten Ausbauziele aufgrund großer verbleibender Douglasien-, Lärchen-, Fichten- und Kiefernbestände ohne größere Anstrengungen erreichbar.  
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es weder verhältnismäßig noch notwendig, ökologisch wertvolle Mischwälder als potenzielle Standorte für Windenergieprojekte einzubeziehen.

Zudem sollten nach Auffassung des Landkreistags NRW ausschließlich solche Kalamitätsflächen, die aufgrund der Borkenkäferplage ab 2018 oder jünger entstanden sind - unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung/Bepflanzung - für die Nutzung für Windenergieanlagen freigegeben werden. Die auf den durch Kyrill geschädigten Flächen bereits vor mehr als 15 Jahren durchgeführten Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald haben aufgrund ihres Alters großes Potential, relativ zeitnah zu einem stabilen und klimaresistenten Laub-/Laubmischwald heranzuwachsen, der einen wichtigen Beitrag als CO<sub>2</sub>-Senke für den Klimaschutz leisten kann.  
Gerade eine Jungbestockung (Bäume mit einer Höhe von 0,2 bis 4 m) ist regelmäßig sehr naturnah und erbringt wichtige Ökosystemleistungen für den Naturhaushalt. Auch jüngere natürliche Pflanzenformationen besitzen ein charakteristisches Waldklima, hohe Artenvielfalt, unterschiedliche Baumarten und Entwicklungsphasen, die mit ihrer Funktion als CO<sub>2</sub>-Speicher dem Klimawandel aktiv entgegenwirken. Zur Identifikation von für Windenergienutzung geeigneten Waldbereichen sollte neben der unteren Forstbehörde auch die untere Naturschutzbehörde herangezogen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und der Waldbesitzerverband NRW weisen außerdem darauf hin, dass Laubwaldbestände genehmigungsfrei in Nadelholzbestände durch Waldumbau überführt werden können. Wir regen an, durch eine Ergänzung zu verhindern, dass Waldbesitzende durch Waldumbau die planerischen Voraussetzungen ändern, um im Sinne des LEP als Nadelwald zu gelten. Hierfür ist klarzustellen, dass sich nachweislich, beispielweise seit mehr als 10 Jahren, auf der jeweiligen Parzelle Nadel-

Die seitens der Landesregierung beschlossenen Eckpunkte zur geplanten 3. Änderung des LEP NRW sehen vor, eine Neuformulierung des bisherigen LEP-Ziels 7.3-1 zu prüfen.

### **Änderungsvorschlag**

holz befunden haben muss.

Das neue Ziel wird im Übrigen von uns so verstanden, dass es eine Ausnahme von Ziel 7.3-1

darstellt und daher Windenergievorhaben nicht die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen

nach Ziel 7.3-1 erfüllen müssen. Aus Gründen der Normenklarheit regen wir an, ausdrücklich auf Ziel 7.3-1 Bezug zu nehmen und in Ziel 7.3-1 die Windenergienutzung als Ausnahme festzuschreiben. In diesem Zusammenhang sollten auch die Hinweise des Urteils des BVerwG vom 10.11.2022, 4 A 15.20, umgesetzt werden. In

dem Urteil gab das BVerwG kritisch zum Ziel 7.3-1 zu bedenken, dass Zumutbarkeitserwägungen für die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung und nicht als Zielfestlegung sprächen.

1013891\_006, Stadt Hemer

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer  
**StN-ID:** 1013891\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

### Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Der Grundsatz 10.2-7 mit dem Inhalt, der Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden keinen Raum zu geben, wird grundsätzlich unterstützt. Allerdings suggeriert der Zusatz "soweit planerisch vertretbar" eine Öffnungsklausel, die nicht näher spezifiziert wird und damit bei den Beteiligten Planungsunsicherheit auslöst.

Der Landkreistag weist darauf hin, dass es Gebiete gibt, welche waldarme Räume darstellen und in denen Funktionen der vorhandenen Waldflächen eine besondere Bedeutung zukommen. Die dort in den nicht als waldarm geltenden Gemeinden vorhandenen Waldflächen haben über die Ortsgrenze hinaus eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft und kompensieren zum Teil die Defizite in den benachbarten Kommunen. Dieser gemeindegebietsübergreifenden Funktion von Waldflächen ist stärker Rechnung zu tragen. Daher regt der Landkreistag an, den Grundsatz geringfügig zu erweitern:

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
In waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) und in waldarmen Kreisen (unter 20 % Waldanteil im Kreisgebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium waldarme Kommune nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung und dieser kann in der Abwägung überwunden werden. Das vorgebrachte Streichen des Halbsatzes "soweit planerisch vertretbar" durch die Einwenderin ändert daran nichts. Es besteht auch keine Planungsunsicherheit, denn der Grundsatz gibt eine Handlungsanweisung bzw. Handlungsempfehlung. Über diese können sich die nachgelagerten Planungsebenen nur mit besonderen Plankonzept und einer guten Begründung hinwegsetzen. Dadurch wird das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG gewahrt.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Aus diesem Grund ist die LANUV-Studie nicht anzupassen.

#### **Änderungsvorschlag**



Es wird  
angeregt, auf die Waldfunktionskarte des LANUV abzustellen.

1013891\_007, Stadt Hemer

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer  
**StN-ID:** 1013891\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

### Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Nach Ziel 10.2-8 LEP-E dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung jetzt auch in Berei-  
chen für den Schutz der Natur (BSN) festgelegt werden. Allerdings darf es sich hierbei nicht  
um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke  
handeln.

Rechtlich ist die Zulassung von Windenergieanlagen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich  
möglich. Hierzu bedarf es einer Einzelfallprüfung nach dem BNatSchG. Die Frage, ob ein FFH-  
oder Vogelschutzgebiet bzw. Teile davon für die Windenergienutzung in Betracht kommen,  
hängt insoweit vom Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung ab. Auch das Europarecht schließt  
die grundsätzliche Zulässigkeit nicht aus ([https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publica-  
tion/b5c0e04e-d7f4-4182-bed7-c318f30ffa02/](https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/b5c0e04e-d7f4-4182-bed7-c318f30ffa02/)).

Daher ist es aus Sicht von Städtetag NRW, Städte- und Gemeindebund NRW und dem Waldbe-  
sitzerverband NRW konsequent, dass die Windkraftnutzung in Natura 2000-Gebieten in ande-  
ren Bundesländern, wie z.B. Rheinland-Pfalz, möglich ist. Insoweit wird von den genannten drei  
Verbänden angeregt, auch NRW Natura 2000-Gebiete in die Flächenkulisse einzubeziehen.  
Auch dort gibt es teilweise riesige Kalamitätsflächen. Sofern der Bau und Betrieb von Wind-

kraftanlagen dem Schutzzweck im konkreten Fall nicht entgegensteht, ist kein

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass Natura 2000-Gebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird von der Ausweisung in Vogelschutzgebieten Abstand genommen.

Bei der Ausweisung von Windenergiebereichen muss der regionale Planungsträger alle Belange sammeln. Dazu gehören auch die von der Einwanderin vorgetragenen Argumente, dass eine nachgelagerte Ebene gerade dabei ist, ein Naturschutzgebiet auszuweisen. Alle Belange werden gegeneinander und untereinander abgewogen, sodass diese Problematik auf Ebene der Regionalplanung durch die regionalen Planungsträger gelöst werden kann. Auf Ebene der Landesplanung ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

#### Änderungsvorschlag

durchgreifender  
Grund ersichtlich, dort grundsätzlich Windkraft auszuschließen.

Seitens des Landkreistags NRW wird die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung aus naturschutzfachlichen Gründen kritisch gesehen. Die regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur sind nach seiner Auffassung hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems und die grundlegenden Instrumente, um den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Rechnung zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, weiträumige, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die ein ökologisch funktionales Netz ermöglichen und so den Grundstein zum Erhalt der Biodiversität und des Artenschutzes leisten. Diese Maßnahmen tragen einem ausgeglichenen Naturhaushalt Rechnung, der wiederum in der Lage ist, wichtige Funktionen im Rahmen des Klimaschutzes zu übernehmen (CO<sub>2</sub>-Senke, Wasserspeicher, Verdunstungskühle, etc.).

Zu bedenken ist aus Sicht des Landkreistags NRW auch, dass die BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Schutzausweisungen zu sichern sind. Dies geschieht u.a. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie jedoch sinnvollerweise ausgeschlossen ist. Die bestehenden BSN-Flächen sind jedoch erst teilweise bereits als Naturschutzgebiet gesichert. Sind sie erst einmal für die Windenergienutzung freigegeben, könnten sie später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden.

Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass zumindest diejenigen Bereiche für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt im Rahmen eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des jeweiligen Landschaftsplanes eingeleitet ist. Dadurch bliebe das Interesse des Planungsträgers gewahrt. Im Rahmen der Beteiligung der o. g. Planungsträger durch die Regionalplanungsbehörde könnten diese auf die

geplanten  
Änderungen in den Landschaftsplänen hinweisen. Bei geplanten Aufhebungen oder  
Teilaufhe-  
bungen von Naturschutzgebieten stünden diese im Umkehrschluss perspektivisch für  
die Wind-  
kraft zur Verfügung.

1013891\_008, Stadt Hemer

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer

**StN-ID:** 1013891\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

### Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Es wird begrüßt, dass bei der Festlegung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden sollen. Damit wird dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen. Bereits getroffene kommunale Abwägungsentscheidungen können für die regionalen Flächenausweisungen verwendet werden, so dass die kommunalen Gestaltungsvorstellungen weitestmöglich berücksichtigt werden. Allerdings bestehen hinsichtlich der Bestimmtheit des Begriffs der geeigneten Windenergieplanungen? Bedenken. Es muss vermieden werden, dass es in den sechs Planungsregionen zu unterschiedlichen Auslegungen kommt.

Daher regen wir an, begrifflich auf rechtskräftige Konzentrationszonen und Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Windenergieanlagen abzustellen. Dies würde eine

Anrechnung bestehender kommunaler Planungen auch bei konzeptionell unterschiedlichen planerischen Kriterien sichern, denn letztendlich ist der regenerative Stromertrag von Bedeutung. Zudem sind die Erläuterungen im vorletzten Absatz unklar, wonach bereits genutzte Standorte anders beurteilt werden können. Wenn sie als Vorranggebiete in die Regionalplanung übernommen werden, stehen sie in Zukunft dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung. Wir regen an, den Absatz zu streichen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen dürfen anders sein, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung. Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat. Es besteht kein Anspruch auf einheitliche Kriterien in den sechs Planungsregionen. Die Kommunen dürfen eigene Kriterien für die Ermittlung ihrer Potentialflächen und ihrer späteren Konzentrationszonen nutzen.

Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht angerechnet.

#### **Änderungsvorschlag**

1013891\_009, Stadt Hemer

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer  
**StN-ID:** 1013891\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

### Inhalt

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
Dieses Ziel sieht vor, im Wege einer Fortschreibung der Windenergiebereiche alle fünf Jahre ungeeignete Flächen zu streichen und geeignete Windenergiebereiche in den Regionalplänen neu festzulegen. Begründet wird dies damit, dass technische Entwicklungen die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern könnten. Unklar ist, nach welchen Kriterien sich die Streichung und Neufestlegung genau richtet. Daher bleiben die Kommunen über die zukünftige Ausweisung von Flächen weiter in Unsicherheit.

Nach den Erläuterungen soll die Landesplanungsbehörde die Prüfung durchführen, obwohl die Windenergiebereiche in den Regionalplänen festgelegt werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die Regionalplanungsbehörden die Entwicklungen in ihren Planungsräumen besser kennen als die Landesplanungsbehörde. Im Übrigen ist die Regionalplanung die ureigene Aufgabe der Regionalplanungsbehörden, zu der auch die Entscheidung über die Fortschreibung der Regionalpläne gehört.

Des Weiteren ist zu beachten, dass den Regionalplänen ein Planungshorizont von ca. 20 bis 25 Jahren zu Grunde liegt und dass sie nach dem neuen § 7 Abs. 8 ROG ab Ende September 2023 alle 10 Jahre überprüft werden müssen. In der Konsequenz bedeutet die Zielvorgabe jedoch, dass die ausgewiesenen Windenergiebereiche ständig neu bewertet werden müssen. Dies ver-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Eine langfristige Sicherung der Zielsetzung einer verlässlichen und klimaverträglichen Energieversorgung kann nur sichergestellt werden, wenn die ausgewiesenen Flächen regelmäßig auf ihre Eignung und Berücksichtigung geänderter Anforderungen u.a. durch den technischen Fortschritt überprüft werden. Die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie erfolgt anhand klarer Maßgaben. Dabei wird überprüft, ob sich die Eignung bzw. Nichteignung von Flächen im Überprüfungszeitraum auf Grund von technischem Fortschritt oder anderer Faktoren, geändert haben. Die Überprüfung erfolgt dabei immer mit dem Ziel die Ausbau- und Flächenziele zu erreichen und die klimaverträgliche Energieversorgung in NRW sicherzustellen. Laufende Planungen in den Kommunen werden hierbei berücksichtigt. Sollten mögliche Anpassungen durch die Evaluierung notwendig werden, kommt es im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne wie gewohnt zu einer Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit in einem ordentlichen Verfahren. Das Monitoring erfolgt durch die Landesplanungsbehörde, da diese vom Bund beauftragt worden ist und dieses durch landeseinheitliche Kriterien durchführt. Dabei werden Daten verwendet, die ohnehin in der Landesverwaltung vorliegen. Das reine Monitoring sorgt daher nicht für einen Mehraufwand in den Verwaltungen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.

#### Änderungsvorschlag

langt nicht nur den Einsatz erheblicher Personalressourcen auf allen Seiten. Es ist auch zweifelhaft, dass in Abständen von fünf Jahren grundlegend neue Erkenntnisse vorliegen, die diese zeitliche Abfolge erfordern.

Die Überprüfung soll hinsichtlich der technischen Entwicklungen und der Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung erfolgen. Die Beurteilung der Eignung von Flächen muss auch vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass durch die Ausweisung von Windenergiebereichen und der damit verbundenen Rechtsfolgen konkretes Baurecht begründet wird (Zulässigkeit gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB). Die Streichung von ungeeigneten Flächen muss daher rechtssicher erfolgen und darf keine Flächen betreffen, die nur weniger gut geeignet sind.

Wir haben im Hinblick auf die Verlässlichkeit von Regionalplänen, die Zuständigkeitsregeln, den zeitlichen Aufwand für Genehmigungsverfahren und den Aufwand für die erforderliche stetige Neubewertung der Windenergiebereiche deutliche Bedenken gegenüber dieser Regelung. Sie widerspricht der Zielsetzung einer langfristigen Sicherung. Wir regen dringend an, die Zielvorgabe zu streichen.

1013891\_010, Stadt Hemer

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer

**StN-ID:** 1013891\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Der Grundsatz 10.2-11 umfasst ein explizites Berücksichtigungsgebot kommunaler Belange bei der konkreten Flächenausweisung. Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.

Eine darüberhinausgehende kommunale Flächenausweisung soll davon unberührt bleiben.

Wir begrüßen die Festlegung ausdrücklich. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine Überlastung von Kommunen - insbesondere durch Umzingelungswirkung -, die durch Grundsatz 10.2-11 vermieden werden soll, sich nicht allein nach der ausgewiesenen Fläche richtet, sondern auch nach der Lage der Windräder und ihrer Verteilung. Zudem können auch in Nachbargemeinden stehende Windenergieanlagen eine entsprechende Wirkung erzeugen. Diese Kriterien werden nach dem derzeitigen LEP-Entwurf nicht berücksichtigt. Wir regen an, die o.g. Kriterien noch in den Grundsatz aufzunehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, die Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Zu den regionalen Gegebenheiten zielen auch Kriterien wie eine Umzingelung durch Windenergieanlagen in angrenzenden Ortschaften.

##### **Änderungsvorschlag**



1013891\_011, Stadt Hemer

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer  
**StN-ID:** 1013891\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

### Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
Ziel 10.2-12 sieht die Prüfung einer möglichen Nutzung von gewerblich-industriell-genutzten Bereichen (GIB) für Windenergie vor. Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Festlegung, weil damit klar festgelegt wird, dass es sich bei der Windenergie um eine untergeordnete Nutzung handelt und die typischen Hauptnutzungen im GIB nicht verdrängt oder gar ersetzt werden. Es muss sichergestellt bleiben, dass Gewerbe- und Industriegebiete aufgrund des hohen Flächendrucks grundsätzlich vorrangig für die Ansiedlung von Unternehmen zur Verfügung stehen. Eine Öffnung dieses Grundsatzes hätte zwangsläufig zusätzlichen Flächenverbrauch an anderer Stelle zur Folge.

Für GIB sollten zudem landesplanerisch nicht nur Windenergieanlagen vorgesehen werden, sondern auch sonstige und mit der bisherigen vorgesehenen Raumnutzung kompatible regenerative Erzeugungsanlagen. So sollte auch landesplanerisch klargestellt werden, dass in diesen Gebieten insbesondere eine Solarnutzung auf Dachflächen und an Wänden sowie ergänzend auf Grundstücks-Restflächen erfolgen kann. In der Baunutzungsverordnung wurde dies für Gewerbe- und Industriegebiete ebenfalls bereits klarstellend umgesetzt. In den Kommunen sind zahlreiche gut geeignete entsprechende Flächen bekannt, die derzeit nicht (zusätzlich) mit Solarnutzungen belegt sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Ziel 10.2-12 beinhaltet keine Aussagen zu Gewerbe- und Industriegebieten der Regionalplanung, sondern nur zu Gewerbe- und Industriegebieten der Kommunalplanung. Die Regelungen der Baunutzungsverordnung NRW werden durch das Ziel nicht geändert, Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie sind bereits zulässig.

Die Nennung eines konkreten Flächenwertes erfolgt im Landesentwicklungsplan nicht. Die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten sind zu unterschiedlich. Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Weder kann ein Mindestwert noch ein Maximalwert zielführend sein, da Windenergie nur als arrondierende, untergeordnete Nutzung ermöglicht werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Gewerbegebiete ohne Bebauungsplan zählen zu den bebauten Gewerbegebieten, wenn sie bereits bebaut sind. Wenn es sich um unbebaute und noch nicht rechtsverbindliche geplante Gewerbegebiete handelt, dann findet Ziel 10.2-12 für diese Flächen keine Anwendung.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Prüfung von Abstandsflächen oder Restflächen für die Nutzung von Windenergie steht hierzu nicht im Widerspruch, sondern kann als ergänzende Nutzung gewertet werden. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die erzeugte Energie der Anlagen vorrangig von den Betrieben in den jeweiligen Gewerbe- und Industriegebieten genutzt werden kann. Dies trägt auch zur Akzeptanz der Erzeugungsanlagen bei.

Wir weisen darauf hin, auch hier die Überlegungen der sich in Entstehung befindenden Solarstrategie des Bundes zu berücksichtigen.

Die Raumordnung hat ebenso wie die Bauleitplanung Sorge dafür zu tragen, dass die bislang in den Regionalplänen festgelegten Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen diesen

weiterhin hinreichend vorbehalten bleiben. Somit ist im Sinne von Ziel 6.1-1 LEP NRW bei der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung darauf zu achten, dass möglichst keine nennenswerten Gewerbereserven des Siedlungsflächenmonitorings für Windenergie zu Lasten klassischer GIB-Nutzungen in Anspruch genommen werden. Sofern dies dennoch der Fall ist, müssen diese Flächen bei zukünftigen Bedarfsberechnungen als (zusätzlicher) Flächenbedarf für Gewerbenutzungen berücksichtigt werden.

In den Erläuterungen wird konkretisiert, dass geeignete Flächen arrondierende Restflächen umfassen. Wir regen an auszuführen, ob sich der Begriff auf einen konkreten Flächenwert (Größenverhältnis in Bezug auf das Gewerbegebiet oder den Betriebsstandort in %-Angabe) oder auf den Betriebszweck (z.B. Versorgung des Gewerbegebietes) bezieht. Ebenfalls sollte erläutert werden, ob sich die Unterordnung auf ein Gewerbegebiet insgesamt oder einen einzelnen gewerblichen Nutzer bezieht.

In den Erläuterungen wird weiter ausgeführt, dass für eine Windenergienutzung bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete in Frage kommen. Wir regen an, auch diese einzubeziehen, da auch Gewerbegebiete ohne (wirksame) Bauleitplanung existieren, in denen noch unbebaute Restflächen vorliegen. Zudem sollte klargestellt werden, was mit ?rechtsverbindlich geplante? gemeint ist.

Ziel 10.2.-12 wirft eine Reihe von Fragen und Zweifel an seiner Rechtskonformität auf. So ist als Satz 1 des Ziels keine Raumentwicklungsvorgabe, sondern eine Prüfpflicht vorgesehen. Überdimensionierte GIB beispielsweise planerisch zurückzunehmen, um stattdessen aufgrund einer räumlichen Eignung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wäre gesondert zu veranlassen und sollte ergebnisoffen betrachtet werden: das Ausbauziel von Erneuerbaren einschließlich der Windenergie steht nicht in Frage. Auch können individuelle Lösungen wie spezielle kleine Windenergieanlagen weiterhin in GIB vorgesehen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände weisen daher darauf hin, dass eine Rechtskonformität des Ziels 10.2-12 zweifelhaft sein könnte und durchaus zu erwarten sein kann, dass dessen Vorgaben gerichtlich aufgehoben werden. Sofern die Inhalte des Zieles 10.2-12 beibehalten werden sollen, regen wir an, stattdessen einen Grundsatz zu formulieren. Wir regen an, kompatible Mehrfachnutzungen mit Erneuerbaren in den Siedlungsräumen soweit möglich landesplanerisch zu unterstützen, ohne deren bisherige Kernfunktionen in einen Abwägungswiderstreit zu stellen.

1013891\_012, Stadt Hemer

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer  
**StN-ID:** 1013891\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Kommunen ohne wirksame Konzentrationszonenplanung brauchen bis zum Erreichen des ersten Flächenbeitragswerts nach dem WindBG (und der damit verbundenen Umstellung auf ein neues Planungssystem) eine rechtssichere Übergangsteuerung für die Windenergie. Hier besteht nach derzeitiger Rechtslage eine Regelungslücke, auf die wir bereits mit Schreiben vom 16.05.2023 an die Ministerinnen Scharrenbach und Neubaur hingewiesen und Lösungsvorschläge unterbreitet haben.

Wir haben erhebliche Bedenken, dass bei Fehlen einer wirksamen Konzentrationszonenplanung das im LEP-Entwurf vorgesehene Ziel 10.2-13 sicherstellen kann, einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete zu verhindern. Zwar widerspricht nach diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (8 12 ROG, 8 36 LPIG NRW) begegnet werden.

Dieser Wortlaut lässt befürchten, dass ein Anlagenzubau außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen im Regelfall

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Regelung dient dem Zweck, den zügigen Ausbau der Windenergie mit den übrigen Belangen des Raums in Einklang zu bringen. Ermessensentscheidungen sind nach § 36 LPIG notwendig, aber auch sachgerecht.

Der gesicherte Flächenkorridor für den Ausbau der besteht den Erläuterungen zufolge aus den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Regionalplänen bzw. ihren Planentwürfen vorsehen sowie, soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, aus den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotenzialflächen. Außerdem werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen einbezogen.

Die Flächenkulisse der Kernpotenzialflächen ist in den Erläuterungen hinreichend Erläuterungen beschrieben. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar. Die genannte Karte der Kernpotenzialflächen muss nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung auch aktualisiert werden.

#### **Änderungsvorschlag**

zugelassen werden muss. Dies widerspricht dem Steuerungsziel des Ziels 10.2-13 und den kommunalen Interessen nach einem geordneten Windenergieausbau. Nach unseren Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die bereits eingereichten und in den kommenden Monaten zu erwartenden Anträge auf die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Kernpotenzialflächen bzw. außerhalb der von den Regionalplanungsträgern für die Windenergie vorgesehenen Flächen zahlreiche Anlagen (wohl mehrere hundert) umfassen. Mit der vorliegenden Regelung kann aus unserer Sicht das Ziel der Übergangsteuerung nicht erreicht werden. Abgesehen davon liegt der im LEP-Entwurf angekündigte Erlass noch nicht vor, sodass eine abschließende Bewertung des Ziels 10.2-13 auch deshalb schwerfällt.

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zum 'Windpaket' vorgeschlagen, die Zurückstellung gesetzlich im Landesplanungsgesetz zu verankern. Nunmehr müssen wir nachdrücklich fordern, eine Lösung für die Steuerung des Windenergieausbaus für Städte und Gemeinden ohne wirksame Konzentrationszonenplanung zu finden.

Darüber hinaus wird im LEP-Entwurf nicht auf die Karte Bezug genommen, aus der sich derzeit die Kernpotenzialflächen ergeben. Hierbei handelt es sich offenbar um die auf der Internetseite des MWIKE abrufbaren Kernpotenzialflächen. Die Auswahlkriterien zur Festlegung der Kernpotenzialflächen können nicht hinreichend nachvollzogen werden.

Außerdem darf durch diese Flächen kein Unterlaufen einer kommunalen Konzentrationszonenregelung bewirkt werden. Nach Aussagen einiger Kommunen werden teilweise in Regionalplänen bzw. in der Karte zu den Kernpotenzialflächen Flächen für die Windenergie vorgesehen, die sich in Ausschlussgebieten kommunaler Konzentrationszonenplanungen befinden. Daher müssen wir auch fordern, die Karte mit den Kernpotenzialflächen anzupassen. Wir gehen davon aus, dass die Ausschlusswirkung von Konzentrationszonenplanungen, solange diese nach dem Wind-an-Land-Gesetz noch greift, einer Zulassung von Vorhaben auf

von der  
Ausschlusswirkung umfassten Flächen entgegensteht, auch wenn die Flächen in der  
Kernpo-  
tenzialkarte bzw. in Regionalplanentwürfen für die Windenergie ausgewiesen sind.

1013891\_013, Stadt Hemer

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer  
**StN-ID:** 1013891\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

#### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Neben dem Ausbau der Windenergie verfolgt die LEP-Änderung auch den verstärkten Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Durch die geplanten Festlegungen ergibt sich eine deutliche Ausweitung der Flächenkulisse für diese Freiflächenanlagen.

Nach Ziel 10.2-14 LEP-E ist eine Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Das begrüßen wir. Dies gilt auch für die damit einhergehende Aufgabe der bisherigen Beschränkung auf Konversions- und Brachflächen sowie Aufschüttungen. Abgesehen von den in diesem Jahr ins BauGB aufgenommenen Teilprivilegierungen für Solarenergieanlagen können die Städte und Gemeinden den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie durch Bauleitplanung steuern. Damit wird durch den Wegfall der Flächenbeschränkungen der kommunale Handlungsspielraum erweitert.

Demgegenüber ist der geplante Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie im Wald sachgerecht. Die Flächeneffizienz für Photovoltaik ist im Vergleich zur Windenergie, die zukünftig im Wald zulässig sein soll, deutlich geringer. Für die Erzeugung einer gleichen Menge an Energie mit ei-

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Kriterien und Hinweise zum Thema Raumbedeutsamkeit werden aus dem Erlass in die Erläuterungen übernommen.

##### **Änderungsvorschlag**

Übernahme der Kriterien und Hinweise zum Thema Raumbedeutsamkeit aus dem Erlass in die Erläuterungen

ner PV-Anlage ist im Vergleich zu einer Windenergieanlage mindestens die 15-fache Fläche notwendig. Hinzu kommen weitere Flächeninanspruchnahmen für Randbereiche, um eine Beschattung der Module zu verhindern. Zudem ist - anders als bei Windenergieanlagen - unter bzw. zwischen den Modulen keine natürliche Waldentwicklung möglich.

Der Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen wird jedoch weiterhin nicht abschließend definiert. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird zwingend benötigt, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehender Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird bspw. auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es - je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde - zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen.

Wir regen daher an, die Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022 in die Begründung zu Ziel 10.2-14 zu übernehmen.



1013891_014, Stadt Hemer	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Hemer
<b>StN-ID:</b>	1013891_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Hademareplatz 44, 58675 Hemer
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Nach der geplanten Zielbestimmung sollen auf hochwertigen Ackerböden nur Freiflächen-Solar-energieanlagen in Form von Agri-Photovoltaikanlagen zugelassen werden. Dies ist zu begründen, weil diese Anlagen dazu beitragen können, die Flächenkonkurrenz zwischen Erneuerbaren Energien und Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechenden Bodenwerten zu reduzieren, indem beide Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche erfolgen können.	<b>Begründung</b> Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013891\_015, Stadt Hemer

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer

**StN-ID:** 1013891\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Der geplante Grundsatz erweitert die bisherige Flächenkulisse des LEP erheblich und geht auch deutlich über die Förderkulisse des EEG hinaus. Während das EEG einen Abstand von 500 m nur für Bundesautobahnen und Schienenwege erfasst, nennt der Grundsatz diesen Abstand auch für Bundesfernstraßen und Landesstraßen und bezieht nunmehr auch Flächen mit einem Abstand von 200 m zu allen anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsbereich ein.

Bei der Festlegung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung. Daher ist er der Abwägung zugänglich und dient vor allem den zuständigen Planungsträgern als Orientierungsrahmen für die räumliche Steuerung. Da der Handlungsspielraum der Kommunen für die planerische Steuerung insoweit erweitert wird, findet die Festlegung grundsätzlich Zustimmung, soweit nachfolgende Anregungen berücksichtigt werden:

Nach § 3 StrWG NW zählen zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie als sonstige öffentliche Straßen auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Die vollständige Öffnung für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen kann zu einer Überfrachtung des Freiraums und zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen, die eine landschaftsorientierte Erholung erheblich einschränken

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert.

Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien

kann. Daher regen wir an, die der Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG NRW zuzuordnenden Straßen und Wege auszuschließen.

Darüber hinaus sollte das Verhältnis zum Grundsatz 8.1-3 LEP geklärt werden. Nach dieser

Norm sollen die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden

Trassen flächensparend gebündelt werden. Wir regen an festzulegen, ob und welcher Abstand zur Verkehrsstrasse eingehalten werden muss, um Flächen für diese gewünschte Bündelung und den Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen zu sichern.

In Bezug auf die geplante 200 m Abstandsfläche zur Siedlungsarrondierung haben wir Bedenken, dass hierdurch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB eingeschränkt werden, da die Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll. Daher regen wir an, den Abstand auf mindestens 500 m zu vergrößern.

Zudem regen wir an, bestimmte Begriffe in den Erläuterungen zu konkretisieren: Es sollte klargestellt werden, ob Brachflächen nur im Freiraum oder auch im Siedlungsraum erfasst werden. Des Weiteren sollten die Begriffe Deponie und Aufschüttung definiert werden. Es bedarf auch näherer Ausführungen, wann ein überregionaler Schienenweg vorliegt und worin sich dieser von dem in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegierten Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen unterscheidet. Zwecks einheitlicher Bewertung sollten Kriterien wie Auslastung, Taktfrequenz, Streckendistanz oder die Zerschneidungswirkung vorgegeben werden und klargestellt werden, ob auch stillgelegte, aber noch nicht entwidmete Schienenwege, erfasst sind.

erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. .

Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Die genannten Abstände sind vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen. Dabei muss die Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen unter Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (§ 9 des Bundesfernstraßengesetzes) erfolgen. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist Grundsatz 10.2-16 i.d.R. nicht einschlägig, weil der Grundsatz an die Bauleitplanung anknüpft. Die Kommune hat es in der Hand sich Ihre eigenen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten, da für die nicht privilegierten Anlagen Bauleitplanung erforderlich ist. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 gibt Orientierung zur Zuordnung von Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung. Aufgrund des überregionalen Liniennetzes des schienengebundenen Nahverkehrs in NRW können auch Trassen von RE-Linien, regelmäßig und von RB Linien und S-Bahnen in Einzelfällen bei entsprechender Auslastung und mit entsprechender Begründung als überregionale Schienenwege eingestuft werden. Die angesprochenen Festlegungen des Kapitel 8 des LEP gelten weiterhin und sind zu beachten bzw. in der Abwägung zu berücksichtigen.

Grundsatz 10.2-17 bezieht sich nur auf Flächen im Freiraum. Die Begriffserläuterungen, z.B. zu Brachflächen, werden aus dem LEP-Erlass in die Erläuterungen übernommen. Die genannten Abstände sind vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen. Dabei muss die Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen unter Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (§ 9 des Bundesfernstraßengesetzes) erfolgen.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die genannten Abstände sind vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen. Dabei muss die

Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen unter Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (§ 9 des Bundesfernstraßengesetzes) erfolgen. Ebenso werden die Begriffserläuterungen, z.B. zu Brachflächen, aus dem LEP-Erlass in die Erläuterungen übernommen.

1013891\_016, Stadt Hemer

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hemer  
**StN-ID:** 1013891\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Hademareplatz 44, 58675 Hemer

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
Die in Grundsatz 10.2-18 genannte, arrondierende Nutzung von Flächen im Siedlungsraum durch Freiflächen-Photovoltaik als untergeordnete Nutzung zu anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen ist zu begrüßen. Denkbar ist hier z. B. die Nutzung von Abstandsflächen, Lärmschutzwällen oder die Überdeckung von Parkplätzen. Es sollte jedoch bereits auf der Ebene des LEP klargestellt werden, dass die Freiflächen-Solarnutzung im Siedlungsraum nicht als eigenständige Nutzung realisiert werden, sondern räumlich untergeordnet - einem Gewerbebetrieb zugehören sollte. Ferner sollte in den Erläuterungen des LEP herausgestellt werden, dass die Regelung der untergeordneten Flächeninanspruchnahme im Siedlungsraum sowohl für raumbedeutsame als auch nicht-raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen gilt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den nicht-raumrelevanten Anlagen-Größen auszuschließen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen und Hinweise berücksichtigen und in die Endfassung des Landesentwicklungsplans aufnehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Da ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet i.d.Regel baulich geprägt sein sollte, ist hier i.d.R. nicht von einer Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen auszugehen. Daher werden in dem Grundsatz auch alle Freiflächen-Solarenergieanlagen angesprochen.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Herdecke</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Herdecke
<b>StN-ID:</b>	1013442_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Kirchplatz 3, 58313 Herdecke
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die von der Stadt Herdecke wahrzunehmenden Belange werden durch die Inhalte des oben genannten Änderungsverfahrens für den Landesentwicklungsplan NRW nach Auffassung der Verwaltung vorbehaltlich nicht berührt. Dem Rat der Stadt wird eine entsprechende Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt. Da dessen nächste Sitzung erst am 21.09.2023 stattfindet, kann ich Ihnen erst danach eine abschließende Stellungnahme der Stadt Herdecke zukommen lassen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme erfolgte vorbehaltlich der Abstimmung mit den politischen Gremien. Es wird angenommen, dass seit der Sitzung des Rats am 21.09.23 mit den politischen Gremien Konsens besteht, dass die Belange der Stadt Herdecke nicht berührt sind.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Stadt Herne

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Herne  
**StN-ID:** 1013053\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Langekampstraße 36, 44652 Herne

### Inhalt

die Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Beteiligten vor große Herausforderungen stellt. Um sie erfolgreich zu gestalten und damit die Lebensgrundlagen auch der nachfolgenden Generationen zu sichern, ist das Zusammenwirken aller Akteure essentiell.

Sie haben in den letzten Monaten viele Anstrengungen unternommen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erfolgreich zu gestalten. Zuletzt haben Sie den Erlass vom 28.12.2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) herausgegeben, der als Interpretationshilfe zu verstehen ist, bevor das bereits avisierte LEP-NRW-Änderungsverfahren zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und Umsetzung des Wind-an.Land-Gesetzes abgeschlossen ist. Dafür gebührt Ihnen Anerkennung und ein Dankeschön für Ihren Einsatz.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen :)

#### **Änderungsvorschlag**

1013053_002, Stadt Herne	
<b>Allgemeine Angaben</b> <b>Stellungnehmer:</b> Stadt Herne <b>StN-ID:</b> 1013053_002 <b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum <b>Adressangaben:</b> Langekampstraße 36, 44652 Herne	
<b>Inhalt</b> <p>Im Erlass werden im Wesentlichen unter dem Begriff der Freiflächen-Solarenergieanlagen die drei Bauarten klassische Freiflächen-PV-/Solarthermieanlagen, Agri-PV-Anlagen und Floating-PV-Anlagen behandelt. Dabei wird deutlich, dass der Erlass aus rechtlichen Gründen nicht über die Festlegungen des LEP NRW hinausgehen kann.</p> <p>Der Lenkungskreis der Städteregion Ruhr 2030 erachtet es für die Umsetzung vor Ort jedoch als zwingend notwendig, dass die zukünftigen Festlegungen im Rahmen der LEP-Änderung verbindlicher und präziser formuliert werden.</p>	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht. <b>Änderungsvorschlag</b>



1013053\_003, Stadt Herne

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Herne

**StN-ID:** 1013053\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Langekampstraße 36, 44652 Herne

#### Inhalt

Vor dem Hintergrund, dass eine Reduzierung von landwirtschaftlichen Flächen den Vorsorgegesichtspunkten der Nahrungsmittelsicherung widerspricht, sollte bei der Erweiterung

des Kataloges des Ziels 10.2-5 im Rahmen der LEP-Änderung eine Differenzierung nach

der Bauart der Freiflächen-Solarenergieanlage und der Flächennutzung erfolgen.

Raumbe-

deutsame klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen sollten nur auf nicht bzw. gering landwirtschaftlich nutzbaren Flächen ermöglicht werden. Auf landwirtschaftlich

nutzbaren Flächen sollten nur Agri-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Eine Klassifizierung

als

landwirtschaftlich nicht bzw. gering nutzbar könnte über die Definition als Acker- und Grün-

landfläche in benachteiligten Gebieten erfolgen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Änderung des LEP verfolgt bereits mit Ziel 10.2-15 den Schutz bzw. den Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung auf hochwertigen Ackerböden. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PVStromproduktion möglich.

##### **Änderungsvorschlag**

1013053\_004, Stadt Herne

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Herne  
**StN-ID:** 1013053\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Langekampstraße 36, 44652 Herne

### Inhalt

Des Weiteren werden die Formulierungen des Erlasses vom 28.12.2022 im Kapitel Raumbedeutsamkeit als nicht praxistgerecht erachtet. Der Erlass definiert den Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht abschließend. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird jedoch zwingend benötigt. Bei der Aufzählung von Kriterien für die Einzelfallprüfung sollte ein abschließender Katalog zur Verfügung gestellt werden, da durch den Zusatz des Wortes ?insbesondere? eine Entscheidungsfindung erschwert wird. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehende Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird beispielsweise auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen. Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des UVPG-Gesetzes könnte in Bezug auf die Definition der Raumbedeutsamkeit Abhilfe schaffen. Durch Aufnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben und Staffelung nach räumlichem Umfang und ggf. nach der Bauart der Anlage könnte die Frage der Raumbedeutsamkeit der Anlage abschließend geregelt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Raubedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Eine abschließende Definition des Begriffes ist nicht möglich, da immer die tatsächlichen Umstände vor Ort mit in die Prüfung einbezogen werden müssen. Die Kriterien und Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen.

Ziel 10.2-14 richtet sich an die Regional- und Bauleitplanung. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wird bereits darauf hingewiesen. Der Bundesgesetzgeber hat sich dafür entschieden eine Privilegierung für Solarenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auszusprechen. Die Landesregierung hat nicht vor zusätzliche Einschränkungen für vom Bund privilegierte Anlagen einzuführen und bezieht sich daher nur auf Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen.

#### **Änderungsvorschlag**

Übernahme der Kriterien und Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14

Ein mögliches Vollzugsproblem kann in der Bewertung der Frage der Raumbedeutsamkeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 1 durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden entstehen. Daher sind weitere Vorgaben zur verfahrensmäßigen Klärung der Frage der Raumbedeutsamkeit notwendig, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Vor dem Hintergrund der durch das ?Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebau-recht? eingeführten Privilegierung von bestimmten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass bislang nicht vorgeschrieben ist, die Frage der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde abzustimmen. In der Konsequenz könnten Freiflächen-Solarenergieanlagen privilegiert genehmigt werden, die als nicht-raumbedeutsam fehleingeschätzt wurden und die möglicherweise im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen. Die Aufnahme der Pflicht zu einer Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Regionalplanungsbehörde würde aber zugleich auch einen weiteren Verfahrensschritt bedeuten und somit ggf. nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

## Stadt Herzogenrath

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Herzogenrath  
**StN-ID:** 1012981\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

### Inhalt

Auf dem Gebiet der Stadt Herzogenrath befinden sich derzeit drei Anlagen für Windenergie, die planungsrechtlich gesichert sind. Der im Jahr 1999 genehmigte Flächennutzungsplan stellt nordöstlich des Stadtteils Merkstein Flächen für Windkraftanlagen dar. Für diese Flächen wurden zwei Bebauungspläne ?Windenergieanlagen Merkstein Nordost? in den Jahren 2005 (Bereich A mit 28,7 ha) und 2006 (Bereich B mit 2,35 ha) aufgestellt. Die Bebauungspläne setzen jeweils ?Sonderbauflächen Windpark? und Flächen für die Landwirtschaft fest.

Im Süden der Stadt Herzogenrath, in der Umgebung der Ortslage Berensberg, ist zukünftig ein weiterer Ausbau der Windenergie vorgesehen.

Weiterhin wird mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ?Photovoltaik-Freiflächenanlagen? eine 16 ha große Fläche für Photovoltaikanlagen auf dem Betriebsgelände der Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH planungsrechtlich gesichert. Die vollständig umgesetzte Anlage stellt mit einer Leistung von rd. 14 Megawatt derzeit die größte zusammenhängende Photovoltaikanlage in Nordrhein-Westfalen dar.

Der Ausbau der Windenergie soll in Herzogenrath auf Flächen erfolgen, die einen Mindestabstand von 500 m zu Wohnbebauungen haben. Aus diesem Grund wurde eine Studie beauftragt, die die Zielrichtung eines erheblichen Ausbaus der Windenergie verfolgt. Sobald die Ergebnisse dieser Untersuchung vorliegen, werden wir Ihnen diese zur Verfügung stellen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### **Änderungsvorschlag**

1012981\_002, Stadt Herzogenrath

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Herzogenrath  
**StN-ID:** 1012981\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath

Inhalt

Zur Erweiterung der o.g. Photovoltaik-Anlage sowie zum Bau von Windenergieanlagen ? ebenfalls auf dem Gelände der Nivelsteiner Sandwerke ? hat die Stadt Herzogenrath eine Absichtserklärung unterzeichnet.

Darüber hinaus ist im Bereich ?Buschgewann? eine weitere Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant. Die Fläche grenzt im Westen an das Naturschutzgebiet ?Rimburger Busch und Kanualbusch?, im Norden an die Grenze zu Übach-Palenberg sowie im Süden an die Rimburger Straße / Übacher Straße und wird im Osten von der L47 Hofstadter Straße eingegrenzt. Die Planung umfasst dort ca. 10 ha.

Außerdem sollen Flächen entlang der (über-)regionalen Schienenverkehrswege für Freiflächenphotovoltaik bereitgestellt und die Potenziale im Bereich Agri-Photovoltaik ermittelt werden.

Derzeit erreichen die Stadtverwaltung Anfragen zum weiteren Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen vornehmlich im Norden des Stadtgebietes. Diesen Anfragen steht die Stadt Herzogenrath positiv gegenüber und befürwortet den Ausbau von Freiflächenanlagen auch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Hilchenbach</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Hilchenbach
<b>StN-ID:</b>	1012989_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Markt 13, 57271 Hilchenbach
Inhalt	Abwägung
grundsätzlich wird begrüßt, dass durch die geplante Änderung des Landesentwicklungsplans der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht wird.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012989\_002, Stadt Hilchenbach

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hilchenbach  
**StN-ID:** 1012989\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Markt 13, 57271 Hilchenbach

#### Inhalt

**zu Seite: 1 Absatz: 6 Zeile: 20 ff. Seite: 2 Absatz: 3 Zeile: 16 ff. Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete**

Bei der Flächenfestlegung sollen die kommunalen Planungen berücksichtigt werden. Die Stadt Hilchenbach hat im Rahmen der Windenergieplanung drei potenzielle Windenergiebereiche ermittelt, die in der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum nur unvollständig dargestellt sind (Darstellung siehe Seite 3 unten). Im Rahmen des Datenabgleichs der kommunalen Flächenausweisungen für Erneuerbare Energien mit der Bezirksregierung Arnsberg wurden die vollständigen 3 Flächen Ende März 2023 übermittelt.

Es existiert ein positiver Vorbescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein für die Errichtung von 7 Windenergieanlagen innerhalb von 2 Potenzialflächen, die in der o.g. Karte nicht oder nur teilweise enthalten sind. Um den weiteren Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet von Hilchenbach zu ermöglichen (der Antrag nach BImSchG soll kurzfristig gestellt werden), wird darum gebeten, die 3 Potenzialflächen vollständig in die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum aufzunehmen (siehe Darstellung auf Seite 4).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Karte der Kernpotenzialflächen stellt bewußt keine kommunal ausgewiesenen Flächen dar. Dies steht aber der Realisierung der hier geschilderten Anlagen auch nicht entgegen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012989\_003, Stadt Hilchenbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hilchenbach  
**StN-ID:** 1012989\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Markt 13, 57271 Hilchenbach

Inhalt

**Seite: 5 Absatz: 4 Zeile: 18 ff.; Seite: 6 Absatz: 2 Zeile: 6 ff. Ziel 10.2-6  
Windenergienutzung in  
Waldbereichen**

Die Möglichkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldbereichen wird ausdrücklich begrüßt. Im Bereich der Stadt Hilchenbach mit ca. 73% Waldanteil ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb des Waldes kaum möglich. Weiterhin begrüßt wird, dass die Kalamitätsflächen einbezogen werden, da die Stadt Hilchenbach hiervon großflächig betroffen ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**



1012989_004, Stadt Hilchenbach	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Hilchenbach
<b>StN-ID:</b>	1012989_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Markt 13, 57271 Hilchenbach
Inhalt	Abwägung
<b>Seite: 9 Absatz: 1 ff. Zeile: 1 ff. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Hinsichtlich der Berücksichtigung der kommunalen Windenergieplanungen verweise ich auf die Stellungnahme zu 1. Im Bereich der Stadt Hilchenbach existiert seit 2007 ein Bürgerwindpark bestehend aus 5 Windenergieanlagen. Diese befinden sich in der Wasserschutzzone II und werden somit zukünftig nicht in den Windenergiebereichen dargestellt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Es wird gebeten, einen Hinweis in die Ausführungen zum Grundsatz 10.2-9 mit aufzunehmen, dass für bestehende Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiebereichen weiterhin ein Repowering möglich bleibt.	<b>Begründung</b>
	Die Änderung des LEP enthält keine Aussagen zu Windenergie in Wasserschutzzonen. Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.
	Der Grundsatz 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering ist nicht Teil dieses Änderungsverfahrens.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012989\_005, Stadt Hilchenbach

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hilchenbach  
**StN-ID:** 1012989\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Markt 13, 57271 Hilchenbach

#### Inhalt

**Seite: 14 Absatz: 2 Zeile: 5 ff. Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum und Seite: 18 Absatz: 5 ff. Zeile: 17 ff. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Es wird vom Grundsatz begrüßt, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen in den Windenergiebereichen zulässig sind und diese sich auch auf Kalamitätsflächen erstrecken.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur dann in Windenergiebereichen möglich ist, wenn Diese nicht (!) im Wald (ob auf Kalamitätsflächen oder nicht) oder im BSN liegen. Ziel 10.2-14 ist weiterhin zu beachten.

##### **Änderungsvorschlag**

1012989\_006, Stadt Hilchenbach

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Hilchenbach  
**StN-ID:** 1012989\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Markt 13, 57271 Hilchenbach

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum Seite 12 – Absatz 1 ff. – Zeile 1 ff.**

(Es werden zwei Karten gezeigt: Originalkarte ? Ausschnitt Stadtgebiet von Hilchenbach und Karte im Rahmen der Windenergieplanung der Stadt Hilchenbach ermittelte Potenzialflächen)

Stellungnahme: Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

In der Karte werden 2 Windenergiebereiche im östlichen Stadtgebiet dargestellt sowie eine Fläche im Süden, die sich auch auf das Stadtgebiet der Stadt Netphen erstreckt. Im Rahmen der Windenergieplanung der Stadt Hilchenbach wurden drei Potenzialflächen ermittelt (siehe rechter Plan). Innerhalb von 2 Potentialflächen sollen 7 Windenergieanlagen errichtet werden. Hier existiert ein positiver Vorbescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein. Der Antrag nach BImSchG soll demnächst gestellt werden. Unverständlich ist daher, warum die drei Potenzialflächen nur unvollständig dargestellt sind, die Gründe hierfür sind nicht erläutert bzw. nicht ersichtlich. Im Rahmen des Datenabgleichs mit der Bezirksregierung Arnsberg im März diesen Jahres wurden die kommunal ermittelten Potenzialflächen sowie weitere mögliche Standorte für Windenergieanlagen übermittelt.

(Es folgt eine Kartendarstellung "Datenabgleich mit der Bezirksregierung Arnsberg")

Dargestellt sind der vorhandene Bürgerwindpark (A) mit 5 Windenergieanlagen, die drei Potenzialflächen, die im Rahmen der kommunalen Windenergieplanung, welche vom Investor gemeldet wurden (E, F).

Innerhalb der Fläche B befinden sich 4 und in der Fläche C 3 Standorte für Windenergieanlagen, für die ein positiver Vorbescheid existiert. Die Fläche B ist in der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum nicht enthalten, die Flächen C und D sind jeweils nur teilweise dargestellt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Zwischenzeitlich hat der Regionalplan Arnsberg einen Regionalplanentwurf vorgelegt, der anstelle der alleine als Kernpotenzialflächen dargestellten Flächen tritt. Zu dem Regionalplanentwurf sind in Vorgesprächen die Kommunen eingebunden worden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Stadt in diesen Prozess mit hier vorgetragenen Belangen einbringt.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Höxter

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Höxter  
**StN-ID:** 1013427\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Westerbachstr. 45, 37671 Höxter

### Inhalt

Das Ziel 10.2-3 ?Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen? sollte neben einem Ausschluss einer Höhenbegrenzung auch definieren, welche Anlagenhöhen in einem Windenergiebereich mindestens möglich sein müssen.

#### Begründung:

Eine Mindestanforderung an Windenergiebereiche hinsichtlich der mindestens möglichen Anlagenhöhen sollte definiert werden, um zu vermeiden, dass Flächen als Windenergiebereich dargestellt werden, die die heute relevanten Anlagenhöhen nicht aufnehmen können. Dadurch werden ungeeignete Flächen ausgesondert und es wird vermieden, dass diese Flächen unnötigen Vorranggebietseinschränkungen unterliegen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Gesetzeswortlaut des § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG umfasst sowohl Mindesthöhen, als auch Maximalhöhen (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### Änderungsvorschlag

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013427\_002, Stadt Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Höxter  
**StN-ID:** 1013427\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Westerbachstr. 45, 37671 Höxter

#### Inhalt

Es sollte ein weiteres Ziel ?Windenergienutzung in UNESCO-Welterbestätten? mit folgendem Regelungsinhalt ergänzt werden: ?Flächen innerhalb eines 10 km-Radius um die Kernzone eines UNESCO-Welterbes dürfen als Windenergiebereiche nur mit der Maßgabe dargestellt werden, dass eine Windenergienutzung nur dann erfolgen darf, wenn ein Welterbeverträglichkeitsnachweis vorliegt, dem seitens der UNESCO zugestimmt wurde.?

#### Begründung:

Ein Schutz von UNESCO-Welterbestätten durch gemeindliche Konzentrationszonenplanungen mit Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gelingt in der Regel nicht, weil die heutigen Anforderungen an den mindestens für die Windenergienutzung bereitzustellenden Raum (?substanzieller Raum?) bezogen auf das jeweilige Gemeindegebiet nicht erfüllt werden können, weil zum Schutz der Welterbestätte weitreichende weiche Tabukriterien definiert werden müssen. Daher bedarf es einer raumordnerischen Zielvorgabe, die den gebotenen Schutz der Welterbestätten gegenüber Windenergieanlagen sicherstellt. Durch die Maßgabe eines Nachweises und eines Zustimmungsvorbehalts der UNESCO wird die Einschränkung der Windenergiebereiche auf ein Minimum reduziert. Zudem ist die Zahl der Welterbestätten in NRW überschaubar.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Weltkulturerbestätten sind sehr heterogen und eine pauschale Nicht-Vereinbarkeit mit Windenergiegebieten lässt sich aus ihrem Status nicht ableiten. In diesem Kontext ist auf § 2 Satz 2 EEG Sollbestimmung dahingehend hinzuweisen, dass das dort normierte regelmäßige Übergewicht der Erneuerbaren Energien nur in atypischen Ausnahmefällen überwunden werden kann. Diese sind anhand des Einzelfalls zu begründen. Der Belang der UNESCO-Weltkulturerbestätten kann daher abschließend auf Ebene der Regionalplanung bei der konkreten Flächenausweisung angemessen in die Abwägung eingestellt werden. Eine Änderung erfolgt insoweit nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013427\_003, Stadt Höxter

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Höxter  
**StN-ID:** 1013427\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Westerbachstr. 45, 37671 Höxter

#### Inhalt

Der Grundsatz 10.2-18 ?Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum? sollte Bauleitplanungsmöglichkeiten für Freiflächen-Solarenergie dahingehend konkretisieren, dass diese als arrondierende Nutzung ausschließlich außerhalb überbaubarer bzw. potenzieller überbaubarer Grundstücksflächen den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen sollen.

#### Begründung:

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Potenziale für Gebäude- als auch für Freiflächen-Solarenergie insbesondere im gewerblich genutzten Siedlungsraum ausgeschöpft werden, bevor eine Beanspruchung des schützenswerten Freiraums erfolgt. Siedlungsraumintegrierte Freiflächen-Solarenergieanlagen dürfen deshalb nicht dazu führen, dass überbaubare oder potenziell überbaubare Grundstücksflächen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen einer Überbauung mit sonstigen gewerblichen Bauten entzogen werden, weil dadurch eine Freiraumbeanspruchung durch Gebietserweiterung ausgelöst würde. Daher wird eine Klarstellung vorgeschlagen, sodass eine Arrondierung mit Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum ausschließlich außerhalb überbaubarer bzw. potenziell überbaubarer Grundstücksflächen erfolgt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

Darüber hinaus obliegt es dem kommunalen Planungsträger entsprechende Solaranlagen über die Bauleitplanung zu steuern auch im Siedlungsraum zu steuern.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Ibbenbüren

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ibbenbüren  
**StN-ID:** 1013317\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Roncallistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren

### Inhalt

Nach dem Entwurf des LEP in Bezug auf Windenergieanlagen sollen Unternehmen die Möglichkeit erhalten, sich energieautark aufzustellen, um damit eine Unabhängigkeit vom Markt zu erreichen. Dies wird begrüßt.

In diesem Zusammenhang ist allerdings anzumerken, dass die Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten eine untergeordnete Nutzung bleiben und ausschließlich arrondierend angelegt werden sollte. Da aufgrund der hohen Flächenkonkurrenzen sonst mit einer erheblichen Reduzierung des Flächenangebots für gewerblich-industrielle Nutzungen zu rechnen ist. Hier sollten entsprechende Formulierungen zur Bewertung des Ziels erfolgen, um die Gemeinden in diesem Zusammenhang in der Abwägung zu stärken.

Eine Konkretisierung der Festlegung, dass Flächen innerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, wenn eine konkrete betriebs- oder gebietsbezogene Nutzung vorliegt, wäre aus Sicht der Stadt Ibbenbüren wünschenswert.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

#### **Änderungsvorschlag**

1013317\_002, Stadt Ibbenbüren

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ibbenbüren  
**StN-ID:** 1013317\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Roncallistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren

#### Inhalt

In Bezug auf PV-Freiflächenanlagen soll der Freiraum nun sehr umfangreich für die Anlagen freigegeben werden. Nur Waldflächen und Flächen zum Schutz der Natur werden in Teilen von dieser Regelung ausgenommen. Dies erhöht den Flächendruck auf die Landwirtschaft und andere Nutzungen wie Gewerbe- und Siedlungsgebiete. Auch die Tatsache, dass nur auf hochwertigen Ackerböden ausschließlich Agri-PV-Anlagen entstehen dürfen, wird nicht zur Entspannung der Situation beitragen, da auf dem Stadtgebiet Ibbenbüren kaum Ackerböden dieser Qualität verzeichnet sind. Eine Erweiterung dieser Festlegung auch auf Ackerböden anderer Qualitäten ist aus Sicht der Stadt Ibbenbüren erforderlich.

Eine generelle Steuerung der PV-Freiflächenanlagen im Freiraum durch entsprechende Festlegungen ist aus Sicht der Stadt Ibbenbüren zur Stärkung der weiteren Nutzungen auf dem Gemeindegebiet im Abwägungsprozess notwendig.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Gemäß der Grundsätze des ROG sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann. Der hier geforderte Schutz der landwirtschaftlichen Fläche wird daher nicht nur über Ziel 10.2-15 für die hochwertigen Ackerböden sondern über Grundsatz 10.2-16 auch für darüber hinausgehende landwirtschaftliche Flächen besonderer Bedeutung gewährleistet bzw. unterstützt.

##### **Änderungsvorschlag**



1013317\_003, Stadt Ibbenbüren

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ibbenbüren

**StN-ID:** 1013317\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Roncallistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren

#### Inhalt

Ich weise zudem darauf hin, dass der Kreis Steinfurt einen Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlage im Kreis Steinfurt erarbeitet hat, der eine Untersuchung der Nutzungsmöglichkeiten von Flächen für PV-Freiflächenanlagen beinhaltet. Danach ergeben sich in Ibbenbüren heute bereits aufgrund der Regelungen nach § 35 BauGB ca. 439 ha privilegierte Flächen entlang von Autobahnen und überregionalen Schienenwegen. Selbst nach dortigem Abzug von Gebieten mit möglichen Einzelfallkriterien oder hemmenden Kriterien verbleiben hier noch ca. 130 ha. Eine so umfangreiche Ausweitung der Gebietskulisse für PV-Freiflächenanlagen im LEP ist daher zumindest in Ibbenbüren nicht erforderlich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Um weitere Möglichkeiten für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen zu schaffen soll auch Nutzung von Freiraum, unter Berücksichtigung der Grundsätze des ROG, über § 35 BauGB hinaus möglich sein.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zu berücksichtigen und eine räumliche Steuerung vorzunehmen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013317\_004, Stadt Ibbenbüren

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ibbenbüren  
**StN-ID:** 1013317\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Roncallistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren

Inhalt

Für Siedlungsbereiche sollte eine Nutzung u. a. von Dachflächen für PV-Anlagen einer Arrondierung mit PV-Freiflächen-Anlagen vorgezogen werden. Eine entsprechende Festlegung ist wünschenswert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

1013317\_005, Stadt Ibbenbüren

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ibbenbüren

**StN-ID:** 1013317\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Roncallistr. 3-5, 49477 Ibbenbüren

Inhalt

Die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen sind nach den Inhalten der LEP-Änderung auch an gewidmeten Straßen möglich. Die Stadt Ibbenbüren weist darauf hin, dass nicht alle Straßen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB, die im Besitz der Stadt Ibbenbüren sind, in der Vergangenheit öffentlich gewidmet wurden. Der von dieser Regelung profitierende Flächenanteil ist in diesem Zusammenhang daher aktuell vermutlich gering.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Kamen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen  
**StN-ID:** 1014059\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

### Inhalt

Vorab weise ich darauf hin, dass die kurze Beteiligungsfrist es unmöglich gemacht hat, in den notwendigen politischen Diskurs einzutreten. Eine Willensbekundung und Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Kamen konnte ? auch aufgrund der Sommerferien ? nicht erfolgen. Insofern ergeht diese Stellungnahme vorbehaltlich einer Beschlussfassung und ggf. Änderung bzw. Ergänzung durch den Rat der Stadt Kamen.

Im Übrigen erscheint mir gerade aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung dieser Thematik der Zeitpunkt und die kurze Beteiligungsfrist auch in Anbetracht des Umfangs der Unterlagen nicht sachgerecht, um eine dezidierte inhaltliche Auseinandersetzung und Diskussion durchführen zu können.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Stellungnahme erfolgte vorbehaltlich. Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien ein Konsens zur Stellungnahme erzielt werden konnte.

#### **Änderungsvorschlag**

1014059\_002, Stadt Kamen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen  
**StN-ID:** 1014059\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

### Inhalt

Im Ziel 10.2-2 ?Vorranggebiete für die Windenergienutzung? werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben.

Die Ermittlung der Flächenpotenziale für die einzelnen Planungsregionen basiert auf der Flächenanalyse Windenergie NRW vom LANUV (LANUV-Fachbericht 142) vom Mai 2023. Die Landesplanungsbehörde hat dabei die in Anspruch zu nehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale gedeckelt. Außerdem sollte in analoger Anwendung der maximale Wert je Planungsregion im Übrigen nicht die Obergrenze des WindBG von 2,2 %, die für die Ermittlung der Flächenwerte für die Bundesländer eingeführt wurde, übersteigen.

Die zusätzliche Einführung der maximalen Obergrenze von 75% lässt sich weder wissenschaftlich noch aus einer höherrangigen Rechtsnorm ableiten. Zudem ist nicht erkennbar, dass dieses Ziel Ergebnis einer sach-gerechten Abwägung zwischen teilweise konfligierenden Belangen ist. Insofern besteht bei einer nicht konsistenten Zielformulierung grundsätzlich die Gefahr, dass die zukünftige Zielfestlegung 10.2-2 nicht rechts-konform ist.

Das Urteil vom 03. Mai 2022 des Oberverwaltungsgerichtes Münster (OVG NRW 11 D 135/20.NE) zum Thema Kiesabbau und der damit einhergehenden Feststellung der Planunwirksamkeit sollte dabei ein warnendes Beispiel sein, da an eine Zielkonformität entsprechende juristische Anforderungen gestellt werden, insbesondere dann, wenn die Zielformulierung für die kommunale Bauleitplanung räumliche Konsequenzen beinhaltet.

Die zusätzliche Anforderung, dass als Obergrenze rechnerisch die Inanspruchnahme von maximal 15 % der Gemeindefläche je Kommune angesetzt wird, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Dabei ist auch maßgebend, aufgrund welcher Entscheidungskriterien ein Wert von 15 % angesetzt werden soll.

Aufgrund der analogen Heranziehung der Obergrenze von 2,2 % führt diese

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Obergrenze von 75 % ergibt sich nicht aus einer höherrangigen Rechtsnorm, sondern aus der Fragestellung, welche Methodik zur Verteilung der Flächenziele aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen führt, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert. Dabei wurde im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Die Vorgehensweise bei der Ableitung der Teilflächenziele wird in der zusammenfassenden Erklärung noch einmal ausführlich erläutert.

Die Bedenken hinsichtlich der Eignung des Instruments der Zielabweichung werden nicht geteilt. Das Instrument der Zielabweichung erscheint geeignet, da es sich um ein etabliertes Instrument der Raumordnung handelt, das neben der Flexibilisierung im Einzelfall gleichzeitig sicherstellt, dass die Grundzüge der Planung - hier insbesondere die Einhaltung der Flächenbeitragswerte für NRW - gewahrt bleiben. Eine bestandskräftige Zielabweichungsentscheidung ist zudem ein Verwaltungsakt und entfaltet Tatbestandswirkung. Dies dürfte dementsprechend auch für die Anwendung der Rechtsfolgen des § 249 BauGB gelten. Inwiefern dies im Rahmen eines raumordnerischen Vertrags sichergestellt werden kann, ist nicht zu erkennen.

Letztlich bezieht sich der § 6 WindBG auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Es ist zudem nicht zu erkennen, inwiefern noch ausstehende Leitfäden zum Arten- und Immissionsschutz die vorliegende Planung verzögern könnten.

Auch das Argument, dass § 2 EEG grundsätzlich einer Lenkung der Windenergie entgegensteht, wird nicht geteilt. In diesem Zusammenhang wird auf Ziel 10.2-13 verwiesen.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Vorgehensweise im Ergebnis dazu, dass z.B. in der Planungsregion Arnsberg nicht einmal 50% der möglichen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden müssen, während die Planungsregion Ruhr diesen vollumfänglich ausschöpfen muss.

Planungsregion LANUV- Potenzial in ha Flächenziel (ha) gemäß LEP-Entwurf % an LANUV Potenzial

Arnsberg	29.266	13.186	45
Detmold	23.152	13.888	60
Düsseldorf	5.535	4.151	75
Köln	27.540	15.682	57
Münster	18.595	12.670	68
Regionalverband Ruhr	2.714	2.036	75

(Quelle RVR)

Diese Vorgehensweise verkennt den Umstand, dass bereits heute Planungsregionen dabei sein können, die ihren Flächenbeitragswert schon erfüllt haben. Aufgrund der Raum- und Siedlungsstruktur mit dem großräumigen Ballungskern der Metropole Ruhr ist nicht vorhersehbar, ob dieses Flächenziel im Regionalplan tatsächlich ? nach Umsetzung von objektiv nachvollziehbaren Kriterien ? überhaupt festgelegt werden kann.

Ferner ist zu beachten, dass auf der Ebene der Regionalplanung auch noch eine dezidiertere Betrachtung z.B. der artenschutzrechtlichen Belange stattzufinden hat. Hierbei kann noch nicht ermessen werden, wie sich der noch im Entwurf befindliche neue Leitfaden ?Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW? auf die Regionalplanung auswirken wird. Zu diesem Entwurf ist die Abgabe einer Stellungnahme an den Landkreistag NRW noch bis zum 31.07.2023 möglich, der dann gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW (MUNV NRW) eine Stellungnahme abgeben wird.

Im Übrigen ist für die Berechnung auch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 249b Abs. 1 und 2 BauGB eine Anrechnung der Windenergie auf den Flächenbeitragswert nicht erfolgen kann, wenn eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Fläche durch Photovoltaikausbau möglich ist.

Die mögliche Nichterreichung des Flächenbeitragswertes führt dabei automatisch zu einer Privilegierung der Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion, so dass eine räumliche Steuerung nicht mehr umgesetzt werden kann.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die aktuelle Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 16.05.2023 (OVG NRW 7 D 423/21.AK). Bei der Entscheidungsfindung hat sich das Gericht auch erstmalig vom § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) leiten lassen, wonach die Errichtung und der Betrieb von

### **Änderungsvorschlag**

Ausführlichere Herleitung der Teilflächenziele in der zusammenfassenden Erklärung.

Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt. Sofern eine ? wie im Urteil aufgeführt ? Sonderkonstellation vorliegt, ist eine Windenergienutzung auch im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Dieses Urteil könnte mithin eine räumliche Steuerung insoweit konterkarieren, dass im Umkehrschluss an eine räumliche Steuerung von Windenergieanlagen sehr hohe Anforderungen zu stellen sind, die auch den § 2 EEG entsprechend berücksichtigen.

In der Begründung zur Zielformulierung 10.2-2 wird zudem dargelegt, dass ein potenzieller Flächenüberhang grundsätzlich geeignet sein kann, eine Verminderung des Flächenumfangs in einer anderen Planungsregion zu begründen. Für diesen Flächenausgleich soll dann das planungsrechtliche Instrument der Zielabweichung genutzt werden. Die Anwendung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 16 Landesplanungsgesetz ist ein eigener planungsrechtlicher Vorgang. In Anbetracht der Länge und des Umfangs eines derartigen Verfahrens kann nicht nachvollzogen werden, warum man diese grundsätzliche Kompensationsmöglichkeit zwischen den verschiedenen Planungsregionen nicht sinnvollerweise in einem landesplanerischen Vertrag regelt.

Im Übrigen ist es für eine sachgerechte Änderung des Landesentwicklungsplans erforderlich, die erst in Kürze zu erwartenden Rechtsnormen zu berücksichtigen. So soll es u. a. noch ein Auslegungleitfaden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zu § 6 WindBG geben. Dieser Auslegungleitfaden wird dabei auch die Änderung des WindBG durch das ?Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023? zu berücksichtigen haben.

Des Weiteren wurde mit dem ?Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches vom 12. Juli 2023? ein zusätzlicher Absatz im § 245e BauGB eingeführt. Nach diesem Absatz 5 soll es den Kommunen ermöglicht werden, noch weitere Windenergiegebiete auszuweisen, selbst wenn dieses Gebiet nicht mit der Raumordnung vereinbar ist. Dem hierfür erforderlichen Antrag der Kommune soll dann durch die Regionalplanungsbehörde stattgegeben werden.

Außerdem soll ein neuer Windenergieerlass NRW aufgestellt werden, der auch diese Regelwerke zu berücksichtigen hat.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch hinsichtlich der aktuellen Gesetzgebung und jüngeren Rechtsprechung, sollte das Ziel entsprechend komplett überarbeitet werden. Die Komplexität des Themas sowie die verschiedenen Belange und Interessen sind hierbei hinreichend zu würdigen.

Die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 ?Abstand von Bereichen/Flächen

für Windenergieanlagen? von pauschal 1.500 m Abstand ist auch aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen in § 249 Abs. 10 BauGB nachvollziehbar. Nach der aktuellen Rechtslage muss der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entsprechen (sog. 2 H-Regelung). Außerdem ist eine pauschalierte Einhaltung der Abstandsregelung mit dem grundsätzlichen Ziel des Ausbaus der Windenergie nicht mehr vereinbar.



1014059_003, Stadt Kamen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Kamen
<b>StN-ID:</b>	1014059_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausplatz 1, 59174 Kamen
Inhalt	Abwägung
Das Ziel 10.2-3 ?Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen? ist aufgrund der bereits vielfach ergangenen Gerichtsentscheidungen, die eine grundsätzliche Höhenbeschränkung nicht für sachgerecht gehalten haben, nachvollziehbar.	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014059\_004, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen

**StN-ID:** 1014059\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-5 ?Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen? sollte gestrichen werden, da das gewünschte parallele Vorgehen bereits von Anfang an nicht gewährleistet werden konnte. Für die Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr gibt es bislang noch keinen einheitlichen Regionalplan Ruhr. Der Entwurf hierzu soll in der Sondersitzung der Verbandsversammlung am 10.11.2023 beschlossen werden, so dass er frühestens Anfang 2024 in Kraft treten könnte. Ob die zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Rahmen der erforderlichen Änderung des Regionalplanes Ruhr innerhalb eines Jahres zum Abschluss gebracht werden können, ist aktuell überhaupt nicht absehbar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Dass der (zeitliche) Ausgang der nachgelagerten Regionalplanverfahren nicht verbindlich vorausgesagt werden kann, ist selbstverständlich und einer der Gründe dafür, dass die Festlegung als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet ist.

**Änderungsvorschlag**

1014059\_005, Stadt Kamen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen  
**StN-ID:** 1014059\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

#### Inhalt

Das Ziel 10.2-6 ?Windenergienutzung in Waldbereichen? ist nur in Ansätzen nachvollziehbar. Die Öffnung des Nadelwaldes inklusive der darin enthaltenen Kalamitätsflächen darf nicht dazu führen, dass gehäuft solche Flächen nicht wieder naturnah aufgeforstet werden. Durch Trocknisschäden im Rahmen des Klimawandels ist viel Wald verloren gegangen. Werden Waldstandorte für Windparks umgenutzt, steigt die Waldarmut, es gehen wichtige Funktionen des Waldes für den Klimaschutz verloren und der Lebensraum für Tiere und Pflanzen schwindet. Gerade auch die erwähnten Naturverjüngungen auf den älteren Kalamitätsflächen haben zumindest in Teilen aufgrund ihres Alters großes Potential, relativ zeitnah zu einem stabilen und klimaresistenten Laub-/Laubmischwald heranzuwachsen, der dann einen wichtigen Beitrag als CO<sub>2</sub>-Senke im Rahmen des Klimaschutzes leisten kann. Mit öffentlichen Geldern aufgeforstete Flächen sollten nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen beseitigt werden. Dies wäre nicht im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit den natürlichen Ressourcen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Begriff Kalamität ist nicht gesichert und nicht abgegrenzt. Da in der Regel erst nach 20 Jahren ein Mischungsverhältnis konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz erst zu diesem Zeitpunkt. Aufgrund des zeitlichen Aspektes und des unbestimmten Begriffs der Kalamität, wird nur zwischen Laub- und Nadelwald unterschieden, egal in welchem Zustand er sich befindet.

Die Entscheidung über die Art der (Wieder)Aufforstung entscheidet der\*die Eigentümer\*in und sie ist nicht Teil der LEP-Änderung. Da es in der Regel zu einem Waldausgleich kommt, wird es nicht zu einer Abnahme der Waldflächen kommen und auch der Lebensraum bleibt erhalten.

Aus den aufgeführten Gründen wird der Anregung nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014059\_006, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen

**StN-ID:** 1014059\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-7 ?Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden? mit der Intention des Verzichts in diesen Kommunen wird begrüßt. Die Kommunen im Kreis Unna sind mit Waldanteilen zwischen 4,8 und 16,6 % (Statistikatlas NRW, Stand 2021) insgesamt und die Stadt Kamen mit einem Anteil von 5,8% sehr waldarm. Lediglich die Stadt Schwerte weist einen höheren Waldanteil von 25,1 % auf.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1014059\_007, Stadt Kamen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen  
**StN-ID:** 1014059\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

#### Inhalt

Das Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“ ist kritisch zu sehen. Die regionalplanerisch festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind die grundlegenden Instrumente, um den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Rechnung zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, weiträumige, zusammenhängende Bereiche zu schaffen, die ein ökologisch funktionales Netz ermöglichen und so den Grundstein zum Erhalt der Biodiversität und des Artenschutzes leisten (Stichwort Artenkrise). Diese Maßnahmen tragen einem ausgeglichenen Naturhaushalt Rechnung, der wiederum in der Lage ist, wichtige Funktionen im Rahmen des Klimaschutzes zu übernehmen (CO<sub>2</sub>-Senke, Wasserspeicher, Verdunstungskühle, ?). Eingriffe in diese Bereiche, beispielsweise in Form von großen, bodenversiegelnden Fundamenten für Windkraftanlagen, würden nicht nur die Biotop- und Artenschutzfunktionen, sondern ebenso die Klimaschutzfunktionen konterkarieren.

Zu bedenken ist auch, dass die BSN auf der nachgelagerten Planungsebene durch entsprechende Schutzausweisungen zu sichern sind. Dies geschieht u.a. durch die Ausweisung von Naturschutzgebieten, in denen eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie jedoch sinnvollerweise ausgeschlossen ist. BSN-Flächen, die auf der nachgelagerten Ebene noch keine Schutzausweisung erhalten haben, sind nicht als ?tendenziell verfügbar für Windvorranggebiete? zu betrachten. Vielmehr erfüllen sie wichtige Pufferfunktionen für die bereits ausgewiesenen Schutzgebiete und sind perspektivisch ebenfalls unter Schutz zu stellen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund muss dem regionalen Planungsträger in die Lage versetzt werden, ausreichend Windenergiegebiete auszuweisen. Mit dem Ziel 10.2-8 wird der planerische Spielraum für die regionalen Planungsträger maßvoll erweitert, sodass die Klimaziele der Bundesregierung eingehalten werden können. Für die Verortung von konkreten Windenergiebereichen sind die regionalen Planungsträger verantwortlich. Die vom Einwender vorgebrachten Argumente werden die Abwägung mit eingestellt. Die regionalen Planungsträger sollen im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in ihrer Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin nur dann BSN Flächen in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere der auch hier angesprochene Biotopverbund, nicht beeinträchtigt wird. Eine Änderung der Festlegung ist nicht notwendig.

##### **Änderungsvorschlag**

1014059\_008, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen

**StN-ID:** 1014059\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Zum Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen? werden keine grundsätzlichen Ausführungen vorgebracht, obschon sich generell die Frage stellt, ob auf den Grundsatz durch die im WindBG und BauGB normierte Methodik zur Anrechenbarkeit von Flächen an dieser Stelle nicht komplett verzichtet werden sollte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Grundsatz wird beibehalten. Die Berücksichtigung des geeigneten kommunalen Bestandes ist zur Verringerung der Flächenkonkurrenzen relevant.

**Änderungsvorschlag**

1014059\_009, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen  
**StN-ID:** 1014059\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Das Ziel 10.2-10 ?Monitoring der Windenergiebereiche? durch die Landesplanungsbehörde wird als sinnvoll erachtet, um rechtzeitig auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Dabei ist ein entsprechender enger Austausch zwischen der Landesplanungsbehörde mit den kommunalen Behörden z.B. den Genehmigungsbehörden notwendig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert. Es wird weiterhin Wert darauf gelegt, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen einvernehmlich und in enger Abstimmung zwischen den verschiedenen Planungsebenen zu gestalten.

**Änderungsvorschlag**

1014059\_010, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen

**StN-ID:** 1014059\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Der im Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen? enthaltene Regelungsinhalt ist hinsichtlich der in der Begründung beschriebenen 15% Regelung kritisch zu hinterfragen, zumal - wie bereits unter der Zielformulierung 10.2-2 dargelegt -, dieser weder wissenschaftlich noch anderweitig rechtssicher begründet werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1014059\_011, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen  
**StN-ID:** 1014059\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Im Ziel 10.2-12 ?Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten? wird beschrieben, dass die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in diesen Gebieten zu prüfen ist. Zum einen erscheint es mir rechtlich nicht plausibel, dass die Zielformulierung, die unter anderem dem Bestimmtheitsgebot unterliegt und in sich abgewogen sein muss, durch einen Prüfauftrag gekennzeichnet wird. Dies würde m.E. der raumordnerischen Bedeutung und Wirkungsweise einer Zielfestlegung widersprechen. Zum anderen wird in der LANUV-Studie darauf hingewiesen, dass nach § 249 Abs. 5 BauGB der Ausweisung von Windenergiebereichen entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können.

Aufgrund der Potenzialanalyse besteht jedoch in NRW grundsätzlich die räumliche Möglichkeit, den gesetzlich vergebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % zu erfüllen, ohne dass hierfür die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Anspruch genommen werden müssen. Insbesondere die Aufstellung des Regionalplanes Ruhr hat gezeigt, wie schwierig es geworden ist, bedarfsorientiert Flächen für die gewerbliche Nutzung auszuweisen. Insofern sollte keine zusätzliche Flächenkonkurrenz entfacht werden, da die für Kamen ausgewiesenen Flächen für die zukünftige Entwicklung von Gewerbe-/Industriegebieten zwingend benötigt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden soll der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu Neuausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen im Freiraum führen. Daher ist es ein Ziel der Landesplanung, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist. Diese Zielformulierung ist abwägungsfest im Gegensatz zu einer Grundsatzformulierung.

Windenergieanlagen sollen nur als untergeordnete Nutzung auf arrondierenden Flächen entwickelt werden, daher überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Der Flächenbeitragswert muss von der Regionalplanung erfüllt werden, kommunale Planungen können diese ergänzen aber nicht ersetzen.

**Änderungsvorschlag**

1014059\_012, Stadt Kamen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen  
**StN-ID:** 1014059\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

#### Inhalt

Die Formulierung im Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum? hat die Intention, dass der Träger der Regionalplanung diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen hat. Hierzu werden erhebliche Bedenken vorgebracht, daher sollte auf das Ziel grundsätzlich verzichtet werden, da hierfür die erforderliche Grundlage fehlt. Der Bundesgesetzgeber hat in seinem WindBG für die einzelnen Bundesländer ein zwei Stufenmodell entwickelt, welches vorsieht, dass bis zum 31.12.2027 ein Teilziel und bis zum 31.12.2032 der endgültige Flächenbeitragswert zu erreichen ist. Die weiteren gesetzlichen Normen wie z. B. das BauGB berücksichtigen diese Vorgehensweise.

Es kann nachvollzogen werden und ist auch aufgrund der LANUV-Studie augenscheinlich umsetzbar, dass der Flächenbeitragswert durch Überspringen des Teilzieles bereits zum 31.12.2027 erreichbar wäre. Es besteht jedoch keine Notwendigkeit, durch eine zusätzliche Zielmarke zwischenzeitlich Flächen zur Verfügung zu stellen, die lediglich einer Übergangskarte zu entnehmen und nicht abschließend, z.B. durch einen entsprechenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ermittelt worden sind. Dieser ist jedoch ? wie auch in der Umweltprüfung im Kapitel 5.1.6 i.V.m. Kapitel 5.1.4 beschrieben ? zwingend erforderlich. Die Ausweisung auf der Regionalplanungsebene würde ein somit zusätzliches regionalplanerisches Verfahren beinhalten. Zudem würde dieses Verfahren auch noch eine präjudizierte Wirkung für die eigentliche zukünftige Festlegung im Regionalplan auslösen.

Dieses Vorgehen dient jedoch im Wesentlichen der Sicherstellung der gewünschten politischen Zielvorstellung von 200 Anlagen pro Jahr, verkennt aber die eigentlichen juristischen Anforderungen, die an eine Ziel-formulierung gestellt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf meine Ausführungen zum Ziel 10.2-2, hierbei insbesondere auch auf die bereits vorgenannte Urteilsbegründung des OVG`s Münster vom 03. Mai 2022.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Kern wird angeregt, sich auf eine Erreichung des bundesgesetzlichen Zwischenziels für den Windenergieausbau in 2027 zu verständigen. Dem kann aus Sicht der Landesregierung nicht gefolgt werden. Die Sicherheit der Energieversorgung erfordert eine Wesentlich höhere Ambition für den Windenergieausbau. Dies gilt auch aus Klimaschutzgründen.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen  
**StN-ID:** 1014059\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Neben dem Ausbau der Windenergie soll zudem der Ausbau der Freiflächen-Solarenergieanlagen forciert werden. Daher soll das bisherige Ziel 10.2-5 im LEP NRW i.d.F. 06.08.2019 durch das Ziel 10.2-14 ?Raum-bedeutsame Freiflächen-Solarenergie? im Freiraum dahingehend verändert werden, dass anschließend eine deutlich größere Flächenkulisse durch die Regional- und Bauleitplanung zur Verfügung gestellt werden kann.

Hierzu ist zu zunächst darauf hinzuweisen, dass mit dem ?Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04. Januar 2023? und der damit ver-bundenen Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 aa) und bb) BauGB eine Teilprivilegierung für die Nutzung solarer Strahlungsenergie an Infrastrukturtrassen eingeführt wurde. Des Weiteren gibt es mit dem ?Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03. Juli 2023? einen zusätzlichen neuen Privilegierungstatbestand (§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) zur Nutzung solarer Strahlungsenergie.

Dadurch ergibt sich bereits jetzt eine deutliche Ausweitung der Flächenkulisse. Außerdem sollte nicht verkannt werden, dass der Außenbereich grundsätzlich der Bereich ist, der vor einer weiteren Inanspruchnahme geschützt werden sollte. Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der Energieertrag einer PV-Freiflächenanlage - bezogen auf die Flächeninanspruchnahme - gegenüber einer WEA deutlich geringer ist. Nach der Studie ?Flächenverbrauch von erneuerbaren Energien? (04.2023) von Jonas Böhm vom Thünen-Institut erzeugen Wind und Photovoltaik die meiste Energie auf einem Hektar Land. Seine Berechnungen ergaben, bezogen auf einen Hektar Ackerfläche, dass Photovoltaik-(PV)-Freiflächenanlagen pro Hektar 230 Haushalte und Windräder 6.000 Haushalte versorgen können.

Diese Erkenntnisse sollten in der Zielformulierung entsprechend Berücksichtigung finden, mit der Maßgabe, dass versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplätze) besonders berücksichtigt werden sollen und bei der Inanspruchnahme von Freiraum, insbesondere außerhalb der privilegierten Bereiche, die Belange des Schutzes von Freiraum sowie der landwirtschaftlichen Produktion mit berücksichtigt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaziele des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen ist ein gleichzeitiger Ausbau von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen erforderlich.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Der EE-Erlass und der darin erläuterte Begriff der Raumbedeutsamkeit wurde anhand der aktuell gängigen Literatur und Rechtsprechung entworfen. Eine eindeutige Definition des Begriffes ist nicht möglich, da für eine Beurteilung auch immer die Rahmenbedingungen des Standortes berücksichtigt werden müssen. Der Erlass gibt hierzu Hinweise und Hilfestellungen, um eine Einschätzung vorzunehmen. Die Rückmeldungen der Regionalplanungsbehörden zur Anwendbarkeit des Erlasses waren durchweg positiv. Die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien wurden in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzt.

Bzgl. der hier angesprochenen Obergrenze für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich ist. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit, selbst dafür zu sorgen, dass eine übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

Mit dem LEP-Erlass ?Erneuerbare Energien vom 28.12.2022? wurde auf Grundlage der bisherigen Zielfestlegung 10.2-5 im LEP-NRW eine Interpretationshilfe vor allem bezüglich der Problematik mit dem Umgang des Begriffes ?Raumbedeutsamkeit? und der Erklärung des Begriffes ?Freiflächen-Solarenergieanlagen? herausgegeben. Dieser Erlass soll dann mit dem Inkrafttreten der 2. LEP-Änderung seine Rechtsgültigkeit verlieren, weil sich die Inhalte des Erlasses im Wesentlichen in der LEP-Änderung wiederfinden.

Die Städtereion Ruhr 2030 hat den Erlass vom 28.12.2022 zum Anlass genommen, Herrn Ministerialdirigent Theben vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW mit Schreiben vom 27.01.2023 darauf hinzuweisen, dass die Formulierungen in diesem Erlass vom 28.12.2022 im Kapitel ?Raumbedeutsamkeit? als nicht praxisingerecht erachtet werden.

Im vorliegenden Entwurf werden die maßgeblichen Aussagen aus dem Erlass wieder aufgenommen, so dass ich hierzu die Anmerkungen aus dem vorgenannten Schreiben noch einmal vorbringe.

Der Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen wird weiterhin nicht abschließend definiert. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird jedoch zwingend benötigt. Bei der Aufzählung von Kriterien für die Einzelfallprüfung sollte ein abschließender Katalog zur Verfügung gestellt werden, da durch den Zusatz des Wortes ?insbesondere? eine Entscheidungsfindung erschwert wird. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehende Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird bspw. auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es - je nach zuständiger Regionalplannungsbehörde - zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen. Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des UVP-Gesetzes könnte in Bezug auf die Definition der Raumbedeutsamkeit Abhilfe schaffen. Durch die Aufnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben und durch die Staffelung nach räumlichem Umfang und bzw. nach der Bauart der Anlage könnte die Frage der Raumbedeutsamkeit der Anlage abschließend geregelt werden. Ein mögliches Vollzugsproblem kann in der Bewertung der Frage der Raumbedeutsamkeit im Rahmen von Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 1 durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden entstehen. Daher sind weitere Vorgaben zur verfahrensmäßigen Klärung der Frage der Raumbedeutsamkeit notwendig, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Vor dem Hintergrund der durch das ?Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht? eingeführten Privilegierung von bestimmten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass bislang nicht vorgeschrieben ist, die Frage der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Rahmen eines

## Änderungsvorschlag

Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde abzustimmen. In der Konsequenz könnten Freiflächen-Solarenergieanlagen privilegiert genehmigt werden, die als nicht-raumbedeutsam fehleingeschätzt wurden und die möglicherweise im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen. Die Aufnahme der Pflicht zu einer Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Regionalplanungsbehörde würde aber zugleich auch einen weiteren Verfahrensschritt bedeuten und somit ggf. nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

In diesem Zusammenhang wäre es auch überlegenswert, wenn die Kommunen unter Beachtung der Privilegierungstatbestände eine Deckelung bezüglich der Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-Solarenergie erhalten, da es zum einen bereits jetzt eine große Flächenkonkurrenz gibt und zum anderen der noch zur Verfügung stehende Außenbereich nicht gänzlich überformt werden sollte. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ausführungen im Grundsatz 10.2-17, wonach prioritär die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen sollte, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Diese Ausführungen sollten in sach- und fachgerechter Form in das Ziel integriert werden.

Insofern sollte die Zielfestlegung noch einmal grundsätzlich überdacht werden und die im Änderungsentwurf bisherigen - jetzt nur noch als Grundsatz unter 10.2-17 aufgeführten - Formulierungen wieder in die Zielformulierung übernommen werden. Außerdem soll bereits eine zusätzliche Möglichkeit durch die Einführung des Ziels 10.2-15 eröffnet werden, in dem für hochwertige Ackerböden eine Doppelnutzung durch Agri-PV vorgesehen wird.

1014059\_014, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen

**StN-ID:** 1014059\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

um Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? wird aktuell nur der Hinweis gegeben, dass durch die Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB und vor dem Hintergrund der Ausführungen zum Ziel 10.2-14 auch dieses Ziel entsprechend zu überarbeiten ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Auch Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung Erl.: Für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist Ziel 10.2-15 nicht einschlägig, weil das Ziel an die Bauleitplanung anknüpft.

1014059\_015, Stadt Kamen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen

**StN-ID:** 1014059\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

#### Inhalt

Der Grundsatz 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? sollte in die Zielformulierung vom Ziel 10.2-15 mit einfließen, um die erforderliche Klarheit zu erhalten, in welchen Fällen die Nutzung einer Agri-Photovoltaikanlage vorzusehen ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Ziel 10.2-15 ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG eine verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h., es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.

Diese Eindeutigkeit und Endabgewogenheit liegt bei der Festlegung Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen oder von Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Vergleich nicht vor. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Deshalb kann die Festlegung 10.2-16 nicht zu einem Ziel umgewandelt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1014059\_016, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen

**StN-ID:** 1014059\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Dieser Grundsatz 10.2-17 ?Besonders geeignet Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum? wäre dann vor dem Hintergrund der vorangestellten Ausführungen obsolet, weil insbesondere in den entsprechenden, noch zu überarbeiteten Zielformulierungen die Inanspruchnahme klar und abschließend geregelt werden sollte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Es wird auf die vorangestellten Ausführungen zu Stellungnahme ID 1014059\_013 verwiesen.

**Änderungsvorschlag**



1014059\_017, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen

**StN-ID:** 1014059\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Auch zum Grundsatz 10.2-18 ?Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum? können die Ausführungen zum Grundsatz 10.2-17 herangezogen werden, zumal es hierzu bereits neue Regelungen im BauGB gibt. Ferner sieht auch die anstehende Novellierung der Landesbauordnung entsprechende Regelungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien vor.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1014059\_018, Stadt Kamen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kamen  
**StN-ID:** 1014059\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Rathausplatz 1, 59174 Kamen

Inhalt

Abschließend ist noch darauf hinzuweisen, dass zu den erneuerbaren Energien wie Geothermie und Biomasse im vorliegenden Änderungsentwurf keine Aussagen getroffen werden, obwohl es auch hierzu entsprechende Potenziale für die Energiewende (z.B. belegt durch die Potenzialstudie Geothermie ? LANUV-Fachbericht 40) gibt. Dieses Potenzial sollte auch im Rahmen des Änderungsentwurfes entsprechend abgebildet werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Entsprechend den Eckpunkten zum Änderungsverfahren liegt der Schwerpunkt auf der Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes sowie auf dem Ausbau der Solarenergie, da nach den Ausbaupfaden des § 4 EEG in diesen Bereichen schnellstmöglich ausreichend Flächen planerisch gesichert werden müssen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Köln</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Köln
<b>StN-ID:</b>	1013821_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>das Land NRW hat sich das Ziel gesetzt, die zur Erfüllung der Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetz (in Verbindung mit dem Wind-an-Land Gesetz und dem Windflächenbedarfsgesetz) errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens vor den vom Bund gesetzten Fristen zu erreichen. Durch die Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) sowie die hier genannten Umsetzungszeiträume soll verhindert werden, dass die Rechtsfolgen nach § 249 Abs. 7 BauGB eintreten und sich eine ungesteuerte Entwicklung von Windenergieanlagen im Außenbereich vollzieht. Diese Zielsetzung und der ambitionierte Zeitplan zur Überarbeitung der Regionalpläne sowie das grundsätzliche Ziel des beschleunigten Umbaus der Energieversorgung hin zu Erneuerbaren Energien werden seitens der Stadt Köln begrüßt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013821\_002, Stadt Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Köln  
**StN-ID:** 1013821\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
In diesem Ziel wird festgelegt, dass in der Planungsregion Köln (entspricht Reg. Bezirk Köln) 15.682 ha Windenergiebereiche im Regionalplan festzulegen sind. Zentral für die Festlegung dieser Größenordnung sei neben den Flächenpotenzialen die Berücksichtigung der bereits bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So hätten derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln) anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen. Dies sei zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher werde von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen.

Diese Ausführungen sind so zu verstehen, dass durch die LEP-Änderung denjenigen Planungsregionen geringere Flächenziele vorgegeben werden, die in Regional- oder Flächennutzungsplänen höhere Anteile der Flächenpotenziale für die Windenergie bereits ausgewiesen haben. Diese Herangehensweise kann insofern nicht nachvollzogen werden, da davon auszugehen ist, dass die bereits ausgewiesenen Flächen auch Bestandteil der zukünftigen Windenergiebereiche sein würden und auf die zu erbringenden Flächenbeitragswerte angerechnet würden. Die Anwendung dieses Kriteriumswürde nur dann sinnvoll erscheinen, falls die im LEP dargestellten Flächenziele zusätzlich zu den bereits planerisch gesicherten Gebieten auszuweisen sind. Andernfalls wäre nicht ersichtlich, warum bereits ausgewiesene Gebiete, auch wenn es ggf. nur anteilig ist, keine Flächenpotenziale darstellen sollen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Herleitung der Flächenziele wurde missverstanden. Die Berücksichtigung des Bestandes führt vielmehr zu der Überlegung, von einer rein potenzialbasierten Verteilung der Flächenziele teilweise abzuweichen, um die notwendigen Eingriffe in den Raum insgesamt zu verringern. Die Herleitung wird im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung erneut umfassend dargestellt.

##### **Änderungsvorschlag**

Ausführlichere Darstellung der Herleitung der Flächenziele in der zusammenfassenden Erklärung.

1013821\_003, Stadt Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Köln

**StN-ID:** 1013821\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

#### Inhalt

zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des LEP geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245e Abs.4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. Im Jahr 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein. Die Stadt Köln begrüßt dieses Vorgehen, um einerseits am Grundsatz der Steuerung von WEA im Außenbereich festzuhalten, andererseits aber zügig eine neue Rechtsgrundlage für die Bereitstellung neuer Potenzialflächen zu schaffen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013821\_004, Stadt Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Köln  
**StN-ID:** 1013821\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

#### Inhalt

zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Im letzten Textabsatz wird ausgeführt, dass Windenergiebereiche in BSN-Flächen nur dann in Anspruch genommen werden sollen, wenn die ökologischen Funktionen (insbesondere im Hinblick auf den landesweiten Biotopverbund) nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auf das Thema Artenschutz wird nicht eingegangen. Im dritten Textabsatz von Ziel 10.2-17 (Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum) werden Bereiche von Abgrabungsgewässern benannt, in denen keine Konflikte zu erwarten sind. Hierbei wird unter anderem die Begrifflichkeit ökologische Wertigkeit (u.a. Artenschutz) der Flächen verwendet. Die Formulierungen in den beiden Zielen meinen inhaltlich dasselbe. Von daher sollten zur Vermeidung von Missverständnissen identische Formulierungen gewählt werden. Der Hinweis auf den Artenschutz wird hierbei als besonders wichtig erachtet. Des Weiteren sollte die Formulierung "nicht erheblich beeinträchtigt" konkreter gefasst werden, weil sie zu viele Interpretationsmöglichkeiten zulässt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Zusatz "(u. a. Artenschutz)" ist nicht notwendig, um die Erläuterungen des Ziels 10.2-13 zu verstehen. Gemeint sind alle ökologischen Funktionen, worunter auch der Artenschutz fällt.

Erheblichkeitsschwellen werden pro Schutzgut definiert und sind einschlägig bekannt. Dieser planerisch feststehende Begriff muss im LEP nicht weiter erläutert werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013821_005, Stadt Köln	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Köln
<b>StN-ID:</b>	1013821_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln
Inhalt	Abwägung
<p>zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</p> <p>Es ist beabsichtigt, die Kriterien der Flächeneignung sowie die Eignung der Flächen regelmäßig zu evaluieren. Dies soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerische vorzusehen.</p> <p>Es ist unklar, wie dies tatsächlich erfolgen soll. Bedeutet dies ein vollständiges Änderungsverfahren der Regionalpläne im 5-Jahre-Rhythmus oder ist ein vereinfachtes Verfahren hierfür vorzusehen?</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Nur wenn das Monitoring der Windenergiebereiche eine Änderung erforderlich macht, kommt es im Anschluss zu einer Fortschreibung der Regionalpläne. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013821\_006, Stadt Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Köln  
**StN-ID:** 1013821\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

#### Inhalt

zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalpläne erfolgt der Zubau von WEA auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sollen große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (sog. Kernpotenzialflächen bzw. "No-Regret-Fläche") für den Windenergieausbau genutzt werden. Diese Flächen würden sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktionen und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung eignen. In der Planbegründung wird dazu dargelegt, dass es sich hierbei um ein weiteres Steuerungsinstrument handelt. Weitere Einzelheiten sollen in einem gesonderten Erlass der Landesplanungsbehörde geregelt werden..

Es wird aus den Erläuterungen nicht deutlich, um welche Flächenkulissen es sich hier konkret handelt und welche Rechtsgrundlage Anwendung findet, wenn die Regelungen des § 246e Abs.4 BauGB noch nicht gelten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Ziel 10.2-13 und die zugehörigen Erläuterungen beschreiben reproduzierbar die Auswahl der Kernpotenzialflächen aus der LANUV-Studie. Bezüglich des Ermöglichens eines Windenergieausbaus auf diesen Flächen gibt der zwischenzeitlich veröffentlichte Erlass der beteiligten Ministerien entsprechende Hinweise.

##### **Änderungsvorschlag**



1013821\_007, Stadt Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Köln  
**StN-ID:** 1013821\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

#### Inhalt

zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen  
Im Erläuterungstext wird unter anderem ausgeführt, dass auf hochwertigen Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr nur Agri-PV-Anlagen errichtet werden dürfen. Die im korrespondierenden LEP-Erlass Erneuerbare Energien formulierte Restriktion, dass auf entsprechenden Böden nur 10 % (bei hochaufgeständerten Modulen) bzw. 15 % (bei bodennahen Modulen) der jeweiligen Flächen mit Anlagen bestückt werden dürfen, findet keine Erwähnung. Da es sich hierbei um eine maßgebliche Restriktion handelt und eine Kenntnis der Erlasslage für die interessierte Öffentlichkeit nicht vorausgesetzt werden kann, sollte die Information im Erläuterungstext ergänzt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der erwähnte Erlass bezieht sich auf einzelne Festlegungen des aktuell noch geltenden Landesentwicklungsplans, die in diesem Verfahren geändert werden, und gibt bis zum Inkrafttreten der Änderungen eine Hilfestellung für den erforderlichen Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Weitere Informationen zu Agri-PV enthalten bereits auch die Erläuterungen zu Ziel 10.2-15. Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013821\_008, Stadt Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Köln  
**StN-ID:** 1013821\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln

#### Inhalt

Anmerkungen zum LANUV Fachbericht 142  
Für die Stadt Köln wird in der LANUV-Studie in der Tabelle 16 ein Flächenpotenzial von 146 ha gesehen. Für den Rheinisch-Bergischen Kreis ist ein Flächenpotenzial von 17 ha ermittelt worden. Beide Gebietskörperschaften sind jedoch annähernd gleich groß, wobei die Stadt Köln jedoch eine deutlich höhere Bevölkerungsdichte aufweist und aufgrund der Einstufung als waldarme Kommune hier, im Gegensatz zum Rheinisch-Bergischen Kreis, keine Potenziale in den Waldbereichen bestehen dürften. Das der Rheinisch-Bergische Kreis mit einer geringeren Bevölkerungsdichte und einem deutlich höheren Waldanteil nur 17 ha Potenzialflächen aufweist, die Stadt Köln hingegen 147 ha, ist zunächst als nicht plausibel anzusehen. Hier wird um Prüfung bzw. Erläuterung dieser Werte gebeten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Durch den LEP selbst werden keine Standorte und keine Gebiete für Windenergieanlagen vorgegeben. Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet in den nachgeordneten Regionalplänen statt. In welchem Gemeinden die Flächen liegen, entscheidet die Regionalplanungsbehörde.

Durch welches Ausschlusskriterium bestimmte Flächen in der LANUV-Studie nicht weiter betrachtet wurden, kann unter <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind> eingesehen werden.

Das LANUV bietet den Service, die Grundlagendaten zur Erstellung der Layer aus der Planungskarte Wind auf Ebene einer gewünschten Verwaltungseinheit anzufordern. Schicken Sie hierzu eine Email an [fachbereich37@lanuv.nrw.de](mailto:fachbereich37@lanuv.nrw.de) und erläutern Sie, welche Daten Sie für welche Verwaltungseinheit benötigen. Bitte geben Sie auch einen Nutzungsgrund an. Wir prüfen Ihr Anliegen und schalten Sie anschließend für das GEOportal.NRW frei. Dort können Sie die benötigten Daten für Ihre Verwaltungseinheit anfordern. Sie erhalten einige Tage später die angefragte Datenlieferung als download-Paket zugeschnitten auf die gewünschte Verwaltungseinheit. Bei Rückfragen zum Download wenden Sie sich gerne telefonisch an den Fachbereich 37 "Kordinierungsstelle Klimaschutz, Klimawandel".

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Kreuztal

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

### Inhalt

Vorab sei jedoch eine kritische Anmerkung zur Vorgehensweise und Terminierung gestattet: Eine Beteiligung so knapp vor der Sommerpause, dass eine Einbeziehung der politischen Gremien nicht mehr erfolgen kann, ist für die Kommunen ausgesprochen ungünstig. Ich gehe davon aus, dass die Kommunalpolitik nicht bewusst ausgeschlossen werden sollte und es nicht darum ging, die Zahl der Stellungnahmen gering zu halten. Für künftige Beteiligungen bitte ich Sie daher, den Kommunen ausreichend Zeit für die Erstellung von Sitzungsunterlagen und die Erörterung in den politischen Gremien zu gewähren. Nur so können demokratische Prozesse zielführend stattfinden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

1014047\_002, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### Seite 1 Absatz 6 Zeile 1 **Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete**

Da die Kommunen ihr jeweiliges Gemeindegebiet besonders gut kennen und die jeweilige Bürgerschaft die zahlreichen und tlw. auch negativen Folgen der WEA-Planungen zu tragen hat, ist die Ausweisung der entsprechenden Flächen im Regionalplan eng mit den Kommunen abzustimmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Kommunale Belange sind bei der Ausweisung der Windenergiebereiche ohnehin zu berücksichtigen. Eine Änderung erfolgt insoweit nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1014047_003, Stadt Kreuztal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Kreuztal
<b>StN-ID:</b>	1014047_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal
Inhalt	Abwägung
Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
S. 3 Abs. 4 Zeile 3-7 <b>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete</b>	<b>Begründung</b> Eine Festlegung von Flächenzielen auf kommunaler Ebene findet nicht statt. Eine Änderung ist insoweit nicht erforderlich.
Warum wird diese Art von "Windenergie-Kontingentehandel" nicht auch auf Kreis- oder Kommunalebene ermöglicht?	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014047\_004, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### S. 5 Abs. 4 Zeile 1-2 **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Damit beraubt man sich großflächig der Chance, Nadelwald in Laubwald umzuwandeln und so einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Unter Berücksichtigung des Absatzes 5 der Erläuterungen ist diese Regelung ebenfalls fragwürdig. Danach wird ein Wald mit < 50 % Laubwaldanteil als Nadelwald bezeichnet. Es wird angeregt, dergleichen Mischwälder von der WEA Inanspruchnahme auszunehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern die keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt und die regionalen Planungsträger einen ausreichenden planerischen Spielraum bekommen, um die Flächenziele zu erreichen.

Ziel ist es, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung ab.

Eine Umwandlung von Nadel in Laubwald ist genehmigungsfrei und somit weiterhin möglich.

##### **Änderungsvorschlag**

1014047\_005, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### Seite 2 Abs. 1 Zeile 3-5 **Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete**

Da die windhöflichsten Bereiche im Kreis Siegen-Wittgenstein auf den Höhenrücken liegen, auf denen auch oft die Kommunalgrenzen verlaufen, bietet die 15-%-Grenze keine Garantie gegen eine Umzingelung. Dazu tragen insbesondere auch Planungen bzw. Vorhaben von Nachbarkommunen bei. Der Aspekt der Umzingelung muss daher dringend ein Ablehnungskriterium in den jeweiligen Genehmigungsverfahren für Planungen und Vorhaben sein. Auch Einschränkungen für Gewerbebetriebe und Einschränkungen bei der Umsetzung von geplanten Gewerbegebieten infolge der Lärmbelastung durch WEA müssen Ablehnungskriterien in den entsprechenden Verfahren sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Belange der Kommunen sind durch die regionalen Planungsträger bei der Ausweisung der Windenergiegebiete in ihre Abwägung einzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014047\_006, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### S. 6 Abs. 2 Zeile 1-5 **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Der ökologische Wert, den Kalamitätsflächen teilweise wieder erreicht haben, sollte mit berücksichtigt werden,

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Aus planerischen Gesichtspunkte ist es nicht relevant, in welchen Zustand sich der Wald befindet, sondern ob es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Bei dieser Definition ist der Zustand nicht ausschlaggebend, denn es geht um die Waldfunktion. Diese kann temporär durch eine Kalamitätsfläche nicht mehr gegeben sein, aber in diese wächst der Wald auf der Kalamitätsfläche wieder herein. Bei der Definition des Ziels wurde der ökologische Wert mit betrachtet. Aus diesem Grund wurden Windenergiebereiche im Laubwald ausgenommen sowie andere Schutzbereiche. Somit wurde der Stellungnahme entsprochen

##### **Änderungsvorschlag**



1014047\_007, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### S. 6 Abs. 4 Zeile 3-5 **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Die Einstufung von Mischwaldflächen bis zu einem Verhältnis von rd. 1:1 als Nadelwald begegnet hier in Anbetracht der Klimaschutzziele großen Bedenken.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Ziel ist es, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung ab und werden daher als mögliche Art der Identifizierung vorgeschlagen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014047\_008, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### S. 6 Abs. 5 Zeile 1-4 **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Aus Sicht der Stadt Kreuztal sind Kyrill- und Kalamitätsflächen als Wald im rechtlichen Sinne anzusehen. Naturverjüngungen und Wiederaufforstungsmaßnahmen bis zu einem Alter von ca. 15 Jahren pauschal für Windenergieanlagen freizugeben, erscheint vor dem Hintergrund des notwendigen Klimaschutzes nicht unbedingt sachgerecht. Ihr ökologischer Wert sollte zumindest mit berücksichtigt werden. Vor diesem Hintergrund sollte vorsorglich erläutert werden, welcher Wert dem Siegerländer Hauberg beigemessen wird, der mit einer Umtriebszeit von 16-20 Jahren durch Kahlschlag "auf den Stock gesetzt wird" und bei dem es sich um ein nationales Immaterielles Kulturerbe handelt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Aus Sicht der Landesplanungsbehörden sind alle Kalamitätsflächen im rechtlichen Sinne als Wald anzusehen. Das Ziel legt fest, dass nur Nadelwaldbereiche, ergo auch Kalamitätsflächen im Nadelwald, als Windbereiche ausgewiesen werden können. Laubwaldbereiche sind ausgenommen. Diese Auswahl ist aufgrund von ökologischen Faktoren geschehen. Kalamitätsflächen im Nadelwald, die nun mit Laubwald aufgeforstet werden, müssen erst noch in ihren Schutz durch Laubwald hineinwachsen.

Die Stellungnahme wird gefolgt, weil die Auswahl des Waldes nach ökologischen Faktoren stattfand und der letzte Satz der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, aber für die Landesplanungsbehörde ist keine Handlungsbedarf erkennbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1014047\_009, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### S. 7 Abs, 3 Zeile 1-2 **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

In diesem Kontext stellt sich die Frage, welche nachhaltigen rechtssicheren Planungsmöglichkeiten den Kommunen nach der geltenden Rechtslage noch verbleiben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Planungsbehörde weist darauf hin, dass die Planungshoheit nach wie vor im Rahmen der Gesetze bei der Kommune liegt. Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung geben Ziele, die in der Abwägung nicht überwunden werden können und Grundsätze fest. Letztere sind der Abwägung zugänglich. Die nachgelagerten Planungsebenen können eigenständig planen, solange sie die Ziele und Grundsätze einhalten bzw. in ihre Abwägung mit einstellen. Die Windenergiebereiche werden auf der Ebene des Regionalplans festgelegt. Kommunen dürfen darüber hinaus auch noch weitere Flächen für Windenergieanlagen ausweisen. In der Begründung des Ziels 10.2-6 wird darauf verwiesen, dass die kommunale Planung ebenfalls Nadelwald in Anspruch nehmen darf.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Eine Verortung weiterer Windenergiebereiche/Konzentrationszonen durch die Gemeinde liegt in der Verantwortung der Gemeinde. Somit hat die Gemeinde nach wie vor Spielraum, um die Ziele der gemeindlichen Entwicklung zu erreichen. Auf die Frage der Einwanderin stellt die Landesplanungsbehörde fest, dass es nach wie das gängige Rechtsregime aus ROG, LPIG und BauGB gilt. Diese definieren die weiteren rechtssicheren Planungsmöglichkeiten.

Aus diesem Grund sind keine Änderungen notwendig.

##### **Änderungsvorschlag**

1014047\_010, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal

**StN-ID:** 1014047\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### S. 9 Abs. 3 Zeile 4-5 Zu **10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestand**

Diese Aussage hat generell Auswirkungen auf WEA-Planungen und Planvorhaben. Abstände ab 400 m scheinen demnach akzeptabel zu sein. Dabei wird verkannt, dass 400 Meter Abstand in topographisch bewegtem Gelände, also z.B. wenn die Basis einer WEA 100 m über einer Wohnbebauung liegt, anders wirkt als im flachen Gelände. Es wird angeregt, das "Schutzgut Mensch" in diesem Punkt wirkungsvoller zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden durch den Grundsatz 10.2-9 nicht verändert.

##### **Änderungsvorschlag**

1014047\_011, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### S. 10 Abs. 1 Zeile 1-2 **Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Bei der Fortschreibung der Planung sollte die 15 %-Grenze auch in Zukunft Bestand haben.

#### S. 10 Abs. 2 Zeile 4-7 **Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Bei der Fortschreibung der Planung sollte die 15 %-Grenze auch in Zukunft Bestand haben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die weiteren Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans sind für das Monitoring der Windenergiebereiche bindend. Daher wird der Grundsatz 10.2-11 auch bei der Fortschreibung berücksichtigt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014047_012, Stadt Kreuztal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Kreuztal
<b>StN-ID:</b>	1014047_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal
Inhalt	Abwägung
Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
<b>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</b>	<b>Begründung</b> Die Prüfung der Möglichkeiten einer landesplanerische Steuerung nach Ziel 10.2-13 kommt nur in Betracht, insoweit die Kommunen eine Windenergieplanung ablehnt.
zu S. 12 Abs. 2 Zeile 1-4, S. 13 Abs. 3 Zeile 1-3, Abs 4 Zeile 1-5, Abs. 5 Zeile 1-3	<b>Änderungsvorschlag</b>
Die Stadt Kreuztal geht davon aus, dass das Gegenstromprinzip Anwendung findet.	

1014047_013, Stadt Kreuztal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Kreuztal
<b>StN-ID:</b>	1014047_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal
Inhalt	Abwägung
<p>Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).</p> <p>zu S. 14 Abs. 1 Zeile 1-4</p> <p>Da die Kommunen ihr Einvernehmen nur auf Basis geltenden Rechts versagen dürfen, wäre es wichtig zu wissen, welche Einzelheiten bzw. welche Themen in dem gesonderten Erlass geregelt werden sollen und wie sich das auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Kommunen auswirkt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Der angesprochenen Erlass liegt zwischenzeitlich vor.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014047\_014, Stadt Kreuztal

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal  
**StN-ID:** 1014047\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

#### Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

#### **Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

S 15 Abs. 3 Zeile 4-6, S. 15 Abs. 4 Zeile 1-2

Wer beurteilt die Frage der Raumbedeutsamkeit abschließend? Bei den genannten Kriterien handelt es sich nicht um absolut verbindliche, sondern überwiegend um "weiche" Kriterien. Es wird daher angeregt, die Kriterien im Hinblick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit und höhere Planungssicherheit zu konkretisieren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Über die Frage der Raumbedeutsamkeit entscheiden die jeweils zuständigen Regionalplanungsbehörden.

Raubedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raubedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Die in dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien genannten Hinweise werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen.

##### **Änderungsvorschlag**



1014047_015, Stadt Kreuztal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Kreuztal
<b>StN-ID:</b>	1014047_015
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal
Inhalt	Abwägung
Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
S. 16 Abs. 6 Zeile 1-3	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bedeutet das, dass nicht raumbedeutsame Flächen für der gleichen Anlagen ggf. durch die Kommunen planbar und genehmigungsfähig wären?	Die hier vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans NRW adressiert nur Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014047_016, Stadt Kreuztal	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Kreuztal
<b>StN-ID:</b>	1014047_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal
Inhalt	Abwägung
Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
<b>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b>	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
S. 19 Abs. 1 Zeile 1-4	Die hier vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans NRW adressiert nur Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen.
Auch hier stellt sich die Frage, was bei der Planung von Flächen und Anlagen in nicht raumbedeutsamer Größe zu berücksichtigen / zu beachten wäre.	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014047\_017, Stadt Kreuztal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Kreuztal

**StN-ID:** 1014047\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal

Inhalt

Da gemäß Ihrem Erlass vom 07. Juni 2023 ohnehin der Bezug zu den Verfahrensunterlagen angegeben werden sollte (Seite, Absatz, Zeile) wurden die Änderungs- und Ergänzungsvorschläge sowie einige Fragen zunächst direkt in Kommentarfelder in die Synopse geschrieben, und die betreffenden Textstellen wurden gelb hinterlegt (Anlage 1).

S. 20 Abs. 2 Zeile 1-4

Diesseits wird angeregt, auch die Türme von WEA mit Solaranlagen zu versehen. Dies könnte Flächenüberdeckungen einsparen oder ansonsten einer größeren Effizienz bei der Energieerzeugung dienen. Diese Möglichkeit könnte als Beispiel genannt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Steuerung einer solchen Nutzung ist für einen Landesentwicklungsplan zu kleinteilig. Derartige Vorschläge können von den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung selbst geregelt werden. Darüber hinaus sollte eine solche Nutzung kaum raumbedeutsam sein und nicht unter die Regelungen des Kapitels 10.2 fallen.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Leverkusen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen  
**StN-ID:** 1013414\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

### Inhalt

Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Im Rahmen der geplanten Änderung des LEP werden Teilflächenziele für die einzelnen regionalen Planungsräume als Ziele der Raumordnung verbindlich festgelegt. Aus diesem Grund hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen eine Analyse der Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie in NRW durchgeführt. Auf Grundlage des Kriterienkatalogs, welcher der Studie zugrunde liegt, konnten in der kreisfreien Stadt Leverkusen keine Flächenpotenziale für Windenergie identifiziert werden. Bei zusätzlicher Untersuchung in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) ergibt sich für Leverkusen ein Flächenpotential von 3 ha (siehe Ziel 10.2-8).

Für die Ausweisung von Vorranggebieten für erneuerbare Energien ist ein Abgleich mit den Maßnahmen und Zielen aus der EU-WRRL und der EU-HWRMRL durchzuführen. Mit der Übertragung in nationales Recht, d.h. Übernahme des EU-Rechtes in das Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz, ist für die Gewässerentwicklung und den Gewässerschutz der entsprechende rechtliche Rahmen gesetzt.

Als behördenverbindlich sind hierbei der Bewirtschaftungsplan und die Hochwasserrisikomanagementplanung anzusehen und in den Landesentwicklungsplan einzubinden.

Grundsätzlich wird die Steuerung über die Regionalplanungsbehörden i. S. der Windenergiebereiche befürwortet, hierbei sind die räumlichen Restriktionen der Lage Leverkusens im Ballungsbereich mit der vorhandenen Belastung durch die Verkehrsstrassen besonders in die Prüfung geeigneter Standorte mit einzubeziehen. Die Stadt Leverkusen ist bei der Ausweisung von Windenergiebereichen auf Landes- und Regionalplanebene nicht betroffen. Eine isolierte Positivplanung schließt die Stadt Leverkusen jedoch nicht aus.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die genannten kommunalen Belange sowie die Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes sind durch die regionalen Planungsträger in ihre Abwägung einzustellen bzw. zu berücksichtigen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013414_002, Stadt Leverkusen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Leverkusen
<b>StN-ID:</b>	1013414_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen wird im Sinne der neu definierten Kriterien begrüßt. Die Stadt Leverkusen hat keine Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan ausgewiesen, damit ist das neue Ziel 2-4 in Leverkusen nicht relevant.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. <b>Änderungsvorschlag</b>

1013414\_003, Stadt Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen

**StN-ID:** 1013414\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

Inhalt

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Der Grundsatz 10.2-5 wird sehr begrüßt, um das Verfahren zu beschleunigen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013414\_004, Stadt Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen  
**StN-ID:** 1013414\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zur Erweiterung von Windenergienutzung auf Nadelwälder. Durch die Ausnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete wird den umweltfachlichen Gesichtspunkten entsprechend Rechnung getragen.  
Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Der Verzicht auf die Nutzung regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Festlegung von Windenergiegebieten in waldarmen Gebieten wird stark begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013414\_005, Stadt Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen  
**StN-ID:** 1013414\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Der Verzicht auf die Nutzung regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Festlegung von Windenergiegebieten in waldarmen Gebieten wird stark begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**



1013414\_006, Stadt Leverkusen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen  
**StN-ID:** 1013414\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

#### Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für Schutz der Natur

Im LANUV-Fachbericht 142 ?Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen? (Abschlussbericht) vom Mai 2023 wurde für Leverkusen ein zusätzliches Flächenpotential in naturschutzrechtlichen nicht streng geschütztes Teilflächen BSN von 3 ha ermittelt.

(Es folgt eine Karte)

Abbildung 1: Lage Windenergiebereich Leverkusen (3 ha)

Quelle: Analyse Windpotentialflächhen (nrw.de)

Deutlich zu erkennen ist die Lage am Rhein, die neben einer hohen Bedeutung für Flora und Fauna ebenfalls ein Überschwemmungsgebiet festlegt. Dies ist in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren verstärkt zu berücksichtigen (siehe Stellungnahme zu ?Umweltbericht?).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1013414\_007, Stadt Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen

**StN-ID:** 1013414\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanung

Der neue Grundsatz 10.2-9 wird befürwortet. Lediglich wird ein Hinweis gegeben, dass auch bei Abständen weit größer als 400 m zu Wohnbebauung, insbesondere allgemeinen oder reinen Wohngebieten, unter Berücksichtigung einer bereits bestehenden Geräuschvorbelastung, mit Konflikten durch Geräuschimmissionen gerechnet werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden durch den Grundsatz 10.2-9 nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013414_008, Stadt Leverkusen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Leverkusen
<b>StN-ID:</b>	1013414_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windbereiche Das neue Ziel 10.2-10 wird befürwortet.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013414\_009, Stadt Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen

**StN-ID:** 1013414\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

Inhalt

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
Die Obergrenze von 15 % der kommunalen Fläche mit Windenergiebereichen wird begrüßt, um die Belastung einzelner Kommunen zu steuern.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013414\_010, Stadt Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen

**StN-ID:** 1013414\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Hierbei ist zu bedenken, dass auch in Gewerbe- und Industriegebieten betriebsgebundene Wohnnutzung zulässigerweise vorhanden sein kann und dort der Betrieb von Windkraftanlagen zu wesentlichen Belästigungen durch Geräuschemissionen führt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert. Die Berücksichtigung von Geräuschemissionen bleibt erhalten.

**Änderungsvorschlag**

1013414_011, Stadt Leverkusen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Leverkusen
<b>StN-ID:</b>	1013414_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum Im Übergangszeitraum, bis der LEP sowie die angepassten Regionalpläne rechtskräftig sind, sollen Windenergieanlagen adaptiv in der Bauleitplanung als Sonder-bauflächen bzw. Sondergebiete ausgewiesen werden. Vorrangig sind die bisher geeigneten Flächen für Windenergiebereiche zu nutzen, da diese wenig raumordnerische Restriktionen aufweisen. Da Leverkusen hiervon nicht betroffen ist, bestehen keine Bedenken gegen das neue Ziel 10.2-13.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <b>Änderungsvorschlag</b>

1013414\_012, Stadt Leverkusen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen  
**StN-ID:** 1013414\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Mit der Änderung des LEP wird auch die Flächenkulisse für Freiflächen-PV (bo-dennah, Floating-PV und Agri-PV) erweitert. Es entfällt die Begrenzung auf bestimmte Flächenkategorien. Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur sind für die Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-PV (< 2 ha) ausgeschlossen. In Frage kommende Standorte sind im Einzelfall vertieft zu prüfen.  
Es ist darauf hinzuweisen, keinen Widerspruch zwischen Klimaanpassung und Klimaschutz hervorzurufen. Bezüglich der Änderungen im Bereich Freiflächen-Solarenergieanlagen (10.2-14/15) wird daher angemerkt, dass möglichen Auswirkungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf das Kaltluftgeschehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend untersucht sind und hier weiterer Klärungsbedarf besteht. Einzelne Untersuchungen zeigen z.B., dass grundsätzlich auch großflächige Überbauungen mit PV-Freiflächenanlagen lokalklimatische Veränderungen mit sich bringen können. Wenngleich die Barrierewirkung entsprechender Anlagen zu vernachlässigen ist, kann die Überdeckung und Verschattung des Bodens zum einen dazu führen, dass die Temperatur unterhalb der Module tagsüber unter den Umgebungstemperaturen liegt. Zum anderen beeinträchtigen die PV-Module aber nachts die Wärmeabstrahlung und können somit insgesamt zu einer Verringerung der Kaltluftproduktion beitragen.  
Hinweis Floating-Photovoltaik:  
Im Wasserhaushaltsgesetz § 36 Abs. (3) sind die Rahmenbedingungen für den Einsatz dieser Anlagen auf Oberflächengewässern bereits festgelegt.  
Auf dem Stadtgebiet von Leverkusen sind nachfolgende Trinkwasserschutzgebiete ordnungsbehördlich festgesetzt: Trinkwasserschutzgebiet Leverkusen-Rheindorf, Leverkusen-Hitdorf, Langenfeld-Monheim sowie Köln-Höhenhaus. Des Weiteren sind entsprechend der Bewertung bzw. Einstufung der Gewässer gem. EU-HWRMRL für Leverkusen die Wupper, die Dhünn, der Wiembach, der Mutzbach sowie der Rhein als Teilstück des Einzugsgebietes Rheingraben-Nord ermittelt worden. Mit der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete erfolgte die Erarbeitung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Diese Karten sind mit der Ausweisung der Flächen für erneuerbare Energien im Landesentwicklungsplan zu prüfen und abzugleichen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass in den Wasserschutzgebietsverordnungen sowie in den Überschwemmungsgebietsverordnungen Vorgaben aufgeführt sind, welche zwingend zu beachten und

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Studienlage zu Freiflächen-Solarenergieanlagen ist noch nicht abschließend geklärt. Freiflächen-Solarenergieanlagen können auch durchaus positiven Einfluss auf das lokale Klima haben. In Zeiten des Klimawandels ist vermehrt mit extremen Wetterphänomenen zu rechnen. So auch einer vermehrten Sonneneinstrahlung und längeren Trockenphasen. Freiflächen-Solarenergieanlagen können den Boden vor der zunehmenden Sonneneinstrahlung schützen und somit eine Austrocknung verlangsamen.

In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

#### Änderungsvorschlag

einzuhalten sind.  
Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen das Ziel 10.2-24.



1013414\_013, Stadt Leverkusen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen

**StN-ID:** 1013414\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

#### Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen

Gegen die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (mit einer Bodenwertzahl > 55) bestehen bei der Nutzung durch Agri-PV-Anlagen grundsätzlich keine Bedenken.

Im Einzelfall ist jedoch in der nachgelagerten Schutzgutabwägung die Wertigkeit des Freiraums hinsichtlich Bodenfunktionen, Natur- und Umweltschutz zu prüfen. Vor allem hinsichtlich des stark begrenzten Freiraums in Leverkusen sollte die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie die letzte mögliche Lösung darstellen, wenn keine anderen Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien zu Verfügung stehen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (sofern nicht privilegiert) ist eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune kann insofern weiter steuern.

##### **Änderungsvorschlag**

1013414\_014, Stadt Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen

**StN-ID:** 1013414\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Gegen das Ziel 10.2-16 bestehen bei der Nutzung durch Agri-PV-Anlagen keine Bedenken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die unterstützende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013414\_015, Stadt Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen

**StN-ID:** 1013414\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Besonders geeignete Flächen laut Entwurf sind Brachflächen, Halden und Depo-nien und Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (Bodenwertzahl < 55).  
Außerdem sollen vorzugsweise Flächen entlang von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen bis zu einer Entfernung von 500 Metern genutzt werden können. Die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-PV wird begrüßt und stellt für Kommunen eine weitere, potenzielle Möglichkeit zur Erzeugung erneuerbarer Energie dar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013414_016, Stadt Leverkusen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Leverkusen
<b>StN-ID:</b>	1013414_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum Die im Regionalplan festgelegten Bereiche für Industrie und Gewerbe (GIB) sowie Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), die an Siedlungskörpern arrondieren, können für eine Freiflächen-Solarenergie genutzt werden. Der Grundsatz 10.2-18 wird be-grüßt und eröffnet Synergieeffekte in der Bauleitplanung.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.  <b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Leverkusen  
**StN-ID:** 1013414\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Stadt Leverkusen, Hauptstraße 101, 51373 Leverkusen

Inhalt

Umweltbericht

Nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) nachfolgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

1. Die Datenbanken des LANUV bezüglich des Vorkommens geschützter Arten sind im hohen Maße unvollständig und somit nicht hinreichend belastbar, um Energien ausreichend zu berücksichtigen.
  2. Die Gesetzesgrundlage für den Ausbau erneuerbarer Energien sieht u.a. den Ausschluss von Naturschutzgebieten vor. Allerdings ist es in der Praxis häufig so, dass naturschutzgebietswürdige Flächen (Arteninventar, Bodenvorkommen, etc.) teilweise nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden, um z.B. Kon-flikte mit der Landwirtschaft, Erholungssuchenden, etc. zu vermeiden.
  3. Im Umweltbericht kommt bei ?Schutzgut Mensch? der Einfluss von Biodiversität und somit der Arten- und Habitatschutz zu kurz. Es geht hier nicht nur um den Erholungswert für den Menschen, sondern auch um die dauerhafte Sicherung des ökologischen Gefüges (Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes) auch als Grundlage für Leben und Gesundheit des Men-schen. Die Förderung der Biodiversität sowie der Arten- und Habitatschutz sind Teilge-biete des Klimaschutzes und eng verbunden mit dem Schutzgut Mensch (Grund-lage für Leben und Gesundheit des Menschen). Sie liegen somit ebenfalls im über-ragenden öffentlichen Interesse und sind Bestandteil der öffentlichen Sicherheit und müssen nach dem Vorsorgeprinzip auf übergeordneter Planung bereits ausrei-chend berücksichtigt werden (Schutzgüterabwägung). Aus Sicht der UNB der Stadt Leverkusen wird, insbesondere in Hinblick auf die oben aufgeführten Punkte, eine Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörden (UNBen) im weiteren Verfahrensver-lauf zur Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien im Zuge der Regional-planung für dringend erforderlich gehalten. Es wird angeregt diese Beteiligung der UNBen im LEP festzuhalten.
- Insgesamt lässt sich festhalten, dass der Entwurf des LEP grundsätzlich zu begrü-ßen ist, da er ein Steuerungsinstrument für die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Ausbau der Wind- und Solarenergie darstellt. Jedoch unterliegt der stark begrenzte Freiraum im Leverkusener Stadtgebiet zahlreichen Nutzungskonflik-ten und -konkurrenzen. Hier gilt es, die im Entwurf formulierten Ziele und Grundsätze zum Ausbau erneuerbare Energien bestmöglich in Einklang mit dem Natur- und Um-

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus den Hinweisen ergeben sich jedoch keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Der Umweltbericht bezieht sich auf die Daten des LANUV als zuständiges Landesamt. Es obliegt der Stadt Leverkusen, weitergehende Erkenntnisse an das LANUV zu melden bzw. bei Festlegung konkreter Windenergiebereiche im Regionalplan dieses im Verfahren einzubringen.

Im Rahmen dieses Verfahrens kann auf die Frage , ob in der Stadt Leverkusen naturschutzwürdige Flächen im Rahmen der Landschaftsplanung nicht als NSG ausgewiesen werden, nicht weitergehend eingegangen werden, da dies in der Verantwortung der Stadt als Träger der Landschaftsplanung selbst liegt. Im LEP selbst werden auch keine konkreten Flächen für die Windenergie- oder Solarenergienutzung festgelegt. Auch hier wird die Stadt Leverkusen, bei Festlegung konkreter Windenergiebereiche beteiligt und kann entsprechende Erkenntnisse in das Regionalplanverfahren einbringen.

Die Kriterien zur Beurteilung einer Betroffenheit des Schutzguts Mensch entsprechen der gängigen Praxis in der Umweltprüfung.

**Änderungsvorschlag**

weltschutz zu bringen und im Einzelfall zu prüfen.

## Stadt Lohmar

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

### Inhalt

zunächst mochte ich mein Unverständnis hinsichtlich des gewählten Beteiligungszeitraumes zum Ausdruck bringen. Dadurch, dass der größte Zeitraum der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen in die Schulferien fällt, wird den Städten und Gemeinden die Möglichkeit erheblich erschwert, den LEP-Entwurf in den kommunalen Gremien zu beraten und ihre Stellungnahmen kommunalpolitisch abzustimmen. Dieses ist umso bedauerlicher, als dass durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes die Kommunen erheblich in ihrer Planungshoheit hinsichtlich der Steuerung von Windenergiegebieten beschnitten werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Ausweislich der Planbegründung ist es Ziel des Verfahrens, dem in § 2 EEG verdeutlichten überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien dadurch Rechnung zu tragen, dass die erforderlichen Flächenausweisungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schnellstmöglich erfolgen. Dementsprechend sollen das vorliegende Verfahren sowie die nachgelagerten Regionalplanverfahren möglichst zügig durchgeführt werden. Darüber hinaus ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Ein früherer Beginn der öffentlichen Auslegung und der Stellungnahmefrist war nicht zu realisieren. Die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung vom 07. Juni 2023 wurde aus lediglich formellen Gründen mit erneuter öffentlicher Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 (veröffentlicht am 15.06.2023 im Ministerialblatt Nr. 22 Seite 567) aufgehoben. Damit wurde die Beteiligungsfrist formal neu festgesetzt auf den Zeitraum vom 23. Juni 2023 bis zum 28. Juli 2023. Tatsächlich ist damit aber davon auszugehen, dass die erforderliche Anstoßwirkung vor Beginn der Sommerferien erreicht wurde. Vor diesem Hintergrund erscheinen die gesetzte Frist und der gewählte Beteiligungszeitraum zwar anspruchsvoll, aber vertretbar. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen stand ausreichend Zeit zur Verfügung, um auch während der Schulferien die notwendige interne Abstimmung zur Abgabe einer Stellungnahme vorzunehmen, da auch während der Schulferien ein normaler Dienstbetrieb gewährleistet sein muss. Darüber hinaus wurde die im Wortlaut des § 9 Abs. 2 ROG genannte Mindestfrist von einem Monat im Verfahren eingehalten.

Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt im Übrigen nicht vor.

#### **Änderungsvorschlag**

1013149\_002, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

Es erfolgte ein Wechsel weg von der kommunalen Konzentrationszonenplanung hin zur Positivplanung auf Regionalplanungsebene durch Ausweisung von Windenergiegebieten. Die Möglichkeit zur kommunalen Steuerung der Windenergienutzung (Neuplanung) entfällt ab dem 02.02.2024.

Bisherige bestehende Steuerungsplanungen verlieren ihre Wirkung spätestens zum 31.12.2027 oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn der Regionalplanungsträger das Teilflächenziel erreicht hat.

Sollte zum 01.01.2028 das Teilflächenziel durch den Regionalplanungsträger nicht erreicht werden, bestehen nur wenige bis keine Einflussmöglichkeiten der Kommunen zur Steuerung, da Windenergieanlagen ab diesem Zeitpunkt im gesamten Außenbereich privilegiert waren.

Gegen diese Planungssystematik bestehen erhebliche Bedenken. Die Stadt Lohmar hat nach dem Abschlussbericht der Flächenanalyse des LANUV keine geeigneten Windenergie-Flächen. Die größeren Potentiale liegen eher in den linksrheinischen Bereichen des Rhein-Sieg-Kreises. Sollte aber ? aus welchen Gründen auch immer ? eine Verzögerung des regionalplanerischen Verfahrens dazu führen, dass die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 eintritt, werden die Kommunen unverschuldet in ihren Steuerungsmöglichkeiten der Windenergieanlagen beschnitten. Dies könnte auch in Kommunen ohne eigentliche Potentialflächen zu Beantragung von Windenergieanlagen führen.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme

Die Stadt Lohmar fordert daher eine Anpassung der Regelungen hinsichtlich der eintretenden Rechtsfolgen, sollte das Flächenziel nicht erreicht werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Grundsatz 10.2-5 sieht vor, dass die Verfahren der Regionalplanung zur Änderung der Regionalpläne und dem Erreichen der Flächenbeitragswerte vor 2025 abgeschlossen sein sollen. Damit liegen drei Jahre zwischen dem vorgesehenen erfüllten Teilflächenziel und der befürchteten Verlust der Steuerungsmöglichkeit.

Zusätzlich haben Kommunen die Möglichkeit, Windenergieanlagen in ihrem Plangebiet mit der ?Positivplanung? nach dem neuen §245e Absatz 1 Satz 6ff. BauG zusätzlichen Raum zu geben.

**Änderungsvorschlag**



1013149\_003, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.?

Stellungnahme:

Der vorgelegte Entwurf sieht vor, die Flächenvorgabe von 1,8 Prozent nicht, wie vom Bund im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgeschrieben, in zwei Schritten, 1,1 % bis zum 31.12.2027 und 1,8 % bis zum 31.12.2032 zu erreichen, sondern in nur einem Schritt bereits im Jahr 2025.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass das Änderungsverfahren damit verschlankt wird. Dennoch bestehen gewisse Bedenken, für den Fall, dass es den Planungsregionen nicht möglich sein sollte, den vollständigen Flächenbeitragswert bereits im ersten Schritt zu erreichen. Ggf. könnten weitergehende Untersuchungen erforderlich sein, um ausreichend Flächen für die Erreichung des Flächenbeitragswertes zu identifizieren. Mit der Vorgabe des höheren Flächenbeitragswertes besteht die Gefahr, dass bei Nichterreichen des Flächenbeitragswertes die Rechtsfolgen durch Nicht-Erreichen für alle Kommunen im Planungsraum gleichermaßen greifen (s.o.).

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar fordert daher, sollte zum 31.12.2027 nur der Flächenbeitragswert der ersten Stufe (1.1 %) erreicht werden, das Erreichen dieses Ziels ebenfalls festgestellt wird und Regelungen getroffen werden, dass die Rechtsfolge des § 245e BauGB nicht eintritt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die hier genannte zeitliche Vorgabe für die Regionalplanverfahren ist im Grundsatz 10.2-5 geregelt. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst. Eine Änderung erfolgt insoweit nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013149\_004, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- 'Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
  - Planungsregion Detmold: 13.888 ha
  - Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
  - Planungsregion Köln: 15.682 ha
  - Planungsregion Münster: 12.670 ha
  - Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha
- Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.?

Stellungnahme:  
Der Planungsregion Köln wird mit 15.682 ha der höchste Wert in NRW zugewiesen. Diese Flächenvorgaben entsprechen den Teilflächenzielen, die die Landesregierung bereits mit dem Zwischenbericht zur Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) am 07.03.2023 bekannt gegeben hat und nun mit dem Abschlussbericht der Flächenanalyse bestätigt hat. Kritisch anzumerken ist hier, dass die Vorgabe dieser Flächenziele ohne Einbindung der Kommunen erfolgt und ausschließlich auf landesweit verfügbaren, einheitlichen Geodatenätzen basiert. Die spezifischen Gegebenheiten vor Ort konnten hier nicht einfließen. Entsprechend dürften die Werte nur als Richtwert verstanden werden oder sind im Einzelfall zu überarbeiten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Belange der Kommunen konnten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht werden. Als Ziel der Raumordnung sind die Vorgaben des Ziels 10.2-2 für die Regionalplanung verbindlich. Die Träger der Regionalplanung sind aber nicht an die durch das LANUV identifizierten Potenzialflächen in ihrer Abwägung gebunden.

**Änderungsvorschlag**

1013149\_005, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.?

Stellungnahme:

Regionalplanerische Windenergiegebiete sind grundsätzlich ohne Höhenbeschränkung festzulegen.  
Eine Ausnahme dazu wird weder im WindBG noch im LEP-Entwurf definiert. Mit Blick auf die Lage der Stadt Lohmar in unmittelbarer Nähe zum Flughafen Köln/Bonn können diese jedoch für Einzelflächen u.U. erforderlich werden. Dies bedeutet, dass solche Flächen nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar sind, umgekehrt aber einen Beitrag zur Förderung der Windenergie leisten könnten. Es wird daher angeregt, in begründeten Fällen auch Flächen mit einer Höhenbeschränkung anzurechnen.  
Alternativ wären solche Gebiete, in denen eine Höhenbeschränkung faktisch gegeben ist, aus der im Landesentwicklungsplan und Regionalplan zu betrachtenden Flächenkulisse auszuklammern.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar fordert, in begründeten Fällen auch Flächen mit einer faktisch gegebenen Höhenbeschränkung auf den Flächenbeitragswert anzurechnen. Ergänzend bzw. alternativ wird gefordert, Gebiete in denen eine Höhenbeschränkung faktisch gegeben ist, aus der im Landesentwicklungsplan und Regionalplan zu betrachtenden Flächenkulisse auszuklammern.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013149\_006, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

**StN-ID:** 1013149\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

#### Inhalt

?Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des

Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.?

#### Stellungnahme:

Da das Land Nordrhein-Westfalen Planungsregionen in Form der Regierungsbezirke definiert hat, in denen die Flächenbeitragswerte zu erfüllen sind, ist es nur schlüssig, dass die entsprechenden Regionalplanverfahren möglichst parallel angestoßen werden.

Eine Beurteilung der konkreten Auswirkungen der geänderten Planungssystematik von der

Konzentrationszonenplanung zur Positivplanung wird den Kommunen erst auf Regionalplanebene möglich sein. Die gesetzlichen Grundlagen werden aber bereits jetzt auf Landesebene definiert.

#### Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar regt an, den betroffenen Kommunen und Kreisen frühzeitig, spätestens bis zum 31.12.2023, Informationen zu den Inhalten des Regionalplans zukommen zu lassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Durch das parallele Vorgehen kann die Regionalplanung mit der Ausweisung von Windenergiebereichen beginnen bevor das LEP-Verfahren abgeschlossen ist. Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet. Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

##### **Änderungsvorschlag**

1013149\_007, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

**StN-ID:** 1013149\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.?

Stellungnahme:  
-keine Stellungnahme -

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013149_008, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt
<b>StN-ID:</b>	1013149_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar
Inhalt	Abwägung
?Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Stellungnahme: -keine Stellungnahme -	<b>Begründung</b> Die nicht-vorhandenen Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013149\_009, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

#### Inhalt

?Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.?

#### Stellungnahme:

Die Kommunen sind in der Nutzung der regionalplanerisch festgelegten BSN-Flächen erheblich eingeschränkt. Es stellt sich hier die Frage, welches Gewicht die naturschutzfachlichen Aspekte im Vergleich zu sonstigen Nutzungen erhalten. Auch in diesem Punkt fehlt es an der kommunalen Beteiligung. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich bei dem Träger der Regionalplanung.

#### Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar fordert zum einen eine frühzeitige Einbindung der Kommunen in geplante  
Flächenausweisungen, zum anderen sollten in begründeten Fällen auch andere Nutzungen in  
Bereichen für den Schutz des Naturraums eingeräumt werden können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

##### **Begründung**

Anderen Nutzungen wird nicht ermöglicht Bereiche für den Schutz der Natur in Anspruch zu nehmen, weil diese nicht im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Für die Ausweisung von Windenergiebereichen wird durch die regionalen Planungsträger der Regionalplan neu aufgestellt oder geändert. Dementsprechend gibt es ein Verfahren, in dem gemäß § 9 ROG die berührten öffentlichen Stellen sowohl unterrichtet als auch wie die Öffentlichkeit beteiligt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

**StN-ID:** 1013149\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler

Windenergieplanungen

Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.?

Stellungnahme:

Mit der Formulierung „sollen berücksichtigt werden“ liegt die Prüfung der Eignung der Flächen und die Entscheidungskompetenz wiederum bei dem Träger der Regionalplanung.

Es ist der Begründung zu diesem Grundsatz nicht zu entnehmen, wie sich die Auflage definiert, dass diese Flächen dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen müssen. Es stellt sich beispielsweise die Frage, ob die eigentumsrechtliche Verfügbarkeit über die Flächen gesichert sein muss. :

Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen

Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen. Hier fehlt es an der Konkretisierung, ob eine Wohnbebauung nur bei im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gegeben ist oder ob auch Splittersiedlungen und Einzelhöfe im Außenbereich dazu zu zählen sind. Diese Fragestellung hat gerade für die Stadt Lohmar erhebliche Auswirkungen in der Beurteilung der Eignung der bestehenden Vorrangfläche.

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar bittet um Klarstellung, welche Anforderungen hinsichtlich der dauerhaften

Verfügbarkeit und dem Abstand zur Wohnbebauung konkret gemacht werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann. In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

**Änderungsvorschlag**



1013149\_011, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

**StN-ID:** 1013149\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

#### Inhalt

?Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.?

#### Stellungnahme:

Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen. Die Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen.

Neben dem Wegfall der Planungshoheit ist hierin auch ein gewisses Risiko in der Planungssicherheit für die Kommunen zu sehen. Bei allem Verständnis, gerade vor dem Hintergrund des technischen Wandels in der Windenergienutzung erscheint eine Evaluierungsfrist von 5 Jahren relativ kurz und auch in der Praxis für die Regionalplanungsbehörden kaum umsetzbar.

#### Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar fordert im Sinne der Planungssicherheit eine Verlängerung der Evaluierungsfrist auf mindestens 7-10 Jahre.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Sollten Änderungen bei den ausgewiesenen Windenergiebereichen in den Regionalplänen nötig werden, würde sich dies erst in einem nächsten Schritt auf die kommunalen Planungen auswirken. Das bedeutet, dass nach dem Monitoring eine Fortschreibung der Regionalpläne nötig werden könnte, in dessen Verlauf die Kommunen wie gewohnt beteiligt werden. Dabei ist zu erwähnen, dass die Ausweisung der Windenergiebereiche kein Selbstzweck ist. Mit der Flächenausweisung wird dem überragenden öffentlichen Interesse nach einem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen. Um dies sicherzustellen muss zeitnah auf neue Rahmenbedingungen und Entwicklungen eingegangen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013149\_012, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

**StN-ID:** 1013149\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.?

Stellungnahme:

Gerade der Regierungsbezirk Köln zeichnet sich durch sehr unterschiedliche Voraussetzungen, insbesondere im Vergleich der links- und rechtsrheinischen Bereiche aus. Es ist daher zu begrüßen, dass dieser Grundsatz die Formulierung „sollen möglichst“ wählt, um ggf. Ausnahmen begründen zu können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die positive Resonanz zum Grundsatz wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013149\_013, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

#### Inhalt

?Ziel 10.2-12 Windenergienutzung. in Industrie- und Gewerbegebieten  
In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.?

#### Stellungnahme:

~ Wie vermutlich im überwiegenden Teil der Kommunen besteht in Lohmar ein erheblicher Mangel an gewerblich und industriell nutzbaren Flächen. Potentialflächen für Neuausweisungen sind kaum vorhanden. Das hier definierte Ziel darf keinesfalls dazu führen, dass Windenergieanlagen Vorrang vor einer gewerblichen Nutzung erhalten.

#### Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar fordert, dass sichergestellt wird, dass in GE- und GI-Gebieten Windkraftanlagen keinen Vorrang vor einer gewerblich/industriellen Nutzung erhalten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen. Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.?

Stellungnahme:

Auch hier ist ein erheblicher Eingriff in die Planungshoheit der Kommune festzustellen, wenn bis zum Inkrafttreten der neuen Positivplanung im Übergangszeitraum Flächen aus vorliegenden Planentwürfen der Regionalplanungsbehörden als Grundlage für den Zubau von Windenergieanlagen gelten sollen. Hier ist unseres Erachtens eine Vorab-Beteiligung der Kommune zwingend erforderlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Dringlichkeit des Windenergieausbaus erfordert eine sofortige Flächenbereitstellung für die Windenergie. Die Landesregierung hat hierfür die größten restriktionsfreien Flächen ausgewählt. Es ist zu erwarten, dass diese auch in die Regionalplanentwürfe aufgenommen werden. Die Erarbeitung der Regionalpläne erfolgt im bewährten Gegenstromprinzip unter Beteiligung der Kommunen.

**Änderungsvorschlag**

Forderung im Rahmen der Stellungnahme:

Die Stadt Lohmar fordert daher, dass den Kommunen Planentwürfe der Regionalplanungsbehörde so früh wie möglich zur Kenntnis gegeben und sie an der Ausweisung von Flächen im Übergangszeitraum beteiligt werden.

1013149\_015, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und 'Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.?

Stellungnahme:

Bislang war die Zulässigkeit auf bereits beeinträchtigte Räume beschränkt (Brach- oder Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)  
Es wird begrüßt, dass die Kommunen einen größeren Spielraum in den Planungsalternativen erhalten, in dem die Beurteilung nun nicht mehr in einem Ziel, sondern in einem Grundsatz (s. Grundsatz 10.2-17) geregelt wird. Das eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, ggf. auch andere Flächen in die Abwägung einzustellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013149\_016, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

**StN-ID:** 1013149\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.?

Stellungnahme:

- Keine Stellungnahme -

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013149\_017, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt

**StN-ID:** 1013149\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.?

Stellungnahme:  
- Keine Stellungnahme -

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die bezüglich Grundsatz 10.2-16 neutralen Ausführungen der Stadt Lohmar werden zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt  
**StN-ID:** 1013149\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar

Inhalt

?Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum :

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. -

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.?

Stellungnahme:

s. Stellungnahme zu Ziel 10.2-14

Stellungnahme:

Bislang war die Zulässigkeit auf bereits beeinträchtigte Räume beschränkt (Brach- oder Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder

Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung)

Es wird begrüßt, dass die Kommunen einen größeren Spielraum in den Planungsalternativen erhalten, in dem die Beurteilung nun nicht mehr in einem Ziel,

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

sondern in einem Grundsatz (s. Grundsatz 10.2-17) geregelt wird. Das eröffnet den Kommunen die Möglichkeit, ggf. auch andere Flächen in die Abwägung einzustellen.

1013149_019, Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt
<b>StN-ID:</b>	1013149_019
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Lohmar, Bauaufsichts- und Planungsamt, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar
Inhalt	Abwägung
?Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Stellungnahme: - Keine Stellungnahme -	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Stadt Marienmünster

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Marienmünster  
**StN-ID:** 1013289\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Schulstr. 1, 37696 Marienmünster

### Inhalt

Darüber hinaus kritisiert der Rat der Stadt ausdrücklich die zu kurze Fristsetzung zur Abgabe einer Stellungnahme, den Gebrauch von unbestimmten Begrifflichkeiten und insbesondere die unklaren und ständig wechselnden gesetzlichen Vorgaben insbesondere auf dem Gebiet der Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Ausweislich der Planbegründung ist es Ziel des Verfahrens, dem in § 2 EEG verdeutlichten überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien dadurch Rechnung zu tragen, dass die erforderlichen Flächenausweisungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schnellstmöglich erfolgen. Dementsprechend sollen das vorliegende Verfahren sowie die nachgelagerten Regionalplanverfahren möglichst zügig durchgeführt werden. Darüber hinaus ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Ein früherer Beginn der öffentlichen Auslegung und der Stellungnahmefrist war nicht zu realisieren. Tatsächlich ist damit aber davon auszugehen, dass die erforderliche Anstoßwirkung vor Beginn der Sommerferien erreicht wurde. Vor diesem Hintergrund erscheinen die gesetzte Frist und der gewählte Beteiligungszeitraum zwar anspruchsvoll, aber vertretbar. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen stand ausreichend Zeit zur Verfügung, um auch während der Schulferien die notwendige interne Abstimmung zur Abgabe einer Stellungnahme vorzunehmen. Die im § 9 Abs. 2 ROG genannte Mindestfrist von einem Monat im Verfahren ist eingehalten.

Konkrete unbestimmte Begrifflichkeiten werden nicht genannt. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Marl

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Marl  
**StN-ID:** 1012546\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl

### Inhalt

Die Stadt Marl ist eine große kreisangehörige Stadt des Kreises Recklinghausen im nördlichen Ruhrgebiet. Das Gemeindegebiet umfasst ca. 8.770ha Fläche, davon werden über 920ha durch den Chemiepark Marl als großen Verbundstandort in Anspruch genommen. Neben dem Chemiepark ist Marl am Industriepark Dorsten-Marl beteiligt und hat im Stadtgebiet zwei im sachlichen Teilplan ?regionale Kooperationsstandorte? zum in Aufstellungsverfahren befindlichen Regionalplan Ruhr festgelegte regionale Kooperationsstandorte. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Stadt Marl grundsätzlich die Anstrengungen zur Umstellung der Energieversorgung, insbesondere in Hinblick auf die energieintensiven Betriebe, auf erneuerbare Energien. Der wesentliche Teil der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW ist nachvollziehbar.

Die Stadt Marl besitzt im Bestand einen hohen Anteil an Siedlungsfläche. Der Außenbereich wird durch die Lippe mit dem FFH-Gebiet ?Lippeaue? im Norden, dem Waldgebiet ?Arenbergischer Forst? im Westen, dem Anteil am Naturschutzgebiet ?Haard? im Osten und einem landwirtschaftlich genutzten Freiraum im Süden geprägt. Im Freiraum liegen verstreut eine hohe Anzahl an Wohnnutzungen in teils noch aktiven Hofstellen, der Verkehrslandeplatz ?Marl-Loemühle? und eine hohe Anzahl verschiedener Versorgungsleitungen. Derzeit laufen verschiedene Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, insbesondere der Amprion, die eine weitere Inanspruchnahme des Freiraums der Stadt Marl erkennen lassen. Die Stadt Marl bittet daher darum, bei der Steuerung des Raumes neben den Ausbauflächen für die Windenergie auch die damit verbundenen weiteren Infrastrukturmaßnahmen für Übertragungsleitungen und andere überlagernde raumbedeutsame Maßnahmen in den Zielen und Grundsätzen angemessen zu berücksichtigen um eine Überbelastung kleinerer Kommunen mit einem hohen Grad an überformter Landschaft und die weitere Zerschneidung der Freiflächen zu begrenzen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Belange der Kommunen sind durch die regionalen Planungsträger nach Grundsatz 10.2-11 zu berücksichtigen und angemessen in ihre Abwägung einzustellen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012546\_002, Stadt Marl

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Marl  
**StN-ID:** 1012546\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, 45772 Marl

#### Inhalt

Im Übrigen nimmt die Stadt Marl zu folgenden Grundsätzen Stellung:

**Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen: Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.**

In Verbindung mit

**Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen: Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.**

Die Stadt Marl hat bereits in der Vergangenheit Bestrebungen unternommen, der Windenergie im Stadtraum angemessen Raum zu geben und Untersuchungen angestellt, eine Konzentrationszonenplanung durchzuführen. In der gutachterlichen Bewertung des Raumes konnte durch die verschiedenen Restriktionen nicht genug Fläche sichergestellt werden um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen. In Folge konnte eine Konzentrationszonenplanung nicht umgesetzt werden, sodass für das Gemeindegebiet der Stadt Marl keine geeignete Windenergieplanung besteht, die Berücksichtigung finden könnte. Unabhängig einer räumlichen Planung sind im Stadtgebiet bereits sieben Windenergieanlagen in Betrieb oder im Genehmigungsverfahren.

Aus Sicht der Stadt Marl bestehen Bedenken, dass Kommunen ohne geeignete Windenergieplanung in der Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit stärker beeinträchtigt werden, als Kommunen, deren Flächengröße eine entsprechende Planung zulässt. Mit der erweiterten gesetzlichen Öffnung des Außenbereichs für Windenergieanlagen nach § 249 BauGB ist die Stadt Marl in ihrem Außenbereich für den Fall, dass die Beitragswerte nicht innerhalb der Frist nach WindBG gesichert werden können, nicht mehr geschützt und nicht mehr selber in der Lage über Standortverträglichkeiten angemessen zu entscheiden. Dies kann bis zu der Verhinderung einer sinnvollen Entwicklung des Stadtgebiets durch die erzwungene

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Seit September 2023 gibt es einen Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit.

##### **Änderungsvorschlag**

Genehmigung von Einzelanlagen führen. Der festgelegte regionale Kooperationsstandort ?südlich Schwatter Jans? zur Deckung des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenbedarfs ist beispielsweise nicht bauleitplanerisch gesichert. Die Genehmigung einer Einzelanlage im derzeitigen Außenbereich nach § 35 BauGB würde damit einem Ziel der Regionalplanung widersprechen, wäre aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen aber vorzunehmen. Die Stadt Marl bittet daher um die Prüfung, für Gemeinden ohne geeignete kommunale Windenergieplanungen eine entsprechende Übergangsregelung zum Schutz des Außenbereichs einzuführen oder die Konflikte im Raum anderweitig zu beachten. Bestehende Windenergieanlagen sollten entsprechend nicht nur bei der Festlegung von Windenergiebereichen, sondern auch bei Übergangsregelungen bis zum Erreichen der Ausbauziele Berücksichtigung finden.

<b>Stadt Marsberg</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Marsberg
<b>StN-ID:</b>	1013740_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Lillers Straße 8, 34431 Marsberg
Inhalt	Abwägung
Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen Der mit dem Grundsatz 10.2-9 verfolgte Ansatz der Berücksichtigung geeigneter kommunaler Windenergieplanungen wird begrüßt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013740\_002, Stadt Marsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Marsberg

**StN-ID:** 1013740\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Lillers Straße 8, 34431 Marsberg

#### Inhalt

Der Grundsatz 10.2-11 sieht vor, dass bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen die Belange der betroffenen Kommunen besonders im Blick zunehmen sind. In den ergänzenden Erläuterungen innerhalb der bereitgestellten Synopse wird betont, dass einzelne Gemeinden nicht übermäßig belastet werden sollen. In diesem Zusammenhang soll außerdem eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potentialen vermieden werden.

Kommunen, die einen deutlich überdurchschnittlichen Flächenbeitrag für die zukünftigen regionalplanerischen Windenergiebereiche leisten, ist eine angemessene Form der Beteiligung bzw. Einflussnahme auf die räumliche Festlegung der Windenergiebereiche einzuräumen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die konkrete Ausweisung der Windenergiebereiche erfolgt in den Regionalplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, die Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten und kommunalen Planungen in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt ohnehin unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013740\_003, Stadt Marsberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Marsberg

**StN-ID:** 1013740\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Lillers Straße 8, 34431 Marsberg

#### Inhalt

Berücksichtigung bestehender Windkraftanlagenstandorte und Planungen außerhalb des Planungsraumes  
Die jeweiligen Planungsregionen wenden für ihren Planungsbereich in der Regel einen einheitlichen Kriterienkatalog bzgl. der Identifikation von geeigneten Potentialflächen an, der sich ausschließlich auf Flächen innerhalb der Abgrenzung der Planungsregion beschränkt.

Bei der Betrachtung von Potentialflächen ist unbedingt eine (landes-)grenzübergreifende Betrachtung sowohl von vorhandenen Windparks mit Konzentrationswirkungen sowie von fortgeschrittenen Windkraftplanungen zu berücksichtigen.

Nördlich und östlich des Stadtgebietes von Marsberg grenzen im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Regierungspräsidium Kassel) große zusammenhängende Windparks unmittelbar an das Stadtgebiet an. Die bestehenden hessischen Windkraftanlagen stellen bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung für einzelne Ortslagen im Stadtgebiet von Marsberg dar. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Potentialflächen innerhalb der Planungsregion Arnsberg ohne die Berücksichtigung von Bestandsanlagen außerhalb der Planungsregion kann zu einer unzumutbaren Umzingelung von Ortslagen führen.

Damit die Planungsregion begründete Einzelfallentscheidungen bei der Auswahl von Windenergiebereichen treffen kann, empfiehlt sich bereits auf Ebene des Landentwicklungsplanung eine lenkende Aussage zur individuellen Beurteilung von Potentialflächen in administrativer Grenzlage.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, die Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dazu gehören auch Planungen in den angrenzenden Bundesländern. Die konkreten Flächenausweisen erfolgen in den Regionalplänen, daher wird von einer Aussage im LEP abgesehen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Meckenheim

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften  
**StN-ID:** 1013446\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim

### Inhalt

Bestehende Windkraftkonzentrationszone in Meckenheim  
Bezüglich des Ausbaus von Windkraftanlagen hat die Stadt Meckenheim mit der Ausweisung einer Windkraftkonzentrationszone (Bekanntmachung 33. Änderung FNP am 17.09.1998) und der Feinsteuerung durch den Bebauungsplan Nr. 117A (Bekanntmachung: 25.11.2015) bereits einen wichtigen Schritt für den Ausbau Erneuerbarer Energien geleistet. Derzeit läuft ein Antrag auf Genehmigung von Windkraftanlagen bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Es ist daher aktuell davon auszugehen, dass die Windkraftkonzentrationszone zeitnah in Anspruch genommen wird. Die Stadt Meckenheim geht davon aus, dass eine Anrechnung der Fläche bei der Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregion erfolgt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht angerechnet.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013446\_002, Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften  
**StN-ID:** 1013446\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim

### Inhalt

10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen  
Das neu eingebrachte Ziel 10.2-3 legt fest, dass Höhenbeschränkungen mit den Windenergiebereichen nicht vereinbar sind. In der Erläuterung wird dies nochmals konkretisiert. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 5 WindBG sind Flächen, die in Plänen (Bauleitplänen) ausgewiesen werden, die nach dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten nicht anzurechnen. Im Umkehrschluss und zur Klarstellung wird angeregt unter dem Ziel eine Ergänzung aufzunehmen, dass Pläne (Bauleitpläne), die vor dem 01. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, anzurechnen sind. Die Klarstellung ist hier erforderlich, um den Willen des Bundesgesetzgebers zu dokumentieren, dass auch Pläne mit Höhenbeschränkungen angerechnet werden können. Eine solche Klarstellung gibt den Kommunen mit bestehenden Windkraftkonzentrationszonen, die eine Höhenbeschränkung vorsehen (so auch Meckenheim mit Höhenbeschränkungen in der Feinsteuerung), Planungssicherheit.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### Änderungsvorschlag

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013446\_003, Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften  
**StN-ID:** 1013446\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim

Inhalt

10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Der neu eingebrachte Grundsatz 10.2-7 legt fest, dass in waldarmen Gemeinden in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden soll. Der Landesentwicklungsplan lasst an dieser Stelle offen, auf welcher Grundlage eine Einstufung als waldarme Gemeinde erfolgt. In der Erläuterung zu 10.2-7 wird zwar ein Flächenanteil des Waldes an dem Gemeindegebiet von unter 20% angegeben, unklar ist jedoch, ob sich dabei auf den Grundsatz 7.3-3 aus dem gültigen LEP inkl. der Einstufung der Kommunen in Abbildung 5, bezogen wird. Es wird angeregt, dies klarzustellen. Aufgrund der geringen Gemeindefläche der Stadt Meckenheim und dem zuletzt im forstlichen Fachbeitrag für die Fortschreibung des Regionalplanes der Bezirksregierung Köln aus dem Jahr 2018 angegebenen Waldflächenanteil von 19,1 %, stellt die Datengrundlage einen erheblichen Einfluss auf die Ausweisung als waldarme oder nicht waldarme Gemeinde dar. Insbesondere vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren zunehmenden Anzahl der Kalamitätsflächen, aber auch der Aufforstungsbemühungen ist die Datengrundlage zu hinterfragen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Klarstellung ist nicht erforderlich, weil Planungsbehörden in der Regel auf Daten von Geobasis zurückgreifen. Die Datengrundlage wird immer begründet und Planungsbehörden sind angehalten, die aktuellsten und akkuratesten Daten für einen Sachverhalt zu nutzen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013446\_004, Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften  
**StN-ID:** 1013446\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim

### Inhalt

Klarstellung und Konkretisierung Freiflächen-Solarenergie  
In unserem Schreiben vom 07.10.2022 im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG, haben wir bereits darauf verwiesen, dass bei der Stadt Meckenheim aktuell vermehrte Nachfragen zum Themenkomplex „Photovoltaik auf Freiflächen?“, insbesondere von Investoren aber auch Grundstückseigentümern, eingehen. Bei der Abarbeitung ergeben sich eine Vielzahl von Fragestellungen im Spannungsfeld Naturschutzrecht, Ansprüchen der Landwirtschaft sowie Freihaltungsbereiche entlang von Schienen- und Fahrbahntrassen, welche wiederum in unterschiedlichen behördlichen Zuständigkeiten liegen. Zwar scheint die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen mehr Flächen als bisher für Freiflächensolaranlagen zur Verfügung zu stellen, jedoch werden die aufgeworfenen Fragestellungen nicht vollends beantwortet. Als Kommune mit einem rein rechnerischen Potential von ca. 200 ha Fläche entlang von Bundesautobahnen und zweigleisigen Schienenwegen des übergeordneten Netzes, stellt sich insbesondere die Frage, wie das Verhältnis raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergie-Anlagen zu der bestehenden baurechtlichen Privilegierung entlang von Autobahnen und Schienenwegen nach § 35 BauGB aus kommunaler Sicht beurteilt werden kann und welches Verfahren Vorrang erhält. Aus Sicht der Stadt Meckenheim fehlen hinsichtlich der Freiflächen-Solarenergie weiterhin klare Regelungen, die bereits auf Landesebene getroffen werden könnten und den Kommunen Handlungssicherheit, insbesondere bei schon laufenden Genehmigungsverfahren sowie ersten Verhandlungen mit Investoren und Grundstückseigentümern, bieten könnten. Von Seiten der Stadt Meckenheim wird angeregt, die Regelungen bezüglich der Freiflächensolaranlagen zu konkretisieren.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, welche Bereiche noch genau konkretisiert werden sollen. Zu fast allen genannten Feldern wurde in den Erläuterungen eine Aussage getroffen. Bestimmte Bereiche müssen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung von der Regionalplanungsbehörde getroffen werden.

Das Verhältnis zur baurechtlichen Privilegierung wird ebenfalls in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 beschrieben.

#### **Änderungsvorschlag**

1013446\_005, Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften  
**StN-ID:** 1013446\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Stadt Meckenheim - Fachbereich 61 Stadtplanung und Liegenschaften, Siebengebirgsring 4, 53340 Meckenheim

Inhalt

Die Stadt Meckenheim begrüßt die Änderung des Landesentwicklungsplan als wichtigen Schritt für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen, und regt an, die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen. So kann eine nachhaltige und zukunftsorientierte Energieversorgung gewährleistet werden, die sowohl den Klimaschutzziele gerecht wird als auch Belange der betroffenen Kommunen und Bürgerinnen und Bürger angemessen berücksichtigt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die positive Resonanz zum Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Auf die weiteren Hinweise wird in den weiteren Teil-Stellungen eingegangen.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Mönchengladbach

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach  
**StN-ID:** 1012816\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-2:

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Mönchengladbach das Ziel der LEP-Änderung, den Flächenausbau für das Energiesystem der Zukunft zu sichern. Der Vorschlag zur gerechten Verteilung des Endwertes von mind. 1,8% der NRW-Landesfläche für die Windenergienutzung auf die Regionen wird seitens der Stadt Mönchengladbach kritisch gesehen. Für die Planungsregion Düsseldorf ohne den RVR wäre eine Verdopplung der aktuell ausgewiesenen Potenzialflächen auf insgesamt 4.151 ha notwendig. Sollte die Verteilung der regionalen Flächenpotenziale im Land so realisiert werden, würde die Flächensituation in der Planungsregion Düsseldorf verschärft und zukünftig weniger Fläche für konkurrierende Raumnutzungen verbleiben. Eine Senkung der Obergrenze für das zuzuweisende Flächenziel des tatsächlich vorhandenen regionalen Windenergiepotenzials würde mehr Gestaltungsspielraum für unsere Planungsregion zulassen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Bestands kommunaler Flächen für die Windenergie wurde von einer rein potenzialbasierten Verteilung der Flächenziele abgewichen. Die Obergrenze von 75 % beruht auf der Überlegung, dass mit der Wahl dieser Obergrenze letztlich 25 % der Windpotenzialflächen dauerhaft für andere Belange zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Potenzialermittlung bereits Ausschlussflächen für Belange des Umweltschutzes (BSN), der Siedlungsentwicklung (ASB und GIB) und der Rohstoffsicherung (insbesondere BSAB) berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurde bei der Ermittlung der Teilflächenziele berücksichtigt, inwieweit und in welchem Umfang bereits regionalplanerische und kommunale Planungen für die Windenergie bestehen, so dass in den einzelnen Planungsräumen ausreichend Spielraum für weitergehende Belange verbleibt. Dies gilt auch für die Planungsregion Düsseldorf.

#### **Änderungsvorschlag**



1012816\_002, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach

**StN-ID:** 1012816\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung > 3 - Erläuterung - 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

Zu den Erläuterungen Ziel 10.2-2:

In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Regionalrates Düsseldorf vom 22.03.2023 bzw. 26.06.2023 und die entsprechenden Bedenken verwiesen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Regionalrat Düsseldorf argumentiert, dass in Verdichtungsräumen mit vielen Nutzungskonkurrenzen seitens des Landes prozentual eher weniger der regional ermittelten Potenziale verortet werden sollten. Zumindest sollten die Teilflächenziele stärker proportional zu den jeweiligen Flächenpotenzialen verteilt werden. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. Im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele wurde auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Eine strikt proportionale Verteilung hätte zur Folge, dass in Regionen mit derzeit vergleichsweise geringem Bestand wie Arnsberg und Köln vergleichsweise hohe zusätzliche Eingriffe in den Raum erforderlich wären. Demgegenüber hat das gewählte Vorgehen den Vorteil, dass in den Regionen mit hohem Bestand ? neben Münster insbesondere die Planungsregion Düsseldorf und der RVR ? auch bei einer höheren erforderlichen Potenzialausschöpfung nach derzeitigem Stand voraussichtlich geringere Eingriffe in den Raum erforderlich sind. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt somit aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

**Änderungsvorschlag**

1012816_003, Stadt Mönchengladbach	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Mönchengladbach
<b>StN-ID:</b>	1012816_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach
Inhalt	Abwägung
Streichung Ziel 10.2-3:	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Streichung wird begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012816\_004, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach

**StN-ID:** 1012816\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

Ziel 10.2-5:

Die parallele Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) sowie der Regionalpläne wird begrüßt, da dadurch eine möglichst schnelle Planungssicherheit zum Ausbau der Windenergie hergestellt wird und die im Ziel 10.2-13 genannten Übergangszeiten möglichst kurz bleiben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012816\_005, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach  
**StN-ID:** 1012816\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Der Grundsatz, auf die Festlegung von Windenergiegebieten in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) zu verzichten, wird ausdrücklich begrüßt. Wälder sind wichtige Lebensräume für zahlreiche geschützte Tierarten. Eingriffe in diese Waldflächen können daher schnell populationsrelevante Auswirkungen haben.

Ferner sind Waldflächen beliebte Erholungsräume für die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde. Auch hier sind Störungen gegenüber großen zusammenhängenden Waldgebieten aus Sicht der UNB deutlich höher zu gewichten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012816\_006, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach  
**StN-ID:** 1012816\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Vituscener 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur => Begründung

Das Ziel, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festlegen zu dürfen, wird von Seiten der UNB kritisch gesehen. Die Festlegung von Bereichen für den Schutz der Natur werden u.a. mit dem Ziel festgelegt, die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln.

Aus Sicht der UNB steht das Ziel 10.2-8 diesem Planungsziel entgegen.

Positiv wird gesehen, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie auf der Ebene der Regionalplanung zunächst ein gesamtträumliches Planungskonzept unter Berücksichtigung umweltbezogener

Abwägungskriterien zu entwickeln ist, um die Betroffenheit relevanter Umweltfunktionen in Bereichen zum Schutz der Natur soweit wie möglich zu minimieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und durch die Ausnahme werden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke weiterhin planerisch geschützt. Das Ziel, die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln werden die regionalen Planungsträger gerecht, in dem sie bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

**Änderungsvorschlag**

1012816\_007, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach

**StN-ID:** 1012816\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

10.2-9

Dieser Grundsatz wird ausdrücklich begrüßt. Was in diesem Punkt zusätzlich noch stärker verdeutlicht werden kann, ist, dass die Entwicklung neuer Windenergieanlagen auch unter dem Aspekt einer interkommunalen Verträglichkeit gedacht werden sollen. Das bedeutet, dass potentielle zusammenhängende Flächen, die auf dem Gebiet mehrere Kommunen liegen, auch interkommunal entwickelt werden sollen. Somit kann z.B. eine optimalere Ausnutzung der Flächen oder die Senkung von Kosten erreicht werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Durch die Ausweisung neuer Windenergiebereiche auf Ebene der Regionalplanung können kommunale Grenzen überwunden werden.

**Änderungsvorschlag**

1012816\_008, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach  
**StN-ID:** 1012816\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

10.2-10

Die turnusmäßige Überprüfung festgelegter Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung wird ausdrücklich begrüßt. Die aktuell laufenden Repowering-Maßnahmen zeigen deutlich, welche technische Entwicklungen die Windenergieanlagen in den letzten 10- 15 Jahren durchlaufen haben, wodurch die Stromproduktion je Anlage deutlich gesteigert werden konnte. Auch wenn sich diese Entwicklung sicherlich nicht linear fortsetzen wird, ist dennoch auch zukünftig mit der Zunahme der Leistung einzelner Windenergieanlagen zu rechnen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012816\_009, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach  
**StN-ID:** 1012816\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Stadt Mönchengladbach begrüßt die Aufnahme des Prüfauftrages zur Inanspruchnahme von geeigneten Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten. Hier ist jedoch wichtig, dass dabei nur solche Flächen betrachtet werden, die bei einer Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen nicht zusätzlichen Gewerbe- bzw. Industrieflächenbedarfe nach sich ziehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Windenergie soll nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden, es überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**



1012816_010, Stadt Mönchengladbach	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Mönchengladbach
<b>StN-ID:</b>	1012816_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Das Ziel 10.2-13, den Zubau von Windenergieanlagen bis zur Anpassung der Regionalpläne auf die Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen zu beschränken, wird von Seiten der UNB ausdrücklich begrüßt. Mit diesem Ziel soll der Zubau von Windkraftanlagen in den Flächen gelenkt werden, wodurch der geringe Freiraumanteil in der Stadt Mönchengladbach vor einem ungesteuerten Ausbau neuer Windenergieanlagen geschützt wird.	<b>Begründung</b> Der unterstützende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012816\_011, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach  
**StN-ID:** 1012816\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Zur Schonung von hochwertigen Ackerböden sieht das Ziel 10.2-15 vor, diese Flächen ausschließlich mit Agri-Photovoltaikanlagen zu belegen. Aus Sicht der Stadt Mönchengladbach ist es wichtig, diese Böden nachhaltig für die Produktion hochwertiger Lebensmittel zu sichern. Daher wird das genannte Ziel ausdrücklich begrüßt.

In das Ziel ist zudem folgendes aufzunehmen: ?Um die Versiegelung der Böden so gering wie möglich zu halten, sollten alle Böden grundsätzlich mit Photovoltaikanlagen belegt werden, deren Montagesystem durch spezielle Stützen getragen wird.?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

In Bezug auf Agri-PV ist vorgegeben, dass die adressierten Agri-PV-Anlagen die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein muss. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV Anlage betragen. Damit wird eine Untergrenze gezogen und unter anderem wird damit bereits auch die mögliche Versiegelung wirksam beschränkt. Entsprechende Vorgaben können auch durch die Kommune im Rahmen ihrer Bauleitplanung erfolgen.

**Änderungsvorschlag**

1012816\_012, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach

**StN-ID:** 1012816\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie > 27 - Erläuterung - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Vituscener 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

Kommentierung zur Begründung:

Zur Schonung hochwertigen Ackerböden sieht das Ziel 10.2-15 vor, diese Flächen ausschließlich mit Agri-Photovoltaikanlagen zu belegen. Aus Sicht der Stadt Mönchengladbach ist es wichtig, diese Flächen nachhaltig für die Produktion hochwertiger Lebensmittel zu sichern. Zudem würde die Belegung solcher Standorte mit flächigen PV-Anlagen den Wettstreit um die noch zur Verfügung stehenden Freiflächen (Wohnbebauung, Gewerbe, Infrastruktur, Kompensation, Artenschutz usw.) weiter verstärken. Daher wird das genannte Ziel ausdrücklich begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1012816\_013, Stadt Mönchengladbach

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach  
**StN-ID:** 1012816\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Stadt Mönchengladbach begrüßt die vorzugsweise Auswahl besonders geeigneter Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auf Bereiche zu fokussieren, die a) schon eine gewisse ökologische Vorbelastung aufweisen und b) sich an vorhandenen Straßen und Schienenwegen orientieren. Ferner wird begrüßt, die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum zu priorisieren, sondern damit an bestehenden Infrastrukturanlagen oder an vorhandenen baulichen Anlagen zu beginnen.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Die mögliche Inanspruchnahme von Siedlungsräumen für die Freiflächen-Solarenergienutzung wird grundsätzlich begrüßt. Die Freiflächen-Solaranlagen dürfen dabei jedoch nicht in Konkurrenz zu vorhandenen Grünflächen stehen, die einen hohen klimatischen Ausgleichsfunktion innerhalb von Siedlungsräumen haben. Zudem ist es wichtig, dass dabei auch nur solche Flächen in Betracht gezogen werden, die bei einer Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solaranlagen nicht zusätzlichen Siedlungsflächenbedarf nach sich ziehen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme zu Grundsatz 10.2-17 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Stellungnahme zu Grundsatz 10.2-18 wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Entscheidung, welche Flächen im Siedlungsraum für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden sollten, findet auf Ebene des Bauleitplanverfahrens statt.

#### **Änderungsvorschlag**

1012816\_014, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach  
**StN-ID:** 1012816\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum ordnet die Solarenergienutzung den Gewerbe- und Industrieflächen unter, indem im Rahmen der Bauleitplanung die multifunktionale Nutzung befördert/ermöglicht wird. Hierzu wäre eine weitergehende Priorisierung wünschenswert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht. Eine weitergehende Priorisierung bzw. Ausgestaltung findet im Rahmen des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens statt.

**Änderungsvorschlag**

1012816\_015, Stadt Mönchengladbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach

**StN-ID:** 1012816\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum > 33 - Erläuterung Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

Inhalt

zu "Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen."

Hier ist eine näher auszugestaltende Priorisierung erstrebenswert. Entsprechend sei auf § 8 Abs. 2 LBauO NRW verwiesen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

## 1012816\_016, Stadt Mönchengladbach

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Mönchengladbach  
**StN-ID:** 1012816\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Vituscenter 2, 41061 Mönchengladbach

### Inhalt

Anmerkungen zur LANUV Potenzialstudie 2023:

Die Festlegungen des LEP NRW zur Verteilung der im WindBG genannten Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung in den Regionen erfolgt auf Grundlage der überarbeiteten Flächenanalyse für die Windenergienutzung im Land Nordrhein-Westfalen (Flächenanalyse Windenergie NRW) Diese wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erarbeitet (LANUV 2023c). Die in Tabelle 1 des LANUV-Fachberichts 142 genannten Ausschlusskriterien der Flächenanalyse Windenergie NRW sind im Bereich des Immissionsschutzes nachvollziehbar. Für die Stadt Mönchengladbach werden in der Auswertung des LANUV 84 ha Potentialfläche genannt. Eine Karte ist nicht vorhanden und in der „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ sind keine Flächen für den Bereich der Stadt Mönchengladbach eingezeichnet.

Die Ergebnisse sowie die zu Grunde liegenden Datensätze und Flächenkategorien werden vom LANUV auch im Energieatlas NRW digital und in Kartenform unter <https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind> zur Verfügung gestellt. Die Darstellung lässt leider keine lokale Flächenidentifizierung zu. Es wäre hilfreich, wenn den Kommunen die entsprechenden Detaildaten für weitere Prüfungen zur Verfügung gestellt werden könnten.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Im Energieatlas finden Sie unter [https://www.energieatlas.nrw.de/site/service/download\\_daten](https://www.energieatlas.nrw.de/site/service/download_daten) ein Angebot, sich die Daten der Planungskarte Wind zugeschnitten auf Ihre Verwaltungseinheit herunterzuladen. Dies geht erst nach einer Registrierung, aber meistens innerhalb einer Arbeitswoche.

Unter dem Link [https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt\\_klima/klima/ee/potentiale/](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/ee/potentiale/) können Sie die Potentialflächen der Studie herunterladen. Wichtig dabei ist, dass diese Potenzialflächen nur ein Zwischenergebnis der Studie sind. Sie sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche. Diese Potenzialflächen sind keine Vorgaben für die untergeordneten Planungsbehörden oder für Projektierer. Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet für NRW in den Regionalplänen statt.

Die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum zeigt bereits existierende Entwurfsflächen der Regionalplanung und Beschleunigungsflächen des MWIKE und zeigt nicht die Ergebnisse der LANUV-Studie.

#### Änderungsvorschlag

<b>Stadt Netphen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Grundsätzlich begrüßt die Stadt Netphen die Änderung des LEP NRW mit der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Herausforderungen und Vorgaben in Bezug auf die erneuerbaren Energien. Insbesondere die Frage der Versorgungssicherheit ist im Hinblick auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine in den Fokus gerückt und muss bewältigt werden. Gleichzeitig ist dem Klimawandel mit zukunftsweisen rechtlichen Vorgaben entgegen zu wirken.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013413_002, Stadt Netphen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
Inhalt	Abwägung
Zunächst ist festzustellen, dass der überwiegende Zeitraum der Frist zur Abgabe der Stellungnahme im Rahmen der förmlichen Beteiligung in die Sommerferien in Nordrhein-Westfalen fällt. Damit ist die Beteiligung und Beratung der politischen Gremien der Stadt Netphen deutlich erschwert, da selbstverständlich in dieser Zeit keine Sitzungsperiode angesetzt ist. Grundsätzlich ist es fraglich, ob dieses Vorgehen ? auch bei Verlängerung der Abgabefrist ? rechtlich haltbar ist.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013413\_003, Stadt Netphen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Netphen  
**StN-ID:** 1013413\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Die gesetzlichen Vorgaben des WindBG gibt den Ländern in zwei Etappen verbindliche Flächenziele vor. In Nordrhein-Westfalen ist nach diesen Vorgaben bis 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 1,8 % zu erfüllen. Der Entwurf sieht demnach vor, den Flächenbeitragswert in einem Schritt bis 2025 zu erfüllen. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt somit an, die vorgegebenen Flächenziele deutlich vor der gesetzlichen Frist umzusetzen. Dies wird seitens der Stadt Netphen ausdrücklich begrüßt. Mit den Zielfestlegungen werden die Vorgaben des WindBG auf die sechs Planungsregionen verteilt. Grundlage für die Verteilung ist die Flächenanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), deren Abschlussbericht veröffentlicht wurde. Die Verifizierung der Flächenpotentiale erfolgte anhand eines festgelegten Katalog der Ausschlusskriterien. Da die Flächenpotentiale der Planungsregionen unterschiedlich sind, wird von einer rein potentialorientierten Verteilung abgewichen. Grundsätzlich soll nach den Erläuterungen in der Abwägung eine Deckelung der Flächenvorgaben auf 2,2% der Fläche der Planungsregionen entsprechend der Obergrenze des WindBG angewandt werden. Gleichzeitig muss aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen der Planungsregionen keine dieser mehr als 75 % ihrer Potentialflächen für die Windenergie zur Verfügung stellen. Die Erläuterungen führen ebenfalls aus, dass die Obergrenze des Flächenpotentials auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wird, um die einzelne Gemeinde nicht übermäßig zu belasten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergeben sich die Teilflächenziele der Planungsregionen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Weder die Bemessung der Flächenziele anhand der Gesamtfläche der Planungsregionen noch die Begrenzung der Inanspruchnahme des Potenzials werden als Obergrenzen im Sinne eines Ziels der Raumordnung festgeschrieben. Dies sind Kriterien zur Herleitung der Flächenziele, die explizit als Mindestvorgaben zu verstehen sind, um dem notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien gerecht zu werden. Die Begrenzung der Inanspruchnahme auf maximal 15 % der Gemeindefläche ist in Grundsatz 10.2-11 festgelegt. Damit wird eine Abwägungsvorgabe aufgenommen, um sicherzustellen, dass die kommunalen Belange im Rahmen der Abwägung der regionalen Planungsträger möglichst gleich eingestellt werden. Allerdings kann im Rahmen der Abwägung vor dem Hintergrund der übrigen Belange auch entsprechend vom Kriterium abgewichen werden. Die Möglichkeit der Kommunen zur Positivplanung über die Grenze hinaus bleibt unberührt.

##### **Änderungsvorschlag**

Im Rahmen des Ziels 10.2-10 findet zukünftig ein Monitoring der Windenergiebereiche statt. Um sicherzustellen, dass im Zuge der Evaluierung zur Neufestlegung der Windenergiebereiche die Obergrenzen weiterhin Bestand haben, wird gefordert, die Vorgaben der Erläuterungen in der Zielfestlegung festzuschreiben:

- die Deckelung von 2,2 % der Gesamtfläche der Planungsregionen für die Vorhaltung von Windenergie
- Keine Planungsregion mehr als 75 % ihrer Potentialflächen für Windenergie zur Verfügung stellen muss
- Die Obergrenze des Flächenpotentials auf maximal 15 % der Gemeindefläche zu beschränken.

Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Überbelastung der Planungsregionen und der einzelnen Kommunen stattfindet.

1013413_004, Stadt Netphen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
Inhalt	Abwägung
Gestrichener Grundsatz 10.2-3	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Stadt Netphen begrüßt die Streichung des Grundsatzes. Bereits im Änderungsverfahren zum LEP NRW 2018 hat die Stadt Netphen Bedenken zu dem als Grundsatz formulierten Vorsorgeabstand geäußert. Der Vorsorgeabstand musste regelmäßig im Rahmen der Plankonzepte zwar berücksichtigt, aber dann in den Konzepten entsprechend überwunden werden.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013413\_005, Stadt Netphen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Netphen

**StN-ID:** 1013413\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Grundsätzlich wird die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des WindBG gesehen. Gleichwohl werden aus fachlichen Gründen, z.B. aufgrund von Radaranlagen oder zur Flugsicherung, Höhenbeschränkungen erforderlich.

**Es wird daher angeregt das Ziel dahingehend zu ändern, dass Flächen, die aufgrund von Fachplanungen höhenbeschränkt sind, in die Flächenkulisse des Ziel 10.2-2 einbezogen werden.**

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013413_006, Stadt Netphen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Stadt Netphen befürwortet das ambitionierte Ziel der Landesregierung die Planverfahren auf Landesund Regionalplanebene parallel durchzuführen, um die Möglichkeit der Genehmigung von Anlagenzulassungen bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu eröffnen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013413\_007, Stadt Netphen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Netphen  
**StN-ID:** 1013413\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Im Rahmen von Ziel 7.3-1 war auch bisher die Waldinanspruchnahme unter den im Ziel formulierten Voraussetzungen möglich. Hinsichtlich der Rechtsprechung ist hinreichend ausgeurteilt worden, dass im Rahmen der bisherigen Planungsparadigmen mit der substanziellen Raumschaffung der Wald grundsätzlich kein hartes Tabukriterium darstellte. Der Wald im Stadtgebiet war bisher auch Suchraumkulisse und musste hinsichtlich seiner Qualität hin untersucht werden.

Das neue Ziel 10.2-6 konkretisiert daher die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die regionalplanerische Darstellung von Windenergiebereichen. Die Erläuterungen zum Ziel führen aus, dass die Nadelholzflächen - einschließlich darin enthaltenen Kalamitätsflächen - in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie bilden.

Gleichzeitig wird erläutert, dass Waldflächen bereits bei Bestockungsanteilen von mehr als 50 Prozent an

Nadelbaumarten - bezogen auf die Grundfläche - Nadelwaldflächen darstellen. Es gelten Wälder bereits ab

einem Nadelwaldanteil von 51 % als Nadelwald. Folglich sind somit auch entsprechende Mischwälder für

regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche nutzbar.

Es wird daher angeregt, die Definition von ?Nadelwald? im Ziel dahingehend zu konkretisieren, dass Waldflächen erst ab einem Bestockungsanteil von Nadelbaumarten von 75 % als Nadelwaldflächen gelten.

Der Waldanteil von 20 % Nadelwald im Stadtgebiet ist überwiegend nicht mehr vorhanden. Diese Flächen

gelten als Kalamitätsflächen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Kalamitätsflächen wird in den Erläuterungen

ausgeführt, dass die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten

Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Daten der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung führen fort, was in der Praxis gelebt wird. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Die Laubwälder, die durch Wiederaufforstung oder Sukzession entstehen, erreichen in der Regel erst nach 20 Jahren eine hohe Biotopwertigkeit. Aus diesem Grund wachsen sie erst in ihren planerischen Schutz hinein und es wird sichergestellt, dass nur hochwertige Waldflächen von der Nutzung ausgenommen sind.

##### **Änderungsvorschlag**

fallen. : Junge Laub- und Mischwälder ab dem Jahr 2007 auf Kalamitätsflächen (durch Orkan Kyrill) stehen somit für die Realisierung von Windenergienutzung zur Verfügung. **Es wird daher angeregt, diese hochwertigen Waldflächen von der Nutzung auszunehmen.**



1013413_008, Stadt Netphen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_008
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Das Stadtgebiet der Stadt Netphen hat eine Größe von 137 km <sup>2</sup> und einen hohen Waldanteil von ca. 71 %.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Eine Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Handlungsbedarf besteht nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013413\_009, Stadt Netphen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Netphen  
**StN-ID:** 1013413\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen

Inhalt

**Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Der neue Landschaftsplan Netphen, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein auf der Basis der Vorgaben des Regionalplans 2008 aufgestellt wurde und am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, sichert bereits einen überwiegenden Teil der gelisteten und zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur als Naturschutzge-

biete. Einige Flächen konnten in den Vertragsnaturschutz überführt werden. Gleichwohl ist die Flächenkulisse der Bereiche für den Schutz der Natur durch den Entwurf des neuen Regionalplans im Stadtgebiet erweitert worden, der zukünftig dann für die Inanspruchnahme zur Windenergienutzung geprüft werden kann. Nach dem derzeitigen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Arnsberg kann der Wert möglicherweise auch ohne Inanspruchnahme der Bereiche für den Schutz der Natur erreicht werden. Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013413_010, Stadt Netphen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
Inhalt	Abwägung
<p><b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Planungen Windenergiestandorte und kommunaler Windenergie</b></p> <p>Um den Belangen der Kommunen zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen tatsächlich Rechnung zu tragen ist der Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln.</p> <p>Nur im Rahmen einer Zielfestlegung wird gewährleistet, dass die geeigneten Standorte und Planungen nicht der regionalplanerischen Abwägung unterzogen werden können.</p> <p><b>Es wird daher angeregt, den Grundsatz in ein Ziel zu qualifizieren.</b></p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit für den Regionalplan hat.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013413_011, Stadt Netphen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Stellungnahme nicht erforderlich.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013413\_012, Stadt Netphen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Netphen

**StN-ID:** 1013413\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Nach den Erläuterungen bedeutet der als Grundsatz formulierte Anspruch, dass die einzelne Kommune

möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen.

Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme zu Ziel 10.2-2 wird gefordert, den Grundsatz in ein Ziel aufzuwerten

und die als Orientierung formulierte Obergrenze der Inanspruchnahme von 15 % der Fläche der einzelnen

Kommune als Ziel zu definieren. Nur so wird gewährleistet, dass die Kommunen gleichbehandelt und

eine Überbelastung einzelner Kommunen entgegengewirkt werden kann.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung "in den Blick zu nehmen" in einer Zielbestimmung

in "zu berücksichtigen" geändert werden muss.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013413\_013, Stadt Netphen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Netphen  
**StN-ID:** 1013413\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Mit der Zielformulierung wird Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht und fordert eine Prüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Nach den Erläuterungen umfassen geeignete Flächen hier Abstandsflächen und arrondierende "Restflächen". Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen dabei bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich beplante Industrie- und Gewerbegebiete. Aus den Erläuterungen geht weiter hervor, dass sowohl in der Bauleitplanung einzelne Standorte festgelegt als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in die Begründung aufgenommen werden können. Grundsätzlich sollte zunächst die Zielformulierung dahingehend konkretisiert werden, ob es sich um Industrie- und Gewerbegebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder in der Regionalplanung festgelegte GIB handelt. Den Kommunen wird mit der Zielfestlegung "ist zu prüfen?" ein Überarbeiten ihrer Bauleitplanung aufgegeben. Insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes ist festgestellt worden, dass es in der Stadt Netphen aufgrund der topographischen und sonstigen Voraussetzungen nur beschränkte Möglichkeiten gibt, neue GIB darzustellen. Die bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete haben sich im Stadtgebiet in den engen Tallagen der Ortsteile Dreis-Tiefenbach, Netphen, Deuz und Helgersdorf/Werthenbach entwickelt und grenzen an Siedlungsentwicklung an. Auch wenn grundsätzlich im Ziel dargelegt wird, dass es sich bei der Windenergienutzung um arrondierende, den anderen gewerblichen Nutzungen untergeordnete Nutzungen handeln soll, ist möglicherweise eine Flächenkonkurrenz zu

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

erwarten.

Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von Industrie- und Gewerbegebieten für Windenergie seitens der Stadt Netphen befürwortet, entsprechende Potentiale werden im Stadtgebiet aber nicht gesehen.

Das Ziel ist aber dahingehend umzuformulieren, dass bei Neuausweisung oder Neuentwicklung einer Bauleitplanung die Inanspruchnahme entsprechend der Zielformulierung geprüft wird.

1013413\_014, Stadt Netphen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Netphen  
**StN-ID:** 1013413\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Da es im Stadtgebiet keine festgestellte Konzentrationszonenplanung gibt, sind bisher Windenergieanlagen

im Außenbereich nach 8 35 BauGB privilegiert zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Landesregierung hat mit der Zielfestlegung ein Steuerungsinstrument für den Übergangszeitraum

geschaffen, bis die angepassten neuen Regionalpläne in Kraft treten.

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in dem Übergangszeitraum auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Die Stadt befürwortet ausdrücklich die Aufnahme des Plansicherungsinstrumentes in den LEP NRW.

Die Landesplanungsbehörde hat bereits mit der Änderung des LEP NRW eine Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum veröffentlicht, die die Windenergiebereiche in dem Regionalplanentwurf

Arnsberg darstellt. Die Darstellung dieser Windenergiebereiche entspricht augenscheinlich dem vorlegten Entwurf von 2021.

Die Erläuterungen zum Ziel führen aus, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten

Gebiete während des Übergangszeitraumes im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts begegnet werden soll.

Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen

abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten sollen in einem von der Landesplanungsbehörde

gesonderten Erlass geregelt werden.

Damit das Instrument rechtssicher greift, wird es seitens der Stadt als erforderlich angesehen, dass in die

Ausführungen in dem angekündigten Erlass bzw. in der Zielformulierung detaillierte Regelungen getroffen

werden. Nur so kann die Aussetzung von Genehmigungsanträgen greifen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Regelung dient dem Zweck, den zügigen Ausbau der Windenergie mit den übrigen Belangen im Übergangszeitraum in Einklang zu bringen und greift auf etablierte Instrumente nach § 36 i.V.m. § 12 ROG zurück. Ermessensentscheidungen sind hier also sinnvoll und nach § 36 auch notwendig.

##### **Änderungsvorschlag**



Die Ausführungen im Ziel lassen nach der Formulierung darauf schließen, dass lediglich im begründeten Einzelfall Maßnahmen der Raumordnung zugelassen werden, um einem Anlagenubau außerhalb der Planentwürfe der Regionalplanungsträger entgegenzuwirken. Die Kommunen ohne Konzentrationszonenplanung benötigen aber eine rechtssichere Übergangsregelung. Die gewählte Formulierung kann so verstanden werden, dass im Regelfall eine Anlagenzulassung möglich wäre. Die Formulierung ?im begründeten Einzelfall? ist somit zur Schaffung von Rechtssicherheit klarzustellen.

## 1013413\_015, Stadt Netphen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Netphen  
**StN-ID:** 1013413\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen

### Inhalt

#### Ziel 102-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die bisherigen Regelungen des LEP NRW hinsichtlich der Zulassung von Freiflächen-PV waren sehr restriktiv.

Im Rahmen der Änderung des LEP NRW wurde vom Ministerium eine maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommuniziert.

Nach der Zieldefinierung ist zukünftig nun nahezu der gesamte Freiraum ? außer regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und BSN - frei für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie-Anlagen. Nach den Erläuterungen zum Ziel sind folgende Bauarten in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:

- Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),
- Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder
- Agri-Photovoltaikanlagen

Die Erläuterungen führen dabei aus, dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel die Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt.

Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht die Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Gleichzeitig werden die Kriterien aufgeführt, die insbesondere für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit herangezogen werden sollen.

Da nicht raumbedeutsame Anlagen ohne landesplanerische Abstimmung im Stadtgebiet im Rahmen der Bauleitplanung verortet werden können, ist es aus Sicht der Stadt erforderlich, dass in der Zielbestimmung geklärt wird, wer die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit vornimmt.

Nach der Zieldefinition sind raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ziel 10.2-14 richtet sich an die Regional- und Bauleitplanung. Beide Planungsträger haben die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Regionalplanungsbehörde entscheidet über die Raumbedeutsamkeit und die Vereinbarkeit mit der Nutz- und Schutzfunktion der regionalplanerischen Festlegung. Die Nutz- und Schutzfunktionen sind in der jeweiligen Festlegung im Regionalplan definiert.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

#### Änderungsvorschlag

Freiraum möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. In den Erläuterungen sind ebenfalls die Festlegungen im Regionalplan aufgeführt, die hinsichtlich der Beurteilung der Frage herangezogen werden sollen, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion vereinbar ist. In diesem Zusammenhang sollte klar ausgeführt werden, welche Festlegungen für einen Standort ein Ausschlusskriterium darstellen. Nur mit entsprechenden Klarstellungen kann sichergestellt werden, dass eine Gleichbehandlung im Rahmen der Einzelfallprüfung gewährleistet wird. Die Stadt Netphen fordert daher, die Ausführungen zur Schutz- und Nutzfunktion zu konkretisieren und Ausschlusskriterien festzulegen.

Das überragende Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie wird seitens der Stadt Netphen gesehen. Gleichzeitig werden viele Potentiale baulicher Anlagen für Realisierung von Solarenergie nicht genutzt. Es wird daher zur Schonung und Freihaltung des Freiraums angeregt, in der Zieldefinierung den Vorrang von Dachflächen- und Fassaden-Photovoltaikanlagen im Siedlungsraum einzuräumen.

1013413_016, Stadt Netphen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Stellungnahme nicht erforderlich	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013413_017, Stadt Netphen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_017
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Stellungnahme nicht erforderlich.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013413\_018, Stadt Netphen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Netphen  
**StN-ID:** 1013413\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Grundsätzlich wird das überragende Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie seitens der Stadt

Netphen gesehen. Gleichzeitig werden viele Potentiale baulicher Anlagen für Realisierung von Solarenergie nicht genutzt. Es wird daher zur Schonung und Freihaltung des Freiraums ?wie bereits zu Ziel 10.2-14 ausgeführt

? angeregt, in dem Ziel bzw. Grundsatz den Vorrang von Dachflächen- und Fassaden-Photovoltaikanlagen im Siedlungsraum einzuräumen.

**Zu Beginn der Ausführungen zu den formulierten Grundsätzen, wird angeregt, die formulierten Vorzugsflächen zur besseren Lesbarkeit dem Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum zuzuordnen.**

Bei den Festlegungen handelt es sich um einen Grundsatz, der durch Abwägung überwunden werden kann.

Vorzugsweise sollen die genannten Flächen genutzt werden, bei entsprechender Abwägung stehen somit auch weitere Flächen zur Verfügung.

Mit den Festlegungen im Grundsatz wird eine Priorisierung von Flächen vorgenommen, die zum Ausbau

von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergie vorrangig in Anspruch genommen werden sollen. Die Flächenkulisse

ist dabei deutlich erweitert worden. Da das Stadtgebiet zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zählt und zusätzlich vorzugsweise Flächen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in Anspruch genommen werden können, ist der Außenbereich des Stadtgebietes ? außer regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und BSN ?frei für raumbedeutsame Solarenergieanlagen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die Vorzugsflächen dem Ziel 10.2-14 zuzuordnen, würde die genannte Flächenkulisse zu einem Ziel der Raumordnung machen, welche zu beachten und nicht zu berücksichtigen wären. Die Umwandlung von einem Grundsatz in ein Ziel wäre eine erhebliche Einschränkung der Flächenkulisse, welche in der Art und Weise nicht mit den Ausbauzielen von Erneuerbaren Energien zum Klimaschutz vereinbar wäre.

Sowohl Ziel 10.2-14 als auch Grundsatz 10.2-17 adressieren nur Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum und nicht im Siedlungsraum. Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Es liegt dann in der Entscheidung der Kommune an welcher Stelle Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen betrieben werden soll. Jeder Gemeinde steht es frei eigene "Solar-Konzepte" aufzustellen (unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben) und in dieser die tatsächlich vorhandenen Umstände vor Ort einfließen zu lassen.

Aus der Stellungnahme gehen keine Gründe hervor, warum die Flächenkulisse an Straßen oder auf Gewässern beschränkt werden sollte.

Aufgrund der erheblichen Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Solarenergieanlagen werden die Kommunen quasi gezwungen, eigene Kriterien und notwendige Solar-Konzepte aufzustellen, um die Lenkung durch Bauleitplanung zu begründen. Es wird daher seitens der Stadt Netphen im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-14 ?- raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum ? gefordert, die Öffnung des Freiraums auf ein Maß zurückzuführen, das weiterhin entsprechend außenbereichsverträglich ist. Die im Stadtgebiet dargestellten landwirtschaftlich Flächen stellen landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete dar. Bei Eröffnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Flächen entsteht ein Konflikt zwischen den Belangen landwirtschaftlicher Betriebe und dem überwiegenden Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Eröffnung der Flächenkulisse an gewidmeten Straßen ist auf die Bereiche an Bundesstraßen und Landesstraßen zurückzunehmen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Windenergiebereichen sollte klargestellt werden, dass Windenergiebereiche in Waldbereichen davon ausgenommen sind. Grundsätzlich sind künstlich und erheblich veränderte Oberflächengewässer von der Inanspruchnahme auszunehmen, wenn diese Gewässer der Naherholung und dem Fremdenverkehr dienen. Der Grundsatz führt aus, dass die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgt, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen sind.

**Aufgrund der vorgenannten Ausführungen und insbesondere zur Schonung des Freiraumes wird gefordert, den Grundsatz in das Ziel 10.2-14 — Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum — zu integrieren und aufzuwerten.**

Eine Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen ist gem. Ziel 10.2-14 nicht möglich. Dies ist auch nicht möglich, wenn der Grundsatz 10.2-17 eine vorzugsweise inanspruchzunehmende Fläche, wie die Windenergiebereiche, definiert. Dies ergibt sich schon alleine aus der Formulierung als Ziel bzw. Grundsatz.

#### **Änderungsvorschlag**

1013413_019, Stadt Netphen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Netphen
<b>StN-ID:</b>	1013413_019
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Netphen, Amtsstraße 2 - 6, 57250 Netphen
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Grundsätzlich wird die als Grundsatz formulierte Möglichkeit der Realisierung von Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum aufgrund der Flächenkonkurrenz kritisch gesehen. <b>In diesem Zusammenhang sollte der Nutzung von baulichen Anlagen durch Solarenergie auch textlich der Vorrang eingeräumt werden.</b>	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



<b>Stadt Neuenrade</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Neuenrade
<b>StN-ID:</b>	1013885_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>die Stadt Neuenrade begrüßt die Konkretisierung von Ausbauzielen regenerativer Energiequellen.</p> <p>Der Wegfall kommunaler Steuerungsmöglichkeiten wird hingegen sehr bedauert. Die Stadt Neuenrade hat in der Vergangenheit mit der Ausweisung einer Vorrangzone und dem Bau von Windkraftanlagen auf vorwiegend kommunalen Flächen und der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung zur Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-PV-Anlage bewiesen, dass Kommunen sehr wohl dazu in der Lage sind, im Rahmen ihrer Planungshoheit, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, den notwendigen Beitrag zur Energiewende zu leisten.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Den kommunalen Belangen wurde angemessen Rechnung getragen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013885\_002, Stadt Neuenrade

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Neuenrade  
**StN-ID:** 1013885\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

Inhalt

Des Weiteren wird aus hiesiger Sicht der durchaus wichtige Belang der regionalen Wertschöpfung nicht berücksichtigt. Die Wahl der Betreiber, des Betreibermodells und der damit verbundenen Partizipationsmöglichkeiten der örtlichen Bevölkerung haben einen wesentlichen Anteil an der Akzeptanz vor Ort. Die nachgelagerte Regionalplanung kann hier keinen Beitrag leisten, da sie naturgemäß nur die Flächenkulisse für den notwendigen Zubau definieren kann. Daher wären hierzu Ausführungen im Landesentwicklungsplan wünschenswert gewesen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Anregung ist einer Regelung im Landesentwicklungsplan nicht zugänglich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013885\_003, Stadt Neuenrade

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Neuenrade  
**StN-ID:** 1013885\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

Inhalt

Zu den nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken möchte ich darauf hinweisen, dass der Beteiligungszeitraum innerhalb der Sommerferien in Nordrhein-Westfalen sehr unglücklich gewählt war, da er bei der Erarbeitung einer Stellungnahme die Beratung innerhalb kommunaler, politischer Gremien verhindert hat.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

**Änderungsvorschlag**

1013885_004, Stadt Neuenrade	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Neuenrade
<b>StN-ID:</b>	1013885_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung Windenergieplanungen (S. 9)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Grundsatz wird begrüßt. Die Stadt Neuenrade verfügt über eine rechtskräftig ausgewiesene und bebaute Vorrangzone, die bei den bisherigen Regionalplanentwürfen aufgrund der einheitlichen Kriterien für den gesamten Planungsraum, ohne Berücksichtigung standortspezifischer Besonderheiten (hier: örtlicher Sonderlandeplatz) grundsätzlich keine Berücksichtigung fand.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Bei der Regionalplanung spielen ausschließlich planerische Kriterien eine Rolle. Die Flächenverfügbarkeit ist kein Belang, sie kann bei der Fülle der Flächen auch kaum ermittelt werden. Daher dürften im Ergebnis zahlreiche, geeignete Flächen faktisch nicht bebaubar sein. Anders sieht es bei Flächen, die sich in kommunalen Besitz befinden, aus, für diese stellt sich eine Umsetzung grundsätzlich ungleich einfacher dar. Diesen Flächen sollte bei der Bewertung eine besondere Bedeutung zukommen, zumal sie i. d. R. eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung haben.	<b>Begründung</b> Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013885\_005, Stadt Neuenrade

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Neuenrade  
**StN-ID:** 1013885\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen**

Es wird im LEP darauf verwiesen, dass kommunale Flächenausweisungen unberührt bleiben.  
Da eine Neuausweisung auf kommunaler Ebene nach den Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes nicht mehr möglich sein wird, sollte konkretisiert werden, dass vorhandene Flächen auf die Obergrenze von 15 % angerechnet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013885_006, Stadt Neuenrade	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Neuenrade
<b>StN-ID:</b>	1013885_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Alte Burg 1, 58809 Neuenrade
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-14 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (S. 12)</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Es wird im LEP darauf verwiesen, dass im Übergangszeitraum (vor dem Vorliegen regionalplanerischer Konzepte) sog. Kernpotenzialflächen zu nutzen sind. Da nach geltender Rechtslage rechtskräftig festgesetzte Vorrangzonen auf FNP-Ebene die Nutzung solcher Flächen (noch) ausschließt, sollte dies konkretisiert werden.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Wirksames Bauplanungsrecht wird durch die Kernpotenzialflächen gemäß Ziel 10.2-13 nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013885\_007, Stadt Neuenrade

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Neuenrade

**StN-ID:** 1013885\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Alte Burg 1, 58809 Neuenrade

Inhalt

**Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solar-energie im Freiraum (S. 18)**

Auch wenn raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen einen erheblich höheren Platzbedarf als Windkraftanlagen haben und natürlich in direkter Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung und der Neuausweisung von ASB und GIB-Flächen stehen, können sie einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung leisten. Während beim Ausbau der Windenergie statische Mindestabstände entfallen (vgl. Grundsatz 10.2-3 und Ziel 10.2-12) und im Rahmen der Regionalplanung sachgerechte Abstandskriterien gewählt werden, wird bei der Errichtung raumbedeutsamer Freiflächensolarenergieanlagen ein enger Rahmen gesteckt. Insbesondere im ländlichen Raum wäre hier eine maßvolle Öffnung für weitere Flächen wünschenswert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Grundsatz 10.2-17 gibt eine bevorzugte Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen vor. Die Kommune entscheidet dann im Rahmen der Bauleitplanung, welche Flächen für nicht privilegierte Anlagen in Anspruch genommen werden. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Niederkassel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8  
**StN-ID:** 1013284\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8, Rathausstr. 19, 53859 Stadt Niederkassel

### Inhalt

Die Stellungnahme der Stadt Niederkassel bezieht sich auf den Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien, den die Landesregierung am 2. Juni 2023 beschlossen hat.

Prinzipiell steht die Stadt Niederkassel der LEP-Änderung zum Zweck eines Ausbaus der Erneuerbaren Energien positiv gegenüber. Aktuelle Rahmenbedingungen wie der Klimawandel und die Energiekrise machen es unumgänglich, die erneuerbaren Energien weiter auszubauen.

In Niederkassel kommt die Situation hinzu, dass aktuell am Flughafen Köln-Bonn die störepfindlicheren konventionellen Drehfunkfeuer (CVOR) gegen robustere Doppler-Drehfunkfeuer (DVOR) ersetzt werden. Dies hat zur Folge, dass sich die Anlagenschutzbereiche von 15km auf 7km verringert haben und somit Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet überhaupt erst theoretisch (unabhängig der anderen Faktoren) ermöglicht werden.

Sämtliche Potentialflächen, insbesondere die durch Gesetzesänderungen neu geschaffenen Areale, müssen jedoch stets einer Einzelfallüberprüfung unterzogen werden und es sollte eine nachvollziehbare Abwägung mit Berücksichtigung aller Schutzgüter (Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, usw.) sowie deren Wechselwirkungen stattfinden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Belange sind bei der konkreten Flächenausweisung durch die Träger der Regionalplanung in die Abwägung einzustellen.

#### **Änderungsvorschlag**



1013284\_002, Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8  
**StN-ID:** 1013284\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8, Rathausstr. 19, 53859 Stadt Niederkassel

Inhalt

**1.) Allgemeiner Teil (Ziele und Grundsätze)  
Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
(Grundsatz 10.2-5)**

Neben der aktuellen LEP-Änderung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien läuft aktuell auch die Aufstellung des Teilplanes: ?Nichtenergetische Rohstoffe? auf der Ebene der Regionalplanung (Regierungsbezirk Köln). Die Gewinnung des Rohstoffes Kies spielt innerhalb des Stadtgebietes aufgrund seiner sehr guten Qualität und in vielen Bereichen großen Mächtigkeit eine bedeutende Rolle. Einzelne Flächen, die laut der Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV) für die Windenergie geeignet wären, sind nach Ansicht der Stadt Niederkassel jedoch prädestiniert für den Kiesabbau (vgl. Stellungnahme zur Fläche ?ID 26?). Hier wünscht sich die Stadt Niederkassel eine Berücksichtigung der kommunalen Interessen (Einzelfallbetrachtung, Vorzug für Kiesabbau) sowie eine Abstimmung zwischen den Planungsebenen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden und bei diesem Beispiel zwischen Windenergiebereich oder Bereich für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen abzuwägen.

**Änderungsvorschlag**

1013284\_003, Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8  
**StN-ID:** 1013284\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8, Rathausstr. 19, 53859 Stadt Niederkassel

Inhalt

**Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (Ziel 10.2-8)**

Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Stadt Niederkassel insbesondere in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) genaustens prüfen, ob nicht natur-schutz-fachliche Aspekte wie der Artenschutz (insb. für geschützte Vögel) gegen eine Windenergienutzung sprechen.

Die Stadt Niederkassel vertritt die Auffassung, dass einer Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb von BSN Vorrang eingeräumt werden sollte. Daher sollte der Regionalplanungsbehörde eine solche Priorisierung verbindlich vorgegeben werden und die Inanspruchnahme von BSN erst in Erwägung gezogen werden, wenn Beitragswerte nicht durch andere Flächen erreicht werden können. Wildnis-gebiete und Naturwaldzellen sollten, soweit sie nicht ohnehin in NSG liegen, ebenfalls zu den Tabubereichen zählen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wildnisentwicklungsgebiete und Naturwaldzellen müssen nicht zwingend im BSN liegen. Sie liegen im Wald. Somit sind sie im Ziel 10.2-6 aufgeführt.

**Änderungsvorschlag**

1013284\_004, Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

**StN-ID:** 1013284\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8, Rathausstr. 19, 53859 Stadt Niederkassel

Inhalt

**Berücksichtigung bestehender WEA-Standorte und kommunaler WEA-Planungen (Grundsatz 10.2-9)**

Die Formulierung „sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen“ in Absatz 1 suggeriert, dass es sich bei dem Punkt 10.2.-9 um ein Ziel und nicht um einen Grundsatz handelt. Diese Formulierung sollte daher nochmals geprüft und ggf. abgeändert werden.

Der in Absatz 2 genannte Abstand von 400m zur Wohnbebauung weicht von dem in der Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV) genutzten Wert von 500m zur Einzelbebauung (ca. zweifache Höhe aktueller großer WEA) bzw. 700m zu geschlossenen Siedlungen ab.

Entscheidend für eine Beurteilung sollte insbesondere auch der „Aspekt einer optisch bedrängenden Wirkung“ sein, welcher durch Rechtsprechung und BauGB konkretisiert wurde.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die regionalen Planungsträger können kommunale Planungen übernehmen, müssen dies aber nicht. Daher sind die bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen durch einen Grundsatz zu berücksichtigen und nicht als Ziel im LEP.

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien als die Flächenanalyse Windenergie des LANUV anzuwenden.

**Änderungsvorschlag**

1013284\_005, Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8  
**StN-ID:** 1013284\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8, Rathausstr. 19, 53859 Stadt Niederkassel

Inhalt

**Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten (Ziel 10.2-12)**

Wie in vielen anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens gibt es auch in der Stadt Niederkassel eine hohe Nachfrage nach Gewerbe- und Industrieflächen. Durch die LEP-Änderung sollen Windenergienutzungen auf diesen Flächen ermöglicht werden (vgl. Ziel 10.2-12), was den Mangel an verfügbaren Gewerbeflächen weiter verstärkt. Im Rahmen des Immissionsschutzes und der TA Lärm können durch Windenergienutzungen in Gewerbegebieten Lärmkontingente verloren gehen, sodass die sonstige Nutzung eingeschränkt wird. Die genannten arrondierenden Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten werden i.d.R. auch für Nutzungen wie nachzuweisende Stellplätze, Regenrückhaltebecken, Ausgleichsflächen oder Erweiterungsflächen zwingend benötigt. Die Stadt Niederkassel sieht diese Festsetzung daher kritisch und plädiert dafür, in ASB, GIB sowie den entsprechenden Potenti-alflächen vorrangig deren typische Nutzung umzusetzen. Hinzu kommt der Aspekt, dass das Ziel 10.2-12 Festsetzungen für Flächen trifft, die durch verbindliche kommunale Bauleitplanung bereits Regelungsinhalte besitzen. Eine Einflussnahme des Planungsträgers für die Windenergieflächen ist nicht gegeben, da die geforderte Prüfung und punktuelle Planung grundsätzlich im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durchzuführen sind. Bei Änderungen verbindlicher Bauleitpläne stellt sich zudem die Frage möglicher Entschädigungsforderungen. Bei bereits durch Satzung rechtswirksam überplanten Flächen stellt sich somit das Problem der Konkurrenz zwischen regionalplanerischer und kommunaler Planungshoheit. Es sollte eindeutig definiert werden, welche Verpflichtung für die Kommunen mit der Zielfestlegung einhergeht. Die Stadt Niederkassel regt die Umwandlung des Zieles in einen Grundsatz an, um die kommunale Planungshoheit für Bestandspläne zu bewahren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Da das Ziel an die Kommunen adressiert ist, besteht keine Konkurrenz zur regionalplanerischen Planungshoheit.

**Änderungsvorschlag**

1013284\_006, Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8  
**StN-ID:** 1013284\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8, Rathausstr. 19, 53859 Stadt Niederkassel

Inhalt

**Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (Ziel 10.2-14)**

Unter Ziel 10.2-14 sollte noch ausgeführt werden, welche Konsequenzen sich im Falle einer Raumbedeutsamkeit ergeben (z.B. Pflicht, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen oder sogar eine zwingende Versagung).  
Des Weiteren sollte klargestellt werden, ob die baurechtliche Privilegierung (z.B. entlang von Bundesfernstraßen / Autobahnen) Vorrang vor einer möglichen raumordnerischen Unverträglichkeit besitzt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wird festgestellt, dass eine Freiflächen-Solarenergieanlage Raumbedeutsam ist, dann sind bei Regional- oder Bauleitplanung die Ziele und Grundsätze des LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Es ist kein Raumordnungsverfahren notwendig und führt auch nicht zwingend zu einer Versagung.

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ist dies nicht der Fall so kann ein Eingreifen der Kommunalaufsicht notwendig werden. Außerdem bleibt die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung eines Bebauungsplans gem. § 47 VwGO im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens erhalten.

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 wird klargestellt, dass sich das Ziel nur an die Regional- und Bauleitplanung richtet und nicht an die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen.

**Änderungsvorschlag**

1013284\_007, Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

**StN-ID:** 1013284\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8, Rathausstr. 19, 53859 Stadt Niederkassel

Inhalt

Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (Ziel 10.2-15)  
Die Stadt Niederkassel begrüßt die Festsetzung, dass auf hochwertigen Ackerböden, die in Niederkassel in weiteren Teilen vorhanden sind, nur Agri-Photovoltaik-anlagen errichtet werden dürfen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013284\_008, Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

**StN-ID:** 1013284\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8, Rathausstr. 19, 53859 Stadt Niederkassel

Inhalt

Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solar-energie im Freiraum (Grundsatz 10.2-17)  
Den Grundsatz, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Frei-raum vorzugsweise u.a. auf geeigneten Brachflächen sowie Halden und Deponien erfolgen soll, unterstützt die Stadt Niederkassel. Insbesondere die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf wieder verfüllten Kiesgruben stellt eine inte-ressante und sinnvolle Nachnutzung dieser Flächen dar, da diese i.d.R. für die Landwirtschaft durch eine minderwertige Bodenqualität ?verloren? sind. Auch die Nutzung von Floating-Photovoltaikanlagen auf den Wasserflächen der ehemaligen Kiesgruben stellt eine für die Stadt Niederkassel interessante Option dar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

## 1013284\_009, Stadt Niederkassel - Fachbereich 8

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8  
**StN-ID:** 1013284\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Stadt Niederkassel - Fachbereich 8, Rathausstr. 19, 53859 Stadt Niederkassel

### Inhalt

2.) Flächen der Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV) in Niederkassel  
In der Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV) werden im Stadtgebiet der Stadt Niederkassel drei Potentialflächen dargestellt (siehe Abb. 1):  
- ID 51 13,16ha Größe Stadtteil Lülisdorf  
- ID 15 13,53ha Größe Stadtteil Rheidt (Nord)  
- ID 26 61,96ha Größe Stadtteile Mondorf/Rheidt  
Auf die einzelnen Flächen wird im Folgenden eingegangen

(Es folgt eine Karte)

ID 51  
Lülisdorf (13,16ha)

(Es folgt eine Karte)

#### Lage der Potentialfläche

Die Potentialfläche ?51? liegt nordwestlich von Niederkassel-Lülisdorf auf der Stadtgrenze zum Stadtteil Köln-Langel und besitzt eine Größe von 13,16ha. Di-rekt westlich an die Fläche angrenzend (Abstand <100m) erstreckt sich das Na-turschutzgebiet ?Lülisdorfer Weiden? (vgl. Abb. 4).

#### Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Dieses ist im Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel unter Punkt 2.1 -1 Naturschutz-gebiet ?Lülisdorfer Weiden? aufgeführt. Unter anderem sind dort die Schutzzwe-cke ?zur Erhaltung und Entwicklung als Brut-, Rast und Nahrungshabitat für Was-servogel? sowie ?als Lebensraum für seltene und gefährdete Tierarten, insbe-sondere Fledermäuse, Spechte und Pirol? genannt.

Die unmittelbare Nähe zum Naturschutzgebiet (bzw. ebenfalls zum FFH-Gebiet DE-4405-301 ?Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef?) sowie die Lage inmitten des Bereiches 2.2 ?Landschaftsschutzgebiete 2.2-1 bis 2.2-3 gemäß § 26 BNatSchG? [gehört zu den besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft (§§ 23, 26, 29 BNatSchG)] tangieren hier die Belange des Artenschutzes, insb. der genannten Vogelarten so stark, dass sich die Fläche für eine Nutzung mit Windenergieanlagen nicht anbietet.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

#### Änderungsvorschlag



#### Bauliche Hemmnisse

Die Lage im Retentionsraum Köln-Porz-Langel / Lülsdorf sorgt dafür, dass eine Errichtung von Windenergieanlagen an dieser Stelle konstruktiv erschwert würde durch ? aufgrund einer möglichen Flutung des Bereiches (vgl. Hochwasserrisiko-karte bzw. Hochwassergefahrenkarte) ? ggf. notwendigen tieferen Fundamenten bzw. sonstigen Sicherungen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass in dem Bereich die Connect-Pipeline (Shell) zwischen Porz-Langel und Niederkassel-Lülsdorf zum Anschluss an die linksrheinisch gelegenen Raffineriestandorte verläuft. Hier müssten die erforderlichen Abstände eingehalten werden.

Nähe zu vorhandener Bebauung (Schutzgut Mensch)

Hinzu kommt, dass der ASB des Stadtteiles Lülsdorf weniger als 750m entfernt von der Potentialfläche liegt. Zwar ist der entsprechende Absatz (??) hierbei ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen.?) im Entwurf der LEP-Änderung nicht mehr vorhanden, d.h. ein Mindestabstand wird nicht mehr definiert. Der vormals vorhandene Mindestabstand wird hier jedoch sehr deutlich unterschritten und betrifft innerhalb des 1.500m-Radius hunderte Personen, vgl. Abb. 2. Dies ist für die ansässige Wohnbevölkerung nicht zumutbar und würde ebenso zu einer sehr geringen Akzeptanz führen.

Fazit

Die Stadt Niederkassel lehnt die Potentialfläche ?51? für die Nutzung von Windenergie aus den oben genannten Gründen ab.

ID 15

Rheidt Nord (13,53ha)

(Es folgt eine Karte)

#### Lage der Potentialfläche

Die Potentialfläche ?15? liegt im Norden von Rheidt, südlich der Kiesgrube in Stadtteil Niederkassel und besitzt eine Größe von 13,53ha.

Nähe zu vorhandener Bebauung (Schutzgut Mensch)

Die ASB und GIB der Stadtteile Niederkassel und Rheidt reichen bis auf unter 1.000m (min. ca. 700m) an die Potentialfläche heran, einzelne Wohnadressen im Außenbereich (Meldestand 31.12.2022, vgl. Abb. 2) sogar bis auf bis ca. 500m. Berücksichtigt man den vormals festgesetzten Mindestabstand von 1.500m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist hier mit einer größeren Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung zu rechnen (Lärmimmissionen, Wertverlust der Grundstücke usw.).

Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung

Eine Arrondierung oder Erweiterung der ASB und GIB im Süden von Niederkassel Ort bzw. Norden von Rheidt in Richtung Osten zu einem späteren Zeitpunkt würde durch Windenergieanlagen in der Potentialfläche erschwert oder sogar verhindert werden. Hierbei kann die L 269 als perspektivische Entwicklungsgrenze der ASB und GIB gesehen werden. Da sich Niederkassel Ort und Rheidt fast ausschließlich in Richtung

Osten erweitern können (im Westen der Rhein, zwischen den Ortsteilen Kläranlage und Deich, im Norden von Niederkassel das ?Evonik?-Gelände und im Süden von Rheidt der Stadtteil Mondorf) wird de facto die weitere Stadtentwicklung, für die der Bedarf im Köln-Bonner Raum und vor dem Hintergrund der ?Rheinspange? sowie der Stadtbahn klar gegeben ist, mas-siv und unverhältnismäßig beschränkt.

#### Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die nördlich angrenzende Kiesgrube gehört inzwischen zu einem großen Teil zu den Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung (Stufe 2) gemäß § 7 (5) Nr. 3 LNatSchG NRW. Hier leben schützenswerte Arten, die durch Windenergie-anlagen gefährdet würden.

#### Fazit

Die Stadt Niederkassel lehnt die Potentialfläche ?15? für die Nutzung von Wind-energie aus den oben genannten Gründen ab.

#### ID 26

Mondorf/Rheidt (61,96ha)

(Es folgt eine Karte)

#### Lage der Potentialfläche

Die Potentialfläche ?26? liegt im Osten des Stadtteiles Mondorf sowie im Südosten des Stadtteiles Rheidt und erstreckt sich ebenfalls über die Stadtgrenze nach Troisdorf. Sie liegt nordöstlich des Mondorfer Sees und besitzt eine Größe von 61,96ha.

Nähe zu vorhandener Bebauung (Schutzgut Mensch)

Das ASB des Stadtteils Mondorf reicht bis auf unter 800m an die Potentialfläche heran, einzelne Wohnadressen im Außenbereich (Meldestand 31.12.2022, vgl. Abb. 2) sogar bis auf bis ca. 500m. Berücksichtigt man den vormals festgesetz-ten Mindestabstand von 1.500m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten ist hier mit einer größeren Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung zu rechnen (Lär-mimmissionen, Wertverlust der Grundstücke usw.). Auch eine etwaige Arrondie-rung oder Erweiterung von ASB oder GIB in Richtung Osten zu einem späteren Zeitpunkt würde durch Windenergieanlagen in der Potentialfläche erschwert oder sogar verhindert werden.

#### Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Die Potentialfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet ?Mondor-fer See? (vgl. Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel, Punkt 2.1-8). Dieses ist u.a. als ?wichtiges Trittsteinbiotop für Arten wie Wechselkröte, Blauflügelige Ödland-schrecke, Asiatische Keiljungfer, Nachkerzenschwärmer, Schwarzmilan, Nachti-gall, Kuckuck, Wasservogel und damit wichtiges Biotopverbundelement? sowie als ?wichtiges Gebiet für die Brut-, Mauser- und Überwinterungszeit der Wasser-vogel-Bestände?. Die dort vorkommenden Arten schließen eine Nutzung der Flä-che für Windenergie aus.

Kiesabbau / Teilplan ?Nichtenergetische Rohstoffe? des Regionalplans Köln

Einen großen Teil der Potentialfläche aus dem LEP hat die Stadt Niederkassel zudem im Rahmen der Offenlage zum Teilplan ?Nichtenergetische Rohstoffe? des

Regionalplans Köln als Wunsch- und Potentialfläche für die Kiesgewinnung benannt (vgl. gelb markierte Flächen in Abb. 3). Die Fläche bietet sich hierfür an, da sie sich an eine ehemalige Kiesabbaufläche anschließt und somit die ?Verkra-terung? im Stadtgebiet minimiert. Die Mächtigkeit und Qualität des dort vorhan-denen Kieses, dessen eher geringe Überdeckung sowie die Tatsache, dass für Lockergesteine im Regionalplan Reserveflächen für die kommenden 25 Jahre zu definieren sind, machen die Fläche zu einer idealen Potentialfläche für den Kie-sabbau. Die Stadt Niederkassel hält es für sinnvoll, im Rahmen einer Abgra-bungsgenehmigung die Nachnutzung der Fläche für Photovoltaik festzusetzen, da die anschließend geringere Bodenqualität nach Verfüllung hierfür prädesti-niert wäre. Somit hält die Stadt Niederkassel den Kiesabbau mit anschließender PV-Freilandanlage für sinnvoller als die Nutzung für Windenergie.

Für einen Teil der Fläche (südwestlich angrenzend an den Eschmarer See auf Niederkasseler Stadtgebiet; Lage ?In der Hundstaufer?) liegt bereits ein ?Antrag nach §§ 3 und 7 AbgrG NRW auf Trockenabgrabung von Kies und Sand mit an-schließender Verfüllung? vor. Die Offenlage hierfür wird im August 2023 statt-finden. Eine aktive Auskiesung auf Teilen der Potentialfläche ?26? würde die Nut-zung für Windenergie deutlich erschweren.

Fazit

Die Stadt Niederkassel lehnt die Potentialfläche ?26? für die Nutzung von Wind-energie aus den oben genannten Gründen ab und strebt auf Teilen dieser Fläche eher den Kiesabbau mit anschließender PV-Freilandnutzung an.

Abbildung 2: Lage der Potentialflächen Windenergie (LANUV) im Abgleich zum Entwurf des Regionalplanes sowie zur Wohnbevölkerung (Meldestand 31.12.2022) in Niederkassel

(Es folgt eine Karte)

Abbildung 3: Übersichtsplan - Ehemalige und aktuelle Kiesabbauflächen sowie Potentialflächen für den Regionalplan u. den sachlichen Teilflächennutzungsplan (STFNP)

(Es folgt eine Karte)

Abbildung 4: Landschaftsplan Nr. 1 Niederkassel ? Anlagenkarte (Auszug)

(Es folgt eine Karte)

<b>Stadt Kerpen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadtplanung, Stadt Kerpen
<b>StN-ID:</b>	1012869_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Stadtplanung, Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Angesichts der zunehmenden Anzahl von Anfragen und konkreten Projekten im Bereich erneuerbarer Energien stehen wir als Kommune vor großen und neuen Herausforderungen. Aus diesem Grund begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen im Landesentwicklungsplan (LEP) zugunsten der Energiewende.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012869\_002, Stadtplanung, Stadt Kerpen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtplanung, Stadt Kerpen

**StN-ID:** 1012869\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Stadtplanung, Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

Inhalt

Im Besonderen befürworten wir den Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen?, da wir als Kommune derzeit selbst an einer Konzeption zu Windenergieplanung arbeiten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012869\_003, Stadtplanung, Stadt Kerpen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtplanung, Stadt Kerpen

**StN-ID:** 1012869\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Stadtplanung, Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

Inhalt

Den Grundsatz 10.2-5 ?Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen? betreffend, bestehen jedoch Bedenken hinsichtlich des engen Zeitplans und der Umsetzbarkeit. Der LEP-Entwurf sieht vor, dass bereits bis 2025 1,8 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung stehen. Dies setzt allerdings voraus, dass die Verfahren der Teilpläne Erneuerbare Energien 2025 der Bezirksregierungen abgeschlossen sein müssen. Gemäß dem Zeitplan der Bezirksregierung Köln (RR-Sitzung vom 12.05.2023 - RR 17/2023) ist der Aufstellungsbeschluss für den Teilplan Erneuerbare Energien allerdings erst für Ende 2024 geplant.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1012869\_004, Stadtplanung, Stadt Kerpen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtplanung, Stadt Kerpen

**StN-ID:** 1012869\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Stadtplanung, Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

#### Inhalt

In Bezug auf den Grundsatz 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? bestehen aufgrund der Formulierung Verständnisprobleme. Eine Umformulierung oder vereinfachte Formulierung würde hier Abhilfe verschaffen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Erläuterungen zu den Festlegungen enthalten ergänzende Begründungen.

Auch Grundsatz 10.2-16 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Der Grundsatz 10.2-16 bezieht sich auf landwirtschaftliche Kernräume und "vergleichbare Flächen". Entsprechend wird die Festlegung geändert.

##### **Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 wird um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt; die Erläuterungen um den Satz: Auch Grundsatz 10.2-16 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

1012869\_005, Stadtplanung, Stadt Kerpen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtplanung, Stadt Kerpen

**StN-ID:** 1012869\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Stadtplanung, Stadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen

#### Inhalt

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung des Grundsatzes 10.2.11 ein Wort zu Vervollständigung des ersten Satzes benötigt wird. Es müsste wie folgt, oder Ähnlich heißen: "[?]" nicht mehr als als 15% ihrer Flächen "[?]"?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Das Wort "als" wird zur Vervollständigung des Satzes eingefügt.

##### **Änderungsvorschlag**

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.



## Stadt Plettenberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Plettenberg  
**StN-ID:** 1013443\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Grünestr. 12, 58840 Plettenberg

### Inhalt

Der erste Hinweis der Stadt Plettenberg bezieht sich auf das auf Seite neun der Synopse zu den geplanten Änderungen genannten Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen?. Die Stadt Plettenberg weist darauf hin, dass die bereits bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie in Nähe zur Ortslage Dingeringhausen, die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg (Rechtskraft 23.06.2006) ausgewiesen wurden, auch zukünftig erhalten bleiben sollen und somit auch in die Flächenkulisse weiterer Ausweisungen von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufgenommen werden sollen. Dies bezieht sich sowohl auf die Planungen zur Änderung des Landesentwicklungsplans für Nordrhein-Westfalen, als auch auf die derzeit laufende Neuaufstellung des Regionalplans für den räumlichen Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Durch den LEP selbst werden keine Windenergiebereiche und keine Standorte und Windenergieanlagen vorgegeben.

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag**

1013443\_002, Stadt Plettenberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Plettenberg

**StN-ID:** 1013443\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Grünestr. 12, 58840 Plettenberg

#### Inhalt

Zudem weist die Stadt Plettenberg, bezugnehmend zum auf Seite neun der Synopse zu den geplanten Änderungen genannten Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen? darauf hin, dass der Stadt Plettenberg bewusst ist, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg einem Klageverfahren von Anlagenbetreibern nicht standhalten würde. Eine juristische Prüfung der ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Windenergie hat ergeben, dass der Flächennutzungsplan aufgrund offensichtlicher Bekanntmachungsfehler die von ihm beabsichtigte Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz BauGB nicht erzielt. Aus diesem Grund ist der politische Beschluss gefasst worden, dass die Ausweisung von Konzentrationszonen, bei einer zukünftigen Änderung oder Neuauaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg, entfallen soll. Dem Märkischen Kreis wurde im Zuge eines Antrags auf Vorbescheid zum Bau von fünf Windenergieanlagen in der Nähe des naturräumlichen Gebietes ?Hohe Molmert? signalisiert, dass das gemeindliche Einvernehmen durch den Märkischen Kreis ersetzt werden könne und hier gegen keine rechtlichen Schritte unternommen werden, da man sich des vorgenannten Bekanntmachungsfehlers bewusst sei. Aufgrund der derzeit bestehenden Ausweisung der Konzentrationszonen könne man das gemeindliche Einvernehmen derzeit jedoch nicht erteilen.

Trotz der geplanten Aufhebung der derzeitigen Konzentrationszonen sollen diese Flächen auch zukünftig für die Nutzung von Windenergie zur Verfügung stehen und daher weiterhin als Flächen für die Windkraft in dem Flächennutzungsplan der Stadt Plettenberg übergeordneten Planungsebenen ausgewiesen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Ratingen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ratingen  
**StN-ID:** 1013361\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Stadionring 17, 40878 Ratingen

### Inhalt

vielen Dank für die Beteiligung zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), zu der ich Ihnen gerne meine Anregungen mitteile. Eingangs möchte ich anmerken, dass die enge Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme weder im Sinne der Kommunen noch im Sinne der Landesplanung und dem mit der Änderung des LEPs NRW verfolgten Ziels, dem Ausbau der erneuerbaren Energien, ist. Dafür sind fundierte Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange unerlässlich. Die Wahl des Beteiligungszeitraums in der Haupturlaubs- und Ferienzeit erschwert dies leider zusätzlich. Insbesondere die Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden sollten aber eingehend betrachtet werden.

Eine politische Beratung der Stellungnahme ist vor Ende der gewählten Frist ebenfalls nicht möglich. Infolgedessen steht die eingereichte Stellungnahme der Stadt Ratingen noch unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch den Rat. Die Beteiligung kann erst in der kommenden Ratssitzung am 22.08.2023 erfolgen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt der Beteiligung der politischen Gremien. Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien ein Konsens zur Stellungnahme erzielt wurde.

#### **Änderungsvorschlag**

1013361\_002, Stadt Ratingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ratingen  
**StN-ID:** 1013361\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Stadionring 17, 40878 Ratingen

Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Der bisherige Grundsatz 10.2-2 soll mit der vorliegenden Änderung des LEP NRW inhaltlich anders ausgestaltet und als Ziel formuliert werden. In der Erläuterung zum Ziel 10.2-2 heißt es "Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen ermittelt worden." Dabei ist anzunehmen, dass die Festlegungen auf der "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein- Westfalen" des LANUV, die den Unterlagen zur zweiten LEP-Änderung beigelegt ist, und den darin erarbeiteten Ausschlusskriterien beruhen. Dieser Bezug wird aber an keiner Stelle im Erläuterungstext zum Ziel 10.2-2 so deutlich ausformuliert. Während in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2.2 im bisher geltenden LEP NRW (Stand 2019) noch konkret formuliert war, welche Aspekte bei der Festlegung geeigneter Standorte für Windenergie zu prüfen sind, fehlt es in den nun vorgelegten Unterlagen an einer solchen Aussage. Hier bedarf es im Weiteren einer Klarstellung, die in den Erläuterungstext aufgenommen werden muss. Diese kann entweder durch die Benennung der Ausschlusskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten oder durch den konkreten Hinweis, dass die "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen" des LANUV bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten bindend ist, erfolgen.  
Dies vorausgesetzt, gehe ich davon aus, dass im Ratinger Stadtgebiet keine größeren Flächenpotentiale für Standorte für die Windenergienutzung bestehen und Belange der Stadt Ratingen damit auch insbesondere von den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen), Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) und Ziel 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) nicht betroffen sind. Waldflächen und Bereiche für den Schutz der Natur sind also bereits aufgrund der für Ratingen anzuwendenden Ausschlusskriterien der Flächenanalyse des LANUV nicht zugänglich für Windenergienutzungen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

Die Flächenanalyse wird in den Erläuterungen explizit erwähnt.

1013361\_003, Stadt Ratingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ratingen  
**StN-ID:** 1013361\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Stadionring 17, 40878 Ratingen

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
Das Ziel 10.2-12 wird als Prüfauftrag an die Kommunen formuliert, Abstandsflächen und "arrondierende Restflächen" in Hinblick auf das Ermöglichen von Windenergienutzungen zu untersuchen. Durch die in der "Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen" des LANUV erarbeiteten Ausschlusskriterien und die sich daraus ergebenden Ausschlussflächen für Standorte für die Windenergienutzung, resultiert für das Ratinger Stadtgebiet kein Flächenpotential zur Realisierung von Standorten für die Windenergie (vgl. oben). Dabei bleibt unklar, ob oder in welcher Form diese Ausschlusskriterien bzw. die vorgelegte Flächenanalyse des LANUV bei der Prüfung zum Ziel 10.2-12 durch die Kommunen zum Ermöglichen von Windenergienutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten betrachtet werden sollen oder keine Anwendung finden. Hierzu ist im Erläuterungstext eine entsprechende klarstellende Ergänzung notwendig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung geprüft werden sollen, wurden Gewerbe- und Industriegebiete in der Studie als Ausschlusskriterium definiert. Kommunen können daher die Ergebnisse der LANUV-Studie nicht verwenden, um Potenziale in Gewerbe- und Industriegebieten zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

1013361\_004, Stadt Ratingen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ratingen  
**StN-ID:** 1013361\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadionring 17, 40878 Ratingen

#### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Mit dem Ziel 10.2-14 wird der Freiraum nahezu vollständig für die bauleitplanerische Entwicklung für Freiflächen-Solarenergieanlagen zugänglich gemacht. Dabei wird nur einschränkend festgelegt, dass der "Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar" sein muss. Gleichzeitig ist bei dieser Einzelfallprüfung aber dem "überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen". Es ist daher zu befürchten, dass die Steuerungsmöglichkeit der Kommune im Rahmen der Bauleitplanung sehr beschränkt sein werden, um u.a. einer erheblichen Zersiedlung des Freiraums und negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion entgegenzuwirken. Daher ist es unerlässlich, dass in das Ziel bindend aufgenommen wird, dass stets eine Alternativenprüfung vorzunehmen ist, also solche Standorte erst bauleitplanerisch entwickelt werden können, wenn vorbelastete Flächen (wie sie im Ziel 10.2-5 des LEP Stand 2019) genannt werden, nicht zur Verfügung stehen.  
Abhilfe schafft insofern auch nicht der Grundsatz 10.2-17 (Ausführungen dazu s. unten), da dieser im Rahmen der Abwägung der kommunalen Bauleitplanung überwunden werden kann.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Annahme, dass die Steuerungsmöglichkeit der Kommune im Rahmen der Bauleitplanung sehr beschränkt sein wird, wird nicht geteilt. Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist[...]. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Die Entscheidung zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens liegt demnach im Rahmen der Planungshoheit bei den Gemeinden. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss ? und über die Ziele 10.2-14 und 10.2-15, dass bestimmte Bereiche auch gar nicht oder nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden dürfen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013361_005, Stadt Ratingen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Ratingen
<b>StN-ID:</b>	1013361_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Stadionring 17, 40878 Ratingen
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Der Grundsatz 10.2-17 ist als Konkretisierung der Flächenauswahl zum Ziel 10.2-14 zu verstehen. Durch die Ausgestaltung als Grundsatz und die Formulierung "vorzugsweise", kann dieser im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung überwunden werden. Der Freiraum kann so nahezu uneingeschränkt für die Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden. Durch die Formulierung als Grundsatz ist zu befürchten, dass auch nicht vorbelastete Flächen bevorzugt entwickelt werden, während schon vorbelastete Flächen im Stadtgebiet noch ausreichend vorhanden sind. Daher muss der LEP hier seiner Steuerungsfunktion in Form einer Ausformulierung als Ziel und nicht als Grundsatz nachkommen.	<b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune Freiflächen-Solarenergieanlagen auf z.B. vorbelastete Flächen zu steuern.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## 1013361\_006, Stadt Ratingen

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Ratingen
<b>StN-ID:</b>	1013361_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Stadionring 17, 40878 Ratingen

### Inhalt

Mit dem Grundsatz 10.2-17 wird die Möglichkeit der Anlagenausweisung in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen eröffnet. Darüber hinaus sollen nun ebenfalls Flächen entlang aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen in einem Abstand bis zu 200 m genutzt werden können. Sowohl der gewählte enorme Flächenabstand von 500 m entlang von übergeordneten Verkehrswegen, als auch die Möglichkeit entlang aller weiteren Verkehrswegen Freiflächen-Solarenergieanlagen entwickeln zu können, erlaubt eine Entwicklung, die vor allem auch nicht vorbelastete Freiraumbereiche beeinträchtigen wird. Andere Funktionen des Freiraums werden so in einem erheblichen Maße eingeschränkt. Es scheint fraglich, dass eine tatsächliche Notwendigkeit und Rechtfertigung besteht Freiflächen-Solarenergieanlagen in diesem Umfang entlang von Verkehrswegen zuzulassen, um das übergeordnete Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist daher im weiteren Verfahren zur Änderung des LEPs zu prüfen, inwieweit der Flächenabstand von 500 m entlang von übergeordneten Verkehrswegen reduziert und auf die Zugänglichkeit für Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang aller weiteren öffentlich gewidmeten Freiflächen- Solarenergieanlagen verzichtet werden kann. Dabei sind die weiteren vom Freiraum zu erfüllenden Funktionen und Ansprüche an den Freiraum im besonderen Maße zu betrachten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert.

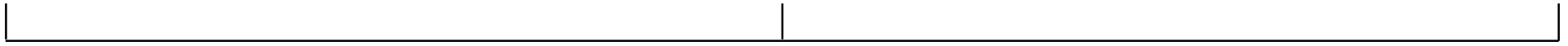
Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziel) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

#### **Änderungsvorschlag**

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.





1013361\_007, Stadt Ratingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ratingen  
**StN-ID:** 1013361\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Stadionring 17, 40878 Ratingen

Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
Bezüglich der Formulierung im Erläuterungstext zum Grundsatz 10.2-18 "Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche - ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen" bestehen Bedenken. Es sind erhebliche Flächen- und Nutzungskonflikte mit den eigentlich vorgesehenen Nutzungen im Siedlungsraum zu befürchten. Das Wort "eher" ist im Erläuterungstext daher gänzlich zu streichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Zur Klarstellung und zur Vermeidung von Missverständnissen, kann das Wort "eher" gestrichen werden.

**Änderungsvorschlag**

"eher" in den Erläuterungen streichen

1013361\_008, Stadt Ratingen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ratingen  
**StN-ID:** 1013361\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Stadionring 17, 40878 Ratingen

#### Inhalt

Vor dem Hintergrund des Klimawandels begrüße ich die übergeordnete Zielstellung der Änderung des LEP NRW, den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Jedoch ist der Erhalt der Biodiversität eine elementare Voraussetzung für Erfolge beim Klimaschutz und bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dies wird jedoch im Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in weiten Teilen nicht ausreichend gewürdigt. Insgesamt wird dem Natur- und Artenschutz sowie dem Freiraum als Erholungsfunktion (Landschaftsbild) zu wenig Rechnung getragen und die ohnehin schon kritische Entwicklung der Biodiversität verschärft, da wichtige ökologisch sensible Bereiche nicht konsequent von der Windenergie- und Freiflächenphotovoltaiknutzung freigehalten werden.

Mit der Einordnung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als "überragend öffentliches Interesse" und Bedeutung für die öffentliche Sicherheit werden andere gleichwertige Belange, wie z.B. der Natur- und Artenschutz, im Abwägungsprozess nicht ausreichend gewürdigt. Selbst Flächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung können planungsrechtlich nicht vor der Ausweisung von Anlagen für die Windenergie oder Solarenergie geschützt werden. Aspekte wie Landschaftsbild finden keine ausreichende Berücksichtigung. Verschärft wird diese Situation durch divergierende Gesetzesentwicklungen. Das EU-Parlament hat im Juli 2023 für die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur vom 22. Juni 2022 gestimmt. Die Verordnung sieht EU-weit rechtlich verbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen vor.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Belange des Freiraums sowie des Arten- und Naturschutz sind bereits über entsprechende Ausschlussflächen sowie die Herleitung der Flächenanalyse für die Windenergie berücksichtigt. Während die Öffnung der Bereich zum Schutz der Natur der Erweiterung des planerischen Spielraums der regionalen Planungsträger dient, gilt auch, dass die Inanspruchnahme dieser Fläche im Zuge einer umfassenden Abwägung erfolgen wird. Ebenso gilt für die Freiflächen-Solarenergie, dass über die notwendige kommunale Bauleitplanung die angesprochenen Belange des Arten- und Naturschutzes einzustellen sind. Die entsprechenden Nutzungskonflikte sind insgesamt vor dem Hintergrund des § 2 EEG hinnehmbar, bis die Stromerzeugung im Land nahezu treibhausgasneutral ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013361\_009, Stadt Ratingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Ratingen  
**StN-ID:** 1013361\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Stadionring 17, 40878 Ratingen

Inhalt

Die Stadt Ratingen wurde mit Schreiben vom 11.07.2023 gem. § 8 Abs. 1 ROG und § 9 Abs. 1 ROG zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderungen der Festlegungen zur Solarenergie) beteiligt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Änderung oder eine Streichung des bisherigen Ziel 1 des Kapitels 5.2-2 des Regionalplans Düsseldorf geplant ist. Insbesondere auch vor diesem Hintergrund besteht eine dringende Notwendigkeit die landesplanerischen Vorgaben zur Solarenergie im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW entsprechend meiner obigen Ausführungen anzupassen. Andernfalls sind, wie oben bereits ausgeführt, erhebliche und nicht notwendige Eingriffe in nicht vorbelastete Freiraumbereiche und die wesentlichen Funktionen des Freiraums zu befürchten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Es wird auf die vorangegangenen Stellungnahmen verwiesen. Mögliche Änderungen oder Streichungen in Regionalplänen sind nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Recklinghausen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Recklinghausen  
**StN-ID:** 1013782\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Westring 51, 45659 Recklinghausen

### Inhalt

aufgrund der Sommerpause haben im Beteiligungszeitraum keine politischen Sitzungen stattgefunden. Die folgende Stellungnahme der Stadt Recklinghausen erfolgt daher vorbehaltlich der noch zu erfolgenden politischen Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Recklinghausen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme erfolgte unter Vorbehalt. Es wird davon ausgegangen, dass mit den politischen Gremien zur Stellungnahme ein Konsens erzielt wurde.

#### **Änderungsvorschlag**

1013782\_002, Stadt Recklinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Recklinghausen  
**StN-ID:** 1013782\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Westring 51, 45659 Recklinghausen

Inhalt

Die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zielt darauf ab, die erneuerbaren Energien in NRW auszubauen und die Grundlage für die Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes zu schaffen. Dieses Vorhaben entspricht den energiepolitischen Zielen des Bundes (EEG 2023: bis 2030 mindestens 80 % des Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energien). Der Ausbau der erneuerbaren Energien, um eine zukünftige Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern herzustellen, wird auch im 2013 beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Recklinghausen forciert. In den letzten Jahren wurde die Nutzung der erneuerbaren Energien (u.a. Biomasse, Windenergie, Photovoltaik) im Stadtgebiet sukzessive ausgebaut. So konnte der Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtstromverbrauch auf von 38 % (2010) auf 48 % (2020) gesteigert werden. Vor diesem Hintergrund wird die vorliegende Änderung des Landesentwicklungsplans NRW seitens der Stadt Recklinghausen grundsätzlich begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013782\_003, Stadt Recklinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Recklinghausen  
**StN-ID:** 1013782\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Westring 51, 45659 Recklinghausen

Inhalt

*Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung*  
Seitens der Stadt Recklinghausen wird ausdrücklich begrüßt, dass die Umsetzung der Vorgabe des Bundes zum verbindlichen Flächenziel (1,8 % der Landesfläche in NRW) in den sechs Planungsregionen als verbindliche, räumliche Flächenfestlegung umgesetzt werden soll. Zwischen den jeweiligen Kommunen und den Planungsregionen besteht bereits eine intensive Zusammenarbeit. Insoweit kann die weitere Flächenausweisung in diesem Zuge im Rahmen eines partnerschaftlichen Austauschs erfolgen, bei der die jeweiligen Interessen, Planungen und Bedarfe ausreichend gewürdigt werden können.  
Ebenfalls ausdrücklich begrüßt wird die Regelung, dass die Vorranggebiete als Rotoraußerhalb-Flächen festzulegen sind. Dies führt in der Praxis zu einer größeren Flexibilität bei der Planung der jeweiligen Windenergieanlagen und ermöglicht eine höhere Ausbeute der Windenergieflächen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013782_004, Stadt Recklinghausen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Recklinghausen
<b>StN-ID:</b>	1013782_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Westring 51, 45659 Recklinghausen
Inhalt	Abwägung
<p><i>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</i></p> <p>Die ersatzlose Streichung des im aktuell rechtsgültigen LEP NRW bestehenden Grundsatzes zur Regelung des Abstandes von Windenergieanlagen zu Wohnbereichen von 1.500 Metern wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt. Die Stadt Recklinghausen hat eine Potenzialanalyse für die weitere Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie erstellt. Die dabei ermittelten Potenzialflächen wären bei einer solchen Vorgabe nicht umsetzbar. Die Streichung des bestehenden Grundsatzes ermöglicht somit die weitere Ausweisung neuer Flächen für die Windenergie.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>



## 1013782\_005, Stadt Recklinghausen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Recklinghausen  
**StN-ID:** 1013782\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Westring 51, 45659 Recklinghausen

### Inhalt

#### *iel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen*

Zu diesem Ziel werden seitens der Stadt Recklinghausen Bedenken erhoben: Im derzeit rechtsgültigen LEP des Landes NRW wird in Ziel 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" ausgeführt, dass Waldbereiche nur ausnahmsweise für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen in Anspruch genommen werden dürfen, sofern erstens ein Bedarf nachgewiesen wird, der nicht außerhalb der Waldbereiche realisiert werden kann und zweitens die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Diese Regelung hat dazu geführt, dass der Ausbau der Windenergie auch auf eigentlich geeigneten Flächen in der Vergangenheit nicht realisiert werden konnte. Insbesondere lediglich wirtschaftlich genutzte Waldbereiche (sog. Wirtschaftsförste) sowie durch externe Ereignisse geschädigte Waldflächen (z. B. durch Sturmereignisse oder Schädlingsbefall) sind für eine Windenergienutzung geeignet. Insoweit wird die geänderte Sichtweise, die die Nutzung von Windenergie auf ökologisch weniger relevanten Waldflächen ermöglicht, seitens der Stadt Recklinghausen grundsätzlich begrüßt.

Gleichwohl ist kritisch zu prüfen, ob die neue Zielsetzung in dem vorliegenden Änderungsentwurf a) rechtlich notwendig und b) rechtlich zulässig ist. Im Hinblick auf die Notwendigkeit wird auf das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW) verwiesen. In diesem wird die Umwandlung von Wald geregelt. In dem Gesetz wird ausgeführt, dass jede Waldumwandlung der Genehmigung der Forstbehörde bedarf. Zudem ist eine Vorprüfung des Einzelfalls sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 39 Absatz 1 LFoG NRW). Weiter wird in dem Gesetz ausgeführt, dass die Genehmigung zu versagen ist, wenn "die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dient" (§ 39 Absatz 3 LFoG NRW). Insoweit ist bereits im dafür vorgesehenen Fachgesetz abschließend geregelt, dass die Belange des Schutzes des Waldes sowie das aus § 2 EEG 2023 ergebende überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien im Rahmen der Einzelfallprüfung bei einem Antrag auf

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Nach geltender Rechtsprechung wurde festgestellt, dass die Festlegung des Ziels 7.3-1 "Walderhaltung und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln ist. Das Ziel 10.2-6 konkretisiert die vorgenannte Festlegung hinsichtlich der Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Windenergienutzung. Diese Konkretisierung ist notwendig, da eine Steuerung der Windenergie in den Nadelwald mit geringer Biotopwertigkeit stattfinden soll.

Das angesprochene Urteil des BVerfG bezieht sich auf das Thüringische Waldgesetz. In diesem befindet sich ein Satz im Paragraphen der Waldumwandlung, der diese für Windenergieanlagen pauschal verbietet. Dieser Satz ist verfassungswidrig und nicht durch die Gesetzgebungskompetenz durch Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 gedeckt. Dieser Satz im Gesetz ist dem Bodenrecht zuzuordnen und dementsprechend ist Art. 72 Abs. 1 einschlägig und der Bund hat abschließend das Bodenrecht durch das BauGB geklärt. Das vorgetragene Argument des Einwenders bezieht sich auf einen Absatz in der Begründung, der erläutert, warum der verfassungswidrige Satz dem Bodenrecht und nicht dem Naturschutzrecht zuzuordnen ist. Dieser Absatz ist nicht eins zu eins für das LEP-Verfahren anwendbar. Die Raumordnung ist zwar Teil der konkurrierenden Gesetzgebung, aber die Länder besitzen gem. Art. 72. 3 Nr. 4 das Recht abzuweichen. Somit ist durch das ROG und das LPIG NRW eine grundgesetzliche Zuständigkeit für die Länder gegeben. Im Rahmen der genannten Gesetze dürfen die Länder bei der Aufstellung raumordnerisch tätig werden. Dies geschieht mit der Formulierung von Zielen und Grundsätzen. Da Kalamität nicht abgegrenzt und gesichert ist, wird im LEP-Verfahren darauf verzichtet Wälder anhand von Kalamität abzugrenzen. Dies geschieht nur nach der Art des Waldes.

Wenn eine Fläche im Regionalplan als Waldbereich ausgewiesen ist, zeigt dies den planerischen Willen des regionalen Planungsträgers. Falls diese Wille nicht mehr vorliegt, muss der regionale Planungsträger seinen Regionalplan ändern. Wie ein

Waldumwandlung miteinander abzuwägen sind. Eine Regelung im LEP ist in-soweit aus hiesiger Sicht als Ziel nicht notwendig und allenfalls als klarstellender Hinweis, dass die Nutzung von Waldflächen für Windenergie im Einzelfall möglich ist, im Rahmen eines Grundsatzes auszuführen.

Im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2022 (1 BvR 2661/21) verwiesen. In dem vorliegenden Fall hat das Bundesverfassungsgericht einen pauschalen Ausschluss von Windenergieanlagen im Wald im Thüringer Waldgesetz als mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. In der vorliegenden LEP-Änderung handelt es sich nicht um einen pauschalen Ausschluss von Windenergie im Wald, da eine Nutzung von Nadelwald als zulässig erklärt wird. Gleichwohl kann es auch außerhalb von Nadelwäldern im Einzelfall bspw. bei Sturmschäden o. ä. zweckdienlich sein, diese Waldflächen für die Windenergie zu nutzen. Gerade diese Einzelfälle können über die bestehende Regelung zur Waldumwandlung im Landesforstgesetz geregelt werden. Zudem ist zu hinterfragen, wie mit regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen umzugehen ist, deren Flächen in der Realität jedoch nicht als Wald genutzt werden. In der Stadt Recklinghausen betrifft dies eine Fläche, die im Rahmen der durchgeführten Potenzialstudie als mögliche Konzentrationszone für Windenergie ermittelt wurde. Die Fläche ist im Flächen-nutzungsplan als Waldfläche dargestellt, wird aber derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Aufgrund des Ziels 10.2-6 und dem Grundsatz 10.2-7 des LEP-Entwurfs wäre eine Umsetzung jedoch zukünftig nicht möglich, da der Bereich im Regionalplanentwurf Ruhr als Waldfläche dargestellt wird und Recklinghausen eine waldarme Kommune ist. Da die Stadt Recklinghausen neben einer hohen Siedlungsdichte über eine sehr verstreute Siedlungsstruktur verfügt, stehen aufgrund der Siedlungsabstände gesamtstädtisch nur drei potenzielle Flächen für die Windenergie zur Verfügung. Bei einem Wegfall einer dieser Flächen aufgrund der vorliegenden Regelungen zur Windenergie im Wald könnten die Ziele der Stadt Recklinghausen (gem. Klimaschutzkonzept und städt. Potentialstudie) für einen weiteren Ausbau der Windenergie nur erschwert umgesetzt werden.

Die Stadt Recklinghausen regt daher an, dass das Ziel 10.2-6 dahingehend ergänzt wird, dass neben dem Nadelwald auch solche Fläche innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, die bislang faktisch noch keinen Wald im Sinne des Forstgesetzes sind.

Wald/Forst bestockt wird, ist die Entscheidung des Eigentümers/ der Eigentümerin. Auf Ebene der Landesplanung ist keine weitere Regelungen notwendig, weil der regionale Planungsträger entscheiden muss, ob er an seinem Entwicklungsziel festhalten möchte oder nicht. Die Durchführung der Bestockung bzw. die Art der Bestockung ist nicht Teil des Planverfahrens. Wenn auf den vom Einwender\*in vorgebrachten Bereichen Windenergiebereiche ausgewiesen werden sollen, gäbe es auch die Möglichkeit den Waldbereich zurückzunehmen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013782\_006, Stadt Recklinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Recklinghausen  
**StN-ID:** 1013782\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Westring 51, 45659 Recklinghausen

Inhalt

*Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden*  
Zu diesem Grundsatz werden seitens der Stadt Recklinghausen Bedenken erhoben: Vor dem Hintergrund, dass erneuerbare Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen (§ 1 Abs. 2 EEG 2023) und sich dieser Grundsatz somit in der Abwägung voraussichtlich nicht durchsetzen könnte, schlägt der Regionalverband Ruhr in seiner Stellungnahme vor, diesen Grundsatz zu streichen. Diesem Vorschlag schließt sich die Stadt Recklinghausen an.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Inwieweit sich der Grundsatz "durchsetzen" kann, hängt von den Gegebenheiten in den Planungsregionen zusammen. Je weniger Waldfläche in einer Kommune zur Verfügung steht, desto wichtiger sind die Waldfunktionen. Insbesondere sticht die Erholungsfunktion in den Vordergrund. Diese wird vor allem durch die Emissionen einer Windenergieanlage beeinträchtigt. Deshalb ist der Grundsatz wichtig, um zu zeigen, dass Wälder in waldarmen Gemeinden nicht genutzt werden sollen, sofern es planerisch vertretbar ist. Ergo kann der Grundsatz mit dem vom Einwender angesprochen überragenden öffentlichen Interesse überwunden werden.

**Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Rees</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Rees; FB 6
<b>StN-ID:</b>	1012891_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Rees; FB 6, Markt 1, 46459 Rees
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 mit einem Abstand von 1500 m zu Wohngebieten sowie Ziel 10.2-3 mit dem Wegfall der Höhenbeschränkungen wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012891\_002, Stadt Rees; FB 6

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rees; FB 6  
**StN-ID:** 1012891\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Stadt Rees; FB 6, Markt 1, 46459 Rees

#### Inhalt

Der Grundsatz 10.2-7 mit dem Inhalt der Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden keinen Raum zu geben, wird unterstützt. Die Stadt Rees ist waldarme Kommune mit gerade mal 3,2 % Waldflächen im Stadtgebiet. Allerdings suggeriert der Zusatz? soweit planerisch vertretbar? eine Öffnungsklausel, der - falls er nicht näher spezifiziert wird - für alle Städte und Gemeinden gelten könnte. Damit sind weiterhin bei allen Beteiligten Planunsicherheiten gegeben. Es bestehen daher Bedenken. Der Zusatz ?soweit planerisch vertretbar? sollte gestrichen werden, um klare Grundlagen zu schaffen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Grundsatz 10.2-7 ist der Abwägung zugänglich. Mit einem geeigneten Plankonzept und Begründung kann der regionale Planungsträger den Grundsatz in der Abwägung überwinden. Dies beschreibt auch die vom Einwender adressierte Öffnungsklausel. Mit dem Streichen des Zusatzes wäre unerheblich, weil es sich um einen Grundsatz handelt. Der Ausbau Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Den regionalen Planungsträgern muss ausreichend planerischer Spielraum zur Verfügung gestellt werden, um dem überragenden öffentlichen Interesse entsprechen zu können und sie in der Lage sind, den Flächenbeitragswert zu erreichen. Dieser Grundsatz soll Windenergiebereiche lenken, aber zur Not müssen auch Waldgebiete in waldarmen Gemeinden in Anspruch genommen werden dürfen, um dem überragenden öffentlichen Interesse zu entsprechen. Wo die Windenergiebereiche verortet werden, obliegt den regionalen Planungsträgern.

##### **Änderungsvorschlag**

1012891_003, Stadt Rees; FB 6	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Rees; FB 6
<b>StN-ID:</b>	1012891_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Rees; FB 6, Markt 1, 46459 Rees
Inhalt	Abwägung
In der kartografischen Darstellung der Potenzialflächen laut LANUV wird das Kriterium waldarme Kommune nicht berücksichtigt. Hier besteht entsprechender Anpassungsbedarf.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Ob eine Gemeinde waldarm ist oder nicht, wurde nicht in der Analyse untersucht und ist daher auch nicht im Ergebnis der LANUV-Studie abgebildet.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012891\_004, Stadt Rees; FB 6

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rees; FB 6

**StN-ID:** 1012891\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Stadt Rees; FB 6, Markt 1, 46459 Rees

#### Inhalt

Der Grundsatz 10.2-9 zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen wird ausdrücklich unterstützt, es sollte aber in jedem Fall eine Anrechnung der bestehenden kommunalen Planung auch bei konzeptionell unterschiedlichen planerischen Kriterien erfolgen, denn letztendlich ist der regenerative Stromertrag von Bedeutung. Die Stadt Rees bittet darum, die von Seiten der Stadt befürworteten Positivflächen als zusätzliche Bereiche in der Regionalplanung zu berücksichtigen, um die prozentualen Flächen beisteuern zu können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Ob die kommunalen Windenergieflächen zu Windenergiebereichen der Regionalplanung werden, entscheidet der regionale Planungsträger. Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet.

##### **Änderungsvorschlag**

1012891\_005, Stadt Rees; FB 6

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rees; FB 6

**StN-ID:** 1012891\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Stadt Rees; FB 6, Markt 1, 46459 Rees

#### Inhalt

Zu dem Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie ist mitzuteilen, dass in der Stadt Rees großflächig landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen der Kategorie >55 Bodenpunkte gegeben sind. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzung sollte das Ziel nicht nur auf raumbedeutsame Freiflächenanlagen beschränkt werden, sondern auf alle Freiflächen-Anlagen. Der Zusatz ?raumbedeutsame? sollte daher entfallen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist immer eine Bauleitplanung erforderlich. Die Kommune entscheidet im Rahmen ihrer Kommunalen Planungshoheit darüber, für welche Flächen sie ein Bauleitplanverfahren durchführen möchte.

##### **Änderungsvorschlag**



## Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Rees; FB 6
<b>StN-ID:</b>	1012891_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Rees; FB 6, Markt 1, 46459 Rees

## Inhalt

Bei dem Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum wird die vorzugsweise Nutzung entlang von Bundes-, Landes- und überregionalen Schienenwegen mit 500 m und 200 m aus der im EEG verankerten Förderkulisse befürwortet und akzeptiert in Anbetracht der Erforderlichkeit zur Sicherung der Energiegewinnung. Allerdings kann dieser Aspekt nicht auch auf die weiteren Verkehrswege abgeleitet werden, denn dies bedeutet eine Überfrachtung für den gesamten Raum, der nicht hingenommen werden kann. Weitergehende Regelungen entlang sämtlicher anderer öffentlich gewidmeter Straßen müssen gänzlich entfallen, da anderenfalls eine Überfrachtung des gesamten Landschaftsbilds dergestalt ermöglicht würde, indem kaum noch landschaftsorientierte Erholung durch Nutzung öffentlicher Wege möglich wäre, da mindestens je 200 m breite Korridore PV-Freiflächenanlagen die Erholungssicht beeinträchtigen könnten.

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Die Festlegung enthält als Grundsatz Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die gewählten Formulierungen entsprechen dieser Intention. Auch die mögliche Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen unterliegt nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der nachgelagerten Planung. Damit ist also keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete  
Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1012891\_007, Stadt Rees; FB 6

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rees; FB 6  
**StN-ID:** 1012891\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Stadt Rees; FB 6, Markt 1, 46459 Rees

#### Inhalt

Stärker in den Fokus sollten die Möglichkeiten für Floating-PV-Anlagen genommen werden und hier insbesondere auch die Prüfung, ob nicht bestimmte Bereiche auch in den Schutzgebieten zugunsten Floating-PV geöffnet werden könnten

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Erstmalig finden sich bauartbedingte Unterschiede von Freiflächen-Solarenergieanlagen, wie Agri-PV-Anlagen und Floating-PV-Anlagen, im LEP wieder. Diese ermöglichen es, Freiflächen-Solarenergieanlagen bestimmter Bauart auch auf hochwertigen Ackerböden oder auf stehenden Gewässern zu errichten. Insbesondere für Floating-PV-Anlagen gelten dabei noch weitere fachgesetzliche Regelungen, wie z.B. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Ob eine entsprechende Anlage mit den Nutz- und Schutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist im nachfolgenden Planungsverfahren zu prüfen.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rees; FB 6  
**StN-ID:** 1012891\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Stadt Rees; FB 6, Markt 1, 46459 Rees

Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum Bereits heute sind Anlagen zur Solarenergie als untergeordnete Nutzung im festgelegten Siedlungsraum (ASB und GIB) durch Bauleitplanung möglich. Für regionalbedeutsame Solarenergieanlagen sollten gerade zur Vermeidung weiterer Zersiedlung keine Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und Gewerbe- und Industriebereiche (GIB) in Anspruch genommen werden dürfen, da ansonsten die Aufwendungen u.a. für Grunderwerb, Erschließungsmaßnahmen deutlich steigen würden. Vielmehr sollte deutlich die Nutzung baulicher Anlagen durch Solarenergie im Siedlungsraum hervorgehoben und prioritär gegenüber der generellen Inanspruchnahme des Freiraums gefordert werden. Der Grundsatz sollte daher zum Ziel erhoben und auf alle Anlagen von Solarenergie auf oder an baulichen Anlagen bezogen werden. Es wird vorgeschlagen, die Zielformulierung wie folgt zu fassen: Bauleitplanung soll Anlagen zur Solarenergienutzung im Siedlungsraum an, auf oder über Gebäuden und baulichen Anlagen ermöglichen und damit ihren Beitrag zum flächen- und ressourcenschonenden Ausbau der erneuerbaren Energien leisten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

Nach BauNVO sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE und GI zulässig, nicht aber in z.B. Wohngebieten. Es besteht kein Grund dies über den LEP zu steuern, da dies die BauNVO regelt. Falls eine Kommune eine Freiflächen-Solarenergieanlage in einem ASB errichten möchte, muss sie Bauleitplanung hierfür betreiben und beispielsweise ein SO planen.

Die Umsetzung dieser Anforderungen, aufgrund der individuellen Gegebenheiten vor Ort, sollte auch weiterhin der planenden Kommune überlassen werden.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**



<b>Stadt Remscheid</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Remscheid Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung
<b>StN-ID:</b>	1012728_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Das neue Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung wird im Grundsatz begrüßt, da die Aktivierung von weiteren Windenergiepotentialen unstrittig ? u. a. aufgrund neuer normativer Setzungen - erforderlich ist. Auch gegen die Absicht, die zur Erfüllung der Ziele des EEG errechneten notwendigen Flächenbeitragswerte Nordrhein-Westfalens deutlich vor den vom Bund gesetzten Fristen zu erreichen, bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Gemäß den vorgelegten Planungsunterlagen geht die Stadt Remscheid davon aus, dass sie von der 2. LEP-Änderung im eigenen Stadtgebiet nicht direkt betroffen ist, da hierfür keine Kernpotentialflächen basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen) vorgesehen sind. Nach der vorgelegten LANUV-Studie vom Mai 2023 konnten für Remscheid keine Potentiale ermittelt werden, sodass Flächenbeitragswerte gemäß dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) nicht möglich sind.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Flächenanalyse die regionalen Planungsträger in ihrer Abwägung nicht bindet.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## 1012728\_002, Stadt Remscheid Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Remscheid Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung  
**StN-ID:** 1012728\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid

### Inhalt

Prophylaktisch und im Vorgriff auf eine den Windenergiebelang generell erleichternde Rechtsprechung wird trotz fehlender Flächenbeitragswerte in Remscheid dennoch, aufgrund der prekären Gewerbeflächenversorgung in Remscheid mit einem hohen regionalplanerischen Fehlbedarf sowie einem auch kommunal feststellbaren Flächenmangel, aber auch aufgrund der Endlichkeit sonstiger Siedlungsräume zum aktuell vorgelegten Änderungsentwurf angeregt, dass noch nicht genutzte regionalplanerische Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB oder ASB-GE) sowie Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) den bisherigen Kernfunktionen vorbehalten bleiben. Auch sollen kommunale Entwicklungsvorstellungen, wie das gemäß Städtevereinbarungen beabsichtigte Interkommunale Gewerbegebiet in Remscheid, Hückeswagen und Wermelskirchen, welches regionalplanerisch bislang nur teilweise entsprechend ausgewiesen ist, weiterhin entsprechend geltend gemacht werden können.

Das neue Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten wird vor diesem Hintergrund in Frage gestellt. Für diese Gebiete sollten landesplanerisch grundsätzlich nicht Windenergieanlagen, sondern sonstige und mit der bisher vorgesehenen Raumnutzung kompatible regenerativenergetische Anlagen mit dem Ziel vorgesehen werden, dass eine massenhafte Neu- und nachträgliche Nutzung auch dieser ? Anmerkung: in der Regel nicht mit den betrieblichen Hauptgeschäftsmodellen übereinstimmenden ? Potentiale erfolgt. Nach dem Stand der Technik und gemäß hiesiger Annahme bedeutet dies insbesondere, massenhafte Solarnutzungen auf Dachflächen und an Wänden ? an Gebäuden und Bauwerken ?, sowie ergänzend in Grundstücks-Restflächen planerisch zu unterstützen. In Remscheid sind zahlreiche gut geeignete entsprechende Flächen bekannt, die derzeit nicht (zusätzlich) mit Solarnutzungen belegt sind. Die in Entstehung begriffene Photovoltaik-Strategie des Bundes sollte berücksichtigt und abgewogen werden. Die Stadt Remscheid regt entsprechend an, für Industrie- und Gewerbegebiete ausschließlich, aber nachdrücklich regenerativenergetische Möglichkeiten landesplanerisch zu unterstützen, die mit dem originären Entwicklungsziel des Siedlungstyps kompatibel sind bzw. damit verträglich gestaltet werden können. Gefolgt werden soll im Ergebnis zugleich dem Erfordernis einer bedarfsdeckenden Betriebsflächenentwicklung bzw. einer entsprechenden Flächenvorhaltung in GIB und ASB-GE einerseits, wie auch andererseits zugleich eine

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Ziel 10.2-12 beinhaltet keine Aussagen zu Gewerbe- und Industriebereichen der Regionalplanung, sondern nur zu Gewerbe- und Industriegebieten der Kommunalplanung.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Ein Hinweis auf die Nutzung von Photovoltaikanlagen im bebauten Bereich erfolgt an dieser Stelle des Landesentwicklungsplans nicht, aber die Nutzung von Photovoltaikanlagen, insbesondere im bebauten Bereich, wird von der Landesplanung gewünscht.

#### **Änderungsvorschlag**

Raumentwicklung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie eine Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) anzustreben sind. Eine Stärkung der Innenentwicklung erfolgt dann durch komplementäre regenerativenergetische Nutzungen, sodass eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Mehrfachnutzungen bereits vorhandener Immobilien oder von Neubebauungen möglich ist und vorgesehen wird, ohne dass Betriebsnutzungen durch regenerativenergetische Anlagen räumlich verdrängt oder verhindert werden.



1012728_005, Stadt Remscheid Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Remscheid Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung
<b>StN-ID:</b>	1012728_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid
Inhalt	Abwägung
Festgestellt wird, dass sich die solarenergetischen Vorgaben ausweislich des vorgelegten Planentwurfs bislang auf neue Grundsätze und Ziele zur raumbedeutsamen Freiflächen-Photovoltaik sowie den ergänzenden Grundsatz 10.2-18 zur Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum, in dessen Erläuterung die vorgenannte Thematik angeschnitten wird, kaprizieren.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## 1012728\_006, Stadt Remscheid Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Remscheid Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung  
**StN-ID:** 1012728\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid

### Inhalt

Aus Sicht der Stadt Remscheid ist eine Rechtskonformität des Ziels 10.2-12 zweifelhaft und es ist durchaus zu erwarten, dass dessen Vorgaben gerichtlich aufgehoben werden könnten. So ist als Satz 1 des Ziels keine Raumentwicklungsvorgabe, sondern eine Prüfpflicht vorgesehen. Das bislang beabsichtigte Ziel 10.2-12 sollte auch aufgrund der Abstandserfordernisse von großen Windenergieanlagen entfallen. Überdimensionierte Siedlungsräume beispielsweise planerisch zurückzunehmen allerdings, um stattdessen aufgrund einer räumlichen Eignung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wäre gesondert zu veranlassen und aus Sicht der Stadt Remscheid ergebnisoffen zu handhaben: das Ausbauziel von Erneuerbaren einschließlich der Windenergie steht nicht in Frage. Auch können individuelle Lösungen wie spezielle kleine Windenergieanlagen auch weiterhin in GIB vorgesehen werden. Sofern die Inhalte des Ziels 10.2-12 unbedingt beibehalten werden sollen, wird angeregt, stattdessen besser einen Grundsatz zu formulieren.

Für das weitere Vorgehen sind auch entstehende Anpassungspflichten für die Bauleitplanung zu berücksichtigen, die den Vorgaben des BauGB entsprechen müssen. Der Vorschlag der Stadt Remscheid ist es, kompatible Mehrfachnutzungen mit Erneuerbaren in den Siedlungsräumen soweit möglich landesplanerisch zu unterstützen, ohne deren bisherige Kernfunktionen in einen Abwägungswiderstreit zu stellen.

Einzelne Technologien für erneuerbare Energieerzeugung ? wie hier die Windenergie - separat in eine Raumordnungsplanung einzugeben ist nach Auffassung der Stadt Remscheid suboptimal, sofern nicht auch die anderen verfügbaren Erneuerbaren im Sinne eines raumverträglichen, alle sonstigen Aspekte einer nachhaltigen Raumentwicklung berücksichtigenden Vorgehens mitgeplant, das heißt durch raumstrukturelle Steuerung passend vorgesehen werden. Der Anspruch dafür ist gemäß Planbegründung, sowie einigen Grundsätzen und Zielen vorhanden.

Im Ergebnis soll die Landesplanung einen nachhaltigen raumstrukturellen Transformationspfad veranlassen und unterstützen.

Die Stadt Remscheid regt an, den LEP-Entwurf in diesem Sinne einer optimalen raumstrukturellen Steuerung unterschiedlicher erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen entsprechend weiterzuentwickeln.

Diese Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans ? Ausbau der Erneuerbaren Energien - wird nach Eingabe und Beschlussfassung durch den

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. § 6 der Bauordnung NRW regelt Abstandsflächen für Windenergieanlagen (50 Prozent ihrer höchsten Höhe).

Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

#### **Änderungsvorschlag**

kommunalen Haupt- Finanz- und Beteiligungsausschuss gesondert im Naturschutzbeirat der Stadt beraten, was auch zu gesonderten Ergebnissen führen kann.

1012728\_007, Stadt Remscheid Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Remscheid Fachdienst Stadtentwicklung, Verkehrs- und Bauleitplanung

**StN-ID:** 1012728\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:** Ludwigstraße 14, 42853 Remscheid

Inhalt

vorbehaltlich einer nachfolgenden, außerhalb der von Ihnen angesetzten Beteiligungsfrist erfolgenden Beschlussfassung des kommunalen Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses gibt die Stadt Remscheid die nachfolgende Stellungnahme zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans ein:  
Anregungen der Stadt Remscheid zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans in der Fassung des am 06.06.2023 veröffentlichten Entwurfes

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Der Vorbehalt, unter dem die Stellungnahme stand, wurde mit E-Mail vom 22.08.23 aufgehoben.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Rheinbach

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

### Inhalt

Der Zeitpunkt der Beteiligung (gem. öffentlicher Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 erfolgt die Auslegung des Entwurfs vom 23. Juni 2023 ? 28. Juli 2023) liegt leider in den Schul-Sommerferien Nordrhein - Westfalens und damit zeitgleich in der sitzungsfreien Zeit der Stadt Rheinbach. Die nach Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Rheinbach zu beteiligenden politischen Gremien können in Folge dessen nicht angemessen in die Beratung und eine anschließende Beschlussfassung eingebunden werden. Insofern behält sich die Stadt vor, ergänzende und weiterführende Inhalte nachträglich einzubringen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die politischen Gremien nimmt die Stadt Rheinbach zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW wie folgt Stellung:

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme erfolgte vorbehaltlich der Gremienbeteiligung. Es wird davon ausgegangen, dass mit den Gremien ein Konsens zur Stellungnahme erzielt wurde.

#### **Änderungsvorschlag**

1013741\_002, Stadt Rheinbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
- Redaktioneller Hinweis: Die Überschriften von Ziel und Erläuterungen zu Ziel sind nicht identisch (Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete). Darüber hinaus werden die Begriffe Windenergiegebiete und Windenergiebereiche im gesamten Text der LEP Änderung wechselweise verwendet.  
  
- Anregung:  
  
Hier wird angeregt, einen der beiden synonym verwendeten Begriffe konsequent zu verwenden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**  
Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.  
  
**Begründung**  
  
**Änderungsvorschlag**  
Der Wortlaut wird angepasst.

1013741\_003, Stadt Rheinbach

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach

**StN-ID:** 1013741\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

#### Inhalt

- zu den Erläuterungen

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass zur Vermeidung einer übermäßigen Belastung einzelner Gemeinden die Obergrenze des Flächenpotentials je Gemeinde auf maximal 15% der Gemeindefläche festgelegt wurde. In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11 wird dargelegt, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen.

Fachliche Grundlage der Änderung des LEP NRW ist die 'Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen', Abschlussbericht Mai 2023 -LANUV Fachbericht 142- des LANUV (s. S. 3. LANUV-Fachbericht 142). Der Fachbericht legt auf S. 46 dar, dass das Flächenpotential für jede Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15% der jeweiligen Gemeindefläche begrenzt wird. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, inwieweit dieser Abzug in der Potentialflächendarstellung des LANUV bereits berücksichtigt wurde, bzw. welche Kommunen von diesem Abzug betroffen sind.

Aus Sicht der Stadt Rheinbach bedarf es zu diesen beiden Punkten einer erläuternden Klarstellung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bei den betroffenen Kommunen ist der Abzug in der LANUV-Studie berücksichtigt worden. Die konkrete Flächenausweisung erfolgt ohne nicht im Landesentwicklungsplan oder durch die Potentialstudie. Diese geschieht durch die Träger der Regionalplanung in den Regionalplänen, die die Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in die Abwägung einbeziehen. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013741\_004, Stadt Rheinbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Inhalt

- zu den Erläuterungen

Zudem divergieren die Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 und zu Grundsatz 10.2-11, da einerseits der Wert festgelegt wird, andererseits den Regionalplanungsbehörden ein Ermessen eingeräumt wird.

Aus Sicht der Stadt Rheinbach bedarf es zu diesen beiden Punkten einer erläuternden Klarstellung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Hier wird auf den Grundsatz 10.2-11 verwiesen. Die genannte Obergrenze wird nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt, sondern dient als abwägungsfähige Orientierungsgröße für eine möglichst gleichmäßige Behandlung der Gemeinden durch die Träger der Regionalplanung. Dementsprechend wurde die Obergrenze in der Flächenanalyse lediglich rechnerisch berücksichtigt, um den regionalen Planungsträgern den notwendigen Spielraum zur Berücksichtigung kommunaler Belange zu ermöglichen.

**Änderungsvorschlag**



1013741\_005, Stadt Rheinbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Inhalt

Abs. 4 Satz 3: ?Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hinzuweisen sein.?erschließt sich nicht, da mit Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten eine bindende Vorgabe formuliert wurde.

Anregung:

Es wird angeregt, statt der Formulierung ?... hinzuweisen sein? einen konkreten Verweis z. B: auf Ziel 10.2-12 zu geben oder die Erläuterung zu konkretisieren. Allerdings sei bereits an dieser Stelle angemerkt, dass das Ziel 10.2-12 als kritisch gesehen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, der berichtigt wird.

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterung zu 10.2-2 wird angepasst.

1013741\_006, Stadt Rheinbach

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

#### Inhalt

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
zu den Erläuterungen

Unklar bleibt, ob Flächen in verbindlichen Bauleitplänen (wirksam geworden nach dem 1.02.2023), die Höhenbeschränkungen aufgrund spezifischer Vor-Ort-Bedingungen festsetzen, im Zuge der regionalplanerischen Flächenanrechnung bzw. im Rahmen des Ziels 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche unberücksichtigt bleiben bzw. als ?ungeeignet? beurteilt werden.

In den nachgelagerten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren könnten durch faktische Restriktionen, die im Rahmen der pauschalierten Ausschlusskriterien des LEP nicht erfasst wurden, Höhenbeschränkungen erforderlich werden. Ein genereller Ausschluss solcher Flächen auf die Anrechenbarkeit von Windenergiebereichen erscheint vor dem Hintergrund, dass niedrige Anlagen einen Beitrag zur Gewinnung von erneuerbarer Energie beitragen und durch technischen Fortschritt der Ertrag solcher Anlagen erhöht wird, nichtsachgerecht.

#### Anregung:

Es wird angeregt, klarzustellen, dass solche Flächen nicht in der regionalplanerischen Darstellung und Flächenberechnung ausgeschlossen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013741\_007, Stadt Rheinbach

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Redaktioneller Hinweis: gemäß der Überschrift zu den Erläuterungen müsste es Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen...heißen.

zuden Erläuterungen

Die Erläuterungen verweisen auf § 245e Absatz 4 BauGB und damit auf die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Planes entsprechen wird.

Dem gegenüber stehen die Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum, in dem festgelegt wird, dass in einem Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der jeweiligen an den LEP angepassten Regionalpläne der Zubau auf die in den Regionalplanentwürfen vorgesehenen Flächen gelenkt wird. Absatz 4, Satz 2 führt dazu aus: ?Hierzu sind von Planungsträgerbeschlossenen Plankonzepten, die das Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.? [redaktioneller Hinweis: ... vom Planungsträger beschlossene ...]

Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-5 und zu Ziel 10.2-13 divergieren in ihrer rechtlichen Auslegung, im Regelfall bricht Bundesrecht Landesrecht.

Anregung:

Es wird daher zur Klarstellung angeregt, die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-5 und zu Ziel 10.2-3 an die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches anzupassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Definition der Kernpotenzialflächen ist in dem Ziel erhalten. Wirksame kommunale Festlegungen in FNP zum Ausschluss von WEA vermögen die Kernpotenzialflächen nicht zu überschreiben. Die Notwendigkeit einer Anpassung besteht nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

Redaktionelle Änderung zur Anpassung des Wortlauts der Erläuterung an die Formulierung des Grundsatzes

1013741\_008, Stadt Rheinbach

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

#### Inhalt

Die Erläuterungen verweisen auf § 245e Absatz 4 BauGB und damit auf die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Planes entsprechen wird.

Dem gegenüber stehen die Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum, in dem festgelegt wird, dass in einem Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der jeweiligen an den LEP angepassten Regionalpläne der Zubau auf die in den Regionalplanentwürfen vorgesehenen Flächen gelenkt wird. Absatz 4, Satz 2 führt dazu aus: ?Hierzu sind von Planungsträger beschlossene Plankonzepte, die das Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.? [redaktioneller Hinweis: ... vom Planungsträger beschlossene ...]

Die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-5 und zu Ziel 10.2-13 divergieren in ihrer rechtlichen Auslegung, im Regelfall bricht Bundesrecht Landesrecht.

#### Anregung:

Es wird daher zur Klarstellung angeregt, die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-5 und zu Ziel 10.2-3 an die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches anzupassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Für das Ermöglichen eines frühen Windenergieausbaus ist der neue § 245e Abs. 4 BauGB eine Möglichkeit. Andere Möglichkeiten beschreibt der zwischenzeitlich veröffentlichte Erlass zur Übergangsteuerung. Auch eine Verständigung zwischen Kommune und Unternehmer gehört dazu.

##### **Änderungsvorschlag**

1013741\_009, Stadt Rheinbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur(BSN)

zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen

Das Ziel 10.2-8 legt eine Abweichung für Vorranggebiete für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) zu Ziel 7.2-2: Die Bereiche zum Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln fest.

Redaktionell ist hieranzumerken, dass der verwendete Begriff "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" verwirrt, da bisher die Begriffe "Windenergiegebiete" und „Windenergiebereiche“ verwendet wurden.

Der Widerspruch zum Gebot der Entwicklung der BSN durch Maßnahmen des Naturschutzes soll dadurch aufgelöst werden, dass die Regionalplanungsbehörden im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten...? Flächen im BSN nur in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

?Ziele der Raumordnung? gelten als abschließend abgewogen und nichtüberwindbar.

Anregung:

Da den Regionalplanungsbehörden hier jedoch die Möglichkeit der Abwägungs- und Ermessungsentscheidung eingeräumt werden soll, wird angeregt, die Festlegung zu prüfen und das Ziel in einen Grundsatz zu ändern.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die von der Einwenderin vorgebrachte Textpassage steht in der Erläuterung und ist keine Textpassage aus dem Ziel.

Das Ziel 10.2-8 muss ein Ziel sein, weil es die Ziele 7.2-2 und 7.2-3 konkretisiert.

**Änderungsvorschlag**

1013741\_010, Stadt Rheinbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen

- Es ist nicht nachvollziehbar, wie sich die Aufnahme des Ziels ?In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergie zu prüfen.... ?zu dem im LANUV-Fachbericht 142 in Tabelle 1 unter der Kategorie Siedlung genannten ?Kriterium Ausschlussfläche?Industrie- und Gewerbeflächen? verhält.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung geprüft werden sollen, wurden Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Potenzial in die Analyse einbezogen.

**Änderungsvorschlag**

1013741\_013, Stadt Rheinbach

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

- Zu den textlichen Festlegungen und Erläuterungen  
Adressatdes Ziels 10.2-14, welches ausdrücklich die nach § 35 BauGB privilegierten Anlagen im Außenbereich nicht erfasst, sind sowohl die Regional- als auch die Bauleitplanung. Die raumordnerischen Auswirkungen privilegierter Freiflächensolar-Anlagen größer 2 ha z. B. entlang von Schienenwegen des übergeordneten Netzes oder von Autobahnen bleiben unklar. So erschließt sich beispielsweise nicht, ob bei Anlagen größer 10 ha ggf. ein Raumordnungsverfahren erforderlich wird.

Anregung:

Es wird angeregt, die Erläuterungen hinsichtlich möglicher Konsequenzen zu ergänzen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wird festgestellt, dass eine Freiflächen-Solarenergieanlage Raumbedeutsam ist, dann sind bei Regional- oder Bauleitplanung die Ziele und Grundsätze des LEP zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Es ist kein Raumordnungsverfahren notwendig und führt auch nicht zwingend zu einer Versagung.

Die Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ist dies nicht der Fall so kann ein Eingreifen der Kommunalaufsicht notwendig werden. Außerdem bleibt die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung eines Bebauungsplans gem. § 47 VwGO im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens erhalten.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinbach  
**StN-ID:** 1013741\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Schweigelstr. 23, 53359 Rheinbach

Inhalt

Zudem führt gerade die Inanspruchnahme rechtsverbindlicher Gewerbe- und Industriegebiete für die Windenergienutzung zu weiteren Flächenausweisungen, da sich Gewerbe- u. insbesondere Industriebetriebe im Gegensatz zu privilegierten Windenergieanlagen im Regelfall nicht im Außenbereich ansiedeln können.

Während die Gewerbe- und Industriebereiche gemäß den Ausführungen des LANUV-Fachbericht 142 (s. Kap. 2.1, S. 9 letzter Absatz bzw. Fortsetzung auf S. 10) ?... im Sinne einer möglichst realistischen und sachgerechten Untersuchung der Flächenpotenziale ...? ausgeschlossen wurden, sollen gemäß des Ziels 10.2-12 Industrie- und Gewerbegebiete, in denen in der Regel bodenrechtliche Festsetzungen durch die verbindliche Bauleitplanung getroffen wurden, detailliert auf das Ermöglichen von Windenergie überprüft werden: ?Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende ?Restflächen". Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.?

Die Prüfung und (Über)Planung von Bauleitplänen unterliegt der kommunalen Planungshoheit und das Ergebnis einer solchen Prüfung unterliegt der gemeindlichen Abwägungsentscheidung (u.a. auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen der §§ 39 ff BauGB), auch dies ist Bestandteil der kommunalen Planungshoheit.

Darüber hinaus lässt Absatz 3, Satz 2 der Erläuterungen: ?In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. ?offen, ob mit der Zielfestlegung eine Verpflichtung zur Anpassung der Bebauungspläne für Kommunen im Sinne des § 1 Absatz4 BauGB besteht.

Die Formulierung eines solch detaillierten Prüfauftrages als landesplanerisches ?Ziel? und damit als bindende Vorgabe für die Regionalplanung erscheint auch im Hinblick auf die Anzahl der rechtsverbindlich geplanten Gewerbe- und Industriegebiete nach Einschätzung der Stadt Rheinbach als nicht durchführbar und nicht sachgerecht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich ist. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung geprüft werden sollen, wurden Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Potenzial in die Analyse einbezogen.

**Änderungsvorschlag**



Anregung:

Es wird angeregt, das Ziel in einen Grundsatz zu ändern.

<b>Stadt Rheinberg</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Rheinberg
<b>StN-ID:</b>	1012978_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Kirchplatz 10, 47493 Rheinberg
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
vorbehaltlich der politischen Beratung und Beschlussfassung, die frühestens in der Sitzung des zuständigen Fachausschusses am 29.08.2023 erfolgen kann, nimmt die Stadt Rheinberg zur o.g. geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW wie folgt Stellung	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wurde vorbehaltlich abgegeben. Eine Gremienbeteiligung erfolgte am 29.08.23. Es wird davon ausgegangen, dass Konsens zur Stellungnahme erzielt wurde.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012978\_002, Stadt Rheinberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinberg  
**StN-ID:** 1012978\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kirchplatz 10, 47493 Rheinberg

#### Inhalt

Vor dem Hintergrund der Ausbauziele, die im Bundes- und auch im Landesklimaschutzgesetz sowie im EEG 2023 benannt werden, einerseits und den mit der hiesigen Regionalplanungsbehörde gemachten Erfahrungen bedarfes beim geplanten Ziel 10.2-14 und dem geplanten Grundsatz 10.2- 17 präzisierender Änderungen bzw. Erläuterungen, um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Landesplanung hinreichend Ausdruck zu verleihen und für eine landeseinheitliche Rechtsanwendung Sorge zu tragen.

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 sind die Regionalen Grünzüge ans Ende der Aufzählung zu setzen, weil diese tatsächlich nachrangig zu werten sind, was insbesondere in Bezug auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien gilt, weil mit einer entsprechenden Rauminanspruchnahme durch Freiflächen-PV-Anlage auch andere Schutzfunktionen des allgemeinen Freiraums gestärkt werden können.

Der nachstehende Satz, mit dem dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung bei der Beurteilung der Raumverträglichkeit von Freiflächen-PV- Anlagen getragen werden soll, ist wie folgt konkretisierend zu ergänzen: ?Die Schutz- oder Nutzfunktionen müssen gravierend betroffen sein, um eine Raumunverträglichkeit feststellen zu können. Hinsichtlich der Regionalen Grünzüge sind ausschließlich die Schutzfunktionen Beurteilungsmaßstab. Eine rein flächenmäßige Betrachtung reicht für die Beurteilung der Raumunverträglichkeit nicht aus.?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für Regionale Grünzüge eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Diese führt i.d.R. die jeweilige Regionalplanungsbehörde durch.

Das überragende öffentliche Interesse kann bei Bereichen, die einer Abwägung zugänglich sind, Berücksichtigung finden. Schutz- und Nutzfunktionen können hierdurch nicht aufgehoben werden. Die Erläuterungen werden aber um weitere Hinweise zu der Einzelfallprüfung im Zusammenhang mit Schutz- und Nutzfunktionen ergänzt.

##### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 zu Nutz- und Schutzfunktionen aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien.

1012978\_003, Stadt Rheinberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rheinberg

**StN-ID:** 1012978\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Kirchplatz 10, 47493 Rheinberg

#### Inhalt

Vor dem Hintergrund der Ausbauziele, die im Bundes- und auch im Landesklimaschutzgesetz sowie im EEG 2023 benannt werden, einerseits und den mit der hiesigen Regionalplanungsbehörde gemachten Erfahrungen bedarfes beim geplanten Ziel 10.2-14 und dem geplanten Grundsatz 10.2-17 präzisierender Änderungen bzw. Erläuterungen, um dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien im Rahmen der Landesplanung hinreichend Ausdruck zu verleihen und für eine landeseinheitliche Rechtsanwendung Sorge zu tragen. Im Grundsatz 10.2-17 tut eine Einschränkung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen not, entlang derer Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m vorzugsweise für Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden sollen. Vorgeschlagen wird die Straßen entweder auf die ?klassifizierten Straßen? oder auf ?klassifizierte und örtliche Hauptverkehrsstraßen? zu begrenzen, weil lediglich diese Straßen aufgrund ihrer Ausprägung und Raumwirkung eine Bündelfunktion für die Stromversorgungsinfrastruktur Freiflächen-PV-Anlage zu übernehmen geeignet sind.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt um diesen Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

<b>Stadt Rietberg</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Rietberg
<b>StN-ID:</b>	1013781_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstr. 36, 33397 Rietberg
Inhalt	Abwägung
Generell begrüßt die Stadt Rietberg die deutliche Umorientierung des LEP hin zu einer engagierten Energiewende.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013781\_002, Stadt Rietberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Inhalt

**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Es besteht die Gefahr, dass der ?Übergangszeitraum? und dessen Regelungen dazu, welche Flächen in dieser Zeit für einen Anlagenzubau genutzt werden können, bereits laufende Planungs- und Genehmigungsverfahren behindert. Dieser Fall gilt, sofern die entsprechenden WEA-Planungen nicht in gültigen Konzentrationszonen, sondern auf Basis der allgemeinen Privilegierung im Außenbereich errichtet werden sollen. Dies gilt insbesondere für den Fall, in dem noch keine Sonderbauflächen, Sondergebiete oder vergleichbares auf kommunaler Ebene an der entsprechenden Stelle ausgewiesen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Soweit Windenergieplanungen einvernehmlich mit den Kommunen sind, erfolgt nie eine landesplanerische Zurückstellung.

**Änderungsvorschlag**

1013781\_003, Stadt Rietberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Zudem wird die kommunale Planungshoheit zur Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie ? über künftige Windenergiebereiche hinaus ? behindert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Kommunale Planungen bleiben unabhängig vom Ziel 10.2-13 immer möglich und sind auch aus Sicht der Landesregierung gewünscht

**Änderungsvorschlag**

1013781\_004, Stadt Rietberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg  
**StN-ID:** 1013781\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die Ausweisung von Windenergiebereichen auf Ebene der Regionalplanung führt nicht zu einem gesicherten Ausbau der Windenergie auf diesen Flächen. Denn über die Nutzung der Fläche entscheidet, nach wie vor, der jeweilige Eigentümer. Vor diesem Hintergrund sollten Eigentümer, die ihre Fläche für Einzelanlagen oder Parks mit bis zu drei WEA in Nutzung bringen wollen, wobei die Fläche mindestens 400 m Abstand zur Wohnbebauung ermöglicht, nicht durch diesen Übergangszeitraum und die zugehörigen Restriktionen behindert werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Kommunale unterstützte Planungen werden landesplanerisch nie zurückgestellt. Dies gehört zum Grundverständnis dieser Regelung.

**Änderungsvorschlag**



1013781\_005, Stadt Rietberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg  
**StN-ID:** 1013781\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Sehr kleine Flächen, die lediglich eine bis drei Windenergieanlagen aufnehmen können, werden voraussichtlich auf Ebene der Regionalplanung aufgrund des Maßstabs nicht als Windenergiebereiche dargestellt werden. Diese Flächen bzw. Projekte müssen aber weiterhin möglich sein, und müssen auch im Übergangszeitraum in der Planung und Genehmigung vorangetrieben werden können. Insbesondere in Kommunen, die über wenig Flächenpotenziale und kaum/keine große Fläche(n) verfügen, die vorhandenen Potenziale aber gerne nutzen wollen, dürfen nicht von der Energiewende ausgeschlossen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für sehr kleine Flächen ist eine kommunale Planung weiter möglich. Grundsätzlich ist auch eine symbolhafte Darstellung im Regionalplan, falls vom regionalen Planungsträger gewünscht, umsetzbar.

**Änderungsvorschlag**

1013781\_006, Stadt Rietberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Wie wird der Begriff ?raumbedeutsamen Zubau? im letzten Absatz der Erläuterungen definiert? Wird dieser Begriff anhand der Anzahl von Windenergieanlagen bestimmt? Welche Anzahl von auf einer zusammenhängen Fläche geplanten WEA wären als ?nicht raumbedeutsam? anzusehen (1 WEA ? 2 WEA ? 3 WEA)?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die NRW Rechtsprechung geht regelmäßig von der Raumbedeutsamkeit einer 100 Meter großen Windenergieanlage aus.

**Änderungsvorschlag**

1013781\_007, Stadt Rietberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Inhalt

**Zu den Begründungen zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Bezüglich der genannten Kriterien ?Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes? und einer ?technische Überprägung der Landschaft? sowie ?Vereinbarkeit mit der Standortumgebung? sollte deutlich herausgestellt werden, dass die reine Sichtbarkeit eines Projektes der Freiflächen-Solarenergie kein Grund für eine negative Bewertung bzw. für eine Einschätzung aus raumbedeutsam ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Kriterien dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Bzgl. der Definition des Begriffes werden die Hinweise aus dem Erlass in die Erläuterungen übernommen. Daraus wird auch ersichtlich, dass eine reine Sichtbarkeit zwar einen Einfluss auf die Bewertung haben kann, allerdings nicht das alleinige ausschlaggebende Merkmal ist.

**Änderungsvorschlag**

1013781\_008, Stadt Rietberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

#### Inhalt

Zu den Begründungen zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Unser Landschaftsbild ist eine Kulturlandschaft, welche das Ergebnis des Wechselspiels von natürlichen und kulturellen Faktoren ist. Die Kulturlandschaft (und damit das Landschaftsbild) ist stets im Wandel begriffen und vor allem eines: Menschenwerk. Die Zukunft wird die Kulturlandschaft ebenso verändern, wie die Vergangenheit es getan hat. Dazu zählen in ländlichen Regionen insbesondere technische Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energien. Diesem Wandel darf ein Schutz des Landschaftsbildes nicht entgegenstehen. Dies gilt nochmal mehr, als dass Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Aus der Stellungnahme gehen keine Gründe für eine Änderung der Festlegungen hervor.

##### **Änderungsvorschlag**

1013781\_009, Stadt Rietberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Inhalt

Zu den Begründungen zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die genannten Kriterien bedürfen daher einer generellen Überarbeitung, die der Energiewende generell einen höheren Rang einräumt als dem Schutz des Landschaftsbildes.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien kommt bereits eine sehr große Bedeutung zu. Dies verdeutlichen die Ziele und Grundsätze des LEP Entwurfes. Darüber hinaus wird auch in Ziel 10.2-14 klargestellt, dass dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013781_010, Stadt Rietberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Rietberg
<b>StN-ID:</b>	1013781_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Rathausstr. 36, 33397 Rietberg
Inhalt	Abwägung
Zu den Begründungen zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Der Ermessensspielraum zur Raumbedeutsamkeit mit 2-10 ha erscheint als zu groß. Denn in diesem Spektrum wird sich der Großteil der Projekte in NRW bewegen. Somit sind sehr viele Einzelfallprüfungen zur Raumbedeutsamkeit notwendig bzw. zu erwarten, was Ressourcen auf allen Ebenen bindet und Verfahren deutlich verzögert. Es wird hiermit angeregt, Freiflächen-Solarenergieanlagen bis 10 ha generell als nicht raumbedeutsam einzustufen.	<b>Begründung</b> Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.  Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Von einer generellen Annahme, dass alle Anlagen unter 10 ha nicht raumbedeutsam sind, kann demnach nicht ausgegangen werden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013781\_011, Stadt Rietberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Inhalt

Zu den Begründungen zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Es wird angeregt, dass für Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) keine Einzelfallprüfung notwendig ist und dass diese Flächenkategorie keine Beschränkungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen auslöst. Denn BSLE sind in hohem Maße im Außenbereich von ländlichen Kommunen zu finden. Somit sind sehr viele Einzelfallprüfungen zur Raumbedeutsamkeit notwendig bzw. zu erwarten, was Ressourcen auf allen Ebenen bindet und Verfahren deutlich verzögert. Zudem ist das Landschaftsbild wie oben beschrieben Kulturlandschaft, die sich stets verändert und die gesellschaftliche und technische Entwicklung der Bevölkerung widerspiegelt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, gehören nach dem Bundesnaturschutzgesetz u.a. auch der Aufbau und Schutz des Biotopverbunds und der Biotopvernetzung. Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften, sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Es erscheint daher auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG nach wie vor sinnvoll, für die BSLE eine Einzelfallprüfung vorzusehen.

**Änderungsvorschlag**

1013781\_012, Stadt Rietberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

Inhalt

Zu den Begründungen zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Es wird angeregt, dass für Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz keine Einzelfallprüfung notwendig ist und dass diese Flächenkategorie keine Beschränkungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen auslöst. Denn Freiflächenphotovoltaikanlagen versiegeln nicht den Boden, sie verhindert damit nicht die Versickerung von Regenwasser oder die Grundwasserbildung und beinhalten auch keine boden- oder wassergefährdenden Stoffe.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die hier getroffene Aussage, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen keine boden- oder wassergefährdenden Stoffe beinhalten, ist nicht korrekt. Bei der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Solarenergieanlagen werden diverse Mittel genutzt, welche in den Boden gelangen und somit das Grundwasser verunreinigen können. Eine Einzelfallprüfung ist daher auch unter Berücksichtigung von § 2 EEG angemessen.

**Änderungsvorschlag**



1013781\_013, Stadt Rietberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Es wird hiermit angeregt, Freiflächen- Solarenergieanlagen bis 10 ha generell als nicht raumbedeutsam einzustufen. Falls dieser Anregung nicht gefolgt wird, sollte für die Begrenzung der Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden eine andere Größenklassifizierung herangezogen werden, als die Raumbedeutsamkeit. Z. B. das Maß ?maximal 2 ha?.

##### **Zu Begründung zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Eine willkürliche Anhebung der Grenze von 10 ha ist nicht möglich. Alle

Maßstäbe und Kriterien komplett zu beschreiben ist nicht zielführend, da hier immer ein Blick auf die vorhandenen Gegebenheiten vor Ort und eine damit einhergehende Einzelfallprüfung notwendig ist.

**Änderungsvorschlag**

1013781\_014, Stadt Rietberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie > 27 - Erläuterung - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

#### Inhalt

##### **Zu Begründung zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Es wird hiermit angeregt, Freiflächen-Solarenergieanlagen bis 10 ha generell als nicht raumbedeutsam einzustufen. Falls dieser Anregung nicht gefolgt wird sollte für die Begrenzung der Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden eine andere Größenklassifizierung herangezogen werden, als die Raumbedeutsamkeit. Z. B. das Maß ?maximal 2 ha?.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur

zu dem Thema. Eine willkürliche Anhebung der Grenze von 10 ha ist nicht möglich. Alle Maßstäbe und Kriterien komplett zu beschreiben ist nicht zielführend, da hier immer ein Blick auf die vorhandenen Gegebenheiten vor Ort und eine damit einhergehende Einzelfallprüfung notwendig ist.

**Änderungsvorschlag**

1013781\_015, Stadt Rietberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg  
**StN-ID:** 1013781\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:**

Es wird hiermit angeregt, Freiflächen-Solarenergieanlagen bis 10 ha generell als nicht raumbedeutsam einzustufen. Falls dieser Anregung nicht gefolgt wird, sollte für die Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen eine andere Größenklassifizierung herangezogen werden, als die Raumbedeutsamkeit. Z. B. das Maß ?maximal 2 ha?.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Hier ist immer der Blick auf die vorhandenen Gegebenheiten vor Ort

und eine damit einhergehende Einzelfallprüfung notwendig.

**Änderungsvorschlag**

1013781\_016, Stadt Rietberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Rietberg

**StN-ID:** 1013781\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
> 29 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Rathausstr. 36, 33397 Rietberg

#### Inhalt

##### **Zur Begründung zu 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Es wird hiermit angeregt, Freiflächen- Solarenergieanlagen bis 10 ha generell als nicht raumbedeutsam einzustufen. Falls dieser Anregung nicht gefolgt wird, sollte für die Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen eine andere Größenklassifizierung herangezogen werden, als die Raumbedeutsamkeit. Z. B. das Maß ?maximal 2 ha?.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Darauf beziehen sich die genannten Festlegungen. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich

weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Hier ist immer der Blick auf die vorhandenen Gegebenheiten vor Ort und eine damit einhergehende Einzelfallprüfung notwendig.

**Änderungsvorschlag**



<b>Stadt Salzkotten</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Salzkotten
<b>StN-ID:</b>	1012375_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
<b>Beschlussempfehlung:</b> Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012375_002, Stadt Salzkotten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Salzkotten
<b>StN-ID:</b>	1012375_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten
Inhalt	Abwägung
<b>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Grundsatz 10.2-3 wird ersatzlos gestrichen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
<b>Beschlussempfehlung:</b> Der Bau- und Planungsausschuss stimmt der Streichung des Grundsatzes 10.2-3 zu, da dieser bereits aktuell nicht mit den gewählten Abständen der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen auf Ebene des Flächennutzungsplans der Stadt Salzkotten korrespondiert.	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012375_003, Stadt Salzkotten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Salzkotten
<b>StN-ID:</b>	1012375_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
<b>Beschlussempfehlung:</b> Dem Ziel wird zugestimmt.	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012375\_004, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten

**StN-ID:** 1012375\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Beschlussempfehlung:** Der Bau- und Planungsausschuss befürwortet eine parallele Regionalplanung für Windenergieanlagen, und die damit verbundene Realisierung der Flächenvorgabe bereits im Jahr 2025, anstatt bis spätestens zum Jahr 2032. Dieses Vorgehen gibt den Kommunen und Unternehmen eine ausreichende Planungssicherheit und verhindert mehrere Planverfahren innerhalb eines kurzen Zeitraumes. Durch die kurzen Fristen zur Erreichung des Grundsatzes ist jedoch insbesondere darauf zu achten, dass die Belange der Kommunen (hier der Stadt Salzkotten) ausreichend berücksichtigt werden und in Abhängigkeit der Eingaben und des Abwägungsergebnisses der Regionalplanungsbehörde mehrere Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

**Änderungsvorschlag**

1012375\_005, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten  
**StN-ID:** 1012375\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Beschlussempfehlung:** Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012375_006, Stadt Salzkotten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Salzkotten
<b>StN-ID:</b>	1012375_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
<b>Beschlussempfehlung:</b> Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.	<b>Begründung</b> Die Anregung wird zu Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012375\_007, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten

**StN-ID:** 1012375\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Beschlussempfehlung:** Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kenntnisnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012375\_008, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten

**StN-ID:** 1012375\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Beschlussempfehlung:** Dem Grundsatz wird zugestimmt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1012375\_009, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten  
**StN-ID:** 1012375\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

**Beschlussempfehlung:** Dem Ziel wird zugestimmt. Ein regelmäßiges Monitoring und eine Anpassung an zukünftige Entwicklungen sind zwingend geboten. Eine Evaluation alle 5 Jahre mit anschließender Fortschreibung ist angemessen. Es ist zwingend erforderlich die Kommunen (hier die Stadt Salzkotten) intensiv mit einzubinden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012375\_010, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten

**StN-ID:** 1012375\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

**Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.

**Beschlussempfehlung:** Dem Grundsatz wird zugestimmt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012375\_011, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten  
**StN-ID:** 1012375\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Beschlussempfehlung:** Dem Ziel wird zugestimmt. Durch die Systematik der Flächenkontingente im Regionalplan OWL (Entwurf) fordert die Stadt Salzkotten, dass Bereiche, in denen zukünftig durch Bauleitplanung Windenergie ermöglicht wird, nicht auf die Flächenkontingente angerechnet werden

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet.

**Änderungsvorschlag**

1012375\_012, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten  
**StN-ID:** 1012375\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Beschlussempfehlung:** Dem Ziel wird zugestimmt. Die Festlegung der Bereiche ist eng mit den Kommunen (hier Stadt Salzkotten) abzustimmen. Die Belange und Interessen der Kommunen (hier Stadt Salzkotten) sind im Übergangszeitraum zu berücksichtigen, um hier nicht vorzeitig Flächendarstellungen und mögliche Windenergiestandorte ohne Beteiligung der Kommunen (hier Stadt Salzkotten) zu ermöglichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Regionalplanung vollzieht sich aus guten Gründen im Gegenstromprinzip. Allerdings wird der erforderliche Windenergieausbau in NRW voraussichtlich nicht nur im Einvernehmen mit Kommunen umsetzbar sein

**Änderungsvorschlag**

1012375\_013, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten

**StN-ID:** 1012375\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Beschlussempfehlung:** Das Ziel 10.2-14 ist zu wenig bestimmt. Es sind konkretere Vorgaben zur Beurteilung der Schutz- und Nutzfunktion eines Standortes und der Kriterien der Raumbedeutsamkeit zu formulieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Hinweise und Erläuterungen aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen.

**Änderungsvorschlag**

1012375\_014, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten

**StN-ID:** 1012375\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Beschlussempfehlung:** Das Ziel wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012375\_015, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten

**StN-ID:** 1012375\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Beschlussempfehlung:** Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012375\_016, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten

**StN-ID:** 1012375\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Beschlussempfehlung:** Der Grundsatz wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



1012375\_017, Stadt Salzkotten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Salzkotten

**StN-ID:** 1012375\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:** Stadt Salzkotten, Marktstraße 8, 33154 Salzkotten

Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Beschlussempfehlung:** Dem Grundsatz wird zugestimmt. Durch die Systematik der Flächenkontingente im Regionalplan OWL (Entwurf) fordert die Stadt Salzkotten, dass Bereiche, in denen zukünftig durch Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergieanlagen ermöglicht werden, nicht auf die Flächenkontingente angerechnet werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Systematik der Flächenkontingente im Regionalplan OWL (Entwurf) beruht auf den geltenden Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), insbesondere Ziel 6.1-1 des LEP NRW, die nicht Gegenstand der 2. LEP-Änderung sind.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Sankt Augustin

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Sankt Augustin  
**StN-ID:** 1013034\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** An der Post 19, 53754 Sankt Augustin

### Inhalt

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Sankt Augustin den Ausbau der Erneuerbaren Energien und sieht die Erforderlichkeit einer Umsetzung der rechtlichen Vorgaben der Bundesgesetzgebung durch die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie im Weiteren durch eine Anpassung der Regionalpläne.

Mit Blick auf den Ablauf des Änderungsverfahrens wird jedoch der Zeitpunkt der Beteiligung kritisiert. Die knapp gewählte Frist von vier Wochen während der Sommerferien fällt in eine Zeit, in der die Kommunalverwaltungen aufgrund der Ferienzeit ohnehin personell gering besetzt sind. Darüber hinaus fällt die Frist in die Sommerpause der Kommunalparlamente. Somit ist es der Stadt Sankt Augustin nicht möglich, die Stellungnahme in den zuständigen politischen Ausschüssen abzustimmen und somit demokratisch zu legitimieren. Unter Berücksichtigung auf die Auswirkungen der hier gegenständlichen Änderung des Landesentwicklungsplans auch für die kommunale Planungshoheit (siehe unten) ist dieses zeitliche Vorgehen nicht nachvollziehbar, zumal eine Verschiebung der Beteiligung in eine Zeit nach den Sommerferien das gesamte Änderungsverfahren nur um wenige Wochen verlängern würde.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013034\_002, Stadt Sankt Augustin

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Sankt Augustin  
**StN-ID:** 1013034\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** An der Post 19, 53754 Sankt Augustin

#### Inhalt

Kritisch wird ebenfalls das durch die LEP-Änderung neu eingeführte Steuerungsinstrument für den Ausbau der Windenergie gesehen, in dem die bisherige Windkonzentrationsplanung, die bislang in kommunaler Planungsträgerschaft erfolgte, zukünftig durch eine Positivplanung mittels Flächenfestlegung von sog. ?Windenergiebereichen? erfolgen soll. Laut Entwurf der LEP Änderung soll die Festlegung in den jeweiligen Planungsregionen auf der Ebene der Regionalpläne erfolgen. Gegenüber der bisherigen kommunalen Windkonzentrationsplanung bedeutet dies, dass zukünftig die Planungsträgerschaft beim Ausbau der Windenergie von den Kommunen auf die Bezirksregierungen übertragen wird, was aus städtischer Sicht einen Einschnitt in die kommunale Planungshoheit bedeutet. Diese Änderung in der Planungspraxis wird von Seiten der Stadt Sankt Augustin kritisiert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Landesregierung hat sich für den erforderlichen massiven Windenergieausbau zu einer Steuerung auf regionaler Ebene entschlossen. Das bietet die Chance zu einer sehr schnellen und umfangreichen Flächenbereitstellung. Kommunal Belange werden dabei berücksichtigt, zum einen durch verschiedenen Zielsetzungen dieser LEP-Änderung und zum anderen durch das Gegenstromprinzip in der Regionalplanung.

##### **Änderungsvorschlag**

1013034\_003, Stadt Sankt Augustin

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Sankt Augustin  
**StN-ID:** 1013034\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** An der Post 19, 53754 Sankt Augustin

Inhalt

Als waldarme Kommune befürwortet die Stadt Sankt Augustin den Grundsatz 10.2-7 ?Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden?, wonach auf die Festlegung von Windeenergiegebieten in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen in waldarmen Gemeinden verzichtet werden soll.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013034_004, Stadt Sankt Augustin	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Sankt Augustin
<b>StN-ID:</b>	1013034_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	An der Post 19, 53754 Sankt Augustin
Inhalt	Abwägung
Es wird davon ausgegangen, dass sich durch die neuen Regelungen in der Landesentwicklungsplanung keine zusätzlichen Einschränkungen in der Genehmigungsplanung von Windenergieanlagen gegenüber der bislang geltenden Planungspraxis ergeben.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

<b>Stadt Selm</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Selm
<b>StN-ID:</b>	1014055_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Adenauerplatz 2, 59379 Selm
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die 2. Änderung des LEP NRW soll im Wesentlichen die planerischen Voraussetzungen für die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetz schaffen. Diesbezüglich weise ich darauf hin, dass die Stadt Selm eine Konzentrationszone zur Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan ausgewiesen hat.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014055\_002, Stadt Selm

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Selm  
**StN-ID:** 1014055\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Adenauerplatz 2, 59379 Selm

#### Inhalt

Zunächst möchte ich darauf hinweisen, dass aufgrund der sehr kurzfristigen Beteiligungsfrist, die sich noch dazu in die Sommerferien erstreckte, ein umfassender inhaltlicher Diskurs nicht möglich war. Ein größerer, angemessener Zeitraum wäre aufgrund der Bedeutung des Themas wünschenswert gewesen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

##### **Änderungsvorschlag**

1014055\_003, Stadt Selm

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Selm  
**StN-ID:** 1014055\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Adenauerplatz 2, 59379 Selm

### Inhalt

Zum Ziel 10.2-2 ?Vorranggebiete für die Windenergienutzung?:  
Hier werden für die einzelnen Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben. Das Flächenpotenzial wird in der Flächenanalyse Windenergie ab S. 48 sowie in der Synopse näher ausgeführt. Daraus kann unter anderem entnommen werden, dass z.B. pauschal eine Obergrenze des Flächenpotenzials von maximal 15% in allen Kommunen festgelegt wird. Jedoch sorgt dieser Wert ebenso wie die generelle Festlegung der Obergrenze von 2,2% pro Planungsregion für eine nicht gerechte Verteilung der Flächenpotenziale und wirkt an dieser Stelle etwas willkürlich und pauschalisiert.  
Im Umkehrschluss bedeutet dies nämlich, dass bspw. in der Planungsregion Arnsberg nicht einmal 50% der möglichen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden müssen. In der Planungsregion Ruhr, in der sich auch Selm befindet, müssten diese dagegen vollumfänglich ausgeschöpft werden. Es stehen deutlich weniger Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung.  
Daran anschließend ist darauf hinzuweisen, dass gem. § 249 Abs. 1 und 2 BauGB eine Anrechnung der Windenergie auf den Flächenbeitragswert nicht erfolgen kann, wenn eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Fläche für den Photovoltaikausbau möglich ist. Eine Nichterreichung des Flächenbeitragswertes führt automatisch dazu, dass in der gesamten Planungsregionen Windenergieanlagen privilegiert werden müssen und eine räumliche Steuerung nicht mehr möglich ist.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Wert von 15% wird als Obergrenze lediglich in dem Maße zu Grunde gelegt, dass im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse wurde ein weiterer Korrekturfaktor angewandt, mit dem das Flächenpotenzial je Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche begrenzt wurde. Damit soll eine übermäßige Belastung einzelner Gemeinden und die Umzingelung von Ortslagen durch Windenergieanlagen vermieden und eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen gewährleistet werden. Ein zielförmige Festlegung erfolgt nicht.

Die Begrenzung auf 2,2 % der Planungsfläche ist rechnerisch nicht relevant für die Flächenziele, zentral ist die Begrenzung auf 75 % des jeweiligen Potenzials, woraus sich rechnerisch ein Flächenziel für die Regionen Köln, Detmold, Arnsberg und Münster von 2,13 % der Landesfläche ergibt, um den geforderten Flächenbeitragswert zu erreichen.

Für die Ermittlung einer Obergrenze konnte nicht auf Potenzialermittlungen für die anderen zu berücksichtigenden Belange des Raumes zurückgegriffen werden, für die die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen gehalten werden sollen. Dies erscheint aufgrund der Heterogenität des Raumes in NRW auch kaum möglich. Mangels eines alternativen eindeutigen objektiven Maßstabs wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst sachgerechte Obergrenze für die Ausschöpfung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einem sachgerechten Ausgleich bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Die Obergrenze von 75 % beruht auf der Überlegung, dass mit der Wahl dieser Obergrenze letztlich 25 % der Windpotenzialflächen dauerhaft für andere Belange zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Potenzialermittlung bereits Ausschlussflächen für Belange des Umweltschutzes (BSN), der Siedlungsentwicklung (ASB und GIB) und der Rohstoffsicherung (insbesondere BSAB) berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurde bei der Ermittlung der Teilflächenziele berücksichtigt, inwieweit und in welchem Umfang



bereits regionalplanerische und kommunale Planungen für die Windenergie bestehen, so dass in den einzelnen Planungsräumen ausreichend Spielraum für weitergehende Belange verbleibt.

**Änderungsvorschlag**

Ausführlichere Darstellung der Herleitung der Flächenziele in der zusammenfassenden Erklärung

1014055\_004, Stadt Selm

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Selm  
**StN-ID:** 1014055\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Adenauerplatz 2, 59379 Selm

Inhalt

Zum Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“:

Im Hinblick auf die Windenergienutzung ergeben sich auch innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Selm wichtige Pufferfunktionen für die bereits ausgewiesenen Schutzgebiete. Zu berücksichtigen ist, dass weite Teile des Gemeindegebietes der Stadt Selm vom Landschaftsschutz erfasst werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange, insbesondere Pufferfunktionen und andere Schutzgegenstände wie das Landschaftsschutzgebiet, gegen und untereinander abwägen und Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1014055\_005, Stadt Selm

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Selm  
**StN-ID:** 1014055\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Adenauerplatz 2, 59379 Selm

Inhalt

Zum Ziel 10.2-12 ?Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten?:

Es gibt bereits heute in Selm einen höheren Bedarf zur Ausweisung von GIB-Gebieten, aber auch von neuen ASB. Im Allgemeinen stellt es sich jedoch als schwierig heraus, insbesondere GIB-Gebiete auszuweisen, in der Windenergienutzung sinnvoll möglich ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Industrie- und Gewerbegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Industrie- und Gewerbegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Industrie- und Gewerbegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Es ist nicht vorgesehen, dass neue Industrie- und Gewerbegebiete ausschließlich für die Windenergie ausgewiesen werden.

**Änderungsvorschlag**

1014055_006, Stadt Selm	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Selm
<b>StN-ID:</b>	1014055_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Inhalt	Abwägung
Abschließend weise ich darauf hin, dass sich die Stadt Selm der ausführlichen Stellungnahme des Kreises Unna anschließt.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Abwägung zur Stellungnahme des Kreises kann an entsprechender Stelle nachgelesen werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## Stadt Siegen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen  
**StN-ID:** 1013049\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

### Inhalt

#### A. Allgemein

Die Stadt Siegen begrüßt den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es ist klar, dass dies auch bedeutet, dass innerhalb des Stadtgebietes Flächen dafür zur Verfügung stehen müssen. Die Stellungnahme setzt sich formal und sachlich mit der Änderung des Landesentwicklungsplanes und den Grundlagen vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit auseinander. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen und den damit verbundenen Rechtsfolgen zum Stichtag 31.12.2027 ist eine Umsetzung, die einer gerichtlichen Überprüfung standhält, zwingend erforderlich. Sowohl rechtlich als auch inhaltlich sind hier Aspekte zu benennen, die diese Anforderung nicht erfüllen und Konsequenzen für sämtliche Kommunen bedeuten können. Die Anforderungen durch die Rechtsprechung an die Flächennutzungsplanung einschließlich der Datengrundlagen zur Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung) sind sehr hoch, da darüber konkretes Baurecht begründet wird. Dies wird zukünftig durch die Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan gemäß dem Landesentwicklungsplan ebenfalls mit Ausschlusswirkung begründet. Es ist zu erwarten, dass die Rechtsprechung hier ähnliche Maßstäbe verlangt.

#### Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass die Landesregierung NRW dieser Verantwortung gerecht wird.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Änderungsvorschlag

1013049\_002, Stadt Siegen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen  
**StN-ID:** 1013049\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

### Inhalt

B. Abhängigkeiten von noch nicht in Kraft getretenen Bundesgesetzen / Erlass ?Ziele in Aufstellung?  
Das Raumordnungsgesetz (ROG) wurde im ersten Quartal 2023 geändert. Die Änderung soll zum 28. September 2023 in Kraft treten. Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes in § 3 Abs. 4a werden bereits in Aufstellung befindliche Ziele, also der Stand zu Beginn des Beteiligungsverfahrens, maßgeblich. Dies stellt u. a. die rechtliche Grundlage für Ziel 10.2-13, aber auch für den Erlass ?Ziele in Aufstellung? dar.

Laut Gesetzesbegründung handelt es sich hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele um eine Klarstellung. Ob diese Einschätzung zutrifft, müsste einer rechtlichen Überprüfung unterzogen werden. Wäre diese Einschätzung jedoch korrekt, sind in Aufstellung befindliche Ziele schon immer maßgebend, auch wenn die Bezirksregierung Arnsberg dies bisher anders angewendet hat.

Es ist unklar, warum dies für die Ziele des LEP-Entwurfes und angekündigt für die Übergangsregelung in Ziel 10.2-13 zusätzlich durch einen Erlass geregelt werden muss. Es kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, dass Landesregierungen per Erlass Bundesgesetze steuern und regeln, wann in Aufstellung befindliche Ziele maßgebend sind und wann nicht.

Das Raumordnungsgesetz sieht zudem vor, dass für diese in Aufstellung befindlichen Ziele die

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Zur Änderung des ROG wird auf die Übergangsregelung in § 27 Abs. 1 ROG verwiesen. Zudem verweist die Übergangsregelung explizit auf die Voraussetzungen nach § 12 ROG. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.

#### **Änderungsvorschlag**

Beteiligung vollständig durchgeführt sein muss. Es überrascht, dass für die Übergangsregelung bereits eine Karte auf der Internetseite des Ministeriums (MWIKE) veröffentlicht wurde, die diese Anforderung nachweislich nicht erfüllt. Die Gesetzesbegründung zur Änderung des ROG (ROGÄndG) führt dazu eindeutig aus:

?Wenn die planaufstellende Stelle den Planentwurf nach der (ersten) Beteiligung in geänderter oder ergänzter Fassung in die erneute Beteiligung gibt, ist die Voraussetzung der vollständigen Durchführung des Beteiligungsverfahrens insoweit noch nicht erfüllt. Soweit aber bestimmte Teile des Planentwurfs nicht Gegenstand der erneuten Beteiligung sind, sondern in der Fassung aus der vorausgehenden Beteiligungsrunde weitergeführt werden, ist insoweit § 3 Absatz 1 Nummer 4a ? unter den darin genannten weiteren Voraussetzungen (Veröffentlichung eines die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurfs) ? anwendbar.?

Aus Sicht der Stadt Siegen wird angezweifelt, dass für Windenergiebereiche aus der Neuaufstellung des Regionalplanes - räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein ? die Beteiligung, die 2019 stattfand, vollständig durchgeführt wurde. Die gesetzlichen Regelungen und daraus resultierende Rechtsfolgen haben sich diesbezüglich grundlegend geändert, es besteht zu einem Windenergiebereich im Stadtgebiet Siegen, Gemarkung Obersetzen, eine kritische Stellungnahme zur Abgrenzung und es wird eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen geben, die auch das Thema der Erneuerbaren Energien neu betrachten muss. Die Voraussetzungen gemäß der Änderung des Raumordnungsgesetzes, welches ab dem 28. September 2023 maßgeblich ist, sind somit aus Sicht der Stadt Siegen nicht erfüllt.

Für Kommunen besteht zudem hoher Handlungsbedarf für die Schaffung von bezahlbarem

Wohnraum. Landesplanerische Anfragen gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) sollten die Änderung des Raumordnungsgesetzes einpreisen, damit bereits jetzt mit der Bauleitplanung, die sich über einen längeren Zeitraum bis nach dem 28. September 2023 erstreckt, begonnen werden kann.

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass das Raumordnungsgesetz rechtssicher für alle in Aufstellung befindlichen Ziele gleichermaßen angewendet wird.
2. Es wird aus Gründen der Rechtssicherheit gefordert, dass zunächst die Änderung des Raumordnungsgesetzes am 28. September 2023 in Kraft tritt.
3. Es wird zudem gefordert, dass in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung bereits jetzt bei landesplanerischen Anfragen gemäß § 34 LPIG für Wohnbaulandentwicklungen Ziele der Raumordnung darstellen, wenn die Bauleitpläne absehbar erst nach dem 28. September 2023 in Kraft treten und die Bezirksregierungen entsprechend angewiesen werden.



1013049\_003, Stadt Siegen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen  
**StN-ID:** 1013049\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

#### Inhalt

C. Abhängigkeiten von noch nicht in Kraft getretenen Landesgesetzen  
In der Pressemitteilung zur Vorstellung der LEP-Änderungen wird die Abschaffung der 1000-Meter-Abstandsregelung gemäß BauGB-AG NRW als Konsequenz daraus bezeichnet:

?Mit diesen nun vorgelegten Änderungen des LEP schafft die Landesregierung eine unerlässliche Voraussetzung für eine breit getragene Energiewende. Als Konsequenz daraus kann auch der im Baurecht geregelte Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden bereits jetzt aufgehoben werden.?

(Quelle: Landesregierung NRW, Pressemitteilung vom 06.06.2023, <https://www.land.nrw/pressemitteilung/landesregierung-beschliesst-entwurf-der-aenderung-des-landesentwicklungsplans>)

Es handelt sich um zwei voneinander getrennte Vorgänge. Die Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung kann aus Sicht der Stadt Siegen erst erfolgen, wenn für alle Planungsregionen das Regionalplanverfahren abgeschlossen ist oder das Thema Windenergie eine verfestigte, rechtssichere Planungsreife erlangt hat. Es bestehen zudem rechtliche Zweifel, dass mit Ziel 10.2-13 die Steuerungswirkung erreicht wird (vgl. F zu Ziel 10.2-13). Die zeitlichen Vorgaben gemäß Grundsatz 10.2-5 können zudem bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Aufgrund der unterschiedlichen Planungsvoraussetzungen (vgl. F zu Grundsatz 10.2-5) besteht keine Garantie, dass alle Planungsregionen im Jahr 2024 die Beteiligung und im Jahr 2025 das Regionalplanverfahren abgeschlossen

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Abschaffung der 1000-Meter-Abstandsregelung gemäß BauGB-AG NRW ist inzwischen umgesetzt. Das notwendige Tempo des Ausbaus der Erneuerbaren Energien ist nicht vereinbar mit den hier angebrachten Einwänden, da die Planungsträger bei der Ausweisung der notwendigen Flächenkulisse unmittelbar die notwendigen planerischen Spielräume benötigen.

##### **Änderungsvorschlag**

haben.

Forderungen:

1. Es wird eine Garantie gefordert, dass die in Abhängigkeit gebrachte Änderung des BauGB-AG NRW erst in Kraft tritt, wenn in allen Planungsregionen das Regionalplanverfahren abgeschlossen ist oder das Thema Windenergie eine verfestigte, rechtssichere Planungsreife erlangt hat.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen  
**StN-ID:** 1013049\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

Inhalt

D. Verfahren  
Das Land NRW möchte Vorreiter sein und die Zielvorgaben des Bundes bereits 2025 erfüllen. Dies findet Zustimmung, darf aber nicht zu Verfahrensfehlern führen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) wurde zweimal mit unterschiedlichen Beteiligungszeiträumen bekannt gemacht. Mit der zweiten Bekanntmachung wird die erste aufgehoben, somit ist verfahrensrechtlich allein der zweite Beteiligungszeitraum maßgebend (Ministerialblatt (MBL. NRW.), Ausgabe 2023 Nr. 22 vom 15.6.2023 Seite 549 bis 568). Bereits der erste Beteiligungszeitraum war rechtlich zu kritisieren, da mit einem Zeitraum vom 14. Juni bis zum 21. Juli 2023 der überwiegende Teil der Beteiligung, bis auf 6 Werktagen zu Beginn, innerhalb der Schulferien gelegen hätte. Der zweite, maßgebliche Beteiligungszeitraum vom 23. Juni bis zum 28. Juli 2023 verschärft diese rechtlichen Bedenken, da die Beteiligung nun ausschließlich in den Schulferien liegt. Zudem wurde der Zeitraum von 38 auf 36 Tage reduziert.  
  
Diese Art und Weise geht vor allem zu Lasten der Öffentlichkeit, die in dieser Zeit nur in Teilen erreicht werden kann. Es wird an dieser Stelle auf die einschlägige Kommentierung verwiesen, die die Auslegung in der allgemeinen Schulferienzeit äußerst kritisch bewertet und daher zu dem Ergebnis kommt, dass diese als Auslegungszeitraum ausscheiden dürfte. (Spannowsky/Run-

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Ausweislich der Planbegründung ist es Ziel des Verfahrens, dem in § 2 EEG verdeutlichten überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien dadurch Rechnung zu tragen, dass die erforderlichen Flächenausweisungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schnellstmöglich erfolgen. Dementsprechend sollen das vorliegende Verfahren sowie die nachgelagerten Regionalplanverfahren möglichst zügig durchgeführt werden. Darüber hinaus ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Ein früherer Beginn der öffentlichen Auslegung und der Stellungnahmefrist war nicht zu realisieren. Tatsächlich ist damit aber davon auszugehen, dass die erforderliche Anstoßwirkung vor Beginn der Sommerferien erreicht wurde. Vor diesem Hintergrund erscheinen die gesetzte Frist und der gewählte Beteiligungszeitraum zwar anspruchsvoll, aber vertretbar. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen stand ausreichend Zeit zur Verfügung, um auch während der Schulferien die notwendige interne Abstimmung zur Abgabe einer Stellungnahme vorzunehmen, da auch während der Schulferien ein normaler Dienstbetrieb gewährleistet sein muss. Die im § 9 Abs. 2 ROG genannte Mindestfrist von einem Monat im Verfahren ist eingehalten.

Der angesprochene Erlass zu 10.2-13 regelt lediglich Details zum Verfahren und nachgelagerte Fragestellungen zu Ziel 10.2-13. Er ist für die Beurteilung der berührten Belange nicht notwendig.

Der Hinweis auf die Geodaten der LANUV-Studie erfolgte auf Nachfrage, da die Daten für die eigenen Planungen von Interesse sein könnten. Wichtig ist dabei aber - nochmals - zu betonen, dass die Daten keine Bindungswirkung für die regionalen Planungsträger enthalten, dass sie keine Planung vor Ort ersetzen können und sollen und dass die Daten lediglich für die Herleitung der Flächenziele dienen. Für die Beurteilung der berührten Belange sind vielmehr die Kriterien der Erarbeitung der Daten relevant, die in der Flächenanalyse detailliert dargestellt wurden.

kel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 9 Rn. 37). Es wird beispielhaft auf die rege Beteiligung der Öffentlichkeit zur Neuaufstellung des Regionalplanes - räumlicher Teilplanes Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein ? verwiesen. Nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg sind bei diesem Verfahren ca. 4.000 private Stellungnahmen abgegeben worden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Kommunen am 14.06.2023 informiert und die Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.07.2023 erbeten. Zudem wurde auf das Beteiligungsportal NRW verwiesen, dass seit dem 14.06.2023 zur Verfügung steht, auf dem aber zunächst die aufgehobene Bekanntmachung veröffentlicht wurde. Zudem hat die Bezirksregierung Arnsberg die Kommunen am 20.06.2023 über das Verfahren informiert und zusätzlich den Erlass ?Ziele in Aufstellung? angehängt, in dem auf einen weiteren Erlass zu Ziel 10.2-13 hingewiesen wird. Der Erlass zu 10.2.13 ist aber elementar für die Beurteilung des Zieles selbst, zumal auch die Frage zu stellen sein wird, ob die Inhalte nicht im LEP selbst zu regeln wären. Die Inhalte werden somit der Beteiligung der Öffentlichkeit entzogen. Selbst wenn der Erlass noch während des Beteiligungszeitraumes erlassen wird, stehen die Inhalte nicht während der gesamten Beteiligung den Kommunen zur Verfügung. Aus Sicht der Stadt Siegen bestehen hier erhebliche materiell-rechtliche und formell-rechtliche Bedenken.

Mit dieser Vorgehensweise wird den Städten und Gemeinden die Möglichkeit genommen, den LEP-Entwurf (LEP-E) in den kommunalen Gremien zu beraten und ihre Stellungnahme kommunalpolitisch abzustimmen. Gerade weil der weitere Ausbau der Erneuerbaren Energie über das Mindestmaß hinaus auf kommunalpolitische Unterstützung angewiesen ist, trägt dies nicht zur Akzeptanz bei. Gemäß § 3 Abs. 3 Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist die Änderung des LEP bis

## Änderungsvorschlag

spätestens zum 31.05.2024 abzuschließen. Dieser Stichtag allein kann eine solche Vorgehensweise nicht begründen.

Ein Antrag auf Fristverlängerung wurde am 03.07.2023 abgelehnt. In der Antwort, also während

die Beteiligung bereits mehrere Tage lief, wurde auf verfügbare Geodaten unter [https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt\\_klima/klima/ee/potentiale/](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/ee/potentiale/) verwiesen.

Diese sind zwar nicht Bestandteil der ausgelegten Unterlagen, enthalten aber weitere, für die

Beurteilung der LEP-Änderungen wichtige Daten. Neben den Abgrenzungen der Potentiale mit

und ohne BSN-Flächen, die zuvor auch zur Verfügung standen, steht auch eine Excel-Liste zum

Download, die die Potentiale in Hektar für jede Kommune benennt. Allerdings stimmen die aus-

gewiesenen Potentiale nicht mit den Abgrenzungen der Geodaten, die deutlich größer sind, über-

ein. Hier bedarf es zwingend einer Aufklärung (vgl. E).

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von

räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmaren, vom Träger der Landes- oder Regional-

planung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumord-

nungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind von den in § 4 Abs. 1

ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d. h. es handelt sich um Festlegungen, die eine strikte

Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind. Es ist daher zu bezweifeln, dass

Ziele über angekündigte Erlasse konkretisiert werden und gleichzeitig abschließend abgewogen

sein können (Ziel 10.2-13).

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass das Verfahren rechtssicher umgesetzt wird.
2. Es wird gefordert, dass Ziele der Raumordnung abschließend abgewogen sind.
3. Es wird gefordert, dass Regelungen nicht über Erlasse, sondern in den Erläuterungen im Landesentwicklungsplan konkretisiert werden.

4. Es wird gefordert, dass für die Beurteilung erforderliche Unterlagen gebündelt an einem Ort zur Verfügung gestellt werden.

1013049\_005, Stadt Siegen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen  
**StN-ID:** 1013049\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

### Inhalt

#### E. Flächenanalyse Wind

Die Flächenanalyse Wind stellt die Grundlage für die ermittelten Potenziale dar und somit auch für die Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) zum Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es wird kritisiert, dass diese sehr umfangreiche Flächenanalyse erst mit der Beteiligung zur Änderung des LEP - und dies auch nicht in Gänze - zur Verfügung gestellt wurde. Die Ergebnisse des Zwischenberichtes vom 07.03.2023 wurden allesamt bestätigt, so dass diese Vorgehensweise nicht nachvollzogen werden kann.

Aber auch mit Veröffentlichung des Berichtes gibt es Punkte, die zu kritisieren sind. Die Daten wurden nicht während des gesamten Beteiligungszeitraums zum Download und zur Verwendung in eigenen GIS-Systemen zur Verfügung gestellt. Damit wurde die Analyse dieser grundlegenden Daten in unnötiger Weise erschwert. Auch weicht die Darstellung der Planungskarte Wind im Energieatlas von den Darstellungen des Abschlussberichtes ab. So werden beispielsweise die Flächenpotenziale online nur für ganz NRW und nicht wie im Bericht für jeden Kreis dargestellt. Der Bericht sieht zudem keine genaue Flächenangabe, sondern nur eine Flächenspanne beispielsweise für den Kreis Siegen-Wittgenstein von 1.000 bis 5.000 ha vor. Das Potenzial bewegt sich bei einer Fläche des Kreisgebietes von 113.300 ha folglich zwischen weniger als einem Prozent und 4,4 %. Die Einteilung in solche Cluster scheint mehr als fraglich.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Der Zwischenbericht wurde so früh wie möglich veröffentlicht, um die Ergebnisse zeitnah der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Der Abschlussbericht wurde ebenfalls so früh möglich veröffentlicht, braucht aber mehr Zeit bei der Erarbeitung.

Die Darstellung im Energieatlas können Sie selbst gestalten. Wenn Sie als Verwaltungseinheit die Kreise statt des Bundeslandes wählen, können Sie die genauen Ergebnisse sehen. Sie sind auch im Abschlussbericht des LANUV veröffentlicht.

Wenn das Basis-DLM Fehler enthält, klären Sie das bitte mit der entsprechenden Stelle. Dafür ist weder die Landesplanung noch das LANUV der richtige Ansprechpartner.

Die angesprochene Excel-Liste und das Shape-File enthalten unterschiedliche Informationen und daher ist es richtig, dass die Zahlenwerte nicht überein stimmen. Das Shape enthält alle Flächen, die durch die GIS Analyse nicht ausgeschlossen wurden. Diese Flächengrößen sind nicht die Ergebnisse der Flächenpotenzial-Studie des LANUV, dafür wurden noch einige Reduktionen bedacht. In Ihrem Regierungsbezirk Arnsberg wurde beispielsweise berücksichtigt, dass durch Turbulenzen und Schräganströmungen nicht alle Flächen im Shape wirklich als Potenzialfläche für Windenergieanlagen genutzt werden können. Die Flächenangaben in der Exceldatei sind die Ergebnisse der LANUV-Studie, die keine reine GIS-Flächenanalyse darstellt sondern auch andere Faktoren mit einbezogen hat. Diese Faktoren sind keine räumlich-konkreten Vorgaben, daher sind die finalen Ergebnisse der Studie nur in Excel und nicht als Shape verfügbar.

Die LANUV-Studie ist eine wichtige, aber nicht die einzige Grundlage für die Ableitung der Flächenziele des Landes auf die Planungsebene der Regionalpläne. Der Fachbericht 142 des LANUV wurde daher vom MWIKE gemeinsam mit den anderen Unterlagen zu der Änderung des LEPs zur Verfügung gestellt. Das Shape und die

Vor diesem Hintergrund ist die spätere Darstellung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2.-2 im Regionalplan hinsichtlich der Verteilung in der Planungsregion inhaltlich nur unzureichend zu beurteilen. Auch ist die Betroffenheit von Grundsatz 10.2-11 nicht zweifelsfrei zu klären.

Zudem definiert die Flächenanalyse den planungsrechtlichen Innenbereich über die landesweite Datengrundlage ?AX\_Ortslage? des Basis DLM (Abschlussbericht, Kapitel 3.1, Seite 19 ff). Diese enthält allein im Stadtgebiet Siegen mindestens fünf Fehler, von denen vier Auswirkungen auf die Potenzialermittlung haben, da keine Überlagerung von anderen Ausschlusskriterien vorliegt, bzw. Potentialflächen vorliegen. Aufgrund der kurzen Beteiligungsdauer ist eine abschließende Analyse nicht möglich. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf Ziel 10.2-13, da der Regionalplan-Entwurf zur Neuaufstellung des räumlichen Teilplanes Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein sich auf die gleiche Datengrundlage stützt. Die Abgrenzung des Innenbereiches kann nur verläss-

lich durch die Kommunen ermittelt werden und selbst dann bestehen aufgrund diverser Rechtsprechungen Unwägbarkeiten. Es wird kritisiert, dass die Kommunen hieran nicht beteiligt wurden. Somit ist völlig unklar, wie belastbar die Flächenanalyse tatsächlich ist. Hinsichtlich der Ermittlung der Abstände zur Wohnbebauung werden erhebliche Bedenken geäußert.

Wie unter Punkt D erläutert, wurde am 03.07.2023 in einem Antwortschreiben des NRW-Wirtschaftsministerium auf [https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt\\_klima/klima/ee/potentiale/](https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/klima/ee/potentiale/) verwiesen. Die dort verfügbaren Daten sind nicht konsistent, wie die folgenden Tabellen zeigen.

NRW  
Quelle  
Potentiale  
Flächen

Exzellente als weiterführende Unterlagen zur Studie werden vom LANUV selbst zur Verfügung gestellt (und im Energieatlas dargestellt). Für die Studie waren die Ergebnisse für die Planungsebene der Regionalpläne am wichtigsten, um die ungefähre Verteilung zu zeigen wurden auch die Kreise und kreisfreien Städte berechnet. Für die Gemeindeebene wurde das Potenzial im Nachgang zur Studie heruntergerechnet. Da die LANUV-Studie das gesamte Bundesland als Untersuchungsgegenstand hat, war ein gewisser Abstraktionsgrad notwendig. Weder die Zwischenergebnisse im Shape noch die Angaben in Excel auf Gemeindeebene ersetzen eine regionale oder kommunale Analyse.

### Änderungsvorschlag



Excel-Liste  
106.802 ha  
(opendata nrw, Bericht LANUV)  
Shape-Dateien  
(opendata nrw, Geoportal NRW, 127.461 ha  
per Mail vom LANUV)

ohne

Siegen  
Quelle  
Potentiale  
Flächen  
Excel-Liste  
221 ha  
(opendata nrw)  
Shape-Dateien  
(opendata nrw, Geoportal NRW, 314 ha  
per Mail vom LANUV)

Die Shape-Dateien stellen deutliche größere Potentiale als der LANUV-Bericht dar. Durch diese starken Abweichungen ist zum einen eine seriöse Beurteilung der Flächenanalyse Wind nicht möglich und erschwert zum anderen unnötiger Weise die Beurteilung der später im Regionalplannentwurf dargestellten Windenergiebereiche.

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass den Kommunen ausreichend Zeit für eine abschließende Analyse der Flächenanalyse Wind eingeräumt wird.
2. Es wird gefordert, dass die zur Verfügung gestellten Daten konsistent sind und eine sachgerechte Analyse ermöglichen.
3. Es wird gefordert, dass die Flächenpotenziale in Form von Hektarangaben für jede Kommune eindeutig benannt werden.
4. Es wird gefordert, dass fehlerhafte Einstufungen zum planungsrechtlichen Innenbereich, die durch die Kommunen per Stellungnahme im LEP-Änderungsverfahren eingebracht werden, korrigiert und die Potenziale daraufhin aktualisiert werden (die bekannten Fehler sind als Anlagen beigefügt).

1013049\_006, Stadt Siegen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen

**StN-ID:** 1013049\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

#### Inhalt

##### F. Änderungen zur Windenergie

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
Diese Regelung ist überflüssig. Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.  
Die regionalplanerischen Windenergiegebiete werden nach diesem Stichtag festgelegt und eine Bestimmung zur Höhe der baulichen Anlagen scheidet somit aus. Eine Regelung im LEP ist somit nicht erforderlich.

##### Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass Ziel 10.2-3 ersatzlos gestrichen wird.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### Änderungsvorschlag

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013049\_007, Stadt Siegen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen

**StN-ID:** 1013049\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Mit dieser Regelung wird unmittelbar zeitlicher Druck auf die Bezirksregierungen ausgeübt und

lässt die unterschiedlichen Planungsvoraussetzungen der einzelnen Planungsregionen außer

Acht.

Im Regierungsbezirk Arnsberg wird seit 2018 der Regionalplan ? räumlicher Teilplan Märkischer

Kreis, Kreis Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein ? neuaufgestellt, in den die Umsetzung zum Aus-

bau der erneuerbaren Energien nach den neuen gesetzlichen Regelungen integriert werden soll.

Dies bedeutet, dass das Kapitel 8 des Regionalplangentwurfes insgesamt einen neuen Betrachtungshorizont bekommt. Hier wurden im Rahmen der Beteiligung teils sehr kritische Stellung-

nahmen vorgebracht und es ist bis heute unklar, wie diese im Entwurf Eingang finden können oder sollen und aus Sicht der Kommunen müssen. Es liegen nach Auskunft der Bezirksregierung

Arnsberg 111 Stellungnahmen von Verfahrensbeteiligten zu ca. 4.000 Teilaspekten sowie ca.

4.000 Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.

Mit der kompletten Neuausrichtung zu den Themen der erneuerbaren Energien und auch der

Zugrundelegung neuer Siedlungsbedarfe ist davon auszugehen, dass hierdurch der Entwurf des

Regionalplanes einer eingehenden Überarbeitung bedarf und damit die Stellungnahmen nur zum

Teil ihre Gültigkeit behalten. Dies wird vermutlich erhebliche Auswirkungen auf die Abstimmun-

gen mit den Kommunen haben und damit auf die zeitliche Umsetzung des Verfahrens.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten.

Das parallele Vorgehen bedeutet, dass das LEP-Verfahren nicht abgeschlossen sein muss, bevor die Regionalplanung mit der Ausweisung von Windenergiebereichen beginnen kann. Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann. Welchen weiteren Umfang die Regionalplanänderung haben, entscheiden die regionalen Planungsträgern.

#### **Änderungsvorschlag**

Grundsätzlich hat das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) Stichtage und somit eine zeitliche Vorgabe gesetzt. Eine schnellere Umsetzung ist wünschenswert, sollte aber nicht erzwungen werden.

Der Grundsatz bezieht sich auf das Kapitel zur Energieversorgung und kann daher auch nur zu diesen Inhalten zeitliche Vorgaben machen. Es wird bezweifelt, dass daraus rechtssicher zeitliche Vorgaben für andere Themenfelder oder gar eine komplette Neuaufstellung abgeleitet werden können. Um das zeitliche Ziel nicht zu gefährden, sollte das Kapitel Energieversorgung in einen Teil-Regionalplan ausgelagert werden. Auch das Thema der Rechtsunsicherheit könnte dadurch minimiert werden, da ansonsten wegen einer Vielzahl von Themenfeldern eine rechtliche Überprüfung angestrebt werden kann.

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass Grundsatz 10.2-5 die unterschiedlichen Planungsvoraussetzungen der einzelnen Planungsregionen berücksichtigt und kein zeitlicher Umsetzungsdruck über den Landesentwicklungsplan ausgeübt wird, der die Rechtssicherheit gefährdet.
2. Es wird gefordert, klarzustellen, dass Grundsatz 10.2-5 nur auf Änderungen oder räumliche und sachliche Teil-Regionalpläne zu Inhalten zu Kapitel 10 LEP Anwendung finden kann.

1013049\_008, Stadt Siegen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen

**StN-ID:** 1013049\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
Es ist zu kritisieren, dass in den sechs Planungsregionen die Kriterien für die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen unterschiedlich ausfallen können. Aufgrund der Rechtsfolgen durch das Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) wird darüber konkretes Baurecht für Windenergieanlagen begründet. Gerade im Hinblick auf bestehende Windenergiestandorte, für die Baurecht besteht, werden bei deren Nichtberücksichtigung rechtliche Bedenken geäußert.

#### Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass durch unterschiedliche Kriterien für die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen keine Rechtsunsicherheiten entstehen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird, entscheidet die Planungsregion da sie die Planungshoheit hat.

##### **Änderungsvorschlag**

1013049\_009, Stadt Siegen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen  
**StN-ID:** 1013049\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
Laut der Bezirksregierung Arnsberg liegt dem Regionalplan ein Planungshorizont von ca. 20 bis 25 Jahren zu Grunde. Grundsätzlich wird die Erforderlichkeit gesehen, diesen Planungshorizont in Bezug auf das aktuelle Thema zu reduzieren.  
In der Konsequenz bedeutet Ziel 10.2-10 jedoch, dass dieses Thema ständig diskutiert werden muss. Dies verlangt den Einsatz von Personalressourcen auf allen Seiten. Es wird zudem bezweifelt, dass in Abständen von 5 Jahren grundlegend neue Erkenntnisse bestehen, die diese zeitliche Abfolge erfordern. Auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit und Planbarkeit ist diese Regelung auf Ebene der Regionalplanung zu kritisieren und widerspricht dem formulierten Ziel einer langfristigen Sicherung.

Es bleibt unklar, wie Ziel 10.2-10 inhaltlich gemeint ist. Die Überprüfung erfolgt hinsichtlich der technischen Entwicklungen und der Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung. Die Beurteilung von nach Ziel 10.2.10 ungeeigneten Flächen muss vor dem Hintergrund betrachtet werden, dass durch die Ausweisung von Windenergiebereichen und der damit verbundenen Rechtsfolgen konkretes Baurecht begründet wird (Zulässigkeit gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB). Die Streichung von nach Ziel 10.2.10 ungeeigneten Flächen muss rechtssicher sein und kann daher keine Flächen betreffen, die (nur) weniger gut geeignet sind. Aufgrund der Interpretationsmöglichkeiten wird das Ziel den formalen Ansprüchen nicht gerecht (Endabgewogenheit).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine langfristige Sicherung der Zielsetzung einer verlässlichen und klimaverträglichen Energieversorgung kann nur sichergestellt werden, wenn die ausgewiesenen Flächen regelmäßig auf ihre Eignung und Berücksichtigung geänderter Anforderungen u.a. durch den technischen Fortschritt überprüft werden. Daher bedarf es den verbindlichen Charakter der Zielsetzung im LEP. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Sollten Windenergiebereiche darauffolgend gestrichen werden, geschieht dies in einer anschließenden Fortschreibung der Regionalpläne und damit in einem ordentlichen Verfahren. Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass Ziel 10.2-10 in Grundsatz 10.2-10 geändert wird
2. Es wird gefordert, dass der Fortschreibungszyklus für die Darstellung von Windenergiebereichen in Regionalplänen auf mindestens 10 Jahre erhöht wird.
3. Es wird gefordert, dass die Streichung von Windenergiebereichen in Regionalplänen rechtssicher ist.

1013049\_010, Stadt Siegen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen

**StN-ID:** 1013049\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen. Es überrascht, dass in den Erläuterungen die Belange betroffener Kommunen darauf reduziert werden, dass in einzelnen Kommunen nicht mehr als 15 % ihrer Fläche als regionalplanerische Windenergiebereiche dargestellt werden sollen.

Zwar ist grundsätzlich eine Obergrenze zu begrüßen. Es muss jedoch in Frage gestellt werden, ob damit den zu schützenden Belangen einer Kommune insgesamt Rechnung getragen werden kann, wie es die Formulierung vorsieht. Allein eine Beurteilung anhand des Verhältnisses der Windenergiebereiche, gemessen an der Gemeindefläche, stellt nur ein Kriterium dar. Unter 3.9 Sonstiges? der Flächenanalyse Windenergie wird diese Obergrenze näher erläutert (Seite 46) und vor allem die Vermeidung der Umzingelungen von Ortslagen angeführt. Diese kann jedoch nicht durch die Verhältnisvorgabe der Windenergiebereiche zur Gemeindefläche vermieden werden, sondern vor allem durch andere Kriterien wie ihrer Lage, Häufung und/oder Streuung. Auch kann eine Umzingelung durch Darstellungen von Windenergiebereichen in den Nachbarkommunen erfolgen, was mit Grundsatz 10.2-11 gänzlich ohne Betrachtung bleibt und deutlich zu kritisieren ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die genannte Obergrenze zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten, zu denen die in der Stellungnahme genannten weiteren Kriterien gehören, in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Dies geschieht in einem ordentlichen Verfahren, welches den Kommunen die Möglichkeit zur Beteiligung gibt. Von weiteren Einschränkungen im Grundsatz wird abgesehen, um weiterhin planerische Spielräume zu ermöglichen. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse und nur ein Zwischenergebnis der Studie. Die Größe der Potenzialflächen wurde durch zwei Rechenschritten bearbeitet (max. 15 % von Gemeinden, Reduktion durch Schräganströmung) und so das Flächenpotenzial bestimmt. Das Flächenpotenzial ist eine nicht-flächenscharfe Flächengröße und das Ergebnis der Studie.

##### **Änderungsvorschlag**



Weiterhin wird darauf abgestellt, dass der Wert von max. 15 % der jeweiligen Gemeindefläche auch deshalb festgelegt werden soll, weil dies in etwa den größten Flächenanteilen entspricht, die Gemeinden in NRW bislang tatsächlich planerisch für die Windenergienutzung gesichert haben. Dies allein stellt kein sachlich begründetes Argument dar. Die Planungsvoraussetzungen der Kommunen können stark voneinander abweichen, was unmittelbar Auswirkungen auf die Flächenanteile haben kann, die der Windenergie überhaupt zur Verfügung gestellt werden können. Die Belange der betroffenen Kommunen lediglich mit einem Höchstwert zu berücksichtigen, ist daher unangemessen.

Es wird zudem kritisiert, dass die Flächenanalyse Wind vom LANUV die Potenziale der einzelnen Kommunen nicht benennt und somit die Betroffenheit von dieser Regelung nicht zweifelsfrei geklärt werden kann. Es kann damit auch nicht beurteilt werden, ob diese Regelung wirklich Belange von Kommunen in den Blick nimmt oder nur auf dem Papier existiert.

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass die Schutzkriterien für die Belange der betroffenen Kommunen deutlich weitergefasst werden und auch Aspekte wie Lage, Häufung und/oder Streuung umfassen.
2. Es wird gefordert, dass die Umzingelungswirkung in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-11 aufgenommen wird und nicht nur auf die jeweilige Kommune bezogen wird.
3. Es wird gefordert, dass dargelegt wird, auf wie viele Kommunen dieser Grundsatz Anwendung findet.

1013049_011, Stadt Siegen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Siegen
<b>StN-ID:</b>	1013049_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Lindenplatz 7, 57078 Siegen
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Diese Regelung wird ausdrücklich aufgrund des Mangels an Gewerbeflächen begrüßt,	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
so dass	<b>Begründung</b>
diese Flächen in erster Linie gewerblich entwickelt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013049\_012, Stadt Siegen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen  
**StN-ID:** 1013049\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Es wird auf die Ausführungen unter Punkt B, D und E verwiesen. Diese Übergangsregelung ist von besonderer Bedeutung, da parallel die Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung aus dem Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW (BauGB-AG NRW) als Konsequenz der LEP-Änderung damit einhergehen soll. Die Regelung wurde im BauGB-AG NRW erst am 15.07.2021 eingeführt, am 01.06.2022 geändert und soll nun abgeschafft werden. Aus Gründen der Planbarkeit und auch der Verlässlichkeit ist dies zu kritisieren.  
Es wird rechtlich bezweifelt, dass die Übergangsregelung die Steuerungswirkung erzielen wird.  
Die Erläuterungen besagen, dass ein raumbedeutsamer Anlagenzubau außerhalb der unter die Regelung von Ziel 10.2-13 fallenden Flächen (nur) im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, § 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden soll. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass im Regelfall ein raumbedeutsamer Anlagenzubau außerhalb der unter die Regelung von Ziel 10.2-13 fallenden Flächen möglich ist. Dies läuft dem eigentlichen Steuerungsziel zuwider. Hierzu bedarf es weiterer Erläuterungen im LEP, was ein begründeter Einzelfall sein soll und welche Maßnahmen gemeint sind, da ansonsten das Ziel nicht abschließend beurteilt werden kann. Dies wird durch die Rechtsprechung jedoch verlangt. Landesplanerische Aussagen, die eine Regel-Ausnahme-Struktur aufweisen, können danach die Merkmale eines Ziels der Raumordnung

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Aus Sicht der Landesregierung kommt nur eine Übergangsteuerung in Frage, die Ausbau und Lenkung gleichzeitig ermöglicht. Hierfür war die Konzeption der Kernpotenzialflächen als erste Übergangslösung erforderlich. Die nächste Stufe sind die planerisch in den Regionen auszuwählenden Windenergiebereiche der Regionalplanung. Die Auswahlkriterien entscheiden die politisch verantwortlichen Regionalräte im Rahmen der Vorgaben des LEP und sonstiger gesetzlicher Regelungen

##### **Änderungsvorschlag**

erfüllen,  
wenn der Planungsträger neben den Regel- auch die Ausnahmevoraussetzungen mit hinreichender tatbestandlicher Bestimmtheit oder doch wenigstens Bestimmbarkeit festlegt (vgl. BVerwGE 119, 54; BayVGH DVBl 2005, 80).

Es wird beanstandet, dass die Landesplanungsbehörde weitere Einzelheiten mit gesondertem Erlass regeln wird, was den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichtes nicht entspricht. Ohne Kenntnis der Inhalte können die Auswirkungen nicht beurteilt werden. Zudem ist fraglich, ob damit das Ziel 10.2-13 abschließend abgewogen sein kann. Dem für eine Zielfestlegung charakteristischen Erfordernis abschließender Abwägung ist genügt, wenn die Planaussage auf der landesplanerischen Ebene keiner Ergänzung mehr bedarf.

Wie unter Punkt B erläutert, wird die auf der Internetseite des MWIKE veröffentlichte Karte mit der Darstellung von Flächen für den Übergangszeitraum kritisiert. Die Karte stellt in Siegen einen Windenergiebereich in Oberjetten aus dem in der Aufstellung befindlichen Regionalplanentwurf dar. Da die Abstandsermittlung an dieser Stelle auf einer fehlerhaften Ermittlung des Innenbereiches fußt, hat dies zur Folge, dass der Windenergiebereich nicht den eigenen Abstandsvorgaben des Regionalplanentwurfes entspricht. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung von Kommunen, was im Hinblick auf die Rechtsfolgen, die konkretes Baurecht begründen (Zulässigkeit von Windkraftanlagen gemäß § 35 (1) BauGB), rechtlich zu beanstanden ist.

Es ist folglich zu hinterfragen, ob die Festlegung der Fläche in seiner dargestellten Abmessung als Windenergiebereich tatsächlich zu erwarten ist, da die Stadt zu der Abgrenzung der Fläche eine kritische Stellungnahme im Rahmen des Regionalplanes abgegeben hat. Zudem haben sich die rechtlichen Regelungen und damit verbundene Rechtsfolgen grundlegend verändert und das

Thema der Windenergie wird bei der erneuten Offenlage neu zu bewerten sein.

Auch widerspricht die Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum der wirksamen 28. FNP-Änderung, die Vorrangflächen für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellt (Ausschlusswirkung) und verstößt damit gegen Ortsrecht.

Grundsätzlich bestehen gegen den Windenergiebereich in Obersetzen, bzw. wenn die Abgrenzung auf den planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB abgestimmt wird, keine Bedenken.

Forderungen:

1. Es wird gefordert, dass die Landesregierung eine rechtssichere Übergangsregelung vorlegt, die die Steuerungswirkung erzielt.
2. Es wird gefordert, dass ein raumbedeutsamer Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete im Regelfall nicht erfolgen kann.
3. Es wird gefordert, dass die Abstandsermittlungen zu Windenergiebereichen sich auf den tatsächlichen planungsrechtlichen Innenbereich gemäß § 34 BauGB beziehen.
4. Es wird gefordert, dass unter Ziel 10.2-13 fallende Flächen nicht gegen Ortsrecht, insbesondere eine wirksame FNP-Änderung, die Vorrangflächen für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB darstellt (Ausschlusswirkung), verstoßen.
5. Es wird gefordert, dass für Windenergiebereiche für die Übergangszeit gleiche Maßstäbe, wie es das Konzept zur Aufstellung des Regionalplanes vorgibt, eingehalten werden.
6. Es wird gefordert, dass mindestens die Fläche im Stadtgebiet Siegen, Gemarkung Obersetzen, in der veröffentlichten Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum korrigiert wird, besser aber die Veröffentlichung eingestellt wird, da die Flächen der Regionalplan-Neuaufstellung den Anforderungen des geänderten Raumordnungsgesetzes nicht entsprechen und die Frage, ob für einen Windenergiebereich die Beteiligung vollständig durchgeführt wurde, nur im jeweiligen Einzelfall beurteilt werden kann.

1013049\_013, Stadt Siegen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Siegen  
**StN-ID:** 1013049\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Lindenplatz 7, 57078 Siegen

Inhalt

G. Änderungen zur Solarenergie  
Grundsätzlich besteht für das Themenfeld der Solarenergie für die Kommunen mehr Möglichkeiten, den Ausbau zu gestalten und zu steuern. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Durch die Teilprivilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB für Freiflächen bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m entlang von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen stehen Teilräume im Außenbereich auch ohne Bebauungsplanung für die Solarenergie zur Verfügung. Durch das Bebauungsplan-Erfordernis darüber hinaus können Kommunen den weiteren Ausbau sinnvoll steuern und alle öffentlichen Belange gegeneinander abwägen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Soest

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Soest  
**StN-ID:** 1013887\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Windmühlenweg 21, 59494 Soest

### Inhalt

Zur Streichung des eh. Grundsatzes 10.2-3 ?Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen?

Die Streichung pauschaler Abstandsregelungen wird zur Kenntnis genommen. Abstände von WEA zu Wohnnutzungen sind über das Immissionsschutzrecht sowie über § 249 Abs. 10 BauGB bzgl. optisch bedrängender Wirkung geregelt. Darüber hinaus regelt § 249 Abs. 9 BauGB, dass landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen nicht auf Windenergiegebiete anzuwenden sind. Dennoch darf die Aufhebung von Mindestabständen nicht dazu führen, dass die Siedlungsentwicklung der Kommunen unverhältnismäßig eingeschränkt wird. In den Regionalplänen sollte insofern ein Puffer zu Siedlungsbereichen, hier insbesondere zur wohnbaulichen Entwicklung und zur gewerblichen Entwicklung berücksichtigt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der angesprochene Gesetzesentwurf betrifft das BauGB-AG NRW und nicht den Entwurf des LEP NRW.

Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013887\_002, Stadt Soest

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Soest  
**StN-ID:** 1013887\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Windmühlenweg 21, 59494 Soest

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-5 ?Landes- und Regionalplanung parallel durchführen und abschließen?

Die parallele Durchführung von Landes- und Regionalplanung führt zu einem früheren Inkraft-treten der maßgeblichen Regionalpläne inkl. der zeichnerischen Festlegung von Windenergie-bereichen. Zu begrüßen ist, dass durch zügige Planverfahren der Übergangszeitraum mög-lichst klein gehalten wird und so schnell Entscheidungsgrundlagen für zukünftige Genehmi-gungsverfahren von WEA geschaffen werden. Da für regionalplanerische Windenergiebereiche in Zukunft keine weitere Konkretisierung durch die kommunale Bauleitplanung mehr erforder-lich ist, ist der Beteiligung der Kommunen insbesondere in den Änderungsverfahren zum Regi-onalplan besonderes Augenmerk zu widmen. Im Grundsatz 10.2-5 kann dazu ein Passus ?Die Kommunen sind im Änderungsverfahren der Regionalpläne zur Festlegung von Windenergie-bereichen durch die Regionalplanungsbehörden bzgl. kommunaler Planungsabsichten und Flä-chenvorschlägen für Windbereiche zum Beispiel im Rahmen von Kommunalgesprächen vor Beginn des Teilnahmeverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG anzuhören. Die Ergebnisse dieser Abstimmung fließen in die Planentwürfe des Regionalplanes mit ein?. Alternativ oder ergän-zend kann diese Formulierung auch im Grundsatz 10.2-9 aufgeführt werden. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass einer intensiven Abstimmung zwischen Trägern der Regionalpla-nung und den betroffenen planenden Kommunen nicht genügend Zeit eingeräumt wird.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert. Zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Arbeitsstand die Regionalplanung die Kommunen beteiligt, liegt in ihrer Verantwortung und wird nicht von der Landesplanung bestimmt.

#### **Änderungsvorschlag**



Dies würde u.a. auch den Grundsatz 10.2-9 gefährden.

1013887\_003, Stadt Soest

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Soest  
**StN-ID:** 1013887\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Windmühlenweg 21, 59494 Soest

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Abweichend von den LEP-Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergie-nutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder National-parke handelt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von BSN-Flächen wird zur Kenntnis ge-nommen.

In der Umweltprüfung zur 2. Änderung des LEP wird die Einschätzung getroffen, dass erhebliche Beeinträchtigung durch die Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die sich durch die Ver-pflichtung der Planungsregionen ergibt, bei der Planung und Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auch die mögliche Inanspruchnahme von BSN-Flächen in die Prü-fung einzubeziehen. Diese Einschätzung wird aus naturschutzfachlicher Sicht geteilt.

Die BSN sind die Kernbereiche des regionalen Biotopverbundsystems. Deshalb sollen die Be-lange des Biotop- und Artenschutzes in den BSN Vorrang gegenüber anderen Nutzungsan-sprüchen haben. Dies ist im landesplanerischen Ziel 7-2-1 so festgelegt. Hier ergibt sich mit der Änderung im Ziel 10.2.8 ein Widerspruch bzgl. des Schutzes des landesweiten Biotopver-bundsystems.

Es ist darauf hinzuweisen, dass beispielsweise naturnahe Bachläufe als

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gesetzlich geschützte Biotope sind auch weiterhin geschützt und dürfen nicht für den Bau einer Windenergieanlage genutzt werden. Wenn diese nicht im Regionalplan darstellbar sind, dann ist dies ein Indiz dafür, dass durch geschickte Standortwahl von Windenergieanlagen diese geschützten Biotope innerhalb eines Windenergiebereichs nicht in Anspruch genommen werden müssen. Auf Ebene der Regionalplanung wird jeder einzelne Windenergiebereich bewertet und es muss durch den regionalen Planungsträger sichergestellt werden, dass der Regionalplan mit seinen Windenergiebereichen vollziehbar ist.

Die von der Einwenderin vorgeschlagene Klarstellung wird gefolgt.

#### **Änderungsvorschlag**

Es wird klargestellt, dass dieses Ziel nicht für die Bauleitplanung gilt.

naturschutzwürdige Bereiche auf Grund ihrer geringen Breite in der zeichnerischen Festlegung des Regionalplanes nicht sachgerecht darstellbar sind. Bei den BSN-Flächen handelt es sich zudem häufig um ?gesetzlich geschützte Biotop? gem. 830 BNatSchG, die für andere Planungen, wie z.B. WEA-Planungen nicht zur Verfügung stehen.

Der Unterschied im Flächenpotential mit bzw. ohne BSN Flächen liegt laut LANUV-Fachbericht 142 für den Kreis Soest nur bei 771 ha (Flächenpotenzial Soest ohne BSN 5.979 ha; Soest mit BSN 6.750 ha). Es sollte daher geprüft werden, ob die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) von vornherein für eine Inanspruchnahme durch WEA Planungen auszuschließen sind.

Selbst bei einer teilweisen Öffnung der BSN-Flächen wird es nach wie vor Kommunen geben, die aufgrund ihrer örtlichen Verhältnisse kaum Entwicklungsmöglichkeiten für erneuerbare Energien aufweisen (siehe Anmerkungen zu Ziel 10.2-2). Da sich das Ziel nur auf regionalplanerische Windenergiebereiche bezieht, ist eine Klarstellung angebracht, dass Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung und ggf. über Einzelfallprüfung von diesem Ziel nicht betroffen sind. Im Idealfall sind Möglichkeiten zu benennen, die insbesondere Kommunen mit eingeschränktem Entwicklungspotential für erneuerbare Energien offenstehen.

1013887\_004, Stadt Soest

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Soest  
**StN-ID:** 1013887\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Windmühlenweg 21, 59494 Soest

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-12 ??Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten?

Aus landschaftsfachlicher Sicht wird die Neueinführung des Ziels 10.2-12, welches die Realisierung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht, begrüßt. Auswirkungen auf die freie Landschaft können so reduziert werden.

Der Begriff ?untergeordnete Nutzung? wird nicht genauer definiert. Ggf. kann dies über einen angegebenen Flächenanteil am jeweiligen Gewerbe- oder Industriegebiet klargestellt werden.

Gewerbe- und Industriegebiete in regionalplanerischen GIB: Sie dienen in erster Linie der Unterbringung von emissionsstarken Betrieben und Industrien. Die Flächen für solche Betriebe sind äußerst begrenzt, neue GIB Ausweisungen werden u.a. aus Gründen des Flächenverbrauchs restriktiv behandelt. Gleichzeitig steigt allerdings die Nachfrage nach neuen Standorten bzw. Möglichkeiten zur Betriebserweiterung seitens der originär im GIB zu verortenden

Betriebe. Ob ohnehin entsprechend Flächen zur Verfügung stehen, wird infrage gestellt. Der Flächendruck von Gewerbe- und Industriebetrieben ist hoch, wird planerisch aber restriktiv gehandhabt ? gerade im Rahmen von Flächenneuausweisungen. Insofern wäre außerdem eine Klarstellung nötig, ob gewerbliche Flächen, die für WEA genutzt werden bei regionalplanerischen Bedarfsberechnungen bzw. informellen Gewerbe- und Indust-

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Windenergieanlagen sollen nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden, es überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

#### **Änderungsvorschlag**

riekonzepten zu berücksichtigen sind. Sollte dem so sein, bestehen Bedenken gegen Ziel 10.2-12, da in diesem Fall die Sicherung und Entwicklung von Gewerbe- und Industriestandorten weiter eingeschränkt würde.

1013887\_005, Stadt Soest

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Soest  
**StN-ID:** 1013887\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Windmühlenweg 21, 59494 Soest

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum?

Absatz 4 Satz 1 des Zeil 10.2-13 macht deutlich, dass trotz geplanten Wegfalls des 1000m- Abstandes derzeit bis zum Beschluss des Regionalplanes ein Anlagenzubau dem Steuerungsziel, nämlich der Ausweisung von Windenergiebereichen, widerspricht. Daher muss es im Satz 2 zum Regelfall werden, solche Anlagen zu unterbinden.

Die Gemeinden müssen nicht nur bei der Anwendung von Maßnahmen um Einvernehmen angefragt werden, sondern vor allem bei dem Verzicht auf solche Maßnahmen, also vor allem in den Fällen, in denen Anlagen genehmigt werden sollen. Alles andere widersprüche der kommunalen Planungshoheit.

Es wird daher angeregt, den vierten Absatz wie folgt zu ändern:  
[...] Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der Kernpotentialflächen [aus redaktionellen Gründen gestrichen: vorbezeichneten Gebiete] soll während des Übergangszeitraums im Regelfall [gestrichen: begründeter Einzelfall] jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts [...] begegnet werden.  
[Ergänzung:] Sowohl die Anwendung der Maßnahmen als auch der Verzicht auf Maßnahmen erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Aus Sicht der Landesregierung kommt nur eine Übergangsteuerung in Frage, die Ausbau und Lenkung gleichzeitig ermöglicht. Daher kann eine Zurückstellung eines Windenergievorhabens nur im Einzelfall entschieden werden. Vorzugswürdig sind zwischen Kommune und Unternehmer einvernehmlich abgestimmte Planungen und Projekte.

##### **Änderungsvorschlag**

1013887\_006, Stadt Soest

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Soest  
**StN-ID:** 1013887\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Windmühlenweg 21, 59494 Soest

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Ziel 10.2-14 adressiert explizit nicht die privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB. Bei einer Gleichwertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen im 200 und 500 m Abstand würden Agri-PV-Anlage (s. Grundsatz 10.2-17) lediglich für den Bereich hinter der 200 m Linie verpflichtend. Hier bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich der Agri-PV Nutzung im 200 m Abstand (gem. § 35 Abs 1 Nr. 8 BauGB) und innerhalb des 500 m Abstands von Autobahnen und Schienenwegen.

Für die Überprüfung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum werden Flächenkategorieen gebildet. Bei sukzessiver Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen könnte eine Überprüfung der ersten Ansiedlungen (ggf. 1,8 ha) zunächst noch keine Raumbedeutsamkeit und somit Verpflichtung für die Verwendung von Agri-Photovoltaikanlagen auslösen. Erst mit einer zeitlich nachgeordneten Ansiedlung einer weiteren und kleineren Anlage (ggf. 0,5 ha) in räumlicher Nähe könnte die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschritten werden. Hier wäre erst das sehr viel kleinere Vorhaben in der Verpflichtung zur Verwendung von Agri-Photovoltaikanlagen. Zur Vermeidung eines Windhundprinzips im Zusammenhang mit einem Kumulationseffekt bedarf es für die Genehmigungspraxis einer Klarstellung.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

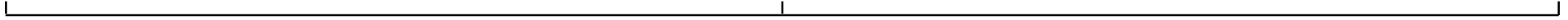
Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen.

In den Erläuterungen befindet sich bereits der Hinweis auch Summationseffekte bei der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit zu berücksichtigen.

#### **Änderungsvorschlag**





1013887\_007, Stadt Soest

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Soest  
**StN-ID:** 1013887\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Windmühlenweg 21, 59494 Soest

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dies unter Bezugnahme zur Förderkulisse des § 37 Abs. 1c EEG.

Die Anlagenausweisung soll vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen, dies in einem 500 m Abstand. Entlang von anderen gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m.

Die beabsichtigte Harmonisierung des LEP mit der Förderkulisse hinsichtlich der Abstände zu verkehrlichen Infrastrukturen und zu Siedlungsrändern sowie der Straßenkategorien scheint noch nicht vollumfänglich sichergestellt. Insbesondere Landesstraßen werden im EEG nicht aufgeführt. Es bedarf einer Klarstellung, hinsichtlich einer Übereinstimmung mit der Förderkulisse.

Die vorzugsweise Anlagenausweisung in einer Entfernung von 200 m angrenzend an den Siedlungsraum kommt langfristig einer Veränderung von der bislang praktizierten naturnahen, landschaftlichen Einbindung des Siedlungsraums hin zu einem weitestgehend technisch ge-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei aber gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen

prägen Zwischenraum als Einfassung der bestehenden Siedlungen gleich. Etablierte Grünstrukturen als Übergang zur freien Landschaft entlang der Ortsränder werden somit grundsätzlich in Frage gestellt und neue müssen geschaffen werden. Dies ist grundsätzlich kritisch zu bewerten.

Unklar bleibt inwieweit Freiflächen-Solaranlagen im GIB als Flächenverbrauch gewertet werden, Als Folge könnte GIB ausgeschöpft sein und neue GIB müssten festgelegt werden.

Hier bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich der Nutzung durch Photovoltaik-Anlagen innerhalb des GIB.

betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu berücksichtigen. Freiflächen-Solarenergieanlagen können im und angrenzend an den Siedlungsraum zur Eigenversorgung angrenzender Siedlungsgebiete durchaus sinnvoll sein.

Die Frage der Anrechnung von Flächen für Freiflächen-Solarenergie auf den Siedlungsflächenbedarf betrifft den Regelungsinhalt von LEP-Ziel 6.1-1, das nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens ist.

#### **Änderungsvorschlag**

1013887\_008, Stadt Soest

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Soest  
**StN-ID:** 1013887\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Windmühlenweg 21, 59494 Soest

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Die Anmerkungen zu Ziel 10.2-12 gelten für den Grundsatz 10.2-18 gleichermaßen. Auf diese wird verwiesen.

Zu 10.2-12:

Aus landschaftsfachlicher Sicht wird die Neueinführung des Ziels 10.2-12, welches die Realisierung von WEA in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht, begrüßt. Auswirkungen auf die freie Landschaft können so reduziert werden.

Der Begriff ?untergeordnete Nutzung? wird nicht genauer definiert. Ggf. kann dies über einen angegebenen Flächenanteil am jeweiligen Gewerbe- oder Industriegebiet klargestellt werden.

Gewerbe- und Industriegebiete in regionalplanerischen GIB: Sie dienen in erster Linie der Unterbringung von emissionsstarken Betrieben und Industrien. Die Flächen für solche Betriebe sind äußerst begrenzt, neue GIB Ausweisungen werden u.a. aus Gründen des Flächenverbrauchs restriktiv behandelt. Gleichzeitig steigt allerdings die Nachfrage nach neuen Standorten bzw. Möglichkeiten zur Betriebserweiterung seitens der originär im GIB zu verortenden

Betriebe. Ob ohnehin entsprechend Flächen zur Verfügung stehen, wird infrage gestellt. Der Flächendruck von Gewerbe- und Industriebetrieben ist hoch, wird planerisch aber

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

Die Frage der Anrechnung von Flächen für Freiflächen-Solarenergie auf den Siedlungsflächenbedarf betrifft den Regelungsinhalt von LEP-Ziel 6.1-1, das nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens ist.

#### **Änderungsvorschlag**

restriktiv ge-  
handhabt ? gerade im Rahmen von Flächenneuausweisungen.  
Insofern wäre außerdem eine Klarstellung nötig, ob gewerbliche Flächen, die für WEA  
genutzt  
werden bei regionalplanerischen Bedarfsberechnungen bzw. informellen Gewerbe- und  
Indust-  
riekonzepten zu berücksichtigen sind. Sollte dem so sein, bestehen Bedenken gegen  
Ziel 10.2-  
12, da in diesem Fall die Sicherung und Entwicklung von Gewerbe- und  
Industriestandorten  
weiter eingeschränkt würde.

## Stadt Solingen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege  
**StN-ID:** 1012973\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen

### Inhalt

#### Windenergie

Die Stadt Solingen hat bereits eine Flächenpotenzialanalyse für Windenergienutzung durchgeführt. Dabei wurde um alle bewohnten Gebäude (Meldeadresse) ein Radius von nur 500 m gelegt, um eventuelle Windenergiepotenzialflächen zu ermitteln. Dies ist eine sehr konservative Betrachtung, da derzeit 1000 m und zukünftig 700 m als Abstandsbereich zu großen Windenergieanlagen (WEA) als Ausschlusskriterium der Flächenanalyse angenommen werden. Aufgrund der stark zersiedelten Landschaft im Stadtgebiet war es selbst bei dieser konservativen Betrachtung nicht möglich, eine Fläche zu finden, auf der größere WEA mit einem ausreichenden Abstand zu Siedlungsbereichen zu errichten wären. Auch im Bereich um die Sengbachtalsperre wäre bei dem reduzierten Abstandsbereich eine WEA nicht vorstellbar, da dort planungsrelevante Tierarten vorkommen, die auch weiterhin als signifikant geführt werden. Ergänzend sind im Bereich der Sengbachtalsperre Wasserschutzzonen festgesetzt, die im Regelfall den Bau von WEA ausschließen. Aufgrund dieser Erhebungen stehen im Stadtgebiet der Stadt Solingen für WEA keine Potenzialflächen zur Verfügung. Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach Ziel 10.2-2 können daher nicht im Stadtgebiet der Stadt Solingen festgesetzt werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die hier genannten regionalen Belange sind durch die regionalen Planungsträger in die Abwägung einzustellen.

In der landesweiten Betrachtung erscheinen die Abstände sachgerecht.

#### Änderungsvorschlag

1012973\_002, Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege  
**StN-ID:** 1012973\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadt Solingen, Stadtdienst Planung, Mobilität, Denkmalpflege, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen

Inhalt

**Solarenergie**

Die Stadt Solingen befindet sich zurzeit in einem eigenen Flächenerhebungsprozess zur Definition von Potenzialen für Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen, die für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden können, kann daher in Konkurrenz zu den eigens ermittelten Potenzialflächen stehen.

Eine Festsetzung von Vorranggebieten für Erneuerbare Energien auf dem Solinger Stadtgebiet lehnt die Stadt Solingen daher ab.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Es ist nicht geplant auf Ebene des Landesentwicklungsplans Vorranggebiete für Freiflächen-Solarenergieanlagen festzulegen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Stadtlohn</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Stadtlohn
<b>StN-ID:</b>	1012740_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Mühlenstr. 42, 48695 Stadtlohn
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>1. Der Zeitraum der Beteiligung liegt ungünstig in den Sommerferien NRW. Zum einen ist die Erarbeitung einer Stellungnahme urlaubsbedingt erschwert. Zum anderen besteht für die Verwaltung der Stadt Stadtlohn keine Möglichkeit, den Formulierungsvorschlag für die Stellungnahme in einer Ausschusssitzung abzustimmen. Eine Verlängerung des Beteiligungszeitraumes bis zum 15.09.2023 wird vorgeschlagen, um den öffentlichen Stellen Gelegenheit zu geben, ihre Belange ausführlicher zu prüfen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012740_002, Stadt Stadtlohn	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Stadtlohn
<b>StN-ID:</b>	1012740_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	Mühlenstr. 42, 48695 Stadtlohn
Inhalt	Abwägung
2. Das Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum? gibt vor, dass der Zubau von Windenergieanlagen nur auf Flächen, die der Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorsieht, erfolgen soll. Unklar ist, wie sich eine aktuell im Verfahren befindliche Planung nach 245e BauGB, deren Fläche nicht im Regionalplanentwurf berücksichtigt wird, zu der o.g. Vorgabe verhält. Daher bitte ich um Präzisierung des Zieles 10.2-13 hinsichtlich isolierter Positivplanungen, die im Übergangszeitraum rechtskräftig werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Kommunal gewollte Planungen und Projekte können nicht Gegenstand einer landesplanerischen Zurückstellung werden. Der zwischenzeitlich veröffentlichte Erlass stellt das auch weitergehend klar.  <b>Änderungsvorschlag</b>



1012740\_003, Stadt Stadtlohn

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Stadtlohn

**StN-ID:** 1012740\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Mühlenstr. 42, 48695 Stadtlohn

#### Inhalt

3. Die im Ziel 10.2-14 festgelegte, erweiterte Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen ist nur bedingt einem beschleunigten Ausbau dienlich. Kommunen werden personal- und zeitaufwändig eigene Konzepte und Richtlinien aufstellen müssen, um den zahlreichen Anträgen unterschiedlicher Investoren vor dem Hintergrund bestehender Flächenkonkurrenzen durch gesteuerte Planung zu begegnen.

Analog zur verbindlichen räumlichen Flächenfestlegung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen in NRW sollten auch für Freiflächenphotovoltaikanlagen Flächenpotenziale im Regionalplan festgelegt werden.

Das trägt nicht nur dazu bei, dass Kommunen bei der Bewertung der Eignung von Flächen entlastet werden und die Planungen mittelfristig zügiger durchgeführt werden können; auf diese Weise können auch gemeindeübergreifend Fehlentwicklungen, die zu einer Beeinträchtigung einer nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung führen, vermieden werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die Ausweisung von Flächenpotenzialen würde weitere Änderungen und Untersuchungen in den Planungsregionen NRW nach sich ziehen. Dies würde den Zeitraum für den Ausbau der Erneuerbaren Energien verlängern. Da für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, auch noch Bauleitplanung betrieben werden muss, würde sich der Ausbau noch weiter in die Länge ziehen.

Es würde sich daher dafür entschieden, unter Beachtung der Nutz- und Schutzfunktionen und mit dem Ausschluss von Wald und Bereichen zum Schutz der Natur, eine bevorzugte Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen zu definieren. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit eben dieser bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Tönisvorst

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Tönisvorst
<b>StN-ID:</b>	1013903_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2.-2 (neu) Vorranggebiete für Windenergienutzung**

Die Stadt Tönisvorst begrüßt grundsätzlich die zeitnahe Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Flächenbeitragswerte sowie die damit verbundene Zielsetzung zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien. Der für die Planungsregion Düsseldorf vorgesehene Mindestflächenwert für Windenergieebereiche liegt bei 4.151 ha. Dies entspricht mit Blick auf die Potenzialflächen der Region gemäß aktueller Studie des LANUV einem Anteil von 75 % aller Potenzialflächen. Die Flächengröße von 4.151 ha liegt weit oberhalb der 2.265 ha Windenergieebereiche, die im Regionalplan Düsseldorf bereits heute gesichert sind. Innerhalb des Kreises Viersen sind bereits heute ca. 394 ha als Windenergieebereiche (WEB) und weitere 132 ha als Windenergievorbehaltsbereiche (WEVB) - in Summe 526 ha - im Regionalplan Düsseldorf festgelegt. Durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind rund 544 ha durch kommunale Planungen ausgewiesen, wovon rund 267 ha außerhalb der WEB und WEVB des Regionalplans liegen. Der Kreis Viersen leistet somit bereits zum aktuellen Zeitpunkt einen Flächenbeitrag im Umfang von ca. 793 ha, was einem Anteil an der Kreisfläche von rund 1,4 % entspricht. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst ist daher zunächst entscheidend, dass bereits gesicherte Gebiete des geltenden Regionalplans und der Flächennutzungspläne in die anstehende Änderung des Regionalplans aufgenommen werden. Dies sollte auch Gebiete umfassen, die gemäß der Potenzialstudie des Landes nicht als Potenzialflächen ausgewiesen sind. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Grundsatz 10.2-9 (neu) und zum geplanten Ziel 10.2-13 (neu) verwiesen. Hinsichtlich der ermittelten Flächenpotenziale wird darauf hingewiesen, dass die Verteilung der Flächenziele zwischen den Planungsregionen ungleich erscheint. Dies könnte dazu führen,

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Für die Ermittlung einer Obergrenze konnte nicht auf Potenzialermittlungen für die anderen zu berücksichtigenden Belange des Raumes zurückgegriffen werden, für die die Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung langfristig offen gehalten werden sollen. Dies erscheint aufgrund der Heterogenität des Raumes in NRW auch kaum möglich. Mangels eines alternativen eindeutigen objektiven Maßstabs wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst sachgerechte Obergrenze für die Ausschöpfung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu einem sachgerechten Ausgleich bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Die Obergrenze von 75 % beruht auf der Überlegung, dass mit der Wahl dieser Obergrenze letztlich 25 % der Windpotenzialflächen dauerhaft für andere Belange zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Potenzialermittlung bereits Ausschlussflächen für Belange des Umweltschutzes (BSN), der Siedlungsentwicklung (ASB und GIB) und der Rohstoffsicherung (insbesondere BSAB) berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurde bei der Ermittlung der Teilflächenziele berücksichtigt, inwieweit und in welchem Umfang bereits regionalplanerische und kommunale Planungen für die Windenergie bestehen, so dass in den einzelnen Planungsräumen ausreichend Spielraum für weitergehende Belange verbleibt.

Dabei gilt für den Planungsraum Düsseldorf, dass bereits sowohl auf regionaler als auch auf kommunaler Ebene eine dem Flächenbeitragswert vergleichbare Fläche für die Windenergie vorgesehen ist. Die vorgebrachten Bedenken werden daher nicht geteilt.

#### **Änderungsvorschlag**

dass die planerische Ausgangslage für die Regionalplanung als unsachgemäß beurteilt wird. So müssen ? ohne die Einrechnung der zusätzlichen Potenziale in den Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ? die beiden kleinsten und besonders dicht besiedelten Planungsregionen Düsseldorf und das Ruhrgebiet mit 75 % die höchsten Anteile der Flächenpotenziale abbilden. Dies könnte aus Sicht der Stadt Tönisvorst insbesondere deshalb als problematisch beurteilt werden, weil in größeren Planungsregionen aufgrund der hohen Anzahl an potenziell geeigneten Flächen besser auf ermittelte Restriktionen durch Umplanungen reagiert werden kann als dies in der Planungsregion Düsseldorf und damit auch in der Stadt Tönisvorst möglich ist. Die Suche nach geeigneten WEB steht mit anderen Belangen der Raumnutzungen in Konkurrenz - eine Beeinträchtigung der Belange Naherholung, Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe, Emissionen (Emissionskontingente) und Rohstoffversorgung ist nicht auszuschließen. Insofern könnte es problematisch werden, die regionalen Flächenziele in der Planungsregion Düsseldorf sowie in der Stadt Tönisvorst zusätzlich zu den vorhandenen Flächen mit guten Windenergiegebieten zu realisieren. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst besteht die Befürchtung, dass aufgrund des hohen Flächenbeitragswertes von 75% der ermittelten Potenzialflächen ein Wechsel zwischen den Zulässigkeitsregimen der Privilegierung und "Entprivilegierung" von Windkraftanlagen entstehen kann: § 249 Abs. 7 BauGB stellt dar, dass sobald ("Frist") und solange ("andauernder Zeitraum") nach Ablauf des jeweiligen Stichtages gem. § 3 Abs.1 Satz 2 WindBG die Flächenbeitragswerte nicht erreicht werden, die Rechtsfolgen der "Entprivilegierung" nicht greifen und zudem den Vorhaben u.a. der Planungsvorbehalt nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegenstehen kann (vgl. § 249 Abs. 1 BauGB). Aufgrund der hohen geforderten Festlegungsquote von 75 % der Potenzialflächen besteht verglichen mit anderen Planungsregionen ein geringer Spielraum zur Umplanung im Sinne einer Konfliktvermeidung. Insofern besteht ein erhöhtes Risiko, dass nach erfolgter Festlegung der WEB und nach Feststellung des Erreichens der Beitragswerte durch die Landesregierung die WEB juristisch angefochten werden und damit aus dem "Flächenbeitrag" entfallen. Dies wiederum würde die Regelung zum § 249 Abs. 7 BauGB "...und so lange..." aussetzen und damit wieder die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB greifen. Angesichts dessen ist die ohnehin hohe Vorgabe der Landesplanungsbehörde für den Planungsraum Düsseldorf aus Sicht der Stadt Tönisvorst kritisch zu sehen. Die Stadt Tönisvorst bittet daher darum, die dargelegten Sachverhalte

im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

1013903\_002, Stadt Tönisvorst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst  
**StN-ID:** 1013903\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-18 (neu) Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

In Bezug auf die im geplanten Grundsatz 10.1-18 (neu) getroffenen Festlegungen wird auf die Ausführungen zu der im Kern vergleichbaren Regelung in Ziel 10.2-12 (neu) zur Windenergienutzung in Industrie-und Gewerbegebieten verwiesen. Zwar ist die Regelung zur Freiflächen-Solarenergie nur ein Grundsatz der Raumordnung, gleichwohl ergibt sich hierdurch im Rahmen der Bauleitplanung der Städte und Gemeinden das Erfordernis einer weiteren Alternativenprüfung im Vorfeld einer Flächeninanspruchnahme außerhalb dieser Bereiche. Gerade in diesem Zusammenhang wird angeregt, die Begriffe "untergeordnet" und "randlich" in der Erläuterung genauer auszudifferenzieren. Ähnlich wie zum geplanten Ziel 10.2-12 (neu) stellt sich auch hier die Frage, ob "untergeordnet" auf einen Flächenwert oder einen Betriebszweck bezogen ist. Zudem sollte dargelegt werden, ob Freiflächen-Solarenergienutzungen untergeordnet zu einzelnen gewerblichen Betrieben, zu einem Gewerbe-/Industriegebiet oder einem ASB bzw. GIB sein sollten. Zudem sollte die Bezugsgröße für "randlich" genauer dargelegt werden. Auch hier stellt sich für die Umsetzung im Rahmen der Bauleitplanung die Fragen nach der Lage auf einem Baugrundstück, in einem Baugebiet oder im Siedlungsraum.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Formulierung im LEP sind bereits eindeutig und brauchen keine sprachliche Konkretisierung.

**Änderungsvorschlag**

1013903\_003, Stadt Tönisvorst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst  
**StN-ID:** 1013903\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

Inhalt

**Zu Ziel 10.2.-3 (neu) Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Es handelt sich um eine "Übernahme" der Vorgaben des § 4 Abs. 1 WindBG. Demnach sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Gleichwohl regt die Stadt Tönisvorst an, in der Erläuterung des geplanten Ziels auch im Sinne der Anwendung auf kommunaler Ebene darzustellen, dass seitens der Regional- und der Bauleitplanung in Windenergiebereichen keine Höhenbeschränkungen festgelegt werden dürfen und etwaige bestehende planerische Höhenbeschränkungen darin aufgehoben werden müssen. Es sollte zugleich eindeutig ablesbar sein, dass fachrechtliche Höhenbeschränkungen natürlich weiterhin gegeben sein können (z.B. aus Gründen der Luftsicherheit). Ähnliches gilt für Beschränkungen aufgrund der Regelungen zur optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013903\_004, Stadt Tönisvorst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst

**StN-ID:** 1013903\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

Inhalt

**u Grundsatz 10.2-5 (neu) Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans in den Planungsregionen durchgeführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245 e Abs. 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Die Verfahren sollen 2025 abgeschlossen sein. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst ist die Beschleunigung der Umsetzung der in § 3 WindBG genannten Fristen im Sinne eines schnelleren Ausbaus der Erneuerbaren Energien ? hier Wind ? zu begrüßen. Jedoch wirft der Grundsatz in der praktischen Anwendung Fragen auf. So ist z.B. fraglich, wie ein Grundsatz, der durch nachfolgende Planungsträger "lediglich" zu berücksichtigen ist, im Verhältnis zu den Fristen nach § 3 WindBG zu bewerten ist. Darüber hinaus lässt das Vorziehen der Frist über den geplanten Grundsatz den Schluss zu, dass das Änderungsverfahren des Regionalplans Düsseldorf stark gestrafft werden muss und sich so in Verbindung mit den zum geplanten Ziel 10.2-2 (neu) bereits dargelegten Aspekten die Frage stellt, inwiefern eine zweite Beteiligung z.B. nach etwaiger Anpassung der Windenergiebereiche überhaupt möglich erscheint. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst muss den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, im Interesse der Kommunen vor Ort und der Rechtssicherheit der Verfahren eine angemessene Beteiligung sicherzustellen. Die Stadt Tönisvorst bittet darum, den Sachverhalt im weiteren Aufstellungsverfahren des LEP NRW zu berücksichtigen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

**Änderungsvorschlag**

1013903\_005, Stadt Tönisvorst

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst  
**StN-ID:** 1013903\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

#### Inhalt

**Zu Ziel 10.2-6 (neu) Windenergienutzung in Waldbereichen und Grundsatz 10.2-7 (neu) Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (Anteil < 20%)**  
Die geplanten Regelungen greifen nach Ansicht der Stadt Tönisvorst die Rechtsprechung des Bundesverwaltungs- und Bundesverfassungsgerichtes klarstellend auf und werden insoweit begrüßt. Eine Sicherung sensibler Bereiche erfolgt durch die aufgenommenen naturschutzrechtlichen Regelungen im Rahmen der Schutzgüterabwägung sowie durch die ergänzenden Regelungen in waldarmen Gemeinden mit einem Waldanteil < 20%. Gleichwohl bleibt aus Sicht der Stadt Tönisvorst fraglich, ob die bereits vorab im Rahmen der LANUV-Flächenanalyse Wind erfolgte zwingende Einrechnung der Nadelwald- und Kalamitätsflächen zur Erreichung der Flächenbeitragswerte im Rahmen der konkreten Festlegung der Flächen gehalten werden kann.  
Die Stadt Tönisvorst regt zudem im Sinne einer einheitlichen Auslegung eine Harmonisierung mit dem Ziel 7.3-1 des LEP NRW sowie dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 an, welcher unter 2. Inanspruchnahme von Kalamitäts- und anderen Nadelwaldflächen durch die Windenergie" die Anforderungen an eine Nutzung der Bereiche definiert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

Nach geltender Rechtssprechung wurde festgestellt, dass die Festlegungen des Ziels 7.3-1 "Walderhalt und Waldinanspruchnahme" entgegen seiner ausdrücklichen Bezeichnung im LEP nicht mehr als Ziel, sondern als der Abwägung zugänglicher Grundsatz der Raumordnung zu behandeln sind. Dementsprechend konkretisiert das Ziel 10.2-6 den oben genannten Grundsatz. Eine Konkretisierung des neuen Grundsatzes 7.3-1 ist nicht notwendig, da sich das Ziel 10.2-6 als eine mögliche Ausnahme im zweiten Absatz des Grundsatzes wiederfindet. Derzeit ist es nicht notwendig alle Ausnahmen eines Grundsatzes zu verschriftlichen.

Nichtsdestotrotz benennt das Eckpunktepapier zur 3. Änderung einen Prüfauftrag zur Anpassung des bisherigen LEP-Ziel 7.3-1, sodass sich eine Notwendigkeit einer Änderung noch nicht ergibt.

##### **Änderungsvorschlag**



1013903\_006, Stadt Tönisvorst

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst

**StN-ID:** 1013903\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz**

##### **10.2-9 (neu) Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Aus Sicht der Stadt Tönisvorst ist die Einbindung von geeigneten Windenergiestandorten und geeigneten kommunalen Planungen zu begrüßen. So hat neben der Regionalplanungsbehörde auch die Stadt Tönisvorst mit zum Teil erheblichem Aufwand Flächen für die Windenergie planerisch gesichert (vgl. hierzu die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-2(neu)).

Insofern wird begrüßt, dass diese Leistung anerkannt wird und im Rahmen der Festlegungen von Windenergiebereichen auf der Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden soll. In diesem Zusammenhang weist die Stadt Tönisvorst darauf hin, dass innerhalb der kommunalen Windenergieplanungen bereits vielfach konkrete Projektierungen für Windenergieanlagen vorangetrieben werden. Gleiches gilt für aktuell bereits im Regionalplan festgelegte WEB und WEVB. Insofern ist es aus Sicht der Stadt Tönisvorst im Sinne einer beschleunigten Energiewende und im Sinne eines Bestands- bzw. Vertrauensschutzes dringend geboten, gerade solche Bereiche mit konkreten Planungen von Windenergieanlagen dauerhaft als Windenergiebereiche zu sichern. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-13 (neu) im sogenannten Übergangszeitraum verwiesen. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit bestehen sollte, vom Träger der Landschaftsplanung zwischenzeitlich festgesetzte Naturschutzgebiete im Einzelfall vom Bestands- bzw. Vertrauensschutz auszunehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat.

##### **Änderungsvorschlag**

1013903\_007, Stadt Tönisvorst

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst  
**StN-ID:** 1013903\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-10 (neu) Monitoring der Windenergiebereiche**

Die Stadt Tönisvorst begrüßt grundsätzlich die Absicht, den technologischen Fortschritt in Bezug auf die anzuwendenden Kriterien und in Bezug auf geeignete Flächen zur berücksichtigen. Gleichwohl stellt sich, auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger die Frage der konkreten Umsetzung dieser Regelung in Wechselwirkung zwischen der Feststellung der Erreichung der Flächenbeitragswerte und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Zulassungsregime für Windenergieanlagen nach § 249 BauGB. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2.-2 (neu) verwiesen. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst wird angeregt, die im geplanten Ziel verankerte Aufgabenteilung zwischen der Prüfung durch die Landesplanung und die Umsetzung der Fortschreibung der Regionalpläne durch die Regionalplanungsbehörde n bzw. die Regionalräte einschließlich der vorgesehenen Frist von fünf Jahren zu überdenken. Aufgrund der beabsichtigten Änderung des § 7 Abs. 8 ROG wird bereits im Fachgesetz eine Überprüfung der Regionalpläne nach zehn Jahren vorgesehen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Sollten Windenergiebereiche darauffolgend gestrichen werden, geschieht dies in einer anschließenden Fortschreibung der Regionalpläne und damit in einem ordentlichen Verfahren. Dies bedeutet auch, dass die Streichung von Windenergiebereichen erst mit der Fortschreibung der Regionalpläne vollzogen wird, in dessen Verlauf neue Windenergiebereiche ausgewiesen werden. Somit hat dies keine Folgen für das Erreichen der Flächenbeitragswerte und der damit verbundenen Auswirkungen auf das Zulassungsregime für Windenergieanlagen nach §249 BauGB.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013903\_008, Stadt Tönisvorst

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst

**StN-ID:** 1013903\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-11 (neu) Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Aus Sicht der Stadt Tönisvorst wird die geplante Regelung unter dem Aspekt der kommunalen Planungshoheit begrüßt.

Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der planerischen Abwägung und unter Ausschöpfung von allen Alternativen eine Überwindung des geplanten Grundsatzes weiterhin möglich ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die positive Resonanz wird zur Kenntnis genommen. Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Die Festlegung ist damit zwar konkret, aber nicht inhaltlich bindend.

**Änderungsvorschlag**

1013903\_009, Stadt Tönisvorst

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst  
**StN-ID:** 1013903\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Aus Sicht der Stadt Tönisvorst richtet sich die im geplanten Ziel getroffene Regelung unmittelbar an die Städte und Gemeinden, da Gewerbe- und Industriegebiete im Sinne der BauNVO sowie Bebauungspläne und nicht Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) angesprochen sind. Dies bedeutet aus Sicht der Stadt Tönisvorst, dass die Bereiche nicht durch die Regionalplanungsbehörden über die Festlegung von Windenergiebereichen zu sichern sind, sondern zusätzlich als eigene Positivplanungen der Städte und Gemeinden zu betreiben sind. Die Stadt Tönisvorst begrüßt im Sinne der Energiewende grundsätzlich eine umfassende Prüfung aller zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale. Es stellen sich jedoch konkrete Anwendungsfragen. Die Festlegung von GIB-Darstellungen im Regionalplan erfolgt im Maßstab 1:50.000. Die Städte und Gemeinden konkretisieren diese Festlegung im Rahmen der Flächennutzungs- und Bebauungspläne. Vorlaufend ist oftmals eine vorsorgende Bauland- bzw. Bodenpolitik zu betreiben, um überhaupt Flächen innerhalb oder im Umfeld von GIB-Festlegungen im Rahmen der Parzellenunschärfe entwickeln zu können. Eine zusätzliche Funktionszuweisung zu diesen Randbereichen (Arrondierungsflächen oder auch Abstandsflächen) erhöht potenziell den Entwicklungsdruck auf gewerbliche Bereiche und kann die Entwicklungsbemühungen der Städte und Gemeinden ggf. erschweren. Durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung sind die Städte und Gemeinden angehalten, den Prüfauftrag im Rahmen der Bauleitplanung strikt zu beachten und insofern eigene Positivplanungen anzustreben, sofern geeignete Flächen vorliegen. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst ist es unter anderem die Zielsetzung der Änderungs- und Zulassungsregimes für Windkraftanlagen, die kommunale Ebene zu entlasten, die Ausweisung von WEB auf die Ebene der Regionalplanung zu verlagern und den Zubau künftig auf diese Bereiche zu konzentrieren.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Eigene Positivplanungen werden von der Landesplanung begrüßt, aber nicht gefordert.

#### **Änderungsvorschlag**

Aus Sicht der Stadt Tönisvorst ist es dringend geboten, den Städten und Gemeinden, sofern dies vor Ort angezeigt ist, die Möglichkeit zu erhalten, Standorte über eigene Positivplanungen zu ermitteln und planerisch zu steuern. Dabei kann die Untersuchung von Standorten in Gewerbe- und Industriegebieten eine Möglichkeit sein. Vor dem Hintergrund der beiden geschilderten Zusammenhänge regt die Stadt Tönisvorst an, das geplante Ziel als Grundsatz zu formulieren.

## 1013903\_010, Stadt Tönisvorst

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst  
**StN-ID:** 1013903\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2-13 (neu) Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Die Stadt Tönisvorst sieht in Bezug auf die hier dargelegte Übergangsregelung in Verbindung mit dem Erlass des MWIKE NRW vom 16.06.2023 (AZ: PG Flächensicherung WE) und der damit verbundenen Rundverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 19.06.2023 (AZ: 32.02.02.02-LEP 2022-9) zur Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung in Aufstellung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie in nachgelagerten Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind, verschiedene Fragestellungen in der praktischen Anwendung, die im Folgenden skizziert werden.

Die Regelung darf aus Sicht der Stadt Tönisvorst keinesfalls dazu führen, dass die Rechtswirkung der im aktuellen Regionalplan Düsseldorf bereits zeichnerisch festgelegten WEB und WEVB in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eingeschränkt wird (Möglichkeit der Ausnahme im Einzelfall bei zwischenzeitlich vom Träger der Landschaftsplanung festgesetzten Naturschutzgebieten ? siehe Anm. zum Grundsatz 10.2-9). Im Sinne eines Bestands- bzw. Vertrauensschutzes sowohl in Bezug auf die Belegenheitskommunen als auch in Hinblick auf bereits getätigte Investitionen für Genehmigungsanträge muss eine Umsetzung von Anlagen in den aktuell bereits vorhandenen WEB und WEVB des aktuellen Regionalplans möglich bleiben, bis die Bereiche in die Änderung des Regionalplans überführt werden. So ist dem geplanten Ziel keine Übergangsregelung für laufende Genehmigungsverfahren zu entnehmen, was aus Sicht der Stadt Tönisvorst zwingend zu überdenken ist. Andernfalls ist aus Sicht der Stadt eine unklare Genehmigungslage mit entsprechenden juristischen Auseinandersetzungen zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde bis hin zu potenziellen Schadensersatzforderungen nicht auszuschließen. Darüber hinaus hemmt die Regelung aus Sicht der Stadt Tönisvorst potenziell

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Weder die Windenergiebereiche des Regionalplans Düsseldorf noch Planungen der Stadt werden durch Ziel 10.2-13 in Frage gestellt. Weitere Fragen erläutert inzwischen ein konkretisierender Erlass der Landesregierung.

#### **Änderungsvorschlag**

bereits zur Genehmigung bzw. zur Umsetzung beantragte Anlagen und damit den Ausbau der erneuerbaren Energien. Unklar bleibt aus Sicht der Stadt Tönisvorst darüber hinaus die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs der im geplanten Ziel genannten "Kernpotenzialflächen". Dies sollte zur Klarstellung und besseren Nachvollziehbarkeit der Regelung nachgeholt werden. Zwar werden die Bereiche in der "Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum" mit einer grün-weißen Schraffur außerhalb der Stadt Tönisvorst dargestellt, ein Verweis in der Erläuterung zum Ziel auf die Karte fehlt jedoch. Klärungsbedürftig sind in Bezug auf das geplante Ziel und die dort dargelegten Steuerungsabsichten aus Sicht der Stadt Tönisvorst auch die Fragen, was das "Steuerungsziel" ist und wer welche Planungsebene / welcher Planungsträger dieses in den einzelnen Räumen wie festlegt oder festgelegt hat bzw. wie es anderweitig gewahrt werden kann. Daneben stellt sich die Frage, wie bindend der Beschluss von Plankonzepten im Vorfeld eines Erarbeitungsbeschlusses bzw. eines Feststellungsbeschlusses mit anschließender Prüfung und Bekanntmachung des Regionalplans ist, ab wann ein raumbedeutsamer Anlagenzubau vorliegt und wie im Übergangszeitraum mit Anlagen außerhalb der im geplanten Ziel benannten Flächenkulisse unter Anwendung von § 12 Raumordnungsgesetz (Untersagung und befristete Untersagung) sowie § 36 Landesplanungsgesetz NRW konkret zu verfahren ist. Das geplante Ziel wirkt nach Auffassung der Stadt Tönisvorst einschränkend in das Zulässigkeitsregime von Windkraftanlagen ein, indem festgelegt wird, dass der Zubau zunächst (nur) auf Entwurfsflächen der Regionalplanung und zuvor den Kernpotenzialflächen erfolgt. Insoweit ist fraglich, ob das geplante Ziel den Zubau außerhalb der skizzierten Gebietskulissen der Regionalplanung oder der Kernpotenzialflächen weitgehend verhindern soll. In diesem Fall würde es ab Inkrafttreten des LEP NRW (neu) die im Außenbereich bundesrechtlich derzeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windkraftnutzung einschränken. Diese Privilegierung darf gesamtträumlich jedoch nur durch rechtskräftige Konzentrationszonenkonzepte nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeschränkt werden, aber nicht durch "Negativziele". In diesem Kontext sei beispielsweise auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 12.04.2021, 12 KN 159/18 und das Urteil des OVG Münster vom 17.01.2019, 2 D 63/17.NE hingewiesen. Hinzu kommt,

dass die Konzeption in NRW auch bei rechtskräftigen Regionalplanfestlegungen nach dem geplanten Ziel 10.2-2 (neu) keine außergebietliche Ausschlusswirkung vorsieht. Kommunen können weitere Flächen außerhalb der WEB festlegen, und selbst außerhalb solcher Flächen sind Windkraftanlagen auch als Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB prinzipiell möglich, auch wenn die regionalen Flächenziele erreicht sind. Insbesondere ist auf das jüngste Urteil des OVG Münster vom 16.05.2023 - 7 D 423/21.AK hinzuweisen, welches die gesetzliche Wertung des § 2 Erneuerbare-Energieen-Gesetz (EEG) auch im Rahmen der Prüfung eines sonstigen Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB einbezieht.

Nicht zuletzt "hebt" das geplante Ziel nach hiesiger Auffassung durch die Nennung des Zieljahres 2025 die Regelungen des geplanten Grundsatzes 10.2.-5 (neu) indirekt auf die Ebene eines Ziels der Raumordnung. Zu den möglichen Wirkungen des geplanten Grundsatzes 10.2-5 (neu) wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Die Fragstellungen bedürfen aus Sicht der Stadt Tönisvorst einer abschließenden Klärung mit tragfähigen Lösungen für alle an der Planung und Genehmigung beteiligten Ebenen. Insofern wäre neben der erforderlichen Klarstellung in der Formulierung und der Erläuterung des Ziels aus Sicht der Stadt Tönisvorst der angekündigte Erlass zur Regelung weiterer Einzelheiten im Vorfeld mit den Genehmigungsbehörden sowie den Städten und Gemeinden als Träger der kommunalen Planungshoheit abzustimmen.

Die Stadt Tönisvorst erhebt vor diesem Hintergrund gegen die vorgenannte Regelung in der aktuellen Fassung erhebliche Bedenken.



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst  
**StN-ID:** 1013903\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-14 (neu) Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Das geplante Ziel 10.2-14 (neu) eröffnet den nachgelagerten Planungsebenen und hier insbesondere der kommunalen Bauleitplanung für raumbedeutsame Anlagen die Flächenkulisse des regionalplanerischen Freiraums, mit Ausnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur (BSN), sofern der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der Schutz- und Nutzfunktion werden in der Erläuterung zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) Festlegungen benannt, für die eine Einzelfallprüfung erforderlich wird. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Einzelfallprüfung in der planerischen Abwägung bzw. im Rahmen von Ermessensentscheidungen das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nach § 2 EEG zu berücksichtigen ist. Zudem wird der Hinweis gegeben, dass in Überschwemmungsbereichen die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Die weitergehende Freigabe des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (FFSA) ist im Sinne des § 2 EEG und wird seitens der Stadt Tönisvorst grundsätzlich begrüßt, da die Regelung zu einer Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien beitragen kann. Die explizite Nennung der Waldbereiche sowie der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) wird begrüßt, um etwaige Unsicherheiten vor dem Hintergrund des Urteils des BVerwG (Az.: 4 A 15.20) vom 10.11.2022 dahingehend auszuschließen, ob Waldbereiche und BSN unter diese Schutz- und Nutzfunktionen fallen. Die geplante Regelung bedeutet aus Sicht der Stadt Tönisvorst eine Verlagerung der räumlichen Steuerung auf die kommunale Bauleitplanung und damit in die Verantwortung der Städte und Gemeinden. Jedoch weist die Stadt Tönisvorst auf die Schwierigkeiten hin, die sich durch die Parzellenunschärfe des Regionalplans ergeben. Zwar sind Bereiche

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die genannten Bereiche sind i.d.R. über die jeweiligen Festlegungen im Regionalplan geschützt. Ob und inwieweit ein Vorhaben diese Belange berührt, ist im Einzelfall mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde abzustimmen.

Die Kriterien und Maßstäbe zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

zum Schutz der Natur (BSN) bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) als Ziele der Raumordnung in den Landschaftsplänen im Wesentlichen als Naturschutzgebiete bzw. als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen. Jedoch haben die Träger der Landschaftsplanung auch aufgrund der Parzellenunschärfe der Regionalpläne (Maßstab 1:50.000) einen fachlichen Auslegungsspielraum bei der Festsetzung der Schutzgebiete. Mit Blick auf Freiflächen-Solaranlagen ist daher nicht auszuschließen, dass im Rahmen einer kommunalen Bauleitplanung Unsicherheiten entstehen, wenn zum Beispiel eine Planung im Grenzbereich eines BSN, jedoch in einem festgesetzten Naturschutzgebiet liegt. Ähnliche Schwierigkeiten sind im Rahmen der im LEP-Entwurf vorgesehenen Einzelfallprüfungen möglich, wenn zum Beispiel eine Planung im Grenzbereich eines BSLE, jedoch in einem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet liegt. Daher wird um Prüfung gebeten, die genannten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) bzw. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) im Sinne der Rechtssicherheit um Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete zu ergänzen.

Die in der Erläuterung zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) genannten Kriterien und Maßstäbe zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit orientieren sich an den Ausführungen zum LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28.12.2022 zum Ziel 10.2-5, wobei der Erlass noch weitergehende Hinweise in Bezug auf die Bauhöhen und die konkrete Ausgestaltung der Anlagen enthält. Darüber hinaus trifft der LEP-Erlass zum Ziel 10.2-5 auch weitergehende Aussagen zu den erforderlichen Einzelfallprüfungen. Die Stadt Tönisvorst regt daher an, vor dem Hintergrund der geplanten Änderung eine Klarstellung zur weiteren Anwendung des LEP-Erlasses vorzunehmen.

1013903\_012, Stadt Tönisvorst

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst

**StN-ID:** 1013903\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

#### Inhalt

**Zu Ziel 10.2-15 (neu) Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie und Grundsatz 10.2-16 (neu) Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Die geplante Regelung betrifft die Stadt Tönisvorst im besonderen Maße. Die geplante Festlegung 10.2-15 (neu) als Ziel wird insoweit begrüßt, da sie dazu beitragen kann, durch die Kombination von ackerbaulicher Nutzung und Energieerzeugung durch sogenannte Agri-PV-Anlagen einen Interessenausgleich zwischen dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und der Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion auf hochwertigen Ackerböden herbeizuführen. Weiterhin ist über den geplanten Grundsatz 10.2-16 (neu) vorgesehen, dass in sogenannten "landwirtschaftlichen Kernräumen" nach Planzeichen 2b der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz NRW (DVO-LPIG) die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen soll. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst sind weder im aktuell gültigen LEP NRW noch in der Planungsregion des Regionalplans Düsseldorf solche Bereiche definiert. Die Beikarte 4 J zum Regionalplan Düsseldorf stellt auf der Grundlage des Fachbeitrags der Landwirtschaftskammer NRW (LWK NRW 2013) sogenannte "agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität" dar. Hieraus sind jedoch für die Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung keine abgegrenzten Kernräume für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ersichtlich. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst bedarf es daher einer verbindlichen Begriffsdefinition sowie der räumlichen Konkretisierung. Ausweislich der Pressemeldung der

#### Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Festlegung 10.2-16 bezieht auch vergleichbare Flächen mit ein - auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht regionalplanerisch dargestellt sind. Entsprechend wird die Festlegung ergänzt. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbarer Flächen festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Die Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen und von vergleichbaren Flächen können regionalspezifisch unterschiedlich sein; deshalb ist eine Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht möglich. Das gilt auch für die Art der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzung in Zusammenhang mit Agri-PV. Insofern entfällt auch eine angesprochene Übergangsregelung.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 bezieht auch vergleichbare Flächen mit ein - auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht regionalplanerisch dargestellt sind. Entsprechend wird die Festlegung ergänzt.

Landesregierung vom 23.06.2023 zur angekündigten nächsten und somit 3. Änderung des Landesentwicklungsplans soll das Planzeichen 2b über eine Verankerung in den Festlegungen zum Kapitel 7.5 im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW erfolgen. Fraglich ist aus Sicht der Stadt Tönisvorst, wie die Anwendung des geplanten Grundsatzes im Rahmen der Bauleitplanung in der Übergangszeit zu gewährleisten ist. Insofern bedarf es hier einer Klarstellung.

## 1013903\_013, Stadt Tönisvorst

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Tönisvorst  
**StN-ID:** 1013903\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

### Inhalt

#### **Zu Grundsatz 10.2-17(neu) Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Der geplante Grundsatz richtet sich an die nachgelagerten Ebenen der Regionalplanung und der Bauleitplanung und ist der dortigen Abwägung zugänglich (zur räumlichen Steuerung auf kommunaler Ebene wird auch auf die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-14 (neu) verwiesen). So sind in Bezug auf raumbedeutsame und nicht nach § 35 BauGB privilegierte Anlagen vorzugsweise die benannten Bereiche in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung zu bewerten, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. geplantes Ziel 10.2-14 (neu)) und fachgesetzliche Regelungen (wie beispielsweise Anbauverbotszone n entlang von Bundesautobahnen) nicht entgegenstehen.

Dies sind neben der definierten Flächenkulisse vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen (also Autobahnen und Bundesstraßen) und überregionalen Schienenwegen.

Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise Flächen nur bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung (Bauleitplanung) an der Infrastrukturanlage beginnen bzw. an einer baulichen Nutzung anschließen und nicht singulär im Freiraum erfolgen. Zu der Flächenkulisse des geplanten Grundsatzes ist festzustellen, dass diese deutlich über die des EEG hinausgeht. Während das § 37 EEG einen Abstand von 500 m nur für Bundesautobahnen und Schienenwege umfasst, nennt der geplante Grundsatz diesen Abstand zudem auch für Bundesstraßen und Landesstraßen.

Mit Blick auf die zusätzliche Nennung eines Abstands von 200 m zu für den öffentlichen Verkehr ge

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Zu Brachflächen: Der Grundsatz bezieht sich nur auf Flächen im Freiraum.

Zu Begriffen Deponie, Aufschüttung und überregionalen Schienenweg: Die Hinweise und Definitionen aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden in die Erläuterungen übernommen.

Zu benachteiligten Gebiete: Die Kriterien zur Abgrenzung von benachteiligten Gebieten werden von dem Europäische Parlament und dem Rat in einer EU - Verordnung vorgegeben. Eine weitere Definition auf Ebene des Landesentwicklungsplans ist nicht notwendig. Generell sind damit Berggebiete und Gebiete gemeint, in denen auf Grund ungünstiger Standort- oder Produktionsbedingungen die Aufgabe der Landbewirtschaftung droht. Nach vorgegebenen Kriterien grenzen die Länder diese Gebiete ab (sog. Gebiets- oder Flächenkulisse).

Zu Siedlungsarrondierung: Für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen (außer die gem. § 35. privilegierten Anlagen) ist Bauleitplanung erforderlich. Die Kommune hat es daher selber in der Hand sich ihre eigenen Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten und nicht mögliche Siedlungsflächenpotenziale zu überplanen.

Die Fragestellung der Doppelnutzung von Windenergiebereichen und Freiflächen-Solarenergieanlagen wurde durch den Bund in der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-Gesetz beantwortet. So wird auf Seite 8 im Kapitel *Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1a) WindBG* klargestellt, dass „Photovoltaikanlagen in Windenergiegebieten möglich sind, sofern diese mit der Nutzung der Windenergie kompatibel sind und planerisch neben der erstmaligen Errichtung von Windenergieanlagen auch ggf. das Repowering sichergestellt ist.“

widmeten Straßen,

Schienenwegen sowie zu den Siedlungsbereichen wird die Flächenkulisse deutlich erweitert, wobei aus Sicht der Stadt Tönisvorst von den Regelungen des § 37 EEG (derzeit) eine höhere Steuerungswirkung ausgehen dürfte.

Ungeachtet dessen stellen sich aus Sicht der Stadt Tönisvorst in der konkreten Anwendung des geplanten

Grundsatzes 10.2-17 (neu), klärungsbedürftige Fragen hinsichtlich der verwendeten Begrifflichkeiten, die im Folgenden aufgeworfen werden.

- So ist unklar, ob mit dem Begriff "Brachflächen" ausschließlich Brachflächen im Außenbereich oder auch Brachflächen im Siedlungsraum gemeint sind, welche vorrangig der Siedlungsentwicklung und somit dem Ziel des Flächensparens dienen sollen, soweit sie dafür nutzbar sind (siehe hierzu auch Grundsatz 6.1-8 LEP NRW). Der Begriff "Deponie" und "Aufschüttung" wurde im LEP-Erlass Erneuerbare Energien klar benannt. Eine solche klare und abschließende Definition wäre auch hier wünschenswert.
- Es wird nicht erläutert, was geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sind. Sofern es sich um die Kulisse landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete gemäß der Landwirtschaftskammer NRW handelt (<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/ausgleichnachteil/verzeichnis.htm>), wäre die Stadt Tönisvorst hiervon nicht betroffen.
- Der Begriff des "überregionalen Schienenwegs" findet in der Durchführungsverordnung des Landesplanungsgesetzes NRW und damit auch im Regionalplan Düsseldorf bisher keine Verwendung. Der LEP-Erlass Erneuerbare Energien enthält eine nähere Bestimmung, die vermutlich auch hier maßgeblich sein soll. Die dortigen Begriffe sind jedoch vergleichsweise unbestimmt bzw. kurzfristig veränderlich und in der Datenbeschaffung schwierig (z.B. Auslastung von Regionalverkehrszügen RE / RB / S-Bahn, Länge der Züge, Taktfrequenz, Distanz zwischen Ziel und Endbahnhof). Insofern ist diesbezüglich die angrenzende Flächenkulisse nicht hinreichend bestimmbar für die kommunale Bauleitplanung.
- Schienenwege werden eigentlich nicht "dem öffentlichen Verkehr" gewidmet, sondern dem Schienenverkehr. Eine Begrenzung auf den "öffentlichen Verkehr" könnte als Ausschluss von Güterverkehrsstrecken verstanden werden.
- Die Begrenzung auf "gewidmete" Schienenwege wirft die Frage auf, ob

## Änderungsvorschlag

tatsächlich die Räume entlang von gewidmeten, aber seit sehr langen Zeiträumen stillgelegten und kaum noch in der Landschaft erkennbaren Trassen für Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung stehen sollen.

- Die Regelung des Satzes 4 bezieht sich auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Hierunter fallen, mit Ausnahme von Privatstraßen, nach § 3 StrWG NW neben den Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen nicht zuletzt ? als sonstige öffentliche Straßen ? auch selbständig geführte Rad- und Gehwege. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst stellt sich die Frage, ob die kleinteilige Strukturierung der Flächenkulisse angesichts der potenziellen Flächenkulisse in deutlich vorbelasteten Räumen z.B. entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen angezeigt und von dem geplanten Grundsatz intendiert ist.

Aus Sicht der Stadt Tönisvorst sind für die sachgerechte Anwendung des geplanten Grundsatzes im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung die Begrifflichkeiten klar zu definieren. Zumindest ist die Intention der einzelnen Regelungen in der Erläuterung des geplanten Grundsatzes zu konkretisieren. In Bezug auf die im geplanten Grundsatz genannten 200 m Siedlungsarrondierung durch Freiflächen-Solaranlagen ist darauf hinzuweisen, dass durch diese ggf. die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Städte und Gemeinden für ASB und GIB eingeschränkt werden, da auch die Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll. In den Erläuterungen zum geplanten Grundsatz wird ausgeführt, dass auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG festgelegt sind, für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden sollen. Dies wird planerisch zwar begrüßt. Aus Sicht der Stadt Tönisvorst ist derzeit seitens des Bundes jedoch nicht geklärt, ob Windenergiegebiete mit Freiflächen-Solaranlagen auf die Flächenziele des WindBG und damit für das geplante Ziel 10.2-2 (neu) anrechenbar sind und somit Auswirkungen auf die Steuerungsregelungen des § 249 BauGB nicht ausgeschlossen werden können (vgl. hierzu auch die Ausführungen zum geplanten Ziel 10.2-2(neu)). Insofern bestehen seitens der Stadt Tönisvorst erhebliche Bedenken gegen diese Erläuterung, zumindest solange durch den Bundesgesetzgeber keine Klärung in dieser Sache herbeigeführt wurde.

## Stadt Troisdorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Troisdorf  
**StN-ID:** 1013365\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf

### Inhalt

Aufgrund der Unterlagen zum o.g. Änderungsverfahren gemäß § 9 ROG, § 13 LPlG NRW, geht die Stadt Troisdorf davon aus, dass das Ziel 10.2.-15 (?Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.?) nicht greift für PV-Freiflächenanlagen, die einer privilegierten Anlage/Nutzung im Außenbereich gem. § 35 (1) BauGB dienen bzw. die eine sog. mitgezogene Privilegierung genießen, da hierfür keine Bauleitplanung nötig ist (vgl. Ziel 10.2-15, S. 16f). Sie geht davon aus, dass in diesen Fällen dienende bzw. mitgezogene Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha Größe und mehr aufgrund ihrer Standortbindung bei bestehenden Betrieben/Anlagen im Außenbereich auch auf hochwertigen Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr errichtet werden dürfen, auch wenn dies keine speziellen Agri-Photovoltaikanlagen sind.

Die Stadt Troisdorf bittet um Prüfung, ob dies richtig aufgefasst wurde, um entsprechend verfahren zu können ? auch mit Blick auf die Neuregelung des § 35 (1) Nr. 9 BauGB zum 07.07.2023, die sich aber nur mit Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe befasst. Sollte die Auffassung falsch sein, regt die Stadt Troisdorf an, diesen Anwendungsfall im weiteren Verfahren klarzustellen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Auch Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

#### **Änderungsvorschlag**

In den Erläuterungen wird ein entsprechender Satz ergänzt.



## Stadtverwaltung Hilden

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Hilden  
**StN-ID:** 1012690\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Am Rathaus 1, 40721 Hilden

### Inhalt

für die Möglichkeit, sich zur Änderung des ?Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen - Erneuerbare Energien? äußern zu können, möchte ich mich bedanken.

Aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen geht eine negative Betroffenheit der Belange der Stadt Hilden nicht hervor. Daher werden seitens der Stadt Hilden keine Hinweise und Anregun-

gen vorgebracht.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

## Stadtverwaltung Leichlingen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Leichlingen  
**StN-ID:** 1012742\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

### Inhalt

die Blütenstadt Leichlingen ist seit 2005 in Besitz eines Flächennutzungsplanes ohne rechtswirksame bzw. funktionsfähige Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Insofern unterliegen privilegierte Windenergieanlagen innerhalb des im rechtlichen Sinne ?substanziellen Raumes? stets der Einzelfallprüfung.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Genehmigung einer Windenergieanlage erfolgt nach den Maßgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Da es sich um eine Genehmigung mit Konzentrationswirkung handelt, wird im Rahmen der Genehmigung auch das Planungsrecht geprüft. Bei einer Genehmigung kann von einer Einzelfallprüfung gesprochen werden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012742_002, Stadtverwaltung Leichlingen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadtverwaltung Leichlingen
<b>StN-ID:</b>	1012742_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie
<b>Adressangaben:</b>	Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
Inhalt	Abwägung
Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz hat die Landesfläche zudem untersuchen lassen und kommt für die Blütenstadt Leichlingen zu der Bewertung, dass derzeit keine Flächenpotenziale für Windkraftanlagen vorhanden sind ( <a href="https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind">https://www.energieatlas.nrw.de/site/planungskarten/wind</a> ).	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012742\_003, Stadtverwaltung Leichlingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Leichlingen  
**StN-ID:** 1012742\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Inhalt

Die geplanten Änderungen greifen im rechtlichen Sinne erheblich in das grundgesetzlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Kommunen ein. Das der Mindestabstand von 1.500 m zu allgemeinen sowie reinen Wohngebieten ersatzlos gestrichen, Höhenbegrenzungen ausgeschlossen und Schutzgebiete bei einer unerheblichen Beeinträchtigung abweichend in Anspruch genommen werden können, betrachte ich im Hinblick auf die bundesrechtlich geltenden Abwägungsdirektiven gem. § 1 Abs. 5 BauGB mit ihren beachtlichen Abwägungsparametern - Abwägungsausfall, Abwägungsdefizit und hiervor allem Abwägungsdisproportionalität - als unverhältnismäßig. Diese Rahmenbedingungen gelten bekanntlich für alle Fachplanungsebenen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die geplanten Änderungen erscheinen u.a. auch im Hinblick auf § 2 EEG als ausgewogen.

**Änderungsvorschlag**

1012742\_004, Stadtverwaltung Leichlingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Leichlingen  
**StN-ID:** 1012742\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Inhalt

Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Inanspruchnahme von Nadelwäldern wird grundsätzlich begrüßt. Beinhalten diese Flächen doch auch aus waldökologischer Sicht keinen nennenswerten Mehrwert. Die Blütenstadt Leichlingen stellt mit knapp 26 % Anteil Wald- und Gehölzfläche keine walddarme Gemeinde gem. Grundsatz 10.2-7 dar. Diese tendenziell positive Tatsachenfeststellung ändert jedoch nichts an der ohnehin stark eingeschränkten Ausgangsbasis für geeignete privilegierte Windkraftanlagenstandorte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird sich nach sorgfältiger und gerechter Abwägung für eine Flächenkulisse der Windenergiebereiche entscheiden.

**Änderungsvorschlag**

1012742_005, Stadtverwaltung Leichlingen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadtverwaltung Leichlingen
<b>StN-ID:</b>	1012742_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
Inhalt	Abwägung
Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Betrachtung von privilegierten Windenergieanlagen innerhalb von Industrie- und Gewerbegebieten gem. Ziel 10.2-12 ist für die Blütenstadt Leichlingen von sekundärer Bedeutung, zumal deren Flächenanteil unterdurchschnittlich wiegt und eine gemengeartige Bestandssituation innerhalb des verdichteten Siedlungsraumes vorliegt.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012742_006, Stadtverwaltung Leichlingen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadtverwaltung Leichlingen
<b>StN-ID:</b>	1012742_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen
Inhalt	Abwägung
Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Blütenstadt Leichlingen weist verschiedene Potenziale für Freiflächen-Solaranlagen und Agri-PV-Flächen auf. Diese sind von der Verwaltung flächenmäßig detailliert zu erkunden und planerisch zu bewerten. Die gem. Ziel 10.2-14 im Änderungsentscheid Landesentwicklungsplangenannten Kriterien zur Bewertung sind hierbei hilfreich und zielführend.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012742\_007, Stadtverwaltung Leichlingen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Leichlingen  
**StN-ID:** 1012742\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen

Inhalt

Fazit

Die Blütenstadt Leichlingen steht für eine transparente und umweltbewusste Bauleit- sowie Anlagenplanung, welche in einem ausgewogenen Verhältnis innerhalb unterschiedlichster Einzelmaßnahmen betrieben werden. Schlussendlich wird auch hier empfohlen, ein gesetzlich ausgewogeneres Verhältnis auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes zu schaffen bzw. zu erhalten. Hierzu zählt konkret die Senkung von abwägungsunzugänglichen Zielen, durch Wandlung in abwägungsfähige Grundsätze im Landesentwicklungsplan und in dessen Folge im Regionalplan.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Den Belangen der Kommunen wird im Rahmen der vorliegenden Änderung des LEP ausreichend Rechnung getragen.

**Änderungsvorschlag**



## Stadtverwaltung Linnich

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Linnich  
**StN-ID:** 1012812\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich

### Inhalt

#### **I. Planbegründung**

Klimawandel, Energiekrise und ständige Internationale Konflikte und Bedrohungslagen zeigen, wie notwendig der Ausbau der Erneuerbaren Energien im eigenen Land ist. Dass dabei in einem gewissen Umfang auch zentral geplant und gesteuert wird, ist als zielführend zu betrachten. Insoweit wird die vorgesehene Änderung des LEP seitens der Stadt Linnich grundsätzlich begrüßt, soweit sie auf einen wesentlichen, umwelt- und naturverträglichen sowie nachhaltigen Ausbau der Erneuerbaren Energien gerichtet ist und im Ergebnis tatsächlich dazu beiträgt, die gesteckten Klimaziele zu erreichen und das eigene Land unabhängiger von Energieimporten zu machen.

Überregionale Zielsetzungen sowie bundes- und landespolitische Vorgaben dürfen aber nicht dazu führen, dass die verfassungsrechtlich verankerte kommunale Selbstverwaltung in Gefahr gerät. Der hohe Stellenwert, der dieser beizumessen ist, entspringt nicht einem reinen Selbstzweck, sondern trägt der vor allem der Tatsache Rechnung, dass nahezu alle staatlichen Maßnahmen und Eingriffe, welche Auswirkungen auf die Lebensumstände der Bevölkerung mit sich bringen, sich zwangsläufig auf der untersten Stufe des gesellschaftlichen Zusammenlebens manifestieren und bündeln. Dieses unmittelbare Umfeld des Menschen einschl. seiner Einbindung in Familie, Heimat und Beruf stellen die Kommunen dar. Auch bei den vorgesehenen Änderungen zum LEP sind die Konsequenzen der Planungen direkt und unmittelbar von den Menschen in ihrer kommunalen Umgebung zu tragen. Auch unter Berücksichtigung allen berechtigten Interesses an einer landesweiten Steuerung im Sinne der o.a. Ausführungen, sollte daher dem berechtigten Interesse der Kommunen auf ihre Selbstverwaltung mehr Rechnung getragen werden.

*Seitens der Stadt Linnich wird daher appelliert, den Kommunen für ihre eigenen Planungen einen größeren Handlungsspielraum einzuräumen, als dies nach den vorgesehenen Änderungen der Fall ist. Dies umso mehr, als die Regionalräte als Entscheidungsgremien auf der Ebene der Mittelbehörden leider noch nicht einmal direkt von den Bürgerinnen und Bürgern in diese verantwortungsvolle Aufgabe gewählt werden können. Sowohl für die Windenergie als auch für die Freiflächen-Fotovoltaik können und sollten Planungen nur im Konsens der Planungsebenen erfolgen.*

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Belange der Kommunen erscheinen durch die vorliegende Änderung (insb. Grundsatz 10.2-11) ausreichend gewürdigt und sind auch von den regionalen Planungsträgern in ihre Abwägung einzustellen.

#### **Änderungsvorschlag**



1012812\_002, Stadtverwaltung Linnich

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Linnich  
**StN-ID:** 1012812\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich

#### Inhalt

**II. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 1 – 3);**

**Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (S. 9);**

**Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche;**

**Grundsatz 20.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen (S. 10);**

**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum;**

Die Stadt Linnich hat im zurückliegenden Jahrzehnt auf der Basis einer Potenzialanalyse und eines mehrmals fortgeschriebenen gesamtstädtischen Konzeptes (Standortanalyse) mehrere größere Windenergieprojekte bauleitplanerisch umgesetzt. *Es wird geltend gemacht, dass die im Rahmen der nachfolgend erläuterten Bauleitpläne ausgewiesenen Flächen auch Bestandteile der o.a. Ziele und Grundsätze werden.*

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich/Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“**

Auf der Grundlage der 6. und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse hat die Stadt Linnich die 30. FNP-Änderung als gesamtstädtisches Konzept aufgestellt und mehrere räumlich getrennte Konzentrationszonen eingerichtet, die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln und Öffentlicher Bekanntmachung entfaltet die 30. FNP-Änderung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Mit ihr wurde eine Fläche von 593,56 ha für die Windenergie in Anspruch genommen (Gesamtfläche des Stadtgebietes Linnich = 6.546 ha). Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Die 30. FNP-Änderung stellt die Flächen der Konzentrationszonen als ?Fläche für

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Belange sind von den regionalen Planungsträgern bei der Ausweisung der Windenergiebereiche in ihre Abwägung einzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

Landwirtschaft? mit Signatur ?EE? für Erneuerbare Energien dar. Zusätzlich nimmt sie in ihrer Darstellung die 5. FNP-Änderung der Stadt Linnich aus dem Jahr 1999 als Sondergebiet (SO) ?Konzentrationszone für Windkraftanlagen? mit Zweckbestimmung ?Elektrizität? als Ergänzung der Zone 1 mit auf. Auf dieser Fläche wurden bis jetzt insgesamt 9 Altanlagen betrieben. Im Zuge eines von mehreren Vorhabenträgern angestrebten Repowerings wurde hier in den Jahren 2018 bis 2023 der u.a. B-Plan Körrenzig Nr. 12 aufgestellt.

Weiterhin überlagert die 30. FNP-Änderung die auf vorhergehenden Fortschreibungen der Standortanalyse basierenden FNP-Änderungen Nr. 29. von 2014 und Nr. 28 von 2016. Die gemeinsame Ausweisung der Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf (vorher 5. und 29. FNP-Änderung), der Zone 3 Boslar (28. FNP-Änderung) und der Zone 6 Gereonsweiler-Linnich als städtische Gesamtplanung der Windenergie entfaltet Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stellt die 30. FNP-Änderung somit die planerische Grundlage für die konkreten Festsetzungen der nachfolgenden B-Pläne dar.

o **B-Plan Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 13.12.2014 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 29. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Körrenzig Nr. 9 wurden eine Fläche von insgesamt 200,5 ha, aufgeteilt in 3 Teilbereiche, überplant und insgesamt 16 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung bis jetzt Genehmigungsbescheide für 15 dieser Standorte erteilt. Die WEA wurden im Jahr 2015 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Boslar Nr. 4 „Windenergie Boslar“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 06.09.2016 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 28. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Boslar Nr. 4 wurden eine Fläche von 47,82 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 5 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2016/2017 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Die 30. FNP-Änderung als planerische Grundlage wurde in Parallelplanung aufgestellt (s.o.). Mit dem B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 wurden eine Fläche von 306,44 ha überplant und insgesamt 11 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 11 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2018 bis 2021 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“**

Der Sondergebietsbereich der ehemaligen 5. FNP-Änderung war seit der Aufstellung und aufgrund der vollständigen Ausnutzung der Zone zunächst nicht zusätzlich mit einem Bebauungsplan belegt. Vor dem Hintergrund, im Jahr 2018 von Vorhabenträgern ein Repowering der vorhandenen WEA angestrebt wurde, beschloss der Rat der Stadt Linnich seinerzeit die zusätzliche Aufstellung eines Bebauungsplanes, um detailliertere Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt Linnich zu schaffen.

Der B-Plan Körrenzig Nr. 12 entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 10.03.2018 Rechtswirkung. Es wurde eine Fläche von 38,8 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. 3 dieser Standorte stellen Baufenster für Neuanlagen dar, die im Zuge eines Repowering insgesamt 7 Altanlagen ersetzen sollen. Es verbleiben 2 Standorte für Altanlagen. Bis jetzt wurde für eines der neugeschaffenen Baufenster wurde bei der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG ein Antrag zur Errichtung der nach der Bauleitplanung vorgesehenen WEA gestellt. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Zusätzlich zu diesen abgeschlossenen Projekten hat die Stadt Linnich folgende Planungen dem Grunde nach beschlossen bzw. hierzu steht ein Grundsatzbeschluss an:

**1. Änderung des B-Plans Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der Antrag eines Vorhabenträgers, der am Betrieb der bisher im Geltungsbereich des B-Planes errichteten 15 WEA nicht beteiligt ist, sieht die Errichtung einer zusätzlichen WEA im Teilbereich 2 und zweier zusätzlicher WEA im Teilbereich 3 vor. Eine Lageskizze ist als Anlage beigefügt.

Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Linnich hat am 19.10.2022 den

Grundsatzbeschluss zu einer entsprechenden Planung mit Festsetzung der zusätzlichen Standorte gefasst. Nach der derzeitigen politischen Sommerpause soll der bauleitplanerische Aufstellungsbeschluss zur Änderung des B-Planes Körrenzig Nr. 9 und zur Vornahme der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung befasst werden.

#### **Entwicklung der Fläche 4 (Potenzialanalyse)**

Zur Entwicklung des gesamtstädtischen Konzeptes wurde im Rahmen der o.a. Potenzialanalyse auch eine Fläche im Süden des Gemeindegebietes, südlich der Ortschaft Floßdorf und östlich der Ortschaft Ederen untersucht. Die Fläche hat eine Größe von insgesamt ca. 26,2 ha, verteilt auf mehrere Teilbereiche, welche durch ein Landschaftsschutzgebiet und dessen Puffer getrennt sind. Eine Übersichtskarte (Luftbild) ist beigefügt.

Bei der Aufstellung der 30. FNP-Änderung wurde in der 6. Und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse festgestellt, dass die Fläche zwar grundsätzlich zur Ausweisung für die Windkraft geeignet ist, u.a. aber wegen der geringen Vorbelastung des Landschaftsbildes nicht empfohlen wird.

Aktuell beantragt ein Vorhabenträger die bauleitplanerische Entwicklung der Fläche auf den Teilbereichen 4a und 4b mit dem Ziel der Errichtung eines Windparks. Eine Übersichtskarte (Luftbild) mit Verortung der beiden Teilflächen ist beigefügt. Es wird geltend gemacht, dass seit der 6. Fortschreibung der hiesigen Potenzialanalyse in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fläche auf dem Gebiet der Stadt Jülich bereits ein Windpark entstanden ist, so dass von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes mittlerweile auszugehen ist. Bez. der Entscheidung, ob ein Bauleitverfahren zur Entwicklung der Fläche erfolgt, soll nach der politischen Sommerpause ein Grundsatzbeschluss der städtischen Gremien eingeholt werden.

1012812\_003, Stadtverwaltung Linnich

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Linnich  
**StN-ID:** 1012812\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich

#### Inhalt

**II. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 1 – 3);**

**Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (S. 9);**

**Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche;**

**Grundsatz 20.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen (S. 10);**

**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum;**

Die Stadt Linnich hat im zurückliegenden Jahrzehnt auf der Basis einer Potenzialanalyse und eines mehrmals fortgeschriebenen gesamtstädtischen Konzeptes (Standortanalyse) mehrere größere Windenergieprojekte bauleitplanerisch umgesetzt. *Es wird geltend gemacht, dass die im Rahmen der nachfolgend erläuterten Bauleitpläne ausgewiesenen Flächen auch Bestandteile der o.a. Ziele und Grundsätze werden.*

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich/Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“**

Auf der Grundlage der 6. und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse hat die Stadt Linnich die 30. FNP-Änderung als gesamtstädtisches Konzept aufgestellt und mehrere räumlich getrennte Konzentrationszonen eingerichtet, die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln und Öffentlicher Bekanntmachung entfaltet die 30. FNP-Änderung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Mit ihr wurde eine Fläche von 593,56 ha für die Windenergie in Anspruch genommen (Gesamtfläche des Stadtgebietes Linnich = 6.546 ha). Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat.

##### Änderungsvorschlag

Die 30. FNP-Änderung stellt die Flächen der Konzentrationszonen als Fläche für Landwirtschaft mit Signatur EE für Erneuerbare Energien dar. Zusätzlich nimmt sie in ihrer Darstellung die 5. FNP-Änderung der Stadt Linnich aus dem Jahr 1999 als Sondergebiet (SO) Konzentrationszone für Windkraftanlagen mit Zweckbestimmung Elektrizität als Ergänzung der Zone 1 mit auf. Auf dieser Fläche wurden bis jetzt insgesamt 9 Altanlagen betrieben. Im Zuge eines von mehreren Vorhabenträgern angestrebten Repowerings wurde hier in den Jahren 2018 bis 2023 der u.a. B-Plan Körrenzig Nr. 12 aufgestellt.

Weiterhin überlagert die 30. FNP-Änderung die auf vorhergehenden Fortschreibungen der Standortanalyse basierenden FNP-Änderungen Nr. 29. von 2014 und Nr. 28 von 2016. Die gemeinsame Ausweisung der Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf (vorher 5. und 29. FNP-Änderung), der Zone 3 Boslar (28. FNP-Änderung) und der Zone 6 Gereonsweiler-Linnich als städtische Gesamtplanung der Windenergie entfaltet Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stellt die 30. FNP-Änderung somit die planerische Grundlage für die konkreten Festsetzungen der nachfolgenden B-Pläne dar.

o **B-Plan Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 13.12.2014 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 29. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Körrenzig Nr. 9 wurden eine Fläche von insgesamt 200,5 ha, aufgeteilt in 3 Teilbereiche, überplant und insgesamt 16 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung bis jetzt Genehmigungsbescheide für 15 dieser Standorte erteilt. Die WEA wurden im Jahr 2015 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Boslar Nr. 4 „Windenergie Boslar“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 06.09.2016 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 28. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Boslar Nr. 4 wurden eine Fläche von 47,82 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 5 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2016/2017 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.



o **B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Die 30. FNP-Änderung als planerische Grundlage wurde in Parallelplanung aufgestellt (s.o.). Mit dem B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 wurden eine Fläche von 306,44 ha überplant und insgesamt 11 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 11 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2018 bis 2021 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“**

Der Sondergebietsbereich der ehemaligen 5. FNP-Änderung war seit der Aufstellung und aufgrund der vollständigen Ausnutzung der Zone zunächst nicht zusätzlich mit einem Bebauungsplan belegt. Vor dem Hintergrund, im Jahr 2018 von Vorhabenträgern ein Repowering der vorhandenen WEA angestrebt wurde, beschloss der Rat der Stadt Linnich seinerzeit die zusätzliche Aufstellung eines Bebauungsplanes, um detailliertere Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt Linnich zu schaffen.

Der B-Plan Körrenzig Nr. 12 entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 10.03.2018 Rechtswirkung. Es wurde eine Fläche von 38,8 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. 3 dieser Standorte stellen Baufenster für Neuanlagen dar, die im Zuge eines Repowering insgesamt 7 Altanlagen ersetzen sollen. Es verbleiben 2 Standorte für Altanlagen. Bis jetzt wurde für eines der neugeschaffenen Baufenster wurde bei der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG ein Antrag zur Errichtung der nach der Bauleitplanung vorgesehenen WEA gestellt. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Zusätzlich zu diesen abgeschlossenen Projekten hat die Stadt Linnich folgende Planungen dem Grunde nach beschlossen bzw. hierzu steht ein Grundsatzbeschluss an:

**1. Änderung des B-Plans Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der Antrag eines Vorhabenträgers, der am Betrieb der bisher im Geltungsbereich des B-Planes errichteten 15 WEA nicht beteiligt ist, sieht die Errichtung einer zusätzlichen WEA im Teilbereich 2 und zweier zusätzlicher WEA im Teilbereich 3 vor. Eine Lageskizze ist als Anlage beigefügt.

Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Linnich hat am 19.10.2022 den

Grundsatzbeschluss zu einer entsprechenden Planung mit Festsetzung der zusätzlichen Standorte gefasst. Nach der derzeitigen politischen Sommerpause soll der bauleitplanerische Aufstellungsbeschluss zur Änderung des B-Planes Körrenzig Nr. 9 und zur Vornahme der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung befasst werden.

#### **Entwicklung der Fläche 4 (Potenzialanalyse)**

Zur Entwicklung des gesamtstädtischen Konzeptes wurde im Rahmen der o.a. Potenzialanalyse auch eine Fläche im Süden des Gemeindegebietes, südlich der Ortschaft Floßdorf und östlich der Ortschaft Ederen untersucht. Die Fläche hat eine Größe von insgesamt ca. 26,2 ha, verteilt auf mehrere Teilbereiche, welche durch ein Landschaftsschutzgebiet und dessen Puffer getrennt sind. Eine Übersichtskarte (Luftbild) ist beigefügt.

Bei der Aufstellung der 30. FNP-Änderung wurde in der 6. Und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse festgestellt, dass die Fläche zwar grundsätzlich zur Ausweisung für die Windkraft geeignet ist, u.a. aber wegen der geringen Vorbelastung des Landschaftsbildes nicht empfohlen wird.

Aktuell beantragt ein Vorhabenträger die bauleitplanerische Entwicklung der Fläche auf den Teilbereichen 4a und 4b mit dem Ziel der Errichtung eines Windparks. Eine Übersichtskarte (Luftbild) mit Verortung der beiden Teilflächen ist beigefügt. Es wird geltend gemacht, dass seit der 6. Fortschreibung der hiesigen Potenzialanalyse in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fläche auf dem Gebiet der Stadt Jülich bereits ein Windpark entstanden ist, so dass von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes mittlerweile auszugehen ist. Bez. der Entscheidung, ob ein Bauleitverfahren zur Entwicklung der Fläche erfolgt, soll nach der politischen Sommerpause ein Grundsatzbeschluss der städtischen Gremien eingeholt werden.

1012812\_005, Stadtverwaltung Linnich

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Linnich  
**StN-ID:** 1012812\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich

#### Inhalt

**II. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 1 – 3);**

**Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (S. 9);**

**Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche;**

**Grundsatz 20.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen (S. 10);**

**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum;**

Die Stadt Linnich hat im zurückliegenden Jahrzehnt auf der Basis einer Potenzialanalyse und eines mehrmals fortgeschriebenen gesamtstädtischen Konzeptes (Standortanalyse) mehrere größere Windenergieprojekte bauleitplanerisch umgesetzt. *Es wird geltend gemacht, dass die im Rahmen der nachfolgend erläuterten Bauleitpläne ausgewiesenen Flächen auch Bestandteile der o.a. Ziele und Grundsätze werden.*

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich/Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“**

Auf der Grundlage der 6. und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse hat die Stadt Linnich die 30. FNP-Änderung als gesamtstädtisches Konzept aufgestellt und mehrere räumlich getrennte Konzentrationszonen eingerichtet, die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln und Öffentlicher Bekanntmachung entfaltet die 30. FNP-Änderung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Mit ihr wurde eine Fläche von 593,56 ha für die Windenergie in Anspruch genommen (Gesamtfläche des Stadtgebietes Linnich = 6.546 ha). Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Die 30. FNP-Änderung stellt die Flächen der Konzentrationszonen als ?Fläche für

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Hinweise zur kommunalen Planung werden zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass die Stadt sich diesbezüglich im Regionalplanverfahren einbringt.

##### **Änderungsvorschlag**

Landwirtschaft? mit Signatur ?EE? für Erneuerbare Energien dar. Zusätzlich nimmt sie in ihrer Darstellung die 5. FNP-Änderung der Stadt Linnich aus dem Jahr 1999 als Sondergebiet (SO) ?Konzentrationszone für Windkraftanlagen? mit Zweckbestimmung ?Elektrizität? als Ergänzung der Zone 1 mit auf. Auf dieser Fläche wurden bis jetzt insgesamt 9 Altanlagen betrieben. Im Zuge eines von mehreren Vorhabenträgern angestrebten Repowerings wurde hier in den Jahren 2018 bis 2023 der u.a. B-Plan Körrenzig Nr. 12 aufgestellt.

Weiterhin überlagert die 30. FNP-Änderung die auf vorhergehenden Fortschreibungen der Standortanalyse basierenden FNP-Änderungen Nr. 29. von 2014 und Nr. 28 von 2016. Die gemeinsame Ausweisung der Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf (vorher 5. und 29. FNP-Änderung), der Zone 3 Boslar (28. FNP-Änderung) und der Zone 6 Gereonsweiler-Linnich als städtische Gesamtplanung der Windenergie entfaltet Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stellt die 30. FNP-Änderung somit die planerische Grundlage für die konkreten Festsetzungen der nachfolgenden B-Pläne dar.

o **B-Plan Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 13.12.2014 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 29. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Körrenzig Nr. 9 wurden eine Fläche von insgesamt 200,5 ha, aufgeteilt in 3 Teilbereiche, überplant und insgesamt 16 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung bis jetzt Genehmigungsbescheide für 15 dieser Standorte erteilt. Die WEA wurden im Jahr 2015 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Boslar Nr. 4 „Windenergie Boslar“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 06.09.2016 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 28. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Boslar Nr. 4 wurden eine Fläche von 47,82 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 5 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2016/2017 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Die 30. FNP-Änderung als planerische Grundlage wurde in Parallelplanung aufgestellt (s.o.). Mit dem B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 wurden eine Fläche von 306,44 ha überplant und insgesamt 11 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 11 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2018 bis 2021 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“**

Der Sondergebietsbereich der ehemaligen 5. FNP-Änderung war seit der Aufstellung und aufgrund der vollständigen Ausnutzung der Zone zunächst nicht zusätzlich mit einem Bebauungsplan belegt. Vor dem Hintergrund, im Jahr 2018 von Vorhabenträgern ein Repowering der vorhandenen WEA angestrebt wurde, beschloss der Rat der Stadt Linnich seinerzeit die zusätzliche Aufstellung eines Bebauungsplanes, um detailliertere Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt Linnich zu schaffen.

Der B-Plan Körrenzig Nr. 12 entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 10.03.2018 Rechtswirkung. Es wurde eine Fläche von 38,8 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. 3 dieser Standorte stellen Baufenster für Neuanlagen dar, die im Zuge eines Repowering insgesamt 7 Altanlagen ersetzen sollen. Es verbleiben 2 Standorte für Altanlagen. Bis jetzt wurde für eines der neugeschaffenen Baufenster wurde bei der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG ein Antrag zur Errichtung der nach der Bauleitplanung vorgesehenen WEA gestellt. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Zusätzlich zu diesen abgeschlossenen Projekten hat die Stadt Linnich folgende Planungen dem Grunde nach beschlossen bzw. hierzu steht ein Grundsatzbeschluss an:

**1. Änderung des B-Plans Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der Antrag eines Vorhabenträgers, der am Betrieb der bisher im Geltungsbereich des B-Planes errichteten 15 WEA nicht beteiligt ist, sieht die Errichtung einer zusätzlichen WEA im Teilbereich 2 und zweier zusätzlicher WEA im Teilbereich 3 vor. Eine Lageskizze ist als Anlage beigefügt.

Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Linnich hat am 19.10.2022 den

Grundsatzbeschluss zu einer entsprechenden Planung mit Festsetzung der zusätzlichen Standorte gefasst. Nach der derzeitigen politischen Sommerpause soll der bauleitplanerische Aufstellungsbeschluss zur Änderung des B-Planes Körrenzig Nr. 9 und zur Vornahme der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung befasst werden.

#### **Entwicklung der Fläche 4 (Potenzialanalyse)**

Zur Entwicklung des gesamtstädtischen Konzeptes wurde im Rahmen der o.a. Potenzialanalyse auch eine Fläche im Süden des Gemeindegebietes, südlich der Ortschaft Floßdorf und östlich der Ortschaft Ederen untersucht. Die Fläche hat eine Größe von insgesamt ca. 26,2 ha, verteilt auf mehrere Teilbereiche, welche durch ein Landschaftsschutzgebiet und dessen Puffer getrennt sind. Eine Übersichtskarte (Luftbild) ist beigefügt.

Bei der Aufstellung der 30. FNP-Änderung wurde in der 6. Und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse festgestellt, dass die Fläche zwar grundsätzlich zur Ausweisung für die Windkraft geeignet ist, u.a. aber wegen der geringen Vorbelastung des Landschaftsbildes nicht empfohlen wird.

Aktuell beantragt ein Vorhabenträger die bauleitplanerische Entwicklung der Fläche auf den Teilbereichen 4a und 4b mit dem Ziel der Errichtung eines Windparks. Eine Übersichtskarte (Luftbild) mit Verortung der beiden Teilflächen ist beigefügt. Es wird geltend gemacht, dass seit der 6. Fortschreibung der hiesigen Potenzialanalyse in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fläche auf dem Gebiet der Stadt Jülich bereits ein Windpark entstanden ist, so dass von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes mittlerweile auszugehen ist. Bez. der Entscheidung, ob ein Bauleitverfahren zur Entwicklung der Fläche erfolgt, soll nach der politischen Sommerpause ein Grundsatzbeschluss der städtischen Gremien eingeholt werden.

1012812\_006, Stadtverwaltung Linnich

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Linnich  
**StN-ID:** 1012812\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich

#### Inhalt

**II. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 1 – 3);**

**Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (S. 9);**

**Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche;**

**Grundsatz 20.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen (S. 10);**

**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum;**

Die Stadt Linnich hat im zurückliegenden Jahrzehnt auf der Basis einer Potenzialanalyse und eines mehrmals fortgeschriebenen gesamtstädtischen Konzeptes (Standortanalyse) mehrere größere Windenergieprojekte bauleitplanerisch umgesetzt. *Es wird geltend gemacht, dass die im Rahmen der nachfolgend erläuterten Bauleitpläne ausgewiesenen Flächen auch Bestandteile der o.a. Ziele und Grundsätze werden.*

**30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Linnich „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf, Boslar, Gereonsweiler-Linnich/Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“**

Auf der Grundlage der 6. und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse hat die Stadt Linnich die 30. FNP-Änderung als gesamtstädtisches Konzept aufgestellt und mehrere räumlich getrennte Konzentrationszonen eingerichtet, die Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln und Öffentlicher Bekanntmachung entfaltet die 30. FNP-Änderung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Mit ihr wurde eine Fläche von 593,56 ha für die Windenergie in Anspruch genommen (Gesamtfläche des Stadtgebietes Linnich = 6.546 ha). Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Die 30. FNP-Änderung stellt die Flächen der Konzentrationszonen als ?Fläche für

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

Landwirtschaft? mit Signatur ?EE? für Erneuerbare Energien dar. Zusätzlich nimmt sie in ihrer Darstellung die 5. FNP-Änderung der Stadt Linnich aus dem Jahr 1999 als Sondergebiet (SO) ?Konzentrationszone für Windkraftanlagen? mit Zweckbestimmung ?Elektrizität? als Ergänzung der Zone 1 mit auf. Auf dieser Fläche wurden bis jetzt insgesamt 9 Altanlagen betrieben. Im Zuge eines von mehreren Vorhabenträgern angestrebten Repowerings wurde hier in den Jahren 2018 bis 2023 der u.a. B-Plan Körrenzig Nr. 12 aufgestellt.

Weiterhin überlagert die 30. FNP-Änderung die auf vorhergehenden Fortschreibungen der Standortanalyse basierenden FNP-Änderungen Nr. 29. von 2014 und Nr. 28 von 2016. Die gemeinsame Ausweisung der Zone 1 Körrenzig-Kofferen-Hottorf (vorher 5. und 29. FNP-Änderung), der Zone 3 Boslar (28. FNP-Änderung) und der Zone 6 Gereonsweiler-Linnich als städtische Gesamtplanung der Windenergie entfaltet Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung stellt die 30. FNP-Änderung somit die planerische Grundlage für die konkreten Festsetzungen der nachfolgenden B-Pläne dar.

o **B-Plan Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 13.12.2014 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 29. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Körrenzig Nr. 9 wurden eine Fläche von insgesamt 200,5 ha, aufgeteilt in 3 Teilbereiche, überplant und insgesamt 16 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung bis jetzt Genehmigungsbescheide für 15 dieser Standorte erteilt. Die WEA wurden im Jahr 2015 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Boslar Nr. 4 „Windenergie Boslar“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 06.09.2016 Rechtswirkung. Planerische Grundlage war zunächst die in Parallelplanung aufgestellte 28. FNP-Änderung (s.o.). Mit dem B-Plan Boslar Nr. 4 wurden eine Fläche von 47,82 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 5 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2016/2017 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.



o **B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“**

Der B-Plan entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 01.08.2018 Rechtswirkung. Die 30. FNP-Änderung als planerische Grundlage wurde in Parallelplanung aufgestellt (s.o.). Mit dem B-Plan Gereonsweiler Nr. 6 wurden eine Fläche von 306,44 ha überplant und insgesamt 11 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. Mit entsprechenden Genehmigungsbescheiden der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG wurden nach rechtskräftiger Bauleitplanung alle Genehmigungsbescheide für die 11 Standorte erteilt. Die WEA wurden in den Jahren 2018 bis 2021 errichtet und sind seit dieser Zeit in Betrieb. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

o **B-Plan Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“**

Der Sondergebietsbereich der ehemaligen 5. FNP-Änderung war seit der Aufstellung und aufgrund der vollständigen Ausnutzung der Zone zunächst nicht zusätzlich mit einem Bebauungsplan belegt. Vor dem Hintergrund, im Jahr 2018 von Vorhabenträgern ein Repowering der vorhandenen WEA angestrebt wurde, beschloss der Rat der Stadt Linnich seinerzeit die zusätzliche Aufstellung eines Bebauungsplanes, um detailliertere Steuerungsmöglichkeiten für die Stadt Linnich zu schaffen.

Der B-Plan Körrenzig Nr. 12 entfaltet nach Satzungsbeschluss und Öffentlicher Bekanntmachung seit dem 10.03.2018 Rechtswirkung. Es wurde eine Fläche von 38,8 ha überplant und insgesamt 5 Standorte für Windenergieanlagen festgesetzt. 3 dieser Standorte stellen Baufenster für Neuanlagen dar, die im Zuge eines Repowering insgesamt 7 Altanlagen ersetzen sollen. Es verbleiben 2 Standorte für Altanlagen. Bis jetzt wurde für eines der neugeschaffenen Baufenster wurde bei der Kreisverwaltung Düren als zuständiger Genehmigungsbehörde nach dem BlmschG ein Antrag zur Errichtung der nach der Bauleitplanung vorgesehenen WEA gestellt. Eine Planausfertigung ist als Anlage beigefügt.

Zusätzlich zu diesen abgeschlossenen Projekten hat die Stadt Linnich folgende Planungen dem Grunde nach beschlossen bzw. hierzu steht ein Grundsatzbeschluss an:

**1. Änderung des B-Plans Körrenzig Nr. 9 „Windenergie Körrenzig-Kofferen-Hottorf“**

Der Antrag eines Vorhabenträgers, der am Betrieb der bisher im Geltungsbereich des B-Planes errichteten 15 WEA nicht beteiligt ist, sieht die Errichtung einer zusätzlichen WEA im Teilbereich 2 und zweier zusätzlicher WEA im Teilbereich 3 vor. Eine Lageskizze ist als Anlage beigefügt.

Der zuständige Fachausschuss des Rates der Stadt Linnich hat am 19.10.2022 den

Grundsatzbeschluss zu einer entsprechenden Planung mit Festsetzung der zusätzlichen Standorte gefasst. Nach der derzeitigen politischen Sommerpause soll der bauleitplanerische Aufstellungsbeschluss zur Änderung des B-Planes Körrenzig Nr. 9 und zur Vornahme der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und TÖB-Beteiligung befasst werden.

#### **Entwicklung der Fläche 4 (Potenzialanalyse)**

Zur Entwicklung des gesamtstädtischen Konzeptes wurde im Rahmen der o.a. Potenzialanalyse auch eine Fläche im Süden des Gemeindegebietes, südlich der Ortschaft Floßdorf und östlich der Ortschaft Ederen untersucht. Die Fläche hat eine Größe von insgesamt ca. 26,2 ha, verteilt auf mehrere Teilbereiche, welche durch ein Landschaftsschutzgebiet und dessen Puffer getrennt sind. Eine Übersichtskarte (Luftbild) ist beigefügt.

Bei der Aufstellung der 30. FNP-Änderung wurde in der 6. Und bisher letzten Fortschreibung der Standortanalyse festgestellt, dass die Fläche zwar grundsätzlich zur Ausweisung für die Windkraft geeignet ist, u.a. aber wegen der geringen Vorbelastung des Landschaftsbildes nicht empfohlen wird.

Aktuell beantragt ein Vorhabenträger die bauleitplanerische Entwicklung der Fläche auf den Teilbereichen 4a und 4b mit dem Ziel der Errichtung eines Windparks. Eine Übersichtskarte (Luftbild) mit Verortung der beiden Teilflächen ist beigefügt. Es wird geltend gemacht, dass seit der 6. Fortschreibung der hiesigen Potenzialanalyse in unmittelbarer Nachbarschaft zur Fläche auf dem Gebiet der Stadt Jülich bereits ein Windpark entstanden ist, so dass von einer Vorbelastung des Landschaftsbildes mittlerweile auszugehen ist. Bez. der Entscheidung, ob ein Bauleitverfahren zur Entwicklung der Fläche erfolgt, soll nach der politischen Sommerpause ein Grundsatzbeschluss der städtischen Gremien eingeholt werden.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Linnich  
**StN-ID:** 1012812\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich

Inhalt

**III. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Durch Selbstbeschränkung der Vorhabenträger wurden in den B-Plänen der Stadt Linnich, die vor dem 01.02.2023 wirksam geworden sind, folgende Höhenbeschränkungen festgesetzt:

- B-Plan Körrenzig Nr. 9: 180 m für Teilbereiche 2 und 3
- B-Plan Körrenzig Nr. 9: 184,4 m für Teilbereich 1
- B-Plan Boslar Nr. 4: 180 m
- B-Plan Gereonsweiler Nr. 6: 190 m

*Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. WindBG besteht für diese Flächen insoweit kein Hinderungsgrund, sie auch in die regionalplanerisch festzulegenden Windenergiegebiete aufzunehmen.*

Im B-Plan Körrenzig Nr. 12 wurde eine städtebaulich begründete Höhenbeschränkung von 200 m festgesetzt. Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollen in erster Linie die Eingriffe in Natur und Landschaft reglementiert werden. Die bestehenden Anlagen im näheren Umfeld weisen meist Höhen von 180 m auf. Nördlich angrenzend werden auf dem benachbarten Stadtgebiet Altanlagen repowert, die eine Gesamthöhe von 205,5 m. Die in Linnich geplanten Anlagen fügen sich somit in die vorhandenen Höhen ein. Durch die Begrenzung der zulässigen Bauhöhe werden weitere negative Folgen auf das Landschaftsbild vermeiden. Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird der Eingriff in das Landschaftsbild bilanziert und ein entsprechender Ausgleich festgelegt.

*Die Fläche würde vor dem Hintergrund von Ziel 10.2-3 nicht Bestandteil eines regionalplanerisch festzulegenden Windenergiegebietes, selbst wenn sie nach allen anderen Kriterien dazu präferiert wäre. Seitens der Stadt Linnich wird die Regelung*

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

Ob die kommunalen Windenergieflächen zu Windenergiebereichen der Regionalplanung werden, entscheidet der regionale Planungsträger.

**Änderungsvorschlag**

*daher als unverhältnismäßig erachtet. Die Möglichkeit, eine fundierte, städtebaulich begründete Höhenbeschränkung zu verhängen, sollte nach allgemeinen rechtsstaatlichen Kriterien zulässig sein und darf insoweit nicht zu einer Nichtanrechnung auf Flächenkontingente führen.*

1012812\_008, Stadtverwaltung Linnich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Linnich

**StN-ID:** 1012812\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich

Inhalt

**IV. Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Im Zuge der Neuaufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln hat die Regionalplanungsbehörde einen Abgleich der dortigen Datengrundlage mit den von den Kommunen beplanten Flächen vorgenommen und zusätzlich die zurzeit laufenden Planverfahren abgefragt. Von hier aus wurden der dortigen Stelle bereits alle unter Nr. I aufgelisteten Flächen vorgelegt.

*Aus Sicht der Stadt Linnich sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Landes- und die Regionalplanung mit exakt den gleichen Datenunterlagen und Flächengrößen arbeiten. Abweichende Angaben würden die Planverfahren verkomplizieren und in die Länge ziehen. Für die betroffenen Kommunen wären Nachteile zu befürchten.*

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Landesplanung weist keine Windenergiebereiche aus, daher kann es keine abweichenden Angaben der Landes- und Regionalplanung geben.

**Änderungsvorschlag**

1012812\_009, Stadtverwaltung Linnich

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Linnich  
**StN-ID:** 1012812\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Stadtverwaltung Linnich, Rurdorfer Straße 64, 52441 Linnich

#### Inhalt

##### **V. Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gebieten**

Die Stadt Linnich gehört zu den waldarmen Gemeinden in NRW. Mit Ausnahme des durch das gesamte Stadtgebiet in Nord-Süd-Ausrichtung verlaufenden Tales der Rur sowie kleinerer Niederungen von Fließgewässern stellt das Stadtgebiet außerhalb der bebauten Ortslagen ackerbaulich genutzte Bördelandschaft dar.

*Die vorgesehene Regelung zum Schutz der waldarmen Bereiche wird insoweit ausdrücklich begrüßt.*

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadtverwaltung Stolberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Stolberg  
**StN-ID:** 1013422\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Stadtverwaltung Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

### Inhalt

#### Windenergie:

Derzeit sind in der Kupferstadt Stolberg zwei Windparks projektiert. Die entsprechenden Flächen liegen in Überwiegend durch Kalamitäten geschädigten Waldgebieten. Die südliche Potenzialfläche befindet sich im Eigentum des Landes (Landesbetrieb Wald & Holz), die nördliche in Privateigentum. Selbst unter Berücksichtigung des aktuell noch geltenden 1000-m-Abstandes können diese Flächen für Windparks genutzt werden, vorbehaltlich weiterer noch zu untersuchender Restriktionen, insbesondere des Natur- und Artenschutzes. Nach Angaben der jeweiligen Investoren- und Betreibergesellschaften können auf den südlichen Flächen bis zu 9 Anlagen und auf der nördlichen Fläche 4 Anlagen errichtet werden. Zu diesen projektierten Windparks gibt es noch keine offiziellen politischen Beschlüsse, so dass es sich hierbei ausschließlich um Potenziale aus Sicht der Verwaltung handelt. Als Ergebnis der LANUV-Fachanalyse sind in NRW 3,1 % der Landesfläche für Windkraft geeignet, also deutlich mehr als der geforderte Flächenbeitragswert von 1,8. Somit ergeben sich Handlungsspielräume. Aus städtischer Sicht sind daher Bereiche, die aufgrund von Kalamitäten geschädigt sind sowie relativ weit weg von Ortschaften liegen und für die daher Akzeptanz seitens der Bürgerschaft zu erwarten ist, bevorzugt auszuwählen. Daher sollten diese projektierten Windparks mit dem Ziel der Anrechenbarkeit in die geplanten Windenergiebereiche aufgenommen werden.

Flächenpotenziale außerhalb von Waldflächen existieren in Stolberg nicht, - mit hoher Sicherheit auch nicht bei der beabsichtigten Aufgabe des 1000-m-Abstandes. Die einzig in Frage kommende Fläche ist eine kleine Fläche bei der Ortschaft

Werth, die seit 2006 als Windkraftkonzentrationszone auf Basis einer Potenzialstudie mit 750 m bzw. 500 m-Abständen im FNP der Stadt dargestellt ist und mit 3 Anlagen vollständig ausgenutzt wurde (vgl. Anlage-1).

Durch die Abschaffung bzw. Reduzierung des Mindestabstandes würden in Stolberg weitere Potentialflächen in anderen Waldgebieten entstehen, deren Eignung jedoch aufgrund der ortsnahen Lage und anderer, z.B. artenschutzrechtliche oder erholungstechnische Restriktionen, fraglich ist.

### Abwägung

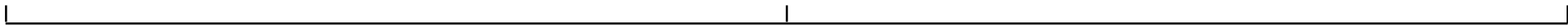
#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### Änderungsvorschlag





Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtverwaltung Stolberg  
**StN-ID:** 1013422\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Stadtverwaltung Stolberg, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Inhalt

Freiflächen-PV:  
In der Vergangenheit wurden im Norden des Stadtgebietes Flächen im Gewerbegebiet , Camp  
Astrid? großflächig mit Freiland-PV-Anlagen bebaut. Derzeit ist eine weitere Freiflächen-PV-Anlage geplant und zwar auf dem aufgegebenen Sport- bzw. Aschenplatz im Ortsteil Zweifall (Anlage-2).  
Hier wurde das Bauleitplanverfahren eingeleitet, so dass voraussichtlich eine Realisierung im Jahr 2024 zu erwarten ist.  
Bis heute sind drei weitere Freiflächen-PV-Anlagen seitens der jeweiligen Eigentümer an die Verwaltung herangetragen worden, die aufgrund der aktuellen landes- und regionalplanerischen Vorgaben nicht genehmigungsfähig sind (s. Anlagen 3-5):  
1. Auf dem Gebiet der derzeit einzigen Windkraftkonzentrationszone Stolbergs zwischen Mausbach und Werth möchte der Eigentümer von zwei der drei Windkraftanlagen quasi unter den Anlagen eine großflächige Freiflächen-PV-Anlage errichten. Es handelt sich um Wiesenland und Landschaftsschutzgebiet sowie um einen regionalen Grünzug (GEP bzw. Regionalplanentwurf).  
2. Die Firma Schwermetall im Ortsteil Breinigerberg beabsichtigt die in Nachbarschaft zum Betrieb befindlichen Wiesenflächen mit einer Freiflächen-PV-Anlage zu bebauen. Die Fa. Schwermetall ist Teilnehmer des Förderprojektes ‚Grüne Talachse? unter Mitwirkung der RWTH, welches eine Versorgung von Teilen des Stadtgebietes mit Strom und Wärme aus den umliegenden Industriebetrieben beinhaltet. Die sich im Eigentum der Firma befindlichen Wiesenflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet und sind im GEP und im Regionalplanentwurf als Fläche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dargestellt.  
= Für diese beiden Antragsflächen wird nach den Festlegungen des Zieles 10.2-14 eine Einzelfallprüfung erforderlich.  
= Die sog. ‚Vegla-Polder? (Schleifsandpolder aus der Glasindustrie) im Bereich des Gewerbegebietes Camp Astrid stellen eine Altlast dar. Durch Niederschlagswasser werden Stoffe ausgespült, die den benachbarten Saubach stark trüben mit ökologischen Auswirkungen bis hin zur Inde. Die Untere Bodenschutzbehörde forciert eine Versiegelung der Polder. Da die zunächst verfolgte gewerbliche Bebauung aus technischen Gründen ausscheidet, wird nun u.a. geprüft, ob eine Abdichtung und eine

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar. Es ist daher fachlich nicht sinnvoll für diese Bereiche eine Ausnahmeregelung zu formulieren.

Bestückung mit PV-Anlagen möglich ist. Die Polder haben sich allerdings in den letzten Jahrzehnten zu einem urwüchsigen Wald mit seltenen Pflanzen und Tieren entwickelt. Es handelt sich aktuell um einen geschützten Landschaftsbestandteil. Im GEP und im Regionalplanentwurf sind die Polder als Waldbereich sowie den Freiraumfunktionen , Fläche zum Schutz der Natur? und ,Regionaler Grünzug? dargestellt.

= Unter diesen Voraussetzungen scheidet die aus Gewässerschutzgründen gebotene Versiegelung mit sinnvoller Doppelnutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen aus, da gemäß dem LEP-Ziel 10.2-14 ,in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum

Schutz der Natur großflächige raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen von vorneherein ausgeschlossen sind?. Andererseits werden im Grundsatz 10.2-17 unter anderem

.geeignete Brachflächen sowie geeignete Halden und Deponien explizit als zu bevorzugende

Standorte aufgeführt. Aus diesem kategorischen Wortlaut ergibt sich keine Option auf eine ,ausnahmsweise mögliche Einzelfallprüfung in besonderen Fällen.

= Aus Sicht der Kupferstadt Stolberg sollte eine Ausnahmeregelung in diesem LEP-Grundsatz implementiert werden bzw. eine ,Ermächtigung? der nachgeordneten Regionalplanungsbehörde formuliert werden, damit diese bei den Zielen und Grundsätzen

des Regionalplanes auf spezielle örtliche Besonderheiten eingehen kann.

Neben diesen drei konkreten Flächen gehe ich davon aus, dass angesichts von Energiekrise und Energiewende zukünftig zahlreiche weitere Anfragen zur Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen an die Stadt gerichtet werden, u.a. durch die lokalen Energieversorgungsunternehmen.

Im Rahmen der Beteiligung im Aufstellungsverfahren zum neuen Regionalplan hat sich die Kupferstadt Stolberg ausdrücklich für die Ermöglichung solcher Projekte ausgesprochen und um entsprechende Anpassungen gebeten.

Die gewünschten Erleichterungen sollten allerdings nicht so weit gehen, dass ein Rechtsanspruch auf die Errichtung von großflächigen PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich entsteht, um eine Steuerung im Hinblick auf den Naturschutz und das Landschaftsbild zu wahren.

Da die Kupferstadt Stolberg überwiegend über Grünland- und weniger über Ackerflächen verfügt, sollten die Hürden für Agri-PV auf Weideflächen reduziert werden. Sofern das Kriterium ,benachteiligte Gebiete entsprechend EU-Agrarrecht? weiter Anwendung findet, wäre dies für die Kupferstadt Stolberg, die sich im Übergangsbereich zwischen Eifel und Niederrhein befindet, in Bezug auf ,Agri-PV" nachteilig. Stolberg liegt nicht im ,benachteiligten Gebiet? im Sinne der EU-Kulissen.

Diese beginnt wenige Kilometer weiter südlich. Gleichwohl haben die Böden in Stolberg einen relativ geringen bzw. einen mit den benachteiligten Gebieten nach EU-Agrarrecht vergleichbar niedrigen Bodenertragswert. Dies führt m.E. zu Ungleichheiten und ist nicht sachgerecht. Insofern bitte ich darum, die Definition von ,benachteiligten?

Das Kriterium, dass Agri-PV Anlagen nur auf benachteiligten Gebieten entsprechend EU-Agrarrecht errichtet werden dürfen, ist in keinem der Ziele und Grundsätze 10.2-14 bis 10.2-18 vorhanden. Eine Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftliche Kernräume (oder vergleichbaren Flächen) soll gemäß dem Ziel 10.2-15 und dem Grundsatz 10.2-16 nur durch Agri-PV-Anlagen erfolgen. Darüber hinaus liegt es in der Entscheidung der Kommune, auch auf Weideflächen Agri-PV-Anlagen zu planen. Diesbezüglich bestehen seitens des LEP NRW keine Hürden.

### Änderungsvorschlag

Gebieten nicht oder nicht nur am EU-Agrarrecht festzumachen.

<b>Stadt Viersen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Viersen
<b>StN-ID:</b>	1014053_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Grundsätzlich sei an dieser Stelle und folgend auf die sehr ausführliche Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien des Kreises Viersen vom 25.07.2023 verwiesen. Die dort benannten Anregungen, Hinweise und Bedenken werden vollumfänglich seitens der Stadt Viersen mitgetragen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Abwägung zur Stellungnahme des Kreises ist an entsprechender Stelle nachzulesen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014053_002, Stadt Viersen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Viersen
<b>StN-ID:</b>	1014053_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen
Inhalt	Abwägung
Zu Streichung Grundsatz	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
<b>10.2-3 Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen</b>	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Insbesondere durch die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 entfallen aus hiesiger Sicht starre Regelungen bzw. Vorgaben i.S. von Mindestabständen auf Landesebene. Dies ist ein sehr wichtiger Schritt zur Umsetzung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und wird daher begrüßt.	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014053\_003, Stadt Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Viersen

**StN-ID:** 1014053\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

Inhalt

Zu Grundsatz

**10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Der Grundsatz 10.2-9 wird ebenfalls begrüßt. Die Stadt Viersen hat im Jahre 2017 neue und veränderte Konzentrationszonen für die Windenergie im Rahmen der 89. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Insb. in der neu ausgewiesenen Zone werden aktuell vier Windenergieanlagen errichtet. Die Übernahme der kommunalen Windenergieplanungen ist daher nur folgerichtig. Auch die Formulierung als Grundsatz ist nachvollziehbar um der Regionalplanungsbehörde die nötige Flexibilität zu ermöglichen, die seitens der Kommunen unterschiedlich angesetzten Tabukriterien für die Potentialflächenermittlung entsprechend zu berücksichtigen oder eben nicht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1014053\_004, Stadt Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Viersen  
**StN-ID:** 1014053\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

Inhalt

**Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Durch die Neueinführung des Ziels 10.2-12 müssen Kommunen in allen Gewerbe- und Industrie- gebieten Flächen prüfen, die für eine Windenergienutzung in Frage kommen. Sofern hierbei Positivflächen ermittelt werden, sind hierauf bereits zwingend Windenergieanlagen zu ermöglichen?  
Es ist nachvollziehbar und zu begrüßen, dass Industrie- und Gewerbenutzung sinnvoll durch Windenergienutzung ergänzt werden kann (dies würde auch durch Verringerungen der Abstandsflächen von Windenergieanlagen zu Grundstücksgrenzen, bzw. dem Wegfall von Abstandsflächen gegenüber Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, in der geplanten Änderung der BauO, begünstigt).  
Die Stadt Viersen gibt allerdings hiermit ihre Bedenken zum Ausdruck, dass Kommunen hierdurch in ihrem Entscheidungsspielraum eingeschränkt würden, eigenständig Gewerbe- und Industrieflächen zu prüfen. Den Kommunen sollte hierbei mehr Flexibilität gewährt werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu achten, dass es nicht zu Konflikten zwischen gewerblich- bzw. industrieller Nutzung und Windenergieanlagen kommt.  
  
Das Ziel 10.2-12 sollte daher als Grundsatz formuliert werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Windenergieanlagen müssen nicht zwingend ermöglicht werden. Den Kommunen werden keine Vorgaben gemacht, mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen und es muss kein bestimmter Zielwert erreicht werden. Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1014053\_005, Stadt Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Viersen  
**StN-ID:** 1014053\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

Inhalt

Änderungen zur Freiflächenphotovoltaik

Bezüglich der neuen Ziele und Grundsätze zur Freiflächenphotovoltaik nimmt die Stadt Viersen folgendermaßen Stellung:

**Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Verständlicherweise werden als Ausschlusskriterien für diese Nutzung festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) definiert. Auf kommunaler Ebene sind jedoch insbesondere festgesetzte Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete für die Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikvorhaben relevant. Es wird darauf hingewiesen, dass regionalplanerische Festlegungen (z.B. BSN und BSLE) nicht immer mit Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten übereinstimmen, bzw. diese auf Ebene der Raumordnung ergänzt werden sollten. Auch besteht bei der Parzellenunschärfe regionalplanerischer Festsetzungen regelmäßig ein Klärungsbedarf in Grenzbereichen von BSN.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind allerdings auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen und betreffen nicht dieses LEP Änderungsverfahren. In Bezug auf die genannte Parzellenunschärfe können sich betroffene an die jeweilige Regionalplanungsbehörde wenden.

**Änderungsvorschlag**



1014053_006, Stadt Viersen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Viersen
<b>StN-ID:</b>	1014053_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen
Inhalt	Abwägung
<p><b>Zu Ziel 10.2-15</b>  <b>Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie und Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen räumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p> <p>Die Stadt Viersen begrüßt die Konkretisierung der Bodenwertzahl, bei der ab 55 und mehr abschließlich Planung für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen darf. Dieses Ziel ist für die Stadt Viersen von hoher Bedeutung, da die Stadt einen hohen Anteil an hochwertigen Ackerböden besitzt.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b>  Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b>  Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014053\_007, Stadt Viersen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Viersen

**StN-ID:** 1014053\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-16 sieht darüber hinaus vor, dass in ?landwirtschaftlichen Kernräumen? nur Regional- oder Bauleitplanung für Argi-Photovoltaik erfolgen soll. Aus Sicht der Stadt Viersen ist dieser Grundsatz jedoch deutlich weniger greifbar als die oben genannte konkrete Bodenwertzahl. Bei einem Aufgreifen dieses Grundsatzes bedarf es einer konkreten räumlichen Darstellung, ohne die dieser Grundsatz nicht umsetzbar ist. Insbesondere die konkreten "Kernräume?" müssen räumlich und inhaltlich klar definiert sein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder von Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Weil hier eine Endabgewogenheit nicht vorliegt, ist die Festlegung 10.2-16 als Grundsatz erfolgt. Des Weiteren wird auf Anlage 3 der DVO zum LPIG NRW verwiesen: Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.

**Änderungsvorschlag**

1014053\_008, Stadt Viersen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Viersen

**StN-ID:** 1014053\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Bahnhofstr. 23-29, 41747 Viersen

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum**

Der Entwurf sieht vor, neben prioritären Flächen entlang von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen auch ?alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen" für die Freiflächenphotovoltaik nutzbar zu machen. Die Stadt weist darauf hin, dass hiermit auch kleinere Gemeindestraßen bis hin zu Radwegen gemeint sein können. Diese weisen eine deutlich geringere bis keine infrastrukturelle Vorbelastung auf, sodass dort angrenzend bereits hohe Raumwiderstände bestehen können. Die Stadt Viersen sieht in erster Linie Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwege als geeignet für größere, raumbedeutsame Freiflächenphotovoltaikanlagen, da hier bereits eine große Vorbelastung der Räume besteht.

Bezüglich der Nutzung von Freiflächenphotovoltaik in Windenergiebereichen sieht die Stadt Viersen, aufgrund der hohen geforderten Festlegungsquote von 75 % der Potentialflächen in der Planungsregion Düsseldorf durch Windenergie, kaum Spielraum für eine Umplanung bzw. ergänzende Nutzung im Sinne von Freiflächenphotovoltaik, im Vergleich zu anderen Planungsregionen.

Auch wenn die Stadt Viersen den Vorrang bei dem Ausbau der erneuerbaren Energie in der Windkraftnutzung sieht, wäre die Stadt Viersen durch diese starre Vorgabe weniger flexibel. In diesem Zusammenhang ist zudem offen und daher klarzustellen, ob eine Anrechenbarkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die Flächenziele des WindBG möglich ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Anrechenbarkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Flächenziele des WindBG wurde seitens des Bundes mit der Arbeitshilfe zum Wind-an-Land-gesetz beantwortet.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune noch Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune wo und ob entsprechende Anlagen realisiert werden sollen.

##### **Änderungsvorschlag**



<b>Stadt Wegberg</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Wegberg
<b>StN-ID:</b>	1013415_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Rathausplatz 25, 41844 Wegberg
Inhalt	Abwägung
die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien werden von Seiten der Stadt Wegberg begrüßt. Anregungen zu den vorgelegten Entwurfsunterlagen werden nicht vorgebracht.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## Stadtwerke Düsseldorf AG

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Düsseldorf AG - Liegenschaften  
**StN-ID:** 1012995\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Stadtwerke Düsseldorf AG - Liegenschaften, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

### Inhalt

Auf der Seite 20 des Fachberichts 142 des LANUVs werden Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) in der Flächenanalyse ausgeschlossen. Da in den ASB nicht nur Wohnen und Dienstleistungen, sondern auch großflächiger Einzelhandel und wohnverträgliches Gewerbe zulässig sind, wäre hier zu überdenken, ob eine weniger restriktive Regelung sinnvoll ist. Äquivalent zu den Ausführungen auf der Seite 18, wäre eine einzelfallbezogene Prüfung wünschenswert, um das Flächenpotential zu erhöhen und zudem z. B. den Druck auf naturschutzrechtlich nicht streng geschützte Teilfläche der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) zu senken. Windenergie (und Solarenergie) in einem ohnehin schon anthropogen geprägten Umfeld durch großflächigen Einzelhandel und wohnverträgliches Gewerbe scheint aus naturschutzrechtlicher Sicht geeigneter.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder Windenergiebereiche. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Für die Regionalpläne können kleinräumigere Analysen durchgeführt und detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden. Zudem haben Kommunen die Möglichkeit, Windenergieanlagen in ihrem Plangebiet mit der ?Positivplanung? nach dem neuen §245e Absatz 1 Satz 6ff. BauG zusätzlichen Raum zu geben, zum Beispiel in ASB.

#### **Änderungsvorschlag**

1012995\_002, Stadtwerke Düsseldorf AG - Liegenschaften

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Düsseldorf AG - Liegenschaften  
**StN-ID:** 1012995\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Stadtwerke Düsseldorf AG - Liegenschaften, Höherweg 100, 40233 Düsseldorf

Inhalt

Im Umweltbericht zur 2. Änderung des LEPs wird u. a. im Kapitel 10 auf die gerechte Verteilung der Flächennutzung in den regionalen Planungsgebieten verwiesen. Hierbei wird eine gerechte Lastenverteilung zwischen urbanen und ländlichen Räumen vernachlässigt. Zur Akzeptanzförderung wäre hier eine unterschiedliche Partizipation denkbar. Ähnlich verhält es sich mit dem Aspekt der Optimierung der Verteilnetze. Eine Standortpriorisierung sollte dort erfolgen, wo der Energiebedarf höher ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen. In Kapitel 10 des Umweltberichtes wird in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung das in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 genannte Ziel einer gerechten Verteilung der im WindBG genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete zitiert. Insoweit ist die Anregung auf Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs zu beziehen. Den Hinweisen in der Stellungnahmen ist entgegenzuhalten, dass die sowohl die Veortung von Freiflächen-Solaranlagen als auch von Windenergieanlagen nicht im siedlungsraum möglich ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch urbane Räume Leistungen, beispielsweise zur allgemeinen Daseinsvorsorge, für ländliche Räume schaffen und insoweit in der Raumordnungen übergeordneter ausgleich unterschiedlicher Nutzungs- und Schutzansprüche angestrebt wird.

**Änderungsvorschlag**

## Stadtwerke Köln

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln  
**StN-ID:** 1012567\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

### Inhalt

Um noch stärker zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei den Flächenzielen aus Ziel 10.2-2 um Mindestanforderungen handelt und Gemeinden/Kommunen darüber hinaus weitere Flächen (als sogenannte ?Positivplanung?) ausweisen können, wäre ein zusätzlicher Hinweis innerhalb der Formulierung des Ziels sinnvoll, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

In der Begründung des Ziels 10.2-2 wird in Hinblick auf die Begrenzung der Ausweisung von Flächen, die nicht mehr als 15% der Gemeindefläche betragen, der Begriff ?Obergrenze? eingeführt. Aus unserer Sicht könnte diese Begriffseinführung zu Irritationen führen und es sollte klar herausgestellt werden, dass diese Grenze von 15% nur für die Ausweisung von Flächen durch die regionalen Planungsträger Anwendung finden soll, einzelne Gemeinden/Kommunen jedoch freiwillig, d.h. durch Positivplanungen auch Flächenanteile ausweisen dürfen, die darüber hinausgehen. Gerade für solche Positivplanungen erscheint es wenig sachdienlich, Begrifflichkeiten wie ?Obergrenze? einzuführen, da derartige Formulierungen für eine spätere Ausweisung weiterer Flächen nicht förderlich erscheinen und etwaigen Gegnern des Windenergieausbaus nur zusätzliche Argumente liefern. In diesem Zusammenhang sollte auch die Argumentation der Begrenzung auf 15% der Gemeindefläche überarbeitet werden, denn tatsächlich kann aufgrund einer rein flächenbezogenen Begrenzung kausal nicht auf eine mögliche Umzingelung einzelner Ortslagen geschlossen werden. Vielmehr macht die Begründung zu dem Ziel 10.2-2 hier sogar einen neuen Punkt, den mögliche Gegner von Windenergieanlagen nutzen könnten, auf, ohne dass es an dieser Stelle erforderlich ist oder für die Argumentation hilfreich wäre.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Es erfolgt eine Klarstellung im Rahmen der Erläuterung des Ziels 10.2-2.

#### **Änderungsvorschlag**

Anpassung der Erläuterung in Ziel 10.2-2.



1012567\_002, Stadtwerke Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln

**StN-ID:** 1012567\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

#### Inhalt

In Hinblick auf den Grundsatz 10.2-5 möchten wir anerkennen, dass wir das Ziel eines raschen Vollzugs der Umsetzung deutlich erkennen können. Allerdings weist bereits die Tatsache, dass es sich hierbei nur um einen ?Grundsatz? und nicht um ein ?Ziel? handelt, darauf hin, dass der Landesregierung etwaige Probleme in der zeitlichen Umsetzung bereits bekannt sein könnten. Es ist absolut richtig in Hinblick auf die klar erkennbare Verschärfung des Klimawandels zeitnah zu handeln und ambitionierte Ziele zu haben, allerdings muss auch das Szenario mitgedacht werden, in dem die zeitliche Umsetzung nicht wie geplant erfolgen kann. Hier ergeben sich dann relevante Hinweise in Bezug auf Ziel 10.2-13, auf die wir unten eingehen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Zur Klarstellung des Regelungsgehalts und des lediglich verweisenden Charakters wird die Zielformulierung 10.2-13 um einen ausdrücklichen Verweis auf den Grundsatz 10.2-5 ergänzt.

##### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Zielformulierung in 10.2-13 um einen expliziten Verweis auf den Grundsatz 10.2-5.

1012567\_003, Stadtwerke Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln  
**StN-ID:** 1012567\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

#### Inhalt

Mit Bezug zu dem Grundsatz 10.2-7 möchten wir darauf hinweisen, dass im Zuge des Klimawandels und des bereits eingesetzten Waldsterbens in den kommenden Jahren einzelne Gemeinden, die bisher noch nicht als waldarme Gemeinden anzusehen sind, zeitnah zu waldarmen Gemeinden werden könnten. Für solche Gemeinden wären Teile (d.h. Waldflächen) der Gemeindefläche somit nur nach gesonderter Abwägung (es handelt sich ja nur um einen Grundsatz) nutzbar. Beispielsweise infolge einer geringen lokalen Akzeptanz könnten der Windenergie so geeignete Flächen entzogen werden und das globale Problem des Klimawandels (welches das Waldsterben verursacht), würde vor Ort weiterhin befeuert, was als kontraproduktiv anzusehen ist. Weiterhin wäre auch abzuwägen, ob die bei der Inanspruchnahme von Waldflächen üblicherweise auferlegte Kompensationsanforderungen (oftmals Neuaufforstung 2:1) nicht nachhaltiger wäre. Obgleich wir die eigentliche Intention dieses Grundsatzes (?Schutz von Waldflächen in Gebieten mit ohnehin wenig Wald?) anerkennen und nachvollziehen können, raten wir dennoch dazu diesen Grundsatz unter den Vorbehalt der weiteren Entwicklungen des Klimawandels zu stellen und z.B. innerhalb des Ziels 10.2-10 regelmäßig auf Sinnhaftigkeit zu prüfen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Gemeinde wird nicht durch Holzentnahme oder andere auslösende Faktoren, die eine Kalamität verursachen, waldarm. Auch bei Kalamitätsflächen handelt es sich um Wald im Sinne des Gesetzes und es besteht eine Pflicht zur Wiederaufforstung. Dementsprechend kann dem Wald nur Wald entzogen werden, wenn eine Waldumwandlung genehmigt wird, die wiederum in der Regel an einen Waldausgleich gekoppelt ist. Somit ist es unwahrscheinlich, dass Gemeinden ihren Wald im Sinne des Gesetzes in den nächsten Jahren vorliegen werden. Der Umfang des Waldausgleiches wird nicht auf planerischer Ebene festgelegt, dies entscheidet die zuständige Forstbehörde. Aufgrund dieser Ausführungen wird es auch nicht als nötig erachtet, dieses Ziel 20.2-7 explizit in das Ziel 10.2-10 aufzunehmen. Implizit werden alle Kriterien geprüft, damit zukünftig ausreichend Flächen der Windenergie zur Verfügung stehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012567\_004, Stadtwerke Köln

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln

**StN-ID:** 1012567\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

Inhalt

Mit Bezug zu dem Grundsatz 10.2-9 empfehlen wir in der Begründung ebenfalls aufzunehmen, dass bestehende Flächenkulissen wie z.B. Konzentrationszonen für die aktuell Höhenbegrenzungen gelten, nicht auf die Flächenziele anrechenbar sind. Eine solche textliche Ergänzung ist aus unserer Sicht sinnvoll, um etwaige Missverständnisse vorzubeugen und ist zudem auch vor dem Hintergrund des Ziels 10.2-3 (das ja in der Konsequenz bereits dasselbe zum Ausdruck bringt) als sinnvoll anzusehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die gewünschte Klarstellung erscheint angesichts der eindeutigen Formulierung im 10.2-3 nicht erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1012567\_005, Stadtwerke Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln  
**StN-ID:** 1012567\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

#### Inhalt

In Hinblick auf Ziel 10.2-10 und vor dem Hintergrund von sich möglicherweise ändernden politischen Mehrheiten auf Landesebene sowie der langen Zeiträume, bis derartige Eingriffe auch eine tatsächliche Wirkung entfalten können (d.h. bis eine WEA in Betrieb genommen wird) und des erforderlichen Tempos, erscheint der Zeitraum der Überprüfung von 5 Jahren verhältnismäßig lang. Eine deutliche Verkürzung z.B. auf 2 Jahre halten wir für deutlich sinnvoller.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Mit dem Monitoring soll die Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereich mit Blick auf die Ausbauziele des Landes überprüft werden. Noch immer brauchen Plan- und Genehmigungsprozesse eine gewisse Zeit, so dass ein Zeitraum der Überprüfung von z.B. von zwei Jahren zu kurz ist. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche alle fünf Jahre und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne durchzuführen, wird als angemessen sowie sachgerecht erachtet, um zum einen wirkungsvoll die ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und zum anderen zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1012567\_006, Stadtwerke Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln  
**StN-ID:** 1012567\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

#### Inhalt

In Hinblick auf Ziel 10.2-12 begrüßen wir die (teilweise) Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten, allerdings werden sich aus der Abgrenzung der priorisierten Nutzungsform (bzw. der arrondierten Nutzung von EE-Vorhaben) zahlreiche Fachfragen ergeben.

Aus unserer Sicht empfiehlt sich diesbezüglich die Ausarbeitung eines Anwendungserlasses mit klaren Regelungen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1012567\_007, Stadtwerke Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln  
**StN-ID:** 1012567\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

#### Inhalt

Auch wenn es sich bei 10.2-13 um ein Ziel handelt, so ist doch der generelle Zeitplan nur als Grundsatz (vgl. 10.2-5) definiert und die zeitliche Zurverfügungstellung von Flächen im Übergangszeitraum somit vage. Da die Zeitschiene zudem sehr ambitioniert gefasst ist und einzelne Initiativen parallel laufen, ist nicht sichergestellt, dass der angestrebte Zeitplan auch eingehalten werden kann. In diesem Fall und bei einem Worst-Case Ansatz würden Kommunen/Gemeinden, die sich bisher der Windenergie versperrt haben, ein starkes Werkzeug bekommen und könnten Anträge für WEA im Außenbereich mit Verweis auf die laufenden Aktivitäten der regionalen Planungsträger zurückstellen. Zeitlich wäre dies so lange möglich, bis die Fristen des WindBG (2027/2032) greifen. Da wir uns derart lange Verzögerungen schlichtweg nicht leisten können, sollte alles Notwendige getan werden, dass die regionalen Planungsträger den avisierten Zeitplan (Entwürfe 2024 / Ausweisung der Flächen 2025) auch einhalten. Darüber hinaus wäre zu hinterfragen, ob man das Recht der Kommunen der Rückstellung von Anträgen für den Außenbereich nicht an weitere Bedingungen knüpfen sollte bzw. einschränken müsste, um auch im Worst-Case Szenario den Ausbau der Windenergie in NRW sicher stellen zu können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Übergangsteuerung ist bis längstens Mitte 2025 befristet.

##### **Änderungsvorschlag**

1012567\_008, Stadtwerke Köln

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln  
**StN-ID:** 1012567\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

#### Inhalt

In Hinblick auf die Kernpotentialgebiete stellen sich zudem wesentliche Fragen, wie diese Gebiete identifiziert wurden und wann die Gebiete tatsächlich nutzbar sind bzw. wie rechtlich unanfechtbar die Gebietsausweisung erfolgte bzw. erfolgen wird.

Ganz allgemein möchten wir zudem darauf hinweisen, dass wir den Eindruck gewinnen, dass einzelne Behörden und Dienste teilweise dazu übergehen die Kriterien aus der LA-NUV Studie als ?feste Vorgabe? zu übernehmen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei dieser Studie jedoch nur um eine vorbereitende Studie, die selbst keine Regelungswirkung entfaltet. Dies sollte gegenüber allen Beteiligten klar zum Ausdruck gebracht werden. Sofern einzelne Sachverhalte (z.B. Beeinträchtigung von Freileitungen, seismologische Stationen etc.) nur projektspezifisch bewertet werden können, sollte dies auch weiterhin so erfolgen und es darf nicht zu Situationen kommen bei denen grundsätzlich geeignete Flächenpotentiale aufgrund dieses Missverständnisses tatsächlich nicht nutzbar gemacht werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln  
**StN-ID:** 1012567\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

Inhalt

Für die Auslegung des Ziels 10.2-14 (insbesondere die Auslegung zur Konformität der Schutz- und Nutzfunktion) stellen sich einige Detailfragen, die regelmäßig einer Abwägung unterliegen und somit auch einem Ermessensspielraum des Sachbearbeiters unterliegen. Um diesen Sachverhalten möglichst einheitlich zu begegnen wäre die zeitnahe Ausarbeitung eines Leitfadens sinnvoll.

Ziel 10.2-14 Die Formulierung im Umweltbericht ?wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist? lässt u.E. zu viel Spielraum für die Ablehnung von Freiflächen-PV im Rahmen der Bauleitplanung. Daher sollte der LEP lediglich auf die Schutzfunktion, jedoch nicht auch die Nutzfunktion hinweisen.

Ziel 10.2-14: Derzeit liegt die Größe für Flächen der Solarenergie, die als raumbedeutsam einzustufen sind, bei größer 10 Hektar. Es wird empfohlen die Flächengröße auf mindestens 30 ha zu erweitern. Unterhalb dieser Flächengröße sollten die Flächen für Solarenergie als raumverträglich eingeordnet werden. Dabei würde es dann der Planungshoheit der Kommunen obliegen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Des Weiteren sollte bei der Prüfung der ?Raumbedeutsamkeit? / der Ermittlung der Flächengröße auf eine Zusammenfassung von benachbarten Freiflächen-Solaranlagen verzichtet werden. Oberhalb der o.g. Flächengröße von 30 ha sollte die ?Raumbedeutsamkeit? so definiert

werden, dass sie aus sich heraus alleine prüfbar ist und keiner weiteren Auslegung bedarf; so sollte z.B. auf subjektive Kriterien, die eine Verhinderung des Ausbaus der Freiflächen-Solarenergie ermöglichen (wie z.B. das Kriterium der ?optisch bedrängenden Wirkung?) verzichtet werden.

-

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Trennung von regionalplanerisch festgelegten Schutz- und Nutzfunktionen ist nicht möglich, da diese Kriterien direkt ineinander greifen. Die Schutz- und Nutzfunktionen stellen in jeder Hinsicht abwägungsrelevante Ansprüche bei der Regional- und Bauleitplanung dar.

Raubedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts , der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Eine willkürliche Anhebung der Grenze von 10 ha auf 30 ha ist nicht möglich. Auch ist es nicht möglich einzelne Kriterien, wie z.B. das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung, ohne Begründung nicht zu berücksichtigen.

Hochwertige Ackerböden sollen mit Blick auf die Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Ziel 10.2-15 entspricht diesen Vorgaben aus dem KoaV und ermöglicht darüber hinaus die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion. Die sich aus der Doppelnutzung ergebenden Synergieeffekte können sich sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich positiv auswirken.

**Änderungsvorschlag**



Ziel 10.2-14: Es wird empfohlen, die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen typenoffen zu gestalten. Eine regionalplanerische Festlegung auf bestimmte Anlagentypen, wie bspw. Agri-PV würde unter den aktuellen Marktbedingungen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Derzeit ist von mind. 20 Prozent höheren Entwicklungs- und Errichtungskosten für Agri-PV-Projekte gegenüber konventionellen PV-Freiflächen-Projekten auszugehen. In der EEG-Ausschreibung ist derzeit kein separates Ausschreibungssegment für Agri-PV vorgesehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Agri-PV-Projekte aufgrund der höheren Kosten bei EEG-Ausschreibungen nicht erfolgreich sein werden. Folglich wird ein wirtschaftlicher Betrieb außerhalb der EEG-Förderung aufgrund des Wettbewerbsnachteils von Agri-PV bezweifelt. Das Ziel der Bundesregierung gemäß 'Photovoltaik-Strategie 2023' ist der Zubau von Freiflächen-Solaranlagen zu möglichst niedrigen Kosten.

-

1012567\_010, Stadtwerke Köln

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Köln

**StN-ID:** 1012567\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Parkgürtel 26, 50823 Köln

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17: Die vorzugsweise Nutzung von ?Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen? sollte sich sinnvollerweise auf die Regelung im EEG beziehen und nicht eigene feste Abstands-Vorgaben machen. Da der Gesetzgeber bereits für Freiflächen-Solaranlagen bau-rechtliche Erleichterungen vorgenommen und diese im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter bestimmten Umständen privilegiert hat, sollte in der Raumplanung in NRW klargestellt werden, dass die Nutzung dieser bundesweit privilegierten Flächen für Freiflächen-Solaranlagen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum: Die Änderung des LEP NRW sieht vor, die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Die damit verbundene Einschränkung von Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise den Freiraum zu nutzen, ist nicht mehr zeitgemäß, zumal der Betrieb einer Freiflächen-Solaranlagen befristet ist (in der Regel 30 Jahre) und diese nach Beendigung des Betriebes vollständig zurückgebaut werden kann.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Darüber hinaus sollen vorzugsweise noch von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Damit orientiert man sich bereits an der Förderkulisse des EEG und es besteht kein Widerspruch zur Förderkulisse.

Die Aussage, dass die Änderung des LEP NRW vorsieht, die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen vorzuziehen, ist nicht korrekt und findet sich auch nicht im Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans wieder. Die Regelungen beziehen sich, bis auf Grundsatz 10.2-18, auf Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum. In den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-18 wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z.B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen ist. Regelungen zur Nutzung baulicher Anlagen durch Solarenergie sind in der Bauordnung NRW zu finden.

#### **Änderungsvorschlag**

## Stadtwerke Menden

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadtwerke Menden  
**StN-ID:** 1013904\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Am Papenbusch 8, 58708 Menden

### Inhalt

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 14.Juni 2023 teilen wir Ihnen mit, dass die Stadtwerke Menden GmbH die oben genannte Änderung des LEP-NRW soweit keine Bedenken haben

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1013904_002, Stadtwerke Menden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadtwerke Menden
<b>StN-ID:</b>	1013904_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Am Papenbusch 8, 58708 Menden
Inhalt	Abwägung
Die Abnahme (Einspeisung) der zusätzlich erzeugten Leistungen aus den Stromerzeugungsanlagen, ist an den entsprechenden Netzeinspeisepunkten des Netzbetreibers / vorgelagerten Netzbetreibers zu prüfen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Resultiert daraus ein weiterer Ausbau der Strominfrastruktur, so werden entsprechende Trassen für Netzleitungen und ggf. Flächen für die Stromübernahme-, bzw. Stromverteilungsanlagen benötigt.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einspeisung ist bereits durch entsprechende Gesetze geregelt. Ein weiterer Handlungsbedarf für diese LEP-Änderung ist nicht erkennbar.
Dieses ist entsprechend zu berücksichtigen.	<b>Änderungsvorschlag</b>

<b>Stadt Werne</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Werne
<b>StN-ID:</b>	1013258_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
bezugnehmend auf die mir mit Schreiben vom 07.06.2023 übersandten Unterlagen nehme ich vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Werne zu den geplanten Änderungen Stellung. Die abschließende Stellungnahme werde ich Ihnen nach Befassung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 27.09.2023 übermitteln.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Der Vorbehalt wurde mit Schreiben vom 25.10.23 aufgehoben.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013258_002, Stadt Werne	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Werne
<b>StN-ID:</b>	1013258_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
Inhalt	Abwägung
<p>Situation in der Stadt Werne</p> <p>Durch die Einführung des Privilegierungstatbestandes in § 35 BauGB in den 1990er Jahren und der damit verbunden Möglichkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen hat die Stadt Werne zur Steuerung der Windenergie in einem sachlichen Teilplan insgesamt fünf Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt. Auf drei dieser Flächen sind zwischenzeitlich Windenergieanlagen installiert worden.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013258_003, Stadt Werne	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Werne
<b>StN-ID:</b>	1013258_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
Inhalt	Abwägung
Situation in der Stadt Werne	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Aktuell gibt es zudem Bestrebungen, auf einer ca. 12 ha großen Fläche im Westen des Stadtgebiets die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer ersten Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen.	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013258\_004, Stadt Werne

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Werne  
**StN-ID:** 1013258\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Inhalt

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist der zentrale Eckpfeiler für die Energiewende und Voraussetzung zum Erreichen der klimapolitischen Ziele. Der Bundesgesetzgeber hat bislang hierfür etliche neue Rechtsgrundlagen geschaffen, um diesen Ausbau zu forcieren. Diese Rechtsgrundlagen dienen der Landesplanungsbehörde als Voraussetzung, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung zu schaffen.

Die Intention dieser Stellungnahme zielt darauf ab, dass die planungsrechtlichen Grundlagen hinsichtlich ihrer Bedeutung für die notwendige Energiewende insoweit zu überarbeiten sind, dass dabei einerseits die kommunale Planungshoheit gewahrt bleibt, andererseits aber auch die Ziele und Grundsätze der aktuellen rechtlichen Normen Berücksichtigung finden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das MWIKE begrüßt die Einordnung der Stellungnahme.

**Änderungsvorschlag**



## 1013258\_005, Stadt Werne

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Werne  
**StN-ID:** 1013258\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

### Inhalt

Im Ziel 10.2-2 ?Vorranggebiete für die Windenergienutzung? werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben.

Die Ermittlung der Flächenpotenziale für die einzelnen Planungsregionen basiert auf der Flächenanalyse Windenergie NRW des LANUV (LANUV-Fachbericht 142) vom Mai 2023. Die Landesplanungsbehörde hat dabei die in Anspruch zu nehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale gedeckelt. Außerdem sollte in analoger Anwendung der maximale Wert je Planungsregion nicht die Obergrenze des WindBG von 2,2 %, die für die Ermittlung der Flächenwerte für die Bundesländer eingeführt wurde, übersteigen.

Die zusätzliche Einführung der maximalen Obergrenze von 75 % ist nicht nachvollziehbar. Insofern lässt sich die Betroffenheit der Stadt Werne in Bezug auf dieses Ziel kaum bzw. nicht abschätzen. Die zusätzliche Anforderung, dass als Obergrenze rechnerisch die Inanspruchnahme von maximal 15 % der Gemeindefläche je Kommune angesetzt wird, kann in diesem Zusammenhang ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Dabei ist letztendlich auch maßgebend, aufgrund welcher Entscheidungskriterien ein Wert von 15 % angesetzt werden soll.

Aufgrund der analogen Heranziehung der Obergrenze von 2,2 % führt diese Vorgehensweise im Ergebnis dazu, dass z.B. in der Planungsregion Arnsberg nicht einmal 50 % der möglichen Flächenpotenziale in Anspruch genommen werden müssen, während die Planungsregion Ruhr diese vollumfänglich ausschöpfen muss.

Planungsregion LANUV- Potenzial in ha Flächenziel (ha) gemäß LEP-Entwurf % an LANUV Potenzial

Arnsberg	29.266	13.186	45
Detmold	23.152	13.888	60
Düsseldorf	5.535	4.151	75
Köln	27.540	15.682	57
Münster	18.595	12.670	68
Regionalverband Ruhr	2.714	2.036	75

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Obergrenze von 75 % ergibt sich nicht aus einer höherrangigen Rechtsnorm, sondern aus der Fragestellung, welche Methodik zur Verteilung der Flächenziele aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen führt, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert. Dabei wurde im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Die Vorgehensweise bei der Ableitung der Teilflächenziele wird in der zusammenfassenden Erklärung noch einmal ausführlich erläutert. Die Betroffenheit der Stadt Werne ist davon im übrigen nicht erfasst. Die Formulierung der Teilflächenziele richtet sich an die Träger der Regionalplanung.

Im Rahmen der Flächenanalyse wurde im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse ein weiterer Korrekturfaktor angewandt, mit dem das Flächenpotenzial je Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15 % der Gemeindefläche begrenzt wurde. Damit soll eine übermäßige Belastung einzelner Gemeinden und die Umzingelung von Ortslagen durch Windenergieanlagen vermieden und eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen gewährleistet werden. Beide Aspekte wurden daher nicht auf Basis flächenscharfer Geodaten, sondern mit Hilfe gemeindespezifischer Korrekturwerte berücksichtigt. Diese führten im Ergebnis der GIS-technischen Berechnungen zu einer Reduktion der landesweiten Potenziale um ca. 16 Prozent. Die Erwähnung einer Obergrenze bezieht sich auf diesen Sachverhalt. Für die Ermittlung der Flächenziele spielte dieser Wert keine weitere Rolle.

#### Änderungsvorschlag

Ergänzung einer detaillierteren Erläuterung

(Quelle RVR)

Diese Vorgehensweise verkennt den Umstand, dass bereits heute Planungsregionen dabei sein können, die ihren Flächenbeitragswert schon erfüllt haben. Aufgrund der Raum- und Siedlungsstruktur mit dem großräumigen Ballungskern der Metropole Ruhr ist nicht vorhersehbar, ob dieses Flächenziel im Regionalplan tatsächlich ? nach Umsetzung von objektiv nachvollziehbaren Kriterien ? überhaupt festgelegt werden kann.

Im Übrigen ist für die Berechnung auch darauf hinzuweisen, dass gemäß § 249b Abs. 1 und 2 BauGB eine Anrechnung der Windenergie auf den Flächenbeitragswert nicht erfolgen kann, wenn eine zeitgleiche Inanspruchnahme der Fläche durch Photovoltaikausbau möglich ist.

Die mögliche Nichterreichung des Flächenbeitragswertes führt dabei automatisch zu einer Privilegierung der Windenergieanlagen in der gesamten Planungsregion, so dass eine räumliche Steuerung nicht mehr umgesetzt werden kann.

In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen, insbesondere auch hinsichtlich der aktuellen Gesetzgebung und jüngeren Rechtsprechung, sollte das Ziel entsprechend komplett überarbeitet werden. Die Komplexität des Themas sowie die verschiedenen Belange und Interessen sind hierbei hinreichend zu würdigen.

1013258\_006, Stadt Werne

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Werne

**StN-ID:** 1013258\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Inhalt

Die Streichung des bisherigen Grundsatzes 10.2-3 ?Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen? von pauschal 1.500 m Abstand ist auch aufgrund der neuen gesetzlichen Regelungen in § 249 Abs. 10 BauGB nachvollziehbar und wird ausdrücklich begrüßt. Nach der aktuellen Rechtslage muss der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entsprechen (sog. 2 H-Regelung). Außerdem ist eine pauschalierte Einhaltung der Abstandsregelung mit dem grundsätzlichen Ziel des Ausbaus der Windenergie nicht mehr vereinbar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013258_007, Stadt Werne	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Werne
<b>StN-ID:</b>	1013258_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
Inhalt	Abwägung
Das Ziel 10.2-3 ?Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen? ist aufgrund der bereits vielfach ergangenen Gerichtsentscheidungen, die eine grundsätzliche Höhenbeschränkung nicht für sachgerecht gehalten haben, nachvollziehbar.	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013258\_008, Stadt Werne

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Werne

**StN-ID:** 1013258\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:** Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Inhalt

Der Grundsatz 10.2-7 ?Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden? mit der Intention des Verzichts in diesen Kommunen wird begrüßt. Die Stadt Werne gehört mit einem Waldanteil von ca. 16 % (Statistikatlas NRW, Stand 2021) zu den waldarmen Kommunen. Zudem zeichnen sich die Waldbestände durch eine in großen Teilen hohe ökologische Wertigkeit aus.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013258\_009, Stadt Werne

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Werne

**StN-ID:** 1013258\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Inhalt

Zum Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen? stellt sich die Frage, ob auf den Grundsatz durch die im WindBG und BauGB normierte Methodik zur Anrechenbarkeit von Flächen an dieser Stelle nicht komplett verzichtet werden sollte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet. Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1013258\_010, Stadt Werne

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Werne  
**StN-ID:** 1013258\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

Inhalt

Das Ziel 10.2-10 ?Monitoring der Windenergiebereiche? durch die Landesplanungsbehörde wird als sinnvoll erachtet, um rechtzeitig auf neue Entwicklungen reagieren zu können. Dabei ist ein entsprechender enger Austausch zwischen der Landesplanungsbehörde mit den kommunalen Behörden notwendig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert. Es wird weiterhin Wert darauf gelegt, den Ausbau der Erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen einvernehmlich und in enger Abstimmung zwischen den verschiedenen Planungsebenen zu gestalten.

**Änderungsvorschlag**

1013258\_011, Stadt Werne

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Werne  
**StN-ID:** 1013258\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

#### Inhalt

Der im Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen? enthaltene Regelungsinhalt ist hinsichtlich der in der Begründung beschriebenen 15 % Regelung kritisch zu hinterfragen, zumal - wie bereits unter der Zielformulierung 10.2-2 dargelegt -, dieser weder wissenschaftlich noch anderweitig rechtssicher begründet werden kann.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013258\_012, Stadt Werne

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Werne  
**StN-ID:** 1013258\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

#### Inhalt

Im Ziel 10.2-12 ?Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten? wird beschrieben, dass die Inanspruchnahme für die Windenergienutzung in den Gebieten zu prüfen ist. Zum einen erscheint es rechtlich nicht plausibel, dass die Zielformulierung, die unter anderem dem Bestimmtheitsgebot unterliegt und in sich abgewogen sein muss, durch einen Prüfauftrag gekennzeichnet wird. Dies würde der raumordnerischen Bedeutung und Wirkungsweise einer Zielfestlegung widersprechen. Zum anderen wird in der LANUV-Studie darauf hingewiesen, dass nach § 249 Abs. 5 BauGB der Ausweisung von Windenergiebereichen entgegenstehende Ziele der Raumordnung nicht entgegengehalten werden können

Aufgrund der Potenzialanalyse besteht jedoch in NRW grundsätzlich die räumliche Möglichkeit, den gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswert von 1,8 % zu erfüllen, ohne dass hierfür die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in Anspruch genommen werden müssen. Insbesondere die Aufstellung des Regionalplanes Ruhr hat gezeigt, wie schwierig es geworden ist, bedarfsorientiert Flächen für die gewerbliche Nutzung auszuweisen. Insofern sollte keine zusätzliche Flächenkonkurrenz erzeugt werden, zumal es auch in Werne einen zusätzlichen Bedarf zur Ausweisung von neuen Industrie- und Gewerbegebieten gibt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden soll der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu Neuausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen im Freiraum führen. Daher ist es ein Ziel der Landesplanung, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist. Diese Zielformulierung ist abwägungsfest im Gegensatz zu einer Grundsatzformulierung.

Windenergieanlagen sollen nur als untergeordnete Nutzung auf arrondierenden Flächen entwickelt werden, daher überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Der Flächenbeitragswert muss von der Regionalplanung erfüllt werden, kommunale Planungen können diese ergänzen aber nicht ersetzen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013258\_013, Stadt Werne

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Werne  
**StN-ID:** 1013258\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne

### Inhalt

#### Freiflächen-Photovoltaik

Mit dem LEP-Erlass ?Erneuerbare Energien vom 28.12.2022? wurde auf Grundlage der bisherigen Zielfestlegung 10.2-5 im LEP NRW eine Interpretationshilfe vor allem bezüglich der Problematik mit dem Umgang des Begriffes ?Raumbedeutsamkeit? und der Erklärung des Begriffes ?Freiflächen-Solarenergieanlagen? herausgegeben. Dieser Erlass soll dann mit dem Inkrafttreten der 2. LEP-Änderung seine Rechtsgültigkeit verlieren, weil sich die Inhalte des Erlasses im Wesentlichen in der LEP-Änderung wiederfinden.

Die Städtereion Ruhr 2020 hat den Erlass vom 28.12.2022 zum Anlass genommen, Herrn Ministerialdirigent Theben vom Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW mit Schreiben vom 27.01.2023 darauf hinzuweisen, dass die Formulierungen in diesem Erlass vom 28.12.2022 im Kapitel ?Raumbedeutsamkeit? als nicht praxisgerecht erachtet werden.

Der Begriff der Raumbedeutsamkeit in Bezug auf Freiflächen-Solarenergieanlagen wird weiterhin nicht abschließend definiert. Eine einheitliche und abschließende Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind, wird jedoch zwingend benötigt. Bei der Aufzählung von Kriterien für die Einzelfallprüfung sollte ein abschließender Katalog zur Verfügung gestellt werden, da durch den Zusatz des Wortes ?insbesondere? eine Entscheidungsfindung erschwert wird. Ebenso bedarf es zu den einzelnen Kriterien weitergehender Handreichungen bzw. Erläuterungen. Dies wird bspw. auch bei der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen deutlich. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen wird es - je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde - zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen. Eine Gesetzesinitiative zur Änderung des UVPG-Gesetzes könnte in Bezug auf die Definition der Raumbedeutsamkeit Abhilfe schaffen. Durch die Aufnahme von Freiflächen-Solarenergieanlagen in die Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben und durch die Staffelung nach räumlichem Umfang bzw. nach der Bauart der Anlage könnte die Frage der Raumbedeutsamkeit der Anlage abschließend geregelt werden. Ein mögliches Vollzugsproblem kann in der Bewertung der Frage der Raumbedeutsamkeit im Rahmen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der EE-Erlass und der darin erläuterte Begriff der Raumbedeutsamkeit wurde anhand der aktuell gängigen Literatur und Rechtsprechung entworfen. Eine eindeutige Definition des Begriffes ist nicht möglich, da für eine Beurteilung auch immer die Rahmenbedingungen des Standortes berücksichtigt werden müssen. Der Erlass gibt hierzu Hinweise und Hilfestellungen, um eine Einschätzung vorzunehmen. Die Rückmeldungen der Regionalplanungsbehörden zur Anwendbarkeit des Erlasses waren durchweg positiv. Die Kriterien und Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen.

Bzgl. der hier angesprochenen Obergrenze für den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass, anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird), bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich ist. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit, selbst dafür zu sorgen, dass eine übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

#### Änderungsvorschlag

Die Kriterien und Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen.

von Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 1 BauGB durch die Unteren Bauaufsichtsbehörden entstehen. Daher sind weitere Vorgaben zur verfahrensmäßigen Klärung der Frage der Raumbedeutsamkeit notwendig, insbesondere um Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Vor dem Hintergrund der durch das ?Gesetz zur sofortigen Ver-besserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht? eingeführten Privilegierung von bestimmten Freiflächen-Solarenergieanlagen ist darauf hinzuweisen, dass bislang nicht vorgeschrieben ist, die Frage der Raumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 BauGB mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde abzustimmen. In der Konsequenz könnten Freiflächen-Solarenergieanlagen privilegiert genehmigt werden, die als nicht-raumbedeutsam fehleingeschätzt wurden und die möglicherweise im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung stehen. Die Aufnahme der Pflicht zu einer Abstimmung zwischen Genehmigungs- und Regionalplanungsbehörde würde aber zugleich auch einen weiteren Verfahrensschritt bedeuten und somit ggf. nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen.

In diesem Zusammenhang wäre es auch überlegenswert, wenn die Kommunen unter Beachtung der Privilegierungstatbestände eine Deckelung bezüglich der Ausweisung von Flächen für die Freiflächen-Solarenergie erhalten, da es zum einen bereits jetzt eine große Flächenkonkurrenz gibt und zum anderen der noch zur Verfügung stehende Außenbereich nicht gänzlich überformt werden sollte.

1013258_014, Stadt Werne	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Werne
<b>StN-ID:</b>	1013258_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne
Inhalt	Abwägung
Diese Stellungnahme wurde in Abstimmung mit der Stellungnahme des Kreises Unna erstellt.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Das MWIKE begrüßt die Abstimmung. Abwägungen zur Stellungnahme des Kreises Unna können an entsprechender Stelle nachgelesen werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

<b>Stadt Wesseling</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Wesseling
<b>StN-ID:</b>	1013036_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Alfons-Müller-Platz ., 50389 Wesseling
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Die Stellungnahme der Stadt Wesseling bezieht sich, wie im Beteiligungsverfahren vorgesehen, auf die Änderungen des LEP-Entwurfs 2023 für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Es handelt sich hierbei um eine Stellungnahme der Verwaltung; auf Grund der knappen und fast vollständig in den Sommerferien liegenden Beteiligungsfrist vom 14.06.2023 bis 28.07.2023 ist eine Abstimmung und Beschlussfassung der Stellungnahme durch die kommunalpolitischen Gremien der Stadt Wesseling leider nicht möglich. Dies ist in Anbetracht der siedlungs- und klimapolitischen Bedeutung der aktuellen LEP-Änderung und ihrer Auswirkungen auf die kommunale Bauleitplanung sehr bedauerlich.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013036_002, Stadt Wesseling	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Wesseling
<b>StN-ID:</b>	1013036_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Alfons-Müller-Platz ., 50389 Wesseling
Inhalt	Abwägung
Die Stadt Wesseling begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen zur zügigen Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes; insbesondere die Regelungen zur verbindlichen räumlichen Flächenfestlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen, die angestrebte zügige Änderung der Regionalpläne sowie die Methodik zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (Ziel 10.2-13) erscheinen geeignet, den Ausbau der erneuerbaren Energien zu fördern und den Kommunen angemessene Möglichkeiten zur Steuerung ihrer Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu bieten.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013036\_003, Stadt Wesseling

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Wesseling  
**StN-ID:** 1013036\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Alfons-Müller-Platz ., 50389 Wesseling

Inhalt

10.2-9 Grundsatz Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (Synopsis S. 9)

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wesseling enthält die Darstellung einer Windkraftkonzentrationszone am südlichen Stadtrand, innerhalb derer 2 Windenergieanlagen realisiert wurden.

Die WKZone enthält eine Höhenbegrenzung von 100 Metern, die beiden WEA wurden vorab mit ca.

145 m Höhe genehmigt. Es wird angeregt, die bestehende WKZone im Rahmen der Regionalplan-Änderung dahingehend zu untersuchen, ob sie den im Grundsatz 10.2-9 dargestellten Eignungskriterien entsprechen und eine Darstellung als Windenergiebereich i.S.d. Ziels 10.2-2 (Vorranggebiet) in Betracht kommen würde.

Die Stadt Wesseling bearbeitet aktuell die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für das gesamte Stadtgebiet; der FNP-Vorentwurf soll möglichst noch im Jahr 2023 vorliegen und in die frühzeitige Beteiligung gemäß SS 3 (1), 4 (1) BauGB gehen. Nach derzeitigem Planungsstand ist im FNP-Vorentwurf die Änderung der Darstellung ?Windkraftkonzentrationszone? zu einer ?Sonderbaufläche erneuerbare Energien? geplant, was sowohl die Ansiedlung weiterer WEA als auch neuer Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglichen würde. Diese Planungsvorstellungen der Stadt Wesseling wurden bereits in die laufende Neuaufstellung des Regionalplans Köln (Offenlage 2022) eingebracht und wären mit den Grundsätzen 10.2-9 bzw. 10.2-17 der vorliegenden LEP-Änderung

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

vereinbar.



## 1013036\_004, Stadt Wesseling

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Wesseling  
**StN-ID:** 1013036\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Alfons-Müller-Platz ., 50389 Wesseling

### Inhalt

10.2-12 Ziel Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten (Synopsis S. 11)

Es wird angeregt, das Ziel 10.2-12 (analog zu dem Grundsatz 10.2-18 für die Freiflächen-Solar-energienutzung) in einen Grundsatz umzuwandeln.

In Anbetracht des eng begrenzten Wesseling Stadtgebietes, der hohen Nachfrage nach Siedlungsflächen, den bereits spürbaren Engpässen sowie den Restriktionen für die künftige Entwicklung von Industrie- und Gewerbeflächen ist es nach Auffassung der Stadt Wesseling geboten, die Inanspruchnahme geeigneter GIB-Flächen für die Windenergienutzung in einen - in der Abwägung zu beachten - Grundsatz umzuwandeln.

Die Zielformulierung schränkt nach Auffassung der Stadt Wesseling den kommunalen Handlungsspielraum zur Planung von GIB/Gewerbe- und Industriegebieten für die lokale und regionale Wirtschaft zu stark ein, da die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist.

Die Stadt Wesseling verfügt über sehr begrenzte GIB-Flächen, die zudem häufig im Eigentum von Industrieunternehmen stehen und einer Entwicklung durch die kommunale Wirtschaftsförderung nicht zugänglich sind. Im Rahmen der aktuellen Regionalplan-Aufstellung (Offenlage 2022) wurden der Stadt Wesseling nur ca. 25 ha zusätzliche GIB-Flächenbedarfe zugebilligt; es ist aus städtischer Sicht notwendig, diese geringen Flächenpotenziale möglichst effizient und vollständig für die Ansiedlung neuer Gewerbe-/Industriebetriebe zu nutzen. Demzufolge wäre die Formulierung als

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Im Sinne eines effizienten Umgangs mit den Schutzgütern Fläche und Boden soll der mögliche Ausbau der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten nicht zu Neuausweisung von Gewerbe- und Industriebereichen im Freiraum führen. Daher ist es ein Ziel der Landesplanung, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist. Diese Zielformulierung ist abwägungsfest im Gegensatz zu einer Grundsatzformulierung.

Mit welchen Kriterien die Kommunen die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich ist. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt.

#### **Änderungsvorschlag**

Grundsatz ziel-  
führender, um einen angemessenen Abwägungsspielraum zu gewährleisten.

<b>Stadt Wetter</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Wetter
<b>StN-ID:</b>	1013743_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Kaiserstr. 70, 58300 Wetter
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtentwicklungs-, Wirtschaftsförderungs- und Bauausschusses gibt die Stadt Wetter (Ruhr) folgende Stellungnahme ab: Die Stadt Wetter (Ruhr) äußert keine Bedenken und begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Rahmenbedingungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien und somit auch die Änderung des Landesentwicklungsplan NRW hinsichtlich des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit. Hierbei bleibt auch die weitere Konkretisierung auf Regionalplanungsebene abzuwarten. Um die Beteiligung der Stadt Wetter (Ruhr) im weiteren Planverfahren wird gebeten.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  Die weitere Beteiligung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

## Stadt Willebadessen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

### Inhalt

1. Stellungnahme der Stadt Willebadessen zu dem Verfahren  
Der Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplanes ist unbeachtet der Ferienregelung in NRW und der Sitzungskalender von politischen Gremien bei beteiligten Kommunen bekannt gegeben.  
Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine angesichts der Bedeutung des Regelwerks im LEP unverhältnismäßig kurze Frist vom 14.06. bis 28.07.2023. Somit liegt ein Großteil des Beteiligungszeitraums innerhalb der Ferien NRW. Die Ratsmitglieder haben mit Verwunderung die Inhalte diskutiert und festgestellt, dass das Beteiligungsverfahren in der vorliegenden Form eine Teilhabe an der Willensbildung sehr stark einschränkt. Damit sind die Rechte als Ratsmitglieder durch das Verfahren und die Vorwegnahme einer ordentlichen vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des Entwurfes erheblich verletzt. Dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit und die Tragweite der Änderungen und im Zusammenhang mit möglichen politischen Beratungen unangebracht und wird von der Stadt Willebadessen kritisiert.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### Begründung

Ausweislich der Planbegründung ist es Ziel des Verfahrens, dem in § 2 EEG verdeutlichten überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien dadurch Rechnung zu tragen, dass die erforderlichen Flächenausweisungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien schnellstmöglich erfolgen.  
Dementsprechend sollen das vorliegende Verfahren sowie die nachgelagerten Regionalplanverfahren möglichst zügig durchgeführt werden. Darüber hinaus ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Ein früherer Beginn der öffentlichen Auslegung und der Stellungnahmefrist war nicht zu realisieren. Die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung vom 07. Juni 2023 wurde aus lediglich formellen Gründen mit erneuter öffentlicher Bekanntmachung vom 09. Juni 2023 (veröffentlicht am 15.06.2023 im Ministerialblatt Nr. 22 Seite 567) aufgehoben. Damit wurde die Beteiligungsfrist nur formal neu festgesetzt auf den Zeitraum vom 23. Juni 2023 bis zum 28. Juli 2023. Tatsächlich ist damit aber davon auszugehen, dass die erforderliche Anstoßwirkung vor Beginn der Sommerferien erreicht wurde. Vor diesem Hintergrund erscheinen die gesetzte Frist und der gewählte Beteiligungszeitraum zwar anspruchsvoll, aber vertretbar. Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen stand ausreichend Zeit zur Verfügung, um auch während der Schulferien die notwendige interne Abstimmung zur Abgabe einer Stellungnahme vorzunehmen, da auch während der Schulferien ein normaler Dienstbetrieb gewährleistet sein muss. Darüber hinaus wurde die im Wortlaut des § 9 Abs. 2 ROG genannte Mindestfrist von einem Monat im Verfahren eingehalten.

#### Änderungsvorschlag

1013051\_002, Stadt Willebadessen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

#### Inhalt

##### Grundsätzliches

In den Festlegungen oder Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet, die erläutert werden sollten bzw. bei denen auf die entsprechende Gesetzesgrundlage verwiesen werden sollte:  
Rotor-außerhalb-Flächen, Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum werden die großen zusammenhängenden, für die Windenergie geeigneten Flächen als ?Kernpotentialflächen? bzw. ?No-Regret-Flächen? bezeichnet. Hier stellt sich die Frage, ob mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist, oder ob es neben den Kernpotentialflächen noch weitere Flächen gibt. Wenn mit den Begriffen das Gleiche gemeint ist, kann der Begriff ?No-Regret-Fläche? entfallen, da dies sonst zu Irritationen führt. Sind unterschiedliche Flächenkulissen gemeint, ist dies zu erläutern. Es wird auch appelliert, auf unnötige verständigungserschwerende Anglizismen zu verzichten. Die Planungsprozesse sollen nicht nur erlauchtem Gremium zugänglich sein, sondern in der Breite, insbesondere in der betroffenen ländlichen Bevölkerung kommunizierbar bleiben. Solch wichtige Planungsprozesse dürfen in der Transparenz nicht getrübt werden.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Erläuterungen sind aus hiesiger Sicht transparent. Die Bedeutung des Begriffs Rotor-außerhalb Flächen bedeutet, dass auf den Flächen für die Windenergie die Türme innerhalb der Windenergieanlagen unterzubringen sind und der Rotor über die Grenze der Fläche hinausragen darf. Go-To-Gebiete sind eine frühe Bezeichnung der durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) der EU eingeführten neuen Flächenkategorie, die aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist. Kernpotentialflächen und No-Regret-Flächen sind ausweislich der Erläuterung als Synonyme zu verstehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### Änderungsvorschlag

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

Inhalt

**Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“**

In den Erläuterungen hierzu wird erwähnt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde  
 \_ auf maximal 15 .% der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht  
 übermäßig zu belasten. Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angesetzt, da die  
 Bereitstellung  
 entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung  
 darstellt.  
 Im Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen?  
 erfolgt eine erneute Erläuterung  
 hierzu.  
 Diese Obergrenze ist als solche nicht zweifelsfrei definiert, darüber hinaus Einführung  
 von  
 ?Obergrenzen?, deren Wert nicht verifizierbar und auch nicht durch wissenschaftliche,  
 planerische  
 oder faktische Gegebenheiten begründbar ist, stellt dieser Grundsatz keine geeignete  
 Steuerung eines planerischen Ziels.  
 Um Missverständnisse zu vermeiden wird es angeregt die Zielfestlegung 10.2-11  
 insgesamt entfallen  
 zu lassen, mindestens jedoch um folgende Formulierung zu ergänzen: }  
 ?Dabei sind pro Gemeinde generell 15% der gesamten Gemeindefläche als  
 Windenergiebereiche  
 festzulegen. Hierbei ist die vollständige Fläche der Gemeinde maßgebend.  
 Abweichungen von  
 dieser Zahl sind bei Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der  
 kommunalen  
 Planung zulässig?.

In dem Ziel ist überdies noch festgelegt, dass in den sechs Planungsregionen Bereiche  
 für die  
 Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen  
 (Windenergiebereiche) in  
 einem bestimmten Umfang mindestens festgelegt sind. Damit es innerhalb der

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Es erfolgt keine zielformige Festlegung einer Obergrenze von 15 % der Fläche der  
 Kommune in Ziel 10.2-2. Die Erwähnung der 15 % an dieser Stelle der Erläuterung  
 bezieht sich auf die Flächenanalyse des LANUV, in deren Rahmen im Anschluss an die  
 GIS-technische Flächenanalyse ein weiterer Korrekturfaktor angewandt wurde, mit dem  
 das Flächenpotenzial je Gemeinde auf eine Obergrenze von maximal 15 % der  
 Gemeindefläche begrenzt wurde. Damit soll eine übermäßige Belastung einzelner  
 Gemeinden und die Umzingelung von Ortslagen durch Windenergieanlagen vermieden  
 und eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen  
 gewährleistet werden. Beide Aspekte wurden daher nicht auf Basis flächenscharfer  
 Geodaten, sondern mit Hilfe gemeindespezifischer Korrekturwerte berücksichtigt.  
 Dieser Schritt erfolgte um der Festlegung in Grundsatz 10.2-11 Genüge zu tun.

Die Festlegung eines Maximalwerts von 5% auf die Teilflächenziele erscheint nicht  
 sinnvoll, um dem Ziel der Klimaneutralität gerecht zu werden. Eine Änderung erfolgt  
 insoweit nicht.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung einer transparenteren Herleitung der Teilflächenziele im Rahmen der  
 zusammenfassenden Erklärung.

Planungsregion  
Detmold, und hier vor allem im Kreis Höxter, nicht zu einer überproportionalen  
Ausweisung von  
Windenergiebereichen kommt, sollte der mindestens geforderte Wert im Planungsraum  
aller Gemeinden  
des Kreises Höxter nicht um mehr als 5% überschritten werden. Dies ist mit in die  
Zielfestlegung  
aufzunehmen.

## 1013051\_004, Stadt Willebadessen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

### Inhalt

#### Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“

Als Nadelwaldflächen werden in den Erläuterungen zum 0.g. Ziel solche mit mehr als 50 % Nadelbaumanteil definiert. Die Bundeswaldinventur definiert Nadelwald demgegenüber jedoch erst ab 90 % Nadelbaumanteil. Diese Definition sollte einheitlich angewendet werden, bei einem Anteil von 50 % kann nicht von ...einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand? gesprochen werden. Ziel dieser Regelung soll keine Inanspruchnahme von ökologisch höherwertigen Mischwäldern für Windenergievorhaben sein. Die Stadt Willebadessen hat bereits in der Stellungnahme zu Regionalplanung postuliert, insbesondere alle Kalamitätsflächen, - unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung/Bepflanzung - als solche bzw. als Nadelwaldflächen für eine ausgewogene Interimsnutzung für Windenergie freizugeben. Dieses Postulat wird auch bei der 2. Änderung des LEP als Priorität aufrechterhalten. Die Stadt Willebadessen besitzt erhebliche Wald- und Forstflächen. Ein großer Anteil besteht aus Nadelbaumbeständen. Der Klimawandel und nicht zuletzt die explosionsartige Ausbreitung der Nadelbaum-Schädlinge führt zu extremen Bestands- und somit Wertverlusten. Die Stadt Willebadessen hat zunehmend Kalamitätsflächen im Bestand, deren klimaresilienter Umbau erhebliche Mittel erfordert. Eine nachhaltige Bewirtschaftung dieser Flächen ist aus den o. g. Gründen sehr erschwert. Eine gezielte naturschutz- und immissionsschutzverträgliche Nutzung von Windenergieanlagen auf diesen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bundeswaldinventur ist eine Stichpunktinventur und trifft keine Aussage über die Gesamtfläche. Daraus resultiert, dass es keine flächendeckenden Daten (GIS-Layer) gibt, mit den die regionalen Planungsträger und Gemeinden arbeiten können. Darüber hinaus führen die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung fort, was in der Praxis gelebt wird. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Die Gemeinden können durch kommunale Bauleitplanung weitere Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen.

Wie eine Waldumwandlung abläuft, ist nicht Teil des 2. Änderungsverfahrens Erneuerbare Energien.

#### Änderungsvorschlag



Kalamitätsflächen stellt eine klimafreundliche und sozialökonomisch wertige Alternativnutzung auf Zeit dar. Die Inanspruchnahme für konkurrierende Nutzungen (z. B. Windkraftanlagen) soll ausnahmsweise unabhängig des zu beziffernden Bedarfs möglich sein.

Die Zulässigkeit richtet sich einzig nach dem Vorhandensein der Kalamitäten und des Waldumbauprozesses.

Das Vorhandensein von zumutbaren Alternativen darf keine Ausschlusswirkung entfalten. Die planerische Zulässigkeit soll sich allein nach dem Fachrecht und der tatsächlichen

Wertigkeit als Naturraum oder Erholungsraum mit besonderen Funktionen richten. Die walddreichen

Kommunen mit Kalamitätsflächen dürfen nicht unnötig in ihren nachhaltig ausgerichteten

und finanzmittelintensiven Waldumbauprozessen behindert werden. Die Freigabe von den

Waldflächen für die Windenergienutzung wird hinsichtlich ihrer Folgewirkung nur auf den o. g.

Flächen als unkritisch betrachtet. Die für Windkraftstandorte im Wald erforderliche Waldumwandlung

soll nach Vorstellung der Forstbehörde grundsätzlich in einem flächenhaften Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Notwendigkeit der Kompensation von Eingriffen

und für die Anforderungen an die Kompensationsmaßnahmen werden durch die im Naturschutzrecht

(Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz) und im Baugesetzbuch enthaltene Eingriffsregelung sowie durch die im Forstrecht (Bundeswaldgesetz und Landesforstgesetz)

verankerten Bedingungen für eine Waldumwandlung vorgegeben.

Bei Kompensationsmaßnahmen, die Wald betreffen, sind neben dem Landschaftsgesetz auch

die Regelungen des Landesforstgesetzes (LFoG) anzuwenden. Relevanz haben vor allem die

Vorschriften des § 39 LFoG über die Waldumwandlung sowie die §§ 1a und 1b für die nachhaltige

und ordnungsgemäße Forstwirtschaft, § 10 Abs. 1 u. 3 über die Waldbewirtschaftung hinsichtlich

aller Waldbesitzarten, § 31 über die Bewirtschaftung des Staatswaldes des Landes Nordrhein-Westfalen, § 32 über die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, § 37 über die Bewirtschaftung

des Waldes von Gemeindeverbänden (...).

Die in § 39 Abs. 3 LFoG rudimentär enthaltene Ausgleichsregelung wird auf normativ

gleichwertiger Ebene durch die Regelungen in den §§ 4a, 5 und 5a LG vervollständigt. Eine Wiederaufforstung auf Grünlandflächen soll nach Vorstellung der Stadt Willebadessen durch andere Ersatzmaßnahmen möglich sein. Sind weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen sinnvoll durchführbar und geht der Eingriff gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege vor (Vorrang der Erneuerbaren Energien vgl. § 2 EEG), soll der Ausgleich durch Waldökopunkte oder ein Ersatzgeld vom Verursacher möglich sein (vgl. § 5 Abs. 1 LG). Eine starre Ausgleichstrategie mit einem flächenhaften Verhältnis 1:1 und einer Inanspruchnahme von Grünflächen hätte der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW sowie den in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen formulierten Erhaltungszielen zum Erhalt von Grünland grundsätzlich widersprochen. Um den hohen Grünlandverlust der letzten Jahrzehnte und den damit verbundenen Artenverlust zu stoppen, sollte die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Grund der genannten Folgewirkung nur auf den o. g. Kalamitätsflächen möglich sein. In diesem Kontext wird auch postuliert, die forstbehördliche Forderung eines 1:1 Ausgleiches von Waldflächen auch in der Hinsicht abzuändern, dass ein flächenmäßiger Ausgleich für die in Anspruch genommene Nadelholzbestände in klimaresiliente Mischwälder in einem Verhältnis 2:1 erfolgen kann.

1013051\_005, Stadt Willebadessen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

Inhalt

**Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“**

Die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung wird seitens der Stadt Willebadessen abgelehnt. BSN-Flächen sind hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotop-verbundsystems (Biotopverbundstufe 1) und sind z. T. bereits als Naturschutzgebiet gesichert. BSN-Flächen, die für die Windenergienutzung freigegeben würden, könnten zudem später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Diese Flächen sollten daher freigehalten werden. Die Entscheidungsverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung kann zudem zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Regierungsbezirken führen. Dies ist zu vermeiden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Ausweisung der Windenergiebereiche ist Aufgabe der regionalen Planungsträger. Eine Entscheidung, welche BSN in Anspruch genommen werden und welche nicht, obliegt den regionalen Planungsträgern. Diese überlegen sich eine Gesamtkonzeption und sind der Lage, auf regionsspezifische Voraussetzungen bestens einzugehen.

**Änderungsvorschlag**

1013051\_006, Stadt Willebadessen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“**

Die Verwirklichung von Windenergienutzung in Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI)

wird regelmäßig mit Herausforderungen und Chancen verbunden sein. Die vorhandenen GE und

GI sollten aufgrund von Flächenknappheit i. d. R. für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden.

Die Windenergienutzung soll in den o. g. Gebieten nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn keine anderen konkurrierenden Gewerbenutzungen verdrängt und erhebliche (über die Irrelevanzwerte hinausgehende) Verschärfung der immissionsschutzrechtlichen oder baurechtlichen (u. A. Rücksichtnahmegebot) Konflikte zu erwarten sind.

Die Planung von Windenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung

überlassen werden. Einer Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht.

Das Ziel

sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch

überlassen, in Einzelfällen Windenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

Sollte die Landesplanungsbehörde das o.g. Ziel nicht streichen:

In den Erläuterungen wird dargestellt, dass die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare

Energien durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich

unterstützt werden soll. Hier sollte das Wort erheblich gestrichen werden, da in der Festlegung

von einer „untergeordneten Nutzung“ die Rede ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Durch eine Energieproduktion nah am Energieverbrauch kann erheblich zu einer dezentralen Versorgung mit erneuerbare Energie beigetragen werden. Allerdings darf nicht der Eindruck entstehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete zweckentfremdet genutzt werden dürfen. Daher steht in Ziel 10.2-13, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

Inhalt

**Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“**

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht, Festlegungen für eine Übergangszeit zu treffen, in der ein Wildwuchs von Windenergieanlagen unterbunden werden kann. Kritisch gesehen wird allerdings das im o. g. Ziel vorgesehene Konstrukt. Bereits mit dem Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Willebadessen vom 30.09.2021 wurden die grundsätzlichen Handlungsschritte in Bezug auf die erneuerbaren Energien festgelegt. Ein besonderes Augenmerk hat dieser Beschluss auf die positive Wirkung des substanzialen Raumes für Windenergieanlagen (WEA) gelegt. Der (noch) bestehende Flächennutzungsplan (6. Änderung aus dem Jahr 1998) der Stadt Willebadessen ermöglichte einen auskömmlichen Ausbau von Windenergieanlage in zwei Windenergiezonen. Das Repowering in diesen Zonen befindet sich im Vollzug. Damit die Schaffung von künftigem substanzialen Raum für WEA auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen, den aktuellen rechtlichen Voraussetzungen entsprechen kann, wurden mehrere planerische Schritte erforderlich, welche auch bereits eingeleitet wurden. Am 30.09.2021 wurden die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 mit Ratsbeschluss eingeleitet. Dieser Planungsschritt sichert das Repowering innerhalb der bestehenden Windkraftkonzentrationszone im Stadtteil Altenheerse-Willebadessen. Um der anstehenden Planung, neuen Flächen für Windenergie auskömmlich substanzialen Raum im positiven Sinne zu verschaffen und gleichzeitig die für die planerische

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Aus Sicht der Landesregierung kommt nur eine Übergangsteuerung in Frage, die Ausbau und Lenkung gleichzeitig ermöglicht. Hierfür war die Konzeption der Kernpotenzialflächen als erste Übergangslösung erforderlich. Die Kernpotenzialflächen werden nach einer nachvollziehbar beschriebenen technischen Methode aus der LANUV-Potenzialstudie abgeleitet. Die nächste Stufe sind die planerisch in den Regionen auszuwählenden Windenergiebereiche der Regionalplanung. Die Auswahlkriterien entscheiden die politisch verantwortlichen Regionalräte im Rahmen der Vorgaben des LEP und sonstiger gesetzlicher Regelungen. Kommunen werden im Bewährten Gegenstromprinzip beteiligt.

Zum weiteren Verwaltungsvollzug ist inzwischen ein konkretisierender erlass veröffentlicht worden.

**Änderungsvorschlag**

Steuerung des Außenbereichs der Stadt Willebadessen erforderliche Ausschlusswirkung sicher zu erreichen, wurden im Vorfeld der Planung die rechtlichen Kriterien für harte und weiche Steuerungsmerkmale nach Aktualität geprüft.

Um die Mindestabstände zu schutzwürdigen Nutzungen nach DIN und weiche Tabukriterien hinsichtlich der Schallauswirkung ermitteln zu können, war es aus Sicht der Stadt Willebadessen notwendig, eine Referenz bzw. Musteranlage, welche genau zugeschnitten ist, auf alle möglichen Potentialflächen der Stadt Willebadessen zu modellieren. Die Ermittlung einer Musteranlage unter Berücksichtigung der Daten der Hersteller, der Energieerzeuger, der Fachverbände usw., wurde in Zusammenarbeit mit einem namhaften Institut eingeleitet. Diese Ergebnisse wurden mit den vorhandenen Datensätzen (ISA) des LANUV NRW vor der Festlegung im Rat validiert.

In der Sitzung am 03.02.2022 wurde die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes ?Windenergie? beschlossen. Mit dieser Planung soll künftig ein planerisch geschaffener substanzieller Raum für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen und dadurch eine planerisch begründete Ausschlusswirkung in den Bereichen, in denen keine Windenergienutzung stattfinden soll, geschaffen werden.

Zu der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen hat die Stadt Willebadessen diverse Büros und Firmen mit der Erstellung von Gutachten und Untersuchungen beauftragt.

Zu den Gutachten und den Untersuchungen gehören neben den standardisierten planerischen Ermittlungen insbesondere die bereits erwähnte Modellierung einer zukunftsorientierten und herstellerunabhängigen Musteranlage für die Stadt Willebadessen, gutachterliche Bewertungen und Beurteilungen der Auswirkung von Windkraft auf raumbedeutsame Denkmäler sowie artenschutzrechtliche Vorermittlungen.

In der Ratssitzung am 09.02.2023 wurde der Planentwurf mit Begründung, Planzeichnung und Umweltbericht sowie artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (AFB1+), Gutachten zur

Herleitung der engeren Umgebung von Baudenkmalern als Schutzraum vor möglicher optischer Beeinträchtigung und der Entwurf einer Referenzanlage zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen zur Kenntnis genommen. Ebenfalls in der Ratssitzung am 09.02.2023 wurde beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mitsamt den vorgenannten Unterlagen einzuleiten. Ein Vergleich der Referenzanlage mit einer aktuell beantragten Anlage ergab, dass beide Anlagen schon fast als identisch aufgefasst werden können und die Dimensionsplanung für die kommenden 7 Jahre bereits jetzt in Erfüllung gegangen ist. Die Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Ratssitzung am 25.05.2023. Auf Grundlage der in der Abwägung getroffenen Entscheidungen wurde der Planentwurf mitsamt den dazugehörigen Unterlagen überarbeitet und angepasst. In der Ratssitzung am 22.06.2023 wurden der angepasste Planentwurf bzw. die ersten genaueren Flächenzuschnitte vorgestellt und die Einleitung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der behördlichen Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes für Windenergieanlagen der Gesamtstadt Willebadessen liegt derzeit aus. Aus der Darstellung der Planungsschritte ist ersichtlich, dass die Stadt Willebadessen als eine der ersten Bioenergiekommunen Deutschlands der nachhaltigen Energieerzeugung sehr zugewandt ist, jedoch eine strukturierte und den Zielen der Stadtentwicklung (Raumplanung) unterliegende Außenbereichsplanung vorzieht. Durch diese Planung wird nach derzeitigen Stand um die 20% der verfügbaren Fläche als Potenzialfläche für Windenergie planerisch möglich sein. Durch den Entwurf der 2. Änderung im Ziel ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum? wird ein planerisches ?Konstrukt? vorgelegt, dessen planerische Genese nicht nachvollziehbar

und aus dem sonstigen Planungsregime nicht ableitbar ist.  
Nach dem o. g. Ziel erfolgt der Zubau von WEA entweder auf den Flächen, die der Regionalplan in seinem Entwurf vorsieht, oder, falls dieser noch nicht vorliegt, auf großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen).

Weder aus der Festlegung an sich noch aus den Erläuterungen geht genauer hervor, wie sich diese Gebietskulisse zusammensetzt. Lediglich aus der „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“, die nachträglich noch den Beteiligungsunterlagen hinzugefügt wurde, ergeben sich nun die Kernpotentialflächen. Nach Aussage von Dr. Alexandra Renz (Leiterin Landesplanung) auf der Regionalveranstaltung zur Änderung des LEP am 13.06.2023 in Bochum ist die Flächenanalyse Windenergie die Basis für die Ableitung der Kernpotentialflächen. Hierbei sind allerdings die betroffenen Kommunen mit ihren Planungen nicht berücksichtigt worden. Für den Kreis Höxter sind in der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum mit sog. restriktionsarmen Kernpotenzialflächen fünf Kernpotenzialflächen vorgesehen. Eine davon befindet sich offensichtlich auf dem Gebiet der Stadt Willebadessen, der gewählte Maßstab von 1:300.000 erschwert die Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung und verursacht bereits jetzt Konfliktlagen sowohl bei der großräumigen Planung (Teilflächennutzungsplan) als auch der konkreten Genehmigungsplanung nach § 4 BImSchG.

Diese Fläche dürfte sich bei wohlwollender Interpretation der Umgrenzung mit einem Teil des derzeitigen Standes des TFNP (s. o.) decken. Die Festlegung dieser Fläche wird dennoch von der Stadt Willebadessen, insbesondere auf Grund der Ungenauigkeit und Störung der fast abgeschlossenen Planungsprozesse, in Frage gestellt. Diese Kritik wird insbesondere dadurch begründet, dass die Flächenausweisung weder mit der Stadt Willebadessen direkt noch mit den vorliegenden öffentlichen Informationen abgestimmt wurden. Analog zu den Grundsätzen 10.2-9 und 10.2-11 sind die Kernpotentialflächen auch mit den betroffenen Kommunen abzustimmen. Dies ist in die Zielfestlegung direkt aufzunehmen. Die Erläuterungen hierzu reichen an



der Stelle  
nicht aus.  
Die Karte in der vorliegenden Form entwickelt keinen verbindlichen Charakter und führt zu unnötigen  
Konflikten. Die Karte ist daher als Erläuterungskarte bei entsprechender Korrektur und Abstimmung  
dem LEP direkt anzuhängen.  
Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wie mit kommunalen Flächenausweisungen im Rahmen  
von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung von WEA im Außenbereich mit  
Ausschlusswirkung nach 8 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umzugehen ist. Nach 8 245 e Abs. 1 BauGB  
gelten die Rechtswirkungen dieser Ausweisungen fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam  
geworden ist. Sie entfallen erst, wenn das Erreichen eines Flächenbeitragswerts festgestellt  
worden ist, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.  
Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau im Übergangszeitraum allerdings auf den Flächen, die der  
Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorgesehen hat und - soweit solche Konzepte  
noch nicht vorliegen - auf großen zusammenhängenden, für die Windenergie geeigneten Flächen  
(Kernpotentialflächen). Würde man nun den Festlegungen in Ziel 10.2.13 folgen, wären die  
kommunalen Flächenausweisungen somit faktisch wirkungslos, da hier offenbar kein Zubau stattfinden  
kann. Dem steht aber ausdrücklich 8 245 e Abs. 1 BauGB entgegen. Insofern wird angeregt,  
den Zusammenhang zwischen dem hier gegenständlichen Ziel und 8 245 e Abs. 1 BauGB  
näher zu erläutern bzw. die Zielformulierung zu überarbeiten.  
In den Erläuterungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ?solche Bereiche werden in jeder  
Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem  
Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023  
auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird.?. Hier stellt sich die Frage, wie die Konzeption der  
Kernpotentialflächen bereits 2023 greifen kann. Man kann davon ausgehen, dass der LEP frühestens  
2024 in Kraft treten wird und erst mit Inkrafttreten das Konstrukt der

Kernpotenzialflächen

Anwendung finden kann. Bis dahin handelt es sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel

der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung der Abwägung unterliegt und eben nicht strikt zu beachten ist. Vorgesehen ist auch, dass bis 2024 die ersten Entwürfe der

Regionalpläne für die Windenergiebereiche vorliegen, so dass dann der Zubau von Windenergieanlagen

auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist aber auch nochmal auf 8 245 e Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Begrüßt wird, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete

während des Übergangszeitraums mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung

raumbedeutsamer Planungen) begegnet und dies im Regelfall vom Einvernehmen der von den

Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden soll.

Absolut kritisch gesehen wird, dass weitere Einzelheiten die Landesplanungsbehörde mit gesondertem

Erlass regeln will. Die Einzelheiten sind in den Erläuterungen zum LEP direkt darzulegen.

Insgesamt wird gefordert das Ziel grundlegend zu überarbeiten.

1013051\_008, Stadt Willebadessen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

Inhalt

Die Zielfestlegung 10.2-14 ist nur im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-15  
?Inanspruchnahme  
von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?, den  
Grundsätzen  
10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame  
Freiflächen-  
Solarenergie? und 10.2-17 ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame  
Freiflächen-  
Solarenergie im Freiraum?  
zu sehen.  
Auf den ersten Blick scheint sich eine Öffnung des gesamten Freiraums (mit Ausnahme  
von  
Waldbereichen und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu  
ergeben. Allerdings  
ergeben sich durch die nachfolgenden Festlegungen Einschränkungen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen  
erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

Inhalt

Durch das Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? scheiden schon einmal hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl > 55) für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (außer Agri-PV-Anlagen) aus.  
Die nachfolgenden Grundsätze sind jedoch bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, so dass sich hier im Planungsprozess eine Abschichtung ergibt.  
Zunächst ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob folgende Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen.  
e geeignete Brachflächen,  
e geeignete Halden und Deponien,  
  
e geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,  
e künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer,  
e Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist  
e Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen (dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen)  
e Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum  
° Flächen außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen (außer Agri-PV-Anlagen)  
Erst wenn sich hierbei keine geeigneten Standorte ergeben sollten, kann der Freiraum (mit Ausnahme der Waldbereiche und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Aspekte des Artenschutzes, die in Widerspruch zu den bestehenden Festlegungen stehen könnten, werden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sein.

**Änderungsvorschlag**

Anspruch  
genommen werden. Insgesamt ergeben sich durch die o. g. Festlegungen größere  
Flächenkulissen  
für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Allerdings hat die Kommune im  
Rahmen  
der Bauleitplanung sowohl die Ziele des LEP zu beachten, als auch die Grundsätze zu  
berücksichtigen,  
so dass nicht automatisch der gesamte Freiraum als Flächenkulisse in Frage  
kommt. Letztendlich ist, abgesehen von den privilegierten Anlagen nach 8 35 BauGB,  
immer noch  
die Kommune dafür verantwortlich, auf welchen Flächen sie im Rahmen der  
Bauleitplanung Freiflächen-  
Solarenergieanlagen zulassen möchte.  
Durch die Nutzung von Windenergieflächen für Freiflächen-Photovoltaik kann es zu  
zusätzlichen  
artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn dadurch unter den Modulen  
Grünlandflächen  
entstehen, die prinzipiell gut als Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Arten geeignet  
sind. Die Anlage  
attraktiver Nahrungsflächen für solche Arten im Umfeld von Windenergieanlagen wird  
üblicherweise  
im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens  
ausgeschlossen.  
Insofern besteht hier ein Widerspruch, den es aufzulösen gilt.

## 1013051\_010, Stadt Willebadessen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

### Inhalt

In den Erläuterungen zu 10.2-17 wird ausgeführt, dass ?wegen der unterschiedlichen Raumbelastung Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen sind?. Ein Vorrang der Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen ergibt sich allerdings nicht aus dem Grundsatz direkt, da hier die Begriffe vorrangig und vorzugsweise nebeneinander verwendet werden. Es wird daher angeregt, dies im Grundsatz exakter zu formulieren. Des Weiteren führt die Formulierung ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen? dazu, dass auch Flächen entlang von allen Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig großes MaRß erweitern. Darüber hinaus ist die vorgesehene Formulierung rechtlich äußerst klärungsbedürftig. Deshalb sollte die Formulierung ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen? präzisiert durch ?F/ächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i.S.d. &§ 3 Abs. 3 StITrWG NW, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn? ersetzt werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1013051\_011, Stadt Willebadessen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

Inhalt

Es stellt sich die Frage, ob das Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? auch indirekte Auswirkungen auf die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen nach 8 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB (keine Agri-PV-Anlagen) haben kann. Denn auch für diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen gilt, dass diese, wenn raumbedeutsam, gem. 8& 35 Abs. 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Somit wären auch diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl z 55) nicht zulässig. Dies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Zur Klarstellung wird zum Ende des Erläuterungstextes in die Erläuterungen aufgenommen, dass für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen Ziel 10.2-15 nicht einschlägig ist, weil das Ziel an die Bauleitplanung anknüpft.

**Änderungsvorschlag**

Zur Klarstellung wird zum Ende des Erläuterungstextes in die Erläuterungen aufgenommen, dass für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen Ziel 10.2-15 nicht einschlägig ist, weil das Ziel an die Bauleitplanung anknüpft.



1013051\_012, Stadt Willebadessen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen

**StN-ID:** 1013051\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

#### Inhalt

Kriterium für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der mittlere gewichtete Bodenwertpunkt einer Gemarkung heranzuziehen ist. Dies hätte die positive Konsequenz, dass die guten landwirtschaftlichen Böden in Gemarkungen mit geringerer Bodenqualität weiterhin für die landwirtschaftliche Urproduktion zur Verfügung stehen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen wird festgehalten, dass als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, Ackerböden gelten mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.

##### **Änderungsvorschlag**

1013051\_013, Stadt Willebadessen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Willebadessen  
**StN-ID:** 1013051\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Abdinghofweg 1, 34439 Willebadessen

Inhalt

Grundsatz 10.2-18 ?Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum?  
Die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Der Grundsatz sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Es bedarf gem. BauNVO keiner zwingenden Zuordnung zu einem Gewerbebetrieb. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten.

Daher wird der Grundsatz nicht gestrichen, sondern dient weiterhin dem Schutz von gewerblichen und industriellen Entwicklungsflächen.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Winterberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Winterberg  
**StN-ID:** 1014073\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

### Inhalt

#### Grundsätzliche Ausführungen

Die Stadt Winterberg ist mit rund 1,4 Mio. Übernachtungen und rund 2 Mio. Tagesgästen der bedeutendste Tourismusstandort in NRW.

Die geplanten Änderungen des LEP dienen der Bereitstellung von Flächen für die regenerative Energieerzeugung und liegen damit auch im Interesse der Tourismuswirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft in der Stadt.

Die Stadt Winterberg ist eingebettet in den Lebens- und Freizeitraum Sauerland (Märkischer Kreis, Kreis Soest, Kreis Olpe und Hochsauerlandkreis), der mit rd. 16 Mio. Übernachtungen und rd. 40 Mio. touristischen Tagesreisen in 2019 das nachfragestärkste Reiseziel in NRW und eines der bedeutendsten in Deutschland war. Als Outdoor-Region sind die Attraktivität von ?Natur und Landschaft? und ihre touristische Inwertsetzung die wichtigsten Parameter für die Reiseentscheidung von Stamm- und Neukunden bei ihrer Suche nach landschaftsorientierter Erholung. Gleichzeitig führt die Destination Sauerland gerade die Zertifizierung als ?nachhaltiges Reiseziel? nach TourCert. Die Stadt Winterberg war das erste Reiseziel in NRW, das die

begehrte TourCert-Zertifizierung erhalten und als Kommune die Rezertifizierung in 2023 erfolgreich absolviert hat.

Zusätzlich zu den steigenden Preisen sind die Betriebe jedoch von der Flächeninanspruchnahme durch Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie bzw. ihrer Auswirkung auf die Attraktivität des Landschafts- und Naturraumes betroffen.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Reisedestination Sauerland zu erhalten, müssen landesweite Energiesouveränität und Versorgungssicherheit, aber unter Berücksichtigung von abgewogenen, notwendigen Landschaftseingriffen, gewährleistet werden.

Dazu gehört auch der Ausbau der erneuerbaren Energien ? dessen ist sich die Branche in ihrer

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes - einschließlich des Tourismus - sind im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien grundsätzlich mit den Belangen des § 2 EEG abzuwägen, wonach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils vorzunehmende Abwägung der Schutzgüter einzustellen sind, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist,

Der Anblick von Windenergieanlagen gehört mittlerweile zum gewohnten Landschaftsbild und stellt grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Erholung in der Landschaft dar. Demgegenüber wird im Rahmen der vorliegenden LEP-Änderung versucht, den notwendigen umfangreichen Ausbau der erneuerbaren Energien dennoch mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Die Belange des Freiraums allgemein erscheinen im Rahmen des LEP, insbesondere im Rahmen der Ableitung der Flächenziele zu Ziel 10.2-2, ausreichend gewürdigt. Dementsprechend verfügen die Träger der Regionalplanung über einen ausreichenden Planungsspielraum, um die genannten Belange für ihre Planungsregion angemessen in die Abwägung einzustellen.

#### Änderungsvorschlag

Verantwortung für Ressourcenschonung und Klimafolgenanpassung bewusst. Gleichzeitig wird die Sorge der Stadt Winterberg und ihrer tourismusorientierten Unternehmen vor industrieller Überprägung der Landschaft und als Folge dem Ausbleiben windkraftsensibel eingestellter Gäste größer. Daher gilt es, Tourismus und Energiewende im Einklang weiterzuentwickeln. Bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus zwingend berücksichtigt werden.

Ebenso wichtig ist es, die Menschen vor Ort nicht zu überfordern. Es hat in der Entwicklungsgeschichte unserer Kulturlandschaften noch nie eine Phase gegeben, in der innerhalb einer so kurzen Zeitspanne eine derart tiefgreifende Umgestaltung der Landschaft stattfand wie jetzt im Rahmen der ?Energiewende?.

Die Festlegung der Flächen in den Regionalplänen muss daher mit Augenmaß erfolgen und sich an der gewachsenen Kulturlandschaftsentwicklung orientieren. Nur so kann die Diskussion versachlicht und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.

Eine Planung, die mit einem einzigen Stichtag (Rechtskraft) kaum noch zurückziehbare, flächig in der Landschaft wirksame Baurechte schafft, muss sich erhöhten Anforderungen an die Ausarbeitung stellen, wenn sie zu akzeptablen (und mehrheitlich akzeptierten) Ergebnissen kommen will. Bei der dezentralen Anordnung der Energieversorgung, speziell der Windenergieanlagen, kommt daher den Kommunen eine besondere Rolle und Verantwortung zu. Hier existiert bereits die Kenntnis über regionale beziehungsweise kommunale Gegebenheiten und durch Einbindung der Akteure vor Ort können die für die Energiewende notwendigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Prozesse in optimaler Weise aufeinander abgestimmt werden.

1014073_002, Stadt Winterberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Winterberg
<b>StN-ID:</b>	1014073_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Fichtenweg 10, 59955 Winterberg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p> <p>Angesichts der unterschiedlichen Verteilung der Flächenpotenziale über alle Planungsregionen haben wir Zweifel, dass es sich bei der Zuordnung der Flächenanteile um eine ausgewogene Berücksichtigung der unterschiedlichen Strukturen aller Landesteile handelt. Wir stellen fest, dass einmal mehr der ländliche Raum, wie zum Beispiel auch bei der Einwohnerveredelung im GFG, benachteiligt wird. Eine Berücksichtigung zum</p> <p>Beispiel über Ausgleichszahlungen wäre hier sicher der richtige Weg, um einen fairen und gerechten Interessenausgleich zwischen ländlich und städtisch geprägten Räumen zu erreichen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Eine Benachteiligung des ländlichen Raums bei der Festlegung der Teilflächenziele ist nicht erkennbar.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1014073\_003, Stadt Winterberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Winterberg

**StN-ID:** 1014073\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Auch bestehende Windenergieanlagen mit Höhenbeschränkungen (z.B. aus dem Fachrecht) tragen zur Energiewende bei und können offensichtlich wirtschaftlich betrieben werden.

Da sich die LEP-Änderung auf auszuweisende Flächen bezieht und nicht auf die Leistung der Anlagen, ist nicht nachvollziehbar, warum Windenergiebereiche mit Höhenbeschränkungen nicht angerechnet werden können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1014073\_004, Stadt Winterberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Winterberg  
**StN-ID:** 1014073\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Nach diesem Ziel, soll die Errichtung von Windkraftanlagen in Nadelwäldern möglich sein. Aus Sicht der Stadt Winterberg sollte eine Einschränkung in der Weise vorgenommen werden, dass dies nur auf Kalamitätsflächen im Nadelwald möglich ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass auch intakte Nadelwaldflächen abgeholzt werden und noch größere Kahlfelder entstehen. Weiter muss bedacht werden, dass gerade auch für die heimische Sägeindustrie auch zukünftig noch genügend Nadelholz zur Verfügung steht, das für die Bauwirtschaft benötigt wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Begriff Kalamität ist nicht gesichert und abgrenzbar. Der Zustand des Waldes verändert sich über die Zeit und so ist wächst eine bestockte Fläche wieder aus der Kalamität heraus und stände nicht mehr zur Verfügung. Um ausreichend Flächen für den Flächenbeitragswert auszuweisen, ist es notwendig, dass der Nadelwald für eine Ausweisung in Anspruch genommen werden kann. Eine Einschränkung auf Kalamitätsflächen würde den Spielraum für den regionalen Planungsträger zu weit einschränken. Im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage, bei der eine Waldumwandlung mit Ausgleichsverpflichtungen versehen wird, bleibt der Wald gleich groß. Somit sind in der Regel keine Einschränkungen für die Sägeindustrie zu erwarten. Welche Baumarten auf einem Waldgrundstück gepflanzt werden, obliegt dem Eigentümer und ist daher kein Gegenstand Landesplanung.

##### **Änderungsvorschlag**

1014073\_005, Stadt Winterberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Winterberg  
**StN-ID:** 1014073\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)**

Die Öffnung der BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen wird äußerst kritisch gesehen. Als BSN werden Flächen dargestellt, die für den Naturschutz gesichert oder entwickelt werden sollen, insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope sowie zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes. Dementsprechend kommen sie auch nach Nr. 3.2.4.1 des Windkrafterlasses nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht (Tabubereich). Laut Umweltbericht haben BSN aufgrund ihrer im Allgemeinen höheren Strukturvielfalt häufig auch eine besondere Boden- und Landschaftsqualität sowie einen hohen Erholungswert.

Die vorgetragene Argumentation, dass mit diesem Ziel die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zum Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden soll, ist nicht nachvollziehbar, da gemäß Flächenanalyse des LANUV auch ohne Einbeziehung der fraglichen BSN-Teilflächen ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Laut LANUV beträgt das landesweite Gesamtpotenzial 106.802 ha (=3,1 % der Landesfläche) ohne Beanspruchung der BSN und gemäß gesetzlicher Vorgaben müssen 1,8 % der Landesfläche (= 61.402 ha) planerisch für die Windkraftnutzung festgelegt werden, so dass bereits auf dieser Basis ausreichend Spielräume zur Ausweisung von Windenergiebereichen bestehen, mit denen die festgesetzten Flächenbeitragswerte erreicht werden können. Hiervon geht auch der Umweltbericht in Tab. 8 aus. Die im Umweltbericht bei der Betrachtung der Nullvariante vorgetragene Begründung, dass ohne das Ziel 10.2-8 in

einigen Bereichen Windenergieanlagen näher an Siedlungen oder andere schutzwürdige Nutzungen heranrücken würden, ist aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz nicht stichhaltig. Immissionschutzrechtliche Vorgaben gewährleisten bereits jetzt, dass die erforderlichen Schutzabstände eingehalten werden müssen. In der Flächenanalyse Windenergie wurden sachgerechte Mindestabstände zu Wohnnutzungen / schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und angewendet, mit denen die einzuhaltenden Vorgaben hinsichtlich Immissionsrichtwerten und optisch bedrängender Wirkung sicher einge-

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Somit verfängt das Argumente der Einwenderin nicht, dass sich aus der LANUV-Studie ableiten lässt, dass Bereiche für Schutz der Natur notwendig sind.

Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden. Dort kann auch Rücksicht auf die von der Einwenderin vorgebrachten Argumente im Bereich Hochsauerlandkreis berücksichtigt werden.

Die unterschiedliche Behandlung von Freiflächen-Solaranlagen und Windenergieanlagen ist berechtigt, denn die genutzte Grundfläche von Freiflächensolaranlagen ist wesentlich größer.

##### **Änderungsvorschlag**



halten werden können. Eine teilweise Beanspruchung der BSN, welche per Definition für den Naturschutz gesichert und entwickelt werden sollen, zugunsten größerer Mindestabstände zu Siedlungen / schutzwürdigen Nutzungen führt zu einer doppelten Berücksichtigung bzw. Begünstigung der Siedlungsräume zulasten der Naturschutzbelange und ist nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis nicht sachgerecht, da die ermittelte Flächenkulisse auch ohne Beanspruchung der BSN ausreichend groß ist und nicht plausibel erläutert wird, warum eine Vergrößerung der bestehenden Spielräume für erforderlich gehalten wird. Es wird im Umweltbericht auch nicht dargelegt, warum die teilweise Beanspruchung der BSN aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar wäre, sondern es wird nur auf die Flächenanalyse des LANUV verwiesen. Aber auch dort findet sich keine naturschutzfachliche Analyse oder Begründung, warum die Beanspruchung der nicht streng geschützten BSN-Teilflächen naturschutzfachlich vertretbar sei.

Diese Vorgehensweise verwundert auch vor dem Hintergrund, dass im Ziel 10.2-14 eine Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen pauschal ausgeschlossen wird und somit der Umgang mit BSN im Zusammenhang mit Windkraft einerseits und Freiflächenphotovoltaik andererseits deutlich voneinander abweicht bzw. sich widerspricht.

Im Hochsauerlandkreis liegen die BSN-Teilflächen, die nicht auch als NSG, Nationales Naturmonument oder Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind, i.d.R. im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen NSG- oder FFH-Gebiete oder als Inseln innerhalb dieser Schutzgebiete. Sie stellen somit wichtige Pufferbereiche um die Schutzgebiete bzw. Entwicklungsflächen innerhalb der Schutzgebiete dar und sollten entsprechend der o.g. Definition von BSN (u.a. Entwicklung wertvoller Biotope) dazu genutzt werden, durch entsprechende Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Richtung der angrenzenden, ökologisch hochwertigen NSG-Flächen optimiert zu werden und so auch den landesweiten Biotopverbund zu stärken und auszubauen.

1014073\_006, Stadt Winterberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Winterberg

**StN-ID:** 1014073\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

In den Erläuterungen innerhalb der bereitgestellten Synopse wird betont, dass gemäß Grundsatz 10.2-11 einzelne Gemeinden nicht übermäßig belastet werden sollen. In diesem Zusammenhang soll außerdem eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potentialen vermieden werden.

Bei der Betrachtung von Potentialflächen ist unbedingt eine (landes-)grenzübergreifende Betrachtung sowohl von vorhandenen Windparks mit Konzentrationswirkungen sowie von fortgeschrittenen Windkraftplanungen zu berücksichtigen.

So sind z.B. in der Gemeinde Willingen (Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungspräsidium Kassel) Windkraftanlagen in Planung, die unmittelbar an das Stadtgebiet Winterberg angrenzen.

Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Potentialflächen innerhalb der Planungsregion Arnsberg ohne die Berücksichtigung von Bestandsanlagen bzw. geplanten Anlagen außerhalb der Planungsregion kann zu einer unzumutbaren Umzingelung von Ortslagen führen, die es zu vermeiden gilt.

Damit die Planungsregion begründete Einzelfallentscheidungen bei der Auswahl von Windenergiebereichen treffen kann, empfiehlt sich bereits auf Ebene der Landesentwicklungsplanung eine lenkende Aussage zum individuellen Umgang mit Potentialflächen in administrativer Grenzlage.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die gewünschte Klarstellung erscheint nicht erforderlich, da bei räumlichen Analysen vor der Planung der Untersuchungsraum stets größer als die administrativen Grenzen sein sollte.

##### **Änderungsvorschlag**

1014073\_007, Stadt Winterberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Winterberg  
**StN-ID:** 1014073\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebiete**

Regional betrachtet wird die künftige Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zunehmend schwieriger (s. Informelles Gewerbe- u. Industrieflächenkonzept für den Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Für die lokale und regionale Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen essenziell. Um auch künftig wettbewerbsfähig zu sein und regional attraktive Standortbedingungen zu bieten, wird Raum für die Wirtschaft benötigt.

Eine Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung darf daher nicht generell, sondern nur in besonderen Einzelfällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sollen vorwiegend der Errichtung von gewerblichen Anlagen (Gewerbeimmobilien und Industriebauten) dienen.

Hier liegt schon seit längerer Zeit ein unausgewogenes Verhältnis zwischen hoher gewerblicher Flächennachfrage und einem sehr eingeschränkten Flächenangebot vor. Diese Flächenknappheit muss dazu Anlass geben, die verfügbaren Flächen auch für gewerblich-industrielle Nutzungen zu reservieren. Windenergieanlagen sollten daher an solchen Standorten in Einzelfällen, als untergeordnete Anlagen, zur Eigenstromerzeugung oder als Zwischennutzung ermöglicht werden. Hier ist allerdings der Einzelfall und nicht der Regelfall zu sehen. Die geplante Festlegung sollte dies berücksichtigen.

In der geplanten textlichen Festlegung ist eine Klarstellung erforderlich, ob auf Gewerbe- und Industriegebiete, also die Ebene der Bauleitplanung, oder Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung, Ebene der Regionalplanung, Bezug genommen wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

In der textlichen Festlegung werden nur Gewerbe- und Industriegebiete genannt. Eine Klarstellung ist nicht erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1014073\_008, Stadt Winterberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Winterberg  
**StN-ID:** 1014073\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum**

Auch bei der Flächenausweisung von Freiflächen-Solaranlagen gilt es, dass natürliche Landschaftsbild zu erhalten.

Insofern bedarf es auch hier einer sensiblen Steuerung, bei der die unterschiedlichen naturräumlichen Qualitäten ebenso wie die Bedeutung des Landschaftsbildes für die jeweilige Ausrichtung des Tourismus mitbedacht werden müssen.

Seitens der Stadt Winterberg wird begrüßt, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und BSN für eine Nutzung raumbedeutsamer Freiflächen-Solaranlagen nicht zur Verfügung stehen. Allerdings geht diese Einschränkung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solaranlagen aus Naturschutzsicht nicht weit genug. Im Hochsauerlandkreis gibt es zahlreiche NSG und z.T. auch Natura 2000-Gebiete, die nicht von einem BSN überlagert werden.

Der Schutzzweck dieser Flächen steht der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen entgegen, so dass der LEP auch in diesen hochwertigen Schutzgebieten von vornherein Planungen für Freiflächen-Solaranlagen ausschließen sollte, so wie es bzgl. der Windenergiebereiche in den Zielen 10.2-6 und 10.2-8 praktiziert wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten zusätzlichen Schutzbereiche sind i.d.Regel über die Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert. Ansonsten ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Für Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, ist eine Bauleitplanung erforderlich. Es bleibt daher die Entscheidung der Kommune diese Flächen zu schützen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014073\_009, Stadt Winterberg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Winterberg

**StN-ID:** 1014073\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Fichtenweg 10, 59955 Winterberg

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Die vorzugsweise Nutzung landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete ist aus Naturschutzsicht kritisch zu hinterfragen. Die Lenkung von Freiflächen-Photovoltaik in diese Gebiete basiert auf landwirtschaftlich-betriebswirtschaftlichen Erwägungen, die durchaus relevant sind, blendet aber aus, dass gerade diese landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete aufgrund ihrer besonderen Standortbedingungen häufig eine herausragende Rolle für den Naturschutz spielen. Gerade im Mittelgebirge weisen diese Gebiete die Naturausstattung einer gewachsenen historischen Kulturlandschaft auf. Ein gutes Beispiel hierfür sind im HSK die Medebacher Bucht, Hallenberg und den Winterberger Bergwiesen mit ihrer großräumig noch extensiven Landnutzung und daraus resultierend hohen Strukturvielfalt und dem Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten. Auf diese Aspekte geht weder der Grundsatz 10.2-17 ein noch werden sie in den entsprechenden Erläuterungen des Grundsatzes thematisiert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Sollten in den hier genannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten seltene Tier- und Pflanzenarten vorkommen oder diese Bereiche einer gewachsenen historischen Kulturlandschaft ähneln, so sind diese Belange im Rahmen der Einzelfallprüfung zu betrachten. Benachteiligte Gebiete sind deswegen nicht pauschal auszuschließen.

Die Kommune hat diese Belange im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014073_010, Stadt Winterberg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Winterberg
<b>StN-ID:</b>	1014073_010
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Fichtenweg 10, 59955 Winterberg
Inhalt	Abwägung
<p><b>Entfall des Abstands von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen - Grundsatz 10.2-3</b></p> <p>Aus Sicht der Stadt Winterberg sollte zum Schutz der Bevölkerung der bislang im LEP festgelegte planerische Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten beibehalten werden.</p> <p>Bei drohender Umzingelung sollte sogar eine Erweiterung dieses Vorsorgeabstandes möglich sein. Schließlich sollte max. nur 1 Windenergiegebiet in der Nähe einer Ortschaft zugelassen werden.</p> <p>Abschließend sei angemerkt, dass die Wahl des Zeitpunktes der Durchführung des Beteiligungsverfahrens den Eindruck hinterlässt, dass absichtlich die Sommerferien und damit die sitzungsfreie Zeit in vielen Kommunalparlamenten gewählt worden ist, um eine sachgerechte Auseinandersetzung und einen politischen Diskurs aus dem Weg zu gehen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein pauschaler planerischer Mindestabstand ist mit den Zielsetzungen des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes nicht vereinbar.</p> <p>Am 13.06.2023 gab es in Bochum eine Veranstaltung zur Beteiligung der Planungsregionen Arnsberg, Münster, Detmold und RVR.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

<b>Stadt Würselen</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Stadt Würselen
<b>StN-ID:</b>	1014051_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Morlaixplatz 1, 52146 Würselen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Im Flächennutzungsplan der Stadt Würselen sind bereits vier Bereiche als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Diese decken 1,8% der städtischen Fläche ab.</p> <p>Das Ziel bis 2027 1,1 % der Landesfläche für Windenergieanlagen auszuweisen und sogar das Ziel für 2032 1,8 % der kommunalen Fläche für Konzentrationszonen festzulegen wird durch die Stadt Würselen erfüllt. Da die im Landesentwicklungsplan vorgeschlagenen Bereiche teilweise durch die im Flächennutzungsplan dargestellten Zonen abgedeckt sind, wird empfohlen die bereits im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in den Landesentwicklungsplan NRW zu übernehmen.</p> <p>Anlagen: Gegenüberstellung Darstellung Flächennutzungsplan und Landesentwicklungsplanes NRW, ohne Maßstab</p> <p>FNP</p> <p>Nord Westen</p> <p>FNP Ausschnitte</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Durch den LEP selbst werden keine Windenergiebereiche und keine Standorte und Windenergieanlagen vorgegeben. Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet in den nachgeordneten Regionalplänen statt.</p> <p>Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

## Stadt Zülpich

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Stadt Zülpich  
**StN-ID:** 1013566\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Markt 21, 53909 Zülpich

### Inhalt

Im gesamten Kreis Euskirchen ist von der Ausweisung der LEP-Kernpotenzialflächen lediglich die Stadt Zülpich betroffen. Auf LEP-Ebene sind im Stadtgebiet Zülpich folgende beiden Kernpotenzialflächen dargestellt:

1. Flächen ?Nördlich von Füssenich/Geich?: ca. 230 ha Größe
2. Flächen ?Östlich von Rövenich?: ca. 262 ha Größe

Die Summe der beiden Teilflächen beträgt ca. 492 ha.

Nach einem mehrjährigen Verfahren hat der Rat der Stadt Zülpich am 15.06.2023 einstimmig den Feststellungsbeschluss für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie gefasst. Seit dem 05.07.2023 liegt die Planung der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vor. Die Planung basiert u.a. auf einer sehr detaillierten Standortuntersuchung des Fachbüros VDH, Erkelenz und einer artenschutzrechtlichen Machbarkeitsanalyse des Büros für Faunistik, Köln.

Analog zur LEP-Änderungsplanung stellt auch der Sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie der Stadt Zülpich die beiden Windenergieflächen ?Nördlich von Füssenich/Geich? (221 ha) und ?Östlich von Rövenich? (323 ha) dar.

**Die Stadt Zülpich ist zwar grundsätzlich mit den beiden LEP-Kernpotenzialflächen-ausweisungen einverstanden, nicht jedoch mit deren konkreten Abgrenzungen, die sich von den sehr viel konkreteren Planungen der Stadt Zülpich in Teilbereichen deutlich unterscheiden.**

Die Zülpicher Planung wurde in einem sehr aufwändigen und mehrjährigen Verfahren bereits mit allen relevanten Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit abgestimmt. Diese hohe Planungstiefe sollte nun sinnvollerweise auch für die LEP-Kernpotenzialflächen-ausweisungen genutzt werden. **Die Stadt Zülpich fordert deshalb eine Anpassung der LEP-Änderung an die konkrete Flächennutzungsplanung der Stadt Zülpich.**

Aus dem folgenden von der Stadt Zülpich erarbeiteten Flächenabgleich (siehe Anlage

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Flächenkulisse der Kernpotenzialflächen ist in den Erläuterungen hinreichend Erläuterungen beschrieben. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar. Die genannte Karte der Kernpotenzialflächen muss nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung auch aktualisiert werden. Die Kernpotenzialflächen sind zudem auf Grund des Maßstabs nicht als grundstücksgenaue Vorgaben zu lesen. Entsprechende Belange sind in die regionalplanerischen Verfahren einzubringen.

#### Änderungsvorschlag



1) lassen sich die Unterschiede zwischen der LEP-Änderung und der Flächennutzungsplanung der Stadt Zülpich genau erkennen.

(Es folgt eine Grafik)

**Kernpotenzialfläche „Nördlich von Füssenich/Geich“:**

Insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine LEP-Flächenreduktion nördlich von Füssenich notwendig (siehe dazu die artenschutzrechtliche Machbarkeitsanalyse des Büros für Faunistik sowie die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden aus den Beteiligungsverfahren). Dafür kann die LEP-Fläche nach Osten deutlich erweitert werden. Die Gesamtflächengröße bleibt insgesamt nahezu unverändert.

**Kernpotenzialfläche „Östlich von Rövenich“:**

Im nördlichen Bereich sind nur kleine Anpassungen der LEP-Fläche notwendig. Nach Süden kann die LEP-Fläche um die Bereiche südlich der vorhandenen Hochspannungsleitung deutlich erweitert werden. Lediglich die Fläche der querenden Hochspannungsleitung steht für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung.

Mit einer Gesamtsumme von ca. 544 ha hat sind die Windenergieflächen aus dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan sogar insgesamt ca. 52 ha größer als die Kernpotenzialflächen aus der LEP-Änderung.

Ich bitte um Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen der Stadt Zülpich.

## Strassen.NRW

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Strassen.NRW  
**StN-ID:** 1013360\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Wildenbruchplatz 1, 45888 Gelsenkirchen

### Inhalt

Im Rahmen der Überarbeitung des LEP NRW wird von einer Standardwindenergieanlage mit einem Radius von 75 m ausgegangen. Dieser Radius wird u. a. bei der Festlegung von Abstandsbereichen zu den Bundes- und Landesstraßen zugrunde gelegt.

Unter Beachtung der aufgeführten Ausschlusskriterien der Kategorie Verkehr und der geplanten Abstandsbereiche von 95 m zu den Bundes- und Landesstraßen und der möglichen Abmessungen der auf dem Markt verfügbaren Windenergieanlagen (WEA), ist ein Hineinragen der Rotorblätter in die Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone nicht auszuschließen. Aus diesem Grund sollte bei der Planung der Abstandsbereiche die technische Entwicklung der WEA hinreichend berücksichtigt werden.

Die neuesten WEA, wie z. B. Typ ENERCON E-175 EP5 (siehe Anlage) weisen bereits Nabenhöhen von 162 m und Rotordurchmesser von 175 m auf und liegen somit deutlich innerhalb der Anbauverbotszone bzw. Anbaubeschränkungszone. Der gemäß dem aktuellen Windenergie-Erlass empfohlene Mindestabstand  $\geq$  das Eineinhalbfache der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser - ist bei den geplanten Abstandsbereichen nicht einzuhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass WEA, die mit einem Abstand von 95 m zu den Bundes- und Landesstraßen errichtet werden, sehr nah an die befestigte Fahrbahn heranreichen. Hierdurch sind mögliche Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht auszuschließen.

Ich bitte zu berücksichtigen, dass es bei zu geringen Abständen von Windenergieanlagen zu Bundes- und Landesstraßen durch herabfallende Teile (Rotorblätter), Brand oder Eisabwurf zu einer potenziellen Gefährdung der Verkehrsteilnehmer kommen kann.

Es wird empfohlen, die Abstandsbereiche so zu definieren, dass sich min. die Rotorblattspitze der WEA außerhalb der Anbaubeschränkungszone der klassifizierten Straßen befindet.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Im LEP-Entwurf sind keine Abstandsflächen von Windenergiebereichen zu anderen Nutzungen festgeschrieben. Die Planungsregionen sind so heterogen, dass sie in ihren Planungen unterschiedliche Abstände zu Windenergiebereichen wählen können. Eine landesweite Regelung im LEP wird der Heterogenität nicht gerecht. Zudem kann auf der nachgelagerten Planungsebene bei der Ausweisung von Windenergiebereichen die Problematik jedweder Abstände zu einem Windenergiebereich geregelt werden.

#### Änderungsvorschlag

Unsere aktuelle Handlungsgrundlage hinsichtlich der Abstandsregelungen und Vorgaben zur Ausweisung von Windenergiebereichen ist der Windenergie-Erlass vom 08.05.2018.

## Thyssengas GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Thyssengas GmbH  
**StN-ID:** 1012711\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

### Inhalt

Innerhalb des Landesentwicklungsplanes NRW verlaufen diverse Gasfernleitungen unser Unternehmen. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 250000, die in Betrieb befindlichen Gasfernleitungen sind in rot dargestellt, die in grün eingezeichneten Leitungsabschnitte sind außer Betrieb.

Die im beigefügten Übersichtsplan in blau kenntlich gemachten Leitungsabschnitte sind in der Verwaltung Dritter.

Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind.

Unsere Gasfernleitungen sind in einem bis zu 10,0 m breiten (5,0 m links und rechts der Leitung) Schutzstreifen verlegt, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Mindestabstand bei geplanten Windenergieanlage:

Unter Berücksichtigung gutachtlicher Stellungnahmen im Auftrag des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V.; technisch wissenschaftlicher Verein) sind für Windenergieanlagen (WEA), in Abhängigkeit von deren Abmessung, Abstände von bis zu 35 m und bei Windparks bis zu 180 m zu Gasfernleitungen sowie Abstände zu oberirdischen Anlagen wie z.B. Schieberstationen bei einzelnen Windenergieanlagen bis zu 230 m und bei Windparks bis zu 240 m erforderlich. Die jeweiligen Abstände sowie weitere Vorgaben sind dem Gutachten 'Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen' des Ingenieurbüros Veenker unter folgendem Link zu entnehmen:

<https://www.veenkermbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/>

Die konkrete Prüfung über die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände, ist in einem Lageplan einzuarbeiten und uns entsprechend nachzuweisen. Bis zur Vorlage

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### Änderungsvorschlag

von aussagekräftigen Planunterlagen und dem Erhalt unserer projektspezifischen Stellungnahme sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich untersagt.

Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten unseres Unternehmens erfolgen.

Kreuzungen der Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstand von 0,4 m durchzuführen.

Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des Schutzstreifens erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit der Thyssengas GmbH.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen

und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungs außenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Die Zugänglichkeit unserer Gasfernleitungen und deren Anlagen muss jeder zeit gewährleistet sein.

Die Gasrohrleitungen unterliegen zum Teil einer Hochspannungsbeeinflussung. Bei Arbeiten an den Gasrohrleitungen besteht eine elektrische Gefährdung durch hohe Berührungsspannungen. Es sind die Schutzmaßnahmen gemäß dem DVGW Arbeitsblatt GW 22 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 anzuwenden.

Die Gasfernleitungen - besonders deren Betriebssicherheit - unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 u. GasHDrLtGV § 2 Abs.2).

Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil II, ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.

Als Anlage erhalten Sie unsere "Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH" sowie unsere Anweisung "130.1 Hochspannungsbeeinflusste Gastransportleitungen".

1012711\_002, Thyssengas GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Thyssengas GmbH  
**StN-ID:** 1012711\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

#### Inhalt

Innerhalb des Landesentwicklungsplanes NRW verlaufen diverse Gasfernleitungen unser Unternehmen. Beigefügt erhalten Sie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 250000, die in Betrieb befindlichen Gasfernleitungen sind in rot dargestellt, die in grün eingezeichneten Leitungsabschnitte sind außer Betrieb.

Die im beigefügten Übersichtsplan in blau kenntlich gemachten Leitungsabschnitte sind in der Verwaltung Dritter.

Die Lage der Gasfernleitungen ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen gegenüber der tatsächlichen Lage sind somit möglich.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sich um den derzeitigen Bestand handelt und Leitungszu- oder abgänge jederzeit möglich sind.

Unsere Gasfernleitungen sind in einem bis zu 10,0 m breiten (5,0 m links und rechts der Leitung) Schutzstreifen verlegt, in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Bei geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen ist der Schutzstreifen unserer Gasfernleitungen bis zu 10,0 m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Zusätzlich müssen die Leitungstrassen mit schwerem Gerät (Lastkraftwagen, Bagger usw.) jederzeit befahrbar sein.

Das Geländeniveau im Schutzstreifenbereich ist beizubehalten. Erforderliche Niveauänderungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Beauftragten unseres Unternehmens erfolgen.

Kreuzungen der Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen mit hinzukommenden Erdkabeln sind lagemäßig nach Möglichkeit im rechten Winkel und bei Verlegung in offener Bauweise höhenmäßig unter Einhaltung eines lichten Mindestabstand von 0,4 m durchzuführen.

Die Verlegung von parallel verlaufenden Leitungen muss außerhalb des

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die hier seitens des Stellungnehmers gegebenen Hinweise sind auf den nachfolgenden Planungsebenen erneut vorzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**

Schutzstreifens erfolgen. Erforderliche Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Abstimmung mit der Thyssengas GmbH.

Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Zäune, Lärmschutzwände, Überdachungen, etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.

Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.

Diese Unterlagen müssen uns entsprechend frühzeitig zur Verfügung gestellt werden, damit uns ein ausreichender Zeitraum zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme verbleibt.

Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefahrungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.

Die Zugänglichkeit unserer Gasfernleitungen und deren Anlagen muss jederzeit gewährleistet sein.

Die Gasrohrleitungen unterliegen zum Teil einer Hochspannungsbeeinflussung. Bei Arbeiten an den Gasrohrleitungen besteht eine elektrische Gefährdung durch hohe Berührungsspannungen. Es sind die Schutzmaßnahmen gemäß dem DVGW Arbeitsblatt GW 22 oder Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 anzuwenden.



Die Gasfernleitungen - besonders deren Betriebssicherheit - unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV). Für die Betriebssicherheit der Leitungen gilt das DVGW-Regelwerk (EnWG § 49 Abs. 2.2 u. GasHDrLtGV § 2 Abs.2).

Gashochdruckleitungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben. Für Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren mit Betriebsdrücken bis 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 462, Teil II, ab 16 bar gilt das DVGW- Arbeitsblatt G 463.

Als Anlage erhalten Sie unsere "Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH" sowie unsere Anweisung "130.1 Hochspannungsbeeinflusste Gastransportleitungen".

# Thyssenkrupp Steel Europe AG

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Thyssenkrupp Steel Europe AG  
**StN-ID:** 1013044\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg

## Inhalt

Das Ziel 10.2-12 'Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten' sollte angepasst werden. Die Passage 'und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden' ist zu streichen. Auch der letzte Satz im ersten Absatz der Erläuterung ist so anzupassen, dass 'bereits bebaute' Industrie- und Gewerbegebiete nicht in Frage kommen. Begründung: Der Ausbau von Windvorranggebieten darf nicht dazu führen, dass die Entwicklung von Industriegebieten ohne Abwägung im Einzelfall erschwert wird. Geeignete Industrieflächen sind bereits jetzt in NRW sehr knapp und die Industrie in NRW trägt zum erheblichen Umfang zum wirtschaftlichen Wohlstand und zur Beschäftigung bei. Das damit begründete öffentliche Interesse und auch die privaten Interessen der Industrie- und Gewerbetreibenden muss im Rahmen der Zielsetzungen abgewogen werden. Das öffentliche Interesse am Ausbau von Windenergie kann nicht von vornherein alle anderen Belange und Interessen übertreffen. Das öffentliche Interesse vermag ggf. zu rechtfertigen, dass nicht bebaute Industriegebiete als Vorranggebiet für Windenergie geprüft werden. Doch es geht nicht so weit, dass bebaute Industriegebiete weichen müssten oder in ihrer Entwicklung ohne Interessenabwägung im Einzelfall behindert werden dürften. Die neue Zielvorgabe lässt in der Begründung wie auch im Umweltbericht eine solche Interessenabwägung vermissen und ist vor dem Hintergrund, dass bebaute Flächen ohne weiteres erfasst werden und eine Ausweisung von Industrie wörtlich 'vermieden' werden soll, auch eine Interessenabwägung auf nachgelagerter Planungsebene nicht zu. Dies könnte wegen möglichen Verstoßes gegen das Abwägungsgebot in § 7 Abs. 2 ROG zur Unwirksamkeit des Landesentwicklungsplans führen (vgl. dazu Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 3. Mai 2022 ? 11 D 135/20.NE, Rn. 174 ff. juris). Daher wird um Berücksichtigung dieser Bedenken und entsprechende Änderung gebeten.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn in Gewerbe- und Industriegebieten Windenergieanlagen geplant und errichtet werden, so können diese nicht als zusätzliche Windenergiebereiche erfasst werden. Die Ausweisung als Gewerbe- und Industriegebiet soll nicht ersetzt werden, da sonst die Fläche für diese Art der Nutzung verringert wird. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

### Änderungsvorschlag

## Umweltverein Leverkusen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Umweltverein Leverkusen  
**StN-ID:** 1014082\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Blankenburg 15, 51381 Leverkusen

### Inhalt

Zur Änderung des aktuellen Landesentwicklungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen bezüglich des beschleunigten respektive vereinfachten Verfahrens zum Ausbau von erneuerbaren Energien ( insbesondere Windkraftanlagen und Freiflächen-Solaranlagen ) darf wie folgt Stellung genommen werden.

1.

Der Ausbau von erneuerbaren Energien auch und gerade im Land Nordrhein-Westfalen zur Stärkung der dezentralen Energieversorgung und zum Erreichen der nationalen und internationalen Klimaschutzziele sollte gesellschaftspolitischer Grundkonsens sein.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1014082\_002, Umweltverein Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Umweltverein Leverkusen  
**StN-ID:** 1014082\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Blankenburg 15, 51381 Leverkusen

Inhalt

2.  
Ein beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien sollte jedoch nicht zu Lasten von Umwelt und Natur und durch Vernachlässigung respektive mangelnder Beachtung von umweltrelevanten Planungsvorschriften vorgenommen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen Naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die umweltrelevanten Vorschriften aus dem BNatSchG, BImSchG, ROG usw. werden durch den LEP nicht geändert.

**Änderungsvorschlag**

1014082\_003, Umweltverein Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Umweltverein Leverkusen  
**StN-ID:** 1014082\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Blankenburg 15, 51381 Leverkusen

Inhalt

3,

Die Planung und Realisierung von Windkraftanlagen an bzw. in unmittelbarer Nähe von Gewässern sowie in und in unmittelbarer Nähe von artenreichen Wäldern hat insbesondere zum Schutz der Avifauna zu unterbleiben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Die LEP Grundsätze und Ziele zum Bereich Wasser und Gewässer werden nicht geändert und müssen von der nachgelagerten Planung entsprechend berücksichtigt werden. Im Rahmen der Umweltprüfung im nachgelagerten Regionalplanungsverfahren wird ebenfalls das Schutzgut Wasser betrachtet. Durch das Planverfahren und den Umweltbericht wird sichergestellt, dass etwaige Auswirkungen auf Gewässer minimiert werden.

**Änderungsvorschlag**

1014082\_004, Umweltverein Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Umweltverein Leverkusen  
**StN-ID:** 1014082\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Blankenburg 15, 51381 Leverkusen

Inhalt

4.

Die Etablierung von Freiflächen-Solaranlagen auf ökologisch landwirtschaftlich wertvollen Grün- und Ackerflächen hat zu unterbleiben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

**Änderungsvorschlag**

1014082_005, Umweltverein Leverkusen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Umweltverein Leverkusen
<b>StN-ID:</b>	1014082_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung
<b>Adressangaben:</b>	Blankenburg 15, 51381 Leverkusen
Inhalt	Abwägung
5.	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über genügend Freiflächen außerhalb von Wald- und Gewässerflächen, um den Ausbau der Windkraft an Land zu forcieren.	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Die konkrete Inanspruchnahme bestimmter Flächen wird auf regionaler Ebene durch die zuständigen Planungsträger erfolgen. Die genannten Belange sind in die Abwägung einzustellen. Eine Änderung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1014082_006, Umweltverein Leverkusen	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Umweltverein Leverkusen
<b>StN-ID:</b>	1014082_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft
<b>Adressangaben:</b>	Blankenburg 15, 51381 Leverkusen
Inhalt	Abwägung
6.	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Auch und gerade im Bereich der Windenergie ist auf die Etablierung von dezentralen Energieerzeugungsstrukturen hinzuwirken.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Dies bedeutet im Ergebnis, die Windenergieerzeugung in Form von Bürgerenergiegemeinschaften ( z.B. in Form von Genossenschaftsmodellen ) respektive in der Etablierung von Kleinstwindrädern auf hauseigenen Dächern nachhaltig zu begünstigen.	<b>Begründung</b>
	Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.
	Kleinstwindräder auf Dächern werden durch das Baurecht geregelt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1014082\_007, Umweltverein Leverkusen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Umweltverein Leverkusen  
**StN-ID:** 1014082\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Blankenburg 15, 51381 Leverkusen

Inhalt

7.

Gleiches gilt für den Ausbau der Solarenergie,

Auch, hier ist die Förderung des Ausbaus von Photovoltaik und Solarthermie auf und an Wohn- und Gewerbebauten zu priorisieren.

Eine Förderung des Ausbaus der Photovoltaik und Solarthermie auf bislang unbebauten Grün- und Ackerflächen kann erst vorgenommen werden, wenn alle verfügbaren Dach- und Fassadenflächen ( privat, gewerblich, kommunal bzw. staatlich ) für den Ausbau von Photovoltaik und Solarthermie ausgeschöpft sind,

Hiervon kann derzeit bedauerlicherweise nachweislich nicht die Rede sein.

Beim Ausbau der Solarenergie ist auf die vornehmliche Eigennutzung von Strom und Wärme und somit auf die dezentrale und autarke Energiegewinnung und -nutzung hinzuwirken.

Die Etablierung von { großflächigen ')- Freiflächensolaranlagen begünstigt vornehmlich eine Investoren geleitete Energieerzeugung und -vermarktung, die dem Gedanken des Aufbaus einer dezentralen Energieerzeugung und -nutzung entgegensteht.

Freiflächensolaranlagen bieten sich vornehmlich ökologisch und landwirtschaftlich nicht nutzbaren oder gar kontaminierten Flächen an.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie. Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

## Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Düsseldorf StraÙe 50, 47051 Duisburg

### Inhalt

#### Ausgangslage

Nach dem Entwurfstext ist das maßgebliche Ziel der von der Landesregierung am 2. Juni 2023 beschlossenen LEP-Änderung die Umsetzung des sog. Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes, das die Sicherung von 1,8 Prozent der Landesfläche für Windenergie in Nordrhein-Westfalen vorgibt. Alleine dafür geht die Landesregierung ausweislich ihres zugehörigen Erläuterungstextes von einem Flächenbedarf von rund 61.400 Hektar aus. Zusätzlich soll die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen maßvoll erweitert werden. Abgeschlossen werden soll das Verfahren zur Änderung des Landesentwicklungsplans im Frühjahr 2024. Die Regionalpläne in den sechs Planungsregionen sollen weitgehend zeitgleich geändert werden.

#### Bewertung

A.) Mit Blick auf etwaige Vorfestlegungen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht sehen wir diese Planungen als kritisch an.

I.) Schon die sehr ambitionierte Zeitplanung verwundert. Das bundesrechtliche ?Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz ? WindBG)? sieht insofern vor, dass die Bundesländer einen prozentualen Anteil der Landesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen haben und gibt zur Zielerreichung zwei Zeitmarken vor. Stichtage sind nach § 3 Abs. 1 S. 2 WindBG der 31. Dezember 2026 und der 31. Dezember 2032.

Die Planbegründung der Landesregierung stellt sich insofern auf den Standpunkt, dass die Flächenbeitragswerte ?ebenso wie die Umsetzungsfristen Mindestvorgaben sind? (vgl. ebd. S. 3) und verweist hierzu auf die Gesetzesbegründung zum WindBG, BT-Drs. 20/2355, S. 25. Hier heißt es indes wörtlich ?Bei den Flächenbeitragswerten handelt es sich um Mindestvorgaben, die auch überschritten werden dürfen?, so dass die Umsetzungsfristen selbst dort gerade nicht genannt sind. Angesichts des eindeutigen Wortlauts kann

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die genannten Grundsätze der Raumordnung werden im vorliegenden Planentwurf in einen angemessenen Ausgleich gebracht und durch die - im Sinne des § 2 EEG aus hiesiger Sicht notwendige - ambitionierte Zeitplanung nicht gefährdet.

#### Änderungsvorschlag

auch nicht von einem redaktionellen Versehen ausgegangen werden.

Eine gesicherte Energieversorgung ist zweifellos ein Kerninteresse des Industriestandorts NRW, das auch von den Unternehmen der Rohstoffbranche, von denen einige auch zu den energieintensiven Industriebetrieben gehören, uneingeschränkt geteilt wird.

Gleichwohl besteht das Risiko, bei einem derart hohen Zeitdruck ? insbesondere in einem dicht besiedelten und vielfältigen Interessenkonstellationen ausgesetzten Bundesland wie dem unseren ? unumkehrbare Tatsachen zu schaffen.

Auch wenn wir im Grundsatz eine ehrgeizige Transformationsplanung begrüßen, sehen wir hier eine beträchtliche Gefahr von Vorfestlegungen, die weitere Entwicklungen verhindern und auch dem Ziel der im Gesamttraum anzustrebenden ausgeglichenen sozialen, infrastrukturellen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Verhältnisse (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG) widersprechen. Das gilt insbesondere auch mit Blick auf die bundesrechtliche Vorgabe, nach der auch die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4 ROG).

Die Auswirkungen, die hier zu befürchten sind, betreffen dabei nicht nur die Rohstoffbranche als solche, sondern die gesamten Wertschöpfungsketten im Land, und damit die heimische Wirtschaft und Bevölkerung insgesamt.

1013045\_002, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

#### Inhalt

II.) Dies gilt umso mehr angesichts der in Rede stehenden Flächenbedarfe und deren Folgewirkungen.

Nach der Synopse, Ziel 10.2-2 sind in den sechs Planungsregionen Windenergiebereiche ?in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

Planungsregion Arnberg: 13.186 ha  
Planungsregion Detmold: 13.888 ha  
Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha  
Planungsregion Köln: 15.682 ha  
Planungsregion Münster: 12.670 ha  
Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha?

Zusammengerechnet entspricht das einem Mindestwert von 61.613 Hektar Fläche. Dieser Zahlenwert liegt schon mehr als zweihundert Hektar über dem Wert, den die Landesplanungsbehörde als Zielwert auf der zugehörigen Website ausweist, wo im FAQ-Teil von ?61.400 Hektar? die Rede ist (<https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren>). Zum Vergleich ? ausweislich der Rohstoffstudie NRW des MWIKE vom November 2021 lag die gesamte Flächeninanspruchnahme für den Abbau von Lockergesteinen bei 231 Hektar, oder 0,007 % der Gesamtfläche von NRW (vgl. ebd. S. 95).

Wesentlicher ist aber die raumordnerische Dimension. Die vorgesehene Ausweisung derart hoher Flächenwerte für die Gewinnung erneuerbarer Energien wird auch für die (gesicherte) Rohstoffversorgung erhebliche Auswirkungen nach sich ziehen. Die hier in Rede stehende Flächenkulisse stellt also eine bedeutende Größe dar, die unser Land sicht- und spürbar verändern wird und Auswirkungen auch auf die wirtschaftliche Seite haben wird.

Darüber hinaus werden diese Flächen zukünftig ? und sofern sie jemals auch tatsächlich mit Energieanlagen bebaut werden sollten ? weder für etwaige

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Belange der Rohstoffsicherung sind im Rahmen der Flächenanalyse durch den Ausschluss relevanter Flächen zu berücksichtigen und durch die regionalen Planungsträger bei der Ausweisung konkreter Flächen in die Abwägung einzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

Vorhaben der Rohstoffindustrie, noch für die Landwirtschaft, noch als Ausgleichs- oder Ersatzflächen noch für andere Vorhaben zur Verfügung stehen.

Diese Flächenkulisse wird somit zu einer weiteren Verknappung verfügbarer Flächen führen, da mit jedem Eingriff aufgrund des Ausbaues von Wind- oder Solaranlagen nicht nur Flächen für die Anlagen selbst für anderweitige Nutzungen verlorengehen, sondern auch Ausgleichsflächen für die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt bereitgehalten werden müssen. Weitere, erhebliche Steigerungen der Preise für land- und forstwirtschaftliche Flächen werden die Folge sein.

Die Steigerung der Flächenpreise wiederum kann potentiell auch zu Steigerungen der Rohstoffkosten führen. Die Folgen wären eine erhebliche Verteuerung sämtlicher Maßnahmen, bei denen mineralische Rohstoffe eingesetzt werden, nicht zuletzt aller privater, gewerblicher oder öffentlicher Bauvorhaben. In Rede stehen damit auch weitere politische Zielsetzungen wie die Gewährleistung bezahlbaren Wohnraums oder eine allseits funktionsfähige Infrastruktur.

1013045\_003, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

#### Inhalt

III.) Relevant ist auch die Berücksichtigung der Flächenkategorien in der LANUV-Flächenanalyse zu den Windenergie-Flächenpotenzialen in NRW ([https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3\\_fachberichte/LANUV-Fachbericht\\_142.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_142.pdf)). Dies gilt mit Blick auf die Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie die Reservegebiete, denn Raumordnungspläne sollen gemäß § 13 Abs. 5 Nr. 2 lit. b) ROG Festlegungen von Standorten auch zur vorsorgenden Sicherung der geordneten Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen enthalten.

Auf S. 27 f. der LANUV-Analyse heißt es u. a. ?Auf Grund der tatsächlichen Nutzung (z. B. Sand- und Kiesabbau) kommt die Errichtung von Windenergieanlagen in Abgrabungsbereichen allerdings regelmäßig nicht in Betracht.

Im Sinne einer möglichst realistischen Ermittlung der Flächenpotenziale werden die BSAB daher in der Flächenanalyse ausgeschlossen [?] Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze, die als Grundsätze der Raumordnung (Vorbehaltsgebiete) in den Regionalplänen festgelegt werden können, werden nicht ausgeschlossen?.

Die Nicht-Berücksichtigung bereits ausgewiesener BSAB ist grundsätzlich angemessen. In der Regel werden die Unternehmen der Rohstoffbranche auch eine bergmännisch vollständige Nutzung der gegebenen Flächen anstreben.

Aus unserer Sicht wäre aber auch ein grundsätzlicher Ausschluss der Reservegebiete, mit Option zur Berücksichtigung des Einzelfalls, wünschenswert. Dies vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen auch bei den Reservegebieten in der Regel bereits ihrerseits (organisatorische und finanzielle) Anstrengungen unternommen haben, um sich einen Zugriff auf die Flächen zu sichern und somit eine weitere Entwicklungsperspektive zur Nutzung der standortgebundenen Rohstoffe zu behalten.

Allerdings verbieten sich auch hier pauschale Betrachtungen, da es auch

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Für die Regionalpläne können kleinräumigere Analysen durchgeführt und detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

Eine ergänzende Nutzung der BSAB mit erneuerbaren Energien ist zulässig, wenn sie von der Bauleitplanung als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen sind.

##### **Änderungsvorschlag**

Unternehmen gibt, die ihre Reserveflächen (z. T. auch Teilflächen von BSAB) für Erneuerbare Energien nutzen möchten. Hier würde für den Landesplanungsgeber die Möglichkeit bestehen, auch gezielt auf die Möglichkeit zur unmittelbaren Versorgung energieintensiver Industriebetriebe hinzuwirken.

Dies allerdings unter der Prämisse einer klar geregelten zeitlichen Zwischennutzung. Entscheidend ist, dass im Anschluss ein Zugriff auf die Rohstoffe gesichert bleibt. Solange hier aber keine Sicherheit auf einen anschließenden Rohstoff-Zugriff besteht, wird auch die Investition in eine Windenergieanlage (und Nutzung für ca. 20-25 Jahre) ausbleiben.

Dabei liegt auch gerade für die energieintensiven Industrien mit den standortgebundenen Betrieben ein hohes Potenzial darin, den gegebenen ? und im Zuge der Dekarbonisierung perspektivisch weiter steigenden ? Strombedarf zukünftig noch mehr durch erneuerbare Energien im unmittelbaren räumlichen Umfeld zu decken. Das gilt beispielsweise für die heimischen Unternehmen der Zementindustrie, die sich in verschiedenen Modellvorhaben auf dem Weg zur klimaneutralen Zementproduktion befinden und hierbei schon jetzt verschiedene Lösungsansätze verfolgen, wie z. B. Carbon Capture-Verfahren, die jedoch ihrerseits ebenfalls noch energieintensiv sind. Für das Land NRW liegt die Chance darin, diesen bereits begonnenen Transformationsprozess durch die Setzung der richtigen Rahmenbedingungen weiter zu befördern.

1013045\_004, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

#### Inhalt

Auf Ebene der Regionalplanung besteht hier eine entsprechende Möglichkeit unter Rückgriff auf § 7 Abs. 1 S. 2 ROG. Demnach kann in Raumordnungsplänen festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; auch kann eine Folge- oder Zwischennutzung festgelegt werden.

Daher sollte der LEP für die Regionalpläne sowohl explizit die Möglichkeit zur überlagernden Darstellung der Nutzung ?Erneuerbarer Energien? (Windenergiegebiete) mit der Nutzung ?Industrie- und Gewerbegebiete? als auch mit der Nutzung ?Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB)? und den ?Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung? eröffnen.

Mit der überlagernden Darstellung wird auch einer Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen (vgl. auch Ziel 10.2-2 des LEP-Entwurfs) Rechnung getragen.

So sollten Vor-, Zwischen- und Endnutzungen von BSAB- und Reservegebieten sowohl für die Windenergie als auch für Solarenergie ermöglicht werden. Dies beträfe nach derzeitigem Stand abgebaute Bereiche und Zwischennutzungen innerhalb von BSAB-Gebieten sowie Vornutzung von Reservegebieten, in welchen absehbar vor Beginn der eigentlichen Rohstoffgewinnung noch regenerative Energieerzeugung möglich ist. Hierzu sieht die LANUV-Flächenanalyse bereits vor, dass im ?Einzelfall [?] für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich? ist (vgl. ebd. S. 27). Diese Nutzungsmöglichkeiten für die Windenergie sollten auf die Solarenergie übertragen und auf die weiteren o. g. Gebietskategorien ausgeweitet werden.

Grundsätzlich muss jedoch aufgrund der Standortgebundenheit und der geologischen Voraussetzungen ein klarer Vorrang für die tatsächliche

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Belange der Rohstoffsicherung sind bereits im Rahmen der Flächenstudie des LANUV durch entsprechende Ausschlussflächen berücksichtigt worden und sind durch die regionalen Planungsträger in ihre Abwägung einzustellen. Eine zusätzliche Festlegung erscheint nicht erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**



Rohstoffgewinnung berücksichtigt werden, sodass der Erzeugung von erneuerbaren Energien sowohl räumlich als auch sachlich eine untergeordnete Nutzung zukommt.

Unabdingbare Voraussetzung für die Unternehmen der Rohstoffbranche ist es, dass bei Errichtung von Windenergieanlagen oder PV in Industriegebieten, BSAB und Reservegebieten der jeweilige Gebietsstatus (als Industriegebiet, BSAB oder Reservefläche für die Rohstoffgewinnung) im Regionalplan unberührt bleibt. Somit würden Zwischennutzungen für Erneuerbare Energien in den Gewinnungsbereichen vor der (endgültigen) Rohstoffgewinnung ermöglicht. Im Anschluss sind dann auf der genutzten Fläche im Rahmen des Repowering wiederum Nutzungen für erneuerbare Energien möglich.

Wir sprechen uns daher allgemein für eine Flexibilisierung der Planung nebst Schaffung und Nutzung von regionalplanerischen Instrumenten für eine (auch zeitlich) abgesicherte Zwischennutzung aus. Rohstoff-Reservegebiete sollten allenfalls im Einzelfall und nach Rückkopplung mit den bereits vor Ort aktiven Unternehmen für die erneuerbaren Energien genutzt werden können. Hierbei gilt es, unumkehrbare Vorfestlegungen zu vermeiden.

Wir sprechen uns daher insbesondere für einen frühzeitigen Abgleich zwischen der Festlegung von Windpotentialflächen und vorhandenen Rohstoff(potential)flächen aus. Dieser Abgleich sollte zwischen dem Geologischen Dienst NRW (GD NRW), der Rohstoffindustrie sowie den Planungsbehörden erfolgen. Dieser oben genannte Flächenabgleich ist als Grundsatz im LEP festzulegen.

1013045\_005, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

#### Inhalt

.) Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen:

Die Identifizierung von Nadelwaldflächen sowie Kalamitätsflächen durch das LANUV betrifft insgesamt rund 340.000 ha, die als ?geeignete Flächen für Windenergieanlagen? bewertet werden. Hier besteht die Gefahr einer dauerhaften Überplanung von Rohstoffpotentialflächen, da großflächige Nadelwaldflächen insbesondere in den Mittelgebirgen von Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, unter denen erhebliche Rohstoffpotentiale an Hartgestein lagern.

Aus Sicht der Rohstoffwirtschaft ist es essenziell, dass die Belange einer generationenübergreifenden Rohstoffsicherung und -versorgung zwingend berücksichtigt werden. Daher sind ganz besonders hier vor Festlegung von Flächen die genannten Abgleiche zwischen Planungsbehörden, GD NRW und Rohstoffwirtschaft durchzuführen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange - auch die der Rohstoffwirtschaft- gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Das Verfahren sieht eine Beteiligung vor, in der die Öffentlichkeit beteiligt wird. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1013045\_006, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

#### Inhalt

I.) Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die oben in Teil A.) vorgeschlagenen Regelungen zur zeitlich gestaffelten Nutzung und gleichzeitigen Sicherung der Rohstoffflächen ? und in der Folge der Versorgungssicherheit für das Land NRW insgesamt ? sollten sich vorzugsweise in Ziel 10.2-12 sowie der zugehörigen Begründung niederschlagen.

Wir schlagen insofern die Ergänzung der folgenden Formulierungen vor (vgl. Synopse, S. 11):

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten sowie in Gebieten für die Rohstoffgewinnung

In Industrie- und Gewerbegebieten sowie in Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) einschließlich der Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen bzw. der Rohstoffgewinnung und ?verarbeitung räumlich und sachlich untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine überlagernde Darstellung von Windenergiebereichen für Gewerbe- und Industriebereiche ist nicht Inhalt des Ziels, das gleiche gilt für Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB). Der Begriff wird daher im Ziel nicht ergänzt. Wenn es sich bei Teilen der BSAB um Gewerbe- und Industriegebiete der kommunalen Bauleitplanung handelt, kommt Ziel 10.2-12 zur Anwendung.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013045\_007, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

#### Inhalt

Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten sowie in weiteren einer industrieähnlichen Nutzung vorbehaltenen Gebieten wie BSAB- und Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende "Restflächen" oder bereits durch erfolgte Rohstoffgewinnung genutzte Flächen (Nachnutzung von BSAB) oder vor einer Nutzung "Rohstoffgewinnung" bis zum tatsächlichen Abbau (Vor- bzw. Zwischennutzung). Derartige Industrie- und Gewerbeflächen sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen insoweit insbesondere bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete, sowie weitere industriell vorgenutzte Gebiete wie BSAB- und Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung. Der jeweilige Gebietsstatus (als Industrie-/Gewerbegebiet, BSAB oder Reservefläche für die Rohstoffgewinnung) bleibt in den Regionalplänen unberührt.

Für eine Vor-, Zwischen- und Nachnutzung von Abbauflächen kommen neben beplanten auch regionalplanerisch festgelegte Flächen im Außenbereich in Betracht.

Sowie als Nachsatz zu den Erläuterungen zu Ziel 10.2-12:

"Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich u. a. aufgrund ihrer geologisch bedingten Standortgebundenheit regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte Energie überwiegend von einem in räumlicher Nähe im Außenbereich gelegenen Rohstoffabbau- oder verarbeitungsbetrieb genutzt werden kann, soll möglichst eine Genehmigung als Betriebsteil gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfolgen. Explizite Darstellungen bzw. Festsetzungen in Flächennutzungs-

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Wenn es sich bei Teilen der BSAB um Gewerbe- und Industriegebiete der kommunalen Bauleitplanung handelt, kommt Ziel 10.2-12 zur Anwendung.

##### Änderungsvorschlag

und Bebauungsplänen sind insoweit grundsätzlich nicht erforderlich.?

1013045\_008, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

#### Inhalt

u Ziel 10.2-13 Übergangszeitraum: Steuerung der Windenergienutzung im

Hier heißt es im vorliegenden Entwurf: ?Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. ?No-Regret-Flächen?) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktionen herausragend geeignet.?

Damit wären diese Flächen ggf. vorrangig zu nutzen und würden in der Regionalplanung entsprechend berücksichtigt.  
Auch dieser Passus ist geeignet, Rohstoffpotentialflächen endgültig zu überplanen.

Rohstoffpotentialflächen sind nicht allein BSAB oder Sondierungsbereiche, sondern auch Freiraumbereiche, die auf den ersten Blick keine Restriktionen aufweisen, aber möglicherweise Rohstoffpotentiale aufweisen können, jedoch noch nicht von der Regionalplanung als BSAB oder Sondierungsflächen oder Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen wurden. Hier sind mit Blick auf die Standortgebundenheit zwingend rohstoffgeologische Aspekte zu berücksichtigen.

Wir plädieren daher auch hier dafür, eine Abstimmung mit dem GD NRW zwingend vorzusehen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Kernpotenzialflächen sind aus der LANUV-Potenzialstudie Windenergie abgeleitet und berücksichtigen damit die dort genannten vielfältigen Kriterien.

##### **Änderungsvorschlag**

1013045\_009, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

#### Inhalt

V.) Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

1.) Bei den Freiflächen-PV-Anlagen besteht die Gefahr, dass insbesondere Kommunen solche genehmigen und damit potentielle Rohstoffflächen überplanen könnten. Im zugehörigen Entwurfstext heißt es insoweit (S. 16):

?Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen- Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

##### Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)  
Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

##### Landwirtschaftliche Kernräume

Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz  
Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)  
stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaik-anlagen)

Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.?

Die Einzelfallprüfung ist an sich zu begrüßen. Sie verhindert jedoch nicht, dass zum Beispiel BSAB überplant werden können, da das Prüfungsergebnis durch den Nachsatz zur Festlegung des ?überragenden öffentlichen Interesses? vorab festgelegt sein kann. Das Gleiche gilt sinngemäß für die regionalplanerisch festgelegten Reservegebiete, die daher im Grundsatz in die Aufzählung bei der Einzelfallprüfung aufgenommen werden sollten, wobei aber gleichzeitig auch für diese sichergestellt sein muss, dass ein Zugriff auf die standortgebundenen Rohstoffe gesichert bleibt.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### Begründung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist immer eine Bauleitplanung erforderlich. Die Kommune entscheidet im Rahmen ihrer Kommunalen Planungshoheit darüber, für welche Flächen sie ein Bauleitplanverfahren durchführen möchte. Für BSAB und deren Reservegebiete gelten dabei die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien. Demnach ist eine Nutzung nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern der Abbau der Lagerstätte beeinträchtigt wird.

Zur Klarstellung werden die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übertragen.

##### Änderungsvorschlag

Zur Klarstellung werden die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übertragen.

Wir sprechen uns daher dafür aus, dass BSAB und Reservegebiete nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die geplanten Anlagen im Einklang mit der Rohstoffsicherung und Rohstoffförderung stehen.



1013045\_010, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

### Inhalt

2.) Generell sollten aus unserer Sicht auch die Potenziale von Floating-PV-Anlagen nicht unberücksichtigt bleiben. Daher haben wir uns u. a. auch auf Bundesebene wiederholt für entsprechende Ergänzungen bei § 35 BauGB (Privilegierung im Außenbereich) und § 36 WHG (Uferabstand, Flächenbegrenzung) ausgesprochen.

Im Grundsatz ist es daher positiv, wenn der Entwurfstext auf die generelle Möglichkeit der Errichtung von Floating-PV-Anlagen auch auf Abtragungsgewässern verweist (vgl. ebd. S. 15).

Auch hierbei gilt es jedoch, rechtliche und sachliche Vorfestlegungen zu vermeiden. In rechtlicher Sicht sind die Entwicklungen des höherrangigen Bundesrechts im Auge zu behalten. Sachlich ist darauf zu achten, wissenschaftliche Ergebnisse nicht vorweg zu nehmen, so teilen wir angesichts noch laufender Untersuchungen beispielsweise nicht die pauschale Sichtweise, dass bei Floating-PV-Anlagen stets eine Veränderung des jahreszeitlichen Zirkulationsverhaltens des Gewässers zu erwarten sein wird (vgl. S. 15). Auch weisen wir darauf hin, dass einige Abtragungsgewässer zugleich in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten liegen, aufgrund ihrer schwimmenden Konstruktion hier aber die sonst auszuschließenden Risiken nicht gegeben sind. Zudem sollte auch mit Blick auf die Frage der Raumbedeutsamkeit zwischen Freiflächen- und Floating-PV-Anlagen unterschieden werden, da bei letzteren aufgrund der natürlichen und (bundes-)rechtlichen Gegebenheiten in der Regel ohnehin von geringeren Flächenverfügbarkeiten auszugehen sein dürfte.

Um die Potenziale von Floating-PV durchgängiger zu nutzen, sollte die Begründung im Entwurfstext weiter ergänzt werden.

Formulierungsvorschlag:

In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

Bei der Errichtung von Floating-PV-Anlagen sind die weiteren fachgesetzlichen Regelungen zu beachten. Hierauf wird auch in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14

vereinbar. Der Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf künstlichen Oberflächengewässern, die in Überschwemmungsgebieten liegen, steht hingegen grundsätzlich nichts entgegen.

3.) Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass ein pauschaler Ausschluss der BSN-Bereiche unter Umständen zu weit reichend wirken kann. Wir schlagen daher vor, die Erläuterung zu 10.2-14 zu ergänzen.

Formulierungsvorschlag:

Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), soweit es sich dabei um Natura 2000-Gebiete, dauerhafte Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt, sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

verwiesen. Überschwemmungsgebiete eignen sich demnach auch nicht für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Diese sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, um u.a. die Funktion als Retentionsraum nicht zu beeinflussen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013045\_011, Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.  
**StN-ID:** 1013045\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Düsseldorfer Straße 50, 47051 Duisburg

### Inhalt

V.) Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:

1.) Hier heißt es in der zugehörigen Begründung (Synopsis, S. 19): "Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzungsfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen."

Die Voraussetzung, dass die Anlagen mit der Schutz- und Nutzungsfunktion sowie mit der Nachfolgenutzung im Einklang stehen müssen, kann für die Realisierung von Floating-PV-Anlagen auf Baggerseen oftmals ein generelles Hindernis darstellen, denn in der Regel bestehen bereits Schutz- und Nutzungsfunktionen und sowie mit der eigentlichen Genehmigung zur Rohstoffgewinnung zwingend verbundene Nachfolgenutzungen, welche meistens gerade keine Floating-PV-Anlage vorsehen.

2.) Auch darüber hinaus ist die geplante Vorgabe eher restriktiv und damit kritisch, wenn es im Text weiter heißt (ebd., S. 19 f.) "Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u. a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen."

Diese Festlegung ist faktisch eine Ausschlussregelung für nahezu alle Abgrabungsgewässer, da faktisch alle Abgrabungsgewässer mindestens eines

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Aussagen zu Floating-PV werden nicht geteilt. Die Erläuterungen zu den "künstlich stehenden Gewässern" stellen bei weitem keinen generellen Ausschluss dar. Hier sind beispielhaft Kriterien aufgelistet die der Einordnung dienen sollen, welche Gewässer sich für Floating-PV Anlagen eignen können. Auch wird nie von einem "Null-Konflikt-Szenario" ausgegangen. Die Einordnung, ob sich das in Frage kommende Gewässer für die Nutzung von Floating-PV eignet, trifft die jeweilige Regionalplanungsbehörde in Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde nach den tatsächlich vorhandenen Umständen vor Ort.

Zu den Ausführungen zu § 35 BauGB ist anzumerken, dass diese ein Bundesgesetz betreffen. Hier behandelt wird nur die Änderung des Landesentwicklungsplans.

Die hier geäußerten Befürchtungen, dass die Vorgaben zur Raumbedeutsamkeit faktisch auf eine Verhinderung hinauslaufen sind falsch. Eine Feststellung der Raumbedeutsamkeit verhindert nicht die Planung der Anlage. Sie unterliegt dann lediglich den Regelungen des LEP NRW.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch, dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss, liegt es in der Hand der Kommune die Umstände vor Ort zu berücksichtigen. Bei jedem Bauleitplanverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange notwendig.

#### Änderungsvorschlag

der obigen Kriterien erfüllen.

Begrifflich sind die Vorgaben überdies unscharf, da nicht absehbar ist, wie im Einzelfall die ?Bedeutung? für den Landschaftsschutz, die ökologische ?Wertigkeit? und auch ?ansonsten keine Konflikte? verlässlich beurteilt werden sollen. Insbesondere die Vorgabe ?keine Konflikte? erscheint besonders rigide, da ein ?Null-Konflikt-Szenario? in unserem dichtbesiedelten Bundesland faktisch ausgeschlossen erscheint.

Hinsichtlich der ?Raumbedeutsamkeit? von Vorhaben sollte nicht diese an sich zum Maßstab der Zulässigkeit gemacht werden. Zielführender scheint es, eine Bewertung mit Blick auf den Strombedarf und ohnehin vorhandene räumliche

Auswirkungen bzw. bestehende Beeinträchtigungen durch z. B. Steinbrüche oder Industriestandorte mit öffentlichen Belangen vorzunehmen. Gesichert sollte z. B. sein, dass hinsichtlich der Privilegierungen im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 BauGB klargestellt wird, dass dies nur diejenigen Belange nach Absatz 1 Nr. 2 ? 6. betrifft, welche nicht bereits der industriellen oder der als originäres Ziel festgelegten Nutzung untergeordnet abgewogen wurden. Aus unserer Sicht eignen sich bereits beeinträchtigte Räume, bei denen andere Belange im Rahmen der Güterabwägung untergeordnet wurden, besonders für die erneuerbare Energieerzeugung, da keine ?neuen? Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Grundsätzlich ist eine gewisse Flexibilisierung bei den Beurteilungsmaßstäben äußerst positiv, da hierdurch eine angemessene Beurteilung des Einzelfalls ermöglicht wird. Im hier vorgesehenen Wortlaut steht jedoch zu befürchten, dass die Vorgaben faktisch auf eine Verhinderung hinauslaufen, jedenfalls aber kaum geeignet sind, eine Investitionsbereitschaft zu erzeugen.

3.) Hinsichtlich der Vorzugsflächen sollte zur Flexibilisierung in den Erläuterungen deutlich gemacht werden, dass das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen die Nutzung anderer Flächen nicht ausschließt.

Formulierungsvorschlag:

Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum [?] Das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen schließt die Nutzung anderer Flächen nicht aus.

4.) Hinzuweisen ist zudem auf die Abstandserfordernisse. Im Grundsatz 10.2-17 des Entwurfes heißt es, dass vorzugsweise ?Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen [etc.]? genutzt werden sollen (vgl. ebd., S. 19).

Oft befinden sich entlang dieser Verkehrswege auch die Rohstoffgewinnungsflächen, z. B. im Hartgesteinsbereich. Rein praktisch kommt es hier im Rahmen des Geschäftsbetriebs regelmäßig zu Sprengungen, um das Rohmaterial zu gewinnen. Konkret werden daher zur Sicherung und Absperrung bestimmte Sprengbereiche festgelegt, die in der Regel einen Umkreis von 300 m von der Sprengstelle aufweisen (vgl. insoweit auch DGUV Information 213-110 ?Sprengarbeiten ? Anwendungshinweis zur SprengTR 310?, Stand Januar 2021).

Die fraglichen Vorgaben könnten diese Abstandsfrage weiter verschärfen, denn infolge der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bis zu 500 m vom Verkehrsweg entfernt, wären von dieser noch zusätzliche Sicherheitsabstände einzuhalten, so dass sich die mögliche Rohstoffgewinnungsfläche um diesen ?Streifen? weiter verringern würde.

Eine weitere Rohstoffgewinnung würde dann bereits im genehmigten BSAB erheblich eingeschränkt, wenn nicht sogar aus genehmigungsrechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen komplett verhindert.

Auch hier sollte eine Festlegung entsprechender Bereiche erst nach Rückkopplung mit dem GD NRW und ggf. den Unternehmen erfolgen.

## Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen  
**StN-ID:** 1013569\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Lindenstr. 1, 57548 Kirchen

### Inhalt

Ihre Synopse zu den geplanten Änderungen enthält auf Seite 47 die Abbildung 9, die aufgrund des sehr kleinen Maßstabs leider nur schwer lesbar ist.

(Es folgt eine Grafik)

Nahe an das Gebiet der Verbandsgemeinde Kirchen angrenzend sind darin einige sehr kleine Potentialflächen grob erkennbar. Hier bitten wir Sie um eine besser lesbare Abbildung, damit wir gegebenenfalls eine konkretere Stellungnahme abgeben können.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Eine übersichtlichere Darstellung ist in dieser Form nicht möglich. Die Geodaten der Flächen sind auf der Internetseite des Energieatlas (LANUV) für eine detailliertere Betrachtung öffentlich verfügbar. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Flächenanalyse keine gemeinde- oder flurstücksscharfe Ermittlung erfolgt und die regionalen Planungsträger nicht an die Flächenstudie gebunden sind.

#### **Änderungsvorschlag**

1013569\_002, Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen  
**StN-ID:** 1013569\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Lindenstr. 1, 57548 Kirchen

Inhalt

Allgemein können wir Ihnen bezüglich der Bauleitplanung mitteilen, dass im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen bislang keine Konzentrationszonen für die Windenergie dargestellt sind. Aufgrund des Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz -WindBG) kann dies jedoch in näherer Zukunft aufgrund von neu aufzunehmenden Planungen entweder seitens der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald oder der Verbandsgemeinde Kirchen ändern.

Den aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kirchen finden Sie über diesen Link:

[https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER\[visible\]=1&LAYER\[querylayer\]=1&WMC=22392](https://www.geoportal.rlp.de/map?LAYER[visible]=1&LAYER[querylayer]=1&WMC=22392)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

<b>Verbandswasserwerk GmbH</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Verbandswasserwerk GmbH
<b>StN-ID:</b>	1012576_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Walramstraße 12, 53879 Euskirchen
Inhalt	Abwägung
in Bezug auf die Änderung des o.g. Landesentwicklungsplans teilen wir Ihnen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken hiergegen bestehen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



## Verein Deutscher Zementwerke e.V

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verein Deutscher Zementwerke e.V  
**StN-ID:** 1013888\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Kochstraße 6-7, 10969 Berlin

### Inhalt

Sicherung primärer Rohstoffe wie Kies und Sand gewährleisten  
Die Eckpunkte zur Änderung des LEP sehen einen sogenannten Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand) auf Basis eines noch zu entwickelnden Rohstoffmonitorings? vor. Aus Sicht des VDZ müssen hierbei mehrere Aspekte berücksichtigt werden. So fördert die rohstoffgewinnende Industrie Kies und Sand stets entsprechend des aktuellen Bedarfs. Hingegen unterstellt ein Degressionspfad, dass mehr gefördert als benötigt und verwendet wird. Ein großer Teil dieser mineralischen Rohstoffe wird für die Herstellung des Baustoffes Beton verwendet. Perspektivisch lässt sich hier der Anteil von Recycling-Gesteinskörnungen aus Beton- und Mauerwerksbruch steigern, um so auf der Produktebene natürliche Ressourcen einzusparen. Die Potenziale hier sind jedoch begrenzt, denn es kann nur recycelt werden, was zuvor als mineralischer Bauabfall angefallen und regional verfügbar ist sowie die geforderten Qualitätsstandards erfüllt. Zudem fehlt das Material bei Umlenkung in die Betonherstellung in anderen Bereichen, wie dem Straßenbau. Diese Mengen müssten dann zwangsläufig durch natürliche Ressourcen ersetzt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Belange der Rohstoffsicherung sind im Rahmen der Flächenanalyse des LANUV berücksichtigt. Darüber hinaus sind die Eckpunkte der 3. LEP-Änderung für eine nachhaltigere Raumentwicklung bekannt und betreffen auch die Rohstoffsicherung. Die Inhalte werden im Rahmen der 3. LEP-Änderung in einem gesonderten Beteiligungsverfahren zur Diskussion gestellt.

#### **Änderungsvorschlag**

1013888\_002, Verein Deutscher Zementwerke e.V

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verein Deutscher Zementwerke e.V  
**StN-ID:** 1013888\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kochstraße 6-7, 10969 Berlin

Inhalt

Neben Wasserstoff- auch CO -Infrastruktur berücksichtigen

Im kommenden LEP soll die Herstellung von Wasserstoff als einem wichtigen Energieträger der Zukunft Berücksichtigung finden. Auch die deutsche Zementindustrie setzt auf Wasserstoff, der unter Verwendung erneuerbarer Energien hergestellt wird, um seinen Brennstoffmix klimaneutral zu gestalten. Neben einer Wasserstoffinfrastruktur sollte aus Sicht des VDZ parallel auch die Infrastruktur für den Transport, die Nutzung und Speicherung von CO ein Bestandteil der Landesplanung werden. Im Industrieland NRW sind neben zahlreichen Zement- und Kalkwerken auch Müllverbrennungsanlagen angesiedelt, die zur Erreichung der Klimaneutralität CO<sub>2</sub> künftig in großen Mengen abscheiden werden. Für die entsprechende Transportinfrastruktur müssen frühzeitig und pragmatisch Rahmenbedingungen auch in der Landesentwicklungs- und Regionalplanung geschaffen werden, um die Klimaziele bis 2045 erreichen zu können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Im Rahmen der Eckpunkte zur Änderung des Landesentwicklungsplans für eine nachhaltigere Flächenentwicklung (3. LEP Änderung) ist die Aufnahme eines Grundsatzes zur Wasserstoffinfrastruktur geplant, mit dem Regional- und Bauleitplanung unter anderem dazu verpflichtet werden, freie bzw. frei werdende Kraftwerksstandorte vorrangig für die Nachnutzung durch systemrelevante Elektrolyseure, Konverter und wasserstofffähige Gaskraftwerke zu reservieren. Die entsprechenden Belange sind in das Verfahren einzubringen.

**Änderungsvorschlag**

1013888\_003, Verein Deutscher Zementwerke e.V

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verein Deutscher Zementwerke e.V  
**StN-ID:** 1013888\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kochstraße 6-7, 10969 Berlin

### Inhalt

Flexible Nutzung bereits verplanter Flächen auch für Erneuerbare Energien  
Das Land NRW wurde durch den Bund verpflichtet, bis 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windkraft zur Verfügung zu stellen. Zugleich sollen Flächen effizienter genutzt werden (vgl. 5 ha-Grundsatz im Eckpunktepapier zum LEP), was zwangsläufig zu einer größeren Konkurrenz verschiedener Flächennutzungsformen führt. Umso wichtiger wird es sein, dass für bestimmte Zwecke verplante Flächen auch flexibel für den Bau von Windkraft- und Photovoltaikanlagen (PV) genutzt werden können. So sollte aus Sicht des VDZ der neue LEP explizit sich überlagernde Darstellungen von Nutzungskategorien für Regionalpläne ermöglichen, z.B. für Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB), für Industrie- und Gewerbegebiete sowie Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung?. Insbesondere die für die Rohstoffgewinnung genutzten Flächen eignen sich in vielen Fällen auch für die Erzeugung erneuerbarer Energien. Insofern böte eine Flexibilisierung der Nutzung viele Vorteile: Einerseits müssten weniger neue Flächen zur Verfügung gestellt werden. Diese sind zudem in ausreichender Entfernung von Wohngebieten und dürften so auf größere Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen. Andererseits könnte so vor allem die energieintensive Zementherstellung schneller ihren Strommix dekarbonisieren. Ob eine solche Fläche letztlich für den Bau einer Windkraft- oder PV-Anlage genutzt werden kann, muss dabei im Einzelfall entschieden werden. Letztlich hat die Rohstoffgewinnung hier Priorität. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Inanspruchnahme dieser Flächen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Belange der Rohstoffsicherung sind im Rahmen der Flächensicherung bereits ausreichend berücksichtigt und durch die regionalen Planungsträger in die Abwägung einzustellen. Doppelnutzungen wie erwähnt sind immer dann denkbar, wenn die jeweilige Vorrangfunktion der ausgewiesenen Flächen nicht beeinträchtigt sind.

#### Änderungsvorschlag

vor Beginn der Rohstoffgewinnung oder als Folgenutzung sollte künftig jedoch im LEP verankert werden.

## Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.  
**StN-ID:** 1013517\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kapellenweg 25, 59939 Olsberg

### Inhalt

Wir teilen die Besorgnis einer sich anbahnenden Klimakrise, die auch, *aber nicht nur* durch die Emission von Co2 und Äquivalente getrieben wird. Sie wird auch dadurch getrieben, dass der Planet global, europäisch und national entwaldet wurde und weiter, u.a. auch das vorliegende Vorhaben entwaldet wird, z.B. dadurch das Windenergievorhaben auf Forst-, Wald und ?Kalamitäts?-Flächen realisiert werden dürfen. Wir halten die aktuell beschlossenen politischen Maßnahmen der Gegensteuerung jedoch nicht für zielführend. Wir gestatten uns eine Anleihe in der Medizin: Eine Therapie (Ausbau der Windenergie) muss geeignet sein, die Krankheit (hier den Negativtrend der Klimaänderungen) zu heilen, nennenswert zu lindern und (!) die Nebenwirkungen (hier: Beschädigungen der Natur und der Biodiversität) dürfen nicht schlimmer sein als die Krankheit. Hierzu beziehen wir uns auf die Festvorlesung von Hans Werner Sinn ?Energiewende ins Nichts?. Herr Sinn ist einer der bedeutenden Volkswirte des Landes, so dass - wären seine Ergebnisse unzutreffend - für jeden anderen Wissenschaftler ein großer Anreiz bestünde, ihn zu widerlegen. Indessen ist uns keine, nicht eine einzige wissenschaftliche Arbeit bekannt, die seinen Vortrag und seine weiteren Arbeiten (z.B. das Grüne Paradox) ganz oder teilweise widerlegt. Wir weisen als Umwelt- und Naturschutzverein darauf hin, weil wir der Überzeugung sind, dass Umwelt- und Naturschutz nur funktionieren, wenn wir (Spezies) entweder soviel uns umgebende intakte Umwelt- und Natur haben, dass wir sie nicht zerstören können, oder in einer entwickelten Volkswirtschaft leben. Auf uns trifft der letzte Aspekt zu.

Ja, wir haben uns mit einer sich anbahnenden nachteiligen Klimaveränderung auseinander zu setzen. Daneben befinden wir uns auch in einer mindestens ebenso gravierenden Biodiversitätskrise und neuerdings zeichnen sich auch Problem in der Wasserversorgung ab, dazu auch weiter unten unter dem Abschnitt Wald. Vor diesem Hintergrund halten wir es für fehlerhaft, sich nur insbesondere durch eine holzschnittartige Planung nur auf den Ausbau u.a. der Windenergie zulasten der Natur oder der naturnäheren Räume zu konzentrieren.

Gleichwohl haben auch wir die Entscheidung des Bundestages zu akzeptieren, nach welcher auch das Land NRW eine bestimmte Fläche zum Ausbau der Windenergie zur Verfügung stellen muß und dieses geltendes Recht (WindBG) ist. Wir appellieren

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Zur Notwendigkeit der Änderung des LEP wird auf die Planbegründung verwiesen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes werden in der vorliegenden Änderung ausreichend gewürdigt.

#### **Änderungsvorschlag**

jedoch - auch im Eigeninteresse unserer Spezies ? nicht über Gebühr zu lasten der Natur und der Arten zu planen.

1013517\_002, Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.  
**StN-ID:** 1013517\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kapellenweg 25, 59939 Olsberg

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie

Nicht identifizierte Flächen, insbesondere im RVB Ruhr

Wir verstehen den LANUV-Fachbericht 142 (FB) verwendeten Algorithmus, der im Rahmen eines GIS-Modells von der Gesamtfläche des Landes anderweitig verplante Flächen ? ggf. plus Puffer - subtrahiert, und so die rechnerisch / geografisch verbleibenden Flächen als Windenergie-Potenzialflächen-ermittelt. Es führt vorzugsweise zu einer Flächenausweisung weit überwiegend im ländlichen, d.h. dem naturnäheren Raum. Das holzschnittartige Verfahren ist handwerklich nicht zu beanstanden, führt aber ohne Korrektur zu unvernünftigen Ergebnissen.

Denn auch in den Ballungsräumen ist das Flächenpotenzial größer als der Fachbericht annimmt, was den naturnahen Raum entlastet. Haupttreiber der Flächeninanspruchnahme sind dabei die Siedlungsflächen plus einem Puffer von 500 oder 700 m. Diese Puffer definieren sich insbesondere aus der TA Lärm und der zu vermeidenden Optischen Bedrängung, definiert als 2 1/2-facher Rotordurchmesser, den das LANUV in anderem Zusammenhang mit  $2 \times 75 = 150$  m definiert, also anzunehmenden 425 m. Die Distanz einer anzunehmenden Optischen Bedrängung liegt in der Regel innerhalb des nach der TA-Lärm gebotenen Abstandes. Wir beschränken uns deshalb hier auf den Aspekt der TA Lärm. Eine WEA verursacht unter Vollast eine Schallemission von ca. 105 dB, die bei typischen, hier vorherrschenden Windverhältnissen nicht erreicht werden. D.h. während der überwiegenden Anzahl der Betriebsstunden befinden sich WEA zwangsläufig und wetterabhängig im schallreduzierten Betrieb. Führe man die WEA *gesteuert im schallreduzierten Betrieb*, so reduzierte sich der erforderliche Puffer. Auch in den Ballungs- und dominanten Verbrauchsräumen gibt es dann Freiflächen oder Industriebrachen, die für die Windenergieplanung verfügbar würden.

So behauptet der FB, dass der Flächenbeitrag, welcher der Stadt Essen möglich sei, 0 ha betrage.

Dieses ist wegen der holzschnittartigen Planungsmethode falsch! Beispielsweise

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Abstände im Rahmen der Flächenstudie erscheinen insgesamt aus landesweiter Perspektive sachgerecht. Eine Betrachtung von Bereichen für Industrie- und Gewerbe wird wegen der konkurrierenden Vorrangfunktion als nicht zulässig angesehen und ist im Sinne des 10.2-12 nicht sinnvoll.

##### **Änderungsvorschlag**

befindet sich in Essen-Vogelheim, d.h. im Norden der Stadt ein großes und erheblich vorbelastetes Industriegebiet. Dieses tut sich als Potenzialfläche auf, wenn man den Puffer von 700 auf 500 m zurücknimmt. Uns erschließt sich nicht, warum man innerhalb dieses Gebietes nicht ein oder mehrere Windräder aufstellen kann, um sie im schallreduzierten Betrieb zu betreiben. ? zumal sich dort - so lange wir diesen über die Energiepreise nicht vertreiben - ein elektrischer Großverbraucher namens Alu-Hütte befindet.

Wir leiten daraus die Forderung ab, dass das LANUV sämtliche Gewerbe- und Industriegebiete, alten Industriebrachen und übrige Freiflächen unter diesem Gesichtspunkt identifizieren müßte, ob diese ein Potenzial als Windenergieflächen zum Betrieb von WEA im schallreduzierten Betrieb haben. ? bei den Industriebrachen, wenn und soweit die Natur diese nicht schützenswert zurückerobert hat.



1013517\_003, Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.  
**StN-ID:** 1013517\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kapellenweg 25, 59939 Olsberg

#### Inhalt

10.2-2 Kappung auf 15%

Auch die Kappung der Flächenbeiträge einer Gemeinde auf *15% der Gemeindefläche* v  
erstehen wir nicht, um eine Umzingelung der Gemeinde zu vermeiden. Die Idee ist dem  
Grunde nach richtig, fällt so aber in die Rubrik holzschnittartig.

Nehmen wir die bereits erwähnte Stadt Essen. Eine Umzingelungsgefahr scheidet hier  
von vorne herein aus. Die Kappung geht ins Leere!

Nehmen wir beispielsweise die Stadt Olsberg (Sitz des Vereins) und Salzkotten.

Beide unterscheiden sich durch die Topographie. Olsberg ist gekennzeichnet durch die  
höchsten Berge des Sauerlandes, enge Täler, einer Kernstadt (Olsberg, Bigge, evtl.  
plus Helmeringhausen) und zahlreiche Dörfer. Was soll hier vor der Umzingelung  
geschützt werden? Das Stadtgebiet (Kernstadt und Dörfer)? Die Kernstadt und die  
Dörfer, meist durch Berge von der Kernstadt und den anderen Dörfern getrennt? Eine  
Umzingelung der Kernstadt zulasten der Dörfer? Wir meinen, dass man eine  
Umzingelung jeder Ortslage vermeiden muss. Völlig anders ist die Situation von  
Salzkotten in einer flachen Hochlage mit guter Rundumsicht. Wir verstehen, dass der  
Landesplaner versucht, global zu steuern und die Feinplanung auf der Planungsebene  
darunter erfolgt. D.h. was als unzumutbare Umzingelung anzusehen ist, kann sich u.E.  
nicht anhand eines Prozentsatzes sondern muss sich in Abhängigkeit von der Ortslage  
und der Topographie definieren. Aber trüge man diesem Gedanken Rechnung, so  
würden sich die Flächenbeiträge der Planungsregionen untereinander signifikant  
verschieben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die rechnerische Begrenzung des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche  
erscheint aus landesweiter Perspektive sinnvoll, um den regionalen Planungsträgern  
ausreichenden Spielraum zur Verhinderung der Umzingelung von Ortslagen bei der  
konkreten Flächenausweisung zu ermöglichen. Dies kann aber nur unter  
Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten vor Ort im Rahmen der Abwägung  
erfolgen.

##### **Änderungsvorschlag**

## 1013517\_004, Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.  
**StN-ID:** 1013517\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kapellenweg 25, 59939 Olsberg

### Inhalt

Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Dem Planungsansatz liegt offenbar die Unterscheidung zwischen Forst und Wald zugrunde. Bereits 1952 wurden die Waldbauern vom Forst Meschede darauf hingewiesen, dass man den Forst alle 14 Tage auf Borkenkäferbefall kontrollieren und befallene Bäume sofort entfernen müsse. Etwa zeitgleich wurde bei einer Waldbauertagung postuliert, dass die Wälder (Forste) tunlichst innerhalb von 30 Jahren zu Mischwäldern umzubauen seien. Quelle ist eine Rückschau der Westfalenpost. Nichts geschah! Der ehemalige Forstdirektor der Stadt Brilon bewarb sich mit diesem Konzept. Realisiert wurde nichts ? zumindest nichts, was extern erkennbar ist. Die maximale Konzentration des Fichtenbesatzes je Quadratmeter völlig unabhängig von der Feuchtigkeit der Hänge tat ein Übriges und beraubte die Fichten sich durch Verharzung der ?Schädlinge? zur Wehr zu setzen. Last but not least wurde durch den von Peter Berthold nachgewiesenen Rückgang der Vogelpopulation von 1800 bis heute über alle Arten um 80% auch dafür gesorgt, dass die Fressfeinde in den Fichtenforsten fehlten.

Wir sollten uns ehrlich machen und bei diesen jetzt zerstörten Forstflächen nicht von Kalamitäten sprechen. Es waren bewußt eingegangene Wetten, die verloren gingen.

Auch hier wird holzschnittartig geplant. Wald ist mehr als eine Ansammlung von Bäumen und auch mehr als eine Ansammlung von Bäumen und der damit korrespondierenden Avi-Fauna. Neben den darüber hinaus gehenden Waldfunktionen ? auch für die Wasserversorgung - absorbiert Wald jeder Art CO<sub>2</sub>, das zumindest als ein bedeutender Treiber des Klimawandels angesehen wird.

Auf den Kahlschlägen muß eine Wiederaufforstung erfolgen, so dass egal, ob angepflanzte Fichten, andere Baumarten angepflanzt werden oder ob eine Natursukzession erfolgt, in jeden Fall große Mengen CO<sub>2</sub> gebunden.

Wenn wir davon ausgehen, dass bei der Wiederaufforstung Nadelwald vermieden wird, schneiden wir mit der Inanspruchnahme von solchen Waldflächen einen Gegentrend zum Schutz vor Biodiversitätsverlusten ab, sondern verstärken den gegenteiligen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Die Baustoffe einer Windenergieanlage wenden allen gesetzlich vorgeschriebenen Standards entsprechen.

#### Änderungsvorschlag

Effekt. Wir wenden uns deshalb vehement gegen die vermeidbare Inanspruchnahme von Waldflächen.

Ehemalige Kalamitätsflächen sind die Kinderstube des neuen Waldes und führen zu einer Stärkung der Biodiversität.

Außerdem setzt die Errichtung von WEA im Wald voraus, dass Alkaloide abgebender Beton im, saueren Waldboden sowohl für die Bodenorganismen als auch für die Ober- und Grundwässer schädlich ist.

1013517\_005, Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.  
**StN-ID:** 1013517\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Kapellenweg 25, 59939 Olsberg

#### Inhalt

Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen zum Schutz der Natur

Bei der Ausweisung von Schutzgebieten stehen einzelne Aspekte als wertgebende Faktoren im Vordergrund. Gleichwohl wirkt bei nahezu jeder Ausweisung die Schutzanordnung über die wertgebenden Faktoren und über die im Verwaltungsakt beschriebenen Grenzen hinaus. Erfolgt die Ausweisung ? so die Verwaltungspraxis - scharf orientiert an der Wirkung der wertgebenden Faktoren, bedarf es Vorsorgeabständen für den Übergangsbereich jenseits der Grenze.

Nehmen wir ein VSG an. An den Übergangsbereichen zum Offenland werden Greifvögel nisten. Wie stellt sich das LANUV den Anflug zum Horst vor, wenn die Distanz zwischen Horst und WEA (Turmmittelpunkt) 75 m beträgt. Einige der heute gängigen Rotoren werden in den Laufräum des Schutzgebietes schneiden.

Wir meinen, dass das Schutzabstand weiterhin 300 m betragen muss, denn effektiv unter Berücksichtigung der Rotordurchmesser von 160 m, beträgt der Schutzabstand nur  $300 - 80 = 220$  m.

Die im Fachbeitrag genannten 75 m halten wir ? wäre die Sache nicht so ernst ? für einen schlechten Witz.

Zudem muß e.E. eine Gesamtwürdigung erfolgen, will man der holzschnittartigen Basis entgegen. Den WE-taugliche Flecken innerhalb diverse Schutzgebiete, die eine großflächige Einheit bilden, würden den Gesamttraum beeinträchtigen. Deshalb ist stets eine Draufsicht aus der Vogelperspektive nötig, um die holzschnittartige Planung (zulässige Basis) zu verifizieren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Aus den Ergebnissen der LANUV-Studie lassen sich keine Vorgaben für Windenergiebereiche und auch keine Abstände zu Windenergiebereiche ableiten, sondern die Studie ist eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Die Abstände von Windenergiebereichen zu Wohngebieten, Schutzzonen usw. werden durch die regionalen Planungsträger definiert und kann dabei auf die regionalen Spezifika eingehen. Auf Ebene der Landesplanung ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1013517\_006, Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Verein- für Umwelt- und Naturschutz Hochsauerland e.V.  
**StN-ID:** 1013517\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kapellenweg 25, 59939 Olsberg

#### Inhalt

Zu 10.2-14 Freiflächen PV

Ein probates Mittel Arten zu dezimieren, ist die Zerstörung ihrer Lebensräume.

Auch diese Flächen gehen den wildlebenden Arten verloren.

Freiflächen-PV ist u.e. nur akzeptabel, wenn alle in Betracht kommenden Dächer, Schallschutzwände ? bedeckt und unsere Sparpotenziale ausgeschöpft sind. Wir wenden aus mithin auch gegen die PV-Bedeckung von Agrarflächen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Hochwertige Ackerböden und landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen dürfen gem. Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16 nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden. So bleibt gewährleistet, dass diese Flächen der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben. Darüber hinaus sind auch die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) für Freiflächen-Solarenergie ausgeschlossen.

##### **Änderungsvorschlag**

<b>Vernunftkraft NRW e.V.</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Vernunftkraft NRW e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013570_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Talweg 3, 33178 Borchen
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>1. 1. Der Entwurf des neuen LEP ist zur öffentlichen Kenntnis- und Stellungnahme vorgelegt worden: Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 23. Juni 2023 bis 28. Juli 2023 können Bürgerinnen und Bürger und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW, zur Planbegründung und zum gemäß § 13 des Landesplanungsgesetzes und § 9 des Raumordnungsgesetzes Stellung nehmen. Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ? <a href="https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan">https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan</a></p> <p>1. 2. Die Frist der Offenlage liegt exakt in den Sommerferien und auch in der sitzungsfreien Zeit der kommunalen und regionalen Gremien in NRW. Im Interesse der Bürger fordern wir eine Verlängerung der Offenlage bis Ende August. Behörden, Verbände, Bürger müssen quasi aus dem Stand ihre abschließende Aussage einreichen! Die Regionalräte wurden bereits vorgewarnt und suchen für ihren neuen, zusätzlichen Planungsjob gerade die passenden Leute zusammen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden. Eine Verlängerung war nicht möglich.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

Inhalt

1. 3. Die Umsetzung der LEP-Änderung soll im Parallelverfahren in den Regionalplänen erfolgen.  
Im Grundsatz 10.2-5 wird festgelegt, dass das Beteiligungsverfahren hierfür bereits 2024 und das Verfahren insgesamt bis 2025 abgeschlossen sein soll. Angesichts des sehr knappen und zeitlich ungünstigen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP ist es zu befürchten, dass die anstehenden Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans des Regionalplans zum Bereich erneuerbare Energien ähnlich knapp erfolgen werden. Für eine ausgewogene und sachgerechte Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien unter Beteiligung der Bürger ist es erforderlich, dass ein genügend großes Zeitfenster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt wird.  
Als Verband fordert Vernunftkraft-NRW e.V. daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplan hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, so dass es Bürgern, Naturschutzverbänden und den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien einbringen zu können.  
2. Passend dazu ist im Landtag NRW der Gesetzentwurf zur schrittweisen Abschaffung der 1000m-Abstandsregel fertig. ? ?NRW beschleunigt so den Windkraftausbau? - 07.06.2023 <https://www.ruhrnachrichten.de/regionales/nrw-windenergie-windraeder-landesregierung-1000-meter-abstandsregel-faellt-w742736-2000828225/>  
Wer erinnert noch, dass im März 23 die Koalition aus CDU und Grünen noch den Mindestabstand von 1.000m zwischen Windanlagen und Wohnhäusern im Innenbereich als Gesetz bestätigt hat?  
(<https://www.bing.com/search?q=dpa%2Flnr+Landtag+weicht+1000-Meter-Abstandsregel+bei+Windanlagen+auf&form=ANNTH1&refig=346ab1af2c864983a98196d57811931f>)  
Ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windindustrieanlagen ist zwingend erforderlich und wird von den Bürgern in NRW gefordert. Viele Bürger fordern erheblich größere Abstände. Dies war auch Thema bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes am 10.03.2023 in Bünde, wo von vielen Kommunen ein Abstand von mindestens 1000 Metern gefordert wurde. Auch hier wurden Akzeptanz, Schutz und Wachstum als Kernargumente angeführt.  
Das Urteil des BVerfG vom 24.03.2021, das im Vorfeld Technikfolgen auf die Lebensgrundlagen, hinsichtlich §20a GG definiert werden müssen findet hier keine

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst. Die sechs Planungsregionen haben individuelle Zeitpläne erarbeitet, mit denen der Zeitplan des Landesentwicklungsplan erfüllt werden kann.

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

**Änderungsvorschlag**

Anwendung.

Soll es zukünftig um eine gesicherte Energiepolitik gehen, müsste doch eher die Leistung anstatt der Fläche im Vordergrund stehen!

Dazu sei nur angemerkt, dass aktuelle Windindustrieanlagen onshore einen Leistungsgrad von nur 20 ? 25 % haben.

Es sei schon einmal vorweggenommen, dass wir weiterhin für eine 5H-Regelung und ersatzweise einen Abstand von mindestens 1000 Metern sowohl im LEP, als auch in der Gesetzesänderung fordern.



1013570\_003, Vernunftkraft NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

#### Inhalt

3. Auch die Potenzialstudie Windenergie des LANUV liegt vor. 15.06.2023 Potenzial für mehr Windenergie - LANUV stellt bei seiner Jahrespressekonferenz die Flächenanalyse Windenergie vor, mit der die Planung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen unterstützt wird.

<https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/veroeffentlichungen/pressemitteilungen/details/3829-potenzial-fuer-mehr-windenergie>  
[https://beteiligung.nrw.de/portal/download/datei/1100672\\_0/LANUV-Fachbericht+142+-+Fl%C3%A4chenanalyse+Wind.pdf](https://beteiligung.nrw.de/portal/download/datei/1100672_0/LANUV-Fachbericht+142+-+Fl%C3%A4chenanalyse+Wind.pdf)

Dabei wird mit zwei Szenarien zu Überpotenzialflächen statt der mit dem Bund vereinbarten 1,8 % der Fläche von NRW also 61.402 ha zwei übergroße Flächenbereiche ausgewiesen werden mit 106.802 ha und bei Ausweis weiterer Flächen in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Flächen sogar 126,249 ha aufgezeigt. Also 205 % der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Bund werden angedacht (bedeutet: mehr als das Doppelte der Vereinbarung). Soll hier der Windkraftindustrie ein weiteres Feld in Deutschland zu Steigerung von außerordentlichen Gewinnen auf Kosten der Allgemeinheit geboten werden?. Der Landesverband Vernunftkraft-NRW e.V. wird in bewährter Weise zu den Teilaspekten der Landesplanung, die die Rechte und Interessen der Bürger betreffen, Stellung nehmen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013570\_004, Vernunftkraft NRW e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete**

Das Ziel 10.2-2 weist in seiner Begründung erhebliche Mängel auf. Das Ziel nennt die absolute Erforderlichkeit der Flächensicherung. Dies ist aus mehrerlei Aspekten absolut nicht korrekt. Zum Einen steht eine entsprechende Infrastruktur mit Stromnetzen und ? speichern nicht zur Verfügung. Speicher in der Größenordnung, die für den Bestand und Ausbau der industriellen Windindustrieanlagen (WIA) benötigt werden sind aus physikalisch-technischen und ökonomischen Gründen nicht in Sicht. Des Weiteren werden die WIA mit einem nur sehr geringen Nutzungsgrad betrieben. Weiterhin ist festzustellen, dass die LANUV-Studie als Basis von falschen Voraussetzungen ausgeht. Dies betrifft u.a. abschüssige Geländeprofile, die häufig bei den entsprechenden kommunalen Flächen nicht berücksichtigt wurden.

Die Bezahlbarkeit der Energie sollte hier in den Focus rücken. Warum EE-Strom weder billig ist noch billig werden kann:

Die aktuelle EEG-Höchstpreisgarantie liegt bei etwa 10 CentWh(7,35 plus regionale Zuschläge). Hinzu kommen ca 10 CentWh Netzentgelte. Netzentgelte und Redispatch werden weiter steigen, befeuert durch den kürzlich erhöhten EKZ von 5,04 auf 7,09% für die ÜNB durch die BNetzA und die Inflation, die den Ausbau massiv verteuern wird. Das Ziel nennt Obergrenzen von 15 % je Gemeindefläche bzw. eine Deckelung von 2,2 % der Flächen je Planungsregion. Diese Obergrenzen sind viel zu hoch und nicht zu argumentieren. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung eines Flächennutzungsplanes muss eine Kommune nach der Rechtsprechung des OVG Münsters darlegen, dass sie der Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung stellt. Eine Abriegelung dieses Raumes nach Maßgabe des Landesentwicklungsplans dürfte somit regelmäßig zum Scheitern einer Flächennutzungsplanung führen. Da es sich bei der Vorgabe um ein Ziel handelt, sind die Kommunen an diese Maßgabe gebunden.

Für viele Kommunen ist ein derartig großer Flächenanteil nicht akzeptabel, er ließe auch keinen Raum für die Vereinbarungen zum Schutz der Artenvielfalt ( 30% der Fläche bis 2030 wird unter Schutz gestellt, und des Renaturierungsgesetzes, das vom europäischen Parlament im Juli verabschiedet worden ist ( 20 % der Landesfläche sollen bis 2030 renaturiert werden). Schließlich werden durch viele WIA- Neubauten auch Flächen für die verbindenden Stromnetze gebraucht, die etwa weiter 2 % der

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Den Belangen des Netzausbaus wird soweit möglich durch eine Ergänzung in der Erläuterung Rechnung getragen, die die Ausweisung der Windenergiebereiche in Bezug zu den gesetzlichen Regelungen zum Netzausbau setzt.

Die Festlegung des geforderten Mindestabstandes wäre nicht sachgerecht, würde den Planungsspielraum restriktiv einschränken und den Ausbau der erneuerbaren Energien behindern. Eine weitergehende Änderung wird daher nicht vorgenommen.

#### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen zu Belangen des Netzausbaus

kommunalen Fläche ausmachen können. deshalb plädieren wir für einen Maximalwert von 7,5 % der kommunalen Fläche für die WIA.

Weiter mangelt es dem Ziel an Regelungen zum gleichzeitigen Ausbau der notwendigen Infrastruktur. So kann aufgrund einer mangelhaften Netzinfrastruktur die erzeugte elektrische Energie regelmäßig nicht abtransportiert werden.

Ein ausschließlicher Ausbau von Windenergieanlagen trägt somit so lange nicht zu einer bezahlbaren Energieversorgung bei, bis die Netzinfrastruktur in der Lage ist, diesen Überschuss an Strom in die entsprechenden Netze zu verteilen.

Die Landesplanung muss im Ziel 10.2-2 somit eine Formulierung wählen, aus der keine Negativplanung abgeleitet werden kann. Darüber hinaus lässt sie die notwendige Netzinfrastruktur vollkommen unberücksichtigt. Das Ziel der Energiewende wird ohne eine auskömmliche Netzinfrastruktur somit ausdrücklich verfehlt.

Zur Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Der ersatzlosen Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird nicht zugestimmt werden. Zwar wird die Aufhebung des unbegründeten Abstandes von pauschal 1.500 m und damit rechtlich nicht durchsetzbaren Abstandes begrüßt, dennoch sollte ein Mindestabstand zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung rechtlich vorgegeben werden. Aus Sicht von Vernunftkraft NRW e.V. sollte hier ein höhenabhängiger Abstand  $2h$  definiert werden, da der Stand der Technik aus heutiger Sicht zu berücksichtigen ist, und Windindustrieanlagen zukünftig noch höher werden, so das bei einer starren Abstandsregelung dem neueren Stand der Technik nicht der Raum zum Schutz der Bürger, als auch der Kommunen zur Entwicklung bleibt. Eine solcher Mindestabstand sollte im LEP, als auch in der Gesetzesvorlage BauO NRW definiert werden. Die Festlegung eines Mindestabstandes würde einer übermäßigen Belastung der Bürger wirksam entgegenwirken.

1013570\_005, Vernunftkraft NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.

**StN-ID:** 1013570\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Dem Ziel 10.2-5 wird in seinen Ausführungen nicht zugestimmt. Die aktuellen Planungen zum Regionalplan OWL zeigen, dass die dort aufgeführten Planungsinhalte nicht mit dem Ziel des Erhaltes der Biodiversität und dem neuen Renaturierungsgesetz auf EU-Ebene im Einklang stehen. So wurden im aktuellen Regionalplanentwurf Grundsätze der Landesentwicklungsplanung in Ziele des Regionalplans formuliert. Die Regionalplanung sollte insofern stets auf verbindlich abgewogenen Grundlagen des Landesentwicklungsplans beruhen. Weiter eignen sich selbstgesteckte Ziele einer Landesregierung (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) rechtlich nicht dazu, vorgegebene Planungsverfahren in der Weise zu beschleunigen, dass zwei Planungsbehörden parallel zueinander so weitreichende Vorgaben für die Kommunen entscheiden.

Bereits auf der Grundlage der jetzt formulierten Ziele und Grundsätze kann das selbstgesteckte Ziel (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) ohne einen in gleicherweise erforderlichen Ausbau der Netzinfrastruktur nicht erreicht werden.

Ferner sollten erst einmal die Vorgaben des Erhaltes der Biodiversität eingeplant werden, als auch das Renaturierungsgesetz der EU Berücksichtigung finden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Landesplanung und die Regionalplanungsbehörden sind im steten Austausch. Das Gegenstromprinzip wird eingehalten. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz (kein Ziel 10.2-5) der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Ein neuer Regionalplan NRW ist der Landesplanung nicht bekannt. Die sechs Träger der Regionalplanung in NRW haben die Planungshoheit über ihre Planungsregionen. Ihnen obliegt die Abwägung zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen an den Raum.

Die Herausforderungen des Netzausbaus sind der Landesplanung bewusst.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Dem Ziel 10.2-6 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an die rechtlichen Vorgaben des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen. Weiterhin sollten vor Aufstellung des LEP die entsprechenden Technikfolgen, siehe BVG vom 21.03.2021 in Bezug auf §20a GG berücksichtigt und abgewogen werden. Schon die Stürme ?Wibke? und ?Kyrill? haben uns gezeigt, das Kalamitätsflächen ?nicht tot? sind,. Nach einigen Jahren fängt der Bewuchs wieder an.

Weiterhin zu Beachten ist das Naturschutzabkommen in Montreal, in dem bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen. Dies ist im jetzigen Entwurf in keinster Weise berücksichtigt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2022 eine Konzentrationszonenplanung auf Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für unwirksam erklärt. Grundlage des Teilflächennutzungsplans ist das BauGB. In seiner Begründung führt das OVG Münster die Systematik der harten und weichen Tabuzonen aus und erläutert, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet inklusive der Ausnahmeregelungen im BNatSchG zu unrecht der harten Tabuzone zugeordnet hat. Das Landschaftsschutzgebiet im besagten Fall hatte keinen ausreichenden spezifischen Schutzzweck, um eine harte Tabuzone zu rechtfertigen. Dieser Abwägungsmangel ist beachtlich.

Im LEP Änderungsverfahren werden Landschaftsschutzgebiete nicht von einer Inanspruchnahme von Windenergiebereichen ausgeschlossen. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete definieren durch ihre Ausweisung einen spezifischen Schutzzweck. Unter Berücksichtigung der Regelvermutung wird der Schutzzweck durch bauliche Anlage gestört. Zudem liegt die schnelle Umsetzung von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Die RED III definiert Verfahrenserleichterungen für Beschleunigungsgebiete, welche die Windenergiebereiche werden sollen. Die RED III schließt aber Schutzgebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aus. Hier wird deutlich, dass auch Schutzgebiete für den europäischen Gesetzgeber wichtig sind und Schutzgebiet nicht für das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zugänglich sind.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird der Raum im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes NRW geordnet. Dabei werden die Grundsätze gem. § 2 ROG berücksichtigt. Aufgrund der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, der hohen Biotopwertigkeit und der sehr hohen Wahrscheinlichkeit von windenergiesensiblen Arten werden die im Ziel genannten

Schutzgebiete bei der Windenergienutzung im Nadelwald ausgenommen. Durch die Weitergabe der Flächenbeitragswerte wird sichergestellt, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Durch die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird den regionalen Planungsträger der planerische Spielraum vergrößert, sodass dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird. Ein Widerspruch zum Urteil des OVG Münster wird nicht gesehen.

**Änderungsvorschlag**

1013570\_007, Vernunftkraft NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Dem Grundsatz 10.2-7 kann nicht zugestimmt werden, da sich der Grundsatz weiterhin nicht an der Rechtsauffassung des OVG Münsters ausrichtet.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münsters erfolgt keine Unterscheidung, ob eine Kommune waldarm oder walddarm ist. Der Windenergie ist ein substanzieller Raum zur Verfügung zu stellen. Sofern dieser Raum nur in Waldbereichen zur Verfügung gestellt werden kann und keine nachhaltigen Begründungen diesem entgegenstehen, so ist dieser Raum der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Hier sollten nach der Auffassung von Vernunftkraft NRW e.V. maximal 7,5% ausgewiesen werden müssen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2022 eine Konzentrationszonenplanung auf Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für unwirksam erklärt. Grundlage des Teilflächennutzungsplans ist das BauGB. In seiner Begründung führt das OVG Münster die Systematik der harten und weichen Tabuzonen aus und erläutert, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet inklusive der Ausnahmeregelungen im BNatschG zu unrecht der harten Tabuzone zugeordnet hat. Das Landschaftsschutzgebiet im besagten Fall hatte keinen ausreichenden spezifischen Schutzzweck, um eine harte Tabuzone zu rechtfertigen. Dieser Abwägungsmangel ist beachtlich.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird der Raum im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes NRW geordnet. Dabei werden die Grundsätze gem. § 2 ROG berücksichtigt. Aufgrund der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, der hohen Biotopwertigkeit und generell der Waldfunktionen wird die Unterteilung in waldarme und nicht-waldarme Gemeinden vollzogen. Insbesondere die Erholungsfunktion spielt in waldarmen Gemeinden eine wichtigere Rolle. Diesen Kriterien wird der Grundsatz gerecht, über den sich in einer Abwägung hinweggesetzt werden kann. Durch die Weitergabe der Flächenbeitragswerte wird sichergestellt, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Durch die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird den regionalen Planungsträger der planerische Spielraum vergrößert, sodass dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird. Ein Widerspruch zum Urteil des OVG Münster wird nicht gesehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013570\_008, Vernunftkraft NRW e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

### Inhalt

#### **Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Dem Ziel 10.2-8 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an der Rechtsprechung des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen. Weiterhin sollten vor Aufstellung des LEP die entsprechenden Technikfolgen, siehe BVG vom 21.03.2021 in Bezug auf §20a GG berücksichtigt und abgewogen werden. Schon die Stürme ?Wibke? und ?Kyrill? haben uns gezeigt, das Kalamitätsflächen ?nicht tot? sind,. Nach einigen Jahren fängt der Bewuchs wieder an.

Weiterhin zu Beachten sei das Naturschutzabkommen in Montreal, in dem bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen. Dies ist im jetzigen Entwurf in keinster Weise berücksichtigt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2022 eine Konzentrationszonenplanung auf Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für unwirksam erklärt. Grundlage des Teilflächennutzungsplans ist das BauGB. In seiner Begründung führt das OVG Münster die Systematik der harten und weichen Tabuzonen aus und erläutert, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet inklusive der Ausnahmeregelungen im BNatSchG zu unrecht der harten Tabuzone zugeordnet hat. Das Landschaftsschutzgebiet im besagten Fall hatte keinen ausreichenden spezifischen Schutzzweck, um eine harte Tabuzone zu rechtfertigen. Dieser Abwägungsmangel ist beachtlich.

Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete definieren durch ihre Ausweisung einen spezifischen Schutzzweck. Unter Berücksichtigung der Regelvermutung wird der Schutzzweck durch bauliche Anlage gestört. Zudem liegt die schnelle Umsetzung von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Die RED III definiert Verfahrenserleichterungen für Beschleunigungsgebiete, welche die Windenergiebereiche werden sollen. Die RED III schließt aber Schutzgebiete bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten aus. Hier wird deutlich, dass auch Schutzgebiete für den europäischen Gesetzgeber wichtig sind und Schutzgebiete nicht für das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien auf europäischer Ebene zugänglich sind.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird der Raum im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes NRW geordnet. Dabei werden die Grundsätze gem. § 2 ROG berücksichtigt. Aufgrund der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, der hohen Biotopwertigkeit und der sehr hohen Wahrscheinlichkeit von windenergiesensiblen Arten werden die im Ziel 10.2-6 genannten Schutzgebiete bei der Windenergienutzung im Nadelwald ausgenommen. Durch die Weitergabe der Flächenbeitragswerte wird sichergestellt, dass der Windenergie substanziiell Raum gegeben wird. Durch die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird



den regionalen Planungsträger der planerische Spielraum vergrößert, sodass dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird. Ein Widerspruch zum Urteil des OVG Münster wird nicht gesehen.

**Änderungsvorschlag**

1013570_009, Vernunftkraft NRW e.V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Vernunftkraft NRW e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013570_009
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	Talweg 3, 33178 Borchen
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013570\_010, Vernunftkraft NRW e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borcheln

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Begründung des Ziels mangelt es jedoch an inhaltlicher Bestimmtheit. So ist unklar, was die Landesplanungsbehörde unter einer Evaluierung der Kriterien der Eignung versteht und nach welcher Maßgabe die Landesplanung denkt, Flächen zu streichen bzw. neue Flächen festzulegen. Wie erfolgt in dem Fall eine Beteiligung der Städte und Gemeinden, wie sind die Bürger davon betroffen? Welche Auswirkungen hat eine entsprechende Evaluierung für die Antragstellung von Windenergieanlagen?  
Ein Monitoring in Schutzgebieten, um den Einfluss der Windenergie zu definieren; Monitoring der Leistungsdaten sollte hier inkludiert werden.  
Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie erfolgt anhand klarer Maßgaben. Dabei wird überprüft, ob sich die Eignung bzw. Nichteignung von Flächen im Überprüfungszeitraum auf Grund von technischem Fortschritt oder anderer Faktoren geändert haben. Die Überprüfung erfolgt dabei immer mit dem Ziel die Ausbau- und Flächenziele zu erreichen und die klimaverträgliche Energieversorgung in NRW sicherzustellen. Laufende Planungen in den Kommunen werden hierbei berücksichtigt. Sollten mögliche Anpassungen durch die Evaluierung notwendig werden, kommt es im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne wie gewohnt zu einer Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013570\_011, Vernunftkraft NRW e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Dem Grundsatz kann grundsätzlich zugestimmt werden.  
Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen und der betroffenen Bürger besonders in den Blick zu nehmen.  
Hier bedarf es einer Festlegung von maximal 7,5% der Fläche, auch ein Vetorecht der Kommunen und ansässigen Bürger darf nicht ausser Acht gelassen werden.  
Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Formulierung des Grundsatzes bereits eine Negativplanung auf der Ebene des Regionalplans darstellt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Um planerische Spielräume zu lassen, wird davon abgesehen die Grenze runterzusetzen. Ein Vetorecht stellt kein geeignetes raumplanerisches Instrument dar. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1013570\_012, Vernunftkraft NRW e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

Dem Ziel wird nicht zugestimmt. Eine verpflichtende Prüfung von arrondierenden Standorten für die Windenergie in Gewerbegebieten ist nicht zielführend. Weiter greift das Ziel erheblich in die grundgesetzlich gesicherte Planungshoheit der Gemeinden ein. Den Forderungen aus § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) kann aus unserer Sicht auch andern Ortes im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden. Das Ziel sollte daher ersatzlos gestrichen werden, allenfalls könnte hier die Formulierung eines Grundsatzes vorgenommen werden.

Hier ist die Einhaltung der Arbeitsschutzrichtlinien besonders wichtig; u.a. durch Schallbelastungen; eine ganzheitliche Lärmkartierung ist hier anzustreben; Abstandsregelungen sollten identisch zur Wohnbebauung gelten; Gewerbliche Nutzung sollte beachtet werden;

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Den Kommunen werden keine Vorgaben gemacht, mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen und es muss kein bestimmter Zielwert erreicht werden. Ein Eingriff in die Planungshoheit findet nicht statt.

Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013570\_013, Vernunftkraft NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

#### Inhalt

##### **Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Dem Ziel wird nicht zugestimmt.

Im Übergangszeitraum dürften nur Windindustrieanlagen genehmigt werden, die in schon heute definierten Windvorrangflächen liegen. Beschleunigungsflächen werden nicht benötigt, zumal auch nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien diese Flächen ausgewählt wurden, und durch wen.

So wären viele Gemeinden unmittelbar von dieser Regelung mit einer Gemeindefläche betroffen. Viele Gemeinden haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Beitrag zur Energiewende beigetragen. Im Rahmen der von der Landesplanung ausgegebenen gerechten Ausbauplanung zur Energiewende ist nicht ersichtlich, warum abermals die Kommunen mit heute schon erheblicher Belastung von diesem Wertebild der Landesplanung ausgenommen werden.

Darüber hinaus ergeben sich entgegen der Ausführung der Landesplanung gerade aus artenschutzrechtlicher Sicht zum Teil erhebliche Restriktionen für die durch die Landesregierung ausgewiesenen Bereiche.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Aus Sicht der Landesregierung ist ein sofortiger Windenergieausbau erforderlich, hierfür dienen die Kernpotenzialflächen.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
  - Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
  - Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
  - Landwirtschaftliche Kernräume
  - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
  - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
  - stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)
- im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise. Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden,

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das Ziel ist ausreichend bestimmt. Bereits im LEP-Erlass Erneuerbare Energien wurden Hinweise gegeben, wie die Kriterien bei der Einzelfallprüfung zu handhaben sind. Die Rückmeldungen der Regionalplanungsbehörden zur Anwendbarkeit der Kriterien und Hinweise aus dem Erlass waren durchweg positiv.

Das überragende öffentliche Interesse kann bei Bereichen die einer Abwägung zugänglich sind Berücksichtigung finden. Schutz- und Nutzfunktionen können hierdurch nicht aufgehoben werden.

Die Stellungnahme stellt in Frage, inwieweit die Netze weitere Mengen Erneuerbarer Energien integrieren können. Hierbei werden jedoch der prognostizierte Anstieg des elektrischen Energiebedarfs sowie die Pflicht der Netzbetreiber, die Energieinfrastruktur bedarfsgerecht auszubauen, nicht berücksichtigt. Diese Pflicht wird im Rahmen der Netzentwicklungsplanung für Übertragungsnetze und in der Netzausbauplanung für Stromverteilernetze konkretisiert und bedarf daher keiner Umsetzung im Landesentwicklungsplan. Abschaltungen von Windenergieanlagen spielen in Nordrhein-Westfalen aktuell keine bedeutende Rolle und werden durch entsprechende Netzausbauvorhaben in den jeweiligen Regionen begleitet.

Ein Verstoß gegen den bauplanungsrechtlichen Grundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB wird fachseitig nicht gesehen. Die Planrechtfertigung für Ausweisungen von Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich hingegen aus dem Freiflächen-Photovoltaikvorhaben an sich ? insofern wird in Nordrhein-Westfalen auf Ebene des LEP gerade keine Angebotsplanung betrieben. Der Netzbetreiber wiederum ist gesetzlich verpflichtet, einen Netzanschluss für die PV-Anlagen herzustellen. Dieser Anspruch umfasst auch entsprechende Ausbaumaßnahmen des Netzes, sodass ein Netzanschluss für entsprechende Flächen gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang werden die

ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien zu den Nutz- und Schutzfunktionen in die Erläuterungen übernommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 in den Erläuterungen ergänzt.

Weitergehend ergeht der Hinweis, dass die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen den Ausbau aller Erneuerbarer Energien erfordert. Dies setzt neben eines Ausbaus von Photovoltaik-Dachanlagen ebenfalls den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen voraus. Der Landesentwicklungsplan definiert besonders geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und sieht hierbei konkret vor, dass landwirtschaftlicher Flächen nur unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden.

#### **Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.  
**StN-ID:** 1013570\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Raubedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
  - Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
  - Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
  - Landwirtschaftliche Kernräume
  - Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
  - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
  - stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)
- im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise. Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Der Beteiligte vermischt hier offensichtlich zwei Ziele ? Ziel 10.2-14 und Ziel 10.2-15. Die in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 angeführten Kriterien sind in eine Einzelfallprüfung der Regionalplanungsbehörde mit einzubeziehen. Sie stellen keine Ausschlusskriterien dar.

Die Stellungnahme stellt in Frage, inwieweit die Netze weitere Mengen Erneuerbarer Energien integrieren können. Hierbei werden jedoch der prognostizierte Anstieg des elektrischen Energiebedarfs sowie die Pflicht der Netzbetreiber, die Energieinfrastruktur bedarfsgerecht auszubauen, nicht berücksichtigt. Diese Pflicht wird im Rahmen der Netzentwicklungsplanung für Übertragungsnetze und in der Netzausbauplanung für Stromverteilernetze konkretisiert und bedarf daher keiner Umsetzung im Landesentwicklungsplan. Abschaltungen von Windenergieanlagen spielen in Nordrhein-Westfalen aktuell keine bedeutende Rolle und werden durch entsprechende Netzausbauvorhaben in den jeweiligen Regionen begleitet.

Ein Verstoß gegen den bauplanungsrechtlichen Grundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB wird fachseitig nicht gesehen. Die Planrechtfertigung für Ausweisungen von Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich hingegen aus dem Freiflächen-Photovoltaikvorhaben an sich ? insofern wird in Nordrhein-Westfalen auf Ebene des LEP gerade keine Angebotsplanung betrieben. Der Netzbetreiber wiederum ist gesetzlich verpflichtet, einen Netzanschluss für die PV-Anlagen herzustellen. Dieser Anspruch umfasst auch entsprechende Ausbaumaßnahmen des Netzes, sodass ein Netzanschluss für entsprechende Flächen gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang werden die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien zu den Nutz- und Schutzfunktionen in die Erläuterungen übernommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 in den Erläuterungen ergänzt.

Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.  
So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

Weitergehend ergeht der Hinweis, dass die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen den Ausbau aller Erneuerbarer Energien erfordert. Dies setzt neben eines Ausbaus von Photovoltaik-Dachanlagen ebenfalls den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen voraus. Der Landesentwicklungsplan definiert besonders geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und sieht hierbei konkret vor, dass landwirtschaftlicher Flächen nur unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013570\_016, Vernunftkraft NRW e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.

**StN-ID:** 1013570\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

#### Inhalt

##### **Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Raubedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Grundsatz 10.2-16 ist kein Ziel. Der Grundsatz ist somit noch einer Abwägung zugänglich.

Bzgl. der weiteren Anmerkungen in der Stellungnahme wird auf die Ausführungen zu Ziel 10.2-14 verwiesen.

##### **Änderungsvorschlag**

Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.  
So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden,  
ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht  
entzogen werden.

1013570\_017, Vernunftkraft NRW e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.

**StN-ID:** 1013570\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borchen

### Inhalt

#### **Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Raubedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden ist nicht gegeben. Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise. Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Grundsatz 10.2-16 ist kein Ziel. Der Grundsatz ist somit noch einer Abwägung zugänglich.

Bereits im LEP-Erlass Erneuerbare Energien wurden Hinweise gegeben, wie die Kriterien bei der Einzelfallprüfung zu handhaben sind. Die Rückmeldungen der Regionalplanungsbehörden zur Anwendbarkeit der Kriterien und Hinweise aus dem Erlass waren durchweg positiv.

Das überragende öffentliche Interesse kann bei Bereichen die einer Abwägung zugänglich sind Berücksichtigung finden. Schutz- und Nutzfunktionen können hierdurch nicht aufgehoben werden.

Die Stellungnahme stellt in Frage, inwieweit die Netze weitere Mengen Erneuerbarer Energien integrieren können. Hierbei werden jedoch der prognostizierte Anstieg des elektrischen Energiebedarfs sowie die Pflicht der Netzbetreiber, die Energieinfrastruktur bedarfsgerecht auszubauen, nicht berücksichtigt. Diese Pflicht wird im Rahmen der Netzentwicklungsplanung für Übertragungsnetze und in der Netzausbauplanung für Stromverteilernetze konkretisiert und bedarf daher keiner Umsetzung im Landesentwicklungsplan. Abschaltungen von Windenergieanlagen spielen in Nordrhein-Westfalen aktuell keine bedeutende Rolle und werden durch entsprechende Netzausbauvorhaben in den jeweiligen Regionen begleitet.

Ein Verstoß gegen den bauplanungsrechtlichen Grundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB wird fachseitig nicht gesehen. Die Planrechtfertigung für Ausweisungen von Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich hingegen aus dem Freiflächen-Photovoltaikvorhaben an sich ? insofern wird in Nordrhein-Westfalen auf Ebene des LEP gerade keine Angebotsplanung betrieben. Der Netzbetreiber wiederum ist gesetzlich verpflichtet, einen Netzanschluss für die PV-Anlagen herzustellen. Dieser Anspruch umfasst auch

Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.  
So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden, ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht entzogen werden.

entsprechende Ausbaumaßnahmen des Netzes, sodass ein Netzanschluss für entsprechende Flächen gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang werden die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien zu den Nutz- und Schutzfunktionen in die Erläuterungen übernommen. Darüber hinaus wird ein Hinweis zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 ergänzt.

Weitergehend ergeht der Hinweis, dass die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen den Ausbau aller Erneuerbarer Energien erfordert. Dies setzt neben eines Ausbaus von Photovoltaik-Dachanlagen ebenfalls den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen voraus. Der Landesentwicklungsplan definiert besonders geeignete Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und sieht hierbei konkret vor, dass landwirtschaftlicher Flächen nur unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013570\_018, Vernunftkraft NRW e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Vernunftkraft NRW e.V.

**StN-ID:** 1013570\_018

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:** Talweg 3, 33178 Borcheln

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Schaffung von Freiräumen für die Kommunen zur besseren Planung der kommunalen Flächen zur Wohnbebauung und gewerblicher Nutzung mit gleichzeitiger Planung von PV in diesen Gebieten zur direkten Nutzung der Energie.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

<b>Waldbauernverband</b>	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Waldbauernverband
<b>StN-ID:</b>	1013236_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Generell begrüßen wir die im LEP NRW ersichtlichen Bestrebungen der Landesregierung NRW, den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, zügig und mit Rücksicht auf Mensch und Natur voranzutreiben und dabei auch auf Waldflächen zu setzen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013236\_002, Waldbauernverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete  
Die im Entwurf zum neuen LEP zugrunde gelegten Vorranggebiete sowie Ausschlusskriterien fußen auf der Analyse des LANUV Fachberichts Nr. 142 zur Flächenanalyse Windenergie. Hierin sind auch Ausschlussflächen um seismologische Stationen festgesetzt. Tatsächlich können die durch WEA induzierten und auf den Untergrund übertragenen Erschütterungen in Form von Wellenbewegungen je nach Empfindsamkeit einer seismologischen Messstation messbar sein.

Unsere Anregung:  
Wir bitten darum, die Errichtung von WEA im Nahbereich von seismologischen Stationen nicht prinzipiell auszuschließen.

Begründung:  
Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auftretende Konflikte zwischen seismologischen Messstationen und WEA gelöst werden können durch:  
? Entwicklung eines Denoisers (Rauschfilters),  
? Verlagern der seismologischen Messstation,  
? Abteufen der seismologischen Messstation in ein tiefes Bohrloch,  
? Vermessen der geologischen vor-Ort-Bedingungen und Extrapolation der möglichen Auswirkungen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es werden im Nahbereich von seismologischen Stationen WEA nicht prinzipiell ausgeschlossen. Im Rahmen der Flächenstudie wird ein überschlägiger Abstand genutzt, der eine sachgerechte Betrachtung des Potenzials erlaubt. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass bei der konkreten Planung nach derzeitigem Wissensstand eine Einzelfallbetrachtung erforderlich ist.

**Änderungsvorschlag**

1013236_003, Waldbauernverband	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Waldbauernverband
<b>StN-ID:</b>	1013236_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen Wir begrüßen die Streichung des Grundsatzes 10.2-3 und damit den Wegfall der Abstandsvorgabe von Windenergieanlagen (WEA) zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 m.	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013236\_004, Waldbauernverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

Inhalt

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
Bestehende Höhenbeschränkungen stellen ein großes Hemmnis bei der Realisierung von neuen WEA-Projekten, aber auch bei geplanten Repowering-Vorhaben, dar. Wir begrüßen daher, dass Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkung festzulegen sind.

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
Bestehende Höhenbeschränkungen stellen ein großes Hemmnis bei der Realisierung von neuen WEA-Projekten, aber auch bei geplanten Repowering-Vorhaben, dar. Wir begrüßen daher, dass Windenergiebereiche ohne Höhenbeschränkung festzulegen sind.

Unsere Anregung & Begründung:  
Es sollten auch für bestehende Windenergiebereiche vorhandene Höhenbeschränkungen rückwirkend aufgehoben werden, um Repowering-Projekte zu ermöglichen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013236\_005, Waldbauernverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

Inhalt

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
Um insgesamt die Energiewende zu beschleunigen, halten wir grundsätzlich die parallele Abarbeitung der Verfahren für sinnvoll. Allerdings muss gewährleistet sein, dass die Regelungen des neuen LEP auch in den Regionalplänen berücksichtigt werden können.

Unsere Anregung:

Wir bitten umgehend und explizit zu regeln, dass die Regionalplanung alle Möglichkeiten des LEPs ausschöpfen soll und in der Planungsphase bereits weitgehende Möglichkeiten berücksichtigt.  
Weiterhin sollte ausdrücklich und ebenso umgehend klargestellt werden, dass die Ausschlusskriterien des LANUV Fachberichts Nr. 142 zur Flächenanalyse Windenergie keine verbindlichen Vorgaben für die Regionalplanungen darstellen und damit auch keine Richtschnur für die Umsetzung der Flächenziele sein dürfen.

Begründung:

Wenn beispielsweise der LEP BSN-Flächen im vorliegenden Entwurf ausschließt, in der endgültigen Fassung jedoch grundsätzlich zulässt, dann wird diese Erweiterung nur schwerlich in der Regionalplanung Eingang finden können. Dies lässt sich auf alle im Entwurf befindlichen Einschränkungen übertragen und engt die Ausweisung von Flächen für die Windenergie ggf. stark ein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Landesplanung und die Regionalplanungsbehörden sind im steten Austausch. Die im Entwurf befindlichen Regionalpläne berücksichtigen die Regelungen des neuen LEP und werden über potentielle wesentliche und unwesentliche Änderungen informiert.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**

## 1013236\_006, Waldbauernverband

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

### Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Wir begrüßen die Öffnung des Waldes für die Ausweisung von Windenergiebereichen.  
Allerdings sind wir mit der Festlegung auf Nadelwald nicht einverstanden.

Unsere Anregung zur Einschränkung auf Nadelwald:  
Wir bitten darum, den Begriff Nadelwald zu streichen und die Ausweisung von WEA grundsätzlich für Wald, gleich welcher Baumartenzusammensetzung, zuzulassen.  
Begründung:  
1) Grundsätzlich sollte das wesentliche Entscheidungskriterium bei der Planung von WEA, auch WEA im Wald, die Windhöffigkeit sein. Einschränkungen aufgrund des vorhandenen Baumbestands halten wir in der aktuellen Lage (Dringlichkeit des Ausbaus von WEA; Dringlichkeit des Waldumbaus, knappe Finanzmittel für den Waldumbau) nicht für zielführend und angemessen.  
2) Weiterhin gilt zu beachten, dass wir in den kommenden Jahren neben dem Absterben großer Fichtenbestände auch vor einer Absterbewelle der Buchenwälder stehen. Das liegt daran, dass sich die Standorte, also die Lebensgrundlage unserer Waldbäume und Wälder, durch den Klimawandel (insbesondere Temperatur und Niederschlagsmenge und -verteilung) verändern. Fachleute nennen dies Standortdrift. Ein Waldumbau zu klimastabilen Wäldern ist also nicht nur auf den jetzt schon rund 150.000 Hektar ehemaligen Fichtenflächen erforderlich, sondern auf mindestens 200.000 Hektar weiterer Flächen, insbesondere heutige Buchenwälder. WEA in solchen Beständen sind also keine Störung des Waldökosystems, sondern können maßgeblich Waldbesitzer erst in die Lage versetzen, die erforderlichen Umbaumaßnahmen, sprich Ökosystemanpassungen, vorzunehmen.  
3) In der Praxis werden aus den unterschiedlichsten Gründen viele Windenergiebereiche überhaupt nicht umgesetzt. Nicht jeder Flächeneigentümer möchte eine WEA im Wald errichten. Eine umfangreichere Flächenkulisse ist daher erforderlich, um die Ziele erreichen zu können.  
4) Im Hinblick auf den Ausschluss von Waldflächen für WEA bitten wir darum, das ?Thüringer Urteil? im Blick zu haben und schon daher jegliche Einschränkung von Wald als potenzielle Flächen für WEA zu vermeiden.  
5) WEA im Wald sind meist siedlungsferner als WEA auf landwirtschaftlichen Flächen. Auch daher sollte Wald generell ohne Einschränkungen als potenzielle Fläche für die

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Anregung, den gesamten Wald für Windenergiebereiche zu öffnen, wird nicht gefolgt. Die Öffnung des Nadelwaldes ist notwendig, damit das Land NRW in der Lage ist, die Flächenbeitragswerte aus dem WindBG zu erfüllen. Die Möglichkeit, Windenergiebereiche im kompletten Wald zuzulassen, ist aus der Sicht Landesplanungsbehörde für die Flächenbereitstellung nicht notwendig. Der Laubwald hat eine höhere ökologische Wertigkeit als der Nadelwald. Aus diesem Grund wird er nicht für Windenergiegebiete ausgenommen, genauso wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Der öffentliche ökologische Belang Laubwälder mit die hohe Biotopwertigkeit zu schützen überwiegt als ein mögliches Risiko, das aus der Waldbewirtschaftung resultiert.

Falls sie das BVerfG Beschluss vom 27.09.2022 - 1 BvR 2661/21 meinen, ist dazu zu sagen, dass Urteil des BVerfG sich auf das Thüringische Waldgesetz bezieht. In diesem befindet sich ein Satz im Paragraphen der Waldumwandlung, der diese für Windenergieanlagen pauschal verbietet. Dieser Satz ist verfassungswidrig und nicht durch die Gesetzgebungskompetenz durch Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 gedeckt. Dieser Satz im Gesetz ist dem Bodenrecht zuzuordnen und dementsprechend ist Art. 72 Abs. 1 einschlägig und der Bund hat abschließend das Bodenrecht durch das BauGB geklärt. Das vorgetragene Argument des Einwenders bezieht sich auf einen Absatz in der Begründung, der erläutert, warum der verfassungswidrige Satz dem Bodenrecht und nicht dem Naturschutzrecht zuzuordnen ist. Dieser Absatz ist nicht eins zu eins für das LEP-Verfahren anwendbar. Die Raumordnung ist zwar Teil der konkurrierenden Gesetzgebung, aber die Länder besitzen gem. Art. 72. 3 Nr. 4 das Recht abzuweichen. Somit ist durch das ROG und das LPIG NRW eine grundgesetzliche Zuständigkeit für die Länder gegeben. Im Rahmen der genannten Gesetze dürfen die Länder bei der Aufstellung raumordnerisch tätig werden. Dies geschieht mit der Formulierungen von

Errichtung von WEA betrachtet werden.

Zielen und Grundsätzen. Dies geschieht auch mit dem Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen.

**Änderungsvorschlag**

1013236\_007, Waldbauernverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

Inhalt

Positiv herausstellen möchten wir dennoch die folgende Regelung: In der Logik der bisherigen Beschränkung auf Nadelwaldflächen begrüßen wir die Regelung, dass die Flächen von 2007 (Kyrill) und folgend, auch wenn Sie mit Laubmischwald wieder bestockt sind, nicht unter die Laubwald-Regelung fallen. Ansonsten wäre dies ein fatales Signal an die Waldbesitzenden, die aktuell ihre Schadflächen klimaresilient wiederaufforsten müssen. Grundsätzlich darf eine Laubwaldbestockung Waldbesitzende bei Planungen nicht einengen oder wirtschaftlich nachteilig sein!

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013236\_008, Waldbauernverband

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

#### Inhalt

Unsere Anregung zur Einschränkung von Schutzgebieten:  
Schutzgebiete sollten nicht per se ausgeschlossen werden. Auch Waldflächen in Wasserschutzgebieten sollten nicht ausgeschlossen werden, wenn der Bau und Betrieb der WEA mit entsprechenden Maßnahmen Risiken sicher beherrscht wird. Auch ist insbesondere der Ausschluss meist großflächiger Vogelschutzgebiete nicht sachgerecht und muss korrigiert werden.

#### Begründung:

Mit der oben beschriebenen Standortdrift geht einher, dass die über Jahrtausende gebildeten Wald- und Lebensgemeinschaften bisheriger Waldgesellschaften sich in den nächsten wenigen Jahren deutlich ändern werden. Diese Entwicklung macht weder vor intensiv bewirtschafteten noch vor extensiv bewirtschafteten Wäldern halt. Das bedeutet, dass auch die heute ausgewiesenen Schutzgebiete und ihre schutzwürdigen Lebensgemeinschaften vor einer dynamischen Veränderung stehen. Planungen dürfen daher nicht an statischen Einheiten und Gebietseinschränkungen scheitern. In Vogelschutzgebieten (Teil der Natura 2000-Gebiete) beispielsweise sind häufig die zu schützenden Vogelarten nicht durch WEA gefährdet. Es werden ohnehin vor Genehmigung von WEA-Artenschutzprüfungen durchgeführt. Dazu gehören auch ornithologische Untersuchungen. Sollten vorhandene Arten durch eine WEA gefährdet sein, wird dies dort festgestellt. Von daher ist ein voreilender Ausschluss dieser Bereiche auch artenschutzfachlich entbehrlich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird von der Ausweisung in Vogelschutzgebieten Abstand genommen.

##### **Änderungsvorschlag**



## 1013236\_009, Waldbauernverband

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

### Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Als Waldbauernverband stehen wir für den Erhalt und die Mehrung der nordrhein-westfälischen Waldfläche. Daher unterstützen wir grundsätzlich Ersatzaufforstungen bei Inanspruchnahmen von Wald. Eine Einschränkung von WEA in waldarmen Gemeinden lässt sich daraus jedoch keineswegs ableiten.  
Unsere Anregung:  
Einen Verzicht der Ausweisung von Windenergiegebieten in waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil) lehnen wir ab. Auch in waldarmen Gebieten müssen WEA im Wald grundsätzlich geplant werden können.  
Begründung:  
Ein Verzicht auf die Ausweisung in waldarmen Gebieten liefe dem Ziel einer dezentralen Erzeugung von regenerativer Energieversorgung entgegen. Darüber hinaus sind gerade waldarme Regionen oft zersiedelt und haben aufgrund der Abstandsflächen zu den zerstreut vorkommenden Wohngebäuden oder Siedlungen nur geringe Möglichkeiten für neue Standorte für WEA. Die Möglichkeiten für WEA im Offenland sind dort häufig schon erschöpft. Im Wald gibt es hingegen in den zersiedelten Gebieten noch Ausbaumöglichkeiten. Auch in waldarmen Gemeinden sollte ausschließlich die Windhöffigkeit das entscheidende Auswahlkriterium darstellen. Der Waldanteil wird dadurch keineswegs beeinträchtigt, da gerade in waldarmen Gebieten oft eine Wiederaufforstung im Faktor 1:2 oder höher verlangt wird. So könnte die Errichtung von WEA gerade in waldarmen Gebieten im Gegenteil zu einer Erhöhung des Waldanteils führen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Je weniger Waldfläche in einer Kommune zur Verfügung steht, desto wichtiger sind die Waldfunktionen. Insbesondere sticht die Erholungsfunktion in den Vordergrund. Diese wird vor allem durch die Emissionen einer Windenergieanlage beeinträchtigt. Somit ist Windhöffigkeit im Sinne einer gesamtheitlichen Planung nicht das einzige Kriterium. Deshalb ist der Grundsatz wichtig, um zu zeigen, dass Wälder in waldarmen Gemeinden nicht genutzt werden sollen, sofern es planerisch vertretbar ist. Der Grundsatz steht somit nicht dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien entgegen, denn der Grundsatz kann überwunden werden. Inwieweit waldarme Gemeinden zersiedelter sind als andere Gemeinden, ist unerheblich. Durch den Grundsatz wird der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger gelenkt aber nicht verkleinert und somit sind sie in der Lage, ausreichend Windenergiebereiche auszuweisen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013236\_010, Waldbauernverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Im LANUV Fachbericht Nr. 142 zur Flächenanalyse Windenergie werden die BSN-Flächen zunächst herausgerechnet. Weiterhin kommt der Bericht in seinem Fazit 3.10 zu der Erkenntnis, dass sich bei Einbeziehung der BSN-Flächen die Flächenkulisse auf rund 127.000 Hektar bemisst, ohne Einbeziehung der BSN-Flächen hingegen auf rund 153.000 Hektar.  
Unsere Anregung:  
Wir bitten darum, die BSN-Flächen bei der der Ausweisung von Windenergiegebieten zuzulassen.  
  
Begründung:  
Wir halten die Ausweisung von Windvorranggebieten in Bereichen für den Schutz der Natur aufgrund der aktuellen Situation für erforderlich. Auch im LANUV Bericht wird im Fazit 5 explizit darauf hingewiesen, dass die pauschale Bewertung von Ausschlusskriterien nicht die kleinräumliche Betrachtung konkreter Flächen ersetzt. Auch fachlich gesehen sind Einschränkungen in BSN Flächen weder zielführend noch sachgerecht.  
(siehe unsere Ausführungen zu Punkt 10.2-6).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, werden Schutzgebiete vom Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur ausgenommen.

**Änderungsvorschlag**

1013236_011, Waldbauernverband	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Waldbauernverband
<b>StN-ID:</b>	1013236_011
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme v. Kommunen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Ausführungen zu Ziel 10.2-10 und zum Grundsatz 10.2.-11 halten wir für sinnvoll, um den WEA-Ausbau voranzubringen, insbesondere die Akzeptanz für die Windenergiebereiche zu erhöhen	<b>Begründung</b> Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013236_012, Waldbauernverband	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Waldbauernverband
<b>StN-ID:</b>	1013236_012
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme v. Kommunen mit Windenergiebereichen Die Ausführungen zu Ziel 10.2-10 und zum Grundsatz 10.2.-11 halten wir für sinnvoll, um den WEA-Ausbau voranzubringen, insbesondere die Akzeptanz für die Windenergiebereiche zu erhöhen. Allerdings können nicht nur technische Entwicklungen (zu 10.2-10) zu Änderungen bei Windenergiebereichen führen. Aufgrund des Klimawandels ist gerade mit Veränderungen bei Waldstandorten (Standortdrift) inklusive Flora & Fauna und einhergehenden Schutzgebietszuschnitten zu rechnen - siehe unsere Ausführungen zu Punkt 10.2-6.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Bei der Evaluierung der Windenergiebereiche werden alle möglichen Faktoren, die die Eignung bzw. Nicht-Eignung betreffen, betrachtet. Dies beinhaltet auch Veränderungen bei Waldstandorten. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013236\_013, Waldbauernverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung von Windenergie im Übergangszeitraum  
Grundsätzlich begrüßen wir den Ansatz, die Regelungen der Regionalplanung mit denen des neuen LEP zu vereinheitlichen. Doch weisen wir darauf hin, dass durch den jetzt geltenden LEP, die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung bereits ausreichend Vorgaben bestehen, die einem ?ungesteuerten Zubau von Windenergieanlagen? entgegenstehen.  
Unsere Anregung:  
Es sollte auf eine ?Übergangsregelung? verzichtet werden.  
Begründung:  
Die oben genannten Vorgaben sind aktuell gültig, so dass die Notwendigkeit für eine ?Übergangsregelung? aus unserer Sicht nicht besteht. Vielmehr birgt eine solche Regelung die Gefahr durch eine Art Moratorium den Ausbau der Windenergie weiter zu verzögern. Auch weisen wir darauf hin, dass wir für eine solche Übergangsregelung derzeit keine belastbare Rechtsgrundlage sehen, sodass hier auch gerichtliche Auseinandersetzungen folgen könnten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Übergangsteuerung ist als Ausgleich zwischen Ausbau und Lenkung ausgeführt und berücksichtigt damit die Wünsche vieler Kommunen im Land. Ein Ausbau auf Waldflächen wird durch die Öffnung des Nadelwaldes und die großen Flächenkulissen der Regionalplanung erheblich unterstützt.

**Änderungsvorschlag**

## 1013236\_014, Waldbauernverband

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Waldbauernverband  
**StN-ID:** 1013236\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kappeler Str. 227, 40599 Düsseldorf

### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Die beabsichtigte Energiewende kann nur gelingen, wenn alle Potenziale für erneuerbare Energien ausgeschöpft werden. Daher dürfen Waldbereiche nicht kategorisch für Freiflächen-Solarenergie ausgeschlossen werden.  
Gerade im Verbund mit Windenergieanlagen im Wald können unter Nutzung der vorhandenen Strom-Infrastruktur in der windschwachen und gleichzeitig sonnenintensiven Sommerzeit zeitlich begrenzt errichtete PV-Anlagen zu einer deutlichen Standortoptimierung der Energiegewinnung führen, ohne dabei langfristig die Waldfunktion in Frage zu stellen.

Im Wald kommen beispielsweise folgende Bereiche für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Betracht: Weihnachtsbaumkulturen, Kalamitätsflächen, geschädigte Forstflächen entlang von Bundesautobahnen, überregionale Bundes- und Landesstraßen sowie überregionale Eisenbahnstrecken. Hier könnte durch eine befristete Waldumwandlung oder eine befristete Nutzungserweiterung für PV auf z.B. 25/30 Jahre nicht nur sinnvoll Energie erzeugt werden, sondern dies würde den Wiederaufbau der Kalamitätsflächen zeitlich sinnvoll strecken.  
Insbesondere vor der aktuellen Problematik, dass geeignetes Saat- und Pflanzgut, aber auch Arbeitskräfte für Neuanpflanzungen nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, würde die zeitlich begrenzte Nutzung einiger Teilflächen für PV-Anlagen dazu beitragen, die Situation zu entzerren. Zudem könnten dann die Investitionskosten für Wiederaufforstungen auf einen größeren Zeitraum verteilt werden.

Analog zu ?Agri-PV? können landesplanerische Vorgaben für ?Forst-PV? zur Doppelnutzung von Forstflächen wie z.B. Weihnachtsbäume und PV, Forstpflanzenanzucht und PV, erstellt werden.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Kalamitätsflächen sind Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und daher wieder aufzuforsten oder einer natürlichen Bewaldung zu überlassen. Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Nach § 2 BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung des Waldes würde durch eine flächige Überplanung mit Solarmodulen ausgeschlossen. Zwischen den der Nutzung solarer Energie dienenden Modulen oder am Rand dieser Module aufkommende Gehölzwuchs müsste sogar unterbunden werden, um eine Verschattung der Solarmodule zu verhindern. Anders als bei Windenergieanlage, durch die nur punktuell Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen und sogar eine Unterpflanzung der Rotorfläche nicht ausgeschlossen werden muss, würde mit der Errichtung von Modulen zur Nutzung solarer Energie auf Kalamitätsflächen großflächig eine Waldentwicklung verhindert oder mindestens zeitlich erheblich aufgeschoben.

Die Umnutzung von Kalamitätsflächen für Solaranlagen wäre als Waldumwandlung nach § 9 BWaldG bzw. § 39 LForstG NRW, ggf. als befristete Umwandlung nach § 40 LForstG NRW zu bewerten.

Auch bei einer befristeten Waldumwandlung darf u. a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden. Auch bei Kalamitätsflächen ist in der Regel davon auszugehen, dass die vorgenannten Funktionen noch in walddtypischer Weise ausgeprägt sind (z. B. die Bodeneigenschaften) und die Potentiale für eine rasche Wiederbewaldung vorhanden sind.

Die Öffnung von Kalamitätsflächen für die Solarnutzung ist daher in Abwägung mit den Belangen des Waldschutzes und der Erhaltung des Waldflächenanteils nicht sinnvoll, da auch im Offenlandbereich erhebliche Flächen zur Entwicklung der Solarnutzung zur Verfügung stehen.

Wald ist mehr als eine Ansammlung von gepflanzten Bäumen. Von Wald hängen ganze Biozönosen ab, die permanent mit Aufbau- und Abbau-Prozessen von Wald und seinen Bestandteilen beschäftigt sind (Holz, abgeworfene Blätter, andere Arten bzw. Nahrungsketten). Ein Wald, auf dem 30 Jahre PV-Anlagen gestanden haben, kann nicht mehr in einen ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden!

#### **Änderungsvorschlag**

## Wald und Holz NRW NLP Eifel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wald und Holz NRW NLP Eifel  
**StN-ID:** 1013429\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Wald und Holz NRW NLP Eifel, Urftseestraße 34, 53937 Schleiden

### Inhalt

der Abschlussbericht ?Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen? des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) legt zusätzlich zu den Ausschlussflächen für Windenergienutzung in Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Nationalparke) einen weiteren ?Ausschlussumring? von jeweils 75 m um diese Flächen fest.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Flächen ab einer Entfernung von 75 m zu den o.a. Schutzgebieten als Potentialflächen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) betrachtet werden. Die Annahme, Schutzabstände um diese Gebiete seien für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht erforderlich (Umweltbericht Seite 73 Z. 21/22), teilt die NLPV ausdrücklich nicht. Die Einführung eines 75 m Schutzpuffers, um Rotoraktionen über den Schutzgebieten zu vermeiden, hält die NLPV für absolut unzureichend. Dieses Vorgehen bedeutet eine Reduktion des bisher gemäß Windenergie-Erlass des Landes NRW (WEE 2018) gültigen Regelfallabstandes von 300 m für diese Gebiete.

Die Reduktion der Entfernung von WEA auf 75 m um den Nationalpark Eifel (NLP Eifel) ist aus Sicht der NLPV mit den Schutzzwecken des Großschutzgebiets nicht vereinbar. Der derzeit gültige Regelfallabstand um Nordrhein-Westfalens einzigen Nationalpark von mindestens 300 m (WEE NRW 2018) ist weiterhin zwingend als Minimum zu betrachten und sollte analog Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 45b sowie der ergänzenden Anlage 1, Abschnitt 1 (Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten) auf 500 m erweitert werden.

Dabei sind folgende Flächen zugrunde zu legen:

a. ?die Eigentumsflächen des Landes NRW, die in der Verwaltung des Nationalparkforstamts Eifel liegen

sowie

b. die zur Arrondierung des NLP Eifel im Umfeld beschafften Flächen

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien und Abstände anzuwenden. Für die Regionalpläne können kleinräumigere Analysen durchgeführt und detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

Der Windenergieerlass von 2018 entspricht nicht mehr den aktuellen Gesetzen, daher wird er überarbeitet.

#### Änderungsvorschlag



Begründung:

1. Der wissenschaftliche Beirat des NLP Eifel hat mit Stand 09.12.2022 ein Positionspapier zu WEA im unmittelbaren Umfeld des NLP Eifel erarbeitet, dem sich die NLPV voll inhaltlich anschließt. Darin wird u.a. der oben erwähnte Regelfallabstand von 300 m als absolutes Minimum betrachtet. Das Positionspapier ist dieser Stellungnahme beigelegt.

2. Mit der Festlegung eines Abstandes von 75 m als Ausschlussfläche für die Errichtung von WEA wird der NLPV die Möglichkeit genommen, das in der Präambel der ?Verordnung Über den Nationalpark Eifel (NPVO)? vom 17.12.2003 formulierte Ziel des Landes Nordrhein-Westfalen einer Erweiterung des NLP Eifel zu verfolgen (siehe Link Rechtlicher Rahmen | Nationalpark Eifel ([nationalpark-eifel.de](http://nationalpark-eifel.de))). Im Jahr 2022 hat die NLPV zusammen mit dem Referat III-5 des MUNLV die Überarbeitung des Flächenverzeichnisses (Anhang 2 der NP-VO) vorgenommen.

Dabei wurden Flächen festgelegt, die der aktuellen NLP-Fläche zugeschlagen werden sollen. Die Überarbeitung des Flächenverzeichnisses und die damit einhergehende Vergrößerung der NLP-Fläche, kombiniert mit einer redaktionellen Überarbeitung des Verordnungstextes, sollen in einem kleinen TOB-Beteiligungsverfahren finalisiert werden.

Aus verschiedenen Gründen ruht momentan die Bearbeitung dieses Verfahrens im MUNV. Dennoch müssen die oben unter a und b beschriebenen Flächen aus der Potentialfläche für die Errichtung von WEA zwingend herausgenommen werden!

3. Der NLP Eifel stellt in NRW eine Fläche mit herausragender Bedeutung für den Arten-, Natur und Biotopschutz dar. Deshalb ist es bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA im NLP-Umfeld erforderlich, einen ausreichend großen Schutzabstand zwischen WEA und den NLP-Grenzen sowie vorgesehenen Erweiterungsflächen einzuhalten.

Dabei ist der im WEE NRW 2018 festgelegte Regelfallabstand als Minimalgröße zu verstehen: analog BNatSchG § 45b sowie entsprechender Anlage 1, Abschnitt 1 sollte aufgrund des „signifikant erhöhten? Tötungs- und Verletzungsrisikos für Brutvogelarten der dort beschriebene Nahbereich von 500 m als regulärer Abstandswert zum NLP Eifel festgelegt werden, da nur dann gewährleistet ist, dass der NLP Eifel vollumfänglich als Brutgebiet für WEA-sensible Arten nutzbar ist. Durch den Bau und den Betrieb von WEA bzw. die Ausweisung von entsprechenden Vorranggebieten im Nahbereich des NLP sind insbesondere die folgenden, in der NP-VO aufgeführten Schutzzwecke des NLP Eifel gefährdet:

- Erhalt und Entwicklung naturnaher Ökosysteme einschließlich ihrer natürlichen Vielfalt, sowie vom menschlichen Eingreifen weitgehend ungestörter natürlicher

Prozesse (§ 3 Abs. II, Ziffer 1)

- Schaffung von Voraussetzungen, die eine natürliche Wiederbesiedlung ganz oder weitgehend verdrängter Arten (betrifft insbesondere WEA-sensible Arten) ermöglicht (§ 3 Abs. II, Ziffer 2)
- Erhalt von Eigenart und Schönheit und eines ungestörten Naturerlebnisses (§ 3 Abs. III, Ziffer 1 und 2)
- Schutz gefährdeter und WEA-sensibler Großvogel- und Fledermausarten (§ 3 Abs. IV, Ziffer 3 und Abs. V)

Die NLPV befürchtet angesichts bestehender und zukünftiger WEA sehr nahe an den NLP-Grenzen eine Beeinträchtigung windkraftsensibler Arten im NLP und seinen Randbereichen sowie eine dauerhafte Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten des Nationalparks im Hinblick auf die Weiterentwicklung bestehender und die Etablierung neuer Populationen windkraftsensibler Arten sowie allgemein eine Gefährdung der Schutzgüter des NL.P Eifel.

4. Die Reduzierung der verfahrenskritischen Arten aus dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW" (2017) auf 10 Arten ist aus Sicht der NLPV nicht nachvollziehbar bzw. wird fachlich nicht begründet. Die Berücksichtigung aller in NRW als WEA-sensibel aufgeführten Arten muss aus naturschutzfachlichen Gründen weiterhin erfolgen.

5. Der NLP Eifel wird durch weitere WEA in seinem unmittelbaren Umfeld (deren Errichtung nach der geplanten Änderung des LEP NRW bis zu 75 m zur Grenze möglich sein kann) zunehmend als Lebensraum und internationaler Vernetzungskorridor entwertet. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu seinen rechtlichen Zielen. So besteht z.B. im Süden des NLP Eifel eine besondere Bedeutung für den internationalen Biotopverbund (belgische NATURA 2000 / Naturpark Hohes Venn); gleichzeitig ist dieser Bereich aktuell schon stark unter Druck durch bestehende Windparke (WP Schöneiseifen, WP Monschau und WP Monschau-Höfen). Weitere WEA sind in Planung, wodurch noch bestehende freie Flugkorridore (u.a. für den Schwarzstorch) immer schmaler werden bzw. sogar ganz verschwinden. Nach WEE NRW 2018 kann der festgelegte Regelfallabstand von 300 m (u.a. zu Nationalparks) in Abhängigkeit der Schutzzwecke und Erhaltungsziele einzelfallbezogen angepasst, d.h. nötigenfalls auch ausgeweitet werden.

Der einzige Nationalpark des Landes NRW beinhaltet vollständig drei FFH-Gebiete (Kermeter DE-5404-301, Bachtäler im Truppenübungsplatz Vogelsang DE-5404-302 sowie Dedenborn, Talau des Püngel-, Wüstebaches und Erkensruherberlauf DE-5404-303), eins teilweise (Perlenbach-Fuhrtsbachtal DE-5403-301) und ist laut Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MUNV) vom 22.10.2020 als faktisches Vogelschutzgebiet NLP Eifel zu betrachten. Die Änderung des LEP NRW, die nur noch ein Viertel des

bisherigen Regelfallabstandes vorsieht, sollte daher das bisherige Minimum von 300 m belassen, besser ? wie oben beschrieben ? den im BNatSchG festgelegten Nahbereich von 500 m als Regelfallabstand festsetzen.

6. Das vom LANUV für die Errichtung von WEA errechnete mögliche Flächenpotential von 3,1 % der Landesfläche (bei einem angenommenen Abstand von 75 m zu Großschutzgebieten) würde durch die oben von der NLPV vorgeschlagene Abstandsregelung (als Minimum Beibehaltung des bisherigen Regelfallabstands von 300 m, besser 500m) um den NLP Eifel und seine potentiellen Erweiterungsflächen nur marginal verringert und läge immer noch deutlich über dem vom Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für Nordrhein-Westfalen festgelegten Wert von 1,8 % der Landesfläche.

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass Großschutzgebiete wie insbesondere der NLP Eifel vor negativen äußeren Einflüssen (z.B. Fernwirkungen von WEA) zu schützen sind. Im Umfeld des NLP Eifel mit windkraft-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen sollten daher immer alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zum Schutz der Arten und Gebiete (Alternativenprüfung, ausreichende Schutzabstände, Betriebszeitenbeschränkungen und Anti-Kollisionssysteme) genutzt werden.

1013429\_002, Wald und Holz NRW NLP Eifel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wald und Holz NRW NLP Eifel  
**StN-ID:** 1013429\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Wald und Holz NRW NLP Eifel, Urftseestraße 34, 53937 Schleiden

Inhalt

der Abschlussbericht ?Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen? des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) legt zusätzlich zu den Ausschlussflächen für Windenergienutzung in Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete und Nationalparke) einen weiteren ?Ausschlussumring? von jeweils 75 m um diese Flächen fest.

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass Flächen ab einer Entfernung von 75 m zu den o.a. Schutzgebieten als Potentialflächen für den Bau von Windenergieanlagen (WEA) betrachtet werden. Die Annahme, Schutzabstände um diese Gebiete seien für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen nicht erforderlich (Umweltbericht Seite 73 Z. 21/22), teilt die NLPV ausdrücklich nicht. Die Einführung eines 75 m Schutzpuffers, um Rotoraktionen über den Schutzgebieten zu vermeiden, hält die NLPV für absolut unzureichend. Dieses Vorgehen bedeutet eine Reduktion des bisher gemäß Windenergie-Erlass des Landes NRW (WEE 2018) gültigen Regefallabstandes von 300 m für diese Gebiete.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes. Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf den Umweltbericht, sondern auf die Flächenanalyse Windenergie und die Festlegungen des Ziels 10.2-2.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Abstände entstammen der Flächenanalyse Windenergie. Sie sind im LEP selbst nicht festgelegt. Es obliegt den Regionalplanungsbehörden, bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche von einzelnen Kriterien der Flächenanalyse Windenergie abzuweichen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013429\_003, Wald und Holz NRW NLP Eifel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wald und Holz NRW NLP Eifel  
**StN-ID:** 1013429\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Wald und Holz NRW NLP Eifel, Urftseestraße 34, 53937 Schleiden

### Inhalt

Wie in der bereits vorliegenden Stellungnahme ausgeführt, wird die realistisch zu erwartende Ökologische Belastung des Nationalpark Eifel durch weitere Windenergie-Anlagen (WEA) als Folge der Absenkung von planerischen Pufferbereichen um den Nationalpark (NLP) (zugleich faktisches VSG NLP Eifel) von 300 auf 75 Meter gemäß des vorgelegten LEP-Entwurf massiv ansteigen. Von einer Sonderregelung zur Erhaltung der bestehenden Abstandsvorgabe von 300 Metern für den einzigen Nationalpark NRWs und seine von der NLPV dem MWIKE im Herbst 2022 gemeldeten Erweiterungsflächen, die eine Erreichung des Gesamtzieles von 1,8 Prozent der Landesfläche für Vorranggebiete Windenergie sehr wohl ermöglicht, wird bedauerlicherweise kein Gebrauch gemacht.

Eine weitere Erhöhung des Erschließungsdrucks für WEA im unmittelbaren Umfeld des Nationalparks und vieler weiterer Schutzgebiete/NSG in der Nordeifel / Teil-Planungsregion Köln-West wird über den Entwurf des LEP und die nachgelagert anzupassenden Raumplanungen hinaus durch die verzerrenden Vorgaben der hergeleiteten Windenergie-Potenzialräume eintreten. Die gewählte Berechnungsweise für Potenzialräume mit einem fachlich nicht begründeten, massiv gegenüber früheren Planungsvorgaben reduzierten Regelabstand zu Schutzgebieten, wie NSGs und Nationalparks, von 300 auf 75 Meter, aber gleichzeitiger Beibehaltung planerischer Mindestabstände zu bewohnten Einzelgebäuden von mindestens 500 Metern, also dem mehr als 6fachen(!) des Abstandes zu ausgewählten Schutzgebieten, ist entscheidend für Verzerrungen zwischen den gewählten, politisch abgegrenzten WE-Planungsregionen. Bei den kleineren, insgesamt dicht besiedelten Planungsregionen Düsseldorf und RVR oder der durch Einzelhofsiedlung gekennzeichneten Region Münster (oder auch den Teilregionen Köln Ost und Detmold-Nord) ergeben sich dadurch im Vergleich systematisch deutlich geringere Windenergie-Potenzialräume. Bei großen, weniger dicht und/oder kompakt besiedelten Regionen {Arnsberg, Detmold-Südost, Köln-West) ergeben sich damit andererseits größere Potenzialräume als bei bisher geltenden Planungsvorgaben. Nachfolgende Abb. 1 aus der Flächenanalyse Windenergie NRW\* (LANUV 2023) verdeutlicht die beschriebene überproportionale Ausschlusswirkung des Kriteriums Siedlung?. Die Regionen Düsseldorf, Münster und RVR bieten allein danach nur äußerst geringfügige WEA-Potenziale ebenso wie die Teilregionen Detmold-Nord und Köln-Ost zur Erreichung des Übergeordneten

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### Begründung

Für die Flächenanalyse war eine landesweit einheitliche Betrachtung erforderlich, so dass für einzelne Schutzgebiete keine abweichenden Abstandsvorgaben anzuwenden waren. Die Belange des Nationalparks sind jedoch im Rahmen der Regionalplanung einzustellen und entsprechend abzuwägen. Insofern erscheinen die gewählten Abstände für eine Flächenanalyse sachgerecht; gleichwohl entfaltet die Flächenanalyse keine Bindungswirkung gegenüber den Trägern der Regionalplanung, so dass in besonderen Einzelfällen im Rahmen der Abwägung auch andere Abstände im Rahmen des regionalen Kriteriensets angewendet werden können. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der Ableitung der Flächenziele den Belangen des Siedlungsraumes ein höheres Gewicht beigemessen wurde als den Belangen des Naturschutzes oder allgemein des Freiraumes oder dass hier eine Verzerrung vorliegt. Vielmehr würde gerade die in der Stellungnahme geforderte proportionale Verteilung die Flächenziele konträr zu den vorgetragenen Belangen festlegen. Insofern wird keine Änderung vorgenommen.

#### Änderungsvorschlag

Planungszieles von 1,8 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie. Im Gegenzug erhöht dies massiv den Entwicklungsdruck für die Region Arnsberg und die Teilregionen Detmold-Südost und Köln-West gegenüber früheren, die Ziele Schutz der Natur und der Biodiversität sinnvoll hoher gewichtenden Planungsvorgaben.

(Es folgt die o.a. Karte aus dem LANUV-Bericht)

Die mit Hinweis auf „Machbarkeit“ von Vorranggebieten ohne Detailbegründungen seitens des MWIKE im LEP-Entwurf vorgenommene massive Deckelung der Potenzialräume Windenergie für die Region Düsseldorf auf 1,14 bzw. RVR auf 0,46 Prozent der Gesamtfläche erhöht die Belastung für die anderen Regionen und auch speziell den Nationalparkbereich Eifel zur Erreichung der landesweiten Flächenvorgabe von 1,8 Prozent für Vorranggebiete Windenergie nochmals. Die Deckelung auf 2,31 Prozent der Gesamtfläche bei den Regionen Arnsberg, Detmold, Münster und Köln führt des Weiteren zu starken Verzerrungen der Belastungen für die hochwertigeren Gebiete zum Schutz der Natur zwischen diesen Regionen. Während durch die Deckelung auf 2,31 Prozent der Gesamtfläche der genannten drei Regionen für die Region Arnsberg lediglich 40 Prozent der kalkulatorischen Potenzialfläche ohne BSN-Flächen als Mindestfläche Vorranggebiete Windenergie im- LEP-Entwurf vorgegeben werden, sind es für die Region Detmold mit 60 und Köln 56,9 Prozent unvergleichlich höhere Anteile der zur Verfügung stehenden Potenzialräume, räumlich konzentriert um wertvolle Flächen zum Schutz der Natur und Biodiversität. Die geschilderte, in einer vereinfachten Umsetzung gegenüber potenziell durch WEA belastete Bewohner von Einzelgebäuden begründete sowie die mit einer pauschalen Deckelung von 2,31 Prozent der Fläche einer Planungsregion operierende Vorgehensweise wird in nachgelagerten räumlich konkretisierenden Planungsebenen wie den Regionalplänen im Interesse der mindestens auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie nach Regionen (s. u.a. Auszüge aus Synopse und Umweltbericht des MWIKE NRW 2023) zur systematischen Platzierung von WEA-Anlagen fernab von Siedlungen und damit schwerpunktmäßig am unmittelbaren Rand von siedlungsfremden besonderen Gebieten zum Schutz der Natur, wie dem Nationalpark Eifel, führen.

Die komplette pauschale Streichung von Pufferflächen für andere Schutzgebiets-Kategorien außerhalb von NSG, NLP und VSG ist dabei noch gar nicht berücksichtigt. Die unten zitierte Aussage im Entwurf zum LEP, dass nachfolgende Planungsebenen ausreichend planerische Spielräume haben, um mögliche kumulativ auftretende negative Umweltwirkungen durch Standortalternativen zu umgehen, verlagert die Entscheidungsverantwortung vermeintlich „gerecht“ (siehe Zitat unten aus MWIKE NRW: „Umweltprüfung zur 2. Änderung des LEP NRW ? Umweltbericht“) und ohne Berücksichtigung regional stark unterschiedlich gegebener Potenziale nach eigener detaillierter Herleitung auf nachgeordnete administrative Ebenen. Den nachgeordneten Planungsträgern bleibt allerdings zur Erreichung der für die Regionen gemäß Entwurf LEP festgelegten Mindestanteile in der politischen

Abstimmung gar keine andere Wahl als Vorranggebiete Windenergie gezielt an den Rändern von Gebieten zum Schutz der Natur und der Biodiversität zu platzieren. ?

Planungs- | Fläche Pla- | Mindestfläche | Mindestfläche | Mindestfläche Mindestfläche  
region nungs-re- | Vorranggebiete | Anteil der Pla- | Anteil der Po- Anteil der Pogion  
Windenergie nungs-region tenzialfläche tenzialfläche

(ha) LEP Entwurf - (%) ohne BSN inkl. BSN

(ha) (%) (%)

Arnsberg 619.056 13.186 2,13 45,1 40,4

Detmold 652.004 13.888 2,13 60,0 50,7

Düsseldorf 363.782 4,151 1,14 75,0 69,6

Kéin 736.253 15.682 2,13 56,9 48,0

Münster 594.841 12.670 2,13 68,1 56,4

RV Ruhr 443.710 2.036 0,46 75,0 40,0

Tabelle: Werte , Fläche Planungsregion (ha)? aus LANUV 2023 ,Flächenanalyse Windenergie Abschlussbericht?, Werte ,Mindestfläche Vorranggebiete? aus LEP-Entwurf MWIKE (s. Zitat unten)

Die NLPV Eifel empfiehlt die selbst nach der o.a. regional verzerrenden Herleitung stark unterschiedlich gegebenen Potenzialflächen ?gerecht? mit einer prozentualen Deckelung zu beplanen und nicht eine die Potenziale weitgehend negierende prozentuale Deckelung nach der Gesamtfläche der Planungsregionen vorzunehmen.

Dies würde z.B. auch erlauben, die großen Nadelwald-Kalamitätsflächen in der Planungsregion Arnsberg und der Teilregion K6In-Ost, wie vom LEP-Entwurf explizit gewünscht, bevorzugt in WEA-Planungen einzubeziehen statt große, nicht oder deutlich geringfügiger von Dürre und Insekten-Kalamitäten betroffene Nadelwälder der Eifel um den Nationalpark Eifel in der Teilregion Köln-West.

Auszüge LEP-Unterlagen

MWIKÉ NRW: Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein- Westfalen - Umweltbericht. 06/2023 Seite 2 (inhaltsgleich MWIKÉ 2006

"Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien - Synopse Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Seite 1):

"Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- °Planungsregion Köln: 15.682 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen."



## 1013429\_004, Wald und Holz NRW NLP Eifel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wald und Holz NRW NLP Eifel  
**StN-ID:** 1013429\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Wald und Holz NRW NLP Eifel, Urftseestraße 34, 53937 Schleiden

### Inhalt

Wie in der bereits vorliegenden Stellungnahme ausgeführt, wird die realistisch zu erwartende Ökologische Belastung des Nationalpark Eifel durch weitere Windenergie-Anlagen (WEA) als Folge der Absenkung von planerischen Pufferbereichen um den Nationalpark (NLP) (zugleich faktisches VSG NLP Eifel) von 300 auf 75 Meter gemäß des vorgelegten LEP-Entwurf massiv ansteigen. Von einer Sonderregelung zur Erhaltung der bestehenden Abstandsvorgabe von 300 Metern für den einzigen Nationalpark NRWs und seine von der NLPV dem MWIKE im Herbst 2022 gemeldeten Erweiterungsflächen, die eine Erreichung des Gesamtzieles von 1,8 Prozent der Landesfläche für Vorranggebiete Windenergie sehr wohl ermöglicht, wird bedauerlicherweise kein Gebrauch gemacht.

Eine weitere Erhöhung des Erschließungsdrucks für WEA im unmittelbaren Umfeld des Nationalparks und vieler weiterer Schutzgebiete/NSG in der Nordeifel / Teil-Planungsregion Köln-West wird über den Entwurf des LEP und die nachgelagert anzupassenden Raumplanungen hinaus durch die verzerrenden Vorgaben der hergeleiteten Windenergie-Potenzialräume eintreten. Die gewählte Berechnungsweise für Potenzialräume mit einem fachlich nicht begründeten, massiv gegenüber früheren Planungsvorgaben reduzierten Regelabstand zu Schutzgebieten, wie NSGs und Nationalparks, von 300 auf 75 Meter, aber gleichzeitiger Beibehaltung planerischer Mindestabstände zu bewohnten Einzelgebäuden von mindestens 500 Metern, also dem mehr als 6fachen(!) des Abstandes zu ausgewählten Schutzgebieten, ist entscheidend für Verzerrungen zwischen den gewählten, politisch abgegrenzten WE-Planungsregionen. Bei den kleineren, insgesamt dicht besiedelten Planungsregionen Düsseldorf und RVR oder der durch Einzelhofsiedlung gekennzeichneten Region Münster (oder auch den Teilregionen Köln Ost und Detmold-Nord) ergeben sich dadurch im Vergleich systematisch deutlich geringere Windenergie-Potenzialräume. Bei großen, weniger dicht und/oder kompakt besiedelten Regionen {Arnsberg, Detmold-Südost, Köln-West) ergeben sich damit andererseits größere Potenzialräume als bei bisher geltenden Planungsvorgaben. Nachfolgende Abb. 1 aus der Flächenanalyse Windenergie NRW\* (LANUV 2023) verdeutlicht die beschriebene überproportionale Ausschlusswirkung des Kriteriums ?Siedlung?. Die Regionen Düsseldorf, Münster und RVR bieten allein danach nur äußerst geringfügige WEA-Potenziale ebenso wie die Teilregionen Detmold-Nord und Köln-Ost zur Erreichung des Übergeordneten

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Abstände entstammen der Flächenanalyse Windenergie und werden im LEP selbst nicht festgelegt. Die Flächenanalyse des LANUV ist eine Grundlage für die Ermittlung der Flächenanteile der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die gemäß Ziel 10.2-2 in den sechs Planungsregionen des Landes NRW konkret festzulegen sind. Es obliegt den Regionalplanungsbehörden, bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche von einzelnen Kriterien der Flächenanalyse Windenergie abzuweichen. Die hier aufgeworfenen Fragen stellen sich insoweit erst bei der Verortung konkreter Windenergiegebiete und sind dementsprechend bei Änderung der Regionalpläne mit anderen Belangen abzuwägen..

#### Änderungsvorschlag

Planungszieles von 1,8 Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für Windenergie. Im Gegenzug erhöht dies massiv den Entwicklungsdruck für die Region Arnsberg und die Teilregionen Detmold-Südost und Köln-West gegenüber früheren, die Ziele Schutz der Natur und der Biodiversität sinnvoll hoher gewichtenden Planungsvorgaben.

(Es folgt die o.a. Karte aus dem LANUV-Bericht)

Die mit Hinweis auf „Machbarkeit“ von Vorranggebieten ohne Detailbegründungen seitens des MWIKE im LEP-Entwurf vorgenommene massive Deckelung der Potenzialräume Windenergie für die Region Düsseldorf auf 1,14 bzw. RVR auf 0,46 Prozent der Gesamtfläche erhöht die Belastung für die anderen Regionen und auch speziell den Nationalparkbereich Eifel zur Erreichung der landesweiten Flächenvorgabe von 1,8 Prozent für Vorranggebiete Windenergie nochmals. Die Deckelung auf 2,31 Prozent der Gesamtfläche bei den Regionen Arnsberg, Detmold, Münster und Köln führt des Weiteren zu starken Verzerrungen der Belastungen für die hochwertigeren Gebiete zum Schutz der Natur zwischen diesen Regionen. Während durch die Deckelung auf 2,31 Prozent der Gesamtfläche der genannten drei Regionen für die Region Arnsberg lediglich 40 Prozent der kalkulatorischen Potenzialfläche ohne BSN-Flächen als Mindestfläche Vorranggebiete Windenergie im- LEP-Entwurf vorgegeben werden, sind es für die Region Detmold mit 60 und Köln 56,9 Prozent unvergleichlich höhere Anteile der zur Verfügung stehenden Potenzialräume, räumlich konzentriert um wertvolle Flächen zum Schutz der Natur und Biodiversität. Die geschilderte, in einer vereinfachten Umsetzung gegenüber potenziell durch WEA belastete Bewohner von Einzelgebäuden begründete sowie die mit einer pauschalen Deckelung von 2,31 Prozent der Fläche einer Planungsregion operierende Vorgehensweise wird in nachgelagerten räumlich konkretisierenden Planungsebenen wie den Regionalplänen im Interesse der mindestens auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie nach Regionen (s. u.a. Auszüge aus Synopse und Umweltbericht des MWIKE NRW 2023) zur systematischen Platzierung von WEA-Anlagen fernab von Siedlungen und damit schwerpunktmäßig am unmittelbaren Rand von siedlungsfremden besonderen Gebieten zum Schutz der Natur, wie dem Nationalpark Eifel, führen.

Die komplette pauschale Streichung von Pufferflächen für andere Schutzgebiets-Kategorien außerhalb von NSG, NLP und VSG ist dabei noch gar nicht berücksichtigt. Die unten zitierte Aussage im Entwurf zum LEP, dass nachfolgende Planungsebenen ausreichend planerische Spielräume haben, um mögliche kumulativ auftretende negative Umweltwirkungen durch Standortalternativen zu umgehen, verlagert die Entscheidungsverantwortung vermeintlich „gerecht“ (siehe Zitat unten aus MWIKE NRW: „Umweltprüfung zur 2. Änderung des LEP NRW“ ? Umweltbericht?) und ohne Berücksichtigung regional stark unterschiedlich gegebener Potenziale nach eigener detaillierter Herleitung auf nachgeordnete administrative Ebenen. Den nachgeordneten Planungsträgern bleibt allerdings zur Erreichung der für die Regionen gemäß Entwurf LEP festgelegten Mindestanteile in der politischen

Abstimmung gar keine andere Wahl als Vorranggebiete Windenergie gezielt an den Rändern von Gebieten zum Schutz der Natur und der Biodiversität zu platzieren. ?

Planungs- | Fläche Pla- | Mindestfläche | Mindestfläche | Mindestfläche Mindestfläche  
region nungs-re- | Vorranggebiete | Anteil der Pla- | Anteil der Po- Anteil der Pogion  
Windenergie nungs-region tenzialfläche tenzialfläche

(ha) LEP Entwurf - (%) ohne BSN inkl. BSN

(ha) (%) (%)

Arnsberg 619.056 13.186 2,13 45,1 40,4

Detmold 652.004 13.888 2,13 60,0 50,7

Düsseldorf 363.782 4,151 1,14 75,0 69,6

Kéin 736.253 15.682 2,13 56,9 48,0

Münster 594.841 12.670 2,13 68,1 56,4

RV Ruhr 443.710 2.036 0,46 75,0 40,0

Tabelle: Werte , Fläche Planungsregion (ha)? aus LANUV 2023 ,Flächenanalyse Windenergie Abschlussbericht?, Werte ,Mindestfläche Vorranggebiete? aus LEP-Entwurf MWIKE (s. Zitat unten)

Die NLPV Eifel empfiehlt die selbst nach der o.a. regional verzerrenden Herleitung stark unterschiedlich gegebenen Potenzialflächen ?gerecht? mit einer prozentualen Deckelung zu beplanen und nicht eine die Potenziale weitgehend negierende prozentuale Deckelung nach der Gesamtfläche der Planungsregionen vorzunehmen.

Dies würde z.B. auch erlauben, die großen Nadelwald-Kalamitätsflächen in der Planungsregion Arnsberg und der Teilregion K6In-Ost, wie vom LEP-Entwurf explizit gewünscht, bevorzugt in WEA-Planungen einzubeziehen statt große, nicht oder deutlich geringfügiger von Dürre und Insekten-Kalamitäten betroffene Nadelwälder der Eifel um den Nationalpark Eifel in der Teilregion Köln-West.

Auszüge LEP-Unterlagen

MWIKÉ NRW: Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein- Westfalen - Umweltbericht. 06/2023 Seite 2 (inhaltsgleich MWIKÉ 2006

"Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien - Synopse Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Seite 1):

"Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- °Planungsregion Köln: 15.682 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen."

MWIKE NRW: Umweltprüfung zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen - Umweltbericht. 06/2023, Seite 96: "Die Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Festlegungen des LEP NRW sowohl hinsichtlich der Verteilung von Flächenbeitragswerten für die Windenergie, [...] eine gerechte, den naturräumlichen Gegebenheiten entsprechende Verteilung im Land vorsehen. Auf nachfolgenden Planungsebenen ergeben sich ausreichend planerische Spielräume, um mögliche kumulativ auftretende negative Umweltwirkungen zu vermeiden und durch Standortalternativen zu umgehen, ohne dass die Ausbauziele der Landesregierung für Erneuerbare Energien in Frage gestellt werden müssen."

## Wallfahrtsstadt Werl

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wallfahrtsstadt Werl  
**StN-ID:** 1012431\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderung parallel durchführen und abschließen

Um den Ausbau der erneuerbaren Energien in NRW schnell voran zu bringen, wird seitens der Landesregierung ein ambitionierter Zeitplan zur Änderung des Landesentwicklungsplans sowie der Änderungen der Regionalpläne vorgegeben. Es werden die durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten zeitlichen Fristen deutlich unterschritten.

Durch den Zeitraum der nun stattfindenden Beteiligung zur Änderung des Landesentwicklungsplans innerhalb der Sommerferien sowie der befristeten Dauer von nur ca. einem Monat erscheint eine fachliche Auseinandersetzung mit den vorliegenden Unterlagen sehr ambitioniert. Zudem wird die Möglichkeit der politischen Beratung dadurch verwehrt. Ebenfalls besteht die Befürchtung, dass gleichsam bei den Regionalplanverfahren - die bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein sollen - ein ähnlich schneller Verfahrensablauf und kurze Beteiligungsfristen entstehen werden. Dadurch wird die Chance der Kooperation der Bezirksregierungen mit den Kommunen sowie die Berücksichtigung bestehender kommunaler Windenergieplänen und geplanter Projekte zur Festlegung der Windenergiebereiche auf Regionalplanebene als gefährdet angesehen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Frist war gesetzeskonform. Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012431\_002, Wallfahrtsstadt Werl

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wallfahrtsstadt Werl  
**StN-ID:** 1012431\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl

Inhalt

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Gemäß Ziel 10.2-6 soll Windenergienutzung in Nadelwald ermöglicht werden. Es stellt sich die Frage, wie mit Kalamitätsflächen innerhalb von Laub- und Mischwäldern umzugehen ist. Es werden zwar Ausführungen zu der Definition von Kalamitätsflächen innerhalb der Erläuterungen gemacht, jedoch bleibt unklar, welche Konsequenzen dadurch für die Planung von Windenergiebereichen erwirkt werden. Fraglich erscheint, ob auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen Windenergienutzung ermöglicht werden soll oder nicht. Eine klarere und verständliche Definition und die Möglichkeiten der Waldinanspruchnahme sind aufzuzeigen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Kalamitätsflächen sind nach wie vor Waldflächen mit der jeweiligen Bestockung. Daraus ergibt sich, dass Kalamitätsflächen im Laubwald Teil des Laubwalds sind. Das Ziel schreibt ausdrücklich, dass nur Nadelwald für Windenergiebereiche in Frage kommt, somit ist klargestellt, dass Windenergiebereiche in Kalamitätsflächen von Laubwäldern nicht ausgewiesen werden können.

Die Erläuterung stellt ebenfalls klar, ab wann Nadelwaldkalamitätsflächen, die mit Laub- oder Mischwald bestockt wurden, in den planerischen Schutz von Laubwald hineinwachsen. Aus dem Erlass des MLV ergibt sich, dass "die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2038 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen."

Eine Änderung der Festlegung und der Begründung erfolgt nicht, weil die Begründung als Klarstellung ausreicht.

**Änderungsvorschlag**

## 1012431\_003, Wallfahrtsstadt Werl

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wallfahrtsstadt Werl  
**StN-ID:** 1012431\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl

### Inhalt

#### Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Dieser Grundsatz wird als äußerst wichtig angesehen, da die bereits bestehenden Windenergieplanungen der Kommunen Berücksichtigung finden sollten, um das Flächenziel zu erreichen. Des Weiteren wurden bei der kommunalen Planung bereits Umweltbelange und sonstige Standortfaktoren geprüft. Ebenso sollten die vorhandenen kommunalen Windenergieplanungen nicht durch die neuen Windenergiebereiche auf Regionalplanebene konterkariert werden. Klar zu regeln für die Regionalplanungsbehörden ist die Vorgehensweise, die Kommunen mit in die Überlegungen des Planungskonzeptes für die Windenergiebereiche einzubeziehen. Im Sinne des Verlustes der Planungshoheit in diesem Bereich sollte vermittelnd darauf hingewirkt werden, dass bestehende Windenergieflächen auf Flächennutzungsplanebene mit in den Regionalplan übernommen werden und beabsichtigte kommunale Planungen frühzeitig abgestimmt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Nur Windenergiebereiche der Regionalplanung werden beim Flächenbeitragswert angerechnet. Wenn kommunale Flächen nicht in der Regionalplanung übernommen werden, werden sie nicht angerechnet.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1012431\_004, Wallfahrtsstadt Werl

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wallfahrtsstadt Werl  
**StN-ID:** 1012431\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl

Inhalt

Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Es ist schwer vorstellbar welche Flächen von Industrie- und Gewerbegebieten als geeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen sein sollen. Die beispielhaft aufgeführten Abstandsflächen und arrondierenden Restflächen werden in der Realität höchstens in sehr groß dimensionierten Industrie- und Gewerbegebieten vorhanden sein. Auch bei der Neuplanung von solchen Gebieten wird sicherlich der Druck zur Bereitstellung für die maßgeblichen gewerblichen Nutzungen (Produktion, Weiterverarbeitung, Lagerung etc.) höher sein, als die hier anvisierte Bereitstellung zur Nutzung der Windenergie.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**



## 1012431\_005, Wallfahrtsstadt Werl

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wallfahrtsstadt Werl  
**StN-ID:** 1012431\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Zu diesem Ziel wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass im Übergangszeitraum keine kleinräumigen Einzelfallentscheidungen zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen getroffen werden sollen bzw. soll ein ungesteuerter Zubau verhindert werden. Dahingehend stellt sich die Frage, ob das Ziel nur ausschließlich für Kommunen ohne Konzentrationszonenplanung Anwendung finden soll. Für die Kommunen mit Konzentrationszonen und einhergehender Ausschlusswirkung ist auch im Übergangszeitraum nicht mit einem sog. Wildwuchs ohne Steuerung zu rechnen.

Sofern von den Regionalplanungsträgern noch keine Planentwürfe vorliegen, sind gemäß Ziel 10.2-13 die festgelegten Kernpotenzialflächen für den Windenergieausbau im Übergangszeitraum heranzuziehen - es wird jedoch nicht detailliert aufgezeigt, wie diese Flächen ausgewählt bzw. abgegrenzt wurden; es bedarf einer näheren Erläuterung. Es wird ausgeführt:

?Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist.? Diesbezüglich wird nicht eröffnet, durch welche Instrumente/Maßnahmen das Steuerungsziel anderweitig gewahrt werden könnte - hier sollten Beispiele vorgetragen werden. Am Ende der Erläuterungen zu der Zielsetzung wird auf einen gesonderten Erlass der Landesplanungsbehörde verwiesen - das Vorliegen der Regelungsinhalte dieses angekündigten Erlasses zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des LEP-Entwurfs-EE wäre zur Klärung einzelner Fragen sicherlich hilfreich gewesen.

Es erweckt den Anschein, dass dieses landesplanerische Ziel die Aussagen des § 245e (1) Satz Aff. BauGB, wonach in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden können,

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Kommunale Planung bleibt immer möglich und wird durch Ziel 10.2-13 nicht eingeschränkt.

#### **Änderungsvorschlag**

konterkariert. Nach landesplanerischer Zielsetzung soll bis zur Festlegung der Windenergiebereiche auf Regionalplanebene keine kommunale Positivplanung zur Windenergienutzung ermöglicht werden. Eine solche Einschränkung festzulegen, widerspricht dem Ziel der Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Sicherlich ist einem Wildwuchs von Windenergieanlagen entgegenzuwirken, doch sollte eine kommunale Positivplanung durch ein Bauleitplanverfahren, die eine steuernde Wirkung miteinschließt, nicht abgewehrt werden.

## 1012431\_006, Wallfahrtsstadt Werl

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wallfahrtsstadt Werl  
**StN-ID:** 1012431\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Es wird begrüßt, dass hochwertige Ackerböden nicht durch Freiflächen-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden sollen und diese für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert werden. Jedoch ist zu hinterfragen, ob die hochwertigen und ertragreichen Bördeböden durch Agri-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden sollten. Nach Ansicht der Stadt Werl sollten die Bördeböden nicht durch Agri-Photovoltaikanlagen, mit denen eine Nutzungseinschränkung des Ackerbaus bezüglich der Bewirtschaftung verbunden ist, überprägt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Gemäß Ziel 10.2-15 sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels Agri-PV-Anlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.

Damit wird insgesamt dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und auch der Landwirtschaft Rechnung getragen. Das am 1. Juli 2021 verabschiedete Klimaschutzgesetz NRW verpflichtet zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045. Der beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien ist die zwingende Voraussetzung zur Erreichung der nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele, gleichzeitig aber auch zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes NRW und zur Sicherstellung von Energie-Souveränität und Versorgungssicherheit in Deutschland. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

#### **Änderungsvorschlag**

1012431_007, Wallfahrtsstadt Werl	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Wallfahrtsstadt Werl
<b>StN-ID:</b>	1012431_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl
Inhalt	Abwägung
<u>Zu Grundsatz</u>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<u>10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</u>	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Es wird begrüßt, dass nun seitens der Landesplanung die Kombination von Bereichen für Windenergienutzung und Photovoltaikanlagen ermöglicht werden soll. Durch diese Kombination können diese landschaftsbildprägenden Strukturen konzentriert geplant und Infrastruktur gebündelt genutzt werden.	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis  
**StN-ID:** 1012581\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

### Inhalt

Da die Grundsätze des Gewässerschutzes ausdrücklich Berücksichtigung in der Änderung der Landesentwicklungsplanung finden, wird diese durch den Wasserverband begrüßt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

## Wasserversorgung Beckum GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wasserversorgung Beckum GmbH  
**StN-ID:** 1012709\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Hammer Straße 42, 59269 Beckum

### Inhalt

vielen Dank für die Unterlagen zur Beteiligung zum Thema "Erneuerbare Energien".  
Wir betreiben ein altes Trinkwasser-Werk von 1910 am Rande verschiedener Gewässer in einem Gebiet aus Landschaftsschutz, Naturschutz, FFH-Gebiet und dem geplanten Biotopverbund, Natura 2000.

Das Werk benötigt viel Strom für die Aufbereitung und die Trinkwasserverteilung. Gerne würden wir in räumlicher Nachbarschaft eine Windenergie oder Solaranlage bauen, welche aber durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen im Ansatz behindert wird. Zudem stehen optische Bedenken seitens des Denkmalschutzes dagegen.

Deshalb bitten wir um entsprechende Sonderregelungen in diesem Entwurf, die eine Ausnahme in den Schutzgebieten zulässt und den Denkmalschutz zu Gunsten der Trinkwasserversorgung in seine Entscheidungsgrundlage lockert. Wir möchten unseren Beitrag zur Klimaneutralität gerne leisten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Einzelfalllösungen können nicht im LEP gefunden werden. Soweit der geschilderte Sachverhalt auf eine bauplanungsrechtliche Lösung abstellt, ist der Belang in das Regionalplanverfahren einzubringen. Fachrechtliche Beschränkungen sind dabei zu beachten bzw. im Genehmigungsverfahren zu adressieren.

#### **Änderungsvorschlag**

## Weltraumkommando der Bundeswehr

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Weltraumkommando der Bundeswehr  
**StN-ID:** 1013469\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Mühlenstr. 89, 47589 Uedem

### Inhalt

Grundsätzlich unterstützt das Weltraumkommando der Bundeswehr den Ausbau regenerativer Energien, sofern keine zwingenden militärischen Belange entgegen stehen. Die der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zugrunde liegende Studie (LANUV Fachbericht 142) listet im Rahmen der Erörterung militärischer Belange namentlich drei Standorte von Radargeräten der Luftverteidigung (namentlich Uedem, Erndtebrück und

Brakel) auf, die jedoch aus hiesiger Sicht keineswegs als abschließend betrachtet werden sollten. Dies betrifft insbesondere das nicht gelistete Radargerät zur Weltraumbeobachtung ?TIRA? am Standort Wachtberg-Werthhoven.

Diese Einrichtung besitzt elementare Bedeutung für die militärische Weltraumnutzung, so dass von Seiten des Weltraumkommandos der Bundeswehr die uneingeschränkte Nutzung dieser Anlage höchste Priorität genießt. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme des (BAIUDBw) Referat K 4 vom 30.05.2023 hinsichtlich der Aufrechterhaltung des vom Bundesministerium der Verteidigung angeordneten Schutzbereiches für die

Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthhoven (BMVg IUD I 6 - Anordnung Nr. III/Wer/377/7 vom 17.12.2012) mit besonderem Nachdruck unterstützt.

Die Ansiedlung von Windkraftanlagen innerhalb dieses Schutzbereiches hätte massive und operationell nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit und Nutzbarkeit des Radargerätes ?TIRA?. Auch vor dem Hintergrund der Abfrage zu Einwänden gegen die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches durch die Bezirksregierung Köln vom 21.06.2023 (Az: 35.5.2.200) möchte ich noch einmal die Bedeutung des Schutzbereiches unterstreichen.

Das Weltraumkommando der Bundeswehr weist darüber hinaus darauf hin, dass eine Unterscheidung zwischen Radargeräten der Landesverteidigung und Radargeräten der Luftverteidigung wie im LANUV-Fachbericht 142 nicht zielführend ist, da es sich bei Radargeräten der Luftverteidigung immer auch um Radargeräte der Landesverteidigung nhandelt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche z. B. in der Nähe von der Einwanderin vorgebrachten Einrichtungen wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013469\_002, Weltraumkommando der Bundeswehr

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Weltraumkommando der Bundeswehr  
**StN-ID:** 1013469\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Mühlenstr. 89, 47589 Uedem

### Inhalt

Grundsätzlich unterstützt das Weltraumkommando der Bundeswehr den Ausbau regenerativer Energien, sofern keine zwingenden militärischen Belange entgegen stehen. Die der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zugrunde liegende Studie (LANUV Fachbericht 142) listet im Rahmen der Erörterung militärischer Belange namentlich drei Standorte von Radargeräten der Luftverteidigung (namentlich Uedem, Erndtebrück und

Brakel) auf, die jedoch aus hiesiger Sicht keineswegs als abschließend betrachtet werden sollten. Dies betrifft insbesondere das nicht gelistete Radargerät zur Weltraumbeobachtung ?TIRA? am Standort Wachtberg-Werthhoven.

Diese Einrichtung besitzt elementare Bedeutung für die militärische Weltraumnutzung, so dass von Seiten des Weltraumkommandos der Bundeswehr die uneingeschränkte Nutzung dieser Anlage höchste Priorität genießt. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme des (BAIUDBw) Referat K 4 vom 30.05.2023 hinsichtlich der Aufrechterhaltung des vom Bundesministerium der Verteidigung angeordneten Schutzbereiches für die

Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthhoven (BMVg IUD I 6 - Anordnung Nr. III/Wer/377/7 vom 17.12.2012) mit besonderem Nachdruck unterstützt.

Die Ansiedlung von Windkraftanlagen innerhalb dieses Schutzbereiches hätte massive und operationell nicht hinnehmbare Auswirkungen auf die Einsatzfähigkeit und Nutzbarkeit des Radargerätes ?TIRA?. Auch vor dem Hintergrund der Abfrage zu Einwänden gegen die Aufrechterhaltung des Schutzbereiches durch die Bezirksregierung Köln vom 21.06.2023 (Az: 35.5.2.200) möchte ich noch einmal die Bedeutung des Schutzbereiches unterstreichen.

Das Weltraumkommando der Bundeswehr weist darüber hinaus darauf hin, dass eine Unterscheidung zwischen Radargeräten der Landesverteidigung und Radargeräten der Luftverteidigung wie im LANUV-Fachbericht 142 nicht zielführend ist, da es sich bei Radargeräten der Luftverteidigung immer auch um Radargeräte der Landesverteidigung nhandelt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für bestimmte Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereiche. Der angeordnete Schutzbereich um die Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthhoven (Radom) ist von den Planungsregionen bei der Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen zu beachten.

#### **Änderungsvorschlag**



## Werkgroep Milieubeheer Berg en Dal

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Werkgroep Milieubeheer Berg en Dal  
**StN-ID:** 1014074\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Postbus 26, 6560 AA Groensbeek

### Inhalt

Inzwischen steigen die CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter an und die dadurch bedingten Klimaveränderungen werden immer deutlicher. Damit verbunden ist die Forderung, schneller auf erneuerbare Energieerzeugung umzusteigen. An sich ist dies eine verständliche und gute Idee. Die Idee ist jedoch, zu diesem Zweck wieder die Möglichkeit zu schaffen, Windkraftanlagen in bestimmten Wäldern, in diesem Fall Nadelwäldern, aufzustellen. Damit kommen die Windräder am Kartenspielerweg im Reichswald wieder ins Spiel.

Neben der Klimakrise gibt es auch eine Krise der biologischen Vielfalt. Laut dem ?Stockholm Resilience Centre?, das Untersuchungen zu den planetarischen Grenzen durchgeführt hat, scheint das Problem der biologischen Vielfalt größer zu sein als das Klimaproblem. Der Rückgang der biologischen Vielfalt hat die planetarischen Grenzen bereits weit überschritten. Das bedeutet, dass bei der Lösung von Klimaproblemen die biologische Vielfalt nicht weiter abnehmen darf. Die Wälder als wichtige Hüter der biologischen Vielfalt sind in dieser Hinsicht sehr wichtig, aber auch sehr anfällig. Da diese Gefahr offenkundig ist, hat das LANUV eine Empfehlung zu diesem Thema herausgegeben.

Daher werden nicht alle Wälder als geeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen angesehen.

Ausgeschlossen sind:

1. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete sind ebenso ausgeschlossen wie Gemeinden mit wenig Wald. Nadelwälder werden jedoch als geeignete Standorte für Windkraftanlagen angesehen und gelten als Nadelwälder, wenn mehr als 50 % des Waldes aus Nadelbäumen bestehen.

Ad 1. Dennoch sind wir sehr besorgt über diese Entwicklung. Wir haben 2015 ausführlich die Vogelwelt der Nadelbaumparzellen entlang der Kartenspielerstraße untersucht und eine reiche Vogelwelt festgestellt. Darüber hinaus gibt es im Reichswald ein Natura-2000-Gebiet: den Geldenberg. Auf der niederländischen Seite des Reichswalds, in der Nähe des Kartenspielerwegs, befindet sich zwei weitere Natura-2000-Gebieten: die Wälder von Sint Jansberg und das Sumpfbereich De Bruuk. Natura 2000-Gebiete haben ein Erhaltungsziel und Initiativen müssen nachweisen,

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der erste und zweite Absatz werden zur Kenntnis genommen. Es wird keine weitere Veranlassung durch die Plangeberin gesehen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird sich nach sorgfältiger und gerechter Abwägung für eine Flächenkulisse der Windenergiebereiche entscheiden. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, auf konkrete Flächen einzugehen, wo die regionalen Planungsträger eventuell einen Windenergiebereich ausweisen.

Da die Schutzgebiete bereits durch das Ziel ausgenommen worden sind und die regionalen Planungsträgern bei Planungen eine Umweltprüfung inkl. weitere Prüfungen u. a. zum Thema Artenschutz oder FFH-Verträglichkeit vorgeschrieben sind, ist davon auszugehen, dass es zu keinen Ausweisungen von Windenergiegebieten kommt, die dem Schutzzweck eines Schutzgebietes widerspricht.

### **Änderungsvorschlag**

dass sie keine negativen Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete haben. Dies gilt für Sint Jansberg, De Bruuk und De Geldenberg.  
Darüber hinaus ist das 2000-Gebiet Geldenberg sehr klein (ca. 20 ha) und kann ohne das große umliegende Waldgebiet nicht existieren. Die Ausnahmeregelung des LANUV ist daher viel zu kurz.

## 1014074\_002, Werkgroep Milieubeheer Berg en Dal

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Werkgroep Milieubeheer Berg en Dal  
**StN-ID:** 1014074\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Postbus 26, 6560 AA Groensbeek

### Inhalt

Inzwischen steigen die CO<sub>2</sub>-Emissionen weiter an und die dadurch bedingten Klimaveränderungen werden immer deutlicher. Damit verbunden ist die Forderung, schneller auf erneuerbare Energieerzeugung umzusteigen. An sich ist dies eine verständliche und gute Idee. Die Idee ist jedoch, zu diesem Zweck wieder die Möglichkeit zu schaffen, Windkraftanlagen in bestimmten Wäldern, in diesem Fall Nadelwäldern, aufzustellen. Damit kommen die Windräder am Kartenspielerweg im Reichswald wieder ins Spiel.

Neben der Klimakrise gibt es auch eine Krise der biologischen Vielfalt. Laut dem ?Stockholm Resilience Centre?, das Untersuchungen zu den planetarischen Grenzen durchgeführt hat, scheint das Problem der biologischen Vielfalt größer zu sein als das Klimaproblem. Der Rückgang der biologischen Vielfalt hat die planetarischen Grenzen bereits weit überschritten. Das bedeutet, dass bei der Lösung von Klimaproblemen die biologische Vielfalt nicht weiter abnehmen darf. Die Wälder als wichtige Hüter der biologischen Vielfalt sind in dieser Hinsicht sehr wichtig, aber auch sehr anfällig. Da diese Gefahr offenkundig ist, hat das LANUV eine Empfehlung zu diesem Thema herausgegeben. Daher werden nicht alle Wälder als geeignet für die Errichtung von Windkraftanlagen angesehen.

Ad 2. Wir sind auch besorgt über die Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten. So wurden beispielsweise die Abstandskriterien für bestimmte Vogelarten letztlich verringert. Die von den Ökologiebehörden durchgeführten Untersuchungen zur Gutachtung sind zu eng. Die seit mehr als 50 Jahren laufenden Langzeituntersuchungen der Greifvogel-Arbeitsgruppe von Gerard Müskens cum suis zeigen, dass das Wissen über die lokale Situation sehr groß ist und das der Forschungsinstitute, die in kurzer Zeit ökologische Untersuchungen durchführen müssen, sehr begrenzt ist. Sie versäumen sehr viel. Darüber hinaus werden auch Zugvögel und Fledermäuse durch große Windkraftanlagen stark beeinträchtigt. Die Zugwege von Zugvögeln über dem Reichswald werden seit Jahren beobachtet. Daraus geht hervor, dass viele Vögel in Flügelhöhe fliegen und dass die Zahl der Zugvögel, die den Reichswald überfliegen, groß ist.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Dem Ziel, die besonderen Funktionen von Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln, werden die regionalen Planungsträger gerecht, in dem sie bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Somit wird der Anregung des Einwenders entsprochen.

Im Rahmen der Ausweisung von Windenergiebereichen kommt es zu einem Umweltbericht und es werden Minderungs- und Schutzmaßnahmen ergriffen, sodass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten.

#### Änderungsvorschlag

Ausgeschlossen sind:2. Ferner sollen bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.

1014074\_003, Werkgroep Milieubeheer Berg en Dal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Werkgroep Milieubeheer Berg en Dal  
**StN-ID:** 1014074\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Postbus 26, 6560 AA Groensbeek

Inhalt

Inzwischen steigen die CO2-Emissionen weiter an und die dadurch bedingten Klimaveränderungen werden immer deutlicher. Damit verbunden ist die Forderung, schneller auf erneuerbare Energieerzeugung umzusteigen. An sich ist dies eine verständliche und gute Idee. Die Idee ist jedoch, zu diesem Zweck wieder die Möglichkeit zu schaffen, Windkraftanlagen in bestimmten Wäldern, in diesem Fall Nadelwäldern, aufzustellen. Damit kommen die Windräder am Kartenspielerweg im Reichswald wieder ins Spiel.

Landschaft

Die Auswirkungen großer Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild sind ebenfalls enorm. Der Reichswald ist landschaftlich sehr wertvoll. Mit der Errichtung von Windkraftanlagen wird die Landschaft, die derzeit frei von Windkraftanlagen ist, stark beeinträchtigt. Dies gilt nicht nur für die visuelle, sondern auch für die akustische Ebene: Große Windkraftanlagen verursachen viel Lärm, was sich auf die Wahrnehmung der Natur durch den Menschen, aber auch auf die Fauna auswirken kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche zum Beispiel im Reichswald wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1014074\_004, Werkgroep Milieubeheer Berg en Dal

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Werkgroep Milieubeheer Berg en Dal  
**StN-ID:** 1014074\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Postbus 26, 6560 AA Groensbeek

Inhalt

Wischen bei geöffnetem Wasserhahn  
Natürlich müssen die CO<sub>2</sub>-Emissionen stark reduziert werden, aber in der Zwischenzeit steigen die weltweiten Emissionen weiter an. Das liegt nicht nur an der politischen Uneinigkeit der Regierenden, sondern vor allem am Dogma des Wirtschaftswachstums: 3 % jährliches Wirtschaftswachstum bedeutet eine Verdoppelung nach 23 Jahren. Wenn wir daran festhalten, werden wir nie eine kohlenstofffreie Wirtschaft erreichen und das Klima wird sich weiter erwärmen. Außerdem gehen die Rohstoffe (seltene Erden) zur Neige, die für die Elektrifizierung benötigt werden. Letztendlich werden Klimakatastrophen zu so hohen Kosten führen, dass die Wirtschaft zusammenbricht, mit enormen Folgen für die Menschen. Es ist daher notwendig, das Wirtschaftswachstum zu stoppen und neue Wege zu finden, um die Erde lebenswert zu erhalten. Dabei spielt die Verteilung des Wohlstands zwischen reichen und armen Ländern (die noch wachsen dürfen) eine wichtige Rolle.  
In Zeiten der Rezession (Covid) gingen die CO<sub>2</sub>-Emissionen sofort zurück. Wir müssen zu einer schrumpfenden Wirtschaft übergehen, die rationeller und weniger energiehungrig ist (ökologische Landwirtschaft, Isolierung Gebäuden, nachhaltige Produktion von langlebigen Gütern).  
Das bedeutet nicht, dass nichts mehr für die nachhaltige Energieerzeugung getan werden muss. Wir könnten zum Beispiel darüber nachdenken, wie wir die ehemaligen 200 m tiefen Braunkohlegruben in Nordrhein-Westfalen in einen Stausee umwandeln, in dem viele hundert Windräder das Wasser rundherum hochpumpen und massenhaft Energie speichern, eine schöne ingenieurtechnische Herausforderung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachten Einwände u. a. gegenüber dem Wirtschaftswachstum beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

<b>Wesel</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Wesel
<b>StN-ID:</b>	1013285_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
<b>Inhalt</b> diese Stellungnahme gibt der Kreis Wesel sowohl als Träger öffentlicher Belange, als zuständige Stelle für die Landschaftsplanung und als Untere Immissionsschutzbehörde sowie als juristische Person ab.	<b>Abwägung</b> <b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. <b>Begründung</b> Das MWIKE begrüßt den Hinweis in welchen Funktionen diese Stellungnahme erstellt wurde. <b>Änderungsvorschlag</b>

1013285\_002, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

**Allgemeines**

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des LEP soll eine wesentliche Grundlage zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele schaffen. Die mit der LEP-Änderung verfolgten Planungsziele sind aus Sicht der Kreises Wesel grundsätzlich nachvollziehbar und werden unterstützt.

Die Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben zum Ausbau der erneuerbaren Energie insbesondere in Form des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der damit festgelegten verbindlichen Flächenbeitragswerte für die Ausweisung von Windenergiegebieten bewegt die nordrhein-westfälische Landesregierung zu einer raschen Umsetzung in Ihrem Landesentwicklungsplan (LEP NRW). Dies ist aus Sicht des Kreises Wesel konsequent, denn einerseits ist die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele unabdingbar. Andererseits liegt es im Interesse des Kreises Wesel, dass durch die Ausweisung geeigneter Windenergiebereiche auf Regionalplanebene mit Erreichung der Flächenziele möglichst zeitnah eine rechtssichere planerische Konzentration der Windenergie auf geeignete Standorte gegeben ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1013285\_003, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel

**StN-ID:** 1013285\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

Durch die beabsichtigte LEP-Änderung, die sich ganz wesentlich auf die Nutzung der freien Landschaft bezieht, sind die Belange des Kreises Wesel als Träger der Landschaftsplanung betroffen. Um die in der Landschaftsplanung konkretisierten Belange von Natur und Landschaft unter der Prämisse des beschleunigten Ausbaus regenerativer Energien angemessen zu wahren, ist weiterhin eine räumliche Steuerung der Erzeugung regenerativer Energie auf die geeigneten Standorte und die Schonung landschaftlicher Funktionen notwendig. Daher werden die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans und auch die parallel angestrebte, gleichgerichtete Fortschreibung der Regionalplanung begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013285\_004, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

Insbesondere die Regionalplanung muss zu einer die spezifischen regionalen Gegebenheiten spiegelnden, gerechten Verteilung der neu hinzutretenden Lasten führen. Die in der Landes- und Regionalplanung neu hinzutretenden Windenergiebereiche konkurrieren mit anderen dort bereits zugewiesenen, die Freiraumfunktionen beeinträchtigenden Raumnutzungen. Als herausragendes Beispiel seien die konzentriert im Kreis Wesel resp. am unteren Niederrhein abgegrabenen bzw. der Abgrabung gewidmeten Bereiche benannt. Das überragende öffentliche Interesse an der regenerativen Energieerzeugung muss auch in Relation zu den aus früheren Zeiten herrührenden Zielen für den Abbau nichtenergetischer Rohstoffe zur Geltung gebracht werden. Es muss nachvollziehbar abgewogen werden, wie in einer dicht besiedelten Landschaft und unter der Voraussetzung bereits manifestierter massiver Freiflächenverluste die zukünftige weitere Flächeninanspruchnahme durch Windenergie/regenerative Energieerzeugung verantwortet werden kann. Aus Sicht des Kreises Wesel ist das nur unter der Voraussetzung grundsätzlich reduzierter Flächenzuweisungen für oberflächennahen Bergbau von Lockergesteinen möglich. Die Landesplanung soll darauf hinwirken, dass die Träger der Regionalplanung verpflichtet werden, im Verfahren befindliche Regionalpläne in diesem Sinne umfassend neu zu überdenken.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Den Belangen der Rohstoffsicherung wurde in diesem Verfahren bereits im Rahmen der Flächenstudie Rechnung getragen, indem die einschlägigen Flächen wie BSAB als Potenzial für die Windenergie ausgeschlossen wurden. Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013285\_005, Wesel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

### Inhalt

Grundsätzlich wird das Erfordernis der Bereitstellung von Bereichen für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete (Windenergiebereiche) im Umfang von 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche von Nordrhein-Westfalen durch den Kreis Wesel befürwortet. Die der LEP-Änderung zugrundeliegende Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ermittelt das landesweite Potenzial der Flächen für die Windenergie und stellt die regionale Verteilung dar. Die Methodik sowie die Festlegung der Flächenbeitragswerte auf die verschiedenen Planungsregionen sind aus Sicht des Kreises Wesel im Wesentlichen nachvollziehbar. Unter Punkt 2.4 dieser Stellungnahme wird auf eine für den Kreis Wesel bedeutsame Unschärfe bei der Ermittlung der Flächenbeitragswerte hingewiesen, die jedoch die Methodik nicht grundsätzlich in Frage stellt.

Das Gebiet des Regionalplanungsträgers Regionalverband Ruhr soll der LANUV-Studie zufolge 2.036 ha für die Windenergie bereitstellen. Die Vielzahl konkurrierender Nutzungsansprüche und Zielfestlegungen sowie die dementsprechend besonderen Ausgleichsfunktionen von Natur und Landschaft in dieser Planungsregion sind schon auf der Ebene des Landesentwicklungsplans zu berücksichtigen. Unter dieser Prämisse sind die der Planungsregion Ruhr zugewiesenen Flächenziele ambitioniert. Wegen der sehr hohen Dichte der Siedlungs- und Verkehrsflächen im zentralen Ruhrgebiet werden Windenergiebereiche voraussichtlich primär auf die Ballungsrandzonen, d. h. vor allem die Kreise Recklinghausen und Wesel konzentriert sein. Hier stehen hinzutretende Windenergiebereiche häufiger als in ländlichen Regionen in Konkurrenz zu besonders wichtigen Schutz- und Ausgleichsfunktionen (regionale Grünzüge, BSN mit Biotopvernetzungsfunktion etc.). Um diesem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen, werden im Folgenden die detaillierten Hinweise und Anregungen zu den entsprechenden Zielen und Grundsätzen des LEP aufgeführt.

Es wird gebeten, die nachfolgend aus der Sicht des Kreises Wesel beschriebenen Unschärfen zu beheben und die offenen Fragen im weiteren Verfahren zu beantworten. Dies verbindet der Kreis Wesel mit dem Appell, die LEP-Änderung, insbesondere die auf die Windkraft bezogenen Änderungen, zeitnah in Kraft zu setzen, damit mit Blick auf die im Kreisgebiet teils fehlenden, teils unwirksamen Konzentrationsplanungen die Phase planerisch nicht steuerbaren Anlagenzuwachses so kurz wie möglich gehalten

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren wird schnellstmöglich durchgeführt, ebenso wird in 10.2-13 eine Möglichkeit zur Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum eingeführt.

Den Flächenkonkurrenzen auch im Planungsgebiete des RVR wurde insgesamt durch eine Begrenzung der Inanspruchnahme des durch die LANUV-Studie identifizierten Potenzials Rechnung getragen. In landesweiter Perspektive ist so ein bessere Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Regionen des Landes im Hinblick auf die notwendige zusätzliche Inanspruchnahme von Fläche für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu realisieren. Eine Änderung erfolgt insoweit nicht.

#### **Änderungsvorschlag**

wird.

1013285\_006, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

Die Inanspruchnahme von Nadelwald außerhalb der genannten Schutzgebiete wird grundsätzlich mitgetragen.

Bei Ziel 10.2-6 sehen die Erläuterungen vor, dass die vorgesehenen Rückgriffe auf Waldflächen und BSN zulässig sein sollen bzw. in den dazu vorzunehmenden Schutzgutabwägungen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang eingebracht werden sollen, ?bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist?. Diese zeitliche Restriktion schlägt sich allerdings in der Zielformulierung selbst nicht nieder. Der Kreis Wesel regt die entsprechende Ergänzung an.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das Ende der Braunkohleverstromung ist im Bundesgebiet für das Jahr 2038 festgelegt. 2045 soll im Bundesgebiet Treibhausgasneutralität erreicht sein. Wann der Zustand nahezu treibhausneutral für die Stromversorgung im Bundesgebiet erreicht ist, ist nicht auf eine Jahreszahl zu fixieren. Bis zum Jahr 2045 werden die Ziele des LEPs mehrfach kontrolliert und angepasst werden. Durch das Monitoring (Ziel. 10.2-10) ist gewährleistet, dass etwaige notwendige Änderungen am Landesentwicklungsplan sowie in den Regionalplänen erkannt erkannt und umgesetzt werden.

**Änderungsvorschlag**

1013285\_007, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

Der Verzicht auf die Festlegung von Windenergiebereichen in waldarmen Kommunen ist erforderlich.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es Gebiete gibt, welche waldarme Räume darstellen und in denen Funktionen der vorhandenen Waldflächen eine besondere Bedeutung zukommen. Im linksrheinischen Gebiet des Kreises Wesel beispielsweise weist nur die Stadt Kamp-Lintfort einen Waldanteil von etwas mehr als 20 % auf. Die dort vorhandenen Waldflächen haben über die Ortsgrenze hinaus eine hohe Bedeutung für Natur und Landschaft und kompensieren zum Teil die Defizite in den benachbarten Kommunen. Dieser gemeindegebietsübergreifenden Funktion von Waldflächen ist stärker Rechnung zu tragen. Daher wird vorgeschlagen, den Grundsatz geringfügig zu erweitern:

*Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden*

*In waldarmen Gemeinden (unter 20 % Waldanteil im Gemeindegebiet) und in waldarmen Kreisen (unter 20 % Waldanteil im Kreisgebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.*

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Lebensmittelpunkt einer Person ist in der Regel die Gemeinde und nicht der gesamte Kreis. Auch die anderen Waldfunktionen werden immer wichtiger, wenn sie kleinräumig nicht vorhanden sind. Auf der Ebene einer Region können sich die Mehr- und Minderbedarfe ausgleichen, obwohl in der kleinsten Einheit ein Mangel herrscht. Aus diesen Gründen bezieht sich der Grundsatz auf eine Gemeinde.

##### **Änderungsvorschlag**

1013285\_008, Wesel

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

## Inhalt

### 2.2 Windenergienutzung in Bereichen zum Schutz der Natur (Ziel 10.2-8)

Bei den Bereichen zum Schutz der Natur handelt es sich im Kreis Wesel regelmäßig um Bereiche für den landesweiten Biotopverbund. Bei den nicht bereits als Naturschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich im Wesentlichen um größere Waldgebiete, die eingestreute Naturschutzgebiete umschließen und eine Pufferfunktion für die darin befindlichen Naturschutzgebiete erfüllen. Solche Flächen haben besonders, wenn sie im öffentlichen Eigentum stehen, ein hohes Biotopentwicklungspotential. Als Beispiel sei das Waldgebiet ?Die Leucht? auf dem Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort (s. auch zu Ziel 10.2-7) genannt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass keine größeren Waldnaturschutzgebiete im linksrheinischen Bereich des Kreises Wesels festgesetzt sind und somit keine weiteren Waldflächen zur Übernahme von Funktionsverlusten von für die Windenergienutzung beanspruchten BSN zur Verfügung stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die BSN in den jeweiligen Regionen unterschiedlich bedeutsam sein können. Im Gebiet des Regionalplanes Ruhr ist wegen der dichten Bebauung und der starken Freirauminanspruchnahme die Bedeutung der BSN höher zu bewerten als in ländlichen Regionen, denn es ist in der Regel kein ausreichender bzw. kein geeigneter Raum für den funktionellen Ausgleich der Beeinträchtigungen verfügbar.

Bei einer Öffnung der Bereiche zum Schutz der Natur für Windenergiegebiete ist insbesondere in der Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr eine Fokussierung der Windenergiewirtschaft auf die größeren BSN-Waldbereiche in den Kreisen Recklinghausen und Wesel zu erwarten. Dagegen steht, dass die Freiräume und insbesondere die BSN im Kreis Wesel wegen der bereits vorhandenen, anderweitigen flächenintensiven Nutzungen des Außenbereichs (Abgrabungen, Energietransportleitungen, Kooperationsstandorte) besonders zu schützen sind.

Aufgrund der vorgenannten Ausführungen regt der Kreis Wesel an, das Ziel 10.2-8 zu konkretisieren und die Formulierung wie folgt zu verändern:

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Die RED III erkennt Landschaftsteilen, die wegen ihrer herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild oder einer schutzwürdigen Bodenstruktur geschützt wurden, nicht den gleichen Schutzstatus zu. Zudem würde diese Einschränkung den planerischen Spielraum weiter verkleinern und dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht werden.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Somit wird durch die LEP Änderung nicht entschieden, ob und in welchem Umfang Windenergiebereiche im Kreis Wesel ausgewiesen werden.

Die Landesentwicklungspläne und Regionalpläne werden regelmäßig fortgeschrieben. Dies turnusgemäßen Fortschreibungen reichen, um auf das geänderte öffentliche Interesse bei Erreichen einer nahezu treibhausneutralen Stromversorgung zu reagieren.

*Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur*

*Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit*

- *es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente, Nationalparke oder um Schutzgebiete aufgrund internationaler Abkommen (z.B. Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Ramsar-Gebiet) handelt,*
- *die Funktion des landesweiten Biotopverbundes nicht beeinträchtigt wird*
- *es sich nicht um Landschaftsteile handelt, die wegen ihrer herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild oder einer schutzwürdigen Bodenstruktur geschützt wurden.*

Erläuterung:

Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des landesweiten Biotopverbundes ist insbesondere in waldarmen Kreisen (<20 % Waldanteil) gegeben, wenn die beeinträchtigten BSN-Funktionen der betroffenen Flächen nicht im räumlichen und ökologischen Zusammenhang kompensiert werden können.

Der Umfang der bestehenden Inanspruchnahme der Freiraumflächen außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur durch Infrastruktureinrichtungen und Rohstoffabbau ist dabei zu berücksichtigen.

Die größeren Waldbereiche sind für den landesweiten Biotopverbund von herausragender Bedeutung. In den waldarmen Regionen sind die BSN-Waldbereiche von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, da auch die nicht als Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke gesicherten Bereiche bzw. deren Funktion nicht durch andere Waldflächen kompensiert werden können.

Diese besondere Bedeutung der noch nicht als Naturschutzgebiet gesicherten BSN für den landesweiten Biotopverbund ist beispielsweise bei den extrem waldarmen linksrheinischen Kommunen im Kreis Wesel mit einer Gesamtfläche von ca. 43.700 ha und einer Waldfläche von insgesamt nur 5.454 ha (das sind < 12,5 % der Gebietsfläche) gegeben.

**Änderungsvorschlag**



Teile des BSN im Bereich der Rheinaue auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg sind als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiet ?Unterer Niederrhein?) ausgewiesen. Im Übrigen ist dieser Bereich durch das Überflutungsgebiet ?Taschenpolder? vorgeprägt.

Bei Ziel 10.2-8 sehen die Erläuterungen vor, dass die vorgesehenen Rückgriffe auf Waldflächen und BSN zulässig sein sollen bzw. in den dazu vorzunehmenden Schutzgutabwägungen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang eingebracht werden sollen, ?bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist? (Seite 8 der Synopse). Diese zeitliche Restriktion schlägt sich allerdings in der Zielformulierung selbst nicht nieder. Der Kreis Wesel regt eine dementsprechende Ergänzung an.

1013285\_009, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

Gem. Ziel 10.2-10 sind die Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben. Aufgrund der technischen Entwicklung und der damit verbundenen geänderten Anforderungen an die für die Windenergie nutzbaren Flächen soll die Eignung der entsprechenden Flächen durch die Landesplanung in einem Abstand von 5 Jahren überprüft werden.

Der Kreis Wesel weist aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde darauf hin, dass der Evaluierungszeitraum von 5 Jahren erweitert werden sollte, um im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Planungssicherheit und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Aufgrund des besonderen Prüfaufwandes in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen erstrecken sich die Zeiträume von Beginn der ersten Planungsschritte bis zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung regelmäßig über mehrere Jahre. Bestandteil der Planungen sind u.a. die Durchführung von umfangreichen Untersuchungen und die Erstellung von Gutachten sowie vielfältige Abstimmungen mit unterschiedlichen Akteuren. Der Zeitraum von 5 Jahren wird aus der Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde vor diesem Hintergrund als zu kurz erachtet. Wegen der in der Sache begründeten langen Projektierungs- und Genehmigungsdauer ist die andauernde Belastbarkeit der regionalplanerischen Vorgaben wichtig. Wird die Windenergiebereichsfestlegung bereits nach 5 Jahren evaluiert und damit in Frage gestellt, kann dies die Verwirklichung von Windkraftprojekten hemmen. In Anlehnung an § 7 Abs. 8 ROG erscheint eine Erweiterung auf 10 Jahre daher als zielführend.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche soll alle fünf Jahre durchgeführt werden und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne erfolgen. Dies wird als angemessen und sachgerecht erachtet, um die Ziele beim Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Sollten sich durch das Monitoring Änderungen bei den ausgewiesenen Windenergiebereichen ergeben, würde dies zu einer Fortschreibung der Regionalpläne führen. Laufende Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen werden dabei berücksichtigt. Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013285\_010, Wesel

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

## Inhalt

Auf Seite 3 der Synopse wird darauf hingewiesen, dass „durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt ist, dass eine Versorgung für zentrale Belange des Siedlungsraumes und der Rohstoffversorgung in der Region sichergestellt“ sei. Bei Sichtung der ?Flächenanalyse? ist nicht zu erkennen, dass die Rohstoffversorgung Berücksichtigung gefunden hat. Es wäre aus Sicht des Kreises Wesel als von sehr vielen Vorhaben und Maßnahmen des oberflächennahen Bergbaus überproportional betroffene Kommune konsequent gewesen, auch die Bereiche zum Abbau und Schutz von Bodenschätzen bzw. die großflächigen Bergbaubetriebe für Fest- und Lockergesteine als Restriktionsflächen auszuklammern und die den Kreisen und Städten zugewiesenen Flächenpotentiale für Windenergie jeweils entsprechend zu reduzieren. Sind diese ?Abgrabungsbereiche? jedoch vom LANUV nicht als Restriktion betrachtet worden, muss konsequenterweise auf der Ebene der Regionalplanung eine Abwägung der Belange Rohstoffversorgung und regenerative Energieerzeugung gegeneinander erfolgen, die eine Überbeanspruchung des Freiraums der von beiden Nutzungen in Anspruch genommen Kreise oder Gemeinden vermeidet. Daher wird vorgeschlagen die Erläuterung zum Grundsatz 10.2-11 um unterstrichenen Text zu ergänzen:

*Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.*

*Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen*

*Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 15 % ihrer Fläche in die regional-planerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. In Kommunen, in denen regional bedeutsame, dauerhafte Inanspruchnahmen des Freiraums (z. B. der oberflächennahe Abbau von Bodenschätzen) verwirklicht sind oder geplant werden, muss in der Zusammenschau der den Freiraum belastenden Nutzungen über das angemessene Gesamtmaß der Freirauminanspruchnahme nach Maßgabe des 15 % Oberziels abgewogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung*

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten, zu denen auch die Abgrabungsbereiche zählen, in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

### Änderungsvorschlag

*für eine Obergrenze eingehalten werden.*

1013285\_011, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

Die Änderung des LEP NRW sieht im Übergangszeitraum zwischen dessen Wirksamkeit und dem Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanänderung gem. Ziel 10.2-13 vor, dass der ?Zubau? von Windenergieanlagen auf den Flächen erfolgt, auf denen die Regionalplanungsträger dies in ihren Plänen vorsehen. Soweit diese Pläne entsprechende Konzepte noch nicht enthalten, sind sog. Kernpotenzialflächen zu nutzen, die für die spätere Übernahme in den Regionalplan besonders geeignet sind. Diese Regelungen sind für die jeweiligen Planungsregionen unterschiedlich anwendbar. Der für den Kreis Wesel derzeit in Aufstellung befindliche Regionalplan Ruhr enthält derartige Festlegungen zur Windenergie nicht. Daher bilden die in der Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum in ?Grün? dargestellten Flächen die Grundlage für die Beurteilung der Rechtslage im Übergangszeitraum. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Zubau von Anlagen außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll mit einer Untersagung begegnet werden. Hintergrund ist die Vermeidung eines ungesteuerten Zubaus von Windenergieanlagen bis zum Inkrafttreten des jeweiligen Regionalplans.

Dass eine Regelung für den Übergangszeitraum zu treffen ist, ist aus Sicht des Kreises Wesel zweifelsfrei. Allerdings weist Ziel 10.2-13 für den Umgang in der Planungspraxis einige Unklarheiten auf.

Die Herleitung der in der „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“ aufgeführten Flächen wird in den Planunterlagen nicht näher begründet. Es ist nicht ersichtlich, ob der Karte eine Alternativenprüfung und eine Umweltprüfung zugrunde liegt. Beschrieben wurde lediglich, dass es sich um die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale der jeweiligen Planungsregion handelt und die Ermittlung anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenziele herangezogen werden. Damit soll die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 in NRW ermöglicht werden.

Weil für den Kreis Wesel in dieser Karte keinerlei Flächen dargestellt sind, stellt sich die Frage, ob im Kreis Wesel im Übergangszeitraum der Zubau grundsätzlich untersagt werden soll.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Flächenkulisse der Kernpotenzialflächen ist in den Erläuterungen hinreichend Erläuterungen beschrieben. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar. Die genannte Karte der Kernpotenzialflächen muss nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung auch aktualisiert werden.

##### **Änderungsvorschlag**



1013285\_012, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

Da die Regelungen des Ziels 10.2-13 mit Wirksamkeit des LEP-Änderungsverfahrens auf die Ebene der unteren Immissionsschutzbehörde durchschlagen, bedarf es für die Umsetzung in der Genehmigungspraxis der Konkretisierung in Form eines Erlasses. Laut Zielbegründung werden die Einzelheiten in einem gesonderten Erlass der Landesplanungsbehörde geregelt. Dieser Erlass soll insbesondere den Begriff des ?raumbedeutsamen Anlagenzubaus? definieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013285\_013, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

Um die erforderliche Steuerungswirkung des Ziels 10.2-13 zu erreichen, ist es notwendig, den Begriff ?Zubau? zu konkretisieren. Es scheint nicht klar, welche Maßnahmen darunter zu fassen sind. Unklar erscheint, ob damit alle Neuerrichtungen, lediglich die Errichtung von Windenergieanlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ohne Konzentrationszonendarstellung oder auch Repowering-Anlagen gemeint sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Ziel 10.2-13 ist abschließend erläutert, ebenso der gesicherte Flächenkorridor. Repowering ist vom Zubau zu unterscheiden.

**Änderungsvorschlag**



1013285\_014, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

Weiterhin geht aus Ziel 10.2-13 die Verteilung der Zuständigkeiten nicht eindeutig hervor. In der Begründung heißt es, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau im begründeten Einzelfall mit einer Untersagung (§ 12 ROG, § 36 LPIG NRW) begegnet werden soll. Etwaige Maßnahmen sollen dabei i.d.R. vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. § 36 LPIG NRW trifft Zuständigkeitsregelungen für die Landesplanungsbehörde und die Bezirksregierungen, die wiederum die Baugenehmigungsbehörden anweisen können. Der Zuständigkeitsbereich der unteren Immissionsschutzbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten wird nicht beschrieben. Hier ist eine Klarstellung der Zuständigkeitsregelungen für die Genehmigungspraxis wünschenswert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zuständigkeiten sind aus § 36 eindeutig zu entnehmen bzw. bestimmbar. Details für die einheitliche Anwendung werden per Erlass geregelt.

**Änderungsvorschlag**

1013285\_015, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

Grundsätzlich können gem. § 249 Abs. 4 BauGB zusätzliche Flächen für Vorhaben der Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ausgewiesen werden. Gem. Ziel 10.2-13 widerspricht ein Zubau im Übergangszeitraum außerhalb dieser Flächen dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Es bleibt unklar, inwieweit bzw. wann ein Steuerungsziel anderweitig gewahrt ist. Fraglich ist, ob von dieser Regelung auch die bestehenden bauleitplanerisch für Windenergie (Konzentrationszonen) ausgewiesenen Flächen umfasst sind. Weiterhin bleibt offen, wie mit Bauleitplänen zur Ausweisung von Windenergiebereichen umzugehen ist, die erst während des Übergangszeitraumes wirksam werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Kommunale Konzentrationszonen sind ausweislich des Ziels 10.2-13 explizit Teil des zu sichernden Flächenkorridors. In Aufstellung befindliche Pläne werden im Rahmen der nach § 36 notwendigen Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sein.

**Änderungsvorschlag**

1013285\_016, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

?Hinsichtlich der Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit angeregt, die dort gewählte Formulierung oder die Einordnung als ?Ziel der Raumordnung? zu überprüfen. Nach der Rechtsprechung verlangt der Grundsatz der Rechtsklarheit von der einzelnen Zielaussage eine Formulierung, die dem Verbindlichkeitsanspruch gerecht wird. Die Festlegung muss strikt formuliert werden und endabgewogen sein. Gebräuchlich sind ?Ist- oder Sind-Formulierungen?, ?sind zu erhalten?, ?ist sicherzustellen?, ?darf nicht in Anspruch genommen werden? (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 17). Insoweit sind die hier verwendeten Formulierungen (?dürfen? und v.a. ?können?) zu hinterfragen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Das Ziel 10.2-6 muss mit Zusammenhang mit anderen Festlegungen im LEP im Zusammenhang gesehen werden. Das Ziel 7.3-1 - inzwischen durch die Rechtsprechung zum Grundsatz heruntergestuft- ermöglicht eine Inanspruchnahme von Wald unter gewissen Umständen. Hier ist die Art des Waldes nicht relevant. Ohne das Ziel 10.2-6 könnten Windenergiebereiche auch im Laubwald ausgewiesen werden. Dies widerspricht aber der Gesamtkonzeption des LEP-Änderungsverfahrens. Der Laubwald soll nicht für die Ausweisung von Windenergiebereichen zur Verfügung stehen, weil er ökologisch wertvoller ist. Würde das Ziel 10.2-6 als Grundsatz formuliert werden, könnte ein regionaler Planungsträger sich mit guten Gründen auch darüber hinwegsetzen und Windenergiebereiche im Laubwald ausweisen, was nicht gewünscht ist. Würde das vom Einwender vorgebrachte "können" in ein "ist" geändert, würde aus dem Wortlaut den nachfolgenden Ebenen vorgeschrieben, dass sie Windenergiebereiche in Nadelwäldern auszuweisen haben. Das ist ebenfalls nicht gewünscht und daher ist die Formulierung "können" richtig gewählt um auszudrücken, dass die regionalen Planungsträger in ihrer Gesamtkonzeption der Windenergiebereiche auf Nadelwald zurückgreifen können, aber nicht müssen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013285\_017, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

?Hinsichtlich der Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit angeregt, die dort gewählte Formulierung oder die Einordnung als ?Ziel der Raumordnung? zu überprüfen. Nach der Rechtsprechung verlangt der Grundsatz der Rechtsklarheit von der einzelnen Zielaussage eine Formulierung, die dem Verbindlichkeitsanspruch gerecht wird. Die Festlegung muss strikt formuliert werden und endabgewogen sein. Gebräuchlich sind ?Ist- oder Sind-Formulierungen?, ?sind zu erhalten?, ?ist sicherzustellen?, ?darf nicht in Anspruch genommen werden? (Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 17). Insoweit sind die hier verwendeten Formulierungen (?dürfen? und v.a. ?können?) zu hinterfragen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Besonderheiten der Ziele 10.2-6 und 10.2-8 ist, dass es sich um Konkretisierungen andere Ziele handelt. Eine Formulierung wie "Windenergiebereiche sind in BSN oder Waldflächen auszuweisen" schreibt den regionalen Planungsträgern vor, dass sie dort Windenergiebereiche auszuweisen haben. Dies ist aber nicht die Intention des Ziels. Windenergiebereiche sollen zukünftig überlagernd mit BSN und Waldbereichen mit entsprechenden Ausnahmen ausgewiesen werden dürfen. Ob die regionalen Planungsträger im Rahmen ihrer Gesamtkonzeption davon Gebrauch machen, ist ihnen überlassen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013285\_018, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

Das Ziel 10.2-8 soll eine Ausnahme zu Ziel 7.2-3 normieren, wonach ein Gebiet für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in Anspruch genommen werden darf, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Rechtsprechung geht überwiegend davon aus, dass ein Ziel der Raumordnung auch eine Soll-Formulierung aufweisen bzw. eine Regel-Ausnahmestruktur haben darf, dass dann aber die Ausnahme klar geregelt sein muss. Ziel 10.2-8 enthält zwar nach seinem Wortlaut eine klar umrissene Ausnahme, allerdings wird in der Erläuterung (S. 8 der Synopse) weiter einschränkend ausgeführt, dass die Regionalplanungsbehörden bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen sollen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird. Insoweit wird hier in der Begründung eine wichtige Einschränkung der Ausnahme formuliert und zudem eine Soll-Formulierung gewählt, die signalisiert, dass das Gebrauchmachen von der Ausnahme wiederum nur die Ausnahme sein soll. Diese ?Regelfall-Ausnahme? findet im Ziel selbst keinen Niederschlag. Insoweit scheint es geboten, Ziel 10.2-8 entweder als Grundsatz zu bezeichnen oder eine klare, endabgewogene Zielformulierung zu wählen, die die Ausnahme klar und abschließend beschreibt und den nachgeordneten Planungsträger bindet.?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Mit der Erläuterung wird das Ziel erläutert und Hinweise gegeben. Die Erläuterung ist nicht Teil des Ziels und kann somit Sollformulierung beinhalten. Das Ziel besitzt eine klar endabgewogene Zielformulierung. Eine Änderung ist somit nicht notwendig.

##### **Änderungsvorschlag**

1013285\_019, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

Durch die Änderung des Landesentwicklungsplanes soll die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen erheblich geöffnet werden. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund des zu schützenden Freiraums im Kreis Wesel in einigen Punkten kritisch gesehen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Über den LEP werden weiterhin Freiflächen-Solarenergieanlagen gesteuert, indem Waldbereiche und BSN aus der Flächenkulisse herausgenommen werden und auf hochwertigen Ackerböden und (zumindest als Grundsatz vorgegeben) in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen, nur Agri-PV errichtet werden soll. Die Regionalplanung kann über eine Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen zusätzlich steuern. Außerdem können auch die jeweiligen Gemeinden, sofern es sich nicht um privilegierte Anlagen handelt, über ihre kommunale Bauleitplanung selbst steuern.

Der LEP verpflichtet nicht dazu, den kompletten "Möglichkeitsraum" zu nutzen. Die Landesregierung strebt allerdings mit dieser Änderung an, den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013285\_020, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

Die Flächenkulisse für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen wird mit der Änderung des Ziels 10.2-14 insofern erweitert, als dass (unter Angabe der Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur) keine besonderen Standorte mehr vorgegeben sind.

Nicht von Ziel 10.2-14 umfasst sind kleinere Waldbereiche, die nicht regionalplanerisch festgelegt sind. Der Großteil der Kommunen im Kreis Wesel weist einen Waldanteil von unter 20 % auf und zählt somit zu den waldarmen Kommunen. Daher sind dort auch kleine Waldflächen unbedingt zu schonen. Der planerische Umgang mit Waldbereichen, die nicht regionalplanerisch festgelegt sind, sollte in der Erläuterung des Ziels 10.2-14 vorgezeichnet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, ist eine Bauleitplanung erforderlich. Die Gemeinden entscheiden im Rahmen von § 1 Abs. 3 BauGB über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens. Es liegt somit in der Hand der Kommune, diese kleineren Waldbereiche zu schützen und nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch zu nehmen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013285\_021, Wesel

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

## Inhalt

n Ziel 10.2-15 wird eine Abgrenzung von hochwertigen und nicht hochwertigen Ackerböden vorgenommen. Auf hochwertigen Ackerböden dürfen allein Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden. Maßgeblich ist dabei eine Bodenwertzahl (BWZ) von 55 und mehr Punkten.

Im Ziel 10.2-15 erfahren die Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr somit einen besonderen Schutz hinsichtlich der Bewirtschaftung. Die Errichtung klassischer (bodennah aufgeständerter) Freiflächen-Solarenergieanlagen, unter denen keine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden kann, ist auf diesen Flächen nicht möglich. Die Unterscheidung erfolgt allein anhand des Parameters der Bodenwertzahl.

Die Bodenwertzahl stellt einen Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden dar. Die Bodenwertzahl weist jedoch eine zu geringe Relevanz für die Agrarwirtschaft auf und berücksichtigt nicht alle für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung erheblichen Belange.

Neben der natürlichen Produktionsgrundlage Boden sind für die Beurteilung von Agrarstandorten als wertprägend zudem das lokale Klima, die vorhandene Infrastruktur, die betrieblichen Schwerpunkte, die Lage, Größe und der Zuschnitt von Flächen, die Zuordnung von Unternehmensstandorten, die Betriebsverfassung und die regionalen Besonderheiten mit einzubeziehen.

Im Bereich des Regionalplanes Ruhr hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zur bewertenden Darstellung landwirtschaftlicher Belange im Ruhrgebiet erstellt. Dieser Fachbeitrag nimmt eine Klassifizierung von Produktionsräumen und Standorten vor und kann eine geeignete Grundlage für die Bewertung der landwirtschaftlichen Flächen darstellen.

Es wird daher angeregt, dass für die Beurteilung der Wertigkeit von landwirtschaftlichen Produktionsstandorten und dem damit verbundenen Ausschluss bodennah aufgeständerter Freiflächen-Solaranlagen eine umfassende Untersuchung anhand der o.g. Faktoren erfolgt. Denn zu den wertvollen landwirtschaftlichen Flächen zählen auch die Standorte, die aufgrund anderer Eigenschaften als nur der Bodenwertzahl eine

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen bzw. vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Auch dort, wo die Bodenzahl unter 55 liegt, können je nach regionalspezifischen Gegebenheiten durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbarer Flächen Agrarstandorte auch mit niedrigeren Bodenzahlen in den Schutz von Grundsatz 10.2-16 mit einbezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

### Änderungsvorschlag



herausgehobene landwirtschaftliche Qualität aufweisen.

Die Versorgungssicherheit der Bevölkerung mit Lebensmitteln hat höchsten Rang. Es darf bei allem Bemühen um regenerative Energieerzeugung nicht aus dem Auge geraten, dass unter dem Einfluss des Klimawandels global von einem Schwund produktiver Agrarstandorte und einem Schrumpfen der Ernteerträge auszugehen ist. In NRW sind diesbezügliche Klimaprognosen vergleichsweise günstig. Hier können auch zukünftig Agrarflächen, deren Bodenwertzahl (BWZ) den Schwellenwert 55 deutlich unterschreitet, wertvolle Beiträge zur Versorgungssicherheit leisten. Insofern wird angeregt, den Schwellenwert zu überdenken und Freiflächen-Solarenergie generell auf standortbedingt benachteiligte, in der Klimabilanz ungünstige Produktionsflächen (z. B. Ackerstandorte auf entwässerten Mooren) zu lenken.

1013285\_022, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

Durch den Grundsatz 10.2-17 wird die Flächenkulisse für den Kreis Wesel extrem ausgeweitet.

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

*Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise*

- *geeignete Brachflächen*
  - *geeignete Halden und Deponien*
  - *geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten*
  - *künstliche und erheblich veränderte, stehende Gewässer oder*
  - *Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist*
- genutzt werden.*

Weiterhin wird angeregt, dass die Erläuterung zur Inanspruchnahme von künstlich stehenden Gewässern (wie o.a.) konkreter gefasst werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Aus der Stellungnahme gehen keine Gründe hervor, warum eine Inanspruchnahme von künstlich stehenden Gewässern konkreter gefasst werden sollte. Bei der Inanspruchnahme von künstlich stehenden Gewässern sind die weiteren fachgesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zu berücksichtigen und eine räumliche Steuerung vorzunehmen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013285\_023, Wesel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_023  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 öffnet auch Bereiche entlang aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum und zwar in einer Korridorbreite von 200 m. Vorzugsweise sollen dort nun Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

Der Kreis Wesel regt an, den Grundsatz 10.2-17 zurückzuführen und den Satz ?Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden? zu streichen.

Nicht nur im Kreis Wesel, sondern auch in vielen anderen Kommunen Nordrhein-Westfalens würde ansonsten, aufgrund des dichten Wegenetzes, ein zu großer Teil des Kreis-/Stadtgebietes für Freiflächen-Solarenergieplanungen geöffnet. Die ?gewidmeten Straßen? sind nicht weiter definiert bzw. eingegrenzt. Durch die Öffnung eines 200 m?Korridors entlang aller übrigen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen wird die Flächenkulisse für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in nicht nachvollziehbarem Maß ausgeweitet.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1013285\_024, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel

**StN-ID:** 1013285\_024

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

Der Ausbau von Solarenergie auf bereits versiegelten Flächen ist der Inanspruchnahme von Freiflächen vorzuziehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist zumindest gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Diese Flächenkulisse sieht auch die vorzugsweise Inanspruchnahme von bereits versiegelten Flächen vor. Darüber hinaus liegt die Entscheidung zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens bei der Gemeinde.

**Änderungsvorschlag**

1013285\_025, Wesel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_025  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

### Inhalt

Der Grundsatz 10.2-18 betont die arrondierende und untergeordnete Funktion der Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum. Dies soll möglich sein, wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. In der Begründung wird aufgeführt, dass die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen ist.

Die Berücksichtigung der Bereitstellung von Flächen für die Produktion erneuerbarer Energien kann gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 b BauGB im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt werden. Um den Ausbau von Photovoltaikanlagen zu beschleunigen, ist es zielführend die Regelungen zu schärfen.

Es ist eine Formulierung zu wählen, die geeignet ist, die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen auf Ebene der Bauleitplanung zu forcieren und so den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf bereits versiegelten Flächen vorrangig zur Freiflächeninanspruchnahme durchzusetzen.

Es wird vorgeschlagen, die o.g. Inhalte als Ziel zu formulieren und damit die Verbindlichkeit zu erhöhen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Auch wenn Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig sind, so liegt es in der Hand der Kommunen, diese Anlagen bzw. deren Umfang auch in entsprechenden GE bzw. GI Gebieten durch Bauleitplanung zu steuern. Dadurch, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen im Vergleich zu Windenergieanlagen keine Abstände generieren, ist eine deutlich flexiblere Errichtung möglich. Diesem Anspruch wird auch die Formulierung als Grundsatz gerecht. Gerade in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) ist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch noch Ziel 6.3-1 des LEP zu beachten, nach dem auch in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe zu sichern ist.

Nach BauNVO sind Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE und GI zulässig, nicht aber in z.B. Wohngebieten. Es besteht kein Grund dies über den LEP zu steuern, da dies die BauNVO regelt. Falls eine Kommune eine Freiflächen-Solarenergieanlage in einem ASB errichten möchte, muss sie Bauleitplanung hierfür betreiben und beispielsweise ein SO planen.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

#### Änderungsvorschlag

1013285\_026, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

Der Kreis Wesel teilt die Auffassung der NRW-Landesregierung, die bundesgesetzlichen Vorgaben zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien durch die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie sowie die Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie zügig umzusetzen und sieht die überragende Notwendigkeit von geeigneten Maßnahmen für die Transformation hin zur Klimaneutralität.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013285\_027, Wesel

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_027  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Inhalt

Insgesamt bedarf es bei der vorliegenden LEP-Änderung jedoch einiger Konkretisierungen im Bereich der Windenergie

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erwiderung auf die konkreten Einwände der Einwenderin können an den entsprechenden Stellen nachgelesen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013285\_028, Wesel

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Wesel  
**StN-ID:** 1013285\_028  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

#### Inhalt

Insgesamt bedarf es bei der vorliegenden LEP-Änderung jedoch einiger Konkretisierungen im Bereich der Windenergie sowie Überarbeitungen der Regelungen zur Freiflächen-Solarenergie. Anregungen und Hinweise werden zu beiden Themenfeldern vorgetragen. Im Gegensatz zu den Regelungen über die Windenergie erscheinen die Regelungen zur Freiflächen-Solarenergie weniger detailliert und begründet ausgearbeitet. Die Landesplanung öffnet aus Sicht des Kreises Wesel zu großzügig Möglichkeiten der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und schießt damit über das selbst gesetzte Ziel einer maßvollen Öffnung hinaus. Es wird ein hohes Maß an Verantwortung an die Ebene der Regionalplanung und letztlich die der Städte und Gemeinden weitergegeben. Städte und Gemeinden geraten damit unter Entscheidungsdruck. Die Steuerung des landesweiten Zubaus von Freiflächen-Solarenergie hängt so zu sehr von kommunalen Interessen bzw. Zwängen ab. Trotz des öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien ist zugleich das Schutzgut Fläche zu wahren. Der Ausbau von Solaranlagen auf bereits versiegelten Flächen (Dachflächen, Parkplätze etc.) ist daher zu forcieren. Sowohl beim Ausbau der Windenergie als auch der Freiflächen-Solarenergie ist außerdem die bereits bestehende Inanspruchnahme des Freiraumes durch andere Nutzungsansprüche zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie.

Über den LEP werden weiterhin Freiflächen-Solarenergieanlagen gesteuert, indem Waldbereiche und BSN aus der Flächenkulisse herausgenommen werden und auf hochwertigen Ackerböden und (zumindest als Grundsatz vorgegeben) in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen, nur Agri-PV errichtet werden soll. Die Regionalplanung kann über eine Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen zusätzlich steuern. Außerdem können auch die jeweiligen Gemeinden, sofern es sich nicht um privilegierte Anlagen handelt, über ihre kommunale Bauleitplanung selbst steuern.

Der LEP verpflichtet nicht dazu, den kompletten "Möglichkeitsraum" zu nutzen. Die Landesregierung strebt allerdings mit dieser Änderung an, den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**



## Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.  
**StN-ID:** 1012668\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Volmerswerther Straße 79, 40221 Düsseldorf

### Inhalt

Zu begrüßen ist, dass die Hinweise des nordrhein-westfälischen Handwerks zu den Eckpunkten der LEP-Änderung im Oktober 2022 Eingang in den nun vorliegenden Entwurf gefunden haben. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung der möglichen Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlage in Gewerbe- und Industriegebieten (im folgenden GE und GI), damit diese vorrangig für dort typische gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012668\_002, Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.  
**StN-ID:** 1012668\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Volmerswerther Straße 79, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

Im neuen Entwurf des Landesentwicklungsplans fehlt allerdings das im Koalitionsvertrag angekündigte Vorhaben, Flächen für Erneuerbare Energien in der Flächenstatistik nicht auf die Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen. Dies ist erforderlich, damit der Ausbau der Erneuerbaren Energien mit Blick auf das angestrebte Flächensparziel (5 ha-Grundsatz), das mit der nächsten Änderung in den LEP aufgenommen werden soll, nicht die ohnehin schon bestehende Flächenkonkurrenz weiter verschärft. Eine entsprechende Formulierung sollte daher unbedingt ergänzt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Der 5ha-Grundsatz wird im Rahmen der derzeit laufenden 3. LEP-Änderung gesondert betrachtet.

Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

##### **Änderungsvorschlag**

1012668\_003, Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.  
**StN-ID:** 1012668\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Volmerswerther Straße 79, 40221 Düsseldorf

Inhalt

um neuen Ziel 10.2-2: Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Eröffnung der Möglichkeit zur Umverteilung der Flächenziele zwischen den sechs Planungsregionen wird ausdrücklich begrüßt. Dieses Verfahren schafft insbesondere für dicht besiedelten Planungsregionen wie den Regierungsbezirk Düsseldorf und das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr mehr Flexibilität, indem etwa eine Unterdeckung von Windenergiebereichen aufgrund vorhandener Restriktionen durch eine Überdeckung in anderen Planungsregionen ausgeglichen werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zur Ausgestaltung der Festlegung wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012668\_004, Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

**StN-ID:** 1012668\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Volmerswerther Straße 79, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zum Grundsatz 10.2-3: Abstand von Bereichen Flächen für Windenergieanlagen

Der pauschale Mindestabstand von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern wurde vom nordrhein-westfälischen Handwerk in einer Stellungnahme zur ersten LEP-Änderung als zu unflexibel eingeschätzt und daher kritisch bewertet. Folglich wird die Streichung dieses Grundsatzes nun begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

**Änderungsvorschlag**

1012668\_005, Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.  
**StN-ID:** 1012668\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Volmerswerther Straße 79, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

Zum neuen Ziel 10.2-12: Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Ein forcierter Ausbau von Windenergieanlagen in GE- und GI-Gebieten kann zu einer Verstärkung der Flächenkonkurrenz und insbesondere mit Blick auf notwendige Abstandsflächen, Schatten- und/oder Schallwurf zu einer Einschränkung der gewerblichen Nutzung durch Handwerks- und Gewerbebetriebe führen. Daher ist zu begrüßen, dass die Windenergienutzung in GE- und GI-Gebieten explizit nur als arrondierende und den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung vorgesehen ist. Insbesondere die angestrebte Nutzung vorhandener ohnehin notwendiger Abstandsflächen und arrondierender Restflächen ist aus unserer Sicht effizient und sinnvoll.

Es bedarf einer Präzisierung des Begriffs der „untergeordneten Nutzung“ und einer entsprechenden Klarstellung, ob hier eine flächenhafte Unterordnung (Fläche der WEA im Verhältnis zur Fläche des gesamten Gebiets), eine Unterordnung i.S. einer baulichen Nebenanlage gegenüber einer selbstständigen baulichen Anlage, eine auf die Anlagenanzahl (WEA-Anlagen im Verhältnis zu den anderen gewerblichen Anlagen) bezogene Unterordnung oder eine auf den Betriebszweck (z.B. Versorgung des Gewerbegebietes) bezogenen Unterordnung gemeint ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Nennung eines konkreten Flächenwertes erfolgt im Landesentwicklungsplan nicht. Die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten sind zu unterschiedlich. Auf Ebene der Landesplanung wird bewusst nur als Ziel formuliert, dass die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen geprüft werden soll. Weder kann ein Mindestwert noch ein Maximalwert zielführend sein, da Windenergie nur als arrondierende, untergeordnete Nutzung ermöglicht werden soll. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1012668\_006, Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

**StN-ID:** 1012668\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Volmerswerther Straße 79, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

Zum neuen Grundsatz 10.2-17: Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die vorrangige Ausweisung von Freiflächen-Solarenergieanlagen bis zu einer Entfernung von 500m entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen wird dort kritisch gesehen, wo regionalplanerisch dargestellte Siedlungsfläche überplant würden. Entlang vorhandener Verkehrsinfrastruktur vollzieht sich erfahrungsgemäß häufig eine Weiterentwicklung von Wohnbau- und Wirtschaftsfläche. Daher befinden sich genau an den im Grundsatz genannten Straßentypen die Suchräume für Siedlungsflächen und Siedlungsflächenpotentiale. Diese nun mit Freiflächen-Solarenergieanlagen zu überplanen kann somit zu weiteren Gewerbeflächenengpässen führen.

Des Weiteren darf der Zubau von solchen Anlagen nicht dazu führen, dass der Ausbau von Infrastruktur verhindert bzw. eingeschränkt wird oder entsprechende Planungsverfahren verzögert werden. Daher ist im Einzelfall immer eine potenzielle Beeinträchtigung von geplanten oder angedachten Infrastrukturweiterungsprojekten zu prüfen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Grundsatz 10.2-17 gibt vor, welche Flächen vorzugsweise für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum genutzt werden sollen. Eine Überplanung von regionalplanerisch dargestelltem Siedlungsraum fällt nicht unter Grundsatz 10.2-17.

Die Entscheidung zur Durchführung eines Bauleitplanverfahrens für Freiflächen-Solarenergieanlagen obliegt weiterhin der jeweiligen Kommune. Hierbei sind auch geplante oder angedachte Infrastrukturweiterungsprojekte im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 BauGB zu prüfen bzw. zu berücksichtigen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012668\_007, Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.  
**StN-ID:** 1012668\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Volmerswerther Straße 79, 40221 Düsseldorf

#### Inhalt

Zum neuen Grundsatz 10.2-18: Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Wie auch bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann der forcierte Ausbau von Freiflächen-Solaranlagen in GE- und GI-Gebieten zu der bereits beschriebenen Verringerung des Gewerbeflächen-

angebots für Handwerksbetriebe sowie zu einer Zunahme der Nutzungskonkurrenz führen. Daher wird ausdrücklich begrüßt, dass Freiflächen-Solaranlagen im Siedlungsraum nur als arrondierende und den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen flächenhaft untergeordnete Nutzung möglich sein sollen. Positiv ist zudem, dass explizit darauf hingewiesen wird, dass die Nutzung der Freiflächen-Solaranlagen die Nutzung anderer gewerblichen Nutzungen nicht beschränken darf.

Mit Blick auf die Flächenknappheit in vielen dicht besiedelten Regionen Nordrhein-Westfalens sollten aus Sicht des Handwerks unter der Maxime der Technologieoffenheit bevorzugt die Flächenpotenziale in bebauten GE- und GI-Gebieten für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien intensiver genutzt werden, etwa durch großflächige Solaranlagen auf Dachflächen oder über notwendigen Stellplatzflächen. Daher wird begrüßt, dass auch der LEP den Weg der Nutzung existierender baulicher Anlagen unterstützt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1012668\_008, Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westdeutscher Handwerkskammertag e.V.  
**StN-ID:** 1012668\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
**Adressangaben:** Volmerswerther Straße 79, 40221 Düsseldorf

Inhalt

Zu begrüßen ist, dass die Hinweise des nordrhein-westfälischen Handwerks zu den Eckpunkten der LEP-Änderung im Oktober 2022 Eingang in den nun vorliegenden Entwurf gefunden haben. Dies gilt insbesondere für die Einschränkung der möglichen Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlage in Gewerbe- und Industriegebieten (im folgenden GE und GI), damit diese vorrangig für dort typische gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



<b>Westfalenwind</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Westfalenwind
<b>StN-ID:</b>	1013472_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Grundsätzlich:</p> <p>Das Wind-an-Land-Gesetz (WaLG) setzt mit Ende 2026 bzw. Ende 2032 Fristen für die Flächenausweisung, die aus unserer Sicht nicht mit dem dringend notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien vereinbar sind. Insofern begrüßen wir die Absicht einer zügigen Umsetzung des Landesentwicklungsplans und insbesondere der ambitionierten Umsetzungsfristen der Regionalpläne bis 2025.</p> <p>Die Ambitionen der Landesregierung kommen darüber hinaus dadurch zum Ausdruck, dass die 1.000 m Abstandsanforderung zu Siedlungen abgeschafft werden sollen und gleichzeitig Windenergie im Wald ermöglicht wird. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Änderung des LEP stellt eine Notwendigkeit dar. Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013472\_002, Westfalenwind

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind  
**StN-ID:** 1013472\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

#### Inhalt

Als langjähriger Planer und Betreiber von Windenergieanlagen werden wir zunehmend von Industrieunternehmen kontaktiert, die den grünen und kostengünstigen Strom aus unseren Windparks beziehen möchten. Der starke Ausbau der Erneuerbaren Energien ist zwingend erforderlich, um den Industriestandort NRW zu erhalten. Die Windenergie direkt in Gewerbe- und Industriegebieten zu ermöglichen, ist dafür ein wichtiger Faktor, auch das begrüßen wir.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1013472\_003, Westfalenwind

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind  
**StN-ID:** 1013472\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Inhalt

ehr kritisch sehen wir aber die grundsätzlich negative Formulierungsweise im LEP-Entwurf. Wiederholt ist von ?Belastung? und ?Überbelastung? der Planungsregionen und Kommunen als auch ?Obergrenzen? bei der Flächenausweisung die Rede. An keiner Stelle sind die Chancen beschrieben, die der Ausbau der erneuerbaren Energien für Industrie, Kommunen und Bürger bietet im Sinne der Energieversorgung als auch als Einkommensquelle. Wir erleben Kommunen und Unternehmen, die diese Chancen längst begriffen haben und über die Obergrenzen hinaus Windenergie ausweisen möchten. Überwiegend dürfte die negative Formulierungsweise des LEP aber Kommunen abschrecken, insbesondere in den Gebieten, wo bisher wenig Erfahrung mit der Windenergie gemacht wurde. Das ist ein grundlegend falsches Signal. Dass Kreise wie Höxter nun von der Landesregierung gesonderte Zuschüsse für den Ausbau der Windenergie fordert, dürfte eine der logischen Konsequenzen dieser Formulierungsweise sein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

## 1013472\_004, Westfalenwind

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind  
**StN-ID:** 1013472\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

### Inhalt

Zudem offenbart der vorliegende Entwurf des LEP und insbesondere der bereits vor Wochen angekündigte, bislang aber noch nicht ausgegebene LEP-Erlass aus unserer Sicht ein grundsätzliches Missverständnis. Anders als es vor allem in Ziel 10.2.-13, den Erläuterungen dazu und offenbar auch in dem angekündigten Erlass angenommen wird, geht es auf der Grundlage des WaLG nicht mehr um räumliche Steuerung der Windenergie, sondern einzig um die schnelle Zurverfügungstellung geeigneter Flächen im Umfang von mindestens 2 % des Bundesgebietes, ohne Gebiete für die Windkraft zu sperren.

Darüber hinaus schafft der LEP in dieser Form enorme Unsicherheiten in laufenden Verfahren und Planungen, die dem dringend notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien entgegenstehen. Das betrifft zum einen die Übergangsregelung, die in einem gesonderten und noch unbekanntem Erlass geregelt werden soll. Darüber hinaus bleibt unklar, welche Regelungen greifen, wenn einzelne Planungsregionen es nicht schaffen sollten bis 2025 Ihre Regionalpläne aufzustellen. Hier wäre zu befürchten, dass Verfahren und Planungen gem. den bundesweiten Regelungen und Fristen weiter verzögert werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Zielsetzung des bundesrechtlichen Wind-an-Land-Gesetz ist der schnellstmögliche Ausbau der Windenergie. Dies wird aber bereits im Bundesgesetz ausdrücklich über eine Planung und Lenkung ermöglicht. Genau dies ist auch Zielsetzung der Landesregierung und handlungsleitend für die Übergangsteuerung. Der Flächenkorridor über Kernpotenzialflächen, Regionalplanentwürfe und kommunale Flächen ermöglicht den schnellstmöglichen Ausbau. Gleichzeitig wird die Möglichkeit zur Lenkung auf diesen Flächenkorridor im Einzelfall ermöglicht. Die Landesregierung hat die Regelung im Erlass auf Mitte 2025 befristet um den Anreiz zu schnellen Planverfahren hoch zu halten.

#### **Änderungsvorschlag**

1013472\_005, Westfalenwind

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind  
**StN-ID:** 1013472\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

#### Inhalt

Bzgl. 10.2.-2.:

Das WaLG verpflichtet die einzelnen Bundesländer zu Flächenbeitragswerten, die mindestens bis Ende 2026 bzw. Ende 2032 zu erfüllen sind. Die Formulierung einer Mindestvorgabe ist im LEP leider nicht übernommen worden. Stattdessen werden die Vorgaben des Bundes (mit einem geringfügigen Überschuss) in der Art einer ?Lastenverteilung? auf die Planungsregionen verteilt. Eine ?gerechte Verteilung? der Ausbauziele wird hier negativ interpretiert, obwohl die unmittelbare Nähe zu Erzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energien zweifelsfrei viele Vorteile bringt; insbesondere die direkte Belieferung von günstigem und grünem Strom für Bürger und Industrie, wichtige Einnahmequelle für Kommunen sowie lokale Wertschöpfung.

Eine ?gerechte Verteilung? sollte insofern anders dargestellt und u.a. von Möglichkeiten der Umverteilung (siehe letzter Absatz, analog zum Wind-an-Land-Gesetz) abgesehen werden.

Gerade hier wird das eingangs erwähnte, grundsätzliche Missverständnis deutlich. Die bundesgesetzlichen Regelungen geben ausdrücklich nur Mindestziele vor, wollen zusätzliche Flächenausweisungen darüber hinaus aber gerade nicht einschränken. Das zeigt sich u. a. an § 249 Abs. 4 BauGB, aber auch daran, dass in der Folge des Erreichens des jeweiligen Flächenbeitragswertes bzw. Teilflächenziels gemäß § 249 Abs. 2 BauGB lediglich die Entprivilegierung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete ist, nicht aber (wie im bisherigen System nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) deren regelmäßiger Ausschluss. Auf Obergrenzen jeder Art für die Ausweisung von Windenergiegebieten ist deshalb für die Regional- wie für die kommunale Bauleitplanung vollständig zu verzichten! Das Land läuft sonst Gefahr, seinen Flächenbeitragswert zu verfehlen, sollten sich ausgewiesene Bereiche als nicht nutzbar erweisen. Auch wenn Kommunen über die Regionalplanvorgaben hinaus theoretisch Flächen ausweisen können, so wird die Nennung von Obergrenzen dies eher erschweren.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine festen Obergrenzen festgelegt. Kern der Festlegung in Ziel 10.2-2 sind die Flächenbeitragswerte, die ausdrücklich als Mindestvorgaben zu verstehen sind. Die regionalen Planungsträger können im Rahmen ihrer Abwägung mehr Fläche für Windenergie ausweisen, ebenso die Kommunen. Gleichzeitig ist auch bei der Herleitung der Flächenziele eine Berücksichtigung der unterschiedlichen übrigen Belange der Raumordnung - und der daraus resultierenden Flächenkonkurrenzen notwendig. Entsprechend sind bei der Herleitung der Flächenziele verschiedene Kriterien zu Grunde gelegt, um einen entsprechenden Ausgleich herzustellen.

##### Änderungsvorschlag

## 1013472\_006, Westfalenwind

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind  
**StN-ID:** 1013472\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

### Inhalt

Bzgl. 10.2-5.

Die ambitionierten Umsetzungsfristen der Regionalplanung (parallel zum LEP) sind zu begrüßen. Hier bleibt allerdings unklar, welche Konsequenzen und Rechtsfolgen sich ergeben, wenn die Regionalpläne die Ziele verfehlen. Dies sollte analog zum Wind-an-Land-Gesetz klar geregelt werden. Dies ist vor dem Hintergrund des unter 10.2-13. genannten (noch unbekannt) Erlasses besonders wichtig, durch den zu befürchten ist, dass laufende Planungen und Verfahren verzögert werden. Weitere Verzögerungen durch verfehlte Regionalpläne sollten unbedingt vermieden werden.

In dem Zusammenhang weisen wir auf die am 07. Juli 2023 vom Bundestag beschlossene Länderöffnungsklausel. Diese besagt, dass die Landesregierungen von den Flächenzielen des WindBG positiv abweichen können. Zudem wird geregelt, dass die Stichtage zur Zielerreichung mitsamt der möglichen Rechtsfolgen nach vorne verlegt werden können. Die Länder können darüber hinaus ausdrücklich bereits jetzt mehr Flächenausweisungen vornehmen, da die Flächenbeitragswerte des WindBG nur Mindestziele sind.

Wir möchten die Landesregierung darauf hinweisen und dazu ermutigen, von dieser Option Gebrauch zu machen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Seit September 2023 gibt es einen Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit.

#### **Änderungsvorschlag**

1013472\_007, Westfalenwind

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind  
**StN-ID:** 1013472\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

### Inhalt

Bzgl. 10.2-6.

Die Ermöglichung von Windenergie im Wald ist sehr zu begrüßen. Die klaren Vorgaben und Definitionen, welche Waldflächen für die Windenergie zur Verfügung stehen, sind für die weiteren Planungsprozesse bedeutend und sollten so aufrechterhalten werden. Abweichungen davon würden einen erheblichen Teil der laufenden Verfahren und Planungen gefährden.

Wir plädieren darüber hinaus aber auch dafür, Kalamitätsflächen von Laub- und Mischwäldern für die Windenergie zu öffnen. Insbesondere durch die zunehmende Trockenheit wird es leider auch in Laub- und Mischwäldern zu Kalamitäten kommen. Da die Windenergie für Waldbesitzer eine wichtige Einnahmenquelle darstellt, um Kalamitätsflächen wieder aufzuforsten, würde man durch den Ausschluss von Laub- und Mischwäldern die Eigentümer benachteiligen, die schon früher auf ökologisch wertvolle Waldbestände gesetzt haben.

Sehr kritisch sehen wir den kategorischen Ausschluss von Schutzgebieten, insbesondere von Natura 2000 Gebieten. So gibt es in NRW sowohl bestehende als auch neue (?faktische?) Schutzgebiete, wie z.B. das Vogelschutzgebiet (VSG) ?Hellwegbörde? mit 50 km<sup>2</sup> und das VSG ?Diemel- und Hoppecketal?, die mit ihrer Ausdehnung erhebliche Flächen in Anspruch nehmen mit teilweise hervorragenden Windenergiestandorten. Das faktische VSG ?Diemel- und Hoppecketal? erstreckt sich z.T. sogar über bereits ausgewiesene Windenergiekonzentrationszonen mit laufenden Planungen und Antragsverfahren (z.B. Konzentrationszone östlich Marsberg im Hochsauerlandkreis).

Vielmehr hängt die Frage, ob Windenergie auch in Schutzgebieten möglich ist, von einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ab. Sowohl der aktuell gültige als auch der z.Zt. in der Kommentierung befindliche Artenschutzleitfaden NRW führt dazu aus, dass die Verträglichkeitsprüfung gelingt, wenn für die geschützten Arten keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote eintreten. So gesehen gelingt zum Beispiel für die waldbewohnenden Vogelarten eine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Kollisionen ohne Weiteres, weil sich ihr Lebensraum gar nicht mit der Rotorkreisfläche überschneidet. Ähnliches gilt für die Wiesenweihe und andere geschützte Vogelarten

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Zustand des Waldes ist Öffnung des Waldes für die Windenergienutzung nicht ausschlaggebend. Die ökologische Wertigkeit ist das Kriterium und die ist bei einem standortgerechten, strukturreichen Laubwald höher als bei einem Nadelwald.

Alle Windenergiebereiche sollen Beschleunigungsgebiete nach RED III werden. Der Art. 15 c der RED III sieht ausdrücklich vor, dass es keine Verfahrenserleichterungen für Windenergieanlagen in Schutzgebieten gibt. Da vor allem ein schneller Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, werden Schutzgebiete ausgeschlossen. Dem überragenden öffentlichen Interesse wird der Ausschluss gerecht, da nur die sensiblen Schutzbereiche (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete) ausgeschlossen werden. Andere Schutzgebiete wie das Landschaftsschutzgebiet sind im Ziel nicht inkludiert.

#### Änderungsvorschlag

im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Zudem ist ohne weiteres erkennbar, dass hier mit Vermeidungsmaßnahmen wirksam vorgebeugt werden kann. Dasselbe gilt für die Frage, ob Störungsverbote eingreifen. Wenn überhaupt, dann bezieht sich der ?gestörte? Bereich auf minimale Flächen, die keine Auswirkungen auf die Schutzwürdigkeit des Gebiets insgesamt haben können.

Ein kategorischer Ausschluss der Windenergie in diesen Gebieten würde zudem bisherigen Aussagen der Landesregierung widersprechen, wonach mindestens in neuen Schutzgebieten die Windenergie möglich sein soll (siehe u.a. Zitate von Umweltminister Krischer in der Pressemitteilung der Landesregierung NRW vom 07.03.2023 ?Nordrhein-Westfalen will bereits 2025 insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche für Wind-energie ausweisen?).

Im Übrigen verweisen wir auf die EU-Notfallverordnung, die bestimmt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im ?überwiegend öffentlichen Interesse liegt?. Das gilt ausdrücklich auch für den Habitatschutz (FFH und VSG).

Den kategorischen Ausschluss von Schutzgebieten lehnen wir entschieden ab und bitten im Rahmen der LEPs um Klarstellung.



1013472\_008, Westfalenwind

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind  
**StN-ID:** 1013472\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

#### Inhalt

Bzgl. 10.2-8.

Auch hier werden Schutzgebiete, insbesondere Natura 2000 Gebiete kategorisch ausgeschlossen. Dazu verweisen wir auf unsere Ausführungen unter 10.2-6.

Die Ermöglichung von Windenergie im Wald ist sehr zu begrüßen. Die klaren Vorgaben und Definitionen, welche Waldflächen für die Windenergie zur Verfügung stehen, sind für die weiteren Planungsprozesse bedeutend und sollten so aufrechterhalten werden. Abweichungen davon würden einen erheblichen Teil der laufenden Verfahren und Planungen gefährden.

Wir plädieren darüber hinaus aber auch dafür, Kalamitätsflächen von Laub- und Mischwäldern für die Windenergie zu öffnen. Insbesondere durch die zunehmende Trockenheit wird es leider auch in Laub- und Mischwäldern zu Kalamitäten kommen. Da die Windenergie für Waldbesitzer eine wichtige Einnahmenquelle darstellt, um Kalamitätsflächen wieder aufzuforsten, würde man durch den Ausschluss von Laub- und Mischwäldern die Eigentümer benachteiligen, die schon früher auf ökologisch wertvolle Waldbestände gesetzt haben.

Sehr kritisch sehen wir den kategorischen Ausschluss von Schutzgebieten, insbesondere von Natura 2000 Gebieten. So gibt es in NRW sowohl bestehende als auch neue (?faktische?) Schutzgebiete, wie z.B. das Vogelschutzgebiet (VSG) ?Hellwegbörde? mit 50 km<sup>2</sup> und das VSG ?Diemel- und Hoppecketal?, die mit ihrer Ausdehnung erhebliche Flächen in Anspruch nehmen mit teilweise hervorragenden Windenergiestandorten. Das faktische VSG ?Diemel- und Hoppecketal? erstreckt sich z.T. sogar über bereits ausgewiesene Windenergiekonzentrationszonen mit laufenden Planungen und Antragsverfahren (z.B. Konzentrationszone östlich Marsberg im Hochsauerlandkreis).

Vielmehr hängt die Frage, ob Windenergie auch in Schutzgebieten möglich ist, von einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ab. Sowohl der aktuell gültige als auch der z.Zt. in der Kommentierung befindliche Artenschutzleitfaden NRW führt dazu aus, dass die Verträglichkeitsprüfung gelingt, wenn für die geschützten Arten keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote eintreten. So gesehen gelingt zum Beispiel

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird von der Ausweisung in Vogelschutzgebieten Abstand genommen.

Die Anregungen zum Wald wurden im Ziel 10.2-6 abgehandelt.

##### **Änderungsvorschlag**

für die waldbewohnenden Vogelarten eine Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf Kollisionen ohne Weiteres, weil sich ihr Lebensraum gar nicht mit der Rotorkreisfläche überschneidet. Ähnliches gilt für die Wiesenweihe und andere geschützte Vogelarten im Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Zudem ist ohne weiteres erkennbar, dass hier mit Vermeidungsmaßnahmen wirksam vorgebeugt werden kann. Dasselbe gilt für die Frage, ob Störungsverbote eingreifen. Wenn überhaupt, dann bezieht sich der ?gestörte? Bereich auf minimale Flächen, die keine Auswirkungen auf die Schutzwürdigkeit des Gebiets insgesamt haben können.

Ein kategorischer Ausschluss der Windenergie in diesen Gebieten würde zudem bisherigen Aussagen der Landesregierung widersprechen, wonach mindestens in neuen Schutzgebieten die Windenergie möglich sein soll (siehe u.a. Zitate von Umweltminister Krischer in der Pressemitteilung der Landesregierung NRW vom 07.03.2023 ?Nordrhein-Westfalen will bereits 2025 insgesamt 1,8 Prozent der Landesfläche für Wind-energie ausweisen?).

Im Übrigen verweisen wir auf die EU-Notfallverordnung, die bestimmt, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im ?überwiegend öffentlichen Interesse liegt?. Das gilt ausdrücklich auch für den Habitatschutz (FFH und VSG).

Den kategorischen Ausschluss von Schutzgebieten lehnen wir entschieden ab und bitten im Rahmen der LEPs um Klarstellung.

1013472\_009, Westfalenwind

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind

**StN-ID:** 1013472\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

#### Inhalt

Bzgl. 10.2.9.

Es ist wichtig, dass bestehende Windenergiestandorte und kommunale Planungen in den Regionalplänen berücksichtigt werden. Der LEP-Entwurf führt aus, dass ?bereits genutzte Standorte begründet anders beurteilt werden können. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit.?

Es sollte klargestellt werden, welche Gründe es außerhalb vom geltenden Planungsrecht dafür geben könnte. Dem Repowering kommt eine enorme Bedeutung zu, so sind ca. 50 % der Repowering-Vorhaben bundesweit außerhalb von ausgewiesenen Flächen. Für NRW dürfte das Verhältnis ähnlich sein. Bei bestehenden Standorten erleben wir üblicherweise die größte Akzeptanz. Zudem kann aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Repowering unmittelbar kurzfristig nötig sein. Repowering-Vorhaben sollten daher ? solange keine planungsrechtlichen Widersprüche bestehen ? unbedingt berücksichtigt und von raumordnungsrechtliche Versagungs- und Zurückstellungsmöglichkeiten ausgenommen werden.

Zwar darf nach § 245e im BauGB eine Ausschlusswirkung den Repowering-Vorhaben grundsätzlich nicht mehr entgegengehalten werden, allerdings ist diese Regelung durch eine Passage erheblich eingeschränkt die besagt, dass die ?Grundzüge der vorhandenen Raumordnungs- oder Flächennutzungsplanung durch das Repowering nicht betroffen sein dürfen?. Dies wird z.Z.t. sehr divers ausgelegt und vielen Vorhaben entgegengehalten. Im Zweifel führt die Auslegung eben doch dazu, dass Repowering-Vorhaben nicht gesondert zur Regionalplanung behandelt werden. Ohne eine landesspezifische Klarstellung sind große und leicht zu hebelnde Potentiale durch Repowering-Vorhaben behindert bzw. komplett gefährdet.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen dürfen anders sein, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung.

Der Grundsatz 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering ist nicht Teil dieses Änderungsverfahrens.

##### **Änderungsvorschlag**

1013472\_010, Westfalenwind

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind  
**StN-ID:** 1013472\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

Inhalt

Bzgl. 10.2.-12.  
Aufgrund der steigenden Nachfrage der Industrie nach grünem und günstigem Strom aus erneuerbaren Energien ist es wichtig, Industrie- und Gewerbegebiete für die Windenergienutzung zu öffnen. Das größte Hindernis ist derzeit aber weder die verfügbare Fläche in diesen Gebieten, noch die planungsrechtliche Ausweisung der Windenergiestandorte. Vielmehr gilt es die regulatorischen Hindernisse auf Bundesebene abzuräumen. Bspw. ist nach aktuellem EEG eine Direktbelieferung von Firmen nur möglich, wenn die Stromentnahme zu jedem Zeitpunkt den gleichen Prozentanteil an der Gesamterzeugung hat. Dies macht eine Direktbelieferung faktisch unmöglich. Die Landesregierung sollte sich dafür einsetzen, diese Hindernisse abzubauen.

Für den Erhalt des Industriestandortes NRW sollte die Landesregierung darüber hinaus in Erwägung ziehen, bestimmte Flächen weiterhin und dauerhaft in der generellen Außenbereichsprivilegierung zu belassen, unabhängig von der Regionalplanaufstellung. Für Flächen in unmittelbarer Nähe zu Industrie- und Gewerbegebieten sollte die Direktbelieferung aus den Windparks eine Voraussetzung dafür sein. Über diese Flächen hinaus könnten Bepflanzungstreifen entlang von Fernstraßen und Bahntrassen sowie Übertragungsnetzen in der Außenbereichsprivilegierung verbleiben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das EEG ist nicht Teil des LEP NRW. Eine generelle Außenbereichsprivilegierung für Windenergie ist in NRW nicht politisch gewollt (s. Erlass zur Lenkung im Übergangszeitraum).

**Änderungsvorschlag**

1013472\_011, Westfalenwind

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfalenwind  
**StN-ID:** 1013472\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Vattmannstraße 6, 33100 Paderborn

### Inhalt

Bzgl. 10.2.-13.

Die Ausgestaltung einer Übergangsregelung ist ein entscheidender Faktor für den Ausbau der Windenergie in den kommenden Jahren und somit ein zentrales Element des Landesentwicklungsplans. Zweifelsohne ist nach dem schleppenden Ausbau und den geopolitischen Entwicklungen der letzten Jahre eine Kehrtwende dringend erforderlich.

Anstatt die Bedeutung der Übergangsregelung anzuerkennen und klare Regelungen zu treffen wird darauf verwiesen, dass die Landesplanungsbehörde Einzelheiten in einem gesonderten Erlass regeln wird. Das führt zu enormen Unsicherheiten bei laufenden Antragsverfahren und Planungen. Es sind lediglich Eckpunkte dieses Erlasses aus einer Kabinetvorlage aus Mai 2023 bekannt, die insbesondere vorsehen, dass Planungen außerhalb der Kernpotential- bzw. bereits vorhandenen Regionalplanflächen versagt werden können. Ausgenommen davon sollen Vorhaben sein, die (bis zu einem in der Vergangenheit liegenden Stichtag) vollständige Genehmigungsanträge eingereicht haben, aber auch nur dann, wenn ein ?schutzwürdiges Vertrauen? für die planungsrechtliche Zulässigkeit bestand. ?Schutzwürdiges Vertrauen? ist in dem Zusammenhang nur vage definiert.

Planungsfirmen wie WestfalenWIND, die die Energiewende trotz aller Hindernisse in den letzten Jahrzehnten enorm vorangebracht haben, werden durch solche Regelungen enorm behindert. U.a. aufgrund einer verfehlten Landesentwicklungsplanung der letzten Jahre liegt ein Großteil der laufenden Genehmigungsverfahren und Planungen außerhalb der o.g. Flächen und sind potentiell negativ durch die Übergangsregelung betroffen. Allein im Firmennetzwerk der WestfalenWIND sind das ca. 300 Windenergieanlagen. Für diese Planungen sind nicht nur bereits enorme Investitionen getätigt worden, diese Anlagen könnten auch kurzfristig (unter Berücksichtigung der aktuellen Genehmigungs- und Umsetzungszeiträumen) zu den landespolitischen Zielen beitragen.

Um diese Investitionen zu schützen und den schnellen Ausbau der Windenergie zu fördern, sollte mindestens der Stichtag für Genehmigungsanträge deutlich in die Zukunft verschoben werden (z.B. zeitgleich mit dem Inkrafttreten des

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der geforderte Erlass ist inzwischen veröffentlicht. Darin wird der Vertrauensschutz für bereits vorliegende Genehmigungsanträge konkretisiert. Die Übergangssteuerung soll beide Aspekte, schneller Ausbau und Bedürfnis nach Lenkung auf die regional oder örtlich gewollten Flächen austarieren. Einvernehmlich gefundene Lösungen zum Windenergieausbau werden dabei immer respektiert und in der Umsetzung nicht behindert.

Die Flächenkulisse ist eine Übergangslösungen bis zur bereits jetzt in Vorbereitung oder bereits vorliegenden Planentwürfen, die eine regional breit aufgestellte Flächenkulisse ermöglichen.

#### Änderungsvorschlag

Landesentwicklungsplans). Diese Genehmigungsanträge sollten zudem von der Möglichkeit einer Versagung durch die Regionalplanungsbehörden ausgenommen werden.

Zudem ist die separat veröffentlichte Flächenkulisse der Kernpotentialflächen zu kritisieren. Zum einen liegt hier eine völlig ungleichmäßige Verteilung vor. Der Hochsauerlandkreis und der Kreis Lippe beispielsweise weisen große Potentiale auf, sind hier aber komplett unberücksichtigt. Zum anderen sind bereits bebaute Flächen (wie z.T. hier im Kreis Paderborn) als Kernpotentialflächen vorgesehen, hier kann also nicht die Rede von ?zusätzlichen? Flächen die Rede sein.

Darüber hinaus werden mit dem Regionalplanentwurf Münster viele ?Verhinderungsflächen? (z.B. nahe DVOR-Anlagen der Flugsicherung) mit dem Landesentwicklungsplan auch noch bestätigt. Eine firmeneigene Analyse gem. LANUV Kriterien hat ergeben, dass 158 km<sup>2</sup> (2,67 % der Fläche) im Regionalplan Münster vorgesehen und als ?Rotor-In? Flächen definiert sind. Die Flächenziele sind aber als ?Rotor-Out? definiert. Werden auf diesen Flächen moderne Anlagen geplant (150 m Rotordurchmesser), verbleiben nur noch 93 km<sup>2</sup> (1,57%). Wenn man zusätzlich noch die Flächen abzieht, die aufgrund anderer Aspekte nicht mit modernen Anlagen beplanbar sind (Flugsicherung, Nähe zur Wohnbebauung etc.), verbleiben sogar nur noch 57 km<sup>2</sup> (0,96 %).

Wir sehen insbesondere durch diese Übergangsregelung die energiepolitischen Ziele enorm gefährdet. Dieses Ziel verkennt völlig, dass die bundesrechtlichen Regelungen gerade nicht auf eine ?Steuerung? oder ?Lenkung? des Windenergieausbaus abzielen, weder in einem ?Übergangszeitraum? noch danach. Es widerspricht zudem dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Klimabeschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u.a.) postulierten Gebot des ?rechtzeitigen Klimaschutzes?, indem es notwendige Flächenausweisungen mindestens zeitlich verzögert, wenn nicht sogar ganz verhindert.

## Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

### Inhalt

Das durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gesetzlich vorgeschriebene Flächenziel von 1,8 % für NRW wird durch die im LEP NRW-Entwurf an die Regionalplanungsträger adressierten Teilflächenziele ohne jegliche Sicherheiten als Minimalziel formuliert. Die Begründung, nach der sich aufgrund der Berechnungsmethode ein Überschuss von 211,00 ha ergäbe, der zwar geringfügig sei, aber in seiner geringen Größe vertretbar ist, ist nicht nachvollziehbar. Tatsächlich wird das gesetzlich vorgeschriebene Flächenziel von 1,8 % lediglich um 0,006 % (entsprechend 211,00 ha) übertroffen. Diese Minimalwerte bieten keine relevante Sicherheitsmarge, die erforderlich ist, um die gesetzlichen Anforderungen des WindBG zu erfüllen, sofern in der jeweiligen Regionalplanung Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungen (z. B. nicht Geeignetheit vorgesehener Flächen) bestehen. Da bedarf es einer Anpassung; hierzu ist im Weiteren erforderlich, dass auch die Teilflächenziele, insbesondere für die Planungsregionen Arnsberg, Detmold und Münster von 2,13 % auf 2,2 % erhöht werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die formulierten Teilflächenziele sind ausdrücklich als Mindestvorgaben zu verstehen. Eine weitere pauschale Erhöhung, auch bis 2,2 % der Flächen der Planungsregionen scheint nicht sachgerecht.

#### **Änderungsvorschlag**

1013027\_002, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

**StN-ID:** 1013027\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

#### Inhalt

Bezüglich der Abstände zu Siedlungen sollte die in dem Abschlussbericht ?Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen? des LANUV (LANUV-Fachbericht 142) enthaltene Abstandsmethodik übernommen werden (vgl. Tabelle 1 auf S. 10 des LANUV-Fachberichtes). WEA-Bestandsanlagen, die unterhalb dieser Abstände betrieben werden, stehen nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung; diese Standorte können in der Regel nicht für ein Repowering genutzt werden. In bebauten Konzentrationszonen, wo die Abstände nicht eingehalten werden können, darf eine Einbeziehung in die Flächenbilanz nicht erfolgen, da diese Standorte zukünftig faktisch nicht nutzbar sein werden. Hierbei sollte die verbleibende Nutzungsdauer bestehender WEA keine Rolle spielen, da bei den geringen Abständen regelmäßig von älteren WEA ausgegangen werden kann, so dass das im Jahr 2023 berechnete Flächenpotential und die daraus resultierende Nennleistung bereits in wenigen Jahren wieder hinfällig sein kann. Auf diesem Weg kann auch eine ansonsten erforderliche dauerhafte Fortschreibung von Regionalplänen vermieden werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich und wird nicht durch pauschale Annahmen ersetzt.

Durch Ziel 10.2-10 ist ein Monitoring vorgesehen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013027\_003, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

**StN-ID:** 1013027\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

#### Inhalt

Bezüglich der Abstände zu Siedlungen sollte die in dem Abschlussbericht ?Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen? des LANUV (LANUV-Fachbericht 142) enthaltene Abstandsmethodik übernommen werden (vgl. Tabelle 1 auf S. 10 des LANUV-Fachberichtes). WEA-Bestandsanlagen, die unterhalb dieser Abstände betrieben werden, stehen nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung; diese Standorte können in der Regel nicht für ein Repowering genutzt werden. In bebauten Konzentrationszonen, wo die Abstände nicht eingehalten werden können, darf eine Einbeziehung in die Flächenbilanz nicht erfolgen, da diese Standorte zukünftig faktisch nicht nutzbar sein werden. Hierbei sollte die verbleibende Nutzungsdauer bestehender WEA keine Rolle spielen, da bei den geringen Abständen regelmäßig von älteren WEA ausgegangen werden kann, so dass das im Jahr 2023 berechnete Flächenpotential und die daraus resultierende Nennleistung bereits in wenigen Jahren wieder hinfällig sein kann. Auf diesem Weg kann auch eine ansonsten erforderliche dauerhafte Fortschreibung von Regionalplänen vermieden werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich und wird nicht durch pauschale Annahmen ersetzt.

Durch Ziel 10.2-10 ist ein Monitoring vorgesehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013027\_004, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

#### Inhalt

Die Übergangsregelung, wonach in einem Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des LEP angepassten jeweiligen Regionalplanungen der Zubau von Windenergieanlagen nur auf Flächen erfolgen kann, welche die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, behindert bereits in Planung betroffene ? insbesondere Bürgerwindenergieprojekte ? immens. Es entsteht eine hohe Rechtsunsicherheit für diese lokalen Windprojekte, die bereits bei Einreichung des Genehmigungsantrages finanzielle Investitionen in erheblichem Umfang tätigen mussten.

Vielfach ist festzustellen, dass Kommunen zielgerichtet im Zuge der Änderung ihrer Bauleitplanung bestehende alte Windkonzentrationszonen aufgehoben haben mit dem expliziten Antritt, einen Ausbau der Windenergie vor Ort, welches in der Regel durch Bürgerwindenergieprojekte in Zusammenarbeit/Beteiligung in den Kommunen erfolgt, zu ermöglichen. Dieses würde durch die vorgesehene Regelung für den Übergangszeitraum konterkariert werden.

Erforderlich ist überdies eine Übergangsregelung für die in einem Genehmigungsverfahren nach dem im BImSchG befindlichen Projekte. Mit rechtskräftigem Inkrafttreten der derzeit im Änderungsverfahren befindlichen Regionalpläne, entsteht aufgrund der Ausweisung von Flächen in den geänderten Regionalplänen eine Ausschlusswirkung für Windenergieanlagen an anderer Stelle in dem Gebiet einer Kommune.

Daher ist eine Übergangsregelung für diejenigen Verfahren erforderlich, welche sich bereits in einem Genehmigungsverfahren befinden, aber noch nicht abschließend beschieden worden sind.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Grundsätzlich gilt für die Übergangssteuerung, dass kommunal unterstützte Projekte immer möglich bleiben. Das wird im ersten Teil der Stellungnahme verkannt.

Zu der angesprochenen Übergangsregelung im Baugesetzbuch findet aktuell noch eine Diskussion hinsichtlich der Erforderlichkeit statt. Dies ist allerdings keine Frage der Landesplanung und ist jenseits des LEP im Bundesbaurecht zu beantworten.

##### **Änderungsvorschlag**

1013027\_005, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

Inhalt

Diese Zielbestimmung entspricht den gesetzlichen Anforderungen und berücksichtigt insbesondere die sich aus § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) 2003 ergebende Forderung, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

Inhalt

1.  
Die Beurteilung, ob Ackerflächen hochwertig sind und damit nach der Zielvorgabe nur für sog. Agri-Photovoltaikanlagen genutzt werden dürfen, lässt sich anhand einer landesweit maßgeblichen Bodenwertzahl (hier 55) nicht sachgerecht beurteilen. Die Wertigkeit entsprechender Böden ist vielmehr regionalspezifisch in hohem Maße unterschiedlich ausgeprägt. So bestehen Regionen, in denen Ackerböden mit Bodenwertpunkten von z. B. im Durchschnitt maximal höchstens 35 Punkten vorliegen, wobei diese Böden allerdings für die regionale Landwirtschaft im Verhältnis gesehen von besonderer Bedeutung für die Futtermittel- und Nahrungsmittelproduktion sind.

2.  
Zudem sind sog. Agri-Photovoltaikanlagen für den Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe in Westfalen-Lippe nicht umsetzbar, da hierfür überwiegend nur eine Nutzung für bestimmte Sonderkulturbetriebe in Betracht kommt und darüber hinaus angesichts der hohen Investitionskosten auch in diesen speziellen Fällen eine Wirtschaftlichkeit schwierig darzustellen ist und damit verbunden der erforderliche Fremdfinanzierungsanteil schwierig zu generieren ist.

3.  
Allerdings können speziell auf Biodiversität ausgerichtete Freiflächen Photovoltaikanlagen es der Landwirtschaft erleichtern, in wirtschaftlich tragfähigen Anlagenkonzepten einen großflächigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten (Biodiversitäts-PV). Daher ist es sinnvoll, den Agri-PV Anlagen nach bisheriger Definition, diejenigen Anlagen gleichzustellen, welche die nach den Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU zwingend von den landwirtschaftlichen Betrieben vorzuhaltenden, nichtproduktiven Flächen mit Freiflächen Photovoltaikanlagen kombinieren. Es aber auch muss gewährleistet sein, dass auch bei dieser Art von Freiflächen Photovoltaikanlagen die hierfür genutzten landwirtschaftlichen Flächen nach dem Rückbau der Anlagen optional auch wieder für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden können.

Im Ergebnis ist es daher zum einen angezeigt, die Beurteilung von Ackerböden als hochwertig nicht mit einer Bodenwertzahl vorzunehmen. Im Weiteren sollten Agri -PV Anlagen sog. Biodiversitätsanlagen gleichgestellt werden. Die im weiteren vorgenommene Beschränkung der Nutzung von hochwertigen Ackerböden auf Agri-Photovoltaikanlagen sollte im Übrigen nicht als Ziel, sondern als Grundsatz vorgegeben

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Bereits in der LEP-Festlegung 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte des geltenden LEP werden Böden ab einer Bodenwertzahl von über 55 Punkten als besonders fruchtbar eingestuft. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend. Unter Anwendung von Grundsatz 10.2-16 können regionalspezifisch weitere bedeutsame Ackerstandorte berücksichtigt werden.

werden.

Insgesamt betrachtet wird in Folge dessen dann auch die kommunale Planungshoheit gestärkt, welche bereits durch die jüngsten Änderungen des Baugesetzbuches im Hinblick auf die Privilegierung bestimmter Anlagenstandorte (§ 35 Abs. 1 Nr. 8, 9 BauGB) maßgeblich zum Nachteil der Kommunen eingeschränkt worden ist. Nur unter Berücksichtigung lokaler Besonderheiten und Interessen können letztendlich eine den Interessen der Landwirtschaft gerecht werdende und eine an dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbauziel Erneuerbarer Energien orientierte Entscheidung getroffen werden, ohne dass Friktionen in der einen oder anderen Richtung entstehen.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume und vergleichbarer Flächen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

Auch Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Biodiversität

**Änderungsvorschlag**

1013027\_007, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

**StN-ID:** 1013027\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.

Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

**Stellungnahme:**

Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden.

1. Landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker- und Grünland) dienen grundsätzlich der Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen und sind insbesondere unverzichtbar zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit der Bevölkerung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Als vorzugsweise in den Blick zu nehmende Flächen wird in der Stellungnahme noch auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen verwiesen. Sollten die genannten Flächen in eine der Kategorien von Grundsatz 10.2-17 fallen, so sind diese im Einzelfall zu prüfen. Eine Nutzung von Ausgleichsflächen ist i.d.R. nicht mit der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung aus §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vereinbar.

Zu 1.: Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen erfolgt über Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16. Somit bleibt sichergestellt, dass hochwertige Ackerböden und Bereiche die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen, der Landwirtschaft vorbehalten bleiben und nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

1013027\_008, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.  
Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.  
Stellungnahme:  
Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.  
Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden

2. Das Potential von privaten, gewerblichen und öffentlichen Dachflächen, Parkplätzen, Deponieflächen, Konversionsflächen, Überdachungen von Wasserrückhaltebecken und landwirtschaftlich nicht nutzbaren bzw. künftig nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen sollte stärker als bislang ausgenutzt werden. Hierbei sollten auch technische Innovationen zur Effizienzsteigerung und Erhöhung des Wirkungsgrades von Solarmodulen im Rahmen eines Repowering bestehender Anlagen berücksichtigt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

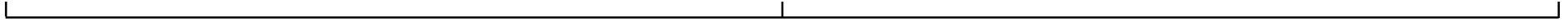
**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Zu 2. :Die genannte Flächenkulisse wurde größtenteils bereits im Grundsatz 10.2-17 berücksichtigt. Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

Die Möglichkeiten von Repowering von Freiflächen-Solarenergieanlagen oder technische Innovationen zur Effizienzsteigerung ändern nicht zwingend etwas an der Flächenkulisse, welche für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen wird. Es gibt daher keinen Grund, dies auf Ebene des LEP zu regeln.

**Änderungsvorschlag**





1013027\_009, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

**StN-ID:** 1013027\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.

Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

**Stellungnahme:**

Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden

3. Die Errichtung von PV-FFA auf landwirtschaftlichen Vorrangflächen muss ausgeschlossen sein. Zielabweichungsverfahren zu bestehenden Festsetzungen der Raumordnung sind grundsätzlich unzulässig. Die besondere Berücksichtigung von agrarstrukturell weniger bedeutenden Flächen für Standorte zur Errichtung von PV-FFA ist dagegen sinnvoll.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen erfolgt dabei über Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16. Somit bleibt sichergestellt, dass hochwertige Ackerböden und nach Möglichkeit Bereiche die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, der Landwirtschaft vorbehalten bleiben und nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden dürfen.

**Änderungsvorschlag**

1013027\_010, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.  
Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.  
Stellungnahme:  
Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.  
Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden

4. Die Errichtung von P-FFA muss auch auf Flächen möglich sein, die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, sofern der Schutzzweck dadurch nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dieses gilt auch für Flächen, die in sonstiger Weise, z.B. durch das Insektenschutzpaket, mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits gefolgt. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Flächen in Bereichen zum Schutz der Natur sind für Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen. Für alle anderen genannten Bereiche in den Erläuterungen (Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV), Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Wird der jeweilige Schutzzweck der Festlegung nicht beeinträchtigt, so ist dort eine Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen möglich.

Sollten Flächen die dem Natur- und Landschaftsschutz dienen Flächen oder die in sonstiger Weise, z.B. durch das Insektenschutzpaket, mit Bewirtschaftungsauflagen verbunden sind, innerhalb eines BSN liegen, so ist eine Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen. Tun sie dies nicht, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, inwieweit die betroffenen Belange berührt sind.

**Änderungsvorschlag**

1013027\_011, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.  
Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.  
Stellungnahme:  
Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.  
Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden  
  
5. Die Errichtung von PV - FFA auf geeigneten forstlich genutzten Kalamitätsflächen darf nicht ausgeschlossen sein. Das Gebot der Wiederaufforstung muss hinter das gesellschaftliche Engagement zur Bewältigung des Klimawandels zurücktreten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Zu 5.: Wald übernimmt vielfältige wichtige Funktionen ? nicht zuletzt sowohl was den Klimaschutz (CO2-Speicherung) als auch die Klimaanpassung (Feuchtespeicher, Kühlungsfunktion) angeht. Viele Flächen eignen sich auch nicht für eine Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen aufgrund der vorhandenen Topographie und durch Verschattung.

Auch eine zeitlich begrenzte Nutzung von Kalamitätsflächen von bspw. 20 Jahren würde genau für diesen Zeitraum eine Aufforstung oder eine natürliche Sukzession verhindern. Gerade, wenn dies in einem relevanten Umfang erfolgt, würde dies zu entsprechenden ökologischen Konsequenzen führen, d. h. die funktionale Lücke im ökologischen System würde um diese 20 Jahre verlängert werden. Auch das Landschaftsbild wäre damit über weitere Jahrzehnte von dem Bild der Kalamitätsflächen geprägt.

**Änderungsvorschlag**

1013027\_012, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

**StN-ID:** 1013027\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

#### Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.

Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

#### Stellungnahme:

Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden

6. Bei der Planung von PV-FFA sind die Belange der Landwirtschaft mindestens gleichwertig mit anderen Schutzgütern (z.B. Klima, Wasser, Boden, Gesundheit) in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Zu 6.: Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen erfolgt dabei über Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16. Somit bleibt sichergestellt, dass hochwertige Ackerböden und Bereiche die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen, der Landwirtschaft vorbehalten bleiben und nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden dürfen.

##### Änderungsvorschlag

1013027\_013, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.  
Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.  
Stellungnahme:  
Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.  
Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden  
  
7. Im Hinblick auf die Erhaltung des Landschaftsbildes und zur Vermeidung punktueller Belastungen landwirtschaftlicher Betriebe sollte die Maximalgröße einer PV-FFA 10 ha pro Anlage nicht übersteigen. Zusätzlich sollte ein Mindestabstand zwischen PV-FFA von 5 Kilometer eingehalten werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Zu 7.: Eine solche generelle Begrenzung der Anlagengröße ist nicht sinnvoll. Es gibt durchaus Standorte, die sich dafür eignen, auch Anlagen in größerem Umfang zu errichten. Außerdem könnten dadurch mögliche Synergieeffekte bei großen Anlagen verloren gehen. Auch ein genereller Mindestabstand wäre nicht sinnvoll. Die Lage im Raum, vorhandene Topographie oder eine Vorbelsatung bzw. technische Überprägung der Landschaft können einen großen Einfluss auf die Wahrnehmung von Freiflächen-Solarenergieanlagen haben.

**Änderungsvorschlag**

1013027\_014, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.  
Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.  
Stellungnahme:  
Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.  
Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden  
  
8. Zur Gewährleistung einer räumlichen Begrenzung und damit zur Minimierung von Nutzungskonflikten sollten auf kommunaler Ebene die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass in der Regel in einer Kommune höchstens 0,5 % ihrer Gebietsfläche für die Errichtung von PV-FFA ausgewiesen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Zu 8.: Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal die Möglichkeit dafür zu sorgen, dass eine übermäßiger Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet nicht erfolgt.

**Änderungsvorschlag**

1013027\_015, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

**StN-ID:** 1013027\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

#### Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.

Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden

9. Frühzeitige Kommunikation hinsichtlich der Akzeptanz, der Einbeziehung möglicher Partner und der Information über Beteiligungs- und weiterer Partizipationsmodelle.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Zu 9.: Dies ist keine Anregung, die sich über den Landesentwicklungsplan umsetzen lässt.

##### Änderungsvorschlag

## 1013027\_016, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

### Allgemeine Angaben

<b>Stellungnehmer:</b>	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.
<b>StN-ID:</b>	1013027_016
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

### Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.

Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

#### Stellungnahme:

Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden

10. Entwicklung geeigneter technischer Konzepte zum Schutz landwirtschaftlicher Nutzfläche und gleichzeitiger ökologischer Aufwertung, u.a. durch:

- Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung innerhalb der PV-FFA zur Reduzierung von Ausgleichsflächen und Steigerung der Biodiversität
- Einsatz von Fundamenten mit minimaler Versiegelungswirkung
- Einsatz von Unterkonstruktionen aus heimischem Holz zur Reduzierung des Energieeinsatzes bei der Produktion der Anlagenteile

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Zu 10.: Es werden Hinweise in den Erläuterungen ergänzt, wie Anlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können. Es werden Hinweise in den Erläuterungen zur Berücksichtigung von Grundsatz 8.2-1 zu Transportleitungen ergänzt.

Technische Konzepte können aber nur bedingt in einem Ziel der Raumordnung berücksichtigt werden. Es ist daher Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen und der jeweiligen Anlagenbetreiber diese Weiterentwicklung der vorhandenen Technologie zu berücksichtigen.

Rückbauverpflichtungen sind von den jeweiligen planenden Kommunen ggfls. im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.

#### Änderungsvorschlag

- Maßnahmen zur ökologischen Gestaltung innerhalb der PV-FFA zur Reduzierung von Ausgleichsflächen und Steigerung der Biodiversität
- Hinweise zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1



- Kombination mit Stromspeichersystemen zur Erhöhung der Netzdienlichkeit
- Begründung und Sicherung von Rückbauverpflichtungen für die Anlagen nach Beendigung der Nutzung

1013027\_017, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

#### Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.  
Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.  
Stellungnahme:  
Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.  
Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden

11. Die starren Gebietskulissen im EEG (500 m Korridor) und die Privilegierung im Bundesbaugesetz (200 m Streifen) entlang Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen werden abgelehnt. Im Interesse der Landwirtschaft ist eine Abschaffung des EEG - 500 m Korridors und ein Planvorbehalt der Kommunen bei der baurechtlichen Privilegierung von Anlagen erforderlich, um z. B. die Errichtung von PV?FFA an im Einzelfall geeigneter anderer Stelle im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.  
  
Zu 11.: Die Aussagen betreffen das EEG und das BauGB. Beides sind Bundesgesetze und nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens.

##### Änderungsvorschlag

## 1013027\_018, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

### Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.

Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

#### Stellungnahme:

Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsauflagen, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden

12. Speziell auf Biodiversität ausgerichtete extensive Agri-PV-Anlagen können es der Landwirtschaft erleichtern, in wirtschaftlich tragfähigen Anlagenkonzepten einen großflächigen Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt zu leisten (Biodiversitäts-PV). Daher ist es sinnvoll, die bisher für Agri-PV unberücksichtigten, nach den GAP-Vorschriften jedoch zwingend von den landwirtschaftlichen Betrieben vorzuhaltenden, nichtproduktiven Flächen für die Extensive Agri-PV miteinzubeziehen. Es aber auch muss gewährleistet sein, dass für extensive Agri-PV genutzte landwirtschaftliche

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Zu 12.: Die GAP-Vorschriften sind Teil der EU-Agrarpolitik. Dieses ist nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens. Darüber hinaus gibt es keinen Grund warum durch Agri-PV genutzte landwirtschaftliche Flächen, nach Abbau der Agri-PV-Anlage, nicht wieder in vorheriger Weise landwirtschaftlich genutzt werden sollten.

#### Änderungsvorschlag

Flächen nach ihrem Rückbau optional auch wieder für die landwirtschaftliche Produktion genutzt werden können.

1013027\_019, Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.  
**StN-ID:** 1013027\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 15, 48143 Münster

#### Inhalt

III. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Für diese Anlagen sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, Halden und Deponien, Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche (sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist) genutzt werden.  
Vorzugsweise sollen Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Entlang anderen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen/Schienenwegen und angrenzend an den Siedlungsraum, sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär soll die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.  
Stellungnahme:  
Die Darstellung von Standorten, welche mutmaßlich als besonders geeignet für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergieanlagen sind, lässt weitere hierzu relevante Aspekte außer Betracht. Insbesondere sollte zunächst darauf verwiesen werden, dass durch geeignete Maßnahmen, z. B. Vorgaben in Bebauungsplänen, darauf hingewirkt werden soll, dass PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden/Dachflächen installiert werden. Im Übrigen sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen besonders geeignet, auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzstandorten oder Ausgleichsflächen und können hier einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.  
Zu der Frage der Geeignetheit von Standorten für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen sollten die nachfolgend genannten Kriterien herangezogen werden

13. Mit der Errichtung und dem Betrieb von PV?FFA etwaig verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft dürfen nicht zu Lasten der Landwirtschaft mit Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen verbunden sein, da der Bau von PV?FFA ein essenzieller Bestandteil der Energiewende ist und in Erfüllung eines gesamtgesellschaftlichen Interesses erfolgt.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht. Die wiederkehrenden Anmerkungen wurden in der Stellungnahme 1013027\_007 behandelt.

Zu 13.: Die Nutzung von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ist über die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung aus §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt und nicht Bestandteil dieses LEP-Änderungsverfahrens.

##### Änderungsvorschlag

<b>Westnetz GmbH</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	Westnetz GmbH
<b>StN-ID:</b>	1012569_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Nach sorgfältiger Prüfung und Bewertung des LEP NRW sind wir der Auffassung, dass die Auswirkungen des LEP NRW auf unsere Verteilnetze momentan keine signifikanten Änderungen zu unseren derzeitigen Prognosen und Annahmen aufweisen. Daher möchten wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf eine umfassende Kommentierung verzichten. Trotzdem möchten wir betonen, dass wir die Entwicklung des LEP NRW aufmerksam verfolgen und die zukünftigen Netzausbauplanungen in Einklang mit den darin enthaltenen Richtlinien und Vorgaben berücksichtigen werden. Wir sind uns der Bedeutung des LEP NRW und seiner potenziellen Auswirkungen auf den Ausbau der Erneuerbaren Energien bewusst und werden entsprechende Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass unsere Netzinfrastruktur den zukünftigen Anforderungen gerecht wird.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	Westnetz wird als TÖB im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte informiert und beteiligt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

### Inhalt

Grundsätzlich begrüßen wir, dass mit dem 2. Änderungsentwurf des LEP angestrebt wird, den Ausbau der erneuerbaren Energien landesseitig zu steuern und potentiellen ?Wildwuchs? zu vermeiden. Dabei vermissen wir jedoch eine ganzheitliche, auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Betrachtung der Thematik und Augenmaß angesichts der anstehenden Transformationsprozesse.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insoweit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1013823\_002, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Um zukunftsfähig zu sein, müssen die Maßnahmen Akzeptanz vor Ort finden. Dies setzt eine als gerecht, ausgewogen und verhältnismäßig empfundene Planung sowie eine angemessene Partizipation der Bevölkerung vor Ort und der kommunalen Familie voraus. Eine übermäßige Belastung einzelner Regionen und Gemeinden ist ebenso abzulehnen wie eine Aushöhlung der Prinzipien der Subsidiarität und der kommunalen Selbstverwaltung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es ist ein Bestreben der Landesregierung den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energie einvernehmlich zwischen den verschiedenen Planungsebenen zu gestalten und dabei eine Akzeptanzsteigerung vor Ort zu erreichen. Die Träger der Regionalplanung sind angehalten im Rahmen der Abwägung die regionalsepezifischen Belange angemessen zu berücksichtigen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**



1013823_003, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	WHB Westfälischer Heimatbund e. V.
<b>StN-ID:</b>	1013823_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster
Inhalt	Abwägung
Die von der Landesregierung gesetzte Frist zur Abgabe einer Stellungnahme vom 23.06. bis zum 28.07.2023 mit einem Großteil des Zeitraumes in den NRW-Sommerferien ist deutlich zu kurz bemessen und ungünstig terminiert. Angesichts der Tragweite der geplanten Änderungen und der dringend notwendigen, intensiv zu führenden politischen Diskussionen kommt die knappe Fristsetzung einem Unterbinden des Diskurses und einer Aushebelung des Demokratieprinzips gleich, was zu einer Stärkung von Politikverdrossenheit beizutragen vermag.	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013823\_004, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

Inhalt

Fehlende Begriffsbestimmungen und unscharfe Ziel- sowie Grundsatzformulierungen

Zunächst ist einleitend darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Entwurf bisher noch nicht im LEP verwendete Begrifflichkeiten eingeführt werden (darunter Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen etc.), deren Kenntnis nicht allgemein vorausgesetzt werden kann und die einer transparenten, eindeutigen Begriffsbestimmung und Definition bedürfen, um Missverständnisse, Fehlinterpretationen und Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Der LEP ist das wichtigste Steuerungselement der Landesplanung. Es sollte sich einer klaren und bürgerfreundlichen Sprache sowie eindeutiger Rechtsbegriffe bedienen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch im Rahmen der Erneuerbaren Energien sind Fachbegriffe nicht immer zu vermeiden. Die hier genannten Begrifflichkeiten werden aber durch den Kontext deutlich.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

Inhalt

Die gewachsenen Kulturlandschaften verleihen Regionen einen unverwechselbaren Charakter und wirken identitätsstiftend. Der Ausbau erneuerbarer Energien muss in Einklang mit der Wertschätzung von Kulturlandschaften erfolgen und trotz aller Dringlichkeit mit Sorgfalt und zwingend gebotener Abwägung gestaltet werden. Denn jede Kulturlandschaft weist ein unterschiedliches Fassungsvermögen für Energie-Infrastrukturen wie Windenergieanlagen, Solarparks und Leitungstrassen auf.

Demgegenüber müssen wir feststellen, dass nach dem LEP-Entwurf die ländlichen Räume die überwiegende Last der Energiewende tragen. Dabei sollen insbesondere die geografischen Ränder des Landes die Energieversorgung sicherstellen mit einer entsprechenden Konzentration negativer Auswirkungen hinsichtlich Erholungsfunktion, Kultur- und Naturlandschaft.

Dies jedoch widerspricht eindeutig § 2 Abs. 2 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG). Darin heißt es ausdrücklich: "Ländliche Räume sind unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotentiale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen." Der Erholungswert meint dabei deutlich mehr als überregional bedeutsamen Tourismus. Vielmehr geht es auch um Naherholung der Bewohnerinnen und Bewohner einer Region, um den

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder zu ergänzen.

Grundsätzlich gilt, dass eine Kulturlandschaft letztlich einem Wandel unterliegt, der auch durch Planung und Abwägung unterschiedlicher Nutzungsinteressen bzw. Nutz- und Schutzfunktionen unterliegt. Die in der 2. Änderung des LEP festgelegten Festlegungen dienen insgesamt der unter Gesichtspunkten des Klimaschutzes erforderlichen Neubestimmung der künftigen Energieversorgung, die in weiten Teilen auch gesetzlich vorgegeben ist (z. B. durch das EEG).

**Änderungsvorschlag**

Einfluss der  
Landschaft auf die Gesundheit des Menschen, also ihre Fähigkeit, einen Beitrag zu  
Wohlbefinden  
und Regeneration zu leisten. Dabei sind Faktoren der Aufenthaltsqualität wie Vielfalt,  
Unzerschnittenheit und Lärmarmut ? auf welche im Übrigen auch der Umweltbericht zur  
2.  
Änderung des LEP hinweist ? wesentlich.

1013823\_006, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

n diesem Kontext möchten wir auch auf die Streichung der 1.500-m-Abstandsregel von WEA zur Wohnbebauung eingehen. Die Landesregierung hatte bereits 2021 eine Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in NRW beschlossen, die seit dem 15.07.2021 in Kraft war und nur noch einen Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohngebieten vorgeschrieben hat. Diese Vorgabe wurde nun zeitgleich mit der Verabschiedung des LEP-Entwurfs komplett gekippt. Der notwendige Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Belästigungen bleibe trotz Streichung der Vorgabe, so der Umweltbericht zur 2. Änderung des LEP, unberührt, da dieser bei der Errichtung jeder einzelnen WEA zu gewährleisten sei. Zudem bestünde auf der Ebene der Regionalplanung bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie die Notwendigkeit, Schutzabstände einzuhalten, und die Möglichkeit, weitergehende Vorsorgeabstände zu Wohnbebauung vorzusehen. Hier ist fraglich, wie der Schutz durchgängig sichergestellt werden kann, wenn der Vorsorgeabstand ersatzlos gestrichen wird.

Wir sind überzeugt, dass die Beibehaltung eines messbaren verbindlichen Mindestabstandes von 1.000 m zwischen WEA und Wohngebieten zu einer deutlich höheren Akzeptanz in der Bevölkerung führen würde, zumal die uns z. B. aus Ostwestfalen-Lippe bekannten Zahlen immer noch eine hinreichende Gebietskulisse ergeben würden. Mit dem WindBG sind landesrechtliche Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage der Länderöffnungsklausel

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

##### **Änderungsvorschlag**

grundsätzlich weiterhin  
möglich, sofern sichergestellt ist, dass die Flächenziele erreicht werden.

1013823\_007, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

Inhalt

Ziel muss es insgesamt sein, eine differenzierte und ausgewogene Landesplanung zu erreichen, welche die spezifischen Anforderungen an den Gebietstypus ?Kulturlandschaft? sichert und sie vor einer unverhältnismäßigen Nutzung für WEA und Photovoltaik-Freiflächenanlagen schützt. Dies auch unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes der in ihr lebenden Bevölkerung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Belang des Schutzes der Landschaft wird durch die Regionalplanung in die Abwägung einzustellen sein. Die entsprechenden Nutzungskonflikte sind aus landesplanerischer Sicht insgesamt vor dem Hintergrund des § 2 EEG hinnehmbar, bis die Stromerzeugung im Land nahezu treibhausgasneutral ist.

**Änderungsvorschlag**

1013823\_008, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Gerechte Lastenverteilung sicherstellen

Leider müssen wir feststellen, dass die im Koalitionsvertrag angekündigte ?gerechte Verteilung des Windenergieaufkommens landesweit? im LEP-Entwurf nicht in angemessener Weise nachvollzogen wird. Für das 1,8-Prozent-Ziel werden planerisch Vorranggebiete in den sechs NRW-Planungsregionen mit sehr unterschiedlichen Mindest-Umfängen festgelegt. Die ?Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen? weist noch einmal deutlich darüberhinausgehende ?Flächenpotentiale? aus. Diese Daten verdeutlichen die Ungleichgewichtigkeit anschaulich.

Auch die Möglichkeit der Umverteilung durch ?Freikauf? trägt nicht zu einer gerechten Verteilung bei.

Wir fordern, diese unbillige Benachteiligung gerade der ländlichen Räume zu korrigieren. Die Vorgaben für die Planungsregionen müssen abgewogen, nachvollziehbar und belegbar sein, um Zustimmung zu erzielen und Rechtswirksamkeit zu entfalten. Es bedarf der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten und Rahmenbedingungen. Insofern äußern wir erhebliche Zweifel an der Endabgewogenheit der regionalen Planungsvorgaben und Zahlenwerke sowie deren Eignung zur Zielfestlegung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Benachteiligung ländlicher Räume erkennbar.

##### **Änderungsvorschlag**



1013823\_009, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Gesetzlichen Auftrag zum Erhalt der Kulturlandschaften beachten

Kulturlandschaften sind aus dem Zusammenspiel naturräumlicher Gegebenheiten und menschlicher Nutzung geprägt worden. Sie unterliegen immer wieder Veränderungen, sind jedoch mit ihren Charakteristika unabdingbar für die Unverwechselbarkeit und die Identität einer Region. So geht es darum, Eigenarten historischer Kulturlandschaften zu erfassen, zu bewahren und zu vermitteln sowie

zugleich den Wandel von Landschaften bewusst, schonend und nachhaltig unter Einbeziehung der gewachsenen kulturellen Zusammenhänge zu gestalten.

Kulturlandschaften sind ein wichtiger Standortfaktor ? für die dort lebenden Menschen, für den Tourismus und den Wettbewerb der Regionen. Ziel muss eine werterhaltende Landschaftsentwicklung sein. Dies war und ist in Deutschland Aufgabe der Landschaftsplanung. Doch gerade in den letzten Jahren erleben wir ein derartiges Ausmaß des Wandels von Landschaften, welches die vielfältigen Potentiale von Landschaften nachdrücklich gefährdet.

In welcher Landschaft wollen wir leben? Dies ist in einem gesamtgesellschaftlichen Dialog zu betrachten. Landschaftsentwicklung ist eine disziplinübergreifende gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Bereits im Jahr 2000 hatte der Europarat in Florenz die Europäische Landschaftskonvention (ELK) vorgestellt. Im Mittelpunkt steht die Landschaft als wichtiger Part des Lebensraums und der Lebensqualität von Menschen. Die Konvention betont bewusst den Gedanken

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Belange des Kultur- und Landschaftsschutzes sind bei der Erarbeitung des LEP-Entwurf berücksichtigt, insbesondere im Rahmen der Herleitung der Flächenziele sowie im Rahmen der Öffnung von Teilen des Freiraums für die Solarenergie. Soweit die Belange hinter dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zurücktreten, soll damit letztlich § 2 EEG und dem Erfordernis des schnellen Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

der Partizipation der Bevölkerung. 41 Länder haben diese bislang unterzeichnet. Die Bundesrepublik Deutschland ist bisher nicht darunter. Der WHB hat sich zuletzt 2021 für eine Zeichnung und Ratifizierung eingesetzt.

Die Landesregierung in Nordrhein-Westfalen ist mit der Prämisse angetreten, dass der ländliche Raum Heimat, ökonomischer, ökologischer wie sozialer Grundpfeiler unseres Landes sei. Kulturlandschaften sollten bewahrt, die Wirtschaft gestärkt, die Land- und Forstwirtschaft gefördert und der Tourismus weiterentwickelt werden. Diesen Vorgaben folgt der aktuelle Entwurf des LEP nicht ausreichend. Mit der vorgesehenen LEP-Änderung tritt der Schutz der Kulturlandschaften deutlich zurück. Kulturland wird zum ?Energiegewinnungsland?.

1013823\_010, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Der Umweltbericht zur 2. Änderung des LEP geht ausdrücklich auf das ?Schutzgut Landschaft? und ?Kultur- und sonstige Sachgüter? ein: ?Die Kulturgüter umfassen dabei nicht nur nach § 2 DSchG NRW ausgewiesene Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente im Sinne des ROG sowie BNatSchG bzw. LNatSchG NRW (MWIDE NRW 2020). [?] Hinsichtlich der räumlichen Verteilung finden sich die landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in allen Planungsregionen. Flächenhaft ausgeprägte und damit von Windkraft oder Freiflächen-Solaranlagen potentiell besonders bedrohte Kulturlandschaftsbereiche finden sich im gesamten Land.? (Umweltbericht, S. 33)

Demgegenüber weist die LANUV-Flächenanalyse unmissverständlich darauf hin: ?Zu den in dieser Analyse nicht berücksichtigten Aspekten gehören [?] folgende Kriterien und Flächenkategorien:

Baudenkmale  
Bodendenkmale  
[?].? (Flächenanalyse Windenergie, S. 12)

Diese Negierung wird getroffen, obwohl das gültige Raumordnungsgesetz (ROG) in § 2 Abs. 2 Nr. 5 ausdrücklich festlegt:

?Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Regionalpläne können mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden. Dies betrifft auch die Berücksichtigung von Denkmälern.

##### **Änderungsvorschlag**

Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.?

Wir fordern, einen LEP-Entwurf vorzulegen, der diesen Grundsätzen der Raumordnung gerecht wird.

Auswirkungen auf die visuelle Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles, ortsbildprägenden Gebäuden und schützenswerten Ortsansichten müssen bei der Planung von Energieanlagen mit Blick auf den Einzelfall fachlich geprüft und berücksichtigt werden.

1013823\_011, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

### Inhalt

Naturverträglichkeit verbessern ? Biodiversität und Ökosystem schützen

Der WHB hält eine Vorgehensweise für geeignet, die den Wald als prägendes Naturelement nachhaltig schützt und zugleich in dafür geeigneten Bereichen Forstflächen maßvoll für Windenergie zur Verfügung stellt. Dieser Interessenspagat ist insbesondere für die NRW prägenden Waldflächen in Südwestfalen, dem Teutoburger Wald, dem Wiehen- und Egge-Gebirge bedeutsam.

Insofern muss auch der LEP eine Definition der Nadelwälder gängigen Kriterien anpassen. Die Definition, dass bereits Forstflächen mit einem Nadelwaldanteil ab 51 Prozent als ?Nadelwälder? gelten, erscheint willkürlich gegriffen. Laut Bundeswaldinventur gilt ein Wald bereits als Mischwald, wenn lediglich zwei Baumgattungen darin vorkommen und der Mischungsanteil für eine Baumgattung mindestens 10 Prozent beträgt. Entsprechend wird also ein Nadelwald schon als ?gemischt? betrachtet, wenn nur 10 Prozent Laubhölzer darin vorkommen (Der Wald in Deutschland. Ausgewählte Ergebnisse der dritten Bundeswaldinventur, S. 19). Dementsprechend würde erst ab einem Anteil von über 90 Prozent von ?Nadelwald? gesprochen. Es besteht mit der Änderung des LEP die Gefahr, dass auch ökologisch wertvolle Mischwälder künftig für den Ausbau der Windenergie genutzt werden.

Wenngleich von Befürwortern der Windenergie im Wald gerne die vermeintlich geringe Größe der Flächeninanspruchnahme etwa im Vergleich zur Fläche der Braunkohleförderung ins Feld geführt wird, dürfen jedoch der Raumbedarf und die Bedeutung eines intakten Waldes für den Klimaschutz

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Bundeswaldinventur ist eine Stichpunktinventur und trifft keine Aussage über die Gesamtfläche. Daraus resultiert, dass es keine flächendeckenden Daten (GIS-Layer) gibt, mit den die regionalen Planungsträger und Gemeinden arbeiten können. Darüber hinaus führen die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung fort, was in der Praxis gelebt wird. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Auf Ebene der Regionalplanung werden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen getroffen, sodass planungsrelevante Arten geschützt werden.

Für die Inanspruchnahme wird auf Ebene der Genehmigung einer Windenergieanlage eine Waldumwandlungsgenehmigung benötigt. Diese sieht in der Regel eine Ersatzaufforstung vor. So wird sichergestellt, dass kein Wald verloren geht.

#### Änderungsvorschlag

nicht vernachlässigt werden. Zu der notwendigen Fläche für das Fundament treten etwa auch die erforderlichen Flächen für Wartungen oder den möglichen Austausch von Anlagenkomponenten

mit Hilfe von Kran und Hilfskran. Hinzu kommen die Flächen für den Wegebau für die Zuwegung.

Für die Inbetriebnahme mehrerer WEA sind entsprechende Abstände einzuhalten, damit sich diese nicht gegenseitig den Wind nehmen. Auch dies gilt es hinsichtlich der Planungen zu bedenken.

Hinzu kommt: Boden wird durch den Einsatz schwerer Maschinen verdichtet, Baulärm beeinträchtigt die vorhandenen Arten, zu beobachtendes Meideverhalten von Tieren verkleinert deren Lebensräume.

Im Hinblick auf die erforderliche wald- und naturschutzrechtliche Kompensation für die Inanspruchnahme von Waldflächen sind die Folgewirkungen zu berücksichtigen. Hier bestehen

durch Aufforstungen an anderer Stelle Risiken bezüglich eines zunehmenden Verlustes von

Grünland. Überdies dauert es, bis Neuanpflanzungen die ökologischen Funktionen erfüllen können, die den Wald so bedeutsam machen.

Die Inanspruchnahme von in Aufforstung befindlichen Kalamitätsflächen, etwa ehemalige

Kyrrillflächen, ist zudem abzulehnen. Hier werden ökologisch sinnvolle Renaturierungsmaßnahmen aus der Vergangenheit ad absurdum geführt.

Grundsätzlich vernachlässigt der Entwurf die zentralen Funktionen des Ökosystems Wald als

sogenannte CO<sub>2</sub>- Senke und seine hohen Habitateigenschaften als Lebensraum, der einen

wichtigen Beitrag zum Klimaschutz und zur Biodiversität leistet. Im Rahmen der UN-Klimakonferenz

2021 in Glasgow einigten sich mehr als 100 Staaten auf einen ?Pakt zur Rettung der Wälder?. Hier

wurde insbesondere auch die Bedeutung der Stärkung und Wiederherstellung natürlicher Senken

für Kohlendioxid, wie Wälder und Moore, hervorgehoben, um den Klimawandel nicht über 1,5 Grad

hinausgehen zu lassen. Der Wald, der aufgrund der Klimaentwicklung bereits selbst

bedroht ist,  
spielt eine wesentliche Rolle für Natur- und Artenvielfalt, Nährstoffhaushalt,  
Wasserspeicherung,  
Luftfilterung und Bodenschutz. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist der Wald ein  
wichtiger  
Verbündeter als natürliche Klimaanlage. Hinzu tritt die Bedeutung für Erholung und  
Freizeit.

Wir fordern, die generelle Wertigkeit des Waldes im LEP zu bestätigen und die  
Definition  
?Nadelwald? sach- und fachgerecht anzupassen.

1013823\_012, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Zudem lehnen wir ausdrücklich auch die Inanspruchnahme von BSN-Flächen ab. BSN-Flächen sind als hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotop-Verbundsystems besonders schutzbedürftig und aus diesem Grunde von einer industriellen Nutzung durch WEA freizuhalten.

Wir sind besorgt, dass der Artenschutz eine massive Schwächung erfährt. Indem sich der Schutz windenergiesensibler Arten weitestgehend auf den Ausschluss von Vogelschutzgebieten konzentriert, werden die relevanten Vorkommen windkraftsensibler Arten auch außerhalb der Vogelschutzgebiete nicht berücksichtigt. Immer wieder kollidieren Vögel wie etwa der Rotmilan oder auch Fledermäuse mit den Rotoren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird man dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und durch die Ausnahme werden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke weiterhin planerisch geschützt. Das Ziel, die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln, werden die regionalen Planungsträger gerecht, in dem sie bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Rahmen der Windenergieausweisung werden Schutz- und Minderungsmaßnahmen festgeschrieben, sodass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

##### **Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

Inhalt

Wahrheit und Klarheit bei Flächen-Definitionen

Schon in seinem o. g. Positionspapier zur Energiewende hat der WHB die Einschätzung der Landesregierung begrüßt, dass im dichtbesiedelten Land Nordrhein-Westfalen ein Ausgleich und ein gesellschaftlicher Konsens zwischen den berechtigten Interessen der Menschen und dem erforderlichen Ausbau der Windenergie gebraucht werde. Dafür sind Vertrauen und eine nachvollziehbare Ausgestaltung anzuwendender Kriterien notwendig.

Die Vorranggebiete für Windenergie sind laut LEP-Entwurf als sogenannte Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen, d. h. der Rotorradius darf über die Grenze der Fläche eines Windenergiegebiets hinausragen und nur der Turmfuß muss in der Fläche stehen. Hier folgt man der Ausrichtung der Flächenziele des WindBG, wonach Rotor-außerhalb-Planungen vollständig auf das Flächenziel anrechenbar sind, Rotor-innerhalb-Flächen, bei denen die Rotoren in den ausgewiesenen Flächen liegen müssen, jedoch nur anteilig. Gleichwohl sind Rotor-innerhalb-Flächen gemäß WindBG weiterhin möglich bzw. werden solche sogar gesetzlich explizit angenommen, wenn der Plan hierzu keine Aussage trifft. Die Erweiterung der Flächenkulisse gleichsam ?durch die Hintertür? mittels Rotor-außerhalb-Planung werden viele Betroffene als verfälschende Darstellung empfinden, was Misstrauen befördert. Bei den örtlichen und regionalen Planungen sollten deshalb verbindlich eindeutige

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Flächenziele für NRW nach § 3 Abs. 1 WindBG sind ausweislich § 4 Abs. 3 WindBG aus Rotor-außerhalb Flächen festzulegen. Eine Ausweisung ?durch die Hintertür? ist nicht erkennbar.

Die genannten Obergrenzen sind nicht zielförmig festgelegt. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde von max. 15 % der Gemeindefläche wird rechnerisch in die Flächenanalyse übernommen, um ausreichend Spielraum für die Berücksichtigung der Belange der Gemeinden zu haben. Auch der Anteil der Flächenziele an der Gesamtfläche der Planungsregionen wird zwar zur Ableitung der Flächenziele herangezogen, eine Begrenzung der Ausweisung von Windenergie auf 2,2 % der Gesamtfläche der Planungsregionen erfolgt jedoch nicht. Der Anregung wird insoweit nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

Flächenangaben in den Beteiligungsverfahren genannt werden, die die tatsächliche Flächeninanspruchnahme einer WEA wiedergeben.

Bestimmte Kerngrößen wie die Obergrenzen des Flächenpotentials pro Gemeinde und die Deckelung der Flächen der Planungsregionen werden nur in den Erläuterungen, jedoch nicht in der jeweiligen Zielfestschreibung formuliert. Wir regen an, diese in den Zielen festzulegen, um hier Klarheit und Verbindlichkeit zu schaffen. Die genannten Obergrenzen (Obergrenze des Flächenpotentials je Gemeinde max. 15 Prozent der Gemeindefläche, Deckelung auf 2,2 Prozent der Fläche der Planungsregionen) erscheinen zu hoch und sollten nochmals überdacht werden.

1013823\_014, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

**StN-ID:** 1013823\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

### Inhalt

Landwirtschaftliche Nutzung und Agri-PV sensibler aufeinander abstimmen

Die Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen in Ziel 10.2-15 kombiniert die Nutzung von Flächen für landwirtschaftliche Erzeugung und PV-Stromerzeugung, jedoch geschieht dies generalisierend ohne Einbeziehung individueller

Standortfaktoren. Agri-PV-Anlagen sind nicht durchgängig für alle landwirtschaftlichen Nutzungsformen oder den Anbau von allen Kulturen geeignet. Hier ist eine stärkere Differenzierung gemäß Parametern wie Kulturart, Pacht- und Nutzungsstruktur, Wirtschaftsfunktionen und Naturschutz erforderlich, die sich nicht allein über den Faktor Bodenpunkte bemessen lässt.

Außerachtgelassen wird vielfach, dass in der Landwirtschaft derzeit viele Flächen nach dem Höchstpreisgebot verpachtet sind. Für die Landesplanung sollte auch die Notwendigkeit einer Nahrungsmittel-Produktionssicherheit maßgebend sein, wozu für bäuerliche Betriebe bezahlbare landwirtschaftliche Flächen notwendig sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Differenzierung nach verschiedenen landwirtschaftlichen Nutzungsformen, Pacht- und Nutzungsstrukturen und individueller Standortfaktoren kann auf der Ebene des Landesentwicklungsplans nicht vorgenommen werden und bleibt nachgelagerten Verfahren vorbehalten.

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen.

Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit

für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind.

**Änderungsvorschlag**

1013823\_015, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Zukunftsfähigen Netzausbau und Chancen durch Repowering berücksichtigen

Eine gelingende Energiewende bedarf zwingend einer modernen Netzinfrastruktur. Bezogen auf den Ausbau erneuerbarer Energien bedeutet dies, intelligente Netze, die Schaffung von verbesserten Speicherkapazitäten sowie smarte, dezentrale Versorgungsmodelle parallel umzusetzen. Energie muss adäquat gespeichert werden und auf intelligente Weise dahin transportiert werden, wo sie gebraucht wird. Dafür ist eine entsprechende moderne Infrastruktur notwendig.

Der WHB hatte bereits darauf hingewiesen, dass ein zeitgemäßes Stromnetz ein wesentlicher Baustein sein müsse und beispielhaft auf das Kopernikus-Projekt ENSURE für ein Energienetz der Zukunft hingewiesen.

Wir sind sehr erstaunt, dass der vorliegende Entwurf nicht auf den parallel notwendigen Ausbau und die Verstärkung von Netzen sowie Speicherkapazitäten eingeht. Gleiches gilt für das Repowering von Anlagen, mit dem Leistungserhöhungen, technische Optimierungen und die Reduzierung von Flächenverbräuchen erzielbar sind. Dies regen wir ausdrücklich an.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 bzw. 10.2-14 werden einige klarstellende Erläuterungen zum Netzausbau ergänzt.

##### **Änderungsvorschlag**

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-2 bzw. 10.2-14 werden einige klarstellende Erläuterungen zum Netzausbau ergänzt.

1013823\_016, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

**StN-ID:** 1013823\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Zeitgleiche Regelungen zur Beteiligung von Kommunen und Bürgerschaft

Der WHB hat in seinem Positionspapier zur Energiewende die im Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen formulierte Ankündigung, den Beitrag, den insbesondere die ländlichen Räume für den Ausbau der erneuerbaren Energien leisten, zu berücksichtigen, indem eine Abgabe der Windenergieanlagen-Betreiber an die Standortgemeinden geprüft wird, für sehr wesentlich gehalten.

Diese im Koalitionsvertrag parallel zum forcierten Ausbau von Windenergieanlagen zugesagten Optionen, Kommunen und Einwohner bei der Errichtung solcher Anlagen finanziell zu beteiligen, fehlt allerdings bisher inhaltlich und für den zeitlichen Ablauf der LEP-Normierung.

Wir fordern, dass der weitere WEA-Zubau nicht ohne diese normierten Beteiligungs-Optionen auf den Weg gebracht wird. Das Land sollte hierzu die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für

Kreise, Städte und Gemeinden schaffen (Kommunale Energie-Beteiligungs- und Entwicklungsgesellschaften).

Nur so ist dauerhaft ein notwendiger Interessensausgleich und Akzeptanzgewinn in der Bevölkerung zu erreichen. Erforderlich sind aus unserer Sicht geeignete Beteiligungsformen und spürbare Vorteile für die Menschen, auf die sich derartige Anlagen auswirken.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Das Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen (Bürgerenergiegesetz NRW - BürgEnG) befindet sich aktuell (September 2023) noch im Gesetzgebungsverfahren. Wenn es in Kraft tritt, werden Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden finanziell von dem Ausbau der Windenergie profitieren.

##### **Änderungsvorschlag**

1013823\_017, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

**StN-ID:** 1013823\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Planungshoheit der Kommunen berücksichtigen und Kommunenbeteiligung stärken

Die Kommunen haben in den vergangenen Jahren mit hohem Aufwand die Aufstellung von Flächennutzungsplänen vorangetrieben. Die kommunalen Flächenausweisungen werden nun durch die Festlegungen im LEP teils konterkariert.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine Beeinträchtigung der kommunalen Festlegungen ist auf der Ebene des LEP nicht erkennbar. Die konkrete Ausweisung der Flächen erfolgt erst in den Regionalplanung. Hinzu kommt, dass keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen wird. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Diese Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013823\_018, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Grundsätzlich ist eine Erleichterung für den Ausbau von Windenergie und Freiflächenphotovoltaik in Gewerbe-/Industriegebieten begrüßenswert, da ein flächensparender Verbrauch vorbelasteter Bereiche sicherlich der Nutzung von neuen Flächen vorzuziehen ist. In der Formulierung des Ziels 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbeflächen ist nicht hinreichend klar definiert, wer Adressat dieser Regelung ist. Handelt es sich bei der Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbeflächen um GIB (dann Regionalplanung) oder um GE/GI (dann kommunale Planung durch Flächennutzungsplan). Insgesamt sollte das betreffende Ziel 10.2-12 konkretisiert und in Abstimmung mit der Regionalplanung zu notwendigen Abstandsflächen und Lärmkontingenten neu formuliert werden. Darüber hinaus sollte es den Kommunen überlassen bleiben, ob sie WEA-Ausweisungen in GI oder GE treffen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

##### **Begründung**

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**



1013823\_019, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Die LEP-Ausführungen zu PV-Freiflächenanlagen bedürfen im Hinblick auf den Erhalt der kommunalen Planungshoheit in weiten Teilen ebenfalls der Überarbeitung und Konkretisierung. Als Beispiel sei genannt, dass im Grundsatz 10.2-17 ?entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum? vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden sollen. Das träfe auch für gewidmete Gemeindestraßen und Wirtschaftswege zu. Es wird empfohlen, den Planungsprozess und die angedachte Abschichtung grundlegend zu überarbeiten und nachvollziehbar zu gestalten, um im Ergebnis den Kommunen im Rahmen ihrer Planungshoheit die Entscheidung zu überlassen, ob und wo sie im Freiraum im Rahmen ihrer Bauleitplanung derartige Anlagen zulassen möchten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wurde bereits entsprochen.

Grundsatz 10.2-17 definiert nur einen Vorzugsraum für Freiflächen-Solarenergieanlagen. Da es nur ein Grundsatz ist, ist dieser auch der Abwägung zugänglich. Für nicht privilegiert Anlagen ist immer eine Bauleitplanung erforderlich. Der kommunale Planungsträger entscheidet daher im Rahmen seiner Planungshoheit, ob ein Bauleitplanverfahren eingeleitet wird oder nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013823\_020, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Unklarheit besteht darüber, wie die Bezirksplanungsbehörden in der Übergangsphase bis 2025 konkret mit den laufenden Planungen der Kommunen umgehen und diese sachgerecht berücksichtigen wollen. Hier gibt es Widersprüchlichkeiten zu den Überleitungsvorschriften im BauGB § 245e Abs. 1. Noch bevor die kommunalen Planungen in Kraft treten, sollen die Regelungen des LEP gültig sein. Dieses Vorgehen widerspricht der verfassungsrechtlich festgeschriebenen Planungshoheit der Kommunen. Durch die Streichung der Passage zum Mindestabstand zu Wohngebäuden etwa werden laufende Planungen obsolet und eine neue Auslegungsphase wird erforderlich. Dies wird zu einer Verzögerung oder gar einem Aussetzen von laufenden Planungsprozessen führen.

Der Übergangszeitraum soll derzeit über einen Erlass geregelt werden ? ein Verfahren, das für große Unsicherheit sorgt und Gefahr läuft, den bisherigen Bemühungen auf kommunaler Ebene zum Teil entgegenzuwirken. Anstelle eines ergänzenden Erlasses, der keine Beteiligungsmöglichkeiten vorsieht, sollten die Details des Übergangszeitraumes vielmehr transparent im LEP und seinen Erläuterungen dargelegt werden.

Nach dem Ziel 10.2-13 im LEP erfolgt der Zubau von WEA in der Übergangszeit auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen oder, falls diese noch nicht vorliegen, auf den sogenannten Kernpotenzialflächen. Die zugrundliegende Gebietskulisse für die Zielbeschreibung ergibt sich im Übrigen weder aus den Festlegungen noch den

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Herleitung der Kernpotenzialflächen wird reproduzierbar im Ziel und den Erläuterungen beschrieben. Es geht um die größten, restriktionsfreien Flächen, abgeleitet aus der LANUV Potenzialstudie. Der Anregung ist allerdings insoweit Recht zu geben, dass die Vielzahl der neuen Regelungen rund um den Windenergieausbau eine Herausforderung sind. Die Landesregierung sieht sich hier in der Verpflichtung mit Handreichungen Arbeitshilfen. FAQ-Listen und anderem bestmöglich zu erläutern und zu unterstützen.

##### **Änderungsvorschlag**

Erläuterungen des LEP. Auskunft über die Kernpotenzialflächen gibt allein eine nachträglich den Beteiligungsunterlagen hinzugefügte „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“. Die betreffende Karte ist allerdings unzureichend, da diese nicht kreisscharf ist. Kartenwerke sind im LEP bisher grundsätzlich nicht integriert. Es ist dagegen nicht ausreichend darauf zu verweisen, da es dem LEP an Bestimmtheit fehlt. Karten sind dem LEP deshalb direkt beizufügen.

Die Widersprüchlichkeiten sollten im Rahmen einer Überarbeitung der Zielbeschreibung ausgeräumt werden.

1013823\_021, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_021  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

##### Fazit

Die Energiewende ist wesentlich für den notwendigen Weg in eine klimaneutrale Zukunft. Eine sichere, bezahlbare und effektive Energieversorgung bedarf aus unserer Sicht eines vielfältigen Portfolios an innovativen Konzepten und Technologien.

Wir empfehlen nachdrücklich, nicht nur die Produktion von Energie im Blick zu haben, sondern ebenso maßgeblich auf Einsparpotentiale beim Energieverbrauch zu achten. Bei der Förderung von Maßnahmen zur Energieeffizienz und Energieeinsparung darf nicht nachgelassen werden. Wir alle können etwas dazu beitragen, gemeinsam Energie zu sparen.

Bisher hat sich gezeigt, dass es gerade im Bereich Windenergie erhebliche Widerstände und einen Akzeptanz-Mangel in der Bevölkerung gibt, wenn die Anlagen für den persönlichen Lebensraum als hoch beeinträchtigend oder ihre Wirkung in der Landschaft und den ländlichen Kulturraum als zerstörend empfunden werden. Dass Orte ihre Lebensqualität durch WEA-Umzingelungseffekte oder großräumige Freiflächen-PV verlieren, muss ausgeschlossen werden.

Für die notwendige Akzeptanz der Energiewende, die eine zeitnahe Umsetzung beschleunigen wird, sind entsprechend Rücksichtnahmen erforderlich. Es bedarf an Augenmaß und einer ganzheitlichen Perspektive.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013823\_022, WHB Westfälischer Heimatbund e. V.

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WHB Westfälischer Heimatbund e. V.  
**StN-ID:** 1013823\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Kaiser-Wilhelm-Ring 3, 48145 Münster

#### Inhalt

Hinsichtlich der Freiflächen-Photovoltaik wird der Ausbau im Freiraum in sogenannten landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten ohne die nötige Rücksicht auf ihre ökologische

Bedeutung, Natur- und Artenschutz vorangetrieben, anstatt verstärkt vorbelastete Standorte in den Blick zu nehmen.

Vorrang vor Freiflächen- und Agri-PV sollte in jedem Fall die Installation von PV-Anlagen auf Neubauten im Wohn- und Gewerbebereich haben, was bereits sehr viel Potential bietet.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Sollten Flächen innerhalb der benachteiligten Gebiete eine hohe ökologische Bedeutung aufweisen, so ist dies im Rahmen des Bauleitplanverfahren, welches für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen notwendig ist, von der Kommune festzustellen und entsprechend zu berücksichtigen bzw. einen entsprechenden Ausgleich herzustellen.

Darüber hinaus führt die Landesregierung ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

##### **Änderungsvorschlag**

## Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WSV.de  
**StN-ID:** 1013899\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover

### Inhalt

Zu **Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen** auf der Seite 9, 2. Absatz, im letzten Satz der Synopse heißt es:

*„[...] Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.“*

Dieser Satz ist wie folgt zu ergänzen:

?[...] Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen; dies gilt auch für die Abstände zu Liegehäfen an Bundeswasserstraßen, da hier für den Verkehrsträger Schifffahrt die einzigen Ortlichkeiten bestehen regelmäßig mit ihren mobilen Wohnstätten festzumachen.?

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Der Landesplanung ist nicht bekannt, ob Abstände unter 400 Metern zu Liegehäfen regelmäßig zu einer Nicht-Nutzung von kommunalen Flächenplanungen führt, daher wird der Anregung nicht gefolgt.

In NRW gibt es aktuell keine Vorgaben zu Mindestabständen. Es obliegt dem regionalen Planungsträger bei Windenergiebereichen und dem kommunalen Planungsträger bei Flächen für die Windenergie über Abstände zwischen Windenergie und anderen Nutzungen zu entscheiden.

#### Änderungsvorschlag

1013899\_002, WSV.de

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WSV.de  
**StN-ID:** 1013899\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover

### Inhalt

Zu **10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** auf der Seite 15 der Synopse heißt es:

„*Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:*

- 
- *Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder*
- *...*“

Dieser Toret ist für dahingehend einzuschränken bzw. wie folgt zu ergänzen:

?Folgende Bauarten sind: in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:

.Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen), sofern es sich nicht um Bundeswasserstraßen einschließlich deren Zubehör nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) handelt

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den Erläuterungen wird bereits auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben verwiesen. Es wird darauf verzichtet, einzelne Gesetze oder Arbeitshilfen aufzuzählen, da sich die gesetzlichen Vorgaben auch ändern können. Das heißt aber nicht, dass diese nicht zu berücksichtigen sind.

In den Erläuterungen wird mehrfach darauf hingewiesen, dass Floating-PV-Anlagen nur auf stehenden Gewässern errichtet werden dürfen. Bundeswasserstraßen nach WaStrG sollten nicht unter diese Regelung fallen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013899\_003, WSV.de

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WSV.de

**StN-ID:** 1013899\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover

### Inhalt

**Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** auf der Seite 18 der Synopse sowie auf der Seite 6 des Umweltberichtes zur Umweltprüfung heißt es:

*„Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise*

-...

- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder

-...

*genutzt werden.“*

Dieser Toret ist für dahingehend einzuschränken bzw. wie folgt zu ergänzen:

?Für raumbedeutsame vorzugsweise

Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen

- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer, sofern es sich nicht um Bundeswasserstraßen einschließlich deren Zubehör nach & 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WasStrG) handelt oder

genutzt werden.?

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den Erläuterungen wird bereits auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben verwiesen. Es wird darauf verzichtet, einzelne Gesetze oder Arbeitshilfen aufzuzählen, da sich die gesetzlichen Vorgaben auch Ändern können. Das heißt aber nicht, dass diese nicht zu berücksichtigen sind.

#### **Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WSV.de  
**StN-ID:** 1013899\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover

Inhalt

**Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum** auf der Seite 19 im 3. Absatz der Synopse steht:

?Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. [...]"

Diese Erläuterung ist wie folgt zu ändern:

?Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Damit entfallen die Bundeswasserstraßen einschließlich deren Zubehör nach & 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WastrG), da diese ausschließlich oder überwiegend den Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen. [...]\*

Grundsätzlich ist darauf hin zu weisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 (1) Bundeswasserstraßengesetz (WastrG) gemäß Artikel 87 (1) Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist im § 1 Absatz 1, 2 und 4 WastrG definiert.

Die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WastrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WastrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als Ho-

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den Erläuterungen wird bereits auf die geltenden gesetzlichen Vorgaben verwiesen. Es wird darauf verzichtet, einzelne Gesetze oder Arbeitshilfen aufzuzählen, da sich die gesetzlichen Vorgaben auch ändern können. Das heißt aber nicht, dass diese nicht zu berücksichtigen sind.

Bundeswasserstraßen sind i.d.R. keine stehenden Gewässer.

**Änderungsvorschlag**

heitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegrechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann.

Mit dem 09.06.2021 ist das ?Gesetz über den wassermwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie? in Kraft getreten, welches im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wassermwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet.

Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsplanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des . Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WasStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WasStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV.

Daraus folgt, dass keine Nutzungseinschränkungen geduldet werden können, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wassermwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraße einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften einschränken oder gefährden. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Weder die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs darf eingeschränkt werden, noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken.

Die Begrifflichkeiten "künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer" stammen aus der Kategorisierung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Hierauf wird auch im Kapitel "4.5 Schutzgut Wasser" des Umweltberichts zur Umweltprüfung auf der Seite 28 im 4. Absatz Bezug genommen und erläutert, dass 859 km Fließstrecke als künstlich eingestuft werden, zu denen unter anderem die Schifffahrtskanäle gehören.

An dieser Stelle weise ich auch darauf hin, dass gemäß § 4 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel besteht, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.

1013899\_006, WSV.de

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WSV.de  
**StN-ID:** 1013899\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:** Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover

#### Inhalt

Da die vorgenannten Ausführungen auch für Vorranggebiete für die Windenergienutzung gelten, wird seitens der WSV begrüßt, dass im Umweltberichts zur Umweltprüfung im Kapitel 5.1.4 auf der Seite 49, Tabelle 8 (Prüfbogen zu den Zielen 10.2-2, 10.2-3 und zu Grundsatz 10.2-11), laufende Nummer ?5 Wasser? die Nutzung von Gewässerflächen (Fließgewässer/Stillgewässer) zur Errichtung von WEA nicht vorgesehen ist.

Ebenso stimmt die WSV der Aussage in der Flächenanalyse Windenergie NRW, Abschlussbericht (LANUV-Fachbericht 142), Kapitel ?3.8 Gewässer? auf der Seite 42 ?Stehende Gewässer und Hafengebiete"?, im 1. Satz zu, das stehende Gewässer und Hafengebiete in der Flächenanalyse ausgeschlossen werden.

Nachfolgend wird jedoch ausgeführt, dass ein Abstandsbereich von 50 m zu ?stehenden Gewässern in der Flächenanalyse erst ab einer Gewässergröße von 50 ha ausgeschlossen wird. Die WSV weist an dieser Stelle darauf hin, dass das Kriterium (Gewässergröße kleiner bzw. ab 50 ha) auf Bundeswasserstraßen weder nachvollziehbar noch anwendbar ist.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die WSV derzeit keine Ergänzungen bzw. Änderungen zu den Aussagen im Kapitel ?3.8 Gewässer? auf der Seite 42 ?Fließende Gewässer mit mehr als 3 m Breite? hat.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen oder des Umweltberichts erfolgt nicht.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Flächenanalyse. Es obliegt den Regionalplanungsbehörden, bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche von den Kriterien der Flächenanalyse Windenergie abzuweichen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013899\_007, WSV.de

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** WSV.de  
**StN-ID:** 1013899\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:** Am Waterlooplatz 5, 30169 Hannover

#### Inhalt

Wenngleich sich das aktuelle Beteiligungsverfahren nur auf konkrete Änderungen bezieht, ist der aktuell geltende Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW; Stand: 6. August 2018; 1. Änderung) jedoch in der Gesamtschau nicht außeracht zu lassen. Denn, insbesondere im Kapitel ?8. Verkehr und technische Infrastruktur? bzw. ?8.1 Verkehr und Transport?, einschließlich deren Erläuterungen (ab Seite 117) unterstützen die nachfolgenden Grundsätze und Ziele meine vorgenannte Stellungnahme und deren

#### Begründung:

Grundsatz 8.1-3 Verkehrsstrassen ?Die für den überregionalen und regionalen Verkehr bedarfsgerecht zu sichernden Trassen [...].?  
Grundsatz 8.1-4 Transeuropäisches Verkehrsnetz ?Für die Trassen und funktional zugeordneten Flächen der Verkehrsachsen des Transeuropäischen Verkehrsnetzes sowie der entsprechenden Bedarfspläne des Bundes und des Landes soll die Regionalplanung planerische Flächenvorsorge betreiben.?  
Ziel 8.1-9 Landesbedeutsame Häfen und Wasserstraßen, letzter Satz ?Die Wasserstraßen und mit ihnen in funktionalem Zusammenhang stehende Flächen sind so zu entwickeln, dass sie die ihnen zugeordneten Funktionen im multimodalen Güterverkehr (Wasser, Schiene, Straße) angemessen erfüllen können.?  
Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser ?Zur Bewältigung des zukünftig zu erwartenden Güterverkehrs soll vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt entwickelt werden. Die Entwicklung des Wasserstraßennetzes soll bedarfsgerecht auf die wirtschaftlichen Erfordernisse des Gütertransports mit dem Großmotorgüterschiff ausgerichtet werden.?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen; das aktuelle Verfahren bezieht sich allerdings nur auf Festlegungen im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien.

##### **Änderungsvorschlag**

## Zweckverband go.Rheinland

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Zweckverband go.Rheinland

**StN-ID:** 1013201\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 31 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:** Deutzer Allee 4, 50679 Köln

### Inhalt

Entlang von Bahnstrecken sollen ungenutzte Flächen für Photovoltaikanlagen genutzt werden. Darüber hinaus sollen auch Photovoltaikanlagen auf Bahnsteigdächern und Bahnhofshallen angebracht werden. Das Land soll dazu Fördermöglichkeiten für den Bau dieser Anlagen schaffen und den gewonnenen Strom zum Selbstkostenpreis in das Netz einspeisen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Fördermöglichkeiten von Freiflächen-Solarenergieanlagen finden sich im aktuell gültigen EEG oder in länderspezifischen Regelungen wieder. Die Möglichkeiten zur Förderung von entsprechenden Anlagen sind nicht Bestandteil dieser LEP Änderung.

#### **Änderungsvorschlag**

1013201_002, Zweckverband go.Rheinland	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> Zweckverband go.Rheinland	
<b>StN-ID:</b> 1013201_002	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft	
<b>Adressangaben:</b> Deutzer Allee 4, 50679 Köln	
Inhalt	Abwägung
Windenergie soll dazu genutzt werden, um den dort gewonnenen Strom in das Bahnstromnetz einzuspeisen.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Der Landesentwicklungsplan regelt nicht, wofür erzeugter Strom aus der Windenergie verwendet wird. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

Stadt Dormagen	
1012703_001, 1008931	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> 1008931	
<b>StN-ID:</b> 1012703_001	
<b>Gliederungspunkt:</b> Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien	
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Sehr geehrte Damen und Herren,	<b>Abwägungsvorschlag</b>
gegen die Änderung des LEP "Erneuerbare Energien" werden seitens der Stadt Dormagen keine Bedenken vorgetragen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



## Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Gütersloh

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009334

**StN-ID:** 1013460\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

### Adressangaben:

### Inhalt

Die Fraktionen im Kreistag von Gütersloh haben über die von der Kreisverwaltung ? Abteilung Umwelt, Kreisplanung ? eingebrachte Stellungnahme nicht beraten und nicht abgestimmt. Deshalb ist es uns wichtig, eine eigene Stellungnahme abzugeben.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013460\_002, Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Gütersloh

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009334

**StN-ID:** 1013460\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

**Änderungen des LEP sind sehr zu begrüßen**

Wir begrüßen die Änderung des LEPs ausdrücklich und halten die Änderungen im Interesse einer für uns unerlässlichen Förderung der Erneuerbaren Energien für unbedingt erforderlich. Alle Kommunen sind verpflichtet, Wind- und Solarenergie mit allen Kräften auszubauen. Dafür bietet der LEP mit diesen Änderungen eine gute Grundlage.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013460\_003, Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Gütersloh

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009334

**StN-ID:** 1013460\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:**

Inhalt

**Windenergienutzung im Wald ist gut geregelt**

Der Kreis Gütersloh gehört zu den waldarmen Kreisen. Der Grundsatz 10.2-7 ist wichtig und vollkommen ausreichend, um in waldarmen Gebieten auf Windkraftanlagen im Wald zu verzichten

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013460\_004, Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Gütersloh

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009334  
**StN-ID:** 1013460\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

Windenergienutzung im Wald ist gut geregelt

Wir halten das Ziel 10.2-6 mit den Regelungen für Windenergienutzung in Nadelwaldbereichen für gut. Weitere Klarstellungen in Bezug auf Nadelwald sind unserer Meinung nach nicht erforderlich. Über die Ausnahmeregelung wird ausreichend deutlich, welche Waldbereiche nicht genutzt werden dürfen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013460\_005, Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Gütersloh

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009334

**StN-ID:** 1013460\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**Ziele und Grundsätze zu Freiflächen-Solaranlagen unverändert beibehalten**

Um die Freiflächen-Solaranlagen zu fördern sind die Ziele und Grundsätze dazu 10.2-14 bis 10.2-18 unverzichtbar. Sie müssen unbedingt erhalten bleiben.

Substantielle Änderungen daran lehnen wir ab.

Sehr gelungen ist es, dass im letzten Satz des Grundsatzes 10.2-18 darüber hinaus die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z.B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen ist. Das bringt eine Gleichgewichtung von Freiflächen-Solaranlagen und Solaranlagen im Siedlungsraum zum Ausdruck.

Beides ist für die Energiewende und den Ausbau von Solarenergie wichtig. Hier sollte es keine Gewichtung oder Rangfolge geben.

Forderungen von anderer Seite, die dem Ausbau von Solarenergie im Siedlungsraum ? z.B. auf Dächern und Parkplätzen ? Vorrang einräumen möchten, sollte nicht nachgekommen und auf Änderungen verzichtet werden.

**Wir benötigen für den dringenden Ausbau der Solarenergie alle Flächen – im Siedlungsraum und im Freiraum!**

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013460\_006, Kreistagsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Gütersloh

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009334

**StN-ID:** 1013460\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

**Wir danken dem Ministerium und der Landesplanungsbehörde für diese gute Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau Erneuerbarer Energien!** Bitte bleiben Sie bei diesem Entwurf und bitte nehmen Sie keine Änderungen vor, die die vorliegenden Ziele und Grundsätze zurücknehmen und den Ausbau von Erneuerbaren Energien erschweren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Warburg</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	1008894
<b>StN-ID:</b>	1012653_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>1. Stellungnahme zu dem Verfahren</p> <p>Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine unverhältnismäßig kurze Frist vom 14.06. bis 28.07.2023, wobei der Großteil des Beteiligungszeitraums in den Ferien NRW liegt. Dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit und Tragweite der Änderungen und im Zusammenhang mit möglichen politische Beratungen unangemessen und wird von der Hansestadt Warburg kritisiert.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b></p> <p>Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012653_002, Stadt Warburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1008894
<b>StN-ID:</b>	1012653_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-6 ?Windenergienutzung in Waldbereichen?	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Inanspruchnahmefähigkeit von Nadelwaldflächen wird im Hinblick auf den erforderlichen weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien und der Versorgungssicherheit seitens der Hansestadt Warburg begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Auch die Inanspruchnahmefähigkeit von Nadelwaldflächen im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung wird ausdrücklich begrüßt.	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1012653\_003, Stadt Warburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008894

**StN-ID:** 1012653\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:**

Inhalt

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“  
Die teilweise Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird seitens der Hansestadt Warburg begrüßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012653_004, Stadt Warburg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> 1008894	
<b>StN-ID:</b> 1012653_004	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen? Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. Dies wird ausdrücklich befürwortet. Es wird angeregt, dass die Erläuterungen im Grundsatz 10.2-9 ?Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen? ergänzt wird mit der Formulierung ?in Abstimmung mit den Gemeinden?. Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.  Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1012653\_005, Stadt Warburg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008894

**StN-ID:** 1012653\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum?

Hier werden die aus Ziel 10.2-14 entfernten Restriktionen wieder aufgenommen und unterliegen

einer kommunalen Abwägung auf Ebene der Bauleitplanung. Damit kann die Kommune weiterhin steuern, auf welchen Flächen sie im Rahmen der Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergieanlagen

zulassen möchte. Dies wird begrüßt.

Die Formulierung ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem

öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen? führt dazu, dass auch Flächen entlang von allen

Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind,

in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig großes Maß erweitern. Deshalb sollte die Formulierung ersetzt werden durch ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i.S.d. § 3 Abs. 3 StrWG NW, gemessenvom äußeren Rand der Fahrbahn.?

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereich und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Festlegung enthält als Grundsatz Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die gewählten Formulierungen entsprechen dieser Intention. Auch die mögliche Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen unterliegt nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der nachgelagerten Planung. Damit ist also keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Die Erläuterungen werden ergänzt um den Satz "Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

##### Änderungsvorschlag

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen i.S. des

10.2-17.

1012653\_006, Stadt Warburg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008894

**StN-ID:** 1012653\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Grundsatz 10.2-18 ?Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum?

Die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Der Grundsatz sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Olsberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008907

**StN-ID:** 1012675\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

### Adressangaben:

### Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herrn,

als Dateianhang habe ich eine pdf-Datei angefügt, in der ich einen konkreten Änderungsbedarf im Bereich der Stadt Olsberg im HSK beschreibe.

Die Darstellungen auf der Potentialkarte sind im konkreten Fall ungenau und sollten, da es sich um ein bereits angefangenes und konkretes Vorhaben handelt, dem Vorhaben entsprechend angepasst werden.

Prinzipielle Restriktionen für das konkrete Vorhabengebiet liegen nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Betr.:

- Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau Erneuerbarer Energien sowie
- 19. Änd. Regionalplan Arnsberg - TA SO/HSK Scoping und Unterrichtung

Hier: Änderungsbedarf

Das konkrete und bereits in der Planung befindliche Projekt Olsberg-Helmeringhausen auf dem Gebiet der Stadt Olsberg wird nicht korrekt abgebildet, insoweit sollte nachgesteuert werden.

Der Planungsstand wird in den 3 folgenden Kartenausschnitten jeweils mit abnehmendem Maßstab dargestellt und das Projektgebiet rot eingekreist. In einer 4. Karte wird das Projekt detailliert auf den Planungsstand projiziert. Dabei ist zu erkennen, dass der Planungsstand für das westliche Projektgebiet verzerrt ist und angepasst werden sollte.

Karte 1 (Karte Potentialstudie des LANUV wird abgebildet)

Karte 2

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Angesprochen sind die Kernpotenzialflächen. Diese sind im Maßstab der Raumordnungspläne und müssen im Einzelfall auch mit Blick auf die Örtlichkeit konkretisiert werden. Dies kann im Genehmigungsverfahren erfolgen. Mit Blick auf § 2 EEG ist dabei bei verbleibende Ermessensentscheidungen eine die Windkraft unterstützende Auslegung geboten.

#### Änderungsvorschlag

Karte 3 (Region wird vergrößert)

Karte 4 (Karte des Vorhabens)

Hinweis der Nacherfassung: Das .pdf hängt an der Originalstellungnahme an.

## Stadtwerke Bochum

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009152  
**StN-ID:** 1013194\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Von unserer Seite bestehen keinerlei Bedenken. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Planverfahren und begrüßen die geplanten Änderungen im Bereich der Erneuerbaren Energien.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**



## Emschergenossenschaft und Lippeverband

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009269  
**StN-ID:** 1013381\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:**

### Inhalt

EGLV begrüßen den politischen Willen zu einer deutlichen Ausweitung der Potenzialflächen für Windenergie und Photovoltaik und den Abbau von Planungsrestriktionen wie beispielsweise starre Abstandsregeln. Als besonders energieintensive Branche hat die Wasserwirtschaft ein hohes Interesse daran, die Möglichkeiten der anlagennahen Energieerzeugung zu verbessern, aus zahlreichen Gründen:

1. Eine direkte Einspeisung der erzeugten regenerativen Energie in das Stromnetz der (Klär-)Anlage bietet eine zusätzliche Redundanz bei der Versorgung einer kritischen Infrastruktur. Im Katastrophenfall kann dies eine entscheidende Rolle beim Schutz der Gewässer und der Versorgung der Bevölkerung spielen.
2. Darüber hinaus ist die ortsnaher Erzeugung und Verbrauch der Energie vergleichsweise einfach zu realisieren, da beispielsweise keine zusätzlichen langen Transportleitungen oder andere aufwändige Infrastrukturen geschaffen werden.
3. Gleichzeitig verfügen die Unternehmen der Wasserwirtschaft in der Regel über das notwendige qualifizierte Personal, um entsprechende Anlagen zu betreiben. Bestehende Kompetenz-Defizite können, dank entsprechender Vorbildung, meist schnell beseitigt werden.
4. Nicht zuletzt schafft eine hohe Quote in der Eigenenergieerzeugung eine größere Planbarkeit in den Kosten. Dies trägt in der Regel ? wie bereits skizziert ? auch zur Gebührenstabilität für die Bürgerinnen und Bürger bei.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013381\_002, Emschergenossenschaft und Lippeverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009269

**StN-ID:** 1013381\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:**

Inhalt

1. Wir halten im neuen Ziel 10.2-12 die explizite Erwähnung von Flächen für ?Entsorgung? wie Kläranlagen im Text für hilfreich, ähnlich wie dies an anderer Stelle für Halden- und Deponieflächen bzw. Kalamitätsflächen geschehen ist. Die bei Gewerbe- und Industrieflächen erwähnten Erläuterungen gelten bei Kläranlagenstandorten ? wie beschrieben ? analog.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Dies gilt auch, wenn in den Gewerbe- und Industriegebieten Abfallbehandlungsanlagen die vorherrschende Nutzungsart sind.

**Änderungsvorschlag**

1013381\_003, Emschergenossenschaft und Lippeverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009269

**StN-ID:** 1013381\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

2. Darüber hinaus halten wir die Nennung von Gewerbe- und Industrieflächen bzw. Kläranlagenstandorten als Kernpotenzialflächen / sogenannten ?No-Regret-Flächen? unter Ziel 10.2-13 für sinnvoll, um möglichst kurzfristig mit dem Ausbau der Energieerzeugung starten zu können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Zu dem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Siedlungsraum enthält der LEP-Entwurf eigene Festlegungen um diese zu unterstützen. Aus Sicht der Landesregierung besteht hier ein wichtiges Ausbaupotenzial.

**Änderungsvorschlag**

1013381\_004, Emschergenossenschaft und Lippeverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009269

**StN-ID:** 1013381\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

3. Zusätzlich sollten analog zum Ziel ?10.2-17 PV auf Deponien, Halden, Oberflächengewässern, etc.? Windenergieanlagen analog zu PV ebenfalls auf diesen Gebieten zugelassen werden, soweit es die Randbedingungen (Abstände, Gründung, usw.) zulassen. Beispiele dazu existieren in NRW bereits. Durch Lage und Größe dieser Flächen können hier auch nennenswerte Abstände eher eingehalten werden, Hügellagen begünstigen die Höhe der zu nutzenden Windhöffigkeiten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Es wird auf Grundsatz 10.2-1 ?Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien" des bestehenden LEP hingewiesen. Eine Änderung erfolgt insoweit nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013381\_005, Emschergenossenschaft und Lippeverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009269

**StN-ID:** 1013381\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:**

Inhalt

4. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum WEA im Ziel ?10.2-8 WEA in Bereichen zum Schutz der Natur? per gesetzlicher Vorgabe vollständig ausgeschlossen werden sollen. In einigen NSG sollte die Windenergienutzung durchaus möglich sein, dies von vornherein auszuschließen verhindert möglicherweise die Erreichung des 2 %?Flächenziels für NRW. Stattdessen schlagen wir eine Einzelfallprüfung für BSN vor.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Bereiche für den Schutz der Natur werden nicht pauschal für Windenergiebereiche ausgeschlossen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert, ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländer einen substanziellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum Tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird von der Ausweisung von Vogelschutzgebieten Abstand genommen.

Jeder Windenergiebereich wird bei seiner Ausweisung individuell betrachtet.

**Änderungsvorschlag**

1013381\_006, Emschergenossenschaft und Lippeverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009269

**StN-ID:** 1013381\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

5. Ebenfalls sollten PV-Anlagen und WEA im Überschwemmungsbereichen im Ziel ?10.2-14 Raumbedeutsame Flächen im Freiraum? zugelassen werden. PV beispielsweise könnte in flachen Überschwemmungsgebieten in der Form von Agri-PV aufgeständert oberhalb des bei Einstau zu erwartenden Wasserspiegels angeordnet werden. WEA könnten durch entsprechende Gründungen standsicher angeordnet werden. Beispiele hierzu existieren bereits bei heute schon vorhandenen Hochspannungsleitungen, speziell -masten in Überschwemmungsgebieten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den Erläuterungen wird auf die geltenden Fachgesetzlichen Regelungen verwiesen. Überschwemmungsgebiete eignen sich demnach auch nicht für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen. Diese sind von jeglicher Bebauung freizuhalten, um u.a. die Funktion als Retentionsraum nicht zu beeinflussen.

**Änderungsvorschlag**

1013381\_008, Emschergenossenschaft und Lippeverband

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009269  
**StN-ID:** 1013381\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

Inhalt

5. Ebenfalls sollten PV-Anlagen und WEA im Überschwemmungsbereichen im Ziel ?10.2-14 Raumbedeutsame Flächen im Freiraum? zugelassen werden. PV beispielsweise könnte in flachen Überschwemmungsgebieten in der Form von Agri-PV aufgeständert oberhalb des bei Einstau zu erwartenden Wasserspiegels angeordnet werden. WEA könnten durch entsprechende Gründungen standsicher angeordnet werden. Beispiele hierzu existieren bereits bei heute schon vorhandenen Hochspannungsleitungen, speziell -masten in Überschwemmungsgebieten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wirft genehmigungsrechtliche Fragen auf. Es wird auf eine notwendige Einzelfallprüfung verwiesen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013456\_002, Energiekontor AG

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009330  
**StN-ID:** 1013456\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

### Inhalt

wir, die Energiekontor AG, sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Wind- und Solarenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland mit Niederlassungen u.a. in Aachen. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland. Die stolze Bilanz seit Firmengründung: 140 realisierte Windparks und 14 Solarparks mit einer Gesamtleistung von über 1,3 Gigawatt. Das entspricht einem Investitionsvolumen von mehr als 1,8 Mrd. EUR.  
Wir planen aktuell mehrere Windparks vornehmlich im Westen und Osten von NRW. Die geplanten Windparks befinden sich überwiegend außerhalb der in der Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum dargestellten sog. Kernpotentialflächen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**



## Stadt Borgentreich

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299  
**StN-ID:** 1013430\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine unverhältnismäßig kurze Frist vom 14.06. bis 28.07.2023 fest, wobei der Großteil des Beteiligungszeitraums in den Ferien des Landes Nordrhein-Westfalen liegt. Kritisch sieht die Orgelstadt Borgentreich dieses Vorgehen im Rahmen dieser sehr wichtigen und richtungsweisenden Offenlage, da in den Sommerferien keine politische Beratung und Auseinandersetzung mit den geplanten Grundsätzen und Zielen möglich ist.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013430\_002, Stadt Borgentreich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299  
**StN-ID:** 1013430\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

Inhalt

Grundsätzliches

In den Festlegungen oder Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet, die erläutert werden sollten bzw. bei denen auf die entsprechende Gesetzesgrundlage verwiesen werden sollte: Rotor-außerhalb-Flächen, Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete. I

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Erläuterungen sind aus hiesiger Sicht transparent. Die Bedeutung des Begriffs Rotor-außerhalb Flächen bedeutet, dass auf den Flächen für die Windenergie die Türme innerhalb der Windenergieanlagen unterzubringen sind und der Rotor über die Grenze der Fläche hinausragen darf. Go-To-Gebiete sind eine frühe Bezeichnung der durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) der EU eingeführten neuen Flächenkategorie, die aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist. Kernpotenzialflächen und No-Regret-Flächen sind ausweislich der Erläuterung als Synonyme zu verstehen. Die Definition landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete ist europarechtlich geregelt.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013430\_003, Stadt Borgentreich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299

**StN-ID:** 1013430\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum werden die großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen als ?Kernpotentialflächen? bzw. ?No-Regret-Flächen? bezeichnet. Hier stellt sich die Frage, ob mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist oder ob es neben den Kernpotentialflächen noch weitere Flächen gibt. Wenn mit den Begriffen das Gleiche gemeint ist, kann der Begriff ?No-Regret-Fläche? entfallen, da dies sonst zu Irritationen führt. Sind unterschiedliche Flächenkulissen gemeint, ist dies zu erläutern.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kernpotenzialflächen sind die größten, restriktionsfreien Flächen für die Windenergie und damit von besonderer Eignung. Es ist daher zu erwarten, dass diese Flächen auch in die Regionalplanentwürfe aufgenommen werden. Daher der umgangssprachliche Begriff der ?No-Regret-Flächen?.

**Änderungsvorschlag**

1013430\_004, Stadt Borgentreich

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299  
**StN-ID:** 1013430\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Ziel 10.2-6 ?Windenergienutzung in Waldbereichen?

Als Nadelwaldflächen werden in den Erläuterungen zum o.g. Ziel solche mit mehr als 50 % Nadelbaumanteil definiert. Die Bundeswaldinventur definiert Nadelwald demgegenüber jedoch erst ab 90 % Nadelbaumanteil. Diese Definition sollte zu Grunde gelegt werden, zumal bei 50 % kaum von ?...einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand.? gesprochen werden kann. Ansonsten ist die Inanspruchnahme auch ökologisch höherwertiger Mischwälder für Windenergievorhaben absehbar.

Zudem sollten ausschließlich die Kalamitätsflächen, die aufgrund der Borkenkäferplage ab 2018 entstanden sind - unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung / Bepflanzung - als solche bzw. als Nadelwaldflächen für die Nutzung für WEA freigegeben werden. Die auf den Kyrollflächen, in gutem Glauben, bereits vor mehr als 15 Jahren durchgeführten Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald würden sonst obsolet. Auch diese Wälder leisten heute schon einen Beitrag für die Biodiversität und als CO<sub>2</sub>- Senke.

Die Freigabe von Waldflächen für die Windenergienutzung wird auch hinsichtlich seiner Folgewirkung kritisch gesehen. Die Forstbehörde fordert für die Waldumwandlung in der Regel einen flächenhaften 1:1 Ausgleich. Der Kreis Höxter, aber auch die Orgelstadt Borgentreich, befürchten, dass entsprechende Aufforstungen vornehmlich auf Grünlandflächen erfolgen würden. Dies widerspräche aber der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW sowie den in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen formulierten Erhaltungszielen zum Erhalt von Grünland. Um den hohen Grünlandverlust der letzten Jahrzehnte und dem damit verbundenen Artenverlust zu stoppen, sollte die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Grund der genannten Folgewirkung nicht zur Regel werden. In diesem Kontext ist auch zu überdenken, ob von der forstbehördlichen Forderung eines 1:1 Ausgleiches von Waldflächen abgewichen werden kann. Denkbar wäre so z.B. ein flächenmäßiger Ausgleich für in Anspruch genommene Nadelholzbestände in standortgerechte Edellaubwälder im Verhältnis 2:1.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Bundeswaldinventur ist eine Stichpunktinventur und trifft keine Aussage über die Gesamtfläche. Daraus resultiert, dass es keine flächendeckenden Daten (GIS-Layer) gibt, mit den die regionalen Planungsträger und Gemeinden arbeiten können. Darüber hinaus führen die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung fort, was in der Praxis gelebt wird. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlagen nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Laubwald, der durch Wiederaufforstung oder Sukzession entsteht, wird in der Regel erst nach 20 Jahren in den planerischen Schutz eines Laubwaldes hineinwachsen, weil er davor noch nicht die gleiche hohe Biotopwertigkeit eines voll ausgeprägten Laubwaldes besitzt.

Die vorgebrachten Einwände zur Waldumwandlung beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### Änderungsvorschlag

1013430_005, Stadt Borgentreich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009299
<b>StN-ID:</b>	1013430_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-7 ?Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Im Kreis Höxter sind nur die Städte Borgentreich und Marienmünster als waldarme Kommunen einzustufen. Der Grundsatz wird von der Orgelstadt Borgentreich begrüßt.	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013430\_006, Stadt Borgentreich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299

**StN-ID:** 1013430\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:**

Inhalt

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung wird seitens der Stadt Borgentreich abgelehnt. BSN-Flächen sind hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems (Biotopverbundstufe 1) und sind erst z.T. bereits als Naturschutzgebiet gesichert. BSN- Flächen, die für die Windenergienutzung freigegeben würden, könnten zudem später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Diese Flächen sollten daher freigehalten werden.

Die Entscheidungsverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung kann zudem zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Regierungsbezirken führen. Dies ist zu vermeiden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Entscheidungsverlagerung, welche Flächen für Windenergiebereiche in Anspruch genommen werden oder welche nicht, ist notwendig, weil es die Aufgabe der regionalen Planungsträger ist, die Windenergiebereiche auszuweisen.

**Änderungsvorschlag**

1013430_007, Stadt Borgentreich	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009299
<b>StN-ID:</b>	1013430_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-9 ?Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen?	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen?	<b>Begründung</b> Die beiden angesprochenen Grundsätze haben unterschiedliche Inhalte und sind bewusst getrennt formuliert.
Es wird angeregt, die beiden Grundsätze zusammenzufassen (falls eine Zielfestlegung des Grundsatzes 10.2-11 ausscheidet)	Das Gegenstromprinzip gilt unverändert. Zu welchem Zeitpunkt und mit welchem Arbeitsstand die Regionalplanung die Kommunen beteiligt, liegt in ihrer Verantwortung und wird nicht von der Landesplanung bestimmt.
Weiterhin wird angeregt, dass die Erläuterungen im Grundsatz 10.2-9 ? <i>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen?</i> ergänzt wird mit der Formulierung ? <i>in Abstimmung mit den Gemeinden?</i>	<b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299

**StN-ID:** 1013430\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:**

Inhalt

Ziel 10.2-12 ?Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten?

Die Verwirklichung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) wird regelmäßig mit Problemen verbunden sein (Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung und Abstandsflächen). Die vorhandenen GE und GI sollten auch aufgrund von Flächenknappheit i.d.R. für produzierendes Gewerbe, und der damit verbundenen Schaffung von Arbeitsplätzen, vorgehalten werden.

Die Entscheidungsverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung kann zudem zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Regierungsbezirken führen. Dies ist zu vermeiden.

Die Flächenanalyse Windenergie des LANUV Fachbericht 142 hat Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und GE und GI ausgeschlossen (vgl. hierzu S 10, 16, 20 und 21 des Fachberichts). Deshalb ist auch nicht nachzuvollziehen, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in GI und GE vorgesehen ist.

Die Planung von Windenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Das Ziel sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Windenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

Sollte die Landesplanungsbehörde das o.g. Ziel nicht streichen:

In den Erläuterungen wird dargestellt, dass ?die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden soll.? Hier sollte das Wort ?erheblich? gestrichen werden, da in der Festlegung von einer „untergeordneten Nutzung“ die Rede ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Genehmigungsverfahren werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung geprüft werden sollen, wurden Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Potenzial in die Analyse einbezogen.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Ein wesentlicher neuer Teil des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Durch eine Energieproduktion nah am Energieverbrauch kann erheblich zu einer dezentralen Versorgung mit erneuerbare Energie beigetragen werden. Allerdings darf nicht der Eindruck entstehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete zweckentfremdet genutzt werden dürfen. Daher steht in Ziel 10.2-13, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist.

**Änderungsvorschlag**



Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299

**StN-ID:** 1013430\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum?

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht, Festlegungen für eine Übergangszeit zu treffen, in der ein Wildwuchs von Windenergieanlagen unterbunden werden kann. Kritisch gesehen wird allerdings das im o.g. Ziel vorgesehene Konstrukt.

Die Stadt Borgentreich hat in den vergangenen Jahren viel Zeit, Energie, Geld und Geduld in die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie investiert. Ziel dabei ist es, Windenergieanlagen (WEA) auf geeignete und abgewogene Flächen zu konzentrieren und die übrigen Flächen im Stadtgebiet von WEA freizuhalten.

Die Stadt Borgentreich hat mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 1999 drei Konzentrationszonen mit einer Gesamtgröße von ca. 146 ha zur Steuerung der Windenergie i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen.

Zurzeit befindet sich die Stadt in der Offenlage nach §§ 3 u. 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB, die bis zum 15.08.2023 datiert ist. Nach den konkret vorliegenden Planungen und einer Gemeindegröße von 13.894 ha werden 2.920 ha als Konzentrationszone dargestellt. Diese Flächengröße entspricht einem Anteil von 21,06 %. Es ist bereits jetzt abzusehen, dass die Orgelstadt der Windenergie nach Abschluss dieser Planungen der Windenergie ausreichenden (> 15 %) substanziellen Raum einräumen wird.

Nach dem o.g. Ziel erfolgt der Zubau von WEA entweder auf den Flächen, die der Regionalplan in seinem Entwurf vorsieht oder, falls dieser noch nicht vorliegt, auf großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen).

Weder aus der Festlegung an sich noch aus den Erläuterungen geht genauer hervor, wie sich diese Gebietskulisse zusammensetzt. Lediglich aus der „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“, die nachträglich noch den Beteiligungsunterlagen hinzugefügt wurde, ergeben sich nun die Kernpotentialflächen. Nach Aussage von Dr. Alexandra Renz (Leiterin Landesplanung) auf der Regionalveranstaltung zur Änderung des LEP

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Übergangsteuerung soll Ausbau und Lenkung ermöglichen. Für den sofortigen Ausbau sind die Kernpotentialflächen vorgesehen. Sie sind eine Übergangslösung bis zur Vorlage der Planentwürfe der Regionalplanung, die bereits in Vorbereitung sind oder schon vorliegen. Die Herleitung der Kernpotentialflächen ist in Ziel und Erläuterung reproduzierbar beschrieben, es geht um die größten, restriktionsfreien Flächen, die nachfolgend voraussichtlich auch in die Regionalplanentwürfe aufgenommen werden. In der Würdigung der eingangs beschriebenen Zielsetzung ist das eine angemessene Zwischenlösung bis zur Rechtskraft der auch maximal beschleunigten Regionalplanverfahren zur Erbringung der Flächenbeitragswerte. In den Regionalplanverfahren werden die Kommunen im Rahmen des bewährten Gegenstromprinzip beteiligt.

**Änderungsvorschlag**

am 13.06.2023 in Bochum ist die Flächenanalyse Windenergie die Basis für die Ableitung der Kernpotentialflächen. Hierbei sind allerdings die betroffenen Kommunen mit ihren Planungen nicht berücksichtigt worden.

Für den Kreis Höxter sind in der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum mit sog. restriktionsarmen Kernpotenzialflächen fünf Kernpotenzialflächen vorgesehen. Drei davon befinden sich offensichtlich auf dem Gebiet der Stadt Borgentreich, auch wenn die genaue Ausdehnung der Fläche aufgrund des Maßstabs von 1:300.000 nur schwer nachvollziehbar ist, wird davon ausgegangen, und auch gefordert, dass sich die jetzt in Planung befindlichen Flächen mit den dargestellten Kernpotentialflächen (sogenannten Beschleunigungsflächen) überdecken.

Analog zu den Grundsätzen 10.2-9 und 10.2-11 sind die Kernpotentialflächen auch mit den betroffenen Kommunen abzustimmen. Dies ist in die Zielfestlegung direkt aufzunehmen. Die Erläuterungen hierzu reichen an der Stelle nicht aus.

Außerdem entwickelt die Karte in der vorliegenden Form keinen verbindlichen Charakter. Die Karte ist daher als Erläuterungskarte dem LEP direkt anzuhängen.

Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wie mit kommunalen Flächenausweisungen im Rahmen von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung von WEA im Außenbereich mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umzugehen ist.

Nach § 245 e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen dieser Ausweisungen fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024, wie im Falle der Stadt Borgentreich, rechtswirksam geworden sein könnte. Sie entfallen erst, wenn das Erreichen eines Flächenbeitragswerts festgestellt worden ist, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau im Übergangszeitraum allerdings auf den Flächen, die der Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorgesehen hat und soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, auf großen, zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen). Würde man nun den Festlegungen im Ziel 10.2.13 folgen, wären die kommunalen Flächenausweisungen somit faktisch wirkungslos, da hier offenbar kein Zubau stattfinden kann. Dem steht aber ausdrücklich § 245 e Abs. 1 BauGB entgegen. Insofern wird angeregt, den Zusammenhang zwischen dem hier gegenständlichen Ziel und § 245 e Abs. 1 BauGB näher zu erläutern bzw. die Zielformulierung zu überarbeiten.

In den Erläuterungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird.?. Hier

stellt sich die Frage, wie die Konzeption der Kernpotenzialflächen bereits 2023 greifen kann. Man kann davon ausgehen, dass der LEP frühestens 2024 in Kraft treten wird und erst mit Inkrafttreten das Konstrukt der Kernpotenzialflächen Anwendung finden kann. Bis dahin handelt es sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung der Abwägung unterliegt und eben nicht strikt zu beachten ist. Vorgesehen ist auch, dass bis 2024 die ersten Entwürfe der Regionalpläne für die Windenergiebereiche vorliegen, so dass dann der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist aber auch nochmal auf § 245 e Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Begrüßt wird, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraums mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung raumbedeutsamer Planungen) begegnet und dass dies im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden soll.

Kritisch gesehen wird, dass weitere Einzelheiten die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass regeln will. Statt eines ergänzenden Erlasses sind die Einzelheiten in den Erläuterungen zum LEP direkt darzulegen.

Insgesamt wird gefordert das Ziel zu überarbeiten.

1013430\_010, Stadt Borgentreich

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299

**StN-ID:** 1013430\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Ziel 10.2-14 ?Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum?

Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?

Grundsatz 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?

Grundsatz 10.2-17 ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum?

Die Zielfestlegung 10.2-14 ist nur im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?, den Grundsätzen 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? und 10.2-17 ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum? zu sehen.

Auf den ersten Blick scheint sich eine Öffnung des gesamten Freiraums (mit Ausnahmen von Waldbereichen und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu ergeben. Allerdings ergeben sich durch die nachfolgenden Festlegungen Einschränkungen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299

**StN-ID:** 1013430\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

Durch das Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? scheiden schon einmal hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl > 55) für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (außer Agri-PV-Analgen) aus.

Die nachfolgenden Grundsätze sind jedoch bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, so dass sich hier im Planungsprozess eine Abschtichtung ergibt.

Zunächst ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob folgende Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen.

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer,
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist
- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen (dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen)
- Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum
- Flächen außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen (außer Agri-PV-Anlagen)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen möglichen Konflikte, die für bei bestimmten Flächennutzungskombinationen für kollisionsgefährdete Vogelarten entstehen könnten, sind auf den nachgeordneten Entscheidungsebenen abzustimmen und zu klären.

**Änderungsvorschlag**

Erst wenn sich hierbei keine geeigneten Standorte ergeben sollten, kann der Freiraum (mit Ausnahme der Waldbereiche und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Insgesamt ergeben sich durch die o.g. Festlegungen größere Flächenkulissen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Allerdings hat die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Ziele des LEP zu beachten, als auch die Grundsätze zu berücksichtigen, so dass nicht automatisch der gesamte Freiraum als Flächenkulisse in Frage kommt. Letztendlich ist, abgesehen von den privilegierten Anlagen nach § 35 BauGB, immer noch die Kommune dafür verantwortlich, auf welchen Flächen sie im Rahmen der Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergieanlagen zulassen möchte.

Durch die Nutzung von Windenergieflächen für Freiflächen-Photovoltaik kann es zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn dadurch unter den Modulen Grünlandflächen entstehen, die prinzipiell gut als Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Arten geeignet sind. Die Anlage attraktiver Nahrungsflächen für solche Arten im Umfeld von Windenergieanlagen wird üblicherweise im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen. Insofern besteht hier ein Widerspruch, den es aufzulösen gilt.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009299

**StN-ID:** 1013430\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

In den Erläuterungen zu 10.2-17 wird ausgeführt, dass ?wegen der unterschiedlichen Raumbelastung Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen sind?. Ein Vorrang der Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen ergibt sich allerdings nicht aus dem Grundsatz direkt, da hier die Begriffe vorrangig und vorzugsweise nebeneinander verwendet werden. Es wird daher angeregt, dies im Grundsatz genauer zu formulieren.

Des Weiteren führt die Formulierung ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen? dazu, dass auch Flächen entlang von allen Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig großes Maß erweitern. Deshalb sollte die Formulierung ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen? ersetzt werden durch ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i.S.d. § 3 Abs. 3 StrWG NW, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.?

Es stellt sich die Frage, ob das Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? auch indirekte Auswirkungen auf die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB (keine Agri-PV-Anlagen) haben kann? Denn auch für diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen gilt, dass diese, wenn raumbedeutsam, gem. § 35 Abs. 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Somit wären auch diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl > 55) nicht zulässig. Dies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden.

Um gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land herzustellen, ist zu prüfen, ob nicht als Kriterium für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der mittlere gewichtete Bodenwertpunkt einer Gemarkung heranzuziehen ist. Dies hätte die positive Konsequenz, dass die guten landwirtschaftlichen Böden in Gemarkungen mit geringerer Bodenqualität weiterhin für die landwirtschaftliche Urproduktion zur Verfügung stehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert.

Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist Ziel 10.2-15 nicht einschlägig, weil das Ziel an die Bauleitplanung anknüpft. Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.





## Stadt Wassenberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009174

**StN-ID:** 1013273\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

### Adressangaben:

### Inhalt

Seitens der Stadt Wassenberg wird mitgeteilt, dass die Konzentrationszone im Birgeler Urwald als dauerhaft gesicherter Standort zu vermerken ist.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Über die die Konzentrationszone im Birgeler Urwald entscheidet die Bezirksregierung Köln.

#### **Änderungsvorschlag**

1013273\_002, Stadt Wassenberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009174

**StN-ID:** 1013273\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

**Adressangaben:**

Inhalt

Flächenüberhänge aus anderen Planungsregionen können bei einer anderen Planungsregion zur Erreichung des Gesamtzieles angerechnet werden. Die Stadt Wassenberg regt an, die Anrechnung von Flächenüberhängen auch auf kommunaler Ebene, mindestens in den jeweiligen Kreisgebieten zuzulassen. Ist das Flächenziel einer kreisangehörigen Kommune bereits erreicht, sollten etwaige Flächenüberhänge bei anderen kreisangehörigen Kommunen angerechnet werden können. Denkbar wäre auch eine Möglichkeit der Anrechnung bei Nachbarkommunen unabhängig der Kreiszugehörigkeit. Die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Kommunen sind zu berücksichtigen. So ist beispielweise die Stadt Wassenberg zu einem Flächenanteil von ca. 33 % von Waldflächen geprägt und ein Großteil des Stadtgebietes ist als Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG sind auf regionale Teilflächenziele anzuwenden. Eine Flächenanrechnung auf kommunaler Ebene erscheint nicht erforderlich. Vielmehr sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, vorhandene und geeignete kommunale Flächen im Rahmen der Abwägung bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

## Flugplatzgemeinschaft e.V. Oerlinghausen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009056  
**StN-ID:** 1012976\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Herausforderungen eines der weltweit größten Segelflug,- und sonderlandeplatzes

in Europa bei rd. 25- 30 T Starts /Jahr, überwiegend zu Ausbildungszwecken. Der zunehmende Bedarf an elektrischem Strom für E-Flugzeuge, Startwinden, Besucher,- und Einsatzfahrzeuge

hat uns veranlasst einen Teil der Hangars mit PV-Anlagen zu belegen. (derzeit 750 KWp am Netz)

In Zusammenarbeit zusammen mit den örtlichen Stadtwerken ist eine ungefähre Verdoppelung geplant.

Primär soll damit an den fliegerisch aktiven Tagen der Eigenbedarf zu 100% gedeckt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Anregung zur Änderung der Festlegungen ist aus dieser Anregung nicht erkennbar; eine Änderung der Festlegungen daher auch nicht erforderlich.

#### **Änderungsvorschlag**

1012976\_002, Flugplatzgemeinschaft e.V. Oerlinghausen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009056  
**StN-ID:** 1012976\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

Inhalt

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Herausforderungen eines der weltweit größten Segelflug,- und sonderlandeplatzes  
in Europa bei rd. 25- 30 T Starts /Jahr, überwiegend zu Ausbildungszwecken.  
Wind-an-Land Anlagen sind im genehmigten Umfeld und näheren Umgebung aus Gründen der Sicherheit nicht möglich  
Insbesondere die Höhenlagen am Teutoburger Wald würden im Einzugsgebiet eine potenzielle Gefahr darstellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Durch den LEP selbst werden keine Standorte und keine Gebiete für Windenergieanlagen vorgegeben. Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet in den nachgeordneten Regionalplänen mit geeigneten Auswahlkriterien statt.

**Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Wachtberg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009042  
**StN-ID:** 1012946\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

### Inhalt

1 LANUV-Flächenanalyse als Element des LEP:

LANUV: Flächenanalyse Windenergie (Kap. 3.4, S. 31)

Während der LANUV-Zwischenbericht (8.03.23) Bereiche in einem Umkreis von 5.000 m um Radaranlagen der Landesverteidigung grundsätzlich als Windenergieflächen ausgeschlossen hat, werden in dem nun vorgelegten LANUV-Abschlußbericht lediglich drei Radaranlagen der Luftfahrtverteidigung (Gemeinden Brakel, Erndtebrück und Uedem) angeführt, für die ein 5km Ausschlussbereich gelten soll.

Bezüglich des Gebietes der Gemeinde Wachtberg erscheinen diese Festlegungen insofern unklar als sowohl der amtlich festgelegte Schutzbereich der Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthhoven (377) als auch der Schutzbereich der Philipp-Freiherr-von-Boeselager-Kaserne in der Gemeinde Grafschaft (Rheinland-Pfalz) mit ihren jeweiligen bereits festgesetzten sowie funktionsbedingt darüber hinausgehenden Restriktionen in der Lanuv-Flächenanalyse als Datengrundlage für die Erstellung des Landesentwicklungsplans sowie des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan bisher nicht aufgeführt sind. Bezogen auf die Wachtberger Verteidigungsanlage beispielsweise ergibt sich aus der Elevation des Abstrahlkegels auch außerhalb des amtlichen Schutzbereichs des Radom eine Höhenbegrenzung für bauliche Anlagen.

Entsprechend des Ziels 10.2-3 scheinen somit weite Teile des Wachtberger Gemeindegebiets sowie Teile des Bonner Stadtgebiets für die Festlegung von Windenergiebereichen auszuscheiden. Zumindest wären vor einer Festlegung tiefergehende Prüfungen erforderlich.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für bestimmte Ausschlusskriterien oder Windenergiebereiche. Der angeordnete Schutzbereich um die Verteidigungsanlage Wachtberg-Werthhoven (Radom) ist von den Planungsregionen bei der Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen zu beachten.

#### **Änderungsvorschlag**

1012946\_002, Gemeinde Wachtberg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009042

**StN-ID:** 1012946\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

2. LEP Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Solarenergie im Freiraum

zu "Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt."

Die in den unter Ziel 10.2-14 erläuternd angeführten "Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen" werden begrüßt. Hilfreich wäre eine Regelung, wer bezüglich des Ausschlusses der Raumbedeutsamkeit nachweispflichtig ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ziel 10.2-14 richtet sich an die Regional- oder Bauleitplanung. Je nachdem ob es sich um Regional- oder Bauleitplanung handelt ist der entsprechende Planungsträger im Verfahren den Nachweis schuldig.

**Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Borchten

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979  
**StN-ID:** 1012766\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Dem Ziel 10.2-2 eine Fläche von ca. 13.888 ha als Windenergiebereiche in der Planungsregion Detmold vorzusehen, kann grundsätzlich zugestimmt werden. Das Ziel weist in seiner Begründung jedoch erhebliche Mängel auf.

Das Ziel nennt Obergrenzen von 15 % je Gemeindefläche bzw. eine Deckelung von 2,2 % der Flächen je Planungsregion. Bereits die Formulierung entsprechender Obergrenzen bzw. Deckelung stellt eine nicht zu rechtfertigende Negativplanung dar. Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung eines Flächennutzungsplanes muss eine Kommune nach der Rechtsprechung des OVG Münsters darlegen, dass sie der Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung stellt. Eine Abriegelung dieses Raumes nach Maßgabe des Landesentwicklungsplans dürfte somit regelmäßig zum Scheitern einer Flächennutzungsplanung führen. Da es sich bei der Vorgabe um ein Ziel handelt, sind die Kommunen an diese Maßgabe gebunden.

Weiter mangelt es dem Ziel an Regelungen zum gleichzeitigen Ausbau der notwendigen Infrastruktur. So kann bereits heute im Kreis Paderborn festgestellt werden, dass der Windenergie überdurchschnittlich viele Flächen zur Verfügung gestellt wurden, derproduzierte Strom jedoch aufgrund einer mangelhaften Netzinfrastruktur regelmäßig nicht abtransportiert werden kann.

Ein ausschließlicher Ausbau von Windenergieanlagen trägt somit so lange nicht zu

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Die erwähnte der Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 definiert. Sie zielt auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze ab durch die Träger der Regionalplanung ab, dies aber ausdrücklich als Anforderung an die Abwägung in dem Sinne, dass eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus unberührt bleiben soll. Damit bezieht sich die Obergrenze auf die Träger der Regionalplanung, nicht auf kommunale Planungsträger. Eine Einschränkung kommunaler Planung erfolgt somit nicht. Das Kriterium wird auch nicht zur Herleitung der Flächenziele herangezogen.

Die Begrenzung der Flächenziele auf einen Anteil der jeweiligen Planungsregion wird herangezogen, um den Bestand der Flächen für die Windenergie zu berücksichtigen. Eine Begrenzung auf 2,2% findet ausweislich der tatsächlichen Flächenziele nicht statt. Die Erläuterungen werden angepasst, um derartigen Missverständnissen vorzubeugen.

Um den angemahnten Erfordernissen des Netzausbaus hier Rechnung zu tragen, wird eine Ergänzung der Erläuterung vorgenommen, die auf die grundsätzlichen Aspekte der Vereinbarkeit der Festlegung von Windenergiebereichen mit dem Netzausbau hinweist.

#### Änderungsvorschlag

Anpassung der Erläuterungen zur Klarstellung.

einer bezahlbaren Energieversorgung bei, bis die Netzinfrastruktur in der Lage ist, diesen Überschuss an Strom in die entsprechenden Netze zu verteilen.

Die Landesplanung muss im Ziel 10.2-2 somit eine Formulierung wählen, aus der keine Negativplanung abgeleitet werden kann.

Darüber hinaus lässt sie die notwendige Netzinfrastruktur vollkommen unberücksichtigt. Das Ziel der Energiewende wird ohne eine auskömmliche Netzinfrastruktur somit ausdrücklich verfehlt.



1012766_002, Gemeinde Borchten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1008979
<b>StN-ID:</b>	1012766_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
<b>Zur Streichung des Windenergieanlagen Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<p>Der ersatzlosen Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird nicht zugestimmt werden. Zwar wird die Aufhebung des unbegründeten Abstandes von pauschal 1.500 m und damit rechtlich nicht durchsetzbaren Abstandes begrüßt, dennoch sollte ein Mindestabstand zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung rechtlich vorgegeben werden. Aus Sicht der Verwaltung sollte die gesetzliche Vorgabe von 1.000 m im Landesentwicklungsplan übernommen werden. Die Festlegung eines Mindestabstandes würde einer übermäßigen Belastung der Bürger wirksam entgegenwirken.</p>	<p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1012766_003, Gemeinde Borchten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1008979
<b>StN-ID:</b>	1012766_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Dem Ziel kann inhaltlich gefolgt werden.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung des LEP-Entwurfs erfolgt insoweit nicht,
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012766\_004, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Dem Ziel 10.2-5 wird in seinen Ausführungen nicht zugestimmt. Die aktuellen Planungen zum Regionalplan OWL zeigen, dass die dort aufgeführten Planungsinhalte nicht mit den Planungsabsichten der Gemeinde im Einklang stehen. So wurden im aktuellen Regionalplanentwurf Grundsätze der Landesentwicklungsplanung in Ziele des Regionalplans formuliert. Die Regionalplanung sollte insofern stets auf verbindlich abgewogenen Grundlagen des Landesentwicklungsplans beruhen. Weiter eignen sich selbstgesteckte Ziele einer Landesregierung (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) rechtlich nicht dazu, vorgegebene Planungsverfahren in der Weise zu beschleunigen, dass zwei Planungsbehörden parallel zueinander so weitreichende Vorgaben für die Kommunen entscheiden.

Bereits auf der Grundlage der jetzt formulierten Ziele und Grundsätze kann das selbstgesteckte Ziel (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) ohne einen in gleicherweise erforderlichen Ausbau der Netzinfrastruktur nicht erreicht werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Landesplanung und die Regionalplanungsbehörden sind im steten Austausch. Das Gegenstromprinzip wird eingehalten. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz (kein Ziel 10.2-5) der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Die sechs Träger der Regionalplanung in NRW haben die Planungshoheit über ihre Planungsregionen. Ihnen obliegt die Abwägung zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen an den Raum.

Die Herausforderungen des Netzausbaus sind der Landesplanung bewusst.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979  
**StN-ID:** 1012766\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Dem Ziel 10.2-6 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an die rechtlichen Vorgaben des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2022 eine Konzentrationszonenplanung auf Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für unwirksam erklärt. Grundlage des Teilflächennutzungsplans ist das BauGB. In seiner Begründung führt das OVG Münster die Systematik der harten und weichen Tabuzonen aus und erläutert, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet inklusive der Ausnahmeregelungen im BNatSchG zu unrecht der harten Tabuzone zugeordnet hat. Das Landschaftsschutzgebiet im besagten Fall hatte keinen ausreichenden spezifischen Schutzzweck, um eine harte Tabuzone zu rechtfertigen. Dieser Abwägungsmangel ist beachtlich.

Im LEP Änderungsverfahren werden Landschaftsschutzgebiete nicht von einer Inanspruchnahme von Windenergiebereichen ausgeschlossen. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete definieren durch ihre Ausweisung einen spezifischen Schutzzweck. Unter Berücksichtigung der Regelvermutung wird der Schutzzweck durch bauliche Anlage gestört.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird der Raum im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes NRW geordnet. Dabei werden die Grundsätze gem. § 2 ROG berücksichtigt. Aufgrund der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, der hohen Biotopwertigkeit und der sehr hohen Wahrscheinlichkeit von windenergiesensiblen Arten werden die im Ziel genannten Schutzgebiete bei der Windenergienutzung im Nadel- und Nadelmischwald ausgenommen. Durch die Weitergabe der Flächenbeitragswerte wird sichergestellt, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Durch die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird den regionalen Planungsträger der planerische Spielraum vergrößert, sodass dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird. Ein Widerspruch zum Urteil des OVG Münster wird nicht gesehen.

Änderungsvorschlag

1012766\_006, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Dem Grundsatz 10.2-7 kann nicht zugestimmt werden, da sich der Grundsatz weiterhin nicht an der Rechtsauffassung des OVG Münsters ausrichtet.

Nach der Rechtsprechung des OVG Münsters erfolgt keine Unterscheidung, ob eine Kommune waldarm oder walddreich ist. Der Windenergie ist ein substantzieller Raum zur Verfügung zu stellen. Sofern dieser Raum nur in Waldbereichen zur Verfügung gestellt werden kann und keine nachhaltigen Begründungen diesem entgegenstehen, so ist dieser Raum der Windenergie zur Verfügung zu stellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2022 eine Konzentrationszonenplanung auf Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für unwirksam erklärt. Grundlage des Teilflächennutzungsplans ist das BauGB. In seiner Begründung führt das OVG Münster die Systematik der harten und weichen Tabuzonen aus und erläutert, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet inklusive der Ausnahmeregelungen im BNatschG zu unrecht der harten Tabuzone zugeordnet hat. Das Landschaftsschutzgebiet im besagten Fall hatte keinen ausreichenden spezifischen Schutzzweck, um eine harte Tabuzone zu rechtfertigen. Dieser Abwägungsmangel ist beachtlich.

Die Frage, ob Gemeinden waldarm oder walddreich sind, war nicht Teil des Urteils des OVG Münster. Nur weil es dort nicht angesprochen wurde, bedeutet es im Umkehrschluss nicht, dass es verboten wäre, dies als Kriterium zu nutzen. Durch die Übertragung der Flächenbeitragswerte auf die Regionen wird sichergestellt, dass der Windenergie substantzieller Raum verschafft wird.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-8 Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Dem Ziel 10.2-8 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an der Rechtsprechung des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2022 eine Konzentrationszonenplanung auf Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für unwirksam erklärt. Grundlage des Teilflächennutzungsplans ist das BauGB. In seiner Begründung führt das OVG Münster die Systematik der harten und weichen Tabuzonen aus und erläutert, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet inklusive der Ausnahmeregelungen im BNatSchG zu unrecht der harten Tabuzone zugeordnet hat. Das Landschaftsschutzgebiet im besagten Fall hatte keinen ausreichenden spezifischen Schutzzweck, um eine harte Tabuzone zu rechtfertigen. Dieser Abwägungsmangel ist beachtlich.

Im LEP Änderungsverfahren werden Landschaftsschutzgebiete nicht von einer Inanspruchnahme von Windenergiebereichen ausgeschlossen. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000 definieren durch ihre Ausweisung einen spezifischen Schutzzweck. Unter Berücksichtigung der Regelvermutung wird der Schutzzweck durch bauliche Anlage gestört.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird der Raum im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes NRW geordnet. Dabei werden die Grundsätze gem. § 2 ROG berücksichtigt. Aufgrund der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, der hohen Biotopwertigkeit und der sehr hohen Wahrscheinlichkeit von windenergiesensiblen Arten werden die im Ziel 10.2-6 genannten Schutzgebiete bei der Windenergienutzung im Nadelwald ausgenommen. Durch die Weitergabe der Flächenbeitragswerte wird sichergestellt, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Durch die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird den regionalen Planungsträger der planerische Spielraum vergrößert, sodass dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird. Ein Widerspruch zum Urteil des OVG Münster wird nicht gesehen.

Änderungsvorschlag



1012766_008, Gemeinde Borchten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> 1008979	
<b>StN-ID:</b> 1012766_008	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung kommunaler Windenergieplanungen</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Dem Grundsatz kann zugestimmt werden.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012766\_009, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Begründung des Ziels mangelt es jedoch an inhaltlicher Bestimmtheit. So ist unklar, was die Landesplanungsbehörde unter einer Evaluierung der Kriterien der Eignung versteht und nach welcher Maßgabe die Landesplanung denkt, Flächen zu streichen bzw. neue Flächen festzulegen. Wie erfolgt in dem Fall eine Beteiligung der Städte und Gemeinden? Welche Auswirkungen hat eine entsprechende Evaluierung für die Antragstellung von Windenergieanlagen?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie erfolgt anhand klarer Maßgaben. Dabei wird überprüft, ob sich die Eignung bzw. Nichteignung von Flächen im Überprüfungszeitraum auf Grund von technischen Fortschritt, geändert haben. Die Überprüfung erfolgt dabei immer mit der Zielsetzung die Ausbauziele für Erneuerbare Energien zu erreichen und die klimaverträgliche Energieversorgung in NRW sicherzustellen. Laufende Planungen in den Kommunen werden hierbei berücksichtigt. Zudem erfolgen mögliche Anpassungen durch die Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne unter der Beteiligung der Kommunen.

**Änderungsvorschlag**

1012766\_010, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

Dem Grundsatz kann grundsätzlich zugestimmt werden. Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Formulierung des Grundsatzes bereits eine Negativplanung auf der Ebene des Regionalplans darstellt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012766\_011, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-12 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Dem Ziel wird nicht zugestimmt. Eine verpflichtende Prüfung von arrondierenden Standorten für die Windenergie in Gewerbegebieten ist nicht zielführend. Weiter greift das Ziel erheblich in die grundgesetzlich gesicherte Planungshoheit der Gemeinden ein. Den Forderungen aus 8 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) kann aus meiner Sicht auch andern Ortes im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden.

Das Ziel sollte daher ersatzlos gestrichen werden, allenfalls könnte hierdie Formulierung eines Grundsatzes vorgenommen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kommunen als Träger der Bauleitplanung sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Dies umfasst zum einen die Prüfung, ob es geeignete Flächen für Windenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten gibt. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich ist. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann. Ein Eingriff in die Planungshoheit findet somit nicht statt. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Flächen für Windenergieanlagen genutzt werden können oder ob eine Weiterentwicklung der Fläche als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist. Wenn die Prüfung ergibt, dass Windenergieanlagen nicht möglich sind, so ist das Ziel trotzdem erfüllt.

Kommunale Positivplanungen werden von der Landesplanung begrüßt, aber nicht gefordert.

**Änderungsvorschlag**

1012766\_012, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Dem Ziel wird grundsätzlich widersprochen. So wäre die Gemeinde Borchten unmittelbar von dieser Regelung mit einer Gemeindefläche betroffen. Die Gemeinde Borchten hat bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Beitrag zur Energiewende beigetragen. Im Rahmen der von der Landesplanung ausgegebenen gerechten Ausbauplanung zur Energiewende ist nicht ersichtlich, warum abermals die Gemeinde Borchten von diesem Wertebild der Landesplanung ausgenommen wird.

Darüber hinaus ergeben sich entgegen der Ausführung der Landesplanung gerade aus artenschutzrechtlicher Sicht zum Teil erhebliche Restriktionen für den durch die Landesregierung ausgewiesenen Bereich. (Etteln Ost)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Mit der Übergangsteuerung wird der Kompromiss zwischen Ausbau und Lenkung gewählt. Dazu gehören auch die Kernpotenzialflächen als erste Stufe des Ausbaus. Konkret für die Bedenken der Stadt wird davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanentwurfes eingebracht und dort bei der regionalen Flächenauswahl berücksichtigt werden können.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979  
**StN-ID:** 1012766\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen. So schweigt

sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)

im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

Im Kreis Paderborn stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit gar einen Verstoß

gegen 8 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne

kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Das überragende öffentliche Interesse kann bei Bereichen, die einer Abwägung zugänglich sind, Berücksichtigung finden. Schutz- und Nutzfunktionen können hierdurch nicht aufgehoben werden. Zur Klarstellung werden weitergehende Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 übernommen.

Die Stellungnahme stellt in Frage, inwieweit die Netze weitere Mengen Erneuerbarer Energien integrieren können. Hierbei werden jedoch der prognostizierte Anstieg des elektrischen Energiebedarfs sowie die Pflicht der Netzbetreiber, die Energieinfrastruktur bedarfsgerecht auszubauen, nicht berücksichtigt. Diese Pflicht wird im Rahmen der Netzentwicklungsplanung für Übertragungsnetze und in der Netzausbauplanung für Stromverteilernetze konkretisiert und bedarf daher keiner Umsetzung im Landesentwicklungsplan. Abschaltungen von Windenergieanlagen spielen in Nordrhein-Westfalen aktuell keine bedeutende Rolle und werden durch entsprechende Netzausbauvorhaben in den jeweiligen Regionen begleitet.

Ein Verstoß gegen den bauplanungsrechtlichen Grundsatz des § 1 Abs. 3 BauGB wird fachseitig nicht gesehen. Die Planrechtfertigung für Ausweisungen von Freiflächen-Photovoltaik ergibt sich hingegen aus dem Freiflächen-Photovoltaikvorhaben an sich ? insofern wird in Nordrhein-Westfalen auf Ebene des LEP gerade keine Angebotsplanung betrieben. Der Netzbetreiber wiederum ist gesetzlich verpflichtet, einen Netzanschluss für die PV-Anlagen herzustellen. Dieser Anspruch umfasst auch entsprechende Ausbaumaßnahmen des Netzes, sodass ein Netzanschluss für entsprechende Flächen gewährleistet wird.

Die Erläuterungen werden um Hinweise zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 ergänzt.

werden.

Die Gemeinde Borchten bekennt sich ausdrücklich zum Ausbau der Erneuerbaren Energien, die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.

#### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterungen um Hinweise zum Thema Netzausbau

1012766_014, Gemeinde Borchten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1008979
<b>StN-ID:</b>	1012766_014
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
<b>Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Dem Ziel kann grundsätzlich zugestimmt werden. Gleichwohl muss auch dieses Ziel um Inhalte zum Netzausbaus ergänzt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Gemäß § 8 Anschluss Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) besteht eine Pflicht zum Netzanschluss. Deshalb ist eine gesonderte Festlegung im LEP nicht notwendig. Dazu wird auch auf die Erläuterungen zu 10.2-14 verwiesen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1012766\_015, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

Dem Ziel kann grundsätzlich zugestimmt werden. Auch dieses Ziel muss um Inhalte zum Netzausbaus ergänzt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

10.2-16 ist ein Grundsatz. Gemäß § 8 Anschluss Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) besteht eine Pflicht zum Netzanschluss. Es wird dazu auch auf die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 verwiesen:

Bei den Planungen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist der Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW zu berücksichtigen. Danach sollen Transportfernleitungen bedarfsgerecht ausgebaut und in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Dazu wird es in aller Regel sinnvoll sein, sofern raumstrukturell möglich, den Bereich parallel zu vorhandenen raumbedeutsamen ober- und unterirdischen Transportfernleitungen durch einen Puffer freizuhalten, der es ermöglicht, Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive zwingend erforderlichem Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen.

Zur Umsetzung von Grundsatz 8.2-1 sollen darüber hinaus bei den Planungen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie die über Bundesfachplanungsverfahren festgelegten oder durch Raumordnungsverfahren bzw. Raumverträglichkeitsprüfungen ausgewählten Trassenkorridore für raumbedeutsame ober- und unterirdische Transportfernleitungen berücksichtigt werden, dies insbesondere, wenn das förmliche Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet wurde.

**Änderungsvorschlag**

1012766\_016, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Dem Ziel kann grundsätzlich zugestimmt werden. Wie bereits unter dem Ziel bzw. Grundsatz 10.2-15 und 16 ausgeführt muss aber auch dieses Ziel um Inhalte zum Netzausbaus ergänzt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Erläuterungen zum Ziel 10.2-14 wurden um Hinweise zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

1012766\_017, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Dem Ziel kann zugestimmt werden. Vgl. Ausführungen zu 10.2-15, 16 und 17.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Allerdings wird klarstellend darauf hingewiesen, dass die Festlegung 10.2-18 kein Ziel der Raumordnung ist, sondern ein Grundsatz der Raumordnung ? dementsprechend also zu berücksichtigen, nicht zu beachten ist.

**Änderungsvorschlag**

1012766\_018, Gemeinde Borchten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008979

**StN-ID:** 1012766\_018

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

Abschließend rege ich an, dass aufgrund der Vielzahl an Bedenken und Hinweisen, eine erneute Überarbeitung der Änderungsvorschläge durch die Landesplanung erfolgt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Bedenken und Hinweise werden abgewogen. Falls sich hieraus Änderungsbedarfe ergeben, werden diese selbstverständlich eingearbeitet und der LEP erneut offengelegt.

**Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Lotte</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009130
<b>StN-ID:</b>	1013138_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren
<b>Adressangaben:</b>	
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
<p>Angesichts der Notwendigkeit den Erfordernissen des Klimawandels Rechnung zu tragen, begrüßt die Gemeinde Lotte die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW. Ziele des Entwurfs der Änderung en des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist zum einen die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zum anderen verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern. Die grundlegenden Zielrichtungen des Planes entsprechen in weiten Teilen auch denen der Gemeinde Lotte.</p>	<p><b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.</p> <p><b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b></p>

1013138\_002, Gemeinde Lotte

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009130

**StN-ID:** 1013138\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Wegfall Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

"Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).?"

Stellungnahme:

Der zur planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen einzuhaltende Vorsorgeabstand sollte weiterhin zu allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen eingehalten werden müssen. Hierbei sollte ein, zum jetzigen Male reduzierter, Mindestabstand festgelegt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein pauschaler planerischer Mindestabstand ist mit den Zielsetzungen des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes nicht vereinbar.

**Änderungsvorschlag**

1013138_003, Gemeinde Lotte	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009130
<b>StN-ID:</b>	1013138_003
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
?Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Hohenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Planen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Umwandlung des Ziels in einen Grundsatz der Raumordnung wäre mit den Vorgaben des WindBG nicht vereinbar.
Stellungnahme:	<b>Änderungsvorschlag</b>
Die Höhen von baulichen Anlagen in regionalplanerischen Windenergiegebieten sollten im Kontext der Umgebung abwägbar sein. Das Ziel sollte als Grundsatz formuliert werden.	

1013138\_004, Gemeinde Lotte

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009130

**StN-ID:** 1013138\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

?Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.?

Stellungnahme:

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche sollten für die Windenergienutzung nur in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Hierbei sollte jedoch ebenfalls sichergestellt werden, dass das Biotoppotential bzw. die Flora und Fauna in Ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt wird, da auch Nadelwälder für die Biodiversität ökologisch wertvolle Räume sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik. Beim Bau einer Windenergieanlage kommt es (punktuell) zu Beeinträchtigungen, die durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so gering wie möglich gehalten werden. Diese Beeinträchtigungen sind u.a. aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses hinzunehmen.

**Änderungsvorschlag**



1013138\_005, Gemeinde Lotte

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009130

**StN-ID:** 1013138\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:**

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

Stellungnahme:

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden. Dieses sollte jedoch nur möglich sein, wenn keine anderen Potentialflächen vorhanden sind. Daher sollte dieses Ziel als Grundsatz ausgeführt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

1013138\_006, Gemeinde Lotte

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009130

**StN-ID:** 1013138\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:**

Inhalt

?Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.?

Stellungnahme:

Die Integration von Windenergie sollte in Industrie- und Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zu ermöglichen sein. Durch die Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industrieflächen für Windenergieanlagen würden im späteren Verlauf wichtige gewerblich nutzbare Flächen im ursprünglichen Sinn fehlen. Das Ziel sollte daher als Grundsatz formuliert werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013138\_007, Gemeinde Lotte

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009130

**StN-ID:** 1013138\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

Änderung Landesentwicklungsplans Erneuerbare Energien ? Solarenergie

?Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.?

Stellungnahme:

Das Ziel zur Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden nur durch Agri-Photovoltaikanlagen für raumbedeutsame Freifläche-Solarenergie sollte auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie gelten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen (sofern nicht privilegiert) ist eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune kann insofern weiter steuern.

**Änderungsvorschlag**

1013138\_008, Gemeinde Lotte

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009130

**StN-ID:** 1013138\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

?Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.?

Stellungnahme:

Der Grundsatz zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen nur durch Agri-Photovoltaikanlagen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie sollte auch für nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie gelten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.

Der Landesentwicklungsplan hat zum Ziel, raumbedeutsame Flächennutzungen zu steuern. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind solche Planungen und Maßnahmen raumbedeutsam, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Demnach sind zwei Kriterien für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit maßgeblich: die Rauminanspruchnahme und die Raumbeeinflussung.

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Allerdings sind hier auch mögliche Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) mit in die Bewertung einzubeziehen. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15 Ziel aufgeführten Kriterien keine

Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. Hier ist immer der Blick auf die vorhandenen Gegebenheiten vor Ort und eine damit einhergehende Einzelfallprüfung notwendig.

#### **Änderungsvorschlag**

1013138\_009, Gemeinde Lotte

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009130

**StN-ID:** 1013138\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

?Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freien

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise geeignete Brachflächen, geeignete Halden und Deponien, geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.?

#### Stellungnahme:

Die Möglichkeit zur Anlagenausweisung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Sollte es jedoch zukünftig zu einer Privilegierung im Sinn des §35 Baugesetzbuch kommen, könnte es bei der Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen und bei der Nutzung von allen

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB sind Anlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen privilegiert. Grundsatz 10.2-17 definiert lediglich einen Vorzugsraum für die Regional- oder Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Entscheidung zur Einleitung eines solchen Verfahrens obliegt weiterhin dem kommunalen Planungsträger. Die Ziele und Grundsätze der Änderung des Kapitels 10.2 LEP NRW verstoßen somit nicht gegen § 28 Grundgesetz.

#### Änderungsvorschlag

anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum bis zu einer Entfernung von 200 m, zu einem ?Wildwuchs? der Freiflächen-Solarenergieanlagen führen, welcher die städtebaulichen Strukturen und Planungen, das Ortsbild sowie das Kultur- und Landschaftsbild der Gemeinden nachhaltig ungesteuert und auf Dauer unumkehrbar beeinträchtigt. Dies erscheint, auf Grund der zu erwartenden Konsequenzen, als radikaler Eingriff in die kommunale Planungshoheit, und als Verstoß gegen § 28 Grundgesetz.

1013138\_010, Gemeinde Lotte

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009130

**StN-ID:** 1013138\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

Generelle Anmerkung zur Änderung des LEP Erneuerbare Energie

Generell musste eine konkretere Abgrenzung/Ausweisung zwischen den raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen und nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgenommen werden. Eine Anreihung von nicht raumbedeutsamen Freiflächen- Solarenergieanlagen könnte zu einer raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlage führen. Eine klare Regelung durch den Plangeber ist unerlässlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Bei den Kriterien zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit wird bereits auf Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt) hingewiesen. Diese wurden aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien in die Erläuterungen übernommen. Diese Kriterien sind auf den nachfolgenden Planungsebenen bei der Bewertung der Anlagen zu berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**



## Hochsauerlandkreis

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009341  
**StN-ID:** 1013464\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:**

### Inhalt

#### Grundsätzlich

Der Hochsauerlandkreis ist - gemeinsam mit den anderen südwestfälischen Kreisen - ein bedeutender Industriestandort. In zahlreichen Unternehmen, die zu Weltmarktführern in ihrer Branche zählen, finden häufig besonders energieintensive Produktionsprozesse statt.

Die geplanten Änderungen des LEP dienen der Bereitstellung von Flächen für die regenerative Energieerzeugung und liegen damit auch im Interesse der gewerblichen Wirtschaft in der Region.

Daneben ist der Lebens- und Freizeitraum Sauerland (Märkischer Kreis, Kreis Soest, Kreis Olpe und Hochsauerlandkreis) mit rd. 16 Mio. Übernachtungen und rd. 40 Mio. touristischen Tagesreisen in 2019 das nachfragestärkste Reiseziel in NRW und eines der bedeutendsten in Deutschland. Als Outdoorregion sind die Attraktivität von Natur und Landschaft? und ihre touristische Inwertsetzung die wichtigsten Parameter für die Reiseentscheidung von Stamm- und Neukunden bei ihrer Suche nach landschaftsorientierter Erholung. Gleichzeitig führt die Destination Sauerland gerade die Zertifizierung als ?nachhaltiges Reiseziel? nach TourCert durch.

Zusätzlich zu den steigenden Preisen sind die Betriebe jedoch von der Flächeninanspruchnahme durch Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energie bzw. ihrer Auswirkung auf die Attraktivität des Landschafts- und Naturraumes betroffen. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Reisedestination Sauerland zu erhalten, müssen landesweite Energiesouveränität und Versorgungssicherheit, aber unter Berücksichtigung von abgewogenen, notwendigen Landschaftseingriffen, gewährleistet werden. Dazu gehört auch der Ausbau der erneuerbaren Energien ? dessen ist sich die Branche in ihrer Verantwortung für Ressourcenschonung und Klimafolgenanpassung bewusst. Gleichzeitig wird die Sorge von tourismusorientierten Unternehmen vor industrieller Überprägung der Landschaft und als Folge dem Ausbleiben windkraftsensibler eingestellter Gäste größer.

Daher gilt es, Tourismus und Energiewende im Einklang weiterzuentwickeln. Bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen müssen die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus berücksichtigt werden.

Ebenso wichtig ist es, die Menschen vor Ort nicht zu überfordern. Es hat in der Entwicklungsgeschichte unserer Kulturlandschaften noch nie eine Phase gegeben, in

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes - einschließlich des Tourismus - sind im Rahmen des Ausbaus der erneuerbaren Energien grundsätzlich mit den Belangen des § 2 EEG abzuwägen, wonach die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils vorzunehmende Abwägung der Schutzgüter einzustellen sind, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist,

Der Anblick von Windenergieanlagen gehört mittlerweile zum gewohnten Landschaftsbild und stellt grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Erholung in der Landschaft dar. Demgegenüber wird im Rahmen der vorliegenden LEP-Änderung versucht, den notwendigen umfangreichen Ausbau der erneuerbaren Energien dennoch mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Die Belange des Freiraums allgemein erscheinen im Rahmen des LEP, insbesondere im Rahmen der Ableitung der Flächenziele zu Ziel 10.2-2, ausreichend gewürdigt. Dementsprechend verfügen die Träger der Regionalplanung über einen ausreichenden Planungsspielraum, um die genannten Belange für ihre Planungsregion angemessen in die Abwägung einzustellen.

#### Änderungsvorschlag

der innerhalb einer so kur-zen Zeitspanne eine derart tiefgreifende Umgestaltung der Landschaft stattfand wie jetzt im Rah-men der ?Energiewende?. Die Festlegung der Flächen in den Regionalplänen muss daher mit Augenmaß erfolgen und sich an der gewachsenen Kulturlandschaftsentwicklung orientieren. Nur so kann die Diskussion versachlicht und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden. Hin-sichtlich des Vorsorgeabstandes (1000-Meter-Abstandsregel), der nun nicht mehr pauschal gilt, sollte bei der Ausweisung der Flächen darauf geachtet werden, dass die Anlagen einen möglichst großen Abstand zur Wohnbebauung haben.

Eine Planung, die mit einem einzigen Stichtag (Rechtskraft) kaum noch zurückziehbare, flächig

in der Landschaft wirksame Baurechte schafft, muss sich ggf. erhöhten Anforderungen an die Ausarbeitung stellen, wenn sie zu akzeptablen (und mehrheitlich akzeptierten) Ergebnissen kom-men will. Bei der dezentralen Anordnung der Energieversorgung, speziell der Windenergieanla-gen, kommt daher den Kommunen eine besondere Rolle und Verantwortung zu. Hier existiert bereits die Kenntnis über regionale beziehungsweise kommunale Gegebenheiten und durch Ein-bindung der Akteure vor Ort können die für die Energiewende notwendigen wirtschaftlichen, ge-sellschaftlichen und ökologischen Prozesse in optimaler Weise aufeinander abgestimmt werden.

Es ist daher von besonderer Bedeutung für die Planung, dass die Kommunen gemeinsam mit der Regional- und Landesplanung die geeigneten Flächen für die Windenergienutzung festlegen.

1013464\_002, Hochsauerlandkreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009341

**StN-ID:** 1013464\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

**Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen:**

Auch bestehende Windenergieanlagen mit Höhenbeschränkungen (z.B. aus dem Fachrecht) tragen zur Energiewende bei und können offensichtlich wirtschaftlich betrieben werden.

Da sich die LEP-Änderung auf auszuweisende Flächen bezieht und nicht auf die Leistung der Anlagen, ist nicht nachvollziehbar, warum Windenergiebereiche mit Höhenbeschränkungen nicht angerechnet werden können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009341  
**StN-ID:** 1013464\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:**

Inhalt

**Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN):**  
 Die Öffnung der BSN bei der Festlegung von Windenergiebereichen wird äußerst kritisch gesehen. Als BSN werden Flächen dargestellt, die für den Naturschutz gesichert oder entwickelt werden sollen, insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope sowie zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes. Dementsprechend kommen sie auch nach Nr. 3.2.4.1 des Windkrafterlasses nicht als Fläche für die Windenergienutzung in Betracht (Tabube-reich). Laut Umweltbericht haben BSN aufgrund ihrer im Allgemeinen höheren Strukturvielfalt häufig auch eine besondere Boden- und Landschaftsqualität sowie einen hohen Erholungswert. Die vorgetragene Argumentation, dass mit diesem Ziel die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele zum Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden soll, ist nicht nachvollziehbar, da gemäß Flächenanalyse des LANUV auch ohne Einbeziehung der fraglichen BSN-Teilflächen ausreichend Flächen zur Verfügung stehen. Laut LANUV beträgt das landesweite Gesamtpotenzial 106.802 ha (=3,1 % der Landesfläche) ohne Beanspruchung der BSN und gemäß gesetzlicher Vorgaben müssen 1,8 % der Landesfläche (= 61.402 ha) planerisch für die Windkraftnutzung festgelegt werden, so dass bereits auf dieser Basis ausreichend Spiel-räume zur Ausweisung von Windenergiebereichen bestehen, mit denen die festgesetzten Flächenbeitragswerte erreicht werden können. Hiervon geht auch der Umweltbericht in Tab. 8 aus. Die im Umweltbericht bei der Betrachtung der Nullvariante vorgetragene Begründung, dass ohne das Ziel 10.2-8 in einigen Bereichen WEA näher an Siedlungen oder andere schutzwürdige Nutz-ungen heranrücken würden, ist aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz nicht stichhaltig. Immissionsschutzrechtliche Vorgaben gewährleisten bereits jetzt, dass die erforderlichen Schutz-abstände eingehalten werden müssen. In der Flächenanalyse Windenergie wurden sachgerechte Mindestabstände zu Wohnnutzungen / schutzwürdigen Nutzungen ermittelt und angewendet, mit denen die einzuhaltenden Vorgaben hinsichtlich Immissionsrichtwerten und optisch bedrängen-der Wirkung sicher eingehalten werden können. Eine teilweise Beanspruchung der BSN, welche per Definition für den Naturschutz gesichert und entwickelt werden sollen, zugunsten größerer Mindestabstände zu Siedlungen / schutzwürdigen Nutzungen führt zu einer doppelten Berücksichtigung bzw. Begünstigung der Siedlungsräume zulasten der Naturschutzbelange und ist nach Einschätzung der UNB nicht sachgerecht, da die

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben zu bestimmten Abständen etc. für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

**Änderungsvorschlag**

ermittelte Flächenkulisse auch ohne Beanspruchung der BSN ausreichend groß ist und nicht plausibel erläutert wird, warum eine Vergrößerung der bestehenden Spielräume für erforderlich gehalten wird. Es wird im Umweltbericht auch nicht dargelegt, warum die teilweise Beanspruchung der BSN aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar wäre, sondern es wird nur auf die Flächenanalyse des LANUV verwiesen. Aber auch dort findet sich keine naturschutzfachliche Analyse oder Begründung, warum die Beanspruchung der nicht streng geschützten BSN-Teilflächen naturschutzfachlich vertretbar sei.

Diese Vorgehensweise verwundert auch vor dem Hintergrund, dass im Ziel 10.2-14 eine Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen pauschal ausgeschlossen wird und somit der Umgang mit BSN im Zusammenhang mit Windkraft einerseits und Freiflächenphotovoltaik andererseits deutlich voneinander abweicht bzw. sich widerspricht.

Im HSK liegen die BSN-Teilflächen, die nicht auch als NSG, Nationales Naturmonument oder Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind, i.d.R. im unmittelbaren Umfeld der jeweiligen NSG- oder FFH-Gebiete oder als Inseln innerhalb dieser Schutzgebiete. Sie stellen somit wichtige Pufferbereiche um die Schutzgebiete bzw. Entwicklungsflächen innerhalb der Schutzgebiete dar und sollten entsprechend der o.g. Definition von BSN (u.a. Entwicklung wertvoller Biotop) dazu genutzt werden, durch entsprechende Aufwertungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Richtung der angrenzenden, ökologisch hochwertigen NSG-Flächen optimiert zu werden und so auch den ländersweiten Biotopverbund zu stärken und auszubauen.

1013464\_004, Hochsauerlandkreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009341

**StN-ID:** 1013464\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:**

Inhalt

**Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen:**

In den Erläuterungen innerhalb der bereitgestellten Synopse wird betont, dass gem. Grundsatz 10.2-11 einzelne Gemeinden nicht übermäßig belastet werden sollen. In diesem Zusammenhang soll außerdem eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potentialen vermieden werden.

Bei der Betrachtung von Potentialflächen ist unbedingt eine (landes-)grenzübergreifende Betrachtung sowohl von vorhandenen Windparks mit Konzentrationswirkungen sowie von fortgeschrittenen Windkraftplanungen zu berücksichtigen.

Nördlich und östlich des Stadtgebietes von Marsberg etwa grenzen im Landkreis Waldeck-Frankenberg (Regierungspräsidium Kassel) große zusammenhängende Windparks unmittelbar an das Stadtgebiet an. Die bestehenden hessischen Windkraftanlagen stellen bereits jetzt eine erhebliche Beeinträchtigung für einzelne Ortslagen im Stadtgebiet von Marsberg dar. Eine zusätzliche Inanspruchnahme von Potentialflächen innerhalb der Planungsregion Arnsberg ohne die Berücksichtigung von Bestandsanlagen außerhalb der Planungsregion kann zu einer unzumutbaren Umzingelung von Ortslagen führen.

Damit die Planungsregion begründete Einzelfallentscheidungen bei der Auswahl von Windenergiebereichen treffen kann, empfiehlt sich bereits auf Ebene der Landesentwicklungsplanung eine lenkende Aussage zum individuellen Umgang mit Potentialflächen in administrativer Grenzlage.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die gewünschte Klarstellung erscheint nicht erforderlich, da bei räumlichen Analysen vor der Planung der Untersuchungsraum stets größer als die administrativen Grenzen sein sollte.

**Änderungsvorschlag**

1013464\_005, Hochsauerlandkreis

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009341

**StN-ID:** 1013464\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:**

Inhalt

**Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten:**

Regional betrachtet wird die künftige Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen zunehmend schwieriger (s. Informelles Gewerbe- u. Industrieflächenkonzept für den Kreis Soest und

Hochsauerlandkreis). Für die lokale und regionale Wirtschaft ist die Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen essenziell. Um auch künftig wettbewerbsfähig zu sein und regional attraktive Standortbedingungen zu bieten, wird Raum für die Wirtschaft benötigt.

Eine Inanspruchnahme von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung darf da-her nicht generell, sondern nur in besonderen Einzelfällen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen. Die Gewerbe- und Industriegebiete sollen vorwiegend der Errichtung von gewerblichen Anlagen (Gewerbeimmobilien und Industriebauten) dienen. Hier liegt schon seit längerer Zeit ein unausgewogenes Verhältnis zwischen hoher gewerblicher Flächennachfrage und einem sehr eingeschränkten Flächenangebot vor. Diese Flächenknappheit muss dazu Anlass geben, die verfügbaren Flächen auch für gewerblich-industrielle Nutzungen zu reservieren. Windenergieanlagen sollten daher an solchen Standorten in Einzelfällen, als untergeordnete Anlagen, zur Eigenstromerzeugung oder als Zwischennutzung ermöglicht werden. Hier ist allerdings der Einzelfall und nicht der Regelfall zu sehen. Die geplante Festlegung sollte dies berücksichtigen.

In der geplanten textlichen Festlegung ist eine Klarstellung erforderlich, ob auf Gewerbe- und Industriegebiete, also die Ebene der Bauleitplanung, oder Bereiche für die gewerbliche und industrielle Nutzung, Ebene der Regionalplanung, Bezug genommen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013464\_006, Hochsauerlandkreis

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009341

**StN-ID:** 1013464\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum:**

Seitens des Hochsauerlandkreises wird begrüßt, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und BSN für eine Nutzung raumbedeutsamer Freiflächen-Solaranlagen nicht zur Verfügung stehen. Allerdings geht diese Einschränkung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solaranlagen aus Naturschutzsicht nicht weit genug. Im HSK gibt es zahlreiche NSG und z.T. auch Natura 2000-Gebiete, die nicht von einem BSN überlagert werden. Der Schutzzweck dieser Flächen steht der Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen entgegen, so dass der LEP auch in diesen hochwertigen Schutzgebieten von vornherein Planungen für Freiflächen-Solaranlagen ausschließen sollte, so wie es bzgl. der Windenergiebereiche in den Zielen 10.2-6 und 10.2-8 praktiziert wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die genannten Bereiche sind i.d.R. über die Nutz- und Schutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert. Andernfalls ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Aber auch in diesem Fall ist für nicht privilegierte Anlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune hat es dabei selbst in der Hand die angesprochenen Bereiche zu schützen.

Darüber hinaus ist auch nicht immer eine Beeinträchtigung der genannten Bereiche durch Freiflächen-Solarenergieanlagen festzustellen. Freiflächen-Solarenergieanlagen können durchaus Biodiversitätsfreundlich gestaltet werden, um den Eingriff zu vermindern.

##### **Änderungsvorschlag**



## Hochsauerlandwasser GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009040  
**StN-ID:** 1012944\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:**

### Inhalt

die Hochsauerlandwasser GmbH ist zuständig für die Trinkwasserversorgung der Städte Meschede und Olsberg sowie der Gemeinde Bestwig und betreibt zu diesem Zweck zahlreiche Trinkwassergewinnungsanlagen wie Quellen, Tiefbrunnen und Wasserwerke in den zuvor genannten Kommunen. Unsererseits bestehen gegen die Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien keine grundsätzlichen Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass dem besonderen Schutz der Wassergewinnungen und Wasserschutzgebiete bereits bei Aufstellung des Landesentwicklungsplans ? Erneuerbare Energien Sorge getragen wird. Dies bedeutet, dass jede ausgewiesene Fläche sorgfältig ausgesucht werden muss und vorrangig Flächen gewählt werden in denen keine Trinkwassergewinnungen betrieben werden oder ein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist. Die Ausweisung eines Vorranggebietes in Wasserschutzgebieten darf immer nur ein Einzelfall sein, und zusätzlich alle anderen Möglichkeiten vorher ausgeschöpft wurden Dies bedarf in jedem Fall einer sorgfältigen Schutzgüterabwägung zwischen dem Klimaschutz und Sicherheit der Energieversorgung auf der einen und dem Schutz der Trinkwasserressourcen auf der anderen Seite. Sollten Flächen in Trinkwassergewinnungsgebieten oder Wasserschutzgebieten ausgewiesen werden müssen, muss eine Einzelfallbetrachtung und Risikoabschätzung in Zusammenarbeit mit der zuständigen Wasserbehörde und der Hochsauerlandwasser GmbH erfolgen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Dem Belang des Wasserschutzes erscheint durch die Wahl der Ausschlusskriterien im Rahmen der Flächenanalyse hinreichend gewürdigt. Im weiteren Verfahren sind die Belange durch die regionalen Planungsträger in die Abwägung einzustellen.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Stadt Baesweiler</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009345
<b>StN-ID:</b>	1013468_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten
<b>Adressangaben:</b>	
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Von Seiten der Stadt Baesweiler besteht der Wunsch sowohl das Gewerbegebiet (Projekt in Zusammenarbeit mit der IHK) als auch die Bevölkerung durch Anlagen im Stadtgebiet möglichst klimaneutral mit Strom zu versorgen. Aufgrund dieser Bestrebungen wird die Klarstellung zur Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten (Ziel 10.2-12) und die Steuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung sehr begrüßt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

1013468_002, Stadt Baesweiler	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009345
<b>StN-ID:</b>	1013468_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Insbesondere die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (Grundsatz 10.2-9) wird als sinnvoll betrachtet.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013468\_003, Stadt Baesweiler

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009345

**StN-ID:** 1013468\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Auch die Möglichkeiten -oberhalb der Obergrenze regionalplanerischer Windenergiebereiche- im Bereich der Kommune weitere Flächen auszuweisen (Grundsatz 10.2-11), werden begrüßt. Die Stadt Baesweiler strebt sowohl die Erweiterung der bestehenden Windenergiestandorte als auch neue Standorte an.

Eine pauschale Beschränkung kommunaler Bauleitplanung auf Kernpotentialflächen bzw. "No-Regret-Flächen" könnte die Entwicklung zu mehr Klimaverträglichkeit bzw. zum Ausbauerneuerbarer Energien in vielen Gemeinden (Baesweiler wäre auch betroffen) hemmen und wird daher abgelehnt.

In diesem Zusammenhang kann klargestellt werden, dass hinsichtlich der Steuerung der Windenergienutzung kommunalen Entwicklungswünschen besonderes Gewicht bei der Festlegung der Flächen in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger zukommt (Hierzu erfolgte bereits am 17.05.2023 eine Stellungnahme der Stadt Baesweiler im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln.).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen und den genauen Flächenteil jeder Kommune in einem ordentlichen Verfahren, unter der Beteiligung der Kommunen und der Öffentlichkeit, rechtsicher festzulegen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013468\_004, Stadt Baesweiler

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009345

**StN-ID:** 1013468\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

### Adressangaben:

#### Inhalt

Der Wunsch nach Klimaneutralität sollte auch dann umsetzbar sein, wenn spezielle Restriktionen in den einzelnen Gemeinden (z.B. Flugsicherung) vorliegen. Die Stadt Baesweiler verfügt über ein vergleichsweise kleines Stadtgebiet. Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen im Norden des Stadtgebiets (Anflug-Korridor Awacs) schränken die Möglichkeiten zum Ausbau der Windenergie ein.

Dennoch besteht ein Entwicklungswunsch auf dem eigenen Stadtgebiet (Klimaneutralität). Daher sollten auch Einzelstandorte für Windenergie vor dem Hintergrund der Energie- und Klimakrise im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung dauerhaft landesplanerisch zulässig sein.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

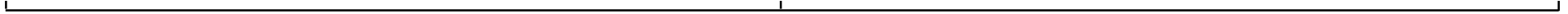
Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?



1013468\_005, Stadt Baesweiler

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009345  
**StN-ID:** 1013468\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

Die durch die StädteRegion Aachen zur Verfügung gestellte Karte mit Flächenpotentialen für Windenergie (siehe Anlage) deckt sich bezüglich der Potentialfläche im Westen mit den kommunalen Entwicklungswünschen. Da die Potentialfläche im Norden Höhenbeschränkungen durch den Anflug-Korridor der Awacs unterliegt, sind jedoch darüberhinaus Darstellungen bzw. Entwicklungsoptionen nötig. Im nördlichen Stadtgebiet werden auch interkommunal entwickelbare Potentiale sowie weitere Einzelstandorte verfolgt. Hier ist auch eine Kombination aus Freiflächenphotovoltaik und Windenergie geplant. Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten würde ich eine weitere Konkretisierung des § 245e BauGB auf der Ebene der Landesplanung anregen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Erlass vom 21.09.2023 kommt der Anregung, den § 245e BauGB auf der Ebene der Landesplanung zu konkretisieren, nach.

**Änderungsvorschlag**

1013468\_006, Stadt Baesweiler

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009345

**StN-ID:** 1013468\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ferner rege ich an, Ziel 10.2-15 auf die Bereiche außerhalb der Korridore entlang von Verkehrsinfrastrukturanlagen zu beschränken und entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung auch wegen ihrer geringeren Raumwirksamkeit weiterhin auch konventionelle Photovoltaikanlagen zuzulassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum

Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Deshalb sollen auch hochwertige Ackerböden für eine mögliche Nutzung mit Agri-PV nicht ausgeschlossen werden. Ziel 10.2-15 adressiert nicht die privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion auch entlang von Bundesfernstraßen und Schienenwegen auf hochwertigen Ackerböden möglich.

##### **Änderungsvorschlag**



## juwi GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252  
**StN-ID:** 1013364\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

### Inhalt

die JUWI GmbH begrüßt im Grundsatz die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass die Landesregierung hier ambitioniert voranschreiten will und über die bestehenden Verpflichtungen des Windenergieflächenbedarfsgesetz hinaus das für NRW festgelegte Gesamtziel von 1,8 % bereits bis 2025 umsetzen möchte. Die in diesem Rahmen festgesetzten Ziele und Grundsätze der Raumordnung können bei sorgfältiger Umsetzung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Landes- und Bundesregierung leisten und der durch den Ukraine-Krieg herbeigeführten Energieversorgungskrise entgegenwirken. NRW nimmt mit der geplanten Erreichung des Flächenziels von 1,8 % bereits in 2025 eine echte Vorreiterrolle ein. Für problematisch halten wir vor diesem Hintergrund allerdings die im Entwurf vorgesehene Übergangsregelung, die das Potential hat, den derzeitigen Ausbau der Windenergie zunächst erheblich auszubremsen. Dies konterkariert in hohem Maße die im Übrigen vorbildhafte Vorgehensweise bei der Erreichung des für NRW bestehenden Flächenziels.

Ein entscheidendes Jahrzehnt hat begonnen für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen. Dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungswidrigkeit des damaligen Klimaschutzgesetzes vom 29. April 2021 (1 BvR 2656/18) und die sich daran anschließenden umfangreichen Gesetzespakete der aktuellen Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land sowie der Freiflächen-Solarenergie noch einmal verdeutlicht. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum des Landesentwicklungsplans NRW. Die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den Maßstab.

Aufgrund der Relevanz der Anforderungen möchten wir zu den geplanten Änderungen des LEP NRW Stellung beziehen und bitten darum, dass unsere aufgeführten Aspekte Eingang in das weitere Verfahren erhalten.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Das Ziel der Übergangsteuerung ist die Lenkung des Ausbaus der Windenergie im Übergangszeitraum bis zur Feststellung der jeweiligen regionalen Teilflächenziele. Zu diesem Zweck soll einem raumbedeutsamen Anlagenzubaue außerhalb des gesicherten Flächenkorridors nach 10.2-13 lediglich im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts begegnet werden. Eine "erhebliche Ausbremsung" des Ausbaus, wie hier befürchtet, ist daher nicht zu erwarten.

Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013364\_002, juwi GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252  
**StN-ID:** 1013364\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

### Inhalt

1. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Wir begrüßen die grundsätzliche Festsetzung des Landes zur Bestimmung regionalisierter Flächenbeitragswerte, welche die individuellen Gegebenheiten jeder Planungsregion berücksichtigen.  
Die Festlegung der Flächenwerte unterscheidet sich jedoch maßgeblich von den noch im LEP 2017 festgesetzten Werten (10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung). Dass im aktuellen LEP 2019 die entsprechenden Flächenausweisungen herausgestrichen wurden, hatte JUWI bereits im damaligen Beteiligungsverfahren bemängelt.  
Planungsregion LEP 2017 (in ha) LEP Änderung 2023 (in ha) Differenz (in ha)  
Arnsberg 18.000 13.186 - 4.814  
Detmold 10.500 13.888 + 3.388  
Düsseldorf 3.500 4.151 + 651  
Köln 14.500 15.682 + 1.182  
Münster 6.000 12.670 + 6.670  
  
Regionalverband Ruhr 1.500 2.036 + 536  
  
Summe 54.000 61.513

Die im vorliegenden LEP-Entwurf vorgesehene Steigerung der Ausbaufäche im Vergleich zum Planentwurf aus 2017 in fast allen Planungsregionen trägt einen entscheidenden Teil zur Erfüllung der Ziele des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) bei. Umso verwunderlicher erscheint uns dabei jedoch die Tatsache, dass man in diesem Zusammenhang ausgerechnet für die Planungsregion Arnsberg dann hinter die Ziele aus dem Jahr 2017 tritt und den Flächenbeitrag dieser Region sogar wieder reduziert. Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung NRW laut Planbegründung einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten möchte, wäre ein Anknüpfen an den Zielwert aus dem LEP 2017 für die Region Arnsberg ein starkes Zeichen dafür, dass NRW nicht nur die bestehenden, bundesgesetzlichen Verpflichtungen umsetzt, sondern bei der Energiewende tatsächlich vorangeht. Die landesplanerische Festlegung höherer Zielwerte, als sie sich in Summe aus dem WindBG für NRW ergeben, steht auch mit dem Gesetz selbst im Einklang, das

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

In der Flächenanalyse des LANUV wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die Studie kein detailliertes Flächengutachten darstellt und daher Planungen und detaillierte Untersuchungen vor Ort weder ersetzen kann noch soll. Insofern ist die geforderte Klarstellung bereits erfolgt. Darüber hinaus sind Kategorien wie "harte Tabuzonen" in diesem Fall irreführend. Es werden keine Vorranggebiete mit Eignungswirkung oder Konzentrationszonen festgelegt, auch nicht durch die Regionalplanung. Für die Planaufstellung gelten daher die allgemeinen Vorgaben des BauGB bzw. ROG. Die Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (sog. Substanzrechtsprechung?) ist hier nicht einschlägig. Folgerichtig wird in der Flächenanalyse des LANUV auch ausführlich dargelegt, dass es sich bei den angenommenen Abständen zu seismologischen Stationen um eine Annahme handelt, die aus landesweiter Sicht für die Potenzialabschätzung und Ermittlung der Teilflächenziele sachgerecht erscheint, die aber bei der konkreten Planung vor Ort nicht ohne weiteres zugrunde gelegt werden kann. Vielmehr sind hier Einzelfallprüfungen unter Beteiligung der zuständigen Behörden erforderlich und geringere Abstände grundsätzlich denkbar.

Dass sich die Teilflächenziele von den Zielwerten früherer Planungen unterscheiden, ergibt sich allein schon aus dem Umstand, dass zum einen eine völlig neue Flächenanalyse mit eigenen Kriterien zugrunde gelegt und auf dieser Basis eine eigene Vorgehensweise zur Ableitung der Teilflächenziele entwickelt wurde. Ein Vergleich mit Planungen oder gar Planentwürfen früherer Landesregierungen erscheint daher nicht zielführend.

Zudem wird aus dem Zusammenhang deutlich, dass sich die Nennung einer Obergrenze für die Inanspruchnahme von Gemeindeflächen lediglich auf die Potenzialabschätzung im Rahmen der Flächenanalyse bezieht. Insofern wird an dieser Stelle auf den Grundsatz 10.2-11 verwiesen, in dem klargestellt wird, dass die genannten 15 % der Gemeindefläche auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch die Träger der Regionalplanung abzielen. Die

insoweit lediglich Mindestziele für die einzelnen Bundesländer festsetzt. Die in der LEP Änderung 2023 nun ermittelten regionalisierten Flächenbeitragswerte stammen aus der Analyse des LANUV von 2023. Bei dieser Analyse wurden nach unserer Ansicht allerdings auch Kriterien als so genannte ?Ausschlussflächen? angewandt, wessen Ausschluss sich nach aktuell geltendem Recht nicht auf eine fachliche Begründung stützen kann.

So sind bspw. stationsabhängige Ausschlussflächen um seismologische Stationen im Umfang von 1.000 bis 5.000 m als Ausschluss festgesetzt worden. Dies steht im Widerspruch zur einschlägigen Rechtsprechung, wonach die bloße Möglichkeit von Störungen nicht ausreicht und stattdessen Störungen im Einzelfall nachgewiesen werden müssen (OVG Münster, Beschluss vom 09.06.2017 ? 8 B 1264/16).

Dementsprechend sind nach dem derzeitigen Windenergie-erlass WEA im Nahbereich von seismologischen Stationen nicht prinzipiell ausgeschlossen. Nur sofern im Einzelfall die konkrete Möglichkeit einer unzulässigen Störung plausibel und begründet dargelegt wird, ist zum einen zunächst der fachliche Sachverhalt durch ein Gutachten des Antragstellers näher zu ermitteln, um dann zu bewerten/abzuwägen, ob eine etwaig festgestellte Beeinträchtigung sich in einem solchen Umfang bewegt, dass sie dem Bau der WEA entgegensteht. Bei der insoweit vorzunehmenden Abwägung ist nunmehr auch zu berücksichtigen, dass Errichtung und Betrieb von WEA gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse liegen. In der Praxis können zudem regelmäßig geeignete Lösungen zum Schutz der seismologischen Stationen gefunden werden (bspw. eine Verlegung bzw. Neubau weiterer Stationen oder eine Abteufung der Messstation in ein tiefes Bohrloch (Beispiel Gemeinde Simmerath)). Ein flächiger Ausschluss anhand von pauschalen Abstandsvorgaben, wie durch das LANUV vorgenommen, ist vor diesem Hintergrund schlichtweg nicht sachgerecht. Ein pauschaler Ausschluss bei der Ausweisung der Windgebiete nach WindBG erscheint ? wenn überhaupt aus Vorsorgegründen - allenfalls in einem Abstand von 1.000m bis 1.500m um seismologische Stationen herum sachgerecht und angemessen. Alle über dieses Abstandsmaß hinausgehende Flächen sollten für eine Ausweisung der regionalisierten Flächenbeitragswerte in Betracht gezogen und entsprechend von den Planungsträgern bei der Auswahl/Ausweisung berücksichtigt werden. Von den pauschalen Ausschlussflächen um seismologische Stationen der LANUV-Studie 2023 wären unsererseits Projektierungen in einem Umfang von 17 Potenzialgebieten mit insgesamt ca. 2.078 ha und 33 potenziellen WEA mit einer Gesamtleistung von ca. 219,6 MW betroffen.

Gleiches gilt für die in der LANUV Studie herangezogene Obergrenze, wonach das Flächenpotenzial für jede Gemeinde auf maximal 15 Prozent der jeweiligen Gemeindefläche begrenzt wird. Diese Obergrenze wurde auch in die Planbegründung aufgenommen.

?Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. ? Es ist nachvollziehbar, dass ein solcher Wert zur Bestimmung der Flächenbeitragswerte herangezogen wurde, um eine Überbelastung von Gemeinden mit großen Flächenpotentialen zu vermeiden und einen möglichst gerechten Ausgleich

Obergrenze für Grundsatz 10.2-11 ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in den kommunalen Planungen ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern steht es den Trägern der Regionalplanung frei, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die darüber hinausgehende kommunale Flächenausweisung bleibt ausdrücklich unberührt. Ebenso sind die Teilflächenziele für die Regionen als Mindestvorgaben zu sehen, die nach eigenem Ermessen überschritten werden können.

Dem folgend wird die kommunale Obergrenze in der Flächenanalyse rechnerisch berücksichtigt, aber nicht zur Festlegung der Teilflächenziele als eigenes Kriterium herangezogen. Demgegenüber wird das Kriterium des Flächenanteils an der Planungsregion herangezogen, um einen geeigneten Ausgleich im Hinblick auf die Berücksichtigung des Bestands an Flächen für die Windenergie zu erreichen. Eine konkrete Festsetzung auf 2,2 % erfolgt ausweislich der Flächenziele offensichtlich nicht. Um derartige Missverständnisse zu vermeiden, werden die Erläuterungen redaktionell angepasst.

Schließlich wird mit Ziel 10.2-10 ein Monitoring der Windenergiebereiche dauerhaft festgeschrieben, um sicherzustellen, dass die in den Regionen ausgewiesenen Flächen dauerhaft geeignet sind, die Ausbauziele für Erneuerbare Energien auch hinsichtlich der erforderlichen Leistung zu erreichen.

#### **Änderungsvorschlag**

Anpassung der Erläuterungen zum besseren Verständnis der Herleitung der Flächenziele

zwischen den Regionen zu schaffen. Allerdings birgt diese Aussage die Gefahr, dass hiermit die weitere, von Kommunen gewollte Ausweisung - über die Vorgaben der Flächenbeitragswerte hinaus - verhindert wird. Jedenfalls könnte die Verwendung des Begriffs Obergrenze so verstanden werden, dass auch eine freiwillige Ausweisung von Windenergieflächen durch Kommunen über die aufgeführte Obergrenze hinaus nicht zulässig ist. Wir fordern deshalb den Begriff "Obergrenze" durch das Wort "Richtwert" zu ersetzen. Auf diese Weise würde klargestellt werden, dass Kommunen weiterhin die Möglichkeit hätten, auch über die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche hinweg, eigens gewünschte Flächen für die Windenergie auszuweisen.

Sofern trotz der hier aufgezeigten Bedenken an den in der LANUV-Studie gewählten Ausschchlusskriterien festgehalten werden sollte, bedarf es über die hier beispielhaft aufgezeigten Punkte hinaus einer ausdrücklichen Klarstellung in der Planbegründung, dass die Ausschchlusskriterien der LANUV-Studie generell keine verbindlichen Vorgaben für die Regionalplanung bei der Umsetzung der Flächenziele sind und hiervon abgewichen werden kann, sofern es sich nicht um harte Tabuzonen handelt, also auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse einer Realisierung von WEA im Wege stehen.

Ebenfalls problematisch ist die folgende Aussage in der Planbegründung:

"Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird."

Das WindBG gibt allerdings keine "Obergrenzen" vor, sondern legt lediglich Mindestvorgaben der zu erreichenden Flächenausweisungen fest. Auch hier sehen wir die Gefahr, dass mit dem Verweis auf eine Flächenobergrenze von 2,2 % sowohl die regionalen als auch die kommunalen Planungsträger sich dahingehend gebunden sehen, dass auch eine freiwillige Ausweisung über den Wert von 2,2 % hinaus nicht möglich ist. Die Flächenbeitragswerte des WindBG stellen einen wichtigen Bestandteil der geforderten Ausbaupfade gemäß § 4 EEG zu erreichen. In einem aktuellen Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023).

Um die gesetzlich geforderten Steigerungen der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land zu erreichen, bedarf es somit einer entsprechend erweiterten Ausweisung der Flächenkulisse über die Beitragswerte des WindBG hinaus. Wir bitten deshalb um eine Klarstellung in der Begründung, dass es sich bei den herangezogenen 2,2 % lediglich um einen Richtwert für eine gerechte Verteilung der Flächenziele auf die einzelnen Planungsregionen handelt, sowohl regionale als auch kommunale Planungsträger aber freiwillig auch über diesen Wert hinaus Windenergieflächen ausweisen können.

1013364\_003, juwi GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252

**StN-ID:** 1013364\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

### Adressangaben:

#### Inhalt

2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen und Ziel 10.2-9 Berücksichtigung kommunaler Planungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Festlegung unter Ziel 10.2-3, dass mit den regionalplanerisch festzulegenden Windenergiebereichen Höhenbeschränkungen nicht vereinbar sein sollen. Hiermit soll der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG Rechnung getragen werden, wonach Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das gemäß WindBG durch das jeweilige Bundesland zu erreichende Flächenziel anzurechnen sind.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte das Ziel jedoch wie folgt umformuliert werden:

?Die Festlegung von Höhenbeschränkungen in den nach Ziel 10.2-2 auszuweisenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist unzulässig.?

Des Weiteren bedarf es einer Klarstellung, wie mit bestehenden kommunalen Planungen umzugehen ist, die gemäß Ziel

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### Änderungsvorschlag

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013364\_004, juwi GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252

**StN-ID:** 1013364\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

### Adressangaben:

#### Inhalt

2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen und Ziel 10.2-9 Berücksichtigung kommunaler Planungen

Wir begrüßen ausdrücklich die Festlegung unter Ziel 10.2-3, dass mit den regionalplanerisch festzulegenden Windenergiebereichen Höhenbeschränkungen nicht vereinbar sein sollen. Hiermit soll der Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG Rechnung getragen werden, wonach Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht auf das gemäß WindBG durch das jeweilige Bundesland zu erreichende Flächenziel anzurechnen sind.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sollte das Ziel jedoch wie folgt umformuliert werden:  
?Die Festlegung von Höhenbeschränkungen in den nach Ziel 10.2-2 auszuweisenden Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist unzulässig.?

Des Weiteren bedarf es einer Klarstellung, wie mit bestehenden kommunalen Planungen umzugehen ist, die gemäß Ziel 10.2-9 in der Regionalplanung zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen sind, wenn diese bereits über eine Höhenbeschränkung verfügen. Da bis zum 01.02.2023 wirksam gewordene Pläne gemäß WindBG auch dann anrechenbar sind, wenn sie eine Höhenbeschränkung enthalten, ist insoweit klarzustellen, dass durch die nach Ziel 10.2-9 mögliche Berücksichtigung kommunaler Planungen nicht die Möglichkeit einhergeht, entsprechende Höhenbeschränkungen ?durch die Hintertür? in die Regionalplanung aufzunehmen. Daher möchten wir folgenden Formulierungsvorschlag zur Klarstellung unter Ziel 10.2-9 unterbreiten:

?Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden. Höhenbeschränkungen, die in vorhandenen Windenergieplanungen der Kommunen enthalten sind, dürfen bei der Festlegung der Windenergiebereiche gemäß Ziel 10.2-2 nicht übernommen werden.?

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### Änderungsvorschlag

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252  
**StN-ID:** 1013364\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

3. Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Die Öffnung von Nadelwäldern für die Windenergie, entsprechend der Definition in der Be-gründung des Ziels, ist grundsätzlich zu begrüßen. Wir fordern jedoch eine differenzierte Be-wertung der geöffneten Waldbereiche, abhängig von der Art des Eingriffs. Ein WEA-Standort innerhalb von Nadelwald muss auch durch eine Beanspruchung von ggf. Misch- oder Laub-wäldern erschlossen werden können (Zuwegung und Kabeltrasse). Dies ist dadurch gerecht-fertigt, dass die mit der Erschließung verbundenen Eingriffe als geringfügig zu bewerten sind, da sie i.d.R. entlang von bestehenden Wegen erfolgen und deshalb nur randlich in solche Bereiche eingegriffen wird. Gleichzeitig besteht die Gefahr, dass ohne Beanspruchung ent-sprechender Waldbereiche für die Erschließung die Realisierung von WEA auf an sich geeig-neten Flächen im Nadelwald scheitern kann. Wir bitten daher um eine Klarstellung und Auf-nahme eines entsprechenden Zusatzes im Ziel:  
?Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Natur-waldzellen sowie Natura 2000-Gebiete. Für die Erschließung des Standortes der Windenergieanlage im Nadelwald können auch Misch- oder Laubwälder bean-sprucht werden.?  
Begrüßenswert ist zudem, dass in die Planbegründung eine Definition des Nadelwaldes auf-genommen wurde, mit der Abgrenzungsschwierigkeiten verhindert werden sollen:  
?Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadel-baumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.?  
Insoweit wäre es jedoch sehr hilfreich, wenn die entsprechenden Daten der unteren Forstbe-hörden zur Einstufung als Nadelwald zentral durch das Land bereitgestellt werden, damit po-tentiell geeignete Flächen möglichst schnell identifiziert und somit Planungsprozesse be-schleunigt werden können.  
Begrüßenswert ist überdies die in der Planbegründung enthaltene Klarstellung zur Nutzungs-möglichkeit von Kalamitätsflächen, einschließlichsolcher Flächen, auf denen Aufforstungs-maßnahmen durchgeführt werden, aber hinsichtlich ihrer Bestockung noch nicht in den plane-rischen Schutz der Laubwälder hineingewachsen sind: ?Die ab

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die gesetzlichen Regelungen reichen aus, um eine Erschließung von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Weitere Erläuterungen sind nicht notwendig.

Der Absatz zu Nadelwald wird angepasst, sodass ein Datensatz zur Trennung von Nadel- und Laubwald zur Verfügung steht.

Der Absatz zu den Kalamitätsflächen wird angepasst, sodass herauskommt, dass ein Laubwald durch Wiederaufforstung oder Sukzession in der Regel nach 20 Jahren konsolidiert ist und dann unter dem planerischen Schutz des Laubwaldes steht.

**Änderungsvorschlag**

Die Absätze zu Nadelwald und Kalamitätsflächen werden angepasst.

dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.?

Nicht ohne weiteres verständlich ist jedoch, was mit ?ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018? gemeint ist. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert, ab bzw. bis wann entsprechende Kalamitätsflächen, auf denen Aufforstungsmaßnahmen laufen, für die Windenergie nutzbar sind und auch hierzu entsprechende Daten zentral bereitgestellt werden.

Darüber hinaus bitten wir weiterhin darum, in die Begründung des Ziels einen Zusatz aufzunehmen, wonach neben Kalamitätsflächen auch vergleichbare Flächen, wie bspw. Kahlhiebe, Ersatzaufforstungsflächen sowie Wiederaufforstungsflächen mit umfasst werden. Diese Bereiche sind aus ökologischer Sicht mit Kalamitätsflächen gleichgestellt und entsprechend für die Windenergie geeignet.



1013364\_006, juwi GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252  
**StN-ID:** 1013364\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:**

Inhalt

4. Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
Wir befürworten, dass eine turnusmäßige Prüfung der Windenergiebereiche auf deren Eignung erfolgen soll, fordern jedoch, dass der vorgesehene Turnus von 5 Jahren auf 3 Jahre verkürzt wird, ein konkretes Datum für den Abschluss der ersten Prüfung aufgenommen wird und die Ergebnisse eines solchen Monitoring-Berichtes der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, durch entsprechende Veröffentlichung auf einem Internetportal des Landes. Der bislang vorgesehene Turnus von fünf Jahren ohne konkretes Anfangsdatum ist nicht geeignet sicherzustellen, dass etwaige Fehlentwicklungen bei der Ausweisung von Flächen frühzeitig erkannt werden und diesen im Hinblick die zeitlichen Zielvorgaben des WindBG dann auch rechtzeitig durch Fortschreibung der jeweiligen Pläne begegnet werden kann. Der Turnus muss daher mindestens auf drei Jahre verkürzt werden, erstmalig muss dabei spätestens im Jahr 2028 eine Bewertung vorgenommen werden. Eine Veröffentlichung der Evaluierungen ist dabei angezeigt, um eine ausreichende Planbarkeit für Vorhabenträger und auch die betroffenen Kommunen sicherzustellen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Ein konkretes Datum für den Abschluss der ersten Prüfung ist nicht zielführend, da die Regionalpläne nicht zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Mit dem Monitoring soll die Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche mit Blick auf die Ausbauziele des Landes überprüft werden. Noch immer brauchen Plan- und Genehmigungsprozesse eine gewisse Zeit, so dass ein Zeitraum der Überprüfung von weniger als fünf Jahren zu kurz ist. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche alle fünf Jahre und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne durchzuführen, wird als angemessen sowie sachgerecht erachtet, um zum einem wirkungsvoll die ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und zum anderen zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Sollten sich durch das Monitoring Änderungen ergeben, würde es zur Fortschreibung des betroffenen Regionalplans kommen, über die die Öffentlichkeit informiert wird. Ein zusätzlicher Bericht, wird daher als nicht erforderlich angesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt

**Änderungsvorschlag**

1013364\_007, juwi GmbH

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252

**StN-ID:** 1013364\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

## Adressangaben:

### Inhalt

5. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Grundsätzlich ist der Ansatz, bis zur Anpassung der Regionalplanung auf die im LEP nunmehr festgelegten Zielwerte eine Steuerung des Windkraftausbaus sicherzustellen, nachvollziehbar. Allerdings ist zu bedenken, dass bereits jetzt in NRW durch den geltenden LEP, durch die Regionalplanung und die kommunale Bauleitplanung Vorgaben enthalten sind, die einem ?un-gesteuerten? Zubau der Windkraft im Außenbereich entgegenstehen. All diese Vorgaben sind bis zur Neuaufstellung der Regionalpläne weiterhin zu beachten, so dass eine Notwendigkeit für die hier geplante Übergangsregelung nicht besteht und hierauf in Gänze verzichtet werden sollte.

Die Übergangsregelung birgt in ihrer jetzigen Ausformung vielmehr die Gefahr, dass hierdurch eine Art Moratorium geschaffen wird, das das Potential hat, den Ausbau der Windkraft in den nächsten Jahren in erheblicher Weise auszubremsen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das formulierte Ziel und die zugrunde liegende Begründung nicht im Einklang mit den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben steht und überdies in vielerlei Hinsicht Unklarheiten über den genauen Regelungsgehalt bestehen. Hierzu im Einzelnen:

- Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde eine ?Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum? zur Verfügung gestellt. Hierbei ist völlig unklar, ob der Windkraftausbau im Übergangszeitraum tatsächlich auf die in der Karte enthaltenen Flächen beschränkt werden soll bzw. auf die in den (noch ausstehenden) Planentwürfen der Regionalplanungsträger. Hier bedarf es zwingend einer Klarstellung, dass im Übergangszeitraum auch weiterhin ein Zubau innerhalb bereits ausgewiesener Windenergiegebiete in aktuell gültigen Flächennutzungsplänen und Regionalplänen möglich ist. Es ist nicht nachvollziehbar, warum entsprechende Flächen, die im Rahmen abgeschlossener Planungsverfahren bereits als geeignet für die Windkraft identifiziert wurden, nun nicht mehr genutzt werden können sollen.

- Laut Planbegründung sind des Weiteren für den Zubau im Übergangszeitraum von Planungsträgern bereits beschlossene Plankonzepte, die die Flächenziele der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen. Um ausreichende Transparenz und Planungssicherheit für Vorhabenträger zu schaffen, bedarf es einer Klarstellung im LEP, dass diese Plankonzepte dann auch unverzüglich zu veröffentlichen sind, sobald der jeweilige Planungsträger sich dafür entschieden

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Das Erfordernis für eine Übergangssteuerung ist von kommunaler Seite deutlich vorgetragen worden. Tatsächlich entfalten nämlich eine Vielzahl von kommunaler Flächennutzungsplänen keine Steuerungswirkung mehr. Hierauf fußt die Übergangssteuerung, kombiniert mit Vorgaben die einen massiven und schnellen Ausbau in Kernpotenzialflächen und Planentwürfen ermöglichen. Die Kernpotenzialflächen sind nach den Vorgaben des Ziels und seiner Erläuterung reproduzierbar technisch von Landesseite aus der Potenzialstudie der LANUV abgeleitet worden. Sie werden in Kürze oder sind schon von den Planentwürfen der regionalen Planungsträger abgelöst. Zwischenzeitlich hat die Landesregierung einen konkretisierenden Erlass veröffentlicht, der Hinweise zum Verwaltungsvollzug einschließlich der darin vorzunehmenden Ermessensausübung gibt. Ziel 10.2-13 und die Instrumente des § 12 ROG und § 36 II LPIG sind bewährte Instrumente der raumordnerischen Steuerung und ein angemessener Umgang mit den Möglichkeiten in den Bezirksregierungen gut bekannt. Insgesamt ist das Steuerungsinstrument nur zur Verfolgung der landesplanerischen Zielsetzungen eines ambitionierten und gleichzeitig gelenkten Windenergieausbaus einzusetzen.

#### Änderungsvorschlag

hat, diese als Grundlage für seine weitere Planung zu nehmen.

- Unklar ist auch, wie die so genannten Kernpotenzial- bzw. ?No-Regret-Flächen?, die in der veröffentlichten Karte zum Übergangszeitraum enthalten sind (grüne Schraffur), ausgewählt wurden. Hier ist zwingend erforderlich, dass im Rahmen des laufenden Beteiligungsverfahrens noch offengelegt wird, anhand welcher Kriterien konkret die No-Regret-Flächen festgelegt wurden, um eine substantielle Bewertung der Auswahl vornehmen zu können. Bei einer Begrenzung des Ausbaus auf die dargestellten Kernpotenzialflächen im Übergangszeitraum wären unsererseits Projektierungen in einem Umfang von 162 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 1151 MW betroffen:

Landkreis WEA-Anzahl WEA-Leistung in MW

Euskirchen 7 39,2

Hochsauerlandkreis 27 189,5

Märkischer Kreis 2 15

Olpe 23 166,5

Siegen-Wittgenstein 16 113,5

Soest 16 120

Düren 3 16,5

Städteregion Aachen 8 44,4

Höxter 55 409,2

Lippe 5 37,5

- Ebenfalls unklar ist, ob und in welchem Umfang im Übergangszeitraum Vorhaben außerhalb der vorgenannten Flächen untersagt werden. Die Planbegründung spricht hier von Untersagungen entweder durch die Landesplanungsbehörde oder die Bezirksregierungen, die im begründeten Einzelfall und im Regelfall im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune erfolgen sollen. Diese Regelung ist mit geltendem Recht nicht vereinbar und ist aus den folgenden Gründen zu streichen:

o Sowohl gemäß § 12 des Raumordnungsgesetz (ROG) als auch gemäß § 35 Landesplanungsgesetz NRW können Raumordnungsbehörden (befristete) Untersagungen verfügen. Wenn nunmehr in der Planbegründung von ?sollen? die Rede ist, könnte dies als ?intendiertes? Ermessen ausgelegt werden, was eine Verschärfung gegenüber dem Gesetzwortlaut ist. Hier könnten sich die Bezirksregierungen nunmehr verpflichtet fühlen, entsprechende Untersagungen auszusprechen, insbesondere wenn die Standortgemeinde dem Vorhaben ablehnend gegenübersteht. Dies birgt vor dem Hintergrund des abweichenden Gesetzeswortlauts eine erhebliche Gefahr ermessensfehlerhafter Entscheidungen, gerade auch vor dem Hintergrund des überdies bei etwaigen Untersagungen zu beachtenden überragenden öffentlichen Interesses an den Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG).

o Zu unbestimmt und widersprüchlich ist zudem, dass zum einen Untersagungen erfolgen sollen, zum anderen dies aber begrenzt wird auf den begründeten Einzelfall.

Völlig unklar ist, wann ein solcher Einzelfall denn nun konkret eine Untersagung rechtfertigen soll. Reicht hierfür schon aus, dass die be-troffene Fläche sich nicht in einer der in der zur Verfügung gestellten Karte enthaltenen Flächenkulisse bewegt und die Standortgemeinde dem Vorhaben ablehnend gegenübersteht? Dies wäre in dieser pauschalen Form keinesfalls gerechtfertigt und bedarf daher der Klarstellung.

- o Letztlich kann eine abschließende Bewertung der geplanten Untersagungs-möglichkeit von Vorhaben im Übergangszeitraum vorliegend auch deshalb nicht erfolgen, weil der in Bezug genommene Erlass, der weitere Einzelheiten regeln soll, nicht mit ausgelegt wurde. Die Veröffentlichung des entsprechend geplanten Erlasses im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird hiermit gefordert.

1013364\_008, juwi GmbH

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252

**StN-ID:** 1013364\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

## Adressangaben:

### Inhalt

6. Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Grundsätzlich entstehen PV-Freiflächenanlagen zum größten Teil auf Grünflächen oder land-wirtschaftlichen Flächen. Damit besteht in fast jedem Bauverfahren eine Abwägung bezüglich der Schutz- und Nutzfunktion und damit ein Konflikt mit den Festlegungen des ROPs. Nach unserer Auffassung sollten bis zum Erreichen einer nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet, PV-Freiflächenanlagen Priorität zu den Zielen der Festlegung erhalten (gem. § 2 EEG - überragendes öffentliches Interesse). Im Regelfall sollte daher für PV und nur im Ausnahmefall für die Schutz- und Nutzfunktion entschieden werden. Dies trifft verstärkt auf die Projektansätze im privilegierten Bereich zu.

Durch die Zielbestimmung wird die Nutzung der Freiflächen-Solarenergie im Freiraum auf regionalplanerisch festgelegten Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) ausgeschlossen. Wir fordern BSN nicht pauschal für die Freiflächen-Solarenergie auszuschließen, da diese Kategorie der Raumordnung oftmals über fachrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke) hinausgehen. Ähnlich der Bewertung des LEP NRW für die Windenergie innerhalb von BSN (Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur), fordern wir, nicht fachrechtlich geschützte Bereiche innerhalb von BSN für Freiflächen-Solarenergie im Freiraum zu öffnen und die entsprechende Ausnahme aus dem Ziel 10.2-14 zu streichen.

In der Begründung des Ziels werden weiterführend auch Flächengrenzwerte für die Bewertung der Raumbedeutsamkeit vorgegeben. Dabei liegt die Obergrenze, ab welcher von einer Raumbedeutsamkeit regelmäßig auszugehen sei, bei 10 ha. § 37 Abs. 3 EEG sieht vor, dass die Gebotsmenge bei Ausschreibungen für Solaranlagen pro Gebot einen Wert von 20 MW der zu installierenden Leistung nicht überschreiten darf. Unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses an der Freiflächen-Solarenergie (§ 2 EEG), fordern wir die Obergrenze der Prüfung der Raumbedeutsamkeit auf 30 ha zu erhöhen. Damit würde ein Gleichklang mit den Vorschriften des EEG hergestellt werden, dass grundsätzlich erst ab Überschreiten der förderfähigen Grenze von 20 MW eine Raumbedeutsamkeit anzunehmen wäre: In der Praxis gilt die Faustformel, dass auf 1 ha Fläche ca. 1,1 MW Leistung durch Photovoltaik erwirtschaftet werden könne. Allerdings beruht dieser Grundsatz auf der Annahme, dass die Fläche restriktionsfrei und vollumfänglich nutzbar

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

Eine Klarstellung, dass in dem durch § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB festgelegten Bereich immer davon auszugehen ist, dass keine Raumbedeutsamkeit vorliegt ist nicht

sei. Um die 20 MW Leistung zu erreichen, wird somit regelmäßig ein größerer Flächenbedarf als 22 ha benötigt, weshalb sich unsere Forderung auf 30 ha als Obergrenze zur Prüfung der Raumbedeutsamkeit beläuft. Für die Prüfung der Raumbedeutsamkeit in Bayern gilt gemäß § 24 BayLplG ebenfalls ein Schwellwert von 30 ha (KNE (2022): Anfrage Nr. 329 zur Raum-bedeutsamkeit von Solarparken. Antwort vom 02. Februar 2022.).

Weiterführend hat der Bundesgesetzgeber durch die räumlich begrenzte Privilegierung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB, bereits bestimmte Bereiche für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen vorgesehen (200-Meter-Korridor zu Autobahnen und zweigleisigem Schienenverkehr). Um auch hier einen Gleichklang mit den bauplanungsrechtlichen Vorgaben zu erreichen und dem verbundenen Willen des Bundesgesetzgebers zu entsprechen, den 200-Meter-Korridor zu Autobahnen und zweigleisigem Schienenverkehr für Freiflächen-Solarenergieanlagen zu öffnen, plädieren wir deshalb für eine Klarstellung, dass in dem durch § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB festgelegten Bereich immer davon auszugehen ist, dass keine Raumbedeutsamkeit vorliegt.

Jedenfalls müssten die in der Planbegründung enthaltenen Kriterien zwingend konkretisiert werden, nach denen entschieden werden soll, ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist oder nicht. Wenn zum Beispiel auf die Lage abgestellt wird, ist völlig unklar, welche Lage / welcher Standort nun für bzw. gegen eine Raumbedeutsamkeit spricht. Gleiches gilt für die weiteren, aufgeführten Kriterien. Damit geht von den Kriterien keinerlei Vereinheitlichungseffekt aus, jeder Regionalplanungsträger kann diese Kriterien nach seinem Ermessen auslegen. Damit diese Kriterien daher nicht völlig leerlaufen, braucht es entsprechende Maßstäbe, - welche Lage für oder gegen eine Raumbedeutsamkeit spricht (Vorprägung durch Industrie oder Infrastruktur, Landschaftsbild und Einsehbarkeit, Nutzungsart der Bewirtschaftung, etc.)

- ab welchem Maß / Umfang / Art der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist (unser Vorschlag: 30 ha ? s. oben),
- bei welcher Art von Vorbelastung / technischer Überprägung der Landschaft und in welchem Umfang der Vorbelastung / technischer Überprägung von keiner Raumbedeutsamkeit auszugehen ist (Unser Vorschlag: Stromtrassen, Autobahnen, Schienenwege, Landstraßen Kreisstraßen, in der Umgebung von Gewerbegebieten, sowie in der Nähe von Windenergieanlagen, Biogasanlagen oder sonstige Bauten im Außenbereich),
- wann bzw. bei welcher Ausgestaltung der Standortumgebung von einer Vereinbarkeit mit dieser auszugehen ist (z.B. Landschaftsbild: Zustimmung der Gemeinde. Die Planungshoheit obliegt der Gemeinde. Aus diesem Grund sollte diese auch unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörde abwägen können),
- ab welcher Anzahl von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen von einem Summeneffekt auszugehen ist, dass keine Raumbedeutsamkeit anzunehmen ist.

notwendig. Das Ziel richtet sich nur an die Regional- und Bauleitplanung. Da für privilegierte Anlagen keine Bauleitplanung erforderlich ist, sind diese Anlagen davon auch nicht betroffen.

Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. **Eine willkürliche Anhebung der Grenze von 10 ha auf 30 ha ist nicht möglich.** Auch ist es nicht möglich einzelne Kriterien, wie z.B. das Kriterium der optisch bedrängenden Wirkung, ohne Begründung nicht zu berücksichtigen. Alle Maßstäbe und Kriterien komplett zu beschreiben ist nicht möglich und auch nicht zielführend, da hier immer ein Blick auf die vorhandenen Gegebenheiten vor Ort und eine damit einhergehende Einzelfallprüfung notwendig ist.

#### Änderungsvorschlag

Bei der Prüfung der Raumbedeutsamkeit ist darüber hinaus die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG zu berücksichtigen.

1013364\_009, juwi GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252

**StN-ID:** 1013364\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

#### Adressangaben:

#### Inhalt

7. 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Der Ausschluss von hochwertigen Ackerböden, mit einer Bodenwertzahl von > 55, steht im Konflikt mit der vom Bundesgesetzgeber festgelegten räumlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB). Wir plädieren dafür, dass die Einschränkungen von Flächen nach Bodengrenzwerten, nur innerhalb nicht privilegiierter Bereiche gelten und außerhalb der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete. Des Weiteren bitten wir um eine transparente Bereitstellung der landesweiten Daten der Bodenwertzahlen.

Aktuell wird ergänzend zu der DIN SPEC 91434 eine "DIN SPEC AgriPV System tierhalterische Anforderungen" für Tierhaltung erarbeitet. Der LEP sollte diese Standardvorgaben ebenfalls berücksichtigen, da sein Planungshorizont bis zu 10 Jahren reicht.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Auch Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen - und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen. Insofern besteht kein Widerspruch zu den vom Bundesgesetzgeber festgelegten räumlichen Privilegierung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Außenbereich. Es wird auf die DIN SPEC 91434 verwiesen. Wenn es erweiterte Anforderungen gibt, sind diese selbstverständlich bei der Bewertung von Standorten und Konzepten heranzuziehen.

##### **Änderungsvorschlag**

Ein entsprechender Satz wird in den Erläuterungen ergänzt.



1013364\_010, juwi GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252

**StN-ID:** 1013364\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

### Adressangaben:

### Inhalt

8. Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
Die zusätzliche Einschränkung des Freiflächen-Solarenergieausbaus durch einen neuen Grundsatz erschließt sich uns nicht. Durch die bereits regionalplanerisch ausgewiesenen Vor-ranggebiete Landwirtschaft besteht bereits ein ausreichender Schutz besonders ertragreicher Bereiche. Die Schaffung einer zusätzlichen Flächenkategorie in Form der 'landwirtschaftlichen Kernräume' lässt in der Praxis große Unsicherheiten bei der Flächenbewertung seitens der Projektier\*innen als auch der Planungsbehörden vermuten. Weiterführend sind die Kriterien, nach welchen die landwirtschaftlichen Kernräume bestimmt wurden, nicht transparent aufgeführt. Wir bitten um eine Klarstellung und Erläuterung.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen.

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe

Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

1013364\_011, juwi GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252

**StN-ID:** 1013364\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

9. Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Wir plädieren dafür, Konversionsflächen in den Katalog von Flächen aufzunehmen, auf welchen raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum vorzugsweise errichtet werden sollen.  
?Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.? Wir bitten um eine Klarstellung, was die Formulierung ?singulär im Freiraum? beinhaltet. Ins-besondere die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, könnte von dieser Einschränkung betroffen sein, da sich diese Gebiete regelmäßig im offenen Freiraum, ohne unmittelbare Lage an technischer Infrastruktur, befinden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien zu den Standorten, und hier insbesondere zu den Brachflächen, werden in den Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 ergänzt. Damit ist dann klargestellt, dass (bestimmte) Konversionsflächen auch unter den Begriff der Brachflächen fallen.

"nicht singulär im Freiraum" bedeutet, dass sich die Anlage im besten Falle nicht freistehend im Freiraum befindet, sondern Anschluss an eine Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung stehen soll. Dies gilt der sparsamen Inanspruchnahme von Flächen im Freiraum. Grundsatz 10.2-17 kann jedoch im Zuge der Abwägung im Bauleitplanverfahren von der Kommune überwunden werden.

**Änderungsvorschlag**

1013364\_012, juwi GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252

**StN-ID:** 1013364\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Wir begrüßen grundsätzlich die Anpassung des LEP NRW und Umsetzung der Flächenbeibehaltungswerte des WindBG in NRW. Allerdings mangelt es den derzeit im Entwurf vorliegenden Änderungen an hinreichenden Detailbestimmungen, was eine zügige und rechtssichere Umsetzung der Vorgaben durch die Planungsbehörden erschweren könnte.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Auf die konkreten Einwände des Einwenders wird in der Abwägung entsprechend eingegangen. Eine Wiederholung der Abwägung an dieser Stelle ist nicht zweckdienlich.

Der Landesentwicklungsplan ist für seine Ebene ausreichend konkret und es bedarf keiner weiteren Regelungen, die zwingend auf Ebene der Landesplanung geregelt werden müssen. Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013364_013, juwi GmbH	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009252
<b>StN-ID:</b>	1013364_013
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Die geplanten Einschränkungen der Steuerung der Windenergie im Übergangszeitraum er-achten wir als äußerst problematisch, da durch eine solche Regelung ein Moratorium des Windenergieausbaus eintreten würde.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b> Die Übergangssteuerung ist ausdrücklich nicht als Moratorium ausgeführt. Inhalt ist das Ermöglichen eines schnellen und sogar sofortigen Windenergieausbau und nur im Gegenzug lenkende Instrumente auf die planerisch gewollten Flächen, dies insbesondere über die Kernpotenzialflächen und die zum teil bereits jetzt vorliegenden Planentwürfe zur vorzeitigen Erreichung des 1,8 % Ausbauzieles für NRW.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013364\_014, juwi GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009252

**StN-ID:** 1013364\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Um die Bestimmungen des LEP NRW an die gesetzlichen Vorgaben des EEG in Bezug auf die Freiflächen-Solarenergie anzupassen, fordern wir die Obergrenze der Prüfung der Raumbedeutsamkeit auf 30 ha zu erhöhen.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen des LEP NRW stets auf die Berücksichtigung des über-ragenden öffentlichen Interesses von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, ge-mäß § 2 EEG, zu prüfen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Raumbedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raumbedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. **Eine willkürliche Anhebung der Grenze von 10 ha auf 30 ha ist nicht möglich.**

##### **Änderungsvorschlag**

## Stadt Bergisch Gladbach

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009223  
**StN-ID:** 1013311\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Vorbehaltlich der Zustimmung im zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss, der am 10.08.2023 tagt, teile ich Ihnen folgendes mit:

Die Stadt Bergisch Gladbach hat keine Bedenken und begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Rahmenbedingungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien und somit auch die Änderung des Landesentwicklungsplan NRW hinsichtlich des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit. Soweit weitere Öffentlichkeitsbeteiligungen im Änderungsverfahren erfolgen, bittet die Stadt Bergisch Gladbach um erneute Beteiligung.

### Abwägung

#### Referenz

1014078\_001

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

Der Vorbehalt wurde von der Stat Bergisch-Gladbach mit E-Mail vom 31.08.23 aufgehoben.

Die Kommunen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beteiligt.

#### Änderungsvorschlag

Stadt Bergisch Gladbach	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009223
<b>StN-ID:</b>	1014078_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Vorbehaltlich der Zustimmung im zuständigen Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss, der am 10.08.2023 tagt, teile ich Ihnen folgendes mit:	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Die Stadt Bergisch Gladbach hat keine Bedenken und begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Rahmenbedingungen zum Ausbau von erneuerbaren Energien und somit auch die Änderung des Landesentwicklungsplan NRW hinsichtlich des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit. Soweit weitere Öffentlichkeitsbeteiligungen im Änderungsverfahren erfolgen, bittet die Stadt Bergisch Gladbach um erneute Beteiligung.	<b>Begründung</b> Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.  Der Vorbehalt wurde von der Stat Bergisch-Gladbach mit E-Mail vom 31.08.23 aufgehoben.  Die Kommunen werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beteiligt.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



## Stadt Schleiden

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009009  
**StN-ID:** 1012838\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Die Ziele zur Änderung des Landesentwicklungsplanes, insbesondere die zügige Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung von 1,8% der Landesfläche für Windenergie in NRW vorgibt, sowie die Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erweitern wird seitens der Stadt Schleiden grundsätzlich begrüßt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

1012838\_002, Stadt Schleiden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009009

**StN-ID:** 1012838\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Die zukünftig angestrebten Ziele des Landesentwicklungsplanes sollten dennoch in einem kommunalverträglichen Maß umsetzbar sein. Es wird daher um Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Punkte im Rahmen der öffentlichen Auslage gebeten

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012838\_003, Stadt Schleiden

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009009

**StN-ID:** 1012838\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung > 3 - Erläuterung - 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie:

##### Windenergiebereiche:

Die zukünftig beabsichtigte Steuerung des Ausbaus der Windenergie durch die verbindlich räumliche Flächenfestlegung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen der Bezirksregierungen wird in Bezug auf die Steuerungswirkung als äußerst kritisch betrachtet, da die Planungshoheit als Hoheitsrecht der kommunalen Selbstverwaltung hierdurch massiv beeinträchtigt wird. Gerade kommunale Bestandplanungen und ermittelte Potentiale inkl. zukünftiger Entwicklungspotentiale müssen daher bei einer solch beabsichtigten Steuerung für die Kommunen unbedingt berücksichtigt werden (vgl. auch Punkt "10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen").

##### Gesamtflächenberechnung und Obergrenze je Gemeinde von 15%:

Der Nationalpark Eifel nimmt mit ca. 43% (5.622 ha) einen erheblichen Anteil der gesamten Stadtgebietsfläche in Anspruch (vgl. Anlage 1), weshalb knapp die Hälfte des Stadtgebietes Schleiden aufgrund dieser Situation für die Windkraftnutzung pauschal nicht zur Verfügung steht (auch gemäß den eigens gesetzten Zielen der Landesplanung, vgl. Ziele 10.2-8 und 10.2-6) Eine Anrechnung der Nationalparkflächen in Bezug auf die Gesamtfläche des Stadtgebietes würde zu einer nicht umsetzbaren Höchstgrenze im Stadtgebiet Schleiden und einer massiven Ungleichbehandlung gegenüber anderen Kommunen führen, welche eine solche Sondersituation nicht besitzen.

Aufgrund der ohnehin bereits eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Schleiden durch den Nationalpark Eifel und den zuvor genannten Gründen wird eine Berechnung der Gesamtfläche im Stadtgebiet Schleiden ausdrücklich ohne Nationalparkanteil gefordert.

Die Einführung einer Obergrenze, um das Flächenpotential je Kommune auf einen maximalen prozentualen Wert zu begrenzen und diese somit nicht übermäßig zu

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Eine Reduzierung erfolgt nicht, um planerische Spielräume vor Ort zur Umsetzung der Teilflächenziele zu erhalten.

##### Änderungsvorschlag

belasten (Grundsatz 10.2-11) wird ausdrücklich befürwortet.

Wie bereits unter dem Punkt "Allgemeine Belange" angedeutet, besitzt die Stadt Schleiden im zugehörigen Kreis Euskirchen die meisten Windkraftanlagen (Stand Jan 2023) und ist mit wenigen weiteren Kommunen führend in Bezug auf die Gesamtfläche.

Der Flächenanteil der Stadt Schleiden beträgt aktuell ca. 2% der Stadtgebietsfläche bzw. 4% bei Abzug der im Stadtgebiet liegenden Nationalparkfläche. Der angesetzte Maximalwert von 15% der Gemeindefläche wird jedoch auch in Anbetracht der bereits realisierten Flächen als deutlich zu hoch angesehen. Auch wenn im Stadtgebiet ggfs. noch ein gewisses Potential zur weiteren Flächenrealisierung bestehen könnte, werden zusätzliche 13% bzw. 11 % kaum zu realisieren sein, so dass einhergehend mit der Forderung des Kreises Euskirchen in dessen Stellungnahme (vgl. Anlage 2) die Obergrenze auf maximal 7,5 der Gemeindefläche begrenzt werden sollte, um eine Umzingelung von Ortslagen zu vermeiden und eine noch ertragbare Beeinträchtigung in vergleichbaren Kommunen mit überdurchschnittlichen Potentialen zu erreichen.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-2:

Die Obergrenze des Flächenpotentials je Gemeinde sollte auf maximal 7,5 % der Gemeindefläche festgelegt werden. Flächen des Nationalparks Eifel werden bei der Berechnung der Obergrenze von der Gemeindefläche abgezogen/ab einer Gesamtfläche des Gemeindegebietes von z.B. über 20% abgezogen.

1012838\_004, Stadt Schleiden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009009

**StN-ID:** 1012838\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen > 5 - Erläuterung - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

**10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen:**

Es wird auf die Stellungnahme des Kreises Euskirchen, Nr. 2 verwiesen (vgl. Anlage 2). Auch die Stadt Schleiden fordert die Aufnahme von einer möglichen Höhenbeschränkung, sofern im Einzelfall fachlich fundierte Belange vorliegen, die eine Höhenbeschränkung erforderlich machen. Diese Flächen sollten bei den vorliegenden Voraussetzungen dann ebenfalls eine Anrechnung erfahren.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-3

Zusatz:

Ausnahmen sind fachlich fundierte Festsetzungen zu Höhenbegrenzungen in der Bauleitplanung. Diese Flächen sind anzurechnen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

Ob kommunale Windenergieflächen zu Windenergiebereichen der Regionalplanung werden, entscheidet der regionale Planungsträger.

**Änderungsvorschlag**

1012838\_005, Stadt Schleiden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009009

**StN-ID:** 1012838\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

**10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen:**

Im Rahmen des Umwelt- und Artenschutzes verweist die Stadt Schleiden erneut als Kommune mit einem nicht unerheblichen Waldanteil auf die Stellungnahme des Kreises Euskirchen, Nr. 3 (vgl. Anlage 2). Es wird ebenfalls angeregt, die Inanspruchnahme zukünftiger Laubwaldbestände, die auf Kalamitätsflächen entstehen, für die Windkraftnutzung zu vermeiden.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-6

Entfall des folgenden Absatzes:

Die ab dem Jahr 2007 bzw. 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Begriff Kalamität ist nicht gesichert und abgegrenzt. Aus diesem Grund spricht das Ziel nur von Nadelwald, weil der Zustand des Waldes nicht relevant ist. Eine Änderung von Nadel zu Laubwald geschieht erst, wenn der Baumbestand konsolidiert ist. Das bedeutet, wenn die Bäume ausreichend groß sind und dies ist in der Regel nach 20 Jahren. Für die Regional- und Landesplanung wird auf gängige Bewertungen der Forstbehörde und des MLV zurückgegriffen. Die Landesplanungsbehörde sieht keine Erfordernis an, eine andere planerische Kategorie einzuführen, die die Zusammenarbeit der Ämter erschwert.

Der von der Einwänderin zitierte Absatz in der Erläuterung hat keinen Einfluss auf das Ziel. Es verdeutlicht nur, dass Kalamitätsflächen, die mit Laubwald aufgeforstet wurde, erst zu einem späteren Zeitpunkt - wie oben beschrieben - unter den planerischen Schutz von Laubwald fallen. Dieser Hinweis ist für die Normenklarheit notwendig, sodass die Landesplanungsbehörde keinen Änderungsbedarf erkennt.

**Änderungsvorschlag**

1012838\_006, Stadt Schleiden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009009

**StN-ID:** 1012838\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen > 15 - Erläuterung Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Adressangaben:

Inhalt

**10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen:**

Wie bereits unter Punkt "10.2-2 - Vorranggebiete für die Windenergie" dieser Stellungnahme geschildert, ist die Berücksichtigung von kommunalen Bestandsplanungen und ermittelten Potenzialen bei einer solch beabsichtigten Steuerung für die Kommunen von maßgebender Bedeutung, welche von den Kommunen mit sehr genauen und detailreichen Ortskenntnissen über ihr Stadtgebiet ermittelt wurden. Aus diesem Grunde wird der Grundsatz, geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen ausdrücklich befürwortet.

Aus der Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) geht u.a. hervor, welche Bereiche aus landesweiter Perspektive als ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen eingeordnet und demnach in der Flächenanalyse ausgeschlossen werden.

Bei den Ausschlusskriterien, welche das Grundgerüst der Flächenanalyse bilden und einen maßgeblichen Einfluss auf das Ergebnis haben, wurde als Kriterium u.a. ein Abstandsbereich zu seismologischen Stationen (Kategorie Infrastruktur) definiert, was aufgrund einer bestehenden Messstation in der Olefalsperre Hellenthal mit einem Ausschlussradius von 5.000 m wahrscheinlich zum Ausschluss einer bestehenden Konzentrationszone (Windpark Schönesseiffen) im Stadtgebiet Schleiden geführt hat (vgl. Anlage 3 und 3.10 Fazit Ausschlusskriterien, Abb. 9 der Flächenanalyse des LANUV)

Wie zuvor geschildert, haben die betreffenden Kommunen genaue und detailreiche Ortskenntnisse über ihr Stadtgebiet, welche in bestehende Planungen und Darstellungen wie Potenzialanalysen, Konzentrationszonen, und geplante Erweiterungsvorhaben eingeflossen sind. So wurden beispielsweise auch ehemals bei der Bestandskonzentrationszone des Windparks Schönesseiffen Belange der

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Der LANUV Fachbericht 142 enthält keine Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Eine Ergänzung von Konzentrationszonen erfolgt nicht. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion da sie die Planungshoheit hat. Die Kriterien zur Prüfung bestehender Standorte und Planungen dürfen anders sein, als die Kriterien zur Neuausweisung von Windenergiebereichen der Regionalplanung. Dies erleichtert die Übernahme bestehender Standorte und Planungen, die durch individuelle kommunale Kriterien entstanden sind, in einen gemeinsamen Regionalplan mit eigenen regionalplanerischen Auswahlkriterien.

**Änderungsvorschlag**

nahegelegenen Seismologischen Station sowie weitere Details im Einzelfall berücksichtigt und die entsprechenden Fachbehörden wie der Geologische Dienst Nordrhein-Westfalen (GD NRW) im Rahmen des Verfahrens eingebunden. Dennoch konnte die Konzentrationszone dort aufgrund einer spezifischen Einzelfallprüfung im Flächennutzungsplan rechtskräftig dargestellt werden. Dies macht deutlich, dass bestehenden Planungen und Darstellungen der Kommunen in der Regel deutlich differenzierter sind als die Flächenanalyse des LANUV bei welcher z.T. lediglich gewisse Ausschlussradien gezogen und Flächen pauschal ausgeschlossen wurden.

Aus diesem Grund wird gefordert, dass die kommunalen Planungen und Darstellungen wie Potenzialanalysen, Konzentrationszonen, und geplante Erweiterungsvorhaben bei der Flächenfestlegungen für Windkraft in den Regionalplänen mindestens gleichwertig oder bevorzugt zu der Flächenanalyse Windenergie des Landes Nordrhein-Westfalen berücksichtigt werden müssen.

Sofern sich diese nicht mit den Potentialflächen der Flächenanalyse des LANUV decken, sollte eine Einzelfallprüfung der Regierungsbezirke auf Ebene des Regionalplans erfolgen und im Zweifel auf kommunale Planungen und Darstellungen zurückgegriffen werden, bzw. diese als Windenergiebereiche dargestellt werden. Dies sollte im Grundsatz 10.2-9 nochmals explizit aufgenommen bzw. ergänzt werden. Dennoch sollte bereits jetzt schon der Bereich des Windparks Schönesee in der Flächenanalyse des LANUV als Potentialfläche aufgenommen werden.

Auch sollten darüber hinaus bei den bestehenden kommunalen Konzentrationszonen, Planungen und Potentialanalyse die zukünftigen Entwicklungspotentiale (z.B. Repowering) inkl. Erweiterungsvorhaben ebenfalls berücksichtigt werden, um die Bestandsflächen langfristig zu sichern.

Die kommunalen Planungen und Darstellungen der Stadt Schleiden, bzw. die Flächen der stadt eigenen Potentialanalyse, Konzentrationszonen und geplanten Erweiterungsvorhaben füge ich Ihnen nochmals als Anlage bei und bitte diese hinreichend inkl. zukünftiger Entwicklungspotentiale zu berücksichtigen (vgl. Anlage 4)

Ein weiterer Aspekt ist, dass aufgrund der zuvor genannten Gründe sowie der Befürchtung zur Schaffung eines Instruments, kommunale Bestandssituationen und Planungen welche bestimmten Kriterien entsprechen ohne weitere Überprüfung abwehren zu können, in Anlehnung an die Stellungnahme des Kreises Euskirchen, Nr. 5 (vgl. Anlage 2) gefordert wird, den dort zitierten letzten Absatz der Erläuterungen zu Ziel 10.2-9 zu entfernen.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-9

Entfall des folgenden Absatzes:



In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

Änderung des folgenden Absatzes:

Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen (Potenzialanalysen, Konzentrationszonen und Erweiterungsvorhaben) sind zu prüfen und in der Regionalplanung bevorzugt zu der Flächenanalyse Windenergie des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Sofern eine Deckung zwischen kommunalen Planungen und der Flächenanalyse Windenergie des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. den dort dargestellten Potentialflächen nicht vorhanden ist, hat eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Im Zweifel sind die Darstellungen der Windenergiebereiche auf Regionalplanebene zugunsten kommunaler Planungen vorzunehmen.

1012838_007, Stadt Schleiden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009009
<b>StN-ID:</b>	1012838_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Änderungsvorschlag Flächenanalyse Nordrhein-Westfalen	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Aufnahme des bestehenden Windparks Schönesseiffen vgl. Anlage 3	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Der Windpark Schönesseiffen bzw. die Konzentrationszone auf dem Gebiet der Gemeinde Schleiden ist im Datenbestand des LANUV enthalten, aber nicht Teil des Ergebnisses der LANUV-Studie. Bei der Flächenanalyse werden keine bestehenden Windparks oder Konzentrationszonen ungeprüft als weiterhin geeignet dargestellt, sondern eine landesweite Analyse durchgeführt. Ein Weiterbetrieb des Windparks Schönesseiffen wird davon nicht beeinflusst. Über eine Aufnahme des Windparks in die Windenergiebereiche des zukünftigen Regionalplans entscheidet die Planungsregion Köln.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012838\_008, Stadt Schleiden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009009

**StN-ID:** 1012838\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen > 19 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

**10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen:**

Dass die Belange der betroffenen Kommunen bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen besonders in den Blick zu nehmen sind, wird ausdrücklich befürwortet.

In der nachfolgenden Erläuterung zu dem Ziel 10.2-11 wird erneut darauf eingegangen, dass einzelne Kommunen möglichst nicht mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen. Wie bereits unter dem Punkt "10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergie; Gesamtflächenberechnung und Obergrenze je Gemeinde von 15%" dieser Stellungnahme geschildert, werden die 15% als zu hoch angesehen und gefordert, dass dieser Wert einhergehend mit der Forderung des Kreis Euskirchen auf maximal 7,5% begrenzt wird. Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus wird folglich (erst recht mit einem solch hohen Nationalparkflächenanteil) kaum / nicht realisierbar sein.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-11:

Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr als 7,5% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Um planerische Spielräume zu lassen, wird davon abgesehen die Grenze runterzusetzen. Ein Vetorecht stellt kein geeignetes raumplanerisches Instrument dar. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1012838\_009, Stadt Schleiden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009009

**StN-ID:** 1012838\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Es wird auf die Stellungnahme des Kreises Euskirchen Nr. 7 (vgl. Anlage 2) verwiesen.

Änderungsvorschlag Erläuterungen zu Ziel 10.2-13:

Für den Übergangszeitraum sind die von der LANUV ermittelten Flächen für Vorranggebiete zur Steuerung der Windenergie den Kommunen offen zu legen und heranzuziehen. Sollte diese Flächenermittlung noch nicht vorliegen, erfolgt die Steuerungswirkung über bestehende Windkraftkonzentrationszonen bzw. vorliegenden Potenzialanalysen und Planungen der Kommunen.

Sollten die Kernpotentialflächen als Steuerungselement für die Übergangszeit beibehalten werden, sind diese auf die aktuellen Planungen und Potenzialanalysen der Kommunen anzupassen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das Ziel der Landesregierung, einen massiven Windenergieausbau möglich zu machen, wird sich nicht nur über kommunale Flächen lösen lassen. Die Landesregierung hat sich daher dazu entschieden, Vorgaben für den Ausbau zu machen und in den Regionalplänen, unter Berücksichtigung kommunaler Planungen, einen Ausbau in erforderlichem Umfang vorzugeben. Zusätzliche kommunale Planungen sind dabei willkommen.

**Änderungsvorschlag**

1012838\_010, Stadt Schleiden

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009009

**StN-ID:** 1012838\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 25 - Erläuterung - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

### Adressangaben:

#### Inhalt

##### **10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum:**

Die Öffnung des Freiraums für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen wird begrüßt, da diese die Planungsfreiheit der Kommunen erweitert und neue Potentiale zur Erzeugung erneuerbarer Energien schafft.

Es sollte jedoch ausdrücklich vermieden werden, im Bereich von Freiflächen-Solarenergieanlagen künftig die Planungshoheit als grundlegendes Hoheitsrecht der kommunalen Selbstverwaltung ähnlich wie bei der Windenergie z.B. durch Änderungen entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan im Rahmen der öffentlichen Auslage oder zukünftigen Änderungen für die Kommunen weiter einzuschränken (vgl. Punkt 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergie dieser Stellungnahme)Die Ausweisung solcher Solarenergie-Flächen im Freiraum sollte dauerhaft der Kommune obliegen.

Wie bereits in der Stellungnahme des Kreis Euskirchen Nr. 8 (vgl. Anlage 2) gefordert, sollten Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) nicht pauschal ausgeschlossen werden und in Anlehnung an die Festlegungen zur Windenergie eine Einzelfallprüfung erfolgen.

Änderungsvorschlag Erläuterung zu Ziel 10-2-14:

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Zusatz:

Regionalplanerisch festgelegte Bereiche für den Schutz der Natur können im Einzelfall für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000 -Gebiete, Naturschutzgebiete Nationale Naturmonumente oder Nationalparks handelt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden.

Für Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, ist Bauleitplanung erforderlich. Die Entscheidung zur Einleitung eines Bauleitplanverfahren liegt bei der Kommune. Durch die Öffnung der Flächenkulisse in Ziel 10.2-14 wird die Entscheidungsfreiheit und damit auch die kommunale Planungshoheit der jeweiligen Gemeinde gestärkt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich - zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur

Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet - anders als bei Windenergieanlagen - großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

#### **Änderungsvorschlag**

1013195\_001, 1009154

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009154  
**StN-ID:** 1013195\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Ich biete Waldführungen im Reichswald an. Ich versteh nicht warum da Windräder hin sollen. Was das für die Natur die gerade am Kartenspielerweg, sehr vielfältig ist, bedeuten würde ich am liebsten persönlich darstellen. Wir müssen eine Energiewende haben das ist klar. Aber doch nicht das eine retten und damit das andere zerstören

. Ich begreife es einfach nicht. Ich bitte Sie darum keine windräder am Kartenspielerweg zu bauen. Es würde mir das Herz brechen. Kranenburg ist ein touristisch wichtiger Ort. Wanderer aus den Niederlanden laufen sehr viel durch den Wald. Das sollte man ausbauen und nicht zerstören.

Ich will keine Windräder mitten im Wald. Am Waldrand kann ich damit leben

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Anregung wird zur Kenntniss genommen.

Eine Verortung der Windenergiegebiete wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird sich nach sorgfältiger und gerechter Abwägung für eine Flächenkulisse für die Windenergiebereiche entscheiden.

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiegebieten geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

#### **Änderungsvorschlag**

<b>Gemeinde Eitorf</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009304
<b>StN-ID:</b>	1013437_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Zu Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen Den Wegfall der Abstandsregelung von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in Flächennutzungsplänen wird zur Kenntnis genommen. Ebenso nimmt die Gemeinde Eitorf zustimmend zur Kenntnis, dass mit dem Ziel 10.2-2 Höhenbeschränkungen in festgelegten Windenergiebereichen nicht vereinbar sind und das dadurch die regionalplanerischen Windenergiegebiete ohne Höhenbeschränkung festgelegt werden.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>



1013437\_002, Gemeinde Eitorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009304

**StN-ID:** 1013437\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Die Gemeinde Eitorf begrüßt die Möglichkeit auch Nadelwaldflächen einschließlich der darin vor-handenen Kalamitätsflächen für die Windenergie in Anspruch zu nehmen, da weiterhin im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausge-schlossen ist, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmo-numenten und Natura 2000-Gebieten liegen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013437\_003, Gemeinde Eitorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009304

**StN-ID:** 1013437\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (BSN)

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich nicht um die o.g. Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete etc. handelt. Hier präferiert die Gemeinde Eitorf, dass grundsätzlich die Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb der BSN Vorrang eingeräumt werden sollte. Daher wäre es nach Auffassung der Gemeinde Eitorf sinnvoll, der Regionalplanung verbindlich vorzugeben, dass BSN Flächen erst dann als Vorranggebiete für Windenergienutzung in Betracht kommen, wenn die geforderten Beitragswerte anderweitig nicht erfüllt werden können.

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender WEA-Standorte und kommunaler WEA-Planungen

Die Gemeinde Eitorf verfügt z.Zt. über keine WEA-Standorte, ist jedoch z.Zt. in Planungen hierzu. Sobald eine ?Positivplanung? beschlossen ist und vorliegt, sollten diese kommunalen Windenergieplanungen mit in den Regionalplan aufgenommen werden. Hier wird sich die Gemeinde Eitorf bei der Beteiligung zum Regionalplan erneut einbringen.

Der in Absatz 2 genannte Abstand von 400 m zur Wohnbebauung erschließt sich der Gemeinde Eitorf nicht. In der Potenzialanalyse des LANUV werden die Werte 500 m für Einzelbebauung und 700 m für geschlossene Siedlungen genannt. Daran sollte sich auch der LEP orientieren.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Stellungnahme zum Ziel 10.2-9 wird zur Kenntnis genommen.

Im LEP wird von einer Anlagenhöhe von 200 m ausgegangen. Die optisch bedrängende Wirkung entsteht bei 2x der Anlagenhöhe und dies wären 400 m. Je nach Standort, Anlagenart und weiterer Maßnahmen sind Anlagen immissionsschutztechnisch auch unter 200 m zulässig. Daher wird auf die optisch bedrängende Wirkung abgestellt.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse, im Anschluss wurden noch zwei rechnerische Korrekturen vorgenommen, zum Beispiel die Reduktion auf max. 15 % der Gemeindefläche, um das Flächenpotenzial zu ermitteln. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben für Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

Änderungsvorschlag

1013437\_004, Gemeinde Eitorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009304

**StN-ID:** 1013437\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
Eine Überplanung von Gewerbe- und Industrieflächen mit WEA sieht die Gemeinde Eitorf als kritisch an. Diese Flächen haben durch die kommunale Bauleitplanung bereits Regelungsinhalte und werden oftmals als künftige Erweiterungsbereiche für die Firmen zwingend benötigt. Das Ziel ist herauszunehmen oder zumindest in einen Grundsatz umzuformulieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

**Änderungsvorschlag**

1013437\_005, Gemeinde Eitorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009304

**StN-ID:** 1013437\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Die Gemeinde Eitorf begrüßt das neue Ziel 10.2-14 und den damit verbunden Wegfall der drei einschränkenden Voraussetzungen aus dem LEP 2019.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013437_006, Gemeinde Eitorf	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009304
<b>StN-ID:</b>	1013437_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Gemeinde Eitorf befürwortet, dass hochwertige Ackerböden der Landwirtschaft vorbehalten werden und dass hier nur Agri-Photovoltaikanlagen in Frage kommen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Mit freundlichen Grüßen	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

## Mohnheim am Rhein

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009318  
**StN-ID:** 1013458\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

wie schon im Rahmen der Unterrichtung über das Änderungsverfahren des LEP NRW mit meinem Schreiben vom 24.10.2022 mitgeteilt, wird die Stadt Monheim am Rhein zur Erreichung des Flächenziels für die Windenergienutzung einen für ihre Verhältnisse großen Beitrag leisten. Für die aus der Potentialanalyse hervorgegangenen Bereiche wird aktuell der Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen geändert und zum 1. Februar 2024 Rechtskraft erlangen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

as MWIKE begrüßt die Vorhaben zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

#### **Änderungsvorschlag**

1013458\_002, Mohnheim am Rhein

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009318  
**StN-ID:** 1013458\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

**Ziel 10.2-6**

Mit dem aktuell in Aufstellung befindlichen Ziel 10.2-6 soll dem § 2 EEG (Anlagen für Erneuerbare Energien von überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend) Rechnung getragen werden, dass Windenergiebereiche nun auch regulär in Nadelwäldern und auf sogenannten Kalamitätsflächen durch die Regionalplanung festgelegt werden dürfen.

*Stellungnahme: Das Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, warum mit der Ermöglichung der Waldinanspruchnahme sich die Windenergienutzung nur auf Nadelwälder und Kalamitätsflächen mit Nadelholz beschränkt. Dies soll mindestens auch für Kalamitätsflächen mit Laubholz geöffnet werden bzw. gelten. Dem überragenden öffentlichen Interesse im Sinne des § 2 EEG wird durch die vorgesehene Differenzierung zwischen Nadel- und Laubwäldern nicht Rechnung getragen. Schadereignisse können ebenso im Laubwald zu geeigneten Flächen führen. In diesem Zusammenhang rege ich auch an, den Ausnahmetatbestand des alten Ziels 7.3-1 in das neue Ziel 10.2-6 zu übernehmen.*

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Laubwald besitzt eine höhere ökologische Wertigkeit als ein Nadelwald. Mit der Öffnung des Nadelwaldes für Windenergiebereiche wird sichergestellt, dass das Land NRW insbesondere die regionalen Planungsträger in der Lage sind, die (Teil-)Flächenziele aus dem WindBG bzw. dem Ziel 10.2-2 einhalten zu können. Aus diesen Gründen reicht es aus, nur den Nadelwald und seine Kalamitätsflächen für Windenergiebereiche zu öffnen, um u. a. auch dem überragend öffentlichen Interesse und einer ausreichend großen Flächenkulisse zu entsprechen. Somit wird der Anregung nicht gefolgt, Kalamitätsflächen von Laubwäldern für Windenergiebereiche zu öffnen.

Der Anregung, den Ausnahmetatbestand des alten Ziels 7.3-1 in das neue Ziel 10.2-6 zu übernehmen, wird nicht gefolgt, weil das Ziel 10.2-6 eine ausformulierte Ausnahme des im inzwischen zum Grundsatz herabgestuften Ziels 7.3-1 ist.

**Änderungsvorschlag**



1013458\_003, Mohnheim am Rhein

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009318

**StN-ID:** 1013458\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:**

Inhalt

**Grundsatz 10.2-7**

In Ergänzung zum neuen Ziel 10.2-6 regelt der neue, in Aufstellung befindliche Grundsatz 10.2-7 die Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden insofern, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar.

*Stellungnahme: „Planerisch vertretbar“ ist in Zusammenhang mit den zielbewussten Anstrengungen zur Klimaneutralität und aufgrund seiner Neuschöpfung mit diesem Bezug noch ein unbestimmter Rechtsbegriff. Um hier möglichst weitgehende Klarheit für eine rechtssichere Planung auf nachfolgenden Ebene zu erlangen, ist es unabdingbar, im Rahmen des LEP-Verfahrens diesen Begriff konkret zu bestimmen. Wann und inwieweit ist es „planerisch vertretbar“, in waldarmen Gemeinden Windenergiegebiete festzulegen? Mögliche Kriterien zur Bestimmung der planerischen Vertretbarkeit können im Rückgriff auf das noch geltende Ziel 7.3-1 der Bedarfsnachweis, der Nachweis der unmöglichen Realisierung außerhalb des Waldes sowie die Reduzierung auf das unbedingt erforderliche Maß und auch das oben beschriebene Schadereignis sein. Die feste Grenze von 20 % berücksichtigt auch nicht die sehr unterschiedliche Siedlungsstruktur in ländlichen und eher städtisch geprägten Bereichen in den Ballungszentren und in der Nähe von Ballungszentren. Diese Grenze widerspricht aus hiesiger Sicht § 2 EEG.*

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Klarstellung von "planerisch notwendig" ist nicht erforderlich. Es handelt sich um einen Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist. Die planende Stelle muss durch ihr Gesamtkonzept und richtigen Abwägung nachweisen, dass sie den Grundsatz nicht einhält.

Der Grundsatz widerspricht nicht § 2 EEG, denn hier wird sichergestellt, dass die mögliche Fläche für WEB nicht verkleinert wird. Wenn der Flächenbeitragswert nicht erreicht werden kann, dann wäre dies ein Grund in der Abwägung mit der Beachtung des überragenden öffentlichen Interesse beim Ausbau der Erneuerbaren Energien zu dem Schluss zu kommen, dass eine WEB in einem Waldbereich in einer waldarmen Kommune ausgewiesen wird.

**Änderungsvorschlag**

1013458\_004, Mohnheim am Rhein

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009318

**StN-ID:** 1013458\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:**

#### Inhalt

##### **Grundsatz 10.2-9**

Nach dem neuen, in Aufstellung befindlichen Grundsatz 10.2-9 sollen bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen berücksichtigt werden.

*Stellungnahme: Im Rahmen einer Potentialanalyse und der Prüfung des Substantiell-Raum-Verschaffens haben sich im Gebiet der Stadt Monheim am Rhein vier Flächen auf einer Gesamtgröße von mehr als 30 ha manifestiert, die für die Nutzung von Windenergie geeignet sind. Daraufhin und aufgrund veränderter Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien hat die Stadt das Verfahren zur 53. Änderung des FNP wiederaufgenommen, um durch Darstellung von Windkraftkonzentrationszonen den Bau von Windenergieanlagen vorzubereiten und zügig zu ermöglichen. Derzeit wird der Entwurf entsprechend den Anregungen und Bedenken aus den frühzeitigen Beteiligungen angepasst und für die öffentliche Auslegung im Herbst dieses Jahres vorbereitet, so dass zum Ende des Jahres, spätestens zum 1. Februar 2024, die kommunale Windkraftkonzentrationszonenplanung rechtskräftig wird. Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Ziel geht die Stadt Monheim am Rhein davon aus, dass die kommunale Windenergieplanung somit in der bevorstehenden Regionalplanung Berücksichtigung findet.*

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. An dieser Stelle wird lediglich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um ein (in Aufstellung befindliches) Ziel der Raumordnung, sondern um einen Grundsatz handelt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013458\_005, Mohnheim am Rhein

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009318

**StN-ID:** 1013458\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**Ziel 10.2-13**

Als neues Ziel 10.2-13 definiert die Landesplanung den gesteuerten Zubau der Windenergienutzung im Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne mit den entsprechenden Flächenausweisungen für die Windenergie. Dabei sollen regelmäßig Konzepte der Regionalplanungsbehörden über die Ausweisung von Windenergiegebieten auch vor Aufstellungsbeschluss herangezogen werden, um Verzögerungen durch ein dem Verfahren entgegenstehenden Vorhaben zu vermeiden. Das soll im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden werden. In Kombination mit dem neuen Grundsatz 10.2-9 sollen so geeignete Windenergievorhaben in die regionalplanerische Festlegung Berücksichtigung finden und regelmäßig ungeeignete, dem Steuerungsbestreben der Gemeinde entgegenstehende Vorhaben ausgeschlossen werden.

*Stellungnahme: Durch die bereits frühzeitig bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf eingebrachten Planung der Stadt Monheim am Rhein wird davon ausgegangen, dass die kommunale Windkraftkonzentrationszonenplanung in der bevorstehenden Regionalplanung berücksichtigt wird. Kleine, nicht raumbedeutsame Flächen zur Nutzung von Windenergie müssen ebenso wie großen Flächen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und Klimaneutralität leisten dürfen. Der kommunale Entwicklungs- und Gestaltungsspielraum darf nicht durch raumordnerische Zielformulierung eingeengt werden. Es muss der Gefahr begegnet werden, dass die Regionalplanung die Funktion kommunaler Flächennutzungsplanung übernimmt bzw. diese dominiert. Ich bitte zu berücksichtigen, dass das Gegenstromprinzip gemäß § 1 Abs. 3 ROG nicht nur als Anpassung der Planung von oben nach unten verstanden wird.*

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Tatsächlich ist entscheidend in der Regionalplanung das Gegenstromprinzip in beide Richtungen. Im LEP wird im Rahmen dieser Änderungen dafür auch eine besondere Berücksichtigungspflicht kommunalen Planungen festgelegt.

**Änderungsvorschlag**

1013458\_006, Mohnheim am Rhein

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009318  
**StN-ID:** 1013458\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:**

Inhalt

Alle die Nutzung von Solarenergie betreffenden neuen Ziele und Grundsätze werden begrüßt. Sofern die Doppelnutzung von Wind- und Solarenergie in den geplanten Monheimer Windkraftkonzentrationszonen möglich ist, wird diese befürwortet und planerisch unterstützt. Unter Beachtung der Ausschluss- und Eingrenzungskriterien in den neuen Zielen und Grundsätzen gibt es in Monheim am Rhein allerdings kaum Flächen, die für die bauleitplanerische Steuerung/Vorbereitung von (nicht) raumbedeutsame FFSA infrage kommen. Soweit die Solarenergienutzung der Monheimer Seen mit den umweltrechtlichen Belangen vereinbar ist, wird diese Möglichkeit genutzt. Ebenso wird gutgeheißen, dass die bereits nach § 35 BauGB privilegierte Flächenkulisse aufgrund seiner Vorbelastungen besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Anlagen darstellen und deshalb für die nachfolgenden Planungsebenen der Fokus auf einen 500 m-Bereich um BAB, LS und Schienenwegen gelenkt und erweitert werden soll. Ansonsten werden zu den im Rahmen der vorliegenden Beteiligung über geplanten Ziele und Grundsätze zur Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaik von meiner Seite keine besonderen Hinweise gegeben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013458_007, Mohnheim am Rhein	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009318
<b>StN-ID:</b>	1013458_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien wird durch mich ebenso gesehen. Daher begrüße ich die Änderung des LEP NRW in dieser Hinsicht und stehe zum fachlichen Austausch gern zur Verfügung.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Das MWIKE begrüßt das Angebot zum fachlichen Austausch.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013463\_002, 1009340

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009340  
**StN-ID:** 1013463\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Auch ansässige Fledermauspopulationen werden durch Windräder stark gefährdet, vgl. hierzu die Studie ?Kruszynski C, Bailey LD, Bach L, Bach P, Fritze M, Lindecke O, Teige T, Voigt CC (2021): High vulnerability of juvenile Nathusius? pipistrelle bats (Pipistrellus nathusii) at wind turbines. Ecological Applications. DOI: 10.1002/eap.2513?, sodass deren Vorkommen und Beeinträchtigung zu berücksichtigen wäre.

Die Modellrechnung in einer Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (?Interference of Flying Insects and Wind Parks?) gibt zudem Hinweise darauf, dass die Größenordnung der von den Windrädern betroffenen Fluginsekten relevant für die Stabilität der Fluginsektenpopulation sein und damit den Artenschutz und die Nahrungskette beeinflussen könnte.

Doch nicht nur direkte Todesfälle, sondern auch Verdrängungsmechanismen, die von neu gebauten Windkraftanlagen ausgehen sowie die Störung der Tierwelt durch Infraschall-Emissionen sollten kritisch betrachtet werden.

Insbesondere die Infraschall-Emissionen sind vor dem Hintergrund, dass der Abstand zwischen Potentialfläche ID 53 und dem Waldkrankenhaus lediglich ~750m betragen bzw. zur nächstgelegenen Wohnbaufläche gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Bonn <850m betragen, auch im Hinblick auf das ?Schutzgut Mensch? zu untersuchen.

Auch der sehr hohe Freizeitwert für die ansässige Bevölkerung würde durch die Errichtung von WEA in diesem Bereich stark leiden. Gerade in einer Großstadt wie Bonn ist der Naherholungswert des Kottenforster Waldes sehr wichtig für die Bevölkerung.

Insbesondere aufgrund der direkten Nähe von Naturschutzgebiet und Natura2000-Gebiet ? beides Bereiche, in denen Windkraftanlagen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind(!) ? halte ich den Standort für absolut ungeeignet.

## Abwägung

### Referenz

1013463\_001

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

### Änderungsvorschlag



# Naturhistorischer Verein Hönnetal e.V

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008917  
**StN-ID:** 1012689\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Unter 4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter werden Landesweit bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in NRW aufgeführt. Hier muss unbedingt das Hönnetal mit aufgeführt werden. Kein Landschaftsbereich weist eine ähnliche bedeutsame kulturelle Bedeutung auf, wie das Hönnetal.

Im Hönnetal wurden in zahlreichen Höhlen bedeutende archäologische Funde gemacht, die meisten davon sind heute als Bodendenkmäler ausgewiesen. Von besonderer Bedeutung sein hier beispielhaft erwähnt:

- Balver Höhle
- Feldhöfhöhle
- Große Burghöhle
- Karhoföhle
- Frühlinghauser Höhle
- Hohler Stein
- Friedrichshöhle
- Honert Höhle
- uvm.

Weiter gibt es im Hönnetal zahlreiche bedeutende Baudenkmäler, darunter die Luisenhütte, die Burg Klusenstein, die Klusensteiner Mühle, Gut Rödinghausen, Schloss Wocklum, Rödinghauser Hammer und viele mehr. Der Gesamte Bereich zwischen dem Felsenmeer im Westen, dem tiefen Hönnecanyon im Norden, den Karsthochflächen im Osten und dem weiten Karsttal der Hönne im Süden ist seit der Besiedlung durch den Menschen eine bedeutende Kulturlandschaft, die das Landschaftsbild zwischen Neuenrade, Balve, Menden und Hemer maßgeblich prägt. Somit ist das Hönnetal nicht nur eine bedeutende Kulturlandschaft die unter Punkt 4.8 Berücksichtigung finden muss, sondern auch unter anderen Punkten eine gewichtige Rolle spielen muss

- 4,2 Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit - Das Hönnetal ist ein Naherholungsgebiet für die Menschen der Umgebung. Auch aus dem Ruhrgebiet kommen die Menschen um die einzigartige Natur zu genießen.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Der Anregung wird nicht gefolgt. Unter 4.8 Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Umweltbericht die landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in NRW aufgelistet, die von den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe gutachterlich abschließend abgegrenzt und im geltenden Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen u.a. im Raumordnungsgrundsatz 3-2 verankert sind.

### Änderungsvorschlag



- 4.3 Schutzgüter Tiefe, Pflanzen, Biologische Vielfalt - Das Gebiet des Hönnetal umfasst eine Einmalige Flora und Fauna, teils endemische Arten. Neben bedrohten Vogelarten leben hier auch zahlreiche Fledermausarten, die durch Windräder ebenfalls beeinträchtigt werden (Traumatata durch Kollisionen mit Rotoren oder Beeinträchtigungen durch den abgegebenen Schall der Windräder).
- 4.4 Schutzgüter Boden und Fläche - Das Karstgebiet des Hönnetal ist eines der Größten zusammenhängenden Karstgebiete in NRW. Aktuell wird es durch den Verbrauch von natürlicher (Ober)Fläche durch massiven Kalksteinabbau gefährdet. Hierdurch ist massiv die Kaltluftschneise Hönnetal bedroht, sowie das Grundwasser, welches in diesem Bereich eine potentielle Trinkwasserquelle darstellt. Durch den weiteren Flächenverbrauch sind hier außerdem massive Folgen durch Starkregenereignisse zu befürchten.
- 4.7 Schutzgut Landschaft - Das Hönnetal mit seinen hohen Felsen und den anschließenden Karsthochflächen ist visuell, olfaktorisch und auditiv bedeutsam und schützenswert. Ein Großteil des Hönnetal und des angrenzenden Balvers Walds sind als NSG ausgewiesen.

1012689\_002, Naturhistorischer Verein Hönnetal e.V

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008917

**StN-ID:** 1012689\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Die Ansiedlung von weiteren Windkraftanlagen sieht der Naturhistorische Verein Hönnetal e. V. äußerst kritisch.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange u. a. die Einwände, die der Einwender vorbringt, gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1012689\_003, Naturhistorischer Verein Hönnetal e.V

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008917

**StN-ID:** 1012689\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

reiflächen für Solaranlagen hingegen können wir uns hier gut vorstellen, wenn im Rahmen der Aufstellung der ursprüngliche Kalkmagerrasen wieder angesiedelt wird. Hiervon würden Mensch und Natur in hohem Maße profitieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

## Stadt Warendorf

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934  
**StN-ID:** 1012707\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

### Inhalt

#### **GESTRICHEN: Grundsatz 10.2-2 | NEU: Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

*Der Grundsatz 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ wird durch ein Ziel mit gleichem Titel ersetzt. Bisher wurde über diesen Grundsatz nur die Möglichkeit eröffnet, für die Nutzung der Windenergie Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen. In dem geänderten LEP wird in dem Ziel nun verbindlich vorgegeben, dass in NRW insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für Windenergie festzulegen sind. Um diesen Flächenbeitragswert für das gesamte Bundesland erreichen zu können und gleichzeitig den raumstrukturellen Gegebenheiten der einzelnen Planungsregionen Rechnung zu tragen, wurde zusätzlich die aus dem WindGB abgeleitete Obergrenze von 2,2 % berücksichtigt. So soll sichergestellt werden, dass Gebiete mit einem hohen Flächenpotenzial nicht übermäßig belastet werden. Gleichzeitig müssten Gebiete, die nachweislich ein geringes Flächenpotenzial besitzen (Düsseldorf und RVR) und somit deutlich weniger als 1,8 % ihrer Gebietsflächen für Windenergie vorhalten können, im Gegensatz nur max. 75% der in der jeweiligen Region zur Verfügung stehenden Flächen für die Windenergie vorhalten. Im Ergebnis müssen in der Planungsregion Münster laut LEP 12.670 ha für Windenergie in Form von Vorranggebieten, sogenannten „Windenergiebereichen“, vorgehalten werden.*

Diese Regelungen zur Verteilung der Flächenpotenziale sind nachvollziehbar, sodass die Vorgehensweise der Landesregierung von der Stadt Warendorf grundsätzlich

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Fläche der Planungsregion Münster - zu unterscheiden vom Regierungsbezirk Münster - beträgt 594.841 ha. Entsprechend errechnet sich das Teilflächenziel (2,13 % der Gesamtfläche der Planungsregion). Die regionale Verteilung und Ausweisung der Windenergiebereiche obliegt der Abwägung der Träger der Regionalplanung.

#### **Änderungsvorschlag**

unterstützt wird.

Jedoch entsprechen die 12.670 ha nur 1,84 % der gesamten Planungsregion Münster. Gemessen an der Obergrenze von 2,2 % stehen somit noch 0,38 % an weiteren Potenzialflächen zur Verfügung, welche theoretisch in der Planungsregion Münster noch verortet werden könnten.

Der derzeit vorliegende Entwurf des geänderten Regionalplanes Münsterland sieht für Warendorf Windenergiebereiche mit einer Gesamtfläche von insgesamt 400 ha vor. Hinzukommt, dass der dem LEP als Anlage beigefügte LANUV-Fachbericht 142 (?Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen ? Abschlussbericht) zu dem Ergebnis

kommt, dass Warendorf über ein Flächenpotenzial von insgesamt 3.977 ha verfügt. Die im

Regionalplan festgelegten Windenergiebereiche entsprechen demnach nur 10 % des gesamten

städtischen Flächenpotenzials. Die vom LEP vergebene Obergrenze des Flächenpotenzials je

Gemeinde von 15 % ist somit deutlich unterschritten. Die derzeit laufenden Verfahren zur

Aufstellung von weiteren Windenergieanlagen im Stadtgebiet befinden sich größtenteils außerhalb dieser Windenergiebereiche und zeigen jedoch, dass in Warendorf ein großes

Potenzial bzw. ein konkreter Bedarf an weiteren Flächen für Windenergienutzung besteht.

Diese laufenden und ggf. bis zur Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes nicht abgeschlossenen und derzeit auf Regionalplanebene unberücksichtigten Verfahren sind dann

auf die kommunale Bauleitplanung angewiesen, was wiederum zu einer Verzögerung im

Ausbau der erneuerbaren Energien führen wird (siehe auch die Stellungnahme zu den Zielen

10.2-9 und 10.2-13).

Da es sich bei den Flächenbeitragswerten nur um Mindestangaben handelt, wäre eine Überschreitung der 1,8 %, wie in den Planungsregionen Köln und Arnsberg, erlaubt.

Aus

diesem Grund sollte aus Sicht der Stadt Warendorf der für die Planungsregion Münster vorgegebene Flächenbeitragswert auf 2,2 % angehoben werden, um darüber die Regionalplanungsbehörde zu verpflichten, im Regionalplan Münsterland noch weitere Windenergiebereiche u.a. in Warendorf auszuweisen.

1012707\_002, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

**GESTRICHEN: Grundsatz 10.2-3 | NEU: Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

*Der Grundsatz 10.2-3, der bisher einen Vorsorgeabstand von 1.500 Meter von neuen Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorgegeben hat, wurde ersatzlos gestrichen. Anstelle soll das Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“ eingeführt werden. In diesem Ziel wird festgelegt, dass die regionalplanerischen Windenergiegebiete (siehe Ziel 10.2-2) ohne Höhenbeschränkungen festzulegen sind.*

Die Abschaffung des Vorsorgeabstandes von 1.500 Meter von neuen Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird von der Stadt Warendorf grundsätzlich unkritisch gesehen, da die Steuerung zukünftig auf Regionalplanebene durch die Festlegung von Windenergiebereichen erfolgen soll. Aus Sicht der Stadt Warendorf führt die grundlegende Veränderung der Steuerungssystematik jedoch zu einer Verzögerung des Windenergieausbaus (siehe hierzu die Stellungnahmen zu den Zielen 10.2-2, 10.2-9 und 10.2-13).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

**Änderungsvorschlag**

1012707\_003, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:**

Inhalt

**NEU: Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

*Dieser Grundsatz legt fest, dass die Raumordnungsverfahren für die Änderung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne parallel durchgeführt und abgeschlossen werden sollen.*

Die Stadt Warendorf hat keine Bedenken in Bezug auf diesen Grundsatz, da er keinen direkten Einfluss auf die Kommunalplanung hat. Jedoch muss von den Plangebern sichergestellt werden, dass die beiden Raumordnungspläne aufeinander abgestimmt und derzeit noch vorhandene Widersprüche innerhalb der Planunterlagen aufgelöst werden (siehe hierzu die Stellungnahme zum Grundsatz 10.2-9).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012707\_004, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934  
**StN-ID:** 1012707\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

**NEU: Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

*In diesem neuen Ziel wird vorgegeben, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können, sofern es sich um Nadelwald handelt.  
Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente,  
Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.*

Auch wenn sich diese Flächenbeanspruchung nur auf Nadelwald- und Kalamitätsflächen (= Schadholtzflächen) bezieht, so bestehen gegen dieses Ziel erhebliche Bedenken, da insbesondere in waldarmen Regionen, wie dem Münsterland, die Waldflächen weiterhin geschützt werden müssen. Hier sollten zunächst Freiflächen in Anspruch genommen werden, bevor ein nicht unerheblicher Eingriff in Waldbereiche durch die Windenergienutzung vorgenommen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird sich nach sorgfältiger und gerechter Abwägung für eine Flächenkulisse für die Windenergiebereiche entscheiden. Darüber hinaus wird mit dem Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden sichergestellt werden, dass in waldarme Gemeinden keine Windenergiebereiche in Wäldern ausgewiesen wird.

**Änderungsvorschlag**



1012707\_005, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:**

Inhalt

**NEU: Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

*Dieser Grundsatz regelt, dass in waldarmen Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 20 % des Gemeindeggebietes auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden soll.*

Dieser Grundsatz wird aus den oben aufgeführten Gründen begrüßt, sollte aber aus Sicht der Stadt Warendorf zu einem Ziel umgewandelt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Dem Vorschlag, den Grundsatz zum Ziel heraufzustufen, wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse. Den regionalen Planungsträgern muss genügend Spielraum eröffnet werden, sodass sie dem überragendem öffentlichen Interesse gerecht werden und sie die Flächenbeitragswerte erreichen können. Eine Ausnahme von Waldgebieten in waldarmen Kommunen würde den Spielraum zu stark verkleinern.

**Änderungsvorschlag**

1012707\_006, Stadt Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### **NEU: Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

*Dieses Ziel eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, abweichend von den Zielen 7.2-2*

*und 7.2-3 Fläche, unter bestimmten Voraussetzungen auch innerhalb der regionalplanerisch*

*festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung in Anspruch zu*

*nehmen, solange es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale*

*Naturmonumente oder Nationalparks handelt. Laut Landesentwicklungsplan sollen erneuerbare*

*Energien insoweit in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang*

*eingbracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Eine*

*Inanspruchnahme dieser BSN-Flächen darf jedoch nur erfolgen, solange die ökologische Funktion,*

*insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.*

In Warendorf gibt es derzeit keine Überlagerung von Windenergiegebieten und BSN-Flächen,

sodass dieses Ziel auf städtischem Gebiet derzeit keine Relevanz entfaltet.

Grundsätzlich

sollten solche Überlagerungen aus Sicht der Stadt Warendorf jedoch möglichst vermieden

werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird man dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Es wird kein Handlungsbedarf erkannt.

##### **Änderungsvorschlag**

1012707\_007, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:**

Inhalt

**NEU: Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

*In diesem Grundsatz wird geregelt, dass geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Windenergieplanungen zu prüfen und bei der Festlegung von Windenergiebereichen auf Regionalplanebene zu berücksichtigen sind. Dabei sind jedoch Standorte mit einem Abstand unter 400 Meter zu Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.*

Auch wenn dieser Grundsatz von der Stadt Warendorf grundsätzlich begrüßt wird, so wird dennoch eine Umwandlung dieses Grundsatzes in ein Ziel der Raumordnung gefordert. Durch die Festlegung als Grundsatz ist eine Berücksichtigung geeigneter Windenergiestandorte und laufender Windenergieplanungen für die Regionalplanungsbehörden nicht verpflichtend. Wie bereits erwähnt, werden für das Stadtgebiet Warendorf im Regionalplan Münsterland nur insgesamt 400 ha als Windenergiebereiche ausgewiesen, obwohl laut des Berichtes des LANUV insgesamt 3.977 ha an Potenzialflächen zur Verfügung stehen. Bedenkt man, dass diese Flächen bereits größtenteils für Windenergie ausgenutzt sind und die ermittelten Flächenpotenziale von der Regionalplanungsbehörde bei weitem nicht ausgeschöpft wurden, bleibt der Großteil der aktuell laufenden Projekte für die Aufstellung von weiteren Windenergieanlagen im zukünftigen Regionalplan Münsterland unberücksichtigt. Sollten diese

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die regionalen Planungsträger können kommunale Planungen übernehmen, müssen dies aber nicht. Daher sind die bestehenden Windenergiestandorte und kommunalen Windenergieplanungen durch einen Grundsatz zu berücksichtigen und nicht als Ziel im LEP.

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**

Verfahren nicht bis Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes (vgl. Ziel 10.2-13) abgeschlossen werden können, so wären sie auf die kommunale Planung angewiesen, was voraussichtlich zu einer massiven Verzögerung des Ausbaus der Windenergienutzung führen wird. Somit wird genau das Gegenteil von dem erreicht, was mit dem Wind-an-Landgesetz verfolgt wird, nämlich die Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Des Weiteren ist die Herleitung des in diesem Grundsatz vorgegebenen einzuhaltenden Abstands von 400 Metern zu Wohnbebauung von der Stadt Warendorf grundsätzlich nachvollziehbar. Bereits § 249 Abs. 10 BauGB legt fest, dass nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Da im Regelfall Windenergieanlagen eine Höhe von ca. 200 Meter aufweisen, ergibt sich dieser Abstand von 400 Metern zu Wohnbebauung automatisch

Jedoch ist aus Sicht der Stadt Warendorf diese Abstandsregelung zum einen nicht hinreichend klar formuliert, da aus dem Begriff ?Wohnbebauung? nicht eindeutig hervorgeht, welche Art von Wohnbebauung gemeint ist. Sollten von dieser Regelung neben dem allgemeinen Siedlungsbereich auch Wohngebäude im Außenbereich betroffen sein, würde dieser Umstand zum anderen einen Widerspruch zwischen dieser Abstandsvorgabe und den nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen verursachen. Zur Ermittlung der Windenergiezonen hat die Regionalplanungsbehörde die Konzentrationszonen als Grundlage genutzt. Die Abgrenzungen hierbei sind nahezu identisch. Leider verfügen die Grenzen dieser Konzentrationszonen auch im Gebiet der Stadt Warendorf an mehreren Stellen nicht über den geforderten Abstand von 400 Metern. Gemäß der Formulierung des LEP müssten diese Flächen als ungeeignet eingestuft werden und demnach unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Warendorf empfiehlt daher eine Überprüfung und bessere Abstimmung beider Raumordnungspläne, um solche widersprüchlichen Ziele und Grundsätze zu vermeiden.

1012707\_008, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934  
**StN-ID:** 1012707\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:**

Inhalt

**NEU: Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

*Durch dieses Ziel werden die Regionalplanungsbehörden dazu verpflichtet, im Zuge eines alle 5 Jahre durchzuführenden Monitorings, die Windenergiebereiche hinsichtlich der technischen Entwicklungen und der Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung zu überprüfen und fortzuschreiben.*

Diese Zielvorgabe wird von der Stadt Warendorf begrüßt, da so sichergestellt werden kann, dass der Ausbau langfristig, auch ohne kommunale Planung, weiter vorangetrieben werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird nicht geändert.

**Änderungsvorschlag**

1012707\_009, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

**NEU: Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

*Unabhängig von der kommunalen Flächenausweisung, soll der Flächenanteil der auf Regionalplanebene festgelegten Windenergiebereiche nicht mehr als 15 % der Gesamtfläche betragen.*

Diese Flächenobergrenze wird von der Stadt Warendorf begrüßt, da so einer Überlastung der einzelnen Kommunen, die ein hohes Flächenpotenzial aufweisen, entgegengewirkt werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012707\_010, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

**Adressangaben:**

Inhalt

**NEU: Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

*Durch dieses Ziel wird den Kommunen vorgegeben, die Inanspruchnahme von geeigneten Industrie- und*

*Gewerbeflächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung jedoch*

*als eine arrondierende (z.B. in Form von Rest- und Abstandsflächen) und den anderen Nutzungen*

*untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen.*

Eine klimaverträgliche Energienutzung von Industrie- und Gewerbebeständen wird auch von der Stadt Warendorf im Zuge der Bauleitplanung bereits verfolgt und daher im Grundsatz unterstützt. Jedoch kann diese verpflichtende Prüfung aus Sicht der Stadt Warendorf massiv in die kommunale Planungshoheit eingreifen. Aufgrund einer fehlenden, klarstellenden Überleitungsvorschrift wären auch laufende Bebauungsplanverfahren, die bis zur Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes nicht abgeschlossen werden, von dieser Regelung betroffen.

Dies würde zu einer massiven Verzögerung bei diesen Bauleitplanverfahren führen, weshalb gegen dieses Ziel in dieser Form erhebliche Bedenken bestehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das Ziel 10.2-12 hat keinen Einfluss auf neue Pläne der Bauleitplanung, daher werden sich dadurch keine Verzögerungen ergeben.

**Änderungsvorschlag**

1012707\_011, Stadt Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### **NEU: Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

*Das Ziel 10.2.-13 regelt den Übergangszeitraum ab Inkrafttreten des Landesentwicklungsplanes und bis zur Rechtskraft der jeweiligen Regionalpläne. Hierbei wird vorgegeben, dass bis zum Abschluss der Regionalplanänderung der Zubau von Windenergieanlagen nur auf Flächen erfolgen darf, die im Regionalplan Münsterland als Windenergiebereiche vorgesehen sind.*

Wie bereits unter dem Grundsatz 10.2-9 erwähnt, wird ein Großteil der Projekte für die Aufstellung von Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Warendorf im Änderungsverfahren des Regionalplanes Münsterland nicht berücksichtigt. Darüber hinaus sollten laut früheren Aussagen der Regionalplanungsbehörde Windenergieanlagen ihre Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erst nach Rechtskraft des Regionalplanes und mit Bekanntgabe der Erreichung des Flächenbeitragswertes verlieren. In den Fällen der Nichterreichung des erforderlichen Flächenbeitragswertes auf Regionalplanebene wären sogar Windenergieanlagen unabhängig von den darin ausgewiesenen Windenergiegebieten weiterhin privilegiert. Die jetzige Überleitungsvorschrift stellt demnach eine Verschärfung der Fristen dar, da so laufende und ggf. bis zur Rechtskraft des Landesentwicklungsplanes nicht abgeschlossene und derzeit auf Regionalplanebene unberücksichtigte Verfahren wiederum auf die kommunale Bauleitplanung angewiesen wären. Aus Sicht der Stadt Warendorf wird dieser Umstand voraussichtlich zu einer massiven Verzögerung beim Ausbau der Windenergienutzung führen. Aus diesem Grund wird gefordert,

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stadt schlägt eine baurechtliche zusätzliche Übergangsregelung vor, die im Bundesrecht im Baugesetzbuch zu ergänzen wäre. Hierzu wird aktuell noch die Diskussion im Land geführt, diese Diskussion ist inhaltlich unabhängig von den mit dem LEP verfolgten Zielen.

##### **Änderungsvorschlag**



die Übergangsregelung dahingehend anzupassen, dass bereits im Genehmigungsverfahren befindliche Projekte, die zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund einer auf kommunaler Ebene bewussten Nichtsteuerung der Windenergienutzung, planungsrechtlich zulässig sind, auch nach Inkrafttreten des Regionalplanes umgesetzt werden können, auch wenn sich diese Windenergiestandorte außerhalb der vorgegebenen Windenergiebereiche befinden. Die in dem Ziel formulierte Ausnahmeregelung wird der Problematik nicht gerecht, von der nicht nur die Stadt Warendorf betroffen sein wird. Ohne eine Anpassung dieses Ziels ist von einem massiven Verwaltungsaufwand auf allen Planebenen und von Verfahrensverzögerungen auszugehen.

1012707\_012, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**Ziel 10.2-5 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

*Das Ziel zur Solarenergienutzung wird dahingehend erweitert, dass zukünftig Freiflächen-Solarenergieanlagen mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich sind, solange der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.*

Die Stadt Warendorf begrüßt, dass in Bezug auf die Freiflächen-Solarenergieanlagen genaue Vorgaben zur Prüfung der Raumbedeutsamkeit im Zuge der Bauleitplanverfahren gemacht werden.

Dennoch wäre es aus Sicht der Stadt Warendorf hilfreich gewesen, wenn der Bundesgesetzgeber die Privilegierung für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie gem. § 35

Abs. 1 Nr. 8b BauGB im Außenbereich nicht nur auf Flächen längs Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen eingeschränkt hätte. In Warendorf können mit der aktuellen Rechtslage nur

Freiflächen-Solarenergie mithilfe kommunaler Bauleitplanung ermöglicht werden. Auch dies

führt aus Sicht der Stadt Warendorf zu keiner Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. Die hier angesprochenen Hinweise betreffen ein Bundesgesetz und haben somit keinen Einfluss auf die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

**Änderungsvorschlag**

1012707\_013, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

**NEU: Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie:**

*Dieses Ziel legt fest, dass bei der Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden nur Agri-Photovoltaikanlagen genutzt werden dürfen, um gleichzeitig diese besonders ertragsfähigen und hochwertigen Böden für den landwirtschaftlichen Anbau zu erhalten.*

Die Stadt Warendorf begrüßt die Zielvorgabe, da damit ein schonender Umgang mit Grund und Boden gewahrt und den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012707\_014, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

**NEU: Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie**

*Ergänzend zu dem Ziel 10.2-15 legt dieser Grundsatz fest, dass in landwirtschaftlichen Kernräumen nur die Nutzung von Agri-Photovoltaikanlagen erfolgend darf.*

Die Stadt Warendorf begrüßt diesen Grundsatz, da damit ein schonender Umgang mit Grund und Boden gewahrt und den Belangen der Landwirtschaft Rechnung getragen wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012707\_015, Stadt Warendorf

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

**NEU: Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

*In diesem Grundsatz wird beschrieben, welche Standorte vorzugsweise für Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden sollen. Hierzu gehören:*

? *Geeignete Brachflächen*

? *Geeignete Halden und Deponien*

? *Geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten*

? *Künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder*

? *Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist*

? *Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und*

*überregionalen Schienenwegen*

? *Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m von anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum*

Auch wenn die Standortsteuerung über diesen Grundsatz für die Stadt Warendorf nachvollziehbar und für die zukünftige Standortermittlung hilfreich ist, so wäre es dennoch sinnvoller gewesen, wenn der Bundesgesetzgeber die Privilegierung für die Nutzung von solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB im Außenbereich nicht nur auf Flächen längs Schienenwege des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen eingeschränkt hätte. In Warendorf können mit der aktuellen Rechtslage nur Freiflächen-Solarenergie mithilfe kommunaler Bauleitplanung ermöglicht werden. Auch dies führt aus Sicht der Stadt Warendorf zu keiner Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht. Die hier angesprochenen Hinweise betreffen ein Bundesgesetz und haben somit keinen Einfluss auf die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

##### **Änderungsvorschlag**



1012707\_016, Stadt Warendorf

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008934

**StN-ID:** 1012707\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

*Dieser Grundsatz legt fest, dass die Bauleitplanung die Freiflächen-Solarenergienutzung innerhalb des Siedlungsraumes als arrondierende, den gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen soll.*

Eine klimaverträgliche Energienutzung von Industrie- und Gewerbestandorten wird auch von der Stadt Warendorf im Zuge der Bauleitplanung bereits verfolgt und daher im Grundsatz unterstützt.

Jedoch kann dieser Grundsatz aus Sicht der Stadt Warendorf massiv in die kommunale Planungshoheit eingreifen, da aufgrund einer fehlenden, klarstellenden Überleitungsvorschrift auch laufende Bebauungsplanverfahren, die bis zur Rechtskraft des Landesentwicklungsplans nicht abgeschlossen werden, von diesem Grundsatz betroffen wären. Auch wenn diese raumordnerische Vorgabe der Abwägung zugänglich ist, so müsste zumindest dieser Belang im Verfahren abgewogen werden, um einen Abwägungsausfall zu verhindern. Dies würde zu einer massiven Verzögerung bei den laufenden Bauleitplanverfahren führen, weshalb die Einführung dieses Grundsatzes in dieser Form nicht unterstützt werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein Abwägungsausfall liegt vor, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet oder erkennbar ist. Mit dem Start des Beteiligungsverfahrens am 23. Juni 2023 gelten die sich in Aufstellung befindlichen Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung und sind entsprechend zu berücksichtigen. Auch wenn Grundsatz 10.2-18 kein Ziel der Raumordnung ist (sondern nur ein Grundsatz) so ist dieser doch mit Start des Beteiligungsverfahrens bekannt und die Kommune hat die Möglichkeit diesen in Ihrer Abwägung zu berücksichtigen. Sollte dies in laufenden Bauleitplanverfahren nicht geschehen, so ist dies bis zum Satzungsbeschluss von der Kommune nachzuholen, wenn der Grundsatz bis dahin in Kraft getreten ist.

**Änderungsvorschlag**

## Gemeinde Finnentrop

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008910

**StN-ID:** 1012678\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

### Adressangaben:

#### Inhalt

die Stellungnahme der Gemeinde Finnentrop ist als Anhang beigefügt. Leider können die in der Stellungnahme angesprochenen Windenergiebereiche der Gemeinde Finnentrop nicht als Shape-datei als Anlage hinzugefügt werden. Bitte melden Sie sich, falls Sie die WEB als shape-datei benötigen.

Die Landesplanungsbehörde NRW hat eine Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum veröffentlicht, die die Windenergiebereiche u.a. im Regionalplanentwurf Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein darstellt.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplan Arnsberg - Räumlicher Teilplan Märkischer Kreis, Kreis Olpe und Siegen-Wittgenstein hat die Gemeinde Finnentrop gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg von der hier in Rede stehenden Karte zur Steuerung der Windenergienutzung abweichende Windenergiebereiche am 02.05.2023 gemeldet. Die Gemeinde Finnentrop beantragt die Übernahme der abweichenden Windenergiebereiche, die im Folgenden dargestellt werden.

Im Regionalplanentwurf (analog zur Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum) sind vier Windenergiebereiche (WEB) vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop dargestellt (vgl. folg. Abb.) Der WEB 18 erstreckt sich über das Gemeindegebiet von Lennestadt und teilweise Finnentrop.

(Es folgen 2 Kartenauszüge)

Die Gemeinde Finnentrop trägt die dargestellten WEB 12, 14 und 15 mit und spricht sich für eine Berücksichtigung in den laufenden Planungen des Regionalplans aus - und eben hier zur Berücksichtigung in der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum. In den WEB 12 und 14 werden bereits WEA geplant und entsprechende Genehmigungsverfahren laufen.

Allerdings spreche ich mich detlich gegen die Ausweisung der WEB 16 und 18 (betreffend die Teilfläche auf Finnentrop Gemeindegebiet) aus. Eine entsprechende Ausweisung der beiden WEB hätte eine massive der Orte Fretter, Ramscheid,

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Kommune mit diesen Anregungen im Regionalplanverfahren einbringt.

##### **Änderungsvorschlag**



Schöndelt, Serkenrode und Wiebelhausen durch WEA zur Folge, die folglich mit einer optisch bedrängenden Wirkung einhergehen würden.

Anstatt der Flächen 16 und teilweise 18 bringe ich zwei neue Flächen mit ein. Eine Fläche befindet sich am Oberbecken. Diese Fläche wird bereits mit 5 WEA von der Firma Juvi beplant. Dazu liegt bereits ein Vorbescheid vor, wobei aktuell ein Änderungsantrag bzgl. einer Offenheit zum Anlagentyp bei der Genehmigungsbehörde eingereicht wurde.

Eine weitere Fläche befindet sich zwischen den Ortsteilen Hülschotten und Heggen. Hierzu existieren ebenfalls erste Planansätze. Die Erneuerbare Energien Beteiligung- und Entwicklungsgesellschaft Olpe mbH (EEBE) wird ggf. in den Planungen involviert.

In Summe werden damit fünf Windenergiebereiche (vgl. folg. Abb.) mit einer Größe von rd. 5 km<sup>2</sup> auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop ausgewiesen. Die entspricht rd. 5% der Gemeindefläche. Die Gemeinde Finnentrop übertrifft somit die Flächenvorgabe von 2,13% für die Planungsregion Arnsberg um mehr als das Doppelte.

Die hier dargestellten Windenergiebereiche werden auch als shape-Datei zur Verfügung gestellt.

(Es folgt eine Karte mit den gemeldeten Windenergiebereichen seitens der Gemeinde Finnentrop).

Ich bitte um Berücksichtigung der seitens der Gemeinde Finnentrop dargestellten Windenergiebereiche.

Mit freundlichen Grüßen

Achim Henkel

## Stadt Beverungen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008566  
**StN-ID:** 1012420\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

1. Stellungnahme der zu dem Verfahren  
Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine unverhältnismäßig kurze Frist vom 14.06. bis 28.07.2023, wobei der Großteil des Beteiligungszeitraums in den Ferien NRW liegt. Dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit und Tragweite der Änderungen und im Zusammenhang mit möglichen politische Beratungen unangemessen und wird von der Stadt Beverungen kritisiert.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

#### **Änderungsvorschlag**

1012420\_002, Stadt Beverungen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008566  
**StN-ID:** 1012420\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

Inhalt

2. Stellungnahme zu den relevanten Änderungspunkten  
Grundsätzliches  
In den Festlegungen oder Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet, die erläutert werden sollten bzw. bei denen auf die entsprechende Gesetzesgrundlage verwiesen werden sollte:  
Rotor-außerhalb-Flächen, Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum werden die großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen als ?Kernpotentialflächen? bzw. ?No-Regret-Flächen? bezeichnet. Hier stellt sich die Frage, ob mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist oder ob es neben den Kernpotentialflächen noch weitere Flächen gibt. Wenn mit den Begriffen das Gleiche gemeint ist, kann der Begriff ?No-Regret-Fläche? entfallen, da dies sonst zu Irritationen führt. Sind unter-schiedliche Flächenkulissen gemeint, ist dies zu erläutern.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Erläuterungen sind aus hiesiger Sicht verständlich. Der Begriff "Rotor außerhalb der Fläche" bedeutet, dass auf den Windenergieflächen die Türme innerhalb der Windenergieanlagen stehen müssen und der Rotor über die Grenze der Fläche hinausragen darf. Go-To-Flächen sind eine erste Bezeichnung für die neue Flächenkategorie, die durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) der EU eingeführt wurde, aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist. Kernpotenzialflächen und No-Regret-Flächen sind ausweislich der Erläuterungen synonym zu verstehen. Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete sind europarechtlich definiert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012420\_003, Stadt Beverungen

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008566  
**StN-ID:** 1012420\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

Inhalt

Windenergie  
Ziel 10.2-2 ?Vorranggebiete für die Windenergienutzung?  
In den Erläuterungen hierzu wird erwähnt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angesetzt, da die Bereitstellung entsprechender Flächen-anteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Im Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen? erfolgt eine erneute Erläuterung hierzu. Es wird angeregt, die Zielfestlegung 10.2-2 um folgende Formulierung zu ergänzen: ?Dabei sind pro Gemeinde maximal 15% der Gemeindefläche als Windenergiebereiche festzulegen.?  
Bei entsprechender Berücksichtigung kann der Grundsatz 10.2-11 dann entfallen. Des Weiteren ist in dem Ziel festgelegt, dass in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in einem bestimmten Umfang mindestens festgelegt sind. Damit es innerhalb der Planungsregion Detmold, und hier vor allem im Kreis Höxter, nicht zu einer übermäßigen Ausweisung von Windenergiebereichen kommt, sollte der mindestens geforderte Wert nicht um mehr als 5% überschritten werden. Dies ist mit in die Zielfestlegung aufzunehmen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Es wird bewußt keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen, aber auch weitere kommunale Belange vor Ort dabei in den Blick zu nehmen. Entsprechend ist es auch denkbar, dass die genannte Grenze infolge der Abwägung der regionalen Planungsträger überschritten wird. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt ohnehin unberührt.

**Änderungsvorschlag**

1012420\_004, Stadt Beverungen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008566  
**StN-ID:** 1012420\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Ziel 10.2-6 ?Windenergienutzung in Waldbereichen?  
Als Nadelwaldflächen werden in den Erläuterungen zum o.g. Ziel solche mit mehr als 50 % Nadelbaumanteil definiert. Die Bundeswaldinventur definiert Nadelwald demgegenüber jedoch erst ab 90 % Nadelbaumanteil. Diese Definition sollte zu Grunde gelegt werden, zumal bei 50 % kaum von ??einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand.? gesprochen werden kann. Ansonsten ist die Inanspruchnahme auch ökologisch höherwertiger Mischwälder für Windenergievorhaben absehbar. Zudem sollten ausschließlich die Kalamitätsflächen, die aufgrund der Borkenkäferplage ab 2018 entstanden sind -unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung/Bepflanzung - als solche bzw. als Nadelwaldflächen für die Nutzung für WEA freigegeben werden. Die auf den Kyrillflächen in gutem Glauben bereits vor mehr als 15 Jahren durchgeführten Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald würden sonst obsolet. Auch diese Wälder leisten heute schon einen Beitrag für die Biodiversität und al- 1 -s CO2- Senke.

Die Freigabe von Waldflächen für die Windenergienutzung wird auch hinsichtlich seiner Folgewirkung kritisch gesehen. Die Forstbehörde fordert für die Waldumwandlung in der Regel einen flächenhaften 1:1 Ausgleich. Der Kreises Höxter befürchtet, dass entsprechende Aufforstungen vornehmlich auf Grünlandflächen erfolgen würden. Dies widerspräche aber der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW sowie den in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen formulierten Erhaltungszielen zum Erhalt von Grünland. Um den hohen Grünlandverlust der letzten Jahrzehnte und dem damit verbundenen Artenverlust zu stoppen, sollte die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Grund der genannten Folgewirkung nicht zur Regel werden. In diesem Kontext ist auch zu überdenken, ob von der forstbehördlichen Forderung eines 1:1 Ausgleiches von Waldflächen abgewichen werden kann. Denkbar wäre so z.B. ein flächenmäßiger Ausgleich für in Anspruch genommene Nadelholzbestände in standortgerechte Edellaubwälder im Verhältnis 2:1.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Bundeswaldinventur ist eine Stichpunktinventur und trifft keine Aussage über die Gesamtfläche. Daraus resultiert, dass es keine flächendeckenden Daten (GIS-Layer) gibt, mit den die regionalen Planungsträger und Gemeinden arbeiten können. Darüber hinaus führen die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung fort, was in der Praxis gelebt wird. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Wiederaufgeforstete oder durch Sukzession entstandene Laubwälder besitzen in der Regel erst nach 20 Jahren eine hohe Biotopwertigkeit von Laubwäldern. Aus diesem Grund können Windenergiebereiche auf Kalamitätsflächen ausgewiesen werden.

Die Regelungen der Waldumwandlung sind nicht Teil des 2. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan. Es handelt sich um ein fortstrechtliches und kein raumordnerisches Instrument. Die Landesregierung nimmt die Bedenken des Einwenders zur Kenntnis und wird die Entwicklungen beobachten. Falls ein Gegensteuern notwendig wird, werden entsprechende Verfahren in die Wege geleitet.

##### **Änderungsvorschlag**

## 1012420\_005, Stadt Beverungen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008566

**StN-ID:** 1012420\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

### Adressangaben:

#### Inhalt

Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“

Die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung wird seitens der Stadt Beverungen abgelehnt. BSN-Flächen sind hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotop-verbundsystems (Biotopverbundstufe 1) und sind erst z.T. bereits als Naturschutzgebiet gesichert. BSN-Flächen, die für die Windenergienutzung freigegeben würden, könnten zudem später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Diese Flächen sollten daher freigehalten werden. Die Entscheidungsverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung kann zudem zu unterschiedlichen Vor-gehensweisen in den verschiedenen Regierungsbezirken führen. Dies ist zu vermeiden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und durch die Ausnahme werden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke weiterhin planerisch geschützt.

Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen, Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch eine perspektivische Unterschutzstellung durch ein Naturschutzgebiet usw. muss in die Abwägung mit eingestellt werden. Mit dem Ziel 10.2-8 wird sichergestellt, dass die regionalen Planungsträger in der Lage sein werden, ihre Flächenbeitragswerte zu erreichen und dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden.

Da jeder Planungsraum unterschiedlich ist und die regionalen Planungsträger autonom voneinander handeln, liegt es in der Natur der Planung, dass an verschiedenen Orten mit Planungen unterschiedlich umgegangen wird. So wird sichergestellt, dass es in jeder Region zur bestmöglichen Lösung kommt.

##### **Änderungsvorschlag**

## 1012420\_006, Stadt Beverungen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008566

**StN-ID:** 1012420\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

### Adressangaben:

#### Inhalt

Ziel 10.2-12 ?Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten?  
Die Verwirklichung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) wird re-gelmäßig mit Problemen verbunden sein (Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung und Abstand-flächen). Die vorhandenen GE und GI sollten auch aufgrund von Flächenknappheit i.d.R. für produzierenden Gewerbe vorgehalten werden.  
Die Flächenanalyse Windenergie des LANUV Fachbericht 142 hat Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und GE und GI ausgeschlossen (vgl. hierzu S 10, 16, 20 und 21 des Fachberichts). Des-halb ist auch nicht nachzuvollziehen, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in GI und GE vorgesehen ist.  
Die Planung von Windenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung über- lassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Das Ziel sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfäl-len Windenergieanlagen in GE oder GI zu planen.  
Sollte die Landesplanungsbehörde das o.g. Ziel nicht streichen:  
In den Erläuterungen wird dargestellt, dass ?die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Ener-gien durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt wer-den soll.? Hier sollte das Wort ?erheblich? gestrichen werden, da in der Festlegung von einer ?untergeord-neten Nutzung? die Rede ist.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

##### Begründung

Die Genehmigungsverfahren werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung geprüft werden sollen, wurden Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Potenzial in die Analyse einbezogen.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Durch eine Energieproduktion nah am Energieverbrauch kann erheblich zu einer dezentralen Versorgung mit erneuerbare Energie beigetragen werden. Allerdings darf nicht der Eindruck entstehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete zweckentfremdet genutzt werden dürfen. Daher steht in Ziel 10.2-13, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist.

##### Änderungsvorschlag

## 1012420\_007, Stadt Beverungen

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008566

**StN-ID:** 1012420\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

### Adressangaben:

#### Inhalt

Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum?

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht, Festlegungen für eine Übergangszeit zu treffen, in der ein Wild-wuchs von Windenergieanlagen unterbunden werden kann.

Kritisch gesehen wird allerdings das im o.g. Ziel vorgesehene Konstrukt.

Die Stadt Beverungen hat mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahre 1997 Konzentrationszonen zur Steuerung der Windenergie i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ausgewiesen. Diese Planung hat bisher allen gerichtlichen Verfahren standgehalten und ist somit wirksam. Des Weiteren wurden in den letzten Jahren über weitere Änderungen des Flächennutzungsplanes sowie zwei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen zusätzliche 234 ha Sondergebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Zur Ausweisung einer weiteren Fläche hat der Rat in der letzten Sitzung am 25.05.2023 den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Auf dem Gebiet der Stadt Beverungen sind bereits jetzt 37 Anlagen mit einer Leistung von 52,6 MW installiert. Das entspricht 21,02 % der Anlagen und 19,75 % der Leistung der Anlagen im Kreis Höxter mit seinen 10 Kommunen. Auch der aktuelle Energiebericht des Netzbetreibers weist für die Stadt Beverungen einen EEG-Anteil von 214% aus. Die Stadt Beverungen hat damit der Windenergie bereits jetzt substantiellen Raum gegeben.

Nach dem o.g. Ziel erfolgt der Zubau von WEA entweder auf den Flächen, die der Regionalplan in seinem Entwurf vorsieht oder, falls dieser noch nicht vorliegt, auf großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen).

Weder aus der Festlegung an sich noch aus den Erläuterungen geht genauer hervor, wie sich diese Gebietskulisse zusammensetzt. Lediglich aus der „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“, die nachträglich noch den Beteiligungsunterlagen hinzugefügt wurde, ergeben sich nun die Kernpotentialflächen. Nach Aussage von Dr. Alexandra Renz (Leiterin Landesplanung) auf der Regionalveranstaltung zur Änderung des LEP am 13.06.2023 in Bochum ist die Flächenanalyse Windenergie die Basis für die Ableitung der Kernpotentialflächen. Hierbei sind allerdings die betroffenen Kommunen mit ihren Planungen nicht berücksichtigt worden.

Für den Kreis Höxter sind in der von der Landesplanungsbehörde veröffentlichten Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum mit sog.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Kernpotentialflächen sind aus der landesweiten Studie der LANUV abgeleitet nach den im LEP beschriebenen Kriterien. Diese Flächen sind eine Zwischenlösung für den erforderlichen sofortigen Windenergieausbau und werden nun kurzfristig durch die Regionalplanelntwürfe mit kommunaler Beteiligung ersetzt. Für eine Berücksichtigung kommunaler Vorleistungen bzw. Planungen enthält der LEP eine entsprechende Festlegung, auch für das Vermeiden übermäßiger flächenmäßiger Inanspruchnahmen.

Das LEP Ziel ist komplex, greift aber im Zusammenspiel mit § 12 ROG und § 36 LPIG auf bewährte landesplanerische Instrumente zurück. Der angesprochene Erlass ist zwischenzeitlich veröffentlicht und konkretisiert die Regelungen und regelt den Verwaltungsvollzug.

##### Änderungsvorschlag



restriktionsarmen Kernpotenzialflächen fünf Kernpotenzialflächen vorgesehen. Eine davon befindet sich offensichtlich auf dem Gebiet der Stadt Beverungen, auch wenn die genaue Ausdehnung der Fläche aufgrund des Maßstabs von 1:300.000 nur schwer nach-vollziehbar ist. Diese Fläche war bereits im Jahre 2012 Gegenstand eines Bauleitverfahrens und ist aufgrund von massiven Bürgerprotesten nicht weiterverfolgt worden. Die Ausweisung dieser Fläche wird daher von der Stadt Beverungen strikt abgelehnt, insbesondere da die Flächenausweisung weder mit der Stadt Beverungen oder dem Kreis Höxter als Genehmigungsbehörde abgestimmt wurden. Analog zu den Grundsätzen 10.2-9 und 10.2-11 sind die Kernpotentialflächen auch mit den betroffenen Kommunen abzustimmen. Dies ist in die Zielfestlegung direkt aufzunehmen. Die Erläuterungen hierzu reichen an der Stelle nicht aus.

Außerdem entwickelt die Karte in der vorliegenden Form keinen verbindlichen Charakter. Die Karte ist daher als Erläuterungskarte dem LEP direkt anzuhängen. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wie mit kommunalen Flächenausweisungen im Rahmen von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung von WEA im Außenbereich mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umzugehen ist. Nach § 245 e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen dieser Ausweisungen fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wie im Falle der Stadt Beverungen (1997) wirksam geworden ist. Sie entfallen erst, wenn das Erreichen eines Flächenbeitragswerts festgestellt worden ist, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau im Übergangszeitraum allerdings auf den Flächen, die der Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorgesehen hat und soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, auf großen, zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen). Würde man nun den Festlegungen in Ziel 10.2.13 folgen, wären die kommunalen Flächenausweisungen somit faktisch wirkungslos, da hier offenbar kein Zubau stattfinden kann. Dem steht aber ausdrücklich § 245 e Abs. 1 BauGB entgegen. Insofern wird angeregt, den Zusammenhang zwischen dem hier gegenständlichen Ziel und § 245 e Abs. 1 BauGB näher zu erläutern bzw. die Zielformulierung zu überarbeiten.

In den Erläuterungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass solche Bereiche werden in jeder Planungs-region anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Hier stellt sich die Frage, wie die Konzeption der Kernpotenzialflächen bereits 2023 greifen kann. Man kann davon ausgehen, dass der LEP frühestens 2024 in Kraft treten wird und erst mit Inkraft-treten das Konstrukt der Kernpotenzialflächen Anwendung finden kann. Bis dahin handelt es sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung der Abwägung unterliegt und eben nicht strikt zu beachten ist. Vorgesehen ist auch, dass bis 2024 die ersten Entwürfe der Regionalpläne für die Windenergiebereiche vorliegen, so dass dann der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist aber auch nochmal auf § 245 e Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Begrüßt wird, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraums mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung raumbedeutsamer Planungen) begegnet und dass dies im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden soll.

Kritisch gesehen wird, dass weitere Einzelheiten die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass regeln will. Statt eines ergänzenden Erlasses sind die Einzelheiten in den Erläuterungen zum LEP direkt darzulegen.

Insgesamt wird gefordert das Ziel zu überarbeiten.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008566

**StN-ID:** 1012420\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Raubedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen  
Ziel 10.2-14 ?Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum?  
Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?  
Grundsatz 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?  
Grundsatz 10.2-17 ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum?

Die Zielfestlegung 10.2-14 ist nur im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?, den Grundsätzen 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? und 10.2-17 ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum? zu sehen.

Auf den ersten Blick scheint sich eine Öffnung des gesamten Freiraums (mit Ausnahmen von Waldbereichen und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu ergeben. Allerdings ergeben sich durch die nachfolgenden Festlegungen Einschränkungen.

Durch das Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ scheidet schon einmal hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl  $\geq 55$ ) für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (außer Agri-PV-Anlagen) aus.

Die nachfolgenden Grundsätze sind jedoch bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, so dass sich hier im Planungsprozess eine Abschtichung ergibt. Zunächst ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob folgende Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen.

- ? geeignete Brachflächen,
- ? geeignete Halden und Deponien,
- ? geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- ? künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer,
- ? Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wenn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass sich das Umfeld von Windenergieanlagen nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen eignet, dann ist dieses Ergebnis bei der Aufstellung eines Bebauungsplans von der Kommune zu beachten. Somit besteht kein Widerspruch.

Auch wenn unter den Modulen neue Grundlandflächen entstehen so sollte die Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen i.d.R. nicht zu einer Populationsbedrohenden Falle für gefährdete windenergiesensible Arten entwickeln. Die Vorteile neuer Grünlandflächen sollten hier überwiegen. Diese Konflikte sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten.

Auch wenn die vorzugsweise Ausweisung an Bundesfernstraßen gegenüber der Ausweisung an Landesstraßen nicht direkt im Grundsatz erwähnt wird, so sind auch die Erläuterungen Bestandteil des Grundsatzes und dienen der Kommune als Hinweise für die von ihr vorzunehmende Abwägung. Eine darüber hinausgehende Klarstellung ist daher nicht erforderlich.

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswegen sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

Auch in Ziel 10.2-15 wird noch einmal Klargestellt, dass Ziel 10.2-15 die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert ? und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen

ist

? Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen (dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und über-regionalen Schienenwegen erfolgen)

? Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum

? Flächen außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen (außer Agri-PV-Anlagen)

Erst wenn sich hierbei keine geeigneten Standorte ergeben sollten, kann der Freiraum (mit Ausnahme der Waldbereiche und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Insgesamt ergeben sich durch die o.g. Festlegungen größere Flächenkulissen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Allerdings hat die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Ziele des LEP zu beachten, als auch die Grundsätze zu berücksichtigen, so dass nicht automatisch der gesamte Freiraum als Flächenkulisse in Frage kommt. Letztendlich ist, abgesehen von den privilegierten Anlagen nach § 35 BauGB, immer noch die Kommune dafür verantwortlich, auf welchen Flächen sie im Rahmen der Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergieanlagen zulassen möchte.

Durch die Nutzung von Windenergieflächen für Freiflächen-Photovoltaik kann es zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn dadurch unter den Modulen Grünlandflächen entstehen, die prinzipiell gut als Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Arten geeignet sind. Die Anlage attraktiver Nahrungsflächen für solche Arten im Umfeld von Windenergieanlagen wird üblicherweise im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen. Insofern besteht hier ein Widerspruch, den es aufzulösen gilt.

In den Erläuterungen zu 10.2-17 wird ausgeführt, dass ?wegen der unterschiedlichen Raumbelastung Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen sind?. Ein Vorrang der Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen ergibt sich allerdings nicht aus dem Grundsatz direkt, da hier die Begriffe vorrangig und vorzugsweise nebeneinander verwendet werden. Es wird daher angeregt, dies im Grundsatz genauer zu formulieren.

Des Weiteren führt die Formulierung ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen? dazu, dass auch Flächen entlang von allen Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig großes Maß erweitern. Deshalb sollte die Formulierung ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen? ersetzt werden durch ?Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i.S.d. § 3 Abs. 3 StrWG NW, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.?

Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann bereits der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Dazu ist die Vorgabe einer weiteren Flächendifferenzierung wie z. B. nach Gemarkungsgrenzen nicht erforderlich. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.

#### **Änderungsvorschlag**

Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Die Erläuterungen werden um diesen Satz ergänzt.

Auch in Ziel 10.2-15 wird noch einmal Klargestellt, dass Ziel 10.2-15 die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen adressiert ? und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Es stellt sich die Frage, ob das Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ auch indirekte Auswirkungen auf die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) BauGB (keine Agri-PV-Anlagen) haben kann? Denn auch für diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen gilt, dass diese, wenn raumbedeutsam, gem. § 35 Abs. 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Somit wären auch diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl  $\geq 55$ ) nicht zulässig. Dies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden. Um gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land herzustellen, ist zu prüfen, ob nicht als Kriterium für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der mittlere gewichtete Bodenwertpunkt einer Gemarkung heranzuziehen ist. Dies hätte die positive Konsequenz, dass die guten landwirtschaftlichen Böden in Gemarkungen mit geringerer Bodenqualität weiterhin für die landwirtschaftliche Urproduktion zur Verfügung stehen.

1012420\_009, Stadt Beverungen

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008566

**StN-ID:** 1012420\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-18 ?Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum?

Die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Der Grundsatz sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.

##### Änderungsvorschlag

## Stadt Brilon

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009226  
**StN-ID:** 1013315\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

### Inhalt

1. Flächenvorgaben im Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für die Windenergie planerisch sichern. Für das Jahr 2027 wird durch das WindBG ein Flächenbeitragswert von mindestens 1,1 % der Ladefläche (37.524 ha) angesetzt.  
In den sechs Planungsregionen NRWs sind Bereiche für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) mit einem Mindestumfang bis 2025 festzulegen. Aufgrund der LANUV-Potentialstudie Wind wird im LEP der jeweilige Flächenbeitragswert der Planungsregionen festgelegt.

Dieser beträgt für die Planungsregion Arnsberg 13.186 ha. Dabei wurde die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf max. 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten.  
Die Stadt Brilon hat zurzeit 1.120 ha Flächen für die Windenergie ausgewiesen. Dies entspricht ca. 4,9 % des gesamten Stadtgebietes (22.895 ha). Die Flächen setzen sich zusammen aus den in der 97. FNP-Änderung dargestellten Vorrangzonen / Positivflächen (1 ?Windsberg?, 2 ?Wülfe / Alme?, 5 ?Madfeld? und 6 ?Radlinghausen / Rösenbeck?) und den ?Restflächen? aus der 40. und 68. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon. Die beiden letztgenannten Änderungen sollten durch die 97. FNP-Änderung überplant werden. Da das OVG Münster die 97. FNP-Änderung mit Urteil vom 20.01.2020 hinsichtlich der Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 BauGB für unwirksam erklärt hat, ist die Herausnahme dieser ?Restflächen? nicht erfolgt.

Die in Brilon vorhandenen Windenergieflächen von 1.120 ha erfüllen 85 % des für die Planungsregion Arnsberg ermittelten Flächenbeitragswertes von 13.186 ha. Damit stellt die Stadt Brilon bereits einen überproportional hohen Anteil an Flächen für die Windenergie zur Verfügung.  
Im Vergleich beträgt der Anteil des Briloner Stadtgebietes an der Gesamtfläche der

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine kreis- oder gemeindegrenzüberschreitende Festlegung erfolgt im LEP nicht.

#### **Änderungsvorschlag**

Planungsregion Arnsberg mit einer Größe von 619.056 ha lediglich ca. 3,7 %.  
Im Stadtgebiet von Brilon stehen laut Übersichtskarte des Hochsauerlandkreises zurzeit insgesamt 64 Windenergieanlagen mit einer gesamten Nennleistung von ca. 151 MW.  
Bei acht dieser Anlagen handelt es sich um Einzelstandorte, die sich außerhalb der Vorrangzonen / Positivflächen der 97. FNP-Änderung und auch außerhalb der verbleibenden ?Restflächen? aus der 40. und 68. FNP-Änderung befinden. Von den acht genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen liegen zwei außerhalb der Vorrangflächen. Auch für diese ?Einzelanlagen ist ein noch zu bestimmender Flächenfaktor anzusetzen.



1013315\_002, Stadt Brilon

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009226

**StN-ID:** 1013315\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

2. Ausschlusskriterien durch Festlegung von Abstandsbereichen  
Nachdem der Grundsatz 10.2-3 ?Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen® und damit der planerische Vorsorgeabstand von 1500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten entfallen ist, definiert das LANUV in seinem Fachbericht 142 ?Flächenanalyse Windenergie NRW? verschiedene Ausschlusskriterien (inklusive der teilweise erforderlichen Abstandsbereiche) für Flächen, auf denen die Errichtung von WEA in der Regel nicht möglich sein wird. Unter Punkt 3.1 der Flächenanalyse wird ausgeführt, dass durch die Ausschlusskriterien der Kategorie Siedlung 85% der Gesamtfläche NRW ausgeschlossen werden. Danach ist die Windenergienutzung in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und im Umkreis von 700 m ausgeschlossen. Von Wohngebäuden im Außenbereich ist ein Abstand von 500 m einzuhalten.  
Aus Sicht der Stadt Brilon sollten zum Schutz der Bevölkerung 950 m um Allgemeine Siedlungsbereiche von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Bei drohender Umzingelung oder wenn eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf zu befürchten ist, soll dieser Vorsorgeabstand im Einzelfall noch erweitert werden können.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009226  
**StN-ID:** 1013315\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

3. Ausschlusskriterium ?Tourismusregion Briloner Süden?  
Der Tourismus in Brilon hat in den letzten Jahren einen großen Aufschwung genommen. Nach Angaben von IT.NRW verzeichnet Brilon einen Zuwachs an Übernachtungen/Jahr mit stark steigender Tendenz. Grundlage für die positive Entwicklung war und ist die Positionierung Brilons als Outdoorstandort. Aufgrund dieser Positionierung, des Ausbaus der touristischen Infrastruktur und der verstärkten Nachfrage, sind erhebliche private Investitionen ausgelöst worden. So ist das Beherbergungsangebot in allen Segmenten deutlich erweitert worden. Brilon ist ein wichtiger Bestandteil der Tourismusdestination Sauerland, die in ihrer Tourismusstrategie das Ziel formuliert hat, Deutschlands inspirierende Outdoorregion zu werden.

Der Teil des Briloner Stadtgebietes südlich der B 7 bis zur Landesgrenze zu Hessen ist geprägt durch touristische Nutzungen. In diesem Bereich liegt das touristische Kerngebiet der Stadt, der sogenannte ?Briloner Süden?. In unmittelbarer Nähe befindet sich auch das Kurgebiet des Kneippheilbades Brilon.

In den letzten beiden Jahrzehnten hat die Stadt den Aktiv- und Gesundheitstourismus in diesem Bereich durch eine Vielzahl von Maßnahmen und mit Investitionen in Millionenhöhe ausgebaut. Die Investitionen wurden zunächst von der Stadt, der früheren Brilon Touristik und der BNVT ?Brilon Wirtschaft und Tourismus GmbH- getätigt. Daneben wurden Eigenmittel von Verbundprojekten (Rothaarsteigverein, Sauerland Waldroute, Wintersportarena Sauerland, Radwelt Sauerland) und von privater Seite investiert.

Durch die regionalplanerisch vorgesehene Ausweisung von Windenergiebereichen speziell im beschriebenen Gebiet werden Tourismus und Freizeitnutzung erheblich negativ betroffen sein. Aus allen Untersuchungen geht hervor, dass insbesondere der landschaftsgebundene Tourismus (Wandern, Radfahren, Skilanglauf) sehr sensibel auf WEA in unmittelbarer Nähe reagiert. Die Ästhetik der Landschaft und das Landschaftsempfinden werden erheblich negativ beeinträchtigt. Der Wert der für Teile der touristischen Infrastruktur eingesetzten Fördergeldern der EU, des Bundes und des Landes würde in Frage gestellt werden.

Durch die für die Windenergienutzung vorgesehenen Bereiche führen für die

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. die von der Einwanderin vorgebrachten Belange des Tourismus) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

Die Anregungen zur Ausweisung von Vogelschutzgebieten und deren rechtliche und fachliche Grundlage beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Der Ausbau von Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Damit einhergehend sind die Verfahrenserleichterungen durch die RED III. Die Verfahrenserleichterungen gelten aber nicht für Schutzgebiete, weil dies aus naturschutz- und artenschutzfachlicher Sicht nicht für Windenergie geeignet sind. Deshalb werden Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete vom Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldgebieten ausgenommen.

**Änderungsvorschlag**

Tourismusdestination Sauerland wichtige Angebote, wie z. B. die zertifizierten Wanderwege Rothaarsteig, Sauerland Waldroute, Briloner Kammweg und Olsberger Kneippweg. Diese Zertifizierungen und weitere Investitionen in den Ausbau von Rund- und Themenwegen (Gewerkenweg) führen dazu, dass die Sauerländer Walddörfer wie Brilon als erste "Qualitätsregion Wandern" in Deutschland ausgezeichnet wurden. Dies stellt einen wichtigen Wettbewerbsvorteil bei der Gewinnung neuer Urlaubsgäste dar. Sollten in dem Bereich WEA (inkl. Zu- und Abwege, Stromleitungen etc.) gebaut werden, ist eine Zertifizierung kaum mehr möglich.

Ebenfalls im "Briloner Süden" ist der Fahrradtourismus ausgebaut worden. Ein Schwerpunkt setzt Brilon in die Entwicklung des Mountainbike-Angebotes. Der TrailGround Brilon gilt als ein Leuchtturmprojekt für dieses Segment. Derzeit läuft das Genehmigungsverfahren für einen deutlichen Ausbau des TrailGrounds mit Anbindung an Waldeck-Frankenberg sprich Willingen und Diemelsee.

Außerdem befindet sich in dem infrage stehenden Bereich das Loipen- und Nordic Walkingnetz von Brilon, das als DSV Nordic Aktivzentrum zertifiziert ist. Im Sauerland gibt es nur noch in Winterberg sowie im hessischen Willingen weitere Nordic Aktivzentren des Deutschen Skiverbandes (DSV).

Durch die Etablierung der Windenergie auf den Flächen des "Briloner Südens" wird der Ausbau des Gesundheits- und Aktivtourismus in Brilon und die gewünschte Verknüpfung beider Segmente in Frage gestellt. Es besteht die Gefahr, dass die Qualität des Outdoorangebotes als Grundlage einer weiterhin positiven Entwicklung des Tourismus beeinträchtigt wird. Dies würde auch zu einer erheblichen Gefährdung der Briloner Innenstadt führen, da der Tourismus für den Einzelhandel in Brilon von entscheidender Bedeutung ist.

Aufgrund der negativen Beeinträchtigung der touristischen Entwicklung in Brilon lehnt die Stadt die Ausweisung von Windenergiebereichen im Bereich des "Briloner Südens" strikt ab.

#### 4. Ausweisung eines Windenergiebereichs im Bereich Allenberg

-Entgegenstehender Belang Vogelschutzgebiet-

Die Stadt Brilon beabsichtigt durch die Stadtwerke Brilon ASR, im nördlichen Stadtgebiet im Bereich des Allenberges einen Windpark zur öffentlichen Energieversorgung auszuweisen. Es handelt sich um ein Waldgebiet, welches durch die Borkenkäferkalamität geprägt ist. In der Nachbarschaft ist ~ weder Wohnnutzung noch touristische Infrastruktur vorhanden. In dieser Hinsicht ist dieser Bereich aus städtischer Sicht als konfliktarm zu bewerten und somit für die Windenergienutzung prädestiniert.

Allerdings steht diesem Vorhaben die beabsichtigte Meldung des Vogelschutzgebietes DE-4517- 401 "Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" entgegen. Dieses Natura-2000- Gebiet überlagert vollständig den Allenberg und müsste zur Realisierung des intendierten Windparks aus der Gebietskulisse entnommen werden.

Mit Schreiben vom 27.03.2023 an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 51 -Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei-, hat die Stadt Brilon zum Meldeverfahren des o. g. Vogelschutzgebietes Stellung genommen. Im Rahmen dieser Stellungnahme wurde u. a. beantragt, dass Kalamitätsflächen im Bereich des Allenberges (Gemarkung Brilon, Flur 11, Flurstücke 36, 70) zur Realisierung eines intendierten Windparks aus der Gebietskulisse entnommen werden.

Gleichzeitig wurde angeboten, entfallene landwirtschaftliche Flächen südöstlich von Scharfenberg in der Gebietskulisse zu belassen. Die Prüfung der zahlreichen Eingaben ist noch nicht abgeschlossen. Eine Rückmeldung steht somit noch aus.

Gemäß dem aktuellen Stand des Meldeverfahrens handelt es sich derzeit noch um ein faktisches Vogelschutzgebiet. Dieses Verfahren weist aus Sicht der Stadt Brilon jedoch eklatante Mängel auf.

Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, im Besonderen gegenüber den Datengrundlagen und dem Verfahrensablauf.

In diesem Zusammenhang regt die Stadt Brilon an, den im Ziel 10.2-6 der 2. LEP-Änderung festgelegten generellen Ausschluss von Windenergieanlagen auf Nadelwaldflächen in Natura-2000-Gebieten zurückzunehmen. Vielmehr sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die Verträglichkeit von WEA in Natura-2000-Gebieten individuell zu prüfen. Bei positivem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung waren damit WEA in Natura-2000-Gebieten genehmigungsfähig.

1013315\_004, Stadt Brilon

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009226

**StN-ID:** 1013315\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

### Adressangaben:

#### Inhalt

##### 5. Kommunale Planungshoheit

Die Regionalplanung handelt nach dem ?Gegenstromprinzip®, d.h. sie muss ihre Aussagen

einerseits aus den vorgegebenen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung ableiten, hat aber auch zu berücksichtigen, dass die Gemeinden mit ihrer Flächennutzungsplanung schon Festlegungen getroffen haben, die nicht ohne weiteres übergangen werden können.

Diese Forderung greift der Grundsatz 10.2-9 des Änderungsentwurfes zum LEP auf.

Danach sollen bestehende Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen geprüft und in der Regionalplanung berücksichtigt werden, wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Allerdings sind alle räumlichen. Planungen und Nutzungen, die den im

Regionalplan auszuweisenden ?Windenergiebereichen? und damit dieser vorrangigen Nutzung entgegenstehen, unzulässig. Als entgegenstehende Planung würde in diesem Zusammenhang - insbesondere die Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gewertet, d. h. der Planungswille der Kommune bliebe hier unberücksichtigt.

Als ?windenergiefreundliche Stadt? hat Brilon schon vor fast 30 Jahren das Ziel verfolgt, die

Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu steuern und die Windenergienutzung

außerhalb der dargestellten Änderungsbereiche auszuschließen. Mit der 40. FNP-Änderung,

Windpark Madfeld (rechtswirksam: 03.07.1996) und der 68. FNP-Änderung, Windpark Radlinghausen (rechtswirksam: 03.11.2003) wurden im Vergleich zu anderen Kommunen. Schon sehr früh Vorrangflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Diese beiden ?Altplanungen? sollten mit der seit dem 21.12.2016 rechtswirksamen 97. FNP-Änderung überplant werden, welche Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet darstellen sollte. Mit Urteil vom 20.01.2020 hat das OVG

Munster die 97. FNP-Änderung für unwirksam erklärt, jedenfalls ?insoweit, als sie die Ausschlusswirkung des § 35 (3) Satz 3 herbeiführen soll\*. Im Übrigen bleibt der Flächennutzungsplan in der Fassung der 97. Änderung wirksam mit der Folge, dass die

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Eine unverhältnismäßige Einschränkung der kommunalen Planungshoheit liegt nicht vor, da sich die Ausweisung von Windenergiebereichen durch die Regionalplanung im Rahmen der Gesetze befindet.

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

##### Änderungsvorschlag

ausgewiesenen Zonen 1, 3, 5 und 6 als Vorrangzonen für die Windenergie (Positivflächen) bestehen bleiben. Windenergieanlagen sind innerhalb dieser Zonen im Verhältnis zu anderen privilegierten Vorhaben bevorrechtigt zulässig. Die über die Positivflächen der 97. FNP-Änderung hinausgehenden ?Restflächen? der 40. und 68. FNP-Änderung haben somit weiterhin Bestandskraft.

Im Zuge der dezentral angelegten Energieversorgung kommt der Kommune als Standort für WEA eine besondere Rolle zu. Aus dieser besonderen Rolle leitet sich auch die Verantwortung der Kommunen zum Handeln in dem Bereich der Erneuerbaren Energien, hier speziell Windkraft, ab.

Durch Vorgabe der Flächenziele für die Planungsregionen Arnshausen (13.186 ha) im Ziel 10.2-2 des LEP-Änderungsentwurfs, die Festsetzung der sich daraus ergebenden Flächenanteile / Potentiale für die Gemeindegebiete sowie durch die Ausweisung von Windenergiebereichen im Regionalplan bleibt der Stadt Brilon wenig Spielraum für die eigene Planung. Damit wird die im Grundgesetz garantierte Planungshoheit der Gemeinden, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (Art. 28 Abs.2 GG), in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt. ? :

#### 6. Akzeptanz und Erwartungshaltung vor Ort

-Entscheidung gehört in Bürgerhand und nicht in die Hände von Lobbyisten-  
Wie bereits unter Punkt 5. ausgeführt kommt den Kommunen bei der dezentralen Anordnung der Energieversorgung, speziell der Windenergieanlagen, eine besondere Rolle und Verantwortung zu.

Hier existiert bereits die Kenntnis über regionale bzw. kommunale Gegebenheiten und durch

Einbindung der Akteure vor Ort können die für die Energiewende notwendigen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Prozesse in optimaler Weise aufeinander abgestimmt werden.

*„Die Kommunen in Deutschland spielen beim Klimaschutz eine Hauptrolle: Als großer Energieverbraucher, als Planungs- und Genehmigungsinstanz, als Grundstückseigentümer und Vorbild für die Bürger haben Städte und Gemeinden einen maßgeblichen Einfluss auf die Energieversorgung.“*

Es ist daher von besonderer Bedeutung für die Planung, dass die Kommunen gemeinsam mit der Regional- und Landesplanung die geeigneten Flächen für die Windenergienutzung festlegen und nicht nur ?zusätzlich? zu den von der Regionalplanung festgelegten Windenergiebereichen.

Der Erfolg einer Planung hängt zunehmend von dem Willen, der Bereitschaft und der Fähigkeit ab, das Thema zwischen den einzelnen Planungsträgern einerseits und der Bevölkerung andererseits zu vermitteln. Das bisherige Verfahren zeigt, dass im Fall der Windenergieplanung die Trennlinie zwischen ?Gewinnern? und ?Verlierern?, also zwischen Betroffenen und Nichtbetroffenen klar benennbar ist. Erschwerend in dem

Prozess kommt hinzu, dass bei Investoren und Grundstückseigentümern durch die großzügigen Flächenerweiterungen eine Erwartungshaltung geweckt wird. Aufgrund der nicht unerheblichen finanziellen Anreize, insbesondere für die Verpachtung der Flächen, droht hier eine Spaltung ganzer Ortschaften.

Um die Stadt Brilon als komplexen Lebensraum, als Wirtschaftsstandort und Tourismusregion zu erhalten, bitte ich um Berücksichtigung der dargelegten stadt-spezifischen Belange im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens für die 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW.

Mit freundlichen Grüßen

<b>Stadt Herten</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	
<b>StN-ID:</b>	1013470_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Der Beteiligungszeitraum für den LEP NRW war aus Sicht der Stadt Herten nicht ausreichend. Ebenso wird bemängelt, dass der Beteiligungszeitraum zum größten Teil in den Sommerferien lag, so dass es zu personellen Engpässen kam. Hier die Bitte dies bei zukünftigen Beteiligungszeiträumen zu beachten.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1013470\_002, Stadt Herten

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009347

**StN-ID:** 1013470\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
- Bedeutet die Ausführung zu Ziel 10.2-3, dass in den Vorranggebieten keine Höhenbeschränkungen erforderlich sind? Dies ist konkreter auszuführen, wie dies praxisbezogen umzusetzen ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

?Die regionalplanerischen Windenergiebereichengebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.?

1013470\_003, Stadt Herten

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009347

**StN-ID:** 1013470\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:**

Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
- Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen: Wie soll eine Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde stattfinden? Verweist dieser Grundsatz auf die regionalplanerische Abstimmung in Bauleitplanverfahren? Wie ist die konkret umzusetzen?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich. Mit welchen Kriterien geprüft wird und welche Inhalte in den Regionalplan übernommen werden, entscheidet die Planungsregion, da sie die Planungshoheit hat.

**Änderungsvorschlag**

1013470_004, Stadt Herten	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009347
<b>StN-ID:</b>	1013470_004
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche - Dieses Ziel beschreibt ein regelmäßiges, alle fünf Jahre erfolgreiches Monitoring. Ist dieses Monitoring durch die Kommune vorzusehen oder wird dieses Monitoring durch die Landesbehörde oder Regionalplanungsbehörde durchgeführt? Die Formulierung hierzu ist nicht eindeutig. - Bei einer Durchführung des Monitorings durch die Kommune ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere bei finanzschwachen Kommunen ein regelmäßiges Monitoring zu weiteren finanziellen und personellen Belastungen führt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Das Monitoring wird durch die Landesplanungsbehörde durchgeführt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.  <b>Änderungsvorschlag</b>

<b>Stadt Nieheim</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	1008478
<b>StN-ID:</b>	1012403_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Für die Abgabe einer Stellungnahme setzt die Landesregierung eine unverhältnismäßig kurze Frist, wobei der Großteil des Beteiligungszeitraums in den Ferien Nordrhein-Westfalens liegt. Dies ist im Hinblick auf die Wichtigkeit und Tragweite der Änderungen und im Zusammenhang mit möglichen politische Beratungen unangemessen und wird von der Stadt Nieheim kritisiert.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.
	<b>Begründung</b> Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012403\_002, Stadt Nieheim

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478  
**StN-ID:** 1012403\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

In den Festlegungen oder Erläuterungen werden folgende Begriffe verwendet, die erläutert werden sollten bzw. bei denen auf die entsprechende Gesetzesgrundlage verwiesen werden sollte: Rotor-außerhalb-Flächen, Go-to-Gebiete, No-Regret-Flächen, landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete. In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-13 ?Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum? werden die großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen als *?Kernpotentialflächen“* bzw. *?No-Regret-Flächen“* bezeichnet. Hier stellt sich die Frage, ob mit beiden Begriffen das Gleiche gemeint ist oder ob es neben den Kernpotentialflächen noch weitere Flächen gibt. Wenn mit den Begriffen das Gleiche gemeint ist, kann der Begriff *?No-Regret-Fläche“* entfallen, da dies sonst zu Irritationen führt. Sind unterschiedliche Flächenkulissen gemeint, ist dies zu erläutern.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Die Erläuterungen sind aus hiesiger Sicht verständlich. Der Begriff "Rotor außerhalb der Fläche" bedeutet, dass auf den Windenergieflächen die Türme innerhalb der Windenergieanlagen stehen müssen und der Rotor über die Grenze der Fläche hinausragen darf. Go-To-Flächen sind eine erste Bezeichnung für die neue Flächenkategorie, die durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) der EU eingeführt wurde, aber noch nicht in deutsches Recht umgesetzt ist. Kernpotenzialflächen und No-Regret-Flächen sind ausweislich der Erläuterungen synonym zu verstehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012403\_003, Stadt Nieheim

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478

**StN-ID:** 1012403\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### D.2.1. Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angesetzt, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Im Grundsatz 10.2-11 ?Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen? erfolgt eine erneute Erläuterung hierzu.

Es wird angeregt, die Zielfestlegung 10.2-2 um folgende Formulierung zu ergänzen:

*„Dabei sind pro Gemeinde maximal 15% der Gemeindefläche als Windenergiebereiche festzulegen.“*

Bei entsprechender Berücksichtigung kann der Grundsatz 10.2-11 entfallen.

Des Weiteren ist in dem Ziel festgelegt, dass in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in einem bestimmten Umfang mindestens festgelegt sind. Damit es innerhalb der Planungsregion Detmold, und hier vor allem im Kreis Höxter, nicht zu einer übermäßigen Ausweisung von Windenergiebereichen kommt, sollte der mindestens geforderte Wert nicht um mehr als 5% überschritten werden. Dies ist mit in die Zielfestlegung aufzunehmen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Eine Deckelung der Flächenbeitragswerte im Sinne einer maximal auszuweisenden Fläche ist nach hiesiger Auffassung nicht sinnvoll zur Erreichung der Klimaneutralität.

Eine Obergrenze von 15% für die Kommunen wurde rechnerisch in der LANUV-Studie angesetzt, sie wird aber nicht als Ziel der Raumordnung eingeführt. Der Grundsatz 10.2-11 zielt zwar in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze ab, dies aber ausdrücklich als Anforderung an die Abwägung in dem Sinne, dass eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus unberührt bleiben soll. Insofern erscheint eine generelle Betonung kommunaler Belange im Grundsatz bei der Nennung einer quantitativen Obergrenze in den Erläuterungen sinnvoll.

##### Änderungsvorschlag

1012403_004, Stadt Nieheim	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> 1008478	
<b>StN-ID:</b> 1012403_004	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
<b>D.2.2. Ziel 10.2-3 „Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen“</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Festlegung wird von der Stadt Nieheim als geeignet angesehen.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012403_005, Stadt Nieheim	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> 1008478	
<b>StN-ID:</b> 1012403_005	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen	
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
<b>D.2.3. Grundsatz 10.2-5 „Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen“</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Diese Forderung richtet sich an die Regionalplanungsbehörde, eine zügige Umsetzung der Planungen wird aber von der Stadt Nieheim begrüßt.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1012403\_006, Stadt Nieheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478  
**StN-ID:** 1012403\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

**D.2.4. Ziel 10.2-6 „Windenergienutzung in Waldbereichen“**

Als Nadelwaldflächen werden in den Erläuterungen zum o. g. Ziel solche mit mehr als 50 % Nadelbaumanteil definiert. Die Bundeswaldinventur definiert Nadelwald demgegenüber jedoch erst ab 90 % Nadelbaumanteil. Diese Definition sollte zu Grunde gelegt werden, zumal bei 50 % kaum von „...*einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand.*“ gesprochen werden kann. Ansonsten ist die Inanspruchnahme auch ökologisch höherwertiger Mischwälder für Windenergievorhaben absehbar.

Zudem sollten ausschließlich die Kalamitätsflächen, die aufgrund der Borkenkäferplage ab 2018 entstanden sind ? unabhängig von der bislang eingeleiteten Entwicklung/Bepflanzung ? als solche bzw. als Nadelwaldflächen für die Nutzung für Windenergieanlagen freigegeben werden. Die auf den Kyrillflächen in gutem Glauben bereits vor mehr als 15 Jahren durchgeführten Aufforstungen mit Laub- bzw. Mischwald würden sonst obsolet. Auch diese Wälder leisten heute schon einen Beitrag für die Biodiversität und als CO<sub>2</sub>-Senke.

Die Freigabe von Waldflächen für die Windenergienutzung wird auch hinsichtlich seiner Folgewirkung kritisch gesehen. Die Forstbehörde fordert für die Waldumwandlung in der Regel einen flächenhaften 1:1 Ausgleich. Die Stadt Nieheim befürchtet, dass entsprechende Aufforstungen vornehmlich auf Grünlandflächen erfolgen würden. Dies widerspräche aber der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW sowie den in den Landschaftsplänen bzw. Schutzgebietsverordnungen formulierten Erhaltungszielen zum Erhalt von Grünland. Um den hohen Grünlandverlust der letzten Jahrzehnte und dem damit verbundenen Artenverlust zu stoppen, sollte die Inanspruchnahme von Waldflächen auf Grund der genannten Folgewirkung nicht zur Regel werden. In diesem Kontext ist auch zu überdenken, ob von der forstbehördlichen Forderung eines 1:1 Ausgleiches von Waldflächen abgewichen werden kann. Denkbar wäre so z. B. ein flächenmäßiger Ausgleich für in Anspruch genommene Nadelholzbestände in standortgerechte Edellaubwälder im Verhältnis 2:1.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Bundeswaldinventur ist eine Stichpunktinventur und trifft keine Aussage über die Gesamtfläche. Daraus resultiert, dass es keine flächendeckenden Daten (GIS-Layer) gibt, mit den die regionalen Planungsträger und Gemeinden arbeiten können. Darüber hinaus führen die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung fort, was in der Praxis gelebt wird. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Wiederaufgeforstete oder durch Sukzession entstandene Laubwälder besitzen in der Regel erst nach 20 Jahren eine hohe Biotopwertigkeit von Laubwäldern. Aus diesem Grund können Windenergiebereiche auf Kalamitätsflächen ausgewiesen werden.

Die Regelungen der Waldumwandlung sind nicht Teil des 2. Änderungsverfahrens zum Landesentwicklungsplan. Es handelt sich um ein fortstrechtliches und kein raumordnerisches Instrument. Die Landesregierung nimmt die Bedenken des Einwenders zur Kenntnis und wird die Entwicklungen beobachten. Falls ein Gegensteuern notwendig wird, werden entsprechende Verfahren in die Wege geleitet.

**Änderungsvorschlag**

1012403\_007, Stadt Nieheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478

**StN-ID:** 1012403\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:**

Inhalt

**D.2.5. Ziel 10.2-8 „Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur“**

Die Inanspruchnahme von Bereichen zum Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung wird seitens der Stadt Nieheim abgelehnt. BSN-Flächen sind hochwertige Bestandteile des landesweiten Biotopverbundsystems (Biotopverbundstufe 1) und sind erst z. T. bereits als Naturschutzgebiet gesichert. BSN-Flächen, die für die Windenergienutzung freigegeben würden, könnten zudem später nicht mehr als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden. Diese Flächen sollten daher freigehalten werden.

Die Entscheidungsverlagerung auf die Ebene der Regionalplanung kann zudem zu unterschiedlichen Vorgehensweisen in den verschiedenen Regierungsbezirken führen. Dies ist zu vermeiden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und durch die Ausnahme werden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke weiterhin planerisch geschützt.

Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Auch eine perspektivische Unterschützstellung durch ein Naturschutzgebiet usw. muss in die Abwägung mit eingestellt werden. Mit dem Ziel 10.2-8 wird sichergestellt, dass die regionalen Planungsträger in der Lage sein werden, ihre Flächenbeitragswerte zu erreichen und dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden.

Da jeder Planungsraum unterschiedlich ist und die regionalen Planungsträger autonom voneinander handeln, liegt es in der Natur der Planung, dass an verschiedenen Orten mit Planungen unterschiedlich umgegangen wird. So wird sichergestellt, dass es in jeder Region zur bestmöglichen Lösung kommt.

**Änderungsvorschlag**

1012403_008, Stadt Nieheim	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> 1008478	
<b>StN-ID:</b> 1012403_008	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen	
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
<b>D.2.6. Grundsatz 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
<b>Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“</b>	<b>Begründung</b> Die beiden angesprochenen Grundsätze haben unterschiedliche Inhalte und sind bewusst getrennt formuliert.
Es wird angeregt, die beiden Grundsätze zusammenzufassen (falls eine Zielfestlegung des Grundsatzes 10.2-11 ausscheidet; s. o. zu Ziel 10.2-2).	Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.
Weiterhin wird angeregt, dass die Erläuterungen im Grundsatz 10.2-9 <i>?Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen?</i> ergänzt wird mit der Formulierung <i>?in Abstimmung mit den Gemeinden?</i>	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012403_009, Stadt Nieheim	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> 1008478	
<b>StN-ID:</b> 1012403_009	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche > 17 - Erläuterung Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche	
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
<b>D.2.7. Ziel 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die Evaluierung alle 5 Jahre wird von der Stadt Nieheim positiv gesehen	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen. Der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1012403\_010, Stadt Nieheim

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478

**StN-ID:** 1012403\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### **D. 2.8. Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“**

Die Verwirklichung von Windenergieanlagen in Gewerbegebieten (GE) und Industriegebieten (GI) wird regelmäßig mit Problemen verbunden sein (Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung und Abstandflächen). Die vorhandenen GE und GI sollten auch aufgrund von Flächenknappheit i. d. R. für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden.

Die Flächenanalyse Windenergie des LANUV NRW, Fachbericht 142, hat Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und GE und GI ausgeschlossen (vgl. hierzu S. 10, 16, 20 und 21 des Fachberichts). Deshalb ist nicht nachzuvollziehen, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in GI und GE vorgesehen ist.

Die Planung von Windenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Das Ziel sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Windenergieanlagen in GE oder GI zu planen.

Sollte die Landesplanungsbehörde das o.g. Ziel nicht streichen:

In den Erläuterungen wird dargestellt, dass *„die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden soll.“* Hier sollte das Wort *„erheblich“* gestrichen werden, da in der Festlegung von einer *„untergeordneten Nutzung“* die Rede ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Genehmigungsverfahren werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Da Windenergieanlagen nur als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung geprüft werden sollen, wurden Gewerbe- und Industriegebiete nicht als Potenzial in die Analyse einbezogen.

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [?] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Durch eine Energieproduktion nah am Energieverbrauch kann erheblich zu einer dezentralen Versorgung mit erneuerbare Energie beigetragen werden. Allerdings darf nicht der Eindruck entstehen, dass Gewerbe- und Industriegebiete zweckentfremdet genutzt werden dürfen. Daher steht in Ziel 10.2-13, dass die Windenergie nur als arrondierende und untergeordnete Nutzung möglich ist.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478

**StN-ID:** 1012403\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**D.2.9. Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“**

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht, Festlegungen für eine Übergangszeit zu treffen, in der ein Wildwuchs von Windenergieanlagen unterbunden werden kann. Kritisch gesehen wird allerdings das im o. g. Ziel vorgesehene Konstrukt.

Die Stadt Nieheim hat in den vergangenen Jahren viel Zeit, Energie und Geld in die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung der Windenergie i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB investiert. Ziel dabei ist es Windenergieanlagen (WEA) auf geeignete Flächen zu konzentrieren und die übrigen Flächen im Stadtgebiet von WEA freizuhalten.

Nach dem o. g. Ziel erfolgt der Zubau von WEA entweder auf den Flächen, die der Regionalplan in seinem Entwurf vorsieht oder, falls dieser noch nicht vorliegt, auf großen zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen).

Weder aus der Festlegung an sich noch aus den Erläuterungen geht genauer hervor, wie sich diese Gebietskulisse zusammensetzt. Lediglich aus der *„Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“*, die nachträglich noch den Beteiligungsunterlagen hinzugefügt wurde, ergeben sich nun die Kernpotentialflächen. Nach Aussage von Dr. Alexandra Renz (Leiterin Landesplanung) bei der Regionalveranstaltung zur Änderung des LEP am 13.06.2023 in Bochum ist die Flächenanalyse Windenergie die Basis für die Ableitung der Kernpotentialflächen. Hierbei sind allerdings die betroffenen Kommunen mit ihren Planungen nicht berücksichtigt worden.

Analog zu den Grundsätzen 10.2-9 und 10.2-11 sind die Kernpotentialflächen auch mit den betroffenen Kommunen abzustimmen. Dies ist in die Zielfestlegung direkt aufzunehmen. Die Erläuterungen hierzu reichen an der Stelle nicht aus.

Außerdem entwickelt die Karte so keinen verbindlichen Charakter. Die Karte ist daher als Erläuterungskarte dem LEP direkt anzuhängen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Konstruktion der landesseitig abgeleiteten Kernpotentialflächen ist der besonderen Dringlichkeit des Windenergieausbaus für Klimaschutz und Wirtschaft geschuldet. Ihre ermöglichende Wirkung entfalten die Flächen mit den Vorgaben des begleitenden Erlasses zu Baurecht und auch zur Kompromissfindung bei nicht einvernehmlichen Windenergieprojekten. Abgeleitet sind die Flächen aus der LANUV-Studie nach den Vorgaben, die nachvollziehbar im Ziel beschrieben sind.

Die Kernpotentialflächen werden schnellstmöglich durch die Regionalplanentwürfe, die im bewährten Gegenstromprinzip erarbeitet werden, ersetzt. Die grundlegenden Regelungen in diesem Zusammenhang finden sich im LEP-Ziel und den Erläuterungen, zusätzlich wird auf bewährte landesplanerische Instrumente zurückgegriffen. Der begleitende Erlass konkretisiert und regelt das Verwaltungsverfahren.

**Änderungsvorschlag**

Zu klären ist in diesem Zusammenhang, wie mit kommunalen Flächenausweisungen im Rahmen von sachlichen Teilflächennutzungsplänen zur Steuerung von WEA im Außenbereich mit Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB umzugehen ist. Nach § 245e Abs. 1 BauGB gelten die Rechtswirkungen dieser Ausweisungen fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen erst, wenn das Erreichen eines Flächenbeitragswerts festgestellt worden ist, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Die Stadt Nieheim führt derzeit ein derartiges Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans durch und beabsichtigt, eine Rechtswirksamkeit des Plans bis zum 01.02.2024 zu erreichen.

Gemäß Ziel 10.2-13 erfolgt der Zubau im Übergangszeitraum allerdings auf den Flächen, die der Regionalplanungsträger in seinen Planentwürfen vorgesehen hat und soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, auf großen, zusammenhängenden für die Windenergie geeigneten Flächen (Kernpotentialflächen). Würde man nun den Festlegungen in Ziel 10.2.13 folgen, wäre die kommunale Flächenausweisungen somit faktisch wirkungslos, da hier offenbar kein Zubau stattfinden kann. Dem steht aber ausdrücklich § 245e Abs. 1 BauGB entgegen. Insofern wird angeregt, den Zusammenhang zwischen dem hier gegenständlichen Ziel und § 245e Abs. 1 BauGB näher zu erläutern bzw. die Zielformulierung zu überarbeiten.

In den Erläuterungen wird weiterhin darauf hingewiesen, dass *solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird.* Hier stellt sich die Frage, wie die Konzeption der Kernpotenzialflächen bereits 2023 greifen kann. Man kann davon ausgehen, dass der LEP frühestens 2024 in Kraft treten wird und erst mit Inkrafttreten das Konstrukt der Kernpotenzialflächen Anwendung finden kann. Bis dahin handelt es sich hierbei um ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, welches als sonstiges Erfordernis der Raumordnung der Abwägung unterliegt und eben nicht strikt zu beachten ist. Vorgesehen ist auch, dass bis 2024 die ersten Entwürfe der Regionalpläne für die Windenergiebereiche vorliegen, so dass dann der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen, erfolgen soll. In diesem Zusammenhang ist aber auch nochmal auf § 245e Abs. 1 BauGB hinzuweisen.

Begrüßt wird, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraums mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (Untersagung raumbedeutsamer Planungen) begegnet und dass dies im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden soll.

Kritisch gesehen wird, dass weitere Einzelheiten die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass regeln will. Statt eines ergänzenden Erlasses sind die Einzelheiten in den Erläuterungen zum LEP direkt darzulegen.

Insgesamt wird gefordert das Ziel zu überarbeiten.



1012403\_012, Stadt Nieheim

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478

**StN-ID:** 1012403\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

#### Inhalt

##### **D.3.1. Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“**

**Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“**

**Grundsatz 10.2-16 „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“**

**Grundsatz 10.2-17 „Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“**

Die Zielfestlegung 10.2-14 ist nur im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-15 ?Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie?, den Grundsätzen 10.2-16 ?Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie? und 10.2-17 ?Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum? zu sehen.

Auf den ersten Blick scheint sich eine Öffnung des gesamten Freiraums (mit Ausnahmen von Waldbereichen und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zu ergeben. Allerdings ergeben sich durch die nachfolgenden Festlegungen Einschränkungen.

Durch das **Ziel** 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ scheiden hochwertige Ackerböden (Bodenwertzahl  $\geq 55$ ) für die Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (außer Agri-PV-Anlagen) aus.

Die nachfolgenden **Grundsätze** sind jedoch bei der kommunalen Bauleitplanung zu berücksichtigen, so dass sich hier im Planungsprozess eine Abschichtung ergibt.

Zunächst ist auf der Ebene der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägung zu prüfen, ob folgende Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

kommen.

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer,
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,
- Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen (dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen),
- Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum,
- Flächen außerhalb von landwirtschaftlichen Kernräumen (außer Agri-PV-Anlagen).

Erst wenn sich hierbei keine geeigneten Standorte ergeben sollten, kann der Freiraum (mit Ausnahme der Waldbereiche und BSN) für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Insgesamt ergeben sich durch die o. g. Festlegungen größere Flächenkulissen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen. Allerdings hat die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung sowohl die Ziele des LEP zu beachten, als auch die Grundsätze zu berücksichtigen, so dass nicht automatisch der gesamte Freiraum als Flächenkulisse in Frage kommt. Letztendlich ist, abgesehen von den privilegierten Anlagen nach § 35 BauGB, immer noch die Kommune dafür verantwortlich, auf welchen Flächen sie im Rahmen der Bauleitplanung Freiflächen-Solarenergieanlagen zulassen möchte.

1012403\_013, Stadt Nieheim

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478

**StN-ID:** 1012403\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**D.3.2. Grundsatz 10.2-18 „Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“**

Die Planung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum sollte der kommunalen Bauleitplanung überlassen werden. Eine Festlegung auf der Ebene des LEP hierzu bedarf es nicht. Der Grundsatz sollte daher komplett gestrichen werden. Der Kommune bleibt es dann schließlich immer noch überlassen, in Einzelfällen Freiflächen-Solarenergieanlagen in GE oder GI zu planen.?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Freiflächen-Solarenergieanlagen sind in Gewerbe- und Industriegebieten nicht nur im Einzelfall, sondern grundsätzlich gem. BauNVO zulässig. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Sinne einer sparsamen Nutzung von Flächen und auch im Interesse einer konzentrierten Siedlungsentwicklung Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke genutzt werden sollten. Eine untergeordnete Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Siedlungsraum kann, auch mit Blick auf die Eigenversorgung, durchaus sinnvoll sein. So können sich z.B. Rest- oder Abstandsflächen durchaus für entsprechende Anlagen eignen.

Ziel 6.3-1 des LEP NRW legt in diesem Zusammenhang fest, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern ist. Auch wenn einer Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) damit auf Ebene des LEP NRW keine Ziele entgegenstehen, sollte eine solche Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen daher in ASB und GIB eher arrondierend eine gewerbliche Nutzung ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Grundsatz 10.2-18 ist daher sinnvoll und wird beibehalten.

**Änderungsvorschlag**

1012403\_014, Stadt Nieheim

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478

**StN-ID:** 1012403\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Durch die Nutzung von Windenergieflächen für Freiflächen-Photovoltaik kann es zu zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikten kommen, wenn dadurch unter den Modulen Grünlandflächen entstehen, die prinzipiell gut als Jagdhabitat für kollisionsgefährdete Arten geeignet sind. Die Anlage attraktiver Nahrungsflächen für solche Arten im Umfeld von Windenergieanlagen wird üblicherweise im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausgeschlossen. Insofern besteht hier ein Widerspruch, den es aufzulösen gilt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Wenn im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgestellt wird, dass sich das Umfeld von Windenergieanlagen nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen eignet, dann ist dieses Ergebnis bei der Aufstellung eines Bebauungsplans von der Kommune zu beachten. Somit besteht kein Widerspruch.

Auch wenn unter den Modulen neue Grünlandflächen entstehen so sollte die Nutzung von Freiflächen-Solarenergieanlagen i.d.R. nicht zu einer Populationsbedrohenden Falle für gefährdete windenergiesensible Arten entwickeln. Die Vorteile neuer Grünlandflächen sollten hier überwiegen. Diese Konflikte sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten.

##### **Änderungsvorschlag**

1012403\_015, Stadt Nieheim

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478

**StN-ID:** 1012403\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum > 31 - Erläuterung - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

n den Erläuterungen zu 10.2-17 wird ausgeführt, dass „wegen der unterschiedlichen Raumbelastung Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen sind?. Ein Vorrang der Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen ergibt sich allerdings nicht aus dem Grundsatz direkt, da hier die Begriffe vorrangig und vorzugsweise nebeneinander verwendet werden. Es wird daher angeregt, dies im Grundsatz genauer zu formulieren.

Des Weiteren führt die Formulierung *„Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“* dazu, dass auch Flächen entlang von allen Gemeindestraßen inklusive der Wirtschaftswege, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, in Anspruch genommen werden könnten. Dies würde die Flächenkulisse auf ein unnötig großes Maß erweitern. Deshalb sollte die Formulierung *„Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen“* ersetzt werden durch *„Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von Kreisstraßen i. S. d. § 3 Abs. 3 StrWG NW, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.“*

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### Begründung

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz). Ziel der Auswahl der Bereiche ist, Raumbelastungen zu minimieren, indem eine Überlagerung von nachteiligen Auswirkungen von Verkehrswegen und der dadurch bereits vorhandenen Vorbelastungen und von ggf. nachteiligen Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die Umgebung angestrebt wird. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Zerschneidungswirkung einer Trasse. Es soll die planerische Flächenauswahl daher eher auf stärker vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Daher sollte die Anlagenausweisung im Zusammenhang mit der Infrastrukturanlage oder anderen Nutzungen und nicht singulär im Freiraum erfolgen.

Die Festlegung enthält als Grundsatz Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und

Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Die gewählten Formulierungen entsprechen dieser Intention. Auch die mögliche Nutzung von Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen unterliegt nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen der nachgelagerten Planung. Damit ist keine absolute Flächenausdehnung vorgegeben, sondern eine planerische Möglichkeit; an allen potentiellen Standorten sind auch die Vorgaben der Festlegungen 10.2-14, 10.2-15 und 10.2-16 zu beachten (Ziele) bzw. zu berücksichtigen (Grundsatz).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

1012403\_016, Stadt Nieheim

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008478

**StN-ID:** 1012403\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Es stellt sich die Frage, ob das Ziel 10.2-15 „Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie“ auch indirekte Auswirkungen auf die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB (keine Agri-PV-Anlagen) haben kann. Denn auch für diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen gilt, dass diese, wenn raumbedeutsam, gem. § 35 Abs. 3 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Somit wären auch diese privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen auf hochwertigen Ackerböden (Bodenwertzahl  $\geq 55$ ) nicht zulässig. Dies sollte in den Erläuterungen dargelegt werden.

Um gleichwertige Lebensbedingungen im ganzen Land herzustellen, ist zu prüfen, ob nicht als Kriterium für die Zulässigkeit von Freiflächen-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen der mittlere gewichtete Bodenwertpunkt einer Gemarkung heranzuziehen ist. Dies hätte die positive Konsequenz, dass die guten landwirtschaftlichen Böden in Gemarkungen mit geringerer Bodenqualität weiterhin für die landwirtschaftliche Urproduktion zur Verfügung stehen.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Ziel 10.2-15 bezieht sich nur auf Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf hochwertigen Ackerböden. Dort darf der Einsatz von Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Beide Festlegungen (Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16) adressieren die Regional- und Bauleitplanung ? und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen. Entsprechende Klarstellungen werden in die Erläuterungen aufgenommen.

Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann bereits der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Dazu ist die Vorgabe einer weiteren Flächendifferenzierung wie z. B. nach Gemarkungsgrenzen nicht erforderlich.

Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.

Es wird mit den Festlegungen zur Freiflächen-Photovoltaik dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und auch der

Landwirtschaft Rechnung getragen. Das am 1. Juli 2021 verabschiedete Klimaschutzgesetz NRW verpflichtet zur Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045. Der beschleunigte Ausbau Erneuerbarer Energien ist die zwingende Voraussetzung zur Erreichung der nordrhein-westfälischen Klimaschutzziele, gleichzeitig aber auch zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes NRW und zur Sicherstellung von Energie-Souveränität und Versorgungssicherheit in Deutschland. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

**Änderungsvorschlag**

Ein entsprechender Satz wird in den Erläuterungen ergänzt.



<b>Stadt Voerde</b>	
<b>Allgemeine Angaben</b>	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009231
<b>StN-ID:</b>	1013318_001
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen
<b>Adressangaben:</b>	
<b>Inhalt</b>	<b>Abwägung</b>
Die Stadt Voerde begrüßt als Klimanotstandsgemeinde grundsätzlich den Einsatz erneuerbarer Energien und die damit einhergehenden rechtlichen Vorgaben. Die Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt hierzu vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates mit den nachfolgenden Ausführungen Stellung. Die nächste Sitzung des Stadtrates findet am 26.09.2023 statt.	<b>Abwägungsvorschlag</b> Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.  <b>Begründung</b> Die Stadt Voerde hat den Vorbehalt nicht aufgehoben. Da am 26.09.23 die Gremienbeteiligung angekündigt und keine Informationen erfolgten, wird davon ausgegangen, dass Konsens zur Stellungnahme erzielt wurde.  <b>Änderungsvorschlag</b>

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009231  
**StN-ID:** 1013318\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.  
Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:  
? Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha  
? Planungsregion Detmold: 13.888 ha  
? Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha  
? Planungsregion Köln: 15.682 ha  
? Planungsregion Münster: 12.670 ha  
? Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha  
Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.  
Stellungnahme:  
Dem in Ziel 10.2-2 benannten regionalen Flächenbeitragswert für die einzelnen Planungsregionen liegt die Potentialstudie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) zugrunde. Für diese landesweite Analyse wurden umfangreiche Daten und Kriterien herangezogen. Das Ergebnis für die Planungsregion des Regionalverband Ruhr (RVR), in der sich die Stadt Voerde (Niederrhein) befindet, weist den kleinsten Anteil aller Planungsregionen auf. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass aufgrund des hohen Versiegelungsgrades einiger Ruhrgebietsstädte keine Windenergiegebiete vorgesehen werden können, so dass der Druck auf die umliegenden Kreise und Städte erheblich wächst. Der RVR verweist darauf, dass er 75 % der vom LANUV ermittelten Potentiale zu verorten hat und somit ein geringerer Spielraum als in anderen Planungsregionen bei der Auswahl von Festlegungen besteht. Leider kann auch die Stadt Voerde (Niederrhein) keinen Beitrag zur Entschärfung dieser Flächendrucksituation leisten, da bei Einhaltung aller vom LANUV vorgegebenen Ausschlusskriterien keine Potentialflächen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Kriterien der Flächenstudie wurden gewählt, um aus landesweiter Sicht eine überschlägig möglichst sachgerechte Beurteilung der Flächenpotenziale in den Regionen zu erhalten. Die regionalen Planungsträger sind daher in der Abwägung nicht an die Kriterien der Flächenanalyse gebunden. Im Übrigen wird im LEP im Grundsatz 10.2-9 explizit darauf hingewiesen, dass die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen planerisch anders beurteilt werden kann als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.

Die Obergrenze von 75 % beruht auf der Überlegung, dass mit der Wahl dieser Obergrenze letztlich 25 % der Windpotenzialflächen dauerhaft für andere Belange zur Verfügung stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei der Potenzialermittlung bereits Ausschlussflächen für Belange des Umweltschutzes (BSN), der Siedlungsentwicklung (ASB und GIB) und der Rohstoffsicherung (insbesondere BSAB) berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wurde bei der Ermittlung der Teilflächenziele berücksichtigt, inwieweit und in welchem Umfang bereits regionalplanerische und kommunale Planungen für die Windenergie bestehen, so dass in den einzelnen Planungsräumen ausreichend Spielraum für weitergehende Belange verbleibt.

**Änderungsvorschlag**

mehr im Stadtgebiet verfügbar sind. Selbst die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesene und inzwischen durch vier Windenergieanlagen genutzte Windkonzentrationszone wäre mit diesen Ausschlusskriterien nicht mehr geeignet. In diesem Zusammenhang unterstützen wir dabei die Forderung des RVR, die Aktualität der Daten zu den in der Potentialanalyse verwendeten Naturschutzgebieten zu überprüfen. Um das Ziel von 2.036 ha in der Planungsregion des RVR zu erreichen, müssen auch die bestehenden Windkonzentrationszonen die Ausschlusskriterien erfüllen. Wenn dies in den Randgebieten des Ruhrgebietes wie in Voerde nicht möglich sein sollte, wird der Handlungsspielraum immer kleiner. Die Regionalplanungsbehörde muss sich dann in der kurzfristig anstehenden Umsetzung im Regionalplan mit der Beibehaltung der vom LANUV gewählten Ausschlusskriterien beschäftigen.

1013318\_003, Stadt Voerde

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009231

**StN-ID:** 1013318\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom

XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.

#### Stellungnahme:

Es wird von der Stadt Voerde (Niederrhein) begrüßt, dass sich das Bundesland NRW in Bezug

auf die Windenergie Ziele setzt, die über die Vorgaben des Bundes hinausgehen. Die Zeitplanung zur Festlegung von Windenergiebereichen im erforderlichen Umfang bis 2025

durch die jeweilige zuständige Regionalplanungsbehörde ist deshalb grundsätzlich wünschenswert. Hierbei sollte allerdings eine Zeitvorgabe gewählt werden, die auch realistisch

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Landesregierung sieht die Erfordernis für einen massiven Windenergieausbau, der noch die bundesrechtlichen Vorgaben von 1,8 % der Landesfläche perspektivisch übersteigt. Hierfür werden über die regionalplanerische Flächenausweisung weitere kommunale Planungen unterstützt, die einvernehmlich vor Ort entwickelt werden.

Möglich ist das, da NRW nach der LANUV-Potenzialstudie über ein windenergiepotenzial von mehr als 3 % der Landesfläche verfügt.

##### **Änderungsvorschlag**

zu erreichen ist. Folgt man der Begründung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW in der Begründung zu den Änderungen zur Windenergie, so verfügt das Bundesland bereits nach aktuellem Planungsstand über 43.050 ha Flächen, die für Windenergie ausgewiesen sind. Dies entspricht 1,3 % der Landesfläche, so dass der vom Bund im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebene Wert von 1,1 % bis Ende 2027 bereits erreicht ist. Allerdings müssen zur Bestätigung dieses Wertes die Abstandsbereiche und Ausschlussvorgaben des LANUV auch auf diese bestehenden Standorte angewendet werden. Erst nach dieser Ermittlung wird deutlich werden, wie viele ausgewiesene Standorte tatsächlich angerechnet werden können. Hieraus ergibt sich dann im zweiten Schritt wieviel Flächen zusätzlich benötigt werden, um die Flächenvorgaben für die einzelnen Planungsregionen im Ziel 10.2-2 zu erfüllen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat die Abstandsbereiche und Ausschlussvorgaben für ihr Stadtgebiet überprüft. Im Ergebnis konnten nicht nur keine neuen potentiellen Windenergieflächen eruiert werden, sondern wäre auch die Ausweisung der bisherigen Windkonzentrationszone als Windenergiefläche im Regionalplan Ruhr bei Beibehaltung der Abstandsflächen und Ausschlussvorgaben durch die regionale Planungsbehörde so gut wie nicht möglich.

1013318\_004, Stadt Voerde

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009231

**StN-ID:** 1013318\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutzund  
Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.  
Stellungnahme:  
Insgesamt ist das Verbandsgebiet des RVR eine dichtbesiedelte Planungsregion, so dass sich dieses Ziel vor allem auf die Teilflächen bezieht, die räumlich überhaupt die Möglichkeit haben, Freiflächen in einer entsprechenden Größenordnung anzubieten. Somit konzentriert sich das Ziel zur Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen (FF-PVA) für den Bereich des RVR auf die Kreise um die Ruhrgebietsstädte, wozu der Kreis Wesel definitiv gehört. Wir unterstützen deshalb die Forderung des RVR nach einer räumlichen Steuerung der raumbedeutsamen FF-PVA auf Standorte, wie sie im Grundsatz 10.2-17 benannt sind. Darüber hinaus sehen wir ein Schwerpunktpotential durch die Nutzung der Solarenergie auf Dachflächen. Durch die primäre Nutzung der Dachflächen kann der Freiraum geschützt und eine weitere Einschränkung bzw. Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzflächen verhindert werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Dies betrifft sowohl Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum als auch die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie.

**Änderungsvorschlag**

1013318\_005, Stadt Voerde

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009231

**StN-ID:** 1013318\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

### Adressangaben:

### Inhalt

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- ? geeignete Brachflächen,
- ? geeignete Halden und Deponien,
- ? geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- ? künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- ? Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist, genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.

#### Stellungnahme:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) unterstützt die Konzentration auf die genannten Flächenarten,

die Entwicklung entlang von Hauptverkehrsstraßen und Schienenwegen, die Berücksichtigung

hochwertiger Ackerböden sowie der Vermeidung von singulären Lagen. Allerdings sollte nach

Meinung der Stadt Voerde (Niederrhein) diese Vorgaben nicht nur für raumbedeutsame

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In der hier vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans und insbesondere den Zielen und Grundsätzen des Kapitels 10.2-14 bis 10.2-17 werden nur raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen angesprochen. Es wird davon ausgegangen, dass nicht raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen eine höhere Raumverträglichkeit aufweisen und zu weniger Belastungen im Raum führen. Daher wird die Steuerung von nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen der kommunalen Bauleitplanung überlassen.

#### Änderungsvorschlag

Freiflächen-Solarenergieanlagen, sondern grundsätzlich für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen gelten. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zum Ziel 10.2-14 verwiesen.



## Stadtwerke Ahaus-Elfriede Gerwing

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008932  
**StN-ID:** 1012704\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Wir weisen darauf hin, dass die Einspeisekapazitäten an den Übergaben zum vorgelagerten Netzbetreiber in unseren Umspannwerken nicht unbegrenzt vorhanden sind. Abschließend ist zu sagen, dass jeder Antrag auf Einspeisung in das Stromnetz der Stadtwerke Ahaus GmbH geprüft werden muss.

Im Bereich der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Ortwick, dass zum Schutz des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Ortwick ordnungsbehördlich festgesetzt worden ist (Wasserschutzgebietsverordnung Ortwick vom 19.01.2009) ist jeder Antrag auf Errichtung einer Windkraft- bzw. einer Photovoltaikanlage zu prüfen und es werden entsprechende Anforderungen festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungserfordernisse sind aus überörtlicher, landesweiter Perspektive nicht ersichtlich.

#### **Änderungsvorschlag**

## Städtische Werke AG Kassel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009175  
**StN-ID:** 1013274\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Wie dem Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen der Änderung des LEP zu entnehmen ist, können Waldbereiche, sofern es sich um Nadelwald handelt und kein Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturwaldzelle oder Natura 2000-Gebiet sind für Windenergie in Anspruch genommen werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Somit stehen große Kalamitätsflächen mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit in den Nadelwäldern für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung.

Jedoch bestehen auch in Laub- und Mischwäldern Kalamitätsflächen mit großen Kahlfächen, die aufgrund des aktuellen Zustandes eine geringe Biotopwertigkeit - ähnlich wie Kalamitätsflächen in Nadelwäldern - aufweisen. Demnach wäre es zu befürworten, wenn Kalamitätsflächen auch in Laub- und Mischwäldern für Windenergie grundsätzlich in Anspruch genommen werden können, um einen Vorrang von objektiv geeigneten Flächen zu vermeiden.

Zusätzlich können hierbei auch absehbare Problemstellungen bei der Umsetzung in der untergeordneten Ebene vermieden werden: Die korrekte Abgrenzung zwischen Nadel-, Laub- und Mischwald stellt eine Schwierigkeit dar. Die in der Potenzialstudie vom LANUV verwendeten ATKIS Daten treffen zum Teil nicht auf die tatsächliche Bestockung im Wald zu. Aufgrund dessen stellen die ATKIS Daten nur bedingt eine Grundlage zur Abgrenzung der Waldarten dar. Demnach wäre eine Klarstellung zum Vorgehen der Abgrenzung der Waldarten, auch durch die untere Forstbehörde, zu begrüßen.

Ein objektiv geeigneter Ansatz zur Ermittlung der Kalamitätsflächen im Rahmen der untergeordneten Regionalplanebene kann beispielsweise über eine luftbildbasierte Auswertung der Vitalitätsentwicklung der Waldbestände in den vergangenen Jahren erfolgen. Hierbei können Abgrenzungsprobleme vermieden werden. Eine solche Erfassung von Kalamitätsflächen erfolgt bereits im regelmäßigen Turnus vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW, auf welche die Regionalplanung zurückgreifen könnte. Über eine Berücksichtigung unsere Eingabe würden wir uns freuen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Der Begriff Kalamität ist nicht gesichert und klar abgegrenzt. In den Erläuterungen bezieht sich die Kalamität nur auf Laubwälder, die vorher Nadelwälder waren, da ihre hohe Biotopwertigkeit erst mit Konsolidierung des Waldbestandes erreicht wird. Laubwaldkalamitäten, die wieder zu Laubwald aufgeforstet werden, wird kein Waldumbau betrieben, der anders geregelt werden müsste. Somit ist keine Anpassung des Ziels bzw. der Erläuterungen notwendig.

Die ATKIS-Daten weisen die vom Eingeber genannten Probleme auf. Daher wurde auch nicht auf ATKIS-Daten im LEP verwiesen. Eine Klarstellung für die Abgrenzung von Nadel- und Laubwald erfolgt. Die untere Forstbehörde wird der rechtlichen Voraussetzung bei der Aufstellung des Regionalplans beteiligt.

#### Änderungsvorschlag

Eine Klarstellung für die Abgrenzung von Nadel- und Laubwald erfolgt.

## Stadt Brühl

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009028  
**StN-ID:** 1012933\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Zur Veranschaulichung dieser Stellungnahme ist als Anlage eine Karte des Brühler Stadtgebiets mit den Potenzialflächen aus der Karte der Flächenanalyse LANUV-Fachbericht 142 (A-G, grün) sowie den geplanten Teilflächen der 34. FNP-Änderung Windenergie (2a- 5b, rot) beigefügt. Die einzelnen Flächen wurden unsererseits nummeriert. In der Flächenanalyse LANUV-Fachbericht 142 wird darauf hingewiesen, dass bei der Interpretation der Ergebnisse die landesweite Perspektive der Flächenanalyse und der damit verbundene Abstraktionsgrad zu berücksichtigen ist. Die Untersuchungsergebnisse ermöglichen fachlich fundierte und belastbare Aussagen über das landesweite Flächenpotenzial und die regionale Verteilung der Potenziale in NRW. Durch die pauschale Bewertung von Ausschlusskriterien ohne Berücksichtigung von Einzelfällen und lokalen Besonderheiten gelte dies aber nur eingeschränkt für die kleinräumige Betrachtung konkreter Flächen oder Projektplanungen. Die Flächenanalyse Windenergie NRW habe nicht den Charakter detaillierter Standortgutachten und könne Analysen auf lokaler Ebene oder projektbezogene Untersuchungen entsprechend nicht ersetzen.

#### **Zu den LANUV-Potenzialflächen A-F:**

Im Rahmen des Verfahrens zur 34. Änderung des FNP Windenergie wurde von Seiten der Stadt Brühl für eine Konzentrationszonenplanung Teilflächen ermittelt. Das Verfahren zur 34. Änderung des FNP wird nicht weiterverfolgt, jedoch wurden im Beteiligungsverfahren wichtige Informationen eingeholt, welche wir gerne bereits jetzt auf LEPEbene zur Verfügung stellen möchten. Während der frühzeitigen Beteiligung meldete der Landesbetrieb Wald und Holz NRW im Januar 2023 für die drei Teilflächen Nr. 3, 4 und 5a (siehe beigefügte Karte in rot), die sich mit den Flächen A, C und F der LANUV Potenzialkarte (grün) teilweise überschneiden, grundsätzliche forstfachliche Bedenken an:

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Potenzialflächen sind die Ergebnisse der LANUV-GIS-Analyse und nur ein Zwischenergebnis der Studie. Die Größe der Potenzialflächen wurde durch zwei Rechenschritten bearbeitet (max. 15 % von Gemeinden, Reduktion durch Schräganströmung) und so das Flächenpotenzial bestimmt. Das Flächenpotenzial ist eine nicht-flächenscharfe Flächengröße und das Ergebnis der Studie.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Durch den LEP selbst werden keine Standorte und keine Gebiete für Windenergieanlagen vorgegeben. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

#### **Änderungsvorschlag**

?(...) Hinzu kommt ein hoher Erholungswert des Waldes (weit überwiegend Erholungswald der Stufe I) mit intensiver Freizeitnutzung innerhalb eines geschlossenen Naherholungsgebietes im Ballungsraum Köln/Bonn. Auch wenn sich Windenergienutzung und Erholung laut WEE nicht grundsätzlich ausschließen, muss bei der vorgefundenen Planungsintensität mit gravierenden Konflikten gerechnet werden, zumal in diesem Erholungsgebiet nicht mit Alternativen der Besucherlenkung gerechnet werden kann. (...) Für die Erschließung sollen bereits vorhandene Waldwege genutzt werden. Diese sind überwiegend für die Erholungsnutzung ausgelegt und stehen teils in direkter Verbindung zu den angrenzenden Seen. Neben dem partiell steilen Gelände wird die Tragfähigkeit der Waldwege hinsichtlich der Grundwassersituation in Gewässernähe als kritisch gesehen. Je nach Anlage und deren Spezifikationen müssen wahrscheinlich weitere Wege mit entsprechenden Kurvenradien und Befestigungen unter weiterer Waldflächeninanspruchnahme neu gebaut werden. (...) Des Weiteren sind alle Flächen wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems NRW.... (...) In der Summe aller vorgenannten Argumente werden für die Flächen 2c, 3, 4, 5a und 5b (Teilflächen FNP Wind Brühl) erhebliche forstfachliche Bedenken erhoben. Waldumwandlungsgenehmigungen können hierfür nicht in Aussicht gestellt werden. ? Aufgrund der Homogenität des Waldgebietes und der Nähe sämtlicher Flächen zueinander gelten die Bedenken des Landesbetriebes Wald und Holz für alle im Wald gelegenen Teilflächen der LEP-Flächenanalyse. 5 von 6 der Teilflächen aus der LANUV Potenzialkarte liegen im BSN, alle Flächen sind wesentlicher Bestandteil des Biotopverbundsystems NRW. Aufgrund der engen Kurvenradien im Stadtgebiet sind die Waldflächen von Osten über den besiedelten Bereich durch lange Schwertransporter nicht anfahrbar.

Im Norden verhindert eine Bahnstrecke sowie die Topographie die Erschließung, im Westen ebenfalls der Bahndamm sowie das FFH-Gebiet ?Altwald Ville?. Als einzige Erschließungsmöglichkeit bleibt die AS Brühl-Süd der BAB 553, was für die Fläche 1 der LANUV Potenzialkarte über 2,4 km (Luftlinie) Erschließung über Waldgebiete bedeutet.

#### **Zu der LANUV-Potenzialfläche G:**

Der Managementplan der Schlösser Brühl als Welterbestätte sieht Pufferzonen um das eigentliche Baudenkmal vor. Die östliche im Stadtgebiet liegende Potentialfläche (Fläche G in der beigefügten Anlage) liegt innerhalb der engen Denkmal-Pufferzone. Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung von Windenergieanlagen ? unabhängig von deren Höhe ? in diesem Bereich den Schutzstatus der Welterbestätte der Schlösser

Brühl gefährdet. Aus diesem Grund wäre auch eine konkrete Anlagengenehmigung mehr als fraglich.

Hinweis: Gemäß DSch6G sind die Schlösserverwaltung und die Obere Denkmalbehörde als Träger öffentlicher Belange im Planverfahren zu beteiligen.

Ansprechpartner sind:

Stefan Knecht

Leitung des Fachbereichs IV

Bau- und Denkmalschutzangelegenheiten

UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg & Falkenlust

Schlossstraße 6, 50321 Brühl

Telefon: 022 32/944 31-37

Mobil: 0177 21 91 663

Fax: 022 32/944 31-34

(stefan.knecht@vsb.nrw.de)

Frau Schmitz

Bezirksregierung Köln

Dezernat 35

Telefon: (0221) 147 ? 2211

Fax: (0221) 147 - 2615

(gudrun.schmitz@bezregkoeln.nrw.de)

Das Grundgerüst der Flächenanalyse Windenergie NRW sind einheitliche landesweite Geodatensätze, bei denen lokale Besonderheiten wie z.B. UNESCO-Welterbestätten nicht berücksichtigt werden konnten. Zusammenfassend sieht die Stadt Brühl, wie oben beschrieben, keine der in Brühl ermittelten Potentialflächen (A bis G) als realisierbar und

empfiehlt, diese Flächen nicht in die weiteren Betrachtungen und Ermittlungen für Windenergiegebiete einzubeziehen.

#### **Potentialfläche für Windenergie im Stadtgebiet Brühl gemäß der Potentialstudie Windenergie der Stadt Brühl**

Eine Windkraft-Potentialstudie für das Stadtgebiet von Brühl aus 2021 hat ein mögliches

Gebiet für Windenergie ausgewiesen, welches nicht in der Flächenanalyse des LANUVFachberichtes

auftritt. Die Potentialstudie der Stadt Brühl erfolgte unter Einbeziehung mannigfaltiger Fachinformationen und Fachplanungen in einer viel höheren Detailschärfe,

als es die LANUV-Studie könnte. In der beigefügten Karte ist diese Fläche 2b im Nord-Westen des Stadtgebietes gekennzeichnet. Die Fläche liegt in einem jungen Waldgebiet. Hier sind zwei Windenergieanlagen derzeit in der Abstimmung und die

Stadt Brühl dringt darauf, diese Flächen nicht auszuschließen, da hier im Rahmen eines laufenden Verfahrens des Teil-FNP Windenergie die einzig möglichen realisierbaren Standorte im Stadtgebiet ermittelt wurden.

**Fazit:**

Sämtliche im LANUV-Fachbericht 142 ermittelten Potentialflächen für Windenergie stehen laut Stellungnahmen des Landesbetriebes Wald und Holz sowie der Bezirksregierung Köln als UDB für UNESCO-Welterbestätten nicht für Windenergienutzung zur Verfügung.  
Zwei derzeit im Verfahren befindliche Anlagen sind laut Potentialstudie der Stadt Brühl außerhalb der vom Land ermittelten Flächen und bieten das einzige Potential für Brühl, was laut politischem Beschluss in Anspruch genommen werden soll. Diese Fläche sollte als Potentialfläche nicht ausgeschlossen werden.  
Die beiden o.a. zuständigen Fachbehörden für die UNESCO-Welterbestätte Schlösser Augustusburg und Falkenlust erhalten diese Stellungnahme in Kopie.

## Stadt Vreden

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009183  
**StN-ID:** 1013282\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Die Stadt Vreden begrüßt, dass auf Landesebene durch den LEP der Ausbau Erneuerbarer Energien forciert wird, um dem Klimawandel zu begegnen und Treibhausgasemissionen zu begrenzen. Die Stadt Vreden ist sich ihrer Verantwortung als kommunaler Akteur bewusst und hat bereits rd. 277 ha, was ca. 2% des Stadtgebietes entspricht, als Konzentrationszonen für die Windenergie in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellt. Eine Umsetzung der Planung ist bereits in sämtlichen Konzentrationszonen erfolgt. Neben der Windenergie spielt auch die Stromerzeugung aus Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen in Vreden eine wichtige Rolle. In Summe beträgt der Stromertrag durch Erneuerbare Energieträger über 220 GWh/a, während der Verbrauch im Stadtgebiet bei ca. 170 GWh/a liegt. In Vreden wird somit bereits heute deutlich mehr Strom erzeugt als verbraucht. Gleichwohl ist die Stadt Vreden bestrebt auch weiterhin Verantwortung zu übernehmen, um Potenziale für einen weitergehenden Ausbau Erneuerbarer Energien zu nutzen und damit auch zukünftig ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten. Aus diesem Grund werden in der untenstehenden Tabelle verschiedene Fragen und Anregungen zum Ziel 10.2-13 zur Steuerung der Windenergie vorgetragen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013282\_002, Stadt Vreden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009183

**StN-ID:** 1013282\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

Neben der Windenergie spielt auch die Stromerzeugung aus Dachflächen-Photovoltaik-Anlagen in Vreden eine wichtige Rolle. In Summe beträgt der Stromertrag durch Erneuerbare Energieträger über 220 GWh/a, während der Verbrauch im Stadtgebiet bei ca. 170 GWh/a liegt. In Vreden wird somit bereits heute deutlich mehr Strom erzeugt als verbraucht. Gleichwohl ist die Stadt Vreden bestrebt auch weiterhin Verantwortung zu übernehmen, um Potenziale für einen weitergehenden Ausbau Erneuerbarer Energien zu nutzen und damit auch zukünftig ihren Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



1013282\_003, Stadt Vreden

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009183  
**StN-ID:** 1013282\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Hinsichtlich des Themas Solarenergie ist nachvollziehbar, dass neben der Stromerzeugung durch PV-Anlagen auf Dächern, die insbesondere der dezentralen Stromversorgung dienen, auch die Stromerzeugung durch Freiflächen-PV-Anlagen erforderlich ist, um die Energiewende zu bewältigen. Als Kommune im ländlichen Raum mit einem entsprechend hohen Freiflächenanteil ist sich die Stadt Vreden auch hier ihrer Verantwortung bewusst. Die beabsichtigten Änderungen im LEP zusammen mit der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-PV-Anlagen aus dem Erlass von Dezember 2022 sowie der Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen und Agri-PV-Anlagen erzeugen allerdings einen zusätzlichen Druck auf landwirtschaftliche Flächen, dem nach Ansicht der Stadt Vreden angemessen Rechnung zu tragen ist. Daher werden in der untenstehenden Tabelle auch hierzu verschiedene Anregungen zu den betreffenden Zielen und Grundsätzen vorgetragen. Die genannten Sachverhalte konnten aufgrund des Zeitpunkts der Beteiligung sowie der kurzen Beteiligungsfrist leider nur in ihren Grundzügen politisch beraten werden. Es wird daher ausdrücklich Kritik geübt, an der Durchführung des Beteiligungsverfahrens. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der Planung, die Vorbereitung einer Stellungnahme durch die Verwaltung sowie eine angemessene politische Beratung und Beschlussfassung zu einer ausführlichen Stellungnahme war aufgrund des Beteiligungszeitraumes, der überwiegend in den Sommerferien liegt, nicht möglich. Eine ergänzende Stellungnahme nach weiterer Beratung in den politischen Gremien bleibt daher ausdrücklich vorbehalten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013282\_004, Stadt Vreden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009183

**StN-ID:** 1013282\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Die Sicherstellung eines gesteuerten Anlagenzubaus sowohl generell als auch insbesondere im Übergangszeitraum bis zur Feststellung der Flächenbeitragswerte wird ausdrücklich begrüßt.  
Im Ziel werden neben den Windenergiebereichen Sonderbauflächen etc. in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen genannt. Die Stadt Vreden geht davon aus, dass es sich hierbei um die nach § 249 Abs. 4 BauGB mögliche Positivplanung zusätzlicher Flächen handelt. Das Instrument der Positivplanung wird von Seiten der Stadt Vreden ausdrücklich begrüßt, da hierdurch die kommunale Planungshoheit gewahrt wird, gleichzeitig aber über die Beteiligung der Regionalplanungsbehörde im Aufstellungsverfahren eine großräumige Steuerung sichergestellt werden kann. Die Stadt Vreden regt eine eindeutiger Formulierung mit Bezug zu § 249 Abs. 4 BauGB an. Sofern dies nicht unmittelbar im Ziel selbst erfolgen kann, wird eine Ergänzung der Erläuterung angeregt.

zu "Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist."

Für den Planungsraum Münsterland liegt ein Entwurf des Regionalplans mit der Festlegung von Windenergiebereichen vor. Für das Gebiet der Stadt Vreden entsprechen die Windenergiebereiche den bereits im gültigen sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen. In allen Konzentrationszonen wurden die Planungen bereits umgesetzt. Hier bestehen keine oder allenfalls nur geringe Potenziale für einen zusätzlichen Anlagenbau. Als Beitrag zur Energiewende ist es für die Stadt Vreden nicht ausgeschlossen, auch vor Erreichen der Flächenbeitragswerte eine Bauleitplanung für einen Anlagenzubau außerhalb der bereits im Regionalplanentwurf festgelegten Windenergiebereiche einzuleiten. Dies ist nach § 245e Abs. 1 BauGB möglich. Es wird angeregt, im Ziel

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Möglichkeiten von zusätzlicher kommunaler Planung sollten im Ziel und den Erläuterungen ausreichend adressiert sein. Zusätzlich gibt der konkretisierende Erlass dazu weitere Hinweise.

**Änderungsvorschlag**

Bezug auf die aktuellen bundesgesetzlichen Regelungen inkl. der letzten Änderung vom 12.07.2023 (§ 245e Abs. 5 BauGB) zu nehmen.

1013282\_005, Stadt Vreden

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009183

**StN-ID:** 1013282\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Durch die Änderung dieses Ziels entfällt im Wesentlichen eine räumliche Steuerung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen. Der Grundsatz 10.2-17, in dem besonders geeignete Standorte aufgeführt werden, entfaltet keine Steuerungswirkung.

Eine Steuerung ist nach Ansicht der Stadt Vreden aber erforderlich, um einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen des Freiraums zu ermöglichen.

Die Privilegierungstatbestände nach § 35 BauGB für Freiflächen-Solaranlagen entlang von Autobahnen und übergeordneten Schienenwegen sowie für Agri-PV-Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen beinhalten bereits ein großes

Flächenpotenzial, das mit einem zusätzlichen Nutzungsdruck auf landwirtschaftliche Flächen verbunden ist, ohne dass für diese Anlagen eine räumliche Steuerung und Planung und somit Abwägung verschiedener Belange überhaupt vorgesehen ist.

Eine im Prinzip generelle Öffnung des Freiraums ohne steuernde Kriterien für Freiflächen- Solaranlagen führt zu einem weiteren Druck auf landwirtschaftliche Flächen.

Die Stadt Vreden regt daher an, eine räumliche Steuerung bzw. steuernde Kriterien für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen zu formulieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zu berücksichtigen und die landwirtschaftlichen Flächen zu schützen.

Der Schutz landwirtschaftlicher Flächen erfolgt dabei über Ziel 10.2-15 und Grundsatz 10.2-16. Somit bleibt sichergestellt, dass hochwertige Ackerböden und Bereiche die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen, der Landwirtschaft vorbehalten bleiben und nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden dürfen.

**Änderungsvorschlag**

1013282\_006, Stadt Vreden

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009183

**StN-ID:** 1013282\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Es wird begrüßt, dass hochwertige Ackerböden geschützt werden, indem auf diesen Regional oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen darf.

Nach Ansicht der Stadt Vreden ist dies allerdings nicht ausreichend, um den landwirtschaftlichen Belangen in Vreden sowie auch im Münsterland gerecht werden zu können. Trotz vergleichsweise geringwertiger Böden in Vreden mit Bodenwertzahlen von 35 und niedriger hat die Landwirtschaft hier eine große wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung. Vom Strukturwandel in der Landwirtschaft bis zur Flächeninanspruchnahme für erforderliche Siedlungserweiterungen sind die Gründe für den Druck auf landwirtschaftliche Flächen ohnehin bereits vielfältig. Die erforderliche Energiewende mit dem korrespondierenden Flächenbedarf sowohl für die Windenergie als auch für Freiflächen-Solaranlagen erhöht den Druck auf die Fläche zusätzlich und verringert somit landwirtschaftliche Produktionsflächen. Agri-PV-Anlagen können geeignet sein, um für einen Interessensausgleich zu sorgen. Dies sollte nach Ansicht der Stadt Vreden aber nicht nur an der Bodenqualität festgemacht werden.

Es wird daher angeregt, Ackerböden auch in Regionen mit geringeren Bodenwertzahlen vor einer übermäßigen Inanspruchnahme durch Freiflächen-Solaranlagen, die nicht Agri-PV-Anlagen sind, zu schützen, um sowohl den Belangen der Landwirtschaft als auch den Belangen der Energieerzeugung gerecht werden zu können.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Mit Ziel 10.2-15 wird die landwirtschaftlicher Nahrungsmittelproduktion auf besonders ertragreichen Standorten vor einer Inanspruchnahme durch klassische Freiflächen-PV geschützt und diese Standorte bleiben der kombinierten Nutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung vorbehalten. Diese hochwertigen Böden sind im Land naturgemäß ungleich verteilt. Regionalspezifische Aspekte hingegen fließen in die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen ein.

Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbaren Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Dabei werden neben der Bodenwertigkeit weitere Kriterien berücksichtigt. Auch dort, wo die Bodenzahl unter 55 liegt, können je nach regionalspezifischen Gegebenheiten durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen Agrarstandorte auch mit niedrigeren Bodenzahlen in den Schutz von Grundsatz 10.2-16 mit einbezogen werden. Der Regionalplanung steht es frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen festzulegen.

##### Änderungsvorschlag

1013282_007, Stadt Vreden	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	1009183
<b>StN-ID:</b>	1013282_007
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
<b>zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Die planerische Zuweisung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen auf die nebenstehend aufgelisteten Flächen wird begrüßt. Nach Ansicht der Stadt Vreden ist eine Formulierung als Grundsatz hierfür nicht ausreichend, da dieser in der Abwägung grundsätzlich überwindbar ist und eine räumliche Steuerung für erforderlich gehalten wird (s. Stellungnahme zu Ziel 10.2-14)	Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.
	<b>Begründung</b>
	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.
	Über den Grundsatz 10.2-17 ist gewährleistet, dass der kommunale Planungsträger sich mit der bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss. Dadurch dass die Kommune Bauleitplanung für nicht privilegierte Anlagen betreiben muss liegt es in der Hand der Kommune die unterschiedlichen Nutzungsansprüche zu berücksichtigen und eine räumliche Steuerung vorzunehmen.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

# VSB Neue Energien Deutschland GmbH

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009260  
**StN-ID:** 1013370\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Als Projektentwickler für Erneuerbare Energien mit dem Schwerpunkt auf Windenergie ist die VSB Neue Energien Deutschland GmbH bundesweit tätig. Dabei sind wir neben unserem Hauptsitz in Dresden auch mit Regionalbüros in Osnabrück, Erfurt, Regensburg, Kassel und Potsdam ansässig. Nordrhein-Westfalen war bereits in der Vergangenheit ein wichtiges Bundesland für uns bei der Planung von Windparkvorhaben. Unsere Aktivitäten reichen in NRW bis 2015 zurück. Zu folgenden Punkten möchten wir gerne Stellung beziehen:  
Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindesten 80 % bis zum Jahr 2030 zu steigern und somit innerhalb weniger Jahre zu verdoppeln (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). Hierzu sollen Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen beschleunigt sowie die notwendigen Flächen bereitgestellt werden. Das am 07.07.2022 vom Bundestag verabschiedete und am 08.07.2022 vom Bundesrat gebilligte Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land sieht hierzu unter anderem verbindliche Flächenziele für die Ausweisung von Windenergie an Land für die Bundesländer vor. Hiernach ist das Land Nordrhein-Westfalen angehalten bis zum 31. Dezember 2027 einen Mindestflächenbeitragswert von 1,1 % und bis 31. Dezember 2032 einen Mindestflächenbeitragswert von 1,8 % (61,402 ha) der Landesfläche für Windenergie an Land auszuweisen. Die entsprechenden Planaufstellungsbeschlüsse sind bis zum 31.05.2024 nachzuweisen.

Im Sinne des in der Synopse zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien dargestellten Ziels 10.2-2, sollen die Beitragswerte von 1,8 % durch Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festgelegt werden. Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH begrüßt grundsätzlich die Regelung zur Ausweisung der Flächenbeitragswerte. Allerdings besteht, unter Berücksichtigung des Fachberichtes 142 Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), welcher auf den aktuellen Planungsgrundlagen und den rechtlichen Rahmenbedingungen beruht, für das Land Nordrhein-Westfalen ein Flächenpotenzial von 106.802 Hektar, was etwa 3,1 % der Landesfläche entspricht. Die Ergebnisse zeigen, dass die vom Bund festgelegten Prozentsätze von 1,1 % und 1,8 % deutlich unter dem tatsächlichen Potenzial des Landes liegen. Darüber hinaus umfasst

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die genannten vermeintlichen Obergrenzen werden nicht als Ziele der Raumordnung festgesetzt. Die Kriterien der Inanspruchnahme von 75 % des Potenzials in den Planungsregionen sowie die Verteilung der Flächenziele anteilig zur Gesamtfläche der Planungsregion werden in der Herleitung der Flächenziele zwar herangezogen. Allerdings sind die Flächenziele ausdrücklich aus Mindestvorgaben zu verstehen. Weiteren verbindlichen Charakter entfalten diese Aspekte nicht. Dies wird in der Erläuterung klargestellt.

Eine Obergrenze von 15 % des Gemeindegebiets im Rahmen des Grundsatzes 10.2-11 angesetzt, um eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Belange der Kommunen in den Abwägungen der regionalen Planungsträger zu gewährleisten.

### Änderungsvorschlag

Klarstellung der Erläuterung

der Grundsatz 10.2-11 eine Obergrenze des Flächen-potenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche. Dies hat die Absicht für die im Ziel 10.2-2 verankerten regionalen Flächenbeitragswerte eine Obergrenze von 75 % des Gesamtgebiets festzuhalten, sodass ein Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offengehalten werden kann und gleichzeitig für alle Planungsregionen, die Obergrenze von 2,2 % nicht überschritten wird. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Flächenpotenzial des Landes von 3,1 % der Gesamtfläche (ohne Berücksichtigung der Bereiche zum Schutz der Natur), sollte auf die Festlegung einer Obergrenze von 15 % des Gemeindegebiets und 75 % der in der jeweiligen verzichtet werden. Alternativ würde sich eine Flexibilisierung der Obergrenzen in Kombination mit einer Neuausweisung von Windenergie-gebieten mittels Abkommen zwischen Gemeinden und Städten anbieten. So ist es unserer Ansicht nach sinnvoll, dass sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene Planungsträger mit einem geringen Flächenpotenzial die Möglichkeit haben, Teile der kommunalen Flächenbeiträge an jene mit einem großen Potenzial zu übertragen.



1013370\_002, VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009260

**StN-ID:** 1013370\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:**

Inhalt

Das Land Nordrhein-Westfalen verfolgt laut Grundsatz 10.2-5 eine parallele Durchführung von Landes- und Regionalplanänderungen, sodass die Umsetzungsfrist verkürzt werden kann. Dabei wird im Ziel 10.2-13 eine Übergangsregelung zur Steuerung von Windenergienutzungen getroffen. Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne soll der Zubau von Windkraftanlagen in die Flächen gelenkt werden, welche die Regionalplanungsträger in ihren Entwürfen vorsehen bzw. wenn solche Konzepte nicht vorhanden sind, sollten große, zusammenhängende für die Windenergie geeignete Gebiete (Kernpotenzialflächen) genutzt werden. Gebiete außerhalb dieser Flächen dürfen nicht für Windenergienutzung genutzt werden. Anzumerken ist diesbezüglich die definitorische Unschärfe, indem nur auf die Träger der Regionalplanung eingegangen wird, die Rolle und Bedeutung der Konzepte der Kommunalträger jedoch nicht berücksichtigt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Grundsatz 10.2-9 trifft Aussagen zu Berücksichtigung von bestehenden Windenergiestandorten und kommunalen Windenergieplanungen. Ergänzende Positivplanungen werden von der Landesplanung begrüßt, aber nicht gefordert.

**Änderungsvorschlag**

1013370\_003, VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009260  
**StN-ID:** 1013370\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

Laut des Ziels 10.2-6 können festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich hierbei um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura-2000-Gebiete. Die VSB Neue Energien Deutschland begrüßt die Entscheidung des Bundes, Waldbereiche für die Windenergienutzung zu eröffnen. Jedoch möchten wir auch darauf hinweisen, dass sich die Öffnung nicht nur auf Nadelwälder beschränken sollte, sondern dass auch nicht mehr ökologisch hochwertige sowie schützenswerte Laub- und Mischwälder, die nicht mehr als Lebensraum für Flora und Fauna in Frage kommen, für die Nutzung der Windenergie in Betracht gezogen werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Anregung, den Laubwald für Windenergiebereiche zu öffnen, wird nicht gefolgt. Die Öffnung des Nadelwaldes ist notwendig, damit das Land NRW in der Lage ist, die Flächenbeitragswerte aus dem WindBG zu erfüllen. Die Möglichkeit, Windenergiebereiche im kompletten Wald zuzulassen, ist aus der Sicht Landesplanungsbehörde für die Flächenbereitstellung nicht notwendig. Der Laubwald hat eine höhere ökologische Wertigkeit als der Nadel- und Nadelmischwald. Aus diesem Grund wird er nicht für Windenergiegebiete ausgenommen, genauso wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Es sind keine Daten vorhanden, um eine flächendeckende Unterteilung des Laubwaldes in seine unterschiedlichen Wertigkeiten vorzunehmen. Folglich ist der Vorschlag in der Planung nicht umzusetzen.

**Änderungsvorschlag**

1013370\_004, VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009260  
**StN-ID:** 1013370\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:**

Inhalt

Weiterhin sieht das Ziel 10.2-10 ein Monitoring der Windenergiebereiche im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung vor. Im Sinne des Entwurfes sollen diese turnusmäßig geprüft und fortgeschrieben werden. Unserer Einschätzung nach fehlt hierbei eine Darstellung hinsichtlich der beabsichtigten Regelmäßigkeit der Überprüfung sowie der Überwachung der technischen Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Überprüfung der Windenergiebereiche hat turnusmäßig zu erfolgen. Diese soll, wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, alle fünf Jahre vorgenommen werden. Die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie erfolgt anhand klarer Maßgaben. Dabei wird überprüft, ob sich die Eignung bzw. Nichteignung von Flächen im Überprüfungszeitraum auf Grund von technischem Fortschritt geändert haben. Die Überprüfung erfolgt dabei immer mit dem Ziel die Ausbau- und Flächenziele zu erreichen und die klimaverträgliche Energieversorgung in NRW sicherzustellen.

**Änderungsvorschlag**

1013370\_005, VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009260

**StN-ID:** 1013370\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

**Adressangaben:**

Inhalt

Die VSB Neue Energien Deutschland GmbH begrüßt die im Ziel 10.2-2 getroffenen Festlegungen, dass Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete ?Windenergie? (?Rotor-Out-Flächen?) festzulegen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Entwurf und Festlegung der Flächen als Rotor-Out-Flächen wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013370\_006, VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009260

**StN-ID:** 1013370\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Ebenso wird anerkannt, dass gem. Ziel 10.2-3 Höhenbeschränkungen für die Windenergienutzung nicht vorzunehmen sind, da dies nicht der Anforderung des § 4 Abs. 1 Satz 5 WindBG entspricht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013370\_007, VSB Neue Energien Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009260

**StN-ID:** 1013370\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Die Abschaffung des großzügigen Vorsorgeabstands von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten wird als sinnvoll erkannt, da dies Steigerung des Flächenpotenziales bedingt und zur Erreichung der angestrebten Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen führt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

## Wasserverband Oleftal

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008902

**StN-ID:** 1012670\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)

### Adressangaben:

#### Inhalt

Wir vermissen im Entwurf des LEP allerdings ein klares Bekenntnis zum Schutz der Ressourcen der Trinkwasserversorgung. Dies ist vor allem auch deshalb erforderlich, weil einerseits die Ausarbeitung des LANUV zur Flächenanalyse Windenergie NRW für sich genommen rechtliche Wirkung nicht entfaltet und andererseits aktuell noch nicht für alle Wasserversorgungsanlagen Schutzgebiete ausgewiesen sind. Dies ist zwar das Bestreben der Landesregierung im Zuge der Erarbeitung einer landesweiten Schutzgebietsverordnung, jedoch ist aktuell nicht absehbar, wann dieses Ziel erreicht sein wird. Insoweit konnten auch in der Flächenanalyse des LANUV nicht alle Ausschlussflächen dargestellt werden. Hierauf weist die Studie in Kapitel 3.8 auf Seite 43 explizit hin. Es muss aber das Ziel der Landesregierung sein, die Trinkwasserversorgung als einen wichtigsten Bestandteil der Daseinsvorsorge angemessen zu schützen. Das bedeutet, dass das von der Fachwelt insbesondere auch im Zuge der Flächenanalyse Windenergie NRW definierte Ausschlusskriterium eines Baus von Windenergieanlagen in den Wasserschutzzonen I und II grundsätzlich Eingang in den LEP finden muss und die Formulierung ferner klarstellen muss, dass das Ausschlusskriterium auch dann greift, wenn die Festsetzung der Schutzzonen im Rahmen einer Schutzgebietsverordnung noch nicht erfolgt ist. Es ist herrschende Rechtsauffassung, dass mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Wasserentnahme für die Trinkwasserversorgung zugleich auch die Standortwahl für das Schutzgebiet präjudiziert ist (siehe hierzu: WHG Kommentar, Cychowski/Reinhardt, 10. Auflage, Randnummer 28 zu § 51, Verlag C.H. Beck München, 2010). Insoweit erachten wir ein dies berücksichtigendes klares Bekenntnis zum Lebensmittel Nummer 1, dem Trinkwasser, im LEP für unbedingt erforderlich, entweder in der Formulierung eines Grundsatzes oder eines Ziels. So ist es ja auch für Waldbereiche oder Bereiche für den Schutz der Natur geschehen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Belange des Wasserschutzes sind bereits im Rahmen der Flächenstudie des LANUV über Ausschlusskriterien berücksichtigt. Ein gesondertes Ziel der Raumordnung zum Schutz ohnehin fachrechtlich geschützter Belange erscheint nicht notwendig. Die genannten Aspekte des Wasserschutzes sind vielmehr im Rahmen der konkreten Flächenplanung durch die regionalen Planungsträger zu berücksichtigen. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

## Westfalenwind

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009070  
**StN-ID:** 1012986\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Im Rahmen der Öffentlichkeit möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf überaus geeignete Potenzialflächen im Kreis Lippe ? auf dem Gebiet der Kommunen Horn-Bad Meinberg, Schlangen und Detmold ? lenken, die bereits von uns beplant und untersucht sind.

Wir bitten darum, diese Flächen in die Änderung des Landesentwicklungsplans ? Erneuerbare Energien ? mit aufzunehmen.

Der Potenzialbereich weist eine hervorragende, im Landesvergleich überdurchschnittliche Windhöffigkeit vor, sodass dort Windkraftanlagen sehr effektiv betrieben werden können.

Der Vorhabenbereich umfasst nahezu ausschließlich devastierte Waldflächen (vorwiegend ehemals mit Fichten bestanden, die durch Sturmschäden und Borkenkäferbefall vernichtet wurden).

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat in seiner Stellungnahme bestätigt, dass eine Standorteignung vorliegt, eine ökologische Wertigkeit nicht festzustellen und eine Umwandlungsfähigkeit (bzgl. Waldumwandlungsgenehmigung) gegeben ist.

Unsere avifaunistischen Untersuchungen haben ferner ergeben, dass keine oder nur sehr geringe artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale vorliegen, die allesamt mit entsprechenden Maßnahmen gelöst werden können.

Die von uns im Areal angedachten 13 modernen Windkraftanlagen können pro Jahr über 220 Mio. kW/h Strom produzieren und somit einen wesentlichen Beitrag für die regionale Stromversorgung leisten.

Der Anschluss an das Stromnetz (Einspeisepunkt) ist im näheren Umfeld ? womöglich zum Teil sogar direkt in das Detmolder Ortsnetz ? möglich.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Ableitung der Kernpotenzialflächen als sofortige Ausbaumöglichkeit erfolgte nach den im Ziel beschriebenen Vorgehensweise und ist nicht variabel. In der nächsten Stufe folgt die Regionalplanung in die der angeregte Flächenvorschlag eingebracht werden sollte.

#### **Änderungsvorschlag**



Die betroffenen Standortkommunen unterstützen das Vorhaben und haben zum Teil sogar bereits das gemeindliche Einvernehmen erklärt.

Als weitere Besonderheit lässt sich anführen, dass namhafte und große Unternehmen in der Region das Vorhaben öffentlich fördern und einfordern, sodass sich selbst die IHK Lippe zu Detmold für das Projekt ausgesprochen hat. In diesem Zusammenhang ist angedacht, diverse lippische Unternehmen direkt aus dem Windpark mit grünem und preislich attraktivem Strom zu versorgen.

Der Bevölkerung bzw. der Region soll aus dem Projekt auch eine umfangreiche Wertschöpfung und Teilhabe zukommen, die in Abstimmung mit den Standortkommunen neben den Möglichkeiten nach dem EEG (?0,2 Cent-Zahlung?) darüber hinaus bspw. einen günstigen, aus dem Windpark subventionierten Strompreis (über unseren eigenen Stromvertrieb WestfalenWind Strom), Zahlungen an eine Bürgerstiftung o.ä. vorsehen.

Somit wird das Projekt nicht nur einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung bzw. -sicherheit sowie gegen den Klimawandel leisten, sondern zugleich auch für viele positive Effekte in der lippischen Region und Wirtschaft sorgen.

## Alterric Deutschland GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

### Inhalt

Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) für Nordrhein-Westfalen. Dieser unterstreicht die bisherigen Aktivitäten der Landesregierung für eine ambitionierte und beschleunigte Energiewende. Mit der Zielsetzung, Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchzuführen und im Jahr 2025 abzuschließen, leistet Nordrhein-Westfalen einen vorbildhaften Beitrag für den Klimaschutz und zur Erreichung der Windenergie-Ausbauziele.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012706\_002, Alterric Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Inhalt

Auch die geplante Streichung von Pauschalabständen zu Wohngebieten und die (teilweise) Öffnung von Waldgebieten für die Windenergienutzung sind dafür wichtige Bausteine.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012706\_003, Alterric Deutschland GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

#### Inhalt

Die Regelungen für die Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum müssen allerdings aus unserer Sicht deutlich präziser formuliert werden. Zentral ist dabei eine explizitere Klarstellung, dass auch Windenergiegebiete, die in bestehenden Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgewiesen sind, im Übergangszeitraum für den Zubau der Windenergie genutzt werden können. Ohne eine solche Klarstellung befürchten wir, dass der Landesentwicklungsplan zu einem schlagartigen Einbruch des Windenergieausbaus im Übergangszeitraum führen könnte, und zudem rechtlich angreifbar wäre.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der gesicherte Flächenkorridor setzt sich nach den Erläuterungen aus den Flächen zusammen, die die Träger der Regionalplanung in ihren Regionalplänen bzw. Planentwürfen vorsehen sowie, soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, aus den landesplanerisch ermittelten und näher bestimmten Kernpotenzialflächen. Darüber hinaus werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen berücksichtigt. Entsprechend sind kommunale Konzentrationszonen Teil des gesicherten Flächenkorridors. Eine Zurückstellung kommunaler Planungen ist ausdrücklich nicht vorgesehen. Vielmehr soll die Zurückstellung im Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen erfolgen. Eine Änderung der Festlegung erscheint daher nicht erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1012706\_004, Alterric Deutschland GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

#### Inhalt

Durch die Ausweisung von Windenergieflächen kann Nordrhein-Westfalen die Grundlage für eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung legen. Wir schlagen daher vor, zwei zusätzliche Hebel zu nutzen, um weitere Flächenpotenziale zu eröffnen: Zum einen sprechen wir uns für eine weitergehende Nutzung des Waldes aus, indem Windenergie auch in Laubmischwäldern und waldarmen Gemeinden grundsätzlich ermöglicht wird. Die Windenergie kann dabei aus unserer Sicht den Erhalt und die Klimaanpassung der Wälder stärken. Zum anderen schlagen wir vor, dass die Landesregierung zu einem späteren Zeitpunkt und mit Blick auf die voraussichtliche Erreichung der Klimaziele evaluiert, ob möglicherweise mehr als 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie ausgewiesen werden könnte.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Eine weitergehende Nutzung des Waldes, die über das Ziel 10.2-6 hinausgeht, ist nicht notwendig um die Flächenpotenziale zu erreichen. Der standortgerechte strukturreiche Laubwald mit seiner hohen Biotopwertigkeit ist besonders schützenswert. Aus natur- und umweltschutzlichen Belangen wird der Laubwald nicht für die Windenergie geöffnet

Der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden ist als Grundsatz gewählt, damit er der Abwägung zugänglich ist. So wird sichergestellt, dass es durch den Grundsatz nicht dazu kommt, dass letztendlich durch Restriktionen zu wenig Windenergiebereiche ausgewiesen werden. Trotzdem ist die nachgelagerten Planungsebenen angehalten in ihrer Plankonzeption nur in den Wald zu gehen, wenn es notwendig ist. Eine rechtliche Unsicherheit wird nicht gesehen und durch den Grundsatz stehen auch nicht weniger Flächen zur Verfügung.

Die Gemeinden dürfen durch Bauleitplanung weitere Flächen der Windenergienutzung zur Verfügung stellen. Die regionalen Planungsträger dürfen auch Flächen über die Flächenbeitragswerte hinaus ausweisen. Somit besteht die Möglichkeit, dass mehr als die 1,8 % der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Der LEP wird regelmäßig durch die Landesplanungsbehörde überprüft.

##### **Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Inhalt

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
Grundsätzlich begrüßen wir das Vorhaben der Landesregierung, die verbindlichen Flächenziele für die Windenergie nach dem WindBG auf die Planungsregionen aufzuteilen und dabei die unterschiedlichen Potenziale für die Windenergie zu berücksichtigen.  
Bundesländer dürfen sich freiwillig auf höhere Flächenziele als im WindBG vorgesehen verpflichten. Dies wird mit dem neuen § 3 Absatz 4 des WindBG nochmals klargestellt (Bundes-tagsdrucksache 20/7395). Nordrhein-Westfalen liegt mit der Zahl der Neugenehmigungen und Inbetriebnahmen im bisherigen Jahr 2023 auf einem bundesweiten Spitzenplatz. Ambitioniertere Flächenziele als im WindBG vorgesehen würden den Anspruch des Bundeslandes als Windenergie-Spitzenreiter unterstreichen. Zudem könnte Nordrhein-Westfalen überschüssige Flächenwerte mit anderen Bundesländern tauschen, ähnlich wie im Entwurf des LEP für die Planungsregionen vorgesehen. Weiterhin steht unserer Erfahrung nach nicht jedes ausgewiesene Windenergiegebiet am Ende tatsächlich für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung, sodass ein größerer auszuweisender Flächenüberschuss notwendig ist, um real 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie nutzbar zu machen. Für ein Industrieland wie Nordrhein-Westfalen würden zusätzliche Windenergieflächen einen wichtigen Beitrag für eine sichere, bezahlbare und klimaneutrale Energieversorgung leisten.  
Wir plädieren daher an die Landesregierung, eine zukünftige Erhöhung der Flächenbeitragswerte im LEP als Option mit aufzunehmen. Wir schlagen vor, im Rahmen einer Evaluation die mögliche Erhöhung der Flächenbeitragswerte vom voraussichtlichen Erreichen des Klimaschutzziels für 2030 abhängig zu machen (§ 3 Abs. 1). Jeweils im Jahr 2026 und im Jahr 2028 könnte die Landesregierung im Rahmen des angekündigten Klimaschutz-Monitorings überprüfen, ob die Erreichung des Klimaschutzziels für 2030 gefährdet ist. Ist dies der Fall, würde der Flächenbeitragswert auf 2,2 % angehoben. Dieser Wert gilt auch für die norddeutschen Bundesländer und ist daher realistisch.  
Für die angekündigte Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen bedarf es klarerer Regelungen als im bisherigen Textentwurf des LEP vorgesehen. Die Landesregierung muss verbindlich vorgehen, bis wann die Planungsregionen sich über eine Umverteilung geeinigt haben sollen und welche Stelle

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das angeregte Monitoring der Windenergiebereiche ist im Ziel 10.2-10 bereits explizit vorgesehen. Wie dargestellt ermöglicht das Monitoring auch längerfristig die Rückkopplung der Flächenziele des LEP an konkrete Leistungsziele für die Erneuerbaren Energien. Eine Änderung erscheint auch nicht notwendig, da kein Anhaltspunkt dahingehend besteht, dass die durch den Bundesgesetzgeber vorgegebene Flächenkulisse möglicherweise zu gering sei.

Zur möglichen Umverteilung der Flächenziele wird auf das Zielabweichungsverfahren als gängiges raumordnerisches Verfahren verwiesen. Die Bedenken hinsichtlich unklarer Verfahrensabläufe werden daher nicht geteilt.

**Änderungsvorschlag**

und nach welchen Kriterien darüber „landesseitig“ entschieden wird. Ansonsten steht aus unserer Sicht zu befürchten, dass unklare Verfahrensabläufe bei der Flächenumverteilung zu Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen führen, oder dass sich Planungsregionen gegen-seitig darauf verlassen, dass andere Planungsregionen ihre Ziele übererfüllen werden.

1012706_006, Alterric Deutschland GmbH	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Alterric Deutschland GmbH
<b>StN-ID:</b>	1012706_006
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen
<b>Adressangaben:</b>	Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich
Inhalt	Abwägung
Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Wir begrüßen die vorgesehene Streichung einer pauschalen Abstandsvorgabe von 1.500 Metern zu Wohngebieten. Solche pauschalen Abstandsvorgaben verhindern eine ausreichende Ausweisung von Windenergieflächen. Die Rechtslage, insbesondere das Bundesimmissions-schutzgesetz, bietet bereits eine Grundlage für ausreichende und bewährte Abstände.	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
	<b>Begründung</b>
	<b>Änderungsvorschlag</b>



1012706\_007, Alterric Deutschland GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH

**StN-ID:** 1012706\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

#### Inhalt

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
Wir begrüßen die Aufnahme dieses Ziels in den LEP, die auch den Vorgaben des WindBG entsprechen. In diesem Kontext sprechen wir uns dafür aus, auch alte Flächennutzungspläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Das bedeutet, dass bestehende Höhenbeschränkungen systematisch geprüft und aufgehoben werden sollten, insbesondere solche, die einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb nicht ermöglichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

1012706\_008, Alterric Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH

**StN-ID:** 1012706\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Inhalt

Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Die hier beschriebenen Grundsätze sehen wir als sehr vorbildlich an, auch im Vergleich der Bundesländer. Mit dem Ansatz, Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchzuführen, Beteiligungsverfahren in 2024 und Verfahren insgesamt in 2025 abzuschließen, zeigt Nordrhein-Westfalen eine Ambition, die der Dringlichkeit der Klimakrise gerecht wird.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Inhalt

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Wir begrüßen die Öffnung von Nadelwaldflächen (mit einer Bestockung von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten) und von Kalamitätsflächen (inclusive Flächen, auf denen eine Naturverjüngung mit Laubholz stattgefunden hat). Den Ausschluss von Waldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Natura 2000-Gebieten, sowie Naturwaldzellen für die Nutzung der Windenergie begrüßen wir ebenfalls.  
Eine verantwortungsvolle Nutzung der Windenergie in Forsten und Wäldern bringt einen positiven Mehrwert für Klimaschutz, Artenvielfalt und den Walderhalt. Einnahmen aus Stromproduktion und Verpachtung können für private und öffentliche Waldbesitzende einen erheblichen Beitrag leisten, um die standortgerechte und klimaresiliente Aufforstung bzw. einen Waldumbau zu finanzieren.  
Die Eingriffe in Böden und Waldflächen durch Fundamente, Kranaufstellflächen und Zuwegungen halten sich zudem im Rahmen. Ein Fundament nimmt in etwa 500 m<sup>2</sup> in Anspruch. Die notwendigen Zuwegungen passen sich in der Regel an bestehende Wegstrukturen an. Eine Breite von 4 m ist ausreichend, welche auch für die heutzutage vorherrschende Forsttechnik vorgehalten wird. Wege- und Kranstellflächen (etwa 2.000 m<sup>2</sup>) können mit wasserdurchlässigem Natursteinschotter ausgeführt werden. Nach Ende der Betriebszeit werden Fundamente, Wege und Kranaufstellflächen zurückgebaut. Der dauerhaft verbleibende Eingriff in die Bodenstruktur durch die Errichtung von Windenergieanlagen ist äußerst gering und spielt für die historische Betrachtung keine Rolle. Zudem ist eine bodenkundliche Baubegleitung Standard bei der Errichtung von Windenergieanlagen. Grundlage dafür ist das Bodenschutzgesetz und die Inhalte der DIN 19731. Die für die Dauer der Windenergienutzung freizuhaltenen Flächen für Fundamente und Kranstellflächen werden an anderer Stelle wieder aufgeforstet, wodurch es langfristig zu einer Vergrößerung der Waldflächen kommt.  
Aus diesen Gründen sprechen wir uns dafür aus, auch Laubmischwälder grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie zu öffnen. Laut Fachagentur Wind machen Laubwälder mit Nadelbeimischungen rund 23 % der Waldflächen von Nordrhein-Westfalen aus. Damit würde ein erhebliches zusätzliches Flächenpotenzial für die Windenergie erschlossen. Den Trägern der Regionalplanung bliebe es dann überlassen, die Nutzung der Windenergie an den konkreten Waldstandorten

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Zustimmung in Absatz eins zum LEP-Änderungsentwurf und die Ausführungen in Absatz 2 wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

Der Anregung, den Laubmischwald für Windenergiebereiche zu öffnen, wird nicht gefolgt. Die Öffnung des Nadelwaldes und Nadelmischwaldes ist notwendig, damit das Land NRW in der Lage ist, die Flächenbeitragswerte aus dem WindBG zu erfüllen. Die Möglichkeit, Windenergiebereiche im kompletten Wald zuzulassen, ist aus der Sicht Landesplanungsbehörde für die Flächenbereitstellung nicht notwendig. Der Laubmisch- und Laubwald haben eine höhere ökologische Wertigkeit als der Nadel- und Nadelmischwald. Aus diesem Grund wird er nicht für Windenergiegebiete ausgenommen, genauso wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

**Änderungsvorschlag**

abzuwägen. Wir von Alterric haben in Bundesländern wie Baden-Württemberg und Hessen bereits gute Erfahrungen mit Windenergieprojekten in Laubmischwäldern gesammelt. Die Akzeptanz dieser Projekte ist dort hoch, auch weil durch Beteiligungs- und Kooperationskonzepte von Alterric eine hohe regionale Wertschöpfung generiert wird und wir Konzepte für ökologische Kompensation umsetzen.

1012706\_010, Alterric Deutschland GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

### Inhalt

Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Wir plädieren aus mehreren Gründen dafür, diesen Grundsatz aus dem LEP zu streichen.  
Die Grenze von weniger als 20 % Waldanteil zur Festlegung von „waldarmen Gemeinden“ erscheint uns gegriffen und grundsätzlich nicht nachvollziehbar. In früheren Landesentwicklungsplänen wurden waldarme Gemeinden zudem als solche definiert, die im ländlichen Raum liegen und Waldanteile von weniger als 25 % aufweisen.  
Weiterhin ist davon auszugehen, dass das im Ziel 10.2-6 genannte Flächenpotenzial von 340.000 ha Nadelwald und Kalamitätsflächen durch den einschränkenden Grundsatz 10.2-7 gemindert würde; dadurch stünden weniger Flächen zur Verfügung. Der Nachsatz, dass Waldbereich in waldarmen Gebieten von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten sind „soweit planerisch vertretbar“ könnte schließlich nach unserer Auffassung rechtliche Unsicherheit auslösen. Ggf. müsste hier klarer definiert werden, wann in Waldflächen in waldarmen Gebieten doch Windenergiegebiete durch die Regionalplanung auszuweisen sind. Eine solche Regelung muss primär darauf abzielen, die insgesamt für die Windenergie benötigte Fläche bereitzustellen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Grundsatz 10.2-7 ist als Grundsatz gewählt, damit er der Abwägung zugänglich ist. So wird sichergestellt, dass es durch den Grundsatz nicht dazu kommt, dass letztendlich durch Restriktionen zu wenig Windenergiebereiche ausgewiesen werden. Trotzdem ist die nachgelagerten Planungsebenen angehalten in ihrer Plankonzeption nur in den Wald zu gehen, wenn es notwendig ist. Eine rechtliche Unsicherheit wird nicht gesehen und durch den Grundsatz stehen auch nicht weniger Flächen zur Verfügung.

Eine Definition wie waldarm oder walddreich sind meist "gegriffen" und lassen sich nur aus verschiedenen Faktoren ableiten und dementsprechend bewerten unterschiedliche Stellen diese Faktoren anders. Hier waren die Faktoren: Verhältnis der waldarmen Kommunen gegenüber allen Kommunen, Waldanteil im Gemeindegebiet, Fläche des Waldes der waldarmen Gemeinden im Verhältnis zum Nadelwald bzw. der gesamten Potenzialfläche.

#### **Änderungsvorschlag**

1012706\_011, Alterric Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH

**StN-ID:** 1012706\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Inhalt

Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
Wir begrüßen die Aufnahme dieses Ziels in den LEP, die auch den neuen gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene zu entsprechen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1012706\_012, Alterric Deutschland GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH

**StN-ID:** 1012706\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Grundsätzlich unterstützen wir diesen Grundsatz. Wie bereits im Kommentar zum Ziel 10.2-3 angemerkt, sollten bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen planerisch in die Regionalpläne übernommen werden. Dabei sollten sie möglichst keine Höhenbeschränkungen aufweisen, bzw. keine Höhenbeschränkungen, die den wirtschaftlichen Betrieb einer Referenzanlage verhindern.

Bereits an dieser Stelle des LEP sollte die ausdrückliche Klarstellung erfolgen, dass auf ausge-wiesenen Windenergieflächen in Flächennutzungsplänen und kommunalen Windkonzentrationszonen auch im sogenannten „Übergangszeitraum“ eine Planung und ein Zubau stattfinden darf (vgl. Stellungnahme zum Ziel 10.2-13).

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Das zustimmende Votum wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012706\_013, Alterric Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Inhalt

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
Den Ansatz eines regelmäßigen Monitorings der Windenergiebereiche unterstützen wir grundsätzlich. Neben den Kriterien „technische Entwicklungen“ und „Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung“ könnte in diesem Zusammenhang auch das Kriterium „Voraussichtliche Erreichung der Klimaziele“ (vgl. Stellungnahme zum Ziel 10.2-2) dabei eine Rolle spielen, um zu ermitteln, ob ggf. eine quantitative Steigerung der ausgewiesenen Windenergiebereich notwendig ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Bei der Evaluierung der Flächenziele werden alle relevanten Kriterien in Betracht gezogen. Eine quantitative Steigerung der ausgewiesenen Windenergiebereiche ist dann erforderlich, wenn diese zur Sicherung der Energieversorgung notwendig wird.

**Änderungsvorschlag**



1012706\_014, Alterric Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH

**StN-ID:** 1012706\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Inhalt

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen  
Wir begrüßen diesen Grundsatz.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das zustimmende Votum wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012706\_015, Alterric Deutschland GmbH

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Inhalt

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel, die Nutzung der Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten zu erleichtern. Existierende Höhenbeschränkungen in bestehenden Bebauungsplänen begrenzen dabei häufig die Potenziale. Entsprechend müssten diese Beschränkungen möglichst reduziert werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kommunen verabschieden Bebauungspläne als Satzungen und sollen die Prüfung aus dem Ziel 10.2-12 übernehmen. Mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen wird nicht vorgegeben, da die Situation vor Ort in den einzelnen Kommunen und auch den einzelnen Gewerbe- und Industriegebieten zu unterschiedlich sind. Zudem kann nur individuell vor Ort entschieden werden, ob eine Fläche für kleine oder große Windenergieanlage geeignet sein kann und ob gegebenenfalls die Bauleitplanung anzupassen ist.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

Inhalt

Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Die Ziele und Begründungen in diesem Abschnitt sind aus unserer Sicht mindestens missverständlich formuliert.  
Im Übergangszeitraum zwischen 2023 und 2025 soll laut LEP-Entwurf der Zubau der Windenergie ausschließlich auf Flächen gelenkt werden, die von Regionalplanungsträgern in den Planentwürfen vorgesehen sind, und die als Kernpotenzialflächen („No-Regret“ Flächen) identifiziert wurden. Solange keine Planentwürfe der Regionalplanungsträger vorliegen, wird der Zubau auf die Kernpotenzialflächen beschränkt. Aus der Formulierung dieses Ziels kann der pauschale Ausschluss der Privilegierung (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) interpretiert werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Kernpotenzialflächen würde diesem Ziel der Raumordnung widersprechen. Damit wäre auch die Errichtung von Windenergieanlagen auf im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung ausgewiesenen Flächen unzulässig, solange diese Fläche nicht gleichzeitig als Kernpotenzialflächen identifiziert wurden.  
Aus der Begründung geht jedoch hervor, dass „in diesem Rahmen [...] auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen“ werden sollen. Aus unserer Sicht ist hier im LEP eine explizitere Klarstellung notwendig, dass dementsprechend auch Windenergiegebiete, die in bestehenden Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgewiesen sind, im Übergangszeitraum für den Zubau der Windenergie genutzt werden können, und zwar unabhängig davon, ob diese Flächen gleichzeitig als Kernpotenzialflächen identifiziert wurden. Dies müsste nach unserer Rechtsauffassung nach geltender Rechtslage ohne-hin der Fall sein, da die angedachten Regelungen zur „Steuerung im Übergangszeitraum“ ansonsten gehen die bundesweite Systematik der §§ 35, 245e, 249 BauGB zur gesetzlichen Privilegierung sowie der Steuerung der Windenergienutzung verstoßen würden. Die von der Rechtsprechung formulierten Anforderungen an die Konzentrationsplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB werden von diesem Ziel 10.2-13 in keiner Weise eingehalten.  
Allein wir von Alterric entwickeln aktuell mehr als 10 Windenergieprojekte auf Flächen, die in der kommunalen Bauleitplanung als Windenergiegebiete ausgewiesen sind oder kurz vor der Ausweisung stehen. Wenn durch unpräzise Formulierungen im LEP hier

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der gesicherte Flächenkorridor für den Ausbau der besteht den Erläuterungen zufolge aus den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Regionalplänen bzw. ihren Planentwürfen vorsehen sowie, soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, aus den landesplanerisch identifizierten und exakt festgelegten Kernpotenzialflächen. Außerdem werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen einbezogen. Entsprechend sind kommunale Konzentrationszonen Teil des gesicherten Flächenkorridors. Kommunale Planung sollen dabei explizit nicht zurückgestellt werden. Vielmehr soll die Zurückstellung im Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Kommunen getroffen werden. Eine Änderung der Festlegung erscheint daher nicht notwendig.

Um Missverständnissen seitens der Genehmigungsbehörden und damit einer Verlangsamung des Ausbaus vorzubeugen, wurde obendrein ein Erlass zur Lenkung der Windenergie im Übergangszeitraum veröffentlicht. Schließlich vermerkt die am 06. Juni 2023 veröffentlichte Karte nur dort Kernpotenzialflächen, wo in den Regionen noch keine Planentwürfe den Ausbau der Windenergie vorliegen. Bestehende Konzentrationszonen sind dort nicht vermerkt. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Beschleunigungsbereiche war die Erwägung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Beschleunigungsräume identifiziert.

**Änderungsvorschlag**

bei den zuständigen Planungs- und Genehmigungsbehörden Unsicherheiten entstehen, könnte dies die Geschwindigkeit des Windenergiezubaues also deutlich bremsen. Sollte das Ziel 10.2-13 von den zuständigen Behörden als Beschränkung der Windenergienutzung auf Kernpotenzialflächen verstanden werden, hätte dies die planungsrechtliche Unzulässigkeit dieser Windenergieprojekte zur Folge. Wir gehen davon aus, dass auch die Projekte anderer Projektierer das gleiche Schicksal erleiden würden. Der Windenergieausbau in NRW würde damit schlagartig zum Erliegen kommen. Daran kann die Landesregierung kein Interesse haben, die regelmäßig (und bislang zurecht) auf Ihre ambitionierten Ziele und Erfolge beim Windenergieausbau verweist.

Sollte an dem Konzept der Kernpotenzialflächen im Übergangszeitraum festgehalten werden, ist zudem eine genauere und systematische Begründung für die Auswahl der Kernpotenzialflächen zwingend erforderlich. Die zwischenzeitlich von der Landesregierung veröffentlichte „Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ (Stichtag 06. Juni 2023) weist nicht für alle Planungsregionen solche Kernpotenzialflächen aus, bzw. nur in sehr geringem Umfang. Zudem fehlt auch in dieser Karte der Hinweis auf die Zulässigkeit vom Windenergieausbau auf von der kommunalen Bauleitplanung ausgewiesenen Flächen. Richtigerweise müssten diese Flächen in die Kernpotenzialflächen aufgenommen werden. Schließlich wünschen wir uns eine Klarstellung, dass Projekte im Genehmigungsverfahren, die nur anteilig in Kernpotenzialflächen liegen, auch im Übergangszeitraum weiter vorangetrieben werden dürfen.

1012706\_017, Alterric Deutschland GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

#### Inhalt

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum bis Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
Grundsätzlich begrüßen wir alle Ziele und Grundsätze zum Themenkomplex „Freiflächen-Solarenergie“ im Entwurf des LEP. Besonders hervorheben möchten wir die Notwendigkeit, die Nutzung von Windenergie und Freiflächen-Solarenergie in Einklang zu bringen. Die Landesregierung und die Regionalplanung sollten mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass Kommunen keine Genehmigungen für Freiflächen-PV Anlagen in für Windenergie geeigneten Flächen aussprechen, bevor solche Flächen für die Nutzung der Windenergie gesichert werden konnten. Grundsätzlich sollte die Nutzung der Windenergie Vorrang haben. Eine kombinierte Nutzung von Windenergie und Freiflächen-Solarenergie ist ebenfalls erstrebenswert und sollte planerisch unterstützt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Sowohl die Erläuterungen zu Grundsatz 10.2-17 als auch die Arbeitshilfe Wind-an-Land stellt klar, dass in den Windenergiebereichen Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben haben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches dürfen demnach nicht beeinträchtigt werden.

Die genaue Ausgestaltung des Baus und Betriebs von Freiflächen-Solarenergieanlagen, entsprechend den genannten Anforderungen, ist auf den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen und sicherzustellen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012706\_018, Alterric Deutschland GmbH

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Alterric Deutschland GmbH  
**StN-ID:** 1012706\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Alterric Deutschland GmbH, Holzweg 87, 26605 Aurich

#### Inhalt

Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf des Landesentwicklungsplans (LEP) für Nordrhein-Westfalen. Dieser unterstreicht die bisherigen Aktivitäten der Landesregierung für eine ambitionierte und beschleunigte Energiewende. Mit der Zielsetzung, Landes- und Regionalpländerungen parallel durchzuführen und im Jahr 2025 abzuschließen, leistet Nordrhein-Westfalen einen vorbildhaften Beitrag für den Klimaschutz und zur Erreichung der Windenergie-Ausbauziele. Auch die geplante Streichung von Pauschalabständen zu Wohngebieten und die (teilweise) Öffnung von Waldgebieten für die Windenergienutzung sind dafür wichtige Bausteine.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

## Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V  
**StN-ID:** 1014036\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm

### Inhalt

als bäuerliche Interessenvertretung des Landes Nordrhein-Westfalen möchten wir Stellung zu den geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) beziehen. Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW (AbL NRW) begrüßt prinzipiell die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1014036\_002, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V  
**StN-ID:** 1014036\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm

### Inhalt

Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie (10.2-15):  
Die LEP-Änderung beinhaltet eine Definition hochwertiger Ackerböden auf denen kein FFPV sondern nur Agri-PV möglich sein soll. Der hierfür angegebene Grenzwert von 55 Bodenpunkten ist für uns inakzeptabel. Auch auf Böden mit weitaus geringeren Bodenwertzahlen wird ertragreiche und ökologisch wertvolle Landwirtschaft betrieben. Die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen muss trotz PV-Energienutzung weiterhin gewährleistet bleiben. Dementsprechend lehnen wir FFPV ab. Der Ausbau von Agri-PV sollte ermöglicht werden, sofern er sinnvoll mit der landwirtschaftlichen Nutzung kombinierbar ist. Wird dennoch an der Ausweisung von Flächen für FFPV festgehalten, sollte eine höhere Belastung von einzelnen Regionen durch einen zu hoch gesetzten Grenzwert vermieden werden. Die pauschale Angabe von 55 Bodenpunkten ist hierbei nicht zielführend. Differenzierte Grenzwerte je nach Region sollten geprüft werden. Insgesamt sollten die genannten 55 Bodenpunkte deutlich abgesenkt werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für Freiflächen-Solarenergie, wenn n der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.

Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen, die regional unterschiedlich sein können, soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen.



**Änderungsvorschlag**

## 1014036\_003, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V

**StN-ID:** 1014036\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:** Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm

### Inhalt

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie (10.2-16)

Der Begriff der landwirtschaftlichen Kernräume ist nicht definiert. Es wird auf den Koalitionsvertrag Bezug genommen und das dortige Planzeichen Landwirtschaft anscheinend interpretiert. Landwirtschaftliche Fläche ist in ihrer Gesamtheit bedeutend und nicht zu reduzieren auf Kernräume. Somit muss sie insgesamt und überall mit einem Planzeichen Landwirtschaft versehen sein. Landwirtschaftliche Flächen sollten grundsätzlich so wenig wie möglich von FFPV in Anspruch genommen werden und wenn, dann nur für die Energieerzeugung eines landwirtschaftlichen Betriebes.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Deshalb soll dort Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Die Begrifflichkeit der landwirtschaftlichen Kernräume ist bereits in der LPIG-DVO als Planzeichen festgelegt. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume oder von Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden. Der Regionalplanung steht es aber frei, auch auf der Grundlage anderer Informationen und Auswertungen landwirtschaftliche Kernräume festzulegen. Auch ist festzuhalten, dass Festlegungen von Landwirtschaftlichen Kernräumen auf der Ebene der Regionalplanung vielfach erst noch zu entwickeln sind. Die Kriterien zur Festlegung von landwirtschaftlichen Kernräumen können regionalspezifisch unterschiedlich sein; deshalb ist eine abschließende Festlegung auf Ebene der Landesplanung nicht

möglich. Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind.

**Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

## 1014036\_004, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V  
**StN-ID:** 1014036\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm

### Inhalt

Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum (10.2-17)

Die Regelung, dass vorzugsweise "geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten" für Freiflächen-PV genutzt werden können, muss aus unserer Sicht vollständig entfallen. Die Gebietskulisse der benachteiligten Gebiete in NRW beschreibt keine einzelnen landwirtschaftlich weniger gut nutzbaren oder ertragsärmeren Flächen, die sich vielleicht für Freiflächen-PV besonders eignen würden, sondern sie umfasst ganze Regionen und Landesteile, so z.B. annähernd ganz Südwestfalen. Eine vorzügliche Freigabe dieser Bereiche für klassische Freiflächenphotovoltaik wäre mit unvermeidbaren Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Flächenmarkt, die Pachtpreise, die Agrarstruktur und das Landschaftsbild in den betroffenen Regionen verbunden und würde für die dort wirtschaftenden Landwirte die klassische Flächennutzung erheblich zusätzlich beeinträchtigen. Die LEP Änderung gibt an, dass für FFPV „vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden“ sollen. Hinzukommen Flächen bis zu einer Entfernung von 200 Meter für alle anderen Straßen und Schienenwege. Prinzipiell ist es zu begrüßen, dass die LEP vorsieht, dass „Prioritär die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen soll, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.“ Die genannten Radien von 500 und 200 Meter können jedoch dazu führen, dass in vielen Regionen somit großflächig „besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame FFPV“ ausgewiesen werden. Dies läuft den Zielen 10.2.-15 und 10.2-16 entgegen. Es sollte eine Absenkung der Radien vorgenommen werden. Wir empfehlen höchstens 200m an Bundesstraßen, mindestens zweispurigen Schienenwegen und Autobahnen, und ansonsten die Entscheidung der kommunalen Bauleitplanung zu überlassen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### Begründung

Grundsatz 10.2-17 besagt, dass für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise unter anderem auch Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten genutzt werden sollen. Innerhalb dieser möglichen Flächenkulisse sind planerisch Freiflächen-PV-Anlagen möglich. Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Deshalb wird die Flächenkulisse über die Förderkulisse des EEG hinaus erweitert. 10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Bezüglich der angesprochenen landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete wird auf die Ergänzung der Erläuterungen verwiesen: Geeignet sind Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sofern sie nicht die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen aufweisen. Die Erläuterungen werden ergänzt mit dem Satz: Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden ergänzt mit den Sätzen: "Für den öffentlichen Verkehr gewidmete Wirtschaftswege sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17". und "Geeignet sind Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten sofern sie nicht die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen aufweisen."

## 1014036\_005, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V  
**StN-ID:** 1014036\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm

### Inhalt

Windenergienutzung in Waldbereichen (10.2-6)  
Die LEP-Änderung sieht Windenergienutzung auf Kalamitäts- und Nadelwaldflächen vor. Als Nadelwaldflächen werden hierbei Flächen definiert, die „Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes“ aufweisen. Dem gegenüber steht die Definition nach Bundeswaldinventur, wonach ein Bestand als Mischwald gilt, wenn „Bäume aus mindestens zwei botanischen Gattungen vorkommen, wobei jede mindestens 10% Flächenanteil hat.“ Demnach könnten in NRW zukünftig auch Mischwälder für die Windenergienutzung freigegeben werden. Nadelwaldflächen sollten bei der LEP-Änderung wie in der Bundeswaldinventur so definiert werden, dass sie über einen Bestockungsanteil von mehr als 90% Nadelbaumarten verfügen. Durch die LEP-Änderung sollen Kalamitätsflächen die durch Sturm Kyrill in 2007 sowie Sturm Frederike in 2018 entstanden sind, für Windenergie erschlossen werden können. Dies betreffe nach Angaben der Landesregierung ca. 55.000 ha Wald. Insbesondere „Kyrillflächen“ sind keine Kalamitätsflächen mehr, sondern sie sind seit über 10 Jahren wiederbewaldet. Nicht zuletzt durch öffentliche Mittel wiederbewaldete Flächen, auf denen bereits klimaresiliente Mischwälder wachsen, sollten dementsprechend als Laub- und Mischwald gelten. Zudem nicht nachvollziehbar sind die Angaben zum Hineinwachsen in den planerischen Schutz. Es erscheint nicht plausibel warum einerseits von 21 Jahren (2007 bis 2027) und andererseits von 15 Jahren (2018 bis 2032) die Rede ist. Diese Angaben sollten auf 15 Jahre vereinheitlicht werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Bundeswaldinventur ist eine Stichpunktinventur und trifft keine Aussage über die Gesamtfläche. Daraus resultiert, dass es keine flächendeckenden Daten (GIS-Layer) gibt, mit den die regionalen Planungsträger und Gemeinden arbeiten können. Darüber hinaus führen die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung fort, was in der Praxis gelebt wird. Der Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Die Laubwälder, die durch Wiederaufforstung oder Sukzession entstehen, erreichen in der Regel erst nach 20 Jahren eine hohe Biotopwertigkeit. Aus diesem Grund wachsen sie erst in ihren planerischen Schutz hinein. Die Zeiträume werden angepasst

#### **Änderungsvorschlag**

Der Zeitraum zum Hineinwachsen zum planerischen Schutz wird auf 20 Jahre vereinheitlicht.

1014036\_006, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V  
**StN-ID:** 1014036\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm

Inhalt

Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden (10.2-7)  
Das Öffnen von Wald für Windenergie in waldarmen Kommunen zu reduzieren bzw. beschränken, ist zu begrüßen. Doch die Festlegung von 20% ist nicht nachvollziehbar. Wir erwarten eine Einzelfallprüfung anhand sozial-ökologischer Kriterien, ob Wald in diesem Waldarmen Kommunen für Windkraft geöffnet werden kann.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Definition lässt sich aus verschiedenen Faktoren ableiten. Die ausschlaggebenden Faktoren waren: Verhältnis der waldarmen Kommunen gegenüber allen Kommunen, Waldanteil im Gemeindegebiet, Fläche des Waldes der waldarmen Gemeinden im Verhältnis zum Nadelwald bzw. der gesamten Potenzialfläche. Ohne nähere Spezifizierung von sozial-ökologischen Kriterien kann darauf kein Bezug genommen werden bzw. dem Vorschlag gefolgt werden. Zudem können die regionalen Planungsträger weitere Kriterien für die Ausweisung von Windenergiebereichen erarbeiten, die sozial-ökologische Belange berücksichtigen.

**Änderungsvorschlag**

1014036\_007, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V  
**StN-ID:** 1014036\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm

Inhalt

Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur (10.2-8)  
Der LEP sieht Windenergienutzung auch (in Teilen) von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) vor. Nach LANUV Flächenanalyse, auf die in der Begründung verwiesen wird, stehen auch ohne Nutzung der BSN rund 3,1 Prozent der Landesfläche potenziell für Windenergie zur Verfügung. Die bis 2032 angestrebten 1,8 Prozent Potenzialflächen werden bereits deutlich überschritten. Durch Einbezug der BSN ließe sich die Potentialfläche auf 3,7 Prozent erhöhen, ist aber nicht notwendig. Im Gegenteil könnte der Einbezug der BSN Zielkonflikte verschärfen und somit die Akzeptanz des notwendigen Ausbaus gefährden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht und durch die Ausnahme werden Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente und Nationalparke weiterhin planerisch geschützt. Das Ziel, die besonderen Funktionen für Natur und Landschaft zu sichern und zu entwickeln, werden die regionalen Planungsträger gerecht, in dem sie bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Akzeptanz kann durch Maßnahmen außerhalb des LEP-Verfahrens - wie z. B. Bürgerenergiegesetz - gesteigert werden.

**Änderungsvorschlag**



1014036\_008, Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft NRW e.V  
**StN-ID:** 1014036\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:** Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm

Inhalt

Die Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche durch erneuerbare Energien, trägt allerdings zu Missständen und Verwerfungen am Bodenmarkt bei, die der Landwirtschaft erheblich schaden. Deshalb darf die Gewinnung erneuerbarer Energien nur im aller nötigsten Umfang land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen versiegeln oder beeinträchtigen, oder Naturschutz und den Waldumbau konterkarieren. Um dem gerecht zu werden, sehen wir an verschiedenen Stellen Nachbesserungsbedarf an den geplanten Änderungen des LEP's.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis. Ein konkreter Änderungsbedarf wird nicht hervorgebracht.

**Änderungsvorschlag**

# Arenberg-Schleiden GmbH

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arenberg-Schleiden GmbH  
**StN-ID:** 1012798\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Marienstraße 10, 40212 Düsseldorf

## Inhalt

„Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung“

Grundsätzlich begrüßen wir die Festsetzung des Landes zur Bestimmung regionalisiert er Flächenbeitragswerte, welche die individuellen Gegebenheiten jeder Planungsregion berücksichtigt.

Allerdings unterscheiden sich die festgelegten Flächenwerte maßgeblich von den noch im LEP 2017 zugrunde Gelegten. Die in der LEP-Änderung 2023 ermittelten regionalisierten Flächenbeitragswerte stammen aus der Analyse des LANUV von 2023. Im Rahmen dieser Analyse wurden nach unserer Kenntnis jedoch auch Kriterien als sogenannte „Ausschlussflächen“ angewandt, wobei sich diese Ausschlüsse nach aktuell geltendem Recht nicht auf eine fachliche Begründung stützen können.

Da die LANUV-Studie zur Bestimmung der regionalisieren Flächenbeitragswerte einen Kriterienkatalog an Ausschlussflächen entwickelt hat, welcher als Vorlage von den regionalen Planungsträgern genutzt werden kann, bitten wir um eine Klarstellung, dass die angesetzten Kriterien teils keine fachliche Begründung aufweisen und die Planungsträger von diesen Vorgaben abweichen können und dürfen.

In der Begründung des Ziels 10.2-2 ist eine Obergrenze von 15 % der Gesamtfläche einer Gemeinde als Flächenpotential für Windenergie vorgesehen. Die Festlegung einer solchen Obergrenze würde unseres Erachtens jedoch die Planungsfreiheit einer Kommune unangemessen benachteiligen bzw. beschränken. Denn es erscheint nicht nachvollziehbar, dass eine Kommune, die über besonders geeignete Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen verfügt, nicht auch über den angedachten Grenzwert von 15 % der Gesamtfläche je Gemeinde hinausgehen kann. Insofern bitten wir, den Begriff „Obergrenze“ durch „Richtwert“ zu ersetzen.

Ausweislich der Begründung des Ziels 10.2-2 soll die Obergrenze des WindBG in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Hierzu merken wir, dass das WindBG allerdings keine Obergrenzen festsetzt, sondern lediglich Mindestangaben der zu erreichenden

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

### Begründung

Die Festlegung der Ausschlusskriterien der LANUV-Flächenanalyse sowie einzelner Parameter (z.B. erforderliche Abstände) hat einen zentralen Einfluss auf das Prüfergebnis. In vielen Fällen gibt es für die Kriterien jedoch keine rechtlich normierten und in jedem konkreten Fall anzuwendenden Vorgaben, z.B. hinsichtlich der Eignung bestimmter Gebietskategorien oder der Größe erforderlicher Abstände. In diesen Fällen basieren die in der landesweiten Flächenanalyse angesetzten Werte auf einem intensiven Austausch mit den fachlich zuständigen öffentlichen Stellen in NRW sowie einer möglichst sachgerechten gutachterlichen Einschätzung für eine landesweite Potenzialabschätzung, um eine nach Lage der Dinge bestmögliche Abschätzung des Potenzials für die Windenergie zu ermöglichen. Details zu den einzelnen Fachbereichen können der Flächenanalyse des LANUV entnommen werden. Eine weitere Präzisierung erscheint nicht erforderlich.

Die in der Begründung zum Ziel 10.2-2 genannte Obergrenze bezieht sich auf den Grundsatz 10.2-11, nicht auf die Herleitung der Flächenziele. Der Grundsatz 10.2-11 zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze ab, dies aber ausdrücklich als Abwägungsgebot in dem Sinne, dass eine darüber hinausgehende kommunale Flächenausweisung unberührt bleiben soll. Eine entsprechende Klarstellung ist bereits in den Erläuterungen zu 10.2-11 enthalten. Zusätzlich wurde die Begrenzung auf 15 % auf die Fläche der Gemeinde rechnerisch in der Potenzialberechnung berücksichtigt, aber nicht als ein eigenes Kriterium für die Herleitung der Flächenziele zu Grunde gelegt. Dies wird in den Erläuterungen klargestellt.

### Änderungsvorschlag

Anpassung der Erläuterung zur Klarstellung.

Flächenausweisungen vorsieht.  
Insofern bitten wir um Klarstellung, dass ein Grenzwert für die Regionalplanung nicht eine darüber hinausgehende  
Flächenausweisung einzelner Kommunen beeinflusst bzw. ausschließt.

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arenberg-Schleiden GmbH  
**StN-ID:** 1012798\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Marienstraße 10, 40212 Düsseldorf

Inhalt

„Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit Windenergiebereichen“ von Höhenbeschränkungen mit  
  
Wir begrüßen den geplanten Entfall einer Höhenbeschränkung von Windenergiebereich en. Allerdings ist uns unklar, wie sich dieser Entfall von Höhenbeschränkungen auf bereits in den Flächennutzungsplänen der Kommunen ausgewiesene WKZ auswirkt, für die eine Höhenbeschränkung festgesetzt wurde und die nun im weiteren Verfahren in den Regionalplänen der Planungsregionen übernommen werden. Entfällt in diesem Fall die Höhenbeschränkung des vormals geltenden Flächennutzungsplans? Wir bitten um eine Klarstellung und Konkretisierung der Begründung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

„Die regionalplanerischen Windenergie**gebiete** sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.“

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Arenberg-Schleiden GmbH  
**StN-ID:** 1012798\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Marienstraße 10, 40212 Düsseldorf

Inhalt

„Ziel 10.2-4 Windenergienutzung in Waldbereichen“

Wir begrüßen ausdrücklich die geplante Öffnung von Nadelwäldern für die Nutzung durch Windenergie.

Jedoch bitten wir zunächst um Klarstellung, dass auch die Erschließung einer im Nadelwald befindlichen Windenergieanlage auch durch Beanspruchung von ggf. Misch- oder Laubwaldflächen möglich sein muss. Hierbei geht es insbesondere um die Schaffung von Zuwegen bzw. das Verlegen von Kabeltrassen.

Ein ganz maßgebliches Anliegen von uns besteht zudem darin, potenzielle Windenergieflächen nicht nur in Nadelwäldern, sondern insgesamt auch in Laub- oder Mischwäldern zuzulassen. Denn nach unserem Verständnis gehört es zur nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldbestandes insgesamt auch, erneuerbare Energien zu fördern bzw. gerade in Waldgebieten zu ermöglichen. Zur Verdeutlichung unseres Ansatzes sei auf Folgendes hingewiesen:

1. Mit gerade einmal durchschnittlich 0,46 ha Flächenbedarf pro Windenergieanlage handelt es sich um die flächeneffizienteste Form von erneuerbaren Energien, insbesondere im direkten Vergleich mit Photovoltaikanlagen. Zudem verfügen jedenfalls Nutzwaldflächen in der Regel bereits über ein stabiles und gut verzweigtes Wegenetz, so dass nur wenig bis keine Waldflächen für Erschließungszwecke gerodet werden müssen.

2. Auch die CO<sub>2</sub>-Bilanz spricht klar für eine Nutzung sämtlicher Waldflächen durch Windenergieanlagen: so verhindert eine moderne Windenergieanlage eine jährliche CO<sub>2</sub>-Emission von mehreren tausend Tonnen, ausgehend vom aktuellen Strommix in Deutschland. Dies können je nach Kapazität der Windenergieanlage jährlich bis zu ca. 7.000 t CO<sub>2</sub>-Einsparung bedeuten. Dem gegenüber beträgt die durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Bindung einer Waldfläche pro Jahr und ha zwischen ca. 10 t

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Erwähnung der Erschließung einer Windenergieanlage ist im LEP nicht notwendig, da die bestehenden Regelungen ausreichen, um Erschließungsanlagen für Windenergieanlagen in regionalplanerisch ausgewiesenen Waldbereichen zu genehmigen.

Es wird gem. Ziel 10.2-10 ein Monitoring der Windenergiebereiche geben. So wird sichergestellt, dass immer ausreichend geeignete Windenergiebereiche in den Planungsregionen ausgewiesen sein werden.

Der Anregung, den Laubmischwald und Laubwald für Windenergiebereiche zu öffnen, wird nicht gefolgt. Die Öffnung des Nadelwaldes und Nadelmischwaldes ist notwendig, damit das Land NRW in der Lage ist, die Flächenbeitragswerte aus dem WindBG zu erfüllen. Die Möglichkeit, Windenergiebereiche im kompletten Wald zuzulassen, ist aus der Sicht Landesplanungsbehörde für die Flächenbereitstellung nicht notwendig. Der Laubwald haben eine höhere ökologische Wertigkeit als der Nadel- und Nadelmischwald. Aus diesem Grund wird er nicht für Windenergiegebiete ausgenommen, genauso wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.

**Änderungsvorschlag**

und 15 t, dies abhängig von Art und Qualität der Waldfläche. Diese ganz erheblichen CO<sub>2</sub>-Einspareffekte belegen deutlich den energetischen bzw. ökologischen Vorzug von Windenergie im Wald.

3. Die geplanten Mindestfestsetzungen von Vorranggebieten für Windenergienutzung von 1,8 % der Landesfläche bedeutet keinesfalls zwingend, dass es tatsächlich auch zu Realisierungen in diesem Umfang kommen wird. Viele Flächen sind für Windenergie ungeeignet. Mögliche Klagen betroffener Nachbarn oder andere Hemmnisse können dazu führen, dass eine Umsetzung der Mindestvorgaben an Windenergieflächen mitunter nicht zu erzielen sein wird. Auch aus diesem Grunde sollte ein expliziter Ausschluss von Flächen für Windenergie möglichst sehr restriktiv erfolgen.

4. Hinzu kommt, dass Regionen mit einem hohen Waldflächenanteil, wie dies z. B. in zahlreichen NRW-Gemeinden in der Eifel der Fall ist, kaum in der Lage sein werden, den geforderten Mindestflächenanteil für Windenergie auszuweisen. Die Erreichung der vom LEP geforderten Flächenziele machen es unausweichlich, Windenergie grundsätzlich in allen Waldgebieten zu zulassen.

5. Ein geplanter genereller Ausschluss von Laub- und Mischwaldflächen ohne jede Öffnungsklausel wäre zudem deswegen nicht sachgerecht, weil auch Laub- und Mischwälder mittlerweile Schädigungen durch Effekte des Klimawandels aufweisen. Auch Laub- und Mischwälder können — zukünftig sicherlich durch zunehmende Trockenphasen vermehrt auftretend — Kalamitätsflächen ausbilden, die der Rodung und Neubestockung mit resilienteren Baumarten bedürfen. Insofern ist nicht ersichtlich, weshalb hier die Realisierung von Windkraftanlagen generell unzulässig sein soll.

6. An Waldbesitzer wird sicherlich nicht zu Unrecht die Erwartungshaltung adressiert, dass diese vorhandenen Kalamitäten und Schäden infolge Trockenheit bzw. Schädlingsbefall zeitnah beseitigen und diese ihre Forstbestände in ökologisch wertvolle und möglichst klimastabile Waldflächen um- und aufrüsten. Dieser ökologischen Verantwortung stellen auch wir uns gerne, müssen aber dafür die erforderlichen, ganz erheblichen finanziellen Mittel erwirtschaften können. Der Einsatz von Windenergie im Wald stellt hierfür einen ganz wesentlichen und unverzichtbaren Deckungsbeitrag dar.

7. Schließlich lassen sich auch klare, allgemeine Argumente für Windenergie im Wald gegenüber Windenergie auf sonstigen Freiflächen anführen. So lassen sich Windenergieanlagen in Waldgebieten in der Regel deutlich

siedlungsferner realisieren als auf Freiflächen, insbesondere landschaftlich genutzten Flächen.

Der Wald bietet zumindest im Nahbereich zudem den Vorzug, dass die Türme und Rotoren der Windenergieanlagen optisch kaum wahrzunehmen sind. Dies gilt gleichermaßen für die von Windenergieanlagen ausgelösten Lärmemissionen, welche von der natürlichen Geräuschkulisse der Waldflächen absorbiert werden.

Aus all den genannten Gründen bitten wir daher um eine Änderung des LEP NRW in der Weise, dass die Realisierung von Windenergie nicht nur in Nadelwäldern möglich ist, sondern darüber hinaus auch in Laub- oder Mischwaldgebieten.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

## BBWind

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BBWind  
**StN-ID:** 1013783\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 12-14, 48143 Münster

### Inhalt

die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und das darin festgelegte Flächenziel von 1,8 Prozent für NRW erfordert eine Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP). Über den LEP soll der festgelegte Flächenbeitragswert des Bundes auf die sechs Planungsregionen in Nordrhein-Westfalen aufgeteilt werden. Der LEP nimmt damit eine grundlegende Rolle für die zukünftige Gestaltung der Energiewende ein. Als Dienstleister, der Bürgerwindprojekte zur eigenständigen Windprojektumsetzung befähigt und begleitet, d. h. von der ersten Idee bis zum drehenden Windrad, begrüßen wir das Änderungsverfahren.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**



## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BBWind  
**StN-ID:** 1013783\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 12-14, 48143 Münster

## Inhalt

**1. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Wir begrüßen, dass für die Windenergienutzung in den Planungsregionen Mindestflächen als Zielgrößen definiert werden sollen. Vor dem Hintergrund der technologischen Weiterentwicklung der Windenergieanlagen (WEA) und den damit verbundenen größeren Dimensionen von WEA in Bezug auf Rotordurchmesser und Gesamthöhe sind nutzbare Flächen einmal mehr ein knapper Faktor für potentielle WEA-Standorte.

Da NRW aufgrund der bestehenden räumlichen Strukturen lediglich die Minimalvorgabe von 1,8 Prozent der Landesfläche erfüllen soll, ist es umso wichtiger einen Puffer bei den Flächenvorgaben für die Planungsregionen zu berücksichtigen. Dabei ist zum einen bereits absehbar, dass zahlreiche alte Windkonzentrationszonen als Flächenpotenziale für die Windenergieentwicklung zukünftig nicht mehr nutzbar sein werden. In vielen alten Windkonzentrationszonen sind keine Abstandspuffer zu Wohnhäusern im Außenbereich gesetzt worden. Dass diese Zonen in den Planungsregionen dennoch zur Zielerreichung beitragen sollen, zeigt sich in bereits gestarteten Regionalplanänderungsverfahren (vgl. Entwurf des Regionalplans Münster). Zum anderen gilt es zu beachten, dass über den reinen Flächenbeitragswert nur die planungsrechtliche und nicht die immissionsschutzrechtliche bzw. artenschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit oder gar die Windhöflichkeit berücksichtigt werden, mit der Folge, dass nicht alle planungsrechtlich ausgewiesenen Flächen nutzbar sein werden.

Diese beiden Aspekte bergen die große Gefahr, dass NRW die Zielvorgabe des WindBG verfehlen könnte, wovor wir hiermit eindringlich warnen!

Der anteilige Überschuss von 0,3 Prozent ist zu knapp bemessen und nicht vertretbar. Der auf Seite 3 Absatz 3 dargestellte Überschuss von 211 ha entspricht lediglich 0,006 Prozent der Landesfläche. In WEA ausgedrückt könnten hier etwa 10-15 WEA errichtet werden, wodurch der Puffer lediglich 2-3 Windparks entspräche – und das für unser ganzes Bundesland! Die Auswertung der LANUV Potenzialstudie aus Juni 2023 zeigt auf, dass in jeder Planungsregion mehr Flächenpotenzial vorhanden ist, als vom aktuellen LEP-Entwurf vorgegeben wird. Dieses überschüssige Flächenpotenzial sollte teilweise genutzt werden, um einen Sicherheitspuffer bereitzustellen und die Zielvorgaben der Flächenbeitragswerte aus dem WindBG erfüllen zu können.

Forderung: Wir schlagen vor, die Zielvorgaben für die Planungsregionen von 61.613 ha

## Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Befürchtung, dass NRW das Ziel des WindBG aufgrund nicht geeigneter Windenergiebereiche verfehlen könnte, wird nicht geteilt. Um die Eignung der in den Regionalplänen ausgewiesenen Flächen dauerhaft sicherzustellen, wird außerdem im Ziel 10.2-10 ein Monitoring eingeführt, wodurch die Eignung der Flächen regelmäßig überprüft wird und ggf. Anpassungen in den Regionalplänen ausgelöst werden.

Der hier angeregte Puffer von 10 % auf das Mindestziel des Bundes wird zudem als nicht sachgerecht erachtet, zumal die Teilflächenziele explizit als Mindestvorgaben zu verstehen sind, die durch die regionalen Planungsträger überschritten werden können.

**Änderungsvorschlag**

auf 67.774 ha zu erhöhen, so dass ein Puffer von 10 Prozent auf die Mindestvorgabe des Bundes vorgehalten wird (0,18 Prozent der Landesfläche). Dabei sollten die Teilflächenziele der Planungsregionen Arnsberg, Detmold, Köln und Münster von 2,13 Prozent auf mindestens 2,2 Prozent erhöht werden.

1013783\_003, BBWind

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BBWind  
**StN-ID:** 1013783\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 12-14, 48143 Münster

#### Inhalt

##### **2. Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Die mit diesem Grundsatz einhergehende Relativierung des Flächenpotenzials von bestehenden Windkonzentrationszonen stellt eine sehr wichtige Feststellung im LEP-Entwurf dar. Bestehende Zonen, die zu nah an der Wohnbebauung liegen, werden mit modernen WEA nicht mehr nutzbar sein und sollten daher nicht zum Flächenbeitragswert gezählt werden dürfen. Allerdings sollte bei der Analyse der Potenzialflächen der Abstand zur Wohnbebauung gemäß der LANUV Potenzialstudie von 400 m auf 500 m erweitert werden. So können die Flächenpotenziale, wie in der Begründung zu Grundsatz 10.2-9 formuliert, den technologischen Entwicklungen hin zu größeren WEA zumindest mittelfristig gerecht werden.

Des Weiteren sollte keine Unterscheidung zwischen genutzten und ungenutzten Standorten vollzogen werden. Auch bei Standorten in bebauten (bisherigen) Konzentrationszonen sollten die Zonen, die keine Abstände über 500 m einhalten können, nicht in die Bilanz zum Flächenbeitragswert mit einbezogen werden, da diese zukünftig faktisch nicht mehr nutzbar sein werden. Die restliche Betriebsdauer der bestehenden WEA sollte hierbei keine Rolle spielen, da bei solch geringen Abständen regelmäßig von älteren WEA ausgegangen werden kann. Bestandsanlagen, die unterhalb dieser Abstände betrieben werden, stehen nicht dauerhaft für die Windenergienutzung zur Verfügung, da diese Standorte in der Regel nicht repowert werden können. Hintergrund ist, dass derartige WEA-Typen nicht mehr angeboten werden und eine erneute Errichtung zudem nicht mehr wirtschaftlich bzw. wettbewerbsfähig wäre. In der Folge dürfte das 2023 berechnete Flächenpotenzial und die daraus resultierende Nennleistung bereits in wenigen Jahren wieder hinfällig sein. Forderung: Mit Mindestabständen von 500 m zur Wohnbebauung sollte einer kurzfristigen Fortschreibung der Regionalpläne vorgebeugt werden. Dabei sollte keine Unterscheidung zwischen genutzten und ungenutzten Standorten erfolgen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden.

Durch Ziel 10.2-10 ist ein Monitoring vorgesehen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013783\_004, BBWind

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BBWind  
**StN-ID:** 1013783\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 12-14, 48143 Münster

Inhalt

**3. Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche**

Die Überprüfung der dauerhaften Nutzbarkeit der Flächen für die Windenergie ist eine wichtige und wertvolle Regelung, um die Ausbauziele der Energiewende zu erfüllen. Fünf Jahre erscheinen bei den Herausforderungen unserer Zeit, bundesweit jährlich 10 Gigawatt Windkapazitäten auszubauen (§ 28 Abs. 2 EEG 2023), allerdings viel zu lang. Wünschenswert wäre eine sofortige Überprüfung der verabschiedeten Regionalpläne im Jahr 2025 (Ziel 10.2-13), von da an alle zwei Jahre. Nur mit einer frühzeitigen und zweijährig wiederkehrenden Überprüfung ließe sich sicherstellen, dass NRW den geforderten Flächenbeitrag gemäß WindBG leistet und damit der Bruttostromverbrauch in Deutschland bis 2030 auf mindestens 80 Prozent gesteigert werden kann (§ 1 Abs. 2 EEG 2023). Angesichts jahrelanger Projektlaufzeiten (Schaffung von Planungsrecht, Gutachtenerstellung, Genehmigungsverfahren, Lieferzeit WEA, Bauphase) müssen die Flächen und das damit verbundene Planungsrecht – durch das Monitoring nachweislich – frühzeitig zur Verfügung stehen.

Forderung: Die in den Regionalpläne ausgewiesenen Windenergiebereiche sollten im Jahr 2025 einem Monitoring unterzogen und anschließend im zweijährigen Abstand überprüft werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Mit dem Monitoring soll die Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereich mit Blick auf die Ausbauziele des Landes überprüft werden. Noch immer brauchen Plan- und Genehmigungsprozesse eine gewisse Zeit, so dass ein Zeitraum der Überprüfung von weniger als fünf Jahren zu kurz ist. Nach §7 Abs. 8 des Raumordnungsgesetzes sind die Regionalpläne alle zehn Jahre generell zu überprüfen. Das Monitoring der Windenergiebereiche alle fünf Jahre und damit zur Hälfte des Überprüfungszeitraums der Regionalpläne durchzuführen, wird als angemessen sowie sachgerecht erachtet, um zum einem wirkungsvoll die ausgewiesenen Flächen zu überprüfen und zum anderen zeitnah auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** BBWind  
**StN-ID:** 1013783\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Schorlemer Str. 12-14, 48143 Münster

Inhalt

**4. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Wir begrüßen die Steuerung der Windenergie durch neu aufzustellende Regionalpläne. Für den Übergangszeitraum fordern wir allerdings einen weichen Übergang. Um diesen sicherzustellen, sollten sich die Regionalplanungsträger bei der Rückstellung von Genehmigungsanträgen nicht ohne Weiteres über die kommunale Planungshoheit hinwegsetzen können. Kommunen, die beispielsweise durch einen Ratsbeschluss ihre alten Windkonzentrationszonen aufgehoben haben, wollten damit bewusst einen Zubau der Windenergie ermöglichen. Das konnten wir in den vergangenen Jahren im Austausch mit zahlreichen Kommunen wahrnehmen.

Zudem schafft das Ziel 10.2-13 eine hohe Rechtsunsicherheit für kleinere Bürgerwindprojekte, die für die Einreichung des Genehmigungsantrages bereits Investitionen in erheblichen Umfang getätigt haben. Insbesondere Bürgerwindprojekte arbeiten in der Regel eng mit den kommunalen Planungsträgern zusammen. Diese Art der Windenergieprojektumsetzung, welche die Akzeptanz der Windenergie fördert und lokale Wertschöpfung schafft, sollte nicht durch eine mögliche Rückstellung der Genehmigungsanträge durch die Regionalplanungsträger beeinträchtigt werden. Forderung: Bezüglich der Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum schlagen wir vor, dass Genehmigungsanträge, die bis zur jeweiligen Rechtskraft der Regionalpläne vollständig eingereicht wurden, nach der bisherigen Rechtslage (Konzentrationszonen bzw. Privilegierung im Außenbereich) bearbeitet werden. Zahlreiche Vorhabenträger erhielten mit einer solchen klaren Regel die bei der Windenergie so wichtige Rechtssicherheit (Projekte sind immer mehrjährig!) und könnten ihre Projektarbeit fortsetzen. Eine Rückstellung der Genehmigungsanträge widerspräche einem beschleunigten Ausbau der Windenergie.

Insgesamt betrachten wir den Entwurf für die Umsetzung des WindBG in NRW als wegweisend, der jedoch an den angemarkten Stellen noch angepasst bzw. präzisiert werden muss, um den Zielen der Energiesicherheit, -souveränität und des Klimaschutzes gerecht zu werden.

Machen Sie es möglich und gestalten Sie die Energiewende in unserem Bundesland zielführend. Zahlreiche Flächeneigentümer, ambitionierte Bürgerinnen und engagierte Kommunen zählen auf Ihre Entscheidungen im Sinne der Energiewende unseres Landes. Bitte bedenken Sie: In einer Zeit, in der es auf einen schnellen Ausbau der

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Durch das Erfordernis eines kommunalen Einvernehmens bei der Zurückstellung ist die „kommunale Planungshoheit“ sichergestellt. Der Vorschlag einer Vertrauensschutzregelung ist in dem Erlass zum Ziel umgesetzt.

**Änderungsvorschlag**

Windenergie ankommt, werden heute verlässliche Regeln benötigt, nach denen die regionale und kommunale Politik bzw. Behörden sowie Vorhabenträger die Windenergie vorantreiben.

## Bürgerwind Almsicker Brook GbR

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bürgerwind Almsicker Brook GbR  
**StN-ID:** 1014071\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:** Almsick 11a, 48703 Stadtlohn

### Inhalt

Stellungnahme in Bezug auf das Suchgebiet für Windenergieanlagen (WEA) im Almsicker Brook

Erläuterungen zur beigefügten Karte:

Das potenzielle Gebiet liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Bereiche vom Suchgebiet liegen im Biotopverbund. Von der Regionalplanung ist ein Großteil vom Suchgebiet als BSN (Bereich zum Schutz der Natur) ausgewiesen. Angrenzend an unser Suchgebiet liegt das FFH-Gebiet „Liesner Wald“. Das FFH-Gebiet selbst bleibt für unsere Planungen außen vor, es grenzt das Suchgebiet nach Osten hin ab. Vor allem charakterisiert sich das FFH-Gebiet durch „alte“ Buchen-, Eichen- und Hainbuchenwälder. Es gibt dort geschützte und geförderte Specht Arten. Dies sind der Klein-, Mittel-, und Schwarzspecht. Weder die dort lebenden Vogelarten noch die Tatsache, dass dort „alte“ Wälder vorkommen, schließen WEA in den anliegenden Flächen aus. Die Windenergie steht dem Erhalt und dem Schutzzweck des FFH Gebietes Liesner Wald nicht entgegen. Das FFH-Gebiet „Liesner Wald“ soll unberührt bleiben. Einen Puffer zum FFH-Gebiet „Liesner Wald“ bedarf es nicht. Es gibt dort keine Vorkommen von Windenergieempfindlichen Pflanzen-, oder Tierarten.

Grüner Bereich – Schutzwürdige Biotope

Schutzwürdige Biotope sind in diesem Suchgebiet fast ausschließlich Grünland- und Waldflächen. Der Schutzstatus „schutzwürdige Biotope“ besitzt keine Rechtsverbindlichkeit. Schutzwürdige Biotope sind nicht gleichzusetzen mit Naturschutzgebieten. Werden diese einzelnen Biotope zusammen betrachtet, entsteht ein Biotopverbund. Die schutzwürdigen Biotope sollen im Almsicker Brook nicht für die Windenergie überplant werden. Nur in Ausnahmefällen, wenn bereits Wege zu potenziellen Standorten vorhanden sind, könnten Kalamitätsflächen für die Windenergie genutzt werden.

Gelber Bereich – gesetzlich geschützte Biotope

Diese Bereiche sind für WEA TABU. Gesetzlich geschützte Biotope bleiben unberührt.

Roter Bereich – Kalamitätsflächen

Es sind die Bereiche in Waldflächen aufgezeigt, die durch Dürre und Borkenkäferbefall komplett zerstört wurden. Diese Flächen sind in offiziellen Karten des LANUV NRW eingezeichnet. Einige Kalamitätsflächen sind bereits durchforstet. Kalamitätsflächen sind potenzielle Bereiche in denen zukünftig Windenergieanlagen geplant werden können. Dies ist jedoch nur in Abstimmung mit der Forstbehörde NRW möglich. Hier

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Änderungsvorschlag

werden bevorzugt die Bereiche betrachtet, die ökologisch gesehen nicht in schutzwürdigen Bereichen oder im Bereich geschützter Biotope liegen.

Hellblauer Bereich – Suchgebiet für Windenergieanlagen

Die hellblau markierten Flächen werden größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es sind Acker- und Grünlandflächen. Die Forstflächen sind vornehmlich Nadelholz- oder Birkenwälder. Größere Kalamitätsflächen sind in dem „hellblauen“ dargestellten Bereich zu sehen. Nur auf stark beschädigte Waldflächen, die vom LANUV bereits als Kalamitätsflächen ausgewiesen wurden, kommen als WEA-Standorte in Betracht. Für die Planung von Windenergieanlagen wird der „hellblau“ dargestellte Bereich der beigefügten Karte betrachtet.

Stellungnahme für das Suchgebiet Almsicker Brook in Stadtlohn

In diesem Suchgebiet bleiben:

?

Schutzwürdige Biotope unberührt

?

Geschützte Biotope unberührt

?

Das FFH Gebiet Liesner Wald unberührt.

?

Der Biotopverbund erhalten.

?

Wertvolle Wald und Forstflächen erhalten und bestehen



1014071\_002, Bürgerwind Almsicker Brook GbR

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Bürgerwind Almsicker Brook GbR  
**StN-ID:** 1014071\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Almsick 11a, 48703 Stadtlohn

#### Inhalt

Punkt 10.2-8 Windenergie im Bereich zum Schutz der Natur  
Erweiterung um folgenden Satz:  
Ermöglichung von Windenergieanlagen auf Kalamitätsflächen im Bereich zum Schutz der Natur in walddreichen Kommunen.  
Da Teile des Suchgebietes im BSN (Bereich zum Schutz der Natur) liegen sollten in Walddreichen Kommunen wie Stadtlohn (über 20 % Waldanteil) Windenergieanlagen (WEA) auch auf Kalamitätsflächen im BSN ermöglicht werden.  
Im Gebiet verlaufen eine gut ausgebaute Kreisstraße (K38) mehrere breite Feldwege sowie viele mit Schotter befestigte Rückegassen. Durch diese ist es möglich mit nur minimalem zusätzlichem Eingriff alle potenziellen Standorte zu erschließen.  
Teile des Suchgebietes sind als Biotopverbundflächen gekennzeichnet. Flächen die nicht durch ihre Wertigkeit, sondern nur „zufällig“ durch ihre Lage in der Nähe von zu schützenden Biotopen in den Bereich Biotopverbund fallen sollten für WEA zur Verfügung stehen.  
In dem gleichen Biotopverbund wurden im Jahr 2017 zwei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der Stadt Ahaus genehmigt und gebaut.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

## Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

### Inhalt

Die AG-W erwartet, dass die Verteilung der Flächenbeitragswerte im Rahmen des neuen Landesentwicklungsplans (LEP) auf die Planungsregionen in NRW mit der Zielsetzung einer räumlich ausgewogenen Lastenverteilung im Hinblick auf die durch die nötige Transformation des Energiesystems bedingten Belastungen und Beeinträchtigungen von Menschen, Natur und Landschaft erfolgt.

Dabei müssen die Vorbelastungen der einzelnen Regionen berücksichtigt werden und die Auswirkungen der Planungen für die Erneuerbaren Energien übergreifend betrachtet werden. Insbesondere mit einer Ausrichtung von Windflächenstandorten auf die windhöufigsten Bereiche in NRW und der Konzentration von Freiflächen-PV in sogenannten „benachteiligten Gebieten“ im Sinne des EU-Agrarrechts wären Naturräume mit höchster Bedeutung für den Natur- und Artenschutz überproportional belastet.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Im Rahmen der Ableitung der Teilziele Windenergie wurden bei der Erstellung der Flächenanalyse des LANUV alle relevanten Belange - soweit möglich und erforderlich - umfassend berücksichtigt. Dabei wurde auf den bisher bekannten Bestand an kommunalen Konzentrationszonen zurückgegriffen. Die weitere Berücksichtigung regionaler Belange obliegt den Trägern der Regionalplanung. Im Übrigen ist eine Konzentration von Freiflächen-Solarenergie in benachteiligten Gebieten nicht vorgesehen.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013300\_002, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

### Inhalt

#### Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- Planungsregion Köln: 15.682 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

#### Stellungnahme:

Die Flächenvorgaben für die einzelnen Regionen entsprechen den Teilflächenzielen der Flächenanalyse Windenergie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) aus Mai 2023. Für die Planungsregion Köln sind mindestens 15.682 ha festgelegt. Diese Vorgabe ist als Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung formuliert. Die Fläche ist die größte Fläche aller Planungsregionen. Im Szenario „Übererfüllung“ erhöht sich die potenzielle Fläche der Region Köln auf 27.540 ha. Das sind ca. 45 % der für gesamt NRW mit der Bundesregierung vereinbarten Fläche.

Damit erscheint die Verteilung der Flächen zwischen den Planungsregionen nicht fair. Noch ungerechter wird das Bild, wenn man auf drei Kreise vor der Eifel schaut. Auf die Kreise Euskirchen, Düren und Städteregion Aachen entfallen davon 11.197 ha, 6.907 ha und 2.259 ha, in der Summe **20.263 ha**. Damit decken diese drei Kreise bereits 74% des vom LANUV ermittelten Potenzials.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Im Rahmen der Ableitung der Teilflächenziele wurden die durch die Flächenanalyse des LANUV ermittelten Flächenpotentiale und auch der bisher bekannte Bestand an kommunalen Konzentrationszonen berücksichtigt. Die gewählte Methodik zur Verteilung der Flächenziele führt aus landesweiter Sicht zu einem sinnvollen Ausgleich zwischen den Planungsregionen, ohne dass die Verteilung der Flächenziele ihre Grundlage in den ermittelten Flächenpotenzialen verliert.

Eine Verteilung der Teilflächenziele auf die Kreise findet indes nicht statt.

#### Änderungsvorschlag

Nach Ansicht der AG-W müssen die Vorgaben zwischen den Planungsregionen besser verteilt werden und innerhalb der Planungsregion Köln darf das Schwergewicht nicht auf die genannten Kreise der Region Eifel und Börde gelegt werden.

Für die Festlegung regionaler Hektarziele für die Windenergienutzung müssen insbesondere die Aspekte Artenschutz und (Kultur-)Landschaftsschutz ermittelt und berücksichtigt werden. Eine umfassende abschließende Abwägung, die für die Festlegung eines Ziels der Raumordnung rechtlich erforderlich ist, ist sonst nicht möglich. Die vom LANUV ermittelten Schwerpunktorkommen von windkraftsensiblen Vogelarten müssen unbedingt Berücksichtigung finden. Auch für die Biodiversität besonders relevante Bereiche müssen besonders berücksichtigt und auch von der Windenergienutzung ausgenommen werden:

Zu nennen sind hier die Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) des LEP, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) der Regionalpläne und Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (BSLV). Zum Erhalt und zur Schaffung eines wirksamen Biotopverbundnetzes ist der Umgebungsschutz im Einzelfall anhand des Schutzzwecks zu prüfen.

1013300\_003, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

Inhalt

**Ziel 10.2.-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Mit dem Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.

**Stellungnahme:**

Im Entwurf ist vorgesehen, den Grundsatz 10.2-3 im aktuellen LEP mit dem Vorsorgeabstand von 1.500 m zu allgemeinen und reinen Wohngebieten zu streichen und durch das neu formulierte Ziel 10.2-3 zu ersetzen. Dieses legt die definitive Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen innerhalb der regionalplanerischen Windenergiebereiche fest.

Ergänzend dazu haben die Regierungsfractionen mit Datum vom 06.06.2023 einen Antrag zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (AG BauGB) eingebracht, mit dem der in § 2 BauGB-AG NRW geregelte Mindestabstand für Windräder von 1.000 m vollständig aufgehoben werden soll.

**Wir fordern daher, im Ziel 10.2-3 einen Abstand von mindestens 1.000 m zu Wohngebäuden aufzunehmen.** Die geltende Abstandsregelung dient der bisherigen und laufenden Planung von Windkraftanlagen vor Ort als wichtige Stütze in der Herstellung eines guten Akzeptanzniveaus in der Bevölkerung. Die Abschaffung würde zu einer deutlich schwindenden Akzeptanz der Bürger führen und die handelnden Akteure vor Ort vor erhebliche Probleme stellen. Überdies können die grundlegenden Ziele der LEP - Änderung auch weiterhin erreicht werden. Auf die Streichung des Abstandes gem. § 2 BauGB-AG NRW ist deshalb zu verzichten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein pauschaler planerischer Mindestabstand ist mit den Zielsetzungen des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes nicht vereinbar.

**Änderungsvorschlag**

## 1013300\_004, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

### Inhalt

Ferner muss darauf hingewiesen werden, dass ein pauschaler Entfall der Höhenbeschränkungen nicht zielführend in jenen Gebieten ist, in denen die grundsätzliche Errichtung von Windenergieanlagen möglich ist, eine Höhenbeschränkung jedoch aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen zwingend erforderlich ist. Dies ist insbesondere in Einwirkbereichen von Flughäfen der Fall für unsere Region Eifel und Börde der Einflugbereich des Flughafens Köln - Bonn. Diese Flächen sollten nicht aus der Flächenberechnung herausgenommen werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

„Die regionalplanerischen Windenergiebereiche sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.“

## 1013300\_005, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

### Inhalt

#### Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldgebieten

Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000- Gebiete.

#### Stellungnahme:

Die AG-W fordert Wälder zu Tabubereichen für die Windenergienutzung zu erklären. Auch Kalamitätsflächen / beschädigte Forstflächen können aus Gründen ihres Entwicklungspotenzials und / oder ihrer Lage in Schutzgebieten als WEA - Standorte ungeeignet sein. Sie erfüllen weiterhin ihre Klima- und umweltschützende Wirkungen und sind somit von einer ausnahmslosen Öffnung für die Windenergie auszunehmen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen (Tabubereiche), wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen, insbesondere der Klimafunktion bewusst. Diese Waldfunktionen werden der Aufstellung der Regionalpläne durch die regionalen Planungsträger berücksichtigt.

#### Änderungsvorschlag

1013300\_006, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

Inhalt

**Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.

Der Grundsatz 10.2-7 wird durch die AG-W zur Kenntnis genommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Kenntnisnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



## 1013300\_007, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

### Inhalt

#### Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.

#### Stellungnahme:

Voraussetzung für eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die regionalen Planungsregionen ist eine räumlich ausgewogene Lastenverteilung im Hinblick auf Belastungen und Beeinträchtigungen von Mensch, Natur und Landschaft. Am Beispiel des Regierungsbezirks Köln wird deutlich, dass mit einer einseitigen Ausrichtung von Windkraftstandorten auf die windhöufigsten Bereiche in der Eifel und Börde, Naturräume mit höchster Bedeutung für den Arten- und Naturschutz überproportional belastet werden.

Die AG-W spricht dafür aus, dass die für die Biodiversität besonders bedeutsame Bereiche wie die Bereiche zum Schutz der Natur der Regionalpläne und die Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz vom Windkraftausbau ausgenommen werden sollen.

Dazu muss die VSG - Gebietskulisse in NRW entsprechend den europarechtlichen Anforderungen umgehend vervollständigt werden. Die Verfahren zur Meldung von drei neuen bzw. erweiterten Vogelschutzgebieten – „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg" (neu), Änderung der VSG "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und "Nationalpark Eifel" – müssen zügig abgeschlossen werden. Ferner sind Meldeverfahren für die geeignetsten Gebiete der Arten, die bei den bisherigen Gebietsmeldungen unberücksichtigt geblieben sind (u.a. Rotmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Rotmilan, Uhu, Wespenbussard), sowie für die Flächen, die nach den Vogelschutzmaßnahmenplänen erforderliche Erweiterungsbereiche bestehender VSG darstellen (VSG „Weseraue“), einzuleiten, um eine Vervollständigung der Gebietsmeldungen parallel zur LEP - Änderung zu erreichen. Diese

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Verfahren zur Ausweisung weiterer Vogelschutzgebiete ist im engeren Sinnen nicht Teil der 2. LEP Änderung Erneuerbare Energien.

#### Änderungsvorschlag

Vervollständigung der VSG - Bereiche ist dringend erforderlich, damit diese Gebiete bei den folgenden Flächenausweisungen in den Regionalplänen Berücksichtigung finden können. Dieses dient auch der Rechtssicherheit für die Windenergie in den Planungs- und Zulassungsverfahren.

1013300\_008, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

Inhalt

**Ziel 10.2-10 Monitoring von Windenergiegebieten**

Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

**Stellungnahme:**

Das neue Ziel 10.2-10 stellt darauf ab, dass künftig eine auf den Rhythmus von fünf Jahren ausgelegte Evaluierung der Windenergiebereiche erfolgen soll. Im Ergebnis sind ungeeignete Flächen zu streichen und aus unterschiedlichen Gründen neu hinzukommende Areale zu ergänzen.

Hier ist die Notwendigkeit zu ergänzen, dass WEA regelmäßig im ein- oder zweijährigen Turnus auf einwandfreie Funktion von einem unabhängigen Dienstleister zu überprüfen, insbesondere sind die Rotoren vor Verlust von Nano- und Mikropartikeln zu schützen und das automatische Steuerungssystem auf einwandfreie Funktion bei Starkwind zu prüfen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die technische Überprüfung der Windenergieanlagen vor Ort ist nicht Aufgabe der Landesplanungsbehörde. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

## 1013300\_009, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

### Inhalt

Zunächst ist das sehr große Potenzial der Solarenergienutzung an Gebäuden zu berücksichtigen, weshalb sich die AG-W für die landesplanerische Vorgabe eines Vorrangs der gebäudeintegrierten Anwendung der Photovoltaik ausspricht. Hier bestehen große Potenziale ohne Beeinträchtigung von Natur und Landschaft.

Es gilt also, die großen Sonnenstrom - Potenziale, insbesondere in den dichter besiedelten Regionen in NRW, für eine verbrauchsnahe Energieerzeugung zu nutzen. Gleichzeitig kann die LEP - Änderung auf diesem Wege dazu genutzt werden, die naturverträgliche Photovoltaik in der Fläche zu priorisieren, die gegenüber der Windenergie und besonders gegenüber dem Anbau von Energiepflanzen einen erheblich höheren Energieertrag pro Fläche erbringt.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

#### **Änderungsvorschlag**

1013300\_010, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

Inhalt

Freiflächen-PV sollten im besiedelten Bereich und auch im Freiraum vorrangig auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu eignen sich insbesondere bereits versiegelte Flächen, wie Parkplätze oder Straßen / Radwege, die durch aufgeständerte Freiflächen – PV - Anlagen doppelt genutzt werden können. Dies kann auch zu Synergieeffekten mit der erforderlichen Klimaanpassung genutzt werden. Zugleich wird dadurch auch den Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächen-verbrauchs aus der Biodiversitätsstrategie des Landes entsprochen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Aspekte werden im Grundsatz 10.2-17 berücksichtigt. Wo konkret Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen betrieben wird, obliegt weiterhin der Entscheidung der Kommune.

**Änderungsvorschlag**

## 1013300\_011, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

### Inhalt

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum sollten durch Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen in konfliktarme Bereiche gesteuert werden (vor allem vorbelastete Bereiche).

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Die Ausweisung von Vorranggebieten in den Regionalplänen würde weitere Änderungen und Untersuchungen in den Planungsregionen NRW nach sich ziehen.

Dies würde den Zeitraum für den Ausbau der Erneuerbaren Energien verlängern. Da für alle Freiflächen-Solarenergieanlagen, außer die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegierten Anlagen, auch noch Bauleitplanung betrieben werden muss, würde sich der Ausbau noch weiter in die Länge ziehen.

Es wurde sich daher dafür entschieden, unter Beachtung der Nutz- und Schutzfunktionen und mit dem Ausschluss von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, eine Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen zu definieren. Über den Grundsatz 10.2-17 ist dabei gewährleistet, dass sich der kommunale Planungsträger mit einer bevorzugten Flächenkulisse auseinandersetzen muss.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013300\_012, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

### Inhalt

Die AG-W weist darauf hin, dass gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind (siehe Biotopverbund NRW) und spricht sich dagegen aus, dass wertvolle Gebiete durch Freiflächen – PV - Anlagen entwertet werden. Um wichtige Umweltschutzgüter zu sichern, sollten folgende Schutzgebietskategorien vor einer Inanspruchnahme durch Freiflächenphotovoltaikanlagen geschützt werden:

Regionalplanerisch gesicherte Bereiche zum Schutz der Natur, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, Überschwemmungsgebiete sowie Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

#### Begründung

Der Stellungnahme wurde bereits dahingehend entsprochen, dass Bereiche zum Schutz der Natur nicht für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen. Den weiteren Anregungen wird nicht entsprochen.

Die genannten Bereiche sind i.d.R. über die Nutz- und Schutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan gesichert. Andernfalls ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Aber auch in diesem Fall ist für nicht privilegierte Anlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich und die Kommune hat es dabei selbst in der Hand die angesprochenen Bereiche zu schützen.

Darüber hinaus ist auch nicht immer eine Beeinträchtigung der genannten Bereiche durch Freiflächen-Solarenergieanlagen festzustellen. Freiflächen-Solarenergieanlagen können durchaus Biodiversitätsfreundlich gestaltet werden, um den Eingriff zu vermindern. In Ziel 10.2-14 wird ein Hinweis in den Erläuterungen aufgenommen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können.

#### Änderungsvorschlag

In Erläuterungen ergänzen: Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können.

1013300\_013, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

Inhalt

Grundsätzlich sollte im LEP die natur- und umweltverträgliche Ausgestaltung der PV-Freiflächenanlagen angelegt werden, um neben der Nutzung von positiven Synergieeffekten auch weiteren Biodiversitätsverlusten entgegenzuwirken.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In Ziel 10.2-14 wird ein Hinweis in den Erläuterungen aufgenommen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können.

**Änderungsvorschlag**

In Erläuterungen ergänzen: Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können (siehe hierzu auch Photovoltaik-Strategie des BMWK vom 05.05.2023).



1013300\_014, die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** die Arbeitsgemeinschaft Windenergie Eifel & Börde  
**StN-ID:** 1013300\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Wolfgarten 19, 53937 Schleiden

Inhalt

Eine Mehrfachnutzung auf Gewässern, die sogenannte „Floating - PV“ kann aus Sicht der AG-W aufgrund der geringen Potenziale keinen wesentlichen Beitrag für die effiziente Erzeugung von Solarstrom liefern. Sie spricht sich aufgrund der für die genannten Naturschutzzwecke bestehenden Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating - PV aus

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Jede einzelne Anlage kann einen Beitrag dazu leisten die Energiewende voranzutreiben. Nur weil das Potenzial möglicherweise gering ist, ist es nicht sinnvoll Floating-PV-Anlagen generell zu verbieten. Ob die Errichtung einer Floating-PV-Anlage mit den geltenden fachgesetzlichen Regelungen vereinbar ist, ist im Einzelfall zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

## Erwitter Zementwerke

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Erwitter Zementwerke  
**StN-ID:** 1013784\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte

### Inhalt

Im Bereich der Nutzung von Erneuerbaren Energien (EE) bildet der LEP die Grundlage für die Regionalpläne, welche die Aufgabe der Steuerung und Ausweisung von Bereichen zur Nutzung von EE im raumbedeutsamen Maßstab übernehmen. Dabei wird aus unserer Sicht unzureichend auf konkrete Möglichkeiten zur unmittelbaren Stromversorgung energieintensiver Industriebetriebe hingearbeitet. Der LEP sollte für die Regionalpläne explizit die Möglichkeit zur überlagernden Darstellung der Nutzung „Erneuerbarer Energien“ (Windenergiegebiete) mit der Nutzung „Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB)“ eröffnen. Für die Nutzungen „Industrie- und Gewerbegebiete“ sowie auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung als Vornutzung von „Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung“ sollte dies ebenfalls möglich gemacht werden. Mit einer überlagernden Darstellung wird auch einer Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen (Vgl. Ziel 10.2-2 der LEPÄnderung) Rechnung getragen. Die von der Bodenschatzgewinnung beeinträchtigten Bereiche eignen sich besonders für die erneuerbare Energieerzeugung, da keine „neuen“ Flächen zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Suchauftrag nach geeigneten Windenergiegebieten an die Bezirksregierungen könnte unproblematischer erfolgen, dadurch dass derartige Flächenpotentiale in der Flächenanalyse des LANUV/LEP-Entwurfs nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Konkret zusammengefasst sollten Nachnutzungen in BSAB- Gebieten sowohl für die Windenergie als auch für die Solarenergie ermöglicht werden. Dies betrifft Bereiche, in denen die Bodenschatzgewinnung abgeschlossen sein wird.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Grundsätzlich wird aus hiesiger Sicht eine Überlagerung von Vorranggebieten für Windenergie mit der Vorrangfunktion von BSAB als nicht vereinbar angesehen. BSAB werden daher im Rahmen der Flächenanalyse als Potenzial ausgeschlossen. Auf die Möglichkeit der direkten Stromversorgung energieintensiver Industriebetriebe wird im Ziel 10.2-12 explizit hingewiesen. Ansonsten wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

Unter der Prämisse, dass die weitere Bodenschatzgewinnung nicht beeinträchtigt wird und vor deren Beginn noch regenerative Energieerzeugung über einen üblichen Zeitraum möglich ist, sollten auch Zwischennutzungen innerhalb von BSAB-Gebieten, sowie Vornutzungen in Reservegebieten ermöglicht werden. Hierzu sieht die LANUV-Potenzialstudie bereits vor, dass im „Einzelfall [...] für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich“ ist.

Grundsätzlich muss jedoch ein klarer Vorrang für die Bodenschatzgewinnung berücksichtigt werden, sodass die Erzeugung von EE sowohl räumlich als auch sachlich eine untergeordnete Funktion zukommt.

Unabdingbare Voraussetzung für die Industrie ist dabei, dass bei Errichtung von WEA oder PVAnlagen in Industriegebieten, BSAB und Reservegebieten der jeweilige Gebietsstatus im Regionalplan unberührt bleibt.

Zum Hintergrund dieser gemeinsamen Stellungnahme:

Die Zementindustrie gehört zu einer der wenigen Branchen mit unvermeidbaren CO<sub>2</sub>-Emissionen

und hohem Stromverbrauch, deren Produkte auch in Zukunft unverzichtbar bleiben.

Die Produktion von Zementklinker und dessen Weiterverarbeitung zu Zement erfordert schon

heute große Mengen an elektrischer Energie (ca. 100 kWh pro Tonne Zement). Allein für die drei

Erwitter Werke liegt der jährliche Bedarf an elektrischer Energie bei ca. 300 GWh.

Das Land NRW hat die Region Erwitte/Geseke als Modellregion für den

Transformationsprozess

hin zu einer klimaneutralen Zementproduktion ausgewählt. Grundvoraussetzung für die Erreichbarkeit von Klimaneutralität bei der Zementproduktion ist die Abscheidung des CO<sub>2</sub>

(„Carbon Capture“), um es einer unterirdischen Speicherung oder weiteren Verwendung zuführen

zu können .

Im Modellprojekt „Klimaneutrale Zementregion Erwitte/Geseke“ wurde der aktuelle Stand der

Technologien zur klimaneutralen Transformation der heimischen Zementindustrie zusammengefasst und für die Region und die bestehenden Zementwerke bewertet.

Im Ergebnis ist je nach Technologie von einer Vervielfachung des heutigen elektrischen Energiebedarfs durch Carbon Capture bei der Zementproduktion auszugehen.

Der insgesamt erforderliche Grünstrom in der Modellregion Erwitte/Geseke soll zu einem nennenswerten Anteil durch WEA und PV auf den Flächen der heimischen Zementindustrie als Vor-, Zwischen- und Nachnutzung erzeugt werden.

1013784_002, Erwitter Zementwerke	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Erwitter Zementwerke
<b>StN-ID:</b>	1013784_002
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur
<b>Adressangaben:</b>	Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte
Inhalt	Abwägung
<b>Ziel 10.2.-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
<b>Kommentar:</b>	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
Sofern Ziel 10.2-8 auf eine Öffnung von Windenergie in BSN Gebieten abzielt, um dem überragenden öffentlichen Interesse §2 EEG Genüge zu tun, so entstünde kein Interessenskonflikt. Eine Einzelfallprüfung wäre für dieses Ziel zu empfehlen, sodass der jeweilige Standort mit den Schutz- und Nutzfunktionen der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.	<b>Begründung</b>
	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
	Bei der Ausweisung von Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger kommt es immer zu einer individuellen Betrachtung jedes einzelnen Windenergiebereiches.
	<b>Änderungsvorschlag</b>

1013784\_003, Erwitter Zementwerke

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Erwitter Zementwerke  
**StN-ID:** 1013784\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten  
**Adressangaben:** Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte

Inhalt

**Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten**

**Kommentar:**

Der LEP sollte für die Regionalpläne explizit die Möglichkeit zur überlagernden Darstellung der Nutzungen für „Erneuerbarer Energien“ (Windenergiegebiete), „Industrie und Gewerbegebiete“ und „Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB)“ sowie den „Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung“ eröffnen. So sollten Vor-, Zwischen- und Nachnutzungen von BSAB und Reservegebieten für die Windenergie als auch für Photovoltaik ermöglicht werden. Dies beträfe nach derzeitigem Stand die Zwischen- und Nachnutzung (teil-)abgebauter Bereiche innerhalb von BSAB-Gebieten. In den Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung sollte eine Vornutzung mit EE ebenfalls einen Beitrag zur klimaneutralen Stromerzeugung leisten. Hierzu sieht die LANUV-Potenzialstudie bereits vor, dass im „Einzelfall [...] für die Windenergienutzung eine vorübergehende Inanspruchnahme von langfristig gesicherten Flächen oder eine Nachfolgenutzung von nicht mehr genutzten Abgrabungsbereichen möglich“ ist. Zur Sicherung der Rohstoffversorgung der einzelnen Unternehmen aber auch zur volkswirtschaftlichen Sicherung der Lagerstätten kann das Recht zur Errichtung von Windenergieanlagen auf das tatsächlich abbauende Unternehmen als Ergänzung im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit beschränkt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der Abbau nicht durch Branchenfremde behindert wird und dass eine wirtschaftliche Neuausrichtung der abbauenden Zementbetriebe auf die ausschließliche Energieerzeugung vermieden wird. Es wird daher vorgeschlagen, die BSAB einschließlich der Reservegebiete einer Windenergienutzung zugänglich zu machen, soweit diese dem Rohstoffabbau und der -verarbeitung räumlich und sachlich untergeordnet ist.

Unabdingbare Voraussetzung für unsere Industrie ist dabei, dass bei Errichtung von

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [...] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Das Ziel beinhaltet keine Öffnung der Gewerbe- und Industriegebiete für Windenergie.

Eine überlagernde Darstellung von Windenergiebereichen für Gewerbe- und Industriebereiche ist nicht Inhalt des Ziels, das gleiche gilt für Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB). Der Begriff wird daher im Ziel nicht ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Windenergie- oder PV-Anlagen in unseren Industriegebieten, BSABs und Reservegebieten der jeweilige Gebietsstatus im Regionalplan unberührt bleibt. Diesen Planungsgrundsatz sollte der LEP den Bezirksregierungen eindeutig ermöglichen.

Die Förderung der Entwicklung dezentraler Stromversorgungsinfrastruktur ist zu begrüßen, nach derzeitigem Stand für unsere Unternehmen jedoch nur mit den im Rahmen dieser Stellungnahme eingebrachten planungsrechtlichen Erweiterungen zu realisieren.

Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich aufgrund ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte Energie überwiegend von einem in räumlicher Nähe im Außenbereich gelegenen Betrieb genutzt werden kann, soll möglichst eine Genehmigung als Betriebsteil gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB erfolgen ohne dass es einer vorangehenden Bauleitplanung bedarf. Es wird vorgeschlagen, die Erläuterungen zu Ziel 10.2-12 entsprechend zu ergänzen.

#### **Vorschlag zur Ergänzung:**

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten *sowie in Gebieten für die Rohstoffgewinnung*

In Industrie- und Gewerbegebieten *sowie in Bereichen für Sicherung und Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen (BSAB) einschließlich der Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung* ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen.

Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen *bzw. der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung* räumlich und sachlich untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden

Zur Begründung von 10.2-12:

Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten, *sowie in weiteren einer industrieähnlichen Nutzung vorbehaltenen Gebieten wie BSAB- und Reservegebieten für die Rohstoffgewinnung erheblich unterstützt werden*. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“ *oder bereits durch erfolgten Rohstoffabbau genutzte Flächen (Nachnutzung von BSAB) oder vor einer Nutzung „Rohstoffgewinnung“ bis zum*

*tatsächlichen Abbau (Vor- bzw. Zwischennutzung). Derartige Industrie- und Gewerbeflächen sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen insoweit bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete, sowie weitere industriell vorgentuzte Gebiete wie BSAB- und Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung. Der jeweilige Gebietsstatus (als Industrie-/Gewerbegebiet, BSAB oder Reservefläche für die Rohstoffgewinnung) bleibt in den Regionalplänen unberührt.*

Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.

In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten. Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

*Rohstoffabbau- und verarbeitungsbetriebe befinden sich aufgrund ihrer nachteiligen Wirkung auf die Umgebung regelmäßig im Außenbereich. Soweit die in BSAB oder deren Reserveflächen erzeugte Energie überwiegend von einem in räumlicher Nähe im Außenbereich gelegenen Rohstoffabbau- oder verarbeitungsbetrieb genutzt werden kann, soll möglichst eine Genehmigung als Be-triebsteil gem. § 35 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB erfolgen. Explizite Darstellungen bzw. Festsetzungen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sind insoweit grundsätzlich nicht erforderlich.*



1013784\_004, Erwitter Zementwerke

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Erwitter Zementwerke  
**StN-ID:** 1013784\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte

Inhalt

**Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

**Kommentar:**

Ebenso wie für Windenergieanlagen im Ziel 10.2-8 wird es für sinnvoll gehalten, BSN, die keinem besonderen Schutzregime unterliegen, auch für Freiflächen-Solaranlagen zu öffnen. Auf die dortige Erläuterung wird verwiesen. Auch ist die Einzelfallprüfung auf Reservelächen für den Abbau von nichtenergetischen Bodenschätzen auszuweiten. Im Stadtgebiet Erwitte existieren in ehemaligen Steinbrüchen temporäre eingeschränkte Naturschutzgebiete, deren Schutzstatus zurück tritt, wenn die Flächen für betriebliche Zwecke ("Betriebsenergieanlagen einschließlich aller dazu notwendigen Anlagen") genutzt werden sollen. Eine Nutzung für Freiflächen-Solaranlagen kann aufgrund der Nähe zu den Betriebsanlagen in besonderem Maße sinnvoll sein. Es wird daher vorgeschlagen, den Schutz der BSN insoweit auf dauerhafte uneingeschränkte NSG zu beschränken.

**Ergänzungsvorschlag:**

Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:

- Regionale Grünzüge
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)
- Landwirtschaftliche Kernräume
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) sowie auch Reservelächen für die Rohstoffgewinnung
- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)
- Regionalplanerisch festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben für die Windenergie im eng besiedelten NRW stellt eine erhebliche Herausforderung dar. Die Einbeziehung von nicht fachrechtlich geschützten BSN-Flächen in die potenzielle Flächenkulisse der Windenergie ist dadurch begründet. Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen steht eine erheblich größere potenzielle Flächenkulisse zur Verfügung. Die Notwendigkeit, diese Anlagen auch in BSN vorzusehen, ist fachlich – zumindest im Regelfall - nicht zu begründen.

Bereiche zum Schutz der Natur sind Bereiche, in denen der Schutz, die Pflege und die Entwicklung wertvoller Arten und Lebensgemeinschaften als Teil eines landesweiten Biotopverbundes sowie der Erhalt und der Schutz anderer Naturerscheinungen Vorrang von entgegenstehenden Nutzungen haben. Sie beinhalten zwar nicht nur festgesetzte Naturschutzgebiete, sondern auch darüber hinausgehende Bereiche / Flächen, die aber der zukünftigen Entwicklung und Vernetzung dienen sollen. Nach der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) sind Bereiche zum Schutz der Natur Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG. Der LEP macht für diese Bereiche die Vorgabe, dass diese geschützt und Beeinträchtigungen vermieden werden sollen.

Darüber hinaus ist die konkrete Flächeninanspruchnahme bei Windenergie (punktuell) anders zu beurteilen als bei Freiflächen-Solarenergieanlagen. Die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen findet – anders als bei Windenergieanlagen – großflächig statt. Durch die deutlich größere Flächeninanspruchnahme von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen (ab 2 ha bzw. ab 10 ha aufwärts) ist eine Errichtung in der Regel eher nicht mit der Vorrangfunktion der BSN vereinbar.

Die Hinweise aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien zu den Nutz- und Schutzfunktionen (hier insbesondere der BSAB), werden in die Erläuterungen übernommen. Somit wird klargestellt, dass Bereiche für die Sicherung und den Abbau

Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), *soweit es sich dabei um Natura 2000-Gebiete, dauerhafte uneingeschränkte Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt*, sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.

oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) nur für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Frage kommen, sofern der Abbau der Lagerstätte nicht beeinträchtigt wird.

In Einzelfällen kann eine Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen allerdings möglich sein, soweit der Abbau der Lagerstätte bereits vollständig erfolgt ist und der Abbau benachbarter BSAB-Flächen oder Rohstoffreserveflächen nicht beeinträchtigt wird und soweit mit den raumordnerischen Zielen für die Folgenutzung der BSAB sowie die im Rahmen der Vorhabenzulassung festgelegten Wiederherstellungsziele vereinbar ist. Über die (temporäre) Nutzung von Reserveflächen entscheidet die jeweilige Regionalplanungsbehörde.

#### **Änderungsvorschlag**

1013784\_005, Erwitter Zementwerke

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Erwitter Zementwerke  
**StN-ID:** 1013784\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte

Inhalt

**Zu 10.2-17:**

**Kommentar:**

Es sollte in den Erläuterungen deutlich gemacht werden, dass das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen die Nutzung anderer Flächen nicht ausschließt. Jegliche FPV Entwicklung wäre ausgeschlossen, wenn vorrangig alle Vorzugsflächen im Gemeindegebiet ausgenutzt werden müssten.

**Ergänzung:**

Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum [...] *Das Vorhandensein ungenutzter Vorzugsflächen schließt die Nutzung anderer Flächen nicht aus.*

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

10.2-17 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen.

D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Es obliegt also der Gemeinde im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit zu entscheiden, ob sie auch für Flächen außerhalb des durch Grundsatz 10.2-17 definierten bevorzugten Flächenkategorie Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen betreiben möchte oder nicht.

**Änderungsvorschlag**

## Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordeifel

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Forstwirtschaftliche Vereinigung Nordeifel  
**StN-ID:** 1012952\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:** Haus Winterburg 1, 53359 Rheinbach

### Inhalt

Derzeitiger Entwurf des LEP:

Die räumliche Nähe von Dürreflächen im Wald soll Seismologischen Stationen soll zu einer Einschränkung der Nutzung dieser Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen führen. Diese Vorgehensweise ist sachlich nur sehr eingeschränkt begründet!

Begründung:

In Nordrein-Westfalen befinden sich durch die bergbauliche Geschichte, Talsperren sowie weitere erdbebentechnische Überwachungsgegebenheiten zahlreiche seismologische Messstationen. Diese befinden sich in der Mehrzahl oberirdisch und nur teils in Borlöchern abgeteuft.

Die durch Windenergieanlagen (WEA) induzierten und auf den Untergrund übertragenen Erschütterungen in Form von Wellenbewegungen können je nach Empfindbarkeit einer seismologischen Messstation messbar sein. Der Grad der Wellenausbreitung ist dabei von unterschiedlichen Faktoren beeinflusst: WEA-Typ, Betriebsmodus (abhängig von der vorherrschenden Windgeschwindigkeit), Untergrundbeschaffenheit (Hart-/Lockergestein), Entfernung zur Messstation, eigene Performance der Messstation, vorhandenes Grundrauschen, usw.

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass auftretende Konflikte zwischen seismologischen Messtationen und WEA im Einzelfall, unabhängig von einem pauschalen Abstand zu der Messtation, gelöst werden können.

Lösungsansätze

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Funktionsbeeinträchtigung der Messstationen zu verhindern:

1. Entwicklung eines Denoisers (Rauschfilters) im Rahmen der Forschungsstudie 'dB MISS – Minderung der Störwirkung von Windenergieanlagen auf seismologische Stationen' (<https://www.uni-muenster.de/Physik.GP/dbmiss/project.html>)

Das Vorhaben MISS versucht durch die Entwicklung computergestützter Prognosewerkzeuge und durch Maßnahmen am Entstehungsort der Erschütterungen auf dem Ausbreitungsweg und an den Stationen die Störwirkung zu reduzieren und ein friedliches Nebeneinander zu ermöglichen.

Zurzeit werden von den unterschiedlichen Studienpartnern Prototypen des Rauschfilter-PC-Programms genutzt, die aber auf Basis der Vermessungsergebnisse immer weiter verfeinert werden. Auch der GD NRW ist in dieser Studie mit eingebunden und

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (auch die vom Einwender vorgebrachten Belange der Seismischen Stationen) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### Änderungsvorschlag

momentan dabei, sein Betriebssystem entsprechend auszubauen, um den Denoiser anwenden zu können und damit auch an der Weiterentwicklung des Denoisers mitwirken zu können.

Bis zur letztendlichen 'Marktreife' des computergestützten Denoisers wird allerdings noch ein gewisser Zeitraum vergehen (ca. 1-2 Jahre).

Nichtsdestotrotz erscheint sich das aus der Studie 'dB MISS' erwartete Ergebnis einer Datensammlung inkl. Prognosetool-Entwicklung (hier Denoiser) als äußerst effektiv für den künftigen Umgang und das Zusammenspiel von WEA und seismologischen Stationen zu erweisen.

#### 2. Verlagern der seismologischen Messstation

Es besteht die Möglichkeit, die seismologische Messstation an einen günstigeren Standort zu verlagern. Ein neuer Standort in einer ggf. sogar noch rauschärmeren Umgebung würde definitiv auch messtechnische Vorteile für den Geologischen Dienst (GD) mit sich bringen.

Oftmals sind Messstation mobil bzw. auf der Oberfläche montiert und entsprechend kostengünstig zu verlagern. Problematisch ist dabei eher das Finden eines geeigneten neuen Standortes. (Wegen Windrädern: Erdbebenmessung in 200 Metern Tiefe (aachener-zeitung.de))

#### 3. Abteufen der seismologischen Messstation in ein tiefes Bohrloch

Durch das Abteufen in ein Bohrloch können die Wellenaufzeichnungen von auf der Oberfläche auftretenden Erschütterungen deutlich reduziert werden. Je tiefer das Bohrloch, desto rauschärmer die Umgebung und desto 'sauberer' die Aufzeichnungsmöglichkeit der Messstationen für auftretende Erdbeben etc. Die Kosten werden vom Projektierer/Betreiber (verbund) übernommen. Abteufung einer Messstation an einem WEA-Standort in NRW durchgeführt und es bleibt abzuwarten, inwiefern die Messergebnisse in tieferen Tiefen dann die Erwartungen erfüllen.

#### 4. Vermessen der geologischen vor-Ort-Bedingungen und Extrapolation der mögl. Auswirkungen

Die Gewinnung genauer Erkenntnisse über die geologische Situation vor Ort sowie über die Schwingungsbedingungen der geplanten WEA erlaubt theoretisch eine gute Vorhersage über die zu erwartenden Auswirkungen auf die seismologische Messstation. Allerdings zeigt die Erfahrung, dass sich im Laufe dieser Vermessungen und Extrapolationen doch auch immer wieder Probleme ergeben. Beginnend bei der Suche nach einer geeigneten zu vermessenden WEA über die Kenntnisse und den Kenntnisgewinn der geologischen Untergrundverhältnisse sowie letztendlich bei der Auslegung der verschiedenen vorliegenden Ergebnisse. Hier kommt es leider immer wieder zu unterschiedlichen Ergebnisdeutungen.

## Gräfl. Plettenberg'sche Forst- und Renteverwaltung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gräfl. Plettenberg'sche Forst- und Renteverwaltung  
**StN-ID:** 1013587\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Schlossstr. 1, 59510 Lippetal

### Inhalt

Ich, [...] bin Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Hochsauerlandkreis. Diese liegen zu einem großen Teil innerhalb der für die Meldung als Europäisches Vogelschutzgebiet [...] vorgeschlagenen Gebietskulisse. Die betroffenen Eigentumsflächen des Forstrevieres ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. In der Anlage 1 ist das Forstrevier rot umrandet und die Kalamitätsflächen sind grün umrandet. Weiterhin übergeben wir Ihnen eine mögliche WEA-Planung (Anlage 2) innerhalb der geschädigten Flächen. Mit der Anlage 3 übergeben wir Ihnen eine Darstellung des [...]. Die flächendeckende Überschneidung des gesamten Revieres können Sie anhand dieser Karte erkennen. Unabhängig von der Tatsache, dass wir die vorgenannte Gebietsmeldung aus naturschutzfachlichen (ornithologischen) und rechtlichen Erwägungen für unzutreffend halten und dazu im Rahmen des Auswahlverfahrens mehrere dezidierte Stellungnahmen abgegeben haben, möchten wir zum Verständnis unserer Position hinsichtlich \_ der vorgesehenen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans folgendes sehr deutlich machen: Es besteht eine dringende energie- und betriebswirtschaftliche Notwendigkeit auch auf unsere Betriebsflächen, insbesondere auf den dort bestehenden ausgeprägten Kalamitätsflächen, Windenergieanlagen zu errichten. Dadurch kann nicht nur ein substantieller Beitrag zur Erreichung der Zielvorgabe einer Ausweisung von insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergie in Nordrhein-Westfalen geleistet, sondern den Forstbetrieben zugleich die Möglichkeit eröffnet werden, die enormen wirtschaftlichen Verluste durch Klimawandel, Sturmschäden und Schädlingsbefall zumindest teilweise zu kompensieren.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Anregung, den Laubmischwald und Laubwald für Windenergiebereiche zu öffnen, wird nicht gefolgt. Die Öffnung des Nadelwaldes ist notwendig, damit das Land NRW in der Lage ist, die Flächenbeitragswerte aus dem WindBG zu erfüllen. Die Möglichkeit, Windenergiebereiche im kompletten Wald zuzulassen, ist aus der Sicht Landesplanungsbehörde für die Flächenbereitstellung nicht notwendig. Der Laubwald hat eine höhere ökologische Wertigkeit als der Nadelwald. Aus diesem Grund wird er für Windenergiegebiete ausgenommen, genauso wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union. Dieses überragende öffentliche Interesse zielt neben der Planung auch auf die Genehmigung und Bau von Erneuerbaren Energien ab. Die Europäische Union hat mit der RED III die Mitgliedsländer aufgefordert ausreichend Beschleunigungsgebiete auszuweisen, sodass die Mitgliedsländern einen substantiellen Beitrag beim Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. Mit den Beschleunigungsgebieten gehen Verfahrenserleichterungen einher, die vor allem in den zukünftig ausgewiesenen Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger zum tragen kommen sollen. Die RED III besagt aber, dass die Schutzgebiete für eine Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht in Betracht gezogen werden dürfen. Da neben der hohen Biotopwertigkeit von Schutzgebieten vor allem die schnelle Umsetzung von Projekten für Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wird von der Streichung von Vogelschutzgebieten Abstand genommen.

Die Gemeinden können auch nach Erreichen den Flächenbeitragswert zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung gem. § 249 (4) ausweisen. Somit ist das FAQ verkürzt. Dieses wird angepasst um Missverständnisse zu vermeiden.

Nur dadurch werden die privaten Forstbetriebe überhaupt in die Lage versetzt den notwendigen langfristigen Waldumbau zu finanzieren. Dies liegt nicht zuletzt unter den Gesichtspunkten einer Begrenzung des Klimawandels und der notwendigen Klimaanpassung im originären öffentlichen Interesse.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der erneuerbaren Energien, namentlich die vorgesehene Festlegung des Ziels 10.2-6, teilweise positiv, teilweise kritisch. Wir schließen uns insoweit ausdrücklich den Stellungnahmen des Waldbauernverbandes, des Verbandes der Familienbetriebe Land und Forst und des Landesverbandes Erneuerbare Energien an. Darüber hinaus weisen wir aufgrund der oben dargelegten unmittelbaren und eigenen Betroffenheit auf folgendes hin:

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich die Festlegung, dass regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche auch für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können. Die dabei vorgenommene Beschränkung auf Nadelwald ist angesichts der Notwendigkeit, geeignete - d. h. insbesondere windhöfliche - Flächen in dem benötigten Umfang zu akquirieren, und des Umstandes, dass auch in Laubwaldbeständen aktuell und in den kommenden Jahren erhebliche Kalamitätsflächen entstehen (werden), nicht uneingeschränkt plausibel. Dies soll an dieser Stelle mangels eigener Betroffenheit indes nicht weiter vertieft werden.

Sehr problematisch ist allerdings die undifferenzierte Herausnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie insbesondere Natura-2000-Gebieten aus der Zielfestlegung zur Windenergienutzung in Waldbereichen. Gerade das Beispiel Vogelschutzgebiet [...] zeigt überdeutlich, dass diese raumordnerische Festlegung ohne sachliche Notwendigkeit die eigentliche Zielsetzung der Änderung des Landesentwicklungsplans konterkariert.

Die Folge dieser undifferenzierten raumordnerischen Festlegung, die sich zwangsläufig auf der Ebene der Regionalpläne fortsetzen wird, wäre nämlich die, dass die Zulassung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen aufgrund der über das Raumordnungsrecht hinausreichenden

## Änderungsvorschlag

Rechtslage faktisch ausgeschlossen wäre. Zwar entfaltet die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) ohne die gleichzeitige Ausweisung als Eignungsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 ROG unmittelbar keine außergebietliche Ausschlusswirkung, insbesondere für die kommunale Bauleitplanung. Tatsächlich wird die Bedeutung der kommunalen Bauleitplanung zur Steuerung der Windenergie aufgrund der durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.7.2022 veränderten Rechtslage künftig aber stark abnehmen. Die unmittelbare Zulassung von Windenergieanlagen wird bauplanungs-rechtlich durch § 249 BauGB gesteuert. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB entfällt für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete indes die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, wenn der jeweilige Flächenbeitragswert mit den dort ausgewiesenen Flächen bereits erreicht wird. Dies wird - abgesehen von der seitens der Landesregierung ausweislich der Planbegründung zur LEP-Änderung ausdrücklich unerwünschten Regelung in § 249 Abs. 7 BauGB - zur Folge haben, dass außerhalb der insoweit regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebiete eine individuelle Zulassung von Windenergieanlagen auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB in aller Regel nicht mehr möglich ist. Dies wiederum führt zumindest als Rechtsreflex zu einer außergebietlichen Ausschlusswirkung der Vorranggebietsfestlegung für Windenergieanlagen im Landentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen. Wir erlauben uns insoweit den Hinweis, dass die anderslautende Feststellung auf der Website des Ministeriums in der Rubrik „FAQ“<sup>\*\*</sup>, nach der Windenergieanlagen auch außerhalb der rund 61.400 ha Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Einvernehmen mit den Kommunen weiter geplant, genehmigt und errichtet werden könnten, unzutreffend, zumindest aber stark verkürzt und missverständlich ist. Diese erheblich einschränkenden Rechtsfolgen, welche unseres Erachtens geeignet sind, die Zielvorgabe für den zügigen Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen erheblich zu gefährden, sind durch naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Gründe nicht zu rechtfertigen.



Dies gilt jedenfalls für ausgewiesene oder — wie in unserem Fall — faktische Vogelschutzgebiete als Teil der Natura-2000-Gebiete, deren Unterschutzstellung allein dem Schutz spezieller wertbestimmender Vogelarten dienen. Wenn diese für die Schutzgebietsausweisung allein bestimmenden Vogelarten indes keine besondere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen haben, was ornithologisch valide nachweisbar ist, fehlt die planerische Notwendigkeit und Rechtfertigung für eine kategorische und flächendeckende Herausnahme aus den Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass auf der Ebene der Vorhabenzulassung im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß § 44 BNatSchG die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit besteht, die Vereinbarkeit des Baus und Betriebes einer Windenergieanlage an dem konkreten Standort mit den flächen- und individuenbezogenen Schutzvorschriften des Naturschutzrechts nachzuweisen, während dies aus den oben genannten Gründen außerhalb regionalplanerisch ausgewiesener Windenergiegebiete künftig faktisch ausgeschlossen sein soll. Gerade für die waldbewohnenden Vogelarten wird in Zulassungsverfahren regelmäßig der Nachweis erbracht, dass diese nicht windkraftsensibel sind, weil sich ihr Lebensraum nicht mit der Rotorkreisfläche einer Windenergieanlage überschneidet. Hinzu kommen die Möglichkeiten wirksamer Vermeidungsmaßnahmen. Die Erläuterungen zu dem Ziel 10.2- 6 LEP- E sind insoweit ebenso wenig überzeugend wie die dahingehenden Ausführungen in der Planbegründung. Die dort angesprochene sachgerechte Abwägung der Erfordernisse der Raumordnung mit den besonderen Anforderungen des Klimaschutzes in NRW wird bei der vorgesehenen undifferenzierten Herausnahme von Natura-2000-Gebieten aus der Zielfestlegung für die Windenergienutzung in Waldbereichen gerade nicht erreicht. In den Erläuterungen heißt es insoweit, dass die dort genannten Schutzgebiete ein großes Biotoppotenzial hätten oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotenzials

dienten. Dies mag für den klassischen flächenbezogenen Naturschutz grundsätzlich gelten, es trifft jedoch für ausgewiesene und faktischen Vogelschutzgebiete nicht zu, da es bei diesen nicht um einen unspezifischen Biotopschutz geht, sondern um die Wahrung und Entwicklung guter Habitatbedingungen für spezifische wertgebende Vogelarten. Soweit diese von Windenergieanlagen jedoch nachweislich nicht negativ berührt werden, kann das Ziel des Schutzes oder der Entwicklung eines allgemeinen Biotoppotenzials dem Ziel eines Ausbaus der Windenergienutzung in der Abwägung indes nicht entgegengehalten werden. Daher regen wir an, ausgewiesene und faktischen Vogelschutzgebiete aus der Negativfestlegung in Ziel 10.2-6 S. 2 LEP-E zu streichen oder zumindest um den Vorbehalt zu ergänzen, dass auf der Ebene der Regionalplanung einzelne Flächen und Standorte für Windenergieanlagen nach Maßgabe naturschutzfachlicher Verträglichkeitsuntersuchungen ausgewiesen werden dürfen. Für eine persönliche Darlegung und Erörterung unserer Stellungnahme stehen wir nach Terminvereinbarung gerne zur Verfügung.

## Gräflisch Nesselrodesche Verwaltung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gräflisch Nesselrodesche Verwaltung  
**StN-ID:** 1012982\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:** Herrnstein 1, 53809 Ruppichteroth

### Inhalt

Wir begrüßen die Absicht der Landesregierung, dass der Landesentwicklungsplan und nachgeordnet die Regionalpläne mit vorgezogenen Fristen im Vergleich zu den Bundesvorgaben (insb. Wind-an-Land-Gesetz) erarbeitet und verabschiedet werden sollen. Wir sind zuversichtlich, dass wir mit unseren Planungen einen Beitrag zu den beachtlichen Flächenzielen der Planungsregion Köln leisten können, die laut LEP vorgegeben sind.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012982\_002, Gräflich Nesselrodesche Verwaltung

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gräflich Nesselrodesche Verwaltung  
**StN-ID:** 1012982\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Herrnstein 1, 53809 Ruppichteroth

Inhalt

Durch die Ballungsgebiete und zersiedelten Strukturen im Rhein-Sieg-Kreis ist für die Erfüllung der Flächenziele die Windenergie auf Waldflächen unabhkömmlich. Daher ist die Ermöglichung von Windenergie im Wald (10.2.-6.) sehr zu begrüßen. Die klare Definition, in welchen Waldbeständen die Windenergie möglich sein soll, hilft uns schon jetzt unsere Planungen zu konkretisieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird somit nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

## 1012982\_003, Gräflich Nesselrodesche Verwaltung

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Gräflich Nesselrodesche Verwaltung  
**StN-ID:** 1012982\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** HerrNSTein 1, 53809 RuppichterOTH

### Inhalt

Kritisch sehen wir die im LEP-Entwurf angedeutete Übergangsregelung (10.2.-13.), die offensichtlich noch in Form eines Erlasses ausformuliert werden soll. Trotz der erheblichen Potenziale, die in der Planungsregion Köln identifiziert wurden und der entsprechenden Flächenvorgaben, die die Region zu leisten hat, sind in der Planungsregion Köln relativ wenig Kernpotentialflächen ausgewiesen worden. Der Rhein-Sieg-Kreis bleibt völlig unberücksichtigt. Unsere Befürchtung ist, dass durch die Übergangsregelung und ggf. noch im Erlass auszuförmulierende Rückstellungsmöglichkeiten, unser Vorhaben in der Umsetzung verzögert wird. Dies führt automatisch auch dazu, dass die dringend benötigte Energiewende weiterhin nur schleppend vorankommt. Das betrifft mit der Planungsregion Köln und Kreisen wie dem Rhein-Sieg-Kreis insbesondere die Regionen, in denen bisher erst wenige Windenergievorhaben realisiert wurden. Erschwerend kommt hinzu, dass der LEP sehr negativ ausformuliert ist. So ist wiederholt von 'Belastungen' und einer Art 'Lastenverteilung' die Rede. Wir haben zwar mit den Kommunen grundsätzlich positive Gespräche zur Windenergie geführt, nehmen diese negative Signalwirkung aber als Verunsicherung für die Kommunen war.

Zurzeit findet die Aufstellung des Regionalplans Köln statt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir bereits Stellung genommen und auf die laufenden Planungen aufmerksam gemacht. Die aktualisierte Stellungnahme fügen wir Ihnen hier mit bei. Die Landesplanungsbehörde möchten wir hiermit auffordern, laufende Planungen wie unsere durch die Vorgaben im LEP nicht unnötig zu verzögern. Stattdessen sollten die Rahmenbedingungen so ausgestaltet werden, dass diese Planungen und bereits getätigte Investitionen möglichst schnell den Weg in die Umsetzung finden.

mit Ihrem Schreiben vom 17.04.2023 baten Sie um Hinweise, die für die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien von Belang sind. Der Landesentwicklungsplan (LEP) wird voraussichtlich im kommenden Jahr den sechs Planungsregionen verbindliche Flächenziele vorgeben, die durch die einzelnen Regionalpläne zu erfüllen sind.

Tatsächlich sollen laut Aussagen der Landesregierung NRW (u.a. Pressemitteilung vom

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Die Anregung richtet sich an das Regionalplanverfahren im Regierungsbezirk Köln und ist dort einzubringen.

Zur Übergangssteuerung ist darauf hinzuweisen, dass alle Windenergieprojekte, die im Einvernehmen mit den Kommunen geplant werden, davon nicht betroffen sind.

#### **Änderungsvorschlag**

07.03.20231) „bestehende Windenergieanlagen und geeignete bestehende Planungen bei der Erfüllung der Ziele berücksichtigt werden“. Als erstes Ergebnis einer vom Land durchgeführten Potentialstudie sind für die Planungsregion Köln bisher 2,13 Prozent der Gesamtfläche für die Ausweisung der Windenergie vorgesehen.

Folglich möchten wir Sie hiermit bitten, zur Erfüllung der Flächenziele folgende Flächen und Planungen zu berücksichtigen:

Auf den Eigentumsflächen der Nesselrodesche Forstverwaltung (Abb. 1) in der [...] finden derzeit Planungen für den Bau eines Windparks statt. Die Potentialfläche auf dem Gebiet der [...] (große südliche Fläche in Abb. 1) hat eine Größe von ca. 311 ha. Die Potentialfläche auf dem Gebiet der [...] besitzt eine Größe von ca. 25,5 ha.

Abb. 1: Potentialfläche für die Windenergie

Diese Flächen sind in der LANUV Potentialstudie bereits als Potentialflächen berücksichtigt und auch im Energieatlas NRW des LANUV als solches dargestellt, wobei vom LANUV nicht die gesamte Fläche, sondern nur die Bereiche dargestellt sind, in denen tatsächlich Standorte für Windenergieanlagen möglich sind (d.h. Nadelwaldbestände).

Da aber ohnehin gewisse Abstände zwischen den Windenergieanlagen eingehalten werden müssen, ergibt sich eine Potentialfläche, die Platz für > 10 Windenergieanlagen bietet und somit die Anforderungen einer möglichst konzentrierten Windenergieplanung erfüllen.

Zudem sei hier angemerkt, dass es gewisse Abweichungen zwischen den Daten des LANUV und der Realität gibt, z.B. der Einordnung von Nadelwaldbeständen als auch der Kategorisierung von Siedlungsbereichen.

Die Potentialflächen sind konform mit den bundes- und landesweit aktuell gesetzlich geltenden Abstandsanforderungen und Kriterien für die Windenergie. Insbesondere:

- Abstände zu Siedlungsbereichen, u.a.:
  - o 1.000m zur geschlossenen Wohnbebauung
  - o Mind. 500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich (nach BauGB gilt die doppelte Gesamthöhe einer Windenergieanlage, bei z.Zt. üblichen Gesamthöhen von ca. 250 m gilt ein Mindestabstand von 500 m zur Außenbereichsbebauung).
- Natur- und Artenschutzbereiche; insb. Nationalparke, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope.
- Gewässer, insb. Wasser- und Heilquellenschutzgebiete
- Verkehr und Infrastruktur, u.a. Bauschutzbereiche um Flughäfen (z.B. Köln-Bonn), Einrichtungen für die Flugsicherung und militärische Anlagen.

Eine Detailplanung inkl. der Positionierung der einzelnen Windenergieanlagen findet derzeit statt. Hierbei werden zudem die notwendigen Abstände zu Landstraßen, topografische Aspekte (z.B. Hanglagen >35 Prozent) und Waldbestand (Nadelwald & Kalamität) berücksichtigt.

Die Potentialflächen sind geprägt von Nadelwaldbeständen bzw. Kalamitäten. Zudem liegen die Flächen ausschließlich auf Höhenlagen, wodurch von einer guten Windhöflichkeit auszugehen ist.

Es lässt sich bereits jetzt sagen, dass die Potentialflächen insgesamt Platz für > 10 Windenergieanlagen bieten und damit die Anforderungen einer möglichst konzentrierten Planung von Windenergieanlagen erfüllen.

Zur zeitlichen Perspektive: Seit Anfang 2023 wird eine umfassende Kartierung der Avifauna und Fledermäuse durchgeführt. Dabei werden die geltenden gesetzlichen Anforderungen (u.a. Bundesnaturschutzgesetz) und Empfehlungen (Leitfäden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen vom MULNV & LANUV und Methodenhandbücher vom MULNV) berücksichtigt.

Die Kartierungen werden gegen Ende des Jahres 2023 abgeschlossen. Auf Grundlage der Ergebnisse werden die artenschutzrechtlichen Gutachten sowie andere nach BImSchG relevante Gutachten erstellt. Darauf folgt die Antragsstellung voraussichtlich im ersten Quartal 2024.

Das Vorhaben wurde im Rahmen eines sogenannten „Scoping“-Termins bereits frühzeitig der zuständigen Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vorgestellt. Dabei wurden die Erwartungen und der Ablauf des Verfahrens, sowie die Methodik der artenschutzrechtlichen Kartierungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Der BImSchG-Antrag wird also noch vor Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln eingereicht. Es wäre u.a. deswegen aus unserer Sicht sinnvoll, die Flächen bereits jetzt in dem Plan zu berücksichtigen.

Die betroffenen Gemeinden, Eitorf und Ruppichterath, sind über das Projekt informiert und wir sind im Austausch mit den Gemeindeverwaltungen.

Wir bitten Sie, diese Informationen in den „Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien“ einfließen zu lassen.

## IRE Windkraft Kontor

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** IRE Windkraft Kontor  
**StN-ID:** 1013742\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Hugenottenstr. 2, 34369 Hofgeismar

### Inhalt

Dem Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen der Änderung des LEP ist zu entnehmen, dass Waldbereiche, sofern es sich um Nadelwald handelt und kein Naturschutzgebiet, Nationalpark, Nationales Naturmonument, Naturwaldzelle oder Natura 2000-Gebiet handelt, für Windenergie in Anspruch genommen werden sollen. Dies begrüßen wir. Große Kalamitätsflächen mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit in den Nadelwäldern stehen somit für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung.

Auch in Laub- und Mischwäldern bestehen große Kalamitätsflächen mit großen Kahlfächen, die aufgrund des aktuellen Zustandes eine geringe Biotopwertigkeit - ähnlich wie Kalamitätsflächen in Nadelwäldern — aufweisen.

Es ist zu befürworten, wenn Kalamitätsflächen auch in Laub- und Mischwäldern für Windenergie grundsätzlich in Anspruch genommen werden können, um einen Vorausschluss von objektiv geeigneten Flächen zu vermeiden.

Absehbare Problemstellungen bei der Umsetzung in der untergeordneten Ebene können somit vermieden werden:

Die korrekte Abgrenzung zwischen Nadel-, Laub- und Mischwald stellt eine Schwierigkeit dar. Die in der Potenzialstudie vom LANUV verwendeten ATKIS Daten treffen zum Teil nicht auf die tatsächliche Bestockung im Wald zu. Die ATKIS Daten stellen nur bedingt eine Grundlage zur Abgrenzung der Waldarten dar. Eine Klarstellung zum Vorgehen der Abgrenzung der Waldarten, auch durch die untere Forstbehörde, wäre zu begrüßen.

Ein objektiv geeigneter Ansatz zur Ermittlung der Kalamitätsflächen im Rahmen der untergeordneten Regionalplanebene kann beispielsweise über eine luftbildbasierte Auswertung der Vitalitätsentwicklung der Waldbestände in den vergangenen Jahren erfolgen. Hierbei können Abgrenzungsprobleme vermieden werden. Eine solche Erfassung von Kalamitätsflächen erfolgt bereits im regelmäßigen Turnus vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW, auf welche die Regionalplanung zurückgreifen könnte.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### **Begründung**

Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Anregung wird übernommen, sodass zukünftig die Daten der Landvermessung als Grundlagen dienen sollen, um zu entscheiden, ob es sich um einen Nadel- oder Laubwald handelt.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen werden geändert, sodass die Daten der Landvermessung (Geobasies) zur Landbedeckung zur Bestimmung des Waldes genutzt werden.



## Lineg

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Lineg  
**StN-ID:** 1013712\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
**Adressangaben:** Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort

### Inhalt

Zu 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen  
Die regionalplanerische Umsetzung der Windenergiebereiche soll parallel zu den Änderungen des Landesentwicklungsplanes bis 2025 erfolgen. Ein Großteil der Konflikte wurden in den vorgelegten Betrachtungen zu den Änderungen des Landesentwicklungsplanes auf nachgelagerte Ebenen verlagert und nicht gelöst. Wie vor den dargestellten Änderungen des LEP müssen zahlreiche Kriterien auf Ebene der Regionalplanung oder im Genehmigungsprozess des einzelnen Standortes geprüft und bewertet werden. Bei den ehrgeizigen zeitlichen Zielen, sollte also verstärkt berücksichtigt werden, wie ausreichend fachkundiges Personal für Planung, Prüfung und Umsetzung der benötigten Windkraftanlagen bereitgestellt werden kann.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Landesplanung und die Regionalplanungsbehörden sind im steten Austausch. Der Landesentwicklungsplan regelt keine Personalfragen.

#### **Änderungsvorschlag**

1013712\_002, Lineg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Lineg  
**StN-ID:** 1013712\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:** Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort

Inhalt

Zu 10.2-6 Kalamitätsflächen  
Bei der Planung von Windkraftanlagen auf Kalamitätsflächen ist zu berücksichtigen, dass die Flächen keine zusätzlichen Waldflächen darstellen, sondern durch höhere Gewalt verlorenen Wald ersetzen. Es sollte daher auf regionalplanerischer Ebene darauf hingewirkt werden, dass nach dem Bau der Windkraftanlagen die freie Sukzession oder die standortgerechte Bestockung auf der Restfläche uneingeschränkt erfolgen kann. Hier sollte von der Annahme, dass ausgewiesene Windenergieflächen generell konfliktarm für die Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung stehen (10.2-17) abgewichen werden, um die wertvollen Sukzessionsstadien, die sich auf Kalamitätsflächen entwickeln können, nicht zu gefährden. Die teilweise großflächigen Kalamitätsflächen leisten, gerade da die Gefährdung durch Dürren und Waldbrände zukünftig zunehmen wird, einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Waldflächen mit all ihren Ökosystemleistungen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird vollständig gefolgt.

**Begründung**

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Der Umgang mit Sukzession oder Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen ist im engeren Sinne nicht Bestandteil des. 2. LEP Änderungsverfahrens Erneuerbare Energien.

**Änderungsvorschlag**

1013712\_003, Lineg

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Lineg  
**StN-ID:** 1013712\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur  
**Adressangaben:** Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort

#### Inhalt

Zu 10.2-8 Bereiche zum Schutz der Natur  
Die Bereiche zum Schutz der Natur dienen der Vernetzung von Schutzgebieten und wertgebenden Habitaten. Der Austausch von Arten und damit einhergehendes Wiederbesiedlungspotential sowie innerartlicher genetischer Austausch fördern die Resilienz der Arten auch unter zukünftig veränderten klimatischen Rahmenbedingungen. Die ausgewiesenen Flächen zum Schutz der Natur weisen in der Regel höherwertige Biotopstrukturen auf und bieten Rückzugsräume in sonst zersiedelten oder zerschnittenen Räumen. Die Ziele der EU-Biodiversitätsstrategie und der Diskussionsvorschlag des BMUV zur nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt 2030 fordern einen bundesweit verbesserten, umfassenderen und effektiver gemanagten Biotopverbund um den Rückgang der Biodiversität zu stoppen. Die Inanspruchnahme der Bereiche zum Schutz der Natur sollte daher auf regionalplanerischer Sicht kritisch geprüft werden. Auf eine Inanspruchnahme sollte unbedingt verzichtet werden, wenn im Planungsraum genügend Potentialflächen außerhalb der Bereiche zum Schutz der Natur vorhanden sind. Insbesondere sollten bei der Betrachtung die Arten, die durch Windkraftanlagen gefährdet oder Verdrängt werden und ihre Anforderungen an den Biotopverbund geprüft werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Durch das Ziel 10.2-8 eröffnet die Landesplanung maßvoll den regionalen Planungsträgern weiteren planerischen Spielraum. Somit wird dem überragenden öffentlichen Interesse gerecht. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013712\_004, Lineg

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Lineg  
**StN-ID:** 1013712\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
**Adressangaben:** Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort

Inhalt

Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) sind möglichst zu vermeiden (Seite15).  
Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen im Siedlungsraum) sind zwingend zu forcieren und nicht nur zu begrüßen (Seite 21).

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Errichtung von Floating-PV-Anlagen sind die geltenden fachgestzlichen Regelungen zu beachten. Es gibt keinen Grund für einen generellen Ausschluss dieser Anlagen.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.

**Änderungsvorschlag**

1013712_005, Lineg	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b>	Lineg
<b>StN-ID:</b>	1013712_005
<b>Gliederungspunkt:</b>	Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht
<b>Adressangaben:</b>	Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort
Inhalt	Abwägung
Umweltbericht: Zu Seiten 21/72/77/... Seeadler wird in den Texten nicht als regional bedeutsamer Vogel eingestuft (Seeadler im Bereich der Bislicher Insel). Auf Seite 21 ist sein Erhaltungszustand als schlecht (Kategorie 3) eingestuft. Das haben die entsprechenden Behörden auf Kreis- und Landesebene jedoch im Blick (Reviergröße des Seeadlers beträgt mehrere Quadratkilometer).	<b>Abwägungsvorschlag</b> Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.  <b>Begründung</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Zum Verständnis des Umweltberichtes bedarf auf der Ebene des LEPs bzw. der Umweltprüfung zu dieser Planänderung keiner weiteren Klärung des Sachverhalts.  <b>Änderungsvorschlag</b>

## Projektentwicklung Bürgerwindpark Attendorn GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Projektentwicklung Bürgerwindpark Attendorn GmbH  
**StN-ID:** 1013388\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:** Kölner Str. 12, 57439 Attendorn

### Inhalt

hre Bemühungen für eine schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes und eine Änderung des LEP mit nachvollziehbaren Regelungen für die Windenergie begrüßen wir grundsätzlich.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

#### **Änderungsvorschlag**

## 1013388\_002, Projektentwicklung Bürgerwindpark Attendorn GmbH

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** Projektentwicklung Bürgerwindpark Attendorn GmbH  
**StN-ID:** 1013388\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
**Adressangaben:** Kölner Str. 12, 57439 Attendorn

### Inhalt

Konfrontiert mit einer zunehmenden Aktivität auswärtiger Projektierer auf dem Stadtgebiet [...] ist unsere Projektierungsgesellschaft bereits im Jahre [...] auf Grundlage der im damaligen Entwurf zur Änderung des Regionalplans im Regierungsbezirk [...] dargestellten Windenergiebereiche an Grundstücksbesitzer mit entsprechenden Nutzungsverträgen herangetreten und konnte entsprechende zusammenhängende Flächenbereiche für die Projektierung eines Bürgerwindparks sichern.

Die Bemühungen der Stadt [...] über eine Änderung des Flächennutzungsplanes die Nutzung der Windenergie im Außenbereich zu steuern wurden durch sich immer wieder ändernde gesetzliche Rahmenbedingungen erschwert. Insbesondere der Wechsel der NRW-Landesregierung in 2017 mit den angekündigten restriktiveren Regelungen zur Zulässigkeit der Windenergie hat hier zu einer deutlichen Verzögerung der Planungen geführt. Diese sind in der Zwischenzeit jedoch endlich weiter gediehen.

Die bisher veröffentlichten Entwürfe zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie für die [...] waren Grundlage für die weiteren konkreten und somit auch kostenintensiven Planungen mit entsprechenden Gutachten (Artenschutz, etc.) für die Errichtung eines Bürgerwindparks unsererseits.

Wir möchten Sie daher nachdrücklich bitten, die Ausweisung der Kernpotentialflächen und/ oder die Regelungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit von WEA im Übergangszeitraum anzupassen. In unserem konkreten Fall wäre eine weitere Zulässigkeit kommunaler Planungen auf jeden Fall zielführend.

Die Regelungen für den Übergangszeitraum halten wir für nicht zielführend. Insbesondere für unser Projekt, ein von der Landesregierung ausdrücklich gewünschtes Bürgerenergieprojekt, droht nach jahrelangen kostenintensiven Planungen das vorläufige Ende. Für das Stadtgebiet [...] ist bis auf einen vernachlässigbar kleinen Flächenbereich keine Kernpotentialfläche vorgesehen, obwohl die Planungen und öffentlichen Entwürfe zur Aufstellung eines sachl. Teilflächennutzungsplanes Windenergie für die Stadt [...] mit Ausweisung von Windvorrangzonen mehrere größere für die Windenergie geeignete Flächenbereiche

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Kommunal gewollte Windenergieprojekte und – flächen kollidieren nicht mit der Übergangssteuerung. Sie gehören vielmehr ausdrücklich zum positiv gewollten Ausbaukorridor. Insofern wird keine Ausbauverzögerung intendiert.

#### **Änderungsvorschlag**

auf dem Stadtgebiet identifiziert haben. Diese Planungen sind der Regierungsbezirksbehörde [...] auch bekannt. Sollte es der Stadt [...] nicht gelingen, ihren Flächennutzungsplan fristgerecht fertig zu stellen, so ist bis zur geplanten Aufstellung der Regionalpläne bis frühestens 2025 keine planungsrechtliche Möglichkeit zur Errichtung von WEA auf dem [...] Stadtgebiet gegeben. Die Planungskulisse des Regionalplanes ist darüber hinaus ebenso unbekannt und wieder fraglich. Damit würden unsere jahrelangen Bemühungen für einen Bürgerwindpark ins Leere laufen. Das kann nicht das Ziel der geplanten Änderung des LEP sein. Einem konkreten kommunalen Bürgerenergieprojekt in einem fortgeschrittenen Planungsstadium würde die Konformität mit den Steuerungszielen abgesprochen, damit die regionalen Planungsträger später noch planerische Auswahlentscheidungen haben. Der gewünschte Windenergieausbau droht wieder um Jahre nach hinten verzögert zu werden.



## Stellungnahmen von Privatpersonen

1013065_001, 1009120	
Allgemeine Angaben	
<b>Stellungnehmer:</b> 1009120	
<b>StN-ID:</b> 1013065_001	
<b>Gliederungspunkt:</b> Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren	
<b>Adressangaben:</b>	
Inhalt	Abwägung
1,8 Prozent der NATURFLÄCHE NRW's	<b>Abwägungsvorschlag</b>
Mit Windmühlen und Solarplatten zupflastern...?!	Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.
DAS ist weder Naturschutz noch nachhaltig!	<b>Begründung</b>
612 Quadratkilometer!! Natur vernichten... Wälder roden... Vögel gefährden... Insekten den Lebensraum nehmen und Pflanzen vernichten, die doch das soooo "schädliche" CO2 in Sauerstoff wandeln....	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zudem... Solarpaneele müssen industriell gefertigt werden..... Und verschlingen pro Quadratmeter auf 25 Jahre gerechnet mehr Energie in der Fertigung, als sie an Ertrag liefern!!	<b>Änderungsvorschlag</b>
Für Windräder benötigt man Beton Fundamente... Stahl und Tropenholz....Oder NICHT recykrbare Verbund Stoffe... SONDERMÜLL!!	
Wann fängt Logik an und hört Ideologie auf???	
Ich sage NEIN zu Ihrer irrwitzigen Energiepolitik!	
Mit Verstand in die Zukunft!	

1013450\_001, 1009323

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009323

**StN-ID:** 1013450\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Die Interessen der Bürger werden beim Ausbau der Windkraftanlagen nicht ausreichend berücksichtigt, Begründung:

Ich wohne in der Gemeinde Altenbeken im Paderborner Land, einer Region mit einer der höchsten Konzentration von Windkraftanlagen Deutschlands. Die Belastungen der Bürger durch Windkraftanlagen liegen seit Jahren über dem zumutbaren Maß.

Die Gemeinde Altenbeken erzeugt dreimal so viel Windkraftstrom, wie sie selber verbraucht. Es gibt keinen Grund für einen weiteren Ausbau.

Jetzt soll ein weiteres Dorf (Schwaney) mit zusätzlichen Windkraftanlagen "umzingelt" werden. Das ist absolut indiskutabel!

Deutschland ist für ca. 2% der globalen Klima-schädlichen Gase verantwortlich. Der weitere Verlauf der Erderwärmung kann durch den Ausbau der regenerativen Energien in Deutschland nicht beeinflusst werden! Auch die "Vorbildfunktion" Deutschlands gegenüber Ländern wie China ist ein Scheinargument.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die regionale Verteilung der Windenergie im LEP orientiert sich zunächst an den objektiven Potenzialen, wie sie in der Flächenanalyse des LANUV ermittelt wurden, und darauf aufbauend an der planerischen Umsetzung dieser Potenziale in regionale Flächenziele, wie sie in Ziel 10.2-2 dargestellt sind und wie sie von den Trägern der Regionalplanung auf der Grundlage eigener Abwägungsentscheidungen in konkrete Windeignungsgebiete umzusetzen sind. Die Größe der erforderlichen Flächen ergibt sich dabei aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes. Dabei wird in Grundsatz 10.2-11 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Belange der Gemeinden zu berücksichtigen sind und eine übermäßige Inanspruchnahme von Flächen einzelner Gemeinden vermieden werden soll.

Dabei wurde ein Ansatz gewählt, der einen zügigen Ausbau der Windenergie mit einer gleichzeitigen Lenkung des Ausbaus auf planerisch gewollte Flächen vereinbaren soll. Damit soll dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung Rechnung getragen werden. Aus diesem Grund wurden für jede Planungsregion objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen als Beschleunigungsgebiete identifiziert, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Grundsätzlich steht es den Trägern der Regionalplanung jedoch frei, nach umfassender Abwägung der regionalen Belange andere Flächen für die Windenergie in den Regionalplänen planerisch auszuweisen.

**Änderungsvorschlag**

1013450\_002, 1009323

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009323

**StN-ID:** 1013450\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich bin keineswegs gegen Windkraftanlagen, wenn die Belastungen der Bürger angemessen berücksichtigt werden. Hier meine Verbesserungs-

vorschläge:

1. Es dürfen nur soviel Windkraftanlagen in einem Gebiet aufgestellt werden, wie den Strom-Eigenbedarfen der betroffenen Städte / Dörfer entsprechen. Sollen zusätzliche Anlagen gebaut werden, müssen die betroffenen Bürger zuvor gefragt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Vorschlag stellt kein sachgerechtes Vorgehen zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes dar.

**Änderungsvorschlag**

1013450\_003, 1009323

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009323

**StN-ID:** 1013450\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich bin keineswegs gegen Windkraftanlagen, wenn die Belastungen der Bürger angemessen berücksichtigt werden. Hier meine Verbesserungs-

vorschläge:

2. Es bleibt bei einer Abstandsregel von 1000 Metern, um die Lärm- und

Sichtbelästigung (ständig rotierende Flügel, Blinken in der Nacht)

möglichst gering zu halten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein pauschaler planerischer Mindestabstand ist mit den Zielsetzungen des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes nicht vereinbar.

**Änderungsvorschlag**

1013450\_004, 1009323

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009323

**StN-ID:** 1013450\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ich bin keineswegs gegen Windkraftanlagen, wenn die Belastungen der Bürger angemessen berücksichtigt werden. Hier meine Verbesserungs-

vorschläge:

3. Die Windkraftanlagen werden nicht an den Stellen aufgebaut, an denen der Schlagschatten über bewohntes Gebiet schreien kann, d.h. insbesondere nicht auf der Süd- oder Westseite von bewohntem Gebiet. (Ggf. können dort Solarparks errichtet werden.)

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Rahmen der Flächenanalyse Wind wurden bereits geeignete Abstandsmaße zur Wohnbebauung angenommen, um eine sachgerechte Ermittlung des Flächenpotenzials für die Windenergie zu gewährleisten. Ebenso sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, entsprechende sachgerechte Kriterien für die Ermittlung raumordnerisch geeigneter Flächen zu entwickeln. Schließlich wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sichergestellt, dass erhebliche Belästigungen im Umfeld von Windenergieanlagen vermieden werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013450\_005, 1009323

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009323

**StN-ID:** 1013450\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ich bin keineswegs gegen Windkraftanlagen, wenn die Belastungen der Bürger angemessen berücksichtigt werden. Hier meine Verbesserungs-

vorschläge:

4. Die betroffenen Bürger müssen durch niedrige Strompreise profitieren. (Es gibt in Deutschland Dörfer mit eigenen Windkraftanlagen, die deren Strom kostenlos beziehen. Westfalenwind

hat in unserer Region eine Bruttopreissenkung von 37,96 auf 32,96 ct pro kWh angekündigt - geradezu lächerlich.)

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Anregung wird berücksichtigt. Eine planerische Verknüpfung der Ausweisung von Flächen für die Windenergie mit der regionalen Strompreisbildung erscheint nicht darstellbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1013454\_001, 1009328

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009328  
**StN-ID:** 1013454\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

Für den Ausbau der erneuerbaren Energien ist die Landesregierung auf der Suche nach geeigneten Flächen. Zu diesem Zweck wurde die Karte des Landes NRW nach verschiedenen Kriterien gefiltert und so Bereiche ausgeschlossen, die z. B. wegen der Nähe zu Siedlungen ungeeignet sind. Bei diesem Ausschlussverfahren sind aber auch Flächen ausgeschlossen, die in der Vergangenheit als Potenzialflächen ausgewiesen waren. Der Schneeberg in Drüplingsen (Iserlohn, Gemarkung Hennen 051418) der Nordgrenze Iserlohns zählt zu diesen Flächen.

Als ausgewiesene Windvorrangzone ist die Planung von Windkraftanlagen um die Jahrtausendwende bis zur Vertragsreife vollendet worden. Die bauliche Umsetzung ist damals an einem mittlerweile entkräfteten Einwand von Artenschützern gescheitert. Da die Bundes- und Landesregierung in Aussicht gestellt haben, dass gerade Bauvorhaben für den Klimaschutz nicht mehr durch den Artenschutz so ohne weiteres ausgebremst werden sollen, ist davon auszugehen, dass die Errichtung von WKA am o.g. Standort aus heutiger Sicht kein Problem mehr darstellen würde. Leider sind diese Flächen für die Erzeugung von Windkraft nicht mehr vorgesehen. Diese Entscheidung ist zu revidieren - die erzeugte Energie könnte die Ortschaft Drüplingsen sofort klimaneutral werden lassen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Für die Regionalpläne können kleinräumigere Analysen durchgeführt und detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

Zudem haben Kommunen die Möglichkeit, Windenergieanlagen in ihrem Plangebiet mit der „Positivplanung“ nach dem neuen §245e Absatz 1 Satz 6ff. BauG zusätzlichen Raum zu geben.

**Änderungsvorschlag**

1013277\_001, 1009177

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009177

**StN-ID:** 1013277\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Dem Ministerialblatt NRW

[https://recht.nrw.de/lmi/owa/br\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=7&vd\\_id=21086&ver=8&val=21086&sg=0&menu=0&vd\\_back=N](https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=21086&ver=8&val=21086&sg=0&menu=0&vd_back=N) haben wir entnommen, dass die Landesregierung einen massiven Ausbau der erneuerbaren Energie in NRW plant. Dabei sollen Windindustrieanlagen auch in naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Teilflächen gebaut werden dürfen. Des Weiteren soll der Mindestabstand von Windindustrieanlagen zur Wohnbebauung von 1000 m in Zukunft nicht mehr gültig sein.

Für die Stadt Bad Münstereifel ist in der Flächenanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (Lanuv) eine Potenzialfläche von 482 ha und inklusive der naturschutzrechtlich nicht streng geschützten Bereiche sogar eine Fläche von 851 ha in der Landesplanung vorgesehen. Bei einer angenommenen Grundfläche pro Windenergieanlage von 9 ha würde dies einen Zubau im Bereich der Stadt Bad Münstereifel von bis zu 54 bzw. 95 Windenergieanlagen bedeuten.

Gegen diese geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplan NRW protestieren wir hiermit schärfstens!

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Gesetzesentwurf betrifft das BauGB-AG NRW und nicht den Entwurf des LEP NRW.

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen.

**Änderungsvorschlag**



1013277\_002, 1009177

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009177  
**StN-ID:** 1013277\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Durch diese geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplan werden weite Bereiche des Landes NRW in Industriegebiete umgebaut.

Im Bereich der Stadt Bad Münstereifel hätte dies zur Folge, dass das Landschaftsbild der Eifel zerstört wird. Windindustrieanlagen würden in Wälder und Landschaftsschutzgebiete gebaut werden. Die Belange des Natur- und Umweltschutzes würden bei diesen Änderungen auf der Strecke bleiben. Wir halten dies für eine nicht zu verantwortende Planung dieser Landesregierung. Wir lehnen den geplanten Bau dieser Windindustrieanlagen im Wald aus Gründen des Natur-, Arten-, Umwelt-, Hochwasser- und Denkmalschutz ab.

Wir befürchten, dass durch den Bau der Windindustrieanlagen in Bad Münstereifel zusammenhängende Waldgebiete zerstört werden. Es ist damit zu rechnen, dass an den Standorten der Windindustrieanlagen und auf den Zufahrtswegen große Waldflächen planiert, versiegelt und geschottert werden. Außerdem ist es beim Bau dieser Anlagen erforderlich, dass riesige Fundamente in den Waldboden betoniert werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Bei der Errichtung von Baustraßen werden in der Regel Stahlplatten zum Schutz der Waldwege genutzt. Somit kommt es nicht zu unnötigen Bodenversiegelungen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013277\_003, 1009177

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009177

**StN-ID:** 1013277\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Die Aufhebung des 1000 m Abstands ist im Hinblick auf die Gesundheit der Bevölkerung ebenfalls verantwortungslos. Die Aufhebung des Mindestabstands von 1000 m von Wohnbebauung zu Windenergiegebieten führt für die Betroffenen Wohnungseigentümern zu unzumutbaren Belastungen im Hinblick auf Schattenwurf und Infraschall. Des Weiteren kann es zu großen Wertverlusten bei Wohngebäuden kommen, die einen enteignungsgleichen Eingriff im Sinne von Art. 14 des Grundgesetzes darstellen können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013277\_004, 1009177

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009177  
**StN-ID:** 1013277\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Der geplante Ausbau der Windenergie ist ein fataler Irrweg. Der Ausbau führt zu einer katastrophalen Zerstörung der Umwelt, ohne dass dies irgendeine Auswirkung auf das Klima in der Welt haben wird. Dies gilt insbesondere für den Bau von Windenergieanlagen im Wald. Im Entwurf heißt es:

Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen - sieht die Nutzung von Windenergie in festgelegten Wahlbereichen vor, sofern es sich um Nadelwald handelt. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend.

Übersetzt heißt das, dass auch Mischwälder mit einem Anteil von mehr als 50 % Nadelwald für die Windindustrie geopfert werden können. Dies halten wir für absolut unverantwortlich und durch nichts gerechtfertigt.

Wir fordern die Landesregierung auf, Windindustrieanlagen in Wäldern generell zu verbieten!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt. Durch diese Einschränkungen und weitere Maßnahmen auf den nachgeordneten Planungs- und Genehmigungsebene wird sichergestellt, dass es zu keiner "katastrophalen Zerstörung der Umwelt" kommt, sondern die Eingriffe so gering wie möglich durchgeführt werden. Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

##### **Änderungsvorschlag**

1013277\_005, 1009177

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009177

**StN-ID:** 1013277\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Hinzu kommt, dass durch den Ausbau der Windindustrie und die damit verbundenen extrem hohen Subventionen die Kosten für den Strom immer weiter steigen werden und von den Bürgern bezahlt werden müssen. Auch bei einer Verdoppelung oder Verdreifachung der Windenergieanlagen in NRW und in Deutschland ist eine Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie ohne konventionelle Reservekraftwerke nicht gewährleistet. Es fehlt bei den Windenergieanlagen an der notwendigen Grundlastfähigkeit.

Es ist erschreckend, dass die Landesregierung NRW die Vorgaben der Ampelregierung im Hinblick auf die einzusetzenden Flächen noch übertrifft.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013277\_006, 1009177

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009177

**StN-ID:** 1013277\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Darüber hinaus halten wir die Festlegung von Windenergiegebieten durch das Land NRW ohne Mitwirkung und Zustimmung der Städte und Gemeinden für verfassungswidrig. 78 Abs. 1 der Landesverfassung NRW gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Selbstverwaltungsrecht bietet den Kommunen Abwehr-, Schutz- und Leistungsansprüche gegenüber staatlichen Eingriffen.

Ob die von der Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag erlassenen Gesetze zum Ausbau der Windenergieanlagen mit Verfassungsrecht und mit Europarecht in Einklang stehen, wird von uns bezweifelt. Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2023 liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien „im überragenden öffentlichen Interesse“. Das bedeutet, dass bei einer durchzuführenden juristischen Schutzgüterabwägung der Bau von Windindustrieanlagen Vorrang hat vor allen Belangen des Natur-, Tier- und Umweltschutzes. Dies ist ein Freibrief zur rücksichtslosen Zerstörung der Natur!

Der Ministerpräsidenten des Landes NRW, Herr Wüst, hatte im Wahlkampf zugesichert, dass der 1000 m Abstand erhalten bleibt. Dieses Versprechen wird durch die nunmehr geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans gebrochen. Unseren Mitgliedern werden wir empfehlen, dies bei künftigen Wahlen zu berücksichtigen!  
Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Offenlegung und der Ablauf der Stellungnahmefrist in den Sommerferien in der NRW deutlich macht, welchen Wert diese Landesregierung auf die Bürgerbeteiligung legt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Landesentwicklungsplan legt Teilflächenziele für die Planungsregionen fest. Eine planerische Festlegung von konkreten Flächen für die Windenergie erfolgt nicht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die nach Raumordnungsgesetz vorgesehenen Fristen im Verfahren eingehalten wurden. Im Übrigen wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014050\_001, 1009744

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009744

**StN-ID:** 1014050\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

als Bürgerinitiative in Schwaney sind wir mit den geplanten Änderungen im o.g. LEP nicht einverstanden.

Derzeit gibt es in Schwaney unterschiedliche Bürgerinitiativen, die seit dem Bekanntwerden der Planungen, innerhalb kürzester Zeit, ca. 400 Unterschriften gegen die massiven Ausbaupläne generieren konnten und es werden täglich mehr.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1014050\_002, 1009744

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009744  
**StN-ID:** 1014050\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Die Aufforderung an Gemeinden, Potentialflächen zur Verfügung zu stellen, führt bei Umsetzung solcher Flächen in unserem Dorf dazu, das eine der letzten verbleibenden freien Sichtachsen für die Bevölkerung in unserem Dorf verbaut wird. Es würde der optische Eindruck einer Dorfeinkesselung entstehen. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten ist bereits derzeit (bei einer Entfernung von 1.000 m) in verschiedenen Dorfbereichen die optische Bedrängung durch WEA`s erreicht. Die geplante Potentialfläche liegt in südwestlicher Ausrichtung zum Dorf Swaney, auf einem Höhenzug mit 360 m üNN., bebaut mit mehreren WEA`s in Höhe von 250 m, die nach neuem Technikstand auch Höhen über 350 m erreichen werden. Dies bedeutet Schlagschatten und Lichtreflexe für nahezu alle Dorfflächen in Swaney. Die Auswirkungen von Schlagschatten und Lichtreflexen für die Menschen sind hinreichend bekannt, müssen hier nicht erläutert werden. Mit Einbruch der Dunkelheit sind die roten Blitzlichter der WEA`s eine Störung der Nachtruhe, sofern die Ruheräume nach Südwesten ausgerichtet sind.

Insbesondere die Bewohner in Swaney nutzen die ausgewiesenen Potentialflächen als Naherholungsgebiet. Die Gemeinde hat jahrelang Steuergeld investiert, um die Infrastruktur der Gemeinde neu aufzustellen. Die Eggedörfer sind für Touristen als Natur-Erholungsgebiet, (mit diversen Wanderwegen in diesem Bereich) erschlossen worden. Die Planungen zerstören diese Erholungsgebiete und konterkarieren das in den letzten Jahren erfolgreich umgesetzte Konzept.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Ausgangspunkt für die Ermittlung der Kernpotenzialflächen war die Erwägung, objektiv die flächenmäßig größten zusammenhängenden Bereiche in den Regionen zu identifizieren, die nach objektiver Sachlage voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Grundlage war die Flächenanalyse Windenergie NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Wesentlicher Bestandteil der Studie war eine Raumanalyse, in der verschiedene Raumnutzungen (z.B. Siedlung oder Wald) oder rechtliche Merkmale (z.B. Allgemeiner Siedlungsbereich oder Naturschutzgebiet) als für die Windenergienutzung ungeeignet definiert wurden. Entsprechend sind auch die notwendigen Abstände der in Rede stehenden Fläche zur Wohnbebauung gewährleistet. Auf dieser Grundlage wurden für jede Planungsregion die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen als Kernpotenzialflächen identifiziert.

Sollten konkrete topografischen Gegebenheiten oder andere regionale Belange gegen eine Ausweisung sprechen, so kann der regionale Planungsträger davon absehen, die in Rede stehende Fläche im Plankonzept bzw. Planentwurf aufzunehmen. Eine Umzingelung der Ortslage ist aus hiesiger Sicht nicht erkennbar.

#### **Änderungsvorschlag**

1014050\_003, 1009744

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009744

**StN-ID:** 1014050\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Die Menschen hier vor Ort müssen bereits seit 1991 mit diesen WEA`s und allen negativen Beeinträchtigungen leben. Anfang der 2000er Jahre hat die Bevölkerung der Gemeinde durch eine Bürgerinitiative erreicht, dass der Abstand von Wohngebäuden zu WEA`s auf 1.000 m festgeschrieben wurde. Dies ist ein Abstand, der aus jahrzehntelanger Erfahrung der Menschen hier vor Ort zeigt, dass es sich hierbei um einen Mindestabstand handelt. Dieser Abstand ist mit Rücksicht auf die Bewohner und deren Gesundheit einzuhalten. Ihre Planung, WEA`s mit einem geringeren Abstand als 1.000 m zuzulassen, ist unzumutbar und wird bei vielen Menschen gesundheitliche Beeinträchtigungen verursachen. Die Planungen und Vorgaben Ihrer Behörde unterschätzen massiv die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die noch verstärkt werden, da die WEA`s immer größere Dimensionen annehmen und bald eine Höhe von 300 m überschreiten werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

##### **Änderungsvorschlag**



1014050\_004, 1009744

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009744

**StN-ID:** 1014050\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Ebenso ist bei Planungen darauf zu achten, dass keine Flächen in Süd-West-Ausrichtung überplant werden. Dadurch wird periodischer Schattenschlag bei Sonneneinstrahlung sowie Lichtreflexe (Discoeffekt) erzeugt. Das diesen beiden sich negativ auswirkenden Effekte im LEP mit keinem Wort erwähnt werden, ist unverantwortlich. Hier wird über die Gesundheit der Menschen hinweg entschieden. Die Lebensqualität der betroffenen Menschen ist unwiederbringlich zerstört und dies kann auch durch Ausgleichszahlungen nicht wiedergutmacht werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der LEP NRW hat (u.a.) die Planung von Flächen für Windenergie zum Gegenstand; deshalb finden sich die erwähnten Aspekte, die die Genehmigungsebene betreffen, naturgemäß so im Plan nicht wieder.

**Änderungsvorschlag**

1014050\_005, 1009744

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009744

**StN-ID:** 1014050\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Gemeinden, wie Altenbeken, die nach den geplanten Vorgaben des LEP bereits jetzt ausreichend Flächen zur Verfügung gestellt haben und wesentlich mehr Energie erzeugen, als vor Ort verbraucht wird, brauchen daher keine weiteren Flächen ausweisen, insbesondere keine Potentialflächen. Es ist in diesen Gemeinden zunächst einmal sicherzustellen, dass die Verteilnetze für die bis jetzt bereits erzeugbaren Strommengen ausreichend ausgebaut werden, um diesen Strom nutzbar zu machen. Derzeit erzeugen stillstehende Windräder Kosten, die den Strompreis für die Bürger erhöhen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Durch den LEP selbst werden keine Windenergiebereiche und keine Standorte und Windenergieanlagen vorgegeben. Die Herausforderungen des Netzausbaus sind der Landesplanung bewusst.

##### **Änderungsvorschlag**

1014050\_006, 1009744

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009744

**StN-ID:** 1014050\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

**Daher fordern wir Sie auf, diese Tatsachen zur Kenntnis zu nehmen, Folgendes im LEP zu berücksichtigen und deutlicher zu formulieren:**

Der bisherige Mindestabstand von 1.000 m wird beibehalten.

Sichtachsen sind zu belassen, eine Einkesselung von Ortslagen ist **grundsätzlich untersagt**.

Keine optische Bedrängung durch WEA.

**Keine Flächennutzung in Süd-West Ausrichtung** zur Wohnbebauung, um Schlagschatten und Discoeffekte zu vermeiden.

Keine rote Blitzlicht-Technik auf den WEA sondern und nur neue Technik mit Bedarfseinschaltung.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein pauschaler planerischer Mindestabstand ist mit den Zielsetzungen des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes nicht vereinbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1013467\_001, 1009343

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009343

**StN-ID:** 1013467\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:**

Inhalt

Am 02.06.2023 wurde durch die Landesregierung NRW beschlossen, den Landesentwicklungsplan (LEP) zu ändern und die Öffentlichkeit am Verfahren zu beteiligen. Ziel der LEP-Änderungen soll die Umsetzung der Vorgabe des bundesweiten Wind-an-Land-Gesetzes sein. In erster Linie müssen die Änderungen daher sicherstellen, dass ausreichend Flächen für die Windenergie zu Verfügung gestellt werden, um die gesetzlich festgesetzten Flächenbeitragswerte zu erreichen und so den Ausbau der Windenergie zu beschleunigen. Als Projektierer, der seit über 25 Jahren Windenergieprojekte im Rheinland umsetzt, sind wir daher direkt von den Änderungen betroffen. Grundsätzlich begrüßen wir das Bestreben der Landesregierung schon vor den gesetzlichen Fristen die Flächenbeitragswerte zur erreichen und mehr Flächen für Windenergie auszuweisen. Allerdings finden sich in den veröffentlichten Änderungen Regelungen, die aus unserer Sicht nicht für einen beschleunigten Ausbau der Windenergie sorgen, sondern ihn im Gegenteil stark ausbremsen werden. Daher beteiligen wir uns mit dieser Stellungnahme am Verfahren zur Änderung des LEP.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013467\_003, 1009343

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009343

**StN-ID:** 1013467\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu 10.2-13: Steuerung von Windenergie im Übergangszeitraum  
Wir sprechen uns an dieser Stelle entschieden gegen das Ziel 10.2-13 „Steuerung von Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ aus. Die Idee des Ziels, bis zum Inkrafttreten der Regionalpläne und den dort ausgewiesenen Windenergiegebieten bereits Flächen zur Verfügung zu stellen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings ist es für Kommunen, die Windenergie auf Ihren Gebieten vermeiden möchten, ein mögliches Verhinderungsinstrument. Kommunen, die bis jetzt nur wenig Raum für Windenergie geschaffen haben und dies auch nicht ändern möchten, haben durch die Beschleunigungsflächen eine zu einfache Möglichkeit Anträge für Projekte außerhalb der Zonen zurückzustellen. Basierend auf unserer langjährigen Erfahrung befürchten wir daher, dass in diesen Kommunen nahezu keine Genehmigungen während des Übergangszeitraum erteilt werden. Angesichts der Dringlichkeit den Ausbau der Windenergie sowohl zu erleichtern als auch zu beschleunigen, ist es somit zwingend erforderlich diese Regelung anzupassen. Es muss verhindert werden, dass durch die Beschleunigungsflächen die Privilegierung von Windenergieanlagen in Gebieten außerhalb ausgesetzt wird, so dass eine Umsetzung schlicht unmöglich wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Zweck des Ziel 10.2-13 ist es, im Übergangszeitraum eine möglichst einvernehmliche Steuerung des Windenergieausbaus sicherzustellen. Dabei soll in begründeten Einzelfällen einem raumbedeutsamen Anlagenzubau mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts begegnet werden. Eine wie hier befürchtetes flächendeckende Aussetzung der Privilegierung der Windenergie im Außenbereich ist daher nicht zu erwarten.

##### **Änderungsvorschlag**

1013467\_004, 1009343

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009343  
**StN-ID:** 1013467\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

An dieser Stelle möchten wir das grundsätzliche Vorgehen zur Definition der Beschleunigungsflächen in Frage stellen. Die Flächen basieren auf der Flächenanalyse des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Die Studie identifiziert zwar für Windenergie grundsätzlich geeignete Gebiete, für eine flächenscharfe Ausweisung ist sie allein schon wegen des großen Untersuchungsraums nicht geeignet. Darauf weist auch das LANUV selber in seiner Studie mehrfach hin. Hinzu kommt, dass in der Studie teils konservative Abstände angesetzt werden, sodass die Potenziale nicht in ihrem vollem Umfange erkannt werden. Hier sind unter anderem die Abstände zu Freileitungen und elektrifizierten Bahnstrecken zu nennen. In der Studie wird ein Schutzstreifen von 100 m angesetzt. Schutzstreifen werden jedoch anhand der jeweiligen Freileitung festgelegt und betragen beispielsweise für Hochspannungsleitungen (110 kV) üblicherweise nur 25 m. Da die Studie als Grundlage für die Beschleunigungsflächen herangezogen wird, ist hier ein Nachschärfung und Korrektur der angesetzten Abstände notwendig. Hervorheben möchten wir außerdem, dass die Beschleunigungsflächen in ihrer jetzigen Ausgestaltung speziell in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf in der Realität nur unter Einschränkungen für Windenergieprojekte geeignet sind. Auch dies hat seinen Ursprung in der LANUV Flächenanalyse.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die daraus abgeleiteten Beschleunigungsflächen sind zusammenhängende, konfliktarme Räume. Sie sollen bevorzugt für den Ausbau der Windenergie genutzt werden, sind jedoch auf Grund des Maßstabs nicht als grundstücksgenaue Vorgaben zu lesen. Die in der Stellungnahme erwähnten Unterschiede von 75 m bei den Abständen zu bestimmten Freileitungen sind daher nicht erheblich.

##### **Änderungsvorschlag**

1013467\_005, 1009343

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009343

**StN-ID:** 1013467\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

## Adressangaben:

### Inhalt

Diese lässt grundsätzliche Beschränkungen durch zivile und insbesondere Höhenbeschränkungen durch militärische Luftfahrt unberücksichtigt. Durch die geografische Lage in der Nähe von Flugplätzen und Drehfunkfeuern stellen die luftfahrtrechtlichen Höhenbeschränkungen in den Gebieten der Beschleunigungsflächen in den Planungsregionen Köln und Düsseldorf für die Windenergie regelmäßig ein Hindernis dar. Hervorzuheben sind hier die festgelegten Mindestflughöhen (MVA) der Bundeswehr über dem Regierungsbezirk Köln und Teilen des Regierungsbezirks Düsseldorf. Durch den festgelegten Sicherheitsabstand von 1.000 ft zwischen dem höchsten Bauwerk und diesen Mindestflughöhen können in weiten Teilen der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf keine Windenergieanlagen mit Gesamthöhen > 160 m gebaut werden. Beispielhaft herrscht in den unten in grün schraffierten Beschleunigungsflächen in Zülpich und Vettweiß aufgrund der Höhenbeschränkung von 309 m über Meeresspiegel durch die militärischen MVA abzüglich der Geländehöhen aktuell eine faktische Höhenbeschränkung von 140 – 160 m (vgl. Abbildung 1).

(Es folgt ein Kartenausschnitt)

Dies widerspricht dem Ziel 10.2-3 des LEP, welches die Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen formuliert. Zudem sind Windenergieanlagen mit dieser Höhe inzwischen kaum noch auf dem Markt verfügbar und zudem im derzeitigen angespannten Kostenumfeld nicht wirtschaftlich umsetzbar. Auch bei einer Umsetzung dieser kleineren Windenergieanlagen könnten sie nur einen deutlich geringeren Ertrag generieren als

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

#### Änderungsvorschlag

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus

größere WEA auf derselben Fläche. Daher ist eine Ausweitung der Flächen notwendig. Schließlich sollte nicht die Anzahl installierter Windenergieanlagen, sondern die erzeugte Energie das ausschlaggebende Kriterium darstellen. Zudem könnte eine Reduzierung des 1000 ft Sicherheitsabstands zum Flugraum der Bundeswehr bereits eine signifikant erhöhte Ausschöpfung des gesamten Flächenpotenzials der Beschleunigungs- und Windenergieflächen ermöglichen. Ein Sicherheitsabstand zum militärischen Flugraum von 700 ft ist aus unserer Sicht völlig ausreichend. Mit diesen ca. 100m mehr an Bauhöhe könnten in einem Gebiet von 138.870 ha (19 % des Regierungsbezirks Köln) Windenergieanlagen mit einem ca. dreifachen Ertrag einen wesentlichen höheren Beitrag zur Energiewende leisten, als dies derzeit der Fall ist. Hierfür sollte sich die Landesregierung und Landesplanung dringend einsetzen. Weiterhin wurde bei den Beschleunigungsflächen nicht berücksichtigt, ob die jeweilige Kommune bereits in den letzten Jahren der Windenergie substantiell Raum verschafft hat. So werden Kommunen, die bereits proaktiv viel für die Windenergie getan haben, benachteiligt. Dies ist nicht im Sinne der Akzeptanz. Entsprechend muss eine stärkere Orientierung an den vorhandenen FNP erfolgen, sofern diese bereits in erheblichem Umfang Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen. Ist dies nicht der Fall, müssen „Verhinderungs-FNPs“ bei der Landesplanung ignoriert werden. Wir schlagen daher vor weitere/alternative Flächen als Beschleunigungsflächen aufzunehmen. Besonders geeignet erscheinen hier die folgenden Gebiete, die sich so auch als große zusammenhängende Flächen aus der Studie des LANUV ergeben. Fläche 1: Nideggen, Heimbach & Mechernich Auf den Gebieten der Städte Nideggen, Heimbach und Mechernich wurden durch die Flächenstudie des LANUV mehrere große Flächen identifiziert. Dargestellt sind diese in Abbildung 2. Diese werden lediglich durch Infrastrukturen durchschnitten, stehen aber ansonsten im direkten räumlichen Zusammenhang. Insgesamt erstrecken sie sich auf eine Fläche von etwa 1300 ha und stellen daher sehr gut geeignete Beschleunigungsflächen dar.

(Es folgt eine Karte)

Fläche 2: Bornheim

dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nicht Höhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).



In der Flächenstudie des LANUV ergeben sich in Bornheim zwischen der Autobahn A555 und dem Grünen Weg große Flächen, die lediglich bedingt durch Infrastrukturtrassen voneinander getrennt sind. Diese Trennungen sind allerdings nur schmale Streifen, sodass es sich immer noch um eine im räumlichen Zusammenhang stehende Fläche handelt. Selbiges gilt für große Flächen auf dem Villerücken.

(Es folgt ein Kartenausschnitt)

Fläche 3: Zülpich

Zur bestehenden Beschleunigungsfläche in Zülpich möchten wir den Hinweis geben, dass sich diese in Teilen auf das Gebiet der Gemeinde Vettweiß erstreckt. Da es in Vettweiß einen gültigen Flächennutzungsplan gibt, sehen wir die Möglichkeit über die Beschleunigungsflächen zusätzliche Potenziale zu schaffen, als nicht genutzt an. Eine Erweiterung der Fläche auf die andere Seite der Bahntrasse in nord-östlicher Richtung, wie es in Abbildung 4 zu sehen ist, ist daher sinnvoll.

(Es folgt ein Kartenausschnitt)

1013467\_006, 1009343

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009343

**StN-ID:** 1013467\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu 10.2-12: Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten  
Wir begrüßen, dass der LEP die Thematik Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten aufgreift. Immer mehr Unternehmen treten an uns mit dem Wunsch eine Windenergieanlage auf ihren Flächen zu errichten heran. Hier ist auf Grund der unklaren Formulierungen im LEP bezüglich der Zulässigkeit dringend eine Klarstellung oder ein Handlungsleitfaden erforderlich.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [...] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013467\_007, 1009343

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009343

**StN-ID:** 1013467\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
Der Grundsatz 10.2-9 sollte nach unserer Auffassung eindeutiger formuliert werden.  
Klare Kriterien zur Übernahme der kommunalen Planung sind erforderlich, um auch schon jetzt Planungen anstoßen zu können. Hierzu sollte dargestellt werden, wie die dauerhafte Verfügbarkeit der Flächen für Windenergie definiert ist. Die Aussage, dass 400 m Abstand regelmäßig als ungeeignet anzusehen sind, ist nicht ausreichend.  
Fehlende Themen  
Neben Änderungen an den oben aufgeführten Punkten, sehen wir die Aufnahme von weiteren Themen in den LEP, die uns in der Projektierung regelmäßig ausbremsen, als notwendig an. Hier sind Aussagen notwendig, um das Ziel - den Windenergieausbau zu beschleunigen- wirklich zu erreichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Mit welchen Kriterien geprüft wird, entscheidet die Planungsregion da sie die Planungshoheit hat. Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

##### **Änderungsvorschlag**

1013467\_008, 1009343

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009343  
**StN-ID:** 1013467\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Erdbebenmessstationen  
In der Flächenanalyse des LANUV werden auf Wunsch des Geologischen Diensts (GD) vereinfacht pauschale Abstände bis zu 10 km zu seismologischen Messstationen von der Windenergie freigelassen. Daher muss der LEP sich mit dieser Thematik auseinandersetzen, damit die Regionalpläne diese pauschalen Abstände nicht blind übernehmen und große, bestmögliche geeignete Windenergiebereiche auf Jahre blockieren. Zudem sollte der LEP klarstellen, dass in Bezug auf die seismologischen Messstationen nur die Beeinflussung des Erdbebenalarmsystem (EAS NRW) der Windenergie entgegensteht kann, da nur dies im gleichrangigen öffentlichen Interesse steht.

In den bisherigen Studien und Abwägungen zwischen Windenergie und seismologischen Messstationen wurden stets die Grenzwerte des GD berücksichtigt, welche der GD für wissenschaftliche Zwecke eingehalten haben möchte. Die Grenzwerte bei denen die Messungen für die Funktion des Erdbebenalarmsystem (EAS NRW) beeinflusst werden, liegen hingegen deutlich höher und werden auch von benachbarten Windenergieanlagen nicht überschritten. In NRW gibt es bereits Beispiele für gütliche Einigung zwischen der Windenergie und den Interessen des GD, bei dem Windprojektor neue, genauere seismologische Messstationen finanzieren, um die Beeinflussung der Messungen bestehender Stationen auszugleichen und Windstandorte innerhalb dieser Radien zu erschließen. Diese proaktiven Projekte würden durch Pauschalabstände verhindert werden.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013467\_009, 1009343

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009343  
**StN-ID:** 1013467\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

##### Wasserschutzgebiete

Des Weiteren werden keine Aussagen zum Umgang mit Wasserschutzgebieten getroffen.

Dies wäre allerdings notwendig, da Belange des Wasserschutzes regelmäßig zur Ablehnung von Windenergieprojekten führen. Zusätzlich liefern die mit dem Wasserschutz beauftragten

Behörden uneinheitliche Aussagen zu Zulässigkeiten sowie eventuellen Abständen zu den Schutzgebieten. Durch §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien mittlerweile

allerdings im überragenden öffentlichen Interesse, sodass diesen bei einer Abwägung gegenüber wasserschutzrechtlichen Belangen ein besonderes Gewicht eingeräumt werden

muss. Entsprechende Regelungen wurden unter anderem bereits in Hessen getroffen. Ähnliche Regelungen sollten auch in NRW zeitnah angestrebt werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Belange des Wasserschutzes sind im Rahmen der Flächenanalyse durch geeignete Ausschlussflächen bereits berücksichtigt. Für die Schutzzonen III der Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete wird in der Flächenanalyse davon ausgegangen, dass hier grundsätzlich ein Potenzial für die Errichtung von Windenergieanlagen besteht. Da eine Errichtung durch geeignete Nebenbestimmungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens möglich erscheint, werden diese in der Flächenanalyse nicht ausgeschlossen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012996\_001, 1009083

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009083

**StN-ID:** 1012996\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

die von Ihnen vorgeschlagenen Beschleunigungsgebiete im Arnsberger Wald befinden sich in einem faktischen Vogelschutzgebiet. Siehe dazu Antrag an die EU ([vsgarw\\_EUK\\_OM.pdf](#)) und Schreiben der EU ([CHAP\(2021\)1034 - PCL-2.pdf](#)). Daher ist die Ausweisung von Windvorrangzonen und insbesondere von Beschleunigungsgebieten für den Windenergieausbau im Arnsberger Wald unzulässig!

Innerhalb des vorgesehenen Beschleunigungsgebiets Rennweg im Arnsberger Wald befinden sich ausgedehnte Bachsiepen-Naturschutzgebiete, die sich noch in der Öffentlichkeitsbeteiligung bezüglich des Landschaftsplans Warstein befindet, aber auch im Regionalplan bereits als BSN-Flächen (besonders schutzwürdige Bereiche der Natur) ausgewiesen waren. Innerhalb eines Beschleunigungsgebiets für den Windkraftausbau sollten keine Naturschutzgebiete liegen. Insbesondere die Bachsiepen dienen u.a. als Nahrungshabitat für den windkraftsensiblen Schwarzstorch. Daher ist zu den Bachsiepen eine ausreichende Pufferzone einzuhalten. Im noch aktuellen Windenergieerlass des Landes NRW sind diesbezüglich bis zu 300 Meter vorgesehen. Damit ist eine Ausweisung der Rennwegfläche als Windkraftbeschleunigungsgebiet nicht möglich! Ich weise Sie darauf hin, dass dieser Sachverhalt im Rahmen der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen ist!

Das Beschleunigungsgebiet Rennweg befindet sich innerhalb des Naturparks Arnsberger Wald. Lt. Entwurf der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie

aus erneuerbaren Quellen, der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sowie der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz (siehe Anlage [CO M\\_COM\(2022\)0222\\_DE.pdf](#)) vom 18.05.2022 ist in Artikel 15c "go-to Gebiete für erneuerbare Energien" die Nutzung von Naturparks als Beschleunigungsgebiet (go-to-Gebiet) ausgeschlossen! Ich fordere Sie hiermit auf diese von der EU bereits vorgesehenen Restriktionsgebiete für Beschleunigungsgebiete für die Windkraft bei der Landesentwicklungsplanung zu berücksichtigen! Es kann nicht sein, dass im Rahmen der Landesentwicklungsplanung im vorausgehenden Gehorsam Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden sollen, die in der im Jahr 2025 zu verabschiedeten EU-Richtlinie

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Auch in den Kernpotenzialflächen finden sich im Einzelfall Flächen, die sich nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen aus verschiedenen Gründen eignen. Die ist im Maßstab der Raumordnungspläne grundlegend angelegt und kann durch eine entsprechende lokale Ausrichtung der Windenergieplanungen aufgelöst werden.

##### Änderungsvorschlag

als Restriktionsräume ausgewiesen sind. Ich behalte mir diesbezüglich rechtliche Schritte vor.

1013224\_001, 1009083

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009083  
**StN-ID:** 1013224\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

Inhalt

auf der Internetseite des Wirtschaftsministeriums <https://www.wirtschaft.nrw/landesplanung> wird der Zeitraum für das LEP-Beteiligungsverfahren fälschlicherweise mit „14.6.2023 - 21.7.2023“ angegeben (Abruf 24.7.2023, 6:40 h; s. auch gesichertes Bildschirmfoto). Auf der Seite <https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-zum-ausbau-der-erneuerbaren> wird der Zeitraum dagegen mit 23.6.2023 - 28.7.2023 angegeben. Aufgrund der fehlerhaften Bekanntmachung wäre der LEP nichtig. Die Bekanntmachung ist daher erneut und formal korrekt durchzuführen!

Es handelt sich um einen erheblichen Formfehler, der potenziell mögliche Stellungnahmen von Bürger\*innen ggf. verhindert hat.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die erste Veröffentlichung erfolgte im Ministerialblatt am 7.06.2023. Dieser Veröffentlichung fehlte lediglich ein Hinweis auf die Unterlagen auf den Internetseiten der Kreise und kreisfreien Städte. Sie wurde daher am 9.06.23 durch Veröffentlichung im Ministerialblatt aufgehoben und mit einer rechtlich korrekten neuen Frist versehen.

Stellungnahmen wurden ab dem 14.06. entgegengenommen. Ein Hindernis zur Abgabe der Stellungnahme, die aufgrund der erneuten Veröffentlichung um eine Woche verlängert wurde, ist nicht ersichtlich.

**Änderungsvorschlag**



1014046\_001, 1009737

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737

**StN-ID:** 1014046\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

Da Stellungnahmen immer lagebezogen stattfinden sollten, möchten die oben genannten Organisationen zunächst ihre Lagebetrachtung aus ihrer eigenen Perspektive darstellen.

Da die Aufstellung des LEP in der Konsequenz eine Abwägung ist, bei der eine abstrakte Kosten-Nutzen-Analyse stattfinden sollte, stehen auf der einen Seite Einschränkungen bei dem Natur- und Artenschutz („der Wald wird für die Windkraft geöffnet“) und auf der anderen Seite die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft. Im ersten Teil soll daher aus Sicht der Unterzeichner vorrangig die Zielerreichung durch den Ausbau der Windkraft beurteilt werden. Danach findet eine allgemeine Bewertung der möglichen Zielerreichung wie auch eine Abwägung gegen den Natur- und Artenschutz bzw. weiterer Zielkonflikte statt.

Im dritten Teil soll speziell auf die örtlichen Gegebenheiten im Raum Kirchhundem eingegangen werden, wo für den Übergang bereits Flächen grafisch Flächen für Windkonzentrationszonen vorgesehen wurden. Deren genaue Ausdehnung bzw. deren Begrenzungen sind aus dem gewählten Maßstab nicht einwandfrei herleitbar. Sie scheinen aber wie auch dem Begleittext zu entnehmen ist, aus einer älteren Datenbasis stammen.

Grundsätzlich gilt für uns die Aussage der Wissenschaft:

Klimawandel und der Verlust der Arten und der Biodiversität sind gleichrangig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Es wird der Aufbau der Gesamtstellungnahme erläutert.

Die Teilstellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich hieraus keine konkreten Änderungsbedarfe. Daher wird der LEP-Änderungsentwurf insofern nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1014046\_002, 1009737

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737  
**StN-ID:** 1014046\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Ziele, die mit dem Ausbau der Windkraft erreicht werden sollen

Nach unserer Kenntnis sind dies im wesentlichen folgenden Ziele:

- Deutschland will mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2045 klimaneutral werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde in 2023 vollständig vollzogen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgt ab 2030.
- Die Strom- und Energieversorgung soll bezahlbar und sicher sein.
- Definierte Strommengen denen definierte Flächen zugrunde gelegt werden
- Deutschland will Vorbild sein, für einen hochentwickelten Wirtschafts- und Industriestandort sein, der erfolgreich ohne den Einsatz fossiler Energien die Transformation zur Klimaneutralität umsetzen kann.

Unsere Lagebeurteilung:

Die Verursacher des Klimawandels sind unbestritten die schädlichen Treibhausgas Emissionen, die in Atmosphäre gelangen. Das sind insbesondere CO<sub>2</sub>, Methan und das SF<sub>6</sub>. Da diese Treibhausgas Emissionen für die klimaverändernde Erderwärmung verantwortlich sind, haben alle global zu ergreifenden Massnahmen nur das eine Ziel, diese Ursachen zu beseitigen. An diesen schädlichen Treibhausgas Emissionen haben die von den Menschen verursachten CO<sub>2</sub> Emissionen den Hauptanteil, gefolgt von Methan bei der Gasgewinnung. Methan ist in seiner aktiven Zeit von ca 10-15 Jahren ca 100mal klimawirksamer als CO<sub>2</sub>.

Die Senkung des Treibhausgasanteil ist dagegen nicht nur eine nationale, sondern eine Aufgabe der Weltgemeinschaft. Aus diesem Grund sind auch Maßnahmen, die nur der lokalen CO<sub>2</sub> – Reduktion dienen, in ihren internationalen Auswirkungen kritisch zu hinterfragen (u.a. Abbau von Rohstoffen, Verlagerung „schmutziger“ Produktionen usw.). Auf dieses Themenfeld, das sehr umfangreich ist, soll nur am Rande eingegangen werden.

Da die Emissionen dieser schädlichen Gase rund um den Erdball durch die einzelnen Länder in unterschiedlicher Menge verursacht werden, steht die Weltgemeinschaft nun vor zwei gigantischen Aufgaben:

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Die von der Einwenderin vorgebrachten Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

### Änderungsvorschlag

#### Die eine Aufgabe:

Die schädlichen CO<sup>2</sup> Abgaben in die Atmosphäre müssen so stark reduziert werden, daß der verbleibende Rest an nicht vermeidbaren CO<sup>2</sup> Emissionen, die es immer geben wird, sich mit technischen Lösungen und / oder mit dem natürlichen Entzug durch Pflanzen aus der Atmosphäre beseitigen lassen. Dieser Zustand würde bei Gelingen dann dazu führen, dass keine schädlichen CO<sup>2</sup> Emissionen mehr in die Atmosphäre gelangen und die Klimaneutralität dadurch erreicht wäre, so der Plan.

#### Die andere Aufgabe:

Da die fossilen Energieträger als die Hauptverursacher der Klimagas-Emissionen gelten, müssen bzw sollten diese in der Energieversorgung der Menschheit durch CO<sup>2</sup>/Methan/SF6 freie Energieträger ersetzt. Außerdem muss der Energieverbrauch durch eine Reihe von Massnahmen so weit gesenkt werden, dass sich die dann verbleibende unvermeidliche Restmenge an CO<sup>2</sup> Emissionen mit den vorhandenen Möglichkeiten noch beseitigen läßt.

Alle globalen Bemühungen zum Erreichen der Klimaneutralität subsumieren sich unter diesen beiden Aufgaben.

Auf EU- und nationaler Ebene ist beabsichtigt die Klimaneutralität durch folgende drei Säulen im Zusammenwirken zu erreichen:

- Das Emissionshandelssystem mit CO<sup>2</sup> Zertifikaten
- 
- Die Energie-Effizienz-Richtlinie
- Die Land use, Land use change and Forestry (LULUCF ) Verordnung
- Green Deal mit substanzieller Unterschützstellung von 30% der Landflächen bis 2030, auch in NRW, gem. Int. Vertrag/Selbstverpflichtung vom 19.12.22 auf der IPBES in Montreal

Dabei ist jedem Land von der EU ausreichend Spielraum gewährt, den Weg dorthin im vorgegebenen gesetzten Rahmen und unter Beachtung der auf EU- Ebene getroffenen Vereinbarungen selbst bestimmen zu können.

Dadurch sind in den EU-Mitgliedsländern unterschiedliche Vorgehensweisen und Lösungsvorstellungen entstanden, mit denen die Mitgliedstaaten beabsichtigen zum Erreichen der Klimaneutralität beizutragen.

Jedes Land ist überzeugt davon auf dem richtigen Weg dorthin zu sein, aber niemand ist in der Lage für den richtigen Weg den Beweis liefern zu können.

Möglich ist jedoch eine Risikoabschätzung des Wegs, die sich daran orientiert, wie hoch der Anteil von Annahmen und unbewiesenen Behauptungen ist, auf denen dieser Weg basiert.

Hierzu gehört als unabdingbare Voraussetzung der weiteren Planung aufgrund der massivsten und historischen Eingriffe und Folgen eine umfassende Technikfolgenabschätzung

Nach unserer Ansicht enthält das deutsche Klimakonzept ein sehr hohes Risiko, weil es zu viele Imponderabilien enthält. Das ist offensichtlich auch der Grund, warum kein anderer Staat dem deutschen Beispiel folgt.

An den weltweit stattfindenden Treibhausgas-Emissionen ist Deutschland auch nur mit dem Bruchteil von 2 % beteiligt.

Alle direkten Beiträge Deutschlands zur Reduzierung weltweit schädlicher Treibhausgase finden somit nur bezogen auf diesen kleinen, in Deutschland verursachten Emissionsanteil von 2 % statt, denn die wesentlichen Treibhausgas Emissionen werden in anderen Staaten verursacht und sie liegen deshalb außerhalb deutscher Verantwortung und direkter Einwirkungsmöglichkeit.

Auch hier sollten die Größenordnung und die Bedeutung des möglichen Beitrags, in Relation zu dem vom Staat zugemuteten Belastungen, die von den Bürgern zu tragen sind, stehen.

Diese Belastungen sind auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich Deutschland im Pariser Abkommen verpflichtet hat, bis 2030 65% der CO<sup>2</sup> Emissionen zu reduzieren. Bei einem aktuellen jährlichen Ausstoß von etwa 660 Mio. to Co<sub>2</sub>/p.a. sind dies 429 to, um die der Ausstoß bis 2030 zu reduzieren ist.

Denn China, das zweitgrößte Industrieland der Welt mit einem jährlichen Ausstoß von 11,600 Mio. to hat angekündigt, bis 2030 seinen Ausstoß noch um 50%, also auf 17.400 Mio. to Co<sub>2</sub> zu erhöhen.

In der Schlussfolgerung bedeutet dies für Deutschland zweierlei: Die eingesparten CO<sub>2</sub>- Emissionen, für die hohe finanzielle Opfer der deutschen Steuerzahler und Strombezieher erforderlich sind, zudem den Fortbestand des Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden, wie auch eine nie dagewesene Zerstörung von Umwelt, Natur und Arten können nur Bruchteile des geplanten Zuwachses an Emissionen in China, wie auch der übrigen Schwellenländer ausgleichen. Hier fehlt uns eine nachvollziehbare Abwägung der deutschen Interessen, die sowohl den Klimaschutz wie auch den Natur- und Umweltschutz und deren Verluste, die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Gesellschaft und auch die Industrie gegeneinander ehrlich bewertet.

Die zweite Schlussfolgerung ist: Deutschland könnte einen wahrscheinlich weitaus höheren Beitrag zur weltweiten Klimaneutralität mit der Entwicklung und dem Einsatz

neuer Technologien zur Förderung der Klimaneutralität leisten, die von anderen Ländern wie China oder Indien aus wirtschaftlichen Gründen übernommen werden. Hier ist aber das Umfeld und die Rahmenbedingungen wie Bürokratie und Verbote wie auch schlechte Finanzierungsbedingungen und hohe Energiepreise denkbar ungünstig.

1014046\_004, 1009737

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737

**StN-ID:** 1014046\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Deutschland als Vorbild für das Gelingen der Energiewende?

Deutschland als Wirtschaftsstandort mit seinem enormen Energiebedarf will Vorbild für das Gelingen der Energiewende sein. Das Problem ist, dass Deutschland kein Land auf der Welt folgt, weil allen anderen Staaten dieser Weg zu risikobehaftet erscheint.

Diese Risiken werden auch von uns als betroffene Bürger wahrgenommen, wir werden aber nicht gehört und erhalten auch keine Antworten zu diesen Bedenken von der Politik.

Dieses Verhalten führt unserer Beobachtung nach zunehmend zur Politikverdrossenheit gegenüber den bürgerlichen Parteien und treibt der AfD scharenweise Protestwähler in die Arme. Diese Entwicklungen sehen die Unterzeichner mit großer Sorge.

Was sind unserer Meinung nach die Risiken des deutschen Klimakonzepts?

- Der Verzicht auf die global an vierter Stelle rangierende Bedeutung der CO<sup>2</sup> freien Kernenergie und der dadurch verursachte Wegfall als sichere Grundlastversorgung im Stromnetz. Nach repräsentativen Meinungsumfragen sieht die Mehrheit der Bürger das genauso, was aber bisher ignoriert wurde.
- Die CO<sup>2</sup>-freie Kernenergie steht dadurch auch als sicherer Energielieferant für den enormen Energiebedarf der bevorstehenden Produktion von Wasserstoff-Energie in Deutschland nicht zur Verfügung, wohl aber anderen EU-Mitgliedsländern und der Konkurrenz in Amerika und Asien. Dadurch wird Deutschland in immer stärkerem Maße von Energieimporten abhängig werden, da die national verfügbaren alternativen Energien diesen Mehrbedarf an Energie für die Wasserstoffproduktion nicht bereitstellen können. Als Folge wird Deutschland dadurch auch seine bisherige Unabhängigkeit in der Stromversorgung dauerhaft verlieren und eine sichere Energieversorgung zunehmend vom Wohlwollen der externen Lieferanten abhängen.
- Der Wegfall der Kernenergie wird nun u.a. lokal durch das Hochfahren weiterer Kohlekraftwerke kompensiert, was Deutschlands CO<sup>2</sup> Bilanz wieder verschlechtern

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

dürfte oder aber mit Atomstrom aus Frankreich. Diese widersprüchliche Folge aus der Kernenergie ist nun hinlänglich bekannt und soll nicht weiter vertieft werden.

- Deutschland verliert durch diese absehbare Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland auch seinen bisherigen industriellen Standortvorteil einer von Importen unabhängigen, sicher und ausreichend verfügbaren Stromversorgung für unsere Wirtschaft, auf der unser Wohlstand und die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze beruht.
- Die Umstellung auf die Elektromobilität, die Einführung der Digitalisierung, sowie die Erwartungen eines zunehmenden Wirtschaftswachstums und steigenden Konsumverhaltens, werden den Energiebedarf noch weiter erhöhen und das vom Staat kalkulierte Einsparpotential übersteigen. Schon jetzt verbraucht ein Konzern wie BASF nach Aussage des Konzernchefs so viel Strom wie ganz Slowenien und der könnte sich nach seiner Ansicht in den nächsten Jahren noch vervierfachen. Seit 1990 ist der Stromverbrauch praktisch nicht gesunken.
- Die deutsche Stromversorgung besitzt bereits heute fast keine Netzreserven mehr und ist auf Kante gestrickt ist, wie die großen Energiekonzerne mitteilen. Und dass obwohl die ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) viele Milliarden Euro in Sicherungsmassnahmen investiert haben, die wir alle über die Netzentgelte beim Strom zugunsten der Windindustrie zwangsfinanzieren müssen. Der dringend notwendige und geplante Zubau von 50 modernen Gaskraftwerken, als sichere Grundlast, die schon in 7 Jahren an das Netz gehen müssen, findet nicht statt. Soeben hat die EU hiergegen Bedenken angemeldet. Es besteht weder eine gesicherte Finanzierung noch konkrete Planungen für den Bau.
- Nach der Abschaltung des letzten Kohlekraftwerkes wird der Industriestandort Deutschland dann in die volle Abhängigkeit der Volatilität einer Energieversorgung mit alternativen Energien geraten.
- Mit der Bereitstellung von 2 % der Fläche in jedem Landkreis für die Windkraftnutzung wird es in Deutschland keine Landschaften ohne Windräder mehr geben, ohne dass sich damit das Problem einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich lösen läßt.
- Durch die wachsende Anzahl Windräder wird bei günstigen Wetterlagen eine Menge Windenergie erzeugt, deren Überschussmenge sich weder speichern läßt, weil hierzu die technischen Möglichkeiten fehlen, noch sich zu den Orten des Strombedarf weiterleiten lassen, weil die dazu erforderlichen Stromleitungen noch fehlen. Durch die Saturierung der Stromnetze unserer Nachbarländer bei Starkwindperioden fehlt eine Abnahme durch diese für den erzeugten Mehrbedarf ebenfalls und dadurch wird diese subventionierte Überschussmenge dann zum finanziellen Problem für Deutschland, denn schon heute beklagt der Bund der Steuerzahler, dass die Stromzahler bereits 2021 mit knapp € 1 Milliarde für die Entschädigung von „Geisterstrom“ zu Kasse

gebeten wurden. In 2022 sind daraus incl aller Abschaltungen bereits 4,1 Mrd Euro geworden (PM Amprion). Auch diese werden intransparent in den Netzentgelten versteckt und vor allem auf alle privaten Stromnutzer umgelegt (die Industrie hat vielfältige Reduzierungsregelungen). Tendenz in den nächsten Jahren: Stark steigend durch den Zubau weiterer Windräder! Solange kein ausreichender Zubau von bezahlbaren Speicherlösungen stattfindet und das Stromnetz in geeigneter Weise ausgebaut wird, ist es aus unserer Sicht neben der weiteren Zerstörung der Umwelt und der Wälder unverantwortbar, Stromzahler, die heute schon nicht in der Lage sind, ihre Stromrechnungen zu bezahlen, weiter ungeniert zu belasten. 1.000 Windräder mehr sollten kein Dogma sein, solange der hiermit produzierte Strom nicht auch tatsächlich 100% sicher genutzt werden kann.

- Entgegen anfänglichen Behauptungen, dass die Energiepreise durch den Zubau Erneuerbare Energien (EE) sinken werden („Sonne und Wind schicken keine Rechnung!“) passiert aktuell genau das Gegenteil. Der durchschnittliche Strompreis in Deutschland war schon vor der Ukraine Krise einer der höchsten der Welt. Nach dem Kriegsausbruch geht es weiter steil bergauf. Während der durchschnittliche Strombezieher trotz Strompreisbremse und gesunkener Bezugskosten immer noch durchschnittlich 40 Cent/KWh bezahlt, wandert die deutsche Industrie zunehmend ins Ausland ab, wo Indien und China wie auch die USA mit Strompreisen unter 3 Cent/KWh locken. Hierdurch wird Deutschland als Industriestandort mit den darin seit Jahrzehnten fest verankerten Arbeitsplätzen in absehbarer Zeit große Schwierigkeiten haben, seine Sozialsysteme und die marode Infrastruktur zu finanzieren. Die Ursache hierfür dürfte ziemlich offensichtlich sein: Die Energiepolitik, die sich künftig nahezu ausschließlich auf volatile Erzeugungskapazitäten wie Windräder abstützen muss, benötigt zur Absicherung der Energieversorgung zwingend eine Doppelstruktur, die in unserem Fall aus mindestens 50 grundlastfähigen konventionellen Gaskraftwerken bestehen soll, die später mit grünem Wasserstoff betrieben werden können (s.o.). Bis heute gibt es weder Investoren noch ein Finanzierungskonzept für die Kraftwerke, die in den nächsten 7 Jahren bis 2030 gebaut werden sollen, wenn die ersten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden. Erst kürzlich ist die Bundesregierung vor der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Finanzierung gescheitert, die die kurzzeitige Bereitstellung von Strom in den Vordergrund stellt. Die Kommission beharrt richtigerweise auf einen Vergütungsmaßstab, der sich an produzierten Strommengen ausrichtet. Da diese gering sein dürften, weil Dunkelflauten eben nur ca. 2,5 Monate pro Jahr auftreten, müssen diese geringen Strommengen die Finanzierungskosten des Investors tragen, was die Kosten für den Stromzahler weiter nach oben katapultieren sollte.

- Weiterhin fehlen die anstehenden Kosten für den geplanten Netzausbau, die dann auf die Netzentgelte aufgeschlagen werden und vom Stromzahler zu bezahlen sind.

- Um die Abwanderung der deutschen Industrie aus den bekannten Gründen zu verhindern, verprechen Wirtschaftsminister und Bundeskanzler einen



Industriestrompreis von unter 6 Cent/KWh. Zeitgleich hat der Wirtschaftsminister in einer Nacht- und Nebelaktion zur Jahreswende die nun staatlich finanzierte Dauersubvention für Windstrom um 25% auf ca. 7,5 Cent/KWh (sog. Höchstsatz) nach oben katapultiert und durch Versteigerungen in dieser Höhe (was der Regelfall ist) für 20 Jahre dauerhaft zementiert, damit sich überhaupt jemand findet, der überhaupt noch Windräder baut. Nach dem Willen der Bundesregierung soll nun der Industriestrompreis zeitlich limitiert gesenkt werden, „bis die Transformation der Industrie abgeschlossen ist“ (Frage: Transformation in das Ausland?) Dahinter stehen 2 Fragen: Anhand welcher nachprüfbarer Rahmenbedingungen soll der Strompreis nachweislich in den nächsten 5 – 10 Jahren sinken, die einen Bau von 1.000 zusätzlicher Windräder in NRW rechtfertigen würde? Und wer finanziert künftig den subventionierten Strompreis für die Industrie?

Auch deshalb ist eine unabhängige objektive Technikfolgenabschätzung unabdingbar.

- Der plötzliche Stopp des russischen Gases nach der Invasion Russlands steckt uns immer noch in den Knochen. Wir Bürger fragen uns immer noch, wie konnte es möglich sein, dass wir uns nach der Annektion der Krim in 2014 so viele Jahre in Sicherheit gewogen haben konnten und dass sich die Energieversorgung mit billigem russischem Gas ungehindert trotz aller politischen Spannungen und ohne einen eigenen Plan B bis 2022 fortgesetzt werden konnte. Man könnte eine solche Energiepolitik mindestens „politisch naiv“ oder aber besser „vorsätzlich gefährlich“ nennen, wenn die genannten Sachverhalte einfach ignoriert werden. Auch sollte man wenigstens davon ausgehen können, dass sich solche Vorgänge nie mehr wiederholen werden, d.h. Politiker aus diesen Fehlern lernen. Insbesondere die Energiepolitik eines Industrielandes wie Deutschland, die die unverzichtbare Basis für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung bildet, sollte doch doppelt abgesichert sein, oder? Wir sind offen besorgt, dass wir gerade dabei sind, denselben Fehler ein zweites Mal zu begehen: Denn, schon schon heute kommen z.B. mehr als 90% aller Solarpanels aus China ebenso wie der begehrte Rohstoff „Seltene Erden“, der unverzichtbare Bestandteil der Energiewende und der Elektromobilität ist. So hatte China bereits 1990 den Export von Seltenen Erden nach Japan gestoppt, als Japan gegen die Ausweitung der Fischereirechte Chinas in den von Japan beanspruchten Gewässern vorging. Aktuell reagiert China auf ein Exportverbot der Europäischen Gemeinschaft für Maschinen der holländischen Firma ASML, die eine einmalige Technologie für Herstellung von Mikrochips besitzt. So wird in diesem Fall die Ausfuhr der seltenen Metalle Germanium und Gallium nach Europa, die u.a. für die Energiewende insbesondere in Deutschland dringend benötigt werden, gestoppt. Sollte es zu dem heute gar nicht mehr unwahrscheinlichen Fall einer gewaltsamen Übernahme Taiwans durch China kommen, werden wir uns dann gegen unseren langjährigen Verbündeten die USA stellen? Denn tun wir es nicht, steht die Energiewende in Deutschland ohne die Rohstoffe aus China und wir katapultieren uns in die industrielle Steinzeit mit abgeschalteten Kern- und Kohlekraftwerken. Die jetzige Energiepolitik, die sich nur und ausschließlich auf den Ausbau der EE konzentriert, blendet dieses reale Risiko

mutmaßlich zugunsten handfester wirtschaftlicher Interessen der Windkraftlobby einfach aus – zu Lasten von uns Bürgern!

- Zu fragen ist auch, wo aktuell die wesentliche Wertschöpfung zum Aufbau der EE stattfindet. Gemäss mehrerer Studien des IW Köln zu über 50% in China. Deutschland ist es jedenfalls nicht, wo stattdesse aktuell Arbeitsplätze an anderer Stelle z.B. in der Chemie- und Autoindustrie abgebaut werden.
- Eine Verbots-, statt einer Anreizpolitik verhindert Technologieoffenheit und damit Innovationen beim Klimaschutz.
- Aus einer anfänglich, von den Bürgern als sinnvoll angesehenen und zeitlich beschränkten Anschub-Subventionierung für die Windindustrieweige zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Energiemarkt ist inzwischen ein Dauertropf ohne absehbares Ende geworden, den die Bürger über ihre Stromrechnung verdeckt über Steuern bezahlen.

Das ist die Lage, wie sie aktuell von einem wesentlichen Anteil der Bevölkerung wahrgenommen wird.

Auf dieser Beurteilung beruht die Einstellung der Bevölkerung in der Region zur Windkraftnutzung.

Die Bevölkerung ist auch der Ansicht, dass die Politik mit der Überformung erhaltenswerter Landschaften mit überdimensionalen Windrädern, von denen wir in Deutschland nicht unendlich viele Landschaften besitzen, einen nur schwer zu revidierenden Fehler begeht, der zudem mit hohen Kosten und Risiken verbunden sein wird.

1014046\_006, 1009737

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737

**StN-ID:** 1014046\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Der Eingriff in die Biodiversität durch die massiven Stromleitungen für Windstrom

Denn dann zerstören und verursachen die notwendigen Stromleitungen weitere, den Windanlagen zuzurechnende Kalamitäts-Flächen in bekanntlich erheblichem und beunruhigendem Umfang. Alle heute existierenden und noch zu bauenden Stromleitungen sind ab 2030 zu ca 90% für Windstrom vorgesehen. Seit mindestens 10 Jahren erfolgt der Leitungszubau nur noch für Windstrom. Diese Leitungsf lächen besetzen schon heute ca 4% der Landesflächen, sind also der Windindustrie und deren Flächenbedarf zuzurechnen. Dieser Zusammenhang taucht nirgends auf und ist dringend offen zu legen und in einer Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Zum Ausbau der Erneuerbaren Energien zählen auch Infrastrukturfolgeeinrichtungen von Windenergieanlagen wie Stromleitungen. Die Stromleitungen werden im Rahmen der Gesetze geplant und gebaut. Für die unterschiedlichen Planungen gibt es unterschiedliche Beteiligungsformate, sodass z. B. beim Bau von Übertragungsnetzen die Öffentlichkeit informiert und beteiligt wird. Somit wird die Planung und Bau von Stromleitungen offengelegt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014046\_007, 1009737

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737

**StN-ID:** 1014046\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

## Adressangaben:

### Inhalt

c. Weitere Zielkonflikte:  
Tourismus

Im Jahr 2015 schlossen sich die Naturparke Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge zum neuen Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zusammen. Auf diese Weise entstanden der mit 3.826 km<sup>2</sup> größte Naturpark NRWs und der zweitgrößte Deutschlands, der sich über große Teile der Region erstreckt.

Dieser Naturpark wird von Menschen aus Ballungsgebieten aufgesucht, wie z. B. dem Ruhrgebiet und dem Köln Düsseldorf Raum, um

- sich in der Stille der Natur von der Geräuschkulisse des Alltags zu Hause zu erholen,
- den beruhigenden Blick auf eine unzerstörte Waldlandschaft zu haben,
- die Reinheit der Luft beim Wandern und Freizeitsport zu genießen.

Zusätzlich zieht die unzerschnittene, von industriellen Bauten freie Landschaft, von der es nur noch wenige in Deutschland gibt, nicht nur die einheimischen Touristen an, sondern auch Touristen aus dem Ausland, wie den Niederlanden.

“ Die Bedeutung des Tourismus für Südwestfalen ist in den letzten Jahren gestiegen. Naherholung und naturnahe touristische Angebote ziehen Tagestouristen und Urlauber in die Region. Dadurch ist der Tourismus schon heute ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatzgarant. Überwiegend Gastgewerbe, Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen zählen zu den Profiteuren des Tourismus. Die charakteristische Landschaft und Natur des Sauer-, Sieger- und Wittgensteiner Landes ist neben ihres eigenen Wertes ebenso wichtiger Bestandteil des Tourismus und somit auch als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und weiter zu stärken. Die (Nah-) Erholungsräume werden nicht nur von Touristen genutzt, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region wertgeschätzt. Insbesondere den siedlungsnahen Bereichen als bioklimatische Gunsträume kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Der Tourismus als weicher Standortfaktor leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivierung Südwestfalens. „

Gerade ist der Tourismus wieder dabei, sich von den existenzbedrohenden

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (u. a. des Tourismus) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### Änderungsvorschlag

Bedingungen der Corona – Zeit zu erholen. Wie wir aus zahlreichen Gesprächen mit Hoteliers und Gaststätten- Betreiber wissen, sieht diese Personengruppe die drohende Perspektive, das Sauerland könnte zu einem Industriegebiet werden, als unmittelbar existenzbedrohend an.

Es ist einfach nicht vorstellbar, dass der Bau von Windrädern in diesen vom Tourismus nunmehr weitgehend erschlossenen Bereiche keinen künftigen, massiv negativen Einfluss auf Investitionen und Arbeitsmarkt haben wird. Glauben die politischen Entscheider denn wirklich, dass sich Touristen an den aus großer Entfernung lautstark zu vernehmenden 250 m hohen Ungetümen und deren Schlagschatten bei den Wanderungen in der „freien“ Natur nicht stören werden, wie es die Windkraftlobby gerne Glauben machen möchte?

1014046\_008, 1009737

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737

**StN-ID:** 1014046\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### Fachkräftemangel

In Südwestfalen sind zahlreiche Industrieunternehmen und viele sogenannte Hidden Champions beheimatet, die in dieser eigentlich strukturschwachen Gegend mit wenig ausreichender Infrastruktur für hohes Gewerbesteueraufkommen und tausende von Arbeitsplätzen sorgen. Da Wohnraum in den bekannten Städten wie Olpe, Siegen und Attendorn knapp und teuer ist, zieht es die jungen Familien meistens in die kleineren Ortschaften, die aber was Schulen und Gesundheitsversorgung betrifft, meistens große Defizite aufweisen. Das wirklich einzige Argument, was junge Familien bisher bewogen hat, von außerhalb i.d.R. aus den Städten in diese dörflichen Gegenden zu ziehen und die genannten Einschränkungen in Kauf zu nehmen, ist die immer noch imposante Natur, die nun nach dem Willen der Landesregierung zum Industriegebiet umgebaut werden soll.

Der Wirtschaftszusammenschluss „Wirtschaft für Südwestfalen e.V.“ dem rund 400 (!) Unternehmen angehören, wirbt deshalb aktuell um eben diese Fachkräfte mit dem Slogan: „Südwestfalen -so schön kann wirtschaftsstark sein! Denn Südwestfalen gehört zu den Top-Industrieregionen Deutschlands und ist bundestweit größte Naturparkregion!“

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass eine Überlagerung von ausgewiesenen Windenergie- und Waldbereichen in der Regionalplanung diese Darstellung nicht zu einem Industriegebiet (gem. § 9 BauNVO) macht.

Des Weiteren wird durch die Landesplanung keine Verortung der Windenergiebereiche vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange (auch das Landschaftsbild) gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### Änderungsvorschlag

1014046\_009, 1009737

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737

**StN-ID:** 1014046\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### Holzverwertung

Als Ausgleich für Pachtzahlungen der Windkraftbetreiber an die Forstwirte und anstelle der Energiegewinnung durch Windräder könnte die Holzverwertung stehen.

Im Gegensatz zur Windkraftnutzung besitzt die energetische Holzverwertung mit dem Energieträger Holz jedoch folgende Vorteile:

- Holz ist im walddreichsten Gebiet Deutschlands ständig verfügbar und besitzt kurze Wege zur Verwertung.
- Holz wächst nach und ist dadurch nicht endlich, wie die anderen fossilen Energieträger Kohle und Gas.
- Die energetische Holzverwertung sichert dem Waldbesitzer einen zusätzlichen Absatzmarkt für anfallendes Schadholz im Wald durch Schnee- und Windbruch, Dürreschäden und Insektenbefall.
- Die energetische Holzverwertung schafft und erhält Arbeitsplätze in der Region, im Gegensatz zur Windkraft.
- Die energetische Holzverwertung erlaubt den Schutz und Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes der Region mit den damit verbundenen Vorteilen für die Tourismuswirtschaft.

Mit der energetischen Holzverwertung würde die Region einen wichtigen Beitrag zur Stromproduktion liefern und das in der Region vorhandene Energiepotential Holz ohne Veränderung des Landschaftsbildes nutzen können. Auch bliebe noch genügend Geäst schadhafter Bäume zur natürlichen Regenerierung des Waldbodens im Wald zurück.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verpflichtungen des Landes NRW nach WindBG bleiben bestehen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine energetische Holzverwertung in der Lage ist, die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien zu ersetzen. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.

##### Änderungsvorschlag

1014046\_010, 1009737

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737  
**StN-ID:** 1014046\_010  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

## Inhalt

### **Bewertung der dargestellten Argumente und Schlussfolgerung**

Durch eine erkennbare einseitige Sichtweise der Regierung wird die wahre Bedeutung der Windenergieerzeugung für die Minderung im Augenblick der Stromproduktion von CO<sup>2</sup> Emissionen im Erreichen des Ziels der Klimaneutralität nach Auffassung der Unterzeichner zu überhöht gesehen und steht in keinem Verhältnis zu in den Kauf genommenen Schäden und Einschränkungen, wenn die Windkraft in Wäldern oder Kalamitätsflächen wie in dem Entwurf des LEP vorgesehen, ausgebaut wird.

Dabei geht die in Aussicht gestellte Zielerreichung von z.T. nicht vorhandenen bzw. unrealistischen Grundannahmen aus (u.a. die Strompreise sinken, die Energieversorgung ist klimaneutral und sicher).

Dagegen wird nach Auffassung der Unterzeichner der effizienten und nachhaltigen Fähigkeit der Natur der Atmosphäre CO<sup>2</sup> Emissionen auf natürliche Weise entziehen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität leisten zu können, von der Regierung nicht die gebührende Beachtung geschenkt und beigemessen.

Dies obwohl die Regierung

- sich gegenüber der EU mit dem LULUCF Abkommen verpflichtet hat dieses Potential der Natur zur Reduzierung von CO<sup>2</sup> Emissionen nicht zu gefährden,
- im EU- und nationalen Klimakonzept mit diesem CO<sup>2</sup> Reduzierungsäquivalent als feste Größe zum Erreichen der Klimaneutralität bereits rechnet,
- zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel mit Verfassungsrang verpflichtet ist,
- die Entwicklung der Tourismuswirtschaft und den Landschaftserhalt als besonderes Ziel für die Region vorgibt.

Obwohl wir nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit die Chance auf Änderung des bisher wahrgenommenen Verhaltensmusters der bürgerlichen Parteien als relativ klein beurteilen, wollen wir diese Chance mit unserer Stellungnahme dennoch nicht verstreichen lassen.

## Abwägung

### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Das Land NRW muss entsprechend der Vorgaben Windenergiegebiete ausweisen. Zu diesem Zweck wird der LEP geändert. Sowohl die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie die Ausweisung der Windenergiebereiche durch die regionalen Planungsträger geschieht mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und somit mit den Bürger\*innen des Landes NRWs.

Bei der Genehmigung einer Windenergieanlage im Wald ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Diese setzt in der Regel eine Ersatzaufforstung voraus. Somit geht kein Wald "verloren" und der die CO<sup>2</sup> Abbau findet an einem anderen Ort statt.

Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Wie und wo die 30 % der Schutzflächen in Deutschland ausgewiesen werden, wurde noch nicht entschieden. Das Land NRW wird sich daran beteiligen.

### **Änderungsvorschlag**



Wir hoffen, dass die Landesregierung unsere Sorgen ernst nimmt und unsere Fragen und Sorgen bezüglich der praktizierten Energiepolitik ernsthaft kommentiert, wie sie auch zumindest erkennbar versuchen sollte, Politik mit dem Bürger zu machen und nicht meist ideologisch getrieben, dagegen.

Unser Appell an die Landesregierung:

- Stoppen Sie die Planungen an dem LEP mit dem alleinigen Ziel nur die Windkraft auszubauen, sondern wägen Sie die Interessen anderer ehrlich gegeneinander ab und entscheiden Sie für den Bürger!
- Überzeugen Sie dabei Ihre Wähler mit einem nachvollziehbaren Konzept, das offen und ehrlich Zeitplan, Kosten und Risiken der Energiewende vollständig aufzeigt.
- Setzen Sie Ihr Konzept nicht gegen die beteiligten Bürger durch, sondern mit ihnen zusammen.
- Keine Windindustrieanlagen in Wald oder in Schutzgebieten!
- Ausweisung von 30%-Schutzflächen gem Vertrag IPBES in Montreal vom 19.12.22, bevor dies durch eine flächenhafte Ausdehnung der Windindustrie in Schutzgebieten nicht mehr möglich ist. Diese zugesagte effektive Schutzgebieten-sicherung hat international und vertraglich absoluten Vorrang. Andernfalls geht Deutschland bei der Zerstörung von Wald- und Schutzgebieten weltweit als negatives Vorbild für alle Regenwaldländer voran (die nur nach einem Vorwand suchen weitere Regenwaldgebiete abzuholzen) und der Klimawandel ist nicht mehr aufzuhalten.

1014046\_011, 1009737

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009737

**StN-ID:** 1014046\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

## Adressangaben:

### Inhalt

Schliesslich sei angemerkt, dass insbesondere der Wald und Waldboden eine überragende Bedeutung für gebundenes CO<sub>2</sub> hat. Windanlagen können kein CO<sub>2</sub> binden, sondern lediglich „mindern“. Insofern sind die in den Antragsverfahren für Windindustrieanlagen immer wieder auftauchenden Gleichsetzungen zwischen Wald und Windanlagen haarsträubend und werden zurückgewiesen. Vielmehr muss im Rahmen des LEP eine Gegenüberstellung des durch Wald gebundenen und als (neben Moorflächen) einzige Senke in Deutschland für CO<sub>2</sub> gegenüber dem erheblich minderwertigeren „mindern“ (also Verdrängen des CO<sub>2</sub> im Augenblick der Stromproduktion) durch Windanlagen erfolgen, soweit durch die Stromproduktion tatsächlich CO<sub>2</sub> gemindert wird, was häufig nicht der Fall ist aufgrund der Systematik des EU-ETS. Dort sind Windanlagen nicht als Anlagen gelistet, die CO<sub>2</sub> „mindern“ können. Folglich ist sogar das „Mindern“ von CO<sub>2</sub> durch Windanlagen zumindest nicht gesichert, weder fachlich noch rechtlich., sondern bisher nur rechnerisch (UBA), also pro an der Windanlage produzierte kWh wird mit einem Umrechnungsfaktor (derzeit ca 0,7) ein angeblich geminderter CO<sub>2</sub>-Wert errechnet.

Teilaspekte des Klimaschutzes, die nach Meinung der Unterzeichner in der Region gleichwertigen Interessen diametral gegenüberstehen

Für die Region Arnsberg stehen sich zwei wichtige Teilaspekte des nationalen Klimakonzepts diametral entgegen, jedoch mit ungleicher Bedeutung, wie die Unterzeichner nachstehend zeigen möchten.

Dies sind auf der einen Seite die Reduzierungsmöglichkeiten (als Senke binden) von existierenden CO<sub>2</sub> Emissionen auf natürliche Weise mit den Fähigkeiten der Natur und auf der anderen Seite die verstärkte Windkraftnutzung zur Erhöhung des Stromanteils alternativer Energien.

Diese in der Region vorhandenen Potentiale zwingen die Regierung nun zu einer Entscheidung über die Wertigkeit, weil sich eine Fläche nur einmal nutzen läßt.

Die nachstehende Beschreibung der beiden in der Region vorhandenen, sich in ihrer Bedeutung für die Klimaneutralität unterscheidenden Beitragspotentiale zur CO<sub>2</sub>

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Ausweisung von Windenergiegebieten entbindet nicht von der Beantragung einer Waldumwandlungsgenehmigung, die in der Regel mit einer Wiederaufforstung einhergeht. Somit wird kein Wald verloren gehen und die Waldfunktionen werden auch die CO<sub>2</sub> Speicherung an anderer Stelle sichergestellt. Bei der Waldumwandlung werden alle Flächen berücksichtigt (auch Zuwegungen).

Auf die Flächen des Landes NRW gibt es viele verschiedene Nutzungsansprüche. Durch das Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergienutzung wird eine gerechte Verteilung der zu erreichenden Fläche für Windenergiebereiche auf die Planungsregionen verteilt. Jede Region muss ihren Beitrag leisten, um die Flächenziele zu erreichen.

#### Änderungsvorschlag

Reduzierung soll der Beurteilung der Wertigkeit dienen:

Das ist im Rahmen einer zwingenden Technikfolgenabschätzung zu objektivieren.

1013480\_001, 1009361

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009361

**StN-ID:** 1013480\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

mit der geplanten Änderung des LEP NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien soll deren überragender Bedeutung in Zeiten des Klimawandels und geopolitischer Verwerfungen, die die bisherige Energieversorgung unseres hoch entwickelten Landes in Frage stellen, Rechnung getragen werden. Dies ist zu begrüßen. Es entspricht auch den Vorgaben der EU, die hierzu sogar eine Notfall-Verordnung erlassen hat.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die grundsätzliche Zustimmung zum LEP-Änderungsentwurf wird zur Kenntnis genommen; der LEP-Änderungsentwurf wird insofern nicht verändert.

**Änderungsvorschlag**

1013480\_002, 1009361

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009361  
**StN-ID:** 1013480\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

1. Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen:  
Die Beschränkung der Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Windenergienutzung auf Nadelwald bitte ich aufzuheben. Regionalplanung und kommunaler Planung ist die Möglichkeit zu eröffnen, Nadel-, Laub- oder Mischwaldbereiche gleichermaßen für die Windkraftnutzung auszuweisen.  
Begründung:  
Auch Laub- oder Mischwaldbereiche können sich für die Windkraft anbieten. Dies gilt jedenfalls für Kalamitätsflächen oder geschädigte Bestände im Laub- und Mischwald (z.B. bedingt durch Eichensterben, Rußrindenkrankheit, Buchenkomplexkrankheit).  
  
Aber auch unabhängig von solchen beschädigten Beständen erscheint die pauschale Annahme unzutreffend, dass Nadelwälder ökologisch weniger wertvoll seien als Laub-/Mischwälder. Die Art der Bestockung rechtfertigt hier keinen unterschiedlichen Schutz. Vielmehr müssen jeweils im Einzelfall alle Argumente abgewogen werden, ob Wald – sei es Nadel-, Laub- oder Mischwald – für Zwecke der Windkraft in Anspruch genommen werden kann. Maßgeblich sollten dabei einerseits die Größe und Bedeutung des Waldes vor Ort sein, andererseits die Eignung der betreffenden Waldfläche für die Windkraftnutzung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Anregung, den Laub- und Mischwald für Windenergiebereiche zu öffnen, wird nicht gefolgt. Die Öffnung des Nadelwaldes ist notwendig, damit das Land NRW in der Lage ist, die Flächenbeitragswerte aus dem WindBG zu erfüllen. Die Möglichkeit, Windenergiebereiche im kompletten Wald zuzulassen, ist aus der Sicht Landesplanungsbehörde für die Flächenbereitstellung nicht notwendig. Der Laubwald hat eine höhere ökologische Wertigkeit als der Nadelwald. Aus diesem Grund wird er nicht für Windenergiegebiete ausgenommen, genauso wie Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete.

Die regionalen Planungsträger können darüber hinaus noch weitere Kriterien für die Ausweisung von Windenergiebereichen in ausgewiesenen Waldbereichen treffen. Eine Regelung durch die Landesplanung ist nicht notwendig und würde die regionalen Planungsträger zu sehr einschränken.

**Änderungsvorschlag**

1013480\_003, 1009361

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009361

**StN-ID:** 1013480\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

2. Ergänzung eines weiteren Grundsatzes unter Ziff. 10.2-  
Unter Ziff. 10.2- bitte ich in einer zusätzlichen Unterziffer folgenden weiteren Grundsatz zu ergänzen, betreffend die Windkraftnutzung in Wasserschutzgebieten:  
Wasserschutzzone II und III stehen der Nutzung der Windkraft grundsätzlich nicht entgegen.  
Begründung:  
Windkraft in WSZ II und III begründet im Regelfall keine relevante Gefährdung des Trinkwassers. Technische Möglichkeiten bieten ausreichend Schutz. So gibt es in NRW bereits mehrere Präzedenzfälle, in denen Windenergieanlagen auch in Schutzzone II errichtet wurden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Änderung des LEP enthält keine Aussagen zu Windenergie in Wasserschutzzonen.

**Änderungsvorschlag**

1013480\_004, 1009361

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009361

**StN-ID:** 1013480\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

#### Adressangaben:

#### Inhalt

3. Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden  
Diesen Grundsatz bitte ich zu streichen, hilfsweise in Satz 2 der Erläuterung („Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden...“) das Wort „sind“ durch „sollen“ zu ersetzen.

#### Begründung:

Windenergieanlagen zeichnen sich durch eine hohe Energieleistung bei vergleichsweise geringem Flächenbedarf aus. Die Beurteilung, ob in sog. waldarmen Gemeinden der vollständigen Erhaltung des Waldes der Vorrang gegenüber der Nutzung erneuerbarer Energien einzuräumen ist, sollte nach dem Subsidiaritätsprinzip der kommunalen Ebene vorbehalten bleiben. Dort sind die örtlichen Strukturen und Erfordernisse am besten bekannt.

#### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Waldfunktionen sind in waldarmen Gemeinden natürlich wichtiger zu bewerten als in walddreichen Gemeinden. Dem Wald wird eine hohe Erholungsfunktion zugesprochen, die durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist der Grundsatz notwendig. Es handelt sich um einen Grundsatz, der in der Abwägung überwunden werden kann, daher ist es nicht notwendig, in der Erläuterung ein "Sind" durch ein sollen zu ersetzen. Gemeinden können über die Regionalplanung hinaus weitere Flächen für die Windenergie zur Verfügung stellen. Trotzdem ist eine Regionalplanung für die Ausweisung von Windenergiebereichen notwendig, damit bei der Ausweisung die Fristen durch das WindBG eingehalten werden und die negativen Folgen eines Reißens der Fristen verhindert wird.

#### Änderungsvorschlag

1013320\_001, 1009233

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009233

**StN-ID:** 1013320\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ich kann nicht fassen dass in Anbetracht des Klimawandels geplant ist, unsere letzten zusammenhängen Wälder großflächig abzuholzen um das Klina zu retten.

Das entbehrt, in meinende Augen jeglicher Logik.

Die Wälder bieten Sauerstoff, Grundwasserreservoirs, Schutz vor Naturkatastrophen, bieten Lebensraum für etliche Tierarten und schlussendlich halten sie ins Menschen gesund!

Die je 260 m hohen Anlagen fallen nicht vom Himmel.

Dafür muss umfassend gerodet und so stark verdichtet werden dass absolut nichts mehr aufgeforstet werden kann!

Allein einen sieben Meter breiten weg hin und nochmal einem um zurückzufahren muss für jede Turbine in den Wald geschlagen werden (Wenden in drei Zügen ist da kaum möglich ??), zudem braucht jedes Teil einen Fußballplatz als Fundament.

Was soll man denn da noch sagen?

Da sagt einem doch der gesunde Menschenverstand dass diese Dinger nicht in den Wald gehören!

Besonders bei uns am Niederrhein ist genug Platz außerhalb des Waldes!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Rahmen des Windenergiezubaus werden keine zusammenhängenden Wälder gerodet. Eine Windenergieanlage benötigt ca. 0,46 Hektar, die dauerhaft umgewandelt wird. Diese Fläche wird in der Regel Eingriffs- und Ausgleichsregelungen an anderer Stelle wieder aufgeforstet, sodass es zu keinem Verlust von Waldfläche kommt.

Der implizierten Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

##### **Änderungsvorschlag**



1013320\_002, 1009233

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009233

**StN-ID:** 1013320\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich kann zudem nicht fassen dass die Abstandsregeln der art 'angepasst' wurden, dass die Gesundheit der Menschen egal zu sein scheint.

Und das in Deutschland!

Es gibt zahlreiche Studien über die gesundheitlichen Auswirkungen von Windkraftanlagen dieser enormen Größe auf Mensch und Tier!

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein pauschaler planerischer Mindestabstand ist mit den Zielsetzungen des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes nicht vereinbar.

**Änderungsvorschlag**

1013320\_003, 1009233

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009233

**StN-ID:** 1013320\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Warum wird nicht auf jedes Dach im Land Photovoltaik gebaut, kleine Windmühlen auf jedes Dach, Solaranlagen über Parkplätzen und Autobahnen, Windkraftanlagen auf brachliegenden Flächen. ... ?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachte Fragen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1013320\_004, 1009233

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009233

**StN-ID:** 1013320\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Warum wird nicht auf jedes Dach im Land Photovoltaik gebaut, kleine Windmühlen auf jedes Dach, Solaranlagen über Parkplätzen und Autobahnen, Windkraftanlagen auf brachliegenden Flächen. ... ?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt. Brachflächen werden auch im hier vorliegenden Entwurf der LEP Änderung berücksichtigt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013456\_001, 1009330

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009330

**StN-ID:** 1013456\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herrn,

im Anhang erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplanes.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die zur Beteiligung angegebene Faxnummer eine Telefonnummer ist, die zudem urlaubsbedingt auch noch seit ca. 2 Wochen umgeleitet ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Durch technische und manuelle Maßnahmen wurde sichergestellt, dass keine per Fax eingereichte Stellungnahme verloren ging.

**Änderungsvorschlag**

1013456\_003, 1009330

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009330

**StN-ID:** 1013456\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

#### Adressangaben:

#### Inhalt

1. Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Wir begrüßen den Umfang der vorgesehenen Flächenausweisungen in den einzelnen Planungsregionen sowie die Regelung Rotor-out.

In der Erläuterung zu dem Ziel ist ausgeführt, dass die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt wurde, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten. Hier sollte klargestellt werden, dass Gemeinden auch mehr als 15 % ihrer Gemeindefläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen dürfen, wenn sie dies beabsichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die erwähnte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 geregelt. Sie zielt auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze ab, dies aber ausdrücklich als Anforderung an die Abwägung in dem Sinne, dass eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus unberührt bleiben soll. Auch bei der Herleitung der Teilflächenziele wird diese Obergrenze nicht berücksichtigt. Zu Klarstellung wird die Erläuterung angepasst.

##### **Änderungsvorschlag**

Anpassung der Erläuterung zur Klarstellung.

1013456\_004, 1009330

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009330

**StN-ID:** 1013456\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen > 5 - Erläuterung - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

2. Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen  
Wir begrüßen die Regelung. Da es jedoch Regionen gibt, in denen wegen der Flugsicherung nur Flächen mit Höhenbeschränkungen umgesetzt werden können, sollte in der Begründung zum Ziel 10.2-3 darauf hingewiesen und klargestellt werden, dass in höhenbeschränkten Bereichen Flächen als Positivflächen ausgewiesen werden können, diese nur nicht zum Flächenbeitragswert beitragen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

„Die regionalplanerischen Windenergie**gebiete** sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.“

1013456\_005, 1009330

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009330

**StN-ID:** 1013456\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### 3. Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Nach dem Ziel können regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt.

Bei der Regelung handelt es sich nicht um ein Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Die Festlegung muss strikt formuliert sein, um dem Grundsatz der Rechtsklarheit zu genügen.

Nach dem Wortlaut der Festlegung "können" Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden, eine verbindliche Vorgabe ist somit nicht gegeben, so dass die Regelung nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt werden kann.

Dass in der Begründung zu diesem Ziel ausgeführt ist, dass eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich ist, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten, führt nicht dazu, dass ein Ziel der Raumordnung vorliegt.

Die Vorgabe, dass Nadelwaldflächen in Anspruch genommen werden können, sollte daher als Grundsatz der Raumordnung formuliert werden.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung und nicht um einen Grundsatz der Raumordnung.

Das Ziel 10.2-6 muss im Zusammenhang mit anderen Festlegungen im LEP im Zusammenhang gesehen werden. Das Ziel 7.3-1 - inzwischen durch die Rechtsprechung zum Grundsatz heruntergestuft - ermöglicht eine Inanspruchnahme von Wald unter gewissen Umständen. Hier ist die Art des Waldes nicht relevant. Ohne das Ziel 10.2-6 könnten Windenergiebereiche auch im Laubwald ausgewiesen werden. Dies widerspricht aber der Gesamtkonzeption des LEP-Änderungsverfahrens. Der Laubwald soll nicht für die Ausweisung von Windenergiebereichen zur Verfügung stehen, weil er ökologisch wertvoller ist. Würde das Ziel 10.2-6 als Grundsatz formuliert werden, könnte ein regionaler Planungsträger sich mit guten Gründen auch darüber hinwegsetzen und Windenergiebereiche im Laubwald ausweisen, was nicht gewünscht ist. Würde das vom Einwender vorgebrachte "können" in ein "ist" geändert, würde aus dem Wortlaut den nachfolgenden Ebenen vorgeschrieben, dass sie Windenergiebereiche in Nadelwäldern auszuweisen haben. Das ist ebenfalls nicht gewünscht und daher ist die Formulierung "können" richtig gewählt um auszudrücken, dass die regionalen Planungsträger in ihrer Gesamtkonzeption der Windenergiebereiche auf Nadelwald zurückgreifen können, aber nicht müssen.

##### Änderungsvorschlag

1013456\_006, 1009330

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009330

**StN-ID:** 1013456\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:**

Inhalt

4. 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
Nach dem Ziel sind geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.  
Die Ausführungen in der Begründung, dass Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als "ungeeignet" anzusehen seien, erwecken den Eindruck, dass ein neuer Mindestabstand von 400 m zur Wohnbebauung eingeführt werden soll.

Es wird nicht begründet, weshalb Abstände unter 400 m regelmäßig als ungeeignet anzusehen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**



1013456\_007, 1009330

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009330

**StN-ID:** 1013456\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

**Adressangaben:**

Inhalt

5. Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Es sollte in dem Ziel 10.2-10 verbindlich eine Jahresangabe enthalten sein, nach der die Evaluierung erfolgt. Aufgenommen werden sollte z.B. der in der Begründung zu dem Ziel genannte 5-Jahres-Zeitraum:

"Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig alle 5 Jahre zu prüfen und fortzuschreiben."

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine verbindliche Jahresangabe im Ziel 10.2-10 kann nicht vorgegeben werden, da nicht alle Regionalpläne zum gleichen Zeitpunkt fortgeschrieben bzw. geändert werden. Der Anregung wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**

1013456\_008, 1009330

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009330

**StN-ID:** 1013456\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

## Adressangaben:

### Inhalt

6. Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum  
Das Ziel 10.2-13 ist in seiner Gesamtheit unklar und unbestimmt. Es wird insbesondere nicht deutlich, welche Flächen ab welchem Zeitpunkt künftig für den Zubau maßgeblich sein sollen. Das Ziel 10.2-13 ist aus folgenden Gründen abwägungsfehlerhaft:

#### 6.1

Nach Satz 3 des Ziels 10.2-13 soll bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalpläne der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen erfolgen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Hier fehlt eine klarstellende Regelung, dass auf rechtskräftigen Sonderbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. Sondergebieten in Bebauungsplänen Windenergieanlagen errichtet werden dürfen, auch wenn diese Sonderbauflächen/Sondergebiete außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger festgelegten Windenergiebereiche liegen. Ohne eine solche Regelung stünde Satz 3 des Ziels in Widerspruch zu Satz 1, nach dem der Zubau von Windenergieanlagen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß 10.2-2 "sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen" erfolgt.

Weiter stünde die Regelung in Widerspruch zu § 249 Abs. 4 BauGB, nach der die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen steht.

Das gesamte Ziel 10.2-13 lässt eine klarstellende Regelung dahingehend, dass Kommunen auch bei Erreichen der Flächenziele nach WindBG zusätzliche Windenergiegebiete ausweisen dürfen, vermissen.

Die Festlegung der in der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum dargestellten Kernpotenzialflächen ist abwägungsfehlerhaft. Es ist nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien die Kernpotenzialflächen festgelegt wurden. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die Übergangsteuerung soll Ausbau und Lenkung ermöglichen. Für den sofortigen Ausbau sind die Kernpotenzialflächen vorgesehen. Sie sind eine Übergangslösung bis zur Vorlage der Planentwürfe der Regionalplanung, die bereits in Vorbereitung sind oder schon vorliegen. Die Herleitung der Kernpotenzialflächen ist in Ziel und Erläuterung reproduzierbar beschrieben, es geht um die größten, restriktionsfreien Flächen, die nachfolgend voraussichtlich auch in die Regionalplanentwürfe aufgenommen werden. § 6 WindBG findet hier keine Anwendung, dies ist den späteren Plänen vorbehalten. In der Würdigung der eingangs beschriebenen Zielsetzung ist das eine angemessene Zwischenlösung bis zur Rechtskraft der auch maximal beschleunigten Regionalplanverfahren zur Erbringung der Flächenbeitragswerte. Grundsätzlich sind dabei kommunal gewollte zusätzliche Flächen immer möglich, wie im Ziel der Übergangsteuerung und in dem konkretisierenden Erlass und weiteren Informationsangeboten der Landesplanung deutlich herausgehoben dargestellt.

#### Änderungsvorschlag

Weder aus der Planbegründung noch aus den sonstigen Unterlagen, die für die Änderung des LEP NRW veröffentlicht wurden, ergibt sich, nach welchen konkreten Kriterien die Kernpotenzialflächen abschließend abgewogen und festgelegt wurden und weshalb sich diese Flächen "besonders" und "herausragend" für die Windenergienutzung eignen.

Dem Zieladressaten stellen sich insbesondere folgende Fragen: Wie wurden die Flächen ermittelt? Welche Belange wurden bei Festlegung dieser Flächen geprüft? Ab welcher Größe wurden die Flächen als Kernpotenzialflächen eingestuft? Wie ist der konkrete Umfang der Kernpotenzialflächen? Welche sonstigen Kriterien führen zur Ausweisung der Kernpotenzialflächen bzw. schließen andere Flächen als Kernpotenzialflächen aus?

In der Synopse zu den Änderungen ist zu Ziel 10.2-13 lediglich pauschal ausgeführt, dass es sich um Flächen handeln soll, die sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung eignen würden.

In der "Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum" findet sich nur ein pauschaler Hinweis auf die Herleitung der Flächen. Nach der Legende handelt es sich bei den Kernpotentialflächen um Flächen "basierend auf der Flächenanalyse Windenergie (Beschleunigungsflächen)". Nähere Kriterien oder Erläuterungen, wie die Flächenausweisung zustande gekommen ist, finden sich auch in der Karte nicht. Die Karte ist im Übrigen im Maßstab 1:300.000 erstellt, die konkrete Umgrenzung der Kernpotenzialflächen bleibt daher unklar.

Der Verweis auf die Flächenanalyse Windenergie, die Basis für die Kernpotenzialflächen gewesen sein soll, ist irreführend. In der Flächenanalyse Windenergie finden sich keine Ausführungen zu "Kernpotenzialflächen/Beschleunigungsflächen".

Nach dem Ergebnis der als Unterlage für die Änderung des LEP NRW veröffentlichten Flächenanalyse Windenergie des LANUV von Mai 2023 sind deutlich mehr Flächen für die Windenergienutzung geeignet als die Flächen, die als Kernpotenzialflächen in der "Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum" dargestellt sind (s. Abbildung 9 auf Seite 47 der Flächenanalyse).

Der Hinweis in der Legende der Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum, dass die Kernpotenzialflächen auf der Flächenanalyse Windenergie basieren, geht damit ins Leere bzw. ist irreführend, da sich aus der Flächenanalyse Windenergie nicht ergibt, welche Flächen Kernpotenzialflächen sind.

Es ergibt sich mithin aus keinem der veröffentlichten Dokumente zur Änderung des LEP NRW, nach welcher Methodik die Kernpotentialflächen festgelegt wurden.

Eine Festlegung von Windenergiebereichen ohne nachvollziehbare, plausible sowie fachliche Begründung ist abwägungsfehlerhaft insbesondere vor dem Hintergrund, dass außerhalb der festgelegten Kernpotenzialflächen kein Zubau von WEA folgen darf.

In der Planbegründung sind die Ermittlung, Prüfung und Abwägung dieser Flächen nachvollziehbar und transparent darzulegen und für jede Kernpotenzialfläche zu erläutern, aus welchen Gründen sie als solche dargestellt wird, weshalb sie als

besonders geeignet beurteilt wird und welche Kriterien der Ausweisung zu-grunde liegen.

6.3

Nach Satz 6 des Ziels 10.2-13 widerspricht der Zubau außerhalb der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Es ist zunächst unklar, was mit "soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist" gemeint ist. Es ist klarzustellen, wie das Steuerungsziel auch anderweitig gewahrt ist.

Diese Regelung ist weiter unwirksam, da sie § 6 WindBG vollständig aushebelt. Da für die Kernpotenzialflächen keine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt wurde, kann in diesen Flächen nicht nach § 6 WindBG verfahren werden. D.h., es sind in diesen Flächen artenschutzfachliche Untersuchungen und zumindest eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Es ist also, sofern die Flächen nicht bereits beplant werden und bereits artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt wurden, entgegen den Ausführungen in der Synopse, dass im Jahr 2023 in diesen Flächen noch WEA genehmigt werden können, aufgrund der Vorgaben zu den Kartierungszeiträumen in vielen Fällen nicht möglich, in diesem Jahr in diesen Flächen noch eine Genehmigung zu erhalten. Diese Flächen sind daher gerade keine "Beschleunigungsflächen". In dem Ziel 10.2-13 ist klarzustellen, in welchen Flächen außerhalb der Kernpotenzialflächen WEA errichtet werden können. Insbesondere sind hier bestehende Bauleitpläne sowie auch laufende, weit fortgeschrittene kommunale Planungen einzubeziehen.

Die Regelung, dass "weitere Einzelheiten" in einem künftigen Erlass geregelt werden, ist unzulässig. Was ist hier mit "weiteren Einzelheiten" gemeint? Ein Ziel der Raumordnung ist so bestimmt zu formulieren, dass dem Zieladressat klar ist, wie das Ziel umzusetzen ist. Bedarf es hierzu erst weiterer Regelungen in einem Erlass, ist das Ziel unwirksam, da es gegen den Grundsatz der Normenklarheit und das Gebot hinreichender Bestimmtheit verstößt.

Durch das Ziel 10.2-13 wird in NRW der Ausbau ab Inkrafttreten des LEP bis zum Abschluss der Regionalplanungen, die sich sehr wahrscheinlich verzögern, entsprechend zum Erliegen kommen, sofern nicht in den Kernpotentialzonen oder in von Gemeinden ausgewiesenen Positivflächen geplant wird. Mit dem Ziel wird der dringend erforderliche Ausbau der Erneuerbaren Energien konterkariert.

7.

Die geplanten Änderungen des LEP, insbesondere das Ziel 10.2-13, sind zu überarbeiten, da die vorgesehenen Ziele abwägungsfehlerhaft und unwirksam sind

1013457\_001, 1009332

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009332  
**StN-ID:** 1013457\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:**

## Inhalt

1. Grundsätzliche Stellungnahme der Enerparc AG zur Änderung des LEP  
Enerparc begrüßt nachdrücklich die Zielsetzung der LEP-Änderung, Planung und Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im größeren Umfang als bisher zu ermöglichen. Nordrhein-Westfalen benötigt dringend einen Wachstumssprung: Der Vergleich zwischen den jüngsten veröffentlichten Ausbauzahlen (Halbjahr 1/2022) und den in der „Photovoltaik-Strategie“ der Bundesregierung festgehaltenen Ausbauzielen zeigt eine höchst ausbaufähige Bilanz:

Benötigter Zubau (NRW) im Segment „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“1, Halbjahr 1/2022:

Soll (NRW) = 377 MW

(Sollzahl ermittelt anhand des bundesweiten Bevölkerungsanteils des Landes; bei Orientierung am bundesweiten Flächenanteil ergeben sich als Soll 233 MW)

Realisierter Zubau (NRW) im Segment Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Halbjahr 1/2022:

Ist (NRW) = 12,9 MW

Dies entspricht gerade einmal 3,4% des Solls

(Prozentsatz gemessen am Bevölkerungsanteil des Landes NRW; bei Orientierung am bundesweiten Flächenanteil: 7,7 % des Solls)

Bundespolitik und Fachkreise stimmen überein, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen in großem Umfang errichtet werden müssen, um die bundesweiten Ausbauziele zu halten. Die Solarstrategie des Bundes fordert daher ebenso wie die Begründung der LEP-Änderung, 50% des Solaranlagen-Ausbaus im Sektor „Freifläche“ zu realisieren. Konzentration auf Dachanlagen reicht nicht aus, selbst wenn Nordrhein-Westfalen hier bedeutende Zuwachsraten erzielt: Das Land hat im Jahr 2022 zwar beachtliche 913 MW Photovoltaikleistung insgesamt zugebaut (auf Dachflächen und Freiflächen in Summe) – blieb damit aber immer noch um fast 1.100 MW gegenüber dem Soll-Zubau für das Jahr 2022 zurück<sup>2</sup>. Diese Zubaulücke hätte mit der Errichtung von ca. 50 größeren Photovoltaik-Freiflächenanlagen je 20 MW geschlossen werden können, eine Herausforderung, die sich in 2023 und den anschließenden Jahren bis 2030 erneut stellt.

Angesichts dieses enormen Nachholbedarfs gehen die geplanten Änderungen des LEP nicht weit genug bzw. führen im Detail nicht zum Ziel. Dies betrifft vor allem folgende

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Das hier geforderte Flächenziel stellt nicht automatisch die tatsächlich benötigten Ausbaupotenziale sicher. Die jeweilige Gemeinde stellt durch Bauleitplanung die entsprechenden Flächen für nicht privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung. Für ein klar definiertes Ausbauziel fehlt außerdem auch eine tragfähige raumbezogene Begründung, da sich nicht jedes Gemeindegebiet gleich für Freiflächen-Solarenergieanlagen eignet. Die durch die Änderung des Landesentwicklungsplans geschaffene Flächenkulisse stellt allerdings sicher, dass die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen erreicht werden können.

### Änderungsvorschlag

Punkte (im Detail hierzu weiter unten):

- Flächenziel Photovoltaik-Freiflächenanlagen im LEP konkretisieren

Der LEP sollte ein konkretes Flächenziel für den Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen formulieren. Vergleichbare Flächenfestlegungen im Nachbar-Bundesland Niedersachsen erzeugen sichtbare Nachhol-Dynamik, ebenfalls von niedrigem Startniveau ausgehend. Konkretisierung des Flächenziels nimmt auch Ängste: Anstelle von Befürchtungen, große Landesteile würden mit Modulen „zugebaut“, tritt Klarheit – zur Erreichung der Ziele aus der Solarstrategie des Bundes benötigt Nordrhein-Westfalen gerade einmal 0,15 % der Landesfläche insgesamt (sofern das Zubauziel am Flächenanteil NRW / Bund gemessen wird) bzw. 0,34% der Landesfläche (wenn das Zubauziel am Bevölkerungsanteil des Landes gegenüber dem Bund gemessen wird).

- Beschränkungen auf Agri-PV-Projekte interessengerecht öffnen

Der LEP lässt in großen Teilen der Landes nur Agri-PV-Projekte zu und schließt dort faktisch relevanten Zubau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus: Agri-PV wird aus Sicht der Branche ein Nischenthema bleiben, weil ihre Kosten gegenüber herkömmlichen Freiflächenanlagen konstant deutlich höher liegen, die Flächensicherungskosten erfahrungsgemäß trotz Doppelnutzung nicht sinken und darüber hinaus ungelöste Folgeprobleme anfallen (vor allem: gefahrenträchtige Tätigkeit der Landwirte in einer elektrischen Hochspannungsanlage mit entsprechenden Versicherungs- und Haftungsthemen). Durch Ergänzungen der LEP-Regelungen (Vorschlag unten zu Ziff. 10.2-15) lassen sich jedoch das überraschende öffentliche Interesse am weiteren Zubau von Energieerzeugungsanlagen mit den Interessen der Landwirtschaft am Flächenerhalt und an der Nutzung von Flächen mit verschlechterter Nutzungssituation (vor allem: erhöhte Nitratbelastung) in Einklang bringen.

1013457\_002, 1009332

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009332

**StN-ID:** 1013457\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

## Adressangaben:

### Inhalt

2. Stellungnahme der Enerparc AG zu einzelnen LEP-Änderungen

Ziel 10.2-14

Raubedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Na-tur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Er-neuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum ... .. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rech-nung zu tragen. ... ..

Stellungnahme Enerparc zu Ziel 10.2-14:

1. Der Verweis auf die neue, durch Änderung des § 2 EEG geschaffene Rechtslage wird nachdrücklich begrüßt: Das in dieser Norm festgeschriebene überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Anlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien bedarf dringend einer Betonung in einer klaren Handlungsanweisung an die im Land tätigen Rechtsanwender. Aufsehenerregende Urteile wie die des OVG Münster (Urteil vom 27. Oktober 2022 – 22 D 363/21.AK) und des OVG Greifswald (Urteil vom 7. Februar 2023 – 5 K 171/22 OVG) haben verdeutlicht, dass Behörden vor Ort in der Rechtsanwendung für den einzelnen Fall nicht in jedem Fall eigenständig die korrekten Schlüsse aus der neuen Gesetzeslage des EEG ziehen. Hier hilft eine konkrete Handlungsanweisung durch klare Festlegung der jeweiligen Landesregierung in Dokumenten, die im täglichen Gebrauch als Entscheidungsbasis dienen. Vorrangig eignet sich hier der LEP, andere Lö-sungen wie z.B. die Festschreibung in einem Klimagesetz (so z.B. im niedersächsischen Klimagesetz) stellen demgegenüber die schlechtere Alternative dar, da derartige Spezi-almaterien häufig nicht von den behördlichen Entscheidern konsultiert werden.

Erfahrungen anderer Bundesländer sprechen hier aber außerdem nachdrücklich dafür, nicht nur das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien in dieser Weise zu verdeutlichen, sondern auch ein konkret anzustrebendes Flächenziel zu definieren. Eine solche Flächendefinition würde für die Rechtsanwendung in den Re-gionen bis hin zu den einzelnen Gemeinden eine klare

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Ein Ausbauziel ist aufgrund der großen Flächenkulisse zumindest zurzeit nicht erforderlich, insbesondere da die ermöglichte Flächenkulisse ein vielfaches mehr darstellt als das hier geforderte Ausbauziel.

Die Anpassung und Änderung der Regionalpläne obliegt den jeweiligen Regionalplanungsbehörden. Den Regionalplanungsbehörden steht es frei, im Rahmen der geltenden Vorgaben, auch eigene Ziele und Grundsätze festzulegen, um Freiflächen-Solarenergieanlagen zu steuern.

#### Änderungsvorschlag

Hilfestellung für die Entscheidungsfindung darstellen. Gleichzeitig wäre sie auch geeignet, verbreitete Ängste vor einer baulichen Überbelastung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verringern: Würde das Flächenziel aus der Photovoltaik-Strategie des Bundes vom 5. Mai 2023 auf die Verhältnisse des Landes Nordrhein-Westfalen heruntergebrochen, würde sich dabei ein Anteil von nur 0,15 % der Landesfläche ergeben, sofern das Flächenziel am Flächenanteil des Landes gegenüber dem Bund bemessen würde. Überzeugender wäre allerdings die Orientierung am Bevölkerungsanteil des Bundeslandes gegenüber der bundesweiten Gesamtbevölkerung, da diese Größe geeigneter ist, den potentiellen Energiebedarf zu beschreiben. Bei dieser Berechnungsbasis würde sich ein Anteil von 0,34 % der Landesfläche ergeben.

Anders als im Fall der Windkraft, die über die Ausweisung von Vorranggebieten landesseitig mit der konkreten Flächenkennzahl gesteuert wird, sollte die Flächenzahl hinsichtlich der Fotovoltaik lediglich als Zielgröße genannt werden und nicht in die Festlegung von Vorranggebieten münden.

2. Als weiteren Aspekt begrüßen wir die in Grundsatz 10.2.-5 formulierte Vorgabe der Landesregierung, parallel zur Änderung des LEP auch die Regionalpläne im Hinblick auf Windenergievorhaben möglichst rasch anzupassen. Hier zeigt sich jedoch auch für Vorhaben der Freiflächen-Photovoltaik Handlungsbedarf, der bisher in den vorgesehenen LEP-Änderungen noch nicht berücksichtigt ist: Einige Regionalpläne enthalten bisher restriktive Flächenvorgaben für die Errichtung von Freiflächenanlagen, deren Formulierungen dem noch unveränderten LEP entsprechen (z.B. „Sachlicher Teilplan Energie“ der Region Münster, Stand 16.2.2016, dort Ziel 8.2.).

Die aktuell geplante Anpassung der Flächenkulisse durch die LEP-Änderung bewirkt nicht automatisch eine entsprechende Anpassung dieser Regionalpläne, auch wenn die Regionen zur schnellen Anpassung im Parallelverfahren aufgerufen werden. Daher bleiben Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in diesen Regionen auch nach der LEP-Änderung auf Landesebene nur unter Anstrengung von Zielabweichungsverfahren möglich. Diese Verfahren verursachen nicht nur erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand für die Projektentwicklung, sondern vor allem langfristige Unsicherheit hinsichtlich der Realisierungsmöglichkeiten.

Aufgrund der voranstehenden Überlegungen wären daher folgende Ergänzungen ratsam, um die Zielsetzungen der geplanten LEP-Änderung auch insoweit durchgreifen zu lassen:

Vorgeschlagene Ergänzung zu Ziel 10.2-14:

Nach dem Satz

„... .. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.“

Hier wäre einzufügen:

„Der Bund hat in der Photovoltaik-Strategie 2023 Flächenziele für den Ausbau der Energieerzeugung durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen formuliert. Im Einklang mit diesen Zielen ist bis spätestens 2030 die planerische Ausweisung von 0,34 % (entspricht ca. 11.500 ha) der Landesfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu



ermöglichen. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutz-gründen und für eine bezahlbare Energieversorgung erforderlich.  
Zur Unterstützung des zügigen Ausbaus der Solarenergie sollen die erforderlichen Regionalplan-verfahren parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Photovoltaik-Frei-flächenanlagen, die den Vorgaben des geänderten LEP entsprechen, sollen hinsichtlich gegebenen-falls abweichender Vorgaben der Regionalpläne regelmäßig durch Zielabweichungsverfahren zu-gelassen werden.“

1013457\_003, 1009332

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009332

**StN-ID:** 1013457\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

## Adressangaben:

### Inhalt

Ziel 10.2-15

Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

... Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. ....“

Stellungnahme Enerparc zu Ziel 10.2-15:

1. Die Zielfestlegung, Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf besonders hochwertigen Ackerböden generell auszuschließen (mit Ausnahme der Agri-PV), trägt dem nachvollziehbaren Interesse der Landwirtschaft am Erhalt ausreichender landwirtschaftlicher Nutzfläche Rechnung. In der gewählten Form wirft sie jedoch auch erhebliche Schwierigkeiten auf, so dass eine Ergänzung sinnvoll erscheint:

Zunächst führt die Beschränkung auf die Bauweise der Agri-PV in diesem Flächenteil faktisch zu einem Ausschluss der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Sowohl in der deutschen Photovoltaik-Branche als auch in der Landwirtschaft wird diese Bauform aus gutem Grund als Nischenprodukt betrachtet, dessen weitreichende Nutzung nicht nur aufgrund bloßer Anlaufschwierigkeiten unterbleibt, sondern aufgrund struktureller Probleme: Die Gestehungskosten für die Errichtung liegen seit langem unverändert um das drei- bis fünffache über den Gestehungskosten einer üblichen Freiflächen-Photovoltaikanlage. Damit ist diese Bauform für Investoren nicht wirtschaftlich attraktiv, eine umfangreichere Nutzung schon aus diesem Grund ausgeschlossen.

Gleichzeitig ist die Agri-PV auch aus Sicht des Anlagenbetriebs höchst problematisch: Die unter hoher elektrischer Spannung stehenden Betriebseinheiten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind aus gutem Grund standardmäßig umzäunt, so dass Unbefugte vom sicherheitstechnisch riskanten Zugang ausgeschlossen sind. Der Zugang darf, sofern der Betreiber nicht seinen Versicherungsschutz einbüßen will, nur für elektrotechnisch ausgebildetes Fachpersonal zugelassen werden. Um so mehr stellt der laufende unkontrollierbare Zutritt eines mit schwerem Gerät arbeitenden Landwirts die Sicherheit des Anlagenbetriebs vor Herausforderungen, die bislang nicht gelöst sind. Attrak-

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen bzw. vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Damit geht ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen Energieerzeugung und Landwirtschaft und eine im Vergleich andere Kostenstruktur einher. Ziel ist, den Ausbau der EE gezielt mit Agri-PV und gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nahrungsmittelproduktion dort zu ermöglichen, wo hochwertige Ackerböden die optimalen Voraussetzungen dazu bieten. Auch innerhalb der Flächenkulisse von Grundsatz 10.2-17 gilt die Beachtung der hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Sinne des Zieles 10.2-15. Eine differenzierte Berücksichtigung von nitratbelasteten Gebieten erfolgt vor dem Hintergrund des vorrangigen Schutzes hochwertiger landwirtschaftlicher Ackerböden für die Nahrungsmittelproduktion nicht im Rahmen des LEP.

Für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen allerdings ist Ziel 10.2-15 nicht einschlägig, weil das Ziel an die Regional- und Bauleitplanung für

tivität fehlt aber auch aus der Perspektive der Landwirte: Für die flächenmäßig wichtigsten Kulturen wie Getreide oder Feldfrüchte sind praxisnahe Anwendungen der Agri-PV nicht in Sicht. Insgesamt verharnt dieses überambitionierte Modell daher seit langem ohne größere Anwendungsperspektive im Stadium vereinzelter, kaum wirtschaftlicher Versuchs- oder Musterprojekte.

Die Regelungen des LEP würden aus diesem Grund bewirken, dass weite Teile Nordrhein-Westfalens – die hochwertigen Ackerböden mit Bodenwert über 55 umfassen mehr als 17 % der Landesfläche – nur für eine bloß theoretische Nutzung durch Agri-PV verfügbar wären. Faktisch wäre in diesen Gebieten die Freiflächen-Solarenergienutzung ausgeschlossen. Diese Festlegung verknüpft nicht nur das Flächenangebot für Photovoltaikanlagen insgesamt höchst nachteilig, sondern führt auch zu einer regionalen Schieflage: Große Regionen des Landes weisen durchgängig höhere Bodenwerte auf – in diesen Regionen würde der geänderte LEP Photovoltaik-Freiflächenanlagen flächendeckend ausschließen. Aber gerade auch in diesen Regionen besteht erhebliches Interesse der Landwirtschaft an der Photovoltaik-Nutzung. Dies betrifft vor allem Flächenbereiche (mittlerweile mehr als 30% der Landesfläche), in denen die Düngeverordnung die Reduzierung der Düngung als Gegenmittel zu Nitrat-Überbelastungen vorschreibt. Die damit zwangsläufig verbundenen Ertragseinbußen erschweren die wirtschaftliche Situation einzelner Landwirte erheblich, für die dann die Verpachtung von Teilflächen zur Solarnutzung einen dringend erforderlichen Ausgleich darstellen kann.

Aus diesen Gründen wäre es ratsam, auch in den Gebieten hochwertiger Ackerböden (Bodenwert über 55) die Möglichkeit zur Errichtung von Photovoltaikanlagen zu erhalten, soweit für das jeweilige Gebiet Nitrat-Überbelastungen gemäß der Landesdüngerverordnung NRW festgestellt wurden (sog. „rote Gebiete“). Es wäre denkbar, diese Rückausnahme im Interesse der Landwirtschaft auf Flächenareale zu erweitern, in denen zwar Böden vorliegen, denen höhere Bodenwertzahlen zugeordnet sind, in denen die Landwirte aber faktisch unter Beeinträchtigungen der Bodennutzung leiden. Hier wünschen Landwirte nicht selten größere Freiheitsgrade für ihre Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Erosionsgebiete gemäß der Landes-Erosionsverordnung – auch hier kann der Zusatzertrag aus einer Photovoltaik-Verpachtung wirtschaftlich gefährdete Landwirtschaftsbetriebe absichern).

2. Unabhängig von den voranstehenden Überlegungen führt die hier vorgesehene Änderung des LEP an einem wichtigen Punkt zu einer Anwendungsunklarheit, die ebenfalls bereinigt werden sollte: Soweit die in Grundsatz 10.2-17 angesprochenen Verkehrswege innerhalb von Gebieten mit hochwertigen Ackerböden im Sinn des Ziels 10.2-15 verlaufen, bleibt unklar, ob hier die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zulässig sein soll. Angesichts des großen Flächenumfangs der Gebiete mit hochwertigen Ackerböden in Nordrhein-Westfalen ist es ratsam, durch eine Klarstellung auf diesen Flächen die Solarnutzung grundsätzlich zu ermöglichen, zumal sie durch die ungünstige Nutzungsmöglichkeit an Straßen oder Schienenwegen oft für die Landwirtschaft weniger gut nutzbar sind.

Daher wird folgender Zusatz vorgeschlagen:

raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie anknüpft. Die Erläuterungen werden entsprechend ergänzt.

### **Änderungsvorschlag**

Vorgeschlagene Ergänzung zu Ziel 10.2-15:

Nach dem Satz

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hoch-wertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.“

Hier wäre einzufügen:

„Abweichungen von der voranstehenden Zielfestlegung sind, soweit Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Bodenwertzahl über 55 errichtet werden sollen, nur möglich, soweit sich der jeweilige Standort innerhalb einer Fläche befindet, die gemäß § 13a Düngeverordnung bzw. der Landesdüngverordnung als mit Nitrat belastetes oder eutrophiertes Gebiet ausgewiesen ist oder soweit sich der Standort innerhalb einer Fläche befindet, die den in Grundsatz 10.2-17 formulierten Kriterien entspricht.“

Grundsatz 10.2-16

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

1013457\_004, 1009332

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009332

**StN-ID:** 1013457\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

## Adressangaben:

### Inhalt

zu 10.2-16

... .. Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen. ....  
Stellungnahme Enerparc zu Grundsatz 10.2-16:

1. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Kernräume ist die Situation grundsätzlich der Situation in den Gebieten mit hohen Bodenwerten über 55 vergleichbar (hierzu im Einzelnen bei Ziel 10.2-15). Aus diesem Grund ist auch hier eine Ergänzung anzuraten: innerhalb derjenigen Flächen, deren landwirtschaftliche Nutzung aufgrund von Nitratbelastungen durch die Düngeverordnung eingeschränkt ist, sollten alternative Nutzungsformen in Gestalt von Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich bleiben. Auch hier sollte außerdem klargestellt werden, dass auch in landwirtschaftlichen Kernräumen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Flächen entlang von Verkehrswegen gemäß Grundsatz 10.2.-17 grundsätzlich zulässig sein kann.

Daher wird als Ergänzung vorgeschlagen:

Vorgeschlagene Ergänzung zu 10.2-16:

Nach dem Satz

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.“

Hier wäre einzufügen:

„Abweichungen von dem voranstehenden Grundsatz sind, soweit Freiflächen-Solarenergieanlagen innerhalb der landwirtschaftlichen Kernräume errichtet werden sollen, möglich, soweit sich der jeweilige Standort innerhalb einer Fläche befindet, die gemäß § 13a Düngeverordnung bzw. der Landesdüngeverordnung als mit Nitrat belastetes oder eutrophiertes Gebiet ausgemessen ist oder soweit sich der Standort innerhalb einer Fläche befindet, die den in Grundsatz 10.2-17 formulierten Kriterien entspricht.“

2. Die Bezugnahme auf das Flächenkriterium der „landwirtschaftlichen Kernräume“

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

#### Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

Eine differenzierte Berücksichtigung von nitratbelasteten Gebieten erfolgt vor dem Hintergrund des vorrangigen Schutzes hochwertiger landwirtschaftlicher Ackerböden

führt zu praktischen Anwendungsproblemen mit erheblicher Hemmwirkung für die gewünschte Beschleunigung bei der Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen: Anders als die meisten Flächenkategorien, auf die der LEP Bezug nimmt, sind landwirtschaftliche Kernräume nicht landesweit flächenmäßig erfasst und durch computergestützte Geoinformationssysteme bearbeitungsfähig: Zur Ermittlung der relevanten Flächen ist jeweils auf die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern zurückzugreifen. Die „Fachbeiträge“ stellen die Projektentwicklung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor erhebliche Bearbeitungsprobleme, insbesondere

- enthalten die „Fachbeiträge“ nur grobe Kartierungsskizzen jeweils für ganze Landkreise, aus denen sich die Bewertung konkreter Projektflächen nicht trennscharf ablesen lässt;
- verwenden die „Fachbeiträge“ unterschiedliche, jeweils klärungsbedürftige Darstellungsweisen und uneinheitliche Begrifflichkeiten (bereits für ihre Titel), so dass die Ermittlung der relevanten Unterlagen stark erschwert wird;
- liegen die „Fachbeiträge“ mit stark unterschiedlichen Veröffentlichungsdaten vor, und werden laufend neu veröffentlicht, was die Beurteilung der nutzbaren Flächenareale zusätzlich erschwert.

Hierbei ist zu bedenken, dass sich die Fachpraxis für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen insbesondere in den vergangenen fünf Jahren stark professionalisiert hat: Projektentwicklungen gingen anfänglich vorwiegend von örtlichen Initiativen aus, um dann für das individuell ausgewählte Areal punktuell alle planungsrechtlichen Fragen zu klären. Diese Vorgehensweise hat sich jedoch als zu individualisiert herausgestellt, um Zubau im größeren Maßstab voranzubringen. Aus diesem Grund hat sich in der Branche der Ansatz durchgesetzt, Projektentwicklungen nicht vom individuellen Projektareal aus zu starten, sondern mit einer umfassenden Weißflächenanalyse eines übergeordneten Bereichs, meist eines Bundeslandes insgesamt. Nur diese Vorgehensweise ermöglicht einen handhabbaren Überblick über die generellen Möglichkeiten für die Projektentwicklung, so dass davon abgeleitet die Potentiale einzelner Standorte effizient ausgelotet werden können.

Voraussetzung dieser Vorgehensweise ist aber die Nutzbarkeit von analysefähigen Planunterlagen. Diese sind für die Bundesländer und insbesondere Nordrhein-Westfalen zwar schon in großem Umfang verfügbar, jedoch fehlt an vielen Punkten noch eine volle Umsetzung der „Open Data Strategie“ der Bundesregierung. Verbesserung dieser Datenbasis wäre eine wesentliche Verbesserung der Planungsvoraussetzungen auch in Nordrhein-Westfalen: Liegen wesentliche Planangaben nur regional zersplittert vor, außerdem noch unter unterschiedlichen Bezeichnungen und in unterschiedlichen, nicht zur Datenverarbeitung geeigneten Formaten, können sich die Hindernisse zur Verhinderung von Planung insgesamt verdichten. Genau dies ist hinsichtlich der „landwirtschaftlichen Kernräume“ zu befürchten.

Aus diesem Grund würde die bisherige Vorgabe des LEP zu den „landwirtschaftlichen Kernräumen“ eine landesweit orientierte Analyse der denkbaren Projektflächen massiv erschweren und sollte daher nur in modifizierter Form aufgenommen werden. Daher wird als Anpassung vorgeschlagen:

für die Nahrungsmittelproduktion nicht im Rahmen des LEP.

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden; damit sind entsprechende Flächen in der Anwendung des Grundsatzes 10.2-16 zu berücksichtigen, auch wenn landwirtschaftliche Kernräume noch nicht dargestellt sind. Beide Grundsätze (10.2-16 und 10.2-17) sind in die planerische Abwägung einzustellen und es ist bewusst dem Planungsträger überlassen, je nach regionalen oder örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

Wichtige Planungsdaten bieten die Regionalpläne. Hinweise für die Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, gibt die Erläuterung zu Ziel 10.2-14.

#### **Änderungsvorschlag**

Die Festlegung 10.2-16 ist um die Formulierung "und vergleichbare Flächen" ergänzt worden.

Vorgeschlagene Anpassung zu 10.2-16:

Anstelle des Satzes

„... .. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen. ... ..“

Wäre wie folgt zu formulieren:

„Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume sollen die Regionen unverzüglich Planungsdaten veröffentlichen, die für die üblichen Geoinformationssysteme entsprechend den Grundsätzen der Open Data Strategie der Bundesregierung nutzbar sind. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden Datensammlung soll der vorliegende Grundsatz für die jeweilige Region im Regelfall nicht angewandt werden.“

1013457\_005, 1009332

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009332

**StN-ID:** 1013457\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

### Adressangaben:

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-17

Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- ... ..
  - geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
  - ... ..
- genutzt werden.

Stellungnahme Enerparc zu Grundsatz 10.2-17:

Enerparc begrüßt die Öffnung von „benachteiligten Gebieten“ für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch die Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Sommer 2022 ebenso wie die nun vorgesehene Berücksichtigung dieser Flächenkulisse im LEP. Erfahrungen anderer Bundesländer haben verdeutlicht, dass mit Nutzung dieser Flächenkulisse die flächenorientierten Steuerungsziele der Bundesländer und das Ziel eines verstärkten Ausbaus der Photovoltaik-Nutzung mit den Interessen der Landwirtschaft in Einklang gebracht werden können.

Die Erfahrungen anderer Bundesländer, z.B. aus Bayern, Rheinland-Pfalz und dem flächen-mäßig erheblich kleineren Saarland, verdeutlichen aber auch, dass die besonderen Anforderungen in den entsprechenden Zuschlagsverfahren für die EEG-Förderung faktisch erst dann die Entstehung konkreter Projekte fördern, wenn die Flächenkulisse des Landes für diesen Flächensektor wirtschaftliche Aussichten eines gewissen Niveaus bieten kann. Erfahrungsgemäß ist dafür ein Mindest-Flächenangebot erforderlich, das deutlich oberhalb der in Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Fläche liegt (die bisher festgelegten 150 MW entsprechen gerade einmal 10 mittelgroßen Photovoltaik-Anlagen; im Vergleich der Fläche von 3-4 durchschnittlich großen Landwirtschaftsbetrieben, von denen das Land mehr als 30.000 aufweist).

Auch die oben angesprochenen Bundesländer setzten 2018 zunächst geringe Zielwerte für die „benachteiligten Gebiete“ an, haben diese jedoch aufgrund ihrer Erfahrung mittlerweile massiv angehoben, um das Potential dieses Steuerungsinstrumentes wirklich heben zu können:

Bayern Rheinland-Pfalz Saarland

Zielwert 2018: 70 Zuschläge 50 MWp 100 MWp

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Der Stellungname wird nicht gefolgt.

Die benachteiligten Gebiete sind bereits als bevorzugte Flächenkulisse aufgeführt. Eine generelle Vereinbarkeit mit den Nutz- und Schutzfunktionen und den weiteren fachgesetzlichen Regelungen kann nicht angenommen werden. Diese sind zuerst im Einzelfall und in den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen.

##### Änderungsvorschlag



Zielwert 2022: 200 Zuschläge 200 (2023: 400) MWp 350 MWp

Auch die noch junge Erfahrung aus Nordrhein-Westfalen mit den „benachteiligten Gebieten“ belegt, wie ratsam dies ist. Trotz Erlass der Landesverordnung schon im August 2022 und der dort bereits festgelegten Anhebung des Flächenziels ab 2023 auf 300 ha blieben bisher Gebote für diese Flächen nahezu vollständig aus: Zum Gebotstermin vom 1. November 2022 zu den „benachteiligten Gebieten“ wurde für Nordrhein-Westfalen lediglich ein einziges Gebot bezuschlagt, während im gleichen Termin 60 (!) Zuschläge<sup>3</sup> nach Bayern gingen.

Nur nach wirklich deutlichen Signalen an die Marktteilnehmer entfaltet das höchst sinnvolle Steuerungsinstrument der „benachteiligten Gebiete“ echte Wirkung. Für Nordrhein-Westfalen wäre hier besonders geeignet, eine Kumulationsregelung einzuführen, mit der jährlich nicht ausgeschöpfte Ausschreibungsvolumina in das folgende Jahr aufsummiert würden. Entsprechende Anhebungen der Zielgrößen für die „benachteiligten Gebiete“ wären allerdings in einer überarbeiteten Landesverordnung niederzulegen, und sind kein geeigneter Gegenstand der LEP-Änderung. Aber auch im LEP könnten bereits wichtige Weichenstellungen festgehalten werden, die das Verhalten der Marktteilnehmer positiv beeinflussen würden.

Daher wird als Ergänzung vorgeschlagen:

Vorgeschlagene Ergänzung zu 10.2-17:

Nach dem Satz

„Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.“

Hier wäre einzufügen:

„Dies ist regelmäßig in den sog. „benachteiligten Gebieten“ der Fall. Landesseitig ist ergänzend beabsichtigt, die gesetzlich festgelegten Flächengrößen (Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 16. August 2022) als wichtigen Standort für Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erweitern.“

Fußnote 1: 1 Quellen: Sollwerte: Photovoltaik-Strategie des BMWK 2023; Ist-Werte:

Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses / BMWK, 28.10.2022;

Flächenanteile/Bevölkerungsanteile: Wikipedia)

2 Quelle: Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen: <https://www.leenrw.de/themen/solarenergie/>

3

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Solaranlagen1/BeendeteAusschreibungen/start.html>

1013059\_001, 1009119

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009119  
**StN-ID:** 1013059\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

## Inhalt

ich möchte hiermit meine klare Ablehnung gegen die vorgeschlagene Änderung des Landesentwicklungsplans zum Ausbau von maximal 15 Prozent aller Flächen für Wind- und Solarindustrie zum Ausdruck bringen. Als besorgter Bürger und kritischer Beobachter halte ich diese Maßnahme für nicht angemessen und aus verschiedenen Gründen problematisch. Im Folgenden möchte ich meine Bedenken und Argumente erläutern:

### 1. Landschaftliche und ökologische Auswirkungen:

Der massive Ausbau von Wind- und Solarindustrie auf maximal 15 Prozent aller Flächen würde erhebliche landschaftliche Eingriffe bedeuten. Naturschutzgebiete, wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie landschaftliche Schönheiten könnten massiv beeinträchtigt oder gar zerstört werden. Die Errichtung großer Windkraftanlagen und Solarparks kann zudem zu einer Versiegelung von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen führen und die biologische Vielfalt gefährden.

### 2. Flächenverbrauch und Landnutzung:

Die Ausweisung von maximal 15 Prozent aller Flächen für Wind- und Solarindustrie könnte zu einem erheblichen Flächenverbrauch führen, der langfristige negative Auswirkungen auf die Landnutzung haben kann. Besonders in dicht besiedelten Regionen ist der Raum bereits begrenzt, und die Konkurrenz um Flächen zwischen Energieerzeugung und anderen wichtigen Bereichen wie Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung würde zunehmen.

### 3. Energieeffizienz und Speicherung:

Eine überproportionale Konzentration auf Wind- und Solarenergie birgt das Risiko einer unzureichenden Energieeffizienz und einer unzuverlässigen Energieversorgung. Wind- und Solarkraft sind wetterabhängig und liefern nicht kontinuierlich Energie. Um eine stabile Stromversorgung sicherzustellen, sind effektive Speicherlösungen erforderlich. Der Fokus sollte auch auf der Weiterentwicklung anderer erneuerbarer Energien und Technologien liegen, um eine diversifizierte und zuverlässige Energieversorgung zu gewährleisten.

### 4. Gesellschaftliche Akzeptanz und Bürgerbeteiligung:

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Der Landesentwicklungsplan sieht nicht vor, "maximal 15 Prozent aller Flächen für Wind- und Solarindustrie zu bebauen". Für die Windenergie werden Flächenziele in Hektar für die Ausweisung von Windenergiebereichen an die Regionen definiert. Für die Freiflächenphotovoltaik werden keine Flächenziele vorgegeben.

Durch den Landesentwicklungsplan und die Regionalpläne werden raumbeutende Planungen und Maßnahmen geordnet und gesichert. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und es sind Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Somit wird mit den durch den Einwender angesprochenen unterschiedlichen Nutzungsansprüche ausgeglichen.

Die Beteiligung erfolgt gemäß § 9 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz NRW. So wird sichergestellt, dass die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit in die Planungen einbringen kann.

### Änderungsvorschlag

Eine derart einschneidende Änderung des Landesentwicklungsplans erfordert eine umfassende Bürgerbeteiligung und sollte auf breiter gesellschaftlicher Akzeptanz basieren. Die Meinungen und Bedenken der Menschen, die in den betroffenen Gebieten leben, sollten ernsthaft berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass die Entscheidungen bezüglich der Energiewende demokratisch, transparent und unter Einbeziehung aller Stakeholder getroffen werden.

#### 5. Technologische Vielfalt und Innovation:

Statt sich ausschließlich auf den Ausbau von Wind- und Solarenergie zu konzentrieren, sollte eine ausgewogene Energiepolitik auf die Förderung verschiedener erneuerbarer Energien und innovativer Technologien setzen. Dies ermöglicht eine flexiblere Anpassung an zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen im Energiesektor.

Zusammenfassend halte ich die vorgeschlagene Änderung des Landesentwicklungsplans, maximal 15 Prozent aller Flächen für Wind- und Solarindustrie zu bebauen, für problematisch und zu einseitig. Ich plädiere für eine ganzheitliche Energiepolitik, die Umwelt- und Naturschutz, gesellschaftliche Akzeptanz, technologische Vielfalt und eine nachhaltige Landnutzung gleichermaßen berücksichtigt.

Ich appelliere an die Entscheidungsträger, alternative Lösungsansätze zu prüfen und eine ausgewogene Strategie für eine nachhaltige Energiezukunft zu entwickeln.

1013449\_001, 1009322

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009322

**StN-ID:** 1013449\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Durch die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie sowie für die Freiflächen-Solarenergie gehen beträchtliche landwirtschaftliche Flächen verloren, die aktuell für die Fauna und Flora zur Verfügung stehen und wichtig sind. Grünflächen binden zudem CO<sub>2</sub> bzw. wandeln dies in O<sub>2</sub> um. Es sind Gebiete der Erholung für Mensch und die Natur. Weniger Nahrungsmittel können angebaut werden, die dringend benötigt werden. Insbesondere Wälder sollten auf keinen Fall gerodet oder abgebrannt werden, da gerade sie für unser Wohlergehen wichtig sind. Hier ist der Effekt der CO<sub>2</sub> Nutzung und Umsetzung zu O<sub>2</sub> noch erheblich größer.

Unsere Landschaft sieht aktuell schon teilweise furchtbar aus, wenn man auf den Feldern um sich schaut und nur noch Windkraftanlagen in der Ferne sieht (Terra Nova Gebiet). Wo soll das noch hinführen, wenn monatlich zahlreiche weitere Anlagen hinzukommen? Die Freizeit in der Natur verbringen kann man dann vermutlich nicht mehr, da man sich dann nur noch zwischen Windrädern und Solarkollektoren bewegt.

Wie viele m<sup>3</sup> werden mit Beton verfüllt und versiegelt, um einem Windrad seine Standkraft zu geben? Dieser Raum fehlt der Flora und Fauna.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Um die verschiedenen Nutzungsansprüche an den Raum zu ordnen, wird geplant. Die Aufgabe der Raumordnung ist es, durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen (z. B. der Landwirtschaft und der Stromerzeugung) an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

**Änderungsvorschlag**

1013449\_002, 1009322

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009322

**StN-ID:** 1013449\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Der Ausbau der Windenergie ist aktuell nicht zielführend, solange es keine Möglichkeit gibt, die Energie zu speichern. Vor allem, weil die Windräder bei zu viel Wind nicht betrieben werden (aufgrund der nicht möglichen Speicherung) und die Betreiber trotzdem eine Entschädigung erhalten, die den Strompreis für alle Bürger in die Höhe treibt. Über die Nachhaltigkeit von Windkraftanlagen muss sowieso nachgedacht werden, da der regelmäßige Austausch der Rotorblätter, die Sondermüll sind und für die es aktuell noch keine Möglichkeit der Entsorgung gibt, zuvor zu klären wäre. Denselben Fehler wie bei der Kernenergie sollte man doch hier nicht wieder begehen. Bei den Sonnenkollektoren verhält es sich ähnlich, mit dem Unterschied, dass diese ca. 6-mal so lange nutzbar sind wie die Rotorblätter.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1013449\_003, 1009322

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009322

**StN-ID:** 1013449\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Weiterhin sind die Einflüsse auf die klimatischen Verhältnisse aufgrund der Windanlagen und Solarkollektoren sowie die gesundheitlichen Auswirkungen der rotierenden Blätter intensiver zu untersuchen bzw. bestehende Ergebnisse zu nutzen, die zur Definition eines Mindestabstandes geführt haben.

Mindestabstände zu Wohngebieten sollten weiterhin eingehalten werden, die gesundheitlichen Folgen aufgrund der Rotorbewegungen dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Möchten Sie neben einem Windrad wohnen?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Rahmen der Ausweisung von Windenergiebereichen werden Mindestabstände in das Kriterienset aufgenommen. Diese unterscheiden sich je nach zu schützender Nutzung und Planungsregion. Zudem gelten Mindestabstände durch den Anlagentypus und seine Umweltauswirkungen nach Immissionsschutzrecht oder der optisch bedrängenden Wirkung. Eine Regelung darüber hinaus ist auf Ebene der Landesplanung nicht notwendig.

##### **Änderungsvorschlag**

1013449\_004, 1009322

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009322

**StN-ID:** 1013449\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

### Adressangaben:

#### Inhalt

Unsere Landwirtschaftsflächen und unsere Natur(schutzgebiete) müssen unbedingt erhalten bleiben.

Solaranlagen auf Gebäuden (privat und gewerblich) sind der zielführende und sinnvollere Weg. Hier gibt es jedoch kaum Förderungen bzw. sind die Töpfe direkt leer, das ist der falsche Weg. Warum setzt man nicht hier an, statt Solar- und PV-Anlagen in die Natur setzen zu wollen?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Die Landesregierung führt ab 2024 schrittweise eine Solarpflicht in der Landesbauordnung NRW ein. Die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie wird daher nicht über den

Landesentwicklungsplan, sondern über die Bauordnung NRW geregelt.“

**Änderungsvorschlag**



1013449\_005, 1009322

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009322

**StN-ID:** 1013449\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Hier stellt sich wirklich die Frage, was insgesamt mehr Schaden anrichtet: Unsere gerade stillgelegten Kernkraftwerke wieder zu aktivieren oder die Energie der Kernkraft aus dem Ausland teuer zu beziehen und gleichzeitig Windanlagen zu bezuschussen und damit unsere Umwelt zu verschandeln, obwohl diese nie alle gleichzeitig genutzt werden können?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachte Frage zur Kernenergie bezieht sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1013449\_006, 1009322

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009322

**StN-ID:** 1013449\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:**

Inhalt

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wie man immer weiter fördern kann, dass E-Autos gekauft werden und diese als "nachhaltig" zu bezeichnen, was sie de facto nicht sind, und die Bundesbürger verpflichten zu wollen, Wärmepumpen zu verwenden, für die nicht existierender Strom benötigt wird?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013474\_001, 1009351

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009351  
**StN-ID:** 1013474\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplanes – Erneuerbare Energie nehme ich im Namen der [...] Stellung zu der Flächenanalyse Windenergie NRW aus dem Abschlussbericht. LANUV-Fachberichtes 142, die als Grundlage der neuen Flächenausweisung und Änderung des LEP dient.

Die Flächenanalyse Windenergie NRW bewertet Kurorte und Erholungsgebiete einschließlich 500m Abstandsflächen grundsätzlich als Tabubereiche für Windenergieanlagen (WEA). Für den pauschalen Ausschluss dieser Gebiete und Kurorte fehlt eine fundierte Grundlage.

Es muss möglich sein WEA-Vorhaben z.B. auch in Luftkurorten zu entwickeln, wenn gutachterlich überprüft und belegt werden kann, dass die WEA keinen Einfluss auf die Qualitätsstandards und Anerkennungs Voraussetzungen für den Kurort haben. Die Überprüfung der Schutzgüter im Genehmigungsverfahren bietet den Rahmen, um den Schutz für Mensch, Natur und Tier zu prüfen und zu gewährleisten.

Wir beantragen Erholungsgebiete, Kurorte und Luftkurorte sowie die dazugehörigen 500m Abstandsflächen als Tabufläche zu streichen, die Potentialanalyse entsprechend anzupassen und fordern kodifizierte gesetzliche Vorgaben, die eine Überprüfung einer Un-/Zulässigkeit von WEA in Kur- und Erholungsorten möglich macht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013309\_001, 1009220

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009220

**StN-ID:** 1013309\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

ich spreche mich hiermit gegen die Neuerrichtung der Windräder um Schwaney aus.

Die Windräder zerstören das Landschaftsbild und führen zu finanziellen Schaden der Anlieger. Die Windräder sollten stattdessen da aufgestellt werden, wo bereits einige sind, bspw. Zwischen Benhausen und Dahl.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Durch den LEP selbst werden keine Standorte und keine Gebiete für Windenergieanlagen vorgegeben.

**Änderungsvorschlag**

1014024\_001, 1009717

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009717

**StN-ID:** 1014024\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

### Adressangaben:

#### Inhalt

Ich wende mich heute an Sie, um meine Bedenken hinsichtlich der geplanten Windräder auf Fläche D zum Ausdruck zu bringen.

Als Bürger/in der Gemeinde Schwaney bin ich gegen die Errichtung der Windräder auf Fläche D ausfolgenden Gründen:

1. Nähe zur Gemeinde Schwaney: Die Fläche D befindet sich zu nahe an unserer Gemeinde, was zur Folge hätte, dass der Schattenwurf und die eingeschränkte Sichtachse ein ernsthaftes Problem darstellen könnten. Dies könnte nicht nur die Ästhetik unseres Heimatorts beeinträchtigen, sondern auch die Lebensqualität der Anwohner beeinflussen.

Geeignete Alternative: Ich schlage vor, dass man die Möglichkeit in Betracht zieht, die Windräder auf der Fläche A oder C zu errichten. Diese Fläche bieten ausreichend Platz für die gleiche Menge an Windrädern, jedoch ohne die negativen Auswirkungen auf unsere Gemeinde. Hier könnten wir saubere Energie erzeugen, während wir gleichzeitig die Interessen der Anwohner respektieren.

Naturschutzgebiet: Zudem liegt Fläche D in der Nähe eines Naturschutzgebiets, was weitere ökologische Bedenken aufwirft. Als Befürworter der Windkraft bin ich davon überzeugt, dass erneuerbare Energien und der Naturschutz Hand in Hand gehen sollten. Die Wahl von Standorten sollte daher auch darauf abzielen, mögliche Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren.

Ich möchte betonen, dass ich keineswegs gegen Windkraft als Energiequelle bin. Vielmehr glaube ich fest daran, dass erneuerbare Energien eine wichtige Rolle in unserer Zukunft spielen und dazu beitragen können, den Klimawandel einzudämmen. Allerdings sollten diese Projekte im Einklang mit der Natur und den Interessen der Gemeinde geplant werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn meine Bedenken ernstgenommen werden und eine sorgfältige Prüfung der Alternativen und Standorte stattfindet. So kann gemeinsam eine Lösung gefunden werden, die sowohl die Umwelt als auch die Lebensqualität der

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Übergangsteuerung soll Ausbau und Lenkung ermöglichen. Für den sofortigen Ausbau sind die Kernpotenzialflächen vorgesehen. Sie sind eine Übergangslösung bis zur Vorlage der Planentwürfe der Regionalplanung, die bereits in Vorbereitung sind oder schon vorliegen.

Die Herleitung der Kernpotenzialflächen ist in Ziel und Erläuterung reproduzierbar beschrieben, es geht um die größten, restriktionsfreien Flächen, die nachfolgend voraussichtlich auch in die Regionalplanentwürfe aufgenommen werden. In der Würdigung der eingangs beschriebenen Zielsetzung ist das eine angemessene Zwischenlösung bis zur Rechtskraft der auch maximal beschleunigten Regionalplanverfahren zur Erbringung der Flächenbeitragswerte.

##### **Änderungsvorschlag**

Menschen berücksichtigt.

1013050\_001, 1009093

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009093  
**StN-ID:** 1013050\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

ich bin Eigentümerin folgender Liegenschaften in [...]

Zunächst halte ich fest, dass Ihre geplante schnelle Umsetzung des „Wind-an-Land-Gesetzes“ ausdrücklich begrüße und dafür gerne meine oben genannten Liegenschaften zur Verfügung stellen möchte. Der schnelle Ausbau der Windkraft ist unverzichtbar!

Aus Ihrer vorangegangenen Planunterlage (erste Auslage) waren meine Grundstücke Umfang Ihrer Windkraftleistungsplanungen. Nun, nach Ihren Änderungen und der erneuten Auslage, haben sich nach meinem Verständnis die Planbereiche etwas verschoben, sodass Sie meine Flächen nicht mehr berücksichtigen. Dazu muss ich festhalten, dass der von Ihnen veröffentlichte Übersichtsplan „Karte zu Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum, M.: 1:300.000 vom 06.06.2023“ eine erhebliche Unschärfe mit sich bringt, sodass ich meine Eigentumsflächen nur grob skizziert in diese Karte übertragen kann.

Nach meiner Beurteilung haben Sie die geplante Neuaufstellung der Flächen zur Windenergieplanung um ca. 880m in Richtung Westen verschoben.

Dies halte ich als ortskundige Eigentümerin für einen erheblichen Fehler, was ich im Folgenden auch gerne begründen möchte:

1.

Meine obengenannten Eigentumsflächen halten einen Abstand von über 1020m

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die von Ihnen erwähnte "Karte zu Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum, M.: 1:300.000 vom 06.06.2023" enthält nicht nur Kernpotentialflächen der Landesplanung sondern auch Entwurfsflächen der Regionalplanung. Sobald diese Entwurfsflächen von den regionalen Planungsträgern bekannt gegeben werden, ersetzen sie für das entsprechende Gebiet die Kernpotentialflächen der Landesplanung.

Für Ihren Bereich gibt es bereits einen räumlicher Teilplan Märkischer Kreis - Kreis Olpe - Siegen-Wittgenstein (in Neuaufstellung). Die darin enthaltenen Entwurfsflächen wurden von der Landesplanung ohne weitere Bearbeitung übernommen. Unter diesem [Link](#) finden Sie weitere Informationen zu dem räumlichen Teilplan der Bezirksregierung Arnsberg.

**Änderungsvorschlag**

Luftlinie zur nächsten geschlossenen Wohnbebauung [...] ein. Zum nächsten Einzelgehöft [...] sind es Luftlinie ca. 860m. Also, nach den aktuellen Bestimmungen mehr als ausreichend Distanz, um die immissionsschutzrechtlichen Rahmenparameter der Windkraftumsetzung einzuhalten. Ich bitte Ihr Verschieben der Planungszone zu überdenken, da das vorgenannte Einzelgehöft mit der etwas weiter dahinterliegenden Siedlung [...] durch Ihre Verschiebung eine erhebliche Mehrbelastung erfahren würde. Auch ist dieser von Ihnen nun ins Auge gefasste Landschaftsbestandteil verkehrssarm und unzerschnitten mit erheblichem Potenzial zur Naherholung. Auch für die Tierwelt ist dieser Bereich, wo Sie nun planen, viel wertvoller als mein Eigentumsbereich. Mir ist bewusst, dass die EU-Notfallverordnung diese Argumente eher ausklammert, jedoch sollten wir mit empfindlichen Landschaftsbestandteilen nach wie vor sensibel umgehen. Bitte prüfen Sie die Nähe zu dem Qualitätsfernwanderweg Rothaarsteig, dem Rothaarsteigzubringer und dem Weidelbacher Weiher. Da in diesem Bereich erheblich mehr Tourismus läuft, als entlang von meinen Eigentumsgrundstücken, ist die Gefahr des Eisschlages eines Erholungssuchenden überproportional erhöht, denn auch die Eisabschaltung einer WEA verhindert nicht, dass Eis vom Blatt rutscht, wenn es angetaut ist.

Logistisch sind meine Eigentumsflächen problemlos mit den Windenergieanlagenkomponenten zu erreichen. Die Anlieferung würde nach meinen Recherchen über Marburg (B62) in Richtung Bad Laasphe erfolgen. Der Transport passt durch Bad Laasphe, eben weil hier auch schon Windenergieanlagen hindurch transportiert wurden. Im Bereich [...] geht der Transport über die [...].

In dem Ortsteil [...] würde man auf den Grundstücken Gemarkung [...] einen temporären Logistikplatz errichten, auf welchem die Rotorblätter mit Blattlängen von über 86m auf einen sogenannten Selbstfahrer umgeladen werden können. Somit kann dann im weiteren Verlauf die Engstelle in [...] ebenfalls passiert werden. Der weitere Verlauf stellt für die Anlieferung der Windkraftkomponenten kein Problem mehr da.

Um meinen Höhenzug (ca. 492m ü.N.N.) zu erreichen wird ggf. in Teilbereichen



eineZughilfe  
notwendig. Dies ist jedoch durch die aktuelleTransporttechnologie problemlos  
realisierbar.

Durch Ihre Verschiebung der Windkraftzone jedoch muss genau dieserTransport über  
den  
Bereich „an der Indel“ sehr steil die schmale Kreisstraße am Hang entlang in das Ilsetal  
verfahren werden, was nach fachkundiger Rückmeldung nicht möglich ist. Die K17  
verläuft  
mehr oder weniger einspurig entlang eines Felshanges, welcher talseits perLeitplanken  
abgestützt wird. Die notwendige Tragfähigkeit dieses Streckenabschnittes und das  
benötigte  
Lichttraumprofil fürdieseTransporte ist hierdef. nichtgegeben. Auch wäre dann zu  
prüfen, ob  
die im Ilsetal verbaute Betonbrücke überhaupt dieTransportgesamtlasten tragen kann,  
da  
diese Strecke für LKW sowieso gesperrt ist. Warum soll man die leicht erreichbaren  
Flächen  
gegen logistisch nichte rreichbare Flächen eintauschen? Somit kann keine  
Beschleunigung  
des Windkraftausbaues erreicht werden.

Notwendige Materialtransporte zur HerstellungderKranstellflächen und Zuwegungen  
(Schotter), als auch die Betonmischerbei der Betonage der Fundamentanlage können  
sich  
aufdiesem Streckenabschnitt nicht begegen. Eine erforderliche  
Einbahnstraßenregelung  
würdefürerhebliche Mehrkilometer bei den LKW's sorgen. Der damit erzeugte CO2  
Ausstoß  
ist überflüssig.

3. Weitermacht eine Verschiebung der Windkraftzone aus Sicht der anstehenden  
Bestockung  
der Flächen keinen Sinn. Meine Eigentumsflächen haben durch den Borkenkäfer einen  
Totalschaden erhalten, Meine Flächen und die umgebenen Flächen sind bereits per  
Harvester  
weiträumig freigestellt. Ihre Planungsabsicht nun liegt in einem wohl noch intakten  
Fichtenbestand. Ich bitte hier, Ihre Planungen zurück auf die Kalamitätsfläche zu legen,  
denn  
hier muss kein Wald mehr für Windkraft gerodet werden (auch nichtfürdieZuwegung).

4. Weiterliegt Ihre ursprüngliche Planung und somit meine Fläche näher am Verteilnetz  
der  
Westnetz. Der Netzanschluss istsomit in ortsrandnähe Banfe erheblich leichter

erreichbar. Es müsste eine Kabelstrecke von ca. 1700m zurückgelegt werden, um eine 10 kV Ortsnetzstation zu erreichen. Ein 30 kV Netzanschluss steht in ca. 8900m zur Verfügung. Diese Distanzen erhöhen sich unnötig um mindestens 1800m durch Ihre Verschiebung. Auch müsste dann der sensible Bachlauf „Ilse“ per schwerer Felsbohrung gequert werden. Aus dem BNatSchG wissen wir, dass vermeidbare Eingriffe zu vermeiden sind.

5.

Der Talbereich der Ilse, welcher gequert werden müsste, um Ihre neue Planungsabsicht zu erschließen, ist landschaftlich sehr sensibel. Es wäre nicht nur eine Querung, sondern auch eine Längsführung des gesamten Errichtungsverkehrs entlang der wertvollen Feuchtwiesen.

Außerdem ist die Straße zu schmal und müsste erheblich ertüchtigt und verbreitert werden.

Auch der spätere Serviceverkehr zu den Windenergieanlagen müsste man durch dieses sensible Tal leiten. Alles vermeidbar, wenn Sie die Planung zurück auf meine Eigentumsflächen bringen.

Ich danke Ihnen sehr für die Prüfung meiner vorgebrachten Argumente. Weiter wünsche ich dem weiteren Verlauf Ihrer Planung alles Gute und ein schnelles Erreichen der notwendigen Ausbauziele.

1012729\_001, 1008948

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008948

**StN-ID:** 1012729\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Die Erhaltung der einmaligen schönen Naturlandschaft Südschwarzwald. Keine weiteren Industrieanlagen in der Natur, wie Windparks. Sensibilisierung für die Natur und ihre Schöpferkraft als ein unwiderbringliches Allgemeingut. Mehr Bewusstsein für andere dezentrale Energieformen, die gut verträglich und umweltschonend sind.

Begründung

Durch Windkraftanlagen wird das schöne Landschaftsbild des Süd- und Hochschwarzwaldes zerstört und verschandelt. Montagsdemo der Windkraftgegner Gersbach: <https://www.youtube.com/watch?v=JKb883jNynw>

Unsere Heimat ist bedroht durch unzählige neue Windkraftanlagen entsteht und enteelt zu werden, wie in Gersbach (Rohrenkopf und Dietenschwanderkopf), wo 5 Anlagen bereits im Bau sind, Hasel (Glaserkopf), Kleines Wiesental (Schöttleberg), Steinen (Heuberg), Hochgscheit (Herrenschwand), Müllheim (Hochblauen und Sirnitz), Wieden (Wiedenerneck), Freiburg (Schauinsland), Oberes Elztal, Bregtal, Hotzenwald (geplant), Häusern u.a.

Keine Industrieanlagen auf den Wald. Eine Naturlandschaft vermittelt Ruhe, eine Industrieanlage, wie Windräder (Unruhe, Landschaftszerstörung)

<https://www.youtube.com/watch?v=Ws-n1DZs-hg&t=6s> (Glaserkopf - Hasel)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Naturlandschaft des Südschwarzwaldes befindet sich außerhalb der Landesgrenzen Nordrhein-Westfalens. Die aufgelisteten Kommune in der Begründung befinden sich ebenfalls nicht innerhalb der Landesgrenzen.

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiegebieten geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Damit Kommunen in Nordrhein-Westfalen von Windenergiebereichen nicht überdurchschnittlich belastet werden, wurden die Grundsätze 10.2-7

Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden und 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen in die Änderung des Landesentwicklungsplans aufgenommen.

**Änderungsvorschlag**

1012729\_002, 1008948

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008948

**StN-ID:** 1012729\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Wenige verdienen durch die EEG-Umlage. Viele verlieren, wie Mensch, Tiere und Pflanzen. Immobilien verlieren ca. 40-60% an Wert. Die riesigen Rotorenblätter der Windräder bedrohen viele Vogelarten, wie Rotmilan, Bussard, Falke, Sperber, Waldkauz, Eulen, Auerhahn, Fledermäuse, Singvögel, u.a. Durch den Sog der entstehenden Drehungsgeschwindigkeit (bis zu 300Km/h) werden die Vögel in den Luftstrom hineingezogen und regelrecht geschreddert und getötet.  
<https://www.youtube.com/watch?v=gAczqpkCESw> Der entstehende Infraschall (Tieftöne, die man nicht hört) wirkt nachweislich bis auf 10km im Umkreis. Dadurch kommt es bei den Menschen der umliegenden Dörfer und Höfe zu Schlafstörungen, bei Kindern zu Organschädigungen. Aber auch Müdigkeit, Tinnitus, Kopfweg und andere Symptome wurden von Ärzten festgestellt. Der Gleichgewichtssinn wird durch Infraschall gestört. Es kommt zu einem erhöhten Herzinfarktrisiko. Kühe kalbern nicht mehr, Hühner und Pferde werden verrückt. Infraschall wird zu Kriegszwecken und bei Polizeieinsätzen auf den Wasserwerfern eingesetzt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Durch die gesetzliche Eingriffs- und Ausgleichsregelungen sowie durch Schutzmaßnahmen beim Artenschutz treten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ein. Zu negativen Auswirkungen Infraschall gibt es keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Es sind keine Änderungen im LEP-Entwurf erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1012729\_003, 1008948

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008948  
**StN-ID:** 1012729\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

## Inhalt

<https://www.youtube.com/watch?v=kz-gPc2cKXU> -Spiegel-TV Unsere Naherholungsgebiete werden uns genommen. Wanderer, Skilangläufer, Mountainbiker, Reiter sind betroffen. Im Winter fallen Eisbrocken von den Rotorenblätter und bilden eine tödliche Gefahr.  
Die Windparks zerstören pro Windrad viele Hektare Wald. Ganz zu schweigen von den gigantischen Weg - und Verkabelungstrassen im Wald. Pro Windrad ein Fußballfeld und ein Betonsockel, wo ca. 150 Kleinwagen hineinpassen.  
<https://www.youtube.com/watch?v=rYfIEH7QHzw>

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Bei der Gefahr von Eiswurf werden Windenergieanlagen abgeschaltet, somit ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein\*e Wander\*in, ein\*e Skilangläufer\*in oder eine Reiter\*in durch Eiswurf verletzt oder gar getötet wird, sehr gering. Diese Schutzmaßnahmen sind Teil der Genehmigung und nicht Teil des LEP-Änderungsverfahrens.

Es werden pro Windenergieanlage in der Regel ca. 0.46 ha Wald dauerhaft umgewandelt. Davon wird nur das Fundament des Windrades komplett versiegelt, der Rest der Fläche wird teilversiegelt. Somit werden keine Hektare Wald zerstört, sondern ein kleiner Teil in Anspruch genommen, der durch Waldausgleich (gilt auch für die Zuwegung) ausgeglichen wird.

Diese Beeinträchtigungen im Wald müssen hingenommen werden, denn der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse.

Die implezierte Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der

Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

**Änderungsvorschlag**

1012729\_004, 1008948

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008948  
**StN-ID:** 1012729\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

Inhalt

Zu dem Argument: Windräder kann man wieder abbauen, Atomkraftwerke gar nicht. Die Kosten beim Rückbau der Windanlagen trägt der Eigentümer. Hier meist eine Gemeinde. Wie wird der Rückbau von so vielen Anlagen finanziert? Wer haftet überhaupt bei Brand und Beschädigung durch Unwetter. Die Feuerwehr kann nach neusten Ereignissen einen Rotorenbrand nicht löschen, dadurch erhöhte Waldbrandgefahr!  
Das versprochene Ziel der Erneuerbaren Energien sei der Atom-Ausstieg ist leider nicht mal mit 100 000 Windkraftanlagen zu erreichen. Das bringt max. 15-20%. Hier wird dem Bürger etwas versprochen, was schlicht einfach nicht stimmt. Dazu kann man sich über youtube schlau machen. Film: 'Woran die Windkraft scheitern wird. Über Physik, Statistik, Wirtschaftlichkeit' oder bei <https://www.vernunfktkraft.de>.  
Verschwendung des Stromverbrauches durch Standby und immer mehr Straßenbeleuchtung. Allein durch Reduzieren des Standby-Stromverbrauches könnte man 2 Atomkraftwerke einsparen.  
Ein Wort zur Fukushima - Argumentation. Das ist ein Thema, das ganz Europa betrifft. Allein in Frankreich gibt es über 40 Atomkraftwerke. Oder in unserer Region ist es Fessenheim und am Hochrhein Leibstadt/CH. Die AKWs sind sehr nahe an Deutschland. Dort findet bis jetzt kein Umdenken statt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachten Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Genehmigung einer Windenergieanlage wird das Thema Brandschutz abschließend geklärt.

**Änderungsvorschlag**

1012729\_005, 1008948

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008948

**StN-ID:** 1012729\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Die Menschen kommen, um hier Urlaub zu machen und nicht um Windräder zu bewundern (vielleicht ca. 1-2 %). Die Tourismusbranche würde stark darunter zu leiden haben. Aber auch die Selbstvermarkter von eigenen Produkten wie Fleisch, Käse, Marmelade, Kräuter, Schnaps, u.a. wären davon betroffen. Die Tourismusbranche könnte bis zu 25% einbrechen. Im Hoch- und Südschwarzwald wären 26000 Arbeitsplätze gefährdet- <http://daserste.ndr.de/panorama/archiv/2011/windkraft189.html>  
Das schmutzige Geschäft sauberer Windräder - Bei Neodym wird Uran und Thorium frei

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalens und daraus resultierenden parallel durchgeführten Änderungen der Regionalpläne werden Windenergiebereiche in Nordrhein-Westfalen ausweisen. Die Chancen auf Auswirkungen auf den Tourismus im Hoch- und Südschwarzwald sind sehr gering. Jedoch obliegt die Verortung der Windenergiebereiche den regionalen Planungsträgern. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**



1012729\_006, 1008948

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008948

**StN-ID:** 1012729\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Es gibt momentan eine ganze Reihe umweltfreundlicher dezentraler Energiegewinnung, wie Wärme-Kältekopplungen, Blockheizkraftwerke, Freie Energie von Keshe oder die hocheffiziente Turbine von GE Global Research. Sie wird nicht mit Wasserdampf sondern mit hochoberhitztem Kohlenstoffdioxid, dem so genannten über- oder superkritischem CO<sub>2</sub> betrieben. Sie könnte genügend Strom für 10.000 Haushalte liefern, u.a.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Verpflichtungen des Landes NRW nach WindBG bleiben bestehen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern die genannten Möglichkeiten der Energiegewinnung geeignet sind, die Energiegewinnung aus Erneuerbaren Energien zu ersetzen. Eine Änderung des Landesentwicklungsplans erfolgt insofern nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1012804\_001, 1008993

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008993

**StN-ID:** 1012804\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich bin gegen eine Änderung des Landesentwicklungsplanes. Dadurch wird nur noch mehr Wald gerodet, Sondermüll produziert, Flächen versiegelt, Tiere werden getötet oder verdrängt. Es wird FS6 benötigt, eine Substanz mit der stärksten Treibhauswirkung . . . Bei der Entsorgung von Windrädern wird Beton im Boden belassen u.s.w.  
Es gibt viel zu viele Gründe das Land nicht mit Windrädern und Solarpanels zuzupflastern!!!

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Änderung des LEP verfolgt das Ziel, die Belange des Klimaschutzes mit den übrigen Belangen angemessen in Einklang zu bringen.

**Änderungsvorschlag**

1012738\_005, 1008957

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008957

**StN-ID:** 1012738\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

der Inhalt der Pressemitteilung hat mich doch sehr verwundert. Der Regionalplan für den südlichen Bereich des Regierungsbezirk Arnberg befindet sich in Neuauflistung. Er ist lediglich als Entwurf vorhanden. Zahlreiche Einwände liegen hiergegen vor. Der Plan ist aber die Grundlage für die Genehmigung von Windkraftanlagen. Er wird frühestens im nächsten Jahr beschlossen werden und 2025 rechtskräftig. Nun schafft die Regierung ein 'Steuerungselement', das faktisch dafür sorgt, dass der Entwurf bereits jetzt als Grundlage dient. Das hat mit einer demokratischen Entscheidung nichts zu tun. Bürgerbeiligung? Nein...Da ist jedem Wildwuchs Tür und Tor geöffnet und zu einer Akzeptanz vor Ort führt das sicher nicht. Ich wohne in Heinsberg, einem Ortsteil der Gemeinde Kirchhundem. Im näheren Umkreis (ca. 15 km) sind etwa 130 Windkraftanlagen geplant und teilweise beantragt

#### Zitat Pressemitteilung:

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“

#### Zitat Pressemitteilung:

Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Eine maximal beschleunigte Umstellung der Energieversorgung auf heimische und nicht-fossile Energiequellen ist Zielsetzung des Landes und des Bundes. Der Windenergieausbau ist hierbei tragend. Für die Umsetzung ist ein ausgewogener Kompromiss aus ambitioniertem Ausbau und Lenkung auf die richtigen Flächen vorgesehen. Dafür werden gestuft Kernpotenzialflächen, Planentwürfe und dann planerisch ausgewiesenen Flächen in Regionalplanung und kommunaler Planung herangezogen. Das ermöglicht abgestuft beides, schnellen Ausbau und Beteiligung bei der Lenkung auf die richtigen Flächen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012738\_007, 1008957

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008957

**StN-ID:** 1012738\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zitat Pressemitteilung:

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“

Zitat Pressemitteilung:

Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.

Ich fürchte eine Umzingelung unseres Ortes. Gibt es überhaupt eine Stromnetzinfrastruktur, die auf diesen Zubau ausgelegt ist? Ich glaube nicht. Aber das ist ja egal... Wind weht oder auch nicht, und wenn zuviel weht werden die Windräder abgeschaltet, aber das Geld fließt trotzdem (Geisterstrom), die Pachtzahlungen laufen 20 Jahre und auch wenn kein Strom eingespeist wird, wird gezahlt. Eine Lizenz zum Geld drucken ist das, aber dient das dem Klimaschutz? dem Umweltschutz? Alles egal!! Wir sollen e-Autos fahren und Wärmepumpen anschaffen, alles mit Strom, der in Deutschland weltweit der teuerste ist!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Grundsatz 10.2-11 "Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen" sorgt dafür, dass im Regelfall einzelne Kommunen durch die Ausweisung von Windenergiebereichen überaus in Anspruch genommen werden. So wird die Akzeptanz erhöht.

Die vorgebrachten Einwände zur Netzinfrastruktur und Strommarktdesign usw. beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1012738\_008, 1008957

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008957  
**StN-ID:** 1012738\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

Zitat Pressemitteilung:

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“

Zitat Pressemitteilung:

Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.

Alle vorherigen Bedenken bezüglich Windkraftanlagen im Wald werden quasi pulverisiert. Wir leben in einem Naherholungsgebiet und wenn alle diese Projekte realisiert werden, werden wir unsere Heimat nicht mehr wiedererkennen. Es handelt sich um Windkraftanlagen von bis zu 240 m Höhe! Anstatt Kalamitätsflächen (das Käferholz wurde containerweise nach China transportiert....sehr klimaneutral..haha.....während hier Bauholz fehlt. ... wo leben wir eigentlich??) mit geeigneten Pflanzen wiederaufzuforsten, wird der Wald zum Industriegebiet. Sollte es nicht eigentlich das Ziel sein, die noch vorhandene Natur zu retten??

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der implizierten Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in Waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

#### **Änderungsvorschlag**

1012738\_009, 1008957

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008957

**StN-ID:** 1012738\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

### Adressangaben:

### Inhalt

Zitat Pressemitteilung:

Ministerpräsident Hendrik Wüst: „Mit diesem Landesentwicklungsplan legen wir ein Gesamtpaket vor, das den Zubau weiter vorantreibt und gleichzeitig die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichert. Wir schaffen einen neuen Rahmen, so dass der Ausbau der Windenergie einerseits schnellstmöglich voranschreiten kann und andererseits der vielerorts befürchtete ungesteuerte Zuwachs ausbleibt. Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. Mit den geplanten Änderungen stellen wir sicher, dass wir weiter auf der Überholspur bleiben.“

Zitat Pressemitteilung:

Gleichzeitig wird der Rahmen dafür geschaffen, dass die anstehenden Planungen für die neuen Windenergiegebiete fokussiert, gesteuert und mit Akzeptanz vor Ort erfolgen können. Dazu wird ein neues, bis zur Rechtskraft der Regionalpläne in 2025 befristetes Steuerungsinstrument eingeführt.

Alle vorherigen Bedenken bezüglich Windkraftanlagen im Wald werden quasi pulverisiert. Wir leben in einem Naherholungsgebiet und wenn alle diese Projekte realisiert werden, werden wir unsere Heimat nicht mehr wiedererkennen. Es handelt sich um Windkraftanlagen von bis zu 240 m Höhe! Anstatt Kalamitätsflächen (das Käferholz wurde containerweise nach China transportiert....sehr klimaneutral..haha.....während hier Bauholz fehlt. ... wo leben wir eigentlich??) mit geeigneten Pflanzen wiederaufzuforsten, wird der Wald zum Industriegebiet. Sollte es nicht eigentlich das Ziel sein, die noch vorhandene Natur zu retten??

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der implizierte Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in Waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

#### Änderungsvorschlag

1012640\_001, 1008890

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008890

**StN-ID:** 1012640\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Kein Automatismus, wonach Windräder dort vorzugsweise platziert werden sollen wo es bereits Hochspannungsleitungen gibt.

Auf Seite 148 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen heißt es:

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u. a. folgende Aspekte zu prüfen:

- Windhöufigkeit,
- Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen)

Hochspannungsfreileitungen sind nicht stets Aspekte im Interesse der Minderung von Nutzungsbedingungen. Hochspannungsfreileitungen haben bereits in manchen Orten hohes Konfliktpotential, wo Hochspannungsleitungen in der Nähe von Wohngebäuden sich befinden. Dies möchte ich am Beispiel von Altenilpe erklären.

(Karte von Hochspannungsleitungen im Ortsteil Altenilpe der Stadt Schmalleberg war hier eingefügt)

Die Hochspannungsleitungen im Ort Altenilpe bewirken bereits jetzt negative Veränderungen des Landschaftsbildes für die Anwohner von Altenilpe.

Zahlreiche Haushalte befinden sich dort in unmittelbarer Umgebung der Hochspannungsleitungen und sind durch die von den Hochspannungsleitungen verursachten Emissionen bereits jetzt stark beeinträchtigt

Dabei handelt es sich einerseits um störende Geräusche, wie

a) Brummen, wegen der hohen Spannungen und den damit zusammenhängenden Strömen die über die Isolatoren fließen,

b) Knistern in den Stromleitungen je nach Witterung wegen der sogenannten elektrischen Korona Entladungen

und andererseits um elektromagnetische Strahlungen aufgrund starker elektrischer und

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die genannten Ausführungen im LEP entsprechen dem bundesweiten Bündelungsgebot in der Raumplanung.

Die Genehmigungsverfahren werden durch die Änderung des LEP nicht verändert.

##### **Änderungsvorschlag**

magnetischer Wechselfelder, die sich negativ auf die Gesundheit der umliegenden Anwohner auswirken (wie z.B. Nervosität, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Müdigkeit, Kreislaufstörungen, Schwächung des Immunsystems, Krebs usw.).

Der Mindestabstand von Wohnhäusern zu Hochspannungsleitungen sollte nach Ansicht von Experten gemäß einer einfachen Faustregel 1m je 1KV festgelegt werden<sup>5</sup>). Bei einer 380 KV-Leitung sollte der Abstand mindestens 380 Meter sein, um sicher zu gehen, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Am Beispiel Altenilpe ist im obigen Bild zu sehen, dass zahlreiche Wohnhäuser in geringerem Abstand als 380 Metern zu den Hochspannungsleitungen liegen.

Windkraftanlagen, die in der Nähe von Hochspannungsleitungen gebaut werden, würden neben den schon bestehenden Hochspannungsemissionen noch weitere Beeinträchtigungen verursachen, wie hörbare Schallemissionen durch Rotorblätter, Getriebe und Generator der Windkraftanlagen sowie gesundheitsgefährdenden Infraschall. Außerdem sind mit dem Bau von Windkraftanlagen im Umfeld von Hochspannungsleitungen weitere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden.

Es darf deshalb für die Planung von Windrädern keinen Automatismus geben, wie es im Landesentwicklungsplan sinngemäß gefordert wird:

Dort wo es Hochspannungsleitungen gibt sollten auch vorzugsweise Windkraftanlagen gebaut werden.



1017905\_001, 1010869

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1010869  
**StN-ID:** 1017905\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

## Inhalt

[...] ist Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen im Hochsauerlandkreis. Diese liegen zu einem großen Teil innerhalb der für die Meldung als Europäisches Vogelschutzgebiet [...] vorgeschlagenen Gebietskulisse. Die betroffenen Eigentumsflächen der Gräflich von Spee'schen Forstbetriebe ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan.

Unabhängig von der Tatsache, dass wir die vorgenannte Gebietsmeldung aus naturschutzfachlichen (ornithologischen) und rechtlichen Erwägungen für unzutreffend halten und dazu im Rahmen des Auswahlverfahrens mehrere dezidierte Stellungnahmen abgegeben haben, möchten wir zum Verständnis unserer Position hinsichtlich der vorgesehenen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans folgendes sehr deutlich machen: Es besteht eine dringende energie- und betriebswirtschaftliche Notwendigkeit auch auf unsere Betriebsflächen, insbesondere auf den dort bestehenden ausgeprägten Kalamitätsflächen, Windenergieanlagen zu errichten. Dadurch kann nicht nur ein substantieller Beitrag zur Erreichung der Zielvorgabe einer Ausweisung von insgesamt 1,8 % der Landesfläche für Windenergie in Nordrhein-Westfalen geleistet, sondern den Forstbetrieben zugleich die Möglichkeit eröffnet werden, die enormen wirtschaftlichen Verluste durch Klimawandel, Sturmschäden und Schädlingsbefall zumindest teilweise zu kompensieren. Nur dadurch werden die privaten Forstbetriebe überhaupt in die Lage versetzt den notwendigen langfristigen Waldumbau zu finanzieren. Dies liegt nicht zuletzt unter den Gesichtspunkten einer Begrenzung des Klimawandels und der notwendigen Klimaanpassung im originären öffentlichen Interesse.

Vor diesem Hintergrund sehen wir den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der erneuerbaren Energien, namentlich die vorgesehene Festlegung des Ziels 10.2-6, teilweise positiv, teilweise kritisch. Wir schließen uns insoweit ausdrücklich den Stellungnahmen des Waldbauernverbandes, des Verbandes der Familienbetriebe Land und Forst und des Landesverbandes Erneuerbare Energien an. Darüber hinaus weisen wir aufgrund der oben dargelegten unmittelbaren und eigenen Betroffenheit auf folgendes hin:

Zunächst begrüßen wir ausdrücklich die Festlegung, dass regionalplanerisch

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Der Ausbau schnelle der erneuerbaren Energien im Interesse des Landes, des Bundes und der EU. Die EU hat mit ihrer neuen Renewable Energie Directive (RED III) Verfahrensbeschleunigungen im Plan- und Genehmigungsverfahren vorgesehen. Dabei wurden aber die vom Einwender erwähnten Flächen (Vogelschutzgebiete) ausgeschlossen. Da alle Windenergiebereiche auf regionaler Ebene als Beschleunigungsgebiete gem. Artikel 15 c RED III werden sollen, werden Natura-2000 Gebiete (u. a. Vogelschutzgebiete) ausgeschlossen. Die Richtlinie unterscheidet nicht nach windenergiesensiblen Arten, daher wird auch bei der Änderung des LEPs keine weitere Spezifizierung vorgenommen.

Die Vorhabenzulassung wird sich durch die RED II ebenfalls verändern. In Beschleunigungsgebieten wird es keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Genehmigungsebene mehr geben. Somit beziehen sich Ausführungen des Einwenders auf das alte System, das in der zukünftigen Genehmigung innerhalb von Beschleunigungsgebieten nicht mehr angewendet wird. Hier ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

Der Einwender macht sich die Stellungnahmen vom Waldbauernverband, Landesbetriebe Wald und Forst sowie Landesverbandes Erneuerbare Energien zu eigen. Hier wird auf die Er widerungen der entsprechenden Stellungnahmen verwiesen.

### Änderungsvorschlag

festgelegte Waldbereiche auch für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden können. Die dabei vorgenommene Beschränkung auf Nadelwald ist angesichts der Notwendigkeit, geeignete - d. h. insbesondere windhöfliche – Flächen in dem benötigten Umfang zu akquirieren, und des Umstandes, dass auch in Laubwaldbeständen aktuell und in den kommenden Jahren erhebliche Kalamitätsflächen entstehen (werden), nicht uneingeschränkt plausibel.

Dies soll an dieser Stelle mangels eigener Betroffenheit indes nicht weiter vertieft werden.

Sehr problematisch ist allerdings die undifferenzierte Herausnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie insbesondere Natura-2000-Gebieten aus der Zielfestlegung zur Windenergienutzung in Waldbereichen.

Gerade das Beispiel der [...] Forstbetriebe zeigt überdeutlich, dass diese raumordnerische Festlegung ohne sachliche Notwendigkeit die eigentliche Zielsetzung der Änderung des Landesentwicklungsplans konterkariert.

Die Folge dieser undifferenzierten raumordnerischen Festlegung, die sich zwangsläufig auf der Ebene der Regionalpläne fortsetzen wird, wäre nämlich die, dass die Zulassung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen aufgrund der über das Raumordnungsrecht hinausreichenden Rechtslage faktisch ausgeschlossen wäre. Zwar entfaltet die regionalplanerische Festlegung eines Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie (Windenergiegebiete) ohne die gleichzeitige Ausweisung als Eignungsgebiet im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 ROG unmittelbar keine außergebietliche Ausschlusswirkung, insbesondere für die kommunale Bauleitplanung. Tatsächlich wird die Bedeutung der kommunalen Bauleitplanung zur Steuerung der Windenergie aufgrund der durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.7.2022 veränderten Rechtslage künftig aber stark abnehmen. Die unmittelbare Zulassung von Windenergieanlagen wird bauplanungsrechtlich durch § 249 BauGB gesteuert. Gemäß § 249 Abs. 2 BauGB entfällt für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete indes die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB, wenn der jeweilige Flächenbeitragswert mit den dort ausgewiesenen Flächen bereits erreicht wird. Dies wird - abgesehen von der seitens der Landesregierung ausweislich der Planbegründung zur LEP-Änderung ausdrücklich unerwünschten Regelung in § 249 Abs. 7 BauGB - zur Folge haben, dass außerhalb der insoweit regionalplanerisch festgelegten Windenergiegebiete eine individuelle Zulassung von Windenergieanlagen auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB in aller Regel nicht mehr möglich ist. Dies wiederum führt zumindest als Rechtsreflex zu einer außergebietlichen Ausschlusswirkung der Vorranggebietsfestlegung für Windenergieanlagen im Landesentwicklungsplan bzw. in den Regionalplänen. Wir erlauben uns insoweit den Hinweis, dass die anderslautende Feststellung auf der

Website des Ministeriums in der Rubrik „FAQ“, nach der Windenergieanlagen auch außerhalb der rund 61.400 ha Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Einvernehmen mit den Kommunen weiter geplant, genehmigt und errichtet werden könnten, unzutreffend, zumindest aber stark verkürzt und missverständlich ist.

Diese erheblich einschränkenden Rechtsfolgen, welche unseres Erachtens geeignet sind, die Zielvorgabe für den zügigen Ausbau der Windenergie in Nordrhein-Westfalen erheblich zu gefährden, sind durch naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Gründe nicht zu rechtfertigen. Dies gilt jedenfalls für ausgewiesene oder — wie in unserem Fall — faktische Vogelschutzgebiete als Teil der Natura-2000-Gebiete, deren Unterschutzstellung allein dem Schutz spezieller wertbestimmender Vogelarten dienen. Wenn diese für die Schutzgebietsausweisung allein bestimmenden Vogelarten indes keine besondere Sensibilität gegenüber Windenergieanlagen haben, was ornithologisch valide nachweisbar ist, fehlt die planerische Notwendigkeit und Rechtfertigung für eine kategorische und flächendeckende Herausnahme aus den Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Es ist nicht nachvollziehbar, dass auf der Ebene der Vorhabenzulassung im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen gemäß § 34 BNatSchG und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen gemäß § 44 BNatSchG die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit besteht, die Vereinbarkeit des Baus und Betriebes einer Windenergieanlage an dem konkreten Standort mit den flächen- und individuenbezogenen Schutzvorschriften des Naturschutzrechts nachzuweisen, während dies aus den oben genannten Gründen außerhalb regionalplanerisch ausgewiesener Windenergiegebiete künftig faktisch ausgeschlossen sein soll. Gerade für die waldbewohnenden Vogelarten wird in Zulassungsverfahren regelmäßig der Nachweis erbracht, dass diese nicht windkraftsensibel sind, weil sich ihr Lebensraum nicht mit der Rotorkreisfläche einer Windenergieanlage überschneidet. Hinzu kommen die Möglichkeiten wirksamer Vermeidungsmaßnahmen.

Die Erläuterungen zu dem Ziel 10.2- 6 LEP- E sind insoweit ebenso wenig überzeugend wie die dahingehenden Ausführungen in der Planbegründung. Die dort angesprochene sachgerechte Abwägung der Erfordernisse der Raumordnung mit den besonderen Anforderungen des Klimaschutzes in NRW wird bei der vorgesehenen undifferenzierten Herausnahme von Natura-2000-Gebieten aus der Zielfestlegung für die Windenergienutzung in Waldbereichen gerade nicht erreicht. In den Erläuterungen heißt es insoweit, dass die dort genannten Schutzgebiete ein großes Biotoppotenzial hatten oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotenzials dienten. Dies mag für den klassischen flächenbezogenen Naturschutz grundsätzlich gelten, es trifft jedoch für ausgewiesene und faktischen Vogelschutzgebiete nicht zu, da es bei diesen nicht um einen unspezifischen Biotopschutz geht, sondern um die Wahrung und Entwicklung guter Habitatbedingungen für spezifische wertgebende Vogelarten.

Soweit diese von Windenergieanlagen jedoch nachweislich nicht negativ berührt werden, kann das Ziel des Schutzes oder der Entwicklung eines allgemeinen Biotoppotenzials dem Ziel eines Ausbaus der Windenergienutzung in der Abwägung

indes nicht entgegengehalten werden.

Daher regen wir an, ausgewiesene und faktischen Vogelschutzgebiete aus der Negativfestlegung in Ziel 10.2-6 S. 2 LEP-E zu streichen oder zumindest um den Vorbehalt zu ergänzen, dass auf der Ebene der Regionalplanung einzelne Flächen und Standorte für Windenergieanlagen nach Maßgabe naturschutzfachlicher Verträglichkeitsuntersuchungen ausgewiesen werden dürfen.

1013477\_001, 1009354

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009354  
**StN-ID:** 1013477\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

1. Das LANUV hat in seiner Flächenanalyse für Potenziale Windenergie 2023 undifferenziert alle staatlich anerkannten Erholungs- und Kurgebiete mit einem zusätzlichen Abstand von 500m ausgeschlossen. Wind-Energie-Anlagen beeinträchtigen nicht grundsätzlich den Erholungswert eines Ortes. Die Einwirkung einer WEA auf ein Kur- oder Erholungsgebiet sollte immer im Einzelfall bewertet werden. Sofern man überhaupt von einer Beeinträchtigung durch die WEA sprechen möchte, so ergibt sie sich aus dem Abstand zwischen der Kur-Einrichtung und der WEA. So ist ein Bad in einer Heilquelle nicht grundsätzlich dadurch beeinträchtigt, dass im selben Ortsgebiet eine WEA betrieben wird. Kur- und Klinikgebäude im Innenbereich wurden in der Flächenanalyse mit 700m Abstand berücksichtigt. Im Außenbereich wurden sie nicht berücksichtigt. Man könnte sie anstatt der Gebiete berücksichtigen. Statt im LEP pauschal Kur- und Erholungsgebiete mit 500m Abstand auszuschließen, könnten die Kommunen im WEA-Genehmigungsverfahren mit gesetzlich kodifizierten Maßstäben für ihre Kur- und Klinikflächen prüfen, inwieweit eine Beeinträchtigung dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Für die Regionalpläne können kleinräumigere Analysen durchgeführt und detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013477\_002, 1009354

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009354

**StN-ID:** 1013477\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

2. Es geht um „**Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**“ zusammen mit der Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum ([https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/karte\\_zur\\_steuerung\\_im\\_uebergangszeitraum\\_1.pdf](https://landesplanung.nrw.de/system/files/media/document/file/karte_zur_steuerung_im_uebergangszeitraum_1.pdf)).

Zitat aus der Synopse:

„Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten

und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom

XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der

Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

**Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die**

**Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu**

**nutzen.** Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der

Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

**Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel,**

**soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist.** Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau

außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Im Regierungsbezirk Arnsberg ist inzwischen der Planentwurf in den beiden Teilplänen vorgelegt und bietet eine erhebliche Flächenkulisse für den Windenergieausbau. Der Flächenbeitragswert für die Planungsregion wird dabei sogar deutlich überschritten.

##### **Änderungsvorschlag**

werden.“

Betrachten wir z.B. den Reg-Bezirk Arnberg. Dort gibt es noch keine Ausweisung von Windenergiebereichen. Stattdessen sollen also die sogenannten Kernpotential-Flächen für den Ausbau genutzt werden. Außerhalb der Kernpotential-Flächen können die Kommunen einfach ablehnen. Nun blickt man auf die Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum. Es sind nur zwei Kernpotential-Gebiete ausgewiesen im Reg-Bez Arnberg! Was passiert denn mit aktuellen Projekten, die noch nicht genehmigt sind? Diese werden, sobald die Änderung in Kraft tritt, keine Genehmigung mehr bekommen. Jahre von Arbeit umsonst, Vollbremsung des Ausbaus steht zu befürchten! Die Übergangszeit geht bis min. 2025. Nach den Erfahrungen mit der Neuaufstellung des Regionalplans Ruhr dauert es voraussichtlich noch länger.

1013292\_001, 1009198

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009198  
**StN-ID:** 1013292\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Windkraftausbau in Deutschen Wäldern – hier unser Reichswald bei Kleve.

Klima retten geht nur durch Aufforstung gewisser Flächen, anstatt Wälder für Windkraft zu roden.

Anscheinend ist dieses bei unseren Politikern noch nicht angekommen, geschweige denn soll nun der neue LEP der

Landesregierung, im Auftrage des Bundes der Windkraftausbau in Deutschen Wäldern voran getrieben werden !

Hier sollen nun Gesetze geändert werden, Verordnungen gekippt werden, um auf Biegen und Brechen Windkraft zu zulassen.

Die Bundesregierung gibt zur Zeit Hunderte Millionen Entwicklungsgelder an Brasilien, um die Rodung des Regenwaldes zu stoppen,

bzw. Aufzuforsten – und hier sollen jetzt Hunderte Hektar Waldbestände gerodet werden für Windkraftausbau.

Dieses kann ich als fast 75 jähriger Bürger nicht nachvollziehen.

Ihre Politiker sind auch dazu da, um uns Bürger vor Gefahren u. Katastrophen und für Klimaveränderungen zu schützen.

Wie viel Waldbestand geht jedes Jahr jetzt schon weltweit verloren, durch Hurrikane, Sturm u. große Brände, siehe im Süden u. Osten zur Zeit. NRW hat auch Prozentual wenig Waldbestand und auch der Reichswald bei Kleve ist bei den letzten Weltkriegen schon stark geschrumpft. Was unsere Lounge Reichswald angeht – unser Trinkwasser-Reservoir für 90000 Bürger in unserer Region, Erholungsgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Flora & Fauna, die Tier u. Vogelwelt, für all das haben wir Reichswaldschützer uns extrem 2015/2016/2017 eingesetzt, wir haben enorm gekämpft, damit unsere Lounge der Reichswald unverändert bleibt. Es mag ja sein das NRW-Holz durch Windkraft noch mehr Kapital aus dem Wald holen will. Aber bei allem

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern die keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Eine Verortung der Windenergiebereiche (z. B. im Reichswald Kleve) wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**



habt Ihr Politiker vergessen, das der Wald unser aller Eigentum ist!

**Ein Hinweis an die Christliche – Demokratische – Union im Landtag von NRW :  
Wer Gottes-Schöpfung Schädigt, muss die Konsequenzen tragen.  
Katastrophen sind das Megafon Gottes.**

Wälder mit 51 Prozent Nadelholz sollen hier für Windkraft Herhalten und gerade die Nadelhölzer filtern 12 Monate im Jahr den Stickstoff der die Landwirtschaft erzeugt, um unsere Atemluft einigermaßen sauber zuhalten.

Windkraft ja, aber nicht in den Wäldern. Hier sollte man andere Orte suchen - zum Beispiel - den Rhein entlang, an Schienenstrecken,

die Rheinwiesen bis zum NRW-Landtag, in Berlin am Bundestag und am Präsidentenamt, da wo keine Wälder sind.

BITTE - SCHONT UNSERE WÄLDER !!!!!!!!!!!

1013521\_001, 1009418

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009418

**StN-ID:** 1013521\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

**Adressangaben:**

Inhalt

Vorranggebiete für Windenergieanlagen:

Alte ausgewiesene Konzentrationsflächen der Kommunen, leiden zum größten Teil an nicht heilbaren sog. Ewigkeitsmängeln und sind laut Regierungsbezirk Arnberg nichtig. Generell sollten diese Flächen nicht einfach zum Repowering freigegeben werden. Nach heutiger Sicht sollte hier ein höhenabhängiger Abstand von mindestens 6 H definiert werden. Eine Festlegung dieser Mindestabstände würde einer übermäßigen Belastung der Bürger entgegenwirken.

Abgesehen davon liegen heute nach Ausweisung des EU Vogelschutzgebietes einige Flächen in diesem Schutzbereich, mit einem geringeren Abstand von zur Zeit 1000m zur Wohnbebauung. Ein Artenschutzrechtlicher Sicherheitsabstand (300m Pufferzone laut LANUV) kann in vielen dieser Gebiete wegen der Größe nicht eingehalten werden. Hier sollten die damals ausgewiesenen kleinen Konzentrationsflächen mit in das Vogelschutzgebiet überführt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Dieser Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die fehlende Steuerungswirkung von mangelhaften Flächennutzungsplänen in der Übergangszeit auszugleichen, dient die Übergangsregelung in Ziel 10.2-13. Eine Abstandsregelung von 6 H erscheint zu hoch, widerspricht zudem den Regelungen des Baugesetzbuches (§ 249 Abs. 10 BauGB) und wird daher nicht aufgenommen. Die genannte Abstandsregelung von 1.000 m zur Wohnbebauung wurde zwischenzeitlich ebenfalls aufgehoben.

**Änderungsvorschlag**

1013521\_002, 1009418

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009418

**StN-ID:** 1013521\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Erst recht, nach dem Naturschutzabkommen in Montreal wo bis 2030 der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen, ein Schritt in die richtige Richtung. Deutschland hinkt laut einer Studie bei der Ausweisung strenger Naturschutzgebiete im europäischen Vergleich weit hinterher. Die Bundesrepublik liegt mit derzeit nur 0,6 Prozent ausgewiesener Schutzfläche auf dem drittletzten Platz.

Demnach sollte der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten Nationalparks, Naturwäldern. Landschaftsschutzgebieten sowie Natura 2000 Gebieten nicht genehmigt werden.

Viele dieser Gebiete werden als Erholungsbereiche genutzt, was gerade in der heutigen stressigen Zeit enorm wichtig ist. Bereiche zum Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierter Erholung müssen bestehen bleiben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragenden öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 26 BNatSchG erlaubt die Errichtung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Eine Einschränkung des planerischen Spielraums ist aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses nicht gegeben.

##### **Änderungsvorschlag**

1013521\_003, 1009418

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009418

**StN-ID:** 1013521\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Auch der Schutz der ländlichen Bevölkerung sollte in dem neuen Entwurf des LEP Berücksichtigung finden.

Die Ländliche Bevölkerung wird umzingelt von Windenergieanlagen, mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Dörfliche Gemeinschaft wird durch den Ausbau ohne jeglichen Schutzabstand gespalten, sowie die Kluft zwischen Stadt und Dörfern immer weiter fokussiert wird.

Zu der Aussage von Herrn Wust: ... die Akzeptanz vor Ort als wichtige Voraussetzung sichern - Dies gelingt nur mit Abstand und nicht mit der Brechstange. Bürger müssen Mitspracherecht behalten, dies gelingt nicht mit verkürzten Verfahren. Es sollten neue Studien berücksichtigt werden, die belegen, dass sich das Wetter durch Windräder verändert. Mikroplastik Infraschall. .

Aussage von Herrn Wüst Nordrhein-Westfalen weist bereits jetzt die meisten Genehmigungen für Windenergieanlagen deutschlandweit auf. - Was wird uns Bürgern hier in NRW aufgelastet, wieso müssen wir auf der Überholspur bleiben gleiches Recht für alle auf Lebens und Wohnqualität.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Mit dem Grundsatz 10.2-7 "Windenergie in waldarmen Gemeinden" und Grundsatz 10.2-11 "Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergienutzung" wird sichergestellt, dass Gemeinden und Wälder in Gemeinden nicht ausnahmslos für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Diese Grundsätze sind akzeptanzfördernd.

##### **Änderungsvorschlag**

1013521\_004, 1009418

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009418

**StN-ID:** 1013521\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zum Ausbau der Freiflächen Solarenergie sollten Anlagen auf Ackerböden abgelehnt werden.

Zu der Gesetzlich vorgeschriebenen Stilllegung von 4 %, werden somit noch weitere Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

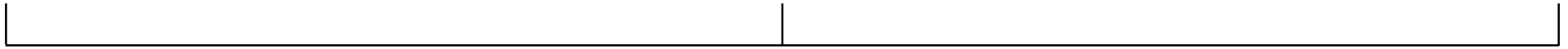
Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von Ackerböden für Freiflächen-Solarenergie, wenn n der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbare Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume und vergleichbare Flächen, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

##### **Änderungsvorschlag**



1013521\_005, 1009418

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009418

**StN-ID:** 1013521\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Wir sind selbst Betroffene und haben bereits seit 21 Jahren in ca 800 m ,4 Windräder a100m Diese Anlagen sollen jetzt durch 240 / 200 m Anlagen in gleicher Entfernung ersetzt werden. Dies ist für uns am Dorfrand in unmittelbarer Nähe mit Tierhaltung nicht akzeptabel Große Anlagen müssen einen Schutzabstand mindestens 6 H. einhalten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche (incl. deren Abstände) oder Genehmigung einzelner Anlagen wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1013054\_001, 1009114

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009114  
**StN-ID:** 1013054\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:**

Inhalt

wir haben letzten Jahr um die Baugenehmigung zur Erstellung einer Photovoltaik Anlage in [...] gebeten.

Die Baugenehmigung wurde von der Bezirksregierung Detmold mit dem Hinweis auf die Regionalplanung abgelehnt.

Wir sollten abwarten, da der Landesentwicklungsplan geändert wird. Den Entwurf für den Landesentwicklungsplan habe ich jetzt gelesen. Der Plan schafft eine neue Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren.

Hoffentlich lesen auch die Bezirksregierungen die sich daraus ergebenden Möglichkeiten bei der Vergabe für Genehmigungen...

Letztes Jahr wurde unsere Baugenehmigung abgelehnt von der Bezirksregierung Detmold, obwohl die Gemeinde Lügde dem Bau zustimmen würde.

Die Energiewende ist von überragendem öffentlichen Interesse und ein grundlegendes Ziel der Bundesregierung. Das ist in § 2 EEG eindeutig verankert. Die Ziele können nur erreicht werden, wenn PV-Anlagen auch auf landwirtschaftlichen Flächen gebaut werden. Dies geschieht gerade überall in Deutschland.

Unsere Fläche ist ortsabgewandt. Die Ausrichtung Richtung Süden ohne Störung. Die Fläche ist geeignet, da sie bereits vorbelastet ist durch zwei extreme Stromleitungen. Eine PV-Anlage ist gegenüber diesen störenden Elementen im Zweifelsfall unbelastet.

Wichtig ist aber, dass dadurch ein nachhaltiger Beitrag zur Energiewende geleistet wird und dies am Standort auch zumutbar ist im öffentlichen Interesse. Unabhängig regelt das EEG auch eine enorme Erlösbeteiligung für die Gemeinden, durch einen negativen Beschluss der Verwaltung würde die Gemeinde auf langfristig sichere und frei verfügbare Einnahmen (ca. 20.000 Euro pro Jahr) verzichten. Das kann ich nicht nachvollziehen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Den Regionalplanungsbehörden ist die Änderung des Landesentwicklungsplans bekannt.

**Änderungsvorschlag**



1012554\_001, 1008843

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843  
**StN-ID:** 1012554\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

Inhalt

**Ziele, die mit dem Ausbau der Windkraft erreicht werden sollen**

Nach meiner Kenntnis sind es im wesentlichen die folgenden Ziele:

- a. Deutschland soll mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2045 klimaneutral werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde in 2023 vollständig vollzogen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung soll ab 2030 erfolgen.
- b. Die Strom- und Energieversorgung soll bezahlbar und sicher sein.
- c. Deutschland will Vorbild für einen hochentwickelten Wirtschafts- und Industriestandort sein, der erfolgreich ohne den Einsatz fossiler Energien Klimaneutralität erreichen kann.

**Meine Lagebeurteilung:**

Die Verursacher eines Klimawandels sollen vor allem die schädlichen Treibhausgas Emissionen, die in Atmosphäre gelangen, sein. Wenn diese Treibhausgas Emissionen für die klimaverändernde Erderwärmung verantwortlich sind, müssen alle global zu ergreifenden Massnahmen das eine Ziel haben, diese Ursachen zu beseitigen. An diesen schädlichen Treibhausgas Emissionen sollen die von den Menschen verursachten CO<sup>2</sup> Emissionen den Hauptanteil haben.

Die Senkung des Treibhausgasanteil ist dagegen nicht nur eine nationale, sondern eine Aufgabe der Weltgemeinschaft. Aus diesem Grund sind auch Maßnahmen, die nur der lokalen CO<sup>2</sup> – Reduktion dienen, in ihren internationalen Auswirkungen kritisch zu hinterfragen (u.a. Abbau von Rohstoffen, Verlagerung „schmutziger“ Produktionen usw.). Auf dieses Themenfeld, das sehr umfangreich ist, soll nur am Rande eingegangen werden.

Da die Emissionen dieser schädlichen Gase rund um den Erdball durch die einzelnen Länder in unterschiedlicher Menge verursacht werden, steht die Weltgemeinschaft nun vor zwei gigantischen Aufgaben:

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachten Ausführungen (u. a. zur Atomkraft, Ziele des Ausbaus der Windenergie oder zur Klimaneutralität) beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

### **Die eine Aufgabe:**

Die schädlichen CO<sup>2</sup> Abgaben in die Atmosphäre müssen so stark reduziert werden, daß der verbleibende Rest an nicht vermeidbaren CO<sup>2</sup> Emissionen, die es immer geben wird, sich mit technischen Lösungen und / oder mit dem natürlichen Entzug durch Pflanzen aus der Atmosphäre beseitigen lassen. Dieser Zustand würde bei Gelingen dann dazu führen, dass keine schädlichen CO<sup>2</sup> Emissionen mehr in die Atmosphäre gelangen und die Klimaneutralität dadurch erreicht wäre, so der Plan.

### **Die andere Aufgabe:**

Da die fossilen Energieträger als die Hauptverursacher der CO<sup>2</sup> Emissionen gelten, müssen diese in der Energieversorgung der Menschheit durch CO<sup>2</sup> freie Energieträger ersetzt. Außerdem muss der Energieverbrauch durch eine Reihe von Massnahmen soweit gesenkt werden, dass sich die dann verbleibende unvermeidliche Restmenge an CO<sup>2</sup> Emissionen mit den vorhandenen Möglichkeiten noch beseitigen läßt.

### **Alle globalen Bemühungen zum Erreichen der Klimaneutralität subsumieren sich unter diesen beiden Aufgaben.**

Auf EU- und nationaler Ebene ist beabsichtigt die Klimaneutralität durch folgende drei Säulen im Zusammenwirken zu erreichen:

- Das Emissionshandelssystem mit CO<sup>2</sup> Zertifikaten
- Die Energie-Effizienz-Richtlinie
- Die Land use, Land use change and Forestry (LULUCF ) Verordnung

Dabei ist jedem Land von der EU ausreichend Spielraum gewährt, den Weg dorthin im vorgegebenen gesetzten Rahmen und unter Beachtung der auf EU-Ebene getroffenen Vereinbarungen selbst bestimmen zu können.

Dadurch sind in den EU-Mitgliedsländern unterschiedliche Vorgehensweisen und Lösungsvorstellungen entstanden, mit denen die Mitgliedstaaten beabsichtigen zum Erreichen der Klimaneutralität beizutragen.

Jedes Land ist überzeugt davon auf dem richtigen Weg dorthin zu sein, aber niemand ist in der Lage für den richtigen Weg den Beweis liefern zu können.

Möglich ist jedoch eine Risikoabschätzung des Wegs, die sich daran orientiert, wie hoch der Anteil von Annahmen und unbewiesenen Behauptungen ist, auf denen dieser Weg basiert.

Nach meiner Ansicht enthält das deutsche Klimakonzept ein sehr hohes Risiko, weil es zu viele Imponderabilien enthält. Das ist offensichtlich auch der Grund, warum kein anderer Staat dem deutschen Beispiel folgt.

An den weltweit stattfindenden Treibhausgas-Emissionen ist Deutschland auch nur mit dem Bruchteil von 2 % beteiligt.

Alle direkten Beiträge Deutschlands zur Reduzierung weltweit schädlicher Treibhausgase finden somit nur bezogen auf diesen kleinen, in Deutschland verursachten Emissionsanteil von 2 % statt, denn die wesentlichen Treibhausgas Emissionen werden in anderen Staaten verursacht und sie liegen deshalb außerhalb deutscher Verantwortung und direkter Einwirkungsmöglichkeit.

Auch hier sollten die Größenordnung und die Bedeutung des möglichen Beitrags, in Relation zu dem vom Staat zugemuteten Belastungen, die von den Bürgern zu tragen sind, stehen.

Diese Belastungen sind auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass sich Deutschland im Pariser Abkommen verpflichtet hat, bis 2030 65% der CO<sup>2</sup> Emissionen zu reduzieren. Bei einem aktuellen jährlichen Ausstoß von etwa 660 Mio. to Co<sub>2</sub>/p.a. sind dies 429 to, um die der Ausstoß bis 2030 zu reduzieren ist.

Denn China, das zweitgrößte Industrieland der Welt mit einem jährlichen Ausstoß von 11,600 Mio. to hat angekündigt, bis 2030 seinen Ausstoß noch um 50%, also auf 17.400 Mio. to Co<sub>2</sub> zu erhöhen.

In der Schlussfolgerung bedeutet dies für Deutschland zweierlei: Die eingesparten CO<sub>2</sub>- Emissionen, für die hohe finanzielle Opfer der deutschen Steuerzahler und Strombezieher erforderlich sind, zudem den Fortbestand des Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden, wie auch eine nie dagewesene Zerstörung von Umwelt, Natur und Arten können nur Bruchteile des geplanten Zuwachses an Emissionen in China, wie auch der übrigen Schwellenländer ausgleichen. Hier fehlt uns eine nachvollziehbare Abwägung der deutschen Interessen, die sowohl den Klimaschutz wie auch den Natur- und Umweltschutz, die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Gesellschaft und auch die Industrie gegeneinander ehrlich bewertet.

Die zweite Schlussfolgerung ist: Deutschland könnte einen wahrscheinlich weitaus höheren Beitrag zur weltweiten Klimaneutralität mit der Entwicklung und dem Einsatz neuer Technologien zur Förderung der Klimaneutralität leisten, die von anderen Ländern wie China oder Indien aus wirtschaftlichen Gründen übernommen werden. Hier ist aber das Umfeld und die Rahmenbedingungen wie Bürokratie und Verbote wie auch schlechte Finanzierungsbedingungen und hohe Energiepreise denkbar ungünstig.

**Deutschland als Vorbild für das Gelingen der Energiewende?**

Deutschland als Wirtschaftsstandort mit seinem enormen Energiebedarf will Vorbild für das Gelingen der Energiewende sein. Das Problem ist, dass Deutschland kein Land auf der Welt folgt, weil allen anderen Staaten dieser Weg zu risikobehaftet erscheint.

Diese Risiken werden auch von uns als betroffene Bürger wahrgenommen, wir werden aber nicht gehört und erhalten auch keine Antworten zu diesen Bedenken von der Politik.

Dieses Verhalten führt meiner Beobachtung nach zur Politikverdrossenheit gegenüber den sogenannten demokratischen Parteien und treibt der AfD scharenweise Protestwähler in die Arme. Diese Entwicklungen sehe ich mit großer Sorge.

### **Was sind meiner Meinung nach die Risiken des deutschen Klimakonzepts?**

- Der Verzicht auf die global an vierter Stelle rangierende Bedeutung der CO<sup>2</sup> freien Kernenergie und der dadurch verursachte Wegfall als sichere Grundlastversorgung im Stromnetz. Nach repräsentativen Meinungsumfragen sieht die Mehrheit der Bürger das genauso, was aber bisher ignoriert wurde.
- Die CO<sup>2</sup>-freie Kernenergie steht dadurch auch als sicherer Energielieferant für den enormen Energiebedarf der bevorstehenden Produktion von Wasserstoff-Energie in Deutschland nicht zur Verfügung, wohl aber anderen EU Mitgliedsstaaten und der Konkurrenz in Amerika und Asien. Dadurch wird Deutschland in immer stärkerem Maße von Energieimporten abhängig werden, da die national verfügbaren alternativen Energien diesen Mehrbedarf an Energie für die Wasserstoffproduktion nicht bereitstellen können. Als Folge wird Deutschland dadurch auch seine bisherige Unabhängigkeit in der Stromversorgung dauerhaft verlieren und eine sichere Energieversorgung zunehmend vom Wohlwollen der externen Lieferanten abhängen.
- Der Wegfall der Kernenergie wird nun u.a. lokal durch das Hochfahren weiterer Kohlekraftwerke kompensiert, was Deutschlands CO<sup>2</sup> Bilanz wieder verschlechtern dürfte oder aber mit mehr Atomstrom aus Frankreich. Ausgeglichen werden. Diese widersprüchliche Folge aus der Kernenergie ist nun hinlänglich bekannt und soll nicht weiter vertieft werden.
- Deutschland verliert durch diese absehbare Abhängigkeit von Energieimporten aus dem Ausland auch seinen bisherigen industriellen Standortvorteil einer von Importen unabhängigen, sicher und ausreichend verfügbaren Stromversorgung für unsere Wirtschaft, auf der unser Wohlstand und die Bereitstellung ausreichender Arbeitsplätze beruht.
- Die Umstellung auf die Elektromobilität, die Einführung der Digitalisierung, sowie die Erwartungen eines zunehmenden Wirtschaftswachstums und steigenden Konsumverhaltens, werden den Energiebedarf noch weiter erhöhen und das vom Staat

kalkulierte Einsparpotential übersteigen. Schon jetzt verbraucht ein Konzern wie BASF nach Aussage des Konzernschiefs soviel Strom wie ganz Slowenien und der könnte sich nach seiner Ansicht in den nächsten Jahren noch vervierfachen. Seit 1990 ist der Stromverbrauch praktisch nicht gesunken.

- Die deutsche Stromversorgung besitzt bereits heute fast keine Netzreserven mehr und ist auf Kante gestrickt ist, wie die großen Energiekonzerne mitteilen. Der dringend notwendige und geplante Zubau von 50 modernen Gaskraftwerken, als sichere Grundlast, die schon in 7 Jahren an das Netz gehen müssen, findet nicht statt. Es besteht weder eine gesicherte Finanzierung noch konkrete Planungen für den Bau.

- Nach der Abschaltung des letzten Kohlekraftwerkes wird der Industriestandort Deutschland dann in die volle Abhängigkeit der Volatilität einer Energieversorgung mit alternativen Energien geraten.

1012554\_002, 1008843

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843

**StN-ID:** 1012554\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

**Adressangaben:**

Inhalt

Mit der Bereitstellung von 2 % der Fläche in jedem Landkreis für die Windkraftnutzung wird es in Deutschland keine Landschaften ohne Windräder mehr geben, ohne dass sich damit das Problem einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich lösen läßt.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Richtig ist, dass durch den Ausbau der Windenergie allein die Dekarbonisierung des Energiesektors nicht erreicht werden kann. Deshalb wird gleichzeitig die Flächenkulisse für die Solarenergie erweitert. Eine Änderung erfolgt insofern nicht.

**Änderungsvorschlag**

1012554\_003, 1008843

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843

**StN-ID:** 1012554\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

## Adressangaben:

### Inhalt

Durch die wachsende Anzahl Windräder wird bei günstigen Wetterlagen eine Menge Windenergie erzeugt, deren Überschussmenge sich weder speichern läßt, weil hierzu die technischen Möglichkeiten fehlen, noch sich zu den Orten des Strombedarf weiterleiten lassen, weil die dazu erforderlichen Stromleitungen noch fehlen. Durch die Saturierung der Stromnetze unserer Nachbarländer bei Starkwindperioden fehlt eine Abnahme durch diese für den erzeugten Mehrbedarf ebenfalls und dadurch wird diese subventionierte Überschussmenge dann zum finanziellen Problem für Deutschland, denn schon heute beklagt der Bund der Steuerzahler, dass die Stromzahler bereits 2021 mit knapp € 1 Milliarde für die Entschädigung von „Geisterstrom“ zu Kasse gebeten wurden. Tendenz in den nächsten Jahren: Stark steigend durch den Zubau weiterer Windräder! Solange kein ausreichender Zubau von bezahlbaren Speicherlösungen stattfindet und das Stromnetz in geeigneter Weise ausgebaut wird, ist es aus unserer Sicht neben der weiteren Zerstörung der Umwelt und der Wäleder unverantwortbar, Stromzahler, die heute schon nicht in der Lage sind, ihre Stromrechnungen zu bezahlen, weiter ungeniert zu belasten. 1.000 Windräder mehr sollten kein Dogma sein, solange der hiermit produzierte Strom nicht auch tatsächlich genutzt werden kann.

· Entgegen anfänglichen Behauptungen, dass die Energiepreise durch den Zubau Erneuerbare Energien (EE) sinken werden („Sonne und Wind schicken keine Rechnung!“) passiert aktuell genau das Gegenteil. Der durchschnittliche Strompreis in Deutschland war schon vor der Ukraine Krise einer der höchsten der Welt. Nach dem Kriegsausbruch geht es weiter steil bergauf. Während der durchschnittliche Strombezieher trotz Strompreisbremse und gesunkener Bezugskosten immer noch durchschnittlich 40 Cent/KWh bezahlt, wandert die deutsche Industrie zunehmend ins Ausland ab, wo Indien und China wie auch die USA mit Strompreisen unter 3 Cent/KWh locken. Hierdurch wird Deutschland als Industriestandort mit den darin seit Jahrzehnten fest verankerten Arbeitsplätzen in absehbarer Zeit große Schwierigkeiten haben, seine Sozialsysteme und die marode Infrastruktur zu finanzieren. Die Ursache hierfür dürfte ziemlich offensichtlich sein: Die Eneriepolitik, die sich künftig nahezu ausschließlich auf volatile Erzeugungskapazitäten wie Windräder abstützen muss, benötigt zur Absicherung der Energieversorgung zwingend eine Doppelstruktur, die in unserem Fall aus mindestens 50 grundlastfähigen konventionellen Gaskraftwerken

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### **Begründung**

Die vorgebrachten Ausführungen (u. a. zum Strommarkt) beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Eine Verortung der Windenergiebereiche (z. B. in Naturlandschaften) wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange u. a. der vom Einwender vorgebrachten schützenswerter Naturlandschaften gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

#### **Änderungsvorschlag**

bestehen soll, die später mit grünem Wasserstoff betrieben werden können (s.o.). Bis heute gibt es weder Investoren noch ein Finanzierungskonzept für die Kraftwerke, die in den nächsten 7 Jahren bis 2030 gebaut werden sollen, wenn die ersten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden. Erst kürzlich ist die Bundesregierung vor der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Finanzierung gescheitert, die die kurzzeitige Bereitstellung von Strom in den Vordergrund stellt. Die Kommission beharrt richtigerweise auf einen Vergütungsmaßstab, der sich an produzierten Strommengen ausrichtet. Da diese gering sein dürften, weil Dunkelflauten eben nur ca. 2,5 Monate pro Jahr auftreten, müssen diese geringen Strommengen die Finanzierungskosten des Investors tragen, was die Kosten für den Stromzahler weiter nach oben katapultieren sollte.

- Weiterhin fehlen die anstehenden Kosten für den geplanten Netzausbau, die dann auf die Netzentgelte aufgeschlagen werden und vom Stromzahler zu bezahlen sind.

- Um die Abwanderung der deutschen Industrie aus den bekannten Gründen zu verhindern, verprechen Wirtschaftsminister und Bundeskanzler einen Industriestrompreis von unter 6 Cent/KWh. Zeitgleich hat der Wirtschaftsminister in einer Nacht- und Nebelaktion zur Jahreswende die nun staatlich finanzierte Dauersubvention für Windstrom um 25% auf 7,5 Cent/KWh nach oben katapultiert und für 20 Jahre dauerhaft zementiert, damit sich überhaupt jemand findet, der überhaupt noch Windräder baut. Nach dem Willen der Bundesregierung soll nun der Industriestrompreis zeitlich limitiert gesenkt werden, bis die Transformation der Industrie abgeschlossen ist“ (Transformation in das Ausland?) Dahinter stehen 2 Fragen: Anhand welcher nachprüfbarer Rahmenbedingungen soll der Strompreis nachweislich in den nächsten 5 – 10 Jahren sinken, die einen Bau von 1.000 zusätzlicher Windräder in NRW rechtfertigen würde? Und wer finanziert künftig den subventionierten Strompreis für die Industrie?

- Der plötzliche Stopp des russischen Gases nach der Invasion Russlands steckt uns immer noch in den Knochen. Wir Bürger fragen uns immer noch, wie konnte es möglich sein, dass wir uns nach der Annexion der Krim in 2014 so viele Jahre in Sicherheit gewogen haben konnten und dass sich die Energieversorgung mit billigem russischem Gas ungehindert trotz aller politischen Spannungen und ohne einen eigenen Plan B bis 2022 fortgesetzt werden konnte. Man könnte eine solche Energiepolitik mindestens „politisch naiv“ oder aber besser „vorsätzlich gefährlich“ nennen, wenn die genannten Sachverhalte einfach ignoriert werden. Auch sollte man wenigstens davon ausgehen können, dass sich solche Vorgänge nie mehr wiederholen werden, d.h. Politiker aus diesen Fehlern lernen. Insbesondere die Energiepolitik eines Industrielandes wie Deutschland, die die unverzichtbare Basis für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung bildet, sollte doch doppelt abgesichert sein, oder? Wir sind offen besorgt, dass wir gerade dabei sind, denselben Fehler ein zweites Mal zu begehen: Denn, schon schon heute kommen z.B. mehr als 90% aller Solarpanels aus China ebenso wie der begehrte Rohstoff „Seltene Erden“, der unverzichtbare



Bestandteil der Energiewende und der Elektromobilität ist. So hatte China vor knapp einem Jahrzehnt den Export von Seltenen Erden nach Japan gestoppt, als Japan gegen die Ausweitung der Fischereirechte Chinas in den von Japan beanspruchten Gewässern vorging. Sollte es zu dem heute gar nicht mehr unwahrscheinlichen Fall einer gewaltsamen Übernahme Taiwans durch China kommen, werden wir uns dann gegen unseren langjährigen Verbündeten die USA stellen? Denn tun wir es nicht, steht die Energiewende in Deutschland ohne die Rohstoffe aus China und wir katapultieren uns in die industrielle Steinzeit mit abgeschalteten Kern- und Kohlekraftwerken. Die jetzige Energiepolitik, die sich nur und ausschließlich auf den Ausbau der EE konzentriert, blendet dieses reale Risiko mutmaßlich zugunsten handfester, wirtschaftlicher Interessen der Windkraftlobby einfach aus – zu Lasten von uns Bürgern!

- Zu fragen ist auch, wo aktuell die wesentliche Wertschöpfung zum Aufbau der EE stattfindet. Deutschland ist es jedenfalls nicht, wo aktuell Arbeitsplätze an anderer Stelle z.B. in der Chemie- und Autoindustrie abgebaut werden.

- Eine Verbots-, statt einer Anreizpolitik verhindert Technologieoffenheit und damit Innovationen beim Klimaschutz.

- Aus einer anfänglich, von den Bürgern als sinnvoll angesehenen und zeitlich beschränkten Anschub Subventionierung für die Windindustrieweige zum Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Energiemarkt ist inzwischen ein Dauertropf ohne absehbares Ende geworden, den die Bürger über ihre Stromrechnung verdeckt über Steuern bezahlen.

Das ist die Lage, wie sie aktuell von einem wesentlichen Anteil der Bevölkerung wahrgenommen wird.

Auf dieser Beurteilung beruht die Einstellung der Bevölkerung in der Region zur Windkraftnutzung.

Die Bevölkerung ist auch der Ansicht, dass die Politik mit der Überforderung schützenswerter Natur-Landschaften, von denen wir in Deutschland nicht unendlich viele besitzen, mit überdimensionalen Windindustrieanlagen, einen nur schwer zu revidierenden Fehler, begeht, der zudem mit hohen Kosten und Risiken verbunden sein wird.

1012554\_004, 1008843

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843

**StN-ID:** 1012554\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### **Teilaspekte des Klimaschutzes, die sich nach Meinung der Unterzeichner in der Region diametral gegenüberstehen**

Für die Region Arnsberg stehen sich zwei wichtige Teilaspekte des nationalen Klimakonzepts diametral entgegen, jedoch mit ungleicher Bedeutung, wie ich nachstehend zeigen möchte.

Dies sind auf der einen Seite die Reduzierungsmöglichkeiten von existierenden CO<sup>2</sup> Emissionen auf natürliche Weise mit den Fähigkeiten der Natur und auf der anderen Seite die verstärkte Windkraftnutzung zur Erhöhung des Stromanteils alternativer Energien.

Diese in der Region vorhandenen Potentiale zwingen die Regierung nun zu einer Entscheidung über die Wertigkeit, weil sich eine Fläche nur einmal nutzen läßt.

Die nachstehende Beschreibung der beiden in der Region vorhandenen, sich in ihrer Bedeutung für die Klimaneutralität unterscheidenden Beitragspotentiale zur CO<sup>2</sup> Reduzierung soll der Beurteilung der Wertigkeit dienen:

1.

##### **Das Einsparpotential von CO<sup>2</sup> Emissionen durch die Pflanzen der Natur:**

Neben dem Emissionshandelssystem und der Festlegung von nationalen Zielen mit der Verordnung über die Lastenteilung („Effort Sharing“) sowie der Energie-Effizienz-Richtlinie, trägt die neue Verordnung zum Abbau von Emissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (Land use, Land use change and forestry = LULUCF) als dritte Säule entscheidend zur Reduzierung von Treibhausgasen im Sinne des Pariser Klimaabkommens und im Rahmen des deutschen 2 % Anteils bei.

Derzeit bestehen in der EU zwei Möglichkeiten zur Beseitigung von existierenden CO<sup>2</sup> Emissionen,

· die eine Möglichkeit besteht darin, existierende CO<sup>2</sup> Emissionen mit dem

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Bei der Genehmigung einer Windenergieanlage ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Diese sieht in der Regel einen Waldausgleich vor, somit geht kein Wald "verloren". Ein gewisser Teil des Waldes wird verlagert und seine CO<sup>2</sup>-Speicherung findet an einem anderen Ort statt.

##### **Änderungsvorschlag**

technologischen Verfahren “ Carbon, Capture and Storage “ (CCS) der Abscheidung und Verpressung von Kohlendioxyd in unterirdischen Hohlräumen zu speichern, wie es derzeit die USA, Großbritannien, Irland und Norwegen schon anwenden;

- die andere Möglichkeit besteht mit der LULUCF Verordnung darin, der Atmosphäre auf natürliche Art und Weise durch Pflanzen, und hier insbesondere durch die Bäume des Waldes, existierende CO<sup>2</sup> Emissionen wieder zu entziehen.

Auf deutscher Seite besteht, wegen des noch bestehenden CCS-Verbotsgesetzes, nur die zweite Möglichkeit. In der Kalkulation der Klimakonzeption der EU ist jede Möglichkeit als Reduktionsgröße schon fest eingeplant und erhält dadurch ihre besondere Bedeutung.

1012554\_005, 1008843

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843  
**StN-ID:** 1012554\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Das EU-Parlament hat die positiven Klimaeffekte von Äckern, Wiesen und Wäldern durch ihre Fähigkeit zur CO<sup>2</sup> Aufnahme gewürdigt. LULUCF macht den möglichen Beitrag der Forst- und Waldwirtschaft im Kampf gegen den Klimawandel transparent. Mit der Einführung eines Verbuchungssystems für die CO<sup>2</sup>-Aufnahme und -Abgabe in diesem Bereich wurde ein System geschaffen, das den doppelt positiven Klimaeffekt nachhaltig verstärkt und die positive Rolle von Wiesen, Äckern und Wäldern unterstreicht.

Neben den beschriebenen technischen Möglichkeiten von CCS ist nämlich hauptsächlich der Wald mit seinen Bäumen der einzige Sektor in der Klimapolitik, in welcher CO<sup>2</sup> Emissionen der Atmosphäre auf natürliche Weise entzogen werden können.

Durch diese einzigartige Fähigkeit absorbieren die Wälder der EU pro Jahr das Äquivalent von 8,9 % der gesamten Treibhausgasemissionen der EU. An diesen Wäldern der EU hat Deutschland mit seinen Waldflächen einen hohen Anteil von 32 %.

Der Wald erhält als natürliche Senke der Treibhausgasemissionen dadurch eine große Bedeutung, nicht nur für das Klimakonzept der EU, sondern auch für das von Deutschland. Diesem LULUCF Abkommen liegt die Erkenntnis zu Grunde, dass Waldumwandlungen und Abholzungen automatisch CO<sup>2</sup> Emissionen wieder ansteigen lassen, die man absenken möchte

Verändert sich also dieses Reduzierungspotenzial für Treibhausgasemissionen, dann verändert sich dadurch auch die Erreichbarkeit der Klimaneutralität. Durch diese existierende Interdependenz bestehen in der EU und im nationalen Bereich große Bemühungen dieses Reduzierungspotential von CO<sup>2</sup> Emissionen zu erhalten und möglichst noch zu erhöhen.

Die Bedeutung des Waldes als Reduzierungspotential von CO<sup>2</sup> Emissionen verstärkt sich für Deutschland noch durch den Ausfall der CO<sup>2</sup> emissionsfreien Stromgewinnung durch die Kernenergie, der zusätzlich ausgeglichen werden muss.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch sowie keine Rodungen für Zufahrtswege und Standortbefestigungen zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiegebieten geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Der Wald in NRW u.a. durch Grundsätze (7.3 und 10.2-2) im Landesentwicklungsplan geschützt. Das Ziel 10.2-2 sieht nur vor, dass Nadelwald den Windenergiebereichen zur Verfügung steht, sofern oben genannte Schutzgebiete nicht betroffen sind. Somit werden die von Ihnen genannten Waldfunktionen gewahrt.

### Änderungsvorschlag

Deshalb ist nach Ansicht des Unterzeichners die Erhaltung und Wiederaufforstung von Wäldern und Kalamitäten ein öffentlicher Belang, der den Wald zur harten Tabuzone macht und dadurch der Rodung von Waldflächen für Zufahrtswege und Standortbefestigungen für Windkraftanlagen im Wald grundsätzlich entgegen steht.

Der Unterzeichner zählt dazu auch diejenigen Waldflächen, welche gemäß der LULUCF Verordnung nun durch eine Nutzungsänderung der Fläche zu einer anders gelagerten Klimaunterstützung führen sollen. Diese Flächen sind der Windkraftnutzung durch die Regierung daher ebenfalls nicht zur Verfügung zu stellen, wenn das LULUCF Abkommen Sinn machen soll.

Bis zum Orkan von Frederike im Januar 2018 betrug in NRW die Waldfläche Westfalens 24.9 %. Davon entfielen 40,9 % der westfälischen Waldfläche auf den Regierungsbezirk Arnsberg. Allein schon daran läßt sich die Waldbedeutung der Region für die CO<sup>2</sup> Emissionsreduzierung in NRW und für das nationale Klimakonzept erkennen.

Eine Voraussetzung für das Gelingen des Klimakonzepts Deutschlands ist daher, dass diese Waldflächen aus vorstehenden Gründen in Deutschland besonders geschützt werden und diese Unterschutzstellung zählt, nach mehrheitlicher Ansicht der Bevölkerung, zur Verantwortung der Landesregierung.

Außer der naturgegebenen Fähigkeit zur CO<sup>2</sup> Beseitigung in der Atmosphäre besitzt der Wald aber noch ein weiteres wichtiges Merkmal, nämlich das der Nachhaltigkeit in der CO<sup>2</sup> Beseitigung.

Kahlflächen im Wald sollten deshalb nach Auffassung der einheimischen Bevölkerung durch Aufforstung geschlossen werden, um ihre wichtige Funktion in der natürlichen CO<sup>2</sup> Emissionsreduzierung wieder übernehmen zu können, auch in der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, wie es das GG mit Art. 20a fordert.

Der Unterzeichner sieht die Landesregierung mit Einhaltung der LULUCF Verordnung hierzu verpflichtet. Von dieser Erwartung der Bevölkerung weicht die Landesregierung mit ihren als geeignet markierten Flächen für die Windkraftnutzung jedoch ab, die in erheblichem Umfang Waldflächen betreffen, die nun durch verursachte Umwelteinflüsse und Insektenfrass große Kahlflächen besitzen.

Außerdem ist der Wald wie bekannt:

- ein wichtiger Wasserspeicher, der bei großen Trockenperioden das Austrocknen der Böden und bei anhaltenden Regenfällen durch seine zurückhaltende Wasserspeicherung vor Überschwemmungen schützt
- ein wichtiger Sauerstoff Produzent und Klimaregulator

- ein effizienter Filter von Schadstoffen in der Luft
- ein wichtiger Rückzugsort für wild lebende Tiere und Vögel
- ein wichtiger Rekortionsort für erholungssuchende Menschen
- ein ständiger Produzent des nachwachsenden Rohstoffs Holz mit seiner zunehmenden Bedeutung in vielfältigen Verwendungen
- für viele Menschen Arbeitgeber und finanzielle Sicherheit
- für den Tourismus ein äußerst attraktiver und wichtiger Faktor

Der Unterzeichner möchte noch einmal darauf hinweisen, dass gemäß Art. 20a GG der Schutz und Erhalt des Waldes zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ein Staatsziel darstellt. Dieser Schutz unterliegt damit unzweifelhaft der direkten Verantwortung den Regierenden in Bund, Land und der Region.

1012554\_006, 1008843

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843

**StN-ID:** 1012554\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

**Das Potential der Stromerzeugung mit Windindustrieanlagen in der Natur:**

Im Gegensatz zum Wald trägt eine Windindustrieanlage zur wichtigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen direkt überhaupt nichts bei und besitzt auch keine Nachhaltigkeit für künftige Generationen, weil sie von effizienteren Technologien abgelöst werden kann. Die Windkraftnutzung besitzt Ihre Bedeutung lediglich als wichtigster alternativer Energieträger, der zur Zeit in Deutschland zur Verfügung steht.

Windkraftnutzung entfaltet dort eine weitgehend konfliktfreie Wirkung, wo sie den Bürgern bzw. der Industrie unmittelbaren Nutzen stiftet. Dies ist in der Regel dort, wo sie zentral und idealerweise am Ort des Stromverbrauchs wie Gewerbegebieten angesiedelt ist. Dies gilt in keinsten Weise für Wald-, aber auch für aufforstbare Kalamitätsflächen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieversorgung zu entkarbonisieren. Dazu tragen auch Windenergieanlagen bei, sodass keine fossilen Brennstoffe mehr verstromt werden müssen.

Eine Verortung der Windenergiegebiete wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird sich nach sorgfältiger und gerechter Abwägung für eine Flächenkulisse für die Windenergiebereiche entscheiden.

**Änderungsvorschlag**

1012554\_007, 1008843

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843

**StN-ID:** 1012554\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### Tourismus

Im Jahr 2015 schlossen sich die Naturparke Ebbegebirge, Homert und Rothaargebirge zum neuen Naturpark Sauerland-Rothaargebirge zusammen. Auf diese Weise entstand der mit 3.826 km<sup>2</sup> größte Naturpark NRWs und der zweitgrößte in Deutschland, der sich über große Teile der Region erstreckt.

Dieser Naturpark wird von Menschen aus Ballungsgebieten aufgesucht, wie z. B. dem Ruhrgebiet und dem Köln-Düsseldorfer Raum, um

- sich in der Stille der Natur von der Geräuschkulisse des Alltags zu Hause zu erholen,
- den beruhigenden Blick auf eine unzerstörte Waldlandschaft zu haben,
- die Reinheit der Luft beim Wandern und Freizeitsport zu genießen.

Zusätzlich zieht die unzerschnittene, von industriellen Bauten freie Landschaft, von der es nur noch wenige in Deutschland gibt, nicht nur die einheimischen Touristen an, sondern auch Touristen vor allem aus den Niederlanden und Belgien.

“ Die Bedeutung des Tourismus für Südwestfalen ist in den letzten Jahren gestiegen. Naherholung und naturnahe touristische Angebote ziehen Tagestouristen und Urlauber in die Region. Dadurch ist der Tourismus schon heute ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitsplatzgarant. Überwiegend Gastgewerbe, Einzelhandel und Dienstleistungsunternehmen zählen zu den Profiteuren des Tourismus. Die charakteristische Landschaft und Natur des Sauerlandes ist, neben ihres eigenen Wertes ebenso wichtiger Bestandteil des Tourismus und somit auch als Wirtschaftsfaktor zu erhalten und weiter zu stärken. Die (Nah-) Erholungsräume werden nicht nur von Touristen genutzt, sondern auch von den Bürgerinnen und Bürgern unserer Region wertgeschätzt. Insbesondere den siedlungsnahen Bereichen als

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Freiraums sind u.a. bei der Herleitung der Flächenziele sowie bereits im Rahmen der Flächenstudie ausreichend gewürdigt. Die regionalen Planungsträger sind gehalten, die Belange ebenfalls angemessen in ihre Abwägung einzustellen.

##### Änderungsvorschlag



bioklimatische Gunsträume kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Der Tourismus als weicher Standortfaktor leistet einen wichtigen Beitrag zur Attraktivierung des Sauerlandes. „

Gerade ist der Tourismus wieder dabei, sich von den existenzbedrohenden Begleiterscheinungen der Corona-Zeit zu erholen. Wie aus zahlreichen Gesprächen mit Hoteliers und Gaststätten-Betreiber bekannt, sieht diese Personengruppe die drohende Perspektive, das Sauerland könnte zu einem Industriegebiet werden, als unmittelbar existenzbedrohend an.

Es ist einfach nicht vorstellbar, dass der Bau von gigantischen Windindustrieanlagen auf den Bergen und in den Wäldern des Sauerlandes, zukünftig keinen, massiv negativen Einfluss auf Investitionen und Arbeitsmarkt haben wird. Glauben die politischen Entscheider denn wirklich, dass sich Touristen an den aus großer Entfernung lautstark zu vernehmenden 250 m hohen Ungetümen und deren Schlagschatten bei den Wanderungen in der „freien“ Natur nicht stören werden, wie es die Windkraftlobby gerne Glauben machen möchte?

1012554\_008, 1008843

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843

**StN-ID:** 1012554\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### Fachkräftemangel

Im Sauerland sind zahlreiche Industrieunternehmen und viele sogenannte Hidden Champions beheimatet, die in dieser ansonsten strukturschwachen Region mit wenig ausreichender Infrastruktur, für hohes Gewerbesteueraufkommen und tausende von Arbeitsplätzen sorgen. Da Wohnraum in den bekannten Städten wie Olpe Attendorn, Schmalleberg, Meschede knapp und teuer ist, zieht es die jungen Familien meistens in die kleineren Ortschaften, die aber was Schulen und Gesundheitsversorgung betrifft, meistens große Defizite aufweisen. Das wirklich einzige Argument, was junge Familien bisher bewogen hat, von außerhalb i.d.R. aus den Städten in diese dörflichen Gegenden zu ziehen und die genannten Einschränkungen in Kauf zu nehmen, ist die immer noch imposante Naturlandschaft, die nun nach dem Willen der Landesregierung zum Industriegebiet umgebaut werden soll.

Der Wirtschaftszusammenschluss „Wirtschaft für Südwestfalen e.V.“ dem rund 400 (!) Unternehmen, größtenteils aus dem Sauerland angehören, wirbt deshalb aktuell um Fachkräfte mit dem Slogan: „Südwestfalen (Sauerland) - so schön kann wirtschaftsstark sein! Denn Südwestfalen (Sauerland) gehört zu den Top-Industrieregionen Deutschlands und **ist bundestweit größte Naturparkregion!**“

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Freiraums und des Landschaftsschutzes erscheinen ausreichend gewürdigt und sind durch die regionalen Planungsträger ebenfalls angemessen in ihre Abwägung einzustellen.

##### Änderungsvorschlag

1012554\_009, 1008843

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843

**StN-ID:** 1012554\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen > 9 - Erläuterung - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### Holzverwertung

Als Ausgleich für Pachtzahlungen der Windindustrieanlagen-Betreiber an die Forstwirte und anstelle der Energiegewinnung durch Windindustrieanlagen könnte die Holzverwertung stehen.

Im Gegensatz zur Windkraftnutzung besitzt die energetische Holzverwertung mit dem Energieträger Holz folgende Vorteile:

- Holz ist im walereichsten Gebiet Deutschlands ständig verfügbar und besitzt kurze Wege zur Verwertung
- Holz wächst nach und ist dadurch nicht endlich, wie die anderen fossilen Energieträger Kohle und Gas
- Die energetische Holzverwertung sichert dem Waldbesitzer einen zusätzlichen Absatzmarkt für anfallendes Schadholz im Wald durch Schnee- und Windbruch, Dürreschäden und Insektenbefall
- Die energetische Holzverwertung schafft und erhält Arbeitsplätze in der Region, im Gegensatz zur Windkraft
- Die energetische Holzverwertung erlaubt den Schutz und Erhalt des charakteristischen Landschaftsbildes der Region mit den damit verbundenen Vorteilen für die Tourismuswirtschaft

Mit der energetischen Holzverwertung würde die Region einen wichtigen Beitrag zur Stromproduktion liefern und das in der Region vorhandene Energiepotential Holz ohne Veränderung des Landschaftsbildes nutzen können. Auch bliebe noch genügend Geäst schadhafter Bäume zur natürlichen Regenerierung des Waldbodens im Wald zurück.

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der hier skizzierte Vorschlag findet zum Teil bereits statt. Denn es gibt Blockheizkraftwerke, die mit Holzpellets oder Holzhackschnitzel betrieben werden. Alle forstwirtschaftlichen Flächen werden bewirtschaftet, somit werden Arbeitsplätze in der Region erhalten, das Holz findet eine Verwertung. Eine Lenkung der Holzwirtschaft durch die Landesplanung ist durch keine gesetzliche Vorschrift gedeckt.

##### Änderungsvorschlag

1012554\_010, 1008843

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008843

**StN-ID:** 1012554\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

## Adressangaben:

## Inhalt

### Bewertung der dargestellten Argumente und Schlussfolgerung

Durch eine erkennbar einseitige Sichtweise der Regierung wird die wahre Bedeutung der Windenergieerzeugung für die Reduzierung von CO<sup>2</sup> Emissionen im Erreichen des Ziels der Klimaneutralität nach meiner Auffassung überhöht gesehen. Sie steht zudem in keinem Verhältnis zu den in Kauf genommenen Schäden und Einschränkungen, wenn die Windkraft in den Wäldern oder Kalamitätsflächen, wie in dem Entwurf des LEP vorgesehen, ausgebaut wird.

Dabei geht die in Aussicht gestellte Zielerreichung von z.T. nicht vorhandenen bzw. unrealistischen Grundannahmen aus (u.a. die Strompreise sinken, die Energieversorgung ist klimaneutral und sicher).

Dagegen wird nach Auffassung des Unterzeichners der effizienten und nachhaltigen Fähigkeit der Natur, der Atmosphäre CO<sup>2</sup> Emissionen auf natürliche Weise zu entziehen und damit einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen des Ziels der Klimaneutralität leisten zu können, von der Regierung nicht die gebührende Beachtung geschenkt und beigemessen.

Dies obwohl die Regierung

- sich gegenüber der EU mit dem LULUCF Abkommen verpflichtet hat dieses Potential der Natur zur Reduzierung von CO<sup>2</sup> Emissionen nicht zu gefährden,
- im EU- und nationalen Klimakonzept mit diesem CO<sup>2</sup> Reduzierungsäquivalent als feste Größe zum Erreichen der Klimaneutralität bereits rechnet,
- zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel mit Verfassungsrang verpflichtet ist,
- die Entwicklung der Tourismuswirtschaft und den Landschaftserhalt als besonderes Ziel für die Region vorgibt.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Diese Änderung des LEP hat nicht das alleinige Ziel, die Windkraft auszubauen. Zum einen geht es auch um andere erneuerbare Energien, zum anderen enthält der LEP auch Aussagen zur Einschränkung eines ungesteuerten Ausbaus der Windenergieanlagen.

### Änderungsvorschlag

Obwohl nach den Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit, die Chance auf Änderung des wahrgenommenen Verhaltensmusters der bürgerlichen Parteien, als relativ klein zu sehen ist, will ich diese Chance mit meiner Stellungnahme nicht verstreichen lassen.

Ich hoffe sehr, dass die Landesregierung die Sorgen der hier lebenden Bürgerinnen und Bürger ernst nimmt und die Fragen und Sorgen bezüglich der praktizierten Energiepolitik ernsthaft bewertet. Sie sollte erkennbar versuchen, Politik mit den Bürgern zu machen und nicht, erkennbar ideologisch getrieben, dagegen.

Mein Appell an die Landesregierung:

- Stoppen Sie die Planungen des LEP mit dem alleinigen Ziel, nur die Windkraft auszubauen. Wägen Sie die Interessen der verschiedenen Beteiligten ehrlich ab und entscheiden Sie für die Bürger!
- Überzeugen Sie die Wähler mit einem nachvollziehbaren Konzept, das offen und ehrlich den Zeitplan, die Kosten und vor allem auch die Risiken der Energiewende vollständig aufzeigt.
- Setzen Sie Ihr Konzept nicht gegen die beteiligten Bürger durch, sondern mit ihnen zusammen.

1012938\_001, 1009034

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009034

**StN-ID:** 1012938\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

### Adressangaben:

#### Inhalt

manchmal sagen Bilder mehr als Worte, daher schicke ich ihnen den Energiemix von letzter Nacht mit der Bitte um Stellungnahme und Erklärung wie das sein kann. (4 Bilder im Anhang)

- Hat man dir Auswirkung der Luftverwirbelung auf die Böden untersucht?
- Wie oft muss eingegriffen werden seit dem Ausstieg aus CO2 neutralem und sicheren Atomstrom für die Netzstabilität eingegriffen werden?
- Welche Kosten entstehen hierbei?
- Wie hoch sind die Kosten pro kwh wenn der Windstrom exportiert werden muss.
- Wie viel Inflation wird durch versiegelte Ackerflächen durch verknapptes Angebot erzeugt.
- Wie viele seltene Erden müssen pro Windrad aus welchen Ländern importiert werden?
- uvm.

Oder um es mit den Worten des immer kichernden Kanzlers zu formulieren: 'Wenn ihr irgend einen Verstand in eurem Hirn hättet' ... würdet ihr merken dass das Ziel des Umweltschutzes nicht durch Heuchelei, Lügen, Selbstbetrug und den Höchsten CO2 Ausstoß der BRD seit bestehen nicht mit noch mehr Windrädern erreicht werden kann.

Es kann ja wohl nicht das Ziel sein so wie es jetzt läuft, Hand aufs Herz.

Manchmal muss man sich das Ergebnis des eigenen Handelns anschauen, Bilanz sehen, nachdenken und evtl. mit nicht gekauften Experten reden und evtl. mal von der ekelerregenden Ideologie abrücken die uns als Bevölkerung unser Geld, unsere Natur, unsere Ackerflächen und unsere Gesundheit kostet.

Meine E-Autos sind in Wahrheit Kohle-Autos.  
Meine Klimaanlage sind Kohle-Klimaanlagen.  
Die Luft riecht wie damals im Osten nach Kohle und Luftverschmutzung.

Anstatt von diesem desaströsen Tun Abstand zu nehmen, heisst es: Mehr davon!  
Wieso macht man keine demokratische Bürgerbefragung und spielt nicht mit offenen Karten?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Ziel der Änderung ist es, durch die Bereitstellung von Flächen für Erneuerbare Energien die Transformation zur Klimaneutralität in NRW mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang zu bringen. Damit soll der Umbau des Energiesystems hin zur Klimaneutralität deutlich beschleunigt werden.

Konkrete Änderungserfordernisse sind in der Stellungnahme nicht ersichtlich.

##### **Änderungsvorschlag**

Also noch einmal, ich möchte bitte eine Stellungnahme wie unsere Umweltzerstörung und Luftverpestung als Folge der 'Energiewende' zu rechtfertigen ist. Gern unter Einbeziehung und nennung der Mehrkosten dieser ideologischen Energie-ende.

Die Frist für die Antwort setze ich auf den 04.08.23.

Sollte keine schlüssige Antwort erfolgen werde ich prüfen in wieweit ich rechtliche Schritte gegen ihre Umweltzerstörung und Geldvernichtung erwirken kann und oder diesen 'Zustand' medial sowie in meiner Umgebung plakatieren und mit der Bevölkerung kommunizieren werde.

1012727\_001, 1008946

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008946

**StN-ID:** 1012727\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Die Windenergie soll die heutigen Probleme des Landes lösen und zuverlässigen und günstigen Strom liefern.

Diese Aufgabe können Windräder aber nicht erfüllen. Sie sind nicht günstig und nicht zuverlässig, da Windenergie von Natur aus fluktuiert. Bei alledem wird durch ihren Bau und Betrieb massiv die Natur und Umwelt belastet.

Somit ist der Ausbau der Windenergie aus meiner Sicht strikt abzulehnen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Das Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen sorgt dafür, dass durch den Bau einer Windenergieanlage keine Gesetze zum Schutz der Natur oder Umwelt gebrochen werden. Die festgeschriebenen Schutz-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sorgen dafür, dass der Eingriff durch den Bau einer Windenergieanlage so gering wie möglich erfolgt.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Dem implizierten Vorschlag, keine Windenergie zu planen, wird nicht gefolgt.

**Änderungsvorschlag**



1012725\_001, 1008944

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008944

**StN-ID:** 1012725\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Ein so drastischen Einschnitt in unseren Lebensraum stimme ich nicht zu..

1. Meine Stadt ist Touristen Hochburg
  2. Meine Stadt hat Historie
  3. die Landschaft wird zerstört
  4. unsere Region beheimatet ein Nationalpark mit Lebensraum aussterbender Tiere
- Wir die AfD Heimbach gibt Gegenwind und sagen nein zum weiteren Ausbau der Windkraft in unserer Region

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange u. a. die Einwände, die der Einwender vorbringt, gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1012940\_001, 1009036

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009036  
**StN-ID:** 1012940\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

Inhalt

mit diesem Schreiben wende ich mich entschieden gegen die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) in Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. vorgeschlagen werden u.a. die Errichtung von Windenergieanlagen in Wäldern, die Aufhebung der zwingenden Abstandsregelung von 1.500 Metern zu umliegenden Wohngebieten, die Genehmigung von Windenergieanlagen in geplanten, aber noch nicht rechtskräftigen Naturräumen, die Einführung der Windenergie in Gewerbe- und Industriegebieten. Zwar wird in den Änderungen auf die Berücksichtigung anderer Schutz- und Nutzfunktionen verwiesen, doch wird dieser Gedanke sofort durch die Behauptung unterlaufen, dass 'dem überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien' Vorrang eingeräumt werden müsste. Ich lehne die vorgeschlagenen Änderungen des Landesentwicklungsplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere wegen der beispiellosen Zerstörung unserer Umwelt im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ab. Wie ist es möglich, dass lebensspendende Wälder gerodet und fruchtbare Ackerflächen missbraucht werden, um Windräder oder Solaranlagen zu installieren? Es kann nicht in der Aufgabe des Staates liegen, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Kosten der Umwelt zu fördern; dies ist nicht gerechtfertigt und widerspricht m.E. Art. 20a GG, der den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Tier garantiert.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern die keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Die Änderung des Landesentwicklungsplans eröffnet eine Flächenkulisse, innerhalb derer die regionalen Planungsträger Windenergiebereiche ausweisen können. Eine Flächenkulisse, die den regionalen Planungsträgern keinen planerischen Spielraum zur Verfügung stellt, wird dem öffentlichen Interesse nicht gerecht.

**Änderungsvorschlag**

1012940\_002, 1009036

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009036  
**StN-ID:** 1012940\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:**

### Inhalt

mit diesem Schreiben wende ich mich entschieden gegen die geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) in Nordrhein-Westfalen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Änderungen zielen darauf ab, Flächen in der Natur für die Errichtung von industriellen Windkraftanlagen und großen Solaranlagen auszuweisen. Vorgeschlagen werden u.a. die Nutzung von Freiflächen für die Solarenergie, einschließlich hochwertiger Ackerflächen und Gewässer. Zwar wird in den Änderungen auf die Berücksichtigung anderer Schutz- und Nutzfunktionen verwiesen, doch wird dieser Gedanke sofort durch die Behauptung unterlaufen, dass 'dem überwiegenden öffentlichen Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien' Vorrang eingeräumt werden müsse. Die Vorgabe, 'die Fläche für die Freiflächensolarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll auszubauen', widerspricht den geplanten verbindlichen Festlegungen des LEP, denn die Landesregierung weiß sehr wohl um den deutlichen Zubau von Photovoltaikanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz. Ich lehne die vorgeschlagenen Änderungen des Landesentwicklungsplans für den Ausbau der erneuerbaren Energien insbesondere wegen der beispiellosen Zerstörung unserer Umwelt im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen ab. Wie ist es möglich, dass lebensspendende Wälder gerodet und fruchtbare Ackerflächen missbraucht werden, um Windräder oder Solaranlagen zu installieren? Es kann nicht in der Aufgabe des Staates liegen, den Ausbau der erneuerbaren Energien auf Kosten der Umwelt zu fördern; dies ist nicht gerechtfertigt und widerspricht m.E. Art. 20a GG, der den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen für Mensch und Tier garantiert.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Wie bereits in der Begründung zur Änderung des LEP festgestellt wurde, entspricht die Änderung Artikel 20a GG. Artikel 20a GG verankert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dies impliziert die Verantwortung der staatlichen Gewalt, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20). Entsprechend dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger u.a. zur Stromgewinnung verringert werden kann (1 BvR 1187/17).

Durch den Ausschluss von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur, durch die Beachtung bzw. Berücksichtigung der Schutz- und Nutzfunktionen und durch den Schutz von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen, wird dem Schutz von Natur und Umwelt und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erhaltung der Biodiversität Rechnung getragen.

#### **Änderungsvorschlag**

1012736\_001, 1008936

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008936

**StN-ID:** 1012736\_001

**Gliederungspunkt:** Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien

**Adressangaben:**

Inhalt

im Anhang finden Sie eine Stellungnahme zur „Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien“.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme enthielt keinen Anhang.

**Änderungsvorschlag**

1012732\_001, 1008951

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008951

**StN-ID:** 1012732\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

ich widerspreche den geplanten Änderungen in den Punkten  
- Abschaffung bestehender Mindestabstände  
- keine Höhenbeschränkung für Windanlagen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012732\_002, 1008951

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008951

**StN-ID:** 1012732\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

ich widerspreche den geplanten Änderungen

in den Punkten- Windindustrie in Wäldern

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der daraus resultierenden Forderung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiegebieten geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

**Änderungsvorschlag**

1012732\_003, 1008951

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008951

**StN-ID:** 1012732\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

ich widerspreche den geplanten Änderungen in den Punkten

- Megasolarparks auf Freiflächen, Seen und Äckern

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

**Änderungsvorschlag**

1012667\_001, 1008900

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008900

**StN-ID:** 1012667\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Hiermit appelliere ich an Ihre Vernunft die Wälder nicht für den Ausbau der Windkraft freizugeben. Die Wälder sind für die Bevölkerung unbedingt unverbaut zu erhalten. Es gibt keine Rechtfertigung die Natur zu zerstören. Windkraftanlagen sind umweltschädlich wegen der Versiegelung der Böden, wegen des Lärms, wegen der Tötung der Vögel und wegen der Verschandelung der Landschaft. Diese Maßnahmen sind schlimmer als die Abholzung der Wälder für die Herstellung von Schiffen für die Armada mit den bekannten Folgen. Deshalb fordere ich Sie auf diesen Wahnsinn zu stoppen.

Für eine Stellungnahme wäre ich Ihnen dankbar.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Die Träger der Regionalplanung stellen ebenfalls sicher, dass der Artenschutz eingehalten wird und dass die Versiegelung auf das Minimum reduziert wird.

**Änderungsvorschlag**



1012730\_001, 1008949

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008949

**StN-ID:** 1012730\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

folgendes zur Kenntnisnahme

Wie erwähnt wurde dieser Plan mal wieder ohne vorherige Ab- bzw. Zustimmung des mündigen Bürgers gefasst.

Es kann nicht sein, das sich Personen die für die Bürger einzutreten und deren Interessen zu vertreten haben, sich über diese und deren wahren Interessen hinwegsetzen, und abstruse und nur auf eigenen Vorteil begründete Entscheidungen treffen.

Ich persönlich werde auf jeden Fall jede Aktion, welche gegen diesen Irrsinn welcher offensichtlich in der derzeitigen Regierung besteht, mit allen mir gegebenen Möglichkeiten unterstützen!

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Landesplanungsbehörde hat in ihrer Funktion als oberste Planungsbehörde des Landes NRW auf Beschluss der demokratisch gewählten Landesregierung einen Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans erarbeitet. Dabei sind die Vorgaben nach § 9 Raumordnungsgesetz - Beteiligung bei Raumordnungsplänen - eingehalten worden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012583\_001, 1008880

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008880

**StN-ID:** 1012583\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

## Adressangaben:

### Inhalt

ich begrüße ausdrücklich die beabsichtigte und zeitnahe Änderung des LEP NRW.

Im Kontext des Ziels 10.2-14, das sich auf raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum bezieht, möchte ich vorschlagen, die bisherige generelle Ausschlussregelung für Waldbereiche zu überdenken. Stattdessen sollte die temporäre Nutzung eines angemessenen Prozentsatzes der durch Katastrophen verursachten Schadflächen (Kalamitätsflächen durch Fichten-Borkenkäfer) für die Produktion von Solarenergie in Betracht gezogen werden.

Ich schlage Ihnen daher eine Modifizierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (NRW) vor, welche die Einbeziehung von Photovoltaikanlagen im Wald als befristete Waldumwandlung für 30 Jahre auf durch die Fichten-Borkenkäfer verursachte Kalamitätsflächen beinhaltet.

Die befristete Waldumwandlung ist ein Konzept, das es ermöglicht, Waldflächen für einen festgelegten Zeitraum für andere Zwecke zu nutzen, unter der Bedingung, dass die Fläche nach Ablauf dieser Zeit wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird. Dieses Konzept kann in Bezug auf die Installation von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Wald angewendet werden, da die typische Lebensdauer einer PV-Anlage etwa 30 Jahre beträgt. Während dieser 30 Jahre könnte eine Waldfläche für die Erzeugung von Solarenergie genutzt werden.

Nach Ablauf der 30 Jahre, wenn die PV-Anlagen das Ende ihrer Lebensdauer erreicht

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Kalamitätsflächen sind Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und daher wieder aufzuforsten oder einer natürlichen Bewaldung zu überlassen. Gemäß § 1 Bundeswaldgesetz ist der Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Nach § 2 BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung des Waldes würde durch eine flächige Überplanung mit Solarmodulen ausgeschlossen. Zwischen den der Nutzung solarer Energie dienenden Modulen oder am Rand dieser Module aufkommende Gehölzwuchs müsste sogar unterbunden werden, um eine Verschattung der Solarmodule zu verhindern. Anders als bei Windenergieanlage, durch die nur punktuell Waldflächen in Anspruch genommen werden müssen und sogar eine Unterpflanzung der Rotorfläche nicht ausgeschlossen werden muss, würde mit der Errichtung von Modulen zur Nutzung solarer Energie auf Kalamitätsflächen großflächig eine Waldentwicklung verhindert oder mindestens zeitlich erheblich aufgeschoben.

Die Umnutzung von Kalamitätsflächen für Solaranlagen wäre als Waldumwandlung nach § 9 BWaldG bzw. § 39 LForstG NRW, ggf. als befristete Umwandlung nach § 40 LForstG NRW zu bewerten.

haben, kann der ursprüngliche Waldzustand wiederhergestellt werden. Dies könnte entweder durch natürliche Sukzession oder durch gezielte Aufforstungsmaßnahmen erfolgen. Somit stellt die befristete Waldumwandlung für PV-Anlagen eine Möglichkeit dar, erneuerbare Energie zu gewinnen, ohne dauerhafte Schäden oder Veränderungen an den Waldökosystemen zu verursachen. Der Klimawandel und die Notwendigkeit, erneuerbare Energien zu fördern und zu nutzen, sind weltweit anerkannte Tatsachen. Photovoltaik spielt in diesem Kontext eine wesentliche Rolle als saubere, erneuerbare und unerschöpfliche Energiequelle. Die Einbeziehung von Photovoltaikanlagen im Wald ist dabei nicht nur ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz, sondern bietet auch eine Vielzahl weiterer Vorteile.

Es lässt sich feststellen, dass Photovoltaik (PV) mutmaßlich die kosteneffizienteste und schnellste Methode zur Erzeugung erneuerbarer Energie darstellt. Der Einsatz von flächigen PV-Anlagen im Wald kommt mit Kosten von lediglich 1 bis 5 Cent pro Kilowattstunde, was deutlich unter den Kosten anderer Energieerzeugungsmethoden liegt. Selbst wenn man den Einsatz von Batteriespeichern berücksichtigt, die eine stabile Energieversorgung auch bei unbeständiger Sonneneinstrahlung ermöglichen, liegen die Kosten für PV im Bereich von 3 bis 6 Cent pro Kilowattstunde. Im Vergleich dazu kostet die Energieerzeugung durch Windkraft zwischen 3 und 8 Cent pro Kilowattstunde, während Atomkraft sogar 14 bis 19 Cent pro Kilowattstunde kostet - und das noch ohne Berücksichtigung der Kosten für Endlagerung und potenzielle Unfälle. Diese Zahlen verdeutlichen eindrucksvoll das enorme wirtschaftliche Potential, das PV-Technologien, insbesondere im Wald, bieten

Auf Flächen, die von Kalamitäten wie dem Borkenkäferbefall betroffen sind, können Photovoltaikanlagen rasch installiert werden, was diese Flächen schnell nutzbar macht.

Darüber hinaus bietet die Nutzung von Photovoltaikanlagen in Ergänzung zur Windenergie den Vorteil, dass sie leichter zu betreiben und zu warten sind. Dies eröffnet Waldbesitzenden, Forstbetriebsgemeinschaften oder Waldgenossenschaften die Möglichkeit, diese

Auch bei einer befristeten Waldumwandlung darf u. a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes nicht beeinträchtigt werden. Auch bei Kalamitätsflächen ist in der Regel davon auszugehen, dass die vorgenannten Funktionen noch in walddtypischer Weise ausgeprägt sind (z. B. die Bodeneigenschaften) und die Potentiale für eine rasche Wiederbewaldung vorhanden sind.

Die Öffnung von Kalamitätsflächen für die Solarnutzung ist daher in Abwägung mit den Belangen des Waldschutzes und der Erhaltung des Waldflächenanteils nicht sinnvoll, da auch im Offenlandbereich erhebliche Flächen zur Entwicklung der Solarnutzung zur Verfügung stehen.

Wald ist mehr als eine Ansammlung von gepflanzten Bäumen. Von Wald hängen ganze Biozönosen ab, die permanent mit Aufbau- und Abbau-Prozessen von Wald und seinen Bestandteilen beschäftigt sind (Holz, abgeworfene Blätter, andere Arten bzw. Nahrungsketten). Ein Wald, auf dem 30 Jahre PV-Anlagen gestanden haben, kann nicht mehr in einen „ursprünglichen Zustand zurückversetzt“ werden!

Die angeführten monetären Gesichtspunkte ändern nichts an den vorgenannten Darlegungen zu den rechtlichen und fachlichen Gesichtspunkten der Walderhaltung. Die angeführten monetären Gesichtspunkte stellen auch keine spezifischen Argumente zugunsten einer Solarnutzung dar, da sie in gleicher Weise für die Entwicklung von Siedlungs- oder Abgrabungsflächen auf Wald- bzw. Kalamitätsflächen gelten würden.

### **Änderungsvorschlag**

Anlagen selbst zu betreiben und damit eine zusätzliche Einkommensquelle zu erschließen. Aber auch Pachteinnahmen aus diesen Anlagen können zur sofortigen Wiederaufforstung der verbleibenden Waldflächen genutzt werden, was sowohl eine ökonomische als auch eine ökologische Aufwertung darstellt.

Die Bauteile der Photovoltaikanlagen sind vollständig reversibel, und die Installation kann nach 30 Jahren vollständig entfernt werden. Die hohen Aufständungen und Lücken zwischen den Einheiten erlauben den Erhalt und das Wachstum von Sträuchern und Altgrasbeständen, wodurch die Artenvielfalt gefördert wird. Der Erhalt von Waldinseln ermöglicht weiterhin die Lebensraumvielfalt für Pflanzen, Kleinsäuger, Vögel und Insekten.

Die betonfreie Gründung verhindert den Eintrag von Fremdmaterialien in den Wald, und die Entwicklung einer intakten Humusschicht durch Mahd und Aufdenstocksetzen fördert die natürliche Bodenqualität.

Es wird kein Einsatz von Insektiziden oder Herbiziden vorgesehen, und es wird keine Zäunung erfolgen, was die natürliche Bewegung von Tieren ermöglicht.

Die Gestaltung und Implementierung von Solarenergieanlagen im Wald kann zur ökologischen Aufwertung des betreffenden Gebiets beitragen, sofern sie angemessen konzipiert sind. Ein hohes Aufständern der Module und ihre lose Anordnung ermöglichen die Entwicklung von Strauchvegetation, Altgrasbeständen oder Zwergstrauchheiden unter und zwischen den Modulen, abhängig von den spezifischen Standortbedingungen. Durch gezielte Maßnahmen können hierdurch seltene Tier- und Pflanzenarten gefördert werden.

Die Erhaltung von Waldinseln und Hecken innerhalb der Solaranlagen kann die visuelle Auswirkung der Anlagen auf die Landschaft minimieren und gleichzeitig vielfältige Lebensräume bieten. Die partielle Beschattung durch die Photovoltaikmodule und der darunter wachsende Bewuchs erzeugen einen Kühleffekt und bremsen den Wind in Bodennähe, was dazu

beiträgt, die Austrocknung des Bodens in Dürre Jahren zu verringern.

Die Nutzung von Kalamitätsflächen, also von durch Katastrophen verursachten Schadflächen, für Solarenergieanlagen kann den Druck auf landwirtschaftliche Flächen reduzieren, die zur Lebensmittelproduktion genutzt werden.

Hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-Bilanz ist zu beachten, dass die CO<sub>2</sub>-Vermeidung durch Photovoltaikanlagen im Vergleich zur CO<sub>2</sub>-Speicherkapazität von Wäldern um etwa den Faktor 100 höher liegt, was die Potenzial von Solaranlagen in der Bekämpfung des Klimawandels deutlich macht. Die wissenschaftliche Begleitung und das Monitoring der Artenentwicklung ermöglichen eine fortlaufende Beurteilung und Anpassung der Maßnahme, um ihre ökologische Verträglichkeit sicherzustellen. Für PV Anlagen im Wald ist eine Artenerfassung z.B. durch DNA Meta-Barcoding vorzusehen.

Die Regionalvermarktung des erzeugten Stroms trägt zur lokalen Wirtschaft bei und ermöglicht es Waldbauern, die existenziell bedroht sind, eine wirtschaftliche Zwischenlösung zu finden.

Ich bitte Sie daher, diesen Vorschlag in Ihre Überlegungen zum Landesentwicklungsplan NRW aufzunehmen. Ich bin überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigeren und klimafreundlicheren Zukunft sein kann.

1012664\_001, 1008897

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008897

**StN-ID:** 1012664\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Wir sind gegen Zerstörung der Naturlandschaften und Wäldern wegen Windräder. Das ist wirtschaftlich unsinnig und tötet Millionen von Vögeln und Insekten. Ausserdem brauchen wir die Wälder zur Reduzierung des CO2 Gehaltes. Mit Klimaschutz hat das Zerstören der Umwelt nichts zu tun.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Über die Tötung von Insekt beim Betrieb von Windenergieanlagen sind der Landesregierung keine Zahlen bekannt. Durch Windenergieanlagen sterben in Deutschland ca. 100.000 Vögel jährlich, das ist ein Bruchteil von anderen Todesursachen wie Glasscheiben, Hauskatzen oder Straßen- und Bahnverkehr. Auf Genehmigungsebene werden weitere Maßnahmen (u.a. Abschaltvorrichtungen) getroffen, um die Vogelopferzahlen zu reduzieren.

Die Waldflächen, die durch Windenergieanlagen gerodet werden, werden in der Regel an anderer Stelle aufgeforstet, sodass es eher zu keiner nennenswerten Reduktion des Waldbestandes kommt und somit CO<sup>2</sup> gebunden werden kann. Somit kommt es auch zu keiner Zerstörung der Wälder.

**Änderungsvorschlag**

1012663\_001, 1008896

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008896  
**StN-ID:** 1012663\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die ausgewiesenen Windkraft-Kernpotenzialflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee ab. Laut Entwurf des LEPs sollen angrenzend an den Möhnesee im Arnsberger Wald die beiden größten zusammenhängenden Windkraft-Kernpotenzialflächen ganz NRWs eingerichtet werden.

Der Entwurf berücksichtigt in keiner Weise die Rolle des Möhnesees als weit überregional touristisch geprägtes Naherholungsgebiet. Das Landschaftsbild Möhnesees mit dem sich südlich dahinter erstreckenden Arnsberger Wald erschließt sich Einheimischen und Besuchern insbesondere von den am 10 km langen Nordufer hanglagig gelegenen Dörfern der Gemeinde Möhnesee. Dieses Landschaftsbild ist von unschätzbarem Wert und muss, auch für zukünftige Generationen, geschützt bleiben. Der Naturpark Arnsberger Wald ist ferner ein ökologisch wertvoller Naturraum und sollte im Kernbereich geschützt und von Windrädern und deren Infrastruktur frei gehalten bleiben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Für die Beschleunigungsflächen wurden die Potenzialflächen des LANUV als Basis genommen, um möglichst konfliktarme, zusammenhängende Flächen zu identifizieren.

Der Regionalrat kann ein Teilkonzept für den Regionalplan aufstellen und so die Beschleunigungsflächen woanders verorten. Die Gesamtgröße darf dabei nicht kleiner werden.

**Änderungsvorschlag**

1012663\_002, 1008896

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008896

**StN-ID:** 1012663\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren, ich lehne die ausgewiesenen Windkraft-Kernpotenzialflächen auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee ab. Laut Entwurf des LEPs sollen angrenzend an den Möhnesee im Arnsberger Wald die beiden größten zusammenhängenden Windkraft-Kernpotenzialflächen ganz NRWs eingerichtet werden.

Der Entwurf berücksichtigt in keiner Weise die Rolle des Möhnesees als weit überregional touristisch geprägtes Naherholungsgebiet. Das Landschaftsbild Möhnesees mit dem sich südlich dahinter erstreckenden Arnsberger Wald erschließt sich Einheimischen und Besuchern insbesondere von den am 10 km langen Nordufer hanglagig gelegenen Dörfern der Gemeinde Möhnesee. Dieses Landschaftsbild ist von unschätzbarem Wert und muss, auch für zukünftige Generationen, geschützt bleiben. Der Naturpark Arnsberger Wald ist ferner ein ökologisch wertvoller Naturraum und sollte im Kernbereich geschützt und von Windrädern und deren Infrastruktur frei gehalten bleiben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Herleitung der Kernpotenzial basierte auf der Erwägung, die größten zusammenhängenden und restriktionsarmen Flächen zu identifizieren, die voraussichtlich in die Regionalpläne aufgenommen werden. Touristische Belange stehen dabei eine Ausweisung einer Fläche für die Windenergie zunächst nicht entgegen. Die genannten Belange sind in das weitere regionalplanerische Verfahren einzubringen.

##### **Änderungsvorschlag**



1012666\_001, 1008899

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008899  
**StN-ID:** 1012666\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

bitte stoppen Sie den Plan, für Windkraft bewaldete Flächen zur Abholzung und Rodung freizugeben. Windkraftanlagen sind ineffizient, teuer, laut, Rotation, Vibration und Infrasound sind der Tod vieler Vögel, stören das (Paarungs-) Verhalten von Tieren, es werden Tausende Tonnen Beton in den Boden gegossen, das Grundwasser wird nachhaltig beeinflusst, Straßen müssen gebaut werden, Kabel verlegt werden. Da ist nichts nachhaltiges an dieser Form der Windenergiegewinnung.  
Kurzum: die Nachteile einer WKA übersteigen den Nutzen BEI WEITEM.  
Für CO2 freie Energie schalten Sie (oder setzen sich dafür ein) die vorhandenen, sicheren AKWs wieder ein. Fördern Sie nukleare Forschung um Anlagen zu entwickeln, die die alten Brennstäbe der "alten" AKWs nutzen können. Damit wäre auch das Endlager gelöst.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Die Effizienz, die Baukosten und Rentabilität einer Windenergieanlage sowie energiepolitische Fragen der Kernkraft und Forschungsförderung sind nicht Teil des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird zu diesen Punkten keine Stellung genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt hier keinen weiteren Handlungsbedarf.

Die regionalen Planungsträger führen bei Neuaufstellung bzw. Änderungen der Regionalpläne eine Umweltprüfung inklusive einer Artenschutzprüfung durch, bei denen die vorgebrachten Einwände berücksichtigt werden. Somit wird sichergestellt, dass der Artenschutz eingehalten wird.

Auf den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsebenen wird sichergestellt, dass der Eingriff so gering wie möglich ausfällt. Die Inanspruchnahme durch Baustraßen (meist auf bestehenden Wegen), Kabel usw. müssen hingenommen werden. Der Bundesgesetzgeber hat den Ausbau der Erneuerbaren (u. a. die Windenergie) zum überragenden öffentlichen Interesse gemacht. Die Loslösung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und das Ziel der Klimaneutralität überwiegen die minimalen Eingriffe in die Natur, die nicht durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können, aber trotzdem durch die Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

**Änderungsvorschlag**

1012731\_001, 1008950

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008950

**StN-ID:** 1012731\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

ich bin strikt gegen diesen Plan und will diese Windräder auch nicht haben, Sie sollten clevere Alternativen wählen, nicht solche, die gegen jedwede Logik und Umweltschutz laufen.

Schonmal Gedanken darüber gemacht, wie viele Tonnen Beton dadurch in den Boden gelangen. Wie sieht es mit der Entsorgung dieser Dreckschleudern aus?

Sie schaden mit diesem Vorhaben unserer Wirtschaft und unserem Standort, ich hoffe, dass bald jemand wach wird bei Euch.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff durch eine Windenergieanlage wird in Planung und Genehmigung betrachtet. In der Genehmigung wird ein fachgerechter Rückbau (incl. des Fundaments) beauftragt.

**Änderungsvorschlag**

1012907\_001, 1009019

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009019

**StN-ID:** 1012907\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:**

Inhalt

mit Erstaunen musste ich feststellen, dass die NRW- Regierung und damit Sie, uns Bürgern klammheimlich die Windkraft quasi vor die Haustür setzen wollen.

Natürlich sind wir von den GRÜNEN einiges gewohnt, auch extreme , ins diktatorische gehende, Bevormundungen wie den Heizhammer. Dass allerdings jetzt auch noch in NRW auf diesem, die Mitbestimmung der Bevölkerung umgehende Trick,(Beteiligung nur bis zum 28.7.23, also in den Ferien) das Land zerstört werden soll für eine völlig sinnlose Technologie, schlägt dem Fass den demokratischen Boden aus.

Wissen Sie nicht,(wenn nicht, oder gar doch, dann sind auch Sie wie Habeck ideologisch getrieben) dass wir täglich Strom aus Windkraftanlagen und Solaranlagen für teures Geld, wir zahlen also drauf, exportieren müssen um ihn abends wieder teuer einzukaufen aus Kernkraft in Frankreich, Österreich, etc.?

Damit Sie und Ihre GRÜN- Gesinnungsgenossen nicht mit den üblichen Sprüchen kommen :

Ich bin seit über einem 1/4 Jahrhundert Mitglied einer „Altpartei „ und betreibe seit 2008 grosse Solaranlagen in Essen, Düsseldorf und Hagen, die im Gegensatz zu Windanlagen nicht Flora und Fauna zerstören, weiss aber daher, dass die Technologie ohne Speicher Blödsinn ist!

Last but not least: wenn Sie sagen das ist doch Afd, dann haben Sie ausnahmsweise mal Recht:

[...] für Deutschland!

Oder was meinten Sie ggf.?

Ansonsten ist es sicher gut für die Afd, wenn sie meine Meinung annimmt.

Danke Ihnen, wenn Sie demokratisch handeln

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit einer Änderung ist nicht ersichtlich.

**Änderungsvorschlag**

1012949\_001, 1009019

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009019

**StN-ID:** 1012949\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:**

Inhalt

Heute lege ich offiziell Einspruch ein, weil

- die Natur zerstört wird durch neue Anlagen, sowohl Wind- als auch Solaranlagen
- keine Rücksicht auf Menschen, Flora und Fauna genommen wird
- der ganzen erneuerbare Unsinn ein wirtschaftliches Desaster ist! Im Detail gern erläutern!

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Umweltauswirkungen der Planänderungen werden im Umweltbericht dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1012949\_002, 1009019

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009019

**StN-ID:** 1012949\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Heute lege ich offiziell Einspruch ein, weil Die kurze Fristsetzung innerhalb der Ferien eine Frechheit und Verachtung der Bevölkerung ist!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Bei der Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Offenlegung handelt es sich nicht um ein Einspruchs- bzw. Widerspruchsverfahren.

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen, eine Änderung des LEP-Entwurfs erfolgt insoweit nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1012724\_001, 1008943

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008943

**StN-ID:** 1012724\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:**

Inhalt

Hiermit spreche ich mich entschieden gegen die Änderungen des Landesentwicklungsplanes aus!  
Ich möchte nicht, dass durch Windkraftanlagen und PV-Anlagen noch mehr unserer Natur und Umwelt zerstört wird!  
Auf das Weltklima hat diese Zerstörung durch weiteren Ausbau eher negative bis keine Einflüsse, zerstört aber unsere Pflanzen und Tierwelt nachhaltig!  
Solange es keine Speichermöglichkeiten gibt, ist ein weiterer Ausbau von Windkraftanlagen und PV-Anlagen strikt abzulehnen!

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Umweltbericht beschrieben. Weitere Änderungserfordernisse sind nicht erkennbar.

**Änderungsvorschlag**

1012802\_001, 1008991

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008991

**StN-ID:** 1012802\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:**

Inhalt

Aus meiner Sicht werden durch die beschriebenen Maßnahmen die Bürger und die Umwelt unzumutbar belastet.  
Daher lehne ich die Änderungen des Landesentwicklungsplan Erneuerbaren Energien ab.  
Anstatt Fantasien der erneuerbaren Energielobby zu unterstützen, wäre es sinnvoller Energiekonzepte zu erarbeiten, die eine zufriedenstellende Energieversorgung gewährleistet.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Ziel der Änderung ist es, ausreichend Fläche für eine nachhaltige Energieversorgung in NRW bereitzustellen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen sind, soweit derzeit benennbar, im Umweltbericht dargestellt.

**Änderungsvorschlag**



1013151\_001, 1009135

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009135

**StN-ID:** 1013151\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich stehe dem sehr positiv gegenüber

Wir haben nach sieben Jahren eines extrem steinigen Weges seitens der Politik und Bürgerinitiativen 2 Stück WEA in Vesperde erfolgreich realisieren können. Haben noch 2 kleinere Projekte in der Pipeline, durch Ihr Dazu tun wird der künftige Weg sicherlich mehr geebnet werden.

Das halte ich für einen guten Weg, weiter so. Ich habe mich hierzu auch öffentlich über die Zeitung erfolgreich mit der örtlichen Politik angelegt, welche hier sämtliche Aktivitäten ersticken wollten.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013191\_001, 1009149

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149

**StN-ID:** 1013191\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:**

Inhalt

das Land NRW will mit der Änderung des LEP den Ausbau der erneuerbaren Energien weiter forcieren. Dabei gehen die Änderungen nur auf die Bereiche Windenergie und Photovoltaik ein, andere Energieträger oder Erzeugungsformen bleiben leider unberücksichtigt, was ich sehr bedaure.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorliegende Änderung hat sich gemäß der von der Eckpunkte zur Planänderung auf den Ausbau der Windenergie und der Solarenergie fokussiert, da für beide Energiequellen ausweislich des Ausbaupfads nach § 4 EEG die notwendigen Flächen planerisch schnellstmöglich bereitgestellt werden müssen.

**Änderungsvorschlag**

1013191\_002, 1009149

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149  
**StN-ID:** 1013191\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Von den rund 14.000 ha, die als zukünftige Vorranggebiete für die Planungsregion Detmold festgelegt wurden, entfallen zwischen 8.000 und rund 9.000 ha Potentialfläche auf den Kreis Paderborn. Schon jetzt stellt der Kreis mit rund 570 Windenergieanlagen mehr als die Hälfte aller Anlagen im Regierungsbezirk Detmold. Diese weisen zudem ca. 2/3 der installierten Gesamtleistung auf. Weitere 70 Anlagen befinden sich im laufenden Genehmigungsverfahren, weitere sind in der Planung bzw. Beantragung.

Bereits heute trägt der Kreis Paderborn mit den bestehenden Windparks den Löwenanteil an der Ausbaufäche, produziert einen Anteil von 160 % Ökostrom am gesamten Stromverbrauch im Kreis, stellt die Nr. 1 im Windkraftausbau im bundesdeutschen Binnenland dar und ist die Nr. 2 in der Ausbaugeschwindigkeit in Deutschland, so dass wir hier bereits heute schon ohne weiteren Ausbau die Flächenziele der NRW-Landesregierung erfüllen. Dennoch sieht der LEP-Entwurf Beschleunigungsflächen im Kreis Paderborn vor, dieses auch noch zum Teil auf völlig ungeeigneten Flächen.

Nur im Kreis Höxter gibt es weitere dieser Flächen, alle anderen Kreise in OWL und die kreisfreie Stadt Bielefeld sind davon ausgenommen – obwohl diese bisher nur einen deutlich kleineren Beitrag am Ausbau der Windenergieproduktion leisten.

Ich fordere Sie daher auf: Sorgen Sie für die angesprochene faire Verteilung. Nehmen Sie zunächst die bisher weniger ausbauwilligen Kreise und Kommunen in die Pflicht und geben Sie denen die Chance hier bisher verpasstes aufzuholen und dem Kreis Paderborn nachzuziehen, die technische Weiterentwicklung macht dieses auch in weniger windhöffigen Gebieten möglich!

Mir ist bewusst, dass das Flächenziel von 1,8 % für das Land NRW den gesetzlichen Vorgaben (2 % - Ziel) der Bundesregierung folgt. Dennoch sollte unabhängig von der Flächengröße unbedingt die installierte und tatsächliche Leistung der Windparks berücksichtigt werden. Wir erfahren hier im Paderborner Land derzeit eine Vervielfachung der Leistung u.a. beim Repowern bestehender Windparks (bis zu der 15-fachen Ertragssteigerung), andererseits nimmt das lastbedingte Abschalten ganzer

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die angemessene Verteilung der Windenergie in der Planungsregion ist Aufgabe des regionalen Planungsträgers. Um den Belangen des Netzausbaus zusätzlich Rechnung zu tragen, werden die Erläuterungen in Ziel 10.2-2 ergänzt.

##### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterung in 10.2-2 zum Netzausbau.

Windparks stark zu, der volkswirtschaftliche Schaden ist beträchtlich.

1013191\_003, 1009149

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149

**StN-ID:** 1013191\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Der Ausbau von Netzen und tatsächlicher Produktion müssen Hand in Hand gehen, solange noch keine ausreichende Speichermöglichkeit zur Verfügung steht.

Die Bürger vor Ort sind zudem von den Anschlusskosten an die Mittel- und kleinen Hochspannungsleitungen vor Ort überproportional betroffen, den diese werden nur von ihnen getragen, nicht von den Strombeziehern in den bisher vom Windkraftausbau unberücksichtigten Metropolregionen an Rhein und Ruhr.

Ich fordere Sie daher auf: Verlassen Sie den Bereich der reinen Flächenvorgabe zur Bemessung der Zielvorgaben, sondern betrachten Sie endlich auch die installierte und tatsächlich produzierte Leistung der Windenergieanlagen in unserem Bundesland!

Sorgen Sie für einen beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze und nehmen dieses mit in Ihre Ziele auf. Sorgen Sie zudem für eine faire Verteilung der Ausbaukosten auf alle Stromnutzer im Land und benachteiligen

Sie nicht die ohnehin betroffene Landbevölkerung mit zusätzlichen Belastungen. Auch dieses sollte Ziel einer vernünftigen Landesplanung sein!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Eine Betrachtung der installierten und tatsächlich produzierten Leistung der Windenergieanlagen in NRW ist durch das in Ziel 10.2-10 eingeführte Ziel zum Monitoring der Windenergiebereiche vorgesehen. Um den Belangen des Netzausbaus Rechnung zu tragen, wird die Erläuterung in Ziel 10.2-2 ergänzt.

##### **Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterung in 10.2-2 zum Netzausbau.

1013191\_004, 1009149

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149

**StN-ID:** 1013191\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

**Ziel 10.2-3 Aufhebung des Mindestabstandes**

Der enorme Ausbau der Windenergie im Kreis Paderborn zeigt, dass dieses auch unter Einhaltung der bisher geltenden und für mich und viele andere, direkt betroffene Bürger wichtigen Mindestabstände möglich ist.

**Ich spreche mich daher eindrücklich gegen die Aufhebung des 1.000m – Abstandes aus! Zudem fordere ich mit Blick auf die technische Weiterentwicklung und zunehmenden Größe der Windenergieanlagen eine variable, höhenabhängige Abstandsregelung (Bsp. „5H“) im zukünftigen LEP festzulegen!**

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Selbstverständlich sind einschlägige Belange, u.a. Gesundheitsschutz, die die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen betreffen, im Einzelfall weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

**Änderungsvorschlag**

1013191\_005, 1009149

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149  
**StN-ID:** 1013191\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen**

Der Bau von Windkraftanlagen im Wald wurde bisher hier bei uns vermieden und war kommunalpolitisch auch nicht gewollt. Wälder, auch bestimmte Nadelwälder, stellen hochwertige Naturbereiche dar, die von einer industriellen Windenergienutzung verschont bleiben müssen. Hier kommen, wenn überhaupt, nur bestimmte Kalamitätsflächen aus jüngsten Schadensereignissen der letzten 3-4 Jahre (Borkenkäferbefall) in Betracht, sofern es keinerlei sinnvolle Alternativen im Außenbereich oder Gewerbegebieten vor Ort gibt. Ältere Kalamitätsflächen wurden von professionellen Waldbesitzern bereits mit klima- und sturmresistenteren Baumarten zu wertvollen Mischwaldbeständen wieder aufgeforstet und bilden somit ein Tabu für mögliche Windanlagenstandorte.

Ich widerspreche daher der Windenergienutzung im Wald. Ausnahme sollten ausschließlich jüngste, noch nicht wiederbewaldete Kalamitätsflächen sein, wenn an anderer Stelle im Gemeinde- oder Stadtgebiet keine sinnvolleren und ausreichenden Alternativflächen bereitstehen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Bäume auf Kalamitätsflächen müssen erst in den planerischen Schutz von Laub- bzw. Laubmischwald hineinwachsen. Somit ist dieser in der Regel erst 20 Jahre nach entsprechender Bestockung gegeben. Dies wird von den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Zudem spielt bei der Ausweisung der Windenergiebereiche der Zustand des Waldes keine Rolle. Hauptgrund dafür ist, dass der Begriff Kalamität nicht gesichert und nicht abgegrenzt ist. Außerdem gibt es die bereits angesprochene zeitliche Komponente, die die Abgrenzung erschwert.

#### **Änderungsvorschlag**

1013191\_006, 1009149

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149

**StN-ID:** 1013191\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Für mich stellen die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) für den Arten- und Landschaftsschutz ebenfalls wertvolle Flächen dar, die - ähnlich wie die vorgenannten Waldflächen – sofern überhaupt nötig erst nach Inanspruchnahme nicht geschützter Landschaftsteile als Standorte für weitere Windenergieanlagen in Frage kommen sollten. Diese Reihenfolge sollte entsprechend Berücksichtigung im neuen LEP finden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist nicht möglich, endabgewogen festzulegen, wann eine Inanspruchnahme von BSN notwendig ist und wann nicht. Aus diesem Grund wird diese Handlungsmaxime nicht im Ziel festgelegt.

##### **Änderungsvorschlag**



1013191\_007, 1009149

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149

**StN-ID:** 1013191\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

## Adressangaben:

### Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung von bestehenden Windenergiestandorten und kommunaler Windenergieplanungen und Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die kommunale Planungshoheit endet durch Übernahme durch die Regionalplanung zu Beginn des kommenden Jahres. Parallel erfolgt die Neuaufstellung des Regionalplans, der dann aber noch nicht fertig sein wird. Um in dieser Übergangszeit einen Ausbaustopp zu vermeiden, den ich aufgrund der vielen, derzeit laufenden Verfahren nicht sehe, sollen umgehend landesweit rund 9.000 ha an zusätzlichen Flächen zur Bebauung mit Windenergieanlagen als Kernpotentialflächen genutzt werden.

Obwohl eine Ungleichverteilung der Windenergiebereiche in den jeweiligen Regierungsbezirken vermieden werden soll, sind - wie eingangs schon beschrieben - trotz der bereits führenden Ausbauwerte des Kreises Paderborn zwei größere Ausbaufächen im Kreisgebiet vorgesehen.

Die aktuellen Karten zu den sog. Beschleunigungsflächen lassen erahnen, dass es seitens der beteiligten Landesbehörden zumindest an genauen Kenntnissen der aktuellen Situation vor Ort mangelt.

So sind Teile der Kernpotentialflächen in der Gemeinde Borchon bereits bebaut, andere Teile (zum Teil auf Lichtenauer Stadtgebiet (Nr. 1 des Windkraftausbaus in NRW!)) aufgrund der Topographie und Landnutzung (Mischwald) als völlig ungeeignet einzustufen.

Im Bereich der Gemeinde Altenbeken ist eine zusätzliche, etwa gleichgroße Konzentrationszone an anderer Stelle geplant, die im Gegensatz zu der vom Land vorgesehen Beschleunigungsfläche auf einer vom Rat und Verwaltung vorgenommenen Flächenauswahl entspricht und eine deutlich höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erwarten lässt.

Für mich ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar und völlig inakzeptabel! Es zeigt, wie Landesbehörden oder -einrichtungen mit lückenhaften Wissen und fehlender

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Kernpotentialflächen sind nur ein Element der Steuerung im Übergangszeitraum (s. Erlass zur Lenkung des Windenergieausbaus in der Übergangszeit von September 2023). Lage und Größe der Kernpotentialflächen beeinflussen nicht die zu erreichenden Flächenbeitragswerte.

Bestehende Standorte und Planungen sollen berücksichtigt werden, sofern sie geeignet sind. Zur Feststellung der Eignung ist eine Prüfung und die Berücksichtigung des Prüfergebnisses in der Abwägung nach Kriterien der Regionalplanung zwingend erforderlich.

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert.

#### Änderungsvorschlag

Sensibilität mit den Bedenken und Wünschen der betroffenen Bevölkerung vor Ort umgehen. Es zeigt sich zudem, dass die Aussagen zu einer fairen Verteilung seitens der Landesregierung nur Schall und Rauch sind und sich bereits bei der unfairen Festsetzung der Beschleunigungsflächen als falsch darstellen. Was ist dann bei den anschließenden Planungen der Bezirksregierung zu erwarten?

Ich fordere Sie daher auf: Sorgen Sie für eine faire Verteilung der zukünftigen Vorrangzonen im gesamten Land auf Ebene der Kommunen und nehmen Sie die Kommunen und ihre Bürger bei der Erarbeitung und Umsetzung der zukünftigen Flächen mit!

Berücksichtigen Sie die bisherigen Planungen der Kommunen, die sich vor Ort nachweislich besser auskennen, und geben sie ihnen auch ein Vetorecht, werden vor Ort andere Alternativflächen als sinnvoller und vor allem akzeptabler angesehen werden.

1013191\_008, 1009149

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149

**StN-ID:** 1013191\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

### Adressangaben:

### Inhalt

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung von bestehenden Windenergiestandorten und kommunaler Windenergieplanungen und Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Die kommunale Planungshoheit endet durch Übernahme durch die Regionalplanung zu Beginn des kommenden Jahres. Parallel erfolgt die Neuaufstellung des Regionalplans, der dann aber noch nicht fertig sein wird. Um in dieser Übergangszeit einen Ausbaustopp zu vermeiden, den ich aufgrund der vielen, derzeit laufenden Verfahren nicht sehe, sollen umgehend landesweit rund 9.000 ha an zusätzlichen Flächen zur Bebauung mit Windenergieanlagen als Kernpotentialflächen genutzt werden.

Obwohl eine Ungleichverteilung der Windenergiebereiche in den jeweiligen Regierungsbezirken vermieden werden soll, sind - wie eingangs schon beschrieben - trotz der bereits führenden Ausbauwerte des Kreises Paderborn zwei größere Ausbauflächen im Kreisgebiet vorgesehen.

Die aktuellen Karten zu den sog. Beschleunigungsflächen lassen erahnen, dass es seitens der beteiligten Landesbehörden zumindest an genauen Kenntnissen der aktuellen Situation vor Ort mangelt.

So sind Teile der Kernpotentialflächen in der Gemeinde Borchon bereits bebaut, andere Teile (zum Teil auf Lichtenauer Stadtgebiet (Nr. 1 des Windkraftausbaus in NRW!)) aufgrund der Topographie und Landnutzung (Mischwald) als völlig ungeeignet einzustufen.

Im Bereich der Gemeinde Altenbeken ist eine zusätzliche, etwa gleichgroße Konzentrationszone an anderer Stelle geplant, die im Gegensatz zu der vom Land vorgesehen Beschleunigungsfläche auf einer vom Rat und Verwaltung vorgenommenen Flächenauswahl entspricht und eine deutlich höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erwarten lässt.

Für mich ist dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar und völlig inakzeptabel! Es zeigt, wie Landesbehörden oder -einrichtungen mit lückenhaften Wissen und fehlender

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Entscheidend für den Windenergieausbau ist Schnelligkeit und Akzeptanz. In diesem Spannungsfeld sind die Kernpotentialflächen ein erster Schritt um von Anfang an Ausbau zu ermöglichen. Die Flächen sind aus der landesweiten Potenzialstudie der LANUV abgeleitet und können kleinteilig auch ungeeignete Standortflächen für Anlagen enthalten, sind aber für den Windenergieausbau insgesamt hervorragend geeignet. Diese landesseitige Flächenauswahl wird derzeit durch die Planentwürfe der Region ersetzt oder das ist in Vorbereitung. Hierbei kommt das bewährte Gegenstromprinzip zum Tragen und die Kommunen werden intensiv eingebunden.

#### **Änderungsvorschlag**

Sensibilität mit den Bedenken und Wünschen der betroffenen Bevölkerung vor Ort umgehen. Es zeigt sich zudem, dass die Aussagen zu einer fairen Verteilung seitens der Landesregierung nur Schall und Rauch sind und sich bereits bei der unfairen Festsetzung der Beschleunigungsflächen als falsch darstellen. Was ist dann bei den anschließenden Planungen der Bezirksregierung zu erwarten?

Ich fordere Sie daher auf: Sorgen Sie für eine faire Verteilung der zukünftigen Vorrangzonen im gesamten Land auf Ebene der Kommunen und nehmen Sie die Kommunen und ihre Bürger bei der Erarbeitung und Umsetzung der zukünftigen Flächen mit!

Berücksichtigen Sie die bisherigen Planungen der Kommunen, die sich vor Ort nachweislich besser auskennen, und geben sie ihnen auch ein Vetorecht, werden vor Ort andere Alternativflächen als sinnvoller und vor allem akzeptabler angesehen werden.

1013191\_009, 1009149

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149

**StN-ID:** 1013191\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergie-bereichen  
Hier bei uns im Kreis Paderborn stehen verschiedene Kommunen, wie auch meine Heimatkommune, in der Rangfolge des Windkraftausbaus in NRW auf den vordersten Plätzen. Bereits heute werden beispielsweise in Lichtenau und Bad Wünnenberg auf jeweils rund 1600 ha bzw. ca. 10 % ihrer gesamten Stadtfläche zahlreiche Windenergieanlagen betrieben. Die beiden Städte sind die Nummer 1 und 2 im Windausbauranking in NRW.

Zusammen erfüllen allein diese beiden Städte schon jetzt ca. 25 % der Zielvorgaben für den gesamten Regierungsbezirk Detmold. Die im LEP-Entwurf vorgesehene Flächenobergrenze von 15 % würde in diesem Beispiel bedeuten, dass in beiden Kommunen nochmals 50 % an zusätzlichen Flächen hinzukommen könnten. Dieses dürfte dann weit über der Akzeptanzschwelle der Bevölkerung liegen. Schon jetzt sind die vorhandenen Flächen in Teilen nicht mehr vertretbar, da diese derzeit zudem durch weitaus größere und leider auch lautere Anlagen ersetzt werden.

**Ich fordere Sie daher auf: beschränken Sie die Flächenobergrenze auf maximal 10 % des Stadt- und Gemeindegebietes!**

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten und der Akzeptanzsteigerung vor Ort in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt. Eine Reduzierung aus landesplanerischer Perspektive erfolgt nicht, um planerische Spielräume vor Ort zur Umsetzung der Teilflächenziele zu erhalten.

##### **Änderungsvorschlag**

1013191\_010, 1009149

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009149

**StN-ID:** 1013191\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Der Kreis Paderborn zeigt heute schon eindrucksvoll, dass die Ausbauziele – ohne Blick auf die tatsächliche Leistung – ohne einen solchen gigantischen Flächenanteil als Obergrenze – erreichbar sind. Sie sind gerne eingeladen, sich bei mir hier vor Ort ein Bild davon zu machen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013295\_001, 1009201

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009201  
**StN-ID:** 1013295\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Öffentlichkeit im Änderungsverfahren des o.g. Landesentwicklungsplans NRW (LEP) beziehe ich wie anschließend dargelegt Stellung.

Zunächst möchte ich in einem allgemeinen Teil darauf hinweisen, dass der Änderungsvorschlag zum jetzigen Zeitpunkt unbegründet ist und in seiner Form unbefriedigende Lösungen im Sinne des Natur- und Artenschutzes präsentiert. Daraufhin werde ich auf einzelne Ziele des Plans eingehen und meine Argumente gegen die vorgeschlagene Umsetzung darlegen.

#### Allgemein:

Mit Blick auf die relevanten Schutzinteressen, vor allem den Natur- und Artenschutz, ist es nicht vertretbar, dass noch früher zusätzliche Flächen für den Windkraftausbau ausgewiesen werden sollen als vom Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gefordert wird. Das Land NRW ist dazu angehalten, bis zum Jahr 2032 1,8 Prozent der Landesfläche für den Windkraftausbau auszuweisen. Die Zielvorgabe für das Jahr 2027 beläuft sich auf 1,1 Prozent. Wie in der Planbegründung dargestellt, sind aktuell bereits rund 1,3 Prozent der Landesfläche für den Ausbau der Windkraft reserviert. Somit besteht für das Land NRW aufgrund der Vorgaben auf Bundesebene zurzeit kein dringender planerischer Handlungsbedarf.

Unter anderem auf Seite 4 der Planbegründung werden jedoch die folgenden Motive für die Beschleunigung des Windkraftausbaus aufgeführt, zu denen die Änderungen im LEP führen sollen:

1. Importunabhängigkeit von Strom aus fossilen Energieträgern und geopolitisch unsicheren Herkunftsländern
2. Energiepreisdämpfung
3. Schutz gegen den Klimawandel

Tatsächlich erreichen ließen sich alle drei Ziele durch die Senkung des Energieverbrauchs. Ob sich aber die vorgesehene massive Beschleunigung des

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Eine Änderung des Landesentwicklungsplans lässt sich u. a. durch den § 3 WindBG begründen. Die ausführliche Begründung ist an entsprechenden Stellen nachzulesen und wird hier nicht erneut wiedergegeben.

Durch festzulegende Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gem. den einschlägigen Vorschriften) bei der Ausweisung von Windenergiebereichen und in der Genehmigung von Windenergieanlagen wird sichergestellt, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

Eine Verortung der Windenergiebereiche (z. B. im Reichswald) wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### Änderungsvorschlag

Windkraftausbaus durch diese Motive rational begründen lässt, ist nicht unumstritten.

So werden beispielsweise in Windkraftanlagen (wie auch in PV-Anlagen) in nicht unerheblichem Umfang Materialien aus geopolitisch unsicheren Herkunftsländern verbaut.

Die bereits erfolgte Zielerfüllung bei der Ausweisung von Flächen für den Windkraftausbau in Verbindung mit Zweifeln an der Erreichbarkeit der in der Begründung genannten Ziele durch diese Beschleunigung lässt vor allem die Nutzung nordrheinwestfälischer Wälder unter Aufweichung des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes als vollkommen unangemessen erscheinen.

Wie weit die Eingriffe durch die geplante Beschleunigung des Windkraftausbaus gehen, zeigt sich unter anderem am Beispiel Reichswald (europäisches Greifvogel-Dichtezentrum im Kreis Kleve). Noch im Jahr 2022 stellte die Potenzialstudie Windenergie NRW (2022 LANUV) den Reichswald als Ausschlussfläche dar (siehe Seite 49, Abb. 11):

(Es folgt 1 Karte)

Nur ein Jahr später zeigt die Potentialstudie Windenergie NRW (2023 LANUV) große Teile desselben Waldes als Potenzialfläche (siehe Seite 47, Abbildung 9):

(Es folgt 1 Karte)

Ich spreche mich gegen die Nutzung nordrheinwestfälischer Wälder, wie des Reichswalds, für den Windkraftausbau aus.

**Nachfolgend eine Zusammenfassung einiger der Eigenschaften, die den Reichswald äußerst schützenswert machen.**

Der Reichswald liegt auf einer grenzüberschreitenden Stauchmoräne, die ein ökologisch höchst wertvolles Verbindungsgebiet zwischen dem Wattenmeer, IJsselmeer, der Veluwe, den Maasduinen sowie dem Stromgebiet des Rheins bis hin zur Eifel darstellt.

Das strukturreiche Waldgebiet legt den Grundstein für eine hohe Artenvielfalt sowohl der Flora als auch der Fauna. Auch der Umstand, dass der Reichswald sowohl in Deutschland als auch auf der niederländischen Seite der Grenze in eine agrarisch genutzte Kulturlandschaft eingebunden ist, hat einen positiven Effekt.

Wie sehr sich die Eigenschaften des Gebietes auf die Biodiversität auswirken, zeigen unter anderem im und am Reichswald durchgeführte ornithologische Untersuchungen (Visser & Brinkhof, 2015). Hier kommt nämlich eine große Zahl unterschiedlicher



Vogelarten vor. Dies führt dazu, dass dem Wald eine Schlüsselrolle für den Erhalt mehrerer Arten zukommt.

- Vogelarten, die in alten Laubwäldern brüten: Beispielsweise Schwarzspecht, Buntspecht, Mittelspecht, Kernbeißer, Waldsaublänger oder Misteldrossel
- Vogelarten, die in Nadelwäldern brüten: Beispielsweise Fitis, Zilpzalp, Sommergoldhähnchen, Wintergoldhähnchen, Zeisig und der Fichtenkreuzschnabel
- Vogelarten, die in Waldlichtungen sowie am Waldrand brüten: Baumpieper, Schwarzkehlchen, Goldammer, Stieglitz und Dorngrasmücke sowie
- Vogelarten wie der Kuckuck, Rabe, die Waldeule und der Uhu

Zudem brüten im Reichswald Raubvögel wie der Mäusebussard, Baumfalle, Wespenbussard, Sperber und Habicht. Ihnen allen bietet dieser Wald in der Brutzeit ein gutes Nahrungsangebot wie Ratten, Mäusen und Insekten aus der umliegenden Kulturlandschaft (Muskens, 2016).

Der Reichswald ist unverzichtbar sowohl für die Fortpflanzung vieler Vogelarten als auch für die Aufzucht der in und am Wald heranwachsenden Jungvögel, die sich auf ihren ersten Zug in den Süden vorbereiten.

Zudem bieten die Struktur des Waldgebiets und Waldränder Zugvögeln im Frühjahr und Herbst eine wichtige Orientierungshilfe. Außerdem nutzen viele Tag- und Nachtzügler den Reichswald, um auf ihrem Flug zu rasten und Nahrung aufzunehmen. So wurden beispielsweise während des Herbstzugs (02.09.-11.11.2015) schon alleine an dem Beobachtungsort Leemput, Milsbeek ([www.trektellen.nl](http://www.trektellen.nl)) fast 85.000 Individuen gezählt (119 Vogelarten). 20 von ihnen stehen auf der Roten Liste und 13 auf der Vorwarnliste (Visser & Van Rens, 2017).

Es dürfte in NRW nicht viele Gebiete geben, die sich für den Windkraftausbau weniger eignen als der Reichswald und seine direkte Umgebung.

Muskens, G.J.D.M. et al., 2016. Europäisches Greifvogel-Dichtezentrum im Reichswald bei Kleve. Charadrius 51: 63-79.

Visser, D. & H. Brinkhof, 2015. Groesbeeks Milieu Journaal, p. 20-33.

Visser, D., & L. van Rens, 2017. Geplante Windenergieanlagen im Reichswald bei Kleve: ein Risiko für Zugvögel? Charadrius 53: 162-177.

1013295\_002, 1009201

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009201

**StN-ID:** 1013295\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

**Adressangaben:**

Inhalt

**Bezüglich der geplanten Änderungen im LEP weiter im Einzelnen:**

**Ziel 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung – zuvor Grundsatz 10.2-2**

Im Sinne des Natur- und Artenschutzes (unter anderem) sollte die Ausweisung von Vorranggebieten stets der Abwägung zugänglich sein. Ich bitte darum, davon abzusehen den (bei gegebenem Anlass überwindbaren) Grundsatz in ein (zwingend einzuhaltendes) Ziel zu überführen.

**Zu 10.2.-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Die Aussage „Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen ... absolut erforderlich.“ Halte ich für wenig glaubhaft, wenn eben diese Flächensicherung auf Kosten des Klimaschützers Wald erfolgen soll.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Flächenziele für die Windenergie sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben als Vorranggebiete umzusetzen. Dies ist keiner weiteren Abwägung zugänglich, vielmehr erfolgt die konkrete räumliche Darstellung im Rahmen einer umfassenden Abwägung durch die Träger der Regionalplanung. Zur Erforderlichkeit des Plans vor dem Hintergrund des Klimaschutzes wird auf die Planbegründung verwiesen.

**Änderungsvorschlag**

1013295\_003, 1009201

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009201

**StN-ID:** 1013295\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

Die parallele Durchführung von Landes- und Regionalplanänderungen steht der gebotenen Sorgfalt bei der Ausweisung von Flächen für die Energieerzeugung entgegen. Die hier geforderte Eile wird dem Ausmaß der Auswirkungen beispielsweise des Windkraftausbaus auf die nordrheinwestfälischen Natur- und Kulturlandschaften nicht gerecht. Für Artenschutzprüfungen, die Beteiligung von Akteuren und Anspruchsgruppen vor Ort sowie eine gründliche Abwägung lassen die geplanten Änderungen in den Planungsverfahren kaum Raum. In der Vergangenheit erfolgte die Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen aus gutem Grund erst nach Verabschiedung des LEP. Ich bitte darum, diese bewährte Praxis beizubehalten.

Da sie unter anderem einem auch nur ansatzweise naturverträglichen Ausbau der Windkraft entgegensteht, auf keinen Fall hinnehmbar ist die folgende Passage:

„§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht. Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden.“

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Artenschutzprüfung wird verändert, aber weiterhin durchgeführt. Zudem verändert der LEP nicht die Genehmigungsverfahren nach BImSchG.

Bei der Aufstellung des Regionalplans sind die rechtlichen Vorgaben für ein rechtssicheres Verfahren einzuhalten. Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

Das parallele Vorgehen bedeutet, dass das LEP-Verfahren nicht abgeschlossen sein muss, bevor die Regionalplanung mit der Ausweisung von Windenergiebereichen beginnen kann.

Der Inhalt des BauGB wird durch den LEP nicht geändert.

**Änderungsvorschlag**

1013295\_004, 1009201

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009201

**StN-ID:** 1013295\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

## Adressangaben:

### Inhalt

#### Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Bekanntlich schränkt der LEP in der aktuell gültigen Fassung die Möglichkeiten für die Inanspruchnahme von Wald für den Windkraftausbau ein. In der politischen Diskussion um eine Abkehr vom Schutz nordrheinwestfälischer Wälder zumindest in Teilen vor einer Nutzung für die Windkraftindustrie stand die Freigabe von Nadelwald mit Monokulturen zentral.

Obwohl auch dieser Schritt sehr kritisch ist, lässt sich festhalten, dass die geplanten Änderungen im LEP deutlich weiter gehen. Es ist nicht nachvollziehbar, wie ein Ministerium, dem es am Klimaschutz gelegen ist, ausgerechnet den Klimaschützer Wald dem Windkraftausbau opfern kann. Denn gemäß den geplanten Änderungen soll der Ausbau nicht nur in Nadelwald mit Monokulturen erfolgen. Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen soll vielmehr auch auf Nadelwaldflächen in ökologisch wertvollen Mischwäldern ermöglicht werden, sobald diese Flächen zu mindestens 51 Prozent mit Nadelbaumarten bestockt sind. Und sogar Kalamitätsflächen in Mischwäldern, Naturverjüngungen mit Laubholzarten, sowie bereits nach Kalamitäten wie Stürmen oder Dürreperioden wieder aufgeforstete Flächen sollen zugunsten des Windkraftausbaus in Anspruch genommen werden.

Erschwerend hinzu kommt, dass die Einordnung durch eine Behörde erfolgen soll, die im Fall landeseigenen Waldes im Dienst des Nutznießers der Verpachtung von Waldflächen für den Windkraftausbau steht.

Unter anderem aus den folgenden Gründen spreche ich mich gegen Ziel 10.2-6 aus beziehungsweise merke Folgendes an:

- NRW ist ein waldarmes Bundesland. Dass ausgerechnet hier die Windkraft im Wald ausgebaut werden soll, ist nicht hinnehmbar.
- Wenn dennoch Nadelwald für den Windkraftausbau genutzt werden soll, sollte der Anteil der Bestockung mit Nadelbaumarten DEUTLICH höher liegen. Statt bei mehr als 50% beispielsweise bei mehr als 95%.
- Die Beurteilung, ob es sich um Nadelwald handelt, der den Vorgaben entspricht,

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Die Daten von der Landvermessung (Geobasis) der Landbedeckung führen fort, was in der Praxis gelebt wird. Der aktuelle Windenergieerlass sieht vor, dass Windenergieanlage nicht in standortgerechten, strukturreichen Laubwäldern mit hoher Biotopwertigkeit errichtet werden können. Dafür ist eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel in strukturarme Nadelwälder mit geringer Biotopwertigkeit möglich. Diese Unterteilung bilden die Daten der Landvermessung ab.

Die untere Forstbehörde ist die vorgesehene Behörde, die im Verfahren der Ausweisung von Windenergiegebieten anzuhören und zu beteiligen ist. Die Ausweisung der Windenergiebereiche wird im Regionalplan durch die regionalen Planungsträger und in Bauleitplänen durch die Gemeinden durchgeführt.

sollte niemals (auch nicht im Fall von Landeswald) durch den potentiellen Verpächter von Flächen für den Windkraftausbau erfolgen.

- Der Bau von Windkraftanlagen geht mit dem Verlust wichtiger Klimaschutzfunktionen des Waldes einher. Er bedeutet unter anderem:
  - Entstehung von Hitzeinseln im Wald
  - Großflächige Verdichtung von Waldboden führt zu Verlust eines wichtigen Kohlenstoff- und Wasserspeichers
  - Einbußen in der Sauerstoffproduktion durch Rodungen des Baumbestands
- Beanspruchung umliegenden Laub- und Mischwalds bei der Nutzung von Nadelwaldflächen für den Windkraftausbau (Wegeausbau, Kabelverlegung u.ä.).
- Eine Fragmentierung des Waldes durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen schädigt das Ökosystem Wald bis weit über den Standort der einzelnen Windkraftanlagen hinweg.
- Die Nutzung von Flächen, auf denen bereits Naturverjüngung oder eine Wiederaufforstung stattgefunden hat, ist durch nichts zu begründen.

Entsprechend bitte ich darum, Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen ersatzlos zu streichen

Die Inanspruchnahme von etwaigem Laubwald für die Erschließung erfolgt im Rahmen der Gesetze. Wenn es zu einer Waldumwandlung oder anderem Eingriff kommt, wird dieser ausgeglichen bzw. kompensiert.

Ein Wald, der wiederaufgeforstet bzw. durch Sukzession entsteht, erreicht seinen Zielzustand bei der ökologischen Wertigkeit in der Regel erst nach 20 Jahren. Aus diesem Grund können auf Kalamitätsflächen Windenergiebereiche ausgewiesen werden.

#### **Änderungsvorschlag**

1013295\_005, 1009201

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009201

**StN-ID:** 1013295\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

**Adressangaben:**

Inhalt

**Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Ich bitte darum, den Halbsatz „, soweit planerisch vertretbar.“ Zu streichen, da er Willkür ermöglicht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Halbsatz ermöglicht keine Willkür, denn der Grundsatz gibt eine Handlungsanweisung bzw. Handlungsempfehlung für das planerische Ermessen. Über diese Empfehlung kann sich die nachgelagerten Planungsebenen nur mit besonderen Plankonzept und einer guten Begründung hinwegsetzen. Dadurch wird das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG gewahrt.

**Änderungsvorschlag**

1013295\_006, 1009201

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009201

**StN-ID:** 1013295\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

### Adressangaben:

### Inhalt

#### **Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

In Bereichen für den Schutz der Natur sollte der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen unterbleiben. Ich bitte darum, dieses Ziel zu streichen.

#### **Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Die Formulierung „möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund nicht erheblich beeinträchtigt...“ wird der Bedeutung der Schutzfunktion nicht gerecht. Die Beurteilung wird auf Grundlage dieser Formulierung zur Ermessenssache und ermöglicht Willkür sowie die Verfolgung vorrangig wirtschaftlicher Interessen.

Zusätzlich zu den allgemeinen Anmerkungen zum Vorschlag für das Bundesland NRW werde ich im Folgenden Argumente speziell gegen die Benennung des Reichswalds als Potenzialfläche für den Windenergieausbau benennen.

#### **Der Windkraftausbau im oder am Reichswald wäre nicht mit dem Artenschutz vereinbar: Gefährdung der lokalen Greifvögel-Populationen sowie von Gast- und Zugvögeln**

Der Reichswald zeichnet sich durch ein hohes Aufkommen windenergiesensibler Greifvögel aus. Ornithologen, die sich seit vielen Jahren mit der hiesigen Avifauna beschäftigen, haben im Jahr 2015 belegt, dass der Reichswald ein europäisches Greifvogel-Dichtezentrum beheimatet. Für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind der Reichswald und sein direktes Umfeld von großer Bedeutung. Zudem hält sich regelmäßig eine Vielzahl an Gast- und Zugvögeln im und am Reichswald auf. Wenn der Windkraftausbau auch nur halbwegs naturverträglich erfolgen soll, darf es in einem Gebiet mit zahlreichen windenergieempfindlichen Vogelarten nicht zum Bau und Betrieb von Windkraftanlagen kommen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragendem öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Eine Verortung der Windenergiebereiche (z. B. im Reichswald) wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

#### **Änderungsvorschlag**

**Der Windkraftausbau im oder am Reichswald wäre nicht mit dem Artenschutz vereinbar: Gefährdung der lokalen streng geschützten Fledermaus-Population.**

Im und am Reichswald haben verschiedene windenergieempfindliche, also kollisionsgefährdete, Fledermausarten ihren Lebensraum. 2021 durchgeführte Untersuchungen an drei Windkraftanlagen auf der Brandenburg-Berliner Nauener Platte haben ergeben, dass alleine im Untersuchungszeitraum an jeder Anlage 70 Fledermäuse zu Tode kamen. Betroffen waren die Arten Rauhauffledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus. Diese drei Arten kommen im Reichswald vor. Entsprechend wäre mit einer hohen Opferzahl zu rechnen, würde der Reichswald für den Windkraftausbau in Anspruch genommen. Auch aus diesem Grund wäre der Betrieb von Windkraftanlagen im Reichswald nicht naturverträglich. Ich spreche mich gegen die Lebensraumverkleinerung samt Dezimierung der lokalen Fledermauspopulation durch den Windkraftausbau im und am Reichswald aus.

**Dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Reichswald steht der Wasserschutz entgegen.**

Gemäß technischer Unterlagen von industriellen Windkraftanlagen wird eine einzelne Anlage mit mehr als 3.000 Kilogramm Sonderabfallstoffen betrieben. Dazu zählen neben Fetten und Kühlmitteln 800 Kilogramm Getriebe- und 1.800 Kilogramm Transformatoren-Öl. Die Potenzialfläche Reichswald fällt aber vollständig in ein Wasserschutzgebiet der Zone III. Sie dient dem dauerhaften Schutz im Reichswald gewonnenen Trinkwassers vor Verunreinigungen. Angesichts der Wichtigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser ist weder der Bau noch der Betrieb von Windkraftanlagen in diesem Wald hinnehmbar. Schon gar nicht, wenn sie mit der Nutzung von insgesamt mehr als 4.000 Kilogramm Öl einhergehen. (Ein Tropfen Öl verunreinigt mehr als 600 Liter Wasser!)

**Das Vorhaben widerspricht den Zielen des europäischen Naturschutzrechts.**

Die Aufweichung des Natur- und Artenschutzes zu Gunsten des Windkraftausbaus an ökologisch wertvollen Standorten im Kreis Kleve lehne ich ab. Stattdessen befürworte ich die im Europarecht verankerten Prinzipien zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und der Pflanzen. Die hierin festgelegten Maßnahmen wie der Aufbau und Schutz der Biotopvernetzung würden durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen verhindert. Unter anderem weisen mögliche Standorte im Reichswald eine große räumliche Nähe zum Naturschutzgebiet Geldenberg auf, das zum Netz Natura 2000 gehört. Auch im Sinne des Klimaschutzes ist der Schutz des deutsch-niederländischen Waldgebiets (ehemaliger Ketelwald zwischen Nimwegen und Kleve) bedeutsam. Nicht nur, aber auch wegen seiner Lage im bereits stark durch die Industrie belasteten NRW. Durch sie ist das Gebiet neben



seiner ökologischen Funktion als Erholungsraum für die menschliche Gesundheit besonders wertvoll. Deshalb sollte das Waldgebiet großräumig von industriellen Großanlagen jeglicher Art freigehalten werden. Deshalb lehne ich die Benennung des Reichwaldes als Windenergie-Potenzialfläche.

**Windkraftanlagen an den geplanten Standorten würden ein landschaftsgeschichtlich bedeutsames Gebiet zerschneiden.**

1013295\_007, 1009201

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009201  
**StN-ID:** 1013295\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Der Reichswald ist ein zusammenhängendes weitgehend unzerschnittenes Gebiet. Die Bebauung des Waldes sowie seines Umfelds mit Groß-Windkraftanlagen würde unter anderem seinen landschaftsgeschichtlich bedeutsamen Merkmalen schweren Schaden zufügen. Deshalb lehne ich das Vorhaben ab.

In der Umweltprüfung zu diesem Verfahren wird in Kapitel 5.1.7 das Ziel 10.2-6: Windenergienutzung in Waldbereichen, auf die in Kapitel 4 definierten Schutzgüter überprüft. Die angeführten Argumente zeigen einen deutlichen Eingriff in die folgenden Schutzgüter:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt
- Boden und Fläche
- Wasser
- Landschaft
- Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Die möglichen Folgen sind so weitreichend, dass ich mich gegen die Benennung des Reichswaldes als Windenergie-Potenzialfläche ausspreche.

In der Planbegründung der angestrebten Änderung heißt es:

*Bereits Artikel 20a GG verankert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere im Rahmen der verfassungsrechtlichen Ordnung. Dies impliziert die Verantwortung der staatlichen Gewalt, den Umwelt- und Klimaschutz zu fördern und den Ausbau Erneuerbarer Energien zu unterstützen (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20).*

Im Sinne des Umweltschutzes und dem genannten Schutz der natürlichen

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf Ziel 10.2-7 des LEP-Entwurfs. Damit sollen Waldbereiche nicht generell für die Windenergienutzung geöffnet werden, sondern nur unter den dort genannten Voraussetzungen (Inanspruchnahme nur möglich, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura-2000-Gebiete).

Der LEP legt im Übrigen keine konkreten Windenergiebereiche fest, so dass eine Inanspruchnahme des Reichswalds, der im Übrigen in großen Anteilen aus Laubwald besteht, nicht durch den LEP konkret festgelegt wird.

### Änderungsvorschlag

Lebensgrundlagen der Tiere muss von den geplanten Änderungen im LEP samt der Benennung so wertvoller Ökosysteme wie des Reichswalds, als Windenergie-Potenzialfläche abgesehen werden. Der Wald trägt enorme Potenziale für den Klimaschutz in sich. Es kann somit nicht im Sinne des Klimaschutzes liegen solche wertvollen Flächen zu dezimieren, sondern sie besonders zu pflegen und auf natürliche Weise weiterzuentwickeln.

1013519\_001, 1009407

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009407

**StN-ID:** 1013519\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Beim Querlesen des Entwurfes zum zukünftigen Landesentwicklungsplanes habe ich mit Erstaunen und Verwunderung festgestellt, dass Sie – die Landesregierung NRW - **KEINEN VORSORGEABSTAND** zu Wohngebieten mehr einplanen und festschreiben wollen!

Dieses halte ich absolut für falsch.

Gem. Nr. 10.2-3 soll der **Vorsorgeabstand von 1500 m** zu allgemeinen (WA-Gebiete) und reinen Wohngebieten (WR-Gebiete) **komplett gestrichen** werden.

Dieses ist aus meiner Sicht nicht richtig, da er berechtigt war.

Auch der erst nach **Jahrelangen Protesten und Streitigkeiten** zwischen Windkraftbetreibern und direkt angrenzenden Personen / Anwohnern zur Zeit der damaligen Minister Johannes Rimmel (Grüne) und danach Minister Andreas Pinkwart (FDP) getroffene Kompromiss zu einem Mindestabstand vom 1000 m Abstand zu Wohnbauflächen wird von ihnen einfach missachtet.

**Das „Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG-NRW vom 08. Juli 2021) hat noch Gültigkeit und muss in meinen Augen auch von der Landesregierung NRW – wie auch den Baubehörden bzw. Unteren Immissionsschutzbehörden, die ja letztlich Windenergieanlagen genehmigen, beachtet werden.**

**Ich fordere Sie auf den 1000 Meter – Abstand zu Wohngebäuden in den zukünftigen LEP zum Wohle der dort lebenden Menschen aufzunehmen!**

#### Meine Begründungen dazu:

Heutige Windenergieanlagen sind riesige Industriebauten mit zum Teil über 250 m Höhen, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit nach BImSchG genehmigt werden müssen oder auch abgelehnt werden.

Für den Menschen können dadurch erhebliche Belästigungen – z. B. durch Lärm,

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

##### Änderungsvorschlag

Schattenwurf, Infraschall, Lichtemissionen, Eiswurf sowie Lichtimmissionen usw. – entstehen die krank machen. Gemäß Artikel 20 A des Grundgesetzes und die §§ 1 und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes weise ich besonders hin. Danach dürfen auch bei WEA's u. a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, **erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen** für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und es sind Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik zu treffen.

**Kleine Nachteile**, die nicht erheblich sind müssen die Menschen von **Flächenbereichen für die Windenergie / Windkraftanlagen doch schon hinnehmen:**

Der Richtwert und somit eine erhebliche Belästigung für den **Schattenwurf** beträgt erst ab 30 Std. / Jahr und maximal mehr 30 Minuten am Tag.

**Die Belästigungen der darunterliegenden Werte müssen die Menschen in Marienmünster wohl hinnehmen.**

Zum Beispiel: **Lärm** Vorbelastung und Zusatzbelastung von WEA's gleich Gesamtbelastung bis zu den Grenzwerten gem. TA-Lärm (MI-Gebiete 60 dB(A) Tag und 45 dB(A) Nacht; WA-Gebiet 55 dB(A) Tag und 40 dB(A) Nacht; WR-Gebiet 50 dB(A) Tag und 35 dB(A) Nacht;.

Bei Planungen von WEA's (Schalleistungspegel bis 106 dB(A) ) im Kreis HX ist mir in den letzten Jahren aufgefallen, dass Entwurfsverfassen diese TA-Lärmwerte oft nachts nicht einhalten. Zum B. einfach mit 1 dB(A) mehr rechnen oder mitteilen die WEA's würden nachts leistungsreduziert betrieben! Wer kann das nachprüfen???

In einem besonderen Fall (Stadt Marienmünster, Ortsteil Bredenborn) wurde einfach von einem bestehenden rechtskräftigen B-Plan „Steffenskamp“ durch den Entwurfsverfasser / Antragsteller (Windbaron?) aus einem WR-Gebiet ein WA-Gebiet gemacht und dann noch 3 dB(A) als Zusatzbelastung durch die drei geplanten WEA's aufgeschlagen – Also 6 dB(A) mehr als erlaubt, was eine zweifache Verdoppelung der Lärmbelastung für das menschliche Ohr ist – wie kann das nur sein..

Meine Erfahrungen in den letzten 30 Jahren mit WEA's sind oft, dass schon bei der Planung die Grenzwerte häufig überschritten werden.

Dieses kann nur durch **ausreichend große Vorsorgeabstände** ausgeschlossen werden. Deshalb sollte schon bei der **Flächenausweisung im LEP von NRW** und danach im Regionalplan der BezRg DT sowie im Flächennutzungsplan der Gemeinde bzw. Stadt Marienmünster ein ausreichend großer Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung eingehalten werden um das Schutzziel "Mensch" gesund zu erhalten.

1013519\_002, 1009407

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009407  
**StN-ID:** 1013519\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

## Inhalt

**Ich fordere Sie auf den 1000 Meter – Abstand zu Wohngebäuden in den zukünftigen LEP zum Wohle der dort lebenden Menschen aufzunehmen!**

Auch das Landesamt für Natur und Verbraucherschutz in Essen ( LANUV ) kann nicht damit argumentieren, dass der gesetzlich **festgeschriebene, gültige 1000 m Vorsorgeabstand zu Wohngebäuden** irgendwann in der Zukunft keine Anwendung mehr finden soll und ihn deshalb bei den Planungen nicht berücksichtigen.

Die in der Tabelle 6 vom LANUV - Ausschlusskriterien der Flächenanalyse Windenergie NRW, 2023, für die Festsetzung von Windenergiebereichen – festgelegten Abstände zwischen Siedlung (**Allgemeine Siedlungsbereiche sowie Kur- und Klinikgebäude**) und möglichen Windenergiebereichen von geplanten 700 m finde ich als nicht ausreichend.

### Meine Begründungen dazu:

Heutige Windenergieanlagen sind riesige Industriebauten mit zum Teil über 250 m Höhen, die aufgrund ihrer Gefährlichkeit nach BImSchG genehmigt werden müssen oder auch abgelehnt werden.

Für den Menschen können dadurch erhebliche Belästigungen – z. B. durch Lärm, Schattenwurf, Infraschall, Lichtemissionen, Eiswurf sowie Lichtimmissionen usw. – entstehen die krank machen. Gemäß Artikel 20 A des Grundgesetzes und die §§ 1 und 5 des Bundes-Immissionschutzgesetzes weise ich besonders hin. Danach dürfen auch bei WEA's u. a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, **erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen** für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und es sind Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik zu treffen.

**Kleine Nachteile**, die nicht erheblich sind müssen die Menschen von **Flächenbereichen für die Windenergie / Windkraftanlagen doch schon hinnehmen:**

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Durch den LEP selbst werden keine Standorte und keine Gebiete für Windenergieanlagen vorgegeben. Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet in den nachgeordneten Regionalplänen statt. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Ausschlusskriterien als in der LANUV-Studie anzuwenden. Durch die Genehmigungsverfahren wird sichergestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die zu genehmigenden Anlagen entstehen. Nicht-erhebliche Beeinträchtigungen sind hinzunehmen, bei Windenergie ebenso wie bei anderen Nutzungen mit Emissionen.

Die Fraktionen der CDU und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am Juni 2023 einen Gesetzentwurf für eine weitere Änderung des Baugesetzbuches eingebracht, mit dem der bisherige Mindestabstand von 1.000 Metern zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohnbebauung vollständig aufgehoben werden soll. Der politische Wille zur Abschaffung des 1.000 Meter Mindestabstands war vorher und wurde daher sowohl vom MWIKE als auch dem LANUV nicht mehr als gesetzlich vorgegeben angesehen. Die endgültige Abstimmung und Annahme des Gesetzesentwurfs fand im August 2023 statt.

Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden durch den Landesentwicklungsplan nicht verändert.

### Änderungsvorschlag

Der Richtwert und somit eine erhebliche Belästigung für den **Schattenwurf** beträgt erst ab 30 Std. / Jahr und maximal mehr 30 Minuten am Tag.

**Die Belästigungen der darunterliegenden Werte müssen die Menschen in Marienmünster wohl hinnehmen.**

Zum Beispiel: **Lärm** Vorbelastung und Zusatzbelastung von WEA's gleich Gesamtbelastung bis zu den Grenzwerten gem. TA-Lärm (MI-Gebiete 60 dB(A) Tag und 45 dB(A) Nacht; WA-Gebiet 55 dB(A) Tag und 40 dB(A) Nacht; WR-Gebiet 50 dB(A) Tag und 35 dB(A) Nacht;.

Bei Planungen von WEA's (Schalleistungspegel bis 106 dB(A) ) im Kreis HX ist mir in den letzten Jahren aufgefallen, dass Entwurfsverfasser diese TA-Lärmwerte oft nachts nicht einhalten. Zum B. einfach mit 1 dB(A) mehr rechnen oder mitteilen die WEA's würden nachts leistungsreduziert betrieben! Wer kann das nachprüfen???

In einem besonderen Fall (Stadt Marienmünster, Ortsteil Bredenborn) wurde einfach von einem bestehenden rechtskräftigen B-Plan „Steffenskamp“ durch den Entwurfsverfasser / Antragsteller (Windbaron?) aus einem WR-Gebiet ein WA-Gebiet gemacht und dann noch 3 dB(A) als Zusatzbelastung durch die drei geplanten WEA's aufgeschlagen – Also 6 dB(A) mehr als erlaubt, was eine zweifache Verdoppelung der Lärmbelastung für das menschliche Ohr ist – wie kann das nur sein..

Meine Erfahrungen in den letzten 30 Jahren mit WEA's sind oft, dass schon bei der Planung die Grenzwerte häufig überschritten werden.

Dieses kann nur durch **ausreichend große Vorsorgeabstände** ausgeschlossen werden. Deshalb sollte schon bei der **Flächenausweisung im LEP von NRW** und danach im Regionalplan der BezRg DT sowie im Flächennutzungsplan der Gemeinde bzw. Stadt Marienmünster ein ausreichend großer Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung eingehalten werden um das Schutzziel "Mensch" gesund zu erhalten.

1013519\_003, 1009407

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009407

**StN-ID:** 1013519\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

## Adressangaben:

### Inhalt

Auch sollen gem. Nr. 10.2-3 **Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen (zukünftigen WEA's) unvereinbar sein.**

Dieses sehe ich anders und ich bin für Höhenbegrenzungen bei Windenergiebereichen bzw. Windenergieanlagen an Land.

**Hierzu einige Informationen aus meiner Stellungnahme bezüglich von 4 geplanten WEA's in der Stadt Marienmünster im Kreis Höxter**

Das Landschaftsbild wird durch die riesigen WEA`s **erheblich beeinträchtigt.**

Die o. g. Mega-Anlagen, mit je 250 m Höhe, in der Stadt Marienmünster, werden **sehr dominant** in Erscheinung treten.

Noch **nie in der Menschheitsgeschichte** unserer Dörfer um **Marienmünster**, mit unserer schönen Kulturlandschaft, wurden **derartige riesige Industriebauten / WEA`s** genehmigt / errichtet.

Die alte, ehrwürdige, unter Denkmalschutz stehende **Klosteranlage „Abtei Marienmünster“** (Weihetag der Kirche 15. August 1128), war sicherlich über viele Jahrhunderte die größte Anlage im Bereich der heutigen Stadt Marienmünster.

Früher durfte auch nicht höher als der Kirchturm vor Ort gebaut werden.

**Nach meiner Auffassung darf bei den WEA`s nicht immer höher gebaut werden.**

Die **Höhe des Kölner-Doms, der mit 157,22 m das größte Bauwerk der Welt** (1880 bis 1884) war und dieses über Jahrzehnte in Deutschland darstellte, sollte bei den **heutigen WEA`s** auch noch die **maximale Gesamthöhe sein!!!**

Im Altstadtbereich von Köln ist es heute noch **verboten, höher zu bauen als der Kölner Dom.**

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische



Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

**Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

„Die regionalplanerischen Windenergie**bereiche**~~gebiete~~ sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.“

1013519\_004, 1009407

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009407

**StN-ID:** 1013519\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### Denkmalschutz:

Das die geplanten WEA`s so nahe (unter 1 Km) an die alte (fast 900 Jahre), ehrwürdige, unter Denkmalschutz stehende **Klosteranlage „Abtei Marienmünster“** ( Weihetag der Kirche 15. August 1128), gebaut werden können, ist mir ein Rätsel.

Dieses müsste die Untere-, Mittlere- bzw. **Oberedenkmalschutzbehörde verbieten.**

Die Klosteranlage „Abtei Marienmünster“ ist einmalig in ganz NRW. Wo bleibt der Respekt / Anstand vor der aktiven, katholischen Abteikirche?

Mit vielen Förderbescheiden / Geldern wurde die Klosteranlage in den letzten Jahren zum Kulturzentrum umgebaut.

In der Nachbarstadt Höxter heißt es, man muss **mindestens 5 km vom Schloss Corvey** entfernt mit WEA`s sein und die Kirche darf dort aus Denkmalschutzgründen (Weltkulturerbe) nicht beeinträchtigt werden. Man darf von der **Klosterkirche Corvey** keine WEA`s sehen.

Sicherlich würde in der Umgebung (z. B. in einem Industriegebiet) des **Kölner-Doms** auch **keine derart große Windenergieanlage / Industrieanlage genehmigt**, die noch ca. 100 m höher wäre als der Kölner Dom.

Warum kann man das einfach bei unserer ehrwürdigen Klosteranlage „Abtei Marienmünster (NRW) machen? **Gelten hier andere Gesetze als in Höxter (NRW) oder Köln (NRW) ??? Dieses kann wohl nicht sein!**

In der Zeitung war diese Woche die Bekanntmachung, dass in der Stadt Brakel, Kreis Höxter 8 neue WEA's genehmigt wurden. Als Antragsteller war eine **Firma aus der Stadt München** genannt.

In Bayern müssen die WEA's einen Abstand von 10 x der Höhe einhalten und hier in NRW soll ein Abstand von der 2 fachen Höhe reichen. Wie ist diese Ungleichbehandlung möglich – müssen die Bayern noch den schönen Kreis Höxter

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. In der kommunalen Planung können weiterhin Abstände gewählt werden, jedoch muss dabei in der Abwägung nicht mehr von den bislang im Wege des Grundsatzes festgelegten 1500 Metern ausgegangen werden.

##### Änderungsvorschlag

verspargeln.

Die **ehemalige alte Bockwindmühle in Vörden** (bis 1946 im Bereich Haus Lerche, Windmühlenweg) war nur **haushoch** gebaut. Die Windmühle (ehem. Wasserpumpanlage) von **Altenbergen (Dorf Wahrzeichen, Bautechnisches-Denkmal)** hat eine **Höhe von nur 28 m**. In vielen Bereichen durften / dürfen auch heute noch nicht derartig hohe Industrieanlagen / WEA`s gebaut werden. Nicht umsonst hatten Politiker / Städte Windenergieanlagen vielerorts auf 100 m Höhe begrenzt. Mit den Windenergieanlagen z. B. in Bremerberg, Holzhausen, Fürstenau, Hagedorn und den in Hohehaus, Großenbreden, Löwendorf, sowie den im Steinheimer-Becken tritt eine **Verspargelung unserer sogenannten schönen „Kulturlandschaft Kreis Höxter“ weiter** ein. Vor Jahren hatten sich die Heimatpfleger in Entrup auf dem Lattbergturm bei Nieheim getroffen und sich gegen derartige hohe Windenergieanlagen im Kreis Höxter ausgesprochen. Auch der Kreisheimatpfleger H.-W. Gorzolka hat gegen derartige WEA`s gekämpft, als er feststellen musste, dass die Stadt Höxter westlich neben seinem Heimatort Ovenhausen eine Fläche für WEA`s ausweisen wollte.

Die Verwaltung der **Stadt Steinheim** und der **alte Stadtrat** haben im Juni 2020 der Errichtung von 5 WEA`s (Vestas V 150) mit einer Gesamthöhe von jeweils 241 m, im Steinheimer-Becken erneut nicht zugestimmt. Das gemeintliche Einvernehmen wurde für alle 5 WEA`s der ehem. Fa. „Trianel“ (Antrag vom 29.03.2018) - alle Rechte nun übernommen von der Fa. „EnBW“ - an den Kreis Höxter nicht erteilt. Trotzdem wurden die 5 WEA`s im Steinheimer-Becken genehmigt und sind nun auch errichtet.

Die Verspargelung wird in Zukunft noch verstärkt durch riesige WEA`s an der Grenze des Kreises Höxter. Gem. öffentlicher Bekanntmachung des Kreises Lippe vom 10.08.2020 sollen bei Niese-Köterberg (Stadt Lügde) 3 x WEA`s (Nordex N 149 / 4500) mit Gesamthöhen von a) 199,60 m und 2 x 238,60 m errichtet werden.

Diese Anlagen stehen dann gerade mal **1 Kilometer** von der Kreisgrenze HX bzw. **Mari enmünster** – Kollerbeck / Langenkamp entfernt. Diese gepl. WEA`s werden dann sogar den höchsten Punkt des Kreises Höxter / Lippe (Köterberg 495,80 über NN) um ca. 60 m überragen!!!

Auch nahe der Stadtgrenze zu Steinheim / Kreisgrenze HX sind /sollen auf lippischem Gebiet (Wöbbel / Belle / Heesten) riesige WEA`s errichtet werden. Gem. öffentlicher Bekanntmachung des Kreises Lippe vom 10.11.2020 sollen bei Heesten (Stadt Horn-Bad Meinberg) 2 x WEA`s (Enercon E-160) mit Gesamthöhen von 2 x 246,60 m errichtet werden. Der Rotorblattdurchmesser beträgt dabei sogar 160 m.

**Es kann nicht sein, dass die Industrie immer größere Anlagen konzipiert und diese dann in dichtbebauten Kulturlandschaften / Dörfern / Kleinstädten von den Behörden auf Kosten der Gesundheit der dortigen Menschen / Tiere / Pflanzen / Umwelt und des Denkmalschutzes genehmigt und von geldgierigen**

**„Windbaronen / Lobbyisten“ errichtet und betrieben werden.**

Derart große WEA`s können meinerwegen in nichtbebauten Bereichen (Wüsten / Einöden bzw. auf Hoher See gebaut werden - **nicht aber im wunderschönen Marienmünster mit dem Luftkurort Vörden.**

**Die Höhe sollte den Kölner-Dom mit 157,22 m nicht überschreiten!**

1013519\_005, 1009407

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009407

**StN-ID:** 1013519\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

**Der „kleine Mann“ muss dieses dann noch durch die immer weiter steigenden Strompreise bezahlen – teuerster Strom Europas, durch verfehlte Strompolitik mit „Öko-Umlagen“!  
Durch Windenergieanlagen wird es auch keine Stromversorgungssicherheit geben.**

Bei starkem Wind wird der zuviel produzierte, teuer bezahlte Strom ins europäische Netz kostengünstig bzw. mit Negativpreisen abgegeben. Der „Windbaron“ Lackmann (Westfalenwind) aus dem Kreis Paderborn beklagte kürzlich in den Medien, dass 60 WEA's trotz Wind nicht betrieben werden konnten, da entsprechende Stromleitungen noch zu den Verbrauchern nach Süddeutschland fehlten.

Die schon vor 8 Jahren geplante Stromautobahn „**Südling**“ wurde gerade von den „Grünen“ erbittert bekämpft (mit Transparenten Totenkopf und Lebensgefahr, als Monstertrasse bezeichnet) und kann nicht als Hochspannungsleitung gebaut werden. Sie musste komplett als Erdleitung umgeplant werden mit dem Ergebnis, dass sie viel teurer wird und sich um viele Jahre verzögert (gem. Medien sollen die ersten paar km (von mehreren 100 km) erst jetzt genehmigt und gebaut werden.

Deutschland hat schon viele hundert Millionen € an Preisen auch für nicht produzierten Strom bezahlt.

Bei **Windstille**, die in dunklen nebeligen Herbsttagen auch mal vorkommt, fehlt uns der Strom von WEA's und PV-Anlagen liefern dann auch nichts – **Gefahr Blackout**. Deutschland ist dann auf das Ausland angewiesen und muss den Strom teuer kaufen - bzw. will über 20 neue Gaskraftwerke noch dazu bauen und gleichzeitig den kleinen Mann die Gasheizung im Einfamilienhaus verbieten! Die Kurve der Stromspitzen und Fehlbedarfe gehen bei immer mehr WEA's immer weiter auseinander.

In weiten Teilen des **Kreises Paderborn** ( z. B. Lichtenau, Dahl, Borchon, Altenbeken, Bad Wünnenberg, Paderborn-Ost) stehen heute schon sehr viele riesige WEA's. Dort befindet sich das **größte „Binnen-Wind-Energie-Gebiet“ Europas**. Ich bin in der letzten Woche extra noch einmal durch den Kreis PB – Städtchen **Lichtenau**, die „**Wind**

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### Begründung

Die vorgebrachten Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Es ist dennoch anzumerken, dass der Grundsatz 10.2-11 "Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergienutzung" sicherstellt, dass in einer Kommunen in der Regel nicht überdurchschnittlich Windergiebereichen ausgewiesen werden.

##### Änderungsvorschlag

**hauptstadt Deutschlands“** – gefahren, um einen aktuellen Eindruck von den WEA`s zu bekommen. Mit **ca. 170 WEA`s ist Lichtenau total verspargelt** – es gibt dort keinen freien Blick zum Horizont mehr. Ich wollte in Lichtenau deshalb nicht leben – noch nicht einmal begraben sein. Da dann die Totenruhe durch tieffrequente Geräusche / Infraschall nicht eingehalten werden kann.

1013519\_006, 1009407

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009407

**StN-ID:** 1013519\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

#### Adressangaben:

#### Inhalt

In weiten Teilen des **Kreises Paderborn** ( z. B. Lichtenau, Dahl, Borcheln, Altenbeken, Bad Wünnenberg, Paderborn-Ost) stehen heute schon sehr viele riesige WEA`s. Dort befindet sich das **größte „Binnen-Wind-Energie-Gebiet“ Europas**. Ich bin in der letzten Woche extra noch einmal durch den Kreis PB – Städtchen **Lichtenau**, die „**Windhauptstadt Deutschlands**“ – gefahren, um einen aktuellen Eindruck von den WEA`s zu bekommen. Mit **ca. 170 WEA`s ist Lichtenau total verspargelt** – es gibt dort keinen freien Blick zum Horizont mehr. Ich wollte in Lichtenau deshalb nicht leben – noch nicht einmal begraben sein. Da dann die Totenruhe durch tieffrequente Geräusche / Infraschall nicht eingehalten werden kann.

Diese Verspargelung durch WEA`s lehne ich für unseren Bereich „**Kulturlandschaft Kreis Höxter**“ ab. **Das Landschaftsbild würde sich über Jahrzehnte / Generationen bei uns erheblich weiter negativ verändern**. Das LANUV teilte in der Studie auch mit, dass gerade im Kreis Höxter eine sehr große Fläche von über 11.591 ha für Windenergie zur Verfügung stehen könnten. Diese enorme Fläche halte ich für übertrieben groß. Im gesamten RP DT sollen ja nur 13.888 ha zur Verfügung gestellt werden, um das Flächenziel von 1,8% für NRW zu erreichen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die regionalen Belange - auch die des Landschaftsbildes - werden bei der konkreten räumlichen Darstellung in eine Gesamtabwägung durch die Träger der Regionalplanung eingestellt. Eine kreisscharfe Verteilung der Flächenziele erfolgt auch durch den LEP nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013519\_007, 1009407

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009407  
**StN-ID:** 1013519\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Durch die „Verspargelung“ mit WEA`s wird nach meiner Auffassung der über **40 Jahre lang aufgebaute Tourismus im Bereich Marienmünster mit dem [...] zurückgehen.**

Durch den gepl. Bau der WEA`s fühle ich mich / meine Frau sehr stark betroffen, da wir als [...], ein Grundstück, [...] erworben, danach bebaut haben und das [...]. Das [...], **das Urlauber für die Erholung, Ruhe, schöne Aussicht / Landschaft, Rad- und Wanderwege** früher sehr schätzten, würde durch riesige Windkraftanlagen nicht mehr von möglichen Feriengästen so gern gebucht.

Schon in der letzten Zeit hatten sich Urlauber über die vorhandenen (kleineren) WEA negativ geäußert. In den Medien war zu lesen, dass gem. Befragungen über 30 % möglicher Feriengäste keinen Urlaub in der Nähe von riesigen Windkraftanlagen machen wollen!

**Beim Ausbleiben von Feriengästen befürchten wir einen wirtschaftlichen Ruin für uns als Beherbergungsbetrieb. Unser Ferienhaus sowie unser Wohnhaus in [...] werden durch die riesigen WEA`s an Wert verlieren – Wertverlust unserer Immobilien.** Der vom LANUV geplante Abstand von nur 500 m zum Feriendorf reicht bei weitem nicht aus.

Das in den Städten Bochum, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Leverkusen, Mühlheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Wuppertal und Ennepe-Rur-Kreis gem. **LANUV keine einzige Fläche zur Verfügung stehen soll, verstehe ich nicht.**

In den riesigen Industriegebieten / Gewerbegebieten Brachen können dort wohl auch Flächen für die Windkraft zur Verfügung stehen und WEA's gebaut werden. Dort wird doch der viel Strom gebraucht und könnte ohne Stromleitungen direkt vor Ort ins Netz gehend.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Für die Regionalpläne können kleinräumigere Analysen durchgeführt, andere Abstandsvorgaben gemacht und detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

Für die meisten großräumigen Brachflächen im Ruhrgebiet gibt es bereits neue Nutzungen oder Pläne, wie die Flächen zeitnah genutzt werden sollen. Durch eine Reaktivierung der Flächen als Industrie-, Gewerbe- oder sogar allgemeiner Siedlungsbereich wird neuer Versiegelung im noch un bebauten Außenbereich entgegengewirkt und so Freiraum geschützt. Zudem sind Brachflächen meist von anderen Siedlungsnutzungen umgeben. Die dort lebenden Menschen haben genauso wie Touristen im Luftkurort Vörden ein Recht auf Schutz vor Lärm. Die Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden nicht verändert.

Ziel 10.2-12 des LEP-Entwurfs lautet:

"In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden."

Durch dieses Ziel soll unter anderem eine Stromproduktion nah am Verbraucher unterstützt werden.



**Änderungsvorschlag**

1013519\_008, 1009407

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009407  
**StN-ID:** 1013519\_008  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

**Auch möchte ich noch auf weitere Gefahren / Nachteile, die von den WEA`s ausgehen können, hinweisen:**

So wurden häufig schon **Brände** an WEA`s festgestellt, die aufgrund der Höhe der Gondel nicht zu löschen sind. Dabei kam es teils auch zu **Boden- / Grundwasserverseuchungen**. Erst in der **letzten Woche** war in der Zeitung zu lesen, dass in NRW eine **WEA ausgebrannt** ist und bei einer weiteren WEA die gesamten **Flügel mit Maschinenraum abgebrochen** sind. In den Antragsunterlagen werden sehr viele Chemikalien (39 gefährliche Stoffe, mit über hundert Seiten an Sicherheitsdatenblättern) genannt, die zum Betrieb der WEA`s notwendig sind.

Im Bereich von Paderborn – direkt an der B 64 - ist auch schon ein gesamtes, **großes Windrad** ohne Vorankündigung **einfach zusammengebrochen**. Bei einem weiteren, neuen, großen Windrad traten am Turm nach kurzer Zeit Beschädigungen auf, die Statik war nicht mehr gegeben und es musste zurückgebaut werden.

Bei Dahl - Kreis PB - sind an einem Windrad die **Flügel zersplittert**. Die kleinen, zersplitterten Flügelteile – **tausende, spitze, rasierklingscharfe, glasfaserverstärkte Kunststoffteile** - haben weite Flächen im Umkreis der Windenergieanlage **verseucht**. Der dortige Aufwuchs (Getreide / Gras / Früchte) durfte nicht geerntet werden. Durch viele suchende Personen mussten die Flügelsplitter tagelang eingesammelt werden. Nach meiner Auffassung werden aber noch viele sehr kleine Glasfaser splitter von den Flügeln dort herumliegen und den **Boden weiter verseuchen - Gefahr für Mensch und Tier**.

Beim Windpark Warburg / Meerhof ist am Samstag dem 19.07.2020 ein Kran gegen eine 110.000-Volt-Leitung gefahren und hat die Hochspannungsleitung stark **beschädigt**.

Ende September 2021 ist bei Haltern, Kreis Recklinghausen, eine fast neue Windkraftanlage (½ Jahr Laufzeit), Typ Nordex 149, mit 164 m Turmhöhe, ohne Vorankündigung nahezu vollständig in sich zusammengebrochen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die vorgebrachten Einwände zur Standsicherheit beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Dies angesprochen Thematik wird auf Ebene der Genehmigung abschließend geklärt. Eine BimSchG-Genehmigung wird nur erteilt, wenn alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

Diese Havarie hatte zur Folge, dass eine neue, baugleiche WEA in Holzhausen, Kreis Höxter, die erst zwei Wochen in Betrieb war, auf unbestimmte Zeit abgeschaltet wurde.

Mittlerweile ist die WEA bei Holzhausen (wie auch andere Baugleiche) zurückgebaut und der Turm wurde gesprengt.

Am Sonntag den 31.10.2021 ist an der Kreisgrenze HX - Muddenhagen zur Gemeinde Trendelburg ein Flügel eines Windrades (Oldenburger Betreiber) abgerissen und 100 m weiter auf ein Feld gestürzt.

Somit ist die Anlagensicherheit bei WEA`s entgegen der Unterlagen (siehe 1.5 Seite 5) in vielen Fällen wohl nicht gegeben.

Des Weiteren sind **Personen** bei den gefährlichen Aufbau- und Wartungsarbeiten an WEA`s in den sehr großen Höhen **schon verletzt und abgestürzt**. Die Rettung war teils sehr schwierig.

Auf die Immissionen während der Bauphase sowie Resourcenverbrauch zur Erstellung von derartigen, großen WEA`s, gehe ich nicht weiter ein.

1013299\_001, 1009204

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009204

**StN-ID:** 1013299\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Guten Tag Herr

in  
der selbsthaftenden Eigenschaft als Bediensteter der Landesbehörde des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie der Firma Land NRW.

**Betr. Windradaufstellung im Reichswald Kleve bis Landesgrenze Grunewald.**

Als Staatsrechteinhaber und Hüter des Waldes verbiete ich den BRD Firmen und NRW-Landesfirmen das Genehmigen und Errichten von Windenergieanlagen und Solarstromgewinnung im Staatsforst/Reichsforst Reichswald und angrenzenden Grünlandflächen.

Ich verweise auf die HLKO und weitere Völkerrechtsgrundlagen, sowie Staatsrechtsgrundlagen Preussens von 1850.

Mit freundlichen Grüßen der Mann gerufen

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird wie folgt aufgefasst: Der Einwender spricht sich dafür aus, dass im Reichswald und im angrenzenden Grünland keine Windenergieanlagen genehmigt und errichtet werden. Weitere Punkte dieser Stellungnahme beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird dieser Teil der Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Eine Verortung der Windenergiebereiche (z. B. im Reichswald und seiner Umgebung) wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1013499\_001, 1009401

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009401  
**StN-ID:** 1013499\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

Die „Beschleunigungsgebiete“ für Planungsregionen, in denen noch keine Windkraft-Regionalplanentwürfe existieren, basieren auf der LANUV-Potentialanalyse 2023. Bei letzterer sollen laut Dokumentation je nach Variante „Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)“ und Naturschutzgebiete (NSG) jeweils mit einem Puffer von 75 Metern bei der Ermittlung der Potenzialflächen ausgeschlossen werden.

Zu den BSN im Arnberger Wald zählt laut Ziel 25 (2) [Regionalplan SO/HSK](#) von März 2012 auch sein dichtes, ihn prägendes Fließgewässernetz, welches noch als Fließgewässerbiotopverbund umzusetzen ist:

*„Auch die aus zeichentechnischen Gründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als BSN dargestellten naturschutzwürdigen Oberflächengewässer und Talzüge sind BSN und als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern. Dabei ist auf die Durchgängigkeit der Talzüge im Sinne der Vernetzung der Flächen zu einem Gewässerbiotopverbund zu achten.“*

Laut Ziel 24 (2) des Regionalplans SO/HSK ist

*„dem Arten- und Biotopschutz (..) in den BSN der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen – auch in ihrer Umgebung – einzuräumen. Alle Nutzungen sind in ihrer Art und Intensität den jeweiligen standörtlichen Erfordernissen zur Erhaltung und Entwicklung dieser Biotope anzupassen.“*

Ebenfalls als Ausschlussflächen genannt werden NSG mit einem Puffer von 75 Metern. Die o.g. Fließgewässer-BSN sind zum Teil bereits in aktuellen Landschaftsplanungen, z.B. für Warstein, als NSG eingeplant und unterliegen gem. § 48 Abs. 3 LNatSchG derzeit einer Änderungssperre, einer Unterform einer Einstweiligen Sicherstellung gem. § 22 Abs.3 BNatSchG.

Insbesondere die einstweilig sichergestellten NSG sind damit entgegen der Planungskriterien nicht bei der Ermittlung der Potenzialflächen ausgeschlossen worden,

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei dem von Ihnen angesprochenen Bachsiepen handelt es sich nicht um ein Naturschutzgebiet. Der entsprechende Landschaftsplan ist noch in Aufstellung, die Versendung der Pläne im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens führt nicht dazu, dass ein Naturschutzgebiet festgesetzt ist. Daher sind die angesprochenen Bachsiepen bis September 2023 weder im Datenbestand des LANUV noch im Informationssystem des Kreises Soest als Naturschutzgebiet eingetragen. Einer erneuten Berechnung der LANUV-Studie würde demzufolge im Arnberger Wald keine anderen Ergebnisse haben.

**Änderungsvorschlag**

somit auch nicht bei den „Beschleunigungsgebieten“. Entsprechend fehlen auch die zugehörigen Puffer.

Die Ausweisung der Windenergie-Beschleunigungsgebiete im Arnsberger Wald widerspricht somit in eklatanter Weise sowohl den Planungskriterien, dem LNatschG, dem BNatSchG als auch den Zielen der Raumordnung.

Der fehlende Ausschluss bereits bei den LANUV-Potenzialflächen hat ferner bei den Beschleunigungsflächen-Planungen des MWIKE logische Folgefehler verursacht, z.B. bei der Ermittlung der größten zusammenhängenden Potenzialflächen.

Die Detail-Logik des Zustandekommens der Beschleunigungsflächen aus den LANUV-Potenzialflächen wurde unzureichend veröffentlicht, ist somit nicht nachvollziehbar, so dass eine Stellungnahme hierzu nicht möglich ist.

1013455\_001, 1009329

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009329

**StN-ID:** 1013455\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich möchte sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen,dass unsere Landschaft,Altenbeken, bereits stark mit Windkrafträdern bestückt ist. Als Hauseigentümer in [...] werden wir uns durch ein zusätzliches Gebiet D umkesselt fühlen. Mein Mann ist durch jahrzehntelange Arbeit als [...] in der Industrie sehr geräuschempfindlich geworden,leider. Die andauernden Geräusche bei vor allem Westwind würden ihn extrem belasten!! Er erklärt unseren Heimatort verlassen zu müssen,wohl oder übel. Niemals geplant gewesen. Wir sind für erneuerbare Energien und leben umweltbewusst auf dwm Land. Bitte überdenken sie den Standort [...].

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Durch den LEP selbst werden keine Windenergiebereiche und keine Standorte und Windenergieanlagen vorgegeben. Die Ausweisung von Windenergiebereichen findet in den nachgeordneten Regionalplänen statt.

**Änderungsvorschlag**

1013382\_001, 1009267

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267

**StN-ID:** 1013382\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich halte den LEP in dieser vorgelegten Form für rechtswidrig:

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei dem vorgelegten Dokument handelt es sich um den Entwurf einer Änderung des aktuell gültigen Landesentwicklungsplans. Dieser wird in einem förmlichen geordneten Verfahren geändert und tritt anschließend durch einen Beschluss des Landtags NRW in Kraft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1013382\_002, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

- Mindestabstand:

1) Der planerische Mindestabstand für die darunterliegende Planungsebene (GEP) soll ersatzlos gestrichen werden. Die Begründung und der Umweltbericht verweisen auf die aktuelle Windenergiepotentialanalyse der LANUV. Diese nimmt ein 700 m Abstand zur Wohnbebauung als Grundlage. Die gängige etablierte Rechtsprechung verweist auf einen Mindestabstand zwischen WEA und Wohnbebauung von der dreifachen Gesamthöhe der WEA. Und die Entfernung zu den Einzelgebäuden in der Landschaft von der zweifachen Gesamthöhe. Aktuelle WEA liegen bereits bei ca. 260 m Bauhöhe. (Entspricht  $x3 = 780m$  u  $x2 = 520m$ ) Die größte WEA - Pilotversuch in Deutschland im Bau - liegt bei 300 m (das wären Mindestabstände 900m u. 600m).

Die Abstandsangabe aus der Analyse der LANUV, auf die sich in der Begründung bezogen wird, von 700 m und 500 m entsprechen nicht der gängigen Rechtsprechung. Die Bestandteile des LEP sind daher dementsprechend zu berichtigen und klarzustellen, dass die WEA diese gerichtlichen Abstände einzuhalten haben.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_003, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

2) Auf S. 66 (bestehende Gebiete) soll nur ein Abstand zu Wohnbebauung von 400 m eingehalten werden müssen bei ausgeschlossenen Höhenbeschränkung. Der Abstand ist für neue Anlagen zu gering und daher rechtswidrig, da über lange Sicht eine Repowering stattfindet, können solche wohnbebauungsnahen bestehenden WEA-Flächen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_004, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_004  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

3) Die Abstandsangabe aus der Analyse der LANUV, auf die sich in der Begründung bezogen wird, gibt einen möglichen Abstand unterhalb der 300m-Grenze, nämlich 75 m Abstand, zu einem NSG an. Ist das NSG gleichzeitig als FFH-Gebiet ausgewiesen, wird bei Genehmigungsverfahren eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Einzelfall notwendig. Diese Tatsache auf S. 71 der SUP nur kurz und damit unzureichend erwähnt. Darüber hinaus kommt die SUP fälschlicherweise zu dem Schluss, dass für den LEP keine FFH-(Vor)Prüfung durchzuführen wäre. Der LEP ist jedoch selber ffh-prüfungspflichtig nach dem BNatSchG, da dieser die Analyse der LANUV in seiner Begründung integriert und diese auch der Hauptbestandteil der SUP/Umweltbericht ist. Der LEP kann durch diese 75m-Abstand-Festlegung Auswirkungen auf FFH-Gebiete haben und ist dementsprechend einer FFHVerträglichkeits(vor)prüfung zu unterziehen. Anderenfalls ist der LEP rechtswidrig. Hierzu gibt es Gerichtsurteile.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die in der Stellungnahme angesprochenen Abstände entstammen der Flächenanalyse Windenergie und werden im LEP selbst nicht festgelegt. Die Flächenanalyse des LANUV ist eine Grundlage für die Ermittlung der Flächenanteile der Vorranggebiete für die Windenergienutzung, die gemäß Ziel 10.2-2 in den sechs Planungsregionen des Landes NRW konkret festzulegen sind. Es obliegt den Regionalplanungsbehörden, bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche von einzelnen Kriterien der Flächenanalyse Windenergie abzuweichen. In den Fällen, in denen aufgrund konkreter Abgrenzungen von Windenergiebereichen mögliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten nicht auszuschließen sind (FFH-Vorprüfung), ist eine FFH-Prüfung durchzuführen. Auf der Ebene des LEP kann keine FFH-Prüfung durchgeführt werden, da auf der Ebene des LEP keine konkreten Windenergiebereiche abgegrenzt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_005, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

4) Auf S. 89 wird ausdrücklich erwähnt, dass Auswirkung von Freiland-Photovoltaik-Anlagen auf FFH-Gebiete möglich sind. Somit ist auch in Bezug auf diese Anlagen die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf LEP-Ebene durchzuführen, anderenfalls ist der LEP rechtswidrig. Alternativ kann nämlich durch den LEP ausreichend große Abstände von Freiland-Photovoltaikanlagen zu FFH-Gebieten festgelegt werden, die in jeder Hinsicht sicher eine Wirkung auf die FFH-Gebiete ausschließen. Dies hat der LEP aber nicht gemacht, somit ist dieser FFH-Verträglichkeitspflichtig. Nach dem Wortlaut des LEP/SUP ist es sogar möglich innerhalb von FFH-Gebieten (s S.89) Freilandanlagen zu bauen.

Die rechtliche Notwendigkeit, dass auch ein LEP einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, wenn dieser FFH-Gebiete berührt, scheint nicht bekannt zu sein. Juristisch ist hier nachzubessern, anderenfalls liegen erheblich Mängel vor, die zur Rechtswidrigkeit des LEP führen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen des LEP oder des Umweltberichtes erfolgt nicht.

Der Sachverhalt zu den Voraussetzungen für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird auf S. 89 ff des Umweltberichtes zutreffend wiedergegeben. Im LEP selbst werden weder Flächen für die Solarenergienutzung noch solche für die Windenergienutzung selbst festgelegt, so dass konkrete FFH-Prüfungen auf der Ebene des LEP nicht erforderlich und möglich sind. Es kann auf der Ebene des LEP auch nicht antizipiert werden, ob und in welchen Bereichen konkrete Festlegungen nachgeordneter Planungen im Konflikt mit NATURA 2000-Gebiete stehen würden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_006, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_006  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

5) Die SUP beschäftigt sich nicht im Falle der Rotmilane mit dem Spannungsverhältnis, dass die Rotmilan-Population nur in Europa vorzufinden ist und Deutschland eine besondere Verantwortung für diese Tierart besitzt, da ca. 65 % der Brutpaare in Deutschland vorkommen und gleichzeitig windkraftsensibel ist. Somit trägt Deutschland eine Hauptverantwortung für diese Tierart. Da die Rotmilane ebenfalls in NRW vorkommen und durch den LEP deutlich berührt werden, ist dieses in der SUP aufzunehmen und zu bewerten und zu beurteilen inklusive Vermeidungs- und Mindermaßnahmen. Die Problematik ist auf Landesebene zu betrachten, da gerade die Räume eine hohe Windhöfigkeit aufweisen in denen der Rotmilan sein Hauptverbreitungsgebiet hat. Die Nichtauseinandersetzung mit dieser Thematik im LEP/SUP/Umweltbericht macht diesen rechtswidrig.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes. Der Rotmilan wird im Umweltbericht an verschiedenen Stellen angesprochen, z. B. in Tabelle 3 zu Erhaltungszustand und Verteilung WEA-empfindlicher Vogelarten in NRW oder auch in den Prüfbögen Tab. 8 und 13.

Vermeidungs- und Mindermaßnahmen sind im LEP nicht zu treffen, insbesondere weil hier keine konkreten Windenergiebereiche festgelegt werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_007, 1009267

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267

**StN-ID:** 1013382\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht

**Adressangaben:**

Inhalt

6) Von einigen windkraftsensiblen Arten sind Schwerpunktorkommen in NRW bekannt. Es gibt kartographische Darstellung für Gesamt-NRW seitens der LANUV. Die Karten der Schwerpunktorkommen sind in der SUP/Umweltbericht dazustellen und zu bewerten. Es mangelt sonst an Vollständigkeit/Darstellung gem. Anlage 1 Nr. 2. a) zu § 8 (1) ROG.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Der Umweltbericht hat sich ausreichend und der Planungsebenen des LEP angemessen mit Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten befasst; dazu wird insbesondere auf Tabelle 3 zu Erhaltungszustand und Verteilung WEA-empfindlicher Vogelarten in NRW verwiesen. Da im LEP keine konkreten Windenergiebereiche festgelegt werden, ist eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Verbreitung einzelner Arten nicht zielführend. Auf der Ebene der Regionalplanung besteht zudem Spielraum, entsprechende Konflikte mit diesen Arten zu vermeiden.

**Änderungsvorschlag**

1013382\_008, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267

**StN-ID:** 1013382\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht

#### Adressangaben:

#### Inhalt

7) Darüber hinaus wurde auf S. 48 für die Planungsregion Köln, die auch die Eifel und das Bergische Land umfasst, nicht der Rotmilan und der Schwarzstorch aufgeführt. Beide Arten haben in der Planungsregion Köln ein Schwerpunktorkommen. Dies ist zu abzuändern.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen des LEP oder des Umweltberichtes erfolgt nicht.

Der Umweltbericht trifft an der angegebenen Stelle bewusst und erkennbar keine abschließende und vollständige Aufzählung. Eine Ergänzung der Aufzählung würde nicht zu anderen Bewertungen im Umweltbericht bzw. nach Abwägung nicht zu anderen Festlegungen im LEP-Entwurf führen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_009, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

8) Einzig und alleine wurde zu den Fledermäusen in der SUP/Umweltbericht konkrete Vermeidungs/Verminderungsmaßnahmen angesprochen. Zu allen anderen windkraftsensiblen Arten wurde diese Thematik vollkommen ausgespart. Dies ist nicht nur völlig unausgewogen, es widerspricht dem ROG. Siehe dazu : Anlage 1 Nr. 2. c) zu § 8 (1) ROG.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen des LEP oder des Umweltberichtes erfolgt nicht.

Die Aussage in der Stellungnahme ist nicht zutreffend. Der Umweltbericht macht in Kapitel 5.1.3 der Planungsebene des LEP NRW entsprechend allgemeine Aussagen zu Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen. Für einzelne Arten- oder Artengruppen lassen sich diese Maßnahmen erst auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen konkretisieren.

##### **Änderungsvorschlag**



1013382\_010, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267

**StN-ID:** 1013382\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht

#### Adressangaben:

#### Inhalt

9) Es fehlt die ausdrückliche Klarstellung in der SUP/Umweltbericht bei dem Bezug auf die Potenzialanalyse der LANUV, dass diese gänzlich ohne eine artenschutzrechtliche Betrachtung erstellt wurde. Der Artenschutz ist in den weiteren Verfahren noch gänzlich abzuarbeiten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der geplanten Festlegungen des LEP oder des Umweltberichtes erfolgt daraus nicht.

Der Umweltbericht stellt an verschiedenen Stellen Bezüge zur Flächenanalyse Windenergie her. Artenschutzrechtliche Betrachtungen erfolgen auf den jeweiligen Planungs- und Genehmigungsebenen entsprechend der naturschutzrechtlichen Vorgaben und bedürfen keiner gesonderten Ansprache im vorliegenden Umweltbericht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_011, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_011  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

10) S. 59: die Empfehlung , dass mit 50 m Abstand zwischen Wald und Rotorspitze ein erhöhtes Tötungsrisiko der Fledermäuse vermieden wird, ist falsch. 95% der Fledermausflüge finden zw. 0 - 144 m Höhe statt, die restlichen Flüge bis 250 m Höhe lt. einer Pilotstudie mit GPS-Tracking. Die Aussage ist zu streichen und der Sachverhalt neu zu bewerten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes. Die Empfehlung an die Planung ist einer wissenschaftlichen Veröffentlichung des Bundesamtes für Naturschutz aus dem Jahr 2016 entnommen.

Aus der Aussage im Umweltbericht ergibt sich jedoch keine verbindliche Handlungsanleitung für nachgeordnete Planungsebenen, so dass auch kein weitergehender Aufklärungsbedarf besteht. Neue wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse können bei Bedarf bei nachgeordneten Planungen und Zulassungen eingebracht werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_012, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_012  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

11) S. 58, Punkt 2: Es ist zu kurz gegriffen, dass windkraftsensibile Arten z.B. Milane ihr Horste im Nadelwald haben können. Es fehlt hier die Nennung und Bewertung der häufig genutzten Flugrouten zwischen Horsten und Nahrungshabitaten. Dies ist ebenfalls zu berücksichtigen. Es gibt GPS-Studien, wonach die Rotmilane kleine Wälder < 2 km regelmäßig überfliegen, um in die Nahrungshabitate zu wechseln. Diese wissenschaftlichen Studien sind im Internet abrufbar. Daher sind kleine Wälder, auch Nadelwälder grundsätzlich von WEA freizuhalten, wenn Milanhorste in der Nähe liegen. Diese Vorgabe für die Regionalpläne ist verpflichtend im Text auszunehmen. Die SUP ist daher in diesem Punkt fehlerhaft und zu ergänzen. Zudem ist dieses nachgewiesene Phänomen auf für andere windkraftsensibile Arten zu überprüfen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Da auf der Ebene des LEP keine konkreten Windenergiebereiche festgelegt werden, würden die in der Stellungnahme genannten Studien für die Bewertung der geplanten Festlegungen keinen relevanten Erkenntnisgewinn bringen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_013, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

12) S. 59: Dort wird festgelegt, dass Kalamitätsflächen nur in Nadelwaldflächen und nicht im Mischwald oder Laubwäldern für die WEA-Planung durch die Regionalpläne zur Verfügung gestellt werden sollen. Hier fehlt noch eine Festlegung für mosaikartige kleinräumige Wälder in denen viele kleine Schläge (z.B. 1-8 ha) von reinen Nadelwald, Mischwald und Laubwald nebeneinander verzahnt und sich ständig abwechselnd vorliegen. Insgesamt betrachtet ist die Artenvielfalt bei solchen kleinflächig mosaikartigen Wäldern einem Mischwald/Laubwald ähnlicher als den großflächigen reinen Nadelholzbeständen. Erst recht, wenn dann noch die mosaikartigen Laubwaldbestände eine Vielzahl von Totholz- und Höhlenbäumen aufweist. Daher müssten die kleinen Nadelholzschnitte/Kalamitätsflächen in solchen mosaikartig aufgebauten Wäldern ebenfalls zum Schutz der Artenvielfalt von einer Ausweisung als Konzentrationsfläche ausgeschlossen werden. Hier ist die SUP nachzubessern.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf das planerische Konzept, welches mit den geplanten Festlegungen verankert wird. Der Umweltbericht dient allein der Beschreibung und Bewertung von voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Plans auf die in § 8 genannten Schutzgüter.

Inhaltlich spricht die Stellungnahme den Schutz von Kleinstrukturen an, auf die erst auf der nachgeordneten Planungsebene bei Festlegung konkreter Windenergiebereiche sinnvoll eingegangen werden kann.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_014, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_014  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

13) S 67: generelle Eignung der Gewerbegebiete für WEA. Bei der Ausweisung von Gewerbegebieten wurde der Artenschutz auf eine andere Art- und Weise geprüft. Ein Gewerbegebiet tötet betriebsbedingt keine windkraftsensiblen Vögel oder Fledermäuse, falls Horste, Flugrouten etc. in der Nähe sind, sondern nimmt einen Teil der Nahrungsflächen weg. Auch gibt es die Möglichkeit, dass Greifvögel durch Gewerbegebiete angezogen werden, je nach Produktion und dadurch der Ansammlung von Beutetieren. Mülldeponien sind ein äusserst bekanntes Beispiel dafür. Daher kann man nicht grundsätzlich Gewerbegebietsflächen als geeignet für WEA festlegen. Dies ist zu ändern und eine differenziertere Betrachtung und Bewertung zu zuführen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes. Weder die Festlegungen im LEP-Entwurf selbst noch die Aussagen im Umweltbericht stehen im Widerspruch zu den in der Stellungnahme dargelegten Vermutungen.

Tatsächliche Konflikte können allerdings erst in konkreten Planungs- und Genehmigungsverfahren konkret ermittelt und bewertet werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_015, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_015  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

14) S. 73. Es ist naturschutzfachlich falsch, die auf S. 69 genannten Vogelarten bei der GEP Planung gar nicht mehr zu berücksichtigen. Denn bekanntlich halten sich Wildtiere nicht an Schutzgebietsgrenzen. Es ist naiv zu denken, wenn man Konzentrationszonen in unmittelbarer Grenznähe zu VSG festlegt, von diesen WEA keine Gefährdung für die Vögel ausgehen würde. Häufig genutzte Nahrungskorridore und Flugkorridore zu Zugzeiten, die die Vögel außerhalb des VSG nutzen sind zu berücksichtigen. Die SUP ist zu ändern, die Betrachtung von Zulassungen durch den LEP in geringen Abständen zu VSG ist bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtlich korrekt abzuarbeiten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anregung erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Aussagen im Umweltbericht stehen nicht im Widerspruch zu den in der Stellungnahme dargelegten Vermutungen. Der Umweltbericht trifft zunächst die Aussage, dass für die Vogelarten mit möglicherweise verfahrenskritischen Vorkommen gilt, dass sie über die EU-Vogelschutzgebiete praktisch vollständig abgedeckt sind oder in NRW keine bzw. nur unregelmäßige Vorkommen besitzen. Außerhalb der Kulisse der EU-Vogelschutzgebiete ergeben sich durch die Betrachtung der verfahrenskritischen Vorkommen zunächst keine weiteren Flächen, die bereits auf Landesebene sinnvollerweise mit betrachtet werden müssten. Auf der Ebene nachgeordneter Planungen kann dies gleichwohl erforderlich sein, auch unter Einbeziehung von Pufferzonen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_016, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_016  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

15) S. 73 Fledermäuse: die Aussage ist falsch, dass die Fledermäuse nur in den Einzelverfahren zu betrachten sind. Auf den übergeordneten Planungsebenen, also auch im LEP-Verfahren sind die Summationswirkungen abzuarbeiten. Dies gilt im Übrigen auch für die Vögel.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Da auf der Ebene des LEP keine konkreten Windenergiebereiche festgelegt werden, lassen sich auf der Ebene des LEP auch keine Summationswirkungen beschreiben, aus denen heraus eine Betroffenheit von Fledermäusen durch Festlegungen der geplanten LEP-Änderungsummarisch bewertet werden könnte.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_017, 1009267

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

Inhalt

16) S. 79: Bei den Brachflächen oder Halden sollten konkret seltene Pflanzengesellschaften oder Tiervorkommen konkret genannt und von der Überbauung mit Freiland-PV ausgeschlossen werden. Der LEP hat diese Bereiche vorzugeben. Bekanntlich sind nicht alle seltenen Vorkommen auch als NSG ausgewiesen. Z.B die Galmeifluren. Die LANUV kann bei der Konkretisierung sicherlich behilflich sein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Stellungnahme bezieht sich im Grunde nicht auf den Umweltbericht, sondern auf das planerische Konzept, welches mit der geplanten Festlegung des Grundsatzes 10.2-17 verbunden ist. Diese Festlegung steht nicht im Widerspruch zu dem Kernanliegen der Stellungnahme, beispielsweise Galmeinfluren zu schützen. Zum einen ist der raumordnerische Grundsatz im Einzelfall in Abwägung mit anderen Belange überwindbar, zum anderen wird in der Festlegung selbst von "geeigneten" Halden gesprochen.

Standorte sehr seltenen Arten und Pflanzengemeinschaften sind, auch wenn sie nicht als NSG geschützt sind, als ungeeignet für PV-Anlagen anzusehen.

**Änderungsvorschlag**



1013382\_018, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

17) S. 84: hier sind in betroffenen seltenen Offenlandarten konkret namentlich zu benennen . Für besonders seltenen Arten sollte einen Ausschluss formuliert werden : z.B Feldhamster. Besonders seltenen Arten sind auf der Ebene des LEP abzuarbeiten. Summationseffekte sind zu berücksichtigen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Da auf der Ebene des LEP keine konkreten Agri-PV-Anlagen festgelegt werden, können weder konkret betroffene Arten benannt werden noch ist auf der Ebene des LEP bzw. der hier durchzuführenden Umweltprüfung eine abschließende Benennung aller auf Einzelstandorten potentiell gefährdeten Pflanzen- und Tierarten möglich oder zielführend.

##### **Änderungsvorschlag**

1013382\_019, 1009267

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009267  
**StN-ID:** 1013382\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

- SUP/Umweltbericht allgemein  
Kapitel 6: es fehlt eine Betrachtung der Alternativen: Biogas aus Mülldeponien, Kompostanlagen und aus lw. Biogasanlagen, Wasserkraft, Photovoltaik auf versiegelten Flächen. Diese Alternativen sind nicht ausgeschöpft.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

Der LEP-Änderung und insoweit auch der Umweltprüfung zum LEP kommt nicht die Aufgabe einer Energieversorgungsstudie oder -planung zu. Für den Bereich der Windenergie ist dabei zunächst festzuhalten, dass gemäß § 3 des WindBG eine bundesweite Verpflichtung für die Länder besteht, Windenergieflächen landesweit bzw. auf Regionalplanungsebene im notwendigen Umfang auszuweisen. Für das Land NRW sind danach bis zum Jahr 2032 insgesamt 1,8 % des Landes als Windenergieflächen auszuweisen. Diesem gesetzlich verpflichtenden Ziel kommt die LEP-Änderung nach und ist insoweit alternativlos bzw. wäre im Fall der Nichtumsetzung mit einer raumordnerische ungeordneten Entwicklungsmöglichkeit von WEA in NRW verbunden.

Die Regelungen zu Freiflächen-PV greifen aktuelle Rahmenbedingungen der Freiflächen-PV-Entwicklung auf und ersetzen eine bestehende Regelung im LEP. Die vorliegende LEP-Änderung hatte nicht den Auftrag, auch die Erschließung anderer alternativer Energiequellen zu untersuchen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013200\_001, 1009164

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009164

**StN-ID:** 1013200\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

als Sprecher der BI WEGAS, aber auch als Privatperson, gebe ich folgende  
Stellungnahme ab:

Zunächst möchte ich auf die angeblich alternativlosen Aktivitäten zu sprechen kommen,  
mit denen die Politik gedenkt, das Klima „retten“ zu wollen.

Ausstieg aus Kernenergie und paralleler Ausstieg aus der Kohle wird  
bewiesenermaßen keine Klimaneutralität schaffen, die ja für 2045 geplant ist. Wir  
werden vielmehr abhängig sein von unseren europäischen Nachbarn, die weiterhin  
Kern- und Kohlekraftwerke betreiben, da diese grundlastfähig und damit verlässlich  
sind.

Es ist nicht zu verstehen, daß die Politik aus der Gas-Abhängigkeit und den daraus  
resultierenden, aktuellen Problemen nichts gelernt hat !

Die Lösung für Klimaneutralität sollen die Erneuerbaren Energien (EE) sein und hier im  
hohen Maße die Windenergie.

Ziel: Was es zu reduzieren oder vermeiden gilt, sind im besonderen die Treibhausgase  
CO<sub>2</sub>, Methan und SF<sub>6</sub>.

Bei der Herstellung der Windenergieanlagen (WEA ) entsteht aber sehr viel CO<sub>2</sub> und in  
den auch heute noch genehmigten Anlagen ist in den Schaltschränken SF<sub>6</sub> enthalten,  
welches hochgiftig ist und spätestens beim Abbau der Anlage in die Atmosphäre  
gelangt ! SF<sub>6</sub> ist seit Jahrzehnten bekannt wird aber nach wie vor verbaut, obwohl es  
Alternativen gibt. SF<sub>6</sub> ist 23.000 mal giftiger als CO<sub>2</sub> und baut sich erst nach mehr als  
3.000 Jahren ab ! Der Bau und Betrieb dieser WEA ist also im Grunde schon -  
verglichen zum Ziel – kontraproduktiv. Betrachtet man dann noch die geringe  
Effektivität dieser Anlagen (20-25%) und die Volatilität mit hohen Schwankungen und  
der daraus resultierenden Unzuverlässigkeit, sind solche WEA nicht auf der Höhe der  
Zeit. Daß auch heute noch WEA genehmigt werden, die SF<sub>6</sub> Gase enthalten und die  
keine Speicher für Überschüßmengen haben, ist angesichts der langen Bauzeit von  
diesen WEA (schon seit über 25 Jahren) absolut unverständlich.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachten Einwendungen zur Kernenergie, Kohle oder dem Bau einer  
Windenergieanlage beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte  
Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme  
zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren  
Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**



1013200\_002, 1009164

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009164

**StN-ID:** 1013200\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

#### Inhalt

##### **Der monetäre Aspekt**

Wichtig scheint bei der Betrachtung des Ziels, Treibhausgas zu verhindern, auch ein Blick auf die Weltgemeinschaft. Es kann in diesem Falle keine nationale, also deutsche Lösung geben. Mit einem Anteil von lediglich 2 % sind nationale Radikalmaßnahmen, die uns wirtschaftlich schaden, nicht sinnvoll, so lange Länder wie China (mit einem Anteil von ca. 33%) ihren Ausstoß an CO<sub>2</sub> noch weiter stark erhöhen.

Bereits heute zahlen Strombezieher in Deutschland trotz Strompreisbremse 40 Cent/Kwh, während in Ländern wie China, USA und Indien Strompreise von unter 3 Cent/Kwh zu zahlen sind. Durch die wachsende Zahl der WEA wird die Kostensituation explodieren. Neben den steigenden Kosten für subventionierten sog. Geisterstrom (der nicht erzeugte Strom einer Anlage, der in Folge Abschaltung anfällt, weil Stromspeicher noch nicht entwickelt sind) müssen auch immer höhere Kosten für den weiteren Netzausbau aufgebracht werden. Im Jahre 2022 wurden alleine für die Zahlung des Geisterstroms über 4 Mrd. Euro vom Verbraucher bezahlt, die in die Taschen der Betreiber von WEA geflossen sind. Mit jeder neu gebauten Anlage erhöhen sich diese unnötigen Kosten. Fazit: Ohne Speicherlösungen macht der weiterhin geplante Ausbau der WEA keinen Sinn !

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die vorgebrachten Ausführungen zum monetären Aspekt beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1013200\_003, 1009164

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009164  
**StN-ID:** 1013200\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

Inhalt

**Der Natur-Aspekt**

Während die Politik als einzige Lösung die EE sieht, kann gerade der für den Bau der WEA geschändete Wald mit seinen Bäumen die CO2 Emissionen der Atmosphäre entziehen. Von den 8,9 %, die die Wälder der EU pro Jahr an Treibhausgas absorbieren, hat Deutschland heute immerhin einen Anteil von 32 %. D.h. ca. 3 % der gesamten europäischen Treibhausgase absorbieren die Bäume deutscher Wälder ! Da neu angepflanzte Bäume 15-20 Jahre benötigen, um überhaupt CO2 zu binden, gilt es, jeden heute stehenden Baum zu schützen und zu erhalten.

Die Rodung von Bäumen, um Zufahrtswege und Standflächen für WEA zu schaffen, sollte daher zwingend unterlassen/verboten werden. Vielmehr sollten Waldbesitzer dazu aufgefordert werden, Wiederaufforstung von Wäldern und Kalamitäten zu betreiben. Dies dient nicht nur der oben schon erwähnten CO2 Bindung, sondern auch der weiteren Entwicklung sowie der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen. Neben der CO2 Bindung sind unsere Wälder aber auch wichtige Wasserspeicher, Rückzugsorte für Tier und Menschen, Sauerstoffproduzent und natürliche Filter von Luftverunreinigungen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern die keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Es ist anzumerken, dass für die Genehmigung einer Windenergieanlage eine Waldumwandlungsgenehmigung notwendig ist. Diese sieht in der Regel eine Ersatzaufforstung vor. Somit geht kein Wald "verloren", er wird an anderer Stelle neu gepflanzt.

**Änderungsvorschlag**

1013200\_004, 1009164

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009164

**StN-ID:** 1013200\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Als Fazit bleibt festzuhalten, daß die einseitige Ausrichtung der Politik, mit Schwerpunkt Windenergie Ausbau, keine geeignete Lösung zur Erreichung der Klimaziele ist.

Wir zerstören Naturräume, die für Mensch und Tier wichtig, ja teilweise lebensnotwendig sind. Wir generieren Industrie ähnliche Areale mitten im Wald, die nicht nur ineffektiv sind (20-25 % da Speichermöglichkeiten bis heute fehlen) , sondern durch ihre Co2 intensive Erzeugung und das hochgiftige, enthaltene SF6 auch hoch umweltschädlich sind.

Das von der EU verabschiedete Renaturisierungsgesetz steht im übrigen konträr zum im LEP geplanten Vorhaben, WEA in Wäldern und auf Kalamitätsflächen auszubauen !

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse, so auch der Ausbau für die Windenergie. Durch die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie durch die nachfolgende Ausweisung von Windenergiebereichen durch die regionalen Planungsträger werden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geordnet und gesichert. Dabei werden die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte ausgeglichen.

**Änderungsvorschlag**

1013200\_005, 1009164

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009164

**StN-ID:** 1013200\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Es ist vollkommen unverständlich, daß heute sowohl Natura 2000 Gebiete, als auch Landschaftsschutzgebiete scheinbar keinerlei Bedeutung mehr beigemessen wird. Was früher geschützt wurde, wird heute der vorgeschobenen Klimarettung geopfert, obwohl viele Gründe gegen diesen Wahnsinn sprechen.

Stoppen Sie bitte diesen Weg, der uns in die falsche Richtung, weg von der Natur, führt.

Der ungezügelte Ausbau der WEA in unseren Wäldern ist ein Irrweg !

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Anregung, keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern die keine Naturschutzgebiete, Nationalparks, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Der Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes steht in der Regel mit der Ausweisung eines Windenergiebereiches nicht entgegen. Aus diesem Grund wird es nicht in den Ausnahmen mit aufgeführt.

##### **Änderungsvorschlag**



1012834\_001, 1009005

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009005

**StN-ID:** 1012834\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Die Vorgaben des Bundes aus dem WindBG sind zu erfüllen, eine kürzere Umsetzungsfrist ist allerdings nicht anzustreben, da nur so neuere Erkenntnisse aus dem Monitoring und der Entwicklung der Forschung berücksichtigt werden können.

Auch ist die Windenergie kein geeignetes Mittel der Wahl für eine bezahlbare Energieversorgung. Der Aussage

*„Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich.“*

muss daher widersprochen werden.

Windenergie ist teuer bei Flaute und bei Überproduktion, Strom muss dann ins Ausland abgegeben werden, wofür Entgelte bezahlt werden müssen, bzw. ein niedriger Strompreis entrichtet wird. Ob je Speichermedien in ausreichender Qualität und Menge zur Verfügung stehen, bleibt abzuwarten und sollte einem Monitoring vorbehalten sein, das den Ausbau steuert.

Bezahlbare Energie ist aber sowohl für den Wirtschaftsstandort NRW als auch für die Bürger von herausragender Bedeutung. Der Strom dieser Anlagen bleibt aber volatil.

Bis auf Weiteres müssen grundlastfähige Kraftwerke vorgehalten werden, sodass der Ausbau, der die eventuell mögliche technische Entwicklung nicht berücksichtigt, keine Vorteile bringen kann.

#### Windkraftanlagen

? Abstände zu Wohnbebauung

Bisher gilt ein Abstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten. Es ist im Interesse der Menschen, diesen Mindestabstand zu wahren. Das menschliche Leben muss bei der Schutzgüterabwägung

#### Abwägung

##### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### Begründung

Die vorgebrachten Ausführungen zum Strommarktdesign beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse darlegen, dass der Preis einer Kilowattstunde Windstrom in der Regel preiswerter ist, als bei Strom aus nicht-regenerativen Stromproduktion. Somit steht die Landesplanung zum zitierten Satz.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Dabei werden auch Abstände zu anderen Nutzungen berücksichtigt. Aus dem Immissionsschutzrecht ergeben sich ebenfalls Mindestabstände. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

##### Änderungsvorschlag

immer Vorrang haben. Lärm und Infraschall führen zu Stress und Krankheiten.  
Dies kann unter keinen Umständen in Kauf genommen werden. Vorrangige  
Aufgabe der Landesregierung ist, das Wohl der Bürger zu schützen.

1012834\_002, 1009005

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009005

**StN-ID:** 1012834\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

## Adressangaben:

### Inhalt

? Waldflächen

Nicht nur Nadelwaldflächen, sondern auch ab dem Jahr 2007 bzw. 2018 entstandene Mischwaldflächen sollen laut LEP als Standorte infrage kommen. Wiederaufforstungsmaßnahmen dienen dem Erhalt des Waldes und sind bei der Nutzung zwingend vorgeschrieben. Die Inanspruchnahme von Wald und aufgeforsteten Flächen kann in keiner Weise als nachhaltig bezeichnet werden. Dem folgenden Zitat ist somit nichts hinzuzufügen:

Wälder sind essentiell für das Leben auf dieser Welt. Sie binden das klimaschädliche Kohlendioxid und versorgen uns mit lebenswichtigem Sauerstoff, sind die „grüne Lunge“ der Erde. Sie filtern Feinstaub aus der Luft, spenden Schatten, sorgen für sauberes Wasser, bieten unzähligen Pflanzen und Tieren in einem ursprünglich intakten System Heimat und sind gleichzeitig ein gut funktionierender Erosionsschutz. <https://www.graspapier.de/artikel/uber-die-abholzung-und-aufforstung>

Während zunächst noch suggeriert wird, dass Naturschutzgebiete ausgenommen seien: „Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete“, so wird das später dahingehend relativiert, dass Bereiche für den Schutz der Natur, BSN, sehr wohl einbezogen werden können:

„Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergie-Nutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.“

Wald ist aber unter allen Umständen zu erhalten. Er ist CO<sub>2</sub> Speicher und dient dem Artenschutz.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Bereiche für den Naturschutz sind nicht gleichbedeutend mit Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete. Aus diesem Grund handelt es sich nicht um eine Relativierung. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete sind ausgenommen.

Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt

#### Änderungsvorschlag

1012834\_003, 1009005

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009005

**StN-ID:** 1012834\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

? Höhen

Für bauliche Anlagen gelten in der Regel Höhenbeschränkungen, diese sollen aber für Windanlagen nicht gelten. Auch das kann nicht hingenommen werden. Das Landschaftsbild wird dadurch grundlegend verändert. Für die Statik muss eine größere Grundfläche versiegelt werden, größere Mengen an Beton werden dafür benötigt, die letztendlich auch nach der Nutzungsdauer der Windräder im Boden verbleiben.

Der Vogelschlag wird durch die größere Ausladung der Rotorblätter weiter vorangetrieben.

Eine unbeschränkte Höhe für Windanlagen muss abgelehnt werden

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 Abs.1 S.5 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Der Gesetzeswortlaut des § 4 Abs.1 S. 5 WindBG umfasst sowohl Mindest- als auch Maximalhöhen.

Adressat des Ziels 10.2-3 sind die Regionalplanungsbehörden; dies ergibt sich aus dem Verweis auf Ziel 10.2-2 des LEP NRW und der Formulierung „Windenergiebereiche“. Zu beachten ist jedoch, dass eine bauleitplanerische Darstellung oder Festsetzung von Höhenbegrenzungen innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiets gemäß § 1 Absatz 4 BauGB nicht an Ziele der Raumordnung angepasst ist, sofern eine „Nichthöhenbegrenzung“ Bestandteil der Festlegung ist. Nicht erfasst sind hingegen Höhenbegrenzungen, die erst als Nebenbestimmungen im Rahmen der Genehmigungsentscheidung festgelegt werden oder wenn die Genehmigungsbehörde die Anlage mit einer vom Antrag abweichenden Höhe genehmigt (siehe dazu Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Seite 17).

##### **Änderungsvorschlag**

Die Erläuterungen zu Ziel 10.2-3, Satz 2 werden wie folgt geändert:

„Die regionalplanerischen Windenergie**bereiche** sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.“

1012834\_004, 1009005

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009005

**StN-ID:** 1012834\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

#### Adressangaben:

#### Inhalt

? Ganzheitliche Überlegungen zum Natur- und Umweltschutz

Insgesamt sind in den vergangenen Jahren durch Bebauung und Monokultur viele Naturflächen verloren gegangen. Eine Hoffnung auf Renaturierung wird durch den extensiven Ausbau der Wind- und Solarenergie zunichte gemacht.

Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sind zu erhalten.

Windkraftanlagen emittieren Lärm, der für Menschen und Tiere schädlich ist.

Windkraftanlagen beeinträchtigen die Landschaft in erheblichem Maße, sie töten Vögel, Fledermäuse und Insekten, die für das Ökosystem von immenser Bedeutung sind.

Der NABU hat in einem umfangreichen Papier: Forderungen zur Integration von Natur- und Artenschutzbelangen bei der Realisierung der deutschen Energie- und Klimaschutzziele bis 2050 umweltrelevante Forderungen für Windanlagen auf See und an Land aufgestellt und unter anderem Umweltverträglichkeitsgutachten gefordert. Diese sind für jeden Standort zwingend zu erstellen. Anwohner und Naturschützer müssen gehört werden.

Die Arbeit des NABU ist unter dem folgenden Link zu finden:

[https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/190219\\_nabu-hintergrundpapier\\_windenergie.pdf](https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/wind/190219_nabu-hintergrundpapier_windenergie.pdf)

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Sowohl im Planungs- und Genehmigungsverfahren werden Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen getroffen, die die erheblichen Beeinträchtigungen auf das Nötigste beschränken und eine Wahrung aller Interessen ermöglichen.

##### **Änderungsvorschlag**

1012834\_005, 1009005

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009005  
**StN-ID:** 1012834\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren  
**Adressangaben:**

### Inhalt

? Nachhaltigkeit

Für Wind- und Solaranlagen ist eine vollumfängliche Umweltbilanz zu erstellen, die die Gesteherung, den Betrieb, die Betriebsdauer und die Entsorgung berücksichtigt.

Gesteherung:

Für ein Windrad werden circa 1.000 m<sup>3</sup> Beton benötigt: „So können durchaus 1.000 Kubikmeter Beton für ein Fundament benötigt werden, was gleichbedeutend mit mehr als 125 Fahrmischern ist.“

<https://www.beton.org/news/aus-der-branche/details/beton-fuer-windenergie/>

Dazu kommt Stahl zur Verstärkung

(Es folgt ein Bild)

<https://www.beton.org/news/aus-der-branche/details/beton-fuer-windenergie/>

Die Firma Max Bögl nennt 1.600 Tonnen Beton für eine Windanlage. <https://max-boegl.de/news/1600-tonnen-beton-fuer-eine-windenergieanlage>

Die Rotorblätter bestehen aus Verbundstoffen und sind circa 60 Meter lang und 25 Tonnen schwer. Selbst die Tageschau berichtete von den Recyclingproblemen, die m. E. trotz Versprechungen noch lange nicht zu lösen sind.

<https://www.tagesschau.de/wirtschaft/recycling-branche-warnt-vor-muellproblem-windraeder-100.html>

Dazu kommt das Treibhausgas SF<sub>6</sub> und sog. Ewigkeitschemikalien.

Für die Errichtung eines Windrads sind Straßen und Wege zu erstellen.

Betrieb:

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Die Belange der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen wurden im Rahmen der Herleitung der Flächenziele berücksichtigt. Weitere Aspekte, die einer raumorderischen Regelung zugänglich wären, sind nicht erkennbar. Im Übrigen sind die einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Gründe der Änderung des Landesentwicklungsplans in der Planbegründung ausführlich dargelegt.

#### Änderungsvorschlag

Lärm, Beeinträchtigung der Landschaft und Tötung von Vögeln und Fledermäusen begleiten die Betriebsdauer.

Zum Ende der Betriebsdauer wird das Windrad abgebaut, aber nur maximal 2,5 Meter des Betonfundaments abgetragen. Der Rest verbleibt im Boden, die Fläche bleibt unsichtbar versiegelt. „Kuno Veit erklärte gegenüber dem NDR: „Wenn ich nur einen Meter vom Fundament abtrage, bleibt die Fläche versiegelt.“ Allein in Schleswig Holstein gehe es um drei Millionen Quadratmeter.“ <https://www.weser-kurier.de/niedersachsen/fundamente-ausgedienter-windraeder-bleiben-oft-im-boden-stecken-doc7e4ii9l33piq335z1sc>

Entsorgung:

Zurück bleiben nach der Nutzung unschätzbare Mengen an schwer zu verwertendem Abfall und versiegelter Flächen.

Eine derartige Umweltbilanz legt nahe, den Standort NRW nicht in vorschnellem Tempo mit derartigen Anlagen zu belasten, sondern lieber den Standort für eine ergebnisoffene Forschung zur wirklich effizienten Energienutzung zu ertüchtigen.

Eine Analyse der Solaranlagen unter den genannten Gesichtspunkten fällt etwas günstiger aus, aber auch hier verursachen die Herstellung und Entsorgung Probleme.

Wetter:

Ein weiterer Aspekt, der der Klärung bedarf, bevor hier in großem Stil investiert wird, ist die Auswirkung der Anlagen auf das Wetter. Windräder schaufeln Luft von unten nach oben und umgekehrt, wodurch sich Mikroklima verändert. Daher sind auch diese Aspekte zu untersuchen, bevor vorschnell Anlagen vorangetrieben werden.

1012834\_006, 1009005

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009005

**StN-ID:** 1012834\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

##### **PV und Solarenergieanlagen:**

? Definition raumbedeutsamer Flächen

Die Vorgaben im LEP gelten für sog. raumbedeutsame Flächen. Im Text folgt dann die Definition, dass auch Flächen von zwei bis zehn Hektar nicht zwingend „raumbedeutsam“ sind: „Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind.“

Dies würde bedeuten, dass nicht einmal die geringen Vorgaben des LEP für großflächige Anlagen bis 10 Hektar gelten. Dies kann so nicht hingenommen werden. Flächen zwischen zwei und zehn Hektar sind als raumbedeutend zu werten.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Raubedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raubedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema.

##### **Änderungsvorschlag**



1012834\_007, 1009005

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009005

**StN-ID:** 1012834\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

### Adressangaben:

### Inhalt

? Gewässer

Im Text selbst werden einige Nachteile aufgezählt, jedoch ohne die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen.“ Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten.“

Die schwimmenden Anlagen führen zu einer Verdunkelung der betroffenen Gewässer. Die Population des Gewässers, sowohl Flora als auch Fauna, ist jedoch an die natürliche Sonneneinstrahlung und Helligkeit angepasst und angewiesen. Es sind also verringerte Nahrungsangebote wie auch Krankheiten zu erwarten. Dabei sind in der Konsequenz nicht nur die lokalen Populationen betroffen, sondern auch Zugvögel und Wasservögel, die das Gewässer zur Nahrungsaufnahme und als Rastplätze nutzen.

Ein derartiger Eingriff in die natürlichen Ressourcen und Nahrungsketten ist aus Umwelt- und Artenschutzgründen abzulehnen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bei der Errichtung von Floating-PV-Anlagen sind die geltenden fachgestzlichen Regelungen zu beachten. Die in den Erläuterungen aufgeführten Aspekte zur Nutzung von Floating-PV-Anlagen können sowohl positiven als auch negativen Einfluss auf die Gewässerstruktur haben. Falls negative Auswirkungen der Anlage auf die Gewässerstruktur zu erwarten ist, ist die Anlage unzulässig. Pilotprojekte haben aber gezeigt, dass Floating-PV-Anlagen die Gewässerstruktur auch durchaus positiv beeinflussen können, indem sie sie z.B. durch eine übermäßige Sonneneinstrahlung schützen kann.

#### **Änderungsvorschlag**

1012834\_008, 1009005

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009005

**StN-ID:** 1012834\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

## Adressangaben:

### Inhalt

? Ackerflächen

Auch hochwertige und ertragreiche Ackerböden sollen für PV-Anlagen zulässig sein: " Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich."

Auch regionale Landwirtschaft sichert den Standort NRW. Verbraucher schätzen regionale Produkte, regionale Produkte kommen auf kurzen Wegen zum Verbraucher. Was in der Region produziert wird, muss nicht auf langen Wegen importiert werden. Darüber hinaus werden wertvolle Flächen versiegelt, bzw. wird die Verteilung des Niederschlags verändert.

Da der LEP nur raumbedeutsame Flächen behandelt, und da Flächen zwischen zwei und zehn Hektar nicht zwingend raumbedeutsam sind, können Ackerflächen unter zehn Hektar unkontrolliert mit Solaranlagen bestückt werden. Dies kann nicht hingenommen werden, es untergräbt die regionale Versorgung und bewirkt möglicherweise, dass wertvolle Ackerflächen nicht mehr bewirtschaftet werden, wenn den Landwirten entsprechende Angebote von Investoren unterbreitet werden. Dies führt zu einer Umwandlung von wertvollen Ackerflächen in Brachland und ruiniert den Agrar-Standort NRW.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

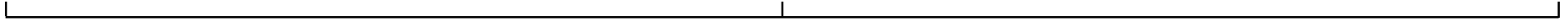
Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen oder in vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.

#### Änderungsvorschlag



1012834\_009, 1009005

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009005

**StN-ID:** 1012834\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

## Adressangaben:

### Inhalt

? Ganzheitliche Überlegungen zum Natur- und Umweltschutz

Solaranlagen werden bis zu 60 Grad Celsius aufgeheizt und erwärmen so die Luft. Bei großflächigen Anlagen, und um die geht es hier, führt auch dies zu einer Veränderung des Mikroklimas, sprich des Wetters in der Region. Hitze und Trockenheit werden verstärkt.

Zusammen mit den Effekten der Windanlagen entstehen für Mensch, Umwelt und Tierwelt erhebliche, nachteilige Auswirkungen.

Die deutsche Handwerkszeitung beschreibt im Mai 2019 die Mengen an Abfall, der durch die Solarmodule entsteht und ging dabei nur von den Dächern aus: „Die Prognosen, wann die erste Generation von Solarmodulen, die in einer größeren Anzahl installiert wurden, abgebaut oder ersetzt werden müssen, gehen von rund 20.000 bis zu 200.000 Tonnen an Solarzellenabfall aus. Sie fallen voraussichtlich ab dem Jahr 2020 an. Dann werden die Zahlen kontinuierlich weiter steigen. Im Jahr 2035 könnten es schon mehrere Millionen Tonnen sein, und so wird das Thema an Brisanz gewinnen bzw. das sowieso schon gebeutelte deutsche Entsorgungs- und Recyclingsystem fordern.“ <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/solarmodule-so-sauber-ist-die-entsorgung-wirklich-135269/>

Bei einer großflächigen Aufstellung, wie sie im LEP vorgesehen ist, wird auch die Entsorgung und die Wartung zu einem erheblichen Problem werden, zumal auch Stoffe wie Blei und Cadmium in den Modulen enthalten sind.

Während des Betriebs können Beschädigungen auftreten, die dazu führen, dass giftige Stoffe in den Boden oder das Wasser gelangen: "Schadstoffe können austreten, wenn die Module nicht mehr intakt sind und über die Defekte – zum Beispiel Risse im Glas – wässrige Lösungen – etwa Regenwasser – in das Modul eindringen", erklärt Axel Strobelt vom UBA die Details der Studie, die immer noch aktuell ist.“ <https://www.deutsche-handwerks-zeitung.de/solarmodule-so-sauber-ist-die-entsorgung-wirklich-135269/>

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

Der Bau, der Betrieb und die Instandhaltung liegen in der Verantwortung des jeweiligen Betreibers der Anlage. Bei entstandenen Schäden steht ebenso der Betreiber der Anlage in der Verantwortung. Freiflächen-Solarenergieanlagen sind aber auch keine gänzlich neue Technologie und die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass durchaus ein sicherer Betrieb der Anlagen möglich ist.

#### Änderungsvorschlag

Bei einer großflächigen Aufstellung wird die Wartung gar nicht engmaschig möglich sein, sodass davon auszugehen ist, dass Schadstoffe in wertvolle Ackerböden und Gewässer gelangen.

Bei einer gleichzeitigen Nutzung der Ackerflächen für PV-Anlagen und landwirtschaftliche Nutzung dürften Schäden an den Modulen durch die Bewirtschaftung besonders leicht auftreten.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren erscheint ein rascher Ausbau nicht nachhaltig und sinnvoll.

1012446\_001, 1008677

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008677

**StN-ID:** 1012446\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich bin für eine Forcierung der Nutzung erneuerbarer Energien und damit für eine schnelle Umsetzung des Wind-an-Land Gesetzes sowie der Erweiterung der nutzbaren Flächen für Solarenergie.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1013066\_001, 1009121

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009121

**StN-ID:** 1013066\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Wir haben die „**Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**“ mit der von uns projektierten Gebietskulisse verglichen und stellen fest (leider nur sehr grobe Auflösung), dass unser Gebiet nicht vollständig enthalten ist: [https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zur-steuerung-im-uebergangszeitraum\\_0.pdf](https://www.wirtschaft.nrw/system/files/media/document/file/karte-zur-steuerung-im-uebergangszeitraum_0.pdf)

Die Daten zu unserem Projekt entnehmen sie bitte den beigefügten Anlagen.

Wir bitten darum unsere gesamte Gebietskulisse zu berücksichtigen zumal es bisher keine negativen bzw. verhindernde Einsprüche in dem Projektierungsverfahren offenbar geworden sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Herleitung der Kernpotenzialflächen ist in Ziel 10.2-13 und den Erläuterung abschließend erklärt. Eine Darstellung kommunaler Gebiete ist nicht erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1014023\_001, 1009716

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009716

**StN-ID:** 1014023\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

im Rahmen der öffentlichen Beteiligung möchten wir Sie aufgrund unserer geographischen Lage und Nähe zur Sonderbaufläche "D" hiermit inständig darum bitten, davon Abstand zu nehmen, die Sonderbaufläche "D" für die Errichtung von Windrädern vorzusehen bzw. zu genehmigen.

Wir bitten Sie, auf die Sonderbaufläche "A" zurückzugreifen, da diese sich unserer Einschätzung nach besser/sozialverträglicher für den Bau von Windrädern eignet und die zahlreichen damit verbundenen negativen Auswirkungen sich nicht so nachteilig gegenüber den Schwaneyer Bürger darstellt als die Genehmigung von Windkraftanlagen in der Sonderbauchfläche "D".

\*\*\_Nur zur Information:\_\*\* Wir sind keine Gegner von Windkraftanlagen, ganz im Gegenteil. Allerdings wünschen wir die Errichtung von Windrädern mit Abstand und Respekt gegenüber dem einzelnen Bürger.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Übergangssteuerung war aus Sicht der Landesregierung nur denkbar, wenn auch ein sofortiger Ausbau damit ermöglicht wird. Dazu dienen die Kernpotenzialflächen, die quasi technisch aus der Potezialstudie der Lanuv abgeleitet sind. Eine Verschiebung ist dabei nicht möglich ohne vom LEP Ziel und Grundsatz abzuweichen. Die nächste Stufe, die bereits in Vorbereitung ist, sind die Regionalplanentwürfe. Diese werden die Konstruktion der Kernpotenzialflächen ersetzen. In den Vorbereitungen für diese Regionalplanentwürfe bringen sich alle Kommunen im Gegenstromprinzip ein. Im Verfahren werden auch Bürgerinnen und Bürger beteiligt.

**Änderungsvorschlag**



1014022\_001, 1009715

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009715

**StN-ID:** 1014022\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:**

Inhalt

als Bürgerin der Gemeinde Altenbeken habe ich mit großem Interesse die Kreistagsitzung zum LEP in Paderborn verfolgt und finde die Inhalte des Änderungsantrages des Kreises sehr sinnvoll und notwendig. Bei der geplanten Ausweisung neuer Flächen für die Windenergie kann in Schwaney definitiv von einer Umzingelung des Ortes mit Windkraftanlagen gesprochen werden, die ja eigentlich vermieden werden sollen. Die Akzeptanz der Bevölkerung für erneuerbare Energien wird meiner Meinung nach dadurch nur verschlechtert. Es würden viele neue Windkraftanlagen gebaut, die in absehbarer nicht an das Netz angeschlossen werden können. Auch wenn Westfalen Weser Inventionen in das Netz zusichert, weiss jeder wie lange solche Genehmigungsverfahren und dann letztendlich der Ausbau dauert. Um die Zielvorgaben bzgl. neuer Windkraftanlagen zu erfüllen, hat die Gemeinde noch in den bereits ausgewiesenen Flächen genügend Potential. Darüber hinaus finde ich es unverantwortlich auch noch den Rest der gesunden Nadelwälder als potentielle Windflächen zu betrachten. Wir benötigen jeden gesunden Baum um CO2 zu speichern und O2 zu produzieren.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Zu Kreistagsitzungen wird im LEP-Änderungsverfahren keine Aussage gemacht.

Die Plangeberin ist sich der Waldfunktionen bewusst. Diese Waldfunktionen werden bei der Aufstellung der Regionalpläne durch die regionalen Planungsträger berücksichtigt.

**Änderungsvorschlag**

1013817\_001, 1009598

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009598

**StN-ID:** 1013817\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich wohne in einem [...] am direkten Rand eines Windparks, der aktuell nur 500 m von mir entfernt mit immer größeren und immer lauter werdenden Windindustrieanlagen nach und nach repowert wird.

Dieser Windpark ist Teil eines inzwischen 17 km langen Anlagenbandes auf der [...], dass sich wie ein Krebsgeschwür weiter ausbreitet. Hindernisse im weiteren Ausbau wurden weggeklagt. Anwohner, der Natur- und Landschaftsschutz oder auch, wie bei mir der Schutz der Kulturgüter, spielen keine Rolle mehr in der Umsetzung dieser ideologisch verbrämten Energiepolitik. Die Änderungen im LEP sind ein katastrophales Beispiel dafür.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Der Natur- und Landschaftsschutz und auch das Schutzgut Kultur sind im Rahmen des Umweltberichts thematisiert worden und haben Eingang in die Planung gefunden. Alle Belange werden im aktuellen Verfahren berücksichtigt und werden untereinander und gegeneinander abgewogen.

**Änderungsvorschlag**

1013817\_002, 1009598

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009598

**StN-ID:** 1013817\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Die von Ihnen durch die Wegnahme der Planungshoheit vorgesehene Entmachtung der betroffenen Kommunen lehne ich ab. Unsere Kommunen kennen sich am besten vor Ort aus, unsere Kommunalpolitiker tragen die Verantwortung für ihr Handeln und ihre Entscheidungen. Sie dagegen formulieren am grünen Tisch Flächenziele, obwohl die Leistung der Anlagen doch viel entscheidender ist. Kein Wort zur tatsächlichen Produktion, obwohl hier bei uns die Anlagen reihenweise wegen Netzüberlastung abgestellt werden und wir als dumme Bürger die Zeche dafür auch noch bezahlen müssen. In unserer Stadt Bad Wünnenberg vervielfacht sich die Leistung einzelner Windparks allein durch den Ersatz der alten Anlagen, durch riesige, deutlich leistungsstärkere Anlagen um das 10- bis 15-fache!

Wird dieses nicht in einer Landesplanung berücksichtigt?

Sie dagegen verstecken sich vielmehr hinter den Bezirksregierungen und ihren damit völlig überforderten Regionalräten, die nun in Windeseile Ihre Vorgaben umsetzen und weitere Vorrangflächen festlegen müssen, fair natürlich, ohne zu definieren, was denn fair überhaupt bedeutet.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aspekte der Leistung der durch die Träger der Regionalplanung auszuweisenden Windenergiebereiche werden im Rahmen des Ziels 10.2-10 „Monitoring der Windenergiebereiche“ in den Blick genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013817\_003, 1009598

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009598

**StN-ID:** 1013817\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Vielmehr legen Sie ein Oberziel von 15 % als Maximalfläche fest. Sie wollen damit eine Umzingelung der Bevölkerung vermeiden, was für ein Schwachsinn! Für uns im Südkreis Paderborn bedeutet dieses nochmal 50 % mehr Fläche, umzingelt fühlen wir uns schon heute, was man aber auch defacto sehen kann. Kommen Sie zu uns und machen Sie sich ein eigenes Bild davon, wie bereits eine Landschaft mit 10 % Maximalfläche vollkommen industriell überprägt und damit vollständig zerstört wurde.

In Braunkohlegebieten siedelt man die Bevölkerung um, bevor man ihr Immobilienvermögen vollkommen vernichtet. Mit der edlen Windenergie braucht man das nicht. Trotz gigantischer Übergewinne und Zahlungen für Geisterstrom hat das Land NRW für die betroffenen Bürger wie mich nichts dergleichen vorgesehen. Sie treiben uns so auf die Suche nach politischen Alternativen!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten und der Akzeptanzsteigerung vor Ort in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013817\_004, 1009598

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009598

**StN-ID:** 1013817\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

**Adressangaben:**

Inhalt

Ihren Entwurf lehne ich wie folgt ab:

Weitere Vorranggebiete sind bei uns nicht mehr auszuweisen, wir haben genug getan, unsere Leistung wird abgeschaltet und kann eh nicht mehr abtransportiert werden!

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zur besseren Berücksichtigung der Belange des Netzausbaus werden einige Aspekte in der Erläuterung ergänzt.

**Änderungsvorschlag**

Ergänzung der Erläuterung zu Belangen des Netzausbaus.

1013817\_005, 1009598

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009598

**StN-ID:** 1013817\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ihren Entwurf lehne ich wie folgt ab:

Beschleunigungsflächen im Kreis Paderborn? Was für ein Witz! Der Beschleunigerkreis Nr. 1 in NRW soll noch mehr liefern und das auch noch auf nicht abgestimmten und völlig ungeeigneten Flächen wie den Steilhängen über dem geschützten Sauertal zwischen Borcheln und Lichtenau? Wer plant denn so etwas?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Kernpotenzialflächen sind aus der landesweiten Studie der LANUV abgeleitet nach den im LEP beschriebenen Kriterien. Im Einzelfall enthalten diese Flächen auch Standorte auf denen keine Windenergieanlage errichtet werden kann. Wichtig ist die grundsätzliche Eignung für die Windenergie, die dadurch nicht in Frage gestellt wird. Zudem sind diese Flächen nur eine Zwischenlösung und werden nun kurzfristig durch die Regionalplanentwürfe mit regionalen Untersuchungen ersetzt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013817\_006, 1009598

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009598

**StN-ID:** 1013817\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ihren Entwurf lehne ich wie folgt ab:

Naturschutzflächen? Wie groß ist die Not, wenn schon jetzt abgeschaltet werden muß?  
Es reicht auch schon ohne Beanspruchung von BSN-Flächen!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gem. § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse. Dadurch werden nicht einseitig Nutzungen privilegiert, aber der Bundesgesetzgeber hat deutlich gemacht, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien einen gewissen Vorrang genießt. Aus diesem Grund wird mit dem Ziel 10.2-8 der planerische Spielraum der regionalen Planungsträger erweitert, um die Flächenbeitragswerte zu erreichen und ihnen so die Möglichkeit zu geben, dem überragenden öffentlichen Interesse zu entsprechen. Die regionalen Planungsträger sollen bei der Verortung von Windenergiebereichen Flächen im BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeption und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Es ist kein Handlungsbedarf erkennbar.

##### **Änderungsvorschlag**

1013817\_007, 1009598

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009598

**StN-ID:** 1013817\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ihren Entwurf lehne ich wie folgt ab:

Maximale Flächenziele 15 %? Nein! Viel weniger sollten es ein, sollte Ihnen die Akzeptanz der betroffenen Bürger wirklich wichtig sein. Planen Sie lieber Mindestflächen in die städtischen Parks unserer Großstädte, dort leben ja auch Verbraucher. Kurze Wege anstelle verstopfter Übertragungsnetze auf dem Land.

Gönnen Sie den Befürwortern in den Städten kurze Abstände zu ihren Windtürmen um Ihnen ein Gefühl zu geben, aktiv an der Energiewende beteiligt zu sein. Wir wollen weiter mit Anstand und Abstand behandelt werden, oder siedeln Sie uns um!

Machen Sie sich endlich wieder Gedanken zu einer bezahlbaren und grundlastfähigen Energieerzeugung in unserem Land, anstelle zum Wohle weniger Planer, Betreiber und Grundbesitzer weitere Flächen auf dem Land völlig sinnbefreit zu vernichten!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Begrenzung von möglichst nicht mehr als 15 % der Fläche einzelner Kommunen in Anspruch zu nehmen, zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die Ablehnung zum Entwurf wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**



1013817\_008, 1009598

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009598

**StN-ID:** 1013817\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Waldflächen: Wozu? Zum Wohle weniger Grundeigentümer, deren Einnahme aus Schadholzverkäufen zum halben Steuersatz subventioniert und deren Neuanpflanzungen massiv gefördert werden? Wälder sind für uns hier die letzten vom Windkraftausbau unberührten Naturgebiete und zu schonen!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der implizierten Anregung keine Windräder im Wald planerisch zu ermöglichen, wird nicht gefolgt. Um die Flächenziele, die aus dem WindBG resultieren, für Nordrhein-Westfalen zu erreichen, muss auf Waldflächen zurückgegriffen werden. Der Ausbau der erneuerbaren Energien (auch Wind) liegt im überragenden öffentlichen Interesse. Aus diesem Grund wird durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans der Nadelwald aufgrund seiner geringeren ökologischen Qualität gegenüber einem Laubwald für die Ausweisung von Windenergiebereichen geöffnet, sofern keine Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete betroffen sind. So wird sichergestellt, dass das Land Nordrhein-Westfalen seiner Verpflichtungen zur Flächenbereitstellung nachkommt.

Die Plangeberin ist sich den Waldfunktionen insbesondere der Erholungsfunktion bewusst. Aus diesem Grund wurde der Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden aufgenommen, damit in waldarmen Gemeinden Waldbereiche von der Festlegung als Windenergie freizuhalten sind, soweit planerisch vertretbar. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten.

Subventionierungen sind nicht Gegenstand des LEPs und daher erkennt die Landesplanungsbehörde keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

1013475\_001, 1009352

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009352

**StN-ID:** 1013475\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Thema Übergangszeitraum.

Es ist vorgesehen, dass der Zubau von WEA im Übergangszeitraum auf den Flächen erfolgt, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen. Soweit solche Konzepte nicht vorliegen, sind sogenannte Kernpotenzialflächen zu nutzen. Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel.

Mit dieser Vorgabe und den dargestellten Kernpotenzialflächen wird der Ausbau der Windenergie bis mindestens 2025 ausgebremst oder sogar gestoppt. Wahrscheinlich sogar länger, da es unwahrscheinlich ist, dass alle Regionalpläne tatsächlich bis 2025 aufgestellt sind. Die vorliegenden Erfahrungen mit der Neuaufstellung von Regionalplänen zeigen deutlich, dass das Ziel 2025 zu optimistisch ist.

Betrachten wir z.B. den Reg-Bezirk Arnsberg. Dort gibt noch keine Ausweisung von Windenergiebereichen. Stattdessen sollen also die sogenannten Kernpotenzialflächen zur Anwendung kommen. Obwohl das Sauerland eine der wichtigstens Regionen für den Windkraftausbau in NRW ist, sind dort nur zwei Kernpotenzialflächen ausgewiesen. Im LEP wird argumentiert, dass mit diesen für die Übergangszeit ausgewiesenen Flächen, von 9.000 ha, bereits im Jahr 2023 die Zielmarke von 200 Anlagen sicher erreichbar ist. Um 200 Anlagen auf 9.000 ha sicher realisieren zu können, müssten die Flächen optimal ausgenutzt werden können, was z. B. angesichts der topographischen Situation (stark bewegtes Gelände) im Sauerland mit Sicherheit nicht möglich ist. Weitere Hemmnisse kommen hinzu. Damit ist klar, dass die Zielmarke von 200 Anlagen nicht erreichbar ist.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Verkannt wird die Stufenfolge des regionalplanerischen Ausbaus. Die Kernpotenzialflächen sind nur eine Übergangslösung. Im angesprochenen Regierungsbezirk Arnsberg sind statt dessen bereits Regionalplanflächen in einem Umfang von 15.000 ha beschlossen, auf denen nun der Windenergieausbau schnellstmöglich umgesetzt werden soll.

**Änderungsvorschlag**

1013475\_002, 1009352

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009352

**StN-ID:** 1013475\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Thema Übergangszeitraum.

Darüber hinaus gibt der Planer auf der westlichen Kernpotenzialfläche, die Firma [...], auf der eigenen Internetseite bekannt, dass in den nächsten beiden Jahren dort erst Gutachten erstellt werden sollen und der Bau, wenn alles nach Plan läuft, Mitte 2027 beginnen kann. Diese Fläche kann also keinen Beitrag zur Zielerreichung liefern.

Demgegenüber stehen zahlreiche Projekte im Reg-Bezirk Arnsberg, die bereits im Genehmigungsverfahren stehen, deren Genehmigung 2023 oder 2024 erteilt werden wird oder deren Anträge mit hohem Aufwand erarbeitet werden und die noch in den nächsten Monaten eingereicht werden sollen. Diesen Anträgen droht die Ablehnung bzw. die Verzögerung bis nach 2025. Projekte, die also kurzfristig zur Zielerreichung beitragen können werden ausgebremst, während Projekte (in Kernpotenzialgebieten), die keine Chance auf Realisierung in den nächsten Jahren haben, weil Anträge erst in 3 Jahren eingereicht werden sollen, gefördert werden. Aktuelle Projekte werden, sobald die Änderung in Kraft tritt, keine Genehmigung mehr bekommen. Viele Jahre und hohe bereits aufgelaufene Kosten werden entwertet. Das ist eine Vollbremsung für den Ausbau!

Kritisch ist auch die wettbewerbsrechtliche Situation. Planer in den Kernpotenzialflächen werden ohne sachlichen Grund massiv bevorteilt. In [...] beispielsweise die Firma [...], einem Unternehmen, das zu einem hohen Anteil im Besitz der öffentlichen Hand ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Planungen, die im Einvernehmen mit Kommunen geführt werden, kollidieren nie mit der Übergangssteuerung. Insofern erfolgt keine Schlechterstellung solcher Projekte. Darüber hinaus werden im konkretisierenden Erlass auch die allgemeinen Vertrauensschutzregelungen ausführlich dargestellt

##### **Änderungsvorschlag**

1013475\_003, 1009352

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009352  
**StN-ID:** 1013475\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Thema Hochspannungsleitungen

Die DIN sieht für den Abstand von Windenergieanlagen zu Hochspannungsleitungen deutlich geringere Abstände vor als das LANUV hier vorsieht. Es gibt keinen sachlichen Grund für diese Reduzierung. Jedoch führt diese dazu, dass ausgerechnet Flächen, die bereits vorbelastet sind, nicht optimal für die Windenergie ausgenutzt werden können, Verschwendung von Flächen. Auch für die Netzbetreiber ist eine geringere Distanz wichtig, um beim Netzausbau nicht in Windparks, die ja an das Netz angeschlossen werden müssen, wegen der Abstandsregelung ausgebremst zu werden. Auch wäre es nicht vermittelbar, wenn Windenergieanlagen beim Bau einen größeren Abstand zu Hochspannungsmasten einhalten müssen als Netzbetreiber, wenn diese Hochspannungsmasten an einen bestehenden Windpark bauen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Für die Regionalpläne können kleinräumigere Analysen durchgeführt und detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

##### **Änderungsvorschlag**

1013428\_001, 1009293

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009293  
**StN-ID:** 1013428\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

die [...] plant im Bereich der Ortschafts [...] 2 Windenergieanlagen zu errichten. Der Standort WEA 2 (siehe Anhang) liegt ca. 20m außerhalb der Potentiale Flächen Windenergie 2023.

Für den Standort WEA2 haben wir bereits eine hydrologische Stellungnahme erstellen lassen. Nach der Ortbegehung sowie Erkundung des Untergrundes hat der Gutachter festgestellt, dass eine Beeinflussung des [...] ist als sehr gering einzustufen. Um auch einen Oberflächenabfluss zu unterbringen wird die Umwallung (Höhe 0,5m) um den Fundamentrand empfohlen.

somit wird des [...] durch der Rotorüberflug der WEA 2 nicht negativ beeinflusst.

daher bitte ich Sie um Aufnahme des standortes der WEA 2 in die Flächenanalyse windenergie 2023.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse im ersten Quartal des Jahres 2023 ohne Vorgaben für Ausschlusskriterien oder für die Ausweisung von Windenergiebereichen. Eine Ergänzung geplanter WEA-Standorte erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013366\_001, 1009254

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009254  
**StN-ID:** 1013366\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

Im Verfahren zur Änderung des LEP, zu dem hier Stellung genommen wird, wurde vom LANUV für ganz NRW Potentialflächen für die Nutzung der Windenergie ermittelt. Die Ergebnisse wurden im Abschlussbericht "LANUV-Fachbericht 142, Flächenanalyse Windenergie NRW" erläutert und die Flächen unter "www.energieatlas.nrw.de" digital zur Verfügung gestellt. Dabei ist aufgefallen, dass im Kreis Höxter, bei Ottbergen-Bruchhausen ein "staatlich anerkanntes Kur- und Erholungsgebiet" vorliegen soll. Die Lage kann der LANUV Karte "Planung Wind" entnommen werden und ist an diese Nachricht angehängt. Es liegt uns zu dieser Fläche kein Eintrag in Listen über staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete vor, und es gibt außerdem keine entsprechende Ausweisung dieser Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Höxter. Da entgegen der Darstellungen des LANUV auf der genannten Fläche kein staatlich anerkanntes Kur- und Erholungsgebiet vorzuliegen scheint, beantragen wir diese Fläche und den zugehörigen 500m Abstand als Tabufläche aus der Potentialanalyse zu streichen und die Potentialanalyse entsprechend anzupassen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der LANUV Fachbericht 142 ist eine landesweite Flächenanalyse im ersten Quartal des Jahres 2023. Für die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsgebiete hat das LANUV die Bezirksregierungen um entsprechende Daten gebeten. Dies geschah im Oktober 2022. Eine Überarbeitung für staatlich anerkannte Kur- und Erholungsgebiete ist nicht vorgesehen.

Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Für die Regionalpläne können kleinräumigere Analysen durchgeführt und detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**

1013463\_001, 1009340

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009340  
**StN-ID:** 1013463\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

möchte ich mich gegen die Ausweisung der Potentialflächen mit den IDs 43, 44, 49 und 53 [vgl. „Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV)“; insg. ca. 44ha, Lage: Annaberger Feld] aussprechen und eine kritische Einzelfallbetrachtung – ggf. auf nachgelagerter Planungsebene – anregen.

Zwar ist der Ausbau der erneuerbaren Energien prinzipiell wünschenswert und ohne eine Lockerung der bisherigen Festsetzungen (Abstand zu allg./reinen Wohngebieten bzw. einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich, Windenergienutzungen in Waldgebieten, Windenergienutzungen in Bereichen zum Schutz der Natur usw.) ist ein Erreichen der Beitragswerte nur schwer möglich, jedoch sprechen an dieser Stelle insb. naturschutzrechtliche Aspekte gegen eine Festsetzung als Potentialfläche für WEA.

Begründung:

Die o.g. genannten Potentialflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Annaberger Feld“ (vgl. Landschaftsplan Kottenforst, Punkt 2.7) sowie in direkter Nähe zum Naturschutzgebiet Kottenforst (vgl. Landschaftsplan Kottenforst, Punkt 1.3) und Natura2000-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ (DE-5308-303).

Das LSG „Annaberger Feld“ beinhaltet Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters BK-5308-043 sowie BK-5308-165.

Diagnostisch relevante Tierarten in BK-5308-043:

- Columba palumbus (Ringeltaube) (Bem.: gv)
- Dendrocopos major (Buntspecht) (Bem.: gv)
- Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer) (Bem.: gv)
- Prunella modularis (Heckenbraunelle) (Bem.: gv)
- Anthus trivialis (Baumpieper) (Bem.: gv)
- Fringilla coelebs (Buchfink) (Bem.: gv)
- Buteo buteo (Mäusebussard) (Bem.: gv)

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

**Änderungsvorschlag**

- Bufo bufo (Erdkröte)
- Oriolus oriolus (Pirol) (Bem.: gv)
- Garrulus glandarius (Eichelhäher) (Bem.: gv)
- Rana temporaria (Grasfrosch)
- Turdus merula (Amsel) (Bem.: gv)
- Phylloscopus trochilus (Fitis) (Bem.: gv)
- Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz) (Bem.: gv)
- Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz) (Bem.: gv)
- Erithacus rubecula (Rotkehlchen) (Bem.: gv)
- Turdus philomelos (Singdrossel) (Bem.: gv)
- Troglodytes troglodytes (Zaunkönig) (Bem.: gv)
- Phylloscopus collybita (Zilpzalp) (Bem.: gv)

Diagnostisch relevante Tierarten in BK-5308-165:

- Phylloscopus collybita (Zilpzalp) (Bem.: gv)
- Dendrocopos major (Buntspecht) (Bem.: gv)
- Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer) (Bem.: gv)
- Prunella modularis (Heckenbraunelle) (Bem.: gv)
- Columba palumbus (Ringeltaube) (Bem.: gv)
- Fringilla coelebs (Buchfink) (Bem.: gv)
- Buteo buteo (Mäusebussard) (Bem.: gv)
- Troglodytes troglodytes (Zaunkönig) (Bem.: gv)
- Bufo bufo (Erdkröte)
- Oriolus oriolus (Pirol) (Bem.: gv)
- Garrulus glandarius (Eichelhäher) (Bem.: gv)
- Rana temporaria (Grasfrosch)
  
- Anthus trivialis (Baumpieper) (Bem.: gv)
- Turdus merula (Amsel) (Bem.: gv)
- Phylloscopus trochilus (Fitis) (Bem.: gv)
- Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz) (Bem.: gv)
- Phoenicurus ochruros (Hausrotschwanz) (Bem.: gv)
- Erithacus rubecula (Rotkehlchen) (Bem.: gv)
- Turdus philomelos (Singdrossel) (Bem.: gv)

Das Natura2000-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ (DE-5308-303) grenzt unmittelbar an die Potentialflächen an (Abstand <100m). Hier gibt es u.a. bedeutsame Vorkommen von Vogelarten wie Eisvogel, Rotmilan, Wespenbussard, Pirol, Nachtigall, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht oder Schwarzstorch, die durch den NABU regelmäßig im Rahmen von Vogelzählungen erhoben werden.



Das Naturschutzgebiet Kottenforst (vgl. Landschaftsplan Kottenforst, Punkt 1.3), das u.a. gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG zur Erhaltung und Wiederherstellung der seltenen und stark gefährdeten Arten beitragen soll (wobei dem Kottenforst die Funktion eines überregional bedeutsamen Regenerations- und Ausbreitungszentrums zukommt) grenzt ebenfalls direkt an die Potentialflächen an.

Auch ansässige Fledermauspopulationen werden durch Windräder stark gefährdet, vgl. hierzu die Studie „Kruszynski C, Bailey LD, Bach L, Bach P, Fritze M, Lindecke O, Teige T, Voigt CC (2021): High vulnerability of juvenile Nathusius' pipistrelle bats (*Pipistrellus nathusii*) at wind turbines. *Ecological Applications*. DOI: 10.1002/eap.2513“, sodass deren Vorkommen und Beeinträchtigung zu berücksichtigen wäre.

Die Modellrechnung in einer Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt („Interference of Flying Insects and Wind Parks“) gibt zudem Hinweise darauf, dass die Größenordnung der von den Windrädern betroffenen Fluginsekten relevant für die Stabilität der Fluginsektenpopulation sein und damit den Artenschutz und die Nahrungskette beeinflussen könnte.

Doch nicht nur direkte Todesfälle, sondern auch Verdrängungsmechanismen, die von neu gebauten Windkraftanlagen ausgehen sowie die Störung der Tierwelt durch Infraschall-Emissionen sollten kritisch betrachtet werden.

Insbesondere die Infraschall-Emissionen sind vor dem Hintergrund, dass der Abstand zwischen Potentialfläche ID 53 und dem Waldkrankenhaus lediglich ~750m betragen bzw. zur nächstgelegenen Wohnbaufläche gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Bonn <850m betragen, auch im Hinblick auf das „Schutzgut Mensch“ zu untersuchen.

Auch der sehr hohe Freizeitwert für die ansässige Bevölkerung würde durch die Errichtung von WEA in diesem Bereich stark leiden. Gerade in einer Großstadt wie Bonn ist der Naherholungswert des Kottenforster Waldes sehr wichtig für die Bevölkerung.

Insbesondere aufgrund der direkten Nähe von Naturschutzgebiet und Natura2000-Gebiet – beides Bereiche, in denen Windkraftanlagen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind(!) – halte ich den Standort für absolut ungeeignet.

1013463\_003, 1009340

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009340

**StN-ID:** 1013463\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Eine Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb von BSN (und in unmittelbarer Nähe zu NSG u. Natura2000-Gebieten) sollte absoluter Vorrang eingeräumt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist anzumerken, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt. Das bedeutet, dass die regionalen Planungsträger, die die Windenergiebereiche ausweisen, einen ausreichend großen planerischen Spielraum benötigen, um ihre Aufgabe zu erfüllen. Eine Begrenzung des planerischen Spielraums entspricht nicht dem überragenden öffentlichen Interesse. Die regionalen Planungsträger werden beim Verorten von Windenergiebereichen alle Belange untereinander und gegeneinander abwägen.

**Änderungsvorschlag**

1015830\_001, 1010069

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1010069  
**StN-ID:** 1015830\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

### Inhalt

als Anwohner aus Bonn-Bad Godesberg möchte ich mich gegen die Ausweisung der Potentialflächen mit den IDs 43, 44, 49 und 53 [vgl. „Potentialstudie Windenergie NRW (LANUV)“; insg. ca. 44ha, Lage: Annaberger Feld] aussprechen und eine kritische Einzelfallbetrachtung – ggf. auf nachgelagerter Planungsebene – anregen.

Zwar ist der Ausbau der erneuerbaren Energien prinzipiell wünschenswert und ohne eine Lockerung der bisherigen Festsetzungen (Abstand zu allg./reinen Wohngebieten bzw. einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich, Windenergienutzungen in Waldgebieten, Windenergienutzungen in Bereichen zum Schutz der Natur usw.) ist ein Erreichen der Beitragswerte nur schwer möglich, jedoch sprechen an dieser Stelle insb. naturschutzrechtliche Aspekte gegen eine Festsetzung als Potentialfläche für WEA.

#### Begründung:

Die o.g. genannten Potentialflächen befinden sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Annaberger Feld“ (vgl. Landschaftsplan Kottenforst, Punkt 2.7) sowie in direkter Nähe zum Naturschutzgebiet Kottenforst (vgl. Landschaftsplan Kottenforst, Punkt 1.3) und Natura2000-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ (DE-5308-303).

Das LSG „Annaberger Feld“ beinhaltet Flächen oder Teilflächen des Biotopkatasters BK-5308-043 sowie BK-5308-165.

Diagnostisch relevante Tierarten in BK-5308-043:

- Columba palumbus (Ringeltaube) (Bem.: gv)
- Dendrocopos major (Buntspecht) (Bem.: gv)
- Certhia brachydactyla (Gartenbaumläufer) (Bem.: gv)
- Prunella modularis (Heckenbraunelle) (Bem.: gv)
- Anthus trivialis (Baumpieper) (Bem.: gv)
- Fringilla coelebs (Buchfink) (Bem.: gv)
- Buteo buteo (Mäusebussard) (Bem.: gv)
- Bufo bufo (Erdkröte)
- Oriolus oriolus (Pirol) (Bem.: gv)
- Garrulus glandarius (Eichelhäher) (Bem.: gv)
- Rana temporaria (Grasfrosch)
- Turdus merula (Amsel) (Bem.: gv)
- Phylloscopus trochilus (Fitis) (Bem.: gv)
- Phoenicurus phoenicurus (Gartenrotschwanz) (Bem.: gv)

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Für die Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen hat das LANUV in Abstimmung mit dem MWIKE Ausschlusskriterien gewählt, die für eine landesweite Analyse geeignet sind. Die Ergebnisse der LANUV-Studie sind keine Vorgaben die Windenergiebereiche, sondern eine Grundlage für die Entwicklung der Flächenziele der einzelnen Planungsregionen. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen haben die Planungsregionen die Freiheit, andere Kriterien anzuwenden. Zudem können für die Regionalpläne mit kleinräumigeren Analysen detailliertere Entscheidungen über die Eignung oder nicht-Eignung von Flächen getroffen werden.

#### Änderungsvorschlag

- *Phoenicurus ochruros* (Hausrotschwanz) (Bem.: gv)
- *Erithacus rubecula* (Rotkehlchen) (Bem.: gv)
- *Turdus philomelos* (Singdrossel) (Bem.: gv)
- *Troglodytes troglodytes* (Zaunkönig) (Bem.: gv)
- *Phylloscopus collybita* (Zilpzalp) (Bem.: gv)

Diagnostisch relevante Tierarten in BK-5308-165:

- *Phylloscopus collybita* (Zilpzalp) (Bem.: gv)
- *Dendrocopos major* (Buntspecht) (Bem.: gv)
- *Certhia brachydactyla* (Gartenbaumläufer) (Bem.: gv)
- *Prunella modularis* (Heckenbraunelle) (Bem.: gv)
- *Columba palumbus* (Ringeltaube) (Bem.: gv)
- *Fringilla coelebs* (Buchfink) (Bem.: gv)
- *Buteo buteo* (Mäusebussard) (Bem.: gv)
- *Troglodytes troglodytes* (Zaunkönig) (Bem.: gv)
- *Bufo bufo* (Erdkröte)
- *Oriolus oriolus* (Pirol) (Bem.: gv)
- *Garrulus glandarius* (Eichelhäher) (Bem.: gv)
- *Rana temporaria* (Grasfrosch)

- *Anthus trivialis* (Baumpieper) (Bem.: gv)
- *Turdus merula* (Amsel) (Bem.: gv)
- *Phylloscopus trochilus* (Fitis) (Bem.: gv)
- *Phoenicurus phoenicurus* (Gartenrotschwanz) (Bem.: gv)
- *Phoenicurus ochruros* (Hausrotschwanz) (Bem.: gv)
- *Erithacus rubecula* (Rotkehlchen) (Bem.: gv)
- *Turdus philomelos* (Singdrossel) (Bem.: gv)

Das Natura2000-Gebiet „Waldreservat Kottenforst“ (DE-5308-303) grenzt unmittelbar an die Potentialflächen an (Abstand <100m). Hier gibt es u.a. bedeutsame Vorkommen von Vogelarten wie Eisvogel, Rotmilan, Wespenbussard, Pirol, Nachtigall, Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht oder Schwarzstorch, die durch den NABU regelmäßig im Rahmen von Vogelzählungen erhoben werden.

Das Naturschutzgebiet Kottenforst (vgl. Landschaftsplan Kottenforst, Punkt 1.3), das u.a. gemäß § 23 Abs. 1 Zif. 1 BNatSchG zur Erhaltung und Wiederherstellung der seltenen und stark gefährdeten Arten beitragen soll (wobei dem Kottenforst die Funktion eines überregional bedeutsamen Regenerations- und Ausbreitungszentrums zukommt) grenzt ebenfalls direkt an die Potentialflächen an.

Auch ansässige Fledermauspopulationen werden durch Windräder stark gefährdet, vgl. hierzu die Studie „Kruszynski C, Bailey LD, Bach L, Bach P, Fritze M, Lindecke O, Teige T, Voigt CC (2021): High vulnerability of juvenile *Nathusius' pipistrelle* bats (*Pipistrellus nathusii*) at wind turbines. Ecological Applications. DOI: 10.1002/eap.2513“, sodass deren Vorkommen und Beeinträchtigung zu berücksichtigen wäre.

Die Modellrechnung in einer Studie des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt

(„Interference of Flying Insects and Wind Parks“) gibt zudem Hinweise darauf, dass die Größenordnung der von den Windrädern betroffenen Fluginsekten relevant für die Stabilität der Fluginsektenpopulation sein und damit den Artenschutz und die Nahrungskette beeinflussen könnte.

Doch nicht nur direkte Todesfälle, sondern auch Verdrängungsmechanismen, die von neu gebauten Windkraftanlagen ausgehen sowie die Störung der Tierwelt durch Infraschall-Emissionen sollten kritisch betrachtet werden.

Insbesondere die Infraschall-Emissionen sind vor dem Hintergrund, dass der Abstand zwischen Potentialfläche ID 53 und dem Waldkrankenhaus lediglich ~750m betragen bzw. zur nächstgelegenen Wohnbaufläche gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Bonn <850m betragen, auch im Hinblick auf das „Schutzgut Mensch“ zu untersuchen. Auch der sehr hohe Freizeitwert für die ansässige Bevölkerung würde durch die Errichtung von WEA in diesem Bereich stark leiden. Gerade in einer Großstadt wie Bonn ist der Naherholungswert des Kottenforster Waldes sehr wichtig für die Bevölkerung.

Insbesondere aufgrund der direkten Nähe von Naturschutzgebiet und Natura2000-Gebiet – beides Bereiche, in denen Windkraftanlagen grundsätzlich nicht genehmigungsfähig sind(!) – halte ich den Standort für absolut ungeeignet. Eine Ausweisung von Windenergiebereichen außerhalb von BSN (und in unmittelbarer Nähe zu NSG u. Natura2000-Gebieten) sollte absoluter Vorrang eingeräumt werden.

Mit freundlichen Grüßen

1013439\_001, 1009294

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zur Änderung des Landesentwicklungsplans - Erneuerbare Energien und lege gegen den vorgelegten Entwurf Widerspruch ein

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei der Beteiligungsmöglichkeit im Rahmen der Offenlegung handelt es sich nicht um ein Widerspruchsverfahren. Die Meinungsäußerung wird als Stellungnahme gewertet.

**Änderungsvorschlag**

1013439\_002, 1009294

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Das Beteiligungsverfahren zum neuen Regionalplan soll in 2024 abgeschlossen sein, die Windvorranggebiete für NRW sollen bis 2025 definiert sein. Dieses ehrgeizige Tempo birgt in meinen Augen große Gefahren: nicht umsonst haben Raumordnungsverfahren bislang größere Zeiträume in Anspruch genommen: gerade Windenergieprojekte greifen auf unterschiedlichsten Ebenen ganz massiv in bestehende Strukturen ein. Die daraus resultierenden Abwägungsprozesse zu forcieren und zu beschleunigen ist weder notwendig ( notwendige Stromspeicher stehen in absehbarer Zukunft nicht zur Verfügung, genauso wenig wie ein entsprechendes Leitungsnetz ), noch moralisch vertretbar.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Beteiligungsverfahren auf Landesplanungs- und Regionalplanungsebene werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Änderung des Landesentwicklungsplans sowie die Änderung der Regionalpläne werden ihre benötigte Zeit bekommen, sodass alle Belange ausreichend gewürdigt werden können und untereinander und gegeneinander abgewogen werden können.

##### **Änderungsvorschlag**

1013439\_003, 1009294

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294  
**StN-ID:** 1013439\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Die "Strategische Umweltprüfung" soll "nach gegenwärtigem Wissensstand, im Abgleich mit den aktuellen Daten zu Vorkommen. ... der planungsrelevanten Arten. eventuelle Umweltauswirkungen in Form einer Prognose aufzeigen". Es sei die Frage erlaubt: Wie aktuell sind die Daten wirklich? bzw werden Bestände wirklich aktiv aufgenommen oder sind das nur Zufallsfunde? Allein in unserem Wohnumfeld sind vorhandene Horste gefährdeter Vogelarten ( z.B. Rotmilan) nicht gelistet bzw. Daten liegen, warum auch immer, offiziell nicht vor wie beim Uhu (s.Tab. 3 zum Erhaltungszustand u. Verteilung WEA empfindlicher Vogelarten in NRW). Hinzukommt, dass sich der Wald aktuell radikal verändert und damit auch Habitatsstrukturen. Das LANUV hat die Liste der verfahrenskritischen Vogelarten auf 10 reduziert. Diese Arten sind lt. LANUV über die EU Vogelschutzgebiete abgedeckt. Es mag dahingestellt sein, ob derartige "Inselvorkommen" dauerhaft ausreichen. Schwer zu verstehen ist, dass Rotmilan und Schwarzstorch nicht in die Artenliste aufgenommen wurden. Der Rotmilan hat sich über die Jahre aus den Ackerbauregionen an die Waldränder der Mittelgebirge zurückgezogen, wo er die Waldgürtel als Brutstandorte und die eingebetteten Grünflächen als optimale Nahrungsstätten nutzt. Sollten nicht gerade solche Lebensräume geschützt werden, damit die Bemühungen der letzten Jahrzehnte zum Schutz der Arterhaltung nicht zunichte gemacht werden? Gleiches gilt für den Schwarzstorch: dieser äußerst störempfindliche Großvogel benötigt für seine "heimliche" "Lebensweise riesige störungsfreie Reviere. Mit dem weiteren Zubau mit WEA wäre kein Platz mehr für den Vogel, dessen Erhaltungszustand (kontinental) in Tab. 3 Umweltbericht mit "ungünstig " angegeben wird.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen des LEP oder des Umweltberichtes erfolgt daraus nicht.

Die Datenlage beruht auf dem aktuell verfügbaren Stand; bei den Daten zu Arten solche des LANUV als zuständige Fachbehörde. Die Datenlage für die Umweltprüfung ist der Planungsebene des Landesentwicklungsplans ist angemessen dargelegt.

Die in der Stellungnahme vorgetragene Einschätzung würde auch nicht zu einer grundsätzlich anderen Bewertung der Planänderung führen, zumal auf nachgeordneter Planungsebene ohnehin noch einmal eine maßstabsbezogene Bewertung der jeweiligen konkreteren Planungen erfolgen wird.

##### **Änderungsvorschlag**



1013439\_004, 1009294

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Die Nadelwaldnutzung ist als Ziel im neuen LEP Entwurf formuliert, wobei das Nadelholz als effektive optische Abschirmung hingestellt wird. Dieser Schutzschirm ist lange nicht mehr überall gegeben. Riesige Industrieanlagen werden angesichts immens käfergeschädigter Kahlflächen auf weite Entfernung sichtbar sein und die Landschaft im Sauerland dominieren. Der "Sauerland Höhenflug" hat die viel gerühmte Fernsicht als Bildmotiv und den Rotmilan als Wappenvogel. Beides droht zerstört zu werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Sichtbarkeit einer Windenergieanlage hängt stark von ihrem Standort ab. Eine erhöhte Sichtbarkeit kann pauschal nicht festgestellt werden.

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird sich nach sorgfältiger und gerechter Abwägung für eine Flächenkulisse für die Windenergiebereiche entscheiden. Dabei werden auch die von Ihnen genannten Belange berücksichtigt.

Auf Genehmigungsebene können darüber hinaus weitere Maßnahmen (u.a. Abschaltvorrichtungen) ergriffen werden, sodass die Opferzahlen des Rotmilans weiter gesenkt werden. Eine Gefahr für die Population durch die Ausweisung von Windenergiebereichen entsteht nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013439\_005, 1009294

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Im LEP Entwurf sind nach der Flächenanalyse 106.802 ha potentiell für Windkraft vorgesehen, und das ohne Höhenbeschränkung für die Anlagen! In der Folge würden 3,1%% der Fläche, in der Teilregion Arnberg sogar knapp 5%(!) der Fläche massiv belastet und den Projektierern Türen und Tore geöffnet. Gerade die dünnbesiedelten Außenbereiche im Sauerland müssten darunter leiden. Und das trotz Naturparkstatus! "Ein Naturpark bewahrt u. entwickelt Natur u. Landschaft mit und für den Menschen. Er schafft eine nachhaltige Entwicklung und fördert die regionale Identität. Naturparke eignen sich bes. für Erholung und Naturerleben". Er soll per Definition als geschlossener größerer Landschaftsbereich **in seinem Zustand unverändert erhalten bleiben**. Sind nicht Schutz der Landschaft, des Landschaftsbildes, der Landschaftseigenart und -schönheit ureigene Aufgaben der Landesplanung?? Fraglich bleibt auch, wie Deutschland die Fläche der Schutzgebiete gleichzeitig auf 30% ausdehnen möchte ( Stichwort " Europ. green deal").

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die genannten Zahlen beziehen sich, soweit sie korrekt referenziert sind, auf das in der LANUV-Studie ermittelte Flächenpotenzial. Davon zu unterscheiden sind die tatsächlichen - geringeren - Teilflächenziele der Planungsregionen. Die Ausweisung von Windenergie in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten ist ausgeschlossen. Der Aspekt des Landschaftsbildes selbst tritt dahinter jedoch zurück. Der Anblick von Windenergieanlagen gehört mittlerweile zum typischen Landschaftsbild und stellt grundsätzlich keine Beeinträchtigung der Erholung in der Landschaft dar.

##### **Änderungsvorschlag**

1013439\_006, 1009294

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Die Gemeinden sollen max. 15% der Fläche ausweisen, um u.a. Umzingelungen zu vermeiden. Warum lässt man dann trotzdem Umzingelungen zu (s. Windvorranggebiet in Finnentrop: Serkenrode -Schliprüthen- Weuspert ), solange die 15% eingehalten werden?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Der Grundsatz 10.2-11 zielt zwar in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der Gemeindeflächen durch eine Obergrenze ab, dies aber ausdrücklich als Anforderung an die Abwägung in dem Sinne, dass eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus unberührt bleiben soll. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013439\_007, 1009294

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Übergangsweise sollen die vorliegenden Regionalplanentwürfe zugrunde gelegt werden. Diese Entwürfe gehen aber auf eine veraltete Restriktionsanalyse zurück, z.B. was Luftverkehr, Siedlungsabstände etc. anbelangt. Somit sind möglicherweise Flächen rausgefallen, die aktuell wieder in Frage kämen und dann in Konkurrenz zu den Flächen im aktuellen Regionalplanentwurf stehen müssten. Hier liegt keine gerechte, korrekte Abwägung vor!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Handlungsleitend war ein Kompromiss aus Schnelligkeit und Lenkung. Daher wird nach den Kernpotenzialflächen bereits auf die Planentwürfe abgestellt. Wegen der erheblichen Bedeutung des Windenergieausbaus für Klimaschutz und Wirtschaft wird diese frühe Berücksichtigung in der Abwägung als entscheidend beurteilt.

##### **Änderungsvorschlag**

1013439\_008, 1009294

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Als konkretes Beispiel das im Regionalplanentwurf Arnsberg auf dem Gebiet der Gemeinde Finnentrop ausgewiesene Windenergiegebiet Serkenrode-Schlprüthen-Weuspert: Das Abschichtungsverfahren erfolgte auf Grundlagen, die heute nicht mehr aktuell sind. Die Vorrangzone liegt innerhalb eines Schwerpunktorkommen des Schwarzstorchs (ungünstiger Erhaltungszusand!), dieser wird auch regelmäßig in unmittelbarer Nähe der geplanten Anlagen gesichtet (lukratives Nahrungshabitat). Ein Rotmilanhorst in unmittelbarer Nähe spielt ebenfalls im Regionalplanentwurf keine Rolle. Der geplante WEB (09.03WEB01) liegt in einem unzerschnittenen, verkehrsarmen Raum von besonderer Bedeutung. Erst vor 6 Jahren ist das Schutzgut Fläche aufgenommen worden, um der Bedeutung von unbebauten, unzersiedelten und unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen Rechnung zu tragen. Gerade das gesamte Frettertal würde massiv mit WEA überbaut, Kumulationseffekte, ob beim Artenschutz, Lärm oder visueller Beeinträchtigung..... sind vorprogrammiert. Hinzukommt, dass das betroffene Windvorranggebiet über keine entsprechende Infrastruktur verfügt (Restriktionskriterium ) und Stand jetzt auch nicht in Aussicht steht : "Die Erschließung sollte auf möglichst kurze Zuwege minimiert werden. "(Umweltbericht S.44). Sollten nicht Ziele im LEP und auch im Regionalplan endabgewogen sein, um bei nachgelagerten Verfahren bindend zu sein? Es sei an dieser Stelle angemerkt , dass das "Fachchinesisch " der staatlichen Planungsbürokratie und "Feldzüge" der finanzstarken Windkraftlobby vom Normalverbraucher kaum zu überwinden sind und daher eine objektive, **ergebnisoffene** Abwägung umso wichtiger ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird davon ausgegangen, dass die konkreten Anregungen zum Regionalplan Arnsberg in diesem Verfahren vorgetragen werden. Grundsätzlich wird der massive Windenergieausbau eine andere Betrachtung der artenschutzrechtlichen Fragen erforderlich machen. Mit der EU-Notfallverordnung und der kommenden Umsetzung der RED III Richtlinie wird ein Vollzug von Individualschutz zum Populationsschutz vollzogen. In der Gesamtabwägung ist das nicht weniger Artenschutz. Für dem Regionalplan Arnsberg sind in Umsetzung dieser europarechtlichen Vorgaben die erstmalige Aufnahme von artenschutzrechtlichen Minderungsmaßnahmen in den Regionalplan geplant.

Zu dem angesprochenen Umweltbericht: Grundsätzlich können nicht alle Fragen abschließend auf der Ebene der Regionalplanung bewertet werden. Eine Prognose für die Wirkung ist dann zulässige Vorgehensweise.

##### **Änderungsvorschlag**

1013439\_009, 1009294

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht

**Adressangaben:**

Inhalt

Eingriffe in Natur und Landschaft sind lt. Umweltbericht auf nachgelagerter Planungsebene zu vermeiden, zu bilanzieren o. zu kompensieren. Gleichzeitig ist das Ziel formuliert, Vorranggebiete der Regionalplanentwürfe zunächst zu übernehmen. Eine Steuerung außerhalb dieser Gebiete ist explizit nicht vorgesehen. Welche Behörde hat denn wohl den Mut, selbst wenn schwerwiegende Gründe dagegensprechen, die großen vorgesehenen Gebiete abzulehnen?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus dem Hinweis erfolgt keine Änderung der geplanten LEP-Festlegungen oder des Umweltberichtes.

**Änderungsvorschlag**

1013439\_010, 1009294

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Eingriffe in Natur und Landschaft sind lt. Umweltbericht auf nachgelagerter Planungsebene zu vermeiden, zu bilanzieren o. zu kompensieren. Gleichzeitig ist das Ziel formuliert, Vorranggebiete der Regionalplanentwürfe zunächst zu übernehmen. Eine Steuerung außerhalb dieser Gebiete ist explizit nicht vorgesehen. Welche Behörde hat denn wohl den Mut, selbst wenn schwerwiegende Gründe dagegensprechen, die großen vorgesehenen Gebiete abzulehnen?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Auswahl der Kernpotenzialflächen und die Auswahl der Regionalplanbereiche erfolgt auf der Basis dokumentierter planerischer Kriterien.

**Änderungsvorschlag**

1013439\_011, 1009294

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009294

**StN-ID:** 1013439\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

**Adressangaben:**

Inhalt

**Ich fordere daher, den LEP Entwurf in der vorgelegten Fassung nicht zu übernehmen, da**

- **der Planentwurf die Bedürfnisse der Menschen vor Ort und der Natur eklatant missachtet**
- **der LEP Entwurf keinem beschleunigtem Planungserfordernis unterliegt**
- **eine objektive, ergebnisoffene Abwägung unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist.**
- **die Landesplanung ihren Hauptaufgaben (Schutz der Landschaft...) in keinster Weise gerecht wird**

**Windkraft mit der Brechstange im Land zu verteilen erinnert an Planwirtschaft und die führt selten zum Ziel!**

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Tatsächlich ist der Windenergieausbau eine Herausforderung im dicht besiedelten NRW. Gleichzeitig ist es aber auch erforderlich, schnellstmöglich einen massiven Ausbau für Klimaschutz und Wirtschaft zu ermöglichen. Das ist das Spannungsfeld in dem der LEP und die Regionalpläne verträgliche Flächenlösungen suchen und abwägen müssen.

**Änderungsvorschlag**



1014043\_001, 1009734

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009734

**StN-ID:** 1014043\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich bin überhaupt nicht mit den Fotovoltaik Flächenparks einverstanden. Sie verschandeln unsere Umwelt und berauben uns der Natur. Wir werden nie dieses Land mit ausreichend Strom versorgen können. Das Gas- und Ölembargo gegen Russland ruiniert dieses Land. Durch die von uns gelieferten Waffen ist kein einziges Leben gerettet worden. Im Gegenteil. Glauben Sie, die Menschen in der Ukraine würden sich Waffen wünschen, so dass der Beschuss nicht aufhört?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig.

**Änderungsvorschlag**

1014043\_002, 1009734

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009734

**StN-ID:** 1014043\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Ich kann den Mist mit dem Klimawandel auch schon nicht mehr hören. Wir brauchen keine weiteren Windkrafträder, die Sondermüll sind und in jedem ein Gas enthalten ist, dass der schlimmste Klimakiller ist. Hinter den Windrädern wird der Ackerboden ausgetrocknet. Vögel werden getötet.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Somit werden Windenergieanlagen benötigt und das WindBG schreibt vor, dass das Land NRW Windenergiegebiete ausweisen muss.

Durch die artenschutzrechtlichen Vorgaben werden Maßnahmen getroffen, dass es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kommt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014043\_003, 1009734

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009734

**StN-ID:** 1014043\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4.0 Allgemeines zu Erneuerbaren

**Adressangaben:**

Inhalt

Das schlimmste ist, dass unsere Wirtschaft ruiniert wird. Hören Sie mit diesem Unsinn auf und stellen Sie die AKWs an und kaufen Sie auf keinen Fall Fracking-Gas bei den Amerikanern und versauen Sie nicht den Planeten mit diesem Dreck.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die genannten Einwände stellen keine sachgerechte Alternative zum Ausbau der Erneuerbaren Energien dar.

**Änderungsvorschlag**

1012365\_001, 1006811

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1006811

**StN-ID:** 1012365\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen

**Adressangaben:**

Inhalt

1. Allgemein: Die Änderung `LEP Erneuerbare Energien´ beinhalten eine Vielzahl von Regelungen und Details. Die Beachtung und Umsetzung bedeutet einen erheblichen Personalmehraufwand bei allen daran Beteiligten. Wer soll dieses bei der Landesbehörde, insbesondere den Bezirksregierungen und vor allem den Kommunen leisten? Durch eine ständig zunehmende Anzahl von Gesetzen (z. B. aktuell die Kommunale Wärmplanung) /Gesetzesänderungen sowie Verordnungen, Erlassen u. a., die alle im Detail ständig umfassender werden, werden insbesondere die Kommunen bzw. die Mitarbeiter/Innen der Kommunen schon heute in einem nicht mehr vertretbaren und nicht mehr zumutbaren Maße belastet.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Mit dieser Änderung des Landesentwicklungsplans werden die Vorgaben des WindBG in NRW umgesetzt und es wird dem überragenden öffentlichen Interesse nach § 2 EEG Rechnung getragen. Im LEP werden Vorgaben für die Ausweisung und Steuerung der Windnergiebereiche sowie für die maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie getroffen. Die Auffassung, das es durch die Änderung zu einem erheblichen Mehraufwand für die Mitarbeitenden in den verschiedenen Behörden bekommt, wird seitens der Landesplanungsbehörde nicht geteilt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1012365\_002, 1006811

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1006811

**StN-ID:** 1012365\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu 10.2-2, 3. Absatz ff.: Warum wird hier eine maximale Obergrenze von 15 % festgelegt? Im Einzelfall können es doch auch mal 20 oder 25 % sein. Die Begründung für die 15 %, dass man die Kommunen nicht übermäßig belasten möchte, ist absurd, da es nur eine `Obergrenze` ist. Das gleiche betrifft die Deckelung auf 2,2 %.  
Grundsätzlich erscheint es fraglich, alles bis ins Detail (z.B. eine mögliche Umverteilung von Flächenzielen) zu regeln und diese nicht der Planungshoheit der Kommunen zu überlassen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die kommunale Flächenausweisung darüber hinaus bleibt unberührt.

##### **Änderungsvorschlag**

1012365\_003, 1006811

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1006811

**StN-ID:** 1012365\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu 10.2-3: Warum wird hier gesagt, dass eine Höhenbeschränkung nicht gilt. Das etwas nicht anzuwenden ist entspricht nicht dem Sinn eines Gesetzes bzw. einer Verordnung. Hier reicht die Streichung der bisherigen Vorgabe von 1.500 m.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Es kann Flächen für Windenergie mit Höhenbeschränkung geben. Ziel 10.2-3 besagt, dass Flächen für die Windenergie nur als Beitrag zum Erreichen des Flächenbeitragswertes angerechnet werden können, wenn sie keine Höhenbeschränkung haben. Die Streichung des Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen ist davon unabhängig.

**Änderungsvorschlag**

1012365\_004, 1006811

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1006811

**StN-ID:** 1012365\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu 10.2-5: Das ein Verfahren innerhalb einer bestimmten Zeit abgeschlossen sein soll und dieses hier aufgeführt wird, ist ebenfalls bedenklich. Verfahrenszeiten gehören hier nicht hin. Auch eine Bitte an die Regionalräte gehört nicht in einen LEP.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

**Änderungsvorschlag**

1012365\_005, 1006811

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1006811

**StN-ID:** 1012365\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu 10.2-9: Warum sollen Standorte unter 400 m als grundsätzlich ungeeignet anzusehen? Wenn hier lediglich kleine/niedrige Anlagen geplant sind und sich hierfür ein Investor findet oder gefunden hat, können die durchaus unterhalb von 400 m in Betracht kommen.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Bei dem in den Erläuterungen zum Grundsatz genannten Abstand von 400 Metern handelt es sich um einen aus der Praxis abgeleiteten Wert, der im Wege der Abwägung überwunden werden kann.

**Änderungsvorschlag**



1013298\_001, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Vor den Stellungnahmen zu den drei Gegenständen  
o LEP NRW-Planbegründung  
o Synopse des Landesentwicklungsplans  
o Umweltbericht

habe ich eine grundsätzliche Stellungnahme eingefügt. Da ich seit Jahren für biodiversitätsfördernde Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Biodiv-Solarparks) werbe und arbeite, fällt mir sehr deutlich auf, dass biodiversitätsfördernde Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Biodiv-Solarparks) in keinem Gegenstand explizit erwähnt werden. Dieser Umstand erscheint mir als schwerer Mangel im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsplans – Erneuerbare Energien auf die deswegen gesondert hinweise. Eine gerichtliche Anfechtung der Änderung des Landesentwicklungsplans – Erneuerbare Energien wegen dieses Mangels, halte ich für möglich und sogar sinnvoll, zumal die vorliegende Änderung des LEP in Bezug auf die Freiflächenphotovoltaik sehr wichtig ist und eine wohldurchdachte Energiewende dringend geboten und von überragendem öffentlichem Interesse ist.

#### Grundsätzliche Stellungnahme

Änderung des Landesentwicklungsplans – Erneuerbare Energien  
Während und zum Ende der Erstellung der Änderung des Landesentwicklungsplans – Erneuerbare Energien hätten den Verfasserinnen und Verfassern alle Bauarten von PV-Freiflächenanlagen bekannt sein müssen. Dass Biodiversitäts-Photovoltaik (Biodiv-Solarparks) in allen Gegenständen in keiner Weise erwähnt werden, betrachte ich als schweren Mangel bei der Erarbeitung und Abwägung der Änderung des LEP NRW Erneuerbare Energien.

Als Belege dafür, dass Biodiversitäts-Photovoltaik (Biodiv-Solarparks) hätten bekannt sein müssen, dienen folgende Quellen:  
- die aktuelle PV-Strategie des Bundes  
[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/photovoltaik-strategie-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=4) Der Begriff „Biodiversitäts-PV“ kommt dort 9 mal vor und ist. Der Treffer Nummer 9 ist besonders aussagefähig, wenn man den Druck auf das Agrarland vermindern möchte, weil keine Ausgleichsflächen

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In Ziel 10.2-14 wird ein Hinweis in den Erläuterungen aufgenommen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können. Mehr ist nicht möglich, da es derzeit für die Biodiversitätsanlagen noch keine einheitlichen Vorgaben wie bei der DIN-Spec für Agri-PV gibt.

##### **Änderungsvorschlag**

In Erläuterungen ergänzen: Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können (siehe hierzu auch Photovoltaik-Strategie des BMWK vom 05.05.2023).

notwendig erscheinen, wenn das gut geregelt ist.

- Umweltbundesamt Texte 141/2022: Abschlussbericht, Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_141-2022\\_umweltvertraegliche\\_standortsteuerung\\_von\\_solar-freiflaechenanlagen.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_141-2022_umweltvertraegliche_standortsteuerung_von_solar-freiflaechenanlagen.pdf).

Zu Biodiversitäts-PV siehe speziell Kapitel 3.2 auf Seite 78 bis 80. Ich empfehle auch dringend die Lektüre vom Kapitel 5.2.7 ab Seite 150. Aus dem überaus spannenden Kapitel 8.5.5 ab Seite 235

hätte Abbildung 16 bekannt sein müssen/können:

(Es folgt eine Grafik)

Die seit Jahren gepflegte und weiter wachsende Auswahlbibliografie „Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Naturschutz“ des KNE, Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende mit allen darin verlinkten Dokumenten.

[https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Auswahlbibliografie\\_PVFFA\\_Naturschutz.pdf](https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/KNE-Auswahlbibliografie_PVFFA_Naturschutz.pdf)

1013298\_002, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Planbegründung  
Zu Seite 2, Absatz 3:  
Konkret sind im EEG bei der Windenergie an Land die Ausbaupfade auf ein Niveau von 10 Gigawatt (GW) pro Jahr gesteigert worden, sodass im Jahr 2030 insgesamt rund 115 GW Wind-Leistung in Deutschland installiert sein sollen. Mittel- und langfristig soll die installierte Leistung auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 ansteigen und auch nach 2040 auf dem Niveau von 160 GW erhalten bleiben. Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde auch der Ausbaupfad für Photovoltaik erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll.

#### Stellungnahme:

Mit den genannten Ausbaupfaden gemäß § 4 EEG 2023 wird die Energieversorgung dauerhaft auf Energieimporte angewiesen bleiben. Ich rege an, grundsätzlich das Ziel der Energieautarkie anzustreben. 100 % Energieversorgung mit hauptsächlich Solar- und Windstrom ohne Importe sollte nicht nur für den Bund, sondern auch für das Bundesland NRW möglich sein.

Gemäß aktuell gültigem EEG § 4 Ausbaupfad ergeben folgende Zahlen für 2040:

160 GW Wind-Leistung erzeugen max. ca. 480 Terawattstunden / Jahr (Annahme max. 3.000 Vollaststunden)

Die Zielmarke für die PV-Leistung im Jahr 2040 liegt bei 400 Gigawatt installierter Leistung. Das ergibt einen jährlichen Ertrag von ca. 400 Terawattstunden (1.000 Vollaststunden).

Summe: 880 Terawattstunden.

Das BMWIK kalkuliert (u.a. mit der Quelle Agora Energiewende) mit ca. 1.000

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die vorgebrachte Stellungnahme bezieht sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Die Berechnungen der Ausbaupfade der Erneuerbaren Energien sind nicht Teil der Änderungen im Landesentwicklungsplan. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

##### **Änderungsvorschlag**

Terawattstunden Bedarf an grünem Strom im Jahr 2045. Diese Zahl erscheint mir zu niedrig angesetzt, denn andere Experten (u.a. Fraunhofer Umsicht) gehen von 1.300 bis 3.000 Terawattstunden aus.

Sinnvollerweise wäre es, mit einem langfristigen Jahresbedarf von ca. 2.000 Terawattstunden elektrischer Energie zu planen. Für Wind und Solar ergeben sich dann folgende Ausbaupfade

Wind 1/3= 666 TWh=222 Gigawatt installierte Wind-Leistung

PV 2/3=1334 TWh=1.000 Gigawatt installierte Solar-Leistung, davon mindestens 2/3 PV Freifläche, weil preiswerter, schneller, langlebiger als alle andere EE-Formen.

Für Wind bedeutet das eine Veränderung um plus 139 %.

Für Solar bedeutet das eine Veränderung um plus 250 %.

1013298\_003, 1009206

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

**Adressangaben:**

Inhalt

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Planbegründung

Zu Seite 3, Absatz 3:

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zum Wind-an-Land Gesetz wird deutlich, dass die Flächenbeitragswerte ebenso wie die Umsetzungsfristen Mindestvorgaben sind (BT-Drs. 20/2355, S. 25). Demnach besteht für den Plangeber auch die Möglichkeit, die Umsetzung der Flächenbeitragswerte deutlich früher zu erwirken.

Stellungnahme:

Für den Plangeber besteht nicht nur die Möglichkeit, die Umsetzungsfristen zu verändern, sondern auch die Mindestvorgaben. Dies wird im 2. Satz des 3. Absatzes nicht erwähnt. Aufgrund meiner Stellungnahme zu Seite 2, Absatz 3 rege ich an, die Mindestvorgaben für Wind um 139 % zu erhöhen, um dauerhaft auf einer sichereren Seite zu sein.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Ein Erhöhung der Teilflächenziele um 139% erscheint nicht sachgerecht.

**Änderungsvorschlag**

1013298\_004, 1009206

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Planbegründung

Zu Seite 5, Absatz 2:

Auch für den Ausbaupfad für Photovoltaik ergibt sich aus den vorangegangenen Erwägungen die Notwendigkeit, die bestehenden Festlegungen des Landesentwicklungsplans anzupassen, um die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens schnellstmöglich zu erreichen und einen ambitionierten Beitrag zur Erreichung der Bundes- Klimaschutzziele zu leisten.

Stellungnahme:

Ich begrüße ausdrücklich das eindeutige Bekenntnis zur schnellstmöglichen Zielerreichung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013298\_005, 1009206

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_005  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Planbegründung

Zu Seite 5, Absatz 3:

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes wurde der Ausbaupfad für Solaranlagen erheblich gesteigert auf die Zielmarke von 215 Gigawatt installierter Leistung bis zum Jahr 2030. Gegenüber dem Ausbaustand Ende 2021 mit einer installierten Leistung von rund 59 Gigawatt bedeutet dies einen Netto-Zubau von 155 Gigawatt installierter Leistung in weniger als einem Jahrzehnt, der hälftig, d.h. jeweils etwa im Umfang von 78 Gigawatt auf Dach- und auf Freiflächen erfolgen soll. Nordrhein-Westfalen wird diese Zielsetzung ambitioniert unterstützen, wofür der jährliche Zubau von Photovoltaik-Anlagen erheblich gesteigert werden muss – insbesondere auch im Bereich der Freiflächen-Solaranlagen. Von der in Nordrhein-Westfalen installierten Photovoltaik-Leistung von ca. 6,6 Gigawatt (Stand Ende 2021) entfallen nur rund 5 Prozent, d.h. ca. 340 Megawatt auf Freiflächenanlagen. Freiflächen-Solaranlagen sind schon jetzt eine der kostengünstigsten Arten der Stromerzeugung (vgl. z.B. Fraunhofer ISE (2021)). Der erhebliche Elektrizitätsbedarf aus erneuerbaren Energien lässt keine Priorisierung zwischen den verschiedenen Technologien zu, sondern erfordert den konsequenten Ausbau in allen Bereichen. Gemäß Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1187/17) dient jede auf den weiteren Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien gerichtete Maßnahme dem Schutz des Klimas, zu dem der Staat nach dem Klimaschutzgebot des Art. 20a GG verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 157, 30 <138 ff. Rn. 197 ff.> - Klimaschutz).

Stellungnahme:

Der Ausbaupfad für Solaranlagen gem. aktuellem EEG, § 4, ist meiner Ansicht nach – wie oben schon dargelegt – zu niedrig angesetzt. Wenn NRW einen ambitionierten Beitrag zum Klimaschutz leisten will, dann könnte NRW sich zu höheren Ausbaupfaden bekennen und entsprechende großzügiger die mögliche Flächenkulisse erweitern. Vor allen Dingen sollte von einer hälftigen Aufteilung des Ausbaus zwischen Dach und Freiflächen abgesehen werden. Solaranlagen auf Freiflächen lassen sich wesentlich preiswerter und mit weniger Personalaufwand errichten und dienen somit mehr der Schnelligkeit der Umsetzung. Solaranlagen auf Freiflächen liefern darum auch

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Um die Klimaschutzziele des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Nordrhein-Westfalen zu erhalten und die Energiesouveränität und Versorgungssicherheit Deutschlands zu gewährleisten, ist ein stark beschleunigter Ausbau der erneuerbaren Energien notwendig. Der Ausbaupfad für Solaranlagen gem. aktuellem EEG, § 4 dient genau dazu diese Ziele zu erreichen.

Die Flächenkulisse der hier vorliegenden Änderung des Landesentwicklungsplans ist größer als der im aktuellen EEG angegebene Ausbaupfad und ermöglicht somit mehr Entwicklungsmöglichkeiten.

### Änderungsvorschlag

preiswerter ihren grünen Strom. Demzufolge ergibt sich aus dem erheblichen Elektrizitätsbedarf, der Preiswürdigkeit und der gewünschten Schnelligkeit sehr wohl eine Priorisierung zwischen den verschiedenen Technologien, die sich in Bezug auf Freiflächen-Photovoltaik für mich wie folgt darstellt:

1. Freiflächen-Photovoltaik, fest aufgeständert, Ost-West-Ausrichtung, GRZ > 90, maximale Leistung / Fläche.
2. Normale Freiflächen-Photovoltaik, fest aufgeständert, Südausrichtung oder 1-achsige Tracker, Nord-Süd-Ausrichtung, GRZ > 0,6.
3. Biodiv-Freiflächen-Photovoltaik, kombinierte Nutzung Solarenergie und Naturschutz, fest aufgeständert, Südausrichtung oder 1-achsige Tracker, Nord-Süd-Ausrichtung, GRZ 0,4 bis 0,6. Nachteil: Weniger Leistung / Fläche. Vorteile: naturschutzfachliche Aufwertung mit Biodiversitätsmanagementkonzept, kein Bedarf an Ausgleichsfläche (siehe Kriterienliste „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021, Kapitel 1.9. Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung, Seite 23 bis 29  
[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25\\_rundschreiben\\_freiflaechen-photovoltaik.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf))  
Siehe auch bne-online: „Drei auf einen Streich - Biodiversitäts-PV verbindet Energiewende mit Artenvielfalt und nachhaltiger Landwirtschaft“  
<https://www.bne-online.de/de/news/detail/bne-pressemitteilung-bne-legtgesetzesvorschlag-fuer-biodiversitaets-pv-vor/>
4. Agri-PV (alle Arten) nach DIN Spec 91434.



1013298\_006, 1009206

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Planbegründung

Seite 5, Absatz 4:

Im Bereich der Solarenergie gilt es entsprechend, neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen, auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung zu stellen. Dafür schafft die Änderung des Landesentwicklungsplans die notwendigen Voraussetzungen durch die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse.

Stellungnahme:

Die Erweiterung der möglichen Flächenkulisse ist gut und richtig.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013298\_007, 1009206

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_007  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Planbegründung

Seite 6, Absatz 1:

Allerdings sind dabei insbesondere auch die Grundsätze § 2 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 5 und 6, § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 und § 2 Abs. 2 Nr. 5 Sätze 1 und 4 des ROG zu berücksichtigen, wonach der Freiraum zu schützen, eine weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme im Freiraum zu begrenzen ist sowie Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln sind. Diese Grundsätze sind mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und dem damit einhergehenden überragenden öffentlichen Interesse in Einklang zu bringen.

Stellungnahme:

Die genannten ROG Grundsätze und Sätze möchte ich im Detail kommentieren, um zu zeigen, dass Biodiv-Solarparks, welche die Biodiversität im Agrarland fördern und der Biotopvernetzung dienen, mit diesen Grundsätzen kompatibel sind. Damit ist Biodiversitäts-PV als extensive Form der Agri-PV, gem. BNE Gesetzesvorschlag <https://www.bneonline.de/de/news/detail/bne-pressemitteilung-bne-legt-gesetzesvorschlag-fuerbiodiversitaets-pv-vor/> und dieser Unternehmensinitiative [https://www.argenetz.de/fileadmin/user\\_upload/presse/\\_20230622\\_Unternehmenspapier-komprimiert.pdf](https://www.argenetz.de/fileadmin/user_upload/presse/_20230622_Unternehmenspapier-komprimiert.pdf) gemeint.

1. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5: „Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen.“ Biodiv-Solarparks auf Ackerland bieten die Chance ein ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem in Form von Biotopinseln in der Agrarlandschaft zu unterstützen.

2. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6: „Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

### Begründung

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In Ziel 10.2-14 wird ein Hinweis in den Erläuterungen aufgenommen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können. Mehr ist nicht möglich, da es derzeit für die Biodiversitätsanlagen noch keine einheitlichen Vorgaben wie bei der DIN-Spec für Agri-PV gibt.

### Änderungsvorschlag

In Erläuterungen ergänzen: Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können.

Biodiv-Solarparks auf Ackerland mögen für Menschen eine Zerschneidung der freien Landschaft darstellen. Üblicherweise betreten Ackerflächen aber nur die Personen, welche dort Landwirtschaft betreiben. Biodiv-Solarparks können so geplant werden, dass Feldwege weiterhin im bisherigen Rahmen nutzbar bleiben und die befürchtete Zerschneidung nicht stattfindet.

3. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“

Speziell für die Landwirtschaft ist eine intakte Natur eine wesentliche Grundlage für eine gelingende landwirtschaftliche Produktion. Wesentlich ist dabei eine hohe Artenvielfalt, welche durch die herkömmliche industrielle Landwirtschaft negativ beeinflusst wird. Darum schlägt die EU-Biodiversitätsstrategie (<https://www.bmuv.de/themen/naturschutz-artenvielfalt/naturschutz-biologischevielfalt/biologische-vielfalt-international/biologische-vielfalt-in-europa>) vor, Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt auf mindestens 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche zu schaffen. Ebenso schlägt das Bundesamt für Naturschutz in dieser Studie (<https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-08/Broschuere-Biodiversitaet-in-der-Gemeinsamen-Agrarpolitik-nach-2020.pdf>, Seite 3, oben rechts zweite Spalte, dritter Absatz) vor, dass mindestens 15-20 Prozent hochwertige ökologische Vorrangflächen (ÖVF) in der Agrarlandschaft notwendig sind, um die nationalen Ziele zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität in der der Agrarlandschaft zu erreichen.

Biodiv-Solarparks stellen eine Möglichkeit dar, diesen Vorschlägen gerecht zu werden.

Zusatzanmerkung: Wenn in der Planbegründung ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 7 genannt wird, dann sollte man auch ROG § 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 mit aufnehmen:

„Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen.“

Denn kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung ist mit Biodiv-Solarparks sehr gut möglich.

4. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln.“

Um die Kulturlandschaften zu erhalten, bedarf es eines sehr schnellen Umstiegs auf eine erneuerbare Energieversorgung, um dem Klimawandel möglichst Einhalt zu gebieten und das 1,5 Grad-Ziel des Pariser-Klimaschutzabkommens nicht zu überschreiten. Biodiv-Solarparks bieten dafür eine ideale Kombination aus Stromproduktion, Naturschutz und nachhaltiger Landwirtschaft an, welche diesen Grundsatz gut berücksichtigt.

5. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5 Satz 4: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.“

Biodiv-Solarparks auf Ackerland sind ideal, um die in diesem Satz genannten Dinge zu unterstützen.

1013298\_008, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Planbegründung

Seite 6, Absatz 2:

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie Waldflächen und Flächen für die Biodiversität, nicht für Freiflächen- Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen.

#### Stellungnahme:

In diesem Absatz möchte ich in Bezug auf Satz 1 betonen, dass Biodiv-Solarparks neue Flächen für Biodiversität im Agrarland schaffen. Wenn also Flächen für die Biodiversität schützenswert sind, dann kann diesem Schutzziel mit Biodiv-Solarparks Rechnung getragen werden. Es fällt mir natürlich nicht erst jetzt auf, dass in der Planbegründung, in der Synopse des LEP-Entwurfs und im Umweltbericht Biodiv-Solarparks nicht erwähnt werden. Offenbar ist man auf diesem Auge blind!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In Ziel 10.2-14 wird ein Hinweis in den Erläuterungen aufgenommen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können.

##### **Änderungsvorschlag**

1013298\_009, 1009206

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_009

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

## Adressangaben:

### Inhalt

Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien Planbegründung

Seite 6, Absatz 3:

Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

Stellungnahme:

Die Fokussierung auf Agri-Photovoltaikanlagen, obwohl diese Technik noch nicht erprobt und ausgereift ist, erscheint mir nicht klug. Wenn Landwirtschaft die natürlichen Lebensgrundlagen schützen soll, dann können herkömmliche PV-Freiflächenanlagen sowie Biodiv-Photovoltaikanlagen das besser leisten als Agri-Photovoltaikanlagen. Ob eine kombinierte Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie nur durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann, ist fraglich. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist vielfach schon innerhalb von „normalen“ Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglich. Zum Beispiel in Form einer extensiven Beweidung. Noch mehr gilt diese für Biodiv-PV-Anlagen, die mehr Raum zwischen den Modulreihen und an den Rändern der Anlage lassen, so dass mehr Platz für eine extensive Bewirtschaftung vorhanden ist. Siehe dazu auch den im Absatz 1 auf Seite 7 schon erwähnten Gesetzesvorschlag des BNE und die damit einhergehende Unternehmensinitiative zur „extensiven Agri-PV“ bzw. zur Biodiversitäts-PV als extensive Form der Agri-PV.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

#### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen und auf vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Dabei geht es insbesondere um eine intensive landwirtschaftliche Nahrungsmittelproduktion auf Böden mit hoher Ertragsfähigkeit, die sich besonders dazu eignen. Ein erhöhter Abstimmungsaufwand zwischen Landwirt und Energieerzeuger in Planung und Betrieb der Anlage und eine im Vergleich andere Kostenstruktur sind vor dem Hintergrund sowohl des öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des Interesses an der gleichzeitigen Erhaltung der Nahrungsmittelproduktion mit Agri-PV verbunden.

Agri-PV ist nur auf den hochwertigen Ackerböden vorgesehen. Auf den umfangreicheren Flächen mit Böden geringerer Wertigkeit ist klassische Freiflächen-PV möglich. Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 %

des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.

**Änderungsvorschlag**

1013298\_010, 1009206

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum  
Stellungnahme:  
Das ist auf jeden Fall eine klare Verbesserung im Vergleich mit der alten Zielformulierung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



1013298\_011, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Speziell zu:

„Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:

- o Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),
- o Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder
- o Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit

landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15):“

Stellungnahme:

Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen (auch genannt: Biodiversitäts-PV, Biodiv-Solarpark, Biotop-PV, extensive Agri-PV) fehlen in dieser Aufstellung. Das ist in meinen Augen ein sehr schwerer Mangel der LEP-Synopse. Oder um es sehr klar und deutlich zu sagen: Ich sehe hier einen erheblichen Mangel der Abwägung bei der Erarbeitung der LEP Synopse zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen, weil eine allgemein bekannte Art der Freiflächenphotovoltaik – nämlich die Biodiv-Photovoltaik – nicht berücksichtigt worden ist.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird vollständig gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In Ziel 10.2-14 wird ein Hinweis in den Erläuterungen aufgenommen, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können. Zu berücksichtigen gilt bei diesem Anlagentyp allerdings, dass es noch keine genaue Definition (ähnlich DIN Spec bei Agri-PV-Anlagen) gibt.

##### **Änderungsvorschlag**

In Erläuterungen ergänzen: Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können.

1013298\_012, 1009206

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

## Adressangaben:

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Speziell zu:

Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger

als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.

Stellungnahme

Ich plädiere dafür, die genannten Hektarwerte für die Raumbedeutsamkeit zu erhöhen, um den Besonderheiten von PV-Freiflächenanlagen Rechnung zu tragen:

- Eine landwirtschaftliche Nutzung ist innerhalb von PV-Freiflächenanlagen jedweden Typs möglich. Z.B. auf jeden Fall immer in Form von extensiver Grünlandnutzung (Beweidung, Mahd) unter und zwischen den Modulreihen und/oder neben dem Modulfeld im Zwischenraum bis zur Umzäunung.

- Bei allen Arten von Freiflächen-Solarenergieanlagen ist nur eine minimale Versiegelung gegeben und die Fundamentierungen aller Anlagenteile beeinträchtigen den Boden wenig.

- PV-Freiflächenanlagen sind vollständig rückbaubar und hinterlassen keinen dauerhaft veränderten Raum.

- PV-Freiflächenanlagen verursachen während des Betriebs keine Emissionen und generieren keinen Verkehr.

- Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist im Vergleich zu Windparks oder Gewerbebauten geringer und kann durch Eingrünungen stark reduziert werden.

folgende Besonderheiten gelten zusätzlich für PV-Anlagen mit Nutzungsänderung Ackerland in Grünland:

- Bei der Nutzungsänderung von Ackerland in eine PV-Freiflächen-Anlage auf Grünland

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Raubedeutsamkeit ist ein Schlüsselbegriff des Raumordnungsrechts, der in mehreren Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes und der Landesplanungsgesetze der Länder verwendet wird und dort jeweils ein Kriterium zur Identifikation jener Maßnahmen und Planungen bildet, die dem Steuerungsanspruch der Raumordnung unterliegen. Der Begriff "Raubedeutsamkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 wurden Kriterien zur Einzelfallprüfung der Raumbedeutsamkeit von entsprechenden Anlagen aufgelistet. Die dort aufgeführten Kriterien wurden gemeinsam mit den Regionalplanungsbehörden erarbeitet und abgestimmt und orientieren sich weiterhin sowohl an der aktuellen Rechtsprechung und an der einschlägigen Literatur zu dem Thema. **Eine willkürliche Anhebung der Grenze ist nicht möglich.**

#### Änderungsvorschlag

erhöht sich der Humusgehalt im Laufe der Jahre bis zum Grünlandgleichgewicht. Es geht dabei um ca. 40 t Corg/ha.

Quellen:

<https://www.nature.com/articles/s41586-021-03306-8>,

[https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenenworkingpaper/ThuenenWorkingPaper\\_112.pdf](https://www.thuenen.de/media/publikationen/thuenenworkingpaper/ThuenenWorkingPaper_112.pdf), Kap. 3,6

[https://vhe.de/wp-content/uploads/2022/06/3-VHE\\_HuMussLAND\\_2020\\_Online.pdf](https://vhe.de/wp-content/uploads/2022/06/3-VHE_HuMussLAND_2020_Online.pdf)  
Seite 8/9

- Der grundsätzliche Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel
  - o hilft bei der Regenerierung nitratbelasteter Standorte
  - o vermeidet Beeinträchtigungen des Grundwassers
  - o ist gut für alle Lebewesen im und auf dem Boden

Folgende Besonderheiten gelten zusätzlich speziell für Biodiv-PV-Anlagen:

- Die naturschutzfachlich hochwertige Gestaltung
  - o ermöglicht eine besondere Steigerung der Biodiversität
  - o ermöglicht eine naturschutzfachliche Aufwertung im Vergleich zu Vornutzung
  - o ermöglicht als Trittstein-Biotop im Agrarland eine Verbesserung des Biotopverbunds

Im Vergleich zu Kies-, Sandgruben oder anderen Formen von Rohstoffabbau sollte deutlich erkennbar sein, dass PV-Freiflächenanlagen erheblich weniger raumbedeutsam sind. Darum wünsche ich mindestens eine Verdoppelung der Hektarwerte, bei denen von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen ist. Für die verschiedenen Arten von PV-Freiflächenanlagen kann dabei gerne noch genauer differenziert werden, in dem z.B. die Höhe der Anlage ein Kriterium sein kann.

Eine letzte Anmerkung zur Raumbedeutsamkeit:

Im Vergleich zur Biomasseproduktion für Biogasanlagen sind Photovoltaik-Anlagen erheblich effizienter bezüglich des Energieertrages pro Hektar und Jahr. Je nach Anlagentyp ergeben sich Mehrerträge um das 30 bis 80-fache. Ebenso entfallen bei PV-Freiflächenanlagen der betriebsnotwendige Verkehr für die Biomasseproduktion und die Verteilung der Gärreste sowie andere negative Folgen einer hochintensiven Pflanzenproduktion.

Mein Fazit:

Die Schwelle für die Raumbedeutsamkeit von PV-Freiflächenanlagen sollte viel höher liegen, als bei anderen Arten der Nutzung des Freiraums.

1013298\_013, 1009206

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_013

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

## Adressangaben:

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

#### Stellungnahme:

Wenn Biodiv-Solarparks als eine Form von Agri-PV gelten würden, dann wäre ich mit diesem Ziel in der Formulierung einverstanden, denn gerade in Regionen mit hochwertigen Ackerböden freut sich die Natur über Biodiversitätsinseln im Agrarland. Unter dem Aspekt, dass PV-Freiflächenanlagen für eine dezentrale Energieversorgung überall im Land sinnvoll sind, plädiere ich dafür, in allen Gemeinden -unabhängig von den Bodenwerten des Agrarlandes - eine Mindestfläche von 10 % des Freiraums für PV-Freiflächenanlagen zu erlauben. Aufgrund der Tatsache, dass Agri-Photovoltaik eine sehr unerprobte Art der Freiflächenphotovoltaik darstellt, erscheint mir diese Fokussierung auf "nur" Agri-PV zu einseitig. Hochwertige Ackerböden (Bodenpunkte > 55) können sehr wohl für PV-Freiflächenanlagen geeignet sein, wenn zum Beispiel der Klimawandel die Nutzung der Fläche für die landwirtschaftliche Produktion unwirtschaftlich macht. Auch scheint eine Nutzung von PV-Freiflächenanlagen zur Erhöhung der Artenvielfalt im Agrarland (Biodiv-Solarparks, extensive Agri-PV) eine sinnvolle Nutzung von hochwertigem, üblicherweise intensiv genutztem Ackerboden, die mit erlaubt sein sollte und nicht von vornherein ausgeschlossen.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen oder auf vergleichbaren Flächen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, und berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse. Neben der Anwendung der neuen AGRI-PV können klassische Freiflächenolarenergieanlagen außerhalb der Flächen mit besonders ertragreichen Ackerböden zum Einsatz kommen.

**Änderungsvorschlag**

1013298\_014, 1009206

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

### Adressangaben:

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.

Stellungnahme:

Auch die landwirtschaftlichen Kernräume bedürfen aus Biodiversitätsgesichtspunkten in Teilen einer naturschutzfachlichen Aufwertung im Vergleich zur aktuellen Nutzung. Es sollten darum auch in landwirtschaftlichen Kernräumen bis zu einem Anteil von 10 % des Freiraums sogenannte Biodiv-Solarparks möglich sein.

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

#### Begründung

Einerseits ist dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Andererseits sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Aus diesen Gründen differenzieren die Festlegungen des LEP die mögliche Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden und landwirtschaftlichen Kernräumen für Freiflächen-Solarenergie, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.

Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden und in landwirtschaftlichen Kernräumen oder auf vergleichbaren Flächen durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich. Auch in landwirtschaftlichen Kernräumen soll die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen daher nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen. Daher kann in die Festlegung keine Vorgabe für Biodiv-Solarparks aufgenommen werden. Aber 10.2-16 ist ein Grundsatz und somit eine Aussage zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. D. h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und können bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden. Der Aspekt der Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen

Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können (siehe hierzu auch Photovoltaik-Strategie des BMWK vom 05.05.2023) wird in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 aufgenommen.

**Änderungsvorschlag**

Der Aspekt der Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können (siehe hierzu auch Photovoltaik-Strategie des BMWK vom 05.05.2023) wird in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 aufgenommen.

1013298\_015, 1009206

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 30 - Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Stellungnahme:

Die hier genannten Standorte stellen eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem alten 10.2-5 dar. Auch ist die Einbeziehung von Landesstrassen eine gute Erweiterung.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

**Änderungsvorschlag**



1013298\_016, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 32 - Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum  
Stellungnahme:

Grundsätzlich vertrete ich die Auffassung, dass PV-Freiflächenanlagen – auch aufgrund ihres temporären Charakters - eigentlich keine Siedlungs- und Verkehrsflächen sind, sondern eine spezielle Form der Landnutzung darstellen. Sie sollten deswegen auch nicht als Flächenverbrauch gewertet werden. In dieser Lesart entsprechen PV-Freiflächenanlagen dem Gebot einer sparsamen Flächennutzung.

Sofern die mit diesem Grundsatz gemeinten ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen ausreichend groß sind, um rentable PV-Freiflächenanlagen zu betreiben, stehe ich dem Grundsatz positiv gegenüber. Durch die Möglichkeit der Stromvermarktung an die Stromverbraucher im der Nachbarschaft entstehen sicherlich interessante Geschäftsmodelle auch für kleinere PV-Freiflächenanlagen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

##### **Änderungsvorschlag**

1013298\_017, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_017  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Zum Kapitel 1.4 Grundlagen der Strategischen Umweltprüfung  
speziell zu Satz 2 im obersten Absatz auf Seite 9:  
Die Umweltprüfung bezieht sich demnach auf das, was nach gegenwärtigem  
Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und  
Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans in angemessener Weise verlangt werden  
kann.  
Stellungnahme:  
Ob der gegenwärtige Wissensstand in Bezug auf PV-Freiflächenanlagen im Rahmen  
der Umweltprüfung berücksichtigt worden ist, bezweifele ich. Die Ignoranz gegenüber  
der Biodiversitäts-PV ist ein schwerer Mangel. Ich verweise explizit auf meine  
grundsätzliche Stellungnahme ganz zu Anfang.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Daraus ergibt sich allerdings kein  
Erfordernis, den Umweltbericht oder Festlegungen des LEP-Entwurfs zu ändern oder  
zu ergänzen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013298\_018, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_018  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Zum Kapitel 3 - Für den LEP NRW relevante Ziele des Umweltschutzes und Art ihrer Berücksichtigung  
Insbesondere zu Tab.2, Spalte: Ziele des Umweltschutzes, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, §§ 1, 20, 21, 23-30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 36, 40, 42 LNatSchG NRW, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Biodiversitätsstrategie NRW)

#### Stellungnahme:

Bei diesen Schutzgütern gehören Biodiv-Solarparks in der Agrarlandschaft - am besten auf bisher intensiv genutztem Acker - zu wirksamen Mitteln, die biologische Vielfalt zu steigern!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Hinweis macht keine Änderung des Umweltberichtes erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1013298\_019, 1009206

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_019  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

Inhalt

Insbesondere zu Tab.2, Spalte: Ziele des Umweltschutzes, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt  
Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG)  
Stellungnahme:  
Biodiv-Solarparks im Agrarland können einem Biotopverbundsystem als Trittsteine im Agrarland dienen. Vor allem, wenn die Flächenauswahl nach naturschutzfachlichen Kriterien vorgenommen wird, damit die Vernetzungsfunktion im Vordergrund der Flächenauswahl steht.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Festlegungen des LEP erlauben derartige Anlagen; gleichwohl sollen besonders wertvolle Ackerböden einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Eine Änderung der Festlegungen des LEP oder des Umweltberichtes erfolgt daher nicht.

**Änderungsvorschlag**

1013298\_020, 1009206

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_020  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

Inhalt

Insbesondere zu Tab.2, Spalte: Ziele des Umweltschutzes, Boden  
Abwehr von schädlichen Bodenveränderungen, Sanierung von Boden und Altlasten (§  
1 BBodSchG, § 1 LBodSchG)

Stellungnahme:

Biodiv-Solarparks werden ohne Pestizid und/oder Düngereinsatz betrieben. Das fördert  
das Bodenleben, nutzt dem Abbau von Schadstoffen, sorgt für die Bildung von Humus,  
Erhöht die Wasserhaltefähigkeit, Verhindert die Bodenerosion, etc...

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis macht keine Änderung  
des Umweltberichtes erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1013298\_021, 1009206

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_021

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht

**Adressangaben:**

Inhalt

Insbesondere zu Tab.2, Spalte: Ziele des Umweltschutzes, Wasser  
Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Art. 1, 4 EG-WRRL, Kommunale  
Abwasserrichtlinie 91/271/EWG, Richtlinie 98/83/EG bzw. Trinkwasserverordnung,  
Grundwasserverordnung (GrwV), Oberflächengewässerverordnung (OGewV), §§ 27,  
48 WHG)

Stellungnahme:

Biodiv-Solarparks entlang von Gewässern verhindern den Eintrag von Dünge- und  
Pflanzenschutzmitteln in Gewässer.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis macht keine Änderung  
des Umweltberichtes erforderlich.

**Änderungsvorschlag**

1013298\_022, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_022  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Insbesondere zu Tab.2, Spalte: Ziele des Umweltschutzes, Wasser  
Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von  
Überschwemmungsgebieten (Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie  
2007/60/EG, §§ 72-78a WHG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG, Verordnung über die  
Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz)

#### Stellungnahme:

Biodiv-Solarparks sind extensive Grünlandstandorte mit ganzjähriger Bodenbedeckung  
incl. langfristigen Humusaufbau bis zum Grünlandgleichgewicht, wenn die Fläche  
vorher als Ackerland genutzt worden ist. Im Gegensatz zum Ackerland wird der  
Bodenerosion bei Starkregen entgegengewirkt und der im Laufe der Zeit steigende  
Humusgehalt sorgt für eine bessere Wasserhaltefähigkeit, so dass Starkregen besser  
versickern und Hochwasser eher vermieden werden kann.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis macht keine Änderung  
des Umweltberichtes erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1013298\_023, 1009206

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_023

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht

**Adressangaben:**

Inhalt

Zum Kapitel 4.2 Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit  
Zum vorletzten Satz der Seite 17:  
Von Bedeutung sind dabei Gebiete, die sich vor dem Hintergrund ihrer Vielfalt, Unzerschnittenheit und Lärmarmut besonders für die Erholung eignen.  
Stellungnahme:  
Biodiv-Solarparks sind nachweislich Gebiete, die sich für die Erholung eignen. Als Beispiel verweise ich auf dieses Projekt in den Niederlanden: Die Stiftung Solarlandschaftspark de Kwekerij <https://nlsolarparkdekwekerij.nl> nenne ich als inspirierendes Beispiel

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis macht keine Änderung des Umweltberichtes erforderlich.

**Änderungsvorschlag**



1013298\_024, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_024  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Zum Kapitel 5.2. Festlegungen zu Freiflächen-Solarenergie  
Stellungnahme  
Grundsätzlich ist zu erkennen, dass der Windenergienutzung erheblich mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird als der Freiflächen-Solarenergie. Das ist nicht verwunderlich, weil das Thema Freiflächen-Solarenergie in NRW - aber auch auf Bundesebene - bisher eher stiefmütterlich gesehen worden ist.

Weltweit wird die Solarenergie die Windenergienutzung bei der jährlichen Zubaumenge, der installierten Leistung und bei den jährlichen Stromerträgen überholen. Das ist auch in Deutschland und auch in NRW möglich, wenn man bedenkt, dass wir in Deutschland ca. 2 Millionen Hektar für den Anbau von Energiepflanzen ver-(sch)-wenden. Auf derselben Fläche könnten ca. 50-mal mehr Energie/Jahr erzeugt werden, wenn dort (Biodiv-) Solarparks betrieben würde.

#### Quellen

Zum Energiepflanzenanbau in Deutschland: <https://mediathek.fnr.de/grafiken/daten-undfakten/landwirtschaft/flachennutzung-in-deutschland.html>

zum weltweiten Trend: Internationale Energie Agentur, World Energy Outlook 2022, Figure 3.10 Total installed capacity and electricity generation by source in the NZE Scenario, 2010-2050 <https://iea.blob.core.windows.net/assets/830fe099-5530-48f2-a7c1-11f35d510983/WorldEnergyOutlook2022.pdf> .

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis macht keine Änderung des Umweltberichtes erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1013298\_025, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206

**StN-ID:** 1013298\_025

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zum Kapitel 5.2.1 Wirkmatrix

Speziell zu Tab. 20 Wirkmatrix zu Freiflächen-Solarenergie: Wirkfaktor – Schutzgut  
Stellungnahme

Das in dieser Wirkmatrix offenbar überhaupt keine positiven Wirkungen auf die Schutzgüter vorkommen, ist dem Umstand geschuldet, dass der Verfasser sich das nicht vorstellen mag oder kann oder will. Der Verfasser ignoriert die positiven Auswirkungen von Biodiv-Solarparks. Er möge sich bitte auf den aktuellen Stand des Wissens bringen und dann die Umweltprüfung neu schreiben.

In der Tabelle wird eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Fundamentgründungen für 6 von 10 Schutzgütern angenommen. Das ist nicht nachvollziehbar und schlichtweg falsch. Was ist bei einer Anlage, die nach dem Betriebsende vollkommen rückstandsfrei entfernt werden muss und kann, denn dauerhaft in Sachen Flächeninanspruchnahme und Fundamentgründungen?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei planerischer Freilegung oder der konkreten Umsetzung einer PV-Anlage handelt es sich zweifelsfrei um eine Flächeninanspruchnahme, da diese Flächen nicht mehr für andere Nutzungen bzw. nur für begleitende Nutzungen oder Funktionen zur Verfügung steht. Der Hinweis macht keine Änderung des Umweltberichtes erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1013298\_026, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_026  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Speziell zum \*-Kommentar unter der Tabelle:  
ohne Berücksichtigung der positiven Umweltauswirkungen auf Luft und Klima durch die Substitution der Energiegewinnung mit fossilen Brennstoffen  
Stellungnahme:  
Der \* Kommentar bezieht sich hier explizit nur auf die Schutzgüter Luft und Klima. Das ist definitiv nicht ausreichend, sondern sollte vor allen Dingen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser erweitert werden. Abhängig von der Vornutzung kann ein gut gemachter Biodiv-Solarpark erhebliche positive Wirkungen auf diese Schutzgüter erzeugen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis macht keine Änderung des Umweltberichtes erforderlich.

Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der Umweltbericht entspricht insoweit dem Detaillierungsgrad, der im Rahmen einer LEP-Änderung angemessen ist und bedarf bezogen auf die geplanten LEP-Festlegungen keiner spezifischen Ausführungen zu sogenannten Biodiversitäts-Feeiflächen-Solaranlagen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013298\_027, 1009206

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_027  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 34 - Umweltbericht  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Zum Kapitel 5.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nach-teiligen

Auswirkungen

Stellungnahme:

Auch hier ist offenbar unbekannt, welche positiven Wirkungen von Biodiv-Solarparks ausgehen, die sogar einen Ausgleich von eventuell nachteiligen Auswirkungen überkompensieren und damit überflüssig machen.

Quellen:

1. „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021  
[https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25\\_rundschreiben\\_freiflaechen-photovoltaik.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/baurechtundtechnik/25_rundschreiben_freiflaechen-photovoltaik.pdf) und hier speziell auf Seite 25 (Schrift in kursiv und gelbe Markierung von mir):

Für die Entwicklung und Pflege von arten- und blütenreichem Grünland sind folgende Maßgaben zu beachten:

- o Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung)  $\leq 0,5$
- o zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- o Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- o Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietseigenen Arten  
bzw. lokal gewonnenen Mähgut,
- o keine Düngung,
- o kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- o 1- bis 2- schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm)  
mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- o standortangepasste Beweidung oder/auch
- o Kein Mulchen

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis macht keine Änderung des Umweltberichtes erforderlich.

Die Umweltprüfung bezieht sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Der Umweltbericht entspricht insoweit dem Detaillierungsgrad, der im Rahmen einer LEP-Änderung angemessen ist und bedarf bezogen auf die geplanten LEP-Festlegungen keiner spezifischen Ausführungen zu sogenannten Biodiversitäts-Freiflächen-Solaranlagen.

### Änderungsvorschlag

Die Erfolgsaussichten für die dauerhafte Etablierung und den Erhalt von extensiv genutztem, artenreichem Grünland hängt maßgeblich von den örtlichen Standortbedingungen sowie einer standortgerechten Pflege ab. Insbesondere kann sich eine arten- und blütenreiche Vegetation nur bei passender Nährstoffversorgungssituation einstellen. Bei Standorten, auf denen der Boden aufgrund der vorherigen Nutzung als Acker oder intensiv genutztes Grünland hohe Nährstoffvorräte besitzt, wird dies ggf. während der Entwicklungsphase zusätzliche Mahddurchgänge im Sinne von Schröpfschnitten erfordern.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben und Umsetzung der genannten Maßnahmen kann, wenn der Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste als „intensiv genutzter Acker“ (BNT A11 gemäß Biotopwertliste) und/oder „intensiv genutztes Grünland“ (BNT G11 gemäß Biotopwertliste) einzuordnen ist, davon ausgegangen werden, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts verbleiben. In diesen Fällen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

2. Freiflächensolaranlagen, Handlungsleitfaden Baden-Württemberg, MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT, speziell Kapitel 4, Ökologie ab Seite 40, Link:  
[https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2\\_Presse\\_und\\_Service/Publikationen/Energie/Handlungsleitfaden\\_Freiflaechensolaranlagen.pdf](https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mum/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Handlungsleitfaden_Freiflaechensolaranlagen.pdf)

1013298\_028, 1009206

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009206  
**StN-ID:** 1013298\_028  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 3.0 - Allgemeines zur Solarenergie  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

Weiterführende Ideen für ein Neufassung der LEP Änderung  
Auf der Ebene der Landesplanung bestehen im Vergleich zur Bundesraumordnung zum Teil ähnliche Unterstützungs- und Steuerungspotenziale für raumbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen, aber auch zusätzliche Handlungsmöglichkeiten:

- Auftrag zur Planung von Vorranggebieten an die Regionalplanung
- Teilräumliche quantitative Vorgaben für die Regionalplanung
- Definition von Restriktions- und/oder Positivbereichen

Die Festlegungen können dabei sowohl als Ziele als auch als Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Zudem würden sie zum Teil gesondert für verschiedene Arten der Photovoltaik- Freiflächenanlagen vorzusehen sein oder zumindest differenziert umgesetzt werden müssen. Sehr restriktive Festlegungen wären dabei im Hinblick auf die Erfordernisse und Dynamik der Energiewende sowie das Subsidiaritätsprinzip zu vermeiden.

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte\\_76-2022\\_anpassung\\_der\\_flaechenkulisse\\_fuer\\_pvfreiflaechenanlagen\\_im\\_eeg\\_vor\\_dem\\_hintergrund\\_erhoelter\\_zubauziele.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_76-2022_anpassung_der_flaechenkulisse_fuer_pvfreiflaechenanlagen_im_eeg_vor_dem_hintergrund_erhoelter_zubauziele.pdf)

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen erfolgt nicht.

Anders als bei den Windenergiegebieten (deren Festlegung mit dem genannten Grundsatz 10.2-11 adressiert wird) ist bei den nicht-privilegierten Freiflächen-Solarenergieanlagen immer eine Bauleitplanung erforderlich. Das heißt, die Kommune hat erst mal selbst die Möglichkeit, den Ausbau von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Gemeindegebiet zu steuern. Auf der anderen Seite ist ein Ausbauziel keine Begrenzung. Das bedeutet, dass die Kommunen auch nach Erreichen des Ausbauziels weiter Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergie betreiben können. Mit dem WindBG und dem EEG hat der Bund verbindliche Klimaziele vorgegeben. Die Planung von Vorranggebieten auf Ebene der Regionalplanung würde erheblich mehr Zeit in Anspruch nehmen. Durch die Änderung des Landesentwicklungsplans geschaffene Flächenkulisse werden weiterhin Freiflächen-Solarenergieanlagen gesteuert (z.B. durch den Ausschluss von Wald und BSN) und es bleiben ausreichend Möglichkeiten für die Kommunen Flächen für die Erneuerbaren Energien auszuweisen.

##### **Änderungsvorschlag**

1013438\_001, 1009308

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009308

**StN-ID:** 1013438\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 sind unzureichend hinsichtlich des Schutzes von Naturschutzgebieten (NSG). Es reicht nicht aus, nur die NSG selbst aus den Flächenplanungen herauszunehmen, sondern es ist auch ein Mindestabstand vom NSG vorzusehen. Dieser sollte mindestens so groß sein wie die maximale Höhe einer WEA. Andernfalls gibt es erhebliche Beeinträchtigungen für die NSG.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Naturschutzgebiete besitzen einen spezifischen Schutzzweck. Dabei wird auf die Flora und Fauna vor Ort Bezug genommen. Es ist denkbar, dass der Schutzzweck durch einen Roterüberflug nicht beeinträchtigt wird, weil die Tier- oder Pflanzenarten nicht windanlagensensibel sind. Aus diesem Grund ist ein pauschaler Abstand auf Ebene der Landesplanung nicht notwendig. Bei der Verortung der Windenergiebereiche auf der Ebene der Regionalplanung werden alle relevanten Belange ermittelt und dort können auch weitere Schutzabstände getroffen werden, wenn dies erforderlich wird.

**Änderungsvorschlag**

1013438\_002, 1009308

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009308

**StN-ID:** 1013438\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 sind unzureichend hinsichtlich des Schutzes von Naturschutzgebieten (NSG). Es reicht nicht aus, nur die NSG selbst aus den Flächenplanungen herauszunehmen, sondern es ist auch ein Mindestabstand vom NSG vorzusehen. Dieser sollte mindestens so groß sein wie die maximale Höhe einer WEA. Andernfalls gibt es erhebliche Beeinträchtigungen für die NSG.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Naturschutzgebiete besitzen einen spezifischen Schutzzweck. Dabei wird auf die Flora und Fauna vor Ort Bezug genommen. Es ist denkbar, dass der Schutzzweck durch einen Roterüberflug nicht beeinträchtigt wird, weil die Tier- oder Pflanzenarten nicht windanlagensensibel sind. Aus diesem Grund ist ein pauschaler Abstand auf Ebene der Landesplanung nicht notwendig. Bei der Verortung der Windenergiebereiche auf der Ebene der Regionalplanung werden alle relevanten Belange ermittelt und dort können auch weitere Schutzabstände getroffen werden, wenn dies erforderlich wird.

##### **Änderungsvorschlag**



1013153\_001, 1009137

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009137

**StN-ID:** 1013153\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Ich spreche mich gegen den Wahnsinn aus überall und nirgendwo Windräder aufzustellen die, für ein Industrieland, nicht die notwendige Versorgungssicherheit gewährleisten können. Die Anlagen benötigen gleichmäßigen Wind der nie zur Verfügung steht. Halbiert sich die Windgeschwindigkeit kann die Anlage nur noch 1/8 der Nennleistung erbringen. Ein Viertel der Windgeschwindigkeit bedeutet sogar nur noch 1/64 der Nennleistung. Bitte schauen Sie in die offiziellen Winddaten und Sie müssen erkennen das die Nennleistung nur an wenigen Tagen erbracht werden kann. Und installierte Nennleistung ist nicht der erzeugten Energie gleich zu setzen. Und was machen wir mit der Stromversorgung in Flautezeiten? Im Winter gibt viele Nebeltage, somit auch sehr windarme Zeiten.

Zudem bin ich in meinem Ort an bestehenden Anlagen vorbei gegangen. Der Lärm der da erzeugt wird, kein Tier und Vogel ist mehr in der Nähe.

Es ist ein Irrsinn die Natur durch Naturzerstörung retten zu wollen. Die Windparks benötigen Anfahrtswege die für Schwertransporte geeignet sind. Weit mehr an Natur wird unwiederbringlich kaputt gemacht. Renaturierung nach 20 Jahren Betriebszeit, wie soll das geschehen? Die großen Betonsockel verbleiben in der Erde? Die Mengen an Beton die für den Ausbau benötigt wird, die CO2 Bilanz mit berücksichtigt? Betonherstellung (Zement) benötigt sehr viel Energie, zudem kommt noch Stahl für die Armierung und für den Turm. Entsorgung der Rotorblätter, ein Mix aus Materiellen die sich nicht recyceln lassen. Balsaholz das für die Herstellung der Rotorblätter benötigt wird, aus brasilianischen Regenwälder importiert.

Mit den Plänen kann man sich nur noch an den Kopf fassen.

Schweden steigt aus den Green-Deal aus und baut Wasser- und Atomkraft aus. Unsere Nachbarstaaten ebenfalls.

Deswegen keine Zustimmung zu dem Landesentwicklungsplan

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachten Einwände zur Leistung von Windenergieanlagen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Es ist anzumerken, dass die Eingriffe in die Natur durch die Eingriffs- und Ausgleichsregelungen so gering wie möglich gehalten werden und ausgeglichen werden.

**Änderungsvorschlag**

1012477\_001, 1008773

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008773

**StN-ID:** 1012477\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

**Adressangaben:**

Inhalt

Allerdings teile ich auch die Bedenken der SPD-Fraktion:

"Gleichzeitig bleiben viele Fragen offen, die es in der parlamentarischen Befassung zu klären gilt. Führt die Landesregierung durch die Hintertür einen neuen Mindestabstand von 400 Metern zu Einzelgebäuden im Außenbereich ein? Das würde im Münsterland das laufende Regionalplanungsverfahren über den Haufen werfen und die Flächenziele unerreichbar machen, wenn dadurch 1/3 der Windenergieanlagen der Region betroffen sind.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Streichung des Grundsatz 10.2-3 und die Änderung des BauGB im August 2023 gibt es in NRW keine Vorgaben zu Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen mehr.

**Änderungsvorschlag**

1012477\_002, 1008773

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008773

**StN-ID:** 1012477\_002

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)

**Adressangaben:**

Inhalt

Allerdings teile ich auch die Bedenken der SPD-Fraktion:

Werden Planungs- und Genehmigungsverfahren durch neue Grenzziehungen wirklich beschleunigt?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

**Begründung**

Es werden keine Grenzziehungen oder verbindliche Obergrenzen eingeführt.

**Änderungsvorschlag**

1012477\_003, 1008773

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008773

**StN-ID:** 1012477\_003

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

**Adressangaben:**

Inhalt

Allerdings teile ich auch die Bedenken der SPD-Fraktion:

Die Landesregierung sieht Deckelungen von 15 Prozent der Fläche pro Kommune, 75 Prozent Anteil an Potenzialflächen und 2,2 Prozent pro Planungsregion vor. Kann angesichts der ausufernden Regelungsvorgaben zum Ausbau der Freiflächen-Solaranlagen und dem damit verbundenen Prüfungsaufwand ein beschleunigter Ausbau erreicht werden?

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird teilweise gefolgt.

**Begründung**

Die Herleitung der Flächenziele wird missverstanden. Es erfolgt eine Klarstellung im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung.

**Änderungsvorschlag**

Klarstellung zur Herleitung der Flächenziele im Rahmen der zusammenfassenden Erklärung.

1012477\_004, 1008773

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008773

**StN-ID:** 1012477\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Allerdings teile ich auch die Bedenken der SPD-Fraktion:

Die Landesregierung sieht Deckelungen von 15 Prozent der Fläche pro Kommune, 75 Prozent Anteil an Potenzialflächen und 2,2 Prozent pro Planungsregion vor. Kann angesichts der ausufernden Regelungsvorgaben zum Ausbau der Freiflächen-Solaranlagen und dem damit verbundenen Prüfungsaufwand ein beschleunigter Ausbau erreicht werden?

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die hier angesprochene Deckelung der Flächenkulisse gilt nicht für Freiflächen-Solarenergieanlagen.

Die Einschränkungen aus dem Ziel 10.2-5 LEP NRW entfallen. Insgesamt wird die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen erweitert, so dass keine Anhaltspunkte erkennbar sind, dass der beschleunigte Ausbau damit nicht erreicht werden sollte. Strengere Regelungsvorgaben sind nicht in dem Entwurf zur Änderung des LEP NRW enthalten.

Der Stellungnahmen wird daher nicht gefolgt. Eine Änderung der Festlegungen ist nicht erforderlich.

##### **Änderungsvorschlag**

1012477\_005, 1008773

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008773

**StN-ID:** 1012477\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Allerdings teile ich auch die Bedenken der SPD-Fraktion:Schließlich bestehen weiter Unklarheiten bei der Stärkung der Windkraft auch in Industrie- und Gewerbegebieten. Der Artenschutzleitfaden für die Abwägungsprozesse zum Ausbau der Windkraft im Wald ist zudem weiter ausstehend. Hier muss die Landesregierung schnell nachlegen.“

Ich freue mich auf mehr Windenergie in NRW.

Vielen Dank für Ihre Arbeit!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [...] zulässig. Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

##### **Änderungsvorschlag**

1012550\_001, 1008831

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1008831  
**StN-ID:** 1012550\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 35 - LANUV-Studie  
**Adressangaben:**

Inhalt

Stellungnahme zum LANUV Fachbericht 142 - Potentialflächen für WEA im Wald - hier Reichswald Kreis Kleve / Kranenburg

Ab dem 7. Februar 1945 gab es mit der Operation Veritable schwere Kämpfe im Reichswald in Kleve/Kranenburg. Über 23.000 alliierte Soldaten fanden bei den Kämpfen den Tod. Die genaue Anzahl der toten deutschen Wehrmacht Soldaten ist unbekannt. Dazu gibt es unterschiedliche Aussagen. Sehr wahrscheinlich liegt die Anzahl zwischen 30.000 und 60.000 getöteten Wehrmachts Soldaten. Siehe dazu „Schlacht im Reichswald“ - [https://de.wikipedia.org/wiki/Schlacht\\_im\\_Reichswald](https://de.wikipedia.org/wiki/Schlacht_im_Reichswald)

Das Ehepaar Denis und Shelagh Whitaker schrieben in ihrem Buch Endkampf am Rhein, Ullstein Zeitgeschichte auf Seite 116 ... „der Reichswald war ein Ort des Verderbens... acht Tage und Nächte saßen die Männer im feuchten Dunkel des Waldes gefangen und trugen Kämpfe aus, in denen alle Grundsätze moderner Kriegsführung aufgehoben waren und alle Theorien über Taktik und Gefechtsplanung sich angesichts der harten Wirklichkeit als belanglos erwiesen. Der Reichswald wurde Baum für Baum und Schritt für Schritt erobert wie in den Schlachten vergangener Jahrhunderte. ... „ Denis Whitaker hat selbst als Oberstleutnant an den Kämpfen, unter anderem im Reichswald, teilgenommen.

Im Buch „Niederrheinisches Land im Krieg“ vom Landkreis Kleve 1964 wird auf Seite 124 ff. die Situation im Reichswald beschrieben: „Die Geschosse der Granatwerfer, Panzer und Sturmgeschütze heulten durch den Wald, Infanterie kämpfte mit aufgepflanztem Seitengewehr Mann gegen Mann“... „Die Verluste der Waliser an Menschen und Material waren in der Tat beträchtlich, jedoch die der deutschen Truppen nicht weniger“... „Normandie, ein Begriff in der ganzen Welt, in allen Einzelheiten genaustens aufgezeichnet, ihre Fließchen sind in der Geschichte eingegangen – das blutige Ringen an Niers und Kendel ist vergessen. Was Wunder! Als Kleve fiel, erschienen noch riesige Schlagzeilen in der Weltpresse über den Fall der „Westwallfestungsstadt“, dann gab es nichts mehr zu berichten als Blut und Tod in den Wäldern“.

Die Mitglieder des Fördervereins der städtischen Begegnungsstätte „Gemeendehuis

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Der Reichswald Kreis Kleve/Kranenburg hat keinen Status als Ehrenfriedhof und ist daher nicht als Friedhof in die Analyse des LANUV eingegangen.

**Änderungsvorschlag**

e.V.“ Goch Hassum haben im Zeitraum März 2002 bis Februar 2006 in den Brunnen Echo Ausgaben 4 bis 6 über die Situation im Reichswald und dem Gocher Raum vor und während des 2. Weltkriegs berichtet. Oswald Jansen war einer der vielen Wehrmacht Soldaten und berichtet in der Beilage zu Heft 6 von der Operation Veritable. Er hat die Situation im Reichswald als Zeitzeuge in seinem Gedicht treffend beschrieben :

### **Der Reichswald im Februar 1945**

Am 8. Februar 1945, es dröhnt heut' noch im Ohr,

erklang im Reichswald der Hölle Chor.

Aus Westen brauste ein Granatenorkan,

er trieb uns jungen Soldaten in den Wahn.

Der Hölle Schlund spieh Tod und Feuer,

wir verteidigten unsere Heimat – sie war uns teuer.

Ein blutiges Ringen hier begann,

oft war es ein Kampf Mann gegen Mann.

Die Leiber zerrissen und geschunden,

Soldaten bluteten aus ungezählten Wunden.

Unter den zerschossenen Tannen,

Alliierte gegen deutsche Soldaten rangen.

Die Schönheit des Waldes, sie sank dahin,

der Glanz junger Regimenter schnell verging.

Es war ein einziger Opfergang,

wir hatten keine Chance, nur den Untergang.

Im Reichswald zerrannen unsere Jugendträume,

Über den Gräben wachsen neue Bäume.



**Ein einziger Friedhof blieb zurück,**

**die überlebten hatten Glück.**

Der Reichswald wurde unserer Jugend zum Sarg,

die opferte, wie einst unsere Jugend bei **Langemark**,

Wir glauben an Vaterland und an unsere Lieben,

der Kriegstoten mahnen, bewahrt den Frieden.

(Oswald Jansen)

Langemark - [https://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher\\_Soldatenfriedhof\\_Langemark](https://de.wikipedia.org/wiki/Deutscher_Soldatenfriedhof_Langemark)

Mythos von Langemark - [https://de.wikipedia.org/wiki/Mythos\\_von\\_Langemarck](https://de.wikipedia.org/wiki/Mythos_von_Langemarck)

Am Ende des zweiten Weltkriegs wurden überwiegend junge, unerfahrene deutsche Soldaten und ältere Männer an der Frontlinie im Reichswald eingesetzt. Adolf Hitler hatte am Ende des zweiten Weltkriegs den Befehl erlassen, „dass Soldaten, die die Frontlinie verlassen erschossen werden“. Viele junge und ältere Männer wurden in der Operation Veritable in den Tod geschickt.

Die Anzahl der gefallenen alliierten Soldaten ist auf Basis der verfügbaren Literaturquellen und existierenden Soldatengräber nachvollziehbar. Im Gegensatz dazu ist die Anzahl der gefallenen deutschen Soldaten bei Kämpfen in und um dem Reichswald nicht nachvollziehbar.

Auf dem deutschen Soldatenfriedhof in Donsbrüggen sind Soldaten, zivile Opfer des Bombenangriffs auf Kleve im Oktober 1944 und Westwallarbeiter/Gefangene beigesetzt. Der Donsbrügger Soldatenfriedhof ist mit 2381 beigesetzten Kriegstoten relativ klein im Vergleich zum britischen Soldatenfriedhof im Reichswald mit 7654 Gräbern.

In Groesbeek gibt es einen Soldatenfriedhof der Kanadier mit 2590 Gräbern. Darüber hinaus eine Wand mit über 1000 Namen von vermissten kanadischen Soldaten. In Rheinberg gibt es einen weiteren britischen Soldatenfriedhof mit 3339 Gräbern.

Wo wurden die vielen toten deutschen Wehrmachts Soldaten, die während der Operation Veritable starben, beigesetzt?

Der Reichswald und seine Randgebiete sind Orte der Ruhe und in Bezug auf den 2. Weltkrieg insgesamt ein großer Ehrenfriedhof.

Mit dem Bau von Windkraftanlagen im Reichswald würde die Totenruhe der gefallenen Soldaten gestört.

1025337\_001, 1013830

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1013830

**StN-ID:** 1025337\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > direkte Zuweisung (nicht unter o.a. Punkten zu subsumieren)

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei überreiche ich Ihnen eine Stellungnahme zum LEP-Entwurf 2023.  
Die nachfolgende Stellungnahme war in Teilen bereits Gegenstand einer Stellungnahme zum REP-Arnsberg und ist angepasst worden, teilweise sind die Inhalte belassen worden, weil sie unverändert auch heute Gültigkeit haben.  
Besonders möchte ich für die Anwohner mit dieser Stellungnahme das völlige Unverständnis der örtlichen Bevölkerung und die höchste Besorgnis ausdrücken im Hinblick auf die geplante Abschaffung des 1000m Mindestabstandes zwischen Windanlagen und Wohnhäusern. Das war ein öffentliches Wahlversprechen des heutigen Ministerpräsidenten, das er folglich wider besseres Wissen beabsichtigt zu brechen. Von den Grünen kennen die Einwohner kein solches Brechen eines Wahlversprechens. Die Anwohner sind auf einen solchen Abstand durch die Lage des Ortes und der Häuser existentiell angewiesen. Andernfalls wird nicht nur die zunehmend heikle Akzeptanz infrage gestellt, sondern eine flächenhafte enteignungsgleiche Wirkung ohne jedwede Entschädigung eintreten, die mit den Dörfern entlang des Braunkohletagebaus zu vergleichen ist. Die Einwohner fühlen sich diskriminiert und mit einer sozialen Sonder-Last konfrontiert, die schon deshalb unerträglich ist, weil diese Standorte mit extrem hohen Pachten von bis zu ca 10 Mio Euro pro Anlage in 20 Jahren gesegnet und staatlich garantiert werden und entgegen anderweitiger Behauptungen zur Zielerreichung technisch nicht erforderlich sind, siehe nicht widerlegte gutachterliche Stellungnahmen des Unterzeichners als geladener Sachverständiger an den Landtag NRW, sie Drucksache „MMST17-4866\_Mock“ und „MMST18-292Mock“, da die Windgeschwindigkeit in 250m Höhe in der 3.Potenz physikalisch-gesetzlich Stromerträge realisieren, die in der gesamten Planung nicht berücksichtigt werden. Diesen grundlegenden kapitalen Mangel des LEP werden wir weiter sehr genau verfolgen.  
Es ist zudem schwer verständlich, dass große Flächen z.B. im Kreis Rhein-Sieg ungenutzt bleiben, obwohl bei der heutigen und zukünftigen Höhe von ca 300m Windanlagen dort wie im Sauerland und sonstwo sehr viel ähnlichere Lastprofile haben wie das früher bei Anlagen von 100m bis 150m Höhe üblich war. Eine Bevorzugung des Sauerland für Windindustriegroßanlagen von schon bis zu 380m (dreihundertachtzig) Gesamthöhe bzw eine Diskriminierung der Einwohner des Sauerlandes durch extrem viele Anlagen ist sachlich nicht begründbar.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Aufhebung der 1000-Meter-Abstandsregelung erfolgte auf der Grundlage einer Gesetzesinitiative der Regierungsfractionen im Landtag. Handlungsleitend war, dass mit dem Immissionsschutzrecht und der planerischen Steuerung ausreichend geeignete Instrumente für einen verträglichen Ausbau der Windenergie gegeben sind und der entsprechende planerischer Spielraum für den Ausbau der Erneuerbaren Energien erforderlich ist. Grundsätzlich wird die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien und damit insbesondere auch der Ausbau der Windenergie zu Veränderungen des Landschaftsbildes führen, die aber aus Sicht der Landesregierung aus Gründen der Energieversorgungssicherheit und des Klimaschutzes für erforderlich und hinnehmbar gehalten werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Ausweisung von Flächen erst im Rahmen der Regionalplanung bzw. der kommunalen Positivplanung erfolgt. Eine soziale Sonderbelastung oder Benachteiligung einzelner Regionen ist auf der Ebene des LEP grundsätzlich nicht erkennbar. Im Übrigen wurden die verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Grundlagen der vorliegenden Änderung des LEP in der Planbegründung ausführlich dargelegt. Mögliche Aspekte der Optimierung der Effizienz der auszuweisenden Flächen werden durch das Ziel 10.2-10 des vorliegenden Entwurfs adressiert. Ggf. erforderliche Nebenbestimmungen zum Betrieb von WEA, insbesondere auch zur Höhe der Anlagen, sind im Genehmigungsverfahren zu behandeln.

Der Stellungnahme sind Presseveröffentlichungen sowie ausführliche Gutachten beigefügt. Darin wird auch auf die Belange des Waldschutzes sowie des Arten- und Naturschutzes und des Genehmigungsrechts eingegangen. Die auf der Ebene des LEP zu erwartenden Auswirkungen auf diese Schutzgüter werden im Umweltbericht dargestellt. Aus hiesiger Sicht wird die Öffnung des Nadelwaldes sowie der fachrechtlich nicht geschützten BSN für erforderlich gehalten, um den Trägern der Regionalplanung den notwendigen planerischen Spielraum zur Erreichung der Flächenbeitragswerte und einer sinnvollen Abwägung der regional vorgebrachten Belange zu eröffnen. Die konkrete Flächenausweisung erfolgt jedoch erst auf der

Schließlich fühlen sich die Anwohner von Tecklinghausen diskriminiert, weil in den Städten fast flächendeckend „30kmh-Wohlfühlzonen“ eingerichtet werden, um den Lärmschutz für die Anwohner erheblich zu verbessern, auch wenn es sich nicht um reine oder allgemeine Wohngebiete handelt.

Hingegen werden die Einwohner in Tecklinghausen zugleich und spiegelbildlich in Zukunft unverhältnismäßig besonders viel Schall und Lärm durch flächendeckende Lärmteppiche der zahllosen Windindustrieanlagen ausgesetzt und damit vorsätzlich ihre Gesundheit und vor allem der sehr viel lärmempfindlicheren Kinder angegriffen, wenn nicht sogar angesichts der jahrzehntelangen Belastungen geschädigt.

Hierbei sei angemerkt, dass die sog. Betriebsreduzierungen zwecks geringerer Nachtlärmbelastungen weitgehend untauglich sind. Die Überwachungsbehörden kommen Beschwerden oft nicht nach. Der abgesenkte Betrieb wird nicht überwacht, data-logs nicht angefordert und überprüft. Missbrauch zum Nachteil der Anwohner mit Überwachungsmessungen, fast nie Abnahmemessungen des Nachts, wenn wegen der kalten und dichteren Luft auch die Lärmbelastungen sehr viel höher sind, die Anlagen ferngesteuert werden und damit willkürliche Überschreitungen der Lärmrichtwerte regelmäßig eintreten und durch Änderungsanträge, die den betroffenen Anwohnern nicht einmal mitgeteilt werden, Änderungen der Schallemissionen zum Nachteil der Anwohner zum Regelfall in NRW zu werden scheinen.

Angesichts dieser und weiterer Beobachtungen, die die Anwohner feststellen, fordern wir unabdingbar den Erhalt des 1000m Abstandes im LEP als existenzielle Grundlage, Abstände von 1.000m und weniger sind völlig inakzeptabel. Es ist für kaum jemanden nachvollziehbar, dass die immer höheren und leistungsstarken Anlagen besonders nah an Wohnhäuser rücken dürfen, obwohl anderweit genug Flächen vorhanden sind. Warum dürfen zuerst und vor allen anderen Standorten im Aussenbereich Anlagen besonders nah an Wohnhäuser herangebaut werden statt erst einmal die vielen freien Flächen im Außenbereich mit mehr als 1000m Abstand zur Wohnbebauung zu nutzen. Hier sehen wir einen fatalen Vorzug der finanziellen Interessen der Windindustrie, der aus vielerlei Gründen, insbesondere den der sozialen Ungewogenheit.

Durch die Unterschreitung des 1000m Abstandes zum Nachteil von Anwohnern wird keine relevante Mehrstromproduktion erreicht. Denn stattdessen stellen die Projektierer die Anlagen aus finanziellen Gründen so nah zu einander, dass ein Windparkabschattungsverlust von über 20% eintritt.

Dazu gibt es mehrere wissenschaftliche Studien die ggfls. nachgereicht werden, falls nicht bekannt oder bestritten.

Das sind dramatische Größenverhältnisse.

Diese aus finanziellen Interessen der Projektierer erfolgten knappen Abstände der Anlagen untereinander (so können sie zum Nachteil der Effizienz mehr Anlagen verkaufen was aus Renditegründen ihr prioritäres Interesse ist) führen nicht nur zu massiven Einschränkungen der gesetzlich geforderten Effizienz, sondern sollen zu Lasten der ohnehin gebeutelten Anwohner und zu deren Nachteil durch verkürzte Mindest-Abstände ausgeglichen werden.

Da ist klar abzulehnen, da so mit dem Eigentum und der Gesundheit der Anwohner

Grundlage einer umfassenden Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung.

Weitere raumordnerisch regelbare Belange werden nicht geltend gemacht.

### **Änderungsvorschlag**

böswillig gespielt wird.

Die Anwohner dürfen nicht durch den LEP und die zuständigen Ministerien und Behörden durch die unregulierten Optionen, ja fast rechtsfreien Räume für die Projektierer, zur prioritären Renditeerhöhung der Projektierer missbraucht werden. Genau das aber ist derzeit der Inhalt des LEP und seiner Ziele. Das aber wird klar und konsequent abgelehnt.

Finanzielle Interessen zum Vorteil der Projektierer dürfen nicht zum Nachteil der Anwohner durchgedrückt werden. Es wird sonst von Staats wegen ein soziales Ungleichgewicht geschaffen, vor dem wir mit sehr großer Sorge warnen.

Es wird beantragt, die vorliegende LEP-Planung komplett zu überarbeiten bzw. nicht in diesem Umfang weiter zu führen. Die bisher ausgewiesenen Flächen sind mindestens zu halbieren, da die Ziele von Strom durch Windanlagen physikalisch auf der Hälfte der Flächen realisiert werden können.

Denn die Planungen laufen seit heute und in Zukunft gemäß aktueller Antrags- und Planungslage auf Anlagen von 250m bis 380m Höhe hinaus, einer Höhe, wo die zwei bis dreifache Windgeschwindigkeit herrscht und deshalb aufgrund der dann wirkenden physikalischen Gesetze in der 3. Potenz Stromerträge erzielt werden können.

Es dürfte beispiellos sein relevante wie einschlägige physikalische Gesetze zu ignorieren, um finanziell massiven Lobbyinteressen zu dienen.

Unterschreitungen des 1000m Mindestabstandes um die rücksichtslose Ineffizienz der Anlagenplanungen durch die Projektierer auszugleichen wird als diskriminierend und als Verstoß gegen Art 2,3 und 14 GG eingestuft und vollständig zurückgewiesen. Die vorsätzliche Inkaufnahme massiver Ineffizienzen von industriellen Großanlagen, die sowieso schon, statt in der Industrie üblichen 7500 bis 8000 Stunden im Jahr, höchstens 3500 Stunden im Jahr Volllast betrieben werden, zu Lasten der Anwohner durch Unterschreiten des einzig Akzeptanz erhaltenden Abstands der 1000m Mindestabstandes zu unterlaufen, wird umfassend sachlich begründet abgelehnt . Insoweit bitten wir um sorgfältiges Studium unserer weitergehenden Bedenken, wie angehängt.

Mit freundlichen Grüßen

1013451\_001, 1009324

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009324

**StN-ID:** 1013451\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

Flächendeckende Windkraftparksich bin gegen ein flächendeckendes zumauern von Grün/Wald und Ackerflächen. Atomkraft ist die einzige Alternative um unsere Industrie und unseren Wohlstand in Deutschland zu erhalten. Alles andere ist eine Ideologie

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die vorgebrachten Einwände beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1013363\_001, 1009251

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009251

**StN-ID:** 1013363\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

**Adressangaben:**

Inhalt

ich möchte Sie davon in Kenntnis setzen, dass ich mit dieser Fläche D südlich von Swaney als Sonderbaufläche für mind. 14 neue Windräder nicht einverstanden bin.

Zum einen befindet sich diese Fläche direkt vor dem Emden Wald, welches ein Naturschutzgebiet ist (Rotmilane, Fledermäuse usw.) Hier ist der Nabu schon informiert.

Zum anderen besteht eine direkte Nähe zu Wohngebieten, deren Gärten und Terrassen natürlich südlich ausgelegt sind. Wir haben in unserer Region schon so viele Windräder.

Weitere Argumente wie: Lärm, Schall, Schatten usw. brauche ich sicherlich nicht weiter ausführen. Die werden Ihnen zur Genüge bekannt sein. (Hierzu gibt es auch aktuelle

Unterschriftenaktionen)

In unserem Fall gibt es ein anderes wichtiges Argument. Die Gemeinde Altenbeken ist mit der Fläche D auch nicht einverstanden und hat eine alternative Fläche A vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde vom Kreistag am 17.07. 2023 einstimmig angenommen (ich war anwesend).

Nun bitte ich Sie eindringlich diesem Vorschlag zuzustimmen, damit wären dann wohl alle einverstanden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Eine Verortung der Windenergiebereiche wird durch die Landesplanung nicht vorgenommen. Der Träger der Regionalplanung wird nach sorgfältiger Abwägung aller Belange gegen und untereinander Windenergiebereiche verorten. Aus diesem Grund erkennt die Landesplanungsbehörde keinen Handlungsbedarf.

**Änderungsvorschlag**

1013617\_001, 1009470

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009470  
**StN-ID:** 1013617\_001  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

Inhalt

Wenn der Wald, auf den ich jeden Tag schaue, mit geteerten Straßen, die allein für die Errichtung der Windräder notwendig sind, durchzogen wird, werden dort über einen längeren Zeitraum viele Tiere und Pflanzen verschwinden. Ob dieser Eingriff in dem Maß wieder verheilt, ist fraglich. Wenn die Windräder erst stehen, werden die ständigen Luftverwirbelungen, der Lärm und die Schwingungen ebenso viele Lebewesen vertreiben. Der Naturpark Arnsberger Wald wird, zumindest in diesem Gebiet Vergangenheit sein. Es entsteht ein Gewerbegebiet.

Leider findet im Kreis Soest insgesamt ein hoher Verbrauch an Flächen für Gewerbe und Bebauung statt. Auch die Soester Börde wird durch Gewerbeflächen immer mehr zerstört, zusätzlich zu den Windrädern, die es dort schon reichlich gibt. Insgesamt scheint es hier nicht das Ziel eines vorsichtigen Umgangs mit unserer unmittelbaren Umwelt zu gehen, sondern vorrangig um Interessen von Wenigen. Ist es nicht sinnvoller, die vorhandenen Windräder durch große zu ersetzen?

Auf dem Weg ivon meinem Wohnort in den Wald durchquert man das Möhnetal, in dem viele Zonen als Naturschutzgebiet gekennzeichnet sind. Wie kann ein Stück weiter die Natur weniger schützenswert sein?

Ich bitte alle involvierten Personen zu überlegen, ob es keine andere Möglichkeit gibt. Es gibt so viele Gebäudedächer, auf denen man Wind und Sonne nutzen kann, so dass keine zusätzliche Zerstörung der Umwelt stattfinden muss.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

**Begründung**

Im Rahmen des Repowerings werden bereits vorhandene Anlagen durch leistungsstärkere Anlagen ersetzt. Dieser Zugewinn an Energie reicht aber nicht aus, um die Ziele des Bundes und des Landes im Bereich Erneuerbare Energien zu erreichen.

Durch die Ausweisung von Windenergiebereichen entstehen noch keine Gewerbegebiete und für die Erschließung von Windkraftanlagen sind keine geteerten Straßen notwendig. Die angesprochene Ausweisung von Gewerbegebieten in der Soester Börde sind nicht Gegenstand des LEP-Änderungsverfahrens. Die Ausweisung von Windenergiebereichen steht im überragend öffentlichen Interesse, sodass nicht erhebliche Auswirkungen auf die Flora und Fauna hinzunehmen sind. Zudem werden die Auswirkungen auf allen Planungsebenen auf das Minimum beschränkt und der Eingriff ausgeglichen.

Naturschutzgebiete werden von der jeweiligen zuständigen Behörde ausgewiesen. Im Rahmen der Gesetze kann sie entscheiden, wo Naturschutzgebiete ausgewiesen werden. Die aufgeworfene Frage der Einwänderin ist nicht Bestandteil des LEP-Änderungsverfahrens und wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**



1014066\_001, 1009758

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_001

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

## Adressangaben:

### Inhalt

#### Präambel

Ziele, die mit dem Ausbau der Windkraft erreicht werden sollen

Nach unserer Kenntnis sind dies im wesentlichen folgende Ziele:

- a. Deutschland will mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2045 klimaneutral werden. Der Ausstieg aus der Kernenergie wurde in 2023 vollständig vollzogen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung erfolgt ab 2030.
- b. Die Strom- und Energieversorgung soll bezahlbar und sicher sein.
- c. Deutschland will Vorbild für einen hochentwickelten Wirtschafts- und Industriestandort sein, der erfolgreich ohne den Einsatz fossiler Energien die Transformation zur Klimaneutralität umsetzen kann.

#### Risiken

Unserer Ansicht nach enthält das deutsche Klimakonzept – zu dem der LEP NRW im Kontext steht - ein sehr hohes Risiko, weil es zu viele systemimmanente Unwägbarkeiten enthält.

Das ist offensichtlich auch der Grund, warum kein anderer Staat dem deutschen Beispiel folgt.

An den weltweit stattfindenden Treibhausgas-Emissionen ist Deutschland auch nur mit dem Bruchteil von 2 % beteiligt.

In der Schlussfolgerung bedeutet dies für Deutschland zweierlei:

1.)

Die eingesparten CO<sub>2</sub>- Emissionen, für die hohe finanzielle Opfer der deutschen Steuerzahler und Strombezieher erforderlich sind, zudem den Fortbestand des Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden, wie auch eine nie dagewesene Zerstörung von Umwelt, Natur und Arten können nur Bruchteile des geplanten Zuwachses an Emissionen in China (das zweitgrößte Industrieland der Welt mit einem jährlichen Ausstoß von 11,600 Mio. to CO<sub>2</sub> hat angekündigt, bis 2030 seinen Ausstoß noch um 50%, also auf 17.400 Mio. to Co<sub>2</sub> zu erhöhen), wie auch der übrigen Schwellenländer ausgleichen.

Hier fehlt uns eine nachvollziehbare Abwägung der nationalen Interessen auf Landesebene, die sowohl den Klimaschutz - wie auch den Natur- und Umweltschutz und deren Verluste - die wirtschaftlichen Konsequenzen für die Gesellschaft und auch die Industrie gegeneinander ehrlich bewertet.

### Abwägung

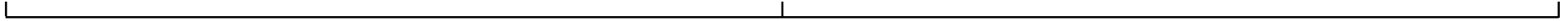
#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Die vorgebrachte Präambel und Ausführungen beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

#### Änderungsvorschlag



1014066\_002, 1009758

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758  
**StN-ID:** 1014066\_002  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft  
**Adressangaben:**

## Inhalt

2.)

Die zweite Schlussfolgerung ist: NRW / BRD könnte einen wahrscheinlich weitaus höheren Beitrag zur weltweiten Klimaneutralität mit der Entwicklung und dem Einsatz neuer Technologien zur Förderung der Klimaneutralität leisten, die von anderen Ländern wie China oder Indien aus wirtschaftlichen Gründen übernommen werden. Hier sind aber das Umfeld und die Rahmenbedingungen wie Bürokratie und Verbote wie auch schlechte Finanzierungsbedingungen und hohe Energiepreise denkbar ungünstig.

Schliesslich sei angemerkt, dass insbesondere der Wald und der Waldboden eine überragende Bedeutung für gebundenes CO<sub>2</sub> haben.

Windanlagen können kein CO<sub>2</sub> binden, sondern lediglich „mindern“. Insoweit sind die in den Antragsverfahren für Windindustrieanlagen immer wieder auftauchenden Gleichsetzungen zwischen Wald und Windanlagen haarsträubend und werden zurückgewiesen.

Vielmehr muss im Rahmen des LEP eine Gegenüberstellung des durch Wald gebundenen und als (neben Moorflächen) einzige Senke in Deutschland für CO<sub>2</sub> gegenüber dem erheblich minderwertigeren „mindern“ (also Verdrängen des CO<sub>2</sub> im Augenblick der Stromproduktion) durch Windanlagen erfolgen, soweit durch die Stromproduktion tatsächlich CO<sub>2</sub> gemindert wird, was häufig nicht der Fall ist aufgrund der Systematik des EU-EHS (europ. Emissionshandelssystem).

Dort sind Windanlagen nicht als Anlagen gelistet, die CO<sub>2</sub> „mindern“ können.

Folglich ist sogar das „Mindern“ von CO<sub>2</sub> durch Windanlagen zumindest nicht gesichert, weder fachlich noch rechtlich., sondern bisher nur rechnerisch (UBA), also pro an der Windanlage produzierte kWh wird mit einem Umrechnungsfaktor (derzeit ca 0,7) ein angeblich geminderter CO<sub>2</sub>-Wert errechnet.

Weitere Risiken:

-Die Umstellung auf die Elektromobilität, die Einführung der Digitalisierung, sowie die Erwartungen eines zunehmenden Wirtschaftswachstums und steigenden Konsumverhaltens, werden den Energiebedarf noch weiter erhöhen und das vom Staat kalkulierte Einsparpotential übersteigen.

Schon jetzt verbraucht ein Konzern wie BASF nach Aussage des Konzernschiefs soviel Strom wie ganz Slowenien und der könnte sich nach seiner Ansicht in den nächsten Jahren noch vervierfachen. Seit 1990 ist der Stromverbrauch praktisch

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

### Begründung

Die vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Erläuterungen vor allem zum Strommarkt beziehen sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Aus diesem Grund wird die Stellungnahme zur Kenntnis genommen und die Landesplanungsbehörde erkennt keinen weiteren Handlungsbedarf.

Falls Wald für eine Windenergieanlage in Anspruch genommen wird, ist eine Waldumwandlungsgenehmigung erforderlich. Diese stellt in der Regel sicher, dass der umgewandelte Wald an anderer Stelle ausgeglichen wird. Somit kommt es zu keinem Verlust von Wald und die CO<sub>2</sub> Speicherung des Waldes findet an einer anderen Stelle statt.

### Änderungsvorschlag

nicht gesunken.

-Die deutsche Stromversorgung besitzt bereits heute fast keine Netzreserven mehr und ist auf Kante gestrickt, wie die großen Energiekonzerne mitteilen. Und das obwohl die ÜNB (Übertragungsnetzbetreiber) viele Milliarden Euro in Sicherungsmassnahmen investiert haben, die wir alle über die Netzentgelte beim Strom zugunsten der Windindustrie zwangsfinanzieren müssen. Der dringend notwendige und geplante Zubau von 50 modernen Gaskraftwerken, als sichere Grundlast, die schon in 7 Jahren an das Netz gehen müssen, findet nicht statt. Soeben hat die EU hiergegen Bedenken angemeldet. Es bestehen weder eine gesicherte Finanzierung noch konkrete Planungen für den Bau.

Nach der Abschaltung des letzten Kohlekraftwerkes wird der Industriestandort Deutschland dann in die volle Abhängigkeit der Volatilität einer Energieversorgung mit alternativen Energien geraten.

-Mit der Bereitstellung von 2 % der Fläche in jedem Landkreis für die Windkraftnutzung wird es in Deutschland keine Landschaften ohne Windräder mehr geben, ohne dass sich damit das Problem einer sicheren Stromversorgung grundsätzlich lösen lässt.

-Durch die wachsende Anzahl Windräder wird bei günstigen Wetterlagen eine Menge Windenergie erzeugt, deren Überschussmenge sich weder speichern lässt, weil hierzu die technischen Möglichkeiten fehlen, noch sich zu den Orten des Strombedarf weiterleiten lassen, weil die dazu erforderlichen Stromleitungen noch fehlen.

-Durch die Saturierung (Sättigung) der Stromnetze unserer Nachbarländer bei Starkwindperioden fehlt eine Abnahme durch diese für den erzeugten Mehrbedarf ebenfalls und dadurch wird diese subventionierte Überschussmenge dann zum finanziellen Problem für Deutschland, denn schon heute beklagt der Bund der Steuerzahler, dass die Stromzahler bereits 2021 mit knapp € 1 Milliarde für die Entschädigung von „Geisterstrom“ zur Kasse gebeten wurden.

In 2022 sind daraus incl. aller Abschaltungen bereits 4,1 Mrd Euro geworden (PM Amprion).

Auch diese werden intransparent in den Netzentgelten versteckt und vor allem auf alle privaten Stromnutzer umgelegt (die Industrie hat vielfältige Reduzierungsregelungen). Tendenz in den nächsten Jahren: Stark steigend durch den Zubau weiterer Windräder! Solange kein ausreichender Zubau von bezahlbaren Speicherlösungen stattfindet und das Stromnetz in geeigneter Weise ausgebaut wird, ist es aus unserer Sicht neben der weiteren Zerstörung der Umwelt und der Wälder unverantwortbar, Stromzahler, die heute schon nicht in der Lage sind, ihre Stromrechnungen zu bezahlen, weiter ungeniert zu belasten.

1.000 Windräder mehr sollten kein Dogma sein, solange der hiermit produzierte Strom nicht auch tatsächlich 100% sicher genutzt werden kann.

-Entgegen anfänglichen Behauptungen, dass die Energiepreise durch den Zubau Erneuerbare Energien (EE) sinken werden („Sonne und Wind schicken keine Rechnung!“) passiert aktuell genau das Gegenteil.

Der durchschnittliche Strompreis in Deutschland war schon vor der Ukraine Krise

einer der höchsten der Welt. Nach dem Kriegsausbruch geht es weiter steil bergauf. Während der durchschnittliche Strombezieher trotz Strompreisbremse und gesunkener Bezugskosten immer noch durchschnittlich 40 Cent/KWh bezahlt, wandert die deutsche Industrie zunehmend ins Ausland ab, wo Indien und China wie auch die USA mit Strompreisen unter 3 Cent/KWh locken. Hierdurch wird Deutschland als Industriestandort mit den darin seit Jahrzehnten fest verankerten Arbeitsplätzen in absehbarer Zeit große Schwierigkeiten haben, - vor allem Südwestfalen als Industriestandort - seine Sozialsysteme und die marode Infrastruktur zu finanzieren.

Fazit des Dilemmas ( auch Landes-Dilemmas )

Die Ursache hierfür dürfte ziemlich offensichtlich sein: Die Energiepolitik, die sich künftig nahezu ausschließlich auf volatile Erzeugungskapazitäten wie Windräder abstützen muss, benötigt zur Absicherung der Energieversorgung zwingend eine Doppelstruktur, die in unserem Fall aus mindestens 50 grundlastfähigen konventionellen Gaskraftwerken bestehen soll, die später mit grünem Wasserstoff betrieben werden können (s.o.).

Bis heute gibt es weder Investoren noch ein Finanzierungskonzept für die Kraftwerke, die in den nächsten 7 Jahren bis 2030 gebaut werden sollen, wenn die ersten Kohlekraftwerke abgeschaltet werden.

Erst kürzlich ist die Bundesregierung vor der Europäischen Kommission mit ihrem Vorschlag für eine Finanzierung gescheitert, die die kurzzeitige Bereitstellung von Strom in den Vordergrund stellt.

Die Kommission beharrt richtigerweise auf einem Vergütungsmaßstab, der sich an produzierten Strommengen ausrichtet. Da diese gering sein dürften, weil Dunkelflauten eben nur ca. 2,5 Monate pro Jahr auftreten, müssen diese geringen Stromzahler weiter nach oben katapultieren sollte.

1014066\_003, 1009758

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758  
**StN-ID:** 1014066\_003  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 1 - Allgemeines - Verfahrensfragen  
**Adressangaben:**

#### Inhalt

1. Auslage und Beteiligung  
Während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs vom 23. Juni 2023 bis 28. Juli 2023 können Bürgerinnen und Bürger und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf der Änderungen des LEP NRW Stellung nehmen. Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.  
Die Frist der Offenlage liegt exakt in den Sommerferien und auch in der sitzungsfreien Zeit der kommunalen und regionalen Gremien in NRW. Im Interesse der Bürger fordern wir eine Verlängerung der Offenlage bis Ende August. Behörden, Verbände, Bürger müssen quasi aus dem Stand ihre abschließende Aussage einreichen! Das hat Geschmäcke !!

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt insoweit nicht.

##### **Begründung**

Nach §2 EEG liegt der Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragendem öffentlichen Interesse. Zudem ist NRW durch das WindBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 einen Planaufstellungsbeschluss zur Ausweisung der Erreichung der Flächenbeitragswerte nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund konnte der Beteiligung der Öffentlichkeit in diesem Änderungsverfahren kein anderer Zeitraum gewährt werden, auch wenn es ein grundsätzliches Bestreben der Landesregierung und der Landesplanungsbehörde ist, der Öffentlichkeitsbeteiligung einen angemessenen Zeitraum zu geben. Die Mindestfrist von einem Monat nach § 9 Abs. 2 ROG ist im Verfahren eingehalten worden.

##### **Änderungsvorschlag**

1014066\_004, 1009758

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_004

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Die Umsetzung der LEP-Änderung soll im Parallelverfahren in den Regionalplänen erfolgen.

Im Grundsatz 10.2-5 wird festgelegt, dass das Beteiligungsverfahren hierfür bereits 2024 und das Verfahren insgesamt bis 2025 abgeschlossen sein soll. Angesichts des sehr knappen und zeitlich ungünstigen Beteiligungsverfahrens zur Änderung des LEP ist befürchten, dass die anstehenden Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilplans des Regionalplans zum Bereich erneuerbare Energien ähnlich knapp erfolgen werden.

Für eine ausgewogene und sachgerechte Beratung und Beschlussfassung in den politischen Gremien unter Beteiligung der Bürger ist es erforderlich, dass ein genügend großes Zeitfenster im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Verfügung gestellt wird.

Wir fordern daher, in den anstehenden Verfahren des Regionalplanes hinreichende Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen, so dass es Bürgern, Naturschutzverbänden und den Kommunen möglich wird, ihre Planungen und Belange gebührend in den sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien einbringen zu können.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Das Gegenstromprinzip gilt unverändert, ebenso wie die Vorgaben in § 9 ROG zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen.

##### **Änderungsvorschlag**

1014066\_005, 1009758

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_005

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2.0 - Allgemeines zur Windkraft

#### Adressangaben:

#### Inhalt

2. Passend dazu ist im Landtag NRW der Gesetzentwurf zur schrittweisen Abschaffung der 1000m-Abstandsregel fertig am 07.06.2023. NRW will so den Windkraftausbau beschleunigen. Ein ungesteuerter Zuwachs im Land soll durch den LEP und das Baurecht künftig ausgeschlossen werden. Das ist nicht ansatzweise erkennbar.

Im März 2023 hat die Koalition aus CDU und Grünen noch den Mindestabstand von 1.000m zwischen Windanlagen und Wohnhäusern im Innenbereich als Gesetz bestätigt.

Ein Mindestabstand von 1000 Metern zu Windindustrieanlagen ist zwingend erforderlich und wird von den Bürgern in NRW gefordert. Viele Bürger fordern erheblich größere Abstände. Dies war auch Thema bei der Veranstaltung der Arbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes am 10.03.2023 in Bünde, wo von vielen Kommunen ein Abstand von mindestens 1000 Metern gefordert wurde. Auch hier wurden Akzeptanz, Schutz und Wachstum als Kernargumente angeführt. Das Urteil des BVG vom 24.03.2021, das im Vorfeld Technikfolgen auf die Lebensgrundlagen hinsichtlich §20a GG definiert werden müssen, findet hier keine Anwendung.

Soll es zukünftig um eine gesicherte Energiepolitik gehen, müsste doch eher die Leistung anstatt der Fläche im Vordergrund stehen!

Dazu sei nur angemerkt, das aktuelle Windindustrieanlagen onshore einen Leistungsgrad von nur 20 – 25 % haben.

Es sei schon einmal vorweggenommen, dass wir weiterhin für eine 5HRegelung und ersatzweise einen Abstand von mindestens 1000 Metern sowohl im LEP, als auch in der Gesetzesänderung fordern.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Die Bundesregierung hat einen Ausbaupfad der Erneuerbaren Energien festgelegt und die notwendige erzeugte Energie auf die Fläche umgerechnet. Somit sind entsprechen die Flächenvorgaben, die aus dem WindBG resultieren, einer notwendigen Leitung, die Onshore realisiert werden muss, damit die Energiewende gelingt.

Die vorgebrachten Einwände zum 1000 Meter Abstand bezieht sich im engeren Sinne nicht auf die beabsichtigte Änderung des Landesentwicklungsplans. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien liegt im überragenden Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend muss den regionalen Planungsträgern eine Flächenkulisse für die Ausweisung von Windenergiebereichen definiert werden. Dieser planerische Spielraum darf nicht zu klein sein, denn die regionalen Planungsträger müssen in der Lage sein, eine bestmögliche planerische Lösung zu finden. Die Einführung eines Mindestabstandes von 1000 Meter würde den planerischen Spielraum unzulässig verkleinern. Diese Einschränkung würde dem überragenden öffentlichen Interesse nicht gerecht werden.

##### **Änderungsvorschlag**



1014066\_006, 1009758

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_006

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 2 - Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

## Adressangaben:

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Das Ziel 10.2-2 weist in seiner Begründung erhebliche Mängel auf.

Das Ziel nennt die absolute Erforderlichkeit der Flächensicherung. Dies ist aus mehrerlei Aspekten nicht korrekt.

Zum einen steht eine entsprechende Infrastruktur mit Stromnetzen und – speichern nicht zur Verfügung. Speicher in der Größenordnung, die für den Bestand und Ausbau der industriellen Windindustrieanlagen (WIA) benötigt werden, sind aus physikalischtechnischen

und ökonomischen Gründen nicht in Sicht.

Desweiteren werden die WIA mit einem nur sehr geringen Nutzungsgrad betrieben.

Weiterhin ist festzustellen, dass die LANUV-Studie als Basis von falschen

Voraussetzungen ausgeht. Dies betrifft u.a. abschüssige Geländeprofile, die häufig bei den entsprechenden kommunalen Flächen nicht berücksichtigt wurden.

Die Bezahlbarkeit der Energie sollte hier in den Focus rücken.

Warum EE-Strom weder billig ist noch billig werden kann:

Die aktuelle EEG-Höchstpreisgarantie liegt bei etwa 10 Cent/kWh(7,35 plus regionale Zuschläge). Hinzu kommen ca 10 Cent/kWh Netzentgelte. Netzentgelte und Redispatch werden weiter steigen, befeuert durch den kürzlich erhöhten Eigenkapitalzins von 5,04 auf

7,09% für die Übertragungsnetzbetreiber durch die BNetzA und die Inflation, die den Ausbau

massiv verteuern wird.

Das Ziel nennt Obergrenzen von 15 % je Gemeindefläche bzw. eine Deckelung von 2,2 % der Flächen je Planungsregion. Diese Obergrenzen sind viel zu hoch und nicht zu argumentieren.

Im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung eines Flächennutzungsplanes muss eine Kommune nach der Rechtsprechung des OVG Münsters darlegen, dass sie der Windenergie substanziellen Raum zur Verfügung stellt. Eine Abriegelung dieses Raumes nach Maßgabe des Landesentwicklungsplans dürfte somit regelmäßig zum Scheitern einer Flächennutzungsplanung führen. Da es sich bei der Vorgabe um ein Ziel handelt, sind die Kommunen an diese Maßgabe gebunden.

Für viele Kommunen ist ein derartig großer Flächenanteil nicht akzeptabel, er ließe auch keinen Raum für die Vereinbarungen zum Schutz der Artenvielfalt ( 30% der

### Abwägung

#### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### Begründung

Den Belangen des Netzausbaus wird soweit möglich durch eine Ergänzung in der Erläuterung Rechnung getragen, die die Ausweisung der Windenergiebereiche in Bezug zu den gesetzlichen Regelungen zum Netzausbau setzt.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Flächenstudie zur Berücksichtigung technischer Restriktionen aufgrund von Turbulenzen und Schräganströmungen im komplexen Gelände im Anschluss an die GIS-technische Flächenanalyse ein pauschaler, aber räumlich differenzierter (gemeindespezifischer) Abschlagfaktor angesetzt wurde. Weitergehende Abwägungen müssen regional durch die regionalen Planungsträger erfolgen.

Die Festlegung des geforderten Mindestabstandes wäre nicht sachgerecht, würde den Planungsspielraum restriktiv einschränken und den Ausbau der erneuerbaren Energien behindern. Eine weitergehende Änderung wird daher nicht vorgenommen.

#### Änderungsvorschlag

Fläche bis 2030 wird unter Schutz gestellt, und des Renaturierungsgesetzes (nature restoration law), das vom europäischen Parlament im Juli 2023 verabschiedet worden ist ( 20 % der Landesfläche sollen bis 2030 renaturiert werden). Schließlich werden durch viele WIA- Neubauten auch Flächen für die verbindenden Stromnetze gebraucht, die etwa weiter 2 % der kommunalen Fläche ausmachen können. deshalb plädieren wir für einen Maximalwert von 7,5 % der kommunalen Fläche für die WIA.

Weiter mangelt es dem Ziel an Regelungen zum gleichzeitigen Ausbau der notwendigen Infrastruktur. So kann aufgrund einer mangelhaften Netzinfrastruktur die erzeugte elektrische Energie regelmäßig nicht abtransportiert werden.

einer bezahlbaren Energieversorgung bei, bis die Netzinfrastruktur in der Lage ist, diesen Überschuss an Strom in die entsprechenden Netze zu verteilen.

Die Landesplanung muss im Ziel 10.2-2 somit eine Formulierung wählen, aus der keine Negativplanung abgeleitet werden kann. Darüber hinaus lässt sie die notwendige Netzinfrastruktur vollkommen unberücksichtigt. Das Ziel der Energiewende wird ohne eine auskömmliche Netzinfrastruktur somit ausdrücklich verfehlt.

1014066\_007, 1009758

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_007

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 4 - Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zur Streichung des Grundsatzes 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Der ersatzlosen Streichung des Grundsatzes 10.2-3 wird nicht zugestimmt werden. Zwar wird die Aufhebung des unbegründeten Abstandes von pauschal 1.500 m und damit rechtlich nicht durchsetzbaren Abstandes begrüßt, dennoch sollte ein Mindestabstand zur Errichtung von Windkraftanlagen zur Wohnbebauung rechtlich vorgegeben werden.

Aus unserer Sicht sollte hier ein höhenabhängiger Abstand „5h“ definiert werden, da der Stand der Technik aus heutiger Sicht zu berücksichtigen ist, und Windindustrieanlagen zukünftig noch höher werden, so dass bei einer starren Abstandsregelung dem neueren Stand der Technik nicht der Raum zum Schutz der Bürger, als auch der Kommunen zur Entwicklung bleibt.

Eine solcher Mindestabstand sollte im LEP, als auch in der Gesetzesvorlage BauO NRW definiert werden.

Die Festlegung eines Mindestabstandes würde einer übermäßigen Belastung der Bürger wirksam entgegenwirken.

Hierzu ist weiterhin anzuführen, dass bei einem geringeren Abstand eine optisch bedrängende Wirkung der Windkraftanlagen auf umliegende Wohngebiete gegeben ist.

Der Anfang Februar eingeführte §249 Abs. 10 BauGB gibt hier zwar an, dass in der Regel bei mehr als dem 2-fachem Abstand zu Wohngebäuden eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben ist, es ist aber hierbei zu berücksichtigen in welchem Höhenverhältnis der Fußpunkt der Windkraftanlagen und der Wohnbebauung stehen.

Während in den flachen Regionen von NRW (z.B. Münsterland) dies unter Umständen akzeptabel erscheint, ergibt sich in den bergigen Regionen des Landes (z.B. Sauerland) eine deutlich andere Situation.

Da Windenergieanlagen vorzugsweise auf den Bergen bzw. den Höhenrücken geplant werden und Siedlungen und Ortschaften meist in den Tallagen ansässig sind, kommt es hier zu Höhenunterschieden von bis zu 200 Metern.

Eine Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 250 Metern – was heutzutage Stand der Technik ist – hat hier allein durch den Höhenunterschied des Standorts eine weitaus größere optisch bedrängende Wirkung als in flachen Regionen. (Siehe

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Bei dem bisher im LEP NRW vorgesehenen Abstand von 1500 Metern handelt es sich um einen planerischen Vorsorgeabstand, der als Grundsatz der Raumordnung im Wege der Abwägung überwunden werden konnte. Die erwähnten Aspekte, u.a. gesundheitliche Belange, betreffen die Genehmigungsebene von Windenergieanlagen und sind im Einzelfall selbstverständlich weiterhin nach den einschlägigen Gesetzen zu prüfen.

##### **Änderungsvorschlag**

Anlagen 1, 2a und 2b)

Eine eindeutige Festlegung des Mindestabstands von Windenergieanlagen zu Wohngebieten ist unter der Berücksichtigung der topografischen Gegebenheiten unerlässlich. Hierzu ist mindestens ein Abstand von der 5-fachen Höhe der zu errichtenden Anlage festzusetzen.

Zudem besteht in den bergigen Regionen in NRW durch topografisch bedingte größere Abstände von einzelnen Siedlungen und Ortschaften vermehrt die Gefahr der Umringung / Umzingelung von Siedlungen und Ortschaften.

Zwar weist das LANUV in der Potentialanalyse daraufhin, dass die Gefahr der Umringung / Umzingelung von Ortslagen gegeben ist. Es findet hier allerdings nur ein rechnerischer Ausgleich statt, um eventuell betroffene Gemeinden zu entlasten.

Eine geographische Beurteilung wird mangels Zeit und Kapazitäten nicht durchgeführt. Im Entwurf zur Änderung des LEP ist von der Gefahr der Umringung / Umzingelung keine Rede, geschweige denn eine Regelung zu finden, obwohl die geplante Verringerung des Mindestabstands das Potential hierzu erheblich vergrößert.

Eine eindeutige Festlegung der Definition von einer Umringung / Umzingelung unter Berücksichtigung der Anlagenhöhe, der Anzahl der Anlagen, des Abstands und der Topografie ist unerlässlich. Sie muss fester Bestandteil des

Landesentwicklungsplanes sein. Wir fordern, dass in unmittelbarer Nähe um Siedlungen und Ortslagen maximal ein zusammenhängender Bereich von 120° mit Windenergieanlagen besetzt werden darf und weitere Anlagen einen Abstand von der 10-fachen Anlagenhöhe einhalten müssen.

Weiter ist ein moralischer Aspekt völlig unberücksichtigt geblieben. Die Landbevölkerung empfindet es als menschenverachtend und diskriminierend, diese Grossanlagen in massiver Form in Walderholungsgebieten dulden zu müssen. Unsere Tradition und Wertmassstäbe werden mit Füßen getreten. NRW verfügt über ausreichend verdichtete Flächen, der Wind gehört nicht in den Wald. Völlig inakzeptabel, die betroffenen Bürger vorab nicht zu beteiligen sondern derart zu konfrontieren.

1014066\_008, 1009758

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_008

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 6 - Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-5 Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Dem Ziel 10.2-5 wird in seinen Ausführungen nicht zugestimmt.

Die aktuellen Planungen zum Regionalplan NRW zeigen, dass die dort aufgeführten Planungsinhalte nicht mit dem Ziel des Erhaltes der Biodiversität und dem neuen Renaturierungsgesetz auf EU-Ebene im Einklang stehen.

So wurden im aktuellen Regionalplanentwurf Grundsätze der Landesentwicklungsplanung

in Ziele des Regionalplans formuliert. Die Regionalplanung sollte insofern stets auf verbindlich abgewogenen Grundlagen des Landesentwicklungsplans beruhen.

Weiter eignen sich selbstgesteckte Ziele einer Landesregierung (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) rechtlich nicht dazu, vorgegebene Planungsverfahren in der Weise zu beschleunigen, dass zwei Planungsbehörden parallel zueinander so weitreichende Vorgaben für die Kommunen entscheiden.

Bereits auf der Grundlage der jetzt formulierten Ziele und Grundsätze kann das selbstgesteckte Ziel (erstes klimaneutrales Industrieland Europas zu werden) ohne einen in gleicherweise erforderlichen Ausbau der Netzinfrastruktur/Speicherung nicht erreicht werden.

Ferner sollten erst einmal die Vorgaben des Erhaltes der Biodiversität eingeplant werden, als auch das Renaturierungsgesetz der EU Berücksichtigung finden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Landesplanung und die Regionalplanungsbehörden sind im steten Austausch. Das Gegenstromprinzip wird eingehalten. Da der zeitliche Ablauf von Planverfahren aufgrund seiner Ergebnisoffenheit nicht ohne weiteres festgelegt werden kann, wurde auch bewusst ein Grundsatz (kein Ziel 10.2-5) der Raumordnung gewählt. Die Träger der Regionalplanung sollen die genannte Frist im Regelfall einhalten. Die Rechtsfolge eines verbindlichen Vorziehens der Frist im Sinne des § 3 Abs. 4 WindBG wird dadurch jedoch nicht ausgelöst.

Ein neuer Regionalplan NRW ist der Landesplanung nicht bekannt. Die sechs Träger der Regionalplanung in NRW haben die Planungshoheit über ihre Planungsregionen. Ihnen obliegt die Abwägung zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen an den Raum.

##### **Änderungsvorschlag**

1014066\_009, 1009758

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758  
**StN-ID:** 1014066\_009  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 8 - Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
**Adressangaben:**

## Inhalt

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen  
Dem Ziel 10.2-6 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an die rechtlichen Vorgaben des OVG Münsters ausrichtet.  
Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.  
Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.  
Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.  
Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen.  
Weiterhin sollten vor Aufstellung des LEP die entsprechenden Technikfolgen, siehe BVG vom 21.03.2021 in Bezug auf §20a GG berücksichtigt und abgewogen werden.  
Schon die Stürme „Wibke“ und „Kyrill“ haben uns gezeigt, das Kalamitätsflächen „nicht tot“ sind. Nach einigen Jahren fängt der Bewuchs wieder an.  
Weiterhin zu beachten ist das Naturschutzabkommen in Montreal, in dem bis 2030 mindestens 30% der Landesfläche unter Schutz gestellt werden müssen. Dies ist im jetzigen Entwurf in keinster Weise berücksichtigt.

## Abwägung

### Abwägungsvorschlag

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

### Begründung

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2022 eine Konzentrationszonenplanung auf Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für unwirksam erklärt. Grundlage des Teilflächennutzungsplans ist das BauGB. In seiner Begründung führt das OVG Münster die Systematik der harten und weichen Tabuzonen aus und erläutert, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet inklusive der Ausnahmeregelungen im BNatschG zu unrecht der harten Tabuzone zugeordnet hat. Das Landschaftsschutzgebiet im besagten Fall hatte keinen ausreichenden spezifischen Schutzzweck, um eine harte Tabuzone zu rechtfertigen. Dieser Abwägungsmangel ist beachtlich.

Im LEP Änderungsverfahren werden Landschaftsschutzgebiete nicht von einer Inanspruchnahme von Windenergiebereichen ausgeschlossen. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete definieren durch ihre Ausweisung einen spezifischen Schutzzweck. Unter Berücksichtigung der Regelvermutung wird der Schutzzweck durch bauliche Anlage gestört.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird der Raum im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes NRW geordnet. Dabei werden die Grundsätze gem. § 2 ROG berücksichtigt. Aufgrund der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, der hohen Biotopwertigkeit und der sehr hohen Wahrscheinlichkeit von windenergiesensiblen Arten werden die im Ziel genannten Schutzgebiete bei der Windenergienutzung im Nadel- und Nadelmischwald ausgenommen. Durch die Weitergabe der Flächenbeitragswerte wird sichergestellt, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Durch die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird den regionalen Planungsträger der planerische Spielraum vergrößert, sodass dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird. Ein Widerspruch zum Urteil des OVG Münster wird nicht gesehen.

Die vom Einwender vorgebrachte 30 % der Landesfläche, die unter Schutz gestellt werden müssen, beziehen sich auf das Bundesgebiet. Wie der Bundesgesetzgeber diese Flächen auf die Länder verteilen wird und welche qualitativen Schutzstatus die Flächen erfüllen müssen, ist derzeit unklar. Die Landesregierung wird ihren Beitrag leisten, aber unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

**Änderungsvorschlag**

1014066\_010, 1009758

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_010

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 10 - Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

## Adressangaben:

### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in „waldarmen“ Gemeinden  
Dem Grundsatz 10.2-7 kann nicht zugestimmt werden, da sich der Grundsatz weiterhin nicht an der Rechtsauffassung des OVG Münsters ausrichtet.  
Nach der Rechtsprechung des OVG Münster erfolgt keine Unterscheidung, ob eine Kommune waldarm oder walddarm ist. Der Windenergie ist ein substantieller Raum zur Verfügung zu stellen. Sofern dieser Raum nur in Waldbereichen zur Verfügung gestellt werden kann und keine nachhaltigen Begründungen diesem entgegenstehen, so ist dieser Raum der Windenergie zur Verfügung zu stellen.  
Hier sollten nach unserer Auffassung maximal 7,5% ausgewiesen werden müssen.

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2022 eine Konzentrationszonenplanung auf Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für unwirksam erklärt. Grundlage des Teilflächennutzungsplans ist das BauGB. In seiner Begründung führt das OVG Münster die Systematik der harten und weichen Tabuzonen aus und erläutert, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet inklusive der Ausnahmeregelungen im BNatschG zu unrecht der harten Tabuzone zugeordnet hat. Das Landschaftsschutzgebiet im besagten Fall hatte keinen ausreichenden spezifischen Schutzzweck, um eine harte Tabuzone zu rechtfertigen. Dieser Abwägungsmangel ist beachtlich.

Die Frage, ob Gemeinden waldarm oder walddarm sind, war nicht Teil des Urteils des OVG Münster. Nur weil es dort nicht angesprochen wurde, bedeutet es im Umkehrschluss nicht, dass es verboten wäre, dies als Kriterium zu nutzen.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird der Raum im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes NRW geordnet. Dabei werden die Grundsätze gem. § 2 ROG berücksichtigt. Aufgrund der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, der hohen Biotopwertigkeit und generell der Waldfunktionen wird die Unterteilung in waldarme und nicht-waldarme Gemeinden vollzogen. Insbesondere die Erholungsfunktion spielt in waldarmen Gemeinden eine wichtigere Rolle. Diesen Kriterien wird der Grundsatz gerecht, über den sich in einer Abwägung hinweggesetzt werden kann. Durch die Weitergabe der Flächenbeitragswerte wird sichergestellt, dass der Windenergie substantieller Raum gegeben wird. Durch die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird den regionalen Planungsträger der planerische Spielraum vergrößert, sodass dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird. Ein Widerspruch zum Urteil des OVG Münster wird nicht gesehen.

#### **Änderungsvorschlag**





1014066\_011, 1009758

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_011

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 12 - Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Dem Ziel 10.2-8 kann nicht zugestimmt werden, da es sich weiterhin nicht vollständig an der Rechtsprechung des OVG Münsters ausrichtet.

Demnach ist der Ausbau von Windenergieanlagen auch in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebieten möglich, sofern sich durch die zu errichtenden Windenergieanlagen keine nachteiligen Auswirkungen für diese Gebiete ergeben.

Da es sich bei der Vorgabe der Landesplanung um ein Ziel handelt, entfaltet dieses Ziel unmittelbaren Norm-Charakter für die Städte und Gemeinden, sodass im Fall einer Flächennutzungsplanung die Kommunen im Rahmen einer Klage gegen den Flächennutzungsplan immer wieder scheitern würden.

Die Landesplanung muss sich zwingend an den gesetzlichen Vorgaben und deren Auslegung durch die Judikative ausrichten.

Hier sind auch die Vorgaben des Renaturierungsgesetzes der EU zu verstehen.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Das OVG Münster hat in seiner Entscheidung vom 29.09.2022 eine Konzentrationszonenplanung auf Basis eines sachlichen Teilflächennutzungsplans für unwirksam erklärt. Grundlage des Teilflächennutzungsplans ist das BauGB. In seiner Begründung führt das OVG Münster die Systematik der harten und weichen Tabuzonen aus und erläutert, dass das vorhandene Landschaftsschutzgebiet inklusive der Ausnahmeregelungen im BNatSchG zu unrecht der harten Tabuzone zugeordnet hat. Das Landschaftsschutzgebiet im besagten Fall hatte keinen ausreichenden spezifischen Schutzzweck, um eine harte Tabuzone zu rechtfertigen. Dieser Abwägungsmangel ist beachtlich.

Im LEP Änderungsverfahren werden Landschaftsschutzgebiete nicht von einer Inanspruchnahme von Windenergiebereichen ausgeschlossen. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete definieren durch ihre Ausweisung einen spezifischen Schutzzweck. Unter Berücksichtigung der Regelvermutung wird der Schutzzweck durch bauliche Anlage gestört.

Mit der Änderung des Landesentwicklungsplans wird der Raum im Rahmen des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Landesplanungsgesetzes NRW geordnet. Dabei werden die Grundsätze gem. § 2 ROG berücksichtigt. Aufgrund der Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt, der hohen Biotopwertigkeit und der sehr hohen Wahrscheinlichkeit von windenergiesensiblen Arten werden die im Ziel genannten Schutzgebiete bei der Windenergienutzung im Nadel- und Nadelmischwald ausgenommen. Durch die Weitergabe der Flächenbeitragswerte wird sichergestellt, dass der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. Durch die Ziele 10.2-6 und 10.2-8 wird den regionalen Planungsträger der planerische Spielraum vergrößert, sodass dem überragenden öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird. Ein Widerspruch zum Urteil des OVG Münster wird nicht gesehen.

Die vom Einwender vorgebrachte 30 % der Landesfläche, die unter Schutz gestellt werden müssen, beziehen sich auf das Bundesgebiet. Wie der Bundesgesetzgeber diese Flächen auf die Länder verteilen wird und welche qualitativen Schutzstatus die Flächen erfüllen müssen, ist derzeit unklar. Die Landesregierung wird ihren Beitrag leisten, aber unter den gegenwärtigen Voraussetzungen ist eine Berücksichtigung nicht möglich.

**Änderungsvorschlag**

1014066\_012, 1009758

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_012

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 14 - Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen  
Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**Änderungsvorschlag**

1014066\_013, 1009758

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758  
**StN-ID:** 1014066\_013  
**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 16 - Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
**Adressangaben:**

Inhalt

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche  
Das Ziel ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Begründung des Ziels mangelt es jedoch an inhaltlicher Bestimmtheit.  
So ist unklar, was die Landesplanungsbehörde unter einer Evaluierung der Kriterien der Eignung versteht und nach welcher Maßgabe die Landesplanung denkt, Flächen zu streichen bzw. neue Flächen festzulegen.  
Wie erfolgt in dem Fall eine Beteiligung der Städte und Gemeinden, wie sind die Bürger davon betroffen? Welche Auswirkungen hat eine entsprechende Evaluierung für die Antragstellung von Windenergieanlagen?  
Ein Monitoring in Schutzgebieten, um den Einfluss der Windenergie zu definieren; Monitoring der Leistungsdaten sollte hier inkludiert werden.  
Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Evaluierung der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie erfolgt anhand klarer Maßgaben. Dabei wird überprüft, ob sich die Eignung bzw. Nichteignung von Flächen im Überprüfungszeitraum auf Grund von technischem Fortschritt geändert haben. Die Überprüfung erfolgt dabei immer mit dem Ziel die Ausbau- und Flächenziele zu erreichen und die klimaverträgliche Energieversorgung in NRW sicherzustellen. Laufende Plaungen in den Kommunen werden hierbei ebenso berücksichtigt, wie bereits in der Genehmigung befindliche Anlagen. Zudem erfolgen mögliche Anpassungen durch die Evaluierung im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne unter der Beteiligung der Kommunen sowie Bürger\*innen.

**Änderungsvorschlag**

1014066\_014, 1009758

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_014

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 18 - Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Dem Grundsatz kann grundsätzlich zugestimmt werden.

Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen und der betroffenen Bürger besonders in den Blick zu nehmen.

Hier bedarf es einer Festlegung von maximal 7,5% der Fläche, auch ein Vetorecht der Kommunen und ansässigen Bürger darf nicht ausser Acht gelassen werden.

Gleichwohl stellt sich die Frage, ob die Formulierung des Grundsatzes bereits eine Negativplanung auf der Ebene des Regionalplans darstellt.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Begründung**

Es wird keine Festlegung der Obergrenze des Flächenpotenzials auf 15% der Gemeindefläche getroffen. Die genannte Obergrenze wird in Grundsatz 10.2-11 als klarstellende Erläuterung definiert und im Rahmen der Flächenanalyse Wind zur Potenzialermittlung herangezogen. Sie zielt in erster Linie auf eine möglichst gleichmäßige planerische Behandlung der kommunalen Flächen ab. Die Obergrenze ergibt sich zudem aus einer landesweiten Betrachtung der in der kommunalen Planung ausgewiesenen Flächenanteile für die Windenergie. Insofern sind die Träger der Regionalplanung gehalten, diese Obergrenze vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten in der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Um planerische Spielräume zu lassen, wird davon abgesehen die Grenze runterzusetzen. Ein Vetorecht stellt kein geeignetes raumplanerisches Instrument dar. Der Anregung wird nicht gefolgt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014066\_015, 1009758

### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_015

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 20 - Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Dem Ziel wird nicht zugestimmt.

Eine verpflichtende Prüfung von arrondierenden Standorten für die Windenergie in Gewerbegebieten ist nicht zielführend. Weiter greift das Ziel erheblich in die grundgesetzlich gesicherte Planungshoheit der Gemeinden ein. Den Forderungen aus § 2 EEG (überragendes öffentliches Interesse) kann aus unserer Sicht auch andern Ortes im Gemeindegebiet Rechnung getragen werden.

Das Ziel sollte daher ersatzlos gestrichen werden, allenfalls könnte hier die Formulierung eines Grundsatzes vorgenommen werden.

Hier ist die Einhaltung der Arbeitsschutzrichtlinien besonders wichtig; u.a. durch Schallbelastungen; eine ganzheitliche Lärmkartierung ist hier anzustreben; Abstandsregelungen sollten identisch zur Wohnbebauung gelten; gewerbliche Nutzung sollte beachtet werden.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Nach § 8 (2) und § 9 (2) Baunutzungsverordnung NRW sind in Gewerbe- und Industriegebieten Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie [...] zulässig. Abstände zu Windenergieanlagen regelt § 6 BauO NRW. Die Genehmigungsverfahren werden durch das Ziel 10.2-12 nicht verändert. Die Berücksichtigung von Geräuschemissionen bleibt erhalten.

Eine wesentliche Neuerung des Ziels ist die Prüfpflicht, ob sich Flächen in Gewerbe- und Industriegebieten für eine Windenergienutzung eignen. Da Windenergie nur untergeordnet auf arrondierenden Flächen entwickelt werden soll, überwiegt die Festlegung als Gewerbe- und Industriegebiet. Wenn geeignete Flächen bei der Prüfung ermittelt werden, so ist zu bedenken, dass eine Nutzung als Gewerbe- oder Industriefläche zu bevorzugen ist.

Den Kommunen werden keine Vorgaben gemacht, mit welchen Kriterien sie die Prüfung durchführen und es muss kein bestimmter Zielwert erreicht werden. Ein Eingriff in die Planungshoheit findet nicht statt.

##### **Änderungsvorschlag**

1014066\_016, 1009758

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_016

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 22 - Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Dem Ziel wird nicht zugestimmt.

Im Übergangszeitraum dürften nur Windindustrieanlagen genehmigt werden, die in schon heute definierten Windvorrangflächen liegen. Beschleunigungsflächen werden nicht benötigt, zumal auch nicht ersichtlich ist, nach welchen Kriterien diese Flächen ausgewählt wurden, und durch wen.

So wären viele Gemeinden unmittelbar von dieser Regelung mit einer Gemeindefläche betroffen. Viele Gemeinden haben bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen erheblichen Beitrag zur Energiewende beigetragen. Im Rahmen der von der Landesplanung ausgegebenen gerechten Ausbauplanung zur Energiewende ist nicht ersichtlich, warum abermals die Kommunen mit heute schon erheblicher Belastung von diesem Wertebild der Landesplanung ausgenommen werden.

Darüber hinaus ergeben sich entgegen der Ausführung der Landesplanung gerade aus artenschutzrechtlicher Sicht zum Teil erhebliche Restriktionen für die durch die Landesregierung ausgewiesenen Bereiche.

#### Abwägung

##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Flächenkulisse der Kernpotenzialflächen ist in den Erläuterungen hinreichend Erläuterungen beschrieben, weitere artenschutzrechtliche Restriktionen sind nicht erkennbar. Zusätzlich sind die Kernpotenzialflächen und Planentwürfe auf dem Internetauftritt der Landesplanung einsehbar. Die genannte Karte der Kernpotenzialflächen muss nach entsprechenden Beschlüssen der Träger der Regionalplanung auch aktualisiert werden.

##### **Änderungsvorschlag**



1014066\_017, 1009758

## Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_017

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 24 - Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

## Adressangaben:

### Inhalt

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Das Ziel ist in seiner Ausführung zu unbestimmt und damit inhaltlich abzulehnen.

So schweigt sich das Ziel vollständig darüber aus, nach welchen Maßstäben eine entsprechende Einzelfallprüfung der Schutz- und Nutzfunktion von

- Regionalen Grünzügen
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)
- Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)

- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
- Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

- stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen) im Vergleich zum überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus von Erneuerbaren Energien erfolgt.

Auch in Bezug auf die Netzinfrastruktur schweigt sich das Ziel wie bereits schon zur Windenergiegewinnung ausgeführt, vollständig aus.

In vielen Kreisen stehen heute schon regelmäßig Windenergieanlagen still, da die vorhandene Netzinfrastruktur nicht in der Lage ist, die produzierte Menge an Strom zu verarbeiten.

Eine weitere Überlastung dieser Netzinfrastruktur durch die zusätzliche Aufstellung von Bauleitplänen zur Errichtung von Freiflächen-PV Anlagen würde insoweit sogar einen Verstoß gegen § 1 Abs. 3 BauGB darstellen.

Hiernach haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Ein Erfordernis dieser Bauleitpläne kann insofern aufgrund der nicht vorhandenen Netzinfrastruktur gerade nicht erkannt werden.

Die festgelegten Ziele der Landesplanung greifen jedoch zu kurz und führen in der angedachten Form lediglich über Jahre zu einer weiteren Verteuerung der Strompreise.

Es bedarf einer vollständigen Betrachtung der Energieversorgung. Dies macht einen gleichzeitigen Ausbau der Netzinfrastruktur unausweichlich und erfordert die

### Abwägung

#### **Abwägungsvorschlag**

Dem Hinweis/der Anregung wird nicht gefolgt.

#### **Begründung**

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

In den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 werden Hinweise und Kriterien gegeben, wie die Raumbedeutsamkeit im Einzelfall zu bewerten ist. Die hier getroffene Aussage ist daher falsch.

Um Missverständnissen vorzubeugen, werden nun aber die gesamten Hinweise und Kriterien aus dem LEP-Erlass Erneuerbaren Energien in die Erläuterungen übertragen.

Die Netzbetreiber sollen im Rahmen der Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen angehört werden. Ein gleichzeitiger Ausbau der Netzinfrastruktur ist seitens der Netzbetreiber erforderlich, um den produzierten Strom aufzunehmen. Hierzu wurden in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 Hinweise zum Umgang mit Grundsatz 8.2-1 ergänzt.

#### **Änderungsvorschlag**

Formulierung entsprechender Ziele im Landesentwicklungsplan.  
So könnten u.a. Potentiale auf technischen Gebäuden direkt vor Ort genutzt werden,  
ohne Netze zu belasten. Landwirtschaftliche Flächen sollten ihrer Nutzung nicht  
entzogen werden.

1014066\_018, 1009758

Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_018

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 26 - Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

**Adressangaben:**

Inhalt

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
Das Erfordernis „Raumbedeutsame Solaranlagen auf Ackerböden“ ist nicht gegeben.  
Begründung im Ziel 10.2.-14

Abwägung

**Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

**Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche für den Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

**Änderungsvorschlag**

1014066\_019, 1009758

#### Allgemeine Angaben

**Stellungnehmer:** 1009758

**StN-ID:** 1014066\_019

**Gliederungspunkt:** Auswertungsstruktur > 28 - Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

#### Adressangaben:

#### Inhalt

Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie  
Das Erfordernis „Raumbedeutsame Solaranlagen in landwirtschaftlichen Kernräumen“ ist nicht gegeben.  
Begründung im Ziel 10.2.-14

#### Abwägung

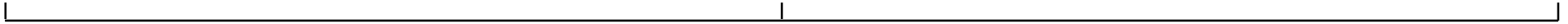
##### **Abwägungsvorschlag**

Eine Änderung der Festlegung erfolgt nicht.

##### **Begründung**

Die Änderung des Landesentwicklungsplans und die damit einhergehende Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen trägt sowohl den Grundsätzen aus dem ROG als auch dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung, indem die Flächenkulisse für Erneuerbare Energien erweitert wird und gleichzeitig schützenswerte Bereiche, wie regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur, nicht für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein. Die damit für Freiflächen-Solarenergieanlagen zur Verfügung gestellte Fläche macht es möglich, die Klimaschutzziele Nordrhein-Westfalens zu erreichen. Weiterhin sind gemäß der o. g. Grundsätze des ROG die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen und Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Deshalb sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere besonders ertragsfähiger und hochwertigen Ackerböden sowie von regionalplanerisch festgelegten landwirtschaftlichen Kernräumen oder Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch vergleichbare Eigenschaften auszeichnen wie eine besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, eine besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen, zu erhalten, was im Falle einer kombinierten Nutzung für Landwirtschaft und Solarenergie durch spezielle Agri-Photovoltaikanlagen erreicht werden kann.

##### **Änderungsvorschlag**







Clearingstelle Mittelstand des  
Landes NRW bei IHK NRW



# **Stellungnahme**

**der Clearingstelle Mittelstand zur**

**Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Er-  
neuerbaren Energien**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 28. Juli 2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1. Ausgangslage.....	3
1.2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.....	3
1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand.....	3
<b>2. Stellungnahmen der Beteiligten.....</b>	<b>5</b>
2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten.....	5
2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten .....	6
Ziel 10.2-2 – Vorranggebiete für Windenergiegebiete .....	6
Grundsatz 10.2-3 a. F. – Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen....	7
Ziel 10.2-3 – Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen	7
Grundsatz 10.2-5 – Landes und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen .....	7
Ziel 10.2-6 – Windenergienutzung in Waldbereichen .....	7
Grundsatz 10.2-7 – Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden .....	8
Ziel 10.2-8 – Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur .....	8
Grundsatz 10.2-9 – Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen .....	9
Ziel 10.2-10 – Monitoring der Windenergiebereiche.....	9
Grundsatz 10.2-11 – Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen	10
Ziel 10.2-12 – Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbeflächen .....	10
Ziel 10.2-13 – Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum .....	12
Ziel 10.2-14 – Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum .....	13
Ziel 10.2-15 – Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie-.....	14
Grundsatz 10.2-17 – Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum.....	14
Grundsatz 10.2-18 – Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum .....	15
Weitere Anmerkungen: Gesicherte Rohstoffversorgung .....	15
<b>3. Votum.....</b>	<b>17</b>



## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Mit der angestrebten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW soll die landesplanerische Grundlage für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und der im Energiebericht 2022 vom Wirtschaftsministerium NRW dargestellten umfangreichen Maßnahmen zur Beschleunigung der Transformation des Energiesystems sind Anpassungen der Rahmenbedingungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit Änderungen des Landesentwicklungsplans erforderlich geworden.

### 1.2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien

Der Clearingstelle Mittelstand liegt die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Wesentliche Änderungen sind dabei:

Die Flächenbeiträge des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sollen im Rahmen einer sachgerechten raumordnerischen Abwägung auf die Planungsregionen verteilt werden. Die Umsetzung der Teilflächenziele soll dann durch die Träger der Regionalplanung unter Berücksichtigung der übrigen Erfordernisse der Raumordnung in ihrem konkreten Planungsraum möglichst zügig und sachgerecht erfolgen.

Um auch in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der angepassten Regionalpläne die Steuerungsfähigkeit der Regionalplanung zu sichern und eine angemessene Abwägung der Belange der Erneuerbaren Energien mit den Erfordernissen der Raumordnung zu gewährleisten, wird ein zusätzliches Steuerungsinstrument eingeführt mit dem Ziel, den Ausbau in der Übergangszeit auf bestehende Standorte, kommunale Planungen, von den Kommunen unterstützte Standorte bzw. auf Kernpotenzialflächen („No-Regret-Flächen“) zu konzentrieren. Sobald die Entwürfe der angepassten Regionalpläne vorliegen, soll die Planung und Genehmigung der Windenergie auf die regionalplanerisch festgelegten Windenergiebereiche fokussiert werden.

Im Bereich der Solarenergie sollen neben den Maßnahmen zur Ausnutzung der Dachflächen auch der Technologie der Freiflächen-Solarenergie mehr Flächen als bisher zur Verfügung gestellt und die mögliche Flächenkulisse erweitert werden. Dabei muss der Standort für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen auch zukünftig mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar sein.

### 1.3 Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 07. Juni 2023 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herantreten, die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien im Wege eines Clearingverfahrens (§ 6 Abs. 1 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- DIE FAMILIENUNTERNEHMER e. V. Landesbereich NRW
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Verordnungsvorschlag gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- Gemeinsame Stellungnahme von WHKT und Handwerk.NRW
- unternehmer nrw
- DGB NRW
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu der vorliegenden Verordnung erstellt.

## 2. Stellungnahmen der Beteiligten

### 2.1. Allgemeine Positionen der Beteiligten

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** unterstützen ausdrücklich die angestrebte LEP-Änderung als zentralen Baustein zur Diversifizierung der Versorgungsinfrastruktur, zur Stärkung der Energieversorgungssicherheit und des Klimaschutzes sowie zur nachhaltigen Senkung des Strompreises.

Die **kommunalen Spitzenverbände** unterstützen das Vorhaben des Landes, insbesondere mit der Änderung des LEP NRW die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen schnelleren Ausbau der Windenergie zu schaffen. Sicherzustellen sei, dass der LEP-Entwurf ein ordnungsgemäßes Aufstellungsverfahren durchlaufe und innerhalb der Frist des § 3 Abs. 3 WindBG bis zum 31. Mai 2024 in Kraft getreten ist.

Unter grundsätzlicher Begrüßung der geplanten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen stellen **unternehmer nrw**, der **DGB NRW** und **IHK NRW** heraus, dass richtungweisende Aspekte zur Erreichung der gesteckten und erforderlichen Ausbauziele bzw. zur Schaffung der entsprechenden notwendigen Voraussetzungen enthalten sind.

**unternehmer nrw**, die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, der **DGB NRW** und **IHK NRW** konstatieren zudem, dass der beabsichtigte beschleunigte Ausbau von bzw. die geplante Flächenerweiterung für Erneuerbare Energien im LEP einen wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die nordrhein-westfälische Wirtschaft leistet.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, **IHK NRW** und **unternehmer nrw** thematisieren das Fehlen des im Koalitionsvertrag angekündigten Vorhabens, Flächen für Erneuerbare Energien in der Flächenstatistik nicht auf die Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen anzurechnen. Auch im Hinblick auf die beabsichtigte Wiederaufnahme des angestrebten 5 ha Flächenverbrauchsziels – das mit der nächsten Änderung in den LEP aufgenommen werden soll – sei dies aber wichtig, um die ohnehin schon bestehende Flächenkonkurrenz nicht weiter zu verschärfen.

Vom **Handwerk** begrüßt wird die Berücksichtigung der Hinweise zu den Eckpunkten der LEP-Änderung im Oktober 2022, insbesondere hinsichtlich der Einschränkung der möglichen Flächeninanspruchnahme von Windenergieanlagen und Freiflächen-Solarenergieanlagen in Gewerbe- und Industriegebieten, damit diese vorrangig für dort typische gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen.

**IHK NRW** moniert, dass sich die Flächenkonkurrenz durch verschiedene Faktoren weiter erhöhen könnte. Zum einen ist der mögliche Flächenbedarf für die Anpassung der Energieinfrastruktur, etwa für Trafos und Umspannwerke, nicht berücksichtigt, sodass solche Anlagen im Zweifel in Gewerbe- oder Industriegebieten errichtet werden müssen. Auch seien die Ende Juni 2023 vorgestellten Eckpunkte für die dritte Änderung des LEP nicht berücksichtigt.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** ist besonders wichtig, dass die Ausweisung zusätzlicher Flächen für Erneuerbare Energien nicht dazu führt, dass Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen beschränkt werden. Eine Position, die grundsätzlich auch der **DGB NRW** vertritt. Eine Verengung der Flächenbereitstellung nur für Erneuerbare Energien sei aus Sicht des Unternehmerverbandes demnach weder sachgerecht noch zielführend.

Die Weiterentwicklung der Flächen für Industrie und Gewerbe müssen demnach bei der künftigen Flächenentwicklung einen hohen Stellenwert einnehmen und sich am notwendigen Bedarf der Unternehmen orientieren. Insbesondere im verarbeitenden Gewerbe löse die Transformation bzw. die Dekarbonisierung von Produktionsprozessen häufig neben einem Investitionsbedarf einen hohen Mehrbedarf an Flächen durch die notwendige Neuerrichtung und Erweiterung der entsprechenden Anlagen aus.

Um in einer Phase des Übergangs eine grundlastsichere Stromversorgung sicherzustellen, müssen nach Ansicht des **DGB NRW** auch modernste Gaskraftwerke zum Einsatz kommen, die langfristig „H2-ready“ auf grünen Wasserstoff umgestellt werden können. Darüber hinaus stelle ein Erneuerbares Energiesystem hinsichtlich Vernetzung und Steuerung ganz neue Anforderungen an die Transport- und Verteilnetze.

## 2.2. Konkrete Positionen der Beteiligten

### Ziel 10.2-2 – Vorranggebiete für Windenergiegebiete

Die Möglichkeit zur Umverteilung der Flächenziele zwischen den sechs Planungsregionen wird von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und den **kommunalen Spitzenverbänden** begrüßt, da so insbesondere für dicht besiedelte Planungsregionen mehr Flexibilität geschaffen wird. So könne etwa eine Unterdeckung von Windenergiebereichen aufgrund vorhandener Restriktionen durch eine Überdeckung in anderen Planungsregionen ausgeglichen werden.

**IHK NRW** unterstützt die schnelle Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung von Windenergie, verbunden mit der Hoffnung, dass es in der Praxis vor dem Hintergrund bisheriger Planungsprozesse tatsächlich schnell gelingt, die für die Energiewende nötigen Flächen auszuweisen.

Einer im Auftrag von IHK NRW vorgelegte Studie des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität zu Köln (EWI) zufolge müsse Nordrhein-Westfalen 2030 unter anderem über eine Wind Onshore Stromproduktionskapazität von 16 Gigawatt (GW) verfügen, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Da aktuell lediglich 6,8 GW realisiert seien, müsse mehr als die bereits vorhandene Kapazität in den nächsten sechseinhalb Jahren zugebaut werden, andernfalls drohe – im Falle der Durchsetzung des vorzeitigen Kohleausstiegs – eine Kapazitätslücke, die den Wirtschaftsstandort NRW massiv beeinträchtigen und ausbremsen würde.

**unternehmer nrw** betont die erheblichen Auswirkungen der vorgesehenen Ausweisung von fast 62.000 ha für Erneuerbare Energien auf andere wichtige Flächennutzungen, da diese Flächen zukünftig nicht mehr für Wirtschaft, Industrie, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft oder mit Blick auf naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzflächen zur Verfügung stehen. Diese Flächenkulisse werde somit zu einer weiteren, spürbaren Verknappung verfügbarer Flächen führen, da mit jedem Eingriff aufgrund des Ausbaues von Wind- oder Solaranlagen nicht nur Flächen für die Anlagen selbst für anderweitige Nutzungen verloren gehen, sondern auch Ausgleichsflächen für die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt bereitgehalten werden müssten.

Die **kommunalen Spitzenverbände** regen an, darauf zu achten, dass Abstände zu ASB städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Zudem sollte die Methode zur Ermittlung der Teilflächenziele nachvollziehbar in den Erläuterungen dargestellt werden.

### **Grundsatz 10.2-3 a. F. – Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen**

Die Streichung des Grundsatzes wird von den **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, dem **DGB NRW**, **IHK NRW** und den **kommunalen Spitzenverbänden** begrüßt.

### **Ziel 10.2-3 – Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen**

Nach Ansicht von **IHK NRW** sollte im weiteren Änderungsprozess geprüft werden, ob vorhandene Höhenbeschränkungen von Regional- und Bauleitplanung zurückzunehmen sind, um so den Flächenbedarf für Windenergiebereiche zu begrenzen. Angeregt wird eine Ausnahme bei Bereichen, die fachrechtlich Höhenbeschränkungen unterliegen. Diese sollten den Windenergiebereichen nach Ziel 10.2-2 zugeordnet werden.

### **Grundsatz 10.2-5 – Landes und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen**

**IHK NRW** begrüßt die eingeforderte parallele Arbeit am LEP und den Regionalplänen in der Hoffnung, dass der ehrgeizige Zeitplan nicht durch die raumordnungsrechtlich festgelegten Beteiligungsverfahren ausgehebelt wird. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien müsse planerisch sehr viel, schnell und insbesondere gleichzeitig geschehen, auch da die Unternehmen schnell verlässliche Rahmenbedingungen benötigen.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Zielsetzung einer zügigen Festlegung der Windenergiebereiche, weisen jedoch auch auf die Beteiligungserfordernisse nach § 9 ROG und den entsprechenden Zeitbedarf für die Durchführung und Auswertung der Beteiligungen hin. Betont wird, dass die notwendigen Abstimmungen mit den Kommunen über die Auswirkungen der neuen Festlegungen und die Stellungnahmefristen der Kommunen in den Regionalplanänderungsverfahren durch das Parallelverfahren nicht beschränkt bzw. verkürzt werden dürfen.

Da die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele parallel zur Änderung des LEP durchgeführt werden sollen, mahnt der **DGB NRW** ausreichende personelle Kapazitäten und planerische Fachkompetenzen in den regionalen Planungsbehörden an. Dies müsse im Sinne eines schnellen Umstiegs auf Erneuerbare Energien dringend mitberücksichtigt und entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

### **Ziel 10.2-6 – Windenergienutzung in Waldbereichen**

Angesichts der rund 340.000 ha, die durch das LANUV als „geeignete Flächen für Windenergieanlagen“ bewertet werden, sieht **unternehmer nrw** die Gefahr einer dauerhaften Überplanung von Rohstoffpotentialflächen, da großflächige Nadelwaldflächen insbesondere in den Mittelgebirgen von Nordrhein-Westfalen vorhanden sind, unter denen erhebliche Rohstoffpotentiale an

Hartgestein lagern. Entsprechend wird herausgestellt, die Belange einer generationenübergreifenden Rohstoffsicherung und -versorgung zwingend zu berücksichtigen.

**IHK NRW** führt aus, dass in einigen IHK-Bezirken Wälder Bestandteil erfolgreicher und landschaftsorientierter Tourismusregionen sind. Insbesondere in tourismusorientierten Unternehmen gebe es demnach die Sorge vor energiewirtschaftlicher Überprägung der Landschaft und als Folge ein Ausbleiben windkraftsensibel eingestellter Gäste (mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen). Herausgestellt wird, dass die Wirkungszusammenhänge von Landschaftsbild und Tourismus bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen berücksichtigt werden müssen und es einer sensiblen Steuerung auf Ebene der Regionalplanung bedarf.

In diesem Zusammenhang müsse zudem der notwendige Ausbau der Infrastruktur – wie beispielsweise die Zuwegung und Kabeltrassen – mitgedacht werden. Darüber hinaus bedarf es einer Klärung, ob zum Beispiel Elektrolyseure oder Speicher auf Kalamitätsflächen entwickelt werden dürfen oder ob sie mit der dann eintretenden Verknappung von Flächen auf Gewerbe- und Industriegebiete verwiesen werden. Für den zweiten Fall setzt sich IHK NRW dafür ein, diese Flächen im Siedlungsflächenmonitoring nicht als in Anspruch genommene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu werten.

Aus Gründen der Normenklarheit regen die **kommunalen Spitzenverbände** an, ausdrücklich auf Ziel 7.3-1 Bezug zu nehmen und in Ziel 7.3-1 die Windenergienutzung als Ausnahme festzuschreiben. In diesem Zusammenhang sollten auch die Hinweise des Urteils des BVerwG vom 10.11.2022 (4 A 15.20) umgesetzt werden, wonach Zumutbarkeitserwägungen für die Einordnung als Grundsatz der Raumordnung und nicht als Zielfestlegung sprächen.

### **Grundsatz 10.2-7 – Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden**

Der Grundsatz wird von den **kommunalen Spitzenverbänden** grundsätzlich unterstützt mit dem Hinweis, dass der Zusatz „soweit planerisch vertretbar“ eine Öffnungsklausel suggeriere, die bei den Beteiligten Planungsunsicherheit auslöse.

### **Ziel 10.2-8 – Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur**

Das Ziel wird von **IHK NRW** begrüßt, da es die Bereichskulisse für Windkraftanlagen zusätzlich vergrößert.

Die **kommunalen Spitzenverbände** regen eine Klarstellung dahingehend an, dass diejenigen Bereiche für Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, in denen die Ausweisung von Naturschutzgebieten durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt im Rahmen eines Aufstellungs- oder Änderungsbeschlusses des jeweiligen Landschaftsplanes eingeleitet ist. Dadurch bliebe das Interesse des Planungsträgers gewahrt. Im Rahmen der Beteiligung der Planungsträger durch die Regionalplanungsbehörde könnten diese auf die geplanten Änderungen in den Landschaftsplänen hinweisen. Bei geplanten Aufhebungen oder Teilaufhebungen von Naturschutzgebieten stünden diese im Umkehrschluss perspektivisch für die Windkraft zur Verfügung.

## **Grundsatz 10.2-9 – Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen**

Aus Sicht von **IHK NRW** ist der Grundsatz wichtig, um innerhalb des LEP explizit darzulegen, dass die Flächenbeitragswerte auch bereits bestehende (kommunale) Planungen umfassen. Die planerischen Erfolge von Regionen aus den vergangenen Jahren würden so anerkannt und unterstützten die Akzeptanz in der Bevölkerung für zukünftige Planungen und Projekte.

Allerdings wird eine Anpassung des Grundsatzes gefordert, damit die Berücksichtigung und Übernahme von rechtskräftigen Windenergieplanungen nicht von einer pauschalen Abstandsvorgabe abhängig gemacht werden. Vorgeschlagen wird, auf rechtsgültige Darstellungen in Bauleitplänen (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) abzustellen statt auf „geeignete Windenergieplanungen“. Auch „geeignete Windenergiestandorte“ sollten rechtskräftig ausgewiesen sein.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** regen an, begrifflich auf rechtskräftige Konzentrationszonen und Bebauungspläne mit Festsetzungen zu Windenergieanlagen abzustellen, um unterschiedliche Auslegungen in den sechs Planungsregionen zu vermeiden. Zudem würde dies eine Anrechnung bestehender kommunaler Planungen auch bei konzeptionell unterschiedlichen planerischen Kriterien sichern, da der regenerative Stromertrag letztendlich von Bedeutung sei.

Durch den Grundsatz werde dem Gegenstromprinzip Rechnung getragen und bereits getroffene kommunale Abwägungsentscheidungen können für die regionalen Flächenausweisungen verwendet werden, so dass die kommunalen Gestaltungsvorstellungen weitestmöglich berücksichtigt werden.

Angeregt wird die Streichung des vorletzten Absatzes in den Erläuterungen.

## **Ziel 10.2-10 – Monitoring der Windenergiebereiche**

**IHK NRW** hält es für verfehlt, Windenergiebereiche alle fünf Jahre auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung zu prüfen und fortzuschreiben. Dies vor dem Hintergrund der gängigen Planungs- und Genehmigungszeiträume für Windenergieanlagen und dem bei Änderung des LEP zu erwartenden „Run“ auf neue Anlagen.

Befürchtet wird, dass sich die einschlägigen Planungsprozesse auch zukünftig aufgrund begrenzter Verwaltungskapazitäten und der Sorge vieler Kommunen, bei sorgloser Planung rechtlich angreifbar zu werden, über den fünf-Jahres-Zeitraum hinaus erstrecken werden.

Empfohlen wird, sich am ab September gültigen, überarbeiteten § 7 Abs. 8 ROG zu orientieren, der die Überprüfung von Raumordnungsplänen alle zehn Jahre verlangt. Dieser Zeitraum reicht nach ihrer Ansicht aus, um prüfen zu können, ob sich einzelne Windenergiebereiche tatsächlich im Sinne der Änderung des LEP entwickelt haben.

Im Hinblick auf die Verlässlichkeit von Regionalplänen, die Zuständigkeitsregeln, den zeitlichen Aufwand für Genehmigungsverfahren und den Aufwand für die erforderliche stetige Neubewertung der Windenergiebereiche bestehen deutliche Bedenken der **kommunalen Spitzenverbände** gegenüber der Regelung. Zudem widerspreche sie der Zielsetzung einer langfristigen Sicherung. Es wird dringend angeraten, die Zielvorgabe zu streichen.

Insgesamt sei unklar, nach welchen Kriterien sich die Streichung und Neufestlegung genau richte, sodass die Kommunen über die zukünftige Ausweisung von Flächen weiter in Unsicherheit blieben. Darüber hinaus soll die Landesplanungsbehörde die Prüfung durchführen, obwohl die Windenergiebereiche in den Regionalplänen festgelegt werden, über deren Fortschreibung die Regionalplanungsbehörden entscheiden.

### **Grundsatz 10.2-11 – Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen**

**IHK NRW** begrüßt den Grundsatz, da die Obergrenze kommunale Widerstände gegen Windenergieanlagen (sowohl auf politischer Ebene als auch in der Bevölkerung) verhindern beziehungsweise minimieren könne und Raum für alternative – gewerbliche – Nutzungen lasse.

Auch die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Festlegung, wenngleich zu berücksichtigen sei, dass sich eine Überlastung von Kommunen – insbesondere durch Umzingelungswirkung – nicht allein nach der ausgewiesenen Fläche richtet, sondern auch nach der Lage der Windräder und ihrer Verteilung. Zudem können auch in Nachbargemeinden stehende Windenergieanlagen eine entsprechende Wirkung erzeugen. Angeregt wird, diese Kriterien in den Grundsatz aufzunehmen.

### **Ziel 10.2-12 – Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbeflächen**

Da der Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in GE- und GI-Gebieten zu einer Verstärkung der Flächenkonkurrenz führen kann, begrüßen die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, der **DGB NRW** und die **kommunalen Spitzenverbände**, dass die Windenergienutzung in GE- und GI-Gebieten explizit nur als arrondierende und den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung vorgesehen ist.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **unternehmer nrw** bewerten die angestrebte Nutzung vorhandener ohnehin notwendiger Abstandsflächen als effizient und sinnvoll.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen**, **IHK NRW**, der **kommunalen Spitzenverbände** und des **DGB NRW** bedarf es einer Präzisierung des Begriffs der „untergeordneten Nutzung“ und einer entsprechenden Klarstellung, ob hier eine flächenhafte Unterordnung (Fläche der Windenergieanlage (WEA) im Verhältnis zur Fläche des gesamten Gebiets), eine nutzungsbezogene Unterordnung (Stromversorgung des Gebietes oder Einspeisung in das „allgemeine“ Stromnetz), eine Unterordnung i.S. einer baulichen Nebenanlage gegenüber einer selbstständigen baulichen Anlage, eine auf die Anlagenanzahl (WEA-Anlagen im Verhältnis zu den anderen gewerblichen Anlagen) bezogene Unterordnung oder eine auf den Betriebszweck (z.B. Versorgung des Gewerbegebietes) bezogene Unterordnung gemeint ist.

Für **IHK NRW** liegt dabei eine flächenbezogene Unterordnung nicht mehr vor, wenn der Bau von Windenergieanlagen die Erweiterung oder Ansiedlung von Betrieben verhindern könnte. Ob das der Fall ist, sei in jedem Einzelfall zu klären. Besondere Bedeutung komme hierbei der „arrondierenden Restfläche“ zu. Der Begriff sei auslegungsfähig. Darunter könne die betriebliche Erweiterungsfläche eines Unternehmens ebenso wie das Grundstück verstanden werden, das sich in kommunalem Eigentum befindet und das in der Kommune als nicht vermittelbar (Kauf/Miete) gilt.



Solange ein Unternehmen auf seinem Betriebsgelände eine Windenergieanlage zur Eigenversorgung errichten will (oder von einem anderen Unternehmen genau zu diesem Zweck errichten und betreiben lässt), ist hiergegen aus Sicht von IHK NRW nichts einzuwenden.

Die erwähnten „schwer vermittelbaren Restflächen“ könnten aber schnell zum Einfallstor für eine Windenergienutzung werden, die flächenmäßig nicht mehr als „untergeordnet“ gewertet werden kann. Insofern wird die reale Gefahr gesehen, dass die Flächenknappheit in Industrie- und Gewerbegebieten durch die Freigabe „arrondierender Restflächen“ für die hier in Rede stehenden Anlagen erhöht wird.

Um dieser Gefahr aktiv zu begegnen, bleibe dem Land demnach nur die Möglichkeit, die Flächen für Windenergieanlagen in Industrie- und Gewerbegebieten im Siedlungsflächenmonitoring nicht als Verbrauch von GIB-Flächen zu werten. IHK NRW setzt sich für eine entsprechende Ergänzung des Ziels mit Nachdruck ein.

Mit Blick auf die nutzungsbezogene Unterordnung sollten lediglich Windenergieanlagen zulässig sein, die einen Betriebs- oder Gebietsbezug haben. Die Gesamtkapazität der Anlagen sollte sich an dem Energiebedarf einzelner oder mehrerer Unternehmen des konkreten Gebietes orientieren. Bei reduziertem Verbrauch entstehende Überschüsse in der Stromproduktion könnten in das allgemeine Netz abgegeben werden.

Ein so formuliertes Ziel würde die Beiträge vieler Unternehmen unterstützen, die bereits heute in erheblichem Umfang Photovoltaikanlagen vornehmlich auf Betriebsgebäuden für die Eigenversorgung betreiben und so die dezentrale Stromversorgung stärken. Das gelte auch für die Ermunterung der Landesregierung, Windenergiebereiche in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung auszuweisen – solange es sich dabei nicht um Potentialflächen für die gewerbliche Nutzung handelt.

Zudem wird eine Präzisierung dahingehend angeregt, ob auf Industrie- und Gewerbegebiete oder auf GIB Bezug genommen wird.

Der **DGB NRW** regt die Prüfung hinsichtlich der Nutzung weiterer Flächenpotenziale an, etwa entlang von Verkehrskorridoren, ohne dabei jedoch bereits planungsrechtlich gesicherte Flächen für Verkehrswege aller Art zu beeinträchtigen.

Nach Ansicht der **kommunalen Spitzenverbände** sollte landesplanerisch klargestellt werden, dass in GIB insbesondere eine Solarnutzung auf Dachflächen und an Wänden sowie ergänzend auf Grundstücks-Restflächen erfolgen kann. In der Baunutzungsverordnung wurde dies für Gewerbe- und Industriegebiete bereits klarstellend umgesetzt. In den Kommunen seien zahlreiche gut geeignete entsprechende Flächen bekannt, die derzeit nicht (zusätzlich) mit Solarnutzungen belegt sind.

Die Prüfung von Abstandsflächen oder Restflächen für die Nutzung von Windenergie stehe hierzu nicht im Widerspruch, sondern könne als ergänzende Nutzung gewertet werden – insbesondere dann, wenn die erzeugte Energie der Anlagen vorrangig von den Betrieben in den jeweiligen Gewerbe- und Industriegebieten genutzt werden kann. Dies trage auch zur Akzeptanz der Erzeugungsanlagen bei.

Angeregt wird, auch Gewerbegebiete ohne (wirksame) Bauleitplanung einzubeziehen, da dort noch unbebaute Restflächen vorliegen. Zudem sollte klargestellt werden, was mit „rechtsverbindlich geplant“ gemeint ist.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände könnte die Rechtskonformität des Ziels 10.2-12 zweifelhaft sein und durchaus zu erwarten sein, dass dessen Vorgaben gerichtlich aufgehoben werden. So ist als Satz 1 des Ziels keine Raumentwicklungsvorgabe, sondern eine

Prüfpflicht vorgesehen. Überdimensionierte GIB beispielsweise planerisch zurückzunehmen, um stattdessen aufgrund einer räumlichen Eignung Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen, wäre gesondert zu veranlassen und sollte ergebnisoffen betrachtet werden: das Ausbauziel von Erneuerbaren Energien einschließlich der Windenergie steht nicht in Frage. Auch können individuelle Lösungen wie spezielle kleine Windenergieanlagen weiterhin in GIB vorgesehen werden.

Sofern die Inhalte des Zieles 10.2-12 beibehalten werden sollen, wird angeregt, stattdessen einen Grundsatz zu formulieren. Angeregt wird, kompatible Mehrfachnutzungen mit Erneuerbaren Energien in den Siedlungsräumen soweit möglich landesplanerisch zu unterstützen, ohne deren bisherige Kernfunktionen in einen Abwägungswiderstreit zu stellen.

### **Ziel 10.2-13 – Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum**

Für **IHK NRW** ist das Steuerungsziel im Übergangszeitraum grundsätzlich nachvollziehbar, wenngleich angeregt wird, die aktuellen Formulierungen so anzupassen, dass bereits weit fortgeschrittene Projekte und Planungen auch im Übergangszeitraum rechtssicher umsetzbar sind.

**unternehmer nrw** betont, dass insbesondere Potentialflächen nicht endgültig überplant werden, sondern vielmehr eine frühzeitige Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW erfolgen sollte, damit bedeutsame Flächen nicht aus der Flächenkulisse herausfallen.

Von Seiten der **kommunalen Spitzenverbände** werden erhebliche Bedenken geäußert, dass das vorgesehene Ziel bei Fehlen einer wirksamen Konzentrationszonenplanung sicherstellen kann, einen ungesteuerten Bau von Windenergieanlagen außerhalb der zukünftigen Windenergiegebiete zu verhindern.

Zwar widerspreche nach diesem Ziel der Zubau von Windenergieanlagen außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen in der Übergangszeit dem Steuerungsziel. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll hiernach während des Übergangszeitraums aber lediglich im begründeten Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§ 12 ROG, § 36 LPIG NRW) begegnet werden.

Dieser Wortlaut lasse befürchten, dass ein Anlagenzubau außerhalb der in den Planentwürfen der Regionalplanungsträger vorgesehenen Flächen bzw. der Kernpotenzialflächen im Regelfall zugelassen werden muss. Dies widerspreche dem Steuerungsziel des Ziels 10.2-13 und den kommunalen Interessen nach einem geordneten Windenergieausbau.

Mit Verweis auf vorliegende Erkenntnisse, wonach davon auszugehen ist, dass die bereits eingereichten und in den kommenden Monaten zu erwartenden Anträge auf die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb von Kernpotenzialflächen bzw. außerhalb der von den Regionalplanungsträgern für die Windenergie vorgesehenen Flächen zahlreiche Anlagen (wohl mehrere hundert) umfassen, könne das Ziel der Übergangsteuerung aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände mit vorliegenden Regelung nicht erreicht werden.

Die kommunalen Spitzenverbände fordern nachdrücklich, eine Lösung für die Steuerung des Windenergieausbaus für Städte und Gemeinden ohne wirksame Konzentrationszonenplanung zu finden.

## Ziel 10.2-14 – Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

**IHK NRW** zufolge können auf ASB- und GIB-Flex-Flächen, ASB- und GIB-Potentialflächen und Sondierungsbereichen für den Siedlungsraum errichtete Freiflächen-Solarenergieanlagen langfristige Beschränkungen für die Gewerbe- und Wohnbauflächenentwicklung zur Folge haben (beispielsweise durch erforderliche Mindestabstände, steigende Nutzungskonkurrenzen und Mobilisierungshemmnisse). Bei diesen Flächen handele es sich um konfliktarme Räume, für die bei der Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen keine Einzelfallprüfung erforderlich sei.

Mit Blick auf die Mobilisierungshemmnisse neuer Siedlungsflächen sollte daher auf Ebene des LEP sichergestellt werden, dass für die Siedlungsentwicklung vorgesehene (Potenzial-) Flächen von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen freigehalten und in touristisch geprägten Regionen die Interessen der Tourismuswirtschaft angemessen berücksichtigt werden (vgl. hierzu die Anmerkungen zu Ziel 10.2-6).

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Ziel große Teile des Freiraums für raumbedeutsame Solaranlagen eröffnet werden und sich der Flächennutzungsdruck – auch mit Blick auf im Zusammenhang mit der Errichtung dieser Anlagen erforderliche Kompensationsflächen – insgesamt deutlich erhöhe, wird eine planerische Steuerung empfohlen, um dadurch entstehende Konflikte mit weiteren Freiraumnutzungen und der Siedlungsentwicklung einzudämmen.

Aus Sicht von **unternehmer nrw** sollten die Potentiale von Floating-PV-Anlagen nicht unberücksichtigt bleiben und die Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf künstlichen Oberflächengewässern in größerem Umfang (beispielsweise auch in Überschwemmungsgebieten) ermöglicht werden.

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Regelung und die damit einhergehende Aufgabe der bisherigen Beschränkung auf Konversions- und Brachflächen sowie Aufschüttungen. Durch den Wegfall der Flächenbeschränkungen werde der kommunale Handlungsspielraum erweitert.

Der geplante Ausschluss der Freiflächen-Solarenergie im Wald wird als sachgerecht bewertet, da die Flächeneffizienz für Photovoltaik im Vergleich zur Windenergie, die zukünftig im Wald zulässig sein soll, deutlich geringer (um den Faktor 15) ist. Hinzu kommen weitere Flächeninanspruchnahmen für Randbereiche, um eine Beschattung der Module zu verhindern. Zudem sei unter bzw. zwischen den Modulen keine natürliche Waldentwicklung möglich.

Moniert wird das Fehlen einer einheitlichen und abschließenden Regelung, ab welcher Grundflächengröße und beim Vorliegen welcher Kriterien Freiflächen-Solarenergieanlagen als raumbedeutsam einzustufen sind. Zudem bedürfe es weitergehender Handreichungen bzw. Erläuterungen zu den einzelnen Kriterien, insbesondere vor dem Hintergrund der Ermittlung des Summeneffektes von Anlagen. Ohne entsprechende Regelungen bzw. Definitionen werde es je nach zuständiger Regionalplanungsbehörde zu unterschiedlichen Beurteilungen der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommen, was die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren behindert.

Angeregt wird die Übernahme der Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem *LEP-Erlass Erneuerbare Energien* (vom 28. Dezember 2022) in die Begründung.

## **Ziel 10.2-15 – Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie-**

Die **kommunalen Spitzenverbände** begrüßen die Bestimmung, da diese Anlagen dazu beitragen können, die Flächenkonkurrenz zwischen Erneuerbaren Energien und Landwirtschaft zumindest in Bereichen mit entsprechenden Bodenwerten zu reduzieren, indem beide Nutzungen gleichzeitig/auf derselben Fläche erfolgen können.

## **Grundsatz 10.2-17 – Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen im Freiraum**

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** stellen heraus, dass Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung – besonders für die Weiterentwicklung von Wirtschaftsflächen, die entlang von Verkehrsachsen aus logistischen Gründen besonderen Sinn machen – bei der Realisierung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen angemessen berücksichtigt werden sollten. Eine Überplanung mit Freiflächen-Solaranlagen könne sonst zu weiteren Gewerbeflächenengpässen führen.

Zudem dürfe der Zubau von Photovoltaikanlagen entlang der Infrastrukturkorridore nicht dazu führen, dass der Ausbau von Infrastruktur verhindert bzw. eingeschränkt wird oder entsprechende Planungsverfahren verzögert werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** regen daher an, im Einzelfall immer eine potenzielle Beeinträchtigung von geplanten oder angedachten Infrastrukturerweiterungsprojekten zu prüfen.

Auf die Ausführungen zu Ziel 10.2-14 verweisend regt **IHK NRW** an, Brachflächen mit Potential zur Revitalisierung als Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und/oder Verkehrsfläche aus der Gebietskulisse herauszunehmen.

**unternehmer nrw** moniert die Voraussetzung – dass die Anlagen mit der Schutz- und Nutzungsfunktion sowie mit der Nachfolgenutzung in Einklang stehen müssen – als besonders problematisch für die Realisierung von Floating-PV-Anlagen auf Baggerseen, da diese für die Nachnutzungen in der Regel nicht vorgesehen seien.

Da der Handlungsspielraum der Kommunen für die planerische Steuerung erweitert wird, findet die Festlegung die grundsätzliche Zustimmung der **kommunalen Spitzenverbände**, wenngleich die folgenden Punkte angeregt werden:

- Ausschluss der der Straßengruppe der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne des § 3 Abs. 5 StrWG NRW zuzuordnenden Straßen und Wege, da die vollständige Öffnung für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zu einer Überfrachtung des Freiraums und zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbilds führen kann.
- Klärung des Verhältnisses zu Grundsatz 8.1-3 LEP, durch Festlegung, ob und welcher Abstand zur Verkehrsstrasse eingehalten werden muss, um Flächen für diese gewünschte Bündelung und den Ausbau der Verkehrsinfrastrukturen zu sichern.
- Klarstellung, ob Brachflächen nur im Freiraum oder auch im Siedlungsraum erfasst werden
- Definition der Begriffe „Deponie“ und „Aufschüttung“

- Klarstellung, wann ein überregionaler Schienenweg vorliegt und worin sich dieser von dem in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegierten Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen unterscheidet. Zwecks einheitlicher Bewertung sollten Kriterien wie Auslastung, Taktfrequenz, Streckendistanz oder die Zerschneidungswirkung vorgegeben und klargestellt werden, ob auch stillgelegte, aber noch nicht entwidmete Schienenwege erfasst sind

In Bezug auf die geplante 200 m Abstandsfläche zur Siedlungsarrondierung bestehen Bedenken, dass hierdurch die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kommunen für ASB und GIB eingeschränkt werden, da die Siedlungsentwicklung gemäß Grundsatz 6.2-1 LEP und Ziel 6.3-3 LEP NRW an den vorhandenen Siedlungsbereichen anschließen soll. Angeregt wird die Vergrößerung des Abstandes auf mindestens 500 m.

### **Grundsatz 10.2-18 – Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum**

Die arrondierende Nutzung von Flächen im Siedlungsraum durch Freiflächen-Photovoltaik als untergeordnete Nutzung zu anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen wird von den **kommunalen Spitzenverbänden** unter dem Hinweis begrüßt, dass die Nutzung von Abstandsflächen, Lärmschutzwällen oder die Überdeckung von Parkplätzen denkbar sei.

Indes sollte klargestellt werden, dass die Freiflächen-Solarnutzung im Siedlungsraum nicht als eigenständige Nutzung realisiert werden, sondern – räumlich untergeordnet – einem Gewerbebetrieb zugehören sollte. Herausgestellt werden sollte zudem, dass die Regelung der untergeordneten Flächeninanspruchnahme im Siedlungsraum sowohl für raumbedeutsame als auch nicht-raumbedeutsame Freiflächen-Solaranlagen gilt, um städtebauliche Fehlentwicklungen im Zusammenhang mit den nicht-raumrelevanten Anlagen-Größen auszuschließen.

Aus Sicht der **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** und **IHK NRW** sollten – insbesondere mit Blick auf die Flächenknappheit – die Flächenpotentiale in bebauten GIB (Dach-, Fassaden-, Abstandsflächen) vorrangig bzw. intensiver für die Errichtung der Anlagen genutzt werden. Mithin sollte dies stärker herausgestellt werden.

Die **nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen** betonen in dem Zusammenhang auch die Maxime der Technologieoffenheit und begrüßen die Unterstützung der Nutzung existierender baulicher Anlagen (wie etwa großflächige Solaranlagen auf Dachflächen oder über notwendigen Stellplatzflächen). Positiv sei zudem der explizite Hinweis, dass die Nutzung der Freiflächen-Solaranlagen die Nutzung anderer gewerblichen Nutzungen nicht beschränken darf.

### **Weitere Anmerkungen: Gesicherte Rohstoffversorgung**

**unternehmer nrw** betont die Gewährleistung einer sicheren Rohstoffversorgung durch heimische Lager- und Abbaustätten als entscheidenden Standortfaktor für viele Branchen. Vor dem Hintergrund vorgegebener Versorgungszeiträume und damit der Notwendigkeit zur Erschließung neuer Flächen für Rohstoffe, sei es perspektivisch wünschenswert, das Instrument eines Flächentauschs für erhöhte Flexibilisierung im Einzelfall vor Ort mit einer langfristig vorsorgenden raumordnerischen Sicherung der Rohstofflagerstätten zu kombinieren. So könne sowohl die ökonomische Planungssicherheit als auch der technische Zugriff gewährleistet werden.

Gefordert wird der Verzicht insbesondere auf die Festlegung von Zeithorizonten und die raumplanerische Sicherung von Gebieten für den Rohstoffabbau bereits bei den Änderungen des LEP. Drohende Nutzungskonkurrenzen zwischen Flächen für Rohstoffe und Erneuerbare Energien seien dabei in geeigneter Weise miteinander in Einklang zu bringen.

In Bezug auf bereits ausgewiesene Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wäre aus Sicht von unternehmer nrw ein grundsätzlicher Ausschluss der Reservegebiete, mit Option zur Berücksichtigung des Einzelfalls wünschenswert. Damit würden Unternehmen eine weitere Entwicklungsperspektive zur Nutzung der standortgebundenen Rohstoffe behalten.

Hinsichtlich der möglichen Einzelfallprüfung könnte die Abstimmung mit dem Geologischen Dienst NRW sinnvoll sein, da von regionalplanerischer Sicht oftmals das Problem bestünde, dass eine entsprechende Festlegung zeichnerisch und textlich nicht hinreichend rechtssicher möglich sein soll. Ohne diese Sicherheit auf einen anschließenden Rohstoff-Zugriff, würden Investitionen in eine Windenergieanlage (und Nutzung für ca. 20-25 Jahre) ausbleiben, was die Intention der Änderung des LEP konterkariert.

### 3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat die Änderung des Landesentwicklungsplans NRW zum Ausbau der Erneuerbaren Energien einem Clearingverfahren nach § 6 Absatz 1 MFG NRW mit Blick auf die Belange der mittelständischen Wirtschaft unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich die geplanten Änderungen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien als wichtigen Beitrag für eine verlässliche und bezahlbare Energieversorgung für die mittelständischen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen. Die Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den sechs Planungsregionen schafft zudem mehr Flexibilität.

Um den gesetzten Zeitplan zur Durchführung der Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele zu erfüllen und die für die Unternehmen erforderlichen verlässlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, sind ausreichende personelle Kapazitäten in den regionalen Planungsbehörden entscheidend.

Mit den Änderungen sollen die Voraussetzungen zur planungsrechtlichen Umsetzung der im Windenergiebedarfsgesetz festgesetzten Flächenbeitragswerte geschaffen werden. Die Bereitstellung von Flächen für die dezentrale, klimaneutrale Stromproduktionen hat dabei unmittelbaren Einfluss auf die Flächenbedarfe der Unternehmen, mithin auf die Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen bzw. andere Flächennutzungen für Wirtschaft und Rohstoffgewinnung. Insgesamt ist eine umsichtige planerische Steuerung erforderlich, in der die berechtigten Interessen der Stakeholder miteinbezogen werden.

Als entscheidend stellt sich dar, dass die bestehende Flächenkonkurrenz nicht durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und vor dem Hintergrund des übergeordneten Flächenverbrauchsziels weiter verschärft wird und Entwicklungsmöglichkeiten von Industrie- und Gewerbeflächen berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Clearingstelle Mittelstand für die nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen aus:

- in Bezug auf Ziel 10.2-6 die Belange der Rohstoffsicherung und -versorgung bei der Standortsteuerung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und klarzustellen, ob Elektrolyseure oder Speicher auf Kalamitätsflächen entwickelt werden dürfen
- in Bezug auf Grundsatz 10.2-9 begrifflich auf rechtsgültige Darstellungen in Bauleitplänen hinsichtlich der Windenergieplanungen abzustellen
- in Bezug auf Ziel 10.2-10 den Evaluierungszeitraum an die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes für Raumordnungspläne anzupassen
- in Bezug auf Ziel 10.2-12 die Begriffe *arrondierende Restfläche* und *untergeordnete Nutzung* zu präzisieren und die jeweilige Bezugsgröße klarzustellen
- in Bezug auf Grundsatz 10.2-17 den Bedarf an Potentialflächen für die Weiterentwicklung von Wirtschaftsflächen entlang von Verkehrsachsen bei der Realisierung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen zu berücksichtigen





# Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

## Änderungen nach Auswertung der Beteiligung

### Synopse

#### *Hinweise zum Lesen der Synopse:*

**Linke Spalte:** Wiedergabe der Festlegungen und Erläuterungen gemäß Kabinettsbeschluss vom 02. Juni 2023.

**Mittlere Spalte:** Es werden nur die Absätze wiedergegeben, in denen textliche Änderungen vorgenommen werden, d.h. Absätze, in denen keine Änderungen vorgenommen werden, werden in der mittleren Spalte nicht nochmals wiedergeben. Bereiche mit textlichen Änderungen sind *kursiv und farblich* herausgehoben. Soweit ganze Festlegungen oder Absätze des bisherigen LEP gestrichen werden, wird der Text in der rechten Spalte durchgestrichen wiedergegeben.

**Rechte Spalte:** Es wird keine kurze Erläuterung zum Hintergrund der Änderung gegeben.

**Festlegungen (Ziele und Grundsätze)** sind **fett** gedruckt; bei den **Erläuterungen** sind jeweils nur die *Überschriften fett kursiv* gedruckt.

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<b>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b>		
<p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Detmold: 13.888 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Köln: 15.682 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion Münster: 12.670 ha</i></li> <li>• <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</i></li> </ul> <p><i>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Planungsregion Arnsberg: 13 186 Hektar,</i></li> <li>• <i>Planungsregion Detmold: 13 888 Hektar,</i></li> <li>• <i>Planungsregion Düsseldorf: 4 151 Hektar,</i></li> <li>• <i>Planungsregion Köln: 15 682 Hektar,</i></li> <li>• <i>Planungsregion Münster: 12 670 Hektar,</i></li> <li>• <i>Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2 036 Hektar.</i></li> </ul>	<p>Redaktionelle Änderungen hinsichtlich Rechtsförmlichkeit</p>
<b>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für Windenergiegebiete</b>	<b>Zu 10.2-2 Vorranggebiete für <i>die Windenergienutzung</i></b>	Redaktionelle Änderung zur Anpassung des Wortlauts der Erläuterung an die Formulierung des Ziels.
Der Bund hat mit dem Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) den Ländern verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Nordrhein-Westfalen soll danach bis	Nordrhein-Westfalen soll danach bis spätestens 2032 1,8 <i>Prozent (61 402</i>	Redaktionelle Änderungen hinsichtlich Rechtsförmlichkeit

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>spätestens 2032 1,8 % (61.402 ha) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern. Diese Flächensicherung ist aus Klimaschutzgründen und für eine bezahlbare Energieversorgung absolut erforderlich. Nordrhein-Westfalen verfolgt daher eine wesentlich kürzere Umsetzungsfrist (siehe Grundsatz 10.2-5).</p> <p>Die verbindliche, räumliche Flächenfestlegung erfolgt in Nordrhein-Westfalen in den Regionalplänen der sechs Planungsregionen als Windenergiebereiche. Der Terminus „Windenergiebereiche“ entspricht der nordrhein-westfälischen Systematik. Diese „Windenergiebereiche“ entsprechen den „Windenergiegebieten“ aus der Gesetzessprache des Wind-an-Land-Gesetz des Bundes,</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW hat im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie eine Flächenanalyse durchgeführt und im LANUV-Fachbericht 142 Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.</p> <p>Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens naturräumlich sehr unterschiedlich. Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergie-technischen Restriktionen ermittelt worden. Die Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde wurde auf maximal 15 % der Gemeindefläche festgelegt, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu</p>	<p><i>Hektar</i>) der Landesfläche für Windenergie planerisch sichern.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (<i>LANUV</i>)</p> <p><i>Im Rahmen der Flächenstudie wurde rechnerisch eine</i> Obergrenze des Flächenpotenzials je Gemeinde auf</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Redaktionelle Änderung (Sehr weit verbreitetes Missverständnis in den Stellungnahmen, dass die Obergrenze als Ziel der Raumordnung festgelegt wird).</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>belasten (vgl. Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 % wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert festgelegt. Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen.</p> <p>Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche zum Schutz der Natur“ aufgezeigt. Der planerische Spielraum der Regionen wird insoweit erweitert (siehe Ziel 10.2-8). Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, hingewiesen. Eine „gerechte Verteilung“ der Ausbauziele für die Windenergie auf die Planungsregionen muss diese unterschiedlichen Windenergiepotenziale ebenso berücksichtigen wie die Flächengrößen der Planungsregionen. Zentral für die Abwägung ist neben den Potenzialen die Berücksichtigung der bestehenden regionalen und kommunalen Flächenausweisungen. So besitzen derzeit die beiden Planungsregionen mit den absolut höchsten Potenzialen (Arnsberg und Köln)</p>	<p>maximal 15 <i>Prozent</i> der Gemeindefläche <i>angesetzt</i>, um einzelne Gemeinden nicht übermäßig zu belasten (<i>vergleiche</i> Grundsatz 10.2-11). Dieser Wert von 15 <i>Prozent</i> wird als Obergrenze angehalten, da die Bereitstellung entsprechender Flächenanteile für viele Gemeinden eine große Herausforderung darstellt. Um eine Umzingelung von Ortslagen in Gemeinden mit überdurchschnittlichen Potenzialen zu vermeiden und verbleibende kommunale Planungsspielräume zu erhalten, wird daher auf Basis der Flächenanalyse dieser Wert <i>angesetzt</i>.</p> <p>Diese rechnerische Obergrenze entspricht zudem der in NRW tatsächlich vorhandenen maximalen Ausdehnung kommunaler Konzentrationszonen. Gesondert wird zudem das Windenergiepotenzial in nicht fachrechtlich geschützten Teilflächen der regionalplanerischen „Bereiche <i>für den</i> Schutz der Natur“ aufgezeigt.</p> <p>Auch wird im Landesentwicklungsplan durch eine geeignete Festlegung auf das grundsätzlich zur Verfügung stehende Windenergiepotential in Gewerbe- und Industriegebieten, arrondierend zu gewerblichen und industriellen Nutzungen, <i>hingewiesen</i>.</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Redaktionell.</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>anteilig den geringsten Anteil ihres Potenzials in bereits ausgewiesenen Flächen (kommunale Windkonzentrationszonen oder regional ausgewiesene Flächen). Dies ist zu berücksichtigen, um ein angemessenes Verhältnis zwischen den ausgewiesenen Flächen und den raumstrukturellen Potenzialen und anderen Raumfunktionen zu erreichen. Daher wird von einer rein potenzialorientierten Verteilung abgewichen. Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen Die Obergrenze des WindBG soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung auf 2,2 % der Fläche der Planungsregionen eingeführt wird. Dieses Vorgehen ist sachgerecht, da es im Vergleich zu einer bundesweiten Umsetzung des WindBG ausschließt, dass Planungsregionen in NRW einen größeren Anteil ihrer Fläche für die Windenergie ausweisen müssen, als dies in Gebieten der Bundesrepublik mit größeren tatsächlichen Potenzialen der Fall sein wird. Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, da eine konsequente Verteilung nach 2,2 % der Planungsfläche bedeuten würde, dass die Region Düsseldorf und der Regionalverband Ruhr (RVR) ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie nicht umsetzen könnten. In Ermangelung eines alternativen objektiven Maßstabs für die Berücksichtigung der Potenziale für die übrigen abzuwägenden Belange der Raumordnung wurde eine Annäherung vorgenommen, die es erlaubt, eine möglichst plausible Obergrenze für die Nutzung der Flächenpotenziale zu identifizieren und zu</p>	<p>Für die Flächenverteilung wird zunächst auf die Ableitung der Flächenziele im Rahmen des WindBG zurückgegriffen <i>Dies</i> soll in der Abwägung berücksichtigt werden, indem eine Deckelung <i>anteilig</i> zur Fläche der Planungsregionen eingeführt wird.</p> <p>Gleichzeitig muss ein zusätzliches Kriterium eingeführt werden, <i>um sicherzustellen, dass die Planungsregionen ihre Teilflächenziele auf Basis der Potenzialstudie umsetzen können.</i></p>	<p>Anpassung der Herleitung der Flächenziele, da den Flächenzielen tatsächlich keine Deckelung von 2,2 % zu Grunde liegt.</p> <p>Anpassung der Herleitung der Flächenziele, da den Flächenzielen tatsächlich keine Deckelung von 2,2 % zu Grunde liegt.</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>einer sachgerechten Abwägung bei der Verteilung der Flächenziele zu gelangen. Auf Grund der sehr unterschiedlichen Siedlungsdichte innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen wird zusätzlich begrenzend eine Obergrenze von maximal 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale angehalten. Die Obergrenze von 75 % entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten und gleichzeitig für alle Planungsregionen die Obergrenze von 2,2 % der Gesamtfläche nicht zu überschreiten. Zu beachten ist auch, dass durch die Restriktionen der Flächenanalyse bereits sichergestellt, dass eine Vorsorge für zentrale Belange des Siedlungsraums und der Rohstoffversorgung in den Regionen bereits sichergestellt ist.</p> <p>Die Kombination aus Begrenzung der Gesamtflächeninanspruchnahme für einige Planungsregionen und maximaler Begrenzung des Potenzials für andere Regionen erscheint insgesamt als planerisch angemessene Lösung, um die unterschiedlichen Strukturen des Raums, bereits vorhandene Flächen zur Nutzung der Windenergie sowie die übrigen Belange in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen.</p> <p>Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 ha. Dies entspricht anteilig 0,3 % des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig. Der Überhang ist in seiner geringen Größe vertretbar und stellt zudem eine Möglichkeit dar, den Flächenbeitrags wert nach WindBG bei geringfügigen</p>	<p>Die Obergrenze von 75 <i>Prozent</i> entspricht dem Ansatz, zumindest einen Planungsspielraum auf einem Viertel der Potenziale offen zu halten. <i>Aus diesem Ansatz ergeben sich die Teilflächenziele dann rechnerisch.</i></p> <p>Nach der Berechnungsmethode ergibt sich ein Überschuss von 211 <i>Hektar</i>. Dies entspricht anteilig 0,3 <i>Prozent</i> des zu erbringenden Flächenbeitragswertes nach WindBG und ist damit geringfügig.</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Anpassung der Herleitung der Flächenziele, da den Flächenzielen tatsächlich keine Deckelung von 2,2 % zu Grunde liegt.</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Umsetzungsschwierigkeiten in den Planungsregionen zu erreichen. Analog zur bundesgesetzlich im Wind-an-Land-Gesetz eröffneten Möglichkeit zur Umverteilung von Flächenzielen zwischen den Bundesländern ist auch hier landesseitig im Verhältnis der 6 Planungsregionen untereinander auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Ein Flächenüberhang in einer Planungsregion könnte grundsätzlich geeignet sein, eine Verminderung des Flächenumfangs in anderen Planungsregionen zu begründen. Das landesplanerische Instrument der Zielabweichung mit seiner Voraussetzung, dass die Grundzüge der Planung gewahrt sein müssen, kann hierfür genutzt werden. Im Rahmen eines solchen Verfahrens könnte eine sachgerechte Ausgestaltung einer solchen Umverteilung festgelegt und auch landesseitig über die Zielabweichung entschieden werden.</p>	<p>landesseitig im Verhältnis der <i>sechs</i> Planungsregionen untereinander</p> <p><i>Bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergie ist der Grundsatz 8.2-1 zu berücksichtigen. Danach sollen Transportfernleitungen bedarfsgerecht ausgebaut und in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Dazu wird es in aller Regel sinnvoll sein, sofern raumstrukturell möglich, den Bereich parallel zu vorhandenen raumbedeutsamen ober- und unterirdischen Transportfernleitungen durch einen Puffer freizuhalten, der es ermöglicht, Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive</i></p>	<p>Notwendige Klarstellungen zur Vereinbarkeit des Netzausbaus mit dem Ausbau der Windenergie.</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p><i>zwingend erforderlichem Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen.</i></p> <p><i>Zur Umsetzung von Grundsatz 8.2-1 soll darüber hinaus bei der Festlegung von Windenergiebereichen die über die Bundesfachplanung festgelegten oder durch Raumordnungsverfahren beziehungsweise Raumverträglichkeitsprüfungen empfohlenen Trassenkorridore für raumbedeutsame ober- und unterirdische Transportfernleitungen berücksichtigt werden, dies insbesondere, wenn das förmliche Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet wurde. Umgekehrt sollen neue raumbedeutsame ober- und unterirdische Transportfernleitungen so geplant werden, dass in Aufstellung befindliche oder festgelegte Windenergiebereiche nicht tangiert werden.</i></p> <p><i>Trassenführungen durch festgelegte Windenergiebereiche sind nur möglich, wenn sie mit der Vorrangfunktion der Windenergiebereiche vereinbar sind. In Aufstellung befindliche Windenergiebereiche sind bei den Trassenführungen zu berücksichtigen. In Bezug auf die Vereinbarkeit von Windenergiegebieten wird drauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen auf Grund von Nachlaufturbulenzen technisch bedingte Mindestabstände zu anderen Windenergieanlagen aufweisen. Für Transportleitungen, für die es keine</i></p>	



Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p><i>ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenführungen um einen in Aufstellung befindlichen oder festgelegten Windenergiebereich gibt, ist eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf den Einklang mit der Vorrangfunktion des Windenergiebereichs erforderlich. Wenn die Einzelfallprüfung keine Vereinbarkeit ergibt, kommt für die beschriebenen Fallkonstellationen ein Zielabweichungsverfahren oder eine Regionalplanänderung in Betracht. Es wird davon ausgegangen, dass im Falle einer Vereinbarkeit der Trassenplanung mit dem Windenergiebereich der Flächenbeitragswert angerechnet wird. Im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens wäre unter anderem nachzuweisen, dass die Erreichung des Flächenbeitragswertes nicht in Frage gestellt wird (weiterhin hinreichend Flächen ausgewiesen sind). Im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens müssten für den Flächenbeitragswert ggf. verlorene Flächen andernorts neu ausgewiesen werden. Auf Ziel 10.2-10 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.</i></p>	
<p><b>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</b></p>		
<p><b>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten</b></p>		

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<del>vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</del>		
<b>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</b>		
<b>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</b>		
<b>Zu 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</b>		
Nach § 4 Abs. 1 WindBG sind Flächen, die in Plänen ausgewiesen werden, die nach dem 1. Februar 2023 wirksam geworden sind und Bestimmungen zur Höhe baulicher Anlagen enthalten, nicht anzurechnen. Die regionalplanerischen Windenergiegebiete sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.	Nach § 4 Absatz 1 WindBG [...]  Die regionalplanerischen Windenergie <b>bereiche</b> sind daher ohne Höhenbeschränkung festzulegen.	Rechtsförmlichkeit  Redaktionelle Änderung zur Anpassung des Wortlauts der Erläuterung an die Formulierung des Ziels.
<b>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b>		
<b>Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.</b>	<b>Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz. 2 ROG bereits im Jahr 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Absatz 4 BauGB bereits im Jahr 2024 zu ermöglichen. Im Jahr 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.</b>	Rechtsförmlichkeit

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Zu 10.2-5  <b>Landesentwicklungsplanänderung und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b></p>	<p>Zu 10.2-5 <b>Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b></p>	<p>Redaktionelle Änderung zur Anpassung des Wortlauts der Erläuterung an die Formulierung des Grundsatzes.</p>
<p>Die sich verschärfende Klima- und Energiekrise erfordert einen beschleunigten Umbau der Energieversorgung weg von fossilen Energieträgern hin zu erneuerbaren Energien. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, das erste klimaneutrale Industrieland in Europa zu werden. Dies kann - gerade auch im Hinblick auf die Bedeutung der energieintensiven Industrie - nur mit einem deutlich beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windenergie gelingen. Die von der Bundesregierung im WindBG gesetzten Fristen sollen daher in Nordrhein-Westfalen deutlich unterschritten werden.</p> <p>Im Sinne einer zügigen Umsetzung sollen daher die entsprechenden Planverfahren auf Landes- und Regionalebene weitgehend parallel durchgeführt werden. Die Regionalräte werden gebeten, dies in ihren Zeitplänen für die Regionalentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>§ 245 e Abs. 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit einer Genehmigung bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen des Plans entspricht.</p> <p>Im Sinne eines zügigen Ausbaus der Windenergie soll diese Möglichkeit in den Regionalplanverfahren bereits ab 2024 eröffnet werden. Die Regionalplanverfahren sollen zudem bereits im Jahr 2025 abgeschlossen sein.</p>	<p>§ 245 e Absatz 4 BauGB eröffnet die Möglichkeit [...]</p> <p>[...] bereits <b>ab dem Jahr 2024</b> [...]</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p>
<p><b>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b></p>		

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p><b>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</b></p>	<p>[...] Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, <b>Wildnisentwicklungsgebiete</b> sowie Natura 2000-Gebiete.</p>	<p>Wildnisentwicklungsgebiete sind gem. § 40 LNatSchG ausgewiesen und als Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG geschützt.</p> <p>Zur Klarstellung werden Wildnisentwicklungsgebiete in der Zielformulierung nun ergänzt.</p>
<p><b>Zu 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b></p>		
<p>Die Festlegung des Ziels 10.2-6 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Nadelwaldflächen in Anspruch zu nehmen (überlagernd festzusetzen). Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der möglichen Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die Festlegung von Windenergiebereichen wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p>	<p>Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 <b>beziehungsweise</b> der im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht <b>beziehungsweise</b> erleichtert werden</p> <p>Mit Öffnung von rund 340.000 <b>Hektar</b> Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa</p>	<p>Redaktionell</p> <p>Redaktionell</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Mit Öffnung von rund 340.000 ha Nadelwald einschl. der darin vorhandenen Kalamitätsflächen, die bisher bereits etwa ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelholzflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären. Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten. Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die produktionsbestimmend sind. Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören.</p>	<p>ein Drittel der insgesamt durch das LANUV ermittelte Potentialfläche für die Windenergienutzung umfassen bilden die Nadelwaldflächen und Kalamitätsflächen in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele des Landes Nordrhein-Westfalen nicht zu erreichen wären</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW ist eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen bei der Festlegung der konkreten Windenergiebereiche in den Regionalplänen daher zwingend erforderlich, um eine gerechte Verteilung der Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu gewährleisten. <i>Nadelwaldflächen sind Wälder, in denen Nadelbäume die vorherrschende Baumart bilden und deren Bewirtschaftung hauptsächlich auf die Nutzung dieser Nadelbaumarten ausgerichtet ist.</i> Für Nadelwaldflächen sind Bestockungsanteile von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten bezogen auf die Grundfläche eines Bestandes bestimmend. Zur aktuellen Bestockung sowie zur Klärung der Abgrenzung von Nadelwaldflächen gegenüber Laub- und Laubmischwäldern ist die untere Forstbehörde anzuhören. Bei Nadelwaldflächen handelt es sich um einen von Nadelbaumarten geprägten Hauptbestand. Dieser besteht aus einer oder mehreren Hauptbaumarten, auf welche die Bewirtschaftung des Bestands vorrangig abgestellt ist und die</p>	<p>Die Anpassung der Definition des Nadelwalds wird vor dem Hintergrund der Stellungnahmen vorgenommen. Die geöffnete Flächenkulisse (auch im Vergleich zur Flächenanalyse Wind) wird damit nicht erheblich geändert.</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes, da diese Flächen hinsichtlich ihrer Bestockung erst bis zum Jahr 2027 bzw. 2032 in den planerischen Schutz der Laubwälder hineinwachsen.</p> <p>Weiterhin wird im Rahmen der Schutzgutabwägung die Festlegung von Windenergiegebieten auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen, soweit diese Flächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks,</p>	<p><del>produktionsbestimmend sind.</del> <i>Für die Identifikation von Nadelwaldflächen können zum Zeitpunkt der Planung aktuelle Daten der Landvermessung (Geobasis.NRW) zur Landbedeckung herangezogen werden, die zwischen in Nadel- und Laubwald unterscheiden. Zur Prüfung der Eignung der ausgewiesenen Windenergiebereiche auf Nadelwaldflächen wird auf § 13 LPIG in Verbindung mit § 9 ROG und somit auf die zu erfolgende frühzeitige Unterrichtung und Aufforderung an die unteren Forstbehörden, für die Abwägung zweckdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen, verwiesen.</i></p> <p><i>Die ab dem Jahr 2007 beziehungsweise seit dem Jahr 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen fallen derzeit nicht unter den planerischen Schutz von Laubwald. Da im Regelfall nach 20 Jahren das Mischungsverhältnis eines Waldbestandes konsolidiert ist, gilt der planerische Schutz für diese Laubwälder ab dem Jahr 2027 beziehungsweise ab dem Jahr 2038.</i></p> <p>die Festlegung von <i>Windenergiebereichen</i> auf Nadelwaldflächen ausgeschlossen,</p>	<p>Klarstellung des Verfahrens</p> <p>Anregung von Wald und Holz sowie Berichtigung eines Rechenfehlers.</p> <p>Redaktionell</p>

<b>Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023</b>	<b>Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren</b>	<b>Anmerkung</b>
<p>Nationalen Naturmonumenten, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebieten und Natura 2000-Gebieten liegen. Nadelholzflächen innerhalb dieser Schutzgebiete können ein großes Biotoppotential haben oder der Entwicklung eines entsprechenden Biotoppotentials dienen. Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich allein außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Beschleunigungsgebiete gemäß RED III“ möglich ist.</p> <p>Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von Windenergiegebieten in Betracht. Seit dem Jahr 1971 wurde in Nordrhein-Westfalen ein Netzwerk von 75 überwiegend kleinräumigen Naturwaldzellen ausgewiesen, in denen die natürlichen Lebensabläufe unserer Wälder ungestört bleiben und erforscht werden. Eine entsprechende Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen ist auch im Rahmen der kommunalen Planung von Flächen für Windenergienutzung möglich.</p>	<p>Ebenso kommen Naturwaldzellen aufgrund ihres wissenschaftlich langfristig angelegten Schutzzweckes nicht für die Festlegung von <i>Windenergiebereichen</i> in Betracht.</p>	<p>Redaktionell</p>
<p><b>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b></p>		
<p><b><i>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten</i></b></p>	<p><b><i>In waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die</i></b></p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<b>Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</b>	<b>Festlegung von <i>Windenergiebereiche</i> verzichtet werden</b>	Konsistente Ansprache der Regionalplanung
<b>Zu 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b>		
In waldarmen Gemeinden kommt nicht nur dem Laub- und Laubmischwald, sondern auch dem Nadelwald eine hervorgehobene Bedeutung für den Freiraum, die Waldfunktionen, den Erhalt der biologischen Vielfalt und den Biotopverbund zu. Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiegebiete freizuhalten, soweit planerisch vertretbar.	Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 <i>Prozent</i> Waldanteil) von der Festlegung als <i>Windenergiebereiche</i> freizuhalten, soweit planerisch vertretbar	Rechtsförmlichkeit
<b>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</b>		
<b>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</b>	<b>[...] soweit es sich dabei nicht um <i>Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente sowie Natura 2000-Gebiete</i> handelt.</b>	Harmonisierung der Auflistung innerhalb der LEP Änderung
<b>Zu 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</b>		
Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet den Regionalplanungsbehörden die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch	Die Festlegung des Ziels 10.2-8 eröffnet <i>den regionalen Planungsträgern (nicht der kommunalen Bauleitplanung)</i> die Möglichkeit, bei der Festlegung von Windenergiebereichen abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 unter den im Ziel	Klarstellung des Regelungsgehalts.



Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>festgelegten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 bzw. der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht bzw. erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergiegebieten wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die erneuerbaren Energien sollen insoweit in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen als vorrangiger Belang eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.</p> <p>Auf der Grundlage der durch das LANUV erarbeiteten Flächenanalyse Windenergie NRW wird davon ausgegangen, dass die Möglichkeit der Bereichsfestlegung in BSN die planerischen Spielräume für die Regionen sinnvoll erweitert, durch eine Inanspruchnahme von Teilflächen in BSN. Im Rahmen der Schutzgutabwägung wird die Festlegung von Windenergiegebieten in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000-Gebieten allerdings ausgeschlossen.</p>	<p>genannten Voraussetzungen auch Flächen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Bereiche <i>für den</i> Schutz der Natur (BSN) in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Damit soll die Umsetzung des Ziels 10.2-2 <i>beziehungsweise</i> der im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes den Ländern verbindlich vorgegebenen Flächenziele für den Ausbau der Windenergie ermöglicht <i>beziehungsweise</i> erleichtert werden.</p> <p>Mit der teilweisen Öffnung der BSN für die Festlegung von Windenergie<i>bereichen</i> wird § 2 EEG Rechnung getragen</p> <p>[...] Festlegung von <i>Windenergiebereichen</i></p>	<p>Redaktionelle Änderungen/Rechtsförmlichkeit</p> <p>Konsistente Ansprache der Regionalplanung</p>

<b>Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023</b>	<b>Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren</b>	<b>Anmerkung</b>
<p>Auch das Ziel eines zügigen Ausbaus der Windenergienutzung spricht gegen eine Inanspruchnahme von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Natura 2000 Gebieten, da ein verfahrensbeschleunigter Ausbau der Windenergie EU- und bundesrechtlich nur außerhalb der vorgenannten Gebiete im Rahmen sogenannter „Beschleunigungsgebiete gemäß RED III“ möglich ist.</p> <p>Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutzfachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird.</p>		
<p><b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b></p>		
<p><b>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</b></p>		
<p><b>Zu 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b></p>		
<p>Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu</p>		

<b>Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023</b>	<b>Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren</b>	<b>Anmerkung</b>
<p>prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen.  Geeignet zur planerischen Übernahme in die Regionalpläne sind bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen wenn sie dauerhaft für eine Windenergienutzung zur Verfügung stehen. Dabei sind technologische Entwicklungen hin zu größeren Windenergieanlagen zu berücksichtigen.  Abstände unter 400 Metern zu Wohnbebauung sind bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen.  Bereits genutzte Standorte können begründet anders beurteilt werden. Dies gilt z.B. im Hinblick auf das Alter der Anlagen und die sich daraus ergebende Prognose für eine Restlaufzeit. Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 zu verwiesen.  In der Regionalplanung kann dem konzeptionell durch unterschiedliche planerische Kriterien Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Planungen kann planerisch anders beurteilt werden als die Festlegungen weiterer, zusätzlicher Windenergiebereiche.</p>	<p>Dies gilt <b>zum Beispiel [...]</b></p> <p>Zusätzlich wird auch auf die Fortschreibungspflicht der Regionalplanfestlegungen für die Windenergie gemäß Ziel 10.2-10 <b>zu</b> verwiesen.</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Redaktionell (streichen des Wortes „zu“)</p>
<p><b><i>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</i></b></p>		
<p><b><i>Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.</i></b></p>		

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<b>Zu 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b>		
<p>Technische Entwicklungen können die Anforderungen an dauerhaft nutzbare Flächen für die Windenergie erheblich verändern. Im Hinblick auf die erforderliche langfristige Sicherung einer klimaverträglichen Energieversorgung überprüft die Landesplanungsbehörde die Eignung der bestehenden Flächen regelmäßig. Dies beinhaltet auch die Evaluierung der Kriterien der Eignung von Flächen. Diese Evaluierung soll alle 5 Jahre erfolgen. Im Wege der Fortschreibung ist eine Streichung ungeeigneter Flächen und eine Neufestlegung geeigneter Windenergiebereiche in den Regionalplänen planerisch vorzusehen.</p>	<p>Diese Evaluierung soll alle <i>fünf</i> Jahre erfolgen.</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p>
<b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>		
<b>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</b>		
<b>Zu 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b>		
<p>Einzelne Kommunen sollen möglichst nicht mit mehr 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden. Diese Obergrenze wird bereits bisher landesweit in den kommunalen Windenergieflächenplanungen als Obergrenze eingehalten. Diese kommunale Praxis soll im Hinblick auf das Vermeiden einer Überlastung und zur Gleichbehandlung der kommunalen Belange auch zukünftig als sinnvolle Orientierung für eine Obergrenze eingehalten werden.</p>	<p>möglichst nicht mit mehr <b>als 15 Prozent</b> ihrer</p>	<p>Rechtsförmlichkeit, Redaktionell (Wort „als“ eingefügt)</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
Eine kommunale Flächenausweisung darüber hinaus ist davon unberührt.		
<b>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</b>		
<b><i>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</i></b>		
<b>Zu 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</b>		
Die Umstellung der Energieversorgung auf Erneuerbare Energien soll durch eine Integration von Windenergie in Industrie- und Gewerbegebieten erheblich unterstützt werden. Geeignete Flächen umfassen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete. Zudem unterstützt die Ausweisung von Windenergiebereichen in räumlicher Nähe zu Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine netzdienliche Stromerzeugung. Die Entwicklung dezentraler Versorgungsstrukturen als Beitrag zur	In Frage kommen bereits bebaute <b>beziehungsweise</b> für bauliche Zwecke rechtsverbindlich geplante Industrie- und Gewerbegebiete.	Rechtsförmlichkeit

<b>Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023</b>	<b>Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren</b>	<b>Anmerkung</b>
<p>stärkeren Unabhängigkeit von zentralen Versorgungsstrukturen soll damit unterstützt werden. Eine klimaverträgliche Energieversorgung von Industrie- und Gewerbestandorten soll damit besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>In der Bauleitplanung können sowohl einzelne Standorte festgelegt werden als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in der Begründung aufgenommen werden. In Betracht kommt auch eine Anpassung bestehender Bebauungspläne oder eine punktuelle Überplanung zur Ermöglichung der Windenergienutzung. Dabei sind die Regelungen des Planschadensrecht nach den §§ 39 ff. BauGB zu beachten.</p> <p>Mit der Öffnung von geeigneten Flächen für die Windenergie wird § 2 EEG Rechnung getragen, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung der erneuerbaren Energien sowie der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>		
<p><b>Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</b></p>		
<p><b>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen</b></p>	<p><b>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gemäß Grundsatz 10.2-5 gehalten, diese</b></p>	

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p><i>Umfang bis 2025 festzulegen.</i></p> <p><i>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</i></p> <p><i>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</i></p> <p><i>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</i></p>	<p><i>Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</i></p> <p><i>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom [Datum Inkrafttreten dieser Verordnung] angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</i></p>	<p>Klarstellung des Regelungsgehalts.</p> <p>Rechtsförmlichkeit (gemeint ist damit die Rechtsverordnung zur 2. LEP-Änderung)</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<i>jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des <b>ROG</b>, 36 des <b>LPIG NRW</b>) begegnet werden.</i>	Rechtsförmlichkeit
Zu <b>10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum</b>		
<p>Bundesrechtlich wurde entschieden, den weiteren Windkraftausbau auch im Sinne des Außenbereichsschutzes planerisch gesteuert durchzuführen (BT-Drucksache 20/2355, S. 26; Drucksache 20/2355, S. 32). Hierdurch soll einem großräumig geplanten Ausgleich der Nutzungsinteressen der Vorzug vor kleinräumigen Einzelfallentscheidungen gegeben werden. In Nordrhein-Westfalen wird im Rahmen der Landesplanung diese Vorgabe insbesondere durch eine gerechte bzw. ausgewogene Verteilung der Ausbauziele auf die einzelnen Planungsregionen (Ziel 10.2-2), Vorgaben zur Austarierung der Ausbauziele mit naturschutzrechtlichen Belangen (Ziele 10.2-6, 10.2-7, 10.2-8, 10.2-9) und dem Grundsatz der Vermeidung übermäßiger Belastung einzelner Kommunen und deren Einwohnerinnen und Einwohner (Grundsatz 10.2-11) erreicht. Auf Ebene der Regionalplanung sind diese Vorgaben der Landesplanung durch den geeigneten Ausweis von Windenergiebereichen, in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Abs. 1 und 2 BauGB), umzusetzen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Regionalplanung erfordert der bundesrechtlich vorgegebene planerisch gesteuerte Windkraftausbau im Übergangszeitraum eine Lenkung des Ausbaus auf Flächen, für die auch in der neuen Regionalplanung eine</p>	<p>Vorgabe insbesondere durch eine gerechte <i>beziehungsweise</i> ausgewogene Verteilung der Ausbauziele [...]</p> <p>[...] in denen der Zubau künftig konzentriert sein wird (§ 249 Absatz 1 und 2 BauGB), umzusetzen.</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p>



Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Ausweisung als Windenergiegebiete zu erwarten ist. Die Umsetzung der vorgenannten raumordnungsrechtlichen Ziele und der Schutz und wechselseitige Ausgleich der von ihnen adressierten Rechtsgüter, kann im Übergangszeitraum nur auf diese Weise gesichert werden (Plansicherung). Ein ungesteuerter Zubau von Windenergieanlagen im Übergangszeitraum würde sonst die planerischen Auswahlentscheidungen der regionalen Planungsträger ersetzen und letztlich eine erst später wirksame Steuerung über Regionalpläne obsolet machen.</p> <p>Nur so kann zudem gewährleistet werden, dass die Verfahren zur Aufstellung der Regionalpläne bis 2025 abgeschlossen werden können und nicht durch Umplanungsnotwendigkeiten im laufenden Verfahren aufgrund eines ungesteuerten Anlagenzubaus verzögert werden.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt. Hierzu sind von Planungsträger beschlossene Plankonzepte, die die Flächenziel der Region sicherstellen, bereits vor dem formellen Aufstellungsbeschluss heranzuziehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen bzw. „No-Regret-</p>	<p>[...] Regionalplanung eine Ausweisung als <i>Windenergiebereiche</i> zu erwarten ist.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom [<i>Datum Inkrafttreten dieser Verordnung</i>] angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) wird der Zubau von Windenergieanlagen auf die Flächen die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen gelenkt</p>	<p>Konsistente Ansprache der Regionalplanung</p> <p>Rechtsförmlichkeit (gemeint ist damit die Rechtsverordnung zur 2. LEP-Änderung)</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Flächen) stattdessen für den Windenergieausbau mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion herausragend geeignet. Dies sind in jeder Planungsregion die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist. Solche Bereiche werden in jeder Planungsregion anteilig zu den von der Landesregierung vorgegebenen Teilflächenzielen in einem Umfang herangezogen, dass die Zielmarke von 200 Anlagen pro Jahr auch bereits in 2023 auf insgesamt 9000 ha sicher ermöglicht wird. Dabei sind die LEP-Festlegungen 10.2-7 (Waldarme Gemeinden) und 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) zu berücksichtigen. In diesem Rahmen werden auch bestehende Windenergiestandorte und kommunale Windenergieplanungen im Sinne des Grundsatzes 10.2-9 einbezogen.</p> <p>Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Landesplanungsbehörde mit gesondertem Erlass.</p>	<p>für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen <i>beziehungsweise</i> „No-Regret-Flächen)</p> <p>[...] auch bereits <i>im Jahr</i> 2023 auf insgesamt 9000 <i>Hektar</i> sicher ermöglicht wird.</p> <p>(§§ 12 des <i>ROG</i>, 36 des <i>LPIG NRW</i>)</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum		
<p><i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <del>die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,</del></li> <li>• <del>Aufschüttungen oder</del></li> <li>• <del>Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.</del></li> </ul>	<p><i>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen <b>für den</b> Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</i></p>	Redaktionelle Anpassung
Zu 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum		
<p>Ziel 10.2-14 adressiert die Regional- und Bauleitplanung – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen.</p> <p>Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnen sich grundsätzlich dadurch aus, dass sie nicht auf einem Gebäude, an einer Fassade oder einer einem anderen Zweck dienenden baulichen</p>		

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Anlage (z.B. Lärmschutzwand), sondern auf oder über einer freien Fläche aufgestellt sind. Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule bzw. Kollektoren angebracht sind. Grundsätzlich gilt aber für alle Bauarten von Freiflächen-Solarenergieanlagen, dass diese vergleichsweise einfach auf- und zurückgebaut werden können. Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren u.a. aus der Moduldichte, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung. Folgende Bauarten sind in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),</li> <li>• Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder</li> <li>• Agri-Photovoltaikanlagen (gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion – ausreichend Raum für die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen sowie für eine Haltung größerer Tiere; vgl. auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15)</li> </ul>	<p>dienenden baulichen Anlage (<i>zum Beispiel</i> Lärmschutzwand),</p> <p>Eine Freiflächen-Solarenergieanlage ist ein in der Regel fest montiertes System, bei dem mittels einer Trägerkonstruktion die Photovoltaikmodule <i>beziehungsweise</i> Kollektoren angebracht sind.</p> <p>Im umgebenden Raum wahrnehmbare Unterschiede verschiedener Freiflächen Solarenergieanlagen resultieren <i>unter anderem aus</i> der Moduldichte, dem Modulwinkel und der Modulhöhe und dem Grad der Beeinträchtigung der vorhandenen Nutzung.</p> <p>Resultieren <i>unter anderem</i> aus der Moduldichte,</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.</p> <p>Insbesondere folgende Kriterien für eine Raumbedeutsamkeit dienen der Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Lage</li> <li>• das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds</li> <li>• die Vorbelastung / technische Überprägung der Landschaft</li> <li>• die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung oder</li> <li>• Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).</li> </ul>	<p>[...]; <i>vergleiche</i> auch Definition in den Erläuterungen zu Ziel 10.2-15)</p> <p><i>Bei Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha kann i.d.R. davon ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Sofern sich aus den anderen u. g. Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 ha und unterhalb von 10 ha nicht raumbedeutsam sind. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls entgegenstehen.</i></p> <p><i>Zwar ist die Rauminanspruchnahme durch Überschreitung einer bestimmten Größe (ha) allein kein ausreichendes Kriterium für die Raumbedeutsamkeit. Der</i></p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Größenangaben zur Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 zu übernehmen (Klarstellung).</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen u. a. eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abtragungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers ggf. noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.</p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Grünzüge</li> </ul>	<p><i>flächenmäßigen Ausdehnung von Freiflächen-Solarenergieanlagen kommt jedoch eine Indizwirkung für die Raumbedeutsamkeit gemäß den nachfolgenden Erwägungen zu.</i></p> <p><i>Bei Anlagen ab einer Größe von 10 Hektar und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit im Sinne des Ziels 10.2-14 und der nachfolgenden Festlegungen in Kapitel 10.2 des LEP NRW auszugehen, wenn nicht Umstände des Einzelfalls der Raumbedeutsamkeit entgegenstehen. Dies kann zum Beispiel sein, wenn aufgrund ihrer Bauart und ihrer Lage die Auswirkungen einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von mehr als 10 Hektar über den unmittelbaren Nahbereich hinaus ausgeschlossen werden können.</i></p> <p><i>Der Orientierungswert von 10 Hektar ergibt sich in Anlehnung an § 32 DVO zum LPIG NRW, nach dem die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne nach Gegenstand, Form und Inhalt der Anlage 3 zur DVO entsprechen müssen und diese zeichnerischen Festlegungen in der Regel ab einer Flächengröße von 10 Hektar vorzunehmen sind. Auch das UVPG sieht für Anlagen dieser Größe eine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor.</i></p> <p><i>Freiflächen-Solarenergieanlagen werden in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht spezifisch genannt, es liegt jedoch nahe, diese Anlagen unter Nummer 18.7.1</i></p>	

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)</li> <li>• Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)</li> <li>• Landwirtschaftliche Kernräume</li> <li>• Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz</li> <li>• Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)</li> <li>• stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)</li> </ul> <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>	<p><i>der Anlage 1 zum UVPG („Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ein Bebauungsplan aufgestellt wird...“) zu subsummieren, für die in jedem Fall eine UVP-Pflicht besteht.</i></p> <p><i>Indikatoren für die Nichtraumbedeutsamkeit einer Freiflächen-Solarenergieanlage mit einer Größe von 10 Hektar und mehr sind zum Beispiel, wenn die Solaranlage von der Umgebung nicht einsehbar ist oder die Bauart das nahelegt.</i></p> <p><i>In Anlehnung an die Größenklassen des UVPG wird für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 Hektar bis weniger als 10 Hektar in der Regel eine Prüfung des Einzelfalls erforderlich sein, ob eine Raumbedeutsamkeit festgestellt werden kann. Hiermit ist nicht verbunden, dass zur Beurteilung der Raumbedeutsamkeit eine formelle UVP-Vorprüfung (als eigener Verfahrensschritt) vorliegen muss.</i></p> <p><i>Sofern sich aus den anderen unten genannten Kriterien keine Raumbedeutsamkeit ergibt, kann davon ausgegangen werden, dass bestimmte Anlagen auch mit einer Größe von deutlich mehr als 2 Hektar und unterhalb von 10 Hektar nicht raumbedeutsam sind.</i></p> <p><i>Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen kleiner als 2 Hektar kann in der Regel davon</i></p>	

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p><i>ausgegangen werden, dass diese Anlagen nicht raumbedeutsam sind und somit nicht unter die Festlegungen des Ziels 10.2-5 fallen. In Einzelfällen mögen lokale Rahmenbedingungen aber auch dazu führen, dass auch solche verhältnismäßig kleinen Anlagen raumbedeutsam sind wie zum Beispiel eine weithin sichtbare Anlage auf einem Bergrücken, der ansonsten keine baulichen Anlagen und nur eine niedrige Vegetation aufweist.</i></p> <p>Insbesondere folgende weitere Kriterien können für eine Beurteilung der Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen herangezogen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Lage <i>Ob eine Freiflächen-Solarenergieanlage zum Beispiel im Flachland oder in topographisch bewegten Gebieten oder auch angrenzend an bebaute Gebiete realisiert werden soll, kann einen Einfluss auf die Bewertung der Raumbedeutsamkeit haben.</i></li> <li>• das Maß der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds <i>Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Sichtbarkeit, Spiegelungen, optisch bedrängende Wirkungen (oder deren Fehlen), Zaunanlage.</i></li> <li>• die Vorbelastung <i>oder</i> technische Überprägung der Landschaft</li> </ul>	



Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p><i>Hiermit sind Splittersiedlungen, gehäufte Einzelbebauungen oder das Umfeld von Kläranlagen und Umspannwerken und ähnlichem gemeint.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Vereinbarkeit mit der Standortumgebung <i>Hier kann es zum Beispiel von Bedeutung sein, in welchem der landesweit oder regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche die Freiflächen-Solarenergieanlage liegt.</i></li> <li>• oder Summeneffekte von angrenzenden und mittelbar benachbarten vorhandenen Anlagen (Zerschneidungseffekt).</li> </ul> <p><i>Bei den oben genannten Kriterien kann die jeweilige Bauart beziehungsweise Ausführung von Relevanz sein - insbesondere was die Bauhöhe der Freiflächen-Solarenergieanlagen angeht (und damit verbunden insbesondere die Auswirkungen im Nahbereich).</i></p> <p>Floating-Photovoltaikanlagen werden auf stehenden Gewässern errichtet. Es handelt sich dabei um PV-Anlagen auf Gewässerflächen mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen. Verankert ist die Anlage dabei am Gewässergrund, Ufer oder an angrenzenden Strukturen. Zu den Auswirkungen der Floating-Photovoltaikanlagen zählen <i>unter anderem</i></p>	

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p>eine verringerte Sonneneinstrahlung sowie eine verringerte Verdunstung des Gewässers, es sind aber auch Veränderungen im Schichtungs- und Zirkulationsverhalten des Gewässers sowie eine verringerte Primärproduktion und somit auch ein veränderter Nährstoffumsatz zu erwarten. Auch eine Errichtung auf Abtragungsgewässern ist in der Regel technisch möglich. Dabei sind jedoch neben den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Nutz- und Schutzfunktionen auch die geplanten Nachfolgenutzungen zu beachten. Bei einem in Teilen eines Gewässers <i>gegebenenfalls</i> noch bestehendem Auskiesungsbetrieb sind zudem Stromverbraucher und auch entsprechende Leitungen und Zuwegungen vorhanden.</p> <p><i>Daneben gibt es auch noch so genannte Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen, die durch ihre Bauart und an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertungen der in Anspruch genommenen Flächen gegenüber ihrer vorherigen Nutzung weniger raumbeeinflussend wirken können (vergleiche Gesetzentwurf der Bundesregierung, Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, BT-Drs. 20/8657, 09.10.2023, S. 99; siehe auch Verordnungsermächtigung zu</i></p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Aufnahme eines Hinweises, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen Biodiversitätsfreundlicher gestaltet werden können (unwesentliche Änderung).</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p><i>Biodiversitätssolaranlagen, ebenda, Art. 1 Nr. 48, § 94, S. 24).</i></p> <p>Hinsichtlich der Beurteilung der Frage, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist, ist für die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen für folgende Bereiche eine Einzelfallprüfung vorzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionale Grünzüge <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>Möglich, wenn mit der konkreten Schutzfunktion des Regionalen Grünzugs vereinbar – zum Beispiel, wenn die Funktion als Kaltluftentstehungsflächen oder Kaltluftleitbahnen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen niedriger Bauart nicht beeinträchtigt wird, bandartige Freiräume dadurch nicht zerschnitten werden oder die Funktion für Naherholungs- und Freizeitnutzungen durch eine verringerte Einsehbarkeit bzw. eine naturnahe Ausgestaltung der Anlagen nicht beeinträchtigt wird.</i></li> </ul> </li> <li>• Bereiche <i>für den</i> Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>Möglich, wenn mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar</i></li> </ul> </li> </ul>	<p>Hinweise zur Vereinbarkeit von Freiflächen-Solaranlagen mit den Schutz- und Nutzfunktionen aus dem LEP-Erlass Erneuerbare Energien vom 28. Dezember 2022 werden in die Erläuterungen zu Ziel 10.2-14 zu übernehmen (Klarstellung).</p> <p>Redaktionell</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p><i>– zum Beispiel in Teilbereichen großräumiger BSLE mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung in Kombination mit verringerter Einsehbarkeit und naturnaher Ausgestaltung der Anlagen. Hier kann der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV hilfreiche Hinweise geben. Ausgeschlossen etwa bei Vogelschutzgebieten innerhalb von BSLE (Kollision mit höherrangigem FFH-Recht).</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereich für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)</li> <li>• Landwirtschaftliche Kernräume (<i>in der Regel nur Agri-PV, siehe Grundsatz 10.2-16</i>)</li> <li>• Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>Hier wird die Vereinbarkeit zum Beispiel davon abhängen, welche Wasserschutzzonen von dem Vorhaben „betroffen“ sind; in Abhängigkeit von der Ausführung der jeweiligen Freiflächen-Solarenergieanlage kann eine solche Anlage in der</i></li> </ul> </li> </ul>	<p>Klammerzusatz hinter Landwirtschaftliche Kernräume in Erläuterungen (Klarstellung): „in der Regel nur Agri-PV =&gt; s. Grundsatz 10.2-16“. Ansonsten besteht ein Widerspruch zu Grundsatz 10.2-16, in dem gefordert wird, dass landwirtschaftliche Kernräume nur durch Agri-PV in Anspruch genommen werden sollen.</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p><i>Wasserschutzzone IIIa oder III b durchaus vereinbar sein.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) <ul style="list-style-type: none"> <li>○ <i>Nicht mit Zielen der Raumordnung vereinbar, sofern der Abbau der Lagerstätte beeinträchtigt wird.</i></li> <li>○ <i>Mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, soweit der Abbau der Lagerstätte bereits vollständig erfolgt ist und der Abbau benachbarter BSAB-Flächen oder Rohstoffreserveflächen nicht beeinträchtigt wird und soweit mit den raumordnerischen Zielen für die Folgenutzung des BSAB sowie die im Rahmen der Vorhabenzulassung festgelegten Wiederherstellungsziele vereinbar.</i></li> </ul> </li> <li>• stehende künstliche Oberflächengewässer (Floating-Photovoltaikanlagen)</li> </ul> <p>Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen. In Überschwemmungsbereichen ist die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen in der Regel nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die regionalplanerisch festgelegten Waldbereiche und Bereiche <i>für den</i> Schutz</p>	<p>Redaktionell</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p>der Natur (BSN) sind gemäß Ziel 10.2-14 von vornherein für eine Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p> <p><i>Bei den Planungen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist der Grundsatz 8.2-1 zu berücksichtigen. Danach sollen Transportfernleitungen bedarfsgerecht ausgebaut und in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Dazu wird es in aller Regel sinnvoll sein, sofern raumstrukturell möglich, den Bereich parallel zu vorhandenen raumbedeutsamen ober- und unterirdischen Transportfernleitungen durch einen Puffer freizuhalten, der es ermöglicht, Leitungen von der Flächenausdehnung her (inklusive zwingend erforderlichem Sicherheitspuffer) ein weiteres Mal in separater Lage dort unterzubringen.</i></p> <p><i>Zur Umsetzung von Grundsatz 8.2-1 sollen darüber hinaus bei den Planungen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie die über Bundesfachplanungsverfahren festgelegten oder durch Raumordnungsverfahren beziehungsweise Raumverträglichkeitsprüfungen ausgewählten Trassenkorridore für raumbedeutsame ober- und unterirdische Transportfernleitungen berücksichtigt werden, dies insbesondere, wenn das förmliche Planfeststellungsverfahren bereits eingeleitet wurde.</i></p>	<p>Aus den Stellungnahmen resultierende <i>Klarstellung</i> zur Berücksichtigung Netzausbau.</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<b>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>		
<b>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</b>		
<b>Zu 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>		
<p>Es sind die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf besonders ertragsfähigen und hochwertigen Ackerböden durch die kombinierte Nutzung mit Agri-Photovoltaikanlagen zu erhalten. Mittels sog. Agri-Photovoltaikanlagen (im Folgenden als Agri-PV-Anlagen abgekürzt) ist die gleichzeitige Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Produktion und die PV-Stromproduktion möglich.</p> <p>Bei den im Ziel adressierten Agri-PV-Anlagen muss die landwirtschaftliche Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit gewährleistet sein. Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434 nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 % des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage betragen.</p>	<p><i>Ziel 10.2-15 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.</i></p> <p>Dies ist orientiert an der DIN SPEC 91434, <i>Ausgabe Mai 2021</i>, <a href="https://www.din.de/de/wdc-beuth:tin21:337886742">https://www.din.de/de/wdc-beuth:tin21:337886742</a> nachzuweisen. Unter anderem darf der erwartete Ertrag nicht weniger als 66 <i>Prozent</i> des Referenzertrags ohne die Agri-PV-Anlage</p>	<p>Privilegierung (Klarstellung):</p> <p>Für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist auch Ziel 10.2-15 nicht einschlägig, weil das Ziel an die Regional- und Bauleitplanung anknüpft.</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Als hochwertige Ackerböden, die nur für Agri-PV-Anlagen in Anspruch genommen werden dürfen, gelten Ackerböden mit einer Bodenwertzahl von 55 und mehr, weil diese eine hohe bzw. sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen. Für Flächen, auf denen Böden unterschiedlicher Wertigkeit vorkommen, kann der mittlere Wert zu Grunde gelegt werden. Als Grundlage dienen die Bodenzahl oder die Ackerzahl der Bodenschätzung nach § 4 des Bodenschätzungsgesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) in der jeweils geltenden Fassung. Von denen im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Werten ist die jeweils höhere Zahl maßgebend.</p>	<p>betragen.</p> <p>[...] mehr, weil diese eine hohe <b>beziehungsweise</b> sehr hohe Ertragsfähigkeit aufweisen.</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p>
<p><b>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p>	<p><b>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b></p>	
<p><b>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</b></p>	<p><b>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll <del>in</del> landwirtschaftlichen Kernräumen auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen, nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</b></p>	<p><b>Keine wesentliche Änderung</b></p> <p>Knüpft man nicht mehr an festgelegte Vorbehaltsgebiete, sondern an deren Voraussetzungen an, so macht das – abgesehen vom zeitlichen Moment – dann keinen großen Unterschied, wenn man davon ausgehen kann, dass ohnehin früher oder später alle Flächen, welche die Voraussetzungen erfüllen, zu landwirtschaftlichen Kernräumen werden. Davon wird ausgegangen – insbesondere, da in der dritten LEP-Änderung das Planzeichen „Landwirtschaftliche Kernräume“ über eine Festlegung in Kap. 7.5 des LEP NRW verankert werden soll. Insofern wird hier auch nicht von einer erstmaligen oder stärkeren</p>



Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
		Berührung von Belangen ausgegangen. Auch die Rechtsfolge der Festlegung (Grundsatz) wird nicht verändert.
Zu <b>10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	Zu <b>10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</b>	
<p>Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 Abs. 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll in landwirtschaftlichen Kernräumen die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 schützt neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen</p>	<p><i>Grundsatz 10.2-16 adressiert die Regional- und Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen – und damit nicht nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen und auch nicht die nicht raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen.</i></p> <p>Gemäß § 2 <b>Absatz</b> 2 Nr. 4 <b>ROG</b> sind die räumlichen Voraussetzungen für die land- und forstwirtschaftliche Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen. Gemäß § 2 <b>Absatz</b> 2 Nr. 5 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Um diesen Grundsätzen und den Grundsätzen in § 2 <b>Absatz</b> 2 Nr. 4 und 6 ROG hinsichtlich der räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung tragen zu können und gleichzeitig gemäß §</p>	<p>Privilegierung (Klarstellung):</p> <p>Für die nach § 35 BauGB privilegierte Freiflächen-Solarenergieanlagen ist auch Grundsatz 10.2-16 nicht einschlägig, weil das Ziel an die Regional- und Bauleitplanung anknüpft.</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Ackerböden auch landwirtschaftliche Kernräume, die über diese Bereiche hinausgehen können, berücksichtigt damit aber auch bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.</p> <p>Landwirtschaftliche Kernräume sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen. Für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume können die Fachbeiträge der Landwirtschaftskammern herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.</p> <p>Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.</p>	<p>2 <b>Absatz</b> 2 Nr. 5 ROG Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln, soll <b>auf Flächen innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen auszeichnen</b> (landwirtschaftlichen Kernräumen <b>und vergleichbaren Flächen</b>) die Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen nur für Agri-PV-Anlagen erfolgen.</p> <p>Grundsatz 10.2-16 schützt <b>damit</b> neben den über Ziel 10.2-15 geschützten hochwertigen Ackerböden auch <b>diese Flächen und</b> berücksichtigt damit <b>aber auch</b> bei der Abwägung konkurrierender Nutzungen <b>auch</b> die weiteren agrarstrukturellen Erfordernisse.</p> <p><del>Diese Flächen sind Bereiche innerhalb der allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche, die sich gemäß LPIG-DVO (Landwirtschaftliche Kernräume) durch besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft der Böden, besonders günstige Agrar- und Betriebsstrukturen oder eine besonders hohe Wertigkeit für spezielle landwirtschaftliche Nutzungen wie Sonderkulturen (Gemüse, Spargel) auszeichnen.</del> Für die <b>Bestimmung dieser Flächen, aber auch der</b> Abgrenzung der landwirtschaftlichen Kernräume, können die Fachbeiträge der Landwirtschafts<b>kammer</b> herangezogen werden, die bei der agrarstrukturellen Standortbewertung</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Folgeänderungen</p> <p>Folgeänderungen</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p>regionalspezifische Flächeneigenschaften berücksichtigen.</p> <p>Zu Eigenschaften von Agri-PV-Anlagen wird auf die Erläuterungen zu <b>Zielen</b> 10.2-14 und 10.2-15 verwiesen.</p>	Rechtsförmlichkeit
<p><b>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p>	<p><b>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p>	
<p><b>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Brachflächen,</li> <li>• geeignete Halden und Deponien,</li> <li>• geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,</li> <li>• künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder</li> <li>• Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,</li> </ul> <p>genutzt werden. Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und</p>	<p><b>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Brachflächen,</li> <li>• geeignete Halden und Deponien,</li> <li>• geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,</li> <li>• geeignete künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder</li> <li>• Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,</li> </ul> <p>genutzt werden.</p> <p>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 <b>Metern</b> von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen <b>des Personen- und Güterverkehrs</b> genutzt werden. Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen.</p>	<p>Konsistenz der Formulierungen im Grundsatz</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Klarstellende Ergänzung, dass hier nicht nur Schienenwege des Personen-, sondern auch des Güterverkehrs gemeint sind</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p><i>Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden. Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</i></p>	<p><i>Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen des <b>Personen- und Güterverkehrs</b> sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 <b>Metern</b> genutzt werden.</i></p> <p><i>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</i></p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p>
<p><b>Zu 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</b></p>		
<p>Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (bzw. Flächen / Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (vgl. Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Bei der Planung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen die im Grundsatz genannten Standorte (<i>beziehungsweise</i> Flächen <i>oder</i> Bereiche) bevorzugt berücksichtigt werden, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist (<i>vergleiche</i> Ziel 10.2-14) und fachgesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Die Bereiche von bis zu 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen wurden gewählt, weil die Förderkulisse des EEG § 37 Abs. 1 c) den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 m ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) bzw. dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur bzw. dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 m“ bzw. „bis zu 200 m“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen.</p> <p>Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen eignen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist</p>	<p><i>Als geeignete Brachflächen werden Flächen verstanden, die</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>über einen längeren Zeitraum ungenutzt und funktionslos geworden sind,</i></li> <li>• <i>über einen längeren Zeitraum mindergenutzt sind,</i></li> <li>• <i>über einen längeren Zeitraum temporär zwischengenutzt werden und in absehbarer Zeit für Folgenutzungen zur Verfügung stehen oder</i></li> <li>• <i>deren Nutzung in absehbarer Zeit aufgegeben wird.</i></li> </ul> <p><i>(vergleiche LANUV 2015: Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen in Nordrhein-Westfalen).</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang gilt als „längerer Zeitraum“ eine Dauer von mehr als zwei Jahren.</i></p> <p><i>Sofern konkrete Folgenutzungen in absehbarer Zeit geplant sind, gelten die entsprechenden Flächen nicht als Brachflächen im Sinne dieses Grundsatzes, zum Beispiel für die landwirtschaftliche Nutzung hochwertig rekultivierte Flächen im Bereich der Braunkohletagebaue. Landwirtschaftliche Flächen und Kalamitätsflächen fallen nicht unter den Begriff der Brachflächen.</i></p> <p><i>Um Aufschüttungen im Sinne des LEP NRW handelt es sich</i></p>	<p>Begriffsdefinitionen und Klarstellungen:</p> <p>Begriffsdefinitionen aus dem EE-Erlass vom 28. Dezember 2022 zu Brachflächen, Halden und Deponien übernommen.</p> <p>Rekultivierte Flächen (Klarstellung):</p> <p>Klarstellung, dass zur Rekultivierung vorgesehene sowie rekultivierte Flächen im Rheinischen Revier nicht in die Kategorie „geeignete Brachflächen“ fallen, da bzw. wenn sie einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten sind. Außerdem Klarstellung, dass mit "geeigneten" Brachflächen auch keine</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abgrabungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (u.a. Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.</p> <p>Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG (ROG) festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die</p>	<p><i>entsprechend Grundsatz 10.2-1 LEP NRW und der Anlage 3 zur LPIG-DVO unter anderem bei</i></p> <p><i>a) Abfalldeponien als Anlage zur Ablagerung von Abfällen (Punkt 2.ja-1) und</i></p> <p><i>b) Halden als Standorte beziehungsweise Vorhaben zur Lagerung oder Ablagerung von Bodenschätzen, Nebengestein oder sonstigen Massen (Punkt 2.ja-2).</i></p> <p><i>Geeignet sind Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten, sofern sie nicht die Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen aufweisen (vergleiche Grundsatz 10.2-16).</i></p> <p>Die Bereiche von bis zu 500 <i>Meter</i> von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen <i>Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs</i> wurden gewählt, weil die Förderkulisse des <i>§ 37 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c EEG</i> den Raum längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern umfasst. Für alle anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwege sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen nur Bereiche von bis zu 200 <i>Metern</i> ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Flächenkulissen kann davon ausgegangen werden, dass mit dem Abstand zu den Verkehrswegen (in Abhängigkeit von der jeweiligen Verkehrsbelastung unterschiedlich) <i>beziehungsweise</i> dem Siedlungsraum der Überlagerungseffekt der</p>	<p>landwirtschaftlichen Brachflächen gemeint sind.</p> <p>In Stellungnahmen geforderte Klarstellung, was „geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“ sind.</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Folgeänderung Klarstellung im Grundsatz</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG beeinträchtigt werden.</p>	<p>Auswirkungen von Freiflächen-Solarenergie und Verkehrsinfrastruktur <i>beziehungsweise</i> dem Siedlungsraum auf den Raum abnimmt und die Raumbelastungen in der Regel zunehmen. Dem trägt die Formulierung im Grundsatz „bis zu 500 <i>Metern</i>“ <i>beziehungsweise</i> „bis zu 200 <i>Metern</i>“ Rechnung. Wegen der unterschiedlichen Raumbelastung sind Ausweisungen an Bundesfernstraßen gegenüber Ausweisungen an Landesstraßen vorzuziehen. <i>Die genannten Abstände sind vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen. Dabei muss die Anlagenausweisung entlang von Bundesfernstraßen unter Beachtung der anbaurechtlichen Bestimmungen (§ 9 des Bundesfernstraßengesetzes) erfolgen. Bei einer Anlagenausweisung entlang von Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen sind die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 25 StrWG NRW zu beachten.</i></p> <p><i>Wirtschaftswege, auch wenn sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, sind keine Straßen im Sinne des Grundsatzes 10.2-17.</i></p> <p>Künstliche stehende Gewässer im Sinne dieser Festlegung sind stehende Gewässer, die in der Regel durch Aufstau von Fließgewässern oder Freilegen oder Wiederherstellen der Grundwasseroberfläche entstanden sind und sich vorbehaltlich fachgesetzlicher Prüfung für Floating-Photovoltaikanlagen</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Klarstellende Ergänzung: „Die genannten Abstände sind vom äußeren Rand der Fahrbahn zu messen.“</p> <p>Klarstellende Ergänzung zur Beachtung von anbaurechtlichen Bestimmungen</p> <p>Klarstellende Ergänzung zu Wirtschaftswegen</p>

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p>eigen. Hierbei darf der primäre Zweck des Gewässers in aller Regel nicht eingeschränkt werden. Vorstellbar ist beispielsweise eine Nutzung auf solchen Abtragungsgewässern, die hinsichtlich ihrer ökologischen Wertigkeit (<i>unter anderem</i> Artenschutz) und des Landschaftsschutzes keine besondere Bedeutung haben oder eine besondere Größe aufweisen und bei denen auch ansonsten hinsichtlich der bestehenden oder geplanten Nachfolgenutzung keine Konflikte bestehen.</p> <p>Auch Windenergiebereiche, welche als Vorranggebiete <i>gemäß</i> § 7 Absatz 3 Nummer 1 ROG festgelegt sind, sollen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen bevorzugt in Anspruch genommen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vorrangigen Funktionen oder Nutzungen des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt werden. <i>Dies umfasst auch die Möglichkeiten des Repowering.</i> In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind. Bei der Darstellung von Windenergiebereichen ist davon auszugehen, dass diese Bereiche konfliktarme Räume zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien darstellen. Darüber hinaus werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen,</p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Klarstellende Ergänzung</p>



Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
	<p>deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Durch technisch notwendige Mindestabstände der Windenergieanlagen oder vorhandene topografische Gegebenheiten können sich Flächen ergeben, welche sich für die Errichtung von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergieanlagen eignen und die vorrangige Funktion des Windenergiebereiches nicht beeinträchtigt. Diese Flächen können für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen in Anspruch genommen werden, ohne dass dabei die vorrangigen Funktionen gem. § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG beeinträchtigt werden.</p>	Rechtsförmlichkeit
<p><b>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b></p>		
<p><b>Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.</b></p>		
<p><b>Zu 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b></p>		
<p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen. Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein, wenn</p>	<p>Die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist zu verringern. Eine sparsame Nutzung von Flächen für die Siedlungsentwicklung einschließlich der Gewerbe- und Industrieflächen vornehmlich für produzierende und gewerbliche Zwecke kann diese Entwicklung unterstützen und ist daher zu berücksichtigen. Eine Nutzung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll flächenhaft untergeordnet und randlich möglich sein,</p>	

Entwurf - LEP Erneuerbare Energien vom 02. Juni 2023	Vorgeschlagene Änderungen nach Beteiligungsverfahren	Anmerkung
<p>die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden /möglich sein.</p> <p>Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (z. B. im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe). Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (z. B. auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.</p>	<p>wenn die angestrebte Nutzung anderer gewerblicher Nutzungen nicht beschränkt wird. Freiflächen-Solarenergieanlagen sollen im Siedlungsraum auch vor dem Hintergrund der Eigenversorgung als arrondierende, den anderen gewerblichen oder industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung befördert werden <i>beziehungsweise</i> möglich sein.</p> <p>Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche –ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) <del>eher</del> arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen (<i>zum Beispiel</i> im Bereich von ungenutzten Rand- und Erweiterungsflächen bestehender Betriebe).</p> <p><i>Darüber hinaus ist die Nutzung vorhandener baulicher Anlagen durch Solarenergie (zum Beispiel auf Dächern oder über Parkplätzen) im Siedlungsraum zu begrüßen.</i></p>	<p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p> <p>Rechtsförmlichkeit</p>